Werk

Titel: 1817-19. Juni 1901

Jahr: 1902

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?744069254|LOG_0007

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

1817.

Verordnung wegen der den Civilbeamten beizulegenden Amtstitel ꝛc., vom 7. Februar 1817 (GS. S. 61).

1. Durch Allerh. Erlaß vom 18. November 1895 (CBl. f. d. U. 1896 S. 189) ist bestimmt, daß die nebenamtlichen ständigen Direktoren der Provinzialschulkollegien, insoweit sie nicht etwa bereits in ihrem Hauptamte denselben oder einen mit einem höheren Range verbundenen Charakter besitzen, die Amtsbezeichnung „Oberregierungsrath" führen.

2. Durch Allerh. Erlaß vom 24. März 1897 (MBl. S. 95) ist dem zweiten Direktor der Staatsarchive der Rang der Ministerialräthe dritter Klasse und den Staatsarchivaren (ersten Beamten) in den Provinzen sowie den am Geheimen Staatsarchiv zu Berlin etatsmäßig angestellten Geheimen Staatsarchivaren der Rang der Räthe vierter Klasse beigelegt und zugleich bestimmt, daß außerhalb der genannten Kategorien einzelnen älteren verdienten Archivaren (Archivräthen) bis zu einem Sechstel der als Archivare etatsmäßig angestellten Beamten der Rang der Räthe vierter Klasse als persönliche Auszeichnung verliehen werden kann.

3. Durch Allerh. Erlaß vom 24. März 1897 (CBl. f. d. U. S. 425) ist den Abtheilungsdirektoren der Königlichen Bibliothek zu Berlin und den Direktoren der Universitätsbibliotheken der Rang der Räthe vierter Klasse der höheren Provinzialbeamten verliehen; für die Hälfte der Oberbibliothekare kann die Verleihung dieses Dienstranges beantragt werden.

4. Durch Allerh. Erlaß vom 28. Mai 1897 (Runderl. des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. vom 11. Juni 1897, MBl. S. 133) ist den Königlichen Förstern der Rang der Subalternbeamten zweiter Klasse der Lokalbehörden verliehen.

5. Allg. Verfügung des Justizministers vom 1. Januar 1899 (JMBl. S. 2):

Die Ersten Gerichtsschreiber bei den Oberlandesgerichten, den Landgerichten und den mit mehr als vier Richtern besetzten Amtsgerichten, sowie die Ersten Sekretäre bei den Oberstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften führen fortan den Amtstitel „Obersekretär". — Denselben Amtstitel führt bei den Oberstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften, bei denen ein Erster Sekretär nicht bestellt ist, derjenige Sekretär, welchem die Leitung und Beaufsichtigung der Bureaugeschäfte obliegt; ist nur ein Sekretär vorhanden, so führt dieser den bezeichneten Amtstitel. — Der Justizminister behält sich vor, in besonderen Fällen auch Ersten Gerichtsschreibern bei kleineren Amtsgerichten die Berechtigung zur Führung des Amtstitels als Obersekretär zu verleihen. — Abs. 2 der Allg. Verfügung vom 12. Dezember 1879 (JMBl. S. 371, Erlasse Bd. II S. 146) findet auch auf die Obersekretäre Anwendung.

6. Durch Allerh. Erlaß vom 20. Juni 1900 (RGBl. S. 441) ist den Senatspräsidenten beim Reichsmilitärgericht und dem Obermilitäranwalt der Stellenrang der Räthe vierter Klasse, den Reichsmilitärgerichtsräthen und Militäranwälten der Stellenrang der Räthe dritter Klasse, diesen jedoch mit der Maßgabe verliehen, daß von ihnen je die erste Hälfte zur Verleihung des Stellenranges der Räthe zweiter Klasse in Vorschlag gebracht werden darf. Die Bestimmungen über die Uniformirung der Beamten des Reichsmilitärgerichts und die dazu gehörigen Muster sind Anlagen des Allerh. Erlasses.

1822.

Kabinetsordre, daß ohne landesherrliche Erlaubniß Niemand seinen Familien- oder Geschlechtsnamen ändern dürfe, vom 15. April 1822 (GS. S. 108).

Verfügung des Ministers des Innern vom 6. Juni 1900 (MBl. S. 207):

Das Königliche Kammergericht hat in früheren Entscheidungen die Rechtsauffassung vertreten, daß die Anwendung einer veränderten Schreibweise des Familiennamens, wofern nur der gesprochene Name derselbe bleibe, eine Aenderung des Namens selbst nicht enthalte, demgemäß straflos sei. Durch das [hier nicht] beigefügte Erkenntniß vom 12. April d. J. hat der Gerichtshof diese Auffassung nunmehr aufgegeben und grundsätzlich anerkannt, daß jede schriftliche Abweichung von dem richtigen Namen als eine „Aenderung" im Sinne der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 15. April 1822 (GS. S. 108) anzusehen sei.

1833.

Gesetz wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, vom 17. Juni 1833 (GS. S. 75).

Verfügung der Minister des Innern und der Finanzen, betr. neue Muster für die auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen, vom 31. Januar 1900 (MBl. S. 81):

Das Bürgerliche Gesetzbuch, das Einführungs und das Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch, sowie die zur Ausführung desselben ergangene Königliche Verordnung vom 16. November 1899 (GS. S. 562) erheischen eine Abänderung der dem Cirkularerlaß vom 1. No-

vember 1879 (MBl. 1880 S. 11 ff.) beigefügten Muster derjenigen Urkunden, die bei der Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen in Betracht kommen.

Wir übersenden Ihnen daher die beiliegenden neuentworfenen Schemata zur Kenntnißnahme und weiteren Veranlassung, indem wir Nachstehendes ergebenst bemerken:

1. Die Genehmigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber wird künftighin nicht mehr durch den König in Gestalt eines landesherrlichen Privilegs (Gesetz vom 17. Juni 1833, GS. S. 75), sondern gemäß Artikel 8 der Königlichen Verordnung vom 16. November 1899 durch die zuständigen Minister auf Grund eingeholter Königlicher Ermächtigung ertheilt. An Stelle des Musters für ein landesherrliches Privileg tritt daher ein Muster für die Genehmigungsurkunde (Anl. a), die von den zuständigen Ministern, d. i. bei Anleihen der Kreise, Städte und Landgemeinden von uns, den unterzeichneten Ministern, auszustellen ist, und in deren Eingang von der Ertheilung der Allerhöchsten Ermächtigung Kenntniß gegeben wird.

2. In dem Muster für die Genehmigungsurkunde sind diejenigen Theile des bisherigen Musters des Privilegs fortgelassen, welche, wie die Bezugnahme auf den Beschluß der Kreisvertretung, die Bemerkung, daß sich gegen den Antrag weder im Interesse des Gläubigers noch des Schuldners etwas erinnern lasse, die Eintheilung der Stücke in bestimmte Abschnitte, die sich bereits aus dem Gesetz ergebende rechtliche Wirkung der Genehmigung entbehrlich sind. Die Bezugnahme auf das Muster der Schuldverschreibung (Anl. b) macht den Inhalt der letzteren zu einem integrirenden Bestandtheil der Genehmigungsurkunde, so daß die Bestimmungen der Schuldverschreibung gleichzeitig die Bestimmungen darstellen, unter denen die Genehmigung ertheilt ist.

3. In Erfüllung der Vorschrift des § 795 Abs. 2 Satz 2 B.G.B., wonach die Ertheilung der Genehmigung und die Bestimmungen, unter denen sie erfolgt ist, durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen sind, hat der Aussteller die Genehmigungsurkunde und die zu ihr gehörigen Muster für Schuldverschreibungen, Zinsscheine und Erneuerungsscheine durch Abdruck im Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger veröffentlichen zu lassen.

4. Die in dem Muster für Schuldverschreibungen getroffenen Aenderungen sind theils redaktioneller Natur, theils beruhen sie auf einer Aenderung der gesetzlichen Vorschriften. So bedingten die §§ 801 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine Aenderung des Passus über die Verjährung der Forderung aus der Schuldverschreibung und aus den Zinsscheinen, da nach jenen Vorschriften der Anspruch aus beiden Urkunden mit Ablauf der sogenannten Vorlegungsfrist von 30 bezw. 4 Jahren erlischt, und nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Vorlegung der Urkunde das Erlöschen des Anspruchs gehemmt wird und eine besonders bemessene Verjährung vom Ende der Vorlegungsfrist ab zu laufen beginnt. Es sei hierbei darauf hingewiesen, daß die Dauer und der Beginn der soeben erwähnten Vorlegungsfrist nach Abs. 3 des § 801 B.G.B. von dem Aussteller in der Urkunde anders bestimmt werden können.

Desgleichen war durch § 805 B.G.B. eine Aenderung der Bestimmung über die Erneuerungsscheine geboten.

5. Der in dem früheren Muster enthaltene Passus über Auszahlung rechtzeitig angemeldeter Beträge aus verloren gegangenen Zinsscheinen ist mit den durch § 804 B.G.B. gegebenen Aenderungen in das neue Muster übernommen, trotzdem der Abs. 2 des § 804 B.G.B. den Ausschluß dieses Anspruchs im Zinsscheine zuläßt und der auf Art. 100 Nr. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche beruhende Art. 17 § 2 des Preußischen Ausführungsgesetzes sogar bestimmt, daß bei Inhaberpapieren, die von einem Kommunalverbande ausgegeben werden, dieser Anspruch kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, ohne daß es der Ausschließung in dem Zinsscheine bedarf. Letztere Vorschrift ist aber nicht zwingender Natur und nimmt den Kommunalverbänden nicht das Recht, ihrerseits freiwillig einen derartigen Anspruch anzuerkennen. Dieses zu thun, erscheint angemessen, weil es der bisherigen Praxis entspricht, und weil auf die Kommunalverbände die Gründe im Allgemeinen nicht zutreffen, welche diese Bestimmung für Staatspapiere wünschenswerth erscheinen ließen. Sie war in dem Entwurf des Ausführungsgesetzes auch nur für Staatspapiere getroffen und ist erst in den Landtagsverhandlungen dadurch auf Kommunalpapiere ausgedehnt worden, daß in dem Satz 1 des § 1 des Art. 17 die im Entwurf nicht enthaltenen Worte „oder einem Kommunalverband" aufgenommen sind. Da § 2 auf § 1 Bezug nimmt, ergiebt sich aus dieser Erweiterung des § 1 die gleiche, an sich vielleicht nicht einmal gewollte Erweiterung des § 2. Mit Rücksicht hierauf ist die Beibehaltung der in dem früheren Muster enthaltenen Bestimmung diesseits für angemessen erachtet. Selbstverständlich ist es dabei, daß es dem Aussteller freisteht, die Bestimmung zu streichen und somit den durch das Gesetz in erster Linie vorgesehenen Rechtszustand zu acceptiren.

6. Die für die Unterzeichnung und Ausfertigung der Schuldverschreibungen, der Zins- und der Erneuerungsscheine maßgebenden Vorschriften sind in § 793 Abs. 2 B.G.B., in Art. 100 Nr. 1 des Einführungsgesetzes zum B.G.B. und im Artikel 17 § 1 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum B.G.B. enthalten. Hiernach können die Unterschriften auf allen drei genannten Arten von Urkunden im Wege mechanischer Vervielfältigung hergestellt werden. Bei den Schuldverschreibungen ist außerdem der Vermerk „Ausgefertigt" von dem damit beauftragten Kontrolbeamten eigenhändig zu unterschreiben, während den Zinsscheinen und den Erneuerungsscheinen als Zeichen der Ausfertigung ein Trockenstempel aufzudrucken ist, der das Amtssiegel des Ausstellers enthält.

7. Die Erneuerungsscheine sind zum Zwecke leicht erkenntlicher Unterscheidung von den Zins-

scheinen in der bisher üblichen Weise auf der ganzen Blattbreite des Zinsscheinbogens über oder unter den beiden letzten Zinsscheinen mit Lettern, die von dem Drucke der Zinsscheine abweichen, abzudrucken.

8. In Anlehnung an die bisherige Praxis sind die beiliegenden Muster für solche Inhaberpapiere aufgestellt, die von einem Kreise ausgegeben werden. Es versteht sich von selbst, daß diese Muster in gleicher Weise für Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die von Stadt- oder Landgemeinden ausgegeben werden, unter den sich aus den abweichenden Verhältnissen ergebenden Abänderungen zu benutzen sind, und daß auch auf diese Inhaberpapiere das vorstehend unter Nr. 1 bis 7 Gesagte sinngemäße Anwendung findet.

Wir ersuchen Sie, von diesem Erlasse und den ihm beiliegenden Mustern den betheiligten Behörden und Korporationen in Ihnen geeignet erscheinender Weise Kenntniß zu geben.

a.

Mit Allerhöchster Ermächtigung ertheilen wir hierdurch auf Grund des § 795 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Artikels 8 der Königlichen Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 16. November 1899 dem Kreise die Genehmigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber bis zum Betrage von ℳ, in Buchstaben Mark, behufs Beschaffung der Mittel zur Ausführung . Die Schuldverschreibungen sind nach dem anliegenden Muster auszufertigen, mit Prozent jährlich zu verzinsen und nach dem festgestellten Tilgungsplane durch Ankauf oder Verlosung vom ab jährlich mit Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, zu tilgen.

Vorstehende Genehmigung wird vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilt. Für die Befriedigung der Inhaber der Schuldverschreibungen wird eine Gewährleistung seitens des Staates nicht übernommen.

Diese Genehmigung ist mit den Anlagen im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger bekannt zu machen.

Der Finanzminister. Der Minister des Innern.

---

b.

Provinz Regierungsbezirk

Schuldverschreibung

des Kreises te Ausgabe Buchstabe Nr. über ℳ Reichswährung.

Ausgefertigt auf Grund der mit Allerhöchster Ermächtigung ertheilten Genehmigung der Minister der Finanzen und des Innern vom (Deutscher Reichs- und Königlich Preußischer Staatsanzeiger vom ten 19).

In Gemäßheit des von dem Bezirksausschuß des Regierungsbezirks genehmigten Kreistagsbeschlusses vom ten wegen Aufnahme einer Anleihe von ℳ bekennt sich der Kreisausschuß des Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige Schuldverschreibung zu einer seitens des Gläubigers unkündbaren Darlehnsschuld von ℳ, welche mit Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die ganze Schuld wird nach dem genehmigten Tilgungsplane durch Einlösung auszulosender Schuldverschreibungen oder durch Ankauf von Schuldverschreibungen vom des Jahres ab spätestens bis zum Schlusse des Jahres getilgt. Zu diesem Zwecke wird ein Tilgungsstock gebildet, welchem jährlich wenigstens des Anleihekapitals sowie die Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen zuzuführen sind.

Die Auslosung geschieht in dem Monate jeden Jahres. Dem Kreise bleibt jedoch das Recht vorbehalten, eine stärkere Tilgung eintreten zu lassen oder auch sämmtliche noch im Umlaufe befindliche Schuldverschreibungen auf einmal zu kündigen. Die durch die verstärkte Tilgung ersparten Zinsen sind ebenfalls dem Tilgungsstocke zuzuführen.

Die ausgelosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt drei Monate vor dem Zahlungstermine in dem Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu und dem . Wird die Tilgung der Schuld durch Ankauf von Schuldverschreibungen bewirkt, so ist dieses unter Angabe des Betrages der angekauften Schuldverschreibungen alsbald nach dem Ankauf in gleicher Weise bekannt zu machen. Geht eins der vorbezeichneten Blätter ein, so wird an dessen Stelle von dem Kreisausschusse mit Genehmigung des Königlichen Regierungs-Präsidenten ein anderes Blatt bestimmt.

Bis zu dem Tage, an welchem hiernach das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährigen Terminen, am und , von heute an gerechnet, mit Prozent jährlich verzinst.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen Rückgabe der fällig gewordenen Zinsscheine, bezw. dieser Schuldverschreibung bei der Kreiskommunalkasse zu , und zwar auch in der nach dem Eintritte des Fälligkeitstermins folgenden Zeit. Mit der zur Empfangnahme des Kapitals eingereichten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinsscheine der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinsscheine wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Der Anspruch aus dieser Schuldverschreibung erlischt mit dem Ablaufe von dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine, wenn nicht die Schuldverschreibung vor dem Ablauf der dreißig Jahre dem Kreisausschusse zur Einlösung vorgelegt wird. Erfolgt die Vorlegung, so verjährt der Anspruch in zwei Jahren von dem Ende der Vorlegungsfrist an. Der Vorlegung steht die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs aus der Urkunde gleich.

Bei den Zinsscheinen beträgt die Vorlegungsfrist vier Jahre. Sie beginnt für Zinsscheine mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die für die Zahlung bestimmte Zeit eintrifft.

Das Aufgebot und die Kraftloserklärung abhanden gekommener und vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der §§ 1004 ff. der Civilprozeßordnung.

Zinsscheine können weder aufgeboten, noch für kraftlos erklärt werden. Doch wird dem bisherigen Inhaber von Zinsscheinen, welcher den Verlust vor dem Ablauf der vierjährigen Vorlegungsfrist bei dem Kreisausschusse anzeigt, nach Ablauf der Frist der Betrag der angemeldeten Zinsscheine gegen Quittung ausgezahlt werden. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der abhanden gekommene Schein dem Kreisausschusse zur Einlösung vorgelegt oder der Anspruch aus dem Scheine gerichtlich geltend gemacht worden ist, es sei denn, daß die Vorlegung oder die gerichtliche Geltendmachung nach dem Ablauf der Frist erfolgt ist. Der Anspruch erlischt in vier Jahren.

Mit dieser Schuldverschreibung sind halbjährliche Zinsscheine bis zum Schlusse des Jahres ausgegeben; die ferneren Zinsscheine werden für jährige

Zeiträume ausgegeben werden. Die Ausgabe einer neuen Reihe von Zinsscheinen erfolgt bei der Kreiskommunalkasse in gegen Ablieferung des der älteren Zinsscheinreihe beigedruckten Erneuerungsscheins, sofern nicht der Inhaber der Schuldverschreibung beim Kreisausschusse der Ausgabe widersprochen hat. In diesem Falle sowie beim Verluste eines Erneuerungsscheins werden die Zinsscheine dem Inhaber der Schuldverschreibung ausgehändigt, wenn er die Schuldverschreibung vorlegt.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen und mit seiner Steuerkraft.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

, den ten 19 .

Der Kreisausschuß des Kreises

Siegel des Landraths. (Name des Landraths.)
(Name eines Kreisausschuß-Mitgliedes.)
(Name eines zweiten Kreisausschuß-Mitgliedes).

Ausgefertigt:

(Eigenhändige Unterschrift des damit von dem Kreisausschusse beauftragten Kontrol-Beamten.)

Provinz Regierungsbezirk

Zinsscheine.

te Reihe
zu der Schuldverschreibung des Kreises
te Ausgabe, Buchstabe , Nr. , über ℳ
zu Prozent Zinsen über ℳ Pf.

Der Inhaber dieses Zinsscheins empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ab die Zinsen der vorbenannten Schuldverschreibung für das Halbjahr vom ten bis ten mit ℳ Pf. bei der Kreiskommunalkasse zu

, den ten 19 .

Der Kreisausschuß des Kreises

Trockenstempel d. Landrathssiegels. (Name des Landraths.)
(Name eines Kreisausschuß-Mitgl.)
(Name eines zweiten Kreisausschuß-Mitgliedes.)

Der Anspruch aus diesem Zinsscheine erlischt mit dem Ablaufe von vier Jahren vom Schlusse des Jahres ab, in welchem der Zinsanspruch fällig geworden ist, wenn nicht der Zinsschein vor dem Ablaufe dieser Frist dem Kreisausschusse zur Einlösung vorgelegt wird. Erfolgt die Vorlegung, so verjährt der Anspruch innerhalb zweier Jahre nach Ablauf der Vorlegungsfrist. Der Vorlegung steht die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs aus der Urkunde gleich.

Provinz Regierungsbezirk

Erneuerungsschein

für die Zinsscheinreihe Nr. zur Schuldverschreibung des Kreises , te Ausgabe, Buchstabe , Nr. , über ℳ

Der Inhaber dieses Scheines empfängt gegen dessen Rückgabe zu der obigen Schuldverschreibung die te Reihe von Zinsscheinen für die Jahre von 19 bis 19 nebst Erneuerungsschein bei der Kreiskommunalkasse zu , sofern nicht der Inhaber der Schuldverschreibung der Ausgabe bei dem Kreisausschusse widersprochen hat. In diesem Falle sowie beim Verluste dieses Scheines werden die neuen Zinsscheine nebst Erneuerungsschein dem Inhaber der Schuldverschreibung ausgehändigt, wenn er die Schuldverschreibung vorlegt.

, den ten 19 .

Trockenstempel d. Landrathssiegels. Der Kreisausschuß des Kreises .
(Unterschriften.)

Allerhöchste Kabinetsordre wegen Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung, welche zur Errichtung gemeinschaftlicher Wittwen-, Sterbe- und Aussteuerkassen erforderlich ist, vom 29. September 1833 (GS. S. 121).

Allg. Verfügung des Ministers des Innern, betr. die Genehmigung von Pensions-, Wittwen-, Sterbe- 2c. Kassen der Kommunalbeamten, vom 4. Juli 1898 (MBl. S. 140):

Anläßlich eines Einzelfalles ist zur Erörterung gekommen, inwieweit die in großer Anzahl bestehenden Pensions-, Wittwen-, Sterbe- 2c. Kassen von Kommunalbeamten einer Genehmigung in Gemäßheit der Allerh. Kabinetsordre vom 29. September 1833 (GS. S. 121) bedürfen. Zur Hebung der hierüber entstandenen Zweifel mache ich darauf aufmerksam, daß hinsichtlich der Genehmigungspflicht von Kassen der angegebenen Art, denen Kommunalbeamte angehören, in folgender Weise zu unterscheiden ist:

a) Kassen, welche lediglich als Unternehmen von Kommunalbeamten errichtet sind und ausschließlich durch Beiträge der Beamten ohne Konkurrenz der Kommunalverbände unterhalten werden, bedürfen in jedem Falle der ministeriellen Genehmigung auf Grund der Allerh. Kabinetsordre vom 29. September 1833.

b) Das Gleiche gilt von solchen von Kommunalbeamten errichteten Kassen, an denen sich zwar die Kommunalverbände mit bestimmt bemessenen Zuschüssen betheiligen, ohne jedoch eine uneingeschränkte Verpflichtung zur Deckung etwaiger Fehlbeträge zu übernehmen.

c) Dagegen sind Kassen, welche von den Beamten eines bestimmten Kommunalverbandes errichtet werden, in dem Falle, daß der betheiligte Kommunalverband sich zur Zahlung der durch die Beiträge der Beamten selbst und andere Einnahmen nicht gedeckten Beträge vorbehaltlos verpflichtet, als gemeinschaftliche Kassen im Sinne der Kabinetsordre vom 29. September 1833 nicht zu betrachten und bedürfen daher auch keiner Genehmigung gemäß dieser Ordre.

d) Ebensowenig ist eine solche Genehmigung für diejenigen Kassen erforderlich, welche von den Kommunalverbänden selbst für ihre Beamten errichtet werden, auch wenn letztere zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet sind.

Inwieweit bei der Errichtung der unter b, c und d erwähnten Kassen eine Mitwirkung der kommunalen Aufsichtsbehörde nothwendig ist, bestimmt sich nach den Vorschriften der Kommunalverfassungsgesetze.

1837.

Gesetz über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten, vom 31. März 1837 (GS. S. 65).

Rundverfügung des Ministers für Landwirthschaft 2c. vom 14. Juli 1897 (MBl. S. 175):

Die zum Gesetz über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten vom 31. März 1837 (GS. S. 65) für die Königl. Forst- und Jagd-

beamten erlassene Instruktion vom 17. April 1837 (von Kamptz Annalen XXI S. 339) — Anl. a — bestimmt in Art. 4, daß die Waffen gegen keinen schon auf der Flucht befindlichen Frevler zu gebrauchen sind.

Mehrfach vorgekommene Fälle, in denen fliehende Frevler während der Flucht Deckung gesucht und, sich plötzlich gegen die sie verfolgenden Forst- und Jagdbeamten wendend, von ihren Schußwaffen Gebrauch gemacht und diese getödtet oder schwer verletzt haben, sowie die fortgeschrittene Technik in der Konstruktion der Schußwaffen, welche es den Frevlern ermöglicht, auch während eiliger Flucht ein bereits abgeschossenes Gewehr mit Leichtigkeit wieder schußfertig zu machen, lassen es mir nicht angängig erscheinen, das unbedingte Verbot des Gebrauches der Waffen gegen fliehende Frevler noch weiter aufrecht zu erhalten.

Ferner scheint es mir zweckmäßig, die im Art. 3 der Instruktion gegebene Einschränkung hinsichtlich der Art der zugelassenen Waffen zu beseitigen, insbesondere um dadurch den Forst- und Jagdbeamten die Möglichkeit zu gewähren, auch von dem Revolver Gebrauch zu machen.

Mit Rücksicht hierauf wird der Art. 3 der genannten Instruktion aufgehoben und der Art. 4 derselben durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Beim Gebrauch der Waffen müssen die Forst- und Jagdbeamten sich stets vergegenwärtigen, daß solcher nur soweit stattfinden darf, als die Erfüllung des bestimmten Zwecks, die Holz- oder Wilddiebe, oder die Forst- und Holzkontravenienten bei thätlichem Widerstande oder gefährlichen Drohungen unschädlich zu machen, es unerläßlich erfordert. In der Regel sind daher die Waffen nicht gegen fliehende Frevler zu gebrauchen. Legt indessen ein auf der Flucht befindlicher Frevler auf erfolgte Aufforderung die Schußwaffe nicht sofort ab, oder nimmt er dieselbe wieder auf, und ist außerdem nach den besonderen Umständen des einzelnen Falls in dem Nichtablegen oder Wiederaufnehmen der Schußwaffe eine gegenwärtige, drohende Gefahr für Leib oder Leben des Forst- oder Jagdbeamten zu erblicken, so ist Letzterer auch gegen den Fliehenden zum Gebrauch seiner Waffen berechtigt. In jedem Falle sind die Waffen nur so zu gebrauchen, daß lebensgefährliche Verwundungen soviel als möglich vermieden werden. Deshalb ist beim Gebrauch der Schußwaffe der Schuß möglichst nach den Beinen zu richten, und beim Gebrauch des Hirschfängers der Hieb nach den Armen des Gegners zu führen. Uebrigens muß beim Gebrauch der Schußwaffe die größte Vorsicht angewendet werden, damit durch das Schießen nicht dritte Personen verletzt werden, welche ohne Theilnahme an einer Kontravention sich zufällig in der Schußlinie oder in deren Nähe befinden. In dieser Hinsicht ist besonders dann Aufmerksamkeit nöthig, wenn nach einer Richtung geschossen wird, in der sich eine Landstraße oder ein bewohntes Gebäude befindet. Auch ist der Gebrauch der Schußwaffe überhaupt in der Nähe von Gebäuden zur Verhütung von Feuersgefahr möglichst zu vermeiden."

Die Königl. Regierung wolle die Königl. Forstbeamten des dortigen Bezirkes hiervon in Kenntniß setzen und mit entsprechender Anweisung versehen, auch dafür Sorge zu tragen, daß die Abänderung der Vorschriften der Instruktion in geeigneter Weise öffentlich bekannt gemacht wird.

Der Minister
für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

a.

Des Königs Majestät haben zum Zweck der Beförderung des Forst- und Jagdschutzes ein besonderes Gesetz über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten zu erlassen geruht (GS. 1837 S. 65).

Die Königl. Regierung erhält beigehend die zur Ausführung und Anwendung dieses Gesetzes in den Königl. Forsten und Jagdrevieren von mir entworfene nähere Instruktion in gedruckten Exemplaren (Anl. b) mit der Auflage, einem jeden Forst- und Jagdbeamten Ihres Verwaltungsbezirks ein Exemplar aushändigen zu lassen, und dafür Sorge zu tragen, daß die untern Beamten nicht nur durch den ihnen vorgesetzten Oberförster, sondern auch durch den betreffenden Forstinspektor oder dessen Stellvertreter noch mündlich über den Umfang der ihnen danach verliehenen Befugnisse und auferlegten Pflichten mit besonderer Sorgfalt belehrt, und zu deren gewissenhaften Befolgung aufgefordert werden.

Ueber diese Belehrung und Ermahnung, wobei auch die im Art. 8 angezogenen Stellen des Allg. Landr. den nicht mit solchen versehenen Forstbeamten wörtlich vorzulesen sind, ist von dem letztern ein, zu den Akten der Königl. Regierung zu bringendes Protokoll aufzunehmen und auch bei den künftig neu eintretenden Beamten so zu verfahren. Ueberhaupt mache ich es der Königl. Regierung zur dringendsten Pflicht, jedes geeignete Mittel zu ergreifen, um einer mißbräuchlichen Anwendung der Waffen seitens der Forstbeamten zu begegnen. Es ist dazu von den Herren Oberforstbeamten sorgfältig zu erwägen, ob und welchen Forst- und Jagdbeamten der Gebrauch der Waffen ganz zu untersagen, oder nur der Gebrauch des Hirschfängers zu gestatten sei, damit nach Maßgabe des Art. 5 der vorliegenden Instruktion diejenigen Forst- und Jagdbeamten, von deren Persönlichkeit ein Mißbrauch von den Waffen zu besorgen steht, von der Befugniß ausgeschlossen, und nicht zu einem Mißbrauche verleitet werden. Dahin gehören alle leichtsinnige, leidenschaftliche, im Verdachte des Trunkes stehende oder sonst unzuverlässige Individuen. Auch müssen die Herren Oberforstbeamten bei ihren Bereisungen diejenigen Forstbedienten, denen der Gebrauch der Waffen gestattet ist, selbst noch belehren und ermahnen, um einem ungehörigen Waffengebrauche vorzubeugen.

Das Gesetz selbst ist zwar außer der Gesetzsammlung auch durch die Amtsblätter zu publiziren; indessen lehrt die Erfahrung, daß der größte Theil des Publikums in den niederen Ständen auf diese Weise von den ergehenden

Verordnungen nicht hinlänglich in Kenntniß gesetzt wird, und ich halte es daher für angemessen, daß den sämmtlichen Ortsschulzen durch die betreffenden Landräthe ein besonderes gedrucktes Exemplar des Gesetzes mit der Auflage behändigt wird, dasselbe in ihrer Kommune zu wiederholten Malen, und zwar jedem einzelnen Gemeindegliede mit der Verwarnung vor den Gefahren bekannt zu machen, denen sich ein jeder Forst- und Jagdkontravenient bei Widersetzlichkeiten oder gefährlichen Drohungen gegen die Königl. Forst- und Jagdbeamten aussetzt.

In Betreff der Instruktion bemerke ich noch Folgendes.

Nach dem Gesetz sowohl als auch nach der Instruktion bedarf es zur Konstatirung der Erfordernisse eines zulässigen Waffengebrauchs keines weitern Zeugen, und es kann daher der einzelne Forst- oder Jagdbeamte sich in den gesetzlich zulässigen Fällen der Waffen bedienen; indessen wird die Königl. Regierung veranlaßt, in denjenigen Bezirken, wo bisher besonders zahlreiche Forst- und Jagdfrevel verübt worden, und wo die Frevler schon Neigung zu Widersetzlichkeiten gezeigt haben, einstweilig, so weit dies irgend thunlich, die Forst- und Jagdschutzreviere durch zwei Schutzbeamte vereint begehen zu lassen, oder zu vermitteln, daß der einzelne Schutzbeamte durch einen, wenn auch keine amtliche Qualität habenden Jäger oder anderen zuverlässigen, wenn auch bewaffneten, doch nicht mit gleicher Gebrauchsbefugniß versehenen Mann begleitet wird, um dadurch die Veranlassung zu Widersetzlichkeiten, und der daraus hervorgehenden Anwendung der Waffen zu beseitigen.

Das in Ermangelung der Uniform gesetzlich vorgeschriebene amtliche Abzeichen soll nach Art. 9 der Instruktion in dem Hirschfänger und dem vorgeschriebenen Koppel bestehen, was durch die Amtsblätter besonders bekannt zu machen ist.

Sollte sich dies Abzeichen etwa durch die Erfahrung nicht als ganz angemessen bewähren, so wird der Königl. Regierung überlassen, hierüber anderweitige Vorschläge zu machen.

Die in Betreff der Privat- und Kommunalforst- und Jagddistrikte zu treffenden Bestimmungen habe ich dem Königl. Ministerium des Innern und der Polizei anheimgestellt.

Berlin, den 17. April 1837.

Der Chef des Ministeriums des Königl. Hauses, zweite Abtheilung.

b.

Instruktion

für die Königl. Forst- und Jagdbeamten, über den Waffengebrauch.

Ueber das Recht der Forst- und Jagdbeamten zum Waffengebrauch haben des Königs Majestät am 31. März d. J. ein besonderes Gesetz zu erlassen geruhet, wovon ein Abdruck dieser Instruktion beigefügt ist.

Damit die darin enthaltenen Bestimmungen, dem beabsichtigten Zwecke gemäß, zur Ausführung gebracht, und etwaigen Exzessen beim Gebrauch der Waffen vorgebeugt werde, werden für die Königl. Forsten und Jagden nachstehende Anweisungen ertheilt, welche, gleich den in dem Gesetze selbst enthaltenen Bestimmungen, ein jeder Königl. Forst- und Jagdbeamter sich genau einzuprägen, stets zu vergegenwärtigen und streng zu befolgen hat.

Art. 1. (Allgemeine Bestimmungen.) Unter den Forst- und Jagdbeamten versteht das Gesetz nicht blos die zur Verwaltung und zum Schutze der Forsten und Jagden angestellten Oberförster und Förster, sondern auch die zur Verstärkung des Forst- und Jagdschutzes angenommenen Hülfsaufseher und Korpsjäger, sobald sie mit den im § 1 des Gesetzes bestimmten Erfordernissen versehen, und namentlich gehörig vereidigt sind.

Art. 2. Die vorbemerkten Forst- und Jagdbeamten sind überhaupt nur dann, wenn sie sich in den ihnen zur Verwaltung und zum Schutz überwiesenen Forst- und Jagdbezirken befinden, sich der Waffen zu bedienen, befugt.

Art. 3 [aufgehoben].

Art 4 [s. oben S. 5 Abs. 3].

Art. 5. Der pflichtmäßigen Erwägung und Entscheidung der Regierungen bleibt es überlassen, diejenigen Forst- und Jagdbeamten, von deren Persönlichkeit ein Mißbrauch der Waffen zu besorgen ist, den Gebrauch der Waffen überhaupt, oder der Schußwaffen, nach ihrem Ermessen zu untersagen Eine gleiche Befugniß wird den Oberförstern, in Betreff der ihnen untergebenen Forstschutz- und Jagdbeamten, ertheilt. Sie müssen aber gleichzeitig der betreffenden Regierung hiervon Anzeige machen, ihr Verfahren gehörig begründen und deren weitere Bestimmung über die Dauer dieser Maßregel einholen.

Art. 6. (Besondere Bestimmungen zum § 1 des Gesetzes.) Zum Zweck der Abwehrung eines Angriffs und der Ueberwindung eines thätlichen Widerstandes findet der Gebrauch der Waffen statt, ohne Unterschied, ob der Vorfall bei Tage oder zur Nachtzeit sich ereignet.

Art. 7. Wenn, wegen Bedrohung mit einem Angriff, von den Waffen Gebrauch gemacht werden soll, so muß die Bedrohung von der Art und von solchen Umständen begleitet sein, daß an ihrer Ausführung zu zweifeln kein besonderer Grund obwaltet, und von der Schußwaffe darf überhaupt nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn der Angriff oder die Widersetzlichkeit mit Waffen, Aexten, Knütteln oder andern gefährlichen Werkzeugen, oder aber von einer Mehrheit, welche stärker ist, als die Zahl der zur Stelle anwesenden Forst- oder Jagdbeamten, unternommen oder angedroht wird.

Art. 8. Beleidigungen ohne thätliche Widersetzlichkeit oder ohne gefährliche Drohungen berechtigen nicht zum Waffengebrauch. Beamte, welche durch ungebührliches Betragen zu Widersetzlichkeiten selbst Anlaß gegeben, und in Folge hiervon sich der Waffen bedienen, haben nach Maßgabe des Grades ihrer Verschuldung und ihrer Folgen gesetzliche Ahndung nach den Vor-

schriften der §§ 797, 800, 806, 815 und 816 Tit. 20 Th. II des Allg. Landr. zu gewärtigen.[1])

Art. 9. (Zum § 2 des Gesetzes.) Die Forst- und Jagdbeamten müssen, um sich der Waffen bedienen zu können, entweder in Uniform, wenigstens in dem Uniformsoberrock mit Dienstknöpfen, gekleidet, oder doch mit dem Hirschfänger an dem vorgeschriebenen Koppel versehen sein.

Art. 10. (Zum § 3 des Gesetzes.) Die Forst- und Jagdbeamten haben, so oft sie von den Waffen Gebrauch gemacht haben, selbst dann, wenn eine Verletzung unzweifelhaft nicht erfolgt ist, dies ihrem unmittelbaren Vorgesetzten, und zwar der Oberförster dem betreffenden Forstinspektor oder dessen Stellvertreter, die Unterbeamten dagegen dem betreffenden Oberförster sofort schriftlich oder zu Protokoll anzuzeigen, damit dieser in den Stand gesetzt werde, geeigneten Falls zu untersuchen, ob Veranlassung zum Gebrauch der Waffen vorhanden gewesen, und die Vorschriften der gegenwärtigen Instruktion gehörig beachtet worden sind.

Art. 11. Die Verbindlichkeit der Forst- und Jagdbeamten, dem Verletzten Beistand zu leisten, erstreckt sich auf alle Fälle ohne Unterschied, ob die Verletzung durch Anwendung der Schußwaffe oder auf andere Art zugefügt worden ist. Bis dahin, daß die sogleich zu benachrichtigende Polizeibehörde die Sorge für den Verletzten übernommen hat, müssen die Forst- und Jagdbeamten denselben bewachen und verpflegen.

Hat ein einzelner Forst- oder Jagdbeamter Gebrauch von den Waffen machen müssen und dabei den Gegner verwundet, so muß er den letztern, soweit es ohne Gefahr für seine Person geschehen kann, dahin geleiten, wo er Pflege und Bewachung findet, oder hierzu Hülfe herbeiholen; die Polizeibehörde aber, sobald für den Verwundeten gesorgt ist, demnächst ohne den geringsten Verzug von dem Vorfalle benachrichtigen, und seiner vorgesetzten Behörde die durch den Art. 10 vorgeschriebene Meldung machen.

Art. 12. (Zum § 3 des Gesetzes.) Unter dem im § 4 des Gesetzes beregten Oberforstbeamten ist der nächste Vorgesetzte des betreffenden Forst- und Jagdbeamten zu verstehen, und es hat sich daher, sofern die Verwundung durch einen Schutzbeamten geschehen, der Oberförster, wenn es durch den Oberförster geschehen, der Forstinspektor, und soweit etwa dieser in die Nothwendigkeit gekommen sein sollte, von seinen Waffen Gebrauch zu machen, der Oberforstbeamte der Regierung der Theilnahme an Feststellung des Thatbestandes zu unterziehen

Art. 13. (Zum § 9 des Gesetzes.) Findet der betreffende Vorgesetzte bei der nach Art. 9 dieser Instruktion zu veranlassenden Untersuchung, daß von den Waffen zur Ungebühr Gebrauch gemacht worden, so hat er nach Befinden der Umstände den Thäter zu verhaften, und an die nächste Gerichtsbehörde abzuliefern.

Art. 14. Die Forst- und Jagdbeamten müssen bei Anwendung der Waffen eben so sehr mit Besonnenheit und Umsicht, als mit Kraft und Unerschrockenheit handeln. Diejenigen, welche hierdurch in schwierigen Fällen das in sie gesetzte Vertrauen rechtfertigen, können auf den Schutz der Gesetze und der Fürsorge ihrer Vorgesetzten rechnen, dagegen werden diejenigen, welche beim Waffengebrauch ihre Befugnisse überschreiten, ohne Nachsicht zur Untersuchung gezogen, und nach den im Art. 8 allegirten Vorschriften bestraft werden.

Diese Instruktion, sowie das Gesetz, sind sorgfältig aufzubewahren und zu inventarisiren

Berlin, den 17. April 1831.

Ministerium des Königl. Hauses, Abth. II.

Rundverfügung des Ministers des Innern an die Regierungspräsidenten, betr. den Waffengebrauch der Kommunal- und Forstbeamten, vom 1. September 1897 (MBl. S. 193):

Die Erwägungen, welche den Herrn Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten nach der Rundverfügung vom 14. Juli d. J. (MBl. S. 175) zu einer Abänderung der zum Gesetze über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten vom 31. März 1837 (GS. S. 65) erlassenen Instruktion für die Königl. Forst- und Jagdbeamten vom 17. April 1837 veranlaßt haben, bestimmen mich, die zu jenem Gesetze ergangene Instruktion wegen des Waffengebrauchs der Kommunal- und Privatforst- und Jagdoffizianten vom 21. November 1837 (v. Kamptz Ann. XXI. S. 349) — Anl. a — wie folgt abzuändern.

a.

Instruktion

wegen des Waffengebrauchs der Kommunal- und Privatforst- und Jagdoffizianten.

Damit die in dem Gesetze vom 31. März d. J. (GS. 1837 S. 65) über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten enthaltenen Vorschriften auch zum Schutze der Kommunal- und Privatforsten und Jagden richtig angewandt und Mißbräuche möglichst verhütet werden, ertheile ich über die Ausführung dieses Gesetzes, sowohl zur Instruktion der Polizeibehörden, als zur Belehrung der Forst- und Jagdbesitzer und des betr. Dienstpersonals derselben, nachstehende nähere Anweisung:

§ 1. Die Bestimmungen des § 1 des Gesetzes finden auch auf die zu Verstärkung des Forstschutzpersonals angenommenen Hülfsaufseher Anwendung, wenn die im Eingange des angeführten Paragraphen festgesetzten Erfordernisse bei ihnen vorhanden und sie bei Ausübung ihrer Funktionen mit Dienstkleidung oder einem Abzeichen versehen sind.

§ 2. Die Kommunal- und Privatforst- und Jagdoffizianten dürfen sich ihrer Waffen nur bedienen, wenn sie sich innerhalb des ihnen zur Verwaltung oder zum Schutz überwiesenen Forst- oder Jagdreviers befinden.

§ 3. — —

§ 4 [s. oben S. 5 Abs. 3].

§ 5. Es begründet keinen Unterschied, ob der Vorfall, der zum Gebrauch der Waffen Veran-

[1]) In den Landestheilen, welche der französischen Gesetzgebung unterworfen sind, nach den Vorschriften des Code pénal Art. 205 seq. S. jetzt die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs über Körperverletzungen (§§ 223 ff.).

lassung giebt, sich bei Tage oder zur Nachtzeit ereignet.

§ 6. Da nach dem Gesetz von der Schutzwaffe nur dann Gebrauch gemacht werden darf, wenn der Angriff mit Waffen, Aexten, Knütteln oder anderen gefährlichen Werkzeugen, oder von einer Mehrzahl, welche stärker ist, als die zur Stelle anwesenden Forst- und Jagdoffizianten, unternommen wird: so berechtigen Drohungen, welche nicht von der Art sind, daß sie sofort ausgeführt werden können, und blos wörtliche Beleidigungen zum Waffengebrauch nicht.

§ 7. Da es für die Polizeiverwaltung von Interesse ist, wem die durch den § 1 des Gesetzes zugestandene wichtige Befugniß anvertraut wird, und da überdies der § 3 des Gesetzes den Waldbesitzern und Jagdberechtigten selbst Kostenvertretungen auferlegt: so haben diejenigen Kommunen und Privatpersonen, welche ihren Forst- und Jagdoffizianten die Befugniß, sich in den betr. Fällen der Waffen zu bedienen, beigelegt wissen und sie zu dem Ende mit einer Dienstkleidung oder einem Abzeichen versehen wollen, hiervon zuvor der kompetenten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

§ 8. Mit dieser Erklärung ist zugleich die Benennung der Personen, welchen die Verwaltung oder der Schutz der gleichfalls genau zu bezeichnenden Forst- oder Jagdreviere übertragen ist, und ebenso die Beschreibung der gewählten Dienstkleidungen oder Abzeichen zu verbinden.

§ 9. Sofern gegen die in dieser Art benannten Personen sich in irgend einer Art erhebliche Bedenken herausstellen, ist die Polizeibehörde befugt, denselben den Gebrauch der Waffen zu untersagen.

§ 10. Die Kommunal- und Privatforst- und Jagdoffizianten müssen in dem Augenblick, wo sie sich der Waffen bedienen, entweder mit einer Dienstkleidung, die ihre Bestimmung hinlänglich erkennen läßt, oder mit einem Abzeichen versehen sein, welches letztere nur in einem metallenen Schilde von wenigstens 3 Zoll Breite und Höhe mit einer in oben erwähnter Art der Polizeibehörde namhaft zu machenden Bezeichnung bestehen, und entweder an der Kopfbedeckung, auf der Brust oder dem Oberarm, oder auch an der Koppel des Hirschfängers getragen werden kann.

§ 11. Erinnerungen der Polizeibehörde gegen die Zulässigkeit oder Zweckmäßigkeit der gewählten Dienstkleidungen oder Abzeichen haben die Waldeigenthümer und Jagdberechtigten zu berücksichtigen. Findet sich bei denselben nichts zu erinnern, so ist deren Beschreibung in denjenigen Polizeibezirken, wo die betr. Forst- oder Jagdreviere belegen, von der Ortspolizeibehörde öffentlich bekannt zu machen.

§ 12. So oft ein Forst- oder Jagdoffiziant von den Waffen Gebrauch gemacht hat, auch wenn eine Verletzung unzweifelhaft nicht erfolgte, ist derselbe verpflichtet, unverzüglich der Ortspolizeibehörde und demnächst seiner Dienstherrschaft, sofern aber der Sitz der erstern von dem Orte, wo der Vorfall sich ereignet, entfernter sein sollte, als die Wohnung der letztern, zuerst dieser, davon Anzeige zu machen. Die Ortspolizeibehörde hat hierauf sofort dem Landrath des Kreises Bericht zu erstatten, damit derselbe dasjenige, was ihm nach §§ 4 und 5 des Gesetzes obliegt, wahrnehmen kann.

§ 13. Wenn eine Verletzung vorgefallen ist, so sind die Forst- oder Jagdoffizianten, es mögen nun ihrer mehrere oder ein einzelner zur Stelle sein, schuldig, den Verwundeten dahin zu geleiten, wo er ärztliche Hülfe, Pflege und Bewachung findet, und wenn sie hierzu allein nicht im Stande sind oder solches für sie mit Gefahr verknüpft sein würde, dazu Hülfe herbeizuholen, demnächst aber ohne allen Verzug der Ortspolizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Bis dahin, daß die Ortspolizeibehörde die Sorge für den Verwundeten übernommen hat, liegt dieselbe dem betr. Forst- oder Jagdoffizianten, und bezw. dessen Dienstherrschaft ob.

Berlin, den 21. November 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.

Gesetz über das Mobiliarversicherungswesen vom 8. Mai 1837 (GS. S. 102).

1. Allg. Verfügung des Ministers des Innern, betr. die stillschweigende Verlängerung mehrjähriger Versicherungs-Verträge, vom 6. Januar 1899 (MBl. S. 26):

Der Runderlaß vom 29. August v. J. (MBl. S. 155), nach welchem bei Nichtkündigung mehrjähriger Feuerversicherungsverträge eine stillschweigende Verlängerung höchstens auf ein Jahr für zulässig anzusehen ist, hat an einzelnen Stellen eine nicht zutreffende Auslegung erfahren. Insbesondere ist angenommen worden, daß Feuerversicherungsverträge überhaupt nur auf ein Jahr verlängert werden dürften. Die Auslegung ist eine irrige. In dem Erlasse ist nur als unzulässig bezeichnet worden, daß im Falle unterlassener rechtzeitiger Kündigung der Versicherungsantrag von selbst und stillschweigend, d. h. ohne daß der Versicherte sich hiermit ausdrücklich einverstanden erklärt hat, als auf die gleiche Zahl von Jahren verlängert gelten soll, wie sie in dem ursprünglichen Versicherungsantrage festgesetzt worden ist. In einem solchen Falle soll vielmehr der Versicherungsantrag nur auf die Dauer eines Jahres als verlängert angesehen werden können. Hieraus folgt, daß, wenn zwischen der Versicherungsanstalt und dem Versicherungsnehmer das Gegentheil verabredet und ausdrücklich ausgemacht worden ist, daß bei nicht erfolgter Kündigung des ursprünglichen Versicherungsvertrages der letztere auf einen gleichen Zeitraum wie den bisherigen verlängert werden soll, eine stillschweigende Verlängerung des Versicherungsvertrages als vorliegend nicht erachtet werden kann. Die allgemeinen Versicherungsbestimmungen sind allerdings ebensowenig wie die Police geeignet, eine derartig ausdrückliche Abrede zu ersetzen, da sie beide nur einseitige Erklärungen des Versicherungsgebers enthalten. Es muß daher über die Versicherung eine besondere, vertragsmäßige Abrede getroffen, oder es muß in dem an den Versicherungsgeber zu richtenden Antrage des

Versicherungsnehmers von diesem zum Ausdruck gebracht werden, daß er in dem Falle der Nichtkündigung die Fortsetzung der Versicherung in der ursprünglich verabredeten Zeitdauer wünsche. Ob dies geschehen ist, haben die Polizeibehörden bei Vorlegung des Verlängerungsscheines jedes Mal zu prüfen. Anlangend ferner die Anordnung, daß abgesehen von dem Falle der ausdrücklichen Verlängerung die Versicherung höchstens auf ein Jahr für zulässig zu errachten sei, so kann derselben nicht die Bedeutung beigelegt werden, daß nach Ablauf dieses Jahres der Versicherungsvertrag als gänzlich beendet anzusehen sei. Es hat vielmehr nur zum Ausdruck gebracht werden sollen, daß bei nicht erfolgter Kündigung der Vertrag jedes Mal nur als auf ein Jahr fortdauernd anzusehen sei, so daß, wenn in dem ersten auf den Ablauf des ursprünglichen Vertrages folgenden Jahre eine Kündigung nicht erfolgt ist, derselbe von Neuem als auf ein Jahr verlängert anzusehen ist und so fort.

2. Verfügung des Ministers des Innern, betr. die Versicherung gegen Feuersgefahr von im Auslande befindlichen Sachen im Inlande bei einer inländischen Gesellschaft, vom 22. Juni 1899 (MBl. S. 106):

Ich theile die Ansicht, daß der § 14 des Gesetzes über das Mobilienfeuerversicherungswesen vom 8. Mai 1837 (GS. S. 102) auch dann Anwendung findet, wenn im Auslande befindliche Sachen im Inlande bei einer inländischen Gesellschaft oder bei einem im Inlande bestätigten Agenten einer Gesellschaft versichert werden sollen. Für diese Auffassung spricht einmal der Wortlaut des § 14, der ohne Beschränkung auf im Inlande befindliche Sachen die Zulässigkeit der Aushändigung einer Police ganz allgemein von der vorgängigen Unbedenklichkeitserklärung der Polizeiobrigkeit des Wohnorts des Versicherungssuchenden abhängig macht, sowie des Ferneren die Tendenz des Gesetzes, die nicht nur auf die Verhütung betrüglicher oder leichtsinniger Brandstiftungen, sondern zugleich auf „die Abwendung von Mißbräuchen" in weiterem Umfange gerichtet ist. Da das Gesetz es der Polizeibehörde überläßt, durch welche ihr dienlich erscheinende Mittel sie sich die nöthige Ueberzeugung von der Angemessenheit des Versicherungsbetrages verschaffen will, so wird die Durchführung der Vorschrift des § 14 cit. auch bei im Auslande befindlichen Objekten in der Regel keine besonderen Schwierigkeiten bieten. Insbesondere wird die zur Ausstellung des Unbedenklichkeitsattestes angegangene Polizeibehörde unter Umständen in der Lage sein, die Persönlichkeit des Versicherungsnehmers und die gemachten Angaben auch ohne weitergehende Ermittelungen als eine genügende Unterlage für die Ausstellung des Attestes ansehen zu können.

Ist die Polizeibehörde dagegen im Einzelfall außer Stande, durch die ihr zu Gebote stehenden Mittel die erforderlich scheinende Kenntniß von der Richtigkeit der in der Police enthaltenen Werthsangaben zu erlangen, und vermag sie in Folge dessen die erforderliche Erklärung nicht abzugeben, so wird die Aushändigung der Police und damit der Abschluß des Versicherungsgeschäftes, soweit hierbei im Auslande befindliche Sachen in Frage stehen, zur Vermeidung der in § 31 des Gesetzes angedrohten Strafe unterbleiben müssen.

1838.

Gesetz über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 (GS. S. 505).

Runderlaß des Ministers der öffentlichen Arbeiten, betr. die Behandlung der Geschäftssachen der Eisenbahnkommissare, vom 23. August 1895 (MBl. S. 180, Gesetzg.-Material 1896 S. 478). Der Text wird, weil er nur eine innere Angelegenheit der Eisenbahnkommissariate betrifft, hier nicht abgedruckt. S. auch den Erlaß desselben Ministers, betr. Berichterstattung über die landespolizeiliche und eisenbahntechnische Abnahme von Privateisenbahnen, vom 16. Juli 1898 (EVBl. S. 192).

Reglement, betr. die Errichtung des Sparkassenwesens, vom 12. Dezember 1838 (GS. 1839 S. 5).

1. Verfügung des Ministers des Innern an den Oberpräsidenten zu N. und abschriftlich an die übrigen Oberpräsidenten und den Regierungspräsidenten in Sigmaringen, betr. die Belegung von Sparkassenbeständen, v. 27. Aug. 1897 (MBl. S. 189):

Ich finde nichts dagegen zu erinnern, daß Ew. Excellenz Sparkassensatzungen bestätigen, welche folgende Bestimmungen enthalten:

„Die Sparkassenbestände können belegt werden in mit staatlicher Genehmigung ausgegebenen Pfandbriefen solcher preußischen Creditanstalten, welche durch Vereinigung von Grundbesitzern gebildet und mit Korporationsrechten versehen sind. (Landschaften)."

Auch finde ich nichts dagegen zu erinnern, wenn in die Satzungen der Sparkassen Bestimmungen aufgenommen werden, durch welche bürgschaftslose Darlehne auf einfachen Schuldschein an Eingesessene des Garantieverbandes bis zu 3000 Mk. bei einstimmigem Beschlusse des Sparkassenvorstandes auf 6 Monate unter Vorbehalt einer jederzeitigen achttägigen Kündigung mit der Maßgabe zugelassen werden, daß der Gesammtbetrag solcher Darlehne ein Prozent der Aktiva der Sparkasse oder zehn Prozent des Reservefonds nicht überschreiten darf.

2. Verfügung des Ministers des Innern, betr. den Lombardverkehr von Sparkassen mit der Preußischen Centralgenossenschaftskasse (MBl. 1897 S. 6), vom 9. Februar 1899 (MBl. S. 25):

Ich finde im Einverständnisse mit den Ausführungen Ew. Excellenz nichts dagegen zu erinnern, daß die Sparkassen den beschränkten Lombardverkehr mit der Preußischen Centralgenossenschaftskasse aufnehmen, soweit sie Geld zur Verzinsung und Rückzahlung ihrer Einlagen bedürfen.

Es kann dagegen den Sparkassen dieser Lombardverkehr nicht zu dem Zwecke gestattet werden, um Gelder zur Wiederausleihung zu beschaffen.

3. Verfügung des Ministers des Innern vom 24. Februar 1899 (MBl. S. 41):

Auf den Bericht vom 10. v. Mts. will ich mich damit einverstanden erklären, daß die Kreditgewährung der Sparkassen an Genossenschaften mit unbeschränkter Haft- oder Nachschußpflicht unter nachstehenden Voraussetzungen und Bedingungen erfolgt:

1. nur an Genossenschaften innerhalb des Regierungsbezirkes, in welchem sich die Sparkasse befindet;
2. nur wenn diese Kreditgewährung durch das Statut als zulässig bezeichnet wird;
3. gegen vorherige Einreichung eines Auszugs aus dem Genossenschaftsregister;
4. gegen Verpflichtung der Genossenschaft zur Einreichung der Bilanz, Anzeige des Mitgliederbestandes, Einreichung jedes Revisionsberichts;
5. nur gegen Tilgungszwang;
6. nicht über 10 Prozent der Sparkassenbestände hinaus.

Endlich werden die Genossenschaften den Nachweis zu erbringen haben, daß die Gesammtheit der Genossen die fünffache Sicherheit des verlangten Darlehns bieten kann.

1845.

Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 (GS. 1846 S. 1).

Zu §§ 55 ff. Erlaß der Minister der Finanzen, der geistlichen 2c. Angelegenheiten und für Landwirthschaft 2c. vom 5. Dezember 1898 (CBl. f. d. U. 1899 S. 297):

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens in Bezug auf die Zahlung derjenigen Beiträge, welche der Staatsfiskus als Grundherr gemäß §§ 55 ff. der Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 für die Anwohner des gutsherrlichen Vorwerkslandes zu leisten hat, bestimmen wir nach Benehmen mit der Königlichen Oberrechnungskammer hierdurch Folgendes:

Zu den dem Domänen- und Forstfiskus als Grundherrn zur Last fallenden Schulunterhaltungsausgaben gehören auch die auf die fiskalischen Gutsbezirke entfallenden ordentlichen Baukosten bis zu einem Jahresbetrage dieser Kosten von 100 Mk. für einklassige Schulen und von 25 Mk. mehr für jede weitere Klasse bei mehrklassigen Schulen. Die Leistungen der Gutsanwohner sind in erster Linie zur Deckung der in Ermangelung solcher Leistungen dem Domänen- bezw. Forstfiskus zur Last fallenden Schulunterhaltungskosten zu verwenden.

Alle übrigen dem Fiskus als Grundherrn zur Last fallenden Schulbaukosten, soweit diese nicht durch Leistungen der Gutsanwohner gedeckt werden können, trägt der Patronatsbaufonds.

Die Kosten derjenigen Schulbauten, welche voraussichtlich einen höheren Aufwand als 500 Mk. erfordern, sind zu den außerordentlichen, die übrigen zu den ordentlichen Baukosten zu rechnen.

Hiernach ist vom laufenden Rechnungsjahre ab zu verfahren.

1850.

Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 (GS. S. 165).

Allg. Verfügung der Minister für Landwirthschaft 2c. und des Innern, betr. die Auslegung der §§ 2 und 4 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850, vom 19. August 1899 (MBl. S. 181):

Wie in dem durch unsern gemeinsamen Erlaß vom 27. Oktober 1896 mitgetheilten Runderlasse des Herrn Justizministers an die Oberstaatsanwälte vom 3. August 1886 näher ausgeführt ist, bestehen in der Rechtsprechung und der Verwaltung Meinungsverschiedenheiten darüber, ob in Gemeinde- und Gutsbezirken die Ausübung des Jagdrechts nur unter der Voraussetzung des § 2 a des Jagdpolizeigesetzes, also nur dann zulässig ist, wenn der Bezirk einen zusammenhängenden land- oder forstwirthschaftlich benutzten Flächenraum von wenigstens 300 Morgen einnimmt, oder ob die Zulässigkeit der Jagdausübung nach § 4 a. a. O. von der Größe dieses Flächenraums unabhängig ist.

In einem Urtheile vom 30. Mai d. Js., welches nachstehend (Anl. a [aber nicht hier]) abgedruckt ist, hat das Reichsgericht die Streitfrage in wesentlicher Uebereinstimmung mit der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts im Sinne der zweiten Alternative entschieden.

Es steht zu erwarten, daß sich die ordentlichen Gerichte, von denen insbesondere das Kammergericht bis in die neueste Zeit hinein an der Auffassung festgehalten hat, daß in den im § 4 des Jagdpolizeigesetzes erwähnten gemeinschaftlichen Jagdbezirken, falls sie das Mindestmaß von 300 Morgen nicht erreichen, die Jagdausübung nicht zulässig sei, nunmehr der übereinstimmenden Auffassung des Reichsgerichtes und des Oberverwaltungsgerichtes unterordnen werden; damit würde den Unzuträglichkeiten, welche sich aus der Verschiedenartigkeit der Handhabung der bezüglichen Gesetzesvorschriften durch die betheiligten Behörden ergeben und Anlaß zu lebhaften Klagen in der Oeffentlichkeit und in der Presse gegeben haben, endlich ein Ende bereitet sein.

Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechts vom 11. März 1850 (GS. S. 277).

Erlaß des Ministers des Innern vom 3. August 1899 (MBl. S. 244):

Das Kammergericht hat seine frühere Ansicht, daß die Verpflichtung der Vorsteher von Vereinen, die eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, zur Einreichung der Statuten und des Mitgliederverzeichnisses nach

dem Wortlaute des § 2 des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 auf die drei ersten Tage nach der Stiftung des Vereins beschränkt sei und mithin die durch die Nichterfüllung dieser Verpflichtung begangene strafbare Handlung mit dem Ablauf der dreitägigen Frist vollendet ist, neuerdings nicht mehr aufrecht erhalten. Es nimmt vielmehr an, daß die Verpflichtung, die Statuten und das Mitgliederverzeichniß der Polizeibehörde einzureichen, denjenigen Personen, welche zur Zeit der Stiftung des Vereines und innerhalb der ersten drei Tage nach der Stiftung Vorsteher waren, so lange fortdauert, bis die Verpflichtung erfüllt oder ihre Erfüllung unmöglich geworden ist. Dagegen vertritt es ebenso wie andere Gerichte nach wie vor die Auffassung, daß die erwähnte Verpflichtung lediglich denjenigen Vorstehern auferlegt sei, die dieses Amt zur Zeit der Stiftung des Vereins bekleiden, nicht aber ihren Nachfolgern, und hat in fortdauernder Rechtsprechung dahin entschieden, daß die allen Vereinsvorstehern obliegende Pflicht zur Auskunftsertheilung die Pflicht, auf Erfordern ein Mitgliederverzeichniß einzureichen, nicht mitumfasse.

Nicht entschieden worden ist dagegen bisher die Frage, ob die Polizeibehörde von dem jeweiligen Vorsteher darüber eine Auskunft fordern kann, wie der gegenwärtige Stand der Mitglieder des Vereins sich zusammensetzt, und es erscheint nicht ausgeschlossen, daß diese Frage, wenn sie in der vorangegebenen Form der gerichtlichen Entscheidung unterbreitet wird, bejaht und auf diese Weise eine der von den Verwaltungsbehörden bisher vertretenen Auslegung des § 2 des Vereinsgesetzes entsprechende Entscheidung erreicht werden würde.[1])

Ich ersuche daher, durch entsprechende Anweisung der nachgeordneten Behörden dafür Sorge zu tragen, daß in Fällen, in denen die im § 2 des Vereinsgesetzes vorgeschriebene Einreichung des Mitgliederverzeichnisses unterblieben ist und die zur Zeit der Stiftung fungirenden Vorsteher ihr Amt nicht mehr bekleiden, eine Auskunft über die Zusammensetzung der Vereine in der oben angegebenen Form von den Vorstehern verlangt und dadurch Gelegenheit gegeben wird, die erörterte Frage eventuell zur gerichtlichen Entscheidung zu bringen.

In analoger Weise wird auch die Auskunft über die Statuten zu verlangen sein.

Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (GS. S. 265).

Zu § 3. Verfügung der Minister der Justiz und des Innern, betr. die Kosten des Ermittelungsverfahrens bei strafbaren Handlungen, vom 22. Oktober 1898 (MBl. S. 226):

Zu den Aufgaben der Polizei gehört insbesondere auch die Anstellung von vorläufigen Nachforschungen über die zu ihrer Kenntniß gelangenden strafbaren Handlungen zur Sicherung des Zweckes einer nachfolgenden gerichtlichen Untersuchung. Nach § 3 des Gesetzes vom 11. März 1850 (GS. S. 265) sind die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung von den Gemeinden zu bestreiten. Wenn daher die Polizeiverwaltung auf Grund eigener Entschließung Ermittelungen zur Herbeiführung der Bestrafung eines Verbrechens vornimmt, so hat die entstehenden Kosten nicht der Staat, sondern die Gemeinde zu tragen. Auf die Staatskasse sind solche Kosten nur dann zu übernehmen, wenn die Thätigkeit der Polizei durch Staatsbehörden unmittelbar veranlaßt ist. Auf diesem Standpunkte stehen auch die Verfügungen der damaligen Herren Minister der Finanzen, des Innern und der Justiz vom 6. Mai 1850 (MBl. S. 188) und 17. Februar 1857 (MBl. S. 91), sowie die Allgemeine Verfügung des damaligen Herrn Justizministers vom 29. Dezember 1864 (JMBl. 1866 S. 2), der § 153 des Gerichtsverfassungsgesetzes hat in dieser Hinsicht eine Aenderung des bisherigen Rechtszustandes nicht getroffen. Er ordnet lediglich die zu Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft ernannten Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes der Staatsanwaltschaft unter, ohne die Aufgaben der Polizei zu verändern oder eine Bestimmung darüber zu treffen, wem die Kosten der Polizei zufallen. Die Verpflichtung der Gemeinden zur Tragung der Polizeilasten beruht hiernach auf gesetzlicher Grundlage und kann somit auch nur durch Gesetz eingeschränkt oder beseitigt werden. Eine Aenderung des bestehenden Rechtszustandes im Wege der Gesetzgebung herbeizuführen, finden wir keinen Anlaß.

Zu § 6. Allg. Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten, betreffend die Fernhaltung gewerblicher Anlagen von Wohnvierteln, vom 18. Dezember 1898 (MBl. 1899 S. 14):

Das Königliche Oberverwaltungsgericht hat unter dem 3. v. M. eine für die Fernhaltung gewerblicher Anlagen von Wohnvierteln wichtige Entscheidung gefällt. Es hat zunächst unter Festhaltung einer bereits früher zum Ausdrucke gebrachten Auffassung eine Polizeiverordnungsvorschrift für rechtsgültig erklärt, wonach, wenn Fabriken, Werkstätten mit geräuschvollem oder feuergefährlichem Betriebe oder sonstige, durch Rauch, Ruß, üblen Geruch oder schädliche Ausdünstungen lästig fallende gewerbliche Anlagen innerhalb eines Wohnviertels errichtet werden, sämmtliche zum Betriebe gehörigen Gebäude auf allen Seiten eine bestimmte Entfernung von den Grundstücksgrenzen und von der Straße einhalten müssen. (Vergl. auch Entsch. Bd. XXIII S. 349 ff., 351, 352.) Der Gerichtshof ist davon ausgegangen, daß derartige Bestimmungen der Sorge für Leben und Gesundheit des Publikums, der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen 2c. dienen und daher nach § 6 f und b des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, in den neuen Provinzen der Verordnung vom 20. September 1867 gerechtfertigt seien. Dagegen seien

[1]) Wie in der Allg. Verfügung des Ministers des Innern vom 20. Oktober 1899 (MBl. S. 244) bekannt gegeben wird, hat das Kammergericht inzwischen dahin entschieden, daß die allen Vereinsvorstehern obliegende Pflicht der Auskunftsertheilung die Pflicht, auf Erfordern ein Mitgliederverzeichniß einzureichen, mit umfasse.

solche polizeilichen Gesichtspunkte nicht zu erkennen, wenn eine Verordnung die Einhaltung eines gewissen Abstandes allgemein nur zwischen Vordergebäuden in bestimmten Bezirken vorschreibe, für jedes Gebäude aber, welches gewerblichen Zwecken diene — z. B. auch für Lagergebäude — die Wahrung dieses Abstandes von allen Nachbargrenzen, demnach nicht nur für Vordergebäude fordere. Insbesondere könne die Absicht, im gesundheitspolizeilichen Interesse für reichliche Zuführung von Licht und Luft zu sorgen, hier nicht obgewaltet haben, da dann, wie für Vordergebäude, so auch für die Seiten- und Hintergebäude allgemein und nicht nur in Bezug auf gewerblichen Zwecken dienende Baulichkeiten, ein Abstand von der Nachbargrenze hätte vorgeschrieben werden müssen. Eine Bestimmung dieser Art entbehre daher der Rechtsgültigkeit.

1852.

Gesetz, betr. die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, vom 21. Juli 1852 (GS. S. 465).

Zu § 16. Allg. Verfügung der Minister der Finanzen und des Innern vom 18. November 1898 (MBl. 1899 S. 1).

Nach § 16 letzter Absatz des Gesetzes, betr. die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten vom 21. Juli 1852 (GS. S. 465) ist die Disziplinarbehörde bei Verhängung der Strafe der Dienstentlassung gegen einen Angeschuldigten, welcher zu den pensionsberechtigten Beamten gehört, ermächtigt, sofern besondere Umstände eine mildere Beurtheilung zulassen, in der Entscheidung zugleich festzusetzen, daß dem Angeschuldigten ein Theil des reglementsmäßigen Pensionsbetrages auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre als Unterstützung zu verabreichen sei.

Bei der Anwendung dieser Bestimmung ist in Zukunft nach folgenden Gesichtspunkten zu verfahren:

1. Das Vorhandensein besonderer Umstände, welche eine mildere Beurtheilung zulassen, bildet die nothwendige Voraussetzung für die Anwendbarkeit der in Rede stehenden Vorschrift.

Als Umstände, welche eine mildere Beurtheilung zulassen, können hierbei alle diejenigen Umstände in Betracht kommen, welche überhaupt für die Strafzumessung von Erheblichkeit sind (vergl. § 17 des Gesetzes). Insbesondere brauchen die zu berücksichtigenden Umstände nicht nothwendig dem besonderen Thatbestande des abzuurtheilenden Disziplinarfalles anzugehören, sondern es können auch andere, außerhalb dieses Thatbestandes liegende Milderungsgründe berücksichtigt werden, z. B. bisherige tadellose Führung, lange vorwurfsfreie Dienstlaufbahn, früher erworbene besondere Verdienste, eifriges Bemühen, die Folgen der Strafthat wieder gut zu machen und dergl. Die hiervon abweichenden Bestimmungen des Erlasses unserer Amtsvorgänger vom 14. April 1889 (MBl. S. 161) treten außer Kraft.

2. Das Gesetz spricht aus, daß die in Rede stehende Bewilligung „als Unterstützung" erfolgt und giebt dadurch zu erkennen, daß nach der Absicht des Gesetzes die äußeren Verhältnisse des Angeschuldigten ebenfalls in Betracht gezogen werden sollen. Hierauf ist bereits in dem Erlasse unserer Amtsvorgänger vom 23. Dezember 1883 hingewiesen und dabei hervorgehoben worden, daß es beispielsweise nicht gerechtfertigt sein würde, verhältnißmäßig jungen und völlig erwerbsfähigen Beamten erhebliche Bruchtheile der gesetzlichen Pension, wohl gar auf Lebenszeit zu bewilligen. Ein solches Verfahren würde, wie in dem erwähnten Erlasse ferner ausgeführt ist, die Bedeutung und die Wirkung der Dienstentlassung als des schwersten Disziplinarmittels illusorisch machen und einem unwürdigen Beamten die Vortheile der Pensionirung mittels Dienstvergehens erreichbar erscheinen lassen unter Umständen, unter denen dieselben einem würdigen und zum Rücktritt vom Staatsdienst geneigten Beamten versagt bleiben müssen. Diese Grundsätze sind auch ferner zu beachten.

3. Wie sich aus Vorstehendem ergiebt, gehört die Bedürftigkeit der Angeschuldigten begrifflich nicht zu den unter Nr. 1 erörterten besonderen Umständen, welche eine mildere Beurtheilung zulassen. Vielmehr ist die Frage, ob die äußeren Verhältnisse des Angeschuldigten die Anwendung der in Rede stehenden gesetzlichen Vorschrift rechtfertigen, selbständig neben der Frage nach dem Vorhandensein der unter Nr. 1 bezeichneten Strafmilderungsgründe zu prüfen. Um Unklarheiten und Irrthümer zu vermeiden und eine sachgemäße Prüfung der getroffenen Entscheidung in der Berufungsinstanz zu ermöglichen, ist bei Anwendung der bezeichneten Gesetzesvorschrift in den Disziplinarerkenntnissen ersichtlich zu machen, in welchen Thatsachen das Gericht die besonderen Umstände erblickt hat, welche eine mildere Beurtheilung zulassen.

Abschrift hiervon lassen wir Ew. Hochwohlgeboren zur Kenntnißnahme zugehen.

Bei dieser Gelegenheit erscheint es erforderlich, die Bestimmungen darüber, welche Dienststelle über die Einlegung der Berufung seitens des Beamten der Staatsanwaltschaft im Disziplinarverfahren zu befinden hat, übersichtlich zusammenzufassen und in Erinnerung zu bringen:

1. Der Beamte der Staatsanwaltschaft ist verpflichtet, hinsichtlich der Einlegung der Berufung nach Anweisung derjenigen Dienststelle zu verfahren, welche ihn mit den staatsanwaltlichen Funktionen betraut hat (Erlaß vom 17. August 1885).

2. In allen Fällen, in welchen nicht auf Dienstentlassung, sondern nur auf Versetzung in ein anderes Amt erkannt ist, hat die vorgenannte Dienststelle den Beamten der Staatsanwaltschaft anzuweisen, die Berufung einzulegen und, falls die letztere keinen Erfolg zu versprechen scheint, unter Einreichung der Untersuchungsakten und gutachtlichen Berichterstattung die Entscheidung des Departementschefs wegen Weiterverfolgung der Sache einzuholen (Erlaß vom 24. August 1892, MBl. S. 320).

3. Das Gleiche hat zu geschehen, wenn auf Dienstentlassung unter Bewilligung eines Theiles der Pension als Unterstützung erkannt und hierbei gegen die oben festgestellten Grundsätze gefehlt ist. Insbesondere ist die Berufung stets einzulegen, wenn dem Angeschuldigten ein Theil der Pension auf Lebenszeit gegen den Antrag des Beamten der Staatsanwaltschaft zuerkannt und nicht jeder Zweifel darüber ausgeschlossen ist, daß die Entscheidung nicht auf einem Verstoß gegen obige Grundsätze beruht (vergl. Erlaß vom 14. April 1889, MBl. S. 161).

4. In allen übrigen Fällen ist die zu 1. bezeichnete Dienststelle ermächtigt, den Beamten der Staatsanwaltschaft wegen Einlegung der Berufung nach eigenem Ermessen mit Anweisung zu versehen (Erlaß vom 17. August 1885).

Zu § 87. Erlaß des Ministers der geistlichen Angelegenheiten vom 18. Oktober 1898 (CBl. f. d. U. S. 775):

Die Versetzung der an einer nichtstaatlichen höheren Lehranstalt angestellten technischen Elementar- und Vorschullehrer im Interesse des Dienstes an andere städtische Schulen, insbesondere Volksschulen, ist nach § 87 des Gesetzes, betr. die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten, vom 21. Juli 1852 auch ohne Zustimmung des betreffenden Lehrers unter der Voraussetzung zulässig, daß derselbe in seinen vermögensrechtlichen Ansprüchen, insbesondere auch mit Bezug auf die Reliktenfürsorge nicht beeinträchtigt wird (vergl. Erlaß vom 6. Februar 1896). Hierbei wird gemäß § 1 Abs. 3 des Gesetzes, betr. das Diensteinkommen der Lehrer an den nichtstaatlichen öffentlichen höheren Schulen, vom 25. Juli 1892 der Wegfall der nicht pensionsfähigen Zulage von 150 Mk. als eine Verkürzung des Diensteinkommens nicht angesehen. Zuständig, die Versetzung anzuordnen, ist das Königl. Provinzialschulkollegium, welches Sich dieserhalb vorher mit der zuständigen Regierung ins Einvernehmen zu setzen und entsprechend dem Erlasse vom 21. November 1895 (CBl. S. 806) in den Fällen, wo der Lehrer der Versetzung widerspricht, vor der Entscheidung hierher zu berichten hat. Die Aufnahme des vorgeschlagenen Vorbehaltes in die Berufungsurkunden der fraglichen Lehrer bedarf es hiernach nicht, um ihre Versetzung von der Anstalt, bei der sie angestellt werden, zu ermöglichen; andererseits unterliegt es aber auch keinem Bedenken, durch die von dem Königl. Provinzialschulkollegium in Aussicht genommene anderweite Fassung der Berufungsurkunden etwaigen Zweifeln von vornherein zu begegnen.

Allg. Verfügung des Finanzministers, betr. die Bezüge der wieder angestellten im Disziplinarwege entlassen gewesenen Beamten, vom 8. Mai 1898 (AbgbnCBl. S. 237):

Diejenigen Beträge, welche den im Disziplinarwege entlassenen Beamten durch die Disziplinarentscheidung als Unterstützung zugesprochen werden, haben die Eigenschaft von Pensionen und sind als solche zu behandeln. Bei der Wiederanstellung oder Wiederbeschäftigung eines zum Bezuge einer solchen Unterstützung berechtigten entlassenen Beamten im Reichs- oder Staatsdienste ist deshalb die Unterstützung nur insofern und insoweit zu kürzen oder in Wegfall zu bringen, als dies nach den maßgebenden Bestimmungen bei den auf Grund des Pensionsgesetzes bewilligten Pensionen zu geschehen haben würde.

1853.

Städteordnung für die sieben östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 (GS. S. 261).

Zu Titel III. 1. Allg. Verfügung des Ministers des Innern, betr. die Beurlaubung der mit der Handhabung der Polizei in Städten betrauten Magistratspersonen, vom 10. Dezember 1898 (MBl. 1899 S. 4):

Die mit der Handhabung der Polizei in Städten betrauten Magistratspersonen bedürfen in denjenigen Fällen, in welchen sie nach dem unten abgedruckten Cirkularerlasse vom 5. Dezember 1867 (Anl. a) Urlaub von dem Regierungspräsidenten zu nehmen haben, neben diesem Urlaub eines Dispenses oder einer förmlichen Beurlaubung von den ihnen außer den polizeilichen übertragenen Magistratsgeschäften durch den Magistratsdirigenten nicht. Ein solches selbstständiges Beurlaubungsrecht des Letzteren neben demjenigen des ihm vorgesetzten Regierungspräsidenten würde den allgemeinen Regeln der Beamtendisziplin widersprechen und ist deshalb nicht anzuerkennen.

Andererseits hat die Bestimmung des Cirkularerlasses vom 5. Dezember 1867, welche den zu Polizeiverwaltern bestellten Magistratspersonen ausdrücklich vorschreibt, daß sie, ebenso wie die Anzeigen über eine mehr als drei- und weniger als achttägige Abwesenheit, auch ihre Urlaubsgesuche stets „zunächst dem dirigirenden Bürgermeister zur Weiterbeförderung zuzustellen" haben, doch mehr als eine nur formelle Bedeutung. Sie soll dem Magistratsdirigenten Gelegenheit geben, sich entweder mit der Ertheilung des erbetenen Urlaubs einverstanden zu erklären oder seine etwaigen Bedenken gegen die Beurlaubung vor der Bewilligung des Urlaubs dem Regierungspräsidenten vorzutragen. Dieser wird, wenn gegen die Beurlaubung aus der Lage der von dem Polizeiverwalter mitverwalteten Magistratsgeschäfte wesentliche und gerechtfertigte Bedenken erhoben werden, die sich auf andere Weise nicht beseitigen lassen, den Urlaub versagen müssen. In dieser Beziehung beruht der Cirkularerlaß vom 5. Dezember 1867 ganz auf derselben Auffassung, aus welcher heraus in dem Erlasse vom 10. Mai 1872 (MBl. S. 137) der Grundsatz ausgesprochen ist, daß die „Pflichten, welche ein bestimmtes Amt dem Inhaber desselben auferlegt", dadurch „keine Minderung erleiden" können, „daß die betreffende Person ein anderes, in irgend einer Beziehung mit geringeren Pflichten verknüpftes Amt übernimmt".

Aus demselben Grundsatze folgt, daß auch die Frage zu bejahen ist, ob die Polizeiverwalter,

welchen zugleich Magistratsgeschäfte obliegen, in denjenigen Fällen, in welchen sie wegen der kurzen Dauer der beabsichtigten Entfernung vom Amte als Polizeiverwalter einer Beurlaubung durch den Regierungspräsidenten nicht bedürfen, gleichwohl auch nach dem Cirkularerlasse vom 5. Dezember 1867 verpflichtet seien, Urlaub von dem dirigirenden Bürgermeister zu erbitten.

Die Entscheidung auf die ihm durch die Hand des dirigirenden Bürgermeisters vorgelegten Urlaubsgesuche wird der Regierungspräsident in der Regel auf dem gleichen Wege den Antragstellern zugehen zu lassen, und, wo er eine direkte Benachrichtigung vorzieht, jedenfalls gleichzeitig dem Bürgermeister von der Urlaubsbewilligung Mittheilung zu machen haben. Findet sich dabei Anlaß zu sonstigen für den Magistrat bestimmten Anordnungen oder Benachrichtigungen, so sind diese an den dirigirenden Bürgermeister zu richten.

a.

In Folge der gutachtlichen Aeußerungen, welche von den Provinzialbehörden auf meinen Erlaß vom 10. Dezember 1865 erstattet worden sind, habe ich angemessen befunden, die bestehenden Vorschriften über die Beurlaubung der städtischen Magistratspersonen anderweit und gleichmäßig zu regeln, und bestimme zu diesem Behufe für diejenigen Städte, welche

a) nach der Städteordnung vom 30. Mai 1853 für die sechs östlichen Provinzen,
b) nach der Westfälischen Städteordnung vom 19. März 1856 oder
c) nach der Rheinischen Städteordnung vom 15. Mai 1856

verwaltet werden, Folgendes:

1. Die Oberbürgermeister und Bürgermeister (die Beigeordneten, beziehentlich die zweiten Bürgermeister nur, während sie vertretungsweise die Funktionen des dirigirenden Bürgermeisters ausüben), haben von einer längeren als dreitägigen, jedoch den Zeitraum von acht Tagen nicht übersteigenden Abwesenheit vom Amte dem vorgesetzten Regierungspräsidenten Anzeige zu machen. Zu einer längeren als achttägigen Abwesenheit bedürfen sie des Urlaubs des Regierungspräsidenten.

2. Das Nämliche gilt, falls eine andere Magistratsperson als der Bürgermeister mit der Handhabung der Polizei in der Stadt beauftragt ist, für den betreffenden Beamten.

3. Die nach Bestimmung 1 und 2 an die Regierungspräsidenten zu richtenden Anzeigen und Urlaubsgesuche sind — sofern die Stadt einem landräthlichen Kreisverbande angehört und die Ortspolizei nicht einer besonderen Königlichen Behörde übertragen ist — durch den Landrath an den Regierungspräsidenten einzureichen, die Bescheide des letzteren auf gleichem Wege zurück zu befördern.

In dem oben sub 2 erwähnten Falle ist die betreffende Anzeige, bezüglich das Urlaubsgesuch zunächst dem dirigirenden Bürgermeister zur Weiterbeförderung zuzustellen.

4. Zugleich mit der Anzeige oder dem Urlaubsgesuche (zu 1 und 2) ist der Regierungspräsident jedesmal von den wegen Versehung des Dienstes während der Abwesenheit vom Amte getroffenen oder zu treffenden Anordnungen in Kenntniß zu setzen.

5. Die übrigen Magistratsmitglieder und die Beigeordneten (zweiten Bürgermeister), auf welche die Bestimmungen zu 1 und 2 nicht Anwendung finden, haben den Urlaub, ohne Unterschied der Dauer und ob sie besoldet sind oder nicht, bei dem dirigirenden Bürgermeister zu nehmen. Letzterer hat indeß dergleichen Beurlaubungen, sofern sie auf längere Zeit als vier Wochen erfolgen, dem Regierungspräsidenten anzuzeigen.

6. Alle hiervon abweichenden reglementarischen Bestimmungen, insbesondere der Geschäftsinstruktion für den Magistrat zu Berlin vom 14. Juli 1834, für die Magistrate in den sechs östlichen Provinzen vom 25. Mai 1835, sowie der zu der Westfälischen und der Rheinischen Städteordnung ergangenen Ministerialinstruktionen vom 9. Mai resp. 18. Juni 1856 ꝛc. werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

Hinsichtlich der nicht zu den Magistratspersonen gehörenden Gemeindebeamten bleiben die bisherigen Vorschriften ungeändert.

Berlin, den 5. Dezember 1867.

2. Hinsichtlich der Vertretung der Bürgermeister s die zu der Städteordnung v. 8. Juni 1891 abgedruckte Ministerial-Verfügung vom 27. November 1900.

Zu § 65 Abs. 2. Verfügung des Ministers des Innern, betr. die Anrechnung der Militärdienstzeit bei Pensionirung von im Kommunaldienst angestellten Militäranwärter, vom 19. Januar 1898 (MBl. S. 23):

Es scheint mir nicht zweifelhaft zu sein, daß die Vorschrift im § 65 Abs. 2 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 (GS. S. 261), wonach anderweitige Verabredungen wegen der Pensionirung der Gemeindebeamten gestattet sind, durch den § 107 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871, in der Fassung des Gesetzes vom 22. Mai 1893 (RGBl. S. 171), unberührt geblieben ist. Geht daher im Geltungsbereiche der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und der sonstigen mit dieser insoweit übereinstimmenden Gemeindeverfassungsgesetze ein Militäranwärter auf das Verlangen einer städtischen Verwaltung ein, wonach bei seiner Pensionirung im Kommunaldienste seine Militärdienstzeit nicht in Anrechnung zu bringen ist, so bewendet es hierbei.

Dagegen halte ich es für unzulässig, daß bei der Ausschreibung von Stellen im Kommunaldienste, welche den Militäranwärtern vorbehalten sind, den Bewerbern die Bedingung des Verzichts auf die Anrechnung ihrer Militärdienstzeit für den Fall ihrer Pensionirung von vornherein auferlegt wird. Denn bei einer solchen Praxis würde an Stelle der Vereinbarung zwischen Gemeinde und Militäranwärter eine einseitige Anordnung der Gemeinde treten, für welche das Gesetz, betr. die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen in der Verwaltung der Kommunalverbände mit Militäranwärtern, v. 21. Juli 1892 (GS. S. 214) keinen Anhalt bietet. Das

letztere verpflichtet die Kommunalverbände, die bezeichneten Stellen unter den angegebenen Voraussetzungen mit Militäranwärtern zu besetzen. Unter diesen Voraussetzungen aber ist der Verzicht der Militäranwärter auf die Anrechnung ihrer Militärdienstzeit nicht mit aufgeführt. Ein solcher Verzicht kann somit seitens der Anstellungsbehörden auch nicht zur Bedingung für die Berücksichtigung einer Bewerbung gemacht werden.

Es wird schließlich eines besonderen Hinweises darauf kaum bedürfen, daß, wenn die Militäranwärter, welche sich um eine Stelle im Kommunaldienste bewerben, den Verzicht auf die Anrechnung der Zeit des Militärdienstes ablehnen, die Kommunalverbände nicht berechtigt sind, aus diesem Grunde von der Besetzung der Stelle mit einem Militäranwärter abzusehen.

1856.

Städteordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856 (GS. S. 237).

S. die zu Titel III der Städteordnung vom 30. Mai 1853 abgedruckte Allg. Verfügung des Ministers des Innern vom 10. Dezember 1898.

Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 (GS. S. 406).

S. die zu Titel III der Städteordnung vom 30. Mai 1853 abgedruckte Allg. Verfügung des Ministers des Innern vom 10. Dezember 1898.

1861.

Gesetz, betr. die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, vom 21. Mai 1861 (GS. S. 317).

Zu § 18 s. die zu dem Gesetze vom 8. Februar 1867 abgedruckte Allg. Verfügung des Justizministers vom 4. Januar 1899.

1864.

Verordnung, betr. die Feststellung und Untervertheilung der Grundsteuer in den beiden westlichen Provinzen, vom 12. Dezember 1864 (GS. S. 683).

Zu § 5 s. die zu dem Gesetze vom 8. Februar 1867 abgedruckte Allg. Verfügung des Justizministers vom 4. Januar 1899.

1867.

Gesetz, betr. die definitive Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen, vom 8. Februar 1867 (GS. S. 185).

Allg. Verfügung des Justizministers, betr. die Einziehung der Fortschreibungsgebühren durch die Gerichtskassen, vom 4. Januar 1899 (JMBl. S. 9):

Nach § 38 des Gesetzes vom 8. Februar 1867, § 18 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 (GS. S. 317) und § 5 der Verordnung für die beiden westlichen Provinzen vom 12. Dezember 1864 (GS S. 683) haben die Eigenthümer von Liegenschaften und Gebäuden, in deren Eigenthumsverhältniß ein Wechsel eintritt, als Beitrag zu den Kosten der Katasterfortschreibung eine in die Staatskasse fließende Gebühr zu entrichten. Diese Gebühr (Fortschreibungsgebühr) ist künftig von den Gerichtskassen einzuziehen und zu den Gerichtskosten zu vereinnahmen. Die Berechnung erfolgt nach dem beiliegenden, von dem Herrn Finanzminister erlassenen Tarif zugleich mit den Kosten der Auflassung. Kostenschuldner in Ansehung der Fortschreibungsgebühr ist in allen Fällen der Erwerber. Beschwerden über den Ansatz der Fortschreibungsgebühr sind an die betreffende Bezirksregierung zur Entscheidung abzugeben. Einer Mittheilung über die Höhe der eingezogenen Gebühren an die Regierungen bedarf es nicht.

Diese Verfügung tritt für alle Landestheile, in welchen die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 Geltung hat, mit Ausnahme der Stadt Berlin, hinsichtlich welcher es bei den durch die Verfügung vom 22. Mai 1896 getroffenen Anordnungen verbleibt, und der Hohenzollernschen Lande, am 1. April 1899 dergestalt in Wirksamkeit, daß die Fortschreibungsgebühren durch die Gerichtskassen in allen Fällen erhoben werden, in denen die Auflassung an diesem oder einem späteren Tage erfolgt. In denjenigen Landestheilen, in denen die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 am 1. April 1899 noch nicht hinsichtlich aller Grundstücke gilt, haben die Landgerichtspräsidenten mit der betreffenden Bezirksregierung zu vereinbaren, von welchem späteren Zeitpunkt ab die Einziehung der Fortschreibungsgebühren auf die Gerichtskassen übergehen soll.

Tarif
der Katasterfortschreibungsgebühren.

§ 1. Als Beitrag zu den Kosten der Fortschreibung des Grund- und Gebäudesteuerkatasters ist für Liegenschaften und Gebäude, in deren Eigenthumsverhältniß ein Wechsel eintritt, von dem Erwerber eine Fortschreibungsgebühr zur Staatskasse zu entrichten. Sie wird für Liegenschaften und Gebäude gesondert in Ansatz gebracht.

§ 2. 1. In den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau wird als Fortschreibungsgebühr von Liegenschaften (§ 38 des Gesetzes vom 8. Februar 1867, betr. die definitive Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen ꝛc., GS S. 185 und § 1 des Gesetzes vom 11. Februar 1870, betr. die Ausführung der anderweiten Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau ꝛc., GS. S. 85) für eine Fortschreibung, wenn der jährliche Reinertrag der betreffenden Parzellen zusammengenommen:

a)	weniger als	20	Thaler	beträgt	. . . .	0,10	Mk.
b)	20	und bis zu	40	Thaler	beträgt	.	0,20	„
c)	40	„ „ „	60	„	„	.	0,30	„
d)	60	„ „ „	80	„	„	.	0,40	„
e)	80	„ „ „	100	„	„	.	0,50	„
f)	100	„ „ „	200	„	„	.	1,00	„
g)	200	„ „ „	300	„	„	.	1,50	„
h)	300	„ „ „	400	„	„	.	2,00	„
i)	400	„ „ „	500	„	„	.	2,50	„
k)	500	Thaler	und mehr	beträgt	. . .	3,00	„

angesetzt.

Bei Berechnung der Fortschreibungsgebühren sind für jeden einzelnen Akt, wodurch das Eigenthum an Liegenschaften von einem Eigenthümer an einen an-

deren Eigenthümer übergeht, die Reinerträge der jedem einzelnen Erwerber zuzuschreibenden Parzellen zusammenzuzählen, soweit sie auf demselben Blatte (Artikel) des Grundbuchs eingetragen werden.

2. In der Provinz Westfalen und in der Rheinprovinz wird die Fortschreibungsgebühr von Liegenschaften (§ 5 der Verordnung vom 12. Dezember 1864, GS. S. 683, und § 12 des vorgedachten Gesetzes vom 11. Februar 1870, GS. S. 85) zu 0,05 Mk. für jede fortgeschriebene, im Eigenthum veränderte Parzelle berechnet.

3. Als Fortschreibungsgebühr von Gebäuden (§ 18 des für alle vorgedachten Provinzen gleichmäßig geltenden Gesetzes vom 21. Mai 1861, betr. die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, GS. S. 317) wird für eine Fortschreibung von dem jährlichen Nutzungswerth der betreffenden Gebäude zusammengenommen:

a) weniger als 160 Mk. beträgt, zu . . 0,10 Mk.
b) 160 Mk. und bis zu 400 Mk. beträgt, zu 0,20 „
c) 400 „ „ „ „ 400 „ „ „ 0,30 „
d) 800 „ „ „ „1200 „ „ „ 0,40 „
e) 1200 „ „ mehr beträgt, zu . . . . 0,50 „

berechnet.

Bei Berechnung der Fortschreibungsgebühren sind für jeden einzelnen Akt, wodurch das Eigenthum an Gebäuden von einem Eigenthümer auf einen anderen Eigenthümer übergeht, die Nutzungswerthe der jedem einzelnen Erwerber zuzuschreibenden Gebäude zusammenzuzählen, soweit sie auf demselben Blatte (Artikel) des Grundbuches eingetragen werden.

§ 4. Eine Fortschreibungsgebühr wird nicht entrichtet:

1. für Liegenschaften, wofür kein Reinertrag im Grundsteuerkataster und für Gebäude, wofür kein Nutzungswerth im Gebäudesteuerkataster nachgewiesen ist;

2. für die in das Eigenthum des Reiches oder des Staates oder von einer Reichs- oder Staatsverwaltung an die andere übergehenden Liegenschaften und Gebäude;

3. für die in den Katasterbüchern nicht gesondert nachgewiesenen Antheile an bisher gemeinschaftlich besessenen Liegenschaften und Gebäuden, die in den Einzelbesitz eines Betheiligten übergehen;

4. für die Uebernahme der durch die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, einer Ablösung von Reallasten oder einer Gemeinheitstheilung (Verkoppelung, Konsolidation, Grundstückszusammenlegung 2c.) herbeigeführten Veränderungen in das Grundsteuerkataster.

Gesetz, betr. die Erhebung einer Abgabe vom Salz, vom 12. Oktober 1867 (BGBl. S. 41).

Zu § 20. Beschluß des Bundesraths, betr. Befreiung von der Salzabgabe, vom 26. April 1898 (RGBl. S. 246):

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 26. April d. J. beschlossen:

Die Ziff. 17 der Bestimmungen, betr. die Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe (zu vergl. RGBl. 1888 S. 646) erhält folgenden Zusatz:

„Einer Prüfung der Bezugsberechtigung bedarf es nicht bei Abgabe von Viehsalzleckſteinen und ähnlichen, aus vorschriftsmäßig denaturirtem Viehsalze mit oder ohne Zusatz anderer Stoffe (gemahlener Knochen 2c.) durch Pressung hergestellten Salzleckkörpern."

An Stelle der in den Bestimmungen, betr. die Befreiung des zu landwirthschaftlichen 2c. Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe, vom 5. Juli 1888 für Viehleckſteine aus Steinsalz als Denaturirungsmittel vorgeschriebenen $^3/_8$ Proz. Eisenoxid und $^1/_4$ Proz. Holzkohlenpulver sind anzuwenden $^1/_4$ Proz. Eisenoxid und $^1/_4$ Proz. Holzkohlenpulver (Allg. Verfügung des Finanzministers vom 10. Dez. 1898, AbgbnCBl. 1897 S. 11).

In den Bestimmungen, betr. die Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe, ist hinter Abs. 1 als Abs. 2 einzuschalten: „Unter Viehfütterung im Sinne der Ziffer I ist die Fütterung von Thieren jeder Art zu verstehen. Die für Landwirthe in Ansehung der Verwendung von Salz zur Viehfütterung nachstehend getroffenen Bestimmungen gelten auch für alle sonstigen Besitzer von Thieren. Beschluß des Bundesraths vom 16. März 1899 (Allg. Verfügung des Finanzministers vom 24. Mai 1899, AbgbnCBl. S. 132).

Zur Ausführung der Vorschrift im § 20 Ziff. 3 des Salzsteuergesetzes ist durch Beschluß des Bundesraths vom 8. Juni 1899 (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 18. Juni 1899 CBl. S. 197) bestimmt, daß die Verwendung steuerfreien Salzes zum Einsalzen bei folgenden als Gegenstand des feineren Tafelgenusses dienenden Fischen auszuschließen sei: Steinbutt (Rhombus maximus L.), Tarrbutt (Glattbutt, Kleiß, Rhombus laevis L.), Seezunge (Solea solea L.), (Rothzunge (Kleinköpfige Scholle, Pleuronectes microcephalus Donovan), Stör (Acipenser sturio L.), Schnäpel (Coregonus oxyrhynchus L.), Hecht (Esox lucius L.), Zander (Lucioperca lucioperca L.), Karpfen (Cyprinus carpio L.) und Schlei (Tinca tinca L.). Bei allen anderen See- und Küstenfischen ist die Verwendung steuerfreien Salzes zulässig.

Zu § 21 der Ausführungsbestimmungen vom 5. Juli 1888 (Bekanntm. des Reichskanzlers vom 18. Juli 1888, RGBl. S. 484).

Durch Beschluß des Bundesraths vom 21. Dezember 1899 (Bekanntm. des Reichskanzlers vom 10. Januar 1900, RGBl. S. 12) hat der 3. Abs. des § 22 folgenden Zusatz erhalten:

„Die obersten Landes-Finanzbehörden können unter Anordnung der erforderlichen Kontrole genehmigen, daß auf diese Art denaturirtes Salz auch zum erstmaligen Einsalzen von Heringen u. s. w. steuerfrei verwendet wird."

1868.

Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17 August 1868 (BGBl. S. 473).

1. **Zu §§ 63, 64:** Bekanntmachung der Normal-Aichungskommission vom 2. Juli 1897 (Beil. zu RGBl. Nr. 31):

I. Vorschriften über die Aichung selbstthätiger Registrirwaagen.

§ 1. Zugelassen werden auch selbstthätige Registrirwaagen, welche für eine größte zulässige Last von 125 kg bestimmt sind. Die Fehler-

grenze für die Abweichungen der Angaben dieser Waagen vom Durchschnittsergebniß aus 10 Füllungen (§ 64 der Aichordnung) beträgt 85 g. Die Aichgebühren sind nach der Taxe für Waagen zu 150 kg zu erheben.

2. Mit Füllungsregistrirung (§ 63 Ziff. 2) dürfen alle selbstthätigen Registrirwaagen zu 100, 125 und 150 kg versehen sein, außerdem diejenigen größeren selbstthätigen Registrirwaagen, welche zur Abwägung sämmtlicher im § 63 unter b und in dessen Nachträgen genannten kleinkörnigen Früchte und daraus hergestellten körnigen Fabrikate dienen sollen, und welche für eine größte zulässige Last von vollen Hunderten des Kilogramm bestimmt sind.

3. Die Anforderungen des § 64 der Aichordnung setzen stets, also auch bei Waagen mit Füllungsregistrirung voraus, daß die Waage mit Füllungen vom Betrage der größten zulässigen Last geprüft wird. Die Waagen mit Füllungsregistrirung sollen dabei die Fehlergrenzen der für die Hälfte ihrer größten zulässigen Last bestimmten Waagen mit Gewichtsregistrirung einhalten, jedoch

bei einer größten zulässigen Last von	nur die Fehlergrenzen der Waagen mit Gewichtsregistrirung zu
100 kg	75 kg
125 „	100 „
150 „	100 „

§ 2. Von der Forderung eines Umschlußgehäuses (§ 63 Ziff. 5) kann abgesehen werden, wenn das Gestell der Waage von solcher Form und Einrichtung ist, daß ein vorschriftsmäßiges Umschlußgehäuse, sei es aus Blech, Holz oder Tuchrahmen, jederzeit leicht angebracht werden kann.

II. Vorschriften über die Aichung von chemischen Meßgeräthen.

§ 1. Als weitere Gattungen der in der Bekanntmachung vom 26. Juli 1893 (Beil. zu Nr. 30 des RGBl.) aufgeführten Meßgeräthe zum ausschließlichen Gebrauche für chemische Analyse wässeriger Flüssigkeiten werden zur Aichung zugelassen:

a) zum Gebrauche bei Zuckeruntersuchungen Kolben mit zwei Strichen und Kolben mit einem Striche oder mit zwei Strichen für eine Temperatur von 20 Grad (§ 2);
b) zum Gebrauche für Zähigkeitsmesser Kolben mit zwei Strichen für eine Temperatur von 20 Grad (§ 3);
c) Kolben zu 150, 300, 350, 400, 450, 550, 600, 650, 700, 750, 800, 850, 900, 950 ccm (§ 4);
d) Meßgläser mit unvollständiger Eintheilung (§ 5);
e) Ueberlaufpipetten (§ 6).

Die unter a bis e genannten Meßgeräthe sollen den Vorschriften der vorgedachten Bekanntmachung genügen, soweit die nachstehenden Bestimmungen nicht Anderes enthalten.

Kolben für Zuckeruntersuchungen.

§ 2. 1. Die Kolben sind nur auf Einguß und nur für einen Raumgehalt von 50, 100 oder 200 ccm zulässig. Ein zweiter Strich darf nur über dem den bezeichneten Raumgehalt abgrenzenden Striche gezogen sein, und soll von diesem bei einem Raumgehalte des Kolbens von

	50	100	200 ccm
um mindestens	10	15	30 mm

abstehen.

Zwischen den beiden Strichen darf der Hals ausgebaucht sein, so jedoch, daß er über dem unteren und unter dem oberen Striche noch mindestens je 3 mm cylindrisch verläuft. Der von den beiden Strichen abgegrenzte Raumgehalt darf nicht mehr als den zehnten Theil und nicht weniger als den zweihundertsten Theil des von dem unteren Striche abgegrenzten Raumgehalts betragen.

2. Außer der Bezeichnung E, oder Eing., oder Einguss soll als Temperatur (§ 1 Ziff. 10 der Bekanntmachung vom 26. Juli 1893) auf dem Kolben + 15° C. oder + 20° C. aufgeätzt sein. Die Raumgehaltsangabe auf dem Körper des Kolbens soll auch bei den Kolben mit zwei Strichen die dem unteren Striche entsprechende sein, außerdem ist bei solchen Kolben in der Mitte zwischen den beiden Strichen der von diesen abgegrenzte Raumgehalt in Kubikcentimeter (ccm) oder Theilen des Liter (0, . . . l) aufzuätzen.

3. Die innere Weite des Halses soll bei einem Raumgehalte des Kolbens von

	50	100	200 ccm
nicht mehr als	10	12	15 mm

betragen.

4. Bei Kolben mit zwei Strichen muß der Abstand des oberen Striches vom Rande mindestens 50 mm betragen. Bei Kolben mit einem Striche muß der Abstand dieses Striches vom Rande bei einem Raumgehalte des Kolbens von

	50 und 100	200 ccm
mindestens	50	70 mm

betragen.

5. Die nach § 4 Ziff. 1 der Bekanntmachung vom 26. Juli 1893 im Mehr oder Minder zuzulassenden Fehler für Kolben zu 50, 100, 200 ccm auf Einguß gelten in gleichem Betrag auch für den durch einen etwaigen zweiten Strich abgegrenzten Gesammtraumgehalt des Kolbens.

Außerdem darf bei Kolben mit zwei Strichen der Fehler des von den beiden Strichen abgegrenzten Raumgehalts im Mehr oder Minder die Hälfte des für den übrigen Raumgehalt zuzulassenden Fehlers nicht überschreiten.

6. Die Stempelung geschieht wie bei den bereits aichfähigen Kolben. Bei Kolben mit zwei Strichen ist jedoch auch über dem oberen Striche ein Stempel anzubringen; der Stempel zum unteren Striche darf auch unterhalb desselben aufgeätzt werden.

7. An Gebühren werden außer der Abfertigungsgebühr von 10 Pf. für jedes eingereichte Geräth erhoben:

a) bei der Aichung
für Kolben mit einem Striche . 40 Pf.
für Kolben mit zwei Strichen . 60 „
b) bei bloßer Prüfung
für jede geprüfte Stelle . . . 10 „

Kolben für Zähigkeitsmesser.

§ 3. 1. Die Kolben sind nur auf Ausguß und nur mit zwei Strichen, einem für 200 und einem für 240 ccm, zulässig. Zwischen den beiden Strichen soll der Hals aufgebaucht sein, so jedoch, daß er über dem unteren und unter dem oberen Striche zu beiden Seiten der Ausbauchung noch mindestens je 3 mm cylindrisch verläuft.

2. Die innere Weite des Halses soll an beiden Strichen nicht mehr als 20 mm betragen.

3. Im Uebrigen gelten die Vorschriften im § 2 Ziff. 2 und 4 bis 7 mit der Maßgabe, daß auf die Kolben A, oder Ausg., oder Ausguss und die Temperatur + 20 ° C. aufzuätzen ist, und daß als Fehlergrenzen diejenigen der Kolben auf Ausguß gelten.

Andere Kolben.

§ 4. Mit Rücksicht auf die Zulassung der im § 1 unter c bezeichneten Kolben erhalten die Vorschriften der Bekanntmachung vom 26. Juli 1893, soweit sie sich auf Kolben beziehen, folgende Fassung:

§ 2 Ziff. 5. Da, wo der Strich angebracht ist, soll die innere Weite des Kolbenhalses nicht weniger als 6 mm, und bei einem Raumgehalte des Kolbens von

2	1 bis einschl. $^1/_2$ (0,5)	0,45 bis einschl. $^1/_4$ (0,25)	0,2 bis einschl. 0,1	0,05 l
nicht mehr als 25	20	15	12	10 mm

betragen.

§ 4 Ziff. 1. Die im Mehr oder Minder zuzulassenden Fehler dürfen höchstens betragen bei Kolben

von 2 l Sollraumgehalt auf Ausguß					1	ccm
von 1 bis einschl.	0,55	„	„	„	„	0,6 „
„ 0,5 „ „	0,30	„	„	„	„	0,3 „
„ 0,25 „ „	0,1	„	„	„	„	0,2 „
von	0,05	„	„	„	„	0,1 „

bei Kolben auf Einguß die Hälfte dieser Werthe.

Meßgläser mit unvollständiger Eintheilung.

§ 5. 1. Der unterste Theilstrich dieser Meßgläser, welche mit festem Fuße versehen sein können oder nicht, grenzt einen nicht eingetheilten, cylindrischen oder ausgebauchten Abschnitt mit einem Raumgehalte von ganzen Kubikcentimetern ab.

2. Die Meßgläser müssen, wenn sie unten ausgebaucht sind, unterhalb des untersten Striches noch mindestens 15 mm cylindrisch verlaufen. Eine etwaige Ausbauchung oberhalb des obersten Striches darf erst in mindestens 30 mm Abstand von diesem beginnen.

3. Die Eintheilung des Meßglases soll wie bei den bereits aichfähigen Meßgläsern eingerichtet sein, wobei die Bezifferung des untersten Striches den Raumgehalt des nicht eingetheilten Abschnitts anzugeben hat. In Betreff der Zulässigkeit der Eintheilungen (§ 3 Ziff. 1 und 2 der Bekanntmachung vom 26. Juli 1893) gilt als Gesammtraumgehalt der Raum zwischen dem ersten und letzten Striche, doch darf dieser Raumgehalt ebenso wie der des nicht eingetheilten unteren Abschnitts, 100 ccm nicht übersteigen.

4. Die Stempelung unterhalb des untersten Striches dient zugleich zur Beglaubigung für den Raumgehalt des nicht eingetheilten Abschnitts.

Ueberlaufpipetten.

§ 6. 1. Die Ueberlaufpipetten sind Vollpipetten, deren Raumgehalt oben statt durch einen Strich am Ansaugrohre, durch dessen Rand dieses Rohres selbst begrenzt wird. Ihre übrige Einrichtung kann diejenige der gewöhnlichen Vollpipetten sein, wobei die Füllung durch das Ablaufrohr selbst geschieht, oder es kann ein besonderes Zuführungsrohr vorhanden sein, welches mit einem in das Ablaufrohr eingesetzten Hahne in Verbindung steht.

2. Der Rand des oberen Rohres soll eben sein und eine lichte Weite von nicht mehr als 3 mm bei Pipetten bis zu einschließlich 5000 ccm, und von nicht mehr als 5 mm bei größeren Pipetten haben. Das obere Rohr darf nicht länger sein als 75 mm, das untere nicht länger als 150 mm. Die Ueberlaufpipetten dürfen beliebige Maaßgrößen von 1 bis einschließlich 2000 ccm enthalten.

3. Die Entleerungsdauer für Ueberlaufpipetten von 1 bis einschließlich 200 ccm Raummgehalt soll diejenige für gewöhnliche Vollpipetten sein; für die anderen beträgt sie bei einem Raumgehalte von:

mehr als 200 bis 500	mehr als 500 bis 1000	mehr als 1000 ccm
55 bis 65	110 bis 130	170 bis 200 Sek.

4. Als Fehlergrenzen gelten für Ueberlaufpipetten mit einem Raumgehalte von 1 bis einschließlich 200 ccm die für gewöhnliche Vollpipetten vorgeschriebenen; für die anderen betragen sie bei einem Raumgehalte von:

mehr als 200 bis einschl. 500 ccm 0,2 ccm
„ „ 500 „ „ 1000 „ 0,3 „
„ „ 1000 „ „ 2000 „ 0,5 „

5. Die Ueberlaufpipetten erhalten mindestens drei Stempel, von denen einer über die Bezeichnung, der zweite unmittelbar unter den Rand des oberen Rohres, der dritte auf das Ablaufrohr dicht an der Mündung zu setzen ist. Ein vierter Stempel ist für den Fall, daß der Meßraum auch nach unten durch einen Strich abgegrenzt ist, unmittelbar unter diesem Striche aufzubringen.

6. An Gebühren werden außer der Abfertigungsgebühr von 10 Pf. erhoben:

a) bei der Aichung
für Ueberlaufpipetten bis einschließlich 200 ccm . . . . . 40 Pf.
für Ueberlaufpipetten von mehr als 200 ccm . . . . . 60 „

b) bei bloßer Prüfung
für Ueberlaufpipetten bis einschließlich 200 ccm . . . . . 10 „
für Ueberlaufpipetten von mehr als 200 ccm . . . . . 30 „

Aichungsstellen.

§ 7. Die Aichung aller genannten Meßgeräthe erfolgt durch die Normal-Aichungskommission oder durch die auf Grund des Art. 1 § 7 der Bekanntmachung vom 8. April 1896 (Beil. zu Nr. 9 des RGBl. 1896) zur Aichung chemischer Meßgeräthe ermächtigten Stellen.

§ 8. 1. In Abänderung der Bestimmung im § 2 Ziff. 4 der Bekanntmachung vom 26. Juli 1893 werden auch Kolben zu 50 und 100 ccm zugelassen, bei denen der Abstand des den Raumgehalt abgrenzenden Striches vom Rande mindestens 50 mm beträgt.

2. Die Bestimmung im § 3 Ziff. 2 der Bekanntmachung vom 26. Juli 1893 erhält folgenden Zusatz:

„Zulässig ist es, Meßgeräthe mit einem Gesammtraumgehalte von 5 ccm in $0{,}_1$ ccm, und solche mit einem Gesammtraumgehalte von 10 ccm in $0{,}_{02}$ ccm einzutheilen."

3. Die Bestimmung im letzten Absatze des § 4 Ziff. 2 der gleichen Bekanntmachung erhält folgende Fassung:

„Ferner darf der im Mehr oder Minder zuzulassende Fehler für den von jedem Striche abgegrenzten Raumgehalt sowie für den Raumgehalt, welchen zwei Striche zwischen einander abgrenzen,

nicht größer sein als die Hälfte des zulässigen Fehlers des Gesammtraumgehalts, falls es sich um einen Sollraumgehalt von weniger als die Hälfte des Gesammtraumgehalts handelt, und

nicht größer als der ganze Betrag dieses Fehlers, falls dabei als Sollraumgehalt die Hälfte oder mehr des Gesammtraumgehalts in Frage kommt.

Die Theilung soll auch nach dem Augenscheine gleichmäßig sein. Keinesfalls dürfen benachbarte kleinste Theilabschnitte um mehr als ein Viertel ihrer durchschnittlichen Länge von einander abweichen."

III. Vorschriften über die Aichung von Meßwerkzeugen zur Bestimmung des Prozentgehalts von Zuckerlösungen.

§ 1. Zur Aichung werden gläserne Thermosaccharimeter zugelassen, welche die Temperatur in Graden des hunderttheiligen Thermometers und, bei der Temperatur von + 20 Grad, den Prozentgehalt reiner Zuckerlösungen in Gewichtsprozenten angeben.

Die Prozentskalen der Instrumente müssen eingetheilt sein in ganze, halbe, Fünftel- oder Zehntelprozente, die Thermometerskalen in ganze oder halbe Grade, und zwar in ganze Grade, wenn die Prozentskalen in ganze oder halbe Prozente getheilt sind, andernfalls in halbe Grade.

Die Gesammtlänge der Eintheilung einer Prozentskale darf 200 mm nicht übersteigen, die Länge eines kleinsten Theilabschnitts dieser Skale muß mindestens 1 mm betragen.

Als normaler Umfang der Prozentskale eines Instruments werden 30 Prozente betrachtet, so daß im Allgemeinen drei Gattungen von Instrumenten in Frage kommen werden, nämlich Instrumente von 0 bis 30, solche von 30 bis 60 und solche von 60 bis 90 Prozent. Doch sind auch Instrumente mit anderem Skalenumfange zulässig. Instrumente, die in Zehntelprozente getheilt sind, dürfen nicht mehr als höchstens 20 Prozente enthalten.

Die Thermometerskalen müssen die Temperatur von 0 Grad bis + 35 Grad umfassen. Bei Instrumenten, die in ganze oder halbe Prozente getheilt sind, dürfen sie bis + 70 Grad reichen. Die Länge eines kleinsten Theilabschnitts muß mindestens $1{,}_5$ mm betragen.

§ 2. 1. Die für die richtige Einstellung erforderliche Beschwerung des Instruments soll durch das Quecksilbergefäß seines Thermometers bewirkt werden.

Tarirungsmittel zur letzten Ausgleichung dürfen auf der Innenseite der Skalen angebracht sein. Sie sollen durch Einwirkung von außen sich nicht verrücken lassen, auch nicht von selbst sich loslösen können.

2. Die äußeren Glasflächen sollen einen gleichmäßigen, zu der Achse symmetrischen Verlauf haben; die Massenvertheilung soll derart sein, daß die Spindel beim Eintauchen sich lothrecht stellt.

3. Die Spindelkuppe soll gleichmäßig gerundet sein, eine glatte Oberfläche haben und keine der Stempelung hinderlichen Vertiefungen oder Erhöhungen zeigen.

Der äußere Durchmesser darf bei dem unteren Glaskörper nicht mehr als 28 mm, bei der Spindel nicht weniger als 4 und nicht mehr als 7 mm betragen.

Die Kapillare des Thermometers darf oberhalb der Theilung keine Erweiterungen enthalten und soll nur so lang sein, daß das Thermometer ohne Gefahr des Zerspringens höchstens bis zu 75 Grad erwärmt werden kann.

4. Die aus Papier herzustellenden Skalen sollen an der Glaswand unveränderlich befestigt sein; Bindemittel, welche durch Erwärmung sich lösen, sind unzulässig.

5. Der obere Rand der Prozentskale soll wenigstens 15 mm unterhalb der Kuppe liegen.

Der obere Rand der Thermometerskale soll wenigstens 20 mm unterhalb der Stelle liegen, an welcher die Verjüngung des Glaskörpers beginnt.

6. Auf der Prozentskale sollen

bei Eintheilung in ganze Prozente die Striche für jedes fünfte und zehnte Prozent,

im Uebrigen die Striche für die ganzen Prozente

beziffert und länger sein als die übrigen Striche. Bei Eintheilung in Zehntelprozente sind auch die Striche für die halben Prozente von den übrigen Strichen durch größere Länge hervorzuheben. Die kürzesten Striche sollen sich über mindestens ein Viertel des Umfanges der Spindel erstrecken.

Auf der Thermometerskale sollen die Striche in nicht unterbrochenem Zuge verlaufen und auf beiden Seiten der Kapillare sichtbar sein; die-

jenigen für jeden fünften Grad sollen länger, diejenigen für die halben Grade kürzer sein als die übrigen.

Jeder zehnte Grad soll eine Bezifferung tragen.

Die Nummerirung der Striche sowie die Bezeichnung der Skalen soll deutlich sein.

7. Die Prozentskale soll in die zum Glaskörper überleitende Erweiterung der Spindel, jedoch nicht in den Glaskörper selbst hinabreichen; Striche darf sie nur soweit tragen, als die Spindel cylindrisch ist.

Die Thermometerskale darf Striche nach unten hin nur bis 2 mm vor der Biegung der Kapillare tragen.

8. Die Skalen dürfen erhebliche Eintheilungsfehler nicht zeigen; benachbarte Theilabschnitte dürfen um höchstens ein Viertel ihrer mittleren Länge von einander abweichen.

§ 3. Die Thermometerskale soll die Bezeichnung „Grade des hunderttheiligen Thermometers", die Prozentskale die Bezeichnung „Saccharimeter nach Gewichtsprozenten" tragen. Eine Geschäftsnummer soll am oberen Ende der Thermometerskale angegeben sein.

Zulässig ist es, auf einer der Skalen Namen und Sitz eines Geschäfts sowie Tag und Jahr der Anfertigung des Instruments anzugeben.

Andere Angaben sind unzulässig.

§ 4. Im Mehr oder Minder dürfen die Fehler betragen, je nachdem die Prozentskale eingetheilt ist in:

	1 Proz.	$^1/_2$ Proz.	$^1/_5$ od. $^1/_{10}$ Proz.
an der Thermometerskale	$0{,}_4$ Grad	$0{,}_4$ Grad	$0{,}_2$ Grad
an der Saccharimeterskale	$0{,}_5$ Proz.	$0{,}_{25}$ Proz.	$0{,}_1$ Proz.

Die Angabe des Thermometers in schmelzendem Eise darf durch Erwärmen des Instruments zur höchsten von der Skale angegebenen Temperatur keine Veränderungen erleiden, welche den vierten Teil der vorstehend angegebenen Fehlergrenzen überschreiten.

An der Prozentskale sind diejenigen Angaben maßgebend, welche der Schnittlinie des ebenen Flüssigkeitsspiegels und der Skalenfläche entsprechen.

§ 5. Die Stempelung erfolgt durch Aufätzen eines Stempels nebst Jahreszahl und Nummer auf den Glaskörper oberhalb der Thermometerskale, sowie eines kleineren Stempels auf die Spindelkuppe.

Auf den Glaskörper wird die Angabe des Gewichts des Instruments in Milligramm aufgeätzt. Auf die Spindel wird unmittelbar über dem oberen Rande der Prozentskale und unmittelbar unter dem untersten Theilstriche derselben je ein Strich aufgeätzt, welcher sich mindestens über die Hälfte des Spindelumfanges erstreckt. Der obere Strich soll mit seiner unteren Grenzlinie in die Ebene des Skalenrandes, der untere mit seiner oberen Grenzlinie in die Ebene des untersten Theilstrichs fallen.

§ 6. Zur Ermittelung der wahren Prozentangabe dient die von der Normal-Aichungskommission herausgegebene amtliche Tafel.

§ 7. An Aichgebühren werden erhoben:

bei der Aichung

für jedes Thermosaccharimeter . 2 Mk.

bei bloßer Prüfung

für jede geprüfte Stelle

an der Thermometerskale . . 10 Pf.

an der Prozentskale . . . . 25 „

Sind bei der Aichung an einer der Skalen mehr als fünf Stellen geprüft worden, so wird für jede Stelle mehr ein Zuschlag nach den vorstehenden Sätzen berechnet.

§ 8. Die Aichung der Thermosaccharimeter erfolgt durch die Normal-Aichungskommission oder durch Aichämter, welche hierzu im Einvernehmen mit der Normal-Aichungskommission ermächtigt werden.

2. Bekanntmachung, betr. die Ergänzung der Aichordnung und der Aichgebüren-Taxe, vom 18. August 1900 (Beil. zu RGBl. Nr. 38):

Auf Grund des Artikel 18 der Maaß- und Gewichtsordnung erläßt die Normal-Aichungs-Kommission folgende Vorschriften:

Artikel 1.

Vorschriften über die Aichung von Kluppmaaßen.

§ 1. Zulässige Maaße.

Zur Aichung werden Kluppmaaße zur Ermittelung der Dicken von Hölzern zugelassen, welche aus einem Maaßstab und zwei senkrecht zu demselben gerichteten Kluppstäben (Schenkel, Schnäbeln) bestehen, von denen der eine fest mit dem einen Ende des Maaßstabs verbunden ist, der andere durch eine Führung gleitend verschoben werden kann.

Die Länge des Maaßstabs darf nur ein Vielfaches von 10 Centimeter, doch nicht über 2 Meter betragen: der Stab darf in ganze oder halbe Centimeter getheilt sein. Nebentheilungen mit Ausnahme von Nonien sind nicht zulässig. Die Aufbringung von Tabellen, wie Kubirungstabellen, ist gestattet. Etwaige Anziehschrauben und ähnliche Vorrichtungen, welche zum Feststellen des beweglichen Kluppstabs dienen, sind so anzubringen, daß eine Beschädigung der Theilung des Maaßstabs ausgeschlossen ist.

§ 2. Material, Gestalt u. Einrichtung.

Die Kluppmaaße sollen aus Holz oder Metall hergestellt sein. Hölzerne Maaße können auch mit Metallbeschlag an den Seitenflächen des Maaßstabs und den Innenflächen der Kluppstäbe versehen sein. Kluppmaaße unter $0{,}_5$ Meter Länge dürfen nur in Metall ausgeführt sein. Die Höhe eines jeden der Kluppstäbe soll mindestens gleich der halben Länge des Maaßstabs sein. Die Führung des beweglichen Kluppstabs sol bei hölzernen Kluppmaaßen mindestens ein Fünftel, bei metallenen Kluppmaaßen mindestens ein Zehntel der Höhe der Kluppstäbe betragen.

§ 3. Bezeichnung.

Der Maaßstab soll auf jeder der eingetheilten Flächen mit der deutlichen Bezeichnung einer Länge nach Meter versehen sein.

Die Bezeichnung soll mit dem vollen Worte „Meter" oder mit dem Buchstaben „m" ausgeführt werden, sie darf die Gesammtlänge nur in Dezimalbruchform angeben.

Die Bezifferung der auf einem Maaßstabe vorhandenen Unterabtheilungen des Meter darf nach Centimeter oder Millimeter ausgeführt werden, wobei die Hinzufügung der abgekürzten Bezeichnungen „cm" für Centimeter, „mm" für Millimeter zu den bezüglichen Ziffern gestattet ist.

§ 4. Innezuhaltende Fehlergrenzen.

A. Für die Gesammtlänge.

Die im Mehr oder Minder zuzulassenden Fehler der Maaßlängen der Kluppmaaße dürfen höchstens betragen:

1. bei metallenen Kluppmaaßen:
   bei einer Länge von 2 bis einschließlich $1_{,6}$ Meter . . . . . 1 Millimeter,
   bei einer Länge von $1_{,5}$ bis einschließlich $0_{,6}$ Meter . . . . . $^1/_2$ Millimeter,
   bei einer Länge von $0_{,5}$ Meter und weniger . . . . . $^1/_4$ Millimeter;
2. bei hölzernen Kluppmaaßen:
   bei einer Länge von 2 bis einschließlich $1_{,6}$ Meter . . . . 2 Millimeter,
   bei einer Länge von $1_{,5}$ bis einschließlich $0_{,9}$ Meter . . . . 1 Millimeter,
   bei einer Länge von $0_{,8}$ bis einschließlich $0_{,5}$ Meter . . . . . $^3/_4$ Millimeter.

Ferner darf der Fehler des Abstandes der äußeren Enden der Kluppstäbe, verglichen mit dem an dem Maaßstab abgelesenen Abstande dieser Stäbe, betragen:

bei metallenen Kluppmaaßen bei einer Länge von $0_{,5}$ Meter und weniger $^1/_2$ Millimeter,
bei hölzernen Kluppmaaßen bei einer Länge von $0_{,8}$ bis einschließlich $0_{,5}$ Meter $1^1/_4$ Millimeter,
bei allen übrigen Kluppmaaßen das anderthalbfache der für die Gesammtlänge des Maaßstabs vorgeschriebenen Fehler.

B. Fehlergrenzen für die Eintheilung.

Der Fehler des Abstandes irgend einer Eintheilungsmarke von dem einen, wie von dem anderen Ende der Maaßlänge darf den zulässigen Fehler der Gesammtlänge nicht überschreiten. Außerdem dürfen die Längen benachbarter Centimeter nicht um mehr als $0_{,5}$ Millimeter von einander verschieden sein.

§ 5. Stempelung.

Die Stempelung der Kluppmaaße erfolgt nahe dem freien Ende der Theilung und nahe dem äußeren Ende der Kluppstäbe; an letzterer Stelle entweder in der Weise, daß auf jeden der beiden fest an einander geschobenen Stäbe die Hälfte des Stempels kommt, oder, wo dies wegen der Form der Kluppstäbe nicht angängig ist, indem jeder Kluppstab einen besonderen Stempel erhält. Außerdem erhält der Maaßstab neben der Bezeichnung eine Nummer; die gleiche Nummer erhält jeder Kluppstab.

Je nach dem Material und der Vorrichtung des Kluppmaaßes können die Stempel aufgeätzt, aufgebrannt oder aufgeschlagen werden.

§ 6.

An Gebühren werden erhoben:

	A für die Aichung.				C für Prüfung ohne Stempelung.			
	a. Gesammtlänge		b. Eintheilung		c. Gesammtlänge		d. Eintheilung	
	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
1. Metallene Kluppmaaße:								
bis $0_{,8}$ Meter	—	30	—	15	—	15	—	15
von 1 bis 2 Meter	—	40	—	15	—	20	—	15
2. Hölzerne Kluppmaaße:								
von $0_{,5}$ bis 1 Mtr.	—	10	—	5	—	5	—	5
von $1_{,1}$ bis 2 Mtr.	—	20	—	10	—	10	—	10

Außerdem werden erhoben für die Messung des Abstandes der äußeren Enden der Kluppstäbe die Gebühren der Stäbe Cc und für das Einbrennen oder Aufschlagen der Längenbezeichnung 20 Pf. Sind mehrere Gesammtlängen oder Eintheilungen vorhanden, so werden die Gebühren für jede besonders berechnet.

Artikel 2.

Zusatz zu § 5 Nr. 5 Abs. 2 der Aichordnung.

Reicht eine engere Theilung mit ihrer ersten oder letzten Marke nicht bis an das Ende der Maaßlänge, so erhält sie einen weiteren Stempel an derjenigen Eintheilungsmarke, bei welcher die Unterbrechung der Haupttheilung durch diese engere Theilung anfängt oder aufhört.

Artikel 3.

Zusatz zu dem § 76 der Aichordnung.

Bei Gasmessern soll der zum Einlassen des Gases dienende Rohrstutzen durch das Wort „Einlaß" oder „Eingang" deutlich bezeichnet werden. Diese Bezeichnung ist auf oder dicht neben dem Rohrstutzen in erhabener Schrift anzubringen. Nur bei Gasmessern, welche fertig lackirt zur Aichung vorgelegt werden, darf die Bezeichnung mittelst einer haltbaren Farbe auf die Lackirung aufgetragen werden. Eine Sicherung der Zeichnung durch Stempelung findet nicht statt.

1869.

Gesetz über die juristische Prüfung und die Vorbereitung zum höheren Justizdienst vom 6. Mai 1869 (GS. S. 656).

1. Allg. Verfügung des Justizministers, betr. die erste juristische Prüfung, vom 18. Januar 1897 (JMBl. S. 19):

Der Abschluß des Bürgerlichen Gesetzbuches macht eine veränderte Einrichtung des Rechtsstudiums und der dadurch bedingten ersten juristischen Prüfung nöthig; es kommt darauf an,

das Deutsche bürgerliche Recht in den Mittelpunkt des Unterrichts zu stellen, so daß es im Lehrplan der Universitäten die Bedeutung gewinnt, welche gegenwärtig den beiden Vorlesungen über Pandekten und über Deutsches Privatrecht eingeräumt ist. Im Einverständniß mit dem Herrn Unterrichtsminister wird daher mit Bezug auf § 5 Abs. 5 lit. b des Prüfungsregulativs vom 1. Mai 1883 (vergl. Allg. Verfügung vom 3. November 1890, JMBl. S. 277) für diejenigen Studirenden, welche sich nach beendeter Studienzeit der ersten juristischen Prüfung unterziehen wollen, Folgendes bestimmt:

I. An Stelle der bisherigen Vorlesungen über:

Juristische Encyclopädie, Römische Rechtsgeschichte, Institutionen des Römischen Rechts, Pandekten, Deutsche Rechtsgeschichte, Deutsches Privatrecht, Preußisches Landrecht, Rheinisch-Französisches Recht,

treten folgende Vorlesungen:

1. Einführung in die Rechtswissenschaft,
2. Römische Rechtsgeschichte und System des Römischen Privatrechts,
3. Deutsche Rechtsgeschichte und Grundzüge des Deutschen Privatrechts,
4. Deutsches bürgerliches Recht (Bürgerliches Gesetzbuch nebst reichs- und landesrechtlichen Ergänzungen) in eingehender dogmengeschichtlicher Entwickelung,
5. Uebersicht über die Rechtsentwickelung in Preußen mit Rücksicht auf die einzelnen Landestheile.

Die Vorlesung zu 4 über bürgerliches Recht ist in der Regel innerhalb der ersten Hälfte des Rechtsstudiums zu hören. Wird sie als Doppelvorlesung in einen ersten und einen zweiten Theil zerlegt, so sind die beiden Theile der Vorlesung nicht in demselben Semester, der zweite Theil nicht vor dem ersten Theile zu hören.

II. Von den exegetischen, praktischen oder sonstigen Uebungen des Studirenden (vergl. Allg. Verfügung vom 3. November 1890, JMBl. S. 277, § 4 Nr. 3, 5, 6; Verfügung des Ministers der geistl. 2c. Angelegenheiten vom 7. Dezember 1885 und vom 2. Juni 1890, CBl. f. d. U. S. 563), muß

a) in die erste Hälfte der Studienzeit mindestens eine Uebung im Deutschen bürgerlichen Rechte,
b) in die zweite Hälfte der Studienzeit mindestens eine Uebung im Deutschen bürgerlichen Rechte und eine civilprozessualische, das bürgerliche Recht mitumfassende Uebung fallen.

Als Uebungen im Sinne dieser Vorschrift gelten nur solche, welche mit schriftlichen Arbeiten verbunden sind.

III. Dem Gesuche um Zulassung zur ersten juristischen Prüfung sind Arbeiten beizufügen, welche in den unter IIa, b bezeichneten Uebungen vom Kandidaten angefertigt und vom Lehrer oder dessen Assistenten schriftlich censirt sind. Aus den Censuren muß sich ergeben, daß die Arbeiten mit dem Kandidaten besprochen sind. Auch ist ein Gesammtzeugniß einzureichen, welches darthut, daß der Kandidat mit Fleiß und Erfolg an der Uebung theilgenommen hat.

IV. Inwieweit die Nichtbeachtung der Bestimmungen unter I bis III die Annahme eines ordnungsmäßigen Rechtsstudiums ausschließt, hat der Vorsitzende der Prüfungskommission zu entscheiden. Liegt nach dieser Entscheidung ein ordnungsmäßiges Rechtsstudium nicht vor, so wird der Kandidat auf ein oder mehrere Semester zurückgewiesen.

V. Als genügend entschuldigt ist die Nichttheilnahme an einer Vorlesung oder Uebung namentlich dann anzusehen, wenn diese an der Universität, auf welcher sich der Studirende befand, nicht oder nur in einer dem Rahmen des gesammten Studienplans nicht entsprechenden Stundenplans gehalten worden ist und der Studirende den Umständen nach nicht in der Lage war, eine andere Universität zu beziehen.

In Betreff der Frage, ob die für eine Vorlesung oder eine Uebung angesetzte Stundenzahl als eine unverhältnißmäßige anzusehen ist, hat die nachstehend auszugsweise abgedruckte Verfügung des Herrn Unterrichtsministers vom heutigen Tage als Anhalt zu dienen.

VI. Diese Vorschriften finden auf diejenigen Studirenden, die ihr Rechtsstudium vor dem 1. April 1898 begonnen haben, nur insoweit Anwendung, als sich nicht mit Rücksicht auf die Zahl der von ihnen bereits zurückgelegten Semester Einschränkungen ergeben, und es auch nach allen sonst in Betracht kommenden Gesichtspunkten der Billigkeit angemessen erscheint.

2. Allg. Verfügung, betr. die erste juristische Prüfung und die Einrichtung des Rechtsstudiums, vom 18. Januar 1897 (CBl. f. d. U. S. 198):

Der juristischen Fakultät lasse ich hierneben die im Einverständnisse mit mir erlassene Allg. Verfügung des Herrn Justizministers, betr. die erste juristische Prüfung, vom heutigen Tage — zu I. 168.97 — in .. Exemplaren mit folgenden Bemerkungen zur gefälligen Kenntnißnahme zugehen.

1. Bezüglich der zu I, 1 bis 5 der Verfügung genannten Vorlesungen ist im Allgemeinen davon ausgegangen, daß eine Ueberschreitung der wöchentlichen Gesammtstundenzahl, welche für die künftig wegfallenden Vorlesungen bisher üblich war, um so weniger rathsam erscheine, als in der Verfügung auf die Theilnahme der Studirenden an den Uebungen erhöhter Werth gelegt ist.

2. Im Einzelnen ist dabei an folgende Stundenzahlen gedacht:

a) Einführung in die Rechtswissenschaft 2 bis 3 Stunden,
b) Römische Rechtsgeschichte und System des römischen Privatrechts zusammen 8 bis 10 Stunden,
c) Deutsche Rechtsgeschichte und Grundzüge des deutschen Privatrechts zusammen 6 bis 8 Stunden,
d) Deutsches bürgerliches Recht 16 bis 20 Stunden,

e) Ueberſicht über die Rechtsentwickelung in Preußen mit Rückſicht auf die einzelnen Landestheile 1 bis 2 Stunden.

3. Die zu II der Verfügung bezeichneten Uebungen ſind auf etwa 2 Stunden wöchentlich veranſchlagt.

Mit Bezug auf II Abſ. 2 der Verfügung iſt es erforderlich, die Uebungen, welche mit ſchriftlichen Arbeiten verbunden ſind, in den Vorleſungsankündigungen ausdrücklich als ſolche erkennbar zu machen.

4. Zur Gewinnung von Aſſiſtenten (III der Verfügung), ſoweit ſolche ſich im Intereſſe der Uebungen als nöthig erweiſen, iſt der Herr Juſtizminiſter geneigt, Beamten des höheren Juſtizdienſtes, welche zu dieſer Funktion von mir erbeten werden, den erforderlichen Urlaub zu gewähren.

Die juriſtiſche Fakultät erſuche ich hiernach, gefälligſt

1. Abſchrift dieſer Verfügung und der Allg. Verfügung des Herrn Juſtizminiſters den Profeſſoren und Privatdozenten der Fakultät in je einem Exemplare mitzutheilen,

2. letztere Verfügung durch Anſchlag am ſchwarzen Brett auch zur Kenntniß der Studirenden zu bringen,

3. Anträge wegen entſprechender Neuordnung der Lehraufträge einzureichen, ſowie

4. auch Vorſchläge für die Ergänzung des Lehrkörpers, ſofern ſich eine ſolche als nöthig oder wünſchenswerth erweiſt, zu machen.

Für die hieſige Univerſität gehe ich von der Vorausſetzung aus, daß die Vorleſung über Deutſches bürgerliches Recht in jedem Semeſter zweimal voll vertreten ſein muß.

An die juriſtiſche Fakultät der Friedrich Wilhelms-Univerſität hierſelbſt.

Abſchrift dieſer Verfügung unter Beifügung von . . Exemplaren der Allg. Verfügung des Herrn Juſtizminiſters erhalten die Herren Univerſitätskuratoren mit dem Erſuchen, dieſelbe der juriſtiſchen Fakultät zur Kenntnißnahme und Beachtung mitzutheilen. Für die dortige Univerſität gehe ich von der Vorausſetzung aus, daß die Vorleſung über Deutſches bürgerliches Recht in jedem Semeſter mindeſtens einmal voll vertreten ſein muß.

. . Abdrücke der vorſtehenden Verfügung ſind behufs geeigneter Verwendung beigefügt.

Der hier nicht beiliegende, in der Allg. Verfügung des Herrn Juſtizminiſters sub V Abſ. 2 erwähnte ausnahmsweiſe Abdruck reicht bis zu den Worten „Urlaub zu gewähren“ am Ende der Nr. 4.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An ſämmtliche Univerſitätskuratoren.

3. Allg. Verfügung des Juſtizminiſters vom 6. März 1899 (JMBl. S. 87):

Der erſte und zweite Abſatz des § 11 des Regulativs, betr. die juriſtiſchen Prüfungen, in der Faſſung der Allgemeinen Verfügung vom 3. November 1890 (JMBl. S. 277) werden dahin abgeändert:

„Wer die Prüfung nicht beſtanden hat, iſt nach Ablauf eines auf ſechs bis zwölf Monate zu beſtimmenden Zeitraumes auf ſeinen Antrag zu einmaliger Wiederholung der Prüfung zuzulaſſen, ſofern er nachweiſt, daß er ein Semeſter dem fortgeſetzten Rechtsſtudium auf einer Univerſität gewidmet hat.

Durch einſtimmigen Beſchluß der Prüfungskommiſſion kann

a) das weitere Rechtsſtudium erlaſſen und
b) die Wiederholung der Prüfung auf den ſchriftlichen oder auf den mündlichen Theil beſchränkt

oder auch nur eine der Vergünſtigungen zu a und b bewilligt werden.“

4. Allg. Verfügung des Juſtizminiſters vom 13. Mai 1899 (JMBl. S. 150):

1. Neben den Disziplinen des Privatrechts und der Rechtsgeſchichte dürfen diejenigen des öffentlichen Rechtes, insbeſondere Strafrecht, Strafprozeß, Kirchenrecht, Staatsrecht und Völkerrecht ſowie die Grundlagen des Verwaltungsrechts, der Nationalökonomie und der Finanzwiſſenſchaften weder im Studium noch in der Prüfung vernachläſſigt werden. Für das Studium des öffentlichen Rechtes wird es von Nutzen ſein, wenn die Studirenden neben der unter II b der Allg. Verfügung vom 18. Januar 1897 vorgeſchriebenen civilprozeſſualiſchen Uebung auch die eine oder andere Uebung aus den vorerwähnten Rechtsgebieten beſuchen.

2. Die unter IV der Allg. Verfügung vom 17. Januar 1897 vorgeſehene Entſcheidung des Vorſitzenden der Prüfungskommiſſion über das Vorliegen eines ordnungsmäßigen Rechtsſtudiums hat auch die Disziplinen des öffentlichen Rechtes entſprechend zu berückſichtigen.

Wahlgeſetz für den Reichstag vom 31. Mai 1869 (BGBl. S. 145.)

Zu § 8 Abſ. 3. Der § 34 des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 (MBl. S. 169) iſt dahin auszulegen, daß bei allen während des Laufes derſelben Legislaturperiode nach Ablauf Eines Jahres nach den allgemeinen Wahlen ſtattfindenden Wahlen zum Reichstage die Erneuerung ſämmtlicher Wahlvorbereitungen mit Einſchluß der Aufſtellung und Auslegung der Wählerliſte vorzunehmen iſt. (Allg. Verfügung des Miniſters des Innern vom 20. Nov. 1897, MBl. 1898 S. 2). S. auch das Wahlreglement vom 28. Mai 1870.

Geſetz, betr. die Wechſelſtempelſteuer, vom 10 Juni 1869 (BGBl. S. 193).

1. Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. Berechnung der Wechſelſtempelſteuer und der Reichsſtempelabgabe von in nicht deutſcher Währung ausgedrückten Werthen, vom 23. März 1899 (RGBl. S. 104):

Der Bundesrath hat in ſeiner Sitzung vom 9. März d. J. beſchloſſen,

1. an die Stelle der in den Bundesrathsbeſchlüſſen vom 19. Januar 1882, vom 24. Januar

1884 und vom 4. Mai 1894 (RGBl. von 1882 S. 26, von 1884 S. 27, von 1893 S. 143) enthaltenen und in der Anmerk. zu Ziff. 3 der Ausführungsvorschriften zum Reichsstempelgesetze vom 27. April 1894 (RGBl. S. 122) wiedergegebenen Bestimmungen die nachfolgende treten zu lassen:

„Behufs Umrechnung der in einer anderen als der Reichswährung ausgedrückten Werthe zum Zwecke der Berechnung der Wechselstempelsteuer und der Reichsstempelabgabe werden für die nachstehend bezeichneten Währungen die dabei bemerkten, allgemein zu Grunde zu legenden Mittelwerthe bis auf Weiteres festgesetzt:

1	Pfund Sterling	=	20,40 ℳ
1	Frank, Lira, Peseta (Gold), Lëu, finnische Mark . . .	=	0,80 „
1	österreichischer Gulden (Gold)	=	2,00 „
1	„ „ (Währung)	=	1,70 „
1	österreichisch-ungarische Krone	=	0,85 „
1	Gulden holländischer Währung	=	1,70 „
1	skandinavische Krone . . .	=	1,125 „
1	alter Goldrubel	=	3,20 „
1	Rubel) . . .	=	2,16 „
1	alter Kreditrubel)		
1	türkischer Piaster	=	0,18 „
1	Peso (Gold)	=	4,00 „
1	Dollar	=	4,20 „
1	japanischer Yen	=	4,20 „
1	deutsch-ostafrikanische oder indische Rupie	=	1,35 „

2. in Ziff. 2 des Bundesrathsbeschlusses vom 7. Juli 1881 (Bekanntmachung vom 16. Juli 1881, RGBl. S. 245) hinter den Worten „niedergeschrieben werden", die Worte: „Auch kann der Verwendungsvermerk ganz oder theilweise mittels der Schreibmaschine oder durch Stempelaufdruck hergestellt werden; in diesem Falle braucht das Datum nicht an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle zu stehen."

3. in den Ausführungsvorschriften zum Reichsstempelgesetze vom 27. April 1894 (RGBl. S. 121) in Ziff. 17 Abs. 5 hinter dem Worte „theilweise" die Worte: „mittels die Schreibmaschine oder" einzuschalten.

2. Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. das Verfahren bei Erstattung verdorbener Wechselstempelzeichen, vom 21. September 1899 (RGBl. S. 553):

An Stelle der in der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1869, betreffend den Debit der Bundes-Stempelmarken und gestempelten Blankets zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer sowie das Verfahren bei Erstattung verdorbener Stempelmarken und Blankets (BGBl. S. 695), im vierten Absatze Ziff. 3 und im fünften Absatz enthaltenen Vorschriften treten die folgenden:

3. der Erstattungsanspruch binnen 14 Tagen, nachdem der Schaden dem Berechtigten bekannt geworden ist, angemeldet wird. Die Anträge auf Erstattung sind an die Postanstalten zu richten. Ueber die Anträge entscheidet, falls sie einem Postamt I. oder II. Klasse unterbreitet sind, der Postamtsvorsteher. Die übrigen Postanstalten haben die Entscheidung im Reichs-Postgebiete der Ober-Postdirektion, in Bayern des Oberpostamts, in Württemberg der Generaldirektion der Posten und Telegraphen einzuholen.

Die Erstattung erfolgt durch Umtausch der verdorbenen gegen andere Wechselstempelzeichen bei den für die Entscheidung zuständigen Behörden oder bei einer von diesen zu bestimmenden Verkaufstelle für Wechselstempelzeichen.

Vereinszollgesetz v. 1. Juli 1869 (BGBl. S. 317).

1. Allg. Verfügung des Finanzministers, betr. die Bezeichnung der Zoll- und Steuerämter nach ihrer Bedeutung, vom 3. Mai 1898 (AbgbnCBl. S. 236):

Die sich nach der Verschiedenheit der Besoldungen der Einnehmer ergebenden beiden Gruppen der Zoll- und Steuerämter I. Klasse sind fortan als „Aemter von größerer Bedeutung" und „Aemter von geringerer Bedeutung" zu bezeichnen. Die Unterscheidung der Aemter, sowie der Einnehmerstellen ist zur Abkürzung im inneren amtlichen Verkehre durch Zusetzung der Buchstaben a und b (Zoll- oder Steueramt Ia oder Ib) zu kennzeichnen.

2. Allg. Verfügung des Finanzministers, betr. die Ursprungszeugnisse für die aus meistbegünstigten Ländern eingehenden Waaren, vom 10. Juli 1899 (AbgbnCBl. S. 187):

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 4. d. M. beschlossen:

I. Die Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Beibringung von Ursprungszeugnissen vom 25. Juli 1896 (RGBl. S. 411, 523) sowie die Bestimmungen vom 30. Januar 1892, betr. Ursprungszeugnisse für die aus meistbegünstigten Ländern eingehenden Waaren (RGBl. S. 71, 53), werden aufgehoben.

II. Für Wein und Most in Fässern (Nr. 25 e 1 des Zolltarifs), welcher mit dem Anspruch auf Anwendung der vertragsmäßigen Zollsätze eingeführt wird, ist der Ursprung aus einem meistbegünstigten Lande durch behördliche, auf Erfordern in beglaubigter Uebersetzung beizubringende Atteste des Heimathlandes oder in anderer Weise (Vorlegung von Schiffspapieren, Fakturen, Frachtbriefen, kaufmännischen Korrespondenzen 2c.) glaubhaft nachzuweisen.

III. Beim Eingange von Wein und Most in Fässern aus Oesterreich-Ungarn bedarf es des Produktionsnachweises nicht; vielmehr hat gemäß Art. 3. des mit diesem Staate abgeschlossenen Handelsvertrags vom 6. Dezember 1891 die Anwendung des vertragsmäßigen Zollsatzes zu erfolgen, sofern der Nachweis der Herkunft aus dem freien Verkehre des österreichisch-ungarischen Zollgebiets erbracht wird.

IV. Wenn über den Ursprung oder die Herkunft des Weins oder Mosts in Fässern aus einem meistbegünstigten Lande Zweifel nicht bestehen, so kann mit Genehmigung des Amtsvorstandes von der Beibringung eines besonderen Nachweises über den Ursprung oder die Herkunft Abstand genommen werden.

V. Wenn andere in den geltenden Verträgen zollbegünstigte Gegenstände mit dem Anspruch auf Anwendung der vertragsmäßigen Zollvergünstigungen eingeführt werden, so kann das Eingangsamt, sofern bei ihm Bedenken gegen den Anspruch bestehen, die Anwendung der begünstigten Zollsätze davon abhängig machen, daß ein Nachweis der in Ziff. II. bezeichneten Art über den Ursprung oder, soweit es nach den geltenden Verträgen auf die Herkunft ankommt, über die Herkunft der Waare in glaubhafter Weise erbracht wird.

VI. Für den kleinen Grenzverkehr können von den obersten Landesfinanzbehörden Erleichterungen hinsichtlich der Ursprungs- und Herkunftsnachweise gewährt werden.

VII. Bei Passagiergut von Reisenden bedarf es eines Ursprungs- oder Herkunftsnachweises überhaupt nicht.

3. Allg. Verfügung des Finanzministers, betr. Zollerlaß aus Billigkeitsrücksichten, vom 15. Juli 1899 (AbgbnCBl. S. 201):

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 28. v. M. (§ 481 der Protokolle) beschlossen:

Die Nummer 32 der Anweisung zur Ausführung des Vereinszollgesetzes erhält in Ziff. I Abs. 2 hinter b folgenden Zusatz:

c. wenn gebrauchte Gegenstände, wie Betten, Hausgeräthe oder Handwerkszeug nachweislich für Unbemittelte zur eigenen Benutzung als Geschenk aus dem Ausland eingehen.

Ich bemerke hierbei, daß zur Verhütung der mißbräuchlichen Ausnutzung der Zollfreiheit für die fraglichen Gegenstände in Zweifelsfällen ein Nachweis über die Schenkung des ausländischen Absenders und die Mittellosigkeit des Empfängers durch behördliche Bescheinigungen gefordert werden kann. Auch wird daran festzuhalten sein, daß nur solche gebrauchte Gegenstände vom Eingangszolle frei bleiben, die den unbemittelten Personen unmittelbar zur Befriedigung ihrer eigenen wirthschaftlichen oder gewerblichen Bedürfnisse dienen.

1870.

Reglement zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Norddeutschen Bund vom 28. Mai 1870 (BGBl. S. 275).

Zu § 36. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 14. April 1898 (RGBl. S. 220):

Das im § 36 des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 (BGBl. S. 275) bezeichnete, als Anlage D des Reglements abgedruckte Verzeichniß der in den einzelnen Bundesstaaten in Gemäßheit der bestehenden Verwaltungsorganisation nach den §§ 2, 3, 6, 8, 24, 34 und 35 des Wahlreglements zur Zeit zuständigen Behörden hat mit Rücksicht auf Aenderungen der preußischen Verwaltungsorganisation fortan unter Nummer I wie folgt zu lauten:

I. Königreich Preußen.

§ 2. (Festsetzung des Tages, an welchem die Auslegung der Wählerliste beginnt): der Minister des Innern.

§ 3. (Entscheidung über die Einsprachen gegen die Wählerlisten.)

§ 6. (Abgrenzung der Wahlbezirke.)

§ 8. (Ernennung der Wahlvorsteher, Stellvertreter, und Bestimmung des Wahllokals.)

1. in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Schleswig-Holstein, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinprovinz: auf dem Lande: der Landrath; in den Städten: der Magistrat und wo kein kollegialischer Gemeindevorstand vorhanden ist, der Bürgermeister;

2. in der Provinz Hannover: auf dem Lande und in denjenigen Städten, auf welche die Hannoversche revidirte Städteordnung vom 24. Juni 1858 (Han. GS. S. 141) nicht Anwendung findet, der Landrath; in den übrigen Städten: der Magistrat;

3. in Berlin: der Magistrat;

4. in den Hohenzollernschen Landen: der Oberamtmann.

§ 24. (Ernennung des Wahlkommissars.)

§ 34. (Anberaumung der Neuwahl im Falle der Ablehnung ꝛc.)

§ 35. (Einreichung der Wahlverhandlungen von Seiten des Wahlkommissars): die Regierungspräsidenten, für Berlin: der Oberpräsident. (Greift ein Wahlkreis in zwei Regierungsbezirke ein, so bezeichnet der Minister des Innern denjenigen Regierungspräsidenten, welcher nach den §§ 24, 34 und 35 zuständig ist.)

Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (BGBl. S. 355).

Zu § 1. Wegen Ertheilung von Heimathscheinen und Staatsangehörigkeitsausweisen s. die Allg. Verfügung des Ministers des Innern vom 25. Juli 1898 (MBl. S. 159):

Ich sehe mich veranlaßt, den Vorschriften wegen Ertheilung von Heimathscheinen (zum Gebrauche im Reichsausland) und Staatsangehörigkeitsausweisen (zur Benutzung innerhalb des Reichsgebiets in einem anderen Bundesstaate) in nachstehenden Beziehungen in Erinnerung zu bringen und zu ergänzen:

I. Zuständigkeit.

1. Zuständig zur Ausfertigung von Heimathscheinen und Staatsangehörigkeitsausweisen ist die Landespolizeibehörde desjenigen Bezirks, in dem der Antragsteller seinen Wohnsitz hat, oder den letzten Wohnsitz in Preußen gehabt hat (der Regierungspräsident, für Berlin der Polizeipräsident). Hat der Antragsteller in Preußen keinen Wohnsitz gehabt, so ist die Landespolizeibehörde des letzten preußischen Wohnsitzes seiner Eltern (eventuell der letztlebenden der Eltern) oder diejenige Landespolizeibehörde zuständig, welche den letzten Staatsangehörigkeitsausweis oder Heimathschein für ihn oder seine Eltern ausgestellt oder ihm oder seinen Eltern eine andere die Preußische Staatsangehörigkeit bestätigende Urkunde (Aufnahme-, Naturalisationsurkunde) zugestellt hat.

Bei Ehefrauen richtet sich die Zuständigkeit nach den Verhältnissen des Ehemannes, bei Minderjährigen nach denjenigen des Vaters bezw. (nach dem Tode des Vaters) der Mutter, bei nicht ehelich geborenen Minderjährigen nach denjenigen der Mutter.

2. Die Landespolizeibehörde ist nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen befugt, die Ertheilung der Heimathscheine und Staatsangehörigkeitsausweise an unterstellte Behörden zu übertragen.

A. Die Uebertragung kann geschehen:

a) an die Königl. Polizeipräsidien und die Königl. Polizeidirektionen (aber nicht an andere Polizeiverwaltungen);
b) an die Landräthe (Oberamtmänner in Hohenzollern) und die Bürgermeister der Stadtkreise ohne Königl. Polizeiverwaltung;
c) an die Magistrate der selbständigen Städte der Provinz Hannover.

B. Die Uebertragung ist nur zulässig für diejenigen Fälle, in denen der Antragsteller in Preußen geboren und in dem Bezirke der unteren Behörde nach Herkunft oder Wohnsitz ortsangehörig ist.

C. Von der Uebertragung ist bei der Wichtigkeit, die den Ausweispapieren — besonders in armenrechtlicher Beziehung — beiwohnt, ein beschränkter Gebrauch zu machen. Demgemäß empfiehlt sie sich nur insoweit, als die Ertheilung der Ausweispapiere durch den Regierungspräsidenten selbst diesem eine unverhältnißmäßig große Arbeitslast verursachen würde. Der Regel nach wird zunächst nur die Ausstellung der Staatsangehörigkeitsausweise zu übertragen, die der Heimathscheine aber vom Regierungspräsidenten in der Hand zu behalten sein. Nur da, wo ein sehr starker Abfluß der Bevölkerung nach dem Auslande stattfindet, darf die Ertheilung beider Ausweispapiere den Unterbehörden übertragen werden.

D. Die Unterbehörden haben die von ihnen ausgefertigten Staatsangehörigkeitsausweise und Heimathscheine in je ein besonderes Verzeichniß einzutragen, von welchem am Ende des Jahres dem Regierungspräsidenten eine Abschrift einzusenden ist.

Dieses Verzeichniß muß enthalten:

1. Namen, Stand, Wohnung, Datum und Ort der Geburt des Nachsuchenden;
2. gegebenenfalls Namen der Ehefrau, Namen, Datum und Ort der Geburt seiner Kinder,
3. den Staat, für den der Ausweis beantragt war,
4. Auskunft über die Militärverhältnisse des Nachsuchenden und eventuell seiner Söhne.

E. Ob die Heimathscheine für Oesterreich-Ungarn, die Schweiz oder für einen anderen Staat auszustellen sind, bewirkt fortan hinsichtlich der Uebertragbarkeit der Ausstellung keinen Unterschied.

II. Vorenthaltung und Beschränkung.

Die Ertheilung von Ausweispapieren ist abgesehen von Personen, welche die Preußische Staatsangehörigkeit nicht mehr besitzen, zu versagen:

1. Personen, die in Deutschland bestraft sind, sofern sie sich der Strafvollstreckung durch Auswanderung entzogen haben, und die Strafe noch nicht verjährt ist.
2. Steuerpflichtigen, die mit einer Staatssteuerzahlung im Rückstande sind, wenn — und so lange — die Steuerbehörde das Ausweispapier mit Beschlag belegt.
3. Für Heimathscheine gilt außerdem die Beschränkung, daß dieselben ausgestellt werden dürfen,
   a) Personen männlichen Geschlechts, welche noch nicht wehrpflichtig sind, d. h. das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nur für die Zeit bis zum Eintritt ihrer Militärpflicht d. h. bis zum 1. Januar desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden;
   b) Wehrpflichtigen, welche sich noch nicht im militärpflichtigen Alter befinden, für eine über den Zeitpunkt des Eintritts in dieses Alter hinausliegende Zeit nur insoweit, als sie eine Bescheinigung des Civilvorsitzenden der Ersatzkommission ihres Gestellungsortes darüber erbringen, daß ihrer Abwesenheit für die beabsichtigte Dauer gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen (Wehrordnung § 107 Ziff. 1);
   c) Militärpflichtigen (§ 22 der Wehrordnung) nur beim Nachweise ihrer Zurückstellung und für die Dauer derselben;
   d) Wehrpflichtigen, über deren Dienstpflicht endgültige Entscheidung getroffen ist, nur, wenn sie sich über die Erfüllung ihrer militärischen Pflichten ausweisen können.

In Abweichung von den Bestimmungen zu 3a bis d kann nach Einholung einer Aeußerung der Ersatz- bezw. Militärbehörde die Ertheilung des Heimathscheines ausnahmsweise erfolgen, wenn dies die Landespolizeibehörde (Regierungspräsident, für Berlin der Polizeipräsident) durch besondere Umstände für gerechtfertigt erachtet.

III. Formulare.[1])

1. Die Formulare der Heimathscheine und Staatsangehörigkeitsausweise müssen den durch die Bundesrathsbeschlüsse vom 20. Januar 1881 (MBl. S. 86) und 3. März 1883 (MBl. 1884 S. 105) festgestellten Mustern genau entsprechen. Bei den Heimathscheinformularen muß die Anmerkung, die auf § 21 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 hinweist, ihrem ganzen Wortlaute nach auf der Vorderseite stehen.
2. Alle Heimathscheine und Staatsangehörigkeitsausweise sind mit der Amtsbezeichnung und dem Siegel des Regierungspräsidenten (Polizei-

[1]) Gemäß der Verfügung des Ministers des Innern vom 7. Dezember 1899 (MBl. 1900 S. 5) ist im Hinblick auf Art. 41 Nr. IV des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch Abs. 2 der Anmerkung auf der Vorderseite der Formulare zu Heimathscheinen in der nachstehenden Weise abgeändert worden:

„Der hiernach eingetretene Verlust der Staatsangehörigkeit erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und diejenigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Ausgetretenen kraft elterlicher Gewalt zusteht, soweit sich die Ehefrau oder die Kinder bei dem Ausgetretenen befinden. Ausgenommen sind Töchter, die verheirathet sind oder verheirathet gewesen sind."

präsidenten von Berlin) auszustellen. Sofern sie nicht von diesem selbst oder seinem Stellvertreter ausgefertigt werden, müssen sie außer dem Siegel des Regierungspräsidenten — dessen Unterschrift in diesem Falle entbehrlich ist — folgenden Vermerk tragen:

Ausgefertigt im Auftrage des Königlichen Regierungspräsidenten zu
Der (z. B. Landrath des Kreises N.)
(Siegel.) (Unterschrift.)

Die Rückseite der Formulare kann zur Bezeichnung der Ehefrau und der minderjährigen Kinder, auf die sich das Ausweispapier etwa mitbezieht, benutzt werden, wobei auf die Militärpflicht der Söhne zu achten ist.

Spätestens vom 1. Januar 1900 ab sind nur noch solche Formulare zu Heimathscheinen und Staatsangehörigkeitsausweisen zu benutzen, die von der hiesigen Reichsdruckerei hergestellt sind.

IV. Gültigkeitsdauer.

Staatsangehörigkeitsausweise werden ohne Zeitbeschränkung ausgefertigt.

Die Bestimmung der Zeitdauer, für welche Heimathscheine zu ertheilen sind, ist durch den Bundesrathsbeschluß vom 20. Januar 1881 (s. vorher) auf das Höchstmaß von fünf Jahren beschränkt. Der ausfertigenden Behörde bleibt es überlassen, innerhalb dieses Zeitraums auch eine kürzere Gültigkeitsdauer der Heimathscheine zu bestimmen. Eine solche Einschränkung muß erfolgen, insoweit die Militärverhältnisse des Antragstellers und eventuell seiner Söhne dazu Anlaß geben (cfr. Nr. II sub 3).

V. Erneuerung.

Anträgen auf Erneuerung abgelaufener Heimathscheine ist zu entsprechen, sofern keiner der unter II angegebenen Umstände entgegensteht.

VI. Stempelpflicht.

Heimathscheine und Staatsangehörigkeitsausweise unterliegen nach Tarifstelle 77 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 einer Stempelsteuerabgabe von 1 Mark 50 Pfennig.

VII. Zustellung.

Staatsangehörigkeitsausweise können den Antragstellern unmittelbar zugestellt werden.

Heimathscheine sind in der Regel durch das zuständige Konsulat (für die Niederlande durch das Kaiserliche Generalkonsulat in Amsterdam) zuzustellen.

VIII. Eilbedürftigkeit.

Anträge auf Ertheilung oder Erneuerung von Heimathscheinen sind stets als Eilsachen zu behandeln und so schnell zu erledigen, als sich mit der gebotenen sorgfältigen Prüfung der einschlägigen Verhältnisse irgend vereinbaren läßt.

IX. Ausfertigung.

Bei der Ausfertigung der Ausweise ist mit der größten Sorgfalt zu verfahren. Korrekturen durch Ueberschreiben oder Radiren und sonstige Aenderungen, die zu Zweifeln an der Echtheit der Urkunde Anlaß geben können, sind unstatthaft. Fehlerhaft ausgefertigte Formulare müssen kassirt und durch neue ersetzt werden.

Zu § 6. Verzeichniß der Behörden (höheren Verwaltungsbehörden), welche die im § 6 des Reichsgesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 vorgesehenen Aufnahme- und Naturalisationsurkunden auszufertigen haben, und an welche bei Naturalisationsgesuchen die im Bundesrathsbeschlusse vom 22. Januar 1891 — § 40 der Protokolle — vorgesehenen Rückfragen zu richten sind. Aufgestellt im Reichsamte des Innern im Oktober 1897 (MBl. S. 214):

Lfde. Nr.	Staaten	Höhere Verwaltungsbehörden
1	Königreich Preußen	Die Königlichen Regierungspräsidenten; für Berlin der Königliche Polizeipräsident
2	Königreich Bayern	Die Königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern
3	Königreich Sachsen	Die Königlichen Kreishauptmannschaften
4	Königreich Württemberg	Die Königlichen Kreisregierungen
5	Großherzogthum Baden	Die Großherzoglichen Landeskommissäre
6	Großherzogthum Hessen	Die Großherzoglichen Kreisämter
7	Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin	Das Großherzogliche Ministerium des Innern
8	Großherzogthum Sachsen-Weimar	Die Großherzoglichen Direktoren der Verwaltungsbezirke
9	Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz	Die Großherzogliche Landesregierung
10	Großherzogthum Oldenburg	1. Für das Herzogthum Oldenburg: das Großherzogliche Staatsministerium, Departement des Innern 2. Für das Fürstenthum Lübeck: die Großherzogl. Reg. zu Eutin 3. Für das Fürstenthum Birkenfeld: die Großherzogliche Regierung zu Birkenfeld
11	Herzogthum Braunschweig	Die Herzoglichen Kreisdirektionen
12	Herzogthum Sachsen-Meiningen	Das Herzogliche Staatsministerium, Abtheilung des Innern
13	Herzogthum Sachsen-Altenburg	Das Herzogliche Ministerium, Abtheilung des Innern
14	Herzogthum Sachsen-Koburg und Gotha	Die Herzoglichen Staatsministerien
15	Herzogthum Anhalt	Die Herzogliche Regierung, Abtheilung des Innern
16	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen	Die Fürstlichen Landräthe
17	Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt	Die Fürstlichen Landrathsämter
18	Fürstenthum Waldeck und Pyrmont	Der Landesdirektor
19	Fürstenthum Reuß ä. Linie	Die Fürstliche Landesregierung
20	Fürstenthum Reuß j. Linie	Das Fürstliche Ministerium, Abtheilung des Innern
21	Fürstenthum Schaumburg-Lippe	Das Fürstliche Ministerium
22	Fürstenthum Lippe	Die Fürstliche Regierung
23	Freie und Hansestadt Lübeck	Das Stadt- und Landamt
24	Freie und Hansestadt Bremen	Für die Stadt Bremen: die Polizeidirektion Für das Landgebiet: der Landherr zu Bremen Für die Hafenstädte Vegesack und Bremerhaven: die Aemter zu Vegesack und Bremerhaven
25	Freie und Hansestadt Hamburg	Die Aufsichtsbehörde für die Standesämter zu Hamburg Für das Amt Ritzebüttel: der Amtsverwalter zu Ritzebüttel
26	Elsaß-Lothringen	Die Kaiserlichen Bezirkspräsidenten.

Zu § 21. Allg. Verfügung des Ministers des Innern, betr. die Wiederniederlassung von Refraktären im Inlande, vom 14. Juni 1899 (MBl. S. 119):

Die Vorschriften zu 3. des Runderlasses vom 6. Februar 1897 (MBl. S. 36) finden im Allgemeinen auch auf solche wegen Verletzung der Wehrpflicht bestrafte Personen Anwendung, welche ihre Reichsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren haben. Mit Rücksicht auf das Urtheil des Oberverwaltungsgerichts vom 22. Mai 1896 (Entsch. Bd. 30 S. 399) darf ihnen jedoch die Niederlassung im Inlande nicht durch vorherige Ausweisung unmöglich gemacht werden. Haben sie sich aber niedergelassen und damit den Anspruch auf Wiederaufnahme in die Reichsangehörigkeit erworben, so steht nichts im Wege, sie alsbald vor die Wahl zu stellen, entweder von ihrem Rechte Gebrauch zu machen oder das Inland zu verlassen, denn es ist zweifellos nicht Absicht des Gesetzes gewesen, früheren Reichsangehörigen, die gar nicht wieder Deutsche werden wollen, das unantastbare Recht dauernden Aufenthalts in der alten Heimath zu gewähren. Es genügt vielmehr für den verfolgten Zweck, wenn der frühere Reichsangehörige nicht durch Ausweisung an der Niederlassung gehindert wird und derjenige, der sich niedergelassen hat, die Ausweisung durch Einreichung des Antrages auf Wiederaufnahme jederzeit von sich abwenden kann. Demgemäß ist zu verfahren. Bei der Ausführung bleiben die zutreffenden Darlegungen in den Gründen des erwähnten Urtheils zu beachten, unter welchen Umständen eine Niederlassung als vorhanden anzusehen ist und unter welchen Voraussetzungen die Niederlassung gehindert werden darf.

1871.

Verfassuug des Deutschen Reichs vom 16. April 1871 (RGBl. S. 63).

Zu Art. 48. 1. Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 9. Juni 1897 (D. R. u. St.-Anz. Nr. 144):

Auf Grund des Art. 48 der Reichsverfassung wird nachstehende Telegraphenordnung erlassen.

Benutzung des Telegraphen.

§ 1. I. Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu. Die Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Telegraphenanstalten zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Korrespondenz zu schließen.

II. Privattelegramme, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht dem Vorsteher der Aufgabeanstalt bezw. der Zwischen- oder Ankunftsanstalt oder dessen Vertreter, in zweiter Instanz der dieser Anstalt vorgesetzten Oberpostdirektion und in letzter Instanz dem Reichspostamte zu, gegen dessen Entscheidung eine Berufung nicht stattfindet. Bei Staatstelegrammen steht den Telegraphenanstalten eine Prüfung der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

Eintheilung der Telegramme.

§ 2. I. Die Telegramme zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen:

1. Staatstelegramme,
2. Telegraphendienst-telegramme,
3. a) dringende, b) gewöhnliche } Privattelegramme.

Bei der Beförderung genießen die Staatstelegramme, welche als solche bezeichnet und durch Siegel oder Stempel beglaubigt sein müssen, vor den übrigen Telegrammen, die Telegraphendienst-telegramme vor den Privattelegrammen und die dringenden Privattelegramme vor den gewöhnlichen Privattelegrammen den Vorrang.

II. In Bezug auf die Abfassung sind zu unterscheiden:

1. Telegramme in offener Sprache.
2. Telegramme in geheimer Sprache.

Die geheime Sprache scheidet sich in
a) verabredete Sprache,
b) chiffrirte Sprache.

III. Unter „Telegrammen in offener Sprache" werden solche Telegramme verstanden, welche in einer oder in mehreren der für den telegraphischen Verkehr zugelassenen Sprachen derart abgefaßt sind, daß sie einen verständlichen Sinn geben. Sie behalten die Eigenschaft als Telegramme in offener Sprache auch, wenn sie Handelszeichen enthalten. Welche Sprachen neben der deutschen für Telegramme in offener Sprache gestattet sind, wird von der Telegraphenverwaltung bekannt gemacht. Für Telegramme, welche streckenweise oder ausschließlich durch Telegraphen der innerhalb des Deutschen Reichs gelegenen Eisenbahnen zu befördern sind, ist jedoch die Fassung in deutscher Sprache Bedingung, soweit nicht für einzelne Bahnen und Stationen der Gebrauch fremder Sprachen ausdrücklich nachgegeben wird

IV. Als „Telegramme in verabredeter Sprache" werden diejenigen Telegramme angesehen, in denen Wörter angemeldet sind, welche, obwohl jedes für sich eine sprachliche Bedeutung hat, keine für die betheiligten Dienststellen verständlichen Sätze bilden.

Diese Wörter werden aus Wörterbüchern, welche für die Korrespondenz in verabredeter Sprache zugelassen sind, entnommen. Von einem noch festzusetzenden Zeitpunkte ab sind alle Wörter, die zur Abfassung von Telegrammen in verabredeter Sprache gebraucht werden sollen, aus dem vom Internationalen Bureau der Telegraphenverwaltungen aufgestellten Wörterverzeichniß zu entnehmen. Die Wörter der verabredeten Sprache dürfen höchstens 10 Buchstaben nach dem Morse-Alphabete enthalten und müssen einer oder mehreren der nachgenannten Sprachen, nämlich der deutschen, englischen, spanischen französischen, holländischen, italienischen, portugiesischen und lateinischen Sprache, entnommen sein. Eigennamen dürfen in den ganz oder

theilweise in verabredeter Sprache abgefaßten Telegrammen nur mit ihrer Bedeutung in offener Sprache vorkommen. Die in das amtliche Wörterbuch aufgenommenen Eigennamen können jedoch mit einer verabredeten Bedeutung gebraucht werden.

Die Aufgabeanstalt kann von dem Aufgeber die Vorlegung des Wörterbuchs fordern, um die Ausführung der vorstehenden Vorschriften einer Prüfung zu unterziehen.

V. Unter „Telegrammen in chiffrirter Sprache" versteht man diejenigen Telegramme, deren Text gänzlich oder zum Theil aus Gruppen oder aus Reihen von Ziffern oder Buchstaben mit geheimer Bedeutung besteht.

Der chiffrirte Text der Privattelegramme muß ausschließlich aus arabischen Ziffern zusammengesetzt sein; der Gebrauch von Buchstaben oder Gruppen von Buchstaben mit geheimer Bedeutung ist nicht gestattet. Als Gruppen von Buchstaben mit geheimer Bedeutung werden nicht angesehen die zu Handelsmarken verwendeten Buchstaben, sowie in Seetelegrammen (vergl. § 16) die durch Buchstaben dargestellten Zeichen des allgemeinen Handelskodex.

In Staatstelegrammen kann der chiffrirte Text sowohl in Gruppen oder Reihen von Ziffern, als auch in Gruppen oder Reihen von Buchstaben mit geheimer Bedeutung abgefaßt werden; jedoch dürfen Ziffern und Buchstaben mit geheimer Bedeutung nebeneinander in einem und demselben Telegramm nicht vorkommen.

Allgemeine Erfordernisse der zu befördernden Telegramme.

§ 3. I. Die Urschrift jedes zu befördernden Telegramms muß in solchen deutschen oder lateinischen Buchstaben, bezw. in solchen Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, leserlich geschrieben sein. Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen oder Ueberschreibungen müssen vom Aufgeber des Telegramms oder von seinem Beauftragten bescheinigt werden.

II. Der Absender eines Privattelegramms ist verpflichtet, auf Verlangen der Aufgabeanstalt sich über seine Persönlichkeit auszuweisen. Andererseits steht es ihm frei, in sein Telegramm die Beglaubigung seiner Unterschrift aufnehmen zu lassen (vergl. unter XI).

III. Die einzelnen Theile eines Telegramms müssen in folgender Ordnung aufgeführt werden:

1. die besonderen Angaben, 2. die Aufschrift, 3. der Text und 4. die Unterschrift.

IV. Die etwaigen besonderen Angaben bezüglich der Bestellung am Bestimmungsorte, der bezahlten Antwort, der Empfangsanzeige, der Dringlichkeit, der Vergleichung, der Nachsendung, der Weiterbeförderung, der offenen oder der eigenhändigen (nur an den Empfänger selbst zu bewirkenden) Bestellung des Telegramms 2c. müssen vom Aufgeber in der Urschrift, und zwar unmittelbar vor die Aufschrift niedergeschrieben werden. Für diese Vermerke sind folgende, zwischen Klammern zu setzende Abkürzungen zugelassen:

(D) für „dringend", (RP) für „Antwort bezahlt", (RPx) für „Antwort bezahlt x Wörter", (RPD) für „dringende Antwort bezahlt", (RPDx) für „dringende Antwort bezahlt x Wörter", (TC) „für Vergleichung", (PC) für „Telegramm mit telegraphischer Empfangsanzeige", (PCP) für „Telegramm mit Empfangsanzeige durch die Post", (FS) für „nachzusenden", (PR) für „Post eingeschrieben", (XP) für „Eilbote bezahlt", (RXP) für „Antwort und Bote bezahlt", (RO) für „offen zu bestellen", (MP) für „eigenhändig zu bestellen", (TR) für „telegraphenlagernd", (PG) für „postlagernd", (PGR) für „postlagernd eingeschrieben", (TMx) für „x Aufschriften".

V. Die Aufschrift muß alle Angaben enthalten, welche nöthig sind, um die Uebermittelung des Telegramms an dessen Bestimmung zu sichern, und ferner so beschaffen sein, daß die Bestellung an den Empfänger ohne Nachforschungen und Rückfragen erfolgen kann. Sie muß für die großen Städte die Straße und die Hausnummern nachweisen oder in Ermangelung dieser Angaben Näheres über die Berufsart des Empfängers oder andere zweckentsprechende Mittheilungen enthalten. Selbst für kleinere Orte ist es wünschenswerth, daß dem Namen des Empfängers eine ergänzende Bezeichnung beigefügt wird, welche geeignet ist, im Falle einer Entstellung des Eigennamens der Bestimmungsanstalt für die Ermittelung des Empfängers einen Anhalt zu gewähren. Die genaue Bezeichnung der geographischen Lage des Bestimmungsorts ist erforderlich, sofern ein Zweifel über die dem Telegramm zu gebende Richtung bestehen kann, namentlich bei gleichlautenden Ortsbezeichnungen.

VI. Die Aufgabe von Telegrammen mit der Bezeichnung „bahnhoflagernd" ist zulässig.

VII. Die Anwendung einer abgekürzten Aufschrift ist zulässig, wenn dieselbe vorher seitens des Empfängers mit der Telegraphenanstalt seines Wohnortes vereinbart worden ist. Demjenigen Korrespondenten, welcher eine mit der Telegraphenanstalt vereinbarte abgekürzte Aufschrift hinterlegt hat, ist gestattet, diese Aufschrift in den für ihn bestimmten Telegrammen an Stelle des vollen Namens und der Wohnungsangabe anwenden zu lassen. Der Name der Bestimmungstelegraphenanstalt muß außerdem angegeben werden.

Ist das Telegramm an eine dritte Person gerichtet, welche sich bei dem Inhaber einer abgekürzten Aufschrift aufhält, so muß vor der letzteren „bei", „durch Vermittelung von" oder eine andere gleichbedeutende Angabe stehen.

VIII. Für die Hinterlegung und Anwendung einer abgekürzten Aufschrift bei einer Telegraphenanstalt ist eine Gebühr von 30 Mk. für das Kalenderjahr im Voraus zu entrichten. Diese Vergünstigung erlischt, falls die Verabredung nicht verlängert wird, mit dem Ablauf des 31. Dezember des Jahres, für welches die Gebühr entrichtet worden ist.

IX. Als eine Abkürzung der Aufschrift wird auch angesehen, wenn der Empfänger verlangt, daß an ihn gerichtete Telegramme, ohne nähere Angaben in der Aufschrift, zu gewissen Zeiten in bestimmten Lokalen, z. B. an Wochentagen in dem Geschäftslokal, an Sonntagen in der Wohnung, oder zu gewissen Stunden in dem Comptoir, zu anderen in der Wohnung oder der Börse regel-

mäßig bestellt werden sollen. Die hierfür im Voraus zu entrichtende Gebühr beträgt ebenfalls 30 Mk. für das Kalenderjahr; sie kommt auch dann zur Erhebung, wenn der betreffende Korrespondent für die an ihn gerichteten Telegramme mit der Telegraphenanstalt eine abgekürzte Aufschrift vereinbart hat.

X. Telegramme, deren Aufschrift den in vorstehenden Punkten vorgesehenen Anforderungen nicht entspricht, sollen zwar dennoch zur Beförderung angenommen werden, jedoch nur auf Gefahr des Absenders. Der Absender kann eine nachträgliche Vervollständigung des Fehlenden nur gegen Aufgabe und Bezahlung eines neuen Telegramms beanspruchen.

XI. Die Aufgabe von Telegrammen ohne Text ist zulässig. Die Unterschrift kann in abgekürzter Form geschrieben oder weggelassen werden. Die etwaige Beglaubigung der Unterschrift (vergl. unter II) ist hinter dieselbe zu setzen.

Aufgabe von Telegrammen.

§ 4. I. Die Aufgabe von Telegrammen kann bei jeder für den Telegraphenverkehr eröffneten Telegraphenanstalt (auch brieflich) erfolgen.

II. Telegramme können auch bei den Bahnposten, und zwar in der Regel mittels der an den Bahnpostwagen befindlichen Briefeinwürfe, zur Beförderung an die nächste Telegraphenanstalt eingeliefert sowie den Telegraphenboten und den Landbriefträgern bei der Bestellung von Telegrammen oder Postsendungen zur Besorgung der Aufgabe übergeben werden.

III. An größeren Verkehrsorten können sämmtliche Postanstalten, auch wenn mit diesen eine Telegraphenbetriebsstelle nicht verbunden ist, zur Annahme von Telegrammen ermächtigt, auch kann die Benutzung der Briefkasten zur Auflieferung von Telegrammen gestattet werden.

IV. Die Aufgabe von Telegrammen kann auch mittels Fernsprechers nach den darüber erlassenen besonderen Bestimmungen erfolgen.

V. Bei der Mitnahme der Telegramme durch die Telegraphenboten und die Landbriefträger kommt eine Zuschlagsgebühr von 10 Pf. für jedes Telegramm zur Erhebung.

Orte, nach welchen Telegramme gerichtet werden können.

§ 5. I. Telegramme können nach allen Orten aufgegeben werden, nach welchen die vorhandenen Telegraphenverbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theile desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten.

II. Ist am Bestimmungsorte eine Telegraphenanstalt nicht vorhanden, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten bezw. der seitens des Aufgebers bezeichneten Telegraphenanstalt entweder durch die Post oder durch Eilboten, oder durch Post und Eilboten. Der Aufgeber eines Telegramms kann verlangen, daß dasselbe bis zu einer von ihm bezeichneten Telegraphenanstalt telegraphisch und von dort bis zum Bestimmungsorte durch die Post befördert werde. Die Verwendung von Eilboten zur Beförderung von Telegrammen zwischen Orten, in welchen Telegraphenanstalten bestehen, ist dagegen ausgeschlossen. Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, dann wählt die Ankunftstelegraphenanstalt die zweckmäßigste Art derselben nach ihrem besten Ermessen. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist.

Dienststunden der Telegraphenanstalten.

§ 6. Die Telegraphenanstalten zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für den Verkehr mit dem Publikum offen zu halten sind, in vier Klassen, nämlich:

a) Anstalten mit ununterbrochenem Dienst (Tag und Nacht),
b) Anstalten mit verlängertem Tagesdienst (bis Mitternacht),
c) Anstalten mit vollem Tagesdienst (bis 9 Uhr Abends),
d) Anstalten mit beschränktem Tagesdienst.

An Sonn- und Festtagen wird jedoch von der Mehrzahl aller Anstalten beschränkter Dienst abgehalten. Die Dienststunden der Anstalten unter b und c beginnen in der Zeit vom 1. April bis Ende September um 7 Uhr Morgens, in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende März um 8 Uhr Morgens. Die Dienststunden der Anstalten unter d werden, ebenso wie der Dienst an Sonn- und Festtagen, den örtlichen Bedürfnissen entsprechend, für jeden Ort besonders festgestellt.

Wortzählung.

§ 7. Bei Ermittelung der Wortzahl eines Telegramms gelten die folgenden Regeln:

a) Alles, was der Aufgeber in die Urschrift seines Telegramms zum Zwecke der Beförderung an den Adressaten niederschreibt, wird bei der Berechnung der Gebühren mitgezählt, mit Ausnahme der Unterscheidungszeichen, Bindestriche und Apostrophe.

b) Der Name der Abgangsanstalt, der Tag, die Stunde und Minute der Aufgabe werden von Amts wegen in die dem Empfänger zuzustellende Ausfertigung eingeschrieben. Nimmt der Aufgeber diese Angaben ganz oder theilweise in den Text seines Telegramms auf, dann werden sie bei der Wortzählung mitgerechnet.

c) Die größte Länge eines Taxwortes in offener Sprache ist auf 15 Buchstaben nach dem (durch die Ausführungsübereinkunft zu dem internationalen Telegraphenvertrage eingeführten) Morse-Alphabet festgesetzt. Der Ueberschuß, je bis zu weiteren 15 Buchstaben, wird für ein Wort gezählt.

d) Die größte Länge eines Taxwortes in verabredeter Sprache ist auf 10 Buchstaben festgesetzt. Die Wörter in offener Sprache, welche im Text eines gemischten, d. h. aus Wörtern der offenen und der verabredeten Sprache zusammengesetzten Telegramms enthalten sind, werden bis zur Höhe von 10 Buchstaben für ein Wort gezählt. Vom etwaigen Ueberschuß wird jede Reihe bis zu 10 Buchstaben für ein weiteres Wort gezählt. Wenn dieses gemischte Telegramm außerdem einen chiffrirten Text enthält, so werden die chiffrirten Stellen nach den Bestimmungen unter b gezählt.

Wenn das gemischte Telegramm nur einen Text in offener und einen solchen in chiffrirter Sprache enthält, so werden die in offener Sprache abgefaßten Stellen den Bestimmungen unter c, und der in chiffrirter Sprache abgefaßte Text den Vorschriften unter h entsprechend gezählt.

e. Als je ein Wort werden gezählt:

1. in der Aufschrift:
   a) der Name der Bestimmungsanstalt,
   b) der Name des Bestimmungslandes oder der Unterabtheilung des Gebiets,

   ohne Rücksicht auf die Zahl der zu ihrem Ausdruck gebrauchten Wörter und Buchstaben, unter der Bedingung, daß diese Wörter so geschrieben sind, wie sie in den amtlichen Verzeichnissen erschienen,
2. jedes einzeln stehende Schriftzeichen (Buchstabe oder Ziffer),
3. das Unterstreichungszeichen,
4. die Klammer (die beiden Zeichen, welche zu ihrer Bildung dienen),
5. die Anführungszeichen (die beiden Zeichen am Anfang und am Ende einer einzelnen Stelle),
6. die nach § 3 IV zugelassenen Abkürzungen für die besonderen Angaben vor der Telegrammaufschrift (einschließlich der zugehörigen Klammern).

f) Die durch einen Apostroph getrennten oder durch einen Bindestrich verbundenen Wörter werden als einzelne Wörter gezählt. Es können jedoch die in der englischen und französischen Sprache vorkommenden zusammengesetzten Wörter, deren Gebräuchlichkeit nöthigenfalls durch Vorzeigung eines Wörterbuches nachgewiesen werden muß, als ein Wort geschrieben und den Bestimmungen unter c entsprechend taxirt werden.

g) Dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen oder Veränderungen von Wörtern werden nicht zugelassen. Es können jedoch die Eigennamen von Städten und Ländern, die Geschlechtsnamen einer und derselben Person, die Namen von Ortschaften, Plätzen, Boulevards, Straßen u. s. w., die Namen von Schiffen, ebenso wie die in Buchstaben ausgeschriebenen Zahlen und Brüche als ein Wort ohne Apostroph oder Bindestrich geschrieben werden. Die Taxirung geschieht in diesem Falle nach den Bestimmungen unter c.

h) Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viele Wörter gezählt, als sie je fünf Ziffern enthalten, nebst einem Wort mehr für den etwaigen Ueberschuß. Dieselbe Regel findet Anwendung auf die Zählung von Buchstabengruppen in Staatstelegrammen, ebenso auch auf Gruppen von Buchstaben und Ziffern, welche entweder als Handelsmarken oder in den Seetelegrammen angewendet werden (vergl. §§ 2 v und 16 I).

i) Für je eine Ziffer werden gezählt: die zur Bildung der Zahlen benutzten Punkte, Kommata, Bindestriche und Bruchstriche; ebenso jeder Buchstabe, welcher den Ziffern angehängt wird, um sie als Ordnungszahlen zu bezeichnen.

k) Wenn die Abgangsanstalt nach Abgabe eines Telegramms in demselben unzulässige Gruppen von Buchstaben, oder Wörter, welche keiner der zulässigen Sprachen angehören, bemerkt, oder wenn die Ankunftsanstalt das Vorhandensein solcher Gruppen oder Wörter der Abgangsanstalt mittheilt, so zählt die Abgangsanstalt zwecks Berechnung der vom Aufgeber einzuziehenden Nachschußgebühr diese Gruppen oder Wörter gemäß den Bestimmungen unter h des gegenwärtigen Paragraphen.

l) Die Wortzählung der Aufgabeanstalt ist für die Gebührenberechnung dem Aufgeber gegenüber entscheidend.

Gebühren für gewöhnliche Telegramme.

§ 8. I. Für das gewöhnliche Telegramm wird auf alle Entfernungen eine Gebühr von 5 Pf. für jedes Wort, mindestens jedoch der Betrag von 50 Pf. erhoben.

II. Für gewöhnliche Stadttelegramme, welche in solchen Städten zugelassen werden, innerhalb deren Weichbild mehrere unter sich durch Telegraphenleitungen verbundene Telegraphenanstalten dem Verkehr geöffnet sind, wird eine Gebühr von 3 Pf. für jedes Wort, mindestens jedoch der Betrag von 30 Pf. erhoben.

III. Für jedes bei einer Eisenbahntelegraphenstation aufgegebene Telegramm kann von den Eisenbahnverwaltungen ein Zuschlag von 20 Pf. vom Aufgeber erhoben werden. Außerdem sind die Eisenbahntelegraphenstationen berechtigt, für jedes von ihnen bestellte Telegramm vom Empfänger ein Bestellgeld von 20 Pf. zu erheben. Beides zusammen darf aber für die ausschließlich mit dem Bahntelegraphen beförderten Telegramme nicht erhoben werden. Für diese Telegramme ist vielmehr nur die Erhebung der Bestellgebühr von 20 Pf. gestattet.

IV. Die für den telegraphischen Verkehr mit dem Auslande maßgebenden Tarife können bei den Telegraphenanstalten eingesehen werden.

V. Ein bei Berechnung der Gebühren sich ergebender, durch 5 nicht theilbarer Pfennigbetrag ist bis zu einem solchen aufwärts abzurunden.

Dringende Telegramme.

§ 9. Der Aufgeber eines Privattelegramms kann für dasselbe den Vorrang bei der Beförderung und der Bestellung vor den gewöhnlichen Privattelegrammen erlangen, wenn er das Wort „dringend" oder abgekürzt die Bezeichnung „(D)" vor die Aufschrift setzt und die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von gleicher Länge erlegt. Für dringende Telegramme wird demnach eine Gebühr von 15 Pf., bei Stadttelegrammen eine Gebühr von 9 Pf. für das Wort, mindestens jedoch der Betrag von 1 Mk. 50 Pf. bezw. von 90 Pf. erhoben (vergl. § 8). Der im § 8 unter III angegebene Zuschlag für die bei der Eisenbahntelegraphenstation aufgegebenen Telegramme kommt dagegen nur einfach — wie für gewöhnliche Telegramme — zur Erhebung.

Bezahlte Antwort.

§ 10. I. Der Aufgeber eines Telegramms kann die Antwort, welche er von dem Empfänger verlangt, vorausbezahlen; die Vorausbezahlung darf indessen die Gebühr eines Telegramms

irgend einer Art von 30 Wörtern nicht überschreiten.

II. Will der Aufgeber die Antwort vorausbezahlen, so hat er in der Urschrift, und zwar vor die Aufschrift, den Vermerk „Antwort bezahlt" oder „(RP)", eintretendenfalls unter Angabe der vorausbezahlten Wortzahl, niederzuschreiben und den entsprechenden Betrag innerhalb der durch die Bestimmung zu I gezogenen Grenze zu entrichten. Hat der Aufgeber die Wortzahl nicht angegeben, so wird die Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von 10 Wörtern erhoben. Der Aufgeber, welcher eine dringende Antwort vorausbezahlen will, hat den unter Umständen durch die Angabe der Wortzahl zu ergänzenden Vermerk „dringende Antwort bezahlt" oder „(RPD)" vor die Aufschrift niederzuschreiben; es kommt alsdann die Gebühr eines dringenden Telegramms von entsprechender Wortzahl zur Erhebung.

III. Am Bestimmungsorte übersendet die Ankunftsanstalt dem Empfänger mit der Telegrammausfertigung ein Antwortsformular, welches demselben die Befugniß ertheilt, in den Grenzen der vorausbezahlten Gebühr ein Telegramm an eine beliebige Bestimmung innerhalb sechs Wochen, vom Tage der Ausstellung des Formulars ab gerechnet, unentgeltlich aufzugeben.

IV. Wenn die für ein Antwortstelegramm zu entrichtende Gebühr den für dasselbe vorausbezahlten Betrag übersteigt, so ist der Mehrbetrag baar zu entrichten. Im entgegengesetzten Falle verbleibt das Mehr des vorausbezahlten Betrages gegen die tarifmäßige Gebühr der Telegraphenverwaltung.

V. Eine Rückzahlung der Antwortgebühr findet, abgesehen von dem im § 19 I erwähnten Falle, nicht statt.

VI. Kann das Ursprungstelegramm bei der Ankunft nicht bestellt werden, dann wird die im § 21 vorgesehene telegraphische Meldung über die Unbestellbarkeit an die Aufgabeanstalt sogleich erstattet. Wenn keine Berichtigung erfolgt, und die zur Auffindung des Empfängers unternommenen Nachforschungen fruchtlos geblieben sind, so bleibt das Antwortsformular während einer Frist von sechs Wochen dem Telegramm angeheftet. Nach Ablauf dieser Frist wird dasselbe, wenn es bis dahin nicht abgefordert ist, vernichtet.

VII. Verweigert der Empfänger ausdrücklich die Annahme des Telegramms oder des für die Antwort bestimmten Formulars, so giebt die Ankunftsanstalt dem Aufgeber durch eine dienstliche Meldung, welche die Stelle der Antwort vertritt, hiervon Kenntniß.

Telegramme mit Vergleichung.

§ 11. I. Der Aufgeber eines Telegramms hat die Befugniß, die Vergleichung desselben zu verlangen. In diesem Falle hat er vor die Aufschrift den Vermerk „Vergleichung" oder „(TC)" niederzuschreiben. Das Telegramm ist dann von den verschiedenen Anstalten, welche bei seiner Beförderung mitwirken, vollständig zu vergleichen.

II. Die Gebühr für die Vergleichung eines Telegramms ist gleich einem Viertel der Gebühr für ein gewöhnliches Telegramm von gleicher Länge.

Empfangsanzeigen.

§ 12. I. Der Aufgeber eines Telegramms kann verlangen, daß ihm Tag und Stunde der Bestellung des Telegramms sofort nach deren Ausführung telegraphisch oder brieflich angezeigt werde. Wenn das Telegramm seiner endgültigen Bestimmung mittels der Post zugeführt wird, so giebt die Empfangsanzeige Tag und Stunde der Uebergabe an die Post an.

II. Soll die Anzeige telegraphisch erfolgen, so hat der Aufgeber vor die Aufschrift den Vermerk „Empfangsanzeige" oder „(PC)" zu setzen. Wird Empfangsanzeige durch die Post verlangt, so ist vor die Aufschrift der Vermerk „Empfangsanzeige mittels Post" oder „(PCP)" niederzuschreiben.

III. Für telegraphische Empfangsanzeige ist dieselbe Gebühr, wie für ein gewöhnliches Telegramm von 10 Wörtern, für Empfangsanzeige mittels Post sind 20 Pf. zu entrichten.

IV. Kann das Telegramm bei der Ankunft nicht bestellt werden, dann wird die im § 21 vorgesehene Unbestellbarkeitsmeldung sogleich erlassen. Die Empfangsanzeige wird später abgesandt, entweder nach erfolgter Bestellung des Telegramms, wenn sie möglich geworden ist, oder nach 24 Stunden, wenn sie nicht hat stattfinden können; in diesem Falle zeigt sie den Grund der Unbestellbarkeit an.

V. Der Aufgeber kann verlangen, daß ihm die Empfangsanzeige nach einem anderen Orte, als nach dem Aufgabeorte des Ursprungstelegramms übermittelt werde, insofern er die dazu erforderlichen Angaben in das Ursprungstelegramm aufnimmt.

Telegraphische Postanweisungen.

§ 13. I. Die Telegraphenanstalten an solchen Orten, an denen eine Postanstalt besteht, sind ermächtigt, in Vertretung der Ortspostanstalt Beträge auf Postanweisungen, welche auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern entgegenzunehmen. Auf Eisenbahntelegraphenstationen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

II. Auch sind die Telegraphenanstalten, mit Ausnahme der Eisenbahntelegraphenstationen, ermächtigt, wenn bei ihnen Postanweisungen auf telegraphischem Wege eingehen, die Auszahlung an den Empfänger in Vertretung der Ortspostanstalt vor geschehener Bestellung der telegraphischen Postanweisung an die Ortspostanstalt zu bewirken:

a) im Falle nach Inhalt des Telegramms der Absender den Wunsch ausgesprochen hat, daß die Auszahlung durch die Telegraphenanstalt geschehe, was durch den Zusatz auf der Postanweisung: „telegraphenlagernd" oder „(TR)" auszudrücken ist;

b) im Falle der Geldempfänger, indem er die telegraphische Postanweisung erwartet, der Telegraphenanstalt den Wunsch ausgedrückt

hat, die Zahlung gleich nach der Ankunft der Anweisung bei der Telegraphenanstalt in Empfang zu nehmen.

In beiden Fällen muß der Auszahlung des Betrages der vollständige Ausweis des Empfängers, falls derselbe nicht persönlich und als verfügungsfähig bekannt ist, vorhergehen. Die telegraphische Postanweisung ist alsdann von der Telegraphenanstalt mit dem (vorzuschreibenden) Quittungsvermerk zu versehen, dieser vom Empfänger zu unterschreiben und die Unterschrift durch die Telegraphenanstalt mit dem Zusatze zu beglaubigen, daß der Empfänger bekannt sei, oder daß und in welcher Weise er den Ausweis geführt habe.

Nachsendung von Telegrammen.

§ 14. I. Der Aufgeber eines Telegramms kann, indem er vor die Aufschrift den Vermerk „nachzusenden" oder „(FS)" niederschreibt, verlangen, daß dasselbe sofort nach der vergeblich versuchten Zustellung von der Bestimmungsanstalt nachgesandt wird.

II. Der Vermerk „nachzusenden" oder „(FS)" kann auch von mehreren hintereinander stehenden Bestimmungsangaben begleitet sein; das Telegramm wird dann nacheinander an jeden der angegebenen Bestimmungsorte, nöthigenfalls bis zum letzten, befördert.

III. Bei der Aufgabe eines nachzusendenden Telegramms ist nur die auf die erste Beförderungsstrecke entfallende Gebühr zu entrichten, wobei die vollständige Aufschrift in die Wortzahl einbegriffen wird. Für jede Nachtelegraphirung an einen neuen Bestimmungsort wird die volle tarifmäßige Gebühr berechnet und vom Empfänger erhoben.

IV. Jedermann kann nach gehörigem Ausweis verlangen, daß die bei einer Telegraphenanstalt ankommenden und in deren Bestellbezirk ihm zuzustellenden Telegramme an eine von ihm angegebene Adresse bestellt oder weiterbefördert werden. Die bezüglichen Anträge sind schriftlich oder mittels gebührenpflichtiger Dienstnotiz zu stellen, und zwar entweder durch den Empfänger selbst, oder in seinem Namen durch eine der im § 20 unter VI aufgeführten Personen, welche die Telegramme an Stelle des Empfängers in Empfang nehmen können. Wer einen solchen Antrag stellt, verpflichtet sich damit, die Gebühren zu zahlen, welche von der Bestellungsanstalt etwa nicht eingezogen werden können.

V. Wenn der Empfänger seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden demselben die für ihn eingehenden Telegramme an den neuen Aufenthaltsort nachtelegraphirt, auch ohne daß dies ausdrücklich verlangt worden ist, sofern dieser neue Aufenthaltsort des Empfängers unzweifelhaft bekannt ist, innerhalb Deutschland liegt, und sich am ursprünglichen wie am neuen Aufenthaltsorte Anstalten der Reichstelegraphenverwaltung bezw. der Staatstelegraphenverwaltung Bayerns oder Württembergs befinden.

VI. Derjenigen Person, welche ein Telegramm nachsenden läßt, steht es frei, die Nachsendungsgebühr selbst zu entrichten, vorausgesetzt, daß das Telegramm nur nach einem einzigen Orte nachzusenden ist, und die Weiterbeförderung nach anderen Orten nicht verlangt wird. Dieselbe Person kann in diesem Falle sogar verlangen, daß die Nachsendung als „dringend" erfolge; sie ist jedoch dann gehalten, die dreifache Gebühr selbst zu entrichten.

Vervielfältigung von Telegrammen.

§ 15. I. Die Telegramme können gerichtet werden entweder an mehrere Empfänger in einer Ortschaft oder in verschiedenen, aber in dem Bestellbezirk einer und derselben Telegraphenanstalt fallenden Oertlichkeiten oder an einen und denselben Empfänger nach verschiedenen Wohnungen in derselben Ortschaft mit oder ohne Weiterbeförderung durch Post oder Eilboten.

Vor der Aufschrift ist der gebührenpflichtige Vermerk „x Aufschriften" oder „(TMx)" zu setzen.

II. Der Aufgeber eines zu vervielfältigenden Telegramms muß je nach den Umständen vor die Aufschrift eines jeden Empfängers die besonderen Angaben (vergl. § 3 IV) niederschreiben; handelt es sich jedoch um ein dringendes oder zu vergleichendes Telegramm, welches zu vervielfältigen ist, so genügt es, wenn die Angabe der ersten Aufschrift voransteht.

III. Wenn ein zu vervielfältigendes Telegramm an mehrere Empfänger gerichtet ist, so darf jede Ausfertigung des Telegramms nur die ihr zukommende Aufschrift tragen, es sei denn, daß der Aufgeber das Gegentheil verlangt hätte; dieses Verlangen muß durch den vor die Aufschrift niederzuschreibenden gebührenpflichtigen Zusatz „sämmtliche Aufschriften mitzutheilen" ausgedrückt werden.

IV. Das zu vervielfältigende Telegramm wird als ein einziges Telegramm taxirt, wobei alle Aufschriften in die Wortzahl eingerechnet werden. Als Vervielfältigungsgebühr werden daneben bei Telegrammen bis zu 100 Wörtern für die zweite und jede weitere Ausfertigung 40 Pf. erhoben. Bei längeren Telegrammen erhöht sich diese Gebühr für jede weitere Reihe oder den Bruchtheil einer Reihe von 100 Wörtern um je 40 Pf. Für dringende Telegramme beträgt die Vervielfältigungsgebühr 80 Pf. für jede Reihe von 100 Wörtern. In der Berechnung der Vervielfältigungsgebühr erscheint die Gesammtzahl der Wörter des Textes, der Unterschrift und der Aufschrift, und zwar wird die Gebühr für jede Abschrift besonders festgestellt.

V. Wenn für einzelne Ausfertigungen eines zu vervielfältigenden Telegramms nach § 22 eine Gebührenerstattung einzutreten hat, so ergiebt sich der zu erstattende Betrag für jede Vervielfältigung aus der Theilung der erhobenen Gesammtgebühr durch die Zahl der Vervielfältigungen, wobei das Telegramm selbst gleichfalls als eine solche zählt.

Seetelegramme.

§ 16. I. Telegramme, welche mit den Schiffen in See mittels der an der Küste gelegenen Seetelegraphen gewechselt werden, müssen entweder in deutscher Sprache oder in Zeichen des all-

gemeinen Handelskodex abgefaßt sein. In dem letzteren Falle werden sie als chiffrirte Telegramme behandelt.

II. Wenn sie für in See befindliche Schiffe bestimmt sind, muß die Aufschrift außer den gewöhnlichen Angaben den Namen oder die amtliche Nummer und die Nationalität des Bestimmungsschiffes enthalten.

III. Ist das Schiff, für welches ein Seetelegramm bestimmt ist, innerhalb 28 Tagen nicht angekommen, so giebt die Seetelegraphenanstalt dem Aufgeber hiervon am Morgen des 29. Tages durch eine dienstliche Meldung Kenntniß. Der Aufgeber kann gegen Bezahlung eines gewöhnlichen Telegramms von 10 Wörtern verlangen, daß die Seetelegraphenanstalt sein Telegramm während eines weiteren Zeitraumes von 30 Tagen für die Zustellung bereit halte. Geht ein solches Verlangen nicht ein, so wird das Telegramm von der Seetelegraphenanstalt am 30. Tage (den Tag der Aufgabe nicht mitgerechnet) als unbestellbar zurückgelegt.

IV. Die Gebühr für Telegramme, welche durch Vermittelung einer Seetelegraphenanstalt mit Schiffen in See ausgewechselt werden, beträgt 80 Pf. für das Telegramm. Dieselbe wird den nach den sonstigen Bestimmungen zu erhebenden Gebühren hinzugerechnet. Die Gesammtgebühr für die an die Schiffe in See gerichteten Telegramme wird vom Aufgeber und für die von den Schiffen kommenden Telegramme vom Empfänger erhoben.

Weiterbeförderung.

§ 17. I. Die Weiterbeförderung von Telegrammen über die Telegraphenlinien hinaus erfolgt nach Wunsch des Absenders entweder durch die Post oder durch Eilboten oder durch Post und Eilboten.

II. Der Aufgeber hat die Art der von ihm verlangten Weiterbeförderung in einem gebührenpflichtigen Zusatz vor der Aufschrift anzugeben (vergl. § 3 IV).

III. Die Ankunftstelegraphenanstalt ist berechtigt, sich der Post zu bedienen:

a) wenn in dem Telegramm die Art der Weiterbeförderung nicht angegeben ist,
b) wenn es sich um eine von dem Empfänger zu bezahlende Weiterbeförderung durch Eilboten handelt, und jener sich früher geweigert hat, Kosten derselben Art zu bezahlen.

IV. Die Ankunftsanstalt ist verpflichtet, sich der Post zu bedienen:

a) wenn solches ausdrücklich vom Aufgeber (vergl. unter I) oder vom Empfänger (vergl. § 14 IV) verlangt worden ist,
b) wenn dieser Anstalt kein schnelleres Beförderungsmittel zu Gebote steht.

V. Telegramme jeder Art, welche durch die Post an ihre Bestimmung gelangen, also auch solche, welche postlagernd niedergelegt werden sollen, werden von der Ankunftsanstalt ohne Kosten für den Aufgeber und für den Empfänger als gewöhnliche Briefe zur Post gegeben. Ausgenommen sind jedoch folgende Fälle:

1. Telegramme, welche als eingeschriebene Briefe zur Post gegeben werden sollen, sind mit der vor die Aufschrift niederzuschreibenden Angabe „Post eingeschrieben" oder „(PR)" zu versehen und unterliegen einer vom Aufgeber zu entrichtenden Einschreibgebühr von 20 Pf. Diese Einschreibgebühr von 20 Pf. kommt auch bei der Auflieferung aller Telegramme mit Empfangsanzeige, welche mit der Post weiterbefördert, oder postlagernd niedergelegt werden sollen, zur Erhebung, da diese Telegramme stets als eingeschriebene Briefe zur Post gegeben werden.

2. Für Telegramme, welche einer an der Grenze gelegenen deutschen Telegraphenanstalt zur Weiterbeförderung mit der Post nach dem Nachbargebiete und darüber hinaus übermittelt werden sollen, ohne daß der Fall einer Unterbrechung der über die Grenze führenden Telegraphenverbindungen vorliegt, wird eine besondere Gebühr von 40 Pf. für die Weiterbeförderung erhoben.

VI. Die Kosten für die Zustellung von Telegrammen mittels Eilboten an Empfänger außerhalb des Ortsbestellbezirks der Bestimmungstelegraphenanstalt können vom Aufgeber durch Entrichtung einer festen Gebühr von 40 Pf. für jedes Telegramm vorausbezahlt werden. Der Aufgeber hat in diesem Falle den Vermerk „Eilbote bezahlt" oder „(XP)" vor die Telegrammaufschrift zu setzen. Im weiteren steht es dem Aufgeber eines Telegramms mit bezahlter Antwort frei, die etwa entstehende Eilbestellgebühr für das Antwortstelegramm nach dem Satze von 40 Pf. im Voraus bei der Aufgabe des Ursprungstelegramms zu entrichten. Das Ursprungstelegramm ist in diesem Falle vor der Aufschrift mit dem taxpflichtigen Vermerk „Antwort und Bote bezahlt" oder „(RXP)" zu versehen.

Findet die Vorausbezahlung des Eilbotenlohnes nicht statt, so werden die wirklich erwachsenden Auslagen vom Empfänger oder, falls dieser nicht zu ermitteln ist oder die Zahlung verweigert, vom Aufgeber eingezogen.

VII. In Fällen der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Telegramme durch denselben Boten an denselben Empfänger findet die vorstehende Bestimmung unter VI gleichmäßig Anwendung. Werden im Uebrigen durch denselben Boten an denselben Empfänger gleichzeitig solche Telegramme abgetragen, für welche das Botenlohn im Voraus bezahlt ist, und solche, bei welchen dies nicht der Fall ist, so ist vom Empfänger das erwachsene Botenlohn, abzüglich der im Voraus bezahlten Beträge zu entrichten. Die auf etwa gleichzeitig zur Abtragung gelangende Eilpostsendungen im Voraus bezahlte Bestellgebühr bleibt hierfür außer Betracht.

VIII. In geeigneten Fällen werden auf besonderes schriftliches Verlangen des Empfängers die für ihn eingehenden Telegramme seitens der Telegraphenanstalt nicht durch Eilboten bestellt, sondern den Boten des Empfängers gelegentlich der jedesmaligen Abholung von Postsendungen mitgegeben. Unzuträglichkeiten, welche etwa aus dieser Einrichtung entstehen, hat die Telegraphenverwaltung nicht zu vertreten.

Erhebung der Gebühren.

§ 18. I. Sämmtliche bekannte Gebühren sind bei Aufgabe des Telegramms im Voraus zu entrichten.

II. Eine Gebührenerhebung vom Empfänger am Bestimmungsorte tritt jedoch in den Ausnahmefällen ein, welche

a) für die nachzusendenden Telegramme im § 14,
b) für die Seetelegramme im § 16,
c) für die Eilbestellung von Telegrammen im § 17

vorgesehen sind.

In allen Fällen, wo eine Gebührenerhebung bei der Bestellung stattzufinden hat, wird das Telegramm dem Empfänger nur gegen Erstattung des schuldigen Betrags ausgehändigt.

III. Die Entrichtung der Gebühren kann bei den Telegraphenanstalten mittels Werthzeichen oder baar — bei den Eisenbahntelegraphenstationen nur baar — erfolgen. Eine Bescheinigung über die erhobenen Gebühren wird nur auf Verlangen und gegen Entrichtung eines Zuschlags von 20 Pf. ertheilt. Bei gebührenfreien Staatstelegrammen ist auf Verlangen eine Bescheinigung über die Auflieferung unentgeltlich zu ertheilen.

IV. Personen, welche sich des Telegraphen häufiger bedienen, kann auf ihren Antrag gestattet werden, die Gebühren für die von ihnen bei Telegraphenanstalten aufgegebenen Telegramme monatlich zu entrichten. Sie haben alsdann an die betr. Verkehrsanstalt, bei welcher sie ihre Telegramme aufgeben wollen, einen entsprechenden Vorschuß einzuzahlen, und als besondere Vergütung für die entstehende Mühewaltung eine Gebühr von 50 Pf. für den Kalendermonat und außerdem für jedes Telegramm, dessen Gebühren gestundet werden, 2 Pf. zu entrichten. Auf Eisenbahntelegraphenstationen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Zurückziehung und Unterdrückung von Telegrammen.

§ 19. I. Jedes Telegramm kann von dem Absender, welcher sich als solcher ausweist, zurückgezogen oder in der Beförderung aufgehalten werden, sofern es noch Zeit ist. Wenn in einem solchen Falle die Beförderung des Telegramms noch nicht begonnen hat, so werden dem Absender die Gebühren nach Abzug von 20 Pf. erstattet. Hat die Abtelegraphirung bereits begonnen, so verbleiben die Gebühren der Telegraphenverwaltung; vorausbezahlte Beträge für Weiterbeförderung, bezahlte Antwort, Empfangsanzeigen 2c. werden jedoch dem Aufgeber zurückgezahlt, wenn die vorausbezahlte Leistung nicht ausgeführt worden ist.

II. Ein Telegramm, welches durch die Ursprungsanstalt bereits befördert worden ist, kann nur auf Grund eines besonderen, von der Aufgabeanstalt nach den Bestimmungen im § 23 zu erlassenden Telegramms angehalten und vernichtet werden; für dieses Telegramm sind die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen. Von dem Erfolge wird dem Aufgeber mittels unfrankirten Briefes Kenntniß gegeben. Verlangt der Aufgeber telegraphische Auskunft, so hat er die Gebühr für eine telegraphische Antwort vorauszubezahlen. Die erlegten Gebühren für das Telegramm, dessen Bestellung auf Verlangen unterdrückt wird, werden nicht zurückgezahlt. Bei jedem derartigen Verlangen hat der Antragsteller das Ansuchen schriftlich zu stellen und sich als Absender oder dessen Beauftragter auszuweisen.

Zustellung der Telegramme am Bestimmungsorte.

§ 20. I. Die Telegramme werden bei der Aufnahme bezw. gleich nach der Ankunft bei der Bestimmungsanstalt, wenn die offene Bestellung nicht ausdrücklich verlangt ist, verschlossen (vergl. unter VI).

II. Dieselben werden, ihrer Aufschrift entsprechend, entweder nach der Wohnung, dem Geschäftslokal 2c. des Empfängers bestellt oder weiterbefördert oder postlagernd, telegraphenlagernd oder bahnhoflagernd niedergelegt. Sie können den Empfängern auch mittels Fernsprechers nach den hierüber erlassenen besonderen Bestimmungen übermittelt werden.

III. Die Bestellung oder Weiterbeförderung der Telegramme geschieht mit thunlichster Beschleunigung nach der Reihenfolge ihrer Aufnahme und ihres Vorranges. (Wegen Uebergabe der Telegramme an die Boten des Empfängers vergl. § 17 VIII.)

IV. Staats-, sowie Dienst- und dringende Privattelegramme werden mit Vorrang vor anderen Telegrammen bestellt. Die Aushändigung der Staatstelegramme und der Telegramme mit bezahlter Empfangsanzeige erfolgt gegen Vollziehung eines denselben beizugebenden Empfangsscheines.

V. Zur Vollziehung des Empfangsscheines über ein an eine Behörde oder deren Vorstand gerichtetes Staatstelegramm kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder, in dessen Abwesenheit, sein Stellvertreter als berechtigt angesehen werden.

VI. Privattelegramme, sowie die nicht an eine Behörde oder deren Vorstand gerichteten dienstlichen Telegramme sind dagegen im Falle der Abwesenheit des Empfängers an ein erwachsenes Familienmitglied oder, wenn auch ein solches nicht zur Stelle ist, an die Geschäftsgehülfen, die Dienerschaft, die Haus- oder Wirthsleute oder den Thürhüter des Gasthofes bezw. des Hauses zu bestellen, insofern der Empfänger für derartige Fälle nicht einen besonderen Bevollmächtigten der Anstalt schriftlich namhaft gemacht, oder der Aufgeber durch den vor die Aufschrift gesetzten Vermerk „eigenhändig zu bestellen“ oder „(MP)“ verlangt hat, daß die Zustellung nur zu Händen des Empfängers selbst stattfinden soll.

Der Aufgeber kann auch verlangen, daß das Telegramm offen bestellt werde, indem er vor die Aufschrift „Offen zu bestellen“ oder „(RO)“ setzt.

VII. Sofern Privatbriefkasten oder Einwürfe sich an der Thür 2c. der Wohnung des Empfängers befinden, können die Telegramme, für welche Empfangsscheine nicht abzugeben sind, in jene

Briefkasten 2c. gesteckt werden. Telegramme, welche den Vermerk „eigenhändig zu bestellen" oder „(MP)" tragen, sind jedoch stets an den Empfänger selbst zu bestellen; ebenso werden Telegramme mit dem Vermerk „postlagernd" oder „(PG)" bezw. „telegraphenlagernd" oder „(TR)" nur dem Empfänger oder seinem Bevollmächtigten nach gehörigem Ausweis ausgehändigt. Telegramme, welche die Bezeichnung „bahnhoflagernd" tragen, werden an den Bahnhofsvorsteher oder dessen Stellvertreter abgegeben.

VIII. Die an Reisende nach einem Gasthof gerichteten Telegramme werden, wenn der Empfänger noch nicht eingetroffen ist, an den Wirth 2c. des Gasthofes mit dem Ersuchen abgegeben, das Telegramm vorläufig in Verwahrung zu nehmen und dem Empfänger bei seinem Eintreffen auszuhändigen. Am Tage nach der erfolgten Uebergabe eines solchen Telegramms wird dasselbe, wenn die Uebergabe an den Empfänger inzwischen nicht hat bewirkt werden können, durch einen Boten gegen Hinterlassung eines Benachrichtigungszettels wieder abgeholt und zur Verkehrsanstalt zurückgebracht. Diese erläßt nunmehr die Unbestellbarkeitsmeldung an die Aufgabeanstalt; im Uebrigen wird das Telegramm wie alle sonstigen unbestellbaren Telegramme behandelt.

IX. Ist weder der Empfänger noch sonst Jemand aufzufinden, der das Telegramm annimmt, so hat der Bote, wenn es sich um ein Telegramm handelt, für welches ein Empfangsschein ausgefertigt ist, oder wenn sich für die Bestellung eines Telegramms ohne Empfangsschein ein Privatbriefkasten oder ein anderer Weg der Bestellung nicht darbietet, einen Benachrichtigungszettel in der Wohnung 2c. des Empfängers zurückzulassen oder an die Eingangsthür anzuheften, das Telegramm selbst aber zur Anstalt zurückzubringen. Mit den Telegrammen, welche mit dem Vermerk „eigenhändig zu bestellen" oder „(MP)" versehen sind, ist in gleicher Weise zu verfahren, wenn der bezeichnete Empfänger selbst nicht angetroffen wird.

X. Wenn der Bote bei der Bestellung von Telegrammen mit Empfangsscheinen den Empfänger nicht selbst antrifft und das Telegramm einem Andern aushändigt, hat der Letztere in dem Empfangsschein seiner eigenen Unterschrift das Wort „für" und den Namen des Empfängers beizufügen.

XI. Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt.

Unbestellbare Telegramme.

§ 21. I. Von der Unbestellbarkeit eines Telegramms und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabeanstalt telegraphisch Meldung gemacht. Liegt für die Unbestellbarkeit eines Telegramms ein Grund vor, welcher nicht ohne Weiteres aus dienstlicher Veranlassung beseitigt werden kann und muß, und ist der Absender des unbestellbaren Telegramms aus der Unterschrift oder auf andere Weise mit genügender Sicherheit bekannt: dann wird die Unbestellbarkeitsmeldung diesem sobald als möglich übermittelt. Der Aufgeber kann die Aufschrift des unbestellbar gemeldeten Telegramms nur durch ein bezahltes Telegramm in Form einer gebührenpflichtigen Dienstnotiz vervollständigen, berichtigen oder bestätigen.

II. Ein Telegramm, welches von dem abtragenden Boten als unbestellbar zur Anstalt zurückgebracht wird, ist bei der letzteren aufzubewahren. Hat sich innerhalb sechs Wochen der Empfänger zur Empfangnahme des Telegramms nicht gemeldet, so wird solches vernichtet. In gleicher Weise wird mit Telegrammen verfahren, welche die Bezeichnung: „telegraphen-", „post-" oder „bahnhoflagernd" tragen.

Erstattung und Nachzahlung von Gebühren.

§ 22. I. Die Telegraphenverwaltung leistet für die richtige Ueberkunft der Telegramme oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Gewähr und hat Nachtheile, welche durch Verlust, Entstellung oder Verspätung der Telegramme entstehen, nicht zu vertreten.

II. Auf Antrag wird jedoch gestattet:

a) die volle Gebühr für jedes Telegramm, welches durch Schuld des Telegraphenbetriebes nicht an seine Bestimmung gelangt ist;
b) die volle Gebühr für jedes Telegramm, welches durch Schuld des Telegraphenbetriebes nicht innerhalb 24 Stunden oder später angekommen ist, als es mit der Post (als Eilbrief) angekommen wäre;
c) die volle Gebühr für jedes Telegramm mit Vergleichung, welches in Folge von Irrthümern bei der Uebermittelung nachweislich seinen Zweck nicht hat erfüllen können, sofern die Fehler nicht durch gebührenpflichtige Dienstnotiz berichtigt worden sind, (vergl. § 23 II);
d) die Nebengebühr für eine besondere Dienstleistung, welche nicht ausgeführt worden ist (z. B. für Vergleichung);
e) die volle Gebühr für jede gebührenpflichtige Dienstnotiz, deren Absendung durch einen Fehler des Betriebes veranlaßt worden ist.

Die Beschwerden oder Rückforderungen sind bei der Aufgabeanstalt einzureichen. Als Beweisstück ist beizufügen:

eine schriftliche Erklärung der Bestimmungsanstalt oder des Empfängers, wenn das Telegramm verzögert oder nicht angekommen ist,
die dem Empfänger zugestellte Ausfertigung, wenn es sich um Entstellung handelt.

III. Bei Rückforderungen wegen Entstellungen muß nachgewiesen werden, daß und durch welche Fehler das Telegramm derart entstellt ist, daß es seinen Zweck nicht hat erfüllen können.

IV. Jeder Anspruch auf Erstattung der Gebühr muß bei Verlust des Anrechts innerhalb dreier Monate, vom Tage der Erhebung an gerechnet, anhängig gemacht werden.

Bei der Einreichung eines Erstattungsantrages wird von dem Beschwerdeführer eine Beschwerdegebühr von 20 Pf. erhoben. Diese Gebühr wird zurückgezahlt, wenn der Erstattungsantrag sich als begründet erweist.

V. Die Erstattung bezieht sich lediglich auf die Gebühr einschließlich der Nebengebühren der Telegramme selbst, welche verzögert, entstellt, oder nicht angekommen sind, und auf die Gebühren der im § 23 vorgesehenen Telegramme, nicht aber auf die Gebühren solcher Telegramme, welche etwa durch die Verzögerung, Entstellung oder Nichtankunft jener Telegramme veranlaßt oder nutzlos gemacht worden sind.

VI. Gebühren, welche irrthümlich zu wenig erhoben sind, oder deren Einziehung vom Empfänger nicht erfolgen konnte — sei es, daß derselbe die Bezahlung verweigert hatte, sei es, daß er nicht aufgefunden worden war — hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen. Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden dem Aufgeber zurückgezahlt.

VII. Der Betrag der vom Aufgeber zu viel verwendeten Werthzeichen wird jedoch nur auf seinen Antrag erstattet.

Berichtigungstelegramme.

§ 23. I. Der Aufgeber und der Empfänger eines jeden beförderten oder in der Beförderung begriffenen Telegramms können innerhalb einer Frist von 72 Stunden (Sonntage nicht einbegriffen), welche entweder der Auflieferung oder der Ankunft dieses Telegramms folgt, auf telegraphischem Wege Auskunft über das Telegramm verlangen oder Erläuterungen zu demselben geben. Sie können auch zum Zweck einer Berichtigung ein Telegramm, welches sie aufgegeben oder erhalten haben, entweder durch die Bestimmungs- oder Ursprungsanstalt oder durch eine Durchgangsanstalt vollständig oder theilweise wiederholen lassen. Sie haben folgende Beträge zu hinterlegen:

1. die Gebühr für das Telegramm, welches das Verlangen enthält,

2. die Gebühr für ein Antwortstelegramm, wenn eine telegraphische Antwort gewünscht wird.

II. Die Telegramme, welche die Berichtigung, Ergänzung oder Unterdrückung von bereits beförderten oder in der Beförderung begriffenen Telegrammen bezwecken, ebenso alle übrigen, solche Telegramme betreffenden Mittheilungen, dürfen, wenn sie für eine Telegraphenanstalt bestimmt sind, nur von Amt an Amt als gebührenpflichtige, vom Aufgeber oder Empfänger zu bezahlende Dienstnotizen gerichtet werden.

III. Die für die Berichtigungstelegramme erhobenen Gebühren werden auf desfallsigen Antrag zurückgezahlt, wenn die Wiederholung erweist, daß das oder die wiederholten Wörter im Ursprungstelegramm unrichtig wiedergegeben worden sind. Wenn im Ursprungstelegramm einige Wörter richtig und einige andere Wörter unrichtig wiedergegeben worden sind, so wird die Gebühr für diejenigen Wörter nicht erstattet, welche in dem Verlangen der Wiederholung und in der Antwort sich ausschließlich auf die im Ursprungstelegramm richtig übermittelten Wörter beziehen.

IV. Die Gebühr für das Ursprungstelegramm, welches zu dem Antrage auf Berichtigung Anlaß gegeben hat, wird nicht zurückgezahlt.

V. Dem Antrage auf Berichtigung eines beförderten oder in der Beförderung begriffenen Telegramms darf von den Telegraphenanstalten nur dann Folge gegeben werden, wenn der Antragsteller sich als Aufgeber oder Empfänger des betreffenden Ursprungstelegramms oder als Bevollmächtigter eines derselben ausgewiesen hat.

Telegrammabschriften.

§ 24. I. Der Aufgeber und der Empfänger oder auch deren Bevollmächtigte, falls sie sich als solche gehörig ausweisen, sind berechtigt, sich beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgegebenen und der an sie gerichteten Telegramme ausfertigen zu lassen, wenn sie Ort und Tag der Aufgabe genau angeben können, und die Urschriften noch vorhanden sind. Diese Urschriften werden in der Regel sechs Monate lang aufbewahrt.

II. Für jede Abschrift eines unter Angabe der Aufgabezeit und des Aufgabeortes genau bezeichneten Telegramms sind bei Telegrammen bis zu 100 Wörtern 40 Pf., bei längeren Telegrammen 40 Pf. mehr für jede Reihe von 100 Wörtern oder einen Teil derselben zu entrichten. Bei ungenau bezeichneten Telegrammen sind außer der Schreibgebühr die durch die Aufsuchung des Telegramms entstehenden Kosten zu zahlen.

Nebentelegraphen und besondere Telegraphenanlagen. Fernsprecheinrichtungen.

§ 25. Die Bedingungen für Nebentelegraphen und besondere Telegraphenanlagen, sowie für die Fernsprecheinrichtungen werden vom Reichspostamte festgesetzt.[1])

Geltungsbereich.

§ 26. I. Die vorstehenden Bestimmungen gelten, soweit nicht Abweichungen ausdrücklich vorgeschrieben sind, auch für die Telegramme, welche unter Benutzung von Eisenbahntelegraphen befördert werden.

II. In Bezug auf den telegraphischen Verkehr mit dem Auslande kommen die Bestimmungen des internationalen Telegraphenvertrags und der etwaigen besonderen Telegraphenverträge zur Anwendung.

Zeitpunkt der Einführung.

§ 27. Gegenwärtige Telegraphenordnung tritt am 1. Juli 1897 in Kraft.

2. Verfügung des Staatssekretärs des Reichspostamts, betr. Telegrammübermittelung durch Fernsprecher, vom 4. Juni 1898 (RPABl. S. 199):

Um die Benutzung des Fernsprechers für die Uebermittelung von Telegrammen an die Theilnehmer der Stadtfernsprecheinrichtungen und für die Aufnahme der Telegramme von solchen zu erleichtern, sollen für diesen Verkehr vom 1. Juli ab, zunächst versuchsweise, die folgenden Bestimmungen unter Ermäßigung und Abrundung der bestehenden Gebühren in Kraft treten.

A. Uebermittelung ankommender Telegramme.

1. Die Gebühr für das Zusprechen eines angekommenen Telegramms an den Theilnehmer beträgt ohne Rücksicht auf die Wortzahl 10 Pf.

[1]) S. unten Ziffer 2 und 3 und die Fernsprechgebührenordnung vom 20. Dezember 1899 (RGBl. S. 711).

Die Uebermittelung durch den Fernsprecher erfolgt wie bisher nur auf Antrag des Theilnehmers; bei chiffrirten Telegrammen und bei solchen in fremder oder verabredeter Sprache findet sie in der Regel nicht statt. Doch bleibt es den Vorstehern der Telegraphenanstalten überlassen, sie auch hierbei zu gestatten, soweit dies nach Lage der örtlichen Verhältnisse völlig unbedenklich erscheint. In allen Fällen sind die Telegramme dann durch Boten abzutragen, wenn anzunehmen ist, daß sie auf diese Weise schneller und sicherer zugestellt werden (z. B. Telegramme von sehr großer Länge), oder daß die Zustellung durch Boten der Absicht des Empfängers mehr entspricht (Glückwunschtelegramme zu Familienfesten 2c.).

2. Nach Berlin gerichtete Telegramme können den Theilnehmern, welche den erforderlichen Antrag gestellt haben, nur dann zugesprochen werden, wenn die Telegramme entweder eine vereinbarte abgekürzte Adresse tragen, oder wenn darin als erstes Wort die Bezeichnung des Fernsprechanschlusses nach Amt und Nummer enthalten ist. Dies kann durch eine einzige mehrstellige Zahl geschehen, deren erste Ziffer die Nummer des Vermittelungsamtes und deren folgende Ziffern die Nummer des Anschlusses bedeuten, z. B. 61642 = Amt VI Nr. 4642. (Amt 1 a ist nur mit 1 zu bezeichnen.) Der Angabe von Straße und Hausnummer bedarf es in diesem Falle nicht. Telegrammempfänger in Berlin, für welche eine abgekürzte Telegrammadresse nicht eingetragen ist, werden also, wenn sie die Uebermittelung der Telegramme durch den Fernsprecher wünschen, nicht nur den entsprechenden Antrag an das Haupttelegraphenamt zu richten, sondern auch dafür zu sorgen haben, daß ihre Korrespondenten Amt und Nummer ihrer Anschlüsse an den Kopf der Telegramme setzen.

Bei Telegrammen nach anderen Orten als Berlin ist, wenn sie zugesprochen werden sollen, die Bezeichnung durch Angabe des Fernsprechanschlusses ebenfalls zulässig. Doch kann auch bei diesen das Zusprechen stets nur dann erfolgen, wenn der Empfänger es beantragt hat.

Ein vollständiges Verzeichniß der Empfänger, welche das Zusprechen der Telegramme beantragt haben, sowie ein berichtigtes Verzeichniß der Fernsprechtheilnehmer muß bei der Telegrammabfertigungsstelle stets zur Hand sein.

3. Die zugesprochenen Telegramme sind dem Empfänger in einem verschlossenen, mit seinem Namen und seiner Wohnung versehenen Umschlag durch die Post zu übersenden. Der Umschlag erhält den Aufdruck: „ .... zugesprochene Telegramme". (Die Stückzahl ist einzurücken.) Der Gebührenbetrag für das Zusprechen ist auf dem Umschlag mit blauer Tinte oder Blaustift auszuwerfen. Die bisher geführte Nachweisung der zugesprochenen Telegramme (Anl. 12 zur Dienstanweisung für das Fernsprechwesen) kommt in Wegfall.

Diese Briefe werden gegen Quittung in einem Zuschreibebuch der Postabfertigungsstelle überwiesen und aldann wie gewöhnliche, mit einer Taxe belastete Briefsendungen behandelt. Außer der Zusprechgebühr kommen weitere Beträge — Porto oder Bestellgeld — nicht in Ansatz.

Die Gebühr für das Zusprechen eines Telegramms wird nicht erhoben, wenn der Aufgeber den Eilbotenlohn vorausbezahlt hat (XP). Eine Rückzahlung des überschießenden Betrages des Eilbotenlohnes findet nicht statt.

B. Aufnahme abgehender Telegramme.

1. Die Aufnahmegebühr beträgt 1 Pf. für das Wort, mindestens 20 Pf. Ueberschießende Beträge sind auf die nächst höhere durch 10 theilbare Summe abzurunden. Aufnahme- und Weiterbeförderungsgebühren sind in das Einnahmebuch über Telegrammgebühren in einer Summe aufzunehmen.

2. Die Telegramme werden auf Formularen nach dem Muster der Anl. 1[1]) aufgenommen. Die Abschnitte an der linken Seite des Formulars werden nach der vorgeschriebenen Prüfung und der Vergleichung der Telegramme mit den Eintragungen im Einnahmebuch abgetrennt und für jeden Theilnehmer besonders gesammelt. Der auf den einzelnen Theilnehmer entfallende Gesammtbetrag wird auf einer Rechnung (Anl. 2) vermerkt, welcher die dem Theilnehmer gegenüber als Beläge dienenden Abschnitte anzufügen sind.

3. Zum Nachweis für die Aufnahme von solchen Nachrichten, welche durch die Post oder durch Eilboten weiter befördert werden sollen, sind gleichfalls die Abschnitte von den Telegrammformularen zu benutzen; ebenso gehen auch die Gebühren (mit einem entsprechenden Zusatz in der Spalte „Bemerkungen") in das Einnahmebuch für Telegrammgebühren über. Das verauslagte Franko wird entlastet; die Absendung der Postkarten und Briefe darf dadurch nicht verzögert werden.

4. Das bisher gebrauchte Formular nach Anl. 11 der Dienstanweisung für das Fernsprechwesen und die für jeden Theilnehmer angelegten Rechnungen fallen weg. Die neuen Formulare sind bis auf Weiteres von den Kaiserlichen Oberpostdirektionen zu beschaffen.

5. Vorstehende Bestimmungen gelten auch für Anschlüsse an öffentlichen Fernsprechstellen in Orten ohne Stadtfernsprecheinrichtungen (Umschaltestellen).

3. Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. Bestimmungen über Fernsprech-Nebenanschlüsse, vom 31. Januar 1900 (RGBl. S. 23):

I. Zulassung von Nebenanschlüssen.

1. Die Theilnehmer an den Fernsprechnetzen können in ihren auf dem Grundstück ihres Hauptanschlusses befindlichen Wohn- oder Geschäftsräumen Nebenstellen errichten und mit dem Hauptanschlusse verbinden lassen.

2. Diejenigen Theilnehmer an den Fernsprechnetzen, welche die Bauschgebühr zahlen, können in den auf dem Grundstück ihres Hauptanschlusses befindlichen Wohn- oder Geschäftsräumen anderer Personen oder in Wohn- und Geschäftsräumen auf anderen Grundstücken, mit Zustimmung der

[1]) Hier nicht abgedruckt.

Berechtigten, Nebenstellen, die nicht weiter als 15 km von der (Haupt-) Vermittelungsanstalt entfernt sind, errichten und mit ihrem Hauptanschlusse verbinden lassen.

3. Mehr als 5 Nebenanschlüsse dürfen mit demselben Hauptanschlusse nicht verbunden werden. Den Theilnehmern ist überlassen, die Herstellung und Instandhaltung der auf dem Grundstücke des Hauptanschlusses befindlichen Nebenanschlüsse durch die Reichs-Telegraphenverwaltung oder durch Dritte bewirken zu lassen. Die nicht von der Reichs-Telegraphenverwaltung hergestellten Nebenanschlüsse müssen den von der Reichs-Telegraphenverwaltung festzusetzenden technischen Anforderungen entsprechen.

Vor der Inbetriebnahme sind die Nebenanschlüsse dem Postamte, Telegraphenamte oder Stadt-Fernsprechamt anzumelden, welchem die Vermittelungsanstalt unterstellt ist. Dieses ist befugt, jederzeit zu prüfen, ob die Nebenanschlüsse den technischen Anforderungen genügen.

Die Herstellung und Instandhaltung der nicht auf dem Grundstücke des Hauptanschlusses befindlichen Nebenanschlüsse wird der Reichs-Telegraphenverwaltung vorbehalten.

4. Die Inhaber der Nebenstellen sind zum Sprachverkehr mit der Hauptstelle sowie mit anderen an dieselbe Hauptstelle angeschlossenen Nebenstellen befugt. Sprechverbindungen mit dritten Personen werden ihnen in demselben Umfange gewährt, wie dem Inhaber der Hauptstelle.

Soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, finden für die Benutzung des Nebenanschlusses die für den Hauptanschluß geltenden Bestimmungen entsprechend Anwendung.

Die unter 2 bezeichneten Nebenanschlüsse werden, sofern nichts Gegentheiliges verlangt wird, in das Theilnehmerverzeichniß aufgenommen.

5. Der Inhaber des Hauptanschlusses ist Schuldner der durch die Benutzung des Nebenanschlusses erwachsenden Gebühren.

6. Das Recht zur Benutzung des Nebenanschlusses erlischt mit dem Rechte zur Benutzung des Hauptanschlusses. Außerdem kann es durch die Reichs-Telegraphenverwaltung entzogen werden. Im Falle mißbräuchlicher Benutzung des Nebenanschlusses oder wenn sich ergiebt, daß dieser den technischen Anforderungen nicht genügt, oder falls sonst aus der Benutzung des Nebenanschlusses erhebliche Schwierigkeiten für den Fernsprechbetrieb entstehen.

II. Gebühren für Nebenanschlüsse.

Die Gebühren für Nebenanschlüsse werden auf Grund des § 10 der Fernsprechgebühren-Ordnung vom 20. Dezember 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 711), wie folgt, festgesetzt:

A. Für die Errichtung und Instandhaltung des Nebenanschlusses durch die Reichs-Telegraphenverwaltung werden erhoben:

1. für Nebenanschlüsse in den auf dem Grundstücke des Hauptanschlusses befindlichen Wohn- oder Geschäftsräumen des Inhabers des Hauptanschlusses
   für jeden Nebenanschluß jährlich 20 Mk.
2. für andere Nebenanschlüsse
   für jeden Nebenanschluß jährlich 30 Mk.
3. Sind zur Verbindung der Nebenstelle mit dem Hauptanschlusse mehr als 100 Meter Leitung erforderlich, so werden außerdem für jede angefangenen weiteren 100 Meter Leitung erhoben
   bei einfacher Leitung jährlich . 3 Mk.
   bei Doppelleitung jährlich . 5 Mk.
4. Bei Nebenanschlüssen, die weiter als 10 km von der (Haupt-) Vermittelungsanstalt entfernt sind, werden für die überschießende, von der Haupt-Sprechstelle zu messende Leitungslänge dieselben Baukostenzuschüsse erhoben, wie bei Hauptanschlüssen.

B. Für Nebenanschlüsse, die nicht von der Reichs-Telegraphenverwaltung hergestellt und instandzuhalten sind, werden erhoben:

1. für Nebenanschlüsse in dem auf dem Grundstücke des Hauptanschlusses befindlichen Wohn- oder Geschäftsräumen des Inhabers des Hauptanschlusses
   für jeden Nebenanschluß jährlich 10 Mk.
2. für andere Nebenanschlüsse
   für jeden Nebenanschluß jährlich 15 Mk.

C. In Bezirks-Fernsprechnetzen wird für Nebenanschlüsse an solche Hauptanschlüsse, deren Inhaber die Bauschgebühr für die Benutzung der Verbindungsleitungen zahlen, zu den nach II A 2 und B 2 zu entrichtenden Gebühren ein Zuschlag von 100 Mk. jährlich für jeden Nebenanschluß erhoben. Für Nebenanschlüsse, deren Inhaber die Vergütung nach II A 1 und B 1 zu entrichten haben, wird dieser Zuschlag nicht erhoben.

III. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. April 1900 in Kraft.

Gesetz über die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen ꝛc. vom 27. Juni 1871 (RGBl. S. 275).

Zu § 77 (in der Fassung des Art. 12 des Reichsgesetzes vom 22. Mai 1893, RGBl. S. 171).

1. Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. die Besetzung von Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden ꝛc. mit Militäranwärtern, vom 25. Juli 1899 (RGBl. S. 28):

Die verbündeten Regierungen haben in der Sitzung des Bundesraths vom 28. Juni d. J. den nachstehenden, an die Vorschriften in den Gesetzen über die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen ꝛc. (§§ 58, 75, 77 des Gesetzes vom 27. Juni 1871, RGBl. S. 275, § 10 des Gesetzes vom 4. April 1874, RGBl. S. 25, Art. 12 des Gesetzes vom 22. Mai 1893, RGBl. S. 171) sich anschließenden Grundsätzen, betr. die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden, bei den Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten sowie bei ständischen ꝛc. Instituten mit Militäranwärtern, nebst Anlagen und Erläuterungen, ihre Zustimmung ertheilt.

Grundsätze,
betr. die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden ꝛc. mit Militäranwärtern.

§ 1. Die Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunen und Kommunalverbänden, bei den

Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten sowie bei ständischen oder solchen Instituten, welche ganz oder zum Theil aus Mitteln des Reichs, des Staates oder der Gemeinden unterhalten werden — ausschließlich des Forstdienstes —, sind unbeschadet der in den einzelnen Bundesstaaten bezüglich der Versorgung der Militäranwärter im Civildienst erlassenen weitergehenden Vorschriften gemäß den nachstehenden Grundsätzen vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen.

Militäranwärter im Sinne dieser Grundsätze ist jeder Inhaber des Civilversorgungsscheins nach Anl. A der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern vom 7./21. März 1882 (RGBl. S 123, Erlasse Bd. 1 S. 523).

Die Anstellungsberechtigung eines Militäranwärters beschränkt sich auf denjenigen Bundesstaat, dessen Staatsangehörigkeit er seit zwei Jahren besitzt. Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten sowie ständische Institute u. s. w, deren Wirksamkeit sich auf mehrere Bundesstaaten erstreckt, sind zur Anstellung nur solcher Militäranwärter verpflichtet, welche in einem dieser Staaten die Staatsangehörigkeit besitzen.[1])

§ 2. Die Subaltern- und Unterbeamtenstellen in denjenigen Kommunen und Kommunalverbänden, welche weniger als 3000 Einwohner haben, unterliegen den nachstehenden Grundsätzen nicht. Den Landesregierungen bleibt vorbehalten, diese Bestimmung auf Landgemeinden und ländliche Gemeindeverbände mit weniger als 3000 Einwohner zu beschränken.

§ 3. Ausschließlich mit Militäranwärtern sind zu besetzen, sofern die Besoldung der Stellen einschließlich der Nebenbezüge mindestens 600 Mk. beträgt:

1. die Stellen im Kanzleidienst, einschließlich derjenigen der Lohnschreiber, soweit deren Inhabern die Besorgung des Schreibwerkes (Abschreiben, Mundiren, Kollationiren u. s. w.) und der damit zusammenhängenden Dienstverrichtungen obliegt,
2. sämmtliche Stellen, deren Obliegenheiten im Wesentlichen in mechanischen Dienstleistungen bestehen und keine technischen Kenntnisse erfordern.

Die Landesregierungen sind befugt, den Antheil der Militäranwärter an den Stellen unter Ziffer 1 auf die Hälfte, an den Stellen unter Ziffer 2 auf zwei Drittel zu begrenzen, falls die Eigenart der Landesverhältnisse oder der dienstlichen Anforderungen oder die Organisation der einzelnen Verwaltungen den ausschließlichen Vorbehalt unthunlich macht.

§ 4. Mindestens zur Hälfte mit Militäranwärtern sind zu besetzen die Stellen der Subalternbeamten im Bureaudienste (Journal-, Registratur-, Expeditions-, Kalkulatur-, Kassendienst u. dgl.), jedoch mit Ausnahme:

1. derjenigen Stellen, für welche eine besondere wissenschaftliche oder technische Vorbildung erfordert wird,
2. der Stellen derjenigen Kassenvorsteher, welche eigene Rechnung zu legen haben, sowie derjenigen Kassenbeamten, welche Kassengelder einzunehmen, zu verwahren oder auszugeben haben, und ferner derjenigen Beamten, welchen die selbständige Kontrole des Kassen- und Rechnungswesens obliegt,
3. der Stellen der Bureauvorsteher bei den Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten und bei der Verwaltung von Städten mit mehr als 40000 Einwohnern,
4. der Stellen der Subalternbeamten, welche bei Behörden, denen nach landesgesetzlicher Vorschrift Verrichtungen des Vormundschaftsgerichts, des Nachlaßgerichts oder des Grundbuchamts obliegen, in diesen Dienstzweigen als Bureaubeamte beschäftigt werden, oder welche nach landesgesetzlicher Vorschrift als kommunale Hülfsbeamte staatlicher Grundbuchämter bestellt sind.[2])

§ 5. In welchem Umfange die nicht unter die §§ 3 und 4 fallenden Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern zu besetzen sind, ist unter Berücksichtigung der Anforderungen des Dienstes zu bestimmen. In Zweifelsfällen ist unter sinngemäßer Zugrundelegung der für die Reichs- und Staatsbehörden jeweilig geltenden Verzeichnisse der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen Entscheidung zu treffen.

§ 6. Insoweit in Ausführung der §§ 4 und 5 einzelne Klassen[3]) von Subaltern- und Unterbeamtenstellen den Militäranwärtern nicht mindestens zur Hälfte vorbehalten werden können, hat nach Möglichkeit ein Ausgleich in der Weise stattzufinden, daß andere derartige Stellen innerhalb derselben Verwaltung in entsprechender Zahl und Besoldung vorbehalten werden.

Enthält eine Klasse nur eine Stelle, und ist diese unter Berücksichtigung der Anforderungen des Dienstes zur Besetzung mit einem Militäranwärter geeignet, so braucht sie nur abwechselnd mit Militäranwärtern besetzt zu werden.

§ 7. Ueber die gegenwärtig vorhandenen, den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen werden nach Beamtenklassen (§ 6) geordnete Verzeichnisse angelegt.

Gleichartige Stellen, welche in Zukunft errichtet werden, sind in die Verzeichnisse aufzunehmen.[4])

§ 8. Die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen können auch verliehen werden:

1. Inhabern des Civilversorgungsscheins nach Anlage A 1, B und C der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern (Central-Blatt für das Deutsche Reich 1882 Seite 123 und 1895 Seite 17);
2. Offizieren und Deckoffizieren, welchen beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienste die Aussicht auf Anstellung im Civildienste verliehen worden ist;
3. ehemaligen Militäranwärtern, welche sich in einer auf Grund ihrer Versorgungsansprüche erworbenen etatsmäßigen Anstellung befinden oder in Folge eingetretener Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind;
4. ehemaligen Militärpersonen, welchen der Civilversorgungsschein lediglich um deswillen versagt worden ist, weil sie sich nicht fortgesetzt gut geführt haben, und welchen gemäß einer von der zuständigen Militärbehörde ihnen später ertheilten Bescheinigung eine den Militäranwärtern im Reichs- oder Staatsdienste vorbehaltene Stelle übertragen werden darf;
5. solchen Beamten und Bediensteten der betreffenden Verwaltung, welche für ihren Dienst unbrauchbar oder entbehrlich geworden sind und einstweilig oder dauernd in den Ruhestand versetzt oder entlassen werden müßten, wenn ihnen nicht eine den Militäranwärtern vorbehaltene Stelle verliehen würde; desgleichen solchen Beamten, welche in den Ruhestand versetzt worden sind, aber dienstlich wieder verwendet werden können;[5])
6. sonstigen Personen, denen die Berechtigung zu einer Anstellung auf dem im § 10 Ziffer 7 der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern (Anl. 1) vorgesehenen Wege ausnahmsweise verliehen worden ist.

§ 9. Stellen, welche den Militäranwärtern nur theilweise (zur Hälfte, zu einem Drittheil u. s. w.) vorbehalten sind, werden bei eintretender Erledigung in einer dem Antheilsverhältniß entsprechenden Reihenfolge mit Militäranwärtern oder Civilpersonen besetzt, und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der zur

[1]) S. unten Erläuterungen I.
[2]) S. unten Erläuterungen II.
[3]) S. Erläuterungen III.
[4]) S. Erläuterungen IV.
[5]) S. Erläuterungen V.

Zeit der Besetzung thatsächlich mit Militäranwärtern und Civilpersonen besetzten Stellen.

Wird die Reihenfolge auf Grund des § 8 unterbrochen oder wird in Folge des § 8 Ziffer 5 eine ausschließlich mit Militäranwärtern zu besetzende Stelle mit einem Bediensteten der Verwaltung besetzt, so ist bei sich bietender Gelegenheit eine Ausgleichung herbeizuführen. Dabei sind Personen, deren Anstellung auf Grund des § 8 Ziffer 5 und 6 erfolgt, als Civilpersonen, Personen, deren Anstellung auf Grund des § 8 Ziffer 1 bis 4 erfolgt, als Militäranwärter in Anrechnung zu bringen.

§ 10. Die Militäranwärter haben sich um die von ihnen begehrten Stellen bei den Anstellungsbehörden zu bewerben.[1])

Die Bewerbungen haben zu erfolgen:

a) seitens der noch im aktiven Militärdienste befindlichen Militäranwärter durch Vermittelung der vorgesetzten Militärbehörde;

b) seitens der übrigen Militäranwärter entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des heimathlichen Bezirkskommandos, welches jede eingehende Bewerbung sofort der zuständigen Anstellungsbehörde mittheilt.

Militäranwärter sind zu Bewerbungen vor oder nach dem Eintritte der Stellenerledigung insolange berechtigt, bis sie eine etatsmäßige Stelle erlangt und angetreten haben, mit welcher Anspruch oder Aussicht auf Ruhegehalt oder dauernde Unterstützung verbunden ist. Bewerbungen um Stellen, welche nur im Wege des Aufrückens zu erlangen sind, werden jedoch hierdurch nicht ausgeschlossen.

§ 11. Ueber die Bewerbungen um noch nicht erledigte Stellen haben die Kommunal- u. s. w. Behörden Verzeichnisse nach Anl. 2[2]) anzulegen, in welche die Stellenanwärter nach dem Datum des Einganges der ersten Meldung eingetragen werden. War die Befähigung noch durch eine Prüfung (Vorprüfung) nachzuweisen, so kann die Eintragung auch nach dem Tage des Bestehens der Prüfung erfolgen.

Bei der Besetzung erledigter Stellen sind unter sonst gleichen Verhältnissen Unteroffiziere, welche mindestens acht Jahre im Heere oder in der Marine aktiv gedient haben, in erster Linie zu berücksichtigen.

Bewerbungen um noch nicht freigewordene Stellen sind alljährlich zum 1. Dezember zu erneuern, widrigenfalls dieselben als erloschen gelten.[3])

§ 12. Stellen, welche mit Militäranwärtern zu besetzen sind, müssen im Falle der Erledigung, wenn keine Bewerbungen von Militäranwärtern für dieselben vorliegen, seitens der Anstellungsbehörde der zuständigen Vermittelungsbehörde (Anl. 3) behufs der Bekanntmachung mittelst Einreichung einer nach dem Muster der Anl. 4 aufzustellenden Nachweisung bezeichnet werden.[4])

Ist innerhalb vier Wochen nach der Bekanntmachung eine Bewerbung bei der Anstellungsbehörde nicht eingegangen, so hat dieselbe in der Stellenbesetzung freie Hand.

§ 13. Die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen dürfen, außer in dem Falle des § 8, mit anderen Personen nicht besetzt werden, sofern sich Militäranwärter finden, welche zur Uebernahme der Stellen befähigt und bereit sind. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Stellen dauernd oder nur zeitweise bestehen, ob mit denselben ein etatsmäßiges Gehalt oder nur eine diätarische oder andere Remuneration verbunden ist, ob die Anstellung auf Lebenszeit, auf Kündigung oder auf Widerruf geschieht.

Zu vorübergehender Beschäftigung können jedoch auch Nichtversorgungsberechtigte angenommen werden.

In Ansehung derjenigen dienstlichen Verrichtungen, für welche wegen ihres geringen, die volle Zeit und Thätigkeit eines Beamten nicht in Anspruch nehmenden Umfanges und der Geringfügigkeit der damit verbundenen Remuneration besondere Beamte nicht angenommen, welche vielmehr an Privatpersonen, an andere Beamte als Nebenbeschäftigung oder an verabschiedete Beamte übertragen zu werden pflegen, behält es hierbei sein Bewenden.

§ 14. Die Anstellungsbehörden haben darin freie Hand, welche ihrer Subaltern- oder Unterbeamten sie in höhere oder besser besoldete Stellen aufrücken lassen wollen.[5])

Ebenso sind die Behörden in der Versetzung eines besoldeten Subaltern- oder Unterbeamten auf eine andere mit Militäranwärtern zu besetzende besoldete Subaltern- oder Unterbeamtenstelle nicht beschränkt. Wäre die auf solche Weise mit einer Civilperson besetzte Stelle mit einem Militäranwärter zu besetzen gewesen, so ist bei sich bietender Gelegenheit eine Ausgleichung herbeizuführen.

Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß den aus den Militäranwärtern hervorgegangenen Beamten, soweit es mit den Interessen des Dienstes vereinbar ist, Gelegenheit gegeben werde, die für das Aufrücken in höhere Dienststellen erforderliche Befähigung zu erwerben.

§ 15. Die Anstellungsbehörden sind zur Berücksichtigung von Bewerbungen nur dann verpflichtet, wenn die Bewerber eine genügende Befähigung für die fragliche Stelle bezw. den fraglichen Dienstzweig nachweisen und in körperlicher sowie sittlicher Beziehung dafür geeignet sind.

Sind für gewisse Dienststellen oder für gewisse Gattungen von Dienststellen besondere Prüfungen (Vorprüfungen) vorgeschrieben, so hat der Militäranwärter auch diese Prüfungen abzulegen. Auch kann, wenn die Eigenthümlichkeit des Dienstzweigs dies erheischt, die Zulassung zu dieser Prüfung oder die Annahme der Bewerbung überhaupt von einer vorgängigen informatorischen Beschäftigung in dem betreffenden Dienstzweig abhängig gemacht werden, welche in der Regel nicht über drei Monate auszudehnen ist. Ueber die Zulässigkeit einer informatorischen Beschäftigung entscheidet in Zweifelsfällen die staatliche Aufsichtsbehörde.

Die Anstellung eines einberufenen Militäranwärters kann zunächst auf Probe erfolgen oder von einer Probedienstleistung abhängig gemacht werden. Die Probezeit darf vorbehaltlich der Abkürzung bei früher nachgewiesener Befähigung in der Regel höchstens sechs Monate, für den Dienst der Straßen- und Wasserbauverwaltung, mit Ausschluß der im § 3 bezeichneten Stellen, ein Jahr betragen. Handelt es sich um Anstellungen im Bureau- insbesondere Kassendienste, so kann die Probezeit mit Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde unter Zustimmung der zuständigen Militärbehörde ausnahmsweise bis auf die Dauer eines Jahres verlängert werden. Während der Anstellung auf Probe ist dem Anwärter das volle Diensteinkommen, während der Probedienstleistung eine fortlaufende Remuneration von nicht weniger als Dreiviertheil des Stelleneinkommens zu gewähren.

Einberufungen zur Probedienstleistung dürfen nur erfolgen, insoweit Stellen (§ 13 Abs. 1) offen sind; eine Entlassung Einberufener wegen mangelnder Vakanz kann daher nicht stattfinden.

Spätestens bei Beendigung der Probezeit hat die Anstellungsbehörde darüber Beschluß zu fassen, ob der Stellenanwärter in seiner Stelle zu bestätigen bezw. in den Civildienst zu übernehmen oder wieder zu entlassen ist.

---

[1]) S. Erläuterungen VI.
[2]) Die Anl. 2 und 5 werden hier nicht abgedruckt.
[3]) S. Erläuterungen VII.
[4]) S. Erläuterungen VIII.
[5]) S. Erläuterungen IX.

Die Art der Anstellung, namentlich auf Probezeit, Kündigung, Widerruf ꝛc. regelt sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen.

Nach erfolgter etatsmäßiger Anstellung wird der Civilversorgungsschein zu den Akten genommen.

§ 16. Welche Subaltern- und Unterbeamtenstellen und gegebenenfalls in welcher Anzahl dieselben gemäß den vorstehenden Grundsätzen den Militäranwärtern vorzubehalten sind, haben die Anstellungsbehörden festzustellen. Die aufgestellten Verzeichnisse sind der staatlichen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Stellen, wegen deren eine solche Feststellung noch nicht stattgefunden hat, dürfen, insofern nicht Militäranwärter zur Anstellung gelangen oder das in diesen Grundsätzen bezüglich der Besetzung der Stellen mit Militäranwärtern vorgeschriebene Verfahren erledigt ist, nach dem 1. Oktober 1900 nur widerruflich besetzt werden. Die Anstellungsverhältnisse der Inhaber von solchen Stellen, welche gemäß den vorstehenden Grundsätzen den Militäranwärtern vorzubehalten, dagegen ohne Verletzung der bisherigen Bestimmungen an nicht Versorgungsberechtigte übertragen worden sind, bleiben hierdurch unberührt. Gleichfalls unberührt bleiben bereits erworbene Ansprüche von Militäranwärtern.

§ 17. Von der Besetzung der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen haben die Anstellungsbehörden am Schlusse des Quartals den Vermittelungsbehörden ihres Bezirkes durch Zusendung einer Nachweisung nach dem Muster der Anl. 5 Mittheilung zu machen.

Die Vermittelungsbehörden veranlassen eine entsprechende Bekanntmachung in der Vakanzenliste.

§ 18. Die Landescentralbehörden haben darüber zu wachen, daß bei der Besetzung der den Militäranwärtern bei den Kommunalbehörden ꝛc. vorbehaltenen Stellen nach den vorstehenden Grundsätzen verfahren wird.

Auf Beschwerden der Militäranwärter entscheiden die staatlichen Aufsichtsbehörden.

§ 19. Die §§ 25 bis 29 der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern[1]) finden sinngemäße Anwendung.

§ 20. Ansprüche, welche schon bei dem Inkrafttreten dieser Grundsätze erworben waren, werden durch dieselben nicht berührt.[2])

§ 21. Die vorstehenden Grundsätze treten am 1. April 1900 in Kraft.

Anlage 1
(zu §§ 8 und 19).

Die Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern lauten in den hier in Betracht kommenden Stellen:

§ 10. Auch können die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen verliehen werden:

1 bis 6 ꝛc.

7. sonstigen Personen, welchen, sofern es sich um den Reichsdienst oder den Dienst der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen handelt, durch Erlaß des Kaisers, in anderen Fällen durch Erlaß des Landesherrn bezw. Senats, ausnahmsweise die Berechtigung zu einer Anstellung verliehen worden ist. Dergleichen Verleihungen sollen jedoch nur für eine bestimmte Stelle oder für einen bestimmten Dienstzweig und auch nur dann beantragt werden, wenn ein besonderes dienstliches Interesse dafür geltend zu machen ist. Die Anträge sind, wenn die Anstellung im Reichsdienst oder im Dienste der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen erfolgen soll, unter Mitwirkung des Königlich preußischen Kriegsministeriums, wenn die Anstellung im Dienste eines Bundesstaats mit eigener Militärverwaltung oder in der Militärverwaltung desselben erfolgen soll, unter Mitwirkung des zuständigen Kriegsministeriums zu stellen. In den übrigen Bundesstaaten hat den Anträgen eine Mittheilung an die oberste Militärbehörde desjenigen Ersatzbezirkes, innerhalb welches die Stelle besetzt werden soll, voranzugehen. Auch ist dieser Militärbehörde von den ergehenden Entscheidungen sowie von etwaigen ohne Antrag erfolgten Verleihungen der Anstellungsberechtigung Kenntniß zu geben.

§ 25. Im Falle der Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung gegen einen Militäranwärter ist, der Civilversorgungsschein zu den Untersuchungsakten einzufordern. Führt die Untersuchung zu einem rechtskräftigen Erkenntnisse, welches auf die zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter oder auf eine Strafe lautet, welche die dauernde oder zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter von Rechtswegen zur Folge hat, so ist der Civilversorgungsschein unter Mittheilung der Urtheilsformel derjenigen Militärbehörde zu übersenden, welche den Schein ertheilt hat (§ 1). Anderenfalls ist der Civilversorgungsschein derjenigen Behörde zu übersenden, bei welcher der Militäranwärter angestellt oder beschäftigt ist, Militäranwärtern aber, welche im Civildienste noch nicht angestellt oder beschäftigt sind, zurückzugeben

§ 26. Der Civilversorgungsschein ist verwirkt, wenn gegen den Inhaber rechtskräftig auf eine Strafe erkannt worden ist, welche die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter von Rechtswegen zur Folge hat.

Lautet das rechtskräftige Erkenntniß nur auf zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter oder auf eine Strafe, welche die zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge hat, so wird der Civilversorgungsschein nach Ablauf der Zeit, auf welche sich die Wirkung des Erkenntnisses erstreckt zurückgegeben, zuvor jedoch von der Militärbehörde (§ 25) mit einem, den wesentlichen Inhalt des Erkenntnisses wiedergebenden Vermerke versehen. Die Anstellung des Inhabers in einer den Militäranwärtern vorbehaltenen Stelle ist lediglich dem freien Ermessen der betheiligten Behörde überlassen.

§ 27. Erfolgt das Ausscheiden aus der Stelle freiwillig aus anderen als den im § 26 bezeichneten Gründen, so sind dieselben in dem Civilversorgungsscheine zu vermerken, bevor dessen Rückgabe erfolgt.

Hat die unfreiwillige Entlassung eines Militäranwärters in Folge einer den Mangel an ehrliebender Gesinnung verrathenden Handlung oder wegen fortgesetzt schlechter Dienstführung stattgefunden, so sind die Behörden zur Berücksichtigung des Anstellungsgesuchs nicht verpflichtet.

§ 28. Erfolgt das Ausscheiden aus der Stelle freiwillig, aber ohne Pension, so ist dies gleichfalls in dem Civilversorgungsscheine zu vermerken, bevor dessen Rückgabe erfolgt.

§ 29. Der Civilversorgungsschein erlischt, sobald sein Inhaber aus dem Civildienste mit Pension (§ 13) in den Ruhestand tritt. Eine Rückgabe des Civilversorgungsscheins findet in diesem Falle nicht statt.

---

[1]) In Anlage 1 abgedruckt.
[2]) S. Erläuterungen X.

Anlage 3 (zu § 12).

Verzeichniß der Vermittelungsbehörden.

Lfde. Nr.	Bundesstaat	Vermittelungsbehörden
1	Preußen	a) Für den Bezirk des I. Armeekorps: Bezirkskommando Braunsberg, b) „ „ „ „ II. „ „ Stettin, c) „ „ „ „ III. „ „ Potsdam, d) „ „ „ „ IV. „ „ Magdeburg, e) „ „ „ „ V. „ „ Neusalz a. O., f) „ „ „ „ VI. „ „ II Breslau, g) „ „ „ „ VII. „ „ I Münster, h) „ „ „ „ VIII. „ „ Coblenz, i) „ „ „ „ IX. „ „ Schleswig, k) „ „ „ „ X. „ „ Hildesheim, l) „ „ „ „ XI. „ „ Marburg, m) „ „ „ „ XVII. „ „ Marienburg, n) „ „ „ „ XVIII. „ „ Fulda,
2	Bayern	a) „ „ „ „ I. bayerischen Armeekorps: Bezirkskommando II München, b) Für den Bezirk des II. bayerischen Armeekorps: Bezirkskommando Würzburg.
3	Sachsen (Königreich)	Landwehr-Bezirkskommando Dresden-Altstadt.
4	Württemberg	Königlich württembergisches Kriegsministerium zu Stuttgart.
5	Baden	Bezirkskommando Karlsruhe.
6	Hessen	Für den Bezirk der Großherzoglich hessischen (25.) Division: Bezirkskommando II Darmstadt.
7	Mecklenburg-Schwerin	Für den Bezirk der 34. Infanterie-Brigade: Bezirkskommando Schwerin.
8	Sachsen (Großherzogthum)	Bezirkskommando Marburg.
9	Mecklenburg-Strelitz	„ Schwerin.
10	Oldenburg	a) Für das Fürstenthum Birkenfeld: Bezirkskommando Coblenz, b) für das übrige Staatsgebiet: Bezirkskommando Hildesheim.
11	Braunschweig	Bezirkskommando Hildesheim.
12	Sachsen-Meiningen	„ Marburg.
13	Sachsen-Altenburg	„ Magdeburg.
14	Sachsen-Coburg und Gotha	„ Marburg.
15	Anhalt	„ Magdeburg.
16	Schwarzburg-Sondershausen	„ Marburg.
17	Schwarzburg-Rudolstadt	„ „
18	Waldeck	„ „
19	Reuß ä. L. (Greiz)	„ „
20	Reuß j. L. (Gera)	„ „
21	Schaumburg-Lippe	„ I Münster
22	Lippe	„ „
23	Lübeck	„ Schleswig
24	Bremen	„ „
25	Hamburg	„ „
26	Elsaß-Lothringen	a) Für den Bereich des XIV. Armeekorps (Bezirk Oberelsaß): Bezirkskommando Karlsruhe, b) für den Bereich des XV. Armeekorps (Bezirk Unterelsaß und die Kreise Saarburg und Saargemünd im Bezirke Lothringen): Bezirkskommando Straßburg i. Els., c) für den Bereich des XVI. Armeekorps (Bezirk Lothringen mit Ausnahme der Kreise Saarburg u. Saargemünd): Bezirkskommando Metz.

Anlage 4 (zu § 12).

(Behörde.)

Nachweisung

einer (von) Vakanz(en) in den für Militäranwärter vorbehaltenen Stellen.

1.	2.			3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Nummer	Die Vakanz tritt ein:			Nähere Bezeichnung der Stelle	Bezeichnung der Anforderungen, welche an die Bewerber gestellt werden	Dauer der etwa der Anstellung vorangehenden Probezeit	Die Anstellung erfolgt: a. auf Lebenszeit, b. auf Kündigung, c. in widerruflicher Weise	Betrag der zu bestellenden Kaution und ob dieselbe durch Gehaltsabzüge gedeckt werden kann	Einkommen der Stelle	Angabe, ob Aussicht auf Verbesserungen vorhanden	Bemerkungen
	wann?	wo?	bei welcher Behörde?								

N., den ten 18

(Unterschrift.)

Abgesandt:

Eingegangen:

Erläuterungen.

zu den Grundsätzen, betreffend die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden u. s. w. mit Militäranwärtern.[1])

I. Zu § 1. Der Civilversorgungsschein giebt dem Inhaber kein Recht auf eine bestimmte Dienststelle.

II. Zu § 4. 1. Unter „Bureauvorstehern" werden diejenigen Subalternbeamten verstanden, welche an die Spitze eines Bureauorganismus gestellt sind. Die Vorsteher einzelner Bureauabtheilungen fallen nicht unter den Begriff. Ebensowenig ist die einem Beamten zustehende Amtsbezeichnung maßgebend; vielmehr sind hier sowohl wie überhaupt für die Stellenklassifikation nach den §§ 3 und 4, die dienstlichen Obliegenheiten der Stelleninhaber allein entscheidend.

2. Bei Berechnung der Zahl der den Militäranwärtern vorzubehaltenden Stellen sind diejenigen Stellen nicht in Betracht zu ziehen, bezüglich welcher den Anstellungsbehörden freie Hand gelassen ist.

III. Zu § 6. Unter einer „Klasse" ist die Gesammtheit der in einer Verwaltung beschäftigten Beamten zu verstehen, deren dienstliche Obliegenheiten ihrer Natur nach im Wesentlichen dieselben sind.

IV. Zu § 7. In die anzulegenden Verzeichnisse sind auch die nur im Wege des Aufrückens erreichbaren Stellen aufzunehmen; dagegen brauchen Stellen, deren Inhaber — wenn sie auch in Pflicht genommen sein sollten — ihr Einkommen nicht unmittelbar aus der Kommunal- u. s. w. Kasse beziehen (Privatgehülfen), nicht aufgenommen zu werden.

Die Verzeichnisse werden den Militärbehörden auf Wunsch mitzutheilen sein.

V. Zu § 8. Die Bestimmung unter Ziffer 5 soll den Kommunalbehörden u. s. w. die Möglichkeit gewähren, solche Personen, welche zur ferneren Verrichtung eines vielleicht anstrengenden Dienstes unfähig, oder welche entbehrlich geworden sind, desgleichen solche Beamte, welche bereits in den Ruhestand versetzt sind, in anderen Stellen noch zu verwenden, die an sich mit Militäranwärtern zu besetzen sein würden. Diese Befugniß erstreckt sich in ihrem ersten Theile, wie der Ausdruck „Bedienstete" andeutet, auch auf die vermöge Privatvertrags zu dauernder Beschäftigung im Kommunal- u. s. w. Dienste angenommenen Personen.

VI. Zu § 10. Die Anstellungsbehörden werden durch die Landesregierungen bezeichnet. Diesen soll unbenommen sein, Zentralstellen einzurichten, an welche sämmtliche Bewerbungen ausschließlich zu richten sind, welchen die Anstellungsbehörden die zu besetzenden Stellen mitzutheilen haben und welche den Anstellungsbehörden die in Betracht zu ziehenden Bewerbungen mittheilen.

Unter „etatsmäßigen" Stellen, mit deren Erlangung die Befugniß zu weiteren Bewerbungen gemäß dem letzten Absatz erlöschen soll, sind auch Stellen im Reichs- oder im Staatsdienste sowie im Dienste von Privat-Eisenbahngesellschaften, denen die Verpflichtung zur Anstellung von Militäranwärtern auferlegt worden ist, zu verstehen. Umgekehrt erlischt die Berechtigung zur Bewerbung um eine Stelle im Reichs- oder im Staatsdienst im Sinne des § 13 der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern (Central-Blatt von 1882 Seite 123 und Min.-Bl. f. d. i. V. 1882 Seite 225) auch durch die Erlangung einer etatsmäßigen Stelle im Kommunal- u. s. w. Dienste. Sowohl hinsichtlich des Reichs- und Staatsdienstes als auch hinsichtlich des Kommunal- u. s. w. Dienstes handelt es sich hier nur um solche etatsmäßige Stellen, welche „Anspruch oder Aussicht auf Ruhegehalt oder dauernde Unterstützung" gewähren. Auch ist vorausgesetzt, daß die etatsmäßige Anstellung endgültig erfolgt ist. Während der Probedienstleistung oder der Anstellung auf Probe besteht die Berechtigung zu Bewerbungen fort.

VII. Zu § 11 Absatz 2. Innerhalb jeder der beiden Klassen der civilversorgungsberechtigten Stellenanwärter (vergl. Anmerkung 2 zu Anlage 2) ist bei der Einberufung die Reihenfolge in der Bewerberliste in Betracht zu ziehen. Die Anstellungsbehörden sind jedoch nicht unbedingt an die Innehaltung der Reihenfolge gebunden, sondern zu Abweichungen innerhalb jeder dieser beiden Anwärterklassen berechtigt, sofern diese Abweichungen nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen durch dienstliche Rücksichten bedingt werden.

VIII. Zu § 12. Gemäß Absatz 1 bedarf es der Einreichung einer Nachweisung nicht, wenn die Wiederbesetzung der Stelle durch einen Militäranwärter erfolgt, dessen Bewerbung schon vorlag. Jedoch ist die Einreichung nachzuholen, wenn die Stelle einem solchen Bewerber wegen ungenügender Befähigung (§ 15) oder aus sonstigen Gründen nicht übertragen wird.

IX. Zu § 14 Abs. 1. Bei Besetzung der den Militäranwärtern ausschließlich oder zum Theil vorbehaltenen Stellen, welche nur im Wege des Aufrückens erreicht werden können, dürfen bei sonst gleichen Voraussetzungen hinsichtlich der Qualifikation ehemalige Militäranwärter hinter anderen Angestellten nicht zurückgesetzt werden.

X. Zu § 20. Es handelt sich hier nicht um erworbene Rechtsansprüche, sondern um Anwartschaften; so soll insbesondere ein erworbener Anspruch dann als vorhanden angenommen werden, wenn für gewisse Dienstzweige die Prüfung bestanden oder der Vorbereitungsdienst zum größeren Theile zurückgelegt ist.

Berlin, den 1. Dezember 1899.

Nachdem der Bundesrath am 28. Juni d. Js. in Ausführung des § 77 des Militärpensionsgesetzes in der Fassung des Art. 12 des Reichsgesetzes vom 22. Mai 1893 (R. G. B. S. 171) die Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunen, Kommunalverbänden u. s. f. mit Militäranwärtern für das gesammte Reichsgebiet festgestellt hat (Bekanntmachung vom 25. Juli d. Js. im Central-Blatt für das Deutsche Reich 1899 Seite 268 ff.), ist gemäß Art. 2 der Reichsverfassung das entsprechende preußische Gesetz vom 21. Juli 1892 (G. S. S. 214) in einigen Punkten abgeändert worden. Diese Abänderungen betreffen, gemäß § 1 al. 1 der Grundsätze des Bundesraths nur diejenigen Bestimmungen des preußischen Gesetzes, welche nicht „weitergehende Vorschriften bezüglich der Versorgung der Militäranwärter" im Kommunaldienst enthalten.

Bei dieser Rechtslage kommen für die preußische Monarchie nur die folgenden Stellen der „Grundsätze" des Bundesraths in Betracht:

1. § 1 Abs. 1. „Die Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunen und Kommunalverbänden, bei den Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten, sowie bei ständischen oder solchen

[1]) Verzeichnisse der den Militäranwärtern in den Bundesstaaten vorbehaltenen Stellen sind mehrfach im RGBl. veröffentlicht, der 6. Nachtrag durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 12. Juli 1900 (RGBl. S. 449, Gesetzg.-Mater. S. 755).

Instituten, welche ganz oder zum Theil aus Mitteln des Reichs, des Staates oder der Gemeinden unterhalten werden — ausschließlich des Forstdienstes —, sind unbeschadet der in den einzelnen Bundesstaaten bezüglich der Versorgung der Militäranwärter im Civildienst erlassenen weitergehenden Vorschriften gemäß den nachstehenden Grundsätzen vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen."

2. § 11 Abs. 3. „Die Anstellungsberechtigung eines Militäranwärters beschränkt sich auf denjenigen Bundesstaat, dessen Staatsangehörigkeit er seit zwei Jahren besitzt. Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten sowie ständische Institute u. s. f., deren Wirksamkeit sich auf mehrere Bundesstaaten erstreckt, sind zur Anstellung nur solcher Militäranwärter verpflichtet, welche in einem dieser Staaten die Staatsangehörigkeit besitzen."

3. § 11 Abs. 1 und 2. „Ueber die Bewerbung um noch nicht erledigte Stellen haben die Kommunal- u. s. f. Behörden Verzeichnisse nach Anlage 2 anzulegen, in welche die Stellenanwärter nach dem Datum des Einganges der ersten Meldung einzutragen werden. War die Befähigung noch durch eine Prüfung (Vorprüfung) nachzuweisen, so kann die Eintragung auch nach dem Tage des Bestehens der Prüfung erfolgen.

Bei der Besetzung erledigter Stellen sind unter sonst gleichen Verhältnissen Unteroffiziere, welche mindestens 8 Jahre im Heere oder in der Marine aktiv gedient haben, in erster Linie zu berücksichtigen."

In Ausführung dieser Bestimmungen und unter entsprechender Abänderung der Anweisung vom 30. September 1892 (M. Bl. 1892 S. 285) bemerke ich im Einverständnisse mit dem Herrn Kriegsminister das Folgende:

Zu 1. Zu den Beamtenstellen „in der Verwaltung der Kommunalverbände" (§ 1 Ges. vom 21. Juli 1892) gehören auch die Stellen in „ständischen und solchen Instituten", welche ganz oder zum Theil aus Mitteln .... der Gemeinden unterhalten werden." Die Vorschriften in Nr. 2 der Ausführungsanweisung vom 30. September 1892 werden hierdurch ergänzt.

Zu 2. Während nach dem Gesetze vom 21. Juli 1892 (§ 1 al. 1) der Stellenanspruch eines Inhabers des Civilversorgungsscheins von der doppelten Bedingung abhängig war, daß derselbe die Eigenschaft eines preußischen Staatsangehörigen besaß und aus dem preußischen Reichsmilitärkontingente hervorgegangen war, ist durch die „Grundsätze" des Bundesraths die letztere Bedingung fortgefallen und die erstere dahin abgeändert worden, daß der Inhaber des Civilversorgungsscheins, um in preußischen Kommunen u. s. f. den Anspruch auf Berücksichtigung bei der Stellenbesetzung zu haben, zwei Jahre lang im Besitze der preußischen Staatsangehörigkeit sein muß. Ist hiernach im einzelnen Falle diese letztere Bedingung erfüllt, so ist es für den Anspruch des Betreffenden gleichgültig, ob er den Civilversorgungsschein in einem preußischen oder unter preußischer Verwaltung stehenden Militärkontingente bezw. in der Kaiserlichen Marine oder in dem bayerischen, sächsischen oder württembergischen Militärkontingente erdient hat. Hierdurch wird Nr. 3 der Anweisung vom 30. September 1892 abgeändert. Nur hinsichtlich derjenigen Militäranwärter, welche den Civilversorgungsschein in einer militärisch organisirten preußischen Schutzmannschaft oder in der preußischen Gendarmerie erworben haben, verbleibt es bei der Bestimmung des § 1 al. 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1892.

Zu 3. In Ausdehnung der Vorschrift am Ende der Nr. 16 der Anweisung vom 30. September 1892 und der Verfügung vom 25. November 1898 (MBl. 1899 S. 4) werden die Gemeinde- u. s. f. Behörden für die Zukunft verpflichtet, die aus der Anlage ersichtlichen Verzeichnisse über Bewerbungen von Militäranwärtern um noch nicht erledigte Stellen zu führen, auch darin in einem ersten Abschnitt die Bewerbung von Unteroffizieren nachzuweisen, welche mindestens acht Jahre im Heere oder in der Marine aktiv gedient haben und deshalb ein Vorzugsrecht bei der Stellenbesetzung genießen sollen. Innerhalb jeder der hiernach zu bildenden Klassen der civilversorgungsberechtigten Stellenanwärter ist bei der Einberufung die Reihenfolge in der Bewerberliste in Betracht zu ziehen. Die Anstellungsbehörden sind jedoch nicht unbedingt an die Innehaltung der Reihenfolge gebunden, sondern zu Abweichungen innerhalb jeder dieser beiden Anwärterklassen berechtigt, sofern diese Abweichungen nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen durch dienstliche Rücksichten bedingt werden.

Weiterhin ist aus den den „Grundsätzen" des Bundesraths beigegebenen „Erläuterungen" hervorzuheben, daß bei Besetzung der den Militäranwärtern ausschließlich oder zum Theil vorbehaltenen Stellen, welche nur im Wege des Aufrückens erreicht werden können, bei sonst gleichen Voraussetzungen hinsichtlich der Qualifikation ehemalige Militäranwärter hinter anderen Angestellten nicht zurückgesetzt werden dürfen.

Endlich verändert sich das in Nr. 16 der Anweisung vom 30. September 1892 befindliche Verzeichniß der zuständigen Militärbehörden dahin, daß für das V. und XVIII. Armeekorps das Bezirkskommando in Neusalz a. O. bezw. in Fulda kompetent ist.

Gesetz über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (RGBl. S. 347).

Postordnung für das Deutsche Reich vom 20. März 1900 (RGBl. S. 53).

Inhaltsverzeichniß.

Abschnitt I. Postsendungen.

§ 1. Allgemeines.
§ 2. Meistgewicht.
§ 3. Außenseite.
§ 4. Aufschrift.
§ 5. Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände.
§ 6. Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände.
§ 7. Postkarten.
§ 8. Drucksachen.
§ 9. Geschäftspapiere.
§ 10. Waarenproben.
§ 11. Zusammenpacken von Drucksachen, Geschäftspapieren und Waarenproben.
§ 12. Packete.
§ 13. Einschreibsendungen.
§ 14. Sendungen mit Werthangabe.
§ 15. Verpackung der gewöhnlichen und einzuschreibenden Packete sowie der Sendungen mit Werthangabe.
§ 16. Verschluß der gewöhnlichen und einzuschreibenden Packete sowie der Sendungen mit Werthangabe.
§ 17. Besondere Anforderungen an Verpackung und Verschluß der Geldsendungen.
§ 18. Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen und zur Einholung von Wechselaccepten.
§ 19. Postnachnahmesendungen.
§ 20. Postanweisungen.
§ 21. Telegraphische Postanweisungen.
§ 22. Durch Eilboten zu bestellende Sendungen.
§ 23. Bahnhofsbriefe.
§ 24. Dringende Packete.
§ 25. Briefe mit Zustellungsurkunde.
§ 26. Rückschein.
§ 27. Behandlung ordnungswidrig beschaffener Sendungen.
§ 28. Zeitungsvertrieb.
§ 29. Ort der Einlieferung.

§ 30. Zeit der Einlieferung.
§ 31. Einlieferungsbescheinigung.
§ 32. Lettung der Postsendungen.
§ 33. Zurückziehung von Postsendungen und Aenderung von Aufschriften durch den Absender.
§ 34. Aushändigung von Postsendungen an den Empfänger an Unterwegsorten.
§ 35. Herstellung des Verschlusses und Eröffnung der Sendungen durch Postbeamte.
§ 36. Bestellung und Bestellgebühren.
§ 37. Gebühren für Postsendungen im Orts- und Nachbarortsverkehre.
§ 38. Zeit der Bestellung.
§ 39. An wen die Bestellung geschehen muß.
§ 40. Bestellung der Briefe mit Zustellungsurkunde.
§ 41. Aushändigung von postlagernden Sendungen.
§ 42. Abholung der Postsendungen.
§ 43. Aushändigung der Sendungen und Geldbeträge nach Behändigung der Postpacketadressen, Ablieferungsscheine und Postanweisungen.
§ 44. Nachsendung der Postsendungen.
§ 45. Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsorte.
§ 46. Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeorte.
§ 47. Laufschreiben wegen Postsendungen.
§ 48. Nachlieferung von Zeitungen.
§ 49. Verkauf von Postwerthzeichen.
§ 50. Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren.

Abschnitt II. Personenbeförderung mit Posten.

§ 51. Meldung zur Reise.
§ 52. Personen, welche von der Reise mit der Post ausgeschlossen sind.
§ 53. Fahrscheln.
§ 54. Grundsätze der Personengelderhebung.
§ 55. Erstattung von Personengeld.
§ 56. Verhalten der Reisenden bei der Abreise.
§ 57. Plätze der Reisenden.
§ 58. Reisegepäck.
§ 59. Ueberfrachtporto und Versicherungsgebühr.
§ 60. Verfügung des Reisenden über das Reisegepäck unterwegs.
§ 61. Wartezimmer der Postanstalten.
§ 62. Verhalten der Reisenden auf den Posten.

Abschnitt III. Extrabeförderung.

§ 63. Allgemeine Bestimmungen.
§ 64. Zahlungssätze.
§ 65. Zahlung und Quittung.
§ 66. Bespannung.
§ 67. Abfertigung.
§ 68. Beförderungszeit.
§ 69. Postillone.
§ 70. Beschwerden.
§ 71. Inkrafttreten.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 wird nachstehende Postordnung erlassen:

Abschnitt I.

Postsendungen.

Allgemeines.

§ 1. I. Zur Beförderung als Postsendungen sind unter den nachfolgenden Bestimmungen zulässig:

1. Briefe;
2. Packete;
3. Postanweisungen;
4. Zeitungen, die im Wege des Postzeitungsvertriebs zur Beförderung gelangen.

Postkarten, Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben gelten als offene Briefe und sind unter dem Ausdrucke »Briefsendungen« in den folgenden Bestimmungen inbegriffen.

II. Soweit die Briefsendungen und Packete nicht unter Einschreibung oder Werthangabe befördert werden, sind sie nachstehend als »gewöhnliche« bezeichnet.

Meistgewicht.

§ 2. Es beträgt das Meistgewicht:
für Briefe 250 Gramm,
für Drucksachen 1 Kilogramm,
für Geschäftspapiere 1 Kilogramm,
für Waarenproben 350 Gramm,
für Packete 50 Kilogramm.

Außenseite.

§ 3. I. Der Absender darf auf der Außenseite einer Postsendung außer den die Beförderung betreffenden Angaben seinen Namen und seine Adresse vermerken. Bei gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen sind weitere Angaben, welche nicht die Eigenschaft einer brieflichen Mittheilung haben, sowie Abbildungen unter der Bedingung zulässig, daß sie in keiner Weise die Deutlichkeit der Aufschrift sowie die Anbringung der Stempelabdrücke und der postdienstlichen Vermerke beeinträchtigen. Wegen der besonderen Bestimmungen für Postpacketadressen und Postanweisungen siehe §§ 12 und 20.

II. Die Freimarken sind in die obere rechte Ecke der Aufschriftseite, bei Packeten an gleicher Stelle auf die Postpacketadresse zu kleben.

Aufschrift.

§ 4. I. In der Aufschrift müssen der Empfänger und der Bestimmungsort deutlich und so bestimmt bezeichnet sein, daß jeder Ungewißheit vorgebeugt wird.

Bei Sendungen mit dem Vermerke »Postlagernd«, für welche die Post nicht Gewähr zu leisten hat, dürfen statt des Namens des Empfängers Buchstaben, Ziffern, einzelne Wörter oder kurze Sätze angegeben sein.

II. Bei Postsendungen nach Orten ohne Postanstalt ist in der Aufschrift außer dem Bestimmungsorte noch die Postanstalt anzugeben, von welcher die Sendung bestellt wird oder abgeholt werden soll. Wenn der Ort der Bestimmungs-Postanstalt nicht zu den allgemeiner bekannten Orten gehört, so ist seine Lage in der Aufschrift noch näher zu bezeichnen.

III. Die Aufschrift eines Packets muß mit der Aufschrift der Postpacketadresse (§ 12) derart übereinstimmen, daß nöthigen Falles das Packet auch ohne die Postpacketadresse bestellt werden kann. Die Vermerke über Frankirung, Eilbestellung 2c. sind sowohl auf dem Packet als auch auf der Postpacketadresse niederzuschreiben. Wegen der Einschreibpackete, der Packete mit Werthangabe, der Nachnahmepackete, der dringenden Packete und der Packete gegen Rückschein siehe §§ 13 II, 14 II, 19 II, 24 II, und § 26 I.

IV. Die Aufschrift eines Packets muß unmittelbar auf der Umhüllung oder auf einem der ganzen Fläche nach aufgeklebten oder sonst unlösbar darauf befestigten Papier 2c. haltbar angebracht werden. Ist dies nicht ausführbar, so ist für die Aufschrift eine haltbar befestigte Fahne von Pappe, Pergamentpapier, Holz oder sonstigem festem Stoffe zu benutzen. Besonders

groß und deutlich muß der Name des Bestimmungsorts geschrieben oder gedruckt sein.

Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände.

§ 5. I. Sendungen, deren Außenseite oder Inhalt, soweit er offensichtlich ist, gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden von der Postbeförderung ausgeschlossen.

II. Zur Versendung mit der Post dürfen ferner nicht aufgegeben werden: Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang, Druck oder sonst leicht entzündlichen Sachen sowie ätzende Flüssigkeiten.

III. Die Postanstalten können in Fällen des Verdachts, daß die Sendungen Gegenstände der zu II genannten Art enthalten, vom Absender die Angabe des Inhalts verlangen und, wenn diese verweigert wird, die Annahme der Sendung ablehnen.

IV. Wer derartige Sachen unter unrichtiger Angabe oder mit Verschweigung des Inhalts aufgiebt, hat — vorbehaltlich der Bestrafung nach den Gesetzen — für jeden entstehenden Schaden zu haften.

V. Die Postanstalten können die Annahme und Beförderung von Sendungen ablehnen, sofern deren Zuführung an den Bestimmungsort nach Maßgabe der vorhandenen Postverbindungen und Postbeförderungsmittel nicht möglich ist.

Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände.

§ 6. I. Flüssigkeiten, Sachen, die dem schnellen Verderb und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmig große Gegenstände, ferner lebende Thiere können von den Postanstalten zurückgewiesen werden. Bei Sendungen mit lebenden Thieren ist vom Absender durch einen sowohl auf die Postpacketadresse als auch auf die Sendung selbst zu setzenden Vermerk darüber Bestimmung zu treffen, was mit der Sendung geschehen soll, wenn der Empfänger sie nicht binnen 24 Stunden nach geschehener postamtlicher Benachrichtigung annimmt oder wenn sie aus einem anderen Grunde unbestellbar wird. Dieser Vermerk muß, je nach der Wahl des Absenders, der nachstehenden Fassung entsprechen:

»Wenn unbestellbar, zurück« oder
»Wenn unbestellbar, an N. in N.« oder
»Wenn unbestellbar, verkaufen« oder
»Wenn unbestellbar, telegraphische Nachricht auf meine Kosten«.

Für die Behandlung der Sendungen mit lebenden Thieren am Bestimmungsort ist die getroffene Verfügung des Absenders maßgebend, mit der Ausnahme, daß, wenn der Inhalt der Sendung vor Ausführung der etwa anderweitigen Verfügung des Absenders ersichtlich dem Verderb ausgesetzt ist, die Bestimmungen des § 45 V in Anwendung zu kommen haben.

II. Für derartige Gegenstände 2c., wenn sie dennoch zur Beförderung angenommen werden, sowie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhalts der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung während der Beförderung eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

III. Zur Verwendung für Hand-Schußwaffen bestimmte Zündhütchen, Zündspiegel und Metallpatronen sowie Patronen aus starker Pappe mit einem zum Schutze der Pulverladung dienenden Blechmantel sind zulässig, wenn sie in Kisten oder Fässern fest von außen und innen verpackt und als solche sowohl auf der Postpacketadresse als auch auf der Sendung selbst bezeichnet sind. Die Patronen müssen für Centralfeuer bestimmt und außerdem derart beschaffen sein, daß weder ein Ablösen der Kugel oder ein Herausfallen der Schrote noch ein Ausstreuen des Pulvers stattfinden kann. Der Absender ist, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus etwaiger Entzündung entstandenen Schaden haftbar.

IV. Die im § 5 III ausgesprochene Befugniß der Postanstalten tritt auch in solchen Fällen ein, in welchen Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Sendungen Flüssigkeiten, dem schnellen Verderb und der Fäulniß ausgesetzte Sachen, lebende Thiere, Zündhütchen, Zündspiegel oder Patronen enthalten.

Postkarten.

§ 7. I. Die Postkarten müssen offen versendet werden.

II. Formulare zu Postkarten können durch alle Postanstalten bezogen werden. Gestempelte Formulare zu Postkarten werden zum Nennwerthe des Stempels, ungestempelte zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück verabfolgt.

III. Von der Privatindustrie hergestellte Formulare sind zulässig; sie dürfen in Form, Größe und Papierstärke nicht wesentlich von den durch die Post ausgegebenen Formularen abweichen und müssen auf der Vorderseite die Ueberschrift »Postkarte« tragen.

IV. Der Empfänger und der Bestimmungsort können auf der Vorderseite durch aufgeklebte kleine Zettel bezeichnet werden. Das Gleiche gilt für die Angabe des Namens und der Adresse des Absenders. Bilderschmuck und Aufklebungen auf der Rückseite der Formulare sind insoweit zulässig, als dadurch die Eigenschaft des Versendungsgegenstandes als offene Postkarte nicht beeinträchtigt wird und die aufgeklebten Zettel 2c. der ganzen Fläche nach befestigt sind. Waarenproben und ähnliche Gegenstände den Postkarten beizufügen oder an ihnen zu befestigen, ist nicht gestattet.

V. Mit den Postkarten dürfen Antwortkarten verbunden sein. Beide Theile dieser Doppelkarten müssen, jeder für sich den Bestimmungen für einfache Postkarten entsprechen; die Antwortkarte muß als solche bezeichnet sein.

VI. Die Gebühr beträgt, mit Ausnahme des Orts- und Nachbarortsverkehrs (§ 37), im Frankirungsfalle 5 Pf. für die einfache Postkarte oder für jeden der beiden Theile der Postkarte mit Antwort, im Nichtfrankirungsfalle das Doppelte.

VII. Für unzureichend frankirte Postkarten wird dem Empfänger das Doppelte des Fehlbetrags angesetzt, nöthigen Falles unter Abrundung auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts.

VIII. Postkarten, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, unterliegen dem Briefporto.

Drucksachen.

§ 8. I. Gegen die für Drucksachen festgesetzte ermäßigte Taxe werden befördert: alle durch Buchdruck, Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt, Lithographie, Metallographie, Photographie, Hektographie, Papyrographie, Chromographie oder ein ähnliches mechanisches Verfahren vervielfältigten Gegenstände, die nach ihrer Form und sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sind. Wegen der zulässigen schriftlichen Aenderungen und Zusätze siehe unter X. Briefe dürfen den Drucksachen nicht beigefügt sein.

II. Die ermäßigte Taxe findet auch Anwendung auf solche Drucksachen, die durch verschiedene nach einander angewendete Vervielfältigungsverfahren (I), z. B. theils durch Buchdruck, theils durch Hektographie, hergestellt sind.

III. Von der Beförderung gegen die ermäßigte Taxe sind ausgeschlossen die mittels des Durchdrucks, der Kopirpresse und der Schreibmaschine hergestellten Schriftstücke.

IV. Die Sendungen können entweder unter der Aufschrift bestimmter Empfänger oder als außergewöhnliche Beilagen der Zeitungen und Zeitschriften, deren Vertrieb die Post besorgt, eingeliefert werden.

a) Drucksachen unter der Aufschrift bestimmter Empfänger.

V. Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder unter Streif- oder Kreuzband oder umschnürt oder in einem offenen Umschlag oder aber in einfacher Weise zusammengefaltet eingeliefert werden, sodaß ihr Inhalt leicht geprüft werden kann. Unter Band 2c. können auch Bücher, gleichviel ob gebunden oder geheftet, versendet werden.

VI. Drucksachen in Rollenform dürfen 75 Centimeter in der Länge und 10 Centimeter im Durchmesser nicht überschreiten.

VII. Drucksachen sind auch in Form offener Karten zulässig; solche Karten dürfen die Größe der Formulare zu Postpacketadressen nicht wesentlich überschreiten und nicht die Bezeichnung »Postkarte« tragen. Gedruckte 2c. Karten mit dieser Bezeichnung unterliegen den Vorschriften im § 7.

VIII. Die Sendung kann eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Aufschrift enthalten.

IX. Mehrere unter einer Umhüllung vereinigte Drucksachen dürfen nicht mit verschiedenen Adressen versehen sein. Wegen der Vereinigung von Drucksachen mit Geschäftspapieren und Waarenproben siehe § 11.

X. Es ist zulässig:

1. auf gedruckten Visitenkarten die Adresse des Absenders, seinen Titel sowie mit höchstens 5 Worten oder mit den üblichen Anfangsbuchstaben gute Wünsche, Glückwünsche, Danksagungen, Beileidsbezeigungen und andere Höflichkeitsformeln handschriftlich hinzuzufügen;
2. auf den Drucksachen selbst den Tag der Absendung, die Unterschrift oder Firma sowie den Stand und Wohnort des Absenders handschriftlich oder auf mechanischem Wege anzugeben oder abzuändern;
3. Druckfehler zu berichtigen;
4. Korrekturbogen das Manuskript beizufügen und in den Korrekturbogen Aenderungen und Zusätze zu machen, welche die Korrektur, die Form und den Druck betreffen, solche Zusätze bei mangelndem Raume auch auf besonderen Zetteln anzubringen;
5. gewisse Stellen des gedruckten Textes zu durchstreichen, um sie unleserlich zu machen;
6. Worte oder Theile des Textes, auf welche man die Aufmerksamkeit zu lenken wünscht, durch Anstriche hervorzuheben und zu unterstreichen;
7. bei Preislisten, Börsenzetteln, Handelscirkularen und Prospekten Zahlen nebst Zusätzen, die als Bestandtheile der Preisbestimmung zu betrachten sind, sowie bei Reise-Ankündigungen den Namen des Reisenden, den Tag seines Eintreffens und den Namen des Ortes, den er zu besuchen beabsichtigt, mit der Feder oder auf mechanischem Wege einzutragen oder zu berichtigen;
8. in Anzeigen über die Abfahrt von Schiffen den Tag der Abfahrt handschriftlich anzugeben;
9. in Einladungs- und Einberufungskarten den Namen des Eingeladenen oder Einberufenen sowie Zeit, Zweck und Ort der Zusammenkunft zu vermerken;
10. auf Büchern, Musikalien, Zeitungen, Zeitschriften, Bildern, Landkarten, Weihnachts- und Neujahrskarten eine Widmung hinzuzufügen und diesen Drucksachen eine auf den Gegenstand bezügliche Rechnung beizulegen sowie die Rechnung mit solchen handschriftlichen Zusätzen zu versehen, die den Inhalt der Sendung betreffen und nicht die Eigenschaft einer besonderen, mit diesem in keiner Beziehung stehenden Mittheilung haben;
11. bei Bücher- und Subskriptionszetteln für buchhändlerische Werke, Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Bilder und Musikalien die bestellten oder angebotenen Werke 2c. handschriftlich zu bezeichnen und die gedruckten Mittheilungen ganz oder theilweise zu durchstreichen oder zu unterstreichen;
12. Modebilder, Landkarten 2c. auszumalen;
13. bei Ausschnitten aus Zeitungen, Zeitschriften und Büchern handschriftlich oder auf mechanischem Wege Titel, Tag, Nummer und Adresse der Veröffentlichung, welcher der Artikel entnommen ist, hinzuzufügen;
14. bei Quittungskarten über Invalidenversicherungsbeiträge die durch das Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 zugelassenen Eintragungen handschriftlich oder auf mechanischem Wege vorzunehmen, die Beitrags-

marken aufzukleben und die aufgeklebten Marken zu entwerthen oder zu vernichten;

15. bei Drucksachen, die von Berufsgenossenschaften oder Versicherungsanstalten oder deren Organen auf Grund der Unfallversicherungsgesetze oder des Invalidenversicherungsgesetzes abgesendet werden und auf der Außenseite mit dem Namen der Berufsgenossenschaft oder der Versicherungsanstalt bezeichnet sind, Zahlen oder Namen handschriftlich oder auf mechanischem Wege einzutragen oder zu ändern und den Vordruck ganz oder theilweise zu durchstreichen.

Weitere Zusätze oder Aenderungen, gleichviel ob sie handschriftlich, mit Durchdruck, Kopirpresse oder Schreibmaschine (III) oder durch Ueberkleben, Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Wegschaben, Durchstechen, Ab- und Ausschneiden von Wörtern, Ziffern oder Zeichen 2c. stattgefunden haben, sind bei Drucksachen nicht gestattet. Die nach 5 und 6 erlaubten Durchstreichungen, Anstriche und Unterstreichungen dürfen nicht briefliche Mittheilungen in offener oder verabredeter Sprache herstellen.

XI. Drucksachen, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, werden nicht befördert.

XII. Drucksachen müssen frankirt sein. Die Gebühr beträgt, mit Ausnahme des Orts- und Nachbarortsverkehrs (§ 37):

	bis	50 g	einschl.	3	Pf.,
über	50 „	100 „	„	5	„
„	100 „	250 „	„	10	„
„	250 „	500 „	„	20	„
„	500 g	bis 1 kg	einschl.	30	Pf.

Unfrankirte Drucksachen gelangen nicht zur Absendung.

XIII. Für unzureichend frankirte Drucksachen wird dem Empfänger das Doppelte des Fehlbetrags angesetzt, nöthigen Falles unter Abrundung auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts.

b) Drucksachen als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen. [1])

XIV. Als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen werden solche den Bestimmungen unter I und II entsprechende Drucksachen befördert, die nach Form, Papier, Druck oder sonstiger Beschaffenheit nicht als Bestandtheile derjenigen Zeitung oder Zeitschrift erachtet werden können, mit welcher die Versendung erfolgen soll.

XV. Jede Versendung außergewöhnlicher Zeitungsbeilagen muß von dem Verleger bei der Verlags-Postanstalt unter Entrichtung der Gebühr für so viele Exemplare, als der Zeitung 2c. beigelegt werden sollen, vorher angemeldet werden. Das Einlegen in die einzelnen Zeitungs- 2c. Exemplare ist Sache des Verlegers.

XVI. Außergewöhnliche Zeitungsbeilagen dürfen nicht über zwei Bogen stark, auch nicht geheftet, geklebt oder gebunden sein; die einzelnen Bogen müssen in der Bogenform zusammenhängen. Die Postanstalten sind zur Zurückweisung solcher Beilagen befugt, die nach Größe und Stärke des Papiers oder nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung in den Zeitungspacketen nicht geeignet erscheinen.

XVII. Die Gebühr für außergewöhnliche Zeitungsbeilagen beträgt 1/4 Pf. für je 25 Gramm jedes einzelnen Beilage-Exemplars. Ein bei Berechnung des Gesammtbetrags sich ergebender Bruchtheil einer Mark wird nöthigen Falles auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet.

Geschäftspapiere.

§ 9. I. Als Geschäftspapiere sind zugelassen: alle Schriftstücke und Urkunden, ganz oder theilweise mit der Hand geschrieben oder gezeichnet, welche nicht die Eigenschaft einer eigentlichen und persönlichen Korrespondenz haben, wie Prozeßakten, von öffentlichen Beamten aufgenommene Urkunden jeder Art, Frachtbriefe oder Ladescheine, Rechnungen, Quittungen auf gestempeltem oder ungestempeltem Papiere, die verschiedenen Dienstpapiere der Versicherungsgesellschaften, Abschriften oder Auszüge außergerichtlicher Verträge, gleichviel ob auf gestempeltem oder ungestempeltem Papiere geschrieben, handschriftliche Partituren oder Notenblätter, die abgesondert versendeten Manuskripte von Werken oder Zeitungen, korrigirte Schülerarbeiten mit Ausschluß jeglichen Urtheils über die Arbeit, Militärpässe, Lohn-, Dienst- oder Arbeitsbücher 2c.

II. Geschäftspapiere unterliegen, was Form und äußere Beschaffenheit betrifft, den für Drucksachen geltenden Vorschriften (§ 8). Die Aufschrift muß die Bezeichnung „Geschäftspapiere" enthalten.

III. Geschäftspapiere, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, werden nicht befördert.

IV. Geschäftspapiere müssen frankirt sein. Die Gebühr beträgt, mit Ausnahme des Orts- und Nachbarortsverkehrs (§ 37):

	bis	250 g	einschl.	10	Pf.,
über	250 „	500 „	„	20	„
„	500 g	bis 1 kg	einschl.	30	„

Unfrankirte Geschäftspapiere gelangen nicht zur Absendung.

V. Für unzureichend frankirte Geschäftspapiere wird dem Empfänger das Doppelte des Fehlbetrags angesetzt, nöthigen Falles unter Abrundung auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts.

VI. Wegen Vereinigung von Geschäftspapieren mit Drucksachen unter Waarenproben siehe § 11.

Waarenproben.

§ 10. I. Gegen die für Waarenproben festgesetzte ermäßigte Taxe werden nur solche Waarenproben befördert, die keinen Handelswerth haben, ferner naturgeschichtliche Gegenstände, getrocknete oder konservirte Thiere und Pflanzen, geologische Muster 2c., deren Versendung nicht zu einem Handelszwecke geschieht. Die Sendungen müssen nach ihrer Form, Verpackung und sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sein.

[1]) § 8 unter b in der Fassung der Verfügung des Staatssekretärs des Reichspostamts vom 14. November 1900 RPAA. S. 466).

II. Waarenprobensendungen dürfen 30 Centimeter in der Länge, 20 Centimeter in der Breite und 10 Centimeter in der Höhe, oder, wenn sie Rollenform haben, 30 Centimeter in der Länge und 15 Centimeter im Durchmesser nicht überschreiten.

III. Briefe dürfen den Waarenproben nicht beigefügt werden; handschriftliche Vermerke sind nur zulässig in Bezug auf: Namen oder Firma des Absenders, Adresse des Empfängers, Fabrik- oder Handelszeichen, Nummern, Preise und Angaben bezüglich des Gewichts, des Maßes und der Ausdehnung sowie der verfügbaren Menge, der Herkunft und der Natur der Waare.

IV. Die Einlieferung der Waarenproben muß unter Band oder in offenen Umschlägen oder in Kästchen oder Säckchen erfolgen, sodaß der Inhalt leicht geprüft werden kann.

V. Die Aufschrift ist möglichst unmittelbar auf der Sendung, wenn dies jedoch nicht angeht, auf einer haltbar befestigten Fahne von Pappe, Pergamentpapier oder sonstigem festen Stoffe anzubringen. Die Aufschrift muß den Vermerk „Waarenproben" oder „Proben" oder „Muster" enthalten.

VI. Mehrere unter einer Umhüllung vereinigte Waarenproben dürfen nicht mit verschiedenen Adressen versehen sein. Wegen der Vereinigung von Waarenproben mit Drucksachen und Geschäftspapieren siehe § 11.

VII. Gegenstände aus Glas, Flüssigkeiten, Oele, fette Stoffe, Pulver sowie lebende Bienen werden zur Beförderung als Waarenproben unter folgenden besonderen Bedingungen zugelassen:

1. Gegenstände aus Glas müssen in einer festen Umhüllung von Metall, Holz, Leder oder Pappe verpackt sein, sodaß jeder Gefahr für andere Sendungen und die Beamten vorgebeugt wird;
2. Flüssigkeiten, Oele und leicht schmelzbare Stoffe müssen in fest verschlossenen Glasfläschchen enthalten sein. Jedes Fläschchen muß in ein Kästchen voll Holz oder starker Pappe verpackt werden, das mit Sägespähnen, Baumwolle oder einem schwammigen Stoffe so auszufüllen ist, daß im Falle des Zerbrechens des Fläschchens die Flüssigkeit aufgesaugt werden kann. Das Kästchen selbst muß in eine Hülse von Metall, von Holz mit angeschraubtem Deckel oder von starkem und dickem Leder eingeschlossen werden. Wenn aber zur Verpackung der Fläschchen von durchlochten Holzblöcken Gebrauch gemacht wird, die hinreichende Widerstandsfähigkeit besitzen und mit auffaugenden Stoffen angefüllt sowie mit einem Deckel verschlossen sind, so brauchen diese Blöcke nicht in ein zweites Behältniß eingeschlossen zu werden;
3. schwer schmelzende Fettstoffe wie Salben, weiße Seife, Harze 2c. müssen zunächst in eine besondere Hülle (Kästchen, Säckchen von Leinwand, Pergament 2c.) eingeschlossen und dann in ein Kästchen von Holz, Metall oder starkem und dickem Leder verpackt werden;
4. Pulver müssen in Pappkästchen verpackt und diese in Säckchen von Leinwand oder Pergament eingeschlossen werden;
5. lebende Bienen müssen in Kästchen versendet werden, die so beschaffen sind, daß sie jede Gefahr ausschließen.

Die Verpackung muß in allen Fällen so eingerichtet sein, daß eine Prüfung des Inhalts möglich ist.

VIII. Waarenproben, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, werden nicht befördert. Das Gleiche gilt für Waarenproben, deren Beförderung mit Nachtheil oder Gefahr verbunden sein würde.

IX. Warenproben müssen frankirt sein. Die Gebühr beträgt, mit Ausnahme des Orts- und Nachbarortsverkehrs (§ 37):

bis 250 g einschließlich . . . . 10 Pf.
über 250 bis 350 g einschließlich . 20 „

Unfrankirte Waarenproben gelangen nicht zur Absendung.

X. Für unzureichend frankirte Waarenproben wird dem Empfänger das Doppelte des Fehlbetrags angesetzt, nöthigen Falles unter Abrundung auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts.

Zusammenpacken von Drucksachen, Geschäftspapieren und Waarenproben.

§ 11. I. Die Vereinigung von Drucksachen, Geschäftspapieren und Waarenproben oder von zweien dieser Gattungen zu einer Sendung ist unter der Bedingung gestattet, daß:

1. jeder Gegenstand, für sich genommen, die auf ihn anwendbaren Grenzen des Gewichts und der Ausdehnung nicht überschreitet;
2. das Gesammtgewicht einer Sendung 1 Kilogramm nicht überschreitet.

II. Die Sendungen müssen frankirt sein. Die Gebühr beträgt, mit Ausnahme des Orts- und Nachbarortsverkehrs (§ 37):

bis 250 g einschließlich 10 Pf.,
über 250 „ 500 „ „ 20 „
„ 500 g bis 1 kg einschließlich 30 „

Unfrankirte Sendungen gelangen nicht zur Absendung.

III. Für unzureichend frankirte Sendungen wird dem Empfänger das Doppelte des Fehlbetrags angesetzt, nöthigen Falles unter Abrundung auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts.

Packete.

§ 12. I. Den Packeten muß eine Postpacketadresse in der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Form beigegeben sein.

II. Zu einer Postpacketadresse dürfen höchstens drei Packete gehören; jedes Nachnahmepacket (§ 19) muß jedoch von einer besonderen Postpacketadresse begleitet sein.

III. Es ist nicht zulässig, Einschreibpackete (§ 13) oder Packete mit Werthangabe (§ 14) zusammen mit gewöhnlichen Packeten auf eine Postpacketadresse zu versenden.

IV. Gehören mehrere Packete mit Werthangabe zu einer Postpacketadresse, so muß auf dieser der Werth eines jeden Packets besonders angegeben sein.

V. Die oberste Postbehörde kann die Befugniß, mehrere Packete mit einer Postpacketadresse zu versenden, vorübergehend aufheben.

VI. Formulare zu Postpacketadressen können durch alle Postanstalten bezogen werden. Für Formulare, die mit Freimarken beklebt sind, wird nur der Betrag der Freimarke erhoben. Unbeklebte Formulare werden zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück abgelassen.

VII. Formulare, welche nicht von der Post bezogen werden, müssen in Größe, Farbe und Stärke des Papiers sowie im Vordrucke mit den von der Post gelieferten Formularen übereinstimmen.

VIII. Der an der Postpacketadresse befindliche Abschnitt kann vom Absender zu Mittheilungen benutzt werden.

IX. Die Postpacketadresse sowie die zur Frankirung des Packets verwendeten Postwerthzeichen gehen mit der Einlieferung in das Eigenthum der Postverwaltung über und müssen vom Empfänger oder im Falle der Unbestellbarkeit vom Absender an die Postanstalt zurückgegeben werden, gleichviel ob er das Packet annimmt oder nicht; den Abschnitt der Postpacketadresse kann er jedoch bei der Annahme des Packets abtrennen und behalten.

X. Wegen der Verpackung und des Verschlusses der Packete siehe §§ 15 und 16.

Einschreibsendungen.

§ 13. I. Briefsendungen und Packete können unter Einschreibung befördert werden. Bei Einschreibsendungen ist weder eine Werthangabe (§ 14) noch die Beifügung von Zustellungsurkunden (§ 25) oder die Beförderung als dringende Packete (§ 24) zulässig.

II. Einschreibsendungen müssen vom Absender mit der Bezeichnung „Einschreiben" versehen werden. Bei Packeten muß diese Bezeichnung auch auf der Postpacketadresse angegeben sein; die Wirkung der Einschreibung hinsichtlich der Gewährleistung erstreckt sich nur auf das Packet, nicht auch auf die Postpacketadresse. Wegen der Verpackung und des Verschlusses der einzuschreibenden Packete siehe §§ 15 und 16.

III. Ueber Einschreibsendungen wird eine Einlieferungsbescheinigung ertheilt.

IV. Für Einschreibsendungen wird außer dem Porto eine Einschreibgebühr von 20 Pf. ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht erhoben.

Sendungen mit Werthangabe.

§ 14. I. Briefe und Packete können unter Werthangabe befördert werden. Bei Sendungen mit Werthangabe ist weder die Einschreibung (§ 13) noch die Beifügung von Zustellungsurkunden (§ 25) oder die Beförderung als dringende Packete (§ 24) zulässig. Wegen der Verpackung und des Verschlusses der Sendungen mit Werthangabe siehe §§ 15 bis 17.

II. Der Werth ist in der Aufschrift, bei Packeten auch auf der Postpacketadresse, in Zahlen ersichtlich zu machen. Die Angabe des Werthes hat in der Reichswährung zu erfolgen. Der angegebene Betrag soll den gemeinen Werth der Sendung nicht übersteigen.

III. Bei der Versendung von kurshabenden Papieren ist der Kurswerth, den die Papiere zur Zeit der Einlieferung haben, bei der Versendung von hypothekarischen Papieren, Wechseln und ähnlichen Dokumenten der Betrag anzugeben, der voraussichtlich erforderlich wäre, um eine neue, rechtsgültige Ausfertigung des Dokuments zu erlangen oder um die Hindernisse zu beseitigen, welche sich der Einziehung der Forderung entgegenstellen würden, wenn das Dokument verloren ginge. Entspricht die Werthangabe diesen Grundsätzen nicht, so kann die Sendung zur Berichtigung zurückgegeben werden. Aus einer zu hohen Werthangabe darf ein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Theiles der Versicherungsgebühr nicht hergeleitet werden.

IV. Der Vermerk über Postnachnahme gilt nicht als Werthangabe. Nachnahmesendungen werden daher nur dann als Sendungen mit Werthangabe behandelt, wenn außer dem Nachnahmebetrage noch ein Werth angegeben ist.

V. Ueber Sendungen mit Werthangabe wird eine Einlieferungsbescheinigung ertheilt.

Verpackung der gewöhnlichen und einzuschreibenden Packete sowie der Sendungen mit Werthangabe.

§ 15. I. Die Verpackung der gewöhnlichen und einzuschreibenden Packete sowie der Sendungen mit Werthangabe muß nach Maßgabe der Beförderungsstrecke, des Umfanges der Sendung und der Beschaffenheit des Inhalts haltbar und sichernd eingerichtet sein.

II. Bei Gegenständen von geringerem Werthe, die nicht unter Druck leiden und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, ferner bei Akten- oder Schriftensendungen genügt bei einem Gewichte bis zu 3 Kilogramm eine Umhüllung von Packpapier mit angemessener Verschnürung.

III. Schwerere Gegenstände müssen, sofern nicht der Inhalt und der Umfang eine festere Verpackung erfordern, mindestens in mehrfachen Umschlägen von starkem Packpapiere verpackt sein.

IV. Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, die durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, z. B. Spitzen, Seidenwaaren, müssen nach Maßgabe ihres Werthes, Umfanges und Gewichts genügend sicher in Wachsleinwand, Pappe oder in gut beschaffenen, nach Umständen mit Leinen überzogenen Kisten 2c. verpackt sein.

V. Sendungen mit einem Inhalte, der andere Sendungen beschädigen könnte, müssen so verpackt sein, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Fässer mit Flüssigkeiten müssen mit starken Reifen versehen sein. Leicht zerbrechliche Gefäße (Flaschen, Krüge 2c.) mit Flüssigkeiten sind in festen Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren.

VI. Briefe mit Werthangabe müssen mit einem haltbaren, aus einem Stücke hergestellten Umschlage versehen sein. Der Umschlag darf nicht farbige Ränder haben.

VII. Wegen der besonderen Anforderungen bei Geldsendungen siehe § 17.

Verschluß der gewöhnlichen und einzuschreibenden Packete sowie der Sendungen mit Werthangabe.

§ 16. I. Der Verschluß der gewöhnlichen und einzuschreibenden Packete muß haltbar

und so eingerichtet sein, daß ohne dessen Beschädigung oder Eröffnung dem Inhalte nicht beizukommen ist. Von einem Siegelverschlusse kann abgesehen werden, wenn durch den sonstigen Verschluß oder durch die Untheilbarkeit des Inhalts die Sendung hinreichend gesichert erscheint. Der Verschluß kann durch eine gut geknotete Verschnürung, oder, wenn die Umhüllung aus Packpapier besteht, mittelst guten Klebstoffs oder mittelst Siegelmarken hergestellt werden. Auch bei anderer Verpackung können Siegelmarken angewendet werden, sofern damit ein haltbarer Verschluß erzielt wird. Bei Reisetaschen, Koffern und Kisten, die mit Schlössern versehen sind, bei gut bereiften und fest verspundeten Fässern und bei fest vernagelten Kisten bedarf es keines weiteren Verschlusses. Gut umhüllte Maschinentheile, größere Waffen und Instrumente, Kartenkasten, einzelne Stücke Wildpret, z. B. Hasen und Rehe, können ohne besonderen Verschluß angenommen werden.

II. Bei Sendungen mit Werthangabe sind in gutem Siegellack mittelst desselben Petschafts Siegelabdrücke in solcher Zahl anzubringen, daß dem Inhalt ohne sichtbare Beschädigung der Umhüllung (des Briefumschlags) oder der Siegelabdrücke nicht beizukommen ist. Bei Briefen mit Werthangabe müssen die Siegelabdrücke sämmtliche Klappen des Umschlags fassen. Wegen der besonderen Anforderungen bei Geldsendungen siehe § 17.

Besondere Anforderungen an Verpackung und Verschluß der Geldsendungen.

§ 17. I. Geldstücke, die in Briefen versendet werden, müssen in Papier 2c. eingeschlagen und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß sie während der Beförderung ihre Lage nicht ändern können.

II. Bei Geldpacketen im Gewichte bis zu 2 Kilogramm, deren Werth bei Papiergeld 10 000 Mark und bei baarem Geld 1000 Mark nicht übersteigt, genügt eine Umhüllung aus starkem, mehrfach umgeschlagenem Papiere mit guter Verschnürung und Versiegelung. Geldpackete von größerem Gewicht oder von höherem Werthe müssen in haltbarer Leinwand, in Wachsleinwand oder in Leder verpackt, gut umschnürt und vernäht sowie längs der Naht hinreichend oft versiegelt sein.

III. Geldbeutel und Säcke, die ohne weitere Verpackung versendet werden, dürfen aus einfacher starker Leinwand nur dann bestehen, wenn das Geld gerollt oder zu Päckchen vereinigt ist. Anderenfalls müssen die Beutel 2c. aus wenigstens doppelter Leinwand hergestellt sein. Die Naht darf nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz sein. Die Schnur, die den Kropf umgiebt, muß durch den Kropf selbst hindurchgezogen werden. Wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnurenden muß das Siegel aufgedrückt sein. Derartige Sendungen dürfen nicht über 25 Kilogramm schwer sein.

IV. Geldkisten müssen aus starkem Holze gefertigt, gut gefügt und fest vernagelt oder mit guten Schlössern versehen sein. Der Deckel darf nicht überstehen; die Eisenbeschläge müssen gut befestigt und so eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerscheuern können. Ueber 25 Kilogramm schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben versehen sein.

V. Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt und an beiden Böden so verschnürt und versiegelt sein, daß ein Oeffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

VI. Bei Sendungen mit baarem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder, die in Fässern oder Kisten zur Versendung gelangen sollen, müssen zunächst in Beutel oder Packete verpackt werden.

Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen und zur Einholung von Wechselaccepten.

§ 18. I. Im Wege des Postauftrags können
a) Gelder bis 800 Mark einschließlich eingezogen oder
b) Wechsel zur Einholung der Annahmeerklärung versendet werden.

II. Dem Postauftrage sind die einzulösenden Papiere (quittirte Rechnung, quittirter Wechsel, Zinsschein 2c.) zur Aushändigung an die Person, die Zahlung leisten soll, oder die zur Annahme vorzuzeigenden Wechsel beizufügen. Die Vereinigung mehrerer Postaufträge zu einer Sendung ist nicht gestattet. Einem Postauftrage zur Geldeinziehung können mehrere Quittungen, Wechsel, Zinsscheine 2c. zur gleichzeitigen Einziehung von demselben Zahlungspflichtigen beigefügt werden; die Gesammtsumme des einzuziehenden Betrags darf jedoch 800 Mark nicht übersteigen. Ebenso können einem Postauftrage zur Accepteinholung mehrere Wechsel beigefügt werden, wenn sie derselben Person gleichzeitig zur Annahmeerklärung vorzuzeigen sind.

III. Zu den Postaufträgen zur Geldeinziehung und zur Accepteinholung kommen verschiedene Formulare zur Anwendung. Derartige Formulare werden von den Postanstalten zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück verabfolgt. Den Absendern ist nicht gestattet, für eigene Rechnung hergestellte Formulare postmäßig zu verwenden; es steht ihnen jedoch frei, die Ausfüllung der von der Post bezogenen Formulare zu Postaufträgen ganz oder theilweise durch Druck, mit der Schreibmaschine 2c. bewirken zu lassen.

IV. Der Auftraggeber hat auf der Vorderseite des Formulars anzugeben:
den Namen und Wohnort der Person, die Zahlung leisten oder das Accept ertheilen soll,
den einzuziehenden Betrag oder den Betrag der zur Annahme vorzuzeigenden Wechsel, wobei die Marksumme in Zahlen und Buchstaben ausgedrückt sein muß,
den eigenen (des Auftraggebers) Namen und Wohnort.

Bei den Postaufträgen zur Geldeinziehung ist außerdem die Zahl der Anlagen einzurücken. Ferner ist gestattet, den Tag anzugeben, an welchem die Einziehung des Betrags erfolgen soll. Dieser Tag ist dann für die Vorzeigung des Postauftrags maßgebend.

Bei den Postaufträgen zur Accepteinholung bleibt die Ausfüllung des Vordrucks in Bezug

auf Fälligkeit des Wechsels und Angabe der Wechselnummer dem Auftraggeber anheimgestellt.

Der unbedruckte Theil der Rückseite des Postauftragsformulars dient zur Aufnahme etwaiger Bestimmungen des Auftraggebers darüber, was mit dem Postauftrage nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung ꝛc. (VI) geschehen soll.

V. Zu schriftlichen Mittheilungen darf das Postauftragsformular, das im Falle der Einziehung des Betrags oder der Annahme des Wechsels in den Händen der Post verbleibt, nicht benutzt werden. Briefe dem Postauftrage beizufügen, ist nicht gestattet.

VI. Der Auftraggeber kann verlangen, daß der Postauftrag nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung oder nach dem ersten vergeblich gebliebenen Versuche der Vorzeigung an ihn zurückgesendet oder nach einem innerhalb des Deutschen Reichs belegenen Orte weitergesendet werde. Dieses Verlangen ist durch den Vermerk »Sofort zurück« oder — unter genauer Bezeichnung eines anderen Empfängers — durch den Vermerk »Sofort an N. in N.« auf der Rückseite des Postauftragsformulars auszudrücken. Wünscht der Auftraggeber, daß die Weitersendung an eine zur Aufnahme des Wechselprotestes befugte Person geschieht, so genügt der Vermerk »Sofort zum Protest« auf der Rückseite des Postauftragsformulars, ohne daß es der namentlichen Bezeichnung einer solchen Person bedarf.

VII. Der Auftraggeber hat den Postauftrag unter verschlossenem Umschlag an die Postanstalt, welche die Einziehung oder Accepteinholung bewirken soll, abzusenden. Der Brief ist mit der Aufschrift »Postauftrag nach . . . . . (Name der Postanstalt)« zu versehen. Soll die Vorzeigung an einem bestimmten Tage geschehen, so darf die Einlieferung des Postauftrags nicht früher als sieben Tage vorher erfolgen.

VIII. Ueber den Postauftragsbrief wird eine Einlieferungsbescheinigung ertheilt.

IX. Bei Postaufträgen zur Geldeinziehung erfolgt die Einziehung des Betrags gegen Vorzeigung des Postauftrags und Aushändigung der quittirten Rechnung (des quittirten Wechsels ꝛc.). Wegen der Vorzeigung der Postaufträge zur Geldeinziehung und der Aushändigung der Anlagen siehe § 39 IV und V.

Die Zahlung ist entweder sofort an den bestellenden Boten oder, wenn der Zahlungspflichtige oder dessen Bevollmächtigter (§ 39 III) Frist verlangt und der Auftraggeber nicht eine andere Bestimmung (XVIII) getroffen hat, binnen sieben Tagen nach der Vorzeigung des Postauftrags bei der einziehenden Postanstalt zu leisten. Die siebentägige Lagerfrist wird von dem Tage gerechnet, welcher auf den Tag des ersten Versuchs der Vorzeigung folgt. Erfolgt die Zahlung innerhalb dieser Frist nicht, so wird der Postauftrag vor der Rücksendung nochmahls zur Zahlung vorgezeigt. Verweigert der Zahlungspflichtige oder dessen Bevollmächtigter bereits bei der ersten Vorzeigung die Einlösung, so wird der Postauftrag sofort zurückgesendet. Als Zahlungsverweigerung gilt nur die Erklärung des Zahlungspflichtigen selbst oder dessen Bevollmächtigten. Theilzahlungen werden nicht angenommen.

X. Der eingezogene Betrag, nach Abrechnung der Postanweisungsgebühr, wird dem Auftraggeber durch Postanweisung (§ 20) übermittelt.

XI. Dem Belieben des Auftraggebers ist es überlassen, dem Postauftrage das ausgefüllte Formular der Postanweisung beizufügen. In diesem Formular darf nur der Betrag angegeben werden, der nach Abzug der Postanweisungsgebühr übrig bleibt.

XII. Bei Postaufträgen zur Accepteinholung erfolgt die Vorzeigung des Postauftrags und des beigefügten Wechsels an die im Auftragsformulare namhaft gemachte Person oder deren Bevollmächtigten. Als bevollmächtigt wird, sofern nicht bei der Postanstalt eine im Besonderen auf die Annahme von Wechseln lautende Vollmacht niedergelegt ist, postseitig Jeder angesehen, der zur Empfangnahme von Sendungen mit einer Werthangabe von mehr als 400 Mark für die betreffende Person berechtigt ist (§ 39 VII).

XIII. Die Annahmeerklärung muß auf dem Wechsel schriftlich geschehen. Die Annahme gilt als verweigert, wenn sie nur auf einen Theil der Wechselsumme erfolgt oder wenn der Annahmeerklärung andere Einschränkungen beigefügt werden.

XIV. Der angenommene Wechsel wird von der Bestimmungs-Postanstalt ohne Verzug an den Auftraggeber unter Einschreibung zurückgesendet.

XV. Wechsel, welche bei der ersten Vorzeigung mit einem schriftlichen Accepte nicht versehen worden sind, werden nach sieben Tagen nochmals vorgezeigt, falls Frist verlangt worden ist und der Auftraggeber nicht durch einen Vermerk auf der Rückseite des Postauftragsformulars ein anderes Verfahren (XVIII) vorgeschrieben hat. Für die Berechnung der siebentägigen Lagerfrist gelten die Bestimmungen unter IX.

XVI. An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen werden Postaufträge nicht vorgezeigt.

XVII. Hat der Auftraggeber auf der Rückseite des Postauftragsformulars nicht anders bestimmt (XVIII), so ist der Postauftrag nebst Anlagen an ihn zurückzusenden, sobald feststeht, daß die Person, die Zahlung leisten oder das Accept ertheilen soll (IV), nicht zu ermitteln ist, oder sobald die Zahlung und bei Postaufträgen zur Accepteinholung die Annahmeerklärung verweigert oder eine die Verweigerung der Annahme ausdrückende oder ihr gleichzuachtende Erklärung auf dem Wechsel niedergeschrieben worden ist.

XVIII. Postaufträge, auf denen für den Fall der Nichteinlösung oder der verweigerten Annahme die sofortige Rücksendung oder die Weitersendung an eine andere Person verlangt ist, werden sofort nach der ersten vergeblichen Vorzeigung oder nach dem ersten vergeblich gebliebenen Versuche der Vorzeigung mittelst Einschreibbriefs zurück- oder weitergesendet. Postaufträge mit dem Vermerke »Sofort zum Protest« werden nach der ersten vergeblichen Vorzeigung oder nach dem ersten vergeblich gebliebenen Versuche der Vorzeigung bis zum Schlusse der

Schalterdienststunden an dem betreffenden Tage bei der Postanstalt zur Einlösung oder Ertheilung der Annahmeerklärung bereit gehalten. Ist jedoch am Tage der Vorzeigung der auf dem Postauftragsformular angegebene Tag (IV) bereits verstrichen, so hat die Rück- oder Weitersendung ohne Verzug zu erfolgen. Mit der Weitergabe des Postauftrags und dessen Anlagen an den Gerichtsvollzieher, Notar 2c. oder bei Postaufträgen mit dem Vermerke »Sofort an N. in N.« mit der Weitergabe an den zweiten Empfänger ist die Obliegenheit der Postverwaltung erfüllt. Die Protestkosten hat der Auftraggeber unmittelbar an den Erheber des Protestes zu entrichten.

XIX. Solange der Postauftrag noch nicht eingelöst oder nicht angenommen, zurückgesendet oder weitergesendet ist, kann der Absender unter Vorlegung eines Doppels des ausgefüllten Postauftragsformulars und unter den sonstigen Bedingungen des § 33 den Postauftrag zurückziehen oder die Angaben im Postauftragsformular ändern lassen. Nachträgliche Aenderungen hinsichtlich der Anlagen sind nicht zulässig.

XX. Die Postverwaltung haftet für eine Postauftragssendung wie für einen eingeschriebenen Brief und für den eingezogenen Betrag wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge. Eine weitergehende Gewähr, insbesondere für rechtzeitige Vorzeigung oder für rechtzeitige Rück- oder Weitersendung des Postauftrags, wird nicht geleistet; auch übernehmen die Postanstalten keinerlei Verpflichtung zur Erfüllung der besonderen Vorschriften des Wechselrechts.

XXI. Es werden erhoben:

1. für den Postauftragsbrief . . . . . 30 Pf.;
2. a) bei Postaufträgen zur Geldeinziehung die tarifmäßige Postanweisungsgebühr für die Uebermittelung des eingezogenen Geldbetrags (§ 20 II);
   b) bei Postaufträgen zur Accepteinholung für die Rücksendung des angenommenen Wechsels . . . . . 30 Pf.

Die Gebühr unter 1 ist vom Auftraggeber vorauszubezahlen. Die Postanweisungsgebühr (2 a) wird von dem eingezogenen Geldbetrag in Abzug gebracht. Die Gebühr unter 2 b wird dem Auftraggeber bei Uebersendung des angenommenen Wechsels angerechnet.

Ist die Zahlung des Geldbetrags oder die Annahme des Wechsels verweigert worden, so wird die Rücksendung des Postauftrags und dessen Weitersendung an einen anderen Empfänger oder an eine zur Aufnahme des Wechselprotestes befugte Person ohne neuen Gebührenansatz bewirkt.

Postnachnahmesendungen.

§ 19. I. Postnachnahmen sind bis 800 Mark einschließlich bei Briefsendungen und Packeten zulässig. Postnachnahme wird nicht als Werthangabe erachtet (§ 14 IV). Die Beifügung von Zustellungsurkunden (§ 25) ist bei Nachnahmesendungen ausgeschlossen.

II. Nachnahmesendungen müssen in der Aufschrift mit dem Vermerke »Nachnahme von . . . Mark . . Pf.« (Marksumme in Zahlen und Buchstaben, Pfennigsumme nur in Zahlen) versehen sein und unmittelbar darunter die deutliche Angabe des Namens und Wohnorts — in größeren Städten auch die Wohnung — des Absenders enthalten. Bei Nachnahmepacketen müssen vorstehende Vermerke auf dem Packet und der Postpacketadresse angebracht sein.

III. Bei Nachnahmesendungen wird über den Betrag eine Einlieferungsbescheinigung ertheilt. Ist über die Sendung ohnehin eine Einlieferungsbescheinigung zu verabfolgen, so wird der Nachnahmebetrag darin mit vermerkt.

IV. Eine Nachnahmesendung darf nur gegen Berichtigung des Nachnahmebetrags ausgehändigt werden. Der Empfänger kann eine Einlösungsfrist von 7 Tagen vom Tage nach dem Eingange der Sendung in Anspruch nehmen. Wird die Nachnahme bei der ersten Vorzeigung nicht eingelöst und eine Zahlungsfrist nicht beansprucht, so wird die Sendung sofort zurückgesendet, sofern nicht zunächst eine Unbestellbarkeitsmeldung zu erlassen ist (§ 45). Nachnahmesendungen mit dem Vermerke »Postlagernd« werden 7 Tage lang vom Tage nach dem Eingange zur Verfügung des Empfängers gehalten, falls nicht früher die Annahme verweigert wird.

Bei Nachnahmesendungen, die vom Absender mit dem Vermerke »Sofort zurück« oder mit einer ähnlichen, das Verlangen schleuniger Rücksendung ausdrückenden Angabe versehen sind, ist die Lagerfrist ausgeschlossen. Der Vermerk muß auf der Aufschriftseite der Sendung und bei Packeten auch auf der Postpacketadresse angebracht sein.

Im Falle der Nachsendung (§ 44) einer Nachnahmesendung wird die Einlösungsfrist von 7 Tagen für jeden neuen Bestimmungsort besonders berechnet.

V. Der Absender einer Nachnahmesendung kann unter den Bedingungen des § 33 die Nachnahme nachträglich streichen oder ändern lassen.

VI. Eingelöste Nachnahmebeträge werden den Absendern von der Bestimmungs-Postanstalt mittelst Postanweisung (§ 20) nach Abzug der Geldübermittelungsgebühr zugesendet. Auf dem Abschnitte der Postanweisung wird postseitig vermerkt, auf welche Nachnahmesendung sich die Postanweisung bezieht.

VII. Für Nachnahmesendungen werden erhoben:

1. das Porto für gleichartige Sendungen ohne Nachnahme, bei Einschreibsendungen und Sendungen mit Werthangabe auch die Einschreib- und die Versicherungsgebühr;
2. eine Vorzeigegebühr von 10 Pf.;
3. die Postanweisungsgebühr für die Uebermittelung des eingezogenen Betrags an den Absender (§ 20 II).

VIII. Die Vorzeigegebühr wird zugleich mit dem Porto erhoben und ist auch dann zu entrichten, wenn die Sendung nicht eingelöst wird.

Postanweisungen.

§ 20. I. Im Wege der Postanweisung werden Geldbeträge bis 800 Mark einschließlich übermittelt.

II. Postanweisungen müssen frankirt werden. Die Gebühr beträgt auf alle Entfernungen:

	bis	5	Mark	. . . .	10	Pf.
über	5	„	100	„	. . . .	20	„
„	100	„	200	„	. . . .	30	„
„	200	„	400	„	. . . .	40	„
„	400	„	600	„	. . . .	50	„
„	600	„	800	„	. . . .	60	„

Bei Postanweisungen mit angehängter Karte zur Empfangsbestätigung muß auch diese, nach der Gebühr für Postkarten, frankirt sein.

III. Zu Postanweisungen dürfen nur Formulare benutzt werden, welche von den Postanstalten bezogen sind. Gestempelte Formulare werden zum Nennwerthe des Stempels, ungestempelte zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück, ungestempelte Formulare mit angehängter Postkarte zur Empfangsbestätigung zum Preise von 5 Pf. für je 5 Stück verabfolgt.

IV. Die Ausfüllung der Postanweisungen kann auch durch Druck, mit der Schreibmaschine 2c. bewirkt werden; die handschriftliche Ausfüllung darf nur mit Tinte geschehen. Die Angabe des Geldbetrags hat in der Reichswährung zu erfolgen. Die Marksumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

V. Der Abschnitt der Postanweisung kann zu Mittheilungen benutzt werden.

VI. Ueber den eingezahlten Betrag wird eine Einlieferungsbescheinigung ertheilt.

VII. Die Auszahlung erfolgt gegen Quittung auf der Postanweisung. Der Abschnitt der Postanweisung kann vom Empfänger abgetrennt und zurückbehalten werden; bei Postanweisungen mit angehängter Postkarte zur Empfangsbestätigung wird dem Empfänger die Karte überlassen.

VIII. Die Postanweisung sowie die zur Frankirung verwendeten Postwerthzeichen gehen mit der Einlieferung in das Eigenthum der Postverwaltung über und müssen auch dann an die Postanstalt zurückgegeben werden, wenn auf die Auszahlung des Betrags verzichtet oder dessen Annahme verweigert wird.

IX. Stehen der Bestimmungs-Postanstalt die erforderlichen Geldmittel augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

X. Wenn dem Empfänger eine Postanweisung abhanden gekommen ist, so hat er der Bestimmungs-Postanstalt von dem Verluste Mittheilung zu machen. Von dieser Postanstalt wird alsdann bei etwaiger Vorlegung der Anweisung die Zahlung bis auf Weiteres ausgesetzt. Es ist Sache des Empfängers, durch Vermittelung des Absenders bei der Aufgabe-Postanstalt die Uebersendung eines vom Absender auszufertigenden Doppels der Postanweisung zu erwirken. Bei der Einlieferung des Doppels muß die bei der Aufgabe der abhanden gekommenen Postanweisung ertheilte Einlieferungsbescheinigung von dem Absender vorgelegt werden. Die Versendung des Doppels von dem Aufgabe- nach dem Bestimmungsort erfolgt kostenfrei.

Telegraphische Postanweisungen.

§ 21. I. Die Ueberweisung auf Postanweisungen eingezahlter Beträge kann auf Verlangen des Absenders durch Vermittelung des Telegraphen erfolgen.

II. Falls ein solches Verlangen ausgesprochen wird, liegt die Ausfertigung des Telegramms, mittelst dessen die Ueberweisung erfolgt, der Aufgabe-Postanstalt ob. Wünscht der Absender durch dieses Telegramm weitere, auf die Verfügung über das Geld bezügliche Mittheilungen zu machen, so muß er diese der Postanstalt schriftlich übergeben, welche sie in das Telegramm mit aufnimmt.

III. Bei telegraphischen Postanweisungen, die an Orten ohne Telegraphenanstalt zur Post gegeben werden, wird das Telegramm von der Aufgabe-Postanstalt mit der nächsten Post der am schnellsten zu erreichenden, dem allgemeinen Verkehre dienenden Telegraphenanstalt als Einschreibsendung zugeführt.

IV. Ist eine telegraphische Postanweisung nach einem mit einer Telegraphenanstalt nicht versehenen Postorte gerichtet, so erfolgt die Weiterbeförderung des Telegramms von der letzten Telegraphenanstalt bis zur Bestimmungs-Postanstalt ebenfalls mit der nächsten Post als Einschreibsendung.

V. Der Absender hat zu entrichten:

1. die Postanweisungsgebühr;
2. die Telegrammgebühr.

Außerdem kommt zutreffenden Falles zur Erhebung:

a) das Porto und die Einschreibgebühr für die Beförderung des Telegramms zur nächsten Telegraphenanstalt (III);
b) das Porto und die Einschreibgebühr für die Beförderung des Telegramms von der letzten Telegraphenanstalt bis zur Bestimmungs-Postanstalt (IV);
c) das Eilbestellgeld für die Bestellung an den Empfänger (VI).

Die Gebühren unter a sind stets vom Absender vorauszubezahlen; dagegen bleibt es in sein Belieben gestellt, ob er die Gebühren unter b und c ebenfalls vorausbezahlen oder deren Entrichtung dem Empfänger überlassen will.

VI. Die Bestimmungs-Postanstalt hat das Telegramm, sofern die Anweisung nicht mit dem Vermerke »Postlagernd« versehen ist, gleich nach der Ankunft dem Empfänger durch einen besonderen Boten zuzustellen (§ 22). Die Auszahlung des angewiesenen Betrags erfolgt gegen Rückgabe des mit der Quittung des Empfängers versehenen Telegramms.

VII. Die Nachsendung telegraphischer Postanweisungen erfolgt in der Regel auf dem Postweg, auf telegraphischem Wege nur dann, wenn dies vom Aufgeber ausdrücklich vorgeschrieben oder vom Empfänger beantragt ist.

VIII. Die Telegraphenanstalten sind ermächtigt, in Vertretung der Postanstalt Beträge auf Postanweisungen, die auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern anzunehmen oder telegraphisch überwiesene Beträge am Bestimmungsort auszuliefern.

Durch Eilboten zu bestellende Sendungen.

§ 22. I. Auf Verlangen des Absenders können Postsendungen dem Empfänger sogleich nach der Ankunft bei der Bestimmungs-Postanstalt durch besonderen Boten zugestellt werden (Eilbestellung).

Wegen der Zulässigkeit des Verlangens der Eilbestellung durch den Empfänger siehe unter XII.

II. Das Verlangen der Eilbestellung muß durch den vom Absender durch Unterstreichung hervorzuhebenden Vermerk »Durch Eilboten« ausgedrückt werden. Bezeichnungen wie »Dringend, Eilig« 2c. sind zur Kundgebung des Verlangens der Eilbestellung nicht ausreichend.

III. Der Absender kann die Gebühr für die Eilbestellung (VI) vorausbezahlen oder die Zahlung dem Empfänger überlassen. Im Falle der Vorausbezahlung hat er dem Eilbestellvermerke hinzuzufügen »Bote bezahlt«.

IV. An Empfänger im Orts- und Landbestellbezirke des Aufgabe-Postorts sind nur gewöhnliche Briefsendungen zur Eilbestellung zugelassen.

V. Gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen, Postanweisungen nebst den Geldbeträgen, gewöhnliche und eingeschriebene Packete bis zum Gewichte von 5 Kilogramm und Sendungen mit Werthangabe bis zum Betrage von 800 Mark und bis zum Gewichte von 5 Kilogramm werden den Eilboten mitgegeben. Bei schwereren Packeten sowie bei Sendungen mit höherer Werthangabe erstreckt sich die Verpflichtung zur Bestellung nur auf die Postpacketadresse oder den Ablieferungsschein. Die oberste Postbehörde ist indessen berechtigt, die bezeichneten Gewichts- und Werthgrenzen für bestimmte Orte dauernd oder vorübergehend zu erweitern und die unter VI festgesetzten Gebühren entsprechend zu erhöhen; ebenso kann die Postbehörde, soweit es sich um Sendungen mit Werthangabe, Postanweisungen oder Packete handelt, die Eilbestellung für die Nachtstunden beschränken. Wünscht der Absender der Eilsendung, daß diese nicht während der Nachtstunden bestellt werde, so kann er solches durch einen Vermerk in der Aufschrift bestimmen.

VI. Für die Eilbestellung zu entrichten:

A. Im Falle der Vorausbezahlung durch den Absender

1. bei gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen, Postanweisungen, Briefen mit Werthangabe, Ablieferungsscheinen und Postpacketadressen
   im Ortsbestellbezirke . . . 25 Pf.,
   im Landbestellbezirke . . . 60 „
   für jeden Gegenstand,
   bei Sendungen an Empfänger im Landbestellbezirke des Aufgabe-Postorts (IV) jedoch die wirklich erwachsenden Botenkosten, zu deren Deckung der Absender auf Verlangen einen angemessenen Betrag zu hinterlegen hat, mindestens aber 25 Pf.;
2. bei Packeten
   im Ortsbestellbezirke . . . 40 Pf,
   im Landbestellbezirke . . . 60 „
für jedes Packet.

B. Im Falle der Entrichtung des Botenlohns durch den Empfänger

bei allen Sendungen die wirklich erwachsenden Botenkosten, mindestens jedoch 25 Pf. für einen der Gegenstände zu A 1 und 40 Pf. für ein Packet.

VII. Bei gleichzeitiger Abtragung mehrerer Sendungen durch denselben Boten an denselben Empfänger wird, wenn die Zahlung des Botenlohns dem Empfänger überlassen ist, der Botenlohn nur zum einfachen Betrage, bei Packeten aber für jedes Packet mindestens der Betrag von 40 Pf., erhoben. Sind mit Eilbriefen zugleich Eilpackete abzutragen, so kommen die Botenlohnsätze für Packete in Anwendung. Werden durch denselben Boten an denselben Empfänger gleichzeitig solche Eilsendungen abgetragen, für welche das Eilbestellgeld ganz oder zum Theil (VIII) im voraus bezahlt ist, und solche, bei welchen dies nicht der Fall ist: so ist vom Empfänger der nach Vorstehendem zu berechnende Botenlohn abzüglich der vorausbezahlten Beträge zu entrichten. Die für etwa gleichzeitig zur Abtragung gelangende Telegramme im voraus bezahlte Bestellgebühr bleibt hierbei außer Betracht.

VIII. Reichen bei Briefsendungen, die im Briefkasten vorgefunden werden, die verwendeten Freimarken zur Deckung des Portos und der Eilbestellgebühr (VI A) nicht aus, so kommen für die Sendungen die Sätze unter VI B zur Erhebung nach Abzug des durch Freimarken vorausbezahlten Theiles der Gebühr.

IX. Eine Beförderung von Sendungen mittelst Eilboten vom Einlieferungsorte nach einem anderen Postorte findet nicht statt. Dagegen kann auf Verlangen des Absenders die besondere Beförderung von Sendungen, die einer Postanstalt von weiterher zugehen und nach einem anderen Postorte gerichtet sind, durch Eilboten stattfinden, wenn die Entfernung zwischen den beiden Postanstalten nicht über 15 Kilometer beträgt. Die Aufschriften derartiger Sendungen müssen unter der Angabe des Bestimmungsortes den Vermerk enthalten: »Von (Bezeichnung der Postanstalt, von welcher aus die Beförderung durch Eilboten erfolgen soll) durch Eilboten«. Für derartige Eilsendungen sind auch im Falle der Vorausbezahlung durch den Absender die wirklich erwachsenden Botenkosten, mindestens aber die unter VI A für die Landbestellung festgesetzten Beträge, zu entrichten. Der Absender hat auf Verlangen einen angemessenen Betrag zur Deckung dieser Kosten zu hinterlegen.

X. Hat der Absender den Botenlohn nicht vorausbezahlt und verweigert der Empfänger dessen Zahlung, so ist die Sendung als unbestellbar zu behandeln.

XI. Im Falle der Rücksendung einer unbestellbaren Eilsendung sind die Kosten für den Eilbestellversuch, welche bei der Aushändigung der Sendung vom Empfänger zu erheben gewesen wären, vom Absender zu tragen.

XII. Anträgen des Empfängers auf Eilbestellung von Postsendungen kann ausnahms-

weise entsprochen werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Dienstbetriebs möglich ist. Zutreffenden Falles ist der Botenlohn nach den Festsetzungen unter VI B zu erheben. Die unter VII vorgesehene Ermäßigung bei gleichzeitiger Abtragung mehrerer Gegenstände findet in diesem Falle keine Anwendung.

Bahnhofsbriefe.

§ 23. I. Wünscht ein Empfänger Briefe von einem bestimmten Absender am Bahnhof unmittelbar nach Ankunft der Eisenbahnzüge in Empfang zu nehmen (Bahnhofsbriefe), so hat er dies der Postanstalt an seinem Wohnorte mitzutheilen, die ihm gegen Entrichtung der festgesetzten Gebühr (IV) ein Ausweisschreiben aushändigt.

II. Die Verständigung mit dem Absender, daß die Bahnhofsbriefe stets zu demselben Zuge aufgeliefert werden, liegt dem Empfänger ob.

III. Bahnhofsbriefe müssen der Form und der sonstigen Beschaffenheit nach zur Beförderung als Briefe geeignet sein und dürfen weder unter Einschreibung befördert werden noch das Gewicht von 250 Gramm überschreiten. Zum Verschlusse sind Briefumschläge zu verwenden, die mit einem breiten rothen Rande versehen sind und am Kopfe in großen Buchstaben die Bezeichnung »Bahnhofsbrief« tragen; auf der Rückseite des Briefumschlags ist der Name des Absenders anzugeben.

IV. Bahnhofsbriefe müssen vom Absender frankirt werden. Die neben dem Porto zu entrichtende Gebühr für die tägliche Abholung je eines mit einem bestimmten Eisenbahnzuge beförderten Briefes von demselben Absender an einen Empfänger beträgt 12 Mark für den Kalendermonat oder, wenn die Beförderung für kürzere Fristen als einen Monat erfolgen soll, 4 Mark für die Woche oder den Theil einer Woche. Die Gebühr ist von dem Empfänger im voraus zu zahlen.

V. Die Aushändigung der Bahnhofsbriefe erfolgt nur gegen Vorzeigung des Ausweisschreibens. Meldet sich der Abholer nicht rechtzeitig, so werden die Briefe gegen die im § 22 VI unter B festgesetzte Gebühr durch Eilboten bestellt.

Dringende Packete.

§ 24. I. Zur Beförderung mit der Post geeignete Packete, deren beschleunigte Uebermittelung besonders erwünscht ist, können auf Verlangen der Absender als dringende Packete mit den sich darbietenden schnellsten Postgelegenheiten versendet werden. Das Verlangen der Einschreibung oder eine Werthangabe ist bei dringenden Packeten nicht zulässig.

II. Die Sendungen müssen bei der Einlieferung zur Postanstalt äußerlich durch einen farbigen Zettel, der in fettem schwarzem Typendruck oder ausnahmsweise in großen handschriftlichen Zügen die Bezeichnung »Dringend« trägt, hervortretend kenntlich gemacht sein. Die zugehörigen Postpacketadressen sind mit dem gleichen Vermerke zu versehen.

III. Dringende Packete werden am Bestimmungsorte durch Eilboten abgetragen, wenn sie nicht mit dem Vermerke „Postlagernd" versehen sind.

IV. Für dringende Packete hat der Absender bei der Einlieferung im voraus zu entrichten:
1. das tarifmäßige Packetporto;
2. eine besondere Gebühr von 1 Mark;
3. u. U. (III) die Eilbestellgebühr (§ 22).

Briefe mit Zustellungsurkunde.

§ 25. I. Auf Verlangen des Absenders kann die Zustellung eines Briefes an den Empfänger postamtlich beurkundet und die aufgenommene Zustellungsurkunde dem Absender übersendet werden.

II. Hinsichtlich der Art der Zustellung ist zu unterscheiden:
a) die gewöhnliche Zustellung;
b) die vereinfachte Zustellung.

Im Falle zu a wird dem Empfänger bei der Zustellung eine beglaubigte Abschrift der Zustellungsurkunde übergeben, im Falle zu b nur der Tag der Zustellung auf dem Briefe vor seiner Aushändigung vermerkt. Wegen der Bestellung der Briefe mit Zustellungsurkunde siehe § 40.

III. Briefe mit Zustellungsurkunde müssen verschlossen sein. Der Absender hat dem Briefe im Falle der gewöhnlichen Zustellung (II a) zwei Formulare zur Zustellungsurkunde auf weißem Papier (Urschrift und Abschrift), im Falle der vereinfachten Zustellung (II b) ein Formular auf blauem Papier haltbar äußerlich beizufügen und dementsprechend den Brief auf der Aufschriftseite mit dem Vermerke

»Hierbei ein Formular zur Zustellungsurkunde nebst Abschrift« oder

»Hierbei ein Formular zur Zustellungsurkunde«

zu versehen. Im letzteren Falle muß der Brief außerdem in der Aufschrift den Vermerk »Vereinfachte Zustellung« tragen.

IV. Der Absender muß den Kopf des Formulars zur Zustellungsurkunde und bei der gewöhnlichen Zustellung auch desjenigen zur Abschrift dem Vordruck entsprechend ausfüllen und das erstere mit der für die Rücksendung erforderlichen Aufschrift versehen.

V. Soll die Zustellung an eine der in den §§ 181, 183 und im § 184 Abs. 1 der Civilprozeßordnung in der Fassung vom 20. Mai 1898 bezeichneten Personen, der an Stelle des eigentlichen Empfängers zugestellt werden könnte, unterbleiben, so hat der Absender auf der Aufschriftseite des Briefes und auf dem Formulare zur Zustellungsurkunde unmittelbar unter dem Namen 2c. des Empfängers mittelst rother Tinte einen Vermerk in folgender Fassung hervortretend niederzuschreiben: »Eine Zustellung an . . . (z. B. an die Ehefrau, an den Vermiether N., an das Dienstmädchen N.) darf nicht stattfinden.«

VI. Zu den Zustellungsurkunden kommen Formulare mit verschiedenem Vordrucke zur Anwendung, je nachdem es sich um Zustellungen an

Gewerbetreibende, an Rechtsanwälte, Notare oder Gerichtsvollzieher, an Behörden oder Korporationen 2c., an Unteroffiziere und Gemeine oder an andere vorstehend nicht näher bezeichnete Personen handelt. Die Formulare können bei den Postanstalten zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück bezogen werden.

Den Gerichten, Gerichtsschreibereien und Gerichtsvollziehern werden die Formulare unentgeltlich geliefert.

VII. Einschreibung, Werthangabe, Nachnahme, das Verlangen der Eilbestellung und der Vermerk »Postlagernd« sind bei Briefen mit Zustellungsurkunde unzulässig.

VIII. Für Briefe mit Zustellungsurkunde werden erhoben:

1. das gewöhnliche Briefporto;
2. eine Zustellungsgebühr von 20 Pf.;
3. das Porto von 10 Pf. für die Rücksendung der Zustellungsurkunde (wegen der Ausnahme im Orts- und Nachbarortsverkehre siehe § 37 III).

Die Beträge zu 1 bis 3 müssen sämmtlich entweder vom Absender oder vom Empfänger entrichtet werden. Will der Absender die Gebühren tragen, so zahlt er bei der Einlieferung des Briefes zunächst nur das Porto zu 1; die anderen Beträge werden erst auf Grund der vollzogen zurückkommenden Zustellungsurkunde von ihm eingezogen. Im Uebrigen haftet der Absender für alle Beträge, die vom Empfänger nicht erhoben werden können. Kann die Zustellung nicht ausgeführt werden, so wird nur das Porto zu 1 erhoben.

Rückschein.

§ 26. I. Wünscht der Absender eines Packets ohne Werthangabe, einer Einschreibsendung und einer Sendung mit Werthangabe eine von dem Empfänger auszustellende Empfangsbescheinigung (Rückschein) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung »Rückschein« in der Aufschrift, bei Packeten auch auf der Postpacketadresse, ausgedrückt sein; auch muß der Absender sich namhaft machen oder angeben, an wen sonst der Rückschein abzuliefern ist.

II. Sendungen gegen Rückschein müssen vom Absender frankirt werden. Für die Beschaffung des Rückscheines ist eine besondere Gebühr von 20 Pf. vom Absender im voraus zu entrichten.

III. Die Weigerung des Empfängers, den Rückschein zu vollziehen, gilt als Verweigerung der Annahme der Sendung.

IV. Der Absender kann gegen eine im voraus zu entrichtende Gebühr von 20 Pf. einen Rückschein über die unter I bezeichneten Sendungen auch später als bei der Einlieferung der Sendung verlangen.

Behandlung ordnungswidrig beschaffener Sendungen.

§ 27. I. Sendungen, welche nicht den vorstehenden Bestimmungen gemäß verpackt und verschlossen 2c. sind, können dem Einlieferer zur Herstellung der vorschriftsmäßigen Beschaffenheit zurückgegeben werden.

II. Verlangt jedoch der Einlieferer ungeachtet der erhobenen Ausstellungen die Beförderung der Sendung in ihrer mangelhaften Beschaffenheit, so muß die Beförderung geschehen, wenn aus den Mängeln ein Nachtheil für andere Postsendungen oder eine Störung der Ordnung im Dienstbetriebe nicht zu befürchten ist, der Einlieferer auch auf Ersatz und Entschädigung verzichtet und diese Verzichtleistung in der Aufschrift, bei Packeten auch auf der Postpacketadresse, durch die Worte »Auf meine Gefahr« ausdrückt und unterschreibt. Wird über die Sendung eine Einlieferungsbescheinigung ertheilt, so hat die Postanstalt über die Verzichtleistung des Einlieferers in der Bescheinigung einen Vermerk niederzuschreiben.

III. Auch wenn die Annahme der Sendung nicht wegen mangelhafter Beschaffenheit beanstandet worden ist, hat dennoch der Absender alle die Nachtheile zu vertreten, die aus einer vorschriftswidrigen Verpackung, Verschließung und Aufschrift hervorgegangen sind. Ebenso hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher durch die Beförderung von Gegenständen entsteht, die von der Postbeförderung ausgeschlossen oder zur Postbeförderung nur bedingt zugelassen sind (§§ 5 und 6).

Zeitungsvertrieb.

§ 28. Soll eine Zeitung der Postverwaltung zum Vertrieb übergeben werden, so hat der Verleger eine entsprechende schriftliche Erklärung nach Maßgabe der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Fassung bei der Postanstalt niederzulegen.

Ort der Einlieferung.

§ 29. I. Sofern der Umfang und die sonstige Beschaffenheit der Gegenstände nicht ein Anderes bedingen, sind gewöhnliche Briefsendungen mittelst der Briefkasten zur Einlieferung zu bringen. Es ist auch gestattet, derartige Sendungen den Postbegleitern, Postillonen und Beförderern von Botenposten, wenn diese sich unterwegs im Dienste befinden, sowie den Führern der zu Postzwecken dienenden Privat-Personenfuhrwerke zu übergeben.

II. Die Einlieferung sonstiger mit der Post zu befördernden Sendungen muß, mit der unter III gestatteten Ausnahme, bei den Postanstalten an der Annahmestelle geschehen. Die als Ergänzungsanlagen in Landorten errichteten Posthülfstellen besitzen nicht die Eigenschaft von Postanstalten und sind in der Annahme von Postsendungen beschränkt (VIII).

III. In den Orten, in denen mit Pferden auszuführende Packetbestellfahrten bestehen, dürfen den Packetbestellern gewöhnliche Packete zur Ablieferung an die Postanstalt übergeben werden. Es ist auch gestattet, bei der Postanstalt die Abholung von Packeten aus der Wohnung schriftlich zu bestellen. Für derartige Bestellschreiben oder Bestellkarten kommt eine Gebühr nicht zur Erhebung; sie können in den Briefkasten gelegt oder den bestellenden Boten mitgegeben werden.

Den Landbriefträgern dürfen auf ihren Bestellgängen zur Ablieferung an die Postanstalt oder zur Bestellung unterwegs die nachbezeichneten Sendungen übergeben werden:

gewöhnliche und einzuschreibende Briefsendungen,

Postanweisungen,
gewöhnliche und einzuschreibende Packete,
Nachnahmesendungen und
Sendungen mit Werthangabe, im Einzelnen bis zum Werthbetrage von 800 Mark.

Zur Mitnahme von Packeten sind die Landbriefträger zu Fuß nur insoweit verpflichtet, als die Packete geschützt untergebracht werden können und Unzuträglichkeiten für die Beförderung oder Bestellung der sonstigen Sendungen nicht zu besorgen sind.

Von den Landbriefträgern werden auf ihren Bestellgängen auch Bestellungen auf Zeitungen angenommen.

IV. Jeder Landbriefträger führt auf seinem Bestellgang ein Annahmebuch mit sich, in welches er die von ihm angenommenen Einschreibsendungen, Sendungen mit Werthangabe, Postanweisungen, gewöhnlichen Packete und Nachnahmesendungen, die zur Frankirung dieser Sendungen baar entrichteten Beträge sowie die angenommenen Bestellungen auf Zeitungen nebst den ihm hierfür übergebenen Geldbeträgen einzutragen hat. Ein Annahmebuch führt auch jeder zur Annahme gewöhnlicher Packete ermächtigte Packetbesteller mit sich. Der Einlieferer oder Auftraggeber ist berechtigt, sich das Annahmebuch vorzeigen zu lassen, um sich von den Eintragungen zu überzeugen, auch kann er die Eintragungen selbst bewirken.

V. Die Einlieferungsbescheinigungen, soweit solche über die vom Packetbesteller oder Landbriefträger angenommenen Sendungen zu ertheilen sind, sowie die Quittungen über die vom Landbriefträger angenommenen Zeitungsgelder werden erst durch die Postanstalt ausgestellt und dem Einlieferer 2c., wenn möglich beim nächsten Bestellgang, überbracht.

VI. Für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestellgängen eingesammelten portopflichtigen Einschreibbriefsendungen, Packete bis $2^1/_2$ Kilogramm einschließlich, Postanweisungen und Briefe mit Werthangabe (III) ist, wenn diese Gegenstände zur Weitersendung durch die Postanstalt des Amtsorts des Landbriefträgers nach dem Porto und sonstigen Gebühren eine Nebengebühr von 5 Pf., für Packete von höherem Gewicht als $2^1/_2$ Kilogramm eine solche von 20 Pf. im voraus zu entrichten.

VII. Für die von den Packetbestellern auf ihren Bestellfahrten eingesammelten gewöhnlichen Packete (III) kommt außer dem Porto eine Nebengebühr von 10 Pf. zur Erhebung, die im voraus zu entrichten ist.

VIII. Bei den Posthülfstellen dürfen gewöhnliche Briefsendungen und bei denjenigen Posthülfstellen, welche zur Annahme von Packeten ermächtigt sind, auch gewöhnliche Packete eingeliefert werden. Die Annahme von Einschreibsendungen, Sendungen mit Werthangabe und von Postanweisungen gehört nicht zu den dienstlichen Verpflichtungen der Posthülfstelle. Es können jedoch derartige Sendungen in dem unter III festgesetzten Umfange bei der Posthülfstelle zur Weitergabe an den Landbriefträger niedergelegt werden. Diese Niederlegung ist aber lediglich Vertrauenssache der Absender gegenüber dem Inhaber der Posthülfstelle. Die Haftpflicht der Postverwaltung beginnt erst mit erfolgter Ablieferung der Sendungen an den Landbriefträger. Die eingelieferten Packete sowie die niedergelegten Einschreibsendungen, Sendungen mit Werthangabe und Postanweisungen hat der Inhaber der Posthülfstelle sogleich in sein Annahmebuch einzutragen, wovon sich der Einlieferer überzeugen kann; dieser ist auch zur Eintragung selbst befugt.

Für die Einlieferung von Sendungen bei einer Posthülfstelle wird keine Nebengebühr erhoben.

Zeit der Einlieferung.

§ 30. I. Die Einlieferung bei den Postanstalten muß während der Schalterdienststunden und, wenn die Sendung mit der nächsten dazu geeigneten Post befördert werden soll, vor der Schlußzeit dieser Post geschehen.

II. Die Postschalterdienststunden werden nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse festgesetzt und durch die bei den Postanstalten aushängenden Postberichte zur Kenntniß des Publikums gebracht.

III. Als Schlußzeit für die Einlieferung bei den Annahmestellen der Postanstalten gelten in der Regel die nachbezeichneten Fristen vor dem planmäßigen Abgange der Post:

1. für gewöhnliche Briefe und Postkarten eine viertel bis eine halbe Stunde;
2. für gewöhnliche Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben eine halbe bis eine Stunde;
3. für einzuschreibende Briefsendungen eine viertel bis eine halbe Stunde;
4. für alle anderen Gegenstände eine Stunde.

IV. Falls die ordnungsmäßige Bearbeitung der Sendungen innerhalb der vorbezeichneten Fristen wegen besonderer örtlicher Verhältnisse nicht ausführbar sein sollte, können die Schlußzeiten angemessen verlängert werden. Das Gleiche gilt im Einzelfalle bei gleichzeitiger Einlieferung größerer Mengen von Sendungen durch denselben Absender.

V. In jedem Falle werden bei Postbeförderungen auf Eisenbahnen die Schlußzeiten um so viel verlängert, als erforderlich ist, um die Sendungen von der Postanstalt nach dem Bahnhofe zu befördern und auf dem Bahnhof überzuladen.

VI. Für Posten, die außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehen, bildet der Ablauf der Dienststunden die Schlußzeit, sofern diese nicht nach den vorstehenden Festsetzungen früher eintritt.

VII. Die Briefkasten an und in den Posthäusern werden bei Eintritt der Schlußzeit jeder Post, zu den außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehenden Posten auch noch vor deren Abgange geleert. Die Leerungszeiten der anderen Briefkasten werden nach den örtlichen Bedürfnissen festgesetzt; die Zeit der nächsten Leerung ist an jedem Briefkasten ersichtlich. Die Briefkasten auf den Bahnhöfen werden möglichst kurz vor dem planmäßigen Abgang eines jeden für

den betreffenden Ort zur Postbeförderung benutzten Postzugs geleert. Die Einlegung gewöhnlicher Briefsendungen in die Briefkasten der Bahnpostwagen ist, soweit nicht für einzelne Züge Einschränkungen angeordnet sind, bis zum Abgange des Zuges zulässig.

VIII. Soweit die örtlichen Verhältnisse es gestatten, werden Einschreibsendungen und gewöhnliche Packete von den Postanstalten sowie nöthigen Falles Einschreibbriefsendungen von den selbständigen Telegraphenanstalten auch außerhalb der Postschalterdienststunden angenommen. Die näheren Bestimmungen hierüber werden durch die Postberichte (II) zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Für jede Sendung ist eine besondere Einlieferungsgebühr von 20 Pf. im voraus zu entrichten.

Einlieferungsbescheinigung.

§ 31. Die Einlieferung solcher Sendungen, über welche die Postanstalt eine Einlieferungsbescheinigung auszustellen hat, wird durch diese bewiesen; der Einlieferer hat sich daher nicht zu entfernen, ohne sie in Empfang genommen zu haben. Vermag der Absender die Bescheinigung nicht vorzulegen, so wird die Einlieferung als nicht geschehen erachtet, wenn sie nicht aus den postamtlichen Buchungen ersichtlich ist, oder nicht in anderer Weise überzeugend nachgewiesen wird.

Leitung der Postsendungen.

§ 32. Auf welchem Wege die Postsendungen zu leiten sind, wird von der Postbehörde bestimmt.

Zurückziehung von Postsendungen und Aenderung von Aufschriften durch den Absender.

§ 33. I. Der Absender kann eine Postsendung zurücknehmen oder ihre Aufschrift ändern lassen, solange sie dem Empfänger noch nicht ausgehändigt ist.

II. Die Rücknahme kann erfolgen am Aufgabeort oder am Bestimmungsort, ausnahmsweise auch an einem Unterwegsorte, sofern dadurch keine Störung des Dienstes herbeigeführt wird.

III. Die Rückgabe geschieht an denjenigen, welcher ein von derselben Hand, von der die Aufschrift der Sendung geschrieben ist, ausgefertigtes Doppel des Briefumschlags, der Postanweisung oder der Postpacketadresse abgiebt und die Einlieferungsbescheinigung, sofern eine solche ertheilt ist, vorlegt.

IV. Eine bereits abgegangene Sendung kann durch Vermittelung der Aufgabe-Postanstalt zurückgefordert werden. Derjenige, welcher sie zurückfordert, muß sich als Absender ausweisen (III) und die Sendung der Aufgabe-Postanstalt schriftlich so genau bezeichnen, daß sie unzweifelhaft als die verlangte zu erkennen ist.

V. In gleicher Weise ist die Aenderung der Aufschrift von Postsendungen zu beantragen.

Eine einfache Berichtigung der Aufschrift (ohne Aenderung des Namens oder der Eigenschaft des Empfängers) kann jedoch vom Absender bei gewöhnlichen Briefsendungen auch unmittelbar bei der Bestimmungs-Postanstalt beantragt werden, also ohne Erfüllung der für die Aenderung der Aufschrift vorgeschriebenen Formen.

VI. Die Rückforderung oder das Verlangen der Aufschriftänderung wird entweder brieflich oder telegraphisch von der Aufgabe-Postanstalt der Postanstalt, welche die Sendung zurücksenden oder die Aufschrift ändern soll, übermittelt. Der Absender hat dafür zu entrichten:

1. wenn die Uebermittelung brieflich erfolgt, das Porto für einen einfachen Einschreibbrief;
2. wenn die Uebermittelung auf telegraphischem Wege geschieht, die Gebühren für die Beförderung des Telegramms.

VII. Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird auf Verlangen von der Postanstalt das Franko bei Rückgabe des Briefumschlags 2c. erstattet.

VIII. Ist die Sendung bereits abgegangen, so wird das Porto für den Rückweg wie bei einer gewöhnlichen Rücksendung (§ 45 VIII) erhoben. Wird die Sendung zurückgeleistet, bevor sie den Bestimmungsort erreicht hat, so ist das Porto für den Hinweg und für den Rückweg nach der wirklich zurückgelegten Entfernung unter Abrechnung des etwa gezahlten Frankos zu entrichten.

Aushändigung von Postsendungen an den Empfänger an Unterwegsorten.

§ 34. I. Auch an einem Unterwegsorte kann die Aushändigung einer Sendung an einen sich gehörig ausweisenden Empfänger stattfinden, sofern keine dem Beamten bekannte Bedenken entgegenstehen und keine Störung des Dienstes herbeigeführt wird.

II. Das Porto wird nach der wirklich stattgehabten Beförderung berechnet. Eine Erstattung von Porto für frankirte Sendungen findet nicht statt.

Herstellung des Verschlusses und Eröffnung der Sendungen durch Postbeamte.

§ 35. I. Hat der Verschluß einer Sendung sich gelöst, so wird er postamtlich wiederhergestellt.

II. Ist durch die Beschädigung 2c. bei einem Briefe mit Werthangabe oder einem Packete die Herausnahme des Inhalts möglich geworden, so wird vor Herstellung des Verschlusses die Sendung geöffnet und der Inhalt festgestellt. Die Postbeamten müssen sich jeder über den Zweck der Eröffnung hinausgehenden Einsicht der Sendung enthalten.

III. Der Beamte, welcher die Herstellung der Verpackung 2c. oder die Feststellung des Inhalts bewirkt, muß thunlichst einen Zeugen hinzuziehen. Der Beamte und der Zeuge haben den für den Hergang auf der Sendung niederzuschreibenden Vermerk oder die darüber aufzunehmende Verhandlung zu unterzeichnen.

IV. Beim Eingange von Briefen mit Werthangabe und Packeten, die nach den vorstehenden Bestimmungen anderweit verschlossen worden sind, ist der Empfänger davon in Kenntniß zu setzen und zu ersuchen, sich zur Eröffnung der Sendung in Gegenwart eines Postbeamten im Postdienstzimmer innerhalb der zu bestimmenden Frist einzufinden. Etwaige Erinnerungen, die der erschienene Empfänger bei Eröffnung der Sendung gegen deren Inhalt erhebt, sind in die Verhandlung aufzunehmen, durch welche der Befund

festgestellt wird. Leistet der Empfänger dem Ersuchen keine Folge oder verzichtet er ausdrücklich auf Eröffnung der Sendung, so erfolgt deren Bestellung und Aushändigung in gewöhnlicher Weise.

V. Sendungen mit Drucksachen, Geschäftspapieren oder Waarenproben zum Zwecke der Prüfung über die Zulässigkeit des ermäßigten Portos zu öffnen und einzusehen, sind die Postbeamten auch ohne weiteres Verfahren befugt.

VI. Wenn eine Sendung in Folge mangelhafter Verpackung postamtlich neu verpackt werden muß, so werden die Kosten vom Empfänger oder, wenn von diesem keine Zahlung zu erlangen ist, vom Absender eingezogen.

Bestellung und Bestellgebühren.

§ 36. I. Die Verbindlichkeit der Postverwaltung, die angekommenen Gegenstände dem Empfänger ins Haus senden (bestellen) zu lassen, erstreckt sich;

1. im Ortsbestellbezirk
   a) auf gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen;
   b) auf gewöhnliche und eingeschriebene Packete;
   c) auf Sendungen mit einer Werthangabe bis einschl. 3000 Mark;
   d) auf Postaufträge;
   e) auf Postanweisungen nebst den Geldbeträgen;
   f) auf Ablieferungsscheine und Postpacketadressen zu Sendungen mit Werthangabe, die nach Vorstehendem nicht bestellt werden, sowie auf Postpacketadressen zu zollpflichtigen Packeten;
2. im Landbestellbezirk
   a) auf gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen;
   b) auf gewöhnliche und eingeschriebene Packete, soweit sie im Einzelnen nicht über 5 Kilogramm wiegen und in der Landbriefträgertasche untergebracht oder durch anderweitige Vorkehrungen gegen Nässe ꝛc. geschützt werden können;
   c) auf Sendungen mit einer Werthangabe bis einschl. 800 Mark, bei Packeten unter den Voraussetzungen zu b);
   d) auf Postaufträge;
   e) auf Postanweisungen nebst den Geldbeträgen;
   f) auf Postpacketadressen und Ablieferungsscheine zu Packeten und Sendungen mit Werthangabe, die nach Vorstehendem nicht bestellt werden, sowie auf Postpacketadressen zu zollpflichtigen Packeten.

Die Postbehörde kann die Verpflichtung zur Bestellung bei besonderer Veranlassung beschränken und für bestimmte Orte dauernd oder vorübergehend die Bestellung in weiterem Umfange übernehmen.

Die für Bewohner von Landorten mit Posthülfstellen bestimmten gewöhnlichen Briefsendungen und, soweit thunlich, auch die gewöhnlichen Packete werden der Posthülfstelle zugeführt und hier entweder durch den Inhaber der Posthülfstelle abgetragen oder zur Abholung bereit gehalten (§ 42). Wenn im letzteren Falle die Sendungen bis zur nächsten Ankunft des Landbriefträgers bei der Posthülfstelle nicht vom Empfänger abgeholt sind, so erfolgt die Bestellung durch den Landbriefträger.

II. Soweit die Postverwaltung die Bestellung nicht übernimmt, müssen gewöhnliche und eingeschriebene Packete, Sendungen mit Werthangabe und die Postanweisungsbeträge auf Grund der Postpacketadresse, des Ablieferungsscheins oder der Postanweisung von der Post abgeholt werden (§ 43).

III. Für die Bestellung der gewöhnlichen Packete und der Einschreibpackete im Ortsbezirke werden erhoben:

1. bei den Postämtern I. Klasse
   a) für Packete bis 5 kg einschließlich 10 Pf.;
   b) für schwerere Packete . . . . . 15 „

   Für einzelne große Orte kann durch die oberste Postbehörde die Bestellgebühr bei Packeten bis 5 Kilogramm auf 15 Pf. und bei schwereren Packeten auf 20 Pf. festgesetzt werden. Wegen der Einschreibpackete siehe auch V.
2. bei den übrigen Postanstalten
   a) für Packete bis 5 kg einschließlich 5 Pf.;
   b) für schwerere Packete . . . . . 10 „.

Gehört mehr als ein Packet zu einer Postpacketadresse, so kommt für das schwerste Packet die ordnungsmäßige Bestellgebühr, für jedes weitere Packet aber nur eine Gebühr von 5 Pf. in Ansatz.

IV. Für die Bestellung der Sendungen mit Werthangabe im Ortsbestellbezirke werden erhoben:

1. für Briefe mit Werthangabe
   a) bis zum Betrage von 1500 Mark 5 Pf.;
   b) im Betrage von mehr als 1500 bis 3000 Mark . . . . . 10 „;
2. für Packete mit Werthangabe die Sätze für Bestellung gewöhnlicher Packete (III), mindestens aber die Sätze unter 1.

V. An Orten, wo Sendungen mit höherer Werthangabe als 3000 Mark bestellt werden, ist dafür eine Bestellgebühr von 20 Pf. zu erheben. Für große Orte kann die oberste Postbehörde die Bestellgebühr auch bei Einschreibpacketen und bei Packeten mit Werthangabe von 3000 Mark und weniger auf 20 Pf. festsetzen.

VI. Die Bestellgebühr für Postanweisungen nebst den Geldbeträgen im Ortsbestellbezirke beträgt 5 Pf. für jede Postanweisung. Diese Gebühr kommt auch dann zur Erhebung, wenn die Geldbeträge auf ein Girokonto der Reichsbank überwiesen werden.

VII. Für das Abtragen der Briefe mit Werthangabe, der bis $2^1/_2$ Kilogramm schweren Packete mit oder ohne Werthangabe, der Einschreibpackete bis $2^1/_2$ Kilogramm und der Postanweisungen nach dem Landbestellbezirke werden durchweg 10 Pf. für das Stück erhoben. Gelangen Packete von höherem Gewicht als $2^1/_2$ Kilogramm zur Bestellung, so beträgt das Bestellgeld 20 Pf. für das Stück.

In Orten mit Posthülfstelle wird bei Bestellung der Packete durch den Inhaber der Hülf-

stelle durchweg ein Bestellgeld von 10 Pf. für das Stück erhoben.

VIII. Die Bestellgebühren können vom Absender im voraus entrichtet werden. In solchem Falle ist in der Aufschrift der Sendung vom Absender der Vermerk »Frei einschließlich Bestellgeld« niederzuschreiben.

IX. Die Bestellgebühren werden auch für portofreie Sendungen erhoben.

X.[1]) Für das Abtragen der durch die Post bezogenen Zeitungen und Zeitschriften sind im Orts- und Landbestellbezirke für jedes Exemplar monatlich zu entrichten:

a) für Zeitungen, die seltener als wöchentlich einmal bestellt werden 2 Pf.;
b) für Zeitungen, die wöchentlich einmal bestellt werden . . . . 4 „
c) für Zeitungen, die wöchentlich zweimal bestellt werden . . . . 6 „
d) für Zeitungen, die wöchentlich dreimal bestellt werden . . . . . 8 „
e) für Zeitungen, die wöchentlich viermal bestellt werden . . . . . 10 „
f) für Zeitungen, die wöchentlich fünfmal bestellt werden . . . . . 12 „
g) für Zeitungen, die wöchentlich sechs- und siebenmal bestellt werden . . 14 „
h) für Zeitungen, die wöchentlich achtmal bestellt werden . . . . . 16 „
i) für Zeitungen, die wöchentlich neunmal bestellt werden . . . . . 18 „
k) für Zeitungen, die wöchentlich zehnmal bestellt werden . . . . . 20 „
l) für Zeitungen, die wöchentlich elfmal bestellt werden . . . . . 22 „
m) für Zeitungen, die wöchentlich zwölf- bis vierzehnmal bestellt werden . 24 „
n) für Zeitungen, die wöchentlich fünfzehnmal bestellt werden . . . . 26 „
o) für Zeitungen, die wöchentlich sechzehnmal bestellt werden . . . . 28 „
) für Zeitungen, die wöchentlich siebzehnmal bestellt werden . . . . 30 „
q) für Zeitungen, die wöchentlich achtzehn- bis einundzwanzigmal bestellt werden . . . . . 32 „
r) für die amtlichen Verordnungsblätter . . . . . 2 „

Das Zeitungsbestellgeld wird für die Dauer der Bezugszeit im voraus erhoben, und zwar vom 1. des Monats ab, in welchem die Abtragung beginnt. Die Bestellung erfolgt so oft, wie Gelegenheit dazu vorhanden ist.

Gebühren für Postsendungen im Orts- und Nachbarortsverkehre.

§ 37. I. Für Ortssendungen (Postsendungen an Empfänger im Orts- oder Landbestellbezirke des Aufgabe-Postorts) werden erhoben:

a) für Briefe
im Frankirungsfalle . . . . 5 Pf.,
im Nichtfrankirungsfalle . . . 10 „;
b) für Postkarten
im Frankirungsfalle . . . . 2 Pf.,
im Nichtfrankirungsfalle . . . 4 „;
c) für Drucksachen
bis 50 g einschließlich 2 Pf.,
über 50 „ 100 „ „ 3 „,
„ 100 „ 250 „ „ 5 „,
„ 250 „ 500 „ „ 10 „,
„ 500 g bis 1 kg „ 15 „;
d) für Geschäftspapiere
bis 250 g einschließlich 2 Pf.,
über 250 „ 500 „ „ 10 „,
„ 500 g bis 1 kg „ 15 „;
e) für Waarenproben
bis 250 g einschließlich 5 Pf.,
über 250 „ 350 „ „ 10 „;
f) für zusammengepackte Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben (§ 11)
bis 250 g einschließlich 5 Pf.,
über 250 „ 500 „ „ 10 „,
„ 500 g bis 1 kg „ 15 „;

Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben sowie die daraus zusammengepackten Sendungen müssen frankirt sein.

II. Gleich hohe Gebühren werden erhoben im Verkehre derjenigen Nachbarorte, auf welche der Reichskanzler gemäß Artikel 1 Ziffer II des Gesetzes, betreffend einige Aenderungen von Bestimmungen über das Postwesen vom 20. Dezember 1899, den Geltungsbereich der Ortstaxe ausgedehnt hat (Nachbarortsverkehr).

III. Werden die Postsendungen (I) unter Einschreibung oder unter Nachnahme eingeliefert, so treten den obigen Gebühren die Einschreib- und die Vorzeigegebühr (§§ 13 und 19) hinzu. Bei Briefen mit Zustellungsurkunde tritt die Zustellungsgebühr (§ 25) hinzu; für die Rücksendung der Zustellungsurkunde wird im Ortsverkehre keine Gebühr, im Nachbarortsverkehr eine solche von 5 Pfg. erhoben.

IV. Bei unzureichend frankirten Briefen wird die Gebühr für unfrankirte Briefe abzüglich des Betrags der verwendeten Postwerthzeichen berechnet, für unzureichend frankirte sonstige Sendungen das Doppelte des Fehlbetrags, nöthigen Falles unter Abrundung auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts.

V. Die vorstehend nicht bezeichneten Postsendungen des Orts- und Nachbarortsverkehrs unterliegen denselben Taxen (einschließlich der Bestellgebühren — § 36 —) wie die gleichartigen Postsendungen des sonstigen Verkehrs; soweit bei den Taxen die Entfernung in Betracht kommt, wird der Satz für die geringste Entfernungsstufe in Anwendung gebracht.

VI. Eine Porto- und Gebührenfreiheit besteht bei Postsendungen an Empfänger im Orts- oder Landbestellbezirke des Aufgabe-Postorts nicht.

Zeit der Bestellung.

§ 38. Die Postbehörde bestimmt, wie oft täglich und in welchen Fristen die eingegangenen Sendungen zu bestellen sind. Wegen der Eilsendungen siehe § 22.

[1]) Ziffer X in der Fassung der Bekanntmachung des Staatssekretärs des Reichspostamts vom 4. August 1900 (RPABl S. 332).

An wen die Bestellung geschehen muß.

§ 39. I. Die Bestellung erfolgt an den Empfänger selbst oder an dessen Bevollmächtigten. Wegen Bestellung der Briefe mit Zustellungsurkunde siehe § 40.

II. Für die Empfangsberechtigung bei Postsendungen an Handelsfirmen (Einzelfirmen und Handelsgesellschaften), Genossenschaften und Vereine sind, wenn diese in die Handels-, Genossenschafts- und Vereinsregister eingetragen sind, die über die Vertretungsbefugniß in die Register eingetragenen Bestimmungen maßgebend. Postsendungen an nicht in die Register eingetragene Handelsfirmen, Genossenschaften und Vereine sowie an Gesellschaften, Direktionen, Ausschüsse, Bureaus, Geschäftsstellen und ähnliche Firmen, in deren Aufschrift der Empfänger nicht namentlich bezeichnet ist, sind an diejenige Person auszuhändigen, welche der Postanstalt als Inhaber, Direktor, Vorsteher 2c. bekannt ist oder als solcher sich unzweifelhaft ausweist.

III. Der Empfänger, welcher einen Dritten zur Empfangnahme der für ihn bestimmten Postsendungen bevollmächtigen will, hat die Vollmacht schriftlich auszustellen und darin die Gattungen der Sendungen genau zu bezeichnen zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte befugt sein soll. Die Unterschrift des Machtgebers unter der Vollmacht muß, wenn ihre Richtigkeit nicht ganz außer Zweifel steht, von einem Beamten, der zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigt ist, unter dessen Beidrückung beglaubigt sein. Die Vollmacht ist bei der Postanstalt, welche die Bestellung ausführen läßt, niederzulegen.

IV. Ist außer dem Empfänger noch ein Anderer, wenn auch nur zur näheren Bezeichnung der Wohnung des Empfängers, in der Aufschrift genannt, z. B. »An A. bei B.«, so ist dieser zweite Empfänger auch ohne ausdrückliche Ermächtigung als Bevollmächtigter des erstgenannten Empfängers zur Empfangnahme von gewöhnlichen Briefsendungen anzusehen. Ist ein Gasthof als Wohnung des Empfängers in der Aufschrift angegeben, so gilt der Gastwirt auch dann als bevollmächtigt zur Empfangnahme gewöhnlicher Briefsendungen, wenn der Empfänger noch nicht eingetroffen ist. Sind bei Postaufträgen mehrere Personen bezeichnet, so erfolgt die Vorzeigung nur an die zuerst genannte Person oder deren Bevollmächtigten.

V. Wird der Empfänger oder dessen nach den vorstehenden Bestimmungen bestellter Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen oder wird dem Briefträger 2c. der Zutritt zu ihnen nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung und Aushändigung der gewöhnlichen Briefsendungen sowie der gewöhnlichen Packete oder der zugehörigen Postpacketadressen, ferner der Anlagen der Postaufträge zur Geldeinziehung, sofern der Betrag sogleich berichtigt wird, an einen Haus- (Geschäfts)beamten, ein erwachsenes Familienglied, einen sonstigen Angehörigen oder an einen Dienstboten des Empfängers oder des Bevollmächtigten. Wird Niemand angetroffen, an den hiernach die Bestellung und Aushändigung geschehen kann, so ist sie zulässig an den Hauswirth, den Wohnungsgeber oder den Pförtner des Hauses.

VI. Hat der Empfänger oder dessen Bevollmächtigter (III) an seiner Wohnung oder an seinen Geschäftsräumen einen Briefkasten anbringen lassen, so werden gewöhnliche frankirte Briefsendungen durch die bestellenden Boten in den Briefkasten gelegt, soweit dessen Beschaffenheit es gestattet und andere Verabredungen nicht bestehen.

VII. Einschreibsendungen und Sendungen mit Werthangabe bis 400 Mark oder die zugehörigen Ablieferungsscheine und Postpacketadressen (§ 36 I und II) sowie Postanweisungen bis 400 Mark können, wenn der Empfänger oder sein Bevollmächtiger in der Wohnung nicht angetroffen oder dem Briefträger 2c. der Zutritt nicht gestattet wird, an ein erwachsenes Familienglied des Empfängers oder seines Bevollmächtigten bestellt werden.

Bei höherem Werth- oder Postanweisungsbetrage muß die Bestellung an den Empfänger oder seinen Bevollmächtigten selbst erfolgen.

Die Bestellung der Einschreibsendungen, Sendungen mit Werthangabe und Postanweisungen oder der zugehörigen Ablieferungsscheine und Postpacketadressen (§ 36 I und II) hat stets an den Empfänger selbst stattzufinden, wenn die Sendungen vom Absender mit dem Vermerk »Eigenhändig« versehen sind.

VIII. Lautet bei Einschreibsendungen, Sendungen mit Werthangabe, Postanweisungen und gewöhnlichen Packeten die Aufschrift:

»An A. zu erfragen bei B.«
»An A. abzugeben bei B.«
»An A. im Hause des B.«
»An A. wohnhaft bei B.«,

so muß die Bestellung an den zuerst genannten Empfänger (A), seinen Bevollmächtigten oder den sonstigen Empfangsberechtigten (V u. VII) erfolgen;

lautet die Aufschrift dagegen:

»An A. zu Händen des B.«
»An A. abzugeben an B.«
»An A. für B.«
»An A. unter (per) Adresse des B.«,

so darf die Bestellung sowohl an den zuerst genannten Empfänger (A) als auch an den zuletzt genannten (B), deren Bevollmächtigten oder den sonstigen Empfangsberechtigten (V und VII) erfolgen.

IX. Sendungen gegen Rückschein dürfen nur an den Empfänger selbst oder seinen Bevollmächtigten bestellt werden.

X. Die Bestellung von Einschreibsendungen, Postanweisungsbeträgen und Sendungen mit Werthangabe sowie von gewöhnlichen Packeten gegen Rückschein darf nur gegen Empfangsbescheinigung geschehen; die Person, an welche die Bestellung erfolgt, hat den Ablieferungsschein (Rückschein) oder die auf der Rückseite der Postanweisung oder der Postpacketadresse vorgedruckte Quittung handschriftlich zu vollziehen. Des

Schreibens unkundige oder am Schreiben verhinderte Personen unterzeichnen mittest Handzeichens, welches durch den Gemeinde- oder Bezirksvorsteher oder eine andere zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigte Person unter Beidrückung des Siegels zu beglaubigen ist.

XI. Die Bestellung der Postsendungen an Bewohner von Schlössern regierender deutscher Fürsten, an Militärpersonen sowie an Zöglinge von Erziehungsanstalten, Pensionaten 2c. erfolgt auf Grund der mit den zuständigen Behörden oder den Vorstehern der Erziehungsanstalten getroffenen besonderen Abkommen an die von den Behörden 2c. beauftragten Personen.

XII. Die an Kranke in öffentlichen Krankenanstalten gerichteten Postsendungen dürfen an den Vorstand der Krankenanstalt behändigt werden, sofern dem Briefträger 2c. der Zutritt zu dem Kranken nicht gestattet wird.

XIII. Postsendungen, die an verstorbene Personen gerichtet sind, dürfen den Erben ausgehändigt werden, wenn sich diese durch Vorlegung des Testaments, der gerichtlichen Erbbescheinigung 2c. ausgewiesen haben; solange dieser Nachweis nicht erbracht ist, kann nur die Aushändigung gewöhnlicher Briefsendungen nach den Vorschriften unter V erfolgen.

XIV. Hinsichtlich der Behändigung von Sendungen durch Eilboten gelten dieselben Bestimmungen, welche für die im gewöhnlichen Wege zur Bestellung gelangenden Sendungen maßgebend sind.

XV. Zollpflichtige Postsendungen werden zur zollamtlichen Schlußabfertigung an die zuständigen Zoll- und Steuerstellen übergeben. Die Haftpflicht der Postverwaltung erlischt, sobald die ordnungsmäßige Uebergabe der Sendung an die Zoll- oder Steuerstelle auf Grund der bestehenden Vorschriften stattgefunden hat.

Bestellung der Briefe mit Zustellungsurkunde.

§ 40. I. Auf die Bestellung von Briefen mit Zustellungsurkunde finden die Bestimmungen in den §§ 180 bis 186, 195, 208 und 212 der Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich in der Fassung vom 20. Mai 1898 mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Gerichtsvollziehers der bestellende Bote der Postanstalt tritt.

II. An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen unterbleibt die Bestellung von Briefen mit Zustellungsurkunde, wenn sie nicht vom Absender auf der Aufschriftseite des Briefes besonders beantragt ist.

III. Briefe, die an Eheleute gemeinschaftlich gerichtet sind, werden zugestellt, wie wenn sie an den Ehemann allein gerichtet wären. Leben die Eheleute getrennt, so werden solche Briefe als unbestellbar behandelt.

Briefe mit Zustellungsurkunde an verstorbene Personen sind stets als unbestellbar zu behandeln.

IV. Wegen der Bestellung von Briefen mit Zustellungsurkunde, die von deutschen Gerichten, Gerichtsvollziehern, Gerichtsschreibern, Reichs- oder Staatsbehörden ausgehen, bewendet es bei den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen.

Aushändigung von postlagernden Sendungen.

§ 41. I. Sendungen mit dem Vermerke »Postlagernd« werden bei der Bestimmungs-Postanstalt aufbewahrt und dem Empfänger behändigt, wenn er sich meldet und auf Erfordern ausweist.

II. Die Aufbewahrungsfrist beträgt:

a) bei Sendungen mit lebenden Thieren 2 mal 24 Stunden nach dem Eintreffen;
b) bei Sendungen mit Postnachnahme 7 Tage vom Tage nach dem Eintreffen;
c) bei sonstigen Postsendungen einen Monat vom Tage nach dem Eintreffen.

Abholung der Postsendungen.

§ 42. I. Der Empfänger, welcher von der Befugniß, seine Postsendungen abzuholen oder abholen zu lassen, Gebrauch machen will, muß dies in einer schriftlichen Erklärung bei der Postanstalt niederlegen. Hinsichtlich der Beglaubigung der Unterschrift unter der Erklärung gelten die Vorschriften des § 39 III. Die Aushändigung erfolgt innerhalb der Postschalterdienststunden. Die Postbehörde ist berechtigt, anzuordnen, daß dieselbe Person sich höchstens zur Empfangnahme der für drei Abholer eingegangenen Postsendungen melden darf.

Die Abholung von Postsendungen bei Posthülfstellen ist ohne Angabe einer schriftlichen Abholungserklärung gestattet.

II. Wenn in der Aufschrift von Postsendungen außer dem eigentlichen Empfänger A. eine zweite Person B. derart benannt ist, daß nach § 39 IV und VIII die Aushändigung auch an B erfolgen darf, so findet auf diese Sendungen eine von B. für seine eigenen Postsachen gegebene Abholungserklärung ohne Weiteres Anwendung. Dasselbe gilt für gewöhnliche Briefsendungen und gewöhnliche Packete, wenn ein Gasthof als Wohnung genannt ist und der Gastwirth zu den Abholern gehört.

III. Insoweit die Postverwaltung die Bestellung von gewöhnlichen Packeten, von eingeschriebenen Packeten, von Sendungen mit Werthangabe oder von Geldbeträgen zu Postanweisungen übernommen hat, sind bezüglich der Bestellung oder Abholung:

a) die gewöhnlichen und eingeschriebenen Packete sowie die Packete mit Werthangabe nebst den Postpacketadressen sowie etwaigen Ablieferungsscheinen,
b) die Briefe mit Werthangabe nebst den Ablieferungsscheinen,
c) die Postanweisungen nebst den Geldbeträgen, gleichviel ob diese dem Empfänger baar ausgezahlt oder auf sein Girokonto der Reichsbank überwiesen werden,

je als eine zusammengehörige Sendung anzusehen.

IV. Die mit den Posten ankommenden gewöhnlichen Briefsendungen müssen für die Abholer spätestens eine halbe Stunde nach der Ankunft zur Ausgabe gestellt werden, vorausgesetzt, daß die Abholungszeit in die Schalterdienststunden fällt. Eine Verlängerung jener Frist ist nur mit Genehmigung der obersten Postbehörde zulässig.

V. Bei eingeschriebenen Briefsendungen und Briefen mit Werthangabe wird zunächst nur der Ablieferungsschein, bei gewöhnlichen und eingeschriebenen Packeten sowie bei Packeten mit Werthangabe zunächst nur die Postpacketadresse oder der etwaige Ablieferungsschein an den Abholer verabfolgt. Bei Postanweisungen wird zunächst nur die Postanweisung ohne den Betrag dem Abholer ausgehändigt.

VI. Die Bestellung erfolgt, der abgegebenen Erklärung des Empfängers ungeachtet, durch Boten der Postanstalt:

1. wenn der Absender die Eilbestellung verlangt hat;
2. wenn es auf die Bestellung von Briefen mit Zustellungsurkunde oder auf die Vorzeigung von Postaufträgen ankommt;
3. wenn es sich um Einschreibsendungen, Postanweisungen und Sendungen mit Werthangabe handelt, die vom Absender mit dem Vermerk »Eigenhändig« versehen sind;
4. wenn der Empfänger den lagernden Gegenstand nicht am Tage nach dem Eingange, bei Sendungen mit lebenden Thieren (§ 6) nicht binnen 24 Stunden nach dem Eintreffen abholen läßt.

Die Ablehnung der Zahlung der Bestellgebühr im Falle zu 4 gilt als Verweigerung der Annahme.

Aushändigung der Sendungen und Geldbeträge nach Behändigung der Postpacketadressen, Ablieferungsscheine und Postanweisungen.

§ 43. I. Nach der Aushändigung der Postpacketadressen, Ablieferungsscheine und Postanweisungen (§§ 36 I und II, 42 V) werden die abzuholenden Sendungen und Geldbeträge während der Schalterdienststunden der Postanstalten an denjenigen verabfolgt, welcher sich zur Abholung meldet und bei gewöhnlichen Packeten die Postpacketadresse, bei Einschreibsendungen, Sendungen mit Werthangabe und Postanweisungsbeträgen die mit dem Namen des Empfangsberechtigten unterschriebene Empfangsbescheinigung (Ablieferungsschein, Postpacketadresse, Postanweisung) abgiebt.

II. Eine Untersuchung über die Echtheit der Unterschrift und des etwa hinzugefügten Siegels unter dem Ablieferungsschein 2c. sowie eine weitere Prüfung der Berechtigung desjenigen, welcher diesen Schein 2c. überbringt, liegt der Postanstalt nach § 49 des Gesetzes über das Postwesen nicht ob.

III. Wenn der Empfänger unterläßt, auf Grund der abgeholten Postpacketadressen, Ablieferungsscheine und Postanweisungen die Sendungen oder Geldbeträge bei der Postanstalt abzufordern, so werden

a) gewöhnliche Packete, soweit sie sich zur Bestellung eignen, am zweiten Tage nach dem Eingang unter Beachtung der Vorschriften des § 42 VI in die Wohnung bestellt,
b) gewöhnliche Packete, welche sich nicht zur Bestellung eignen, Einschreibsendungen, Sendungen mit Werthangabe und Postanweisungsbeträge am achten Tage nach dem Eingang als unbestellbar behandelt.

Die Bestimmung unter b findet auch auf die Sendungen Anwendung, bei denen nach §§ 36 I und 42 VI die Postpacketadressen 2c. bestellt worden sind. Bei Bemessung der Fristen bleiben die Sonntage und allgemeinen Feiertage außer Betracht.

Bei Sendungen mit lebenden Thieren tritt in den Fällen zu a und b die Bestellung oder die Unbestellbarkeit bereits nach Ablauf von 24 Stunden nach dem Eingang ein (vergl. § 6 I).

Nachsendung von Postsendungen.

§ 44. I. Hat der Empfänger seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen und Postanweisungen nachgesendet, wenn nicht er oder der Absender eine andere Bestimmung getroffen hat. Dasselbe gilt von den Postaufträgen nebst ihren Anlagen, falls der Absender nicht die sofortige Rücksendung oder die Weitergabe zur Protesterhebung oder die Absendung an eine andere, namentlich bezeichnete Person verlangt hat.

II. Bei Packeten und bei Briefen mit Werthangabe erfolgt die Nachsendung nur auf Verlangen, entweder des Absenders oder des Empfängers.

III. Für Packete und für Briefe mit Werthangabe werden im Falle der Nachsendung das Porto und die Versicherungsgebühr von Bestimmungsort zu Bestimmungsort zugeschlagen, der Portozuschlag von 10 Pf. wird jedoch für die Nachsendung nicht erhoben. Für andere Sendungen findet ein neuer Ansatz von Porto nicht statt. Einschreib-, Postanweisungs- und Postauftragsgebühren sowie die Gebühr von 1 Mark für dringende Packete und die Vorzeigegebühr für Nachnahmesendungen werden bei der Nachsendung nicht noch einmal angesetzt.

Gehen gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen aus dem Bereiche der Ortstaxe des Aufgabeorts (§ 37) hinaus und sind sie nicht bereits nach der Ferntaxe frankirt, so werden sie entsprechend nachtaxirt.

IV. Eine bei der Post bestellte Zeitung wird auf Verlangen des Beziehers an eine andere Postanstalt gegen eine Gebühr von 50 Pf. überwiesen. Wird die Ueberweisung gleichzeitig für den Rest der laufenden und für die kommende Bezugszeit beantragt, so ist die Gebühr doppelt zu entrichten. Die Gebühr wird auch für jede folgende Ueberweisung erhoben, kommt aber für die Rücküberweisung nach dem früheren Bezugsorte nicht in Ansatz.

Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsorte.

§ 45. I. Postsendungen sind für unbestellbar zu erachten:

1. wenn der Empfänger am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln und die Nachsendung nach den Vorschriften im § 44 nicht möglich oder nicht zulässig ist;
2. wenn die Annahme verweigert wird;
3. wenn eine Sendung mit dem Vermerke »Postlagernd« nicht innerhalb eines Monats vom Tage nach dem Eintreffen, bei Sendungen

mit lebenden Thieren (§ 6) nicht spätestens innerhalb 2 mal 24 Stunden nach dem Eintreffen von der Post abgeholt wird;

4. wenn eine Sendung mit Postnachnahme, auch wenn sie mit »Postlagernd« bezeichnet ist, nicht innerhalb 7 Tage vom Tage nach dem Eingang am Bestimmungsort eingelöst wird;
5. wenn Einschreibsendungen, Sendungen mit Werthangabe und zur Bestellung nicht geeignete Packete auf Grund der ausgehändigten Ablieferungsscheine 2c. oder bei Postanweisungen die Geldbeträge nicht innerhalb 7 Tage vom Tage nach dem Eingang in Empfang genommen werden (§ 43 III b);
6. wenn die Sendung Loose oder Anbietungen zu einem Glückspiel enthält, an welchem der Empfänger nach den Gesetzen sich nicht betheiligen darf, und wenn eine solche Sendung sofort nach geschehener Eröffnung an die Post zurückgegeben wird.

II. Bevor in den Fällen zu Absatz I Punkt 1 bis 5 ein Packet als unbestellbar nach dem Aufgabeorte zurückgeleitet wird, ist eine Unbestellbarkeitsmeldung an die Aufgabe-Postanstalt zu erlassen, um die Bestimmung des Absenders über die weitere Behandlung des Packets einzuholen. Die Absendung einer Unbestellbarkeitsmeldung hat jedoch zu unterbleiben, wenn der Absender durch einen für die Bestimmungs-Postanstalt verständlichen Vermerk auf der Vorderseite der Postpacketadresse und in der Aufschrift des Packets die sofortige Rücksendung nach dem ersten vergeblichen Bestellversuch oder nach Ablauf der vorgesehenen Lagerfrist verlangt oder im Voraus die Zustellung an einen anderen Empfänger an demselben oder an einem anderen Orte des Deutschen Reiches vorgeschrieben hat.

Ist ein Brief mit Werthangabe oder eine Postanweisung deshalb unanbringlich, weil der Empfänger wegen unzureichender Adresse nicht sicher erkennbar ist, so muß ebenfalls eine Unbestellbarkeitsmeldung erlassen werden, sofern der Absender auf der Sendung genannt ist.

Für die Beförderung jeder Unbestellbarkeitsmeldung und der zu ertheilenden Antwort hat der Absender 20 Pf. Porto an die Aufgabe-Postanstalt zu entrichten.

III. Ueber ein unbestellbar gemeldetes Packet kann der Absender dahin verfügen, daß

entweder die Bestellung nochmals an den ursprünglichen Empfänger zu versuchen sei, oder an eine andere Person und, wenn die Bestellung auch in diesem Falle vergeblich ist, an eine dritte Person erfolgen solle oder daß das Packet an ihn selbst zurückgesendet werde.

Hierbei macht es keinen Unterschied, ob die weiter namhaft gemachten Personen an dem ursprünglichen Bestimmungsort oder an einem anderen Orte des Deutschen Reichs, wohin eintretenden Falles die Weitersendung zu bewirken ist, wohnen.

Ist die Bestellung an die vom Absender auf Grund der Unbestellbarkeitsmeldung namhaft gemachten Personen nicht ausführbar, so hat die Rücksendung des Packets nach dem Aufgabeort ohne Weiteres zu erfolgen; eine nochmalige Unbestellbarkeitsmeldung wird nicht erlassen.

Der Absender kann die Sendung auch durch Preisgabe der Postverwaltung überlassen, doch bleibt er in diesem Falle verpflichtet, die aufgelaufenen Portokosten, die Gebühr für die Unbestellbarkeitsmeldung und sonstige der Verwaltung für die Sendung erwachsene Kosten bis zur Höhe des Betrages zu entrichten, welcher durch den Verkauf des Packets nicht gedeckt wird.

IV. Verweigert der Absender die Zahlung des Portos von 20 Pf. (II), so wird seiner etwaigen Bestimmung über die Sendung keine Folge gegeben, die Sendung vielmehr nach dem Aufgabeorte zurückgeleitet.

Das Gleiche hat zu geschehen, wenn der Absender seine Erklärung nicht innerhalb 7 Tage nach Empfang der Benachrichtigung bei der Aufgabe-Postanstalt abgiebt.

V. Alle anderen Postsendungen sind, wenn sie als unbestellbar erkannt werden, ohne Verzug nach dem Aufgabeorte zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderb unterliegen, muß, sofern nach dem Ermessen der Bestimmungs-Postanstalt Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß der Verderb auf dem Rückweg eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden und die Veräußerung des Inhalts für Rechnung des Absenders erfolgen.

VI. In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Rücksendung oder eintretenden Falles, daß und weshalb die Veräußerung erfolgt sei, auf dem Briefe oder auf der Postpacketadresse zu vermerken.

VII. Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet sein. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein bei den unter I 6 bezeichneten Briefen sowie bei denjenigen Briefen, welche von einer mit dem Empfänger gleichnamigen Person irrthümlich geöffnet wurden. Bei Briefen der letzteren Art ist thunlichst dahin zu wirken, daß die Personen, welche die Eröffnung irrthümlich bewirkt haben, dies unter Namensunterschrift auf der Rückseite des Briefes bescheinigen.

VIII. Bei zurückzusendenden Packeten und Briefen mit Werthangabe sind das Porto und die Versicherungsgebühr auch für die Rücksendung zu entrichten; der Portozuschlag von 10 Pf. wird jedoch für die Rücksendung nicht erhoben. Bei anderen Gegenständen findet ein neuer Portoansatz nicht statt. Einschreib-, Postanweisungs- und Postauftragsgebühren sowie die Vorzeigegebühr für Nachnahmesendungen werden bei der Rücksendung nicht noch einmal berechnet. Dagegen wird für zurückzusendende dringende Packete die Gebühr von 1 Mark noch einmal angesetzt, wenn der Absender ausdrücklich verlangt hat, daß das Packet auch bei der Rücksendung als »Dringend« behandelt werde.

Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeorte.

§ 46. I. Die nach Maßgabe des § 45 unbestellbaren und deshalb nach dem Aufgabeorte zurückgehenden Sendungen werden an den Absender zurückgegeben. Wohnt der Absender in dem Bestellbezirk einer anderen Postanstalt als derjenigen, bei welcher die Aufgabe erfolgt war,

so ist die Sendung der anderen Postanstalt zur Aushändigung an den Absender und Einziehung der darauf haftenden Beträge zu übersenden. Durch diese weitere Versendung sollen dem Absender in der Regel keine Mehrkosten erwachsen. Handelt es sich jedoch um unbestellbare Briefsendungen, die ursprünglich nach der Ortstaxe frankirt waren, so erfolgt bei Ueberweisung der Sendungen nach Orten außerhalb des Geltungsbereichs der Ortstaxe eine entsprechende Nachtaxirung (vergl. § 44 III).

II. Bei der Aushändigung einer zurückgekommenen Sendung an den Absender wird nach den für die Aushändigung einer Sendung an den Empfänger gegebenen Vorschriften verfahren.

III. Kann die Postanstalt am Aufgabeorte den Absender nicht ermitteln, so wird die Sendung an die vorgesetzte Ober-Postdirektion eingesendet und dort zur Feststellung des Absenders nöthigen Falles geöffnet. Die mit der Eröffnung beauftragten Beamten sind zur Beobachtung strenger Verschwiegenheit besonders verpflichtet und haben bei Briefen nur von der Unterschrift und von dem Orte Kenntniß zu nehmen, sich aber jeder weiteren Durchsicht zu enthalten. Die Sendung wird hiernächst mittelst Siegelmarken oder Dienstsiegel, die eine entsprechende Inschrift tragen, wieder verschlossen.

IV. Wenn der Absender ermittelt wird, aber die Annahme verweigert oder innerhalb 7 Tage nach Behändigung der Postpacketadresse oder des Ablieferungsscheines oder der Postanweisung die Sendung oder den Geldbetrag nicht abholen läßt, so können die Gegenstände zum Besten der Post-Unterstützungskasse verkauft oder verwendet, Briefe und die zum Verkaufe nicht geeigneten werthlosen Gegenstände aber vernichtet werden.

V. Ist der Absender auch mit Hülfe der Ober-Postdirektion nicht zu ermitteln, so werden gewöhnliche Briefsendungen und die zum Verkaufe nicht geeigneten werthlosen Gegenstände nach Verlauf von drei Monaten, vom Tage ihres Einganges bei der Ober-Postdirektion gerechnet, vernichtet. Dagegen ist

1. bei Einschreibsendungen, bei Briefen mit Werthangabe oder bei Briefen, in denen sich bei der Eröffnung Gegenstände von Werth vorgefunden haben, ohne daß dieser angegeben worden war, sowie bei Postanweisungen,
2. bei Packeten mit oder ohne Werthangabe

der Absender öffentlich aufzufordern, innerhalb vier Wochen die unbestellbaren Gegenstände in Empfang zu nehmen. Die zu erlassende öffentliche Aufforderung, die eine genaue Bezeichnung der Gegenstände unter Angabe des Aufgabe- und Bestimmungsorts, der Person des Empfängers und des Tages der Einlieferung enthalten muß, wird durch Aushang im Schalterraume der Aufgabe-Postanstalt und durch einmalige Einrückung in ein dazu geeignetes amtliches Blatt bekannt gemacht.

VI. Inzwischen lagern die Sendungen auf Gefahr des Absenders. Sachen, die dem Verderb ausgesetzt sind, können sofort verkauft werden.

VII. Bleibt die öffentliche Aufforderung ohne Erfolg, so werden die Sendungen oder Geldbeträge zum Besten der Post-Unterstützungskasse verkauft oder verwendet, Briefe und zur Veräußerung 2c. nicht geeignete sonstige Gegenstände aber vernichtet.

Laufschreiben wegen Postsendungen.

§ 47. I. Die Gebühr für den Erlaß eines Laufschreibens wegen einer zur Post gelieferten Sendung beträgt 20 Pf.

II. Für Laufschreiben wegen gewöhnlicher Briefsendungen soll diese Gebühr erst nachträglich und nur in denjenigen Fällen erhoben werden, in welchen die richtige Aushändigung der Sendung an den Empfänger festgestellt wird.

III. Für Laufschreiben wegen anderer Sendungen ist die Gebühr im voraus zu entrichten; die Erstattung erfolgt, wenn sich ergiebt, daß die Nachfrage durch Verschulden der Post herbeigeführt worden ist.

IV. Für Laufschreiben, die portofreie Sendungen betreffen, wird eine Gebühr nicht erhoben.

Nachlieferung von Zeitungen.

§ 48. Wenn bei verspäteter Bestellung einer Zeitung der Bezieher die Nachlieferung der für die Bezugszeit bereits erschienenen Nummern wünscht, so ist für das an die Zeitungsverlags-Postanstalt wegen der Nachlieferung abzulassende besondere Bestellschreiben das Porto von 10 Pf. zu entrichten. Das gleiche Porto wird erhoben, wenn Bezieher von Zeitungen die nochmalige Lieferung einzelner ihnen fehlender Nummern der Zeitung verlangen.

Verkauf von Postwerthzeichen.

§ 49. I. Die Freimarken sowie die gestempelten Kartenbriefe, Postkarten und Postanweisungen werden zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publikum abgelassen.

II. Außer bei den Postanstalten, den Posthülfstellen und amtlichen Verkaufsstellen können Postwerthzeichen in kleineren Mengen auch von den bestellenden Boten bei ihren Bestellgängen bezogen werden. Die bestellenden Boten nehmen ferner, wenn ihr Vorrath nicht ausreicht, Bestellungen auf Werthzeichen an. Die Landbriefträger haben diese Bestellungen nebst den ihnen dafür übergebenen Baarbeträgen in ihr Annahmebuch (§ 29 IV) einzutragen. Der Auftraggeber kann sich von der erfolgten Eintragung in das Annahmebuch überzeugen oder diese selbst bewirken.

III. Die Anstalt, in welcher die Postwerthzeichen hergestellt werden, übernimmt die Abstempelung von Kartenbriefen und Postkarten sowie von Briefumschlägen, Streifbändern und offenen, zur Versendung als Drucksachen bestimmten Karten mit dem Freimarkenstempel für das Publikum unter den bei jeder Postanstalt zu erfragenden näheren Bedingungen.

IV. Außer Kurs gesetzte Postwerthzeichen werden innerhalb der durch den Deutschen Reichs-Anzeiger und andere öffentliche Blätter bekannt zu machenden Frist bei den Postanstalten zum Nennwerthe gegen gültige Postwerthzeichen

umgetauscht. Nach Ablauf der Frist findet ein Umtausch nicht mehr statt.

V. Die Postverwaltung ist nicht verbunden, Postwerthzeichen baar einzulösen.

VI. Die Verwendung der aus gestempelten Kartenbriefen, Postanweisungen und Postkarten sowie aus den nach III für das Publikum gestempelten Briefumschlägen 2c. ausgeschnittenen Frankostempel zur Frankirung von Postsendungen ist nicht zulässig.

Zum Umtausch in den Händen des Publikums unbrauchbar gewordener Postwerthzeichen (Freimarken, gestempelter Kartenbriefe, Postanweisungen und Postkarten) ist die Postverwaltung nicht verpflichtet.

Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren.

§ 50. I. Die Postsendungen können, sofern nicht das Gegentheil ausdrücklich bestimmt ist, nach der Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt zur Post eingeliefert werden. Zur Frankirung der durch die Briefkasten einzuliefernden Gegenstände müssen Postwerthzeichen benutzt werden.

II. Sendungen, in deren Aufschrift der Frankirungsvermerk durchstrichen, weggeschabt oder geändert ist, sind, wenn der Absender die Entrichtung des Frankos verweigert, von der Annahme zurückzuweisen. Wenn Briefsendungen dieser Art oder Briefsendungen mit Frankirungsvermerk, für welche das Porto überhaupt nicht oder nicht zureichend durch Postwerthzeichen entrichtet ist, im Briefkasten vorgefunden werden, so werden sie mit einer amtlichen Bescheinigung versehen und als unfrankirt oder unzureichend frankirt behandelt.

III. Reicht das am Abgangsort entrichtete Franko nicht aus, so wird das Nachschußporto vom Empfänger erhoben. Bei gewöhnlichen Briefsendungen sowie bei allen Sendungen vom Auslande gilt die Verweigerung der Nachzahlung des Portos als Verweigerung der Annahme der Sendung. Bei unzureichend frankirten Einschreibsendungen und Sendungen mit Werthangabe sowie bei unzureichend frankirten Packeten aus dem Inlande kann der Empfänger die Auslieferung ohne Portozahlung verlangen, wenn er den Absender namhaft macht und bei Briefsendungen den Briefumschlag zurückgiebt. Der fehlende Betrag wird alsdann vom Absender eingezogen.

IV. Wird die Annahme einer Sendung vom Empfänger verweigert oder kann der Empfänger nicht ermittelt werden, so ist der Absender, selbst wenn er die Sendung nicht zurücknehmen will, verbunden, das Porto und die Gebühren zu zahlen.

V. Für Sendungen, die erweislich auf der Post verloren gegangen sind, wird kein Porto gezahlt und das etwa gezahlte erstattet. Dasselbe gilt von solchen Sendungen, deren Annahme wegen vorgekommener Beschädigung vom Empfänger verweigert wird, sofern die Beschädigung von der Postverwaltung zu vertreten ist.

VI. Hat der Empfänger die Sendung angenommen, so ist er, sofern im Vorstehenden nicht ein Anderes bestimmt ist, zur Entrichtung des Portos und der Gebühren verpflichtet und kann sich davon durch spätere Rückgabe der Sendung nicht befreien. Nachforderungen an Porto für Sendungen, die nach ihrer Aushändigung an den Empfänger als unzureichend frankirt erkannt werden, hat jedoch der Absender zu berichtigen, wenn der Empfänger die Zahlung ablehnt.

Die Reichs- und Staatsbehörden sind befugt, auch nach erfolgter Annahme und Eröffnung portopflichtiger Sendungen zum Zwecke der nachträglichen Einziehung des Portos vom Absender die Briefumschläge an die Postanstalt zurückzugeben oder, falls es sich um Packete handelt, sich schriftlich an die Postanstalt zu wenden.

VII. Für das Stunden von Portobeträgen ist monatlich eine Stundungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt 5 Pf. für jede Mark oder den überschießenden Theil einer Mark, mindestens aber 50 Pf. Wenn in einem Monate Porto nicht zu stunden gewesen ist, so wird eine Gebühr nicht erhoben. Eine Verpflichtung der Postanstalten zur Stundung besteht nicht.

VIII. Wenn auf Antrag des Betheiligten zur Zustellung der für ihn eingehenden oder zur Einlieferung der von ihm abzusendenden gewöhnlichen Briefsendungen und Zeitungen mit den Posten verschlossene Taschen befördert werden, ist für diese Vermittelung eine Gebühr von 50 Pf. monatlich zu erheben.

Abschnitt II.

Personenbeförderung mit den Posten.

Meldung zur Reise.

§ 51. I. Die Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten kann stattfinden:

a) bei den Postanstalten oder
b) bei den unterwegs belegenen Haltestellen, welche von den Ober-Postdirektionen öffentlich bekannt gemacht werden.

a) Bei den Postanstalten.

II. Bei den Postanstalten kann die Meldung frühestens am Werktage vor der Abreise und spätestens bei Schluß der Post für die Personenbeförderung geschehen.

III. Der Schluß der Post für die Personenbeförderung tritt ein:

wenn im Hauptwagen oder in den bereits gestellten Beiwagen noch Plätze offen sind, fünf Minuten und,
wenn dies nicht der Fall ist, sondern die Gestellung von Beiwagen erforderlich wird, fünfzehn Minuten

vor der festgesetzten Abgangszeit der Post.

IV. Die Meldung muß innerhalb der für den Verkehr mit dem Publikum bestimmten Dienststunden geschehen, kann aber, wenn die Post außerhalb der Dienststunden abgeht, auch noch gegen die Zeit der Abfertigung der Post erfolgen. Ausnahmsweise darf die Meldung — über die gewöhnliche Schlußzeit der Post für die Personenbeförderung hinaus — noch unmittelbar bis zum Abgange der Post stattfinden, sofern dadurch die pünktliche Abfahrt nach dem Ermessen der Postanstalt nicht verzögert wird.

V. Erfolgt die Meldung bei einer Postanstalt mit Beiwagenstation, so kann die Annahme wegen mangelnden Platzes nur dann abgelehnt werden, wenn zu der Post Beiwagen überhaupt nicht oder nur in beschränktem Umfange gestellt werden und die Plätze im Hauptwagen schon vergeben oder auf den Unterwegsstationen bei Ankunft der Post schon besetzt sind.

VI. Erfolgt die Meldung bei einer Postanstalt ohne Beiwagenstation, so findet die Annahme nur unter dem Vorbehalte statt, daß in dem Hauptwagen und in den etwa mitkommenden Beiwagen noch unbesetzte Plätze vorhanden sind.

VII. Bei Posten, zu denen Beiwagen überhaupt nicht gestellt werden, können Plätze nach einem vor der nächsten Postanstalt belegenen Zwischenorte nur insoweit vergeben werden, als sich bis zum Abgange der Post zu den vorhandenen Plätzen nicht Personen gemeldet haben, die bis zur nächsten Postanstalt oder darüber hinaus reisen wollen. Doch kann sich der Reisende einen vorhandenen Platz dadurch sichern, daß er bei seiner Meldung das Personengeld bis zur nächsten Postanstalt bezahlt.

b) An Haltestellen.

VIII. Die Meldung an Haltestellen kann nur dann berücksichtigt werden, wenn noch Plätze im Hauptwagen oder in den Beiwagen unbesetzt sind. Reisegepäck wird an Haltestellen nur insoweit zugelassen, als es ohne Belästigung der anderen Reisenden im Personenraume leicht untergebracht werden kann. Die Packräume des Wagens dürfen nicht geöffnet werden, auch ist jedes längere Anhalten der Post unstatthaft.

IX. Wünschen Reisende sich die Beförderung mit der Post von einer Postanstalt ohne Beiwagenstation oder von einer Haltestelle ab zu sichern, so müssen sie sich bei der vorliegenden Postanstalt mit Beiwagenstation melden und von da ab einen Platz bezahlen.

Personen, welche von der Reise mit der Post ausgeschlossen sind.

§ 52. Von der Reise mit der Post sind ausgeschlossen:

1. Kranke, die mit epileptischen oder Gemüthsleiden, mit ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln behaftet sind;
2. Personen, die durch Trunkenheit, durch unanständiges oder rohes Benehmen oder durch unanständigen oder unreinlichen Anzug Anstoß erregen;
3. Gefangene;
4. Personen, die Hunde oder geladene Schießwaffen mit sich führen.

Fahrschein.

§ 53. I. Geschieht die Meldung zur Reise bei einer Postanstalt, so erhält der Reisende gegen Entrichtung des Personengeldes einen Fahrschein.

II. Bei Posten, deren Abgang vom Eintreffen anschließender Posten oder Eisenbahnzüge abhängig ist, kann die Abfahrtszeit nur mit Bezug auf die Zeit des Eintreffens dieser Posten oder Eisenbahnzüge angegeben werden und es liegt dem Reisenden ob, die möglichst frühe Abgangszeit zur Richtschnur zu nehmen.

III. Die Nummer des Fahrscheins richtet sich nach der Reihenfolge, in welcher die Meldung zur Mitreise geschehen ist; doch steht es Jedermann frei, bei der Meldung unter den im Hauptwagen noch unbesetzten Plätzen einen bestimmten Platz zu wählen.

IV. Personen, welche sich an Haltestellen gemeldet haben und aufgenommen worden sind, können einen Fahrschein erst bei der nächsten Postanstalt erhalten und haben das Personengeld bei dieser Postanstalt oder, wenn sie nicht so weit fahren, an den Postschaffner oder Postillon zu entrichten.

Grundsätze der Personengelderhebung.

§ 54. I. Das Personengeld wird nach den von der Postverwaltung bestimmten und für jeden Postkurs durch den Postbericht (§ 30 II) bekannt gegebenen Sätzen erhoben.

II. Will der Reisende seine Reise über den Kurs hinaus oder auf einem Seitenkurse fortsetzen, so kann er nur bis zu dem Endpunkt oder bis zu dem Uebergangspunkte des Kurses einen Fahrschein erhalten und muß sich dort wegen Fortsetzung der Reise von neuem melden, sofern nicht Einrichtungen zur Durcherhebung des Personengeldes getroffen sind.

III. Wollen an Haltestellen zugegangene Personen mit derselben Post von der nächsten Postanstalt ab weiter befördert werden, so haben sie dort den Fahrschein für die weitere Reise zu lösen.

IV. Für ein Kind im Alter bis zu vier Jahren wird Personengeld nicht erhoben, wenn es keinen besonderen Wagenplatz einnimmt, sondern auf dem Schooße einer erwachsenen Person, unter deren Obhut es reist, mitgenommen wird.

V. Für Kinder im Alter von mehr als vier Jahren wird das volle Personengeld erhoben. Nimmt jedoch eine Familie einen der abgeschlossenen Wagentheile oder auch nur eine Sitzbank ganz ein, so kann sie ein Kind bis zum Alter von zehn Jahren unentgeltlich und zwei Kinder bis zu diesem Alter für das einfache Personengeld mitnehmen, wenn sie sich mit den Kindern auf die von ihr bezahlten Sitzplätze beschränkt. Diese Vergünstigung kann nur für den Hauptwagen unbedingt, für Beiwagen nur insoweit zugestanden werden, als auf die Beibehaltung der ursprünglichen Plätze zu rechnen ist.

Erstattung von Personengeld.

§ 55. I. Das Personengeld wird erstattet, wenn die Postanstalt die durch die Annahme des Reisenden eingegangene Verbindlichkeit ohne dessen Verschulden nicht erfüllen kann. Die Erstattung von Personengeld soll auch dann zulässig sein, wenn der Reisende an der Benutzung der Post verhindert ist und die Erstattung mindestens 15 Minuten vor dem planmäßigen Abgange der Post beantragt.

II. Die Erstattung erfolgt gegen Rückgabe des Fahrscheins und gegen Quittung mit dem Betrage des Personengeldes für die noch nicht zurückgelegte Strecke.

Verhalten der Reisenden bei der Abreise.

§ 56. Die Reisenden müssen vor dem Posthaus oder an den sonst dazu bestimmten Stellen den Wagen besteigen und sich dort zu der im Fahrschein angegebenen Abgangszeit zur Abreise bereit halten, auch den Fahrschein zum Ausweise bei sich führen, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn ihre Ausschließung von der Mit- oder Weiterreise erfolgt und sie des bezahlten Personengeldes verlustig gehen. Das Reisegepäck wird in solchem Falle bis zu der Postanstalt befördert, auf welche der Fahrschein lautet, und dort aufbewahrt, bis die zurückgebliebene Person darüber Bestimmung getroffen hat.

Plätze der Reisenden.

§ 57. I. Die Ordnung der Plätze im Hauptwagen ergiebt sich aus den Nummern über den Sitzplätzen.

II. In den Beiwagen werden zuerst die Eckplätze des Vorderraums, dann die Eckplätze der Vorderbank und der Rückbank des Mittelraums und zuletzt in derselben Reihenfolge die Mittelplätze besetzt.

III. Gehen unterwegs Reisende ab, so sind die folgenden Personen berechtigt, im Hauptwagen und in den Beiwagen um soviel Plätze vorzurücken, wie frei werden.

IV. Die bei einer unterwegs gelegenen Postanstalt hinzutretenden Personen stehen den vom Kurse kommenden und weiter eingeschriebenen Reisenden in der Reihenfolge der Plätze nach.

V. Reisende, die von einem Kurse auf einen anderen übergehen, stehen den für diesen bereits eingeschriebenen Reisenden hinsichtlich des Platzes nach.

VI. Reisende, welche die Post nach einem zwischen zwei Beiwagenstationen belegenen Orte benutzen wollen, müssen, sobald durch ihren Abgang unterwegs ein Beiwagen eingehen kann, allen bis zur nächsten Station eingeschriebenen Reisenden nachstehen und die Plätze in dem Beiwagen einnehmen.

VII. Reisende, welche von den Postschaffnern oder Postillonen unterwegs an Haltestellen aufgenommen worden sind, stehen bei der Weiterreise über die nächste Postanstalt hinaus den bei dieser bereits eingeschriebenen Reisenden hinsichtlich des Platzes nach.

VIII. Ueber Meinungsverschiedenheiten der Reisenden wegen der von ihnen einzunehmenden Plätze entscheidet der abfertigende Beamte und, wenn sich die Reisenden bei dessen Entscheidung nicht beruhigen, der Vorsteher der Postanstalt. Dieser Entscheidung haben sich die Reisenden, vorbehaltlich der Beschwerde, zu unterwerfen.

Reisegepäck.

§ 58. I. Jedem Reisenden ist die Mitnahme seines Reisegepäcks insoweit unbeschränkt gestattet, als die einzelnen Gegenstände zur Versendung mit der Post geeignet sind (vergl. §§ 1, 2, 5 und 6).

II. Kleine Gegenstände, die ohne Belästigung der anderen Reisenden im Personenraum untergebracht werden können, dürfen die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen.

III. Anderes Reisegepäck muß der Postanstalt zur Verladung übergeben werden. Die Uebergabe an Postschaffner und Postillone ist an Orten, an denen sich Postanstalten befinden, unzulässig. Das Reisegepäck muß, wenn ein bestimmter Werth angegeben wird, den für Packete mit Werthangabe gegebenen Bestimmungen entsprechend verpackt, verschlossen und bezeichnet sein (§§ 15 und 16); die Bezeichnung muß, außer dem Worte »Reisegepäck«, den Namen des Reisenden, den Ort, bis zu welchem die Einschreibung erfolgt ist, und die Werthangabe enthalten. Bei Reisegepäck ohne Werthangabe bedarf es einer Bezeichnung nicht.

IV. Das Reisegepäck, soweit es nicht in den Personenraum mitgenommen werden darf (II), muß spätestens 15 Minuten vor der Abfahrt der Post unter Vorzeigung des Fahrscheins bei der Postanstalt eingeliefert werden. Erfolgt die Einlieferung später, so hat der Reisende auf die Mitbeförderung des Gepäcks nur dann zu rechnen, wenn durch dessen Annahme und Verladung der Abgang der Post nicht verzögert wird. Wenn Reisende von einer Post auf die andere oder von einem Bahnzuge auf die Post unmittelbar übergehen, wird das Gepäck stets umgeschrieben, so lange es überhaupt noch möglich ist, den Reisenden zu der Weiterfahrt mit der Post ohne Versäumniß anzunehmen.

V. Der Reisende erhält über das eingelieferte Reisegepäck einen Gepäckschein. Die Auslieferung des Reisegepäcks erfolgt nur gegen Rückgabe des Gepäckscheins.

Ueberfrachtporto und Versicherungsgebühr.

§ 59. I. Jedem Reisenden ist auf das der Post übergebene Reisegepäck ein Freigewicht von 15 Kilogramm bewilligt.

II. Für das Mehrgewicht des Reisegepäcks ist bei der Einlieferung Ueberfrachtporto zu entrichten. Dieses beträgt für jedes Kilogramm oder den überschießenden Theil eines Kilogramms:

1. bei Beförderungen bis 75 Kilometer 5 Pf., mindestens 25 Pf.;
2. bei Beförderungen über 75 Kilometer 10 Pf., mindestens 50 Pf.

III. Ist der Werth des Reisegepäcks angegeben, so wird die Versicherungsgebühr für jedes Stück selbständig erhoben. Diese Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung 5 Pf. für je 300 Mark oder einen Theil von 300 Mark, mindestens jedoch 10 Pf.

IV. Haben mehrere Reisende ihre Plätze auf *einen* Fahrschein genommen, so ist das Freigewicht für die auf dem Fahrschein vermerkte Anzahl von Personen nur dann von dem Gesammtgewichte des Gepäcks in Abzug zu bringen, wenn die Personen zu *einer* Familie oder zu *einem* Hausstande gehören.

V. Die Erstattung von Ueberfrachtporto und Versicherungsgebühr regelt sich nach denselben Grundsätzen wie die Erstattung von Personengeld.

Verfügung des Reisenden über das Reisegepäck unterwegs.

§ 60. I. Dem Reisenden kann die Verfügung über das der Post übergebene Reisegepäck nur während des Aufenthalts an Orten, an denen sich eine Postanstalt befindet, und gegen Rückgabe oder Hinterlegung des Gepäckscheins gestattet werden.

II. Reisende nach Zwischenorten müssen ihr Reisegepäck bei der vorliegenden Postanstalt in Empfang nehmen, von welcher ab die Postverwaltung dafür Gewähr nicht mehr leistet.

Wartezimmer der Postanstalten.

§ 61. I. Bei den Postanstalten werden nach Bedürfniß Wartezimmer unterhalten. Der Aufenthalt in den Wartezimmern der Postanstalten ist den Reisenden gestattet:

1. am Abgangsort: eine Stunde vor der Abgangszeit;
2. auf der Reise mit derselben Post: während der Abfertigung bei jeder Postanstalt;
3. am Endepunkte der Reise: eine Stunde nach der Ankunft;
4. beim Uebergange von einer Post auf die andere: während 3 Stunden.

II. Personen, welche die Reisenden zur Post begleiten oder die Ankunft einer Post abwarten wollen, kann der Aufenthalt in den Wartezimmern nur ausnahmsweise und in geringer Zahl gestattet werden.

Verhalten der Reisenden auf den Posten.

§ 62. I. Die Reisenden stehen unter dem Schutze der Postbehörden.

II. Pflicht der Reisenden ist es, sich in die zur Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Wartezimmern getroffenen Anordnungen zu fügen.

III. Das Rauchen im Postwagen ist nur gestattet, wenn sich in demselben Raume Personen weiblichen Geschlechts nicht befinden und die anderen Mitreisenden ihre Zustimmung zum Rauchen gegeben haben.

IV. Reisende, welche die für Aufrechterhaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Wartezimmern getroffenen Anordnungen verletzen, können — vorbehaltlich der Bestrafung nach den Landesgesetzen — von der Postanstalt, unterwegs von dem Postschaffner oder Postillon, von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen und aus dem Postwagen entfernt werden. Erfolgt die Ausschließung unterwegs, so haben solche Reisende ihr Gepäck bei der nächsten Postanstalt abzuholen; sie gehen des bezahlten Personengeldes und des etwaigen Ueberfrachtportos verlustig.

Abschnitt III.

Extrapostbeförderung.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 63. I. Die Gestellung von Extrapostpferden kann nur auf denjenigen Straßen verlangt werden, auf welchen die Postverwaltung es übernommen hat, Reisende mit Extrapostpferden zu befördern.

II. Auf diesen Straßen erstreckt sich die Verpflichtung der Posthalter zur Gestellung von Extrapostpferden nur auf die Beförderung von Reisenden mit ihrem Gepäcke.

III. Ausnahmsweise können jedoch auch zu Fuhren, bei denen die Beförderung von Gegenständen die Hauptsache ist, Extrapostpferde gestellt werden, sofern die Gegenstände von einer Person begleitet und beaufsichtigt werden und ihre Beförderung nicht mit Gefahr oder Nachtheil verbunden ist.

IV. Die Posthalter sind nicht verpflichtet, zu den eigenen oder gemietheten Pferden der Reisenden Vorspannpferde herzugeben.

Zahlungssätze.

§ 64. I. An Pferdegeld sind für jedes Extrapostpferd und für jedes Kilometer 20 Pf. zu zahlen.

II. Das Wagengeld beträgt ohne Unterschied der Gattung des Wagens oder Schlittens für das Kilometer 10 Pf.

III. Größere als viersitzige Wagen oder Schlitten herzugeben, sind die Posthalter nicht verpflichtet.

IV. Die Befugniß, Posthaltereiwagen zur Weiterreise über den Punkt hinaus zu benutzen, wo der nächste Pferdewechsel stattfindet, können Reisende nur durch ein Abkommen mit dem Posthalter erlangen, der den Wagen herzugeben sich bereit finden läßt und dessen Sorge es überlassen bleibt, die Rückbeförderung des leeren Wagens auf seine Kosten zu bewirken.

V. Das Bestellgeld beträgt für jeden Extrapostwagen auf jeder Station 25 Pf. Auf anderen Punkten als den wirklichen Stationen wird die Bestellgebühr nicht erhoben.

VI. Für das Schmieren eines jeden Wagens, welcher nicht von der Post gestellt ist, sind 25 Pf. zu zahlen.

VII. Für die Erleuchtung mit zwei Laternen werden 20 Pf. für jede Stunde der vorschriftsmäßigen Beförderungszeit erhoben. Ueberschießende Minuten werden für eine halbe Stunde gerechnet. Die Erleuchtungskosten müssen stationsweise von den Reisenden vor der Abfahrt mit den anderen Gebühren berichtigt werden.

VIII. Wegegeld und sonstige derartige Abgaben werden nach den zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben. Unentgeltlich hergegebene Mehrbespannung kommt bei Berechnung des Wegegeldes nicht in Betracht.

IX. Das Postillonstrinkgeld beträgt ohne Unterschied der Bespannung für jeden Postillon für das Kilometer 10 Pf.

X. Extrapostreisende, welche sich am Bestimmungsort ihrer Reise nicht über 6 Stunden aufhalten, haben, wenn sie mit den auf der Hinreise benutzten Pferden und Wagen einer Station die Rückfahrt bis zu dieser Station bewirken wollen und sich vor der Abfahrt darüber erklären, für die Rückfahrt nur die Hälfte der nach den Sätzen unter I, II, V und IX sich ergebenden Beträge, mindestens jedoch für die ganze Fahrt die Kosten für eine Hinbeförderung von 15 Kilometern zu entrichten. Eine Entschädigung für das sechsstündige Stilllager des Gespanns und des Postillons ist nicht zu zahlen. Zwischen der

Ankunft und dem Antritte der Rückfahrt muß den Pferden eine Ruhezeit mindestens von der Dauer der einfachen Beförderungsfrist gewährt werden. Will der Reisende auf der Rückfahrt eine andere Straße benutzen als auf der Hinfahrt, so wird die ganze Fahrt als eine Rundreise angesehen, auf welche die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung finden.

XI. Reisende können durch Laufzettel Extrapostpferde vorausbestellen. Die Wirkung der Pferdebestellung beschränkt sich auf 24 Stunden, für welche der Reisende auch bei unterbliebener Benutzung der Pferde nur das Wartegeld zu zahlen hat. In dem Laufzettel muß Ort, Tag und Stunde der Abfahrt, die Zahl der Pferde und der Reiseweg mit Benennung der Stationen angegeben, auch bemerkt werden, ob die Reise im eigenen Wagen erfolgt oder ob ein offener, ein ganz- oder halbverdeckter Stationswagen verlangt wird sowie ob und mit welchen Unterbrechungen die Reise stattfinden soll. Der Laufzettel ist von dem Reisenden abzufassen und zu unterschreiben. Ist der Reisende nicht am Orte ansässig oder sonst nicht hinlänglich bekannt, so muß er seinen Stand und Wohnort angeben. Für die Beförderung des Laufzettels mit den Posten ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

XII. Jeder Extrapostreisende, welcher sich an einem unterwegs gelegenen Orte länger als eine halbe Stunde aufhalten will, ist verpflichtet, hiervon der Postanstalt vor der Abfahrt Nachricht zu geben. Dauert der Aufenthalt über eine Stunde, so ist von der fünften Viertelstunde an ein Wartegeld von 25 Pf. für Pferd und Stunde zu entrichten. Ein längerer Aufenthalt als 24 Stunden darf nicht stattfinden.

XIII. Wenn von vorausbezahlten Pferden nicht zu der angegebenen Zeit Gebrauch gemacht wird, so ist für Pferd und Stunde ein Wartegeld von 25 Pf.

a) bei weiterher kommenden Reisenden von der siebzehnten Viertelstunde an,
b) bei im Orte befindlichen Reisenden von der fünften Viertelstunde an

zu entrichten.

XIV. Benutzt ein im Orte befindlicher Reisender die bestellten Extrapostpferde nicht, so hat er, wenn die Abbestellung vor der Anspannung erfolgt, keine Entschädigung, wenn dagegen die Pferde zur Zeit der Abbestellung bereits angespannt waren, den Betrag des Pferde-, Wagen- und Trinkgeldes für fünf Kilometer sowie die Bestellgebühr als Entschädigung zu entrichten.

XV. Der Reisende kann verlangen, daß ihm auf langen oder sonst beschwerlichen Stationen auf schriftliche Bestellung Pferde und Wagen entgegengesendet und möglichst auf der Hälfte des Weges, sofern dort ein Unterkommen zu finden ist, aufgestellt werden. Für die Beförderung solcher Bestellungen mit den Posten ist eine Gebühr nicht zu entrichten. Die Bestellung muß die Stunde enthalten, zu welcher die Pferde und Wagen auf dem Umspannungsorte bereit sein sollen. Trifft der Reisende später ein, so ist von der siebzehnten Viertelstunde an das Wartegeld (XII) zu zahlen.

XVI. Für entgegengesendete Extraposten wird erhoben:

1. das bestimmungsmäßige Pferde-, Wagen- und Trinkgeld,
   a) wenn die Entfernung von einem Pferdewechsel zum andern 15 Kilometer oder mehr beträgt, nach der wirklichen Entfernung,
   b) wenn solche weniger als 15 Kilometer beträgt, nach dem Satze für 15 Kilometer;
2. die einfache Bestellgebühr, welche von der Postanstalt am Stations-Abgangsorte der Extrapost zu berechnen ist.

Für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen wird, wenn damit die Fahrt nach der Station, zu welcher die Pferde gehören, zurückgelegt wird, keine Vergütung gezahlt. Geht aber die Fahrt nach einem anderen Orte, so ist zu entrichten:

1. für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen von der Station bis zum Orte der Abfahrt die Hälfte des Pferde-, Wagen- und Trinkgeldes nach der wirklichen Entfernung;
2. für die Beförderung des Reisenden der volle Betrag dieser Gebühren;
3. für das Zurückgehen der ledigen Pferde und Wagen von dem Orte ab, wohin die Extrapost gebracht worden ist, bis zu der Station, zu welcher die Pferde gehören, die Hälfte des Pferde-, Wagen- und Trinkgeldes für den Theil des Rückweges, der übrig bleibt, wenn die Entfernung abgerechnet wird, auf welcher die Extrapostbeförderung stattgefunden hat.

XVII. Für Extraposten auf Entfernungen unter 15 Kilometern werden die Gebühren für eine Entfernung von 15 Kilometern erhoben.

XVIII. Wenn die Reise an einem Orte endigt, der nicht über 10 Kilometer hinter oder seitwärts einer Station liegt, so hat der Reisende nicht nöthig, auf der letzten Station die Pferde zu wechseln, vielmehr müssen ihm auf der vorletzten Station die Pferde gleich bis zum Bestimmungsorte gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Sätze für die wirkliche Entfernung, jedoch mindestens für 15 Kilometer, gestellt werden.

XIX. Erstreckt sich die Fahrt von einer Station oder von einem Eisenbahn-Haltepunkt ab für eine Station hinaus, die nicht über 10 Kilometer vom Abfahrtsort entfernt liegt, so kann über diese Station ebenfalls ohne Pferdewechsel gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Sätze für die wirkliche Entfernung, jedoch mindestens für 15 Kilometer, hinausgefahren werden.

XX. Bei jeder Extrapoststation befindet sich im Postdienstzimmer ein Extraposttarif, dessen Vorlegung der Reisende verlangen und aus dem er die für jede Station zu zahlenden Beträge ersehen kann.

Zahlung und Quittung.

§ 65. I. Die Gebühren für die Extrapostreisen müssen, mit Ausschluß des Trinkgeldes, das erst nach zurückgelegter Fahrt dem Postillone

gezahlt zu werden braucht, in der Regel stationsweise vor der Abfahrt entrichtet werden.

II. Jedem Reisenden wird über die gezahlten Extrapostgelder und Nebenkosten eine Quittung ertheilt, die er zu seinem Ausweis unterwegs bei sich führen muß, widrigenfalls er zu gewärtigen hat, daß in zweifelhaften Fällen seine Beförderung bis zur Aufklärung über die Höhe des gezahlten Betrags unterbrochen oder die nochmalige Zahlung von ihm verlangt wird.

III. Die Vorausbezahlung der Extrapostgelder für mehrere Stationen ist nur insoweit statthaft, als hierauf berechnete Einrichtungen bestehen.

IV. Macht der Reisende hiervon Gebrauch, so hat er für die Besorgung des Rechnungsgeschäfts, und zwar für jede Beförderung, welche die Ausstellung eines besonderen Begleitzettels erfordert, eine gleichzeitig mit dem Extrapostgelde zu erhebende Rechnungsgebühr von 1 Mark zu zahlen.

V. Im Falle der Vorausbezahlung werden Pferdegeld, Wagengeld, Bestellgebühr und Wege-2c. Abgaben von der Postanstalt am Abgangsorte für alle Stationen, für welche der Reisende es wünscht, erhoben, Postillonstrinkgeld jedoch nur dann, wenn der Reisende auch dieses vorausbezahlen will. Das Schmiergeld und die Erleuchtungskosten werden da bezahlt, wo der Wagen des Reisenden wirklich geschmiert wird oder wo der Posthalter für die Erleuchtung des Wagens sorgt.

VI. Wenn der Reisende den Weg, für welchen die Vorausbezahlung stattgefunden hat, unterwegs verläßt oder auf einer Zwischenstation die Reise einstellt, so wird ihm das zuviel bezahlte Extrapostgeld ohne Abzug, jedoch mit Ausnahme der Rechnungsgebühr, von der Postanstalt an dem Orte, wo er seine Reise ändert oder einstellt, gegen Rückgabe der ihm ertheilten Quittung (II) und gegen Empfangsbescheinigung erstattet.

Bespannung.

§ 66. I. Die Bespannung richtet sich nach der Beschaffenheit der Wege und Wagen, sowie nach dem Umfang und dem Gewichte der Ladung.

II. Findet der Postschaffner oder der Posthalter die von dem Reisenden bestellte Anzahl Pferde nicht ausreichend, so ist dies zunächst dem abfertigenden Beamten und von diesem dem Reisenden vorzustellen. Kommt keine Einigung zu Stande, so steht dem Vorsteher der Postanstalt die Entscheidung zu und bei dieser behält es, unbeschadet des sowohl dem Reisenden als auch dem Posthalter zustehenden Rechtes der Beschwerde bei der Ober-Postdirektion, sein Bewenden.

III. Bei mehr als vier Pferden müssen zwei Postillone gestellt werden.

Abfertigung.

§ 67. I. Sind die Pferde und Wagen vorausbestellt worden, so müssen sie dergestalt bereit gehalten werden, daß zur bestimmten Zeit abgefahren werden kann.

II. Für weiterher kommende Reisende müssen die Pferde schon vor der Ankunft angeschirrt stehen und auf Stationen, wo die Posthalterei über 200 Schritte vom Posthaus entfernt liegt, in dessen Nähe aufgestellt werden.

III. Die Abfertigung muß, sofern der Reisende sich nicht länger aufhalten will, bei vorausbestellten Extraposten innerhalb 10 Minuten erfolgen. Wird ein Stationswagen verwendet, so tritt dieser Frist noch soviel Zeit hinzu, als zur ordnungsmäßigen Verladung des Reisegepäcks erforderlich ist.

IV. Sind Pferde und Wagen nicht vorausbestellt worden, so müssen Extraposten, wenn der Reisende einen Wagen mit sich führt, innerhalb einer Viertelstunde und, wenn ein Stationswagen gestellt werden muß, innerhalb einer halben Stunde weiterbefördert werden.

V. Auf Stationen, wo selten Extraposten vorkommen und wo zu deren Beförderung Postpferde nicht besonders unterhalten werden können, müssen sich die Reisenden den Aufenthalt gefallen lassen, der zur Beschaffung der Pferde nothwendig ist.

Beförderungszeit.

§ 68. I. Die Beförderung der Extraposten muß innerhalb der durch die Postbehörde vorgeschriebenen Fristen erfolgen. Eine Uebersicht der Beförderungsfristen befindet sich im Postdienstzimmer bei jeder Extrapoststation und wird dem Reisenden auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt.

II. Hat auf Verlangen des Reisenden eine Einigung dahin stattgefunden, daß die Beförderung durch eine geringere Anzahl von Pferden erfolgt, als nach dem Umfange der Ladung und nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen eigentlich erforderlich waren, so kann der Reisende auf das Einhalten der vorgeschriebenen Beförderungszeit keinen Anspruch machen.

III. Beträgt die zurückzulegende Entfernung nicht über 20 Kilometer, so darf der Postillon ohne Verlangen des Reisenden unterwegs nicht anhalten. Bei größerer Entfernung ist ihm zwar gestattet, zur Erholung der Pferde einmal höchstens eine Viertelstunde anzuhalten, die vorgeschriebene Beförderungszeit muß jedoch auch in diesem Falle eingehalten werden. Während des Anhaltens darf der Postillon die Pferde nicht ohne Aufsicht lassen.

Postillone.

§ 69. I. Der Postillon muß die vorschriftsmäßige Dienstkleidung tragen und mit dem Posthorne versehen sein. Die Hülfsanspänner haben zu ihrem Ausweis ein von der Postbehörde festgesetztes Abzeichen zu tragen.

II. Bei zweispännigem Fuhrwerke gebührt dem Postillon ein Sitz auf dem Wagen. Ist daselbst kein Platz für ihn vorhanden, so muß der Reisende ein drittes Pferd nehmen. Bei ganz leichtem Fuhrwerk und, wenn der leichte Wagen etwa nur mit einem Reisenden besetzt ist, der kein umfangreiches Gepäck mit sich führt, kann jedoch bei geringen Entfernungen eine zweispännige Beförderung auch dann stattfinden, wenn der Postillon vom Sattel fahren muß.

Bei drei- oder vierspännigem Fuhrwerke muß der Postillon vom Sattel fahren, wenn ihm der Reisende keinen Platz auf dem Wagen einräumt. Bei einer Bespannung mit mehr als vier Pferden muß stets lang gespannt und vom Sattel gefahren werden, sofern nicht der Reisende das Fahren vom Bocke verlangt.

III. Ein Wechseln der Pferde mit entgegenkommenden Posten ist nicht zulässig. Bei sich begegnenden Extraposten dürfen die Pferde nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Reisenden gewechselt werden. Der entstehende Aufenthalt ist bei der Fahrt wieder einzuholen. Das Trinkgeld erhält derjenige Postillon, welcher den Reisenden auf die Station bringt.

IV. Der Reisende hat zu bestimmen, wo bei der Ankunft auf der Station vorgefahren werden soll. Wird nicht beim Posthause vorgefahren, so muß der Postillon auf Verlangen des Reisenden die Pferde zur Weiterreise bestellen.

V. Dem Postillon allein gebührt es, die Pferde zu führen. Wenn der Reisende oder dessen Leute an dem Postillone Thätlichkeiten verüben oder die Pferde durch Schläge antreiben, so ist der Postillon befugt, sogleich auszuspannen.

Beschwerden.

§ 70. Sofern der Extrapostreisende Anlaß zur Beschwerde hat, ist er berechtigt, diese in den Begleitzettel einzutragen.

Inkrafttreten.

§ 71. Gegenwärtige Postordnung tritt am 1. April 1900 in Kraft.

1872.

Gesetz, betr. die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten, v. 27. März 1872 (GS. S. 268).

Zu § 2 Abs. 2. Gemäß der Allg. Verfügung des Justizministers vom 16. April 1900 (JMBl. S. 401) wird den von den Justizbehörden zur Befriedigung eines dauernden Bedürfnisses angenommenen Kanzleigehülfen bei dem Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen eine Pension in Höhe von 117 Mark jährlich gewährleistet.

Ausführungsverfügung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten zu dem Gesetze vom 25. April 1896, betr. Abänderungen des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872, vom 1. Juni 1896 (CBl. f. d. U. S. 448):

Diejenigen Blinden- und Taubstummenanstalten, welche von den Provinzen unterhalten werden und deren Verhältnisse durch die Provinzialordnung oder durch die auf Grund derselben erlassenen Reglements geregelt sind, fallen nicht unter die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. April 1896.

Mit Bezug auf die nach Art. I des Gesetzes vom 25. April 1896 fortdauernde Geltung der die Aufbringung der Pensionen betreffenden Vorschriften der Verordnung vom 28. Mai 1846 ist zu erwähnen, daß die eine Abweichung von den Bestimmungen der §§ 16 und 17 der Verordnung zu Gunsten der größeren Stadtgemeinden zulassende Allerh. Ordre vom 13. März 1848 (GS. S. 113) nach wie vor in Anwendung zu bringen ist.

Materiell Neues von größerer Tragweite bestimmen nur die Art. II und III des Gesetzes, indem neben dem Probejahre das erst im Jahre 1890 neu eingeführte Seminarjahr allgemein und ferner die gesammte im inländischen öffentlichen Schuldienste, also auch an den Volks- und Mittelschulen, zugebrachte Zeit für die nichtstaatlichen Lehrer als pensionsberechtigt erklärt wird.

Von minderer Bedeutung sind folgende Punkte:

Während bisher bei den staatlichen Lehrern die Zeit des ausländischen öffentlichen Schuldienstes ohne Weiteres mitangerechnet wurde, wenn die Uebernahme der Lehrer in den inländischen Staatsdienst vorzugsweise im Interesse des öffentlichen Unterrichts erfolgt war, ist dies in Zukunft nur noch der Fall bei den bereits am 1. April d. J. im Amte befindlichen Lehrern und Beamten, dagegen nicht mehr bei den von diesem Tage ab angestellten. Diesen kann in Uebereinstimmung mit den auch sonst für unmittelbare Staatsbeamte geltenden Vorschriften die ausländische Dienstzeit nur noch nach Maßgabe des § 19 des Gesetzes von 1872 und der Novelle vom 20. März 1890 bezw. des Art. IV § 3 des neuen Gesetzes angerechnet werden.

Bei den Beamten der staatlichen höheren Schulen ist künftig auch nur noch die inländische staatliche Dienstzeit, dagegen nicht mehr die an nichtstaatlichen inländischen Schulen zugebrachte Zeit ohne Weiteres anrechenbar, dasselbe ist der Fall bei den Beamten an den nichtstaatlichen höheren Schulen bezüglich der im Schuldienste eines Anderen als des zur Pensionszahlung Verpflichteten zugebrachten Zeit. Die Anrechnung dieser Zeiten kann künftig bei den Beamten der höheren Schulen nur in derselben Weise herbeigeführt werden, wie dies nach dem oben Erwähnten bei den Lehrern bezüglich der ausländischen Schuldienstzeit geschehen kann. Hierauf ist zur Vermeidung von Nachtheilen für die betreffenden Beamten besonders bei Versetzungen von Schuldienern nichtstaatlicher Schulen an staatliche Anstalten, sowie bei der Verstaatlichung höherer Schulen zu achten. In diesen und ähnlichen Fällen sind daher schon vor der Uebernahme des Beamten in den Staatsdienst die erforderlichen Feststellungen zu erwirken.

Ferner ist noch auf eine zwischen den Verhältnissen der Lehrer an den staatlichen und an den nichtstaatlichen Schulen sich ergebende Differenz aufmerksam zu machen. Während nämlich bei den staatlichen Lehrern auf Grund des § 14 Nr. 2 des Gesetzes von 1872 auch die im Dienste des Norddeutschen Bundes oder des Deutschen Reiches (also an Kadettenhäusern, Kriegsschulen, in der Marine) und gemäß der Anlage zum Erlasse des Herrn Finanzministers und des Herrn Ministers des Innern vom 10. April 1883 bei Nr. 9 (CBl. f. d. U. S. 483) im Elsaß-Lothringischen Landesdienste zugebrachte Zeit angerechnet wird, ist dies gemäß Art. IV § 4 des Gesetzes vom 25. April 1896 bei den nicht-

staatlichen Lehrern nicht der Fall. Die Anrechnung bei diesen kann also gemäß Art. IV § 7 des Gesetzes von 1896 nur mit Zustimmung des zur Aufbringung der Pension Verpflichteten erfolgen.

Eine etwa außerhalb des öffentlichen Schuldienstes geleistete inländische Dienstzeit eines Lehrers oder Beamten ist, sofern sie nicht dem zur Zahlung der Pension Verpflichteten geleistet worden ist, bezüglich der Anrechnung bei der Pension ebenso zu behandeln, wie ausländische Dienstzeit.

Die Zeit, während welcher ein zur vollen Beschäftigung berufener Hülfslehrer an der Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte durch vorübergehende Krankheit, Beurlaubung, Einberufung zu militärischen Uebungen u. s. w. behindert war, ist als pensionsfähige Dienstzeit anzurechnen. Dagegen kommt die Zeit, während welcher ein nicht in einer etatsmäßigen Stelle angestellter Lehrer nur nebenbei beschäftigt gewesen ist, gemäß dem im § 5 des Gesetzes von 1872 ausgesprochenen Grundsatze nicht zur Anrechnung (Erlaß des Ministers des Innern und der Finanzen vom 29. Juli 1884 zu Nr. 11, CBl. f. d. U. 1885 S. 138). Als nicht blos nebenbei beschäftigt gilt ein Hülfslehrer, wenn er wöchentlich mindestens 12 Stunden zu unterrichten hat (vergl. Erlaß vom 5. Juni 1895, CBl. f. d. U. S. 574).

Zur Anrechnung einer an Privatschulen zugebrachten Dienstzeit besteht eine Verpflichtung des Patronats nicht; bezüglich der vom Staate zu pensionirenden Lehrer ist in dieser Beziehung auch künftig nach Maßgabe des Erlasses vom 28. Januar 1875 (Wiese-Kübler Verordnungen und Gesetze II. S. 368, CBl. f. d. U. S. 387) zu verfahren.

Zu denjenigen Anstalten, auf welche sich der Art. IV des Gesetzes vom 25. April 1896 bezieht, d. h. zu den nicht vom Staate allein zu unterhaltenden Schulen, zählen auch die im Kap. 120 Tit. 3 des Staatshaushaltsetats aufgeführten Anstalten gemischten Patronats. Es bedarf also bei der Pensionirung von Lehrern und Beamten an diesen Anstalten behufs Anrechnung der im § 19 erwähnten Dienstzeit weder der bei reinstaatlichen Anstalten erforderlichen Allerhöchsten Genehmigung noch der Mitwirkung des Herrn Finanzministers.

Dagegen ist von den mit der Pensionsfestsetzung beauftragten staatlichen Behörden dabei nach denselben Grundsätzen zu verfahren, wie bei den unmittelbaren Staatsbeamten.

Die Lehrer und Beamten an den zwar nicht vom Staate zu unterhaltenden aber unter alleiniger Verwaltung des Staates stehenden höheren Schulen, im Wesentlichen also an den sogen. Anstalten landesherrlichen Patronats, sind bezüglich der Anrechnung der pensionsberechtigten Dienstzeit ebenso zu behandeln, wie die staatlichen Lehrer und Beamten.

Hinsichtlich des formellen Verfahrens bei der Pensionirung von Lehrern und Beamten nichtstaatlicher höherer Schulen ist zu beachten, daß gemäß Art IV § 3 des Gesetzes vom 25. April 1896 künftig die die Versetzung in den Ruhestand aussprechende Verfügung lediglich von der staatlichen Aufsichtsbehörde, selbstverständlich nach Benehmen mit dem Unterhaltungspflichtigen, zu ergehen hat.

Behufs besserer Uebersichtlichkeit der geltenden Vorschriften über die Pensionirung der Lehrer an höheren Schulen meines Amtsbereiches habe ich eine einheitliche Zusammenstellung dieser Vorschriften nach Maßgabe des Gesetzes vom 27. März 1872 und der bisher dazu ergangenen Abänderungsgesetze fertigen lassen. Das Königl. Provinzialschulkollegium erhält hierbei ein Druckexemplar dieser Zusammenstellung, die auch im Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung zur Veröffentlichung gelangt.

Zu § 13. Gemäß der Verfügung der Minister der öffentlichen Arbeiten und der Finanzen vom 29. April 1899 (MBl. S. 80) sind die Vorschriften über die Berechnung der pensionsfähigen Dienstzeit der Baubeamten vom 26. September 1882 (MBl. S. 256, Erlasse Bd. I S. 568) dahin geändert, daß

1. Abs. 6 Ziff. 2 den Zusatz erhält:
   Den nach den Vorschriften vom 6. Juli 1886 und 15. April 1895 geprüften Baubeamten wird die Zeit der Prüfung voll als pensionsfähig angerechnet.
2. Bei Abs. 6 Ziff. 3 hinzuzufügen ist:
   f) nach § 3 der Prüfungsvorschriften vom 6. Juli 1886 . . . . . 3 Jahre,
   g) nach § 3 der Prüfungsvorschriften vom 15. April 1895 . . . . . 3 Jahre.

Gesetz, betr. den Betrieb der Dampfkessel, vom 3. Mai 1872 (RGBl. S. 515).

Zu § 24. Verfügung und Anweisung des Ministers für Handel 2c., betr. die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel, vom 9. März 1900 (JMBl. S. 139):

Die am 1. April d. Js. eintretende Neuregelung der Dampfkesselaufsicht, durch welche die Gewerbeaufsichtsbeamten von den mit der amtlichen Kesselaufsicht verbundenen Obliegenheiten zum größeren Theil entlastet werden, hat eine wesentliche Umgestaltung der Bestimmungen meiner Anweisung, betreffend die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel, vom 15. März 1897 (MBl. S. 55, Gesetzg.-Material S. 102) nothwendig gemacht. Aus diesem Anlaß habe ich der Anweisung unter dem heutigen Tage eine neue Fassung gegeben (Anl. a), durch welche gleichzeitig verschiedene inzwischen geäußerte Wünsche Berücksichtigung erfahren haben.

Zu den einzelnen, einer Aenderung unterzogenen Paragraphen der Anweisung bemerke ich zur Erläuterung, soweit sich das Erforderniß der Aenderung nicht ohne Weiteres aus der Neuregelung der Dampfkesselaufsicht ergiebt, Folgendes:

Zu § 1 Abs. III ff. Die Aenderungen waren sowohl zur Beseitigung von Zweifeln hinsichtlich der Zuständigkeit der Behörden zur Genehmigung und Ueberwachung der Lokomotivkessel

nothwendig, als auch deshalb geboten, weil in Folge der mit dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten getroffenen Vereinbarung über die Genehmigung solcher Lokomotiven von Bergwerks-Anschlußbahnen, welche auch auf den Geleisen der anschließenden Haupt-, Neben- oder Kleinbahnen verkehren sollen [vergl. die „Grundzüge der Aufsicht über Privatanschlußbahnen die zugleich Zubehör eines Bergwerks sind" (EisenbVBl. 1898, S. 303)] die Ausdehnung dieser Grundsätze auf alle Privatanschlußbahnen, im Interesse der Einheitlichkeit nothwendig war.

Zu § 2 Abs. I. Die Ziffern 2 bis 4 bringen in Verbindung mit § 31 im Wesentlichen den Umfang der am 1. April d. J. bevorstehenden Neuregelung der Dampfkesselaufsicht zum Ausdruck.

Zu § 4 in Verbindung mit § 39. Von der Erstattung besonderer Jahresberichte der Gewerbeinspektionen über die Dampfkesselaufsicht wird in der Folge wegen des geringen Umfangs ihrer Thätigkeit auf diesem Gebiete abgesehen. Dagegen habe ich die Dampfkessel-Ueberwachungs-Vereine durch eine besondere Geschäftsanweisung zur Erstattung von Jahresberichten nach denselben Gesichtspunkten, die maßgebend waren, verpflichtet. Diese Berichte sollen sich nicht nur auf die Ergebnisse der Kesselprüfung der im staatlichen Auftrage überwachten Anlagen, sondern auf das ganze Thätigkeitsgebiet der Vereine erstrecken, so daß sie ein annähernd erschöpfendes Bild der Aufsichtsthätigkeit über Dampfkessel in Preußen und der dabei gewonnenen Erfahrungen zu geben bestimmt sind. In welcher Weise diese Berichte etwa der Oeffentlichkeit zu übergeben sind, wird weiterer Erwägung vorbehalten.

Auf Wunsch der Vereine ist der Zeitpunkt für die Berichterstattung auf den 1. Juli j. J. hinausgeschoben. Der Bericht ist der nach § 4 „zur Aufsicht über den Verein berufenen Behörde" zu behändigen. Wer im einzelnen Fall die Aufsicht auszuüben hat, kann erst nach Festlegung der Abgrenzung der örtlichen Zuständigkeit der Vereine untereinander bestimmt werden.

Da die neben den Jahresberichten von den Vereinen an jeden einzelnen Regierungs-Präsidenten einzureichenden Uebersichten (§ 4 Abs. 1 Ziffer 1 und 2) außer ihrer Bestimmung, eine Kontrole darüber auszuüben, ob die Jahres- und außerordentlichen Gebühren ordnungsgemäß zur Einziehung gelangt sind, ein besonderes Interesse für den die Aufsicht übenden Regierungs-Präsidenten auch insofern haben, als daraus zu ersehen ist, ob die vorgeschriebenen Fristen für die Dampfkesseluntersuchungen eingehalten, Mängel rechtzeitig beseitigt worden sind, u. A. mehr, so bestimme ich, daß diese Übersichten demnächst nach Vergleich mit den Rechnungsbelägen dem zur Aufsicht über die Vereine zuständigen Regierungs-Präsidenten (vergl. Ziffer 5 der Geschäftsanweisung für die Dampfkessel-Ueberwachungs-Vereine, die Ihnen demnächst besonders zugehen wird) zu übermitteln sind.

Mit Rücksicht ferner darauf, daß die Gewerbeinspektionen demnächst nach Festlegung der Vereinsbezirke für die staatliche Ueberwachung ihre Kessellisten und Spezialakten abzugeben genöthigt sein werden, ermächtige ich Sie, den für das ablaufende Etatsjahr zu erstattenden Kesseljahresbericht der Gewerbeinspektoren bereits in diesem Jahre auf den Umfang der durch den § 39 geforderten Uebersichten jedoch für alle ihrer Aufsicht bisher unterliegenden Kessel, zu beschränken. Die Inspektionen haben die erforderlichen Uebersichten vor Abgabe der Akten ꝛc. mit solcher Beschleunigung anzufertigen, daß die rechtzeitige Uebergabe derselben vor dem 1. April d. J. keine Verzögerung erfährt.

Unter der im § 4 Abs. II genannten staatlichen Aufsichtsbehörde ist, wie ich zur Vermeidung von Irrthümern erwähne, die zur Aufsicht über den Verein berufene Behörde zu verstehen.

Zu § 5. Ich behalte mir die weitere Entschließung darüber vor, ob es bei einzelnen nur von den regelmäßigen Untersuchungen befreiten Werken thunlich ist, die amtlichen Prüfungen auf die Vorprüfung der Genehmigungsgesuche und die Abnahme zu beschränken.

Zu § 8, in Verbindung mit § 10 Abs. V und den Aenderungen zu § 16 Abs. I, §§ 18 Abs. IV, 19 und 20.

Bei den Verhandlungen über die Abänderung der Anweisung ist der Wunsch zum Ausdruck gekommen, für geringfügigere Abänderungen der genehmigten Anlagen und für Fristungen Erleichterungen in dem Verfahren eintreten zu lassen. Dieser Anregung ist durch die neue Fassung der vorbezeichneten Paragraphen Rechnung getragen worden.

Zu §§ 10 und 16. Die bisherige Fassung des § 10 Abs. II bedurfte insofern der Klarstellung, als bei Lokomotivkesseln häufig Unsicherheit herrschte, durch welchen Sachverständigen die Vorprüfung auszuführen sei. Dieser Mangel soll durch den Hinweis darauf beseitigt werden, daß der für die regelmäßigen Untersuchungen des Kessels zuständige Sachverständige (mit Ausnahme der Kessel auf Werken, die unter den § 5 der Anweisung fallen) die Vorprüfung vorzunehmen hat.

In früheren Berichten der Gewerbeinspektoren ist darüber Klage geführt worden, daß die Kesselüberwachung dadurch erschwert werde, daß die Kesselprüfer nicht gleich den Bergrevierbeamten in den Besitz der vollen Urkunden gelangten. Es ist auch darauf hingewiesen worden, daß nach den gemachten Wahrnehmungen die Aufbewahrung der Urkunden bei den Ortspolizeibehörden in einigen Fällen nicht mit der nöthigen Sorgfalt geschehe, so daß die Wiederbeschaffung in Verlust gerathener Kesselpapiere mit unverhältnißmäßigen Schwierigkeiten verbunden sei.

Da nicht zu verkennen ist, daß zu einer ausreichenden Uebersicht über die zu überwachenden Anlagen die Möglichkeit gehört, jederzeit Einsicht in die Urkunde mit ihren Anlagen nehmen zu können, so habe ich die Ausführungsbestimmungen vom 9. August 1899 zu § 16 der Gewerbeordnung (MBl. S. 127), die die Einbringung von je drei Exemplaren der Unterlagen zur Vorschrift gemacht haben, auch auf den

§ 24 der Gewerbeordnung ausgedehnt. Den zu erwartenden Erleichterungen in der Aufsicht durch die in den Besitz des Kesselprüfers gelangende dritte Ausfertigung der Urkunde gegenüber spielt die geringe Mehrbelastung der Kesselbesitzer keine wesentliche Rolle, zumal die Zeichnungen meist von den Kesselfabriken im Vervielfältigungsverfahren mit geringer Mühe und ohne große Kosten hergestellt werden.

Für Kesselanlagen, die unter der Ueberwachung der Bergrevierbeamten stehen, liegt das Bedürfniß nach drei Ausfertigungen der Urkunde nicht vor, da der Bergrevierbeamte, der nach § 16 Abs. IV der Anweisung an die Stelle der Ortspolizeibehörde tritt, auch bisher schon das Duplikat der Urkunde erhielt. Gleicherweise ist ein Bedürfniß für drei Ausfertigungen der Urkunde bei fiskalischen Anlagen nicht anzuerkennen, da hier eine Gewähr für den konzessionsmäßigen Zustand der Anlage und sorgfältige Aufbewahrung der Urkunden gegeben ist.

Es ist erwünscht, daß die Gewerbeinspektionen auch nach Abgabe der Kessel von Veränderungen dieser Anlagen, die zuweilen auf den konzessionsmäßigen Bestand der ganzen Anlage einwirken, nicht ohne Kenntniß bleiben. Nach § 16 Abs. IV der Anweisung muß daher bei Errichtung feststehender Kesselanlagen diesen Behörden Abschrift der Urkunde ohne deren Anlagen zugefertigt werden.

Nach dem im Einvernehmen mit den Herren Ministern der öffentlichen Arbeiten und des Innern im Ministerialblatt für die innere Verwaltung 1880 S. 80 veröffentlichten Erlaß vom 2. März 1880 soll sich die Prüfung der Gesuche um Genehmigung gewerblicher Anlagen und von Dampfkesseln nach gesetzlicher Bestimmung auch auf die Beachtung der bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften erstrecken. Auf Grund dieser Bestimmung und der Materien zur Gewerbeordnung ergiebt sich, daß die Ertheilung der gewerbepolizeilichen Genehmigung zugleich die Ertheilung der Bauerlaubniß in sich schließt. Da bei Dampfkesselanlagen noch immer nicht mit der erwünschten Gleichmäßigkeit hiernach verfahren wird, und sich aus der getrennten, vorgängig ertheilten Baugenehmigung häufig nicht unerhebliche und für den Kesselbesitzer mit Kosten verbundene Schwierigkeiten in der Durchführung nachträglich gestellter gewerbepolizeilicher Anforderungen ergeben, so wollen Sie die zur Ertheilung von Baugenehmigungen zuständigen Polizeibehörden Ihres Bezirks auf den § 16 Abs. V der Kesselanweisung besonders hinweisen und die Vorsitzenden der Beschlußbehörden in gleicher Weise ersuchen, auf die genaue Beachtung aller im § 16 vorgenommenen Aenderungen hinzuwirken.

Zu § 11 verweise ich hinsichtlich des Zusammenwirkens der betheiligten Prüfungsstellen im Allgemeinen auf die Ausführungen meines Erlasses vom 2. Februar d. J. — B. 799 —. Ich lege Werth darauf, daß sowohl die Dampfkessel-Ueberwachungs-Vereine als die zur Nachprüfung berufenen Beamten bei verschiedener Anschauung über technische Fragen die Entscheidung thunlichst nicht den Beschlußbehörden überlassen, sondern vorher eine Verständigung herbeiführen. Es wird zur Vermeidung von Schwierigkeiten beitragen, wenn die Dampfkessel-Ueberwachungs-Vereine sich bewußt bleiben, daß sich ihre Prüfung auf die technischen Fragen zu beschränken hat und daß sie auch den Anschein vermeiden müssen, als ob die Kesselbesitzer an ihnen einen Rückhalt gegen Anforderungen gewerbepolizeilicher Natur durch die hierzu berufenen Organe besäßen.

Zu § 18. Durch den Zusatz zu Absatz II soll dem hervorgetretenen Uebelstande vorgebeugt werden, daß für alte Kessel nach häufig jahrelanger, ungeschützter Lagerung im Freien der Anspruch erhoben wird, sie auf Grund einer vielleicht nicht mehr dem zeitigen Zustand entsprechenden Bescheinigung zur Genehmigung zuzulassen.

Zu § 27. Die Ausstellung der Abnahmebescheinigungen innerhalb drei Tagen hat hier und da zu Schwierigkeiten geführt. Die Frist ist daher verlängert, jedoch den Kesselbesitzern für dringende Fälle die Forderung der kürzeren Frist vorbehalten worden.

Zu den §§ 28 Abs. II, 31 Abs. II, 40 Abs. II, 43 Abs. I.

Die Aenderungen entsprechen früheren Ausführungserlassen. Die Vordrucke K. $P._3$ und K. $P._4$ können unbedenklich je nach ihrer Verwendung durch staatliche Kesselprüfer und Dampfkessel-Ueberwachungsvereine in zwei entsprechende Muster aufgelöst werden.

Den Kesselbesitzern sind die Unikate der Gebührenberechnungen als Zahlungsanweisungen zu übersenden. Mit Rücksicht auf die Aenderung des Vordrucks K. $P._3$ bedarf es, wie ich schon früher hervorgehoben habe, der Ausfertigung von Duplikaten der eingehenden Gebührenberechnungen (K. $P._4$) als Kassenbeläge nicht, zumal die Ober-Rechnungskammer nach meinem Erlaß vom 15. Mai v. J. auf die Einzelprüfung der Einnahmen aus Dampfkessel-Untersuchungen und auf die Beibringung der bisherigen Justifikatorien dafür zu Gunsten bescheinigter Nachweisungen verzichtet hat.

Die aus den Kesseluntersuchungen durch Gewerbeaufsichtsbeamte aufkommenden Gebühren sind in der Folge bei Kap. 29 Tit. 7 des Etats der Handels- und Gewerbe-Verwaltung in Einnahme zu stellen.

Zu § 42 (in der Fassung der Anweisung vom 15. März 1897). Da die Regierungs- und Gewerberäthe bei der geringen Zahl der den Gewerbeinspektionen verbleibenden Kesselanlagen in der Lage sind, eine Kontrole über die ordnungsmäßige Wahrnehmung dieser Dienstgeschäfte gelegentlich ihrer Bureaurevisionen an der Hand der geführten Akten und Verzeichnisse ohne Schwierigkeit auszuführen, die Aufsicht über die Dienstthätigkeit der Vereine aber durch besondere Maßnahmen gesichert erscheint, so habe ich den bisherigen § 42 nicht wieder aufgenommen und die Regierungs- und Gewerberäthe demnach von der Führung der Kontrolliste K entbunden.

Zu § 44. Aus den eingehenden Berichten über Kesselexplosionen habe ich ersehen, daß die einem Dampfkessel-Ueberwachungs-Vereine angehörenden Kesselbesitzer vielfach nur die Ingenieure der Vereine von vorkommenden Explosionen benachrichtigen und der zur Berichterstattung verpflichtete zuständige Staatsbeamte erst in einem späteren Zeitpunkt, häufig sogar, nachdem die Folgen der Explosion bereits zum Theil beseitigt waren, in die Lage gebracht worden ist, seine Ermittelungen anzustellen. Da diese hierdurch naturgemäß erschwert werden, so verpflichte ich die ordentlichen Kesselprüfer in solchen Fällen auf die Kesselbesitzer einzuwirken, daß die versäumte Benachrichtigung des amtlichen Sachverständigen schleunigst nachgeholt werde. Es ist erwünscht, daß die Untersuchungen gemeinschaftlich von dem ordentlichen Kesselprüfer und dem Staatsbeamten ausgeführt und ein gemeinsamer Bericht erstattet wird.

a.

Anweisung,

betreffend die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel, vom 9. März 1900.

In Ausführung der §§ 24 und 25 der Reichs-Gewerbeordnung, sowie auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1872, den Betrieb der Dampfkessel betreffend (GS. S. 515), bestimme ich was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Begrenzung des Geltungkreises der Anweisung.

I. Der gegenwärtigen Anweisung unterliegen Dampfkessel aller Art (feststehende, bewegliche Dampfkessel, Dampfschiffskessel), auch wenn sie weder zum Maschinenbetriebe noch zu gewerbsmäßiger Verwendung bestimmt sind, Klein- oder Zwergkessel aber nur insoweit, als sie für besondere Ausnahmen nicht zugelassen sind.

II. Die im § 22 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen des Bundesrathes über die Anlegung von Dampfkesseln (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. August 1890 — R.-G.-Bl. S. 163 —) bezeichneten Dampfvorrichtungen gelten nicht als Dampfkessel im Sinne dieser Anweisung.

III. Zur Genehmigung, Inbetriebsetzung und ständigen Ueberwachung der Kessel von Lokomotiven auf Haupt- und Nebeneisenbahnen, Kleinbahnen (§ 1 des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892) sowie solcher Privatanschlußbahnen (§§ 43 und 51 des Kleinbahngesetzes), deren Lokomotiven auch auf den Geleisen der Haupt-, Neben- oder Kleinbahn, an die der Anschluß stattfindet, verkehren sollen, sind die zur eisenbahntechnischen Aufsicht über die genannten Bahnen berufenen Königlichen Eisenbahn-Behörden zuständig. Die gegenwärtige Anweisung findet auf diese Lokomotiven keine Anwendung, soweit nicht durch den Minister der öffentlichen Arbeiten die Geltung gleicher Bestimmungen angeordnet wird.

IV. Auf die Kessel solcher Lokomotiven von Privatanschlußbahnen (§ 43 des Kleinbahngesetzes), die ausschließlich auf deren Geleisen verkehren, findet nur der Abschnitt II der gegenwärtigen Anweisung „Anlegung der Dampfkessel" Anwendung. Zur Inbetriebsetzung und ständigen Ueberwachung dieser Kessel ist die zur eisenbahntechnischen Aufsicht über die Privatanschlußbahn berufene Behörde zuständig (§§ 20 und 47 des Kleinbahngesetzes). Hierbei gilt wegen Einführung von Bestimmungen, die der vorliegenden Anweisung entsprechen, das unter Absatz III (letzter Satz) Gesagte.

V. Die übrigen Lokomotiven, insbesondere die ausschließlich auf Anschlußgeleisen von Betrieben, die der Aufsicht der Bergbehörden unterstehen (§ 51 des Kleinbahnengesetzes), verkehrenden Lokomotiven, sowie Lokomotiven derjenigen nicht dem öffentlichen Verkehr dienenden Bahnen, die keinen Anschluß an Eisenbahnen im Sinne des Gesetzes vom 3. November 1838 oder an Kleinbahnen haben, unterliegen der Anweisung in vollem Umfange. Das Gleiche gilt von Lokomotiven der Privatunternehmer, die beim Bau von Haupt-, Neben-, Klein- und Privatanschlußbahnen verwendet werden.

VI. Insoweit die Anweisung hiernach auf Lokomotivkessel Anwendung findet, werden diese den beweglichen Dampfkesseln gleich geachtet.

§ 2. Prüfung der Kessel durch staatliche Beamte und im staatlichen Auftrage.

I. Die Ausführung der auf Grund der nachstehenden Vorschriften vorzunehmenden Prüfungen, Druckproben und Untersuchungen der feststehenden, beweglichen und Dampfschiffskessel erfolgt:

1. soweit sie nicht besonders bestellten Beamten übertragen ist,
   bei Dampfkesseln auf den der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betrieben durch die Königlichen Bergrevierbeamten,
   bei Dampfkesseln auf Hüttenwerken des Staates durch die Leiter dieser Werke oder deren Vertreter;[1])
2. bei den Kesseln der Staatseisenbahnen durch die zuständigen technischen Beamten der Staatseisenbahnverwaltung, bei den Privateisenbahnen durch die von den zuständigen Königlichen Eisenbahndirektionspräsidenten damit beauftragten Sachverständigen, bei den Kesseln der allgemeinen Bauverwaltung, soweit hier besondere, für das Maschinenbaufach vorgebildete höhere Beamte bestellt sind, durch diese, anderenfalls durch die Königlichen Gewerbeaufsichtsbeamten; bei den übrigen preußischen fiskalischen Kesseln durch letztere Beamte;

Anmerkung. Die Abweichungen gegen die Anweisung vom 15. März 1897 sind durch gesperrten Druck hervorgehoben. Von den Anlagen der Anweisung ist die Gebührenordnung ergänzt; außerdem sind die Vordrucke K. P. 3, K. P. 4, K. P. 5 und J. geändert. Der Vordruck K. ist mit Rücksicht auf die Streichung des § 42 der Anweisung vom 15. März 1897 in Wegfall gekommen.

[1]) Die Untersuchung der bei Tiefbohrungen und ähnlichen Arbeiten Privater zu verwendenden Dampfkessel sind, sofern solche Arbeiten auf die Aufsuchung verleihbarer Mineralien auf ihrer natürlichen Ablagerung gerichtet sind, von dem zuständigen Bergrevierbeamten, sofern sie dagegen ausgesprochener Maßen andere Zwecke verfolgen (Aufsuchung nicht verleihbarer Mineralien, von Wasser ꝛc.) und soweit nicht auch hier die Aufsicht über die Dampfkessel den Bergrevierbeamten schon besonders übertragen worden ist oder noch besonders übertragen werden sollte, von dem zuständigen Gewerbeinspektor auszuführen (Allg. Verfügung des Handelsministers vom 25. Februar 1898, MBl. S. 49).

3. bei den Dampfkesseln der Kaiserlichen Marine, der Postverwaltung, der Heeresverwaltung, soweit bei diesen Verwaltungen besondere, für das Maschinenbaufach vorgebildete höhere Beamte bestellt sind, durch diese, anderenfalls durch die Dampfkessel-Ueberwachungsvereine im staatlichen Auftrage, sofern die genannten Verwaltungen nicht Mitglieder eines solchen Vereins sind;
4. im Uebrigen, auch in Hohenzollern, durch staatlicherseits hierzu ermächtigte Ingenieure der preußischen oder in Preußen anerkannten Dampfkessel-Ueberwachungsvereine im staatlichen Auftrage.

II. Die vom Staate beauftragten Dampfkessel-Ueberwachungsvereine[1]) haben die nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften vorzunehmenden Prüfungen zu den durch die Gebührenordnung festgelegten Sätzen auszuführen. Für den Uebergang der von ihnen im staatlichen Auftrage beaufsichtigten Dampfkessel zu einem Ueberwachungsverein gelten die Bestimmungen des § 42.

§ 3. Dampfkessel-Ueberwachungsvereine.

I. Vereinen von Dampfkesselbesitzern, welche eine regelmäßige und sorgfältige Ueberwachung der Kessel vornehmen lassen, kann durch den Minister für Handel und Gewerbe die Vergünstigung ertheilt werden, daß die Kessel der Mitglieder von den amtlichen Prüfungen ꝛc. (§ 2 Absatz I Ziffer 4) befreit sind.

II. Die vorgeschriebenen Prüfungen, Druckproben und Untersuchungen werden alsdann von den Ingenieuren der Kessel-Ueberwachungsvereine nach Maßgabe der ihnen von dem Minister für Handel und Gewerbe verliehenen Berechtigungen ausgeführt.

III. Die Ertheilung der im Absatz I gedachten Vergünstigung an die Vereine und die Verleihung der im Absatz II erwähnten Berechtigungen an die Vereinsingenieure ist jeder Zeit widerruflich.

IV. Die Ertheilung der Vergünstigung an die Vereine und die Entziehung derselben durch Widerruf ist in den Amtsblättern der betheiligten Regierungen öffentlich bekannt zu machen.

§ 4. I. Die im § 3 bezeichneten Vereine haben dem zu ihrer Beaufsichtigung vom Minister für Handel und Gewerbe berufenen Königlichen Regierungspräsidenten — in Berlin dem Königlichen Polizeipräsidenten — oder Königlichen Oberbergamte bis zum 1. Juli jedes Jahres zur Uebermittelung an den Minister für Handel und Gewerbe einen Bericht über ihre Thätigkeit während des abgelaufenen Etatsjahrs nach den hierüber ergangenen besonderen Vorschriften zu erstatten, sowie außerdem den für ihren Bezirk örtlich zuständigen Königlichen Regierungspräsidenten (in Berlin dem Königlichen Polizeipräsidenten) oder Königlichen Oberbergämtern bis zu demselben Zeitpunkte nachstehende Uebersichten einzureichen:

1. ein Verzeichniß der dem Verein angehörenden Kesselbesitzer und der von letzteren im Bezirke betriebenen Kessel, nebst einer Uebersicht der an diesen Kesseln im Laufe des Etatsjahrs ausgeführten ersten Wasserdruckproben, Abnahmen, regelmäßigen und außerordentlichen Untersuchungen und ihrer Ergebnisse nach Maßgabe des Vordrucks II.,
2. ein Verzeichniß der von den Vereinen im staatlichen Auftrage (§ 2 Absatz I Ziffer 4) zu untersuchenden Kesselanlagen, nebst einer der vorstehenden Ziffer 1 entsprechenden Uebersicht.

II. Die Vereine haben ferner von jedem Ausscheiden eines Mitglieds unter Angabe, durch wen die Ueberwachung seiner Kessel für die Folge bewirkt werden wird, der zuständigen staatlichen Aufsichtsbehörde unverzüglich Nachricht zu geben.

§ 5. Befreiung einzelner Dampfkesselbesitzer von den amtlichen Prüfungen.

I. Eine gleiche Vergünstigung, wie nach § 3 Absatz I den Dampfkessel-Ueberwachungsvereinen, kann ausnahmsweise auch einzelnen Dampfkesselbesitzern, sowie den Privateisenbahnen, welche für eine sachgemäße Ausführung der Prüfungen und Druckproben und für eine regelmäßige Ueberwachung ihrer Dampfkessel entsprechende Einrichtungen getroffen haben, zu Theil werden mit der Maßgabe, daß bei den von den amtlichen Prüfungen befreiten einzelnen Dampfkesselbesitzern mindestens die Abnahme den mit Kesselprüfungen beauftragten Staatsbeamten verbleibt.

II. Die im Genusse der Vergünstigung befindlichen Dampfkesselbesitzern haben den im § 4 Absatz I bezeichneten örtlich zuständigen Behörden innerhalb acht Wochen nach Ablauf des Etatsjahrs die Zahl der von ihnen im Laufe des Etatsjahrs betriebenen Dampfkessel und die unter Ziffer 1 daselbst vorgeschriebene Uebersicht einzureichen.

§ 6. Freizügigkeit.

Bewegliche Kessel und Dampfschiffskessel, welche in einem anderen Bundesstaat auf Grund des § 24 der Gewerbeordnung und der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen des Bundesraths über die Anlegung von Dampfkesseln genehmigt worden sind, können in Preußen ohne nochmalige vorgängige Genehmigung in Betrieb gesetzt werden, sofern seit ihrer letzten Untersuchung nicht mehr als ein Jahr verflossen ist. Ferner werden die von einem hierzu ermächtigten Beamten oder Sachverständigen eines anderen Bundesstaats ausgestellten Bescheinigungen über die Bauart und die Abnahmeprüfung von Dampfkesseln, über die auf Grund des § 11 und des § 12 des Absatz 1 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen ausgeführten Druckproben, endlich über die Vornahme regelmäßiger Untersuchungen in Preußen anerkannt.

II. Anlegung der Dampfkessel.

§ 7. Fälle der Genehmigung.

Zur Anlegung von Dampfkesseln bedarf es einer gewerbepolizeilichen Genehmigung, welche bei feststehenden Dampfkesseln für eine bestimmte Betriebsstätte, bei Dampfschiffskesseln für ein bestimmtes Schiff, bei beweglichen Dampfkesseln ohne Beziehung zu einer Betriebsstätte ertheilt wird. Ein neuer an die Stelle eines alten tretender Dampfkessel bedarf stets der gewerbepolizeilichen Genehmigung, auch wenn er von derselben Bauart wie der alte Kessel ist.[2])

§ 8. I. Einer erneuten Genehmigung bedürfen:

1. Dampfkessel, welche wesentliche Aenderungen in ihrer Bauart erfahren,
2. Dampfkessel, welche wieder in Betrieb genommen werden sollen, nachdem die früher ertheilte Genehmigung wegen unterlassenen Betriebs nach § 49 der Gewerbeordnung erloschen ist,
3. feststehende Dampfkessel, deren Betriebsstätten nach Lage oder Beschaffenheit wesentlichen Aenderungen unterworfen werden sollen,

[1]) S. den unter Ziffer 3 abgedruckten Runderlaß des Ministers für Handel ꝛc. vom 22. März 1900 (MBl. S. 181).

[2]) Wenn für mehrere gleichgebaute Schiffe mit Betriebskesseln derselben Bauart, Größe und Dampfspannung Reservekessel von der gleichen Art beschafft werden, um im Falle der Reparaturbedürftigkeit von Betriebskesseln eine rasche Auswechselung derselben zu ermöglichen, so unterliegt es keinem Bedenken, die Reservekessel für den zeitweiligen Einbau in sämmtliche Schiffe zu genehmigen (Verfügung des Ministers für Handel ꝛc. vom 25. Juni 1900, MBl. S. 220).

4. Dampfschiffskessel, welche außerhalb des Schiffes, auf das die Genehmigung lautet — sei es in Verbindung mit einem anderen Schiffe, sei es auf dem Festlande — in Betrieb genommen werden sollen,
5. bewegliche Dampfkessel, welche an einem Betriebsorte zu dauernder Benutzung aufgestellt werden sollen,
6. Dampfkessel, bei denen eine Erhöhung der in der Genehmigungsurkunde festgesetzten höchsten zulässigen Dampfspannung stattfinden soll.

II. Einer Genehmigung der Beschlußbehörde bedarf es ferner, wenn eine Aenderung der in der Genehmigungsurkunde aufgeführten Bedingungen stattfinden soll oder eine wesentliche Aenderung der durch die allgemeinen polizeilichen Bestimmungen des Bundesraths über die Anlegung von Dampfkesseln vom 5. August 1890 vorgeschriebenen, in der Beschreibung zur Dampfkesselanlage angegebenen Sicherheitsvorrichtungen beabsichtigt wird.

§ 9. Zuständigkeit.

I. Ueber die nach den §§ 7 und 8 vorgeschriebenen Genehmigungen beschließt hinsichtlich der Dampfkessel in den der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betrieben das Oberbergamt, im Uebrigen der Kreisausschuß (in den Hohenzollernschen Landen der Amtsausschuß), in Stadtkreisen der Stadtausschuß, in den einem Landkreis angehörenden Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern und in denjenigen Städten der Provinz Hannover, für welche die revidirte Städteordnung vom 24. Juni 1858 gilt — mit Ausnahme der im § 17 Absatz 2 der Kreisordnung für diese Provinz vom 6. Mai 1884 bezeichneten Städte — der Magistrat (kollegialische Gemeindevorstand).

II. Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich:
1. bei feststehenden Dampfkesseln nach dem Orte der Errichtung,
2. bei beweglichen Dampfkesseln nach dem Wohnsitze des Antragstellers,
3. bei Dampfschiffskesseln nach dem Heimathshafen des Schiffes, in Ermangelung eines solchen nach dem Wohnsitze des Schiffseigners.

§ 10. Form und Unterlagen des Antrags.

I. Anträge auf Ertheilung der in den §§ 7 und 8 gedachten Genehmigungen sind als schleunige Angelegenheiten zu behandeln.

II. Der Antrag ist, entsprechend den durch die §§ 1 Absatz IV und V, 2 und 3 geregelten Zuständigkeitsverhältnissen, bei dem für die regelmäßige Ueberwachung des Kessels zuständigen Beamten oder Dampfkessel-Ueberwachungsvereine anzubringen. Kesselbesitzer, deren Kessel gemäß § 5 von den amtlichen Prüfungen befreit sind, haben den Antrag bei dem für den Bezirk zuständigen Gewerbe-Inspektor und Bergrevierbeamten anzubringen.

III. Aus dem Gesuche muß der vollständige Name, Stand und Wohnort des Besitzers ersichtlich sein. Demselben sind, abgesehen von den Anträgen auf Genehmigung fiskalischer und solcher Anlagen, deren Untersuchung durch Bergrevierbeamte oder deren Abnahme gemäß § 5 durch Staatsbeamte bewirkt wird, für welche je zwei Ausfertigungen genügen, in je drei Ausfertigungen beizufügen.
1. eine Beschreibung, welche nach dem dieser Anweisung anliegenden Muster J für feststehende, bewegliche Kessel und Dampfschiffskessel anzufertigen ist,
2. eine maßstäbliche Zeichnung, aus welcher die Größe der vom Feuer berührten Fläche zu berechnen ist und die Höhe des niedrigsten zulässigen Wasserstandes über den Feuerzügen und die etwa vorhandenen Verankerungen und Versteifungen zu ersehen sind; bei Dampfschiffskesseln hat sich die maßstäbliche Zeichnung auch auf den Theil des Schiffes, in welchem der Kessel eingebaut ist, zu erstrecken.

IV. Wenn die Anlegung eines feststehenden Kessels beabsichtigt wird, so sind ferner in der dem Absatz III entsprechenden Zahl von Ausfertigungen einzureichen:
3. ein Lageplan, welcher die an den Ort der Aufstellung des Kessels stoßenden Grundstücke zu umfassen hat,
4. eine maßstäbliche Zeichnung des Aufstellungsraums des Kessels, aus der auch der Standort des Kessels und des Schornsteins, sowie die Lage der Feuer und Rauchröhren gegen die benachbarten Grundstücke deutlich zu erkennen sind,
5. die statischen Berechnungen für neu zu errichtende, freistehende Schornsteine sowie für größere Dachkonstruktionen.

V. Bei Dampfkesseln, die einer erneuten Genehmigung bedürfen (§ 8), genügt es, wenn mit dem Antrag und der nach § 18 etwa erforderlichen Bescheinigung die frühere Genehmigungsurkunde mit ihren Anlagen — und bei etwa beabsichtigten Veränderungen — Beschreibung und Zeichnung der letzteren in der nach Absatz III erforderlichen Zahl der Ausfertigungen vorgelegt werden.

VI. Für die erforderlichen Zeichnungen ist ein auf ihnen einzureichender Maßstab zu wählen, welcher eine deutliche Anschauung gewährt. Die Blattgröße der Zeichnungen muß in ein-, zwei- oder vierfacher Größe des Reichsformats für Papier hergestellt werden. Zeichnungen, welche nicht auf Pausleinwand hergestellt sind, sind auf Leinwand aufzuziehen. Zeichnungen, welche im Blauverfahren vervielfältigt sind, dürfen nicht verwendet werden.[1])

VII. Beschreibungen und Zeichnungen sind bei neuen Kesseln von dem Verfertiger der Kessel und dem Besitzer, bei erneut zu genehmigenden, insbesondere bei alten Kesseln mindestens vom Besitzer unter Angabe des Wohnorts und Datums zu unterschreiben.

§ 11. Verfahren.

I. Die Stelle, bei der der Antrag nach § 10 Absatz II anzubringen ist, hat die Vorlagen technisch zu prüfen (Vorprüfung) und wegen etwa nothwendiger Ergänzungen mit dem Antragsteller unmittelbar in Verbindung zu treten. Sofern die technische Vorprüfung von einem Vereinsingenieur ausgeführt wird, hat dieser die vorge-

[1]) Verfügung des Ministers für Handel ꝛc. vom 15. August 1900 (MBl. S. 288):
Das nach § 10 Absatz VI der Kesselanweisung vom 9. März d. J. (MBl. 1900 S. 139 ff.) für Zeichnungen vorgeschriebene einfache Normalformat muß bei 33 cm Höhe eine Breite von 42 cm haben. Voraussetzung der Zulassung mehrfacher Blattgrößen ist die Möglichkeit, diese Zeichnungen ebenso wie das Normalblatt auf Aktenformat (33 × 21 cm) bringen zu können. Demnach ist die Vorschrift, daß auch Zeichnungen in zwei- oder vierfacher Normalgröße zuzulassen sind, dahin auszulegen, daß die Einzelabmessungen der Blätter das Ein- oder Mehrfache der Abmessungen des Normalblatts betragen müssen, d. h. bei zweifacher Größe 33 × 84 oder 66 × 42 cm, bei vierfacher Größe 66 × 84 cm oder die entsprechenden anderen Variationen, die jedoch ihrer Unübersichtlichkeit wegen kaum benutzt werden dürften.

prüften und bescheinigten Vorlagen zur Prüfung in gewerbe- und bergpolizeilicher Hinsicht an den zuständigen Gewerbe-Inspektor oder Bergrevierbeamten weiterzugeben, der sie nach erfolgter Prüfung und Bescheinigung der Beschlußbehörde vorzulegen hat.

II. In denjenigen Städten, in denen die Baupolizei einer Königlichen Behörde zusteht, ist bei feststehenden Dampfkesseln das nach Absatz I begutachtete Genehmigungsgesuch vor der Beschlußfassung dieser Behörde zur Prüfung zu übersenden.[1]) Diese Bestimmung findet auf die für Bergwerke, Aufbereitungsanstalten oder Salinen und andere zugehörige Anlagen bestimmte Kessel keine Anwendung.

§ 12. Beschlußfassung.

I. Die Beschlußfassung über das Genehmigungsgesuch erfolgt durch das Kollegium der Beschlußbehörde. Die Zulässigkeit der Anlage ist nach den bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften, sowie nach den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen des Bundesraths über die Anlegung von Dampfkesseln zu prüfen.

II. Wird die Genehmigung nach dem Antrage des Unternehmers ohne Bedingungen oder unter Bedingungen, mit denen er sich ausdrücklich einverstanden erklärt hat, ertheilt, so bedarf es eines besonderen Bescheids nicht, sondern die Behörde fertigt alsbald die Genehmigungsurkunde (§ 16) aus. Wird die Genehmigung versagt oder unter Bedingungen ertheilt, mit denen sich der Unternehmer nicht ausdrücklich einverstanden erklärt hat, so erläßt die Beschlußbehörde einen schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid an ihn.

III. Der Unternehmer kann innerhalb zweier Wochen nach Zustellung des Bescheides entweder Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe einlegen oder auf mündliche Verhandlung der Sache durch die Beschlußbehörde antragen. Der in letzterem Falle ergehende Bescheid kann innerhalb zweier Wochen nach der Zustellung durch Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe angefochten werden.

§ 13. Vorbescheid.

I. In Fällen, welche keinen Aufschub zulassen oder klar liegen, ist der Vorsitzende des Kreis- (Amts-, Stadt-) Ausschusses befugt, Namens dieser Behörde über das Genehmigungsgesuch zu entscheiden. Der § 12 Absatz II findet dabei entsprechende Anwendung.

II. Wird schriftlicher Bescheid ertheilt, so ist dem Unternehmer darin zu eröffnen, daß ihm gegen den Bescheid innerhalb zweier Wochen von der Zustellung an der Antrag auf Beschlußfassung durch das Kollegium (§ 12) zustehe.

III. Für die Berechnung der in diesem und dem vorigen Paragraphen vorgeschriebenen Fristen sind die Vorschriften der Civilprozeßordnung maßgebend.

§ 14. Beschwerdeverfahren.

I. Auf die Einlegung der Beschwerde (§ 12 Absatz III) und das weitere Verfahren findet der § 122 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 Anwendung. In besonderen Fällen kann zur Begründung der Beschwerde eine Nachfrist bewilligt werden.

II. Der auf die Beschwerde ergehende Bescheid wird der Beschlußbehörde erster Instanz zugefertigt, welche ihn in Ausfertigung dem Unternehmer mittheilt.

[1]) Durch den Runderlaß des Ministers für Handel ꝛc. vom 28. November 1897 (MBl. S. 277, Gesetzg.-Mater. S. 538) sind die Erlasse vom 25. März und 18. Mai 1897 (MBl. S. 85 und 121) aufgehoben.

§ 15. I. Bei Ertheilung der Genehmigung zur Anlegung eines Dampfkessels kann von der genehmigenden Behörde eine Frist gesetzt werden, binnen welcher die Anlage bei Vermeidung des Erlöschens der Genehmigung begonnen und ausgeführt und der Betrieb angefangen werden muß. Ist eine solche Frist nicht bestimmt, so erlischt die ertheilte Genehmigung, wenn der Unternehmer nach Empfang derselben ein Jahr verstreichen läßt, ohne davon Gebrauch zu machen.

II. Eine Verlängerung der Frist kann von der Behörde bewilligt werden, wenn erhebliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 16. Genehmigungsurkunde.

I. Für die Ausstellung der Genehmigungsurkunde ist der anliegende Vordruck A zu benutzen. Für jeden genehmigten Kessel ist eine besondere Urkunde anzufertigen. Werden mehrere Kessel gleicher Bauart und Größe für eine und dieselbe Betriebsstätte genehmigt, so bedarf es zur Ausfertigung der Urkunden nicht der Beifügung der im § 10 und im Vordruck A verlangten Anlagen zu jeder einzelnen Urkunde; es genügt vielmehr ein Hinweis auf diejenige Urkunde, die die Anlagen enthält. In den durch § 8, insbesondere im Absatz II bezeichneten Fällen der erneuten Genehmigung kann nach dem Ermessen der Beschlußbehörde an Stelle der Ausfertigung einer neuen Genehmigungsurkunde nach Vordruck A die Ergänzung der etwa eingereichten älteren Urkunden durch Nachtragsvermerke erfolgen.

II. In denjenigen Fällen, in denen nach den §§ 12 und 13 dem Unternehmer schriftlicher Bescheid zu ertheilen ist, erfolgt die Ausfertigung der Genehmigungsurkunde durch die Beschlußbehörde erster Instanz nach Abschluß des Verfahrens.

III. In der Urkunde sind alle Bedingungen, unter welchen die Kesselanlage genehmigt worden ist, aufzuführen. Die zugehörigen Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne sind mit ihr durch Schnur und Siegel zu verbinden.

IV. Eine Ausfertigung der Genehmigungsurkunde ist dem Besitzer, eine zweite der zuständigen Ortspolizeibehörde zu übersenden, an deren Stelle bei den den Bergbehörden unterstellten Dampfkesseln der Bergrevierbeamte tritt. Soweit nach § 10 Absatz III drei Exemplare der Unterlagen des Antrags vorzulegen sind, ist eine dritte Ausfertigung der Genehmigungsurkunde[2]) dem zuständigen Dampfkessel-Ueberwachungsverein zuzustellen, der daraufhin mit dem Antragsteller wegen der Abnahme (§ 25) das Erforderliche zu vereinbaren hat. Bei feststehenden Kesselanlagen solcher Betriebe, die der Gewerbeaufsicht unterliegen, ist eine Abschrift der Urkunde (ohne deren Anlagen) dem zuständigen Gewerbeinspektor zu übersenden.

V. Vor Ertheilung der Genehmigungsurkunde ist die bauliche Ausführung der Kesselanlage nicht gestattet. Die in die gewerbepolizeiliche Genehmigung eingeschlossene Bauerlaubniß darf sich über den Aufstellungsraum des Kessels, den Schornstein und dem nothwendigen Zubehör zum Kesselhaus hinaus nicht ausdehnen. In der Genehmigungsurkunde ist zum Ausdruck zu bringen, auf welche baulichen Anlagen sich die Genehmigung erstreckt.

[2]) Auch sind die sonstigen für den Zustand der Anlage wichtigen Kesselakten unaufgefordert dem zuständigen Verein zu übermitteln (Verfügung des Ministers für Handel ꝛc. vom 13. Oktober 1900, MBl. S. 242).

§ 17. Genehmigung mehrerer Lokomobilen durch eine Urkunde.

I. Die Genehmigung kann für mehrere bewegliche Kessel von übereinstimmender Bauart, Ausrüstung und Größe, welche in einer Fabrik im Laufe eines Kalenderjahrs hergestellt werden, gemeinsam im Voraus beantragt und durch eine Urkunde ertheilt werden.

II. Für jeden auf Grund dieser Genehmigungsurkunde hergestellten beweglichen Kessel ist eine mit der Fabriknummer zu versehende, durch den zuständigen Kesselprüfer zu beglaubigende Abschrift der Genehmigungsurkunde mit ihrem Zubehör anzufertigen. Dieselbe gilt als Genehmigungsurkunde für den Kessel, dessen Fabriknummer sie trägt.

§ 18. Genehmigung alter Kessel.

I. Den Gesuchen um Genehmigung alt angekaufter, bereits anderweit im Betriebe gewesener Kessel ist ein vollständiger Nachweis über den Erbauer des Kessels, über die früheren Betriebsstätten, über die Zeit, während welcher der Kessel überhaupt schon betrieben worden ist, und über die Gründe beizufügen, welche dazu geführt haben, den Kessel außer Betrieb zu setzen.

II. Vor der Entscheidung über den Genehmigungsantrag ist eine innere Untersuchung des Kessels mit genauer Ermittelung der Beschaffenheit des verwendeten Baustoffes und der in den einzelnen Kesseltheilen vorhandenen Blechstärken (durch Anbohren u. dergl.) vorzunehmen. Auf Grund dieser Ermittelungen wird, falls danach die Genehmigung überhaupt ertheilt werden kann, die höchste zulässige Dampfspannung festgesetzt. Bei denjenigen alten Kesseln, die nicht befahrbar sind, kann nach dem Ermessen des Kesselprüfers zur Ermittelung ihrer Beschaffenheit mit der sonstigen Untersuchung eine Wasserdruckprobe verbunden werden, die alsdann als erste Wasserdruckprobe (§ 22) anzusehen ist. Die Gültigkeitsdauer der hiernach auszustellenden Bescheinigungen wird auf ein Jahr beschränkt, unbeschadet der Bestimmungen im § 23 Absatz II, die sinngemäß anzuwenden sind, sofern sich die Bescheinigungen auf die Wasserdruckproben erstrecken.

III. Bei denjenigen alt angekauften Dampfkesseln, deren frühere Dampfspannung und Herkunft nicht nachgewiesen werden kann, darf die Wiedergenehmigung nur ausnahmsweise auf Grund einer nach obiger Anleitung besonders sorgfältig ausgeführten Untersuchung der gesammten Beschaffenheit des Kessels und überdies nur dann erfolgen, wenn der Antragsteller selbst die Aufstellung und Benutzung des Kessels beabsichtigt.

IV. Vorstehende Bestimmungen finden auch auf solche alt angekaufte Kessel Anwendung, welche aus Theilen alter Kessel unter Hinzufügung neuen Baustoffs hergestellt sind, sowie auf die im § 8 Absatz 1 Ziffer 1 bis 6 bezeichneten Fälle der erneuten Genehmigung von Kesseln.

§ 19. Erlöschen der Genehmigung.

Ist ein Dampfkessel während eines Zeitraums von drei Jahren außer Betrieb gewesen, ohne daß Fristung nachgesucht und bewilligt worden ist, so erlischt die für ihn ertheilte Genehmigung. Das Verfahren für die Fristung richtet sich nach den §§ 11 ff. Dem Antrag auf Fristung ist die Genehmigungsurkunde zwecks Eintragung des Fristungsvermerks beizufügen. Der Ortspolizeibehörde beziehungsweise dem Bergrevierbeamten und dem zuständigen Kesselprüfer ist von bewilligten Fristungen seitens der Beschlußbehörde Mittheilung zu machen.

III. Inbetriebsetzung der Dampfkessel.

§ 20. Dampfkessel sind, bevor sie in Betrieb gesetzt werden dürfen, in den Fällen des § 7 und des § 8 Absatz 1 Ziffer 1 bis 6 durch die zuständigen Kesselprüfer einer Prüfung der Bauart (Konstruktionsprüfung), einer Wasserdruckprobe und einer Abnahmeprüfung zu unterwerfen, in den Fällen des § 8 Absatz II nur der letzteren Prüfung.

§ 21. Prüfung der Bauart.

Die Prüfung der Bauart hat die Untersuchung des Kessels in Beziehung auf Zusammensetzung, Baustoff und Ausführung zum Gegenstande.

§ 22. Wasserdruckprobe.

I. Die Wasserdruckprobe bezweckt die Feststellung etwaiger bleibender Formveränderungen und der Dichtigkeit des Kessels. So erfolgt bei Dampfkesseln, welche für eine Dampfspannung von nicht mehr als fünf Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, mit dem zweifachen Betrage des beabsichtigten Ueberdrucks, bei allen übrigen Dampfkesseln mit einem Drucke, welcher den beabsichtigten Ueberdruck um fünf Atmosphären übersteigt.

II. Unter dem Atmosphärendruck wird ein Druck von einem Kilogramm auf das Quadratcentimeter verstanden.

III. Für die Ausführung der Druckprobe muß der Kessel vollkommen mit Wasser gefüllt sein; in seinem höchsten Punkte muß eine Oeffnung angebracht sein, durch welche beim Füllen die atmosphärische Luft entweichen kann. Die Kesselwandungen müssen dem Probedruck widerstehen, ohne eine bleibende Veränderung ihrer Form zu zeigen und ohne das Wasser bei dem höchsten Drucke in anderer Form als der von Nebel oder feinen Perlen durch die Fugen dringen zu lassen.

§ 23. I. Die Wasserdruckprobe, welche womöglich mit der Prüfung der Bauart zu verbinden ist, erfolgt nach der letzten Zusammensetzung, jedoch vor der Einmauerung oder Ummantelung des Kessels. Sie kann vor der Genehmigung der Kesselanlage (in der Kesselfabrik) ausgeführt werden.

II. Dampfkessel, welche der Druckprobe am Verfertigungsort unterworfen und demnächst im Ganzen nach ihrem Aufstellungsorte geschafft worden sind, unterliegen einer weiteren Druckprobe vor ihrer Einmauerung und Ummantelung nur dann, wenn sie durch die Versendung oder aus anderer Veranlassung Beschädigungen erlitten haben, welche die Wiederholung der Druckprobe geboten erscheinen lassen. Dabei macht es keinen Unterschied, ob der Verfertigungsort in Preußen oder in einem anderen Bundesstaate belegen ist (vergl. § 6). Dampfkessel aus dem Auslande müssen den im Abschnitt III dieser Anweisung vorgeschriebenen Prüfungen stets unterworfen werden, insbesondere ist bei den aus dem Ausland eingeführten Lokomobilen die Ummantelung stets zu entfernen.

§ 24. Nietstempelung.

Nach Ausführung der Druckprobe hat der Kesselprüfer — vorausgesetzt, daß sie zur Beanstandung des Kessels keinen Anlaß gegeben hat — die Kupfernniete, mit welchen das Fabrikschild (§ 10 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen des Bundesraths über die Anlegung von Dampfkesseln) an dem Kessel befestigt ist, mit seinem Stempel zu versehen. Dieser ist in dem Prüfungszeugniß abzudrucken.

§ 25. Abnahmeprüfung.

I. Die Abnahmeprüfung hat festzustellen, ob die Ausführung der Kesselanlage den Bestimmungen der

ertheilten Genehmigung entspricht. Sie ist bei Kesseln, die eingemauert werden, nach der Einmauerung vorzunehmen.

II. Bei Dampfschiffskesseln erfolgt die Abnahmeprüfung in dem Heimathshafen des Schiffes oder in dem ersten deutschen Anlaufshafen oder an dem Orte, an welchem der Kessel in das Schiff eingebaut oder mit demselben verbunden worden ist. Bei Schiffskesseln, welche in einem der Bundesstaaten genehmigt worden sind und in Preußen zur Abnahmeprüfung gestellt werden, hat die Untersuchung sich auch darauf zu erstrecken, ob denjenigen Genehmigungsbedingungen, welche nach Maßgabe der in jenem Bundesstaat über die Anlegung von Dampfschiffskesseln geltenden besonderen polizeilichen Bestimmungen vorgeschrieben wurden, entsprochen worden ist.

§ 26. Wirkungen der Abnahmeprüfung.

I. Auf Grund der durch den Kesselprüfer ordnungsmäßig bescheinigten (§ 27) Abnahmeprüfung darf der Kessel ohne Weiteres in Betrieb gesetzt werden.

II. Bewegliche Kessel, deren Inbetriebnahme in einem Bundesstaate genehmigt worden ist, können — vorbehaltlich der Bestimmungen über die regelmäßigen Untersuchungen (Abschnitt V) — in jedem anderen Bundesstaat ohne nochmalige vorgängige Genehmigung in Betrieb gesetzt werden. Dasselbe gilt für Dampfschiffskessel, wenn sie sich auf Schiffen befinden, welche Gewässer verschiedener Bundesstaaten befahren. Jedoch ist von der Inbetriebnahme solcher (beweglicher und Dampfschiffs-) Kessel dem zuständigen Kesselprüfer unverzüglich Anzeige zu erstatten (§ 43).

III. Bevor ein beweglicher Kessel in dem Bezirk einer Ortspolizeibehörde in Betrieb genommen wird, ist der Letzteren von dem Betriebsunternehmer oder dessen Stellvertreter unter Angabe der Stelle, an welcher der Betrieb stattfinden soll, Anzeige zu erstatten. Ist der Kessel für die der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betriebe bestimmt, so ist die Anzeige den im § 2 Absatz I Ziffer 1 bezeichneten Beamten zu erstatten.

§ 27. Bescheinigungen. Revisionsbuch.

I. Die Kesselprüfer haben über die von ihnen ausgeführten Prüfungen der Bauart, Untersuchungen gemäß § 18 Absatz II., Druckproben und Abnahmeprüfungen schriftliche Bescheinigungen auszustellen. Die Aushändigung der Bescheinigungen muß spätestens binnen sieben Tagen, bei Abnahmebescheinigungen auf ausdrückliches Verlangen der Kesselbesitzer binnen drei Tagen erfolgen. Die Kesselprüfer haben sich zu diesem Behufe der nachfolgenden Vordrucke B., C., F. und G. zu bedienen, der Vordrucke B. und F. jedoch nur in dem Falle, daß die Wasserdruckprobe nicht in Verbindung mit der Prüfung der Bauart bewirkt worden ist. Die Bescheinigungen sind mit der Genehmigungsurkunde (§ 16) und sämmtliche Papiere mit dem Revisionsbuche zu verbinden.

II. Abschrift der Bescheinigung über die Abnahmeprüfung ist der Ortspolizeibehörde oder der an ihre Stelle tretenden Bergbehörde und bei feststehenden Kesseln in Gewerbebetrieben, die der Aufsicht der Gewerbe-Inspektion unterstehen, auch der letzteren mitzutheilen.

III. Derjenige Kesselprüfer, welcher die Abnahmebescheinigung ausstellt, hat gleichzeitig das Titelblatt für das zu dem Kessel gehörige Revisionsbuch, unter Benutzung des nachfolgenden Vordrucks D., auszufertigen. Als Einlagebogen des Revisionsbuches ist der nachfolgende Vordruck E. zu verwenden. Dem neuen Revisionsbuch ist das bisherige Kesselbuch vorzuheften, oder es sind Abschriften der letzten in dem alten Kesselbuch enthaltenen Bescheinigungen über äußere, innere Untersuchungen und Druckproben in das neue Revisionsbuch zu übertragen und die Abschriften durch den Kesselprüfer zu beglaubigen. Die Beschaffung der Revisionsbücher (Vordruck D. und E.) ist Sache der Kesselbesitzer und hat auf deren Kosten zu erfolgen

IV. Revisionsbücher für bewegliche Dampfkessel und Dampfschiffskessel, welche in einem anderen Bundesstaat ausgefertigt sind, werden in Preußen zur Weiterbenutzung zugelassen, auch wenn die Einlagebogen dem Vordruck E. nicht entsprechen.

V. Die Genehmigungsurkunde nebst Anlagen und das Revisionsbuch sind an der Betriebsstätte des Kessels aufzubewahren und jedem zur Aufsicht zuständigen Beamten oder Sachverständigen auf Verlangen vorzulegen.

VI. Für Kessel, welche der Wasserdruckprobe (§ 22) in einem anderen Bundesstaat unterworfen worden sind, ist der Nachweis einer Prüfung der Bauart (§ 21) nicht zu fordern.

IV. Prüfung nach einer Hauptausbesserung.

§ 28. I. Dampfkessel, welche eine Ausbesserung in der Kesselfabrik erfahren haben oder zur Ausbesserung an der Betriebsstätte ganz bloß gelegt worden sind, müssen vor der Wiederinbetriebsetzung einer Prüfung mittels Wasserdrucks unterworfen werden.

II. Einer gleichen Prüfung bedarf es, wenn bei Kesseln mit innerem Feuerrohr ein solches Rohr und bei den nach Art der Lokomotivkessel gebauten Kesseln die Feuerbüchse behufs Ausbesserung oder Erneuerung herausgenommen wird, oder bei Heiz- und Siederohrkesseln eine Auswechselung aller Rohre stattfindet, oder wenn bei cylindrischen und Siedekesseln eine oder mehrere Platten neu eingezogen werden. Art und Umfang der Ausbesserung ist in Spalte „Bemerkungen" des Gebührennachweises kurz anzugeben.

III. Die Ausführung der Druckproben erfolgt nach den Vorschriften der §§ 22 und 23 mit der Maßgabe, daß in den Fällen des Absatzes II dieses Paragraphen die völlige Bloßlegung des Kessels nicht erforderlich ist.

IV. Ueber die Druckprobe ist unter Benutzung des Vordrucks B. eine Bescheinigung auszustellen, die mit der Genehmigungsurkunde des Kessels zu verbinden ist. In der Bescheinigung ist anzugeben, worin die ausgeführte Ausbesserung bestanden hat und von wem sie bewirkt worden ist.

V. Eine erneute Stempelung der das Fabrikschild mit dem Kessel verbindenden Niete findet bei Druckproben nach Hauptausbesserungen nicht statt; es genügt vielmehr, in der Bescheinigung auf die frühere Stempelung hinzuweisen.

VI. Bei feststehenden Kesseln, deren Fabrikschild nach den vor Erlaß der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen des Bundesraths über die Anlegung von Dampfkesseln vom 5. August 1890 bestehenden Bestimmungen bisher nicht mit Kupfernieten mit dem Kessel verbunden sind, kann diese Verbindung und die Stempelung der Niete nur bei erneuter Genehmigung (§ 8) gefordert werden. Diese Vorschrift erstreckt sich nicht auf bewegliche Kessel und Dampfschiffskessel (§ 20 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen).

V. Regelmäßige technische Untersuchungen.

§ 29. I. Jeder zum Betriebe aufgestellte Dampfkessel, er mag unausgesetzt oder nur in bestimmten Zeitabschnitten oder unter gewissen Voraussetzungen (z. B. Reservekessel) betrieben werden, ist von Zeit zu Zeit einer technischen Untersuchung zu unterziehen.

II. Dieser Vorschrift unterliegen Dampfkessel dann nicht mehr, wenn ihre Genehmigung durch dreijährigen Nichtgebrauch (§ 19) oder durch ausdrücklich der Polizeibehörde und dem zuständigen Kesselprüfer erklärten Verzicht erloschen ist. Endlich ruhen die Untersuchungen in dem durch § 32 Absatz VIII vorgesehenen Falle.

III. Eine Entbindung von den wiederkehrenden Untersuchungen kann nur durch Verfügung des Ministers für Handel und Gewerbe erfolgen.

§ 30. Die technische Untersuchung bezweckt die Prüfung:

1. der fortdauernden Uebereinstimmung der Kesselanlage mit den bestehenden gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften und mit dem Inhalte der Genehmigungsurkunde,
2. ihres betriebfähigen Zustandes,
3. ihrer sachgemäßen Wartung, insbesondere der bestimmungsmäßigen Benutzung der vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen.

§ 31. I. Die Untersuchung erfolgt, soweit nicht die im § 2 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3 genannten staatlichen Prüfungsbeamten oder die nach §§ 3 und 5 zugelassenen Sachverständigen zuständig sind, durch die nach § 2 Absatz 1 Ziffer 4 ermächtigten Ingenieure der Dampfkessel-Ueberwachungsvereine im staatlichen Auftrag im Umfange der den einzelnen Vereinen zugetheilten Aufsichtsbezirke, deren Abgrenzung öffentlich bekannt gemacht werden wird.

II. Bewegliche Kessel gehören zu demjenigen Bezirke, in welchem ihr Besitzer wohnt oder ein von demselben zu bezeichnender ständiger, mit Vollmacht ausgerüsteter Vertreter seinen dauernden Wohnsitz hat. Dampfschiffskessel gehören zu demjenigen Bezirk, in welchem ihr Heimathshafen liegt, in Ermangelung eines solchen, in welchem sich der Wohnsitz des Schiffseigners oder eines von ihm zu bezeichnenden ständigen, mit Vollmacht ausgestatteten Vertreters befindet.

III. Auf Ersuchen des hiernach zuständigen Kesselprüfers oder auf Antrag des Kesselbesitzers müssen die technischen Untersuchungen von solchen beweglichen und Dampfschiffskesseln, die im staatlichen Auftrage zu untersuchen sind, von dem zuständigen Kesselprüfer ausgeführt werden, in dessen Bezirk sich der Kessel zur Zeit der Fälligkeit der Untersuchung befindet. Das Gleiche gilt von beweglichen und Dampfschiffskesseln von Vereinsmitgliedern. Der die Untersuchung ausführende Kesselprüfer hat in diesen Fällen Abschrift des Prüfungsbefundes dem nach Absatz II zuständigen Dampfkessel-Ueberwachungsverein mitzutheilen.

IV. Die Untersuchung von beweglichen Dampfkesseln, die auf solchen Bergwerken, Aufbereitungsanstalten oder Salinen und anderen zugehörigen Anlagen vorübergehend verwendet werden, deren Kessel der Ueberwachung durch Bergrevierbeamte unterliegen, sind während der Dauer dieser Verwendung den letzteren vorbehalten.

§ 32. I. Die amtliche Untersuchung der Dampfkessel ist eine äußere oder eine innere oder eine Prüfung durch Wasserdruck. Für die nachgenannten Untersuchungsfristen sind die Etatsjahre, d. h. der Zeitraum zwischen dem ersten April des einen und des folgenden Jahres maßgebend.

II. Die regelmäßige äußere Untersuchung findet bei feststehenden Dampfkesseln alle zwei Jahre, bei beweglichen Dampfschiffskesseln alle Jahre statt.

III. Die regelmäßige innere Untersuchung ist bei feststehenden Kesseln alle vier Jahre, bei beweglichen alle drei Jahre und bei Dampfschiffskesseln alle zwei Jahre vorzunehmen.

IV. Die regelmäßige Wasserdruckprobe findet bei feststehenden Kesseln mindestens alle acht Jahre, bei beweglichen und Dampfkesseln mindestens alle sechs Jahre statt und ist mit der in demselben Jahre fälligen inneren Untersuchung möglichst zu verbinden.

V. Die innere Untersuchung kann nach dem Ermessen des Prüfers durch eine Wasserdruckprobe ergänzt werden. Sie ist stets durch eine Wasserdruckprobe zu ergänzen oder zu ersetzen bei Kesselkörpern, welche ihrer Bauart halber nicht genügend besichtigt werden können.

VI. In denjenigen Jahren, in denen eine innere Untersuchung oder eine Wasserdruckprobe vorgenommen wird, kommt bei den feststehenden und bei den beweglichen Dampfkesseln die fällige regelmäßige äußere Untersuchung in Fortfall. Bei den Dampfschiffskesseln ist diese thunlichst mit der inneren Untersuchung oder mit der Wasserdruckprobe zu verbinden.

VII. Die äußeren Untersuchungen führt der Prüfungsbeamte im Laufe des Etatsjahrs, in dem sie fällig werden, zu einem ihm genehmen Zeitpunkt aus. Für die inneren Untersuchungen und Wasserdruckproben laufen die Prüfungsfristen vom Tage der technisch-polizeilichen Abnahme oder der letzten gleichartigen Untersuchung ab. Ihre Ueberschreitung um mehr als zwei Monate ist nur ausnahmsweise und nicht über einen Zeitraum von sechs Monaten zulässig und ist in dem Jahresberichte des Kesselprüfers (§ 4) zu begründen. Durch Druckproben nach Hauptausbesserungen werden die regelmäßigen Untersuchungsfristen der Kessel (§§ 29 ff.) nicht unterbrochen, jedoch kann eine solche Druckprobe an Stelle einer in demselben Etatsjahre fälligen regelmäßigen Wasserdruckprobe treten. Wird auf Antrag des Kesselbesitzers oder seines mit der Leitung des Betriebs beauftragten Stellvertreters eine innere Untersuchung mit der Druckprobe nach einer Hauptausbesserung verbunden, so können die Fristen der regelmäßigen Untersuchungen von diesem Zeitpunkt an neu berechnet werden. Das Gleiche gilt, wenn in Folge einer inneren Untersuchung eine Druckprobe nach einer Hauptausbesserung erforderlich wird.

VIII. Wenn ein Kessel auf die Dauer mindestens eines Jahres vollständig außer Betrieb gesetzt und dem zuständigen Kesselprüfer entsprechende Anzeige gemacht wird, so ist die Zeit des angemeldeten Stillstandes bis zur Dauer von zwei Jahren bei Berechnung der Prüfungsfristen außer Ansatz zu bringen. Von der Erhebung der Jahresbeiträge ist nur dann Abstand zu nehmen, wenn der angemeldete Stillstand sich über ein ganzes Etatsjahr erstreckt. Nach einer Betriebsunterbrechung von mehr als zweijähriger Dauer darf der Betrieb erst nach Vornahme einer inneren, mit Wasserdruckprobe verbundenen amtlichen Untersuchung wieder eröffnet werden. Die Verjährung der Genehmigung (§ 19) wird durch die angemeldete Außerbetriebstellung nicht unterbrochen und kann auch nicht durch Untersuchungen an nicht im Betriebe befindlichen Kesseln aufgehalten werden.

IX. Bei Bemessung der Fristen werden Untersuchungen, welche in einem anderen Bundesstaate von den daselbst zuständigen Sachverständigen vorgenommen worden sind, den in Preußen vorgenommenen gleich geachtet.

§ 33. I. Die äußere Untersuchung besteht vornehmlich in einer Prüfung der ganzen Betriebsweise des Kessels; eine Unterbrechung des Betriebs darf dabei nur verlangt werden, wenn Anzeichen gefahrbringender Mängel, deren Vorhandensein und Umfang nicht anders festgestellt werden kann, sich ergeben haben.

II. Die Untersuchung ist zu richten:

auf die Ausführung und den Zustand der Speisevorrichtungen, der Wasserstandsvorrichtungen, wobei zu bemerken ist, daß Probirhähne während des Betriebs in gerader Richtung durchstoßbar sein müssen, der Sicherheitsventile und etwaiger anderer Sicherheitsvorrichtungen, der Feuerungsanlage und der Mittel zur Regelung und Absperrung des Zutritts der Luft und zur thunlichst schnellen Beseitigung des Feuers,

auf alle ohne Unterbrechung oder Schädigung des Betriebs zugänglichen Kesseltheile, namentlich die Feuerplatten, soweit sie zur Besichtigung frei liegen,

auf die Anordnung und den Zustand der Ablasevorrichtung, die Vorkehrungen zur Reinigung des Kesselinnern oder des Speisewassers und der Feuerzüge, sowie

auf alle etwa noch zum Betriebe des Kessels gehörigen Einrichtungen.

III. Die Betriebseinrichtungen sind in der Regel durch Ingangsetzen zu prüfen.

IV. Ebenso ist bei der äußeren Untersuchung zu prüfen, ob der Kesselwärter die zur Sicherheit des Betriebs erforderlichen Vorrichtungen anzuwenden und die im Augenblicke der Gefahr nothwendigen Maßnahmen zu ergreifen versteht, und ob er mit der sachgemäßen Behandlung der Feuerung und aller Betriebseinrichtungen vertraut ist.

§ 34. I. Die innere Untersuchung bezweckt die Prüfung der Beschaffenheit des Kesselkörpers, welcher dabei, soweit wie nöthig, von innen und außen durch den Kesselprüfer genau zu besichtigen ist.

II. Zu ihrer Ausführung ist der Betrieb des Kessels so frühzeitig einzustellen, daß der Kessel und die Züge gründlich gereinigt werden können und genügend abgekühlt sind. Auch ist die Einmauerung oder Ummantelung, soweit wie nöthig, zu entfernen, wenn die Untersuchung sich nicht zur Genüge durch Befahrung der Züge oder auf andere Weise bewirken läßt. Ferner kann in besonderen Fällen gefordert werden, daß Feuerröhren, die nach der bei Lokomotiven gebräuchlichen Art eingesetzt sind, herausgenommen werden. Wo zwei oder mehr Dampfkessel mit einer gemeinsamen Dampf- oder Speise- oder Wasserablaß-Rohrleitung verbunden sind, ist der der inneren Untersuchung zu unterwerfende Dampfkessel zum Schutze der untersuchenden Personen von jeder der gemeinsamen Rohrleitnugen in augenfälliger und wirksamer Weise durch geeignete Vorrichtungen zu trennen.

III. Die innere Untersuchung ist vornehmlich zu richten:

auf die Beschaffenheit der Kesselwandungen, Niete, Anker, Heiz- und Rauchrohre, wobei zu ermitteln ist, ob die Widerstandsfähigkeit dieser Theile durch den Gebrauch gefährdet ist,

auf das Vorhandensein und die Natur des Kefelsteins, seine genügende Beseitigung und die Mittel dazu,

auf den Zustand der Wasserzuleitungsröhren und der Reinigungsöffnungen.

auf den Zustand der Speise- und Dampfventile,

auf den Zustand der Verbindungsröhren zwischen Kefel und Manometer beziehungsweise Wasserstandszeiger, sowie der anderen Sicherheitsvorrichtungen,

auf den Zustand der ganzen Feuerungseinrichtung sowie der Feuerzüge außerhalb wie innerhalb des Kessels.

§ 35. I. Die Wasserdruckprobe bezweckt die Feststellung etwaiger bleibender Formveränderungen und der Dichtigkeit des Kessels. Sie erfolgt bei Kesseln, welche für eine Dampfspannung von nicht mehr als zehn Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, mit dem anderthalbfachen Betrage des genehmigten Ueberdrucks, im Uebrigen mit einem Drucke, welcher den genehmigten Ueberdruck um fünf Atmosphären übersteigt.

II. Die Bestimmungen des §§ 22 Absatz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

III. Bei der Probe ist, soweit dies vom Prüfer verlangt wird, die Ummauerung oder Ummantelung des Kessels zu beseitigen. Mit der Wasserdruckprobe ist eine Prüfung der Sicherheitsventile auf die Richtigkeit ihrer Belastung zu verbinden.

§ 36. I. Werden bei einer Untersuchung erhebliche Unregelmäßigkeiten in dem Betriebe des Kessels ermittelt, oder erscheint die Beobachtung eines zur Zeit noch unbedenklichen Schadens geboten, so kann nach dem Ermessen des Kesselprüfers in kürzerer Frist, als im § 32 festgesetzt ist, eine außerordentliche Untersuchung vorgenommen werden.

II. Hat eine Untersuchung Mängel ergeben, welche Gefahr herbeiführen können, und wird diesen nicht sofort abgeholfen, so muß nach Ablauf der zur Herstellung des vorschriftsmäßigen Zustandes festzusetzenden Frist die Untersuchung von Neuem vorgenommen werden.

III. Ergiebt sich bei der Untersuchung des Kessels ein Zustand, der eine unmittelbare Gefahr einschließt, so hat der Kesselprüfer die Fortsetzung des Betriebs bis zur Beseitigung der Gefahr zu untersagen, und zwar soweit es sich um Sachverständige handelt, die nicht im Besitze polizeilicher Befugnisse sind, durch Vermittelung der zuständigen Ortspolizeibehörde. Diese hat darüber zu wachen, daß der Kessel nicht wieder in Betrieb gesetzt wird, bis durch eine nochmalige Untersuchung der vorschriftsmäßige Zustand der Anlage festgestellt ist.

IV. Bei Dampfkesseln, die einer Königlichen Behörde oder einer solchen Eisenbahnverwaltung gehören, welche den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. November 1838 unterliegt, tritt an die Stelle der Ortspolizeibehörde der die Aufsicht über den Kesselbetrieb führende Beamte beziehungsweise die zuständige staatliche Aufsichtsbehörde, bei den den Bergbehörden unterstellten Dampfkesseln der zuständige Bergrevierbeamte. Diese Behörden können, sobald sie nicht am Betriebsorte oder in dessen unmittelbarer Nähe ihren Sitz haben, die Polizeibehörde des Ortes zur Ueberwachung der angeordneten Außerbetriebsetzung eines Dampfkessels unter Mittheilung des Sachverhalts zuziehen.

§ 37. I. Die äußere Untersuchung erfolgt ohne vorherige Benachrichtigung des Kesselbesitzers. Ausnahmsweise kann bei denjenigen beweglichen und Dampfschiffskesseln, welche ihren Betriebsort häufig wechseln, der Zeitpunkt für diese Untersuchung mit dem Kessel vereinbart werden.

II. Von einer bevorstehenden inneren Untersuchung oder Wasserdruckprobe ist der Besitzer mindestens vier Wochen vorher zu unterrichten.

III. Der Zeitpunkt für diese letzteren Untersuchungen ist unbeschadet der Bestimmungen im § 32 Absatz 7 nach Anhörung des Besitzers so zu wählen, daß der Besitzer der Anlage so wenig wie möglich beeinträchtigt wird.

IV. Zu dem Ende ist namentlich bei Anlagen, deren Betrieb nur zu gewisser Zeit im Jahre unterbrochen werden kann, diese zu wählen. Bewegliche Dampfkessel können von den Besitzern oder ihren Vertretern an einem beliebigen Orte innerhalb des Amtsbezirks des zuständigen Kesselprüfers für die Untersuchung bereit gestellt werden.

V. Bewegliche Kessel auf Bergwerken, Aufbereitungsanstalten oder Salinen und anderen zugehörigen Anlagen, sowie auf staatlichen Hütten und unter Aufsicht der Bergbehörden betriebenen Steinbrüchen sind auf der Betriebsstelle zu untersuchen.

VI. Durch die Untersuchung der Dampfschiffskessel dürfen die Fahrten der Schiffe nicht gestört werden; die innere Untersuchung und Wasserdruckprobe von Dampfschiffskesseln ist vor dem Beginn der Fahrten des betreffenden Jahres zu bewirken.

VII. Falls ein Kesselbesitzer der Aufforderung des zur Untersuchung berufenen Beamten, den Kessel für die innere Untersuchung und Wasserdruckprobe bereitzustellen, nicht entspricht, so ist der Besitzer des Kessels auf Ersuchen des Kesselprüfers durch die zuständige Ortspolizeibehörde mittelst polizeilicher Verfügung unter Strafandrohung (Titel IV. und V. des Landesverwaltungsgesetzes) anzuhalten, den Kessel an einem vom Kesselprüfer festzusetzenden Tage für die vorzunehmende Untersuchung ordnungsmäßig bereitzustellen oder, wenn Gefahr im Verzuge erscheint, den Betrieb bis auf Weiteres einzustellen.

VIII. Die zur Ausführung der Untersuchung erforderlichen Arbeitskräfte und Vorrichtungen hat der Besitzer des Kessels dem Beamten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 38. I. Der Befund der Untersuchungen ist in das Revisionsbuch einzutragen.

II. Zur Abstellung der bei den Untersuchungen vorgefundenen Mängel und Unregelmäßigkeiten kann der untersuchende Beamte unter Mittheilung einer Abschrift des Vermerks über das Ergebniß der Untersuchung die Unterstützung der Polizeibehörde des Ortes, an welchem sich der Kessel befindet, in Anspruch nehmen.

III. Der § 36 Absatz IV findet entsprechende Anwendung.

§ 39. I. Bis zum 1. Juni jedes Jahres haben die Gewerbeinspektoren dem Königlichen Regierungspräsidenten des Bezirks — in Berlin dem Königlichen Polizeipräsidenten —

1. die Zahl der ihrer Aufsicht unterliegenden fiskalischen Kessel und eine Nachweisung sämmtlicher an denselben im Laufe des verflossenen Etatsjahrs ausgeführten wiederkehrenden, außerordentlichen Untersuchungen, der auf Antrag erfolgten Prüfungen sowie der ersten Wasserdruckproben und Abnahmen nebst deren Ergebniß nach dem abgedruckten Vordrucke II. mitzutheilen;
2. eine Angabe über die Zahl derjenigen Untersuchungen zu machen, welche den staatlichen Beamten gemäß § 5 vorbehalten, oder auf Grund besonderer Anordnung erfolgt sind.

II. Seitens der im Absatz I genannten Behörden ist hiernach bis zum 1. Juli jedes Jahres dem Minister für Handel und Gewerbe die Zahl der von den einzelnen Gewerbeinspektionen überwachten Kessel und der von ihnen bewirkten Untersuchungen gemäß vorstehender Ziffern 1 und 2 anzugeben.

VI. Gebühren.

§ 40. I. Die Gebühren für die von Beamten des Staates oder von staatlich beauftragten Vereinsingenieuren (§ 2 Absatz 1 Ziffer 4) ausgeführten Dampfkessel-Untersuchungen werden auf diejenigen Beträge festgesetzt, welche sich aus Ziffer I—III der abgedruckten Gebührenordnung ergeben. Bei der Gebührenberechnung sind die wasserberührten Heizflächen der Dampfkessel nur bis zur ersten Dezimalstelle ohne Rücksicht auf die zweite Dezimalstelle einzusetzen.[1])

[1]) Der Berechnung der Gebühren für die Untersuchung der Kessel feuerloser Lokomotiven ist eine rechnungsmäßige Heizfläche zu Grunde zu legen, deren Größe in Quadratmetern dem Anderthalbfachen des in Tonnen ausgedrückten Dienstgewichts der Lokomotiven bei vorschriftsmäßig größter Kesselleistung gleichzusetzen ist (Allg. Verfügung des Ministers für Handel ꝛc. vom 20. April 1898, MBl. S. 100).

Die Festsetzung und Einziehung der Gebühren und Kosten erfolgt durch die Königlichen Regierungspräsidenten, in Berlin durch den Königlichen Polizeidenten, bei Kesseluntersuchungen auf Bergwerken, Aufbereitungsanstalten oder Salinen und anderen zugehörigen Anlagen durch die Königlichen Oberbergämter.

II. Die Kesselprüfer haben diesen Behörden die Berechnung der Jahresbeiträge nach dem abgedruckten Vordruck K. P. 4 mit einem Gebührennachweise nach dem ebenfalls abgedruckten Vordruck K. P. 3, nach Kreiskassen geordnet, in einfacher Ausfertigung bis zum 1. Mai jedes Jahres einzureichen. Anderweite Gebührenberechnungen (nach Vordruck K. P. 5 vergl. Abschnitt I und III der Gebührenordnung) sind in derselben Weise den zuständigen Behörden bis zum 10. jedes Monats vorzulegen. Etwa nachträglich einzuziehende Jahresgebühren und solche für im Laufe des Etatsjahres neu hinzutretende Kessel sind in vorstehenden Terminen zu liquidiren.

§ 41. I. Die Gebühren für die den Gewerbeinspektionen vorbehaltenen Untersuchungen an nicht fiskalischen Kesseln (vergl. § 5) fließen zur Staatskasse. Die Gebühren für die im staatlichen Auftrage (§ 2 Absatz 1 Ziffer 4) ausgeführten Untersuchungen sind den betreffenden Dampfkessel-Ueberwachungsvereinen zu überweisen.

II. Hinsichtlich der übrigen staatlichen Prüfungsbeamten bewendet es bei den vorstehenden Vorschriften darüber, inwieweit sie einen Anspruch auf die von den Kesselbesitzern einzuziehenden Gebühren haben.

VII. Sonstige Bestimmungen.

§ 42. I. Der Uebergang von Kesseln aus der staatlichen Ueberwachung (§ 2 Absatz 1 Ziffer 1) oder der Ueberwachung im staatlichen Auftrage (§ 2 Absatz 1 Ziffer 4) in die Vereinsüberwachung (§ 3) kann, abgesehen von den durch Uebergang von Kesseln in den Besitz von Vereinsmitgliedern (§ 3) bedingten Veränderungen, nur am 1. April jedes Jahres nach rechtzeitiger, spätestens bis zum Ablauf des vorhergehenden Kalenderjahrs eingegangener schriftlicher Kündigung des Kesselbesitzers erfolgen. Diese ist, sofern der Kessel von einem staatlichen Beamten überwacht wird, bei diesem, im Uebrigen bei dem nach § 4 Absatz 1 zur Aufsicht über den Verein zuständigen Königlichen Regierungspräsidenten beziehungsweise Oberbergamte anzubringen.

II. Wer bei Anlegung von Dampfkesseln nicht bereits einem Ueberwachungsverein angehört, untersteht der staatlichen oder der nach § 2 Absatz 1 Ziffer 4 geregelten Ueberwachung solange, bis die vorgedachte Kündigung ausgesprochen und wirksam geworden ist.

§ 43. I. Die Kesselbesitzer sind verpflichtet, dem zuständigen Dampfkessel-Ueberwachungsverein und der Ortspolizeibehörde, bei Bergwerken, Aufbereitungsanstalten oder Salinen und anderen zugehörigen Anlagen, soweit deren Kessel von dem Bergrevierbeamten untersucht werden, dem letzteren von jeder in ihrem Kesselbesitzstande eintretenden Aenderung — insbesondere von der zeitweisen oder gänzlichen Außerbetriebstellung von Kesseln, der etwaigen Wiedereröffnung des Betriebs, dem Abgang von Dampfschiffskesseln wegen dauernden Aufenthalts der zugehörigen Schiffe im Auslande, deren Rückkehr, der Beseitigung, dem Verkauf oder der Neubeschaffung von Kesseln — spätestens bis zum 1. April jedes Jahres Anzeige zu machen.

II. Veränderungen, welche nicht rechtzeitig angezeigt worden sind, werden bei Ausschreibung der Jahres-

beiträge nicht berücksichtigt. Eine Rückerstattung hiernach etwa zu viel erhobener Jahresbeiträge findet nicht statt.

§ 44. I. Die Kesselbesitzer oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, von jeder vorkommenden Explosion eines Dampfkessels in erster Linie dem für den Bezirk zuständigen Staatsbeamten (Gewerbeinspektor, Bergrevierbeamten), auch wenn der Kessel unter Ueberwachung eines Vereins steht, unverzüglich Anzeige zu erstatten. Die gleiche Anzeige ist, wenn der Kessel der Ueberwachung durch Vereinsingenieure unterliegt, an den Vereinsingenieur zu richten.

II. Eine Dampfkesselexplosion liegt vor, wenn die Wandung eines Kessels durch den Dampfkesselbetrieb eine Trennung in solchem Umfang erleidet, daß durch Ausströmen von Wasser und Dampf ein plötzlicher Ausgleich der Spannungen innerhalb und außerhalb des Kessels stattfindet.

III. Für die amtliche Untersuchung explodirter Kessel sind Gebühren nicht zu entrichten.

§ 45. Diese Anweisung nebst der zugehörigen Gebührenordnung tritt unter Aufhebung der Anweisung, betreffend die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel, vom 15. März 1897 (MBl. 1897 S. 53 ff.) am 1. April 1900 in Kraft.

Gebührenordnung
für Dampfkessel-Untersuchungen.

I. Untersuchung neuer und neu genehmigter Dampfkessel.[1])

Für jede nachbezeichnete Prüfung betragen die Gebühren in Mark:	Für Kessel mit einer Heizfläche in qm 0—5	über 5—20	über 20-50	über 50
1. für Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe von Kesseln aller Art	9	11	13	15
2. für die Abnahmeprüfung feststehender und Dampfschiffskessel ohne Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe	6	9	12	15
3. für die Abnahmeprüfung beweglicher Dampfkessel ohne Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe . .	6	7	8	9
4. für die Abnahmeprüfung feststehender und Dampfschiffskessel, verbunden mit der Prüfung der Bauart und der Wasserdruckprobe	15	20	25	30
5. für die Aufnahmeprüfung beweglicher Dampfkessel, verbunden mit der Prüfung der Bauart und der Wasserdruckprobe . .	15	18	21	24

II. Regelmäßig wiederkehrende technische Untersuchungen.

Neben den etwaigen nach Abschnitt I fälligen Gebühren werden für die Ausführung der im § 32 vorgeschriebenen regelmäßig wiederkehrenden Untersuchungen von den Kesselbesitzern im Laufe des Etatsjahres Jahresgebühren nach folgenden Sätzen in Mark erhoben:

	Für Kessel mit einer Heizfläche in qm 0—5	über 5—20	über 20-50	über 50
1. für jeden feststehenden Kessel	6	9	12	15
2. für jeden beweglichen oder Dampfschiffskessel	8	12	15	17

Für die Erhebung der Gebühren kommen die nachstehenden Grundsätze zur Anwendung:

a) Die Jahresgebühren sind für jeden zum Besitzstand eines Kesselbesitzers zu zählenden Kessel (vergl. § 43) zu erheben, derselbe mag während des ganzen Etatsjahrs oder nur während eines Theils desselben oder endlich unter gewissen Voraussetzungen (z. B. als Reservekessel) betrieben werden.

Für außer Betrieb gestellte Kessel (§ 32 Absatz VIII), deren Nichtbenutzung sich über das ganze Etatsjahr erstreckt, oder für Dampfschiffskessel, die wegen dauernden Aufenthalts der zugehörigen Schiffe im Auslande den regelmäßig wiederkehrenden Untersuchungen nicht unterworfen werden können, werden die Gebühren nur unter den im § 43 bezeichneten Voraussetzungen nicht erhoben.

b) Für Kessel, deren Außerbetriebstellung, gänzliche Beseitigung (Verkauf) oder deren Abgang ins Ausland, wie bei Dampfschiffskesseln, im Laufe des Etatsjahrs erfolgt, werden die Jahresgebühren nicht zurückerstattet, auch wenn eine etwa fällige Untersuchung noch nicht stattgefunden hat.

c) Die Berechnung der Jahresbeiträge und sonstiger Gebühren hat bei feststehenden Kesseln seitens desjenigen Kesselprüfers zu erfolgen, in dessen Bezirke die Kessel liegen, bei beweglichen oder Dampfschiffskesseln entsprechend der durch § 31 Absatz II geregelten örtlichen Zuständigkeit dieser Kessel, auch wenn die Untersuchungen in einem anderen Bezirke stattgefunden haben (§ 31 Absatz III).

Beim Uebergang eines Kessels aus dem Bezirke des einen Kesselprüfers in denjenigen eines anderen oder beim Wechsel des Besitzers einer Kesselanlage im Laufe des Etatsjahrs werden erneute Jahresbeiträge nicht erhoben, wenn sie nachweislich in dem früheren Bezirk oder von dem Vorbesitzer bereits gezahlt worden sind.

d) Eine Verrechnung von Gebühren, die aus der Kesselüberwachung durch staatliche Beamte der Staatskasse zufließen, findet zwischen einzelnen Staatskassen nicht statt; desgleichen ist eine solche Verrechnung oder nochmalige Erhebung von Jahresgebühren ausgeschlossen, wenn bewegliche Kessel in Folge Aenderung ihres Standorts im Laufe des Etatsjahrs vorübergehend aus der staatlichen Aufsicht in diejenige eines staatlichen Beauftragten (§ 2 Absatz I Ziff. 4) oder eines Dampfkessel-Ueberwachungsvereins und umgekehrt übergehen und die Gebühren nachweislich bereits bezahlt worden sind. Die Art der Verrechnung der Gebühren zwischen Dampfkessel-Ueberwachungsvereinen in den Fällen des § 31 Absatz III bleibt ihrer Vereinbarung überlassen.

Bei Kesseln, welche im Laufe des Etatsjahrs aus der Vereinsaufsicht zur Aufsicht im staatlichen Auftrag oder Staatsaufsicht übergehen, sind erneute Jahresgebühren zu erheben.

[1]) Hinsichtlich der Gebühren für die Kesseluntersuchungen der Betriebsmaschinen bei den Privateisenbahnen s. den Erlaß des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 26. Juli 1899 (EBVl. S. 243, Gesetzgeb.-Mater. S. 253).

e) Für Kessel, für die durch denselben Besitzer im Laufe des Etatsjahrs eine erneute Genehmigung erwirkt wird, sind in den im § 8 Absatz I Ziffer 1, 3 bis 6 gedachten Fällen erneute Beiträge, abgesehen von den mit der Genehmigung verbundenen Abgaben, nicht zu erheben, wenn für den Kessel bereits der Jahresbeitrag, wenn auch nach einem anderen Gebührensatze, nachweislich gezahlt worden ist. Das Gleiche trifft zu für Kessel, die im Laufe des Etatsjahrs durch neue gleicher Größe und Bauart ersetzt werden.

Für Kessel, für deren Untersuchung gemäß § 32 Absatz VIII nach längerem als zweijährigem Nichtgebrauche Gebühren nach Abschnitt III zu erheben sind, werden weitere Jahresbeiträge für das laufende Etatsjahr nicht berechnet.

f) Für Kessel, denen gemäß § 29 Erleichterungen hinsichtlich der Prüfungsfristen gewährt worden sind, erfolgt die Gebührenfestsetzung nach besonderer Verfügung des Ministers für Handel und Gewerbe.

g) Für die Untersuchung von Kesseln preußischer Staatsbetriebe werden, soweit solche von Staatsbeamten ausgeführt werden, Jahresbeiträge und sonstige Gebühren nicht erhoben.

III. Sonstige Untersuchungen.

1. Für die durch § 18 Absatz II vorgeschriebenen inneren Untersuchungen, auch wenn sie wegen der Bauart der Kessel nur theilweise ausgeführt werden können, sowie für die durch § 32 Absatz VIII vorgeschriebene innere Untersuchung und Druckprobe ist der Jahresbeitrag nach Abschnitt II, für Druckproben gemäß § 18 Absatz II sowie solchen nach Hauptausbesserungen (§ 28) ist der Satz nach Abschnitt I der Gebührenordnung zu entrichten.

Druckproben nach Hauptausbesserungen, welche an die Stelle einer in demselben Etatsjahre fälligen regelmäßigen Druckprobe treten (§ 32 Absatz VII), werden nicht besonders berechnet, sofern sie bei staatlicher Ueberwachung des Kessels von einem staatlichen Kesselprüfer, bei der durch § 2 Absatz I Ziffer 4 gedachten Ueberwachung im staatlichen Auftrage von einem solchen Beauftragten ausgeführt werden.

2. Bei außerordentlichen Untersuchungen, welche auf Grund des § 36 dieser Anweisung stattfinden, sowie bei Untersuchungen auf Antrag der Kesselbesitzer (soweit es sich in letzterem Falle nicht um die durch § 18 Absatz II vorgeschriebenen Untersuchungen handelt), ist der nach Abschnitt II der Gebührenordnung zutreffende Jahresbeitrag zu erheben.

3. Für Druckproben von Kesseln, welche für das Ausland bestimmt sind oder in einem anderen Bundesstaate zur Aufstellung gelangen, sind die Sätze unter Abschnitt I der Gebührenordnung maßgebend.

Bei inneren Untersuchungen, Wasserdruckproben und vereinbarten äußeren Untersuchungen, soweit letztere vereinbart werden dürfen, ist für jede zu wiederholende Untersuchung der Jahresbeitrag nach Abschnitt II der Gebührenordnung zu erheben, sofern die Untersuchung am festgesetzten Tage nicht oder nur zum Theil ausgeführt werden konnte und dem Kesselbesitzer oder dessen Stellvertreter hierfür ein Verschulden beizumessen ist. Ein Verschulden ist nicht anzunehmen, wenn das Füllen des Kessels bei einer nach der in deren Untersuchung in Aussicht genommenen Druckprobe von dem Kesselprüfer nicht abgewartet werden kann, oder wenn sich nach dem Befunde der inneren Untersuchung die Nothwendigkeit herausstellt, den Kessel erst einer Reparatur zu unterziehen.

Für erste Wasserdruckproben und Kesselabnahmen, welche in Folge Verschuldens des Kesselbesitzers wiederholt werden müssen, werden die Gebührensätze unter Abschnitt I für jede vergebliche Untersuchung erhoben, mit der Maßgabe, daß bei Abnahmen, verbunden mit der Prüfung der Bauart und Druckprobe, für die Wiederholung nur eines Theiles der Untersuchung die entsprechenden Einzelsätze mehrfach in Anrechnung kommen.

4. Anspruch auf die Gebühren für außerordentliche Untersuchungen hat derjenige Verein, durch dessen Beauftragte die Untersuchungen ausgeführt werden, auch wenn die regelmäßige Ueberwachung des Kessels durch einen anderen Verein oder den Staat bewirkt wird. Den gleichen Anspruch hat die Staatskasse bei Ausführung außerordentlicher Untersuchungen durch Staatsbeamte.

Vordruck A.

Urkunde über die Genehmigung

zur Anlegung Dampfkessel .

Auf Grund des § 24 der Gewerbe-Ordnung und der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln vom 5. August 1890 wird de die Genehmigung zur Anlegung Dampfkessel nach Maßgabe der mit dieser Urkunde verbundenen Zeichnung und Beschreibung unter den untenstehenden besonderen Bedingungen ertheilt.

D Kessel mit einem Fabrikschild versehen, welches folgende Angaben enthält:

festgesetzte höchste Dampfspannung:

Name des Fabrikanten:

laufende Fabriknummer:

Jahr der Anfertigung:

(für Schiffskessel) Maßziffer des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes:

Besondere Bedingungen.

1. Die Inbetriebnahme de Kessel darf erst nach Verbindung der über die Abnahme ausgestellten Bescheinigung (§ 24 Abs. 3 der Gewerbe-Ordnung) mit dieser Urkunde erfolgen.

(Unterschrift.)

Vordruck B.

Prüfungs-Zeugniß

über die Wasserdruck-Probe eines Dampfkessels.

Der für eine höchste Dampfspannung von Atmosphären Ueberdruck bestimmte, von zu im Jahre angefertigte und mit der laufenden Fabriknummer bezeichnete Dampfkessel ist nach §§ der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln vom 5. August 1890 mit einem Wasserdruck von Atmosphären Ueberdruck von dem Unterzeichneten heute geprüft worden. Dabei hat der Kessel dem Probedruck mit befriedigendem Erfolge (§ 11 Abs. 3 a. a. O.) widerstanden.

Die Niete, mit denen das Fabrikschild am Kessel befestigt ist (§ 10 a. a. O.) sind mit dem Stempel versehen worden.

(Unterschrift.)

Vordruck C.

Bescheinigung

über die Abnahme-Untersuchung eines Dampfkessels.

Der für eine höchste Dampfspannung von Atmosphären Ueberdruck bestimmte, von der Firma zu im Jahre 18 angefertigte, mit der laufenden Fabriknummer bezeichnete Dampfkessel ist einschließlich seiner

Ausrüstungsstücke heute der Abnahme-Prüfung gemäß § 24 Abs. 3 der Gewerbe-Ordnung unterzogen worden.

Der Kessel ist nach dem vorgelegten Prüfungs-Zeugniß am zu für Atmosphären Ueberdruck geprüft und seine Anlegung durch Urkunde des zu genehmigt worden.

Bei der Abnahme ist Folgendes festgestellt worden:

1. Die Feuerzüge liegen an ihrer höchsten Stelle cm unter dem festgesetzten niedrigsten Wasserstand, der am Kessel durch eine Marke erkennbar gemacht ist und sich cm unter befindet.
2. Der Kessel besitzt Speiseventil , welche durch den Druck des Kesselwassers geschlossen w
3. Die Speise-Vorrichtungen bestehen in
4. Außer einem Wasserstandsglase, welches eine Marke für den festgesetzten niedrigsten Wasserstand besitzt, befindet sich am Kessel zur Erkennung des Wasserstandes im Kessel.
5. Der Kessel hat Sicherheits-Ventil , de en Belastung einer Dampfspannung von Atmosphären Ueberdruck entspr Die Bauart, Abmessung und Belastung de Sicherheits-Ventil sind aus Nachstehendem ersichtlich.
6. Der Kessel ist mit Manometer versehen, an welche die festgesetzte höchste Dampfspannung durch eine Marke bezeichnet ist.
7. Eine Einrichtung zur Anbringung des Kontrol-Manometers ist vorhanden. Die Anlage entspricht den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890 und der Genehmigungs-Urkunde mit Zubehör.

Ihrer Inbetriebsetzung steht ein Bedenken nicht entgegen.

(Unterschrift.)

Vordruck D.

Revisionsbuch

für einen Dampfkessel.

Der Dampfkessel, zu welchem dieses Revisionsbuch gehört, ist mit dem vorgeschriebenen Fabrikschild versehen, welcher folgende Angaben enthält:

1. festgesetzte höchste Dampfspannung: Atmosphären Ueberdruck.
2. Name de Fabrikanten:
3. laufende Fabriknummer:
4. Jahr der Anfertigung:

(für Schiffskessel) 5. Maßziffer des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes: cm.

Die Niete, mit denen das Fabrikschild befestigt ist, tragen den Stempel de

(Unterschrift.)

Vordruck E.

Bescheinigung

über regelmäßige — außerordentliche

Der Kessel befand sich im Betriebe.

Äußere Untersuchung.

Die Besichtigung und Prüfung der zur Sicherheit des Betriebes dienenden Vorrichtungen, insbesondere von Speise- und Wasserstands-Vorrichtungen, Manometer und Sicherheits-Ventilen gab zu keinen Erinnerungen Veranlassung.

Im Uebrigen war die Unterhaltung der Kesselanlage gut,

Innere Untersuchung.

Der Kessel wurde befahren und im Innern, sowie an den erforderlichen Stellen auch äußerlich genau untersucht, wobei sich seine Wandungen, Nieten und Anker gut erhalten zeigten. Die Feuerung, die Kessel-Einmauerung und die Reinigung des Kessels gaben zu keinen Erinnerungen Veranlassung.

Wasserdruck-Probe.

Der Kessel wurde einer Wasserdruckprobe, mit Atmosphären Ueberdruck unterzogen, wobei die Kesselwandungen weder eine bleibende Veränderung ihrer Form noch wesentliche Undichtigkeiten zeigten.

Der Kesselwärter zeigte sich mit der Wartung der Anlage, insbesondere mit der Handhabung der Sicherheits-Vorrichtungen vertraut.

Die Beseitigung der vorstehend bezeichneten Mängel ist heute festgestellt worden.

Vordruck F.

Bescheinigung

über die Konstruktions-Prüfung eines Dampfkessels.

Der für eine höchste Dampfspannung von Atmosphären Ueberdruck bestimmte, von zu im Jahre angefertigte, und mit der laufenden Fabriknummer bezeichnete Dampfkessel ist heute von dem Unterzeichneten in Bezug auf Konstruktion, Material und Ausführung in allen Theilen genau untersucht worden. Dabei hat der Kessel zur Beanstandung keinen Anlaß gegeben.

Form und Abmessungen des Kessels, sein Material, seine Zusammenfügung und Verankerungen ergeben sich aus Nachstehendem:

Vordruck G.

Bescheinigung

über die Konstruktions-Prüfung und Wasserdruck-Probe eines Dampfkessels.

Der für eine höchste Dampfspannung von Atmosphären Ueberdruck bestimmte, von zu im Jahre angefertigte und mit der laufenden Fabriknummer bezeichnete Dampfkessel ist heute von dem Unterzeichneten in Bezug auf Konstruktion, Material und Ausführung in allen Theilen genau untersucht und nach §§ 11 und 13 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen des Bundesrathes über die Anlegung von Dampfkesseln vom 5. August 1890 mit einem Wasserdruck von Atmosphären Ueberdruck geprüft worden.

Dabei hat der Kessel zur Beanstandung keinen Anlaß gegeben und hat insbesondere auch dem Probedruck mit befriedigendem Erfolge (§ 11 Abs. 3 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen) widerstanden.

Die Niete, mit denen das Fabrikschild am Kessel befestigt ist (§ 10 a. a. O.) sind mit dem Stempel versehen worden.

Form und Abmessungen des Kessels, sein Material, seine Zusammenfügung und Verankerungen ergeben sich aus Nachstehendem:

Vordruck H (K. P. 2).

Verzeichniß

der im Bezirke zu
in der Zeit vom bis ausgeführten Kesseluntersuchungen
(getrennt nach feststehenden, beweglichen und Dampfschiffskesseln, sowie innerhalb dieser Kesselgattungen nach Kreisen und Ortschaften).

1	2	3	4	5	6	7	8						9									
							Datum der äußeren Untersuchungen						Datum der inneren Untersuchungen									
							vorletzten regelmäßigen		letzten regelmäßigen		von außerordentlichen		vorletzten regelmäßigen		letzten regelmäßigen		außerordentlichen		nach § 18 Abs. II ausgeführten		nach § 32 Abs. VIII ausgeführten	
Lfde. Nr. der Haupt-Kesselliste	Name des Kesselbesitzers und Betriebszweck der Anlage	Betriebsstätte der Kesselanlage (Gemeinde, Gutsbezirk oder spezielle Lage)	Kessel-Nr.	Heizfläche des Kessels in qm	Jahr der Genehmigung	Angabe, ob der Kessel befahrbar (auszieh-bar) ist	Tag, Monat	Jahr	Tag, Monat	Jahr	Tag, Monat	Jahr	Tag, Monat	Jahr	Tag, Monat	Jahr	Tag, Monat	Jahr	Tag, Monat	Jahr	Tag, Monat	Jahr

10								11				12	13	14
Datum der Druckproben						von Druckproben nach Hauptausbesserungen		Datum der Untersuchung neuer und neu genehmigter Kessel						
vorletzten regelmäßigen		letzten regelmäßigen		außerordentlichen				Erste Druckprobe		Abnahme		Befund und etwaige Ausstellungen	Bemerkungen	Erledigung der Ausstellungen (Datum oder Tagebuch-Nr.)
Tag, Monat	Jahr	Tag, Monat	Jahr	Tag, Monat	Jahr	Tag, Monat	Jahr	Tag, Monat	Jahr	Tag, Monat	Jahr			

Vordruck J.

Vorbemerkung. In dem folgenden Vordruck ist Nichtzutreffendes zu durchstreichen.

Beschreibung zur Genehmigung einer Dampfkesselanlage.[1])

Der Antrag betrifft die Genehmigung zur — Anlegung — Veränderung eines — neuen — bereits im Betriebe gewesenen — feststehenden Dampfkessels zu (Straße, Lage)
zum Betriebe beweglichen, zum Betriebe an wechselnden Betriebsstätten bestimmten Dampfkessels,
mit einem dauernd verbundenen Dampfschiffskessel
zum Betriebe

Den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln vom 5. August 1890 wird wie folgt entsprochen:

---

[1]) Jedem Genehmigungsgesuch müssen — abgesehen von den im § 10 Absatz III der Anweisung bezeichneten Fällen, in denen je 2 Ausfertigungen genügen — beigefügt sein:

3 Beschreibungen nach diesem Vordruck,
3 maßstäbliche Zeichnungen des Kessels,

außerdem

bei feststehenden Kesseln 3 Situationszeichnungen, aus welchen der Standort des Kessels und die Lage des Grundstücks zu den Nachbargrundstücken zu ersehen sein müssen,
3 Bauzeichnungen des Kesselhauses (Aufstellungsraumes) mit Schornstein,
bei Schiffskesseln 3 Lagepläne des Kessels im Schiff.

Sämmtliche Zeichnungen und die Beschreibungen sind unter Angabe des Datums vom Antragsteller und Erbauer des Kessels, bei alten Kesseln mindestens vom Antragsteller zu unterschreiben.

Zeichnungen, welche nicht auf Pausleinwand hergestellt sind, sind stets auf Leinwand aufzuziehen. Im Blauverfahren hergestellte Zeichnungen dürfen nicht verwendet werden.

Das Gesuch ist bei dem zuständigen Kesselprüfer anzubringen, nicht bei der die Genehmigung ertheilenden Behörde.

Zu § 1. Bau des Kessels.

a) Angabe der Bauart des Kessels.
(Für die Angaben sind möglichst die Bezeichnungen der Dampfkessel-Statistik in Preußen zu wählen.)

Der Kessel ist ein

b) Angabe der Hauptabmessungen des Kessels in mm.

Der Kessel besteht aus

c) Angabe der Wandstärken in mm.

Die Wandstärken betrage

d) Angaben über Art und Güte des Baustoffs zum Kessel.
(Bei alten Kesseln ist die muthmaßliche Art des Baustoffs anzugeben. Angaben über Festigkeit und Dehnung des Baustoffs sind nur erforderlich, wenn die Beanspruchung der Bleche bei fünffacher Sicherheit über das durchschnittliche Erfahrungsmaaß hinausgeht.)

Er ist hergestellt aus
Schweißeisen Feuerblech
desgl. Bördelblech
desgl. Mantelblech
Flußeisen Feuerblech
desgl. Mantelblech I.
desgl. Mantelblech II.
Kupfer
Gußeisen

e) Angaben über die Herstellung der Verbindungen. (Durch Maaßskizzen hierunter zu erläutern.)

Die Kesselwandungen sind durch Vernietung miteinander verbunden, mit Ausnahme welche durch Schweißung hergestellt und welche durch Verschraubung verbunden sind.

Siederohre — Heizrohre — sind — geschweißt — nathlos und durch Einwalzen (mit — ohne — Bördelung) in den befestigt.

f) Angaben über Verankerungen.

Zu § 2. Feuerzüge.

Die durch oder um den Dampfkessel gehenden Feuerzüge liegen an ihrer höchsten Stelle in einem Abstande von cm unter dem niedrigsten Wasserstande des Kessels.

Die wasserbespülte (auf der Feuerseite gemessene) Heizfläche des Kessels berechnet sich wie nebenstehend:

Gesammte wasserbespülte Heizfläche qm.

Die feuerberührte Heizfläche berechnet wie nebenstehend. (Die Berechnung ist nur in den durch § 14 der allg. pol. Best. bedingten Fällen erforderlich.)

Gesammte feuerberührte Heizfläche qm.

Die Größe der Rostfläche beträgt = qm.
Verhältniß der Rostfläche zur wasserbespülten Heizfläche = 1:

Der Luftzug wird auf natürliche — künstliche — Weise hergestellt. Die Gefahr des Erglühens der mit dem Dampfraum in Berührung stehenden Kesselwandungen ist also nach § 2 der allg pol. Bestimmungen ausgeschlossen.

Zu §§ 3 und 4. Speisung.

Der Kessel enthält Speiseventile von mm lichtem Durchmesser, welche bei Absperrung der Speisevorrichtungen durch den Druck des Kesselwassers geschlossen w

Der Kessel wird mit zwei zuverlässigen Speisevorrichtungen ausgerüstet, welche nicht von derselben Betriebsvorrichtung abhängen.

Als Speisevorrichtungen dienen:
a) eine
b) ein

Abmessungen der Speisevorrichtungen:
(Durchmesser, Hub, Zahl der $\frac{\text{einfachen}}{\text{Doppel-}}$ Hübe in der Min.; bei Strahlpumpen: Leistungsfähigkeit in der Min.)

zu a)

zu b)

Zu §§ 5 und 6. Widerstandsvorrichtungen.

Der Kessel ist mit Wasserstandsglase versehen.

(Angabe für Schiffskessel.) Dieselben sind in einer zur Längsrichtung des Schiffes normalen Ebene, in gleicher Höhe symmetrisch zur Kesselmitte, möglichst weit entfernt von ihr angebracht.

Außerdem befinde sich am Kessel als zweite Wasserstandsvorrichtung.

Die Wasserstandsvorrichtungen sind gesondert — gemeinschaftlich — mit dem Innern des Kessels verbunden. Die gemeinschaftlichen Verbindungsrohre haben mm lichten Durchmesser.

Probirhähne sind so eingerichtet, daß man während des Betriebes in gerader Richtung sie durchstoßen kann. Der unterste Probirhahn wird in der Ebene des niedrigsten Wasserstandes angebracht.

Zu § 7. Wasserstandsmarke.

Der festgesetzte niedrigste Wasserstand liegt mm über . Derselbe wird an de Wasserstandsglase sowie an der Kesselwandung durch eine feste Marke bezeichnet.

(Angabe für Schiffskessel.) An der Außenwand des Kessels ist die höchste Lage der Feuerzüge nach der Richtung der Schiffsbreite in leicht erkennbarer dauerhafter Weise kenntlich gemacht.

Zu § 8. Sicherheitsventile.

Der Kessel erhält Sicherheitsventil von mm lichter Weite. Die Belastung erfolgt durch Gewichte — Federn.

D Ventil so eingerichtet, daß jederzeit gelüftet werden k . Die Belastung de Ventil soll bei der technisch polizeilichen Abnahme festgestellt werden.

(Angabe für Schiffskessel, Seeschiffe ausgenommen.) Mindestens eins der Ventile hat eine solche Stellung, daß die vorgeschriebene Belastung von Deck aus mit Leichtigkeit untersucht werden kann.

Zu § 9. Manometer.

An dem Kessel zuverlässige Manometer angebracht, an welchen die festgesetzte höchste Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet ist. Ein Manometer befindet sich im Gesichtskreise des Kesselwärters.

(Angabe für Schiffskessel, Seeschiffe ausgenommen.) Eins der Manometer ist auf dem Verdeck an einer für die Beobachtung bequemen Stelle angebracht.

Zu §10. Fabrikschild.

An dem Kessel wird mit Kupfernieten ein nach der Ummantelung oder Einmauerung sichtbar bleibendes, metallenes Schild mit folgenden Angaben angebracht:

Festgesetzte höchste Dampfspannung in Atm. Ueberdruck
Name des Fabrikanten:
Laufende Fabriknummer:
Jahr der Anfertigung:

Zu §§ 11 und 12. Druckprobe.

Der Kessel wird nach seiner letzten Zusammensetzung vor der Einmauerung oder Ummantelung einer amtlichen Wasserdruckprobe auf Atm. Ueberdruck unterworfen.

Zu § 13. Kontrolstutzen.

Der Kessel erhält eine Einrichtung zur Anbringung des amtlichen Prüfungsmanometers.

Zu §§ 14 und 15. Aufstellung des Kessels.

Die Aufstellung des Kessels entspricht den gesetzlichen Vorschriften — Zwischen dem Kesselmauerwerk und den dasselbe umschließenden Wänden verbleibt ein Zwischenraum von 8 cm. Zur Regelung des Feuers ist ein vom Heizerstande aus bewegliche angebracht.

Der Schornstein erhält m Gesammthöhe, m untere Weite und m obere Weite.

, den ten , den ten

Der Antragsteller Der Verfertiger

Bemerkung: Bei alt angekauften Kesseln ist außerdem ein Nachweis über die frühere Betriebsstätte, Dauer der Außerbetriebstellung und die Gründe, welche zur Außerbetriebstellung geführt haben, bei umzubauenden oder abzuändernden Anlagen die Art und der Umfang der Veränderung anzugeben.

Vordruck K. P. 3.

Königliche Gewerbe-Inspektion zu

Der staatlich beauftragte Dampfkessel-Ueberwachungs-Verein zu

Kreiskasse zu

Gebühren-Nachweis.

Auf Grund der umstehenden Nachweisungen sind aus Dampfkessel-Untersuchungen an Gebühren ℳ ₰, an Nebenkosten ℳ ₰, zusammen ℳ ₰ zu beanspruchen.
Die einzelnen Berechnungen liegen bei.

, den ten 190

Der staatliche Kesselprüfer

Der staatlich beauftragte Kesselprüfer.
(Name, Stand.)

Geprüft.

, den ten 190
Der Regierungs- und Gewerberath.

Nach den Sätzen und rechnerisch geprüft und auf ℳ ₰ festgestellt.
, den ten 190

Anweisung.

Die Regierungs- (Polizei-) Hauptkasse wird angewiesen, vorstehende ℳ ₰, in Worten: „ “ von den umstehend aufgeführten Kesselbesitzern einzuziehen (: dann fortfahren bei Gebührenberechnungen der Gewerbeinspektionsbeamten:) und abzüglich der dem nach Buchung bei den Asservaten zu erstattenden Nebenkosten bei Kapitel 29 Titel 7 des Etats der Handels- und Gewerbe-Verwaltung für 190 zu vereinnahmen (: bei Gebührenberechnungen der Kesselvereine:) — abzüglich der bei den Asservaten zu buchenden Nebenkosten — in Einnahme bei Kapitel 29 Titel 1 d, in Ausgabe bei Kapitel 68 Titel 6 d des Etats der Handels- und Gewerbe-Verwaltung für 189 nachzuweisen und den Gesammtbetrag an den gegen Quittung weiterzuzahlen.

, den 190

Der Regierungs / Polizei -Präsident.

An
die Königliche Regierungs / Polizei -Hauptkasse.
Nr. hier.

Quittung.

Vorstehender Betrag von ℳ ₰, in Worten:
ist mir von der Königlichen Regierungs / Polizei -Hauptkasse zu am heutigen Tage baar und richtig ausgezahlt worden.

, den ten 189

Der staatliche Kesselprüfer.

Der staatlich beauftragte Dampfkessel-Ueberwachungs-Verein.
(Name, Stand.)

Nachweisung

der von de zu
im Etatsjahre 190 auszuführenden regelmäßig wiederkehrenden Dampfkessel-Untersuchungen, für welche
im Monat 190 ausgeführten
die nachstehend bezeichneten Kesselbesitzer Gebühren und Nebenkosten zu entrichten haben.

1	2	3	4		5	6	7	8		9		10
Lfde. Nr. der Gebühren-Berechnung	Tag der Untersuchung	Name des Kesselbesitzers	Wohnort des Kesselbesitzers	Untersuchungsort	Fabriknummer des Kessels	Heizfläche des Kessels qm	Nummer der Gebühren-Ordnung	Gebühren ℳ	₰	Nebenkosten (Stempel, Revisionsbuch) für den Kesselprüfer ℳ	₰	Bemerkungen

Anmerkung. Vergebliche Prüfungen nach I 1 bis 5 und III, 3 sind in Spalte 10 unter kurzer Angabe der Gründe für die Nothwendigkeit der Wiederholung der Untersuchung zu bezeichnen, ebenso Druckproben für Kessel, die in einen anderen Bundesstaat oder ins Ausland gehen. Bei Prüfungen nach I, 2 und 3 ist anzugeben, welcher Kesselprüfer die Druckprobe ausgeführt hat und eventuell wann dafür liquidirt worden ist.

Heftrand.

Vordruck K. P. 4.

Königliche Gewerbe-Inspektion zu

Der staatlich beauftragte Dampfkessel-Ueberwachungs-Verein zu — Lfde. Nr. Kreiskasse

Gebühren-Berechnung

für die regelmäßig wiederkehrenden Untersuchungen de Dampfkessel de zu

Nr. II der Gebühren-Ordnung	Bezeichnung der Kessel, für welche der Jahresbeitrag zu erheben ist	Heizfläche in qm 0–5	über 5–20	über 20–50	über 50	Betrag M.	₰
1	**Jahresbeitrag für de feststehenden Dampfkessel:**						
	No. Heizfläche in qm / No. Heizfläche in qm						
	No. „ „ „ / No. „ „ „						
	No. „ „ „ / No. „ „ „						
	No. „ „ „ / No. „ „ „						
	No. „ „ „ / No. „ „ „						
	No. „ „ „ / No. „ „ „						
	No. „ „ „ / No. „ „ „						
	No. „ „ „ / No. „ „ „						
	No. „ „ „ / No. „ „ „						
	No. „ „ „ / No. „ „ „						
	No. „ „ „ / No. „ „ „						
	No. „ „ „ / No. „ „ „						
	No. „ „ „ / No. „ „ „						
	No. „ „ „ / No. „ „ „						
	No. „ „ „ / No. „ „ „						
	Insgesammt Kessel von 0–5 qm . .	6					
	„ „ über 5–20 „ . .		9				
	„ „ „ 20–50 „ . .			12			
	„ „ „ 50 „ . .				...15		
2	**Jahresbeitrag für d beweglichen Kessel:** / **Jahresbeitrag für d Dampfschiffskessel:**						
	No. Heizfläche in qm / No. Heizfläche in qm						
	No. „ „ „ / No. „ „ „						
	No. „ „ „ / No. „ „ „						
	No. „ „ „ / No. „ „ „						
	No. „ „ „ / No. „ „ „						
	No. „ „ „ / No. „ „ „						
	No. „ „ „ / No. „ „ „						
	No. „ „ „ / No. „ „ „						
	No. „ „ „ / No. „ „ „						
	No. „ „ „ / No. „ „ „						
	Insgesammt Kessel von 0–5 qm . .	8					
	„ „ über 5–20 „ . .		12				
	„ „ „ 20–50 „ . .			...15			
	„ „ „ 50 „ . .				...17		
					Ueberhaupt . . .		

Hefttrand

, den ten 190

Der staatliche Kesselprüfer.

Der staatlich beauftragte Kesselprüfer.

(Name, Stand.)

Vordruck K. P. 5.

Königliche Gewerbe-Inspektion zu

Der staatlich beauftragte Dampfkessel-Ueberwachungs-Verein zu — Lfde. Nr. des Gebühren-Nachweises Kreiskasse

Gebühren-Berechnung

für nachstehend bezeichnete, nicht zu den regelmäßig wiederkehrenden Untersuchungen gehörige Prüfungen de Dampfkessel de zu

Datum der Untersuchung 190 Tag	Monat	Nummer der Gebühren-Ordnung	Bezeichnung der ausgeführten Untersuchung. (Die zutreffenden Paragraphen sind zu unterstreichen.)	Heizfläche in qm 0–5	über 5–20	über 20–50	über 50	Betrag M.	₰
		I. 1.	**Für Prüfung der Bauart u. Wasserdruckprobe** von Kesseln aller Art (gemäß § 22, 18 Abs 11, 28)						
			No. Heizfläche in qm	9					
			No. „ „ „		...11				
			No. „ „ „			...13			
			No. „ „ „				...15		

Datum der Untersuchung 190 Tag	Monat	Nummer der Gebühren-Ordnung	Bezeichnung der ausgeführten Untersuchung. (Die zutreffenden Paragraphen sind zu unterstreichen.)	Heizfläche in qm 0—5	über 5—20	über 20—50	über 50	Betrag M.	₰
		I. 2.	**Für die Abnahmeprüfung feststehender und Dampfschiffskessel** ohne Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe:						
			No. Heizfläche in qm	6					
			No. „ „ „		9				
			No. „ „ „			...12			
			No. „ „ „				...15		
		I. 3.	**Für die Abnahmeprüfung beweglicher Dampfkessel** ohne Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe:						
			No. Heizfläche in qm	6					
			No. „ „ „		7				
			No. „ „ „			8			
			No. „ „ „				9		
		I. 4.	**Für die Abnahmeprüfung feststehender und Dampfschiffskessel,** verbunden mit der Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe:						
			No. Heizfläche in qm	...15					
			No. „ „ „		...20				
			No. „ „ „			...25			
			No. „ „ „				...30		
		I. 5.	**Für die Abnahmeprüfung beweglicher Kessel,** verbunden mit der Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe:						
			No. Heizfläche in qm	...15					
			No. „ „ „		...18				
			No. „ „ „			...21			
			No. „ „ „				...24		
			Sonstige Untersuchungen.						
		III. 1. 2.	Innere Untersuchungen nach § 18 Abs. II, Untersuchungen nach § 34 Abs. VIII, § 38 und auf Antrag:						
			a) feststehende Kessel:						
			No. Heizfläche in qm						
			No. „ „ „	6	9	...12	...15		
			b) bewegliche und Dampfschiffskessel:						
			No. Heizfläche in qm						
			No. „ „ „	8	...12	...15	...17		
		III. 3.	Wiederholung äußerer, innerer Untersuchungen oder Druckproben, welche durch Verschulden des Kesselbesitzers an dem festgesetzten Tage nicht oder nur theilweise ausgeführt werden konnten:						
			a) feststehende Kessel:						
			No. Heizfläche in qm						
			No. „ „ „	6	9	...12	...15		
			b) bewegliche und Dampfschiffskessel:						
			No. Heizfläche in qm						
			No. „ „ „	8	...12	...15	...17		
			Nebengebühren: Stempel M.; Revisionsbücher M.						
							Insgesammt . .		

Heftrand

, den ten 190

Der staatliche Kesselprüfer.

Der staatlich beauftragte Kesselprüfer.

(Name, Stand.)

2. Verfügung des Ministers für Handel ꝛc., betr. die Einrichtung und den Betrieb der Dampffässer, vom 29. Oktober 1898 (MBl. 1900 S. 61):[1])

Die beim Betriebe von Dampffässern seit dem Jahre 1888 gemachten Erfahrungen haben erwiesen, daß zum Zwecke weiterer Verminderung von Unfällen und Gefahren eine Umarbeitung der bestehenden Polizeiverordnung, die Einrichtung und den Betrieb der Dampffässer betreffend, nothwendig ist.

Nach den angestellten Erhebungen sind folgende Punkte von besonderer Wichtigkeit:

1. Der im § 1 der Polizeiverordnung vorgesehene Bereich der ihr unterworfenen Druckgefäße ist unzulänglich und bedarf deshalb der Erweiterung. Die nähere Prüfung ergab, daß eine Aufzählung der hierher gehörigen Apparate, wie sie die zur Zeit gültigen Vorschriften vornehmen, bei ihrer großen, durch die mannigfaltige Verwendung bedingten Verschiedenartigkeit nicht mehr angängig sei, auch wenn man im Interesse von Gewerbe und Industrie wie der zur Beaufsichtigung berufenen Sachverständigen die zahlreichen gefahrloseren Gefäße ausschließt. So sollen ausgenommen sein die mit Dampf geheizten Hohlkörper (Trocken- und Holztrockenplatten u. s. w.), ferner diejenigen Apparate, in denen nicht anderweit erzeugter Dampf, sondern anderweit erzeugte Preßluft oder anderweit erzeugtes gespanntes Gas oder der Druck von Flüssigkeiten eine Einwirkung ausüben (Montejus, Kohlensäuremischapparate, Luft-, Wasser-Accumulatoren u. s. w.). Unter dieser Voraussetzung ist es möglich, an Stelle der Einzel-Aufführungen einen einheitlichen Begriff der unter Aufsicht zu stellenden Dampffässer zu geben, der nur zu berücksichtigen hat, daß die Gefäße der mittelbaren oder unmittelbaren Einwirkung von anderweit erzeugtem Dampf oder von Feuer ausgesetzt und chargenweise beschickt werden, daß in den Beschickungsräumen oder den sie umgebenden Hohlräumen ein höherer als der atmosphärische Druck herrscht und die Einwirkung von Dampf oder Feuer sich lediglich auf den Inhalt des Gefäßes erstreckt. Daraus erhellt die Fassung der Abtheilung I. des beiliegenden Entwurfs (§§ 1 und 2): „Geltungsbereich der Polizeiverordnung". Der § 2 bezeichnet die besonderen Ausnahmen von § 1, so unter Abs. 2 die Gefäße für gas- oder dampfförmige Füllung (Gasmotoren u. s. w., Dampfcylinder, Receiver u. s. w.); unter Abs. 4 alle Gefäße mit weniger als 150 Liter Inhalt wegen ihrer verhältnißmäßig geringen Gefährlichkeit; unter Abs. 5 und 6 die Gefäße, die entweder unmittelbar mit der Atmosphäre durch nicht verschließbare Rohre in solcher Weite in Verbindung stehen oder mit solchen Sicherheitsvorrichtungen versehen sind, daß in ihrem Innern oder in ihren Hohlwandungen nicht mehr als eine halbe Atmosphäre Ueberdruck entstehen kann. Diese erleichternden Bestimmungen, die die gültige Polizeiverordnung entbehrt, rechtfertigen sich durch die für Dampfkessel ergangenen entsprechenden Vorschriften. Ob die Bedingungen der Absätze 5 und 6 erfüllt sind, ist in jedem Falle durch den Sachverständigen festzustellen, ebenso ob die Weite des Rohres (Abs. 5) genügt, deren Bemessung von den Betriebsverhältnissen des Dampfkessels — der Weite des Dampfzuleitungsrohres, dem Spannungsabfall u. s. w. — abhängig ist.

2. Der Bau und die Ausrüstung der Dampffässer.

Die Vorschriften in Abtheilung III über die Stärke der Wandungen und der übrigen Bestandtheile der Dampffässer, die Verwendung von Holz und Gußeisen und die Beschaffenheit und Sicherheit der Verschlußschrauben entsprechen den allgemeinen Erfahrungen über die mit dem Betriebe der Dampffässer verbundenen Gefahren, ebenso die Bestimmungen über den Abschluß von der Dampfleitung, die Einrichtung der Feuerung und der Sicherheitsvorrichtungen — Ventile, Manometer und Thermometer —.

Die Zulassung der Thermometer ist für besondere Arten von Beschickungen (sauren u. s. w., leicht schäumenden u. s. w.), die die Manometer entweder bald zerstören oder verstopfen würden, vorgesehen.

Wichtig ist auch die Vorschrift über die Anbringung einer besonderen Vorrichtung (außer den sonst vorgesehenen Sicherheitsvorrichtungen), die mit Sicherheit erkennen lassen muß, ob in dem Dampffaß noch Druck vorhanden ist. Der Mangel einer solchen Vorrichtung hat beim Oeffnen der Gefäße wiederholt schwere Beschädigung der Wärter herbeigeführt.

Die Verwendung von Schildern entspricht den für die Dampfkessel gültigen Bestimmungen.

3. Die Bedingungen der Anlegung und Inbetriebsetzung und die regelmäßigen Untersuchungen der Dampffässer. (IV und V.)

Der Entwurf schreibt als neu die Einführung einer Abnahmeprüfung vor, um vor der Inbetriebsetzung des Druckgefäßes festzustellen, daß die Voraussetzungen der letzteren erfüllt sind. Dagegen ist dem Unternehmer die Erleichterung gewährt worden, daß er das Dampffaß nach Vornahme der vorgeschriebenen Prüfungen und Ausstellung der Bescheinigung darüber sofort in Betrieb setzen darf. Eine Anzeige des Dampffaßbesitzers an die Ortspolizeibehörde findet bei Anlegung von Dampffässern überhaupt nicht mehr statt; letztere erhält vielmehr durch Uebersendung eines Exemplars der Zeichnungen und Beschreibungen des Dampffasses wie der Bescheinigungen von dem Sachverständigen Kenntniß, daß der den Betrieb genehmigt hat.

Die bislang vorgeschriebenen regelmäßigen Untersuchungen in sechsjährigen Perioden bieten keine ausreichende Gewähr für einen sicheren Betrieb. An ihre Stelle treten innere Untersuchungen in Zwischenräumen von je vier Jahren, eventuell unter Ergänzung durch eine

[1]) Diese Verfügung ist als Anl. a zu der Verfügung des Ministers für Handel ꝛc. vom 29. November 1899 (MBl. 1900 S. 61) veröffentlicht. Da die letztere Verfügung wie auch die Anlagen b und d derselben nur die Dampffässer-Statistik betreffen, werden ihre Texte hier nicht abgedruckt.

Wasserdruckprobe, und Wasserdruckproben in Intervallen von je acht Jahren.

Für die Zellstoffkocher ist in dem letzten Absatz des § 15 bei Ausführung der regelmäßigen Untersuchungen eine besondere Ausnahme zugelassen.

Für die bereits in Aufsicht stehenden Druckgefäße ist zur Anbringung der Schilder und ihrer Aufschrift hinreichender Zeit- und Spielraum gelassen und für die bislang nicht überwachten, aber der neuen Polizeiverordnung zu unterstellenden Apparate wegen Anmeldung und Ausrüstung eine Frist von zwölf Monaten gewährt. (VI. § 22).

Mit dem Erlaß der Polizeiverordnung ist bis auf die Revisionsbescheinigung auch die Ausgabe abgeänderter Formulare und eines neuen Vordrucks für die Abnahmebescheinigung verbunden, deren Muster im Anhang beigefügt sind. Die noch vorhandenen Formulare können nach entsprechender Abänderung fernerhin Verwendung finden.

Im Anschluß an die Verordnung sind Dienstvorschriften für die Dampffaßwärter vorgesehen, um sie auf ihre Pflicht und Verantwortlichkeit sowie auf die Folgen von Uebertretungen besonders aufmerksam zu machen.

Die beträchtliche Erweiterung des Geltungsbereichs der neuen Polizeiverordnung und die bei den Untersuchungen der Dampffässer eintretenden Aenderungen bedingen eine andere Gebührenordnung, die unter Berücksichtigung der von den betheiligten Behörden und dem Centralverband der preußischen Dampfkessel-Ueberwachungsvereine gemachten Vorschläge die obere Grenze des Betrags der zu erhebenden Gebühren festsetzt. Letztere stehen den Sachverständigen, beziehungsweise dem Kesselrevisionsverein als Entgelt für Reisekosten, Tagegelder und Mühewaltung zu.

Es ist der größte Werth darauf zu legen, daß der vorliegende auf Grund eingehender Ermittelungen und nach sorgfältiger Prüfung durch Sachverständige aufgestellte Entwurf für alle Provinzen gleichlautend als Polizeiverordnung erlassen wird. Eure ꝛc. ersuche ich deshalb ergebenst, ihn nach Zustimmung des Provinzialrathes, womöglich unverändert als Polizeiverordnung mit Gültigkeit vom 1. April 1899 zu erlassen und zwar so bald wie möglich, damit den betheiligten Kreisen Zeit bleibt, sich mit ihren Bestimmungen bekannt zu machen. Ein Publikationsexemplar der neuen Verordnung wollen Sie mir demnächst einreichen.

b.

Entwurf einer Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern.

I. Geltungsbereich der Polizeiverordnung.

§ 1. Dampffässer im Sinne der gegenwärtigen Polizeiverordnung sind Gefäße, deren Beschickung der mittelbaren oder unmittelbaren Einwirkung von anderweit erzeugtem, gespanntem Wasserdampf oder von Feuer ausgesetzt wird, sofern im Innern der Gefäße oder ihren den Beschickungsraum umgebenden Hohlwandungen ein höherer als der atmosphärische Druck herrscht oder erzeugt wird.

Unter Atmosphärendruck wird der Druck von einem Kilogramm auf das Quadratcentimeter verstanden.

§ 2. Der gegenwärtigen Polizeiverordnung sind nicht unterworfen:

1. Dampfdruckgefäße, in denen gespannter Dampf erzeugt wird zum Zweck von Kraft- oder Wärmeabgabe außerhalb des Dampferzeugers (Dampfkessel),
2. Gefäße für gas- oder dampfförmige Füllung,
3. Wasservorwärmer, sowie Heizkessel und Heizkörper der Heizungen,
4. Dampffässer unter 150 Liter Inhalt und solche, bei denen das Produkt aus dem Inhalte in Litern und der in dem Dampffasse herrschenden Spannung in Atmosphärenüberdruck weniger als 300 beträgt; bei doppelwandigen Dampffässern, bei denen nur der Mantel geheizt wird, ist der Inhalt des Dampfraumes maßgebend.
5. Dampffässer, die unmittelbar mit der Atmosphäre durch ein nicht verschließbares Rohr von solcher Weite in Verbindung stehen, daß im Innern des Gefäßes oder in seinen Hohlwandungen kein höherer Druck als $^1/_2$ Atmosphäre Ueberdruck entsteht,
6. Dampffässer, die mit einer von der Centralbehörde gemäß § 22 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890 genehmigten derartigen Sicherheitsvorrichtung versehen sind, daß im Dampffasse keine höhere Spannung als $^1/_2$ Atmosphäre Ueberdruck entstehen kann.

II. Sachverständige.

§ 3. Sachverständige im Sinne der nachstehenden Vorschriften sind:

1. diejenigen Gewerbeaufsichtsbeamten, denen die Prüfung von Dampfkesseln obliegt,
2. die Bergrevierbeamten in den ihrer Aufsicht unterstellten Betrieben,
3. die zur Vornahme von amtlichen Druckproben ermächtigten Ingenieure vom Dampfkessel-Ueberwachungsverein innerhalb ihres Bezirks,
4. Beauftragte von Berufsgenossenschaften und andere Personen, die von der höheren Verwaltungsbehörde als Sachverständige im Sinne dieser Polizeiverordnung anerkannt worden sind.

Die Auswahl des Sachverständigen bleibt dem Dampffaßbesitzer oder seinem mit der Leitung des Betriebes beauftragten Stellvertreter (vergl. § 151 der Gewerbe-Ordnung) überlassen.

III. Bau- und Ausrüstung der Dampffässer.

§ 4. Die Wandungen und sonstigen Bestandtheile der Dampffässer müssen dem beabsichtigten Betriebsdruck entsprechend bemessen werden. Als Baustoff für die Wandungen und Einzeltheile dürfen Holz und Gußeisen nur da verwendet werden, wo der Betrieb es erfordert und durch ihre Verwendung Gefahren nicht hervorgerufen

werden. Umlegbare Verschlußschrauben, in Schlitze eingelegte Schrauben und Klammerverschlüsse müssen gegen Abrutschen gesichert sein. Eingelegte einseitige Hakenschrauben sind nicht zulässig.

Gefäße mit einem lichten Durchmesser über 800 mm sind besteigbar einzurichten. Ovale Mannlochverschlüsse sollen in der Regel 300 bis 400 mm, runde 400 mm weit sein.

§ 5. Die Dampffässer sind mit Vorrichtungen zu versehen, die gestatten, jedes einzelne für sich von der Dampfleitung abzusperren.

Feuerungen von Dampffässern sind so einzurichten, daß ihre Einwirkung auf die letzteren ohne Weiteres gehemmt werden kann.

§ 6. Dampffässer müssen mit einem zuverlässigen Sicherheitsventil und Manometer versehen sein. An letzterem ist die festgesetzte höchste Betriebsspannung durch eine Marke zu bezeichnen.

Sofern ein Manometer wegen der Eigenart des Betriebes nicht funktionirt, kann es mit Zustimmung des für die regelmäßige Ueberwachung zuständigen Sachverständigen durch ein Thermometer, an dem die höchste zulässige Temperatur durch eine in die Augen fallende Marke zu bezeichnen ist, ersetzt werden. Zellstoffkocher sind mit einem Manometer und Thermometer zu versehen.

Sicherheitsventil und Manometer sind an einer solchen Stelle anzubringen, daß sie durch den Inhalt des Dampffasses nicht ungangbar gemacht werden können. Ihre Einschaltung in die Dampfleitung, jedoch in unmittelbarer Nähe des Dampffasses, ist gestattet, wenn die Art des Betriebes die Anbringung auf dem Dampffaß selbst nicht zuläßt.

Werden mehrere Dampffässer unter gleichem Druck an dieselbe Dampfleitung angeschlossen, so genügt die Anbringung eines Sicherheitsventils und eines Manometers in der gemeinschaftlichen Leitung vor den Dampffässern, wenn die freie Durchgangsöffnung des Sicherheitsventils dem Querschnitte der gemeinsamen Leitung entspricht.

Dampffässer, deren Druckspannung derjenigen des Druckerzeugers gleich ist, bedürfen keines besonderen Sicherheitsventils oder Manometers, wenn der Druckerzeuger mit den entsprechenden Sicherheitsvorrichtungen versehen ist. Dampffässer, die für einen Betriebsdruck gebaut sind, der zwei und mehr Atmosphären geringer ist als derjenige des Druckerzeugers, müssen in der Dampfzuleitung ein Druckverminderungsventil erhalten. Letzteres ist durch den Sachverständigen so einzustellen, daß der Druck im Dampffaß dauernd nicht über den genehmigten Druck steigen kann.

An jedem zu öffnenden Dampffaß muß sich eine Vorrichtung befinden, die mit Sicherheit erkennen läßt, ob noch Druck im Dampffaß vorhanden ist. Ein Manometer genügt hierzu nicht.

§ 7. Die Dampffässer müssen mit einer Einrichtung (Kontrolflansch) versehen sein, die die Anbringung des amtlichen Kontrolmanometers ermöglicht.

§ 8. An den Dampffässern muß der Fassungsraum in Litern, die Firma und der Wohnort des Verfertigers, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Herstellung sowie der gemäß § 10 festgesetzte höchste Betriebsdruck in Atmosphären-Ueberdruck auf leicht erkennbare und dauerhafte Weise angegeben sein.

Die Angaben sind auf einem Schilde (Fabrikschild) anzubringen, das mit Nieten so am Dampffaß zu befestigen ist, daß es auch nach der Ummantelung oder Einmauerung des letzteren sichtbar bleibt.

IV. Anlegung und Inbetriebsetzung von Dampffässern.

§ 9. Von der beabsichtigten Anlegung eines Dampffasses oder mehrerer Dampffässer gleicher Bau- und Betriebsart ist einem für den Betriebsort zuständigen Sachverständigen (§ 3) unter Vorlegung von zwei Beschreibungen nach dem dieser Polizeiverordnung beigefügten Muster und zwei maßstäblichen Zeichnungen des Dampffasses, aus welchen die Beschaffenheit der Verschlußeinrichtungen und alle zur rechnerischen Prüfung des Dampffasses und seiner Verschlüsse erforderlichen Angaben zu ersehen sein müssen, unter Bezeichnung des Aufstellungsorts Anzeige zu erstatten.

Der Sachverständige (§ 3) hat diese Vorlagen gemäß den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung und durch Rechnung zu prüfen und mit Prüfungsvermerk zu versehen. Falls die Prüfung der Bauart und die Druckprobe des Dampffasses bereits am Herstellungsort stattgefunden hat, ist die Bescheinigung darüber beizufügen.

§ 10. Jedes Dampffaß ist vor seiner ersten Inbetriebsetzung durch einen Sachverständigen (§ 3) einer Prüfung der Bauart und einer Wasserdruckprobe, sowie einer Abnahmeprüfung zu unterziehen. Die Wasserdruckprobe, welche mit der Prüfung der Bauart zu verbinden ist, erfolgt nach der letzten Zusammensetzung, jedoch vor der Einmauerung oder Ummantelung des Dampffasses. Sie kann vor der Anmeldung des Dampffasses am Herstellungsorte ausgeführt werden. Dampffässer, die bereits am Herstellungsort nach den Vorschriften dieser Polizeiverordnung geprüft und demnächst im Ganzen nach ihrem Aufstellungsorte geschafft worden sind, unterliegen einer nochmaligen Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe am Aufstellungsorte nur dann, wenn seit Vornahme der Prüfung mehr als ein Jahr verflossen ist, oder wenn das Dampffaß eine Beschädigung erlitten hat, die eine Wiederholung der Prüfung geboten erscheinen läßt. Die Wasserdruckprobe ist mit dem anderthalbfachen Betrage des höchsten Betriebsdruckes des Dampffasses, mindestens jedoch mit einer denselben um eine Atmosphäre übersteigenden Pressung auszuführen.

Nach Ausführung der Druckprobe hat der Sachverständige, vorausgesetzt, daß sie zur Beanstandung keinen Anlaß bot, den höchsten zulässigen Druck des Dampffasses zu bestimmen, ferner die Niete des Fabrikschildes (§ 8) mit einem Stempel zu versehen. Dieser ist in dem Prüfungszeugniß auf die Druckprobe abzudrucken.

§ 11. Die Abnahmeprüfung erfolgt am Benutzungsorte. Mit der Abnahme ist eine Einstellung etwa vorhandener zum Dampffasse gehöriger Sicherheitsventile zu verbinden, falls sie nicht bereits am Herstellungsorte durch einen Sachverständigen (§ 3) bewirkt und bescheinigt worden ist. Im letzteren Falle ist die Identität des Sicherheitsventils nachzuweisen.

§ 12. Auf Grund der gemäß §§ 10 und 11 vorgenommenen Prüfungen und der Bescheinigungen über die Bauartprüfung, Druckprobe und Abnahme darf das Dampffaß ohne Weiteres in Betrieb genommen werden.

Alle Bescheinigungen sind von dem Sachverständigen, der die Abnahme bewirkt hat, mit der Beschreibung und Zeichnung des Dampffasses zu verbinden, einem Revisionsbuche (§ 16) anzuheften und dem Besitzer auszuhändigen.

Das zweite Exemplar der Beschreibung und Zeichnung ist mit einer Abschrift der Bescheinigungen von dem Sachverständigen der Ortspolizeibehörde zu übersenden.

V. Betrieb und technische Untersuchung der Dampffässer.

§ 13. Dampffaßbesitzer oder ihre mit der Leitung des Betriebes beauftragten Stellvertreter (§ 151 der Gew.-Ordn.), sowie die mit der Wartung der Dampffässer beauftragten Arbeiter sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die Dampffässer, ihre Verschraubungen und Sicherheitsvorrichtungen während des Betriebes bestimmungsgemäß benutzt und Dampffässer, die sich nicht in gefahrlosem Zustande befinden, nicht in Betrieb genommen oder außer Betrieb gesetzt werden.

§ 14. Jedes zum Betrieb aufgestellte Dampffaß, es mag unausgesetzt oder nur in bestimmten Zeitabschnitten oder unter gewissen Voraussetzungen betrieben werden, ist regelmäßigen technischen Untersuchungen zu unterziehen.

Dieser Vorschrift unterliegen Dampffässer nur dann nicht, wenn der Betrieb gänzlich eingestellt und dem zuständigen Sachverständigen eine schriftliche Anzeige erstattet wird.

Von der Außerbetriebstellung hat der Sachverständige (§ 3) der Ortspolizeibehörde Mittheilung zu machen; diese hat darüber zu wachen, daß vor erneuter Anmeldung und Prüfung (§§ 9 bis 11) der Betrieb nicht wieder aufgenommen wird.

§ 15. Die regelmäßige Untersuchung der Dampffässer ist eine innere und eine Prüfung durch Wasserdruck.

Die regelmäßige innere Untersuchung ist alle 4 Jahre, die Wasserdruckprobe alle 8 Jahre vorzunehmen, dann aber mit der inneren Untersuchung, wenn möglich, zu verbinden.

Die innere Untersuchung kann nach dem Ermessen des Prüfers durch eine Wasserdruckprobe ergänzt werden. Sie ist stets durch eine solche zu ergänzen oder zu ersetzen bei Dampffässern, die ihrer Bauart halber nicht im Innern besichtigt werden können.

Zur Ausführung der Prüfungen ist der Betrieb einzustellen und das gehörig gereinigte Dampffaß zu der mit dem Sachverständigen zu vereinbarenden Zeit bereit zu stellen.

Einmauerungen oder Ummantelungen sind bei den Prüfungen soweit zu entfernen, wie es der Sachverständige (§ 3) für erforderlich hält.

Von einer bevorstehenden inneren Untersuchung oder Druckprobe ist der Besitzer mindestens 4 Wochen vorher zu benachrichtigen. Die Untersuchungsfristen laufen vom Tage der ersten Prüfung ab. Für die Fristen sind die Etatsjahre maßgebend.

Für die Höhe des bei Druckproben anzuwendenden Probedrucks sind die Vorschriften im § 10 maßgebend; jedoch müssen Dampffässer, die ohne Sicherheitsventile betrieben werden, stets mit dem anderthalbfachen Betrage des höchsten Betriebsdruckes des zugehörigen Dampferzeugers geprüft werden und zwar auch dann, wenn der Betriebsdruck des Dampffasses im Allgemeinen durch Drosselung des Dampfes niedriger gehalten wird. Zugleich mit den Untersuchungen sind die durch den Gebrauch eingetretenen Abnutzungen des Dampffasses festzustellen. Mit Wasserdruckproben ist eine Prüfung der Sicherheitsventile sowie der Manometer zu verbinden, wenn ihre Anbringung es zuläßt.

Die vorstehenden Bestimmungen des § 15 finden auf Zellstoffkocher mit innerem Schutzmantel keine Anwendung. Diese Kocher sind jedoch mindestens in Zwischenräumen von 4 Wochen durch einen von der Fabrikleitung bestimmten geeigneten Sachkundigen darauf zu untersuchen, ob Undichtigkeiten des inneren Schutzmantels eingetreten sind. Das Ergebniß einer jeden solchen Untersuchung ist von dem Sachkundigen in das im § 16 vorgeschriebene Revisionsbuch einzutragen.

§ 16. Der Sachverständige hat den Befund der Untersuchung, die Höhe des Probedrucks und etwaige Aenderungen in der Belastung der Sicherheitsventile in ein Revisionsbuch einzutragen, für das der anliegende Vordruck zu benutzen ist.

Das Revisionsbuch ist vom Dampffaßbesitzer oder seinem mit der Leitung des Betriebs beauftragten Stellvertreter (§ 151 der Gew.-Ord.) zu beschaffen und am Betriebsort derart aufzubewahren, daß es von dem Sachverständigen jederzeit eingesehen werden kann.

§ 17. Werden bei einer Untersuchung Mängel erheblicher Art ermittelt und weigert sich der Dampffaßbesitzer oder sein mit der Leitung des Betriebes betrauter Stellvertreter (§ 151 der Gew.-Ordn.) sie zu beseitigen, so hat der Sachsterständige der Ortspolizeibehörde unter Abschrift des Revisionsbefundes Anzeige zu erstatten. Die Ortspolizeibehörde hat innerhalb einer von dem Sachverständigen anzugebenden angemessenen Frist für Abstellung der Mängel Sorge zu tragen.

Ergiebt sich bei der Untersuchung des Dampffasses ein Zustand unmittelbarer Gefahr, so hat die Ortspolizeibehörde auf Antrag des Sach-

verständigen die Fortsetzung des Betriebes bis zur Beseitigung der Gefahr zu untersagen.

§ 18. Dampffässer, die eine Hauptausbesserung erfahren haben — Zellstoffkocher nach jeder Entfernung des inneren Schutzmantels oder des größten Theiles desselben — sind vor ihrer Wiederinbetriebnahme in der Fabrik, oder am Betriebsorte einer Wasserdruckprobe nach den Vorschriften des § 10 zu unterwerfen. Eine Bescheinigung über diese Prüfung, den Umfang der Reparatur und die Fabrik, die sie ausgeführt hat, ist mit dem Revisionsbuch zu verbinden.

Durch diese Druckproben wird der Lauf der regelmäßigen Untersuchungen nicht unterbrochen; die Prüfung nach einer Hauptausbesserung kann jedoch an die Stelle einer in demselben Etatsjahre fälligen regelmäßigen Wasserdruckprüfung treten. Wird mit der Druckprobe nach einer Hauptausbesserung auf Antrag des Dampffaßbesitzers oder seines mit der Leitung des Betriebs beauftragten Stellvertreters (§ 151 der Gew.-Ordn.) eine innere Untersuchung verbunden, so können die Fristen der regelmäßigen Untersuchungen von diesem Zeitpunkte an neu berechnet werden.

§ 19. Von jeder Explosion eines Dampffasses ist dem für den Bezirk zuständigen Gewerbeinspektor, dem die amtliche Untersuchung dieser Unfälle obliegt, und dem Sachverständigen (§ 3) unverzüglich Mittheilung zu machen.

Eine Explosion liegt vor, wenn die Wandung eines Dampffasses durch den Betrieb eine Trennung in solchem Umfange erleidet, daß dadurch ein plötzlicher Ausgleich der Spannungen innerhalb und außerhalb des Dampffasses stattfindet.

§ 20. In jedem Raume, in dem Dampffässer aufgestellt sind, ist eine Dienstvorschrift für Dampffaßwärter nach dem dieser Polizeiverordnung beigefügten Muster anzubringen. Die mit der Bedienung der Dampffässer beauftragten Arbeiter sind verpflichtet, die Dienstvorschriften genau zu befolgen.

VI. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§ 21. Beschwerden über Anordnung der Sachverständigen, insbesondere auch über Anforderungen, die bei der Anlegung von Dampffässern auf Grund der vorgenommenen Prüfungen gestellt werden, sind bei der Landespolizeibehörde anzubringen.

§ 22. Dampffässer, auf die die bisherigen Bestimmungen über Dampffässer bereits Anwendung fanden, unterliegen den Bestimmungen der §§ 5 bis 8 und 13 bis 20 mit der Maßgabe, daß die Schilder bei der nächst fälligen inneren Untersuchung anzubringen und deren Niete abzustempeln sind.

Auf bereits in Betrieb befindliche Dampffässer, die der Ueberwachung nach den bisherigen Bestimmungen noch nicht unterlagen, finden die Bestimmungen der §§ 5 bis 20 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Anmeldung und Ausrüstung spätestens innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu erfolgen hat.

Die im § 8 angegebenen Bezeichnungen sind bei diesen Dampffässern nur insoweit, als sie sicher bekannt sind, anzubringen; gebotenenfalls genügt es, wenn der Prüfungsstempel, die Prüfungsnummer, die Höhe der Dampfspannung und der Inhalt auf dem Dampffaß selbst deutlich eingeschlagen werden.

§ 23. Hat vor Erlaß dieser Polizeiverordnung bereits eine Prüfung der im § 22 Absatz 2 angegebenen Dampffässer durch Sachverständige (§ 3) stattgefunden, so hat eine erneute Prüfung erst nach Ablauf der im § 15 Absatz 2 angegebenen Fristen zu erfolgen.

§ 24. Die den Sachverständigen zustehenden Gebühren werden durch den Ober-Präsidenten festgesetzt und im Anschluß an diese Verordnung veröffentlicht.

§ 25. Uebertretungen dieser Verordnung seitens der Dampffaßbesitzer oder ihrer mit der Leitung des Betriebs beauftragten Stellvertreter (§ 151 der Gew.-Ordn.) oder der mit der Wartung beauftragten Arbeiter werden, sofern nicht nach den Strafgesetzen eine höhere Strafe bedingt wird, mit Geldbuße bis zum Betrage von 60 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft. Die gleiche Strafe trifft die mit der Wartung betrauten Arbeiter, wenn sie gegen die in Ausführung dieser Verordnung ergangenen Dienstvorschriften zuwiderhandeln.

§ 26. Der Minister für Handel und Gewerbe kann von den vorstehenden Bestimmungen entbinden, insbesondere einzelne Dampfdruckgefäße oder Gattungen solcher von diesen Bestimmungen ganz oder theilweise ausnehmen.

§ 27. Durch gegenwärtige Verordnung werden die früheren Bestimmungen über die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern aufgehoben.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1899 in Kraft.

Bescheinigung über die Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe eines Dampffasses.

Auf Veranlassung
ist von dem unterzeichneten zuständigen Sachverständigen am
das Dampffaß mit der Bezeichnung:
der vorgeschriebenen Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe unterzogen worden.

Das Dampffaß, welches bestimmungsgemäß zu verwendet werden soll, hat folgende Abmessungen und Wandstärken:

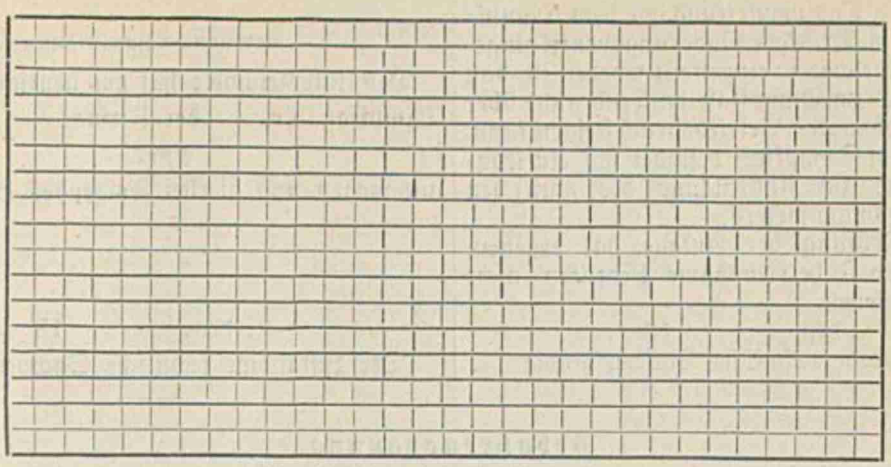

Eingeschriebene Maße in Millimetern.

Das Dampffaß, welches für eine höchste Dampfspannung von [redacted] Atmosphären Ueberdruck bestimmt ist, hat der Wasserdruckprobe von [redacted] Atmosphären Ueberdruck widerstanden, ohne eine bleibende Formveränderung zu zeigen und ohne undicht zu werden.

Zum Zeichen der bestandenen Prüfung ist das Fabrikschild (Dampffaß) mit dem Stempel versehen worden.

Die Prüfung der Bauart hat Folgendes ergeben:

a) Die Vernietung (Verschraubung, Schweißung oder wie sonst)

b) Das verwendete Material

c) Verstärkungen

d) Prüfung der Verschlüsse

Es wird hierdurch bescheinigt, daß weder die Wasserdruckprobe noch die Prüfung der Bauart zu Ausstellungen Anlaß gegeben hat. Es steht daher der Zulassung des Dampffasses zu dem angegebenen Zwecke und bis zu einem höchsten Betriebsdruck von [redacted] Atmosphären Ueberdruck ein Bedenken nicht entgegen.

, den 18 .

Der zuständige technische Sachverständige.

Vermerk. Gemäß § 11 der Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Dampffässer, hat eine Einstellung de zu dem Dampffasse gehörigen Sicherheitsventil stattgefunden (nicht stattgefunden).

Die Belastung de Sicherheitsventil ist mit Hülfe von Druck nach den Angaben des Kontrolmanometers so eingestellt, daß d Ventil bei der festgesetzten höchsten Betriebsspannung von Atmosphären Ueberdruck sich öffne .

Die Bauart, Abmessung und Belastung de Sicherheitsventil sind aus Nachstehendem ersichtlich: Zur Kennzeichnung d Sicherheitsventil und Theile ist

, den 18 .

Der zuständige technische Sachverständige.

Hierzu ist ein Stempel von 1,50 ℳ zu verwenden

Bescheinigung über die Abnahme-Prüfung eines Dampffasses.

Das für eine höchste Dampfspannung von Atmosphären Ueberdruck bestimmte, von der Firma zu im Jahre 18 angefertigte, mit der laufenden Fabriknummer [redacted] bezeichnete Dampffaß von Liter Inhalt ist einschließlich seiner Ausrüstungsstücke heute der vorgeschriebenen Abnahme-Prüfung unterzogen worden.

Das Dampffaß entspricht den Bestimmungen der Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Dampffässer, wie folgt:

Zu § 5. Das Dampffaß wird durch mittelbare — unmittelbare — Einwirkung von Dampf — Feuer — geheizt.

Es ist ein vorhanden, welche es gestattet, das Dampffaß für sich von der Dampfleitung abzusperren.

Die Einwirkung der Feuerung auf das Dampffaß kann durch ohne Weiteres gehemmt werden.

Zu § 6. An dem Dampffaß befinde sich zuverlässige Sicherheitsventil von Millimeter lichter Weite. Die Belastung de Sicherheitsventil ist mit Hülfe von Druck nach den Angaben des Kontrolmanometers so eingestellt, daß d Ventile bei der festgesetzten höchsten Betriebsspannung von Atmosphären Ueberdruck sich öffne .

Die Bauart, Abmessung und Belastung de Sicherheitsventil sind aus Nachstehendem ersichtlich:

An dem Dampffaß befindet sich ein zuverlässiges Manometer — Thermometer —.

D Sicherheitsventil und das Manometer sind so angebracht, daß sie voraussichtlich durch den Inhalt des Dampffasses nicht ungangbar gemacht werden können.

Die Vorrichtung zur Prüfung, ob noch Druck in dem Dampffaß vorhanden ist, besteht aus

In der Dampfzuleitung vor dem Dampffaß ist ein Druckverminderungsventil eingeschaltet, welches so eingestellt worden ist, daß der Druck im Dampffaß dauernd nicht über den genehmigten Betriebsdruck steigen kann.

Zu § 7. Am Dampffaß befindet sich ein Kontrolflansch zur Anbringung des amtlichen Prüfungsmanometers.

Die Prüfung der Anlage hat ergeben, daß ihrer Inbetriebnahme Bedenken nicht entgegenstehen.

, den 18 .

Der zuständige technische Sachverständige.

Revisions-Bescheinigung.

Der Unterzeichnete hat am heutigen Tage das Dampffaß Nr. der Firma in einer unterzogen und hierbei Folgendes ermittelt:

, den 18 .

Der zuständige technische Sachverständige.

Gebührenordnung

zu der Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern.

I. Angabe des Prüfungsgeschäfts	II. Gebührensatz für das erste Dampffaß ℳ	III. Gebührensatz für jedes folgende an demselben Tage untersuchte Dampffaß desselben Betriebes oder der in dem nämlichen Gemeinde- oder Gutsbezirke belegenen Betriebe desselben Besitzers ℳ
A. Untersuchung neuer oder neu aufzustellender Dampffässer.		
1. Für die Prüfung der Bauart und die erste Wasserdruckprobe	20	10
2. Für die Abnahmeprüfung	20	10
3. Für die Abnahmeprüfung, verbunden mit der Bauartprüfung und der ersten Druckprobe	30	20
B. Regelmäßig wiederkehrende Untersuchungen.		
1. Für die regelmäßige innere Untersuchung	15	10
2. Für die regelmäßige Wasserdruckprobe	15	10
3. Für die regelmäßige innere Untersuchung, verbunden mit der Wasserdruckprobe	25	20
C. Sonstige Bestimmungen.		
1. Für Druckproben nach Hauptausbesserungen oder Untersuchungen auf Antrag	20	10

2. Für regelmäßige innere Untersuchungen, die durch eine Druckprobe ergänzt oder ersetzt werden müssen, sind die Gebühren für eine regelmäßige Druckprobe zu berechnen.
3. Ermäßigte Gebühren sind nur dann zu berechnen, wenn die betreffenden Untersuchungen an dem festgesetzten Tage zu Ende geführt worden sind.
   Für begonnene Untersuchungen, die durch Verschulden des Dampffaßbesitzers oder seines Stellvertreters an dem festgesetzten Tage nicht beendet werden können, sowie für jede Wiederholung solcher Prüfungen sind die entsprechenden Einzelsätze und zwar nach Spalte II zu berechnen.
4. Falls die Untersuchung mehrerer Dampffässer eines Besitzers an einem Tage vereinbart ist, so wird für etwa vereitelte (nicht begonnene) Untersuchungen eine Gebühr nicht erhoben, wenn die Untersuchung eines der Dampffässer in Angriff genommen ist.
5. Kann an einem vereinbarten Tage überhaupt keine Untersuchung begonnen werden, so ist von dem Dampffaßbesitzer, je nachdem es sich um eine Prüfung nach Abs. A., B. oder C. der Gebührenordnung handelt, eine Gebühr nach A. 1, B. 1 oder C 1 und zwar nach Spalte II zu erheben.

Beschreibung zur Anlegung Dampffasse .

D mitunterzeichnete Unternehmer (Name, Stand, Wohnort) beabsichtig Dampffaß , welche bestimmungsgemäß zu verwendet werden soll , auf dem Grundstücke der Gemeinde (Stadt) Kreis aufzustellen, über welche nachstehende Angaben gemacht werden.

1. Festgesetzter höchster Betriebsdruck de Dampffässe Atmosphären Ueberdruck.
   Fassungsraum de Dampffasse Liter.
   D Dampffaß wird geheizt durch
   Festgesetzter höchster Betriebsdruck de Dampferzeuger , welche den Dampf zur Heizung de Dampffasse liefer Atmosphären Ueberdruck.
2. Zum Absperren de Dampffasse von der Dampfleitung ist vorhanden.
   Lichte Weite dieser Dampfzuleitung mm.
   Um die Einwirkung des Feuers auf d faß zu hemmen, ist die Einrichtung getroffen, daß
3. Sicherheits-Ventile:
   Zahl derselben
   Lichte Weite derselben
   Belastungsart derselben
   Stelle derselben
4. Manometer (Thermometer)
   Zahl derselben
   Stelle derselben

5. Anzahl der Dampffässer, welche von der nämlichen Dampfleitung geheizt werden
6. Die Vorrichtung zur Prüfung, ob noch Druck in de Dampffasse vorhanden ist, besteht aus

7. Ein Druckverminderungsventil ist in der Dampfleitung eingeschaltet.
8. An de Dampffasse sind:
   a) der festgesetzte höchste Betriebsdruck mit Atmosphären Ueberdruck,
   b) der Fassungsraum mit Litern,
   c) die Firma in als Verfertiger,
   d) die Zahl als laufende Anfertigungs-Nummer,
   e) das Jahr als Zeit der Herstellung,

   durch ein Schild (Fabrikschild), welches mit Nieten am Dampffaß befestigt ist, kenntlich gemacht.
9. Zur Anbringung des amtlichen Kontrolmanometers d Dampffaß mit ausgerüstet.
10. Material d Dampffaß (Art, Güte, Dicke):

11. Zusammenfügung de Dampffaß (genietet, geschraubt, geschweißt oder wie sonst) unter Angabe der etwaigen Verankerungen:

12. Zahl, Form, Größe der Oeffnungen und deren Verschlüsse (durch Handskizzen mit Maßen zu verdeutlichen:

13. Angaben über eine etwaige Einmauerung oder Ummantelung de Dampffasse :

14. Besondere Bemerkungen:

, den 18

D Unternehmer.

, den 18

Der Verfertiger der Beschreibung.

Geprüft , den 18

Der zuständige technische Sachverständige.

Anmerkung. Von der beabsichtigten Anlegung eines oder mehrerer gleichartig gebauter und betriebener Dampffässer ist unter Vorlegung dieser Beschreibung und einer maßstäblichen Zeichnung des Dampffasses, je in doppelter Ausfertigung, einem Sachverständigen (§ 3 der Polizeiverordnung) Anzeige zu machen.

Die Angaben der Beschreibung erfolgen theils durch Unterstreichung des Zutreffenden, theils durch Worte, Zahlen und Skizzen. Sollte der belassene Raum hierzu nicht überall ausreichen, so ist der freie Raum dieses Formulars zu Ergänzungen zu benutzen.

Dienstvorschriften für Dampffaß-Wärter.

Die mit der Wartung der Dampffässer beauftragten Arbeiter siud verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die Sicherheitsvorrichtungen bestimmungsgemäß benutzt werden und daß Dampffässer, die sich nicht in gefahrlosem Zustande befinden, nicht in Betrieb bleiben.

Insbesondere sind folgende Vorschriften genau zu beachten:

Vorbereitungen zur Inbetriebnahme des Dampffasses.

1. Der Wärter hat vor jeder Füllung zu untersuchen, ob alle Vorrichtungen gangbar und ihre Verbindungen mit dem Dampffaß nicht verstopft sind. Ganz besondere Sorgfalt erfordert die Untersuchung des Sicherheitsventils und Manometers auf Gangbarkeit und freie Verbindung mit dem Dampffaß.
2. Der Wärter hat zu beachten und Sorge zu tragen, daß alle Dichtungsflächen rein und möglichst frei von Beschädigungen sind.

   Die Dichtung der Verschlußöffnungen muß unter Verwendung geeigneten Materials sorgfältig ausgeführt werden.
3. Beim Verschrauben der Verschlußöffnungen sind stets sämmtliche Schrauben zu benutzen. Das Anziehen der Schrauben hat in vorsichtiger und gleichmäßiger Weise zu erfolgen.

   Die Benutzung außergewöhnlicher Mittel zum Anziehen (z. B. Aufstecken von Rohren auf die Schlüssel, Verwendung langer Stangen bei Flügelmuttern und Bügelverschlüssen oder Antreiben derselben durch Hammerschläge und dergl.) ist verboten. Alle Schrauben sind gleichmäßig stark und nicht stärker anzuziehen als zur Herstellung der Dichtung erforderlich ist.
4. Bei Verschlüssen mit umlegbaren Schrauben (Gelenkschrauben), Klammerverschlüssen und in Schlitze eingelegten Schrauben ist festzustellen, daß durch die Sicherungen das Abrutschen der Muttern verhindert wird und die Muttern oder Unterlagscheiben voll aufliegen.
5. Bei Bügelverschlüssen und Gelenkschrauben ist streng zu beobachten, daß nur genau passende Bolzen ordnungsmäßig benutzt werden.
6. Fehlerhaft gewordene Verschlußtheile (z. B. abgenutzte, rissige oder verbogene Schrauben, ausgebrochene oder schlotterige Muttern, verbogene Klammern und dergl.) dürfen nicht verwendet werden.

Betrieb des Dampffasses.

7. Die Dampf-Absperr-Ventile und -Hähne dürfen nur langsam geöffnet werden. Besondere Vorsicht ist beim Einlassen des Dampfes anzuwenden, wenn der Dampf unterhalb einer dichtliegenden Füllmasse eintritt.
8. Sobald und solange der Druck in dem Dampffaß vorhanden ist, darf kein Nachziehen der Verschlußschrauben stattfinden, sondern erst nach Schließung der Dampfzuleitung und Entlassung des Drucks aus dem Dampffasse.
9. Alle Sicherheitsvorrichtungen (Sicherheitsventile, Manometer, Thermometer 2c.) sind während des Betriebes zu beobachten, auch ist das Sicherheitsventil häufig auf Gangbarkeit zu prüfen. Jede Aenderung der Belastung des Sicherheitsventils ist verboten.
10. Der Dampf- beziehungsweise Arbeitsdruck soll die festgesetzte höchste Spannung nicht überschreiten. Tritt dieser Fall dennoch ein, oder zeigen sich im Betriebe Schäden, Risse oder größere Undichtigkeiten am Dampffaß

oder den Verschlüssen, so ist die Dampfzuleitung sofort zu schließen beziehungsweise die Einwirkung des Feuers sofort aufzuheben. (Siehe auch Nr. 14).

11. Beim Schichtwechsel darf sich der abtretende Dampffaß-Wärter erst entfernen, wenn der antretende Wärter Alles in ordnungsmäßigem Zustande übernommen hat.

Außerbetriebsetzung des Dampffasses.

12. Der Dampffaß-Wärter hat sich, bevor er die Verschlußschrauben löst, Gewißheit zu verschaffen, daß kein Druck im Dampffaß mehr vorhanden ist. Die Beobachtung, daß das Manometer keinen Druck mehr anzeigt, genügt hierfür nicht. (Vergl. § 6 der Polizeiverordnung vom 1. April 1899, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Dampffässer.)

13. Vor jeder längeren Außerbetriebsetzung des Dampffasses ist seine gründliche Reinigung vorzunehmen.

Schlußbestimmung.

14. Von allen Schäden (Risse, Abnutzungen, starken Undichtigkeiten), die sich am Dampffaß oder seinem Zubehör zeigen, ist dem Vorgesetzten beziehungsweise dem Dampffaß-Besitzer oder seinem mit der Leitung des Betriebs beauftragten Stellvertreter (§ 151 der Gew.-Ordn.) sofort Anzeige zu machen.

3. Verfügung des Ministers für Handel 2c., betr. die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel, vom 22. März 1900 (MBl. S. 181):

Der Centralverband der preußischen Dampfkessel-Ueberwachungsvereine und seine Mitgliedsvereine haben sich verpflichtet, die nach der Anweisung, betreffend die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel, vom 9. März 1900 (MBl. 1900 S. 139) vorzunehmenden Prüfungen, Druckproben und Untersuchungen bei allen bisher von den Gewerbeaufsichtsbeamten beaufsichtigten Dampfkesseln (feststehenden, beweglichen und Dampfschiffskesseln) vom 1. April d. Js. ab gegen Bezug der tarifmäßigen, bisher zur Staatskasse fließenden Untersuchungsgebühren durch ihre Ingenieure nach Maßgabe der diesen im Einzelnen von mir verliehenen technisch-polizeilichen Befugnisse im staatlichen Auftrage mit wahrnehmen zu lassen. Ausgenommen hiervon sind nur die Dampfkessel der preußischen Staatsbetriebe und der im § 5 Absatz I a. a. O. bezeichneten Besitzer, deren Ueberwachung — bei letzteren, soweit sie nicht von den amtlichen Prüfungen befreit sind — den Gewerbeaufsichtsbeamten verbleibt.

Ich beauftrage daher hierdurch vom 1. April d. Js. ab diese von mir als Sachverständige im Sinne des § 3 des Gesetzes, betreffend den Betrieb der Dampfkessel, vom 3. Mai 1892 (GS. S. 515) anerkannten Ingenieure mit der Wahrnehmung der bezeichneten Dampfkesselprüfungen, von denen die Gewerbeaufsichtsbeamten gleichzeitig entbunden werden.

Die Abgrenzung der örtlichen Zuständigkeit der einzelnen Vereine bestimmt sich nach der anliegenden, auf Grund des Vorschlags des Verbands-Ausschusses aufgestellten Uebersicht (Anl. a), die vom 1. April d. Js. ab für alle von den Vereinen im staatlichen Auftrage vorzunehmenden Prüfungsgeschäfte maßgebend ist. Daneben habe ich die Vereine durch den Centralverband darauf hingewiesen, daß diese Abgrenzung der Bezirke in Zukunft auch für die eigentliche Vereinsthätigkeit bestimmend sein müsse in der Weise, daß die Vereine sich bemühen, ihre außerhalb der zugewiesenen Gebiete ansässigen Mitglieder allmählich austauschsweise den hiernach zuständigen Vereinen zu überweisen und daß sie sich jedenfalls der Aufnahme neuer Mitglieder aus Gebieten, für die sie hiernach nicht zuständig sind, enthalten.

a.

Uebersicht

über die örtliche Zuständigkeit der preußischen Dampfkessel-Ueberwachungsvereine bei den im staatlichen Auftrage vorzunehmenden Prüfungsgeschäften, gültig vom 1. April 1900 ab.

Anmerkung: Die im § 4 Absatz I der Anweisung vom 9. März 1900 erwähnte Aufsicht wird für jeden Verein von demjenigen Regierungspräsidenten wahrgenommen, dessen Amtssitz gesperrt gedruckt ist.

Lfde. Nr.	Dampfkessel-Ueberwachungsverein in	Zuständig für die Kreise	Regierungsbezirk
1	Aachen.	Alle Kreise des Regierungsbezirks Aachen.	Aachen.
2	Barmen.	a) Stadt Schwelm und Amt Langerfeld aus dem Kreise Schwelm.	Arnsberg.
		b) Gummersbach und Wipperfürth.	Köln.
		c) Barmen-Stadt, Elberfeld-Stadt, Lennep, Mettmann, Remscheid-Stadt, Solingen-Stadt und Solingen-Land.	Düsseldorf.
3	Berlin.	a) Stadtkreise Berlin und Charlottenburg.	Berlin (Pol.-Pr.)
		b) Brandenburg-Stadt, Jüterbog-Luckenwalde, Niederbarnim, Osthavelland, Potsdam-Stadt, Rixdorf-Stadt, Ruppin, Schöneberg-Stadt, Spandau-Stadt, Teltow, Templin, Zauch-Belzig.	Potsdam.
4	Bernburg.	Aschersleben und Kalbe.	Magdeburg
5	Breslau.	a) Alle Kreise des Regierungs-Bezirks Breslau.	Breslau.
		b) " " " " Liegnitz.	Liegnitz.
		c) Falkenberg, Gr.-Strehlitz, Grottkau, Kosel, Kreuzburg, Leobschütz, Lublinitz, Neiße, Neustadt O./Schl., Oppeln-Stadt, Oppeln-Land, Rosenberg O./Schl.	Oppeln.
6	Kassel.	Kassel-Stadt, Kassel-Land, Eschwege, Frankenberg, Fritzlar, Fulda, Gersfeld, Hersfeld, Hofgeismar, Homberg, Hünfeld, Kirchhain, Marburg, Melsungen, Rinteln, Rotenburg, Schmalkalden, Witzenhausen, Wolfhagen, Ziegenhain.	Kassel.

Lfde. Nr.	Dampfkessel-Ueberwachungsverein in	Zuständig für die Kreise	Regierungsbezirk
7	Koblenz.	a) Limburg, St. Goarshausen, Unterlahnkreis, Unterwesterwaldkreis.	Wiesbaden.
		b) Adenau, Ahrweiler, Koblenz-Stadt, Koblenz-Land, Kochem, Kreuznach, Mayen, Meisenheim, Neuwied, St. Goar, Simmern, Zell.	Koblenz.
		c) Siegkreis.	Köln.
8	Danzig.	a) Alle Kreise des Regierungs-Bezirks Danzig.	Danzig.
		b) " " " " " Marienwerder.	Marienwerder.
9	Dortmund.	a) Bochum-Stadt, Bochum-Land, Dortmund-Stadt, Dortmund-Land, Hamm, Lippstadt, Soest, Hörde, Witten-Stadt.	Arnsberg.
		b) Büren, Paderborn, Warburg, Wiedenbrück.	Minden.
		c) Beckum, Münster-Stadt, Münster-Land, Warendorf.	Münster.
10	Düsseldorf.	a) Bonn-Stadt, Bonn-Land, Köln-Stadt, Köln-Land, Euskirchen, Mühlheim a./Rh., Rheinbach.	Köln.
		b) Düsseldorf-Stadt, Düsseldorf-Land, Essen-Stadt, Essen-Land.	Düsseldorf.
11	Frankfurt a./M.	a) Gelnhausen, Hanau-Stadt, Hanau-Land, Schlüchtern.	Kassel.
		b) Frankfurt a./M.-Stadt, Frankfurt a./M.-Land, Höchst, Obertaunuskreis (Homburg), Rheingaukreis, Untertaunuskreis, Usingen, Wiesbaden-Stadt, Wiesbaden-Land.	Wiesbaden.
12	Frankfurt a./O.	a) Angermünde, Beeskow-Storkow, Oberbarnim, Prenzlau.	Potsdam.
		b) Alle Kreise des Regierungs-Bezirks Frankfurt a./O.	Frankfurt a./O.
13	M.-Gladbach.	a) Borken.	Münster.
		b) Bergheim.	Köln.
		c) Geldern, Grevenbroich, Kempen, Kleve, Mörs, Rees, Krefeld-Stadt, Krefeld-Land, Stadtkreis München-Gladbach, Landkreis Gladbach, Neuß.	Düsseldorf.
14	Hagen.	Altena, Arnsberg, Brilon, Hagen-Stadt, Hagen-Land, Hattingen, Iserlohn, Meschede, Kreis Schwelm mit Ausnahme der Stadt Schwelm und des Amts Langerfeld.	Arnsberg.
15	Halberstadt.	a) Halberstadt-Stadt, Halberstadt-Land, Oschersleben, Wernigerode.	Magdeburg.
		b) Grafschaft Hohenstein, Heiligenstadt, Langensalza, Mühlhausen-Stadt, Mühlhausen-Land, Nordhausen-Stadt, Worbis.	Erfurt.
		c) Goslar-Stadt, Goslar-Land, Ilfeld, Marienburg, Peine-Stadt, Peine-Land, Zellerfeld.	Hildesheim.
16	Halle a./S.	a) Bitterfeld, Delitzsch, Eckartsberga, Halle-Stadt, Liebenwerda, Mansfelder Seekreis, Mansfelder Gebirgskreis, Merseburg, Naumburg, Querfurt, Saalkreis, Sangerhausen, Schweinitz, Torgau, Weißenfels, Wittenberg, Zeitz.	Merseburg.
		b) Erfurt-Stadt, Erfurt-Land, Schleusingen, Weißensee, Ziegenrück.	Erfurt.
17	Hamburg.	a) Alle Kreise der Provinz Schleswig-Holstein.	Schleswig.
		b) Bleckede, Dannenberg, Harburg-Stadt, Harburg-Land, Winsen a. d. L.	Lüneburg.
		c) Bremervörde, Geestemünde, Hadeln, Jork, Kehdingen, Lehe, Neuhaus a./Oste, Osterholz, Stade, Zeven.	Stade.
18	Hannover.	a) Alle Kreise des Regierungs-Bezirks Hannover.	Hannover.
		b) " " " " " Osnabrück.	Osnabrück.
		c) " " " " " Aurich.	Aurich.
		d) Alfeld, Duderstadt, Einbeck, Göttingen-Stadt, Göttingen-Land, Gronau, Hildesheim-Stadt, Hildesheim-Land, Münden, Northeim, Osterode, Uslar.	Hildesheim.
		e) Burgdorf, Celle-Stadt, Celle-Land, Fallingbostel, Gifhorn, Isenhagen, Lüchow, Lüneburg-Stadt, Lüneburg-Land, Soltau, Uelzen-Stadt, Uelzen-Land.	Lüneburg.
		f) Achim, Blumenthal, Rotenburg i./H., Verden.	Stade.
		g) Bielefeld-Stadt, Bielefeld-Land, Halle i./W., Herford, Höxter, Lübbecke, Minden.	Minden.
		h) Ahaus, Steinfurt, Tecklenburg.	Münster.
19	Kattowitz.	Beuthen-Stadt, Beuthen-Land, Kattowitz-Stadt, Kattowitz-Land, Königshütte-Stadt, Pleß, Rybnitz, Tarnowitz, Gleiwitz-Stadt, Tost-Gleiwitz, Zabrze, Ratibor.	Oppeln.
20	Königsberg i./Pr.	a) Alle Kreise des Regierungs-Bezirks Königsberg.	Königsberg i./Pr.
		b) " " " " " Gumbinnen.	Gumbinnen.
21	Magdeburg.	a) Gardelegen, Jerichow I, Jerichow II, Magdeburg-Stadt, Neuhaldensleben, Osterburg, Salzwedel, Stendal, Wanzleben, Wolmirstedt.	Magdeburg.
		b) Ostprignitz, Westhavelland, Westprignitz.	Potsdam.

Lfde. Nr.	Dampfkessel-Ueberwachungsverein in	Zuständig für die Kreise	Regierungsbezirk
22	Posen.	a) Alle Kreise des Regierungs-Bezirks Posen.	Posen.
		b) " " " " " Bromberg.	Bromberg.
23	Ruhrort.	a) Koesfeld, Lüdinghausen, Recklinghausen.	Münster i./W.
		b) Duisburg-Stadt, Mülheim a./Ruhr, Ruhrort.	Düsseldorf.
		c) Gelsenkirchen.	Arnsberg.
24	Siegen.	a) Biedenkopf, Dillkreis, Oberlahnkreis, Oberwesterwaldkreis, Westerburg.	Wiesbaden.
		b) Olpe, Siegen, Wittgenstein.	Arnsberg.
		c) Altenkirchen, Wetzlar.	Koblenz.
		d) Waldbröl.	Köln.
25	Stettin.	a) Alle Kreise des Regierungs-Bezirks Stettin.	Stettin.
		b) " " " " " Cöslin.	Cöslin.
		c) " " " " " Stralsund.	Stralsund.
26	Trier.	Alle Kreise des Regierungs-Bezirks Trier.	Trier.

b.

Bekanntmachung.

Nach § 2 Absatz I Ziffer 4 der Anweisung, betreffend die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel, vom 9. März 1900 werden vom 1. April d. Js. ab die Prüfungen, Druckproben und Untersuchungen bei allen bisher von den Königlichen Gewerbeaufsichtsbeamten beaufsichtigten Dampfkesseln (feststehenden, beweglichen und Dampfschiffskesseln) durch die von mir als Sachverständige im Sinne des § 3 des Gesetzes, betreffend den Betrieb der Dampfkessel, vom 3. Mai 1872 (G. S. S. 515) anerkannten Ingenieure der Dampfkessel-Ueberwachungsvereine nach Maßgabe der ihnen von mir bereits verliehenen Berechtigungen im staatlichen Auftrag ausgeführt werden. Ausgenommen hiervon sind nur die Dampfkessel der preußischen Staatsbetriebe und der im § 5 Abs. I der Anweisung bezeichneten Besitzer, deren Ueberwachung — bei letzteren soweit sie nicht von amtlichen Prüfungen befreit sind — nach wie vor den zuständigen Königlichen Gewerbeaufsichtsbeamten verbleibt.

Den Königlichen Regierungspräsidenten bleibt vorbehalten, die regelmäßigen inneren Untersuchungen und Wasserdruckproben bei einzelnen alljährlich zu bezeichnenden, der Ueberwachung der Vereins-Ingenieure unterstehenden Dampfkesseln durch die Königlichen Gewerbe-Inspektionsbeamten vornehmen zu lassen. Die Gebühren für diese Untersuchungen verbleiben den Dampfkessel-Ueberwachungsvereinen. Weitere Kosten werden den Kesselbesitzern durch diese Untersuchungen nicht erwachsen.

Da die Vereins-Ingenieure die Untersuchung der bezeichneten Kessel im staatlichen Auftrag ausführen und dabei lediglich an die Stelle der Königlichen Gewerbe-Inspektionsbeamten treten, so folgt aus dieser Maßregel für die Dampfkesselbesitzer keinerlei Verpflichtung, den Dampfkessel-Ueberwachungsvereinen als Mitglieder beizutreten.

Die im Auszuge beigefügte Uebersicht zusammen mit der Vorschrift des § 9 Absatz II der Anweisung ergiebt die örtliche Zuständigkeit der Dampfkessel-Ueberwachungsvereine und ihrer Ingenieure sowie Namen und Sitz der Vereine und den für die Beaufsichtigung gemäß § 4 Absatz I der Anweisung zuständigen Königlichen Regierungspräsidenten.

Alle Eingaben in Angelegenheiten der Ueberwachung von Dampfkesseln der bezeichneten Art und alle Anträge auf Ertheilung der Genehmigung zu ihrem Betriebe sind, soweit es sich nicht um Kessel preußischer Staatsbetriebe und der im § 5 Absatz I der Anweisung bezeichneten Besitzer handelt, wofür die Staatsbeamten zuständig bleiben, zur Vermeidung von Verzögerungen künftighin unmittelbar an den hiernach zuständigen Dampfkessel-Ueberwachungsverein oder dessen Ingenieure zu richten. Etwaige Dampfkesselexplosionen sind agegen nicht nur diesen, sondern nach § 44 Absatz I der Anweisung auch dem für den Bezirk zuständigen Königlichen Gewerbeinspektor unverzüglich anzuzeigen

4. Zu der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Anlegung von Dampfkesseln vom 5. August 1890 (RGBl. S. 163, MBl. S. 223):

a) Ein Verstoß gegen die Vorschriften des § 14 Abs. I der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890 liegt auch dann vor, wenn bewohnte Räume oder gewölbte oder feste Balkendecken sich über irgend einem Theile des Kesselbetriebsraumes befinden. Namentlich darf also nicht geduldet werden, daß so belegene Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen gemacht werden. Allg. Verfügung des Ministers für Handel 2c. vom 16. Mai 1899 (MBl. S. 82.)

b) Die Dampferzeuger der feuerlosen Lokomotiven sind als genehmigungs- und untersuchungspflichtige Dampfkessel zu behandeln. Die Behörden sind ermächtigt, von der Durchführung der §§ 3 bis 7 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890 (MBl. S. 227) an den Kesseln der feuerlosen Lokomotiven auf Antrag Abstand zu nehmen. Allg. Verfügung vom 11. September 1899 (MBl. S. 179).

Durch Verfügung des Ministers für Handel 2c. vom 9. Dezember 1899 (MBl. 1900 S. 193) ist der Erlaß vom 11. September 1899 dahin ausgedehnt, daß auf Antrag auch von dem durch § 8 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vorgeschriebenen zweiten Sicherheitsventil Abstand genommen werden kann.

5. Allg. Verfügung des Ministers für Handel 2c., betr. die Anlegung von Dampfkochkesseln, auch Apothekerkesseln, vom 14. April 1898 (MBl. S. 99):

Auf Grund der Ziff. 3 des § 22 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. August 1890 (RGBl. S. 163, MBl. S. 223) über die Anlegung von Dampfkesseln bestimme ich hierdurch, daß bei Kochkesseln, worin Dampf aus Wasser durch Einwirkung von Feuer erzeugt wird, an Stelle des 5 m hohen, 8 cm weiten, in den Wasserraum reichenden Standrohrs allgemein gestattet werde, vom Dampfraum ausgehende, nicht abschließbare Rohre in Heberform oder mit mehreren auf- und absteigenden Schenkeln

anzuwenden, deren aufsteigende Aeste zusammen bei Wasserfüllung nicht über 5 m, bei Quecksilberfüllung nicht über 0,37 m Höhe haben dürfen, während der lichte Durchmesser runder Rohre überall bei einer wasserberührten Heizfläche

bis zu	1	qm	mindestens	25	mm,
" "	2	"	"	30	"
" "	3	"	"	35	"
" "	4	"	"	40	"
" "	5	"	"	45	"
" "	6	"	"	50	"
" "	7,5	"	"	55	"
" "	8,5	"	"	60	"
" "	10,0	"	"	65	"
" "	11,5	"	"	70	"
" "	13,0	"	"	75	"
über	13,0	"	"	80	"

betragen muß.

Hat das Standrohr oder ein Theil desselben einen anderen als runden Querschnitt, so ist eine Querschnittsgröße maßgebend, die der Kreisfläche mit dem angegebenen Durchmesser gleich kommt.

Durch diese Vorschriften, die auch auf die Verfügung vom 16. Januar 1894 für Apothekerkessel sinngemäße Anwendung finden, werden alle früheren Erlasse, die sich auf den gleichen Gegenstand beziehen, aufgehoben.

Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 (RGBl. S. 409).

Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. die Errichtung eines Seeamts in Kiautschou, vom 12. September 1898 (RGBl. S. 410):

Auf Grund des § 11 des Gesetzes, betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (RGBl. 1888 S. 75), bestimme ich:

Zur Wahrnehmung der den deutschen Seemannsämtern durch die Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 (RGBl. S. 409) oder durch andere Reichsgesetze übertragenen Geschäfte wird im Schutzgebiete Kiautschou eine Behörde errichtet, welche die Bezeichnung „Kaiserliches Seemannsamt Kiautschou" führt. An der Spitze desselben steht der Hafenkapitän. — Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen werden von dem Gouverneur erlassen.

Zu § 23. Die Festsetzung der Musterungsgebühr für Hochseefischerei-Fahrzeuge vom 24. November 1885 (RGBl. S. 525, Erlasse Bd. I S. 605) hat nur für Hochseefischerei-Segelfahrzeuge Geltung, dagegen haben Fischerei-Dampfer die Musterungsgebühren nach dem Tarif vom 22. Februar 1873 (RGBl. S. 62) zu entrichten (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. November 1899, RGBl. S. 395).

1873.

Gesetz, betr. die Tagegelder und Reisekosten vom 24. März 1873 (GS. S. 122).

1. Allg. Verfügung des Justizministers, betr. die Berechnung der Reise- und Umzugskosten der Staatsbeamten, vom 8. Dezember 1896 (JMBl. S. 359):

Allg. Verfügung vom 26. Mai 1884 (JMBl. S. 104),
Allg. Verfügung vom 31. Mai 1889 (JMBl. S. 137),
Allg. Verfügung vom 26. November 1895 (JMBl. S. 413).

Der nachstehend abgedruckte Beschluß des Königl. Staatsministeriums vom 12. August 1896 wird hiermit den Justizbehörden zur Kenntniß und Nachachtung mitgetheilt.

Bei Dienstreisen der Justizbeamten in Parteisachen tritt für die Bestimmung des Anfangspunktes der Reise der Gerichtsort an die Stelle des Wohnorts oder Wohngehöfts des Beamten, während es hinsichtlich der Bestimmung des Endpunktes bei den bisherigen Vorschriften sein Bewenden behält.

Bei der Berechnung der Entfernungen für Reisen der Gerichtsvollzieher (§ 17 der Gebührenordnung) sind die für die Dienstreisen der Justizbeamten in Parteisachen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

Beschluß.

Das Königl. Staatsministerium hat beschlossen, die Bestimmung unter B 3 der durch den Staatsministerialbeschluß vom 13. Mai 1884 für die Berechnung der Reisekosten der Preußischen Staatsbeamten als maßgebend erklärten „Zusammenstellung einiger Grundsätze, nach welchen bei Berechnung der Reise- und Umzugskosten der Reichsbeamten zu verfahren ist", durch folgende zu ersetzen:

a) Als Ort im Sinne der vorstehenden Bestimmungen gilt der hauptsächlich von Gebäuden oder eingefriedigten Grundstücken eingenommene Theil eines Gemeinde- (Guts-) bezirks, so daß die Ortsgrenze ohne Rücksicht auf vereinzelte Ausbauten oder Anlagen durch die Außenlinie jenes Bezirkstheiles gebildet wird. Derartig räumlich zusammenhängende, demselben Gemeinde- (Guts-) bezirke angehörende Komplexe von Gebäuden und eingefriedigten Grundstücken gelten auch dann als ein einziger Ort, wenn etwa für einzelne Theile besondere Ortsbezeichnungen üblich sind.

b) Sind in einem Gemeinde- (Guts-) bezirke mehrere, getrennt von einander liegende geschlossene Ortschaften vorhanden, so ist jede solche Ortschaft für sich als Ort in dem vorbezeichneten Sinne anzusehen. Als Anfangspunkt der Reise gilt in diesen Fällen die Grenze der Ortschaft, worin der Beamte seinen dienstlichen Wohnsitz hat, als Endpunkt die Mitte des Ortes, in dem das Dienstgeschäft verrichtet wird.

c) Für Gemeinde- (Guts-) bezirke, in denen ein durch die geschlossene Lage der Wohnstellen gekennzeichneter Ortschaftsbering überhaupt nicht vorhanden ist, gilt als Anfangspunkt der Reise das Wohngehöft des Beamten, als Endpunkt stets die Stelle, wo das Dienstgeschäft verrichtet wird.

d) Hat der Beamte seinen dienstlichen Wohnsitz in einem Gemeinde- (Guts-) bezirk mit einer oder mehreren Ortschaften außerhalb eines geschlossenen Ortsringes isolirt auf dem

Lande, so ist das Wohngehöft als Ausgangspunkt der Reise anzusehen.

2. Bei der Beförderung von Beamten sind, auch wenn die Bestallung oder Beförderungsverfügung rückdatirt ist, die höheren Bezüge an Reisekosten und Tagegeldern erst vom Tage ab zu gewähren, an welchem die Bestallung oder Beförderungsverfügung dem Beamten ausgehändigt wird (Allg. Verfügung vom 30. Juni 1898, MBl. S. 132).

3. Staatsministerialbeschluß, betr. die Tagegeldvergütungen bei Dienstreisen kommissarisch außerhalb ihres Wohnsitzes beschäftigter Beamten, vom 9. Juli 1998 (MBl. S. 195):

Das Staatsministerium hat bezüglich der Tagegeldvergütungen bei Dienstreisen kommissarisch außerhalb ihres Wohnsitzes beschäftigter Beamten nachstehenden Beschluß gefaßt:

„Beamte, welche für eine vorübergehende Beschäftigung außerhalb ihres Wohnortes die vollen, ihnen gesetzlich bei Dienstreisen zustehenden Tagegelder beziehen, erhalten daneben bei Vornahme von Dienstreisen keine Tagegelder. Beamte, welche für eine derartige Beschäftigung ermäßigte, hinter dem ihnen bei Dienstreisen zuständigen Tagegeldersatze zurückbleibende Tagegelder oder Bauschvergütungen beziehen, erhalten daneben bei Vornahme von Dienstreisen die ihnen nach Art der betreffenden Dienstreise gesetzlich oder verordnungsmäßig zustehenden Tagegelder unverkürzt."

4. Allg. Verfügung des Justizministers betr. die den Ortsschulinspektoren bei ihrer Vernehmung als Zeugen und Sachverständige zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten, vom 26. Juli 1899 (JMBl. S. 243):

Auf Grund des § 10 des Gesetzes, betr. die Tagegelder und die Reisekosten der Staatsbeamten vom 21. März 1873 (GS. S 122) / 28. Juni 1875 (GS. S. 370) ist seitens der Herren Minister der Finanzen und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten unter dem 21. Juni d. J. bestimmt worden, daß den Ortsschulinspektoren bei ihrer Vernehmung als Zeugen und Sachverständige gemäß § 14 der Gebührenordnung vom 30. Juni 1878 (RGBl. S. 173) Tagegelder und Reisekosten nach den Sätzen für Beamte der fünften Rangklasse zu gewähren sind.

1874.

Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874 (RGBl. S. 45).

Allerh. Erlaß, betr. Aenderungen der Deutschen Wehrordnung, vom 22. Mai 1899 (RGBl. S. 165).

Gesetz über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 (GS. S. 221).

1. Allg. Verfügung der Minister der öffentlichen Arbeiten und des Innern, betr. das Verfahren bei Enteignungen, vom 20. Mai 1899 (MBl. S. 89):

Wenn auch nicht zu verkennen ist, daß die bei den Enteignungen betheiligten Behörden in Folge meines, des Ministers der öffentlichen Arbeiten, Erlasses vom 4. Juni 1894 (MBl. S. 107, EVBl. S. 133 im Allgemeinen bemüht gewesen sind, die übermäßig lange Dauer des Enteignungsverfahrens abzukürzen und thatsächlich in einzelnen Fällen bereits eine wesentliche Beschleunigung desselben erzielt haben, so ist es doch, abgesehen von diesen Ausnahmen, bisher nicht gelungen, dem Bedürfnisse der Unternehmungen, deren Ausführung die Anwendung des Enteignungsrechts erfordert, und damit den öffentlichen Interessen, denen diese Unternehmungen dienen, in ausreichendem Maße zu entsprechen. Die Beschwerden über die Langwierigkeit des Verfahrens dauern unvermindert fort.

Besonders wird darüber geklagt, daß das Enteignungsverfahren sich vielfach so in schwerfälligen Formen und einer so langsamen Gangart abzuwickeln pflege, daß den Interessenten großer Zeitverlust und lästige Weiterungen mannigfacher Art, aber auch empfindliche Vermögensverluste erwachsen. Es wird sich zwar eine völlige Beseitigung dieser Uebelstände nur durch eine Abänderung der geltenden gesetzlichen Vorschriften ermöglichen lassen. Aber auch innerhalb des Rahmens der jetzt geltenden Gesetzgebung erscheint es ausführbar, durch Beschleunigung des Verfahrens die Enteignungen in erheblich kürzerer Frist als bisher zum Abschluß zu bringen und damit zahlreichen Beschwerden abzuhelfen. Indem wir die genaue Beachtung des vorbezeichneten Erlasses nochmals in Erinnerung bringen und bezüglich der geschäftlichen Behandlung der Enteignungsangelegenheiten auf das unter Ziff. 1 jenes Erlasses Gesagte verweisen, bemerken wir, daß zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens außerdem noch folgende Maßnahmen in Betracht kommen:

1. Es empfiehlt sich eine Anordnung des Regierungspräsidenten, daß demjenigen Dezernenten, welcher mit der Bearbeitung der Landespolizeisachen bei den mit dem Enteignungsrecht ausgestatteten Unternehmungen betraut ist, regelmäßig auch die Bearbeitung der Enteignungsangelegenheiten übertragen wird, so daß die landespolizeilichen und die enteignungsrechtlichen Angelegenheiten desselben Unternehmers von demselben Dezernenten bearbeitet werden.

2. Ferner empfiehlt es sich, daß der mit der Bearbeitung der Enteignungssachen beauftragte Dezernent zu den Sitzungen des Bezirksausschusses zugezogen wird, indem er entweder zugleich Stellvertreter eines ernannten Mitgliedes des Bezirksausschusses ist oder indem er die Enteignungsangelegenheiten in den Sitzungen des Bezirksausschusses vorträgt oder erläutert.

3. Die Verpflichtung des Unternehmers, im Antrage auf Planfeststellung den Eigenthümer nach Namen und Wohnort zu bezeichnen (§ 18 des Enteignungsgesetzes) und dem Antrage auf Feststellung der Entscheidung einen beglaubigten Auszug aus dem Grundbuch und, wenn dieser nicht zu beschaffen ist, oder zum Nachweis der Rechte

am Grundstück nicht ausreicht, eine dahingehende Bescheinigung des Ortsvorstandes oder der sonst zur Ausstellung solcher Bescheinigungen berufenen Behörde beizufügen (§ 24), hat oftmals zu Verzögerungen geführt, z. B. wenn das zu enteignende Grundstück im Grundbuch nicht eingetragen war, wenn das Grundbuch einen offenbar unzutreffenden Rechtszustand bekundete, wenn die erlangten Bescheinigungen nicht genügten, oder wenn der Eigenthümer kurz vor dem Beginn oder im Laufe des Verfahrens gestorben war. Auch hat das Verfahren nicht selten Verzögerungen erlitten, wenn die Ladung des Eigenthümers (§§ 20, 25 des Enteignungsgesetzes) nicht erfolgen konnte, weil sein Aufenthalt unbekannt oder weil er an der Rückkehr und der Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten verhindert war. Es empfiehlt sich, sobald derartige Anstände bekannt werden, gemäß §§ 89, 82 oder 90 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 (GS. S. 431) ohne Verzug die Bestellung eines Pflegers bezw. Vormundes bei Gericht zu beantragen und der Enteignungsbehörde anzuzeigen. Können hierdurch schon jetzt in vielen Fällen Störungen im ungehinderten Fortgange des Verfahrens behoben werden, so wird in Zukunft bei rechtzeitiger Anwendung der noch weiter gehenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Abwesenheitspflegschaft und die Pflegschaft für unbekannte Betheiligte (§ 1911, 1913) jenen Uebelständen in der Regel vorgebeugt werden können.

4. Auf das Zustandekommen gütlicher Einigungen gemäß §§ 16, 26 des Enteignungsgesetzes, welche herbeizuführen in erster Linie Aufgabe der Unternehmer ist, werden auch die Enteignungsbehörden nach Möglichkeit hinzuwirken haben. Hierbei wird auf die nicht immer genügend beachtete, eine wesentliche Abkürzung des Enteignungsverfahrens ermöglichende Bestimmung des § 16 des Enteignungsverfahrens verwiesen, nach welcher an Stelle des Verfahrens zur Feststellung des Plans (§§ 18 bis 22 des Enteignungsgesetzes) eine Einigung zwischen den Betheiligten über den Gegenstand der Abtretung nach Maßgabe des vorläufig festgestellten Planes (§ 15 des Enteignungsgesetzes) nicht nur zum Zweck der Abtretung des Eigenthums, sondern auch schon zum Zweck der Ueberlassung des Besitzes zulässig ist. Dem alsdann ohne Weiteres zu stellenden Antrage auf Feststellung der Entschädigung ist der von der zuständigen Behörde geprüfte und vorläufig festgestellte Plan (§ 15), welcher durch die Einigung der Betheiligten (§ 16) endgültig geworden ist, nach Maßgabe der §§ 24 Abs. 2, 18 Abs. 2 zu Grunde zu legen. Soll jedoch die Einigung zwischen den Betheiligten diese Wirkung haben, so muß sie den Gegenstand der Abtretung endgültig bestimmen. Sie muß deshalb zum mindesten das ausdrückliche Einverständniß des Eigenthümers enthalten, daß diejenigen Theile seines Eigenthums, welche nach Maßgabe des ihm bekannten landespolizeilich geprüften und von der zuständigen Behörde vorläufig festgestellten Plans zu dem Unternehmen erforderlich sind, den Gegenstand der Abtretung oder Enteignung derart bilden sollen, daß es der Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß §§ 18 bis 22 des Enteignungsgesetzes nicht mehr bedarf.

Es wird sich um so mehr empfehlen, durch zweckmäßige Belehrung der Betheiligten das Zustandekommen solcher Einigungen zu fördern, weil die ordnungsmäßig vorangegangene landespolizeiliche Prüfung des Plans unter Zuziehung und nach Anhörung aller Betheiligten, sowie die vorläufige Feststellung desselben durch die zur Planfeststellung berufene Staatsbehörde eine ausreichende Grundlage und die Gewähr dafür bietet, daß sowohl die benachbarten Grundstücke als die öffentlichen Interessen bei der Ausführung des Unternehmens gegen Gefahren und Nachtheile gesichert sind, so daß die übrigen Ansprüche der Eigenthümer in der Regel nur noch die Höhe der Entschädigung betreffen und deshalb in dem Verfahren zur Feststellung der Entschädigung berücksichtigt werden können.

Wenn eine Einigung gemäß § 16 des Gesetzes nicht zu erzielen ist, hat der Unternehmer auf die Erlangung der bloßen Bauerlaubniß d. h. der Bauerlaubniß ohne Verzicht auf die Planfeststellung gemäß §§ 18 ff. des Enteignungsgesetzes Bedacht zu nehmen, bei welcher der Eigenthümer sich zwar alle seine Rechte — einschließlich derjenigen, welche ihm nach dem Enteignungsgesetze zustehen — ausdrücklich vorbehält, aber noch vor der Durchführung des Enteignungsverfahrens den Beginn der Bauausführung auf dem fraglichen Grundstück ausdrücklich gestattet. (Vergl. Erlaß vom 8. März 1897, EVBl. S. 45, MBl. S. 47.)

5. Da die landespolizeiliche Prüfung und vorläufige Planfeststellung von Eisenbahnen nicht nur die im öffentlichen Interesse nothwendigen Anlagen, sondern auch diejenigen Anlagen an Wegen, Ueberfahrten, Triften, Einfriedigungen, Bewässerungs- und Vorfluthsanstalten ꝛc. mit umfassen muß, welche für die benachbarten Grundstücke zur Sicherheit gegen Gefahren und Nachtheile nothwendig werden (vergl. Erlaß vom 20. Oktober 1886, EVBl. S. 307, MBl. S. 201), kommen regelmäßig schon bei der landespolizeilichen Prüfung alle diejenigen Wünsche und Forderungen zur Verhandlung, welche den Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens gemäß §§ 18 bis 22 des Enteignungsgesetzes bilden können. Das Gleiche gilt von der Planfeststellung für Kanäle und ähnliche Bauten der Wasserbauverwaltung, sofern dieser, wie hiermit allgemein vorgeschrieben wird, die Anhörung aller Betheiligten wie bei der landespolizeilichen Prüfung von Eisenbahnen vorangeht. Die Gründlichkeit, mit welcher diese Anträge auf Aenderung der zur Prüfung gebrachten Pläne bei der landespolizeilichen Prüfung unter Anhörung aller Betheiligten von den zuständigen Behörden erörtert werden müssen, verleiht der vorläufigen Planfeststellung, welche das Schlußergebniß dieser örtlichen Verhandlungen und behördlichen Begutachtungen darstellt, den Charakter einer im wesentlichen bereits endgültigen Entscheidung, durch die die Bedürfnisse des Unternehmens mit

den berührten öffentlichen und privaten Interessen nach Möglichkeit in Uebereinstimmung gebracht sind. In der That bestätigt die Erfahrung, daß die im Enteignungsverfahren gegen den Plan erhobenen Einwendungen meist einfache Wiederholungen derjenigen Anträge sind, welche bereits bei der landespolizeilichen Prüfung geltend gemacht, untersucht, aber als sachlich unbegründet abgelehnt waren, und daß ihnen daher auch bei der endgültigen Planfeststellung nur ausnahmsweise stattgegeben werden kann.

Es braucht nicht erst hervorgehoben zu werden, daß in dem gemäß § 18 des Gesetzes eingeleiteten Verfahren über die erhobenen Einwendungen nach den gesetzlichen Vorschriften zu verhandeln und zu entscheiden ist, und daß den Betheiligten die Gelegenheit, ihre Anträge zu begründen, durch Beibringung neuer Thatsachen zu ergänzen oder Mißverständnisse zu beseitigen, nicht beschränkt werden darf. Andererseits ist es nicht nur Aufgabe des Unternehmers, darauf hinzuwirken, sondern auch Pflicht der Enteignungsbehörden, dafür zu sorgen, daß das gesetzliche Planfeststellungsverfahren nicht durch rein formale Wiederholungen bereits erschöpfend erörterter Fragen in die Länge gezogen werde. Zu diesem Behufe ist der Inhalt der landespolizeilichen Prüfungsverhandlungen, in welche die Anträge, denen nicht stattgegeben worden ist, sowie die Gründe der Ablehnung kurz aufzugeben sind, und der sonstigen Unterlagen für die vorläufige Planfeststellung, wie es verschiedentlich auch jetzt schon mit Erfolg geschehen ist, in ausgiebigem Maße bei der Beurtheilung der nach § 19 des Enteignungsgesetzes gegen den Plan erhobenen Einwendungen zu verwerthen. Wenn jene Unterlagen bereits genügende Auskunft geben, wird auch von einer kommissarischen Verhandlung an Ort und Stelle (§ 20 des Gesetzes) abgesehen werden können. Im Uebrigen ist darauf zu halten, daß der Unternehmer sich an den Erörterungen und Verhandlungen durch einen geeigneten sachkundigen Vertreter betheiligt, der in der Lage sein muß, zur Klarstellung der Sachlage und zur Vermeidung zeitraubender Rückfragen und Ermittelungen jede erforderliche Auskunft zu geben. Bei Privateisenbahnen ist die rechtzeitige Abordnung eines Vertreters des Eisenbahnkommissars herbeizuführen (Erlaß vom 7. Nov. 1877, MBl. 1878 S. 10, EVBl. 1878 S. 11). Auch ist, wenn der festzustellende Plan fiskalische Grundstücke berührt, den zuständigen Behörden von dem Termin rechtzeitig Nachricht zu geben.

Den betheiligten Grundeigenthümern und sonstigen Berechtigten ist bei der Ladung zu eröffnen, daß bei ihrem Nichterscheinen gleichwohl über ihre Einwendungen verhandelt werden wird, weil dies oftmals schon ihren Wünschen entsprechen wird, sie andernfalls aber zur Vermeidung etwaiger Rechtsnachtheile sich für verpflichtet erachten könnten, unter Aufwendung von Kosten im Termine zu erscheinen.

6. Nach § 18 des Enteignungsgesetzes sind mit dem Antrage auf Feststellung des Plans

A. der vorläufig festgestellte Plan (beglaubigter Auszug oder Abdruck),

B. Beilagen, welche

a) die zu enteignenden Grundstücke nach ihrer grundbuchmäßigen oder katastermäßigen oder sonst üblichen Bezeichnung,
b) die Größe und Grenzen derselben,
c) den Eigenthümer nach Namen und Wohnort,
d) die nach § 14 des Gesetzes herzustellenden Anlagen,
e) gegebenenfalls die Art und den Umfang der Belastung des Grundstücks enthalten müssen,

vorzulegen.

Es ist nicht zulässig, über das Gesetz hinausgehende Anforderungen zu stellen. Insbesondere darf die Beibringung eines beglaubigten Auszuges aus dem Steuerbuche und einer von dem Fortschreibungsbeamten beglaubigten Karte (§ 58 der Grundbuchordnung) nicht zur Bedingung für die Einleitung des Planfeststellungsverfahrens gemacht werden. Soweit zum Zweck der Eintragung des Eigenthumsüberganges gemäß § 33 des Enteignungsgesetzes diese Unterlagen überhaupt erforderlich sind, genügt ihre Vorlage bei Stellung des Antrages auf Vollziehung der Enteignung. Zur Vermeidung von Verzögerungen empfiehlt es sich jedoch, ihre Beschaffung nicht bis dahin aufzuschieben, sondern ohne Verzug nach der Planfeststellung herbeizuführen.

Der Vorlage der Auszüge aus dem Grundbuch oder der Bescheinigungen gemäß § 24 Abs. 3 des Enteignungsgesetzes bedarf es erst bei Stellung des Antrages auf Feststellung der Entschädigung. Gleichwohl ist ihre Beschaffung, wie betreffs der Grundbuchauszüge im Erlasse vom 4. Juni 1894 unter Nr. 5 angeordnet, schon bei der Vorbereitung der Anträge auf Feststellung des Planes in die Wege zu leiten (vergl. Turnau, Grundbuchordnung, Anmerk. zu § 19, § 38 der Verordnung vom 2. Januar 1849).

Die Beifügung eines besonderen Lageplans in vergrößertem Maßstabe (sog. Parzellarkarte) darf nur aus besonderen Gründen gefordert werden. In der Regel genügt für die Planfeststellung der auf Grund der Katasterhandkarten vorläufig festgestellte Plan in Verbindung mit dem Inhalt der Beilagen, welche die unter B, a bis e vermerkten Angaben und namentlich die genaue Größe und die Grenzen des enteigneten Grundstücks enthalten müssen. Aufgabe des Unternehmers ist es, diese Unterlagen, erforderlichenfalls durch rechtzeitige örtliche Vermessung der zu enteignenden Flächen, zu beschaffen.

7. Es wird sich dringend empfehlen, von den Bestimmungen des § 117 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung in den Fällen, in denen seine Anwendung gesetzlich zulässig ist, den ausgiebigsten Gebrauch zu machen. Voraussichtlich werden diese Fälle die überwiegende Mehrzahl bilden, weil die Voraussetzungen des § 117 im Enteignungsverfahren in der Regel erfüllt sind. Die meisten Enteignungssachen bedürfen nämlich im öffentlichen Interesse der Beschleunigung und sind daher für dringlich zu erachten.

Vermöge der nach landespolizeilicher Prüfung bewirkten vorläufigen Planfeststellung und der

kommissarischen Erörterung der Einwendungen liegt zugleich das Sach- und Rechtsverhältniß bei den Planfeststellungen gewöhnlich klar. Auch werden erfahrungsmäßig die Entschädigungen (§ 29 des Enteignungsgesetzes) von den Bezirksausschüssen oft lediglich nach Maßgabe der vorliegenden Gutachten und kommissarischen Erörterungen, welche die Unterlagen für die Entscheidung meist erschöpfend und zur unmittelbaren Beschlußfassung bereit liefern, festgestellt, so daß auch hier das Sach- und Rechtsverhältniß in der Mehrzahl der Fälle als klarliegend erachtet werden kann. Dasselbe gilt von der Vollziehung der Enteignung, welche nach § 32 des Enteignungsgesetzes regelmäßig von dem Vorsitzenden des Bezirksausschusses ausgesprochen werden darf, weil auch hier die Entscheidung ohne Weiteres nach Lage der Akten getroffen werden kann. Da ferner die Zustimmung des Kollegiums zu diesen Entscheidungen im Gesetz nicht ausdrücklich als erforderlich bezeichnet ist, können die Vorsitzenden der Bezirksausschüsse Namens derselben stets den Plan und die Entschädigung feststellen, sowie die Enteignung aussprechen, sofern es nicht im Einzelfalle thatsächlich an der Eilbedürftigkeit fehlt und zugleich das Sach- und Rechtsverhältniß nicht genügend geklärt sein sollte.

Um zu verhindern, daß wegen mißverständlicher Auffassung der den Betheiligten nach § 117 Abs. 3 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung zu machenden Eröffnungen auf Beschlußfassung durch das Kollegium angetragen und in Folge dessen das Verfahren noch mehr in die Länge gezogen wird, als wenn von dem § 117 kein Gebrauch gemacht worden wäre, empfiehlt es sich, bei Eisenbahnanlagen, deren vorläufige und endgültige (§ 22) Feststellung ohnehin durch mich, den Minister der öffentlichen Arbeiten, erfolgt, sowie bei Kanalanlagen und ähnlichen Bauten der Wasserbauverwaltung jene Eröffnungen durch bestimmte Bezeichnung des Rechtsmittels und den Hinweis, daß durch dessen Einlegung unmittelbar die endgültige Entscheidung herbeigeführt werden könne, zu erläutern. Demnach ist den Betheiligten im Planfeststellungsbescheide gemäß § 117 zu eröffnen, daß sie befugt seien, innerhalb zweier Wochen auf Beschlußfassung durch das Kollegium anzutragen oder zur unmittelbaren Herbeiführung der endgültigen Entscheidung statt dessen die Beschwerde an den Minister der öffentlichen Arbeiten einzulegen, welcher auch gegenüber dem Beschlusse des Kollegiums endgültig in der Sache zu entscheiden haben würde. In dem Bescheide zur Feststellung der Entschädigung ist den Betheiligten zu eröffnen, daß sie befugt seien, innerhalb zweier Wochen auf Beschlußfassung durch das Kollegium anzutragen oder zur unmittelbaren Herbeiführung der endgültigen Entscheidung statt dessen innerhalb sechs Monate nach Zustellung des Bescheides den Rechtsweg zu beschreiten.

Wenn auf die Beschlußfassung durch das Kollegium angetragen wird, obwohl die Eilbedürftigkeit nicht zweifelhaft ist, oder das Sach- und Rechtsverhältniß klar liegt, so ist nach Maßgabe der Nr. 5 und 8 dieses Erlasses zu verfahren.

In allen Fällen sind jedoch, damit nicht die Anwendung des § 117 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung die Verlängerung des Enteignungsverfahrens zur Folge hat, diese Bescheide sobald als irgend thunlich zu ertheilen, wozu bei geeigneter Regelung des Geschäftsganges die Sachkenntniß des mit der Bearbeitung der Enteignungsangelegenheiten beauftragten Dezernenten wesentlich beitragen wird.

8. Es wird den Regierungspräsidenten zur Pflicht gemacht, sofern nicht die Bestimmungen unter Nr. 7 dieses Erlasses Anwendung finden können, die Anberaumung der Sitzungen der Bezirksausschüsse zur Berathung von Enteignungsangelegenheiten in so kurzen Zwischenräumen zu veranlassen, als es dem Bedürfnisse thunlichster Beschleunigung der Enteignungsangelegenheiten entspricht.

9. Die vielfach übermäßig lange Dauer des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung ist zum Theil auf die nicht rechtzeitige Einreichung der schriftlich zu erstattenden Gutachten und auch auf die Säumniß der Betheiligten bei den nach § 28 Abs. 2 des Enteignungsgesetzes abzugebenden Erklärungen zurückzuführen. Nach Maßgabe der unter Nr. 5 des Erlasses vom 4. Juni 1894, Abs. 5 bis 7, getroffenen Bestimmungen ist in erster Linie auf die mündliche Abgabe des Gutachtens im Termine, wozu der Sachverständige sich ausreichend vorzubereiten hat, zu halten, wo aber dies ausnahmsweise nicht angängig sein sollte, eine angemessene Frist zur Einreichung des schriftlichen Gutachtens zu bestimmen, bei welcher die Eilbedürftigkeit der Sache nicht außer Acht gelassen werden darf. Für die Einhaltung dieser Frist muß Sorge getragen werden. Wird die Frist, weil ein Sachverständiger an ihrer Einhaltung durch anderweite Inanspruchnahme behindert ist, oder aus sonstigen Gründen überschritten, so ist gegebenenfalls auf die angemessene Erweiterung des Kreises der zu ernennenden Sachverständigen sowie darauf Bedacht zu nehmen, daß säumige Sachverständige nicht wieder zu derartigen Schätzungen herangezogen werden. Hierauf haben auch die mit der Ausführung von staatlichen Unternehmungen beauftragten Behörden bei den von den Betheiligten zu bezeichnenden Sachverständigen zu rücksichtigen.

Sofern den Betheiligten die Gutachten nicht in den Schätzungsterminen zur Erklärung bekannt gegeben werden können, sind ihnen diese unter Anberaumung eines Termins, der nur ausnahmsweise an Ort und Stelle abzuhalten sein wird, mit dem Eröffnen mitzutheilen, daß es ihnen überlassen bleibt, bis zum Termine sich schriftlich zu äußern, und daß, wenn sie im Termin nicht erscheinen, demnächst nach Lage der Akten entschieden werden wird.

10. In einfachen Fällen, wo der festzustellende Plan von geringerer Bedeutung und seine Einwirkung auf die Umgebung ohne weiteres zu übersehen ist, kann auch künftig von der Vor-

nahme einer örtlichen landespolizeilichen Prüfung abgesehen werden, so daß die Frage, ob in landespolizeilicher Beziehung Bedenken gegen die vorläufige Planfeststellung (§ 15 des Enteignungsgesetzes) bestehen, von der Landespolizeibehörde geeignetenfalls nach schriftlicher Anordnung ihr nachgeordneter Behörden beantwortet werden kann. Solche Fälle liegen z. B. vor, wenn ein bereits festgestellter Plan eine geringfügige Ergänzung oder Aenderung erfährt, welche sich nicht in der Form eines Berichtigungsbeschlusses bewerkstelligen läßt, oder nur Grund und Boden in ganz geringem Maße beansprucht werden soll und zugleich wesentliche Einsprüche von Seiten der Betheiligten mit Bezug auf den Flächenbedarf oder auf Wege- oder Entwässerungsanlagen nicht zu erwarten sind. Vor Abstandnahme von der örtlichen Prüfung ist jedoch darauf zu achten, daß die bezeichneten Voraussetzungen zutreffen, damit nicht das eigentliche Enteignungsverfahren durch Erhebung umfangreicher Einwendungen belastet wird, welche bei der landespolizeilichen Prüfung an Ort und Stelle hätten ihre Erledigung finden können.

11. Entscheidungen, welche über die Unterhaltung der von dem Unternehmer nach § 14 des Enteignungsgesetzes herzustellenden Nebenanlagen beantragt werden, empfiehlt es sich, wenn dadurch, ohne die Entschädigungsfeststellung zu beeinträchtigen, eine Beschleunigung der Enteignung erreicht werden kann, bis nach Fertigstellung der Anlagen auszusetzen.

Wir behalten uns vor, über die Durchführung und den Erfolg der getroffenen Anordnungen sowie über jeden fortan zu unserer Kenntniß gelangten Fall übermäßiger Dauer des Verfahrens Bericht zu fordern.

2. Erlaß der Minister der öffentlichen Arbeiten und des Innern, betr. Mitwirkung der Königlichen Eisenbahndirektionen bei der Planfeststellung von Kleinbahnen im Enteignungsverfahren, vom 21. November 1900 (EVBl. S 591):

Zur Behebung von Zweifeln über die Mitwirkung der Königlichen Eisenbahndirektionen bei der Planfeststellung von Kleinbahnen im Enteignungsverfahren wird Folgendes bestimmt:

1. Die vorläufige Feststellung des Bauplans einer Kleinbahn im Sinne des § 15 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 hat im Einverständniß mit der von mir, dem Minister der öffentlichen Arbeiten, zur Mitwirkung bei der Genehmigung und Beaufsichtigung bestimmten Königlichen Eisenbahndirektion zu erfolgen, welche die Pläne mit ihrem Prüfungsvermerk versehen wird.
2. In dem darauf folgenden Verfahren der Planfeststellung zum Zwecke der Enteignung (§§ 18 bis 22 a. a. O) ist bei Anberaumung des Termins zur Erörterung der gegen den vorläufig festgestellten Plan erhobenen Einwendungen (§ 20) die bezeichnete Königliche Eisenbahndirektion sowohl von dem Termine, als auch von den zur Erörterung gelangenden Einwendungen zu benachrichtigen, damit sie in geeigneten Fällen, in welchen eine Veränderung der Linienführung oder andere erheblichere bau- und betriebstechnische Fragen zur Verhandlung kommen, behufs Darlegung des Standpunktes der Eisenbahnbehörde einen Vertreter zu dem Termine abordnen kann.

Diese Bestimmung greift im Enteignungsverfahren auch dann Platz, wenn ausnahmsweise vor Einleitung des letzten Verfahrens eine Planfeststellung nach Maßgabe des § 17 des Kleinbahngesetzes vom 28. Juli 1892 und hierbei schon eine Prüfung derselben Einwendungen stattgefunden haben sollte.

1875.

Gesetz, betr. die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung, vom 6. Februar 1875 (RGBl. S. 93).

1. Runderlaß der Minister der Justiz und des Innern, betr. den Nachweis für Eheschließungen von Deutschen in Ungarn, daß Hindernisse nicht entgegenstehen, vom 3. März 1896 (MBl. S. 38):

In den am 1. Oktober v. J. in Wirksamkeit getretenen ungarischen Ehegesetzen ist die Verfügung getroffen, daß Ausländer, welche in Ungarn eine Ehe schließen wollen, sofern sie nicht durch Dispens des Königlich Ungarischen Justizministers davon befreit werden, den Nachweis zu erbringen haben, daß der beabsichtigten Eheschließung nach den Gesetzen ihrer Heimath kein Hinderniß entgegensteht; eine Ausnahme von dieser Regel findet nur hinsichtlich der Eheschließungen zwischen einem ungarischen Staatsangehörigen und einer Ausländerin statt, indem in diesen Fällen der alleinige Nachweis genügt, daß die betreffende Ausländerin nach den Gesetzen ihrer Heimath das zur Eheschließung vorgeschriebene Lebensalter erreicht hat und die erforderliche Fähigkeit besitzt.

Durch den Erlaß meines, des Ministers des Innern, Herrn Amtsvorgängers vom 12. Juni 1879 (MBl. 1880 S. 2) ist bereits angeordnet, daß die Ertheilung von Bescheinigungen über das Nichtvorhandensein von Ehehindernissen durch die Ortspolizeibehörden zu erfolgen hat. Diese Vorschrift findet auch auf die Ehefähigkeits- oder Unbedenklichkeitsatteste der in Ungarn eine Ehe eingehenden diesseitigen Staatsangehörigen Anwendung.

Nach den genannten Gesetzen muß ferner die im Auslande zu schließende Ehe eines ungarischen Staatsangehörigen auch in Ungarn verkündet werden, falls nicht von der zuständigen ungarischen Verwaltungsbehörde Dispensation ertheilt wird. Für die in den Ländern der ungarischen Krone, mit Ausnahme von Kroatien und Slavonien, gemeindezuständigen ungarischen Staatsangehörigen erfolgt die Ausstellung der Bescheinigungen darüber, daß der Eingehung der Ehe nach den ungarischen Gesetzen kein Hinderniß entgegensteht, durch das Königlich Ungarische Justizministerium und zwar auf Grund der

beizubringenden Bescheinigung des ungarischen Civilstandsbeamten über das vorschriftsmäßig vollzogene Eheaufgebot, bezw. auf Grund des erhaltenen Dispenses davon. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift hat nach ungarischem Rechte nicht die Ungültigkeit der Ehe, sondern nur die Bestrafung des betreffenden ungarischen Staatsbeamten zur Folge.

2. Im Anschluß an den Runderlaß vom 3. März 1896 hat der Minister des Innern durch die Allg. Verfügung vom 19. September 1898 (MBl. S. 153) bestimmt, daß in den Fällen, in welchen die betheiligten Personen einen Wohnsitz in Preußen weder haben noch gehabt haben, die Ortspolizeibehörde des letzten preußischen Wohnorts ihrer Eltern oder, wenn ein solcher nicht bekannt ist, der Geburtsort des Vaters für die Ausstellung der Bescheinigung zuständig sein soll. Dabei steht es der Polizeibehörde in zweifelhaften Fällen frei, durch Vermittelung des betreffenden Kaiserl. Konsulats die etwa erforderlich scheinenden Erkundigungen über die persönlichen Verhältnisse der Verlobten einzuziehen.

3. Da es sich im § 69 des Gesetzes um ein strafrechtlich zu ahndendes handelt, so unterliegt auch die Frage, ob entschuldbare Unkenntniß und verzeihliche Mißverständnisse in Betreff des anzuwendenden bürgerlichen oder öffentlichen Rechts die Strafbarkeit im Einzelfalle ausschließen, nicht der Aufsichtsbehörde. Derartige Zuwiderhandlungen sollen stets der Amtsanwaltschaft, geeigneten Falls unter näherer Bezeichnung der dem Standesbeamten etwa zur Entschuldigung dienenden Umstände angezeigt werden. Erst nach Erledigung des Strafverfahrens hat die Aufsichtsbehörde darüber zu befinden, ob und inwieweit etwa das Vergehen noch disziplinarisch zu ahnden sein möchte. Allg. Verfügung des Ministers des Innern vom 19. September 1898 (MBl. S. 153).

3. Allg. Verfügung der Minister der Justiz und des Innern, betr. die Muster für eine Anmeldung des Aufgebots zur Eheschließung, vom 2. Juni 1899 (MBl. S. 100):

Anliegend übersenden wir Ew. Excellenz Muster für eine Anmeldung des Aufgebots zur Eheschließung, und für ein Verzeichniß der vor Erlaß des Aufgebots beizubringenden Urkunden (Anl. a und b) mit dem ergebenen Ersuchen, den Standesbeamten die Benutzung dieser Muster vom 1. Januar 1900 ab vorzuschreiben. Wir bemerken dazu Folgendes:

Beide Muster haben nur den Zweck, die Führung der Standesamtsgeschäfte nach Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu erleichtern. Förmlichkeiten, welche das Gesetz nicht verlangt, sollen dadurch nicht eingeführt werden.

Insbesondere bleibt es wie bisher zulässig, von der Aufnahme einer den Erschienenen vorzulesenden, von diesen zu genehmigenden und zu vollziehenden Verhandlung über die Anmeldung des Aufgebots abzusehen und statt dessen mit einer nur von dem Standesbeamten oder dessen Vertreter zu unterschreibenden Aufzeichnung sich zu begnügen. Auch kann von dem Erscheinen eines oder unter Umständen auch beider Verlobter abgesehen werden; nur bei der Abnahme eidesstattlicher Versicherungen ist das persönliche Erscheinen und die Aufnahme einer förmlichen Verhandlung unerläßlich. Desgleichen kann der Standesbeamte nach wie vor die Beibringung von Urkunden erlassen, wenn ihm die dadurch nachzuweisenden Thatsachen (z. B. die von zuständiger Stelle bewilligte Befreiung von einem Ehehindernisse) persönlich bekannt oder sonstwie glaubhaft nachgewiesen sind.

Die Oberpräsidenten können auf Antrag Abweichungen in dem Vordruck des Musters I einstweilig oder dauernd gestatten, soweit örtliche Verhältnisse dies wünschenswerth machen; den Standesbeamten bleibt überlassen, den Vordruck nach den Bedürfnissen des Einzelfalles handschriftlich abzuändern. Verfügungen und Bemerkungen des Standesbeamten wegen des Aufgebots und der Eheschließung finden ihren Platz statt auf dem Rande der Aufgebotsanmeldung besser auf einem besonderen Bogen. Sofern hierfür ein Formular zweckmäßig erscheint, steht seiner Verwendung nichts entgegen.

Das Muster II berücksichtigt nur die häufiger vorkommenden Fälle; auch für diese giebt es nur eine Gedächtnißhülfe und macht die sorgfältige Prüfung an der Hand der gesetzlichen Bestimmungen keineswegs überflüssig. Es wird erwartet, daß die Standesbeamten sich mit diesen rechtzeitig auf das Eingehendste bekannt machen, insbesondere mit den Bestimmungen über die Eheerfordernisse (§§ 1303 bis 1315, 1325, 1332 bis 1335, 1348, 1349 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Art. 13 und Art. 30 des Einführungsgesetzes, vergl. § 1792 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), mit den neuen Vorschriften über die Eheschließung selbst (§§ 1316 bis 1321 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), sowie mit der Bedeutung der häufiger vorkommenden Ausdrücke: „Geschäftsfähigkeit (beschränkte, mangelnde); Volljährigkeit; gesetzlicher Vertreter; eheliches, uneheliches, angenommenes, ehelich erklärtes Kind; fortgesetzte Gütergemeinschaft" u. s. w.

Das Verzeichniß soll als Hülfsmittel für den Standesbeamten dienen und in einem oder nach Bedürfniß mehreren Exemplaren zur Einsichtnahme seitens des Publikums in den Räumen der Standesämter aushängen oder liegen.

Wegen der Zuständigkeit der Behörden hinsichtlich der Befreiung von Ehehindernissen bleiben die in den Bundesstaaten erlassenen und noch ergehenden Vorschriften zu beachten. Sobald die Vorschriften für Preußen erscheinen, sind die einschlagenden Stellen des Verzeichnisses (II 2, 10 und 11) zu ergänzen. Bei III ist angenommen, daß die Vorschläge des Entwurfs des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch Gesetzeskraft erlangen.

a.

Standesamt. I

Nr. des Aufgebotsverzeichnisses: den 190

Es erschienen heute und beantragten das Aufgebot für ihre Eheschließung

1. der[1])
der Persönlichkeit nach kannt
Religion, geboren am zu ,
staatsangehörig in , wohnhaft in[2])
Sohn de[1]) wohnhaft in[2])
2. die[1])
der Persönlichkeit nach kannt
Religion, geboren am zu ,
staatsangehörig in , wohnhaft in[2])
Tochter de[1]) wohnhaft in[2])

Die Verlobten, gegen deren Verhandlungsfähigkeit Bedenken sich nicht ergaben, wurden auf die Bestimmungen über die Erfordernisse zur Eheschließung[4]) hingewiesen und, soweit es erforderlich erschien, mit ihrem Inhalte bekannt gemacht. Sie überreichten in beglaubigter Form folgende Urkunden:[3])

1. ihre Geburtsurkunden
a)
b)
2. die zustimmende Erklärung derjenigen, deren Einwilligung nach dem Gesetze erforderlich ist, nämlich:
a)
3. an weiteren Nachweisen
a)

Es wurde den Verlobten noch die Beibringung folgender Urkunden aufgegeben:

a)

Die Verlobten theilten sodann noch mit:[6])

Miterschienen waren:

1.
der Persönlichkeit nach kannt
2.
der Persönlichkeit nach kannt
und erklärte d Miterschienene zu 1: Hiermit ertheile ich als meine Einwilligung zu der beabsichtigten Eheschließung.
D Miterschienene zu 2:

Die Eheschließung soll stattfinden am mittags Uhr vor dem Standesamt in

Zum Schluß erklärten die Verlobten: Wir versichern hiermit, daß — andere als die in dieser Verhandlung erwähnten — Ehehindernisse unserer Eheschließung nicht entgegenstehen.

Insbesondere versichere ich, d an Eidesstatt,[7]) daß

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Der Standesbeamte.

b.

Verzeichniß

der vor dem Aufgebot in beglaubigter Form beizubringenden Urkunden.[5])

I. Im Allgemeinen.

1. Die Geburtsurkunden der Verlobten.

2. Nachweis ihrer Staatsangehörigkeit (Paß, Heimathschein, Naturalisationsurkunde 2c.),

3. Nachweis ihres jetzigen und früheren Wohnsitzes in den letzten sechs Monaten und ihres jetzigen gewöhnlichen Aufenthalts,

4. Nachweis der Zustimmung des nicht erschienenen Verlobten.

Zu 2 bis 4. Dieser Nachweise bedarf es nur, falls Zweifel entstehen.

II. Für Inländer und zwar für:

1. Männer bis zum vollendeten 21. Jahre (Bürgerliches Gesetzbuch § 1303): Volljährigkeitserklärung durch das Vormundschaftsgericht.

2. Frauen bis zum vollendeten 16. Jahre (§ 1303): Befreiung durch die zuständige Heimathsbehörde (in Preußen . . .).

3. Beschränkt Geschäftsfähige (§ 1304):
a) Einwilligung des gesetzlichen Vertreters und,
b) wenn dieser ein Vormund oder Pfleger ist,
aa) dessen vom Vormundschaftsgericht ausgestellte Bestallung oder
bb) Einwilligung des Vormundschaftsgerichts.

4. Eheliche Kinder bis zum vollendeten 21. Jahre
a) Einwilligung des Vaters oder
b) wenn der Vater gestorben ist, dessen Sterbeurkunde und Einwilligung der Mutter,
c) wenn der Vater zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande oder wenn sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist, Bescheinigung hierüber und Einwilligung der Mutter.

Zu b und c. Die Einwilligung der Mutter wird ersetzt durch:
aa) ihre Sterbeurkunde oder
bb) die Bescheinigung, daß sie zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande oder daß ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

5. Uneheliche Kinder bis zum vollendeten 21. Jahre (§ 1305): Einwilligung der Mutter.
Das bei Nr. 4 „zu b und c" Bemerkte gilt auch hier.

6. Adoptivkinder bis zum vollendeten 21. Jahre (§ 1306): durch das Gericht bestätigter Annahmevertrag und Einwilligung des Adoptivvaters bezw. der Adoptivmutter (nicht der leiblichen Eltern).

7. Volljährig erklärte Kinder bis zum vollendeten 21. Jahre (§ 1308): mangels der Urkunden zu 4 bis 6. Einwilligung des Vormundschaftsgerichts.

8. Bereits verheirathet Gewesene (§ 1309 und §§ 1348 ff.):
a) wenn der Ehegatte verstorben ist, Sterbeurkunde des Ehegatten,
b) wenn die Ehe geschieden oder für nichtig erklärt ist, Scheidungs- oder Nichtigkeitsurtheil,
c) wenn der Ehegatte für todt erklärt ist, Todeserklärungsurtheil.

9. Adoptiveltern zur Heirath mit dem Adoptivkind oder dessen Abkömmling (§ 1311): durch das Gericht bestätigter Aufhebungsvertrag.

10. Wegen Ehebruchs Geschiedene zur Heirath mit dem Mitschuldigen (§ 1312): Befreiung durch die zuständige Heimathsbehörde (in Preußen . . .).

11. Verheirathet gewesene Frauen zur Wiederverheirathung innerhalb 10 Monaten nach Auflösung oder Nichtigkeitserklärung ihrer früheren Ehe (§ 1313):
a) Nachweis, daß sie inzwischen geboren haben, oder
b) Befreiung durch die zuständige Heimathsbehörde, (in Preußen . . .).

12. Eltern (§ 1314), welche
a) ein eheliches Kind haben, das minderjährig ist oder unter ihrer Vormundschaft steht, Zeugniß des Vormundschaftsgerichts über die in § 1669 bezeichneten Verpflichtungen,
b) mit einem minderjährigen oder bevormundeten Abkömmling in fortgesetzter Gütergemeinschaft leben, Zeugniß des Vormundschaftsgerichts über die in § 1493 Abs. 2 bezeichneten Verpflichtungen.

13. Militärpersonen (§ 1315): Erlaubniß der zuständigen Militärbehörde.

---

[1]) Im Heirathsregister sind stets Stand oder Gewerbe der Verlobten und ihrer Eltern anzugeben, ebenso sämmtliche Vornamen, soweit sie bekannt sind.

[2]) Wohnt die Mutter nicht an demselben Orte wie der Vater, so ist im Heirathsregister der Wohnort der Mutter besonders anzugeben.

[3]) Vergl. Personenstandsgesetz § 46.

[4]) Bürgerliches Gesetzbuch §§ 1303 bis 1315, 1325, 1332 bis 1335, 1348, 1349, Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch Art. 13 und 30; vergl. auch Bürgerliches Gesetzbuch § 1795 Nr. 1.

[5]) Personenstandsgesetz § 45, s. namentlich Abs. 2.

[6]) Vergl. z. B.: Bürgerliches Gesetzbuch §§ 1719 ff.

[7]) An Eidesstatt sind die Versicherungen von dem Standesbeamten nur über bestimmte Thatsachen und nur dann abzunehmen, wenn es nach den gesetzlichen Bestimmungen (vergl. § 45 Abs. 3 des Personenstandsgesetzes) zulässig und nach den obwaltenden Umständen erforderlich erscheint.

[8]) Der Standesbeamte kann die Beibringung dieser Urkunden erlassen, wenn ihm die Thatsachen, welche durch dieselben festgestellt werden sollen, persönlich bekannt oder sonst glaubhaft nachgewiesen sind.

14. Außerpreußische, deutsche Landesbeamte (§ 1315): Erlaubniß der zuständigen Behörde, wenn solche vorgeschrieben ist.

15. Rechtsrheinische Bayern: Verehelichungszeugniß der zuständigen bayrischen Behörde.

III. Für Ausländer (§ 1315) und zwar, statt der Nachweise zu II, für:

1. Männer und Frauen:

a) durch den Deutschen Vertreter bescheinigtes Zeugniß der zuständigen Heimathbehörde über das Nichtbekanntsein von Ehehindernissen oder

b) Befreiung durch den Justizminister.

2. Männer:

a) durch den Deutschen Vertreter bescheinigtes Zeugniß ihrer Heimathbehörde, betreffend Uebertragung der Staatsangehörigkeit auf Frau und Kinder oder

b) Befreiung durch den Minister des Innern.

Zu b.

I. Diese Befreiung ist ein für alle Mal ertheilt: Den Angehörigen von Belgien, Frankreich, Großbritannien, Italien, Luxemburg, der Niederlande, der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, von Oesterreich-Ungarn (mit Ausnahme der in Salzburg, Tirol, Vorarlberg und Krain Heimathberechtigten), Schweden und Norwegen und der Schweiz.

II. Diese Befreiung erhalten Russen und Griechen nur, wenn sie eine Bescheinigung ihres Geistlichen darüber beibringen, daß er bereit ist, sofort nach der Eheschließung die kirchliche Trauung vorzunehmen.

Bemerkungen.

Zu Nr. II 13. Der Vorlegung der Militärpapiere bedarf es nur, wenn Zweifel entstehen, ob der Verlobte etwa zu den Militärpersonen gehört; ausgehobene Rekruten gehören zu den Militärpersonen.

Militärpflichtige sind darauf hinzuweisen, daß ihre Verheirathung auf ihre Verpflichtung zum aktiven Dienst ohne Einfluß ist, besonders eine Reklamation nicht begründen kann.

Zu Nr. III 2. Inländerinnen, die einen Ausländer heirathen wollen, sind auf den Verlust ihrer deutschen Staatsangehörigkeit und dessen mögliche Folgen (Ausweisung nach dem Auslande ꝛc.) hinzuweisen.

4. Allg. Verfügung der Minister der Justiz, des Innern und für Handel ꝛc., betr. die Ertheilung von Standesamtsauszügen in abgekürzter Form, vom 14. Juni 1899 (MBl. S. 104)[1]):

Die in Angelegenheiten der Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung erforderlichen amtlichen Bescheinigungen, Verhandlungen und Urkunden sind nach ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung gebühren- und stempelfrei zu ertheilen (§ 78 Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes, § 102 des Unfallversicherungsgesetzes und § 140 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes). Soweit hierfür Auszüge aus den Standesamtsregistern erforderlich sind, können solche nach dem Runderlasse vom 18. August 1893 (MBl. 1893 S. 236) in abgekürzter Form nach vorgeschriebenem Muster ertheilt werden.

Zur Behebung entstandener Zweifel machen wir darauf aufmerksam, daß diese Bestimmungen ohne Weiteres auch auf die den Mitgliedern der landesgesetzlichen Knappschaftsvereine und deren Angehörigen zu ertheilenden standesamtlichen Urkunden bezw. Bescheinigungen Anwendung zu finden haben, wenn solche zur Erfüllung der den Knappschaften zugewiesenen sozialpolitischen Aufgaben in den eingangs bezeichneten Angelegenheiten benöthigt werden.

Indem wir ersuchen, die Standesbeamten entsprechend zu verständigen, wollen wir diesen hiermit gleichzeitig gestatten, auch Personenstandszeugnisse, die zu anderen knappschaftlichen Zwecken, wie zu der Aufnahme minderberechtigter Mitglieder unter die meistberechtigten, der Festsetzung von Wittwen- und Waisengeld, der Abfindung von eine neue Ehe eingehenden Wittwen ꝛc. erforderlich sind, in der durch den Erlaß vom 18. August 1893 eingeführten abgekürzten Form und zwar gebührenfrei auszustellen. Für vollständige Registerauszüge für Zwecke der letztgedachten Art sind nach wie vor die tarifmäßigen Gebühren zu entrichten.

5. Bekanntmachung der Minister der Justiz und des Innern, betr. einige nach Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs eintretende Veränderungen in Angelegenheiten der Beurkundung des Personenstandes ꝛc., vom 17. Oktober 1899 (MBl. S. 189):

1. Die höhere Verwaltungsbehörde, der nach §§ 2 bis 6 die Bildung der Standesamtsbezirke, die Bestellung der Standesbeamten und stellvertretenden Standesbeamten, sowie die Ertheilung der im Absatz 1 und 2 erwähnten Genehmigung zusteht, ist der Oberpräsident, in den Hohenzollernschen Landen der Regierungspräsident.

2. Die untere Verwaltungsbehörde, welche die nach § 7 dem Standesbeamten von den Außengemeinden zu gewährende Vergütung und den von diesen zu tragenden Antheil an den sächlichen Kosten festzusetzen hat, ist in den Stadtgemeinden die Gemeindevertretung, in den Landgemeinden und Gutsbezirken der Kreisausschuß, in den Hohenzollernschen Landen der Amtsausschuß.

Die höhere Verwaltungsbehörde, die über Beschwerden wegen dieser Festsetzung endgültig zu entscheiden hat, ist der Bezirksausschuß.

3. Die untere bezw. höhere Verwaltungsbehörde, die nach § 11 die Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten auszuüben hat, ist in den Landgemeinden und Gutsbezirken der Landrath als Vorsitzender des Kreisausschusses, in den Hohenzollernschen Landen der Oberamtmann als Vorsitzender des Amtsausschusses, in höherer Instanz der Regierungspräsident und der Minister des Innern; in den Stadtgemeinden der Regierungspräsident, in höherer Instanz der Oberpräsident und der Minister des Innern; im Stadtkreise Berlin der Oberpräsident, in höherer Instanz der Minister des Innern.

4. Vorsteher der Gemeinde im Sinne des § 4 Absatz 1 ist in den Gemeinden mit kollegialischem Vorstande der Bürgermeister als dessen Vorsitzender.

5. Als die Gemeindebehörde, die nach § 4 Absatz 2 die Anstellung besonderer Standes-

[1]) Allg. Verfügung des Ministers des Innern vom 4. Juli 1899 (MBl. S. 104): Auf Grund einer Mittheilung des Herrn Finanzministers benachrichtige ich Ew. Excellenz, daß auch für die aus der allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt zahlbaren Pensionen an Stelle förmlicher Auszüge aus den Standesamtsregistern standesamtliche Bescheinigungen in abgekürzter Form nach Maßgabe des diesseitigen Erlasses vom 1. September v. J. (MBl. 1898 S. 251) genügen, sofern in diese der Vor- und Familiennamen der Ehefrau mitaufgenommen wird.

beamten beschließen kann, ist diejenige Gemeindebehörde zu betrachten, welche über die Einrichtung neuer Gemeindeämter zu beschließen hat.

6. Gemeindevorstand (§ 4 Absatz 2) ist in den Gemeinden mit kollegialischem Gemeindevorstande der Magistrat (Stadtrath, Gemeinderath u. s. w.), in anderen Gemeinden der Bürgermeister (Schultheiß, Ortsvorsteher u. s. w.).

7. Als Gericht erster Instanz für die Anweisung der Standesbeamten zur Vornahme einer abgelehnten Amtshandlung (§ 11 Absatz 3) sowie für die Anordnung der Berichtigung einer Eintragung (§§ 65, 66) ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Standesbeamte seinen Wohnsitz hat.

Dasselbe Amtsgericht ist auch für die Aufbewahrung der Nebenregister (§ 14 Absatz 2) zuständig, sofern nicht der Justizminister in Uebereinstimmung mit dem Minister des Innern ein anderes Amtsgericht mit der Aufbewahrung beauftragt hat.

6. Verfügung der Minister der Justiz und des Innern, betr. die nach Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Kraft tretenden Vorschriften über Anerkennung unehelicher Kinder, vom 18. Oktober 1899 (MBl. S. 189):

Zur Ergänzung der mit dem 1. Januar 1900 in Kraft tretenden Vorschriften über die Anerkennung unehelicher Kinder bestimmen wir im Hinblick auf Artikel 70 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899 (GS. S. 177) und auf die §§ 14 bis 16 der Vorschriften des Bundesraths, Bekanntmachung vom 25. März 1899 (RGBl. S. 225) Folgendes:

1. Erkennt Jemand nach seiner Eheschließung mit der Mutter eines unehelichen Kindes seine Vaterschaft vor dem Standesbeamten an, in dessen Register die Eheschließung eingetragen ist, so hat dieser die Anerkennung, sofern nicht eine besondere Urkunde errichtet wird (Nr. 2), am Rande der über die Eheschließung vorgenommenen Eintragung zu beurkunden.

   Die Bestimmung des § 15 Absatz 2 der Vorschriften des Bundesraths finden entsprechende Anwendung.

2. Wird nach der Anzeige der Geburt eines unehelichen Kindes vor dem Standesbeamten, in dessen Register der Geburtsfall eingetragen ist, oder nach der Eheschließung der Eltern vor dem Standesbeamten, in dessen Register die Eheschließung eingetragen ist, über die Anerkennung der Vaterschaft eine besondere Urkunde errichtet, so ist eine Beurkundung der Anerkennung am Rande der über den Geburtsfall oder die Eheschließung bestehenden Eintragung von Amtswegen nicht vorzunehmen. Die Bestimmung des § 16 Satz 2 der Vorschriften des Bundesraths finden entsprechende Anwendung.

3. Besondere Urkunden sind in den vorstehenden Fällen — ebenso wie nach § 16 der Vorschriften des Bundesraths — nur zu errichten, wenn dies von dem Anerkennenden ausdrücklich verlangt wird.

4. Auf die Errichtung besonderer Urkunden gemäß § 16 der Vorschriften des Bundesraths oder gemäß Nr. 2 dieser Bekanntmachung finden die Vorschriften in § 13 Absatz 1, 2 und 4 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 (RGBl. S. 23) mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß die Urkunden nicht in das Register einzutragen, sondern unter fortlaufenden Nummern zu besonderen Sammelakten zu nehmen sind.

5. Wird einem Standesbeamten, in dessen Geburtsregister die Geburt eines unehelichen Kindes eingetragen ist, die Erklärung über die vor dem Gericht oder vor einem Notar erfolgte Anerkennung des Kindes mit dem Antrag auf Beischreibung eines Vermerks im Geburtsregister mitgetheilt, so hat der Standesbeamte die Anerkennung am Rande der über den Geburtsfall vorgenommenen Eintragung zu beurkunden.

1876.

Gesetz, betr. die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen, vom 25. Februar 1876 (RGBl. S. 163).

Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. Juli 1899 (RGBl. S. 288):

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 4. Juli d. J. beschlossen, daß in der Bekanntmachung vom 20. Juni 1886, betr. die Ausführung des Gesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen (RGBl. S. 200, Erlasse Bd. I S. 715) von den Vorschriften unter II Ziff. 4

1. der erste Satz im Abs. 2 unter b) in nachstehender Weise abgeändert werde: „in Fällen einer wirklichen Infektion des Wagens durch Rinderpest, Milzbrand, Maul- und Klauenseuche, Rotz oder Schweineseuche (einschließlich Schweinepest) oder des dringenden Verdachts einer solchen Infektion durch Anwendung des unter a) vorgeschriebenen Verfahrens sowie durch sorgfältiges Bepinseln der Fußböden, Decken und Wände mit fünfprozentiger Karbolsäurelösung."

2. der erste Satz im Abs. 3 folgende Fassung erhalte: „Diese Art der Desinfektion (b) ist in der Regel nur auf Anordnung der zuständigen Polizeibehörde, ohne solche Anordnung jedoch auch dann vorzunehmen, wenn die Bahnbeamten von Umständen Kenntniß erlangen, welche es zweifellos machen, daß eine wirkliche Infektion des Wagens durch Rinderpest, Milzbrand, Maul- und Klauenseuche, Rotz oder Schweineseuche (einschließlich Schweinepest) vorliegt, oder welche den dringenden Verdacht einer solchen Infektion begründen."

Strafgesetzbuch vom 26. Februar 1876 (RGBl. S. 25).

Zu §§ 38, 39. Allg. Verfügung des Justizministers vom 23. Juli 1900 (JMBl. S. 525):

Zur Ausführung der §§ 38 und 39 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich hat der Herr Minister des Innern für die ihm unterstellten Behörden unter Aufhebung der Instruktion vom 12. April 1871 — Just.-Minist.-Bl. S. 127 — die nachstehende Instruktion vom 30. Juni d. J. erlassen, welche den Justizbehörden hierdurch zur Kenntnißnahme mitgetheilt wird.

Zugleich werden die Gefängnißvorsteher angewiesen, zeitig, bei länger dauernden Strafen sechs Wochen, vor der Entlassung eines Verurtheilten, gegen welchen auf die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt ist, der im § 3 der Instruktion bezeichneten Landespolizeibehörde ein Zeugniß über die Führung des Verurtheilten während der Strafverbüßung nebst einem Gutachten über die Angemessenheit der Polizeiaufsicht zu übersenden. Vor der Erstattung des Gutachtens ist der zuständige Gefängnißgeistliche und, sofern bei dem Gefängniß eine Beamtenkonferenz besteht, auch diese zu hören. In dem Gutachten ist anzugeben, ob und in welcher Weise der zur Entlassung Kommende sich der für entlassene Gefangene angeordneten Fürsorge unterstellt hat.

Die Allgemeine Verfügung vom 15. Mai 1871 [1]) tritt außer Kraft.

b.

Instruktion

zur Ausführung der §§ 38 und 39 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich, betreffend die Stellung unter Polizeiaufsicht.

§ 1. Die gegenwärtige Instruktion findet bezüglich aller verurtheilten Personen, gegen welche auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt worden ist, mit der Maßgabe Anwendung, daß in Betreff der nur vorläufig entlassenen Verurtheilten (§§ 23 ff. des Strafgesetzbuchs) die Vorschriften der allgemeinen Verfügung vom 21. Januar 1871 in Kraft bleiben.

§ 2. Die Stellung unter Polizeiaufsicht soll nur stattfinden, wenn begründete Besorgniß besteht, daß der Verurtheilte die wieder erlangte Freiheit in gemeingefährlicher Weise mißbrauchen werde.

Neben dem der Verurtheilung zu Grunde liegenden Verbrechen und dem sonstigen bisherigen Verhalten des Verurtheilten ist dessen Führung während der Strafverbüßung in Betracht zu ziehen und auf die Verhältnisse Rücksicht zu nehmen, in welche derselbe nach der Haftentlassung eintritt. Verurtheilte, welche nach stattgefundener vorläufiger Haftentlassung bis zum Ablaufe der in dem Erkenntnisse festgesetzten Strafzeit sich ordnungsgemäß geführt haben, sind der Polizeiaufsicht in der Regel nicht zu unterwerfen.

Ebenso sollen von derselben andere Verurtheilte, welche sich während der Strafverbüßung gut geführt haben und deren Unterkommen in der Freiheit ein gesichertes ist, in der Regel befreit bleiben.

§ 3. Die Stellung unter Polizeiaufsicht wird von derjenigen Landespolizeibehörde angeordnet, zu deren Bezirke der Ort gehört, nach welchen der Verurtheilte aus der Strafhaft entlassen wird (Entlassungsort) oder an welchem derselbe später Aufenthalt nimmt. In Ansehung von Ausländern (8), welche einen festen Wohnsitz innerhalb des preußischen Staatsgebiets bisher nicht gehabt haben, steht die Anordnung der Maßregel der Landespolizeibehörde des Bezirkes zu, in welchem die Freiheitsstrafe verbüßt ist.

Die Stellung unter Polizeiaufsicht kann nur bis znm Ablaufe von fünf Jahren, von dem Tage der Beendigung der Freiheitsstrafe gerechnet, angeordnet oder aufrecht erhalten werden.

Bei vorläufig entlassenen Verurtheilten wird die Freiheitsstrafe erst mit dem Tage als beendigt angesehen, an welchem die im Erkenntnisse festgesetzte Strafzeit abgelaufen ist.

§ 4. Zur Vorbereitung der Beschlußnahme über die nach § 3 zu treffende Anordnung hat der Gefängnißvorstand 6 Wochen vor der Entlassung eines Verurtheilten, gegen welche auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt worden ist, der Landespolizeibehörde des Entlassungsorts ein Zeugniß über die Führung des Verurtheilten während der Strafverbüßung nebst einem Gutachten der Konferenz der Gefängniß-Oberbeamten über die Angemessenheit der Polizeiaufsicht zu übersenden. Besteht bei der Anstalt eine Beamtenkonferenz nicht, so ist das Gutachten von dem Vorstand in Gemeinschaft mit dem Anstaltsgeistlichen abzugeben. Hierbei ist anzugeben, ob und in welcher Weise der zur Entlassung kommende sich der für entlassene Gefangene angeordneten Fürsorge unterstellt hat.

Ist der Verurtheilte ein Ausländer, welcher einen festen Wohnsitz innerhalb des preußischen Staatsgebiets bisher nicht gehabt hat, so sind die vorbezeichneten Schriftstücke der Landespolizeibehörde, in deren Bezirke die Anstalt belegen ist, 6 Wochen vor der Entlassung zu übersenden.

§ 5. Unter Berücksichtigung des Gutachtens der Gefängnißbehörde (§ 4) und der sonst in Betracht kommenden Umstände (§ 2) hat die Landespolizeibehörde des Entlassungsorts über die Stellung des Verurtheilten unter Polizeiaufsicht Beschluß zu fassen. Diese Beschlußfassung hat so zeitig zu erfolgen, daß die Anordnung der Polizeiaufsicht dem Verurtheilten noch in der Strafanstalt eröffnet wird.

Die Landespolizeibehörde ist berechtigt, ihre Entscheidung nach Befinden der Umstände durch spätere Anordnungen selbst abzuändern, insbesondere die für die Stellung unter Polizeiaufsicht festgesetzte Zeitdauer abzukürzen oder unter Innehaltung der gesetzlichen Frist (§ 3) zu verlängern.

Im Falle des Verziehens einer Person, gegen die auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt ist, gehen die der Landespolizeibehörde des Entlassungsorts zustehenden Befugnisse auf die Landespolizeibehörde des neuen Aufenthaltsorts über.

Inwieweit die Landespolizeibehörde vor ihrer Beschlußnahme noch weitere Ermittelungen anstellen, insbesondere die Ortspolizeibehörde hören

[1]) JMBl. 1871 S. 123.

will, bleibt ihrem Ermessen mit der Maßgabe überlassen, daß vor Abänderung einer einmal getroffenen Entscheidung die Ortspolizeibehörde des Aufenthaltsorts des Verurtheilten gehört werden muß.

§ 6. Die Stellung unter Polizeiaufsicht ist, soweit die Bestimmungen im § 3 dieser Instruktion nicht entgegenstehen, in der Regel mindestens auf die Dauer von 6 Monaten anzuordnen.

§ 7. Die Entscheidung der Landespolizeibehörde, welche die Stellung unter Polizeiaufsicht anordnet, ist dem Verurtheilten schriftlich gegen Empfangsbescheinigung zu eröffnen. Die in der Entscheidung festgesetzte Zeit wird vom Tage der Beendigung der Freiheitsstrafe und, wenn die Strafe schon beendigt ist, vom Tage der Eröffnung an berechnet. In der Entscheidung ist dem Verurtheilten zugleich, unter Androhung einer Exekutivstrafe bis zur Höhe von 300 Mark, im Falle des Unvermögens einer Haftstrafe bis zu 4 Wochen für jeden Fall der Zuwiderhandlung aufzugeben:

1. binnen 24 Stunden nach seinem Eintreffen an einem Orte, wo er sich länger als 24 Stunden aufhält, sich persönlich oder wenn dieses ausnahmsweise aus besonderen Gründen, insbesondere wegen Krankheit nicht möglich ist, schriftlich unter Angabe seiner Wohnung bei der Ortspolizeibehörde zu melden;
2. von jedem Wohnungswechsel innerhalb desselben Ortes binnen 24 Stunden, unter Angabe der neuen Wohnung, der Ortspolizeibehörde Nachricht zu geben;
3. falls er den Aufenthaltsort wechselt, innerhalb 24 Stunden vor dem Verlassen des bisherigen Aufenthaltsorts sich persönlich bei der Ortspolizeibehörde abzumelden und hierbei den neuen Aufenthaltsort anzugeben.

§ 8. Die Entscheidung der Landespolizeibehörde kann zugleich die Bestimmung darüber enthalten:

1. ob und an welchen einzelnen Orten dem Verurtheilten der Aufenthalt untersagt,
2. ob ein verurtheilter Ausländer aus dem Bundesgebiet ausgewiesen werden soll.

Ist eine Bestimmung dieser Art in der Entscheidung selbst nicht erfolgt, so kann dieselbe während der Dauer der Polizeiaufsicht jederzeit nachgeholt werden.

Angehörige der Staaten des Deutschen Reichs werden als Ausländer nicht angesehen.

Als Bundesgebiet gilt das Gebiet sämmtlicher zum Deutschen Reiche vereinigter Staaten.

§ 9. So lange der Verurtheilte einer geordneten Fürsorge untersteht, sind alle Maßregeln, welche geeignet sind, ihm eine geordnete Thätigkeit zu erschweren, wie z. B. Erkundigungen nach ihm durch Polizeibeamte, unbedingt zu vermeiden.

Die Polizeibehörden haben von Zeit zu Zeit bei den Fürsorgeorganen anzufragen, ob der Verurtheilte der Fürsorge noch untersteht. Die Fürsorgeorgane werden ihrerseits von dem Eintritt und der Beendigung der Fürsorge den Polizeibehörden Kenntniß geben.

§ 10. Die Ausführung der von der Landespolizeibehörde angeordneten Polizeiaufsicht, einschließlich der Festsetzung der nach § 7 angedrohten Exekutivstrafen, liegt der Ortspolizeibehörde des jeweiligen Aufenthaltsorts des Verpflichteten ob, welche hierbei von den vorgesetzten Polizeibehörden zu überwachen ist.

Zuwiderhandlungen des Verurtheilten gegen die ihm in Folge der Stellung unter Polizeiaufsicht auferlegten Beschränkungen (§ 8) sind in Gemäßheit des § 361 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs zu verfolgen.

§ 11. Ueber die Art und Weise, in welcher die in Folge der Stellung unter Polizeiaufsicht gegen einen Ausländer angeordnete Verweisung aus dem Bundesgebiete zur Ausführung zu bringen ist, hat die Landespolizeibehörde in jedem Falle besondere Bestimmung zu treffen. Die durch die Ausführung der Maßregel entstehenden Kosten, insbesondere die etwaigen Kosten des Transports und der zum Zwecke desselben erforderlichen Detention, werden auf die allgemeinen Polizeifonds übernommen.

§ 12. Die Instruktion vom 12. April 1871 wird aufgehoben.

Zu §§ 39, 284, 362. Verfügung des Ministers des Innern vom 24. September 1900 (MBl. S. 232):

Aus Anlaß eines Spezialfalles ist in Bezug auf die mittelst Zwangspasses erfolgenden Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete in der Sitzung des Bundesraths vom 8. März d. Js. Folgendes beschlossen worden:

„I. Die Bestimmungen im § 17 der Vorschriften, betreffend die Vollziehung der Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete, vom 10. Dezember 1890 (RGBl. S. 378, Erlasse Bd. I S. 729) finden bei Ausweisungen mittelst Zwangspasses (§§ 8 bis 12) Anwendung, sofern durch die von der Grenzpolizeibehörde gemäß § 10 auszustellende Bescheinigung dargethan ist, daß der Ausgewiesene das Reichsgebiet verlassen hat.

II. Als Kosten im Sinne des § 17 gelten im Falle der Ausweisung mittelst Zwangspasses die Auslagen für die Eisenbahn- oder Schiffs-Fahrkarten, sowie die sonstigen, zur Durchführung der Ausweisung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere auch diejenigen, welche durch die Gewährung eines angemessenen Zehrgeldes entstanden sind.

III. Bei Festsetzung des Reisewegs sind die in der Sitzung des Bundesraths vom 30. Mai 1891 verlautbarten Grundsätze maßgebend.

IV. Die Bundesregierungen werden ersucht, auch bei den nicht auf Grund des Strafgesetzbuchs erfolgten Ausweisungen mittelst Zwangspasses die unter I. bis III. bezeichneten Grundsätze zur Anwendung zu bringen."

Unter Bezugnahme auf den Runderlaß vom 12. Januar 1895 (MBl. S. 23, Gesetzg.-Mat. S. 26) ersuche ich ergebenst, hiernach in Zukunft zu verfahren und die nachgeordneten Behörden mit entsprechender Weisung zu versehen.

Ansiedelungsgesetz vom 25. August 1876 (GS. S. 405).

Zu §§ 18—20. Erlaß der Minister für Landwirthschaft 2c. und des Innern vom 17. Februar 1898 (MBl. S. 225):

Ew. Excellenz stimmen wir darin bei, daß der Begriff des Beginnes der Anlegung einer Kolonie im Sinne des § 20 des Ansiedelungsgesetzes vom 25. August 1876 nicht zu eng auszulegen ist, um eine Abschwächung der in den §§ 18 bis 23 getroffenen Vorschriften zu verhüten. Aus diesem Grunde mag zugegeben werden, daß in dem Verkaufe von Gutsparzellen, ja schon in der Anberaumung und Bekanntmachung von Verkaufsterminen der Beginn der Anlegung einer Kolonie erblickt werden kann, falls die Nebenumstände des einzelnen Falles die Annahme, daß die Anlegung einer Kolonie damit begonnen werde, hinreichend rechtfertigen.

Anlangend den Antrag auf Ertheilung der Kolonisationsgenehmigung, so ist im § 19 des Ansiedelungsgesetzes bestimmt, daß die Genehmigung zur Anlegung einer Kolonie versagt werden kann, wenn und so lange die Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse nicht dem öffentlichen Interesse 2c. gemäß geordnet sind. Es läßt sich nicht verkennen, daß in zahlreichen Fällen eine Ordnung dieser Verhältnisse erst nach der Anlegung der Kolonie vollzogen werden kann, und daß es einer außerordentlichen Erschwerung, ja nicht selten einer Verhinderung der kolonisatorischen Thätigkeit gleichkommen würde, wenn man in einer sich an den Wortlaut der Gesetzesvorschrift eng anschließenden Auslegung den Beginn der Anlegung einer Kolonie von der Abwickelung aller derjenigen Geschäfte und Maßnahmen abhängig machen wollte, welche zur Regelung der bezeichneten öffentlichrechtlichen Verhältnisse im einzelnen Falle zu treffen sind. Um nun einerseits den Kreisausschuß in die Lage zu setzen, in wirksamer Weise von seiner sich aus § 19 Satz 1 a. a. O. ergebenden Befugniß zur Versagung der Kolonisationsgenehmigung Gebrauch zu machen, andererseits aber auch einer wirthschaftlich zweckmäßigen Gründung von Kolonien keine ungerechtfertigten Schwierigkeiten zu bereiten, erscheint der Vorschlag der Landbank, die Ertheilung der Kolonisationsgenehmigung von der Hinterlegung einer Kaution abhängig zu machen, beachtenswerth und für den Fall unbedenklich, daß die Landbank sich im Voraus zur Uebernahme derjenigen Lasten verpflichtet, welche ihr aus der Regelung der Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse nach dem Befinden der dazu berufenen Behörden erwachsen werden. Der Kreisausschuß würde dann den zu hinterlegenden Geldbetrag in einer solchen Höhe festzusetzen haben, daß damit eine ausreichende Sicherheit für die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten als gegeben erscheint. Gegen den vom Kreisausschuß zu erlassenden Bescheid würde — auch was die Auflage der Kautionsleistung betrifft — nach § 19 Satz 2 a. a. O. der Einspruch auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren zulässig sein.

Nach der Verfügung derselben Minister vom 22. September 1898 (MBl. S. 224) unterliegt es keinem Bedenken, die Kreisausschüsse und die Ortspolizeibehörden in den Stadtkreisen darauf hinzuweisen, daß sie gemäß § 19 des Ansiedelungsgesetzes vom 25. August 1876 (GS. 405) berechtigt sind, in Fällen, in welchen bei der Begründung von Kolonien die Ordnung der Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse voraussichtlich längere Zeiträume in Anspruch nehmen würde, die Regelung dieser Verhältnisse gegen Bestellung einer in beschleunigtem Verfahren zu ermittelnden und im Einvernehmen mit den betheiligten Aufsichtsbehörden festzusetzenden angemessenen, die Interessen der betheiligten Korporationen wie der Kolonie ausreichend wahrenden Kaution von Seiten der Unternehmer in ein besonderes Verfahren zu verweisen und vorbehaltlich derselben die Genehmigung zur Anlegung der Kolonie zu ertheilen.

Dieses Verfahren ist schon jetzt vielfach üblich und wird sich überall dort empfehlen, wo die Bildung der Kolonien an sich erwünscht erscheint und derselben weder wirthschaftliche noch sonstige Bedenken entgegenstehen, besonders aber da, wo zugleich eine beschleunigte Durchführung der Koloniegründung im öffentlichen Interesse wünschenswerth ist.

1877.

Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 (RGBl. S. 41).

S. die Fassung des Gesetzes vom 17. Mai 1898 (RGBl. S. 252).

Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 (RGBl. S. 83).

S. die Fassung des Gesetzes vom 17. Mai 1898 (RGBl. S. 332).

Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 (RGBl. S. 253).

Zu § 37 s. die zu §§ 208 ff. der Civilprozeßordnung vom 17. Mai 1898 abgedruckte Allg. Verfügung des Justizministers vom 10. Dezember 1899 (JMBl. S. 728).

1878.

Ausführungsgesetz zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878 (GS. S. 230).

Zu §§ 68 ff. Gerichtsschreiberordnung vom 17. Dezember 1899 (JMBl. S. 849).

Gerichtsschreiberordnung vom 10. Febr. 1886 (JMBl. S. 37).

Erster Abschnitt.

Gerichtsschreiber.

§ 1. Zu dem Vorbereitungsdienste, welcher der Gerichtsschreiberprüfung vorangehen muß (§ 2 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Dienstverhältnisse der Gerichtsschreiber, vom 3. März 1879), soll außer den Militäranwärtern nur zugelassen werden, wer

1. das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat,

2. die erforderliche wissenschaftliche Befähigung (§ 2) und
3. die für den Gerichtsschreiberdienst erforderliche körperliche Rüstigkeit besitzt,
4. sich mindestens drei Jahre aus eigenen Mitteln oder durch Unterstützung seiner Angehörigen ohne Beihülfe des Staates zu unterhalten im Stande ist und
5. eine gute Handschrift besitzt.

Die Oberlandesgerichtspräsidenten sind ermächtigt, ausnahmsweise Personen, welche noch nicht das achtzehnte, wohl aber das sechzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, zum Vorbereitungsdienste zuzulassen, wenn sie den in den Nummern 2, 3 und 5 bezeichneten Erfordernissen genügen und den Nachweis des Unterhalts (Nr. 4) bis zur Beendigung des 21. Lebensjahrs erbringen können. Von dieser Ermächtigung ist jedoch nur dann Gebrauch zu machen, wenn Grund zu der Annahme vorliegt, daß die zuzulassenden jungen Leute sich zum gerichtlichen Bureaudienste besonders eignen.

Eine blos informatorische Beschäftigung von Personen, die nicht zum Vorbereitungsdienste zugelassen sind, darf weder auf der Gerichtsschreiberei noch auf dem Sekretariate der Staatsanwaltschaft stattfinden.

§ 2. Die wissenschaftliche Befähigung (§ 1 Nr. 2) kann nur dargethan werden durch ein Reifezeugniß einer höheren Bürgerschule bezw. einer gymnasialen oder realistischen Lehranstalt mit sechsjährigem Lehrgang (eines Progymnasiums, einer Realschule, eines Real-Progymnasiums) oder einer Landwirthschaftsschule oder durch ein Zeugniß über die nach Abschluß der Untersekunda einer neunstufigen höheren Lehranstalt (eines Gymnasiums, eines Real-Gymnasiums oder einer Oberrealschule) bestandene Prüfung.

Hinsichtlich der auf nichtpreußischen Lehranstalten erworbenen Vorbildung bewendet es bei dem Staatsministerialbeschlusse vom 14. November 1893 (JMBl S. 355).

§ 3. Dem Gesuch um Zulassung sind außer den nach § 1 erforderlichen Nachweisen die Geburtsurkunde, eine kurze selbstverfaßte und selbstgeschriebene Darstellung des Lebenslaufs sowie der Ausweis über die Militärverhältnisse beizufügen. Ferner hat der Gesuchsteller eine Erklärung abzugeben, ob er Schulden hat und worin dieselben bestehen.

Ueber die Zulassung zum Vorbereitungsdienst entscheidet der Oberlandesgerichtspräsident.

§ 4. Der Zeitraum, während dessen der Anwärter im Vorbereitungsdienste für die Gerichtsschreibergehülfenprüfung beschäftigt, als Gerichtsschreibergehülfe etatsmäßig oder diätarisch angestellt oder mit der einstweiligen Wahrnehmung des Gerichtsschreiberdienstes beauftragt war, kann auf den Vorbereitungsdienst nach dem Ermessen des Oberlandesgerichtspräsidenten ganz oder theilweise angerechnet werden.

Der Zeitraum, während dessen der Anwärter im Vorbereitungsdienste für die Gerichtsvollzieherprüfung beschäftigt, als Gerichtsvollzieher angestellt oder mit der einstweiligen Wahrnehmung des Gerichtsvollzieherdienstes beauftragt war, kann bis zur Dauer von höchstens drei Monaten auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden.

§ 5. Die zum Vorbereitungsdienste zugelassenen Anwärter führen, soweit sie nicht bereits in einem Amte der Justizverwaltung angestellt sind, die Bezeichnung Justizanwärter. Sie haben bei Antritt des Vorbereitungsdienstes den für unmittelbare Staatsbeamte vorgeschriebenen Diensteid zu leisten.

§ 6. Der Vorbereitungsdienst soll alle Zweige des Gerichtsschreiberdienstes und des Bureaudienstes bei der Staatsanwaltschaft, insbesondere auch die Beschäftigung mit dem Kassen- und Rechnungswesen, dem Gefängnißwesen und den Justizverwaltungssachen, umfassen.

Der Anwärter ist nach näherer Bestimmung des Oberlandesgerichtspräsidenten mindestens 18 Monate bei einem Amtsgericht, 8 Monate bei einem Landgericht und 4 Monate bei der Staatsanwaltschaft eines Landgerichts zu beschäftigen.

Innerhalb des Vorbereitungsdienstes bei dem Amtsgericht ist der Anwärter theils bei einem Amtsgerichte mit 1 oder 2 Richtern, theils bei einem solchen mit 3 oder mehr Richtern, und zwar während dieser Beschäftigung 3 Monate in der Kasse und 1 Monat bei einem Gerichtsvollzieher, zu beschäftigen. Die Beschäftigung in der Kasse hat am Schlusse der amtsgerichtlichen Vorbereitungszeit zu erfolgen.

Innerhalb des Vorbereitungsdienstes bei dem Landgericht ist der Anwärter mindestens 3 Monate in Justizverwaltungsangelegenheiten (im Rechnungsbureau und in der Gerichtsschreiberei für Justizverwaltungsangelegenheiten) zu beschäftigen.

Während der Beschäftigung bei der Staatsanwaltschaft ist der Anwärter mindestens 1 Monat in den Geschäften eines Gefängnißinspektors auszubilden. Befindet sich am Sitze der Staatsanwaltschaft ein besonderes Gefängniß, so kann die Beschäftigung in diesem stattfinden. Befindet sich am Sitze der Staatsanwaltschaft kein gerichtliches Gefängniß, so ist auf die Ausbildung im Gefängnißdienste thunlichst während des amtsgerichtlichen Vorbereitungsdienstes Bedacht zu nehmen.

Während des Vorbereitungsdienstes, namentlich bei dem Amtsgerichte sind dem Anwärter größere Rechnungsarbeiten, unter Leitung und unter Verantwortlichkeit des Rechnungsbeamten, zu übertragen.

Bei der Auswahl der Staatsanwaltschaft, welcher der Anwärter zu überweisen ist, hat sich der Oberlandesgerichtspräsident des Einverständnisses des Oberstaatsanwalts zu vergewissern.

Im Falle einer Abkürzung des Vorbereitungsdienstes (§ 4) sowie im Falle des § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 3. März 1879 erfolgt die nähere Bestimmung über die Beschäftigung des Anwärters durch den Oberlandesgerichtspräsidenten.

Bei den im § 1 Abs. 2 bezeichneten Personen kommt die vor Vollendung des 18. Lebensjahres liegende Zeit auf die in diesem Paragraphen

bestimmte Dauer der einzelnen Abschnitte des Vorbereitungsdienstes nicht in Anrechnung.

§ 7. Den Landesgerichtspräsidenten, den Ersten Staatsanwälten und den aufsichtführenden Amtsrichtern liegt die allgemeine Leitung des Vorbereitungsdienstes ob. Sie haben die Dauer und Reihenfolge der einzelnen Abschnitte des Vorbereitungsdienstes innerhalb des Zeitraums, für welchen der Anwärter der betreffenden Behörde überwiesen ist, festzusetzen und die Beamten zu bestimmen, unter deren besonderer Leitung der Anwärter beschäftigt werden soll. Bei Auswahl dieser Beamten ist auf ihre Befähigung zur Anleitung der Anwärter besondere Rücksicht zu nehmen.

Der Oberlandesgerichtspräsident kann nach Maßgabe des Bedürfnisses die Reihenfolge der einzelnen Abschnitte des Vorbereitungsdienstes unter Innehaltung ihrer Mindestdauer abweichend bestimmen.

§ 8. Der Vorbereitungsdienst ist bestimmt, den Anwärtern eine möglichst eingehende Anleitung in den einem Gerichtsschreiber oder einem Sekretär bei der Staatsanwaltschaft obliegenden Geschäften zu geben. Es ist daher jede rein mechanische Beschäftigung, soweit sie nicht den Ausbildungszwecken dient, unzulässig. Insbesondere dürfen Justizanwärter lediglich zur Erleichterung der Bureaubeamten nicht verwendet werden.

Die Gerichtsschreiber (Sekretäre) sind verpflichtet, den ihnen überwiesenen Anwärtern jede erforderliche Belehrung zu Theil werden zu lassen. Die Ersten Gerichtsschreiber (Obersekretäre) sowie die Vorstände der Gerichte und Staatsanwaltschaften haben hierauf ihr besonderes Augenmerk zu richten.

Auf die ausreichende Vorbildung in Kassen-, Rechnungs- und Verwaltungssachen ist besondere Rücksicht zu nehmen.

Wo sich die Möglichkeit ergiebt, sind Einrichtungen zur theoretischen Ausbildung der Justizanwärter nach Anleitung der hierüber besonders ergangenen Bestimmungen zu treffen.

§ 9. Ueber den Erfolg des Vorbereitungsdienstes in den einzelnen Dienstzweigen und über das dienstliche und außerdienstliche Verhalten des Anwärters haben die Vorstände der Gerichte und Staatsanwaltschaften, bei welchen der Anwärter beschäftigt wurde, nach Anhörung des mit der besonderen Leitung des Vorbereitungsdienstes beauftragten Beamten ein Zeugniß auszustellen und dem Oberlandesgerichtspräsidenten vorzulegen.

§ 10. Prüfungskommissionen werden nur bei den Oberlandesgerichten und bei dem Landgericht in Hechingen gebildet.

§ 11. Die Prüfungskommission besteht aus Beamten des höheren Justizdienstes, welche am Sitze der Prüfungskommission ihren Wohnsitz haben, und aus dem Rechnungsrevisor des Oberlandesgerichts. Die Ersteren werden zu Mitgliedern der Prüfungskommission auf die Dauer des Geschäftsjahrs von dem Oberlandesgerichtspräsidenten ernannt. Wird ein Staatsanwalt zum Mitgliede der Kommission ernannt, so hat sich der Oberlandesgerichtspräsident des Einverständnisses des Oberstaatsanwalts zu vergewissern.

Die einzelnen Prüfungen sind von zwei Beamten des höheren Justizdienstes, denen als drittes Mitglied der Rechnungsrevisor des Oberlandesgerichts hinzutritt, abzunehmen.

Bei der Prüfungskommission in Hechingen tritt an die Stelle des Rechnungsrevisors des Oberlandesgerichts der als Rechnungsrevisor des Landgerichts fungirende Gerichtsschreiber.

Die geschäftliche Leitung der Prüfungskommission steht dem Präsidenten des Gerichts zu.

§ 12. Ueber die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Oberlandesgerichtspräsident. Die Zulassung darf nur erfolgen, wenn der Anwärter zur Ablegung der Prüfung für genügend vorbereitet zu erachten ist.

§ 13. Die schriftliche Prüfung geht der mündlichen voraus.

Der Anwärter hat zunächst in einer Sitzung, in welcher bürgerliche Rechtsstreitigkeiten verhandelt werden, sowie in einer Sitzung des Schöffengerichts oder der Strafkammer neben dem Gerichtsschreiber ein zweites Protokoll (Nebenprotokoll) zu führen, welches, mit den Bemerkungen des Vorsitzenden versehen, von diesem der Prüfungskommission vorzulegen ist. Von dem Vorsitzenden ist zugleich zu bemerken, ob die Protokolle sich auf sämmtliche in der Sitzung verhandelte Sachen erstrecken, zu welcher Zeit die Sitzung beendet war und zu welcher Zeit der Anwärter die Protokolle abgeliefert hat. Das Gericht, bei welchem das Nebenprotokoll zu führen ist, bestimmt der Präsident, welchem die geschäftliche Leitung der Prüfungskommission zusteht.

Dem Anwärter sind außerdem mindestens sechs Aufgaben zur schriftlichen Bearbeitung zu stellen. Dieselben sind dem Gebiete der praktischen Thätigkeit der Gerichtsschreiber und der Bureaubeamten bei der Staatsanwaltschaft, insbesondere auch dem Gebiete des Kassen- und Rechnungswesens zu entnehmen. Die Bearbeitung der gestellten Aufgaben erfolgt am Sitze der Prüfungsbehörde unter Aufsicht eines Beamten.

Bei Anwärtern, welche bereits die Gerichtsschreibergehülfenprüfung bestanden haben, kommt derjenige Theil der Prüfung, welcher sich auf die Befähigung zur Protokollführung bezieht, in Wegfall.

§ 14. Die Beurtheilung der schriftlichen Arbeiten (§ 13) erfolgt von denjenigen Mitgliedern der Kommission, vor welchen die mündliche Prüfung abgelegt werden soll.

Erachtet die Prüfungskommission die sämmtlichen Arbeiten für völlig mißlungen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Kommission kann die Prüfung auch dann für nicht bestanden erachten, wenn der größere Theil der Arbeiten oder auch nur die Kassen- und Rechnungsarbeiten völlig mißlungen sind.

Leistet ein Kandidat der Vorladung zur schriftlichen oder zur mündlichen Prüfung keine Folge oder bricht er die schriftliche oder die mündliche

Prüfung vor ihrer Beendigung ab, so kann er nochmals zur Prüfung zugelassen werden. Der Präsident des Gerichts entscheidet darüber, ob die Zulassung sogleich oder erst nach Zurücklegung einer weiteren Vorbereitungszeit stattfinden soll. Wird eine Vorladung zum zweiten Male ohne genügende Entschuldigung nicht befolgt, oder eine Prüfung zum zweiten Male ohne genügende Entschuldigung abgebrochen, so gilt die gesammte Prüfung als nicht bestanden.

§ 15. Die mündliche Prüfung ist insbesondere darauf zu richten, ob der Anwärter sich die für den Gerichtsschreiberdienst und den Bureaudienst bei der Staatsanwaltschaft erforderliche Kenntniß des bürgerlichen Rechtes, des Strafrechts, der Gerichtsverfassung und des Prozeßverfahrens sowie des Verfahrens in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und eine genaue Kenntniß der Kosten- und Stempelgesetzgebung sowie der wesentlichen Vorschriften über die Justizverwaltung, insbesondere der Vorschriften über die Obliegenheiten der Gerichtsschreiber, sowie der Bestimmungen über die gerichtliche Kassenverwaltung und der auf den Dienst der Gerichtsschreiber und den Bureaudienst bei der Staatsanwaltschaft, einschließlich der Geschäfte eines Gefängnißinspektors, bezüglichen Geschäftsanweisungen erworben hat.

§ 16. Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich.

Zu einem Prüfungstermine können mehrere, jedoch nicht mehr als sechs Anwärter zugelassen werden.

Die Entscheidung darüber, ob die Prüfung überhaupt bestanden, und im Bejahungsfalle, ob sie „ausreichend", „gut" oder mit „Auszeichnung" bestanden sei, erfolgt durch Stimmenmehrheit und dem Gesammtergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung.

Wird die Prüfung als nicht bestanden erachtet, so hat die Kommission, sofern der Geprüfte Militäranwärter ist und nicht bereits vorher die Gerichtsschreibergehülfenprüfung bestanden hat, zugleich darüber zu entscheiden, ob er die für das Bestehen der Gerichtsschreibergehülfenprüfung erforderlichen Kenntnisse besitzt (§ 24). Wird die Frage von der Kommission bejaht, so ist das Bestehen der Gerichtsschreibergehülfenprüfung festzustellen.

Der Gang der mündlichen Prüfung im Allgemeinen und das Gesammtergebniß der Prüfung ist zu den Akten zu vermerken. Insbesondere ist ersichtlich zu machen, auf welche Gegenstände der Justizverwaltung, des Kassen- und Rechnungswesens sowie des Gefängnißdienstes sich die Prüfung erstreckt hat.

§ 17. Ueber das Ergebniß der bestandenen Prüfung erhält der Anwärter ein von dem Oberlandesgerichtspräsidenten auszustellendes Zeugniß.

§ 18. Hat der Anwärter die Gerichtsschreiberprüfung nicht bestanden, so kann er nach Zurücklegung eines weiteren Vorbereitungsdienstes zu einer zweiten und letzten Prüfung für das Gerichtsschreiberamt zugelassen werden. Die Dauer des weiteren Vorbereitungsdienstes und die Behörden, bei welchen der Anwärter während desselben zu beschäftigen ist, werden von dem Oberlandesgerichtspräsidenten bestimmt.

§ 19. Civilanwärter, welche innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren seit dem Beginne des Vorbereitungsdienstes die Prüfung nicht bestehen, sind in der Regel zu entlassen.

§ 20. Die Anwärter, welche die Prüfung als Gerichtsschreiber bestanden haben, führen, soweit sie nicht etatsmäßig angestellt sind, den Titel Aktuar.

Die Aktuare werden von dem Oberlandesgerichtspräsidenten einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft zur unentgeltlichen Beschäftigung überwiesen. Vor der Ueberweisung an eine Staatsanwaltschaft hat sich der Oberlandesgerichtspräsident des Einverständnisses des Oberstaatsanwalts zu vergewissern.

Zweiter Abschnitt.

Gerichtsschreibergehülfen.

§ 21. Zu Gerichtsschreibergehülfen können nur Militäranwärter ernannt werden, welche

1. das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet und
2. die Gerichtsschreiberprüfung oder die Gerichtsschreibergehülfenprüfung bestanden haben.

Die Eigenschaft als Militäranwärter sowie die Erfüllung der in der Nr. 1 bezeichneten Voraussetzung sind nicht erforderlich, wenn die Beschäftigung gegen Diäten auf Kündigung erfolgen soll.

In Ansehung der Dolmetscherstellen verbleibt es bei den ergangenen besonderen Vorschriften.

§ 22. Zum Vorbereitungsdienste für die Gerichtsschreibergehülfenprüfung werden nur Militäranwärter mit einer guten Elementarschulbildung zugelassen. Bei der Zulassung ist dem Militäranwärter zu eröffnen, daß seine Entlassung erfolgen werde, wenn sich nach dem Ablaufe von drei Monaten oder schon vorher ergebe, daß er für den Vorbereitungsdienst nicht ausreichend befähigt sei.

Der Vorbereitungsdienst beträgt 9 Monate. Während dieses Zeitraums ist der Anwärter nach näherer Bestimmung des Oberlandesgerichtspräsidenten mindestens 6 Monate bei einem kleineren Amtsgerichte zu beschäftigen.

Der aufsichtführende Amtsrichter hat spätestens nachdem drei Monate des Vorbereitungsdienstes verflossen sind, in einem dem Oberlandesgerichtspräsidenten zu erstattenden, durch Vermittelung des Landgerichtspräsidenten einzureichenden Berichte sich darüber zu äußern, ob der Militäranwärter für den Gerichtsschreibergehülfen-Vorbereitungsdienst die erforderlichen Vorkenntnisse und ausreichende Begabung gezeigt hat, ob er mit Fleiß und Diensteifer sich seine Ausbildung hat angelegen sein lassen und ob daher erwartet werden darf, daß er nach dem Ablaufe der regelmäßigen Dauer des Vorbereitungsdienstes die Gerichtsschreibergehülfenprüfung mit Erfolg werde bestehen können. Der Oberlandesgerichtspräsident hat den Militäranwärter, welcher für den Vorbereitungsdienst nicht als ausreichend befähigt anzusehen ist, sofort zu entlassen. Be-

findet sich der Militäranwärter noch im aktiven Militärdienste, so ist der Militärbehörde von der Entlassung, unter Angabe des Grundes derselben, Mittheilung zu machen.

Der Vorbereitungsdienst ist in der Weise zu leiten, daß der Anwärter Gelegenheit erhält, sich für die den Gegenstand der Gerichtsschreibergehülfenprüfung bildenden Zweige des Gerichtsschreiberdienstes (§ 24) auszubilden.

Auf den Vorbereitungsdienst kann der Zeitraum, während dessen der Anwärter im Vorbereitungsdienste für die Gerichtsschreiberprüfung beschäftigt oder mit der einstweiligen Wahrnehmung des Gerichtsschreiberdienstes beauftragt war, ganz oder theilweise angerechnet werden.

Im Uebrigen finden auf den Vorbereitungsdienst § 3, § 5 Satz 2, §§ 7, 9 entsprechende Anwendung.

§ 23. Die Gerichtsschreibergehülfenprüfung wird bei Landgerichten, welche hierzu von dem Oberlandesgerichtspräsidenten bestimmt werden, abgelegt.

Die Mitglieder der Prüfungskommission werden auf die Dauer des Geschäftsjahrs aus Justizbeamten, welche am Sitze des Landgerichts ihren Wohnsitz haben, von dem Oberlandesgerichtspräsidenten ernannt. Wird ein Staatsanwalt zum Mitgliede der Kommission ernannt, so hat sich der Oberlandesgerichtspräsident des Einverständnisses des Oberstaatsanwalts zu vergewissern.

Die einzelnen Prüfungen sind von einem Beamten des höheren Justizdienstes, welchem als zweites Mitglied der Rechnungsrevisor oder ein am Sitze der Prüfungskommission angestellter Gerichtsschreiber oder der Rendant der Gerichtskasse hinzutritt, abzunehmen.

Die geschäftliche Leitung der Prüfungskommission steht dem Präsidenten des Landgerichts zu.

§ 24. Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche. Sie ist darauf zu richten, ob der Anwärter sich für die Aufnahme von Gesuchen zu Protokoll des Gerichtsschreibers, für die Protokollführung bei den gerichtlichen Verhandlungen und im Uebrigen für die leichteren Zweige des Gerichtsschreiberdienstes, insbesondere für den Registraturdienst, sowie für die Anfertigung einfacher Kostenliquidationen und einfacher Rechnungsarbeiten die erforderliche Kenntniß und praktische Gewandtheit erworben hat. Die Prüfung ist außerdem darauf zu richten, ob der Anwärter in den Geschäften der Kassenverwaltung soweit ausgebildet ist, daß er die Geschäfte eines Kontroleurs bei kleineren Amtsgerichten wahrzunehmen im Stande ist. Auf die im § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 3. März 1879 in der Fassung des Artikel 131 des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899 (GS. 249) bezeichneten Gerichtsschreibergeschäfte hat sich die Prüfung nicht zu erstrecken.

Als bestanden gilt die Prüfung nur, wenn beide Mitglieder der Prüfungskommission darin übereinstimmen.

Im Uebrigen finden auf die Prüfung die §§ 12 bis 14, 16, 17, 18 mit den aus den vorstehenden besonderen Bestimmungen sich ergebenden Maßgaben entsprechende Anwendung.

§ 25. Hinsichtlich der Beschäftigung der Militäranwärter, welche die Gerichtsschreibergehülfenprüfung bestanden haben, finden, sofern sie sich nicht im Militärdienste befinden, die Vorschriften des § 20 Abs. 2 Anwendung.

Bei der Beschäftigung der Gerichtsschreibergehülfen ist § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 3. März 1879 in der Fassung des Art. 131 des Gesetzes vom 21. September d. Js. (GS. 249) sorgfältig zu beachten. Die dauernde Beschäftigung eines Gerichtsschreibergehülfen mit den dort bezeichneten Verrichtungen ist unstatthaft.

Dritter Abschnitt.

Einstweilige Wahrnehmung der Gerichtsschreibergeschäfte.

§ 26. Im Falle einer erforderlichen Aushülfe oder Stellvertretung können mit der einstweiligen Wahrnehmung der Gerichtsschreibergeschäfte beauftragt werden:

Personen, welche zu Gerichtsschreibern oder Gerichtsschreibergehülfen ernannt werden können, sowie Personen, welche die Gerichtsschreiberprüfung oder die Gerichtsschreibergehülfenprüfung bestanden haben.

In Ermangelung der vorstehend bezeichneten Personen können beauftragt werden:

Personen, welche im Vorbereitungsdienste für die Gerichtsschreiber oder Gerichtsschreibergehülfenprüfung mindestens 3 Monate beschäftigt worden sind, sowie Personen, welche auf der Gerichtsschreiberei seit mindestens einem Jahre als Kanzleibeamte oder als dauernde Kanzleigehülfen beschäftigt worden sind.

Die auf Grund der Vorschrift des zweiten Absatzes beauftragten Personen sollen zu den im § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 3. März 1879 in der Fassung des Art. 131 des Gesetzes vom 21. September d. Js. bezeichneten Geschäften nicht verwendet werden.

Die Vorschriften des § 9 Abs. 2 des Gesetzes vom 3. März 1879 sowie die Bestimmungen der Allgemeinen Verfügung vom 2. Juli 1885, betreffend die Beschäftigung der Bureaugehülfen bei den nur mit einem Gerichtsschreiberbeamten besetzten Amtsgerichten (JMBl. S. 229) werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

§ 27. Zur Ertheilung des Auftrags (§ 26) ist jeder Vorstand eines Gerichts hinsichtlich der seiner Aufsicht unterstellten Personen ermächtigt. Soll für die einstweilige Wahrnehmung des Gerichtsschreiberdienstes eine Entschädigung bewilligt werden, so kann der Auftrag nur von dem Oberlandesgerichtspräsidenten ertheilt werden.

Vierter Abschnitt.

Sonstige Bureaubeamte und Kassenbeamte.

§ 28. Zu Rechnungsrevisoren, zu Rendanten, zu etatsmäßigen Kalkulatoren sowie bei der Gerichtskasse I in Berlin zum Vorsteher des Einziehungsamts und zum Oberbuchhalter können nur Gerichtsschreiber und Sekretäre, welche bereits längere Zeit im Dienste sind, ernannt werden.

Zu Sekretären bei der Staatsanwaltschaft können nur Personen ernannt werden, welche zu Gerichtsschreibern ernannt werden können.

Zu Assistenten bei der Staatsanwaltschaft können nur Personen ernannt werden, welche zu Gerichtsschreibergehülfen ernannt werden können.

Die Vorschriften des § 26 Satz 1, 2 und des § 27 finden auf den Dienst in den Sekretariaten der Staatsanwaltschaft entsprechende Anwendung. Vor dem Erlasse der im § 27 bezeichneten Verfügungen hat sich der Vorstand des Gerichts des Einverständnisses des Ersten Staatsanwalts oder, soweit die Zuständigkeit des Oberlandesgerichtspräsidenten begründet ist, des Einverständnisses des Oberstaatsanwalts zu versichern.

Fünfter Abschnitt.

Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 29. Zu Gerichtsschreibern können ohne Ablegung der im ersten Abschnitte vorgeschriebenen Gerichtsschreiberprüfung diejenigen Personen ernannt werden, welche die Gerichtsschreiberprüfung nach Maßgabe der Bestimmungen der Gerichtsschreiberordnung vom 10. Februar 1886 bestanden haben.

§ 30. Zu Gerichtsschreibergehülfen können ohne Ablegung der im ersten und zweiten Abschnitte vorgeschriebenen Prüfungen diejenigen Personen ernannt werden, welche die Gerichtsschreibergehülfenprüfung nach Maßgabe der Gerichtsschreiberordnung vom 10. Februar 1886 bestanden haben.

§ 31. Diese Gerichtsschreiberordnung tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

Die Vorschriften über die Dauer des Vorbereitungsdienstes für die Gerichtsschreiberprüfung und seiner einzelnen Abschnitte finden auf Justizanwärter, die diesen Dienst bereits vor dem 1. Januar 1900 begonnen haben, keine Anwendung.

2. Allg. Verfügung des Justizministers, betr. den Erlaß neuer Geschäftsordnungen für die Gerichtsschreibereien und die Sekretariate, vom 2. Dezember 1899 (JMBl. S. 394).

Allg. Verfügungen vom 3. August 1879 (JMBl. S. 230), vom 8. September 1879 (JMBl. S. 324) und vom 14. Dezember 1896 (JMBl. S. 363.)

1. Die Geschäftsordnungen
1. für die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte vom 26. November d. J.,
2. für die Gerichtsschreibereien der Landgerichte vom 27. November d. J.,
3. für die Sekretariate der Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten vom 28. November d. J.,
4. für die Gerichtsschreibereien der Oberlandesgerichte vom 29. November d. J.,
5. für die Sekretariate der Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten vom 30. November d. J.,

treten am 1. Januar 1900 an die Stelle der bisher geltenden Geschäftsordnungen. Für die am 1. Januar 1900 bereits anhängigen Sachen werden die vorhandenen Register und die Akten weitergeführt. Das Gleiche gilt von den vorhandenen alphabetischen Namenverzeichnissen.

2. In den vorhandenen Akten, deren Inhalt bereits durch Ordnungsnummern bezeichnet ist, ist die begonnene Nummernfolge fortzusetzen. In denjenigen Akten, deren Inhalt bisher durch Tagebuchnummern bezeichnet oder in welchen eine früher begonnene Nummernfolge durch Tagebuchnummern wieder unterbrochen worden ist, beginnt am 1. Januar 1900 für die mit Ordnungsnummern zu versehenden Schriftstücke eine neue Nummernfolge mit der Ziffer 1.

3. Die gemäß dem § 61 Abs 4 der bisherigen Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte erlassenen Anordnungen, durch welche für einzelne Amtsgerichte Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung genehmigt worden sind, bleiben unberührt.

4. Bei der Herstellung der Formulare für die Aktenregister, Listen und Kalender ist die Breite der einzelnen Spalten nach dem Ermessen der Oberlandesgerichtspräsidenten und Oberstaatsanwälte unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu bestimmen.

5. Insoweit die älteren Formulare ohne Schwierigkeiten oder Undeutlichkeiten handschriftlich geändert werden können, sind die vorhandenen Bestände aufzugebrauchen.

6. Die zur Ausführung der Geschäftsordnungen erforderlichen Anordnungen werden von den Vorständen der Gerichte und der Staatsanwaltschaften erlassen. Allgemeine Anordnungen, welche für den Bezirk eines Oberlandesgerichts getroffen werden, sind zur Kenntniß des Justizministers zu bringen.

[Die umfangreichen Texte der fünf Geschäftsordnungen werden hier nicht abgedruckt, weil sie nur den innern Geschäftsbetrieb der genannten Behörden betreffen und sich in deren Besitze befinden.

Aus gleichem Grunde fehlt hier die Dienstordnung für die Gerichtsdiener vom 21. Dezember 1899, JMBl. S. 862.

Dagegen folgen die Texte der Gerichtsvollzieherordnung und der Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher, weil deren Berufsthätigkeit auch in nichtamtliche Kreise hineinreicht.]

Zu §§ 73 ff. 1. Gerichtsvollzieherordnung vom 31. März 1900 (JMBl. S. 345)

Inhalt.

Erster Theil.

Amt des Gerichtsvollziehers.

Erster Abschnitt.

Gerichtsvollzieher.

§ 1. Vorbedingungen der Ernennung.
§ 2. Vorbereitungsdienst.
§ 3. Zulassung zum Vorbereitungsdienste.
§ 4. Abkürzung des Vorbereitungsdienstes.
§ 5. Zulassung der Prüfung.
§ 6. Prüfungskommission.
§ 7. Prüfung.
§ 8. Prüfungsarbeiten.
§ 9. Beurtheilung der Prüfungsarbeiten.
§ 10. Mündliche Prüfung.
§ 11. Prüfungsergebniß.
§ 12. Ernennung.
§ 13. Anstellungsbehörde.
§ 14. Dienstliche Stellung.
§ 15. Amtspflichten im Allgemeinen.
§ 16. Wohnsitz.

§ 17. Gerichtsvollzieherbezirke, Geschäftsvertheilung.
18. Zuständigkeit.
19. Geschäftskreis.
20. Aufträge der Justizbehörden.
21. Uebernahme der Geschäfte eines Gerichtsschreibergehülfen, eines Kanzleigehülfen oder eines Unterbeamten.
22. Dienstbezüge.
23. Parteiaufträge.
24. Amtliche Aufträge.
25. Dienstsiegel und Dienststempel.
26. Dienstkleidung.
27. Geschäftslokal.
28. Dienstbedürfnisse.
29. Pfandkammer.
30. Ablehnung von Aufträgen.
31. Vertretung.
32. Annahme von Vergütungen.
33. Aufsicht.
34. Ablieferung der Dienstpapiere und anderweitige Sicherungsmaßnahmen.

Zweiter Abschnitt.

Personen, welche mit der einstweiligen Wahrnehmung der Gerichtsvollziehergeschäfte beauftragt sind (Gerichtsvollzieher kraft Auftrags).

§ 35. Allgemeines.
36. Prüfung der Vermögensverhältnisse.
37. Dienstliche Stellung.
38. Bezüge.
39. Parteiaufträge.
40. Amtliche Aufträge.
41. Dienstabzeichen.
42. Anwendbare Vorschriften.
43. Beauftragung von Beamten.
44. Wahrnehmung einzelner Geschäfte.

Dritter Abschnitt.

Hülfsgerichtsvollzieher.

§ 45. Allgemeines.
46. Dienstliche Stellung.
47. Dienstbedürfnisse. Siegel.
48. Anwendbare Vorschriften.

Zweiter Theil.

Geschäftsbetrieb.

I. Ertheilung der Aufträge.

§ 49. Vertheilungsstelle.
50. Geschäftszeit.
51. Entgegennahme der Aufträge.
52. Zurückweisung der Aufträge.
53. Erledigung eiliger Aufträge.
54. Amtliche und vermittelte Aufträge.
55. Abholung von der Gerichtsschreiberei.
56. Landgerichte und Oberlandesgerichte.
57. Staatsanwaltschaften und Oberstaatsanwaltschaften.
58. Behandlung der Aufträge.

II. Erhebung der Gebühren.

§ 59. Gebührenvorschriften.
60. Gemeinsame Bestimmungen.
61. Gebühren im Verwaltungszwangsverfahren.
62. Gebühren in anderen Angelegenheiten.
63. Vorschuß.
64. Armensachen.

III. Register.

§ 65. Dienstregister.
66. Ausfüllung der Spalten.
67. Abschluß des Dienstregisters.
68. Ablieferungsbuch.
69. Revision.
70. Reisetagebuch.

IV. Festsetzung der Gebührenantheile sowie der Entschädigungen für Auslagen.

§ 71.

V. Akten.

§ 72. Anlegung der Akten.
73. Generalakten.
74. Sonderakten.
75. Sammelakten.
76. Aufbewahrung der Akten und Register.
77. Rückgabe von Schriftstücken.
78. Gerichtsvollzieher kraft Auftrags, Hülfsgerichtsvollzieher.

Dritter Theil.

Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§§ 79 bis 82.

Erster Theil.

Amt des Gerichtsvollziehers.

Erster Abschnitt.

Gerichtsvollzieher.

Vorbedingungen der Ernennung

§ 1. 1. Zum Gerichtsvollzieher kann nur ernannt werden, wer

a) das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat;
b) die aktive Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte erfüllt hat oder von ihr für die Friedenszeit endgültig befreit ist;
c) die für den Gerichtsvollzieherdienst erforderliche körperliche Rüstigkeit besitzt;
d) sich in geordneten Vermögensverhältnissen befindet und
e) eine Prüfung bestanden hat.

2. Von der Ablegung der Prüfung sind diejenigen befreit, welche die Gerichtsschreiberprüfung bestanden haben.

Vorbereitungsdienst.

§ 2. 1. Der Prüfung muß ein mindestens sechsmonatiger Vorbereitungsdienst bei einem von dem Oberlandesgerichtspräsidenten zu bestimmenden Amtsgerichte vorangehen. Während dieses Zeitraums ist der Anwärter vorzugsweise bei einem Gerichtsvollzieher, nebenbei auch bei einem Gerichtsschreiber zu beschäftigen. Der Gerichtsvollzieher und der Gerichtsschreiber, bei welchen die Beschäftigung zu erfolgen hat, werden von dem aufsichtführenden Amtsrichter bestimmt.

2. Bei dem Antritte des Vorbereitungsdienstes hat der Anwärter den allgemeinen Diensteid zu leisten. Der Anwärter ist von der Vereidigung ab den allgemeinen Beamtenpflichten (§ 15) unterworfen.

3. Dem aufsichtführenden Amtsrichter liegt die allgemeine, dem Gerichtsvollzieher und dem Gerichtsschreiber die besondere Leitung des Vorbereitungsdienstes ob.

Zulassung zum Vorbereitungsdienste.

§ 3. 1. Zum Vorbereitungsdienste dürfen nur Militäranwärter mit einer guten Elementarschulbildung zugelassen werden. Ueber die Zulassung entscheidet der Oberlandesgerichtspräsident. Anwärter, welche das 35. Lebensjahr überschritten haben, sind in der Regel nicht mehr zuzulassen. Dem Gesuch um Zulassung sind die Geburtsurkunde, eine kurze selbstverfaßte und selbstgeschriebene Darstellung des Lebenslaufs sowie der Ausweis über die Militärverhältnisse und über die erlangte Schulbildung beizufügen. Ferner hat der Gesuchsteller eine Erklärung abzugeben, ob er Schulden hat, und bejahendenfalls, worin diese bestehen.

2. Im Falle eines dienstlichen Interesses können auch bereits etatsmäßig angestellte Beamte, soweit sie ehemalige Militäranwärter sind, zum Vorbereitungsdienste zugelassen werden.

Die Vorschriften im Abs. 1 Satz 3, 4 finden auf diese Anwärter keine Anwendung.

Abkürzung des Vorbereitungsdienstes.

§ 4. 1. Der Zeitraum, während dessen der Anwärter mit der einstweiligen selbständigen Wahrnehmung des Gerichtsvollzieherdienstes in sämmtlichen oder in einzelnen Zweigen beauftragt war, kann auf den Vorbereitungsdienst ganz oder theilweise angerechnet werden.

2. Im Uebrigen ist eine Abkürzung des Vorbereitungsdienstes nur unter besonderen Umständen nach dem Ermessen des Oberlandesgerichtspräsidenten zulässig.

Zulassung zur Prüfung.

§ 5. 1. Ueber den Erfolg des Vorbereitungsdienstes in den einzelnen Dienstzweigen und über das dienstliche und außerdienstliche Verhalten des Anwärters hat der aufsichtführende Amtsrichter nach Anhörung des Gerichtsvollziehers und des Gerichtsschreibers, welche mit der besonderen Leitung des Vorbeitungsdienstes beauftragt waren, ein Zeugniß auszustellen und durch Vermittelung des Landgerichtspräsidenten dem Oberlandesgerichtspräsidenten vorzulegen.

2. Ueber die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Oberlandesgerichtspräsident. Die Zulassung darf nur erfolgen, wenn der Anwärter für genügend vorbereitet zur Ablegung der Prüfung zu erachten ist.

Prüfungskommission.

§ 6. 1. Die Gerichtsvollzieherprüfung wird bei Landgerichten, welche hierzu von dem Oberlandesgerichtspräsidenten bestimmt werden, abgelegt.

2. Die Mitglieder der Prüfungskommission werden auf die Dauer des Geschäftsjahrs aus richterlichen Beamten, welche am Sitze des Landgerichts ihren Wohnsitz haben, von dem Oberlandesgerichtspräsidenten ernannt; ihnen tritt der Rechnungsrevisor des Landgerichts hinzu.

3. Die einzelnen Prüfungen sind von einem richterlichen Beamten und dem Rechnungsrevisor des Landgerichts abzunehmen.

4. Der Oberlandesgerichtspräsident kann an Stelle des Rechnungsrevisors einen am Sitze der Prüfungskommission angestellten Gerichtsschreiber oder den Rendanten der Gerichtskasse zum Mitgliede der Prüfungskommission ernennen.

5. Die geschäftliche Leitung der Prüfungskommission steht dem Landgerichtspräsidenten zu.

Prüfung.

§ 7. 1. Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche. Sie ist darauf zu richten, ob der Anwärter die für sämmtliche Zweige des Gerichtsvollzieherdienstes erforderliche Kenntniß und praktische Gewandtheit sich erworben hat.

2. Die schriftliche Prüfung geht der mündlichen voraus. Die Aufgaben zur schriftlichen Bearbeitung sind vorzugsweise dem Gebiete der von den Gerichtsvollziehern aufzunehmenden Urkunden zu entnehmen, die einschlagenden Bestimmungen der Gebühren- und Stempelgesetze sind gleichfalls zu berücksichtigen.

Prüfungsarbeiten.

§ 8. 1. Die schriftliche Bearbeitung der gestellten Aufgaben erfolgt am Sitze der Prüfungskommission unter Aufsicht eines Beamten.

2. Der Landgerichtspräsident kann dem Anwärter auf Antrag gestatten, die schriftlichen Arbeiten am Sitze eines Amtsgerichts anzufertigen.

Beurtheilung der Prüfungsarbeiten.

§ 9. 1. Die Beurtheilung der schriftlichen Arbeiten erfolgt von denjenigen Mitgliedern der Kommission, vor welchen die mündliche Prüfung abgelegt werden soll.

2. Erachten beide Mitglieder die Arbeiten für völlig mißlungen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Mündliche Prüfung.

§ 10. 1. Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich. Zu einem Prüfungstermine können mehrere, jedoch nicht mehr als sechs Anwärter zugelassen werden.

2. Der Gang der mündlichen Prüfung im Allgemeinen und das Gesammtergebniß der Prüfung sind zu den Akten zu vermerken.

Prüfungsergebniß.

§ 11. 1. Die Entscheidung darüber, ob die Prüfung überhaupt bestanden, und bejahendenfalls, ob sie »ausreichend« oder »gut« bestanden sei, erfolgt nach dem Gesammtergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Prüfung. Als bestanden oder als gut bestanden gilt die Prüfung nur, wenn beide Mitglieder der Prüfungskommission darin übereinstimmen.

2. Ueber das Ergebniß der bestandenen Prüfung erhält der Anwärter ein von dem Oberlandesgerichtspräsidenten auszustellendes Zeugniß.

3. Hat der Anwärter die Prüfung nicht bestanden, so kann er nach Zurücklegung eines weiteren Vorbereitungsdienstes zu einer zweiten und letzten Prüfung zugelassen werden. Die Dauer des weiteren Vorbereitungsdienstes wird von dem Oberlandesgerichtspräsidenten bestimmt.

Ernennung.

§ 12. Der Ernennung des Anwärters zum Gerichtsvollzieher soll in der Regel die einstweilige selbständige Wahrnehmung der Geschäfte eines Gerichtsvollziehers während der Dauer von mindestens drei Monaten vorangehen.

Anstellungsbehörde.

§ 13. Die Gerichtsvollzieher werden von dem Oberlandesgerichtspräsidenten ernannt. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit.

Dienstliche Stellung.

§ 14. 1. Die Gerichtsvollzieher gehören zu den Subalternbeamten II. Klasse bei den Lokalbehörden.

2. Die Gerichtsvollzieher haben vor der Einführung in ihr Amt eine Amtskaution von sechshundert Mark zu bestellen. Sie werden nach Bestellung der Kaution von dem aufsichtführenden Richter unter Aushändigung der Bestallung, des Dienstsiegels und des Dienststempels (§ 25) in ihr Amt eingeführt und, sofern sie

den Diensteid nicht bereits geleistet haben, vereidigt.

3. Wird die Amtskaution trotz einer wiederholten Aufforderung nicht bestellt, so ist die Ernennung zurückzunehmen.

Amtspflichten im Allgemeinen.

§ 15. 1. Die Gerichtsvollzieher unterliegen den allgemeinen für die dienstlichen Pflichten der Staatsbeamten geltenden Vorschriften. Sie sind insbesondere zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet und dürfen von dem Orte ihres amtlichen Wohnsitzes über Nacht nicht entfernt bleiben, es sei denn, daß die Ausrichtung eines Dienstgeschäfts dies erfordert. Sie haben nach näherer Bestimmung der Aufsichtsbehörde sich gegenseitig zu vertreten und sich der einstweiligen Wahrnehmung des Gerichtsvollzieherdienstes bei einem anderen Amtsgerichte sowie der Ausbildung der Anwärter für den Gerichtsschreiber- und den Gerichtsvollzieherdienst in den Gerichtsvollziehergeschäften zu unterziehen.

2. In Ansehung der Uebernahme von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen sowie des Betriebs von Gewerben unterliegen die Gerichtsvollzieher den allgemeinen für die Justizbeamten bestehenden Einschränkungen. Der Gewerbebetrieb eines Agenten darf ihnen nicht gestattet werden.

3. Die Gerichtsvollzieher dürfen als Prozeßbevollmächtigte oder Beistände in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nur für nahe Angehörige (C. P. O. § 41 Nr. 2, 3; G. V. G. § 156 Nr. 2, 3) vor Gericht auftreten.

Wohnsitz.

§ 16. 1. Die Gerichtsvollzieher werden bei den Amtsgerichten angestellt. Sie haben ihren amtlichen Wohnsitz am Sitze des Amtsgerichts. Mit Genehmigung des Justizministers kann ihnen der amtliche Wohnsitz an einem anderen Orte des Amtsgerichtsbezirks angewiesen werden.

2. Die Befugniß der Anstellungsbehörde, unter besonderen Umständen einem Gerichtsvollzieher zu gestatten, außerhalb des amtlichen Wohnsitzes Wohnung zu nehmen, bleibt unberührt.

Gerichtsvollzieherbezirke; Geschäftsvertheilung.

§ 17. 1. Ist bei einem Amtsgerichte nur ein Gerichtsvollzieher bestellt, so bildet der Amtsgerichtsbezirk den Gerichtsvollzieherbezirk. Als ständigen Vertreter eines solchen Gerichtsvollziehers hat der Oberlandesgerichtspräsident einen Gerichtsvollzieher eines benachbarten Amtsgerichts im voraus zu bestimmen. Für die Fälle der Vertretung gilt der Gerichtsvollzieherbezirk des behinderten Gerichtsvollziehers als erweiterter Gerichtsvollzieherbezirk des Vertreters. Bezüglich der Erledigung von Aufträgen, die ohne Gefährdung der Parteirechte keinen Aufschub gestatten, regelt sich die Vertretung des behinderten Gerichtsvollziehers nach Maßgabe der Vorschriften im § 44.

2. Sind bei einem Amtsgerichte mehrere Gerichtsvollzieher angestellt, so wird einem jeden Gerichtsvollzieher ein örtlich abgegrenzter Bezirk (Gerichtsvollzieherbezirk) zugewiesen. Die Bildung der Bezirke und ihre Vertheilung unter die Gerichtsvollzieher (Geschäftsvertheilung) liegt dem aufsichtführenden Amtsrichter ob. Dieser hat für jeden Gerichtsvollzieher im voraus einen anderen Gerichtsvollzieher als Vertreter zu bestimmen.

3. Zustellungsaufträge sind von dem Gerichtsvollzieher des Bezirkes, in dem die Uebergabe des Schriftstücks stattfinden soll, auch dann zu erledigen, wenn sie durch die Post ausgeführt werden. Diejenigen Zustellungsaufträge der bezeichneten Art, bei denen der Ort der Uebergabe außerhalb des Amtsgerichtsbezirkes belegen ist, sowie sämmtliche Aufträge zu Zustellungen durch Aufgabe zur Post, werden von dem aufsichtführenden Amtsrichter im voraus vertheilt.

4. Die Aufträge zur Erhebung von Wechselprotesten (§ 94 der Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher) bleiben von der Geschäftsvertheilung unberührt. Im Uebrigen kann mit Genehmigung des Landgerichtspräsidenten eine andere Art der Geschäftsvertheilung als nach örtlichen Bezirken, insbesondere auch für einzelne Geschäftsgattungen, erfolgen.

5. Die Ausführung solcher Aufträge, welche ohne Gefährdung der Parteirechte keinen Aufschub gestatten, ist an die Geschäftsvertheilung nicht gebunden. Der Grund für die Dringlichkeit ist in Spalte 13 des Dienstregisters ersichtlich zu machen.

6. Die Geschäftsvertheilung (Abs. 2 bis 4) ist, erforderlichenfalls unter Beifügung eines alphabetischen Straßenverzeichnisses, durch Aushang an der Gerichtsstelle und in den Geschäftslokalen aller Gerichtsvollzieher des Amtsgerichts bekannt zu machen; sie ist den an demselben Orte befindlichen Justizbehörden, der örtlichen Postanstalt sowie den sämmtlichen Rechtsanwälten, Gerichtsvollziehern und Amtsgerichten des Landgerichtsbezirkes, auf Antrag auch anderen Behörden, öffentlichen Instituten u. dergl. zur Kenntnißnahme mitzutheilen. Die Mittheilung an die Rechtsanwälte und die Gerichtsvollzieher im Landgerichtsbezirke hat durch Vermittelung der betreffenden Amtsgerichte zu erfolgen. Im Laufe des Jahres eintretende Aenderungen der Geschäftsvertheilung sind in gleicher Weise bekannt zu machen und mitzutheilen.

Zuständigkeit. [1])

§ 18. 1. Die Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers beschränkt sich, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, auf den ihm zugewiesenen Gerichtsvollzieherbezirk (§ 17).

2. Für die Uebernahme und Erledigung eines Auftrags, welcher eine Amtsthätigkeit in mehreren Gerichtsvollzieherbezirken erfordert, ist jeder Gerichtsvollzieher eines dieser Bezirke zuständig, insoweit diese zu dem Bezirke desselben Amtsgerichts, bei Gerichtsvollzieherbezirken verschie-

[1]) Allg. Verfügung des Justizministers über die örtliche Zuständigkeit der Gerichtsvollzieher bei den Amtsgerichten I und II in Berlin, sowie bei den Amtsgerichten in Charlottenburg und Rixdorf, vom 9. Juni 1900 (JMBl. S. 439, Gesetzg.-Mater. S. 424).

dener Amtsgerichte zu dem Bezirke des gemeinschaftlichen Landgerichts oder in den von dem Justizminister bestimmten Fällen zu dem Bezirk eines benachbarten Landgerichts gehören. Diese Vorschrift findet entsprechende Anwendung, wenn nach Uebernahme eines Auftrags sich ergiebt, daß er nicht in dem Bezirke des beauftragten Gerichtsvollziehers, sondern in einem anderen Gerichtsvollzieherbezirke zu erledigen ist.

3. Tritt nach Uebernahme eines Auftrags und vor seiner vollständigen Erledigung ein Umstand ein, welcher die Erledigung des Auftrags durch den Gerichtsvollzieher eines anderen Bezirkes zweckdienlich erscheinen läßt (z. B. im Falle einer Wohnungsverlegung in einen anderen entfernten Gerichtsvollzieherbezirk), so kann auf den Antrag des zunächst beauftragten Gerichtsvollziehers der aufsichtführende Amtsrichter die Erledigung oder die weitere Erledigung des Auftrags einem anderen Gerichtsvollzieher übertragen. Durch diese Maßnahme dürfen der Partei Mehrkosten nicht erwachsen.

4. Die Gültigkeit einer Amtshandlung wird dadurch nicht berührt, daß sie von einem anderen als dem nach der Geschäftsvertheilung zuständigen Gerichtsvollzieher vorgenommen worden ist.

Geschäftskreis.

§ 19. Der sachliche Geschäftskreis der Gerichtsvollzieher wird durch die Reichs- und Landesgesetze sowie durch die Vorschriften der §§ 20, 21 bestimmt. [1])

Aufträge der Justizbehörden.

§ 20. Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge jeder Art, welche ihrer dienstlichen Stellung entsprechen und ihnen von den Justizbehörden ertheilt werden, auszuführen, insbesondere

a) Geldbeträge einzufordern;
b) Befehle, welche die Verhaftung, Vorführung, Festhaltung oder die vorläufige Festnahme einer Person sowie die Vornahme von Durchsuchungen und Beschlagnahmen betreffen, auszuführen und bei der Ausführung Hülfe zu leisten;
c) Behändigungen mit oder ohne Beurkundung vorzunehmen;
d) Erkundigungen einzuziehen und schriftliche oder mündliche Mittheilungen zu besorgen.

Uebernahme der Geschäfte eines Gerichtsschreibergehülfen, eines Kanzleigehülfen oder eines Unterbeamten.

§ 21. 1. Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, auf Anordnung des Oberlandesgerichtspräsidenten Geschäfte eines Gerichtsschreibergehülfen, eines Kanzleigehülfen oder eines Unterbeamten zu übernehmen. Die gröberen Verrichtungen des Gerichtsdieners (Reinigung, Heizung 2c.) und die Geschäfte des Gefangenaufsehers, soweit es sich bei diesen nicht um eine vorübergehende Vertretung handelt, sind dem Gerichtsvollzieher nicht zu übertragen.

2. Im Falle der Dringlichkeit ist der aufsichtführende Amtsrichter zu einer vorläufigen Anordnung unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung des Oberlandesgerichtspräsidenten befugt.

Dienstbezüge.

§ 22. 1. Die Gerichtsvollzieher beziehen ein festes Gehalt und den gesetzlichen Wohnungsgeldzuschuß. Der Berechnung der Pension sowie des Wittwen- und Waisengeldes wird, unbeschadet der Vorschriften, welche in Ansehung der Pensionirung der vor dem 1. Oktober 1900 etatsmäßig angestellten Gerichtsvollzieher im Staatshaushalts-Etat getroffen sind, das Gehalt und der Durchschnittssatz des Wohnungsgeldzuschusses (§ 6 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 — GS. S. 209) zu Grunde gelegt.

2. Die Gebühren der Gerichtsvollzieher fließen zur Staatskasse. Sie werden für die Staatskasse von den Gerichtsvollziehern erhoben.

3. Der Anspruch auf Vergütungen an baaren Auslagen der Gerichtsvollzieher gebührt der Staatskasse. Die Auslagen werden von den Gerichtsvollziehern erhoben und, soweit sie aus Parteiaufträgen erwachsen, ihnen nach Maßgabe der Vorschriften des § 23 Abs. 2 überlassen.

Parteiaufträge.

§ 23. 1. Parteiaufträge sind

a) die Aufträge von Privatpersonen, auch wenn sie durch Vermittelung des Gerichtsschreibers ertheilt sind;
b) die Aufträge von Behörden, mit Ausnahme der im § 24 Abs. 1 bezeichneten Aufträge;
c) die Aufträge zu Zustellungen der Notare oder der Gerichtsschreiber nicht staatlicher Gewerbegerichte (§ 41 Abs. 2, 3 der Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher).

2. Als Entschädigung ihres Aufwandes bei Erledigung von Parteiaufträgen erhalten die Gerichtsvollzieher die tarifmäßige Vergütung der baaren Auslagen (§§ 13 ff. der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher), soweit die letzteren zur Ausführung gelangen. Wenn dem Gerichtsvollzieher die Geschäfte eines Kanzleigehülfen übertragen sind (§ 21 Abs. 1), so kann der Oberlandesgerichtspräsident die Anordnung treffen, daß das Schreibwerk des Gerichtsvollziehers für Rechnung der Staatskasse herzustellen und die dafür zu erhebenden Schreibgebühren zur Staatskasse einzuziehen sind.

3. Die Gerichtsvollzieher erhalten von den Gebühren aus Parteiaufträgen, welche für die von ihnen erledigten Geschäfte zur Staatskasse vereinnahmt werden, 24 vom Hundert als Gebührenantheil. [2])

---

[1]) S. § 1 der hiernächst unter Nr. 3 abgedruckten Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher vom 1. Dezember 1899.

[2]) Allg. Verfügung des Justizministers vom 26. September 1900 (JMBl. S. 579):

Bis auf Weiteres ist der Oberlandesgerichtspräsident befugt, in Ansehung solcher Ortschaften, für welche besondere Anordnungen die Erstattung der von den Gerichtsbeamten bei Dienstgeschäften außerhalb des Gerichtsgebäudes verauslagten Fuhrkosten zugelassen ist (§ 3 Abs. 2 der Verordnung vom 24. Dezember 1873 — GS. 1874 S. 2), den Gerichtsvollziehern von den bei der Aufnahme von Wechselprotesten, einschließlich einer etwaigen Interventionserklärung, in diesen Orten vereinnahmten Wegegebühren einen höheren Antheil als die im § 23 Abs. 3 der Gerichtsvollzieherordnung be-

Amtliche Aufträge.

§ 24. 1. Amtliche Aufträge sind

a) alle Aufträge Preußischer Justizbehörden;

b) die Aufträge anderer Preußischer staatlicher Behörden, insbesondere der Verwaltungsgerichte oder Auseinandersetzungsbehörden, zur Zwangsvollstreckung nach Maßgabe der Verordnung von 15. November 1899 (vergl. § 108 der Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher);

c) die Aufträge der unter b bezeichneten Behörden, welche den Offenbarungseid eines Schuldners betreffen, in denjenigen Fällen, in welchen die beizutreibenden Beträge der Staatskasse gebühren.

2. Für die Erledigung von amtlichen Aufträgen erhalten die Gerichtsvollzieher zum Ersatz ihrer baaren Auslagen eine Entschädigung, welche den thatsächlich gemachten Aufwand deckt, soweit dieser Aufwand erforderlich war. Für die Erhebung von Kosten, Geldstrafen und anderen dem Staate gebührenden Geldbeträgen wird den Gerichtsvollziehern eine besondere Vergütung nach Maßgabe der hierüber ergangenen weiteren Bestimmungen gewährt.

Dienstsiegel und Dienststempel.

§ 25. 1. Die Gerichtsvollzieher führen ein Dienstsiegel und einen Dienststempel. Siegel und Stempel zeigen den Königlichen Adler mit der Umschrift »Gerichtsvollzieher bei dem Königlich Preußischen Amtsgericht in ..... (Ortsname)«.

2. Das Dienstsiegel und der Dienststempel werden auf Staatskosten beschafft.

3. Das Siegel ist anzuwenden, wo die Benutzung von Siegellack oder eines ähnlichen Stoffs vorgeschrieben ist, z. B. bei Siegelungen (Geschäftsanweisung § 103) oder beim Verschlusse von Geldbriefen. In anderen Fällen, insbesondere zum Verschlusse gewöhnlicher Briefe oder von Briefen mit Zustellungsurkunde, genügt die Verwendung des Stempels (Schwarzdrucksiegels).

Dienstkleidung.

§ 26. Die Gerichtsvollzieher haben nach Maßgabe der hierüber getroffenen besonderen Vorschriften eine Dienstkleidung zu tragen und auf eigene Kosten zu beschaffen.

Geschäftslokal.

§ 27. 1. Die Gerichtsvollzieher müssen an ihrem amtlichen Wohnsitz (§ 16 Abs. 1) ein Geschäftslokal halten und auf eigene Kosten beschaffen.

2. In Städten von mehr als hunderttausend Einwohnern kann dem Gerichtsvollzieher durch den aufsichtführenden Amtsrichter eine bestimmt begrenzte Gegend der Stadt für das Geschäftslokal angewiesen werden, wenn besondere Umstände dies erforderlich erscheinen lassen und die Maßnahme ohne Härte für den Gerichtsvollzieher durchführbar ist.

3. Das Geschäftslokal ist durch ein an der Außenseite des Hauses in der Nähe des Hauseinganges anzubringendes Schild kenntlich zu machen. Das Schild hat in der Aufschrift den Namen des Gerichtsvollziehers und die Nummer des Bezirkes zu enthalten.

Dienstbedürfnisse.

§ 28. Die zur Ausführung von amtlichen Aufträgen erforderlichen Formulare sowie die Kassenformulare werden auf Staatskosten beschafft, die Ausgaben für alle übrigen Dienstbedürfnisse, einschließlich der sonstigen Formulare haben die Gerichtsvollzieher zu bestreiten.

Pfandkammer.

§ 29. Die Gerichtsvollzieher haben, soweit es nach Lage der Verhältnisse erforderlich ist, zur Unterbringung gepfändeter Sachen eine Pfandkammer auf eigene Kosten zu halten.

Ablehnung von Aufträgen.

§ 30. 1. Der Gerichtsvollzieher darf, unbeschadet der Vorschrift im § 18 der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher, Aufträge, für deren Erledigung er zuständig ist (§§ 17, 18), nur dann ablehnen, wenn er im einzelnen Falle von der Ausübung seines Amtes kraft Gesetzes ausgeschlossen ist (G. V. G. § 156; A. G. z. G. V. G. § 76).

2. Aufträge zu freiwilligen Versteigerungen für Rechnung des Auftraggebers dürfen ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden (vergl. § 100 Abs. 1 der Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher). Desgleichen ist der Gerichtsvollzieher berechtigt, den Auftrag zur Zustellung eines Schriftstücks mit offensichtlich strafbarem Inhalt abzulehnen.

3. Wendet sich die Partei an einen Gerichtsvollzieher, um ihm einen Auftrag zu ertheilen, für dessen Erledigung er nicht zuständig ist (§§ 17, 18), so hat er, sofern nicht der Fall des § 17 Abs. 5 vorliegt, bei mündlichen Aufträgen die Partei an den zuständigen Gerichtsvollzieher zu verweisen, in anderen Fällen den Auftrag an die Vertheilungsstelle weiterzugeben oder, falls eine solche bei dem Amtsgerichte nicht besteht, dem Auftraggeber zurückzusenden.

---

stimmten 24 v. H., und zwar bis zur Höhe von 50 v. H., zu bewilligen. In den Fällen des § 43 Abs. 2 der Gerichtsvollzieherordnung kann der ermäßigte Gebührenantheil von den Wegegebühren gleichfalls entsprechend erhöht werden.

Ist hinsichtlich der in der betreffenden Ortschaft von den Gerichtsbeamten vorzunehmenden Dienstgeschäfte die Erstattung der Fuhrkosten nur unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen, so ist auch die Erhöhung des Antheils des Gerichtsvollziehers an der Wegegebühr nur unter den gleichen Voraussetzungen zulässig.

2. Der erhöhte Gebührenantheil ist unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu bemessen.

3. Behufs rechnungsmäßiger Feststellung des dem Gerichtsvollzieher zustehenden erhöhten Gebührenantheils erhält sowohl im Dienstregister als auch im Ablieferungsbuche die Spalte Bemerkungen eine handschriftlich herzustellende Unterspalte mit der Bezeichnung: »Vereinnahmte Wegegebühren, für welche ein erhöhter Gebührenantheil gewährt wird.« In diese Unterspalte sind bei der betreffenden laufenden Nummer die Wegegebühren, soweit sie zum Bezuge des erhöhten Gebührenantheils berechtigten, besonders einzustellen. In den zur Darstellung der Gebühren überhaupt bestimmten Spalten des Dienstregisters (Spalten 7a, 8a) und des Ablieferungsbuches (Spalte 4a) sind die Wegegebühren gleichfalls zu berücksichtigen.

Bei dem Abschlusse des Ablieferungsbuchs (§ 68 Abs. 4 der Gerichtsvollzieherordnung) ist auch die bezeichnete Unterspalte aufzurechnen und von der Summe der weitere Antheil des Gerichtsvollziehers nach dem Prozentsatze zu berechnen, um welchen die Erhöhung den allgemein bewilligten Gebührenantheil übersteigt; dieser weitere Antheil ist ebenfalls in Spalte 4e einzutragen.

Vertretung.

§ 31. 1. Der Gerichtsvollzieher ist nicht befugt, die Ausführung eines Dienstgeschäfts einer anderen Person zu übertragen.

2. Ist der Gerichtsvollzieher an der Erledigung eines Auftrags rechtlich (Geschäftsanweisung § 3) oder thatsächlich behindert, so hat er den Auftrag unter Angabe des Grundes seiner Behinderung an den für ihn bestellten regelmäßigen Vertreter (§ 17 Abs. 1, 2) abzugeben oder, wenn Gefahr im Verzug obwaltet und der Vertreter nicht bei demselben Amtsgericht angestellt ist, dem aufsichtführenden Amtsrichter unter Vorlegung des Auftrags Anzeige zu machen.

3. Ist auch der Vertreter behindert, so hat dieser die Sachlage unverzüglich dem aufsichtführenden Amtsrichter anzuzeigen. Dem letzteren liegt es alsdann ob, an Stelle des behinderten Gerichtsvollziehers für die zu erledigenden Amtshandlungen einen besonderen Vertreter zu bestellen. Dieser hat dem Auftraggeber von seiner Bestellung Mittheilung zu machen, wenn nicht diese Mittheilung erst zu demselben Zeitpunkte bei dem Auftraggeber eintreffen würde, wie die Benachrichtigung über die Ausführung des Geschäfts.

Annahme von Vergütungen.

§ 32. Die Gerichtsvollzieher dürfen für ihre Amtshandlungen keine besonderen Vergütungen annehmen, fordern oder sich versprechen lassen.

Aufsicht.

§ 33. 1. Das Recht der Aufsicht, einschließlich der im § 80 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878 erwähnten Befugniß, steht hinsichtlich der Gerichtsvollzieher dem aufsichtführenden Amtsrichter sowie den diesem vorgesetzten Aufsichtsbeamten zu.

2. Der Amtsrichter, welchem an sich nicht das Recht der Aufsicht gebührt, ferner der Untersuchungsrichter, der beauftragte Richter, die Vorsitzenden der Kammern und Senate, der Erste Staatsanwalt und der Oberstaatsanwalt haben die im § 80 des angeführten Gesetzes erwähnte Befugniß gegenüber den Gerichtsvollziehern des Bezirkes, sofern es sich um die Ausführung eines von ihnen angeordneten Amtsgeschäfts handelt. Die gleiche Befugniß hat der Kassenkurator, sofern es sich um die Ausführung eines von der Kassenverwaltung angeordneten Geschäfts handelt. Beschwerden über die Ertheilung von Rügen oder die Festsetzung von Ordnungsstrafen werden im Aufsichtsweg erledigt.

Ablieferung der Dienstpapiere und anderweitige Sicherungsmaßnahmen.

§ 34. 1. Bei der Erledigung einer Dienststelle durch den Tod oder die Entlassung sowie bei der Amtssuspension oder der Verhaftung des Gerichtsvollziehers hat der aufsichtführende Amtsrichter

a) die Ablieferung des Dienstsiegels und Dienststempels, der Dienstregister, des Wechselprotestregisters und der sonstigen dienstlichen Papiere an das Amtsgericht zu veranlassen;
b) für die Sicherstellung der aus Anlaß des Dienstes in den Gewahrsam des Gerichtsvollziehers gekommenen Gelder, Pfandstücke, Schriftstücke und sonstigen Sachen, welche dem Gerichtsvollzieher nicht gehören, Sorge zu tragen.

2. Die Vorschrift im Abs. 1 findet auch bei der Versetzung eines Gerichtsvollziehers Anwendung.

Zweiter Abschnitt.

Personen, welche mit der einstweiligen Wahrnehmung der Gerichtsvollziehergeschäfte beauftragt sind (Gerichtsvollzieher kraft Auftrags).

Allgemeines.

§ 35. 1. Mit der einstweiligen Wahrnehmung der Gerichtsvollziehergeschäfte können beauftragt werden:

a) Personen, welche zu Gerichtsvollziehern ernannt werden können;
b) Personen, welche die Gerichtsschreibergehülfenprüfung bestanden haben;
c) Personen, welche im Vorbereitungsdienste für das Gerichtsvollzieheramt mindestens drei Monate beschäftigt sind;
d) Gerichtsdiener.

2. In Ermangelung der vorbezeichneten Personen können auch andere Personen, welche der Oberlandesgerichtspräsident für geeignet erachtet, mit der einstweiligen Wahrnehmung der Gerichtsvollziehergeschäfte beauftragt werden.

Prüfung der Vermögensverhältnisse.

§ 36. Von den zur einstweiligen Wahrnehmung des Gerichtsvollzieherdienstes an sich geeigneten Personen (§ 35) dürfen in jedem Falle nur solche beauftragt werden, welche sich in geordneten Vermögensverhältnissen befinden.

Dienstliche Stellung.

§ 37. 1. Der Auftrag (§§ 35, 36) wird von dem Oberlandesgerichtspräsidenten ertheilt.

2. Die Vorschriften des § 14 Abs. 2, 3 finden entsprechende Anwendung; der Oberlandesgerichtspräsident kann die Amtskaution auch auf einen geringeren Betrag als sechshundert Mark festsetzen oder von der Bestellung einer Kaution entbinden.

3. Bei Gefahr im Verzuge kann der Auftrag unter Vorbehalt der Genehmigung des Oberlandesgerichtspräsidenten von dem aufsichtführenden Amtsrichter ertheilt werden. Dieser hat von dem Erfordern einer Amtskaution abzusehen.

Bezüge.

§ 38. Die mit der einstweiligen Wahrnehmung des Gerichtsvollzieherdienstes beauftragten Personen erhalten, soweit sich nicht aus dem § 43 ein Anderes ergiebt, an Stelle der im § 22 Abs. 1 bezeichneten Bezüge eine im voraus bestimmte, in monatlichen Nachzahlungen zu gewährende Vergütung (vergl. Nr 43 Abs. 4 der Etatsvorschriften), Gebührenantheile und Vergütungen an baaren Auslagen aber nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 39, 40.

Parteiaufträge.

§ 39. 1. Für die Erledigung der Parteiaufträge erhalten die im § 38 bezeichneten Per-

sonen den Gebührenantheil sowie die tarifmäßige Vergütung der baaren Auslagen nach Maßgabe der Vorschriften des § 23 Abs. 2, 3.

2. Erstreckt sich jedoch der Auftrag nur auf einen kurzen Zeitraum und ist anzunehmen, daß die während der Beschäftigung aufkommenden Gebührenantheile und Vergütungen an baaren Auslagen zur Deckung der Auslagen und sonstigen Aufwendungen des Gerichtsvollziehers für allgemeine Dienstbedürfnisse nicht ausreichen werden, so hat der Oberlandesgerichtspräsident bei Ertheilung des Auftrags zu bestimmen, daß ein Gebührenantheil nicht zu gewähren ist und die von den Parteien als Auslagen zu erhebenden Beträge zur Staatskasse einzuziehen sind. In diesem Falle erhält der Gerichtsvollzieher zum Ersatze dieser Auslagen sowie der etwaigen sonstigen Aufwendungen in den einzelnen Sachen (z. B. für die Beschaffung und Heizung des Versteigerungslokals) eine Entschädigung, welche den thatsächlichen Aufwand deckt, soweit dieser Aufwand erforderlich war. Das Gleiche gilt von den allgemeinen Dienstbedürfnissen (Geschäftslokal, Formularbedarf 2c.), soweit dem Gerichtsvollzieher diese Bedürfnisse nicht von der Justizbehörde überwiesen werden. Der Bedarf an Schreibmaterialien ist regelmäßig aus den Beständen des Amtsgerichts zu gewähren.

Amtliche Aufträge.

§ 40. In Ansehung der amtlichen Aufträge finden die Vorschriften des § 24 Anwendung.

Dienstabzeichen.

§ 41. 1. Die Gerichtsvollzieher kraft Auftrags, welche die Befähigung zum Gerichtsvollzieheramte besitzen, sind zum Tragen der Dienstkleidung eines Gerichtsvollziehers berechtigt. Wird von dieser Befugniß kein Gebrauch gemacht, so haben sie, wie die übrigen mit der Wahrnehmung von Gerichtsvollziehergeschäften beauftragten Personen, ein von dem Oberlandesgerichtspräsidenten bestimmtes Dienstabzeichen zu tragen.

2. Gerichtsdiener tragen die für sie vorgeschriebene Dienstkleidung, auch wenn sie Gerichtsvollziehergeschäfte wahrzunehmen haben.

Anwendbare Vorschriften.

§ 42. Soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nicht ein Anderes ergiebt, finden die für den Dienst der Gerichtsvollzieher geltenden Vorschriften auf die mit der einstweiligen Wahrnehmung der Gerichtsvollziehergeschäfte beauftragten Personen entsprechende Anwendung.

Beauftragung von Beamten.

§ 43. 1. Etatsmäßig angestellte Beamte und ständige Hülfsarbeiter sind mit der einstweiligen Wahrnehmung des Gerichtsvollzieherdienstes, sofern es sich nicht um eine Probedienstleistung in einer offenen Stelle handelt (§ 12), in der Regel nicht zu beauftragen.

2. Ist die Beauftragung eines der im Abs. 1 bezeichneten Beamten ausnahmsweise erfolgt, so erhält dieser an Stelle der im § 38 vorgesehenen monatlichen Vergütung die mit seiner anderen Dienststellung verbundenen Bezüge, und an Stelle des im § 39 Abs. 1 bestimmten Gebührenantheils einen nach § 23 Abs. 3 zu berechnenden Gebührenantheil in Höhe von 14 vom Hundert; im Uebrigen bewendet es in Ansehung der Entschädigungen für baare Auslagen und sonstige Aufwendungen bei den Vorschriften des § 39 Abs. 1, des § 40 und des § 71 Abs. 2. Bei kurzzeitigen Aufträgen findet die Vorschrift des § 39 Abs. 2 Anwendung. Nimmt der Beamte auch während der Dauer des Auftrags seine sonstigen Amtsgeschäfte ganz oder theilweise wahr, so kann nach dem Ermessen des Oberlandesgerichtspräsidenten dem Beauftragten in den Fällen des § 39 Abs. 2 ein Gebührenantheil (§ 23 Abs. 3) bis zu 10 vom Hundert gewährt, in den übrigen Fällen der Gebührenantheil von 14 vom Hundert bis auf 24 vom Hundert erhöht werden.

3. Inwieweit bei einer Beschäftigung innerhalb des amtlichen Wohnsitzes den im Abs. 1 bezeichneten Beamten eine Mehraufwandsentschädigung zu gewähren ist, bestimmt sich nach den hierüber getroffenen allgemeinen Vorschriften.

Wahrnehmung einzelner Geschäfte.

§ 44. 1. Bei Gefahr im Verzug ist der aufsichtführende Amtsrichter ermächtigt, mit der Wahrnehmung einzelner, den Gerichtsvollziehern zugewiesener Geschäfte eine Person, welche zur einstweiligen Wahrnehmung des Gerichtsvollzieherdienstes befähigt ist, und in deren Ermangelung jede andere von ihm für geeignet erachtete Person, zu beauftragen.

2. Der Beauftragte ist mit einem entsprechenden Ausweise zu versehen, und, sofern er nicht den allgemeinen Diensteid geleistet hat, mittelst Handschlags an Eidesstatt dahin zu verpflichten, daß er die Obliegenheiten eines Gerichtsvollziehers getreulich erfüllen wolle.

3. Für die ihm übertragene Amtshandlung wird ihm eine Entschädigung in Höhe der für die Amtshandlungen der Gerichtsvollzieher bestimmten tarifmäßigen Gebühren und Vergütungen an baaren Auslagen gewährt. Diese Vorschrift findet auch Anwendung, wenn der Beauftragte ein etatsmäßig angestellter oder ein ständig oder nicht ständig beschäftigter Justizbeamter ist, es sei denn, daß der Beamte nach Maßgabe der Nummer I Abs. 1 der Allgemeinen Verfügung vom 13. Februar 1886 (Just.-Minist.-Bl. S. 26) behufs seiner Ausbildung im Vorbereitungsdienste beschäftigt wird. Im letzteren Falle beschränkt sich die Entschädigung auf die Vergütung der baaren Auslagen.

4. Für die Fälle der Wahrnehmung einzelner Geschäfte (Abs. 1) wird ein Dienstregister bei dem Amtsgerichte geführt. Die beglaubigten Abschriften etwa aufgenommener Wechselproteste sind in das Wechselprotestregister des Gerichtsvollziehers einzutragen, in dessen Bezirke der Protest aufgenommen worden ist.

Dritter Abschnitt.

Hülfsgerichtsvollzieher.

Allgemeines.

§ 45. Zur Erledigung solcher Gerichtsvollziehergeschäfte, welche von Preußischen Justiz-

behörden angeordnet werden, können Gerichtsdiener und Hülfsgerichtsdiener zu Hülfsgerichtsvollziehern widerruflich bestellt werden. Die Gerichtsdiener und die Hülfsgerichtsdiener sind zur Uebernahme der Geschäfte eines Hülfsgerichtsvollziehers neben den Gerichtsdienergeschäften verpflichtet. Die Hülfsgerichtsvollzieher sind von der Stellung einer Amtskaution befreit.

Dienstliche Stellung.

§ 46. 1. Die Bestellung zum Hülfsgerichtsvollzieher erfolgt durch den Oberlandesgerichtspräsidenten. Die Vorschrift des § 37 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

2. Für die Erledigung der Aufträge erhalten die Hülfsgerichtsvollzieher die im § 24 Abs. 2 bezeichneten Vergütungen. Eine weitere Entschädigung wird ihnen nicht gewährt.

Dienstbedürfnisse, Siegel.

§ 47. 1. Die Hülfsgerichtsvollzieher sind nicht verpflichtet, besondere Geschäftsräume oder eine Pfandkammer zu halten. Die erforderlichen Dienstbedürfnisse, wie Formulare, Briefumschläge 2c. werden ihnen aus den Beständen der Justizbehörde, bei der sie bestellt sind, überwiesen.

2. Die Hülfsgerichtsvollzieher führen, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, Dienstsiegel und Dienststempel der Gerichtsvollzieher.

Anwendbare Vorschriften.

§ 48. Im Uebrigen finden die Vorschriften der §§ 15, 16, des § 17 Abs 1, 2, 5, der §§ 18, 20, des § 22 Abs. 2, der §§ 24, 25, 30, 32, 33, 34 und des § 41 Abs. 2 auch auf die Hülfsgerichtsvollzieher entsprechende Anwendung.

Zweiter Theil.

Geschäftsbetrieb.

1. Ertheilung der Aufträge.

Vertheilungsstelle.

§ 49. 1. Bei jedem Amtsgerichte, für dessen Bezirk mehrere Gerichtsvollzieher bestellt sind, wird eine Vertheilungsstelle für Gerichtsvollzieheraufträge eingerichtet. Die Geschäfte der Vertheilungsstelle werden einem, erforderlichenfalls mehreren Gerichtsschreibereibeamten übertragen.

2. Der Vertheilungsstelle liegt es ob, solche Aufträge in Parteisachen, bei denen eine Vermittelung des Gerichtsschreibers nicht zugelassen ist oder nicht in Anspruch genommen wird, entgegenzunehmen und an den zuständigen Gerichtsvollzieher (§§ 17, 18) zu befördern.

3. Die Befugniß der Parteien, ihre Aufträge dem zuständigen Gerichtsvollzieher unmittelbar zu ertheilen, bleibt unberührt. Die Vertheilungsstelle ist verpflichtet, den Rechtsuchenden auf Erfordern den zuständigen Gerichtsvollzieher zu bezeichnen.

4. Die Vertheilungsstelle ist befugt, einen Auftrag zur Zwangsvollstreckung einem anderen als dem zuständigen Gerichtsvollzieher (§§ 17, 18) zur Ausführung zuzutheilen, wenn besondere Umstände dies erforderlich erscheinen lassen. Die Zutheilung hat in schriftlicher Form zu geschehen. Der beauftragte Gerichtsvollzieher hat bis zu einer etwaigen anderweitigen Entscheidung des aufsichtführenden Amtsrichters der Anordnung Folge zu leisten.

5. Aufträge zur Aufnahme von Wechselprotesten, welche bei der Vertheilungsstelle eingehen, sind dem Gerichtsvollzieher zuzutheilen, zu dessen Bezirke die Oertlichkeit gehört, an welcher der Protest oder die erste von mehreren erforderlichen Protestverhandlungen aufzunehmen ist.

Geschäftszeit.

§ 50. 1. Die Vertheilungsstelle muß während der gewöhnlichen Dienststunden (§ 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte) für die Betheiligten geöffnet sein.

2. An dem Eingange zu dem Geschäftszimmer sind die Dienststunden der Vertheilungsstelle sowie die Namen und Wohnungen (Geschäftslokale) der Gerichtsvollzieher und ihrer regelmäßigen Vertreter unter Bezeichnung der ihnen zugewiesenen Bezirke und der sonstigen Anordnungen hinsichtlich der Geschäftsvertheilung zu vermerken, auch ist auf die Befugniß der Parteien, ihre Aufträge dem zuständigen Gerichtsvollzieher unmittelbar zu ertheilen, hinzuweisen.

Entgegennahme der Aufträge.

§ 51. 1. Die mündliche oder schriftliche Ertheilung des Auftrags an die Vertheilungsstelle unter Aushändigung der zur Ausführung des Auftrags erforderlichen Schriftstücke hat die gleiche Wirkung, als ob der Auftrag dem zuständigen Gerichtsvollzieher unmittelbar ertheilt wäre. Die Zeit der Uebergabe ist von dem Beamten der Vertheilungsstelle auf den übergebenen Schriftstücken zu vermerken und im Falle des § 169 der Civilprozeßordnung der Partei auf Verlangen zu bescheinigen.

2. Mündliche Aufträge hat der Beamte der Vertheilungsstelle erforderlichenfalls auf den übergebenen Schriftstücken oder auf einem besonderen Umschlage kurz zu vermerken. Der Beamte hat den erschienenen Auftraggeber an den zuständigen Gerichtsvollzieher selbst zu verweisen, wenn der bezeichnete Vermerk nicht genügen würde, um den Gerichtsvollzieher über die Sachlage zu unterrichten, oder wenn der Auftraggeber (z. B. bei Protestirung eines Wechsels) die schleunige Erledigung verlangt.

3. Der Beamte der Vertheilungsstelle soll den erschienenen Auftraggeber darauf aufmerksam machen, daß der Gerichtsvollzieher wegen der Gebühren und Auslagen Vorschuß fordern und bis zur Einzahlung des Vorschusses seine Thätigkeit verweigern darf (§ 63). Erbietet sich der Auftraggeber zur Zahlung eines Vorschusses, so hat der Beamte die Zahlung im Namen des Gerichtsvollziehers gegen Quittung in Empfang zu nehmen. Der eingezahlte Betrag ist gemäß dem Abs. 2 Satz 1 zu vermerken und dem Gerichtsvollzieher bei dessen Erscheinen an der Vertheilungsstelle (§ 52 Abs. 3) gegen Empfangsbekenntniß auszuhändigen. Ueber die Vereinnahmung und die Verausgabung der Vorschüsse ist von der Vertheilungsstelle ein Kassenbuch zu führen. Hierzu ist das Formular zur Asser-

vatenliste der Gerichtskasse (Formular P. der Kassenordnung) zu verwenden; die Spalte 4 bleibt darin unbenutzt.

Zuweisung der Aufträge.

§ 52. 1. Für jeden Gerichtsvollzieher wird bei der Vertheilungsstelle ein Fach bestimmt; das Fach ist mit dem Namen des Gerichtsvollziehers zu bezeichnen.

2. Die eingegangenen, gemäß dem § 51 Abs. 1 mit dem Eingangsvermerke versehenen Schriftstücke werden von der Vertheilungsstelle nach Gerichtsvollzieherbezirken gesondert. Die für einen Jeden der Gerichtsvollzieher bestimmten Schriftstücke werden in das mit dem Namen des Gerichtsvollziehers bezeichnete Fach gelegt.

3. Der Gerichtsvollzieher hat sich täglich zur Empfangnahme der für ihn bestimmten Schriftstücke bei der Vertheilungsstelle persönlich einzufinden, es sei denn, daß ihm der aufsichtführende Amtsrichter gestattet, diese Schriftstücke unter eigener Verantwortlichkeit durch eine zuverlässige, der Vertheilungsstelle zu bezeichnende erwachsene Person abholen zu lassen. Auch im letzteren Falle hat sich der Gerichtsvollzieher wenigstens an 2 Tagen der Woche bei der Vertheilungsstelle persönlich einzufinden.

4. Durch die Post eingehende Aufträge der Parteien, welche einer besonderen Beschleunigung bedürfen, sind dem Gerichtsvollzieher alsbald, in der Regel durch den Gerichtsdiener, anderenfalls auf Kosten der Partei einzusenden.

5. Die Vertheilungsstelle hat dem Auftraggeber bei mündlichen Aufträgen mündlich, bei schriftlichen Aufträgen mittelst unfrankirter, mit entsprechendem Vordrucke für die Mittheilung versehener und als portopflichtige Dienstsache zu übersendender Postkarten den Gerichtsvollzieher zu bezeichnen, welchem der Auftrag zugetheilt worden ist.

6. Der Landgerichtspräsident ist befugt, die Führung einer besonderen, möglichst einfachen Kontrole über die bei den Vertheilungsstellen eingehenden Schriftstücke und deren Zutheilung an die Gerichtsvollzieher anzuordnen.

Erledigung eiliger Aufträge.

§ 53. 1. Bei Amtsgerichten von großem Geschäftsumfange kann von dem aufsichtführenden Amtsrichter die Anordnung getroffen werden, daß an den einzelnen Wochentagen abwechselnd in einer im voraus zu bestimmenden Reihenfolge ein oder erforderlichenfalls mehrere Gerichtsvollzieher zur Erledigung solcher Aufträge, die zur Abwendung eines unwiderbringlichen Nachtheils sofort ausgeführt werden müssen, sich in ihrem Geschäftslokale ständig bereit zu halten haben.

2. Die Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers zur Erledigung der im Abs. 1 bezeichneten Aufträge unterliegt nicht der im § 18 Abs. 1 vorgesehenen Beschränkung.

Amtliche und vermittelte Aufträge.

§ 54. 1. Ist nach § 49 bei dem Amtsgericht eine Vertheilungsstelle errichtet, so liegt dieser auch die Beförderung der durch einen Gerichtsschreiber vermittelten Parteiaufträge sowie der amtlichen Aufträge an die zuständigen Gerichtsvollzieher ob. In diesem Falle treten die bei der Vertheilungsstelle befindlichen Fächer an die Stelle derjenigen Fächer, welche im § 22 Abs. 2 der Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte vorgesehen sind.

2. In jeder Gerichtsschreiberei ist alsdann ein Fach für die an die Vertheilungsstelle abzugebenden Schriftstücke einzurichten. In dieses Fach sind die für die Gerichtsvollzieher bestimmten Aufträge ohne Sonderung nach Gerichtsvollzieherbezirken niederzulegen. Die niedergelegten Schriftstücke sind zu den von dem aufsichtführenden Amtsrichter bestimmten Zeiten, mindestens aber zweimal täglich, an die Vertheilungsstelle abzutragen; sie sind vor der Aushändigung an den Gerichtsdiener in eine Hülle zu legen.

Abholung von der Gerichtsschreiberei.

§ 55. Bei den Amtsgerichten ohne Vertheilungsstelle (§ 49) hat sich der Gerichtsvollzieher zur Empfangnahme der Aufträge täglich auf der Gerichtsschreiberei einzufinden oder — im Falle der Genehmigung seitens des aufsichtführenden Amtsrichters — für die Abholung gemäß § 52 Abs. 3 Sorge zu tragen.

Landgerichte und Oberlandesgerichte.

§ 56. Von den Landgerichten und den Oberlandesgerichten ist für die durch den Gerichtsschreiber vermittelten und für die amtlichen Aufträge die bei dem Amtsgericht eingerichtete Vertheilungsstelle mitzubenutzen, es sei denn, daß besondere Umstände, insbesondere der Geschäftsumfang oder die örtlichen Verhältnisse, nach dem Ermessen des Präsidenten die Einrichtung einer besonderen Vertheilungsstelle zweckmäßig erscheinen lassen (§ 20 Abs. 2, 3 der Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der Landgerichte und der Oberlandesgerichte).

Staatsanwaltschaften und Oberstaatsanwaltschaften.

§ 57. 1. Die Sekretäre der Staatsanwaltschaft und der Oberstaatsanwaltschaft haben sich für den geschäftlichen Verkehr mit den Gerichtsvollziehern gleichfalls der an ihrem Amtssitze bestehenden Vertheilungsstellen zu bedienen. Eilige Aufträge senden sie dem zuständigen Gerichtsvollzieher unmittelbar zu.

2. Die erforderlichen näheren Anordnungen bleiben dem Vorstande der Behörde überlassen.

Behandlung der Aufträge.

§ 58. 1. Der Gerichtsvollzieher hat die ihm durch die Vertheilungsstelle zugehenden Aufträge in der gleichen Weise wie die ihm unmittelbar ertheilten Aufträge zu behandeln. Er hat sie insbesondere mit dem Eingangsvermerke (§ 21 Abs. 1 der Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher) zu versehen und auf ihre Zulässigkeit zu prüfen.

2. Wegen Behebung etwa vorgefundener Anstände und wegen des etwa einzufordernden Vorschusses hat er sich mit dem Auftraggeber unmittelbar in Verbindung zu setzen.

II. Erhebung der Gebühren.

Gebührenvorschriften.

§ 59. 1. Die Berechnung der dem Zahlungspflichtigen in Ansatz zu bringenden Gebühren und Auslagen erfolgt

a) in dem Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen nach dem § 54 der Verordnung vom 15. November 1899 (GS. S. 545) und dem dieser Verordnung beigefügten Tarife in Verbindung mit der Allgemeinen Verfügung vom 8. Dezember 1899 (JMBl. S. 721);

b) in anderen Angelegenheiten nach der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 683) und nach dem Preußischen Gesetz, enthaltend die landesgesetzlichen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher, in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Oktober 1899 (GS. S. 381) in Verbindung mit der Allgemeinen Verfügung vom 8. Dezember 1899 (JMBl. S. 721).

2. Zu den Geldbeträgen, welche auf Anordnung der zuständigen Justizverwaltungsbehörde im Verwaltungszwangsverfahren einzuziehen sind, gehören insbesondere

a) die Gerichtskosten (Pr. G. K. G. §§ 16, 119);

b) die an Justizbeamte, Zeugen oder Sachverständige oder an die Empfänger von Transportkosten sowie die an Angeschuldigte bei der Erstattung von Auslagen (St. P. O. §§ 499, 505) zuviel gezahlten und wieder einzuziehenden Beträge (Pr. G. K. G. § 141);

c) die auf Grund eines Defektenbeschlusses einzuziehenden Beträge (§ 9 der Verordnung vom 24. Januar 1844 — GS. S. 52);

d) die durch Entscheidungen der Aufsichts- und Disziplinarbehörden gegen Beamte festgesetzten Geldstrafen;

e) die Ordnungsstrafen (Pr. F. G. G. Artikel 16);

f) die nach § 11 des Gesetzes vom 25. März 1873, betreffend die Amtskautionen der Staatsbeamten (GS. S. 125) von dem Kautionsbesteller einzuziehenden Beträge;

g) die Kosten des Verwaltungszwangsverfahrens.

3. Für die mit der Einziehung der Geldstrafe verbundene Beitreibung der Kosten sind die Gebühren und Auslagen des Gerichtsvollziehers nach der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 zu berechnen; als beizutreibende Forderung gilt der zusammenzurechnende Betrag an Strafe und Kosten. Ist die Beitreibung der Kosten des Strafverfahrens nicht mit der Beitreibung der Geldstrafe verbunden (§ 45 der Kassenordnung), so werden für die Betreibung der Kosten Gebühren nach dem Tarife für das Verwaltungszwangsverfahren berechnet.

4. Das Verfahren, betreffend die Abnahme des Offenbarungseids von einem Schuldner, von welchem Geldbeträge im Verwaltungszwangsverfahren beizutreiben sind, ist nach § 21 der Verordnung vom 15. November 1899 ein gerichtliches Verfahren. Die Gebühren für die in diesem Verfahren von dem Gerichtsvollzieher vorzunehmenden Geschäfte sind daher nach der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher in Ansatz zu bringen.

5. Aufträge, welche dem Gerichtsvollzieher von gerichtlichen Kassenverwaltungen ertheilt werden, sind in der Regel (Abs. 2, a, b, g) im Verwaltungszwangsverfahren auszuführen (§ 108 der Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher). Eine Ausnahme von dieser Regel bilden nur die Fälle, in welchen die Kassenverwaltung Prozeßpartei ist oder als Prozeßpartei behandelt wird (Abs. 4). Die Kassenverwaltungen haben, sofern eine Zustellung oder Zwangsvollstreckung nicht im Verwaltungszwangsverfahren erfolgt, dies in dem Auftrag an den Gerichtsvollzieher ersichtlich zu machen. Andere Justizbehörden müssen dagegen bei der Anordnung von Zustellungen und Zwangsvollstreckungen, welche im Verwaltungszwangsverfahren auszuführen sind, in dem Auftrag ersichtlich machen, daß er im Verwaltungszwangsverfahren zu erledigen ist.

Gemeinsame Bestimmungen.

§ 60. 1. Die Gerichtsvollzieher haben unter den Urschriften und Abschriften der von ihnen aufgenommenen Urkunden eine Berechnung der tarifmäßigen Gebühren und Auslagen (§ 59) aufzustellen. In der Berechnung sind unter Bezeichnung der zur Anwendung gebrachten Vorschrift die Gebühren und Auslagen nach den einzelnen Posten und, sofern die Höhe der Gebühr davon abhängt, der Werth des Gegenstandes und die Zeitdauer des Vollstreckungsgeschäfts anzugeben.

2. Neben der Berechnung ist die Nummer des Dienstregisters zu vermerken. Auf jede Abschrift der Urkunde ist auch eine Abschrift der Gebührenrechnung zu übertragen.

3. Wenn eine besondere Gebührenrechnung zu ertheilen ist, weil der Schuldner weder die Urschrift noch eine Abschrift der Urkunde erhält, so muß die Rechnung außer den im Abs. 1 Satz 2 bestimmten Angaben eine kurze Bezeichnung der Sache und des vorgenommenen Geschäfts sowie Ort und Zeit der Ausstellung enthalten.

4. Sofern die Kosten nicht bei der Aushändigung der Schriftstücke an den Gerichtsvollzieher gezahlt oder durch Vorschuß gedeckt oder durch Postnachnahme erhoben werden, hat die dem Schuldner mitzutheilende Rechnung (Abs. 3) die Aufforderung zu enthalten, die Kostenschuld binnen einer Woche nach dem Empfange der Rechnung an den Gerichtsvollzieher unter Angabe der Dienstregisternummer zu zahlen oder mit Angabe dieser Nummer portofrei einzusenden, anderenfalls ohne weitere Mahnung die Beitreibung im Zwangsverfahren eintreten werde. Erhält der Schuldner nicht eine besondere Rechnung, sondern die mit der Kostenrechnung versehene Urschrift oder Abschrift der Urkunde, so ist im Falle der Voraussetzungen im Satze 1 die Zahlungsaufforderung unter Bezugnahme auf die aus der Urkunde ersichtliche Berechnung dem Kostenschuldner zuzufertigen. Die Zahlungsaufforderung und die Kostenrechnung sind von dem Gerichtsvollzieher zu unterschreiben. Erfolgt gleichwohl Zahlung

nicht, so richtet sich das weitere Verfahren nach § 66 Abs. 6.

5. Wird der Kostenansatz auf Erinnerung des Zahlungspflichtigen durch gerichtliche Entscheidung ermäßigt, so hat der Gerichtsvollzieher die Entscheidung dem Landgerichtspräsidenten zur Prüfung vorzulegen. Dieser hat, sofern das Ergebniß der Prüfung hierzu Anlaß bietet, den Gerichtsvollzieher zur Erhebung der Beschwerde anzuweisen.

6. Sind Kosten vom Gerichtsvollzieher irrig in Ansatz gebracht oder einer nicht zahlungspflichtigen Person in Rechnung gestellt, so hat er eine anderweitige Berechnung aufzustellen und im Falle bereits geleisteter Zahlung die überhobenen Beträge zurückzuzahlen. In dem Dienstregister und in dem Ablieferungsbuche sind diese Beträge unter einer besonderen Nummer als negative Zahl (roth) einzustellen und demgemäß von der Summe zu kürzen. Sind jedoch die Kosten in einem früheren als dem laufenden Vierteljahre (§ 67 Abs. 1) verrechnet worden, so hat die Zurückzahlung durch die Gerichtskasse nach Maßgabe der Vorschriften der Kassenordnung zu erfolgen.

Gebühren im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 61. 1. Bei der Berechnung der Gebühren und Auslagen im Verwaltungszwangsverfahren ist zu beachten, daß der der Verordnung vom 15. November 1899 beigefügte Tarif auf anderen Grundsätzen beruht, als die Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher, und daß daher die Bestimmungen der Gebührenordnung auch nicht entsprechend angewendet werden dürfen.

2. Als baare Auslagen des Gerichtsvollziehers sind der Partei gegenüber die im Tarife für diese festgesetzten Beträge (z. B. Nr. 3, 5, 7, 8 des Gebühren-Tarifs), sofern jedoch der Tarif keine Sätze festsetzt, die thatsächlich gezahlten Beträge in Ansatz zu bringen.

Zu beachten bleibt insbesondere Folgendes:

a) Zu Nr. 3 des Tarifs. Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung der Versteigerung durch Aushang und Ausruf, so sind der Partei gegenüber lediglich die Beträge des Tarifs, erfolgt sie dagegen auf andere Weise, die thatsächlich entstandenen Auslagen anzusetzen.

b) Zu Nr. 5 des Tarifs. Schreibgebühren kommen nur für Protokollabschriften in Ansatz; sie betragen ohne Rücksicht auf den Umfang des Schriftstücks 10 Pfennig.

c) Zu Nr. 8 des Tarifs. Wenn Vieh gepfändet und einer Person zur Pflege übergeben, oder wenn zur Aufsicht über gepfändete, von dem Boden noch nicht getrennte Früchte ein Wächter bestellt ist, so sind nicht die Sätze des Tarifs, sondern die thatsächlich entstandenen Auslagen zu erheben. Für die Aufbewahrung anderer aus dem Gewahrsame des Schuldners entfernter Sachen hat dagegen der Schuldner ohne Rücksicht auf die wirklich entstandenen Kosten stets den unter Nr. 8 des Tarifs bestimmten Betrag zu zahlen.

3. Reise- und Zehrungskosten kommen nach § 54 Buchst. e der Verordnung nicht in Ansatz.

4. Auslagen für Beschaffung, Heizung oder Beleuchtung des Versteigerungslokals werden durch den Tarifsatz für die Versteigerung mit abgegolten und dürfen dem Schuldner nicht in Rechnung gestellt werden.

5. Gebühren für Zustellungen (Nr. 6 des Tarifs) sind nur zu erheben, soweit es sich um andere als die unter Nr. 2, 4 des Tarifs bezeichneten Zustellungen handelt. Postgebühren kommen neben den Zustellungsgebühren (Nr. 6 des Tarifs) nicht in Ansatz.

6. Ist der Auftrag nicht von einer Preußischen Justizbehörde oder einer anderen Preußischen Staatsbehörde ertheilt, so kommen auch im Verwaltungszwangsverfahren die für gerichtliche Zwangsvollstreckungen geltenden Gebührenvorschriften zur Anwendung. Auf die im Verwaltungszwangsverfahren durch Gerichtsvollzieher bewirkten Ladungen zur Leistung des Offenbarungseides und die Verhaftungen zum Zwecke der Erzwingung dieses Eides finden die Vorschriften der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher in allen Fällen Anwendung (§ 6 Satz 2, 3 der Allgemeinen Verfügung vom 8. Dezember 1899 — JMBl. S. 721).

Gebühren für andere Angelegenheiten.

§ 62. 1. Für Geschäfte, welche nicht dem Gebührentarife für das Verwaltungszwangsverfahren unterliegen (vergl. § 6 der Allgemeinen Verfügung vom 8. Dezember 1899 — JMBl. S. 721), erfolgt die Berechnung der den Zahlungspflichtigen in Rechnung zu stellenden Reisekosten, Schreibgebühren und sonstigen baaren Auslagen in allen Fällen nach den Vorschriften der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher ohne Rücksicht darauf, ob die Gebühr für den Akt selbst durch die Gebührenordnung oder anderweit bestimmt ist. Bei Reisekosten ist die Gesammtzahl der Kilometer des Hinwegs und des Rückwegs anzugeben.

2. Der Gerichtsvollzieher hat die Gebühren und Auslagen für Parteiaufträge (§ 23) sogleich nach der Erledigung des Auftrags unter Mittheilung der Gebührenrechnung (§ 60 Abs. 3, 4) von dem Auftraggeber zu erheben, soweit sie nicht durch Vorschuß gedeckt oder bei der Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner von diesem erhoben oder beigetrieben sind. Die Erhebung durch Postnachnahme ist nur bei der Einforderung vom Auftraggeber selbst statthaft.

Vorschuß.

§ 63. Der Gerichtsvollzieher hat der Regel nach die Uebernahme eines Geschäfts von der Zahlung eines zur Deckung der baaren Auslagen und des vermuthlichen Betrags der Gebühren hinreichenden Vorschusses abhängig zu machen, sofern es sich nicht um amtliche Aufträge (§ 24 Abs. 1) oder um einen Auftrag für eine zum Armenrechte zugelassene Person (Geb. O. für G. V. § 18) oder um einen solchen Auftrag handelt, dessen Verzögerung dem Antragsteller einen unersetzlichen Nachtheil bringen würde (Pr. G. K. G. § 6). Von der Erhebung des Vorschusses ist ferner abzusehen, wenn mit Sicherheit anzunehmen ist, daß die Kostenzahlung nach

Vornahme des Geschäfts erfolgen wird. Die Einforderung des Vorschusses hat unter dem Eröffnen zu geschehen, daß erst nach seiner Erlegung der Auftrag zur Ausführung gelangen werde. Wird der Vorschuß nicht binnen vierzehn Tagen erlegt, so sind die etwa übergebenen Schriftstücke dem Auftraggeber zurückzugeben oder portopflichtig zurückzusenden.

Armensachen.

§ 64. 1. Wird einer armen Partei durch das Prozeßgericht das Armenrecht bewilligt, so erlangt sie dadurch das Recht, daß ihr zur vorläufig unentgeltlichen Bewirkung von Zustellungen und Vollstreckungshandlungen ein Gerichtsvollzieher beigeordnet werde (C. P. O § 115 Nr. 3). Die Bewilligung des Armenrechts erfolgt für jede Instanz besonders, für die erste Instanz einschließlich der Zwangsvollstreckung (C. P. O. § 119 Abs. 1).

2. Als beigeordnet gilt derjenige Gerichtsvollzieher, zu dessen Zuständigkeit (§§ 17, 18) die im Auftrage der armen Partei vorzunehmende Amtshandlung gehört, auch wenn er bei einem anderen Gericht als dem Prozeßgericht angestellt ist. Die Partei kann sich unmittelbar an den zuständigen Gerichtsvollzieher oder an die bei dem Amtsgericht eingerichtete Vertheilungsstelle wenden oder in den gesetzlich zulässigen Fällen die Vermittelung des Gerichtsschreibers in Anspruch nehmen. Die Urkunden über Zustellungen, die der Gerichtsvollzieher im Auftrage der armen Partei oder des ihr beigeordneten Anwalts vorgenommen hat, sind dem Auftraggeber portofrei zu übersenden.

3. Der Gerichtsvollzieher kann zum Nachweise des Armenrechts die Vorlegung der darüber ergangenen gerichtlichen Entscheidung verlangen. Wird jedoch der Auftrag von einem Rechtsanwalt ertheilt oder durch den Gerichtsschreiber vermittelt, so hat sich der Gerichtsvollzieher mit dessen Erklärung, daß der Partei das Armenrecht bewilligt sei, zu begnügen.

4. Auch ohne vorgängige Bewilligung des Armenrechts hat der zuständige Gerichtsvollzieher Zustellungsaufträge, welche ihm von einem Rechtsanwalt ertheilt werden, auf Verlangen vorläufig unentgeltlich zu erledigen, falls der Rechtsanwalt sich bereit erklärt, die Gebühren und baaren Auslagen aus eigenen Mitteln zu zahlen, wenn das Armenrecht nicht bewilligt werden sollte.

5. Inwieweit die Gebühren und die baaren Auslagen für die Geschäfte einer armen Partei von dem in die Prozeßkosten verurtheilten Gegner beigetrieben werden können, ist im § 124 der Civilprozeßordnung bestimmt. In Betreff der Kosten der Zwangsvollstreckung findet der § 51 der Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher Anwendung.

6. Die Erstattung der baaren Auslagen aus der Staatskasse in Gemäßheit des § 21 der Gebührenordnung hat der Gerichtsvollzieher bei dem Prozeßgericht erster Instanz in Antrag zu bringen, wenn die Beitreibung von dem Gegner der armen Partei entweder nicht statthaft oder erfolglos geblieben ist. Die auf Grund dessen aus der Staatskasse dem Gerichtsvollzieher erstatteten Auslagen sind in der letzten Spalte des Dienstregisters und des Restenbuchs mit rother Tinte zu vermerken, damit sie bei einer etwaigen späteren Einziehung von dem Zahlungspflichtigen nicht abermals für den Gerichtsvollzieher, sondern für die Staatskasse verrechnet werden (Spalte 4c des Ablieferungsbuchs).

III. Register.

Dienstregister.

§ 65. 1. Der Gerichtsvollzieher ist verpflichtet, außer dem im § 96 der Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher bezeichneten Wechselprotestregister ein Dienstregister nach dem Formular 1 [1]) in Monatsheften zu führen. Dem Oberlandesgerichtspräsidenten bleibt überlassen, weitere Anordnungen über die Größe des Papiers, die Zahl der Eintragungen auf den gegenüberstehenden Seiten 2c. zu erlassen.

2. Durch das Dienstregister werden die dem Gerichtsvollzieher ertheilten Aufträge, mit Einschluß der amtlichen Aufträge, die Art und Zeit ihrer Erledigung, die anzusetzenden und eingezogenen Gebühren und Auslagen sowie der Geldverkehr des Gerichtsvollziehers mit dem Auftraggeber nachgewiesen. Von der Eintragung sind jedoch ausgeschlossen mündliche Bestellungen und Erkundigungen sowie Behändigungen ohne Beurkundung, es sei denn, daß eine Reise ausgeführt werden muß, die nach § 70 Abs. 2 in das Reisetagebuch einzutragen ist.

3. Um den Jahresabschluß zu erleichtern, sind Aufträge zur Vornahme von Vollstreckungen und von öffentlichen Versteigerungen, welche dem Gerichtsvollzieher in der Zeit vom 15. bis 31. März zugehen, in das Register für den Monat April einzustellen, sofern nach den Umständen anzunehmen ist, daß der Auftrag im Monat März nicht mehr erledigt werden kann. Ergiebt sich diese Annahme nachträglich als unzutreffend, so ist die Sache in dem Register für den Monat April zu streichen und in das Register für den Monat März vor dem Abschlusse dieses Registers nachzutragen. Die Uebertragung ist in beiden Registern unter Hinweis auf die Nummer des anderen Registers in Spalte 13 zu bemerken.

4. Die Aufträge sind am Tage des Einganges in fortlaufender, durch die Zeit des Einganges bestimmter Reihenfolge einzutragen. Auf allen Schriftstücken ist der Tag des Einganges und die Registernummer zu bemerken. In Spalte 2 ist bei den aus den Registern der vorhergehenden Monate übertragenen Nummern (§ 67 Abs. 3) nicht nur der Kalendertag, sondern auch der Monat, erforderlichenfalls auch das Jahr anzugeben.

5. Jedes Register muß mit fortlaufenden Blattzahlen versehen und dauerhaft geheftet sein. Das Register darf erst in Gebrauch genommen werden, nachdem der aufsichtführende Amtsrichter die Zahl der Blätter beglaubigt hat. Vollstän-

[1]) Die Formulare werden hier nicht abgedruckt.

dig erledigte Register sind nach der Zeit geordnet aufzubewahren.

6. In dem Register dürfen allgemein verständliche Abkürzungen gebraucht werden.

7. Die Registerführung hat durch den Gerichtsvollzieher selbst zu erfolgen. Der aufsichtführende Amtsrichter ist ermächtigt, unter besonderen Umständen die Registerführung durch einen Privatgehülfen des Gerichtsvollziehers zu gestatten; der Gerichtsvollzieher bleibt aber auch in diesem Falle für die Führung verantwortlich.

Ausfüllung der Spalten.

§ 66. 1. Der Auftrag ist in Spalte 4 durch Bezeichnung der Sache und des aufgetragenen Geschäfts (Zustellung, Pfändung, Pfandverkauf 2c.) ersichtlich zu machen; bei Zustellungsaufträgen sind zutreffendenfalls die für die Begründung der höheren Zustellungsgebühr erforderlichen Voraussetzungen zu vermerken, der Name des Auftraggebers ist bei Parteiaufträgen zu unterstreichen. Bei amtlichen Aufträgen ist in Spalte 3 die Behörde, welche den Auftrag veranlaßt hat, sowie ihre Geschäftsnummer anzugeben.

2. In Spalte 5 sind die einzelnen Dienstverrichtungen unter Beifügung des Tages in Bruchform anzugeben. Bei Zustellungen durch die Post und durch Aufgabe zur Post ist der Bestimmungsort ersichtlich zu machen. Wird die Amtshandlung nicht am Wohnsitze des Gerichtsvollziehers vorgenommen, so ist auch der Name des Ortes zu vermerken. Die Zeitdauer (ausschließlich der Hin- und Rückreise) ist nur anzugeben, wenn mehr als die für die geringste Zeitdauer bestimmte Gebühr berechnet wird. Die Spalte 5 muß in Verbindung mit den in Spalte 13 aufgenommenen Bemerkungen eine vollständige Uebersicht über den Stand und den Verlauf der einzelnen Sachen ergeben. In Spalte 13 ist, wenn bei einer Zustellung durch die Post oder durch Aufgabe zur Post nach Orten außerhalb des Postbestellbezirkes des Aufgabeorts mehr als 10 Pfennige Absendungsporto aufgewendet worden sind, der Grund der höheren Aufwendung zu erläutern.

3. Der Werth des Gegenstandes ist, sofern die Höhe der Gebühr davon abhängt, in Spalte 6 anzugeben. Läßt sich ausnahmsweise (z. B. bei Siegelungen und Entsiegelungen) der Werth des Gegenstandes nicht sogleich mit Sicherheit bestimmen, so ist in Spalte 6 der vorläufig ermittelte Werth anzugeben und, daß dies geschehen, in Spalte 13 besonders ersichtlich zu machen. Wird der Werth des Gegenstandes demnächst genauer festgestellt, so ist der Vermerk in Spalte 6 zu berichtigen und die Gebührenrechnung nöthigenfalls zu ändern.

4. Die in Spalte 7 eingetragenen Gebühren und Auslagen müssen sich stets in Uebereinstimmung mit den Berechnungen befinden, welche unter den Urschriften der aufgenommenen Urkunden aufgestellt sind. Die bei Erhebung der Kosten durch Postnachnahme entstehende Uebermittelungs- und Postbestellgebühr kommt im Dienstregister nicht zur Darstellung.

5. Die auf Gebühren oder Auslagen eingegangenen Beträge sind alsbald in die Spalten 8, 9 einzustellen. Dem Schuldner ist unaufgefordert Quittung zu ertheilen, es sei denn, daß die Zahlung durch Vermittelung der Post erfolgt ist. Die Abschnitte der Postanweisungen sind mit der Nummer des Dienstregisters zu versehen und nach der Zeitfolge aufzubewahren. Beträgt der auf Kosten erhobene Vorschuß mehr als dem Zahlungspflichtigen in Rechnung zu stellen ist, so ist der mehr erhobene Betrag alsbald an den Einzahler zurückzuzahlen. Bei Uebersendung mittelst Postanweisung ist das aufzuwendende Uebersendungsporto aus dem Betrage der Zurückzahlung zu entnehmen.

6. Sind die Kosten innerhalb der in der Zahlungsaufforderung gestellten Frist nicht entrichtet, so hat der Gerichtsvollzieher unter Benutzung des Formulars 2 die zwangsweise Beitreibung bei dem Rendanten der Gerichtskasse in Antrag zu bringen. In Spalte 13 ist ein entsprechender Vermerk zu machen.

7. In Spalte 10 sind diejenigen Beträge aufzunehmen, welche in den Fällen des § 24 Abs. 2 dem Gerichtsvollzieher in den einzelnen Sachen zur Deckung des wirklich erwachsenen Aufwandes an Stelle der Auslagen zu gewähren sind. Reise- und Zehrungskosten sind hierbei nicht zu berücksichtigen (§ 71 Abs. 2). Soweit nach den Vorschriften des § 61 Abs. 2 bis 5 der Partei gegenüber die Gebührensätze der Nr. 2, 3, 4, 6, 7 und 8 des Gebührentarifs zur Verordnung vom 15. November 1899 zur Anwendung gelangen, sind diese Beträge, sofern sie eingegangen sind, in die Spalten 9a und 9d des Dienstregisters, und zwar die Tarifsätze Nr. 2, 4, 6 in Spalte 9a, die Tarifsätze 3, 7, 8 in Spalte 9d einzustellen. Die eingegangenen Schreibgebühren sind in demjenigen Betrag in Spalte 9b einzustellen, in welchem sie dem Zahlungspflichtigen in Rechnung gestellt werden. Dagegen sind die durch die Vornahme einer Dienstverrichtung im Verwaltungszwangsverfahren in den Fällen des § 61 Abs. 1 bis 5 entstandenen und dem Gerichtsvollzieher aus der Staatskasse zu erstattenden nothwendigen Auslagen, soweit sie nicht in Reise- und Zehrungskosten bestehen (§ 61 Abs. 3 — vergl. auch § 70 Abs. 2) in dem thatsächlich vom Gerichtsvollzieher gezahlten, die Schreibgebühren in dem nach Nr. 5 des Gebührentarifs zulässigen Betrag in Spalte 10 einzustellen. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Vollstreckungshandlung erfolglos gewesen ist oder die Auslagen vom Schuldner eingezogen sind. Die thatsächlich entstandenen nothwendigen Auslagen sind auch für diejenigen amtlichen Aufträge in Ansatz zu bringen, für welche weder durch Gesetz noch durch Anordnungen des Justizministers Gebühren bestimmt sind. Für Benutzung der Pfandkammer kann ein angemessener Betrag als Aufwendung eingestellt werden, sofern dem Gerichtsvollzieher durch Haltung der Pfandkammer Unkosten erwachsen. Soweit eine nähere Erläuterung des in Spalte 10 eingestellten Betrags erforderlich ist, wird dazu die Spalte 13 benutzt.

8. In Spalte 11a sind die Geldbeträge einzustellen, welche der Gerichtsvollzieher als Vorschuß von dem Auftraggeber erhalten hat, oder welche in Folge der Erledigung des Auftrags (vom Schuldner gezahlte oder beigetriebene Gelder, Erlös aus freiwilligen Versteigerungen) in seine Hände gelangt sind. Aus den Spalten 11a, b, c muß sich jederzeit der Gesammtbetrag der in Folge von dienstlichen Aufträgen und deren Erledigung in seinem Gewahrsame befindlichen, den Auftraggebern gebührenden Gelder ergeben.

9. Zur Eintragung von Geldbeträgen bestimmte Spalten, in welche nach Lage der Sache ein solcher Betrag nicht einzustellen ist, sind durch einen wagerechten Strich auszufüllen.

10. In Spalte 13 sind alle diejenigen Vermerke aufzunehmen, welche nach ausdrücklicher Vorschrift in diese Spalte verwiesen sind oder zur Klarstellung des Sachverhalts zweckmäßig erscheinen.

11. Für die nach einer Liste (Abholungsliste, Beitreibungsliste, Vollstreckungsliste 2c.) zu erledigenden Aufträge gelten folgende besondere Bestimmungen:

a) die Eintragung in dem Register erfolgt nur unter einer Nummer;
b) zur Bezeichnung des Auftrags in Spalte 4 genügt die Bezeichnung der Liste;
c) in Spalte 5 sind nur die Tage der Dienstverrichtungen zu verzeichnen;
d) die Spalten 7, 8 und 11 bleiben unbenutzt, in die Spalten 9a bis 9d, 10 sind nur die Gesammtbeträge einzutragen;
e) die Spalten 9a bis 9d, 10 sind erst auszufüllen, nachdem der Gerichtsschreiber oder der Rendant die Listen geprüft und die Eintragung der Gebühren und Auslagen in den Listen als richtig bescheinigt hat.

12. Wird eine Stellvertretung des Gerichtsvollziehers angeordnet, so hat der Vertreter ein besonderes Dienstregister zu führen. In dieses sind auch diejenigen Aufträge des Vertretenen aufs neue einzutragen, zu deren Erledigung der Vertreter Amtshandlungen vorzunehmen hat. In den Registern des Vertretenen und des Vertreters ist auf die Eintragung in dem anderen Register hinzuweisen. Das Gleiche gilt von denjenigen Aufträgen des Vertreters, zu deren Erledigung der Vertretene nach dem Ablaufe der Vertretung Amtshandlungen vorzunehmen hat.

Abschluß des Dienstregisters.

§ 67. 1. Der Abschluß des Dienstregisters erfolgt vierteljährlich für die drei ersten Vierteljahre des Etatsjahres am 21. des ersten Monats des folgenden Vierteljahrs, für das letzte Vierteljahr am 6. April.

2. Der Abschluß des Dienstregisters wird durch Aufrechnung der Spalten 7 bis 10 bewirkt. Die Aufrechnung erfolgt seitenweise; in jedem Monatshefte sind die Summen der Seiten zusammenzustellen und aufzurechnen. In dem Register für den dritten Monat werden die Schlußsummen der Monatshefte zusammengestellt und aufgerechnet. Die Zusammenstellungen und die Abschlüsse der einzelnen Register sind von dem Gerichtsvollzieher unter Beifügung des Datums zu unterschreiben.

3. Aufträge, welche zur Zeit des Vierteljahrsabschlusses noch nicht vollständig erledigt sind und bei denen auch die Spalten 8, 9 noch nicht vollständig ausgefüllt werden können, hat der Gerichtsvollzieher alsbald in das Register des laufenden Monats unter einer neuen Nummer zu übertragen. Die Uebertragung ist sowohl in dem Register des früheren als des laufenden Monats unter Hinweis auf die Nummer des anderen Registers in Spalte 13 zu bemerken. Vor Uebertragung sind zunächst die erhobenen Vorschüsse auf die bis dahin entstandenen Kosten (Spalte 7) durch Einstellung der Beträge in Spalte 8 zu verrechnen. Reichen die Vorschüsse zur Deckung der Beträge in Spalte 7 nicht aus, so erfolgt die Verrechnung zunächst auf die Auslagen in der Reihenfolge der Spalten 7d, 7b, 7c und zuletzt auf die Gebühren. Die hiernach nicht gedeckten Beträge sind nach Spalte 7 des Registers des laufenden Monats mit zu übertragen, im bisherigen Register aber von der Solleinahme abzusetzen. Die Absetzung erfolgt durch Einstellung der nicht gedeckten Beträge in rothen Ziffern unter dem entsprechenden Betrage der Spalte 7. Bei der Aufrechnung der Spalte 7 werden die auf derselben Seite roth gebuchten Beträge für sich besonders aufgerechnet und von der Summe der auf dieser Seite schwarz gebuchten Beträge in Abzug gebracht. Der Rest oder die sich ergebende negative Zahl wird in die Monatszusammenstellung (Abs. 2) übernommen.

4. Im Uebrigen sind die bis zum Vierteljahrsabschlusse nicht einziehbar gewesenen Beträge aus Spalte 7, einschließlich der Gebühren und Auslagen für Erledigung der im § 64 bezeichneten Aufträge, in das in Vierteljahrsheften zu führende Restenbuch (Formular 3), und zwar in das Heft für das neue Vierteljahr, zu übertragen. Bei Aufrechnung des Registers und der Spalten 5 des Restenbuchs müssen hiernach die Gesammtbeträge aus den Spalten 8 des Dienstregisters und 5 des Restenbuchs mit den Summen der Spalten 7 des Dienstregisters übereinstimmen. Ist keine Aussicht auf Einziehung der Kosten vorhanden, so hat der Gerichtsvollzieher die Löschung der Beträge im Restenbuche bei dem Kassenkurator in Antrag zu bringen. Zum Vierteljahrsabschlusse sind auch die Spalten 7, 9, 10 des Restenbuchs für das abgelaufene Vierteljahr abzuschließen. Die bei der Aufrechnung der Spalten 7a bis 7d sich ergebenden Beträge sind den bei dem Abschlusse für das gleiche Vierteljahr ermittelten Summen der Spalten 8a bis 8d des Dienstregisters ersichtlich zuzusetzen und bei der Festsetzung der Gebührenantheile für dieses Vierteljahr zu berücksichtigen. Die bis zum Vierteljahrsabschlusse weder durch Eingang noch durch Löschung erledigten Kostenposten sind in das Restenbuch des folgenden Vierteljahrs zu übertragen und in einem besonderen Abschnitte »Reste aus dem vorigen Vierteljahre« darzustellen.

5. Die Aufrechnungen sind von einem dazu bestimmten Beamten zu prüfen und als richtig zu bescheinigen. Die abgeschlossenen und bescheinigten Register sind dem aufsichtführenden Amtsrichter vorzulegen.

6. Für den Monat März ist unter dem Abschlusse für das letzte Vierteljahr des Etatsjahrs der Jahresabschluß aufzustellen. Er besteht in der Zusammenstellung und Aufrechnung der Abschlußsummen der vier Vierteljahre. Der Jahresabschluß ist mit dem Datum und der Unterschrift des Gerichtsvollziehers zu versehen und von einem dazu bestimmten Beamten als rechnerisch richtig zu bescheinigen.

7. Endet die amtliche Thätigkeit des Gerichtsvollziehers im Laufe eines Vierteljahrs, so ist der Abschluß des Dienstregisters alsbald herbeizuführen.

Ablieferungsbuch.

§ 68. 1. Das nach dem Formular 4 in Vierteljahrsheften zu führende Ablieferungsbuch dient zum Nachweise derjenigen Gebühren und Auslagen, welche der Gerichtsvollzieher für Rechnung der Staatskasse erhoben hat und zu deren Ablieferung an die Gerichtskasse er verpflichtet ist.

2. In Spalte 3 ist der Tag zu vermerken, an welchem der Gerichtsvollzieher den abzuliefernden Betrag empfangen hat. In den Spalten 4a und 4b sind, nach Parteiaufträgen und amtlichen Aufträgen gesondert, die reinen Beträge der vereinnahmten Gebühren (Spalten 8a, 9a des Dienstregisters) ohne Berücksichtigung der Auslagen anzugeben. In Spalte 4c sind diejenigen, von den Betheiligten eingezogenen Auslagebeträge, welche zur Staatskasse fließen (§ 22 Abs. 3, § 24 Abs. 2 Satz 1, § 39 Abs. 2, § 23 Abs. 2 Satz 2, § 64 Abs. 6) einzustellen. Auslagebeträge, welche der Gerichtsvollzieher für eigene Rechnung (§ 23 Abs. 2 Satz 1) eingezogen hat, sind in das Ablieferungsbuch nicht einzustellen.

3. In Spalte 12 des Dienstregisters ist auf die Nummer des Ablieferungsbuchs, unter der die Kostenzahlung gebucht wird, zu verweisen.

4. Die Aufrechnung des Ablieferungsbuchs (Spalten 4a bis 4d) und die Ablieferung der Gelder erfolgt am 1. und am 15. eines jeden Monats oder an dem Abrechnungstage des Gerichtsvollziehers, welcher auf die bezeichneten Tage zunächst folgt, in Fällen, wo die Beschäftigung des Gerichtsvollziehers zu einem früheren Zeitpunkt endet, bei Beendigung der Beschäftigung. Die dem Gerichtsvollzieher an dem Betrage Spalte 4a zustehenden Gebührenantheile sind gleichzeitig zu berechnen und in einer Summe in Spalte 4e, der Restbetrag aber in Spalte 4f einzustellen.

Der Abschluß ist von dem Gerichtsvollzieher zu unterschreiben. Der ermittelte Betrag (Spalte 4f) ist an die Gerichtskasse abzuliefern.

5. Die zuständigen Kassenbeamten haben den Abschluß des Ablieferungsbuchs rechnerisch nachzuprüfen und den Empfang des abzuliefernden Betrags im Quittungsbuche zu bescheinigen.

6. Bei der Revision des Dienstregisters und bei dem Vierteljahrsabschluß (§ 67) ist das Ablieferungsbuch mit vorzulegen; dasselbe ist demnächst bei der Gerichtskasse aufzubewahren.

Revision.

§ 69. 1. Der Gerichtsvollzieher hat in jedem Monat an den hierzu bestimmten Tagen und Stunden dem aufsichtführenden Amtsrichter das Dienstregister für den vorhergehenden Monat zur Revision vorzulegen. In den Monaten des Vierteljahrsabschlusses erfolgt die Revision bei dessen Vorlegung.

2. Die Prüfung erstreckt sich auf den gesammten Inhalt der Register, namentlich die ordnungsmäßige und rechtzeitige Erledigung der Aufträge, die Richtigkeit des Ansatzes der Gebühren und Auslagen und die ordnungsmäßige Ablieferung der vereinnahmten Kosten an die Gerichtskasse. Die in Spalte 10 des Dienstregisters eingestellten Auslagen sind einzeln nachzuprüfen. Die Eintragungen sind mit den Abholungs-, Vollstreckungs- und Beitreibungslisten, den gerichtlichen Akten und den Akten des Gerichtsvollziehers probeweise zu vergleichen. Von Zeit zu Zeit ist auch das Wechselprotestregister vorzulegen und zu prüfen, ob die Gebühren für Wechselproteste richtig berechnet und in das Dienstregister eingestellt sind. Die Revision kann auf die Kassenbestände und die Belege über die Ablieferung der für die Parteien vereinnahmten Gelder ausgedehnt werden. Die Register sind mit dem Revisionsvermerke zu versehen. Die Ergebnisse der Revision sind in einem Protokolle zu verzeichnen.

3. Der aufsichtführende Amtsrichter kann außerordentliche Revisionen vornehmen, auch bei den ordentlichen wie außerordentlichen Revisionen die Vorprüfung der Register einem Gerichtsschreiberei- oder Kassenbeamten übertragen oder bei Revisionen einen solchen Beamten zuziehen.

4. Das Dienstregister und das Ablieferungsbuch sind außerdem von Zeit zu Zeit von dem Kassenrendanten oder einem anderen Kassenbeamten zu prüfen. Die näheren Bestimmungen hierüber sind von dem Landgerichtspräsidenten zu erlassen.

5. Für die ordentlichen Revisionen des Dienstregisters ist mit Ausnahme der Monate des Vierteljahrsabschlusses (§ 67 Abs. 1) in der Regel der letzte Geschäftstag des folgenden Monats als Revisionstag zu bestimmen. In dem Revisionsprotokolle sind die noch unerledigten Nummern zu vermerken. Auf Grund dieser Vermerke sind beim Vierteljahrsabschlusse die bei den betreffenden Nummern erfolgten späteren Eintragungen einer nachträglichen Prüfung zu unterziehen.

Reisetagebuch.

§ 70. 1. Der Gerichtsvollzieher hat ein Reisetagebuch nach dem Formular 5 in Monatsheften zu führen.

2. In Spalte 2 sind nur die Orte zu verzeichnen, welche mehr als zwei Kilometer von dem Wohnsitze des Gerichtsvollziehers (§ 16 Abs. 1) entfernt sind. Reisen zur Vornahme von Zustellungen sind nur einzutragen, wenn

der Gerichtsvollzieher zur Ausführung im Wege der gewöhnlichen Zustellung ermächtigt war. Um erkennbar zu machen, an welchen Orten nur Parteiaufträge oder nur amtliche Aufträge oder Aufträge jeder Art erledigt sind, ist für jeden an einem und demselben Tage besuchten Ort in den Spalten 2, 3, 4 und 5 eine besondere Linie zu benutzen. In das Reisetagebuch sind auch die Reisen über zwei Kilometer zur Erledigung von Aufträgen im Verwaltungszwangsverfahren einzustellen.

3. Das Reisetagebuch ist am Monatsschluß in Ansehung der Spalten 4a bis 4d aufzurechnen, mit dem Datum und der Unterschrift des Gerichtsvollziehers zu versehen und gleichzeitig mit der Revision des Dienstregisters einer Prüfung zu unterziehen. Beim Vierteljahrsabschluß ist das Reisetagebuch mit dem Dienstregister einzureichen, nachdem die Ergebnisse der Spalten 4a bis 4d für das Vierteljahr zusammengestellt sind.

4. Für das Reisetagebuch der Hülfsgerichtsvollzieher kommt die Spalte 3a in Wegfall.

IV. Festsetzung der Gebührenantheile sowie der Entschädigungen für Auslagen.

§ 71. 1. Die Anweisung der dem Gerichtsvollzieher gemäß dem § 23 Abs. 2 Satz 1 an Stelle der Auslagen für amtliche Aufträge zustehenden Entschädigung sowie der Gebührenantheile geschieht vierteljährlich auf Vorschlag des aufsichtführenden Amtsrichters durch den Landgerichtspräsidenten. In dem zu erstattenden Berichte sind die bei dem Abschlusse festgestellten Schlußsummen anzugeben; die Dienstregister, das Restenbuch, das Ablieferungsbuch und das Reisetagebuch sind beizufügen. Endet die Amtsthätigkeit eines Gerichtsvollziehers im Laufe eines Vierteljahrs, so ist die Festsetzung der Entschädigung alsbald in Antrag zu bringen.

2. Bei Bemessung der Entschädigung sind die Angaben in Spalte 10 des Dienstregisters zu berücksichtigen. Soweit die Entschädigung zur Deckung von Reisekosten dienen soll, bildet das Reisetagebuch die Grundlage für ihre Ermittelung. Dieser Theil der Entschädigung ist so zu bestimmen, daß unter Hinzurechnung der Reisekosten, welche der Gerichtsvollzieher aus Parteiaufträgen bezogen hat, die für sämmtliche Reisen nach den örtlichen Verhältnissen nothwendig aufzuwendenden Reise- und Zehrungskosten voll gedeckt werden.

3. Die Vorschriften der Abs. 1, 2 finden im Falle des § 29 Abs. 2 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Anweisung erforderlichenfalls auch in kürzeren als vierteljährlichen Zwischenräumen erfolgen kann.

V. Akten.

Anlegung der Akten.

§ 72. Die Gerichtsvollzieher haben mit ihren Dienstpapieren Generalakten, Sonderakten und Sammelakten anzulegen.

Generalakten.

§ 73. 1. Ueber die auf den Dienst des Gerichtsvollziehers sich beziehenden Anordnungen der Aufsichtsbehörden sind Generalakten anzulegen. Diese sind nach folgenden Gegenständen zu sondern:

a) Dienst der Gerichtsvollzieher im Allgemeinen; dahin gehören auch solche Verfügungen, welche sich nicht auf eine der unter b bis g bezeichneten Geschäftsgattungen beziehen;
b) Gebührenwesen;
c) Zustellungen und Behändigungen;
d) Zwangsvollstreckungen;
e) Wechselproteste;
f) öffentliche Versteigerungen;
g) Einziehung von Geldstrafen und Gerichtskosten.

2. Die Deckel der Generalakten sind mit Aufschriften und mit Nummern zu versehen. Vor den Akten ist ein Inhaltsverzeichniß zu führen, welches das Datum und den Inhalt der Schriftstücke sowie die Aktenblätter ergiebt.

3. Die zu demselben Aktenstücke gehörigen Schriften sind nach der Reihenfolge des Einganges einzuheften und mit fortlaufenden Blattzahlen zu versehen. Bezieht sich eine Verfügung auf mehrere in gesonderten Generalakten behandelte Geschäftszweige, so ist entweder ein Auszug aus der Verfügung zu den anderen Akten zu bringen oder in deren Inhaltsverzeichnisse der in Betracht kommende Inhalt der Verfügung unter Hinweis auf die Akten, bei denen sie sich befindet, kurz anzugeben.

Sonderakten.

§ 74. 1. Ueber jeden einzelnen in das Dienstregister einzutragenden Auftrag zur Vornahme einer Zwangsvollstreckung, einer Beurkundung des thatsächlichen Angebots einer Leistung oder einer öffentlichen Versteigerung sind Sonderakten anzulegen.

2. Zu diesen Akten sind alle auf die Sache bezüglichen Schriften (Protokolle, Quittungen, Postscheine, Fristscheine, Briefe 2c.) zu nehmen. Die zu den Akten gehörigen Schriftstücke sind beim Eingange mit der Nummer zu versehen, unter welcher die Sache im Register eingetragen steht. Enthält ein Aktenstück außer der vollstreckbaren Ausfertigung mehr als einen Bogen, so ist es mit einem Umschlage zu versehen. Aus den Akten muß sich der Stand der Sache jederzeit vollständig ergeben.

3. Die Akten über laufende Zwangsvollstreckungen und öffentliche Versteigerungen einerseits und die Akten über erledigte Sachen dieser Art andererseits sind gesondert von einander nach der Nummernfolge des Registers aufzubewahren.

Sammelakten.

§ 75. 1. Einzelne Schriftstücke, welche weder zu Generalakten noch zu Sonderakten gehören, sind bis zur Erledigung des Auftrags, auf welchen sie sich beziehen, in der Nummernfolge des Dienstregisters in einem oder nöthigenfalls mehreren Umschlägen aufzubewahren.

2. Nach Erledigung des Auftrags sind sie, soweit nicht ihre Aushändigung an die Partei erfolgt, in derselben Folge jahrgangsweise zu

einem oder mehreren Packeten zusammenzubinden und gesondert von den Schriftstücken über laufende Sachen dieser Art aufzubewahren. Die Packete sind mit entsprechender Aufschrift (Sammelakten Jahr . . . ., Band . . .) zu versehen.

3. Die Gerichtsvollzieher sind berechtigt, ihre Sonderakten nach dem Ablaufe von 10 Jahren seit der Erledigung der betreffenden Aufträge und ihre Sammelakten nach dem Ablaufe von 10 Jahren seit Erledigung aller in diesen ertheilten Aufträge zu vernichten. Sollen die Akten zwecks Vernichtung verkauft werden, so finden die Vorschriften unter Nr. 6 der Allgemeinen Verfügung vom 21. Dezember 1883 (JMBl. S. 366) Anwendung. Die Gerichtsvollzieher sind berechtigt, die betreffenden Akten und Schriftstücke dem Amtsgerichte zum Zwecke des gleichzeitigen Verkaufs mit den gerichtlichen Akten zu übergeben.

Aufbewahrung der Akten und Register.

§ 76. 1. Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, ihre Register und Akten übersichtlich zu ordnen und in einer jeden Mißbrauch ausschließenden Weise aufzubewahren. Die Aufbewahrung muß thunlichst in einem Aktenschrank erfolgen, dessen Fächer mit entsprechender Aufschrift zu versehen sind. Den Aufsichtsbeamten sind die Akten und Register jederzeit, auf Verlangen auch außerhalb des Geschäftslokals, zur Revision vorzulegen.

2. Jeder Person, welche bei einer von dem Gerichtsvollzieher betriebenen Zwangsvollstreckung betheiligt ist, muß auf Begehren Einsicht der betreffenden Register und Akten gestattet und gegen die gesetzlichen Schreibgebühren Abschrift einzelner Schriftstücke oder des betreffenden Theiles des Registers ertheilt werden (C. P. O. § 760). Personen, welche ein rechtliches Interesse an der Sache nicht haben, darf weder die Einsicht der Akten gestattet, noch Abschrift eines Schriftstücks ertheilt werden.

Rückgabe von Schriftstücken.

§ 77. Nachdem der Auftrag erledigt, zurückgenommen oder auf andere Weise erloschen ist, hat der Gerichtsvollzieher die ihm übergebenen Schriftstücke, soweit nicht deren Aushändigung an die Gegenpartei erfolgen muß (C. P. O. § 757), dem Auftraggeber zurückzugeben.

Verzichtet der Schuldner auf Aushändigung des Schuldtitels (C. P. O. § 757), so ist dieser bei den Sonderakten zurückzubehalten; er bleibt von der Vernichtung dieser Akten ausgeschlossen.

Gerichtsvollzieher kraft Auftrags, Hülfsgerichtsvollzieher.

§ 78. Die Vorschriften im zweiten Theile gelten, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, auch für Gerichtsvollzieher kraft Auftrags und für Hülfsgerichtsvollzieher.

Dritter Theil.

Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 79. Zum Gerichtsvollzieher kann ohne Ablegung der im ersten Abschnitte des ersten Theiles vorgeschriebenen Prüfung ernannt werden, wer nach Maßgabe der Bestimmungen der Gerichtsvollzieherordnung vom 23. Februar 1885 die Prüfung bestanden hat oder von der Prüfung befreit war.

§ 80. Die Oberlandesgerichtspräsidenten sind ermächtigt, zur Ausführung und Ergänzung dieser Vorschriften allgemeine Anordnungen zu treffen. Von dem Erlaß ist dem Justizminister Kenntniß zu geben.

§ 81. Die vorhandenen Gerichtsvollzieher-Siegel und Stempel sind weiter zu benutzen.

§ 82. Die Gerichtsvollzieherordnung tritt am 1. Oktober 1900 in Kraft. Die bis dahin erwachsenen Gebühren und Vergütungen an baaren Auslagen für die Erledigung der Parteiaufträge erwerben die Gerichtsvollzieher nach den bisherigen Vorschriften, auch wenn sie erst nach dem bezeichneten Zeitpunkt eingehen.

2. Allg. Verfügung des Justizministers über die Festsetzung und Anweisung der den Gerichtsvollziehern zu gewährenden Gebührenantheile und Entschädigungen sowie über die Verrechnung dieser Bezüge und der Vergütungen für baare Auslagen aus Parteiaufträgen, vom 31. März 1900 (JMBl. S. 385).

§§ 22 bis 24, 71 der Gerichtsvollzieherordnung; § 9 der Instruktion für die Rechnungsrevisoren vom 20. Juni 1885 (Beilage zu Nr. 27 des JMBl. von 1885); § 27 Abschnitt XXV B der Anweisung für die Rechnungslegung vom 4. Juni 1886; Allg. Verfügung vom 31. März 1900 (JMBl. S. 279).

Im Anschluß an die Vorschriften der Gerichtsvollzieherordnung wird über die Festsetzung und Anweisung der den Gerichtsvollziehern (einschließlich der Gerichtsvollzieher kraft Auftrags und der Hülfsgerichtsvollzieher) aus der Staatskasse zu gewährenden Gebührenantheile und Entschädigungen sowie über die Verrechnung dieser Bezüge und der den Gerichtsvollziehern überlassenen Vergütungen für baare Auslagen aus Parteiaufträgen im Einverständnisse mit der Ober-Rechnungskammer Folgendes bestimmt:

I.

1. Die nach § 71 Abs. 1 der Gerichtsvollzieherordnung dem Landgerichtspräsidenten obliegende Festsetzung und Anweisung der Bezüge der Gerichtsvollzieher erstreckt sich

a) auf die Antheile der Gerichtsvollzieher (§ 23 Abs. 3) sowie der zum Bezuge berechtigten Gerichtsvollzieher kraft Auftrags (§ 39 Abs. 1 § 43 Abs. 2) an den vereinnahmten Gebühren aus Parteiaufträgen;

b) auf die Entschädigungen zum Ersatze der baaren Auslagen aus Anlaß der Erledigung von amtlichen Aufträgen Seitens der Gerichtsvollzieher (§ 24 Abs. 2), der Gerichtsvollzieher kraft Auftrags (§ 40) und der Hülfsgerichtsvollzieher (§ 46 Abs. 2);

c) auf die Entschädigungen zur Deckung von Reise- und Zehrungskosten (§ 71 Abs. 2);

d) auf die Entschädigungen der Gerichtsvollzieher kraft Auftrags zum Ersatz ihrer baaren Auslagen und sonstigen Aufwendungen aus Parteiaufträgen in den Fällen des § 39 Abs. 2 und des § 43 Abs. 2 Satz 2;

e) auf die Vergütungen für erfolgreiche Erhebung von Geldbeträgen für die Staatskasse (§ 24 Abs. 2, §§ 40, 46).

2. Die Vergütung für die erfolgreiche Erhebung von Kosten und Geldstrafen 2c. (§ 24 Abs. 2 der Gerichtsvollzieherordnung) wird gewährt für die für Rechnung der Staatskasse erfolgte Einziehung von Kosten (einschließlich der durchlaufenden Gelder), von Geldstrafen (§ 8 der Kassenordnung), von den im § 141 des Preußischen Gerichtskostengesetzes bezeichneten und von den auf Grund eines Defektenbeschlusses einzuziehenden Beträgen, sofern die Einziehung auf Grund einer Abholungsliste, einer Beitreibungsliste, einer Vollstreckungsliste oder eines besonderen Vollstreckungsauftrags stattgefunden hat.

Das Gleiche gilt für die im Auftrage Preußischer staatlicher Behörden nach Maßgabe des § 24 Abs. 1 b, c der Gerichtsvollzieherordnung bewirkte Einziehung von Geldbeträgen, welche der Preußischen Staatskasse gebühren.

Die Vergütung wird nur gewährt, wenn der erhobene Betrag sich mindestens auf 50 Pfennige beläuft und die Hälfte der einzuziehenden Post erreicht. Sie beträgt für jede in dieser Höhe erhobene Post 10 Pfennige. Mehrere auf Grund derselben Liste von derselben Person erhobene Posten gelten als eine Post. Für die Erhebung sonstiger Geldbeträge, insbesondere

a) der auf Grund der Einziehungsliste zu erhebenden Kosten,
b) der Kosten anderer Bundesstaaten,
c) der im Auftrage Preußischer staatlicher Behörden nach Maßgabe des § 24 Abs. 1 b, c der Gerichtsvollzieherordnung eingezogenen Geldbeträge, welche nicht der Preußischen Staatskasse gebühren,
d) der Gebühren und Auslagen der Gerichtsvollzieher, sofern es sich nicht um deren zwangsweise Einziehung gemäß § 66 Abs. 6 der Gerichtsvollzieherordnung und § 34 Nr. 2 der Kassenordnung handelt,

wird die vorstehend bestimmte Vergütung nicht gewährt.

3. Die den Gerichtsvollziehern überlassenen Vergütungen an baaren Auslagen aus Parteiaufträgen sind ebenfalls in Einnahme und Ausgabe zu verrechnen.

4. Der Rechnungsrevisor hat die dem Landgerichtspräsidenten eingereichten Dienstregister, die Vierteljahrs- und Jahresabschlüsse, das Restenbuch, das Ablieferungsbuch, das Reisetagebuch und die Zusammenstellungen über die erfolgreichen Kosteneinziehungen einer Prüfung zu unterziehen, eine Nachprüfung der Aufrechnungen jedoch nur vorzunehmen, soweit dies etwa bei dem Amtsgerichte (G. V. O. § 67 Abs. 5) unterlassen sein sollte oder soweit es ausdrücklich angeordnet ist.

5. Behufs Festsetzung und Anweisung der Bezüge (Nr. 1, 2) fertigt der Rechnungsrevisor für den Bezirk des Landgerichts zur vorgeschriebenen Zeit (G. V. O. § 71 Abs. 1, 3 und Nr. 10 dieser Verfügung) eine Nachweisung nach dem Formular A.

6. In diese Nachweisung werden die Amtsgerichte nach der alphabetischen Ordnung eingetragen. Gerichtsvollzieher kraft Auftrags und Hülfsgerichtsvollzieher sind als solche erkennbar zu machen. Im Falle des § 39 Abs. 2 der Gerichtsvollzieherordnung sind die Spalten 5 und 8 mit einem Querstrich zu versehen, dabei ist auf die betreffende Anordnung des Oberlandesgerichtspräsidenten in Spalte 16 hinzuweisen; das Gleiche gilt in den Fällen des § 43 Abs. 2 Satz 2 in Ansehung der Spalten 5 b bis 5 e.

7. Die Spalten 5 und 6 der Nachweisung sind auf Grund des Dienstregisters (Spalten 8 und 10), die Spalte 7 auf Grund der von dem Rendanten der Gerichtskasse aufgestellten Vierteljahrs-Zusammenstellungen (§ 50 Nr. 6 der Kassenordnung) und in Ansehung der im Auftrage Preußischer staatlicher Behörden nach Maßgabe des § 24 Abs. 1 b, c der Gerichtsvollzieherordnung eingezogenen, dem Staate gebührenden Geldbeträge auf Grund der von den Gerichtsvollziehern hinter dem Vierteljahrsabschlusse zu verzeichnenden Dienstregisternummern auszufüllen. Die Ergebnisse der Spalte 4 a des Ablieferungsbuches müssen bei ordnungsmäßigem Verfahren mit den Angaben der Spalte 5 a der Nachweisung, die Ergebnisse der Spalte 4 e des Ablieferungsbuchs mit den Angaben der Spalte 8, 13 der Nachweisung übereinstimmen.

8. Von der Nachweisung ist eine Reinschrift zu fertigen und mit der aus dem Formular ersichtlichen Anweisung zur Zahlung und zur Verrechnung der Beträge zu versehen. Die Anweisung ist der Gerichtskasse am Sitze des Landgerichts zuzufertigen. Den nicht am Sitze des Landgerichts wohnenden Gerichtsvollziehern sind die angewiesenen Beträge portofrei zu übersenden. Sind Beträge an mehr als drei Gerichtsvollzieher 2c. des auswärtigen Amtsgerichts zu zahlen, so kann die Zahlung durch Vermittelung der betreffenden Gerichtskasse erfolgen.

9. Im Falle des § 39 Abs. 2 der Gerichtsvollzieherordnung ist die einem Gerichtsvollzieher kraft Auftrags für allgemeine Dienstbedürfnisse zu gewährende Entschädigung in dem nachweislich erforderlich gewesenen Betrage, soweit aber ein solcher Nachweis nicht erbracht werden kann, nach billigem Ermessen mittelst besonderen Verzeichnisses (§ 62 Nr. 1 der Kassenordnung) für Rechnung des Fonds Kapitel 74 Titel 16 zur Zahlung anzuweisen.

10. Die Vorschriften der Nrn. 1, 2, 4 bis 8 finden auf die für das vereinfachte Kosteneinziehungsverfahren in größeren Städten bestellten Hülfsgerichtsvollzieher mit der Maßgabe Anwendung, daß

a) die Anweisung dieser Vergütungen und Entschädigungen monatlich zu erfolgen hat,
b) als Grundlage für die in die Spalten 6, 7 einzustellenden Ziffern die nach § 12 der Allgemeinen Verfügung vom 31. März 1900 (JMBl. S. 279) vom Rendanten gefertigten Zusammenstellungen dienen.

II.

11. Den zu einem früheren Zeitpunkt als dem 1. Oktober 1900 etatsmäßig angestellten Gerichtsvollziehern ist außer dem Wohnungsgeldzuschuß ein Mindesteinkommen von jährlich 1800 Mark gewährleistet. Sofern hiernach für das Etatsjahr das künftige Gehalt, die vollen Gebührenantheile (G. V. O. § 23 Abs. 3) und die Entschädigungen für die erfolgreiche Einziehung von Kosten und Geldstrafen 2c. diesen Betrag nicht erreichen, ist die fehlende Summe am Jahresschluß als Ergänzungsbetrag aus dem Fonds Kapitel 74 Titel 16 zu gewähren.

12. Den zu einem früheren Zeitpunkt als dem 1. April 1900 etatsmäßig angestellten Gerichtsvollziehern soll ferner für die in der Nr. 14 bestimmte Zeitdauer der als Reineinnahme anzusehende Theil ihres letzten anrechnungsfähigen Diensteinkommens zuzüglich des zuletzt thatsächlich bezogenen Wohnungsgeldzuschusses, höchstens jedoch ein Gesammteinkommensbezug von 4500 Mark, für den Fall gewährt werden, daß die ihnen vom 1. Oktober 1900 ab gewährten Diensteinkünfte an Gehalt, Wohnungsgeldzuschuß, fünf Zwölfteln der Gebührenantheile und an Vergütungen für erfolgreiche Einziehung von Kosten und Geldstrafen 2c. jene Summe nicht erreichen. Einen privatrechtlichen Anspruch auf Zahlung dieser Zuschußbeträge erlangen die Gerichtsvollzieher erst mit der Bewilligung der einzelnen Raten (§ 8 des Gesetzes vom 11. Mai 1898 — GS. S. 77).

13. Als Reineinnahme im Sinne der Nr. 12 gelten drei Viertheile des nach dem Durchschnitte für die drei Etatsjahre 1897/98, 1898/99 und 1899 vom Gerichtsvollzieher erzielten anrechnungsfähigen Diensteinkommens zuzüglich des zuletzt thatsächlich bezogenen Wohnungsgeldzuschusses. War jedoch der Gerichtsvollzieher am 1. April 1900 noch nicht drei volle Jahre angestellt, so hat die vorgeschriebene Durchschnittsberechnung nicht nach den bezeichneten drei Etatsjahren, sondern lediglich nach Maßgabe des Diensteinkommens zu erfolgen, das der Gerichtsvollzieher seit seiner etatsmäßigen Anstellung als solcher bis zum 1. April 1900 bezogen hat. Es ist deshalb unter Zugrundelegung der Gebühreneinnahmen und der Pauschalentschädigung für diese Zeit der durchschnittliche Jahresbetrag zu ermitteln und drei Viertheilen dieses Betrags der Wohnungsgeldzuschuß zuzurechnen (Allgemeine Verfügung vom 5. Januar 1895 — JMBl. S. 11).

14. Der Zuschußbetrag (Nr. 12) wird denjenigen Gerichtsvollziehern, welche das etatsmäßige Gerichtsvollzieheramt spätestens zum 1. Oktober 1895 übernommen haben, auf die Dauer von fünf Jahren, den später angestellten Gerichtsvollziehern auf so viel halbe Jahre gewährt, als sie das Amt vor dem 1. Oktober 1900 etatsmäßig bekleidet haben. Bei Feststellung dieser Dienstzeit werden Theile eines halben Jahres für ein volles halbes Jahr gerechnet.

15. Um den Ergänzungsbetrag (Nr. 11) und den Zuschußbetrag (Nr. 12) zahlbar zu machen, fertigt der Rechnungsrevisor des Landgerichts für diejenigen Gerichtsvollzieher des Landgerichtsbezirkes, an welche die eine oder die andere Zahlung zu leisten ist, eine Uebersicht nach dem Formular B oder nach dem Formular C an.[1])

Ueber die von diesen Gerichtsvollziehern im Laufe des Etatsjahrs bezogenen Gehälter hat er rechtzeitig eine Auskunft von der Justizhauptkasse einzuholen und der Uebersicht beizulegen. Zur Aufstellung der Uebersicht C ist ferner die vorherige Feststellung des Zeitpunkts der ersten etatsmäßigen Anstellung erforderlich, auch ist hinsichtlich der Spalte 6 in tabellarischer Form eine besondere Durchschnittsberechnung für die sämmtlichen Gerichtsvollzieher beizufügen.

16. Die Uebersicht B ist am Schlusse eines jeden Etatsjahrs für die sämmtlichen in Frage kommenden Gerichtsvollzieher, sofern jedoch ein solcher im Laufe des Etatsjahrs aus dem Staatsdienst ausscheidet, schon zu diesem Zeitpunkte aufzustellen.

17. Stirbt ein zu einem früheren Zeitpunkt als dem 1. Oktober 1900 angestellter Gerichtsvollzieher, dessen Gehalt den Betrag von 1800 Mark nicht erreicht, so hat der Oberlandesgerichtspräsident dem Landgerichtspräsidenten hiervon Nachricht zu geben und dabei Mittheilung zu machen, für wen die Gnadenbezüge von dem Gehalt und dem Wohnungsgeldzuschusse zahlbar gemacht sind. Der Landgerichtspräsident hat durch den Rechnungsrevisor feststellen zu lassen, auf wie hoch sich die Einnahme des Gerichtsvollziehers an vollen Gebührenantheilen und Vergütungen für Kosteneinziehungen 2c. während des Etatsjahrs belaufen haben. Ergiebt sich hierbei, daß der Gesammtbetrag des Diensteinkommens bis zum Schlusse der Gnadenzeit geringer ist, als das Mindesteinkommen nach dem Jahresbetrage von 1800 Mark, so ist der fehlende Betrag als Gnadenbezug von dem Landgerichtspräsidenten unter Verwendung des Formulars B zur Zahlung anzuweisen.

18. Die Uebersicht C wird ebenfalls zu der in der Nr. 16 bestimmten Zeit aufgestellt. Sofern sich jedoch am Schlusse eines Vierteljahrs ergiebt, daß der bis zu diesem Zeitpunkte zu beanspruchende Zuschußbetrag eine erhebliche Summe erreicht und die Bewilligung nach Lage der Umstände angemessen erscheint, kann dem Gerichtsvollzieher auf seinen Wunsch schon im Laufe des Jahres ein vom Landgerichtspräsidenten zu bestimmender Theil unter Verwendung der Uebersicht C angewiesen werden.

19. Die Uebersichten sind von dem Rechnungsrevisor rechnerisch zu prüfen. Die richtige Aufrechnung sowie die sonstige Richtigkeit ist von ihm zu bescheinigen. Der Landgerichtspräsident hat die aufgestellten Uebersichten seiner Nachprüfung zu unterziehen und, sofern sich Anstände nicht ergeben, die Beträge zur Zahlung auf die Gerichtskasse am Sitze des Landgerichts anzuweisen. Die Verrechnung sowohl der Ergän-

[1]) Die Formulare B und C werden hier nicht abgedruckt.

zungsbeträge (Nr. 11) als auch der Zuschußbeträge (Nr. 12), erfolgt bei dem Fonds Kapitel 74 Titel 16.

III.

20. Im Falle des § 74 Abs. 4 der Gerichtsvollzieherordnung ist die zu gewährende Entschädigung alsbald nach der Erledigung des Einzelgeschäfts von dem aufsichtführenden Amtsrichter festzustellen und für Rechnung des Fonds »zu sonstigen vermischten Ausgaben« zur Zahlung anzuweisen, wenn die mit der Wahrnehmung des Einzelgeschäfts beauftragte Person die Eigenschaft eines Beamten nicht besitzt. Anderenfalls ist die Festsetzung und Anweisung der Bezüge für Rechnung des Fonds Kapitel 74 Titel 16 alsbald, bei häufiger wiederkehrender Beauftragung derselben Person in angemessenen Zwischenräumen, bei dem Landgerichtspräsidenten in Antrag zu bringen.

IV.

21. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft.

Hinsichtlich der Festsetzung und Anweisung für die Zeit vom 1. April bis 30. September 1900 bewendet es bei den bisherigen Vorschriften.

Formular A.

Nachweisung

der den Gerichtsvollziehern (einschließlich der Gerichtsvollzieher kraft Auftrags und der Hülfsgerichtsvollzieher) im Bezirke des Landgerichts in .....

im Vierteljahre des Etatsjahrs 19..

zu gewährenden Gebührenantheile und Entschädigungen sowie der ihnen überlassenen Vergütungen an baaren Auslagen aus Parteiaufträgen.

Zahlungsnachweisung.

Der Gesammtbetrag aus Spalte 14 mit ..... Mark ..... Pf. ist in den Einzelbeträgen an die genannten Empfänger, und zwar an die auswärtigen portofrei, zu zahlen. Der Betrag von ..... Mark ..... Pf. (Spalte 12) ist bei Kapitel 74 Titel 16 des Etats in Ausgabe und der Betrag von ..... Mark ..... Pf. (Spalte 13) von der Gerichtskasse als Gerichtskosten in Soll- und Isteinnahme zu stellen.

Ferner ist der Betrag von ..... Mark ..... Pf. (Spalte 5 e) von der Gerichtskasse als Gerichtskosten in Soll- und Isteinnahme zu stellen und gleichzeitig bei Kapitel 74 Titel 16 des Etats in Ausgabe zu verrechnen.

....., den ..... 19..

Der Landgerichtspräsident.

a) ..... Mark ..... Pf. (Spalte 13) sind unter Nr. ..... des Kostenregisters und Nr. ..... des Einnahmejournals,

b) ..... Mark ..... Pf. (Spalte 5 e) sind unter Nr. ..... des Kostenregisters und Nr. ..... des Einnahmejournals, in Soll- und Isteinnahme gestellt.

....., den ..... 19..

Rendant. Kontroleur.

Die Uebereinstimmung dieser Nachweisung mit ihren rechnerisch geprüften und bescheinigten Unterlagen, Dienstregistern, Ablieferungsbüchern, Zusammenstellungen ꝛc. sowie die rechnerische Richtigkeit dieser Nachweisung zum Gesammtbetrage von ..... Mark ..... Pf. wird bescheinigt.

....., den ..... 19..

Rechnungsrevisor bei dem Landgerichte.

An
die Justizhauptkasse
zu Händen der Gerichtskasse hier.

3. Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher vom 1. Dezember 1899. [1])

Inhalt.

Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften . . . §§ 1—16.

Zweiter Abschnitt.

Einzelne Geschäftszweige.

I. Zustellungen.
1. Allgemeine Vorschriften . . . . §§ 17—18.
2. Zustellungen auf Betreiben der Parteien in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten . . . . . §§ 19—38.
3. Zustellungen auf Betreiben der Parteien in Strafsachen . . . . . § 39.
4. Zustellung von Willenserklärungen § 40.
5. Zustellungen von Amtswegen und Behändigungen . . . . . § 41.

II. Zwangsvollstreckung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.
1. Allgemeine Vorschriften . . . . §§ 42—55.
2. Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen . . . . . §§ 56—73.
3. Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte . §§ 74—78.
4. Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen. . . §§ 79—80.
5. Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Personen . . § 81.
6. Beseitigung des Widerstandes, den der Schuldner gegen die Vornahme einer von ihm zu duldenden Handlung leistet . . . . . § 82.
7. Zwangsvollstreckung durch Haft . §§ 83—85.
8. Vollziehung von Arrestbefehlen und einstweiligen Verfügungen . . . § 86.
9. Hinterlegung . . . . . § 87.

III. Mitwirkung im Strafverfahren. Beitreibung von Geldstrafen.
1. Verhaftung und Festnahme . . § 88.
2. Durchsuchung und Beschlagnahme . § 89.
3. Vollstreckung von Geldstrafen . . § 90.
4. Vollstreckung von Bußen . . . § 91.
5. Wegnahme von Sachen, auf deren Einziehung erkannt ist . . . . § 92.

IV. Vollstreckung gerichtlicher Anordnungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit . . . . . § 93.

V. Wechselproteste . . . . . §§ 94—96.

VI. Oeffentliche Versteigerung und freihändiger Verkauf außerhalb der Zwangsvollstreckung . . . . . §§ 97—101.

VII. Siegelungen, Entsiegelungen, Vermögensverzeichnisse . . . . . §§ 102—105.

VIII. Beurkundung des thatsächlichen Angebots einer Leistung . . . . . § 106.

IX. Beurkundung einer Hinterlegung . . § 107.

X. Verwaltungszwangsverfahren . . . § 108.

Anhang.

Formulare für Zustellungen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

Geschäftskreis.

1. Die dem Gerichtsvollzieher obliegenden Dienstverrichtungen und das bei ihrer Vornahme zu beobachtende Verfahren sind durch die Reichs- und Landesgesetze sowie durch die Gerichtsvollzieherordnung bestimmt und werden durch diese Anweisung näher geregelt.

2. Die Anweisung soll dem Gerichtsvollzieher das Eindringen in das Verständniß der gesetz-

[1]) Veröffentlicht durch die Allg. Verfügung des Justizministers vom 12. Dezember 1899 (JMBl. S. 627).

lichen Vorschriften erleichtern; sie entbindet ihn aber nicht von der Verpflichtung, sich eine genaue Kenntniß dieser Vorschriften aus den Gesetzen selbst anzueignen. Insbesondere muß der Gerichtsvollzieher mit den Vorschriften der Civilprozeßordnung über Zustellungen und Zwangsvollstreckungen sowie des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Besitz und über den Erwerb und Verlust von Rechten, insbesondere Pfandrechten an beweglichen Sachen und an Forderungen, genau vertraut sein. Jeder Verstoß gegen eine gesetzliche Vorschrift kann den Gerichtsvollzieher seinem Auftraggeber oder dem Schuldner gegenüber zum Schadensersatz verpflichten.

3. Zur Vornahme von Amtshandlungen gegen Personen, welche von der inländischen Gerichtsbarkeit befreit sind (G. V. G. §§ 18, 19), ist der Gerichtsvollzieher nicht befugt. In den Wohnungen solcher Personen dürfen Amtshandlungen, welche eine Ausübung der Gerichtsbarkeit enthalten, nur nach Maßgabe der Allgemeinen Verfügung vom 23. Januar 1893 (JMBl. S. 37) vorgenommen werden.

§ 2.

Amtsbezirk.

Der Amtsbezirk des Gerichtsvollziehers und, wenn bei einem Amtsgerichte mehrere Gerichtsvollzieher angestellt sind, die Vertheilung der Geschäfte unter diese wird durch die Gerichtsvollzieherordnung bestimmt.

§ 3.

(G.V.G. § 156; A. G. z. G.V.G. § 76.)

Ausschließung von der dienstlichen Thätigkeit.

Die Fälle, in denen der Gerichtsvollzieher kraft Gesetzes von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen ist, ergeben sich aus dem § 156 des Gerichtsverfassungsgesetzes und dem § 76 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze. Ob der Auftrag von einer Behörde, von einem Beamten oder von einer Privatperson ertheilt ist, macht dabei keinen Unterschied.

§ 4.

Rechtliche oder thatsächliche Behinderung.

Das Verhalten des Gerichtsvollziehers bei Aufträgen, an deren Erledigung er aus rechtlichen oder thatsächlichen Gründen behindert ist, regelt die Gerichtsvollzieherordnung.

§ 5.

(C.P.O. §§ 167, 168, § 753 Abs. 2, §§ 754, 755.)

Form des Auftrags.

1. Die mündliche Ertheilung des Auftrags unter Aushändigung der zu dessen Ausführung erforderlichen Schriftstücke durch den Auftraggeber oder durch den Gerichtsschreiber, der den Auftrag vermittelt, genügt, um den Gerichtsvollzieher zur Vornahme der aufgetragenen Amtshandlung zu ermächtigen.

2. Die Niederlegung der auf den Auftrag bezüglichen Schriftstücke in das für den Gerichtsvollzieher bestimmte Fach steht einem ausdrücklichen Auftrage gleich.

3. Bei den von dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft angeordneten Geschäften ist auch der Gerichtsschreiber oder der Sekretär der Staatsanwaltschaft zur Beauftragung des Gerichtsvollziehers befugt. Der geschäftliche Verkehr zwischen diesen Beamten und dem Gerichtsvollzieher wird durch die Gerichtsvollzieherordnung geregelt.

§ 6.

Pflicht zur ungesäumten Dienstleistung.

1. Die Erledigung der ertheilten Aufträge darf nicht verzögert werden. Ist für die Ausführung des Auftrags eine bestimmte Frist gestellt, so hat der Gerichtsvollzieher den Auftrag innerhalb dieser Frist zu erledigen und im Falle der Behinderung nach den Vorschriften der Gerichtsvollzieherordnung die Bestellung eines Vertreters bei dem Amtsgerichte rechtzeitig zu beantragen. Im Uebrigen hat der Gerichtsvollzieher nach den Umständen pflichtgemäß zu ermessen, in welcher Reihenfolge, je nach der größeren oder geringeren Dringlichkeit der Aufträge, ihre Erledigung zu bewirken ist. In der Regel sollen die im § 99 d. Anw. bezeichneten Versteigerungen für Rechnung des Auftraggebers (§ 100 d. Anw.) den übrigen Geschäften nachstehen.

2. Alle Zustellungen, durch die eine Nothfrist gewahrt werden soll, z. B. die Frist zur Einlegung der Berufung, der Revision oder des Einspruchs (C.P.O. §§ 223, 516, 552, 339) sind als Eilsachen zu behandeln, gleichviel ob der Zustellungsauftrag von der Partei unmittelbar ertheilt oder durch den Gerichtsschreiber vermittelt worden ist.

3. Bei Zwangsvollstreckungsaufträgen ist zu beachten, daß, wenn derselbe Gegenstand mehrfach gepfändet wird, das durch die frühere Pfändung begründete Pfandrecht dem durch eine spätere Pfändung begründeten vorgeht und bei gleichzeitiger Pfändung die Pfandrechte den gleichen Rang haben, daß also Verzögerungen erhebliche Nachtheile zur Folge haben können.

§ 7.

(C.P.O. §§ 188, 761; St.P.O. §§ 102 ff., §§ 112 ff. W.O. Artikel 41, 92.)

Sonntage und allgemeine Feiertage.

1. Der Gerichtsvollzieher darf folgende Amtshandlungen auch an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen vornehmen:

Verhaftungen in Strafsachen, Vorführungen und vorläufige Festnahmen,
Durchsuchungen,
Zustellungen durch Aufgabe zur Post,
Uebergaben an die Post zum Zwecke der Zustellung.

2. Andere Amtshandlungen dürfen an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen nur mit richterlicher Erlaubniß oder auf Anweisung der Staatsanwaltschaft, welche das Geschäft aufgetragen hat, vorgenommen werden. Für Zustellungen wird die richterliche Erlaubniß von dem Vorsitzenden des Prozeßgerichts ertheilt; sie kann auch von dem Amtsgericht, in dessen Bezirke die Zustellung erfolgen soll, und in Angelegenheiten, die durch einen beauftragten oder ersuchten Richter zu erledigen sind, von diesem ertheilt werden. Für Zwangsvollstreckungen wird die

richterliche Erlaubniß von dem Amtsgericht ertheilt, in dessen Bezirke die Vollstreckungshandlung vorgenommen werden soll.

3. Die Erlaubniß oder Anweisung ist bei der Vornahme der Amtshandlung vorzuzeigen, in der über sie aufzunehmenden Urkunde zu erwähnen und bei Zustellungen abschriftlich mitzutheilen.

4. Wechselproteste dürfen an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen nicht erhoben werden.

§ 8.

(C.P.O. §§ 188, 761; St.P.O. § 104.)

Nachtzeit.

1. Zur Nachtzeit dürfen Zustellungen und Zwangsvollstreckungen nur mit richterlicher Erlaubniß (§ 7 Abs. 2) vorgenommen werden, andere Amtshandlungen, welche das Betreten einer Wohnung erforderlich machen, nur mit Genehmigung des Richters oder auf ausdrückliche Anweisung der Staatsanwaltschaft, von denen der Auftrag ertheilt ist, es sei denn, daß es sich um die Wiederergreifung eines entwichenen Gefangenen handelt. Die Vorschrift des § 7 Abs. 3 findet Anwendung.

2. Die Nachtzeit im gesetzlichen Sinne umfaßt in dem Zeitraume vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens und in dem Zeitraume vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 9 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens.

§ 9.

(G.V.G. §§ 201 bis 204.)

Gerichtsferien.

Die Gerichtsferien sind ohne Einfluß auf die Verpflichtung des Gerichtsvollziehers, die ihm ertheilten Aufträge zu erledigen.

§ 10.

Aufbewahrung fremder Gelder.

Der Gerichtsvollzieher ist verpflichtet, die vermöge des Dienstes in seinen Besitz kommenden fremden Geldern getrennt von seinen eigenen Geldern unter genügendem Verschluß aufzubewahren.

§ 11.

Empfangsbescheinigung.

Ueber den Empfang von Geldern, Schriftstücken und anderen Gegenständen, welche aus Veranlassung eines Dienstgeschäftes in den Besitz des Gerichtsvollziehers kommen, hat er der Behörde oder der Privatperson auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen. In den Fällen des § 50 Abs. 3 und des § 95 Abs. 7 d. Anw. ist die Bescheinigung auch ohne Verlangen zu ertheilen.

§ 12.

Beurkundung.

1. Bei der Aufnahme von Urkunden haben die Gerichtsvollzieher neben den besonderen für die einzelnen Arten der Urkunden getroffenen Vorschriften die nachstehenden allgemeinen Regeln zu beachten:

a) Jede Urkunde muß die Zeit und den Ort der Abfassung enthalten und von dem Gerichtsvollzieher unter Beifügung seiner Amtseigenschaft (Gerichtsvollzieher) und seines amtlichen Wohnsitzes unterschrieben werden.

b) Die Urkunden sollen deutlich und bestimmt abgefaßt und leserlich geschrieben sein. Der Gebrauch der Bleischrift oder einer anderen Trockenschrift ist unstatthaft, die Verwendung von Stempeln dagegen zulässig.

c) Die Urkunden (Urschriften wie Abschriften) sind ohne Lücken anzufertigen. Radirungen sind untersagt. Etwa nöthige Durchstreichungen müssen in der Art geschehen, daß das Durchstrichene noch leserlich bleibt. Werden Formulare verwendet, so sind die zur Ausfüllung bestimmten Zwischenräume, insoweit sie durch die erforderlichen Eintragungen nicht ausgefüllt werden, zu weiteren Eintragungen durch Striche ungeeignet zu machen

d) In dem Protokoll über ein Geschäft, welches nach der verwendeten Zeit vergütet wird, ist deren Dauer anzugeben. Zu diesem Zwecke ist insbesondere auch die Zeit des Anfanges und des Endes des Geschäfts sowie die Dauer einer etwaigen Unterbrechung zu vermerken.

e) Die Abschriften sind stets als solche zu bezeichnen. Die dem Gerichtsvollzieher obliegende Beglaubigung erfolgt durch den Vermerk „Beglaubigt" unter Beifügung der Unterschrift (oben zu a). Die Beglaubigung darf erst erfolgen, nachdem der Gerichtsvollzieher sich von der wörtlichen Uebereinstimmung der Abschrift mit der Urschrift (Ausfertigung) überzeugt hat.

f) Auf den Urschriften und Abschriften der Urkunden hat der Gerichtsvollzieher eine Berechnung seiner Gebühren und Auslagen aufzustellen.

2. Der Gerichtsvollzieher muß sich beständig gegenwärtig halten, daß die von ihm aufgenommenen Urkunden öffentlichen Glauben haben, er soll daher die höchste Gewissenhaftigkeit auf deren Abfassung verwenden. Die Urkunde muß in jedem einzelnen Punkte dem thatsächlichen Hergang entsprechen, in den etwa benutzten Formularen ist jedes nicht zutreffende Wort zu durchstreichen. Die Verletzung der Wahrheit selbst in nebensächlichen Umständen hat disziplinarische, unter Umständen strafrechtliche Ahndung zur Folge. Die nachträgliche Ausfüllung eines von den Betheiligten unterschriebenen Protokollformulars und jede eigenmächtige Aenderung eines vollzogenen Protokolls, auch wenn sie nur die Dauer der Amtshandlung betrifft, ist schlechthin unstatthaft.

§ 13.

Dienstsiegel.

1. Das Dienstsiegel ist in einer jeden Mißbrauch ausschließenden Weise zu verwahren und bei dem Ausscheiden aus der Dienststelle dem Amtsgerichte zurückzugeben.

2. Das Dienstsiegel darf nur zu dienstlichen Zwecken, nicht bei außerdienstlichen Geschäften und Schreiben verwendet werden.

§ 14.
Dienstliche Sendungen.

1. Die dienstlichen Sendungen des Gerichtsvollziehers sind, soweit deren Verschluß erforderlich ist, mit dem Dienstsiegel oder mit Siegelmarken zu verschließen.

2. Postsendungen in dienstlichen Angelegenheiten sind mit dem Vermerke „Portopflichtige Dienstsache" zu versehen.

§ 15.
Stempelabgaben.

Der Gerichtsvollzieher hat die sich auf die Entrichtung der Stempelabgaben beziehenden Vorschriften und die zu ihrer Ausführung erlassenen Verfügungen und Anweisungen sorgfältig zu beachten und zu seinen Protokollen oder sonstigen Urkunden den erforderlichen Stempel rechtzeitig und ordnungsmäßig zu verwenden.

§ 16.
Dienstkleidung.

Der Gerichtsvollzieher hat bei der Vornahme von Dienstverrichtungen außerhalb seiner Wohnung oder seiner Geschäftsräume die vorgeschriebene Dienstkleidung zu tragen.

Zweiter Abschnitt.
Einzelne Geschäftszweige.

I. Zustellungen.[1])

1. Allgemeine Vorschriften.

§ 17.

1. Der Gerichtsvollzieher ist zuständig, Zustellungen auf Betreiben der Parteien in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (§§ 19 ff. d. Anw.) und in Strafsachen (§ 38 d. Anw.) sowie Zustellungen in nicht gerichtlichen Angelegenheiten (§ 40 d. Anw.) im Auftrag eines Betheiligten auszuführen. Zustellungen von Amtswegen sind dem Gerichtsvollzieher durch gesetzliche Vorschrift nur für den Fall übertragen, daß der Notar, dem die Vermittelung einer Auseinandersetzung vom Gericht überwiesen ist, eine Zustellung von Amtswegen veranlaßt (Artikel 26 des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit [Pr. F. G. G.] vergl. § 41 Abs. 2 d. Anw.

2. Die Zustellung besteht in der Uebergabe einer Ausfertigung oder einer beglaubigten Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks.

3. Auf den Inhalt des Schriftstücks kommt es für das bei dessen Zustellung zu beobachtende Verfahren nicht an. Auch ein Schriftstück, welches nur die Ladung einer Person vor das Gericht enthält, ist in derselben Weise wie andere Schriftstücke zuzustellen.

4. Eine Zustellung an mehrere Empfänger ist durch die Uebergabe je einer besonderen Ausfertigung oder beglaubigten Abschrift an jeden Einzelnen zu bewirken. Dies gilt auch dann, wenn die mehreren Zustellungsempfänger, z. B. als Ehegatten oder als Eltern und Kinder, in häuslicher Gemeinschaft mit einander leben.

5. Bei der Zustellung an den Vertreter mehrerer Betheiligter oder an einen von mehreren Vertretern genügt die Uebergabe nur einer Ausfertigung oder Abschrift. Ist der Empfänger der Zustellung für seine eigene Person und zugleich als Vertreter betheiligt, so muß die Zustellung an ihn in seiner Eigenschaft als Vertreter besonders erfolgen. Einem Zustellungsbevollmächtigten mehrerer Betheiligter sind so viele Ausfertigungen oder Abschriften zu übergeben, als Betheiligte vorhanden sind.

§ 18.
Arten der Zustellung.

1. Für die Thätigkeit des Gerichtsvollziehers kommen drei Arten von Zustellungen in Betracht:

a) Zustellungen, welche von den Gerichtsvollziehern selbst ohne Mitwirkung der Post ausgeführt werden (gewöhnliche Zustellung, §§ 24 bis 34 d. Anw.).
b) Zustellungen durch die Post (§ 35 d. Anw).
c) Zustellungen durch Aufgabe zur Post (§ 36 d. Anw.).

2. Bei gewöhnlichen Zustellungen ist der Gerichtsvollzieher auf den ihm durch die Gerichtsvollzieherordnung zugewiesenen Amtsbezirk beschränkt. Zustellungen durch die Post kann er dagegen nach jedem Orte des Deutschen Reichs, Zustellungen durch Aufgabe zur Post auch nach Orten außerhalb des Deutschen Reiches bewirken.

3. Ob der Gerichtsvollzieher einen Zustellungsauftrag im Wege der gewöhnlichen Zustellung oder im Wege der Zustellung durch die Post auszuführen hat, richtet sich nach der Anweisung des Auftraggebers. In Ermangelung einer Anweisung hat der Gerichtsvollzieher nach seinem pflichtmäßigen Ermessen die Zustellung in der einen oder in der anderen Weise (Abs. 1 a, b) zu besorgen. Wählt er in einem solchen Falle die gewöhnliche Zustellung, obgleich die Zustellung mit geringeren Kosten durch die Post hätte erfolgen können, so dürfen nur die für den Fall der Zustellung durch die Post zulässigen Gebühren und Auslagen erhoben werden.

4. Von der Zustellung durch die Post sind ausgeschlossen:

a) Einschreib-, Werth- und Nachnahmesendungen;
b) durch Eilboten zu bestellende Sendungen;
c) Sendungen mit dem Vermerke „postlagernd";
d) Sendungen an Gefangene;
e) gerichtliche Pfändungsbeschlüsse im Falle des § 75 Abs. 2 der Anw.

Ferner sollen Sendungen an einen Gemeinschuldner nicht durch die Post zugestellt werden, wenn vom Konkursgerichte die Aushändigung der für den Gemeinschuldner eingehenden Briefe an den Konkursverwalter angeordnet ist (Konk. O. § 121).

5. Bei Schriftstücken, deren Gewicht 250 g übersteigt, ist die Zustellung durch die Post ausgeschlossen, weil derartige Sendungen von der Post zur Beförderung als Brief nicht angenommen werden.

[1]) Die als Anhang dieser Geschäftsanweisung veröffentlichten Formulare für Zustellungen werden hier nicht abgedruckt.

Hinsichtlich der von Amtswegen zu bewirkenden Zustellungen und Bekanntmachungen s. die zu § 208 der C.P.O. v. 17. Mai 1898 abgedruckte Allg. Verfügung des Justizministers vom 10. Dezember 1899.

6. Zustellungen durch Aufgabe zur Post (Abs. 1, c) sind nur in den gesetzlich bestimmten Fällen zulässig.

2. Zustellungen auf Betreiben der Parteien in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

§ 19.

Der Gerichtsvollzieher hat die von den Parteien zu betreibenden Zustellungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten unter Beachtung der §§ 166 bis 195 der Civilprozeßordnung zu besorgen.

§ 20.

(C.P.O. §§ 166 bis 168; G.V.G. § 162.)

Auftrag.

1. Der Auftrag einer Partei zur Vornahme einer Zustellung wird dem Gerichtsvollzieher von der Partei oder von ihrem Bevollmächtigten entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des Gerichtsschreibers ertheilt. In Anwaltsprozessen (C.P.O. § 78) wird der Auftrag von dem Gerichtsschreiber nur in Ansehung solcher Zustellungen vermittelt, durch die eine Nothfrist gewahrt werden soll.

2. Der unter Vermittelung des Gerichtsschreibers beauftragte Gerichtsvollzieher gilt in jeder Beziehung als unmittelbar von der Partei beauftragt.

§ 21.

(C.P.O. §§ 169, 170.)

Empfangnahme und Beglaubigung der Schriftstücke.

1. Bei der Empfangnahme der zuzustellenden Schriftstücke hat der Gerichtsvollzieher auf den Urschriften und allen ihm mitübergebenen Abschriften die Zeit der Uebergabe zu vermerken und bei unmittelbar ertheilten Aufträgen der Partei auf Verlangen zu bescheinigen.

2. Sind die zur Ausführung des Zustellungsauftrags erforderlichen Abschriften nicht mitübergeben, so hat sie der Gerichtsvollzieher anzufertigen und dafür die gesetzlichen Schreibgebühren in Rechnung zu stellen.

3. Die Abschriften der zuzustellenden Schriftstücke sind von dem Gerichtsvollzieher zu beglaubigen, soweit sie nicht bereits beglaubigt sind. Sind die Schriftstücke erst nach ihrer Beglaubigung mit dem Terminsvermerke versehen, sodaß dieser durch die Beglaubigung nicht mitgetroffen wird, so hat der Gerichtsvollzieher den Terminsvermerk noch besonders zu beglaubigen. Die Beglaubigung erfolgt in der im § 12 Abs. 1 e d. Anw. vorgeschriebenen Weise.

§ 22.

Vorbereitung der Zustellung.

1. Der Gerichtsvollzieher hat die Zustellung gehörig vorzubereiten, damit bei der Ausführung sich keine Anstände ergeben und keine Verzögerungen verursacht werden, auch die Wirksamkeit der Zustellung nicht beeinträgtigt wird.

2. Insbesondere ist zu prüfen, ob die Schriftstücke unterschrieben, die Abschriften gehörig beglaubigt und in der erforderlichen Anzahl vorhanden sind, ob in den Ladungen die Zeit und der Ort des Termins angegeben sind und ob die Person, an welche zuzustellen ist, nach Namen, Stand oder Beruf und Aufenthaltsort hinreichend bezeichnet ist, so daß danach, insbesondere bei Zustellungen durch die Post, der Empfänger in der Aufschrift sicher angegeben werden kann. Etwaige Anstände müssen auf dem kürzesten Wege in der Regel sofort bei der Entgegennahme des Auftrags oder in sonst geeigneter Weise, soweit thunlich durch den Gerichtsvollzieher selbst, beseitigt werden.

§ 23.

Frist für die Erledigung des Auftrags.

Der Gerichtsvollzieher hat die Zustellungsaufträge, vorbehaltlich anderweitiger Bestimmung des Auftraggebers, wenn die Zustellung an seinem Wohnort oder unter seiner Vermittelung durch die Post zu erfolgen hat, spätestens am Tage nach dem Empfange des Auftrags, wenn die Zustellung außerhalb seines Wohnorts durch ihn selbst zu bewirken ist, auf der ersten Reise und spätestens binnen fünf Tagen zu erledigen, falls nicht die Eilbedürftigkeit der Sache eine noch frühere Zustellung erfordert. Sonntage und allgemeine Feiertage werden nicht mitgerechnet.

§ 24.

(C.P.O. § 180.)

a) Gewöhnliche Zustellungen. Ort der Zustellung.

1. Die Zustellung kann an jedem Orte erfolgen, wo die Person, welcher zugestellt werden soll, angetroffen wird. Bei der Bewirkung der Zustellung ist auf die Auswahl eines angemessenen Ortes und einer passenden Gelegenheit, bei der die Uebergabe und die Annahme der Schriftstücke gesichert erscheint, Bedacht zu nehmen.

2. Hat die Person, welcher zugestellt werden soll, an demselben Orte eine Wohnung oder ein Geschäftslokal, so ist eine außerhalb der Wohnung oder des Geschäftslokals bewirkte Zustellung nur gültig, wenn die Annahme nicht verweigert wird. Der Gerichtsvollzieher wird daher regelmäßig zur Vornahme der Zustellung die Wohnung oder das Geschäftslokal des bezeichneten Empfängers aufzusuchen haben, weil nur unter dieser Voraussetzung die Zustellung auch bei Abwesenheit des Empfängers oder bei Verweigerung der Annahme wirksam durchgeführt werden kann.

3. Wird aus Anlaß von Zustellungen ein Verkehr mit Gefangenen nothwendig, so hat der Gerichtsvollzieher sich nach den Vorschriften der Gefängnißordnung und der Hausordnung zu richten.

§ 25.

(C.P.O. §§ 171, 172.)

Personen, an welche die Zustellung zu erfolgen hat.

(Formular Nr. 1, 6, 11.)

1. Die Zustellung erfolgt an den bezeichneten Empfänger in Person.

2. Handelt es sich um eine Zustellung an einen Unteroffizier oder Gemeinen des aktiven Heeres oder der aktiven Marine, so muß die Zustellung an den Chef der zunächst vorgesetzten Kommandobehörde (Chef der Kompagnie, Eskadron, Batterie u. s. w. erfolgen (C.P.O. § 172).

Zu den Unteroffizieren gehören in dieser Beziehung auch die Feldwebel, Wachtmeister und die ihnen gleich- oder nachstehenden Avancirten.

3. Die Zustellung an Behörden, Gemeinden, Körperschaften und Stiftungen sowie an eingetragene Genossenschaften, Gesellschaften und Vereine erfolgt an ihre Vorsteher oder Vertreter. Sind mehrere Vorsteher oder Vertreter vorhanden, so genügt die Zustellung an einen von ihnen (C.P.O. § 171).

§ 26

Ersatzzustellung.

Kann eine Zustellung an den bezeichneten Empfänger in Person nicht erfolgen, so ist sie unter Beachtung der §§ 181 bis 185 der Civilprozeßordnung an eine andere Person oder durch Niederlegung bei einer Behörde zu bewirken. Dabei sind die folgenden Fälle zu unterscheiden.

§ 27.

(C.P.O. § 183 Abs. 1.)

Zustellung an Gewerbetreibende.

(Formular Nr. 4.)

1. Soll die Zustellung an einen Gewerbetreibenden erfolgen, der ein besonderes Geschäftslokal hat, so hat sich der Gerichtsvollzieher der Regel nach zunächst in das Geschäftslokal (Laden, Komtor u. s. w.) zu begeben. Wird der bezeichnete Empfänger dort nicht angetroffen, so kann die Zustellung in dem Geschäftslokal an einen darin anwesenden Gewerbegehülfen (Kommis, Buchhalter, Gesellen u. s. w.) erfolgen.

2. Ist die Zustellung in dem Geschäftslokale nicht ausführbar, so hat sich der Gerichtsvollzieher in die Wohnung des bezeichneten Empfängers zu begeben und, wenn er diesen auch dort nicht antrifft, nach den §§ 30 bis 32 d. Anw. zu verfahren.

3. Bei Zustellungen an Gewerbetreibende, die einen offenen Laden haben oder die eine Gast- oder Schenkwirthschaft betreiben, hat der Gerichtsvollzieher, den zur Bezeichnung des Geschäftsinhabers an dem Laden oder an der Wirthschaft angebrachten Namen zu beachten. Bei Handelsfirmen hat er sich zu vergewissern, ob ihr Inhaber ein Einzelkaufmann oder eine Gesellschaft ist. Im letzten Falle ist nach § 29 d. Anw. zu verfahren.

§ 28.

(C.P.O. § 183 Abs. 2.)

Zustellungen an Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher.

(Formular Nr. 5.)

1. Soll die Zustellung an einen Rechtsanwalt, an einen Notar oder an einen Gerichtsvollzieher erfolgen, so hat sich der Gerichtsvollzieher der Regel nach zunächst in das Geschäftslokal (Bureau) des bezeichneten Empfängers zu begeben. Wird dieser dort nicht angetroffen, so kann die Zustellung in dem Geschäftslokal an einen darin anwesenden Gehülfen (Bureauvorsteher, Expedienten u. s. w.) oder Schreiber des bezeichneten Empfängers erfolgen.

2. Ist die Zustellung in dieser Weise nicht ausführbar, so hat sich der Gerichtsvollzieher in die Wohnung des Rechtsanwalts, Notars oder Gerichtsvollziehers zu begeben und demnächst, wenn er diesen auch dort nicht antrifft, nach den §§ 30 bis 32 d. Anw. zu verfahren.

§ 29.

(C.P.O. § 184.)

Zustellungen an Behörden, Gemeinden, Körperschaften, Stiftungen oder Vereine.

(Formulare Nr. 7 bis 10.)

1. Soll die Zustellung an den Vorsteher oder Vertreter einer Behörde, einer Gemeinde, einer Korporation oder eines Vereins (insbesondere einer offenen Handelsgesellschaft, Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränker Haftung, eingetragenen Genossenschaft und dergl.) erfolgen, so hat sich der Gerichtsvollzieher der Regel nach zunächst während der gewöhnlichen Geschäftsstunden der Behörde u. s. w. in ihr Geschäftslokal zu begeben. Wird in diesen Stunden die Person, an welche die Zustellung erfolgen soll, dort nicht angetroffen oder ist sie an der Annahme verhindert, so darf die Zustellung in dem Geschäftslokal an einen andern dort anwesenden Beamten oder Bediensteten der Behörde u. s. w. erfolgen.

2. Ist die Zustellung in dieser Weise nicht ausführbar, so hat sich der Gerichtsvollzieher in die Wohnung des Empfängers zu begeben und, wenn er diesen auch dort nicht antrifft, nach den §§ 30 bis 32 d. Anw. zu verfahren. Hat jedoch die Behörde u. s. w. ein besonderes Geschäftslokal, so kann die Zustellung außerhalb dieses Lokals auch in der Wohnung des Vorstehers oder Vertreters nur an diesen in Person unter Ausschluß der Ersatzzustellung erfolgen.

3. Wird das Geschäftslokal während der gewöhnlichen Geschäftsstunden verschlossen gefunden oder Niemand darin angetroffen, so ist diese Thatsache zu beurkunden und die Zustellung in der Wohnung des Vorstehers oder Vertreters so zu bewirken, als wenn ein besonderes Geschäftslokal nicht vorhanden wäre.

4. Die Zustellung an einen Einzelkaufmann, der eine Gesellschaftsfirma führt, erfolgt nach den Vorschriften über die Zustellung an Gewerbetreibende (§ 27 d. Anw.)

§ 30.

(C.P.O. § 181.)

Zustellungen an andere Personen.

(Formulare Nr. 2, 3.)

1. Soll die Zustellung an eine andere als eine der in den §§ 27 bis 29 d. Anw. bezeichneten Personen erfolgen, so hat sich der Gerichtsvollzieher der Regel nach in die Wohnung des bezeichneten Empfängers zu begeben. Wird dieser dort nicht angetroffen, so kann die Zustellung in der Wohnung an einen zu der Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person erfolgen. Daß die dienende Person in demselben Hause wohne, ist nicht erforderlich.

2. Wird in der Wohnung eine solche Person nicht angetroffen, so kann die Zustellung an den in demselben Hause wohnenden Hauswirth oder Vermiether erfolgen, wenn dieser zur Annahme des Schriftstücks bereit ist. An Angehörige und

Hausgenossen des Hauswirths oder des Vermiethers darf hingegen nicht zugestellt werden.

§ 31.
(C.P.O. § 182.)
Niederlegung der Schriftstücke bei einer Behörde.
(Formulare Nr. 12, 13.)

1. Wird der bezeichnete Empfänger in seiner Wohnung nicht angetroffen und kann die Zustellung auch nicht nach den Vorschriften des § 30 d. Anw. erfolgen, so hat sie der Gerichtsvollzieher nach Maßgabe des § 182 der Civilprozeßordnung durch Niederlegung zu bewirken.

2. Der Gerichtsvollzieher hat unter den dort bezeichneten Niederlegungsstellen thunlichst diejenige zu wählen, welche dem Empfänger am bequemsten zugänglich ist.

3. Die Nachbarn, denen die Niederlegung des Schriftstücks mitgetheilt wird, sind zu ersuchen, den Empfänger davon alsbald in Kenntniß zu setzen. In die an der Wohnungsthür zu befestigende schriftliche Anzeige ist neben dem Orte der Niederlegung auch die Bemerkung aufzunehmen, daß die Niederlegung zum Zwecke der Zustellung erfolgt und das niedergelegte Schriftstück von dem Orte der Niederlegung abzuholen sei.

§ 32.
Besondere Vorschriften für Ersatzzustellungen.

1. Bevor der Gerichtsvollzieher die Zustellung an eine der in den vorstehenden §§ 27 bis 30 bezeichneten Personen oder durch Niederlegung (§ 31) bewirkt, hat er sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die Wohnung oder das Geschäftslokal, wo die Zustellung vorgenommen oder vergeblich versucht wird, auch wirklich die Wohnung oder das Geschäftslokal des bezeichneten Empfängers ist und daß die Personen, mit denen er verhandelt, auch wirklich diejenigen sind, für welche sie sich ausgeben.

2. Bei jeder Zustellung, die nicht an den bezeichneten Empfänger in Person, sondern entweder durch Uebergabe an einen Ersatzempfänger oder durch Niederlegung geschieht, hat der Gerichtsvollzieher das zu übergebende Schriftstück vor der Uebergabe oder Niederlegung zu verschließen. Der Verschluß ist, nachdem die beglaubigte Abschrift der Zustellungsurkunde auf das Schriftstück gesetzt oder mit ihm verbunden ist (C.P.O. § 190; § 34 d. Anw.), in der Art zu bewirken, daß die Schriftstücke in Briefform zusammengefaltet oder in einen Briefumschlag gelegt und mit dem Dienstsiegel oder mit einer Siegelmarke verschlossen werden. Die Außenseite des Schriftstücks oder Briefumschlags ist mit der Adresse derjenigen Person, an welche die Zustellung erfolgen soll, sowie mit dem Namen und der Amtsbezeichnung des Gerichtsvollziehers zu versehen. In den Fällen des § 29 Abs. 1 d. Anw. kann der Verschluß des zuzustellenden Schriftstücks unterbleiben. Das Gleiche gilt in den Fällen des § 28 Abs. 1 d. Anw., es sei denn, daß das zuzustellende Schriftstück eine persönliche Angelegenheit des bezeichneten Empfängers betrifft.

3. Die Person, an welche an Stelle des bezeichneten Empfängers die Zustellung erfolgt (Ersatzempfänger), ist von dem Gerichtsvollzieher zu bedeuten, daß sie verpflichtet ist, die Schriftstücke dem bezeichneten Empfänger alsbald auszuhändigen.

4. An unerwachsene Personen, an Miether oder an Fremde darf eine Ersatzzustellung niemals geschehen.

5. An eine Person, die als Gegner der Partei, an welche zugestellt werden soll, an dem Rechtsstreite betheiligt, ist, z. B. an den Hauswirth, der die zuzustellende Klage erhebt, oder in einer Ehescheidungssache an den anderen Ehegatten, darf die Ersatzzustellung nicht bewirkt werden, wenn dieser Umstand aus dem zuzustellenden Schriftstücke hervorgeht oder dem Gerichtsvollzieher sonst bekannt geworden ist (C.P.O. § 185).

6. Zu beachten ist bei der Ersatzzustellung ferner, daß die Personen, welche bei Zustellungen in der Wohnung als Ersatzempfänger in Betracht kommen würden, dann als Ersatzempfänger nicht geeignet sind, wenn sie in einem von der Wohnung getrennten Geschäftslokal angetroffen werden, und daß an den Vermiether oder Hauswirth des Geschäftslokals eine Ersatzzustellung nicht bewirkt werden darf.

§ 33.
(C.P.O. § 186.)
Verweigerung der Annahme der Zustellung.

1. Wird von dem bezeichneten Empfänger oder von dem Ersatzempfänger, an den der Gerichtsvollzieher nach den §§ 27, 28, 29, 30 Abs. 1 d. Anw. die Zustellung bewirken will, die Annahme verweigert, so hat der Gerichtsvollzieher das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückzulassen. Die Wirksamkeit einer derartigen Zustellung hängt davon ab, daß die Zustellung durch Uebergabe des Schriftstücks an die Person, welche die Annahme verweigert hat, mit rechtlicher Wirkung hätte erfolgen können.

2. Verweigert der Hauswirth oder der Vermiether die Annahme der Zustellung, so kann diese nicht durch Zurücklassung, sondern nur durch Niederlegung der Schriftstücke gemäß § 31 d. Anw. bewirkt werden.

§ 34.
(C.P.O. §§ 186)
Zustellungsurkunde.

1. Der Gerichtsvollzieher hat über jede von ihm bewirkte Zustellung eine Urkunde aufzunehmen, welche den in den §§ 190, 191 der Civilprozeßordnung vorgesehenen Erfordernissen entsprechen muß.

2. Der Gerichtsvollzieher hat der Unterschrift der Zustellungsurkunde das Dienstsiegel beizufügen.

3. Ist die Zustellungsurkunde oder die für den Empfänger bestimmte Abschrift auf einen besonderen Bogen geschrieben, so ist auf die Haltbarkeit der herzustellenden Verbindung besonders zu achten; auf der Urkunde ist in diesem Falle auch die Geschäftsnummer anzugeben, welche das zuzustellende Schriftstück trägt.

4. Die Urschrift der Zustellungsurkunde ist dem Auftraggeber ohne Verzug und spätestens am Tage nach der Zustellung zu übergeben oder

zu übersenden. War der Auftrag von mehreren Personen ertheilt, so ist die Zustellungsurkunde einer von ihnen, entsprechend der mit dem Auftrag ertheilten Anweisung, in deren Ermangelung nach dem Ermessen des Gerichtsvollziehers zu übersenden.

5. War der Auftrag durch den Gerichtsschreiber vermittelt, so erfolgt die Uebersendung unmittelbar an die Behörde, die Partei oder ihren Bevollmächtigten, welche die Vermittelung des Gerichtsschreibers in Anspruch genommen hatten. Kommt in diesem Falle die Sendung als unbestellbar zurück, so ist dem Gerichtsschreiber, welcher den Auftrag vermittelt hatte, Mittheilung davon zu machen.

§ 35.

(C.P.O. §§ 194, 195.)

b) Zustellungen durch die Post.

(Formular Nr. 14.)

1. Das bei der Zustellnng durch die Post zu beachtende Verfahren ergiebt sich aus den §§ 194, 195 der Civilprozeßordnung und den folgenden ergänzenden Vorschriften.

2. Auf dem bei der Zustellung zu übergebenden Schriftstück ist zu vermerken, in wessen Auftrag es zur Post gegeben worden ist. Auf der Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks oder auf einem mit ihr zu verbindenden Bogen ist unter Bezeichnung des Auftraggebers, für den die Zustellung erfolgt, zu bezeugen, daß die bei der Zustellung zu übergebende Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift in der im § 194 Abs. 1 der Civilprozeßordnung bezeichneten Weise der Post übergeben worden ist. Der Uebergabe an die Post steht das Einwerfen der Sendung in einen Postbriefkasten gleich.

3. In der Aufschrift ist die Person, welcher zugestellt werden soll, nach Namen, Stand oder Beruf und Aufenthaltsort so genau zu bezeichnen, daß der Empfänger leicht und sicher aufgefunden werden kann und Verwechselungen ausgeschlossen sind. Besondere Sorgfalt ist bei den häufig vorkommenden Familiennamen (Müller, Schulze u. s. w.) und den gleich oder ähnlich lautenden Ortsnamen auf eine genaue Bezeichnung zu verwenden. Bei Sendungen nach größeren Städten ist, soweit thunlich, die Wohnung näher anzugeben.

4. Bei Zustellungen an Unteroffiziere und Gemeine des aktiven Heeres oder der aktiven Marine (C.P.O. § 172) muß die Aufschrift an diese selbst gerichtet sein unter genauer Bezeichnung des Truppentheils, (Kompagnie, Eskadron, oder Batterie des zu bezeichnenden Regiments u. s. w.), zu welchem sie gehören, und mit dem Zusatze: „zu Händen des Chefs" der genau zu bezeichnenden zunächst vorgesetzten Kommandobehörde (Chef der Kompagnie, Eskadron, Batterie u. s. w.).

5. Bei Zustellungen an Behörden, Gemeinden u. s. w. (C.P.O. § 171 Abs. 2) ist die Aufschrift ebenfalls an diese selbst zu richten mit dem Zusatze „zu Händen des Vorstehers". Ist dem Gerichtvollzieher der Vorsteher näher bezeichnet, so ist dem Zusatze diese Bezeichnung hinzuzufügen.

6. Auf die Aufschriftseite des Briefumschlags ist die Nummer zu setzen, unter welcher der Zustellungsauftrag im Dienstregister eingetragen steht. Ferner muß auf der Aufschriftseite der Gerichtsvollzieher mit dem Namen, dem Wohnort und der Amtseigenschaft als Absender bezeichnet sein.

7. Liegen die Voraussetzungen des § 285 der Civilprozeßordnung vor (§ 32 Abs. 5 d. Anw.), so hat der Gerichtsvollzieher auf der Aufschriftseite des Briefes und auf dem Formular zur Postzustellungsurkunde unmittelbar unter dem Namen u. s. w. des Empfängers mit rother Tinte die Personen genau zu bezeichnen, an die eine Ersatzzustellung den Umständen nach in Frage kommen könnte, aber nach der bezeichneten Vorschrift nicht stattfinden darf. Der Vermerk ist in folgender Fassung hervortretend niederzuschreiben: „Eine Zustellung an ..... (z. B. die Ehefrau, den Vermiether N., das Dienstmädchen N. N.) darf nicht stattfinden."

8. Dem Briefe ist der Entwurf zu der von dem Postboten aufzunehmenden Zustellungsurkunde und zu einer beglaubigten Abschrift dieser Urkunde offen beizufügen und daß dies geschehen ist, auf der Aufschriftseite des Briefumschlags, durch die Worte: „Hierbei ein Formular zur Zustellungsurkunde nebst Abschrift" zu vermerken.

9. Zu den Entwürfen für die Urschrift und Abschrift der Zustellungsurkunde sind die von der Postverwaltung unentgeltlich nach deren näherer Anweisung zu beziehenden Formulare zu verwenden, nöthigenfalls unter Vornahme der erforderlichen Aenderungen. Es sind insbesondere bestimmt zu Zustellungen an Gewerbetreibende, einschließlich der Einzelkaufleute, welche eine Gesellschaftsfirma führen, das Formular C. 87 b, zu Zustellungen an Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher das Formular C. 87 c, zu Zustellungen an Behörden, Gemeinden, Korporationen und Vereine (einschließlich der Handelsgesellschaften) das Formular C. 87 d.

10. Vor der Uebergabe der Sendung an die Post hat der Gerichtsvollzieher den Kopf des Formulars sowohl zur Urschrift als zur Abschrift vollständig auszufüllen und gleichzeitig auf der Rückseite des Formulars zur Urschrift seine für die Rücksendung der Urkunde erforderliche Adresse anzugeben.

11. Die Uebergabe des vorschriftsmäßig überschriebenen und verschlossenen Briefes mit dem Entwurfe zur Urschrift und Abschrift der Zustellungsurkunde an die Postanstalt oder das Einwerfen einer solchen Sendung in den Postbriefkasten ersetzt das Ersuchen des Gerichtsvollziehers um Zustellung (C.P.O. § 194). Eines besonderen Anschreibens oder eines sonstigen ausdrücklichen Ersuchens bedarf es nicht.

12. Die rechtzeitige Erledigung der Zustellung ist durch das Dienstregister zu kontroliren; in diesem ist sowohl der Tag der Uebergabe der Sendung, als auch der Tag der Rücklieferung der Zustellungsurkunde zu vermerken.

13. Der Gerichtsvollzieher hat nach der von der Postanstalt ihm überlieferten Zustellungsurkunde zu prüfen, ob die Zustellung gehörig erfolgt ist, und etwaige Mängel durch Vermittelung der Postanstalt abstellen zu lassen. Alsdann ist die Postzustellungsurkunde unverzüglich und spätestens am Tage nach ihrem Eingange mit der Urschrift des zugestellten Schriftstücks und mit der nach § 194 Abs. 2. der Civilprozeßordnung ausgestellten Bescheinigung dem Auftraggeber zu übergeben oder zu übersenden. Die Vorschriften im § 34 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 d. Anw. finden Anwendung.

14. Der Gerichtsvollzieher ist verpflichtet, die zum Zwecke der Zustellung der Postanstalt zu übergebende Sendung für Rechnung des Auftraggebers zu frankiren und die Postgebühr auszulegen. Einer armen Partei oder dem ihr zugeordneten Rechtsanwalt ist die Zustellungsurkunde portofrei zu übersenden.

§ 36.

c) Zustellungen durch Aufgabe zur Post.

(Formular Nr. 15.)

1. Der Gerichtsvollzieher hat Zustellungen, welche durch Aufgabe zur Post zu bewirken sind, von solchen Zustellungen, welche durch die Post erfolgen sollen (vergl. § 18 Abs. 1 b, c d Anw.), genau zu unterscheiden. Der wesentliche Unterschied besteht darin, daß die Zustellung durch Aufgabe zur Post mit der persönlichen Uebergabe des Briefes an die Postanstalt für vollzogen angesehen wird, während bei der Zustellung durch die Post die Uebergabe des Briefes an die Postanstalt nur das Ersuchen um Zustellung enthält und diese dadurch bewirkt werden muß, daß der Brief durch einen Postboten in derselben Weise, als wenn der Gerichtsvollzieher den Akt selbst vornähme, dem bezeichneten Empfänger zugestellt wird.

2. Das bei der Zustellung durch Aufgabe zur Post zu beobachtende Verfahren sowie die Form und der Inhalt der Zustellungsurkunde sind in den §§ 175, 190, 192 der Civilprozeßordnung vorgeschrieben. Die Abschrift der Zustellungsurkunde ist, verbunden mit der zu übergebenden Schrift in den Briefumschlag mit einzuschließen.

3. Der Gerichtsvollzieher muß die Aufgabe zur Post an dem in der Zustellungsurkunde bezeichneten Tage ausführen.

4. Bei der Aufschrift sind die Vorschriften des § 35 d. Anw. zu beachten. Der dort erwähnte Vermerk, daß der Sendung ein Formular zur Zustellungsurkunde beigefügt sei, fällt fort.

5. Ist die Postsendung eingeschrieben, so ist der Postschein mit der Zustellungsurkunde zu verbinden. Eine als unbestellbar zurückkommende Sendung ist dem Auftraggeber zu übermitteln.

§ 37.

(C. P. O. § 198.)

Zustellungen von Anwalt zu Anwalt.

1. Wird der Gerichtsvollzieher beauftragt, die Zustellung eines Anwalts an den Gegenanwalt oder dessen Zustellungsbevollmächtigten gemäß § 198 Abs. 2 der Civilprozeßordnung (vergl. auch § 19 der Rechtsanwaltsordnung) zu vermitteln, so hat er lediglich ein mit dem Datum und der Unterschrift zu versehendes Empfangsbekenntniß des Zustellungsempfängers einzuholen und seinem Auftraggeber zu übersenden. Die Bescheinigung des zustellenden Anwalts über die Zustellung ist dem andern Anwalte, wenn er sie verlangt, Zug um Zug gegen Aushändigung des vorbezeichneten Empfangsbekenntnisses zu übergeben. Eine Beurkundung des Vorganges durch den Gerichtsvollzieher findet nicht statt.

2. Ist das Empfangsbekenntniß nicht zu erlangen oder hat der Auftraggeber eine Zustellung in der Form des § 198 der Civilprozeßordnung nicht ausdrücklich verlangt, so ist die Zustellung gemäß § 28 d. Anw. oder durch die Post zu bewirken. Im Falle des § 19 Abs. 3 der Rechtsanwaltsordnung muß jedoch auf Anweisung des Auftraggebers die Zustellung durch Aufgabe zur Post erfolgen.

§ 38.

Besondere Vorschriften für gewisse Zustellungen bei der Zwangsvollstreckung.

Für die Zustellung der Protokolle über Vollstreckungshandlungen, der Beschlüsse über die Pfändung und Ueberweisung von Forderungen und der Benachrichtigung, daß die Pfändung einer Forderung bevorsteht, sind die Vorschriften der §§ 763, 829, 835, 845, 846 der Civilprozeßordnung und der §§ 52, 75, 77, 78 d. Anw. maßgebend.

3. Zustellungen auf Betreiben der Parteien in Strafsachen.

§ 39.

(St.P.O. § 219.)

1. Die unmittelbare Ladung eines Zeugen oder Sachverständigen auf Betreiben des Angeklagten, Privatklägers, Nebenklägers u. s. w geschieht durch Zustellung einer Ladungsschrift des Auftraggebers unter entsprechender Anwendung der §§ 21 bis 35 d. Anw. Die unmittelbare Ladung einer dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörenden Person des Soldatenstandes ist ausgeschlossen. Mit der Ladung zugleich ist die Bescheinigung des Gerichtsschreibers über die gemäß § 219 Abs. 2 der Strafprozeßordnung bei ihm bewirkte Hinterlegung des zur Entschädigung des Zeugen oder Sachverständigen bestimmten Betrags zuzustellen.

2. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Gerichtsvollzieher den erwähnten Betrag, wenn er ihm eingehändigt wird, an die geladene Person bei der Zustellung auszuzahlen. Wird der bezeichnete Empfänger nicht in Person angetroffen oder wird die Ladung durch die Post zugestellt, so ist der Betrag mittelst Postanweisung besonders zu übersenden.

3. Die Quittung des Empfängers oder der Postschein sind dem Auftraggeber zu übermitteln. Wird die dargebotene Entschädigung von dem Empfänger der Zustellung nicht angenommen, so ist der Hergang in der Zustellungsurkunde oder einem Nachtrage zu ihr zu vermerken.

4. Die Zustellung ist auch dann zu bewirken, wenn der Auftraggeber die Entschädigung weder hinterlegt noch dem Gerichtsvollzieher zur Auszahlung übergeben hat; der Sachverhalt ist als-

dann in der Zustellungsurkunde, bei einer Zustellung durch die Post neben dem Vermerke, welcher auf das zu übergebende Schriftstück gesetzt wird (§ 35 Abs. 2 Satz 1 d. Anw.), ersichtlich zu machen.

4. Zustellungen von Willenserklärungen.

§ 40.
(B.G.B. § 132 Abs. 1)

Der Gerichtsvollzieher hat auch außerhalb einer anhängigen Rechtsangelegenheit die ihm von einem Betheiligten aufgetragene Zustellung von schriftlichen Willenserklärungen zu bewirken. Als solche Erklärungen kommen z. B. in Betracht: eine Kündigung oder Mahnung, die Erklärung einer Anfechtung oder Aufrechnung, ein Verkaufsantrag oder die Annahme eines solchen, die Erklärung des Rücktritts von einem Vertrage, die Bestimmung einer Frist, in welcher der Gegner eine Handlung vornehmen oder eine Erklärung abgeben soll, die Androhungen und Mittheilungen, welche beim Pfandverkauf oder bei sonstigen kraft gesetzlicher Ermächtigung stattfindenden Verkäufen vorkommen. Auf die Zustellung solcher Erklärungen finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung und der §§ 21 bis 35 d. Anw. entsprechende Anwendung. Eine Zustellung durch Aufgabe zur Post ist jedoch ausgeschlossen.

5. Zustellungen von Amtswegen und Behändigungen.

§ 41.
(C.P.O. §§ 208 bis 213.)

1. Sind dem Gerichtsvollzieher gleichzeitig Gerichtsdienergeschäfte, sei es allgemein, sei es für einzelne Verrichtungen, übertragen, so hat er die ihm obliegenden Zustellungen von Amtswegen und Behändigungen nach den für diese bestehenden besonderen Vorschriften zu bewirken.

2. Wird von einem Notar im Falle des Artikel 26 des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit eine Zustellung von Amtswegen veranlaßt, so finden die Vorschriften über Zustellungen von Amtswegen mit der Maßgabe Anwendung, daß der Notar an die Stelle des Gerichtsschreibers und der Gerichtsvollzieher an die Stelle des Gerichtsdieners tritt.

3. Veranlaßt der Gerichtsschreiber eines Gewerbegerichts eine Zustellung, so finden die Vorschriften im § 32 des Reichsgesetzes über die Gewerbegerichte Anwendung.

II. Zwangsvollstreckung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

1. Allgemeine Vorschriften.

§ 42.
(C.P.O. §§ 753 bis 876.)

1. Der Gerichtsvollzieher hat die Zwangsvollstreckung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu bewirken, soweit diese nicht den Gerichten vorbehalten ist (§ 44 Abs. 2 der Anw.). Bei der ihm zugewiesenen Zwangsvollstreckung hat der Gerichtsvollzieher eine selbständige Thätigkeit zu entwickeln. Er unterliegt dabei der Aufsicht, nicht aber der unmittelbaren Leitung des Gerichts. Bei der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen den Fiskus, eine Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes oder eine unter der Verwaltung einer öffentlichen Behörde stehende Körperschaft oder Stiftung (Einf. Ges. z. C.P.O. § 15 Nr. 3) hat der Gerichtsvollzieher die für die einzelnen Landestheile ergangenen besonderen Vorschriften zu beachten.

2. Unter bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten werden bei der Zwangsvollstreckung nicht nur die eigentlichen Prozesse, sondern auch die Fälle verstanden, in denen ein Anspruch des Gläubigers ohne voraufgegangenen Prozeß von dem Schuldner, z. B auf Grund einer vollstreckbaren Urkunde (C.P.O. § 794 Nr. 5), eines gerichtlich bestätigten Auseinandersetzungsvertrags oder einer bestätigten Dispache (F. G. G. § 98, § 158 Abs. 2), eines vollstreckbaren Auszugs aus der Konkurstabelle oder aus dem Zwangsvergleiche (Konk.O. §§ 164, 194, 206), eines mit der Vollstreckungsklausel versehenen Zuschlagsbeschlusses im Zwangsversteigerungsverfahren (§§ 132, 118 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung), aus einer für vollstreckbar erklärten Vorschuß- oder Nachschußberechnung (§§ 109, 115 des Genossenschafts-Gesetzes), und aus anderen, im § 46 Abs. 2. d. Anw. erwähnten Schuldtiteln zwangsweise beigetrieben werden kann.

3. Bei der Zwangsvollstreckung heißt derjenige, für welchen die Vollstreckung erfolgt, der Gläubiger, derjenige, gegen welchen sie erfolgt, der Schuldner, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um die Beitreibung einer Geldforderung oder um die Herausgabe einer beweglichen oder unbeweglichen Sache handelt, oder ob die Vollstreckung auf die Erzwingung einer Handlung oder einer Unterlassung gerichtet ist. Die Urkunde, auf Grund deren die Vollstreckung bewirkt ist, heißt der Schuldtitel.

§ 43.
(C.P.O. §§ 764, 766.)
Vollstreckungsgericht.

1. Als Vollstreckungsgericht ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke das Vollstreckungsverfahren stattfinden soll oder stattgefunden hat, soweit nicht ausnahmsweise (z. B. für die Pfändung einer Forderung, für die Abnahme eines Offenbarungseides, für die Anlegung eines Arrestes) ein anderes Amtsgericht für zuständig erklärt ist.

2. Die den Gerichten zugewiesene Anordnung von Vollstreckungshandlungen und die Mitwirkung bei solchen geschieht durch das Vollstreckungsgericht. Dieses entscheidet ferner über Anträge, Einwendungen und Erinnerungen, welche die Art und Weise der Zwangsvollstreckung oder das Verfahren des Gerichtsvollziehers betreffen, (z. B. über Beschwerden wegen Verzögerung, wegen zu weit gehender Ausdehnung oder wegen ungerechtfertigter Beschränkung der Pfändung).

3. Dem Vollstreckungsgerichte steht auch die Entscheidung zu, wenn ein Gerichtsvollzieher sich weigert, einen Vollstreckungsauftrag zu übernehmen oder eine Vollstreckungshandlung dem Auftrage gemäß auszuführen, oder wenn in

Ansehung der von dem Gerichtsvollzieher berechneten Kosten Erinnerungen erhoben werden.

§ 44.

Geschäftsbereich des Gerichtsvollziehers.

1. Zum Geschäftsbereiche des Gerichtsvollziehers gehören folgende Zwangsvollstreckungen:

a) die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen, soweit sie in bewegliche körperliche Sachen zu bewirken ist (C.P.O. §§ 803 bis 827).

Zu den beweglichen körperlichen Sachen gehören in dieser Beziehung auch Werthpapiere, wie Aktien, Staatsschuldscheine, Pfand- und Rentenbriefe, Grundschuldbriefe auf den Inhaber u. s. w. (§ 67 d. Anw.). Auch die Forderungen aus Wechseln und anderen Papieren, welche durch Indossament übertragen werden können (§ 76 d. Anw.), werden durch Wegnahme des Papiers nach den für bewegliche körperliche Sachen geltenden Vorschriften gepfändet (C.P.O. § 831);

b) die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von beweglichen Sachen und der Herausgabe, Ueberlassung oder Räumung von unbeweglichen Sachen und bewohnten Schiffen (C.P.O. §§ 883 bis 885);

c) die Zwangsvollstreckung zur Beseitigung des von dem Schuldner gegen die Vornahme einer von ihm zu duldenden Handlung geleisteten Widerstandes (C.P.O. § 892);

d) die Zwangsvollstreckung durch Haft (C.P.O. §§ 899 bis 914);

e) die Vollziehung von Arrestbefehlen und einstweiligen Verfügungen in dem Umfang, in welchem dem Gerichtsvollzieher die Zwangsvollziehung (a bis d) zusteht (C.P.O. §§ 916 bis 945).

Außerdem steht dem Gerichtsvollzieher bei der Zwangsvollstreckung in Forderungen eine in den §§ 74 bis 78 d. Anw. näher angegebene Mitwirkung zu.

2. Auf die den Gerichten vorbehaltenen Zwangsvollstreckungen dürfen sich die Gerichtsvollzieher nicht einlassen. Parteien, welche sich mit derartigen Anträgen an sie wenden, sind an das Gericht zu verweisen. Den Gerichten sind folgende Zwangsvollstreckungen vorbehalten:

a) die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen, soweit sie

aa) in das unbewegliche Vermögen (C.P.O. §§ 864 bis 871; Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung),

bb) in andere als die oben im Abs. 1 zu a bezeichneten Forderungen und in sonstige Vermögensrechte des Schuldners (C.P.O. §§ 828 bis 863),

zu bewirken ist;

b) die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen (C.P.O. §§ 887 bis 891).

§ 45.

(C.P.O. §§ 753 bis 757.)

Auftrag.

1. Der Auftrag zur Zwangsvollstreckung wird dem Gerichtsvollzieher von dem Gläubiger (nicht durch das Gericht) ertheilt. Dem Gläubiger steht es frei, wegen Ertheilung des Auftrags die Vermittelung des Gerichtsschreibers in Anspruch zu nehmen. Der unter Vermittelung des Gerichtsschreibers beauftragte Gerichtsvollzieher hat sich in jeder Beziehung, insbesondere auch bei der Ablieferung der beigetriebenen Gelder, als unmittelbar von dem Gläubiger beauftragt anzusehen.

2. Der Prozeßbevollmächtigte des Gläubigers ist auf Grund seiner Vollmacht befugt, den Auftrag zur Zwangsvollstreckung an den Gerichtsvollzieher zu ertheilen. Die beigetriebenen Gelder und sonstigen Gegenstände dürfen jedoch an den Bevollmächtigten nicht abgeliefert werden, es sei denn, daß er zum Empfange durch eine an den Gerichtsvollzieher gerichtete Erklärung des Gläubigers oder nach dem Inhalte der vorzulegenden Vollmachtsurkunde besonders ermächtigt ist. Eine Ausnahme besteht nur für die von dem Gegner zu erstattenden Prozeßkosten, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte schon durch die bloße Prozeßmacht ermächtigt wird (C.P.O. § 81).

3. In dem schriftlichen oder mündlichen Auftrage zur Zwangsvollstreckung in Verbindung mit der Uebergabe der vollstreckbaren Ausfertigung liegt die Beauftragung des Gerichtsvollziehers, die Zahlungen oder die sonstigen Leistungen in Empfang zu nehmen. Ueber das Empfangene wirksam zu quittiren, und dem Schuldner, wenn dieser seiner Verbindlichkeit vollständig genügt hat, die vollstreckbare Ausfertigung auszuliefern (C.P.O. §§ 754 bis 757).

4. Demnach ist der Besitz der vollstreckbaren Ausfertigung dem Schuldner und Dritten gegenüber der unerläßliche, aber auch ausreichende Ausweis zur Bewirkung der Zwangsvollstreckung und aller zu deren Ausführung erforderlichen Handlungen. Der Gerichtsvollzieher hat deshalb bei der Vornahme von Vollstreckungshandlungen die vollstreckbare Ausfertigung stets bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.

5. Verlangt der Gläubiger seine Zuziehung zur Zwangsvollstreckung, so hat der Gerichtsvollzieher nur in dessen Anwesenheit zur Zwangsvollstreckung zu schreiten.

§ 46.

(C.P.O. §§ 724 bis 731, 794, 801.)

Vollstreckbare Ausfertigung des Schuldtitels. Vollstreckungsklausel.

1. Die Zwangsvollstreckung ist nur auf Grund einer vollstreckbaren Ausfertigung des Schuldtitels zulässig; diese wird regelmäßig von dem Gerichtsschreiber, bei gewissen Schuldtiteln (Abs. 4, 5) jedoch von anderen Beamten oder Behörden ertheilt. Eine vollstreckbare Ausfertigung muß am Schlusse die Vollstreckungsklausel,

daß die Ausfertigung dem u. s. w. (Bezeichnung der Person, für welche vollstreckt werden soll) zum Zwecke der Zwangsvollstreckung ertheilt wird,

enthalten und mit dem Amtssiegel und der Unterschrift des Gerichtsschreibers, des sonstigen Beamten oder der Behörde, welche sie ertheilen, versehen sein.

2. Die Person, gegen die sich die Zwangsvollstreckung zu richten hat, wird regelmäßig in der

Vollstreckungsklausel nicht erwähnt, sie ist dann aus dem Schuldtitel selbst zu entnehmen. Sie wird jedoch in der Vollstreckungsklausel benannt, wenn die vollstreckbare Ausfertigung gegen einen Rechtsnachfolger des Schuldners oder einen sonstigen Dritten ertheilt wird, dem gegenüber der Schuldtitel nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes oder des Prozeßrechts wirksam ist. In diesen Fällen darf zwar der Gerichtsschreiber die vollstreckbare Ausfertigung nur auf Anordnung des Vorsitzenden ertheilen, der Gerichtsvollzieher hat aber, wenn ihm die äußerlich ordnungsmäßige Vollstreckungsklausel eines deutschen Gerichtsschreibers vorgelegt wird, nicht zu prüfen, ob die Ertheilung der Klausel zulässig war.

3. Ausländische Schuldtitel sind zur Zwangsvollstreckung nicht geeignet; an ihrer Stelle hat der Gläubiger die vollstreckbare Ausfertigung des von einem deutschen Gericht erlassenen Vollstreckungsurtheils beizubringen. Das Gleiche gilt von allen im schiedsrichterlichen Verfahren (Buch X der Civilprozeßordnung) erlassenen Entscheidungen (Schiedssprüchen).

4. Außer den Gerichtsschreibern der ordentlichen Gerichte sind zur Ertheilung vollstreckbarer Ausfertigungen befugt:

a) der Gerichtsschreiber eines deutschen Gewerbegerichts in Ansehung der von dem Gewerbegericht erlassenen Entscheidungen und der vor dem Gewerbegerichte geschlossenen Vergleiche (§ 56 d. R.Ges. über die Gewerbegerichte);

b) der Gerichtsschreiber eines deutschen Konsulargerichts oder eines Gerichts eines deutschen Schutzgebiets in Betreff der von dem Konsulargericht oder dem Gerichte des Schutzgebiets erlassenen Entscheidungen und aufgenommenen Urkunden (§ 15 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879, § 2 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten in der Fassung vom 19. März 1888);

c) ein deutscher Notar in Ansehung der von ihm verwahrten notariellen Urkunden, in denen der Schuldner sich der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat (C.P.O. § 197 Abs. 2;

d) ein preußischer Schiedsmann in Ansehung der von ihm selbst innerhalb seiner Zuständigkeit aufgenommenen schiedsmännischen Vergleiche, deren Urschrift er verwahrt (§ 31 der Schiedsmanns-Ordnung);

e) eine preußische Generalkommission in Ansehung der im Auseinandersetzungsverfahren erlassenen Urtheile, der Auseinandersetzungsrezesse und der sonst im Auseinandersetzungsverfahren errichteten Urkunden (§§ 84, 85 des Gesetzes über das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten in der Fassung vom 10. Oktober 1899);

f) ein zur Aufnahme von Urkunden befugter Beamter einer öffentlichen landschaftlichen (ritterschaftlichen) Kreditanstalt in Ansehung dieser Urkunden (§ 1 Abs. 2, § 10 d. G. vom 3. August 1897).

5. Ausnahmsweise liegt die Ertheilung einer Vollstreckungsklausel dem Gericht ob, und zwar:

a) dem Amtsgerichte hinsichtlich solcher notarieller Urkunden oder schiedsmännischer Vergleiche, die sich in der Verwahrung des Gerichts befinden (C.P.O. § 797 Abs. 2 in Verbindung mit Pr. F.G.G. Artikel 102; § 32 Abs. 2 der Schiedsmanns-Ordnung);

b) den Landgerichten, in deren Bezirke sich ein Elbzollgericht befindet, in Ansehung der Entscheidungen eines außerdeutschen Elbzollgerichts. (§ 12 des Gesetzes v. 8. März 1879).

c) dem Oberlandesgericht in Köln bei Entscheidungen außerdeutscher Rheinschiffahrtsgerichte (§ 12 des Gesetzes v. 8. März 1879).

6. Die Vollstreckungsklausel bildet die Grundlage für die Vollstreckungsthätigkeit des Gerichtsvollziehers. Er hat deshalb in jedem einzelnen Falle das Vorhandensein und den Wortlaut der Vollstreckungsklausel sorgfältig zu prüfen. Sind in dem Schuldtitel oder in der Vollstreckungsklausel Beschränkungen ausgesprochen, sei es in Betreff des Gegenstandes der Zwangsvollstreckung, sei es in Ansehung des beizutreibenden Betrags, so darf der Gerichtsvollzieher bei seiner Vollstreckungsthätigkeit die ihm hierdurch gezogenen Grenzen nicht überschreiten.

7. Sind Erben oder andere nur beschränkt haftende Personen unter dem Vorbehalte der Beschränkung ihrer Haftung verurtheilt (C.P.O. §§ 780 ff., 786), so kann der Schuldtitel ohne Rücksicht auf diese Beschränkung vollstreckt werden. Der Gerichtsvollzieher darf jedoch die Pfändung solcher Sachen, deren Pfändung der Schuldner unter Berufung auf die ihm vorbehaltene Beschränkung seiner Haftung widerspricht, dann unterlassen, wenn die im Gewahrsame des Schuldners sonst noch vorhandenen, von dem Widerspruche nicht betroffenen beweglichen Sachen bereits zur Deckung des Gläubigers ausreichen. Ist das nicht der Fall, so hat der Gerichtsvollzieher die Pfändung ohne Rücksicht auf den Widerspruch durchzuführen und den Schuldner mit seinen Einwendungen an das Gericht zu verweisen.

8. Gewisse Schuldtitel sind ohne Vollstreckungsklausel zur Zwangsvollstreckung geeignet, so die Arrestbefehle und die einstweiligen Verfügungen, ferner die im Mahnverfahren erlassenen Vollstreckungsbefehle. Diese Urkunden müssen jedoch dann mit einer besonderen Vollstreckungsklausel versehen werden, wenn die Zwangsvollstreckung für einen anderen als den in dem Befehle bezeichneten Gläubiger oder gegen einen anderen, als den in dem Befehle bezeichneten Schuldner erfolgen soll. (C.P.O. §§ 795, 929, 936).

9. Nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung sind häufig Urtheile nicht nur unter den Parteien, die den Rechtsstreit mit einander geführt haben, sondern zugleich für und gegen andere Personen, z. B. für und gegen die Rechtsnachfolger der ursprünglichen Parteien, einen Nacherben, den Uebernehmer eines Handelsgeschäfts oder eines ganzen Vermögens (C.P.O. §§ 727 ff.) wirksam. Die Prüfung, ob ein derartiger Fall vorliegt, ist nicht Sache des Gerichtsvollziehers. Er hat vielmehr, wenn ihm eine Vollstreckungshandlung für oder gegen eine andere als die in dem Schuldtitel oder in der Klausel bezeichnete Person

angesonnen wird, den Auftrag abzulehnen und den Betheiligten die Beschaffung einer anderweitigen Vollstreckungsklausel zu überlassen. Eine Ausnahme hiervon findet nur in den Fällen des § 48 Abs. 2c d. Anw. statt.

10. Dies gilt auch in dem Falle, wenn der Schuldner nach Ertheilung des Auftrags aber vor dem thatsächlichen Beginne der Zwangsvollstreckung stirbt. Eine noch bei Lebzeiten des Schuldners begonnene Zwangsvollstreckung kann jedoch nach seinem Tode ohne Weiteres in den Nachlaß fortgesetzt werden (C.P.O. § 779 Abs. 1). Ist die Zuziehung des Schuldners notwendig, aber die Person des Erben oder die Annahme der Erbschaft nicht gewiß, so kann die Zwangsvollstreckung erst fortgesetzt werden, nachdem das Gericht einen Vertreter für den Erben bestellt hat.

§ 47.

(C.P.O. §§ 751, 752, 756.)

Besondere Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung.

1. Während in der Regel die Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung von denjenigen Amtsstellen zu prüfen sind, welchen die Ertheilung der vollstreckbaren Ausfertigung oder die Anordnung ihrer Ertheilung obliegt, und somit durch die Ertheilung der Vollstreckungsklausel das Vorhandensein jener Voraussetzungen dargethan wird, hat das Gesetz ausnahmsweise in einer Reihe von Fällen dem Gerichtsvollzieher die Verpflichtung auferlegt, solche Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung selbständig festzustellen, vor deren Eintritte zwar die vollstreckbare Ausfertigung ertheilt, die Zwangsvollstreckung aber nicht begonnen werden darf. In diesen Fällen hat der Gerichtsvollzieher über die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung nach Feststellung des Sachverhalts selbständig zu entscheiden.

2. In dem Schuldtitel kann die dem Schuldner obliegende Leistung von dem Eintritt eines Kalendertags abhängig gemacht sein, z. B. der Schuldner ist verurtheilt, am 15. Mai 300 Mark zu zahlen. Hier darf der Gerichtsvollzieher mit der Zwangsvollstreckung erst beginnen, wenn der für die Leistung bestimmte Kalendertag abgelaufen ist, in dem vorerwähnten Beispiele würde mithin eine Vollstreckungshandlung frühestens am 16. Mai zulässig sein (C.P.O § 751 Abs. 1). Ebenso muß, wenn dem Schuldner eine Frist zur Leistung im Urtheile bestimmt ist, der Ablauf der Frist abgewartet werden (z. B. C.P.O. § 721).

3. Die Vollstreckbarkeit des Schuldtitels kann von einer durch den Gläubiger zu leistenden Sicherheit abhängig gemacht sein. Hier darf die Zwangsvollstreckung nur beginnen, wenn die Sicherheitsleistung durch eine öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde nachgewiesen wird.

Aus der Urkunde muß sich ergeben, daß die in dem Schuldtitel bezeichnete Sicherheit bei dem Amtsgerichte zur vorläufigen Verwahrung angenommen oder bei der ordentlichen Hinterlegungsstelle hinterlegt oder unter Mitwirkung eines Gerichtsvollziehers behufs Beförderung an die Hinterlegungsstelle zur Post gegeben worden ist (C.P.O. § 751 Abs. 2).

4. Der Gerichtsvollzieher hat zu prüfen, ob die Person, gegen welche er vollstrecken soll, etwa eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Person des Soldatenstandes ist. Müßte die Vollstreckung gegen eine solche Person in einem militärischen Dienstgebäude, in einer Kaserne oder auf einem Kriegsfahrzeuge erfolgen, so hat sich der Gerichtsvollzieher mit der Vollstreckung nicht zu befassen, sie erfolgt in diesem Falle auf Ersuchen des Vollstreckungsgerichts durch die Militärbehörde (C.P.O. § 790; vergl. § 71 d. Anw.).

5. Gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson (z. B. gegen einen Unteroffizier oder gegen einen Militärbeamten) darf zwar der Gerichtsvollzieher, sofern der Fall des Abs. 4 nicht vorliegt, zur Zwangsvollstreckung schreiten. Diese darf jedoch erst beginnen, nachdem die vorgesetzte Militärbehörde von ihrem Bevorstehen Anzeige erhalten hat. Die Anzeige hat der Gerichtsvollzieher selbst zu bewirken, wenn ihm nicht eine Bescheinigung der Militärbehörde über den Eingang der Anzeige des Gläubigers vorgelegt wird (C.P.O. § 752).

6. Die dem Schuldner obliegende Leistung kann im Schuldtitel von einer Zug um Zug zu bewirkenden Gegenleistung des Gläubigers abhängig gemacht sein, z. B. kann das Urtheil dahin lauten, daß der Beklagte schuldig, gegen Uebergabe eines näher bezeichneten Pferdes an den Kläger 500 Mark zu zahlen. Hier wird die vollstreckbare Ausfertigung von dem Gerichtsschreiber ohne Rücksicht auf die Gegenleistung ertheilt; der Gerichtsvollzieher darf aber mit der Zwangsvollstreckung erst beginnen, nachdem der Schuldner wegen der ihm gebührenden Gegenleistung befriedigt oder in deren Ansehung in Annahmeverzug geraten ist (C.P.O. § 756).

7. In Annahmeverzug kommt der Schuldner hinsichtlich der Gegenleistung dadurch, daß er die ihm gehörig angebotene Gegenleistung nicht annimmt; ein nur wörtliches Angebot genügt, wenn zur Bewirkung der Gegenleistung eine Handlung des Schuldners erforderlich ist, insbesondere wenn er die geschuldete Sache abzuholen hat, ingleichen, wenn er bereits erklärt hat, die Gegenleistung nicht annehmen zu wollen. Dem Angebote der Leistung steht die Aufforderung gleich, die erforderliche Handlung vorzunehmen. (B.G.B. §§ 293 bis 296).

8. Wird dem Gerichtsvollzieher der Nachweis, daß der Schuldner wegen der Gegenleistung befriedigt oder in Annahmeverzug versetzt ist, nicht durch Vorlegung öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunden, z. B. eines Gerichtsvollzieherprotokolls oder einer notariell beglaubigten Quittung, erbracht, deren Zustellung bereits bewirkt ist oder sogleich erfolgen kann (§ 49 d. Anw.), so muß der Gerichtsvollzieher selbst, bevor er mit der Vollstreckung beginnen darf, dem Schuldner die Gegenleistung in einer den Verzug der Annahme begründenden Weise anbieten. Er müßte also in dem obigen Beispiele das Pferd zu dem Schuldner bringen, oder, wenn

nach dem Inhalte des Schuldtitels der Schuldner zur Abholung verpflichtet ist, ihn zur Abholung auffordern. Das Angebot und die Erklärungen des Schuldners sind in dem Pfändungsprotokolle oder in einem gesonderten Protokolle zu beurkunden (C.P.O. §§ 756, 762, 763).

9. Hat der Schuldner nur gegen Aushändigung einer Urkunde, z. B. des Wechsels, zu leisten, so muß sich der Gerichtsvollzieher vor dem Beginne der Vollstreckung außer dem Schuldtitel auch diese Urkunde aushändigen lassen.

10. Ist der Schuldtitel auf mehrere Leistungen des Schuldners in der Art gerichtet, daß die eine oder die andere zu bewirken ist (Wahlschuld), so kann der Gläubiger die Zwangsvollstreckung nach seinem Belieben auf die eine oder die andere Leistung richten. Der Schuldner kann sich jedoch, wenn nach dem Schuldtitel das Wahlrecht dem Schuldner zusteht, durch eine der übrigen zur Wahl gestellten Leistungen von seiner Verbindlichkeit befreien, solange nicht der Gläubiger die Leistung, wegen derer er die Zwangsvollstreckung betreibt, ganz oder zum Theil empfangen hat (B.G.B. § 264 Abs. 1).

§ 148.

(C.P.O. §§ 735 bis 749; Konk.O. § 14.)

Vermögen des Schuldners. Sondervermögensmassen.

1. In den §§ 735 bis 749 der Civilprozeßordnung und in den §§ 124, 129 des Handelsgesetzbuchs werden die Voraussetzungen näher geregelt, unter denen eine Vollstreckung in gewisse Vermögensmassen, wie Vereins- und Gesellschaftsvermögen, Vermögen, das einem Nießbrauch unterliegt, Vermögen der Ehegatten und der Theilnehmer an einer fortgesetzten Gütergemeinschaft, Vermögen der unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder, Nachlaßvermögen bei dem Vorhandensein mehrerer Miterben oder eines Testamentsvollstreckers statthaft ist.

2. In diesen Vorschriften, die der Gerichtsvollzieher genau zu beachten hat, ist bestimmt:

a) welche Schuldtitel zur Vollstreckung in gewisse Vermögensmassen der bezeichneten Art erforderlich sind, z. B. zur Vollstreckung in das Vermögen einer offenen Handelsgesellschaft (H.G.B. § 124 Abs. 2) oder einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (C.P.O. § 736) sowie zur Vollstreckung in einen ungetheilten Nachlaß beim Vorhandensein mehrerer Miterben (C.P.O. § 747) oder zur Vollstreckung eines Pflichttheilsanspruchs beim Vorhandensein eines Testamentsvollstreckers (C.P.O. § 748 Abs. 3);

b) in welchen Fällen zur Vollstreckung in gewisse Vermögensstücke des zu der Leistung verurtheilten Schuldners außerdem noch ein vollstreckbarer Titel gegen eine andere Person erforderlich ist, in welchem die Verpflichtung dieser anderen Person zur Duldung der Zwangsvollstreckung in jene Vermögensstücke des eigentlichen Schuldners ausgesprochen wird, z. B. zur Vollstreckung in das eingebrachte Gut einer Ehefrau, wenn der Güterstand der Verwaltung und Nutznießung, der Errungenschaftsgemeinschaft oder der Fahrnißgemeinschaft unter den Eheleuten besteht und der Ausnahmefall des § 741 der Civilprozeßordnung nicht vorliegt (C.P.O. § 739, § 742 Abs. 1), zur Vollstreckung in ein Vermögen, das dem Nießbrauch eines Anderen unterliegt (C.P.O. §§ 737, 738), sowie im Falle des § 748 Abs. 2 der Civilprozeßordnung zur Vollstreckung in einzelne Nachlaßgegenstände, welche der Verwaltung eines Testamentsvollstreckers unterliegen;

c) in welchen Fällen die Vollstreckung in eine gewisse Vermögensmasse auch bei einer Person zulässig ist, welche weder in dem Schuldtitel noch in der Vollstreckungsklausel genannt ist, z. B. die Vollstreckung in das Vermögen eines nicht rechtsfähigen Vereins bei den Mitgliedern des Vereins (C.P.O. § 735), die Vollstreckung in das eheliche Gesammtgut, wenn unter den Eheleuten der Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschaftsgemeinschaft oder der Fahrnißgemeinschaft besteht, bei der Ehefrau (C.P.O. § 740) oder im Falle des § 741 der Civilprozeßordnung bei dem Ehemanne die Vollstreckung in das Gesammtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft bei den antheilsberechtigten Abkömmlingen (C.P.O. § 745 Abs. 1), die Vollstreckung in das der elterlichen Nutznießung unterliegende Kindesvermögen, bei dem nutzungsberechtigten Elterntheile (C.P.O. § 746) sowie die Vollstreckung in einen Nachlaß, der im Ganzen der Verwaltung eines Testamentsvollstreckers unterliegt, bei dem Erben (C.P.O. § 748 Abs. 1).

3. In den Fällen des Abs. 2b ist die Vollstreckung in solche Sachen, welche zu dem Vermögen des zur Leistung verurtheilten Schuldners gehören auch dann zulässig, wenn sich diese Sachen in dem Gewahrsame des Anderen, z. B. des Ehemanns oder des Nießbrauchers, befinden, welcher zur Duldung der Zwangsvollstreckung verurtheilt ist. In den Fällen des Abs. 2b, c findet § 63 d. Anw. keine Anwendung.

4. Die erforderliche Verurtheilung eines Mitbetheiligten zur Duldung der Zwangsvollstreckung kann dadurch ersetzt werden, daß dieser in einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde die Zwangsvollstreckung in das seiner Verwaltung oder Nutzung unterworfene Vermögen bewilligt (C.P.O. § 794 Abs. 2) oder in den Fällen, wo ein vor dem Eintritte seiner Verwaltung oder Nutzung ergangenes Urtheil gegen ihn mit wirksam ist, dadurch, daß die Vollstreckungsklausel aus dem gegen den anderen Betheiligten ergangenen Urtheil zugleich gegen ihn ertheilt wird (C.P.O. §§ 738, 742, 744, 749).

5. Während der Dauer eines Konkursverfahrens finden Arreste und Zwangsvollstreckungen zu Gunsten einzelner Konkursgläubiger weder in das zur Konkursmasse gehörige, noch in das sonstige Vermögen des Gemeinschuldners statt (Konk.O. § 14).

§ 49.

(C.P.O. §§ 750, 751, 795, 798 bis 800.)

Vor Beginn der Zwangsvollstreckung zuzustellende Urkunden.

1. Vor dem Beginn einer jeden Zwangsvollstreckung hat der Gerichtsvollzieher zu prüfen, ob dem Schuldner die sämmtlichen Urkunden zugestellt sind, welche die rechtliche Grundlage für die Zwangsvollstreckung bilden, er hat nöthigenfalls deren Zustellung selbst zu bewirken. Die Zustellung auf Betreiben des Gläubigers ist entbehrlich, wenn die bezeichneten Urkunden, z. B. eine nicht verkündete vollstreckbare Entscheidung des Gerichts (C.P.O. §§ 329, 794 Nr. 3), bereits von Amtswegen zugestellt sind.

2. In jedem Falle muß das Urtheil oder der sonstige Schuldtitel dem Schuldner und den zur Duldung der Zwangsvollstreckung verurtheilten Personen vor dem Beginne der Zwangsvollstreckung zugestellt worden sein. Einer Zustellung auch der Vollstreckungsklausel bedarf es nur in denjenigen Fällen, in welchen die Vollstreckungsklausel für oder gegen eine von den ursprünglichen Parteien verschiedene Person (Nacherben, Testamentsvollstrecker, Uebernehmer eines Vermögens oder eines Handelsgeschäfts, Nießbraucher, Ehegatten) ertheilt worden ist, und ferner bei Urtheilen, deren Vollstreckung von dem durch den Gläubiger zu beweisenden Eintritt einer Thatsache abhängt, so daß die Vollstreckungsklausel erst nach der Führung dieses Nachweises ertheilt werden konnte.

3. Außer dem Schuldtitel und der Vollstreckungsklausel sind dem Schuldner ferner die in der Vollstreckungsklausel erwähnten öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunden, auf Grund deren die Vollstreckungsklausel ertheilt oder umgeschrieben worden ist, in Abschrift zuzustellen. Hängt die Vollstreckung von einer Sicherheitsleistung des Gläubigers ab, so muß die öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde, aus der sich die Sicherheitsleistung ergiebt (z. B. die Hinterlegungsquittung), ebenfalls zugestellt werden.

4. Hat der Schuldner Zug um Zug gegen eine von dem Gläubiger zu bewirkende Gegenleistung zu erfüllen, so müssen, wenn der Gerichtsvollzieher nicht selbst das Angebot der Gegenleistung bewirkt, die öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunden gleichfalls zugestellt werden, aus denen sich die Befriedigung des Schuldners wegen der Gegenleistung oder sein Annahmeverzug ergiebt (§ 47 Abs. 6 ff. d. Anw.).

5. Diese Zustellungen müssen, wenn der Schuldner einen Prozeßbevollmächtigten bestellt hat, an den Prozeßbevollmächtigten, nicht an den Schuldner selbst bewirkt werden.

6. Regelmäßig genügt es, wenn der Schuldtitel und die vorbezeichneten Urkunden spätestens bis zu dem Beginne der Zwangsvollstreckung zugestellt werden. Die Zwangsvollstreckung aus Kostenfestsetzungsbeschlüssen und aus den im § 794 Nr. 5 der Civilprozeßordnung bezeichneten vollstreckbaren Urkunden darf jedoch nur dann beginnen, wenn der Schuldtitel dem Schuldner mindestens einen Tag vorher zugestellt worden ist (C.P.O. § 798).

7. Einer Zustellung, der das Rechtsnachfolgeverhältniß beweisenden Urkunden bedarf es ausnahmsweise nicht, wenn der Eigenthümer eines Grundstücks sich wegen einer auf diesem lastenden Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat und der Rechtsnachfolger des Gläubigers, dem eine vollstreckbare Ausfertigung der Urkunde auf Grund der Rechtsnachfolge ertheilt ist, im Grundbuch als Gläubiger eingetragen steht. Das Gleiche gilt, wenn der Eigenthümer sich in Ansehung der Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld der sofortigen Zwangsvollstreckung in der Weise unterworfen hat, daß die Zwangsvollstreckung gegen den jeweiligen Eigenthümer des Grundstücks zulässig sein soll, sofern die Unterwerfung im Grundbuche vermerkt ist und der Rechtsnachfolger, gegen den die Vollstreckungsklausel erfolgt ist, im Grundbuch als Eigenthümer eingetragen steht (C.P.O. §§ 799, 800).

8. Bei Urtheilen eines Gewerbegerichts werden die für den Beginn der Zwangsvollstreckung erforderlichen Zustellungen nicht durch den Gerichtsvollzieher, sondern durch das Gewerbegericht bewirkt (§ 56 des Reichsgesetzes über die Gewerbegerichte).

§ 50.

(C.P.O. §§ 757 bis 759.)

Verhalten bei der Zwangsvollstreckung.

1. Der Gerichtsvollzieher hat die Zwangsvollstreckung ohne Verzug zu beginnen und durchzuführen. Er hat neben dem Interesse des Gläubigers auch das des Schuldners insoweit zu wahren, als es ohne Gefährdung des Erfolgs der Zwangsvollstreckung geschehen kann. Jede unnöthige Schädigung oder Ehrenkränkung des Schuldners sowie die Erregung überflüssigen Aufsehens sind zu vermeiden, insbesondere sind ihm alle nicht unbedingt gebotenen Kosten und Aufwendungen zu ersparen.

2. Vor dem Beginne der Vollstreckung hat der Gerichtsvollzieher den Schuldner, sofern er ihn antrifft, zur Leistung aufzufordern. Wird nicht der Schuldner, wohl aber ein Angehöriger des Schuldners angetroffen, so ist die Aufforderung an diesen zu richten.

3. Der Gerichtsvollzieher ist verpflichtet, die ihm angebotene Leistung oder Theilleistung anzunehmen und eine Quittung über den Empfang zu ertheilen. Leistungen, die unter einer Bedingung oder unter einem Vorbehalt angeboten werden, sind zurückzuweisen. Wird der Anspruch aus dem Schuldtitel einschließlich aller Nebenforderungen und Kosten durch die Leistung vollständig gedeckt, so ist gegen den Empfang der Leistung der Schuldtitel auszuhändigen. Eine nur theilweise Leistung ist auf dem Schuldtitel zu vermerken; dieser verbleibt in der Hand des Gerichtsvollziehers und behält in Höhe des Ueberrestes seine Wirksamkeit.

4. Der Gerichtsvollzieher hat die empfangene Leistung unverzüglich an den Gläubiger abzu-

liefern, sofern nicht der Gläubiger ausdrücklich ein Anderes bestimmt.

5. Insoweit die Leistung nicht bewirkt wird, hat der Gerichtsvollzieher zur Zwangsvollstreckung zu schreiten. Er ist befugt, die Wohnung und die Behältnisse des Schuldners zu durchsuchen. Zur Ueberwindung eines Widerstandes kann Gewalt gegen Personen oder Sachen angewendet werden. Das dabei zu beobachtende Verfahren ist in den §§ 758, 759 der Civilprozeßordnung genauer bestimmt. Als Zeugen sollen im Falle des § 759 der Civilprozeßordnung thunlichst nur solche einwandfreie und unbetheiligte Personen zugezogen werden, die am Orte der Vollstreckung oder in dessen Nähe wohnen.

6. Bei der gewaltsamen Oeffnung der verschlossenen Hausthüren, Zimmerthüren und Behältnisse des Schuldners hat der Gerichtsvollzieher, wenn es nothwendig oder zweckmäßig erscheint, einen geeigneten Handwerker zuzuziehen. Ingleichen soll der Gerichtsvollzieher eine zuverlässige weibliche Hülfsperson zuziehen, wenn die körperliche Durchsuchung einer Frau nothwendig wird.

§ 51.

(C.P.O. § 788.)

Kosten der Zwangsvollstreckung.

1. Der Gerichtsvollzieher hat die Kosten der Zwangsvollstreckung gleichzeitig mit den zur Vollstreckung stehenden Anspruch einzuziehen oder durch Pfändung beweglicher Sachen des Schuldners beizutreiben, ohne daß es eines besonderen Schuldtitels über diese Kosten bedarf. Zu den Kosten der Zwangsvollstreckung gehören insbesondere die Gebühren und die baaren Auslagen des Gerichtsvollziehers, die Kosten der vollstreckbaren Ausfertigung und die sonstigen nothwendigen Kosten, die dem Gläubiger durch den Betrieb der Zwangsvollstreckung erwachsen, einschließlich der Anwaltsgebühren. Der Gerichtsvollzieher hat sich von der Angemessenheit des Ansatzes der außergerichtlichen Kosten zu überzeugen.

2. Für die Anwendung des Abs. 1 macht es keinen Unterschied, ob es sich um die Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung oder um eine andere Zwangsvollstreckung handelt.

§ 52.

(C.P.O. § 762, 763.)

Protokoll.

1. Der Gerichtsvollzieher hat über jede Vollstreckungshandlung ein den Vorschriften der §§ 762, 763 der Civilprozeßordnung entsprechendes Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll soll den Gang der Vollstreckungshandlung unter Hervorhebung aller wesentlichen Vorgänge angeben. Die Aufforderungen und Mittheilungen des Gerichtsvollziehers und die Erklärungen des Schuldners oder eines anderen Betheiligten sind ihrem wesentlichen Inhalte nach in das Protokoll aufzunehmen. Der Schuldtitel, auf Grund dessen die Vollstreckung erfolgt, ist genau zu bezeichnen.

2. Bleibt die Vollstreckung ganz oder theilweise ohne Erfolg, so soll das Protokoll erkennen lassen, daß alle zulässigen Mittel versucht worden sind, ein anderes Ergebniß aber nicht zu erreichen war. Die Zeitdauer des Vollstreckungsgeschäfts muß aus dem Protokolle hervorgehen, sofern die Vergütung nach der verwendeten Zeit berechnet wird. Auf das Protokoll und dessen Abschriften ist eine Berechnung der Gebühren und Auslagen des Gerichtsvollziehers zu setzen (§ 12 Abs. 1 zu d und f d. Anw.).

3. Das Protokoll soll im unmittelbaren Anschluß an die Vollstreckungshandlung und, soweit dies irgend ausführbar ist, an Ort und Stelle aufgenommen werden.

4. Zu beachten ist, daß es bei der Uebersendung einer Abschrift des Pfändungsprotokolls durch die Post in dem Falle des § 763 Abs. 2 der Civilprozeßordnung einer weiteren Beurkundung als der dort angeordneten Bemerkung zum Protokolle nicht bedarf.

§ 53.

(C.P.O. §§ 771 bis 776.)

Einstellung oder Beschränkung der Vollstreckung.

a) Auf Verlangen des Schuldners.

1. Der Gerichtsvollzieher darf sich von der Durchführung der Vollstreckung durch den Widerspruch des Schuldners oder dritter Personen nicht abhalten lassen. In welchen Fällen die Vollstreckung ausnahmsweise ohne Anweisung des Gläubigers einzustellen oder zu beschränken ist und inwieweit dabei die bereits getroffenen Vollstreckungsmaßregeln aufzuheben oder einstweilen aufrecht zu erhalten sind, wird durch die §§ 775, 776 der Civilprozeßordnung näher geregelt.

2. Ueber den Vorgang ist, auch wenn es nicht zu einer Vollstreckung kommt, ein Protokoll aufzunehmen. Das Protrokoll soll eine Darstellung des Herganges unter Hervorhebung aller wesentlichen Umstände und der von dem Gerichtsvollzieher getroffenen Maßnahmen sowie eine genaue Bezeichnung der Urkunden enthalten, auf Grund deren die Vollstreckung eingestellt oder beschränkt worden ist. Eine Abschrift des Protokolls ist ohne Verzug dem Gläubiger, im Falle des § 763 Abs. 2 der Civilprozeßordnung auch dem Schuldner, zu übersenden.

3. Bei der Prüfung der Urkunden, auf Grund deren die Zwangsvollstreckung eingestellt oder beschränkt werden soll, hat der Gerichtsvollzieher Folgendes zu beachten:

a) Verlangt der Schuldner oder ein Anderer für ihn die Einstellung oder die Beschränkung der Zwangsvollstreckung auf Grund einer vorgelegten Entscheidung gemäß § 775 Nr. 1 der Civilprozeßordnung, so hat der Gerichtsvollzieher die Vollstreckbarkeit der vorgelegten Entscheidung zu prüfen. Vollstreckbar ist eine Entscheidung, wenn sie für vorläufig vollstreckbar erklärt oder wenn sie mit dem Zeugnisse der Rechtskraft versehen ist (C. P. O. § 706). Urtheile, die in der Revisionsinstanz oder von den Landgerichten in

der Berufungsinstanz erlassen sind, sind auch ohne Zeugniß als rechtskräftig anzusehen, es sei denn, daß es sich um ein Versäumnißurtheil handelt. Eine in der Beschwerdeinstanz erlassene Entscheidung, ingleichen eine Entscheidung, durch welche ein vorläufig vollstreckbares Urtheil oder dessen vorläufige Vollstreckbarkeit aufgehoben wird, ist in jedem Falle geeignet, die Einstellung der Zwangsvollstreckung zu begründen.

b) Im Falle der Nr. 2 des § 775 der Civilprozeßordnung ist es nicht erforderlich, daß die gerichtliche Entscheidung rechtskräftig oder vorläufig vollstreckbar ist. War in der Entscheidung die Einstellung nur für eine bestimmte Zeit angeordnet, so ist die Zwangsvollstreckung nach Ablauf der bestimmten Frist ohne Weiteres fortzusetzen.

c) Im Falle der Nr. 4 des § 775 der Civilprozeßordnung ist eine Privaturkunde nur zu berücksichtigen, wenn ein Verdacht gegen ihre Echtheit nicht obwaltet.

d) Aus Postscheinen muß sich die baare Einzahlung des Schuldbetrags, nicht bloß die Aufgabe eines Geldbriefs, zur Post ergeben.

e) In den Fällen der Nr. 4 und 5 des § 775 der Civilprozeßordnung ist die Zwangsvollstreckung wieder aufzunehmen, falls der von der Einstellung benachrichtigte Gläubiger dies verlangt.

§ 54.

b) Auf Anweisung des Gläubigers.

1. Der Gerichtsvollzieher hat ferner die getroffenen Zwangsvollstreckungsmaßregeln aufzuheben oder die Zwangsvollstreckung einzustellen oder zu beschränken, wenn ihn der Gläubiger dazu anweist. Die Anweisung ist aktenkundig zu machen; sie ist entweder schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsvollziehers zu erklären oder vom Gerichtsvollzieher in seinen Handakten zu vermerken.

2. Gewährt der Gläubiger dem Schuldner eine Frist von unbestimmter Dauer oder auf länger als sechs Monate, so bleiben die getroffenen Vollstreckungsmaßregeln zwar bestehen, für die Akten- und Listenführung des Gerichtsvollziehers gilt aber der Auftrag als erledigt. Der Schuldtitel und die sonst dem Gerichtsvollzieher ausgehändigten Urkunden sind dem Gläubiger zurückzugeben. Zur Fortsetzung der Zwangsvollstreckung ist ein besonderer Auftrag des Gläubigers erforderlich.

3. Bei Pfandstücken, die nicht im Gewahrsame des Schuldners belassen worden sind, gilt der Auftrag erst dann als erledigt, wenn für die weitere Aufbewahrung durch eine Einigung der Betheiligten oder durch eine gerichtliche Anordnung Vorsorge getroffen ist.

4. Auf die Berechnung der Gebühren, welche dem Gerichtsvollzieher für die Zwangsvollstreckung zustehen, sind die im Vorstehenden über die Erledigung des Auftrags getroffenen Vorschriften ohne Einfluß.

5. Bei bestimmten Fristen von nicht mehr als sechsmonatiger Dauer gilt der Auftrag als fortbestehend. Nach dem Ablaufe der Frist hat der Gerichtsvollzieher die Vollstreckung ohne Weiteres fortzusetzen.

§ 55.

Benachrichtigung.

1. Der Gerichtsvollzieher hat über den Verlauf der Zwangsvollstreckung dem Gläubiger und dem Schuldner die zur Wahrung ihrer Interessen erforderlichen Mittheilungen zu machen und die Absendung in seinen Akten zu vermerken, insofern nicht für den Nachweis der Absendung eine besondere Form vorgeschrieben ist.

2. Die Benachrichtigung unterbleibt, wenn sie unthunlich ist, insbesondere wenn der Aufenthalt der zu benachrichtigenden Person dem Gerichtsvollzieher unbekannt ist.

2. Zwangsvollstreckung in bewegliche körperliche Sachen.

§ 56.

(C. P. O. §§ 803 bis 827.)

1. Die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in bewegliche körperliche Sachen wird von dem Gerichtsvollzieher durch Pfändung und Veräußerung bewirkt.

2. Durch die gehörig vollzogene Pfändung erlangt der Gläubiger ein Pfandrecht an den gepfändeten Sachen, das ihm im Verhältnisse zu anderen Gläubigern die gleichen Rechte gewährt, wie ein durch Vertrag erworbenes Pfandrecht (B. G. B. §§ 1204 bis 1257). Für den Rang dieses Pfandrechts ist der Zeitpunkt der Pfändung in der Art maßgebend, daß das durch eine frühere wirksame Pfändung begründete Pfandrecht allen später entstandenen Pfandrechten vorgeht und den Gläubiger, für den diese bewirkt ist, zur vorzugsweisen Befriedigung aus dem Erlöse der Pfandstücke berechtigt. Der Erfolg der Pfändung hängt von der genauen Beobachtung aller Formvorschriften und von ihrer rechtzeitigen Ausführung ab (§ 6 Abs. 3 d. Anw.).

§ 57.

(C. P. O. §§ 758, 759, 803 ff.)

Pfändung von Sachen, die sich im Gewahrsame des Schuldners befinden.

1. Bleibt die Aufforderung zur Leistung (§ 50 Abs. 2 d. Anw.) ohne Erfolg, so hat der Gerichtsvollzieher den Schuldner oder eine sonst in der Wohnung angetroffene, zur Familie des Schuldners gehörige oder in der Familie dienende erwachsene Person anzuweisen, ihm die bewegliche Habe des Schuldners vorzuzeigen und, soweit der Zweck der Vollstreckung es erfordert, seine Zimmer, Keller, Böden und anderen Gelasse sowie die darin befindlichen Kästen, Schränke und sonstigen Behältnisse zu öffnen. Muß die Oeffnung mit Gewalt bewirkt werden, weil sie verweigert wird oder weil keine von den vorbezeichneten Personen anwesend ist, so hat der Gerichtsvollzieher nach den §§ 758, 759 der Civilprozeßordnung und dem § 50 Abs. 5, 6 d. Anw. zu verfahren.

2. Der Pfändung unterliegen die beweglichen Sachen des Schuldners, die sich in der thatsächlichen Gewalt (dem Gewahrsame) des Schuldners befinden (C. P. O. § 808 Abs. 1). Sachen, die sich im Gewahrsame des Schuldners befinden,

kann der Gerichtsvollzieher als dem Schuldner gehörend pfänden, wenn ihm nicht das Gegentheil bekannt ist. Diese Vorschriften finden jedoch keine Anwendung, sofern sich aus den im § 48 d. Anw. bezeichneten gesetzlichen Sondervorschriften ein Anderes ergiebt.

3. Der Gerichtsvollzieher hat zunächst die dem Schuldner entbehrlichsten Sachen und, wenn es thunlich ist, in erster Linie baares Geld, Kostbarkeiten oder solche Werthpapiere zu pfänden, die den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in bewegliche körperliche Sachen unterliegen (§ 67 d. Anw.) Ist es zweifelhaft, ob die Pfändung eines im Besitze des Schuldners vorgefundenen Werthpapiers durch den Gerichtsvollzieher bewirkt werden darf, so hat der Gerichtsvollzieher in Ermangelung anderer geeigneter Pfandstücke das Papier einstweilen zu pfänden und dem Gläubiger zu überlassen, den erforderlichen Gerichtsbeschluß herbeizuführen.

4. Die Pfändung körperlicher Sachen und der im § 67 d. Anw. bezeichneten Werthpapiere sowie die Pfändung von Forderungen aus Wechseln und anderen Papieren, welche durch Indossament übertragen werden können (§ 76 d. Anw.), wird dadurch bewirkt, daß der Gerichtsvollzieher sie in Besitz nimmt. Geld, Kostbarkeiten und Werthpapiere hat der Gerichtsvollzieher sogleich an sich zu nehmen; andere Pfandstücke sind hingegen im Gewahrsame des Schuldners zu belassen, sofern nicht hierdurch die Befriedigung des Gläubigers gefährdet wird (C. P. O. § 808 Abs. 2). Ob eine solche Gefährdung vorliegt oder ob nach der Pfändung eine solche einzutreten droht, hat der Gerichtsvollzieher nach Prüfung aller Umstände selbstständig zu beurtheilen.

5. Werden die Pfandstücke im Gewahrsame des Schuldners belassen, so hängt die Wirksamkeit der Pfändung davon ab, daß sie auch für Dritte hinreichend erkennbar gemacht ist. Zu diesem Zwecke ist, wenn irgend möglich, jedes einzelne Pfandstück an einer in die Augen fallenden Stelle mit einer Siegelmarke, einem Siegelabdruck oder einem sonst geeigneten Pfandzeichen zu versehen. Das Pfandzeichen ist so anzubringen, daß die Sache dadurch nicht beschädigt wird. Für eine Mehrzahl von Pfandstücken, insbesondere eine Menge von Waaren oder anderen vertretbaren Sachen, die sich in einem Behältnisse oder in einer Umhüllung befinden oder mit Zustimmung des Schuldners in einem abgesonderten Raum untergebracht werden, genügt ein gemeinschaftliches Pfandzeichen nur dann, wenn es in der Art angelegt wird, daß ohne dessen Zerstörung kein Stück aus dem Behältnisse, der Umhüllung oder dem Raume entfernt werden kann.

6. Läßt sich wegen der Beschaffenheit der Pfandstücke ein Pfandzeichen nicht anlegen oder reicht ein solches nicht aus, um die Pfändung erkennbar zu machen, so ist ein auf die Pfändung hinweisendes Schriftstück (Pfandanzeige) in der unmittelbaren Nähe des Aufbewahrungsraums (Lagerboden, Speicher, Viehstall) in der Art anzubringen, daß Jedermann davon Kenntniß nehmen kann. Die Pfandanzeige soll die Pfandstücke genau bezeichnen, sie ist mit der Unterschrift und dem Siegel des Gerichtsvollziehers zu versehen. Werden Vorräthe gepfändet, so ist der dem Schuldner belassene Theil des Vorraths (C. P. O. § 811 Nr. 2, 3, 4) von dem gepfändeten Theile äußerlich zu trennen. Wenn es die Umstände erfordern, ist für die Pfandstücke ein Hüter zu bestellen; zum Hüter kann auch eine bei dem Schuldner im Dienste stehende Person bestellt werden.

7. Werden gepfändete Thiere in dem Gewahrsame des Schuldners belassen, so kann der Gerichtsvollzieher mit dem Schuldner vereinbaren, daß dieser befugt sein solle, als Entgelt für die Fütterung und Pflege des Thieres, dessen gewöhnliche Nutzungen zu ziehen, z. B. die Milch einer gepfändeten Kuh im Haushalte zu verbrauchen.

8. Dem Schuldner ist zu eröffnen, daß der Besitz der Pfandstücke auf den Gerichtsvollzieher übergegangen sei und der Schuldner deshalb bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe jede diesen Besitz beeinträchtigende Handlung, wie die Veräußerung, die Wegschaffung oder den Verbrauch der gepfändeten Sachen, ingleichen auch jede Beschädigung oder Zerstörung der Pfandzeichen zu unterlassen habe.

9. Die Pfändung darf nicht weiter ausgedehnt werden, als es zur Befriedigung des Gläubigers und zur Deckung der Kosten der Zwangsvollstreckung erforderlich ist. Der Gerichtsvollzieher hat deshalb bei der Aufzeichnung der Pfandstücke ihre von ihm zu schätzenden Verkaufswerthe anzugeben und, um eine Ueberpfändung zu vermeiden, diese Werthe zusammenzurechnen.

10. Das Pfändungsprotokoll (§ 52 d. Anw.) muß ein Verzeichniß der Pfandstücke unter fortlaufender Nummer, geeignetenfalls mit Angabe der Zahl, des Maßes oder des Gewichts nebst den von dem Gerichtsvollzieher geschätzten Werthen, ferner eine Beschreibung der angelegten Pfandzeichen nach ihrer Art und Zahl sowie den wesentlichen Inhalt der dem Schuldner gemachten Eröffnung enthalten. Es soll ferner den Inhalt der etwa angebrachten Pfandanzeigen und der mit einem etwaigen Hüter getroffenen Vereinbarung ergeben.

11. Werden Pfandstücke entgegen der im § 808 Abs. 2 der Civilprozeßordnung aufgestellten Regel sogleich aus dem Gewahrsame des Schuldners entfernt, so ist dies im Protokolle zu begründen. Das Protokoll muß ergeben, welche Maßregeln für die Verwahrung der Pfandstücke getroffen worden sind. In dem Protokoll ist in der Regel sogleich der Versteigerungstermin nach Ort und Zeit zu bestimmen, außer wenn die sofortige Bestimmung nicht thunlich oder nicht zweckmäßig erscheint, z. B. wenn von dem Boden noch nicht getrennte Früchte vor der Reife gepfändet sind (§ 68 d. Anw.) oder wenn voraussichtlich ein anderer Ort für die Versteigerung bestimmt werden wird. Ist der Termin nicht sofort bestimmt, so soll in dem Protokolle der Grund angegeben

werden, aus dem die Bestimmung einstweilen unterbleiben mußte.

12. Eine Abschrift des Pfändungsprotokolls ist dem Schuldner zu übersenden, wenn er es verlangt oder wenn die Vollstreckung in seiner Abwesenheit stattgefunden hat. Die Absendung ist auf dem Protokolle zu vermerken.

§ 58.

(C.P.O. §§ 811, 812; § 803 Abs. 2.)

Beschränkung der Pfändung und fruchtlose Vollstreckung.

1. Im § 811 der Civilprozeßordnung sind diejenigen Sachen bezeichnet, welche der Pfändung nicht unterworfen sind. Außerdem sind der Pfändung nicht unterworfen: ein der Dienstprämie der aus dem Dienste scheidenden Unteroffiziere gleichkommender Geldbetrag während der ersten drei Monate nach der Auszahlung der Prämie (Artikel 18 Abs. 3 des Reichsgesetzes v. 22. Mai 1893), das Inventar der Posthaltereien (§ 20 des Reichsgesetzes v. 28. Oktober 1871) und die Fahrbetriebsmittel einer Eisenbahn (Reichsgesetz v. 3. Mai 1886; Artikel 23 Abs. 5 des internationalen Uebereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890, RGBl. von 1892, S. 793). Gegenstände der vorbezeichneten Art (Satz 1, 2) darf der Gerichtsvollzieher niemals, auch nicht mit Zustimmung des Schuldners pfänden.

2. Eine an sich zulässige Pfändung soll unterbleiben, wenn sich von der Verwerthung der zu pfändenden Gegenstände ein Ueberschuß über die Kosten der Zwangsvollsteckung nicht erwarten läßt (C.P.O. § 803 Abs. 2). Gegenstände, welche zum gewöhnlichen Hausrathe gehören und im Haushalte des Schuldners gebraucht werden, sollen, auch wenn sie an sich der Pfändung unterliegen würden, gleichwohl nicht gepfändet werden, wenn ohne Weiteres ersichtlich ist, daß durch ihre Verwerthung nur ein Erlös erzielt werden würde, welcher zu dem Werthe außer allem Verhältnisse steht (C.P.O. § 812).

3. Der Gerichtsvollzieher hat selbständig zu prüfen, welche von den Sachen des Schuldners hiernach von der Pfändung auszuschließen sind. Soweit die Befriedigung des Gläubigers nicht gefährdet wird, sind Sachen, deren Pfändbarkeit zweifelhaft ist, zu übergehen.

4. Der Gerichtsvollzieher ist nicht befugt, Sachen, die er gepfändet hat, vor der Durchführung des Vollstreckungsverfahrens wieder freizugeben, es sei denn, daß er durch eine Anordnung des Gerichts oder durch eine Anweisung des Gläubigers dazu ermächtigt wird.

5. Führt die Pfändung nicht zur vollen Deckung des Gläubigers oder unterbleibt die Pfändung, weil nur Sachen vorgefunden werden, die nicht gepfändet werden dürfen oder nicht gepfändet werden sollen (Abs. 1, 2), so muß das Protokoll ergeben, welche anderen Sachen in dem Gewahrsam des Schuldners vorgefunden sind und aus welchem Grunde ihre Pfändung unterlassen ist. Die Beschaffenheit und der Werth dieser Sachen sind insoweit zu bezeichnen, daß ein Anhalt zu der Nachprüfung gegeben wird, ob sie mit Recht von der Pfändung ausgeschlossen worden sind.

6. Bei Vorräthen, von denen das Gesetz eine bestimmte Menge dem Schuldner freiläßt (C.P.O. § 811 Nr. 2, 3, 4), ist im Protokolle festzustellen, daß ein größerer als der im Gesetze bezeichnete Vorrath nicht vorhanden war. Werthvollere Gegenstände, deren Pfändung unterblieben ist, sind einzeln aufzuführen.

§ 59.

(C.P.O. § 865.)

Pfändung von Erzeugnissen, Bestandtheilen und Zubehörstücken eines Grundstücks oder eines anderen zum unbeweglichen Vermögen gehörigen Gegenstandes.

1. Die Gerichtsvollzieher haben sich der Pfändung derjenigen beweglichen Gegenstände zu enthalten, welche von der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (§ 44 Abs. 2 d. Anw.) mit umfaßt werden. In dieser Hinsicht ist Folgendes zu beachten:

2. Das Bürgerliche Gesetzbuch bestimmt in den §§ 1120 bis 1122, auf welche Gegenstände außer dem Grundstücke sich die Hypothek erstreckt. Insbesondere gehören hierzu die von dem Boden getrennten Erzeugnisse, die sonstigen Bestandtheile sowie die Zubehörstücke eines Grundstücks, sofern diese Sachen in das Eigenthum des Eigenthümers des Grundstücks gelangt und nicht wieder veräußert und von dem Grundstücke entfernt worden sind. Bezüglich dieser Gegenstände ist zu unterscheiden:

a) Zubehörstücke eines Grundstücks können niemals gepfändet werden. Was Zubehör ist bestimmen die §§ 97, 98 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Der Gerichtsvollzieher hat sich daher z. B. bei der Zwangsvollstreckung gegen den Eigenthümer eines Landguts der Pfändung des zum Wirthschaftsbetriebe bestimmten Viehs, bei der Zwangsvollstreckung gegen den Eigenthümer einer Fabrik der Pfändung der zum Betriebe bestimmten Maschinen zu enthalten.

b) Im Uebrigen unterliegen die Gegenstände, auf welche sich die Hypothek erstreckt (z. B. Getreidevorräthe auf einem Landgute die nicht zur Fortführung der Wirthschaft, sondern zum Verkaufe bestimmt sind), der Pfändung, so lange nicht ihre Beschlagnahme im Wege der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen erfolgt ist.

3. Die im Abs. 2 erwähnten Vorschriften finden entsprechende Anwendung auf die Zwangsvollstreckung in Erzeugnisse oder Zubehörstücke einer Berechtigung, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten. Welche Berechtigungen dies sind, ergiebt sich aus § 1017 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, aus den Artikeln 67, 68, 196 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, und aus Artikel 40 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Wegen der Zwangsvollstreckung in eine Bahneinheit ist § 47 des Preußischen Gesetzes, betreffend das Pfandrecht an Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen, vom 19. August 1895 maßgebend.

4. Das Pfandrecht an einem im Schiffsregister eingetragenen Schiffe erstreckt sich auf

das Zubehör des Schiffes mit Ausnahme der Zubehörstücke, die nicht in das Eigenthum des Eigenthümers des Schiffes gelangt oder wieder veräußert oder getrennt sind (B.G.B. § 1265; Binnenschiffahrtsgesetz § 103 Abs. 1; Handelsgesetzbuch § 478). Diese Gegenstände können daher nicht gepfändet werden.

§ 60.
(C.P.O. § 813.)
Pfändung bei Personen, welche Landwirthschaft betreiben.

1. Ist der Gerichtsvollzieher mit der Pfändung bei einer Person, welche Landwirthschaft betreibt, beauftragt und werden voraussichtlich Gegenstände der im § 811 Nr. 4 der Civilprozeßordnung bezeichneten Art zu pfänden sein, so hat der Gerichtsvollzieher einen landwirthschaftlichen Sachverständigen zuzuziehen, sofern anzunehmen ist, daß der Werth der zu pfändenden Gegenstände den Betrag von dreihundert Mark übersteigt. Bei einem geringeren Betrage muß die Zuziehung erfolgen, wenn der Schuldner sie verlangt und dadurch weder eine Verzögerung der Zwangsvollstreckung eintritt, noch unverhältnißmäßige Kosten entstehen.

2. Der Sachverständige hat zu begutachten, ob die zu pfändenden Sachen zu den Gegenständen gehören, welche im § 811 Nr. 4 C.P.O. bezeichnet sind oder auf welche sich die Hypothek ꝛc. erstreckt (§ 59 Abs. 2 d. Anw.). Das Gutachten des Sachverständigen ist für den Gerichtsvollzieher nicht bindend, doch soll er von ihm nur aus besonderen und gewichtigen Gründen abweichen.

3. Der Gerichtsvollzieher hat sich wegen Bezeichnung eines Sachverständigen an den Gemeindevorsteher, in den selbständigen Gutsbezirken an den Gutsvorsteher, zu wenden und, falls dieser nicht selbst die Verrichtungen als Sachverständiger übernimmt, die von ihm bezeichnete Person zuzuziehen. Insoweit für gewisse Grundstücke (größere Güter, bepfandbriefte Grundstücke) Sachverständige von der Aufsichtsbehörde im Voraus bestimmt sind, hat der Gerichtsvollzieher hiernach zu verfahren. Im Falle der Behinderung oder des Ausbleibens des Sachverständigen ist eine andere geeignete Person zuzuziehen, sofern eine Verzögerung der Zwangsvollstreckung nicht eintritt. Personen, welche mit dem Gläubiger oder dem Schuldner nahe verwandt oder verschwägert oder welche an der Sache betheiligt sind, dürfen nicht zugezogen werden. Ist die Zuziehung nach Maßgabe dieser Vorschriften vergeblich versucht, so kann die Pfändung auch ohne Betheiligung eines Sachverständigen erfolgen.

4. Die Anfrage bei dem Gemeindevorsteher (Gutsvorsteher) und die Bestellung des Sachverständigen an den Ort der Pfändung kann auf jede nach dem Ermessen des Gerichtsvollziehers geeignete Art (mündlich, durch Brief, durch Boten), jedoch nicht durch Postkarte, erfolgen.

5. Das Ergebniß des Gutachtens ist, sofern der Sachverständige es nicht sofort schriftlich in einer Anlage zum Pfändungsprotokolle niederlegt, nebst den wesentlichen Gründen in dieses Protokoll aufzunehmen. Ist der Gerichtsvollzieher bei der Pfändung dem Gutachten nicht gefolgt, so sind auch die Gründe hierfür in dem Protokoll ersichtlich zu machen.

6. Dem Gerichtsvollzieher stehen Zwangsmittel im Falle des Nichterscheinens des Sachverständigen oder der Verweigerung des Gutachtens nicht zu. Er ist nicht befugt, von dem Sachverständigen eine Beeidigung des Gutachtens oder eine sonstige Versicherung der Richtigkeit zu fordern.

7. Dem Sachverständigen ist eine Vergütung nach dem ortsüblichen Preise seiner Leistung zu gewähren. Der Gerichtsvollzieher hat diese Vergütung sofort bei der Pfändung gegen Empfangsbescheinigung auszuzahlen; geeignetenfalls kann er hierzu von seinem Auftraggeber einen Vorschuß gemäß § 18 der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher fordern. Soweit nicht ein anderer ortsüblicher Preis feststeht, sind für die Bemessung die Sätze des nach Nr. 3 der Allgemeinen Verfügung vom 15. Juni 1883 (Just.-Min.-Bl. S. 190) für das Amtsgericht festgestellten Tarifs, der den Gerichtsvollziehern mitgetheilt wird, maßgebend. Die Vergütung umfaßt sowohl den Werth der Leistung als die Aufwandsentschädigung. An Reisekosten sind dem Sachverständigen nur die thatsächlich erforderlichen Auslagen zu erstatten. Ist der Sachverständige mit der Bemessung seiner Entschädigung nicht einverstanden, so ist er mit seinen Einwendungen gemäß § 766 der Civilprozeßordnung an das Vollstreckungsgericht zu verweisen.

8. Verlangt ein Sachverständiger, der Beamter einer öffentlichen Grundkreditanstalt ist, daß die Vergütung an die von ihm zu bezeichnende Behörde der Anstalt übersandt werde, so ist diesem Verlangen stattzugeben, das Verlangen ist in dem Protokolle zu vermerken.

§ 61.
(C.P.O. §§ 771 bis 774, 805, 815).
Widerspruch eines Dritten.

1. Nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung kann ein Dritter der Zwangsvollstreckung widersprechen und ihre Einstellung durch Gerichtsbeschluß herbeiführen, wenn ihm an dem Gegenstande der Zwangsvollstreckung ein die Veräußerung hinderndes Recht zusteht (C.P.O. § 771), ingleichen wenn eine ihm nachtheilige Verfügung, über den Gegenstand auf Grund eines zu seinem Schutze bestehenden Veräußerungsverbots (C.P.O. § 772) oder vermöge seiner Stellung als Nacherbe des Schuldners (C.P.O. § 773) oder als Ehemann der Schuldnerin (C.P.O. § 774) ihm gegenüber unwirksam sein würde. Wird ein solcher Widerspruch dem Gerichtsvollzieher gegenüber von dem Dritten geltend gemacht, oder von dem Schuldner angekündigt, so hat er diese Erklärungen, um sie zur Kenntniß des Gläubigers zu bringen, im Protokolle zu beurkunden. Dem Dritten ist auf Verlangen eine Abschrift des Protokolls zu ertheilen.

2. Der Gerichtsvollzieher darf jedoch die Pfändung solcher Sachen, auf die sich der Widerspruch erstreckt, dann unterlassen, wenn die sonst

noch vorhandene, von einem Widerspruche nicht betroffene bewegliche Habe des Schuldners bereits zur Deckung des Gläubigers ausreicht. Ist das nicht der Fall, so hat der Gerichtsvollzieher die Pfändung ohne Rücksicht auf den Widerspruch durchzuführen und die Betheiligten mit der Geltendmachung ihrer Ansprüche an das Gericht zu verweisen. Da sich hierbei im voraus nicht übersehen läßt, welcher Theil der Pfandstücke nach Durchführung des Widerspruchs zur Befriedigung des Gläubigers verwendbar bleiben wird, so kann in diesem Falle die Pfändung auch über die im § 57 Abs. 9 d. Anw. bezeichnete Werthgrenze hinaus erstreckt und die Entschließung des Gläubigers über die Freigabe einzelner Stücke abgewartet werden.

3. Gepfändetes Geld hat der Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht in vorläufige Verwahrung zu geben, wenn ihm vor der Ablieferung an den Gläubiger (z. B. durch eine eidesstattliche Versicherung) glaubhaft gemacht wird, daß einem Dritten ein die Veräußerung hinderndes Recht an dem Gelde zusteht. Wird ihm nicht binnen 2 Wochen nach der Pfändung eine gerichtliche Entscheidung über die Einstellung der Zwangsvollstreckung vorgelegt, so hat er die Rückgabe des Geldes behufs Aushändigung an den Gläubiger zu veranlassen.

§ 62.

(C.P.O. § 808.)

Unterbringung der Pfandstücke. Pfandkammer. Verwahrer.

1. Gepfändetes Geld hat der Gerichtsvollzieher unverzüglich an den Gläubiger abzuliefern, oder, insofern die Hinterlegung des Geldes erfolgen muß (§ 61 Abs. 3, § 87 d. Anw.), zu hinterlegen. Gepfändete Kostbarkeiten und Werthpapiere, ingleichen gepfändetes Geld bis zu dessen Auszahlung oder Hinterlegung, sind gemäß § 10 d. Anw. von dem Gerichtsvollzieher besonders zu verwahren.

2. Bei anderen Pfandstücken hat der Gerichtsvollzieher, wenn sie aus dem Gewahrsame des Schuldners entfernt werden, für die sichere Unterbringung und Verwahrung zu sorgen sowie die zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Er hat darauf Bedacht zu nehmen, daß durch die Fortschaffung und Verwahrung der Pfandstücke sowie durch die Bestellung eines Verwahrers oder Hüters nicht mehr als die angemessenen und durchaus nothwendigen Unkosten entstehen.

3. Im Pfändungsprotokoll oder in einem unter dieses zu setzenden Nachtrage ist zu vermerken, welche Maßnahmen zur Unterbringung der Pfandstücke getroffen sind.

4. Der Gerichtsvollzieher hat, soweit es nach Lage der Verhältnisse erforderlich ist, zur Unterbringung gepfändeter Sachen eine Pfandkammer zu halten. Für die Aufbewahrung der Sachen in der Pfandkammer kann er einen angemessenen Betrag als baare Auslage in Ansatz bringen. Für die Verwahrung von Geld, Kostbarkeiten und Werthpapieren dürfen Auslagen nicht berechnet werden, es sei denn, daß durch den außergewöhnlich hohen Werth solcher Gegenstände im einzelnen Falle besondere Schutzmaßregeln erforderlich werden.

5. Die in der Pfandkammer verwahrten Sachen sind mit der Nummer, unter welcher die Angelegenheit im Dienstregister eingetragen steht, zu bezeichnen und von anderen Sachen getrennt zu halten.

6. Die Pfandkammer ist zur Verwahrung nicht zu benutzen, wenn die Versteigerung der Pfandstücke an einem anderen Orte erforderlich oder zweckmäßig ist, wenn die Pfandstücke ihrer Beschaffenheit nach zur Verwahrung in ihr nicht geeignet sind oder wenn die Beförderung zur Pfandkammer mit besonderen Schwierigkeiten oder außergewöhnlich hohen Kosten verbunden sein würden.

7. Werden gepfändete Thiere nicht in dem Gewahrsame des Schuldners belassen, so ist der Gerichtsvollzieher verpflichtet, die für die ordnungsmäßige Pflege und Fütterung der Thiere erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Werden ihm die dazu erforderlichen Geldmittel nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt, so ist das Thier unverzüglich zu versteigern, selbst wenn dabei die gesetzliche Frist (§ 65 Abs. 3 d. Anw.) nicht innegehalten werden kann (C.P.O. § 816 Abs. 1).

8. Pfandstücke, die der Gerichtsvollzieher aus dem Gewahrsame des Schuldners entfernt und deren Verwahrung nicht in der in den Abs. 1 bis 7 bezeichneten Art erfolgen kann, sind einem besonders bestellten Verwahrer zu übergeben. Zum Verwahrer soll thunlichst nur eine am Orte der Pfändung ansässige, zuverlässige und zahlungsfähige Person bestellt werden; bei ihrer Auswahl ist in Landgemeinden die Mitwirkung des Gemeindevorstehers zu erbitten. Die für die Verwahrung und Beaufsichtigung zu gewährende Vergütung ist bei der Uebergabe der Pfandstücke zu vereinbaren. Der Verwahrer hat unter einem Verzeichnisse der ihm übergebenen Sachen ihren Empfang zu bescheinigen; eine Abschrift dieses Verzeichnisses nebst der Bescheinigung ist dem Verwahrer auf sein Verlangen auszuhändigen.

9. Die Bestellung des Verwahrers und die mit ihm getroffene Vereinbarung ist in dem Pfändungsprotokoll oder einem darunter zu setzenden Nachtrage zu vermerken; die Bescheinigung ist mit dem Pfändungsprotoll zu verbinden oder in das Protokoll mitaufzunehmen.

§ 63.

(C.P.O. § 809.)

Pfändung von Sachen, die sich nicht im Gewahrsame des Schuldners befinden.

1. Sachen, die sich nicht im Gewahrsame des Schuldners befinden, können von dem Gerichtsvollzieher nur dann gepfändet werden, wenn der Besitzer der Sachen zu ihrer Herausgabe bereit ist oder wenn der Gläubiger selbst der Besitzer ist (C.P.O.) § 809). Ihre Pfändung geschieht unter entsprechender Anwendung des § 57 der Anw. Der Sachverhalt ist im Protokolle darzulegen.

2. Lehnt die Person, bei welcher Sachen des Schuldners gepfändet werden sollen, die Heraus-

gabe ab oder bestreitet sie, solche Sachen im Gewahrsame zu haben, so ist diese Erklärung im Protokolle zu beurkunden und von der Pfändung abzusehen. Dem Gläubiger bleibt es dann überlassen, die Pfändung des Anspruchs, welcher dem Schuldner in Ansehung der Sachen zusteht, bei dem Gerichte zu beantragen. In den Fällen des § 48 Abs. 2 b, c d. Anw. findet diese Vorschrift keine Anwendung, sofern der Besitzer der Sachen zur Duldung der Zwangsvollstreckung verurtheilt oder die Vollstreckung auf Grund des gegen den Schuldner erlassenen Urtheils auch bei dem Besitzer zulässig ist.

3. Soweit die Pfandstücke in dem Gewahrsame des Besitzers zu belassen sind (§ 57 Abs. 4 d. Anw.), ist die Pfändung in der gleichen Weise erkennbar zu machen, wie dies für Pfandstücke vorgeschrieben ist, die in dem Gewahrsame des Schuldners belassen werden. Verlangt der Besitzer die Fortschaffung der Pfandstücke, so ist dem Verlangen stattzugeben.

4. Von einer nach den Vorschriften dieses Paragraphen geschehenen Pfändung ist der Schuldner durch Mittheilung einer Protokollabschrift in Kenntniß zu setzen. Dem Dritten ist auf Verlangen eine Abschrift des Protokolls zu ertheilen.

§ 64.

(C.P.O. §§ 814 bis 825.)

Veräußerung der Pfandstücke.

1. Die Veräußerung der Pfandstücke hat der Gerichtsvollzieher, ohne einen weiteren Antrag des Gläubigers abzuwarten, nach den §§ 814 bis 825 der Civilprozeßordnung zu bewirken. Die Veräußerung geschieht in der Regel durch öffentliche Versteigerung, ausnahmsweise durch freihändigen Verkauf (§ 66 d. Anw.).

2. Den Werth von Kostbarkeiten sowie den Gold- oder Silberwerth von Gold- oder Silbersachen hat der Gerichtsvollzieher vor der Versteigerung durch einen Sachverständigen abschätzen zu lassen. Der Sachverständige hat die Schätzung schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsvollziehers zu erklären.

3. Bei der Versteigerung, wie bei einem Verkauf aus freier Hand dürfen der Gerichtsvollzieher und die von ihm zugezogenen Gehülfen (Ausrufer, Schreiber, Protokollführer u. s. w.) den zum Verkaufe gestellten Gegenstand weder für sich persönlich oder durch einen Anderen noch als Vertreter eines Anderen kaufen (B.G.B. §§ 456 bis 458). Der Gerichtsvollzieher darf auch seinen Angehörigen das Mitbieten nicht gestatten.

§ 65.

(C.P.O. §§ 816 bis 818.)

Oeffentliche Versteigerung.

1. Die Versteigerung erfolgt in der Gemeinde, in welcher die Pfändung geschehen ist, sofern nicht der Gläubiger und der Schuldner sich über einen anderen Ort einigen oder das Vollstreckungsgericht auf den Antrag des Gläubigers oder des Schuldners einen anderen Ort für die Versteigerung bestimmt (C.P.O. § 816 Abs. 2, § 825). Wenn nach den Umständen anzunehmen ist, daß bei der Versteigerung an einem anderen Orte als dem der Pfändung ein besserer Erlös zu erzielen oder Unkosten zu ersparen sein werden, so soll der Gerichtsvollzieher die Betheiligten auf die vorbezeichnete Vorschrift aufmerksam machen.

2. Von dem Versteigerungstermine sind der Gläubiger und der Schuldner besonders zu benachrichtigen, wenn er ihnen nicht bereits anderweit, z. B. durch die übersandte Abschrift des Pfändungsprotokolls, bekannt gegeben worden ist. Die Vorschrift in § 55 Abs. 2 findet Anwendung.

3. Die Versteigerung darf nicht vor dem Ablauf einer Woche seit dem Tage der Pfändung geschehen, es sei denn, daß der Gläubiger und der Schuldner sich über eine frühere Versteigerung einigen oder daß die frühere Versteigerung nach der pflichtmäßigen Ueberzeugung des Gerichtsvollziehers erforderlich ist, um die Gefahr einer beträchtlichen Werthminderung oder eines unverhältnißmäßigen Kostenaufwandes abzuwenden. Die Einigung der Parteien oder die sonstigen Gründe für die vorzeitige Versteigerung sind aktenkundig zu machen. In der Regel soll jedoch die Versteigerung nicht früher als zwei Wochen und nicht später als einen Monat nach der Pfändung stattfinden; eine weitere Verzögerung ist in den Akten zu begründen.

4. Der Versteigerung muß eine öffentliche Bekanntmachung vorausgehen. Sie ist in ortsüblicher Weise (durch Ausruf, Anschlag, Einrücken in geeignete Zeitungen u. dergl.) unter besonderer Berücksichtigung der geringeren oder größeren Wichtigkeit des Gegenstandes spätestens am Tage vor der Versteigerung zu bewirken. Die Bekanntmachung muß insbesondere enthalten:

a) eine allgemeine Bezeichnung der zu versteigernden Gegenstände (Möbel, Betten, Kleidungsstücke und dergl.), unter Hervorhebung besonders werthvoller Sachen;
b) die Angabe des Ortes, des Tages und der Stunde der Versteigerung.

In der Bekanntmachung ist ersichtlich zu machen, daß es sich um eine Zwangsversteigerung handelt; die Namen des Gläubigers und des Schuldners sind fortzulassen. Bei gedruckten Bekanntmachungen ist auf eine sachgemäße Kürze Bedacht zu nehmen. Die Bekanntmachung ist aktenkundig zu machen. Ist sie in öffentliche Blätter eingerückt, so ist ein Abdruck beizubringen. Bei Sammelbekanntmachungen ist der Abdruck zu einem der Handaktenstücke zu bringen; in den Akten über die anderen Angelegenheiten, auf die sich der Abdruck bezieht, ist der Verbleib zu bemerken.

5. Wird der Versteigerungstermin wieder aufgehoben, so sind die Aushänge und Anschläge sofort zu entfernen; die Aufhebung ist, wenn noch thunlich, öffentlich bekannt zu machen.

6. Vor dem Beginne des Termins sind die zu versteigernden Sachen zum Verkaufe bereit zu stellen und dabei mit dem Pfändungsprotokolle zu vergleichen. War ein Verwahrer oder ein Hüter bestellt, so ist über die Rückgewähr der Sachen mit diesem ein Protokoll aufzunehmen, auf Verlangen ist ihm eine Bescheinigung über

die Rückgabe zu ertheilen. Ergiebt es sich, daß Pfandstücke fehlen oder beschädigt sind, so ist dies in das Protokoll aufzunehmen oder zu den Akten zu vermerken und zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen.

7. Bei der Eröffnung des Termins sind zunächst die Versteigerungsbedingungen bekannt zu machen. Die Bedingungen müssen den Vorschriften im § 817 der Civilprozeßordnung entsprechen, es sei denn, daß das Vollstreckungsgericht einen abweichenden Inhalt der Versteigerungsbedingungen gestattet hat.

8. Demnächst ist zum Bieten aufzufordern; die einzelnen Pfandstücke sind thunlichst nach ihrer Reihenfolge im Pfändungsprotokoll auszurufen und den Kauflustigen zur Besichtigung vorzuzeigen, gleichzeitig ist bei Kostbarkeiten der Schätzungswerth, bei Gold- und Silbersachen auch der Gold- oder Silberwerth anzugeben. Dem Gläubiger und dem Schuldner ist das Mitbieten zu gestatten. Ein Gebot des Schuldners ist zurückzuweisen, wenn er nicht den Betrag sofort baar erlegt. Bei Gold- und Silbersachen ist jedes Gebot zurückzuweisen, das den Gold- oder Silberwerth (der vom Schätzungswerthe verschieden sein wird) nicht erreicht.

9. Dem Zuschlag an den Meistbietenden soll ein dreimaliger Aufruf vorausgehen. Durch den Zuschlag kommt der Vertrag mit dem Meistbietenden zu Stande; die Verpflichtung jedes einzelnen Bieters erlischt, sobald ein Uebergebot abgegeben oder wenn die Versteigerung ohne Ertheilung des Zuschlags geschlossen wird (B.G.B. § 156).

10. Die Sache ist dem Ersteher nur gegen baare Zahlung des Kaufpreises zu überliefern. Hat er bis zum Schlusse des Versteigerungstermins oder zu der in den Versteigerungsbedingungen bestimmten Zeit die Ablieferung nicht verlangt, so ist gemäß § 817 Abs. 3 der Civilprozeßordnung zur Wiederversteigerung der Sache zu schreiten, sofern nicht das Vollstreckungsgericht auf Grund des § 825 der Civilprozeßordnung abweichende Anordnung getroffen hat.

11. Ist der Zuschlag dem Gläubiger ertheilt, so ist dieser von der Verpflichtung zur Baarzahlung insoweit befreit, als der Erlös zu seiner Befriedigung zu verwenden ist. Der Gläubiger hat mithin nur diejenigen Beträge baar zu zahlen, welche zur Deckung der Zwangsvollstreckungskosten erforderlich sind oder sich nach seiner Befriedigung als Ueberschuß ergeben. Insoweit dem Schuldner nachgelassen ist, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung abzuwenden (§ 87 Abs. 1 a d. Anw.), hat auch der Gläubiger den Preis für die von ihm erstandene Sache baar zu entrichten (C.P.O. § 817 Abs. 4.)

12. Die Versteigerung ist einzustellen, sobald der Erlös zur Befriedigung des Gläubigers und zur Deckung der Kosten der Zwangsvollstreckung hinreicht (C.P.O. § 818). Der Gerichtsvollzieher hat deshalb die bereits erzielten Erlöse von Zeit zu Zeit aufzurechnen.

13. Das Protokoll über die Versteigerung (§ 52 d. Anw.) muß insbesondere enthalten:

a) den Betrag der beizutreibenden Forderung und der Zwangsvollstreckungskosten;
b) den Hinweis auf die gesetzlichen Versteigerungsbedingungen oder den Wortlaut der Versteigerungsbedingungen, insoweit sie von den gesetzlichen abweichen;
c) die Bezeichnung der ausgebotenen Sachen sowie ihre Nummern nach dem Pfändungsprotokolle, die abgegebenen Meistgebote und die Namen der Bieter, denen der Zuschlag ertheilt ist;
d) die Angabe, daß der Kaufpreis gezahlt oder daß die Zahlung und die Ablieferung der Sache unterblieben ist.

14. Ein zurückgewiesenes Gebot ist im Protokolle gleichfalls zu vermerken, aber nicht in die für das Meistgebot bestimmte Spalte aufzunehmen. Bei Gold- und Silbersachen ist zutreffendenfalls zu beurkunden, daß, des wiederholten Aufrufs ungeachtet, ein den Gold- oder Silberwerth deckendes Gebot nicht abgegeben worden ist.

15. Das Protokoll ist den Meistbietenden zur Mitunterzeichnung vorzulegen, wenn sie beim Schlusse des Versteigerungstermins noch anwesend sind. Haben sie sich vorher entfernt, so ist dies im Protokolle zu vermerken. Der Gerichtsvollzieher hat den Betrag des zu dem Protokoll erforderlichen Stempels aus dem Erlöse zu entnehmen.

§ 66.

(C.P.O. §§ 820, 821, 825.)

Freihändiger Verkauf.

1. Ein freihändiger Verkauf der Pfandstücke findet statt:

a) bei Gold- und Silbersachen, für die bei der Versteigerung ein den Gold- oder Silberwerth deckendes Gebot nicht angegeben worden ist (C.P.O. § 820);
b) bei Werthpapieren, die einen Börsen- oder Marktpreis haben (C.P.O. § 821);
c) bei Sachen anderer Art auf Anordnung des Vollstreckungsgerichts (C.P.O. § 825).

2. Bei dem freihändigen Verkaufe muß der Gerichtsvollzieher auf die Erzielung eines möglichst hohen Preises bedacht sein. Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter dem abgeschätzten Gold- oder Silberwerthe, Werthpapiere nicht unter dem für den Ort des Verkaufs maßgebenden Tageskurse verkauft werden. Die Uebergabe an den Käufer darf nur gegen baare Zahlung geschehen. Bei einem durch das Vollstreckungsgericht angeordneten Verkaufe sind die etwaigen besonderen Anordnungen des Gerichts zu beachten.

3. Das über den Verkauf aufzunehmende Protokoll muß insbesondere enthalten:

a) den Grund des freihändigen Verkaufs;
b) die genaue Bezeichnung des verkauften Gegenstandes mit der Angabe des abgeschätzten Gold- oder Silberwerths, des Tageskurses oder des von dem Vollstreckungsgerichte bestimmten Preises;
c) die mit dem Käufer getroffenen Abreden und den Nachweis der Preiszahlung.

4. Beim Verkaufe von Werthpapieren (§ 67 d. Anw.) ist der Schlußschein (§ 10 des Reichsstempelgesetzes vom 24. April 1894) dem Gläubiger auszuhändigen. Der Tageskurs ist durch den Kurszettel oder durch die Bescheinigung eines Kaufmanns, der Bankier- oder Geldwechslergeschäfte betreibt, festzustellen.

§ 67.

(C.P.O. §§ 821 bis 823.)

Pfändung und Veräußerung von Werthpapieren.

1. Bei der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen werden Werthpapiere wie körperliche Sachen behandelt und wie diese von dem Gerichtsvollzieher durch Besitzergreifung gepfändet; die Veräußerung der gepfändeten Werthpapiere erfolgt, wenn sie einen Börsen- oder Marktpreis haben, durch freihändigen Verkauf (§ 66 d. Anw.), anderenfalls durch öffentliche Versteigerung (§ 65 d. Anw.).

2. Zu den Werthpapieren, die bei der Zwangsvollstreckung wie körperliche Sachen behandelt werden, gehören alle Inhaberpapiere, auch wenn sie auf den Namen eines bestimmten Berechtigten umgeschrieben sind, alle Aktien, auch wenn sie auf den Namen eines bestimmten Berechtigten lauten, Reichsbankantheilscheine, Kurscheine und dergl. Dagegen gehören dazu nicht Sparkassenbücher, Pfandscheine und Lebensversicherungspolicen. Für die Pfändung von Wechseln und anderen auf den Namen lautenden aber durch Indossament übertragbaren Forderungspapieren gelten besondere Vorschriften (§ 76 d. Anw.).

3. Zur Veräußerung von Inhaberpapieren genügt die Uebertragung des Eigenthums wie bei beweglichen Sachen. Papiere, die durch Indossament übertragen werden können, aber nicht Forderungspapiere (§ 76 d. Anw.) sind (z. B. Namenaktien, H.G.B. § 222), sind zum Zwecke der Uebertragung mit dem Indossament, andere Papiere, die auf den Namen lauten, einschließlich der auf den Namen umgeschriebenen Inhaberpapiere, sofern nicht deren Rückverwandlung beantragt wird (Abs. 4), sind mit der Abtretungserklärung zu versehen.

4. Die Abtretungserklärung oder das Indossament hat der Gerichtsvollzieher nach vorgängiger Ermächtigung durch das Vollstreckungsgericht an Stelle des Schuldners auszustellen (C.P.O. § 822). Ingleichen bedarf der Gerichtsvollzieher der Ermächtigung des Vollstreckungsgerichts, wenn er die Rückverwandlung einer auf den Namen umgeschriebenen Schuldverschreibung in eine Inhaberschuldverschreibung an Stelle des Schuldners beantragen will (A.G. z. B.G.B. Artikel 18 § 5; C.P.O. § 823).

Dem Antrage, durch den der Gerichtsvollzieher die vorbezeichnete Ermächtigung erbittet, ist das Pfändungsprotokoll beizufügen.

5. Inländische Banknoten und Reichskassenscheine sind bei der Zwangsvollstreckung nicht als Werthpapiere, sondern als baares Geld zu behandeln (§ 62 Abs. 1 d. Anw.).

6. Hypothekenbriefe, ingleichen Grundschuld- und Rentenschuldbriefe, die nicht auf den Inhaber lauten, können nicht nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen gepfändet werden. Der Gerichtsvollzieher hat jedoch, wenn er solche Urkunden bei dem Schuldner vorfindet und die Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Deckung des Gläubigers führt, deren Vorhandensein unter genauer Bezeichnung der Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld im Pfändungsprotokolle zu vermerken.

§ 68.

(C.P.O. §§ 810, 813, 824.)

Pfändung und Versteigerung von Früchten, die von dem Boden noch nicht getrennt sind.

1. Früchte, die von dem Boden noch nicht getrennt sind, können gepfändet werden, so lange nicht ihre Beschlagnahme im Wege der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen erfolgt ist, und soweit sie nicht zu den im § 811 Nr. 4 der Civilprozeßordnung bezeichneten Erzeugnissen gehören (§ 59 d. Anw.).

2. Die Pfändung erfolgt nach den Vorschriften über die Pfändung beweglicher Sachen. Sie ist in geeigneter Weise durch Aufrichtung von Pfandtafeln oder Pfandwischen mit einer von dem Gerichtsvollzieher unterschriebenen Pfandanzeige oder durch andere zweckentsprechende Vorrichtungen, thunlichst unter Verwendung des Dienstsiegels, für Jedermann kenntlich zu machen. Der Gerichtsvollzieher hat in den dazu geeigneten Fällen einen Hüter zu bestellen, wenn nicht der Gemeindevorsteher sich zur Beaufsichtigung der Früchte bereit erklärt. Zum Hüter ist vorzugsweise der Feldhüter zu wählen.

3. Die Pfändung darf nicht früher als einen Monat vor der gewöhnlichen Zeit der Reife erfolgen. Auf den Eintritt dieses Zeitpunkts hat der Gerichtsvollzieher besonders zu achten, damit der Versteigerungstermin unter Wahrung der hierfür vorgeschriebenen Frist angesetzt werden kann. Der Gemeindevorsteher und der etwa bestellte Hüter sind zu verpflichten, dem Gerichtsvollzieher von der herannahenden Ernte rechtzeitig Kenntniß zu geben.

4. Werden bei der Zwangsvollstreckung gegen eine Person, welche Landwirthschaft betreibt, voraussichtlich Früchte zu pfänden sein, die vom Boden noch nicht getrennt sind, so ist von dem Gerichtsvollzieher ein landwirthschaftlicher Sachverständiger zuzuziehen, sofern anzunehmen ist, daß der Werth der zu pfändenden Gegenstände den Betrag von eintausend Mark übersteigt. Bei einem geringeren Betrage soll die Zuziehung erfolgen, wenn nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Gerichtsvollziehers mit Rücksicht auf die Art und den Umfang des landwirthschaftlichen Betriebs eine sachgemäße Entscheidung der im Abs. 5 bezeichneten Frage nur auf Grund eines sachverständigen Gutachtens erfolgen kann. Auf Verlangen des Schuldners kann der Gerichtsvollzieher auch ohne diese Voraussetzungen einen Sachverständigen zuziehen, wenn dadurch weder eine Verzögerung der Zwangsvollstreckung eintritt, noch unverhältnißmäßige Kosten entstehen.

5. Der Sachverständige hat zu begutachten, ob die gewöhnliche Zeit der Reife binnen einem Monate zu erwarten ist (C.P.O. § 810 Abs. 1 Satz 2) und ob die Früchte ganz oder zum Theil

zur Fortführung der Wirthschaft bis zu der Zeit erforderlich sind, zu welcher gleiche oder ähnliche Erzeugnisse voraussichtlich gewonnen werden (C.P.O. § 811 Nr. 4). Im Uebrigen findet auf die Zuziehung des Sachverständigen der § 60 Abs. 2 bis 7 der Anw. entsprechende Anwendung.

6. Das Pfändungsprotokoll hat insbesondere zu enthalten:

a) die Bezeichnung des Grundstücks nach Lage, ungefährem Flächeninhalt und aufstehender Fruchtart;
b) die Angabe, welcher Erlös aus der Verwerthung der gepfändeten Früchte voraussichtlich zu erwarten ist;
c) die Angabe, in welcher Weise die Pfändung erkennbar gemacht und wer als Hüter bestellt oder aus welchen Gründen die Bestellung eines Hüters unterblieben ist;
d) die Angabe, wann der Eintritt der Ernte zu erwarten ist;
e) im Falle der Zuziehung eines landwirthschaftlichen Sachverständigen die im § 60 Abs. 5 d. Anw. bezeichneten Angaben.

7. Die Versteigerung ist erst nach der Reife zulässig. Sie kann vor oder nach der Trennung der Früchte erfolgen. Der Gerichtsvollzieher hat dies mit Rücksicht darauf zu bestimmen, ob auf die eine oder die andere Weise voraussichtlich ein höherer Erlös zu erzielen ist. Hiernach hat er auch zu entscheiden, ob die Versteigerung im Ganzen oder in einzelnen Theilen geschehen soll.

8. Soll die Versteigerung nach der Trennung der Früchte erfolgen, so hat der Gerichtsvollzieher die Aberntung bewirken zu lassen. Hierfür ist eine zuverlässige Person zu bestellen, mit der die zu gewährende Entschädigung thunlichst im voraus zu vereinbaren ist. Der Gerichtsvollzieher hat die Aberntung soweit zu beaufsichtigen, als erforderlich ist, um den Ertrag der Ernte mit Sicherheit festzustellen; er hat auch für die sichere Unterbringung und Verwahrung der Ernte bis zur Versteigerung Sorge zu tragen.

§ 69.

(C.P.O. §§ 826, 827).

Pfändung bereits gepfändeter Sachen.

1. Die Pfändung bereits gepfändeter Sachen kann gültig in den gleichen Formen wie eine Erstpfändung bewirkt werden. Zur Bewirkung der Anschlußpfändung genügt aber auch die Erklärung des Gerichtsvollziehers, daß er die schon gepfändeten Sachen für seinen Auftraggeber gleichfalls pfände. Die Erklärung ist unter genauer Bezeichnung der Zeit, zu der sie abgegeben wird, in das Pfändungsprotokoll aufzunehmen. Eine Abschrift des Protokolls ist dem Schuldner zu übersenden, wenn er es verlangt oder wenn die Anschlußpfändung in seiner Abwesenheit stattgefunden hat.

2. War die erste Pfändung von einem andern Gerichtsvollzieher bewirkt, so ist diesem in jedem Falle eine Abschrift des Pfändungsprotokolls förmlich zuzustellen. Hat derselbe Gerichtsvollzieher die erste Pfändung und die Anschlußpfändung bewirkt, so ist das Protokoll über die Anschlußpfändung zu den Akten über die erste Pfändung zu nehmen.

3. Der Gerichtsvollzieher soll die Pfändung schon gepfändeter Sachen regelmäßig durch die im Abs. 1 Satz 2 bezeichnete Erklärung und nicht in den Formen einer Erstpfändung vornehmen, es sei denn, daß die Rechtsgültigkeit oder das Fortbestehen der voraufgegangenen Pfändung zweifelhaft oder die Wirksamkeit einer durch bloße Erklärung bewirkten Anschlußpfändung aus sonstigen Gründen fraglich erscheint.

4. Die Anschlußpfändung ist ohne Rücksicht darauf vorzunehmen, ob sich nach der Deckung des Gläubigers der ersten Pfändung und der Kosten der ersten Vollstreckung noch ein Ueberschuß über die Kosten der späteren Vollstreckung erwarten läßt. Eine Anschlußpfändung ist jedoch nur zu bewirken, wenn die Befriedigung des Gläubigers aus anderen Pfandstücken nicht erlangt werden kann oder wenn entweder der Gläubiger die Anschlußpfändung ausdrücklich verlangt oder aus besonderen Umständen die Anschlußpfändung zweckentsprechender erscheint als die Pfändung anderer, noch nicht gepfändeter Sachen.

5. Da der Auftrag des Gläubigers, für den die Anschlußpfändung bewirkt ist, kraft Gesetzes auf den erstpfändenden Gerichtsvollzieher übergeht (C.P.O. § 827 Abs. 1), so ist diesem Gerichtsvollzieher der Schuldtitel nebst den sonstigen für die Vollstreckung erforderlichen Urkunden auszuhändigen, sofern nicht das Vollstreckungsgericht die Verrichtungen dieses Gerichtsvollziehers einem anderen Gerichtsvollzieher übertragen hat.

6. Die Versteigerung erfolgt durch den hiernach zuständigen Gerichtsvollzieher für alle betheiligten Gläubiger. Der Erlös ist nach der Reihenfolge der Pfändungen zu vertheilen. Reicht er zur Deckung sämmtlicher Forderungen nicht aus und verlangt ein Gläubiger ohne Zustimmung der übrigen Gläubiger eine andere Art der Vertheilung, so ist nach § 827 Abs. 2 der Civilprozeßordnung zu verfahren.

7. Für den Fall, daß eine mehrfache Pfändung desselben Gegenstandes im Verwaltungszwangsverfahren und durch Gerichtsvollzieher stattfindet, sind die Vorschriften in den §§ 34, 35 der Verordnung v. 15. November 1899 zu befolgen.

§ 70.

(C.P.O. § 827 Abs. 3).

Gleichzeitige Pfändung für mehrere Gläubiger.

1. Ein Gerichtsvollzieher, welcher vor Ausführung einer aufgetragenen Pfändung von anderen Gläubigern mit der Pfändung gegen denselben Schuldner beauftragt wird, muß alle Aufträge als gleichzeitige behandeln und deshalb die Pfändung für alle betheiligten Gläubiger gleichzeitig bewirken. Auf die Reihenfolge, in der die Vollstreckungsaufträge an den Gerichtsvollzieher gelangt sind, kommt es nicht an, sofern nicht auf Grund eines früheren Auftrags die Pfändung schon vollzogen ist, da der Eingang des Vollstreckungsauftrags für sich allein ein Vorzugsrecht des Gläubigers vor anderen Gläubigern nicht begründet.

2. Ueber die gleichzeitige Pfändung für mehrere Gläubiger ist nur ein Pfändungsprotokoll aufzunehmen, dieses muß die betheiligten Gläubiger und ihre Schuldtitel bezeichnen und die Erklärung enthalten, daß die Pfändung gleichzeitig für alle bewirkt ist. Alle zu pfändenden Sachen sind für alle betheiligten Gläubiger zu pfänden, sofern nicht ein Gläubiger bestimmte Sachen ausgeschlossen hat.

3. Die Versteigerung erfolgt für alle betheiligten Gläubiger. Der Erlös ist, wenn er zur Deckung aller Forderungen nicht ausreicht, nach dem Verhältnisse der beizutreibenden Forderungen zu vertheilen. Verlangt ein Gläubiger ohne Zustimmung der übrigen Gläubiger eine andere Art der Vertheilung, so ist nach § 827 Abs. 2 der Civilprozeßordnung zu verfahren.

4. Liegt es dem Gerichtsvollzieher ob, eine Pfändung im Verwaltungszwangsverfahren und im Auftrage eines Gläubigers vorzunehmen, so finden die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 entsprechende Anwendung (§ 35 Abs. 5 der Verordnung vom 15. November 1899).

§ 71.
(C.P.O. § 790.)

Veräußerung von Pfandstücken, deren Pfändung durch die Militärbehörde erfolgt ist.

1. Zur Vornahme einer Pfändung gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Person des Soldatenstandes ist der Gerichtsvollzieher dann nicht befugt, wenn die Pfändung in Kasernen oder in anderen militärischen Dienstgebäuden oder auf Kriegsfahrzeugen stattfinden soll (§ 47 Abs. 4 d. Anw.). In einem solchen Falle erfolgt die Pfändung auf Ersuchen des Vollstreckungsgerichts durch die Militärbehörde. Die Veräußerung geschieht hingegen auch in diesem Falle durch einen Gerichtsvollzieher, den der Gläubiger beauftragt.

2. Der Gerichtsvollzieher hat den Schuldtitel und die von der Militärbehörde errichtete Urkunde bei dem Vollstreckungsgericht in Empfang zu nehmen und der Militärbehörde, wenn sie nicht bereits durch das Vollstreckungsgericht benachrichtigt ist, seinen Auftrag anzuzeigen.

3. Ueber die Uebernahme der von der Militärbehörde gepfändeten Sachen ist ein Protokoll aufzunehmen und mit der Urschrift oder einer Abschrift der von der Militärbehörde über die Pfändung errichteten Urkunde zu verbinden. Ergiebt es sich, daß Pfandstücke fehlen oder beschädigt sind, so hat dies der Gerichtsvollzieher im Protokolle zu vermerken. Die Verwerthung der Pfandstücke erfolgt nach den Vorschriften der §§ 64 bis 67 d. Anw. Insofern nicht ein freihändiger Verkauf stattzufinden hat, ist der Versteigerungstermin sogleich zu bestimmen.

§ 72.
Auszahlung des Erlöses.

1. Der Gerichtsvollzieher hat über die Geldbeträge, welche infolge der Zwangsvollstreckung in seine Hände gelangt sind, eine Berechnung aufzustellen.

2. Die Kosten des Verkaufs oder der Versteigerung sowie der etwa erforderliche Stempel sind aus der Masse vorweg zu entnehmen. Darauf ist der dem Gläubiger gebührende Betrag mit Einschluß der Kosten und Zinsen anzusetzen und der für den Schuldner verbleibende Ueberschuß festzustellen. Reicht die Masse zur Deckung des Gläubigers nicht aus, so ist sie zunächst auf die Kosten der Zwangsvollstreckung, sodann auf die übrigen Kosten des Gläubigers, ferner auf die Zinsen der beizutreibenden Forderung, endlich der Rest auf die Hauptleistung zu verrechnen (B.G.B. § 367). Wird der Gläubiger nicht voll befriedigt, so muß die Berechnung ergeben, welche von diesen Forderungsarten ungetilgt bleibt.

3. Sind mehrere Gläubiger an der Masse betheiligt, so sind zunächst die Kosten des Verkaufs (Abs. 2 Satz 1) aus der Masse zu entnehmen und sodann die betheiligten Gläubiger nach der Reihenfolge der Pfändungen zu befriedigen. Ist für mehrere Gläubiger gleichzeitig gepfändet, so sind auch die Kosten der Pfändung vorweg aus der Masse zu entnehmen. Die Vertheilung der Masse ist sodann gemäß § 70 Abs. 3 der Anw. zu bewirken.

4. Wird eine gerichtliche Vertheilung erforderlich (§§ 69, 70 d. Anw.), so hat der Gerichtsvollzieher den Erlös, der nach Abzug der vorweg zu entnehmenden Kosten (Abs. 3) verbleibt, zu hinterlegen und die Sachlage dem Vollstreckungsgericht, unter Beifügung der sich auf das Verfahren beziehenden Schriftstücke, anzuzeigen.

5. Die auf die Gläubiger entfallenden Beträge, soweit sie nicht zu hinterlegen sind (§ 87 d. Anw.) oder gemäß § 817 Abs. 4 der Civilprozeßordnung deren Baarzahlung unterbleibt, weil ein betheiligter Gläubiger der Ersteher des Pfandstücks ist (§ 65 Abs. 11 d. Anw.), ingleichen der für den Schuldner verbleibende Ueberschuß sind unverzüglich an die Empfangsberechtigten abzuführen. Ueber die Ermächtigung eines Prozeßbevollmächtigten zum Geldempfang ist § 45 Abs. 2 d. Anw. zu vergleichen.

6. Die Auszahlung ist durch Quittungen oder durch Postscheine zu belegen, aus denen sich die Einzahlung der Beträge zur Auszahlung an den Empfangsberechtigten bei der Post ergiebt.

7. Dem Schuldner ist eine Abschrift der Berechnung zu ertheilen, sofern nicht deren wesentlicher Inhalt bereits in die dem Schuldner ertheilte Quittung (C.P.O. § 757) aufgenommen ist.

§ 73.
Rückgabe von Pfandstücken.

Pfandstücke, deren Veräußerung nicht erforderlich gewesen ist, oder die entweder auf Anweisung des Gläubigers oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung freigegeben sind, hat der Gerichtsvollzieher ohne Verzug dem Schuldner oder dem sonst Empfangsberechtigten schriftlich zur Verfügung zu stellen und, wenn sie aus dem Gewahrsame des Schuldners entfernt waren, gegen Empfangsbescheinigung herauszugeben. Die Kosten der Zurückschaffung hat der Empfangsberechtigte zu tragen. Bei Bekanntmachung der Freigabe ist der Schuldner zur Entfernung der Pfandzeichen ausdrücklich zu ermächtigen.

3. Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte.

§ 74.

Allgemeine Vorschriften.

1. Die Pfändung von Forderungen, welche dem Schuldner gegen einen Dritten (Drittschuldner) zustehen, erfolgt regelmäßig durch einen Beschluß des Vollstreckungsgerichts, auf dessen Zustellung sich die Mitwirkung des Gerichtsvollziehers beschränkt. Die Pfändung von Forderungen aus Wechseln und anderen Papieren, welche durch Indossament übertragen werden können (H. G. B. § 363) wird jedoch nicht durch Gerichtsbeschluß, sondern dadurch bewirkt, daß der Gerichtsvollzieher diese Papiere in Besitz nimmt (C. P. O. § 831).

2. In beiden Fällen wird eine gepfändete Geldforderung durch einen Ueberweisungsbeschluß des Vollstreckungsgerichts dem Gläubiger nach seiner Wahl zur Einziehung oder zu ihrem Nennwerth an Zahlungsstatt überwiesen, sofern nicht das Gericht aus besonderen Gründen eine andere Art der Verwerthung auf Antrag anordnet (C. P. O. §§ 835, 844).

3. Ist ein Anspruch gepfändet, der nicht auf Geld gerichtet ist, sondern eine bewegliche körperliche Sache betrifft, so ist die Sache von dem Drittschuldner auf Anordnung des Gerichts an einen von dem Gläubiger beauftragten Gerichtsvollzieher herauszugeben; sie wird alsdann nach den über die Veräußerung gepfändeter Sachen bestehenden Vorschriften verwerthet (C. P. O. § 847). Wird von dem Gerichte die Versteigerung der Forderung angeordnet, so geschieht diese nach § 65 d. Anw.

4. Bei der Pfändung einer Forderung, für welche eine Hypothek besteht, ingleichen bei der Pfändung einer Grundschuld oder Rentenschuld, hat der Gerichtsvollzieher erforderlichenfalls den Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbrief dem Schuldner behufs Ablieferung an den Gläubiger wegzunehmen (C. P. O. § 830). Das Gleiche gilt im Falle der Ueberweisung (Abs. 2) einer anderen Forderung in Ansehung der über die Forderung vorhandenen Urkunden, z. B. des Schuldscheins, des Sparkassenbuchs, des Pfandscheins, der Versicherungspolice (C. P. O. § 836 Abs. 3).

5. Dem Gerichtsvollzieher liegt hiernach bei der Pfändung von Forderungen und sonstigen Vermögensrechten nicht die selbstständige Durchführung, sondern nur eine mehr oder weniger beschränkte Mitwirkung bei der Zwangsvollstreckung ob.

§ 75.

(C. P. O. §§ 829, 840, 857.)

Zustellung des Pfändungs- und des Ueberweisungsbeschlusses.

1. Die Pfändung einer Forderung ist mit der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an den Drittschuldner als bewirkt anzusehen (C. P. O. § 829 Abs. 3). Der Zeitpunkt der Zustellung ist deshalb in der Zustellungsurkunde genau anzugeben. Ist der Gerichtsvollzieher mit der Zustellung mehrerer Pfändungsbeschlüsse an denselben Drittschuldner beauftragt, so hat er sie alle in dem gleichen Zeitpunkte zuzustellen.

2. Verlangt der Gläubiger, daß der Drittschuldner zur Abgabe der im § 840 der Civilprozeßordnung bezeichneten Erklärungen aufgefordert werde, so muß die Aufforderung in der Zustellungsurkunde enthalten sein. Hat der Gläubiger ein solches Verlangen gestellt, so kann die Zustellung des Pfändungsbeschlusses nur im Wege der gewöhnlichen Zustellung (§ 24 d. Anw.), nicht durch die Post, bewirkt werden. Eine Erklärung, die der Drittschuldner bei der Zustellung abgiebt, ist in die Zustellungsurkunde aufzunehmen und von dem Drittschuldner zu unterschreiben. Wird eine Erklärung nicht abgegeben oder die Unterschrift verweigert, so ist dies in der Zustellungsurkunde zu bemerken. Eine Erklärung, die der Drittschuldner später dem Gerichtsvollzieher gegenüber abgiebt, ist ohne Verzug dem Gläubiger zu übermitteln und, wenn sie mündlich erfolgt, zu diesem Zwecke durch ein Protokoll festzustellen.

3. Sodann ist der Pfändungsbeschluß nebst einer Abschrift der Urkunden, welche die Zustellung an den Drittschuldner ergeben, auch ohne besonderen Auftrag sofort dem Schuldner zuzustellen, und zwar durch Aufgabe zur Post, falls die Zustellung im Auslande bewirkt werden muß. Diese Zustellung ist auch dann zu bewirken, wenn der Beschluß dem Schuldner schon vorher zugestellt sein sollte (vgl. Abs. 5). Die Zustellung unterbleibt, wenn eine öffentliche Zustellung erforderlich sein würde.

4. Wird neben dem Pfändungsbeschluß ein besonderer Ueberweisungsbeschluß erlassen, so ist dies ebenfalls zunächst dem Drittschuldner und sodann unter entsprechender Anwendung der im Abs. 2 gegebenen Vorschriften dem Schuldner zuzustellen (C. P. O. § 835 Abs. 3).

5. Die Wegnahme des Briefes über die gepfändete Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld (§ 74 Abs. 4 der Anw.) hat der Gerichtsvollzieher im Wege der Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften über die Wegnahme beweglicher körperlicher Sachen zu bewirken (§ 79 d. Anw.). Er wird zu der Wegnahme durch den Besitz des Schuldtitels und einer Ausfertigung des Pfändungsbeschlusses ermächtigt; der Pfändungsbeschluß ist dem Schuldner spätestens bis zum Beginne der auf die Wegnahme des Briefes gerichteten Vollstreckungsthätigkeit zuzustellen.

6. Die Wegnahme von Schuldscheinen und anderen Urkunden über die Forderung, welche dem Gläubiger überwiesen ist (§ 74 Abs. 4 Satz 2 d. Anw.), erfolgt in der gleichen Weise, jedoch mit der Maßgabe, daß der Ueberweisungsbeschluß (Abs. 4) an die Stelle des Pfändungsbeschlusses tritt.

7. Auf die Zwangsvollstreckung in andere Vermögensrechte, die nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen sind, finden die Vorschriften über die Pfändung von Forderungen entsprechende Anwendung. Wenn bei solchen Rechten ein Drittschuldner nicht vorhanden ist (z. B. bei Urheber- und Patentrechten), so wird die Pfändung mit der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an den Schuldner bewirkt (C. P. O. § 857).

§ 76.
(C. P. O. § 831.)
Pfändung von Forderungen aus Wechseln und anderen Papieren, die durch Indossament übertragen werden können.

1. Die Zwangsvollstreckung in Forderungen aus Wechseln und anderen Papieren, die durch Indossament übertragen werden können, z. B. kaufmännischen Anweisungen und Verpflichtungsscheinen, Konnossementen, Ladescheinen, Lagerscheinen u. dergl., welche an Order gestellt sind (vergl. H. G. B. § 363), erfolgt abweichend von den im § 75 d. Anw. bezeichneten Vorschriften durch ein Zusammenwirken des Gerichtsvollziehers und des Vollstreckungsgerichtes. Die Pfändung geschieht durch die Wegnahme der Urkunde nach den Vorschriften über die Pfändung von Werthpapieren (§ 67 d. Anw.), dagegen die Verwerthung der gepfändeten Forderung nach den auch sonst für gepfändete Forderungen geltenden Vorschriften (§ 74 Abs. 2, 3 d. Anw.).

2. Forderungen aus Wechseln und anderen Papieren der bezeichneten Art sind, wenn die Zahlungsfähigkeit des Drittschuldners nicht unzweifelhaft feststeht, Vermögensstücke von ungewissem Werthe. Der Gerichtsvollzieher soll daher nur dann zu ihrer Pfändung schreiten, wenn ihn der Gläubiger ausdrücklich dazu angewiesen hat oder wenn die sonst vorhandenen Pfandstücke zur Befriedigung des Gläubigers nicht ausreichen.

3. Die Pfändung der Forderung geschieht dadurch, daß der Gerichtsvollzieher den Wechsel oder das indossable Papier, in dem sie verbrieft ist, in Besitz nimmt. In dem Pfändungsprotokoll ist die weggenommene Urkunde genau zu bezeichnen; der Fälligkeitstag ist anzugeben, wenn er aus der Urkunde ersichtlich ist. Von der Pfändung sind der Schuldner gemäß § 55 d. Anw. und der Gläubiger durch Uebersendung einer Abschrift des Pfändungsprotokolls zu benachrichtigen. Der Schuldtitel ist dem Gläubiger zurückzugeben, weil dieser ihn behufs Erwirkung des Ueberweisungsbeschlusses dem Vollstreckungsgericht einzureichen hat.

4. Der Gerichtsvollzieher hat die weggenommenen Urkunden so lange zu verwahren, bis sie das Gericht einfordert oder bis ihm ein Beschluß des Vollstreckungsgerichts vorgelegt wird, durch den die Ueberweisung der Forderung an den Gläubiger ausgesprochen oder eine andere Art der Verwerthung der Forderung, z. B. deren Veräußerung oder die Herausgabe der geschuldeten körperlichen Sachen an einen Gerichtsvollzieher (§ 77 d. Anw.) angeordnet wird.

5. Der Gerichtsvollzieher darf die Urkunde über die gepfändete Forderung nur gegen eine Empfangsbescheinigung des Gläubigers oder, wenn die Forderung wieder freigegeben wird (§ 73 d. Anw.), des Schuldners herausgeben.

§ 77.
(C. P. O. §§ 846 bis 849, 854.)
Zwangsvollstreckung in Forderungen, welche die Herausgabe oder die Leistung von beweglichen körperlichen Sachen zum Gegenstande haben.

1. Bei der Zwangsvollstreckung in solche Forderungen, welche auf die Herausgabe oder Leistung von beweglichen körperlichen Sachen gerichtet sind, geschieht die Pfändung nach den Vorschriften über die Pfändung von Geldforderungen, also regelmäßig durch die Zustellung eines gerichtlichen Pfändungsbeschlusses (§ 75 d. Anw.), ausnahmsweise, wenn die Forderung in einem indossablen Papiere verbrieft ist (z. B. bei kaufmännischen Anweisungen über die Leistung von Werthpapieren oder anderen vertretbaren Sachen, bei Lagerscheinen, Ladescheinen, Konossementen u. s. w.), durch den Gerichtsvollzieher (§ 76 d. Anw.). In dem gerichtlichen Pfändungsbeschlusse oder im Falle des § 76 d. Anw. durch einen besonderen Beschluß wird angeordnet, daß die geschuldeten Sachen an einen von dem Gläubiger zu beauftragenden Gerichtsvollzieher herauszugeben sind (C. P. O. § 847).

2. Der Pfändungsbeschluß als solcher ermächtigt jedoch den Gerichtsvollzieher nicht, die Herausgabe der Sachen gegen den Willen des Drittschuldners zu erzwingen. Der Gläubiger müßte vielmehr, wenn der Drittschuldner die Herausgabe verweigert, sich den Anspruch zur Einziehung überweisen lassen und sodann die Klage gegen den Drittschuldner erheben. Der Gerichtsvollzieher hat deshalb in diesem Falle die Weigerung des Drittschuldners zu beurkunden und dem Gläubiger das Weitere zu überlassen.

3. Ist der Drittschuldner zur Herausgabe oder zur Leistung bereit, so hat der Gerichtsvollzieher, dessen Ermächtigung durch den Besitz des Schuldtitels und einer Ausfertigung des Beschlusses dargethan wird, die Sachen bei ihm gegen Quittung oder gegen Herausgabe des indossablen Papiers in Empfang zu nehmen und sie in dem aufzunehmenden Protokolle zu verzeichnen. Die Verwerthung der übernommenen Sachen richtet sich nach den Vorschriften, welche für die Verwerthung gepfändeter Sachen gelten (C. P. O. § 847 Abs. 2).

4. Von der Uebernahme und von dem anberaumten Versteigerungstermine sind der Gläubiger und der Schuldner durch Uebersendung einer Protokollabschrift zu benachrichtigen.

5. Hat der Gläubiger gegen den Drittschuldner einen vollstreckbaren Titel erlangt, nach dessen Inhalte der Drittschuldner die Sachen zum Zwecke der Zwangsvollstreckung an einen Gerichtsvollzieher herauszugeben hat, so hat der Gerichtsvollzieher auf Grund dieses Titels die Sachen dem Drittschuldner nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen (§ 79 d. Anw.) wegzunehmen. Das weitere Verfahren richtet sich nach den Vorschriften in den Abs. 3, 4, 6.

6. Das bei einer Pfändung des gleichen Anspruchs für mehrere Gläubiger zu beobachtende Verfahren ist im § 854 der Civilprozeßordnung näher geregelt. Für die Reihenfolge der Pfändungen ist die Zeit entscheidend, zu der die einzelnen Pfändungsbeschlüsse dem Drittschuldner zugestellt sind.

§ 78.
(C. P. O. § 845).
Zustellung der Benachrichtigung, daß die Pfändung einer Forderung bevorsteht.

1. Der Gläubiger kann schon vor der Pfändung einer Forderung dem Drittschuldner und

dem Schuldner die Benachrichtigung zustellen lassen, daß die Pfändung der Forderung bevorsteht. Die Benachrichtigung an den Drittschuldner hat die Wirkung eines Arrestes, wenn binnen 3 Wochen seit ihrer Zustellung die angekündigte Pfändung (C.P.O. § 845) erfolgt.

2. Der Gerichtsvollzieher hat deshalb die Zustellung zu beschleunigen und den Zeitpunkt, zu dem die Benachrichtigung dem Drittschuldner zugestellt worden ist, in der Zustellungsurkunde genau zu bezeichnen. Er hat nicht zu prüfen, ob dem Gläubiger eine vollstreckbare Ausfertigung ertheilt und ob der Schuldtitel bereits zugestellt ist.

4. Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen.

§ 79.

(C.P.O. §§ 883, 884.)

a) Bewegliche Sachen.

1. Hat der Schuldner eine bestimmte bewegliche Sache oder eine Menge bestimmter beweglicher Sachen (z. B. seine fünfjährige Fuchsstute mit Stern oder die in seiner Scheune lagernden 5 Sack Roggen) herauszugeben, so wird die Zwangsvollstreckung dadurch bewirkt, daß der Gerichtsvollzieher die Sachen dem Schuldner wegnimmt und sie dem Gläubiger übergiebt. Hat der Schuldner eine nur der Gattung nach bestimmte Sache oder eine Menge von vertretbaren Sachen oder von Werthpapieren zu leisten, so ist in der gleichen Weise zu verfahren, sofern der Gerichtsvollzieher Sachen der geschuldeten Gattung (z. B. Saatkartoffeln „König der Frühen", 1893. Trabener Moselwein, böhmische Braunkohlen oder Werthpapiere der im Schuldtitel bezeichneten Art) im Gewahrsame des Schuldners vorfindet. Die weggenommenen Sachen sind im Protokolle genau zu bezeichnen, bei vertretbaren Sachen ist deren Maß, Zahl oder Gewicht, bei Werthpapieren sind der Nennwerth, die Nummer oder die sonstigen Unterscheidungsmerkmale sowie die bei dem Stammpapiere vorgefundenen Zins- oder Gewinnantheil- oder Erneuerungsscheine anzugeben.

2. Die weggenommenen Sachen sind ohne Verzug dem Gläubiger, wenn thunlich an Ort und Stelle, gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen oder an den Gläubiger abzusenden. Damit der Gläubiger sich zur Empfangnahme der Sachen an dem Orte der Vollstreckung einfinden oder einen Vertreter entsenden und die zu ihrer Fortschaffung nöthigen Maßregeln treffen kann, hat ihm der Gerichtsvollzieher den Tag und die Stunde der beabsichtigten Vollstreckung rechtzeitig anzuzeigen. Wird aus besonderen Gründen eine Verwahrung der weggenommenen Sachen erforderlich, so erfolgt sie nach den Vorschriften, die über die Verwahrung von Pfandstücken gelten. Das Protokoll muß ergeben, ob die Sachen dem Gläubiger ausgehändigt, an ihn abgesandt oder in welcher Weise sie untergebracht sind.

3. Werden die geschuldeten Sachen nicht oder nur zum Theil vorgefunden, so ist dies im Protokoll ersichtlich zu machen. Ingleichen ist es im Protokolle zu vermerken, wenn der Schuldner bestreitet, daß die weggenommenen Sachen die geschuldeten sind, oder wenn ein Dritter Rechte auf den Besitz der Sachen geltend macht.

4. Ist der Schuldner zur Uebertragung des Eigenthums oder zur Bestellung eines solchen Rechtes an einer beweglichen Sache, vermöge dessen der Gläubiger die Besitzeinräumung verlangen kann, rechtskräftig verurtheilt, so hat der Gerichtsvollzieher unter Beachtung der vorstehenden Vorschriften die Sache dem Schuldner wegzunehmen und sie dem Gläubiger auszuhändigen. Das Gleiche gilt in Ansehung des Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefs, wenn der Schuldner zur Bestellung, zur Abtretung oder zur Belastung der durch diese Urkunde verbrieften Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld verurtheilt ist (C.P.O. § 897).

§ 80.

(C.P.O. § 885.)

b) Unbewegliche Sachen und bewohnte Schiffe.

1. Hat der Schuldner ein Grundstück, einen Theil eines Grundstücks, Wohnräume oder sonstige Räume oder ein bewohntes Schiff herauszugeben, zu überlassen oder zu räumen, so wird die Zwangsvollstreckung dadurch vollzogen, daß der Gerichtsvollzieher den Schuldner aus dem Besitze setzt und den Gläubiger in den Besitz einweist (C.P.O. § 885). Die Entsetzung erstreckt sich auch auf die Familienangehörigen des Schuldners, auf etwaige Untermiether (B.G.B. § 556 Abs. 3) jedoch nur dann, wenn auch gegen den Untermiether ein vollstreckbarer Titel vorliegt. Ist eine von den zu ersetzenden Personen schwer erkrankt, so hat der Gerichtsvollzieher wegen deren Unterbringung die Mitwirkung der Ortspolizeibehörde zu erbitten.

2. Ist auf die Räumung einer Wohnung erkannt, so darf die Zwangsvollstreckung erst beginnen, wenn die dem Schuldner im Urtheile gewährte Frist zur Räumung abgelaufen ist (C.P.O. § 721).

3. Damit der Gläubiger zum Zwecke der Besitzergreifung sich am Orte der Vollstreckung einfinden oder einen Vertreter entsenden kann, hat der Gerichtsvollzieher den Tag und die Stunde der beabsichtigten Vollstreckung ihm rechtzeitig anzuzeigen. Die Herausgabe der Räume kann indessen auch in Abwesenheit des Gläubigers bewirkt werden, wenn der Gläubiger, durch die von dem Gerichtsvollzieher getroffenen Maßregeln (z. B. Uebergabe der Schlüssel oder Bestellung eines Hüters) in die Lage versetzt wird, die thatsächliche Gewalt über das Grundstück, die Wohnräume u. s. w. auszuüben.

4. Zubehörstücke (B.G.B. §§ 97, 98), die der Schuldner mit herauszugeben hat, werden dem Gläubiger bei der Besitzeinweisung mit der Hauptsache zugleich übergeben.

5. Bewegliche Sachen, welche weder mit herauszugeben noch wegen einer gleichzeitig beizutreibenden Forderung oder wegen der Kosten zu pfänden sind, werden von dem Gerichtsvollzieher aus dem Grundstück oder den Wohnräumen entfernt, falls nicht der Gläubiger wegen eines von

ihm in Anspruch genommenen Pfand- oder Zurückbehaltungsrechts der Entfernung widerspricht. Sie sind dem Schuldner oder wenn er abwesend ist, einem Bevollmächtigten des Schuldners oder einer zu der Familie des Schuldners gehörenden oder in der Familie dienenden erwachsenen Person zu übergeben oder zur Verfügung zu stellen. Der Gerichtsvollzieher hat bei der Wegschaffung der Sachen die über die Ordnung des Straßenverkehrs erlassenen polizeilichen Vorschriften zu befolgen.

6. Ist weder der Schuldner noch eine der im Abs. 5 bezeichneten Personen anwesend, so hat der Gerichtsvollzieher die Sachen auf Kosten des Schuldners in die Pfandkammer zu schaffen oder sonst für deren Verwahrung Sorge zu tragen; sie sind dem Schuldner auf Verlangen gegen Erstattung der Transport- und Verwahrungskosten jederzeit zurückzugeben. Wird die Abforderung verzögert, so kann der Gerichtsvollzieher bei dem Vollstreckungsgerichte beantragen, daß der Verkauf der Sachen und die Hinterlegung des Erlöses angeordnet werde (C. P. O. § 885 Abs. 4).

7. In dem über die Vollstreckungshandlung aufzunehmenden Protokoll ist das Grundstück, die Wohnung u. s. w. oder das Schiff, deren Herausgabe oder Räumung erzwungen werden soll, genau zu bezeichnen; das Protokoll muß ferner ergeben, welche Personen der Vollstreckungshandlung beigewohnt haben welche Maßregeln getroffen sind, um den Schuldner aus dem Besitze zu entsetzen und den Gläubiger in den Besitz einzuweisen, und welche Zubehörstücke dem Gläubiger mit übergeben sind. Nimmt der Gerichtsvollzieher Sachen des Schuldners in Verwahrung, so sind die Sachen und der Grund ihrer Verwahrung im Protokoll anzugeben.

8. Im Falle des § 93 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung findet aus dem Beschlusse, durch welchen der Zuschlag ertheilt wird (vgl. § 42 Abs. 2. d. Anw.), gegen den Besitzer des versteigerten Grundstücks die Zwangsvollstreckung auf Räumung statt. Diese Zwangvollstreckung geschieht im Auftrage des Erstehers nach den Vorschriften der Abs. 1 bis 7.

9. In den Fällen des § 94 Abs. 2 und des § 150 Abs. 1 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung kann der Gerichtsvollzieher von dem Vollstreckungsgerichte beauftragt werden, ein Grundstück dem Zwangsverwalter zu übergeben. Der Gerichtsvollzieher hat alsdann den Schuldner aus dem Besitze zu entsetzen und den Zwangsverwalter in den Besitz einzuweisen. Er wird zur Vornahme dieser Handlungen durch den gerichtlichen Auftrag ermächtigt. Der Auftrag ist dem Schuldner oder der an Stelle des Schuldners angetroffenen Person vorzuzeigen und auf Verlangen in Abschrift mitzutheilen; einer Zustellung des Auftrags bedarf es nicht. Wohnt der Schuldner auf dem Grundstücke, so sind ihm die für seinen Hausstand unentbehrlichen Räume zu belassen, sofern das Vollstreckungsgericht nicht ein Anderes bestimmt hat.

5. Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Personen.

§ 81.

Hat der Schuldner auf Grund einer vollstreckbaren gerichtlichen Entscheidung ein Kind oder eine andere unselbständige Person herauszugeben, so ist die Zwangsvollstreckung unter entsprechender Anwendung der Vorschriften zu bewirken, welche für die Herausgabe beweglicher Sachen gelten (§ 79 d. Anw.).

6. Beseitigung des Widerstandes, den der Schuldner gegen die Vornahme einer von ihm zu duldenden Handlung leistet.

§ 82.
(C.P.O. § 892.)

1. Leistet der Schuldner Widerstand gegen die Vornahme einer Handlung, die er nach dem Inhalte des Schuldtitels zu dulden verpflichtet ist oder zu deren Vornahme an Stelle des Schuldners der Gläubiger durch einen Beschluß des Prozeßgerichts erster Instanz ermächtigt ist (C.P.O. § 887 Abs. 1), so kann der Gläubiger zur Beseitigung des Widerstandes einen Gerichtsvollzieher zuziehen.

2. Zur Beseitigung des Widerstandes wird der Gerichtsvollzieher durch den Besitz des Schuldtitels und einer Ausfertigung des etwa erlassenen Beschlusses ermächtigt. Er hat nach dem Inhalte dieser Urkunden selbständig zu prüfen, ob und inwieweit das Verlangen des Gläubigers oder der Widerspruch des Schuldners gerechtfertigt erscheinen. Der Gerichtsvollzieher hat einen unberechtigten Widerstand des Schuldners unter Beachtung der §§ 758, 759 der Civilprozeßordnung, nöthigenfalls mit Gewalt, jedoch unter Vermeidung unnöthiger Härte, zu überwinden.

3. Das über die Vollstreckung aufzunehmende Protokoll muß die vorzunehmende Handlung, die bei der Vollstreckung anwesenden Personen und die von dem Gerichtsvollzieher angewendeten Zwangsmaßregeln bezeichnen.

7. Zwangsvollstreckung durch Haft.

§ 83.
(C.P.O. §§ 888, 889, 901 bis 912.)

1. Ist gegen den Schuldner die Haft angeordnet, um ihn zur Leistung des in den §§ 807, 885 der Civilprozeßordnung bezeichneten Offenbarungseids zu zwingen (C. P.O. § 901) oder um die Vornahme einer Handlung, zu der der Schuldner verurtheilt ist, herbeizuführen (C.P.O. §§ 888, 889), so ist die Verhaftung im Auftrage des Gläubigers nach den folgenden Vorschriften zu bewirken. Zur Vornahme der Verhaftung wird der Gerichtsvollzieher durch den Besitz des Schuldtitels und einer Ausfertigung des gerichtlichen Haftbefehls ermächtigt, in dem der Gläubiger, der Schuldner und der Grund der Verhaftung bezeichnet sind (C.P.O. § 908). Der Haftbefehl ist dem Schuldner vorzulegen und auf Verlangen abschriftlich mitzutheilen.

2. Ist die Haft aus einem der in den §§ 904, 905 der Civilprozeßordnung bezeichneten Gründe unstatthaft oder ist der Schuldner eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson, so darf sich der Gerichtsvollzieher mit der Verhaftung nicht befassen. Bei der Verhaftung von Beamten, Geistlichen oder Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten ist die Vor-

schrift im § 910 der Civilprozeßordnung zu beachten.

3. Die Verhaftung unterbleibt, wenn der Schuldner infolge der Aufforderung des Gerichtsvollziehers die ihm nach dem Schuldtitel obliegende Leistung bewirkt (§ 50 Abs. 2 der Anw.) oder wenn der Gerichtsvollzieher auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses oder durch eigene Wahrnehmung die Ueberzeugung erlangt, daß die Gesundheit des Schuldners durch die Vollstreckung der Haft einer nahen und erheblichen Gefahr ausgesetzt werden würde.

4. Die Verhaftung ist nöthigenfalls mit Gewalt unter Beachtung der §§ 758, 759 der Civilprozeßordnung, aber unter Vermeidung unnöthigen Aufsehens und jeder durch den Zweck der Vollstreckung nicht gebotenen Härte, durchzuführen; der Verhaftete ist in das nächste zur Aufnahme von Schuldgefangenen bestimmte Gefängniß des Bezirkes abzuliefern. Der Haftbefehl ist dem zuständigen Gefängnißbeamten zu übergeben; eines besonderen Annahmebefehls bedarf es nicht. Bei der Ablieferung des Schuldners hat der Gerichtsvollzieher zugleich den Betrag der Haftkosten für einen Monat einzuzahlen, die dazu erforderlichen Geldmittel hat er sich von dem Gläubiger aushändigen zu lassen. Ohne diese Zahlung wird der Schuldner in das Gefängniß nicht aufgenommen.

5. Das Protokoll muß die genaue Bezeichnung des Haftbefehls und die Bemerkung enthalten, daß dieser dem Schuldner vorgezeigt ist, es muß ferner ergeben, ob und zu welcher Zeit der Schuldner verhaftet oder aus welchem Grunde die Verhaftung unterblieben ist. Die Ablieferung des Schuldners in das Gefängniß ist unter Angabe der Stunde von dem zuständigen Beamten unter dem Protokolle zu bescheinigen.

6. Ist der Schuldner zur Eidesleistung bereit, so kann der Gerichtsvollzieher ihn, wenn es thunlich ist, sogleich dem Vollstreckungsgerichte vorführen. In dem Protokoll ist anzugeben, daß der Schuldner dem Gerichte vorgeführt ist und zutreffendenfalls, daß das Gericht seine Freilassung angeordnet hat.

7. Ist der Schuldner gemäß § 890 der Civilprozeßordnung zu einer Haftstrafe verurtheilt, so finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung. Die Verhaftung erfolgt im Auftrage des Gerichts nach den im § 88 d. Anw. enthaltenen Vorschriften.

§ 84.
Nachverhaftung.

1. Ist der Schuldner bereits gemäß § 83 d. Anw. in Zwangshaft genommen, so ist ein fernerer Haftbefehl gegen ihn dadurch zu vollstrecken, daß der Gerichtsvollzieher sich in das Gefängniß zu dem Schuldner begiebt und unter Vorzeigung des Haftbefehls den Schuldner für nachverhaftet erklärt. Der Haftbefehl ist dem zuständigen Gefängnißbeamten mit dem Ersuchen auszuhändigen, die fernere Haft nach Beendigung der zuerst verhängten Haft an dem Schuldner zu vollstrecken. Die rechtzeitige Einzahlung der Haftkosten bleibt in diesem Falle dem Gläubiger überlassen.

2. Das Protokoll muß die Bezeichnung des Haftbefehls und die von dem Gerichtsvollzieher abgegebenen Erklärungen enthalten. Die Aushändigung des Haftbefehls ist von dem Gefängnißbeamten unter dem Protokolle zu bescheinigen. Im Uebrigen finden die Vorschriften des § 83 d. Anw. entsprechende Anwendung.

3. Die Vollziehung der Schuldhaft gegen eine in Untersuchungshaft oder in Strafhaft befindliche Person kann erst nach Beendigung der Untersuchungshaft oder der Strafhaft erfolgen. Der Gerichtsvollzieher hat sich nöthigenfalls mit dem Vorstande des Gefängnisses in Verbindung zu setzen.

§ 85.
(C.P.O. § 390.)

Vollziehung eines Haftbefehls gegen einen Zeugen.

1. Ist gegen einen Zeugen zur Erzwingung des Zeugnisses die Haft angeordnet (C.P.O. § 390 Abs. 2), so finden die Vorschriften über die Zwangshaft im Vollstreckungsverfahren (§ 83 d. Anw.) entsprechende Anwendung. Der Auftrag zur Verhaftung des Zeugen wird von der Partei ertheilt, die den Antrag auf Erlaß des Haftbefehls gestellt hat. Der Gerichtsvollzieher wird zu der Verhaftung durch den Besitz des gerichtlichen Haftbefehls ermächtigt.

2. Ist ein Zeuge wegen unentschuldigten Ausbleibens oder unberechtigter Verweigerung des Zeugnisses für den Fall, daß die ihm auferlegte Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, zu einer Haftstrafe verurtheilt (C.P.O. § 380 Abs. 1, § 390 Abs. 1), so geschieht deren Vollstreckung von Amtswegen nach den für Strafsachen geltenden Vorschriften.

8. Vollziehung von Arrestbefehlen und einstweiligen Verfügungen.

§ 86.
(C.P.O. §§ 916 bis 945.)

1. Arrestbefehle und einstweilige Verfügungen sind Schuldtitel, die nicht eine Befriedigung des Gläubigers, sondern nur eine Sicherung seines Anspruchs oder die einstweilige Regelung eines rechtlichen Zustandes bezwecken. Der dingliche Arrest wird durch Beschlagnahme des gesammten Vermögens oder der in dem Befehle bezeichneten Vermögensstücke des Schuldners, der persönliche Sicherheitsarrest, je nach dem Inhalte des Befehls durch Verhaftung des Schuldners oder eine sonstige Beschränkung seiner persönlichen Freiheit vollzogen. Bei der einstweiligen Verfügung trifft das Gericht in dem Befehle die zur Erreichung des Zweckes erforderlichen Anordnungen, die z. B. auch darin bestehen können, daß dem Schuldner eine Handlung geboten oder verboten, unter Umständen auch die Herausgabe einer beweglichen Sache oder eines Grundstücks oder eine Leistung an den Gläubiger aufgegeben wird.

2. Der Arrestbefehl oder die einstweilige Verfügung wird dem Gläubiger von dem Gerichte durch Verkündung oder durch Zustellung von Amtswegen bekannt gemacht. Dem Schuldner ist hingegen der Befehl auf Betreiben und im Auftrage des Gläubigers durch einen Gerichts-

vollzieher zuzustellen (C.P.O. § 922). Die Vollziehung des Arrestes oder der einstweiligen Verfügung ist aber nur innerhalb einer zweiwöchigen Ausschlußfrist zulässig, die mit der Verkündung des Befehls oder dessen von Amtswegen bewirkter Zustellung an den Gläubiger beginnt (C.P.O. § 929 Abs. 2). Eine Vollstreckungsklausel ist bei Arrestbefehlen und einstweiligen Verfügungen nur ausnahmsweise erforderlich, nämlich nur dann, wenn die Vollziehung für einen anderen als den in dem Befehle bezeichneten Gläubiger oder gegen einen anderen als den in dem Befehle bezeichneten Schuldner erfolgen soll (C.P.O. § 929 Abs. 1; vergl. § 46 Abs. 8 d. Anw.).

3. Abweichend von der Regel des § 49 d. Anw. ist jedoch die Vollziehung des Arrestes oder der einstweiligen Verfügung auch zulässig, bevor der Befehl oder, falls eine Vollstreckungsklausel ertheilt ist, bevor die Klausel und die in ihr erwähnten, die Rechtsnachfolge beweisenden Urkunden dem Schuldner zugestellt sind. Die Wirksamkeit der Vollziehung ist aber dadurch bedingt, daß die Zustellung innerhalb einer Woche nach der Vollziehung und zugleich vor dem Ablaufe der zweiwöchigen Ausschlußfrist (Abs. 2 Satz 2) nachgeholt wird (C.P.O. § 929 Abs. 3). Die Berechnung der Fristen richtet sich nach § 188 Abs. 2 in Verbindung mit § 187 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Ist z. B. der Arrest am Montag den 20. November vollzogen, so muß die Zustellung des Befehls spätestens am Montag den 27. November nachgeholt sein.

4. Bei der Vollziehung des dinglichen Sicherheitsarrestes hat der Gerichtsvollzieher in der gleichen Weise mitzuwirken, wie bei einer sonstigen Zwangsvollstreckung. In bewegliche körperliche Sachen wird der Arrest durch Pfändung nach den für die Zwangsvollstreckung geltenden Vorschriften (C.P.O. § 928) vollzogen. Der Gerichtsvollzieher hat so viele Vermögensstücke des Schuldners zu pfänden, daß durch ihren Schätzungswerth die in dem Befehle bezeichneten Beträge der Hauptforderung sowie der Zinsen und Kosten gedeckt erscheinen. Ist jedoch der Arrest auf das im Bezirke des Gerichts befindliche Vermögen oder auf einzelne bestimmt bezeichnete Vermögensstücke des Schuldners beschränkt, so ist die Pfändung nur innerhalb der hierdurch gezogenen Grenzen zulässig.

5. Die Unterbringung der Pfandstücke geschieht nach den für gepfändete Sachen geltenden Vorschriften; jedoch ist gepfändetes Geld und der in einem etwaigen Vertheilungsverfahren auf den Arrestgläubiger entfallende Betrag zu hinterlegen. Eine Veräußerung der Pfandstücke findet auf Grund des Arrestbefehls nicht statt. Das Vollstreckungsgericht kann jedoch die Versteigerung und die Hinterlegung des Erlöses anordnen, wenn eine im Arrestwege gepfändete Sache der Gefahr einer beträchtlichen Werthminderung ausgesetzt ist oder wenn ihre Aufbewahrung unverhältnißmäßige Kosten verursachen würde (C.P.O. § 930). Erscheint die Stellung eines dahin gerichteten Antrags erforderlich, so hat der Gerichtsvollzieher den Gläubiger darauf aufmerksam zu machen.

6. Die Vollziehung des Arrestes unterbleibt, wenn der Schuldner dem Gerichtsvollzieher die Hinterlegung des Geldbetrags nachweist, durch die nach dem Inhalte des Befehls die Vollziehung des Arrestes abgewendet werden kann (C.P.O. § 923). Geschieht die Hinterlegung erst nach der Vollziehung des Arrestes, so ist der Schuldner mit dem Antrag auf dessen Wiederaufhebung an das Gericht zu verweisen.

7. Die Vollziehung des persönlichen Sicherheitsarrestes richtet sich, wenn die Verhaftung des Schuldners angeordnet ist, nach den für die Haft im Zwangsvollstreckungsverfahren geltenden Vorschriften (§§ 83, 84 d. Anw.). Ist der Arrestbefehl noch nicht zugestellt, so wird der Gerichtsvollzieher durch den Besitz des Haftbefehls zu der Verhaftung des Schuldners ermächtigt. Die Verhaftung ist unzulässig, wenn der Schuldner die Hinterlegung des in dem Haftbefehle bezeichneten Geldbetrags dem Gerichtsvollzieher nachweist. Besteht die in dem Befehl angeordnete Sicherungsmaßregel in einer anderen Beschränkung der persönlichen Freiheit, so sind die in dem Befehle getroffenen besonderen Anordnungen des Arrestgerichts maßgebend; die für die Haft geltenden gesetzlichen Beschränkungen (§ 83 d. Anw.) finden Anwendung.

8. Die Vollziehung einer einstweiligen Verfügung geschieht nach den in dem Befehle getroffenen Anordnungen und unter Anwendung derjenigen Art des Vollstreckungsverfahrens, welche zur Durchführung dieser Anordnungen erforderlich ist, z. B. durch Wegnahme beweglicher Sachen, Entsetzung aus dem Besitz eines Grundstücks, unter Umständen durch Beitreibung eines Geldbetrags, etwa von Unterhaltsgeldern, deren Leistung dem Schuldner aufgegeben ist.

9. Wegen der Gebühren und Auslagen, die durch die Vollziehung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung entstehen, hat sich der Gerichtsvollzieher an seinen Auftraggeber zu halten; ihre Beitreibung von dem Schuldner ist auf Grund des Befehls nicht zulässig.

9. Hinterlegung.

§ 87.

(C.P.O. §§ 713, 720, 827, 854, 930.)

1. Der Gerichtsvollzieher hat das gepfändete Geld sowie den durch die Verwerthung der Pfandstücke erzielten Erlös nach Abzug der Zwangsvollstreckungskosten in den folgenden Fällen zu hinterlegen:

a) wenn dem Schuldner im Urtheile nachgelassen ist, die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung oder durch Hinterlegung abzuwenden (C.P.O. § 720);

b) wenn ein gerichtliches Vertheilungsverfahren erforderlich wird (C.P.O. § 827 Abs. 2, 3, § 854 Abs. 2, 3, § 872; §§ 69, 70, 77 d. Anw.);

c) wenn dem Gerichtsvollzieher glaubhaft gemacht wird, daß an dem gepfändeten Gelde ein die Veräußerung hinderndes Recht eines Dritten bestehe (C.P.O. § 815 Abs. 2; § 61 Abs. 3 d. Anw.);

d) wenn auf Grund eines Arrestbefehles Geld gepfändet oder in einem anhängig gewordenen Vertheilungsverfahren auf dem Arrestgläubiger ein Betrag von dem Erlöse der Pfandstücke entfallen ist (C.P.O. § 930 Abs. 2: § 86 d. Anw.);
e) wenn das Gericht die Hinterlegung angeordnet hat;
f) wenn die Auszahlung aus Gründen, die in der Person des Empfangsberechtigten liegen, nicht bewirkt werden kann (B.G.B. § 372).

2. Die Hinterlegung ist nach der Hinterlegungsordnung und den zu ihrer Ergänzung ergangenen Vorschriften bei der zuständigen Hinterlegungsstelle, und zwar entweder durch Einzahlung bei der Hinterlegungskasse oder mittelst portofreier Einsendung durch die Post zu bewirken. In dem zu c) bezeichneten Falle ist jedoch das Geld bei der Verwahrungsstelle des als Vollstreckungsgericht zuständigen Amtsgerichts in vorläufige Verwahrung zu geben (§ 61 Abs. 3 d. Anw.). Die Hinterlegung ist, sobald ihre Nothwendigkeit feststeht, ohne Aufschub zu bewirken.

3. Ist die Hinterlegung behufs Herbeiführung eines gerichtlichen Vertheilungsverfahrens erfolgt, so hat der Gerichtsvollzieher unter Beifügung seiner Handakten, der Schuldtitel und der sonstigen das Verfahren betreffenden Urkunden dem Vollstreckungsgericht Anzeige zu erstatten (C.P.O. § 827 Abs. 2, § 854 Abs. 2).

III. Mitwirkung im Strafverfahren. Beitreibung von Geldstrafen.

1. Verhaftung und Festnahme.

§ 88.
(St.P.O. § 114.)

1. Wird der Gerichtsvollzieher von dem Richter oder von der Staatsanwaltschaft beauftragt, eine Person zu verhaften, vorzuführen oder vorläufig festzunehmen (festzuhalten), so genügt ein mündlicher Befehl, wenn er dem Gerichtsvollzieher in Gegenwart der zu verhaftenden oder festzunehmenden Person ertheilt wird. In allen anderen Fällen darf die Verhaftung oder die Festnahme nur bewirkt werden, wenn sie durch einen schriftlichen, dem Gerichtsvollzieher ausgehändigten Befehl angeordnet ist. Der Befehl ist der Person, gegen die er sich richtet, von dem Gerichtsvollzieher vorzuzeigen und auf Verlangen vorzulesen.

2. Der Befehl ist sobald als möglich nach den dem Gerichtsvollzieher etwa ertheilten Weisungen, nöthigenfalls mit Gewalt, auszuführen, wobei jedoch ein überflüssiges Aufsehen und jede unnöthige Härte zu vermeiden sind. Vor der Verhaftung oder Festnahme hat der Gerichtsvollzieher festzustellen, daß die betroffene Person die in dem Befehle bezeichnete ist. Zur Ueberwindung von Widerstand kann er polizeiliche Hülfe in Anspruch nehmen.

3. Die verhaftete oder festgenommene Person ist in das Gefängniß abzuliefern oder dem in dem Befehle bezeichneten Richter vorzuführen. Der Befehl ist nach der Erledigung mit einem darauf zu setzenden kurzen Bericht an die Behörde zurückzureichen. Kann der Befehl nicht alsbald ausgeführt werden, z. B. weil die in ihm bezeichnete Person abwesend oder nicht reisefähig ist oder sich in einem Zustande befindet, der ihre Aufnahme in das Gefängniß unstatthaft macht (§§ 26, 28 der Gefängnißordnung vom 21. Dezember 1898), so ist ein vorläufiger Bericht zu erstatten, der Befehl aber bis zu der Erledigung oder einer anderweitigen Anordnung der Behörde zurückzubehalten.

2. Durchsuchung und Beschlagnahme.

§ 89.
(St.P.O. §§ 94, 103, 105 bis 110.)

1. Eine Durchsuchung darf der Gerichtsvollzieher nur auf Grund einer schriftlichen Anordnung des Richters oder der Staatsanwaltschaft vornehmen. Bezweckt die Durchsuchung die Verhaftung oder die Vorführung einer Person oder die Vollziehung einer Beschlagnahme (St.P.O. die §§ 94, 103), so hat sich der Gerichtsvollzieher auch den Haftbefehl, den Vorführungsbefehl oder die Beschlagnahmeverfügung aushändigen zu lassen.

2. Die Durchsuchung ist unter Beachtung der §§ 105 bis 110 der Strafprozeßordnung und der etwa ertheilten Weisungen zu bewirken. Wird der Durchsuchung Widerstand entgegengesetzt, so kann der Gerichtsvollzieher polizeiliche Hülfe in Anspruch nehmen.

3. Ueber die Durchsuchung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll soll außer einer Darstellung des Herganges insbesondere enthalten:
a) die Bezugnahme auf die schriftliche Anordnung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft;
b) die Namen der bei der Durchsuchung betheiligten oder zugezogenen Personen;
c) die Angabe, in welcher Weise die Durchsuchung vorgenommen ist und welche Ergebnisse sie gehabt hat.

Insbesondere sind die vorgefundenen Spuren der strafbaren Handlung und die in Verwahrung oder in Beschlag genommenen Gegenstände mit Angabe ihrer Merkmale genau zu verzeichnen. Sind Gegenstände oder Räume, um eine Verdunkelung des Thatbestandes zu verhüten, unter Verschluß, insbesondere unter Siegel gebracht, so ist die Art des Verschlusses im Protokoll anzugeben.

4. Das Protokoll sowie die in Verwahrung oder in Beschlag genommenen Gegenstände sind der auftraggebenden Behörde unter Rückreichung des Durchsuchungsbefehls zu übergeben.

3. Vollstreckung von Geldstrafen.

§ 90.

1. Die Vollstreckung einer Geldstrafe erfolgt im amtlichen Auftrage des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen. Jedoch wird die vollstreckbare Ausfertigung der die Strafe festsetzenden Entscheidung hier durch den schriftlichen

Vollstreckungsauftrag der Behörde ersetzt, einer vorgängigen Zustellung der Entscheidung bedarf es nicht.

2. Diese Vorschriften gelten, soweit das Verfahren des Gerichtsvollziehers in Frage kommt, sowohl für diejenigen Geldstrafen, die in einem förmlichen Strafverfahren durch Urtheil oder durch richterlichen Strafbefehl verhängt sind, wie auch für alle anderen Arten von Geldstrafen, die im Laufe eines gerichtlichen Verfahrens (Strafprozesses, Civilprozesses, Ordnungsstrafverfahrens oder sonstigen Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Disziplinaruntersuchung u. s. w.) gegen eine Partei, einen Rechtsanwalt, Vertheidiger, Zeugen, Sachverständigen, Schöffen, Geschworenen oder im Falle des § 179 des Gerichtsverfassungsgesetzes gegen eine unbetheiligte Person festgesetzt werden.

3. Insbesondere ist auch eine Geldstrafe, die gegen den Schuldner im Zwangsvollstreckungsverfahren zur Erzwingung einer Handlung festgesetzt ist (C.P.O. § 888 Abs. 1), ingleichen eine Geldstrafe, die gemäß § 890 Abs. 1 der Civilprozeßordnung aus dem Grunde verhängt ist, weil der Schuldner die Verpflichtung, eine Handlung zu unterlassen oder die Vornahme einer Handlung zu dulden, zuwidergehandelt hat, nicht im Auftrage des Gläubigers, sondern auf Grund eines von dem Prozeßgerichte zu ertheilenden amtlichen Auftrags zu vollstrecken. Der Gerichtsvollzieher hat nicht zu prüfen, ob der im Falle des § 888 Abs. 1 der Civilprozeßordnung erforderliche Antrag des Gläubigers zur Betreibung der Strafe bei dem Prozeßgerichte gestellt ist.

4. Ueber die Beitreibung, Ablieferung und Verrechnung der Strafgelder sowie über den zu erstattenden Bericht ist in den für die Verwaltung der Gerichtskassen geltenden Vorschriften das Nähere bestimmt.

5. Bei der Beitreibung einer Geldstrafe, welche gegen einen Rechtsanwalt im ehrengerichtlichen Verfahren erkannt ist, sind die Vorschriften des § 97 der Rechtsanwaltsordnung zu beachten.

4. Vollstreckung von Bußen.

§ 91.
(St.P.O. § 495.)

1. Die Beitreibung einer Buße, die im Strafurtheile dem Verletzten als Entschädigung für die ihm durch die Strafthat erwachsenen Nachtheile zugesprochen ist, geschieht auf Betreiben des Berechtigten nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung, welche für die Beitreibung einer Geldforderung im Auftrage des Gläubigers gelten. Der Auftrag ist dem Gerichtsvollzieher von dem Berechtigten unmittelbar oder durch Vermittelung des Gerichtsschreibers zu ertheilen.

2. Die vollstreckbare Ausfertigung des Schuldtitels wird durch eine von dem Gerichtsschreiber ertheilte, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehene beglaubigte Abschrift der Urtheilsformel ersetzt. Der Zustellung der Entscheidung vor dem Beginne der Zwangsvollstreckung bedarf es nicht.

5. Wegnahme von Sachen, auf deren Einziehung erkannt ist.

§ 92.

1. Ist in einer Strafsache auf Einziehung von Sachen erkannt, so ist die Entscheidung im amtlichen Auftrage des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft zu vollstrecken. Die Vorschriften im § 90 d. Anw. finden entsprechende Anwendung; die Wegnahme der Sachen geschieht jedoch nach den Vorschriften über die Erzwingung der Herausgabe bestimmter beweglicher Sachen (§ 79 d. Anw.).

2. Die eingezogenen Sachen sind an die Behörde abzuliefern, die den Auftrag ertheilt hat, es sei denn, daß diese ein Anderes bestimmt.

IV. Vollstreckung gerichtlicher Anordnungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§ 93.

Dem Gerichtsvollzieher kann von dem Gerichte der Auftrag ertheilt werden, die Herausgabe einer Sache oder einer Person, die Vorlegung einer Sache oder die Durchführung einer gerichtlichen Anordnung mit Gewalt zu erzwingen. Er muß in diesem Falle durch eine besondere Verfügung des Gerichts zur Anwendung von Gewalt ermächtigt oder angewiesen werden (Pr. F.G.G. Artikel 17). Die gerichtliche Verfügung ist der von der Amtshandlung betroffenen Person vorzuzeigen. Richtet sich die Amtshandlung gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson, so finden die §§ 752, 790 der Civilprozeßordnung (vergl. § 47 Abs. 4, 5 d. Anw.) entsprechende Anwendung.

V. Wechselproteste.

§ 94.

Allgemeine Vorschriften.

1. Außer dem Notar, dem Amtsrichter und dem Gerichtsschreiber ist auch der Gerichtsvollzieher zuständig, Wechselproteste aufzunehmen (Ausf. G. z. G.V.G. § 74). Bei der Aufnahme sind die Vorschriften der Artikel 87 bis 93 der Wechselordnung und die besonderen Vorschriften der für die einzelnen Landestheile ergangenen Einführungsgesetze zur Wechselordnung zu beachten.

2. Der Auftrag zur Protesterhebung wird dem Gerichtsvollzieher von dem Berechtigten oder dessen Vertreter unmittelbar oder durch Vermittelung einer Postanstalt (§ 22 der Postordnung v. 11. Juni 1892) ertheilt. Die Protesterhebung kann indessen dem Gerichtsvollzieher auch durch das Amtsgericht übertragen werden, bei dem der Berechtigte die Erhebung des Protestes beantragt hat (Pr. F.G.G. Artikel 38).

3. Nach den Vorschriften der Wechselordnung können folgende Arten von Protesten vorkommen:

a) der Protest mangels Zahlung, wenn der Bezogene, der Domiziliat, der Nothadressat, der Akzeptant, der Ehrenakzeptant oder beim eigenen Wechsel der Aussteller bei der Vorlegung des Wechsels die Zahlung nicht bewirkt (W.O. Artikel 41, 43, 98 Nr. 6, Artikel 99);

b) der Protest mangels Annahme, wenn von dem Bezogenen die Annahme des Wechsels (der

Akzeptvermerk) oder bei einem auf bestimmte Zeit nach Sicht gestellten Wechsel die Datirung des Akzepts nicht zu erlangen ist (W.O. Artikel 18 20);

c) der Protest mangels Sicherheitsleistung, wenn der Akzeptant oder beim eigenen Wechsel der Aussteller der ihm wegen Vermögensverfalls obliegenden Verpflichtung zur Sicherheitsleistung nicht nachkommt (W.O. Artikel 29, 98 Nr. 4).

d) der Protest mangels Herausgabe des Originalwechsels oder des zum Akzept versandten Wechselexemplars, wenn sie verweigert wird und der Berechtigte auf das in seinen Händen befindliche Wechselduplikat oder auf eine Wechselkopie die Annahme oder die Zahlung nicht erlangen kann (W.O. Artikel 69, 72 98 Nr. 8).

4. Befinden sich Nothadressen oder ein Ehrenakzept auf dem nicht eingelösten Wechsel oder auf dessen Kopie, so muß der Protest mangels Zahlung oder ein Anhang zu ihm auch ergeben, daß der Wechsel den sämmtlichen Nothadressen und dem Ehrenakzeptanten, soweit sie sich an dem Protestorte befinden, zur Zahlung vorgelegt ist und welchen Erfolg die Vorlegung gehabt hat (W.O. Artikel 62).

5. Der Protest liefert den urkundlichen und unter Umständen ausschließlich zulässigen Beweis für die in ihm bezeugten Thatsachen, welche für die Erhaltung oder die Geltendmachung des Wechselrechts, insbesondere für den Rückgriff des Wechselinhabers gegen seine Vormänner, erheblich sind. Jeder formelle Verstoß wie jede Verzögerung bei der Aufnahme des Protestes können zu Rechtsnachtheilen für den Auftraggeber führen und den Gerichtsvollzieher zum Schadensersatze verpflichten.

6. In den folgenden Fällen ist für die Erhebung des Protestes eine gesetzliche Ausschlußfrist (Protestfrist) bestimmt:

a) der Protest mangels Zahlung ist am Zahlungstage oder spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage zu erheben, widrigenfalls der Inhaber des Wechsels den wechselmäßigen Anspruch gegen die Indossanten, beim gezogenen Wechsel und beim domizilirten eigenen Wechsel auch gegen den Aussteller und beim gezogenen domizilirten Wechsel auch gegen den Akzeptanten verliert (W.O. Artikel 41, 43, 98 Nr. 6, Artikel 99);

b) in der gleichen Frist ist der Protest mangels Zahlung gegen die Nothadressen und den Ehrenakzeptanten, die sich am Protestorte befinden, zu erheben, widrigenfalls der Wechselinhaber den wechselmäßigen Anspruch gegen die im Artikel 62 der Wechselordnung bezeichneten Personen verliert;

c) der Protest mangels Annahme ist bei einem Wechsel, der auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lautet, nach den besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmungen, in Ermangelung solcher binnen zwei Jahren nach der Ausstellung, zu erheben, widrigenfalls der Wechselinhaber den wechselmäßigen Anspruch gegen die Indossanten und den Aussteller verliert (W.O. Artikel 19).

7. Proteste dürfen nur in den Stunden von 9 Uhr Vormittags bis 9 Uhr Nachmittags (im Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt a. M. jedoch nur in den Stunden von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 5 Uhr Nachmittags) aufgenommen werden. Zu einer früheren oder späteren Tageszeit ist die Aufnahme nur mit der ausdrücklichen Zustimmung der Person, gegen welche der Protest erhoben wird, zulässig.

8. Der Gerichtsvollzieher ist verpflichtet, von Amtswegen zu prüfen, ob zu den bei ihm vorkommenden Wechseln der erforderliche Stempel ordnungsmäßig verwendet ist, und die zu seiner Kenntniß kommenden Zuwiderhandlungen gegen die Stempelpflicht der zuständigen Behörde anzuzeigen; er hat in dem Protest und in jeder Abschrift des Wechsels anzugeben, mit welchem Stempel der Wechsel versehen oder daß ein Stempel zu ihm nicht verwendet ist (§ 21 des Gesetzes über die Wechselstempelsteuer vom 10. Juni 1869).

§ 95.

Verfahren.

1. Der Gerichtsvollzieher hat sich an den Ort zu begeben, an welchem der Protest erhoben werden muß. Dies ist bei einem Proteste mangels Zahlung der Zahlungsort, bei Protesten mangels Annahme oder mangels Sicherheitsleistung der Wohnort des Bezogenen oder beim eigenen Wechsel der Wohnort des Ausstellers, bei einem Proteste mangels Herausgabe des Originalwechsels oder des versandten Wechselexemplars der Wohnort des Betheiligten, der die herauszugebende Urkunde in den Händen haben soll. Dabei gilt, wenn der Wechsel nicht ein Anderes ergiebt, der bei dem Namen oder bei der Firma des Bezogenen angegebene Ort als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen, ingleichen gilt beim eigenen Wechsel der Ort der Ausstellung als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Ausstellers (W.O. Artikel 4 Nr. 8, Artikel 97). Der Umstand, daß über das Vermögen des Bezogenen oder des Ausstellers der Konkurs eröffnet ist, macht die Protesterhebung gegenüber diesem selbst nicht entbehrlich.

2. Ist in dem Wechsel ein von dem Wohnorte des Bezogenen oder von dem Wohnorte des Ausstellers eines eigentlichen Wechsels verschiedener Zahlungsort angegeben (eigener Domizilwechsel, W.O. Artikel 24), so ist der Protest gegen den in dem Wechsel benannten Domiziliaten, wenn aber ein Domiziliat nicht benannt ist, an dem Domizilorte gegen den Bezogenen (Akzeptanten), beim eigenen Wechsel gegen den Aussteller zu erheben.

3. An dem bezeichneten Orte (Abs. 1, 2,) hat der Gerichtsvollzieher den Protestaten (Akzeptanten, Aussteller, Domiziliaten, Bezogenen, Nothadressaten u. s. w.) in seinem Geschäftslokal oder, wenn ein solches nicht vorhanden ist, in seiner Wohnung aufzusuchen und ihm den Wechsel je nach dem Inhalte des Auftrags zur Zahlung, Annahme, Sicherheitsleistung u. s. w. vorzulegen.

4. Außerhalb des Geschäftslokals oder der Wohnung kann der Wechsel dem Protestaten zum Zwecke der Protesterhebung nur mit dessen Einwilligung vorgelegt werden. Wird in dem Geschäftslokal oder in der Wohnung anstatt des Protestaten eine andere Person angetroffen, so hat der Gerichtsvollzieher deren Namen und Beruf zu erfragen und die erforderliche Aufforderung unter Vorlegung des Wechsels an diese zu richten. Wird Niemand angetroffen, so wird der Protest durch die Feststellung dieser Thatsache erhoben.

5. Hat nach dem Inhalte des Wechsels der Protestat zwar an seinem Wohnorte, aber an einer von seiner Wohnung oder seinem Geschäftslokale verschiedenen Stelle die Zahlung zu leisten (uneigentlicher Domizilwechsel), so ist ihm der Wechsel an der bezeichneten Zahlstelle zum Zwecke der Protesterhebung vorzulegen. Wird der Protestat dort nicht angetroffen, so genügt es, diese Thatsache in dem Protest festzustellen.

6. Läßt sich in den Fällen der Abs. 1, 2, 3 das Geschäftslokal oder die Wohnung des Protestaten oder in den Fällen des Abs. 5 die angegebene besondere Zahlstelle an dem Orte, an welchem der Protest zu erheben ist, nicht ermitteln, so muß der Protest die Feststellung enthalten, daß eine deswegen bei der Polizeibehörde des Protestorts gehaltene Nachfrage fruchtlos geblieben ist (W.O. Artikel 91). Diese Nachfrage darf auch dann nicht unterbleiben, wenn der Gerichtsvollzieher weiß, daß der Protestat am Orte der Protesterhebung weder eine Wohnung noch ein Geschäftslokal hat.

7. Ist die Zahlung, Annahme, Sicherheitsleistung u. s. w. theilweise bewirkt, so ist der Protest wegen des Restes zu erheben. Hat der Gerichtsvollzieher mit Ermächtigung des Auftraggebers eine ihm angebotene Wechselzahlung angenommen, so hat er gegen Empfang der vollständigen Leistung und der Kosten den Wechsel auszuhändigen. Eine Theilzahlung ist im Protest und auf dem Wechsel zu vermerken; dem Wechselschuldner ist über sie auf einer Abschrift des Wechsels Quittung zu ertheilen (W.O. Artikel 39). Das empfangene Geld ist ohne Verzug an den Berechtigten abzuführen.

8. Die Erfordernisse der über den Hergang bei der Protesterhebung aufzunehmenden Urkunde sind in den Artikeln 88, 91 der Wechselordnung genau bestimmt. Nach dieser Vorschrift muß der Protest enthalten:

a) eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Kopie und aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen (vgl. § 94 Abs. 8);
b) den Namen oder die Firma der Personen, für welche und gegen welche der Protest erhoben wird, ferner, wenn der Protestat nicht angetroffen wird, die Feststellung dieses Umstandes und die Bezeichnung der an Stelle des Protestaten etwa angetroffenen Person;
c) das an den Protestaten oder an die statt seiner angetroffene Person gestellte Begehren, ihre Antwort oder die Bemerkung, daß keine Antwort gegeben ist, oder die Feststellung, daß in dem Geschäftslokal oder in der Wohnung des Protestaten Niemand anzutreffen oder daß das Geschäftslokal, die Wohnung oder die angegebene Zahlstelle durch die Nachfrage bei der Polizeibehörde des Protestorts (Abs. 4) nicht zu ermitteln gewesen ist;
d) die Angabe des Ortes, sowie des Kalendertags, Monats und Jahres, an welchem die Aufforderung (c) geschehen oder erfolglos versucht worden ist;
e) im Falle einer Ehrenannahme oder einer Ehrenzahlung die Erwähnung, von wem, für wen und wie sie angeboten und geleistet wird;
f) die Tageszeit der Protesterhebung;
g) die Unterschrift des Gerichtsvollziehers unter Beifügung des Dienstsiegels.

9. Wird mit Zustimmung des Protestaten der Protest außerhalb der vorgeschriebenen Stunden oder außerhalb des Geschäftslokals oder der Wohnung erhoben, so ist diese Zustimmung in die Protesturkunde aufzunehmen und außerdem anzugeben, wie der Gerichtsvollzieher die Identität der Person festgestellt hat. Muß der Protest gleichzeitig gegen mehrere Personen erhoben werden, so ist gleichwohl nur eine Protesturkunde erforderlich (W.O. Artikel 89).

10. Die Urkunde ist thunlichst im unmittelbaren Anschluß an den zu beurkundenden Vorgang, jedenfalls aber noch vor Ablauf der gesetzlichen Protestfrist, fertigzustellen. Der Protest ist nach der Eintragung in das Wechselprotestregister (§ 96 d. Anw.) mit dem Wechsel dem Auftraggeber in Urschrift auszuhändigen oder mittelst eingeschriebenen Briefes zu übersenden, auch wenn der Auftrag durch eine Postanstalt vermittelt war. Hatte das Amtsgericht dem Gerichtsvollzieher die Aufnahme des Protestes übertragen, so ist der Protest dem Berechtigten gleichfalls unmittelbar auszuhändigen, sofern nicht das Gericht sich die Vermittelung der Aushändigung vorbehalten hat. Für die Abschrift des Wechsels im Proteste werden Schreibgebühren nicht erhoben.[1])

11. Wird der Auftrag ohne Protesterhebung erledigt, so ist ein Protokoll aufzunehmen. Eine Abschrift dieses Protokolls ist dem Auftraggeber zu übersenden, oder, wenn dem Gerichtsvollzieher die Protesterhebung durch das Amtsgericht übertragen war, unter Beifügung aller entstandenen Schriftstücke dem Gericht einzureichen.

§ 96.
Wechselprotestregister.

1. Der Gerichtsvollzieher hat alle von ihm aufgenommenen Wechselproteste nach ihrem ganzen Inhalte Tag für Tag und nach Ordnung des Datums in das Wechselprotestregister einzutragen (W.O. Artikel 90). Die Eintragung geschieht in der Form einer beglaubigten Abschrift, in die insbesondere auch die Bemerkung über die Verwendung des Wechselstempels (§ 21 des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer, vom 10. Juni 1869 — B.G.Bl. S. 193) mit aufzunehmen ist. Diese Abschrift ist stempelfrei (Pr. F.G.G. Art. 62).[2])

2. Das Register ist von starkem Papier und mit dauerhaftem Einbande herzustellen, es erhält von Blatt zu Blatt fortlaufende Zahlen. Das

[1]) Der letzte Satz ist durch Allg. Verfügung des Justizministers vom 17. Februar 1900 (JMBl. S. 59) hinzugefügt.
[2]) Satz 3 in der Fassung der Allg. Verf. v. 17. Febr. 1900.

Register darf erst in Gebrauch genommen werden, nach dem der aufsichtführende Amtsrichter die Zahl der Blätter beglaubigt hat.

VI. Oeffentliche Versteigerung und freihändiger Verkauf außerhalb der Zwangsvollstreckung.

§ 97.

Allgemeine Vorschriften.

1. Eine Versteigerung von beweglichen Sachen oder von Werthpapieren, die der Gerichtsvollzieher innerhalb des Bezirkes, für den er angestellt ist, öffentlich bewirkt, hat auch dann die Kraft einer öffentlichen Versteigerung, wenn sie außerhalb eines Zwangsvollstreckungsverfahrens erfolgt (B.G.B. § 383 Abs. 3 Satz 1). Die Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers ist mithin in allen denjenigen Fällen begründet, in denen das Gesetz einen Berechtigten ermächtigt, bewegliche Sachen oder Werthpapiere zum Zwecke seiner Befriedigung oder sonst für Rechnung eines Anderen öffentlich versteigern oder durch eine zu öffentlichen Versteigerungen befugte Person aus freier Hand verkaufen zu lassen (§§ 98, 99 d. Anw.). Außerdem ist der Gerichtsvollzieher nach landesgesetzlicher Vorschrift zuständig, freiwillige Versteigerungen von beweglichen Sachen, sowie von Früchten, die von dem Boden noch nicht getrennt sind (von Früchten auf dem Halme und von Holz auf dem Stamme) für Rechnung des Auftraggebers auszuführen (A.G. z. G.B.G. § 74 Nr. 2; vergl. § 100 d. Anw.).

2. Die Versteigerung oder der freihändige Verkauf geschieht in diesen Fällen auf Betreiben des Berechtigten, ohne daß es eines Schuldtitels oder einer gerichtlichen Ermächtigung bedarf. Der Auftrag wird dem Gerichtsvollzieher von dem Auftraggeber unmittelbar ertheilt, jedoch kann auch das Amtsgericht dem Gerichtsvollzieher eine Versteigerung übertragen, um deren Vornahme das Gericht von den Betheiligten ersucht worden ist (Pr. F.G.G. Artikel 38). Im Auftrage des Gerichts, nicht aber im unmittelbaren Auftrag eines Betheiligten, ist der Gerichtsvollzieher ferner befugt, eine öffentliche Verpachtung an den Meistbietenden vorzunehmen (A.G. z. G.B.G. § 74 Nr. 5; vergl. § 101 d. Anw.).

3. Bei der Versteigerung beweglicher Sachen Gie bei dem Verkauf aus freier Hand dürfen der werichtsvollzieher und die von ihm zugezogenen Gehülfen (Ausrufer, Schreiber, Protokollführer u. s. w.) den zum Verkaufe gestellten Gegenstand weder für sich persönlich oder durch einen Anderen noch als Vertreter eines Anderen kaufen (B.G,B. §§ 456 bis 458); der Gerichtsvollzieher darf auch seinen Angehörigen das Mitbieten nicht gestatten. Bei der öffentlichen Verpachtung findet diese Vorschrift entsprechende Anwendung.

4. Der Gerichtsvollzieher darf weder eine Gewähr für den Eingang der Kaufgelder übernehmen noch sich für den Empfang des Erlöses und dessen Ablieferung eine Vergütung ausbedingen.

5. In Wirthshäusern sollen Versteigerungen thunlichst nicht stattfinden; der Gerichtsvollzieher hat darauf zu sehen, daß während des Versteigerungsgeschäfts geistige Getränke nicht verabfolgt werden.

§ 98.

Pfandverkauf.

1. Aus einem Pfande, das in beweglichen Sachen oder in Inhaberpapieren besteht, kann sich der Pfandgläubiger ohne gerichtliches Verfahren nach den Vorschriften der §§ 1228 bis 1248 des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Wege des Pfandverkaufs befriedigen. Für den Verkauf ist die Anweisung des Auftraggebers maßgebend. Dieser ist dem Eigenthümer des Pfandes dafür verantwortlich, daß das Pfand unter den gesetzlichen Voraussetzungen und in den gesetzlichen Formen veräußert wird. Der Gerichtsvollzieher soll jedoch den Auftraggeber auf die Folgen aufmerksam machen, wenn dieser ohne die erforderliche Einwilligung des Eigenthümers und der Personen, denen sonstige Rechte an dem Pfande zustehen, oder ohne die erforderliche Anordnung des Gerichts einen Pfandverkauf unter anderen als den gesetzlichen Formen verlangt.

2. Der Verkauf darf nicht vor dem Ablauf eines Monats nach der Androhung oder, wenn die Androhung als unthunlich unterblieben ist, nach dem Eintritte der Verkaufsberechtigung erfolgen. Er ist durch öffentliche Versteigerung oder, wenn das Pfand einen Markt- oder Börsenpreis hat, aus freier Hand zum laufenden Preise zu bewirken. Bei der Versteigerung oder bei dem freihändigen Verkauf ist der zu veräußernde Gegenstand ausdrücklich als Pfand zu bezeichnen.

3. Der Gerichtsvollzieher hat die zum Verkaufe gestellten Gegenstände unter laufender Nummer, geeignetenfalls auch unter Angabe des Maßes, des Gewichts oder der Zahl, in ein Verzeichniß einzutragen. Das Verzeichniß ist dem Auftraggeber zur Anerkennung vorzulegen und von diesem zu unterschreiben. Hat der Auftraggeber ein solches Verzeichniß bereits übergeben, so hat es der Gerichtsvollzieher zu prüfen und durch Namensunterschrift als richtig zu bestätigen. Nimmt der Gerichtsvollzieher auf Verlangen die Pfänder bis zum Versteigerungstermin in Verwahrung, so ist das Uebernahmeprotokoll mit dem Verzeichnisse zu verbinden. Schätzungswerthe sind nur auf besonderes Verlangen in das Verzeichniß aufzunehmen; bei Gold- und Silbersachen muß das Verzeichniß den Gold- oder Silberwerth erforderlichenfalls nach der Schätzung eines Sachverständigen ergeben. Der Beeidigung des Sachverständigen bedarf es nicht.

4. Die Versteigerung erfolgt an dem Orte, an dem das Pfand aufbewahrt wird oder, wenn dort ein angemessener Erfolg nicht zu erwarten ist, an einem geeigneten anderen Orte. Die Zeit und der Ort der Versteigerung werden unter allgemeiner Bezeichnung des Pfandes in ortsüblicher Weise (durch Ausruf, Anschlag, Einrücken in Zeitungen) unter Berücksichtigung der größeren oder geringeren Wichtigkeit des Gegenstandes öffentlich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist ersichtlich zu machen, daß es sich um einen Pfandverkauf handelt. Die Namen des Pfandgläubigers und des Verpfänders sind

wegzulassen. Die Bekanntmachung ist aktenkundig zu machen, war sie in öffentliche Blätter eingerückt, so ist ein Abdruck beizubringen.

5. Der Eigenthümer des Pfandes und die von dem Pfandgläubiger etwa bezeichneten dritten Personen, denen Rechte mit dem Pfande zustehen, sind, wenn es thunlich ist, von dem Versteigerungstermine besonders zu benachrichtigen; die Benachrichtigung des Eigenthümers kann mit der Androhung des Pfandverkaufs verbunden werden. Die erforderlichen Benachrichtigungen sind durch eingeschriebene Briefe zu bewirken, sofern nicht der Auftraggeber ein Anderes bestimmt.

6. Vor dem Beginne des Versteigerungstermins sind die zu versteigernden Sachen bereit zu stellen und mit dem Verzeichnisse zu vergleichen. Sollten Sachen fehlen oder beschädigt sein, so ist dies unter dem Verzeichnisse zu bemerken.

7. Die Versteigerungsbedingungen müssen dem § 1238 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechen; verlangt der Pfandgläubiger die Versteigerung unter anderen Bedingungen, so soll er darauf hingewiesen werden, daß er den daraus für den Eigenthümer des Pfandes entstehenden Schaden zu vertreten hat.

8. Im Termine sind zunächst die Kaufbedingungen bekannt zu machen. Demnächst ist zum Bieten aufzufordern; die einzelnen Stücke sind thunlichst in der Reihenfolge des Verzeichnisses auszurufen und den Kauflustigen zur Besichtigung vorzuzeigen. Dem Auftraggeber und dem Eigenthümer des Pfandes ist das Mitbieten zu gestatten. Das Gebot des Eigenthümers, ingleichen, wenn das Pfand für eine fremde Schuld haftet, das Gebot des Schuldners, ist, sofern nicht der Auftraggeber ein Anderes bestimmt, zurückzuweisen, wenn nicht der gebotene Betrag sogleich baar erlegt wird. Dem Zuschlag an den Meistbietenden soll ein dreimaliger Ausruf vorangehen. Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter dem Gold- oder Silberwerthe zugeschlagen werden.

9. Wenn die Versteigerungsbedingungen nicht ein Anderes ergeben oder der anwesende Auftraggeber nicht ein Anderes bestimmt, hat der Ersteher den zugeschlagenen Gegenstand gegen Zahlung des Kaufgeldes sogleich in Empfang zu nehmen. Unterbleibt die Zahlung bis zum Schlusse des Termins oder bis zu dem in den Versteigerungsbedingungen bestimmten Zeitpunkte, so kann die Wiederversteigerung zu Lasten des Erstehers sofort vorgenommen werden.

10. Die Zahlung des Kaufgeldes unterbleibt, wenn der Zuschlag dem Pfandgläubiger ertheilt ist; der Gerichtsvollzieher ist zur Herausgabe der Sachen an ihn nur verpflichtet, wenn der Betrag seiner Gebühren- und Auslagen einschließlich des erforderlichen Stempels baar erlegt wird.

11. Die Versteigerung ist einzustellen, sobald der Erlös zur Befriedigung des Gläubigers und zur Deckung der Kosten hinreicht. Der Gerichtsvollzieher hat deshalb die bereits erzielten Erlöse von Zeit zu Zeit zusammenzurechnen.

12. Ueber die Versteigerung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll muß insbesondere enthalten:

a) den Namen des Pfandgläubigers und des Eigenthümers der Pfänder; wenn das Pfand für eine fremde Schuld haftet, auch den Namen des Schuldners;

b) den Betrag der Forderung und der Kosten, wegen derer der Gläubiger aus dem Pfande seine Befriedigung sucht;

c) den Hinweis auf die gesetzlichen Versteigerungsbedingungen oder den Wortlaut der Bedingungen, insoweit sie von den gesetzlichen abweichen, und die Bemerkung, daß die Gegenstände als Pfand verkauft werden;

d) die Bezeichnung der ausgebotenen Gegenstände, die abgegebenen Meistgebote und die Namen der Bieter, denen der Zuschlag ertheilt ist;

e) die Angabe, daß der Kaufpreis gezahlt oder daß die Zahlung und die Uebergabe der Sache unterblieben ist.

Ein zurückgewiesenes Gebot ist im Protokolle gleichfalls zu vermerken, aber nicht in die für das Meistgebot bestimmte Spalte aufzunehmen. Bei Gold- und Silbersachen ist zutreffendenfalls zu beurkunden, daß des wiederholten Aufrufs ungeachtet ein genügendes Gebot nicht abgegeben worden ist.

13. Das Protokoll braucht nicht im Ganzen vorgelesen zu werden. Von den Bietern brauchen nur diejenigen, welche den Zuschlag erhalten, und in dem Falle, daß der Zuschlag im Termine nicht ertheilt ist, diejenigen, welche an ihr Gebot gebunden bleiben, in oder unter dem Protokolle zu unterzeichnen oder ihr Handzeichen beizufügen. Entfernt sich ein Betheiligter, bevor er unterschrieben oder ein Handzeichen gemacht hat, oder kann ein Betheiligter nicht schreiben und auch kein Handzeichen beifügen oder wird die Unterzeichnung verweigert, so ist der Grund anzugeben, aus welchem die Unterzeichnung unterblieben ist.

14. Ein freihändiger Verkauf findet statt:

a) bei Werthpapieren, Waaren und anderen Pfändern, die einen Börsen- oder Marktpreis haben;

b) bei Gold und Silbersachen, deren Versteigerung fruchtlos versucht worden ist;

c) bei Sachen anderer Art auf Anordnung des Amtsgerichts.

Der Verkauf ist unter entsprechender Anwendung der Vorschriften im § 66 d. Anw., bei den zu a) bezeichneten Sachen jedoch zum laufenden Preise und unter Bezeichnung der Sache als Pfand vorzunehmen. Der Pfandgläubiger kann solche Pfänder, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, statt durch freihändigen Verkauf auch durch Versteigerung veräußern lassen, sofern es sich nicht um die im § 1295 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten indossablen Papiere handelt.

15. Der Erlös der Versteigerung oder des freihändigen Verkaufs ist nach Abzug der Gebühren und Auslagen des Gerichtsvollziehers unverzüglich an den Auftraggeber abzuführen.

Dies gilt auch dann, wenn der Erlös den Betrag der Forderung und der Kosten übersteigt, es sei denn, daß der Gläubiger den Gerichtsvollzieher beauftragt hat, den verbleibenden Ueberschuß an den Eigenthümer des Pfandes abzuführen oder für diesen zu hinterlegen. Die Benachrichtigung des Eigenthümers über das Ergebniß des Pfandverkaufs ist dem Pfandgläubiger zu überlassen.

16. Ist der Pfandgläubiger ein gewerbsmäßiger Pfandleiher, so sind die zum Theil abweichenden Vorschriften der §§ 9 bis 16 des Gesetzes über das Pfandleihgewerbe vom 17. März 1881 (vgl. A.G. z. B.G.B. Artikel 41) zu beachten.

17. Die Vorschriften über den Pfandverkauf finden nach gesetzlicher Vorschrift auch Anwendung auf eine Versteigerung, die zwecks Auseinandersetzung unter den Theilnehmern an einer Gemeinschaft oder unter Miterben vorgenommen wird, oder die der Besitzer einer beweglichen Sache veranlaßt, um sich wegen seiner Verwendung aus der Sache zu befriedigen (B.G.B. §§ 753, 2042, 1003).

18. Hat der Pfandgläubiger einen vollstreckbaren Titel gegen den Eigenthümer erlangt, aus dem sein Recht zum Verkaufe des Pfandes hervorgeht, so kann er seine Befriedigung aus dem Pfande statt durch Pfandverkauf auch durch die Veräußerung des Pfandes nach den für gepfändete Sachen geltenden Vorschriften betreiben (B.G.B. § 1233 Abs. 2). Er hat alsdann das Pfand an einen von ihm zu beauftragenden Gerichtsvollzieher herauszugeben. In dem Uebernahmeprotokolle sind die einzelnen Stücke in der für das Pfändungsprotokoll vorgeschriebenen Art aufzuführen. Die Unterbringung und Verwerthung der Gegenstände sowie die Verrechnung und Abführung des Erlöses geschieht nach den Regeln des Zwangsvollstreckungsverfahrens.

19. Bei der Geltendmachung des kaufmännischen Zurückbehaltungsrechts bedarf der Gläubiger eines vollstreckbaren Titels über sein Recht zur Befriedigung aus den zurückbehaltenen Gegenständen auch dann, wenn die Geltendmachung im Wege des Pfandverkaufs erfolgen soll (H.G.B. § 371). Bei einem Pfandverkaufe, der auf Grund eines kaufmännischen Zurückbehaltungsrechts oder auf Grund eines Pfandrechts der im § 368 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Art vorgenommen wird, verkürzt sich die nach der Androhung des Verkaufs zu beobachtende Frist auf eine Woche. Bei einem Pfandverkauf im Auftrage eines Frachtführers oder Verfrachters sind die Androhung und die Benachrichtigungen an den Empfänger des Gutes und nur, wenn dieser die Annahme des Gutes verweigert oder wenn er nicht zu ermitteln ist, an den Absender zu richten (H.G.B. §§ 440, 623). Der Kommissionär kann auch dann in Ansehung des Kommissionsguts zum Pfandverkaufe schreiten, wenn er dessen Eigenthümer ist; der Pfandverkauf geschieht alsdann für Rechnung des Kommittenten.

§ 99.

Sonstige Versteigerungen, die kraft gesetzlicher Ermächtigung für Rechnung eines Anderen erfolgen.

1. Gründet der Auftraggeber seine gesetzliche Ermächtigung zur Versteigerung auf andere als die im § 98 d. Anw. bezeichneten Vorschriften, läßt er insbesondere Sachen versteigern, weil sie dem Verderben ausgesetzt sind (B.G.B. §§ 966, 1219; H.G.B. §§ 379, 388, 391, 437), weil er sich durch Hinterlegung des Erlöses von einer Schuld befreien will (B.G.B. § 383), weil er als Pfandgläubiger durch eine zu besorgende Werthminderung des Pfandes seine Sicherheit für gefährdet erachtet (B.G.B. §§ 1219, 1220) oder weil er gemäß §§ 373 des Handelsgesetzbuchs zum Selbsthülfeverkaufe schreitet, so finden die Vorschriften über den Pfandverkauf keine Anwendung. Die nach den gesetzlichen Vorschriften etwa erforderliche Androhung des Verkaufs, ingleichen die im Falle des § 996 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderliche Anzeige bei der Polizeibehörde bleibt dem Auftraggeber überlassen.

2. Die zum Verkaufe gestellten Sachen sind in ein dem § 98 Abs. 3 d. Anw. entsprechendes Verzeichniß einzutragen. Die Versteigerungsbedingungen, die Zeit und den Ort der Versteigerung sowie die Art der Bekanntmachung hat der Auftraggeber zu bestimmen. Der Gerichtsvollzieher hat den Auftraggeber nöthigenfalls darauf hinzuweisen, daß der Gegner den Verkauf als für seine Rechnung geschehen nicht anzuerkennen brauche, wenn er zu ungewöhnlichen oder den Umständen des Falles nicht angemessenen Bedingungen, z. B. unter Ausschluß der Gewährleistung, vorgenommen worden ist. Bleibt die Bestimmung dem Gerichtsvollzieher überlassen, so erfolgt die Versteigerung ohne besondere Bedingungen nach den für den Kauf geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und die Bekanntmachung, wenn sie erforderlich oder ohne Gefährdung des Versteigerungszwecks ausführbar ist, in der üblichen und der Wichtigkeit der Gegenstände entsprechenden Art.

3. Von dem Versteigerungstermine sind der Auftraggeber und nach dessen näherer Bestimmung die Personen, für deren Rechnung der Verkauf erfolgt, zu benachrichtigen. Bei Gold- und Silbersachen findet die Vorschrift des § 1240 des Bürgerlichen Gesetzbuchs keine Anwendung. Die Versteigerung ist so lange fortzusetzen, bis alle zum Verkaufe stehenden Sachen ausgeboten sind, wenn nicht der Auftraggeber den früheren Schluß verlangt.

4. Das Protokoll muß den gesetzlichen Grund der Versteigerung angeben. Die Vorschriften des § 98 Abs. 12 zu a bis e finden entsprechende Anwendung. Die Bemerkung, daß die Sache als Pfand ausgeboten werde, ist nur aufzunehmen, wenn der Fall des § 1219 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegt. Der Erlös ist nach Abzug der Gebühren und Auslagen des Gerichtsvollziehers an den Auftraggeber abzuführen oder auf sein Verlangen für die von ihm bestimmten Personen zu hinterlegen.

5. Wird der Gerichtsvollzieher in den vorbezeichneten Fällen beauftragt, Sachen, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, aus freier Hand zu veräußern, so ist der Verkauf unter entsprechender Anwendung des § 66 d. Anw., jedoch, wenn der Auftraggeber nicht ein Anderes bestimmt hat, zum laufenden Preise vorzunehmen.

6. Nach den vorstehenden Vorschriften ist auch die Veräußerung einer Aktie oder eines Antheilrechts im Auftrag einer Aktiengesellschaft in den Fällen der §§ 290, 220 des Handelsgesetzbuchs zu bewirken. Dagegen geschieht die Veräußerung eines Bergwerksantheils im Auftrage der Gewerkschaft im Falle des § 131 des Preußischen Berggesetzes ausschließlich im Wege der Zwangsvollstreckung.

§ 100.

Freiwillige Versteigerung beweglicher Sachen für Rechnung des Auftraggebers.

1. Der Gerichtsvollzieher soll Aufträge zu freiwilligen Versteigerungen nicht aufsuchen, er ist zu deren Ablehnung ohne Angabe von Gründen befugt. Er ist zur Ablehnung verpflichtet, wenn gegen die Befugniß des Auftraggebers, über die zu versteigernden Sachen zu verfügen, Bedenken obwalten, wenn der Verdacht besteht, daß die Form der Versteigerung zur Verdeckung unlauterer Absichten, insbesondere zur Umgehung der den Gewerbebetrieb oder die Gewerbesteuer betreffenden Vorschriften, z. B. des Gesetzes vom 27. Februar 1880, betr. die Besteuerung des Wanderlagerbetriebs oder der Vorschriften über den Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus (§ 33 der Gewerbeordnung) benutzt werden soll oder wenn bei Ausverkäufen der Verdacht einer unrichtigen Angabe über den Anlaß und den Zweck des Verkaufs besteht (§ 1 Abs. 1 des Reichsgesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896).

2. Bei der Bekanntmachung, der Versteigerung und den mit ihr zusammenhängenden Verrichtungen, ist deutlich erkennbar zu machen, daß es sich um eine freiwillige Versteigerung handelt.

3. Die zum Verkaufe gestellten Sachen sind in ein dem § 93 Abs. 3 Satz 1 bis 3 d. Anw. entsprechendes Verzeichniß einzutragen. Erfolgt eine Abschätzung, so ist in dem Verzeichnisse bei den einzelnen Sachen der Schätzungswerth zu vermerken; das Gleiche gilt von dem Gold- oder Silberwerthe, wenn er festgestellt ist. Die Aufstellung des Verzeichnisses kann unterbleiben, wenn der Auftraggeber die Sachen im Besitze behält und auf die Anfertigung des Verzeichnisses verzichtet. Der Verzicht ist aktenkundig zu machen.

4. Die Versteigerungsbedingungen, die Zeit und den Ort der Versteigerung, sowie die Art der Bekanntmachung hat der Auftraggeber zu bestimmen. Bleibt die Bestimmung dem Gerichtsvollzieher überlassen, so hat er die Versteigerungsbedingungen nach seinem Ermessen festzusetzen und die Bekanntmachung in der ortsüblichen Weise zu bewirken.

5. Die Versteigerungsbedingungen sind dem Auftraggeber, wenn er es verlangt, vor dem Termine mitzutheilen und, insoweit sie von den für den Kauf geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs abweichen, in das Protokoll aufzunehmen. Der Auftraggeber ist von dem Versteigerungstermin und von dessen Ergebniß rechtzeitig in Kenntniß zu setzen.

6. Der Auftraggeber kann sich den Zuschlag vorbehalten. Ist dies nicht geschehen, so erfolgt der Zuschlag durch den Gerichtsvollzieher nach dreimaligem Aufrufe. Der Gerichtsvollzieher hat die zugeschlagene Sache dem Ersteher abzuliefern und den Kaufpreis in Empfang zu nehmen, sofern nicht der Auftraggeber ein Anderes bestimmt.

7. Das Protokoll über die freiwillige Versteigerung muß enthalten:

a) den Namen des Auftraggebers;
b) eine genaue Bezeichnung der zum Verkaufe gestellten Gegenstände und den Wortlaut der Versteigerungsbedingungen, insoweit sie von den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Kauf abweichen;
c) den Betrag des Meistgebots und den Namen des Meistbietenden, ferner dessen Unterschrift oder die Bemerkung, aus welchem Grunde sie fehlt;
d) die Angabe, ob die Uebergabe der Sache und die Zahlung geschehen oder der Zuschlag nicht ertheilt ist;
e) die Maßnahmen, die beim Ausbleiben der Zahlung getroffen sind.

Ist der Zuschlag an einen Anderen als den Meistbietenden ertheilt, so ist das Gebot, sowie der Name desjenigen zu verzeichnen, der den Zuschlag erhält. Wird der Zuschlag nicht im Termin ertheilt, so ist das Gebot sowie der Name desjenigen anzugeben, welcher an sein Gebot gebunden bleibt.

8. In einem Rechtsstreite, der zwischen dem Auftraggeber und dem Ersteher einer versteigerten Sache anhängig wird, darf der Gerichtsvollzieher, der die freiwillige Versteigerung vorgenommen hat, amtliche Verrichtungen, wie Zustellungen, Zwangsvollstreckungen und dergl. nicht vornehmen.

§ 101.

Oeffentliche Verpachtung an den Meistbietenden

1. Wird dem Gerichtsvollzieher vom Amtsgerichte die öffentliche Verpachtung eines Grundstücks, einer Fruchtnutzung, eines nutzbaren Rechtes u. s. w. übertragen, so hat er sich wegen Festsetzung der Pachtbedingungen mit dem Verpächter in Verbindung zu setzen, wenn nicht das Gericht ihm die Pachtbedingungen bereits mitgetheilt hat. Für die Erledigung des Auftrags, insbesondere die Zeit und den Ort sowie die Bekanntmachung des Termins und das in dem Termine zu beobachtende Verfahren sind die Weisungen des Verpächters maßgebend. Bleibt die Bestimmung dem Gerichtsvollzieher überlassen, so hat er nach seinem Ermessen zu verfahren, jedoch die örtlichen Gewohnheiten, z. B. bei der Bekanntgabe des Pachttermins, thunlichst zu berücksichtigen. Es empfiehlt sich, den Zuschlag in

der Regel dem Verpächter vorzubehalten, diesem auch die Einweisung des Meistbietenden in die Pachtung sowie die Erhebung des Pachtzinses zu überlassen.

2. Ueber den Hergang bei der Verpachtung ist ein Protokoll aufzunehmen; dieses muß insbesondere enthalten:

a) den Namen des Verpächters und einen Hinweis auf den gerichtlichen Auftrag;
b) eine genaue Bezeichnung des zu verpachtenden Gegenstandes und den Wortlaut der Pachtbedingungen, falls diese nicht dem Protokoll als Anlage beigefügt werden;
c) den Betrag des Meistgebots und den Namen des Meistbietenden, ferner dessen Unterschrift oder die Bemerkung, aus welchem Grunde sie fehlt;
d) die Bemerkung, ob der Zuschlag ertheilt oder die Entscheidung über den Zuschlag dem Verpächter vorbehalten worden ist.

Bleiben nach den Pachtbedingungen außer dem Meistbietenden noch andere Bieter bis zur Entscheidung des Verpächters an ihre Gebote gebunden, so muß das Protokoll auch die Namen dieser Bieter und den Betrag ihrer Gebote ergeben.

3. Von dem Termin und von dessen Ergebniß ist der Verpächter rechtzeitig in Kenntniß zu setzen.

4. Wenn der Auftrag vollständig erledigt ist, insbesondere die von den Betheiligten erbetenen Abschriften ertheilt sind, hat der Gerichtsvollzieher das Protokoll nebst allen entstandenen Schriftstücken mit einem kurzen Bericht über die Erledigung dem Amtsgericht einzureichen.

VII. Siegelungen. Entsiegelungen. Vermögensverzeichnisse.

§ 102.

Allgemeine Vorschriften.

1. Der Gerichtsvollzieher ist zuständig, im Auftrage des Gerichts oder bei einem Konkurse im Auftrage des Konkursverwalters Siegelungen und Entsiegelungen zu bewirken sowie Vermögensverzeichnisse, insbesondere Nachlaßinventare (B.G.B. § 1993), aufzunehmen. Zur Aufnahme eines Inventars ist der Gerichtsvollzieher auch im Auftrage der Generalkommission zuständig (vgl. Gesetz, betreffend das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedelungsgütern, vom 8. Juni 1895 § 20).

2. Aufträge der Betheiligten zu einem der im Abs. 1 bezeichneten Geschäfte darf der Gerichtsvollzieher nicht entgegennehmen. Der Antragsteller ist an das Gericht zu verweisen.

§ 103.

Siegelung.

1. Insoweit von dem Gerichte nicht ein Anderes bestimmt ist, hat der Gerichtsvollzieher nach den Vorschriften der Abs. 2 bis 15 zu verfahren.

2. Bei der Siegelung zur Sicherung eines Nachlasses sind die am Orte anwesenden Erben und Verwandten des Erblassers, und, falls keine Verwandten oder Erben anwesend sind, andere geeignete Auskunftspersonen zuzuziehen.

3. Verfügungen von Todeswegen, die im Nachlasse vorgefunden werden, hat der Gerichtsvollzieher in jedem Falle an sich zu nehmen und unverzüglich an das Amtsgericht abzuliefern.

4. In gleicher Weise ist mit vorgefundenem Gelde, mit Werthpapieren und anderen werthvollen oder wichtigen Urkunden sowie mit Kostbarkeiten zu verfahren. Nur aus besonderen Gründen und wenn die Sicherheit eine genügende ist, können sie unter gehöriger Aufsicht in der Sterbewohnung belassen werden.

5. Die in den Abs. 3, 4 bezeichneten Urkunden und Gegenstände sind in dem Protokoll einzeln zu verzeichnen, die Werthpapiere mit Angabe des Nennwerths. Sind die Werthpapiere mit Buchstaben und Nummern versehen, so sind auch diese zu vermerken. Sind Erneuerungsscheine vorhanden, so ist dies anzugeben. Auch ist anzugeben, von welcher Zeit an die vorhandenen Zins- und Gewinnantheilscheine laufen.

6. Bewegliche leblose Sachen sind, soweit sie nicht unter die Abs. 2 bis 4 fallen, thunlichst in verschließbaren Räumen oder Behältnissen unterzubringen. Die Thüren dieser Räume sowie die Behältnisse sind zu verschließen und unter Verwendung von Papierstreifen, Leinwandstreifen, Bindfaden oder in anderer Weise mit dem Dienstsiegel so zu versiegeln, daß sie ohne Verletzung des Verschlusses nicht eröffnet werden können; Fenster sind zu schließen und nöthigenfalls in gleicher Weise zu versiegeln. Die Zahl der Siegel und die Stellen, wo sie angelegt sind, sind im Protokolle anzugeben. Die Schlüssel hat der Gerichtsvollzieher mit Merkzeichen zu versehen und entweder an sich zu nehmen oder sonst sicher unterzubringen; ihre Zahl sowie die Art ihrer Verwahrung ist im Protokolle zu vermerken. Die Anwesenden sind darauf hinzuweisen, daß sie sich jeder Beschädigung und der Ablösung der Siegel bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen zu enthalten haben, Räume, deren Weiterbenutzung nicht entbehrt werden kann, sind offen zu halten.

7. Den Erben, den Verwandten des Erblassers oder einer geeigneten anderen Person kann vorgefundenes Geld zur Besorgung des Begräbnisses und zur einstweiligen Fortführung des Haushalts, der Landwirthschaft oder des Gewerbes gegen Empfangsbescheinigung ausgehändigt werden. Auch können ihnen sonstige zu diesen Zwecken nothwendige Sachen übergeben werden.

8. Hat der Erblasser Landwirthschaft oder ein Gewerbe betrieben, so ist die Siegelung insoweit zu beschränken, daß der weitere Betrieb stattfinden kann, es sei denn, daß die Schließung des Betriebs von dem Amtsgericht angeordnet worden ist.

9. Die außer Siegelung gelassenen Gegenstände sind zu verzeichnen, es sei denn, daß bei einzelnen von ihnen eine Sicherung aus besonderen Gründen entbehrlich ist. In dem Verzeichnisse ist der Werth der einzelnen Gegenstände anzugeben, soweit dies zur Feststellung nothwendig erscheint.

10. Einzelne Nachlaßsachen, insbesondere Thiere, können einem Dritten zur Obhut anvertraut oder bei dringender Gefahr des Verderbens veräußert werden; der Erlös ist unverzüglich an das Amtsgericht abzuliefern.

11. Nöthigenfalls ist zur Sicherung des Nachlasses ein Aufseher zu bestellen.

12. Werden in dem Nachlaß eines Beamten bei der Ausführung der Siegelung amtliche Akten oder sonstige Sachen, deren Herausgabe auf Grund des Dienstverhältnisses verlangt werden kann, vorgefunden, so ist dies im Protokolle besonders zu vermerken. Der Gerichtsvollzieher hat für die sichere Verwahrung dieser Sachen zu sorgen, wenn nicht die Behörde, welcher der Verstorbene angehörte, oder die Aufsichtsbehörde für die Sicherung der Sachen sorgt. Die Vorschriften über den Nachlaß von Beamten finden auch Anwendung auf den Nachlaß von Offizieren des Heeres und der Marine.

13. Das Protokoll soll den Hergang bei der Siegelung beschreiben. Es soll außer den Angaben, die in den vorhergehenden Absätzen vorgeschrieben sind, namentlich enthalten:

a) den Ort und die Zeit der Verhandlung;
b) die Bezeichnung des Erblassers und der bei der Verhandlung zugegen gewesenen Personen;
c) die Bezeichnung des Auftrags;
d) die Unterschrift des bestellten Aufsehers und derjenigen Personen, welchen Nachlaßsachen, die außer Siegelung geblieben sind, anvertraut sind, sowie die Angabe, in welcher Weise der Gerichtsvollzieher deren Persönlichkeit festgestellt hat;
e) die Unterschrift des Gerichtsvollziehers.

14. Das Protokoll ist unverzüglich dem Amtsgericht einzureichen.

15. Die Vorschriften dieses Paragraphen finden entsprechende Anwendung, wenn der Gerichtsvollzieher von dem Konkursverwalter mit der Siegelung einer Konkursmasse beauftragt ist. Statt der im Abs. 1 bezeichneten Personen ist der Gemeinschuldner und, wenn er es verlangt, der Konkursverwalter zuzuziehen. Das Protokoll ist dem Konkursverwalter zu übersenden.

§ 104.

Entsiegelung.

1. Die Abnahme der Siegel geschieht auf Anordnung des Amtsgerichts oder im Auftrage des Konkursverwalters, der die Siegelung veranlaßt hatte.

2. Bei der Abnahme der Siegel ist zu untersuchen, ob die in dem Siegelungsprotokoll angegebenen Siegel noch vorhanden und unverletzt sind. Der Befund ist in einem Protokolle festzustellen. Das Protokoll ist unverzüglich dem Amtsgericht oder dem Konkursverwalter zu übersenden.

§ 105.

Aufnahme von Vermögensverzeichnissen.

1. Bei der Ertheilung des Auftrags zur Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses, insbesondere eines Nachlaßinventars, bestimmt das Gericht, bei der Aufzeichnung einer Konkursmasse der Konkursverwalter, in welcher Art und in welchem Umfange das Verzeichniß aufzunehmen ist und welche Personen bei der Aufnahme zuzuziehen sind. Im Uebrigen sind, sofern nicht in dem Auftrag, insbesondere in Bezug auf die Angabe des Werthes, und der Verbindlichkeiten, abweichende Bestimmungen getroffen sind, die nachstehenden Vorschriften zu beobachten.

2. Der Gerichtsvollzieher hat die Vermögensgegenstände und die Verbindlichkeiten nach folgenden Titeln zu verzeichnen:

1. Grundstücke;
2. Geld, mit Einschluß des Papiergeldes, Banknoten;
3. Werthpapiere;
4. Forderungen, mit Einschluß der Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldforderungen;
5. Gegenstände aus Edelmetall, Juwelen und sonstige Kostbarkeiten;
6. Kunstgegenstände, soweit sie nicht unter Titel 5 fallen, Bilder, Uhren;
7. Möbel, Vorhänge, Teppiche, Decken;
8. Porzellan, Steingut, Glassachen;
9. zur Hauswirthschaft bestimmte Geräthe aus unedlem Metall, Holz, Stein und anderen Stoffen;
10. Leinen, Wäsche mit Ausnahme der Leibwäsche, und Betten;
11. Leibwäsche und Kleidungsstücke;
12. Bücher, Landkarten, Schriften;
13. Instrumente, Waffen;
14. Handwerkszeug, Maschinen und sonstige zu landwirthschaftlichem oder gewerblichem Betriebe bestimmte Geräthe;
15. Fahrzeuge und Geschirr;
16. Thiere;
17. Vorräthe zum Gebrauch in der Hauswirthschaft;
18. Waarenvorräthe, landwirthschaftliche oder gewerbliche Vorräthe;
19. sonstige Sachen und Rechte;
20. Verbindlichkeiten.

3. Ob in Ansehung der Titel 1, 2, 3, 4 und 20 etwas vorhanden ist oder nicht, ist immer zu vermerken. Im Uebrigen können die Titel, bei denen nichts zu verzeichnen ist, ausgelassen werden.

4. Die Verzeichnung der Werthpapiere erfolgt nach Maßgabe des § 103 Abs. 4 d. Anw. Bei verzinslichen Forderungen sind der Zinssatz, die Zinstermine und der Betrag der Zinsrückstände anzugeben. Urkunden, durch welche Vermögensrechte nachgewiesen werden, z. B. Sparkassenbücher, Schuldscheine, Versicherungspolicen, Pfandscheine, sind bei den Posten aufzuführen, zu welchen sie gehören.

5. In einer besonderen Spalte ist der Werth der Gegenstände anzugeben. Soweit es zur Bestimmung des Werthes erforderlich ist, sind die Gegenstände zu beschreiben. Ist eine besondere Taxe aufgenommen, so ist der Taxwerth anzugeben.

6. Die Gesammtsumme der einzelnen Titel 1 bis 19 sind zusammenzuzählen; von dem Betrage ist die Gesammtsumme der Verbindlichkeiten (Titel 20) abzuziehen.

7. Der Gerichtsvollzieher hat bei der Aufnahme des Verzeichnisses darauf hinzuwirken, daß die Betheiligten über das Vermögen, insbesondere über die Forderungen und Verbindlichkeiten, richtige und vollständige Erklärungen abgeben. Die beweglichen Sachen hat er sich vorzeigen zu lassen.

8. Wird von den Betheiligten eine Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit des Verzeichnisses abgegeben, so ist diese Erklärung in dem Protokoll (Abs. 9) zu beurkunden.

9. Ueber die Aufnahme des Verzeichnisses ist ein Protokoll zu errichten. Ein etwa beschaffter Auszug aus den öffentlichen Büchern und, falls ein Betheiligter den Zustand oder den Werth einer Sache durch Sachverständige hat feststellen lassen, die darüber aufgenommene Urkunde ist dem Protokoll als Anlage beizufügen.

10. Im Protokolle brauchen die vorgefundenen Vermögensgegenstände nicht nach den im Abs. 2 angegebenen Titeln aufgeführt zu werden. Es genügt die Angabe, welche Gegenstände in den einzelnen Räumen und Behältnissen vorgefunden sind; auf Grund des Protokolls ist alsdann das Verzeichniß gemäß Abs. 2 aufzustellen.

11. Das Protokoll sowie das Verzeichniß ist unverzüglich dem Gericht oder dem Konkursverwalter, falls dieser den Auftrag ertheilt hatte, einzureichen.

12. Wird ein Nachlaßinventar aufgenommen, so ist für die Verzeichnung der Bestand sowie der Werth zur Zeit des Todes des Erblassers maßgebend. Inzwischen eingetretene Veränderungen sind nachrichtlich zu vermerken.

VIII. Beurkundung des thatsächlichen Angebots einer Leistung.

§ 106.

1. Der Gerichtsvollzieher ist zuständig, im Auftrag eines Betheiligten das thatsächliche Angebot einer Leistung zu beurkunden (A.G. zu G.V.G. § 4 Nr. 4). Wird das Angebot der Leistung in Gegenwart des Gerichtsvollziehers von dem Schuldner oder einem Anderen bewirkt, so hat sich der Gerichtsvollzieher auf die Feststellung des Herganges zu beschränken. Der Gerichtsvollzieher kann jedoch an Stelle seines Auftraggebers und nach dessen Weisungen das zu beurkundende Angebot selbst vornehmen.

2. Nimmt der Gläubiger die Leistung so, wie sie angeboten ist, an, so hat sie der Gerichtsvollzieher gegen Empfangsbescheinigung auszuliefern. Nimmt der Gläubiger die Leistung nicht an, unterläßt er es, die etwa verlangte Gegenleistung anzubieten, oder wird er nicht angetroffen, so hat der Gerichtsvollzieher diese Thatsache festzustellen.

3. Das aufzunehmende Protokoll muß enthalten:

a) den Namen des Auftraggebers und der Person, der die Leistung angeboten werden soll;
b) eine genaue Bezeichnung der angebotenen Leistung und der etwa verlangten Gegenleistung;
c) die Angabe, an welchem Orte, zu welcher Zeit und in welcher Art das Angebot geschehen ist;
d) die Erklärungen des Schuldners oder des Gerichtsvollziehers und die Antwort des Gläubigers oder die Feststellung, daß der Gläubiger nicht angetroffen ist. Im letzten Falle ist, wenn der Schuldner vor dem Angebote die Leistung angekündigt hatte, auf die Ankündigung und die sie beweisenden Urkunden Bezug zu nehmen.

4. Das Protokoll ist dem Auftraggeber in der Urschrift auszuhändigen, eine Abschrift ist bei den Handakten des Gerichtsvollziehers zu verwahren.

IX. Beurkundung einer Hinterlegung.

§ 107.

1. Der Gerichtsvollzieher ist zuständig, zu beurkunden, daß Geld, Werthpapiere oder Kostbarkeiten behufs Einsendung an die Hinterlegungskasse zur Post gegeben sind (§§ 17, 39 der Hinterlegungsordnung). Er hat die abzusendenden Gegenstände mit der Hinterlegungserklärung genau zu vergleichen, um sich durch eigene Wahrnehmung zu überzeugen, daß die verzeichneten Gegenstände verpackt und der Post übergeben werden.

2. Die Form und der Inhalt der aufzunehmenden Urkunde sind in den §§ 17, 39 der Hinterlegungsordnung bestimmt. Der Unterschrift ist das Dienstsiegel hinzuzufügen. Die Urkunde ist dem Auftraggeber in der Urschrift auszuhändigen.

X. Verwaltungszwangsverfahren.[1])

§ 108.

1. Nach § 6 der Königlichen Verordnung vom 15. November 1899, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, findet die Ausführung der Zwangsvollstreckung wegen der in Angelegenheiten der Justizverwaltung beizutreibenden Geldbeträge durch die Gerichtsvollzieher statt; den Gerichtsvollziehern kann ferner nach Maßgabe der Anordnungen der Ressortminister die Ausführung einer Zwangsvollstreckung im Verwaltungszwangsverfahren auch in anderen Fällen übertragen werden. Bei der Ausführung der Zwangsvollstreckung hat der Gerichtsvollzieher nach den für das ordentliche Zwangsvollstreckungsverfahren geltenden Vorschriften dieser Geschäftsanweisung zu verfahren. Die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung bestimmen sich aber nicht nach der Civilprozeßordnung, sondern nach der Verordnung vom 15. November 1899.

2. Für das Verfahren des Gerichtsvollziehers bei der Beitreibung von Gerichtskosten sind die für die Verwaltung der Gerichtskassen geltenden Vorschriften maßgebend. Im Uebrigen hat der Gerichtsvollzieher bei Zwangsvollstreckungen im Verwaltungszwangsverfahren nachstehende Vorschriften zu beachten.

3. Im Verwaltungszwangsverfahren wird der vollstreckbare Schuldtitel durch den von der Vollstreckungsbehörde ertheilten Auftrag zur Zwangsvollstreckung ersetzt; dem Schuldner und Dritten gegenüber wird der Gerichtsvollzieher zur Vor-

[1]) Allg. Verfügung des Justizministers, betr. das vereinfachte Kosteneinziehungsverfahren in größeren Städten, vom 31. März 1900 (JMBl. S. 279, Gesetzg.-Mater. S. 265).

nahme der Zwangsvollstreckung durch den ihm ertheilten und auf Verlangen einer betheiligten Person vorzuzeigenden schriftlichen Auftrag der Vollstreckungsbehörde ermächtigt (§ 13 der Verordnung vom 15. November 1899). Welche Behörde als Vollstreckungsbehörde anzusehen ist, bestimmt sich nach den Vorschriften der Verordnung vom 15. November 1899 und den dazu erlassenen Ausführungsvorschriften. Aufträge, welche dem Gerichtsvollzieher durch den Rendanten der Gerichtskasse ertheilt werden, sind im Verwaltungszwangsverfahren auszuführen, sofern nicht in dem Auftrag ersichtlich gemacht ist, daß die Zwangsvollstreckung nicht im Verwaltungszwangsverfahren erfolgt. Andere Justizbehörden müssen bei der Anordnung von Zwangsvollstreckungen, welche im Verwaltungszwangsverfahren auszuführen sind, in dem Auftrag ersichtlich machen, daß er im Verwaltungszwangsverfahren zu erledigen ist.

4. Der Zwangsvollstreckung soll in der Regel eine Mahnung desjenigen, gegen welchen die Zwangsvollstreckung vorzunehmen ist, mit dreitägiger Zahlungsfrist vorhergehen (§ 7 der Verordnung vom 15. November 1899). Ob hiernach die Zwangsvollstreckung zulässig ist, hat lediglich die Vollstreckungsbehörde bei Ertheilung des Auftrags zur Zwangsvollstreckung, nicht der Gerichtsvollzieher zu prüfen.

5. Soweit es nach § 48 d. Anw. eines vollstreckbaren Titels gegen einen an einer Vermögensmasse Betheiligten bedarf, ist im Verwaltungszwangsverfahren ein gegen diesen Betheiligten ertheilter Auftrag zur Zwangsvollstreckung erforderlich (§ 3 der Verordnung vom 15. November 1899).

6. Zu den bei der Zwangsvollstreckung mit einzuziehenden Kosten gehören auch die Kosten der Mahnung (§ 15 der Verordnung vom 15. November 1899).

7. Gegen die Pfändung kann sich der Schuldner nur schützen, wenn er entweder eine Fristbewilligung vorzeigt oder die vollständige Berichtigung des aufzutreibenden Geldbetrags durch Quittung oder durch Vorlegung eines Postscheins nachweist, aus welchem sich ergiebt, daß der beizutreibende Geldbetrag an die für die Einziehung zuständige Stelle eingezahlt ist. Zur Empfangnahme von Geldbeträgen ist der Gerichtsvollzieher nur nach Maßgabe des ihm ertheilten schriftlichen Auftrags ermächtigt (§ 17 der Verordnung vom 15. November 1899).

8. Auf die Abnahme des Offenbarungseides im Verwaltungszwangsverfahren finden nach § 21 der Verordnung vom 15. November 1899 die Vorschriften der Civilprozeßordnung Anwendung. Der Gerichtsvollzieher hat demgemäß bei Verhaftungen nach den Vorschriften der §§ 83, 84 d. Anw. zu verfahren. Die Vorauszahlung von Verpflegungskosten ist nicht erforderlich, wenn die Leistung des Offenbarungseides wegen solcher Geldbeträge beantragt ist, welche an den Staat zu entrichten sind (§ 21 der Verordnung vom 15. November 1899).

1879.

Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879 (GS. S. 249).

1. Allg. Verfügung des Justizministers, zur Ausführung des zweiten und dritten Abschnitts der Hinterlegungsordnung, vom 26. Dezember 1899 (JMBl. S. 870):

I. Vorläufige Verwahrung bei den Amtsgerichten.

§ 1. Gesuche um Annahme der im § 1 der Hinterlegungsordnung bezeichneten Gegenstände zur vorläufigen Verwahrung gelangen zu den Akten über die Rechtsangelegenheit, auf die sich das Gesuch bezieht. Wird die Angelegenheit erst durch den Antrag anhängig, so ist der Antrag in das betreffende Aktenregister einzutragen oder, wenn für Sachen dieser Art ein besonderes Register nicht geführt wird, zu den bei jedem Amtsgerichte für die vorläufigen Verwahrungen zu bildenden Sammelakten zu nehmen.

Das nach der Annahme zurückbehaltene Exemplar des Gesuchs oder das Protokoll (H. O. §§ 77, 78) darf erst dann in die Akten eingeheftet werden, wenn anzunehmen ist, daß eine Hinterlegung nicht bewirkt werden wird. Wird die Hinterlegung bewirkt, so ist, falls es erforderlich erscheint, eine Abschrift des Gesuchs oder des Protokolls bei den Akten zurückzubehalten.

Anträge auf Herausgabe gelangen zu den Akten, zu denen die Annahmeverfügung genommen ist.

§ 2. Das Buch über die vorläufigen Verwahrungen (Verwahrungsbuch) ist nach dem Formular Nr. 1 zu führen. Bei der Annahme sind die Spalten 1 bis 5, bei der Herausgabe die Spalten 6 bis 9 auszufüllen. Wird eine Aenderung erforderlich, so ist sie durch eine Bemerkung in Spalte 10 zu bewirken. Die eine Aenderung betreffenden Bemerkungen und die Eintragungen in den Spalten 5, 8 sind von dem Richter und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben.

Für die Spalte 4 genügt die Bezeichnung der Sache und der Behörde, wenn die Rechtsangelegenheit bei einer Behörde bereits anhängig ist. Andernfalls ist die Veranlassung zur Hinterlegung anzugeben.

Wird kassenmäßiges Geld als solches zur vorläufigen Verwahrung angenommen, so genügt bei der Buchung der Annahme und der Herausgabe in den Spalten 5, 8 die Angabe der Summe. Die Angabe hat in Ziffern und Buchstaben zu erfolgen.

In Spalte 8 kann der Gegenstand durch eine Bezugnahme auf die Bezeichnung in Spalte 5 bezeichnet werden, wenn durch die Bezugnahme nicht Zweifel über den Gegenstand entstehen.

Geschieht die Herausgabe an den Empfangsberechtigten unmittelbar (Spalte 9 a), so dient die Quittung, geschieht sie mittelst Uebersendung durch die Post (Spalte 9 b), so dient der Postschein als Beleg (H. O. § 25 Abs. 5, § 85).

In dem Buche darf nichts radirt oder sonst unleserlich gemacht werden.

§ 3. Bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten werden die Verfügungen in An-

sehung einer vorläufigen Verwahrung von dem bei der Verwahrung mitwirkenden Richter (H. O. § 79) erlassen.

Ist die Sache, in der die vorläufige Verwahrung erfolgen soll, nach der Geschäftsvertheilung von einem anderen Richter zu erledigen, so erlässt, wenn hierdurch eine Verzögerung nicht herbeigeführt wird, dieser die Verfügung.

§ 4. Soll die Hinterlegungsstelle von einem an ihrem Sitze befindlichen Amtsgericht um eine Auszahlung oder eine Herausgabe an das Amtsgericht selbst ersucht werden, so ist das Ersuchen auf Einsendung zur vorläufigen Verwahrung zu richten und gleichzeitig die Annahme anzuordnen.

§ 5. Die Annahmeverfügung muß die in die Spalten 3 bis 5 des Verwahrungsbuchs einzutragenden Angaben enthalten. Zur Niederschreibung der Verfügung ist das Gesuch nicht zu benutzen.

Die Annahme erfolgt auf Vorlegung der Urschrift der Verfügung.

§ 6. Die über die Annahme zu ertheilende Bescheinigung (H. O. § 78) ist so zu fassen, daß über den Gegenstand der Annahme kein Zweifel bestehen kann.

Ein dem Inhalte der Bescheinigung entsprechender Vermerk ist unter die Annahmeverfügung zu setzen.

§ 7. Die zu einer Eintragung gehörenden Gegenstände sind ohne Vermischung mit anderen Gegenständen in einer Hülle (Beutel, Papierumschlag u. s. w.) versiegelt aufzubewahren. Die Nummer des Verwahrungsbuchs und der Inhalt sind auf der Hülle anzugeben.

§ 8. Die Herausgabe erfolgt auf Vorlegung einer Ausfertigung der Ausgabeverfügung.

Die Verfügung muß die Nummer des Verwahrungsbuchs enthalten, den Gegenstand und den Empfangsberechtigten genau bezeichnen und die Art der Herausgabe angeben (H. O. §§ 83, 85). Postanweisungen sind vor der Ausfertigung der Verfügung auszufüllen und in der Ausfertigung in Bezug zu nehmen. Uebersendungsschreiben, sonstige der Sendung beizufügende Schriftstücke (H. O. § 83) und Postanweisungen müssen der Ausfertigung beiliegen.

Die Ausfertigungen sind auf gebrochenem Bogen so niederzuschreiben, daß die rechte Seite für die Empfangsbescheinigung des Empfängers und für den Hinweis auf den Postschein frei bleibt.

§ 9. Der Eingang der von der Hinterlegungsstelle oder von anderen Behörden zu ertheilenden Empfangsbescheinigungen ist von dem Richter, der die Herausgabe verfügt hat, zu kontroliren.

Ist die Herausgabe an einen Gerichtsbeamten zur Aushändigung an den Empfangsberechtigten geschehen, so hat der Gerichtsschreiber, an den das über die Aushändigung aufgenommene Protokoll gelangt, den Vermerk „Protokoll erhalten" in Spalte 10 des Verwahrungsbuchs einzutragen. Hat das Protokoll über die Aushändigung an den Gerichtsschreiber zu gelangen, an den der Gegenstand herausgegeben ist, so ist von dem Richter (H. O. § 79) in Spalte 10 zu vermerken, daß er das Protokoll eingesehen habe.

§ 10. Die Ausfertigungen der erledigten Ausgabeverfügungen werden nach der Nummernfolge des Verwahrungsbuchs gesammelt. Mit der Verfügung wird der Posteinlieferungsschein verbunden.

Auf jedem Beleg ist die Nummer des Verwahrungsbuchs anzugeben.

§ 11. Ausgabeverfügungen, deren Erledigung binnen zwei Wochen nicht erfolgt ist, sind dem Amtsgerichte zur weiteren Verfügung vorzulegen.

Sind seit der Annahme sechs Monate abgelaufen, ohne daß die Herausgabe verfügt ist, so haben die Verwahrungsbeamten den Antrag auf Erlaß einer solchen Verfügung zu stellen. Ein gleicher Antrag ist sofort nach der Annahme zu stellen:

1. wenn die Annahme in den Fällen des § 74 Nr. 2 der Hinterlegungsordnung auf Gesuch des Vaters, der Mutter oder des Vormundes erfolgt ist;
2. wenn der Werth des Gegenstandes so beträchtlich ist, daß die zur Sicherung der Aufbewahrung zu Gebote stehenden Mittel unzulänglich erscheinen.

§ 12. Die Strafkammern, die Untersuchungsrichter und die Staatsanwaltschaften können die Amtsgerichte ersuchen, Gegenstände der im § 1 der Hinterlegungsordnung bezeichneten Art, die in Strafsachen für die Untersuchung von Bedeutung sind, in Verwahrung zu nehmen. Die gleiche Befugniß steht den Gefängnißvorstehern in Ansehung der einem Gefangenen abgenommenen Gelder, Werthpapiere und Kostbarkeiten zu.

Die Annahme- und Ausgabeverfügungen werden von den Amtsgerichten dem Ersuchen entsprechend erlassen. Im Uebrigen bestimmt sich das Verfahren nach den Vorschriften über die vorläufige Verwahrung. Das Amtsgericht hat jedoch die Hinterlegung nur auf Ersuchen zu bewirken. Im Falle des § 11 Abs. 2 Nr. 2 ist der Behörde, auf deren Ersuchen die Annahme stattgefunden hat, die Entschließung anheimzustellen.

§ 13. Für die von dem Gerichtsschreiber aufzunehmenden Gesuche werden die Formulare Nr. 2 und Nr. 3 zur Anwendung empfohlen. Das Formular Nr. 2 dient zu Gesuchen um Annahme von Geld, das Formular Nr. 3 zu Gesuchen um Annahme von Werthpapieren und Kostbarkeiten (H. O. § 1 Nr. 2 bis 4, § 36).

II. Hinterlegung von Werthpapieren und sonstigen Urkunden bei den Amtsgerichten.

§ 14. Wird der Gerichtsschreiber auf Grund des § 88 der Hinterlegungsordnung beauftragt, Werthpapiere auf Namen, auf welche die Zahlung nicht jedem Inhaber geleistet werden kann, oder sonstige Urkunden zu verwahren, so ist, soweit sich nicht aus dem Inhalte der gerichtlichen Anordnung Abweichungen ergeben, nach den Vorschriften der §§ 15 bis 22 zu verfahren.

§ 15. Die Urkunden, deren Verwahrung angeordnet ist, sind in das nach dem Formular Nr. 4 zu führende Urkundenverwahrungsbuch einzutragen. Bei der Annahme sind die Spalten 1 bis 5, bei der Herausgabe die Spalten 6 bis 9 von dem Gerichtsschreiber auszufüllen. Wird eine Aenderung erforderlich, so ist sie durch eine Bemerkung in Spalte 10 zu bewirken.

Bei Hinterlegungen, die ein Schuldner zum Zwecke der Befreiung von seiner Verbindlichkeit bewirkt, ist in Spalte 10 der Tag zu vermerken, an dem der Gläubiger die im § 374 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgeschriebene Anzeige von der Hinterlegung empfangen hat (H.O. § 18 Abs. 3).

Der Gerichtsschreiber hat die Vermerke in den Spalten 5, 8, 10 zu unterschreiben.

Die Vorschriften des § 2 Abs. 2, 4 bis 6 finden Anwendung.

§ 16. Die Verfügungen über die Annahme und die Herausgabe werden dem Gerichtsschreiber in Urschrift vorgelegt. Unter der Verfügung ist die Befolgung mit Angabe der Buchnummer zu vermerken.

Auf die Annahmeverfügung finden die Vorschriften des § 5 Abs. 1, auf die Ausgabeverfügung die Vorschriften des § 8 Abs. 2, 3 entsprechende Anwendung.

Für die über die Annahme zu ertheilende Bescheinigung (H. O. § 87 a, § 16 Abs. 1) gelten die Vorschriften des § 6. Die Bescheinigung ist von dem Amtsrichter und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

§ 17. Soll die Uebersendung einer Urkunde erfolgen, so ist sie entweder von dem Amtsrichter selbst zu kontroliren oder von ihm einem anderen in der Ausgabeverfügung als Empfänger zu bezeichnenden Gerichtsschreiber zu übertragen. Im ersteren Falle hat der Richter über den Nachweis des Verbleibs der Urkunde in Spalte 9 einen Vermerk einzutragen.

§ 18. Soll die Herausgabe an einen Beamten des Amtsgerichts zu einem vorübergehenden Gebrauch erfolgen, so sind in der Ausgabeverfügung der Zweck der Herausgabe und die Frist für die Rückgabe anzugeben. Eine von dem Empfänger mit der Empfangsbescheinigung zu versehende beglaubigte Abschrift der Verfügung ist dem Gerichtsschreiber auszuhändigen. Die beglaubigte Abschrift wird an Stelle der Urkunde in Verwahrung genommen und gegen Rückgabe der Urkunde zurückgegeben. Eine Eintragung in das Verwahrungsbuch findet nicht statt.

§ 19. Der Umfang des Buches ist so zu bemessen, daß es auf etwa zehn Jahre ausreicht. Ein alphabetisches Namensverzeichniß ist anzulegen, wenn es nach der Zahl der verwahrten Urkunden zweckmäßig erscheint.

§ 20. Die vorhandenen Urkundenverwahrungsbücher sind fortzuführen; jedoch ist die Spalte 9 nach Maßgabe des neuen Formulars einzurichten.

§ 21. Das Urkundenverwahrungsbuch ist am Schlusse des Kalendervierteljahres dem aufsichtführenden Richter zur Durchsicht vorzulegen.

Das Ergebniß der Durchsicht ist durch ein Protokoll festzustellen. Aus dem Protokolle muß ersichtlich sein, ob die Urkunden, die vorhanden

Buch
über die vorläufigen Verwahrungen.

Formular Nr. 1.

Jährlich fortlaufende Nr.	Der Annahmeverfügung: Tag	Der Annahmeverfügung: Geschäftsnummer	Name, Beruf und Wohnort des Hinterlegers und, falls die Hinterlegung in dessen Vertretung von einer anderen Person bewirkt wird, dieser Person	Veranlassung zur Hinterlegung oder Bezeichnung der Sache und der Behörde	Gegenstand der Verwahrung	Der Ausgabeverfügung: Tag	Der Ausgabeverfügung: Geschäftsnummer	Genaue Bezeichnung des Empfängers	Gegenstand der Herausgabe	Nachweis der Herausgabe: Tag der Quittung	Nachweis der Herausgabe: Tag des Postscheins	Bemerkungen
1	2a	2b	3	4	5	6a	6b	7	8	9a	9b	10
1	2/1	1 Gen VI 7 / 1	Egge, Emil, Bauer in Heudorf	Straffache ./. Egge bei dem Landgerichte zu Potsdam	Der Brandenburgische Rentenbrief Lit. B Nr. 11414 über 500 Thlr. nebst Erneuerungsschein ohne Zinsscheine. Koch Schwarz	7/1	1 Gen VI 7 / 6	Regierungshauptkasse zu Potsdam.	Die in Spalte 5 bezeichneten Gegenstände. Koch Schwarz	—	8/1	
2	4/1	1 Gen VI 7 / 4	Wendt, Karl, Rentier in Neudorf	Befreiung von einer Darlehnsschuld gegen den Sattler Ernst Kunze zu Neudorf. Zornsche Vormundschaftssache bei dem hiesigen Amtsgericht	Zweitausend (2000) M. Koch Schwarz	20/1	1 Gen VI 7 / 15	Kunze, Ernst, Sattler in Neudorf.	Zweitausend (2000) M. Koch Schwarz	22/1	—	
3	7/1	2 Z XI 17 / 23	Abt, Christoph, Kaufmann in Neustadt als Vormund des Ernst Zorn daselbst		Ein goldener Ring mit einem Diamanten (Brillanten). Koch Schwarz	12/1	2 Z XI 17 / 48	Regierungshauptkasse zu Potsdam.	Der in Spalte 5 bezeichnete Gegenstand. Koch Schwarz	—	12/1	

sein sollen, vorgefunden sind und ob die Buchführung sowie die Verwahrung den bestehenden Vorschriften entspricht. Erscheint eine Prüfung der Zulässigkeit der weiteren Verwahrung erforderlich, so ist das Protokoll oder ein Auszug aus dem Protokolle bei den betreffenden Akten vorzulegen. In dem Buche ist unter der letzten Eintragung zu vermerken, daß die Durchsicht stattgefunden hat.

Bei größeren Amtsgerichten kann an Stelle des aufsichtführenden Richters ein anderer Amtsrichter von dem Landgerichtspräsidenten mit der Vornahme der Durchsicht beauftragt werden.

§ 22. Für die von dem Gerichtsschreiber aufzunehmenden Gesuche um Annahme zur Hinterlegung wird das Formular Nr. 5 zur Anwendung empfohlen.

§ 23. Die Allgemeinen Verfügungen vom 9. Juli 1879 (JMBl. S. 173, Erlasse II S. 190) und vom 4. März 1882 (JMBl. S. 46) werden aufgehoben.

§ 24. Diese Verfügung tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

Formular Nr. 2.

Gesuch

um Annahme von Geld zur vorläufigen Verwahrung.

Bemerkungen.

1. Das Formular ist anzuwenden, wenn Geld angenommen werden soll.
   In das Gesuch sind die nach § 14 Abs. 2, 3 und, wenn die Hinterlegung von einem Schuldner zum Zwecke der Befreiung von seiner Verbindlichkeit bewirkt werden soll, auch die nach § 18 Abs. 1, 2 der Hinterlegungsordnung erforderlichen Erklärungen aufzunehmen.
2. Fehlt im einzelnen Falle die Voraussetzung für eine der in dem Formular bezeichneten Angaben, so sind in der ersten Längsspalte die auf die Angabe bezüglichen Worte zu durchstreichen. Ist beispielsweise ein Verfahren in der Rechtsangelegenheit, in der die Hinterlegung bewirkt wird, nicht anhängig, so sind in Spalte 3 die Worte „Bezeichnung der Behörde u. s. w." zu durchstreichen.
   In Spalte 5 sind die Worte „Erklärung darüber u. s. w." in allen Fällen zu durchstreichen, in denen die Hinterlegung nicht auf Grund des § 372 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgt. Wird die Annahme auf Grund dieser Vorschrift nachgesucht, auf das Recht zur Rücknahme aber nicht verzichtet, so ist die Spalte des Formulars mit „Nein" auszufüllen.
3. Ist im einzelnen Falle eine Angabe erforderlich, auf welche die in der ersten Längsspalte enthaltenen Bezeichnungen der Querspalte ihrem Wortlaute nach nicht zutreffen, so ist die Angabe in die Querspalte aufzunehmen, deren Bezeichnung dem Inhalte der Angabe am meisten entspricht. Steht beispeilsweise die Verfügung über die hinterlegte Urkunde einer Auseinandersetzungsbehörde zu, so ist dies in Spalte 4 zu vermerken.
4. Soll kassenmäßiges Geld als solches angenommen werden, so genügt in Spalte 2 die Angabe der Summe.

Gesuch

um Annahme von Geld zur vorläufigen Verwahrung bei dem Königlichen Amtsgerichte zu .....

1. Name, Beruf und Wohnort des Hinterlegers und, falls die Hinterlegung in dessen Vertretung von einer anderen Person bewirkt wird, dieser Person.	
2. Geldbetrag (in Ziffern und in Buchstaben).	
3. Bestimmte Angabe der Veranlassung der Hinterlegung. Bezeichnung der Behörde, bei welcher die Rechtsangelegenheit anhängig ist, sowie der Sache. Bezeichnung der als Anlage beigefügten Schriftstücke.	
4. Name, Beruf und Wohnort der Person, an welche der Betrag ausgezahlt werden soll. Sonstige Bestimmungen über die Auszahlung.	
5. Erklärung darüber, ob der Antragsteller auf das Recht zur Rücknahme des hinterlegten Geldes verzichtet.	
6. Gründe für die Dringlichkeit.	

....., den ..... ten ..... 19 ....

(Unterschrift.)

Die vorstehend bezeichneten ..... sind in vorläufige Verwahrung genommen, Nr. ..... des Verwahrungsbuchs.

....., den ..... ten ..... 19 ....

Formular Nr. 3.

Gesuch

um Annahme von Werthpapieren und Kostbarkeiten zur vorläufigen Verwahrung.

Bemerkungen.

1. Das Formular ist anzuwenden, wenn Werthpapiere und Kostbarkeiten (H. O. § 1 Nr. 1 bis 4, § 36) angenommen werden sollen.
   In das Gesuch sind die nach § 14 Abs. 2, 3, § 40 und, wenn die Hinterlegung von einem Schuldner zum Zwecke der Befreiung von seiner Verbindlichkeit bewirkt werden soll, auch die nach § 18 Abs. 1, 2 der Hinterlegungsordnung erforderlichen Erklärungen aufzunehmen.
2. Fehlt im einzelnen Falle die Voraussetzung für eine der in dem Formular bezeichneten Angaben, so sind in der ersten Längsspalte die auf die An-

gabe bezüglichen Worte zu durchstreichen. Ist beispielsweise ein Verfahren in der Rechtsangelegenheit, in der die Hinterlegung bewirkt wird, nicht anhängig, so sind in Spalte 3 die Worte „Bezeichnung der Behörde u. s. w." zu durchstreichen.

In Spalte 5 sind die Worte „Erklärung darüber u. s. w." in allen Fällen zu durchstreichen, in denen die Hinterlegung nicht auf Grund des § 372 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgt. Wird die Annahme auf Grund dieser Vorschrift nachgesucht, auf das Recht zur Rücknahme aber nicht verzichtet, so ist die Spalte des Formulars mit „Nein" auszufüllen.

3. Ist im einzelnen Falle eine Angabe erforderlich, auf welche die in der ersten Längsspalte enthaltenen Bezeichnungen der Querspalten ihrem Wortlaute nach nicht zutreffen, so ist die Angabe in die Querspalte aufzunehmen, deren Bezeichnung dem Inhalte der Angabe am meisten entspricht. Steht beispielsweise die Verfügung über die hinterlegte Urkunde einer Auseinandersetzungsbehörde zu, so ist dies in Spalte 2 zu vermerken.

Gesuch

um Annahme von Werthpapieren und Kostbarkeiten zur vorläufigen Verwahrung bei dem Königlichen Amtsgerichte zu .....

1. Name, Beruf und Wohnort des Hinterlegers und, falls die Hinterlegung in dessen Vertretung von einer anderen Person bewirkt wird, dieser Person.	
2. Gegenstand (für Werthpapiere gemäß § 40 Nr. 1, für Kostbarkeiten gemäß § 40 Nr. 2 der Hinterlegungsordnung und, wenn eine Abschätzung stattgefunden hat, Angabe des Schätzungswerthes).	
3. Bestimmte Angabe der Veranlassung zur Hinterlegung. Bezeichnung der Behörde, bei welcher die Rechtsangelegenheit anhängig ist, sowie der Sache. Bezeichnung der als Anlage beigefügten Schriftstücke.	
4. Name, Beruf und Wohnort der Person, an welche der Gegenstand herausgegeben werden soll. Sonstige Bemerkungen über die Herausgabe.	
5. Erklärung darüber, ob der Antragsteller auf das Recht zur Rücknahme der hinterlegten Gegenstände verzichtet.	
6. Gründe für die Dringlichkeit.	

....., den ....ten .....19....

(Unterschrift.)

Die vorstehend bezeichneten ..... sind in vorläufige Verwahrung genommen, Nr. .... des Verwahrungsbuchs.

....., den ....ten .....19....

Formular Nr. 4.

Urkundenverwahrungsbuch.

Fortlaufende Nummer	Der Annahmeverfügung: Tag	Der Annahmeverfügung: Geschäftsnummer	Name, Beruf und Wohnort des Hinterlegers und, falls die Hinterlegung in dessen Vertretung von einer anderen Person bewirkt wird, dieser Person	Veranlassung zur Hinterlegung oder Bezeichnung der Sache und der Behörde	Bezeichnung der verwahrten Urkunde	Der Ausgabeverfügung: Tag	Der Ausgabeverfügung: Geschäftsnummer	Genaue Bezeichnung des Empfängers	Bezeichnung der herausgegebenen Urkunden	Nachweis der Herausgabe: Tag der Quittung	Nachweis der Herausgabe: Tag des Postscheins	Bemerkungen
1	2a	2b	3	4	5	6a	6b	7	8	9a	9b	10
1	1900 10/2	2 C 11/00 4	Müller, Ernst, Brauer in Neustadt	Prozeßsache Müller ./. Schulze bei dem Amtsgerichte zu Neustadt	Hypothekenbrief vom 10. Oktober 1875 über 3000 ℳ, eingetragen im Grundbuche von Neustadt Bd. II Bl. 11 Abth. III Nr. 5. Schwarz	1900 5/9	2 C 11/00 23	Müller, Ernst, Brauer in Neustadt	Hypothekenbrief vom 10. Oktober 1875 über 3000 ℳ, eingetragen im Grundbuche von Neustadt Bd. II Bl. 11 Abth. III Nr. 5. Schwarz	10/9	—	

Formular Nr. 5.

Gesuch

um Annahme von Werthpapieren oder sonstigen Urkunden zur Hinterlegung.

Bemerkungen.

1. Das Formular ist anzuwenden, wenn Werthpapiere auf Namen, auf welche die Zahlung nicht jedem Inhaber geleistet werden kann, oder sonstige Urkunden bei dem Amtsgerichte hinterlegt werden sollen.

   In das Gesuch sind die nach § 14 Abs. 2 Nr. 1, 3, Abs. 3, § 40 Nr. 1 der Hinterlegungsordnung und, wenn die Hinterlegung von einem Schuldner zum Zwecke der Befreiung von seiner Verbindlichkeit bewirkt werden soll, auch die nach § 18 Abs. 1, 2 der Hinterlegungsordnung erforderlichen Erklärungen aufzunehmen.
2. Fehlt im einzelnen Falle die Voraussetzung für eine der in dem Formular bezeichneten Angaben, so sind in der ersten Längsspalte die auf die Angabe bezüglichen Worte zu durchstreichen. Ist beispielsweise ein Verfahren in der Rechtsangelegenheit, in der die Hinterlegung bewirkt wird, nicht anhängig, so sind in Spalte 3 die Worte „Bezeichnung der Behörde u. s. w." zu durchstreichen.

   In Spalte 5 sind die Worte „Erklärung darüber u. s. w." in allen Fällen zu durchstreichen, in denen die Hinterlegung nicht auf Grund des § 372 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgt. Wird die Annahme auf Grund dieser Vorschrift nachgesucht, auf das Recht zur Rücknahme aber nicht verzichtet, so ist die Spalte des Formulars mit „Nein" auszufüllen.
3. Ist im einzelnen Falle eine Angabe erforderlich, auf welche die in der ersten Längsspalte enthaltenen Bezeichnungen der Querspalten ihrem Wortlaute nach nicht zutreffen, so ist die Angabe in die Querspalte aufzunehmen, deren Bezeichnung dem Inhalte der Angabe am meisten entspricht. Steht beispielsweise die Verfügung über die hinterlegte Urkunde einer Auseinandersetzungsbehörde zu, so ist dies in Spalte 4 zu vermerken.

Gesuch

um Annahme von Werthpapieren oder sonstigen Urkunden zur Hinterlegung bei dem Königlichen Amtsgerichte zu .....

1. Name, Beruf und Wohnort des Hinterlegers und, falls die Hinterlegung in dessen Vertretung von einer anderen Person bewirkt wird, dieser Person.	
2. Gegenstand (für Werthpapiere gemäß § 40 Nr. 1 der Hinterlegungsordnung).	
3. Bestimmte Angabe der Veranlassung zur Hinterlegung. Bezeichnung der Behörde, bei welcher die Rechtsangelegenheit anhängig ist, sowie der Sache. Bezeichnung der als Anlage beigefügten Schriftstücke.	
4. Name, Beruf und Wohnort der Person, an welche der Gegenstand herausgegeben werden soll. Sonstige Bestimmungen über die Herausgabe.	
5. Erklärungen darüber, ob der Antragsteller auf das Recht der Rücknahme des hinterlegten Gegenstandes verzichtet.	

....., den ....ten .... 19....

(Unterschrift.)

Die vorstehend bezeichneten ..... sind zur Hinterlegung angenommen, Nr. ..... des Urkundenverwahrungsbuchs.

....., den ....ten .... 19....

---

2. Verfügung des Finanzministers, betr. das Hinterlegungswesen, vom 15. Dezember 1899 (MBl. 1900 S. 5):

Die mit dem 1. Januar 1900 in Kraft tretenden Reichsjustizgesetze und die zugehörigen Ausführungsgesetze sind für das Hinterlegungswesen sowohl in materieller wie in formeller Beziehung von einschneidender Bedeutung. Die Fragen der Empfangsberechtigung und Legitimation werden in den meisten Fällen nicht mehr nach Landesrecht, sondern nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch und dessen Nebengesetzen zu entscheiden sein. Im Einzelnen ist Nachstehendes zu beachten:

I. Die Hinterlegungsordnung, welche gemäß Art. 144, 145 Einführungsgesetz zum B. G. B. im Allgemeinen in Kraft bleibt, hat durch Art. 84 Ausführungsgesetz vom 20. September d. Js. mehrere Abänderungen erfahren, von denen insbesondere folgende von Bedeutung sind:

1. Die Bestimmungen der §§ 18, 19, welche die Hinterlegung Zwecks Schuldbefreiung betreffen, sind in materieller Beziehung, namentlich bezüglich des Eintritts der Wirkungen der Hinterlegung und bezüglich der Zurücknahme der hinterlegten Masse durch §§ 372 ff. B. G. B. und in formeller Beziehung (abgesehen von Art. 145 Abs. 2 E. G. z. B. G. B.) durch die neuen §§ 18, 19 ersetzt. — Nach § 18 Abs. 3 hat die Hinterlegungsstelle von dem Schuldner den Nachweis zu fordern, daß und wann der Gläubiger die Anzeige von der Hinterlegung empfangen hat und ist eventl. ermächtigt, im Namen und auf Kosten des Schuldners dem Gläubiger die Anzeige zu machen. Ob von dieser Ermächtigung eintretendenfalls Gebrauch zu machen ist, darüber ist je nach Lage des Falles, unter besonderer Berücksichtigung der für die Möglichkeit

eines Aufgebotsverfahrens sprechenden Umstände (cf. neue §§ 58a, 61 Nr. 4 und 64 H. O. § 382 B. G. B. Art. 145 E. G.) zu entscheiden; eventl. kann diese Frage im Anschluß an die Einstellung der Verzinsung einer erneuten Prüfung unterzogen werden — der Empfang der Anzeige seitens des Gläubigers ist in zuverlässiger Weise festzustellen (cf. auch §§ 130, 132 B. G. B.)

2. Die den Hinterlegungsstellen obliegende Prüfung der Empfangsberechtigung der Betheiligten und der Zuständigkeit anderer Behörden ist durch eine Ergänzung der §§ 30, 31 insofern eingeschränkt und erleichtert, als eine Prüfung jener Zuständigkeit ausgeschlossen ist, insoweit „die Anordnung, die Anweisung oder das Ersuchen" behufs Auszahlung von einem Gericht oder einer Auseinandersetzungsbehörde ausgeht. — Ueberdies ist die sachliche Zuständigkeit der Gerichte betreffs der Auszahlung hinterlegter Massen durch die neuen §§ 109, 715 C. P. O. für die häufigen Fälle der prozessualischen Sicherheitsleistungen und durch Art. 35 bis 41 Ausführungsgesetz zum Zwangsversteigerungsgesetz vom 23. September d. Js. für die Enteignungsfälle wesentlich erweitert worden, selbstverständlich unbeschadet der Befugniß der Betheiligten und der Hinterlegungsstellen, gegebenenfalls auch ohne gerichtliche Anordnung die Auszahlung zu beantragen, bezw. zu bewirken.

Es ist zu erwarten, daß die mit jenen Bestimmungen in formeller und materieller Hinsicht eintretenden Veränderungen eine erhebliche Entlastung der Hinterlegungsstellen im Gefolge haben werden, wie eine solche auch dadurch herbeigeführt werden wird, daß die für die vorläufige Verwahrung bei den Amtsgerichten im § 82 Abs. 2 H. O. vorgesehene Zeitbeschränkung von 6 Wochen auf 6 Monate ausgedehnt ist (Art. 84 XVIII).

3. Der die Außer- und Wiederinkurssetzung der Inhaberpapiere betreffende § 37 ist aufgehoben, weil das B. G. B. eine Außerkurssetzung nicht kennt. Die betreffenden alten Vermerke verlieren mit dem 1. Januar n. Js. ohne Weiteres ihre Rechtswirksamkeit, so daß es einer Wiederinkurssetzung nicht mehr bedarf (cf. Art. 176 E. G. z. B. G. B. (cf. Min.-Bl. 1899 S. 190). Die Nr. 25 der Ausführungsbestimmungen vom 29. Juli 1879 kommt hiernach in Fortfall.

4. Während nach § 60 Vormundschaftsordnung einerseits der Vormund zur Hinterlegung von Inhaberpapieren und Kostbarkeiten berechtigt war und andererseits das Vormundschaftsgericht ihre Hinterlegung anordnen konnte, ist durch § 1814 B. G. B. dem Vormund regelmäßig die Hinterlegung der Inhaberpapiere und Ordrepapiere mit Blankoindossament (nebst Erneuerungsscheinen) mit der Maßgabe zur Pflicht gemacht, daß die Herausgabe nur mit vormundschaftsgerichtlicher Genehmigung verlangt werden kann. Außerdem bestimmt § 1818 l. c., daß das Vormundschaftsgericht auch die Hinterlegung der Kostbarkeiten, Zins-, Renten- und Gewinnantheilsscheine 2c. anordnen kann. In Gemäßheit dieser veränderten Bestimmungen haben §§ 47, 48 H. O. durch die neuen §§ 47, 47a, 48 eine Aenderung erfahren. — Wenngleich die Hinterlegung von Werthpapieren der Mündel, außer bei den ordentlichen Hinterlegungsstellen, auch bei gewissen anderen Anstalten (cf. Art. 85 A. G. z. B. G. B.) erfolgen kann, so ist doch infolge der obigen Bestimmungen nicht ausgeschlossen, daß eine übermäßige Inanspruchnahme der ordentlichen Hinterlegungsstellen seitens der Vormünder eintritt, zumal die Hinterlegung bei diesen gebührenfrei ist und ihnen, trotz der Bestimmungen des § 38 H. O., durch Nr. 27 der Ausführungsbestimmungen vom 29. Juli 1879 und Rundverfügung vom 13. Mai 1886 (Sammlung S. 41, 42) in gewissem Umfange die Ueberwachung der Ausloosung und Kündigung der Werthpapiere und der Nothwendigkeit der Beschaffung neuer Zins- und Dividendenscheine, sowie die Erledigung der aus diesen Anlässen und behufs Einziehung fälliger Zins- und Dividendenbeträge erforderlichen Geschäfte instruktionell zur Pflicht gemacht ist. Ich sehe daher einem Berichte entgegen, falls sich aus Anlaß dieser Hinterlegungen wesentliche Unzuträglichkeiten für den Geschäftsbetrieb ergeben sollten.

Schließlich ist bezüglich der Vormundschaften noch zu beachten, daß nach Art. 76 A. G. z. B. G. B. eine Anlegung von Mündelgeld gemäß § 1808 B. G. B. bei den ordentlichen Hinterlegungsstellen nicht stattfindet.

5. Die Aufgebotsbestimmungen haben u. a. folgende Aenderungen erfahren: Im § 58a ist für die Fälle der Hinterlegung Zwecks Schuldbefreiung und für die besonderen Fälle der §§ 1171, 1269 B. G. B. die Zulässigkeit des Aufgebots von dem Ablauf einer in besonderer Weise zu berechnenden Frist von 31 Jahren im Anschluß an § 145 E. G. abhängig gemacht; desgleichen im § 58b für einige Hinterlegungsfälle des Zwangsversteigerungsgesetzes im Anschluß an § 142 dieses Gesetzes und § 2 Abs. 1 des zugehörigen Einführungsgesetzes. Zugleich ist für die Fälle der §§ 120, 121 des Zwangsversteigerungsgesetzes den Hinterlegungsstellen die Verpflichtung auferlegt, den Eintritt der Bedingung soweit thunlich zu ermitteln (cf. § 58b Nr. 1, § 61 Nr. 4 H. O.). Die hiernach etwa erforderlichen Ermittelungen, welche in den Fällen des § 121 vielfach nur den Tod des Berechtigten betreffen werden, können z. B. im Anschluß an die Einstellung der Verzinsung vorgenommen werden (cf. Schlußsatz der Nr. 1 § 59b). — Zu § 58a Nr. 1 ist hierbei noch zu bemerken, daß die Anzeige der Hinterlegungsstelle gemäß § 18 der Anzeige des Schuldners gleichsteht.

II. Während die Hinterlegung Zwecks Schuldbefreiung durch §§ 372 ff. B. G. B. ihre allgemeine materielle Regelung erfahren hat, sind für die zweite Hauptart der Hinterlegungsfälle, für die Hinterlegungen behufs Sicherheitsleistung die allgemeinen Bestimmungen in den §§ 232 ff. enthalten.

Besondere Hinterlegungsfälle sind u. a. in §§ 268, 432, 489, 660, 1077, 1082, 1142, 1171, 1217, 1219, 1224, 1269, 1281, 1392 (1525, 1550), 1667, 1716, 1814, 1818 (1819), 1960, 2039, 2116 geordnet, besondere Fälle der Sicherheits-

leistung, z. B. in §§ 1039, 1051, 1067 (1075), 1218, 1391 (1525), 1580, 1668 (1671), 1844, 1986, 2128, 2217 B. G. B.

III. Von den neuen Bestimmungen der C.P.O. kommen außer den §§ 109, 715 (cf. I 2) insbesondere §§ 108, 815, 838, 858, 987 in Betracht, ferner von dem Zwangsversteigerungsgesetz vom 24. März 1897, außer den in § 58 b H.O. (cf. Ausf.-Ges. z. B. G. Art. 84 XI) citirten Bestimmungen, die §§ 49, 69, 94.

Nahrungsmittelgesetz vom 14. Mai 1879 (RGBl. S. 145).

Zu § 17: Kommunen, welche für die von ihnen errichteten Anstalten zur Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln die Beilegung des Charakters als „öffentliche Anstalten" nachsuchen, ist bei Genehmigung ihres Antrags als Verpflichtung oder Bedingung aufzuerlegen, daß sie bei diesen Anstalten lediglich Chemiker beschäftigen, welche den Befähigungsausweis als Nahrungsmittelchemiker beizubringen vermögen. Die Anerkennung einer Nahrungsmitteluntersuchungsstation als einer öffentlichen im Sinne des § 17 und auch der Widerruf dieser Anerkennung bleibt der Entscheidung der Centralinstanzen vorbehalten. Verfügung der Minister der Finanzen, der geistlichen 2c. Angelegenheiten, der Justiz, des Innern und für Handel vom 30. Mai 1899 (JMBl. S. 159).

Gesetz, betr. die Besteuerung des Tabaks, vom 16. Juli 1879 (RGBl. S. 245).

1. Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze vom 25. März 1880 (RGBl. Nachtrag zu Nr. 13, Gesetzg.-Mater. S. 68), mit der Abänderung des § 18 Abs. 2 durch den Beschluß des Bundesraths vom 10. November 1898 (AbgbnGBl. 1899 S. 3, Gesetzg.-Mater. 1898 S. 571).

2. Dienstvorschriften vom 29. Mai 1880 (RGBl. S. 327, Gesetzg.-Mater. S. 140).

3. Anleitung zur Aufstellung der Uebersichten über die Besteuerung des Tabaks vom 7. Juni 1880 (RGBl. S. 151).

4. Regulativ, betr. die Niederlagen für unversteuerten Tabak, vom 29. Mai 1880 (RGBl. S. 386).

5. Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. die Verwendung von Althee- und Wegebreitblättern zur Tabakfabrikation, vom 4. Juni 1897 (RGBl. S. 155, Gesetzg.-Mater. S. 234); desgl., betr. die Verwendung von Huflattichblättern, vom 31. Juli 1897 (das. S. 252, 371).

Gesetz, betr. die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande, vom 20. Juli 1879 (RGBl. S. 261).

Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetze, vom 20. Oktober 1896 (RGBl. S. 508, Gesetzg.-Mater. S. 322).

1883.

Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 1. Juli 1883 (RGBl. S. 160).

[Siehe die neue Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1900.]

Verordnung, betr. das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues, vom 4. Juli 1883 (RGBl. S. 153).

Gesammtverzeichniß der ausländischen Zollstellen, über welche die Einfuhr erfolgen darf, vom 27. April 1898 (RGBl. S. 240). Hinzugetreten ist das niederländische Zollamt in Philippine, Provinz Zeland. (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 18. Mai 1899 (RGBl. S. 160).

Gesetz, betr. die allgemeine Landesverwaltung, vom 30. Juli 1883 (GS. S. 195).

Zu § 130. Schiffahrtspolizeiliche Verfügungen der mit der Strom- 2c. Polizei betrauten Wasserbauinspektoren sind als landespolizeiliche Verfügungen im Sinne des § 130 anzusehen und daher nicht mit der Beschwerde bei dem Regierungspräsidenten, sondern bei dem Oberpräsidenten anzufechten; ebenso die strompolizeilichen Verfügungen (Runderlaß der Minister für Handel 2c. und der öffentlichen Arbeiten vom 15. Mai 1897 (MBl. S. 119).

1884.

Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen, vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61).

Verfügung der Minister für Handel 2c. und des Innern, betr. die Errichtung von Magazinen für brisante Sprengstoffe, vom 6. Februar 1900 (MBl. S. 102, Gesetzg.-Mater. S. 345).

Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 (RGBl. S. 69).

Zu §§ 41 bis 44. Wahlregulativ für die staatliche Unfallversicherung im Bereich der Allgemeinen Bauverwaltung vom 22. November 1895 (MBl. 1896 S. 9):

An Stelle des den Ausführungsvorschriften vom 4. Januar 1892 (MBl. S. 49) beigegebenen Wahlregulativs wird für die staatliche Unfallversicherung im Bereich der allgemeinen Bauverwaltung das nachstehende Regulativ erlassen:

A. Wahl der Vertreter der Arbeiter.

§ 1. Zum Zweck der Wahl von Beisitzern zum Schiedsgericht, der Begutachtung der zur Verhütung von Unfällen zu erlassenden Vorschriften und zur Theilnahme an der Wahl zweier nichtständiger Mitglieder des Reichsversicherungsamts werden für die Bezirke der nach Ziff. XII der Ausführungsvorschriften vom 4. Januar 1892 gebildeten Schiedsgerichte, Vertreter der Arbeiter gewählt (§§ 41 bis 44 des Unfallversicherungs-

gesetzes, § 35 des Bauunfallversicherungsgesetzes, § 48 des Seeunfallversicherungsgesetzes).

Die Zahl der zu wählenden Vertreter der Arbeiter wird festgesetzt:

1. für den Bezirk des Schiedsgerichts in Koblenz auf 10;
2. für den Bezirk des Schiedsgerichts in Hannover auf 18;
3. für den Bezirk des Schiedsgerichts in Schleswig auf 8;
4. für den Bezirk des Schiedsgerichts in Magdeburg auf 40;
5. für den Bezirk des Schiedsgerichts in Stettin auf 16;
6. für den Bezirk des Schiedsgerichts in Danzig auf 42;
7. für den Bezirk des Schiedsgerichts in Breslau auf 40.

Für jeden Vertreter sind ein erster und ein zweiter Ersatzmann zu wählen, welche ihn in Behinderungsfällen zu ersetzen und im Falle des Ausscheidens für den Rest der Wahlperiode in der Reihenfolge ihrer Wahl einzutreten haben.

Die Vertheilung der Vertreter der Arbeiter auf die wahlberechtigten Krankenkassen der einzelnen Wahlbezirke erfolgt nach Verhältniß der Zahl der in Betrieben der allgemeinen Bauverwaltung beschäftigten gegen Unfall versicherten Mitglieder dieser Kassen durch den Minister der öffentlichen Arbeiten. Hierbei können mehrere Kassen behufs einer gemeinsamen Wahl zu einem Wahlkörper vereinigt werden.

§ 2. Die Wahl der Vertreter 2c. der Arbeiter erfolgt unter der Leitung je eines Beauftragten des Ministers der öffentlichen Arbeiten.

Wahlberechtigt sind die Vorstände der Orts- und Betriebs- bezw. Baukrankenkassen — unter Ausschluß der Vertreter der Arbeitgeber —, welchen mindestens zehn in Betrieben der Allgemeinen Bauverwaltung beschäftigte, gegen Unfall versicherte, Personen angehören.

§ 3. Wählbar sind nur männliche, großjährige, in Betrieben der Allgemeinen Bauverwaltung im Wahlbezirke beschäftigte, gegen Unfall versicherte, einer wahlberechtigten Krankenkasse angehörende Deutsche, welche sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 4. Behufs Herbeiführung der Wahl wird den betheiligten Kassenvorständen von dem mit Leitung der Wahl Beauftragten (§ 2) mittels eingeschriebenen Briefes oder gegen Empfangschein je ein mit dem Stempel der vorgesetzten Dienstbehörde des Beauftragten versehener Stimmzettel übersandt, welcher den Namen der Kasse, die in Betracht kommende Zahl ihrer Mitglieder, die ihr zustehende Anzahl von Wahlen und daneben den Namen und Wohnort des Leiters der Wahl enthält. In den Fällen, in welchen mehrere Kassen eine gemeinsame Wahl vorzunehmen haben (§ 1 Abs. 4), muß der Stimmzettel ersichtlich machen, welche Kassen hierbei betheiligt sind.

Jedem Stimmzettel wird für die erste nach diesem Regulativ stattfindende Wahl und später für jede Wahl, an welcher eine Krankenkasse zum ersten Male Theil nimmt, ein Stück dieses Regulativs beigegeben.

Die betheiligten Kassenvorstände (§ 2) berufen alsbald nach Empfang der Stimmzettel ihre wahlberechtigten Mitglieder (§ 2 Abs. 2) — also nicht die Vertreter der Arbeitgeber — zur Wahl. Die Erschienenen beschließen, ohne Rücksicht auf ihre Anzahl, durch Stimmenmehrheit darüber, welche Personen als Arbeitervertreter bezw. als Ersatzmänner gewählt und demgemäß in die Stimmzettel eingetragen werden sollen. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Vorsitzenden des Kassenvorstandes zu ziehende Loos. Stimmen, welche auf nicht wählbare Personen fallen, oder die Person des Gewählten nicht deutlich bezeichnen, werden nicht mitgezählt.

Wenn der Kasse die Wahl mehrerer Arbeitervertreter zusteht, so ist die Reihenfolge der gewählten Personen als erster, zweiter 2c. Arbeitervertreter, sowie als erster und zweiter Ersatzmann des ersten, zweiten Arbeitervertreters deutlich ersichtlich zu machen. Dabei gilt derjenige, welcher die meisten Stimmen als Vertreter erhalten hat, als erster, derjenige, welcher die nächstgrößte Zahl von Stimmen erhalten hat, als zweiter, derjenige, welcher die drittgrößte Zahl von Stimmen erhalten hat, als dritter Vertreter und so fort. — Derjenige, welcher die meisten Stimmen als erster Ersatzmann erhalten hat, gilt als erster Ersatzmann des ersten, derjenige, welcher die nächstmeisten Stimmen als erster Ersatzmann erhalten hat, als erster Ersatzmann des zweiten, derjenige, welcher danach die meisten Stimmen erhalten hat, als erster Ersatzmann des dritten Vertreters und so fort. — Derjenige, welcher die meisten Stimmen als zweiter Ersatzmann erhalten hat, gilt als zweiter Ersatzmann des ersten, derjenige, welcher die nächstmeisten Stimmen erhalten hat, als zweiter Ersatzmann des zweiten, derjenige, welcher danach die meisten Stimmen erhalten hat, als zweiter Ersatzmann des dritten Arbeitervertreters und so fort. — Ist eine Person als Arbeitervertreter gewählt, so werden die bei der Wahl der Ersatzmänner auf sie etwa noch gefallenen Stimmen nicht mitgezählt.

Die gewählten Personen sind nach Anleitung des auf dem Stimmzettel enthaltenen Vordruckes mit Namen, Wohnort (Wohnung) und mit Angabe des Betriebes, in welchem sie beschäftigt sind, einzutragen.

Der Stimmzettel ist von den Wählenden zu unterschreiben und vom Vorsitzenden des Kassenvorstandes mit der Ausfertigung der demselben vorgedruckten Bescheinigung zu versehen, daß die wahlberechtigten Vorstandsmitglieder in üblicher Weise zur Wahl eingeladen worden sind und daß mehr als die Hälfte der Erschienenen denjenigen Personen, deren Namen in den Stimmzettel eingetragen worden, die Stimme gegeben hat.

Spätestens nach Ablauf von zwei Wochen nach Empfang ist der Stimmzettel mittels eingeschriebenen Briefes oder gegen Empfangschein dem mit der Leitung der Wahl beauftragten Beamten einzureichen.

§ 5. Stimmzettel, welche den bezeichneten Anforderungen nicht genügen, sind ungültig. Etwaige Berichtigungen dürfen nur durch Ausstreichen und Zusetzen bewirkt werden.

Ueber die Gültigkeit von Stimmzetteln entscheidet, unter Vorbehalt der Beschwerde an das Reichsversicherungsamt, der mit der Leitung der Wahl beauftragte Beamte.

§ 6. Der mit der Leitung der Wahl beauftragte Beamte, welcher von dem Tage der Rücksendung des Stimmzettels besonders in Kenntniß zu setzen ist, stellt längstens binnen zwei Wochen nach Ablauf der Einlieferungsfrist die Wahlergebnisse für den Wahlbezirk zusammen. Er nimmt darüber unter Zuziehung eines vereidigten Schriftführers eine Verhandlung auf, aus welcher die Namen, Wohnorte und Arbeitsstätten der gewählten Personen, sowie die Eigenschaft zu ersehen sein muß, in der sie gewählt sind — als Arbeitervertreter oder Ersatzmann, als erster oder zweiter 2c. Arbeitervertreter, als erster oder zweiter Ersatzmann des ersten, zweiten 2c. Arbeitervertreters 2c. —.

In der bezüglichen Verhandlung sind auch die Gründe der Ungültigkeit von Stimmzetteln ersichtlich zu machen.

Stimmzettel werden auch nach Ablauf der im § 4 bestimmten Frist berücksichtigt, wenn sie noch vor Feststellung des Wahlergebnisses eingehen.

Die gewählten Arbeitervertreter und Ersatzmänner werden durch den die Wahl leitenden Beamten von der auf sie gefallenen Wahl schriftlich in Kenntniß gesetzt.

§ 7. Die Arbeitervertreter und deren Ersatzmänner werden auf vier Jahre, erstmalig für die Zeit vom 1. Januar 1896 ab gewählt. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der für die einzelnen Wahlbezirke gewählten Arbeitervertreter nebst ihren Ersatzmännern aus. Die erstmalig ausscheidenden Vertreter werden durch das Loos bestimmt, welches im Anschlusse an die erstmalige Wahl der Beisitzer zum Schiedsgericht (§ 13) in Gegenwart der erschienenen Arbeitervertreter von dem mit Leitung der Wahlen beauftragten Beamten gezogen wird.

Demnächst scheiden stets die nach ihrer Wahl älteren Arbeitervertreter aus. Mit dem Vertreter gelten auch dessen Ersatzmänner für ausgeschieden. Ausscheidende Vertreter und Ersatzmänner können wiedergewählt werden. Mit dem Wegfall einer der Voraussetzungen für die Wählbarkeit (§ 3) erlischt auch das Amt als Arbeitervertreter oder Ersatzmann.

Bei den Ergänzungswahlen wirken demnächst bis auf Weiteres nur die Vorstände derjenigen Krankenkassen mit, von denen die ausgelooften oder im regelmäßigen Wechsel ausscheidenden Vertreter gewählt sind. Die näheren Anordnungen über den Vollzug der Ergänzungswahlen erfolgen durch den Minister der öffentlichen Arbeiten.

B. Wahl der Beisitzer zum Schiedsgericht.

§ 8. Von den Vertretern der Arbeiter sind zwei Beisitzer zum Schiedsgericht des betreffenden Bezirks (Ziff. XII der Ausführungsvorschriften) und für jeden Beisitzer ein erster und ein zweiter Stellvertreter zu wählen, welche die Beisitzer in Behinderungsfällen zu vertreten und im Falle des Ausscheidens derselben für den Rest der Amtsdauer in der Reihenfolge ihrer Wahl einzutreten haben.

Die Wahl der Beisitzer zum Schiedsgericht und ihrer Stellvertreter erfolgt — vorbehaltlich der besonderen Bestimmung für den Fall, daß das Schiedsgericht über Seeunfälle verhandelt (§ 14) — für jeden Schiedsgerichtsbezirk durch die Gesammtheit der in demselben gewählten Arbeitervertreter. Sie treten zu diesem Zwecke am Sitze des Schiedsgerichtes auf schriftliche, mittels eingeschriebenen Briefes oder gegen Empfangsschein zu bewirkende Einladung des Beauftragten des Ministers der öffentlichen Arbeiten, unter dessen Leitung zusammen. Sie haben sich durch das Schreiben, mittels dessen sie von ihrer Wahl zu Arbeitervertretern benachrichtigt worden sind (§ 6), auszuweisen.

Den nicht am Sitze des Schiedsgerichtes wohnenden Wahlberechtigten steht es frei, ihr Wahlrecht durch Einsendung eines Stimmzettels an den mit der Leitung der Wahl Beauftragten auszuüben. Derartige Stimmzettel können jedoch nur dann berücksichtigt werden, wenn sie dem Beauftragten in verschlossenem Briefumschlage spätestens am Tage vor der Wahl zugehen und mit der vom Betriebsvorstande oder dessen Vertreter beglaubigten Unterschrift des Wählenden versehen sind.

Die Wahl findet nicht früher als acht und nicht später als einundzwanzig Tage nach der Feststellung des Ergebnisses der Wahl der Arbeitervertreter (§ 6) statt.

Gelangt die Behinderung eines der Eingeladenen rechtzeitig zur Kenntniß des mit der Leitung der Wahl Beauftragten, so ist der erste Ersatzmann, und wenn auch die Behinderung dieses angezeigt wird, der zweite Ersatzmann zur Wahl einzuladen.

§ 9. Wählbar sind die in einem Betriebe der Staatsbauverwaltung innerhalb des Schiedsgerichtsbezirks beschäftigten Arbeiter, welche unfallversicherungspflichtige Mitglieder einer der im § 2 bezeichneten Kassen und im Besitze derjenigen Eigenschaften sind, welche die Wahl zum Vertreter der Arbeiter bedingen (§ 3).

§ 10. Die Wahl erfolgt ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen nach Stimmenmehrheit durch Stimmzettel, wobei jeder Theilnehmer eine Stimme hat. Die Wahl kann auch, sofern keiner der Erschienenen widerspricht und die schriftlich abgegebenen Stimmen (§ 8) die Minderzahl bilden, durch Zuruf erfolgen.

Die Stimmzettel müssen den für die Aufnahme des Namens, des Beschäftigungsverhältnisses, des Wohnortes und der Arbeitsstätte jedes Beisitzers und seiner beiden Stellvertreter erforderlichen Raum enthalten und von den Wählenden unterschrieben werden.

§ 11. Die beiden Beisitzer, die beiden ersten und die beiden zweiten Stellvertreter sind je in einem besonderen Wahlgange zu wählen.

Gewählt sind bei jedem Wahlgange diejenigen, welche die einfache (relative) Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Leiter der Wahl zu ziehende Loos.

Ueber die Wahl ist von deren Leiter unter Zuziehung eines vereideten Schriftführers eine Verhandlung aufzunehmen, welche von den anwesenden wahlberechtigten Personen mit zu vollziehen ist. Aus der Verhandlung muß zu ersehen sein: das Wahlverfahren, die Namen, Wohnorte und Arbeitsstätten, sowie das Beschäftigungsverhältniß der erschienenen stimmberechtigten Personen, die Zahlen der auf die einzelnen Personen entfallenen gültigen und ungültigen Stimmen und die Namen, Wohnorte und Arbeitsstätten, sowie das Beschäftigungsverhältniß der Gewählten.

Ueber die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet, vorbehaltlich der Beschwerde an das Reichsversicherungsamt, der Leiter der Wahl. Der Grund, weshalb einzelne Stimmzettel für ungültig erklärt worden sind, muß in die Verhandlung aufgenommen werden.

Binnen acht Tagen nach der Wahl der Beisitzer zum Schiedsgericht reicht der Leiter der Wahl die von ihm aufgenommenen Verhandlungen unter Beifügung der Stimmzettel dem Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten am Sitze des Schiedsgerichts ein, welcher den Minister der öffentlichen Arbeiten von dem Ausfall der Wahlen sowohl der Arbeitervertreter, als der Beisitzer zum Schiedsgericht und den Vorsitzenden des Schiedsgerichts von dem Ausfall der Wahlen der Schiedsgerichtsbeisitzer in Kenntniß setzt.

§ 12. Die gewählten Beisitzer und deren Stellvertreter werden durch den mit der Leitung der Wahl Beauftragten von der auf sie gefallenen Wahl schriftlich in Kenntniß gesetzt.

Lehnt einer der Gewählten die Wahl aus einem gesetzlichen Grunde ab (§§ 24 Abs. 2 und 49 Abs. 2 des Unfallversicherungsgesetzes), so ist, falls der Gewählte bei der Wahl anwesend ist, sofort, andernfalls unter entsprechender Anwendung der in § 8 Abs. 3 enthaltenen Vorschriften im Wege schriftlicher Abstimmung eine Nachwahl herbeizuführen.

Lehnt einer der Gewählten die Wahl ohne gesetzlichen Grund ab, so ist nach § 49 Abs. 3 und 4 des Unfallversicherungsgesetzes zu verfahren.

§ 13. Die Beisitzer und deren Stellvertreter werden auf vier Jahre, erstmalig für die Zeit vom 1. Januar 1896 ab gewählt. Alle zwei Jahre scheidet ein Beisitzer nebst seinen Stellvertretern aus. Der erstmalig ausscheidende Beisitzer wird durch das Loos bestimmt, welches im Anschlusse an die erstmalige Wahl in Gegenwart der erschienenen Arbeitervertreter vom Leiter der Wahl gezogen wird.

Der die Wahl leitende Beamte hat die ausgelooften Beisitzer und Vertreter der Arbeiter von der erfolgten Auslosung in Kenntniß zu setzen.

Das Ergebnis der Auslosung ist gleichfalls in einer von dem Leiter der Wahl unter Zuziehung eines vereidigten Schriftführers aufzunehmenden, von den anwesenden Wahlberechtigten zu vollziehenden Verhandlung festzustellen.

Demnächst scheidet stets der nach seiner Wahl ältere Beisitzer aus. Die von dem betreffenden Beisitzer in einer früheren Wahlperiode zurückgelegte Dienstzeit ist auf das Dienstalter nicht anzurechnen. Mit dem Beisitzer gelten auch dessen Stellvertreter für ausgeschieden.

Die ausgelooften oder später im regelmäßigen Wechsel ausscheidenden Personen bleiben so lange in Funktion, bis die Ergänzungswahlen stattgefunden haben.

Ausscheidende Beisitzer und Stellvertreter können wiedergewählt werden. Mit dem Wegfall einer der Voraussetzungen der Wählbarkeit (§ 9) erlischt auch das Amt als Beisitzer oder Stellvertreter.

Die erforderlichen Ergänzungswahlen erfolgen durch die Gesammtheit der Arbeitervertreter des betreffenden Wahlbezirks.

C. Besondere Beisitzer für Seeunfälle.

§ 14. Bei den Schiedsgerichten in Hannover, Schleswig, Stettin und Danzig (vergl. Ausführungsvorschriften Ziff. XII) haben, sofern dieselben über Seeunfälle verhandeln, an Stelle der regelmäßigen Beisitzer aus dem Arbeiterstande, zwei anderweite Beisitzer einzutreten. Dieselben werden unmittelbar von den Vorständen derjenigen betheiligten Orts- und Betriebs- bezw. Baukrankenkassen, sowie obrigkeitlich genehmigten Seemannskassen und Vereinigungen gewählt, welche in den betreffenden Wahlbezirken ihren Sitz haben und wenigstens zehn Mitglieder aus den Betrieben der Staatsbauverwaltung zählen. Diese Beisitzer und für jeden derselben drei Stellvertreter sind aus der Zahl der seemännischen Arbeiter der Staatsbauverwaltung oder aus befahrenen Schiffahrtskundigen zu wählen. Sie dürfen nicht Rheder, Mitrheder, Korrespondentrheder oder Bevollmächtigte sein.

Die Bestimmung der wahlberechtigten Kassen 2c. und der Stimmenzahl derselben erfolgt durch den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Die Vollziehung der erforderlichen Wahlen nach Maßgabe der bezüglichen Vorschriften des Seeunfallversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1887 wird hierdurch den Regierungspräsidenten am Sitz der betheiligten Schiedsgerichte übertragen. Im Uebrigen finden auf die Wahlen 2c. dieser Beisitzer im Allgemeinen die Vorschriften Anwendung, welche für die Wahl 2c. der regelmäßig gewählten Beisitzer gelten.

D. Vergütungen.

§ 15. Die zur Wahl der Schiedsgerichtsbeisitzer erschienenen Vertreter der Arbeiter erhalten auf Anweisung des Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten 2c. nach den in den Ausführungsvorschriften unter Ziff. XIII bestimmten Sätzen Ersatz für nothwendige baare Auslagen und entgangenen Arbeitsverdienst.

Die dieserhalb aufzustellenden Liquidationen sind nach Schluß des Wahltermins von dem Leiter der Wahl hinsichtlich der in Ansatz zu

bringenden Tage und zurückgelegten Entfernungen auf ihre Richtigkeit zu prüfen, von einem Rechnungsbeamten als rechnerisch richtig zu bescheinigen und dann sofort an den betreffenden Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten 2c. zur Zahlungsanweisung einzusenden. Es ist Vorsorge zu treffen, daß die bezüglichen Vergütungen den Empfangsberechtigten soweit angängig noch am Tage der Wahl gezahlt werden.

1885.

Zolltarifgesetz vom 24. Mai 1885 (RGBl. S. 111).

S. die zu dem Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1879 abgedruckte Allg. Verfügung des Finanzministers, betr. die Ertheilung amtlicher Auskunft in Zollvereinsangelegenheiten, vom 4. Februar 1898 (AbgbnCBl. S. 110).

Zu § 4 Ziff. 10. Die eisernen Schiffsschwerter sind den im Verzeichniß I der Anl. A zu dem Schiffsbauregulativ aufgeführten, speziell nachweisbaren metallenen Gegenständen gleichgestellt (Allg. Verfügung des Finanzministers vom 25. Juni 1897, AbgbnCBl. S. 240).

Die Ministerialerlasse und Bekanntmachungen des Reichskanzlers, welche die Abänderung nur einzelner Bestimmungen zollrechtlicher Regulative oder von Tarasätzen betreffen, werden hier nicht angegeben.

Zu § 7 Ziff. 1 und 3. Beschluß des Bundesraths, betr. die Ertheilung von Einfuhrscheinen bei der Ausfuhr von Weizen einschließlich Dinkel, Roggen, Hafer, Hülsenfrüchten, Gerste, Raps und Rübsaat aus dem freien Verkehr des Zollinlandes, vom 21. Februar 1898 (RGBl. S. 100, Gesetzgeb.-Mater. S. 45).

Zu § 7 Ziff. 2 und 4. Allg. Verfügung des Finanzministers, betr. das Holzlagerregulativ, vom 24. November 1897 (AbgbnCBl. S. 433, Gesetzg.-Mater. S. 435).

Zu § 7 Ziff. 3 und 4. Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. das Regulativ für Getreidemühlen und Mälzereien, vom 15. März 1900 (RGBl. S. 131, Gesetzg.-Mater. S. 126).

Zu § 7 Ziff. 3a und 4. Regulativ für Oelmühlen vom 22. Dezember 1897 (RGBl. 1898 S. 2, Gesetzg.-Mater. 1898 S. 8). S. auch die Allg. Verfügung des Finanzministers, betr. die Bestimmungen über die zollfreie Ablassung von Mineralöl zu Raffinations- und anderen gewerblichen Zwecken, vom 10. Dezember 1896 (AbgbnCBl. S. 642), Gesetzg.-Mater. S. 387); die Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. die Anweisung zur zollamtlichen Prüfung von Mühlenfabrikaten, vom 22. Februar 1896 (RGBl. S. 66, Gesetzg.-Mater. S. 100) und die Allg. Verfügung des Finanzministers, betr. dieselbe Angelegenheit, vom 10. März 1897 (AbgbnCBl. S. 90).

Zur Tarifstelle 30 (Seide): Anweisung des Bundesraths zur zollamtlichen Prüfung der unter das Gesetz vom 6. März 1899, betr. die Abänderung des Zolltarifs (RGBl. S. 133), fallenden Seidengewebe.

1886.

Gesetz, betr. die Herstellung des Nord-Ostseekanals, vom 16. März 1886 (RGBl. S. 58).

I. Betriebsordnung für den Kaiser Wilhelmkanal, vom 12. November 1898 (Beil. zu Nr. 9 des RGBl. 1899).

(Die Aenderungen gegen die Betriebsordnung vom 28. August 1896 sind durch lateinische Schrift kenntlich gemacht.)

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Jeder Schiffsführer, der den Kanal befährt, muß einen auf Verlangen ihm auszuhändigenden Abdruck dieser Betriebsordnung, die auch für das Rechtsverhältniß zwischen Kanalverwaltung und ihm bezw. seinem Rheder maßgebend ist, an Bord haben und ist für die genaue Befolgung ihrer Vorschriften sowie derjenigen des in Anl. 3[1]) beigefügten Zollregulativs für den Kaiser Wilhelm-Kanal durch die gesammte Besatzung seines Fahrzeuges verantwortlich.

Das Deutsche Reich übernimmt keinerlei Verpflichtung zur Ersatzleistung für Schäden, welche die Schiffe im Kanal, auf den beiderseitigen Rheden oder in den Vorhäfen oder auf den am Kanal liegenden Schiffsliegeplätzen erleiden, selbst wenn ein Verschulden der Kanallootsen oder anderer Angestellter der Kanalverwaltung dabei in Betracht kommt.

Für die Rechtsstreitigkeiten, welche aus Anlass der Fahrt durch den Kanal zwischen der Kanalverwaltung und dem Schiffer, dem Rheder oder sonstigen am Schiffe Betheiligten anhängig werden, ist, sofern nicht ein anderer Gerichtsstand im Inlande begründet ist, das Landgericht in Kiel erster Instanz zuständig.

§ 2. Der Kanal darf von Schiffen aller Nationen nach Zahlung der in dieser Betriebsordnung beigefügten Tarife festgesetzten Abgaben — bezw. nach Lösung eines Passirscheins (s. Anl. 2 Abschn. II) — bei Tag und bei Nacht befahren werden, sofern folgende Dimensionen nicht überschritten werden:

Tiefgang: 8 m,
größte Breite: 20 m,
Länge: 135 m,
Mastenhöhe: 40 m über der Wasserlinie.

Fremde Kriegsschiffe und Kriegsfahrzeuge dürfen in den Kanal nur nach vorgängiger, auf diplomatischem Wege zu erwirkender Genehmigung einlaufen.

§ 3. Die Kanalverwaltung behält sich vor:

a) offene oder nicht voll gedeckte Fahrzeuge, wenn sie nicht mindestens 0,50 m Freibord haben,
b) Schiffe, die eine Deckslast führen, welche ihre Stabilität oder Manövrirfähigkeit erheblich beeinträchtigt,
c) Schiffe, deren mangelhafte Manövrirfähigkeit im Kanal erfahrungsmäßig oder nach vorgenommener Probe feststeht, oder die in Bezug auf ihr Schiffspersonal zu Bedenken Anlaß geben,

[1]) Die Anlagen werden hier nicht abgedruckt.

ganz zurückzuweisen oder ihre Zulassung zur Kanalfahrt von der Erfüllung bestimmter Bedingungen abhängig zu machen (vergl. auch § 5).

§ 4. Bagger, Kastenschuten und andere von der gebräuchlichen Schiffsform abweichende schwimmende Gefäße oder Maschinen dürfen nur mit besonderer, für jeden einzelnen Fall nachzusuchender Genehmigung des Kaiserlichen Kanalamts und unter genauer Beobachtung der von diesem festzusetzenden Bedingungen und Vorschriften durch den Kanal geführt werden, Flösse unter keiner Bedingung.

Die zu zahlende Abgabe wird für jeden einzelnen Fall vom Kanalamte festgesetzt.

§ 5. Dampfer dürfen beim Durchfahren des Kanals ihre eigene Maschinenkraft benutzen, jedoch bleibt der Betriebsleitung (Betriebsdirektor, Hafenkapitäne) das Recht vorbehalten, in besonderen Fällen, namentlich, wenn die eigene Geschwindigkeit eines Dampfers im Kanale mit 8 km in der Stunde erreicht, sein Durchschleppen anzuordnen oder einen oder mehrere Begleitdampfer zur event. Hülfeleistung mitzugeben, wofür die tarifmässigen Gebühren zu entrichten sind.

Was hier, wie überhaupt in dieser Betriebsordnung für Dampfer angeordnet ist, gilt ebenso für alle durch Maschinen bewegten Fahrzeuge, mögen jene durch Elektrizität, Benzin, Petroleum oder sonstwie getrieben werden.

§ 6. Segelschiffe, welche

a) den ganzen Kanal durchfahren wollen, ohne Ansehung ihrer Größe,

b) nach Orten am Kanal oder den mit ihm in Verbindung stehenden Wasserstraßen fahren oder daher kommen, und mehr als 35 Reg.-Tons Bruttoraumgehalt haben,

unterliegen dem Schleppzwange.[1])

§ 7. Segelschiffe, die nicht geschleppt werden, dürfen sich nur bei mehr als halbem Winde der Segel bedienen, andernfalls müssen sie treideln. Allen Dampfern müssen sie, und zwar stets nach Steuerbord ausweichen.

Das Segeln bei Nacht[2]) und bei unsichtigem Wetter, sowie das Kreuzen im Kanal ist verboten, Treideln nur erlaubt, soweit es durch Menschenkraft möglich ist.

§ 8. Alle den Kanal befahrenden Schiffe, soweit sie nicht durch § 10 besonders davon befreit sind, sind dem Lootsenzwang unterworfen.

Ob geschleppte Schiffe außer dem auf dem Schleppdampfer befindlichen Lootsen noch besondere Lootsen haben müssen, entscheidet die Kanalverwaltung.

§ 9. Der Lootsenzwang beginnt:

a) für die von der Elbe kommenden Schiffe: auf der Rhede von Brunsbüttel,

b) für die aus der Ostsee kommenden: beim Zollwachtschiff bei Friedrichsort,

c) für die von Kiel kommenden: auf der Holtenauer Rhede,

d) für die von Rendsburg und der Obereider kommenden Schiffe: bei der Einfahrt in das Kanalgebiet bei km 65.

§ 10. Befreit vom Lootsenzwange sind nur diejenigen Segelschiffe, welche dem Schleppzwange nicht unterliegen, sowie kleine offene Dampf- und Motorboote: jedoch ist das Kanalamt befugt, weitere Befreiungen eintreten zu lassen.

§ 11. Die Kanallootsen üben außer dem Lootsdienst die zollamtliche und innerhalb der ihnen ertheilten Befugnisse die polizeiliche Aufsicht auf den betreffenden Schiffen bezw. Schleppzügen aus.

§ 12. Kanallootsenstationen sind vorhanden:

1. in Brunsbüttel } in unmittelbarer Nähe der
2. in Holtenau } Kanalmündungen,
3. bei Nübbel (km 57,2), wo für die den ganzen Kanal durchfahrenden Schiffe der Regel nach Lootsenwechsel eintritt.

Die Kanallootsen kommen an Bord:

1. bei Brunsbüttel auf der Elbe in der Nähe der Kanalmündung,
2. bei Holtenau zwischen dem Zollwachtschiffe bei Friedrichsort und der Kanalmündung, bezw. an Bord aus Kiel kommender Fahrzeuge auf der Holtenauer Rhede.

§ 13. Ein Schiff, welches einen Kanallootsen wünscht, hat bei Tage am Vortropp die nationale Lootsenflagge mit dem Antwortwimpel des Internationalen Signalbuchs darunter zu heißen; bei Nacht sind zwei weiße Laternen nebeneinander am Bug zu zeigen. Gegensignale des „Verstanden" werden von den Lootsenstationen nicht gemacht; nur wenn aus irgend einem Grunde Lootsen nicht an Bord geschickt werden können, werden von den Lootsenstationen an den Kanalmündungen:

a) bei Tage der Wimpel D des Internationalen Signalbuchs unter der Reichsdienstflagge,

b) bei Nacht drei rothe Laternen untereinander gezeigt.

Die Lootsenfahrzeuge bezeichnen, wenn sie auf Rhede sind, ihre Lage durch Abbrennen von Flackenfeuern in Zwischenräumen von mindestens 15 Minuten.

§ 14. Lootspflichtige Schiffe, die

a) aus der Untereider kommend, in den Kanal gehen, können ihren Kanallootsen schon bei dem Lootsenhause zu Nübbel an Bord nehmen, jedoch fährt der Lootse bis zum Eintritt in das Kanalgebiet bei km 65 nur als Passagier mit;

b) von Orten an der Kieler Föhrde aus in den Kanal gehen, können ihren Kanallootsen schon vor ihrer Abfahrt erhalten, wenn sie diesen Wunsch rechtzeitig unter genauer Angabe von Ort und Zeit der Abfahrt dem Hafenkapitän zu Holtenau mittheilen und entweder selbst den Lootsen von der Lootsenstation zu Holtenau abholen, oder sich verpflichten, die durch seine Beförderung an Bord entstehenden baaren Auslagen dem Lootsen zu erstatten;

[1]) Die besonderen Vorschriften über das Schleppen von Fahrzeugen durch den Kanal s. unter Abschn. VII §§ 46—60.

[2]) Unter „Nacht" im Sinne dieser Betriebsordnung ist die Zeit zu verstehen, während deren die Kanalbeleuchtung im Betrieb ist, unter „Tag" die übrige Zeit.

c) von einem am Kanal oder bei Rendsburg belegenen Schiffsliegeplatz aus ihre Fahrt durch den Kanal antreten wollen, haben die Gestellung des Kanallootsen unter genauer Angabe von Ort und Zeit der Abfahrt bei der nächstgelegenen Lootsenstation zu beantragen.

Dem Lootsen ist gleich bei seiner Ankunft an Bord das vorgeschriebene Wegegeld (s. Anl. 2 Abschn. I Nr. III) zu entrichten.

Auf das gleiche Wegegeld haben diejenigen Lootsen Anspruch, die von einem Schiffe, das seine Fahrt an einem der unter c bezeichneten Plätze beendigt oder bei km 65 den Kanal verlässt, dort abgesetzt werden.

Die Lootsen sind verpflichtet, für die so empfangenen Beträge auf Verlangen Quittung zu leisten.

§ 15. Der Lootse stellt seine Erfahrungen und seine Ortskenntnisse dem Schiffer zur Verfügung und ist für alle seine Anordnungen der Kanalverwaltung, aber auch nur dieser, verantwortlich.

Der Schiffsführer ist für die richtige und pünktliche Ausführung der vom Lootsen ergangenen Anordnungen verantwortlich, auch ist er verpflichtet, jenen von etwa vorhandenen besonderen Manövrireigenschaften seines Schiffes rechtzeitig in Kenntniß zu setzen, sowie ihm alle etwa weiter gewünschte Auskunft über die Eigenschaften seines Schiffes eingehend zu ertheilen.

§ 16. Die mit der Führung oder Bewachung eines Schiffes betrauten Kanallootsen haben während ihres dienstlichen Aufenthalts an Bord Anspruch auf unentgeltliche Theilnahme an den regelmäßigen Mahlzeiten des Schiffsführers, sowie im Bedarfsfalle auf angemessene reinliche Unterkunft an Bord.

Alle den Kanal befahrenden Schiffe sind verpflichtet, Kanallootsen auf ihr Verlangen mitzunehmen und ihnen gegen eine vom Lootsen direkt zu zahlende Vergütung von 15 Pf. für das Frühstück, 40 Pf. für das Mittagessen, 25 Pf. für das Abendbrot die Theilnahme an den oben bezeichneten Mahlzeiten, sowie im Bedarfsfalle reinliche Unterkunft an Bord — diese unentgeltlich — zu gestatten.

Den höheren Beamten des Kanalamts steht das Recht zu, auf jedem den Kanal passirenden Schiffe sich einzuschiffen, ihnen ist auf Verlangen ihrem Stande entsprechende Verpflegung und Unterkunft zu angemessenen bezw. üblichen Preisen zu gewähren.

Abschnitt II.

Vorbereitung für die Kanalfahrt.

§ 17. Jeder Schiffer, welcher den Kanal befahren will, hat das für die Kanalfahrt bestimmte Anmeldeformular nach dem vorgeschriebenen Muster (vergl. Anl. 2 Abschn. II) in zweifacher Ausfertigung wahrheitsgetreu ausgefüllt, sowie den Meßbrief und sonstige, für die Berechnung der Kanalabgaben maßgebende Schiffspapiere zur Abgabe an der Eintrittsmündung bereit zu halten.

§ 18. Die Zollzeichen (Flagge und Leuchte gemäß §§ 2 und 5 des Zollregulativs) sind bereit zu halten, ausserdem bei Weichenschiffen (s. § 28) eine grüne Kugellaterne; gegebenenfalls ist der Lootse zu benachrichtigen, daß sie von der Kanalverwaltung ermiethet werden sollen. [1])

§ 19. Segelschiffe haben sämmtliche Segel festzumachen, die Raaen über Backbord scharf anzubrassen, den Klüverbaum einzunehmen, eine genügend starke Schlepptrosse bereit zu legen und sich überhaupt klar zum Eingeschlepptwerden zu machen.

§ 20. Im Uebrigen sind folgende Vorbereitungen zu treffen:

1. Schiffe von mehr als 50 Reg.-Tons Bruttoraumgehalt müssen einen Bug- und einen genügend starken Heckanker zum Fallen bereit halten (vergl. § 22 Abs. 3 und § 38;

2. sämmtliche Boote sind einzuschwingen bezw. aufzutoppen, mit Ausnahme eines, welches zum sofortigen Ausfahren von Leinen und zu Rettungszwecken bereit sein muß. Dieses ist entweder an der Steuerbordseite ausgeschwungen zu halten oder im Schlepp zu führen;

3. die Stängen sind zu streichen, wenn sie höher als 40 m über Wasser sind;

4. der Grosstopp ist mit einer Flaggleine oder Jolle zum Heissen von Laternen und Ballsignalen zu versehen;

5. an beiden Seiten, vorn und achtern, sind für das Einlaufen und Durchschleusen Leinen mit aufgesteckten Wurfleinen, sowie an den Schiffsseiten Fender bereit zu halten, welche jedoch nicht aus einem versinkbaren Material angefertigt sein und keine hervorstehenden Metallbeschlagtheile haben dürfen;

6. Dampfschiffe müssen ihre Dampffeuerspritze mit genügenden Schlauchlängen zum sofortigen Gebrauch bei etwa ausbrechendem Feuer bereit halten;

7. geladene Geschütze sind zu entladen.

Zum sofortigen Gebrauch sind ferner bereit zu legen:

a) bei Tagfahrten:

zwei schwarze Bälle oder Körper, von je 65 cm Durchmesser, welche auf mindestens 2 m Entfernung von einander verbunden sind;

b) bei Nachtfahrten:

zwei rothe Lichter, jedes von mindestens 25 cm Durchmesser, die ebenfalls auf mindestens 2 m Entfernung mit einander zu verbinden sind, ferner einige weisse Laternen. Sämmtliche Laternen sind so unterzubringen, dass sie von aussenbords nicht gesehen werden können.

Abschnitt III.

Einlaufen in den Vorhafen und Durchschleusen.

§ 21. Lootspflichtige Dampfer und alle Schleppzüge dürfen nur unter Leitung von Kanallootsen in die Vorhäfen des Kanals einlaufen, Segelfahrzeuge aller Art — abgesehen von Nothfällen — ausschließlich im Schlepp von Dampfern

[1]) Die Miethe beträgt für die Zollzeichen 2 Mk., für die grüne Laterne 1 Mk. für jede Fahrt. Die Zollzeichen und die Laternen sind beim Schleusenmeister der Ausgangsschleuse abzugeben. Bei Beschädigung oder Verlust der gemietheten Gegenstände ist in dem von der Kanalverwaltung festzusetzenden Betrage Entschädigung zu leisten.

der Kanalverwaltung. Die Segelfahrzeuge haben zum Zeichen, daß sie eingeschleppt werden wollen, die Nationalflagge in dem der Kanalmündung zugekehrten Want des Großmastes zu zeigen.

Nicht lootspflichtige Dampfer dürfen nur einfahren, wenn durch Signal die Einfahrt freigegeben ist, und zwar in diejenige Schleuse, die durch Signal (Anl. 1 Nr. 6 und 7) bezeichnet ist; sie haben hierbei allen Anordnungen, die ihnen von Beamten der Kanalverwaltung ertheilt werden, unweigerlich nachzukommen. Größeren, ebenfalls einfahrenden oder ausfahrenden Schiffen, sowie Schleppzügen haben sie unter allen Umständen aus dem Wege zu gehen bezw. jene vorausfahren zu lassen.

§ 22. Die Reihenfolge der Zulassung zur Einfahrt in den Kanal bestimmt sich im Allgemeinen nach der Zeit der Ankunft auf der Rhede; jedoch ist die Hafenbehörde berechtigt, davon abweichende Anordnungen zu treffen.

Zur Unterstützung beim Ein- und Auslaufen dienen Dampfer der Kanalverwaltung. Für diese Hülfsleistung werden besondere Gebühren nicht berechnet.

Während des Einlaufens in die Vorhäfen sind Bug und Heckanker zu besetzen und zum sofortigen Fallen klar zu halten.

Nachrichtlich wird bemerkt, daß die Stellung der Thorflügel in den Schleusen bei Nacht durch zwei, an jedem Flügel an der der Fahrtrichtung zugekehrten Seite neben der Schlagsäule über einander angebrachte Lichter zu erkennen ist. Bei geschlossenen Thoren zeigen sich vier Lichter im Quadrat; die Lichter der Einfahrtsthore zeigen rothe, die der Ausfahrtsthore grüne Farbe.

§ 23. Für die Feststellung und Zahlung der Kanalabgaben und Schleppgebühren und die Kontrole darüber, wie behufs der zollamtlichen Abfertigung hat jedes in den Kanal eintretende Schiff auf Verlangen der Hafenbehörde in der Einfahrtsschleuse oder an einer von der Hafenbehörde zu bestimmenden Stelle des Binnenhafens festzumachen.

Abschnitt IV.

Fahrt durch den Kanal.

§ 24. Bezüglich des Ausweichens, der Führung von Lichtern etc. gelten die Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung zur Verhütung des Zusammenstossens von Schiffen auf See vom 9. Mai 1897 (RGBl. S. 203, 462), bezüglich der Lootsendampferfahrzeuge die Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung vom 10. Mai 1897 (RGBl. S. 215) mit den aus dieser Betriebsordnung sich ergebenden Modifikationen und der Massgabe, dass das im Art. 2 der Verordnung vom 9. Mai 1897 zugelassene zweite weisse Topplicht während der Kanalfahrt im Grosstopp geführt werden muss.

§ 25. Die Fahrgeschwindigkeit über den Grund darf überall 15 km = 8,1 Seemeilen, bei Schiffen von mehr als 2000 Reg.-Tons Brutto und mehr als 5 m Tiefgang 12 km = 6,5 Seemeilen in der Stunde nicht überschreiten.

Auch unter diese Masse muss sie in den durch hohe Ufer bei gewundenem Fahrwasser unübersichtlichen Strecken, ferner auf Anordnung der Betriebsleitung (Betriebsdirektor, Hafenkapitäne) oder auf Verlangen des Lootsen entsprechend ermäßigt werden, wenn dieser nach seinem pflichtmäßigen Ermessen von der gestatteten Fahrt Gefahren für die Kanalanlagen oder das Schiff befürchtet.

§ 26. Außer den im § 25 Satz 2 gedachten Fällen ist die Fahrgeschwindigkeit rechtzeitig zu vermindern bezw. auf Anordnung des Lootsen die Maschine zu stoppen für das Passiren von:

1. entgegenkommenden Schiffen,
2. Schiffen, welche festgemacht haben,
3. Baggern mit beladenen Baggerprähmen,
4. mit Füllung der Bojen beschäftigten Gasprähmen, sowie bei der Taucherarbeit befindlichen Taucherprähmen (durch eine grüne Flagge kenntlich),
5. Strecken, welche durch die Signale Anl. 1 Nr. 35 kenntlich gemacht sind,
6. Weichenwärterstationen,
7. Fährbuchten und zwar hier von den durch weißen Anstrich kenntlich gemachten Stangen der elektrischen Lichtleitung an bis zur Fährbucht selbst; ferner:
8. beim Lootsenwechsel zu Nübbel,
9. auf Anruf der Zollwachtboote oder der die Zollkontrole ausübenden Beamten,
10. wenn von Kanalbeamten durch Schwenken einer rothen Flagge bei Tage, einer rothen Laterne bei Nacht das allgemeine Haltesignal (Anl. 1 Nr. 36) gegeben wird.
11. wenn von einem Weichenwärter das Signal 25, 32 oder 33 gegeben wird.

Für die Fälle zu 2 bis 6 ist unter verminderter Geschwindigkeit eine solche Geschwindigkeit zu verstehen, die keinen schädlichen Wellenschlag aufkommen läßt.

In den Strecken zwischen den beiderseitigen Vorsignalen der Dreh- und Pontonbrücken ist die Fahrgeschwindigkeit stets so weit zu ermäßigen, daß sie höchstens vier Seemeilen in der Stunde gleichkommt.

§ 27. Die Fahrt durch den Kanal ist ohne jeden, nicht durch zwingende Gründe gebotenen Aufenthalt bezw. nach Anweisung der Betriebsbeamten anzutreten und zu vollenden.

Die durch ungerechtfertigten Aufenthalt unmittelbar wie mittelbar entstehenden Kosten für Zollbewachung, längere Inanspruchnahme des Lootsen, des Schleppdampfers ꝛc. haben die Schiffsführer bezw. Rheder zu tragen (s. Tarif Anl. 2).

Die Kanalverwaltung ist insbesondere berechtigt, Fahrzeuge, die ohne triftigen Grund im Kanalgebiete sich aufhalten, hinausschleppen zu lassen und dafür die tarifmäßigen Schleppgebühren den Schiffsführern bezw. Rhedern aufzuerlegen.

Daraus, daß bei der Durchfahrt durch Festkommen des eignen oder eines anderen Schiffes oder durch Maßnahmen, welche im Interesse eines sicheren Verkehrs geboten sind, Verzögerungen

eintreten, können keinerlei Ansprüche auf Schadenserſatz wegen Zeitverſäumniß erhoben werden.

§ 28. Sämmtliche Schiffe, welche den Kanal befahren, müſſen bei Tage die Nationalflagge, bei Nacht außer den vorgeſchriebenen Lichtern — ſoweit ſie nicht unter Zollleuchte fahren — ein weißes Licht am Heck führen.

Bei Schleppzügen braucht das Hecklicht nur von dem letzten Schiffe geführt zu werden.

Schiffe, welche wegen ihrer Grösse, ihres Tiefgangs oder aus anderen Gründen nur in den Weichen, nachdem ihre Gegensegler oder sie selbst dort festgemacht haben, jene passiren oder von ihnen passirt werden dürfen („Weichenschiffe"), führen:

a) bei Tage einen schwarzen Ball oder Körper,
b) bei Nacht statt des zweiten weissen Topplichts (ſ. § 24) ein grünes

} im Großtopp.

§ 29. Es iſt, falls nicht der Lootſe aus beſonderen Gründen ein Anderes anordnet, ſtets nach Steuerbord auszuweichen; kleinere Schiffe haben, ſoweit ihr Tiefgang es geſtattet, den größeren und augenſcheinlich tiefer gehenden die Mitte zu überlaſſen.

Bagger dürfen nur an der Seite paſſirt werden, welche durch Signal als „frei" bezeichnet iſt. Kann ein Bagger aus irgend einem Grunde ein Schiff nicht passiren lassen, so hat er statt des grünen Balls bezw. Lichts solche von rother Farbe zu heissen und bei Annäherung eines Schiffes kurze Töne mit der Dampfpfeife zu geben, bis das Hinderniss beseitigt ist.

§ 30. Es muß ſtets gut Ausguck ſowohl nach vorn wie nach hinten gehalten werden.

§ 31. In den Ausweichestellen („Weichen") haben die Schiffe nach Vorſchrift des § 42 feſtzulegen, wenn für ſie das Weichensignal auf „Halt" (Nr. 19 bis 23, 26 bis 30 bezw. 33) geſtellt iſt, und dürfen ihre Fahrt erſt fortſetzen, wenn ſie durch Signal (Nr. 24, 31 bezw. 34) die Erlaubniss dazu erhalten.

Bei Nacht darf keine Weiche durchfahren werden, wenn nicht das Signal für freie Fahrt (Nr. 24 bezw. 31) steht. Ist Nachts beim Annähern an eine Weiche keinerlei Signal zu erkennen, so ist die Fahrt vor der Weiche zu ermässigen bezw. zu stoppen und es sind mit der Dampfpfeife fortwährend kurze Töne zu geben, bis von der Weiche ein Signal gegeben wird, dem entsprechend dann zu verfahren ist.

§ 32. Für das Paſſiren der Eiſenbahn-Drehbrücken bei Osterrönfeld und Tatenpfahl gelten folgende Vorſchriften:

1. Zeigt das auf dem ſüdlichen Kanalufer 600 m vor der Brücke aufgeſtellte Vorſignal bei der Annäherung eines Schiffes und mindeſtens noch zu der Zeit, wenn die Kommandobrücke des Schiffes den Signalmaſt paſſirt, die Stellung „freie Fahrt", ſo hat das Schiff ſeine Fahrt durch die Brückenpfeiler hindurch fortzuſetzen und darf ſich darin auch nicht beirren laſſen, wenn es das auf dem ſüdlichen Kanalufer, 150 m vor der Brücke aufgeſtellte Warnungsſignal in Halteſtellung finden ſollte.

Das Vorfinden der Stellung des Vorſignals „freie Fahrt" und die Abſicht, durchzufahren, iſt durch Signal mit der Dampfpfeife: ein langer (6 Sekunden) Ton, anzuzeigen.

2. Steht das Vorſignal bei der Annäherung des Schiffes auf „Halt" oder wird es auf „Halt" geſtellt, noch ehe die Kommandobrücke des Schiffes am Signal vorbei iſt, ſo iſt mit der Dampfpfeife das Signal „Verſtanden" durch zweimal drei kurze (1 Sekunde) Töne zu geben, und an den Dalben vor dem Warnungssignal feſtzulegen, falls nicht inzwiſchen dieſes auf „freie Fahrt" geſtellt worden iſt.

Das feſtgelegte Schiff darf erſt loswerfen, nachdem das Warnungsſignal auf „freie Fahrt" geſtellt iſt.

§ 33. Für das Paſſiren der Straßen-drehbrücke bei Rendsburg und der Ponton-brücke bei Holtenau gelten folgende Vorſchriften:

Bei der Annäherung an das auf dem ſüdlichen Kanalufer, 900 m vor den Brücken, aufgeſtellte Vorſignal hat das Schiff durch drei lange (6 Sekunden) Töne mit der Dampfpfeife das Zeichen zum Oeffnen der Brücke zu geben.

Das Schiff hat zu ſtoppen und an den Dalben feſtzumachen, wenn vom Vorſignalwärter oder von der Brücke aus das allgemeine Halteſignal (Anl. 1 Nr. 36) gegeben wird, deſſen Verſtehen durch drei kurze Töne mit der Dampfpfeife anzuzeigen iſt. Es darf die Fahrt erſt wieder aufnehmen, wenn durch Winken mit einer grünen Flagge bezw. Laterne (Anl. 1 Nr. 37) die Aufforderung dazu ergeht.

§ 34. Ruderboote, sowie die nach dem ersten Satze des § 10 vom Lootsenzwange befreiten Fahrzeuge haben keinen Anspruch darauf, dass für sie die im § 33 erwähnten Brücken besonders geöffnet werden, sie haben vielmehr an den Dalben vor der Brücke — event. nach Anordnung des Brückenmaschinisten bezw. des Brückenmeisters — festzumachen und abzuwarten, bis ihnen durch Winken mit einer grünen Flagge von dem ihnen zugekehrten Brückenende aus die Erlaubniss zum Durchfahren ertheilt wird.

§ 35. Fahrzeuge, deren Höhe das Paſſiren der geſchloſſenen Drehbrücken geſtattet, ſind an vorſtehende Beſtimmungen (§§ 32 bis 34) nicht gebunden.

§ 36. Für das Ueberholen vorauffahrender Schiffe gelten folgende Vorſchriften:

1. Derjenige, der ſeinen bisherigen Vordermann überholen will, hat dieſem ſeine Abſicht durch vier kurze Töne mit der Dampfpfeife anzuzeigen.

2. Auf dieſes Signal haben

a) getreidelte und ſegelnde Fahrzeuge möglichſt weit nach Steuerbord auszuſcheeren;
b) Schleppzüge, wenn ſie das Vorbeifahren ihres bisherigen Hintermanns im gewöhnlichen Kanalprofil ohne Gefahr für beide Theile zulaſſen zu können meinen, ebenfalls möglichſt weit nach Steuerbord (nur auf beſondere Anordnung des Lootſen nach Backbord) auszuſcheeren, geeignetenfalls an den Pollern am Ufer feſtzu-

machen und jenem durch drei Töne — lang-kurz-lang — anzuzeigen, daß er nun vorbeifahren kann; andernfalls aber fünf kurze Töne mit der Dampfpfeife zu geben, ihre Fahrt bis zur nächsten Ausweiche fortzusetzen, dort unter möglichster Verminderung der Fahrgeschwindigkeit nach Steuerbord auszuscheeren bezw. zu stoppen und festzumachen und durch drei Töne — lang-kurz-lang — mit der Dampfpfeife anzuzeigen, daß nunmehr vorbeigefahren werden darf.

3. Einzelfahrende Dampfer dürfen von anderen, wenn diese einen größeren Tiefgang als 2 m haben, in Fahrt nur in den Weichen überholt werden, nachdem die oben zu 1 und 2 b am Ende bezeichneten Signale gewechselt sind, aber auch hier nicht, wenn der vorausfahrende Dampfer durch 5 kurze Töne zu erkennen giebt, dass er das Vorbeifahren nicht gestatten kann.

4. Auf dieselben Stellen ist das Ueberholen von Schleppzügen durch andere Schleppzüge oder durch Weichenschiffe (s. § 28) beschränkt.

5. In allen Fällen hat das überholende Schiff beim Vorbeifahren die Fahrgeschwindigkeit so weit zu vermindern, daß kein schädlicher Sog entstehen kann; auch die zu überholenden Schiffe bezw. Schleppzüge haben ihre Fahrt nach Möglichkeit zu vermindern.

Nicht tiefer als 2 m gehende Fahrzeuge der Kanalverwaltung und zur Zollaufsicht auf dem Kanal dienende Fahrzeuge sind an vorstehende Bestimmungen nicht gebunden und müssen stets, wenn sie die Absicht des Ueberholens durch das oben zu 1. bezeichnete Signal zu erkennen geben, vorbeigelassen werden; das Schiff, das überholt wird, hat nach Möglichkeit nach Steuerbord auszuweichen und seine Fahrt zu mindern.

6. Im Allgemeinen ist ein Ueberholen nur dort gestattet, wo ein die gefahrlose Ausführung des Manövers gewährleistender freier Blick nach vorn vorhanden ist, und etwaige Gegensegler noch so weit entfernt sind, dass der Ueberholende sicher ist, bis zum Begegnen mit jenen sein Manöver vollständig beendet und den im § 39 vorgeschriebenen Abstand von dem überholten Schiff erreicht zu haben. In den 1000 m Kurven darf eine Ueberholung überhaupt nicht stattfinden.

§ 36a. Ein im Kanal festsitzendes Schiff darf von einem andern nur passirt werden, nachdem auf das diese Absicht des letzteren zu erkennen gebende Signal mit der Dampfpfeife von jenem die Erlaubniss dazu durch drei Töne mit der Dampfpfeife (lang-kurz-lang) ertheilt worden ist. Antwortet das festsitzende Schiff mit fünf kurzen Tönen, so darf es nicht passirt werden. Hat es aber die Erlaubniss zum Passiren ertheilt, so ist es verpflichtet, für die Dauer des Vorbeifahrens des anderen Schiffes alle Manöver einzustellen, die das Vorbeikommen erschweren könnten.

§ 37. Außer den in den §§ 31, 32, 33, 36 36a und 45 vorgeschriebenen Signalen mit der Dampfpfeife sind solche zu geben:

1. bei Nebel und unsichtigem Wetter in Zwischenräumen von je einer Minute;

2. bei Annäherung an festliegende Schiffe, Boote, Bagger, Baggerprähme, an die durch Signal bezeichneten Stellen (§ 26 Nr. 5) und Fähren, und zwar hier bei den durch weißen Anstrich kenntlich gemachten Stangen der elektrischen Lichtleitung[1]);

3. beim Eintritt in jede einzelne der zwischen km 27 und 31, sowie zwischen km 72 und 97 vorhandenen Kurven;

und zwar geben in den Fällen zu 1 bis 3 westwärts steuernde Schiffe einen, ostwärts steuernde zwei schnell hinter einander folgende lange Töne.

§ 38. Beim Insichtkommen von entgegenfahrenden Schiffen, beim Eintritt in die Weichen, vor den Drehbrücken und der Pontonbrücke, sowie beim Einlaufen in die Binnenhäfen sind Bug- und Heckanker zu besetzen und zum sofortigen Fallen klar zu halten.

§ 39. Die Entfernung vom Vordermann darf bei fahrenden Schiffen nicht weniger als etwa 1000 m betragen.

§ 40. Verengungen des Fahrwassers durch Baggerarbeiten oder aus anderen Ursachen haben die westwärts steuernden Schiffe und Schleppzüge in der Regel zuerst zu passiren. Glaubt jedoch ein ostwärts steuerndes Schiff, welches starken Wind und Strom von hinten hat, an solchen Stellen einem entgegenkommenden Schiffe oder Schleppzuge, dem es unter den obwaltenden Umständen ein Leichtes ist, auszuweichen, bezw. zu stoppen, ohne eigene Gefährdung nicht ausweichen können, so hat es, um dies anzuzeigen, das Warnungssignal Nr. 54 mit der Dampfpfeife oder Sirene zu geben, worauf das entgegenkommende Schiff oder der Schleppzug mit 3 kurzen Tönen antwortet, stoppt bezw. ausweicht und das ostwärts steuernde Schiff zuerst passiren läßt.

Abschnitt V.

Allgemeine Verbote.

§ 41. Verboten ist:

1. das Ankern im Fahrwasser des Kanals mit Ausnahme unvermeidlicher Fälle auf Anordnung des Lootsen;

2. das Ueberbordwerfen von Ballast, Kohlen, Asche oder sonstigen Gegenständen, welche das Fahrwasser verschlechtern oder behindern können. Ist etwas derartiges über Bord gefallen, so ist davon sofort dem Lootsen, unter Angabe des Ortes und der Menge, Anzeige zu machen. Versuche zur Wiedererlangung über Bord gefallener Gegenstände dürfen während der Fahrt nicht gemacht, können aber auf Antrag von dem Kanalamte auf Kosten des Antragstellers angeordnet werden.

3. die Vornahme von Schiffsreinigungsarbeiten und die Benutzung bezw. Entleerung

[1]) Für die Fähre bei Kudensee (km 6,12) haben ostwärts fahrende Schiffe das Signal erst dann abzugeben, wenn die Kommandobrücke die Pfeiler der Eisenbahnbrücke bei Taterpfahl passirt.

der Aborte auf den Schiffen während des Aufenthalts in den Schleusen und Binnenhäfen bei Brunsbüttel und Holtenau;

4. das Schießen, Jagen, Fischen und Baden im ganzen Kanalpolizeibezirk ohne vorherige Erlaubniss der Kanalverwaltung;

5. das Festmachen an den Stangen der Telegraphen- und Lichtleitung;

6. das Stechen mit Haken und Schiebestangen in die Böschungen über, wie unter Wasser;

7. der Gebrauch der Dampfpfeife und der Sirene außer in den Fällen und in der Art, wie sie von der Betriebsordnung vorgeschrieben sind.

Abschnitt VI.

Besondere Vorkommnisse.

Anlegen und Festmachen.

§ 42. 1. In der Regel darf nur in den Weichen, an den Leitwerken der Schleusen, an den Dalben vor den Drehbrücken bis zum Warnungssignal, soweit sie nicht durch rothen Anstrich der Köpfe als nicht zum Anlegen bestimmt bezeichnet sind, an den Kais, Ladebrücken und Dalben der Innenhäfen und an den Ladestellen des Kanals festgemacht werden.

2. Im Nothfalle sowie im Falle des § 36 zu 2 b darf auch an den Pollern festgelegt werden, welche längs des ganzen Kanals angebracht sind.

3. In der Regel soll an der Steuerbordseite festgelegt werden; an der Backbordseite darf dies nur dann geschehen, wenn starker Wind von Backbord quer zum Kanal steht.

4. Zum Festmachen dürfen, außer in den Innenhäfen, Stahltrossen nicht verwendet werden.

5. In den Weichen müssen Dampfer und Schleppzüge stets an den in ihrer Fahrtrichtung vordersten freien Dalben festmachen, falls nicht der Weichenwärter — dessen Anordnungen überhaupt im Weichengebiet — zwischen den beiderseitigen Vorsignalen — unweigerlich zu befolgen sind — ausdrücklich anderes anordnet.

6. Schiffe, die in den Weichen oder im Kanalprofil festmachen wollen oder müssen, haben — und zwar im ersteren Falle von dem ihnen zugekehrten Vorsignal ab — dasselbe Signal wie beim Festkommen (§ 45) zu setzen und dürfen es erst niederholen, wenn sie so festliegen, dass sie gefahrlos passirt werden können. Alsdann sind bei Nacht die Seitenlichter zu löschen und je eine weisse Laterne vorn und hinten an der dem Fahrwasser zugekehrten Seite möglichst tief auszuhängen.

Bei Schleppzügen hat der Scheppdampfer das Signal zu machen, im Uebrigen genügt es bei ihnen, sofern sie aus mehr als einem geschleppten Fahrzeuge bestehen, wenn die dem Fahrwasser zunächst liegenden Schiffe an der diesem zugekehrten Seite je ein weisses Licht und zwar das vorderste Schiff am Bug, das hinterste am Hek und die dazwischen liegenden in der Mitte ihrer Länge, führen.

Festliegen.

§ 43. 1. Auf jedem festgelegten Schiffe sind Leute und Werkzeuge zum Fieren bezw. Kappen der Trossen bei der Vorbeifahrt anderer Schiffe bereit zu halten.

2. Die das Fahrwasser sperrenden Trossen müssen weggefiert werden, wenn ein anderes Schiff passiren will.

3. Das Probiren der Schiffsmaschinen ist an den Anlegeplätzen nur unmittelbar vor dem jedesmaligen Abgange gestattet; es darf nur mit der zulässig geringsten Dampfkraft ausgeführt und nicht über wenige Minuten ausgedehnt werden.

4. Schiffe, die in den Obereiderseen (von km 65 bis 70,8) ankern, müssen unter ihrer Ankerlaterne noch eine rothe zeigen.

Ablegen.

§ 44. Als Regel gilt, dass die vordersten Schiffe zuerst ablegen; abweichenden Anordnungen des Weichenwärters ist unbedingt Folge zu leisten.

Wenn vor den Drehbrücken Schiffe gleichzeitig an beiden Seiten derselben festgemacht haben, so haben die von Osten kommenden Schiffe zuerst abzulegen, und die von Westen kommenden so lange zu warten, bis jene vorbei sind.

Festkommen und Havarien.

§ 45. 1. Ist ein Schiff festgekommen, oder gewahrt es solche Havarie an Schiff oder Maschine, die ein sofortiges Halten bedingt, so hat es dies ihm sich nähernden Schiffen durch schnell aufeinander folgende kurze Töne mit der Dampfpfeife sofort anzuzeigen und möglichst schleunig an Signalen zu heissen:

a) bei Tage: 2 schwarze Bälle oder Körper senkrecht übereinander und mindestens 2 m von einander entfernt im Grosstopp vorgeheisst;

b) bei Nacht: 2 rothe Lichter senkrecht übereinander und mindestens 2 m von einander entfernt an derselben Stelle.

Die Bälle bezw. Lichter müssen so beschaffen und so angebracht sein, dass sie von vorn und hinten gut zu sehen sind.

Die Seitenlichter und bei Dampfern auch die weissen Topplichter sind zu löschen bezw. nur zu bedecken.

Auch nachdem vorstehendes Signal gezeigt ist, sind beim Herannahen von fahrenden Schiffen fortwährend kurze Töne mit der Dampfpfeife als Warnungssignal zu geben.

2. Nur den Beamten der Kanalverwaltung steht das Recht zu, die für das Loskommen festgekommener oder die Hebung gesunkener Schiffe nöthig erscheinenden Maßregeln zu treffen und Hülfsmittel zu requiriren. Die etwa durch diese Maßnahmen entstehenden Kosten fallen dem Schiffe zur Last.

3. Hülfsleistung durch andere Schiffe als die der Kanalverwaltung ist nur mit besonderer Genehmigung der Kanalbeamten gestattet. Etwaigen Requisitionen dieser haben jene Folge zu leisten.

4. Ueber das Vorbeifahren anderer Schiffe s. § 36a.

Abschnitt VII.

Vorschriften für das Schleppen von Fahrzeugen.

§ 46. Zum Schleppen von Segelschiffen und anderen nicht mit eigenem ausreichenden Motor versehenen Schiffsgefäßen durch den Kanal hält die Kanalverwaltung eine Anzahl von Schleppdampfern bereit, die an den beiden Eingangspunkten des Kanals stationirt sind. Die dafür zu entrichtende Gebühr wird nach dem in Anl. 2, Abschn. 1 Nr. II festgestellten Tarif berechnet.

§ 47. Wenn ein zu schleppendes Schiffsgefäß nicht für sich allein einen besonderen Schleppdampfer beansprucht, oder nach dem allein maßgebenden Urtheile der Eingangshafenbehörde wegen seiner Dimensionen oder wegen seiner für die Fahrt im Kanal nicht genügenden Manövrirfähigkeit nicht für sich allein geschleppt werden muß, so wird es in einen der regelmäßigen bezw. nach Bedarf im Kanal verkehrenden, von Dampfern der Kanalverwaltung geführten Schleppzüge eingereiht.

§ 48. An den Sonntagen, den beiden Feiertagen von Weihnachten, Ostern und Pfingsten, dem Neujahrstage, Gründonnerstag, Charfreitag, Himmelfahrtstage, dem allgemeinen Buß- und Bettage, sowie am Geburtstage des Deutschen Kaisers werden Schleppzüge in der Regel nicht abgelassen, besondere Schleppdampfer nur ausnahmsweise auf genügend begründeten Antrag gestellt.

Für die Nacht machen die Schleppzüge der Kanalverwaltung regelmässig fest.

§ 49. Der Schiffsführer, der sein Fahrzeug in einen Schleppzuge der Kanalverwaltung durch den Kanal geschleppt haben will, hat dies dem dienstthuenden Hafenmeister anzuzeigen, der ihm möglichst sofort die Zeit des Abganges des Schleppzuges, in den sein Fahrzeug eingereiht werden soll, mittheilt. Der Schiffsführer hat dafür Sorge zu tragen, daß sein Fahrzeug zur angegebenen Zeit nach Vorschrift des § 19 klar zum Geschlepptwerden ist und die Schleppgebühren gezahlt sind.

Die Schlepptrossen sind von den zu schleppenden Schiffen selbst in einer den zu stellenden Ansprüchen genügenden Beschaffenheit vorzuhalten.

§ 50. Die Schleppzüge werden in den Binnenhäfen zu Brunsbüttel und Holtenau durch den dienstthuenden Hafenmeister zusammengestellt, dessen Anordnungen unweigerlich Folge zu leisten ist. Der Hafenmeister bestimmt auch, auf welche der zu schleppenden Schiffe die dem Schleppzuge selbst etwa beizugebenden Kanallootsen zu setzen sind.

§ 51. Die Führer von Fahrzeugen, die von den am Kanal liegenden Schiffsliegeplätzen oder den Obereiderseen (km 65 bis 70,8) aus in einen Schleppzug der Kanalverwaltung eingereiht zu werden wünschen, haben dies unter genauer Angabe der Namen des Schiffes und seines Führers, der Plätze, woher und wohin sie geschleppt werden wollen und des Bruttoraumgehaltes (in Registertons) mit dem Hinzufügen, ob ganz, theilweise oder nicht beladen, bei der nächsten Fernsprechstelle am Kanal zu beantragen. Die Anmeldung darf erst erfolgen, wenn das Schiff segelfertig ist.

Zu der in dem hierauf ergehenden Bescheide angegebenen Zeit ist das Fahrzeug klar zum Geschlepptwerden zu machen (§ 19) und zum Zeichen, daß dies geschehen, die Nationalflagge in dem dem Fahrwasser zugekehrten Want des Großmastes zu heißen.

Beim Herannahen des Schleppzuges, dem das Fahrzeug eingereiht werden soll, hat dieses auf einen langgezogenen und einen kurzen Ton mit der Dampfpfeife des Schleppdampfers, die Schlepptrosse klar zum Hinübergeben haltend, sich der Fahrrinne des Kanals soweit zu nähern, daß zu seiner Aufnahme der Schleppdampfer möglichst keinen Umweg zu machen braucht, nie aber so dicht, daß der übrige Schiffsverkehr im Kanal behindert wird.

Nicht ordnungsmässig angemeldete Schiffe dürfen von den Schleppzügen der Kanalverwaltung nicht mitgenommen werden.

§ 52. Die Schleppdampfer der Kanalverwaltung befahren regelmäßig nur den Kanal selbst, so daß Schiffe, die nach Orten an der Eider bestimmt sind, nur bis zur Fahrwasserboje im Audorfer See bei km 65 geschleppt werden; Schiffe, die, von jenen Orten herkommend, in einem Schleppzuge der Kanalverwaltung weiter geschleppt werden wollen, haben ihn in der Nähe jener Boje abzuwarten.

§ 53. Wer beim Ordnen seines Schleppzuges im Abgangshafen nicht bereit zur Einreihung in ihn ist, oder wer von einem an der Kanalstrecke belegenen Schiffsliegeplatz aus sich zum Geschlepptwerden angemeldet hat und durch eigene oder seiner Leute Schuld die Mitnahme durch den dazu bestimmten Schleppzug von dem gemeldeten Platze aus vereitelt, verwirkt dadurch den Anspruch auf Erlass des gestundeten oder Erstattung des gezahlten Schlepplohns und kann nur durch nochmalige Anmeldung und Entrichtung des tarifmässigen Schlepplohns Aufnahme in einen Schleppzug der Kanalverwaltung erlangen.

§ 54. Die Schleppzüge der Kanalverwaltung werden möglichst ohne jeden Aufenthalt durch den Kanal geführt, Wünsche einzelner Schiffsführer auf Unterbrechung der Fahrt können nicht berücksichtigt werden. Trennt ein Schiff sich vor Erreichung des angegebenen Zieles freiwillig von seinem Schleppzuge, so hat es keinen Anspruch auf Rückzahlung des entsprechenden Theiles des gezahlten, oder auf theilweisen Erlaß des entsprechend der Anmeldung zu zahlenden Schlepplohns.

§ 55. Wenn der Schleppzug nicht zur angekündigten Zeit vom Ausgangshafen abgeht oder an dem Orte, wo er ein Fahrzeug aufnehmen soll, eintrifft, oder in der Fahrt, aus welchem Grunde es auch sei, Verzögerungen entstehen, so können daraus keinerlei Entschädigungsansprüche an die Kanalverwaltung hergeleitet werden.

§ 56. Fahrzeuge, die von Brunsbüttel bezw. Holtenau weiter in die Elbe bezw. in die Kieler Föhrde fahren, werden bis auf die betreffende Rhede geschleppt. Zum Loswerfen haben sie hier

— ebenso auch, wenn sie innerhalb des Kanals aus dem Schleppzug ausscheiden wollen — die Aufforderung des Führers des Schleppdampfers oder des begleitenden Lootsen abzuwarten und nach seiner Anordnung zu manövriren, bis sie vom Schleppzuge frei sind.

§ 57. Auf das Schleppen einzelner Fahrzeuge oder Schiffsgefäße durch Dampfer der Kanalverwaltung finden die Vorschriften der §§ 49, 51 bis 56 sinngemäße Anwendung.

§ 58. Außer den dazu bestimmten Dampfern der Kanalverwaltung dürfen auch im Besitze anderer Reichs-, Staats- oder Kommunalverwaltungen oder Privater befindliche Dampfer ꝛc. Schleppdienste im Kanal verrichten, sofern sie durch ihre Bauart, ihre Einrichtung, ihre Maschinenkräfte ꝛc. nach dem allein maßgebenden Urtheile der Kanalverwaltung sich dazu eignen.

§ 59. Für diesen Schleppbetrieb gelten folgende besondere Vorschriften:

1. Auch für die Schleppdampfer selbst ist die tarifmäßige Kanalabgabe zu entrichten:

2. die Länge des Anhangs — vom Heck des Schleppers bis zum Heck des letzten Fahrzeugs gemessen — darf 100 m, seine Breite 20 m nicht überschreiten;

3. mehr wie zwei Fahrzeuge dürfen nicht neben einander geschleppt werden;

4. Schleppen längsseit ist nur mit besonderer Erlaubniß zulässig;

5. beim Einfahren in die Kanalmündung bezw. in die Schleusen ist auf Verlangen und nach Anordnung der Hafenbehörde der Schleppzug zu theilen;

6. Schleppzüge dürfen nicht schneller als 10 km in der Stunde (über den Grund) fahren. Andererseits muss aber der Schleppdampfer so stark sein, daß er seinen Anhang mit einer Geschwindigkeit von mindestens 7 km (über den Grund) in der Stunde bewegt, widrigenfalls die Kanalverwaltung berechtigt ist, den Anhang zu theilen und nach Befinden den vom Schleppzug abgetrennten Theil durch Dampfer der Kanalverwaltung gegen die tarifmäßige Schleppgebühr weiterzubringen, oder, wo dies nicht angängig, dem Schleppdampfer auf seine Kosten einen genügend starken Dampfer zur Hülfe beizugeben;

7. Fahrzeuge, die einen Raumgehalt von mehr wie 100 Registertons Brutto haben, müssen einen Schlepper für sich haben;

8. die Schleppzüge dürfen nur bei Tage, ausserdem nicht bei unsichtigem Wetter und bei Sturm fahren. In Fahrt befindliche Schleppzüge haben sich daher so einzurichten, daß sie vor Eintritt der Dunkelheit in einer Weiche festmachen. Beim unerwarteten Eintritt von schlechtem Wetter dürfen sie, wenn sie die nächste Weiche nicht mehr erreichen können, an den Pollern am Kanalufer festmachen (s. auch § 42).

§ 60. Bei allen geschleppten Fahrzeugen muß während der Fahrt das Steuerruder stets durch einen seefahrtskundigen Erwachsenen besetzt sein und genau nach den Weisungen des Führers des Schleppdampfers bezw. des Lootsen gelegt werden.

Abschnitt VIII.
Allgemeine polizeiliche Vorschriften.

§ 61. Schiffe mit Sprengstoffen von mehr als 35 kg Gewicht müssen als Warnungszeichen eine von weitem erkennbare, stets ausgespannt zu haltende schwarze Flagge mit einem weißen P führen; im Uebrigen gelten für diese Schiffe die für den Verkehr mit explosiven und feuergefährlichen Gegenständen ergangenen Bestimmungen.

Schiffe mit derartiger Ladung müssen völlig isolirt, also event. von einem besonderen Schleppdampfer ohne jeden Aufenthalt durchgeführt werden.

Auf die Munition der Kriegsschiffe findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§ 62. Schiffe, welche Vieh aus solchen Ländern geladen haben, aus denen die Ein- und Durchfuhr für die Provinz Schleswig-Holstein im Uebrigen verboten oder Einschränkungen unterworfen ist, dürfen unter folgenden Bedingungen den Kaiser Wilhelm-Kanal passiren:

1. Thierische Abfallstoffe dürfen während der Fahrt durch den Kanal von den Schiffen nicht entfernt, insbesondere nicht in das Kanalwasser geworfen werden;

2. Personen, welche mit der Wartung oder Verpflegung der auf dem Schiffe befindlichen Thiere zu thun haben, oder sonst mit denselben in Berührung kommen, dürfen während der Fahrt durch den Kanal das Land nicht betreten;

3. zum Zwecke der Kontrole der obigen Verbote hat ein Angestellter jedes mit Vieh beladene Schiff während der Fahrt durch den Kanal zu begleiten, wofür eine Gebühr von 13 Mk., die mit den Kanalabgaben erhoben wird, zu erlegen ist.

§ 63. Einer gesundheitspolizeilichen Kontrole unterliegt jedes den Kanal befahrende Schiff, welches im Abgangshafen oder während der Reise Fälle von Cholera, Pest oder von Gelbfieber an Bord gehabt hat, oder welches aus einem Hafen kommt, gegen dessen Herkünfte die Ausübung der Kontrole angeordnet worden ist, in den Quarantäneanstalten zu Vossbrock bezw. Cuxhaven nach näherer Bestimmung der zuständigen Behörden — soweit es sich um Gelbfieber handelt jedoch nur in der Zeit vom 15. Mai bis 15. September —.

Diese Schiffe werden erst nach Vollziehung dieser Kontrole zur Einfahrt in den Kanal zugelassen. Die Führer dieser Schiffe sind verpflichtet, die ihnen für die Fahrt durch den Kanal auferlegten Verhaltungsmassregeln genau zu beachten und den hierauf gerichteten Anordnungen der Lootsen und etwa besonders beigegebenen Begleiter unweigerlich Folge zu leisten.

Abschnitt IX.
Beschwerden.

§ 64. Etwaige Beschwerden über die Beamten oder die Einrichtungen des Kanals sind schriftlich beim Kanalamt, dem Betriebsdirektor oder den Hafenkapitänen zu Holtenau und Brunsbüttel anzubringen, bei letzteren sind sie in ein dort ausliegendes Beschwerdebuch einzutragen.

Revidirter Abgabentarif für den Kaiser Wilhelm-Kanal vom 4. August 1896 (RGBl. S. 683).

II. Revidirter Abgabentarif für den Streckenverkehr im Kaiser Wilhelm-Kanal, vom 21. August 1896 (RGBl. S. 466):[1])

Auf Grund der Bestimmung zu § 8 des „Revidirten Abgabentarifs für den Kaiser Wilhelm-Kanal" vom 4. d. M. (RGBl. S. 683) wird hiermit Folgendes bestimmt:

§ 1. Fahrzeuge, welche von der Elbe oder der Ostsee kommend oder dahin gehend, ihre Fahrt durch den Kanal an einem Platze innerhalb der beiden Endschleusen beendigen oder beginnen, haben an Abgaben für jede Registerton Netto zu entrichten:

a) für das Passiren einer der Endschleusen 20 Pf.,
b) für jede Strecke von 5 km . . . 1 „
mindestens aber (zu a und b zusammen) . . . . . 4 Mk.

§ 2. Ausgenommen hiervon sind:

1. Fahrzeuge im Küstenfrachtverkehr (Gesetz vom 22. Mai 1881, RGBl. S. 97) bis 50 Registertons Netto einschließlich, die für jede Registerton Netto

a) für das Passiren einer der Endschleusen . . . . . 10 Pf.,
b) für jede Strecke von 5 km . . . 1 „
mindestens aber (zu a und b zusammen) . . . . . 3 Mk.

2. Fahrzeuge, die nachweislich an einem der durch den Kanal abgeschnittenen Wasserläufe der Burg-Kudenseer Niederung beheimathet sind, und die deshalb für die Strecke von der Elbe bis km 23 einschließlich

überhaupt für jede Registerton Netto . 10 Pf.,
mindestens aber . . . . . 1 Mk.

zu zahlen haben.

§ 3. Fahrzeuge, die ihre Fahrt durch den Kanal innerhalb der beiden Endschleusen beginnen und beendigen, zahlen für jede Registerton Netto und jede Strecke von 5 km . . . . . 1 Pf.,
mindestens aber . . . . . 1 Mk.

§ 4. Kleinere, offene nur durch Ruder oder Segel zu bewegende Boote fahren im Kanal frei, für das Passiren einer der Endschleusen zahlen sie . . . . . 1 Mk.

§ 5. An Schlepplohn ist zu entrichten bei Benutzung der regelmäßigen von der Kanalverwaltung abgelassenen Schleppzüge für jede Strecke von 5 km

a) für die ersten 200 Registertons Netto je 2 Pf.,
b) für die überschießenden je . . . . 1,5 „
mindestens aber je . . . . . 10 „

Fahrzeuge im Küstenfrachtverkehr bis 50 Registertons Netto einschließlich zahlen stets nur den Satz zu b.

§ 6. Leere oder in Ballast gehende Fahrzeuge zahlen nur die um 20 Prozent verminderten Sätze der §§ 1 bis 3 und 5. Diese Verminderung bezieht sich jedoch nicht auf die bei den einzelnen Sätzen festgestellten Minimalsätze.

Passagier- wie Lustfahrzeuge gelten stets als beladene Fahrzeuge.

§ 7. Während der Monate Oktober bis einschließlich März werden die Abgabensätze der §§ 1 bis 6 um 10 Prozent erhöht.

§ 8. Die nach Vorstehendem zu entrichtenden Abgaben werden je für sich auf volle 10 Pf. in der Weise abgerundet, daß Beträge unter 5 Pf. gar nicht, von 5 Pf. ab für volle 10 Pf. gerechnet werden.

Desgleichen werden Bruchtheile von einer halben Registerton und mehr für eine volle Registerton gerechnet, kleinere Bruchtheile außer Ansatz gelassen.

§ 9. Lootspflichtige Schiffe, die von einem am Kanal belegenen Schiffsliegeplatze aus ihre Fahrt durch den Kanal antreten oder dort beendigen, haben dem Lootsen alsbald beim Betreten des Schiffes vor Antritt der Kanalfahrt ein nach der Entfernung zwischen dem betreffenden Schiffsliegeplatze und der nächsten Kanallootsenstation in der Kanallinie und dem Satze von 20 Pf. für das Kilometer zu berechnendes Wegegeld zu zahlen. Der Lootse hat auf Verlangen spezifizirte Quittung zu ertheilen.

§ 10. Wünscht bei freiwilligem — länger als zwei Stunden dauerndem — Aufenthalt innerhalb der Kanalstrecke der Schiffsführer für die Dauer jenes den Lootsen an Bord zu behalten, so hat er dafür eine besondere Gebühr von 1 Mk. für jede überschießende — angefangene oder vollendete Stunde zu zahlen.

Kaiserliches Kanalamt.

III. Revidirter Tarif für Schlepplöhne im Kaiser Wilhelm-Kanal, vom 21. August 1896 (RGBl. S. 467):

In Ergänzung und auf Grund der Bestimmung zu 4 (am Schlusse) des „Revidirten Abgabentarifs für den Kaiser Wilhelm-Kanal" vom 4. d. Mts (RGBl. S. 683) wird hiermit Folgendes bestimmt:

§ 1. Segelschiffe, welche durch einen besonderen Schleppdampfer der Kanalverwaltung durch den Kanal geschleppt werden, haben an Schlepplohn zu entrichten

a) wenn sie durch den ganzen Kanal geschleppt werden:
1. für einen Schleppdampfer der Klasse A 180 Mk.,
2. für einen Schleppdampfer der Klasse B 135 Mk.,
3. für einen Schleppdampfer der Klasse C 90 Mk.;
b) wenn sie nur durch einen Theil des Kanals geschleppt werden für jede Strecke von 10 km (angefangene für voll gerechnet):
1. für einen Schleppdampfer der Klasse A 15,00 Mk.,
2. für einen Schleppdampfer der Klasse B 12,50 Mk.,
3. für einen Schleppdampfer der Klasse C 10,00 Mk.

§ 2. Erleidet durch die Schuld des Schiffsführers der Antritt oder die Vollendung der Kanalfahrt eine Verzögerung von mehr als zwei Stunden, so sind für jede angefangene oder volle

[1]) Der Revidirte Abgabentarif für den Kaiser Wilhelm-Kanal vom 4. August 1896 ist durch das Reichs-Gesetzblatt 1896 S. 683 veröffentlicht.

Stunde der weiteren Verzögerung Gebühren nach den Sätzen I b zu entrichten.

§ 3. Dampfer, welche den Kanal nicht mit eigener Kraft durchfahren wollen oder können, oder denen dies von der Kanalverwaltung mit Rücksicht auf die eigene Sicherheit, die der übrigen den Kanal befahrenden Schiffe oder endlich auf die Kanalanlagen selbst untersagt werden muß, haben für das Schleppen durch Schleppdampfer der Kanalverwaltung die gleichen Abgaben zu entrichten, wie Segelfahrzeuge.

§ 4. Dampfschiffe, die den Kanal mit eigener Kraft durchfahren, denen aber auf Anordnung der Eingangs-Hafenbehörde oder auf eigenen Wunsch ein Schleppdampfer zur event. Hülfeleistung beigegeben wird, zahlen die Hälfte der zu I und II bestimmten Sätze.

Ergiebt sich im Laufe der Fahrt die Nothwendigkeit, daß der Dampfer wirklich geschleppt werden muß, so ist für die Strecke, auf der dies geschehen, die Differenz gegen die vollen Sätze zu I und II im Ausgangshafen nachzuzahlen.

Kaiserliches Kanalamt.

1887.

Gesetz, betr. die Fürsorge für Beamte in Folge von Betriebsunfällen, vom 18. Juni 1887 (GS. S. 282).

Zu § 3 Abs. 1. Erlaß des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 8. Januar 1899 (EVBl. S. 9):

Der § 3 Abs. 1. des Gesetzes, betr. die Fürsorge für Beamte in Folge von Betriebsunfällen, vom 18. Juni 1887 bestimmt, daß in den Fällen, in welchen das Diensteinkommen eines Beamten nicht den von der höheren Verwaltungsbehörde für Erwachsene festgesetzten ortsüblichen Tagelohn erreicht, der letztere der Berechnung der Pensionen und Hinterbliebenenbezüge zu Grunde zu legen ist. Die gleichartige Bestimmung im § 5 Abs. 5 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 ist in Verbindung mit § 3 Abs. 2 desselben Gesetzes durch das Reichsversicherungsamt (Amtl. Nachr. II S. 273 Nr. 229) dahin ausgelegt worden, daß für einen Eisenbahnarbeiter, der nicht nur an den Wochentagen, sondern auch an den Sonn- und Festtagen regelmäßig im Betriebe beschäftigt gewesen ist, der Jahresarbeitsverdienst durch Multiplikation der Zahl der wirklichen Arbeitstage mit dem ortsüblichen Tagelohn zu finden sei. Dieser Auslegung entsprechend ist — wie ich der Königlichen Eisenbahndirektion auf den Bericht vom 14. Juli v. J. im Einverständniß mit dem Herrn Finanzminister eröffne — auch bei den Beamten, welche regelmäßig an mehr als 300 Tagen im Jahre im Eisenbahnbetriebe beschäftigt sind, bei Anwendung der angezogenen Bestimmung des Unfallfürsorgegesetzes der ortsübliche Tagelohn mit der Zahl derjenigen Tage zu multipliziren, an welchen der betreffende Beamte nach der üblichen Betriebsweise im Betriebe beschäftigt war. Hierbei sind diejenigen dienstfreien Tage, für welche nach den bestehenden Vorschriften (Elberf. Sammlg., III[3] Nr. 2779 a ff.) den Hülfsunterbeamten und Arbeitern der Tagelohn zu gewähren ist, auch den entsprechenden Beamtenklassen als Arbeitstage anzurechnen.

Zu § 7 Abs. 2. Allg. Verfügung des Ministers für Handel ꝛc. vom 17. Juni 1889 (MBl. S. 144):

Im Einverständniß mit dem Herrn Finanzminister bestimme ich, daß in Zukunft die Entscheidung darüber, ob für die Bemessung der Bezüge der Hinterbliebenen verunglückter Beamten das Gesetz, betr. die Fürsorge für Beamte in Folge von Betriebsunfällen, vom 18. Juni 1887 oder das Gesetz, betr. die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, vom 20. Mai 1882, 1. Juni 1897 in Anwendung kommen soll, danach getroffen wird, ob zur Zeit der Fälligkeit der einzelnen Leistungen die Berechnung nach dem einen oder dem anderen Gesetze ein für die Hinterbliebenen günstigeres Ergebniß liefert. Das Gesetz, welches jeweilig die höheren Beträge ergiebt, ist gemäß § 7 Abs. 2 des Unfallfürsorgegesetzes in Anwendung zu bringen, wobei daran festzuhalten bleibt, daß der Gesammtbetrag der Wittwen- und Waisenrente gegenüberzustellen ist dem Gesammtbetrage des Wittwen- und Waisengeldes.

Die Nachweisungen, auf Grund deren die Zahlungsanweisungen erfolgen, sind im Falle des Vorhandenseins mehrerer Berechtigter so aufzustellen, daß die Bezüge von vonherein auch für die einzelnen Fälle des Ausscheidens der Kinder in Folge Vollendung des 18. Lebensjahres berechnet und festgesetzt werden, damit es einer neuen Festsetzung nur bedarf, wenn anderweite ausnahmsweise Veränderungen eintreten.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Festsetzung derjenigen Hinterbliebenenbezüge Anwendung, welche vom 1. Juli d. J. ab zur Zahlung gelangen.

Bauunfallversicherungsgesetz vom 11. Juli 1887 (RGBl. S. 287).

Zu § 35. S. das zu §§ 41 bis 44 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 abgedruckte Wahlregulativ.

Seeunfallversicherungsgesetz vom 13. Juli 1887 (RGBl. S. 329).

Zu § 48. S. das zu §§ 41 bis 44 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 abgedruckte Wahlregulativ.

1888.

Gesetz, betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, vom 15. März 1888 (RGBl. S. 71).

Erlaß des Reichskanzlers, betr. die Geschäftsordnung der Disziplinarbehörde für die Schutzgebiete, vom 3. März 1897 (RGBl. S. 42):

I. Abschnitt.

Geschäftsordnung für die Disziplinarkammer.

§ 1. Die Mitglieder werden von dem Vorsitzenden für die Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amts verpflichtet

Die Verpflichtung des Vorsitzenden erfolgt durch Einreichung einer entsprechenden schriftlichen Erklärung an den Reichskanzler.

§ 2. Die Geschäfte werden vorbehaltlich der im § 8 bestimmten Ausnahmen durch Kollegialbeschluß erledigt. Die Erledigung erfolgt in Sitzungen, welche nach Bedürfniß von dem Vorsitzenden bestimmt werden. Soweit nicht mündlich verhandelt wird, ist die Oeffentlichkeit ausgeschlossen.

§ 3. Bei Entscheidungen und Beschlüssen, welche auf Grund einer mündlichen Verhandlung erlassen werden, dürfen nur Mitglieder mitwirken, vor welchen die mündliche Verhandlung stattgefunden hat.

§ 4. Ein zu einer Sitzung einberufenes Mitglied hat im Falle der Verhinderung diese zeitig vor der Sitzung dem Vorsitzenden anzuzeigen.

Die ordentlichen sowie die stellvertretenden Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorsitzenden von dem Urlaube Anzeige zu machen, welcher ihnen in Bezug auf die von ihnen bekleideten Reichs- oder Staatsämter bewilligt wird. Eine gleiche Anzeige muß erfolgen, wenn ein Mitglied an der Wahrnehmung seines Amts dauernd behindert ist.

§ 5. Im Falle der Behinderung eines ordentlichen Mitgliedes werden die stellvertretenden Mitglieder einberufen. Ist ein Mitglied in richterlicher Stellung zu vertreten, so tritt der Stellvertreter ein, welcher sich in richterlicher Stellung befindet; ist ein anderes Mitglied zu vertreten, so tritt der nicht in richterlicher Stellung stehende Vertreter ein.

§ 6. Der Vorsitzende leitet die Berathung, stellt die Fragen und sammelt die Stimmen.

Im Falle einer Meinungsverschiedenheit über die Stellung der Fragen oder über das Ergebniß der Abstimmung entscheidet das Kollegium. Die Entscheidungen erfolgen nach der absoluten Mehrheit der Stimmen. Bilden sich in einer Sache, von der Schuldfrage abgesehen, mehr als zwei Meinungen, deren keine die Mehrheit für sich hat, so werden die dem Angeschuldigten nachtheiligsten Stimmen den zunächst minder nachtheiligen so lange hinzugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergiebt.

Die Abstimmung im Kollegium erfolgt in nachstehender Reihenfolge:

Zuerst stimmt der Berichterstatter, nach diesem der etwa ernannte Korreferent. Im Uebrigen bestimmt sich die Reihenfolge der Abstimmung nach dem Dienstalter dergestalt, daß das jüngste Mitglied zuerst stimmt. Der Vorsitzende giebt seine Stimme zuletzt ab.

§ 7. Das Dienstalter der Mitglieder bestimmt sich nach dem Tage der Ernennung zum Mitgliede der Disziplinarkammer. Bei gleichzeitiger Ernennung giebt das höhere Lebensalter den Ausschlag.

§ 8. Verfügungen, welche eine sachliche Entscheidung nicht enthalten, insbesondere diejenigen, welche nur die Leitung eines anhängigen Disziplinarverfahrens betreffen, werden ohne Vortrag im Kollegium von dem Vorsitzenden oder unter dessen Mitzeichnung von demjenigen Mitgliede erlassen, welchem die Bearbeitung der Sache von dem Vorsitzenden übertragen ist. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Vorsitzenden und dem gedachten Mitgliede oder wenn über den gegen eine Verfügung erhobenen Widerspruch eines Betheiligten zu entscheiden ist, muß der Beschluß des Kollegiums eingeholt werden. Dasselbe gilt, wenn der Vorsitzende den Vortrag im Kollegium angeordnet hat.

§ 9. In schleunigen Fällen kann, sofern nicht die Entscheidung eine mündliche Verhandlung erfordert, der Vorsitzende eine schriftliche Abstimmung anordnen. Ergiebt sich hierbei eine Meinungsverschiedenheit, so muß die Entscheidung in einer Sitzung erfolgen.

§ 10. Zu jeder einen Kollegialbeschluß erfordernden Sache wird von dem Vorsitzenden ein Berichterstatter und nach Befinden ein zweiter Berichterstatter (Korreferent) ernannt.

Der Vortrag im Kollegium wird unbeschadet der Vorschrift des § 19 unter III mündlich erstattet.

§ 11. Die Disziplinarkammer erläßt alle Entscheidungen, Beschlüsse, Verfügungen 2c. unter dem Namen: „Kaiserliche Disziplinarkammer für die Schutzgebiete".

§ 12. In den Endentscheidungen sind die Mitglieder namentlich aufzuführen, welche an der Entscheidung Theil genommen haben. Auch ist darin der Tag der Sitzung zu bezeichnen, in welcher die Entscheidung erfolgt ist. Die Ausfertigung der Entscheidung ist mit der Ueberschrift zu versehen: „Im Namen des Kaisers."

§ 13. Die Disziplinarkammer führt ein Siegel mit der Umschrift: „Kaiserliche Disziplinarkammer für die Schutzgebiete."

§ 14. Die Disziplinarsachen gelten in Ansehung der portofreien Beförderung als Reichsdienstangelegenheiten.

§ 15. Dem Vorsitzenden liegt die Leitung und Beaufsichtigung des ganzen Geschäftsganges ob. Er öffnet die eingehenden Sendungen, versieht dieselben mit dem Tage des Eingangs, vertheilt die Geschäfte, ernennt die Dezernenten und Berichterstatter (§§ 8, 10), veranlaßt die Einladung der Mitglieder zu den Sitzungen, zeichnet die Konzepte aller Verfügungen 2c., vollzieht (unter Gegenzeichnung des Sekretärs) alle Reinschriften und trifft in Bezug auf die Geschäftskontrollen die erforderlichen Anordnungen. Er dekretirt ferner in allen das Kollegium als solches betreffenden Angelegenheiten.

§ 16. Der Vorsitzende wird in Behinderungsfällen von dem ältesten Beisitzer in richterlicher Stellung vertreten.

§ 17. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Am Schlusse des Jahres überreicht der Vorsitzende dem Reichskanzler eine Zusammenstellung der gesammten Geschäfte. Die Zusammenstellung muß insbesondere die Zahl der anhängig gewor-

denen Disziplinarsachen und die in den einzelnen Sachen erlassenen Entscheidungen ergeben.

§ 18. In Betreff des nöthigen Geschäftslokals, des erforderlichen Subaltern- und Unterbeamtenpersonals, sowie in Betreff der Bestreitung der Bureaubedürfnisse wird der Reichskanzler auf Vorschlag des Vorsitzenden die geeigneten Anordnungen treffen.

Der Reichskanzler wird auch in Ansehung der Fonds, aus welchen die baaren Auslagen, insbesondere die Zeugengebühren zu bestreiten sind, und über die Verwaltung dieser Fonds, ferner über die Einziehung der in Disziplinarsachen dem Angeschuldigten zur Last gelegten Ordnungsstrafen und baaren Auslagen (RG. v. 31. März 1873 § 124) das Erforderliche anordnen:

§ 19. Für das mündliche Verfahren sind die nachstehenden Vorschriften zu befolgen:

I. Zu §§ 101, 102 des Reichsgesetzes vom 31. März 1873.

Ohne Zustimmung des Angeschuldigten kann nicht verhandelt werden, wenn demselben nicht vom Tage der Vorladung an gerechnet, mindestens eine Woche frei geblieben ist.

In der Vorladung ist die zur Verhandlung der Sache bestimmte Stunde anzugeben, sowie dem Angeschuldigten bekannt zu machen, daß er sich des Beistandes eines Rechtsanwalts als Vertheidigers bedienen oder durch einen solchen sich vertreten lassen könne und daß auch im Falle seines Ausbleibens die Verhandlung der Sache und die Entscheidung erfolgen werde.

Ist das persönliche Erscheinen des Angeschuldigten beschlossen, so muß die Vorladung unter der Verwarnung erfolgen, daß im Falle des Ausbleibens ein Vertheidiger zur Vertretung nicht zugelassen werde.

Der Staatsanwalt wird von der Sitzung durch Vorzeigung der Verfügung benachrichtigt, durch welche die Sitzung bestimmt ist.

II. Zu § 103.

Die Verhandlung über den Ausschluß oder die Beschränkung der Oeffentlichkeit erfolgt in nicht öffentlicher Sitzung, die Verkündigung des desfallsigen Beschlusses in öffentlicher Sitzung.

Die Befolgung dieser Vorschrift muß aus dem Sitzungsprotokoll sich ergeben.

III. Zu §§ 104 bis 107.

Die mündliche Verhandlung erfolgt in Gegenwart des Staatsanwalts und eines vereideten Protokollführers.

Der Berichterstatter wird von dem Vorsitzenden bei Bestimmung der Sitzung ernannt.

Der Berichterstatter hat eine schriftliche Darstellung des Sachverhalts und ein schriftliches Gutachten abzufassen und die Schriftstücke dem Vorsitzenden vor der Sitzung vorzulegen.

In der Sitzung wird der Bericht durch Verlesung oder Darstellung oder nach Wahl des Referenten mündlich an der Hand der schriftlichen Darstellung erstattet. Ist ein Korreferent ernannt, so nimmt dieser an der Berichterstattung bei der Verhandlung nicht theil.

Die Leitung der Verhandlung, die Vernehmung des Angeschuldigten, die etwaige Aufnahme des Beweises und die Handhabung der Ordnung liegt dem Vorsitzenden ob. Er kann jeden, welcher Störungen verursacht, aus der Sitzung entfernen lassen.

Der Vorsitzende kann die Vernehmung des Angeschuldigten und die Beweisaufnahme einem andern Mitgliede übertragen.

Für das Beweisverfahren sind im Uebrigen die Vorschriften der Strafprozeßordnung maßgebend.

IV. Zu § 108.

Mit der Entscheidung sind zugleich die Gründe zu verkünden.

Es genügt jedoch die mündliche Mittheilung des wesentlichen Inhalts der Gründe. Die Verkündigung erfolgt durch den Vorsitzenden. Die schriftlichen Entscheidungsgründe werden von dem Berichterstatter verfaßt und mittels Verlesung im Kollegium oder auf dem Wege des schriftlichen Umlaufs festgestellt und im Konzept von sämmtlichen Mitgliedern, welche an der Entscheidung theilgenommen haben, unterschrieben.

V. Zu § 109.

Das Sitzungsprotokoll muß insbesondere auch die verkündete Entscheidung enthalten.

VI. Zu § 116.

Die Akten sind vor der Einsendung an den Disziplinarhof mit einem Inhaltsverzeichniß (Rotulus) zu versehen.

VII. Zu § 124.

Die Kosten, welche der Angeschuldigte zu erstatten hat, sind, wenn thunlich, in der verurtheilenden Entscheidung selbst dem Betrage nach festzustellen.

II. Abschnitt.

Geschäftsordnung für den Disziplinarhof.

§ 20. Die Bestimmungen des ersten Abschnitts finden mit folgenden Abweichungen auf den Geschäftsgang bei dem Disziplinarhof entsprechende Anwendung.

1. Zu § 5.

Die Reihenfolge, in welcher die in richterlicher Stellung stehenden, bezw. die nicht in richterlicher Stellung stehenden stellvertretenden Mitglieder einzuberufen sind, wird durch ihr Dienstalter bestimmt und zwar in der Art, daß im ersten Falle der ältere, im folgenden der jüngere einzutreten hat.

2. Zu § 11.

Der Disziplinarhof erläßt seine Entscheidungen unter dem Namen: „Kaiserlicher Disziplinarhof für die Schutzgebiete".

3. Zu § 13.

Der Disziplinarhof führt zwei Siegel (ein großes und ein kleines Siegel). Das größere Siegel wird nur bei den Ausfertigungen der Endentscheidungen (§ 13) gebraucht.

Der vorstehenden Geschäftsordnung der Disziplinarbehörden für die Schutzgebiete wird gemäß Art 9 der Kaiserl. Verordnung, betr. die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in den deutschen Schutzgebieten, vom 9. August 1896 hierdurch die Bestätigung ertheilt.

Zu § 11. Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. Regelung der Rechtsverhältnisse und die Ausübung der Gerichtsbarkeit in Kiautschau, vom 27. April 1898 (RGBl. S. 285):

Zur Ausführung der Vorschriften der Kaiserl. Verordnung vom 27. April 1898 (R.G.Bl. S. 173), betr. die Rechtsverhältnisse in Kiautschau, wird auf Grund des § 11 des Gesetzes, betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (RGBl. 1888 S. 75), Folgendes bestimmt:

Verordnungsrecht des Gouverneurs.

(Zu § 3 Ziff. 1, 2, 10 und 11 des Gesetzes vom 15. März 1888, §§ 2, 3 und 7 der Verordnung.)

§ 1. Der Gouverneur wird bis auf Weiteres ermächtigt, Anordnungen zu erlassen über:

1. die Rechtsverhältnisse der Chinesen und der Angehörigen farbiger Volksstämme, soweit dieselben nicht der Gerichtsbarkeit des § 1 der Kaiserlichen Verordnung unterstellt sind;
2. die Regelung der Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen, einschließlich des Bergwerkseigenthums;
3. das Zustellungswesen;
4. die Zwangsvollstreckung;
5. das gerichtliche Kostenwesen, zu 3 bis 5 insoweit es sich um die Anwendung einfacherer Bestimmungen als derjenigen der deutschen Gesetze handelt.

Ferner wird der Gouverneur ermächtigt, für das Gebiet von Kiautschau oder für einzelne Theile desselben polizeiliche und sonstige die Verwaltung betreffende Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Gefängniß bis zu drei Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzudrohen.

Der Gouverneur hat die von ihm erlassenen Verordnungen ohne Verzug dem Reichskanzler (Reichsmarineamt) zur Genehmigung vorzulegen. Die Gültigkeit seiner Anordnungen erleidet hierdurch keinen Aufschub.

Gerichtsbehörde.

(Zu §§ 5 ff. des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit; § 2 des Gesetzes betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete.)

§ 2. 1. Die Gerichtsbehörde führt den Namen „Kaiserliches Gericht von Kiautschau".

Der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte führt den Titel „Kaiserlicher Richter".

2. Der Richter führt die Dienstaufsicht über die bei der Gerichtsbehörde angestellten Beamten und regelt die Vertretung derselben im Falle der Behinderung.

3. Zur allgemeinen Vertretung des Richters für den Fall der Behinderung ist der Civilkommissar berufen.

Für den Fall der Behinderung des Letzteren ist von dem Gouverneur ein Vertreter zu bestellen.

4. Der Richter ist befugt, geeigneten, ihm zur Verfügung stehenden Personen die Erledigung einzelner, zu seiner Zuständigkeit gehöriger Geschäfte dauernd oder in bestimmten Fällen zu übertragen. Diese Befugniß erstreckt sich nicht auf Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, auf die Urtheilsfällung, die Entscheidung über Durchsuchungen und Beschlagnahme und Verhaftungen sowie auf die Ernennung und die Beeidigung der Beisitzer und die Zulassung zu der Rechtsanwaltschaft.

Im Falle einer dauernden Uebertragung ist die beauftragte Person mittels Handschlags an Eidesstatt zur getreulichen Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten. Die dauernde Uebertragung hindert den Richter nicht, jederzeit Geschäfte der betreffenden Art selbst wahrzunehmen.

Beisitzer.

(Zu §§ 7 bis 9 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit.)

§ 3. Die Worte, welche der Vorsitzende bei der Beeidigung der Beisitzer an die zu Beeidigenden zu richten hat, lauten:

„Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Beisitzers des Kaiserlichen Gerichts von Kiautschau getreulich zu erfüllen und Ihre Stimmen nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben."

Der Richter hat Namen, Stand und Staatsangehörigkeit der von ihm ernannten Beisitzer und Stellvertreter dem Reichskanzler anzuzeigen.

Gerichtsschreiber.

(Zu § 10 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit.)

§ 4. Als Gerichtsschreiber ist eine hierzu geeignete Person, welche am Amtssitze des Richters wohnen muß, zu bestellen.

Bei Behinderung des bestellten Gerichtsschreibers kann der Richter die Verrichtungen desselben einer anderen geeigneten Person übertragen.

2. Der Gerichtsschreiber, sofern er nicht Reichsbeamter im Sinne des Gesetzes vom 31. März 1873 (RGBl. S. 61) ist, hat vor seinem Amtsantritt, die mit den Verrichtungen eines Gerichtsschreibers im einzelnen Falle betraute Person vor Ausübung derselben, einen Eid dahin zu leisten:

„Ich schwöre bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Gerichtsschreibers getreulich zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe!"

Bestimmungen für Strafsachen.

(Zu § 4 der Verordnung und § 21 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit.)

§ 5. 1. Das Verfahren in den — nach § 4 der Verordnung dem Gerichte des Schutzgebiets übertragenen — Schwurgerichtssachen regelt sich nach den Vorschriften, welche für die im § 28 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten Strafsachen gelten. Es findet daher auch der § 9 des bezeichneten Gesetzes Anwendung wonach in dem Falle, daß die Zuziehung von vier Beisitzers nicht ausführbar ist, die Zuziehung, von zwei Beisitzern genügen soll.

2. Soweit nach der Vorschrift des § 420 der Strafprozeßordnung vor Erhebung der Privatklage wegen Beleidigungen nachgewiesen werden muß, daß die Sühne erfolglos versucht worden, ist für diesen Vergleichsversuch der Richter zuständig. Derselbe kann mit der Vornahme solcher Versuche andere Personen allgemein oder im einzelnen Falle beauftragen.

Erscheint der Beschuldigte in dem zur Sühneverhandlung bestimmten Termin nicht, so wird

angenommen, daß er sich auf die Sühneverhandlung nicht einlassen wolle.

Eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit der Sühneverhandlung kann nur ertheilt werden, wenn der Antragsteller im Termin erschienen ist. Kommt im Termin ein Vergleich zustande, so ist derselbe zu Protokoll festzustellen.

Geschäftsgang.

§ 6. 1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Der Richter hat dem Reichskanzler (Reichsmarineamt) am Schlusse des Geschäftsjahres eine Geschäftsübersicht einzureichen.

3. Der Geschäftsverkehr des Gerichts mit Behörden und Beamten außerhalb des Schutzgebiets, sowie mit dem Reichskanzler (Reichsmarineamt) erfolgt, ausschließlich durch Vermittelung des Gouverneurs.

4. Die Anordnungen des Richters bedürfen der Zustimmung des Gouverneurs, soweit sie betreffen:

1. die dauernde Uebertragung einzelner richterlicher Geschäfte auf andere Personen (§ 2 Nr. 4);
2. die Ernennungen von Beisitzern (§ 3);
3. die Zulassung von Rechtsanwälten;
4. die allgemeine Beauftragung von Personen mit der Vornahme von Sühneversuchen (§ 5 Nr. 2).[1])

1889.

Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz vom 22. Juni 1889 (RGBl. S. 97).

[S. das Gesetz in der Fassung vom 13. Juli 1899, RGBl. S. 463.]

Verordnung, betr. das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiete, vom 15. August 1889 (RGBl. S. 179).

Die Abschnitte I bis VI und VIII sind im Gebiete der Gokhas und in dem zum Schutzgebiete gehörigen Gebietstheilen der Bastards von Rietfontein in Kraft getreten (Verfügung des Reichskanzlers vom 9. Juni 1898, RGBl. S. 309).

1890.

Gesetz über Rentengüter vom 27. Juni 1890 (GS. S. 209).

Anweisung des Ministers für Landwirthschaft, betr. die Zuziehung von Landwirthen zu dem Verfahren, betr. die Begründung von Rentengütern durch die Generalkommissionen, vom 28. Dezember 1897 (MBl. 1898 S. 5):

I. Zuziehung von Landwirthen zu dem Verfahren vor dem Spezialkommissar.

1. Bei Prüfung der Vorbedingungen für die Lebensfähigkeit der zu begründenden Rentengüter sollen sich die Spezialkommissare des Beirathes von Landwirthen bedienen (Kreisbeiräthe).

Zu diesen Vorbedingungen gehören insbesondere die Größe der Rentengüter mit Berücksichtigung der bestehenden Bodenvertheilung in der betreffenden Gegend, die zweckmäßige Zusammensetzung der Kulturarten und der Bodengattungen für das einzelne Rentengut, der Umfang und die Bauart der erforderlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäude, der Umfang des zur wirthschaftlichen Ausstattung des Rentengutes nothwendigen lebenden und todten Inventars, die Angemessenheit der Kaufpreise, die Höhe der Betriebsmittel für die erste Einrichtung des Rentengutes.

2. Die Generalkommission hat die Vorsitzenden der Kreisausschüsse zu ersuchen, Personen zu bezeichnen, die sich auf Grund ihrer Bekanntschaft mit den örtlichen Verhältnissen und ihrer Kenntnisse und Erfahrungen in den unter Nr. 1 erwähnten Fragen zu Kreisbeiräthen eignen.

3. Die Generalkommission hat zu bestimmen, zu welchem Zeitpunkte des Verfahrens und in welchen Formen die Anhörung der Kreisbeiräthe zu erfolgen hat.

4. Die Erklärungen der Kreisbeiräthe sind aktenkundig zu machen.

II. Zuziehung von Landwirthen zu den Berathungen der Generalkommission.

1. In allen wichtigeren Rentengutssachen, namentlich bei Errichtung von Kolonien, sollen zu den Berathungen der Generalkommission über die sozial- und agrarpolitische Seite, wie über die öffentlich-rechtlichen und privatwirthschaftlichen Verhältnisse des Einzelfalles Landwirthe zugezogen werden (Bezirksbeiräthe).

Ihre Zuziehung kann auch erfolgen zu den Berathungen der Generalkommission über allgemeine, die Rentengutsbildungen betreffende Fragen.

2. Die Landwirthschaftskammern haben auf diesseitige Aufforderung Personen zu wählen, die sich auf Grund ihrer Kenntnisse und Erfahrungen in den unter II Nr. 1 erwähnten Fragen zu Bezirksbeiräthen eignen.

Die Zahl dieser Personen soll die der Regierungsbezirke der Provinz nicht übersteigen und kann auf eine beschränkt werden.

Für jede Person ist ein Stellvertreter in Behinderungsfällen zu wählen; es kann wechselseitige Stellvertretung beschlossen werden.

Die Wahl erfolgt auf drei Jahre. Sie bedarf der ministeriellen Bestätigung.

Die Landwirthschaftskammer hat sich in diesen Beziehungen mit der Generalkommission zu verständigen. Durch gemeinsamen Bericht ist die Bestätigung der Wahl, wie die Entscheidung etwaiger Meinungsverschiedenheiten bei mir nachzusuchen.

3. Die Bezirksbeiräthe haben eine berathende Stimme.

Bei jedem Beschlusse des Kollegiums ist aktenkundig zu machen, ob er im Einverständniß mit den Bezirksbeiräthen gefaßt ist.

[1]) Die besondere Dienstanweisung, betr. die Ausübung der Gerichtsbarkeit in Deutsch-Ostafrika, v. 12. Januar 1891 (RGBl. S. 14) wird hier nicht abgedruckt. Der 1. Satz in § 2 Ziffer 3 derselben hat durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 19. Februar 1898 (das. S. 150) die Fassung erhalten: „Zur Ausübung der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz ist der Oberrichter ermächtigt."

Die Bezirksbeiräthe sind befugt, ihre von den Beschlüssen des Kollegiums abweichenden Gutachten zu den Akten zu bringen.

4. Das Kollegium der Generalkommission beschließt darüber, in welchen Einzelfällen die Bezirksbeiräthe und ob sie zu Berathungen über allgemeine Fragen zuzuziehen sind, sowie über die Beschaffung ihrer Information.

Die Sitzungstage, an denen die Bezirksbeiräthe zu den Berathungen zuzuziehen sind und die Geschäftsordnung für diese Berathungen bestimmt der Präsident der Generalkommission.

5. Die Bezirksbeiräthe bekleiden ein Ehrenamt. Bei Reisen erhalten sie Tagegelder und Reisekosten wie die Mitglieder der Generalkommission.

6. So lange Bezirksbeiräthe nicht gewählt sind, ist die Generalkommission befugt, die Kreisbeiräthe (I Nr. 1) zu den Berathungen in Rentengutssachen über die vorstehend unter II Nr. 1 bewegten Fragen zuzuziehen.

Auch wenn Bezirksbeiräthe gewählt sind, kann die Generalkommission die Zuziehung der Kreisbeiräthe zu den Berathungen aus besonderen Gründen des Einzelfalles, insbesondere zur Austragung von Meinungsverschiedenheiten unter den Beiräthen, veranlassen.

Im Uebrigen finden auf die Zuziehung der Kreisbeiräthe zu den Berathungen und auf ihre desfallsige Thätigkeit die vorstehend unter II 3 bis 5 aufgeführten Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Gesetz, betr. die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1900 (RGBl. S. 141).

1. Allg. Verfügung des Justizministers vom 18. Januar 1898 (JMBl. S. 25):[1])

Nach §§ 36 Abs. 3, 24 des Reichsgesetzes betr. die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 (RGBl. S. 141) und nach § 1 des Gesetzes, betr. die Königl. Gewerbegerichte in der Rheinprovinz, vom 11. Juli 1891 (GS. S. 311) kommen die auf Grund des erstbezeichneten Gesetzes errichteten kommunalen Gewerbegerichte und die genannten Königl. Gewerbegerichte in die Lage, Haftstrafen gemäß §§ 178, 179, 182 des Gerichtsverfassungsgesetzes und §§ 345, 355 Abs. 1 der Civilprozeßordnung als Ordnungsstrafen festzusetzen. Die Vollstreckung der bezeichneten Strafen liegt gesetzlich unmittelbar dem Vorsitzenden des Gewerbegerichts, als Vollstreckungsbehörde, ob.

Zur Beseitigung von Zweifeln, welche rücksichtlich der Art dieser Vollstreckungen entstanden sind, und zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens werden die Justizbehörden im Einverständniß mit den Herren Ministern des Innern und für Handel und Gewerbe auf folgende Gesichtspunkte hingewiesen:

1. Die Haftstrafen werden möglichst in denjenigen Gefängnissen vollstreckt werden, welche zur Aufnahme der Polizeigefangenen aus dem örtlichen Zuständigkeitsbereiche des Gewerbegerichts, das die Strafe festgesetzt hat, dienen.

Hierzu wird im Einzelnen bemerkt:

a) Soweit die kommunalen Gewerbegerichte für Orte — Städte, Stadtkreise, einzelne Landgemeinden — errichtet sind, in denen die Verpflichtung zur Tragung der Polizeikosten und demzufolge zur Beschaffung, Unterhaltung und Verwaltung von Polizeigefängnissen den Gemeinden obliegt, ergiebt sich die vorbezeichnete Art der Vollstreckung als die zu wählende daraus, daß die gedachten Polizeigefängnisse nach den geltenden Vorschriften zur Vollstreckung der durch polizeiliche Strafverfügungen festgesetzten Haftstrafen bestimmt sind, also zur Vollstreckung von Haftstrafen geeignet sein müssen, die bezeichneten Gemeinden mithin die thatsächliche und rechtliche Möglichkeit haben, die von ihren Gewerbegerichten festgesetzten Haftstrafen dort vollziehen zu lassen.

b) Für Orte mit Königl. Polizeiverwaltung und für solche Orte der Rheinprovinz, welche nach den bestehenden Einrichtungen keine eigenen Polizeigefängnisse haben, hat der Herr Minister des Innern den Gewerbegerichten des betreffenden Ortes die zur Aufnahme der Polizeigefangenen dienenden Königlichen Gefängnisse zur Verfügung gestellt.

c) Für die Fälle, in denen die kommunalen Gewerbegerichte für mehrere Einzelgemeinden gemeinschaftlich oder für einen weiteren Kommunalverband — Landkreis, rheinische Landbürgermeisterei 2c. — errichtet sind, oder in denen diese Voraussetzungen in Verbindung miteinander oder mit denjenigen bei a und b gleichzeitig zutreffen, ist den an dem Gewerbegericht betheiligten Gemeinden empfohlen worden, sich untereinander oder mit dem weiteren Kommunalverbande dahin zu verständigen, daß dem betreffenden Gewerbegericht zum Zwecke der Vollstreckung der von ihm festgesetzten Haftstrafen die zur Aufnahme der Polizeigefangenen seines örtlichen Zuständig-

---

[1]) „Hinsichtlich der Vollstreckung der von den Berggewerbegerichten als Ordnungsstrafen festgesetzten Haftstrafen s. die Allg. Verfügung des Justizministers vom 21. Mai 1900 (JMBl. S. 426, Gesetzg.-Mater. S. 403):

Nach § 36 Abs. 3, § 24 des Reichsgesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 (RGBl. S. 141) kommen auch die in Gemäßheit des § 77 dieses Gesetzes errichteten Berggewerbegerichte in die Lage, Haftstrafen gemäß §§ 178, 179, 182 des Gerichtsverfassungsgesetzes und §§ 380, 390 Abs. 1 der Civilprozeßordnung als Ordnungsstrafen festzusetzen. Die Vollstreckung der bezeichneten Strafen liegt gesetzlich dem Vorsitzenden des Berggewerbegerichts als Vollstreckungsbehörde ob.

Bezüglich dieser Vollstreckung wird im Einverständnisse mit den Herrn Ministern für Handel und Gewerbe und des Innern Folgendes bestimmt:

1. Ist die Haftstrafe innerhalb des örtlichen Zuständigkeitsbereichs des Berggewerbegerichts zu vollstrecken, so erfolgt die Vollstreckung in dem Gerichtsgefängnisse des Ortes, in Aachen und Saarbrücken jedoch in den dem Ministerium des Innern unterstehenden Gefängnissen.
2. Für die Aufnahme in das Gerichtsgefängniß gelten die Vorschriften der Gefängnißordnung vom 21. Dezember 1898 und der dazu ergangenen Verfügungen.
3. Insoweit hiernach die Vollstreckung in einem der bezeichneten Gefängnisse stattfinden kann, tritt der Fall der Rechtshülfe mangels eines Bedürfnisses zu ihrer Inanspruchnahme nicht ein; die Vollstreckung wird alsdann, wenn auf etwaige Ladung nicht freiwilliger Strafantritt erfolgt, von dem Vorsitzenden des Berggewerbegerichts unmittelbar durch Inanspruchnahme der betreffenden Polizeibehörde herbeigeführt werden.
4. Die durch die Vollstreckung entstehenden Kosten sind den Berggewerbegerichten zur eigenen Einziehung und Verrechnung zu überweisen; eine Erstattung findet nicht statt.

keitsbereiches dienenden Gefängnisse zur Verfügung gestellt werden.

2. Insoweit hiernach die Vollstreckung der Haftstrafen in einem der bezeichneten Gefängnisse stattfinden kann, tritt der Fall der Rechtshülfe mangels eines Bedürfnisses zu ihrer Inanspruchnahme nicht ein; die Vollstreckung wird alsdann von dem Vorsitzenden des Gewerbegerichts ohne Vermittelung der Staatsanwaltschaft durch die betreffende Polizeibehörde herbeigeführt werden.

Die Vorschrift des § 164 des Gerichtsverfassungsgesetzes greift daher erst Platz, wenn die gedachte Voraussetzung nicht gegeben ist, das Gewerbegericht auch sonst keine eigenen Hafträume besitzt.

3. Von den gemäß Ziff. 1 c getroffenen Vereinbarungen wird den Staatsanwaltschaften und den Amtsgerichten, deren Amtsbezirke den örtlichen Zuständigkeitsbereich des betreffenden Gewerbegerichts berühren, seitens der betheiligten Verwaltungsbehörden im einzelnen Falle Mittheilung gemacht werden.

2. Allg. Verfügung der Minister des Innern und für Handel 2c., betr. die Festsetzung und Vollstreckung von Haftstrafen durch die Gewerbegerichte, vom 14. Februar 1898 (MBl. S. 42).

[Der Text dieser Verfügung deckt sich mit demjenigen der vorstehend abgedruckten Verfügung, nur enthält er noch als Absatz 2 der Ziffer 1 und als Ziffer 3 folgende Bestimmungen:]

Kommen derartige Vereinbarungen zu Stande, so wollen Sie den Staatsanwaltschaften und den Amtsgerichten, deren Amtsbezirke den örtlichen Zuständigkeitsbereich des betreffenden Gewerbegerichts berühren, davon in jedem einzelnen Falle Mittheilung machen.

3. Die Benutzung der zur Aufnahme der Polizeigefangenen dienenden Königl. Gefängnisse zu den unter Ziff. 1 b und c bezeichneten Zwecken wird von mir, dem Minister des Innern, genehmigt. Soweit die Vollstreckung auf Ersuchen des Vorsitzenden eines kommunalen Gewerbegerichtes erfolgt, sind die baaren Auslagen zu erstatten. Die Haftkosten werden hierbei nach den festgesetzten Pauschalsätzen bestimmt.

3. a) Allg. Verfügung der Minister des Innern und für Handel 2c., betr. die dienstliche Aufsicht über die Geschäftsführung der Gewerbegerichte, vom 18. August 1898 (MBl. S. 188):

Da es neuerdings wiederholt zweifelhaft geworden ist, von welcher behördlichen Stelle die dienstliche Aufsicht über die Geschäftsführung der Gewerbegerichte wahrzunehmen ist, empfiehlt es sich, derartigen Zweifeln von vornherein dadurch zu begegnen, daß diese Frage durch eine ausdrückliche Bestimmung der Statuten klar gestellt wird. Sie wollen daher in geeignet erscheinender Weise dafür Sorge tragen, daß in die Orts-(Kreis-)statuten, durch die Gewerbegerichte für Gemeinden oder weitere Kommunalverbände errichtet sind oder errichtet werden, in ähnlicher Weise, wie dies bei den Statuten der Orts- 2c. Krankenkassen geschehen ist, am Schlusse als besonderer Paragraph etwa folgende Bestimmung aufgenommen wird: „Die dienstliche Aufsicht über die Geschäftsführung des Gewerbegerichtes nimmt gemäß §§ 7 und 24 des Zuständigkeitsgesetzes, § der Kreisordnung, der Regierungspräsident wahr."

b) Verfügung derselben Minister vom 30. Mai 1899 (MBl. 1900 S. 93):

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Aufsicht in Gemeinde-Angelegenheiten sind an sich und soweit besondere Bestimmungen entgegenstehen auch für die Dienstaufsicht über die Geschäftsführung der Gewerbegerichte maßgebend, da letztere, wie sich schon aus der Entstehungsgeschichte des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890 ergiebt, im Allgemeinen als Glieder des Gemeindeorganismus erscheinen. Demzufolge ist bei Gewerbegerichten, die nur für den Umfang von Landgemeinden, Aemtern der Provinz Westfalen und Bürgermeistereien der Rheinprovinz errichtet sind, gemäß § 24 des Zuständigkeitsgesetzes in erster Instanz der Landrath als Vorsitzender des Kreisausschusses, der Regierungspräsident in höherer und letzter Instanz als zur Dienstaufsicht berufen anzusehen.

1891.

Gesetz, betr. die Prüfung und Stempelung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen, vom 19. Mai 1891 (RGBl. S. 109).

Zu § 8. Für die Prüfung von Revolvern sind zu entrichten: für jede Waffe mit Central- und Randzünder (Ziff. 6 des Tarifs) 25 Pf., für jede Waffe mit Stiftzündung (Ziff. 7 des Tarifs) 20 Pf.

Erbschaftssteuergesetz vom 24. Mai 1891 (GS. S. 78).

1. Bekanntmachung des Finanzministers, betr. die Vereinigung der in Magdeburg für die Provinz Sachsen bestehenden Stempel- und Erbschaftssteuerämter I, II und III zu einem Amte, vom 12. März 1897 (AbgbnCBl. S. 95, Gesetzgeb.-Mater. S. 88.);

desgl., betr. die Bezirke der Stempel- und Erbschaftssteuerämter I und II in Posen, vom 31. Mai 1900 (AbgbnCBl. S. 288, Gesetzgeb.-Mater. S. 415)

2. Allg. Verfügung des Justizministers, betr. die von den Gerichten den Erbschaftssteuerämtern zu machenden Mittheilungen, vom 17. Oktober 1899 (JMBl. S. 293).

§ 31 des Erbschaftssteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 1891 (GS. S. 78).
Allgemeine Verfügung vom 30. Dezember 1873 (JMBl. 1874 S. 3).

1. Alsbald nach Eröffnung eines Testaments hat das Nachlaßgericht eine beglaubigte Abschrift des Testaments dem Erbschaftssteueramt unter Benutzung des anliegenden Formulars zu übersenden. Der Beifügung einer Abschrift des über die Eröffnung aufgenommenen Protokolls bedarf es nicht. Im Falle der Eröffnung eines gemeinschaftlichen Testaments ist nur eine Ab-

schrift desjenigen Theiles des Testaments zu übersenden, welcher verkündet worden ist.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden auf Erbverträge entsprechende Anwendung.

Die Uebersendung einer beglaubigten Abschrift der Verfügung von Todeswegen liegt auch dann dem Nachlaßgericht ob, wenn die Eröffnung durch ein anderes Gericht erfolgt ist. Die Uebersendung hat in diesem Falle alsbald nach Eingang der eröffneten Verfügung bei dem Nachlaßgerichte zu erfolgen.

II. Das Gericht, von dem eine Todeserklärung ausgesprochen wird, hat alsbald nach Erlassung des die Todeserklärung aussprechenden Urtheils eine beglaubigte Abschrift des Urtheils dem Erbschaftssteueramt ohne besonderes Anschreiben mitzutheilen.

Der Ablauf der im § 976 der Civilprozeßordnung bestimmten Frist ist nicht abzuwarten

III. Die Gerichte haben den Erbschaftssteuerämtern jede statthafte und thunliche Auskunft über Thatsachen, die für die Berechnung der Erbschaftssteuer erheblich sind, auf Ersuchen zu ertheilen.

IV. Die Erbschaftssteuerämter sind angewiesen, den von ihnen ermittelten Betrag des Nachlasses den Gerichten mitzutheilen, wenn dieser Betrag den bei der Errichtung oder Eröffnung der Verfügung angenommenen Werth so erheblich übersteigt, daß die Nachforderung eines namhaften Gerichtskostenbetrags begründet ist. Um die Erbschaftssteuerämter in die Lage zu setzen, diese Mittheilungen zu machen, ist bei Uebersendung der beglaubigten Abschriften der Verfügungen von Todeswegen in dem Uebersendungsschreiben zu bemerken, nach welchem Werthe die Gebühren für die Errichtung und Eröffnung berechnet sind. Ist die Verfügung nicht gerichtlich errichtet, so ist der Werth anzugeben, nach dem die Gebühren für die Eröffnung und, wenn die Verfügung in besondere amtliche Verwahrung gebracht war, für die Aufbewahrung berechnet sind. Hat zur Zeit der Uebersendung der Abschrift der Verfügung von Todeswegen die Berechnung der Gebühren noch nicht stattgefunden, so ist dies in dem Uebersendungsschreiben zu bemerken und demnächst nach erfolgter Berechnung der Gebühr dem Erbschaftssteueramte hierüber eine besondere Mittheilung zu machen.

Der vom Erbschaftssteueramt ermittelte Werth des Nachlasses ist für die Berechnung der Gebühren für die Errichtung und Aufbewahrung der Verfügungen von Todeswegen, welche sich nach dem Werthe des Vermögens zur Zeit der Errichtung oder Uebergabe zur Aufbewahrung richten, nicht ohne Weiteres maßgebend; ist aber der Werth des Nachlasses erheblich höher, so wird sich hieraus Veranlassung zur Anstellung von Ermittelungen ergeben, ob nicht auch das Vermögen zur Zeit der Fälligkeit der Gebühren den angegebenen Betrag überstiegen hat.

Die Mittheilungen des Erbschaftssteueramts erfolgen in allen Fällen an das Nachlaßgericht. Soweit die Gebühr, deren Nachforderung in Frage kommt, bei einem anderen Gericht angesetzt ist, hat das Nachlaßgericht diesem Gerichte von der Mittheilung des Erbschaftssteueramts Kenntniß zu geben.

V. Die vorstehenden Bestimmungen finden im ganzen Umfange der Monarchie Anwendung, sofern der Todesfall nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingetreten ist oder das Verfahren der Todeserklärung nach diesem Zeitpunkt anhängig geworden ist. Soweit diese Voraussetzungen nicht zutreffen, verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften.

Die Bestimmungen unter IV. treten, ausgenommen in den Bezirken des Oberlandesgerichts zu Cöln und des Landgerichts zu Flensburg sofort in Kraft. In den beiden bezeichneten Bezirken treten sie erst nach Maßgabe des Abs. 1 in Kraft; für die früheren Todesfälle haben die Präsidenten der Oberlandesgerichte in Cöln und Kiel die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Anlage.

Amtsgericht.

....., den ..... 190.....

In der Anlage übersenden wir beglaubigte Abschrift des Testaments — Erbvertrags — vom .....

.....

sowie de.... weiteren — Testament — Erbvertrag — vom .....

de.... am ..... ten ..... 190.... verstorbenen

.....

aus .....

Die Eröffnung hat am ..... ten 190.... stattgefunden.

Die Gebühr für die — Errichtung — Aufbewahrung — ist berechnet nach einem Werthe von ..... Mk.

Die Gebühr für die Eröffnung ist — berechnet nach einem Werthe von ..... Mk. — noch nicht berechnet.

An
das Erbschaftssteueramt
in

---

3. S. auch die Bemerkung zu § 8 Ziff. 2 des Gerichtskostengesetzes vom 25. Juni 1895.

4. Von dem Reichsgericht ist anerkannt, daß die den deutschen Kirchen im Tarif zum Erbschaftssteuergesetze vom 19. Mai 1891 gewährte Befreiung von der Erbschaftssteuer auf alle Organe und Einrichtungen, welche nothwendige Bestandtheile der Kirchen und zugleich selbstständige Träger rein kirchlichen d. h. lediglich kirchlichen Zwecken gewidmeten Vermögens sind, somit auch auf die bischöflichen Stühle sich erstrecke. Der Justizminister hat deshalb den die entgegengesetzte Ansicht enthaltenden Runderlaß vom 14. August 1876 durch Allg. Verfügung vom 9. Dezember 1897 (JMBl. S. 301) aufgehoben.

1892.

Krankenversicherungsgesetz vom 10. April 1892 (RGBl. S. 379).

Bekanntmachung der Minister des Innern und für Handel ꝛc., betr. die Ausführung des

Krankenversicherungsgesetzes, vom 27. Juli 1896 (MBl. S. 144):

In Ergänzung der zur Ausführung des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892 erlassenen Anweisung vom 10. Juli 1892 (MBl. S. 300) bestimmen wir im Einverständniß mit dem Herrn Kriegsminister, unter Aufhebung unserer Verfügungen vom 16. Dezember 1884 und vom 19. August 1885, hinsichtlich der ausschließlich für Betriebe der Heeresverwaltung errichteten Betriebs- und Baukrankenkassen das Folgende:

1. Zur Ziff. 2 Abs. 7 der Anweisung:

Die Befugnisse und Obliegenheiten der höheren Verwaltungsbehörde für die Betriebskrankenkassen der technischen Institute der Artillerie, der Gewehrfabriken, der Munitionsfabrik, des Artilleriedepots zu Berlin und für die Festungsbaukrankenkassen werden von der im Königlichen Kriegsministerium errichteten Inspektion der technischen Institute wahrgenommen.

2. Zur Ziff. 5 Abs. 5 der Anweisung:

Die Befugnisse und Obliegenheiten der Aufsichtsbehörde werden wahrgenommen:

a) bei den Betriebskrankenkassen der technischen Institute der Artillerie, der Gewehrfabriken und der Munitionsfabrik von der bei der Inspektion der technischen Institute im Königlichen Kriegsministerium errichteten Handwaffenabtheilung,
b) bei der Betriebskrankenkasse der Artilleriedepots in Berlin von der Königlichen 1. Artilleriedepotinspektion in Posen,
c) bei den Festungsbaukrankenkassen von den den betreffenden Fortifikationen vorgesetzten Königlichen Festungsinspektionen,

jedoch mit der Maßgabe, daß die Festsetzung des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter (§ 8 d. Ges.) den Königl. Regierungspräsidenten zusteht.

Gesetz, betr. den Verkehr mit Wein und weinähnlichen Getränken, vom 20. April 1892 (RGBl. S. 597).

Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. Vorschriften für die chemische Untersuchung des Weines vom 25. Juni 1896 (Anhang z. RGBl. S. 197) und den Runderlaß der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten, des Innern und für Handel vom 26. Oktober 1896 (MBl. S. 232).

Gesetz, betr. die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen in der Verwaltung der Kommunalverbände mit Militäranwärtern, vom 21. Juli 1892 (GS. S. 214).

S. die zu § 65 Abs. 2 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 (GS. S. 261) abgedruckte Verfügung des Ministers des Innern vom 19. Januar 1898 (MBl. S. 23).

Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 (GS. S. 225).

Ausführungsanweisung des Ministers der öffentlichen Arbeiten zu dem Gesetze über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen, vom 28. Juli 1892, vom 13. August 1898 (EBBl. S. 225):[1])

Das Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen bezweckt, durch feste und zweckmäßige Ordnung der Rechtsverhältnisse der bezeichneten Bahnen die Entwicklung dieser wichtigen Verkehrsmittel zu fördern. Es beschränkt demzufolge die Einwirkung der Organe des Staates bei der Genehmigung von Unternehmungen der bezeichneten Art, sowie bei der Aufsicht über dieselben auf das geringste Maß dessen, was für die Sicherung der von ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Interessen nothwendig ist, und gewährt den Unternehmungen innerhalb der hiernach gezogenen Grenzen volle Bewegungsfreiheit.

Die mit der Ausführung des Gesetzes betrauten Behörden (§ 3) werden sich bei der Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten diese Absicht des Gesetzgebers gegenwärtig zu halten und demzufolge in der Einwirkung auf den Bau und den Betrieb der bezeichneten Bahnen nicht über das Maß dessen hinauszugehen haben, was zur Wahrung der ihnen anvertrauten öffentlichen Interessen, namentlich der in den §§ 4 und 45 aufgeführten polizeilichen Interessen, nothwendig ist. Neben der Vermeidung unnöthiger und lästiger Eingriffe in die Bewegungsfreiheit des Verkehrszweiges werden sich die mit der Staatsaufsicht betrauten Behörden die Förderung desselben aber auch durch entgegenkommende und insbesondere rasche Erledigung der ihnen obliegenden Geschäfte angelegen sein zu lassen haben.

Unter den zum Betrieb mit Maschinenkraft eingerichteten Kleinbahnen sind nach ihrer Zweckbestimmung und Ausdehnung zwei Klassen zu unterscheiden. Die eine umfasst die städtischen Strassenbahnen und solche Unternehmungen, welche trotz der Verbindung von Nachbarorten in Folge ihrer hauptsächlichen Bestimmung für den Personenverkehr und ihrer baulichen und Betriebseinrichtungen einen den städtischen Strassenbahnen ähnlichen Charakter haben. Der zweiten Klasse sind diejenigen Kleinbahnen zuzurechnen, welche darüber hinaus den Personen- und Güterverkehr von Ort zu Ort vermitteln und sich nach ihrer Ausdehnung, Anlage und Einrichtung der Bedeutung der nach dem Gesetze über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 konzessionirten Nebeneisenbahnen nähern (nebenbahnähnliche Kleinbahnen). Ueber die Durchführung der Trennung und die verschiedene Behandlung dieser beiden Gruppen von Kleinbahnen wird

---

[1]) Die Abweichungen gegen die Anweisungen v. 22. August 1892 und 19. November 1892 sind mit Ausnahme der neuen Betriebsvorschriften (Anlage 3) durch lateinischen Druck hervorgehoben.

S. auch die Allg. Vorschriften zum Schutze der Reichstelegraphen- und Fernsprechanlagen, welche beim Bau und Betrieb elektrischer „mit Gleichstrom betriebener" Straßen- und Kleinbahnen zu beachten sind, vom 31. Dezember 1896 (MBl. 1897 S. 16).

Durch Erlaß desselben Ministers vom 6. Dezember 1899 (EBBl. 1900 S. 180, Gesetzgeb.-Mater. 1900 S. 404) sind allgemeine Bedingungen für die Zulassung von Privatanschlüssen festgesetzt.

Allg. Bedingungen über die Einführung von Kleinbahnen in Staatsbahnstationen sind durch Erlaß des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 31. Januar 1900 (EBBl. S. 36, Gesetzg.-Mater. S. 337) veröffentlicht.

in den nachfolgenden Ausführungen zu §§ 3, 5, 11, 22 und 32 das Nähere bestimmt.

Indem zur Vermeidung von Wiederholungen im Uebrigen auf das Gesetz, seine Begründung und die Verhandlungen in den beiden Häusern des Landtags sowie darauf hingewiesen wird, dass die ausserhalb der bisherigen allgemeinen Ausführungsanweisung vom 22. August 1892 getroffenen Bestimmungen in Geltung bleiben, soweit sie nicht in Nachstehendem abgeändert werden, sei im Einzelnen Folgendes bemerkt:

Zu § 1.

Behufs Bezeichnung derjenigen Eisenbahnbehörde, welche bei der Genehmigung mitzuwirken hat, ist von allen zunächst bei dem örtlich zuständigen Regierungspräsidenten bezw. dem Polizeipräsidenten in Berlin anzubringenden Anträgen auf Genehmigung, wesentliche Aenderung oder Erweiterung einer zum Betriebe mit Maschinenkraft bestimmten Bahn (§ 3 Nr. 1), sowie auf Einführung des Maschinenbetriebes auf einer anderen Bahn (§ 3 Nr. 2) dem Minister der öffentlichen Arbeiten Anzeige zu erstatten. Behufs Prüfung der Frage, ob eine solche Bahn dem Gesetze über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 zu unterstellen ist, ist bei der Erstattung der Anzeige auch hierüber unter Beibringung der zur Beurtheilung dienlichen Unterlagen zu berichten.

Ebenso ist von anderen Anträgen auf Genehmigung einer Kleinbahn, soweit es sich nicht um Pferdebahnen innerhalb städtischer Straßen handelt, dem Minister der öffentlichen Arbeiten Anzeige zu erstatten. Während jedoch bei einer für den Betrieb mit Maschinenkraft bestimmten Bahn dem Genehmigungsverfahren Fortgang zu geben ist, bevor nicht die Entschließung des Ministers der öffentlichen Arbeiten vorliegt, ist in dem letztgedachten Falle dem Verfahren Fortgang zu geben, sofern nicht ausnahmsweise die zur Genehmigung zuständige Behörde die Anwendung des Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 für angezeigt oder doch wenigstens für fraglich erachtet und hierüber die Entschließung des Ministers der öffentlichen Arbeiten einholt.

Die Anzeige von Anträgen wegen wesentlicher Aenderungen oder Erweiterungen der den sämmtlichen Bestimmungen des Kleinbahngesetzes unterworfenen Bahnen mit Maschinenbetrieb hat zu unterbleiben, wenn die Bahn über das Weichbild eines Gemeindebezirks nicht hinausgeht und eine Verbindung mit anderen Bahnen nicht stattfinden soll, die bei der Genehmigung mitwirkende Eisenbahnbehörde auch bereits bestimmt ist.

Von den hiernach vorgeschriebenen Anzeigen ist seitens der Regierungspräsidenten bezw. des Polizeipräsidenten in Berlin zugleich eine Abschrift dem Kriegsminister vorzulegen, wenn es sich um Kleinbahnen mit Maschinenbetrieb handelt, die über das Weichbild eines Gemeindebezirks hinaus hergestellt werden sollen:

a) östlich der Linie Danzig-Dirschau-Schneidemühl-Posen-Breslau-Oderberg,
b) westlich des linken Rheinufers,
c) in einem Küstenkreise,
d) in den sonstigen Grenzkreisen und denselben gleichgestellten Gebieten,
e) auch ausserhalb dieser Grenzen, sofern sie zwei oder mehrere Haupt- oder Nebenbahnen unmittelbar oder im Zusammenhange mit anderen Kleinbahnen verbinden.

Sofern der Antrag auf Genehmigung, Erweiterung oder Veränderung einer Kleinbahn aus dem Grunde abgelehnt wird, weil die Bahn dem Gesetze vom 3. November 1838 zu unterstellen sein würde, ist in der Verfügung der Grund hierfür anzugeben und zugleich zu bemerken, daß ein etwaiger Antrag auf Entscheidung des Staatsministeriums bei dem verfügenden Regierungspräsidenten binnen einer angemessen festzusetzenden Frist einzureichen sei. Geht ein solcher Antrag ein, so ist von dem Regierungspräsidenten Bericht an den Minister der öffentlichen Arbeiten zu erstatten.

Zu § 2.

Die Genehmigung für das Unternehmen ist dem Antragsteller für seine Person zu ertheilen. Ist der Antragsteller eine physische Person, so wird indeß in der Regel nichts entgegenstehen, die Genehmigung auch auf die Erben und sonstigen Rechtsnachfolger unter der Voraussetzung zu erstrecken, daß gegen die Person der letzteren als Betriebsunternehmer sich nicht etwa Bedenken ergeben sollten (Ausländer, Staatsbeamte ꝛc.). Ist der Unternehmer ein Ausländer, so ist bei der Genehmigung vorzuschreiben, daß er im Inlande Domizil mit der Wirkung zu nehmen hat, daß er von demselben aus regelmäßig die Verträge mit den dem Reiche Angehörigen abzuschließen und wegen aller aus seinen Geschäften mit solchen entstehenden Verbindlichkeiten bei den Gerichten des betreffenden Orts Recht zu nehmen hat.

Zu § 3.

Wenn auch der Regierungspräsident nach außen für die Ertheilung der Genehmigung allein zuständig ist, so ist doch in der Genehmigungsurkunde und deren Nachträgen diejenige Eisenbahnbehörde zu bezeichnen, mit deren Einvernehmen die Genehmigung ertheilt wird, damit der Unternehmer weiß, welche Eisenbahnbehörde für das Unternehmen bestellt ist.

Vor Ertheilung der Genehmigung ist seitens der Genehmigungsbehörden, in Zweifelsfällen nach Anrufung des Ministers der öffentlichen Arbeiten, darüber Entscheidung zu treffen und in der Genehmigungsurkunde zum Ausdrucke zu bringen, in welche der beiden Klassen von Kleinbahnen — Strassenbahnen oder nebenbahnähnliche Kleinbahnen — das betreffende Unternehmen einzureihen ist (vgl. Einleitung Abs. 3 und zu §§ 5, 11, 22 u. 32).

Als Kunststraßen sind anzusehen:

a) für den Geltungsbereich des Gesetzes v. 20. Juni 1887 (GS. S. 301) die im § 12 daselbst näher bezeichneten Kunststraßen;
b) für die Provinz Hannover die Chausseen und Landstraßen;
c) für Schleswig-Holstein mit Ausnahme des Kreises Herzogthum Lauenburg: die in der Unterhaltung der Provinz befindlichen Haupt- und Nebenlandstraßen und die in der Unterhaltung der

Kreise befindlichen ausgebauten Nebenlandstraßen;

d) für die Provinz Hessen-Nassau: die vormaligen Staatsstraßen, die Provinzial-, Distrikts- und chaussirten Verbindungsstraßen, sowie die Landwege;

e) für die Hohenzollernschen Lande: die Landstraßen;

f) für den Kreis Herzogthum Lauenburg: die Landstraßen.

Welche Kunststraßen als städtische Straßen in der Unterhaltung und Verwaltung von Stadtkreisen stehen, ist eine Thatfrage, welche für jeden Fall besonders zu entscheiden ist. Es empfiehlt sich indessen, mit den städtischen Behörden der einen Stadtkreis bildenden Städte alsbald in Verhandlung zu treten und eine Verständigung darüber herbeizuführen, betreffs welcher Theile von Kunststraßen die Zuständigkeit der Regierungspräsidenten auszuschließen sein wird. Für den Fall von Meinungsverschiedenheiten ist unsere Entscheidung einzuholen.

Es wird sich empfehlen, in denjenigen Fällen, in denen eine Bahn öffentliche Wege berührt, Flüsse überschreiten muß oder sonst nicht ganz einfache Bauverhältnisse vorliegen, bei der Prüfung des Genehmigungsgesuches sich technischen Beirathes zu bedienen (Königliche, Provinzial-, Kreis- oder städtische Baubeamte 2c.).

Die hiernach erwachsenden baaren Auslagen fallen, wie alle baaren Auslagen in dem Genehmigungsverfahren, dem Unternehmer zur Last; andere Kosten sind demselben dagegen nicht aufzuerlegen.

Zu dem Schlußsatze im dritten Absatze ist zu bemerken, daß bei dem Uebergange vom Betriebe mit Maschinenkraft zu einem anderen Betriebe zwar zur Genehmigung der Regierungspräsident im Einvernehmen mit der Eisenbahnbehörde zuständig bleibt, daß aber von der Rechtskraft der Genehmigung ab die Aufsicht auf diejenige Behörde übergeht, welche zur Ertheilung der Genehmigung zuständig gewesen wäre, wenn die Bahn von vornherein nicht für den Betrieb mit Maschinenkraft bestimmt gewesen wäre.

Zu § 4.

Die Nummern 1 bis 4 bezeichnen diejenigen Punkte, auf welche sich die polizeiliche Prüfung überhaupt nur erstrecken darf; es ist aber nicht nothwendig, daß alle dort aufgeführten Punkte zum Gegenstande polizeilicher Festsetzung gemacht werden; insbesondere ist es durch die Bestimmungen des § 4 der genehmigenden Behörde keineswegs zur Pflicht gemacht, bezüglich aller dortselbst erwähnten Punkte in den Genehmigungen Vorschriften oder Auflagen oder Vorbehalte zu machen, vielmehr wird in jedem einzelnen Falle zu prüfen sein, ob und wie weit zur Wahrung der betheiligten öffentlichen Interessen Vorschriften zu machen oder Bedingungen zu stellen sein werden.

Ueber das, was nach Lage des einzelnen Falles nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Behörde zur Sicherung der betheiligten öffentlichen Interessen nothwendig ist, darf in keinem Falle hinausgegangen werden. Insbesondere hat die Prüfung der Baupläne lediglich nach dem Gesichtspunkte dieser Sicherung zu erfolgen; abgesehen hiervon sind technische Verbesserungen nicht zu fordern.

Sofern die von dem Unternehmer beigebrachten Unterlagen seines Gesuches (Pläne vom Bau und Betriebe 2c.) die erforderliche Prüfung im Einzelnen noch nicht gestatten, kann dieselbe und dementsprechend die Stellung von Bedingungen und Auflagen bis zur Ausführung des Baues und des Betriebes vorbehalten werden.

Was die Bedeutung der Nr. 3 anlangt, so ist zunächst die Bezeichnung „im äußeren Betriebsdienste" enger als das, was in der Eisenbahnverwaltung unter „äußerem Dienste" verstanden wird. Während die letztgedachte Bezeichnung das gesammte mit dem Publikum in Berührung kommende Personal zum Unterschiede von dem Bureaupersonal umfaßt, wird als im äußeren Betriebsdienst stehend nur das Personal zu verstehen sein, welches mit der Beförderung oder Bahnunterhaltung unmittelbar zu thun hat (Lokomotivführer, Heizer, Zugführer, Schaffner, Kutscher, Bahnmeister, das mit der Abfertigung der Züge betraute Personal 2c.).

Der Ausdruck „technische" Zuverlässigkeit ist gleichbedeutend mit Zuverlässigkeit in Bezug auf die Berufspflicht

Endlich wird bei der Genehmigung selbstverständlich nur zu bestimmen sein, ob, inwiefern und in welcher Weise eine vorgängige Prüfung der technischen Befähigung vorzunehmen ist, oder ob, wie dies bei Pferdebahnen angängig sein wird, lediglich die Entfernung technisch nicht befähigter oder nicht zuverlässiger Bediensteten vorzusehen ist.

Die bei der Genehmigung allgemein vorgeschriebene Prüfung wird bezüglich der einzelnen Bediensteten in jedem Falle besonders zu erfolgen haben.

Den Kleinbahnunternehmern kann es überlassen werden, Prüfungsvorschriften ausschliesslich für das Personal des äusseren Betriebsdienstes zu entwerfen und der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Die auf Grund solcher genehmigten Vorschriften unter geeigneter Kontrole der Aufsichtsbehörde geprüften Bediensteten sind alsdann auch in anderen Aufsichtsbezirken und bei anderen Kleinbahnen bis zu ihrer Beanstandung aus bestimmten Anlässen als technisch befähigt und zuverlässig für dieselbe Dienstverrichtung im Sinne des § 4 Nr. 3 des Gesetzes zu erachten.

Bedingungen und Vorbehalte, an welche die Genehmigung geknüpft wird, sind stets in die Genehmigungsurkunde selbst aufzunehmen, so daß aus derselben in Verbindung mit dem Gesetze Maß und Art der dem Unternehmer obliegenden Verpflichtungen mit Sicherheit erhellt.

Von Vorbehalten, wonach der Unternehmer sich von vornherein etwaigen Anforderungen hinsichtlich der Erweiterung oder Aenderung des Unternehmens in Folge der späteren Verkehrsentwickelung zu unterwerfen hat, ist abzusehen.

Zu § 5.

Die in technischer Hinsicht beizufügenden Unterlagen haben lediglich den Zweck, die nach § 4 Nr. 1 erforderliche Prüfung zu ermöglichen. Sie sind deshalb nur soweit zu erfordern, als es für diese Prüfung geboten ist.

Welcher Unterlagen es bedarf, muss für jeden Fall ermessen werden. In der Regel werden nicht entbehrt werden können:

1. für Bahnen, welche zum Betriebe mit Maschinenkraft eingerichtet und welche als nebenbahnähnliche Kleinbahnen (vergl. Einleitung und zu §§ 3 und 22) nach den Betriebsvorschriften vom 13. August 1898 betrieben werden sollen:

a) eine Uebersichtskarte, in welcher der Bahnzug mit kräftiger rother Linie unter Kenntlichmachung ihrer Halteplätze und der kilometrischen Längeneintheilung einzutragen ist. Zu den Uebersichtskarten können Generalstabskarten, Kreiskarten, Messtischblätter, Bergwerkskarten sowie andere geeignete, im Buchhandel erhältliche Karten verwendet werden;

b) Lage- und Höhenpläne, aus welchen die Längen der geraden und gekrümmten Strecken, die Krümmungshalbmesser, die Halteplätze, die Höhen- und Neigungsverhältnisse, sowie alle diejenigen Anlagen ersehen werden können, welche für die Festsetzung der Lage der Bahn, ihren Bau und zukünftigen Betrieb im öffentlichen Interesse oder dem des benachbarten Eigenthums in Frage kommen können oder welche für das Unternehmen selbst von Bedeutung sind.

Für den Lage- und Höhenplan ist ein Massstab von mindestens 1 : 10000 für die Längen, der zehn- bis zwanzigfache Massstab für die Höhen zu wählen. Führt die Bahn durch schwieriges Gelände, durch Dörfer, Städte, an Bächen und Flüssen entlang oder über diese hinweg, sowie auf eigenem Bahnkörper, so ist der grössere Massstab 1 : 2500 oder 1 : 2000, unter Umständen auch 1 : 1000 in Anwendung zu bringen.

c) eine für den Unterbau der Bahn in den Auf- und Abtragsstrecken massgebende Querschnittszeichnung und eine gleiche Zeichnung für die Umgrenzung des lichten Raumes, sowie der grössten zulässigen Breiten- und Höhenmasse der Betriebsmittel, sofern die vorbezeichneten Betriebsvorschriften darüber keine Bestimmung enthalten;

d) eine Zeichnung des Oberbaues mit Darstellung des Schienenquerschnittes und des Kleineisenzeuges in natürlicher Grösse, der Stossverbindung (Ansicht und Grundriss) im Massstabe 1 : 50. Auf der Zeichnung sind zu vermerken: der grösste zulässige Raddruck, die grösste zulässige Fahrgeschwindigkeit der Züge, die Länge und das Gewicht der Schienen für das laufende Meter, das Material und das Gewicht der Schwellen, ihre Abmessungen und bei Querschwellen ihre Entfernungen von einander;

e) Zeichnungen der Betriebsmittel, insbesondere auch der Bremsvorrichtungen, nebst den zur Erläuterung erforderlichen Beschreibungen, jedoch nur in solchen Fällen, in welchen Betriebsmittel verwendet werden sollen, die von den vorbezeichneten Betriebsvorschriften abweichen oder für welche nicht entweder bereits anderweitig genehmigte Zeichnungen vorliegen oder vorhandene Muster als massgebend in allen ihren Einzelheiten bezeichnet werden können;

f) Zeichnungen von Kreuzungen mit Eisenbahnen, die dem Gesetze vom 3. November 1838 unterstehen, sowie von Anschlüssen an solche Eisenbahnen, und zwar in einer Ausführung, dass die hierzu erforderliche Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten eingeholt werden kann.

Die Beibringung von Bauzeichnungen für Brücken, Ueber- und Unterführungen, Durchlässe, Drehscheiben, Weichen etc. darf bis zum Beginn der Bauausführung ausgesetzt werden.

Ob einzelne Zeichnungen durch Beschreibungen ersetzt werden können, bleibt dem Ermessen der Genehmigungsbehörden überlassen. Es darf hierbei jedoch die Rücksicht auf das Vorhandensein beweiskräftigen Materials für die Gestalt und Beschaffenheit der genehmigten Anlagen nicht aus dem Auge gelassen werden.

2. für Bahnen, welche zum Betriebe mit Maschinenkraft eingerichtet, aber als Strassenbahnen im Sinne der Einleitung und der Ausführungsanweisung zu §§ 3 und 22 auf Grund besonderer Polizeivorschriften betrieben werden sollen:

a) ein Lage- und Höhenplan;
b) Zeichnungen der Schienen und Weichen;
c) Umgrenzung des lichten Raumes, sowie der grössten zulässigen Breiten- und Höhenmasse der Betriebsmittel;
d) Zeichnungen der Betriebsmittel etc., sofern nicht der Fall vorliegt, wie er in 1. unter e) vorstehend bezeichnet ist.

Hinsichtlich der Bauzeichnungen gilt das am Schluss für 1. Vermerkte.

3. für andere Bahnen:

a) ein Lageplan;
b) Zeichnungen der Schienen und Weichen;
c) } die vorstehend unter 2 c und d aufge-
d) } führten Vorlagen.

In finanzieller Beziehung gilt es, zu prüfen, ob der Unternehmer die Mittel zur Herstellung der Bahn besitzt oder in zuverlässiger und gesetzlich zulässiger Weise beschaffen werde, und ob dieselben zur plan- und anschlagsmäßigen Vollendung und Ausrüstung der Bahn genügen. Das letztere kann nur auf Grund eines Kostenanschlages geprüft werden, welcher daher in der Regel zu erfordern ist. In welcher Weise die genehmigende Behörde sich die Ueberzeugung von dem Vorhandensein oder der Möglichkeit der Beschaffung des Anlagekapitals verschaffen will, bleibt ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen

Zu § 7.

Die Ergänzung der Zustimmung des Unterhaltungspflichtigen ist ganz in das pflichtmäßige Er-

messen der zuständigen Behörde gestellt. Die Prüfung der letzteren ist daher keineswegs auf die Angemessenheit der von dem ersteren erhobenen Forderungen beschränkt, hat sich vielmehr auch darauf zu erstrecken, ob nach Lage des Falles ausreichender Anlaß vorliegt, zwangsweise in das Verfügungsrecht des Unterhaltungspflichtigen einzugreifen. Daß dabei auch die Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Unternehmers in Betracht kommen muß, bedarf der Erwähnung nicht.

Zu §§ 8 und 9.

Behufs Sicherung der Interessen der Reichspost= und Telegrapenverwaltung (§ 8 Abs. 2 und § 9) ist mit der zuständigen Kaiserlichen Oberpostdirektion in Verbindung zu treten.

Im Interesse der Landesvertheidigung (§ 8 Abs. 1 und § 9) ist Folgendes zu beachten:

Zu § 8 Abs. 1.[1])

1. Unter Eisenbahnanlagen, die sich dem Bereiche einer Festung nähern, sind alle Kleinbahnen zu verstehen, die im Ganzen oder auch nur mit Theilen sich den äussersten Werken von Festungen bis auf 15 km oder weniger nähern oder in dem Raum zwischen den äussersten Werken und der Stadtumwallung liegen.
2. Kleinbahnen oder Theile von solchen, welche, ohne die Stadtumwallung zu überschreiten, im Innern von Festungen erbaut werden, gehören nicht dazu.
3. Bei Festungen ohne Stadtumwallung tritt an deren Stelle eine zwischen dem Kriegsministerium und dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten besonders zu vereinbarende Linie (s. Ausführungsanweisung zu § 9 c).

Zu § 9.

A. Die Einrichtung der Bahnanlagen und der Betriebsmittel ist bei allen für den Betrieb mit mechanischen Motoren eingerichteten Kleinbahnen durch die Genehmigungsurkunde an folgende Bedingungen zu knüpfen:

1. Gleise

a) Es sind ausser der Normalspur nur Spurweiten von 0,600, 0,750 und 1,000 m zuzulassen.

b) Sofern Querschwellenoberbau angewendet wird, soll das Mindestgewicht der Schienen 9,5 kg auf das Meter betragen.

c) Bei einer Spurweite von 0,600 m soll der kleinste Krümmungshalbmesser 30 m betragen.

d) Die lichte Spurweite der Spurrinnen bei Weichen, Kreuzungen, Ueberwegen etc. soll nicht unter 0,035 m betragen.

Die Bestimmungen unter c und d gelten nicht für Strassenbahnen.

2. Rollendes Material.

a) Für Bahnen mit einer Spurweite von 0,600 m sollen Lokomotiven und Wagen derartig gebaut sein, dass sie Krümmungen von 30 m Halbmesser anstandslos durchfahren können.

b) Es sind nur einflanschige Räder zu verwenden.

c) Die Betriebsmittel der Bahnen mit 0,600 m Spurweite sollen centrale Buffer in einer Höhe von 0,300 bis 0,340 m über Schienenoberkante erhalten.

d) Das Ladegewicht der Wagen, in Kilogramm ausgedrückt, soll durch 500 theilbar sein.

3. Bahnhofseinrichtungen.

Sofern die Kleinbahnen an andere Bahnen anschliessen, und ein Uebergang der Wagen nicht angängig ist, sind zweckentsprechende Vorrichtungen zum Umladen herzustellen.

4. Sofern es sich lediglich um die Erweiterung eines bestehenden Bahnunternehmens handelt, kann die Beibehaltung der bisherigen Spurweite und des bisherigen Schienengewichts für die Erweiterungsstrecke auch dann genehmigt werden, wenn beides den Bestimmungen zu 1 a und b nicht entspricht.

5. Falls im Uebrigen ausnahmsweise aus besonderen Gründen eine Abweichung von den vorstehenden Bestimmungen für nothwendig erachtet werden sollte, ist an den Minister der öffentlichen Arbeiten behufs der im Einverständniss mit dem Herrn Kriegsminister zu treffenden Entscheidung Bericht zu erstatten.

6. Ob ausserdem ausnahmsweise für einzelne Kleinbahnen besondere — und dann ebenfalls in die Genehmigungsurkunde aufzunehmende — Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der Anlagen zu stellen sind, wird im Einverständniss mit dem Herrn Kriegsminister bestimmt.

B. Bezüglich des Betriebes sind die aus den nachfolgenden Bestimmungen sich ergebenden Verpflichtungen durch die Genehmigungsurkunde allen für den Betrieb mit mechanischen Motoren eingerichteten Kleinbahnen aufzuerlegen, mit Ausnahme derjenigen, welche lediglich städtische Strassenbahnen sind oder nicht mehr als drei Gemeindebezirke berühren und der Regel nach nur der Personenbeförderung in einzelnen Wagen dienen.

1. Die Kleinbahnen sind nach Massgabe ihrer Leistungsfähigkeit im Frieden und im Kriege verpflichtet, Militärtransporte jeder Art — während des Kriegsverhältnisses auch Privatgut für die Militärverwaltung — zu befördern.

2. Werden Abweichungen von den für die Annahme, Abfertigung, Ver- und Entladung sowie für die Beförderung geltenden Einrichtungen und Bestimmungen des öffentlichen Verkehrs im Interesse der Ausführung von Militärtransporten erforderlich, so unterliegen dieselben im Einzelfalle der Vereinbarung zwischen der absendenden Militärbehörde und Bahnverwaltung. Die für die Betriebssicherheit getroffenen allgemeinen Bestimmungen dürfen hierdurch nicht berührt werden.

---

[1]) Die Anweisung zu § 8 Abs. 1 steht hier in der Fassung der Verfügung der Minister der öffentlichen Arbeiten und des Innern vom 29. November 1900 (EBBl. S. 605).

3. Lassen sich im Mobilmachungs- und Kriegsfalle die Militärtransporte nicht mit den Zügen des öffentlichen Verkehrs bewältigen, so ist die Militärverwaltung berechtigt, in den Fahrplan des öffentlichen Verkehrs Militär-, Bedarfs- und Sonderzüge einzuschalten, auch zeitweise die Beschränkung, Vereinfachung und vollständige Aussetzung der Züge des öffentlichen Verkehrs anzuordnen und einen besonderen Militärfahrplan einzuführen.

4. Die Kleinbahnverwaltungen sind im Mobilmachungs- und Kriegsfalle verpflichtet, ihr Personal und ihr zur Herstellung und zum Betriebe von Kleinbahnen dienliches Material herzugeben. Die demnächstige Entschädigung regelt sich sinngemäss nach den entsprechenden Bestimmungen der Militäreisenbahnordnung, Th. II D. und des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 137) unter Berücksichtigung des geringeren Kapitalwerthes nach Massgabe sachverständiger Schätzung.

5. Die Militärverwaltung ist im Mobilmachungs- und Kriegsfalle berechtigt, den Betrieb einer auf dem Kriegsschauplatz oder in dessen Nähe gelegenen Kleinbahn selbst zu übernehmen. Das bei der Uebernahme und Betriebsführung sowie bei der Rückgabe massgebende Verfahren richtet sich nach der Instruktion, betr. Kriegsbetrieb und Militärbetrieb der Eisenbahnen (Militäreisenbahnordnung, Th. II E.).

6. Auf Anfordern der Eisenbahnaufsichtsbehörde hat die Kleinbahn zwecks Ermittlung ihrer militärischen Leistungsfähigkeit im Frieden und im Kriege über ihre Anlagen, Einrichtungen und Betriebsmittel Auskunft zu geben.

Die Militärverwaltung ist ausserdem berechtigt, zur Vervollständigung dieser Auskunft, sowie zu sonstigen militärischen Zwecken auch unmittelbar Erkundigungen anzuordnen. Den entsandten Offizieren und Beamten ist dabei jede wünschenswerthe Unterstützung zu gewähren.

7. Jeder Militärtransport wird mit einem von der zuständigen Dienststelle ausgefertigten Ausweis versehen.

Als Ausweis gelten:

a) Berechtigungsscheine nach dem in der Anlage beigefügten Muster 1 (Anl. 1),
b) Einberufungs-, Entlassungspapiere, sowie Urlaubspässe (letztere auch, wenn sie von Civilbehörden für die bei ihnen zur Probedienstleistung kommandirten oder beurlaubten Militärpersonen ausgefertigt sind),
c) Frachtbriefe.

Auf Grund derartiger Ausweise erfolgt die Beförderung zu den Sätzen des Militärtarifs, im Frieden gegen sofortige Baarbezahlung, im Kriege auch unter Stundung der Fahrgelder.

Im Mobilmachungsfall sind die zum Heere einberufenen Personen mit Ausnahme der im Offizierrang stehenden ohne Lösung von Fahrkarten zu befördern. Die Transportvergütung wird besonders geregelt.

Bei Vorzeigung der oben unter a und b bezeichneten Ausweise sind Militärfahrkarten zu verabfolgen, die den Transportführern für die Rechnungslegung zu belassen sind. Werden von der Militärbehörde statt der Berechtigungsscheine Fahrtausweise nach anliegendem Muster 2 (Anl. 2) ausgefertigt, so dienen diese gleichzeitig als Fahrkarten und sind von dem zuständigen Bahnbediensteten hinsichtlich des gezahlten Fahrpreises auszufüllen und mit dem Dienststempel oder mit Namensunterschrift zu versehen.

Soll die Vergütung gestundet werden, so geschieht die Beförderung gleichfalls auf Grund der Fahrtausweise nach Muster 2, indess unter Berücksichtigung der daselbst für diesen Fall angegebenen Aenderungen, oder auf Grund von Frachtbriefen, welche letztere mit dem Vermerk „Fracht ist zu stunden“ versehen werden.

Gestundete Fahr- und Frachtgelder sind bei der Intendantur des stellvertretenden Generalstabes der Armee zur Liquidation zu bringen und bleiben zu diesem Zwecke die Fahrtausweise (Muster 2) bezw. Frachtbriefe in den Händen der Kleinbahn.

8. Die Telegraphen und Fernsprecheinrichtungen der Kleinbahnen dürfen zu dringlichen militärischen Mittheilungen benutzt werden, soweit die Erfordernisse des Eisenbahndienstes dies zulassen. Im Mobilmachungs- und Kriegsfalle erfolgen diese Mittheilungen kostenfrei.

9. Die Bezeichnungen: Militärverwaltung, Militärbehörde, Militärtransport, Truppentheil gelten sinngemäss auch für die Marine und für die Schutztruppen.

Vorstehende Bestimmungen zu § 9 gelten auch für die Genehmigung von wesentlichen Erweiterungen oder Aenderungen des Unternehmens, der Anlage oder des Betriebes der vorgedachten Bahnen.[1])

Zu § 10.

Der Bestimmungszweck der dem Güterverkehr dienenden Kleinbahnen und das hierbei betheiligte

[1]) Die Ausführungsanweisung zu § 9 hat durch die Verfügung vom 29. November 1900 folgenden Zusatz erhalten:

Zu § 9.

c. 1. Die dem Antrage auf Ertheilung der Genehmigung in technischer Hinsicht beizufügenden Unterlagen (Ausführungsanweisung zu § 5) sind bei den unter die Ausführungsanweisung zu § 8 Abs. 1 fallenden Kleinbahnen der Festungsbehörde vor Ertheilung der Genehmigung vorzulegen.

2. Dies gilt auch für Kleinbahnen oder Theile von solchen, welche im Innern einer Festung angelegt werden sollen, ohne die Stadtumwallung oder die beim Fehlen einer solchen vereinbarte Linie zu überschreiten. Bei diesen Bahnen sind — wenn die Unternehmer weiter gehenden Anforderungen nicht zustimmen — im Interesse der Landesvertheidigung nur solche Anforderungen zu berücksichtigen, welche zur Verhütung einer Beeinträchtigung des Vertheidigungsinteresses dienen.

3. Die Erfüllung der an die Kleinbahnen — Ziffer 1 und 2 im Interesse der Landesvertheidigung zu stellenden Anforderungen ist in der Genehmigungsurkunde — erforderlichenfalls durch einen geeigneten Vorbehalt — sicher zu stellen.

öffentliche Interesse werden nur dann in vollem Umfange gewahrt, wenn den Absendern und Empfängern erheblicher Gütermengen die Möglichkeit der Anlage von Anschlußgleisen zur erleichterten Anbringung und Abholung ihrer Frachtgüter gegeben ist.

Der Vorbehalt der Verpflichtung der Unternehmer von Kleinbahnen, auf welchen Güterverkehr stattfinden soll, zur Gestattung von Privatanschlußbahnen bei der Genehmigung muß daher die Regel bilden. Nur aus ganz besonderen Gründen erscheint es gerechtfertigt, davon Abstand zu nehmen, wie z. B. für solche Bahnen, welche, ohne mit dem Enteignungsrechte oder dem Rechte zur Benutzung öffentlicher Wege ausgestattet zu sein, vornehmlich Privatzwecken des Unternehmers, zugleich aber auch nebenbei dem öffentlichen Verkehr zu dienen bestimmt sind.

Zu § 11.

Ebenso wird bei der Genehmigung von Kleinbahnen jeglicher Art dem Unternehmer die Verpflichtung zur Ausführung der Bahn und zur Aufrechterhaltung des ordnungsmäßigen Betriebes während der Dauer der Genehmigung auferlegt werden müssen, sofern nach der Ansicht der genehmigenden Behörde nicht etwa die Bahn für das öffentliche Verkehrsinteresse ohne Werth sein sollte. Diese Annahme wird namentlich in dem am Schlusse der Anweisung zu § 10 bezeichneten Fällen Platz greifen können. Zweifel in dieser Richtung können aber auch in Betreff solcher Bahnen entstehen, welche, z. B. Drahtseilbahnen nach Aussichtspunkten, lediglich Vergnügungszwecken dienen, und ohne Hülfe des Enteignungsrechts und ohne Benutzung öffentlicher Wege hergestellt werden sollen. In derartigen Fällen ist daher sorgfältig zu erwägen, ob die öffentlichen Interessen den Vorbehalt der Bau- und Betriebspflicht erheischen.

Die Höhe der in dem Abs. 2 und 3 erwähnten Geldstrafen ist nach dem Grade, in welchem das öffentliche Interesse an dem Bestande und Betriebe der Bahn betheiligt ist, zu bemessen. Die Bemessung erfolgt zweckmäßig nach bestimmten Prozenten des Anlagekapitals. Eine Geldstrafe im Betrage von 10 Prozent des Anlagekapitals ist als die äußerste Grenze anzusehen, deren Ueberschreitung selbst durch erhebliche öffentliche Interessen nicht gerechtfertigt wird.

Den Unternehmern nebenbahnähnlicher Kleinbahnen (vergl. Einleitung und zu § 3) ist durch die Genehmigungsurkunde aufzugeben, im Interesse der Aufrechterhaltung eines regelmässigen und sicheren Betriebes einen Erneuerungsfonds, sowie — neben dem nach den jeweiligen handelsrechtlichen Vorschriften für Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien erforderlichen Bilanzreservefonds — einen Spezialreservefonds nach Massgabe der folgenden Bestimmungen zu bilden:

I. Der Erneuerungsfonds dient zur Bestreitung der Kosten der regelmässig wiederkehrenden Erneuerung des Oberbaus und der Betriebsmittel.

Es sind jedoch hieraus von den Betriebsmitteln nur die Kosten ganzer Lokomotiven und Wagen, von den Oberbaumaterialien dagegen auch die Kosten einzelner Stücke zu bestreiten. Der Ersatz einzelner Theile von Betriebsmitteln (Siederohre etc.) muss auf Rechnung des Betriebsfonds erfolgen.

In den Erneuerungsfonds fliessen:

1. der Erlös aus den entsprechenden abgängigen Materialien,
2. die Zinsen des Fonds selbst,
3. eine aus den Bruttobetriebseinnahmen zu entnehmende jährliche Rücklage.

Die Höhe dieser Jahresrücklagen ist unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse und Bedürfnisse des einzelnen Unternehmens auf:

a) 1 bis 2 Prozent von dem zusammengerechneten Beschaffungswerthe der Schienen, der Weichen und des Kleineisenzeuges,
b) 2,5 bis 5 Prozent vom Beschaffungswerthe der Schwellen,
c) 1,25 bis 2,5 Prozent von dem der Lokomotiven,
d) 0,75 bis 1,5 Prozent von dem der Wagen zu bemessen.

Wird das Unternehmen nicht mit Dampfmaschinen, sondern in anderer Weise (z. B. elektrisch) betrieben, so haben die Genehmigungsbehörden den Rücklagesatz c von Fall zu Fall selbst zu bestimmen.

Die Genehmigungsbehörden sind ermächtigt, auf Antrag des Unternehmers von der Zuführung weiterer Rücklagen zum Erneuerungsfonds dann zeitweilig abzusehen, wenn derselbe eine nach ihrem Ermessen ausreichende Höhe erlangt hat.

II. Der Spezialreservefonds dient zur Bestreitung von Ausgaben, die durch aussergewöhnliche Elementarereignisse und grössere Unfälle hervorgerufen werden.

Diesem Fonds sind zuzuführen:

1. der Betrag der verfallenen, nicht abgehobenen Dividenden und Zinsen,
2. die Zinsen des Fonds selbst,
3. eine aus dem Reinertrage zu entnehmende jährliche Rücklage.

Die Höhe der jährlichen Rücklagen zum Spezialreservefonds ist auf $^1/_2$ bis 3 Prozent des Reinertrages zu bemessen. Erreicht der Spezialreservefonds den Betrag von 5 Prozent des Anlagekapitals, so können für die Dauer dieses Bestandes weitere Rücklagen unterbleiben.

Die Genehmigungsbehörden sind ermächtigt, von der Pflicht zur Ansammlung eines Spezialreservefonds ganz zu befreien, wenn und so lange die Erreichung seines Zweckes durch die Zugehörigkeit zu einem für zuverlässig erachteten Versicherungsunternehmen gewährleistet ist.

III. Die Anordnungen über die Höhe der Rücklagen zum Erneuerungs- und zum Spezialreservefonds (Nr. I und II) sind einem besonderen Regulative vorzubehalten, welches in Zeiträumen von fünf Jahren einer Nachprüfung hinsichtlich der Zweckmässigkeit der bisherigen Sätze, beim Erneuerungsfonds

auch hinsichtlich der Beschaffungswerthe zu unterziehen ist. Hierbei kommen Beschaffungen, Aenderungen der Betriebsweise etc,, welche innerhalb einer fünfjährigen Periode vorgenommen sind, erst für die nächstfolgende Periode in Betracht.

IV. Der Erneuerungsfonds und der Spezialreservefonds sind sowohl von einander, als auch von anderen Fonds des Unternehmens getrennt zu verwalten.

Die zu jenen Fonds zu vereinnahmenden Beträge sind, sofern sie nicht sofort zur Verwendung gelangen, in Werthpapieren, welche bei der Reichsbank beleihbar sind, zinsbar tragend anzulegen.

V. Ist der Unternehmer bereits durch das Gesellschaftsstatut oder sonst privatrechtlich (z. B. durch Verträge mit dem Staate, der Provinz oder dem Kreise über die Gewährung von Beihülfen oder die Gestellung von Grund und Boden) zur Ansammlung zweckdienlicher und ausreichender Rücklagefonds verpflichtet, so genügt es, durch die Genehmigungsurkunde die Aufrechterhaltung dieser Verpflichtung für die Dauer der Genehmigung sicher zu stellen und ihre Befolgung zu überwachen.

VI. Kommunalverbände sind als Unternehmer von Kleinbahnen von den vorstehenden Verpflichtungen zur Bildung von Rücklagefonds befreit (§ 12 des Gesetzes), unbeschadet jedoch der von Kommunalaufsichtswegen oder bei Gewährung von Unterstützungen seitens des Staates oder der Provinzen etwa getroffenen Anordnungen bezw. Vereinbarungen.

Zu § 13.

Ob eine Genehmigung dauernd oder auf Zeit zu ertheilen ist, bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen der zur Genehmigung zuständigen Behörde freigestellt. Im Allgemeinen wird dabei davon auszugehen sein, daß eine Genehmigung ohne zeitliche Begrenzung nicht zu ertheilen ist, wenn öffentliche Wege benutzt werden. Auch bei Anlegung eines eigenen Bahnkörpers ist eine Genehmigung ohne zeitliche Begrenzung in der Regel nicht, vielmehr nur dann zu ertheilen, wenn die wirthschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens es erforderlich erscheinen lassen und öffentliche Interessen nicht entgegen stehen.

Bei Bemessung der Dauer einer zeitlich begrenzten Genehmigung ist außer auf den Zeitpunkt etwaiger Erwerbsrechte (§ 6) darauf zu sehen, daß die Dauer der Genehmigung ausreichend genug bemessen wird, um dem Unternehmen die Möglichkeit der Amortisation des Anlagekapitals zu gewähren.

Zu § 14.

Auch für die Vorbehalte und Anforderungen hinsichtlich des Fahrplans und der Beförderungspreise kann im Wesentlichen nur der Grad des an dem Betriebe der Bahn bestehenden öffentlichen Verkehrsinteresses den Maßstab abgeben.

Was den Fahrplan betrifft, so erfordert das öffentliche Sicherheitsinteresse in jedem Falle die Festsetzung der höchsten zulässigen Geschwindigkeit der Züge, welche die für Nebeneisenbahnen statthafte Maximalgrenze nicht überschreiten darf. Im Uebrigen ist nach den besonderen Verhältnissen eines jeden einzelnen Falles zu ermessen, ob hinsichtlich der Zahl und der Zeit sämmtlicher oder einzelner Züge weitere Anordnungen bei der Genehmigung zu treffen sind. Wird zunächst hiervon abgesehen, so ist der Zeitraum, nach dessen Ablauf wiederholte Prüfung einzutreten hat, in der Regel auf etwa drei Jahre zu bemessen.

Die Mittheilung aller Tarife, Fahrpläne und aller etwa zu erlassenden Betriebsreglements an die Aufsichtsbehörde wird bei jeder Genehmigung vorzubehalten sein, um diese Behörde zur Erledigung ihrer Aufgabe in den Stand zu setzen.

Zu § 16.

Mit der Aushändigung der Genehmigungsurkunde an einen Unternehmer, welcher nicht eine der in § 16 bezeichneten Gesellschaften ist, muß auch die Veröffentlichung der Genehmigung in dem Amtsblatte derjenigen Regierung, in deren Bezirke die Bahn belegen ist, veranlaßt werden. Von jeder ertheilten Genehmigung ist Abschrift dem Minister der öffentlichen Arbeiten durch die Genehmigungsbehörde einzureichen.

Die Veröffentlichung einer Genehmigung, welche einer der in § 16 bezeichneten Gesellschaften ertheilt ist, darf erst erfolgen, nachdem der genehmigenden Behörde der Eintrag im Handelsregister nachgewiesen ist. Die Zeit des Eintrags ist von der letzteren in der Genehmigungsurkunde zu vermerken und in der öffentlichen Bekanntmachung anzugeben.

Sollte die Genehmigung für eine Kleinbahn einer Genossenschaft ertheilt werden, so ist die Genehmigungsurkunde vor ihrer Aushändigung an den Unternehmer dem zur Führung des Genossenschaftsregisters zuständigen Gerichte mit dem Ersuchen um Eintrag in dieses Register und demnächstige Rückgabe der Urkunde mitzutheilen. Erst nach deren Wiedereingang und nach Vermerk des Eintrags auf derselben darf die Aushändigung an den Unternehmer und die Veröffentlichung in dem Amtsblatte stattfinden.

Zu § 17.

Die Planfeststellung durch den Regierungspräsidenten erfolgt im Einvernehmen mit der zuständigen Eisenbahnbehörde.

Im Allgemeinen hat die Planfeststellung erst nach der Genehmigung zu erfolgen. Sofern indessen in einzelnen Fällen Zweckmässigkeitsgründe gegen dies Verfahren sprechen, die Ertheilung der Genehmigung nicht von vornherein bedenklich erscheint und der Unternehmer nicht widerspricht, können die Genehmigungsbehörden die Planfeststellung der Genehmigung vorangehen lassen oder die erstere gleichzeitig mit der Vorbereitung der Genehmigung vornehmen. Der Baubeginn darf erst gestattet werden, wenn Genehmigung und Planfeststellung, gleichgültig in welcher Reihenfolge, stattgefunden haben.

Anträge auf Entbindung von der vorgängigen Planfestsetzung sind dem Minister der öffentlichen Arbeiten so vorbereitet vorzulegen, daß alsbald Entscheidung getroffen werden kann.

Zu § 19.

Die Erlaubniß zur Eröffnung des Betriebes erfolgt auf Grund einer örtlichen Prüfung der Bahn durch die zur Genehmigung zuständige Behörde, also bei Bahnen, welche mit Maschinenkraft betrieben werden sollen, durch den Regierungspräsidenten in Gemeinschaft mit der zuständigen Eisenbahnbehörde. — Ueber das Ergebniß der Prüfung ist ein Protokoll aufzunehmen.

Zu § 20.

Sowohl bei der ihrer Einstellung in den Betrieb vorhergehenden, wie auch bei den späteren periodischen Prüfungen der Betriebsmaschinen sind diejenigen Vorschriften gleichmäßig zu beachten, welche jeweilig für die entsprechenden Prüfungen der auf Nebeneisenbahnen zur Verwendung kommenden Betriebsmaschinen gelten.

Die Bestimmungen der von dem Minister für Handel und Gewerbe am 15. März 1897 erlassenen Anweisung, betr. die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel, haben für das Verfahren bei Genehmigung und Beaufsichtigung der Dampfkessel in den Betriebsmaschinen der Kleinbahnen zufolge des § 20 keine Gültigkeit.

Zu § 21.

Der Fahrplan und die Beförderungspreise für Personen und für Güter sind mindestens in einem öffentlichen Blatte, welches in der Genehmigungsurkunde zu diesem Zwecke zu bestimmen ist, zur Kenntniß des Publikums zu bringen. Außerdem hat die Veröffentlichung durch Aushang in den dem Beförderungsverkehr gewidmeten Räumen, und zwar die Veröffentlichung des Fahrplans und der Personalbeförderungspreise in den Personenbahnhöfen, Wartehallen ꝛc., der Güterbeförderungspreise in den für die Güterbeförderung bestimmten Gebäuden und Räumen stattzufinden.

Zu § 22.

Die Aufsicht über die Kleinbahnen steht, soweit sie nicht eisenbahntechnischer Natur ist, mit Ausnahme des zu § 3 am Schlusse erwähnten Falls, immer derjenigen Behörde zu, welche zuletzt für eine der dem Unternehmen zugehörigen Bahnen eine Genehmigung nach Maßgabe der §§ 2 und 3 ertheilt hat. Ist eine Genehmigung zur wesentlichen Erweiterung oder Aenderung des Unternehmens von einer andern als derjenigen Behörde ertheilt worden, durch welche die frühere Genehmigung erfolgt war, so beginnt die Zuständigkeit zur Beaufsichtigung des erweiterten oder veränderten Unternehmens mit der Rechtskraft der die Erweiterung oder Aenderung genehmigenden Urkunde an den Unternehmer.

Die Aufsicht über die zum Betriebe mit Maschinenkraft eingerichteten Kleinbahnen, soweit sie nicht eisenbahntechnischer Natur ist, erfolgt ebenso, wie die Genehmigung im Einvernehmen mit der vom Minister der öffentlichen Arbeiten zur Mitwirkung bei der Genehmigung berufenen Eisenbahnbehörde, sofern nicht eine andere Eisenbahnbehörde zur Aufsicht bestimmt wird. Bezügliche Anträge sind von der zur Mitwirkung bei der Genehmigung bezeichneten Eisenbahnbehörde an den Minister zu richten, falls sie die Uebertragung der Aufsicht an eine andere Eisenbahnbehörde nach Lage der Verhältnisse für zweckmäßig erachtet.

Die eisenbahntechnische Beaufsichtigung der Kleinbahnen mit Maschinenbetrieb wird von der Eisenbahnbehörde selbständig ohne Mitwirkung des Regierungs- (Polizei-) Präsidenten gehandhabt. Sie beschränkt sich auf die Ueberwachung des Betriebes im engeren Sinne, welcher die betriebssichere Unterhaltung der Bahnanlage und der Betriebsmittel und die sichere und ordnungsmäßige Durchführung der Züge begreift. Bei Ausübung dieser Aufsicht muß sich die zuständige Behörde stets gegenwärtig halten, daß, worauf Eingangs dieser Anweisung hingewiesen ist, Anforderungen an die Unternehmer, welche die Rücksicht auf die Betriebssicherheit nicht nothwendig erheischt, unbedingt zu vermeiden sind.

Der Betrieb der nebenbahnähnlichen Kleinbahnen (vergl. Einleitung und zu § 3) regelt sich nach den durch den Minister der öffentlichen Arbeiten erlassenen, als Anlage (Anl. 3) dieser Ausführungsanweisung beigefügten Betriebsvorschriften vom 13. August 1898, deren Innehaltung seitens der Unternehmer und ihres Personals ausschliesslich durch die Aufsichtsbehörden mittels der diesen gegen die Unternehmer zustehenden Zwangsmittel zu sichern ist. Bei Strassenbahnen hat die Ordnung des Betriebes, soweit es dabei weiterer Bestimmungen bedarf, als in der Genehmigung gegeben sind, im Wege der Polizeiverordnung zu erfolgen, durch deren Strafsanktion auch das pflichtmässige Verhalten der Unternehmer und des Betriebspersonals sicher zu stellen ist.

Polizeiverordnungen und andere polizeiliche Bestimmungen über den Betrieb auf den zum Betriebe mit Maschinenkraft eingerichteten Kleinbahnen sind nicht ohne die Zustimmung der Eisenbahnbehörde zu erlassen. Im Falle der Versagung der Zustimmung ist die Entscheidung des Ministers der öffentlichen Arbeiten einzuholen. Sofern zum Erlasse derartiger Verordnungen eine dem Regierungspräsidenten untergeordnete Behörde zuständig sein sollte, ist diese anzuweisen, sich vor dem Erlasse derselben seines Einverständnisses zu versichern. Auch für dies Einverständniß bedarf es der Zustimmung der Eisenbahnbehörde.

In Bedürfnissfällen können die örtlichen Polizeibehörden innerhalb ihrer Zuständigkeit Angestellten des äusseren Betriebsdienstes der Kleinbahnen (§ 4 Nr. 3 des Gesetzes) nach Prüfung ihrer Befähigung und Zuverlässigkeit für die Dauer der betreffenden Beschäftigung durch Ausfertigung von jederzeit widerruflichen Bestallungsurkunden unter Abnahme des Staatsdiensteides die Rechte und Pflichten von Polizeiexekutivbeamten für den Bereich der bahnpolizeilichen Geschäfte übertragen. Hierbei sind selbstverständlich die für die Bestallung von Polizeiexekutivbeamten massgebenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Auch finden, was die Vorbedingungen für die Bestallung, den Umfang der Befugnisse, sowie die Handhabung des Dienstes anlangt, die Vorschriften im § 47 Abs. 2 bis 5, § 49 Abs. 1

und 2, § 50 Abs. 1 und § 52 der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 (RGBl. S. 764) analoge Anwendung.

Zu §§ 23/24.

Das Erlöschen und die Zurücknahme einer Genehmigung ist von der aufsichtsführenden Behörde in dem Regierungsamtsblatt bekannt zu machen.

Zu § 26 letzter Absatz.

Bevor von der Aufsichtsbehörde über die Festsetzung der dort erwähnten Frist Beschluß gefaßt wird, ist außer dem Wegeunterhaltungspflichtigen auch die Wegepolizeibehörde zu hören.

Zu § 27.

Liegt beim Erlöschen oder bei der Zurücknahme der Genehmigung wegen Unterbrechung des Baues und des Betriebes der Fall vor, daß über den Verfall und die Verwendung von Geldstrafen Entscheidung zu treffen ist, so ist von der Aufsichtsbehörde dem Minister der öffentlichen Arbeiten darüber Bericht zu erstatten, an welchen geeigneten-falls Vorschläge über die Verwendung verfallener Geldstrafen im Sinne dieses Gesetzes zu knüpfen sind. Bei Bahnen, welche mit Maschinenkraft betrieben werden, haben die Regierungspräsidenten ihren Bericht zunächst der eisenbahntechnischen Behörde mitzutheilen, damit diese in der Lage ist, sich auch ihrerseits zur Sache zu äußern.

Zu § 30.

Von der Aufsichtsbehörde ist an den Minister der öffentlichen Arbeiten zu berichten, sobald ihres Erachtens die Voraussetzungen für die Anwendung des § 30 eingetreten sind. Ist die Bahn zum Betriebe mit Maschinenkraft eingerichtet, so bedarf es dieser Berichterstattung, wenn auch nur eine der betheiligten Behörden, der Regierungspräsident oder die Eisenbahnbehörde, den Fall des § 30 für gegeben erachtet. Der Bericht ist von der diese Voraussicht bejahenden Behörde zu erstatten und mit der gutachtlichen Aeußerung der dissentirenden Behörde einzureichen.

Zu § 32.

Von der Verpflichtung des Unternehmers zur Führung getrennter Betriebsrechnungen kann abgesehen werden, wenn die Gesammtunternehmung keine anderen Bahnen enthält, als städtische Bahnen für den Personenverkehr und Bahnen, welche, wie z. B. Drahtseilbahnen, zum Anschlusse an das Eisenbahnnetz sich nicht eignen.

Bei nebenbahnähnlichen Kleinbahnen (vgl. Einleitung und zu § 3) ist stets die Führung getrennter Betriebsrechnungen vorzuschreiben.

Zu § 45.

Die Prüfung der betriebssicheren Beschaffenheit der Bahn und der Betriebsmittel, welche der genehmigenden Behörde obliegt, bedingt auch für die Anträge auf Genehmigung der Privatanschlußbahnen die in technischer Hinsicht erforderlichen Unterlagen, wenn es auch an einer diesbezüglichen Vorschrift in dem Gesetze fehlt. Es ist daher auch für diese Bahnen die Anweisung zu § 5, soweit sie die technischen Unterlagen betrifft, gleichmäßig zu beachten. Dagegen ist von dem Verlangen von Unterlagen in finanzieller Hinsicht abzusehen.

Zu § 47.

Die Genehmigungsbehörden werden ermächtigt, den Beginn des Baues ohne vorgängige Planfeststellung für alle ausschliesslich auf dem Eigenthum des Unternehmers und der Staatseisenbahnverwaltung auszuführenden Privatanschlussbahnen zu gestatten, wenn nach dem Ermessen jener Behörden die übrigen Voraussetzungen des § 17 (letzter Absatz) vorliegen.

Zu § 53 Abs. 3.

In dem Falle vollständiger Unterwerfung eines Unternehmers unter die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes empfiehlt sich in der Regel die Ausstellung einer neuen Genehmigungsurkunde, damit die Rechte und Verpflichtungen des Unternehmens völlig zweifelsfrei gestellt werden.

Die in dem fünften Absatze vorgesehene Bekanntmachung der Unterstellung unter das Kleinbahngesetz hat durch das Amtsblatt der Regierung stattzufinden.[1])

Zu § 55.

Diese Anweisung nebst den zugehörigen Betriebsvorschriften (Anl. 3) tritt unter Aufhebung der Anweisungen vom 22. August 1892 und 19. November 1892 (zu § 8 Abs. 1 und § 9 des Gesetzes) für die Ertheilung neuer Genehmigungen (auch bei wesentlichen Aenderungen im Sinne des § 2 des Gesetzes) sofort in Kraft. Auf schon genehmigte Kleinbahnen findet sie unbeschadet der konzessionsmässigen Rechte der Unternehmer vom 1. Januar 1899 ab Anwendung.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Der Minister des Innern.

---

[1]) Allg. Verfügung der Minister der Finanzen und des Innern vom 30. November 1900 (AbgbnCBl. S. 691):

Nach unserem gemeinschaftlichen Erlaß vom 21. Juli v. J. III 11 663, IV A 5608 M. d. ö. A., III 9255 F. M. (AbgbnCBl. 1899 S. 206) sind neue Genehmigungsurkunden für diejenigen vor dem Inkrafttreten des Kleinbahngesetzes vom 28. Juli 1892 genehmigten Kleinbahnen, deren Unternehmer sich gemäß § 53 Absatz 3 dieses Gesetzes dessen sämmtlichen Bestimmungen freiwillig unterwerfen, ohne Verwendung des in Tarifstelle 22 m des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 vorgeschriebenen Stempels auszustellen, weil die Ausstellung lediglich im öffentlichen Interesse und nicht auf Veranlassung der betheiligten Bahnen geschieht. Da der gleiche Grund für Privatanschlußbahnen zutrifft, so hat der vorerwähnte Erlaß auf diese Bahnen sinngemäße Anwendung zu finden. Neue Genehmigungsurkunden für diejenigen vor dem Inkrafttreten des Kleinbahngesetzes genehmigten Privatanschlußbahnen, deren Unternehmer sich den sämmtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfen haben, bedürfen deshalb des Stempels der Tarifstelle 221 des Stempelsteuergesetzes nicht; bei wesentlichen Erweiterungen oder wesentlichen Aenderungen im Falle der Unterwerfung ist der Stempel nach den Kosten der Erweiterung oder Aenderung zu berechnen.

In Fällen, wo es sich um Erweiterung oder Aenderung eines nur für den Pferdebetrieb genehmigten Anschlußgleises bei gleichzeitiger Einführung des Lokomotivbetriebes handelt, gleichviel ob der Unternehmer sich gemäß § 53 Absatz 3 des Kleinbahngesetzes den sämmtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes freiwillig unterwirft, hat die Berechnung des Stempels für die Genehmigungsurkunde nach den Kosten der Gesammtanlage stattzufinden, da durch die Genehmigung das Anschlußgleis thatsächlich erst eine Privatanschlußbahn im Sinne des § 43 des Kleinbahngesetzes wird.

Muster 1 (Anl. 1).

Berechtigungsschein

für d . . (Name des Transportführers) mit . . . . .
Mann vom . . . . . (Truppentheil) . . . . . .
zur einmaligen Hin- und . . . fahrt zu den Sätzen des Militärtarifs in Wagenklasse von . . . . . .
bis . . . . . .

. . . ., den . . ten . . . . . 18 . .

(Siegel oder Stempel.)

(Unterschrift der Militärbehörde.)

Muster 2 (Anl. 2).

Gültig als Militärfahrkarte.

. . Offizier
. . Unteroffizier und Gemeine mit
. . Pferd
. . Fahrzeug im Gewicht von . . kg (nur auszufüllen, soweit der Stückgutsatz zur Anwendung kommt)
. . kg Gepäck .
des . . . . . (Truppentheil) fahren von . . . . . .
nach . . . . . = . . km.

[Die Zahlung ist zu stunden.]

. . . ., den . . ten . . . . 18 . .

(Siegel oder Stempel.)

(Unterschrift der Militärbehörde.)

(und haben an Fahrgeld bezahlt)

	Einheitspreis		
für . . Offizier	. . Pf.	= . . Mk.	. . Pf.
„ . . Unteroffiziere u. Gemeine . .	„	= . . „	. . „
„ . . Pferd	„	= . . „	. . „
„ Desinfektion v. . . Wagen . .	„	= . . „	. . „
„ . . Fahrzeug (Gew. = . . kg) . .	„	= . . „	. . „
„ . . kg Gepäck 1000 kg =	. . „	= . . „	. . „
Abfertigungsgebühr „ =	. . „	= . . „	. . „
		Zusammen . . Mk.	. . Pf.

(Stempel.)

(Unterschrift des Bahnbediensteten.)

Anlage 3.

Betriebsvorschriften

für Kleinbahnen mit Maschinenbetrieb

(zu § 22 Abs. 4 der Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 zu dem Gesetze über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892).

I. Zustand der Bahn.

§ 1. Gleise.

1. Für Vollspurbahnen soll die Spurweite, im Lichten zwischen den Schienenköpfen gemessen, in geraden Gleisen 1,435 m betragen, für Schmalspurbahnen 1,000 m oder 750 mm oder 600 mm.

2. Ausnahmen regeln sich nach der Ausführungsanweisung zu § 9 unter A (Ziff. 5).

§ 2. Längsneigung.

Die Längsneigung der Bahn soll bei Reibungsbahnen das Verhältniß von 40 ‰ (1 : 25) in der Regel nicht überschreiten. Bei vollspurigen Zahnradbahnen, auf welche Betriebsmittel von Haupt- und Nebeneisenbahnen übergehen, soll die Längsneigung nicht über 1 ‰ (1 : 10), bei allen anderen Zahnradbahnen nicht über 250 ‰ (1 : 4) betragen. Stärkere Neigungen sind zulässig. Es sind jedoch in solchen Fällen ergänzende, von den Ergebnissen eines Probebetriebes abhängig zu machende Sicherheitsvorschriften, deren Festsetzung durch die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde zu erfolgen hat, vorzubehalten.

§ 3. Krümmungen.

1. Der Halbmesser der Krümmungen auf freier Strecke soll in der Regel bei Vollspurbahnen nicht kleiner als 100 m sein, bei Schmalspurbahnen

mit 1 m Spurweite nicht kleiner als 50 m,
„ 750 mm „ „ „ „ 40 m,
„ 600 mm „ „ „ „ 30 m.

2. Kleinere Halbmesser sind zulässig, sofern Maschinen und Wagen derartig gebaut sind, daß sie Krümmungen mit den zugelassenen Halbmessern anstandslos durchfahren können.

§ 4. Spurerweiterungen.

1. In Krümmungen darf die Spurerweiterung bei Vollspurbahnen das Maß von 35 mm nicht überschreiten.

2. Die Spurerweiterung darf bei Schmalspurbahnen mit

1 m Spurweite das Maß von 25 mm,
750 mm „ „ „ „ 10 mm,
600 mm „ „ „ „ 18 mm,

nicht überschreiten, sofern die Betriebsmittel nicht besonders für größere Spurerweiterungen eingerichtet sind.

§ 5. Fahrbarer Zustand der Bahn.

1. Die Bahn ist fortwährend in einem solchen baulichen Zustande zu halten, daß jede Strecke, soweit sie sich nicht in Ausbesserung befindet, ohne Gefahr mit der für sie festgesetzten größten Geschwindigkeit (§ 24) befahren werden kann.

2. Bahnstrecken, auf welchen zeitweise die für sie zulässige Fahrgeschwindigkeit ermäßigt werden muß, sind durch Signale zu kennzeichnen und unfahrbare Strecken, auch wenn kein Zug erwartet wird, durch Signale abzuschließen.

§ 6. Umgrenzung des lichten Raumes und der Betriebsmittel.

1. Für Vollspurbahnen ist die Umgrenzung des lichten Raumes in Uebereinstimmung mit den Vorschriften der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands nach den auf der Anl. A dargestellten Umrißlinien einzuhalten. Die gleichen Vorschriften gelten für die Umgrenzung der Betriebsmittel.

2. Für solche Schmalspurbahnen, auf welchen Güterwagen der Vollspurbahnen mittels besonderer Fahrzeuge (Rollschemel) befördert werden sollen, ist die durch Abs. 1 vorgeschriebene Umgrenzung des lichten Raumes in den Höhen- und Breitenabmessungen von der Unterkante der Radlaufkreise des auf dem Rollschemel stehenden Vollspurbahnwagens ab einzuhalten. Hierbei ist, je nach der Höhe und Breite der zu befördernden Wagen und der Art ihrer Beladung eine Einschränkung der gesammten Höhe und Breite des lichten Raumes zulässig.

3. Für Schmalspurbahnen, auf welche Fahrzeuge der Vollspurbahnen nicht übergeführt werden sollen, ist die Umgrenzung des lichten Raumes von Fall zu Fall nach den zu verwendenden Betriebsmitteln zu bemessen. Die auf Anl. B dargestellten Abmessungen gelten als Mindestmaß. Bei ihrer Anwendung dürfen die festen Theile der Betriebsmittel nur soweit an die Umgrenzung heranreichen, daß in einer Höhe von 100 mm bis 1 m über Schienenoberkante ein Abstand von 30 mm, in weiterer Höhe überall ein Abstand von 100 mm verbleibt.

4. Für Vollspurbahnen mit Zahnradbetrieb darf eine Erhöhung der Zahnstange über die Schienenoberkante bis zu 10 mm in einer größten Breite von 250 mm beiderseits der Gleismitte stattfinden, ist aber auf Strecken ohne Zahnstange wegzulassen.

5. Für schmalspurige Zahnradbahnen ist die wegen der Anordnung der Zahnstange erforderliche Einschränkung des lichten Raumes für jedes Unternehmen besonders zu bestimmen.

6. Bei Anordnung der Umgrenzungen ist in Krümmungen auf die Spurerweiterung der Gleise sowie auf die Ueberhöhung der äußeren Schiene Rücksicht zu nehmen.

7. Bei Bahnen, welche nur dem Güterverkehr dienen sollen, sowie an Ladegleisen der Stationen kann eine Einschränkung des lichten Raumes zugelassen werden. Seine Umgrenzung ist in solchen Fällen nach den Abmessungen der zur Verwendung kommenden Betriebsmittel besonders zu bestimmen.

8. Bei vollspurigen Gleisen müssen die bis zu 50 mm über Schienenoberkante hervortretenden unbeweglichen Gegenstände außerhalb des Gleises mindestens 150 mm von der Innenkante des Schienenkopfes entfernt bleiben; bei unveränderlichem Abstande derselben von der Fahrschiene darf dies Maß auf 135 mm eingeschränkt werden. Innerhalb des Gleises muß ihr Abstand von der Innenkante des Schienenkopfes mindestens 67 mm betragen, jedoch kann dieser Abstand bei Zwangsschienen nach dem mittleren Theile hin allmählich bis auf 41 mm eingeschränkt werden. In gekrümmten Strecken mit Spurerweiterung muß der Abstand der innerhalb des Gleises hervortretenden unbeweglichen Gegenstände von der Innenkante des Schienenkopfes um den Betrag der Spurerweiterung größer sein als die vorgenannten Maße.

§ 7. Einfriedigungen der Bahn.

Einfriedigungen der Bahn sowie Sicherheitsvorrichtungen an Wegeübergängen und Wegen sind nur ausnahmsweise herzustellen, wenn und wo dies durch besondere örtliche Verhältnisse bedingt erscheint.

§ 8. Abtheilungszeichen, Neigungszeiger, Merkzeichen.

1. Die Bahn muß mit Abtheilungszeichen versehen sein, welche Entfernungen von ganzen Kilometern angeben.

2. Bei mehr als 500 m langen Neigungen von mehr als 10‰ (1 : 100) sind an den Gefällwechseln Neigungszeiger anzubringen.

3. Krümmungen mit einem kleineren Halbmesser als:

bei 1,435 m	Spurweite	150 m,
„ 1 m	„	100 m,
„ 750 m	„	80 m,
„ 690 mm	„	60 m,

sind auf denjenigen Strecken zu bezeichnen, welche mit einer Geschwindigkeit von mehr als 20 km in der Stunde befahren werden.

4. Ob und wo vor den in Schienenhöhe liegenden unbewachten Wegeübergängen ein Kennzeichen anzubringen ist, welches dem Maschinenführer eines die Strecke befahrenden Zuges die Annäherung an einen derartigen Uebergang anzeigt, ist für jeden Uebergang besonders zu bestimmen.

5. Zwischen zusammenlaufenden Schienensträngen muß ein Merkzeichen angebracht sein, welches die Stelle angiebt, über die hinaus auf dem einen Gleise Fahrzeuge mit keinem ihrer Theile vorgeschoben werden dürfen, ohne daß der Durchgang von Fahrzeugen auf dem andern Gleise gehindert wird.

6. Die Sicherungseinrichtungen und Maßregeln bei Kreuzungen in Schienenhöhe der Kleinbahnen untereinander sind für jede Kreuzung besonders vorzuschreiben. Der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde ist hierbei die Befugniß zu Abänderungen, welche etwa nach den Ergebnissen des Betriebes sich als nothwendig erweisen sollten, vorzubehalten.

II. Zustand, Unterhaltung und Untersuchung der Betriebsmittel.

§ 9. Zustand der Betriebsmittel.

Die Betriebsmittel müssen fortwährend in einem solchen Zustande gehalten werden, daß die Fahrten mit der größten zulässigen Geschwindigkeit (§ 24) ohne Gefahr stattfinden können.

§ 10. Einrichtung der Maschinen.

1. Für jede Maschine ist nach Maßgabe ihrer Bauart eine Fahrgeschwindigkeit vorzuschreiben, welche in Rücksicht auf die Sicherheit niemals überschritten werden darf. Diese Geschwindigkeit muß an der Maschine angezeichnet sein.

2. An jedem Dampfkessel muß sich eine Einrichtung zum Anschlusse eines Prüfungsmanometers befinden, durch welches die Belastung der Sicherheitsventile und die Richtigkeit der Federwaagen und Manometer geprüft werden kann.

3. Jede Lokomotive muß versehen sein:

a) mit mindestens zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung des Kessels, welche unabhängig von einander in Betrieb gesetzt werden können, und von denen jede für sich während der Fahrt im Stande sein muß, das zur Speisung erforderliche Wasser zuzuführen. Eine dieser Vorrichtungen muß geeignet sein, beim Stillstande der Lokomotive dem Kessel Wasser zuzuführen;

b) mit mindestens zwei von einander unabhängigen Vorrichtungen zur zuverlässigen Erkennung der Wasserstandshöhe im Innern des Kessels. Bei einer dieser Vorrichtungen muß die Höhe des Wasserstandes vom Stande des Führers ohne besondere Proben fortwährend erkennbar und eine in die Augen fallende Marke des niedrigsten zulässigen Wasserstandes angebracht sein;

c) mit wenigstens zwei Sicherheitsventilen, von welchen das eine so eingerichtet sein soll, daß die Belastung desselben nicht über das bestimmte Maß gesteigert werden kann. Die Sicherheitsventile sind so einzurichten, daß sie vom gespannten Dampfe nicht weggeschleudert werden können, wenn eine unbeabsichtigte Entlastung derselben eintritt. Die Einrichtung der Sicherheitsventile muß denselben eine senkrechte Bewegung von 3 mm gestatten;

d) mit einer Vorrichtung (Manometer), welche den Druck des Dampfes zuverlässig und ohne Anstellung besonderer Proben fortwährend erkennen läßt. Auf den Zifferblättern der Manometer muß der höchste zulässige Dampfüberdruck durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet sein;

e) mit einer Dampfpfeife und einer Läutevorrichtung.

§ 11. Abnahmeprüfung und wiederkehrende Untersuchung der Dampflokomotiven.

1. Neue oder mit neuen Kesseln versehene Lokomotiven dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie der vorgeschriebenen Prüfung unterworfen und als sicher befunden sind. Der hierbei als zulässig erkannte höchste Dampfüberdruck, sowie der Name des Fabrikanten der Lokomotive und des Kessels, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung müssen in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise an der Lokomotive bezeichnet sein.

2. Nach jeder umfangreicheren Ausbesserung des Kessels, im Uebrigen in Zeitabschnitten von höchstens drei Jahren, sind die Lokomotiven in allen Theilen einer gründlichen Untersuchung zu unterwerfen, mit welcher eine Kesseldruckprobe zu verbinden ist. Diese Zeitabschnitte sind vom Tage der Inbetriebsetzung nach beendeter Untersuchung bis zum Tage der Außerbetriebsetzung zum Zweck der nächsten Untersuchung zu bemessen.

3. Bei den Druckproben ist der Kessel vom Mantel zu entblößen, mit Wasser zu füllen und mittels einer Druckpumpe zu prüfen. Der Probedruck soll den höchsten zulässigen Dampfüberdruck um fünf Atmosphären übersteigen.

4. Kessel, welche bei dieser Probe ihre Form bleibend ändern, dürfen in diesem Zustande nicht wieder in Dienst genommen werden.

5. Bei jeder Kesselprobe ist gleichzeitig die Richtigkeit der Manometer und Ventilbelastungen der Lokomotiven zu prüfen.

6. Der angewendete Probedruck ist mittels eines Prüfungsmanometers zu messen, welches in angemessenen Zeitabschnitten auf seine Richtigkeit untersucht werden muß.

7. Längstens acht Jahre nach Inbetriebsetzung eines Lokomotivkessels muß eine innere Untersuchung desselben vorgenommen werden, bei welcher die Siederohre zu entfernen sind. Nach spätestens je sechs Jahren ist diese Untersuchung zu wiederholen.

8. Ueber die Ergebnisse der Kesseldruckproben und der sonstigen mit den Lokomotiven vorgenommenen Untersuchungen ist Buch zu führen.

§ 12. Bahnräumer, Aschkasten, Funkenfänger.

1. An der Stirnseite der Maschinen sowohl wie an der Rückseite müssen Bahnräumer angebracht sein. Zahnradmaschinen sollen außerdem mit Bahnräumern vor den Zahnrädern versehen sein. In geeigneten Fällen sind Schutzkasten als Bahnräumer anzubringen.

2. Dampflokomotiven müssen mit einem verschließbaren Aschkasten und mit Vorrichtungen versehen sein, welche den Auswurf glühender Kohlen aus dem Aschkasten und dem Schornstein zu verhüten bestimmt sind.

§ 13. Bremsen der Maschine.

Die Maschinen müssen ohne Rücksicht auf die etwa vorhandenen anderweiten Bremsvorrichtungen mit einer Handbremse versehen sein, die jederzeit leicht und schnell in Thätigkeit gesetzt werden kann.

§ 14. Federn, Zug- und Stoßvorrichtungen.

Sämmtliche Wagen, mit Ausnahme der nur in Arbeitszügen, sowie der im reinen Güterverkehr mit nicht mehr als 20 km Fahrgeschwindigkeit laufenden, müssen mit Tragfedern sowie an beiden Stirnseiten mit federnden Zug- und Stoßvorrichtungen versehen sein.

§ 15. Spurkränze.

Sämmtliche Räder müssen Spurkränze haben, mit Ausnahme der Räder an den Mittelachsen der dreiachsigen Maschinen und Wagen.

§ 16. Stärke der Radreifen.

1. Auf Vollspurbahnen muß bei den Maschinen die Stärke der Radreifen mindestens 20 mm betragen, bei Wagen können die Radreifen bis auf 16 mm abgenutzt werden. Die Stärke der Reifen ist in der senkrechten Ebene des Laufkreises zu messen, welche 750 mm von der Mitte der Achse entfernt anzunehmen ist. Bei Rädern, deren Reifen durch eine Befestigungsnuth unter der der Abnutzung unterworfenen Fläche geschwächt sind, müssen noch an der schwächsten Stelle die bezeichneten Maße innegehalten werden.

2. Auf Schmalspurbahnen muß die Stärke der Radreifen der Maschinen mindestens 12 mm, die der Wagen mindestens 10 mm betragen.

§ 17. Untersuchung der Wagen.

1. Es dürfen nur solche Wagen in Gebrauch genommen werden, welche den nach § 4, 1 des Gesetzes genehmigten Entwürfen entsprechen.

2. Jeder Wagen ist von Zeit zu Zeit durch den Unternehmer einer gründlichen Untersuchung zu unterwerfen, bei welcher die Achsen, Lager und Federn abgenommen werden müssen. Diese Untersuchung hat spätestens drei Jahre nach der ersten Ingebrauchnahme oder nach der letzten Untersuchung zu erfolgen.

§ 18. Bezeichnung der Wagen.

Jeder Wagen muß Bezeichnungen haben, aus welchen zu ersehen ist:

a) die Kleinbahn, welcher er gehört;
b) das eigene Gewicht einschließlich der Achsen und Räder und ausschließlich der losen Ausrüstungsgegenstände;
c) bei Güter- und Gepäckwagen das Ladegewicht und die Tragfähigkeit;
d) der Zeitpunkt der letzten Untersuchung.

III. Einrichtungen und Maßregeln für die Handhabung des Betriebes.

§ 19. Bewachung der Bahn.

1. Die Bahnstrecke muß mindestens einmal an jedem Tage auf ihren ordnungsmäßigen Zustand untersucht werden, sofern die zulässige Fahrgeschwindigkeit der Züge mehr als 20 km in der Stunde beträgt, bei geringeren Fahrgeschwindigkeiten ist die Untersuchung mindestens jeden dritten Tag vorzunehmen. Für Zahnstangenstrecken bestimmt die vorzunehmenden Untersuchungen die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde.

2. Bei Annäherung eines Zuges oder einer einzeln fahrenden Maschine an einen in Schienenhöhe liegenden unbewachten Wegeübergang hat der Maschinenführer von der etwa gekennzeichneten Stelle an oder, sofern Kennzeichen nicht angebracht sind, in angemessener Entfernung bis nach Erreichung des Ueberganges die Läutevorrichtung in Thätigkeit zu halten oder ein anderes Warnungszeichen zu geben. Gleiches gilt, wenn Menschen oder Fuhrwerke auf der Bahn oder in gefahrdrohender Nähe derselben bemerkt werden. Ob und wo vor dem Ueberfahren derartiger Uebergänge verlangsamtes Fahren oder vorheriges Halten der Züge erfolgen soll, bestimmt die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Genehmigungsbehörde.

3. Von der Bedienung und Beleuchtung von Weichen kann in der Regel abgesehen werden, wenn sie unter Verschluß gehalten werden.

§ 20. Stärke der Züge.

1. Auf vollspurigen Bahnen sollen nicht mehr als 80 Wagenachsen, auf Schmalspurbahnen von 1 m Spurweite höchstens 60, von 750 mm und 600 mm Spurweite höchstens 50 Wagenachsen in einem Zuge laufen.

2. Auf Zahnradbahnen darf zur Beförderung eines Zuges nur eine Maschine verwendet werden, auf Reibungsbahnen dagegen außer der Maschine an der Spitze des Zuges und einer etwaigen Vorspannmaschine noch eine an seinem Schluß, jedoch nur bei Güterzügen, sowie zum Ingangsetzen von Personenzügen in den Stationen.

§ 21. Zahl der Bremsen eines Zuges.

1. In jedem Zuge müssen außer den Bremsen an der Maschine so viele Bremsen bedient oder auf andere Weise wirksam zu machen sein, daß mindestens der aus nachstehendem Verzeichnisse zu berechnende Theil der im Zuge befindlichen Wagenachsen gebremst werden kann.

Auf Neigungen		Bei einer Fahrgeschwindigkeit von		
		15	20	30
von ‰	vom Verhältniß	Kilometer in der Stunde müssen von je 100 Wagenachsen zu bremsen sein:		
0	1 : ∞	6	6	6
2,5	1 : 400	6	6	9
5,0	1 : 200	6	7	12
7,5	1 : 133	8	10	15
10	1 : 100	10	13	18
12,5	1 : 80	13	15	21
15	1 : 66	15	18	24
17,5	1 : 57	18	21	27
20	1 : 50	20	23	31
22,5	1 : 44	22	26	34
25	1 : 40	25	29	37
30	1 : 33	30	34	43
35	1 : 28	34	39	49
40	1 : 25	39	45	56

2. Bei der hiernach auszuführenden Berechnung der Zahl der zu bremsenden Wagenachsen ist Folgendes zu beachten:

a) Für Fahrgeschwindigkeiten und Neigungen, welche zwischen den in dem Verzeichnisse aufgeführten liegen, gilt jedesmal die größte der dabei in Frage kommenden Bremszahlen.

b) Die Anzahl der zu bremsenden Wagenachsen ist für die stärkste, auf der fraglichen Strecke vorkommende Bahnneigung (Steigung oder Gefälle), welche sich ununterbrochen auf eine Länge von 1000 m oder darüber erstreckt, zu bestimmen. Erreicht die stärkste vorkommende Neigung an keiner Stelle die Länge von 1000 m, so ist die gerade Verbindungslinie zwischen denjenigen zwei Punkten des Längenschnitts, welche bei 1000 m Entfernung den größten Höhenunterschied zeigen, als stärkst geneigte Strecke anzusehen.

c) Als maßgebende Fahrgeschwindigkeit ist diejenige anzunehmen, welche der Zug auf der die Höchststeigung enthaltenden Strecke erreichen darf.

d) Sowohl bei Zählung der vorhandenen Wagenachsen, als auch bei Feststellung der erforderlichen Bremsachsen ist eine unbeladene Güterwagenachse als halbe Achse zu rechnen. Die Achsen von Personen=, Post= und Gepäckwagen sind stets voll in Ansatz zu bringen.

e) Der bei Berechnung der Anzahl der zu bremsenden Wagenachsen sich etwa ergebende überschießende Bruchtheil ist, wenn er größer ist als ein Halb, stets als ein Ganzes zu rechnen, anderenfalls zu vernachlässigen.

3. Für Bahnstrecken, welche stärkere Neigungen als 40‰ (1:25) haben, sind für das Bremsen der Züge von der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde besondere Vorschriften zu erlassen. Gleiches gilt für Züge und Wagen, welche auf längeren Strecken ausschließlich durch die Schwerkraft oder mit Hülfe stehender Maschinen bewegt werden, sowie für Zahnrad= und andere Bahnen von außergewöhnlicher Bauart.

4. Den Stationsbediensteten, sowie den Zugbediensteten ist schriftlich bekannt zu geben, der wievielte Theil der Wagenachsen auf jeder Strecke bei der zugelassenen höchsten Fahrgeschwindigkeit zu bremsen ist.

§ 22. Bildung der Züge.

Bei Bildung der Züge ist darauf zu achten, daß die Wagen gehörig zusammengekuppelt sind, die Belastung in den einzelnen Wagen thunlichst gleichmäßig vertheilt ist, die nöthigen Signalvorrichtungen angebracht, die erforderlichen Bremsen bedienbar, bedient und thunlichst gleichmäßig im Zuge vertheilt sind.

§ 23. Erleuchtung der Wagen.

Das Innere der zur Beförderung von Personen benutzten Wagen ist während der Fahrt bei Dunkelheit angemessen zu erleuchten.

§ 24. Größte zulässige Fahrgeschwindigkeit.

1. Die größte zulässige Fahrgeschwindigkeit für Züge und einzelne Maschinen darf in der Regel bei Bahnen mit

1,435 m	Spurweite	30	km,
1 m	„	30	„ ,
750 mm	„	25	„ ,
600 mm	„	30	„ ,
bei Zahnradbahnen		15	„

in der Stunde nicht übersteigen.

2. Größere Fahrgeschwindigkeiten können mit Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten zugelassen werden, sofern ein Verkehrsbedürfniß dafür nachweisbar ist. Ueber die in solchen Fällen vorzuschlagende Ergänzung der Sicherheitsvorschriften bleibt die Entscheidung dem Minister der öffentlichen Arbeiten vorbehalten.

§ 25. Langsamfahren.

1. Wenn ein Zeichen zum Langsamfahren gegeben ist oder ein Hinderniß auf der Bahn bemerkt wird, muß die Fahrgeschwindigkeit in einer den Umständen angemessenen Weise ermäßigt werden.

2. Auf Strecken, in welchen eine Drehbrücke liegt, oder welche wegen scharfer Krümmungen, starker Neigungen oder aus sonstigem Grunde stets mit besonderer Vorsicht befahren werden müssen, ist die größte zulässige Geschwindigkeit für die einzelnen Zuggattungen von der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde festzusetzen.

§ 26. Abfahrt der Züge.

1. Kein Zug darf eine Station verlassen, bevor die Abfahrt von dem zuständigen Bediensteten gestattet ist.

2. Bei einer Fahrgeschwindigkeit von mehr als 15 km in der Stunde darf ein fahrplanmäßiger Zug einem anderen in derselben Richtung abgelassenen Zuge in der Regel nur in Stationsabstand — nach Ablauf der planmäßigen Fahrzeit des voraufgegangenen Zuges — und zwar nur mit einer um 5 km in der Stunde verringerten Fahrgeschwindigkeit folgen. Für unübersichtliche oder mit starken Neigungen behaftete Strecken, sowie für ungünstige Witterungsverhältnisse kann die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde weitere Einschränkungen vorschreiben.

§ 27. Sonderzüge.

Sonderzüge und einzelne Maschinen, welche den betheiligten Stationen sowie dem etwa vorhandenen Bahnbewachungspersonal nicht vorher angekündigt sind, dürfen mit keiner größeren Geschwindigkeit als 10 km in der Stunde fahren.

§ 28. Schieben der Züge.

Das Schieben von Zügen auf freier Strecke, an deren Spitze sich eine führende Maschine nicht befindet, ist auf Reibungsbahnen nur dann zulässig, wenn ihre Stärke nicht mehr als 40 Wagenachsen beträgt und ihre Geschwindigkeit 15 km in der Stunde nicht übersteigt. Der vorderste Wagen muß alsdann mit einem wachthabenden Bediensteten besetzt sein, welcher vor unbewachten Uebergängen, oder, wo sonst das Bedürfniß eintritt, ein weithin hörbares Warnungszeichen mittels Glocke, Horn oder dergleichen abzugeben hat. Für Zahnradbahnen werden die betreffenden Vorschriften von der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde erlassen.

§ 29. Begleitpersonal.

Das Begleitpersonal darf während der Fahrt nur einem Bediensteten untergeordnet sein.

§ 30. Stillstehende Maschinen und Wagen.

1. Stillstehende, fahrfertige Maschinen müssen stets unter Aufsicht stehen.

2. Die ohne ausreichende Aufsicht, sowie die über Nacht auf den Gleisen verbleibenden Wagen sind durch geeignete Vorrichtungen festzustellen.

§ 31. Mitfahren auf der Maschine.

Ohne Erlaubniß der zuständigen Bediensteten darf außer den durch ihren Dienst dazu berechtigten Personen Niemand auf der Maschine mitfahren.

§ 32. Gebrauch der Signalpfeife 2c.

1. Der Gebrauch der Dampfpfeife oder der Preßluftpfeife ist auf die im § 38 vorgeschriebenen Signale, sowie außergewöhnliche Fälle zu beschränken.

2. In der Nähe einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Straße soll vorzugsweise die Läutevorrichtung der Maschine oder ein anderes Warnungszeichen zur Anwendung kommen. Das Oeffnen der Cylinderhähne der Dampflokomotiven ist an solchen Stellen zu vermeiden.

§ 33. Führung der Maschine.

1. Die Führung der Maschine darf nur solchen Personen übertragen werden, welche eine förmliche Prüfung abgelegt haben und sich durch ein Zeugniß darüber ausweisen können, daß sie die erforderliche technische Befähigung und Zuverlässigkeit besitzen.

2. Die Bedienung der Maschine kann mit Zustimmung der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde dem Führer allein übertragen werden, wenn die Betriebsmittel einen Uebergang zwischen der Maschine und den Wagen gestatten und außer dem Führer ein Zugbediensteter sich auf dem Zuge befindet, der es versteht, den Zug zum Stillstand zu bringen.

§ 34. Außergewöhnliche Maschinen.

Sofern andere, als mit Dampfkraft betriebene Maschinen Verwendung finden, sind die für ihren Zustand, ihre Unterhaltung, Untersuchung und Handhabung zu beachtenden Sicherheitsvorschriften bis auf Weiteres von der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde, für jedes Unternehmen besonders festzusetzen, im Uebrigen aber diejenigen der vorstehenden und der noch folgenden Vorschriften, deren Anwendung Bedenken nicht entgegenstehen, unverändert einzuführen oder, soweit nothwendig, zu ändern oder zu ergänzen.

IV. Signalwesen.

§ 35. Verständniß zwischen den Stationen.

Einrichtungen, welche die Verständigung zwischen den Stationen ermöglichen, können zur Sicherheit des Betriebes von der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde gefordert werden, sofern im regelmäßigen Betriebe sich gleichzeitig zwei oder mehrere Züge in entgegengesetzter Fahrtrichtung bewegen oder sonstige Rücksichten solche erfordern.

§ 36. Streckensignale.

Auf der Bahn müssen die Signale gegeben werden können:

der Zug soll langsam fahren und
der Zug soll halten.

§ 37. Zugsignale.

Jeder geschlossen fahrende Zug muß mit Signalen versehen sein, welche bei Tage den Schluß, bei Dunkelheit die Spitze und den Schluß erkennen lassen; Gleiches gilt für einzeln fahrende Maschinen.

§ 38. Signale des Maschinenführers.

Der Maschinenführer muß die Signale geben können: Achtung, Bremsen anziehen und Bremsen loslassen, oder er muß die Bremsen selbst wirksam machen und lösen können.

§ 39. Signalordnung.

Soweit Farbensignale zur Anwendung kommen, dürfen nur die Farben weiß, grün und roth verwendet werden, und zwar soll die rothe Farbe als Haltsignal dienen.

V. Betriebsführung.

§ 40. Betriebsleitung.

Die mit der Leitung der Bahnunterhaltung und des Betriebes betrauten Personen sind sowohl der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde, als dem zuständigen Regierungs- (Polizei-) präsidenten namhaft zu machen, auch sind diesen Behörden alle hierbei eintretenden Aenderungen anzuzeigen.

§ 41. Dienstanweisungen und Dienstaufsicht.

1. Den im äußeren Betriebsdienst angestellten Bediensteten sind über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältniß schriftliche oder gedruckte Anweisungen zu geben. Die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde, welcher diese Anweisungen vorgelegt werden müssen, kann sie beanstanden, wenn sie die Betriebssicherheit der Kleinbahn dadurch nicht für gewahrt erachtet. Auch ist diese Behörde befugt, eine Prüfung der Bediensteten des äußeren Betriebsdienstes zu fordern, sowie die Entlassung derjenigen, welche nach ihrem Ermessen nicht als technisch fähig und zuverlässig anzusehen sind.

2. Die Befugnisse der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde sind in den Dienstverträgen vorzusehen.

3. Bei Ausübung ihrer Aufsicht wird sich die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde zu Entscheidungen, welche die Entlassung von Bediensteten oder grundlegende für den unveränderten Bestand des Unternehmens erhebliche Aenderungen der bestehenden Anordnungen betreffen, des Einverständisses des zuständigen Regierungs- (Polizei-) präsidenten versichern oder — in dringenden Fällen — diesen nachträglich verständigen.

VI. Schlußbestimmungen.

§ 42. 1. Diese Betriebsvorschriften werden durch den Reichs- und Staatsanzeiger, das Ministerialblatt für die innere Verwaltung, das Eisenbahnverordnungsblatt, das Centralblatt der Bauverwaltung, die Zeitschrift für Kleinbahnen und die Amtsblätter der Königl. Regierungen veröffentlicht.

2. Auf bereits genehmigte Kleinbahnen finden diese Betriebsvorschriften unbeschadet der konzessionsmäßigen Rechte der Unternehmer Anwendung. Im Uebrigen bleibt bei diesen Bahnen die Genehmigung zur Beibehaltung von Abweichungen der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde überlassen.

3. Weitere Abweichungen, als solche in den Vorschriften selbst bereits als zulässig bezeichnet und von der Genehmigungsbehörde bezw. der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde festzusetzen sind, können bei Kleinbahnen, welche auf Grund dieser Vorschriften betrieben werden, von dem Minister der öffentlichen Arbeiten zugelassen werden, sofern ein Betriebsbedürniß dafür nachweisbar ist.

Anlage A.

Umgrenzung des lichten Raumes
für Vollspurbahnen für die freie Strecke. Stationen.

Maßstab 1 : 50. Maße Millimeter.

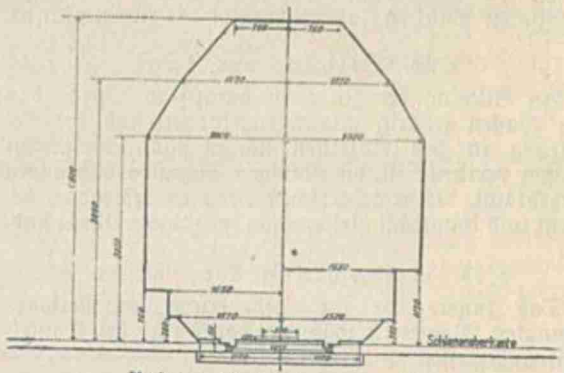

Unterer Theil der Umgrenzung des lichten Raumes

Fig. 4.

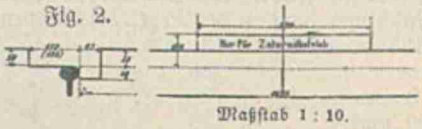

Fig. 2.

Fig. 3.
Zwangschienen der Weichen

Maßstab 1 : 10.

– – – – – – Nur für Zahnradstrecken zulässig bis 100 mm Höchstmaß über Schienenoberkante und bis zu 500 mm größter Breite. (S. Fig. 4.)

Anmerkung. Bei Gleisanlagen in Straßen können die Maße der Spurrinne äußerstenfalls auf 45 mm Breite und 35 mm Tiefe herabgemindert werden. Die mit 150 mm vorgeschriebene Mindestentfernung fester, über Schienenoberkante außerhalb des Gleises bis zum Höchstmaße von 50 mm erhöhter Theile, kann auf 135 mm eingeschränkt werden, wenn der erhöhte Theil mit der Fahrschiene fest verbunden ist. (S. Fig. 2 und 3.)

Anlage B.

Umgrenzung des lichten Raumes für Schmalspurbahnen.

Maßstab 1 : 50. Maße Millimeter.

Fig. 1. von 1 m Spurweite.

Fig. 2. von 750 und 600 mm Spurweite.

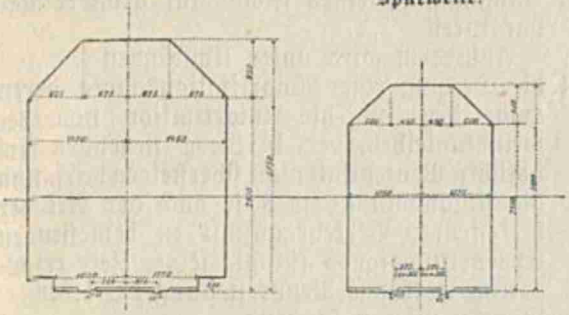

Fig. 3.
Darstellung der Spurrinnen.

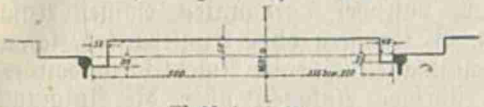

Maßstab 1 : 10.

Zu § 20. Unter „Betriebsmaschinen" sind nur die in den Zügen befindlichen, mit Dampfkesseln versehenen Maschinen zu verstehen; alle übrigen maschinellen Einrichtungen, sowohl die feststehenden (z. B. bei elektrischen Stromerzeugungsanlagen) als auch die beweglichen ohne Dampfkessel (z. B. an elektrischen Triebwagen) unterstehen einer Prüfung und Beaufsichtigung seitens der nach dem Kleinbahngesetz berufenen Behörden nur insoweit, als dieselbe in den §§ 4 und 22 dieses Gesetzes begründet ist (Erlaß des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 23. Oktober 1897, EVBl. S. 370).

1893.

Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 (GS. S. 152).

Zu § 4. Runderlaß der Minister für Handel 2c., der Finanzen, des Innern und der öffentlichen Arbeiten, betr. die auf Grund des Kommunalabgabengesetzes den Gemeinden zustehende Befugniß zur Erhebung von Gebühren für Benutzung von Veranstaltungen, vom 11. Juni 1896 (MBl. S. 129):

I. Zu den Veranstaltungen, für deren Benutzung die Gemeinden nach § 4 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (GS. S. 152) Gebühren zu erheben befugt und unter Umständen verpflichtet sind, gehören auch die Chausseen, Wege, Brücken, Fähren, Häfen und die anderen derartigen, von ihnen im öffentlichen Interesse unterhaltenen Verkehrsanstalten. Diesen ist im § 5 des Gesetzes jedoch insofern eine Sonderstellung zugewiesen, als danach die bestehenden Vorschriften über die Verleihung des Rechtes auf Erhebung von Verkehrsabgaben sowie über die Feststellung der Tarife für solche aufrecht erhalten sind. In Folge dessen unterliegen die Tarife für die Erhebung von Verkehrsabgaben der hier in Rede stehenden Art und zwar gegebenenfalls neben der im § 8 des Gesetzes vorgeschriebenen, zunächst einzuholenden Genehmigung, der staatlichen Feststellung nach Maßgabe des Allerh. Erlasses vom 4. September 1882 (GS. S. 360) und der sich darauf gründenden Runderlasse vom 18. Dezember 1882, vom 31. Mai 1883 und vom 30. März 1895 (MBl. 1883 S. 2 u. S. 140, 1895 S. 127). Dies gilt auch für das Rheinische Rechtsgebiet, die im Jahre 1866 mit Preußen vereinigten Gebietstheile und die sonstigen nichtlandrechtlichen Gebiete, weil die §§ 90 ff. Tit. 15 Th. II des Allg. Landr., welche die ausschließliche Befugniß des Staates zur Vorschreibung der Tarife für die Verkehrsabgaben feststellen, als dem Verfassungsrechte angehörend im ganzen Bereich der Monarchie Wirksamkeit haben.

Hiervon abgesehen aber gelten die in dem Kommunalabgabengesetze über die Gebührenerhebung durch die Gemeinden getroffenen Bestimmungen, insbesondere diejenigen über die gegen die Heranziehung zur Gebührenentrichtung zu ergreifenden Rechtsmittel (§§ 69 und 70), über die Bestrafung von Gebührenhinterziehungen (§§ 79, 81 und 82), über die Verjährung (§ 87) und die Zwangsvollstreckung (§ 90), auch für die Verkehrsabgaben.

II. Das Gleiche ist hinsichtlich der Vorschrift des § 7 des Gesetzes anzunehmen, wonach die Gebühren im Voraus nach festen Normen und Sätzen zu bestimmen sind. Hiernach sind die Gemeinden nicht für befugt zu erachten, von den in den Tarifen vorgesehenen Sätzen nach oben oder unten abzuweichen; sie sind vielmehr verpflichtet, dieselben in allen Fällen der Gebührenerhebung zu Grunde zu legen und, falls sie eine Abänderung für erforderlich halten, die anderweite Genehmigung und Feststellung in Antrag zu bringen. Dagegen sind in Folge des Vorbehaltes im § 5 des Gesetzes die bisherigen Befreiungsvorschriften, namentlich diejenigen des § 104 Tit. 15 Th. II des Allg. Landr., des Chausseegeldtarifes vom 29. Februar 1840 (GS. S. 95) und der dazu ergangenen Ergänzungen, sowie der Normalfährgeldtarife in Geltung geblieben. Es kann jedoch die Befreiung des Reichs- und Landesfiskus, insbesondere von den sich als ein Entgelt für besondere Leistungen darstellenden, sogleich noch näher zu erörternden sogenannten Manipulationsgebühren, in denjenigen Fällen, in denen besondere, eintretendenfalls zum Vortrag zu bringende Gründe dafür sprechen, auf solche Fahrzeuge, Transporte u. s. w. beschränkt werden, welche Aufsichts-, Strombau- und ähnlichen, zugleich die betreffenden kommunalen Verkehrsanstalten fördernden Zwecken, nicht aber anderweiten fiskalischen Interessen, dienen.

III. Neben den für die Benutzung der Verkehrsanstalt selbst zu entrichtenden Gebühren unterliegen auch die Vergütungen für Nebenleistungen der Gemeinden, wie z. B. für die Ueberlassung von Arbeitskräften für die Ent- und Beladung und das Vorhalten von Geräthschaften (Waagen, Krähnen u. dergl.), die sogenannten Manipulationsgebühren, der staatlichen Festsetzung; sie sind deshalb ebenfalls in die be-

treffenden Gebührentarife aufzunehmen. Inwieweit die Hafenbahnen als Bestandtheile des Hafenbetriebes anzusehen sind, regelt sich nach meinem, des Ministers der öffentlichen Arbeiten, Runderlaß vom 26. Juni 1894 (MBl. S. 122). Wo im Uebrigen die Grenze der von den Gemeinden „im öffentlichen Interesse unterhaltenen" Verkehrsanstalten gegen die „gewerblichen Unternehmungen" derselben (§ 3 des Kommunalabgabengesetzes) liegt, und wo somit die staatliche Tarifffestsetzungsbefugniß ihr Ende findet, läßt sich nur von Fall zu Fall entscheiden. Es kommt dabei in erster Linie darauf an, ob bei dem Betriebe des betreffenden Unternehmens das öffentliche Interesse oder privatwirthschaftliche, auf eine Gewinnerzielung gerichtete Absichten vorwiegen; liegt ein — wenn auch nur thatsächlicher — Zwang zur Benutzung der betreffenden Anstalten vor, so wird der Begriff der gewerblichen Unternehmung als ausgeschlossen anzusehen sein (Ausführungsanweisung zum Kommunalabgabengesetz Art. 3 Nr. 1). Wenn im Uebrigen zwar nicht peinlich die staatliche Einmischung anzustreben ist, so wird doch jedenfalls dafür zu sorgen sein, daß durch die Bemessung der Vergütungen für die Benutzung der auf der Grenzscheide liegenden Unternehmungen der Gemeinden nicht die Absichten vereitelt werden, welche bei der Festsetzung der Gebühren für die mit den betreffenden Unternehmungen in Zusammenhang stehenden Verkehrsanstalten maßgebend gewesen sind. Dies gilt u. A. für etwaige, an den Häfen belegene Lagerhallen und -häuser, sofern diese nicht einer längeren, sondern nur der vorübergehenden Lagerung aus Anlaß des Umschlages zu dienen bestimmt sind. In solchen Fällen ist also die Aufnahme der Vergütungen für die Benutzung der beregten Unternehmungen in den Tarif für die eigentliche Verkehrsanstalt herbeizuführen.

IV. Hinsichtlich der zulässigen Abgabenhöhe sind auch für die Verkehrsanstalten der Gemeinden die Vorschriften des Reichsrechtes, d. h. der Art. 22 und 25 des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 (BGBl. S. 81) und des Art. 54 der Reichsverfassung, wonach die Verkehrsabgaben die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung erforderlichen Kosten nicht übersteigen dürfen, nach wie vor maßgebend. Damit die Einhaltung dieser Vorschriften kontrollirt werden kann, ist es erforderlich, daß den Anträgen auf Festsetzung von Verkehrsabgabentarifen bezw. auf Verlängerung der Gültigkeitsdauer bereits früher festgesetzter Tarife möglichst genaue Rentabilitätsberechnungen beigegeben werden, welche sich im letzteren Falle auf die thatsächlichen Einnahmen und Ausgaben der vorhergehenden Jahre zu gründen haben. Von den Gemeindeverwaltungen wird deshalb auch gefordert werden müssen, daß sie über die Einnahmen und Ausgaben der mit dem Gebührenerhebungsrechte ausgestatteten Verkehrsanstalten besonders Buch führen, und daß sie die Fonds, deren Ansammlung im Wege der Gebührenerhebung ihnen gestattet wird, ihrer Zweckbestimmung erhalten.

In der Regel werden die Gesammtbruttoeinnahmen einer Verkehrsanstalt die Summe folgender Ausgabeposten nicht übersteigen dürfen:

1. Kosten der Abgabenerhebung, Betriebs-, Verwaltungs- und Unterhaltungskosten,
2. Verzinsung des Anlagekapitals,
3. Ansammlung eines Fonds für größere Reparaturen.

Außerdem wird unter Umständen

4. die Deckung einer Amortisationsquote, deren Höhe den für die Amortisation von Gemeindeanleihen der in Rede stehenden Art üblichen Prozentsatz nicht übersteigen darf, und
5. die Ansammlung eines je nach der Art der betreffenden Verkehrsanstalt zu bemessenden Erneuerungsfonds für die seiner Zeit erforderlich werdende Neuherstellung derselben

zugestanden werden können.

Zu 4 und 5 darf jedoch nicht unberücksichtigt bleiben, daß bei sogenannten ewigen Anlagen, wie z. B. Kanälen ohne Kunstbauten, schon die Inrechnungstellung einer Amortisationsquote, bei allen übrigen Anlagen aber die Ansammlung eines Erneuerungsfonds neben der Amortisation des ursprünglichen Anlagekapitals eine Voraus-belastung der ersten Benutzungsperiode zu Gunsten späterer Zeiten in sich schließt, welche in der Regel vermieden werden muß. Es werden deshalb gegebenenfalls diejenigen besonderen Gründe nachzuweisen sein, welche bei ewigen Anlagen die Tilgung des Anlagekapitals und bei den sonstigen Anlagen daneben die Bildung eines Erneuerungsfonds ausnahmsweise angezeigt erscheinen lassen.

Im Uebrigen wird bei der Aufstellung der Rentabilitätsberechnungen und insbesondere der Bilanzen für die vergangenen Betriebsjahre auf eine zutreffende Trennung der Ausgaben für die laufende Unterhaltung, für größere Reparaturen und für Neuherstellungen (Ergänzungen) besonderer Werth zu legen sein, da hierdurch das schließliche Ergebniß insofern in hohem Grade beeinflußt wird, als nur die Unterhaltungskosten stets ihrem vollen Betrage nach eingestellt werden dürfen, während die größeren Reparaturarbeiten von dem hierfür bestimmten Fonds zu tragen, die Kosten etwaiger Ergänzungen und Erweiterungen des Unternehmens aber dem Anlagekapital zugeschlagen und demnach nur mit den Zins- 2c. Beträgen in Ansatz zu bringen sind.

Ew. 2c. ersuchen wir ergebenst, die vorstehenden Hinweise bei der Prüfung der Anträge von Gemeinden auf Festsetzung bezw. Weiterbewilligung von Tarifen für die Erhebung von Kommunikationsabgaben zu beachten und in denjenigen Fällen, in denen die Tarifffestsetzung der Ministerialinstanz vorbehalten ist, über die danach in Betracht kommenden Verhältnisse eingehend zu berichten.

Zu § 8. Allg. Verfügung, betr. die Prüfung der Tarife für kommunale Verkehrsabgaben vor der Genehmigung durch die Kreis- und Bezirksausschüsse, v. 19. Januar 1898 (MBl. S. 24):

Nach unserem Runderlasse vom 11. Juni 1896 (MBl. S. 129) ist zu Tarifen für kommunale Verkehrsabgaben die in §§ 8 und 77 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893

vorgesehene Genehmigung der Kreis- oder Bezirksausschüsse einzuholen, bevor solche Tarife uns, den mitunterzeichneten Ministern der Finanzen, für öffentlichen Arbeiten und für Handel und Gewerbe und den sonst zuständigen Behörden zur staatlichen Feststellung vorgelegt werden. Hierbei haben sich Unzuträglichkeiten insofern ergeben, als die von den Beschlußbehörden genehmigten Tarife meist — auch wenn sie zu materiellen Bedenken keinen Anlaß geben — von den Feststellungsbehörden wegen ihrer formellen Mangelhaftigkeit gänzlich umgearbeitet und dann lediglich aus diesem Grunde einer nochmaligen Beschlußfassung der ersteren Behörden unterworfen werden müssen.

Um diesen Mißstand zu vermeiden, empfiehlt es sich, jene Tarife in Zukunft den zu ihrer endgültigen Feststellung berufenen Staatsbehörden zur vorläufigen Prüfung einzureichen, ehe sie an die Kreis- oder Bezirksausschüsse gelangen und dort einer besonderen Würdigung vom Standpunkte der kommunalen Wirthschaftsinteressen unterzogen werden.

Die definitive Entschließung der Feststellungsbehörde bleibt selbstverständlich vorbehalten und wird demnächst unter Mitberücksichtigung derjenigen Erwägungen erfolgen, welche für die Stellungnahme der Beschlußbehörde zu dem vorläufig geprüften Tarif etwa maßgebend gewesen sind.

In wie weit bei Nichtbeachtung des von der Feststellungsbehörde vorläufig eingenommenen Standpunktes durch den Kreis- oder Bezirksausschuß von vornherein der im § 77 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes vorgesehene Beschwerdeweg zu beschreiten ist, bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen des Vorsitzenden der Beschlußbehörde im allgemeinen überlassen.

Indem wir ersuchen, hiernach in Zukunft zu verfahren und die erforderlichen Anordnungen zu treffen, bemerken wir gleichzeitig, daß die in unserem Runderlasse vom 11. Juni 1869 unter I Abs. 2 niedergelegte Rechtsauffassung nach neueren Erwägungen insofern zu berichtigen ist, als die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes über die Bestrafungen von Steuerhinterziehungen (§§ 79, 81) nicht anwendbar sind auf Gebührenhinterziehungen und auch nicht auf Grund des § 82 a. a. O. in einer Gebührenordnung Strafen gegen Zuwiderhandlungen angedroht werden können.

Der Finanzminister. Der Minister des Innern.
Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Der Minister für Handel und Gewerbe.

Zu §§ 13 ff. I. Runderlaß an sämmtliche Provinzialsteuerdirektoren und an den Generaldirektor des Thüringischen Zoll- und Steuervereins in Erfurt und abschriftlich an sämmtliche Regierungspräsidenten mit Ausschluß von Sigmaringen und an sämmtliche Oberpräsidenten, betr. Steuerordnung für die Erhebung von Gemeindesteuern bei dem Erwerbe städtischer Grundstücke, vom 5. April 1896 (MBl. S. 71):

Die mit dem 1. April d. J. in Kraft getretenen Bestimmungen des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 (GS. S. 413) und des Gesetzes, betr. die Erbschaftssteuer, von demselben Tage (GS. S. 412) machen die Abänderung des durch unseren gemeinschaftlichen Erlaß vom 26. Februar v. J. (MBl. 1895 S. 112) dorthin mitgetheilten Musters einer Steuerordnung für die Erhebung von Gemeindesteuern bei dem Erwerbe städtischer Grundstücke in einigen Punkten — insbesondere hinsichtlich des § 6 — erforderlich.

Ew. Hochwohlgeboren lassen wir deshalb in der Anlage ein entsprechend abgeändertes Muster zur künftigen Beachtung zugehen.

Der Finanzminister. Der Minister des Innern.

Ordnung

für die Erhebung einer Gemeindesteuer bei dem Erwerbe von Grundstücken im Bezirke der Stadt . . . .

Auf Grund der §§ 13, 18, 69, 70 und 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 und des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom . . . wird für die Stadt . . . . . nachstehende Steuerordnung erlassen:

§ 1. Jeder auf Grund einer freiwilligen Veräußerung erfolgende Eigenthumserwerb eines im Stadtbezirk belegenen Grundstücks unterliegt einer Steuer von . . . . vom Hundert des Werths des veräußerten Grundstücks.[1] Wird das Eigenthum eines Grundstücks der vorbezeichneten Art im Zwangsversteigerungsverfahren erworben, so ist eine Steuer von . . . . . vom Hundert von dem Betrage des Meistgebots, zu welchem der Zuschlag ertheilt wird, unter Hinzurechnung des Werthes der von dem Ersteher übernommenen Leistungen zu entrichten.[1]

Für die Steuer sind die Veräußerer und der Erwerber verhaftet. Steht Einem derselben nach den landesstempelgesetzlichen Vorschriften ein Anspruch auf Befreiung von der Abgabe zu (§ 6), so ist von dem anderen Theile die Hälfte der Steuer zu entrichten.

Bei Grundstückserwerbungen im Zwangsversteigerungsverfahren ist die Steuer von Demjenigen zu entrichten, welchem der Zuschlag ertheilt ist. Ist dieser eine von der Zahlung des Stempels befreite Person (§ 6), so kommt eine Steuer nicht zur Erhebung.[2]

§ 2. Erfolgt der Eigenthumserwerb auf Grund einer Schenkung unter Lebenden — insbesondere auch einer remuneratorischen oder mit einer Auflage belasteten Schenkung — so ist die Abgabe nach dem Betrage, um welchen der Beschenkte durch den Erwerb des Grundstücks reicher wird, zu entrichten. Für die Feststellung dieses Betrages haben die Vorschriften der §§ 14 bis 19 des Gesetzes, betr. die Erbschaftssteuer, vom 30. Mai 1873 bezw. 19. Mai 1891 (GS. 1891 S. 78) und des Art. 1 Nr. 2 des Gesetzes, betr. die Erbschaftssteuer, vom 31. Juli 1895 (GS. 1895 S. 412) sinngemäße Anwendung zu finden.

§ 3. Die Steuer wird nicht erhoben, wenn ein Grundstück von einem Veräußerer auf einen Abkömmling auf Grund eines lästigen Vertrages übertragen wird oder wenn Einer oder Mehrere von den Theilnehmern an einer Erbschaft das Eigenthum eines zu dem gemeinsamen Nachlasse gehörigen Grundstücks erwerben.

Zu den Theilnehmern an einer Erbschaft wird auch der überlebende Ehegatte gerechnet, welcher mit den Erben des verstorbenen Ehegatten gütergemeinschaftliches Vermögen zu theilen hat.

---

[1] Die Steuer darf den Satz von einem vom Hundert nicht übersteigen.

[2] In der Allg. Verfügung der Minister der Finanzen und des Innern vom 1. April 1898 (MBl. S. 62) ist empfohlen, dem letzten Satze des § 1 die Fassung zu geben: „Ist dieser ein Hypotheken- oder Grundschuldgläubiger des betreffenden Grundstücks oder eine von der Zahlung des Stempels befreite Person (§ 6), so kommt eine Steuer nicht zur Erhebung."

§ 4. Bei Eigenthumserwerbungen, die zum Zwecke der Theilung der von Miteigenthümern gemeinschaftlich besessenen Grundstücke außer dem Falle der Erbgemeinschaft (vergl. § 3) erfolgen, kommt die Steuer nur insoweit zur Erhebung, als der Werth des dem bisherigen Miteigenthümer zum alleinigen Eigenthum übertragenen Grundstücks mehr beträgt, als der Werth des bisherigen ideellen Antheils dieses Miteigenthümers an der ganzen zur Theilung gelangten gemeinschaftlichen Vermögensmasse.

§ 5. Erfolgt der Grundstückserwerb auf Grund von Tauschverträgen, so berechnet sich die Steuer nach dem Werthe der von einem der Vertragschließenden in Tausch gegebenen Grundstücke und zwar nach denjenigen, welche den höheren Werth haben, bei dem Tausch im Stadtbezirk belegener Grundstücke gegen außerhalb desselben belegene nach dem Werthe der ersteren.

§ 6. Wegen der sachlichen und persönlichen Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen, insoweit sie nicht bereits durch die vorangegangenen Bestimmungen geregelt worden sind, finden die Bestimmungen der Landesgesetze über den Urkundenstempel bezw. Schenkungsstempel entsprechende Anwendung.

§ 7. Die Werthermittelung ist in denjenigen Fällen, in welchen die Steuer von dem Werthe des Grundstücks zu berechnen ist, auf den gemeinen Werth des Gegenstandes zur Zeit des Eigenthumswechsels zu richten.

In keinem Falle darf ein geringerer Werth versteuert werden, als der zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber bedungene Preis mit Einschluß der vom Erwerber übernommenen Lasten und Leistungen und unter Zurechnung der vorbehaltenen Nutzungen. Die auf dem Gegenstande haftenden gemeinen Lasten werden hierbei nicht mitgerechnet: Renten und andere zu gewissen Zeiten wiederkehrende Leistungen werden nach den Vorschriften des Gesetzes, betr. die Erbschaftssteuer, vom 30. Mai 1873 bezw. 19. Mai 1891 §§ 15 bis 19 und vom 31. Juli 1895 Art. 1 Nr. 2 kapitalisirt.

§ 8. Die Veranlagung der Steuer geschieht durch den Magistrat (Steuerausschuß).

§ 9. Die zur Entrichtung der Steuer Verpflichteten haben innerhalb einer Woche nach dem Erwerbe den Magistrat hiervon, sowie von allen sonstigen für die Festsetzung der Steuer in Betracht kommenden Verhältnissen schriftliche Mittheilung zu machen, auch die die Steuerpflichtigkeit betreffenden Urkunden vorzulegen.

Auf Verlangen des Magistrats (Steuerausschusses) sind die Steuerpflichtigen verbunden, über bestimmte, für die Veranlagung der Steuer erhebliche Thatsachen innerhalb einer ihnen zu bestimmenden Frist schriftlich oder zu Protokoll Auskunft zu ertheilen.

§ 10. Der Magistrat (Steuerausschuß) ist bei der Veranlagung der Steuer an die Angaben der Steuerpflichtigen nicht gebunden. Wird die ertheilte Auskunft beanstandet, so sind dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Anheimstellen mitzutheilen, hierüber binnen einer angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben. (Vergl. § 63 des Kommunalabgabengesetzes.)

Findet eine Einigung mit den Steuerpflichtigen nicht statt, so kann der Magistrat (Steuerausschuß) die zu entrichtende Steuer, nöthigenfalls nach dem Gutachten Sachverständiger, festsetzen.

§ 11. Nach bewirkter Prüfung erfolgt die Veranlagung der Steuer durch den Magistrat (Steuerausschuß), worüber dem Steuerpflichtigen ein schriftlicher Bescheid zuzustellen ist.

Die Steuer ist innerhalb . . . . Wochen an die Stadtkasse zu entrichten. Nach vergeblicher Aufforderung zur Zahlung erfolgt die Einziehung der Steuer im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 12. Der Einspruch gegen die Veranlagung ist binnen einer Frist von vier Wochen nach Zustellung des Veranlagungsbescheides beim Magistrat schriftlich anzubringen.

Ueber den Einspruch beschließt der Magistrat. Gegen dessen Beschluß steht dem Steuerpflichtigen binnen einer, mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren (an den Bezirksausschuß) offen.

§ 13. Wer eine ihm nach § 9 dieser Ordnung obliegende Anzeige oder Auskunft nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Form erstattet, wird, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe von . . . . bis dreißig Mark bestraft.

§ 14. Diese Ordnung tritt am . . . . . in Kraft.

. . . . . , den . . . . . .

Der Magistrat.

II. Verfügung der Minister der Finanzen und des Innern vom 7. Dezember 1899 (MBl. 1900 S. 10):

Nachdem aus Brauerkreisen über die Art der kommunalen Biersteuerordnung, insbesondere über die Mängel und Vielgestaltigkeit der Steuerordnungen, welche die Erhebung eines Zuschlags zur Brausteuer und einer Biersteuer betreffen, Klage geführt worden ist, haben wir an der Hand dieser Beschwerden, sowie der inzwischen gesammelten anderweitigen Erfahrungen und ergangenen oberverwaltungsgerichtlichen Erkenntnisse, eine Revision des mit der Ausführungsanweisung zum Kommunal-Abgabengesetze mitgetheilten Musters zu Steuerordnungen der bezeichneten Art vorgenommen.

Indem wir das neue Muster (Anl. a) hier beifügen, bemerken wir über den Inhalt desselben das Folgende:

1. Entsprechend dem Hauptverlangen der Brauereiinteressenten war es als ein Erforderniß der Verkehrsfreiheit und der Billigkeit wie auch der steuerlichen Gleichstellung des in der Gemeinde gebrauten und des in dieselbe eingeführten Bieres anzuerkennen, daß die volle Ausfuhrvergütung sowohl für den Brausteuerzuschlag als auch für die Biereinfuhrsteuer sichergestellt würde. Betreffs des Brausteuerzuschlages erschien es in dieser Beziehung zweckmäßig, in § 4 festzustellen, daß die Berechnung des zu vergütenden Zuschlages nach dem Verhältnisse der versteuerten Braustoffe zu dem verkaufsfertig hergestellten Bier, nicht aber zu dem Bierwürzezug auf dem Kühlschiff zu erfolgen habe. (Vergl. Erk. des Oberverwaltungsgerichts vom 13. November 1897). Was die Vergütung der gezahlten Biersteuer im Falle der Wiederausfuhr des eingeführten Bieres anbetrifft, so ist dieselbe nicht davon abhängig gemacht worden, daß die Ausfuhr in den Urgebinden oder in der Urverpackung erfolgt; vielmehr soll sie auch im Fall zwischenzeitlich erfolgter Ab- oder Umfüllung des Bieres in andere Gebinde oder Flaschen gewährt werden; indessen ist durch eingehende Vorschriften über das von den Bierhändlern zu führende Lagerbuch, welches die Grundlage für den Erstattungsanspruch bilden soll, eine Erleichterung des Nach-

weises der Identität des eingeführten und wiederausgeführten Bieres geschaffen worden.

Auf die gleichmäßige Behandlung des in der Gemeinde gebrauten und des in dieselbe eingeführten Bieres wird besonders Gewicht zu legen und namentlich den Versuchen von Gemeinden, die Ausfuhrvergütung in dem einen oder anderen Falle von der Ausfuhr einer bestimmten Quantität (5., 10., 20 lt.) oder sonstiger über die Vorschriften des anliegenden (abgedruckten) Musters hinausgehender Vorbedingungen abhängig zu machen, entgegenzutreten sein.

2. Einem weiteren Verlangen der Brauereiinteressenten, eine geringere Besteuerung der eingeführten leichteren Bierarten vorzusehen, konnte um so mehr entsprochen werden, als auch der nach § 1 festgestellte 50prozentige Zuschlag zur Reichs-Brausteuer die leichteren Biere thatsächlich schwächer besteuert als die schweren sog. Lagerbiere; denn da die Reichs-Brausteuer nicht von dem fertigen Produkt, sondern von den Materialien (Braustoffen) berechnet wird, so belastet sie diejenigen Produkte am geringsten, welche die geringste Qualität von Braustoffen erfordern, d. h. eben die leichteren Biersorten. Es ist also nur eine Konsequenz des Grundsatzes der Gleichmäßigkeit in der Besteuerung des einheimischen und des eingeführten Bieres, wenn auch letzteres nach Maßgabe der Qualität differentiell behandelt wird.

Was die Höhe der Steuersätze anbelangt, so ist, wie bisher, unbedingt daran festzuhalten, daß einmal nicht höhere Sätze als 50 % der Brausteuer und 65 Pf. pro hl des eingeführten Bieres erhoben werden, und daß bei geringerer Heranziehung des Bieres in einer Gemeinde der gewählte Prozentsatz der Brausteuer zu dem Satze der Biereinfuhrsteuer in dem Verhältniß von 50 : 65 steht (vergl. Anmerkung 1 zu dem anliegenden Muster). Der niedrigere Steuersatz für leichtere Biere wird thunlichst vom Gesichtspunkte gleichmäßiger Heranziehung aller in der Gemeinde zur Besteuerung gelangenden Biere zu bestimmen, dabei aber darauf Bedacht zu nehmen sein, daß innerhalb benachbarter Gemeinden die Sätze nicht allzu verschieden hoch normirt werden. Ob ein Bedürfniß näherer Bestimmung des Begriffs der leichteren Biere (z. B. als solcher, welche ursprünglich nicht über 9 % Balling gewogen haben) vorhanden ist, kann den Gemeinden anheimgestellt bleiben. Nach wie vor aber wird an dem schon durch den Runderlaß vom 22. Dezember 1894 (Min. Bl. 1895 S. 15) aufgestellten Grundsatz festzuhalten sein, daß in jeder Steuerordnung neben einer Biereinfuhrsteuer auch ein Brausteuerzuschlag vorgesehen wird, selbst wenn zur Zeit des Erlasses der Ordnung eine Brauerei in der Gemeinde nicht existiren sollte.

Entsprechend der besonderen Berücksichtigung der verschiedenen, in einer Brauerei gebrauten oder in die Gemeinde eingeführten Biersorten ist für die Zwecke der Berechnung der Ausfuhrvergütungen eine spezialisirte Buchführung über die verschiedenen Biersorten erforderlich (§§ 4, 9 und 11).

3. Um einer weiteren Beschwerde der Brauer abzuhelfen, ist von den in dem bisherigen Muster (§ 8) vorgeschriebenen Maßregeln zur Ueberwachung der Einfuhr im Allgemeinen abgesehen, und eine Beschränkung der Kontrolvorschriften zur Sicherung der Biersteuer auf die in §§ 7 ff. der Anlage vorgesehenen Maßnahmen vorgenommen worden. Der Schlußabsatz des § 7 ist im Zusammenhang hiermit lediglich dazu bestimmt, den Aufsichtsbeamten für Bedürfnißfälle einige Anhaltspunkte über die Biereinfuhren zu geben, darf indessen nicht zur Belästigung des Verkehrs, insbesondere der Durchfuhr von Bier führen. Wird hiernach die bisherige Ueberwachung der Biereinfuhr im Wesentlichen durch die Buchkontrole bei den Bierhändlern zu ersetzen und demgemäß das Hauptgewicht auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Empfangsanzeigen und der Lagerbücher (§ 8 Abs. 3 § 9) zu legen sein, so wird diese Beschränkung der Kontrole die Einführung der kommunalen Biersteuer auch denjenigen Gemeinden ermöglichen, welche bisher von einer solchen aus Gründen der Kostspieligkeit des Kontrolapparates absehen zu sollen geglaubt haben. Gerade von diesem Gesichtspunkte aus wird sich bei Mittheilung des Musters an die Lokalinstanzen eine erneute Empfehlung dieser Kommunalsteuer um so mehr rechtfertigen, als die Brau- und Biersteuer sich erfahrungsgemäß auch für kleinere Gemeinden als eine nicht zu unterschätzende Steuerquelle erwiesen hat.

4. Die Bestimmung des § 12 des bisherigen Musters über die „zulässigen Vereinbarungen" ist, was die Brauereiinteressenten mit Recht beklagen, von den Gemeindeorganen, selbst unter Billigung der Genehmigungsbehörden, häufig in unzulässiger Weise ausgedehnt worden. Diese Bestimmung, welche zur Ausführung des § 13 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes dienen sollte, hatte lediglich Vereinbarungen der Gemeinden mit einzelnen Steuerpflichtigen zum Gegenstande. Darüber hinaus haben mehrfach Gemeinden in ihren Steuerordnungen Vereinbarungen mit auswärtigen Brauern vorgesehen, vermöge deren den Brauern gegen Gewährung freier Biereinfuhr die Biersteuer und zugleich die Verpflichtung zu summarischen Einfuhrdeklarationen auferlegt worden ist. Da aber eine Person, welche der Gemeinde nicht angehört, auch nicht von ihrem Steuerrechte ergriffen werden kann (vergl. Erlaß vom 7. September 1896 — MBl. 1896 S. 165), so sind derartige Vereinbarungen unzulässig, und es wird denselben fortan nicht blos bei Anträgen auf Genehmigungen von Steuerordnungen, sondern auch bei solchen auf Genehmigung von Einzelvereinbarungen entgegenzutreten sein. —

Bei der Vorschrift in Nr. 2 des Runderlasses vom 20. Dezember 1894 (MBl. 1895 S. 13) behält es sein Bewenden.

Wir ersuchen, von jetzt ab im Interesse einer einheitlichen Gestaltung der kommunalen Bierbesteuerung darauf Bedacht zu nehmen, daß nicht blos bei der Einführung oder Verlängerung der Geltungsdauer von Biersteuerordnungen das

neue Muster in seinen wesentlichsten Bestimmungen thunlichst gleichmäßig zu Grunde gelegt wird, sondern daß auch die abweichenden älteren Biersteuerordnungen gelegentlich der Beschlußfassung über Nachträge, entsprechend abgeändert werden.

Auch wird auf eine Abänderung solcher Steuerordnungen zu dringen sein, welche in Verkennung der unter Nr. 2 dieses Erlasses gemachten Ausführungen eine verschiedene Bemessung der Zuschlagsprozente zur Reichs-Brausteuer bei der Besteuerung der in der Gemeinde gebrauten Biere je nach der Qualität desselben eingeführt haben.

a.

Ordnung

betr. die Erhebung eines Zuschlags zur Reichs-Brausteuer und einer Biersteuer in der Gemeinde

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung hierselbst vom wird hierdurch gemäß §§ 13, 18, 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 für die Stadt- (Land-) Gemeinde die nachstehende Steuerordnung erlassen.

I. Zuschlag zur Reichs-Brausteuer.

§ 1. Steuersatz.

Von dem im Gemeindebezirke gebrauten Biere wird ein Zuschlag von fünfzig vom Hundert[1]) des nach dem Reichsgesetze vom 31. Mai 1872 (R.G.Bl. S. 153) festgestellten Brausteuersatzes[2]) erhoben.

§ 2. Zeit der Zahlung.

Der Zuschlag ist von den Brauern gleichwie die Reichs-Brausteuer bei der Anmeldung und Versteuerung oder bei der Einzahlung der Fixationsraten an die Gemeindekasse (das Haupt-[Unter-]steueramt[3]) zu entrichten.

§ 3. Erstattungen.

Für die Erstattung des Zuschlages sind die wegen Erstattung der Reichs-Brausteuer in § 7 des Reichsgesetzes vom 31. Mai 1872 gegebenen Vorschriften maßgebend; sie erfolgt auf Grund einer Bescheinigung der Steuerhebestelle über die bewirkte Erstattung der Reichs-Brausteuer.

§ 4. Ausfuhrvergütung.

Für das nach dem Inkrafttreten dieser Steuerordnung aus dem Gemeindebezirke ausgeführte Bier wird der gezahlte Zuschlag, welcher nach dem Verhältnisse der verwendeten Braustoffe zu der Menge des verkaufsertig hergestellten Bieres berechnet wird, voll vergütet. Der Anspruch auf die Vergütung wird nur denjenigen Brauern zugestanden, welche selbstgebrautes Bier ausführen und Bücher führen, aus denen die zur Bierbereitung verwendeten Stoffe und deren Menge, sowie die Menge des aus den verwendeten Stoffen hergestellten verkaufsertigen Bieres, die ausgeführten Biermengen und die Namen und Wohnorte der Empfänger, für jede in der Brauerei gebraute Biersorte gesondert nachgewiesen, sich ergeben.

Die Bücher müssen auf Erfordern den von dem Gemeindevorstande mit der Aufsicht beauftragten Beamten jederzeit zur Einsicht vorgelegt werden.

Die Ausfuhr muß in geaichten spundvollen Fässern oder in vollen und für jedes Frachtstück gleichgroßen Flaschen mit darauf befindlicher Bezeichnung des Raumgehaltes erfolgen.

Der Berechnung der Ausfuhrvergütung ist der Raumgehalt der zur Ausfuhr benutzten Gefäße zu Grunde zu legen. Die Zahlung der Vergütung erfolgt monatlich auf Anweisung des Gemeindevorstandes durch die Gemeindekasse.

II. Steuer von eingeführtem Bier.

§ 5. Steuersatz.

Von dem in den Gemeindebezirk eingeführten Bier wird eine Steuer erhoben, welche für schwereres (Lager-) Bier fünfundsechszig Pfennige,[1]) für leichteres [2]) Pfennige pro Hektoliter beträgt.

§ 6. Befreiungen.

Von der Steuer befreit ist:

a) Bier, welches in Mengen von nicht mehr als zwei Litern eingeführt wird,

b) Bier, welches durch den Gemeindebezirk nur durchgeführt wird.

Durchgeführtes Bier ist auch solches, welches, auf der Eisenbahn zugeführt, ohne in die Gemeinde eingebracht zu werden, auf dem Bahnhofe lagert und demnächst in den Urgebinden weiterbefördert wird, oder welches, auf der Achse oder auf Schiffen eingegangen, in denselben Gebinden und mit denselben Frachtbriefen u. s. f. weitergeht.

c) sogenanntes Retourbier einer im Gemeindebezirke belegenen Brauerei, welches an diese in den Urgebinden zurückgelangt, sofern die dafür seiner Zeit gezahlte Ausfuhrvergütung erstattet wird.

§ 7. Art, Ort, Zeit und Ueberwachung der Einfuhr.

Jede Einfuhr von Bier muß in geaichten Fässern mit darauf befindlicher Bezeichnung des Raumgehaltes oder in Flaschen, welche für jedes Frachtstück gleichartig sind, erfolgen.

Die Einfuhr darf nur auf einer Einfuhrstraße und nur während der Tageszeit geschehen. Einfuhrstraßen sind:

a) die hier einmündenden Eisenbahnen;

b) die als Einfuhrstraßen vom Gemeindevorstande ausdrücklich bezeichneten Land- und Wasserstraßen mit den für letztere bestimmten Landungsplätzen.

Als Tageszeit wird angesehen:

a) in den Monaten Mai bis September die Zeit von 6 Uhr morgens bis 7 Uhr abends;

b) in den Monaten Oktober bis April die Zeit von 7 Uhr morgens bis 7 Uhr abends.

Die Einfuhr außerhalb dieser Zeit ist zulässig:

a) wenn sie mittelst der dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen, der regelmäßigen Schiffsverbindungen oder der Fahrposten erfolgt;

b) wenn in besonderen Fällen die Erlaubniß vom Gemeindevorstande vorher ertheilt worden ist, unter den dabei festgesetzten Bedingungen.

---

[1]) 50 % ist der nach dem Zollvereinigungsvertrage vom 8. Juli 1867 zulässige Höchstsatz des kommunalen Zuschlags. Soll ein geringerer Prozentsatz dieses Zuschlages zur Einführung gelangen, so muß demselben ein dem Verhältnisse von 50 % zu 65 Pfg., d. h. dem Verhältnisse der beiden zulässigen Höchstsätze für die kommunale Bierbesteuerung entsprechender niedrigerer Satz der Einfuhrsteuer für schweres Bier (§ 5) gegenüberstehen. Wird also der Zuschlag (§ 1) auf 40 % festgestellt, so muß die Einfuhrsteuer für das ebengedachte Bier (§ 5) nach der Gleichung: $50 : 65 = X$, $X = \frac{65 \cdot 40}{50} = 52$, d. h. mit 52 Pfg. bemessen werden.

[2]) Es ist gestattet, von dem in der Gemeinde gebrauten und zum Verbrauche gelangten Biere an Stelle eines Zuschlages zur Reichs-Brausteuer eine nach Maßgabe des § 5 abgestufte Biersteuer zu erheben. In diesem Falle werden die §§ 1 und 2 des Musters sowie die Ueberschrift des 1. Abschnittes entsprechend zu ändern, §§ 3 und 4 aber wegzulassen sein.

[3]) Falls die Erhebung von der Staatssteuerbehörde für Rechnung der Gemeinde erfolgt.

[1]) Vergl. Anmerkung 1.

[2]) Der geringere Steuersatz für leichteres Bier wird den örtlichen Verhältnissen anzupassen sein (vergl. den zugehörigen Runderlaß unter Nr. 2).

Jeder Frachtführer ist verpflichtet, den Aufsichtsbeamten auf Erfordern die zu den eingehenden Biersendungen gehörigen Begleitpapiere, Frachtbriefe u. s. f. vorzuzeigen.

§ 8. Zahlung der Steuer.

Von auswärts eingeführtes Bier muß von dem Empfänger spätestens am Tage nach dem Empfange während der üblichen Dienststunden auf der Gemeindekasse angemeldet und versteuert werden.

Steuern, welche hiernach an Sonn- und Festtagen entrichtet werden müßten, sind am Vormittage des nächsten Werktages zu zahlen.

Wer Bier empfängt, welches von auswärts eingeführt ist, hat der Kasse eine mit seiner Unterschrift versehene Anzeige in doppelter Ausfertigung vorzulegen, aus welcher der Name und Wohnort des Absenders, die Art des empfangenen Bieres und der Raumgehalt der Gebinde oder Flaschen, der Lagerort, Tag und Stunde des Empfanges und der Betrag der Biersteuer ersichtlich sein müssen. Eine Ausfertigung wird dem Steuerpflichtigen mit Empfangsbescheinigung zurückgegeben; dieselbe ist in einem Sammelhefte aufzubewahren und den Aufsichtsbeamten auf Erfordern vorzuzeigen.

Der Berechnung der Biersteuer ist der Raumgehalt der zur Einfuhr benutzten Gefäße zu Grunde zu legen.

§ 9. Lagerbuch.

Wer sich mit dem Kauf von Bier zum Weiterverkauf oder Ausschank befaßt, hat über das nach dem Inkrafttreten dieser Steuerordnung unmittelbar von auswärts bezogene Bier, welches von dem etwa vorhandenen einheimischen getrennt zu lagern ist, ein Lagerbuch zu führen. In dieses sind in Bezug auf das eingeführte Bier der Absender, die Zahl und der Raumgehalt der Fässer und Flaschen, die Art des Bieres, der Lagerort, Tag und Stunde des Empfanges und der Betrag der Biersteuer; in Bezug auf das abgegebene oder ausgeführte Bier der Empfänger, Zahl und Raumgehalt der Fässer oder Flaschen, die Art des Bieres, insbesondere eine erfolgte Ab- oder Umfüllung, Tag und Stunde der Abgabe oder Ausfuhr und der Betrag der zurückerhaltenen Biersteuer spätestens am Tage nach dem Empfange, der Versendung oder Abgabe zum Ausschank einzutragen. Das Lagerbuch ist nebst dem Sammelhefte der Anzeigen (§ 8) jederzeit zur Einsicht der Aufsichtsbeamten bereit zu halten.

§ 10. Durchsuchungen.

Den Aufsichtsbeamten ist von Denjenigen, welche Bier von auswärts bezogen haben, behufs Vornahme von Durchsuchungen der Zutritt zu den Räumen, in denen das Bier gelagert wird, zu gestatten.

§ 11. Ausfuhrvergütung.

Den im § 9 bezeichneten Händlern wird für das von ihnen nach dem Inkrafttreten dieser Steuerordnung in den Gemeindebezirk eingeführte und versteuerte Bier, sofern sie dasselbe aus dem Gemeindebezirke ohne voraufgegangene Vermischung mit anderen Bieren oder mit Wasser oder sonstigen Stoffen wieder ausführen, die nachweislich gezahlte Steuer voll vergütet. Der Anspruch auf die Vergütung wird den Gewerbetreibenden nur dann zugestanden, wenn sie Lagerbücher nach § 9 ordnungsmäßig führen und zur Einsicht der Aufsichtsbeamten jederzeit bereit halten. Auf die Berechnung und Zahlung der Vergütung findet § 4 Abs. 4 Anwendung.[1])

[1]) Zur Erleichterung des Handels mit fremdem Biere kann der Gemeindevorstand die Errichtung besonderer Freilager von unversteuertem Bier gestatten. In solchen Fällen wird der Gemeindevorstand die näheren Vorschriften zu erlassen haben.

III. Zulässige Vereinbarungen.

§ 12. Der Gemeindevorstand ist befugt, mit einzelnen Steuerpflichtigen zum Zwecke der Erleichterung des Verkehrs, ferner betreffs der Zahlung und Vergütung der Steuer besondere Vereinbarungen zu treffen. Die Vereinbarungen dürfen nicht zu Ungleichheiten in der Besteuerung führen. Sie bedürfen der Genehmigung.

IV. Strafen.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Ordnung werden mit einer Strafe von 3 bis zu 20 Mark belegt. Außerdem ist im Falle der Steuerhinterziehung die hinterzogene Steuer nachzuzahlen.

V. Inkrafttreten der Steuerordnung.

§ 14. Diese Steuerordnung tritt am in Kraft.

, den ten

Der Magistrat. (Bürgermeister 2c.)

Zu §§ 23 ff. Allg. Verfügung der Minister der Finanzen und des Innern vom 2. Oktober 1899 (MBl. S. 160):

Die Angriffe von Grund- und Gebäudesteuerpflichtigen gegen das Kommunalabgabengesetz pflegen davon auszugehen, daß durch die in den §§ 54 ff. dieses Gesetzes festgesetzten Belastungsverhältnisse die Realsteuern gegenüber der Einkommensteuer übermäßig für die kommunalen Bedürfnisse herangezogen werden, und daß durch die Praxis — sei es der Gemeindevertretungen, sei es der mit der Genehmigung betrauten Aufsichtsbehörden — die den Realsteuern ungünstige Tendenz des Gesetzes eine Verschärfung erfahre. Insbesondere wird die Beeinträchtigung derjenigen Bestrebungen bemängelt, welche auf den Bau gesunder Arbeiterwohnungen durch gemeinnützige Baugesellschaften und auf den Erwerb eigener Häuser durch Handwerker oder Arbeiter abzielen und auch auf steuerlichem Gebiete Berücksichtigung verlangen.

Diese Angriffe gehen insofern fehl, als sie sich gegen den in Gesetz und Praxis durchgeführten Grundsatz richten, daß die Aufhebung der staatlichen Realsteuerpflicht eine schärfere Heranziehung der Realitäten in den Gemeinden zur Folge haben muß; sie stehen im Widerspruch mit der statistisch erwiesenen Thatsache, daß unter der Herrschaft dieses Grundsatzes eine erhebliche Erleichterung der Realsteuerpflichtigen im Vergleich zu ihrer Belastung vor der Steuerreform herbeigeführt worden ist.

Wenn demnach kein Anlaß vorliegt, in der Ausführung des Kommunalabgabengesetzes von denjenigen Grundprinzipien abzuweichen, welche in der Anweisung vom 10. Mai 1894 (Art. 39) und in den Runderlassen vom 14. November 1894 und 7. Dezember 1895 (MBl. 1896 S. 5) erörtert worden sind, so wird andererseits nicht verkannt werden dürfen, daß die jetzige Art der Veranlagung der Grund- und Gebäudesteuer in den Gemeinden vielfach der Reform bedarf, und daß durch eine solche Reform manchen Uebelständen wird abgeholfen werden können, welche irriger Weise auf das durch das Kommunalabgabengesetz festgesetzte Belastungsverhältniß zwischen Einkommensteuer und Realsteuer zurückgeführt worden ist.

Schon die Ausführungsanweisung vom 10. Mai 1894 (Art. 17) hat auf die Bedenken hingewiesen, welche einer Verwendung der staatlichen Grund- und Gebäudesteuerverfassung für die Zwecke der kommunalen Realbesteuerung entgegenstehen. Was die Grundsteuer anbelangt, so bietet die Unveränderlichkeit der staatlich veranlagten Steuerbeträge, welche nach dem Maßstabe einer ohne Rücksicht auf den individuellen Werth festgestellten Ertragsfähigkeit der Liegenschaften umgelegt werden, den Gemeinden keine Möglichkeit, den namentlich in schnell wachsenden Ortschaften sich fortgesetzt steigernden Werth der Bauplätze steuerlich genügend zu erfassen. Daß die hier durch eine Aenderung der Grundsteuerverfassung zu gewinnenden Steuererträge für eine Entlastung schonungsbedürftiger Gebäudebesitzer verwerthet werden könnten, ist ohne Weiteres klar. Zwar hat schon § 27 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes die Zulässigkeit der Erhebung einer erhöhten Grundsteuer (Bauplatzsteuer) für Liegenschaften, welche durch die Festsetzung von Baufluchtlinien in ihrem Werthe erhöht worden sind, vorgesehen; indessen wird es sich empfehlen, das Ziel dieser, in der Praxis nur wenig beachteten gesetzlichen Bestimmung ohne die in derselben liegende Schwierigkeit auf dem Wege einer kommunalen Grundsteuerordnung zu verfolgen, durch welche der jeweilige Kapitalwerth der Bauplätze steuerlich voll erfaßt wird. Zu diesem Behufe würde als Veranlagungsmaßstab der „gemeine Werth" der Grundstücke (§ 25 Abs. 2 K. A. G.) zu wählen sein.

Entsprechende Erwägungen führen auch auf dem Gebiete der Gebäudebesteuerung zu dem Ergebniß, daß in viel weiterem Umfange als bisher die Grundlage der staatlichen Veranlagung in den Gemeinden zu verlassen und im Wege kommunaler Gebäudesteuerordnungen als Veranlagungsmaßstab der gemeine Werth der Gebäude dem Jahresnutzungswerthe in dazu geeigneten Fällen zu substituiren sein wird. Der bei der staatlichen Gebäudesteuerveranlagung in fünfzehnjährigen Perioden nach mindestens zehnjährigem Durchschnitt gefundene Jahresnutzungswerth der Gebäude bietet in großen Städten, schnell wachsenden städtischen Vororten oder mittleren Städten, namentlich in Gemeinden mit starker Arbeiterbevölkerung keinen geeigneten Veranlagungsmaßstab. Abgesehen von dem Umstande, daß derselbe die rasche Veränderung der Nutzungswerthe in den bezeichneten Ortschaften unberücksichtigt läßt, muß dieser Veranlagungsmaßstab dort drückend wirken, wo von den Hausbesitzern eine höhere Rente erzielt wird, als der üblichen Verzinsung der Gebäude entspricht. Das trifft aber erfahrungsgemäß in Gemeinden der bezeichneten Art bei Häusern mit kleinen, besonders Arbeiter-Wohnungen zu, weil hier die stärkere Abnutzung und die größere Gefährdung der Miethseingänge den Wohnungszins steigert. Da nun die Gebäudesteuern von dem Grundbesitzer auf die Miether abgewälzt zu werden pflegen, wirkt der Veranlagungsmaßstab des Jahresnutzungswerthes häufig in der Richtung einer weiteren Miethssteigerung kleiner Wohnungen. Diese unerwünschte Wirkung wird durch eine Besteuerung vom Kapitalwerthe der Gebäude, welche in einer Anzahl von Städten bereits zu einer merklichen Entlastung der Häuser mit kleinen Wohnungen geführt hat, vermieden. Umgekehrt muß eine solche Veränderung des Veranlagungsmaßstabs zu einer schärferen Erfassung der werthvollen, aber nur einen mäßigen Zins abwerfenden Gebäude führen, unter denen erfahrungsgemäß die von Wohlhabenden bewohnten Häuser in erster Linie in Betracht kommen.

In formeller Hinsicht empfiehlt sich der hier erörterte Veranlagungsmaßstab des „gemeinen Werthes durch die Leichtigkeit des Veranlagungsgeschäftes, insofern die für die Ergänzungssteuer maßgebende staatliche Einschätzung angesichts der Gleichheit des Veranlagungsmaßstabes (§ 9 des Ergänzungssteuergesetzes vom 14. Juli 1893) zu Grunde gelegt werden kann.

Von diesen Erwägungen aus ist das hier beigefügte Muster zu einer Gemeinde-Grundsteuerordnung (Anl. a) aufgestellt worden, welches in den §§ 1 und 2 eine Heranziehung der bebauten und unbebauten Grundstücke (also auch der Bauplätze) mit einem für jedes Steuerjahr durch Gemeindebeschluß festzustellenden Satze von jedem Tausend Mark des gemeinen Werthes vorsieht.

In den §§ 3 und 10 sind Bestimmungen entworfen, welche eine Berücksichtigung gemeinnütziger Baugesellschaften und wirthschaftlich schwacher Hausbesitzer nach dem Vorgange im § 5 Abs. 1 g des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 (GS. S. 413), § 7 Abs. 2 Nr. 1 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 (GS. S. 317), § 45 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (GS. S. 204) und § 64 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (GS. S. 175) zum Gegenstande haben. Wenn auch die Einfügung dieser Begünstigungen nicht als Bedingung für die Annahme des Musters in einer Gemeinde aufzufassen sein soll, so empfiehlt sich doch aus sozialen Gründen dringend die Aufnahme.

Was die Rechtsfrage anbelangt, ob sich die in § 3 des Musters vorgesehenen Begünstigungen mit § 27 Abs. 1 K. A. G. vereinigen lassen, wonach die „Steuern vom Grundbesitz nach gleichen Normen und Sätzen zu vertheilen" sind, so kann zunächst nicht zweifelhaft sein, daß dem Erforderniß der „gleichen Normen" genügt ist, da auch die zu begünstigenden Grundstücke nach demselben Maßstabe wie alle anderen Grundstücke, d. h. nach dem gemeinen Werthe herangezogen werden sollen. Das Erforderniß der „gleichen Sätze" kann aber lediglich für die individuelle Veranlagung, nicht auch für eine generelle Regelung der Veranlagungsgrundsätze gelten; andernfalls würde § 27 a. a. O. mit § 26 Abs. 1 in Widerspruch stehen, wonach bei Nichteinführung besonderer Grundsteuern die Besteuerung in Prozenten der vom Staate veranlagten Grund- und Gebäudesteuern erfolgt. Denn die staatlich veranlagte Gebäudesteuer mit ihrer differentiellen Heranziehung der gewerblich genutzten und der nicht gewerblich genutzten Gebäude, mit ihrer,

wenn auch nur schwach entwickelten Progression des Veranlagungstarifs (von 3,33 % bis 4 %) und mit ihren vielfachen steuerlichen Begünstigungen (§§ 4, 5, 7, 8 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861) würde der kommunalen Besteuerung nicht zu Grunde gelegt werden können, wenn die Vorschrift des § 27 a. a. O., die nicht etwa bloß für Fälle besonderer kommunaler Grundsteuern gelten soll (Art. 18 des Ausf.-Anw.), eine Gleichheit der Steuersätze auch für die generelle Regelung der Veranlagung verlangte. Aber auch abgesehen hiervon kann eine steuerliche Begünstigung, welche durch Anrechnung des gemeinen Werthes mit einer Quote herbeigeführt wird, die Vorschrift des § 27 a. a. O. nicht verletzen, da der Steuersatz, d. h. Promillesatz, mit welchem nach Maßgabe der jährlichen Gemeindeabschlüsse der ermittelte Werthbetrag herangezogen werden soll, für alle, auch die anderweit begünstigten Grundstücke, der gleiche sein würde.

Auch in finanzieller Hinsicht können Bedenken gegen die in §§ 3 und 10 des Musters vorgesehenen Begünstigungen schon aus dem Grunde nicht geltend gemacht werden, weil die dadurch bedingten Ausfälle sowohl im Wege einer schärferen Erfassung der Bauplätze als auch einer höheren Besteuerung der zugleich werthvollen und geringverzinslichen Gebäude, sowie im Wege des Fortfalls des für die staatliche Veranlagung vorgeschriebenen Privilegs der gewerblich genutzten Häuser (§ 5 des Gebäudesteuergesetzes) zum mindesten ausgeglichen werden.

Hiernach ersuchen wir die Königlichen Regierungspräsidenten, auf die die Vorstände der Ihrer unmittelbaren oder mittelbaren Aufsicht unterstellten Gemeinden, für deren Verhältnisse nach den obigen Ausführungen die erörterte anderweite Grundsteuerverfassung von Nutzen sein kann, insbesondere also auf die Vorstände der großen Städte, schnell wachsender Vororte oder mittlerer Städte, sonstiger industrieller Gemeinden u. s. f., im Sinne der Einführung einer dem Muster entsprechenden Steuerordnung einzuwirken und uns über den Umfang und die Art der Einführung in den einzelnen Regierungsbezirken nach Jahresfrist Bericht zu erstatten. Zu diesem Behufe sind eine Anzahl Abdrücke dieser Rundverfügung und der Anlage beigefügt.

Bei Städten, welche das mit der Ausführungsanweisung mitgetheilte Muster einer Grundsteuerordnung oder eine nach dem darin vorgesehenen Maßstabe des Jahresnutzungswerthes gearbeitete Steuerordnung bereits eingeführt haben oder einzuführen gewillt sind, oder in welchen eine dem neuen Muster entsprechende Steuerordnung schon gilt, ohne daß indessen in einer dieser Steuerordnungen die in den §§ 3 und 10 des beiliegenden Musters vorgesehenen Begünstigungen Aufnahme gefunden hätten, wird gegebenen Falls der Versuch zu machen sein, diese Begünstigungen oder die eine oder die andere derselben ihrer Steuerordnung einzufügen; hierbei würde an Stelle der Quote des gemeinen Werthes (§ 3) ein Prozentsatz des Jahresnutzungswerthes zu treten haben.

Ist von einer allgemeinen Aenderung der kommunalen Grundsteuerverfassung in den dazu geeigneten Fällen zu erhoffen, daß auf dem Gebiete der Realbesteuerung manchen Beschwerden wird abgeholfen werden können, so kommt als ein fernerer Schutz für Gebäudesteuerpflichtige gegen Ueberbürdung in Ausnahmefällen § 56 Abs. 3 K. A. G. in Betracht, wonach „aus besonderen Gründen" mit unserer Genehmigung unter Anderem eine schwächere Heranziehung der Gebäudesteuer gegenüber den beiden anderen Realsteuern oder der Grund- und Gebäudesteuer gegenüber der Gewerbesteuer zugelassen werden kann, auch wenn nicht die Voraussetzungen des Abs. 2 dieses Paragraphen vorliegen. Bei Vorlegung derartiger Gemeindeanträge würde insbesondere zu erörtern sein, ob die Gewerbesteuer oder diese und die Grundsteuer die durch die Minderbelastung der Grund- und Gebäudesteuer bezw. der Gebäudesteuer allein bedingte höhere Anspannung unbedenklich tragen kann.

Für Fälle ungewöhnlich hoher Verschuldung des Grundbesitzes ist eine billige Rücksichtnahme bei Vertheilung des Steuerbedarfs auf Einkommensteuer einerseits und Realsteuern andererseits bereits durch den Runderlaß vom 7. Dezember 1895 (Nr. 7) vorgesehen worden.

Was endlich die diesseitige Nachprüfung der Seitens der Provinzialbehörden zu kommunalen Umlagebeschlüssen ertheilten Zustimmungen betrifft, so verbleibt es vorläufig bei dem Erlasse vom 26. März 1896 (MBl. 1896 S. 65) mit der Maßgabe, daß Umlagebeschlüsse, welche mit den vorjährigen übereinstimmen und gegen welche im Vorjahre diesseits Nichts erinnert worden ist, von der weiteren Vorlage auszuschließen sind.

a.

Grundsteuerordnung der Gemeinde . . . .

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung (Gemeindevertretung) vom wird gemäß den §§ 23, 25, 27 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (GS. S. 152) für die Gemeinde folgende Grundsteuerordnung erlassen.

§ 1. Von allen im Stadt- (Gemeinde-) Bezirke belegenen bebauten oder unbebauten Grundstücken, soweit ihnen nicht nach § 24 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 Befreiung von der Gemeindesteuer vom Grundbesitz zusteht, wird eine Gemeinde-Grundsteuer nach den Bestimmungen dieser Steuerordnung erhoben.

§ 2. Der Besteuerung wird der gemeine Werth der steuerpflichtigen Grundstücke zu Grunde gelegt.

Die Grundsteuer wird nach einem für jedes Steuerjahr durch Gemeindebeschluß festzustellenden und in ortsüblicher Weise bekannt zu machenden Satze von jedem Tausend Mark des gemeinen Werthes der einzelnen Grundstücke erhoben.

§ 3. Der gemeine Werth kommt für die Besteuerung nur mit drei Vierteln (der Hälfte) zur Anrechnung bei Gebäuden

1. der Aktiengesellschaften, Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren durch Statut bestimmter Zweck ausschließlich darauf gerichtet ist, unbemittelten[1]) Familien gesunde und

[1]) Je nach dem örtlichen Bedürfniß wird es den Gemeinden anheimzugeben sein, auch solche Gesellschaften, Genossenschaften u. s. f. zu begünstigen, die sich dem Bau von

zweckmäßig eingerichtete Wohnungen in eigens erbauten oder angekauften Häusern zu billigen Preisen zu verschaffen, und deren Statut die an die Gesellschafter zu vertheilende Dividende auf höchstens vier Prozent ihrer Antheile beschränkt, auch den Gesellschaftern für den Fall der Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als den Nennwerth ihrer Antheile zusichert, den etwaigen Rest des Gesellschaftsvermögens aber für gemeinnützige Zwecke bestimmt;

2. der Arbeiter, Handwerker oder diesen wirthschaftlich gleichzustellenden Personen, wenn die Gebäude dazu bestimmt sind, von ihnen ausschließlich oder außer von ihnen selbst nur von höchstens zwei anderen Arbeiter-, Handwerker- oder diesen wirthschaftlich gleichzustellenden Familien bewohnt zu werden.

§ 4. Die Feststellung des gemeinen Werthes erfolgt für jedes Steuerjahr[1]) durch den Steuerausschuß (Magistrat, Gemeindevorstand).

§ 5. Zum Zwecke der Veranlagung ist jeder Eigenthümer eines steuerpflichtigen Grundstücks verpflichtet, auf die an ihn gerichtete schriftliche Aufforderung des Steuerausschusses (Magistrats u. s. f.) über bestimmte, für die Besteuerung erhebliche Thatsachen innerhalb der ihm zu bezeichnenden Frist Auskunft zu ertheilen. Der Steuerausschuß (Magistrat u. s. f.) ist bei der Veranlagung an die Angaben des Steuerpflichtigen nicht gebunden. Wird die Auskunft beanstandet, so sind dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Anheimstellen mitzutheilen, hierüber binnen einer angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben.

§ 6. Jeder Eigenthümer eines steuerpflichtigen Grundstücks hat dem Magistrat (Gemeindevorstande) unter Vorlegung der betreffenden Urkunden oder sonstigen Nachweise binnen vier Wochen nach Eintritt der Veränderung Anzeige zu machen,

1. wenn in dem Eigenthum des Grundstücks ein Wechsel eintritt,
2. wenn bisher steuerpflichtige Grundstücke in die Klasse der steuerfreien übergehen, oder umgekehrt,
3. wenn Gebäude neu erstehen oder gänzlich eingehen,
4. wenn besteuerte Hausgrundstücke in ihrer Substanz, insbesondere durch das Aufsetzen oder Abnehmen eines Stockwerkes oder durch das Anbauen oder Abbrechen eines Grundstücktheiles, durch Vergrößerung oder gänzliche oder theilweise Abtrennung dazu gehöriger Hofräume und Gärten, oder besteuerte unbebaute Grundstücke durch Theilung oder Zusammenlegung mit anderen bebauten oder unbebauten verändert werden.

§ 7. Die nach dieser Steuerordnung den Eigenthümern der steuerpflichtigen Grundstücke obliegenden Verpflichtungen liegen in gleicher Weise ihren gesetzlichen Vertretern (Vormündern, Pflegern, Vorstehern von Korporationen, Aktiengesellschaften u. s. f.) sowie den von den Eigenthümern mit der Verwaltung der Grundstücke beauftragten Personen ob.

§ 8. Die Steuerpflicht oder Steuererhöhung hinsichtlich neuerbauter oder in ihrer Substanz verbesserter Gebäude (§ 6 Nr. 3 und 4) beginnt nach Ablauf des Rechnungsjahres, in welchem der Neubau bewohnbar oder benutzbar geworden oder die Verbesserung vollendet ist.

Im Uebrigen treten Ermäßigungen und Erhöhungen der Steuer in Folge der in § 6 erwähnten Veränderungen mit dem ersten Tage des auf die Veränderung folgenden Monats in Kraft. Sind jedoch die im § 6 unter 2, 3 und 4 erwähnten Veränderungen nicht bis zu diesem Tage in der vorgeschriebenen Weise angezeigt, so tritt eine dadurch bedingte Ermäßigung oder Befreiung von der Steuer erst mit dem Tage des auf die Anzeige folgenden Monats in Kraft.

Die hiernach erfolgenden Zugangsveranlagungen erfolgen für den Rest des laufenden Rechnungsjahres nach den Bestimmungen dieser Steuerordnung. Im Uebrigen werden die im Laufe eines Rechnungsjahres eintretenden Veränderungen im gemeinen Werthe der steuerpflichtigen Grundstücke erst bei der nächsten Veranlagung berücksichtigt.

§ 9. Für die Gemeindegrundsteuer haftet außer dem Eigenthümer der Nießbraucher des steuerpflichtigen Grundstücks.

Mehrere Miteigenthümer oder Nießbraucher desselben Grundstücks haften solidarisch.

Die Bestimmung im Absatz 2 findet auch Anwendung, wenn das Eigenthum einerseits an Grund und Boden, andrerseits an den darauf errichteten Gebäuden verschiedenen Personen zusteht.

Im Falle des Eigenthumswechsels haftet außer dem neuen der bisherige Eigenthümer bis zur Erstattung der im § 6 vorgeschriebenen Anzeige.

§ 10. Veranlagte Grundsteuerbeträge können in einzelnen Fällen durch den Magistrat (Gemeindevorstand) niedergeschlagen werden, wenn deren zwangsweise Beitreibung die Steuerpflichtigen in ihrer wirthschaftlichen Existenz gefährden, oder wenn das Beitreibungsverfahren voraussichtlich ohne Erfolg sein würde.

§ 11. Gegen die dem Eigenthümer des steuerpflichtigen Grundstücks durch besondere Mittheilung bekannt zu machende Veranlagung steht diesem innerhalb einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Mittheilung beginnenden vierwöchigen Frist das Rechtsmittel des Einspruchs bei dem Magistrat (Gemeindevorstand) und gegen dessen Bescheid innerhalb einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden zweiwöchigen Frist die Klage bei dem Bezirks-(Kreis-)ausschusse offen.

Einspruch und Klage haben auf die Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung der veranlagten Steuer keinen Einfluß.

§ 12. Die Steuer ist in vierteljährlichen Beträgen in der ersten Hälfte des zweiten Monats eines jeden Vierteljahres zu entrichten.

Rückstände werden im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens beigetrieben.

§ 13. Wer eine ihm gemäß §§ 5 bis 7 obliegende Auskunft oder Anzeige nicht rechtzeitig in der vorgeschriebenen Form erstattet, wird, insofern nicht nach bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft.

§ 14. Diese Steuerordnung tritt am 1. April 19 in Kraft

Zu §§ 23, 29, 31, 32. Rundverfügung der Minister der Finanzen und des Innern, betr. den Erlaß von Gewerbesteuerordnungen, vom 21. Juni 1897 (MBl. S. 150):

Die Wahrnehmung, daß bisher an besonderen Gemeindegewerbesteuern überwiegend nur solche nach der Arbeiterzahl oder der Höhe der gezahlten Gehälter und Löhne und nur ganz vereinzelt solche auf anderer Grundlage zur Einführung gelangt sind, läßt es uns, zumal jene Steuerformen nur unter besonderen, in verhältnißmäßig wenigen Gemeinden gegebenen Voraussetzungen angemessen sind und daher eine allgemeinere Verbreitung nicht finden können, angezeigt erscheinen, nunmehr, wo seit dem In-

---

Wohnungen für minder bemittelte Familien, z. B. Familien kleiner Beamten, widmen.

[1]) Entsprechend der Veranlagung der Ergänzungssteuer (§ 37 Ges. vom 14. Juli 1893) wird an Stelle der alljährlichen Feststellung auch eine Feststellung für mehr- (etwa drei-) jährige Veranlagungsperiode treten können.

krafttreten des Kommunalabgabengesetzes mehr als 3 Jahre verflossen sind, eine neue Anregung zur Einführung besonderer Gewerbesteuern zu geben auf Grundlagen, welche sich weiter als das mittels Erlasses vom 27. November 1894 mitgetheilte Muster von denen des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 entfernen.

Wir lassen Ihnen daher unter den Anlagen (Anl. a.) zwei Muster von Gemeindegewerbesteuerordnungen nebst einer Denkschrift und Erläuterungen zu denselben in je x Exemplaren für den eigenen Gebrauch, denjenigen der Kreisverwaltungen und für solchen Gemeinden des Bezirks zugehen, für welche die Benutzung des einen oder anderen Musters sich empfehlen möchte.

Ein Druck auf die Gemeinden, ihre zur Zeit in Prozenten der staatlich veranlagten Gewerbesteuer oder durch besondere Gemeindesteuern, die sich in der Praxis bewährt haben, erfolgende Gewerbebesteuerung nach diesen Mustern zu gestalten, ist selbstredend nicht beabsichtigt.

a.

Auszug aus der Denkschrift

zu den Mustern einer Gewerbesteuerordnung.

Das beiliegende Muster I sucht das Interesse der Gewerbetreibenden an einer ihrer Leistungsfähigkeit entsprechenden Besteuerung und dasjenige der Gemeinde an der Sicherung eines einigermaßen stabilen, den von den Betrieben verursachten Kosten und ihnen gewährten Vortheilen entsprechenden Steueraufkommens auf einer mittleren Linie in Einklang zu bringen. Daneben zeigt es einen Weg, auf dem der in den Kreisen der kleineren und mittleren Gewerbetreibenden verbreiteten, von dem Abgeordnetenhause auf den Antrag von Brockhausen und Genossen zum Beschluß erhobenen Forderung einer schärferen Besteuerung gewisser Großbetriebe, wie der Waarenhäuser und Versandtgeschäfte, bis zu einem gewissen Grade Rechnung getragen werden kann.

Schließlich war bei Aufstellung des Musters bestimmend der berechtigte Wunsch der Gemeinden nach einer Steuerform, deren praktische Durchführung mit möglichst geringen Schwierigkeiten verknüpft ist. Allerdings, mehr Arbeit als die bloße Berechnung der zu erhebenden Prozente der nach dem Gewerbesteuergesetz veranlagten Steuer macht natürlich die Veranlagung jeder besonderen Gewerbesteuer. Da aber die Veranlagung nach dem Gesetze vom 24. Juni 1891 vom Staate besorgt wird, so haben die Gemeinden keine Veranlassung, sich an der Arbeit und den Kosten der doppelten Veranlagung bei Einführung einer besonderen Gewerbesteuer zu stoßen. Und wenn die Veranlagung einer Steuer nach dem Muster I nicht so einfach ist, wie die einer Gewerbesteuer nach der Arbeiterzahl oder den Löhnen, so sind doch die Vorzüge einer Steuer mit der Kombination mehrerer Maßstäbe, wie nach dem Muster I, vor jenen einfachen Steuerformen derartig große, daß ihnen gegenüber die Mehrarbeit der Veranlagung leicht wiegt.

Von obigen Gesichtspunkten ausgehend, behält das Muster I als regelmäßige Besteuerungsgrundlage den Ertrag bei, und zwar dergestalt, daß in der Regel die Ergebnisse der Veranlagung nach dem Gewerbesteuergesetze unmittelbar benutzt werden können. Im Interesse einer größeren Gleichmäßigkeit des Steueraufkommens ist aber dem Anlage- und Betriebskapital eine maßgeblichere Bedeutung als nach dem Gesetz vom 24. Juni 1891 eingeräumt, was sich auch aus dem Gesichtspunkte rechtfertigt, daß die mit erheblichen Anlage- und Betriebskapitalien, namentlich stehenden, arbeitenden Gewerbebetriebe im Allgemeinen in besonderem Maße mit der Gemeinde auf Gedeih und Verderb verbunden zu sein pflegen. Sofern daher ein Betrieb nach dem Gesetze vom 24. Juni 1891 mit einem Steuersatze verlangt ist, der hinter einem gewissen Promillesatz seines Anlage- und Betriebskapitals zurückbleibt, soll dieser letztere an die Stelle jenes Steuersatzes treten (§ 3 Nr. 1). Für unter besonders ungünstigen Verhältnissen arbeitende Betriebe ist übrigens in den „Erläuterungen" zu § 3 unter Nr. 3 den Gemeinden eine Milderung dieser Bestimmung anheimgestellt.

Den Ertrag des letzten Jahres als Besteuerungsmaßstab völlig aufzugeben und durch das bei der Einkommensteuer veranlagte gewerbliche Einkommen nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre zu ersetzen empfiehlt sich nicht. Der in dem Ertrage zum Ausdruck kommenden jeweiligen objektiven steuerlichen Leistungsfähigkeit des Gewerbebetriebes schließt sich eine Besteuerung nach dem Ergebnisse des letzten Jahres besser an, als eine solche nach dem Durchschnitt mehrerer Jahre. Im gewerblichen Leben wechseln nicht nur die Erträge, sondern auch Umfang und Einrichtung der Betriebe so rasch, daß eine Besteuerung nach mehrjährigem Durchschnitt nicht selten eine große Härte darstellen würde; man braucht nur an den Fall zu denken, daß der Betrieb im Laufe der letzten Jahre wesentlich eingeschränkt worden ist; umgekehrt kämen die Gemeinden zum Leiden, wenn ihnen die Ausdehnung eines Betriebes erst nach Verlauf mehrerer Jahre in der Steuer voll zu gute käme. Sodann ist das gewerbliche Einkommen, wie es der Einkommensteuer zu Grunde gelegt wird, nicht identisch mit dem Ertrage, indem insbesondere von ihm die Zinsen des im Geschäft arbeitenden fremden Kapitals abgerechnet sind. Dieses gewerbliche Einkommen der Gewerbesteuer zu Grunde zu legen, würde deshalb dem Charakter der Objektsteuer, insbesondere bei der Rolle, die die Realsteuern im Gemeindesteuersystem spielen sollen, widersprechen. Ob und in welchem Umfang fremdes Kapital in einem Gewerbebetriebe mitarbeitet, ist von Bedeutung dafür, wieviel von dem Ertrage dem Unternehmer verbleibt, mit anderen Worten, für dessen subjektive Leistungsfähigkeit, welche die Einkommensteuer erfassen will; es ist aber gleichgültig für den Ertrag des Unternehmens, für die durch die Gewerbesteuer zu erfassende objektive Leistungsfähigkeit des Letzteren.

Dem Gesichtspunkt, daß größere gewerbliche Unternehmungen zu den Lasten der Gemeinde erheblich mehr beizutragen bzw. von ihren Veranstaltungen mehr Vortheil zu haben pflegen, als kleine, und der größeren steuerlichen Leistungsfähigkeit der größeren Betriebe wird dadurch Rechnung getragen, daß für die in den Klassen I und II veranlagten Gewerbetreibenden die Steuersätze des Gesetzes vom 24. Juni 1891 eine Erhöhung erfahren sollen (§ 2).

Auf denselben Erwägungen beruhen die Vorschriften in den §§ 4 bis 9. Doch lassen sie mehr die Rücksicht auf das besondere Interesse an den Gemeindeveranstaltungen als diejenigen auf die steuerliche Leistungsfähigkeit in den Vordergrund treten, indem es für die Bemessung der Zuschläge nach den §§ 4 ff. nur auf den durch die Zahl der beschäftigten Personen und den Nutzungswerth der benutzten Räume dokumentirten äußern Umfang des Betriebes, nicht auf seinen Ertrag ankommt. Davon, die Erhöhungen der Steuersätze je nach der Art des Gewerbes an verschiedenartige äußere Merkmale zu knüpfen, ist abgesehen, um die Schwierigkeit, solche verschiedene Merkmale in ein richtiges Verhältniß zu einander zu bringen, zu vermeiden und die praktische Durchführung einfacher zu gestalten. Wünscht indeß eine Gemeinde neben den oder anstatt der in dem Muster vorgeschlagenen andere,

nach ihren örtlichen Verhältnissen geeignete Merkmale zu benutzen, so steht dem bei rationeller Gestaltung der bezüglichen Bestimmungen nichts im Wege. Die beiden Merkmale der Zahl der beschäftigten Personen und des Nutzungswerths der benutzten Räume sind verhältnißmäßig leicht festzustellen. Allerdings wird bei der Gebäudesteuerveranlagung nicht in allen Fällen, wo nur einzelne Theile eines Gebäudes gewerblichen Zwecken dienen, der Nutzungswerth dieser Theile besonders ermittelt; indeß, da es sich hier nur um größere Gewerbebetriebe handelt, so werden die Fälle, wo eine solche besondere Feststellung des Nutzungswerths nach den Vorschriften des § 26 der Veranlagungsgrundsätze für die Gebäudesteuer vom 7. Mai 1892 nicht stattgefunden hat, nur verhältnißmäßig selten vorkommen und wird die Feststellung in diesen wenigen Fällen den Gemeinden keine Schwierigkeiten machen.

Die Zahl der beschäftigten Personen und der Gebäudesteuernutzungswerth sind ferner solche Merkmale, die bei allen Gewerbebetrieben, deren höhere Besteuerung wegen der besonderen Ausgaben, die sie den Gemeinden verursachen, oder wegen der besonderen Vortheile, die sie von den Veranstaltungen der Gemeinde haben, angemessen ist, entweder beide, oder einzeln zu treffen. Ebenso ermöglichen sie eine schärfere Heranziehung der Waarenhäuser und ähnlichen Geschäfte, die Geschäftsräume von hohen Nutzungswerthen zu haben und eine große Zahl von Angestellten zu beschäftigen pflegen. In der Zahl der beschäftigten Personen findet dasjenige Moment, das in nicht seltenen Fällen für die besondere Belastung der Gemeinden durch Großbetriebe, namentlich auf dem Gebiete des Schul-, Armen- und Polizeiwesens, in erster Linie oder doch mit in Betracht kommt, Berücksichtigung, während die Nutzungswerthe der Gebäude durch die Veranstaltungen der Gemeinde, namentlich auf dem Gebiete des Verkehrswesens, wesentlich beeinflußt werden, ihre Heranziehung als Maßstab daher den besonderen Vortheilen von den Veranstaltungen der Gemeinde Rechnung trägt. Außerdem bietet dieser Maßstab eine Korrektur gegen eine bei alleiniger Berücksichtigung der Personenzahl eintretende zu günstige Behandlung solcher Betriebe, die in der Lage sind, in besonders weitgehendem Maße die menschliche Arbeitskraft durch Maschinen zu ersetzen. Die Befürchtung aber, es könnten durch die Heranziehung des Gebäudesteuernutzungswerths auch kleinere Gewerbetreibende zu hart getroffen werden, verliert zunächst mindestens erheblich an Gewicht, wenn man in Betracht zieht, wie durch die übrigen Vorschläge des Musters die kleineren Betriebe vor den größeren begünstigt werden, und es läßt sich ihr auch weiter dadurch vorbeugen, daß die Gemeinden je nach ihren örtlichen Verhältnissen die Zuschläge erst bei entsprechend hohen Nutzungswerthen einsetzen lassen.

Durch die Berücksichtigung der Personenzahl wird sodann auch eine angemessene Heranziehung derjenigen Gewerbeart, die durch die Steuerreform die größte Erleichterung erfahren hat, des Bergbaues, erreicht; durch die Bemessung nach dem Nutzungswerth der Räume eine solche derjenigen Betriebe, denen die Beseitigung der Miethssteuern in besonderem Maße zu Gute gekommen ist, wie der Theater, großen Gasthöfe und Restaurants, die, wenn sie auch der Gemeinde keine besonderen Kosten verursachen, doch von den Veranstaltungen derselben besondere Vortheile haben.

Endlich trägt die Auswahl gerade dieser beiden Merkmale in Verbindung mit dem Ertrage und einer stärkeren Berücksichtigung der Höhe des Anlage- und Betriebskapitals und mit der progressiven Gestaltung der Steuersätze nach § 2 wie der Zuschläge nach §§ 4 ff. dem von dem Abgeordnetenhause ausgesprochenen Verlangen einer Besteuerung der Waarenhäuser ꝛc. nach dem Umsatz indirekt insoweit Rechnung, als dies ohne besondere Ermittelung der bekanntlich bei der Veranlagung nach dem Gesetze vom 24. Juni 1891 nicht festgestellten und ohne eine in den gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen nicht begründete Deklarationspflicht nicht genügend feststellbaren Höhe des Umsatzes möglich ist.

In welches Verhältniß die Prozentsätze der Erhöhungen der Personenzahl und nach dem Nutzungswerth der Räume zu einander zu setzen seien, muß jede Gemeinde nach ihren Verhältnissen erwägen; es werden hierbei insbesondere die Art der in der Gemeinde vertretenen Gewerbezweige, die Art und Höhe derjenigen Aufwendungen der Gemeinde, an denen der Gewerbebetrieb besonders interessirt erscheint, in Betracht zu ziehen sein, sodann aber, ebenso wie für die Bemessung der absoluten Höhe der Zuschläge nach jedem der beiden Maßstäbe, ob diese Bemessung für Betriebe, bei denen beide Merkmale zusammentreffen, kumulativ nach beiden, wie in dem Muster vorgeschlagen ist, oder nur nach einem von beiden Merkmalen erfolgt. Insbesondere hat es die Gemeinde auch in der Hand, durch die Bemessung der Zuschlagsprozente nach dem Nutzungswerth der Räume eine mit dem Grundsatz einer Besteuerung nach Leistung und Gegenleistung in allzu schroffen Widerspruch gerathende Höhe der Belastung solcher Betriebe hintanzuhalten, die nur verhältnißmäßig wenige Personen beschäftigen, aber Räume von hohem Nutzungswerth benöthigen, dabei aber der Gemeinde besondere Kosten nicht verursachen (Bankiers ꝛc.). Auch die Bemessung der Progression der Steuererhebungen in den §§ 4 ff. muß sich nach den örtlichen Verhältnissen richten. Die Sätze in dem Muster wie auch die übrigen in demselben eingestellten Zahlen können und sollen nur die Bedeutung von Beispielen haben.

Jedenfalls wird aber in der Regel die Vorschreibung eines gewissen Maximalsatzes der Steuererhöhungen nach § 8 nicht entbehrt werden können, um einer Ueberbürdung der ganz großen Betriebe vorzubeugen und der hervorgetretenen Neigung mancher Gemeindevertretungen, den Haupttheil der Steuerlast mehr als billig zu Gunsten des Grundbesitzes den größeren Gewerbetreibenden zuzuwälzen, einen Riegel vorzuschieben. — Im Uebrigen wird bezüglich der Vorschläge in den §§ 1 bis 9 des Musters auf die beigefügten „Erläuterungen" Bezug genommen.

Die §§ 10 bis 18 wie auch die Nr. 2 des § 3 entsprechen im Wesentlichen den Bestimmungen des Musters vom 27. November 1894. Was insbesondere den § 13 anlangt, so stellt sich die Besteuerung nach dem Muster trotz der theilweisen Benutzung der Ergebnisse der Veranlagung nach dem Gesetze vom 24. Juni 1891 doch derart als eine besondere Gewerbesteuer im Sinne des § 29 des Kommunalabgabengesetzes dar, daß die für die Erhebung von Prozenten der vom Staate veranlagten Gewerbesteuer im zweiten Absatz des § 30 a. a. O. gegebene Bestimmung, wonach die auf Grund der Einlegung von Rechtsmitteln erfolgte Erhöhung oder Ermäßigung der vom Staate veranlagten Gewerbesteuer die entsprechende Abänderung der Veranlagung zur Gemeindesteuer nach sich zieht, auf sie nicht Anwendung finden kann.

Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß nach der Anleitung des Musters I sich auch eine Gewerbesteuer konstruiren läßt, die nur eines der beiden Merkmale, beschäftigte Personenzahl und Nutzungswerth der Räume, der Erhöhung der in Gemäßheit der §§ 2 und 3 bemessenen Steuersätze zu Grunde legt oder eine solche Erhöhung nur für bestimmte Gewerbearten eintreten läßt. Ebenso bleibt es den Gemeinden überlassen, geeignetenfalls von der Erhöhung der Steuersätze der Klassen I und II (§ 2)

abzusehen oder dieselbe für die Klasse I höher als für II zu normiren oder endlich sie auch auf die Klasse III auszudehnen.

Für solche Gemeinden, in denen es sich im Wesentlichen darum handelt, einige wenige, namentlich gleichartigen oder doch verwandten Industriezweigen angehörige Betriebe mit größerer Arbeiter- und Angestelltenzahl, die insbesondere durch diese Arbeiter und Angestellten der Gemeinde besondere Kosten verursachen, diesen Kosten entsprechend zur Gewerbesteuer heranzuziehen, kann sich an Stelle der im Muster I vorgeschlagenen Kombinationen auch eine solche von Ertrag und Arbeiter- ꝛc. Zahl empfehlen, welche in der Weise erfolgt, daß für diese Betriebe an Stelle der Prozente des nach dem Gewerbesteuergesetze veranlagten Steuersatzes ein Prozentsatz des Ertrages zuzüglich eines nach Maßgabe der besonderen Kosten zu berechnenden Kopfsteuersatzes für jede im Betriebe beschäftigte Person tritt. Eine derartig konstruirte Steuer, wie sie schon in den Städten Gottesberg, Regierungsbezirk Breslau und Beuthen O.-Schl. besteht, vermeidet einerseits die den sogen. „Gewerbekopfsteuern" zum Vorwurf gemachte völlige Nichtberücksichtigung der im Ertrage zur Erscheinung kommenden steuerlichen Leistungsfähigkeit des einzelnen Betriebes und auch den Schein der Willkürlichkeit in der Bemessung des Kopfsteuersatzes und sichert andererseits der Gemeinde ein ihren Lasten einigermaßen entsprechendes Steueraufkommen. In dem Muster II ist daher ein Beispiel einer auf diesen Grundsätzen aufgebauten Gemeindegewerbesteuer gegeben. Wegen der Einzelheiten derselben wird auf die „Erläuterungen" verwiesen.

Muster I.

Gewerbesteuerordnung der Gemeinde . . . .

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom . . . . . wird gemäß den §§ 23, 29, 31 und 32 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juni 1893 (GS. S. 152), vorbehaltlich der vorgeschriebenen Genehmigung, für die Gemeinde . . . . folgende Gewerbesteuerordnung erlassen.

§ 1. Vom 1. April . . ab wird von allen im Gemeindebezirk stattfindenden, nach § 28 Nr. 1 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes gewerbesteuerpflichtigen Betrieben, soweit ihnen nicht nach Abs. 2 oder 3 a. a. O. Befreiung von den Gemeindesteuern vom Gewerbebetrieb zusteht, eine Gemeindegewerbesteuer nach den Bestimmungen dieser Steuerordnung erhoben.

§ 2. Die Veranlagung der Gemeindegewerbesteuer geschieht unter Anwendung der für die Veranlagung zur Gewerbesteuer nach dem Gesetze vom 24. Juni 1891 geltenden Grundsätze und unter Zugrundelegung der in demselben festgestellten Steuersätze mit der Maßgabe, daß in den Gewerbesteuerklassen I und II die in den §§ 9 und 14 des Gesetzes vom 24. Juni 1891 festgestellten Steuersätze unter Erhöhung um 25 Prozent der Gemeindebesteuerung zu Grunde gelegt werden.

§ 3. Vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 2 und 4 werden die Steuersätze aus der Gewerbesteuerrolle unmittelbar übernommen; jedoch mit folgenden Ausnahmen:

1. Betriebe, welche nach dem Gewerbesteuergesetze zu einem hinter Eins vom Tausend des Werthes des Anlage- und Betriebskapitals zurückbleibenden Steuersatze veranlagt sind, werden in den Klassen III und IV mit einem diesem Betrage, in den Klassen I und II mit einem ein und einviertel vom Tausend des Werthes des Anlage- und Betriebskapitals entsprechenden Steuersatze veranlagt.

2. Betriebe, welche sich über mehrere Gemeinde- (Guts-)bezirke erstrecken, werden — jedoch nur nach Maßgabe des in der Gemeinde . . . belegenen Theiles des Gewerbebetriebes — besonders veranlagt, und zwar in Gemäßheit der Vorschriften in den §§ 6 bis 8 des Gewerbesteuergesetzes in derjenigen Gewerbesteuerklasse, zu welcher sie hiernach gehören. Der Steuersatz ist nach der Ertragsschätzung in Klasse I gemäß § 9 des Gewerbesteuergesetzes, in den übrigen Steuerklassen in verhältnißmäßiger Gleichheit mit den Steuersätzen der Mitglieder der betreffenden Klasse, mindestens aber auf den nach Nr. 1 sich ergebenden Betrag festzusetzen.

§ 4. Die nach §§ 2 und 3 berechneten Steuersätze werden für solche Betriebe, in denen entweder mehr als 20 Personen (Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge, Fabrik- und andere Handarbeiter) beschäftigt werden, oder für welche Räume mit einem Gebäudesteuernutzungswerth von mehr als 1000 Mark dauernd benutzt werden, nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§ 5 bis 9 erhöht.

§ 5. Für Betriebe, in denen mehr als 20 Personen beschäftigt werden, tritt eine Erhöhung der nach §§ 2 und 3 berechneten Steuersätze ein, wenn die Zahl der beschäftigten Personen beträgt:

a) nicht mehr als 200 für jede angefangene Zahl von 10 Personen um 1 Prozent,
b) mehr als 200, aber nicht mehr als 1000 Personen, für jede angefangene Zahl von 50 Personen um 6 Prozent,
c) mehr als 1000 Personen für jede angefangene Zahl von 100 Personen um 15 Prozent.

Maßgebend für die Erhöhung des Steuersatzes nach der Zahl der beschäftigten Personen ist der durchschnittliche Stand in dem letzten Jahre oder der letzten kürzeren Betriebszeit.

§ 6. Werden für einen Gewerbebetrieb Räume mit einem Gebäudesteuernutzungswerth von mehr als 1000 Mk. dauernd benutzt, so erhöhen sich die nach §§ 2 und 3 berechneten Steuersätze bei einem Gebäudesteuernutzungswerth dieser Räume von:

a) nicht mehr als 10000 Mk. für jede angefangene 1000 Mk. um 0,5 Prozent,
b) mehr als 10000, aber nicht mehr als 100000 Mk. für jede angefangene 5000 Mk. um 3 Prozent,
c) mehr als 100000 Mk. für jede angefangene 10000 Mk. um 8 Prozent.

§ 7. Beträgt in einem Betriebe sowohl die Zahl der beschäftigten Personen mehr als 20 (§ 5), als auch der Gebäudesteuernutzungswerth der ihm dauernd dienenden Räume mehr als 1000 Mk. (§ 6), so beträgt die Erhöhung des Steuersatzes die Summe der sich auf Grund der Bestimmungen der §§ 5 und 6 nach dem Maßstabe der Zahl der beschäftigten Personen und nach demjenigen des Gebäudesteuernutzungswerthes ergebenden Prozentsatze.

§ 8. Eine Erhöhung der Steuersätze auf Grund der Bestimmungen in den §§ 4 bis 7 um mehr als 300 Prozent findet nicht statt.

§ 9. Die Ausführung der §§ 4 bis 8 erfolgt in der Weise, daß die Berechnung der wirklich zu entrichtenden Steuerbeträge (§ 10) die nach §§ 2 und 3 festgestellten Steuersätze unter Zuschlag der aus den §§ 4 bis 8 sich ergebenden Prozentsätze zu Grunde gelegt werden.

Ist der Steuersatz gemäß §§ 2 und 4 für mehrere Betriebe derselben Person einheitlich festgestellt, so wird der Zuschlag nach §§ 4 bis 8 nach der Gesammtzahl der in diesen Betrieben beschäftigten Personen bezw. der Summe der Gebäudesteuernutzungswerthe der diesen Betrieben dauernd dienenden Räume (§ 6) bemessen.

§ 10. Die nach den §§ 2 bis 9 festgestellten Steuersätze haben die Bedeutung von Verhältnißzahlen, welche bei Berechnung der wirklich zu entrichtenden Steuerbeträge nach Maßgabe des in jedem Jahre nach dem maßgebenden Gemeindebeschluß durch die Steuer vom Gewerbebetrieb aufzubringenden Steuerbedarfs zu Grunde zu legen sind.

§ 11. Die Veranlagung der Gemeindegewerbesteuer geschieht durch den Steuerausschuß für jedes Rechnungsjahr.

Die Bekanntmachung der Veranlagung erfolgt in Gemäßheit der Vorschrift im § 65 Abs. 2, 3 des Kommunalabgabengesetzes. § 65 Abs. 4

§ 12. Zum Zwecke der Veranlagung ist jeder Unternehmer eines steuerpflichtigen Betriebes verpflichtet, auf die an ihn seitens des Gemeindevorstandes oder des Steuerausschusses gerichtete schriftliche Aufforderung über bestimmte, für die Besteuerung erhebliche Thatsachen innerhalb der ihm zu bestimmenden angemessenen Frist schriftlich oder zu Protokoll Auskunft zu ertheilen.

Der Steuerausschuß ist bei der Veranlagung an die Angaben des Steuerpflichtigen nicht gebunden. Wird aber die ertheilte Auskunft beanstandet, so sind dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Anheimstellen mitzutheilen, hierüber binnen einer zu bestimmenden angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben (vergl. § 63 des Kommunalabgabengesetzes).

§ 13. Das Rechtsmittelverfahren regelt sich nach den Bestimmungen in den §§ 69, 70 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 14. Wegen Ermäßigung der Steuer im Laufe des Steuerjahres und Niederschlagung veranlagter Steuerbeträge finden auf die Gemeindegewerbesteuer die Bestimmungen in den §§ 44 und 45 des Gewerbesteuergesetzes mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß über die Ermäßigung oder den Erlaß der Steuer, sowie über die Niederschlagung veranlagter Steuerbeträge der Gemeindevorstand zu beschließen hat.

§ 15. Die erforderlichen Zugangsveranlagungen erfolgen für den Rest des laufenden Steuerjahres nach den Vorschriften dieser Steuerordnung durch den Steuerausschuß.

§ 16. Die nach dieser Steuerordnung dem Steuerpflichtigen obliegenden Verbindlichkeiten liegen in gleicher Weise ihren gesetzlichen Vertretern (Vormündern, Pflegern, Vorständen von Korporationen, Aktiengesellschaften ꝛc.), sowie den mit der Leitung der steuerpflichtigen Betriebe beauftragten Personen ob.

§ 17. Wer eine ihm in Gemäßheit dieser Steuerordnung obliegende Anzeige oder Auskunft nicht rechtzeitig in der vorgeschriebenen Form erstattet, wird, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. bestraft.

§ 18. Die Vereinbarung fester jährlicher Steuerbeiträge ist nach Maßgabe des § 43 des Kommunalabgabengesetzes zulässig.

Muster II.

Gewerbesteuerordnung der Gemeinde . . . .

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom . . . . wird gemäß den §§ 23, 29, 31 und 32 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (GS. S. 152), vorbehaltlich der vorgeschriebenen Genehmigung, für die Gemeinde . . . . folgende Gewerbesteuerordnung erlassen.

§ 1. Vom . . . . ab wird von allen nach § 28 des Kommunalabgabengesetzes der kommunalen Gewerbesteuer unterliegenden Betrieben, in denen innerhalb des Gemeindebezirks . . . . mehr als 100 in diesem Gemeindebezirk wohnhafte Arbeiter und solche Angestellten, deren Jahresverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 Mk. nicht übersteigt, beschäftigen, eine besondere Gemeindegewerbesteuer nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen erhoben.

§ 2. Die im § 1 bezeichneten Pflichtigen werden zu der besonderen Gewerbesteuer in der Weise herangezogen, daß von ihnen entrichtet wird

a) ein Betrag, der gleichkommt . . Prozent des Ertrages des Gewerbebetriebs,

b) für jede in ihrem Betriebe beschäftigte Person der in § 1 bezeichneten Art ein von den Gemeindebehörden jeweils für die Dauer von . . . Jahren festzusetzender Prozentsatz des nach § 3 berechneten Einheitssatzes, höchstens jedoch . . . Prozent des letztern.

§ 3. Die Berechnung des Einheitssatzes (§ 2 lit. b) geschieht in folgender Weise:

Es wird festgestellt, wie viel im letzten Rechnungsjahr (im Durchschnitt der letzten . . Rechnungsjahre) an Schul-, Armen-, Wege- und Polizeilasten auf den Kopf der Bevölkerung entfallen, und wie viel hiervon danach auf sämmtliche unter § 1 fallende Arbeiter und Angestellten und deren Haushaltungsangehörigen (§ 11 des Einkommensteuergesetzes) kommt. Von dieser Summe wird die von diesen Personen gezahlte Gemeindeeinkommensteuer in Abzug gebracht; der Rest getheilt durch die Anzahl der nach § 1 in Rechnung zu stellenden Arbeiter und Angestellten ergiebt unter Abrundung nach oben auf Beträge eines Vielfachen von 0,5 Mk. den Einheitssatz für den Arbeiter bezw. Angestellten.

Bis zu anderweitiger Beschlußfassung der Gemeindebehörde, welche der Genehmigung des Bezirks-(Kreis-)ausschusses bedarf, beträgt dieser Einheitssatz . . Mk.

§ 4. Soweit die Besteuerung nach §§ 1 bis 3 von der Zahl der im Betriebe beschäftigten Personen abhängt, ist der durchschnittliche Stand in dem letzten Jahre oder der letzten kürzeren Betriebszeit maßgebend.

§ 5. Der der Veranlagung zu Grunde zu legende Ertrag ist unter Anwendung der Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 sowie der §§ 32 Abs. 2, 47, 48 des Kommunalabgabengesetzes zu ermitteln.

Zum Zwecke der Vertheilung des Ertrages eines sich über mehrere Gemeinde-(Guts-)bezirke erstreckenden Gewerbebetriebs hat der Unternehmer resp. Gesellschaftsvorstand einen Vertheilungsplan nach Maßgabe des § 48 des Kommunalabgabengesetzes vor Beginn des Steuerjahres dem Gemeindevorstand mitzutheilen.

§ 6. Die Veranlagung der Gemeindegewerbesteuer geschieht durch den Steuerausschuß für jedes Rechnungsjahr.

Die Bekanntmachung der Veranlagung erfolgt in Gemäßheit der Vorschrift im § 65 Abs. 2, 3 des Kommunalabgabengesetzes. § 65 Abs. 4

§ 7. Zum Zwecke der Veranlagung ist jeder Unternehmer eines steuerpflichtigen Betriebes verpflichtet, auf die an ihn seitens des Gemeindevorstandes oder des Steuerausschusses gerichtete schriftliche Aufforderung über bestimmte, für die Besteuerung erhebliche Thatsachen innerhalb der ihm zu ertheilenden angemessenen Frist schriftlich oder zu Protokoll Auskunft zu ertheilen.

Der Steuerausschuß ist bei der Veranlagung an die Angaben des Steuerpflichtigen nicht gebunden.

Wird aber die ertheilte Auskunft beanstandet, so sind dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Anheimstellen mitzutheilen, hierüber binnen einer zu bestimmenden angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben (vergl. § 63 des Kommunalabgabengesetzes).

§ 8. Das Rechtsmittelverfahren regelt sich nach den Bestimmungen in den §§ 69, 70 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 9. Wegen Ermäßigung der Steuer im Laufe des Steuerjahres und Niederschlagung veranlagter Steuerbeträge finden auf die Gemeindegewerbesteuer die Bestimmungen in den §§ 44 und 45 des Gewerbesteuergesetzes mit der Maßgabe entsprechende Anwen-

dung, daß über die Ermäßigung oder den Erlaß der Steuer, sowie über die Niederschlagung veranlagter Steuerbeträge der Gemeindevorstand zu beschließen hat.

§ 10. Die erforderlichen Zugangsveranlagungen erfolgen für den Rest des laufenden Steuerjahres nach den Vorschriften dieser Steuerordnung durch den Steuerausschuß.

§ 11. Die nach dieser Steuerordnung dem Steuerpflichtigen obliegenden Verbindlichkeiten liegen in gleicher Weise ihren gesetzlichen Vertretern (Vormündern, Pflegern, Vorständen von Korporationen, Aktiengesellschaften ꝛc.) sowie den mit der Leitung der steuerpflichtigen Betriebe beauftragten Personen ob.

§ 12. Wer eine ihm in Gemäßheit dieser Steuerordnung obliegende Anzeige oder Auskunft nicht rechtzeitig in der vorgeschriebenen Form erstattet, wird, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. bestraft.

§ 13. Die Vereinbarung fester jährlicher Steuerbeiträge ist nach Maßgabe des § 43 des Kommunalabgabengesetzes zulässig.

Erläuterungen zu den Mustern von Gewerbesteuerordnungen.

Zu Muster I.

Zu § 2.

Wie von einer Erhöhung der Steuersätze in den Klassen I und II völlig abzusehen, so bleibt es andererseits den Gemeinden überlassen, in der Erhöhung einen Unterschied zwischen den Klassen I und II zu machen, dergestalt, daß dieselbe für die Klasse I höher als für II bemessen wird.

Zu § 3.

1. Die Vorschrift unter Nr. 1 kann auch auf diejenigen Betriebe eingeschränkt werden, die in den Gewerbesteuerklassen I und II oder I bis III veranlagt sind bezw. ohne die Vorschrift im § 8 des Gewerbesteuergesetzes zu veranlagen sein würden.

2. Sind die Zuschläge nach § 2 für die Klassen I und II verschieden bemessen, so muß der Promillesatz natürlich in den Klassen II und I in demselben Verhältniß untereinander und zu dem für die Klassen III und IV stehen, in dem die Steuersätze nach § 2 erhöht sind, also wenn beispielsweise die Erhöhung im § 2 betrug für Klasse II 20, für Klasse I 30 Prozent, hier für III 1,2, für I 1,3 vom Tausend betragen.

3. Auch diejenigen Betriebe, die auf Grund des § 8 Abs. 1 des Gewerbesteuergesetzes in eine niedrigere Steuerklasse versetzt sind als diejenige, in die sie nach der Höhe des Anlage- und Betriebskapitals gehören, sind nach der Bestimmung unter Nr. 1 zu behandeln. Wünscht eine Gemeinde diesen Betrieben mit Rücksicht auf ihre ungünstigen Ertragsverhältnisse eine größere Schonung zu Theil werden zu lassen, so läßt sich dies dadurch ermöglichen, daß vor der Nr. 1 des Textes folgende Bestimmung als Nr. 1 eingeschaltet wird:

„Betriebe, welche bei der Veranlagung nach dem Gesetze vom 24. Juni 1891 auf Grund des § 8 Abs. 1 desselben in eine niedrigere Steuerklasse versetzt sind, als diejenige, in die sie nach der Höhe des Anlage- und Betriebskapitals gehören, werden zur Gemeindegewerbesteuer mit dem niedrigsten Steuersatze der letzteren Klasse bezw. dem aus § 2 sich ergebenden Prozentsatze desselben veranlagt."

Die Nr. 1 des Textes würde dann als Nr. 2 im Eingang zu fassen sein: „Solche nicht unter Nr. 1 fallende Betriebe ꝛc." und die Nr. 2 die Nr. 3 erhalten.

4. Wünscht eine Gemeinde in den Fällen der Nr. 2 statt der selbständigen Veranlagung sich an die nach § 38 des Gewerbesteuergesetzes festgestellten Theilbeträge des Gewerbesteuergesetzes anzuschließen, so erscheint dies, wenn auch mit Rücksicht auf die mit dieser Zerlegung der Steuersätze verbundenen Weiterungen und Unzuträglichkeiten wenig erwünscht, so doch nicht unzulässig. Es würde dann der § 3 folgende Fassung zu erhalten haben:

a) im Eingang müßte es heißen: „jedoch mit der Ausnahme, daß Betriebe, welche ꝛc. . . . . veranlagt sind, in den Klassen . . . veranlagt werden."

b) als zweiter Absatz — nicht Nr. 2 —: „Erstreckt sich ein Gewerbebetrieb über mehrere Gemeinde- (Guts-)bezirke, so ist derjenige Theilbetrag des Steuersatzes, welcher nach der gemäß § 38 des Gewerbesteuergesetzes getroffenen Festsetzung auf die Gemeinde . . . . entfällt, in entsprechender Weise zu Grunde zu legen, dergestalt, daß für die nach § 2 eintretende Erhöhung desselben die Gewerbesteuerklasse maßgebend ist, in welcher der Gesammtbetrieb veranlagt ist. Erreicht der Theilbetrag nicht Eins vom Tausend des Werthes des Anlage- und Betriebskapitals, welches auf den in der Gemeinde . . . . belegenen Theil des Gewerbebetriebes entfällt, so tritt an seine Stelle, je nach der Gewerbesteuerklasse, in der der Betrieb veranlagt ist, der im ersten Absatz festgesetzte Promillesatz des Werthes dieses auf die Gemeinde . . . . entfallenden Anlage- und Betriebskapitals."

Zu §§ 4 bis 9.

Zu den §§ 4 bis 9 wird eine Erhöhung der nach den §§ 2 und 3 berechneten Steuersätze für solche Gewerbebetriebe, in denen entweder eine gewisse Mindestzahl von Personen — die in dem Muster eingestellten Zahlen haben, wie schon in der Denkschrift hervorgehoben, nur die Bedeutung von Beispielen — beschäftigt oder Räume von einer gewissen Höhe des Gebäudesteuernutzungswerthes benutzt werden, und zwar nach Maßgabe der Personenzahl und des Gebäudesteuernutzungswerthes progressiv, vorgeschlagen.

An Stelle des Gebäudesteuernutzungswerthes werden solche Gemeinden, die eine Grundsteuer nach dem Nutzungswerth, wie sie das amtliche Muster einer Grundsteuerordnung vorschlägt, besitzen, zweckmäßig diesen Nutzungswerth den Steuerzuschlägen zu Grunde legen.

Im Uebrigen lassen sich je nach den örtlichen Verhältnissen und den Wünschen der Gemeinde die Vorschläge der §§ 4 bis 9 in folgenden Richtungen modifiziren.

1. Es steht im Allgemeinen nichts im Wege, daß eine Gemeinde einen Zuschlag nur nach einem der beiden im § 4 bezeichneten Maßstäbe, insbesondere nur nach der Personenzahl eintreten läßt.

2. Anstatt des Nutzungswerths der gesammten dem Gewerbebetriebe dienenden Räume kann dem Zuschlage auch nur derjenige der dem Verkehr mit dem Publikum dienenden Räume (offene Läden, Restaurationslokale, Fremdenzimmer in Gasthäusern, Theater, Konzertsäle ꝛc.) unter Ausschluß der Fabrik-, Kontor-, Lager- und ähnlichen Räume, zu Grunde gelegt werden. Es kann sich dies namentlich empfehlen, wo es vorwiegend darauf ankommt, die großen Waarenhäuser (Bazare), Hotels, Theater und dergl. schärfer zu erfassen.

3. Statt in Prozenten des Steuersatzes kann die Erhöhung in festen Sätzen für gewisse Einheiten der Personenzahl und des Nutzungswerths bemessen werden, indem an die Stelle der Prozentsätze in den §§ 5 und 6 bestimmte Geldbeträge eingestellt werden.

4. Auch die Höhe der gezahlten Gehälter und Löhne kann berücksichtigt werden in der Weise, daß zwar als Voraussetzung der Steuererhöhung nach § 4 die Zahl der beschäftigten Personen maßgebend bleibt und auch die einzelnen Progressionsstufen im § 5 nach diesem Maßstab gebildet werden, dagegen als Zuschlag nicht ein Prozentsatz des nach §§ 2, 3 ermittelten Steuersatzes eintritt, sondern diesem Steuersatz ein Prozentsatz der gezahlten Gehälter und Löhne hinzutritt. Eine

Kombination mit dem Gebäudesteuernutzungswerth oder einem anderen Maßstab würde allerdings dann nur in der Weise angängig sein, daß der Zuschlag auch nach diesen Maßstäben nicht in Prozenten des nach §§ 2, 3 berechneten Steuersatzes, sondern in festen Beträgen für jede Einheit dieser Maßstäbe, z. B. in einem gewissen Betrage für je 100 Mk. Gebäudesteuernutzungswerth festgestellt wird.

5. Von einer Progression der Zuschläge in den §§ 5 und 6 kann abgesehen werden.

6. Eventuell würde eine Abschwächung der Steuererhöhungen auch noch in der Weise eintreten können, daß bei dem Zusammentreffen einer 20 übersteigenden Personenzahl mit einem Gebäudesteuernutzungswerth von mehr als 1000 Mk. die Erhöhung des Steuersatzes nicht, wie im Text vorgeschlagen, kumulativ nach beiden Maßstäben, sondern nur nach demjenigen, dessen Anwendung den höheren Betrag ergiebt, bemessen wird. In diesem Falle würden aber die Prozentsätze der Erhöhung nach dem Gebäudesteuernutzungswerth im Verhältniß zu denen nach der Personenzahl höher zu bemessen sein, als dies im Text mit Rücksicht auf die kumulative Erhöhung und auf den Umstand, daß die Zahl der beschäftigten Personen im Allgemeinen von größerem Einfluß auf die der Gemeinde verursachten Lasten zu sein pflegt, als der Umfang bezw. Nutzungswerth der benutzten Räume, geschehen ist.

7. Die Gemeinden können anstatt oder neben den in dem Muster vorgeschlagenen andere nach ihren örtlichen Verhältnissen geeignete Merkmale als Maßstab für Erhöhungen des Steuersatzes in der in den §§ 4 bis 9 angegebenen Art benutzen, z. B. die Zahl der in dem Betriebe benutzten Pferde und die Pferdekraft der Motoren.

Auch bei diesen Maßstäben eine Progression der Zuschläge eintreten zu lassen, wird in der Regel, schon um die Berechnung nicht zu komplizirt zu gestalten, höchstens dann zu empfehlen sein, wenn eine solche nicht schon bei der Zahl der Personen oder dem Gebäudesteuernutzungswerth stattfindet. Besondere Sorgfalt würde auf ein richtiges Verhältniß zwischen den Zuschlägen nach den verschiedenen Maßstäben, z. B. einerseits nach der Zahl der beschäftigten Personen, andererseits nach der Pferdekraft der Motoren zu legen sein, und gerade hierin wird eine besondere Schwierigkeit für die Heranziehung noch weiterer Maßstäbe als der im Text vorgeschlagenen liegen.

Das Muster gewährt hinreichenden Anhalt dafür, wie die Steuerordnung zu gestalten sein würde, wenn eine Gemeinde beabsichtigt, die eine oder die andere der im Vorstehenden erwähnten Modifikationen eintreten zu lassen.

8. Nach den Vorschlägen des Musters würde sich beispielsweise der Steuersatz für einen Betrieb, der nach dem Gewerbesteuergesetz in der Klasse I mit 620 Mk. veranlagt ist, dessen Anlage- und Betriebskapital 800 000 Mk. beträgt und der 190 Personen beschäftigt, während der Nutzungswerth der ihm dienenden Räume 14 000 Mk. beträgt, folgendermaßen berechnen:

Da der nach dem Gewerbesteuergesetz veranlagte Steuersatz weniger als Eins vom Tausend des Werths des Anlage- und Betriebskapitals beträgt, so tritt gemäß § 3 Nr. 1 die Veranlagung mit $1^1/_4$ dieses Werths, also zu $800000 \cdot 0{,}00125 = 1000$ Mk., ein. Dieser Betrag erfährt nach Maßgabe der Zahl der beschäftigten Personen gemäß § 5 eine Erhöhung um 20 und nach Maßgabe des Gebäudesteuernutzungswerthes gemäß § 6 um $3 \times 3 = 9$, zusammen also 29 Prozent, so daß sich der der Gemeindebesteuerung zu Grunde zu legende Steuersatz auf 129 Prozent von 1000 Mk. = 1290 Mk., also etwa auf 200 Prozent des nach dem Gewerbesteuergesetz veranlagten Steuersatzes stellt.

Bei einem Betriebe mit folgenden Zahlen: Veranlagung nach dem Gewerbesteuergesetz 2060 Mk., Anlage und Betriebskapital 2 000 000 Mk., Zahl der beschäftigten Personen 1800, Gebäudesteuernutzungswerth 60 000 Mk., ergiebt sich folgende Rechnung:

Steuersatz nach § 2: $2060 \cdot 1{,}25 = 3575$ Mk.,
Zuschlag nach § 5: $18 \times 15 = 270$ Prozent,
Zuschlag nach § 6: $12 \times 3 = 36$,
zusammen Zuschlag 306 Prozent,

der aber nach § 8 auf 300 Prozent zu reduziren ist, so daß sich ein Gemeindegewerbesteuersatz von 400 Prozent von 2575 = 10 300 Mk. = 500 Prozent des staatlich veranlagten Steuersatzes ergiebt. Dieser Prozentsatz bildet in Folge der Vorschrift im § 8 für alle nicht unter § 3 Nr. 1 fallenden Betriebe, das sind alle diejenigen, deren Ertrag 10 Prozent des Anlage- und Betriebskapitals erreicht, das zulässige Maximum des Steuersatzes, der somit, vorbehaltlich der Bestimmung im § 10, für sie nie über 5 Prozent des Ertrages steigen kann. Für die Betriebe, auf welche § 3 Nr. 1 Anwendung findet, bilden 0,5 Prozent des Anlage- und Betriebskapitals das Maximum. Gegenüber den Belastungen, wie sie nach den z. Z. in einzelnen Gemeinden bestehenden sogenannten Gewerbekopfsteuern eintreten können, bedeuten diese Maximalgrenzen sehr erhebliche Erleichterungen der Gewerbetreibenden. Uebrigens bleibt es der einzelnen Gemeinde überlassen, wie die übrigen Zahlen des Musters, so auch die im § 8 gezogene Grenze der Steuererhöhungen noch herabzusetzen.

Zu § 9.

Die Bestimmung im zweiten Absatz empfiehlt sich aus praktischen Rücksichten. Eine Sonderung für die einzelnen Betriebe würde die Ausführung erheblich erschweren, zu Zweifeln und Streitigkeiten Anlaß geben und Handhaben zu Steuerumgehungen bieten.

Die übrigen Bestimmungen des Musters I bieten zu besonderen Erläuterungen keinen Anlaß.

Zu Muster II.

1. Das Muster II unterscheidet sich von dem Muster I auch insofern grundsätzlich, als die im § 2 bestimmten Steuersätze nicht, wie die des Musters I, nur die Bedeutung von Verhältnißzahlen haben, von denen in jedem Rechnungsjahre der bei Vertheilung des Steuerbedarfs jeweilig festzustellende Prozentsatz zu erheben ist, sondern für die Gültigkeitsdauer der Steuerverordnung bezw. für die im § 2 lit. b bestimmte Dauer feststehen. Sollen die Steuersätze nur die denen des Musters I nach § 10 des letzteren zukommende Bedeutung haben, so werden sie entsprechend anders normirt werden müssen, und zwar dergestalt, daß bei Erhebung desjenigen Prozentsatzes derselben, der im Durchschnitt der im § 3 bezeichneten Zeitperiode von der nach dem Gewerbesteuergesetze veranlagten Gewerbesteuer erhoben worden ist, der nach der Absicht der Gemeinde aufzubringende Betrag ungefähr gedeckt wird; wenn beispielsweise nach § 3 der Durchschnitt der letzten 3 Jahre zu Grunde zu legen ist und in diesen die Belastung der Gewerbesteuer 120, 150 und 180 Prozent, im Durchschnitt also 150 Prozent betrug, so würden die Steuersätze nur $^2/_3$ so hoch zu bemessen sein, als wenn sie dauernd feststehen und nicht blos Verhältnißzahlen im Sinne des § 10 des Musters I sein sollen. Daß die Grundsätze für die Berechnung des Kopfsatzes nach § 3 in die Steuerordnung selbst aufgenommen werden, ist übrigens nicht unbedingt nöthig; es würde genügen, wenn sie bei Abmessung der Steuersätze thatsächlich beachtet sind, und, daß dies geschehen, bei Nachsuchung der Genehmigung bezw. Zustimmung nachgewiesen wird.

2. Bei Bemessung des nach § 2 lit. a zu erhebenden Prozentsatzes des Ertrages wird insbesondere auch auf die Höhe der außer den Schul-, Armen-, Polizei- und Wegelasten, deren Antheil die Betriebe schon durch die Zuschläge nach der Zahl der beschäftigten Personen abgelten, zu deckenden Gemeindeausgaben einerseits, andererseits auf die aus den Gewerbebetrieben der Gemeinde neben den Gewerbesteuern zufließenden Steuern Rücksicht zu nehmen sein, damit eine durch die verursachten Lasten bezw. die besonderen Vortheile nicht gerechtfertigte Ueberbürdung der Gewerbebetriebe vermieden wird. Unter Umständen, namentlich wenn die im § 3 bezeichneten Lasten die sonstigen Ausgaben der Gemeinde weit überwiegen, wird es billig sein, der Bemessung der Kopfsteuersätze nicht den vollen Betrag; sondern nur einen Theil der Schul-, Armen-, Wege- und Polizeilasten zu Grunde zu legen.

3. An Stelle der Kopfzahl der beschäftigten Personen kann auch der Betrag der denselben gezahlten Gehälter und Löhne als Maßstab angewendet werden.

4. Beispiel für die Berechnung nach dem Text: Beträgt die nach § 3 festgestellte Ausgabe für den Kopf der Bevölkerung 10 Mk., die Zahl der unter 1 fallenden Personen 1500, die ihrer Haushaltungsangehörigen 2500, die von diesen Personen aufgebrachte Gemeindeeinkommensteuer 20000 Mk., so berechnet sich der Einheitssatz auf $\frac{40000 - 20000}{1500}$ = 13,33 Mk., abgerundet 13,5 Mk. Werden von diesem Einheitssatz 80 Prozent, von dem Ertrage 0,3 Prozent erhoben, so stellt sich die Steuer für einen Betrieb mit 100000 Mk. Ertrag und 250 der in der Gesammtzahl von 1500 unter § 1 fallenden Arbeiter und Angestellten auf

$$100000 \cdot \frac{3}{1000} + 250 \cdot \frac{13{,}5 \cdot 80}{100} = 3000 \text{ Mk.}$$

Zu §§ 33, 50. Runderlaß der Minister der Finanzen und des Innern, betr. die Veranlagung und Erhebung der direkten Gemeindesteuern, vom 4. April 1896 (MBl. S. 66):

Gemäß den §§ 33 und 50 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893, letzterer in seiner ursprünglichen Fassung, unterlag das in außerpreußischen Wohnsitzgemeinden aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb erzielte Einkommen der Besteuerung in der inländischen Wohnsitzgemeinde. In Folge dessen hatte § 50 a. a. O. den Fall der Theilung des steuerpflichtigen Gesammteinkommens unter mehrere Wohnsitzgemeinden nur unter der Voraussetzung zu regeln, daß diese Wohnsitzgemeinden im Inlande belegen seien. Dem entspricht § 10 Nr. 3 Abs. 2 des dem Erlasse vom 16. März 1895 (MBl. S. 115) beigeschlossenen Musters eines Gemeindebeschlusses.

Anders nach §§ 33 und 50 des Kommunalabgabengesetzes, letzterer in der Fassung der insoweit am 1. d. M. in Kraft getretenen Novelle vom 30. Juli 1895 (GS. S. 409). Hiernach ist das Einkommen aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in nichtpreußischen Wohnsitzgemeinden von der Besteuerung in den inländischen Wohnsitzgemeinden grundsätzlich frei zu lassen. Den letzteren ist in ihrem Verhältnisse zu den nichtpreußischen Wohnsitzgemeinden nur ein Anspruch auf ein Viertheil des Gesammteinkommens zugestanden und es bedarf eines Gemeindebeschlusses, damit von diesem Anspruche entstehenden Falls Gebrauch gemacht werden kann. In Folge dessen ändert sich Abs. 2 a. a. O. wie folgt:

„Imgleichen sind diejenigen Steuerpflichtigen, welche neben einem Wohnsitze in . . . . in einer anderen Gemeinde oder in mehreren anderen Gemeinden einen Wohnsitz haben, in . . . . . jedenfalls mit dem im § 50 des Kommunalabgabengesetzes angegebenen Mindestbetrage ihres Einkommens heranzuziehen."

Zu §§ 54 ff. Runderlaß an sämmtliche Regierungspräsidenten mit Ausnahme von Sigmaringen und abschriftlich an die Oberpräsidenten, betr. die Bedeutung der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes bezüglich der Vertheilung des Steuerbedarfes, vom 7. Dezember 1895 (MBl. 1896 S. 5):

Bei der erstmaligen Ausführung des Kommunalabgabengesetzes sind vielfach, namentlich über die Bedeutung der Vorschriften desselben bezüglich der Vertheilung des Steuerbedarfs sowohl bei den Gemeinden als auch bei den Kommunalaufsichtsbehörden Mißverständnisse und Irrthümer zu Tage getreten, welche es verschulden, daß in zahlreichen Gemeinden das Kommunalabgabengesetz noch nicht in einer seinen Absichten und Zielen entsprechenden Weise zur Durchführung gelangt ist. Um ähnliche Mißgriffe bei der bevorstehenden Vertheilung des Steuerbedarfs für das Rechnungsjahr 1896/97 bezw. die folgenden Rechnungsjahre zu verhüten, sehen wir uns veranlaßt, im Anschluß an unsere wiederholten Rund- und Einzelerlasse, insbesondere auf folgende bei der Anwendung der §§ 54 bis 56 des Kommunalabgabengesetzes und des Art. 39 der Ausführungsanweisung vom 10. Mai 1894 zu beachtende Gesichtspunkte aufmerksam zu machen:

1. Wie wir wiederholt, namentlich in unserem Runderlasse vom 14. November v. J., betont haben, ist es eines der hauptsächlichsten Ziele der Steuerreform und insbesondere der Aufhebung der staatlichen Realsteuern, vermöge einer entsprechend schärferen Heranziehung der Realsteuern zu den Kommunallasten, die thunlichste Herabminderung der Gemeindezuschläge zur Einkommensteuer bis zu einer diese neben der Ergänzungssteuer einzige direkte Staatssteuer nicht mehr gefährdenden Höhe herbeizuführen und den Haushalt der Gemeinden mehr als bisher auf die Besteuerung der mit der Gemeinde auf Gedeih und Verderb verbundenen Realitäten zu begründen. Die Umgestaltung des Gemeindesteuerwesens darf daher nicht dazu benutzt werden, in erster Linie eine weitgehende Entlastung des Grundbesitzes und Gewerbebetriebes auf Kosten der Einkommensteuerzuschläge zu erzielen, dergestalt, daß letztere nur eine im Verhältniß zur Entlastung des Grundbesitzes und Gewerbebetriebes nicht erhebliche Ermäßigung gegen ihre Höhe vor dem Inkrafttreten des Kommunalabgabengesetzes erfahren. Demgemäß werden Gemeindebeschlüsse über die Vertheilung des Steuerbedarfs, welche nicht auf eine den Absichten des Kommunalabgabengesetzes gerecht werdende Heranziehung des Grundbesitzes und Gewerbebetriebes, vielmehr auf eine im Verhältniß zur

Erleichterung der Einkommensteuerpflichtigen, ganz überwiegende Verminderung der vor dem 1. April 1895 von Grundbesitz und Gewerbebetrieb getragenen Belastung an staatlichen und kommunalen Ertragssteuer hinauslaufen, in der Regel zur Ertheilung der erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen nicht geeignet sein. Wenn auch natürlich nicht ein eine Mehrbelastung der Einkommensteuer involvirender Gemeindebeschluß lediglich dieser Mehrbelastung wegen als den Absichten des Kommunalabgabengesetzes widerstreitend zurückzuweisen ist, so darf doch, wie dies auch schon im Art. 39, II 2, letzter Absatz der Ausführungsanweisung zum Ausdruck gelangt, aber in der Praxis vielfach zu wenig beachtet ist, die Belastung auf der einen Seite der Einkommensteuer auf der anderen Seite der Realsteuern, wie sie vor dem Inkrafttreten des Kommunalabgabengesetzes bestand, bei der Anwendung der Vertheilungsregeln der §§ 54 ff. dieses Gesetzes keineswegs außer Betracht bleiben.

Daß mit der Außerhebungssetzung der staatlichen Realsteuern die Einführung der Ergänzungssteuer und die Außerkraftsetzung des Gesetzes, betr. Ueberweisung von Beträgen, welche aus landwirthschaftlichen Zöllen eingehen, an die Kommunalverbände vom 14. Mai 1885 verbunden gewesen ist, braucht hierbei nicht unberücksichtigt zu bleiben.

2. Was diese von dem Gesetz aufgestellten Vertheilungsregeln anlangt, so muß zunächst dem verbreiteten Irrthum entgegengetreten werden, als betrachte der § 54 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes die gleichmäßige Heranziehung der Realsteuern mit demselben Prozentsatze, mit welchem die Einkommensteuer belastet wird, als die Regel. Eine solche Auffassung steht im Widerspruche mit dem Wortlaut und zu dem zweifellosen Sinne der angezogenen Gesetzesstelle, wonach die Realsteuern in der Regel mindestens zu dem gleichen und höchstens zu einem um die Hälfte höheren Prozentsatze heranzuziehen sind, als Zuschläge zur Einkommensteuer erhoben werden, so daß also die höhere Belastung der Realsteuern innerhalb der angegebenen Grenzen ebensowenig regelwidrig ist, wie die gleichmäßige Belastung, vielmehr die letztere nur die regelmäßige Maximalgrenze für die Heranziehung der Einkommensteuer bildet. Daß der Abs. 1 § 54 des Kommunalabgabengesetzes durchaus nicht die Heranziehung der Realsteuern nur mit dem gleichen Prozentsatze wie die Einkommensteuer als die Regel betrachtet, ergiebt sich auch aus § 59 a. a. O., wonach, wenn ein gültiger Gemeindebeschluß über die Vertheilung des Steuerbedarfs nicht rechtzeitig zu Stande kommt, die Realsteuern mit einem um die Hälfte höheren Prozentsatze als die Einkommensteuer heranzuziehen sind. Es bedarf daher auch für eine innerhalb der in Abs. 1 a. a. O. gegebenen Grenzen sich haltende schärfere Heranziehung der Realsteuern als der Einkommensteuer keiner besonderen Begründung.

Auch einer ausschließlichen Heranziehung der Realsteuern steht das Kommunalabgabengesetz nicht im Wege, und zwar nicht nur bis zur Grenze von 100 Prozent; nur bedarf die ausschließliche Deckung des Steuerbedarfs durch Realsteuern, wenn hierzu mehr als 100 Prozent derselben erforderlich sind, gemäß § 55 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes, der Genehmigung, während bis zur Grenze von 100 Prozent auch dieses Erforderniß entfällt. Namentlich dort, wo die ausschließliche Aufbringung des Steuerbedarfs durch Realsteuern vor dem Kommunalabgabengesetz herkömmlich war und die Verhältnisse der Steuerpflichtigen gleichartige sind, wird es, ein entsprechender Gemeindebeschluß vorausgesetzt, bei diesem Herkommen belassen werden dürfen.

3. Was den Abs. 4 des § 54 anlangt, so ist auffallenderweise vielfach übersehen worden, daß nach demselben nur in der Regel nicht mehr als 200 Prozent der veranlagten Realsteuern erhoben werden sollen, das Gesetz somit unverkennbar sich darüber klar ist, daß unter Umständen auch mehr als 200 Prozent der Realsteuern zu erheben seien. Die Bestimmung will nur einen Schutz dagegen gewähren, daß der Grundbesitz namentlich in Gemeinden mit kollidirenden Interessen nicht übermäßig zur Deckung des Steuerbedarfs herangezogen werde; sie hindert dagegen nicht, daß in Gemeinden mit ausschließlich oder doch fast ausschließlich gleichen ländlichen Verhältnissen oder in Gemeinden, denen durch die Realsteuerpflichtigen ganz besonders erhebliche Lasten aufgebürdet werden, oder in denen die Aufgaben der Gemeinden ganz vorzugsweise den Letzteren zu Gute kommen, eine Vertheilung des Steuerbedarfs, welche auf eine verhältnißmäßig stärkere, gegebenenfalls erheblich über die Regeln des § 54 a. a. O. hinausgehende Belastung der Realsteuern beschlossen wird.

4. Bei der Vertheilung des Steuerbedarfs innerhalb des durch das Gesetz den Gemeinden gewährten Spielraums, der Zulassung einer Belastung der Einkommensteuer mit Zuschlägen über 100 Prozent und von Abweichungen von den Vertheilungsregeln des § 54 ist davon auszugehen, welche Aufwendungen der Gemeinde in überwiegendem Maße den Realsteuerpflichtigen und welche allen Gemeindeangehörigen gleichmäßig zum Vortheil gereichen. Die Ausführungsanweisung hat im Art. 39 II 2 unter lit. a bis c leitende Gesichtspunkte für diese Vertheilung der Ausgaben aufgestellt.

Die dort unter lit. a aufgeführten Aufgaben sind keineswegs ausschließlich, sondern nur vorzugsweise durch die Einkommensteuer, also zu einem Theile auch durch die Realsteuern zu decken. Welche Quote hiernach den Realsteuern zur Last zu legen ist, läßt sich nicht generell bestimmen und ist nach den Umständen des Einzelfalles zu beurtheilen. Insbesondere muß in industriellen Gemeinden, deren bedeutende Aufwendungen für das Volksschul- und Armenwesen vornehmlich auf den gewerblichen Betrieben in den Gemeinden beruhen, hierin ein Grund zu erblicken sein, die Realsteuern im Vergleich mit der Einkommensteuer verhältnißmäßig stärker heranzuziehen und dem angegebenen Umstande bei der Untervertheilung des durch Realsteuern

zu deckenden Steuerbedarfs auf Gewerbesteuer einerseits, Grund- und Gebäudesteuer andrerseits, Rechnung zu tragen, wobei im Auge zu behalten ist, gegebenenfalls die zur Steigerung der Ausgaben besonders beitragenden Betriebe durch Einführung einer besonderen Gewerbesteuer angemessen zu belasten.

5. Naturgemäß sind die unter lit. a bis c a. a. O. angeführten Ausgaben nur Beispiele, die als Anhalt für die Beurtheilung, inwieweit dort nicht genannte Ausgaben der Einkommensteuer oder der Realsteuer zur Last zu legen sind, dienen können. Es entspricht aber nicht dieser mit der des Gesetzes in Einklang stehenden Absicht der Ausführungsanweisung, wenn, wie dies nicht selten geschehen ist, alle dort nicht unter lit. b. oder lit. c. namentlich aufgeführten Ausgaben ohne Weiteres zu den unter lit. a gehörigen gerechnet werden. So gehören die Kreis- und Provinzialabgaben, die Beiträge der Einzelgemeinden an die Amtsverbände in Westfalen und die Bürgermeistereien in der Rheinprovinz keineswegs unter Position a, sind vielmehr auf die Einkommen- und die Realsteuern nach dem Verhältnisse des Sollaufkommens beider Steuerarten zu vertheilen, sofern nicht die Art der Ausgaben der weiteren Kommunalverbände eine andere Vertheilung bedingt, während z. B. die in den Gemeindehaushaltsetat unter verschiedenen Bezeichnungen, z. B. „Insgemein" und dergl., erscheinenden Dispositionsfonds auf Einkommen- und Realsteuern nach Verhältniß der auf beide Steuerarten entfallenden übrigen Gesammtausgaben zu vertheilen sind.

Daß regelmäßig und vorbehaltlich besonderer Ausnahmeverhältnisse die Kosten für Reinigung und Beleuchtung der Straßen, für Chausseen, Alleen und Anpflanzungen, für Eisenbahnbauten, Brücken, Fähren, Bollwerke, und für das Feuerlöschwesen zu den unter lit. c a. a. O. fallenden Ausgaben zu zählen sind, ergiebt sich ohne Weiteres aus den Bestimmungen der Ausführungsanweisung, ist aber gleichwohl nicht immer beachtet worden. Ebenso gehören vorbehaltlich besonderer Ausnahmefälle unter lit. c die Kosten des Nachtwachtwesens, dagegen unter lit. b auch die Kosten der Feldhut, einer Fluchtlinienregulirung, der gewerblichen Fortbildungsschulen und Gewerbegerichte während die Ausgaben für eine Flußverwaltung je nach der Lage des Falles zu den unter b oder zu den unter c aufgeführten Ausgaben zu zählen sind und es für die Vertheilung der Ausgaben an Deichbeiträgen bestimmend ist, ob es sich um solche für Kämmereigrundstücke oder für die Gemeinde bezw. ihre Gemarkung als solche handelt. Auch die Aufwendungen, welche eine Gemeinde für die Erlangung einer Irren- oder ähnlichen Anstalt, für die Erlangung oder Erhaltung einer Garnison macht, müssen, da hiervon wesentlich nur die Gewerbetreibenden und Gutsbesitzer der einzelnen Gemeinden besondere Vortheile, welche pekuniäre Opfer der Gemeinde rechtfertigen können, haben, unter lit. c gerechnet werden.

Was die Ausgaben für Verzinsung und Tilgung von Anleihen anlangt, so folgt schon ohne Weiteres aus § 55 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes, daß dieselben je nach den Zwecken, zu denen diese Anleihen verwendet worden sind bezw. verwendet werden sollen, zu den vorzugsweise durch die Einkommensteuer oder zu den ausschließlich durch Realsteuern oder endlich zu den antheilig durch beide Steuerarten zu deckenden zu zählen sind. Nichtsdestoweniger ist auch dies vielfach außer Acht gelassen worden.

6. Besondere Hervorhebung verdient noch, daß es nicht zulässig ist, etwaige Einnahmen aus Hunde-, Lustbarkeits-, Umsatz- und anderen indirekten Steuern, aus der Bauplatz- oder Betriebssteuer lediglich auf die durch Realsteuern zu deckenden Ausgaben aufzurechnen.

7. Daß die Ausgabezwecke nicht die einzige Richtschnur für die Vertheilung des Steuerbedarfs zu bilden haben, ist ebenfalls in der Ausführungsanweisung bereits ausgeführt. Es sind aber auch hier, namentlich bezüglich der Begründung einer geringeren Belastung der Realsteuern Irrthümer hervorgetreten.

Die Berücksichtigung einer Verschuldung des Grundbesitzes bei Vertheilung des Steuerbedarfs ist zunächst nur insoweit mit den Intentionen des Kommunalabgabengesetzes verträglich, als in Gemeinden, in denen diese Verschuldung eine ungewöhnliche Höhe erreicht, derselben durch eine entsprechende niedrigere Bemessung des Prozentsatzes der Realsteuer Rechnung getragen werden kann. Darüber hinaus darf aber die Verschuldung des Grundbesitzes kein Motiv dafür abgeben, bei Vertheilung des Steuerbedarfs von den allgemeinen Grundsätzen abzuweichen.

Erwägungen allgemeiner Natur, wie der Hinweis auf die in Folge der Revision der Gebäudesteuer eingetretene Erhöhung dieser Steuer, und der Umstand, daß vom 1. April 1895 ab der Betrag der Realsteuern nicht mehr von dem einkommensteuerpflichtigen Einkommen in Abzug gebracht werden kann, sind keineswegs geeignet, Abweichungen von den Bestimmungen des § 54 des Kommunalabgabengesetzes zu Gunsten der Realsteuern zu begründen.

Ebensowenig kann daraus, daß vor dem Inkrafttreten des Kommunalabgabengesetzes eine Heranziehung der Realsteuern zu den Gemeindelasten überhaupt nicht stattgefunden hat, diese vielmehr nur nach der Einkommensteuer vertheilt worden sind, ein Grund für eine Abweichung von den Vertheilungsregeln des § 54 des Kommunalabgabengesetzes zu Gunsten der Realsteuern hergeleitet werden.

Wenn insbesondere die Gewerbesteuer in sehr zahlreichen Gemeinden bis zum 1. April 1895 mit Zuschlägen nicht belegt war, so läßt sich dies schon nach dem damaligen Rechtszustande auf dem Gebiete der Gemeindebesteuerung nicht rechtfertigen und darf keinen Anlaß geben, ihr fernerhin, wenn auch nur bei der Unterverthei-lung des durch Realsteuern zu deckenden Steuerbedarfs, eine Schonung im Verhältniß zur Grund- und Gebäudesteuer zu Theil werden zu lassen, die in der Höhe und Einrichtung der staatlichen Ertragssteuern keine Begründung findet. Denn die Gewerbesteuer ist im Allge-

meinen im Verhältniß zur Grund- und Gebäudesteuer so niedrig, daß sie an sich dieselbe Belastung wie diese, selbst in für Handel und Gewerbe ungünstigen Zeiten zu ertragen vermag, zumal sie durch ihre Bemessung nach den Erträgen des letzten Jahres einer ungünstigen Lage der Gewerbetreibenden ohnehin in der Höhe des Prinzipalsteuersatzes Rechnung trägt, was Grund- und Gebäudesteuer den Grundbesitzern gegenüber nicht in gleicher Weise thun. Ausnahmsweise bei besonders ungünstiger Lage des Gewerbebetriebes in einer einzelnen Gemeinde wird natürlich auch eine geringere Belastung der Gewerbesteuer zulässig sein. Wenn dagegen zur Begründung einer solchen auch darauf hingewiesen worden ist, daß nach dem Gesetz vom 24. Juni 1891 eine geringere Zahl von Steuerpflichtigen in einer Gemeinde einen höheren Betrag an Gewerbesteuer aufzubringen habe, als unter der Herrschaft der früheren Gewerbesteuergesetzgebung eine größere Zahl Steuerpflichtiger, so ist dies eine von dem Gesetze beabsichtigte Folge der Beseitigung der früheren Ueberlastung kleiner und der unverhältnißmäßig geringen Belastung größerer Betriebe und daher nicht geeignet, eine weniger scharfe Heranziehung der Gewerbesteuer als der Grund- und Gebäudesteuer zu rechtfertigen.

Nicht weniger abwegig ist es, wenn man versucht hat, eine geringere Belastung der Gewerbesteuer mit der Behauptung zu rechtfertigen, die Ausgaben für Feuerwehr, Pflasterungen, Straßenreinigung, Chausseebauten, Kanalisation, Wasserleitung, Herstellung eines Gasrohrnetzes u. dgl. m. seien lediglich auf das Konto der Grundbesitzer, nicht auch der Gewerbetreibenden zu setzen; an diesen und ähnlichen Ausgaben sind im Allgemeinen die Letzteren ebenso interessirt wie die Ersteren.

Die erneute und zusammenfassende Hervorhebung vorstehender Gesichtspunkte wird es erleichtern, bei sachgemäßer Anwendung auch bei hier nicht besonders erörterten Fragen Mißgriffe, wie sie vielfach vorgekommen sind, künftig zu vermeiden.

Insbesondere werden auch in denjenigen Gemeinden, in welchen die diesjährige Steuervertheilung den Zielen des Kommunalabgabengesetzes noch nicht gerecht geworden ist, die Umlagebeschlüsse aber mit Rücksicht auf die kurze, zur Nachprüfung zu Gebote stehende Zeit oder aus sonstigen Gründen für 1895/96 genehmigt worden waren, für das kommende Steuerjahr die vorstehenden Weisungen nachdrücklich zur Geltung zu bringen sein.

Zu § 66. Verfügung der Minister der Finanzen und des Innern vom 19. März 1898 (MBl. S. 62):

Die Frage, ob auf die Hebung der kommunalen Zuschläge der § 66 des Kommunalabgabengesetzes und nicht vielmehr analog der § 12 Nr. 3 des Aufhebungsgesetzes anzuwenden ist, ist nicht unzweifelhaft. Es scheint nur übersehen zu sein, eine Bestimmung im letzteren Sinne in das Kommunalabgabengesetz aufzunehmen. Da es indeß an einer solchen fehlt, so wird sich das Verlangen der Zahlung der kommunalen Zuschläge zur Betriebssteuer in einer Summe nach Analogie des § 12 Nr. 3 des Aufhebungsgesetzes kaum aufrecht erhalten lassen und nur übrig bleiben, auch auf diese Steuerzahlungen den § 66 des Kommunalabgabengesetzes in Anwendung zu bringen. — Sofern übrigens die Gemeindezuschläge zur Betriebssteuer 50 Prozent nicht übersteigen, bietet auch § 66 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes den Gemeinden die Möglichkeit, die Zahlung in einer Summe anzuordnen.

Zu §§ 69 ff. Verfügung des Ministers des Innern vom 17. Dezember 1896 (MBl. 1897 S. 4):

Wie das Oberverwaltungsgericht in einer Entscheidung vom 14. Oktober d. J. zutreffend ausgeführt hat, scheidet bei der Heranziehung eines Steuerpflichtigen zur Gemeindeeinkommensteuer das Rechtsmittel des Einspruchs (§ 69 des Kommunalabgabengesetzes) nur in den Fällen der §§ 73, 74 des Kommunalabgabengesetzes aus. Im Uebrigen ist dagegen dem Censiten unbenommen geblieben, seine Rechte einer einzelnen Gemeinde oder einer Mehrzahl von Gemeinden gegenüber auch dann, wenn die Voraussetzungen des § 71 des Kommunalabgabengesetzes gegeben sind, nicht durch einen Antrag auf Vertheilung des steuerpflichtigen Einkommens gemäß § 71 a. a. O., sondern durch den Rechtsbehelf des Einspruchs nach § 69 a. a. O. wahrzunehmen. Es ergiebt sich hieraus, daß ein Einspruch nicht ohne Weiteres als ein Antrag auf Vertheilung zu erachten ist.

Zu §§ 71 ff. Die Rechtsbelehrung der Steuerpflichtigen bei Mittheilung der von ihnen zu entrichtenden Steuer ist dahin zu fassen: „Der Einspruch gegen die Veranlagung zur Gemeindeeinkommensteuer ist binnen einer Ausschlußfrist von 4 Wochen, von dem auf die Zustellung dieser Benachrichtigung folgenden Tage ab gerechnet, bei dem Gemeindevorstande (Magistrat) schriftlich anzubringen und zu begründen. Wegen des dem Steuerpflichtigen gegebenenfalls an Stelle des Einspruchs zustehenden Antrags auf Vertheilung seines steuerpflichtigen Einkommens auf eine Mehrzahl steuerberechtigter Gemeinden wird auf die §§ 71 bis 74 des Kommunalabgabengesetzes verwiesen."

Zu § 93 (in der Fassung des Gesetzes vom 30. Juni 1895, GS. S. 509): Durch Erlaß der Minister der Finanzen und des Innern vom 24. März 1896 (MBl. S. 65) ist die Zustimmung zu der Genehmigung, welche der Bezirksausschuß der von einem Kreise beschlossenen Hundesteuerordnung ertheilt hat, auf den zuständigen Oberpräsidenten übertragen.

1894.

Gesetz, betr. das Ruhegehalt der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schulen und die Fürsorge für ihre Hinterbliebenen, vom 11. Juni 1894 (GS. S. 190).

Zu § 7 Abs. 3. Diese Bestimmung findet auf solche Fälle keine Anwendung, wo eine Neu-

besetzung von Stellen an Mittelschulen erfolgt, auch wenn die berufenen Lehrer in ihrer früheren Stellung Mitglieder von Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkassen waren (Erlaß des Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten vom 25. Februar 1896, CBl. f. d. U. S. 292).

Gesetz, betr. die Errichtung von Landwirthschaftskammern, vom 30. Juni 1894 (GS. S. 126).

Runderlaß des Ministers für Landwirthschaft an die Landwirthschaftskammern, betr. die Mitwirkung der Landwirthschaftskammern bei der Organisation des ländlichen Kreditwesens, vom 26. Juni 1896 (MBl. S. 145):

Die gesetzlich den Landwirthschaftskammern übertragene Mitwirkung bei der Organisation des ländlichen Kreditvereins umschließt schwierige, aber hochbedeutsame Aufgaben.

I. Es ist bekannt, wie im Laufe des Jahrhunderts die Anschauungen über den Werth und die Bedeutung des Kredites für die Landwirthschaft und die daraus sich ergebenden Aufgaben und Ziele des ländlichen Kreditwesens gewechselt haben und wie, je nach den wirthschaftlichen Bedürfnissen der einzelnen Perioden und der verschiedenen Besitzgruppen bald der Wunsch nach möglichster Erweiterung des Kredites und entsprechender Heranziehung fremder Kapitalien, bald das entgegengesetzte Bestreben sich geltend gemacht haben. Als Ergebniß der seitherigen Entwickelung stellt sich dar eine zunehmende, vielfach zu bedenklicher Höhe gestiegene Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes, deren Anwachsen auch in dem gestiegenen Werthe der Besitzungen keine genügende Ausgleichung mehr findet und durch die die Wirkungen der allgemeinen landwirthschaftlichen Depression in gefahrdrohendem Maße verschärft werden. Die Quellen der zunehmenden unproduktiven Verschuldung liegen auf verschiedenen Gebieten, im Erbgange, in dem mit dem Steigen der Güterpreise verbundenen Anwachsen der Kaufgelderrückstände, seit neuerer Zeit auch in der Nothlage vieler Besitzer, die zur Aufrechterhaltung der Wirthschaft auf die stärkere Anspannung des Realkredits angewiesen sind. Die Bekämpfung dieser Ursachen der Verschuldung, namentlich die Maßnahmen zur Hebung der allgemeinen Lage der Landwirthschaft gehen zum Theil über den Rahmen der Kreditorganisation hinaus. Mit aller Bestimmtheit muß aber darauf hingewiesen werden, wie die bloße Steigerung der landwirthschaftlichen Rentabilität und ein dadurch herbeigeführter Aufschwung der Landwirthschaft zwar den jetzigen hochverschuldeten Besitzern zu Gute kommen, aber keinerlei Gewähr gegen die Wiederkehr ähnlich gefahrvoller Zustände in künftigen Generationen darbieten würde.

Demgemäß mehren sich die Stimmen, welche grundsätzliche Reformen des Agrarrechts, in Verbindung mit Maßnahmen zur allmählichen Beseitigung der vorhandenen Ueberschuldung als erforderlich bezeichnen. Ich brauche in dieser Hinsicht nur Bezug zu nehmen

auf die Beschlüsse des Reichstages wegen Einführung des Heimstättenrechtes,

auf die Verhandlungen der von meinem Herrn Amtsvorgänger im Jahre 1894 einberufenen Agrarkonferenz,

auf die, auf allgemeine Einführung des Anerberechts, Umwandelung der Hypotheken und Grundschulden in amortisable Rentenschulden und gesetzliche Einschränkung der Realverschuldung gerichtete Resolution des Herrenhauses vom 28. Februar 1896,

endlich auf die im Jahre 1893 von der Oesterreichischen Regierung vorgelegten Gesetzentwürfe, betr. die Errichtung von Berufsgenossenschaften der Landwirthe und die Errichtung von Rentengütern.

Auch kann die Thatsache nicht übersehen werden, daß bereits die Preußische Gesetzgebung, wenngleich mit absichtlicher Beschränkung auf eine bestimmte Gruppe von Besitzungen, die Renten- und Ansiedelungsgüter, dazu übergegangen ist, für die Verschuldung aus dem ersten Besitzerwerbe und aus der Intestaterbfolge die kündbare Hypothek durch eine unkündbare amortisable Rentenschuld zu ersetzen.

Der Kernpunkt der weiter gehenden Reformvorschläge liegt in der Einführung einer gesetzlichen Verschuldungsbeschränkung, mag dieselbe als feststehend oder in der Weise gedacht sein, daß die Befriedigung des ländlichen Realkredites ausschließlich öffentlichen, Amortisationskredit gewährenden, Instituten übertragen wird. Der jetzige Zustand der unbeschränkten Verschuldbarkeit besteht für den weitaus größten Theil der ländlichen Besitzungen in den älteren und neueren Provinzen erst seit wenigen Generationen, zum Theile seit noch neuerer Zeit. Die in diesem verhältnißmäßig kurzen Zeitraum angewachsene gewaltige Höhe der Grundverschuldung läßt in der That die Frage nicht unterdrücken, ob der bestehende Zustand auf die Dauer aufrecht zu erhalten sein wird und ob nicht die vom Standpunkte des Individuums aus erwünschte und nach manchen Richtungen hin auch sonst vortheilhaft wirkende, unbeschränkte Freiheit in der Verschuldung des Grund und Bodens überwiegende Schäden und Gefahren anderer Art für das Staatsganze und den Grundbesitz in seiner Gesammtheit zur Folge hat.

Ich sehe davon ab, meinerseits zu dieser Frage Stellung zu nehmen. Für den Augenblick ist schon durch die bedrängte Lage der Landwirthschaft eine wesentliche Einschränkung des Realkredites ausgeschlossen, da hierdurch zahlreiche Existenzen wirthschaftlich gefährdet werden würden. Aber auch abgesehen hiervon erscheint die Frage noch nicht spruchreif, da die Ansichten der Landwirthe selbst bisher zu wenig geklärt sind. Agrarreformen dieser Art, welche mit den hergebrachten Anschauungen stark in Widerspruch treten, sind aber im Staatsleben nicht aus theoretischen Erwägungen, sondern nur dadurch zu verwirklichen, daß sie von Wollen und Ueberzeugung der breiten Massen der ländlichen Bevölkerung getragen werden.

Nachdem in den Landwirthschaftskammern eine gesetzliche Vertretung der Landwirthe geschaffen ist, wird es ihnen obliegen, dahin zu wirken, daß die Verschuldungsfrage und die damit zusammenhängenden Probleme unter Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse in den Kreisen der Nächstbetheiligten gründlich und eingehend erörtert und die öffentlich gemachten Vorschläge nach allen Seiten hin diskutirt und geprüft werden, um auf diese Weise allmählich eine Uebereinstimmung darüber zu gewinnen, ob und nach welchen Richtungen eine grundsätzliche Reform des ländlichen Kreditwesens anzustreben ist.

II. Kaum minder wichtig als das Bisherige ist die Betheiligung der Landwirthschaftskammern bei denjenigen unmittelbar praktischen Aufgaben, die innerhalb der seitherigen Kreditorganisation und ohne grundsätzliche Aenderungen der Gesetzgebung noch zu lösen sind. Bei Bearbeitung der Kreditangelegenheiten an der Centralstelle ist der Mangel einer zur Mitwirkung berufenen gesetzlichen Vertretung der Landwirthe mehrfach mit Bedauern empfunden worden. Das Bedürfniß für eine Mitwirkung der Kammern liegt vorzugsweise darin, daß die verschiedenen nebeneinander innerhalb derselben Provinz für den Real- und den Personalkredit wirkenden Organisationen, Landschaften, Provinzialhülfskassen, Sparkassen, Genossenschaften u. s. w., selbständig und von einander unabhängig sind, daher vielfach der nöthigen Fühlung entbehren und daß ferner bei den nicht vom Grundbesitz selbst begründeten und verwalteten Organisationen, namentlich bei den Sparkassen, die besonderen Interessen der Landwirthschaft nicht immer genügend berücksichtigt werden. Es erscheint daher als Aufgabe, der Landwirthschaftskammern,

> innerhalb ihrer Bezirke das ländliche Kreditwesen in der Gesammtheit seiner Beziehungen zu pflegen, unter den, identische oder doch verwandte Ziele verfolgenden Organisationen ein harmonisches Zusammenwirken zu vermitteln, dahin zu wirken, daß bei der Verwaltung der für den ländlichen Kredit vorhandenen öffentlichen Anstalten und Einrichtungen die Interessen der Landwirthschaft voll zur Geltung gelangen, durch Berathung und geeignetenfalls auch durch Warnung die Landwirthe auf die ihnen vortheilhaften Kreditquellen hinzuweisen und sie vor Ausbeutungen zu schützen.

Wenn es den Landwirthschaftskammern gelingen soll, auf diesem Wege allmählich eine wirklich führende Stellung für die Gestaltung des ländlichen Kreditwesens ihres Bezirkes zu gewinnen, so setzt das allerdings eine erhebliche und dauernde Arbeitsleistung voraus. Ich kann daher den Landwirthschaftskammern nur empfehlen, soweit das nicht schon geschehen, ständige Ausschüsse für die Bearbeitung der Kreditangelegenheiten einzusetzen, die sich alsdann behufs Beschaffung des zu ihrer dauernden Information erforderlichen Materiales mit den für den betreffenden Bezirk hauptsächlich in Betracht kommenden öffentlichen und privaten Kreditinstituten in Verbindung zu setzen haben werden.

Ich besorge nicht, daß die bestehenden öffentlichen Kreditinstitute, denen gegenüber das Votum der Landwirthschaftskammer je nur ein berathendes sein kann, sachgemäß begründeten Vorschlägen der gesetzlichen Vertretung der Landwirthschaft die gebührende Berücksichtigung versagen werden, jedenfalls wird sich die Landwirthschaftliche Verwaltung die eingehendste Prüfung und geeignetenfalls die thunlichste Förderung der Anträge der Kammern angelegen sein lassen.

Nach dem Gesetze sind die Kammern auch befugt, die Begründung eigener Kreditorganisationen in die Hand zu nehmen. Bis auf Weiteres scheint es mir nicht zweckmäßig, von dieser Befugniß Gebrauch zu machen, da die zahlreichen vorhandenen Organisationen, eventuell nach weiterer Ausgestaltung für das Bedürfniß genügen werden.

III. Zur Berücksichtigung bei den nach I und II vorzunehmenden Erwägungen und Maßnahmen empfehle ich endlich noch folgende Gesichtspunkte, die für die Behandlung der Kreditangelegenheiten in der landwirthschaftlichen Verwaltung schon seit längerer Zeit leitend gewesen sind.

1. Das Verhältniß des Real- (Immobiliar-) kredites zum Personalkredite ist zweckmäßig derart zu gestalten, daß der Personalkredit vorwiegend für vorübergehende Geldbedürfnisse benutzt wird. Denn der Personalkredit erstreckt sich, wenigstens wo er geschäftsmäßig gewährt wird, immer nur auf verhältnißmäßig kurze Fristen und wird durch öfter wiederholte Prolongationen theurer als der Realkredit, ganz abgesehen davon, daß der Schuldner auf dauernde Prolongation keine sichere Aussicht hat. Die Bedeutung des Personalkredites für die Landwirthschaft ist gleichwohl eine große. Nicht blos, daß unter den heutigen Verhältnissen und bei dem geringen Kapitalbesitze der meisten Landwirthe vorübergehende Anschaffungen von Betriebskapital für den Uebergang zu einer anderen Wirthschaftsart, zur Beschaffung künstlicher Dünger- und Futtermittel und für sonstige außerordentliche Bedürfnisse sehr häufig nöthig sein werden, sind die nicht grundangesessenen Pächter und die landwirthschaftlichen Arbeiter allein und die Besitzer der kleinen unselbständigen Ackernahrungen vorzugsweise auf den Personalkredit angewiesen, da die Besitzungen letzterer Art wegen ihres geringen Reinertrages für die reale Beleihung regelmäßig eine sehr geringe Unterlage bieten. Dazu kommt nun aber, daß ein gewisser Theil auch der größeren Besitzer seinen legitimen Realkredit bereits erschöpft hat und daß für den tüchtigen und vertrauenswerthen Wirth dieser Art die Eröffnung von Personalkredit das einzige Mittel bietet, um ihm über außerordentliche Unglücksfälle hinwegzuhelfen, oder ihm einen neuen noch lohnenden Wirthschaftszweig zu eröffnen. Diese Verhältnisse erklären es, daß die Entwickelung des landwirthschaftlichen Personalkredites, namentlich die Bildung von Kreditgenossenschaften in neuerer Zeit einen außerordentlichen Aufschwung genommen hat. Diese Entwickelung ist um so mehr zu begünstigen, als der Personal-

kredit in sich selbst einen sehr wirksamen Impuls zur Schuldentilgung bietet. So wird z. B. vielfach die Wahrnehmung gemacht, daß Besitzer, die mit Händlern in ständigem Geschäftsverkehr stehen, nach Kräften bemüht sind, die ihnen gewährten Vorschüsse herunterzuarbeiten, während, sobald die Forderung des Händlers erst im Grundbuche eingetragen ist, der Besitzer sich bald daran gewöhnt, diese Belastung als eine feststehende zu betrachten.

2. Dem Bedürfnisse des ländlichen Grundbesitzes entspricht eine Organisation des Grundkredites, durch welche dem Schuldner das benöthigte Kapital thunlichst billig, seitens des Gläubigers unkündbar und in regelmäßigen Jahresleistungen allmählich rückzahlbar gewährt wird. Unter den hierfür bestehenden Organisationen nehmen die altbewährten landschaftlichen (ritterschaftlichen) Kreditinstitute die erste Stelle ein. Auf der Selbstverwaltung des vereinigten Grundbesitzes beruhend, tragen sie in sich die Gewähr, daß das Interesse des Grundbesitzes für die ganze Geschäftsführung leitend ist und daß sie namentlich den Kredit so billig gewähren, als es die Geldmarktsverhältnisse gestatten. Neben den Landschaften, und wo solche nicht vorhanden an ihrer Stelle, gewähren unkündbaren Amortisationskredit die provinziellen (kommunalständischen) Kreditinstitute (Landesbanken, Provinzialhülfskassen, Landeskreditanstalten u. s. w.). Auch diese Institute entfalten eine durchaus gemeinnützige Thätigkeit und haben namentlich im Westen durch ihre dezentralisirte Organisation, die Vortheile des Amortisationskredites dem bäuerlichen Besitze in großem Umfange zugänglich gemacht. Immerhin besteht bei diesen nicht auf genossenschaftlicher Grundlage beruhenden Kreditinstituten die Möglichkeit, daß der Geschäftsbetrieb zur Erzielung von Ueberschüssen für sonstige provinzielle (kommunale) Zwecke benutzt wird. Die Königl. Staatsregierung ist, wo in einzelnen Fällen derartige Wahrnehmungen gemacht wurden, dem entgegengetreten, indem sie es bei der gedrückten Lage der Landwirthschaft nicht für gerechtfertigt erachtet, den kreditbedürftigen, also ärmeren Theil des Grundbesitzes zu Gunsten der zur Aufbringung der Provinzial- u. s. w Lasten Verpflichteten mit höheren Zinsleistungen zu belasten, als sie nach den Verhältnissen des Geldmarktes sonst erforderlich wären. Die Landwirthschaftskammern werden aus der näheren Prüfung der Verhältnisse entnehmen, ob in ihrem speziellen Bezirke in dieser Hinsicht gerechtfertigte Beschwerden vom Standpunkte der Landwirthschaft zu erheben sind. Ich darf vertrauen, daß vorkommendenfalls die Landwirthschaftskammern ihren Einfluß dafür einsetzen werden, bei den Organen der provinziellen und kommunalen Selbstverwaltung das Interesse des kreditbedürftigen Grundbesitzes voll zur Geltung zu bringen.

Die Hypothekenbanken sind in Preußen für den ländlichen Grundkredit im Ganzen von geringerer Bedeutung, da sie in Bezug auf die Billigkeit der Kreditgewährung nicht mit den Landschaften, meist auch nicht mit den provinzialständischen Kreditinstituten konkurriren können. Durch die unter dem 27. Juni 1893 erlassenen „Neuen Normativbestimmungen für die Preußischen Hypothekenbanken" (MBl. S. 152) ist neben der Wahrung der Sicherheit der Hypothekenpfandbriefe auch dem berechtigten Interesse des schuldnerischen Grundbesitzes in Bezug auf die Gestaltung des Geschäftsverkehrs der Hypothekenbanken möglichst Rechnung getragen. Dieselbe Rücksicht wird verfolgt bei der Ausübung des Staatsaufsichtsrechts gegenüber den preußischen Hypothekenbanken und bei der Handhabung der Erlaubnißertheilung zum Erwerbe von Grundeigenthum, deren die außerpreußischen Hypothekenbanken bei Zwangsversteigerungen inländischer beliehener Grundstücke bedürfen.

Nicht den eigentlichen Grundkreditinstituten zuzurechnen sind endlich die öffentlichen Sparkassen, die gleichwohl bei der Beleihung ländlicher Grundstücke wenigstens in den mittleren und westlichen Provinzen erheblich betheiligt sind. Vom Standpunkte der Landwirthschaft ist diese Form des Realkredits nicht empfehlenswerth. Gegen sie spricht zunächst der Umstand, daß die Sparkassen unbeschadet der Wahrung der erforderlichen Sicherheit, die Anlage ihrer Bestände vielfach als Erwerbsgeschäft behandeln und, um Einlagen heranzuziehen und Ueberschüsse für kommunale Zwecke herauszuwirthschaften, alsdann den Zinsfuß so hoch halten, wie es die Konkurrenz anderer Geldgeber ihnen gestattet. Besonders aber kommt in Betracht, daß die Sparkassen keinen unkündbaren Kredit gewähren können, ohne sich selbst den ernstesten Gefahren auszusetzen. Mag demgegenüber auch eingewendet werden, daß sichere Hypotheken thatsächlich bei den Sparkassen der Rückforderung nicht ausgesetzt seien, was übrigens für den Fall einer allgemeinen Krisis keinenfalls sicher zu behaupten ist, so bleibt doch bestehen, daß die Schuldner der Sparkasse vermöge der Kündbarkeit der Gefahr eines Steigens des allgemeinen Zinsfußes unterworfen sind, weil alsdann die Sparkassen den Zinsfuß ihrer Einlagen und dementsprechend auch den Zinsfuß ihrer Ausleihungen zu erhöhen genöthigt sind.

Als Ziel wird demnach festzuhalten sein, diejenigen ländlichen Hypotheken, die sich zur Uebernahme auf die Landschaften oder sonstige öffentliche Grundkreditinstitute eignen, allmählich von den Sparkassen auf diese überzuführen. Immerhin ist dieses Ziel bei dem rund eine Milliarde Mark umfassenden ländlichen Hypothekenbestande der Sparkassen nur langsam zu erreichen. Für die Uebergangszeit wird es sich darum handeln, das Hypothekengeschäft der Sparkassen möglichst den Anforderungen des Grundkredites entsprechend zu gestalten. Ich nehme hierüber Bezug auf die an die landwirthschaftlichen Central- und Provinzialvereine ergangene Verfügung meines Herrn Amtsvorgängers vom 7. Juni 1894, in welcher, unter Bezugnahme auf die Verfügung des damaligen Herrn Ministers des Innern vom 19. Dezember 1894 (MBl. S. 18), die Umwandlung der Sparkassenhypotheken in (kündbare)

Amortisationshypotheken, eventuell unter Herabsetzung des Zinsfußes, empfohlen wird. Diese Anregung ist, wie die seitdem eingegangenen Berichte zeigen, in mehreren Provinzen nicht ohne Erfolg geblieben. Den Landwirthschaftskammern empfehle ich, diese Angelegenheiten weiter zu verfolgen.

Betreffs der sonstigen Geldgeber, unter denen namentlich Kirchenkassen, Stiftungen und Lebens- und Feuerversicherungsgesellschaften in Betracht kommen, erscheint für besondere Maßnahmen vorläufig kein Bedürfniß, da der Zinsfuß diesen Hypotheken sich dem für sichere Anlagen allgemein üblichen anzuschließen pflegt und eine Ablösung dieser Hypotheken durch unkündbare Amortisationshypotheken nur bezüglich des sogleich zu erwähnenden bäuerlichen Besitzstandes in größerem Umfange in's Auge zu fassen ist.

3. Der Vortheil des gesunkenen Zinsfußes und die Sicherheit eines unkündbaren Kredites ist dem bäuerlichen und kleinbäuerlichen Besitzerstande in den östlichen Provinzen noch nicht genügend zu Gute gekommen. Die in der Hauptsache betheiligten Landschaften haben zwar aus höchst anerkennenswerther freier Initiative ihren Geschäftskreis allmählich auf diese Besitzungen mit ausgedehnt, auch umfangreiche Beleihungen bäuerlicher Grundstücke vorgenommen. Allein die Statistik zeigt, daß unter den statutenmäßig beleihbaren Besitzungen die wirklich beliehenen nur eine kleine Minderheit bilden, und nach sonstigen Ermittelungen ist es nicht zweifelhaft, daß die große Masse der nicht landschaftlich beliehenen mit kündbaren, relativ hoch verzinslichen Privat- und Sparkassenhypotheken belastet sind. Dem Bestreben der Staatsregierung, hierin Wandel zu schaffen, haben sich die Landschaften angeschlossen, und ich darf unbedenklich auch die Mitwirkung der Landwirthschaftskammern für diese wichtige und schwierige Aufgabe in Anspruch nehmen. Die Herren Oberpräsidenten werden auf Wunsch die im vorigen Jahre unter Theilnahme meines Referenten in dieser Angelegenheit gepflogenen Verhandlungen den Landwirthschaftskammern mittheilen.

Es kommt, nachdem die Beleihungsvorschriften der Landschaften den Verhältnissen des kleinen Besitzes im Allgemeinen angepaßt sind, jetzt wesentlich darauf an, dem Kleingrundbesitzer diese Einrichtungen näher zu rücken und in geeigneter Weise auf ihn dahin einzuwirken, daß er von den Vortheilen des landwirthschaftlichen Kredites wirklich Gebrauch macht. Nach dieser Richtung werden auch die Landwirthschaftskammern wesentliche Dienste leisten können. Ich bemerke, daß auf meine Veranlassung gegenwärtig in einzelnen bäuerlichen Ortschaften der Provinzen Westpreußen, Schlesien und Sachsen der Versuch unternommen wird, den gesammten Bestand der Privathypotheken, soweit er sich zur Uebernahme auf die Landschaft eignet, in Pfandbriefshypotheken überzuführen und bei dieser Gelegenheit zugleich die Grundbuchblätter der betheiligten Grundstücke von den vielfach vorkommenden veralteten Eintragungen zu bereinigen. Wenn diese Versuche einen günstigen Erfolg ergeben, wird es hoffentlich zu ermöglichen sein, die Hypothekenregulirung ortschaftsweise in größerem Umfange aufzunehmen.

4. Von Anstalten für den ländlichen Personalkredit kommen neben den landschaftlichen (ritterschaftlichen) Darlehnskassen vorzugsweise die nach dem Reichsgesetze über die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 gebildeten Spar- und Darlehnskassenvereine in Betracht. Der Zusammenschluß der Landwirthe zu derartigen Genossenschaften ist über den unmittelbar verfolgten Zweck hinaus auch von nicht geringer erziehlicher Bedeutung; die Pflege des genossenschaftlichen Sinnes stärkt das Gefühl der Solidarität der Berufsgenossen, und die Geschäftsführung in einer richtig geleiteten Genossenschaft giebt den Einzelnen auch für die richtige Führung der eigenen Geldwirthschaft werthvolle Fingerzeige. Der erfreuliche Aufschwung des Genossenschaftswesens namentlich in den östlichen Provinzen ist zum großen Theil auf die staatlicherseits erfolgten Anregungen und die für die genossenschaftliche Propaganda gewährten Unterstützungen zurückzuführen. Durch die mit dem 1. Oktober v. J. erfolgte Errichtung der Preußischen Centralgenossenschaftskasse, welche zur Geldausgleichungsstelle für die verschiedenen Genossenschaftsverbände (nicht aber für den Geschäftsverkehr mit den Einzelgenossenschaften) bestimmt ist, hat das Genossenschaftswesen vom Staate eine weitere bedeutsame Stärkung erhalten. Wie bekannt, gliedern sich die speziell landwirthschaftlichen Genossenschaften hauptsächlich in zwei Systeme, welche sich kurz als das Neuwieder und das Offenbacher bezeichnen lassen. Die dem Offenbacher allgemeinen Verbande angehörenden provinziellen Genossenschaftsverbände sind selbständig organisirt und stehen miteinander in keinem organischen wirthschaftlichen Zusammenhange, während die ältere Neuwieder Organisation auch nach der wirthschaftlichen Seite eine einheitliche ist und erst seit neuerer Zeit eine provinzielle Gliederung aber lediglich in der Form einer Verwaltungseintheilung eingeführt hat.

Vom staatlichen und wirthschaftlichen Standpunkte sind beide Systeme als gleichwerthig zu bezeichnen und die landwirthschaftliche Verwaltung steht daher beiden mit gleichmäßigem Wohlwollen gegenüber. Den Landwirthschafskammern kann ich nur empfehlen, dieselbe Stellung einzunehmen und bei dem Wettbewerbe beider Systeme sich neutral zu verhalten, außer wenn etwa in dem betreffenden Landwirthschaftskammerbezirke das eine oder das andere von ihnen ausschließlich oder doch ganz überwiegend zur Geltung gelangt ist und damit den Beweis erbracht hat, daß die Neigung der landwirthschaftlichen Bevölkerung auf seiner Seite steht. Jedenfalls ersuche ich die Landwirthschaftskammern derjenigen Gebietstheile, wo beide Systeme nebeneinander arbeiten, gefälligst dahin zu wirken, daß gegenseitige gehässige Befehdungen vermieden werden, da sie nur dazu beitragen können, das Ansehen und die Entwickelung des Genossenschaftswesens überhaupt zu gefährden. Die Lei-

tungen beider Systeme haben wiederholt ihre Neigung zum friedlichen Nebeneinanderarbeiten ausgesprochen, es wird sich daher empfehlen, Uebergriffe einzelner Organe den Leitern der betreffenden Verbandsorganisation zur Kenntniß zu bringen.

Durch die erwähnten beiden Genossenschaftssysteme und durch die in einigen Landestheilen für die Landwirthschaft ebenfalls thätigen, besonderen Verbänden angehörigen Genossenschaften nach Schulze-Delitzsch'schem Muster ist dem Bedürfnisse eine Auswahl unter den verschiedenen Organisationen in weitem Maaße Rechnung getragen. Etwaigen Versuchen, neue Verbandsbildungen auf anderer Grundlage für ländliche Genossenschaften in's Leben zu rufen, kann ich nur empfehlen entgegenzutreten, da durch solche Gründungen, ohne Nutzen für die Sache, lediglich die Zersplitterung des Genossenschaftswesens noch vergrößert werden würde.

Neben den Genossenschaften sind die öffentlichen Sparkassen für die Befriedigung des Personalkredites von erheblicher Bedeutung. Als Ziel der Entwickelung ist allerdings in's Auge zu fassen, die Sparkassen in dieser Funktion für den ländlichen Personalkredit durch ein Netz über das ganze Land verbreiteter, in sich verbundener örtlicher Genossenschaften zu ersetzen. Ob aber dieses Ziel vollständig zu erreichen sein wird, steht dahin, da nicht überall die Voraussetzungen für die Bildung und gedeihliche Entwickelung von Genossenschaften vorhanden zu sein scheinen. Jedenfalls aber wird bis zu seiner auch nur annähernden Verwirklichung noch geraume Zeit verstreichen, zumal es bedenklich sein würde, die Entwickelung des Genossenschaftswesens künstlich allzu sehr zu beschleunigen. Die Sparkassen sind, unbeschadet ihres Hauptzweckes der Erweckung des Spartriebes und der sicheren Anlage ihrer Bestände sehr wohl in der Lage und berufen, bei der Anlage ihrer Gelder auf Befriedigung des Personalkredits ihrer Bezirkseingesessenen Bedacht zu nehmen und haben auf diesem Gebiete mehrfach durchaus ersprießlich gewirkt. Die Sicherheit der Geldanlage wird bei vorsichtiger Geschäftsführung durch die Ausleihung in kleinen Beträgen keineswegs gefährdet, und nehme ich in dieser Hinsicht auf die Erfahrungen bei mehreren unter ganz verschiedenartigen Verhältnissen operirenden Sparkassen Bezug, die in dem für die Jahre 1884/87 erstatteten gedruckten Verwaltungsberichte des damaligen Herrn Ministers für Landwirthschaft mitgetheilt sind (S. 65 und 66 daselbst). Die oben hervorgehobene Neigung vieler Sparkassen, den Zinsfuß ihrer Ausleihung hoch zu erhalten, ist hier von geringerer Bedeutung, da es für vorübergehend gewährte Kredite von meist nicht erheblicher Höhe weniger auf die Höhe des Zinsfußes als darauf ankommt, daß der Kreditsucher den benöthigten Betrag rasch, von einem soliden Geldgeber und unter billigen Rückzahlungsbedingungen erhalten kann. In letzterer Hinsicht ergiebt die Natur des landwirthschaftlichen Betriebes und der langsame Umschlag des in ihm angelegten Betriebskapitales, daß mit dem sonst üblichen Dreimonatskredit der Landwirthschaft im Allgemeinen nicht gedient ist, vielmehr längere Fristen, gewöhnlich von sechs Monaten bis zu einem Jahre angemessen sind.

Den Landwirthschaftskammern ist hiernach zu empfehlen, da wo das Bedürfniß nach Personalkredit auf genossenschaftliche Organisationen vorläufig noch nicht befriedigt werden kann, auf eine entsprechende Geschäftsgebahrung der Sparkassen hinzuwirken.

Die Landwirthschaftskammern ersuche ich ergebenst, binnen sechs Monaten durch Vermittelung der Herren Oberpräsidenten gefälligst darüber zu berichten, in welcher Weise die Ausführung dieser Verfügung eingeleitet worden ist.

Die Landwirthschaftskammern dürfen für die Durchführung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgabe meiner steten Unterstützung sicher sein, ich vertraue aber zugleich, daß sie der Arbeit auf diesem wichtigen Gebiete zum Heile der Landwirthschaft ihre volle Hingebung widmen werden.

Den Herren Oberpräsidenten ist die Verfügung direkt zugegangen und wird durch sie auch den hauptsächlich betheiligten Kreditinstituten mitgetheilt werden.

1895.

Branntweinsteuergesetz vom 17. Juni 1895 (RGBl. S. 276).

1. Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. die Kontingentirung der Brennereien für 1898 bis 1903, vom 7. Juli 1897 (RGBl. S. 218, Gesetzg.-Mater. S. 314).

2. Allg. Verfügung des Finanzministers, betr. die steuerfreie Verwendung von undenaturirtem Branntwein in Apotheken, vom 13. März 1896 (AbgbnCBl. S. 246).

3. Bestimmungen des Bundesraths über den Handel mit denaturirtem Branntwein vom 27. Februar 1896 (RGBl. S. 67):

Auf Grund des §§ 1 und 43 c des Gesetzes, betr. die Bestimmung des Branntweins, vom 24. Juni 1887 bezw. 16. Juni 1895 wird hiermit Folgendes bestimmt:

1) Auf den Kleinhandel mit denaturirtem Branntwein findet § 33 der Gewerbeordnung keine Anwendung.

2) Wer mit denaturirtem Branntwein handeln will, hat dies vierzehn Tage vor Eröffnung des Handels der zuständigen Steuerbehörde[1]) und der Ortspolizeibehörde anzumelden. Ueber die erfolgte Anmeldung ertheilt die Steuerbehörde eine Bescheinigung.

3) Denaturirter Branntwein, dessen Stärke weniger als 80 Gewichtsprozente beträgt, darf nicht verkauft oder feilgehalten werden.

4) Wer mit denaturirtem Branntwein handelt, hat in seinem Verkaufslokal an einer in die Augen fallenden Stelle und in deutlicher Schrift eine Bekanntmachung auszuhängen, wonach es verboten ist:

---

[1]) Nach der Allg. Verfügung des Finanzministers vom 9. März 1896 (AbgbnCBl. S. 213) ist als Steuerbehörde im Sinne der Ziff. 2 und 3 das zuständige Hauptsteuer- oder Hauptzollamt anzusehen.

a) denaturirten Branntwein, dessen Stärke weniger als 80 Gewichtsprozente beträgt, zu verkaufen oder feilzuhalten;
b) aus denaturirtem Branntwein das Denaturirungsmittel ganz oder theilweise wieder auszuscheiden, oder dem denaturirten Branntwein Stoffe beizufügen, durch welche die Wirkung des Denaturirungsmittels in Bezug auf Geschmack oder Geruch verändert wird, und solchen Branntwein zu verkaufen oder feilzuhalten.

5) Der Handel mit denaturirtem Branntwein kann seitens der Steuerbehörde untersagt werden, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf diesen Gewerbebetrieb wahrscheinlich machen. Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde an die Direktivbehörde und die oberste Landesfinanzbehörde zulässig. Die Entscheidung der letzteren ist endgültig. Von jeder Untersagung ist der Ortspolizeibehörde Mittheilung zu machen.

6) Die Beamten der Zoll- und Steuer- sowie der Polizeiverwaltung sind befugt, in die Räumlichkeiten, in welchen denaturirter Branntwein feilgehalten wird, während der üblichen Geschäftsstunden oder während die Räumlichkeiten dem Verkehr geöffnet sind, einzutreten, den daselbst feilgehaltenen oder verkauften, denaturirten oder undenaturirten Branntwein zu untersuchen und Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist dem Besitzer ein Theil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen. Für die entnommene Probe ist Entschädigung in Höhe des üblichen Kaufpreises zu leisten.

Die weitergehenden Befugnisse, welche der Steuerverwaltung im § 15 Abs. 2 des Regulativs, betr. die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, eingeräumt sind, werden hiervon nicht berührt.

4. Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. Revision der Meßapparate (Alkoholmesser, Probenehmer), vom 14. April 1897 (RGBl. S. 105).

5. Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. die Branntweinsteuer-Ausführungsbestimmungen, vom 10. Juli 1900 (RGBl. S. 473 ff.).

[Hierdurch sind folgende von dem Bundesrathe in seiner Sitzung am 28. Juni 1900 genehmigten und mit dem 1. Oktober 1900 in Kraft getretenen Bestimmungen veröffentlicht:
1. die Branntweinsteuer-Grundbestimmungen;
2. die Brennereiordnung;
3. die Meßuhrordnung;
4. die Branntwein-Begleitscheinordnung;
5. die Branntwein-Lagerordnung;
6. die Branntwein-Reinigungsordnung;
7. die Alkoholermittelungsordnung;
8. die Branntweinsteuer-Befreiungsordnung;
9. die Vorschriften über die Branntwein-Statistik.
Die Texte der unter Ziffer 1, 2, 4, 5 und 6 angegebenen Ordnungen sind im Gesetzg.-Mater. S. 633 ff. abgedruckt.]

Preußisches Gerichtskostengesetz vom 25. Juni 1895 (GS. S. 203).

[S. die Fassung des Gesetzes vom 6. Oktober 1899.]

Preußisches Stempelgesetz vom 31. Juli 1895 (GS. S. 413).

Bekanntmachung des Finanzministers, betr. die Ausführung des Stempelsteuergesetzes, vom 13. Februar 1896 (AbgbnCBl. S. 53):

Zur Ausführung des am 1. April 1896 in Kraft tretenden Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 (GS. S. 413) wird vom Finanzminister im Einverständniß mit den Ministern für Handel und Gewerbe, der öffentlichen Arbeiten, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, der Justiz und des Innern Folgendes bestimmt: [1])

I. Abschnitt.

Von der Pflicht zur Entrichtung der Stempelsteuer.

Zu § 5 des Gesetzes.

1. Ueber die Zulässigkeit der im zweiten und dritten Absatz erwähnten Stempelsteuerbefreiungen entscheidet der Finanzminister.

Zu § 6 des Gesetzes.

2. Wegen der Stempelerstattungen des zweiten Absatzes kommt die Ziff. 18 Abs. 1 dieser Bekanntmachung zur Anwendung.

3. Die in einer anderen als der Reichswährung ausgedrückten Summen werden nach den für die Erhebung des Wechselstempels vom Bundesrath festgesetzten Mittelwerthen umgerechnet. [2])

Zu § 7 des Gesetzes.

4. Wenn der Werth des Gegenstands einer Urkunde sich nach dem Lebensalter einer Person berechnet, so sind die die Besteuerung vornehmenden Behörden und Beamten einschließlich der Notare verpflichtet, die Betheiligten über das Lebensalter zu befragen und dasselbe, falls sie

---

[1]) Die Bestimmungen, betr. das gerichtliche Stempelwesen, welches in einer besonderen allgemeinen Verfügung des Finanzministers und des Justizministers geregelt ist, sind hier nur insoweit aufgenommen, als sie sich auf Auflassungen (Tarifstelle 8 des Gesetzes) und auf Eintragungsanträge (Tarifstelle 2 Abs. 4 bis 8 und Tarifstelle 5811 des Gesetzes) beziehen.
In dem hier abgedruckten Texte der Bekanntmachung vom 13. Februar 1896 sind die durch die Allg. Verfügung des Finanzministers vom 28. August 1900 (AbgbnCBl. S. 477) bezw. vom 28. Dezember 1897 (das. 1898 S. 62) veröffentlichten Abänderungen berücksichtigt.

[2]) Nach dem Bundesrathsbeschluß vom 9. März 1899, beziehentlich 21. Juni 1900, sind folgende Mittelwerthe zu Grunde zu legen:

1 Pfund Sterling	20,40 Mk.
1 Frank, Lira, Peseta (Gold), Lëu, finnische Mark . .	0,80 „
1 österreichischer Gulden (Gold)	2,00 „
1 „ „ (Währung)	1,70 „
1 österreichisch-ungarische Krone	0,85 „
1 Gulden holländischer Währung	1,70 „
1 skandinavische Krone . .	1,125 „
1 alter Goldrubel	3,20 „
1 Rubel / 1 alter Kreditrubel } . . .	2,16 „
1 türkischer Piaster	0,18 „
1 Peso (Gold)	4,00 „
1 Dollar	4,20 „
1 alter japanischer Goldyen .	4,20 „
1 japanischer Yen	2,10 „
1 deutsch-ostafrikanische oder indische Rupie	1,35 „

(Bekanntmachung des Finanzministers vom 28. August 1900 A, 1.)

eine genügende Auskunft erlangen können, auf der Urkunde zu vermerken.

5. Die Festsetzung und Einziehung der Ordnungsstrafen des zweiten Absatzes erfolgt nach fruchtloser Androhung im Wege der Verfügung durch die Hauptämter. In denjenigen Fällen, in denen das Ermittelungsverfahren vor den Stempelsteuerämtern schwebt, setzen diese die Ordnungsstrafen fest und überweisen sie den Hauptämtern zur Einziehung. Die im § 15 des Gesetzes erwähnten Behörden und Beamten haben unter Mittheilung der Verhandlungen das zuständige Hauptamt um Festsetzung der Ordnungsstrafen zu ersuchen. Sie sind von dem Ergebniß durch die Hauptämter zu benachrichtigen.

Gegen die Straffestsetzungen findet Beschwerde an den Provinzialsteuerdirektor statt.

6. Bei der Ermittelung der für die Berechnung der Stempelsteuer erforderlichen Grundlagen ist die Entstehung von Kosten thunlichst zu vermeiden.

7. Die Bestimmung über die Aussetzung der Zahlung des streitig gebliebenen Stempels in Folge Beschreitung des Rechtsweges findet nur Anwendung auf diejenigen Beträge, welche wegen Meinungsverschiedenheiten zwischen den Steuerbehörden und Steuerpflichtigen über die Höhe des Werths des Gegenstandes streitig geblieben sind, nicht aber auf diejenigen Stempelbeträge, welche streitig sind, weil die Steuerpflichtigen ihre rechtliche Verpflichtung zur Zahlung überhaupt bestreiten.

Die Aussetzung der Einziehung des Stempels hat zur Voraussetzung, daß die Steuerpflichtigen die Zustellung der Klage überzeugend nachweisen.

Zu § 8 des Gesetzes.

8. Eine Aussetzung der Versteuerung wegen Unbestimmtheit des Werths des Gegenstandes ist dann nicht zulässig, wenn es möglich ist, den Werth des Gegenstandes des Geschäfts, wenn auch nur annähernd, sogleich festzustellen. Nur wenn ein Geschäft seinem Inhalt nach so unbestimmt ist, daß sich der Werth desselben auch nicht annähernd schätzen läßt, ist die Erhebung des Stempels bis zur erfolgten Ausführung des Geschäfts auszusetzen oder, wenn es sich um fortlaufende oder zu gewissen Zeiten wiederkehrende Leistungen handelt, von Zeit zu Zeit — etwa alljährlich — vorzunehmen. Die Berechnung des Stempels bei Urkunden über Geschäfte der letzteren Art richtet sich nach dem Gesammtwerthe des Gegenstandes, dergestalt, daß auch die bei Vornahme der einzelnen Versteuerungen 150 Mk. oder weniger betragenden Werthe nicht außer Betracht bleiben dürfen, sondern den bereits versteuerten Werthen behufs der Nachversteuerung hinzuzurechnen sind. Wenn beispielsweise bei einem Lieferungsvertrage der nach Ablauf des ersten Vertragsjahres auf 450 Mk. festgestellte Lieferungspreis mit $^1/_3$ vom Hundert, also mit 1,50 Mk. versteuert worden ist und sich nach Ablauf des zweiten Vertragsjahres ein Preis von 150 Mk. ergiebt, so sind diese 150 Mk. nicht steuerfrei, sondern sie unterliegen einem Stempel von 50 Pf., weil der stempelpflichtige Gesammtpreis am Schluß des zweiten Jahres 600 Mk. (450 + 150 Mk.) und der davon zu entrichtende Stempel 2 Mk. beträgt.

Zu Urkunden, aus welchen ein bestimmter Werth sogleich ersichtlich ist, in denen aber außerdem Leistungen von unbestimmten, erst später schätzbaren Werthen ausbedungen sind, ist der Stempel von dem ersichtlichen Werthe sogleich zu verwenden, die Beibringung des übrigen Stempels aber nach der Vorschrift des vorhergehenden Absatzes zu bewirken.

Unmittelbare oder mittelbare Staatsbehörden sind hinsichtlich der von ihnen mit Privatpersonen abgeschlossenen Verträge, bei denen der Werth des Gegenstandes unbestimmt ist, von der Pflicht zur Vorlegung an die Steuerbehörde entbunden und befugt, die Versteuerung dieser Urkunden ohne Mitwirkung der Steuerbehörden vorzunehmen.

Zu § 10 des Gesetzes.

9. Wenn bei Rechtsgeschäften über mehrere, verschiedenen Steuersätzen unterliegende Gegenstände in der Urkunde das Entgelt ohne Angabe der Einzelwerthe ungetrennt in einer Summe oder Leistung verabredet ist (also beispielsweise in einer den Verkauf eines Grundstücks nebst Beilaß enthaltenden Kaufurkunde nicht besondere Werthe für das Grundstück und den Beilaß angegeben sind oder ein Werkverdingungsvertrag nichts darüber enthält, wieviel von dem bedungenen Gesammtpreise auf den Materialienwerth und wieviel auf Arbeitsvergütung entfällt), so haben die Steuerbehörden die Werthe der einzelnen Gegenstände auf der Urkunde zu vermerken, sofern es von den Urkundenausstellern oder einem derselben oder deren Vertretern oder Bevollmächtigten bei der Versteuerung verlangt wird und die im § 16 des Gesetzes angegebenen Fristen noch nicht abgelaufen sind. Der bezügliche Vermerk ist von dem Antragsteller zu unterschreiben und von dem aufnehmenden Beamten mit dem Datum, der Bezeichnung der Amtsstelle und seiner Namensunterschrift zu versehen.

Geben die gemachten Werthangaben bezüglich ihrer Richtigkeit zu Bedenken Anlaß, so hat die Steuerbehörde aus der Vertragsurkunde einen Auszug, soweit er für die Stempelpflichtigkeit von Belang ist, oder auch nur einen Vermerk zu den Akten zu fertigen und demnächst das Erforderliche wegen Ermittelung und Versteuerung des wirklichen Werths nach den Vorschriften des § 7 des Gesetzes zu veranlassen.

II. Abschnitt.

Von der Erfüllung der Stempelpflicht und den Folgen der Nichterfüllung.

Zu §§ 14 und 15 des Gesetzes.

10. Der Verkauf von Stempelmaterialien (Stempelpapier, Stempelmarken, Stempeldruckformularen, Stempeldruckproben) erfolgt durch die Amtsstellen der Verwaltung der indirekten Steuern, nämlich die Hauptsteuer- und Hauptzollämter und die diesen nachgeordneten Nebenzoll- und Steuerämter (Unterämter). Außerdem sind zum Verkauf die Stempelvertheiler befugt, jedoch nur innerhalb der in ihren Anstellungsverfügungen vorgeschriebenen Erhebungsgrenzen.

Diese Steuerstellen — die Stempelvertheiler indessen nur in den ihnen gestatteten Grenzen — sind ferner verpflichtet, zu schriftlichen Urkunden jeder Art je nach den Wünschen der Steuerpflichtigen das erforderliche Stempelpapier oder statt desselben Stempelmarken in entsprechendem Werthe nach der Vorschrift der Ziff. 15 A I und II Nr. 1 dieser Bekanntmachung zu entwerthen.

Außer den in dem vorhergehenden Absatz bezeichneten Steuerstellen sind alle anderen Behörden und Beamte einschließlich der Notare verpflichtet, zu den von ihnen aufgenommenen Verhandlungen, ertheilten Ausfertigungen u. s. w. das erforderliche Stempelpapier oder die erforderlichen Marken nach der Vorschrift der Ziff. 15 A I und II Nr. 2 bis 4 dieser Bekanntmachung zu entwerthen. Schiedsmänner sind zur Entwerthung von Stempelpapier und Stempelmarken befugt, ohne für die Richtigkeit der Stempelberechnung verantwortlich zu sein.

In gewissen Fällen (vergl. Ziff. 15 B dieser Bekanntmachung) ist es auch Privatpersonen, Gesellschaften, Genossenschaften u. s. w. gestattet, Stempelmarken bis zu einem bestimmten Betrage ohne amtliche Ueberwachung zu entwerthen.

11. Die Haupt- und Unterämter sowie die Stempelvertheiler haben sich der Prüfung der ihnen zur Versteuerung vorgelegten Urkunden hinsichtlich ihrer Stempelpflichtigkeit zu unterziehen und danach den Stempel zu berechnen und zu entwerthen und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Steuerpflichtigen bezw. die die Urkunde Vorlegenden eine Prüfung verlangen oder nicht. Wenn die Prüfung unterbleiben muß, weil der Vorleger der Urkunde die Einsichtnahme nicht gestattet, so ist die Weigerung durch die Worte „Einsicht der Urkunde verweigert" auf der Urkunde ersichtlich zu machen. Entstehen über die Rechtmäßigkeit der Stempelforderung oder die Höhe des Stempels bei der die Entwerthung vornehmenden Steuerstelle Zweifel, so hat sie den nach ihrer Ansicht zum mindesten erforderlichen Stempel zu erheben und zu entwerthen und demnächst die Entscheidung des vorgesetzten Hauptamts bezw. des zuständigen Stempelsteueramts darüber einzuholen, ob der berechnete Betrag der richtige oder welcher andere Betrag zu verbrauchen sei. Hat nach dieser Entscheidung eine Ueberhebung von Stempelgebühren stattgefunden, so ist die Erstattung des zuviel geforderten Betrags von Amtswegen zu veranlassen, während zu wenig entrichtete Stempel einzuziehen und nachträglich zu entwerthen sind, ohne daß bei inzwischen erfolgter Ueberschreitung der gesetzlichen Stempelverwendungsfristen ein Strafverfahren eingeleitet wird.

12. Werden Urkunden, welche in einer anderen Sprache als der deutschen abgefaßt sind, zur Versteuerung vorgelegt, so ist die Versteuerung durch denjenigen Beamten, welcher der betreffenden Sprache mächtig ist, zu bewirken. Ist ein solcher Beamter bei der Steuerbehörde, welche die Verstempelung vorzunehmen hat, nicht vorhanden und entstehen hinsichtlich der Richtigkeit der Angaben der Steuerpflichtigen über den Urkundeninhalt Bedenken, so ist die Urkunde oder eine von der Steuerbehörde zu fertigende Abschrift derselben an den Provinzialsteuerdirektor einzureichen. Letzterer läßt durch einen Beamten seines Verwaltungsbezirks, welcher der Sprache, in welcher die Urkunde abgefaßt ist, mächtig ist, eine Uebersetzung fertigen und auf Grund dieser Uebersetzung den erforderlichen Stempel einziehen. Fehlt es an einem solchen Beamten, so kann die Uebersetzung, sofern es sich um Urkunden handelt, welche im steuerlichen Interesse von Wichtigkeit sind, auch anderweitig auf Kosten der Steuerverwaltung beschafft werden.

13. Die nach den bisherigen Vorschriften angefertigten und bis zum 1. April 1896 in Gebrauch befindlichen Stempelwerthzeichen (mit Ausnahme der gestempelten Formulare zu Reisepässen und zu Befähigungs- und Prüfungszeugnissen für Seeschiffer, Seesteuerleute und Maschinisten auf Seedampfschiffen) treten mit diesem Tage außer Gebrauch. Der Umtausch dieser Stempelmaterialien ist bis zum 1. April 1897 zulässig und erfolgt nach der in der Ziff. 17 dieser Bekanntmachung enthaltenen Bestimmung.

Die Provinzialsteuerdirektoren haben das Publikum auf die den Umtausch der am 1. April 1896 außer Gebrauch tretenden Stempelmaterialien betreffenden Bestimmungen durch Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern rechtzeitig aufmerksam zu machen.

14. Vom 1. April 1896 ab werden die nachstehend bezeichneten Stempelmaterialien in folgenden Sorten zum Verkauf gestellt bezw. abgestempelt:

A. Stempelpapier.

Der Bogen zum Preise von — Mk. 50 Pf.; 1 Mk.; 1 Mk. 50 Pf.; 2 Mk.; 2 Mk. 50 Pf.; 3 Mk.; 3 Mk. 50 Pf.; 4 Mk.; 4 Mk. 50 Pf.; 5 Mk.; 6 Mk.; 10 Mk.; 15 Mk.; 20 Mk.; 25 Mk.; 30 Mk.; 40 Mk.; 50 Mk.; 60 Mk.; 70 Mk.; 80 Mk.; 90 Mk.; 100 Mk.; 150 Mk.; 200 Mk.; 300 Mk.; 400 Mk.; 500 Mk.; 600 Mk.; 700 Mk.; 800 Mk.; 900 Mk. und 1000 Mk.

Stempelbogen zum Preise von mehr als 1000 Mk. werden auf besonderen schriftlichen Antrag von den Hauptsteuer- und Hauptzollämtern ausgefertigt. Solche Bogen sind mit folgendem Ausfertigungsvermerk zu versehen:

Nr. . . . . .
Gültig über . . . . Mk. . . . Pf. Stempel
buchstäblich:
. . . . . .
. . . . . .
Ort und Datum (Tag, Monat, Jahr in Buchstaben).
Das Hauptsteuer- (Hauptzoll-) Amt.
Schwarzstempel. Unterschrift.

B. Stempelmarken.

Das Stück zum Preise von 10 Pf.; 20 Pf.; 50 Pf.; 1 Mk.; 1 Mk. 50 Pf.; 2 Mk.; 2 Mk. 50 Pf.; 3 Mk.; 3 Mk. 50 Pf.; 4 Mk.; 4 Mk. 50 Pf.; 5 Mk.; 6 Mk.; 10 Mk.; 15 Mk.; 20 Mk.; 25 Mk.; 50 Mk.; 100 Mk.

C. Stempeldruckformulare und -Bogen.

1. Nachstehende nur mit einem preußischen Werthstempel (kleineren Formats) in Schwarz-

druck versehene Stempeldruckformulare bezw. -Bogen werden von den Hauptsteuer- und Hauptzollämtern, den Steuer- und Nebenzollämtern zum Verkauf gestellt:

a) zu Gewerbelegitimationskarten das Stück zum Preise von 1 Mk. (Tarifstelle 26);
b) zu Pässen zu Reisen das Stück zum Preise von 1 Mk. 50 Pf. und 50 Pf. (Tarifstelle 49);
c) zu Paßkarten das Stück zum Preise von 1 Mk. 50 Pf. und 50 Pf. (Tarifstelle 49);
d) zu Befähigungs- und Prüfungszeugnissen für Seeschiffer, Seesteuerleute und Maschinisten auf Seedampfschiffen das Stück zum Preise von 1 Mk. 50 Pf. (Tarifstelle 77).

Außerdem werden zu Genehmigungen der Veranstaltung von Lustbarkeiten in der vorgedachten Art abgestempelte und mit dem Vordruck „Genehmigung zur Veranstaltung einer Lustbarkeit" versehene Bogen und zu Genehmigungen der Veranstaltung von Tanzlustbarkeiten in gleicher Weise abgestempelte Bogen mit folgendem Aufdruck:

Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit . . . . . den . . ten . . . . 18 . .

Dem Gastwirth . . . . . wird auf das Gesuch vom . . . . Mts. hierdurch die polizeiliche Genehmigung ertheilt, in seinem Lokale . . . . . am . . ten . . . . . 18 . . von . . Uhr Nachmittags bis . . Uhr Nachts eine öffentliche Tanzlustbarkeit zu veranstalten.

An Lustbarkeitssteuer sind . . Mk. . . Pf. vor Beginn der Lustbarkeit an die . . . . . Kasse zu zahlen.

Das Stück zum Preise von $1^1/_2$ Mk. und $^1/_2$ Mk. von den bezeichneten Steuerbehörden und auch von den Stempelvertheilern zum Verkauf gestellt (Tarifstelle 39). Die Bogen zum Preise von $^1/_2$ Mk. enthalten außerdem einen Vordruck für die Gründe, aus denen sich die Versteuerung mit nur 50 Pf. rechtfertigt. [1])

Die Versteuerung der vorbezeichneten Schriftstücke hat ausschließlich durch die Verwendung von abgestempelten Formularen und Bogen zu erfolgen, dergestalt, daß die Verwendung von Stempelpapier und Stempelmarken nicht zulässig ist. [1])

2. Auf Ansuchen von Behörden, Gewerkschaften, Versicherungsgesellschaften und ähnlichen Privatunternehmungen werden gedruckte Formulare oder auch beschriebene Bogen bei dem Hauptstempelmagazin gestempelt.

Abgestempelt können insbesondere folgende Schriftstücke werden:

a) Bestallungen (Tarifstelle 12);
b) Approbationen (Tarifstelle 22 b);
c) Genehmigungen zur Anlegung von Dampfkesseln oder Aenderung der Dampfkesselanlagen sowie Bewilligungen von Fristverlängerungen und Fristungen (Tarifstelle 22 c);
d) Erlaubnißertheilungen zum Betrieb des Pfandleihgeschäfts (Tarifstelle 22 f);
e) Genehmigungen zum Gewerbebetrieb der Auswanderungsunternehmer und Agenten auf die Dauer eines Jahres, sowie Verlängerungen dieser Genehmigungen (Tarifstelle 22 i Abs. 2);
f) Kuxscheine (Tarifstelle 34);
g) Urkunden über die Bestätigung oder Anstellung vereidigter Mäkler (Tarifstelle 40); [1])
h) Naturalisationsurkunden (Tarifstelle 43);
i) Offizierpatente (Tarifstelle 47);
k) Pässe zum Transport von Leichen (Tarifstelle 49 Abs. 3 und 4);
l) amtliche Zeugnisse in Privatsachen, Prüfungszeugnisse u. s. w. (Tarifstelle 77).

Die Stempelung der Formulare 2c. erfolgt durch Aufdruck des preußischen Werthstempels in Schwarzdruck und des Borussiatrockenstempels, jedoch ohne den für das weiße Stempelpapier vorgeschriebenen farbigen Unterdruck.

Anträge auf Stempelung sind unter Einzahlung des Steuerbetrags und Beifügung der abzustempelnden Formulare 2c. an das Hauptamt des Bezirks mittels einer in doppelter Ausfertigung einzureichenden Anmeldung zu richten. Handelt es sich um die Stempelung gedruckter Formulare, so ist für je 20 Stück derselben ein überschüssiges Stück als Ersatz für etwa bei der Stempelung verdorbene Stücke beizufügen. Die Anmeldung ist nach dem anliegenden Muster a aufzustellen und mit der Bezeichnung des Orts, dem Datum und der Unterschrift des Antragstellers zu versehen.

Eine Ausfertigung der Anmeldung, mit Quittung über den eingezahlten Steuerbetrag versehen, wird von dem Hauptamt dem Antragsteller zurückgegeben. Die andere Ausfertigung ist mit der Bescheinigung des Hauptamts über die Einzahlung des Steuerbetrags nebst den zugehörigen Stücken dem Hauptstempelmagazin zu übersenden, welches nach Erledigung des Stempelungsgeschäfts sämmtliche Stücke mit den etwa verstempelten und unbrauchbar gemachten überschüssigen Stücken an das Hauptamt zur Aushändigung an den Antragsteller zurücksendet.

Für das Stempelungsgeschäft selbst ist eine Gebühr nicht zu entrichten; jedoch hat der Antragsteller die entstehenden Portokosten zu tragen.

15. Für die Entwerthung der Stempelbogen und Stempelmarken kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

A. Entwerthung von Stempelbogen und Stempelmarken durch Steuerbehörden und Stempelvertheiler, sowie andere Behörden und Beamte einschließlich der Notare und Schiedsmänner.

I. Stempelbogen.

Soweit die stempelpflichtigen Erklärungen auf ganzen Bogen niedergeschrieben werden, bedarf es einer Entwerthung dieser Bogen nicht. Insoweit eine solche Niederschrift nicht stattgefunden hat, sind die zur Darstellung des gesetzlichen Betrages des Stempels erforderlichen Stempelbogen umzuschlagen und einzeln zu entwerthen, d. h.

[1]) Abs. 2 in der Fassung der Allg. Verfügung vom 28. August 1900 Nr. 2. — Abs. 4 der Ziffer 14 c ist aufgehoben (des. Nr. 3).

[1]) Die Vorschriften in Nr. 2 der Ziffer 14 C unter e und f sind in Folge des Gesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 bezw. des Reichsstempelgesetzes vom 14. Juni 1900 und die Vorschrift unter g in Folge des Wegfalls der Bestätigung oder Anstellung vereidigter Mäkler außer Anwendung getreten (Allg. Verfügung des Finanzministers vom 28. August 1900 unter Nr. 4, AbgbnCBl. S. 478).

mit einem Vermerk zu versehen, welcher die Bezeichnung des beurkundeten Geschäfts, das Datum der Urkunde, den Werth des Gegenstandes sowie die Namen der Urkundenaussteller enthalten muß, z. B.

Entwerthet zu dem am 1. April zwischen dem . . . . . zu . . . . . und dem . . . . . ebendaselbst geschlossenen Kaufvertrage über das Grundstück . . . . .

Berlin, den zehnten April eintausendachthundert und sechs und neunzig.

Amtsstelle.

Amtsstempel. Unterschrift.

oder:

Entwerthet zu der von dem . . . . . zu . . . . am 1. April 1896 ausgestellten Schuldurkunde über ein von dem . . . . . zu . . . . . erhaltenes Darlehn von . . . Mk.

Berlin, u. s. w. wie vorstehend.

Das Umschlagen der Stempelbogen ist in der Weise zu bewirken, daß jeder derselben mit der Verhandlung durch Zusammenheften und Einsiegeln der Fadenenden (welches jedoch nicht vermittels gummirter Siegelmarken geschehen darf) verbunden wird. Derart umgeschlagene Stempelbogen stehen dem im § 14 Buchstabe a des Gesetzes erwähnten gestempelten Papier gleich, auf welches die stempelpflichtige Erklärung unmittelbar niedergeschrieben wird.

Soweit zu stempelpflichtigen Verhandlungen der Schiedsmänner der Stempel von den Parteien in Form von Stempelbogen beigebracht ist, hat der auf jeden einzelnen Bogen zu setzende Vermerk etwa, wie folgt zu lauten:

Entwerthet zu dem am 1. April 1896 zwischen dem . . . . . zu . . . . . und dem . . . . . zu . . . . . Seite 80 Nummer 61 des Protokollbuchs geschlossenen Vergleiche.

Berlin u. s. w. wie oben.

Die entwertheten Stempelbogen sind von den Schiedsmännern zu besonderen Belagsakten zu nehmen.

In den Fällen, in denen von den Steuerpflichtigen die Urkunde nicht vorgelegt werden kann, ist nach der Vorschrift des vorletzten Absatzes der Nr. II 1 dieser Ziffer zu verfahren.

II. Stempelmarken.

Der Gebrauch von Stempelmarken ist auf Urkunden, welche einem Stempel von nicht mehr als 300 Mk. unterliegen, beschränkt. Zu Urkunden, welche eines höheren Stempels bedürfen, muß, insoweit der Betrag durch 100 theilbar ist, Stempelpapier verwendet werden, während für den überschießenden Betrag Marken in möglichst geringer Zahl entwerthet werden können. Die Marken sind links auf der ersten Seite und, wenn diese nicht den genügenden Raum gewährt, auf den nächstfolgenden Seiten der Urkunde fest und sorgfältig aufzukleben. Marken, durch deren Verwendung der Werth eines Stempelbogens auf den erforderlichen Betrag ergänzt werden

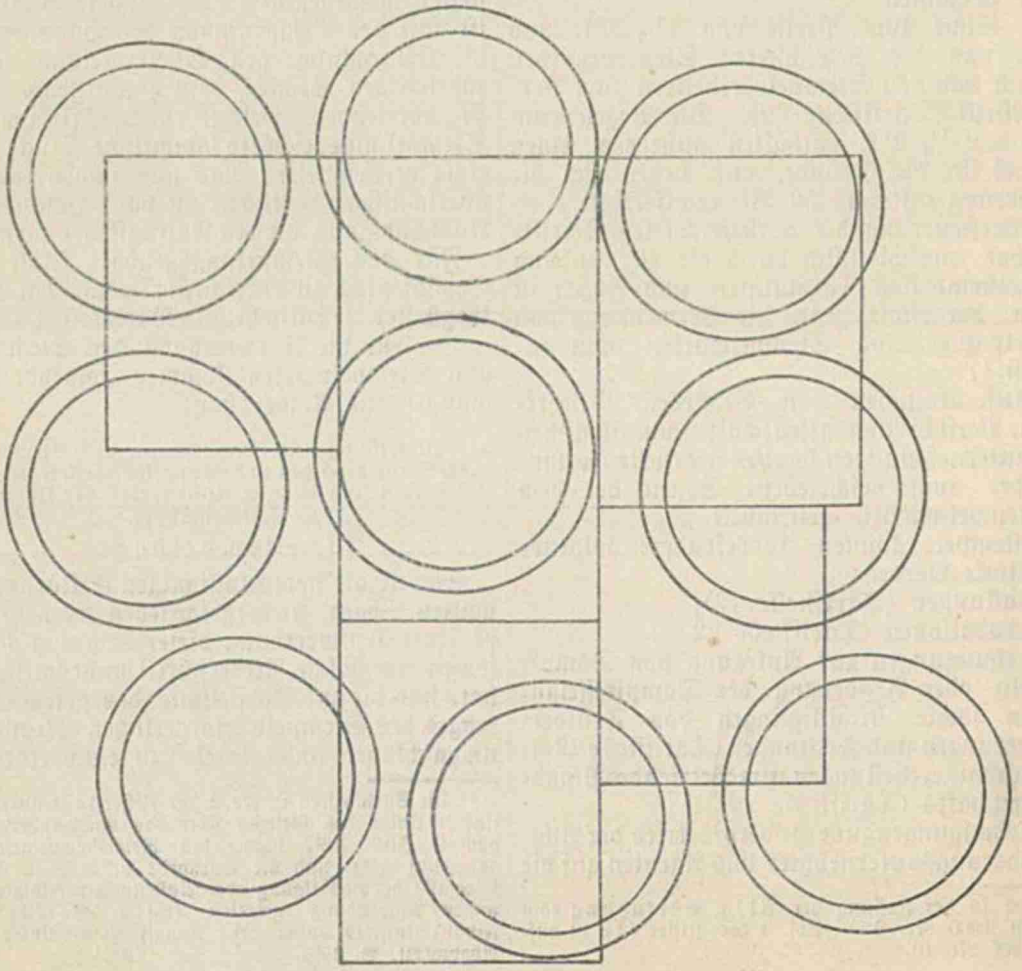

soll, sind in derselben Art auf der ersten Seite des Bogens und erforderlichenfalls auf den nächstfolgenden Seiten aufzukleben. Die auf die Marken zu setzenden Entwerthungsvermerke (vergl. Nr. 2 b, Nr. 3 und Nr. 4 unten) müssen in allen Fällen mit haltbarer Dinte in deutlichen Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern) ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Unterschrift geschrieben sein; insbesondere muß der Name deutlich und lesbar sein.

Hinsichtlich der Entwerthung von Stempelmarken seitens der einzelnen Behörden und Beamten ist Folgendes zu beachten:

1. Entwerthung durch Steuerbehörden und Stempelvertheiler.

Das Aufkleben der Marken muß derart erfolgen, daß dieselben ohne Zwischenraum neben- oder untereinander zu stehen kommen. Jede einzelne Marke ist mit mehrmaligen Abdrücken des amtlichen Schwarzstempels zu versehen, dergestalt, daß diese Abdrücke nicht nur jede Marke bedecken, sondern auch auf dem die einzelnen Marken von allen Seiten umgebenden Papier zu stehen kommen. Zur Veranschaulichung dient der nebenstehende Abdruck [S. 260].

Die aufgedruckten Stempel müssen auf jeder einzelnen Marke völlig deutlich und erkennbar sein und insbesondere die Bezeichnung und den Ort der Amtsstelle klar ersehen lassen.

Außerdem ist auf jeder Urkunde unter Angabe der Amtsstelle, mit Amtsstempel, Datum (in Worten und bezw. Ziffern) und Unterschrift zu vermerken, welcher Stempelbetrag im Ganzen und welcher davon in Stempelpapier und in Marken entwerthet worden ist. Wenn z. B. Marken zum Werthe von 55 Mk. 50 Pf. auf einen Kaufvertrag geklebt und entwerthet sind, muß der Vermerk lauten:

55 Mk. 50 Pf. in Marken entwerthet.
Berlin, den 1. April 1896.
Amtsstelle.
Amtsstempel. Unterschrift.

Wenn 55 Mk. 50 Pf. in einem umgeschlagenen Stempelbogen von 50 Mk., einer Marke von 5 Mk. und einer Marke von 50 Pf. verbraucht sind, hat der auf die Urkunde zu setzende Vermerk zu lauten:

55 Mk. 50 Pf. und zwar 50 Mk. in Papier und 5 Mk. 50 Pf. in Marken entwerthet.
Berlin u. s. w. wie oben.

Werden Marken aufgeklebt, um den Werth eines Stempelbogens, auf welchem die Urkunde niedergeschrieben ist, oder niedergeschrieben werden soll, auf den erforderlichen Betrag zu ergänzen, z. B. um den Werth eines Stempelbogens zu 50 Mk. durch Aufkleben einer Marke zu 5 Mk. auf 55 Mk. zu erhöhen, so würde der Vermerk lauten:

Zur Ergänzung auf 55 Mk. eine Marke zu 5 Mk. entwerthet.
Berlin u. s. w. wie oben.

Die Versteuerung der Nebenausfertigungen erfolgt in der Weise, daß nach Entwerthung der Stempelmarke auf der Nebenausfertigung auf letzterer vermerkt wird, welcher Stempel zur Nebenausfertigung und welcher Betrag zur Hauptausfertigung entwerthet ist, z. B.

Zur Nebenausfertigung 1 Mk. 50 Pf. entwerthet. Zur Hauptausfertigung 105 Mk. (in Worten) verwendet.
Berlin, den 1. April 1896.
Amtsstelle.
Amtsstempel. Unterschrift.

Kann die steuerpflichtige Urkunde nicht vorgelegt werden, so ist von den Steuerpflichtigen die Einreichung der den wesentlichen Inhalt der Urkunde enthaltenden Anzeige zu erfordern oder auf Verlangen dieser Inhalt sogleich zu Protokoll zu nehmen und zu der Anzeige bezw. zu einer von dem Protokoll zu fertigenden beglaubigten Abschrift die Entwerthung des Stempels in der vorgeschriebenen Art zu bewirken. Findet sich die stempelpflichtige Urkunde später wieder vor und wird sie der Steuerbehörde eingereicht, so ist, sobald die Uebereinstimmung des Inhalts derselben mit demjenigen der Anzeige oder des Protokolls festgesetzt ist, auf der Urkunde die früher stattgefundene Stempelverwendung unter Angabe des Betrags zu vermerken.

Es ist den Steuerstellen untersagt, von Privatpersonen etwa bereits aufgeklebte Marken abzustempeln, wenn dieselben mit irgend welchen Vermerken versehen sind. Sind die Marken dagegen unversehrt und erregt ihre Beschaffenheit nicht den Verdacht, daß sie bereits auf einem anderen Schriftstück aufgeklebt gewesen seien, so haben die Steuerstellen die Verpflichtung, dergleichen Marken zu entwerthen.

2. Entwerthung durch andere Behörden und Beamte ausschließlich der Notare und Schiedsmänner.

Die vorgedachten Behörden und Beamten, zu denen auch die Provinzial-Steuerdirektionen und Stempelsteuerämter gehören, können zu allen von ihnen in amtlicher Eigenschaft mit Privatpersonen abgeschlossenen Verträgen, ferner zu allen von ihnen aufgenommenen Verhandlungen oder ertheilten Ausfertigungen u. s. w., sowie zu allen von Privatpersonen auf sie ausgestellten Vollmachten statt des Stempelpapiers Stempelmarken verwenden, jedoch nur unter nachstehenden Bedingungen:

a) das Aufkleben der Marken auf die stempelpflichtige Erklärung hat in der Weise zu erfolgen, daß zwischen den nebeneinander befestigten Marken ein geringer Zwischenraum bestehen bleibt, um das Uebergreifen der unter b angeordneten Entwerthungsvermerke auf das Papier zu gestatten.

b) Die Entwerthung der Marken, und zwar jeder einzelnen, erfolgt bei Behörden und Beamten durch Vermerk des Datums (in Ziffern), an welchem die Marke aufgeklebt ist, der Geschäftsnummer und des Orts, an welchem die Verwendung erfolgt ist, und zwar in dem unteren Theil der Marke, dergestalt, daß die Geschäftsnummer und das Datum stets in der Marke selbst einzutragen sind, der übrige Theil des Vermerks aber auf das die Marke seitwärts umgebende Papier nach beiden Seiten herübergreift.

Beamte, welche kein Geschäftsverzeichniß führen, haben statt der Geschäftsnummer ihren ausgeschriebenen Namen in den unteren Theil der Marke zu setzen.

Außerdem haben die Behörden und Beamten die aufgeklebten Marken jedesmal mit einem schwarzen oder farbigen Abdruck ihres Stempels dergestalt zu versehen, daß der Abdruck theils auf dem oberen, mit dem Entwerthungsvermerke nicht versehenen Theile der Marke (ohne die vorgedachten Schriftzeichen zu bedecken) theils auf dem die Marke umgebenden Papiere zu stehen kommt.

Zur Veranschaulichung dienen nachstehende Abdrücke (Fig. 1 und 2):

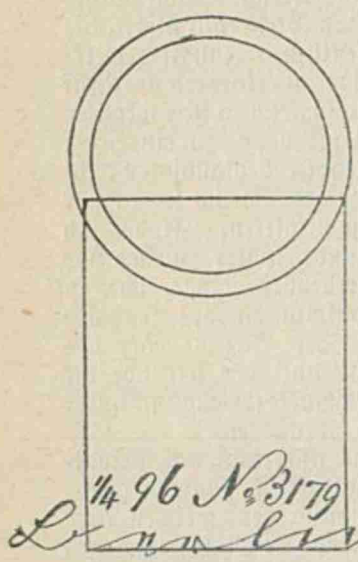

Fig. 1.

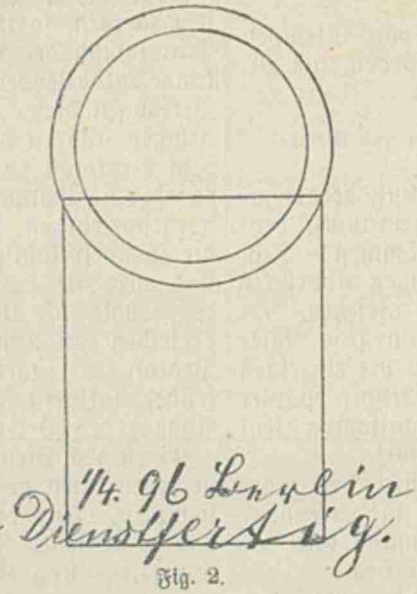

Fig. 2.

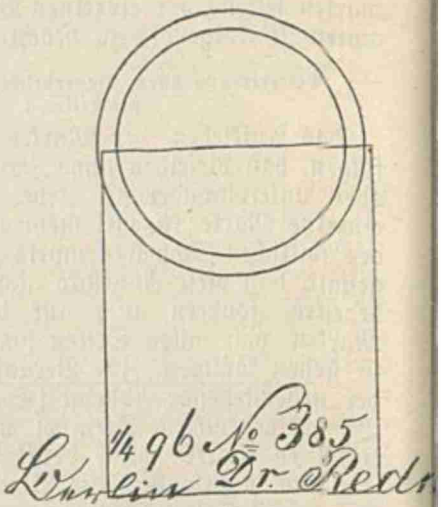

Fig. 3.

Beamte, welche keinen amtlichen Stempel führen, haben statt eines Stempelabdrucks die Amtsstelle auf dem oberen Theile der Marke und unter Mitbenutzung des die Marke umgebenden Papiers deutlich zu bezeichnen und mit Namensunterschrift zu versehen.

c) Hinsichtlich der Versteuerung der Nebenausfertigungen finden die oben unter A II 1 Abs. 3 für Steuerbehörden und Stempelvertheiler gegebenen Vorschriften entsprechende Anwendung.

3. Entwerthung durch Notare.

Die Entwerthung von Stempelmarken ist in derselben Weise vorzunehmen, wie sie für Beamte, welche einen amtlichen Stempel, aber kein Geschäftsverzeichniß führen, unter A II Nr. 3 vorgeschrieben ist. Bei der Versteuerung solcher Urkunden, welche nach den gesetzlichen Vorschriften in das Notariatsregister einzutragen sind, ist auch die Nummer des Notariatsregisters in der Marke einzutragen. (Art. 95 des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899, GS. S. 249).

Vorstehender Abdruck (Fig. 3) veranschaulicht den Entwerthungsvermerk:

Notare haben zu den von ihnen aufgenommenen Verhandlungen einschließlich der von ihnen dem Inhalt nach anerkannten und innerhalb der gesetzlichen Stempelverwendungsfristen eingereichten Verhandlungen, ferner zu denjenigen Urkunden, bei denen sie den Entwurf anfertigen und nach Vollziehung durch die Betheiligten die Unterschriften und Handzeichen beglaubigen, sowie zu allen von ihnen ertheilten Ausfertigungen, Abschriften, Bescheinigungen u. s. w. das erforderlichen Stempelmaterial zu verwenden.

Außerdem sind die Notare befugt, zur Verwendung von Stempeln zu Privaturkunden, zu denen sie die Entwürfe nicht angefertigt, die sie aber hinsichtlich der Unterschriften beglaubigt haben, ferner zu allen auf sie ausgestellten Vollmachten und zu Vollmachten, in denen dritte Personen als Bevollmächtigte bezeichnet sind und die den Notaren vorgelegt werden, um auf Grund derselben rechtsgeschäftliche Beurkundungen vorzunehmen. Die Befugniß erstreckt sich insbesondere auf Vollmachten, die zu den von den Notaren über den Hergang von Generalversammlungen aufgenommenen Verhandlungen von den Betheiligten vorgelegt werden. Die Verpflichtung der Parteien, für die gehörige Versteuerung der Urkunden Sorge zu tragen, wird hierdurch nicht berührt, sodaß dieselben für die richtige und rechtzeitige Verwendung des gesetzlichen Stempels persönlich verhaftet bleiben. [1])

Die Verwendung des Stempels erfolgt bei Notariatsverhandlungen zur Urschrift, bei unterschriftlich beglaubigten Urkunden, deren Entwürfe von den Notaren angefertigt sind, ferner bei Privaturkunden u. s. w. auf den betreffenden Urkunden selbst. Die Verwendung des Stempels ist in Fällen der letzteren Art von den Notaren zu den Akten bezw. zu den nach Art. 60 Abs. 2 des

[1]) Die Notare sind befugt, die gesetzlichen Stempel auch zu Vollmachten zu verwenden, in denen nicht sie selbst, sondern dritte Personen als Bevollmächtigte bezeichnet sind und die den Notaren vorgelegt werden, um auf Grund derselben rechtsgeschäftliche Beurkundungen vorzunehmen. Die Befugniß erstreckt sich insbesondere auf Vollmachten, die in den von Notaren über den Hergang von Generalversammlungen aufgenommenen Verhandlungen von den Betheiligten vorgelegt werden. Allg. Verfügung des Finanzministers vom 13. März 1900 (AbgbnCBl. S. 211).

Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899 (GS. S. 249) zurückzubehaltenden beglaubigten Abschriften zu vermerken.

Auf der ersten Ausfertigung der Notariatsverhandlung ist die Stempelfreiheit derselben, sowie der zur Urschrift verwendete Stempel vom Notar zu bescheinigen, z. B.

Als erste Ausfertigung stempelfrei.

Zur Urschrift 500 Mk. (in Worten) verwendet.

Berlin, den 1. April 1896.

Der Königliche Notar.

Stempel. Unterschrift.

Handelt es sich um die Versteuerung von weiteren Ausfertigungen, so entwerthet der Notar den Ausfertigungsstempel und vermerkt auf der Nebenausfertigung den zur Urschrift verwendeten Stempel, z. B.

Zur Nebenausfertigung 1,50 Mk. entwerthet.

Zur Urschrift 500 Mk. (in Worten) verwendet.

Berlin u. s. w. wie vorstehend.

4. Entwerthung durch Schiedsmänner.

Die Entwerthung der Stempelmarken auf dem Protokoll erfolgt in derselben Weise, wie sie für Beamte, welche einen amtlichen Stempel, aber kein Geschäftsverzeichniß führen, unter A II 2 a und b vorgeschrieben ist. Nachstehender Abdruck veranschaulicht die Entwerthung:

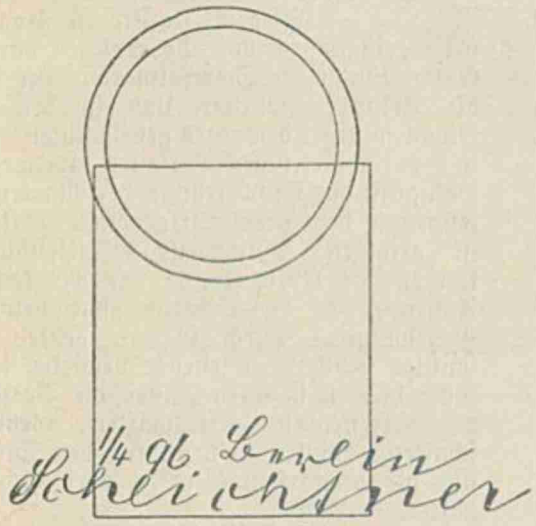

B. Entwerthung von Stempelmarken durch Privatpersonen, Sparkassen, Gesellschaften, Genossenschaften u. s. w. ohne amtliche Ueberwachung.

Ohne amtliche Ueberwachung ist die Entwerthung von Stempelmarken, welche von allen Haupt- und Unterämtern sowie allen Stempelvertheilern — von Letzteren nur innerhalb der ihnen für den Verkauf von Stempelmaterialien vorgeschriebenen Grenzen — käuflich entnommen werden können, gestattet:

a) den Ausstellern von Verfügungen von Todes wegen (Tarifstelle 66); Versicherungsverträgen, Policen und deren Verlängerungen (Tarifstelle 70);

b) Auktionatoren hinsichtlich der Beurkundungen der von ihnen abgehaltenen Versteigerungen (Tarifstelle 9). Auf die beeidigten Auktionatoren in Ostfriesland und Harlingerland, sowie im Regierungsbezirk Osnabrück finden die Vorschriften unter A I und II Nr. 2 dieser Ziffer Anwendung.

c) Rechtsanwälten hinsichtlich der von ihnen und für sie ausgestellten Vollmachten (Tarifstelle 73).

Außerdem kann der Finanzminister Sparkassen, Gesellschaften, Genossenschaften, Banken, Bankhäusern, Kreditanstalten, gewerblichen Unternehmungen u. s. w. für gewisse Gattungen in ihrem Geschäftsverkehr häufig wiederkehrender Urkunden die Selbstentwerthung der Stempelmarken auf Widerruf gestatten. Diese Erlaubniß kann sich nicht nur auf die von den betreffenden Gesellschaften u. s. w. selbst ausgestellten Urkunden beziehen. Die bezüglichen Anträge, in denen die Art der Geschäfte, für welche die Selbstentwerthung beansprucht wird, bestimmt zu bezeichnen ist und die zur Entwerthung der Marken und Führung des nachstehend unter 2 erwähnten Stempelsteuerbuchs berechtigten Personen namhaft gemacht werden müssen, sind an den zuständigen Provinzialsteuerdirektor zu richten, welcher sie, mit gutachtlicher Aeußerung versehen, dem Finanzminister zur Entscheidung zu überreichen hat.

Die Entwerthung der Stempelmarken ohne amtliche Mitwirkung ist nur unter den nachfolgenden Bedingungen zulässig:

1) die Entwerthungsbefugniß ist auf Urkunden, welche einen Stempel von nicht mehr als 30 Mk. (bei Versicherungsverträgen, Policen und deren Verlängerungen von nicht mehr als 50 Mk.) erfordern, beschränkt;

2) die Verwendungsberechtigten haben über die Versteuerung der Schriftstücke, insoweit es sich nicht um Verfügungen von Todes wegen oder Vollmachten handelt, ein Stempelsteuerbuch nach dem anliegenden Muster b zu führen, in welches alle zu den einzelnen Urkunden verwendeten Stempel nach der Reihenfolge der Verwendung (Haupt- und Nebenausfertigung unter einer Nummer) einzeln einzutragen sind. Diese Verzeichnisse unterliegen, auch wenn sie von Personen ausgestellt werden, welche nach § 31 Abs. 2 des Gesetzes nicht revisionspflichtig sind, der Einsichtnahme und der Prüfung der Vorstände der Stempelsteuerämter. Die Verzeichnisse können von allen Haupt- und Unterämtern gegen Zahlung der Herstellungskosten bezogen werden. Die zur Führung der Stempelsteuerbücher Verpflichteten haben dieselben von der letzten Eintragung an gerechnet fünf Jahre lang aufzubewahren;

3) hinsichtlich der Art und Weise des Aufklebens der Marken auf die stempelpflichtige Urkunde und der Deutlichkeit des Entwerthungsvermerks finden die oben unter A II getroffenen allgemeinen Bestimmungen sinngemäße Anwendung jedoch mit der Maßgabe, daß zwischen den nebeneinander aufzuklebenden Marken ein geringer Zwischenraum bestehen bleibt, welcher das Uebergreifen der unter 4

beschriebenen Entwerthungsvermerke gestattet; zwischen den unter einander aufgeklebten Marken ist ein Zwischenraum nur dann frei zu lassen, wenn die Entwerthungsvermerke statt der handschriftlichen Eintragung durch Stempelabdrücke hergestellt werden, weil, wie unter 4 vorgeschrieben ist, der Stempelabdruck des Gesellschafts- bezw. Geschäftsnamens theils auf dem oberen Theile der Marke, theils auf dem die Marke umgebenden Papier zu stehen kommen muß, der Abdruck der unteren Marke die obere Marke aber nicht berühren darf;

4) die Entwerthung der Marken und zwar jeder einzelnen erfolgt durch den Vermerk des Datums (in Ziffern), an welchem die Marke aufgeklebt wird, der Nummer des Stempelsteuerbuchs (insoweit über die Versteuerung der Schriftstücke ein solches zu führen ist) und des Orts, an welchem die Verwendung geschehen ist. Dieser Vermerk ist in dem unteren Theile der Marke einzutragen und zwar dergestalt, daß das Datum und die Nummer des Stempelsteuerbuchs in der Marke niedergeschrieben wird und der Ortsname auf das umgebende Papier nach beiden Seiten übergreift. Außerdem ist auf dem oberen Theile der Marke und unter Mitbenutzung des umgebenden Papiers der Vor- und Zuname, bezw. die Firma niederzuschreiben. Nachstehender Abdruck veranschaulicht die Entwerthung:

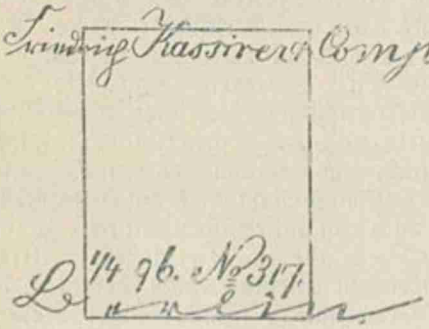

Versicherungsgesellschaften, öffentliche Sparkassen, Genossenschaften sind befugt, statt der Eintragung den Entwerthungsvermerk ganz oder zum Theil — jedoch mit Ausnahme der laufenden Nummer des Stempelsteuerbuchs — durch einen Stempelabdruck, zu dem nur schwarze Stempelfarbe verwendet werden darf, herzustellen. Der Abdruck des Gesellschafts- oder Geschäftsnamens muß theils auf dem oberen Theile der Marke, theils auf dem die Marke umgebenden Papier zu stehen kommen. Dieselbe Befugniß kann auch anderen Gesellschaften u. s. w. in denjenigen Fällen, in welchen die Erlaubniß zur Selbstentwerthung besonders nachgesucht werden muß, ertheilt werden. Die Stempelabdrücke müssen mit haltbarer Farbe hergestellt sein und auf jeder einzelnen Marke den Namen bezw. den Geschäftsnamen sowie das Datum des Nummerzeichen (N) und den Entwerthungsort deutlich erkennen lassen. Die Art der Entwerthung ergiebt sich aus dem nachstehenden Abdruck:

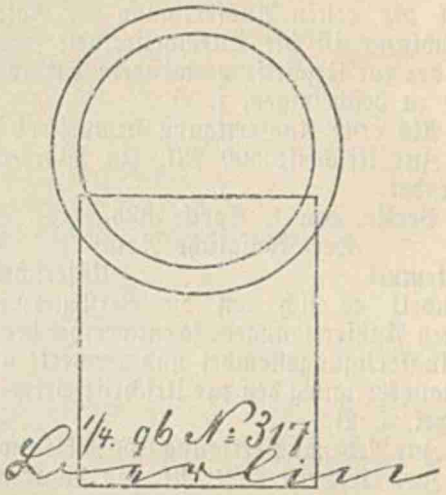

5) Duplikate stempelpflichtiger Urkunden werden in der Weise versteuert, daß der Duplikatstempel zu dem Duplikat entwerthet und auf diesem außerdem vermerkt wird, welcher Stempel zum Duplikat und welcher Betrag zum Hauptexemplar entwerthet ist, z. B.

Zum Duplikat 1 Mk. 50 Pf. entwerthet.
Zum Hauptexemplar 5 Mk. (in Worten) verwendet.
Berlin, den 1. April 1896.
Friedrich Kassirer u. Comp.

6) bei Verfügungen von Todeswegen darf die Entwerthung der Stempelmarken nur durch die Urkundenaussteller und in den vom Finanzminister besonders genehmigten Fällen nur durch diejenigen Personen, welchen die Befugniß zur Entwerthung der Marken und Führung des Stempelsteuerbuchs verliehen ist, erfolgen. Versicherungs-Gesellschaften können die Entwerthung der Marken und Führung der Verzeichnisse ohne besondere Genehmigung durch Generalagenten oder sonstige Geschäftsangestellte bewirken lassen. Doch bleiben in allen Fällen die Vorstände der betreffenden Gesellschaften, Genossenschaften, Banken u. s. w. für den Stempel und die verwirkten Strafen persönlich verhaftet.

16. Die Stempelpflicht wird, abgesehen von dem Verbrauch von gestempeltem Papier, Stempelmarken, gestempelten Formularen und Stempeldruckbogen, noch durch Baarzahlung erfüllt, nämlich durch Zahlung jährlicher Abfindungssummen statt der Versteuerung im Einzelnen (Aversionalversteuerung). Die Zahlung jährlicher Abfindungssummen statt der Einzelversteuerung ist nur zulässig, wenn es sich um die Besteuerung von Beurkundungen gleichartiger, häufig wiederkehrender Rechtsgeschäfte handelt, beispielsweise um Versicherungsverträge, Policen u. s. w. Da diese Versteuerungsart nur dem Zwecke dient, den Steuerpflichtigen die Mühewaltungen und Umstände, wie sie mit der Einzelversteuerung verbunden sind, zu ersparen, nicht aber ihnen Vermögens-

vortheile durch Zahlung geringerer Stempelabgaben zuzuwenden. so muß bei der Versteuerung mittels der Abfindungssumme thunlichst derselbe Steuerbetrag erhoben werden, welchen der Steuerpflichtige bei der Einzelversteuerung zu zahlen gehabt haben würde. Der voraussichtliche Verbrauch an Stempeln bei der Zahlung dieser Abgabe im Einzelnen hat daher für die Bemessung der jährlichen Abfindungssumme den entscheidenden Maßstab abzugeben.

Sparkassen, Versicherungsgesellschaften, Genossenschaften u. s. w., welche Stempelmarken ohne amtliche Ueberwachung entwerthet und über den gesammten Stempelverbrauch das in der Ziff. 15 B Nr 2 dieser Bekanntmachung bezeichnete Stempelsteuerbuch ein Jahr lang geführt haben, kann nach Ablauf dieses Jahres die Zahlung jährlicher Abfindungssummen statt der Einzelversteuerung gestattet werden. Der aus dem Stempelsteuerbuch hervorgehende, während eines Jahres gezahlte Gesammtstempelbetrag bildet die Grundlage für die Berechnung der für die einzelnen Jahre zu zahlenden Abfindungssummen. Stellt sich nach Beendigung des einzelnen Jahres, für welches das Steuerabkommen läuft, heraus, daß der Gesammtwerth der abgeschlossenen Geschäfte ein höherer ist, als der Gesammtwerth der Geschäfte desjenigen Jahres, in welchem die Anschreibungen im Stempelsteuerbuch erfolgt sind, so findet eine verhältnißmäßige Erhöhung der zu zahlenden Summe statt. Sollen beispielsweise die Policen einer Feuerversicherungsgesellschaft mittels Abfindung versteuert werden und ergiebt sich für die Dauer eines Jahres bei einer Gesammtversicherungssumme von 10 Millionen aus dem Stempelsteuerbuch ein Stempelverbrauch von 160 Mk., so würde dieser Betrag um ein Viertel — also um 40 Mk. — zu erhöhen sein, wenn die Gesammtversicherungssumme während des Bestehens des Steuerabkommens jährlich die Summe von 10 Millionen um $2\frac{1}{2}$ Millionen übersteigt. Ebenso findet eine Ermäßigung der zu zahlenden Abfindungsbeträge in demjenigen Verhältniß statt, in welchem sich der Gesammtwerth der abgeschlossenen Geschäfte in den Jahren, in welchen das Steuerabkommen abläuft, verringert.

Die vorerörterten Grundsätze enthalten nur allgemeine Anhaltspunkte für die Bemessung der Abfindungssumme, sodaß Abweichungen und Erleichterungen in der Ermittelung dieser Summen überall da zulässig sein sollen, wo sich dieselben aus der Eigenart des in Betracht kommenden Geschäftsverkehrs und dem Vorhandensein besonderer Umstände rechtfertigen lassen. Auch kann Sparkassen Versicherungsgesellschaften, Genossenschaften u. s. w. schon vom Tage des Inkrafttretens des Gesetzes ab und ohne daß sie ein Stempelsteuerbuch geführt haben, die Versteuerung durch Zahlung jährlicher Abfindungssummen gestattet werden, sofern sie die zur Ermittelung dieser Summen erforderlichen Unterlagen aus ihren Geschäftsbüchern oder in irgend einer anderen Weise zu beschaffen vermögen.

Der Steuerpflichtige ist verbunden, seine Geschäftsbücher und sonstigen Verhandlungen, welche für die Ermittelung der Abfindungssummen, sowie für die amtliche Ueberwachung der Besteuerung von Bedeutung sind, den Beamten des zuständigen Stempelsteuer- oder Hauptamts jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

Der zur Versteuerung Verstattete hat alle in seinem Geschäftsverkehr errichteten, an sich stempelpflichtigen Urkunden, auf welche sich die Abfindung erstreckt, mit einem die Abfindung erkennen lassenden kurzen Vermerk, z. B.:

Stplfr: l: Abf: (statt: Stempelfrei laut Abfindung),

mit einer ihm vom Finanzminister mitgetheilten Nummer, sowie mit seinem Vor- und Zunamen bezw. der vollen Firma und der Bezeichnung des Wohnorts zu versehen. Dieser Vermerk kann, wenn er nicht niedergeschrieben wird, durch Stempelaufdruck hergestellt werden, muß aber in jeder Form den Namen, die Firma und den Ort deutlich erkennen lassen.

Zur Veranschaulichung dient nachstehender Abdruck:

Stplfr: l: Abf: 16.
Friedr: Kassirer Berlin.

III. Abschnitt.
Besondere Bestimmungen.

Zu § 24 des Gesetzes.

17. Der Antrag auf Ersatz für die vor dem Verbrauch verdorbenen Stempelzeichen ist bei dem Hauptamt des Bezirks anzumelden.

Dies gilt auch hinsichtlich derjenigen Stempelmaterialien, welche vom 1. April 1896 ab außer Gebrauch treten, sowie bezüglich der Stempel zu Policen, die zwar mit der Prämienquittung versehen, in Folge verweigerter Zahlung der Prämie dem Versicherungssuchenden aber nicht ausgehändigt worden sind.

Zu § 25 des Gesetzes.

18. Anträge auf Erstattung verwendeter, gesetzlich nicht erforderlicher Stempel sind innerhalb der vorgeschriebenen Frist an den Vorstand desjenigen Stempelsteueramtes, in dessen Bezirk der Stempel verwendet worden ist, zu richten und zwar in der Regel unter Beifügung der Urkunden, auf welchen die zu erstattenden Stempel entwerthet worden sind. Behörden und Beamte haben diese Anträge thunlichst in der Form von Nachweisungen, welche die Erstattungsgründe enthalten müssen, in einfacher Ausfertigung einzureichen.

Wegen der Erstattung der von Behörden oder Beamten einschließlich der Notare verauslagten Stempel sowie der Stempel zu Urkunden über nichtige oder durch rechtskräftiges gerichtliches Urtheil für ungültig oder nichtig erklärte Geschäfte finden die Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes ebenfalls Anwendung. Dem

Antrage auf Erstattung verauslagter Stempel ist die Bescheinigung beizufügen, daß die versuchte Beitreibung von dem zur Errichtung des Stempels Verpflichteten fruchtlos gewesen ist.

19. Anträge auf Erstattung verwendeter Stempel aus Billigkeitsgründen bei unterbliebener Geschäftsausführung sind bei demjenigen Provinzialsteuerdirektor anzubringen, in dessen Bezirk der Stempel verwendet worden ist.

Zu § 26 des Gesetzes.

20. Die Steuerbehörden sind verbunden, in allen von ihnen ausgehenden Verfügungen, durch welche Stempelsteuerforderungen geltend gemacht oder Einsprüche dagegen zurückgewiesen werden, diejenige Amtsstelle zu bezeichnen, bei welcher gegen die betreffende Verfügung Beschwerde im Verwaltungswege erhoben werden kann oder gegen welche die gerichtliche Klage zu richten ist.

Zu § 29 des Gesetzes.

21. Alle Postsendungen, welche durch die von den Vorständen der Stempelsteuerämter auszuführenden Stempelrevisionen oder in Folge derselben entstehen, sind an die revidirten Stellen portofrei abzulassen.

Zu § 30 des Gesetzes.

22. Die Verwaltung des Stempelwesens wird durch die Stempelsteuerämter, die Hauptsteuer- und Hauptzollämter und die den Hauptämtern nachgeordneten Steuer- und Nebenzollämter (Unterämter), ferner durch die Provinzialsteuerbehörden (Provinzialsteuerdirektoren) und in höchster Instanz durch den Finanzminister geführt. Außerdem sind an geeigneten Orten mit dem Verkauf und der Entwerthung von Stempelpapier und Stempelmarken bis zu bestimmten Beträgen, dem Verkauf von Stempeldruckbogen zu Genehmigungen der Veranstaltung von Lustbarkeiten, sowie der unentgeltlichen Verabfolgung von Formularen zu Pacht-, Mieth- und Antichreseverzeichnissen Stempelvertheiler beauftragt.

23. In Stempelsteuersachen sind die im Verwaltungswege eingelegten Beschwerden gegen Verfügungen und Anordnungen

a) der Steuer- und Nebenzollämter (Unterämter), sowie der Stempelvertheiler an das vorgesetzte Hauptamt,
b) der Stempelsteuer-, sowie der Hauptämter an den Provinzialsteuerdirektor,
c) der Provinzialsteuerdirektoren an den Finanzminister

zu richten.

Bezüglich der Anfechtung der Strafbescheide der Hauptämter und Provinzialsteuerdirektoren kommen die besonderen, für das Zollverfahren geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

24. Alle Hauptsteuer- und Hauptzollämter, sowie Stempelsteuerämter haben gegen Erstattung der ihnen an Schreibgebühren und Porto entstandenen Kosten den Steuerpflichtigen auf deren Anfragen über die Höhe des zu einer Urkunde zu verwendenden Stempels, sowie darüber, ob eine Verpflichtung zur Entrichtung von Stempelgebühren überhaupt besteht, Auskunft zu ertheilen. Die Anfragen sind an dasjenige Stempelsteuer- bezw. Hauptamt zu richten, in dessen Bezirk der Anfragende seinen Wohnort hat. Gesuche um Auskunftsertheilung von Personen 2c., welche nicht im Bezirke des Stempelsteuer- oder Hauptamtes wohnen, sind der zuständigen Behörde unter entsprechender Benachrichtigung des Gesuchstellers zur Erledigung zu überweisen. Auf Anfragen allgemeiner Art erstreckt sich die Pflicht zu einer amtlichen Belehrung nicht. Die vorbezeichneten Steuerstellen sind vielmehr mit Rücksicht auf den Grundsatz des § 3 Abs. 1 des Gesetzes, wonach die Stempelpflichtigkeit einer Urkunde sich nach ihrem Inhalt richtet, nur verbunden, auf Anfragen Auskunft zu geben, welche sich auf bestimmte, mit dem Antrage vorzulegende Urkunden beziehen. Behörden und Beamte einschließlich der Notare haben mit den Anfragen zugleich eine Erörterung der Zweifel, welche zu denselben Anlaß gegeben haben, zu verbinden. Auch kann den Steuerbehörden nicht zugemuthet werden, für die Steuerpflichtigen zeitraubende und umständliche Berechnungen über den zu zahlenden Stempel aufzustellen, sondern es genügt, wenn sie den Anfragenden die allgemeinen Grundsätze angeben, nach welchen die Aufstellung der Berechnung vorzunehmen ist.

Die Antworten auf Anfragen über den zu verwendenden Stempel sind des schleunigsten zu ertheilen und müssen den Anfragenden so frühzeitig zugehen, daß sie noch in der Lage sind, die tarifmäßigen Stempel innerhalb der zweiwöchigen Stempellösungsfrist beizubringen, vorausgesetzt, daß die Anfrage rechtzeitig, d. h. spätestens bis zum Ablauf der ersten Woche der zweiwöchigen Frist bei der Steuerbehörde eingereicht ist. Wenn die Anfrage rechtzeitig erfolgt ist, die Beantwortung sich aber aus irgend einem Grunde verzögert hat, so ist ein Strafverfahren nicht einzuleiten, wenn die gesetzliche Stempellösungsfrist zwar überschritten, der Stempel aber bis zu einem bestimmten von der Steuerbehörde anzugebenden Tage beigebracht ist.

Die Provinzialsteuerdirektoren haben ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß diese Anordnungen durch die unterstellten Steuerbehörden auf das gewissenhafteste beobachtet werden, und ihnen die bezüglich der Auskunftsertheilung bestehenden Vorschriften von Zeit zu Zeit — etwa alle drei Jahre — durch eine allgemeine Verfügung in Erinnerung zu bringen.

Zu § 31 des Gesetzes.

25. Die Geschäftsbezirke der Vorstände der Stempel- und Erbschaftssteuerämter sind im Einzelnen in der Beilage 1 aufgeführt. Diese Geschäftsbezirke haben die in der Beilage 1 bezeichneten Aenderungen erfahren.

26. Zu den besonderen Obliegenheiten der Vorstände gehört die Vornahme der Stempelrevisionen innerhalb ihrer Geschäftsbezirke, bei welchen sich die Vorstände der Mithülfe ihrer Beamten bedienen können.

Ob den Revisionen, welche in der Regel an dem Ort, wo die zu revidirenden Anstalten, Behörden, Beamten u. s. w. ihren Sitz haben und die stempelpflichtigen Verhandlungen sich befinden, vorzunehmen sind, eine Anmeldung vorauszu-

gehen hat, bleibt dem Ermessen der Vorstände überlassen.

Die revisionspflichtigen Behörden und Anstalten haben, sobald sie von dem Vorstande des Stempelsteueramtes von der Abhaltung der Revision in Kenntniß gesetzt werden, dafür Sorge zu tragen, daß die Revision ohne allen Aufenthalt begonnen und vollständig ausgeführt werden kann. Zu diesem Zweck sind dem Revisor alle Urkunden, Akten, Geschäftsbücher, Bilanzen, Jahresberichte, sowie überhaupt alle Schriftstücke und Verhandlungen, welche für die Revision von Belang sind, zur Einsicht vorzulegen, auch ist ihm und seinen Beamten jede gewünschte Auskunft zu ertheilen und ein angemessener Raum für die Erledigung seiner Obliegenheiten zur Verfügung zu stellen. Urkunden, öffentliche Bücher, Akten u. s. w., welche nicht von besonderem Werthe sind und deshalb eine besondere Verwahrung nicht erfordern, sind dem Revisor auf Verlangen auch in seine Wohnung zu verabfolgen und falls sie nicht durch Beamte oder Angestellte der revidirten Stellen befördert werden können, vor der Verabfolgung zu versiegeln. Die Einsendung der Akten behufs der Revision nach dem Amtssitz der Vorstände der Stempelsteuerämter darf nur insoweit beansprucht werden, als dieselbe ohne Nachtheil für den Geschäftsgang bei der revidirten Stelle stattfinden kann.

Ueber das Ergebniß der Revision ist eine von dem Revidirten nicht zu unterzeichnende Verhandlung aufzunehmen, von welcher die revidirte Stelle eine Abschrift unter dem Ersuchen erhält, die Abgabensumme der von ihr anerkannten Erinnerungen in vorschriftsmäßig entwertheten Stempelmaterialien einzusenden und, wenn nur ein Theil der Erinnerungen anerkannt wird, die Nummern der betreffenden Erinnerungen, sowie den auf die einzelne Erinnerung entfallenden Betrag besonders anzugeben. Die revidirte Stelle legt mit der Abschrift der Revisionsverhandlung ein Aktenstück an und veranlaßt wegen Erledigung der aufgestellten Erinnerungen sowie wegen Einziehung und nöthigenfalls zwangsweiser Beitreibung der nachgeforderten Stempel das Erforderliche. Die Abwickelung der Revisionserinnerungen liegt in allen Fällen den Vorständen der Stempelsteuerämter ob, bei welchen die revidirten Stellen ihre Einwendungen zunächst anzubringen haben. Erst wenn beide sich nicht zu einigen vermocht haben, ist die Beschwerde an den vorgesetzten Provinzialsteuerdirektor und gegen dessen Entscheidung an den Finanzminister zu richten. Die bei dem Provinzialsteuerdirektor bezw. bei dem Finanzminister eingelegte Beschwerde hemmt die zwangsweise Beitreibung der nachgeforderten Stempel.

Die Vorstände der Stempelsteuerämter haben der revidirten Stelle den Eingang der entwertheten Stempelmaterialien, welche bei den Akten der Stempelsteuerämter verbleiben, sowie die Erledigung der Erinnerungen zu bescheinigen. Auf Grund dieser Bescheinigungen vermerken Behörden und Beamte einschließlich der Notare auf den betreffenden Urkunden, soweit sie im Besitz derselben sind, die nachentrichteten Beträge.

Zu § 32 des Gesetzes.

27. Die Bestimmungen, wonach die von Privatpersonen nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendeten Stempelmarken als nicht verwendet anzusehen sind, soll nicht eine Doppelversteuerung zur Folge haben, sondern es hat durch dieselbe nur der Thatbestand einer nach den §§ 17 ff. des Gesetzes zu ahndenden Zuwiderhandlung festgestellt werden sollen.

Abgesehen von der etwa erforderlich werdenden Einleitung eines Strafverfahrens, bedarf es daher nur der nachträglichen ordnungsmäßigen Entwerthung der vorschriftswidrig verwendeten Stempelmarken.

Stempeltarif.

Zur Tarifstelle 2.

28. Wegen der Versteuerung der Anträge auf Eintragung der Abtretung einer Hypothek oder Grundschuld (Abs. 4 bis 8 der Tarifstelle) finden die Vorschriften der Ziffer 30 dieser Bekanntmachung Anwendung. Die Aushändigung von Ausfertigungen und Abschriften, sowie die Rückgabe der aus Anlaß des Antrages auf Eintragung der Abtretung einer Hypothek oder Grundschuld vorgelegten Urkunden kann von vorheriger Zahlung des als Gerichtsgebühr zu berechnenden Stempels (und der Kosten) abhängig gemacht werden (§ 15 des Preußischen Gerichtskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Oktober 1899 — GS. S. 326 —; § 13 der Ordnung für die Verwaltung der Kassen bei den Justizbehörden vom 31. März 1900 — JMBl. S. 103 —).

Hinsichtlich der Anrechnung des zu dem Eintragungsantrage entrichteten Stempels auf denjenigen Stempel, welchem die nachträglich über das zu Grunde liegende Geschäft errichtete Urkunde unterliegt, ist die Ziff. 32 dieser Bekanntmachung sinngemäß anzuwenden. Es bleibt zu beachten, daß der feste Stempel, welcher zu dem Eintragungsantrage erforderlich gewesen sein würde, wenn derselbe nicht des Werthstempels bedurft hätte (z. B. einem notariellen Eintragungsantrage der Notariatsurkundenstempel von 1 Mk. 50 Pf., Tarifstelle 45), nicht auf den Stempel zu der späteren Urkunde angerechnet werden darf. Es sind mithin bei einem in der Form einer Notariatsurkunde abgefaßten, mit einem Werthstempel von 30 Mk. versehenen Eintragungsantrage nur 28 Mk. 50 Pf. auf den Stempel zu der späteren Urkunde anrechnungsfähig.

In Betreff des Vermerks, mit welchem die in der Befreiungsvorschrift dieser Tarifstelle erwähnten Abtretungsurkunden zu versehen sind, ist nach der Ziff. 51 dieser Bekanntmachung zu verfahren.

Zur Tarifstelle 8.

29. Auflassungserklärungen sind wie gegenseitige Verträge zu behandeln, insbesondere sind wegen der sachlichen und persönlichen Stempelsteuerbefreiungen die Vorschriften der §§ 4 und 5 des Gesetzes zur Anwendung zu bringen.

Die Werthstempelabgabe berechnet sich nach § 6 des Gesetzes von dem gemeinen Werthe des

veräußerten Gegenstandes zur Zeit des Eigenthumswechsels — wobei der Werth des mitveräußerten beweglichen Beilasses außer Betracht bleibt — ohne Rücksicht auf die für besondere Zwecke vorgeschriebenen Abschätzungsgrundsätze, insbesondere also auch ohne Berücksichtigung der Schätzungsgrundsätze ritterschaftlicher Kreditanstalten. Der mündlich verabredete Kaufpreis oder die noch sonst mündlich verabredete Gegenleistung sind, sofern sie niedriger sind als der gemeine Werth, für die Berechnung des Werthstempels nicht maßgebend. Wenn jedoch der Kaufpreis oder der Gesammtwerth der Gegenleistung unter Hinzurechnung des Werthes der ausbedungenen Leistungen oder vorbehaltenen Nutzungen den gemeinen Werth übersteigt, so ist der Werthstempel vom Kaufpreise bezw. vom Gesammtwerth der Gegenleistung zuzüglich des Werthes der ausbedungenen Leistungen und vorbehaltenen Nutzungen zu entrichten (§ 17 Abs. 3 Buchstabe a des Gesetzes).

30. Im Einzelnen ist nach folgenden Bestimmungen zu verfahren:

a) Die Werthstempelabgabe bleibt unerhoben, wenn bei Aufnahme oder Einreichung der Auflassungserklärung die Urkunde über das zu Grunde liegende Veräußerungsgeschäft (Kauf, Tausch, Schenkung u. s. w.) versteuert oder unversteuert in Urschrift, Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift vorgelegt wird, vorausgesetzt, daß die Urkunde das Rechtsgeschäft so enthält, wie es unter den Betheiligten hinsichtlich des Werthes der Gegenleistung verabredet ist.

Die vorzulegenden Urkunden müssen in an sich stempelpflichtiger Form abgefaßt sein; es genügt also nicht die Beibringung eines steuerfreien Briefwechsels u. dergl. Privatschriftliche Grundstücksveräußerungsverträge sind trotz § 313 Bürgerl. Gesetzbuches in an sich stempelpflichtiger Form abgefaßte Urkunden, da diese Verträge gültig und stempelpflichtig werden, sobald die Auflassung und Eintragung erfolgt ist.

Der Grundbuchrichter ist verpflichtet, die ihm vorgelegten Urkunden mit Rücksicht auf die vorschriftsmäßige Versteuerung sorgfältig zu prüfen. Ist eine die Erhebung des Werthstempels ausschließende Urkunde nicht ausreichend versteuert, so hat er zunächst auf Grund des § 57 Ziff. 6 des Preußischen Gerichtskostengesetzes vom 25. Juni 1895 zu bestimmen, ob und in welcher Höhe Sicherheit zu leisten ist, und nöthigenfalls das Erforderliche wegen der Sicherstellung nach der Allg. Verfügung des Justizministers vom 15. September 1895 (JMBl. S. 272) zu veranlassen. Der zu der Urkunde nicht oder zu wenig verwendete Stempel ist in Gemäßheit des § 31 Abs. 1 des Preußischen Gerichtskostengesetzes nach den für Gerichtskosten geltenden Vorschriften einzuziehen. Wenn die Einreichung der nicht oder nicht genügend versteuerten Urkunden bei Gericht erst nach Ablauf der in § 16 des Gesetzes angegebenen Fristen stattgefunden hat, so ist zugleich unter Mittheilung des Eingangstages und einer Abschrift der Urkunde dem zuständigen Hauptamt Anzeige zu machen, welches das Weitere wegen einer etwa erforderlich erscheinenden Einleitung des Strafverfahrens herbeizuführen hat.

Ist in der vorgelegten Urkunde das Entgelt für die Grundstücksveräußerung in ausländischen Banknoten, ausländischem Papiergeld, ausländischen Geldsorten oder in Werthpapieren der unter Nr. 1, 2 und 3 des Tarifs zum Reichsstempelgesetz vom 27. April 1894 (RGBl. S. 381) bezeichneten Art verabredet, so ist insoweit die Urkunde dem Reichsstempel für Anschaffungsgeschäfte nach der Tarifnummer 4 des Reichsstempelgesetzes unterworfen, dagegen nach § 18 des Gesetzes vom Landesstempel befreit. An Stelle des wegfallenden landesgesetzlichen Urkundenstempels der Tarifstelle 32 ist aber, wenn der Auflassung die Urkunde zu Grunde gelegt wird, nach der Vorschrift des zweiten Satzes des Abs. 3 der Tarifstelle 8 der Auflassungsstempel zu erheben, insoweit nicht die Voraussetzungen der Ziff. 1 und 2 der Ermäßigungen und Befreiungen der Tarifstelle 32 vorhanden sind.

Wenn die vorgelegte Urkunde das Rechtsgeschäft nicht so enthält, wie es unter den Betheiligten hinsichtlich des Werthes der Gegenleistung verabredet ist und einem geringeren Stempel unterliegt, als die Beurkundung des wirklich verabredeten Rechtsgeschäfts erfordern würde, so ist die Urkunde oder eine einfache Abschrift derselben dem zuständigen Hauptamt wegen der vorgekommenen Steuerhinterziehung zur weiteren Veranlassung nach § 17 Abs. 2 und Abs. 3 Buchstabe b des Gesetzes zu übersenden. Steht der nach Inhalt der vorgelegten Urkunde verabredete Kaufpreis zu dem gemeinen Werth in einem so offenbaren Mißverständniß, daß der Verdacht der Stempelsteuerhinterziehung gerechtfertigt erscheint, so hat der Grundbuchrichter von den Parteien eine nähere Erklärung über die Gründe, welche für die Festsetzung des Kaufpreises maßgebend gewesen sind, zu erfordern. Bezüglich der Versteuerung sind diese Fälle nach den Vorschriften unter c dieser Ziffer und so zu behandeln, als wenn eine Urkunde überhaupt nicht vorgelegt worden wäre.

b) Ist eine Urkunde zwar nicht eingereicht, von den Betheiligten aber das der Auflassung zu Grunde liegende Veräußerungsgeschäft vor dem Grundbuchrichter zugleich in der Auflassungsverhandlung zu Protokoll erklärt, so finden die Bestimmungen unter a entsprechende Anwendung. Der erforderliche Stempel wird als Urkundenstempel zu der Auflassungsverhandlung auf Grund des § 55 des Preußischen Gerichtskostengesetzes in Verbindung mit den einschlägigen Tarifvorschriften des Stempelsteuergesetzes erhoben.

c) Wird eine das Veräußerungsgeschäft enthaltende Urkunde nicht vorgelegt und das Veräußerungsgeschäft bei der Auflassung nicht

protokollarisch aufgenommen, so hat der Grundbuchrichter die Betheiligten darüber zu vernehmen, ob sie eine Urkunde überhaupt nicht vorlegen wollen, und sie über die Folgen der Nichtvorlegung, insbesondere auch darüber zu belehren, daß der Entrichtung des Auflassungsstempels ungeachtet zu der Urkunde der gesetzlich erforderliche Stempel beizubringen ist. Es ist Pflicht des Grundbuchrichters zu prüfen, ob im Falle der Beurkundung des Abkommens der Urkundenstempel niedriger sein würde, als der Auflassungsstempel. Letzteres ist beispielsweise der Fall bei Tauschverträgen, bei Kaufverträgen, in denen eine Hingabe an Zahlungsstatt vereinbart ist, bei Verträgen zwischen Theilnehmern an einer Erbschaft zum Zwecke der Theilung der zu letzterer gehörigen Gegenstände und bei Verträgen, durch welche Grundstücke von Ascendenten auf Descendenten übertragen werden (Tarifstelle 32 Abs. 2 und Ermäßigungen und Befreiungen Ziff. 1 und 2), ferner bei Schenkungen zwischen Ascendenten und Descendenten oder zwischen Ehegatten (Tarifstelle 56 dieses Gesetzes und Befreiungsvorschriften Ziff. 2 Buchstaben a, b und c des Tarifs zum Gesetz, betr. die Erbschaftssteuer vom 30. Mai 1873 bezw. 19. Mai 1891, GS. 1891 S. 78) u. s. w. Die Belehrung des Grundbuchrichters und die Erklärung der Betheiligten über die Vorlegung oder Nichtvorlegung der das Veräußerungsgeschäft enthaltenden Urkunde müssen in das Protokoll aufgenommen werden.

Wenn der Auflassung ein Kauf- oder Tauschgeschäft oder überhaupt ein entgeltliches Veräußerungsgeschäft im Sinne der Tarifstelle 32 des Gesetzes zu Grunde liegt, so muß das Protokoll ferner eine Belehrung der Betheiligten darüber enthalten, daß der anzugebende Werth nicht geringer sein darf, als der nach dieser Tarifstelle berechnete Betrag der vom Erwerber übernommenen Lasten und Leistungen mit Einschluß des Preises und unter Hinzurechnung der vorbehaltenen Nutzungen ausschließlich des für den beweglichen Beilaß festgesetzten Preises und daß eine Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung nach § 17 Abs. 3 Buchstabe a des Gesetzes eine Geldstrafe in Höhe des zehnfachen Betrages des hinterzogenen Stempels nach sich zieht.

Der Grundbuchrichter hat sodann wegen der etwa erforderlich werdenden Sicherheitsleistung das Weitere wie unter a zu bestimmen, den Veräußerer und Erwerber zur Angabe des Werthes des veräußerten Gegenstandes aufzufordern und die gemachten Angaben im Protokoll zu vermerken.

In der Kostenrechnung oder einer Anlage zu derselben ist den Kostenschuldnern anheim zu geben, die das Veräußerungsgeschäft enthaltende Urkunde binnen einer mit dem Tage der Zustellung der Kostenrechnung beginnenden Frist von zwei Wochen einzureichen und ihnen zugleich nochmals eine Belehrung über die Folgen der unterlassenen Einreichung insbesondere auch darüber zu ertheilen, daß zu der etwa errichteten Urkunde im Falle der nicht rechtzeitigen Vorlegung derselben ungeachtet der Zahlung des Auflassungsstempels der gesetzlich erforderliche Stempel beizubringen ist. Geht während der angegebenen Frist die Urkunde ein, so ist wie unter a dieser Ziffer zu verfahren.

Sind dem Grundbuchrichter die Bedingungen des Veräußerungsgeschäfts auf irgend eine Weise glaubwürdig bekannt geworden, und übersteigt der aus diesen Bedingungen sich ergebende Werth den seitens der Betheiligten angegebenen, so ist der Auflassungsstempel von dem aus dem Veräußerungsgeschäfte sich ergebenden Werthe einzuziehen, vorausgesetzt, daß dieser nicht niedriger ist, als der gemeine Werth des veräußerten Gegenstandes. Dem zuständigen Hauptamt ist behufs Erwägung, ob nach § 17 Abs. 2 und Abs. 3 Buchstabe a des Gesetzes ein Strafverfahren einzuleiten ist, von dem Sachverhalt Anzeige zu machen.

In allen anderen Fällen veranlaßt der Grundbuchrichter, wenn er Bedenken trägt, die gemachten Werthangaben als richtig anzunehmen, die Werthermittelung in Gemäßheit des § 7 Abs. 3 des Gesetzes nach seinem Ermessen, erforderlichenfalls durch Vernehmung von Sachverständigen oder in sonst geeigneter Weise. Die Hauptämter haben etwaigen Ersuchen der Grundbuchrichter um Ermittelung des Werths ungesäumt zu entsprechen.

31. Außerdem findet auf Grund der Auszüge aus den Tagebüchern der Grundbuchführer eine allgemeine Prüfung des Werths des veräußerten Gegenstandes bei denjenigen Auflassungen, deren Versteuerung auf Grund einer Werthangabe (Tarifstelle 8 Abs. 1 und 2, Ziff. 30 Buchstabe c dieser Bekanntmachung) erfolgt ist, durch die Provinzialsteuerdirektoren statt. Dieselben setzen, wenn sie die angegebenen Werthe für zu niedrig erachten, die zu entrichtenden Stempelbeträge anderweitig fest und erlassen wegen der von dem Amtsgericht zu bewirkenden Einziehung des Mehrbetrages die weitere Anordnung.

Die Beschwerde gegen die Festsetzungsverfügung ist zunächst an den Provinzialsteuerdirektor und gegen die darauf ergehende Entscheidung desselben an den Finanzminister zu richten, welcher im Einverständniß mit dem Justizminister die weitere Entscheidung trifft. Wird gegen diese Entscheidungen der Rechtsweg beschritten, so ist die Klage gegen den durch den Oberstaatsanwalt vertretenen Justizfiskus zu erheben.

32. Wird bei einem Hauptamt, Steueramt, Zollamt oder einem Notar die Anrechnung des für eine Auflassung oder Umschreibung gezahlten Gerichtskostenstempels auf denjenigen Stempel verlangt, welcher zu einer später errichteten Urkunde über das der Auflassung oder der Umschreibung zu Grunde liegende Veräußerungsgeschäft erforderlich ist, so ist die Bescheinigung

über die Erlegung des Gerichtskostenstempels vorzulegen. Es findet alsdann die Prüfung der Uebereinstimmung des in der Urkunde enthaltenen Geschäfts mit dem der Auflassungserklärung oder der Umschreibung zu Grunde liegenden Rechtsgeschäft statt. Ergeben sich in dieser Beziehung keine Bedenken, so wird auf der Urkunde der bereits entrichtete Gerichtskostenstempel bescheinigt und nur der etwa überschießende Betrag in Stempelzeichen verwendet. Die beigebrachte Bescheinigung über die Entrichtung des Werthstempels ist in der Regel der Urkunde beizuheften, anderenfalls bei der Behörde bezw. den Notariatsakten zurückzubehalten. Von den Notaren ist die Bescheinigung über die Anrechnung auf die Urschrift zu setzen und die erste Ausfertigung mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen. Da die Anrechnung sich nur auf den zu der Urkunde erforderlichen Werthstempel bezieht, so muß der feste Stempel, dessen die Urkunde, wenn sie nicht dem Werthstempel unterworfen wäre, mit Rücksicht auf die besondere Form ihrer Abfassung bedarf, von der Urkunde erhoben werden. Ist also beispielsweise eine in Höhe von 300 Mk. werthstempelpflichtige Urkunde in der Form einer Notariatsurkunde errichtet, und beträgt der bereits entrichtete Auflassungsstempel ebenfalls 300 Mk., so muß mindestens der Stempel von 1 Mk. 50 Pf. nach der Tarifstelle 45 zur Urkunde verwendet werden.

Zur Tarifstelle 10.

33. Die Stempelpflicht ist auf Ausfertigungen von bereits vorhandenen Schriftstücken eingeschränkt, sodaß, wenn nicht eine andere Tarifstelle (z. B. Nr. 22, 39 u. s. w.) Anwendung findet, Steuerfreiheit in allen denjenigen Fällen eintritt, in denen es an einer Urkunde fehlt, von welcher die amtliche Ausfertigung entnommen ist. Alle Behörden und Beamten einschließlich der Notare sind verpflichtet, auf den von ihnen stempelfrei ertheilten Ausfertigungen, insoweit sie nicht unter die Befreiungen zu a und b fallen, den Grund der Stempelfreiheit zu bescheinigen, z. B. „Stempelfrei mangels Vorhandenseins einer Urschrift".

Zur Tarifstelle 22.

34. Den Steuersätzen dieser Tarifstelle unterliegen die aufgeführten Erlaubnißscheine ohne Rücksicht auf die Form, in welcher sie ertheilt sind, also einerlei, ob in der Form von Ausfertigungen, Protokollen, einfachen Bescheiden, Verfügungen u. s. w.

Zur Tarifstelle 22a.

35. Behufs Ermittelung des stempelpflichtigen Werths vererblicher und veräußerlicher Konzessionen ist zunächst der die Konzession Nachsuchende zur Werthangabe und zur Vorlegung des über den Verkauf der Apotheke etwa geschlossenen Vertrags aufzufordern. Falls ein solcher Vertrag vorhanden ist, so ist aus ihm festzustellen, ob und was die Vertragschließenden über die Vergütung für den Uebergang der Konzession auf den neuen Erwerber verabredet haben. Wird der angegebene Werth für zu niedrig erachtet und findet eine Einigung mit dem Steuerpflichtigen nicht statt, so ist der Werth, falls ihn die die Konzession ertheilende Behörde nicht selbst zu begutachten vermag, nach der Vorschrift des § 7 Abs. 3 des Gesetzes und unter Beachtung der Vorschrift der Ziff. 6 dieser Bekanntmachung anderweitig zu ermitteln, wobei unter Umständen auch die in früheren Verträgen über das Entgelt für die betreffende Konzession getroffenen Vereinbarungen als Anhaltspunkte werden dienen können. Den Oberpräsidenten bleibt es überlassen, zur Ermittelung der Konzessionswerthe die Mitwirkung der Provinzialsteuerdirektoren in Anspruch zu nehmen.

Insoweit der Werthstempel unstreitig ist, muß seine Verwendung auf der Konzessionsurkunde innerhalb der im § 15 Abs. 1 des Gesetzes angegebenen Frist erfolgen, während der Stempel für den etwaigen nachträglich ermittelten Mehrwerth später auf der Urkunde zu entwerthen ist.

Zur Tarifstelle 22c.

36. Die Erlaubnißertheilungen sind vor der Aushändigung mit einem Stempel von 1 Mk. 50 Pf. zu versehen, sofern nicht der die Erlaubniß Nachsuchende die Verwendung eines höheren Stempels selbst beantragt (§ 15 Abs. 2 des Gesetzes). Durch die Verwendung eines Stempels von 1 Mk. 50 Pf. gilt die Versteuerung derjenigen Erlaubnißscheine als erledigt, welche zum Betriebe von Gewerben ertheilt werden, bei denen von vornherein mit Sicherheit anzunehmen ist, daß weder der jährliche Ertrag 1500 Mk. noch das Anlage- und Betriebskapital 3000 Mk. erreicht.

Hinsichtlich aller übrigen Erlaubnißscheine, insoweit zu ihnen nicht der höchste Steuersatz von 100 Mk. sogleich entrichtet worden ist, bedarf es einer Ueberwachung der weiteren Versteuerung. Zu diesem Behuf ist dem Steuerpflichtigen die Wiedereinreichung der Urkunde nebst den im § 15 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Schriftstücken innerhalb der dort bestimmten Fristen und zwar unter Hinweis auf die Strafen des § 18 des Gesetzes für den Fall der unterlassenen oder nicht fristgerechten Wiedervorlegung des Erlaubnißscheines schriftlich aufzugeben. Auf dem Erlaubnißschein ist die vorläufige Versteuerung, die Geschäftsnummer, sowie die Frist zur Wiedervorlegung der Urkunde behufs endgültiger Versteuerung zu vermerken, z. B.:

„Vorläufig versteuert mit 1 Mk. 50 Pf. Nr. 8609.

Wieder vorzulegen behufs endgültiger Versteuerung binnen zwei Wochen nach dem Tage der Rechtskraft der Zuschrift über das Ergebniß der Veranlagung zur Gewerbesteuer oder der auf das eingelegte Rechtsmittel ergangenen Entscheidung oder, wenn eine Verlängerung nicht stattgefunden hat, binnen Jahresfrist.

Ort. Datum.

Amtsstelle.
Unterschrift."

Nach Wiedereinreichung des Erlaubnißscheines ist die Nachverwendung des etwa nachzuzahlen-

den Stempels zu bewirken und die endgültige Versteuerung zu vermerken, z. B.:

„Durch Nachzahlung von 48 Mk. 50 Pf. Stempel endgültig versteuert.
Ort. Datum.
Amtsstelle.
Unterschrift."

Der Vermerk der endgültigen Versteuerung muß auch in denjenigen Fällen auf den Erlaubnißschein gesetzt werden, in denen eine Nachzahlung nicht stattfindet.

In Betreff der zur endgültigen Besteuerung nicht wieder vorgelegten, unter den vorhergehenden Absatz fallenden Erlaubnißscheine stellt die Behörde durch Anfrage bei dem Vorsitzenden des Steuerausschusses der Klasse IV fest, welcher Steuerklasse der Erlaubnißscheininhaber zugewiesen worden ist, und veranlaßt die Nachversteuerung in der vorangegangenen Weise. Von den Fällen der nicht oder nicht rechtzeitig erfolgten Wiedervorlegung der Erlaubnißscheine hat die ausstellende Behörde dem zuständigen Hauptamt Anzeige zu machen.

Zur Tarifstelle 22d.

37. Behufs Versteuerung der unter d aufgeführten Genehmigungen ist der die Genehmigung Beantragende aufzufordern, vorerst den muthmaßlich entstehenden Kostenbetrag anzugeben und sodann innerhalb vier Wochen nach Fertigstellung der Anlage unter Wiedereinreichung der Urkunde den wirklich gezahlten Kostenbetrag anzuzeigen, wobei er für den Fall der Nichtbeobachtung dieser Frist auf die Strafen des § 18 des Gesetzes hinzuweisen ist. Der Erlaubnißschein ist vorläufig mit einem dem muthmaßlichen Werth entsprechenden Stempel zu versteuern und mit einem Vermerk über die vorläufige Versteuerung, die Geschäftsnummer, sowie über die Pflicht zur Wiedereinreichung zu versehen, z. B.:

„Vorläufig versteuert mit 50 Mk.
Nr. 8609.
Wieder vorzulegen behufs endgültiger Versteuerung binnen vier Wochen nach Fertigstellung der Anlage.
Ort. Datum.
Amtsstelle.
Unterschrift."

Werden die Urkunden demnächst wieder vorgelegt, so ist wegen der Nachverwendung des fehlenden Stempels und des Vermerks der endgültigen Versteuerung nach der Vorschrift des zweiten Absatzes der Ziff. 36 dieser Bekanntmachung zu verfahren. Geben die von den Steuerpflichtigen bezüglich des Kostenbetrages gemachten Angaben zu Bedenken Anlaß, so wird die Vorlegung der über den Kostenaufwand vorhandenen Beläge (Kostenanschläge, Abrechnungen, Quittungen u. s. w.) zu verlangen sein.

Gegen diejenigen Erlaubnißscheininhaber, welche die Urkunden zur endgültigen Versteuerung nicht wieder vorgelegt haben, kann, abgesehen von der Einziehung des zu wenig entrichteten Stempels, die Einleitung des Strafverfahrens auf Grund des § 18 Abs. 3 des Gesetzes bei dem zuständigen Hauptamt beantragt werden.

Zur Tarifstelle 22g.

38. Die Steuerbefreiungen, sowie die ermäßigten Sätze der Genehmigungen für Unternehmer von Versicherungsanstalten dürfen nur dann zur Anwendung kommen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen der Ermäßigungen und Befreiungen aus dem Inhalt der Genehmigungsurkunden hervorgehen.

Entstehen im einzelnen Falle darüber, ob die Zwecke der Versicherungsanstalt auf Gewinn gerichtet sind, Zweifel, so bedarf es zur Entscheidung der Frage des Einverständnisses des Finanzministers.

Zur Tarifstelle 22l.

39. Wegen der Versteuerung dieser Genehmigungen finden die Bestimmungen der Ziff. 37 dieser Bekanntmachung entsprechende Anwendung.

Zur Tarifstelle 22m.

40. Die Versteuerung der Genehmigungen des zweiten, dritten und vierten Absatzes des Buchstaben m dieser Tarifstelle richtet sich nach den Vorschriften der Ziff. 36 dieser Bekanntmachung.

Zur Tarifstelle 22n.

41. Für die Bemessung des Steuersatzes dieser Tarifstelle ist festzuhalten, daß der höchste Satz von 20 Mk. zur Anwendung zu kommen hat, sobald der jährliche Gewerbeertrag auf etwa 3000 Mk. zu veranschlagen ist, und daß bei muthmaßlich niedrigeren Erträgen der Stempel entsprechend zu ermäßigen ist.

Zur Tarifstelle 32.

42. Anträge auf Erstattung des Werthstempels in den Fällen des sechsten und siebenten Absatzes dieser Tarifstelle sind an den Vorstand desjenigen Stempelsteueramtes zu richten, in dessen Bezirk der Stempel verwendet ist.

Anträge auf Abstandnahme von der Einziehung des Werthstempels in den vorbezeichneten Fällen sind bei demjenigen Provinzialsteuerdirektor anzubringen, in dessen Bezirk die Vertragsurkunde errichtet ist oder, wenn es sich um Urkunden, die im Auslande ausgestellt sind, handelt, in dessen Bezirk die inländischen Vertragstheilnehmer wohnen, bezw. der Stempel nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zu erheben sein würde. Ueber die Anträge entscheidet der Provinzialsteuerdirektor nach Prüfung des Sachverhalts.

Anträge auf Erstattung bereits verwendeter Werthstempel oder auf Abstandnahme von der Einziehung von Werthstempeln in den Fällen des achten Absatzes dieser Tarifstelle sind an die Provinzialsteuerdirektoren zu richten, welche die Anträge dem Finanzminister zur Entscheidung einzureichen haben.

Zur Tarifstelle 42.

43. Der für den Fall der Bedürftigkeit auf 5 Mk. ermäßigte Steuersatz darf nur dann zugestanden werden, wenn der die Namensänderung Nachsuchende ein von der obrigkeitlichen Behörde seines Wohnorts ausgestelltes, stempelfrei auszufertigendes Zeugniß darüber beibringt, daß er sich in bedürftigen Vermögensverhältnissen befindet. Dieses Zeugniß oder eine Abschrift desselben ist zu den Akten zurückzubehalten.

Zur Tarifstelle 43.

44. Bei der Versteuerung der Naturalisationsurkunden bildet die Anwendung des Steuersatzes von 50 Mk. die Regel; die ermäßigten Stempel bis zu 5 Mk. dürfen ausnahmsweise nur dann zur Erhebung kommen, wenn der zu Naturalisirende durch eine amtliche, stempelfrei zu ertheilende Bescheinigung nachweist, daß er sich in bedürftigen Vermögensverhältnissen befindet. Die Bemessung der Höhe des zu entrichtenden Stempels erfolgt nach dem Grade der Bedürftigkeit.

Zur Tarifstelle 48.

45. Das für die Eintragungen bestimmte Verzeichniß (Pacht-, Mieth-, Antichreseverzeichniß) ist nach dem in der Beilage 2 enthaltenen Muster, welchem die für die Versteuerung in Betracht kommenden Bestimmungen in der Form von Bemerkungen vorangestellt sind, zu führen und kann, sofern die Steuerpflichtigen dasselbe nicht selbst mit der Feder anlegen wollen, von allen Hauptämtern, Zoll- und Steuerämtern und Stempelvertheilern unentgeltlich bezogen werden.

Alle von einem Verpächter, Vermiether 2c. für ein Kalenderjahr oder im Voraus zu versteuernden Verträge sind in ein Verzeichniß einzutragen, auch wenn die Verträge sich auf mehrere Grundstücke beziehen, sofern nur diese Grundstücke zu demselben Hauptamtsbezirk gehören. Jedoch kann auch über jedes einzelne Grundstück ein besonderes Verzeichniß nicht geführt werden.[1]) Sind die mehreren Grundstücke in verschiedenen Hauptamtsbezirken belegen, so ist für jeden Bezirk ein besonderes Verzeichniß zu führen. Werden in einem Verzeichniß die Verträge über mehrere Grundstücke nachgewiesen, so sind die mehreren Verträge, die ein und dasselbe Grundstück betreffen, zusammenhängend je in besonderen Abschnitten einzutragen. Die einzelnen Grundstücke sind in der Ueberschrift des Näheren zu bezeichnen. Es steht den Steuerpflichtigen frei, für jedes Kalenderjahr ein besonderes Verzeichniß zu führen oder die Versteuerung für die einzelnen auf einander folgenden Kalenderjahre in demselben Verzeichniß zu bewirken.

Die Eintragungen in den einzelnen Spalten erfolgen nach dem Muster des in dem Vordruck der Beilage 2 enthaltenen ausgefüllten Formulars und sind am Schluß mit folgender Bescheinigung zu versehen:

> daß andere unter die Tarifstelle Nr. 48 Buchstabe a des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 fallende Verträge, als die vorstehend eingetragenen, in dieses Verzeichniß nicht aufzunehmen waren, versichere ich.
>
> Ort. Datum.
>
> Unterschrift des Pächters u. s. w.

Die Aufstellung und Versteuerung der Verzeichnisse durch Beauftragte oder Vertreter ist zulässig; doch bleiben die eigentlich Verpflichteten für die gesetzlichen Stempelabgaben, sowie für die verwirkten Strafen persönlich verhaftet.

[1]) Der 2. Satz im Abs. 2 ist durch die Allg. Verfügung vom 28. Dezember 1897 hinzugefügt.

46. Der Eintragung in das Verzeichniß unterliegen alle Pacht- und Afterpachtverträge, Mieth- und Aftermiethverträge, sowie antichretische Verträge, welche innerhalb eines Kalenderjahres in Geltung gewesen sind auf Grund

eines förmlich schriftlichen Vertrags, eines durch Briefwechsel zu Stande gekommenen Vertrags,

einer in einem Vertrage der vorbezeichneten Art enthaltenen Bestimmung:

daß das Pacht-, Afterpacht-, Mieth- u. s. w. Verhältniß unter gewissen Voraussetzungen (z. B. im Falle einer innerhalb einer bestimmten Frist nicht erfolgten Kündigung) als verlängert angesehen gelten soll,

sofern der Zins (bezw. Nutzung), wenn er nach der Dauer eines Jahres berechnet wird, mehr als 300 Mk. beträgt. Trifft letztere Voraussetzung zu, so sind die Verträge auch alsdann steuerpflichtig, wenn der auf die Geltungsdauer des Vertrags während des betreffenden Kalenderjahres entfallende Zins- oder Nutzungsbetrag 150 Mk. oder weniger (vergl. § 4 a des Gesetzes) beträgt, so daß z. B. ein während der Dauer eines halben Monats in Geltung gewesener Miethvertrag, in dem der monatliche Miethzins auf 30 Mk. verabredet ist, der Eintragung in das Verzeichniß und der Versteuerung (mit 0,50 Mk.) bedarf, während andererseits ein zehn Monate in Geltung gewesener Miethvertrag, in dem der monatliche Miethzins auf 25 Mk. festgesetzt ist, steuerfrei bleibt.

Derjenige Zeitraum, hinsichtlich dessen eine Versteuerung der Pacht-, Mieth- u. s. w. Verträge, welche vor dem 1. April 1896 geschlossen worden sind, bereits stattgefunden hat, bleibt für die Eintragung in das Verzeichniß außer Betracht.

Wenn Pacht-, Mieth- u. s. w. Verträge vor Ablauf der vertragsmäßig festgesetzten Zeit ihr Ende erreichen, so ist der Stempel nur für die Zeit bis zur Beendigung der Verträge zu entrichten, so daß beispielsweise ein für die Zeit vom 1. Januar bis Ende Dezember 1897 zu einem Jahresmiethzinse von 6000 Mk. verabredeter Miethvertrag, welcher aber nur bis zum 1. Juli 1897 bestanden hat, nur in Höhe von 3000 Mk. (also mit 3 Mk.) zu versteuern ist.

Die Entrichtung des gesetzlichen Stempels ist nicht auf das betreffende Kalenderjahr beschränkt, sondern es ist nach dem Belieben des Steuerpflichtigen eine Vorausbesteuerung auf mehrere Jahre zulässig.

47. Die Versteuerung des Verzeichnisses muß bis zum Ablauf des Januar, der auf das Kalenderjahr folgt, für welches die Versteuerung geschehen soll, bewirkt werden, und zwar bei demjenigen Hauptamt oder Steueramt bezw. Nebenzollamt, in dessen Geschäftsbezirk die betreffenden Grundstücke belegen sind oder bei einem Stempelvertheiler. Gehören die Grundstücke zu den Geschäftsbezirken verschiedener Steuerämter, so hat der Steuerpflichtige die Wahl, welchem dieser Aemter er das Verzeichniß vorlegen will.

Die Stempelpflicht wird dadurch erfüllt, daß der zur Führung des Verzeichnisses Verpflichtete oder dessen Beauftragter einer der vorbezeichneten

Steuerstellen das Verzeichniß ausgefüllt und mit der vorgeschriebenen Versicherung versehen unter Zahlung des Stempelbetrags entweder einreicht oder durch die Post mittels eingeschriebenen Briefes einsendet, oder daß er die in dem Verzeichniß zu machenden Angaben vor der Steuerbehörde unter Entrichtung des Stempelbetrags zu Protokoll erklärt.

48. Die eingegangenen Verzeichnisse sind in rechnerischer Hinsicht von den Steuerbehörden zu prüfen. Insoweit die Verzeichnisse augenscheinliche Unrichtigkeiten erhalten oder ihr Inhalt bei der Durchsicht den Steuerbehörden auf Grund ihrer Kenntniß der örtlichen und persönlichen Verhältnisse noch sonst zu Bedenken Anlaß giebt, sind die gemachten Angaben durch Verhandlungen mit den Steuerpflichtigen richtig zu stellen und auf Grund dieser Ermittelungen, die Stempel anderweit zu berechnen, auch, sofern Zuwiderhandlungen vorliegen, die erforderlichen Anordnungen wegen Einleitung des Strafverfahrens zu treffen. Dem pflichtmäßigen Ermessen der Hauptämter, Zoll- und Steuerämter, sowie der Stempelvertheiler bleibt es überlassen, die Verzeichnisse hinsichtlich der sachlichen Richtigkeit der gemachten Angaben einer weiteren Prüfung zu unterziehen, soweit der Dienstbetrieb es gestattet.

Die Stempelmarken sind von den vorgedachten Steuerbehörden nach der Vorschrift der Ziff. 15 A II Nr. 1 dieser Bekanntmachung unmittelbar hinter der vorgeschriebenen Versicherung oder, wenn die betreffende Seite keinen genügenden Raum bietet, auf der anderen Seite, oder wenn eine solche Seite nicht vorhanden ist, auf einem mit dem Verzeichniß in festen Zusammenhang zu bringendem Blatt zu entwerthen, jedoch mit der Maßgabe, daß es der im zweiten Absatz der Ziff. 15 A II Nr. 1 vorgeschriebenen Vermerke nicht bedarf. Sollen die Angaben zu Protokoll erklärt werden, so ist hierzu das vorgeschriebene Formular zu benutzen und hinter der Versicherung von dem betreffenden Beamten ein von dem Steuerpflichtigen zu unterschreibender Vermerk über die Protokollirung aufzunehmen, z. B.

Vorstehende, zu Protokoll erklärte Angaben nach Vorlesung g. u. u.

Namensunterschrift des Steuerpflichtigen.
Stand und Wohnort desselben.

Datum. Amtsstelle.
Name des Beamten.

Die durch die Post eingesendeten Verzeichnisse sind dem Steuerpflichtigen, wenn er nicht die amtliche Aufbewahrung beantragt hat, binnen drei Tagen mit dem entwertheten Stempelzeichen ohne Anschreiben mittels eingeschriebenen unfrankirten Briefes wieder zuzustellen, nachdem über die stattgefundene Entwerthung ein Vermerk zu den Akten gemacht ist. Wird die amtliche Aufbewahrung beantragt, so ist der Antragsteller von der Entwerthung zu benachrichtigen.

49. Die den Haupt- und Unterämtern zur Aufbewahrung übergebenen Verzeichnisse sind in übersichtlicher Weise und in einer sich entweder aus den Namen der Verpächter, Vermiether u. s. w. oder aus der ortsüblichen Bezeichnung der Grundstücke (Straße, Hausnummer 2c.) ergebenden Reihenfolge oder in irgend einer anderen bestimmten Ordnung aufzubewahren, so daß jedes einzelne Verzeichniß ohne Schwierigkeit und Zeitverlust aufgefunden werden kann. Ueber die Hinterlegung der Verzeichnisse ist den Steuerpflichtigen auf Verlangen eine Empfangsbescheinigung auszustellen.

Zur Tarifstelle 54.

50. Wenn die Anrechnung des zu einer Punktation verwendeten Werthstempels auf denjenigen Stempel verlangt wird, welchem eine auf Grund der Punktation aufgenommene, mit ihr im Wesentlichen übereinstimmende Vertragsurkunde unterliegt, so ist von dem Steuerpflichtigen bei der Versteuerung dieser Vertragsurkunde die mit dem Werthstempel versehene Punktation (bei notariellen Punktationen die mit der Bescheinigung des zur Urschrift verwendeten Stempels versehene Ausfertigung) vorzulegen. Auf das weitere Verfahren finden die Vorschriften der Ziff. 28 Abs. 2 und 32 dieser Bekanntmachung entsprechende Anwendung. Da die Anrechnung sich nur auf den zur Punktation verwendeten Werthstempel bezieht, so bleiben die festen Stempel, welche die Punktation, wenn sie nicht mit dem Werthstempel versteuert wäre, mit Rücksicht auf die besondere Form ihrer Errichtung erfordern würde (Notariatsurkundenstempel u. s. w.) oder welche zu ihr wegen der darin enthaltenen Nebenverträge (vergl. Tarifstelle 71 Ziff. 2 Abs. 1 des Gesetzes) noch besonders verwendet worden sind, von der Anrechnung ausgeschlossen.

Zur Tarifstelle 58.

51. Die zu Gunsten von Kommunalverbänden, Kommunen oder Korporationen ländlicher oder städtischer Grundbesitzer oder Grundkredit- und Hypothekenbanken ausgestellten Schuldverschreibungen, welche auf Grund der demnächstigen Ausreichung reichsstempelpflichtiger Renten- und Schuldverschreibungen nach der Befreiung d unter I dieser Tarifstelle von der Entrichtung des landesgesetzlichen Schuldverschreibungsstempels frei sind, müssen mit einem den Grund der Stempelfreiheit erkennen lassenden Vermerk versehen sein, z. B.

Stempelfrei, da auf Grund dieser Verschreibung reichsstempelpflichtige Pfandbriefe neu ausgegeben werden.

Ort. Datum.
Unterschrift.

Dieser Vermerk ist von dem Verbande oder der Bank, zu deren Gunsten die Urkunde lautet, unterschriftlich zu vollziehen. Ist die Schuldurkunde von Behörden oder Notaren aufgenommen, so kann der Vermerk auch von diesen auf die Urkunde gesetzt werden.

52. Wegen der Versteuerung der Anträge auf Eintragung einer Hypothek oder Grundschuld oder wiederkehrenden Geldleistung sowie wegen der Anrechnung der zu diesen Anträgen entrichteten Stempel auf diejenigen Stempel, welchen die nachträglich über das zu Grunde liegende Geschäft errichteten Urkunden unterliegen, finden die Vorschriften der Ziffer 28 und 32 dieser Bekanntmachung Anwendung.

Zur Tarifstelle 73.

53. Wenn zum Gebrauch im Verwaltungsstreitverfahren und im Verfahren vor den Gewerbegerichten bestimmte Vollmachten ohne den vorgeschriebenen Stempel bei den genannten Behörden eingereicht werden, so haben die Behörden denselben einzuziehen und zu den Akten zu entwerthen. Die Aussteller der Vollmachten sind von Stempelstrafe frei, wenn die Urkunden innerhalb der Stempelverwendungsfristen des § 16 des Gesetzes eingereicht sind. Ist diese Frist bei der Einreichung bereits überschritten, so haben die Verwaltungs- bezw. Gewerbegerichte das zuständige Hauptamt von der vorgekommenen Zuwiderhandlung zu benachrichtigen.

Muster a

(zu §§ 14 und 32 des Gesetzes und Ziff. 14 C Nr. 2 der Bekanntmachung).

Anmeldung zur Abstempelung von Formularen oder beschriebenen Bogen.

Lfde. Nr.	Bezeichnung der abzustempelnden Formulare oder Bogen	Stückzahl der abzustempelnden Formulare oder Bogen	Stückzahl der überschüssigen Formulare oder Bogen	Stempelbetrag für das einzelne Stück M.	₰	Stempelbetrag im Ganzen M.	₰	Bemerkungen (insbesondere über die Herstellung eines Aufdrucks oder Vordrucks auf den abzustempelnden Formularen oder Bogen)
1	2	3	4	5		6		7

Muster b

(zu §§ 14 und 32 des Gesetzes und Ziff. 15 B Nr. 2 der Bekanntmachung).

Stempelsteuerbuch de . . . . . in . . . . . betreffend die Verwendung von Stempelmarken ohne amtliche Ueberwachung.

Lfde. Nr.	Namen, Stand und Wohnort der Steuerpflichtigen	Art des beurkundeten Geschäfts	Bezeichnung der Tarifstelle Nummer, Ziffer, Buchstabe)	Werth des Gegenstandes M.	₰	Verwendeter Stempel M.	₰	Datum der Entwerthung
1	2	3	4	5		6		7

Beilage 1

(zu § 31 des Gesetzes und Ziff. 25 der Bekanntmachung).

Geschäftsbezirke der Stempel- und Erbschaftssteuerämter.

Für die Stempel- und Erbschaftssteuerämter bestehen die nachstehend angegebenen Geschäftsbezirke:

I. Provinz Ostpreußen:

1. das Stempel- und Erbschaftssteueramt I in Königsberg
   für den Regierungsbezirk Königsberg mit Ausnahme der Kreise Memel, Labiau, Wehlau und Gerdauen;
2. das Stempel- und Erbschaftssteueramt II in Königsberg
   für den Regierungsbezirk Gumbinnen und die zu 1 genannten vier Kreise des Regierungsbezirks Königsberg.

II. Provinz Westpreußen:

1. das Stempel- und Erbschaftssteueramt I in Danzig
   für den rechts der Weichsel gelegenen Theil der Provinz, soweit er nicht zum Bezirke des Königlichen Landgerichts zu Danzig gehört, mit Einschluß des Kreises Thorn;
2. das Stempel- und Erbschaftssteueramt II in Danzig
   für den übrigen Theil der Provinz.

III. Provinz Brandenburg:

das Stempel- und Erbschaftssteueramt Abtheilung I, II, III, IV und V in Berlin
für den Stadtkreis Berlin und die Provinz Brandenburg.

IV. Provinz Pommern:

1. das Stempel- und Erbschaftssteueramt I in Stettin
   für den rechts der Oder gelegenen Theil der Provinz mit Einschluß der Insel Usedom und Wollin;
2. das Stempel- und Erbschaftssteueramt II in Stettin
   für den übrigen Theil der Provinz mit Einschluß von Stettin und Alt-Damm.

V. Provinz Posen:

1. das Stempel- und Erbschaftssteueramt I in Posen
   für den Regierungsbezirk Posen mit Ausnahme der Kreise Obornik, Samter, Birnbaum, Meseritz und Schwerin a. W.;
2. das Stempel- und Erbschaftssteueramt II in Posen
   für den übrigen Theil der Provinz.[1])

VI. Provinz Schlesien:

das Stempel- und Erbschaftssteueramt Abtheilung I, II, III und IV in Breslau
für die Provinz Schlesien (Bekanntmachung vom 18. Juli 1898 — CentrBl. S. 331 —).

VII. Provinz Sachsen:

das Stempel- und Erbschaftssteueramt Abtheilung I, II und III in Magdeburg
für die Provinz Sachsen.

[1]) Die Kreise Samter und Meseritz sind von dem Bezirk des Stempel- und Erbschaftssteueramts II in Posen abgezweigt und dem Bezirk des Stempel- und Erbschaftssteueramts I daselbst zugetheilt worden (Erlaß des Finanzministers vom 29. April 1900).

Es umfaßt:

1. die Abtheilung I den Regierungsbezirk Magdeburg mit Ausnahme der Kreise Aschersleben, Calbe a. S. und Jerichow I, ferner den Bezirk des früheren Amts Elbingerode im Kreise Ilfeld und die Revisionsstellen in Braunschweig;
2. die Abtheilung II den Regierungsbezirk Merseburg mit Ausnahme der Kreise Mansfelder Seekreis, Mansfelder Gebirgskreis und Sangerhausen, ferner den Kreis Weißensee und die Revisionsstellen in Anhalt, Altenburg und Gera;
3. die Abtheilung III den Regierungsbezirk Erfurt mit Ausnahme des Kreises Weißensee, ferner die Kreise Aschersleben, Calbe a. S., Jerichow I, Mansfelder Seekreis, Mansfelder Gebirgskreis, Sangerhausen, Schmalkalden und Ilfeld mit Ausnahme des Bezirks des früheren Amts Elbingerode, sowie der Revisionsstellen in Coburg, Gotha, Hildburghausen, Meiningen, Rudolstadt, Sondershausen und Weimar. (Bekanntmachung vom 12. März 1897 — CentrBl. S. 95).

VIII. Provinz Schleswig-Holstein:

das Stempel- und Erbschaftssteueramt in Altona für die Provinz Schleswig-Holstein.

IX. Provinz Hannover:

1. das Stempel- und Erbschaftssteueramt I in Hannover
   für die Regierungsbezirke Hannover, Osnabrück, und die Kreise Osterode a. H., Duderstadt, Göttingen (Stadt- und Landkreis), Münden, Uslar, Einbeck, Northeim und Zellerfeld des Regierungsbezirks Hildesheim;
2. das Stempel- und Erbschaftssteueramt II in Hannover
   für die Regierungsbezirke Lüneburg, Stade, Aurich, und die Kreise Peine, Hildesheim (Stadt- und Landkreis), Marienburg, Gronau, Alfeld und Goslar des Regierungsbezirks Hildesheim.

X. Provinz Westfalen:

Das Stempel- und Erbschaftssteueramt Abtheilung I und II in Münster
   für die Provinz Westfalen.
   Abtheilung I für die Regierungsbezirke Münster und Minden und den zur Provinz Hessen-Nassau gehörigen Kreis Rinteln;
   Abtheilung II für den Regierungsbezirk Arnsberg (Bekanntmachung vom 22. August 1896 — CentrBl. S. 579 —).

XI. Provinz Hessen-Nassau:

1. das Stempel- und Erbschaftssteueramt in Kassel
   für den Regierungsbezirk Kassel mit Ausschluß der dem Stempel- und Erbschaftssteueramt III in Magdeburg bezw. I in Münster unterstellten Kreise Schmalkalden und Rinteln;
2. das Stempel- und Erbschaftssteueramt in Frankfurt a. M.
   für den Regierungsbezirk Wiesbaden und den zur Rheinprovinz gehörigen Kreis Wetzlar.

XII. Rheinprovinz:

1. das Stempel- und Erbschaftssteueramt in Aachen
   für den Regierungsbezirk Aachen und die Kreise München-Gladbach (Stadt- und Landkreis), Grevenbroich und Kempen des Regierungsbezirks Düsseldorf;
2. das Stempel- und Erbschaftssteueramt in Koblenz
   für den Regierungsbezirk Koblenz mit Ausschluß des dem Stempel- und Erbschaftssteueramt in Frankfurt a. M. unterstellten Kreises Wetzlar;
3. das Stempel- und Erbschaftssteueramt in Köln
   für die Kreise Köln (Stadt- und Landkreis), Bergheim, Bonn, Euskirchen, Mülheim a. Rhein, Rheinbach und Sieg-Kreis;
4. das Stempel- und Erbschaftssteueramt in Düsseldorf
   für die Stadtkreise Krefeld, Düsseldorf und Duisburg, die Landkreise Krefeld und Düsseldorf, die Kreise Kleve, Geldern, Mörs, Neuß, Rees und Ruhrort, sowie für den preußischen Gerichtsbezirk der ehemaligen Bundesfestung Mainz;
5. das Stempel- u. Erbschaftssteueramt in Elberfeld
   für die Stadtkreise Barmen, Elberfeld, Essen und Remscheid, den Landkreis Essen und die Kreise Lennep, Mettmann, Mülheim a. d. Ruhr und die Kreise Gummersbach, Waldbröl und Wipperfürth des Regierungsbezirks Köln;
6. das Stempel- und Erbschaftssteueramt in Trier
   für den Regierungsbezirk Trier.

Beilage 2

(zu Ziff. 24 des Nachtrages).

Pacht- (Mieth-, Antichrese-) Verzeichniß

betreffend d . . Grundstück . . . .

in . . . . Nummer . . d . . . . Straße (Platzes)

" . . . . " . . " . . . . " "
" . . . . " . . " . . . . " "
" . . . . " . . " . . . . " "
" . . . . " . . " . . . . " "

Bemerkungen.

1. Der Eintragung in das Verzeichniß unterliegen alle Pacht- und Afterpachtverträge, Mieth- und Aftermiethverträge, sowie antichretische Verträge, welche innerhalb eines Kalenderjahres in Geltung gewesen sind, auf Grund
   eines förmlichen schriftlichen Vertrages,
   eines durch Briefwechsel zu Stande gekommenen Vertrages,
   einer in einem Vertrage der vorbezeichneten Art enthaltenen Bestimmung:
      daß das Pacht-, Afterpacht-, Mieth- u. s. w. Verhältniß unter gewissen Voraussetzungen (z. B. im Falle einer innerhalb einer bestimmten Frist nicht erfolgten Kündigung) als verlängert gelten soll,

sofern der Zins (bezw. die Nutzung), wenn er nach der Dauer eines Jahres berechnet wird, mehr als 300 Mark beträgt. Trifft letztere Voraussetzung zu, so sind die Verträge auch alsdann steuerpflichtig, wenn der auf die Geltungsdauer des Vertrages während des betreffenden Kalenderjahres entfallende Zins- oder Nutzungsbetrag 150 Mark oder weniger (vergl. § 4 a des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895) beträgt, so daß z. B. ein während der Dauer eines halben Monats in Geltung gewesener Miethvertrag, in dem der monatliche Miethzins auf 30 Mark verabredet ist, der Eintragung in das Verzeichniß und der Versteuerung (mit 0,50 Mark) bedarf, während andererseits ein 10 Monate in Geltung gewesener Miethvertrag, in dem der monatliche Miethzins auf 25 Mark festgesetzt ist, steuerfrei bleibt.

Mündlich geschlossene Pacht-, Mieth- u. s. w. Verträge sind nicht steuerpflichtig und deshalb in das Verzeichniß nicht aufzunehmen.

2. Derjenige Zeitraum, hinsichtlich dessen eine Versteuerung der Pacht-, Mieth- u. s. w. Verträge, welche vor dem 1. April 1896 geschlossen worden sind, bereits stattgefunden hat, bleibt für die Eintragung in das Verzeichniß außer Betracht.

3. Wenn Verträge der unter Ziffer 1 Absatz 1 bezeichneten Art vor Ablauf der vertragsmäßig festgesetzten Zeit ihr Ende erreichen, so ist der Stempel nur für die Zeit bis zur Beendigung der Verträge zu entrichten, so daß beispielsweise ein für die Zeit vom 1. Januar bis Ende Dezember 1897 zu einem Jahresmiethzinse von 6000 Mark geschlossener Mieth-

vertrag, welcher aber nur bis Ende Juni 1897 bestanden hat, nur in Höhe von 3000 Mark (also mit 3 Mark) zu versteuern ist.

4. Die Entrichtung des gesetzlichen Stempels ist nicht auf das betreffende Kalenderjahr beschränkt, sondern es ist nach dem Belieben des Steuerpflichtigen eine Vorausversteuerung auf mehrere Jahre zulässig. Wegen der Berechnung des Stempels bei Vorausversteuerungen vergl. den zweiten Absatz der folgenden Ziffer.

5. Die Stempelabgabe beträgt $^1/_{10}$ vom Hundert des Pachtzinses (Miethzinses, der antichretischen Nutzung) und der Mindestbetrag derselben 50 Pfg. Die Stempelabgabe steigt in Abstufungen von je 50 Pfg., wobei überschießende Steuerbeträge auf je 50 Pfg. abgerundet werden, so daß also

bei einem Zinse bezw. einer Nutzung bis zu 500 Mark der Stempel beträgt . . . . . 0,50 Mark
bei einem Zinse bezw. einer Nutzung von mehr als 500—1000 Mark der Stempel beträgt . . . . . 1,00 „
bei einem Zinse bezw. einer Nutzung von mehr als 1000—1500 Mark der Stempel beträgt . . . . . 1,50 „
u. s. w.

Bei Vorausversteuerungen für eine längere Vertragsdauer als das abgelaufene Kalenderjahr berechnet sich der Stempel nicht nach der Gesammtsumme der für den betreffenden Zeitraum zu zahlenden Pacht, Miethe u. s. w., sondern er stellt sich in der Gesammtsumme der Stempelbeträge dar, die sich für die einzelnen Kalenderjahre ergeben. Soll z. B. ein für die Zeit vom 1. Oktober 1897 bis Ende 1898 über eine Jahresmiethe von 400 Mark geschlossener Miethvertrag im Januar 1898 im Voraus für das Jahr 1898 versteuert werden, so beträgt der Stempel nicht $^1/_{10}$ vom Hundert der im Ganzen zu zahlenden Miethe von (100 + 400) = 500 Mark, also nicht 0,50 Mark für die auf das abgelaufene Kalenderjahr entrichtete Miethe von 100 Mark und 0,50 Mark für die auf das Kalenderjahr 1898 zu zahlende Miethe von 400 Mark.

Die Nebenausfertigungen (Nebenexemplare) der Pacht-, Mieth- u. s. w. Verträge unterliegen einem besonderen Stempel nicht, wenn nicht etwa ein solcher in Folge der nach Ziffer 14 erforderlichen besonderen Versteuerung der Hauptausfertigungen fällig ist.

6. Die Aufstellung und Versteuerung der Verzeichnisse durch Beauftragte oder Vertreter ist zulässig, doch bleiben die eigentlich Verpflichteten für die gesetzlichen Stempelabgaben sowie für die verwirkten Strafen persönlich verhaftet.

7. Alle von einem Verpächter, Vermiether u. s. w. für ein Kalenderjahr oder im Voraus zu versteuernden Verträge sind in ein Verzeichniß einzutragen, auch wenn die Verträge sich auf mehrere Grundstücke beziehen, sofern nur diese Grundstücke zu demselben Hauptamtsbezirk gehören. Jedoch kann auch über jedes einzelne Grundstück ein besonderes Verzeichniß geführt werden. Sind die mehreren Grundstücke in verschiedenen Hauptamtsbezirken gelegen, so ist für jeden Bezirk ein besonderes Verzeichniß zu führen. Werden in einem Verzeichniß die Verträge über mehrere Grundstücke nachgewiesen, so sind die mehreren Verträge, die ein und dasselbe Grundstück betreffen, zusammenhängend je in besonderen Abschnitten einzutragen, sofern nicht von der Befugniß der Anlegung besonderer Verzeichnisse für jedes einzelne Grundstück Gebrauch gemacht wird. Die einzelnen Grundstücke sind in der Ueberschrift des Näheren zu bezeichnen. Es steht den Steuerpflichtigen frei, für jedes Kalenderjahr ein besonderes Verzeichniß zu führen oder die Versteuerungen für die einzelnen auf einander folgenden Kalenderjahre in demselben Verzeichniß zu bewirken.

8. Das Verzeichniß ist von dem Verpächter, Vermiether u. s. w. oder seinem Beauftragten mit folgender Bescheinigung zu versehen:

Daß andere unter die Tarifstelle 48 Buchstabe a des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 fallende Verträge, als die vorstehend eingetragenen, in dieses Verzeichniß nicht aufzunehmen waren, versichere ich.

. . . . . , den . . . . . 19 . .

(Vor- und Zuname, sowie Stand des Verpächters, Vermiethers u. s. w. oder seines Beauftragten).

9. Die Versteuerung des Verzeichnisses muß bis zum Ablauf des Januar, der auf das Kalenderjahr folgt, für welches die Versteuerung erfolgen soll, bewirkt werden und zwar bei demjenigen Hauptamt, oder Steueramt bezw. Nebenzollamt, in dessen Geschäftsbezirk die betreffenden Grundstücke belegen sind, oder bei einem benachbarten Stempelvertheiler. Gehören die Grundstücke zu den Geschäftsbezirken verschiedener Unterämter, so hat der Steuerpflichtige die Wahl, welchem dieser Aemter er das Verzeichniß vorlegen will (vergl. Ziffer 7).

10. Die Stempelpflicht wird dadurch erfüllt, daß der zur Führung des Verzeichnisses Verpflichtete oder dessen Beauftragter einer der in Ziffer 9 bezeichneten Steuerstellen das Verzeichniß ausgefüllt und mit der in Ziffer 8 angegebenen Versicherung versehen unter Zahlung des Stempelbetrages entweder einreicht, oder durch die Post mittelst eingeschriebenen Briefes einsendet oder daß er die in dem Verzeichniß zu machenden Angaben vor der Steuerbehörde unter Entrichtung des Stempelbetrages zu Protokoll erklärt.

11. Die zur Führung der Verzeichnisse Verpflichteten haben die Verzeichnisse fünf Jahre lang aufzubewahren. Auf Verlangen erfolgt die Aufbewahrung durch die Steuerbehörde.

12. Alle Verpächter, Vermiether u. s. w. sind verbunden, die von ihnen zu führenden Verzeichnisse den Vorständen der Stempelsteuerämter auf Verlangen einzureichen oder, wenn sie Verzeichnisse nicht eingereicht haben, auf Aufforderung der Steuerbehörde anzuzeigen, daß von ihnen während des vorangegangenen Kalenderjahres Verträge der erwähnten Art, deren Eintragung in das Verzeichniß gesetzlich erforderlich ist, nicht errichtet worden sind.

13. Wer den Vorschriften bezüglich der Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelsteuer für Pacht-, Mieth- u. s. w. Verträge zuwiderhandelt, hat eine Geldstrafe verwirkt, welche dem zehnfachen Betrage des hinterzogenen Stempels gleichkommt, mindestens aber 30 Mark beträgt. Ergiebt sich aus den Umständen, daß eine Steuerhinterziehung nicht hat verübt werden können oder nicht beabsichtigt worden ist, so tritt eine Ordnungsstrafe bis zu 300 Mark ein. Eine Strafe bis zu einem gleichen Betrage ist verwirkt, wenn den Vorschriften bezüglich der Aufbewahrung der Verzeichnisse zuwidergehandelt wird oder die unter Ziffer 12 erwähnten Aufforderungen unbeachtet bleiben.

14. Durch die Versteuerung der Pacht-, Mieth- ꝛc. Verzeichnisse gelten die Verträge nur insoweit als versteuert, als in ihnen die Pacht-, Mieth- ꝛc. Abkommen beurkundet sind, nicht aber auch hinsichtlich anderer, in ihnen etwa noch enthaltener, besonders stempelpflichtiger Rechtsgeschäfte. Insbesondere gelten nicht als mitversteuert die von den Pacht-, Mieth- ꝛc. Abkommen unabhängigen Nebenverträge, also beispielsweise die Verabredung, daß die Entscheidung entstehender Streitigkeiten einem Schiedsgericht oder einem an sich unzuständigen Gericht übertragen werden solle oder die Vereinbarung eines Ver-

kaufsrechts für den Pächter, Miether u. s. w. Derartige Nebenabreden sind nach § 14 und der Tarifstelle 71 Ziffer 2 Abs. 1 des Gesetzes in der Weise zu versteuern, daß die erforderlichen Stempelmaterialien zu der Urkunde selbst durch eine Steuerstelle innerhalb der im § 16 des Gesetzes bestimmten Frist von zwei Wochen entwerthet werden.

Als besonders stempelpflichtiger Nebenvertrag ist aber nicht anzusehen die Verabredung, wonach der Vermiether, wenn er sein Zurückbehaltungsrecht wegen rückständiger Miethe ausübt, nach fruchtloser schriftlicher Zahlungsaufforderung berechtigt sein soll, die zurückbehaltenen Gegenstände freihändig zu veräußern und sich aus dem Erlöse zu befriedigen, ohne daß Miether Schadensersatzansprüche geltend machen kann und ferner die Vereinbarung, wonach der Miether die eingebrachten Sachen an den Vermiether während der Dauer des Vertrages für den richtigen Eingang der Miethe sowie für die sonstigen Ansprüche aus dem Miethvertrage verpfändet.

15. Die Führung des Verzeichnisses erfolgt nach dem nachstehend abgedruckten Muster. In demselben ist eine jährliche oder monatliche Pacht, Miethe u. s. w. vorausgesetzt; in den Fällen, in denen die Pacht, Miethe u. s. w. nach Wochen oder Tagen vereinbart ist, wird das Formular entsprechend abzuändern sein.

Laufende Nummer	Name des Pächters (Miethers, Pfandinhabers)	Bezeichnung des Vertrages: Datum	Bezeichnung des Vertrages: Art	Vertragsdauer im abgelaufenen Kalenderjahre; bei Vorausversteuerungen Angabe des zu versteuernden Zeitraums im Ganzen und nach Kalenderjahren	Betrag der Pacht, Miethe oder des Nutzertrages: jährlich ℳ	jährlich ₰	monatlich ℳ	monatlich ₰	Betrag der nach den Spalten 4 u. 5 zu versteuernden Pacht, Miethe oder des Nutzertrages ℳ	₰	Betrag des Stempels ℳ	₰
1	2	3		4	5				6		7	
1	Friedrich Rücker	15./3.97	Miethe	1./4. 97—15./4. 97	—	—	30	—	15	—	—	50
2	Johann Beständig	20./3.97	„	1./4. 97—30./11. 97	6000	—	—	—	4000	—	4	—
3	Ernst Unverzogen	31./1.97	„	1./4. 97—31./3. 99								
				und zwar								
				1./4. 97—31./12. 97	3000	—	—	—	2250	—	2	50
				1./1. 98—31./12. 98			—	—	3000	—	3	—
				1./1. 99—31./3. 99			—	—	750	—	1	—
4	Heinrich Habermann	15./7.97	Pacht	1./10. 97—30./9. 17								
				und zwar								
				1./10. 97—31./12. 97	3600	—	—	—	900	—	1	—
				1./1. 98—31./12. 11			—	—	14mal je 3600	—	56	—
				1./1. 12—31.12. 16	4800	—	—	—	5mal je 4800	—	—	—
				1./1. 17—30./9. 17			—	—	3600	—	4	—

Daß andere unter die Tarifstelle 48 Buchstabe a des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 fallende Verträge, als die vorstehend eingetragenen, in dieses Verzeichniß nicht aufzunehmen waren, versichere ich.

Ort, Datum. Vor- und Zuname, sowie Stand des Vermiethers, Verpächters ꝛc.

Dienstvorschriften, betr. die Ausführung des Stempelsteuergesetzes, vom 14. Februar 1896 (AbgbnCBl. S. 93):[1])

Zur Ausführung des am 1. April 1896 in Kraft tretenden Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 (GS. S. 413) wird vom Finanzminister im Einverständniß mit den Ministern für Handel und Gewerbe, der öffentlichen Arbeiten, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, der Justiz und des Innern Folgendes bestimmt:

I. Abschnitt.

Von der Pflicht der Entrichtung der Stempelsteuer.

Zu § 5 des Gesetzes.

1. Jeder Provinzialsteuerdirektor und jedes Stempelsteueramt führt über diejenigen Stiftungen ein Verzeichniß, welches als milde Stiftungen anerkannt sind.

Zu § 6 des Gesetzes und Ziff. 6 der Bekanntmachung.

2. Wegen der Stempelerstattungen des zweiten Absatzes kommt die Ziff. 17 dieser Vorschriften zur Anwendung.

Zu § 7 des Gesetzes.

3. Die zwischen den Steuerbehörden bezw. Beamten und den Steuerpflichtigen über den Werth des Gegenstandes zu treffenden Einigungen sind nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Abänderung durch die vorgesetzten Dienstbehörden zu treffen.

Zu § 9 des Gesetzes.

4. Wird den Steuerbehörden eine stempelpflichtige Verhandlung mit dem Antrage vorgelegt, dieselbe als Nebenausfertigung (Duplikat, Nebenexemplar) zu versteuern, so ist diesem Antrage nur dann zu entsprechen, wenn das Vorhandensein einer als Hauptausfertigung vorschriftsmäßig versteuerten Urkunde nachgewiesen ist. Kann ein solcher Nachweis nicht geführt werden, so ist die vorgelegte Verhandlung als die vorhandene einzige Ausfertigung anzusehen und zur Versteuerung zu ziehen. Der verwendete Stempel wird jedoch bis auf den zur Nebenausfertigung erforderlichen Betrag zurückgezahlt, sobald später die vorschriftsmäßig versteuerte

[1]) Es folgt hier der Text der Dienstvorschriften vom 14. Februar 1896 mit den Abänderungen der Allg. Verfügung des Finanzministers vom 28. August unter B (AbgbnCBl. S. 485). Von den Beilagen sind Nr. 5 bis 9 gestrichen und werden nur die Ziffern 1 und 2 abgedruckt. Auch der gleichfalls durch die Allg. Verfügung vom 28. August 1900 unter C (AbgbnCBl. S. 492) abgeänderte Anhang zu den Dienstvorschriften vom 14. Februar 1896 wird, weil er nur den innern Geschäftsbetrieb der Steuerbehörden in Stempelsachen betrifft, hier nicht abgedruckt.

Hauptausfertigung vorgelegt werden kann. Der Erstattungsantrag ist an das zuständige Stempelsteueramt zu richten, welches das Erforderliche nach den Bestimmungen der Ziff. 17 dieser Vorschriften zu veranlassen hat.

Zu § 11 des Gesetzes.

5. Von der Bestimmung des Gesetzes, daß die Stempelabgabe mindestens 0,50 Mk. beträgt und in Abstufungen von je 0,50 Mk. steigt, enthält der Tarif in der Tarifstelle 58 „Schuldverschreibungen I (Ermäßigungen Buchstabe b) und II", sowie in der Tarifstelle 70 „Versicherungsverträge" Ausnahmen, indem der Mindestbetrag der dort bezeichneten Abgaben sich auf nur 0,20 bezw. 0,10 Mk. beläuft und in Abstufungen von gleichen Beträgen ansteigt. Auf die in der Tarifstelle 22 „Erlaubnißertheilungen" unter den Buchstaben c, d und m aufgeführten Viertel und Hälften der Steuersätze findet die allgemeine Regel Anwendung.

II. Abschnitt.

Von der Erfüllung der Stempelpflicht und den Folgen der Nichterfüllung.

Zu §§ 14 und 15 des Gesetzes und Ziff. 14 und 15 der Bekanntmachung.

6. Behörden und Beamte, einschließlich der Notare, haben sich der Verauslagung der Stempelgebühren thunlichst zu enthalten, weil ihnen nach § 25 Buchstabe b des Gesetzes wegen dieser Auslagen ein Erstattungsanspruch gegen die Staatskasse zusteht und diese Ausfälle erleiden würde, wenn inzwischen die zur Zahlung verpflichteten Personen zahlungsunfähig geworden sind.

7. Alle Behörden und Beamten haben die Pflicht, die Verwendung der Stempel, mit welchen die von ihnen ausgefertigten Schriftstücke versehen sind, auf den Urschriften, Abschriften ꝛc. oder, wo dergleichen Urkunden nicht vorhanden sind, durch einen besonderen Vermerk in den Akten zu bescheinigen. Diese Pflicht erstreckt sich nicht auf die in der Ziff. 14 C Nr. 1 Buchstabe a bis d der Bekanntmachung erwähnten Gewerbelegitimationskarten, Pässe, Paßkarten und Befähigungszeugnisse ꝛc. für Seeschiffer, Seesteuerleute und Maschinisten.

Notaren liegt es auch ob, auf den bei den Notariatsakten verbleibenden Verhandlungen den Betrag des Stempels zu vermerken, mit welchem die bei der Aufnahme der Notariatsverhandlungen vorgelegten Urkunden versehen sind. Dies gilt insbesondere von Vollmachten, welche zu den von den Notaren über den Hergang in Generalversammlungen aufgenommenen Verhandlungen von den Betheiligten vorgelegt werden.

Sofern sich der erforderliche Stempel nicht ohne Weiteres aus der Urkunde berechnen läßt, sind Behörden und Beamte einschließlich der Notare verpflichtet, auf den Urschriften oder Abschriften der ausgefertigten Verhandlungen ꝛc. oder, wenn solche Urkunden nicht vorhanden sind, an der betreffenden Stelle der Akten eine kurze Stempelberechnung aufzustellen, auch die Berechnung auf den Ausfertigungen ꝛc. zu vermerken. Bei Stempelbefreiungen und Stempelermäßigungen sind die Befreiungsgründe, sowie die Gründe für die Anwendung eines geringeren als des höchsten Steuersatzes sowohl an gehöriger Stelle in den Akten als auch auf den Ausfertigungen ꝛc. zu vermerken.

8. Sind die Stempelgebühren nicht innerhalb der gesetzlichen Fristen (§ 15 des Gesetzes) gezahlt, so ist die zwangsweise Einziehung der Stempelbeträge in Gemäßheit der Verordnung, betr. das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen 15. November 1899 (GS. S. 545; CentrBl 1900 S. 21) und der dazu erlassenen Ausführungsanweisung vom 28. November 1899 (CentrBl. 1900 S. 44) zu veranlassen. Notare, sowie diejenigen Behörden oder Beamten, welchen die Einziehung der der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren unterliegenden Geldbeträge nicht zusteht, haben den Antrag auf zwangsweise Einziehung des Stempels, für jeden stempelpflichtigen Akt besonders, dem Hauptamte ihres Wohnsitzes bezw. ihrer Amtsstelle einzureichen. Der Antrag muß die Parteien unter der Angabe, ob sie im eigenen Namen oder als Vertreter Anderer (z. B. als Vormünder) betheiligt sind, genau bezeichnen, ferner das Datum, die Nummer und die Gattung der Urkunde, sowie den Betrag des Stempels enthalten. Beläge zur Prüfung und Begründung des Antrages brauchen nicht beigefügt zu werden.

Mit der zwangsweisen Einziehung von Stempeln, für deren Nachbringung die Notare von Amts wegen zu sorgen haben, sind die Gerichtsvollzieher zu beauftragen.

Um den Schuldnern der Stempelgebühren die erheblichen Kosten zu ersparen, welche ihnen im Falle der Einklagung der durch die Anträge auf zwangsweise Einziehung entstehenden Schreibgebühren der Notare erwachsen würden (§ 20 der Gebührenordnung für Notare in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Oktober 1899, GS. S. 374) kann die Schreibgebühr, wenn sie von den Notaren bei Stellung der Anträge auf zwangsweise Einziehung der Stempelbeträge in Rechnung gestellt wird, im Verwaltungszwangsverfahren zugleich mit den Stempeln beigetrieben werden. Bei unzureichendem Ausfall der Beitreibung sind die eingegangenen Gelder zuächst zur Deckung der Zwangsvollstreckungskosten und Gebühren der Zwangsvollstreckungsbehörden, demnächst der Schreibgebühr der Notare und alsdann der Stempelgebühren zu verwenden.

9. Die Notare sind verbunden, in allen Fällen, in welchen sich der Werth des Gegenstandes nicht aus den mit den Parteien aufgenommenen schriftlichen Verhandlungen von selbst ergiebt, die Parteien darüber zu vernehmen und die Erklärungen derselben zu vermerken, sowie überhaupt die zur Beurtheilung der Höhe des Stempels erforderlichen Angaben zu beschaffen. Diese Verpflichtung hat aber zur Voraussetzung, daß die thatsächlichen Verhältnisse, welche für die Werthfestsetzung und die davon abhängige Stempelberechnung bestimmend sind, zur Zeit der notariellen Aufnahme bezw. Beglaubigung der Urkunde bereits bestanden haben oder binnen zwei

Wochen nach dem Tage der Ausstellung der Urkunden eingetreten sind. Bestimmt sich der Werth des Gegenstandes nach dem Eintritt späterer Ereignisse — beispielsweise der in einem Lieferungsvertrage vereinbarte Preis nach künftigen Marktpreisen — so liegt den Notaren die Beschaffung der für die Berechnung des Stempels erforderlichen Angaben nicht mehr ob. Doch sind sie in Fällen dieser Art verpflichtet, dem Hauptamt ihres Wohnorts oder ihrer Amtsstelle von dem Sachverhalt Kenntniß zu geben und zwar unter Angabe des Grundes, weshalb der Stempel nicht oder nicht in dem erforderlichen Betrage verwendet ist und unter Mittheilung einer Abschrift der betreffenden Verhandlung oder des in Betracht kommenden Theils derselben. Auf der Ausfertigung der Notariatsverhandlung vermerkt der Notar den Grund, weshalb der Stempel zur Urschrift nicht oder nicht ausreichend oder nur in Höhe des Notariatsurkundenstempels mit 1,50 Mk. verwendet ist, sowie den Tag der Mittheilung an das Hauptamt. Letzteres hat für die Einziehung des Stempels Sorge zu tragen, ihn auf der Anzeige des Notars in der vorgeschriebenen Weise zu verwenden und den Notar von der stattgefundenen Verwendung zu benachrichtigen. Dieses Benachrichtigungsschreiben ist vom Notar als Belag den Notariatsakten beizuheften.

10. Den Schiedsmännern wird empfohlen, bei der Aufnahme von Verhandlungen, bei welchen die Zahlung eines Stempels in Frage kommen kann, die Parteien, namentlich wenn dieselben geschäftsunkundige Personen sind, auf die ihnen nach § 15 Abs. 3 des Gesetzes hinsichtlich der Beibringung des Stempels obliegende Verpflichtung hinzuweisen.

Die Vorschrift des § 13 Buchstabe a des Gesetzes, wonach die Schiedsmänner für die Verwendung des Stempels zu den von ihnen aufgenommen Urkunden nicht zu haften haben, wird durch die von ihnen vorgenommene Entwerthung der Stempelzeichen nicht berührt. Auch ist aus derselben eine Verantwortlichkeit der Schiedsmänner für die Richtigkeit der Stempelberechnung nicht herzuleiten.

Zu § 16 des Gesetzes.

11. Die Stempelsteuer für Verträge oder andere stempelpflichtige Verhandlungen muß innerhalb der im Gesetz bestimmten Fristen zum vollen Betrage von den Steuerpflichtigen eingezahlt werden. Stundungen oder Abtragungen der Stempelsteuerschuld durch Theilzahlungen sind nur ausnahmsweise beim Vorhandensein besonderer Gründe und zwar in der Regel nur in den Fällen nachträglich und unverschuldet eingetretener Zahlungsunfähigkeit zulässig und stets an die Bedingung zu knüpfen, daß

a) die Steuerschuldner sich auf Erfordern zur Verzinsung und zur Bestellung einer angemessenen Sicherheit verpflichten;
b) beim Ausbleiben einer Theilzahlung die zwangsweise Beitreibung des ganzes Restes erfolgen wird.
c) die eingehenden Beträge zunächst auf die rückständige Stempelsteuer, sodann auf die Kosten und zuletzt auf die Geldstrafen verrechnet werden.

Zur Bewilligung von Stundungen und Theilzahlungen fälliger Stempelsteuern bis zum Schluß desjenigen Rechnungsjahres, in welchem die Steuerforderung entstanden ist, sind die Provinzialsteuerdirektoren befugt. Außerdem dürfen die Provinzialsteuerdirektoren über den Schluß des Rechnungsjahres hinaus selbständig Fristen oder Theilzahlungen gewähren in allen Stempelsteuerunterſuchungen, welche auf dem Verwaltungswege oder gerichtlich entschieden worden sind (und zwar einschließlich der Straf- und Kostenbeträge) und ferner in Ansehung der Steuer- und Kostenbeträge in allen denjenigen Fällen, in welchen mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse von einer Bestrafung Abstand genommen worden ist. In allen übrigen Fällen erfolgt die Genehmigung von Stundungen oder Theilzahlungen durch den Finanzminister.

Diese Anordnungen haben durch § 17 des Gesetzes, betreffend den Staatshaushalt vom 11. Mai 1898 (GS. S. 77) und Ziffer 6 der Ausführungsbestimmungen vom 13. Juni 1899 (CentrBl. S. 166) keine Aenderung erfahren.

12. Eine Aussetzung der Versteuerung findet nach dem Gesetz in folgenden Fällen statt:

a) bei gewissen Schenkungsbeurkundungen (Tarifstelle 56 Abs. 3);
b) bei unbestimmtem Werth des Gegenstandes eines Geschäfts (§ 8 des Gesetzes);
c) bei Fideikommißstiftungen rücksichtlich des von dem Stifter vorgesehenen weiteren Anwachsens des Stiftungsvermögens (Tarifstelle 24 Abs. 4));
d) bei Gesellschaftsverträgen hinsichtlich des nicht sofort voll eingezahlten Kapitals (Tarifstelle 25 Buchstabe a letzter Absatz).

In Fällen dieser Art (abgesehen von der nachträglichen Versteuerung der Urkunden über Fideikommißstiftungen) sind die Stempel, welche an sich bei den Gerichtskosten zu vereinnahmen wären, von den Steuerbehörden einzuziehen und zu den Urkunden zu verwenden (§ 30 Absatz 2 des Gerichtskostengesetzes).

Im Einzelnen ist nach folgenden Bestimmungen zu verfahren:

A. Bei Schenkungen.

a) Wenn eine Schenkung von dem Eintritt einer aufschiebenden Bedingung oder von einem hinsichtlich des Zeitpunktes seines Eintritts ungewissen Ereigniß abhängig ist, so ist die Besteuerung erst beim Eintritt der Bedingung oder des Ereignisses vorzunehmen (§§ 22 und 24 des Erbschaftssteuergesetzes vom 30. Mai 1873 bezw. 19. Mai 1891).
b) Wird der Werth einer Schenkung durch eine auf ihr ruhende Last vermindert, deren Fortdauer von einer auflösenden Bedingung oder von einem nur hinsichtlich des Zeitpunktes seines Eintritts ungewissen Ereigniß abhängig ist, so wird die Last wie eine unbedingte in

Abzug gebracht. Beim Eintritt der Bedingung oder des zeitlich ungewissen Ereignisses ist derjenige Stempelbetrag nachzuerheben, welcher mehr zu entrichten gewesen sein würde, wenn der Zeitpunkt des Eintritts der Bedingung oder des Ereignisses bei Berechnung des Stempels bekannt gewesen wäre. Ausgenommen sind die Lasten von unbestimmter Dauer, deren abzuziehender Werth sich nach den Bestimmungen in den §§ 15 bis 18 des Erbschaftssteuergesetzes und in dem Art. 1 Ziff. 2 des Gesetzes vom 31. Juli 1895 (GS. S. 412) berechnet (§§ 23 und 24 des Erbschaftssteuergesetzes).

c) Wenn unsichere Forderungen und andere zur sofortigen Werthermittelung nicht geeignete Gegenstände geschenkt werden und eine Einigung über den muthmaßlichen Werth der Schenkung zwischen der Steuerbehörde und dem Steuerpflichtigen nicht stattfindet, so kann die Steuerbehörde von dem Werthe, den der Steuerpflichtige als den muthmaßlichen in Vorschlag bringt, den Stempel einziehen und die Berichtigung des Werthansatzes, sowie die entsprechende Nachforderung des Stempels bis zum Ausgange derjenigen Verhandlungen vorbehalten, von welchen die Bezahlung der Forderung bezw. die Werthermittelung abhängt (§ 25 a. a. O.).

d) Wird Jemandem Vermögen geschenkt, dessen Nutzung einem Dritten zusteht, so erfolgt, wenn die Aussetzung der Versteuerung der Substanz bis zur Vereinigung der Nutzung mit der Substanz beantragt wird, die Erhebung des Schenkungsstempels erst bei Beendigung der Nutznießung des Dritten nach Maßgabe der alsdann obwaltenden Verhältnisse (§ 27 Abs. 1 a. a. O.).

In Fällen dieser Art sind privatschriftliche und notarielle Schenkungsurkunden vor Ablauf der für die Verwendung des Urkundenstempels sonst vorgeschriebenen Frist (§ 16 des Gesetzes) demjenigen Stempelsteueramt vorzulegen, in dessen Verwaltungsbezirk der Schenkgeber seinen ordentlichen Wohnsitz hat, oder, falls er keinen Wohnsitz in dem Geltungsbereich des Gesetzes haben sollte, in welchem der geschenkte Gegenstand oder ein Theil davon sich befindet, oder wenn auch dies im Geltungsbereich des Gesetzes nicht der Fall ist, in welchem der Beschenkte seinen ordentlichen Wohnsitz hat, oder, falls dieser auch keinen Wohnsitz in dem Geltungsbereich des Gesetzes haben sollte, bei irgend einem von den Betheiligten selbst auszuwählenden Stempelsteueramte.

Hinsichtlich der Stundung und späteren Einziehung der Stempel, sowie der Bestellung der Sicherheit ist nach folgenden Bestimmungen zu verfahren.

I. Privatschriftliche Urkunden.

Bei Vorlegung privatschriftlicher Urkunden — zu welchen auch die der Unterschrift nach gerichtlich beglaubigten Schenkungen, sowie diejenigen Urkunden gehören, bei denen die Notare die Unterschriften beglaubigt, die Entwürfe aber nicht selbst gefertigt haben — sind durch Aufnahme einer Verhandlung mit dem Vorzeiger der Urkunden und nöthigenfalls durch Befragen der übrigen Steuerpflichtigen diejenigen aus dem Urkundeninhalt nicht ersichtlichen Umstände festzustellen, welche für die Berechnung des Stempels, den Eintritt seiner Fälligkeit und die spätere Einziehung, sowie für die Sicherheitsbestellung in Betracht kommen (z. B. Werth der Schenkung, Verwandtschaftsverhältniß zwischen Schenker und Beschenkten, Alter des Letzteren u. s. w.). Auf Grund dieser Feststellungen ist der später fällig werdende Stempel zu berechnen, der Stundungsfall in ein mit der Feder nach dem anliegenden [hier nicht abgedruckten] Muster a anzulegendes, unter fortlaufender Nummer zu führendes Stundungsverzeichniß einzutragen, von der eingereichten Urkunde, soweit ihr Inhalt für die Stempelpflichtigkeit von Belang ist, beglaubigte Abschrift zu fertigen und auf der Urkunde der Tag der Vorlegung, die Nummer des Stundungsverzeichnisses, die Höhe des gestundeten Stempels und der Zeitpunkt, zu welchem die Urkunde unter Beifügung des entwertheten Stempelmaterials wieder einzureichen ist, zu vermerken. Ein solcher Vermerk wird beispielsweise zu lauten haben:

Vorgelegt am . . . 189 . . (St. V. Nr. . .).
Wiedereinzureichen mit . . . . . Mk. entwerthetem Stempelmaterial innerhalb vierzehn Tagen, nach dem Tode des 2c
. . . . ., den . . ten . . . . . 189 . .
(Amtsstelle. Unterschrift.)

Demnächst ist die Urkunde dem Vorzeiger unter Hinweis auf die Strafbestimmungen der §§ 17 und 18 des Gesetzes wieder zuzustellen und, wenn Sicherheitsbestellung für erforderlich erachtet wird, der Steuerpflichtige zur Erklärung aufzufordern, in welcher Weise er die Sicherheit leisten wolle.

Für die Forderung der Sicherheit kommen die für die Sicherstellung später fällig werdender Erbschaftssteuern im Allgemeinen geltenden Vorschriften zur Anwendung.

Die Annehmbarkeit der angebotenen Sicherheit ist von dem Stempelsteueramte zu prüfen und von dem Ergebniß der Prüfung der Steuerpflichtige zu benachrichtigen mit der Aufforderung, die Sicherheit innerhalb einer bestimmten Frist an das namhaft zu machende Hauptamt abzuliefern. Das betreffende Hauptamt, welches Abschrift dieser Verfügung erhält, hat die Nummer, unter welcher die bestellte Sicherheit im Dokumentenjournal und Dokumentenmanual bezw. im Depositenmanual gebucht ist, dem Stempelsteueramte behufs Vermerkung im Stundungsverzeichnisse mitzutheilen.

Das Stempelsteueramt überwacht den rechtzeitigen Eingang der gestundeten Stempelbeträge und veranlaßt erforderlichenfalls die zwangsweise Einziehung derselben bei Eintritt der Fälligkeit.

Nach erfolgter Versteuerung hat das Stempelsteueramt die Rückgabe der hinterlegten Sicherheit zu veranlassen, auch zu prüfen, ob etwa ein Strafverfahren einzuleiten sein wird. Sobald dem Stempelsteueramte von dem Hauptamte die

Rückgabe der Sicherheit mitgetheilt ist, hat es die völlige Erledigung des Stundungsfalles im Stundungsverzeichniß durch wagerechte Durchstreichung der laufenden Nummer augenfällig zu machen.

Die entstandenen Verhandlungen sind als Beläge zum Stundungsverzeichniß in den für jeden einzelnen Fall besonders anzulegenden Aktenstücken unterzubringen.

II. Notarielle Urkunden.

Die Notare haben die Ausfertigung der von ihnen aufgenommenen oder von ihnen dem Inhalte nach anerkannten zur sofortigen Versteuerung nicht geeigneten Schenkungsverhandlungen, sowie diejenigen Schenkungsurkunden, bei denen sie die Entwürfe selbst angefertigt und die Urschriften beglaubigt haben (§ 15 Abs. 1 letzter Satz des Gesetzes) einem der unter A Abs. 2 bezeichneten Stempelsteuerämter zu übersenden. Auf den Urschriften bezw. den beglaubigten Abschriften der gedachten Urkunden ist zu vermerken, wann und bei welchem Stempelsteueramt die Vorlegung bewirkt ist. Die entstehenden Schreibgebühren und Portokosten fallen den Parteien zur Last. Den Notaren wird empfohlen, thunlichst bei Aufnahme der Urkunden die Parteien über die die Berechnung und Ueberwachung der zu stundenden Stempel bedingenden Umstände zu hören, insbesondere über das Verwandtschaftsverhältniß zwischen Schenker und Beschenkten, das Alter des Beschenkten, den Werth der Schenkung und die Art der Sicherstellung. Diese Angaben sind den Stempelsteuerämtern ebenfalls mitzutheilen. Können die Angaben von den notaren nicht gemacht werden, so liegt die Feststellung der bezüglichen Umstände den Steuerbehörden ob. Die Stempelsteuerämter haben den Notaren den Eingang der vorerwähnten Urkunden zu bescheinigen und die Verhandlungen, nachdem sie mit dem vorgeschriebenen Vermerk versehen sind, an die Partei gelangen zu lassen, sofern nicht der Notar um deren Rückgabe gebeten hat.

Die weitere stempelsteuerliche Behandlung der notariellen Urkunden richtet sich nach den für privatschriftliche Urkunden unter I gegebenen Vorschriften. Von der erfolgten Verwendung des Stempels hat das Stempelsteueramt den Notar in Kenntniß zu setzen, von welchem auf Grund dieser Mittheilung die Höhe des entrichteten Stempels zu der Urschrift (bezw. zur beglaubigten Abschrift) der Schenkungsverhandlung zu vermerken ist.

III. Gerichtliche Urkunden.

Der Gerichtsschreiber wird die Ausfertigung der von dem Gerichte aufgenommenen Schenkungsurkunde oder, sofern es sich um eine Urkunde handelt, welche dem Gericht zum Zwecke der Anerkennung des Inhalts eingereicht worden ist, diese Urkunde selbst demjenigen Stempelsteueramt, in dessen Geschäftsbezirk die Gerichtsbehörde ihren Sitz hat, übersenden und, daß dies geschehen, auf der Urschrift bezw. auf der Verhandlung über die Inhaltsanerkennung vermerken.

Die entstehenden Schreibgebühren und Portokosten fallen der Staatskasse zur Last. Zur Vermeidung unnöthigen späteren Schreibwerks werden die Gerichte thunlichst bei Aufnahme der Urkunden die Parteien über die vorstehend unter II dieser Ziffer bezeichneten Umstände näher hören. Diese Angaben werden dem Stempelsteueramt ebenfalls mitgetheilt. Können die Angaben von den Gerichten nicht gemacht werden, so liegt die Feststellung der bezüglichen Umstände den Steuerbehörden ob. Die Stempelsteuerämter haben den Gerichtsschreibern den Eingang der Ausfertigungen der gerichtlichen Schenkungsurkunden bezw. der nach dem Inhalt gerichtlich anerkannten Schenkungsurkunden zu bescheinigen und die gedachten Verhandlungen, nachdem sie mit dem vorgeschriebenen Vermerk versehen worden sind, an die Partei gelangen zu lassen, sofern nicht der Gerichtsschreiber um die Rückgabe gebeten hat.

Die weitere stempelsteuerliche Behandlung der gerichtlichen Schenkungsurkunden richtet sich nach den für privatschriftliche Urkunden unter I gegebenen Vorschriften. Von der erfolgten Einziehung des Stempels hat das Stempelsteueramt den Gerichtsschreiber in Kenntniß zu setzen, von welchem auf Grund dieser Mittheilung die Höhe des entrichteten Stempels zu der Urschrift der Schenkungsurkunde bezw. Verhandlung über die Inhaltsanerkennung vermerkt werden wird.

Zum Zwecke der Ueberwachung der späteren Verwendung der gestundeten Stempel ist, wenn die Steuer nach Ablauf einer bestimmten Frist fällig wird, die Wiedervorlegung der Belagsakten zu dem betreffenden Zeitpunkte zu verfügen und alsdann die Einziehung des Stempels zu bewirken. Ist dagegen der Eintritt oder der Fortfall der Bedingung oder des Ereignisses, von denen die Fälligkeit des Stempels abhängt, der Zeit nach ungewiß, so sind von Zeit zu Zeit — etwa alle zwei Jahre — in den im Stundungsverzeichniß aufgeführten, noch unerledigten Fällen Ermittelungen darüber anzustellen, ob der Grund der Stundung noch fortdauert.

B. Bei unbestimmtem Werth des Gegenstandes.

Wenn in Folge der Unbestimmtheit des Werthes des Gegenstandes eine Aussetzung der Versteuerung stattfinden muß, so ist die bezügliche Urkunde, soweit es sich nicht um Verträge handelt, bei denen eine unmittelbare oder mittelbare Staatsbehörde betheiligt ist (vergl. Ziff. 8 Abs. 3 der Bekanntmachung), vor Ablauf der für die Verwendung des Urkundenstempels sonst vorgeschriebenen Frist demjenigen Stempelsteueramte einzureichen, in dessen Verwaltungsbezirk die Errichtung stattgefunden hat, oder, wenn die Urkunde im Auslande ausgestellt ist, in dessen Verwaltungsbezirk sich der Gegenstand des Geschäfts befindet oder der Vertrag zu erfüllen ist. Gerichtliche Urkunden übersenden die Gerichtsschreiber demjenigen Stempelsteueramt, in dessen Geschäftsbezirk die Gerichtsbehörde ihren Sitz hat. Hinsichtlich der Vorlegung privatschriftlicher Urkunden, der Mittheilung notarieller oder gerichtlicher Urkunden, der Bestellung der Sicher-

heit, der Stundung und der späteren Versteuerung finden die Vorschriften unter A sinngemäße Anwendung.

Die Versteuerung ist je nach Umständen entweder bis zur völligen oder theilweisen Ausführung des Geschäfts auszusetzen oder bei wiederkehrenden Leistungen von Zeit zu Zeit — etwa von Jahr zu Jahr — vorzunehmen und in beiden Fällen in gleicher Weise zu überwachen, wie es für Schenkungsurkunden vorgeschrieben ist. Nach beendigter Versteuerung macht das Stempelsteueramt von dem Ergebniß den Notaren bezw. Gerichtsschreibern Mittheilung, welche dasselbe zu den Urschriften 2c. vermerken.

C. Bei Fideikommißstiftungen.

Urkunden über Fideikommißstiftungen, zu welchen der Stempel in Stempelmaterialien beizubringen und in denen ein weiteres, der allmählichen Versteuerung unterliegendes Anwachsen des Stiftungsvermögens vorgesehen ist, sind vor Ablauf der für die Verwendung des Urkundenstempels sonst vorgeschriebenen Frist in beglaubigter Abschrift bezw. in einem beglaubigten Auszuge demjenigen Provinzialsteuerdirektor, in dessen Bezirk das Fideikommiß belegen oder die Urkunde errichtet ist, mitzutheilen, welcher nach Prüfung der in Betracht kommenden Umstände das zuständige Stempelsteueramt mit Anweisung darüber versieht, in welcher Weise die allmähliche Versteuerung des Zuwachses erfolgen soll. Wegen der Ueberwachung, Eintragung in das Stundungsverzeichniß u. s. w. kommen die Vorschriften unter A zur entsprechenden Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß eine Sicherstellung nicht stattfindet.

D. Bei Gesellschaftsverträgen.

Die Nachversteuerung von Gesellschaftsverträgen und Gesellschaftsbeschlüssen, bei denen das Kapital nicht sofort eingezahlt ist und deshalb nur eine Versteuerung der Theilzahlung stattgefunden hat, richtet sich im Allgemeinen nach den unter A gegebenen Vorschriften, jedoch mit der Abweichung, daß es einer Sicherstellung nicht bedarf.

Die betreffenden Urkunden sind vor Ablauf der für die Verwendung des Stempels sonst vorgeschriebenen Frist in beglaubigter Abschrift oder in beglaubigtem Auszuge demjenigen Stempelsteueramte, in dessen Bezirk sie errichtet sind oder die Gesellschaft ihren Sitz hat, einzureichen, welches das Erforderliche wegen der Eintragung in das Stundungsverzeichniß und der späteren Verwendung der nachträglich fällig werdenden Stempel veranlaßt. Hinsichtlich der Uebersendung gerichtlicher Urkunden durch die Gerichtsschreiber kommt die Vorschrift unter B dieser Ziffer zur Anwendung.

Zu § 19 des Gesetzes.

13. Die gegen Staatsbeamte und Notare auf Grund des § 19 des Gesetzes festzusetzenden Strafen sind nicht Disziplinar- sondern eigentliche Stempelsteuerstrafen. Auf das Verfahren bei Festsetzung derselben finden die Vorschriften des Gesetzes, betreffend das Verwaltungsstrafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze und die sonstigen Vorschriften über indirekte Reichs- und Landesabgaben, sowie die Bestimmungen über die Schlacht- und Wildpretsteuer vom 26. Juli 1897 (GS. S. 237) nach § 60 daselbst mit der Maßgabe Anwendung, daß die Untersuchung und die Festsetzung der Strafe durch die in den genannten Paragraphen bestimmte Aufsichtsbehörde bezw. deren Vorsteher und die Entscheidung über Beschwerden durch den daselbst bezeichneten Minister erfolgt.

Der Strafbescheid ist nach dem Muster 1 dieses Nachtrages zu erlassen. In dem Strafbescheide sind dem Beschuldigten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen (§§ 45 bis 47 des Gesetzes vom 26. Juli 1897). Als Kosten des Verfahrens kommen nach § 45 baare Auslagen nach Maßgabe der §§ 113 und 114 des Preußischen Gerichtskostengesetzes, insbesondere Schreibgebühren und Postgebühren zum Ansatz. Daneben ist zu der Ausfertigung der Strafbescheide und der Beschwerdebescheide der tarifmäßige Ausfertigungsstempel zu verwenden, wenn der Betrag der Strafe einhundertundfünfzig Mark übersteigt.

Der Strafbescheid ist durch Zustellung oder durch Verkündung (Eröffnung zu Protokoll) bekannt zu machen.

Für die Ausführung von Zustellungen finden die Bestimmungen der Civilprozeßordnung über Zustellungen von Amtswegen (§§ 208 ff. RGBl. 1898 S. 410) entsprechende Anwendung.

Wegen des Verfahrens bei Verhängung von Stempelstrafen gegen Gerichtsbeamte und Notare ist zu vergleichen Nr. [8] vom [18. Juni 1900] zur allgemeinen Verfügung des Finanzministers und des Justizministers, betr. das gerichtliche Stempelwesen vom 29. Februar 1896.

Die zur Festsetzung von Stempelstrafen gegen Beamte befugten Aufsichtsbehörden sind verbunden, nach dem anliegenden Muster b Stempelstrafverzeichnisse zu führen, welche in 7 Spalten zu enthalten haben:

a) die fortlaufende Nummer,
b) den Namen, Dienststellung und Wohnort des Beamten,
c) den Gegenstand der Stempelsteuerhinterziehung (z. B. Nichtversteuerung der Genehmigung einer Lustbarkeit),
d) die Nummer der zur Anwendung kommenden Tarifstelle,
e) das Datum des Strafbescheides,
f) den Betrag der Ordnungsstrafe,
g) Bemerkungen (z. B. über den ergriffenen Rekurs, die Gründe etwaiger Rückstände u. s. w.)

Aus diesen Verzeichnissen haben die Behörden Auszüge über die innerhalb jeden Vierteljahrs vorgekommenen Straffälle zu fertigen und sie in beglaubigter Form nach Ablauf eines jeden Vierteljahrs an den Provinzialsteuerdirektor einzusenden. Wenn im Laufe eines Vierteljahres keine Stempelstrafen festgesetzt worden sind, so ist eine Anzeige hierüber an den Provinzialsteuerdirektor nicht erforderlich, jedoch ist unter

dem nächsten einzusendenden Auszuge zu bescheinigen, daß in den früheren Vierteljahren keine Stempelstrafen einzuziehen gewesen sind. Im Interesse einer möglichst gleichmäßigen Handhabung des Strafverfahrens hat der Provinzialsteuerdirektor zu prüfen, ob bei den einzelnen Straffestsetzungen überall nach den bestehenden Bestimmungen verfahren ist und, wo es ihm zur Aufklärung des Sach- und Rechtsverhältnisses nothwendig erscheint, die über die Untersuchung geführten Verhandlungen einzufordern. Der Justiziarius bezw. das die Stempelsteuersachen bearbeitende Mitglied der Provinzialsteuerdirektion hat auf jedem Auszuge zu vermerken, daß derselbe von ihm nach den gesetzlichen Bestimmungen geprüft worden ist. Nach bewirkter Prüfung bezw. nach Erledigung der gezogenen Erinnerungen weist der Provinzialsteuerdirektor dasjenige Hauptamt, in dessen Bezirk die Behörde, von welcher die Strafe eingezogen ist, ihren Sitz hat, zur Vereinnahmung des Betrages an und läßt der betreffenden Behörde Abschrift dieser Anweisung zugehen. Die Behörde hat den angewiesenen Betrag binnen zwei Wochen nach dem Eingang der Verfügungsabschrift an das zuständige Hauptamt abzuführen.

Die gegen Beamte der Justizverwaltung festgesetzten Ordnungsstrafen werden von den Gerichtskassen vereinnahmt, sodaß hinsichtlich dieser Strafen die vorstehenden Bestimmungen der Führung von Stempelstrafverzeichnissen und Einreichen von Auszügen aus denselben nicht zur Anwendung kommen.

Zu § 21 des Gesetzes.

14. Die Verpflichtung zur Nachentrichtung der Abgaben ist in der Entscheidungsformel des Strafbescheides nicht auszusprechen.

Die Erhebung der vorenthaltenen Steuerbeträge erfolgt unabhängig vom Strafverfahren. Der Ausgang der Untersuchung ist zu derselben nicht abzuwarten, sondern es sind sogleich nach Entdeckung der Zuwiderhandlung die Abgaben — nöthigenfalls schätzungsweise, unter Vorbehalt der Erstattung des etwa überhobenen Betrages — von der hierzu zuständigen Verwaltungsbehörde festzustellen und einzuziehen.

Nach § 5 No. 1 des Verwaltungsstrafgesetzes erfolgt die Entscheidung bei allen Zuwiderhandlungen, welche lediglich Ordnungsstrafen nach sich ziehen, durch die Hauptzoll- oder Hauptsteuerämter.[1])

Hinsichtlich der Befugniß der Provinzialsteuerdirektoren, in den im Verwaltungswege zu erledigenden Strafverfahren von der Festsetzung einer Strafe abzusehen oder die von den Hauptämtern festgesetzten Strafen im Falle des Rekurses niederzuschlagen, sowie in Betreff der Befugniß der Vorstände der Hauptämter zur Niederschlagung von Untersuchungen kommen die für die Vergehen gegen die Zollgesetze bestehenden Vorschriften zur Anwendung.

Zur Sicherung eines vorschriftlichen Verfahrens haben die Hauptämter alle Fälle, in denen die Hinterziehungsstrafe mehr als 300 Mk. betragen haben würde, an Stelle dieser Strafe aber eine Ordnungsstrafe festgesetzt ist, in zwei besondere Nachweisungen, von denen die eine die Stempel- und Erbschaftssteuersache, die andere die übrigen Steuer- und die Zollsachen umfaßt, unter kurzer Angabe des Thatbestandes der Zuwiderhandlung und der Gründe für die Verhängung der Ordnungsstrafe einzutragen und diese Nachweisungen halbjährlich getrennt der Provinzial-Steuerbehörde vorzulegen. In die Nachweisung sind diejenigen Fälle nicht aufzunehmen, in denen die Provinzial-Steuerbehörde selbst die Festsetzung der Ordnungsstrafe angeordnet hat. Die Provinzial-Steuerbehörde hat die Nachweisungen einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen und, wo es ihr nothwendig erscheint, die Belegskosten einzufordern. Bei der Prüfung ist insbesondere darauf zu achten, daß in den einzelnen Hauptamtsbezirken nicht offenbare Ungleichheiten Platz greifen, indem in dem einen Bezirk ein sehr ausgedehnter, in dem andern ein sehr beschränkter Gebrauch von den hierauf bezüglichen Vorschriften unter gleichartigen Verhältnissen gemacht wird. Die Nachweisungen sind von dem mit der Bearbeitung beauftragten Mitgliede der Provinzial-Steuerbehörde mit der Bescheinigung der stattgefundenen Prüfung zu versehen.

Von allen in Untersuchungssachen wegen Zuwiderhandlungen gegen das Stempelsteuergesetz in der Revisionsinstanz ergehenden gerichtlichen Urtheilen ist unter Darstellung des Sachverhältnisses und der Streitpunkte, welche dadurch entschieden sind, Abschrift an den Finanzminister einzureichen.

Zu § 22 des Gesetzes.

15. Die Vollstreckung der Straf- und der Beschwerdebescheide, sowie der Kostenentscheidungen liegt den Hauptämtern ob, welche dabei nach Maßgabe der Bestimmungen über das Verwaltungszwangsverfahren zu verfahren haben (§ 54 Abs. 1 des Verwaltungsstrafgesetzes). Im Uebrigen finden betreffs der Strafvollstreckung die Vorschriften der §§ 52, 53 und 54 Abs. 2 des bezeichneten Gesetzes Anwendung.

Die Vollstreckung gerichtlich oder im Verwaltungsstrafverfahren festgesetzter Strafen ist auszusetzen, sobald der Nachweis der Absendung eines Gesuches wegen gnadenweisen Erlasses oder gnadenweiser Ermäßigung einer solchen Strafe geführt ist. Die Steuerbehörden haben nach Eingang eines Gnadengesuches das Erforderliche wegen Aussetzung der Strafvollstreckung bis nach erfolgter Entscheidung über das Gnadengesuch unverzüglich zu veranlassen und, wenn es sich um gerichtliche Stempelstrafen handelt, an die zuständige Gerichtsbehörde (Staatsanwaltschaft, Amtsrichter) das Ersuchen um vorläufige Abstandnahme von der Strafvollstreckung zu richten. In Fällen, in denen das Steuerinteresse gefährdet erscheint, sind daneben die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherheit der Stempelsteuer, Strafe und Kosten zu treffen. Die Gerichtsbe-

[1]) Der Abs. 3 der Ziffer 14 ist durch die zu dem Allerhöchsten Erlasse vom 26. September 1897 (GSS. 402) abgedruckte Allg. Verfügung des Finanzministers vom 6. Oktober 1897 (AbgbenCBl. S. 408) ersetzt.

hörden sind verpflichtet, dem Ersuchen der Steuerbehörde um Aussetzung der Strafvollstreckung zu entsprechen.

III. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

Zu § 24 des Gesetzes und Ziff. 17 der Bekanntmachung.

16. Die Hauptämter reichen die ihnen zugehenden Anträge auf Ersatz für die vor dem Verbrauch verdorbenen Stempelzeichen mit den Belägen dem Provinzialsteuerdirektor ein, welcher den zu ersetzenden Betrag, nachdem die Richtigkeit desselben durch einen Rechnungsbeamten bescheinigt ist, festsetzt und dem Hauptamt die Anweisung zur Zahlung ertheilt. Wenn und soweit die Ersatzleistung unzulässig ist, lehnt der Provinzialsteuerdirektor den Ersatzanspruch ab. Die verdorbenen Stempelmarken, sowie die aus den Bogen und Formularen herausgeschnittenen Stempelzeichen werden bei der Provinzialsteuerdirektion in Gegenwart zweier Beamten durch Verbrennen vernichtet; die stattgefundene Vernichtung ist von den beiden Beamten auf der Urschrift der die Zahlungsanweisung enthaltenden Verfügung zu bescheinigen. Hauptämter, bei denen zahlreiche Ersatzanträge einzugehen pflegen, können vom Provinzialsteuerdirektor ermächtigt werden, solche zu sammeln und dem Provinzialsteuerdirektor am Schlusse jedes Vierteljahres vorzulegen. Die eingegangenen Anmeldungen sind in einer Uebersicht zusammenzustellen, welche unter laufender Nummer die Antragsteller, ferner die Gattung der verdorbenen Materialien und die zu erstattenden Beträge enthält. Die Belege werden nach der Reihenfolge geordnet beigefügt.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf die Ersatzleistung für Stempelmaterialien, welche vom 1. April 1896 ab außer Gebrauch treten, sowie für Stempel zu Policen, die zwar mit der Prämienquittung versehen, in Folge verweigerter Zahlung der Prämie dem Versicherungssuchenden aber nicht ausgehändigt worden sind.

Zu § 25 des Gesetzes und Ziff. 18 und 19 der Bekanntmachung.

17. Die Vorstände der Stempelsteuerämter haben die bei ihnen eingegangenen Anträge auf Erstattung verwendeter Stempel zu prüfen und sie unter Beifügung einer mit Gründen versehenen Erstattungsnachweisung in einfacher Ausfertigung über diejenigen Beträge, deren Erstattung sie für zulässig halten, dem Provinzialsteuerdirektor vorzulegen. Sind die Anträge in der Form von die Erstattungsgründe bereits enthaltenden Nachweisungen eingereicht, so sind sie von den Vorständen, soweit keine Bedenken obwalten, mit der Richtigkeitsbescheinigung zu versehen.

Der Provinzialsteuerdirektor ertheilt unter der Ausfertigung die Anweisung zur Zahlung des festgestellten Betrages auf das dem Antragsteller zunächst belegene Hauptamt. Der Zahlungsanweisung sind die dem Antragsteller wieder zurückzugebenden Urkunden beizufügen, nachdem die auf ihnen befindlichen Stempelwerthzeichen von einem Beamten der Provinzialsteuerdirektion mit einem Vermerk in blauer Tinte über die Höhe des zur Erstattung angewiesenen Stempels durchschrieben sind. Der Vermerk hat beispielsweise zu lauten:

Dreihundertundfünfzig Mark am 1. Juli 1896 Nr. 17189 erstattet.

Unterschrift des Beamten. Amtsbezeichnung.

In der Zahlungsanweisung ist zu erwähnen, daß die Erstattung auf den Urkunden in der vorgeschriebenen Art vermerkt ist.

Wenn zu Notariatsverhandlungen Stempel zu erstatten sind, so hat die Einforderung der Urschriften und die Durchschreibung der Stempelwerthzeichen durch einen Beamten der Provinzialsteuerdirektion zu unterbleiben. Sind die Urschriften den Erstattungsanträgen nicht beigefügt, so haben die Provinzial-Steuerdirektoren, sobald sie den zu erstattenden Betrag zur Zahlung anweisen, den Notar zu ersuchen, die Stempelwerthzeichen, die sich auf der in seinen Akten enthaltenen Urschrift befinden, mit einem Vermerk über die Höhe des zur Erstattung angewiesenen Stempels zu durchschreiben und davon, daß dies geschehen, Mittheilung zu machen. Die Notare haben diesem Ersuchen zu entsprechen und die Erstattung in der in dem vorhergehenden Absatz angeordneten Weise auf den Stempelwerthzeichen mit blauer oder rother Tinte zu vermerken. Von den Provinzial-Steuerdirektoren sind die Anzeigen der Notare über die bewirkten Stempelerstattungsvermerke dem mit der Herauszahlung der Stempelsteuer beauftragten Hauptamt als Rechnungsbeläge zuzustellen. Sollte ein Stempel etwa doppelt erstattet sein, so hat der Notar dem zuständigen Provinzial-Steuerdirektor hiervon Nachricht zu geben.

Auf zum Theil oder gänzlich unzulässige Erstattungsanträge sind die Betheiligten unter Angabe der Gründe durch den Provinzial-Steuerdirektor entsprechend zu bescheiden.

18. Die fristzeitig eingegangenen Anträge auf Erstattung von Stempeln aus Billigkeitsgründen bei unterbliebener Ausführung des Geschäfts sind von den Provinzial-Steuerdirektoren dem Finanzminister einzureichen, welcher über die Erstattung Entscheidung trifft.

Dagegen sind die Provinzial-Steuerdirektoren ermächtigt, Stempelerstattungsanträge der erwähnten Art ohne vorherige Berichterstattung abzulehnen, wenn das beurkundete Geschäft bereits ausgeführt ist, insbesondere bei Grundstücksveräußerungen die Auflassung stattgefunden hat. Das Gleiche gilt von Erstattungen, bei denen es sich um ganz geringfügige Beträge handelt und sich mit Rücksicht auf die Vermögenslage der den Erstattungsanspruch geltend machenden Personen annehmen läßt, daß die Versagung der Erstattung in wirthschaftlicher Hinsicht für sie nicht ins Gewicht fallen wird.

Zu § 26 des Gesetzes.

19. Ob in einem gegebenen Falle die Einlassung auf einen Rechtsstreit oder die Fortführung desselben in den höheren Instanzen rathsam erscheint oder nicht, bleibt dem verant-

wortlichen Ermessen der Provinzialsteuerdirektoren überlassen, welche darauf Bedacht zu nehmen haben, daß einerseits das fiskalische Interesse gewahrt, andererseits aber die Anstrengung unnöthiger Prozesse vermieden wird. Dabei ist nicht ausgeschlossen, daß in den selteneren Fällen an den Finanzminister berichtet wird, in denen ein für die Staatskasse wichtiger, noch nicht entschiedener Grundsatz in Frage kommt. Zur Aufrechterhaltung der Einheitlichkeit in der Anwendung der stempelsteuergesetzlichen Vorschriften werden sich im Falle der Klage gegen den Justizfiskus die denselben vertretenden Behörden (Oberstaatsanwälte), bevor sie sich auf einen Prozeß wegen Stempelabgaben einlassen, mit den Provinzialsteuerdirektoren bezüglich der Streitfrage und der weiteren Behandlung der Prozesse in Verbindung setzen, ihnen auch Abschriften der rechtskräftig gewordenen gerichtlichen Urtheile mittheilen.

Von jeder in die Rechtskraft übergegangenen gerichtlichen Entscheidung eines gegen den Steuer- oder Justizfiskus angestrengten Prozesses haben die Provinzialsteuerdirektoren mittels eines den Gegenstand der Klage und die Rechtsfrage erörternden Berichts dem Finanzminister eine Abschrift einzureichen.

Die die Stempel- und Erbschaftssteuer betreffenden Civilprozesse sind in die durch die Verfügung des Finanzministers vom 28. April 1890 angeordnete Nachweisung nicht mehr aufzunehmen. Statt dessen haben die Provinzialsteuerdirektoren künftig eine nach dem beiliegenden [hier nicht mitgetheilten] Muster c aufzustellende Nachweisung über alle die Stempel- und Erbschaftssteuer betreffenden im vergangenen Rechnungsjahre im Verwaltungsbezirk anhängig gewesenen Prozesse, bei welchen in Vertretung des Fiskus die Provinzialsteuerbehörde oder die Justizbehörde als Partei betheiligt gewesen war, alljährlich im Juni dem Finanzminister einzureichen, oder, wenn solche Prozesse nicht anhängig waren, eine entsprechende Mittheilung zu erstatten. Die Prozesse gegen den Justizfiskus sind in einem besonderen Abschnitte aufzuführen. Bei denjenigen Prozessen, die bereits früher Gegenstand besonderer Berichterstattungen gewesen sind, ist auf die betreffenden Berichte und die dazu ergangenen Entscheidungen hinzuweisen. In die im Juli 1897 fällige Nachweisung sind auch die im ersten Vierteljahre des Kalenderjahres 1896 geführten Prozesse mit aufzunehmen.

Wegen der Erstattung der Prozeßkosten an die obsiegenden Gegner kommt die Allg. Verfügung des Finanzministers vom 23. März 1883 (Abgbn-CBl. S. 92) zur Anwendung.

Zu § 30 des Gesetzes und Ziff. 22 und 23 der Bekanntmachung.

20. Für die Anstellung und Geschäftsführung der Stempelvertheiler finden die Vorschriften der Beilage 1 und der zugehörigen Anlage Anwendung.

21. Von besonderer Wichtigkeit für die ordnungsmäßige Führung der Stempelsteuerverwaltung ist die gewissenhafte Erfüllung der den Behörden und Beamten mit richterlicher oder Polizeigewalt durch das Gesetz auferlegten Verpflichtung, auf Befolgung der Stempelgesetze zu halten und alle bei ihrer Amtsverwaltung bekannt gewordenen Zuwiderhandlungen behufs Einleitung des Strafverfahrens zur Anzeige zu bringen.

22. Auch den Gerichtsvollziehern liegt als Organen der Gerichte die Pflicht ob, die Besteuerung der aus dienstlichem Anlaß in ihre Hände gelangten Urkunden, insbesondere der zu ihren Handakten eingereichten Vollmachten zu prüfen. Die Gerichtsvollzieher haben, wenn die Stempelverwendungsfrist noch nicht abgelaufen ist, demjenigen, welcher die Urkunde eingereicht hat, zur nachträglichen — innerhalb jener Frist zu bewirkenden — Beibringung der erforderlichen Stempelmarke aufzufordern und letztere im Falle rechtzeitiger Einreichung vorschriftsmäßig zu entwerthen. Die Aufforderung zur Beibringung der Stempelmarke unterbleibt, wenn davon wegen Kürze der Restfrist ein Erfolg nicht erwartet werden kann. Wird die Stempelmarke nicht rechtzeitig eingereicht, so haben die Gerichtsvollzieher die Zuwiderhandlung dem Hauptamt unmittelbar anzuzeigen. Dasselbe gilt, wenn die Urkunde in die Hände des Gerichtsvollziehers gelangt ist, nachdem die Stempellösungsfrist bereits abgelaufen war. Die Mittheilung erfolgt portofrei unter Aversionirungsvermerk.

Zu § 31 des Gesetzes und Ziff. 25 und 26 der Bekanntmachung.

23. Die Vorstände der Stempel und Erbschaftssteuerämter haben die Stempelsteuerverwaltung nach der in der Beilage 2 enthaltenen Anweisung zu führen.

24. Die im § 31 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Revisionsstellen sind regelmäßig im Laufe von drei Jahren mindestens einmal der Revision zu unterwerfen und die Reichs- und Landesstempelrevisionen an ein und demselben Ort, sofern derselbe nicht der Amtssitz des Vorstandes des Stempelsteueramtes ist, gleichzeitig vorzunehmen. Hinsichtlich derjenigen Revisionsstellen, bei denen in Folge geringen Geschäftsverkehrs stempelpflichtige Schriftstücke nur vereinzelt vorkommen, wie es beispielsweise bei Schiedsmännern, Auktionatoren, kleineren Genossenschaften u. s. w. der Fall ist, darf der Provinzialsteuerdirektor genehmigen, daß die Revisionen in längeren Zwischenräumen erfolgen oder, falls die zu revidirenden Stellen einverstanden sind, auf die Einforderung der Bilanzen, Verträge und sonstiger stempelpflichtiger Urkunden beschränkt werden oder ganz unterbleiben. Auch bleibt es dem Ermessen der Provinzialsteuerdirektoren überlassen, zu bestimmen, ob und inwieweit bei den Lokalbehörden der Post-, Telegraphen- und Eisenbahnverwaltung Stempelrevisionen stattzufinden haben.

Eine Einsendung der Protokollbücher und der Belagsakten der Schiedsmänner an die Amtsgerichte zum Zwecke der Prüfung im Stempelinteresse findet nicht mehr statt.

25. Die über das Ergebniß der Revision aufzunehmende Verhandlung ist nach dem anliegenden

[hier nicht abgedruckten] Muster d anzulegen. In der Verhandlung sind die gezogenen Erinnerungen unter der Benennung des Aktenstückes (Aktenzeichen und Seite), der Bezeichnung der nicht vorschriftsmäßig besteuerten Urkunden, und der Angabe der für die einzelnen Stempelnachforderungen maßgebenden Gründe zusammenzustellen.

Wenn Akten, in welchen sich entwerthete Stempelzeichen befinden, vernichtet bezw. verkauft werden sollen, so sind die Stempelzeichen vorher herauszuschneiden und von zwei Beamten des Stempelsteueramtes durch Verbrennen zu vernichten. Die stattgefundene Vernichtung der Stempelzeichen ist von den beiden Beamten in einer aufzunehmenden Verhandlung zu bescheinigen.

26. Die Vorstände der Stempelsteuerämter sind verpflichtet, auf eine schnelle und vollständige Erledigung der Revisionserinnerungen zu halten und zu diesem Behuf nöthigenfalls die Einwirkung der vorgesetzten Behörde der revidirten Stelle in Anspruch zu nehmen oder in den nach gesetzlicher Vorschrift dazu geeigneten Fällen die zwangsweise Einziehung der nachgeforderten Beträge zu veranlassen.

27. Ueber die Vornahme der Revisionen bei den Gerichten ist in der Allgemeinen Verfügung des Finanzministers und des Justizministers, betr. das gerichtliche Stempelwesen, das Erforderliche bestimmt.

28. Nach dem Schlusse des Geschäftsjahres hat der Vorstand des Stempelsteueramts einen für das Finanzministerium bestimmten Jahresbericht an den Provinzialsteuerdirektor einzureichen, worin eine Uebersicht über die Thätigkeit des Vorstandes und über die Ergebnisse derselben unter besonderer Hervorhebung der in dem betreffenden Jahre nach dem Geschäftsplane vorgenommenen Revisionen zu geben ist. In dem Jahresbericht können außerdem allgemeine Bemerkungen, Wahrnehmungen und Vorschläge in Betreff der Stempelgesetze und deren Ausführung niedergelegt werden. Einer besonderen Erörterung bedürfen die bezüglich der Versteuerung der Pacht-, Mieth- 2c. Verzeichnisse gesammelten Erfahrungen. Zu diesem Zweck ist anzuzeigen, wieviel Aufforderungen an die Verpächter, Vermiether u. s. w. in Gemäßheit der Ziff. 50 dieser Vorschriften erlassen und welche Wahrnehmungen dabei im Einzelnen und überhaupt hinsichtlich der Beachtung der bestehenden Vorschriften gemacht sind.

Den Jahresberichten ist

a) eine Uebersicht der zu revidirenden und revidirten Behörden, Anstalten und Personen,

b) eine Nachweisung der im letzten Jahre abgehaltenen Stempelrevisionen und der rückständigen Stempelnachforderungen aus den Vorjahren

beizufügen. Die Aufstellung dieser Verzeichnisse hat nach den beigefügten (hier nicht abgedruckten) Mustern (Beilage 3 und 4) zu erfolgen.

In der Uebersicht (Beilage 3) ist ersichtlich zu machen, welche der Stempelrevision unterliegende Stellen im Bezirk des Stempelsteueramtes vorhanden sind, bei welchen Stellen in den letzten drei Jahren eine Revision stattgefunden hat und welche Stellen nicht revidirt worden sind. Die nicht revidirten Stellen sind in den betreffenden Spalten namhaft zu machen; in den Jahresberichten ist die unterbliebene Revision der Stellen zu erläutern.

In der Nachweisung (Beilage 4) sind unter I die revidirten Stellen einzeln, nach Gattungen geordnet, unter fortlaufenden Nummern aufzuführen und in den folgenden Spalten die auf jede revidirte Stelle bezüglichen Angaben einzutragen. Unter II sind sodann die aus früheren Jahren rückständig gebliebenen Stempelnachforderungen und die im laufenden Jahre ermittelten Beträge aus vorbehaltenen Nachforderungen früherer Jahre, sowie die eingetretenen Veränderungen im Ganzen für jedes der betreffenden Jahre nachzuweisen. Die schließliche Zusammenrechnung läßt ersehen, wie hoch sich der Gesammtbetrag der für das verflossene Jahr zum Soll stehenden Stempelnachforderungen stellt, welche Beträge durch Nachbringung von Stempelmaterialien berichtigt, als Gerichtskosten gebucht, durch Niederschlagung gelöscht oder als Reste in das folgende Jahr zu übertragen sind. Die Ursachen, weshalb alte Rückstände noch nicht erledigt sind, bleiben in der Spalte „Bemerkungen“ oder in dem Jahresbericht selbst anzuführen. Die auf auswärtige Revisionen verwendete Zeit, sowie der Gesammtbetrag der beantragten Strafen ist auf dem Titelblatt nach Maßgabe der auf dem Muster ersichtlich gemachten Vermerke anzugeben.

29. Auf das Verfahren wegen Beschlagnahme oder Durchsuchungen bei Privatpersonen, welche im dringenden Verdacht der Verletzung eines Stempelgesetzes stehen, finden die §§ 94 ff. der Strafprozeßordnung Anwendung. Da die Aufforderung an die Privatperson zum Ausweis über die gehörige Beobachtung der Stempelgesetze und die Ausführung der Beschlagnahme oder Durchsuchung unmittelbar auf einander folgen müssen, so darf die Aufforderung nicht vorher in schriftlicher Form erfolgen, sondern sie ist mündlich an die betreffende Privatperson zu richten. Im Falle der Weigerung derselben sich auszuweisen, muß unverzüglich mit der Ausführung der Beschlagnahme oder Durchsuchung begonnen werden. Derselben hat der Vorstand des Stempelsteueramts oder ein mit seiner Vertretung beauftragter Beamter der Steuerverwaltung beizuwohnen. Diese Beamten, welche dem Amtsgericht in dem einzureichenden Antrage namhaft zu machen sind, haben sich vorher mit den die Beschlagnahme oder Durchsuchung ausführenden Gerichtsbeamten über die nähere Art der Ausführung zu besprechen.

Stempeltarif.

Zur Tarifstelle 1.

30. Hinsichtlich der Angabe des die Stempelfreiheit der beglaubigten Abschriften bedingenden Zwecks auf der Abschrift und der mißbräuchlichen Benutzung stempelfrei ertheilter beglaubigter Abschriften finden die Bestimmungen des zweiten Absatzes der Ziff. 53 dieser Vorschriften sinngemäße Anwendung.

Auf jeder amtlich beglaubigten Abschrift muß nach § 9 Abs. 3 des Gesetzes vermerkt werden, welcher Stempel zu der Hauptausfertigung oder Urschrift verwendet worden ist. Der Vermerk wird beispielsweise lauten:

Beglaubigte Abschrift stempelfrei, weil wegen Zahlung eines Pensionsbetrages ertheilt.

Zur Urschrift (bezw. Ausfertigung) 300 Mk. (in Worten) verwendet.

Berlin, den 1. April 1896.

Amtsstelle.

Schwarzstempel. Unterschrift.

oder:

Zur beglaubigten Abschrift 1,50 Mk. entwerthet. Zur Urschrift u. s. w. wie vor.

Zur Tarifstelle 8 und Ziff. 29, 30 und 31 der Bekanntmachung.

31. Ueber die Prüfung der Werthangabe bei Auflassungen auf Grund der Auszüge aus den Tagebüchern der Grundbuchführer ist in der Allgemeinen Verfügung des Finanzministers und des Justizministers betr. das gerichtliche Stempelwesen das Erforderliche vorgeschrieben.

In Orten, in welchen auf Grund des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 bei dem Besitzwechsel von Grundstücken Umsatzsteuern zur Erhebung gelangen, werden die von den Staats- und Gemeindebehörden zu versteuernden Werthe in thunlichster Uebereinstimmung zu halten sein und zu diesem Beruf Erörterungen zwischen diesen Behörden stattfinden müssen. Wegen der Verwerthung der Ergebnisse der von den Katasterkontroleuren vorgenommenen, bei den Vorsitzenden der Veranlagungskommissionen befindlichen Schätzungen der Grundstückswerthe ist nach der Allgemeinen Verfügung des Finanzministers vom 31. Januar 1896 zu verfahren. Insoweit es in einzelnen Fällen nothwendig werden sollte, die Bezirksoberkontroleure zur Ermittelung von Grundstückswerthen heranzuziehen, haben dieselben thunlichst persönlich und an Ort und Stelle von den für die Feststellung der Werthe in Betracht kommenden Verhältnissen Ueberzeugung zu nehmen. Wenn Grundstücke in Folge räumlicher Verschiedenheit der hauptamtlichen und amtsgerichtlichen Geschäftsbezirke nicht zu dem Bezirk desjenigen Hauptamtes gehören, an welches der Tagebuchsauszug von dem Amtsgericht eingesendet ist, so hat sich dieses Hauptamt dennoch der Werthermittelung zu unterziehen, wobei es ihm überlassen bleibt, die Mitwirkung des anderen betheiligten Hauptamtes in Anspruch zu nehmen.

Den Provinzialsteuerdirektoren bleibt es überlassen, etwa erforderlich erscheinende nähere Ausführungsbestimmungen im Einverständniß mit den Präsidenten der Oberlandesgerichte zu treffen. Von derartigen Bestimmungen haben die Provinzialsteuerdirektoren eine Abschrift an den Finanzminister einzureichen.

Zur Tarifstelle 10 und 11 und Ziff. 33 der Bekanntmachung.

32. Wegen der Verpflichtung der Behörden und Beamten, auf jeder zweiten und weiteren Ausfertigung und jedem Auszuge aus einer stempelpflichtigen Urkunde den zu der Hauptausfertigung oder Urschrift verwendeten Stempel zu vermerken (vergl. § 9 Abs. 3 des Gesetzes), findet die Bestimmung des zweiten Absatzes der Ziff. 30 dieser Vorschriften entsprechende Anwendung.

Zur Tarifstelle 12.

33. Die Versteuerung der Bestallungen einschließlich der Offizierpatente erfolgt entweder durch Verwendung von Stempelbogen oder Stempelmarken seitens der Behörden oder durch Abstempelung der Formulare oder beschriebenen Bogen seitens des Hauptstempelmagazins.

Es ist auch zulässig, den Stempel statt zu der Ausfertigung zu den Akten zu verwenden.

Zur Tarifstelle 22 b.

34. Die Ausstellung der Approbationsscheine erfolgt auf Formularen, deren Wortlaut durch Bekanntmachungen des Reichskanzlers vorgeschrieben ist und zwar für

Apotheker durch Bekanntmachung v. 5. März 1874 (RGBl. S. 167),

Aerzte durch Bekanntmachung vom 2. Juni 1883 (RGBl. S. 191),

Zahnärzte durch Bekanntmachung v. 5. Juli 1889 (RGBl. S. 417),

Thierärzte durch Bekanntmachung v. 13. Juli 1889 (RGBl. S. 421).

Für die Versteuerung dieser Formulare kommt die Bestimmung des ersten Absatzes der Ziff. 33 dieser Vorschriften zur Anwendung.

Zur Tarifstelle 22 c und Ziff. 36 der Bekanntmachung.

35. Die Ueberwachung der endgültigen Versteuerung der Erlaubnißscheine wird durch eine von Zeit zu Zeit — etwa alle Jahre — vorzunehmende Wiedervorlegung der Akten und Anfrage bei den Inhabern der Erlaubnißscheine erfolgen können; diejenigen Behörden, bei denen die bezüglichen Urkunden in größerer Anzahl — und zwar jährlich in einer etwa die Zahl 20 übersteigenden Menge — vorzukommen pflegen, haben die Ueberwachung durch Führung besonderer Verzeichnisse zu bewirken.

Werden Erlaubnißscheine für gemeinnützige Unternehmen stempelfrei ausgestellt, so müssen die Akten über die Gemeinnützigkeit Aufschluß geben. Walten bezüglich der Stempelfreiheit Zweifel ob, so ist die Entscheidung des zuständigen Provinzialsteuerdirektors und erforderlichenfalls des Finanzministers einzuholen, welcher dieselbe im Einverständniß mit dem Ressortminister trifft.

Zur Tarifstelle 22 d und Ziff. 37 der Bekanntmachung.

36. Wegen der Ueberwachung der Nachversteuerung gilt das im ersten Absatz der vorhergehenden Ziffer Gesagte.

Zur Tarifstelle 22 e.

37. Für Genehmigungen der Anlegung von Dampfkesseln werden Formulare verwendet, welche durch den § 16 der Bekanntmachung des Ministers für Handel und Gewerbe vom [9. März 1900 — MBl. S. 139 —] vorgeschrieben sind. Die Abstempelung dieser Formulare wird auf Verlangen durch das Hauptstempelmagazin bewirkt.

Für Genehmigungen zu Aenderungen, sowie für Bewilligungen von Fristverlängerungen und Fristungen stempelt das Hauptstempelmagazin auf Antrag und gegen Erstattung der Herstellungskosten Bogen zum Betrage 1,50 Mk. ab und versieht dieselben mit einem entsprechenden Aufdruck — „Genehmigung der Aenderung einer Dampfkesselanlage (§ 25 der Reichsgewerbeordnung)“ bezw. „Bewilligung der Fristverlängerung für eine Dampfkesselanlage (§ 49 der Reichsgewerbeordnung)“ bezw. „Bewilligung der Fristung für eine Dampfkesselanlage (§ 49 der Reichsgewerbeordnung)“. —

Zur Tarifstelle 22 f.

38. Die Abstempelung von Erlaubnißertheilungen zum Betriebe des Pfandleihgeschäfts geschieht auf Verlangen und gegen Erstattung der Herstellungskosten in der Art, daß das Hauptstempelmagazin Bogen zum Betrage von 15 Mk. abstempelt und sie außerdem mit dem Aufdruck: „Erlaubnißertheilung zum Betriebe eines Pfandleihgeschäfts (§ 34 der Reichsgewerbeordnung)“ versieht.

Zur Tarifstelle 22 i.

(Die Ziffer 39 kommt in Folge des Gesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 (RGBl. S. 463) in Wegfall.)

Zur Tarifstelle 221 und Ziff. 39 der Bekanntmachung.

40. Wegen der Ueberwachung der endgültigen Versteuerung dieser Genehmigungen finden die Bestimmungen des ersten Absatzes der Ziff. 35 dieser Vorschriften entsprechende Anwendung.

Zur Tarifstelle 22 m und Ziff. 40 der Bekanntmachung.

41. Wegen der Ueberwachung der Versteuerung der Genehmigungen des zweiten, dritten und vierten Absatzes dieser Tarifstelle finden die Bestimmungen des ersten Absatzes der Ziff. 35 dieser Vorschriften entsprechende Anwendung.

Zu den Tarifstellen 23 und 24.

42. Die Berechnung des Stempels zu Stiftungsurkunden, welche nach der Vorschrift des bürgerlichen Rechts der gerichtlichen oder der landesherrlichen Bestätigung bedürfen und zu denen diese Bestätigung nachgesucht wird, findet erst nach erfolgter Bestätigung statt. Der erforderliche Stempel wird in Fällen der gerichtlichen Bestätigung bei den Gerichtskosten vereinnahmt.

Zur Tarifstelle 26.

43. Für die Ausstellung von Gewerbelegitimationskarten sind drei verschiedene Formulare vorgeschrieben, nämlich:

a) für Legitimationskarten für inländische Kaufleute und Handlungsreisende (§§ 44, 44 a Abs. 1 bis 5 der Reichsgewerbeordnung), gültig in dem Deutschen Reich, das in der Beilage 6 angegebene Formular (vergl. den Erlaß der Minister für Handel und Gewerbe, des Innern und der Finanzen vom 8. Dezember 1883);

b) für Gewerbelegitimationskarten für Handlungsreisende, gültig im Deutschen Reich und in Luxemburg, in Belgien, Italien, Oesterreich-Ungarn, Rumänien, Rußland, in der Schweiz und in Serbien, sowie bis auf Weiteres in Portugal die in den betreffenden Zollvereins- oder Handelsverträgen vorgesehenen Formulare;

c) für Gewerbelegitimationskarten für ausländische Handlungsreisende, gültig in dem Deutschen Reich, vorbehaltlich der Entrichtung der Landessteuern das in der Bekanntmachung vom 27. November 1896 II B Ziffer 2 und Anl. I (RGBl. S. 745) vorgeschriebene Formular.

Die zum Steuerbetrage von 1 Mk. abgestempelten Formulare sind seitens der Behörden von den Hauptämtern, Steuer- und Nebenzollämtern zu beziehen.

Zur Tarifstelle 32 und Ziff. 42 der Bekanntmachung.

44. Hinsichtlich der Erstattung des Werthstempels in den Fällen des sechsten und siebenten Absatzes dieser Tarifstelle kommen die Bestimmungen der Ziff. 17 dieser Vorschriften zur Anwendung.

Zur Tarifstelle 39.

45. Die in dieser Tarifstelle aufgeführten Genehmigungen, also namentlich Erlaubnißscheine zur Veranstaltung öffentlicher Tanzlustbarkeiten sowie ferner von Schaustellungen, Musikaufführungen, Gesangs- und deklamatorischen Vorträgen, pantomimischen und theatralischen Vorstellungen sind auf gestempelten Bogen zu ertheilen (Ziff. 2 des Nachtrages zur Ausführungs-Bekanntmachung).

Die Anwendung des Steuersatzes von 1,50 Mk. bildet die Regel; der ermäßigte Stempel von 50 Pf. darf nur ausnahmsweise und nur dort zum Ansatz kommen, wo von vornherein feststeht, daß an der zu genehmigenden Lustbarkeit nur eine beschränkte Personenzahl Theil nehmen wird und die Theilnehmer den ärmeren Volksklassen angehören.

Zur Tarifstelle 40.

46. Auf Verlangen und gegen Erstattung der Herstellungskosten besorgt das Hauptstempelmagazin den Vordruck für die Formulare zu den Urkunden über die Bestätigung oder Anstellung vereidigter Mäkler, wie er in den Beilagen 8 und 9 dieser Vorschriften angegeben ist.[1])

Zur Tarifstelle 48 und Ziff. 45 bis 49 der Bekanntmachung.

47. Behörden steht es frei, in Ansehung derjenigen Verträge, welche sie als Verpächter, Vermiether, u. s. w. abgeschlossen haben, die Versteuerung der Verzeichnisse selbst zu bewirken. Hinsichtlich der Verträge, welche sie als Pächter, Miether u. s. w. abgeschlossen haben, liegt ihnen die Verpflichtung ob, demjenigen Stempelsteueramt, in dessen Geschäftsbezirk der Vertrag errichtet ist, eine Abschrift einzusenden oder ihm den Namen der Verpächter, Vermiether u. s. w., das Grundstück, den Zins bezw. die Nutzung, die Dauer des Vertrages, die Vereinbarungen, wegen stillschweigender Verlängerungen, sowie sonstige für die Stempelpflicht in Betracht kommende Abreden mitzutheilen.

48. In der Zeit vom 1. bis 15. Dezember jedes Jahres sind von den Hauptämtern die

[1]) Ziffer 46 ist weggefallen.

Bestimmungen über die Führung und Versteuerung der Verzeichnisse in öffentlichen Blättern bekannt zu machen und für diesen Zweck neben amtlichen Blättern vorzugsweise diejenigen auszuwählen, durch welche die Bekanntmachung die weiteste Verbreitung findet. Die Anordnung des Wortlauts der öffentlichen Bekanntmachung bleibt jedem Provinzialsteuerdirektor für seinen Verwaltungsbezirk überlassen. Bis spätestens zum 15. Dezember haben die Hauptämter dem vorgesetzten Provinzialsteuerdirektor von der Bekanntmachung unter Angabe derjenigen Blätter, in welchen dieselbe erfolgt ist, Bericht zu erstatten. Der Provinzialsteuerdirektor prüft, ob die für die Bekanntmachung gewählten Blätter die geeigneten sind, ordnet erforderlichenfalls weitere Bekanntmachungen in anderen Blättern an und veranlaßt in denjenigen Fällen, in denen eine Anzeige nicht eingegangen und die Veröffentlichung unterblieben ist, des Schleunigsten die nachträgliche Bekanntmachung der betreffenden Bestimmungen. Im Interesse sowohl des Publikums wie der Steuerverwaltung ist es nothwendig, daß die gesetzlichen Vorschriften über die Steuerpflichtigkeit und die Art der Versteuerung der Pacht-, Mieth- 2c. Verträge im Publikum thunlichst bekannt werden. Zu diesem Behuf wird es namentlich für die ersten Jahre der Geltungszeit des Gesetzes, in welchen die Einrichtung noch neu ist, unter Umständen einer mehrmaligen Bekanntmachung bedürfen. Die Provinzialsteuerdirektoren haben darauf, daß die Bestimmungen in geeigneter und ausreichender Weise zur Kenntniß des betheiligten Publikums gelangen, ihr besonderes Augenmerk zu richten und zu diesem Zweck für die einzelnen ihnen unterstellten Hauptämter auch das Erforderliche wegen der Zahl der jährlich zu veranlassenden Bekanntmachungen zu bestimmen.

49. Die Hauptämter, Steuer- und Nebenzollämter sind verbunden, von jedem zu ihrer Kenntniß kommenden Pacht-, Mieth- oder antichretischen Vertrage in Betreff des Datums des Vertrages, der Namen der Vertragschließenden, der Bezeichnung des Grundstücks, des Zinses bezw. der Nutzung, der Dauer des Vertrages, der Vereinbarungen wegen stillschweigender Verlängerungen und aller sonstigen für das Stempelinteresse in Betracht kommenden Abreden dem Stempelsteueramt, in dessen Bezirk die den Gegenstand der Verträge bildenden Grundstücke belegen sind, Mittheilung zu erstatten. Diese Mittheilungen sind in Form von vierteljährlichen, nach dem [hier nicht abgedruckten] Muster e aufzustellenden Nachweisungen innerhalb des ersten Monats jeden Vierteljahrs zu machen und zwar lassen die Zoll- und Steuerämter diese Nachweisung dem Stempelsteueramt unmittelbar — also nicht durch das vorgesetzte Hauptamt — zugehen. Die Nachweisungen sind ohne Anschreiben einzusenden, müssen aber mit der Bezeichnung des Vierteljahres und der Amtsstelle, dem Datum und der Unterschrift des Beamten versehen sein. Wenn im Laufe eines Vierteljahres keine Pacht- u. s. w. Verträge bekannt geworden sind, so bedarf es einer Anzeige hierüber nicht, jedoch ist in der nächsten Nachweisung zu bescheinigen, daß in den früheren Vierteljahren Verträge der gedachten Art nicht zur Kenntniß der betreffenden Steuerbehörde gelangt sind.

Die Verpflichtung zu gleichen Mittheilungen an die Stempelsteuerämter liegt ferner den Vorsitzenden der Einkommensteuerveranlagungskommissionen ob, welche außerdem die ihnen nach der Allgemeinen Verfügung des Justizministers vom 15. November 1894 (JMBl. S. 314) zugehenden Verzeichnisse über Verhandlungen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, wenn sie Pacht-, Mieth- 2c. Verträge enthalten, den Stempelsteuerämtern zur Kenntnißnahme einzusenden haben, sobald diese Verzeichnisse für die Veranlagungskommission entbehrlich sind.

Ferner sind die Notare zu Mittheilungen der bezeichneten Art an das Stempelsteueramt, in dessen Bezirk sie ihren Amtssitz haben, verbunden in Ansehung der von ihnen aufgenommenen, sowie derjenigen Pacht-, Mieth- 2c. Verträge, bei denen sie den Entwurf anfertigen und nach Vollziehung durch die Betheiligten die Unterschriften oder Handzeichen beglaubigen. Den Notaren bleibt es überlassen, die Mittheilungen von Fall zu Fall oder in der Form der vorbezeichneten Nachweisungen zu machen.

In Betreff der von den Gerichtsschreibern einzusendenden Mittheilungen ist in der Allgemeinen Verfügung des Finanzministers und des Justizministers, betr. das gerichtliche Stempelwesen das Erforderliche bestimmt.

Die Stempelsteuerämter überweisen die nicht zu ihrem Geschäftsbezirk gehörigen Fälle dem zuständigen Stempelsteueramt und bewahren die ihnen zugehenden Nachweisungen, welche für die Prüfung der von den Verpächtern, Vermiethern u. s. w. eingesendeten Verzeichnisse und gemachten Versicherungen (vergl. die nächstfolgende Ziffer) zu benutzen sind, in übersichtlicher Weise auf. Die Stempelsteuerämter haben aus den zu ihrer eigenen Kenntniß kommenden Pacht-, Mieth- 2c. Verträgen, sowie aus den ihnen von den Vorsitzenden der Veranlagungskommissionen mitzutheilenden Verzeichnissen über Verhandlungen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit die erforderlichen Angaben zu den Akten zu entnehmen.

50. Die Vorstände der Stempelsteuerämter müssen in jedem Geschäftsjahr eine Anzahl von Verpächtern, Vermiethern u. s. w. auf Grund des § 31 Abs. 3 und der Tarifstelle 48 Buchstabe a Abs. 3, sowie unter Hinweis auf die Strafe des § 18 Abs. 3 des Gesetzes auffordern, innerhalb einer bestimmten Frist die von ihnen geführten Verzeichnisse vorzulegen bezw. mitzutheilen, von welcher Steuerbehörde dieselben aufbewahrt werden, oder anzuzeigen, daß von ihnen während des vorangegangenen Kalenderjahres Verträge der in der Tarifstelle 48 Buchstabe a bezeichneten Art nicht errichtet worden sind. Die Richtigkeit der Verzeichnisse bezw. der Versicherung ist auf Grund der in den beiden vorhergehenden Ziffern erwähnten Mittheilungen, Nachweisungen und Angaben, sowie der sonstigen zur Kenntniß der Stempelsteuer-

ämter gelangten Thatsachen und insbesondere auf Grund der amtlichen Auskunft der das polizeiliche Meldewesen handhabenden Behörden zu prüfen. Die erforderlichen Aufklärungen werden seitens der Beamten der Stempelsteuerämter oder der Beamten der ersuchten Hauptämter, Zoll- und Steuerämter möglichst im Wege persönlicher Erkundigungen bei den Ortspolizeibehörden eingeholt werden müssen. Letztere sind verpflichtet, den Beamten der Steuerverwaltung bei ihren Ermittelungen die thunlichste Unterstützung zu Theil werden zu lassen und ihnen bereitwilligst über alle an sie gerichteten, die Versteuerung der Verträge betreffenden Fragen Auskunft zu ertheilen.

Zur Tarifstelle 49.

51. Die Versteuerung der Pässe und Paßkarten zu Reisen erfolgt durch Verwendung von Formularen (bezüglich des Formulars für Paßkarten s. MBl. 1851 S. 10), welche zum Preise von $1^1/_2$ Mk. und $^1/_2$ Mk. abgestempelt und für die Behörden bei den Hauptsteuer- und Hauptzollämtern, den Steuer- und Nebenzollämtern zum Verkauf gestellt werden.

Wird für Pässe zum Transport von Leichen der ermäßigte Steuersatz von 1,50 Mk. in Anspruch genommen, so sind dieselben, falls keine Bedenken entgegenstehen, vorläufig zu diesem Betrage auszufertigen. Sofern der den Paß ausstellenden Behörde die Vermögensverhältnisse des die Ertheilung des Passes Nachsuchenden als dürftige nicht bekannt sind, ist dem Letzteren aufzugeben, binnen einer Frist von zwei Wochen eine amtliche stempelfrei zu ertheilende Bescheinigung über seine Vermögensverhältnisse einzureichen. Geht eine solche Bescheinigung innerhalb dieser Frist nicht ein oder wird durch die eingehende Bescheinigung die Bedürftigkeit nicht nachgewiesen, so ist der Fehlbetrag von 3,50 Mk. nachzuerheben.

Zur Tarifstelle 60.

52. Die unter dieser Tarifstelle und Tarifstelle 42 Abs. 3 für Namensvermehrung und Namenswechsel bei adeligen Namen bezw. für landesherrliche Standeserhöhungen und Gnadenerweise vorgeschriebenen Stempel werden, soweit die Bearbeitung der Angelegenheiten dem königlichen Heroldsamte obliegt, von diesem eingezogen, bei der Kasse des Heroldsamtes in Sollausgabe gestellt und vor dem Schlusse eines jeden Rechnungsjahres mittels Nachweisung dem Finanzministerium überwiesen, welches wegen Ausfertigung, Entwerthung und Aushändigung der Stempelbogen und wegen Vereinnahmung des Geldbetrages das Erforderliche verfügt.

In allen anderen Fällen sind die tarifmäßigen Stempel jedesmal von der mit der Aushändigung der stempelpflichtigen Urkunde beauftragten Provinzialbehörde, (Regierung, Polizeidirektion, u. s. w.) einzuziehen, welche alsbald Stempelzeichen anzukaufen und solche, ordnungsmäßig entwerthet, bei ihren Akten aufzubewahren hat.

Zur Tarifstelle 77.

53. Für nachstehende Befähigungs- und Prüfungszeugnisse werden für die Behörden abgestempelte Formulare bei den Hauptsteuer- und Hauptzollämtern, Steuer- und Nebenzollämtern zum Verkauf gestellt:

a) Befähigungszeugnisse für Seeschiffer und Seesteuerleute Formular A, B, C, G, J, K, L, M, N (RGBl. 1887 S. 417 bis 429) E, Q, R, S (RGBl. 1899 S. 87 bis 90) das Stück zu $1^1/_2$ Mk.;

b) Befähigungszeugnisse für Maschinisten auf Seedampfschiffen Formular B, C, D und E (RGBl. 1891 S. 267 bis 270) das Stück zu $1^1/_2$ Mk.;

c) Prüfungszeugnisse (über Schiffsdampfmaschinenkunde) für Seeschiffer (vergl. Finanzministerialerlaß vom 17. Mai 1889) das Stück zu $1^1/_2$ Mk.

Alle Behörden und Beamten sind verpflichtet, bei der Ertheilung amtlicher Zeugnisse, welche ihres besonderen Zwecks wegen (s. Buchstaben a und c der Befreiungen dieser Tarifstelle) dem sonst zu entrichtenden Stempel nicht unterliegen, in dem Zeugniß — und zwar in dem Text des Zeugnisses und nicht in Vermerken, welche außerhalb dieses Textes stehen und durch die Unterschrift des Beamten nicht gedeckt werden — den Zweck bestimmt anzugeben, zu welchem das Zeugniß ausgestellt wird. Unterbleibt eine solche Angabe, so unterliegt das Zeugniß in allen Fällen und ohne Rücksicht darauf, daß es thatsächlich zu einem Stempelfreiheit genießenden Zweck gebraucht worden ist oder nicht, dem tarifmäßigen Stempel von 1,50 Mk. (vergl. Abs. 4 dieser Tarifstelle). Wird ein entgegen der vorgedachten Vorschrift stempelfrei ertheiltes amtliches Zeugniß bei einer Behörde zur Begründung irgend eines Antrages vorgelegt, so hat diese Behörde den fehlenden Stempelbetrag von dem Vorzeiger oder Inhaber bezw. von derjenigen Person, auf deren Veranlassung das Zeugniß ertheilt ist, einzuziehen und den Sachverhalt der vorgesetzten Behörde des Beamten, von welchem das Zeugniß ausgestellt ist, anzuzeigen. Ist der die Stempelfreiheit rechtfertigende Zweck bestimmt bezeichnet, von dem Zeugniß aber zu einem anderen als dem aus der Urkunde hervorgehenden Zwecke Gebrauch gemacht, ohne daß der Inhaber oder Vorzeiger die Versteuerung bewirkt hat, so haftet derselbe nicht blos für den tarifmäßigen Stempel (§ 13 Buchstabe d des Gesetzes), sondern er verfällt unter Umständen auch in eine dem vierfachen Betrage des Stempels gleichkommende Strafe (§ 17 Abs. 1 des Gesetzes).

Beilage 1.

(Zu § 30 des Gesetzes und Ziff. 20 der Dienstvorschriften.)

Bestimmungen wegen Anstellung von Stempelvertheilern.

An Orten, an denen ein Steueramt sich nicht befindet oder der Ankauf und die Entwerthung von Stempelmaterialien wegen zu weiter Entfernung der zunächst belegenen Steuerstelle mit Umständen verbunden ist, sind mit dem Verkauf und der Entwerthung von Stempelpapier und Stempelmarken bis zu bestimmten Beträgen, dem Verkaufe von Stempeldruckbogen zu Genehmigungen der Veran-

staltung von Lustbarkeiten, sowie der unentgeltlichen Verabfolgung von Formularen zu Pacht-, Mieth- und Antichreseverzeichnissen zuverlässige und geeignete Privatpersonen oder Beamte (Stempelvertheiler) zu beauftragen.

Die Personen haben, insoweit sie als Stempelvertheiler thätig sind, die Eigenschaft von öffentlichen Beamten. Die Befugniß, Stempelmaterialien zu entwerthen, ist von ihnen persönlich auszuüben; einer anderen Person dürfen sie dieselbe nicht übertragen.

Stempelvertheiler, denen der Umfang ihrer eigentlichen Geschäfte nicht die fortwährende Anwesenheit in den Geschäftsräumen gestattet, kann aber in der Person eines ihrer Geschäftsgehülfen ein Stempelvertheilerstellvertreter durch den Provinzialsteuerdirektor bestellt werden. Der Stempelvertheiler bleibt jedoch der Steuerverwaltung gegenüber für die Verrichtungen seines Stellvertreters verantwortlich. Der Name des Stempelvertheilers ist dem Finanzminister anzuzeigen.

Hinsichtlich der vor dem 1. April 1896 bereits angestellten Stempelvertheiler behält es bei den dieserhalb ergangenen Bestimmungen, insbesondere auch bei der ihnen für ihre Mühewaltung zugebilligten Entschädigung mit der Maßgabe das Bewenden, daß sie neben dem Verkauf und der Entwerthung von Stempelmaterialien auch die unentgeltliche Verabfolgung von Formularen zu Pacht-, Mieth- und Antichreseverzeichnissen zu übernehmen haben und daß ihre Befugniß zum Verkauf und zur Entwerthung von Stempelmaterialien allgemein bis zu dem Höchstbetrage von 50 Mk. für den Einzelfall erweitert wird. In denjenigen Fällen, in welchen den Stempelvertheilern diese Erlaubniß durch frühere Verfügungen für höhere Beträge gegeben ist, bleiben diese Anordnungen bestehen.

Die Neueinrichtung von Stempelvertheilungsstellen unterliegt der Genehmigung des Finanzministers. Die Auswahl der Personen des neuanzustellenden Stempelvertheilers und der Geschäftsnachfolger ist von den Provinzialsteuerdirektoren selbständig zu treffen, doch haben die Letzteren die Namen der Stempelvertheiler in Form von Nachweisungen, die je ein Kalendervierteljahr umfassen, dem Finanzminister anzuzeigen. Diese innerhalb der ersten zehn Tage jedes Kalendervierteljahres einzureichenden Nachweisungen sind zugleich zur Angabe der Namen der Stempelvertheiler-Stellvertreter (Abs. 3) sowie zur Angabe der einzelnen Stempelvertheilern etwa bewilligten Erhöhung ihrer Bezüge und zur Anzeige der Gründe, welche für die Erhöhung maßgebend waren, zu benutzen (Abs. 8).

Wo die Verkehrsverhältnisse den Verkauf und die Entwerthung von Stempelmaterialien während der ganzen Tageszeit bedingen, werden in der Regel Geschäfts- oder Gewerbetreibende (Ladeninhaber u. s. w.) als Stempelvertheiler anzustellen sein; wo dagegen der Verkehr ein geringer ist und es genügt, wenn der Verkauf und die Entwerthung der Stempelmaterialien während bestimmter Stunden am Tage stattfindet, können vorzugsweise Beamte (insbesondere Lehrer u. s. w.) mit den Geschäften eines Stempelvertheilers betraut werden.

Die Befugniß der Stempelvertheiler zum Verkauf und zur Entwerthung von Stempelmaterialien erstreckt sich bis zum Höchstbetrage von 50 Mk. für den Einzelfall. Mit Genehmigung des Finanzministers kann im Bedürfnißfalle die Befugniß auch auf höhere Beträge ertheilt werden.

Als Vergütung für alle Mühewaltungen, welche mit dem Stempelvertheilungsgeschäft und der unentgeltlichen Verabfolgung von Formularen verbunden sind, erhalten die Stempelvertheiler in der Regel eine Entschädigung von zwei vom Hundert des für die entnommenen Stempelmaterialien gezahlten Betrages und, sofern deren Werth in einem Jahre 60000 Mk. übersteigt, eine Entschädigung von Einem vom Hundert des Mehrbetrages. Im Falle des Bedürfnisses insbesondere zur Erhaltung bestehender Stempelvertheilungsstellen können jedoch die Provinzialsteuerdirektoren nach ihrem Ermessen den Stempelvertheilern eine Entschädigung bis zu fünf vom Hundert bewilligen bezw. dieselbe auf diesen Satz erhöhen. Dem Finanzminister ist hiervon unter Mittheilung der Gründe, welche für die Erhöhung der Entschädigung maßgebend sind, Anzeige zu erstatten.

Der Stempelvertheiler hat seinen Bedarf an Stempelmaterialien von dem Hauptzoll- oder Hauptsteueramt, in dessen Bezirk er wohnt, zu entnehmen; in geeigneten Fällen kann der Ankauf auch bei einem von dem Provinzialsteuerdirektor zu bestimmenden Unteramt vorgeschrieben werden. Die Formulare zu Pacht- ꝛc. Verzeichnissen erhält der Stempelvertheiler von dem Amt, bei welchem er die Stempelmaterialien entnimmt, unentgeltlich. Die Verabfolgung der Stempelmaterialien erfolgt in der Regel nur gegen baare Zahlung ihres Werthbetrages. An Beamte, welche als Stempelvertheiler angestellt sind, können jedoch ausnahmsweise mit Genehmigung des Provinzialsteuerdirektors Stempelmaterialien ohne gleich baare Zahlung des Werthbetrages ausgehändigt werden. In Fällen dieser Art liegt dem Stempelvertheiler die Pflicht ob, die für verkaufte Stempelmaterialien vereinnahmten Beträge vierteljährlich an das vorgesetzte Hauptamt abzuführen.

Ob und welche Sicherheit von solchen Stempelvertheilern zu leisten ist, bestimmt der Provinzialsteuerdirektor.

Eine Vereidigung der Stempelvertheiler findet nicht statt, vielmehr genügt es, wenn ihnen durch Handschlag und Aufnahme einer Verhandlung von dem Dirigenten des zuständigen Hauptamtes das Versprechen abgenommen wird, die Pflichten eines Stempelvertheilers gewissenhaft zu erfüllen.

Die Stempelvertheiler erhalten für ihre Geschäftsführung einen Abdruck des Stempelsteuergesetzes nebst Ausführungsbestimmungen und eine Anweisung nach Maßgabe der Anlage, deren Abänderung und Ergänzung unter Berücksichtigung der vorkommenden besonderen Verhältnisse den Provinzialsteuerdirektoren überlassen bleibt. Diese Anweisung ist dem dem Stempelvertheiler vorgesetzten Hauptamt behufs Ueberwachung der ordnungsmäßigen Verwaltung der Stempelvertheilungsgeschäfte gleichfalls mitzutheilen.

Anlage zur Beilage 1.

Anweisung für die Geschäftsführung der Stempelvertheiler.

§ 1. Der Stempelvertheiler hat seinen Bedarf an Stempelmaterialien und Formularen zu Pacht-, Mieth- und Antichreseverzeichnissen von dem . . . . . -Amt in . . . . . zu entnehmen und zwar die Materialien im Betrage von 50 Mk., 100 Mk. und so fort in stets um 50 Mk. steigenden Beträgen. [Den Werthbetrag dieser Stempelmaterialien hat der Stempelvertheiler sofort baar zu erlegen, auch über den unentgeltlichen Empfang der Formulare Quittung zu leisten.] *)

*) Anmerkung. In die Anweisung für Stempelvertheiler, welche für die entnommenen Stempelmaterialien sofortige Baarzahlung nicht zu leisten brauchen, ist statt der eingeklammerten Stelle folgende Bestimmung aufzunehmen:

„Die Verabfolgung dieser Stempelmaterialien und Formulare erfolgt gegen Quittungsleistung, ohne daß für die Materialien sofortige Baarzahlung geleistet zu werden braucht. Der Betrag der von dem Stempelvertheiler für abgesetzte Stempelmaterialien vereinnahmten Stempelsteuer wird am Schlusse jedes Vierteljahres und zwar je am . . . . . von dem Bezirksoberkontroleur festgestellt. Nach dem hierbei vorgefundenen Bestande an Stempelmaterialien wird die

Der Stempelvertheiler muß stets mit einem hinreichenden Vorrath aller Gattungen von Stempelmaterialien bis einschließlich .... Mark versehen sein, um allen Ansprüchen sofort genügen zu können. Die Materialien müssen in sicherer, trockener und reinlicher Verwahrung gehalten werden. Für Stempelmaterialien, die durch Verschulden des Stempelvertheilers unsauber und unbrauchbar werden, wird Ersatz nicht geleistet.

Der Stempelvertheiler hat die von ihm vorräthig zu haltenden Formulare auf Verlangen den Steuerpflichtigen unentgeltlich zu verabfolgen. Ein Verkauf derselben ist ihm untersagt.

§ 2. Als Vergütung für alle Mühewaltungen, welche mit dem Stempelvertheilungsgeschäft und der unentgeltlichen Verabfolgung von Formularen verbunden sind, erhält der Stempelvertheiler eine Entschädigung von ..... vom Hundert des für die entnommenen Stempelmaterialien gezahlten Betrages. [Die Zahlung der Entschädigung erfolgt am Schlusse des Rechnungsvierteljahres gegen Quittung durch das ..... -Amt in .....] **)

Am Schlusse des Rechnungsjahres ist über den ganzjährigen Betrag der Entschädigung eine Hauptquittung auszustellen.

§ 3. Die Stempelvertheiler, insoweit sie als solche thätig sind, haben die Eigenschaft öffentlicher Beamter. Die Befugniß, Stempelmaterialien zu entwerthen, ist von ihnen persönlich auszuüben; einer anderen Person dürfen sie dieselben nicht übertragen.

Stempelvertheiler, denen der Umfang ihrer eigentlichen Geschäfte nicht die fortwährende Anwesenheit in den Geschäftsräumen gestattet, kann aber in der Person eines ihrer Geschäftsgehülfen ein Stempelvertheilerstellvertreter durch den Provinzialsteuerdirektor bestellt werden. Der Stempelvertheiler bleibt jedoch der Steuerverwaltung gegenüber für die Verrichtungen seines Stellvertreters verantwortlich.

§ 4. Dem Stempelvertheiler ist nur gestattet, Stempelmaterialien (Papier und Marken) bis zum Werthe von .... Mark einschließlich zu verkaufen; die Entwerthung von Stempelmaterialien ist ihm bis zu demselben Betrage für den einzelnen Fall gestattet.

Wenn Stempelmaterialien von höherem Werthe als ..... Mark ohne das Verlangen der Entwerthung begehrt werden, oder wenn eine Urkunde, zu welcher ein Stempel im Betrage von mehr als ..... Mark erforderlich ist, behufs Entwerthung des Stempels vorgelegt wird, darf der Stempelvertheiler diesen höheren Werth bezw. Betrag nicht durch Zusammenlegung bezw. Entwerthung mehrerer einzelner Stempelwerthzeichen darstellen, sondern er muß den Käufer an das zuständige Steueramt verweisen. Zu einer steuerpflichtigen Urkunde, deren Abstempelung der Stempelvertheiler innerhalb der ihm zustehenden Befugniß bewirken kann, ist immer die höchste Gattung der vorhandenen Stempelmaterialien anzuwenden. Es darf zur Darstellung des Stempelwerthes eine Zusammensetzung mehrerer Stempelwerthzeichen nur insoweit und in möglichst geringer Anzahl stattfinden, als jener Werth durch ein Stempelwerthzeichen nicht darstellbar ist.

§ 5. Wegen Beobachtung der dem Stempelvertheiler beim Verkauf und der Entwerthung von Stempelmaterialien obliegenden Verpflichtungen wird im Allgemeinen auf das Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 und die Vollzugsbestimmungen zu diesem Gesetz verwiesen.

Auf Verlangen der Käufer ist der Stempelvertheiler verpflichtet, die von ihm entnommenen Stempelwerthzeichen bis zu dem Gesammtbetrage von ..... Mark mit dem Entwerthungsvermerke zu versehen und zwar hat derselbe zu schriftlichen Urkunden statt des erforderlichen Stempelpapiers, wenn der Steuerpflichtige dessen Verwendung nicht ausdrücklich verlangt, Stempelmarken in entsprechendem Werthe und in möglichst geringer Zahl zu entwerthen.

§ 6. (In diesen Paragraphen, welcher die Stempelvorschriften über Entwerthung von Stempelpapier und Marken enthalten soll, sind die entsprechenden Bestimmungen der Ziffer 15 A I, II und Nr. 1 der Bekanntmachung und der Ziffer 4 der Dienstvorschriften einzurücken.)

§ 7. Behufs Darstellung der für die Entwerthung von Stempelpapier und Stempelmarken vorgeschriebenen Schwarzstempelabdrücke wird dem Stempelvertheiler ein Schwarzstempel von dem vorgesetzten Hauptamt zugefertigt; die erforderliche Stempelfarbe ist von dem gedachten Amt gegen Erstattung der Anschaffungskosten zu beziehen.

§ 8. Die Stempelpflichtigkeit einer Urkunde wird durch ihre Vernichtung, auch wenn diese innerhalb der gesetzlichen Stempelverwendungsfrist erfolgt, nicht beseitigt, ebensowenig wie die Wiederaufhebung eines Geschäfts die Stempelpflichtigkeit der über dasselbe errichteten Urkunde in Wegfall zu bringen vermag.

Die Stempelpflichtigkeit der Verträge beruht deshalb auf ihrem schriftlichen Abschlusse, unabhängig davon, ob und unter welchen Bedingungen dieselben zur Ausführung kommen oder nicht.

Urkunden über Rechtsgeschäfte, aus deren Inhalt hervorgeht, daß sie der Genehmigung oder des Beitritts einer Behörde oder eines Dritten bedürfen, werden erst durch diese Genehmigung oder den Beitritt rechtswirksam und somit stempelpflichtig. Zu Urkunden, denen die erforderliche Genehmigung oder der Beitritt versagt ist, bedarf es daher keines Stempels.

Die Stempelpflichtigkeit einer Vertragsurkunde wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß beide Vertragstheilnehmer nicht ein und dieselbe Schrift unterschriftlich vollzogen haben. Ein stempelpflichtiger Vertrag kann vielmehr auch dadurch zu Stande kommen, daß er in zwei Exemplaren errichtet wird und jeder Vertragstheilnehmer nur das dem anderen übergebene Vertragsexemplar allein und einseitig unterzeichnet hat. Diese beiden Schriftstücke bilden nur in Verbindung mit einander eine stempelpflichtige Urkunde und stehen in Beziehung auf die Stempelpflichtigkeit zu einander nicht in dem Verhältniß von Haupt- und Nebenausfertigung.

Den unterschriftlich vollzogenen Urkunden stehen diejenigen gleich, unter welchen der Name oder die Firma des Ausstellers in seinem Auftrage unterschrieben oder mit seinem Wissen oder Willen durch Stempelaufdruck, Lithographie oder in irgend einer anderen Art mechanisch hergestellt ist.

Enthält eine Urkunde verschiedene steuerpflichtige Geschäfte, welche sich nicht als Bestandtheile eines einheitlichen, nach dem Tarif steuerpflichtigen Rechtsgeschäfts darstellen, so ist der Betrag des Stempels für jedes Geschäft besonders zu berechnen und die Urkunde mit der Summe dieser Stempelbeträge zu belegen.

§ 9. Der Stempelvertheiler hat sich nicht auf Verabfolgung und Verwendung des verlangten Stempels zu beschränken, sondern in allen Fällen eine selbst

---

Menge der verkauften Stempelmaterialien ermittelt und der Geldbetrag berechnet. Dieser Betrag wird dem Stempelvertheiler sofort mitgetheilt und muß von ihm spätestens binnen drei Tagen an das vorgesetzte Hauptamt baar eingezahlt werden."

**) Anmerkung. Im Falle des Bedürfnisses ist statt der eingeklammerten Stelle zu setzen:

„Die Zahlung der Entschädigung erfolgt bei der jedesmaligen Entnahme von Stempelmaterialien durch Abzug von dem Werthbetrage derselben. Ueber den Betrag der in Abzug gebrachten Entschädigung hat der Stempelvertheiler Quittung zu leisten."

ständige und sorgfältige Prüfung der ihm zur Versteuerung vorgelegten Urkunden hinsichtlich ihrer Stempelpflichtigkeit vorzunehmen und danach den Stempel zu berechnen bezw., sofern dies innerhalb seiner Zuständigkeit liegt, zu entwerthen. Verweigert der Vorleger der Urkunde die Einsichtnahme, so muß die Prüfung unterbleiben. In diesem Falle sind auf der Urkunde die Worte „Einsicht der Urkunde verweigert" zu vermerken. Entstehen über die Höhe des Stempels Zweifel, so hat der Stempelvertheiler den nach seiner Ansicht zum Mindesten erforderlichen Stempel, wenn dies innerhalb seiner Zuständigkeit liegt, zu erheben und zu entwerthen und demnächst dem vorgesetzten Hauptamt von dem Sachverhalt unter kurzer Darlegung der Zweifel und Angabe der Namen und des Wohnorts der Steuerpflichtigen Anzeige zu machen.

§ 10. Wird dem Stempelvertheiler eine stempelpflichtige Urkunde vorgelegt, zu welcher der erforderliche Stempel innerhalb der gesetzlichen Frist nicht beigebracht ist, so ist diese Urkunde in Urschrift oder in Abschrift dem vorgesetzten Hauptamt behufs Einleitung des Strafverfahrens zu übermitteln. Kann die Urkunde in Urschrift oder Abschrift nicht eingereicht werden, so genügt eine kurze Angabe des Sachverhalts. Liegt die Versteuerung der Urkunde innerhalb der Zuständigkeit des Stempelvertheilers, so hat er die Versteuerung vorher zu bewirken, andernfalls aber, wenn es thunlich ist, den hinterzogenen Stempelbetrag an das vorgesetzte Hauptamt abzuliefern.

§ 11. Verdorbene Stempelmaterialien dürfen auf anderweit zu entnehmende Stempelwerthzeichen nicht in Zahlung genommen werden, sondern die den Ersatz Verlangenden sind wegen ihrer Ansprüche an das zuständige Hauptamt zu verweisen.

§ 12. Der Stempelvertheiler hat sich mit dem Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895, den zu demselben ergangenen und später ergehenden Vollzugsbestimmungen, sowie der vorstehenden Anweisung genau bekannt zu machen. Diejenigen Personen, welche Stempelwerthzeichen von ihm entnehmen, sind von ihm mit Höflichkeit zu bedienen.

§ 13. Der Stempelvertheiler ist verpflichtet, sich zu jeder Zeit einer von Amts wegen vorzunehmenden Prüfung seiner Geschäftsführung zu unterwerfen. Bei Verletzung der vorstehenden Vorschriften hat er Rügen, sowie den Verlust der Stempelvertheilungsstelle zu gewärtigen.

Datum. Der Provinzialsteuerdirektor.
(Unterschrift).

Beilage 2.

(Zu § 31 des Gesetzes und Ziff. 23 der Dienstvorschriften).

Anweisung für die Geschäftsführung der Vorstände der Stempelsteuerämter.

§ 1. Die Aufsicht über die gehörige Beobachtung des Stempelsteuergesetzes liegt den Vorständen der Stempel- und Erbschaftssteuerämter ob, zu deren besonderen Obliegenheiten die Vornahme der Stempelrevisionen innerhalb der ihnen zugewiesenen Geschäftsbezirke gehört.

§ 2. Für jeden Geschäftsbezirk ist ein vollständiges, vom Provinzialsteuerdirektor zu genehmigendes Verzeichniß der von dem Vorstande zu revidirenden Stellen anzulegen und unter Berücksichtigung der im Laufe der Zeit eintretenden Aenderungen (Zu- und Abgänge) fortzuführen. Unter Benutzung desselben hat der Vorstand alljährlich und zwar spätestens im Monat März einen Geschäftsplan über die vorzunehmenden Revisionen zu entwerfen und dem Provinzialsteuerdirektor zur Genehmigung vorzulegen. Bei Aufstellung dieses Planes sind die Bestimmungen der Ziff. 24 der Dienstvorschriften zu Grunde zu legen.

§ 3. Die Provinzialsteuerdirektoren haben Vorsorge zu treffen, daß die Geschäftsführung der Stempelsteuerämter nicht durch die den Vorständen obliegenden Dienstreisen oder in Fällen anderweiter dauernder Behinderung derselben unterbrochen wird und die dieserhalb erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

Wo zwei oder mehrere Stempelsteuerämter an einem Orte sind oder wo ein Stempelsteueramt am Sitze der Provinzialsteuerbehörde sich befindet, muß die Vertretung des einen Vorstandes durch den anderen, bezw. durch den Justiziarius oder ein anderes Mitglied der Provinzialsteuerbehörde erfolgen.

Nur wenn zwingende dienstliche Gründe einer solchen Vertretung entgegenstehen und bei denjenigen Stempelsteuerämtern, bei denen die vorgedachten Voraussetzungen überhaupt nicht zutreffen, ist die Vertretung des Vorstandes einem der ihm unterstellten Beamten und zwar, wenn nicht besondere Umstände zu einer anderen Auswahl nöthigen, dem im Dienste ältesten zu übertragen, wobei derselbe zugleich bezüglich des Umfanges der von ihm wahrzunehmenden Geschäfte des Vorstandes mit der erforderlichen Anweisung zu versehen sein wird. Die Vertretung, sowie die Wahl des für die Vertretung in Aussicht genommenen Beamten bedarf der Genehmigung des Provinzialsteuerdirektors.

Zur Vermeidung von Störungen im Geschäftsgange ist darauf hinzuwirken, daß die Vorstände behufs Vornahme auswärtiger Stempelrevisionen nicht Reisen von längerer Dauer unternehmen, sondern zu diesem Zweck, wenn auch öfter, jedesmal nur auf kürzere Zeit ihren Amtssitz verlassen. Das Ziel und die voraussichtliche Dauer jeder Reise ist dem Provinzialsteuerdirektor anzuzeigen. Der Antritt der Reise darf nicht eher erfolgen, als bis sich der Provinzialsteuerdirektor mit derselben einverstanden erklärt bezw. die im vorhergehenden Absatz erwähnte Vertretung, sowie die Wahl des für die Vertretung in Aussicht genommenen Beamten genehmigt hat.

§ 4. Die Vorstände haben sich bei Beginn der Revision zunächst eine allgemeine Kenntniß von der Art und dem Umfange des Geschäftsverkehrs der zu revidirenden Stellen zu verschaffen und zu diesem Behuf bei Gesellschaften, Genossenschaften und Gewerkschaften vor Allem die Geschäftsberichte, Bilanzen, Statuten und ähnliche Hülfsmittel, bei Behörden und Beamten die Jahresrechnungen und die Verzeichnisse über die im Einzelnen geführten Akten (Repertorien) einzusehen. Auf Grund dieser Durchsicht müssen in erster Linie diejenigen Akten und Verhandlungen einer genauen Prüfung unterworfen werden, welche in stempelsteuerlicher Hinsicht von besonderer Wichtigkeit sind.

Die Revision hat sich sowohl auf die allgemeinen, den revidirten Stellen hinsichtlich der Anwendung der Stempelgesetze obliegenden Verpflichtungen, als auf die vorschriftsmäßige Versteuerung der bei denselben im Einzelnen vorkommenden stempelpflichtigen Verhandlungen und Urkunden zu erstrecken. Ob und inwieweit zur Erreichung des letzteren Zwecks die Einsicht des Schriftwechsels, der Kassen- und Rechnungsbelege u. s. w. sowie namentlich auch der Geschäftsbücher erforderlich ist, bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen der Vorstände überlassen. Wird bei der Durchsicht der Verhandlungen ꝛc. entwerthetes Stempelmaterial vorgefunden, so ist dasselbe auch in Bezug auf seine Echtheit zu prüfen, also daraufhin, ob nicht etwa das Stempelmaterial verfälscht oder fälschlich angefertigt ist. Ferner ist darauf zu achten, ob mißbräuchliche Wiederverwendungen bereits einmal verwendeten Materials stattgefunden haben.

Die Prüfung hat auch auf die vorschriftsmäßige Versteuerung der von den Revisionsstellen im Stempelsteuerinteresse geführten Verzeichnisse (der Verzeichnisse betr. die Verwendung von Stempelmarken ohne amt-

liche Ueberwachung, die Versteuerung von Erlaubnißertheilungen u. s. w.), auf die Feststellung der Unterlagen für die Versteuerung durch Zahlung jährlicher Abfindungssummen, sowie auf die Erfüllung der Verpflichtung zur Anzeige vorgekommener Zuwiderhandlungen gegen die Stempelgesetze auszudehnen, insoweit eine solche Verpflichtung den revidirten Stellen nach § 30 Abs. 3 des Gesetzes obliegt.

Ferner haben die Vorstände darauf Bedacht zu nehmen, alle für die Verwaltung der Erbschaftssteuer erheblichen Umstände und Thatsachen, welche bei der Durchsicht der Akten und Verhandlungen zu ihrer Kenntniß kommen, zu sammeln und aus den in Betracht kommenden Urkunden kurze Auszüge oder Vermerke zu entnehmen. Ebenso sind die gelegentlich der Bearbeitung der Erbschaftssteuersachen und die bei der Prüfung der Auszüge aus den Tagebüchern der Grundbuchführer oder sonst bekannt gewordenen Umstände, welche auf die Höhe des Stempels von Einfluß sind, bei der Stempelrevision zu verwerthen.

§ 5. Bei Revision der Zoll- und Steuerbehörden haben die Vorstände insbesondere die Ausführung der Vorschriften über die Lagerung und den Verkauf der Stempelwerthzeichen, das Prozeßwesen in Stempelsachen und die Führung und die Versteuerung der von den Behörden aufbewahrten Pacht-, Mieth- 2c. Verzeichnisse (Tarifstelle 48 Buchstabe a des Gesetzes) zum Gegenstand der Prüfung zu machen.

§ 6. Um übersehen zu können, welche Akten der revidirten Stelle bereits geprüft sind, hat der Vorstand auf jedes von ihm revidirte Aktenstück die Worte: „Gepr. bis Bl. . . . .", seinen Namen oder dessen Anfangsbuchstaben und das Datum in Ziffern zu setzen. Ferner sind alle im Stempelinteresse zu führenden Verzeichnisse (Stempelsteuerbücher, Verzeichnisse betr. die Ueberwachung der Versteuerung von Erlaubnißscheinen u. s. w.) vom Vorstande mit Datum, Unterschrift und Prüfungsvermerk zu versehen.

§ 7. Wegen der Aufstellung und Abwickelung der Revisionserinnerungen haben die Vorstände nach der Vorschrift des vierten und fünften Absatzes der Ziff. 26 der Bekanntmachung und der Ziff. 25 und 26 der Dienstvorschriften zu verfahren.

§ 8. Die den Provinzialsteuerdirektoren alljährlich zugehenden Stempelrevisionsverhandlungen der gerichtlichen Rechnungsrevisoren sind seitens der Vorstände mit Rücksicht auf die Uebereinstimmung der von beiden Verwaltungszweigen über die Urkundenbesteuerung zu beobachtenden Grundsätze zu prüfen.

§ 9. Die Vorstände sind verpflichtet, in Gemäßheit der Anordnung der Ziff. 50 der Dienstvorschriften alljährlich eine Anzahl von Pacht-, Mieth- 2c. Verzeichnissen einzufordern und zu prüfen.

§ 10. Wegen der Befugniß der Vorstände, von Privatpersonen die Vorlegung stempelpflichtiger Verhandlungen zu verlangen, wird auf den § 31 Abs. 4 des Stempelsteuergesetzes und die Ziff. 29 der Dienstvorschriften verwiesen.

§ 11. Die Vorstände sind durch ihren Beruf verpflichtet, begangenen Stempelhinterziehungen und Ordnungswidrigkeiten hinsichtlich der Anwendung der Stempelgesetze nachzuforschen und die Ahndung derselben in den geeignet erscheinenden Fällen herbeizuführen.

§ 12. Zur Niederschlagung begründeter Revisionserinnerungen und gesetzlich gerechtfertigter Stempelsteuer sind die Vorstände unter keinen Umständen befugt.

§ 13. Die Registratur der Stempelsteuerämter ist ordnungsmäßig und nach einem bestimmten Plane zu führen, dessen Entwerfung den Vorständen überlassen bleibt.

Zum Gebrauch in Dienstangelegenheiten werden die Vorstände mit einem Dienstsiegel versehen.

Allg. Verfügung des Finanzministers und des Justizministers, betr. das gerichtliche Stempelwesen, vom 29. Februar 1896 (AbgbnCBl. S. 216):[1])

In Ausführung des am 1. April 1896 in Kraft tretenden Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 (GS. S. 413) und des Preußischen Gerichtskostengesetzes vom 25. Juni 1895 (GS. S. 203) wird Folgendes bestimmt:

I. Einziehung der Stempel als Gerichtskosten.

§ 1. Gerichtliche Urkunden.

Soweit nach den Vorschriften der §§ 2, 101 D. G. K. G. (RGBl. 1898 S. 659) und des § 29 G. K. G. (GS. 1899 S. 326) für gerichtliche Urkunden Stempel zu erheben sind, findet eine Verwendung von Stempelmaterial nicht statt, vielmehr wird der Stempel nach den für Gerichtsgebühren geltenden Vorschriften (§§ 30, 119 Pr. G. K. G.) eingezogen. Stempel sind zu erheben:

a) für die im zweiten Abschnitte des ersten Theiles des Pr. G. K. G. bezeichneten gerichtlichen Urkunden (§ 56 Pr. G. K. G.); der auf dem Geschäfte ruhende Stempel wird für die Urschrift erhoben; die erste Ausfertigung ist stempelfrei, für weitere Ausfertigungen wird der Stempel nach der Tarifstelle „Duplikate" erhoben.

b) für Auflassungen — Tarifstelle 8 des Stempelsteuergesetzes —, für Anträge auf Eintragung einer Hypothek oder Grundschuld (Rentenschuld) oder wiederkehrenden Geldleistung — Tarifstelle 58 III daselbst —, der Abtretung einer Hypothek oder Grundschuld — Tarifstelle 2 Abs. 4 daselbst — und der Verpfändung einer Hypothek oder Grundschuld oder wiederkehrenden Geldleistung — Tarifstelle 58 III daselbst (§ 69 Pr. G. K. G.);

c) für Bescheinigungen oder beglaubigte Abschriften aus gerichtlichen Registern, soweit für deren Ertheilung eine Gebühr nicht bestimmt ist (§ 110 Pr. G. K. G.); hiernach ist ein Stempel zu erheben für Bescheinigungen und beglaubigte Abschriften aus den Genossenschaftsregistern, den Schiffsregistern, den Börsenregistern und den Registern für Wassergenossenschaften oder den Vorrechtsregistern, dagegen ist ein Stempel nicht zu erheben für Bescheinigungen und Abschriften aus den Handelsregistern, den Vereinsregistern, Güterrechtsregistern, den Standesregistern und Kirchenbüchern und den Musterregistern. Die nach § 11 Abs. 4 des Genossenschaftsgesetzes (RGBl. 1898 S. 810) auf die der Genossenschaft zurückzugebende Abschrift des Statuts zu setzende Bescheinigung der erfolgten Eintragung ist stempelfrei, weil diese Bescheinigung von Amts-

[1]) Die Allg. Verfügungen vom 3. Juni 1898 (JMBl. S. 124) und vom 24. März 1899 (JMBl. S. 122) sind aufgehoben. Der Text der Allg. Verfügung vom 29. Februar 1896 wird hier mit den Abänderungen durch die Allg. Verfügung derselben Minister vom 17. Juni 1900 (AbgbnCBl. S. 531) abgedruckt.

wegen, nicht auf Veranlassung der Genossenschaft (§ 12a des Stempelsteuergesetzes) ertheilt wird, ebenso ist die Beglaubigung dieser Abschrift stempelfrei;

d) für die in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf besonderen Antrag ertheilten Ausfertigungen und beglaubigten Abschriften stempelpflichtiger Urkunden (§ 114 Pr. G. K. G.);

e) für den Beschluß, durch welchen im Verfahren der Zwangsversteigerung der Zuschlag ertheilt wird (§ 126 a. a. O.),

Der Stempel für die zu gerichtlichem Protokoll erklärten oder ihrem Inhalte nach anerkannten Pacht-, Mieth- und antichretischen Verträgen ist nicht als Gerichtsgebühr zu rechnen; vielmehr erfolgt die Versteuerung dieser Verträge in Gemäßheit der Tarifstelle 48 des Stempelsteuergesetzes mittelst des dort vorgeschriebenen Pacht-, Mieth- und Antichresevorzeichnisses. Inwieweit der Stempel für Verfügungen von Todeswegen, die durch Uebergabe einer Schrift erreicht werden, als Gerichtsgebühr zu erheben ist, bestimmmt sich nach § 31 Pr. G. K. G. (§ 2c dieser Verfügung). Ferner findet von dem Grundsatz, daß der Stempel für gerichtliche Urkunden, soweit ein solcher neben den Gebühren zu erheben ist, als Gerichtsgebühr behandelt wird, eine Ausnahme für die in Abschnitt II dieser Verfügung bezeichneten Fälle statt, in denen nach stempelgesetzlichen Vorschriften eine Stundung eintritt. Bezüglich des Stempels für Auflassungen und Eintragungsanträge kommen die Vorschriften unter I nur insoweit zur Anwendung, als nicht ein Anderes besonders bestimmt ist (vergl. hierzu unten Abschnitt III).

Da nach § 30 des Preußischen Gerichtskostengesetzes eine Verwendung von Stempelmaterial bei den Gerichten nicht stattfinden soll, ist auch der Stempel für die in Angelegenheiten der Justizverwaltung errichteten Urkunden (Lieferungsverträge, Bestallungen u. s. w.) nicht in Natur zu verwenden, sondern bei den Gerichtskosten zu vereinnahmen. Dies gilt insbesondere auch von den gemäß Tarifstelle 48 zu versteuernden, von den Justizbehörden als Verpächter oder Vermiether abgeschlossenen Pacht- und Miethverträgen.

§ 2. Außergerichtliche Urkunden.

Die in § 30 des Preußischen Gerichtskostengesetzes für die Stempel gerichtlicher Urkunden gegebenen Vorschriften sind in § 31 daselbst zur Erleichterung der Rechtsuchenden auf eine Reihe außergerichtlicher Urkunden ausgedehnt, wenn sie bei Gericht eingereicht werden. Danach wird die Stempelsteuer, wie bei gerichtlichen Urkunden, in folgenden Fällen als Gerichtsgebühr vereinnahmt:

a) wenn zum Gebrauche bei Gericht bestimmte Vollmachten (Tarifstelle 73), Schätzungen von Grundstücken, insofern sie wegen eines Privatinteresses unter Aufsicht einer öffentlichen Behörde aufgenommen werden (Tarifstelle 64), und Vermögensverzeichnisse, welche zum Gebrauch bei stempelpflichtigen Urkunden dienen (Tarifstelle 31), ohne den vorgeschriebenen Stempel bei Gericht eingereicht werden;

b) wenn behufs Ausschließung des Auflassungsstempels oder des für die Eintragung, Abtretung oder Verpfändung einer Hypothek oder Grundschuld (Rentenschuld) zu entrichtenden Werthstempels die Urkunden über das der Auflassung oder Eintragung zu Grunde liegende Rechtsgeschäft ohne den vorgeschriebenen Stempel vorgelegt werden; wegen der Stempelpflicht privatschriftlicher Verträge über die Veräußerung von Grundstücken sind die Allgemeinen Verfügungen des Justizministers vom 2. März 1900 (JMBl. S. 63) zu beachten;

c) wenn Verfügungen von Todesanzeigen zur amtlichen Verwahrung überreicht oder durch Uebergabe einer Schrift errichtet werden.

Die Vereinnahmung des Stempels bei den Gerichtskosten ist jedoch auf den nach den Tarifstellen 21 und 66 zu errichtenden Stempel von 1,50 Mk. beschränkt. Unterliegen die Verfügungen noch außerdem den Steuersätzen anderer Tarifstellen — beispielsweise, wenn in ihnen Schenkungen, Schuldverschreibungen, Stiftungen u. s. w. beurkundet sind —, so hat das zuständige Stempel- bezw. Erbschaftssteueramt dafür Sorge zu tragen, daß die Verwendung der bezüglichen Stempel in Stempelmaterialien erfolgt.

Bei Verfügungen von Todeswegen, die mündlich vor Gericht erklärt werden, findet die Einziehung von Stempeln der letzterwähnten Art gemäß § 1 dieser Verfügung als Gerichtsgebühr statt. Die Erbschaftssteuerämter sind verpflichtet, die Gerichtsschreibereien auf die Einziehung derartiger Stempelabgaben, von denen sie bei Prüfung der Testamente im Erbschaftssteuerinteresse Kenntniß erhalten, aufmerksam zu machen;

d) wenn Urkunden zur gerichtlichen Vollziehung, Anerkennung des Inhalts oder Sicherstellung der Zeit der Ausstellung bei Gericht eingereicht werden. Eine Vereinnahmung des Stempels als Gerichtsgebühr findet nicht statt. Hinsichtlich derjenigen Urkunden, welche dem Gerichte nur zur Anerkennung oder Beglaubigung der Unterschrift oder Handzeichen vorgelegt werden;

e) wenn privatschriftliche und notarielle Urkunden welche ihre Gültigkeit erst durch die gerichtliche Genehmigung erlangen, zur Ertheilung dieser Genehmigung bei Gericht eingereicht werden. Werden Urkunden der bezeichneten Art, welche bereits von den Gerichten genehmigt sind, bei denen aber die Einziehung des Stempels bei den Gerichtskosten versehentlich unterlassen ist, einer Steuerstelle zur Versteuerung vorgelegt, oder erhält diese auf anderem Wege Kenntniß von solchen Urkunden, so wird dem zuständigen Gerich Anzeige erstattet werden, welches die Nach

versteuerung durch die Gerichtsschreiberei zu veranlassen hat.

In den Fällen zu a bis d hat die Gerichtsschreiberei, wenn die Einreichung der stempelpflichtigen Schriftstücke nicht innerhalb der gesetzlichen Stempellösungsfristen (§ 16 des Stempelsteuergesetzes) erfolgt ist, eine Abschrift der Urkunde oder des für die Stempelpflichtigkeit in Betracht kommenden Theils derselben oder eine den wesentlichen Inhalt der Urkunde enthaltende Mittheilung unter Benachrichtigung von dem bei den Gerichtskosten in Rechnung gestellten bezw. vereinnahmten Stempelbetrage dem zuständigen Hauptamte (Hauptsteueramt oder Hauptzollamt) zugehen zu lassen, von welchem nach Umständen die Einleitung des Strafverfahrens veranlaßt werden wird. Dasselbe gilt im Falle zu e, wenn die Urkunde das Erforderniß, der gerichtlichen Genehmigung nicht erkennen läßt und in Folge dessen die Stempelpflicht, schon vor Ertheilung der gerichtlichen Genehmigung begründet ist.

Wegen der nach stempelgesetzlichen Vorschriften zu stundenden Stempelbeträge vergl. Abschnitt II.

Der Stempel für Auflassungen und für die in § 1 bezeichneten Eintragungsanträge wird auch dann unter Beachtung der Vorschriften des 3. Abschnittes bei dem das Grundbuch führenden Gerichte zu den Gerichtskosten vereinnahmt, wenn die Auflassung oder der Eintragungsantrag nicht von diesem Gerichte aufgenommen ist.

§ 3. Verfahren bei der Einziehung des Stempels im Allgemeinen.

Die Berechnung und Einziehung der als Gerichtsgebühr zu behandelnden Stempelbeträge erfolgt in derselben Weise, wie die Berechnung und Einziehung der Gerichtsgebühren nach den Vorschriften der Kasseninstruktion.

§ 4. Zahlungspflicht.

Die Vorschriften der §§ 1 und 2 des Preußischen Gerichtskostengesetzes bleiben nach § 30 daselbst hinsichtlich der Stempelabgaben außer Anwendung. An die Stelle dieser Vorschriften treten die §§ 12, 13 des Stempelsteuergesetzes. Daneben bleiben aber in Geltung die Bestimmungen der §§ 3 (Entnahme aus der Masse), 4 (freiwillige Uebernahme) und 5 (Haftung Dritter) des Preußischen Gerichtskostengesetzes.

§ 5. Befreiungen.

In Bezug auf die sachlichen und persönlichen Befreiungen von der Stempelsteuer kommen nicht § 7 Abs. 1 und § 8 des Preußischen Gerichtskostengesetzes, sondern die §§ 4 und 5 des Stempelsteuergesetzes zur Anwendung. Dagegen erstreckt sich die den Gerichten in § 7 Abs. 2 des Preußischen Gerichtskostengesetzes beigelegte Befugniß zur Niederschlagung von Gerichtsgebühren und Gewährung von Gebührenfreiheit auch auf die Stempelabgaben.

Bei jedem Oberlandesgericht ist ein Verzeichniß über diejenigen Stiftungen zu führen, welche als milde Stiftungen anerkannt sind. Zu diesem Zweck wird den Präsidenten der Oberlandesgerichte von jeder Anerkennung einer milden Stiftung, welche in dem Bezirk des Oberlandesgerichts ihren Sitz hat, Nachricht gegeben werden.

Ueber die Zulässigkeit der in § 5 Abs. 2 und 3 des Stempelsteuergesetzes erwähnten Stempelsteuerbefreiungen entscheidet, insoweit als Gerichtsgebühr einzuziehende Stempel in Frage kommen, der Justizminister im Einverständniß mit dem Finanzminister.

§ 6. Werthberechnung, Erinnerungen und Beschwerden gegen den Stempelansatz.

Die materiellen Grundsätze für die Werthberechnung sind aus dem Stempelsteuergesetze (insbesondere aus § 6) und dem Tarife zu demselben zu entnehmen; dagegen richtet sich das Verfahren ebenso, wie bei Erinnerungen und Beschwerden, betr. den Ansatz von Stempelbeträgen überhaupt, nach den §§ 24 ff. Pr. G. K. G. mit der Maßgabe, daß gegen die Entscheidungen des Oberlandesgerichts Beschwerde an den Justizminister stattfindet, welcher auch berechtigt ist, in allen Fällen den Ansatz dieser Beträge von Amts wegen zu berichtigen.

Wenn der Werth des Gegenstandes eines Vertrages sich nach dem Lebensalter einer Person berechnet, so ist dasselbe in der Verhandlung zu vermerken.

Die Beanstandung der Angaben der Steuerpflichtigen über den Werth des Gegenstandes eines Geschäfts ist binnen einer dreijährigen Frist nach der Beurkundung zulässig (§ 27 Abs. 3 des Stempelsteuergesetzes). Der § 12 des Pr. G. K. G., betr. die Zulässigkeit der Nachforderung von Gerichtskosten findet auf die als Gerichtsgebühr zu vereinnahmenden Stempel keine Anwendung.

§ 7. Rechtsweg.

In Beziehung auf die Verpflichtung zur Entrichtung einer Stempelabgabe ist gemäß § 26 des Stempelsteuergesetzes der Rechtsweg zulässig. Die Klage ist gegen die zur Vertretung des Fiskus in Angelegenheiten der Justizverwaltung bestimmte Behörde zu richten (§ 26 Satz 3 daselbst), d. h. nach dem Gesetze vom 14. März 1885 (GS. S. 65) und Ziff. 1 und 2 der Allg. Verfügung vom 23. März 1885 (JMBl. S. 119) gegen die Staatsanwaltschaft bei demjenigen Oberlandesgericht, in dessen Bezirk der Ansatz des Stempels erfolgt ist.

Zur Aufrechterhaltung der Einheitlichkeit in der Anwendung der gesetzlichen Vorschriften haben sich die Oberstaatsanwälte, bevor sie sich auf einen Prozeß wegen Stempelabgaben einlassen, mit den Provinzialsteuerdirektoren bezüglich der Streitfrage und der weiteren Behandlung der Prozesse in Verbindung zu setzen, ihnen auch Abschrift der rechtskräftig gewordenen gerichtlichen Urtheile mitzutheilen. Hinsichtlich der Mittheilung der Entscheidungen an den Justizminister und der Aufnahme der Prozesse in die jährliche Nachweisung der Prozesse der Justizverwaltung verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

§ 8. Stundungen, Theilzahlungen und Niederschlagungen.

Die Vorschriften über das Armenrecht (Reichsgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit [RGBl. 1898 S. 771], § 14 Preußisches Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit [GS. 1899 S. 249] Art. 1, Kassenordnung § 19) finden auch auf die nach den Vorschriften über Gerichtsgebühren einzuziehenden Stempel Anwendung. Ebenso sind die Vorschriften des § 17 Pr. G. K. G. und der §§ 20, 31 der Kassenordnung über die Stundung und Niederschlagung der Kosten, insbesondere im Falle der Armuth des Zahlungspflichtigen, auch für Stempel maßgebend. Ueber die Fälle, in welchen nach den Vorschriften des Stempelsteuergesetzes eine Stundung des Stempels eintritt, vergleiche die Bestimmungen in §§ 11, 12 dieser Verfügung.

Auf die Niederschlagung von Stempeln wegen unrichtiger Behandlung der Sache oder wegen Unkenntniß der Betheiligten findet nach § 7 Abs. 2 Pr. G. K. G. Anwendung. Sollten in Fällen, in welchen das Gesetz die Erstattung bereits gezahlter Stempel zuläßt, noch rückständige Stempel niedergeschlagen werden, so sind die Vorschriften in §§ 9 dieser Verfügung entsprechend anzuwenden.

§ 9. Erstattung und Anrechnung gezahlter Stempel.

In Bezug auf die Rückerstattung von Stempelabgaben und die Abstandnahme von der Einziehung derselben gelten §§ 6 Abs. 2, 25 des Stempelsteuergesetzes und Nr. 32 Abs. 4 bis 8 des Tarifs zu demselben mit der Maßgabe, daß, soweit die Anordnung aus Billigkeitsgründen durch den Finanzminister erfolgen kann (§ 25 Abs. 2 des Gesetzes und Nr. 32 Abs. 8 des Tarifs), an die Stelle des Finanzministers der Justizminister tritt.

In Ansehung des Verfahrens ist Folgendes zu beachten:

a) Anträge auf Erstattung von Stempelbeträgen, welche unrichtig zum Ansatz gebracht sind, und auf Abstandnahme von der Einziehung eines Stempels in den Fällen des Abs. 7 der Tarifstelle 32 sind ebenso zu behandeln, wie Erinnerungen und Beschwerden gegen den Stempelansatz (§ 6 dieser Verfügung);

b) über Anträge auf Erstattung des Stempels zu Urkunden über nichtige oder durch rechtskräftiges gerichtliches Urtheil für nichtig oder ungültig erklärte Geschäfte (§ 25 Buchstabe c des Stempelsteuergesetzes) und auf Erstattung des Werthstempels in den Fällen des § 6 Abs. 2 und der Tarifstelle 32 Abs. 4 des Stempelsteuergesetzes, sowie des Abs. 7 Satz 1 dieser Tarifstelle entscheidet der Präsident desjenigen Landgerichts, in dessen Bezirk der Stempel erhoben ist. Gegen die Entscheidung findet Beschwerde im Aufsichtswege statt;

c) Anträge auf Erstattung von Stempeln aus Billigkeitsrücksichten (§ 25 Abs. 2 des Stempelsteuergesetzes und Tarifstelle 32 Abs. 8) sind bei dem Landgerichtspräsidenten anzubringen und von demselben unter Beifügung einer gutachtlichen Aeußerung durch Vermittelung des Oberlandesgerichtspräsidenten an den Justizminister einzureichen.

Wenn die Anrechnung des zu einer Punktation verwendeten Werthstempels auf denjenigen Stempel verlangt wird, welchem eine auf Grund der Punktation aufgenommene, mit ihr im Wesentlichen übereinstimmende Vertragsurkunde unterliegt, so ist von dem Steuerpflichtigen die mit dem Werthstempel versehene Punktation (bei notariellen Punktationen die mit der Bescheinigung des zur Urschrift verwendeten Stempels versehene Ausfertigung) vorzulegen. Auf das weitere Verfahren finden die Vorschriften in § 18 dieser Verfügung entsprechende Anwendung. Da die Anrechnung sich nur auf den zur Punktation verwendeten Werthstempel bezieht, so bleiben die festen Stempel, welche die Punktation, wenn sie nicht mit dem Werthstempel versteuert wäre, mit Rücksicht auf die besondere Form ihrer Errichtung erfordern würde (Notariatsurkundenstempel u. s. w.) oder welche zu ihr wegen der darin enthaltenen Nebenverträge, (vergl. Tarifstelle 71 Ziff. 2 Abs. 1) noch besonders verwendet worden sind, von der Anrechnung ausgeschlossen.

§ 10. Vermerk des Stempels auf den Urkunden.

Auf den von den Gerichtsbehörden zu ertheilenden Ausfertigungen und Abschriften ist der für die Urschrift oder die Ausfertigung etwa zum Ansatz gekommene und als Gerichtsgebühr berechnete Betrag des Stempels zu vermerken. Mit dem gleichen Vermerk sind die zu den Akten eingereichten außergerichtlichen Schriftstücke zu versehen, in Bezug auf welche die Berechnung des Stempels als Gerichtsgebühr stattgefunden hat. Auf der ersten Ausfertigung einer gerichtlichen Urkunde, auf welche der zweite Abschnitt des ersten Theils des Pr. G. K. G. Anwendung findet, ist deren Stempelfreiheit, sowie der für die Urschrift berechnete Stempel zu vermerken, z. B.

> Als erste Ausfertigung stempelfrei. Für die Urschrift 500 Mark (in Worten) Stempel berechnet.

Bei weiteren Ausfertigungen ist auf die Nebenausfertigung der zu dieser und der zur Urschrift berechnete Stempel getrennt anzugeben, z. B.

> 1,50 Mk. Stempel zur Ausfertigung,
> 30,00 Mk. Stempel zur Urschrift,
> zusammen 31,50 Mk. (in Worten) sind als Gerichtsgebühr berechnet.

Die zu Gunsten von Kommunalverbänden, Kommunen oder Korporationen ländlicher oder städtischer Grundbesitzer oder Grundkredit- und Hypothekenbanken ausgestellten Schuldverschreibungen, welche auf Grund der demnächstigen Ausreichung reichsstempelpflichtiger Renten- und Schuldverschreibungen nach der Befreiung d unter I der Tarifstelle 58 von der Entrichtung des landesgesetzlichen Schuldverschreibungsstempels frei sind, müssen mit einem den Grund der Stempelfreiheit ergebenden Vermerk versehen sein, z. B.

Stempelfrei, da auf Grund dieser Verschreibung reichsstempelpflichtige Pfandbriefe neu ausgegeben werden.

Die gleichen Bestimmungen finden auf die in der Befreiung der Tarifstelle 2 erwähnten Abtretungsurkunden Anwendung.

Die Vermerke über den Stempelansatz sind von dem Gerichtsschreiber mit Datum und Unterschrift zu versehen.

Bei der Ertheilung amtlicher Zeugnisse, welche ihres besonderen Zweckes wegen (vergl. Tarifstelle 77 Buchstabe a und c) dem sonst zu entrichtenden Stempel nicht unterliegen, ist in dem Zeugniß, und zwar in dem Text desselben (nicht aber in Vermerken, welche außerhalb dieses Textes stehen und durch die Unterschrift des Beamten nicht gedeckt werden) der Zweck bestimmt anzugeben, zu welchem das Zeugniß ausgestellt wird. Unterbleibt eine solche Angabe, so unterliegt das Zeugniß in allen Fällen und ohne Rücksicht darauf, daß es thatsächlich zu einem die Stempelfreiheit genießenden Zweck gebraucht worden ist, dem tarifmäßigen Stempel von 1,50 Mk. Diese Vorschrift findet auf beglaubigte Abschriften (Tarifstelle 1) entsprechende Anwendung.

II. Verfahren im Falle der Stundung von Stempeln nach stempelgesetzlichen Vorschriften.

§ 11. Fälle, in denen eine gesetzliche Stundung des Stempels eintritt.

Eine Aussetzung der Versteuerung findet nach dem Stempelsteuergesetze in folgenden Fällen statt:

A. bei Schenkungen (Tarifstelle 56 Abs. 3):

1. Wenn eine Schenkung von dem Eintritt einer aufschiebenden Bedingung oder von einem hinsichtlich des Zeitpunktes seines Eintritts ungewissen Ereigniß abhängig ist, so ist die Besteuerung erst beim Eintritt der Bedingung oder des Ereignisses vorzunehmen (§§ 22 und 24 des Erbschaftssteuergesetzes vom 30. Mai 1873 bezw. 19. Mai 1891, GS. 1891 S. 78).

2. Wird der Werth einer Schenkung durch eine auf ihr ruhende Last vermindert, deren Fortdauer von einer auflösenden Bedingung oder von einem nur hinsichtlich des Zeitpunktes seines Eintritts ungewissen Ereigniß abhängig ist, so wird die Last wie eine unbedingte in Abzug gebracht. Beim Eintritt der Bedingung oder des zeitlich ungewissen Ereignisses ist derjenige Stempelbetrag nachzuerheben, welcher mehr zu entrichten gewesen sein würde, wenn der Zeitpunkt des Eintritts der Bedingung oder des Ereignisses bei Berechnung des Stempels bekannt gewesen wäre.

Ausgenommen sind die Lasten von unbestimmter Dauer, deren abzuziehender Werth sich nach den Bestimmungen in den §§ 15 bis 18 des Erbschaftssteuergesetzes und in dem Art. 1 Ziff. 2 des Gesetzes vom 31. Juli 1895 (GS. S. 412) berechnet (§§ 23 und 24 des Erbschaftssteuergesetzes).

3. Wenn unsichere Forderungen und andere zur sofortigen Werthermittelung nicht geeignete Gegenstände geschenkt werden und die Angabe des Steuerpflichtigen über den muthmaßlichen Werth der Schenkung zu Bedenken Veranlassung giebt, so kann der Stempel zunächst von dem Werthe, den der Steuerpflichtige als den muthmaßlichen in Vorschlag bringt, eingezogen und die Berichtigung des Werthansatzes, sowie die entsprechende Nachforderung des Stempels bis zum Ausgange derjenigen Verhandlungen vorbehalten werden, von welchen die Bezahlung der Forderung bezw. die Werthermittelung abhängt (§ 25 a. a. O).

4. Wird Jemandem Vermögen geschenkt, dessen Nutzung einem Dritten zusteht, so erfolgt, wenn die Aussetzung der Versteuerung der Substanz bis zur Vereinigung der Nutzung mit der Substanz beantragt wird, die Erhebung des Schenkungsstempels erst bei Beendigung der Nutznießung des Dritten nach Maßgabe der alsdann obwaltenden Verhältnisse (§ 27 Abs. 1 a. a. O).

B. bei Unbestimmtheit des Werths des Gegenstandes (§ 8 des Stempelsteuergesetzes), wenn der Werth des Gegenstandes, wie z. B. bei Lieferungsverträgen, dergestalt unbestimmt ist, daß er von vornherein auch nicht annähernd geschätzt werden kann.

C. bei Fideikommißstiftungen (Nr. 24 des Stempeltarifs), für welche von dem Stifter ein weiteres Anwachsen des Grundvermögens, sei es durch in Aussicht genommene Zuwendungen freigebiger Art, sei es durch eine angeordnete Zuschlagung von Zinsen zum Kapital, vorgesehen worden ist.

D. bei Gesellschaftsverträgen und Beschlüssen über Erhöhung des Gesellschaftskapitals bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, soweit das Kapital nicht sofort voll eingezahlt wird (Nr. 25 des Stempeltarifs).

§ 12. Verfahren bei Erhebung gesetzlich gestundeter Stempelbeträge.

In den Fällen des § 11 C ist der Stempel, wenn die Stiftungsurkunde gerichtlich aufgenommen oder behufs Anerkennung des Inhalts eingereicht ist, nach Maßgabe der Vorschriften unter I bei den Gerichtskosten zu vereinnahmen, sobald derselbe fällig wird (Nr. 24 Abs. 4 des Stempeltarifs). Den Eintritt der Fälligkeit hat der Gerichtsschreiber von den Akten aus zu kontroliren.

In entsprechender Weise ist zu verfahren hinsichtlich der von den Justizbehörden in Angelegenheiten des eigenen dienstlichen Bedarfs abgeschlossenen Lieferungsverträge und Dienstverträge im Falle des § 11 B.

In allen übrigen Fällen des § 11 erfolgt, insoweit der Stempel nicht sofort mit den Gerichtskosten zu erheben ist, die Erhebung des Stempels durch die Steuerbehörden.

Zu diesem Zweck hat der Gerichtsschreiber bei Schenkungen die Ausfertigung der von dem Gerichte aufgenommenen Schenkungsurkunde oder, sofern es sich um eine Urkunde handelt, welche dem Gericht zum Zwecke der Anerkennung des Inhalts eingereicht worden ist, diese Urkunde selbst demjenigen Stempelsteueramt, in dessen Geschäftsbezirk die Gerichtsbehörde ihren Sitz

hat, zu übersenden und, daß dies geschehen, auf der Urschrift bezw. auf der Verhandlung über die Inhaltsanerkennung zu vermerken.

Die entstehenden Schreibgebühren und Portokosten fallen der Staatskasse zur Last.

Zur Vermeidung unnöthigen späteren Schreibwerks haben die Gerichte thunlichst bei Aufnahme der Urkunden die Parteien über die die Berechnung und Ueberwachung der zu stundenden Stempel bedingenden Umstände zu hören, insbesondere über das Verwandtschaftsverhältniß zwischen Schenker und Beschenkten, das Alter des Beschenkten, den Werth der Schenkung und die Art der Sicherstellung des Stempels. Diese Angaben sind dem Stempelsteueramt mitzutheilen.

Die Stempelsteuerämter werden den Gerichtsschreibern den Eingang der Ausfertigungen der gerichtlichen Schenkungsurkunden bezw. der dem Inhalte nach gerichtlich anerkannten Schenkungsurkunden bescheinigen und die gedachten Verhandlungen, nachdem sie mit dem vorgeschriebenen Vermerk versehen worden, an die Partei gelangen lassen, sofern nicht der Gerichtsschreiber um die Rückgabe gebeten hat. Von der erfolgten Einziehung des Stempels wird das Stempelsteueramt den Gerichtsschreiber in Kenntniß setzen. Letzterer hat auf Grund dieser Mittheilung die Höhe des entrichteten Stempels zu der Urschrift der Schenkungsurkunde bezw. der Verhandlung über die Anerkennung des Inhalts zu vermerken.

In gleicher Weise ist zu verfahren hinsichtlich derjenigen Urkunden, bei denen wegen Unbestimmtheit des Werthes die Feststellung des zu verwendenden Stempels erst später erfolgen kann, soweit nicht nach Abs. 1 der Stempel als Gerichtskosten zu erheben ist, sowie hinsichtlich der Gesellschaftsverträge und Gesellschaftsbeschlüsse, insoweit bei denselben das Kapital nicht sofort eingezahlt ist und deshalb eine Nachversteuerung der Theilzahlungen stattzufinden hat. Die Gesellschaftsverträge und Gesellschaftsbeschlüsse sind dem Stempelsteueramt in beglaubigter Abschrift oder in beglaubigtem Auszuge zu übersenden.

III. Stempel für Auflassungen und Eintragungsanträge.

A. Auflassungen.

§ 13. Allgemeine Grundsätze, Werthberechnung.

Auflassungserklärungen sind wie gegenseitige Verträge zu behandeln, insbesondere sind wegen der sachlichen und persönlichen Stempelsteuerbefreiungen die Vorschriften der §§ 4 und 5 des Stempelsteuergesetzes zur Anwendung zu bringen.

Die Werthstempelabgabe berechnet sich nach § 6 des Stempelsteuergesetzes von dem gemeinen Werthe des veräußerten Gegenstandes zur Zeit des Eigenthumswechsels — wobei der Werth des mitveräußerten beweglichen Beilasses außer Betracht bleibt — ohne Rücksicht auf die für besondere Zwecke vorgeschriebenen Abschätzungsgrundsätze, insbesondere also auch ohne Berücksichtigung der Schätzungsgrundsätze ritterschaftlicher Kreditanstalten. Der mündlich verabredete Kaufpreis oder die noch sonst mündlich verabredete Gegenleistung sind, sofern sie niedriger sind als der gemeine Werth, für die Berechnung des Werthstempels nicht maßgebend. Wenn jedoch der Kaufpreis oder der Gesammtwerth der Gegenleistung unter Hinzurechnung des Werthes der ausbedungenen Leistungen oder vorbehaltenen Nutzungen den gemeinen Werth übersteigt, so ist der Werthstempel vom Kaufpreise bezw. vom Gesammtwerthe der Gegenleistung zuzüglich des Werthes der ausbedungenen Leistungen und vorbehaltenen Nutzungen zu entrichten (§ 17 Abs. 3 Buchstabe a des Stempelsteuergesetzes).

§ 14. Vorlegung einer Urkunde über das Rechtsgeschäft.

Die Werthstempelabgabe bleibt unerhoben, wenn bei Aufnahme oder Einreichung der Auflassungserklärung die Urkunde über das zu Grunde liegende Veräußerungsgeschäft (Kauf, Tausch, Schenkung u. s. w.) versteuert oder unversteuert in Urschrift, Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift vorgelegt wird, vorausgesetzt, daß die Urkunde das Rechtsgeschäft so enthält, wie es unter den Betheiligten hinsichtlich des Werths der Gegenleistung verabredet ist.

Die vorzulegenden Urkunden müssen in an sich stempelpflichtiger Form abgefaßt sein; es genügt also nicht die Beibringung eines steuerfreien Briefwechsels und dergleichen. Privatschriftliche Grundstücksverträge sind trotz § 313 B.G.B. in an sich stempelpflichtiger Form abgefaßte Urkunden, da diese Verträge gültig und stempelpflichtig werden, sobald die Auflassung und Eintragung erfolgt ist.

Der Grundbuchrichter ist verpflichtet, die ihm vorgelegten Urkunden mit Rücksicht auf die vorschriftsmäßige Versteuerung sorgfältig zu prüfen. Ist eine die Erhebung des Werthstempels ausschließende Urkunde nicht oder nicht ausreichend versteuert, so hat er zunächst auf Grund des § 58 Ziff. 6 des Preußischen Gerichtskostengesetzes zu bestimmen, ob und in welcher Höhe Sicherheit zu leisten ist und nöthigenfalls das Erforderliche wegen der Sicherstellung nach der Allgemeinen Verfügung des Justizministers vom 15. September 1895 (JMBl. S. 272) zu veranlassen. Der zu der Urkunde nicht oder zu wenig verwendete Stempel ist in Gemäßheit des § 31 Abs. 1 des Preußischen Gerichtskostengesetzes nach den für Gerichtskosten geltenden Vorschriften einzuziehen. Wenn die Einreichung der nicht oder nicht genügend versteuerten Urkunde bei Gericht erst nach Ablauf der in § 16 des Stempelsteuergesetzes angegebenen Fristen stattgefunden hat, so ist zugleich unter Mittheilung des Eingangstages und einer Abschrift der Urkunde dem zuständigen Hauptsteueramt (Hauptzollamt) Anzeige zu machen, welches das Weitere wegen einer etwa erforderlich erscheinenden Einleitung des Strafverfahrens herbeizuführen hat.

Ist in der vorgelegten Urkunde das Entgelt für die Grundstücksveräußerung in ausländischen Banknoten, ausländischem Papiergeld, ausländischen Geldsorten oder in Werthpapieren der unter Nr. 1, 2 und 3 des Tarifs zum Reichsstempelgesetz vom 27. April 1894 (RGBl. S. 381) bezeichneten Art verabredet, so ist insoweit die

Urkunde dem Reichsstempel für Anschaffungsgeschäfte nach der Tarifnummer 4 des Reichsstempelgesetzes unterworfen, dagegen nach § 18 des bezeichneten Gesetzes vom Landesstempel befreit. An Stelle des wegfallenden landesgesetzlichen Urkundenstempels der Nr. 32 des Stempeltarifs ist aber, wenn der Auflassung die Urkunde zu Grunde gelegt wird, nach der Vorschrift des zweiten Satzes des Abs. 3 der Tarifstelle 8 der Auflassungsstempel zu erheben, insoweit nicht die Voraussetzungen der Ziff. 1 und 2 der Ermäßigungen und Befreiungen der Tarifstelle 32 vorhanden sind.

Wenn die vorgelegte Urkunde das Rechtsgeschäft nicht so enthält, wie es unter den Betheiligten hinsichtlich des Werths der Gegenleistung verabredet ist und einem geringeren Stempel unterliegt, als die Beurkundung des wirklich verabredeten Rechtsgeschäfts erfordern würde, so ist die Urkunde oder eine einfache Abschrift derselben dem zuständigen Hauptsteueramt (Hauptzollamt) wegen der vorgekommenen Steuerhinterziehung zur weiteren Veranlassung nach § 17 Abs. 2 und 3 Buchstabe b des Stempelsteuergesetzes zu übersenden. Steht der nach Inhalt der vorgelegten Urkunde verabredete Kaufpreis zu dem gemeinen Werth in einem so offenbaren Mißverhältniß, daß der Verdacht der Stempelsteuerhinterziehung gerechtfertigt erscheint, so hat der Grundbuchrichter von den Parteien eine nähere Erklärung über die Gründe, welche für die Festsetzung des Kaufpreises maßgebend gewesen sind, zu erfordern. Bezüglich der Versteuerung sind diese Fälle nach den Vorschriften des § 16 dieser Verfügung und so zu behandeln, als wenn eine Urkunde überhaupt nicht vorgelegt worden wäre.

§ 15. Erklärung des Rechtsgeschäfts zu Protokoll.

Ist eine Urkunde zwar nicht eingereicht, von den Betheiligten aber das der Auflassung zu Grunde liegende Veräußerungsgeschäft vor dem Grundbuchrichter zugleich in der Auflassungsverhandlung zu Protokoll erklärt, so finden die Bestimmungen des § 14 dieser Verfügung entsprechende Anwendung. Der erforderliche Stempel wird als Urkundenstempel zu der Auflassungsverhandlung auf Grund des § 56 Pr. G. K. G. in Verbindung mit den einschlägigen Tarifvorschriften des Stempelsteuergesetzes erhoben.

§ 16. Verfahren bei Nichtvorlegung einer Urkunde.

Wird eine das Veräußerungsgeschäft enthaltende Urkunde nicht vorgelegt und das Veräußerungsgeschäft bei der Auflassung nicht protokollarisch aufgenommen, so hat der Grundbuchrichter die Betheiligten darüber zu vernehmen, ob sie eine Urkunde überhaupt nicht vorlegen wollen, und sie über die Folgen der Nichtvorlegung, insbesondere auch darüber zu belehren, daß der Entrichtung des Auflassungsstempels ungeachtet zu der Urkunde der gesetzlich erforderliche Stempel beizubringen ist. Es ist Pflicht des Grundbuchrichters, zu prüfen, ob im Falle der Beurkundung des Abkommens der Urkundenstempel niedriger sein würde als der Auflassungsstempel. Letzteres ist beispielsweise der Fall bei Tauschverträgen, bei Kaufverträgen, in welchen eine Hingabe an Zahlungsstatt vereinbart ist, bei Verträgen zwischen Theilnehmern an einer Erbschaft zum Zwecke der Theilung der zu letzterer gehörigen Gegenstände und bei Verträgen, durch welche Grundstücke von Ascendenten auf Descendenten übertragen werden (Tarifstelle 32 Abs. 2 und Ermäßigungen und Befreiungen Ziff. 1 und 2), ferner bei Schenkungen zwischen Ascendenten und Descendenten zwischen Ehegatten (Tarifstelle 56 des Stempelsteuergesetzes und Befreiungsvorschriften Ziff. 2 Buchstabe a, b und c des Tarifs zum Gesetz, betr. die Erbschaftssteuer vom 30. Mai 1873 bezw. 19. Mai 1891, GS. 1891 S. 78) u. s. w. Die Belehrung des Grundbuchrichters und die Erklärung der Betheiligten über die Vorlegung oder Nichtvorlegung der das Veräußerungsgeschäft enthaltenden Urkunde müssen in das Protokoll aufgenommen werden.[1])

Wenn der Auflassung ein Kauf- oder Tauschgeschäft oder überhaupt ein unentgeltliches Veräußerungsgeschäft im Sinne der Tarifstelle 32 des Stempelsteuergesetzes zu Grunde liegt, so muß das Protokoll ferner eine Belehrung der Betheiligten darüber enthalten, daß der anzugebende Werth nicht geringer sein darf, als der nach dieser Tarifstelle berechnete Betrag der vom Erwerber übernommenen Lasten und Leistungen mit Einschluß des Preises und unter Hinzurechnung der vorbehaltenen Nutzungen ausschließlich des für den beweglichen Beilaß festgesetzten Preises, und daß eine Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmungen nach § 17 Abs. 3 Buchstabe a des Stempelsteuergesetzes eine Geldstrafe in Höhe des zehnfachen Betrages des hinterzogenen Stempels nach sich zieht.

Der Grundbuchrichter hat sodann wegen der etwa erforderlich werdenden Sicherheitsleistung das Weitere, wie in § 14 dieser Verfügung vorgeschrieben, zu bestimmen, den Veräußerer und Erwerber zur Angabe des Werthes des veräußerten Gegenstandes aufzufordern und die gemachten Angaben im Protokoll zu vermerken.

Der Kostenrechnung ist eine Mittheilung nach dem anliegenden Formular 1[2]) beizulegen. Die

---

[1]) S. auch die hiernächst abgedruckte Allg. Verfügung des Justizministers vom 13. Juni 1900 (JMBl. S. 501).

[2]) **Formular 1** (zu § 16).

Der Auflassungsstempel, welcher in der hiermit gleichzeitig zugestellten Kostenrechnung erfordert ist, wird nicht erhoben, wenn binnen einer mit dem Tage der Zustellung dieser Mittheilung beginnenden Frist von zwei Wochen eine in stempelpflichtiger Form ausgestellte Urkunde über das der Auflassung zu Grunde liegende Rechtsgeschäft (Kauf, Tausch, Schenkung u. s. w.) versteuert oder unversteuert in Urschrift, Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift vorgelegt wird, vorausgesetzt, daß die Urkunde das Rechtsgeschäft so enthält, wie es unter den Betheiligten hinsichtlich des Werths der Gegenleistung verabredet ist. Es wird ihnen anheimgegeben, eine solche Urkunde bis zu der gestellten Frist zu den Grundakten einzureichen. Geschieht dies nicht, so ist der Auflassungsstempel ungeachtet der etwa bereits erfolgten Versteuerung der Urkunde zu entrichten und die Urkunde, falls sie noch nicht versteuert sein sollte, ungeachtet der Zahlung des Auflassungsstempels zu versteuern. Es tritt daher, wenn über das der Auflassung zu Grunde liegende Geschäft eine

Kostenrechnung nebst der Mittheilung ist dem Kostenschuldner von Amts wegen im Wege der vereinfachten Zustellung zuzustellen. Die Zustellungsurkunde geht, wenn der Tag der Zustellung in Spalte 5 des Kostenregisters vermerkt ist, zu den betreffenden Grundakten. Geht während der angegebenen Frist die Urkunde ein, so ist nach § 14 dieser Verfügung zu verfahren mit der Maßgabe, daß die Prüfung der Urkunde dem Gerichtsschreiber obliegt. Dieser hat die Aussetzung der Zwangsbeitreibung und event. die Niederschlagung des nicht zur Hebung kommenden Stempels herbeizuführen. Das Abholungsverfahren (§ 27 der Kassenordnung), sowie das vereinfachte Kosteneinziehungsverfahren (Allg. Verfügung vom 16. März 1895, JMBl. S. 82, §§ 15 ff. der Anweisung für die Gerichtskasse I in Berlin vom 11. März 1895) finden bezüglich der zuzustellenden Kostenrechnungen nicht statt.

Sind dem Grundbuchrichter die Bedingungen des Veräußerungsgeschäfts glaubwürdig bekannt geworden und übersteigt der aus diesen Bedingungen sich ergebende Werth den seitens der Betheiligten angegebenen, so ist der Auflassungsstempel von dem aus dem Veräußerungsgeschäfte sich ergebenden Werthe einzuziehen, vorausgesetzt, daß dieser nicht niedriger ist, als der gemeine Werth des veräußerten Gegenstandes. Dem zuständigen Hauptamt ist behufs Erwägung, ob nach § 17 Abs. 2 und 3 Buchstabe a des Stempelsteuergesetzes ein Strafverfahren einzuleiten ist, von dem Sachverhalt Anzeige zu machen.

In allen anderen Fällen veranlaßt der Grundbuchrichter, wenn er Bedenken trägt, die gemachten Werthangaben als richtig anzunehmen, die Werthermittelung in Gemäßheit des § 7 Abs. 3 des Stempelsteuergesetzes nach seinem Ermessen, erforderlichenfalls durch Vernehmung von Sachverständigen oder in sonst geeigneter Weise. Die Hauptsteuerämter (Hauptzollämter) haben etwaigen Ersuchen der Grundbuchrichter um Ermittelung des Werths ungesäumt zu entsprechen.

Behufs Ueberwachung, ob die von den Parteien zur Ausschließung des Auflassungsstempels bei den Gerichten eingereichten Urkunden in vorschriftsmäßiger Weise versteuert worden sind, haben die Amtsgerichte eine stempel- und kostenfreie beglaubigte Abschrift der Urkunde zu den Grundakten fertigen zu lassen.

§ 17. Kontrole der Stempelerhebung.

Mit Rücksicht auf die nach § 27 Abs. 3 des Stempelsteuergesetzes für die Beanstandung des Werths des veräußerten Gegenstandes bestimmte dreijährige Frist haben die Amtsgerichte demjenigen Hauptamte, in dessen Bezirk sie ihren Sitz haben, vierteljährlich — in Berlin monatlich — eine die Spalten 1 bis 7 des Tagebuchs des Grundbuchführers enthaltende auszugsweise Abschrift einzusenden, in welche jedoch nur diejenigen Auflassungen aufzunehmen sind, bei denen die Versteuerung auf Grund einer Werthangabe (Tarifstelle 8 Abs. 1 und 2; § 16 dieser Verfügung) stattgefunden hat. Sind während des betreffenden Vierteljahres oder Monats Auflassungen auf Grund einer Werthangabe nicht zur Versteuerung gekommen, so ist dem Hauptamt hiervon seitens des betreffenden Amtsgerichts Mittheilung zu machen.

Die Hauptämter haben, insoweit ihnen aus den zugegangenen Mittheilungen Bedenken gegen die Angemessenheit der Werthe entstehen, die Ermittelung des wirklichen gemeinen Werthes thunlichst kostenfrei vorzunehmen. Alle unmittelbaren und mittelbaren Behörden und Beamten, insbesondere auch die Behörden der Katasterverwaltung sind verpflichtet, auf alle die Ermittelung von Grundstückswerthen betreffenden Anfragen bereitwilligst Auskunft zu ertheilen (§ 7 Abs. 5 des Stempelsteuergesetzes).

Die Tagebuchsauszüge eines Vierteljahres nebst den entstandenen Verhandlungen werden spätestens bis zum Ende des darauf folgenden Vierteljahres dem Provinzialsteuerdirektor eingereicht, welcher die weitere Prüfung der Verhandlungen durch den Vorstand des Stempelsteueramts vornehmen läßt, die zu entrichtenden Stempelbeträge, wenn er die angegebenen Werthe für zu niedrig erachtet, anderweit festsetzt und wegen der von dem Amtsgericht zu bewirkenden Einziehung des Mehrbetrags die weitere Anordnung erläßt. Die monatliche Tagebuchsauszüge der Amtsgerichte I und II in Berlin sind spätestens bis zum Ende des drittfolgenden Monats mit den Belagsakten und einer gutachtlichen Aeußerung dem Stempelsteueramt in Berlin vorzulegen, welches die Nachprüfung — nöthigenfalls durch weitere Erörterung mit den Amtsgerichten — veranlaßt und nach Beendigung der Prüfung die Verhandlungen dem Provinzialsteuerdirektor zur Festsetzung der nachzufordernden Werthstempel oder sonstigen Erledigung der Revisionsangelegenheit einreicht.

Die Beschwerde gegen die Festsetzungsverfügung ist zunächst an den Provinzialsteuerdirektor und gegen die darauf ergehende Entscheidung desselben an den Finanzminister zu richten, welcher im Einverständniß mit dem Justizminister die weitere Entscheidung trifft. Wird gegen diese Entscheidungen der Rechtsweg beschritten, so ist die Klage gegen den durch den Oberstaatsanwalt vertretenen Justizfiskus zu erheben.

Urkunde in stempelpflichtiger Form errichtet ist und diese Urkunde nicht spätestens bis zum Ablauf der oben gedachten Frist eingereicht wird, eine doppelte Besteuerung des Veräußerungsgeschäfts ein und findet die Rückzahlung des einen oder anderen Stempels nicht statt. Andererseits wird durch rechtzeitige Vorlegung der Urkunde über das Veräußerungsgeschäft in allen denjenigen Fällen eine Ersparniß an Stempelkosten herbeigeführt, in denen der Stempel für die Urkunde niedriger ist, als der Auflassungsstempel. Dies ist beispielsweise der Fall bei Tauschverträgen, bei Verträgen zwischen Theilnehmern an einer Erbschaft zum Zwecke der Theilung der zu letzterer gehörigen Gegenstände und bei Verträgen, durch welche Grundstücke von Eltern auf Kinder übertragen werden, sowie bei Schenkungen zwischen Eltern und Kindern oder zwischen Ehegatten. Eine solche Urkunde kann auch noch nach der Auflassung errichtet, sie muß aber, wenn dadurch die Nichterhebung des Auflassungsstempels erzielt werden soll, innerhalb der gedachten zweiwöchigen Frist eingereicht werden.

..... den ..... ten ..... 189 .....

Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

Den Provinzialsteuerdirektoren bleibt es überlassen, etwa erforderlich erscheinende nähere Ausführungsbestimmungen im Einverständniß mit den Präsidenten der Oberlandesgerichte zu treffen.

Von derartigen Bestimmungen haben die Präsidenten der Oberlandesgerichte eine Abschrift an den Justizminister einzureichen.

§ 18. Anrechnung des Auflassungsstempels auf den Stempel einer nachträglich errichteten gerichtlichen Urkunde.

Soll in Gemäßheit der Tarifstelle 8 letzter Absatz des Stempelsteuergesetzes die Anrechnung des für eine Auflassung gezahlten Stempels auf eine nachträglich vor Gericht errichtete oder ihrem Inhalte nach anerkannte Urkunde über das der Auflassung zu Grunde liegende Rechtsgeschäft erfolgen, so ist die Bescheinigung über die Erlegung des Stempels vorzulegen. Der Gerichtsschreiber hat alsdann zu prüfen, ob das beurkundete Rechtsgeschäft mit dem der Auflassung zu Grunde liegenden übereinstimmt. Ergeben sich in dieser Beziehung keine Bedenken, so wird auf der Urkunde der bereits entrichtete Stempel bescheinigt und nur der etwa überschießende Betrag als Gerichtsgebühr eingezogen. Auf der Ausfertigung ist der Betrag des angerechneten Stempels und des außerdem zu den Gerichtskosten berechneten Stempels in getrennten Beträgen nach Vorschrift des § 10 dieser Verfügung zu vermerken. Die beigebrachte Bescheinigung über die Bezahlung des Werthstempels ist zu den Akten zu nehmen.

B. Stempel für Eintragungsanträge.

§ 19. Anwendung der Vorschriften unter A.

Wegen der Versteuerung der Anträge auf Eintragung einer Hypothek oder Grundschuld oder einer wiederkehrenden Geldleistung, sowie auf Eintragung der Verpfändung oder Abtretung einer Hypothek oder Grundschuld (Tarifstelle 58 III und 2 Abs. 4 bis 8) finden die Vorschriften der §§ 14 bis 16 dieser Verfügung Anwendung. Der § 13 der Kassenordnung erstreckt sich insbesondere auch auf die als Gerichtsgebühr zu berechnenden Stempel.

Hinsichtlich der Anrechnung des zu dem Eintragungsantrage entrichteten Stempels auf denjenigen Stempel, welchem die nachträglich über das zu Grunde liegende Geschäft errichtete Urkunde unterliegt, ist gemäß § 18 dieser Verfügung zu verfahren.

IV. Prüfung des Stempelansatzes.

§ 20. Prüfungspflicht der Gerichte.

Von besonderer Wichtigkeit für die ordnungsmäßige Führung der Stempelsteuerverwaltung ist die gewissenhafte Erfüllung der den Behörden und Beamten mit richterlicher oder Polizeigewalt durch das Gesetz auferlegten Verpflichtung, auf Befolgung der Stempelgesetze zu halten und alle bei ihrer Amtsverwaltung bekannt gewordenen Zuwiderhandlungen behufs Einleitung des Strafverfahrens zur Anzeige zu bringen. Dies gilt namentlich von den Gerichtsbehörden mit Rücksicht auf die zahlreich bei ihnen vorkommenden stempelpflichtigen Urkunden. Die Gerichte haben sich die sorgfältige Erfüllung der ihnen in dieser Richtung durch das Gesetz auferlegten Obliegenheiten besonders angelegen sein zu lassen und, wenn in den Terminen bezüglich der vorgelegten und sofort zurückgegebenen Urkunden die zur Prüfung der Stempelpflichtigkeit erforderliche Zeit fehlt, diese Prüfung den Gerichtsschreibern zu übertragen. Es ist unstatthaft, unversteuerte oder nicht ausreichend versteuerte Urkunden vor erfolgter Prüfung der Stempelpflichtigkeit und aktenmäßiger Feststellung des Ergebnisses den Betheiligten auszuantworten.

Die Gerichtsschreiber haben auch die sonst zu den Akten gelangten oder auf der Gerichtsschreiberei niedergelegten Urkunden bei Aufstellung der Kostenrechnungen oder, wenn die Rückgabe der Urkunden früher erfolgt, vor deren Aushändigung in Bezug auf die Stempelverwendung zu prüfen. Insbesondere sind auch die in den Handakten der Rechtsanwälte etwa befindlichen Urkunden einer Prüfung zu unterziehen, sofern diese Akten aus irgend einem Grunde bei den Gerichten zur Vorlage kommen.

Ueber die Bemerkungen, zu welchen die Prüfung über die Stempelverwendung Anlaß gegeben hat, ist von den Gerichtsschreibern ein kurzer Vermerk aufzunehmen, welcher bei den Amtsgerichten dem aufsichtführenden Amtsrichter, bei dem Amtsgericht I in Berlin dem Amtsgerichtspräsidenten und bei den Kollegialgerichten dem Präsidenten zur Kenntnißnahme und Uebersendung an die zuständige Steuerbehörde vorzulegen ist.

Außerdem sind die mit den Geschäften in Civilprozeßsachen und im Konkursverfahren betrauten Gerichtsschreiber verpflichtet, von jedem zu den Akten gelangenden Pacht-, Mieth- oder antichretischen Vertrage, bei welchem der jährliche Zins oder die jährliche Nutzung den Betrag von 300 Mk. übersteigt, in Betreff des Datums des Vertrages und der Namen der Vertragschließenden, sowie der Bezeichnung des Grundstücks Vermerke zu einer nach dem beiliegenden Formular 2 [1]) zu führenden Nachweisung zu entnehmen, welche innerhalb des ersten Monats eines jeden Vierteljahres, von dem Gerichtsschreiber mit Datum und Unterschrift versehen, demjenigen Stempelsteueramt, in dessen Geschäftsbezirk die betref-

---

[1]) Formular 2:

Nachweisung

der in der Zeit vom . . . . . bis . . . . . 189 . . zur Kenntniß des Gerichtsschreibers gelangten Urkunden über Pacht-, Mieth- und antichretische Verträge, bei welchen der jährliche Zins oder die jährliche Nutzung den Betrag von 300 Mk. übersteigt.

Lfde. Nr.	Datum der Urkunde	Namen u. Wohnort der Vertragschließenden	Bezeichnung des Grundstücks	

fende Gerichtsbehörde ihren Sitz hat, unter Briefumschlag zu übersenden ist. Die erfolgte Absendung ist fortlaufend in einem zu diesem Zweck zu führenden Aktenstück unter Angabe des Zeitraumes, auf welchen sich die Nachweisung erstreckt, zu vermerken. Wenn im Laufe eines Vierteljahres keine Pacht- 2c. Verträge bekannt geworden sind, so bedarf es einer Anzeige hierüber nicht, jedoch ist in der nächsten Nachweisung zu bescheinigen, daß in den früheren Vierteljahren Verträge der gedachten Art nicht zur Kenntniß des Gerichtsschreibers gelangt sind. Die Formulare zu den Nachweisungen werden den Gerichten von den Steuerbehörden geliefert.

Die Nachweisungen dienen dazu, den Stempelsteuerämtern bei Prüfung der nach der Tarifstelle 48 des Stempelsteuergesetzes von den Verpächtern 2c. zur Versteuerung zu bringenden Pacht-, Mieth- und Antichreseverzeichnisse einen Anhalt zu gewähren.

Wird ein gemäß des letzten Absatzes der Tarifstelle 77 des Stempelsteuergesetzes stempelfrei ausgestelltes amtliches Zeugniß bei Gericht zu einem anderen als dem aus der Urkunde hervorgehenden Zweck vorgelegt, so hat das Gericht hiervon dem zuständigen Hauptamte zum Zweck der Einziehung des Stempels Mittheilung zu machen. Diese Bestimmung findet auf beglaubigte Abschriften (Tarifstelle 1) entsprechende Anwendung.

§ 21. Stempelrevision.

Die Aufsicht über das gerichtliche Stempelwesen durch die Vorstände der Justizbehörden und die Revision des Stempelansatzes durch die Rechnungsrevisoren erfolgt nach Maßgabe der Allgemeinen Verfügung des Justizministers vom 28. Februar 1885 (JMBl. S. 90, AbgbnCBl. S. 82). Die in Gemäßheit der §§ 11 bis 13 dieser Verfügung von den Präsidenten der Oberlandesgerichte den Provinzialsteuerdirektoren mitzutheilenden Berichte der Rechnungsrevisoren über die Revision des Stempelansatzes überweisen die Provinzialsteuerdirektoren zunächst den Vorständen der Stempelsteuerämter zur Prüfung und senden dieselben sodann mit ihren gutachtlichen Bemerkungen den Präsidenten der Oberlandesgerichte zurück. Letztere haben von den ihrerseits ertheilten Weisungen den Provinzialsteuerdirektoren Mittheilung zu machen. Entstehen über Fragen von wichtiger und grundsätzlicher Bedeutung Meinungsverschiedenheiten, so haben die Präsidenten der Oberlandesgerichte an den Justizminister zu berichten.

Im Uebrigen liegt die nähere Aufsicht über die gehörige Beobachtung des Stempelsteuergesetzes den Vorständen der Stempel- und Erbschaftssteuerämter ob, die im Einzelnen mit ihren Geschäftsbezirken in der Beilage 1 zur Bekanntmachung des Finanzministers vom 13. Februar 1896, betr. die Ausführung des Stempelsteuergesetzes (D. R.- u. Staats-Anz. Nr. 44 vom 19. Februar 1896), und in der Ergänzung dieser Beilage in dem Nachtrage zu dieser Bekanntmachung aufgeführt sind.

Zu den besonderen Obliegenheiten der Vorstände der Stempelsteuerämter gehört die Vornahme der Stempelrevisionen innerhalb ihrer Geschäftsbezirke, bei welchen sich die Vorstände der Mithülfe ihrer Beamten bedienen können. Ob den Revisionen, welche in der Regel an dem Ort, wo die zu revidirenden Behörden oder Beamten ihren Sitz haben und die stempelpflichtigen Verhandlungen sich befinden, vorzunehmen sind, eine Anmeldung vorauszugehen hat, bleibt dem Ermessen der Vorstände überlassen. Die revisionspflichtigen Behörden haben, sobald sie von dem Vorstande des Stempelsteueramtes von der Abhaltung der Revision in Kenntniß gesetzt werden, dafür Sorge zu tragen, daß die Revision ohne allen Aufenthalt begonnen und vollständig ausgeführt werden kann. Zu diesem Zweck sind dem Revisor alle Urkunden, Akten, sowie überhaupt alle Schriftstücke, welche für die Revision von Belang sind, zur Einsicht vorzulegen, auch ist ihm und seinen Beamten jede gewünschte Auskunft zu ertheilen und ein angemessener Raum für die Erledigung seiner Obliegenheiten zur Verfügung zu stellen. Urkunden, öffentliche Bücher, Akten u. s. w., welche nicht von besonderem Werthe sind und deshalb eine besondere Verwahrung nicht erfordern, sind dem Revisor auf Verlangen auch in seine Wohnung zu verabfolgen und, falls sie nicht durch Beamte der revidirten Stelle befördert werden können, vor der Verabfolgung zu versiegeln. Die Einsendung der Akten behufs Revision nach dem Amtssitz der Vorstände der Stempelsteuerämter darf nur insoweit beansprucht werden, als dieselben ohne Nachtheil für den Geschäftsgang bei der revidirten Stelle stattfinden kann. Ueber das Ergebniß der Revision ist eine von der revidirten Stelle nicht zu unterzeichnende Verhandlung aufzunehmen.

Die bei den Gerichten abzuhaltenden Stempelrevisionen haben die daselbst vorgefundenen außergerichtlichen Urkunden, insoweit zu denselben der Stempel nicht bei den Gerichtskosten zu verrechnen war, zum Gegenstande. Die Abwickelung der in dieser Beziehung gezogenen Erinnerungen erfolgt ohne Mitwirkung der Gerichte. Nur wenn die Herausgabe der den Gegenstand der Erinnerungen bildenden Urkunden aus Anlaß von Beschwerden oder aus anderen Gründen im Laufe des Revisionsverfahrens erforderlich wird, haben die Gerichte die betreffenden Urkunden an die zuständige Steuerbehörde abzugeben. Im Uebrigen liegt die Erledigung dieser Erinnerungen lediglich den Vorständen der Stempelsteuerämter ob. Nach Einziehung und Verwendung der nachgeforderten Stempel theilen sie der Gerichtsbehörde die zu den einzelnen Urkunden eingezogenen Stempelbeträge mit, wobei die gerichtlichen Akten und die Blätter, welche die Urkunden in denselben einnehmen, zu bezeichnen sind. Die Gerichtsschreiber haben zu jeder einzelnen Urkunde den nachträglich eingezogenen Betrag unter Hinweis auf die Nummer des Schreibens des Vorstandes des Stempelsteueramtes zu vermerken.

Die Vorstände der Stempelsteuerämter sind verpflichtet, Unrichtigkeiten, die sie gelegentlich der Revisionen hinsichtlich des Ansatzes der als Gerichtskosten zu erhebenden Stempelbeträge

bemerken, der zuständigen Gerichtsbehörde zur geschäftsmäßigen weiteren Veranlassung mitzutheilen. Die Mittheilungen erfolgen an den Präsidenten des Landgerichts — bezüglich des Amtsgerichts I in Berlin an den Amtsgerichtspräsidenten — und, falls die Stempel von dem Gerichtsschreiber des Oberlandesgerichts in Ansatz gebracht sind, an den Präsidenten des Oberlandesgerichts. Den Vorständen der Stempelsteuerämter ist von dem, was auf die Bemerkungen derselben veranlaßt worden ist, Kenntniß zu geben.

Wird seitens der Vorstände der Stempelsteuerämter den Bemerkungen eine besondere Wichtigkeit beigelegt, so ist eine Mittheilung den Präsidenten nicht zu machen, sondern dem Provinzialsteuerdirektor Anzeige zu erstatten. Diesem bleibt überlassen, die Bemerkungen dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zur Kenntnißnahme und weiteren Veranlassung zu übersenden oder, wenn die Bemerkungen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zum Gegenstande haben, mit der Uebersendung das Ersuchen um Benachrichtigung von der getroffenen Entschließung zu verbinden. Die Präsidenten haben bei der Mittheilung ihrer Entschließung im Falle einer abweichenden Auffassung auch deren Gründe anzugeben. Ueber die Punkte, bezüglich deren ein Einverständniß nicht erreicht wird, ist von dem Provinzialsteuerdirektor an den Finanzminister zu berichten.

§ 22. Strafverfahren.

Die Vorschriften des Gesetzes vom 26. Juli 1897 finden nach § 60 auch auf die Festsetzung von Stempelstrafen gegen Gerichtsbeamte und Notare durch die Aufsichtsbehörden mit der Maßgabe Anwendung, daß, soweit nicht eine dem Landgerichtspräsidenten vorgesetzte Behörde als Aufsichtsbehörde zuständig ist, die Untersuchung und die Festsetzung der Strafe durch den Präsidenten des Landgerichts und die Entscheidung über Beschwerden durch den Justizminister erfolgt.

Der Strafbescheid ist nach anliegendem Muster zu erlassen. In dem Strafbescheide sind dem Beschuldigten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen (§§ 45 bis 47 des Gesetzes vom 26. Juli 1897). Als Kosten des Verfahrens kommen nach § 45 baare Auslagen nach Maßgabe der §§ 113, 114 des Preußischen Gerichtskostengesetzes vom 25. Juni 1895 (GS. S. 203), insbesondere Schreibgebühren und Postgebühren zum Ansatz; baare Auslagen sind auch für die von Amts wegen erfolgenden Zustellungen anzusetzen, da § 118 des Preußischen Gerichtskostengesetzes nicht für anwendbar erklärt ist. Der Ausfertigungsstempel für Strafbescheide und Beschwerdebescheide ist nur zu erheben, wenn der Betrag der Strafe einhundertfünfzig Mark übersteigt.

Der Strafbescheid ist durch Zustellung oder durch Verkündung (Eröffnung zu Protokoll) bekannt zu machen.

Für die Ausführung von Zustellungen gelten die Bestimmungen der Civilprozeßordnung über Zustellungen von Amtswegen.

Die festgesetzten Ordnungsstrafen nebst den Kosten des Verfahrens, einschließlich des Ausfertigungsstempels und der dem Beschwerdeführer im Beschwerdebescheide zur Last gelegten Kosten, werden von der Gerichtskasse vereinnahmt.

Die Landgerichtspräsidenten werden ermächtigt, von der Festsetzung einer Ordnungsstrafe abzusehen, wenn nach den Umständen des Falles, insbesondere mit Rücksicht auf die Zweifelhaftigkeit der Verpflichtung zur Entrichtung eines Stempels, die Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des Stempelsteuergesetzes nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen als entschuldbar erscheint. Hat der Vorstand des Stempelsteueramts bei einer zu seiner Kenntniß gelangten Zuwiderhandlung von Stellung eines Strafantrags Abstand genommen, so hat die Festsetzung einer Ordnungsstrafe zu unterbleiben.

Der Landgerichtspräsident. . . . ., den . . . .

Strafbescheid.

In der Stempelstrafsache . . . . . gegen . . . . . wird gegen den Beschuldigten auf Grund des § 19 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 (GS. S. 413) eine Ordnungsstrafe von . . . Mk., in Buchstaben: „. . . . . Mk." festgesetzt.

Der Beschuldigte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Gründe.

Gegen diesen Strafbescheid steht dem Beschuldigten offen, nach seiner Wahl

entweder

den Antrag auf gerichtliche Entscheidung

oder

die Beschwerde an den Herrn Justizminister binnen einer Woche nach der Bekanntmachung dieses Strafbescheides bei mir oder bei der Behörde, welche den Strafbescheid bekannt gemacht hat, anzubringen. Die Ergreifung des einen Rechtsmittels hat den Ausschluß des andern zur Folge.

Wird keines der bezeichneten Rechtsmittel rechtzeitig an zuständiger Stelle eingelegt, so wird der Strafbescheid vollstreckbar. Die Strafe mit den sich aus anliegender Berechnung ergebenden Kosten des Verfahrens ist binnen einer Woche nach Eintritt der Vollstreckbarkeit, bei Vermeidung der Zwangsvollstreckung, an die Gerichtskasse in . . . . . zu zahlen.

Berechnung:

Es sind zu zahlen:

1. Strafe . . . . . Mk. . . Pf.
2. Kosten:
   a) Stempel . . . . . Mk. . . Pf.
   b) Postgebühren . . . . „ . . „
   c) Schreibgebühren . . „ . . „
   d) Sonstige Auslagen „ . . „

zusammen . . . Mk. . . Pf.

Summe . . . . Mk. . . Pf.

§ 23. Strafvollstreckung.

Der Finanzminister und die Provinzialsteuerbehörden sind nach Nr. 2 des Allerhöchsten Erlasses vom 26. September 1897 (GS. S. 402) befugt, nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen im Wege der Nachsicht die verwaltungsseitige und die gerichtliche Strafvollstreckung bei Zuwiderhandlungen gegen die Stempelgesetze auszusetzen, sowie Strafunterbrechung und Straftheilung zu gestatten. Diese Befugniß erstreckt sich zugleich auf die Kosten des Verfahrens. Die betheiligten Justizbehörden haben ihren desfallsigen Anträgen Folge zu leisten.

Allg. Verfügung des Justizministers, betr. die Ausführung des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895, vom 25. März 1896 (JMBl. S. 106):

Die Notare, Gerichtsvollzieher und Schiedsmänner werden auf die von dem Herrn Finanzminister erlassene Bekanntmachung, betr. die Ausführung des Stempelsteuergesetzes, vom 13. Februar d. J. (abgedruckt in Nr. 44 des D. R.- u. Staats-Anz. vom 19. Februar d. J. und in Nr. 5 des AbgbnCBl. vom 26. Februar d. J., sowie in den Regierungsamtsblättern) und auf die von demselben Herrn Minister erlassenen Dienstvorschriften, betr. die Ausführung des Stempelsteuergesetzes, vom 14. Februar d. J. (abgedruckt in Nr. 5 des gedachten Centralblatts) hingewiesen.

Insbesondere kommen in Betracht

I. für die Notare:

a) von den Bestimmungen in der Bekanntmachung:

Ziff. 4 (Feststellung des Lebensalters der betreffenden Person, wenn sich der Werth des Gegenstandes der Urkunde nach dem Lebensalter richtet).

Ziff. 10 (Verpflichtung der Notare zur Entwerthung des Stempelpapiers und der Stempelmarken zu den von ihnen aufgenommenen Verhandlungen, ertheilten Attesten u. s. w.),

Ziff. 15 (Art und Weise der Entwerthung, insbesondere Vermerk der Nummer des Notariatsregisters auf den Marken),

Ziff. 18 (Erstattung verwendeter, gesetzlich nicht erforderlicher Stempel u. s. w.),

Ziff. 24 (Anfragen der Notare bei den Steuerbehörden über die Höhe des zu einer Urkunde zu verwendenden Stempels),

Ziff. 26 (Stempelrevisionen),

Ziff. 28 (Versteuerung der Anträge auf Eintragung der Abtretung einer Hypothek oder Grundschuld),

Ziff. 32 (Anrechnung des Auflassungsstempels auf den Stempel zu einer später errichteten Urkunde),

Ziff. 33 (Bescheinigung der Stempelfreiheit auf den Ausfertigungen, welche einem Stempel nicht unterliegen),

Ziff. 50 (Anrechnung des zu einer Punktation verwendeten Werthstempels auf den Stempel der demnächst errichteten Vertragsurkunde),

Ziff. 51 (Vermerk der Stempelfreiheit auf Schuldverschreibungen, welche wegen der demnächstigen Ausreichung reichsstempelpflichtiger Renten- und Schuldverschreibungen vom Landesstempel befreit sind);

b) folgende Dienstvorschriften:

Zu §§ 14 und 15 des Gesetzes und Ziff. 14 und 15 der Bekanntmachung.

[S. oben S. 278 und Ziff. 6, 7, 8, 9.]

Zu § 16 des Gesetzes.

[S. oben S. 279 Ziff. 12.]

Zur Tarifstelle 1.

[S. oben S. 287 Ziff. 30.]

Zur Tarifstelle 10 und 11 und Ziff. 33 der Bekanntmachung.

[S. oben S. 287 Ziff. 32.]

Zur Tarifstelle 48 und Ziff. 45 bis 49 der Bekanntmachung.

[S. oben S. 288 Nr. 49.]

Zur Tarifstelle 77.

[S. oben S. 290 Ziff. 53.]

II. für die Gerichtsvollzieher:

a) von den Bestimmungen in der Bekanntmachung:

Ziff. 10 (Verpflichtung der Gerichtsvollzieher zur Entwerthung der Stempelmarken zu den von ihnen aufgenommenen Verhandlungen),

Ziff. 15 (Art und Weise der Entwerthung),

Ziff. 18 (Erstattung verwendeter, gesetzlich nicht erforderlicher Stempel),

Ziff. 24 (Anfragen der Gerichtsvollzieher bei den Steuerbehörden über die Höhe des zu einer Urkunde zu verwendenden Stempels),

Ziff. 26 (Stempelrevisionen);

b) folgende Dienstvorschriften:

Ziff. 7, Ziff. 8 } siehe oben S. 278.

Zu § 30 des Gesetzes und Ziff. 22 und 23 der Bekanntmachung.

Ziff. 22. Auch den Gerichtsvollziehern liegt als Organen der Gerichte die Pflicht ob, die Besteuerung der aus dienstlichem Anlaß in ihre Hände gelangten Urkunden, insbesondere der zu ihren Handakten eingereichten Vollmachten zu prüfen. Die Gerichtsvollzieher haben, wenn die Stempelverwendungsfrist noch nicht abgelaufen ist, denjenigen, welcher die Urkunde eingereicht hat, zur nachträglichen — innerhalb jener Frist zu bewirkenden — Beibringung der erforderlichen Stempelmarke aufzufordern und letztere im Falle rechtzeitiger Einreichung vorschriftsmäßig zu entwerthen. Die Aufforderung zur Beibringung der Stempelmarke unterbleibt, wenn davon wegen Kürze der Restfrist ein Erfolg nicht erwartet werden kann. Wird die Stempelmarke nicht rechtzeitig eingereicht, so haben die Gerichtsvollzieher die Zuwiderhandlung dem Hauptamt unmittelbar anzuzeigen. Dasselbe gilt, wenn die Urkunde in die Hände des Gerichtsvollziehers gelangt ist, nachdem die Stempellösungsfrist bereits abgelaufen war. Die Mittheilung erfolgt portofrei unter Aversionirungsvermerk.

Ziff. 30, Ziff. 32, Ziff. 53 } siehe oben S. 286 u. 290.

III. für die Schiedsmänner:

a) von den Bestimmungen in der Bekanntmachung:

Ziff. 10 (Befugniß zur Entwerthung von Stempelpapier und Stempelmarken ohne Verantwortlichkeit für die Richtigkeit der Stempelberechnung),

Ziff. 15 (Art und Weise der Entwerthung);

b) folgende Dienstvorschriften:

Zu §§ 14 und 15 des Gesetzes und Ziff. 14 und 15 der Bekanntmachung.

Ziff. 10. Den Schiedsmännern wird empfohlen, bei der Aufnahme von Verhandlungen, bei welchen

die Zahlung eines Stempels in Frage kommen kann, die Parteien, namentlich wenn dieselben geschäftsunkundige Personen sind, auf die ihnen nach § 15 Abs. 3 des Gesetzes hinsichtlich der Beibringung des Stempels obliegende Verpflichtung hinzuweisen.

Die Vorschrift des § 13 Buchstabe a des Gesetzes, wonach die Schiedsmänner für die Verwendung des Stempels zu den von ihnen aufgenommenen Urkunden nicht zu haften haben, wird durch die von ihnen vorgenommene Entwerthung der Stempelzeichen nicht berührt. Auch ist aus derselben eine Verantwortlichkeit der Schiedsmänner für die Richtigkeit der Stempelberechnung nicht herzuleiten.

Zu § 31 des Gesetzes und Ziff. 25 und 26 der Bekanntmachung.

Ziff. 24. Die im § 31 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Revisionsstellen sind regelmäßig im Laufe von drei Jahren mindestens einmal der Revision zu unterwerfen und die Reichs- und Landesstempelrevisionen an ein und demselben Ort, sofern derselbe nicht der Amtssitz des Vorstandes des Stempelsteueramtes ist, gleichzeitig vorzunehmen. Hinsichtlich derjenigen Revisionsstellen, bei denen in Folge geringen Geschäftsverkehrs stempelpflichtige Schriftstücke nur vereinzelt vorkommen, wie es beispielsweise bei Schiedsmännern, Auktionatoren, kleineren Genossenschaften u. s. w. der Fall ist, darf der Provinzialsteuerdirektor genehmigen, daß die Revisionen in längeren Zwischenräumen erfolgen oder, falls die zu revidirenden Stellen einverstanden sind, auf die Einforderung der Bilanzen, Verträge und sonstiger stempelpflichtiger Urkunden beschränkt werden oder ganz unterbleiben.

Eine Einsendung der Protokollbücher und der Belagsakten der Schiedsmänner an die Amtsgerichte zum Zwecke der Prüfung im Stempelinteresse findet nicht mehr statt.

Muster e.

(Zur Tarifstelle 48 des Gesetzes und Ziff. 49 der Dienstvorschriften).

Nachweisung
der Urkunden über Pacht- (Mieth-, Antichrese-) Verträge.

Lfde. Nr.	Datum der Urkunde	Namen und Wohnort der Vertragschließenden	Bezeichnung des Grundstücks	Betrag des Jahreszinses bezw der Jahresnutzung	Dauer des Vertrages	Angabe sonstiger für die Stempelpflicht in Betracht kommender Verabredungen (namentlich über stillschweigende Verlängerungen u.s.w.)
1	2	3	4	5	6	7

Allg. Verfügung des Justizministers, betr. die dem Grundbuchrichter hinsichtlich des Auflassungsstempels obliegenden Belehrungen, vom 13. Juni 1900 (JMBl. S. 501):

Im § 16 der Allgemeinen Verfügung des Finanzministers und des Justizministers vom 29. Februar 1896, betreffend das gerichtliche Stempelwesen (Just.-Minist.-Bl. S. 63), ist dem Grundbuchrichter zur Pflicht gemacht, zu prüfen, ob im Falle der Beurkundung des der Auflassung zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfts der Urkundenstempel niedriger sein würde, als der Auflassungsstempel, und hierüber die Betheiligten zu belehren. Dieser Verpflichtung ist nach den gemachten Wahrnehmungen nicht immer in ausreichender Weise genügt worden. Im Einverständnisse mit dem Herrn Finanzminister nehme ich daher Veranlassung, den Grundbuchrichtern die genaue Befolgung jener Vorschrift in Erinnerung zu bringen und auf einige von ihnen zu beachtende Gesichtspunkte hinzuweisen.

I. Es genügt nicht eine allgemein gehaltene formularmäßige Belehrung des Grundbuchrichters, daß im Falle der Nichtvorlegung einer Urkunde der Auflassungsstempel ohne Rücksicht auf den Betrag des zu dem Veräußerungsgeschäft erforderlichen Stempels in voller Höhe zu erheben sei, vielmehr muß der Grundbuchrichter darauf bedacht sein, zu ermitteln, ob einer der Fälle vorliegt, in dem es dem Interesse der Parteien entspricht, das Veräußerungsgeschäft zu beurkunden. Zu diesem Zwecke hat er die Betheiligten zu befragen, welches Rechtsgeschäft der Auflassung zu Grunde liege. Er hat sich aber nicht mit der bloßen Angabe des Gattungsnamens eines Rechtsgeschäfts, z. B. Kaufvertrag, zu begnügen, sondern sorgsam allen Zeichen nachzugehen, die sich aus den Erklärungen der Parteien, dem Akteninhalt und der ganzen Sachlage für das Vorhandensein eines nicht dem Werthstempel von 1 Prozent unterliegenden Rechtsgeschäfts ergeben. Eine nähere Nachfrage erscheint namentlich in folgenden Fällen am Platze:

1. Bei Auflassungen unter Ehegatten kommt in Frage, ob nicht eine stempelfreie Schenkung (Tarifstelle 56 des Stempelsteuergesetzes und Befreiungsvorschriften Nr. 2 Buchstabe c des Tarifs zum Erbschaftssteuergesetze) vorliegt. Vergleiche ferner unten Nr. 6 a. E.
2. Veräußerungen an Abkömmlinge des Veräußerers sind sowohl dann, wenn sie gegen Entgelt geschehen, als auch dann, wenn sie unentgeltlich erfolgen, stempelfrei (Tarifstelle 32 Ermäßigungen und Befreiungen Nr. 2 und Tarifstelle 56 und Befreiungsvorschriften Nr. 2 Buchstabe b des Tarifs zum Erbschaftssteuergesetze). Diese Stempelfreiheit tritt aber nur dann ein, wenn das Veräußerungsgeschäft beurkundet wird, während der Auflassungsstempel auch bei Auflassungen an Abkömmlinge zu erheben ist; es liegt daher im Interesse der Betheiligten, die Erhebung des Auflassungsstempels durch

Vorlegung einer Urkunde über das Veräußerungsgeschäft auszuschließen.

3. Bei Auflassungen unter Erben wird der Werthstempel vermieden oder ermäßigt, wenn eine Urkunde vorgelegt wird, aus der sich ergiebt, daß die Auflassung zum Zwecke der Erbtheilung erfolgt (Tarifstelle 20; Tarifstelle 32 Ermäßigungen und Befreiungen Nr. 1).
4. Bei Kaufverträgen über Rentengüter bleibt die vom Käufer übernommene Rentenbankrente bei Berechnung des Kaufstempels außer Ansatz (Allgemeine Verfügung vom 11. März 1897, Just.-Minist.-Bl. S. 62), dagegen ist, wenn ein Rentengut ohne Vorlegung einer Veräußerungsurkunde aufgelassen wird, der Auflassungsstempel vom vollen gemeinen Werthe des Rentenguts zu berechnen. Hiernach ist den Betheiligten die Vorlegung eines schriftlichen Kaufvertrages zu empfehlen.
5. Erfolgt eine Rückauflassung an den früheren Eigenthümer, so wird es sich häufig um eine nicht freiwillige Veräußerung handeln, so namentlich in dem oft vorkommenden Falle, daß wegen eines Gewährsmangels, z. B. wegen Hausschwamms, ein Kaufgeschäft gewandelt wird. Wird ein Urtheil, welches den Käufer zur Rücknahme wegen eines Gewährsmangels verurtheilt, oder ein Anerkenntniß der Verpflichtung zur Rücknahme vorgelegt, so ist der Auflassungsstempel nicht zu erheben, weil ein Fall der freiwilligen Veräußerung im Sinne der Tarifstelle 8 nicht vorliegt. Vielfach liegt der Rückauflassung auch ein Vergleich zu Grunde, der nach Tarifstelle 67 nur mit 1,50 Mark zu verstempeln ist, oder es handelt sich um eine Rückgängigmachung der Veräußerung, für die nach Tarifstelle 71 Nr. 1 Abs. 3 des Stempelsteuergesetzes und §§ 31, 30 des Preußischen Gerichtskostengesetzes durch den Justizminister aus Billigkeitsgründen eine Ermäßigung des Stempels bewilligt werden kann. Hiernach ist in Fällen der Rückauflassung ein näheres Eingehen auf die Veranlassung der Rückauflassung geboten.
6. Wiederholt ist es vorgekommen, daß die Betheiligten eine Urkunde vorgelegt haben, die der Grundbuchrichter zurückgewiesen hat, weil sie nicht zwischen denselben Personen errichtet sei, von denen die Auflassung erklärt wird. Häufig liegt der Fall so, daß eine Auflassung unmittelbar an denjenigen erfolgt, der sein Recht zum Erwerbe von einer Zwischenperson herleitet. Dann bedarf es allerdings zur Ausschließung des Auflassungsstempels des urkundlichen Nachweises aller dazwischen liegenden Rechtsakte und es kann mit Rücksicht auf die Vorschrift in Tarifstelle 32 Abs. 5, wonach eine Abtretung des Rechts auf Auflassung den Stempel von 1 Prozent erfordert, die Beurkundung des Veräußerungsgeschäfts einen ebenso hohen Stempel erfordern, als den Auflassungsstempel. Es ist aber zu beachten, daß der Stempel der Tarifstelle 32 Abs. 5 sich gemäß Abs. 6 auf 1,50 Mk. vermindert, wenn der erste Erwerber erweislich im Auftrage oder als Geschäftsführer ohne Auftrag des Auflassungsempfängers gehandelt hat und daß nach Abs. 8 unter Umständen eine Ermäßigung des Stempels aus Billigkeitsgründen zulässig ist. Mit Rücksicht hierauf ist zu prüfen, ob den Betheiligten nicht die Aufnahme einer Abtretungserklärung zu empfehlen ist. Diese Prüfung ist namentlich dann geboten, wenn das Veräußerungsgeschäft von einem Ehegatten abgeschlossen ist und die Auflassung an den anderen Ehegatten oder an beide gemeinsam erfolgt.
7. Anlaß zu näherer Nachfrage ist auch dann gegeben, wenn für eine in der Bildung begriffene juristische Person von Vertrauenspersonen ein Grundstück erworben ist und dieses ihr nach Erlangung der Rechtsfähigkeit von den Vertrauenspersonen aufgelassen wird. In diesem Falle wird statt des Auflassungsstempels nur ein Stempel von 1,50 Mark erhoben, wenn die Auflassungsbetheiligten erklären, daß die Veräußerer das Grundstück für die juristische Person erworben haben und in Erfüllung der aus ihrer Geschäftsführung sich ergebenden Verpflichtungen an die juristische Person auflassen.

II. Wenn sich ergiebt, daß eine Beurkundung des zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfts zur Ersparung von Stempelabgaben dient, können die erforderlichen Erklärungen in das Auflassungsprotokoll aufgenommen werden. Es ist indessen zu beachten, daß hierdurch die Gebühren für Beurkundungen (§§ 34 ff. des Preußischen Gerichtskostengesetzes) fällig werden. Vor Aufnahme der Erklärungen in das Protokoll ist daher den Betheiligten zu eröffnen, welche Kosten hierdurch entstehen, und es ist die Beurkundung nur vorzunehmen, wenn sie trotz dieser Belehrung gewünscht wird.

III. Wenn die Betheiligten die Auskunft über das Veräußerungsgeschäft verweigern oder nach erfolgter Belehrung erklären, daß sie eine Urkunde nicht vorlegen wollen, so sind sie doch berechtigt, noch nachträglich eine Urkunde über das Veräußerungsgeschäft mit der Wirkung der Ausschließung des Auflassungsstempels vorzulegen, so lange die in Tarifstelle 8 Abs. 3 bestimmte Frist noch läuft. Diese Frist wird erst durch Zustellung der den Auflassungsstempel enthaltenden Kostenrechnung, welcher die im § 16 Abs. 4 der Allgemeinen Verfügung vom 29. Februar 1896 vorgeschriebene Mittheilung beizufügen ist, in Lauf gesetzt. Die Zustellung ist daher in allen Fällen, in denen eine Urkunde nicht vorgelegt worden ist, erforderlich, also auch dann, wenn die Betheiligten ausdrücklich erklärt haben, daß sie eine Urkunde nicht vorlegen wollen. In der der Kostenberechnung beizufügenden Mittheilung ist zwar eine Belehrung der Betheiligten über das Recht zur Nachbringung einer Urkunde bereits enthalten; da indessen diese Belehrung oft nicht richtig verstanden wird, empfiehlt es sich, daß der Grundbuchrichter die

Betheiligten auch mündlich in einer ihrem Bildungsgrad angemessenen Weise über das Recht zur Nachbringung der Urkunde belehrt.

IV. Die Frist zur Vorlegung der Veräußerungsurkunde ist im Gesetz auf zwei Wochen seit Zustellung der Aufforderung zur Zahlung der Gerichtskosten bestimmt. Diese gesetzliche Frist kann durch Anordnungen des Grundbuchrichters weder verlängert noch verkürzt werden. Von der Setzung einer Frist im Auflassungsprotokolle ist daher im Allgemeinen abzusehen. Nicht ausgeschlossen ist es, aus besonderen Gründen die Zustellung der Kostenrechnung und damit den Fristbeginn hinauszuschieben, sofern ersichtlich ist, daß die Beschaffung der Urkunde nach den Umständen des Falles einen längeren Zeitraum erfordert. Wird vom Grundbuchrichter die Hinausschiebung der Zustellung angeordnet, so ist hiervon der Gerichtskasse bei Uebersendung der Kostenrechnung Mittheilung zu machen. Während der bestimmten Frist ist alsdann von der Zustellung der Kostenrechnung abzusehen; eine Mittheilung der Kostenrechnung, die nicht in der Form der Zustellung erfolgt, wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

Zu § 1 des Stempelgesetzes. Allg. Verfügung des Finanzministers, betr. die steuerliche Behandlung der über eine Mehrheit von Aktien ausgefertigten Urkunden, vom 18. Februar 1899 (AbgbnCBl. S. 41):

In dem [hier nicht] anliegenden Erkenntniß des Reichsgerichts, VI. Civilsenat, in Sachen der Aktiengesellschaft Nordseebad Fanö gegen die hamburgische Deputation für indirekte Steuern und Abgaben vom 10. Oktober 1898 ist ausgesprochen, daß die über mehrere Aktien lautenden Aktienbriefe der Gesellschaft im Sinne des Reichsstempelgesetzes als je eine Aktie zu behandeln seien. Nach einem Urtheil des IV. Civilsenats des Reichsgerichts vom 23. Januar 1896 (RGBl. S. 256) sollten die über mehrere Aktien ausgestellten certificates of shares der südafrikanischen Goldminengesellschaften in Bezug auf die Stempelberechnung so angesehen werden, als wenn über jede der Aktien eine besondere Urkunde ausgefertigt wäre. Zur Begründung der abweichenden Entscheidung wird in dem Erkenntniß vom 10. Oktober 1898 hervorgehoben, daß in dem früheren Fall die Werthpapiere nicht mit einer einheitlichen Nummer, sondern mit einer Mehrzahl von Nummern bezeichnet waren, während die über mehrere Aktien lautenden Aktienbriefe der Gesellschaft Nordseebad Fanö nur je eine Nummer aufweisen.

In Uebereinstimmung mit dem Herrn Reichskanzler glaube ich mich der in dem Urtheil vom 10. Oktober 1898 getroffenen Entscheidung im Allgemeinen anschließen zu sollen. Jedoch ist der für die Stempelberechnung maßgebende Unterschied zwischen den in dem früheren Rechtsstreit behandelten Aktiencertifikaten und den jetzt in Rede stehenden Aktienbriefen nicht lediglich darin zu finden, daß in diesen die in den Certifikaten enthaltene Bezeichnung der Nummern der einzelnen Aktien fehlt. Denn die Ausführung des Gerichts, daß nur die Aktie als Ganzes das negotiable Papier ist, welches den möglichen Gegenstand des Geschäftsverkehrs bildet, und ein einzelnes von den mehreren Aktienrechten sich mittels derselben nicht übertragen läßt, würde auf Gesammtaktien mit und ohne Angabe der einzelnen Nummern gleichmäßig Anwendung finden. Für entscheidend wird vielmehr der Umstand zu erachten sein, daß der Inhaber der Aktiencertifikate nach der Darstellung des Urtheils vom 23. Januar 1896 unter 2 das Recht hat, statt eines Certifikats über mehrere Aktien mehrere Certifikate über je eine Aktie zu verlangen, — was bei den Aktienbriefen der Gesellschaft Nordseebad Fanö ausgeschlossen zu sein scheint, — daß es sich also in dem zuerstgedachten Falle thatsächlich um eine Mehrheit von einzelnen Aktien, in dem zuletzt gedachten Falle nur um eine Aktie von erhöhtem Betrage handelt. Für die Frage, ob der eine oder andere Fall vorliegt, wird die Art der Numerirung der Aktien allerdings einen gewissen Anhalt bieten können, indem die Angabe der mehreren Nummern auf der Urkunde immerhin mit einiger Wahrscheinlichkeit darauf schließen läßt, daß der Inhaber die Ausstellung von einzelnen Aktien fordern darf.

Mit der hieraus sich ergebenden Maßgabe ist der Entscheidung des Reichsgerichts vom 10. Oktober 1898 grundsätzliche Folge zu geben. Es ist also in Zukunft, wenn der Inhaber der Urkunde das Recht hat, an ihrer Stelle die Ausstellung getrennter Urkunden über die einzelnen Aktien zu verlangen, die Stempelabgabe in demselben Betrage zu erheben, als wenn über die einzelnen Aktien getrennte Urkunden ausgestellt wären, während sie andernfalls nach dem Gesammtnennwerth der Urkunde zu berechnen ist. Ob die eine oder andere Voraussetzung zutrifft, ist, wenn die Urkunde hierüber keine Auskunft giebt, unter Berücksichtigung des Statuts der Gesellschaft zu entscheiden.

Zu § 5. 1. Anträge auf Anerkennung von Zuwendungen als zu milden Zwecken erfolgt, sind an die Provinzialsteuerdirektoren zu richten, da diese ermächtigt sind, selbstständig zu entscheiden, ob Zuwendungen, die an eine nicht mit juristischer Person ausgestattete Stiftung gelangen, als Zuwendungen zu milden Zwecken anzuerkennen sind (Allg. Verfügung des Ministers des Innern vom 8. Juni 1899, MBl. S. 85).

2. Genossenschaften und Gesellschaften m. b. H., die neben dem Hauptzweck, Unbemittelten oder Minderbemittelten in eigens dazu gebauten oder angekauften Häusern Wohnungen zu billigen Preisen zu verschaffen, zugleich Kreditgeschäfte betreiben, haben auf die Stempelbefreiung und die Gerichtsgebührenbefreiung aus § 8 Abs. 1 Nr. 6 des Preußischen Gerichtskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Oktober 1899 (GS. S. 326) so lange Anspruch, als der Kreditverkehr nur einen Nebenzweck der betreffenden Genossenschaft oder Gesellschaft bildet (Verfügung des Finanzministers vom 19. April 1900 und Allg. Verfügung des Justizministers vom 30. April 1900 (JMBl. S. 410)

Zu § 10. Aus der Allg. Verfügung des Justizministers vom 17. Oktober 1898 (AbgbnBl. S. 415):

Was die Anwendung des § 10 Abs. 1 des Stempelsteuergesetzes auf Urkunden anlangt, für welche der Stempel zu den Gerichtskosten einzuziehen ist, so ist auch bei diesen Urkunden die nachträgliche Angabe der Einzelwerthe nur innerhalb der im § 16 bestimmten Fristen zulässig. Die Vorschrift des § 10 Abs. 1 gehört nicht zu den formellen Vorschriften über das Verfahren der Werthfestsetzung, sondern zu den materiellen Vorschriften über die Höhe des Stempels; es sind daher nach § 30 des Preußischen Gerichtskostengesetzes die stempelrechtlichen Vorschriften maßgebend. Da jedoch bei den dem Gericht vorliegenden Urkunden den Ausstellern ein Verfügungsrecht über die Urkunde nicht zusteht, so hat an die Stelle des Vermerkes des Ausstellers auf der Urkunde selbst eine Anzeige zu den Gerichtsakten innerhalb der Frist zu treten.

Bei der Anwendung des § 10 Abs. 1 auf gerichtliche Urkunden ist zu beachten, daß es Aufgabe des Richters ist, die Betheiligten zu einer Angabe der Einzelwerthe zu veranlassen, und daß bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung gemäß § 7 Abs. 2 des Preußischen Gerichtskostengesetzes, eine Vorschrift, die nach § 30 auch auf Stempel Anwendung findet, trotz der Nichtinnehaltung der Frist von dem Ansatz des höheren Stempels abgesehen werden kann. Bei den eigenthümlichen Vorschriften des Nassauischen Rechts ist eine von dem Bürgermeister aufgenommene Kaufnotul, deren Ausfertigung das Amtsgericht verfügt, ebenso wie eine gerichtlich aufgenommene zu behandeln; demgemäß ist in dem Falle der Erinnerung Nr. 35 von einer Stempelnachforderung abzusehen.

Zu § 19. Durch Allg. Verfügung des Ministers des Innern vom 15. Dezember 1898 (MBl. 1899 S. 3) ist darauf hingewiesen, daß gemäß § 19 des Stempelgesetzes in Verbindung mit § 60 des Gesetzes, betr. das Verwaltungszwangsverfahren 2c., vom 26. Juli 1897 (GS. S. 237) die Untersuchung und Festsetzung von Strafen gegen unmittelbare und mittelbare Staatsbeamte bei Stempelsteuerkontraventionen, erfolgt:

a) gegen unmittelbare Staatsbeamte, welche nicht zu den Gerichtsbeamten und Notaren gehören, durch den Vorsteher der für den Verwaltungszweig bestellten Provinzialbehörde, gegen mittelbare Staatsbeamte durch den Regierungspräsidenten, in Berlin durch den Polizeipräsidenten;

b) gegen unmittelbare Staatsbeamte eines Verwaltungszweigs, für welchen eine Provinzialbehörde nicht besteht, durch den Vorsteher der zunächst vorgesetzten Dienstbehörde.

Ueber Beschwerden gegen derartige Strafverfügungen entscheidet derjenige Minister, welcher der straffestsetzenden Behörde für den Verwaltungszweig, dem der Beamte angehört, vorgesetzt ist.

Zu Tarifstelle 4. Durch Allg. Verfügung des Finanzministers vom 17. Dezember 1897 (JMBl. S. 306) ist Folgendes bestimmt:

1. Der zur Berechnung des Stempels berufene Gerichtsschreiber hat auch darüber zu befinden, ob der volle oder der ermäßigte Stempel zum Ansatz zu bringen ist. Der ermäßigte Steuersatz darf nur dann zugestanden werden, wenn der Annehmende ein von der obrigkeitlichen Behörde seines Wohnortes ausgestelltes, stempelfrei auszufertigendes Zeugniß darüber beibringt, daß er sich in dürftigen Vermögensverhältnissen befindet. Dieses Zeugniß oder eine Abschrift desselben ist zu den Akten zurückzubehalten.

2. Die allgemeinen Bestimmungen über die Prüfung des Ansatzes der Gerichtskosten und Stempel und über die Erledigung von Erinnerungen und Beschwerden finden auch insoweit Anwendung, als es sich um die Frage handelt, ob der volle oder der ermäßigte Stempel für einen Vertrag über Annahme an Kindesstatt anzusehen ist.

Zu Tarifnummer 10, 22 g, 77. Allg. Verfügung vom 31. Oktober 1899 (AbgbnCBl. S. 296):

Nach dem Runderlaß des mit unterzeichneten Ministers des Innern vom 20. August 1896 I. A. 6806 (MBl. S. 140; AbgbnCBl. S. 583, 584) unterliegen nach der Vorschrift des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 — Tarifnummer 22 g — Genehmigungen der Statuten und Statutnachträge von auf Grund der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 29. September 1833 (GS. S. 121) errichteten Sterbe-, Aussteuer- und dergleichen Kassen, die auf Gegenseitigkeit gegründet und nicht auf die Erzielung von Gewinn gerichtet sind, einem Stempel nicht. Zur Beseitigung hervorgetretener Zweifel wird bemerkt, daß die Genehmigungen der vorgedachten Art deshalb nicht des Stempels der Tarifstelle 22 g bedürfen, weil diese Tarifstelle sich überhaupt nicht auf die Genehmigungen von Sterbe-, Aussteuer- und dergleichen Kassen, sondern nur auf die Genehmigungen für „Unternehmer von Versicherungsanstalten" bezieht, für die durch das Gesetz vom 17. Mai 1853 (GS. S. 293), betreffend den Geschäftsverkehr der Versicherungsanstalten, die Genehmigungspflicht bestimmt ist. Aus der Unanwendbarkeit der Tarifstelle 22g auf Genehmigungen der Sterbe- 2c. Kassen folgt aber nicht, daß dergleichen Genehmigungen völlig stempelfrei sind; sie unterliegen vielmehr dem Ausfertigungsstempel der Tarifstelle 10, da für sie ein durch eine andere Tarifstelle bestimmter Stempel nicht zu entrichten ist, auch eine besondere Befreiungsvorschrift des Tarifs auf sie nicht zutrifft. Die Erhebung des Ausfertigungsstempels von 1,50 Mk. ist aber davon abhängig, daß von den Genehmigungen gleichlautende Urschriften gefertigt werden; fehlt es an dieser Voraussetzung, so sind die Genehmigungen stempelfrei zu ertheilen.

Zugleich weisen wir darauf hin, daß Bescheinigungen gemäß § 75a des Krankenversicherungs-

gesetzes dem Zeugnißstempel von 1,50 Mk. der Tarifstelle 77 des Stempelsteuergesetzes unterworfen sind.

Der Finanzminister. Der Minister des Innern
Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Der Minister der Landwirthschaft 2c.
Der Minister für Handel und Gewerbe.
Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Zu Tarifstelle 22a. Allg. Verfügung des Justizministers v. 23. Nov. 1900 (JMBl. S. 638):

Nach Tarifstelle 22a des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 unterliegt die Konzession zum Betrieb einer Apotheke, wenn die Konzession vererblich und veräußerlich ist, einem Stempel von $^1/_2$ Prozent des Werthes der Konzession, mindestens aber von 50 Mark, und wenn die Konzession nicht vererblich und veräußerlich ist, einem Stempel von 50 Mk. Dieser Stempel ruht auf der Urkunde über die Erlaubnißertheilung und ist daher von dem Regierungspräsidenten, welchem die Ausfertigung der Konzession obliegt, zu verwenden und einzuziehen. Die Gerichte und Notare, welche die Veräußerung von Apothekengrundstücken beurkunden, haben sich zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten und Weiterungen für die Betheiligten der Verwendung und Einziehung dieses Konzessionsstempels zu enthalten und sich auf die Verwendung und Einziehung des zur Kaufurkunde erforderlichen Stempels zu beschränken. Die Kaufurkunden unterliegen, soweit in ihnen Veräußerungen von Apothekenprivilegien beurkundet sind, nach Tarifstelle 32 einem Stempel von 1 Prozent des Kaufpreises; handelt es sich dagegen um die Veräußerung konzessionirter Apotheken, so unterliegen die Vereinbarungen über die Uebertragung der Konzession auf den Erwerber oder über den Verzicht des Verkäufers auf die Konzession dem in Tarifstelle 71 Nr. 2 bestimmten allgemeinen Vertragsstempel von 1,50 Mark.

Tarifstelle 25c. Für das Einbringen von nicht in Geld bestehendem Vermögen in eine Aktiengesellschaft bei Errichtung derselben ist trotz des § 10 des Reichsstempelgesetzes der Werthstempel der Tarifstelle 25c auch insoweit zu entrichten als das Entgelt für das Einbringen in Aktien und [oder?] Obligationen besteht (Allg. Verfügung des Finanzministers vom 12. März 1900 (AbgbnCBl. S. 127).

Zu Tarifstelle 32. 1. Im Hinblick auf die Grundsätze des Art. 3 Abs. 1 der Reichsverfassung und des Art. 26 Abs. 2 des Zollvereinigungsvertrags v. 8. Juli 1867 hat der Finanzminister sich damit einverstanden erklärt, daß die Stempelbefreiung auch dann zur Anwendung komme, wenn die den Gegenstand der Verträge bildenden Sachen oder Waaren zwar nicht im Geltungsbereiche des Stempelsteuergesetzes, jedoch innerhalb des Deutschen Reichs in dem Betriebe eines der Vertragschließenden erzeugt oder hergestellt sind (Allg. Verfügung vom 30. Januar 1897, AbgbnCBl. S. 45).

2. Allg. Verfügung des Ministers des Innern, betr. Stempelbefreiung für Lieferungsverträge über Mengen von Sachen und Waaren, vom 5. August 1899 (MBl. S. 142):

Nach Ziffer 3 der „Ermäßigungen und Befreiungen" der Tarifstelle 32 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 genießen Lieferungsverträge über Mengen von Sachen und Waaren unter der Voraussetzung Befreiung von dem dort verordneten Stempel, daß die zu liefernden Gegenstände im Inlande in dem Betriebe eines der Vertragschließenden erzeugt oder hergestellt sind. Ueber die Anwendbarkeit dieser Bestimmung entstehen nicht selten Zweifel, da aus dem für die Stempelpflichtigkeit maßgebenden Inhalt der Lieferungsverträge häufig nicht mit genügender Sicherheit zu entnehmen ist, ob es sich bei der ausbedungenen Lieferung um Selbsterzeugnisse der vorbezeichneten Art handelt.

Zur Beseitigung solcher Zweifel hat der Herr Finanzminister angeordnet, daß künftig in allen Fällen, in denen der Unternehmer verpflichtet sein soll, nur von ihm selbst im Inlande erzeugte Mengen von Sachen oder Waaren zu liefern, diese Verpflichtung in den Lieferungsverträgen, bei deren Abschluß die Steuerverwaltung mitbetheiligt ist, urkundlich zum Ausdruck zu bringen ist.

Ich bestimme hierdurch, daß vorkommendenfalls auch im Geschäftsbereiche der Verwaltung des Innern nach Maßgabe der von dem Herrn Finanzminister getroffenen Anordnungen zu verfahren ist und ersuche Sie, das dieserhalb Erforderliche zu veranlassen.

Tarifstelle 39. 1. Allg. Verfügung der Minister der Finanzen und des Innern, betr. die Versteuerungen der Genehmigung der Ortspolizeibehörden zur Veranstaltung von Lustbarkeiten, vom 15. November 1896 (MBl. S. 239):

Hinsichtlich der Anwendung der Tarifstelle 39 (Genehmigung der Ortspolizeibehörden zur Veranstaltung von Lustbarkeiten) des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 sind seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Verwaltungspraxis mannigfache Zweifel und Meinungsverschiedenheiten zu Tage getreten, durch welche die Handhabung der Tarifstelle eine unsichere und ungleichmäßige geworden ist.

Zur Herbeiführung eines thunlichst gleichmäßigen Verfahrens in der Auslegung und Anwendung der Tarifstelle ist deshalb in Zukunft Folgendes zu beachten:

I. Begriff der Lustbarkeiten.

Lustbarkeiten im Sinne der Tarifstelle 39 sind alle der Ergötzung und Unterhaltung dienenden Veranstaltungen und Vorführungen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft nicht obwaltet. Unerheblich für den Begriff der Lustbarkeiten ist der Zweck der Veranstaltung, insbesondere, ob sie zu patriotischen, kirchlichen, gemeinnützigen, wohlthätigen oder mildthätigen Zwecken stattfinden oder nicht, ferner, ob die Lustbarkeiten von einzelnen Personen oder ganzen Gesellschaften dargeboten werden, ob die Veranstaltung eine gewerbsmäßige ist oder nicht.

Als Lustbarkeiten im Sinne der Tarifstelle sind hiernach insbesondere zu erachten, sofern ein

höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei nicht obwaltet;

Die Veranstaltungen von Tanzbelustigungen, Konzerten, Theatervorstellungen, Gesangs- oder deklamatorischen Vorträgen, Vorträgen auf dem Klavier, einem mechanischen oder anderen Musikinstrumente, Vorstellungen von Kunstreitern, Gymnastikern, Equilibristen, Ballet- und Seiltänzern, Taschenspielern, Zauberkünstlern, Bauchrednern, Kraftmenschen, das Halten von Karoussels, Schaukeln, Würfel- oder Schießbuden, Marionettentheatern, das Schaustellen von Menschen und Thieren, das Vorzeigen von Panoramen, Wachsfigurenkabinets, Museen, das Abbrennen von Feuerwerken, die Veranstaltung öffentlicher Aufzüge (Vereins- und Schüleraufzüge, Fackelzüge u. s. w.), Musikaufführungen auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Wegen und dergl.

Dagegen sind die Darbietungen der Drehorgelspieler und anderer umherziehender Straßenmusikanten als unter den Begriff der Tarifstelle 39 fallende Lustbarkeiten nur insoweit anzusehen, als diese Personen Musikaufführungen in geschlossenen Räumen gegen Eintrittsgeld veranstalten.

II. Nothwendigkeit der Genehmigungen der Ortspolizeibehörden.

1. Insoweit gewerbsmäßig veranstaltete Lustbarkeiten in Betracht kommen, richtet sich die Genehmigungspflicht nach den Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung vom 1. Juli 1883 (RGBl. S. 177). Danach bedarf derjenige einer ortspolizeilichen Genehmigung, der gewerbsmäßig Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet,

a) im Gemeindebezirk seines Wohn- oder Niederlassungsortes von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen (§ 33 b der Reichsgewerbeordnung),

b) im Umherziehen außerhalb seines Wohn- oder Niederlassungsortes an einem Orte von Haus zu Haus, oder auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen, oder an andern öffentlichen Orten — z. B. in Gast- oder Schanklokalen — (§§ 55 Nr. 4 und 60a der Reichsgewerbeordnung)

veranstalten will.

Im Uebrigen entscheiden über die Genehmigungspflicht die landesrechtlichen Bestimmungen.

2. Die Frage, inwieweit nicht gewerbsmäßig veranstaltete öffentliche oder private Lustbarkeiten einer öffentlichen Genehmigungspflicht unterliegen, richtet sich nach den bestehenden Gesetzen und Polizeiverordnungen. Es gilt dies insbesondere von allen Lustbarkeiten, die von Privat- oder geschlossenen Gesellschaften veranstaltet werden, wenn zu ihnen auch andere Personen als die Mitglieder oder die von diesen eingeführten Gäste Zutritt haben oder wenn die Gesellschaft ausschließlich oder hauptsächlich zu dem Zwecke zusammengetreten ist, Lustbarkeiten der vorbezeichneten Art zu veranstalten.

3. Die Abhaltung von öffentlichen Tanzlustbarkeiten, auch den gewerbsmäßig veranstalteten (§ 33 c RGO.), ist durch die darüber erlassenen Polizeiverordnungen überall von der Erlaubniß der Ortspolizeibehörde abhängig gemacht worden.

4. Unterliegt nicht die Veranstaltung der Lustbarkeit, sondern nur der Text der aufzuführenden Singspiele, Gesanges- oder deklamatorischen Vorträge, theatralischen Vorstellungen ꝛc. der ortspolizeilichen Genehmigung, so findet die Tarifstelle 39 keine Anwendung.[1])

III. Form der Genehmigungen.

In allen Fällen, in denen es nach dem zu II Gesagten zur Veranstaltung einer Lustbarkeit der ortspolizeilichen Genehmigung bedarf, ist diese ausschließlich auf den durch die Ziff. 14 C Nr. 1 Abs. 2 und 3 der Bekanntmachung vom 13. Februar 1896, betr. die Ausführung des Stempelsteuergesetzes (S. 78 der amtlichen Ausgabe) und die Ziff. 45 Abs. 1 der Dienstvorschriften vom 14. Februar 1896 (S. 157 a. a. O.) vorgeschriebenen und mit dem Vordruck „Genehmigung zur Veranstaltung einer Lustbarkeit" versehenen Stempeldruckbogen zu ertheilen.

Zur Verminderung des Schreibwerks ist es statthaft, die Stempeldruckbogen durch Benutzung eines entsprechenden Kautschukstempels, unter Anwendung eines metallographischen Vervielfältigungsverfahrens oder auf irgend eine andere Art durch Aufdruck zu Formularen herzurichten. Die Herstellung von Formularen dadurch, daß Formulare auf die Stempeldruckbogen aufgeklebt werden, ist unzulässig.

Die Ertheilung der Genehmigung in irgend einer anderen Form, namentlich in nicht schriftlicher Form, durch Eintragung in sog. Kontrollbücher, durch Genehmigung auf Schriftstücken, zu denen Stempelmarken entwerthet sind u. s. w., ist nicht gestattet.

Der Verwendung von Stempeldruckbogen bedarf es aber in denjenigen Fällen nicht, in denen es sich um stempelfreie Genehmigungen für Personen handelt, die nach § 5 des Stempelsteuergesetzes Steuerfreiheit genießen, z. B. bei Genehmigungen für öffentliche Schulen (vergl. auch § 12a des Gesetzes).

IV. Umfang der Genehmigungen.

Als Regel ist festzuhalten, daß jede einzelne Lustbarkeit auch einer besonderen Genehmigung bedarf. Es ist deshalb nicht zulässig, für gewisse Lustbarkeiten, vornehmlich für Tanzbelustigungen, die Genehmigung für einen längeren Zeitraum im Voraus z. B. für ein ganzes Kalenderjahr zu ertheilen. Nur wenn von demselben Unternehmer an demselben Ort an aufeinander folgenden Tagen Lustbarkeiten während längerer Zeiträume dargeboten werden, z. B. mehrwöchige theatralische Vorstellungen einer Schauspieler-

[1]) Nr. II b und Ziff. 2—4 in der Fassung der Allg. Verfügung der Minister der Finanzen und des Innern vom 6. Juni 1898 (AbgbnCBl. S. 280.)

gesellschaft in einer Stadt, das Halten von Karoussels während mehrtägiger Jahrmärkte und Kirmessen u. s. w., ist zu solchen sich als einheitliche Lustbarkeiten darstellenden Veranstaltungen nur eine Genehmigung zu ertheilen, und zwar auch dann, wenn während des Zeitraums, für welchen die Genehmigung gewährt ist, an dem einen oder dem anderen Tage zeitweise Unterbrechungen eintreten.

Ebenso kann zuverlässigen Wirthen für die Dauer eines Monats eine einheitliche Genehmigung zur Veranstaltung solcher Tanzlustbarkeiten widerruflich ertheilt werden, bei denen die Musik auf einen Klavierspieler und noch einen Violinspieler beschränkt wird. Die Gründe, aus welchen die Genehmigung für einen längeren Zeitraum ertheilt worden ist, müssen sowohl in den Akten als auf der Genehmigung selbst vermerkt werden.[1])

V. Anwendung des Steuersatzes von 1,50 Mk. und 0,50 Mk.

Der Steuersatz von 1,50 Mk. hat als Regel zur Anwendung zu kommen und ist ausnahmslos stets dann zu entrichten, wenn die Lustbarkeit nicht von einem Einzelunternehmer, sondern von einer Personenmehrheit (Gesellschaften, Vereine u. s. w.) veranstaltet oder in den unter IV erörterten Fällen für einen längeren Zeitraum nachgesucht wird.

In allen anderen Fällen ist die Erhebung des geringeren Satzes von 0,50 Mk. nur ausnahmsweise und wenn besondere Gründe zu einer Ermäßigung vorliegen, gestattet, beispielsweise also dann, wenn der zu erwartende Geschäftsgewinn für den Unternehmer nur ein geringfügiger sein wird. Bei Tanzlustbarkeiten ist außerdem die Zubilligung des geringeren Steuersatzes nur zulässig, wenn angenommen werden kann, daß an der zu genehmigenden Lustbarkeit nur eine beschränkte Personenzahl Theil nehmen wird und die Theilnehmer den ärmeren Volksklassen angehören. Andere Umstände, z. B. der Zweck der Veranstaltung ob die Lustbarkeit in der Stadt oder auf dem platten Lande stattfindet, bei Tanzlustbarkeiten die Größe des Tanzlokals, die Anzahl der zum Tanz aufspielenden Musiker, die Dauer der Tanzbelustigung (ob bis zwölf Uhr Nachts oder darüber) kommen für die Frage der Ermäßigung des Steuersatzes nicht in Betracht.

Die Gründe, welche für die Zulassung des niedrigen Steuersatzes von 0,50 Mk. bestimmend gewesen sind, müssen in Gemäßheit der Ziff. 7 Abs. 3 der Dienstvorschriften vom 14. Februar 1896 (R. 131 und 132 der amtlichen Ausgabe) sowohl an gehöriger Stelle in den Akten, als auf den ertheilten Genehmigungen selbst vermerkt werden.

VI. Erstattung gezahlter Stempel.

Wenn die Ausführung einer genehmigten Lustbarkeit ohne Verschulden desjenigen, dem die Genehmigung ertheilt ist, unterbleibt, z. B. ein Konzert wegen ungünstiger Witterung ausfällt, sind die Provinzialsteuerdirektoren ermächtigt, auf Grund § 25 Abs. 2 des Stempelsteuergesetzes den für die Genehmigung gezahlten Stempel erstatten zu lassen.

Diese Verfügung ist von den Landräthen in den Kreisblättern zu veröffentlichen. Auch ist allen Ortspolizeibehörden eine Abschrift derselben mitzutheilen und ihnen die sorgfältigste Beachtung der vorstehenden Anordnungen mit dem Hinweise darauf zur Pflicht zu machen, daß die Behörden der Steuerverwaltung und insbesondere die Vorstände der Stempelsteuerämter angewiesen sind, auf die ordnungsmäßige Besteuerung der Genehmigungen zur Veranstaltung der Lustbarkeiten ihr besonderes Augenmerk zu richten und Beamte, welche nach wie vor diese Schriftstücke unversteuert lassen, auf Grund des § 13a des Stempelsteuergesetzes wegen der nicht verwendeten Stempel in Anspruch zu nehmen, gegen sie auch die Einleitung des Strafverfahrens auf Grund des § 19 des Gesetzes in Antrag zu bringen.

An sämmtliche Regierungspräsidenten (mit Ausnahme desjenigen in Sigmaringen) und den Polizeipräsidenten hier.

2. Allg. Verfügung der Minister der Finanzen und des Innern vom 30. November 1898 (AbgbnCBl. S. 452):

Veranstaltungen, die darin bestehen, daß auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen Bilder von Mordthaten, Katastrophen und sonstigen sensationellen Begebenheiten ausgestellt werden und unter Leiermusikbegleitung ein kurzer erklärender Text hierzu abgesungen wird, sind als Lustbarkeiten im Sinne der Tarifstelle 39 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 anzusehen, sofern der Veranstalter einen festen Stand einnimmt, wie dies auf Jahrmärkten, Schützenfesten u. dergl. meist der Fall zu sein pflegt. Die ortspolizeilichen Genehmigungen zur Veranstaltung solcher Lustbarkeiten unterliegen daher dem dort vorgeschriebenen Steuersatze von 1 Mk. 50 Pf. oder 50 Pf. Welcher dieser Steuersätze im Einzelfalle zu erheben ist, regelt sich nach den Bestimmungen unter Ziff. V der gemeinschaftlichen allgemeinen Verfügung vom 15. November 1896. Insoweit Genehmigungen der erwähnten Art etwa bisher stempelfrei ertheilt sein sollten, mag es für die Vergangenheit hierbei bewenden.

Gleichzeitig wird zur Beseitigung hervorgetretener Zweifel hierdurch anerkannt, daß die von Vereinen aus Anlaß der kirchlichen Feier des Erntedankfestes unter Mitführung der Fahne eines Musikkorps veranstalteten gemeinschaftlichen Kirchgänge nicht unter den Begriff der Tarifstelle 39 fallen. Polizeiliche Genehmigungen zur Veranstaltung solcher Aufzüge sind daher in stempelfreier Form zu ertheilen.

Zu Tarifstelle 42. Nur die Genehmigung zur Aenderung von Familiennamen, nicht auch zur Aenderung von Vornamen ist der Stempelabgabe unterworfen (Allg. Verfügung der Minister der Finanzen und des Innern, vom 10. Januar 1899 (MBl. S. 34.

[1]) Die beiden letzten Sätze der Nr. IV sind durch Allg. Verfügung der Minister der Finanzen und des Innern vom 14. Dezember 1898 (AbgbnCBl. 1899 S. 5) hinzugefügt.

Tarifstelle 45. Allg. Verfügung des Justizministers, betr. die steuerliche Behandlung der Mieth- und Pachtverträge über unbewegliche Sachen, vom 18. September 1897 (JMBl. S. 240):

Die nachstehende, von dem Herrn Finanzminister im Einverständnisse mit mir erlassene Verfügung vom 9. September d. J., betr. die steuerliche Behandlung der Mieth- und Pachtverträge über unbewegliche Sachen, wird den Justizbehörden zur Kenntnißnahme und Beachtung mitgetheilt.

Berlin, den 9. September 1897.

Der Finanzminister.

Es ist in Frage gekommen, ob zu den notariell oder in Protokollform abgeschlossenen Mieth- und Pachtverträgen über unbewegliche Sachen neben dem zu dem vorgeschriebenen Mieth- oder Pachtverzeichniß zu verwendenden Werthstempel von $^1/_{10}$ v. H. der Notariatsurkundenstempel oder der Protokollstempel nach Tarifstelle 45 oder 53 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 zu verwenden ist.

Die Frage muß, wie auch der Herr Justizminister anerkannt hat, verneint werden, weil es der Absicht des Stempelsteuergesetzes entspricht, die Mieth- und Pachtverträge der vorbezeichneten Art — gleichviel ob sie privatschriftlich, gerichtlich, notariell oder protokollarisch beurkundet sind — steuerlich einheitlich zu behandeln und für alle diese Verträge dieselbe Form der Erhebung der Steuer vorzuschreiben. Hieraus und aus dem Umstande, daß der Stempel der Tarifstelle 48a auf dem Vertrage und nicht auf dem Verzeichnisse ruht, folgt, daß weder der Notariatsurkundenstempel noch der Protokollstempel bei Mieth- und Pachtverträgen über unbewegliche Sachen in Frage kommen kann, sondern auch in den Fällen der gerichtlichen, notariellen und protokollarischen Verbriefung nur der Mieth- oder Pachtstempel zu erheben ist, wenn lediglich ein Mieth- oder Pachtvertrag beurkundet wird. Ist der Mieth- oder Pachtvertrag als solcher stempelfrei, weil der nach der Dauer eines Jahres zu berechnende Mieth- oder Pachtzins 300 Mk. oder weniger beträgt, so bleibt auch in den gedachten Fällen eine Abgabe nicht zu entrichten, selbst wenn der Werth des Gegenstandes 150 Mk. übersteigen sollte.

Auch Beurkundungen und Abtretungen der Rechte aus Mieth- und Pachtverträgen (Abs. 7 der Tarifstelle 48a des Stempelsteuergesetzes) sind dem Stempel für Notariatsurkunden oder Protokolle nicht unterworfen.

An die Provinzialsteuerdirektoren.

Zu Tarifstelle 48a. Jagdpachtverträge sind als Pachtverträge über unbewegliche Sachen zu versteuern (Allg. Verfügung des Finanzministers vom 9. Mai 1897 (AbgbnCBl. S. 189).

Tarifstelle 58. 1. Verfügung des Justizministers, betr. den Ansatz des Schuldverschreibungsstempels zu Erklärungen über die Anerkennung der Vaterschaft unehelicher Kinder, welche zugleich ein Anerkenntniß der Verpflichtung zur Zahlung von Alimenten enthalten, vom 8. Febr. 1899 (JMBl. S. 70):

Ueber die Frage, ob Erklärungen über die Anerkennung der Vaterschaft, welche zugleich ein Anerkenntniß der Verpflichtung zur laufenden Zahlung von Alimenten enthalten, dem Schuldverschreibungsstempel unterliegen, bemerke ich im Einverständniß mit dem Herrn Finanzminister Folgendes:

Nachdem das Reichsgericht dahin entschieden hat, daß auch das Versprechen einer Rente dem Schuldverschreibungsstempel unterliegen kann, läßt sich die frühere Praxis, welche den Ansatz des Schuldverschreibungsstempels wegen des Fehlens des Versprechens eines bestimmten Kapitalbetrages für nicht erforderlich erklärte, nicht mehr aufrecht erhalten. Vielmehr ist nunmehr zu unterscheiden, ob das Alimentenversprechen in Form einer einseitigen Erklärung oder in Form eines Vertrages erfolgt. Im ersteren Falle erscheint die Tarifstelle 58 anwendbar. Dagegen stellt sich eine vertragsmäßige Festsetzung der Alimentationspflicht und der Höhe der zum Zwecke der Alimentation zu leistenden Rente als ein Vergleich dar, welcher nach Tarifstelle 67 nur dem Stempel von 1,50 Mk. unterliegt. Die Neubegründung eines anderweiten Rechtsgeschäfts im Sinne des Abs. 2 der Tarifstelle 67 liegt nicht vor, weil die Verpflichtung zur Alimentirung aus dem Gesetz entspringt. Den Charakter eines Vergleichs hat die in Rede stehende Abrede aber deswegen, weil der Betrag der Rente unbestimmt ist und die Feststellung eines bestimmten Betrages auf der einen Seite die Verpflichtung zu dessen Zahlung, auf der anderen Seite den Verzicht auf weitergehende Ansprüche enthält.

2. Aus der Verfügung des Justizministers vom 17. Oktober 1898 (AbgbnCBl. S. 415):

Ob für den Vergleich in der Prozeßsache L—L., in welchem neben dem beklagten Ehemann auch dessen nicht zu den Prozeßparteien gehörende Ehefrau die Verpflichtung zur Zahlung von 7075 Mk. übernommen hat, an sich der Schuldverschreibungsstempel oder der Vergleichsstempel anzusetzen wäre, kann dahin gestellt bleiben. Denn dem Ansatze eines Stempels steht die Vorschrift des § 101 des Deutschen Gerichtskostengesetzes entgegen, weil die Vergleichsgebühr von 24,30 Mk. höher ist, als der Schuldverschreibungsstempel oder der Vergleichsstempel. In Uebereinstimmung mit dem Urtheile des Reichsgerichts vom 19. Dezember 1895 (Entscheid. in Civilsachen Bd. 36 S. 304) ist anzunehmen, daß § 101 sich auch auf solche Erklärungen bezieht, welche über den Gegenstand des Prozesses hinausgehen, vorausgesetzt, daß sie einen Bestandtheil des Vergleichs bilden. Daß letzteres hinsichtlich der Erklärung der Ehefrau der Fall ist, kann nach der Fassung des Vergleichs nicht zweifelhaft sein; wie dies häufig vorkommt, hat der Kläger sein Eingehen auf eine vergleichsweise Erledigung von der Mitverpflichtung eines Dritten für die Vergleichssumme abhängig gemacht. Wollte man in der Erklärung

der Ehefrau nicht einen Bestandtheil des Vergleichs erblicken, so würde die Erhebung eines Stempels aus dem Grunde ausgeschlossen sein, weil das Protokoll von der Ehefrau L. nicht unterschrieben ist und die Befugniß des Prozeßgerichts zur Beurkundung rechtsgeschäftlicher Erklärungen in der Form des § 148 der Civilprozeßordnung sich nur auf Vergleiche bezieht.

Tarifstelle 73. 1. Runderlaß an sämmtliche Oberpräsidenten und den Regierungspräsidenten in Sigmaringen, betr. die Verwendung der Vollmachtstempel im Verwaltungsstreitverfahren, vom 26. Juni 1896 (MBl. S. 116):

Mit Rücksicht auf das am 1. April d. J. in Kraft getretene Stempelgesetz vom 31. Juli v. J. (GS. S. 413) bestimme ich im Einverständnisse mit dem Herrn Finanzminister unter Aufhebung der Vorschriften unter Ziff. 1 bis 6 des Runderlasses vom 7. November 1876 (MBl. 1877 S. 276), betr. die Verwendung der Vollmachtstempel im Verwaltungsstreitverfahren, Folgendes:

1) Die Höhe des Vollmachtstempels richtet sich nach Tarifnummer 73 zu dem genannten Gesetze. Die Vollmachten sind stempelfrei, wenn der Werth des Streitgegenstandes nach Geld geschätzt werden kann und 150 Mk. nicht übersteigt (§ 4a des Gesetzes). Diese Befreiung findet auch auf diejenigen Vollmachten Anwendung, aus deren Inhalt der Werth des Gegenstandes nicht ersichtlich ist, sofern nachgewiesen wird, daß der Werth den Betrag von 150 Mk nicht übersteigt (§ 4 Abs. 2 des Gesetzes). Der bereits verwandte Vollmachtstempel wird von der Steuerbehörde auf Antrag erstattet werden, wenn der Werth des Streitgegenstandes durch das demnächst erfolgende Endurtheil auf 150 Mk. oder weniger festgesetzt wird. [1])

2) Zur Entrichtung oder Nachbringung des Stempels sind verpflichtet der Aussteller der Vollmacht sowie jeder Inhaber oder Vorzeiger, welcher ein rechtliches Interesse an deren Gegenstand hat (§ 12b und 13d des Gesetzes).

3) Die Verwendung des Stempels hat innerhalb vierzehn Tagen nach der Ausstellung der Vollmacht zu geschehen (§ 16g des Gesetzes). Für Inhaber oder Vorzeiger der Vollmacht, die ein rechtliches Interesse an deren Gegenstand haben, läuft die vierzehntägige Frist erst vom Tage des Empfanges (§ 16 Abs. 2 des Gesetzes).

4) Vollmachten, welche ohne den vorgeschriebenen Stempel eingereicht werden, sind dem Einreicher so zeitig zurückzugeben, daß er noch innerhalb der gesetzlichen Frist die Verwendung des Stempels bewirken kann.

Ist die Stempelverwendungsfrist ihrem Ablauf nahe und unterliegt die Zahlungsfähigkeit der zur Nachbringung des Stempels Verpflichteten keinem Bedenken, so steht es dem Vorsitzenden des Verwaltungsgerichts (Kreisausschuß, Bezirksverwaltungsgericht, Senat des Oberverwaltungsgerichts) frei, die Vollmacht mit dem erforderlichen Stempel zu versehen und den Betrag von dem Pflichtigen wieder einzuziehen.

Ist die ungestempelte Vollmacht erst nach Ablauf der vierzehntägigen Stempelverwendungsfrist eingereicht, oder ist die Einreichung zwar vor Ablauf dieser Frist geschehen, indessen so spät, daß eine Rückgabe der Vollmacht zum Zweck einer rechtzeitigen Abstempelung nicht mehr möglich ist, und findet der Vorsitzende sich in dem zuletzt erwähnten Fall nicht veranlaßt, die Stempelung nach dem vorhergehenden Absatz selbst zu bewirken, so ist die Sache an das zuständige Hauptzoll- oder Hauptsteueramt zur strafrechtlichen Verfolgung abzugeben.

5) Die Verwaltungsgerichte haben die Verpflichtung, auf Befolgung des Stempelgesetzes zu halten und alle bei ihrer Amtsverwaltung zu ihrer Kenntniß kommenden Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz dem zuständigen Hauptzoll- oder Hauptsteueramt zur Einleitung des Strafverfahrens anzuzeigen (§ 30 Abs. 3 des Gesetzes).

6) Die Verwaltungsgerichte haben den Vorständen der Stempelsteuerämter behufs Prüfung der gehörigen Abgabenentrichtung die Einsicht ihrer Akten, Bücher und Schriftstücke zu gestatten (§ 31 Abs. 2 des Gesetzes).

2. Auszug aus dem Beschluß des Kammergerichts vom 31. Juli 1898 (JMBl. S. 250):

[Der Sachverhalt war: In einer Prozeßvollmacht, in welcher der Rechtsstreit dem Gegenstande nach bezeichnet, war zugleich ausgesprochen, daß der Bevollmächtigte auch befugt sein solle, Sachen und Gelder in Empfang zu nehmen und darüber zu quittiren. Zu dieser Vollmacht war ein Stempel von 2 Mk verwendet. Der Gerichtsschreiber hatte noch eine Mark ferneren Stempels in Ansatz gebracht, weil die Befugniß zur Erhebung von Sachen und Geldern über den Rahmen des § 77 der Civilprozeßordnung hinausgehe und der Vollmacht den Charakter einer (bloßen) Prozeßvollmacht entziehe.]

Die ältere preußische Stempelgesetzgebung ist für die hiernach erforderlich werdende Bestimmung des Begriffs „Prozeßvollmacht" stempelrechtlich ohne Bedeutung, weil der Tarif zum Stempelgesetz vom 7. März 1822 besondere Stempelsätze für Prozeßvollmachten nicht enthielt. Auch der Entwurf zum Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 und dessen Begründung erwähnen die Prozeßvollmacht nicht besonders. Die gegenwärtige Spezialvorschrift des Abs. 4 in Tarifstelle 73 beruht auf einem Beschluß der Kommission des Abgeordnetenhauses (Sammlung sämmtlicher Drucksachen des Abgeordnetenhauses 1895, Bd. V S. 89, 90 und 127 der Nr. 204), hat aber bei der Berathung zu

[1]) Verfügung der Minister der Finanzen und des Innern, betr. die Verwendung des Vollmachtstempels im Verwaltungsstreitverfahren, vom 30. November 1898 (AbgbnCBl. S. 453):

Die Ansicht, daß unter dem in der Verfügung vom 26. Juni 1896 (RCBl. S. 535, Gesetzg.-Mater. S. 290) gebrauchten Ausdruck „Endurtheil" nicht ein Endurtheil im Sinne des § 272 der Civilprozeßordnung, im Gegensatze zu einem Zwischenurtheil (§ 275 a. a. O.), sondern das im Verwaltungsstreitverfahren rechtskräftig abschließende letztinstanzliche Urtheil zu verstehen ist, trifft zu. Die entgegengesetzte Annahme würde, wie der Bezirksausschuß in Kassel richtig ausführt, in der Praxis zu unerwünschten Weiterungen führen können.

besonderen Erörterungen über das Wesen der Prozeßvollmacht Veranlassung nicht gegeben. Vielmehr ist von vornherein der Begriff „Prozeßvollmacht" allseitig als ein feststehender und allgemein bekannter behandelt worden, und zwar im offensichtlichen Anschluß an die in Buch I Abschn. II Tit. IV der Civilprozeßordnung enthaltenen Bestimmungen. Prozeßvollmacht ist hiernach diejenige Vollmacht, welche einen Anderen als Prozeßbevollmächtigten für einen nach der Civilprozeßordnung zu verhandelnden bestimmten Rechtsstreit zu allen Prozeßhandlungen Namens des Vollmachtsgebers ermächtigt. Auch kann es nach dem Zusammenhang zwischen Tarifstelle 73 Abs. 4 des Stempelsteuergesetzes und den gedachten civilprozessualen Vorschriften dem Begriff der Prozeßvollmacht stempelrechtlich keinen Eintrag bringen, wenn in der Vollmacht diejenigen Befugnisse urkundlich besonders hervorgehoben sind, welche nach §§ 77, 78 und 80 der Civilprozeßordnung schon aus dem allgemeinen Auftrag zur Prozeßführung als Prozeßbevollmächtigter hervorgehen. Dagegen wird jede Befugniß, welche nicht Prozeßhandlungen des betreffenden Rechtsstreits oder nicht die in §§ 77, 78 und 80 der Civilprozeßordnung bezeichneten besonderen Maßnahmen betrifft, auch stempelrechtlich als eine den Begriff der Prozeßvollmacht überschreitende und damit den allgemeinen Vollmachtsstempel begründende Ermächtigung zu gelten haben

Die Empfangnahme von Geldern oder Sachen ist nun, auch wenn dieselben den Gegenstand des Rechtsstreits bilden, in den §§ 77 und 78 der Civilprozeßordnung dem Prozeßbevollmächtigten als solchem nicht übertragen. Nur zur Empfangnahme der vom Gegner zu erstattenden Kosten wird derselbe dort legitimirt. Es fragt sich daher weiter, ob eine derartige Empfangnahme von Sachen und Geldern, welche den Streitgegenstand bilden, eine den Rechtsstreit selbst oder die Zwangsvollstreckung betreffende Prozeßhandlung im Sinne des § 77 ebendaselbst ist. Als solche Prozeßhandlung ist aber die Empfangnahme von Sachen oder Geldern zum Zwecke der Befriedigung des Machtgebers nicht zu bezeichnen. Sie liegt völlig außerhalb des Rechtsstreits, den sie entweder als durchgeführt voraussetzt oder für die Zukunft materiell erledigt, und gehört auch nicht zur Zwangsvollstreckungsinstanz, weil der Prozeßbevollmächtigte kein Vollstreckungsorgan ist, eine von Seiten des beitreibenden Gerichtsvollziehers erfolgende Ablieferung an den Prozeßbevollmächtigten aber nur von der Partei bereits erworbene Gelder und Sachen (§ 675 und § 716 Abs. 2 der Civilprozeßordnung) betreffen, also mit dem Rechtsstreit nichts mehr zu thun haben würde. Schon die Begründung des für §§ 77 ff. der Civilprozeßordnung vorbildlichen § 72 der hannoverschen Prozeßordnung vom 8. November 1850 (Aktenstücke der 11. hannoverschen Ständeversammlung S. 866) und ebenso die Begründung des § 75 des Entwurfs zur Civilprozeßordnung heben hervor, daß die Empfangnahme des Streitobjektes kein prozessualer, sondern ein nach Civilrecht zu beurtheilender rechtsgeschäftlicher Akt sei, für welchen folgeweise auch noch die besondere Vorschrift in § 105 Th. I Tit. 13 des Allg. Landrechts in Geltung geblieben ist. — Zu vergl. auch Struckmann und Koch, Kommentar zu § 77 der Civilprozeßordnung VI. Auflage Anmerk. 2 — Damit stimmt es überein, daß die Erhebung der Streitsumme für den Auftraggeber auch von der Rechtsanwaltsgebührenordnung als eine zum Prozeßbetriebe gehörige Handlung nicht betrachtet und zur Grundlage der besonderen Gebühr des § 87 dieser Gebührenordnung gemacht wird. Beschluß des Reichsgerichts vom 21. Mai 1886 und 3. April 1889. Juristische Wochenschrift 1886 S. 230 Nr. 19 und 1889 S. 168 Nr. 4.

Eine dem Prozeßbevollmächtigten gemäß § 76 der Civilprozeßordnung schriftlich ertheilte Vollmacht unterliegt nach Alledem, sobald sie die Ermächtigung zur Empfangnahme von Sachen oder Geldern, insbesondere des Streitgegenstandes, ausspricht, den Steuersätzen des Abs. 1 der Tarifstelle 73 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895.

3. Beschwerdebescheid des Justizministers vom 30. September 1898 (MBl. S. 248):

Die Entscheidung des Kammergerichts, wonach Substitutionsvollmachten stempelpflichtig sind, wenn die Hauptvollmacht zwar zu den Gerichtsakten eingereicht, der Stempel für diese aber noch nicht bezahlt ist, hat zwar den Wortlaut der Tarifstelle 73 Abs. 8 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 für sich, entspricht aber nicht der Absicht des Gesetzes. Nach der Begründung zur Tarifstelle „Vollmachten" soll die Vorschrift in Abs. 8 der Tarifstelle 73 nur verhüten, daß der Staatskasse durch Ausstellung von Blankovollmachten der Vollmachtstempel entzogen wird. Der Gefahr einer Entziehung des Vollmachtstempels ist aber schon dann vorgebeugt, wenn eine in stempelpflichtiger Form ausgestellte Vollmacht zu den Gerichtsakten eingereicht ist. Die Fassung des Abs. 8 hat in der Kommission des Abgeordnetenhauses eine Abänderung erfahren, durch welche die Thatsache, daß die ursprüngliche Vollmacht sich bei den Gerichtsakten befindet, einem Vermerk der Versteuerung derselben auf der Substitutionsvollmacht gleichgestellt worden ist. Allerdings ist von dem Abgeordnetenhause an dem Erfordernisse der vorschriftsmäßigen Versteuerung der Hauptvollmacht nichts geändert worden: immerhin läßt aber die Abänderung erkennen, daß die Absicht dahin ging, den Fall einer Einreichung der Vollmacht zu den Gerichtsakten in einem dem Steuerschuldner günstigeren Sinne zu behandeln. Unter diesen Umständen ist eine freiere Auslegung der Worte „vorschriftsmäßig versteuert" in Abs. 8 der Tarifstelle 73 für zulässig zu erachten und anzunehmen, daß diesem Erfordernisse schon dann genügt ist, wenn die Betheiligten durch Einreichung der Vollmacht zu den Gerichtsakten das zur Herbeiführung der Versteuerung Erforderliche gethan haben. Eine derartige Auslegung ist um so mehr zulässig, als auch sonst

die Vorschriften des Stempelsteuergesetzes, in denen von Verwendung des Stempels gesprochen wird, auf die zu den Gerichtskosten einzuziehenden Stempel nicht in voller Strenge angewendet werden können. Insbesondere ist die Vorschrift in § 9 Abs. 3 des Stempelsteuergesetzes über den auf Ausfertigungen zu setzenden Vermerk, bezüglich der Verwendung eines Stempels zur Hauptausfertigung oder Urschrift nach § 10 der gemeinschaftlichen Verfügung vom 29. Februar 1896, betr. das gerichtliche Stempelwesen hinsichtlich der Urkunden, für welche der Stempel zu den Gerichtskosten eingezogen wird, dahin zu verstehen, daß nicht die Bezahlung, sondern die Berechnung des Stempels zu bescheinigen ist.

Für die vorstehend vertretene Auslegung spricht ferner die Erwägung, daß das preußische Gerichtskostengesetz vom 25. Juni 1895 nach § 35 Abs. 3 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 von diesem nicht berührt werden soll, daß aber die durch die Vorschriften über die stempelsteuerliche Behandlung der Vollmachten den Betheiligten zugedachte Erleichterung in der Erfüllung der Stempelpflicht nach der Auslegung des Kammergerichts illusorisch werden würde, da hiernach diejenigen, welche den Vollmachtstempel durch die Gerichtskasse einziehen lassen, ungünstiger gestellt wären, als diejenigen, die den Vollmachtstempel in Natur verwenden.

4. Auszug aus der an den Oberlandesgerichtspräsidenten zu Frankfurt a. M. erlassenen und den übrigen Oberlandesgerichtspräsidenten abschriftlich mitgetheilten Verfügung des Justizministers, betr. den Stempel zu Generalvollmachten und zu Vergleichen, sowie die Anwendung des § 10 Abs. 1 des Stempelsteuergesetzes auf gerichtliche Urkunden, vom 17. Oktober 1898 (AbgbnCBl. S. 415):

Zu 3.

Bei Generalvollmachten ist der Werth des Gegenstandes in soweit unschätzbar, als der Höchstbetrag der Geschäfte, die auf Grund derselben abgeschlossen werden können, ungewiß ist, der Werth ist andererseits in soweit schätzbar, als sich ein Vermögenswerth ermitteln läßt, über den die Vollmacht mindestens Verfügungsmacht giebt; demgemäß sind die Abs. 1 und 3 der Tarifstelle 73 in der Weise nebeneinander zur Anwendung zu bringen, daß von den beiden hiernach berechneten Stempelbeträgen der höhere zum Ansatz gelangt. Wenn Jemand eine Vollmacht zur Verwaltung seines gesammten jetzigen und künftigen Vermögens ausstellt, so bemißt sich der zu verwendende Stempel nach dem Stande des jetzigen Vermögens, jedoch mit der Maßgabe, daß mindestens der für unschätzbare Gegenstände vorgeschriebene Stempel von 1,50 Mk. verwendet werden muß, da die Größe des künftigen Vermögens ungewiß, insoweit also der Gegenstand unschätzbar ist. Demnach wäre in dem, den Gegenstand der Erinnerung des Rechnungsrevisors bildenden Falle, in welchem das Vermögen des Ausstellers der Vollmacht 1000 Mk. nicht übersteigt, der Stempel in Höhe von 1,50 Mk. zu erheben gewesen.

5. Nach der durch Allg. Verfügung des Justizministers vom 12. Juli 1899 (JMBl. S. 192) den Gerichten und Notaren mitgetheilten Verfügung des Finanzministers vom 27. Juni 1899 sind Urkunden, in denen Jemandem von dem Eigenthümer einer Handelsniederlassung (Prinzipal) Prokura ertheilt wird, im Sinne der Tarifstelle 73 als Vollmacht anzusehen und zwar hinsichtlich der Höhe des zu der Urkunde erforderlichen Stempels als Generalvollmachten. Entsprechend den für letztere in der Verfügung des Justizministers vom 17. Oktober 1898 (AbgbnCBl. S. 415) aufgestellten Grundsätzen ist der Werth des Gegenstandes insoweit als unschätzbar anzunehmen, als der Höchstbetrag der Geschäfte, die auf Grund der Prokura abgeschlossen werden können, ungewiß ist, während er dem Minderbetrage nach insofern feststeht, als die Prokura zur Verfügung über das gesammte im Handelsgewerbe angelegte Vermögen mit Ausnahme der Grundstücke ermächtigt (Handelsgesetzbuch Art. 42). Die Höhe des Stempels bestimmt sich demzufolge nach dem Werthe dieses Vermögens mit der Maßgabe, daß mindestens der bei unschätzbaren Gegenständen anzuwendende Stempel von 1,50 Mk. anzusetzen ist. In der Regel wird allerdings Abs. 2 der Tarifstelle 73 des Stempelgesetzes anwendbar sein, weil der Prokurist in einem Dienstverhältnisse zum Vollmachtgeber steht und demnach der Stempel ohne Rücksicht auf die Höhe des Handelsvermögens 1,50 Mk. betragen. Ob die Beurkundung in privatschriftlicher, notarieller oder gerichtlicher Form stattgefunden hat, macht in stempelrechtlicher Hinsicht keinen Unterschied.

Was die Stempelpflicht der Prokurenanmeldung zum Handelsregister betrifft, so unterliegen diese dem Vollmachtstempel nicht, weil sie lediglich in Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung erfolgen (HGB. Art. 45), auch die Vorschrift des Abs. 5 der Tarifstelle 73 des Stempelgesetzes in Fällen der in Rede stehenden Art keine Anwendung findet. Es kommt aber in Frage, ob die Anmeldungen nicht etwa nach anderen Tarifstellen des Stempelgesetzes stempelpflichtig sind. Soweit hierbei gerichtliche Protokolle in Betracht kommen, sind diese nach der Tarifstelle 53 Abs. 2 stempelfrei, da sie nicht die Stelle einer im Tarif besteuerten Verhandlung vertreten; auch abgesehen hiervon würde ein Stempel für die Aufnahme der Anmeldung durch das Registergericht schon deshalb nicht zum Ansatz kommen, weil das Preußische Gerichtskostengesetz vom 25. Juni 1895 (GS. S. 203) die Erhebung von Stempeln für die auf die Registerführung bezüglichen Geschäfte nicht ausdrücklich anordnet (§§ 29 und 30 ff.). Soweit dagegen die Anmeldungen in notariellen Protokollen erfolgen, sind sie nach Abs. 3 der Tarifstelle 53 dem in der Tarifstelle 45 für „Notariatsurkunden" vorgeschriebenen Stempel von mindestens 1,50 Mk. unterworfen. Eine gleiche Besteuerung der in gerichtlichen und der in notariellen Verhandlungen erfolgten Prokurenanmeldungen läßt sich nach Lage der Gesetzgebung nicht er-

reichen; eine verschiedenartige steuerliche Behandlung der Protokolle bestand schon vor Einführung des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895, indem das Gesetz vom 26. März 1873 (GS. S. 131) die Erhebung des Stempels zu Protokollen auf gewisse Fälle einschränkte, zu Notariatsprotokollen aber allgemein aufrecht erhielt. In dem bisherigen Rechtszustande eine Aenderung eintreten zu lassen, hat der Gesetzgeber sich nicht veranlaßt gesehen (vergl. die Begründung zur Tarifstelle 53 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895, Nr. 54 des Entwurfs; Heinitz, Stempelsteuerkommentar S. 318 Anm. 6 und 8, sowie S. 347 Anm. 2c).

In denjenigen Fällen, in welchen die Anmeldung nicht zu Protokoll erklärt, sondern nur der Unterschrift nach beglaubigt wird, ist bei Gerichten wie bei Notaren stets der Stempel der Tarifstelle 77 anzusetzen. Die Aufnahme der Anmeldung durch das Registergericht erscheint als ein Theil der Geschäfte der Registerführung (vergl. Preußisches Gerichtskostengesetz § 77 Nr. 1), so daß, wie bereits erwähnt, die Stempelfreiheit zugleich aus dem Grundsatze des § 29 des Preußischen Gerichtskostengesetzes folgt. Dagegen ist die Beglaubigung, mag sie durch das Registergericht oder durch ein anderes Gericht erfolgen, ein unter den zweiten Abschnitt des ersten Theiles des Preußischen Gerichtskostengesetzes fallendes Geschäft, woraus sich nach § 55 dessen Stempelpflicht ergiebt.

6. Beschwerdebescheid des Justizministers, betr. die Stempelfreiheit der Bestellung eines Bevollmächtigten für die höhere Instanz durch den Prozeßbevollmächtigten, vom 14. Juli 1899 (JMBl. S. 250):

Im Einverständnisse mit dem Herrn Finanzminister bestimme ich in Abänderung des Beschlusses des Oberlandesgerichts in N. vom 7. März d. J., daß für die von Ihnen den Rechtsanwälten, Justizrath T., P. und K. in N. für die zweite Instanz ertheilte Substitutionsvollmacht ein Stempel nicht anzusetzen ist.

Das Oberlandesgericht in N. hat den Ansatz eines Stempels von 1,50 Mk. für erforderlich erachtet, weil die auf Grund gesetzlicher Ermächtigung (§ 77 der Civilprozeßordnung) erfolgte Bestellung eines Bevollmächtigten für eine höhere Instanz nicht die Bestellung eines Vertreters des Prozeßbevollmächtigten, sondern eine Namens der Partei erfolgte Bestellung eines Prozeßbevollmächtigten, somit eine „ursprüngliche Vollmacht" im Sinne des letzten Absatzes der Tarifstelle 73 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 sei. Diese Entscheidung entspricht nicht der Absicht des Gesetzes. Bei Erlaß des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 war es feststehende Praxis, daß die Bestellung eines Bevollmächtigten für die höhere Instanz seitens des Prozeßbevollmächtigten erster Instanz als eine stempelfreie Substitutionsvollmacht angesehen wurde. Daß durch § 77 der Civilprozeßordnung eine Aenderung der Rechtslage in dieser Hinsicht nicht herbeigeführt wurde, ist in der Verfügung des Herrn Finanzministers vom 30. Mai 1892 anerkannt worden. Nach der Begründung zur Tarifstelle 73 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 sollte es bei der gegenwärtigen Befreiung der Substitutionsvollmachten belassen werden. Im Sinne des Abs. 8 der Tarifstelle 73 a. a. O. sind daher auch Vollmachten der in Rede stehenden Art als Substitutionsvollmachten anzusehen.

An Rechtsanwalt G. in M.

Zu Tarifstelle 75. Verfügung der Minister der Finanzen und der öffentlichen Arbeiten, betr. die Berechnung des Werthstempels zu den Verträgen über Ausführung von Hochbauten, vom 12. Februar 1900 (MBl. S. 103, Gesetzg.-Mater. S. 346).

Zu Tarifstelle 77. 1. Allg. Verfügung des Finanzministers, betr. die Stempelpflichtigkeit von Unterschriftsbeglaubigungen, vom 18. Oktober 1896 (AbgbnCBl. S. 613): [1])

Unterschriftsbeglaubigungen, wenn sie von anderen Behörden als Gerichten oder Notaren, also insbesondere von Polizeiverwaltungen, Magistraten, Dorfgerichten, Gemeindevorständen, Amts- und Bezirksvorstehern u. s. w. ertheilt werden, sind in der Regel stempelfrei. Dem Zeugnißstempel gemäß der Tarifstelle 77 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 unterliegen derartige Beglaubigungen indessen insoweit, als besondere Gesetze oder Verordnungen den ausstellenden Behörden die Beglaubigungsbefugniß ausdrücklich beigelegt haben.

In dem Obertribunalserkenntniß vom 13. Juni 1877 (abgedruckt in Oppenhoff's Rechtsprechung des Obertribunals in Strafsachen Bd. XVIII S. 413; vergl. auch Hoyer-Gaupp, die Preußische Stempelgesetzgebung, 5. Auflage S. 573 Anmerk. 2b) war angenommen, daß amtliche Atteste nur solche seien, deren Ausstellung zu den amtlichen Attributen des Ausstellers gehöre. Die frühere Verwaltungspraxis hat jedoch den diesem Erkenntniß beigefügten Gründen eine überzeugende Kraft nicht beigemessen und Unterschriftsbeglaubigungen auch dann für stempelpflichtig angesehen, wenn die Beglaubigung nicht zu den Dienstobliegenheiten der ausstellenden Behörde gehörte (vergl. die im diesseitigen Einverständnisse erlassene Justizministerialverfügung vom 13. Februar 1877, Hoyer-Gaupp S. 575 ff.). Das Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 ist dieser Auffassung nicht gefolgt, sondern hat im Anschluß an die Rechtsprechung des Obertribunals angenommen, daß ein Attest nur dann stempelpflichtig sei, wenn es Umstände betreffe, über welche ein öffentliches Zeugniß auszustellen der Beamte durch sein Amt berufen sei, weil sich dies aus dem Begriffe und Zwecke eines amtlichen Zeugnisses von selbst ergebe (vergl. Begründung des Gesetzes; III. Erläuterungen zum Stempeltarif Nr. 48 S. 161). Um jeden Zweifel über die Auslegung dieser Frage auszuschließen, ist sodann in Folge Beschlusses

[1]) Mittels Allg. Verfügung des Justizministers vom 7. November 1896 (JMBl. S. 343) zur Kenntniß der Justizbehörden gebracht.

der Kommission des Abgeordnetenhauses der Tarifstelle 77 der Zusatz:

„innerhalb der Zuständigkeit der ausstellenden Behörde oder des ausstellenden Beamten ertheilte"

eingefügt worden (Bericht der Kommission des Abgeordnetenhauses Nr. 204 der Drucksachen. 18. Legislaturperiode II. Session 1895 S. 92 und 128).

Nach dieser die Absicht des Gesetzgebers klar erkennen lassenden Vorgeschichte und Wortfassung der Tarifstelle 77 kann im Einverständnisse mit den Herren Ministern der Justiz und des Innern die frühere Praxis nicht mehr aufrecht erhalten und der Zeugnißstempel für Unterschriftsbeglaubigungen nur noch dann beansprucht werden, wenn entweder die Beglaubigungen von den durch § 8 des Gesetzes, enthaltend Bestimmungen über das Notariat 2c., vom 15. Juli 1890 (GS. S. 229), dazu berufenen Organen — den Amtsgerichten oder Notaren — ausgehen oder andere Behörden durch Gesetz oder rechtsgültige Verordnungen ausdrücklich zur Vornahme von Beglaubigungen für zuständig erklärt werden. Letzteres ist beispielsweise der Fall bei den durch Gemeindevorsteher oder Polizeibehörden erfolgenden Unterschriftsbeglaubigungen, welche sich auf Anmeldungen zum Genossenschaftsregister beziehen (§ 8 Abs. 2 der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers, betr. die Führung des Genossenschaftsregisters 2c., vom 11. Juli 1889, RGBl. S. 150), sowie bei den von einem zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigten Beamten erfolgenden Unterschriftsbeglaubigungen unter Vollmachten zur Empfangnahme und unter Erklärungen über die Abholung von Postsendungen (§ 40 Abs. 2, § 42 Abs. 1 der Postordnung für das Deutsche Reich vom 11. Juni 1892, RGBl. S. 428), ferner bei Unterschriftsbeglaubigungen durch die Bürgermeister des vormaligen Herzogthums Nassau, da diese nach § 2 des Nassauischen Edikts vom 16. Juni 1841 (Ediktensamml. Bd. IV. S. 5 und 6) und nach § 2 zu 1 der Nassauischen Instruktion vom 2. Januar 1863 (Nassauisches Verordnungsblatt für 1863 S. 23 und 24) zur Beglaubigung von Namensunterschriften allgemein befugt sind.

An sämmtliche Provinzialsteuerdirektoren.

2. Erlaß des Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten, betr. Stempelpflichtigkeit von Schulzeugnissen, Schulaufnahmezeugnissen und ähnlichen Zeugnissen, vom 14. Juni 1898 (CBl. f. d. U. S. 527):

Hinsichtlich der stempelsteuerlichen Behandlung vorgenannter Zeugnisse bestimme ich nach Benehmen mit dem Herrn Finanzminister Folgendes:

1) Die von höheren Lehranstalten für Schüler ausgestellten Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste sind nach der Befreiungsvorschrift unter a der Tarifstelle Nr. 77 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 stempelfrei, da sie Vorzeugnisse sind, d. h. die Unterlage für die Berechtigungsscheine zum Militärdienste als Einjährig-Freiwilliger bilden.

2) Aus demselben Grunde sind die Zeugnisse über die Prüfung der Abiturienten und Immatrikulanden stempelfrei, da sie als Unterlagen für die Ausfertigung der Matrikel Vorzeugnisse sind.

3) Die vierteljährlich oder halbjährlich den Schülern zu ertheilenden Zeugnisse, sowie die beim Uebertritte eines Schülers auf eine andere Lehranstalt auszustellenden Abgangs-Zeugnisse unterliegen der Stempelabgabe nicht, weil ihre Ertheilung zu den geordneten Einrichtungen der Schulanstalten gehört und wesentlich in deren Interesse erfolgt. Der bisherige Grundsatz, nach dem Urkunden von der Stempelabgabe befreit waren, wenn deren Ertheilung zum überwiegenden Theile auf Gründe des öffentlichen Interesses zurückzuführen war, hat auch unter der Herrschaft des neuen Stempelgesetzes Geltung behalten.

4) Die von Schulanstalten, bezw. deren Leitern ertheilten beglaubigten Abschriften von Zeugnissen der vorgedachten Art sind der Stempelsteuer nicht unterworfen, weil die Beglaubigung von Abschriften nicht innerhalb der Zuständigkeit der Schulanstalten, bezw. ihrer Leiter liegt (vergl. Erlaß des Herrn Finanzministers vom 18. Oktober 1896, AbgbnCBl. S. 613, JMBl. S. 343; auch Tarifstelle 1 des Stempelsteuergesetzes).

5) Die von Medizinalbeamten (Kreisphysikern 2c.) ausgestellten ärztlichen Gesundheitszeugnisse für Kandidaten des höheren Schulamtes behufs Eintritts in den Schuldienst sind stempelpflichtig, da sie den Zweck haben, die körperliche Brauchbarkeit der Betreffenden für den Schuldienst nachzuweisen, diesen also zu einer mit einem Einkommen verbundenen Stellung zu verhelfen. Die Zeugnisse dienen somit überwiegend dem Privatinterresse.

6) Die von den Schulamtspräparanden bei Beginn der Vorbereitung beizubringenden amtlichen Gesundheitszeugnisse, sowie die für die Aufnahmeprüfungen bei den Schullehrerseminaren von den Anwärtern beizubringenden amtlichen Gesundheitszeugnisse und ortsbehördlich bescheinigten Unterhaltungserklärungen des Vaters, bezw. des Nächstverpflichteten (§ 4 Ziff. 2 und 4 der Vorschriften über die Aufnahmeprüfung an den Schullehrerseminaren vom 15. Oktober 1872) sind als Vorzeugnisse anzusehen und daher frei.

Ebenso sind die amtlichen Gesundheitszeugnisse für die Meldungen der ersten Volksschullehrerprüfung, Taubstummenlehrerprüfung, Lehrerinnenprüfung, Handarbeitslehrerinnenprüfung, Sprachlehrerinnenprüfung, da sie nur zum Zwecke der Prüfung und des in Folge derselben auszustellenden amtlichen Prüfungszeugnisses ertheilt werden, als Vorzeugnisse stempelfrei.

Voraussetzung ist, daß in allen diesen ärztlichen Zeugnissen der die Stempelfreiheit begründende Zweck angegeben ist. Dabei macht es keinen Unterschied, ob in Folge der Prüfung ein amtliches Prüfungszeugniß ertheilt wird oder nicht. Denn die Befreiungsvorschrift unter a

der Tarifstelle Nr. 77 des Stempelsteuergesetzes findet auf alle Zeugnisse Anwendung, auf Grund deren ein anderes amtliches Zeugniß ausgestellt werden soll. Stempelpflichtig werden solche Vorzeugnisse nur im Falle der Verwendung zu einem anderen Zwecke, als zu welchem sie ausgestellt sind (vergl. Schlußsatz der Tarifstelle Nr. 77).

3. Befreiungsvorschrift a. Nicht nur die auf Grund des § 111 Nr. 16 a Absatz 2 der Deutschen Wehrordnung von den Bezirkskommandos, sondern auch die nach § 27 Nr. 1 der Wehrordnung von den Ersatzkommissionen ertheilten Auswanderungsbescheinigungen sind vom Zeugnißstempel befreit (Verfügung der Minister der Finanzen und des Innern vom 10. September 1900, AbgbnCBl. S. 549).

Gesetz, betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt, vom 15. Juni 1895 (RGBl. S. 301).

Hinsichtlich der Führung des Schiffsregisters s. die Allg. Verfügung des Justizministers, vom 11. Dezember 1899 (JMBl. S. 753, Gesetzg.-Mater. S. 719).

Jagdscheingesetz vom 31. Juli 1895 (GS S. 304).

Verfügung der Minister der Justiz und für Landwirthschaft 2c., betr. die Verweigerung unentgeltlicher Jagdscheine an Privatforstbeamte, vom 20. Juli 1899 (MBl. S. 118):

Den Ausführungen treten wir darin bei, daß die Voraussetzungen des § 23 Ziff. 2 des Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. April 1878 im gegebenen Falle vorliegen.

Das Gesetz bestimmt, daß Personen, welche mit dem Forstschutze betraut sind, ein für allemal gerichtlich beeidigt werden können, „wenn sie auf mindestens drei Jahre mittels schriftlichen Vertrages angestellt sind". Das trifft bei den Gräfl. v. Sch'schen Forstbeamten zu. Ihre Anstellung ist zunächst auf drei Jahre erfolgt, und verlängert sich nach dem Vertrage von selbst um ein weiteres Jahr, wenn keine Kündigung eintritt. Die Ansicht des Amtsgerichtes zu H., daß die Anstellung im Forstdienste vertragsmäßig stets auf drei weitere Jahre verlängert werden müsse, um dem § 23 Ziff. 2 a. a. O. zu genügen, findet im Gesetze keine Stütze. Sie würde auch in ihrer äußersten Konsequenz zu der offenbar irrigen Annahme führen, daß die ein für allemal erfolgte Beeidigung von Forstschutzbeamten, deren Anstellung sich auf einen längeren, als dreijährigen Zeitraum erstreckt, in dem Augenblicke hinfällig würde, in welchem die Restdauer der Anstellung unter den Zeitraum von drei Jahren herabgeht. Die Verfügung des Amtsgerichtes zu H., durch welche die Gräfl. v. Sch'schen Forstbeamten aufgefordert worden sind, die ihnen zum Nachweise der allgemeinen Vereidigung zugefertigten Ausfertigungen der Vereidigungsprotokolle an das Gericht zurückzureichen, kann daher als sachgemäß nicht erachtet werden.

Ich, der unterzeichnete Justizminister, werde das Amtsgericht in H. mit entsprechendem Bescheide versehen.

Im Uebrigen bemerken wir noch Folgendes:

Bei Einbringung und Erlaß des Jagdscheingesetzes vom 31. Juli 1895 hat die Absicht bestanden, bei Ertheilung unentgeltlicher Jagdscheine nicht nur an staatliche, sondern auch an bewährte Privatforstbeamte möglichst weit zu gehen. Diese Absicht wurde auch vom Landtage gebilligt. Es würde also dem Sinne des Gesetzes zuwiderlaufen, wenn man sich bei Anwendung des § 5 a. a. O. bezw. des § 25 Abs. 2 des Forstdiebstahlsgesetzes engherzig an die Auslegung von Buchstaben klammern wollte.

1896.

Gesetz, betr. Abänderung des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872, vom 25. April 1896 (GS. S. 87).

S. die Angabe zu dem Gesetze vom 27. März 1872.

Zuckersteuergesetz vom 27. Mai 1896 (RGBl. S. 117).

Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz, vom 9. Juli 1896 (RCBl. S. 231):

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom heutigen Tage beschlossen, die nachstehend abgedruckten Vorschriften:

1. Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz vom 27. Mai 1896 und
2. Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze, betr. die Vergütung des Cacaozolles bei der Ausfuhr von Cacaowaaren, v. 22. April 1892

mit der Maßgabe zu genehmigen, daß diese Bestimmungen am 1. August d. J. in Kraft treten.

I. Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz vom 27. Mai 1896.[1])

Nr. 1. Zu § 2 des Gesetzes.

Besteuerung der Zuckerabläufe.

§ 1. Die bei der Zuckerfabrikation ursprünglich gewonnenen oder weiter bearbeiteten Abläufe (Syrup, Melasse), deren Quotient, d. h. deren prozentualer Zuckergehalt, in der Trockensubstanz 70 oder mehr beträgt, unterliegen der Zuckersteuer zum Satze von 14 Mk. für 100 kg Nettogewicht.

Als Quotient gilt derjenige Prozentsatz des Zuckergehalts von Syrup oder Melasse, welcher sich auf Grund der Polarisation und des spezifischen Gewichts nach Brix berechnet. Auf Antrag kann die Berechnung des Quotienten nach dem chemisch ermittelten reinen Zuckergehalt des Ablaufs stattfinden.

§ 2. Zur Ermittelung des Quotienten der Zuckerabläufe, welche weniger als 2 Prozent Invertzucker enthalten, sind, sofern nicht die Berechnung des Quotienten nach dem chemisch ermittelten reinen Zuckergehalt beantragt ist, nachfolgende Amtsstellen berechtigt:

[1]) Die Anlagen zu diesen Ausführungsbestimmungen werden hier nicht abgedruckt.

in Preußen: die Hauptzollämter Danzig, Swinemünde, Kiel, Flensburg, Altona, Harburg, Kleve, Aachen, die Hauptsteuerämter für ausländische Gegenstände zu Berlin und Köln, die Hauptsteuerämter Königsberg in Ostpreußen, Stettin II, Posen, Breslau I, Görlitz, Halle, Magdeburg I, Itzehoe, Hannover, Hildesheim, Duisburg und das Steueramt zu Uerdingen,

in Bayern: das Hauptzollamt Ludwigshafen am Rhein, sowie das Nebenzollamt zu Frankenthal,

in Sachsen: die Hauptzollämter Zittau und Leipzig, die Hauptsteuerämter Dresden und Meißen,

in Württemberg: die Hauptzollämter Stuttgart und Heilbronn,

in Baden: das Hauptzollamt Mannheim,

in Hessen: die Hauptsteuerämter Mainz und Gießen,

in Mecklenburg-Schwerin: das Hauptzollamt Rostock, das Hauptsteueramt Güstrow und das Nebenamt I Wismar,

in Oldenburg: das Hauptzollamt Brake,

in Braunschweig: das Hauptsteueramt Braunschweig,

in Anhalt: das Hauptsteueramt Dessau und die Zollabfertigungsstelle Wallwitzhafen bei Dessau,

in Luxemburg: das Hauptzollamt Luxemburg,

in den Hansestädten: die Hauptzollämter in Lübeck, Hamburg und Bremen.

Die zunächst vorzunehmende Untersuchung auf Invertzuckergehalt kann mit Genehmigung der Direktivbehörde außer von den voraufgeführten Amtsstellen auch von den Zuckersteuerstellen (§ 34) ausgeführt werden.

Das Verfahren für diese Untersuchung, sowie für die Feststellung des Quotienten der weniger als 2 Prozent Invertzucker enthaltenden Abläufe ist in der als Anlage A beigefügten Anleitung vorgeschrieben.

Führt die Prüfung auf den Gehalt an Invertzucker zu dem Ergebniß, daß die weitere Untersuchung steueramtlich nicht stattfinden darf, oder wird von dem Anmelder die Berechnung des Quotienten nach dem chemisch ermittelten reinen Zuckergehalt des Ablaufs beantragt, so ist die Untersuchung einem seitens der obersten Landesfinanzbehörde oder auf deren Ermächtigung seitens der Direktivbehörde bezeichneten, in derartigen Untersuchungen erfahrenen, auf die Wahrnehmung des Interesses der Steuerverwaltung vereidigten Chemiker oder einer von solchen Chemikern geleiteten Anstalt zu übertragen.

In beiden Fällen erfolgt die Uebersendung der Proben des Ablaufs an den Chemiker und die Untersuchung durch diesen auf Kosten des Anmelders. Für das Verfahren in diesen Fällen ist die Anleitung in Anlage B maßgebend. Dabei sind Abläufe mit einem Gehalt von 2 Prozent Invertzucker und darüber zur Untersuchung auf Raffinosegehalt in der Regel nicht zuzulassen. Ausnahmsweise ist jedoch bei solchen Abläufen die Feststellung des Quotienten unter Anwendung der Raffinoseformel dann statthaft, wenn die Fabrik auf Vermischung ihrer Abläufe mit Stärkezucker oder Stärkesyrup verzichtet und durch die von der obersten Landesfinanzbehörde anzuordnenden besonderen Kontrollen die Möglichkeit einer Beimischung von Stärkezucker oder Stärkesyrup zu den Abläufen vor deren steueramtlicher Abfertigung aus der Fabrik mit genügender Sicherheit ausgeschlossen erscheint.

Sowohl die Amtsstellen als auch die Chemiker haben bei der Polarisation der Abläufe die Vorschriften der Anlage C zu beachten.

§ 3. Auf Syrupraffinerien, in welchen Zuckerabläufe einem Reinigungsverfahren unterworfen werden, finden die in den §§ 8 bis 41 des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen, sowie die bezüglichen Ausführungsvorschriften entsprechende Anwendung.

In den Fällen des Bedürfnisses können mit Genehmigung der obersten Landesfinanzbehörde Erleichterungen gewährt oder abändernde Vorschriften ertheilt werden. Insbesondere kann für Raffinerien, welche ausschließlich steuerpflichtige Abläufe verarbeiten, vorgeschrieben werden, daß von diesen die Zuckersteuer bei der Einbringung in die Raffinerie, nach Befinden unter Gewährung eines Gewichtsabzuges für Raffinationsverlust, zu erheben ist.

Für solche Syrupraffinerien, welche ausschließlich steuerfreie Abläufe verarbeiten und deren Fabrikate niemals den Quotienten von 70 erreichen, kann die Beaufsichtigung auf Grund einer geeigneten Buchführung, verbunden mit öfterer Ermittelung des Quotienten der bezogenen Abläufe und der hergestellten Fabrikate, angeordnet werden. Ebenso kann für Syrupraffinerien, welche ausschließlich Zuckerabläufe mit einem Quotienten unter 65 verarbeiten, die Beaufsichtigung auf Grund einer Buchführung und öfterer Ermittelung des Quotienten der bezogenen Abläufe erfolgen, auch wenn der Quotient der Erzeugnisse 70 oder mehr beträgt.[1])

Nr 2. Zu § 3 des Gesetzes.

I. Zuckersteuerheberegister.

§ 4. Die Einrichtung der Heberegister über die Einnahmen aus der Zuckersteuer wird von den obersten Landesfinanzbehörden oder auf deren Ermächtigung von den Direktivbehörden vorgeschrieben.

Das Muster 1 dient dabei als Vorbild.

II. Stundung der Zuckersteuer.

§ 5. Die Zuckersteuer wird den zu ihrer Entrichtung Verpflichteten gegen Bestellung voller Sicherheit auf 6 Monate gestundet.

Wird nur eine dreimonatliche Stundung beansprucht, so kann von der Sicherheitsbestellung ganz oder zum Theil abgesehen werden, wenn der Steuerpflichtige als zuverlässig und hinreichend sicher bekannt ist.

Die obersten Landesfinanzbehörden bestimmen, in welcher Weise Sicherheit zu leisten ist und

[1]) Satz 2 des Abs. 3 des § 3 ist durch Bundesrathsbeschluß vom 11. Mai 1898 (RGBl. S. 246) hinzugefügt.

unter welchen Voraussetzungen die gestundeten Steuerbeträge vor Ablauf der Stundungsfrist eingezogen werden können.

Sämmtliche Stundungen erfolgen auf Gefahr und Rechnung des die Stundung gewährenden Bundesstaates.

§ 6. Eine Stundung von Steuerbeträgen unter 100 Mk. findet, abgesehen von dem in § 7 Abs. 2 gedachten Falle, nicht statt.

§ 7. Derjenige, welchem Zuckersteuer gestundet wird, hat über jeden einzelnen, im Heberegister anzuschreibenden Betrag der Hebestelle ein Stundungsanerkenntniß zu übergeben.

Zuverlässigen Steuerpflichtigen kann vom Hauptamt gestattet werden, über sämmtliche im Laufe eines Tages zur Anschreibung kommende Einzelbeträge am Schlusse der Dienststunden nur ein Anerkenntniß abzugeben. In diesem Falle genügt es, daß der Gesammtbetrag der im Laufe des Tages angeschriebenen Steuer mindestens 100 Mk. beträgt. In dem Anerkenntnisse sind die Einzelbeträge aufzuführen.

§ 8. Die Stundungsfrist beginnt mit dem Tage der Fälligkeit. Die gestundeten Beträge sind am 25. Tage des Monats, in welchem die Stundungsfrist abläuft, und wenn dieser auf einen Sonn- oder Festtag fällt, am vorhergehenden Werktage einzuzahlen.

Wer es einmal versäumt, die Zahlung pünktlich zu leisten, hat auf fernere Stundungsbewilligung keinen Anspruch.

Nr. 3. Zu § 6 des Gesetzes.

Befreiung von der Zuckersteuer.

§ 9. Die näheren Bestimmungen zur Ausführung des § 6 des Gesetzes enthält die Anlage D nebst der zugehörigen Anleitung Anlage E.

Nr. 4. Zu den §§ 8 bis 11 des Gesetzes.

Bauliche Einrichtung der Zuckerfabriken.

§ 10. Die Anordnungen über die im einzelnen Falle hinsichtlich der baulichen Einrichtung der Fabriken zu stellenden Anforderungen, sowie über eine spätere Abänderung oder Vervollständigung der ursprünglich getroffenen sichernden Einrichtungen sind von den Direktivbehörden zu erlassen.

§ 11. Nach näherer Bestimmung der obersten Landesfinanzbehörden kann bei denjenigen bereits seit dem 1. August 1888 bestehenden Zuckerraffinerien, insbesondere Kandiskochereien, welchen bisher die sichernde bauliche Einrichtung erlassen worden ist, auch künftig von einer solchen Einrichtung Abstand genommen und für diese Raffinerien eine erleichterte Kontrole und Erhebung der Zuckersteuer vorgeschrieben werden. Insbesondere ist es hierbei gestattet, die Steuererhebung an die Einbringung der zu verarbeitenden Zucker in die Raffinerie, unter Gewährung eines Gewichtsabzuges oder an die Produktion der Raffinerie auf Grund einer geeigneten Buchführung anzuschließen. In beiden Fällen ist jedoch zu kontrolliren, daß die in die Raffinerie eingebrachten Zucker auch wirklich einer Umarbeitung unterworfen werden.

An die Einbringung der zu verarbeitenden Zucker darf die Steuerhebung nur dann angeschlossen werden, wenn der Fabrikinhaber sich verpflichtet, steuerfreie Abläufe in die Raffinerie nicht einzubringen.

Der nach Abs. 1 zu gewährende Gewichtsabzug hat bei solchen Raffinerien, deren Abläufe regelmäßig einen Quotienten unter 70 haben, den bei der Verarbeitung entstehenden Verlust und die Abläufe zu umfassen. Für diejenigen Raffinerien, deren Abläufe einen Quotienten von 70 oder darüber haben, ist ein Gewichtsabzug für den entstehenden Verlust und außerdem ein weiterer Abzug zu gewähren, der auf drei Zehntel des Gewichts der Abläufe zu bemessen ist.

Nr. 5. Zu § 12 des Gesetzes.

Aufenthaltsräume und Wohnungen für die Steuerbeamten.

§ 12. Die näheren Bestimmungen wegen Gewährung von Lokalen zum Aufenthalt und zur Uebernachtung für die Steuerbeamten und von Wohnungen für die zur Beaufsichtigung der Fabrik ständig angestellten Steuerbeamten, sowie wegen Feststellung der hierfür zu zahlenden Vergütungen sind von der obersten Landesfinanzbehörde oder auf deren Ermächtigung von den Direktivbehörden zu treffen.

Nr. 6. Zu § 13 des Gesetzes.

Waageeinrichtungen.

§ 13. Es dürfen nur für steuer- und zollamtliche Ermittelungen überhaupt zugelassene Waagen benutzt werden. Der Fabrikinhaber ist verpflichtet, die Waagen und Gewichte nach näherer Bestimmung der Steuerbehörde aichamtlich prüfen zu lassen.

Nr. 7. Zu § 15 des Gesetzes.

Neubau oder Umbau von Zuckerfabriken.

§ 14. Die Vorlegung der Baupläne über den beabsichtigten Neubau oder Umbau einer Zuckerfabrik hat seitens des Unternehmers bei dem Hauptamt zu erfolgen. Dieses unterzieht die betreffenden Pläne in Rücksicht auf die Sicherung des Steueraufkommens einer Prüfung und erwirkt demnächst die Entscheidung der Direktivbehörde darüber, ob die Genehmigung zur Ausführung nach dem Plane oder unter welchen Abänderungen sie zu ertheilen ist.

Bevor diese Entscheidung getroffen und dem Unternehmer bekannt gegeben, auch gegebenenfalls der Bauplan dem Verlangen der Direktivbehörde gemäß geändert ist, darf mit der Ausführung des Baues nicht begonnen werden.

Auf Umbauten, welche nicht die im § 8 unter A 1 des Gesetzes bezeichneten Räume oder die Umfriedigung der Fabrikanlage betreffen, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Nr. 8. Zu den §§ 16 bis 23 des Gesetzes.

Anzeigen in Bezug auf Räume, Geräthe und Betrieb.

§ 15. Die in den §§ 16 bis 23 des Gesetzes vorgeschriebenen Anzeigen u. s. w. sind bei der Steuerhebestelle des Bezirks einzureichen.

Bei der Anzeige einer Betriebsunterbrechung ist deren voraussichtliche Dauer anzugeben.

§ 16. Die Muster zur Nachweisung der Fabrikräume werden von den obersten Landesfinanzbehörden vorgeschrieben.

§ 17. Von der Anmeldung der feststehenden Geräthe, sowie der Führung von Geräthe verzeichnissen ist bis auf Weiteres abzusehen.

§ 18. Die Anzeige von der Bestellung eines Betriebsleiters muß auch den Zeitpunkt des Beginns der Funktion angeben und vor dem betreffenden Tage der Steuerhebestelle eingereicht werden. Von dem bestellten Betriebsleiter ist zur Beurkundung der Uebernahme der Funktion die Anzeige mit zu unterzeichnen.

§ 19. Die Beschreibung des technischen Verfahrens der Fabrikation soll den Steuerbeamten einen Anhalt für die Kontrolle des Betriebes gewähren. Sie muß die einzelnen Hauptabschnitte der Fabrikation angeben und das in jedem von ihnen stattfindende Verfahren näher kennzeichnen, so daß sich ergiebt, in welcher Weise der gesammte Fabrikationsbetrieb verläuft und welche Arten von Fabrikaten hergestellt werden. Wenn in Bezug auf die herzustellenden Fabrikate je nach Umständen ein Wechsel beabsichtigt wird (z. B. wenn in einer Rohzuckerfabrik neben dem ersten Produkt jeweils entweder zweites und drittes oder nur zweites Produkt hergestellt werden soll), so kann das ein für alle Mal zum Voraus in der Beschreibung angegeben werden.

Als Hauptabschnitte des technischen Verfahrens der Fabrikation sind insbesondere anzusehen:

I. bei den Zuckerfabriken mit Rübenverarbeitung:

1. die Zerkleinerung der Rüben (Reiben, Schnitzeln u. s. w.),
2. die Saftgewinnung (Pressen, Diffusion 2c.),
3. die Saftreinigung, unter Angabe, ob und welche Zusätze an Zuckerstoffen, wie Rübensaft, Zuckerkalk, Rohzucker 2c., stattfinden.
4. die Eindampfung der Säfte und Herstellung der Füllmasse,
5. die Gewinnung des ersten Produkts aus der Füllmasse (Centrifugenarbeit 2c.), unter Angabe der Art, z. B. Rohzucker, Konsumwaare (Würfel-, gemahlene Zucker 2c.),
6. die Gewinnung der Nachprodukte (wie viele, welcher Art),
7. die Melasseentzuckerung (Osmose, Elution, Strontianverfahren 2c.):
8. die Verarbeitung der Abläufe, Syrup, Melasse) außer zur Gewinnung von festem Zucker (z. B. Herstellung von Speisesyrup);

II. bei den Zuckerraffinerien:

1. das Schmelzen und Klären des Rohzuckers (einschließlich des etwaigen Schleuderns vor dem Schmelzen),
2. die Reinigung der aus dem Rohzucker gewonnenen Zuckerlösungen,
3. die Herstellung der Deckkläre,
4. die Herstellung der Füllmasse,
5. die Gewinnung des ersten Produkts aus der Füllmasse, unter Angabe der Art (Bodenarbeit, Centrifugenarbeit, Decken der Brote, Trocknen der Brote bezw. Zuckerplatten oder sonstigen Zuckers, Putzen 2c. der Brote, Zerschneiden von Platten in Würfel 2c., überhaupt die vollständige Fertigstellung des ersten Produkts),
6. die Gewinnung der Nachprodukte (wie viele, welcher Art),
7. die Melasseentzuckerung,
8. die Verarbeitung der Abläufe (Syrup, Melasse), außer zur Gewinnung von festem Zucker;

III. bei den Anstalten, in welchen ohne Rübenverarbeitung Zucker aus Rübensäften oder Abläufen der Zuckerfabrikation (Syrup, Melasse) bereitet wird:

1. die Herstellung und Abscheidung des Saccharats,
2. die Reinigung des Saccharats (Decken auf Nutschen oder in Filterpressen),
3. die weitere Behandlung des Saccharats zur Entfernung des Strontians 2c. (Kühlhaus, Ausschlagekasten, Centrifugen 2c.),
4. die Behandlung der Ablaugen zur Gewinnung von Zucker,
5. die Herstellung von Zuckerlösungen aus dem Saccharat (Saturation, Filterpresser),
6. die Gewinnung des ersten Produkts aus der Zuckerlösung unter Angabe der Art, z. B. Konsumwaare Würfel 2c.),
7. die Gewinnung der Nachprodukte (wie viele, welcher Art),
8. die Verarbeitung der Restmelassen außer zur Gewinnung von festem Zucker;

IV. bei den Syrupraffinerien:

1. die Reinigung der Zuckerabläufe (z. B. Filtration über Knochenkohle nach zuvoriger Verdünnung),
2. das Einkochen der gereinigten Zuckerabläufe.

Wie nach Maßgabe der obigen Grundzüge die Beschreibungen im einzelnen einzurichten sind, bestimmt das Hauptamt.

Abänderungen in dem Verfahren der Fabrikation sind der Steuerhebestelle durch eine Ergänzung oder Erneuerung der Beschreibung anzuzeigen, und zwar bevor die Aenderung erstmals ausgeführt wird.

Nr. 9. Zu § 26 des Gesetzes.

Verschluß von Zugängen während des Betriebs.

§ 20. Welche äußeren Eingänge der Zuckerfabrik (nebst Umfriedigung) und welche innerhalb derselben vorhandenen Zugänge als nicht für den gewöhnlichen Gebrauch dienend von dem Fabrikinhaber in der Regel verschlossen zu halten sind, desgleichen wie viele und welche Eingänge zur Nachtzeit unverschlossen sein dürfen, bestimmt das Hauptamt. Dieses hat auch Anordnung dahin zu treffen, daß der steueramtliche Mitverschluß äußerer Eingänge und innerer Zugänge im Falle des Bedürfnisses thunlichst ohne Verzug abgenommen werden kann, und daß während der Offenhaltung, soweit es erforderlich scheint, amtliche Bewachung eintritt.

Nr. 10. Zu den §§ 27 bis 29 des Gesetzes.

Aufbewahrung von Zucker in der Fabrik.

§ 21. Die Räume in der Zuckerfabrik, welche zur Aufbewahrung von fertigem Zucker und von Zuckerabläufen dienen sollen, sind rechtzeitig der Steuerhebestelle schriftlich anzumelden. Das Gleiche gilt, wenn demnächst dauernd oder vorübergehend andere Räume neben oder an Stelle der ursprünglichen Lagerräume in Gebrauch genommen werden sollen.

§ 22. Ueber die Zulassung der angemeldeten Räume als Lagerräume entscheidet das Hauptamt.

§ 23. Soll eine Zuckerfabrik auf längere Zeit als 4 Wochen aus der ständigen Bewachung treten, so hat der Fabrikinhaber binnen 8 Tagen nach ergangener Aufforderung den fertigen Zucker in die steuersicher abschließbaren Lagerräume einzubringen und eine Anmeldung über den Bestand in doppelter Ausfertigung der Zuckersteuerstelle einzureichen. Die achttägige Frist kann von dem Hauptamt verlängert werden.

Die Zuckersteuerstelle hat darauf thunlichst unter Betheiligung eines Oberbeamten und unter Zuziehung des Fabrikinhabers oder des Betriebsleiters eine Bestandsaufnahme mittels Feststellung des Zuckers nach Art und Gewicht vorzunehmen. Sofern der Fabrikinhaber oder der Betriebsleiter damit einverstanden ist, kann die Feststellung des Gewichts auf Grund einer Vergleichung der Fabrikbücher mit der Bestandsanmeldung stattfinden.

§ 24. Das Ergebniß der Bestandsaufnahme hat der Lagerinhaber durch Unterzeichnung der Aufnahmeverhandlung als richtig anzuerkennen und zugleich ebenfalls schriftlich zu erklären, daß er für den Betrag der Zuckersteuer, welche auf den festgestellten Zuckermengen ruht, soweit diese nicht etwa auf dem Lager erweislich durch Zufall zu Grunde gehen, bis zum Nachweis der Entrichtung der Steuer oder bis zur stattgehabten Abfertigung des Zuckers in gebundenem Verkehr die Haftung übernehme.

Nach der amtlichen Feststellung des Lagerbestandes ist das Lager unter Steuerverschluß und Mitverschluß des Fabrikinhabers oder Betriebsleiters zu nehmen und finden alsdann auf dieses Lager solange, bis die Fabrik mit Wiedereröffnung des Betriebs wiederum unter volle Steuerbewachung tritt, die Vorschriften des Zuckerniederlageregulativs mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß bei der Abmeldung von Zucker nach den für die Abmeldung aus der Fabrik bestehenden Vorschriften (§§ 38 ff.) zu verfahren ist. Mit der Wiedereröffnung des Betriebs erlischt die vom Fabrikinhaber übernommene Haftung für die auf dem Lagerbestande ruhende Zuckersteuer.

Einer amtlichen Aufnahme des Lagerbestandes bei Wiedereröffnung des Fabrikbetriebs bedarf es nur, wenn besondere Gründe dazu Anlaß bieten. Ergeben sich dabei oder bei einer früheren Räumung des Lagers Fehlmengen, so ist von Erhebung der Steuer für die Fehlmengen abzusehen, wenn der Steuerverschluß unverletzt geblieben und der Verdacht einer stattgehabten Defraudation nicht vorliegt.

Wird im Falle einer Betriebseinstellung der Fabrikbetrieb binnen Jahresfrist nicht wieder eröffnet, so kann seitens der Steuerverwaltung der Fabrikinhaber, wenn er binnen der ihm gesetzten Frist einen Antrag auf Abfertigung des Zuckers nicht stellt, zur Entrichtung der Zuckersteuer von dem vorhandenen Lagerbestand angehalten werden.

§ 25. Der Steuerverschluß geschieht durch Kunstschlösser, welche die Steuerverwaltung auf Kosten des Fabrikinhabers liefert und im Falle des Eingehens der Fabrik ohne Erstattung der Anschaffungskosten zurücknimmt.

Nr. 11. Zu § 30 Abs. 2 und § 31 des Gesetzes.

Anschreibungen über den Betrieb und Betriebsübersichten.

§ 26. Die Einrichtung der gemäß § 31 Abs. 1 des Gesetzes den Inhabern der Zuckerfabriken obliegenden Anschreibungen über Art und Menge der verwendeten zuckerhaltigen Stoffe und Zucker, sowie der in den verschiedenen Abschnitten der Fabrikation gewonnenen Produkte bleibt bis auf Weiteres den Inhabern der Zuckerfabriken überlassen; jedoch müssen die Anschreibungen mindestens diejenigen Ermittelungen umfassen, welche erforderlich sind, um für die Steuerbehörde Betriebsübersichten nach Muster 2 aufstellen zu können.

Die Anschreibungen können unter Verantwortlichkeit des Fabrikinhabers oder Betriebsleiters von einem zuvor der Zuckersteuerstelle schriftlich namhaft zu machenden Beamten der Fabrik bewirkt werden.

Die Inhaber oder Betriebsleiter von Rübenzuckerfabriken haben alljährlich Anfangs Juni über den Umfang der für ihre Fabriken mit Rüben (eigenen, Aktien- und Kaufrüben) zur Zuckergewinnung in dem bevorstehenden Betriebsjahr angebauten Bodenflächen einen Nachweis aufzustellen und bis zum 10. Juni der Zuckersteuerstelle auszuhändigen.

§ 27. Betriebsübersichten sind für jeden Kalendermonat aufzustellen und bis zum 3. des folgenden Monats der Zuckersteuerstelle in doppelter Ausfertigung zu übergeben. Nach Schluß des Betriebsjahres ist außerdem eine das ganze Betriebsjahr umfassende Uebersicht aufzustellen und bis zum 3. August der Zuckersteuerstelle in doppelter Ausfertigung auszuhändigen. In dieser Jahresübersicht sind die Angaben der monatlichen Betriebsübersichten, soweit sie auf Schätzung beruht haben, richtig zu stellen, auch sonstige etwa vorgekommene Fehler zu berichtigen.

§ 28. Die Zuckerabläufe sind in den Betriebsübersichten nur insoweit nachzuweisen, als sie in der betreffenden Fabrik im gewöhnlichen Betriebe nicht weiter zur Verarbeitung (auf Nachprodukte 2c.) gelangen, mithin nur insoweit, als sie in der Fabrik durch ein besonderes Verfahren (Osmose, Elution 2c.) entzuckert worden sind oder die Fabrik nicht entzuckert oder entzuckert (als Restmelassen) verlassen haben.

§ 29. Die Anschreibungen (§ 26) müssen das Ergebniß jeder Arbeitswoche gesondert nachweisen. Das Hauptamt kann im Bedürfnißfalle genehmigen, daß die Anschreibungen bezüglich der Herstellung einzelner Zuckerprodukte größere Zeiträume umfassen. Es ist jedoch darauf zu achten, daß in den Betriebsübersichten stets die gesammten Erzeugnisse des betreffenden Monats nachgewiesen werden können.

§ 30. Zum Zweck der Anschreibungen ist zu ermitteln:

a) das Gewicht der zur Verarbeitung gelangenden rohen Rüben durch Verwiegung derselben in demjenigen Zustande, in welchem sie in die Zerkleinerungsgeräthe verbracht werden, oder nach Wahl des Fabrikinhabers durch Berechnung aus der Zahl der mit Rüben-Schnitzeln gefüllten Diffuseure und dem wöchentlich mindestens einmal zu ermittelnden Durchschnittsgewicht der Schnitzel eines Diffuseurs

und

b) die Menge der verwendeten zuckerhaltigen Stoffe und Zucker, einschließlich der von anderen Fabriken bezogenen Füllmassen, ferner der gewonnenen Zuckerprodukte, einschließlich der die Fabrik verlassenden Füllmassen, durch Verwiegung oder durch Berechnung des Gewichts auf Grund der Vermessung des Rauminhalts der zur Aufbewahrung oder zur Versendung verwendeten Behälter oder Geräthe.

Die Gewichtsermittelung des in Rohzuckerfabriken gewonnenen Rohzuckers ist im Anschluß an die Ausschleuderung, spätestens bei der Einbringung in die zur Lagerung des Zuckers auf längere oder ungewisse Zeit bestimmten Vorrathsräume, diejenige der sonstigen Zucker nach ihrer Fertigstellung vorzunehmen.

§ 31. Die Anzeigen über Art und Zeit der Ermittelungen sind, bevor der Betrieb der Zuckerfabrik erstmals eröffnet wird, der Zuckersteuerstelle schriftlich einzureichen. Im Falle einer Aenderung sind die Anzeigen vorher zu ergänzen oder zu erneuern.

Bestandsübersichten.

§ 32. Die Nachweisung des am 31. Juli vorhandenen Bestandes an Zuckerprodukten (§ 31 Abs. 3 des Gesetzes) ist nach Muster 3 aufzustellen und spätestens bis zum 6. August jeden Jahres der Zuckersteuerstelle in doppelter Ausfertigung einzusenden.

§ 33. Von den Betriebs- und Bestandsübersichten (§§ 27 und 32) wird eine Ausfertigung zu statistischen Zwecken verwendet, während die andere bei der Zuckersteuerstelle aufzubewahren ist.

Die Oberbeamten der Steuerverwaltung haben die Uebersichten und die ihnen zu Grunde liegenden Anschreibungen zu prüfen und nach Befinden ihre Berichtigung zu veranlassen. Zu diesem Zweck ist von der Befugniß zur Einsicht der Fabrikbücher Gebrauch zu machen, wenn es sich um Zweifel von Bedeutung handelt und eine genügende Aufklärung durch Benehmen mit dem Fabrikinhaber oder dessen Vertreter nicht erreicht wird.

Nr. 12. Zu § 30 Abs. 1 und §§ 36 bis 39 des Gesetzes.

A. Zuckersteuerstellen.

§ 34. Die steuerlichen Abfertigungen in den Zuckerfabriken erfolgen durch die seitens der obersten Landesfinanzbehörden hierfür bestimmten Amtsstellen, welche die Bezeichnung „Zuckersteuerstelle" führen und für eine Fabrik oder mehrere Fabriken zuständig sind. Die Abfertigungen sind in der Regel durch zwei Beamte zu bewirken.

Die Zuckersteuerstellen haben die Befugniß zu allen Abfertigungen von Zucker, soweit nicht zufolge der Bestimmungen über die Abfertigung von Zuckerabläufen und über die Abfertigung von Zucker mit dem Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses nach § 77 des Gesetzes oder nach Anordnung der obersten Landesfinanzbehörden eine Beschränkung eintritt.

Die Vornahme der steuerlichen Abfertigungen soll in der Regel nur an Werktagen stattfinden. Für Sonn- und Festtage können solche Abfertigungen außerhalb der Zeit des Gottesdienstes nach Maßgabe des Bedürfnisses gestattet werden. Die regelmäßigen Abfertigungstage und -stunden sind für die einzelnen Fabriken dem Bedürfnisse entsprechend von den Hauptämtern festzusetzen; auch können von ihnen Ausnahmen bewilligt werden.

B. Aufnahme von Zucker in die Fabrik.

§ 35. Soll von außerhalb bezogener Zucker in die Fabrik aufgenommen werden, so ist über Art und Nettogewicht des Zuckers der Zuckersteuerstelle eine Anmeldung nach Muster 4 zu übergeben. Befindet sich der einzuführende Zucker im gebundenen Verkehr, so muß die Anmeldung auch alle für die Revision der Sendung sonst erforderlichen Angaben enthalten. Die etwa vorhandenen Begleitpapiere sind nach erfolgter Aufnahme des Zuckers in die Fabrik nach Maßgabe der bezüglichen Bestimmungen gesondert zu erledigen. Auf der Anmeldung ist die stattgehabte Aufnahme in die Fabrik amtlich zu bescheinigen. Bei der Aufnahme von Zucker aus einer anderen Fabrik derselben Zuckersteuerstelle bedarf es einer besonderen Anmeldung nicht.

Die übergebenen Anmeldungen werden in das nach Muster 5 zu führende Anmeldungsregister eingetragen. In dasselbe sind auch diejenigen Zuckermengen einzutragen, über welche nach Abs. 1 Anmeldungen nicht abgegeben werden. Die Anschreibung im Anmeldungsregister erfolgt mit dem voramtlich ermittelten bezw. im Begleitpapier überwiesenen Nettogewicht, sofern nicht bei der Aufnahme des Zuckers ein Mindergewicht festgestellt worden ist. In diesem Falle ist das geringere Gewicht zur Anschreibung zu bringen.

Ist der Zucker unter unverletztem steueramtlichen Verschluß oder amtlicher Begleitung eingetroffen, so kann eine amtliche Revision unterbleiben, soweit solche nicht zur vorschriftsmäßigen Erledigung des Begleitpapiers geboten ist und bezüglich der Richtigkeit der Anmeldung keine Bedenken entstehen.

C. Entnahme von Zuckerprodukten aus den im Abschluß befindlichen Räumen nicht umfriedigter Fabriken in den vorhergehenden Betrieb oder zu anderweiter Benutzung innerhalb der Fabrik.

§ 36. Sollen in Zuckerfabriken, deren Kontrolirung auf den Abschluß der zur Herstellung 2c. von krystallisirtem Zucker dienenden Räume gegründet ist, Zuckerprodukte aus den im Abschluß befindlichen Räumen in den vorhergehenden Fabrikbetrieb zurückgenommen werden, so ist die Zurücknahme unter Angabe des Verwendungszwecks dem den Abschluß beaufsichtigenden Beamten schriftlich nach Maßgabe des Musters 6 anzumelden.

Die Anmeldung ist in ein nach Muster 7 zu führendes Notizregister einzutragen und auf derselben die Verwendung der Zuckerprodukte zu dem angegebenen Zweck amtlich zu bescheinigen.

§ 37. Dem den Abschluß beaufsichtigenden Beamten ist in Fabriken der vorbezeichneten Art die Entnahme von Zuckerproben aus den im Abschluß befindlichen Räumen zum Zweck der Benutzung innerhalb der Fabrik (z. B. Untersuchung im Laboratorium) mündlich anzumelden. Häufig wiederkehrende derartige Probeentnahmen können ein für allemal, nach näherer Anleitung der Steuerstelle, schriftlich angemeldet werden.

D. Entnahme von Zucker aus der Fabrik.

a) Anmeldung.

§ 38. Jede Entnahme von Zucker aus der Fabrik ist der Zuckersteuerstelle mittels einer Abmeldung nach Muster 4, und zwar, sofern der Zucker nicht in den freien Verkehr abgefertigt werden soll, in zwei Ausfertigungen anzumelden.

Die Abmeldung muß enthalten:

a) die Zahl der Kolli, deren Verpackungsart, etwaige Zeichen und Nummern, Brutto- und Nettogewicht, ferner die Art des Zuckers, die Angabe der begehrten Abfertigungsweise und den Namen und Wohnort des Waarenempfängers;

b) bei Entnahme von Syrup und Melasse außerdem auch eine Angabe darüber, ob der Quotient unter 70 oder 70 und mehr beträgt (vergl. § 1).

Die Angabe des Namens und Wohnorts des Empfängers kann unterbleiben, wenn der Zucker, abgesehen von dem Falle des § 6 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes, in den freien Verkehr treten soll.

Soll der abgemeldete Zucker mit Begleitschein I oder II versendet werden, so genügt die Abmeldung des Zuckers in dem Begleitschein.

§ 39. Wenn der abzufertigende Zucker aus einer größeren Zahl von Kolli gleicher Verpackungsart mit annähernd demselben Brutto- und Nettogewicht besteht, so kann die Angabe des Bruttogewichts auch partieweise, nach sogenannten Schalgängen, erfolgen. Auch ist in diesem Falle die Anmeldung des Gesammtbruttogewichts, sowie des Gesammtnettogewichts mit der Angabe zulässig, daß jedes Kollo das gleiche zu bezeichnende Durchschnittsgewicht hat.

Bei der Abmeldung von Abläufen, deren Quotient unter 70 beträgt, genügt auch dann, wenn Kolli von verschiedenem Brutto- und Nettogewicht vorliegen, die Angabe des Gesammtbrutto- und Nettogewichts, sofern die Fabrik im Stande und bereit ist, auf Erfordern ihre Anschreibungen über das Einzelgewicht der Fässer vorzulegen.

§ 40. Wird Zucker in Broten, Blöcken, Platten oder ähnlichen gleichmäßigen Formen von annähernd gleichem Einzelgewicht unter amtlicher Aufsicht verpackt, oder soll solcher unverpackt zum freien Verkehr abgefertigt oder unter Raumverschluß versendet werden, so kann sich die Anmeldung auf Angabe der Art und der Stückzahl beschränken; der Anmelder hat aber in diesem Falle die Richtigkeit der amtlichen Gewichtsermittelung durch Mitunterzeichnung der Revisionsbescheinigung anzuerkennen.

§ 41. Wird anderer Zucker unter amtlicher Aufsicht in Kolli von gleichem Nettogewicht verpackt, so genügt die Anmeldung der Zahl, Art, Bezeichnung der Kolli, der Art des Zuckers und des Nettogewichts für das Kollo mit besonderer Angabe des Gesammtnettogewichts. Die Richtigkeit der amtlichen Ermittelung des Bruttogewichts, soweit solche stattfindet (vergl. § 46), hat der Anmelder alsdann unterschriftlich anzuerkennen.

§ 42. Soll Zucker, welcher in Kolli von gleichem Nettogewicht verpackt ist, zum freien Verkehr abgefertigt werden, so genügt die Angabe des Nettogewichts gemäß § 41 auch dann, wenn die Verpackung nicht unter amtlicher Aufsicht stattgefunden hat.

Giebt der Anmelder die schriftliche Erklärung ab, daß er außer Stande sei, über das Gewicht des in den freien Verkehr abzufertigenden Zuckers eine zuverlässige Angabe zu machen, so kann ihm diese Angabe erlassen werden, sofern das Gewicht der zur Aufnahme des Zuckers bestimmten Umschließungen vor der Verpackung amtlich festgestellt und letztere unter amtlicher Aufsicht erfolgt ist. Es hat aber in einem solchen Falle der Anmelder die Richtigkeit der amtlichen Gewichtsermittelung unterschriftlich anzuerkennen.

§ 43. Abmeldungen, welche den vorerwähnten Bedingungen nicht entsprechen, sind zur Vervollständigung oder Umschreibung zurückzugeben.

Die abgegebenen Abmeldungen werden von der Steuerstelle in das nach Muster 8 zu führende Abmeldungsregister fortlaufend eingetragen.

Die Abmeldungen sind, soweit aus ihnen eine Steuererhebung entspringt, dem Zuckersteuerheberegister als Beläge beizufügen und von der Revisionsbehörde zur demnächstigen Prüfung des Abmeldungsregisters zurückzubehalten.

§ 44. Der Anmelder haftet für die Richtigkeit seiner Angaben. Es sind jedoch Abweichungen von dem angemeldeten Gewicht, welche sich bei der Revision herausstellen, straffrei, wenn der Unterschied 10 Prozent des angemeldeten Gewichts nicht übersteigt. Auch sind Abweichungen von den Angaben über den Quotienten der Zuckerabläufe straffrei zu lassen, insofern nicht in den Fällen, in denen der Quotient auf weniger als 70 angegeben ist, der ermittelte Quotient 73 oder mehr beträgt.

b) Abfertigung beim Austritt in den freien Verkehr.

§ 45. Soweit nicht die Bestimmungen in den nachfolgenden Paragraphen Platz greifen, ist für jedes einzelne Kollo das Brutto- und Nettogewicht zu ermitteln. Die Art des Zuckers kann probeweise ermittelt werden. Das Ergebniß ist auf der Abmeldung zu vermerken. Bei der Feststellung des Nettogewichts sind in der Schlußsumme Gewichtsmengen unter 50 g außer Ansatz zu lassen.

§ 46. Bei der Abfertigung größerer Mengen von Zucker derselben Art in gleichartiger Verpackung kann von Ermittelung des Bruttogewichts der einzelnen Kolli abgesehen werden und die amtliche Verwiegung partieweise erfolgen.

Auch ist in diesem Falle eine probeweise Ermittelung des Bruttogewichts zulässig, wenn sich bei den einzelnen zur Verwiegung gelangenden Kolli oder Partien keine Abweichungen ergeben, welche 2 Prozent des angemeldeten Gewichts überschreiten. Die probeweisen Verwiegungen müssen sich auf mindestens 2 Prozent der ganzen Waarenpost erstrecken.

Ist der in den freien Verkehr zu setzende Zucker unter amtlicher Aufsicht in Kolli von gleichem Nettogewicht verpackt worden, so ist die Ermittelung des Bruttogewichts überhaupt nicht erforderlich.

§ 47. Das Nettogewicht wird entweder durch Verwiegung oder durch Abrechnung eines Tarasatzes von dem Bruttogewicht festgestellt.

§ 48. Der Ermittelung des Nettogewichts durch Abrechnung eines Tarasatzes sind die für jede Zuckerfabrik bezüglich jeder Gattung und Verpackungsart von Zucker von dem Hauptamt festgesetzten und nach Bedürfniß abzuändernden Tarasätze zu Grunde zu legen.

§ 49. Statt des durch Abrechnung eines Tarasatzes vom Bruttogewicht berechneten Nettogewichts ist der Versteuerung das in der Abmeldung angegebene Nettogewicht zu Grunde zu legen, wenn das letztere höher ist, als das durch Berechnung ermittelte.

§ 50. Dem Anmelder und der Steuerstelle steht in jedem Falle die Befugniß zu, statt der Berechnung des Nettogewichts nach dem Tarasatze die Ermittelung des Nettogewichts durch wirkliche Verwiegung eintreten zu lassen.

Von Seiten der Abfertigungsstellen ist von dieser Befugniß Gebrauch zu machen, wenn anzunehmen ist, daß das wirkliche Nettogewicht erheblich höher ist, als das aus der Berechnung hervorgehende. Zum Anhalt für die Beurtheilung können einzelne Kolli der Nettoverwiegung unterworfen werden.

§ 51. Zur Ermittelung des Nettogewichts einer Waarenpost kann die betreffende Verwiegung eines Theils der Kolli stattfinden, wenn diese von gleicher Verpackungsart, gleichem Inhalt und annähernd gleichem Bruttogewicht sind.

§ 52. Solche probeweise Verwiegungen haben sich auf mindestens 2 Prozent der zu der gleichartigen Post gehörigen Kollizahl zu erstrecken. Im Falle des Bedürfnisses kann für einzelne Fabriken durch die Direktivbehörde gestattet werden, daß die Ermittelung des Nettogewichts auf 2 Prozent der an einem Tage zur Versteuerung gelangenden gleichartigen Kolli beschränkt bleibt.

§ 53. Ergeben sich bei den probeweisen Verwiegungen Abweichungen von mehr als 2 Prozent des angemeldeten Gewichts, so muß die Nettoverwiegung der ganzen Post stattfinden. Anderenfalls ist bezüglich der verwogenen Kolli das ermittelte, bezüglich der nicht verwogenen das angemeldete Nettogewicht der weiteren Abfertigung zu Grunde zu legen.

§ 54. Ist der Zucker unter amtlicher Aufsicht in Umschließungen verpackt worden, deren Gewicht vorher amtlich festgestellt ist, so kann das Nettogewicht durch Abrechnung des ermittelten Taragewichts von dem durch Verwiegung ermittelten Bruttogewicht festgestellt werden.

Der Verpackung unter amtlicher Aufsicht ist gleich zu erachten die Verpackung in den amtlich überwachten Fabrikräumen, sofern eine Vertauschung der vorher erwogenen Umschließungen ausgeschlossen ist.

§ 55. Soll die Erhebung der Zuckersteuer einer anderen zuständigen Steuerstelle überwiesen werden, so tritt Abfertigung auf Begleitschein II ein (vergl. § 61).

§ 56. Wird für Syrup und Melasse Steuerfreiheit beansprucht, so tritt Feststellung des Quotienten ein. Besitzt hierzu die Abfertigungsstelle nicht die Befugniß, so ist eine Probe des Zuckerablaufs unter Zuziehung des Anmelders oder seines Vertreters zu entnehmen, mit amtlichem Siegel, welchem der Anmelder sein eigenes Siegel beifügen darf, zu verschließen und auf dessen Kosten zur Untersuchung an ein befugtes Amt oder, wenn der Anmelder es beantragt bezw. der Ablauf einen Invertzuckergehalt von 2 Prozent oder mehr enthält, an einen zuständigen Chemiker oder an eine zuständige Anstalt zu übersenden. Fehlt es bei der Abfertigungsstelle oder dem Amt, an welches die Probe versendet wird, an den erforderlichen Beamten für die Ermittelung des Quotienten, so hat die Untersuchung durch einen zuständigen Chemiker auf Kosten der Verwaltung zu erfolgen.

§ 57. Die zur Untersuchung zu verwendende Probe muß die durchschnittliche Beschaffenheit des Ablaufs zeigen und ist deshalb erst nach seiner sorgfältigen Durchmischung zu entnehmen. Eine zweite Probe, welche ebenso wie die erste zu verschließen ist, wird bis zur Erledigung der Sache bei der Amtsstelle aufbewahrt.

§ 58. Von der Feststellung des Quotienten kann mit Genehmigung des Hauptamts abgesehen werden:

1. in Rohzuckerfabriken bei Abläufen vom dritten Produkt oder von ferneren Nachprodukten, wenn
   a) der Fabrikant die Abläufe als solche vom dritten Produkt oder von ferneren Nachprodukten anmeldet,
   b) diese Abläufe erfahrungsgemäß den Quotienten 70 nicht erreichen,

c) die vorbezeichneten Abläufe stets in besonderen, vom Fabrikinhaber angegebenen Gefäßen aufbewahrt werden und

d) die Abfertigungsbeamten hiernach die Ueberzeugung gewinnen, daß Abläufe der fraglichen Art vorliegen, worüber in dem Abfertigungspapier eine entsprechende Bescheinigung abgegeben ist.

Zur Kontrolle hat von Zeit zu Zeit nach Bestimmung des Hauptamts die Entnahme von Proben und deren Quotientbestimmung stattzufinden;

2. in anderen Fällen, in welchen die Beschaffenheit der Zuckerabläufe als steuerfrei außer Zweifel steht (z. B. auf Grund der zuverlässigen Betriebsbücher der Fabrik oder nach dem Ergebniß vorhergegangener amtlicher Untersuchung eines unzweifelhaft gleichartigen Produkts derselben Fabrik).

§ 59. Behufs steuerfreier Abfertigung von Zuckerabläufen kann zur Vermeidung der Quotientbestimmung auf Antrag des Anmelders die Denaturirung stattfinden. Als Denaturirungsmittel dient ein Zusatz von 2 Prozent englischer Schwefelsäure, welche mit der drei- bis vierfachen Menge Wasser verdünnt worden ist, oder von 2 Prozent roher Salzsäure des Handels. Das Denaturirungsmittel hat der Antragsteller zu liefern.

§ 60. Bei steuerfrei zu belassenden Abläufen ist, abgesehen von dem Falle des § 42 Abs. 2, in der Regel von einer Gewichtsermittelung Abstand zu nehmen.

Sind derartige Abläufe zur Versendung nach einer anderen Zuckerfabrik oder Syrupraffinerie bestimmt, so ist der Zuckersteuerstelle des Bestimmungsorts Zahl und Art der Kolli, sowie das Gesammtbrutto- oder Nettogewicht amtlich mitzutheilen.

c) Abfertigung im gebundenen Verkehr.

§ 61. Wenn die aus der Fabrik abgemeldeten Zuckerprodukte nicht in den freien Verkehr zu treten bestimmt sind, so findet in der Regel Abfertigung auf Begleitschein I statt, und kommen dabei, sowie bei der Abfertigung auf Begleitschein II (vergl. § 55,) soweit nicht in den nachfolgenden Paragraphen etwas Anderes angeordnet ist, die Bestimmungen zur Anwendung, welche bezüglich dieser Kontrolle im Vereinszollgesetze und im Begleitscheinregulativ getroffen sind.

Werden Zuckerabläufe in Eisenbahnkesselwagen versendet, so kann die Gewichtsermittelung mittels der Centesimalwaage nach Anleitung der Anweisung zur Ausführung des Vereinszollgesetzes erfolgen.

Versendungen von Zuckerabläufen mit Begleitschein I sind auf Antrag auch zulässig, ohne daß die Steuerpflichtigkeit festgestellt ist. Bis zu dieser Feststellung sind die Abläufe als steuerpflichtig zu behandeln und entweder unter amtlichem Verschluß oder, falls sämmtliche Kolli ein gleichartiges Produkt enthalten, unter Beifügung einer amtlich verschlossenen Probe zu versenden.

Die Denaturirung (§ 59) ist auch am Bestimmungsorte zulässig.

§ 62. Zu den Zuckerbegleitscheinen I und II, den Annahmeerklärungen, den Begleitscheinausfertigungs- und Begleitscheinempfangsregistern, den Begleitscheinauszügen und Erledigungsscheinen sind Formulare nach den Mustern 9 bis 15 zu verwenden.

Von der Anlegung eines amtlichen Verschlusses kann Abstand genommen werden. Die Verschlußanlage hat jedoch zu erfolgen, wenn der Versender sie beantragt.

§ 63. In den Zuckerbegleitscheinen ist bei der Angabe des Gewichts auch das in der betreffenden Zuckerfabrik vor der Verpackung des Zuckers ermittelte Taragewicht (§ 54) bezw. der für Umschließungen der betreffenden Art festgesetzte Tarasatz (§ 48) anzugeben.

Diese Angaben können am Bestimmungsort, sofern dort die Ermittelung des Nettogewichts stattzufinden hat, der letzteren zu Grunde gelegt werden.

§ 64. Wird Zucker, welcher mit Begleischein I abgelassen ist, am Bestimmungsorte zur Aufnahme in der Fabrik angemeldet, so kommen für die Revision die Bestimmungen des § 40 des Begleitscheinregulativs in Anwendung. Bei der Vornahme von Nettogewichtsermittelungen ist nach den Vorschriften der §§ 45 und 47 bis 54 zu verfahren.

§ 65. Stellt sich beim Empfangsamt ein Mindergewicht gegen das im Begleitschein angegebene Nettogewicht heraus, so finden bezüglich der Erhebung der Zuckersteuer von dem Mindergewicht die Vorschriften im § 47 des Vereinszollgesetzes und im § 37 des Begleitscheinregulativs entsprechende Anwendung. Es ist jedoch auch bei unverschlossen abgelassenem Zucker von der Erhebung der Zuckersteuer für das Mindergewicht abzusehen, wenn das letztere 1 Prozent des überwiesenen Nettogewichts nicht übersteigt und anzunehmen ist, daß dasselbe lediglich durch natürliche Einflüsse herbeigeführt worden sei, namentlich kein Grund zu dem Verdacht vorliegt, daß ein Theil des Zuckers unterwegs heimlich entfernt wurde.

§ 66. Bei der Ausfertigung eines Begleitscheins I über Zucker, welcher in mehreren Eisenbahnwagen unter Raumverschluß zur Versendung gelangt, ist in den Begleitschein die Anzahl, Bezeichnung und das Gewicht der in jedem Wagen verladenen Kolli aufzunehmen; auch sind dem Begleitschein, der die Ladung bis zum Bestimmungsorte begleiten muß, zu den Schlössern jeder besonderen Kunstschloßserie zwei Schlüssel in gesonderter Verpackung beizugeben.

Falls unterwegs in Folge von Naturereignissen oder aus Eisenbahnbetriebsrücksichten ein oder mehrere Wagen zurückbleiben müssen, ist von der Gütererpedition eine beglaubigte Abschrift von dem Begleitschein zu fertigen und auf der Urschrift, sowie auf der Abschrift mit rother Tinte ein Vermerk über die zurückgebliebenen Wagen zu machen, welchem etwa folgende Fassung zu geben ist:

„Eisenbahnwagen Nr. . . . . laufunfähig und behufs Umladung in Station N. zurückgeblieben, Duplikatschlüssel zurückbehalten.

(Datum, Stempel und Unterschrift der Gütererpedition.)“

Die lauffähig gebliebenen Wagen können sodann mit der Urschrift des Begleitscheins weitergesandt und am Bestimmungsorte alsbald nach dem Eintreffen abgefertigt werden.

Eine Anzeige von der Trennung der Wagen an das nächste Zoll- oder Steueramt ist nur erforderlich, wenn eine Verlängerung der Transportfrist oder eine Umladung mit Aenderung des Verschlusses nothwendig ist. Das benachrichtigte Amt bezw. der von ihm beauftragte Beamte hat nach § 28 des Begleitscheinregulativs zu verfahren und das Geschehene in der Begleitscheinabschrift zu bemerken.

Eine Aenderung der Bestimmung für die zurückgebliebenen Wagen ist ausgeschlossen.

Beim Empfangsamt ist die Abfertigung auf Grund der der Urschrift als Belag beizufügenden Begleitscheinabschrift zu bewirken und demnächst der Begleitschein vorschriftsmäßig zu erledigen.

§ 67. Sollen Zuckerprodukte aus der Fabrik in eine Niederlage oder in eine andere Fabrik derselben Steuerstelle übergeführt werden oder ist bei der Versendung in das Ausland die Abfertigungsstelle zugleich das Ausgangsamt, so unterbleibt die Ausfertigung eines Begleitscheins I und genügt die Angabe von Abmeldungen nach Muster 4. Im ersten Falle ist die Abgabe von drei Ausfertigungen der Abmeldung, im zweiten von zwei, im letzten Falle von nur einer erforderlich.

Sofern die Ueberführung oder die Ausfuhr nicht unter den Augen der Abfertigungsbeamten stattfindet, hat in den beiden ersten Fällen in der Regel, im dritten Falle stets Begleitung durch Beamte einzutreten. Kann diese in den beiden ersten Fällen nicht gewahrt werden, so muß der Anmelder auf den Abmeldungen eine Aufnahmeerklärung nach Maßgabe des Vordrucks auf den Zuckerbegleitscheinen I abgeben.

Die mit der Bescheinigung über den erfolgten Ausgang versehene Abmeldung bezw. die mit der Bescheinigung über die erfolgte Aufnahme in die betreffende Niederlage oder Fabrik versehene Ausfertigung dient als Belag des Abmeldungsregisters. Im Falle der Aufnahme in eine andere Fabrik wird die zweite Ausfertigung der Abmeldung Anmeldungsbelag zu dem Anmeldungsregister dieser Fabrik. Bei der Aufnahme in eine Niederlage dienen zwei Ausfertigungen der Abmeldung als Niederlageanmeldungen und wird die eine als Belag zum Niederlageregister verwendet, die andere nach darin bescheinigter Niederlegung dem Niederleger zugestellt. Verzichtet der Niederleger auf die Zustellung einer Abmeldung, so kann von der Einrichtung der dritten Ausfertigung der Abmeldung abgesehen werden.

d) Entnahme von Proben aus der Fabrik.

§ 68. Jede Entnahme von Zuckerproben, welche die Fabrik verlassen sollen, bedarf der vorherigen schriftlichen oder mündlichen Anmeldung bei der Zuckersteuerstelle. In dringlichen Fällen kann die Anmeldung auch bei einem Aufsichtsbeamten erfolgen, muß aber alsdann eine schriftliche sein. Der Beamte hat die Abfertigung vorzunehmen und die Anmeldung demnächst der Steuerstelle zu übergeben.

Die entnommenen Proben bleiben vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Vergünstigung steuerfrei, wenn, auch bei gleichzeitiger Entnahme mehrerer Proben, deren Gewicht im einzelnen nicht mehr als 150 g beträgt. Größere Proben werden nach amtlicher Feststellung des Gewichts in dem Anmeldungsregister angeschrieben und am Schlusse des Quartals auf Grund amtlich beglaubigter Registerauszüge im ganzen zur Besteuerung gezogen.

Von Zucker, welcher bereits auf Begleitschein I abgefertigt ist, die Fabrik aber noch nicht verlassen hat, kann im Bedürfnißfalle, die Entnahme von Proben durch die Abfertigungsbeamten gestattet werden. In den Begleitschein ist hierüber ein Vermerk aufzunehmen; im Uebrigen sind die entnommenen Proben nach Abs. 2 zu behandeln.

e) Aufsichtskontrole beim Ausgang von Zucker aus der Fabrik.

§ 69. Die Wegführung von Zucker jeder Art aus der Fabrik darf nur aus den von dem Fabrikinhaber der Steuerhebestelle angemeldeten und von dem Hauptamt genehmigten Ausgängen des Fabrikgebäudes oder bei umfriedigten Fabriken den gleichermaßen bestimmten Thoren der Umfriedigung stattfinden.

Für Zucker, welcher aus der Fabrik ausgeführt wird, ist, sofern nicht das Abfertigungspapier den Zucker begleitet, ein Ausweis nach Muster 16 auszustellen.

Die Aufsichtsbeamten, welche die Ausgänge der Fabrik bewachen, haben die ausgehenden Zucker auf Grund der Abfertigungspapiere und der vorbezeichneten Ausweise in einem nach näherer Anordnung des Hauptamtes zu führenden Ausgangsregister anzuschreiben.

Den Oberbeamten der Steuerverwaltung liegt es ob, die Ausgangsregister mindestens monatlich einmal mit den Abfertigungsregistern und den betreffenden Fabrikbüchern (§ 31 Abs. 4 des Gesetzes) zu vergleichen.

E. Wiederaufnahme beschädigten Zuckers in die Fabrik.

§ 70. Den Zuckerraffinerien kann auf ihren Antrag gestattet werden, beschädigten oder sonst zum Konsum ungeeigneten versteuerten Zucker aus dem freien Verkehr in den Raffineriebetrieb zurückzunehmen und dafür eine gleiche Menge von Zucker derselben Gattung ohne Entrichtung der Verbrauchsabgabe in den freien Verkehr überzuführen. Die Vergünstigung ist jedoch nur zu gewähren, wenn der Antrag von derjenigen Raffinerie ausgeht, aus welcher der fehlerhafte Zucker abgefertigt worden ist, und wenn die Raffinerie erweislich sich noch im Besitze des Zuckers befindet oder sonst zur Tragung des aus der Beschaffenheit desselben erwachsenden Schadens verpflichtet ist. Für die Entscheidung über den Antrag ist, wenn die Beschädigung des Zuckers in den Räumen der Raffinerie oder bei der seitens der Raffinerie bewirkten Versendung des Zuckers vor der Verladung desselben auf das Schiff oder die Eisen-

bahn erfolgt ist, die Zuckersteuerstelle der Raffinerie, andernfalls das Hauptamt zuständig.[1])

Die Feststellung der Menge des fehlerhaften Zuckers ist, soweit dieselbe nicht durch die Steuerbeamten erfolgen kann, auf Kosten der Raffinerie durch Sachverständige zu bewirken. Die Wahl der Sachverständigen erfolgt durch die Steuerbehörde.

Fabriken, welche Rohzucker und zum Konsum fertigen Zucker herstellen, werden bezüglich des letzteren im Sinne der vorstehenden Bestimmungen wie Raffinerien behandelt.

Die erforderlichen Kontrollen sind von der Direktivbehörde anzuordnen.

Nr. 13. Zu § 40 des Gesetzes.

Zuckerniederlage.

§ 71. Die näheren Bestimmungen über die Niederlage für Zucker und zuckerhaltige Fabrikate sind in der Anlage F enthalten.

Nr. 14. Zu § 41 des Gesetzes.

Gebührenerhebung für steuerliche Abfertigung.

§ 72. Die steuerlichen Abfertigungen an ordentlicher Amtsstelle in den Zuckerfabriken und in den den Zuckerfabrikanten bewilligten, auf ihren Fabrikgrundstücken belegenen oder nicht mehr als 1 km entfernten Privatniederlagen erfolgen kostenfrei, wenn sie an Werktagen stattfinden und einen Zeitraum von zehn Stunden für den Kalendertag nicht übersteigen.

§ 73. Eine Gebührenerhebung findet statt, wenn es sich um eine Entschädigung für den Mehraufwand an Beamtenkräften handelt, der durch die Gestattung von Ausnahmen von Vorschriften des Gesetzes oder der Ausführungsbestimmungen oder die Gewährung von Erleichterungen oder Begünstigungen in der Steuerbehandlung bedingt wird.

Unter diesen Voraussetzungen sind Gebühren insbesondere zu erheben:

a) für amtliche Abfertigungen — einschließlich der bei Umladungen, Zuladungen, Leichterungen, Verschlußverletzungen u. s. w. während des Transports erforderlichen Amtshandlungen — an anderen Orten als an der ordentlichen Amtsstelle, der Zuckerfabrik oder der dazu gehörigen Privatniederlage, sowie außerhalb der erlaubten Lösch- und Ladeplätze;

b) für amtliche Abfertigungen an Sonn- und Festtagen;

c) für an sich gebührenfreie Abfertigungen, sofern sie auf Antrag über den Zeitraum von zehn Stunden für den Kalendertag hinaus stattfinden, bezüglich der überschießenden Zeit;

d) für die Ueberwachung der Herstellung von Zuckerfabrikaten, welche mit dem Anspruch auf Steuerfreiheit oder Steuervergütung ausgeführt oder niedergelegt werden sollen;

e) abgesehen von dem Falle in Abs. 3 Ziff. 5, für die amtliche Bewachung einer unter steuerlichem Mitverschluß stehenden Privatniederlage, sofern die Bewachung auf Antrag des Lagerinhabers eintritt, damit Arbeiten in der Niederlage ausgeführt werden;

f) für die amtliche Begleitung oder Bewachung unter Steueraufsicht stehender Sendungen von Zucker oder zuckerhaltigen Fabrikaten.

Befreit bleiben jedoch

1. die amtliche Begleitung zwischen dem Grenzausgangsamt und der Zollgrenze,

2. die amtliche Begleitung bei der Ueberführung von Zucker aus einer Fabrik oder Niederlage in eine andere Fabrik oder Niederlage desselben Ortes und zugleich desselben Besitzers, sofern der von der Sendung zurückzulegende Weg nicht mehr als 1 km beträgt,

3. die Schiffsbegleitungen und Schiffsleichterungen auf dem Rhein und dessen konventionellen Nebenflüssen, insoweit nicht die Fahrt ohne genügenden Grund von dem Schiffsführer verzögert oder unterbrochen wird, bezw. die Leichterung nicht durch ein Verschulden des Schiffsführers nothwendig geworden ist,

4. die Schiffsbegleitungen auf den zum Zollgebiet gehörigen Theilen der Unterelbe und der Unterweser nach Maßgabe der in den Zollregulativen für die Unterelbe bezw. die Unterweser hinsichtlich des Zollverkehrs getroffenen Bestimmungen,

5. die innerhalb der Dienststunden erfolgende amtliche Bewachung eines unter Steuerverschluß stehenden Fabrikraumes einschließlich der zur Fabrik gehörigen, am Orte befindlichen Privatniederlagen, insofern innerhalb dieser Räume nach Aufhebung der ständigen Bewachung der Fabrik gearbeitet werden soll.

§ 74. Die Höhe der für Rechnung der einzelnen Bundesstaaten zu erhebenden Gebühren beträgt:

a) bei gebührenpflichtigen Amtshandlungen aller Art in dem Stationsorte oder in einer Entfernung von weniger als 2 km von seiner Ortsgrenze oder, falls den betreffenden Beamten ein Dienstbezirk zugewiesen ist, in diesem Dienstbezirk für Aufseher und Beamte gleichen oder niederen Ranges für jede angefangene Stunde 30 Pf., höchstens jedoch 3 Mk. für den Tag und den Beamten, für Beamte höheren Ranges das Doppelte.

Bei an sich gebührenfreien Amtshandlungen (s. § 73 unter c) ist die auf den Hin- und Rückweg verwendete Zeit nicht mit in Ansatz zu bringen, bei an sich gebührenpflichtigen Amtshandlungen alsdann, wenn der Ort der Amtshandlung außerhalb des Stationsortes der mit der Abfertigung betrauten Beamten liegt;

b) bei gebührenpflichtigen Amtshandlungen außerhalb des Stationsortes in einer Entfernung von 2 km und mehr von demselben oder, wenn es sich um Beamte mit Dienstbezirk handelt, bei Dienstleistungen außerhalb dieses:

1. für die Begleitung von Ladungen auf der Eisenbahn oder dem Land- oder Wasser-

[1]) Abs. 1 des § 70 in der Fassung des Bundesrathsbeschlusses vom 24. Mai 1897 (RGBl. S. 145).

wege, wenn die Begleitung, einschließlich der zum Antritt der Begleitung etwa nothwendigen Hinreise und der Rückreise nach der Station nicht länger als acht Stunden dauert, 1,50 Mk. bei längerer, jedoch vierundzwanzig Stunden nicht überschreitender Dauer, sowie für jede weiter angefangenen vierundzwanzig Stunden 3 Mk.;

2. für alle sonstigen Amtshandlungen sind Gebühren in Höhe der den ausführenden Beamten nach den landesrechtlichen Bestimmungen zustehenden Tagegelder zu erheben.

Bei Schiffsbegleitungen ist der Schiffsführer verpflichtet, die Begleiter an den üblichen Mahlzeiten unentgeltlich theilnehmen zu lassen.

§ 75. Erwachsen der Steuerverwaltung für die mit der Ausführung gebührenpflichtiger Amtshandlungen beauftragten Beamten Ausgaben an Fuhrkosten, so erhöhen sich die Gebühren um den Betrag dieser Ausgaben.

Dem Zahlungspflichtigen bleibt überlassen, statt Entrichtung der Fuhrkosten für die angemessene Beförderung der Beamten selbst Sorge zu tragen.

§ 76. Sind zu einzelnen gebührenpflichtigen Amtshandlungen, welche gewöhnlich von Aufsehern oder Beamten gleichen oder niederen Ranges ausgeführt werden, in Ermangelung solcher höhere Beamte verwendet worden, so gelangen gleichwohl nur die Sätze für die ersteren zur Erhebung.

§ 77. Werden zu einem Geschäfte mehrere Beamte gleichzeitig erforderlich, so ist die Gebühr für jeden von ihnen zu berechnen und einzuziehen. Dasselbe gilt, wenn zu einem Geschäfte mehrere Beamte wegen der nothwendigen Ablösung nacheinander verwendet werden; jedoch darf alsdann an Gebühren, welche nach der Stundenzahl zu berechnen sind (vergl. § 74 a und b 1), im ganzen nicht mehr erhoben werden, als wenn ein Beamter das Geschäft allein ausgeführt hätte.

Bei gleichzeitiger Bewachung mehrerer Schiffe ꝛc. durch denselben Beamten ist die Gebühr nur einmal zu berechnen und auf die einzelnen Schiffe ꝛc. gleichmäßig zu vertheilen.

§ 78. Werden zu gebührenpflichtigen Amtshandlungen Beamte ständig erforderlich, so kann auf Anordnung der obersten Landesfinanzbehörde den betheiligten Gewerbetreibenden vom Beginn der ständigen Dienstthätigkeit ab an Stelle der Gebührensätze des § 74 die Zahlung eines Verwaltungskostenbeitrages in Höhe des Durchschnittsgehaltes und zutreffendenfalls des Wohnungsgeldzuschusses, sowie des Dienstbekleidungszuschusses u. s. w. der verwendeten Beamten auferlegt werden.

Bei Bewilligung ständiger Beamten auf Kosten der Gewerbetreibenden sind letztere zu verpflichten, im Falle die ständige Dienstthätigkeit oder Bereithaltung auf ihren Antrag endgültig aufhören soll, dies dem zuständigen Hauptamt drei Monate vorher anzuzeigen und die Verwaltungskostenbeiträge bis zur anderweiten Unterbringung der Beamten, längstens jedoch für einen dreimonatlichen Zeitraum, vom Beginne des auf die Anzeige folgenden Monats abgerechnet, weiter zu zahlen.

Falls auf Antrag eines zur Zahlung eines Verwaltungskostenbeitrages verbundenen Gewerbetreibenden die Ausdehnung der Amtshandlungen über den Zeitraum von zehn Stunden für den Kalendertag hinaus oder die Vornahme von Abfertigungen an Sonn- und Festtagen bewilligt wird, sind für die überschießenden bezw. für die ganze Zeit Einzelgebühren gemäß § 74 einzuziehen. Für alle anderen in der betreffenden Gewerbsanstalt vorzunehmenden Amtshandlungen derjenigen Beamten, deren Diensteinkommen als Verwaltungskostenbeitrag voll erstattet wird, sind Einzelgebühren nicht zu erheben.

Nr. 15. Zu § 42 des Gesetzes.

Kontrole über die Fabriken, welche versteuerten inländischen Rübenzucker weiter bearbeiten, über die Fabriken von Stärkezucker und gleichgestellte Fabriken.

§ 79. Die Bestimmungen des § 42 des Gesetzes finden auf solche Gewerbsanstalten keine Anwendung, welche zwar aus versteuertem inländischen Rübenzucker wieder Zucker (z. B. Raffinade) bereiten, diesen Zucker aber nicht als solchen, sondern nur nach weiterer Verarbeitung zu zuckerhaltigen Fabrikaten in den Verkehr bringen.

Ferner finden die Bestimmungen des § 42 des Gesetzes auf Syrupraffinerien keine Anwendung, da diese durch § 3 unter die Steuerkontrole nach den §§ 8 bis 41 des Gesetzes gestellt worden sind.

§ 80. Die Vorschriften in den Abs. 1 bis 3 des § 42 des Gesetzes treten auch für die nicht unter Abs. 1 fallenden Fabriken in Kraft, in welchen Saccharin oder andere ähnliche Süßstoffe bereitet oder mit Rübenzucker, Stärkezucker u. dergl. vermischt werden. Den Hauptämtern liegt ob, die Inhaber der betreffenden Fabriken auf die hiernach sie treffenden Verpflichtungen aufmerksam zu machen.

§ 81. Auf Grund der erstatteten Anzeigen über das Bestehen und den Besitz- oder Ortswechsel der im Abs. 1 des § 42 des Gesetzes unter den Ziff. 1 und 3 bis 5 aufgeführten Fabriken, sowie der Fabriken, welche Saccharin oder andere ähnliche Süßstoffe herstellen oder weiter verarbeiten, ist von den Steuerhebestellen ein nach den bezeichneten Klassen geordnetes Verzeichniß der Betriebsanstalten zu führen, welches für jede der letzteren den Inhaber und den Ort angiebt.

Die unteren Steuerstellen haben dem Hauptamt eine Abschrift des Verzeichnisses einzureichen und demselben sodann fortlaufend Mittheilung von den Zugängen, Abgängen und sonstigen Veränderungen zu machen. Bei den Hauptämtern wird danach ein Hauptverzeichniß geführt.

Den obersten Landesfinanzbehörden bleibt es bis auf Weiteres überlassen, Inhaber gewerblicher Betriebe, welche Rübensäfte bereiten, ausnahmsweise von der Anzeigepflicht nach § 42 Abs. 1 des Gesetzes zu befreien.

Die im § 42 Abs. 2 des Gesetzes vorgesehene Kontrole über die nach Abs. 1 daselbst anzeigepflichtigen Betriebsanstalten ist unter Vermeidung von Störungen des Betriebes und nur in dem Umfange auszuüben, welcher durch den Zweck der Kenntnißnahme vom Betriebe bedingt ist. Die näheren Anordnungen werden nach Bedürfniß bis auf Weiteres von den obersten Landesfinanzbehörden erlassen.

§ 82. Ueber die Produktion von Stärkezucker sind von den Inhabern der Stärkezuckerfabriken auf Grund der Fabrikbücher Jahresnachweisungen nach dem anliegenden Muster 17 in doppelter Ausfertigung aufzustellen. Die eine Ausfertigung ist zu dem im Muster bezeichneten Termin der Steuerhebestelle des Bezirks einzureichen, das andere in der Betriebsanstalt aufzubewahren. Den Oberbeamten der Steuerverwaltung liegt ob, die Einträge zu prüfen, nach Befinden eine Berichtigung zu veranlassen und zu diesem Zweck nöthigenfalls auch von der Befugniß zur Einsicht der Fabrikbücher Gebrauch zu machen.

§ 83. Ueber die Produktion der Syrupraffinerien, der Maltose- und Maltosesyrupfabriken und der Fabriken, welche Saccharin herstellen oder weiter verarbeiten, haben die Hauptämter, in deren Bezirk die Fabriken sich befinden, auf Grund der von dem Fabrikinhaber nach Maßgabe der Fabrikbücher zu machenden Angaben Nachweisungen nach Betriebsjahren $\frac{\text{1. August}}{\text{31. Juli}}$ aufzustellen, welche die Art und Menge der verarbeiteten Materialien, sowie der fertiggestellten Produkte enthalten.

Nr. 16. Zu §§ 65 bis 69 des Gesetzes.

Betriebssteuer.

§ 84. Ueber den Zucker, welcher aus der Fabrik steueramtlich abgefertigt wird, ist von der Zuckersteuerstelle ein Konto (Betriebssteuerkonto) nach Muster 18 zu führen. Raffinaden und sonstige zum Verbrauch fertige Zucker sind im Verhältniß von 9 : 10 auf Rohzucker umzurechnen.

Die im gebundenen Verkehr in die Fabrik eingebrachten Zuckermengen sind im Betriebssteuerkonto ebenfalls anzuschreiben.

§ 85. Wird der Zucker in anderer als der vorbezeichneten Form aus der Fabrik ausgeführt, so bestimmt das Hauptamt, nöthigenfalls nach Anhörung von Sachverständigen, das Verhältniß der Umrechnung. Werden diese Erzeugnisse nach einer anderen betriebssteuerpflichtigen Zuckerfabrik versandt, so ist das Umrechnungsverhältniß der für die letztere zuständigen Zuckersteuerstelle mitzutheilen, welche das gleiche Verhältniß bei Eintragung des Zuckers in das Betriebssteuerkonto der Empfangsfabrik zu Grunde zu legen hat.

§ 86. Die im Konto als aus der Fabrik ausgegangenen aufgeführten Zuckermengen unterliegen der Betriebssteuer nur insoweit, als ihnen im Konto zum Eingange in die Zuckerfabrik abgefertigte Zuckermengen nicht gegenüberstehen.

§ 87. Uebertragungen aus einem Konto in das Konto des nächsten Jahres sind unzulässig.

§ 88. Die Betriebssteuer für die vorstehend als steuerpflichtig bezeichneten Mengen beträgt, falls in einer Fabrik nicht mehr als 4 000 000 kg über die eingeführte Menge hinaus abgefertigt sind, 0,10 Mk. für je 100 kg.

Sind mehr als 4 000 000, jedoch nicht mehr als 5 000 000 kg abgefertigt, so sind für die ersten 4 000 000 kg 0,10 Mk., für die darüber hinausgehende Menge 0,125 Mk. für 100 kg zu zahlen. Bei einer Abfertigungsmenge von mehr als 5 000 000, jedoch nicht mehr als 6 000 000 kg, sind für die Menge bis zu 4 000 000 kg je 0,10 Mk., für die Menge von über 4 000 000 bis einschließlich 5 000 000 kg je 0,125 Mk., für die darüber hinausgehende Menge je 0,15 Mk. für 100 kg zu entrichten. In gleicher Weise steigt die Betriebssteuer weiter in Staffeln von je 1 000 000 kg um 0,025 Mk. in jeder Staffel. Eine Höchstgrenze, welche die Betriebssteuer nicht überschreiten dürfte, ist im Gesetz nicht vorgesehen.

§ 89. Sobald die abgefertigte betriebssteuerpflichtige Zuckermenge das Kontingent der Fabrik überschreitet, ist neben der Betriebssteuer ein Betrag von 2,50 Mk. für je 100 kg der das Kontingent übersteigenden Zuckermenge zu entrichten. Betriebssteuerpflichtige Fabriken, welche ein Kontingent nicht erhalten haben, müssen den genannten Betrag neben der Betriebssteuer von ihrer ganzen, der letzteren Abgabe unterworfenen Produktion zahlen.

Die Höhe des Kontingents ist im Betriebssteuerkonto (in Kilogramm) zu vermerken und vom Bezirksoberkontroleur zu bescheinigen.

§ 90. Zuckerfabriken (Raffinerien), welche nur Zucker verarbeiten, der im gebundenen Verkehr eingebracht worden ist, sind nicht betriebssteuerpflichtig.

Werden in eine Zuckerfabrik, welche bisher nur im gebundenen Verkehr eingebrachte Zucker verarbeitet hat, steuerpflichtige oder steuerfreie Abläufe eingeführt, so ist für diese Fabrik sofort ein Betriebssteuerkonto zu eröffnen. In letzteres sind sämmtliche seit Beginn des Betriebsjahres an- und abgemeldeten Zuckermengen nachträglich in derselben Weise einzutragen, in der dies bestimmungsgemäß geschehen sein würde, wenn das Betriebssteuerkonto bereits bei Beginn des Betriebsjahres eröffnet worden wäre.

§ 91. Mehrere Fabriken desselben Fabrikinhabers werden, sofern sie nicht mehr als 10 km — nach der Luftlinie berechnet — voneinander entfernt sind, hinsichtlich der Betriebssteuerpflicht als eine Fabrik angesehen. Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung, wenn die in Betracht kommenden Fabriken sämmtlich bereits vor dem 1. August 1896 errichtet sind.

§ 92. Die Betriebssteuer ist zu entrichten, sobald der Zucker die Fabrik verläßt, ohne Unterschied, ob derselbe in den freien Verkehr abgefertigt wird oder im gebundenen Verkehr weiter geht.

Bezüglich der Stundung finden die §§ 5 bis 8 mit der Maßgabe Anwendung, daß für die Betriebssteuer das im § 7 Abs. 2 gedachte Anerkenntniß auch einen größeren Zeitraum bis zu einem Monat umfassen darf.

Eine Befreiung von der Betriebssteuer oder eine Vergütung derselben (Anlage D) findet in keinem Falle statt.

Nr. 17. Zu §§ 70 bis 76 des Gesetzes.

Kontingentirung der Zuckerfabriken.

§ 93. Die Kontingentirung erstreckt sich auf alle betriebssteuerpflichtigen Zuckerfabriken (Rübenzuckerfabriken, Melasseentzuckerungsanstalten und nicht unter § 67 des Gesetzes fallende Raffinerien), welche

1. bereits im Vorjahr an der Kontingentirung theilgenommen haben, oder
2. im Vorjahr errichtet worden und in demselben Jahr mindestens fünfzig Tage im Betriebe gewesen sind bezw. den Voraussetzungen des § 71 Abs. 3 des Gesetzes entsprochen haben, oder
3. in dem Betriebsjahr, in welchem die Kontingentirung vorgenommen wird (Kontingentirungsjahr), in Betrieb treten, oder
4. erst in dem Jahre, für welches die Kontingentirung vorgenommen wird (Kontingentsjahr), in Betrieb treten sollen, aber den Voraussetzungen des § 71 Abs. 3 des Gesetzes entsprechen.

Wegen der Kontingentirung der Raffinerien, welche nicht unter § 67 des Gesetzes fallen, ist das Nähere im § 102 bestimmt.

§ 94. Fabriken der im § 93 zu 3 und 4 gedachten Art sind bei der Kontingentirung nur zu berücksichtigen, wenn sie bis zum Beginn (1. August) des Kontingentirungsjahres ihren Anspruch auf Betheiligung am Kontingent dem Hauptamt angemeldet und binnen einer von diesem zu bestimmenden Frist, die in der Regel zwei Wochen nicht übersteigen soll, die nöthigen Unterlagen für die Abschätzung der Leistung der Fabrik (§§ 97 ff.) beschafft haben.

Für die im § 93 zu 3 genannten Fabriken verliert die Kontingentirung ihre Wirksamkeit, sofern sie im Kontingentirungsjahr nicht mindestens fünfzig Tage im Betriebe gewesen sind.

Die Inhaber der im § 93 zu 4 gedachten Fabriken haben sich in rechtsverbindlicher Form zu verpflichten, im Falle der Nichterfüllung der Bedingungen des § 71 Abs. 3 des Gesetzes am Schlusse des Kontingentsjahres für die ganze Zuckererzeugung des letzteren Jahres die erhöhte Betriebssteuer (§ 65 Abs. 2 des Gesetzes) zu entrichten.

§ 95. Für die im § 93 bezeichneten Fabriken ist seitens der Hauptämter unmittelbar nach Beginn des Kontingentirungsjahres der Betrag der Zuckermenge, welche der Vertheilung des Gesammtkontingents auf die einzelnen Fabriken zu Grunde gelegt werden soll (der Kontingentsfuß), zu ermitteln.

Fabriken, welche von der Bestimmung im § 73 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes Gebrauch machen wollen, haben zur Vermeidung des Ausschlusses mit ihren Ansprüchen dem Hauptamt bis zum 10. August hiervon Anzeige zu erstatten. Fabriken, welchen ein Anspruch auf die Vergünstigung aus § 72 Abs. 2 des Gesetzes zusteht, haben hiervon bis zu demselben Tage Anzeige zu erstatten und gleichzeitig anzugeben, welche Jahreserzeugung aus dem in Betracht kommenden fünfjährigen Zeitraum sie der Kontingentirung zu Grunde gelegt zu haben wünschen.

Bezüglich der letztgedachten Fabriken wird für das nach ihrem Antrage der Kontingentirung zu Grunde zu legende Jahr, bezüglich aller übrigen Fabriken für jedes der dem Kontingentirungsjahr vorhergehenden drei Betriebsjahre die Jahreserzeugung, d. i. die Menge des im einzelnen Betriebsjahr zum Ausgange aus der Fabrik abgefertigten, abzüglich des zum Eingange in die Fabrik abgefertigten Zuckers (vergl. Spalte 10 des Betriebssteuerkontos), vom Hauptamt festgestellt.

§ 96. Feststellung der Jahreserzeugung erfolgt in Rohzuckerwerth.

Ist der Zucker in Form von Raffinade oder sonstigem zum Verbrauch fertigem Zucker ein- oder ausgeführt, so ist derselbe unter der Annahme, daß 10 Doppelcentner Rohzucker 9 Doppelcentnern Verbrauchszucker entsprechen, also im Verhältniß von 9 zu 10 auf Rohzucker umzurechnen.

§ 97. Ist eine Fabrik bisher noch nicht oder nicht in allen drei in Betracht kommenden Jahren im Betriebe gewesen, so muß für die Jahre, in welchen dieselbe außer Betrieb war (Fehljahre), das im § 73 Abs. 1 des Gesetzes vorgesehene Abschätzungsverfahren eintreten.

Zu diesem Verfahren haben die Hauptamtsvorstände drei Sachverständige, von denen einer von der abzuschätzenden Fabrik, die beiden anderen von der Steuerbehörde ausgewählt werden, zuzuziehen.

Die Sachverständigen, die zu der abzuschätzenden Fabrik in keinerlei Beziehung stehen dürfen, sind auf gewissenhafte Abgabe ihres Gutachtens und auf Geheimhaltung der bei diesem Anlasse zu ihrer Kenntniß gelangenden geschäftlichen Verhältnisse der Fabriken eidlich zu verpflichten. Dieselben haben dem Hauptamt eine oder mehrere thunlichst nahe gelegene andere Fabriken zu bezeichnen, welche nach ihrer Einrichtung und den sonstigen Betriebs- und Wirthschaftsverhältnissen die gleiche Leistungsfähigkeit aufweisen, wie die abzuschätzende Fabrik, und während der in Betracht kommenden Zeit in ungestörtem Betriebe gewesen sind.

Alsdann ist bei Ermittelung des Kontingentsfußes für die abzuschätzende Fabrik bezüglich ihrer Fehljahre diejenige Zuckermenge vom Hauptamt in Anrechnung zu bringen, welche die zum Vergleich herangezogene Fabrik in den betreffenden Fehljahren erzielt hat. Sind von den Sachverständigen mehrere gleiche Fabriken bezeichnet, so ist der Durchschnitt der in den Fehljahren von ihnen erzeugten Jahresmengen einzustellen.

§ 98. Läßt sich eine Fabrik von gleicher Leistungsfähigkeit, wie die abzuschätzende, nicht ermitteln, so haben die Sachverständigen eine oder mehrere thunlichst gleichartige Fabriken auszuwählen und ihr Gutachten darüber abzugeben, um welchen Prozentsatz die Leistungsfähigkeit der abzuschätzenden Fabrik diejenige der anderen Fabriken übertrifft oder hinter derselben zurückbleibt.

Die für das Fehljahr der abzuschätzenden Fabrik einzustellende Jahresmenge ist alsdann verhältnißmäßig zu berechnen. Würde beispielsweise

eine Fabrik ermittelt, deren Leistungsfähigkeit diejenige der abzuschätzenden Fabrik um 20 Prozent (in Prozenten der Leistungsfähigkeit der letzteren ausgedrückt) übertrifft, und die in dem betreffenden Jahre 50000 Doppelcentner hergestellt hat, so würde die Produktion des Fehljahres der abzuschätzenden Fabrik (x) aus der Gleichung

$$120 : 100 = 50000 : x$$

zu ermitteln sein.

Sind mehrere Fabriken zum Vergleich herangezogen, so ist das erste Glied der Gleichung unter Berücksichtigung des Durchschnitts der ermittelten Prozentsätze und das dritte aus dem Durchschnitt der von den Vergleichsfabriken in dem betreffenden Jahre hergestellten Zuckermengen zu berechnen.

§ 99. In der gleichen Weise wird verfahren, wenn eine Fabrik in einem oder mehreren der in Betracht kommenden Jahre zwar im Betriebe gewesen ist, sich aber zu einer ungewöhnlichen Einschränkung der Zuckererzeugung genöthigt gesehen hat. Eine solche ungewöhnliche Einschränkung wird in der Regel nur dann anzunehmen sein, wenn die Zuckererzeugung der Fabrik hinter derjenigen der letzten drei Jahre um mehr als 15 Prozent — bei einem allgemeinen Rückgange der Produktion um einen entsprechend erhöhten Prozentsatz — zurückgeblieben ist, auch muß die Einschränkung auf Brandschaden oder andere bestimmte, nicht vorherzusehende und unabwendbare Ereignisse, welche längere Betriebsstörungen technischer Natur herbeigeführt haben, zurückzuführen sein. Als solche Vorkommnisse würden Mißernte, Mangel an Rohmaterial, Zahlungsstockungen u. dergl. nicht anzusehen sein.

Ueber das Vorliegen der obigen Voraussetzungen entscheidet die Direktivbehörde.

§ 100. Die einmal festgestellten Produktionsmengen einer Fabrik bleiben hinsichtlich der betreffenden Jahre auch für die später vorzunehmenden Kontingentirungen maßgebend.

§ 101. Von den nach Maßgabe der §§ 95 bis 99 für die einzelne Fabrik ermittelten drei Jahresmengen bleibt die niedrigste außer Betracht. Der Durchschnitt der beiden andern Jahresmengen bildet den Kontingentsfuß für die Fabrik.

Bei den Fabriken, welchen die Vergünstigung des § 72 Abs. 2 des Gesetzes zusteht, bildet die festgestellte Jahreserzeugung (§ 95), falls diese nicht über den Betrag von 40000 Doppelcentnern hinausgeht, den Kontingentsfuß; andernfalls ist der letztere auf 40000 Doppelcentner anzunehmen.

Für die im § 93 zu 3 und 4 genannten Fabriken bildet die Hälfte der berechneten Jahresmenge den Kontingentsfuß. Das Gleiche gilt für die zu 4 genannten Fabriken, im zweiten und für die zu 3 und 4 genannten Fabriken, falls sie im ersten Betriebsjahre weniger als fünfzig Tage lang gearbeitet haben, auch im dritten Jahre ihres Bestehens.

§ 102. Zuckerfabriken (Raffinerien), welche ausschließlich Rohzucker des gebundenen Verkehrs, allein oder in Verbindung mit selbstgewonnener Melasse, verarbeiten, sind der Kontingentirung nicht unterworfen. Haben sie auch andere Melasse verarbeitet, so sind sie zu kontingentiren.

Dies geschieht in der Weise, daß für jedes der drei dem Kontingentirungsjahr vorhergehenden Jahre die aus der Fabrik und die zur Fabrik abgefertigte Menge an Zucker — beide Mengen in Rohzuckerwerth — festgestellt und letztere von der ersteren in Abzug gebracht wird. Der Rest bildet die Jahreserzeugung, der Durchschnitt der beiden höchsten Jahreserzeugungen den Kontingentsfuß der Fabrik. Soweit sie in einem der in Betracht kommenden Jahre fremde Melasse nicht verarbeitet haben, wird für dieses Jahr eine Produktionsziffer nicht in Ansatz gebracht.

Von diesen Ermittelungen kann Abstand genommen werden, wenn der Fabrikinhaber erklärt, im Kontingentsjahre nur Rohzucker und selbstgewonnene Melasse verarbeiten zu wollen.

Die Wiederaufnahme versteuerten Zuckers in den Fabrikbetrieb nach Maßgabe des § 70 gilt nicht als Verarbeitung dieses Zuckers im Sinne der Kontingentirungsvorschriften. Die Bestimmung des § 72 Abs. 2 des Gesetzes findet auf Raffinerien keine Anwendung.

§ 103. Zuckerfabriken, welche ausschließlich Melasse entzuckern, können auch für das erste Jahr ihres Betriebs und auch nach Beendigung der für dieses Jahr vorzunehmenden Kontingentirung durch Beschluß des Bundesraths ein Kontingent zugewiesen erhalten. Die bezüglichen Anträge sind spätestens binnen einer Woche nach der Inbetriebsetzung der neuen Fabrik bei dem Hauptamt einzureichen, auch sind nach Maßgabe der Vorschriften im § 94 Abs. 1 die nöthigen Unterlagen für die Abschätzung fristgemäß zu beschaffen. Die Anträge sind mit den über dieselben angestellten Ermittelungen dem Bundesrath vorzulegen, welcher über die Höhe des Kontingents im ersten und zweiten Jahre des Betriebs der Fabrik Bestimmung trifft.

Das Gesammtkontingent wird in diesem Falle im ersten Jahre voll, im zweiten Jahre, soweit dies noch angeht, in einem um die Hälfte des der Fabrik zuzutheilenden Kontingents verminderten Betrage auf die übrigen Fabriken vertheilt. Später folgt die Zuweisung des Kontingents im regelmäßigen Verfahren.

§ 104. Die ermittelten Kontingentsfußziffern sind nach der jeweiligen Feststellung derselben den einzelnen Fabriken mit dem Eröffnen mitzutheilen, daß etwaige Einwendungen nur Berücksichtigung finden können, wenn sie binnen einer Woche nach Zustellung der Mittheilung beim Hauptamt angebracht sind.

Ueber rechtzeitig erhobene Beschwerden ist im Instanzenzuge zu entscheiden. Die Entscheidungen der obersten Landesfinanzbehörden sind endgültig.

§ 105. Die für die einzelnen Fabriken ermittelten Kontingentsfußziffern sind durch die obersten Landesfinanzbehörden bis zum 10. Oktober dem Reichskanzler (Reichsschatzamt) mitzutheilen. Soweit zur Zeit der Mittheilung für eine Fabrik das Kontingentirungsverfahren noch schwebt, ist die muthmaßliche Höhe des Kontingentsfußes dieser Fabrik anzugeben.

Seitens des Reichsschatzamts wird nach Eingang aller Mittheilungen aus dem Verhältniß des Gesammtkontingents zu der Summe der Kontingentsfußziffern berechnet, welche Kontingentsmenge auf je 100 kg des Kontingentsfußes entfällt, und hiervon den Landesregierungen behufs Feststellung der Einzelkontingente und Eröffnung an die Betheiligten Kenntniß gegeben. Die Eröffnung an die Betheiligten hat bis 1. November zu erfolgen.

Bis zum 1. Dezember ist — zum Zweck der nachträglichen Vertheilung eines etwa sich ergebenden Kontigentsüberschusses — dem Reichskanzler anzuzeigen, um wie viel die endgültig festgestellten Kontingentsfußziffern von den muthmaßlichen Ziffern (Abs. 1) abweichen, bezw. welche Zahlen nunmehr muthmaßlich einzustellen sind. Kontingente, die erst später endgültig festgestellt werden, sind dem Reichskanzler jedesmal nach der Feststellung mitzutheilen.

§ 106. Die Berechnung des Kontingentsfußes und des Kontingents der einzelnen Fabriken erfolgt in Doppelcentnern. Ueberschießende Bruchtheile eines Doppelcentners sind unberücksichtigt zu lassen.

Erhöhung des Gesammtkontingents.

§ 107. Die Feststellung der Höhe des Gesammtkontingents für jedes Kontingentjahr erfolgt im Oktober des Kontingentirungsjahres. Behufs Berechnung der Erhöhung des Gesammtkontingents ist die Einnahme aus der Steuer (Verbrauchsabgabe) für Zucker — nicht auch für die Abläufe — nach Abzug der Steuervergütungen und Hinzurechnung der Erstattung von Steuervergütungen in dem letzten zur Zeit der Vornahme der Kontingentirung abgeschlossen vorliegenden Etatsjahre mit der Einnahme im vorletzten Etatsjahre zu vergleichen. Uebersteigt die Einnahme des letzten Etatsjahres die des vorletzten Etatsjahres nicht, so tritt eine Erhöhung des Gesammtkontingents nicht ein. Andernfalls ist aus der Mehreinnahme des letzten Jahres gegen das Vorjahr — unter der Annahme, daß 20 (bezw. bis zum 1. April 1896: 18) Mk. Zuckersteuer einer Zuckermenge von 100 kg entsprechen, — der Zuwachs an Zuckerverbrauch zu berechnen und das Doppelte des Zuwachses dem Gesammtkontingent zuzuschlagen. Hierbei etwa sich ergebende Bruchtheile eines Doppelcentners bleiben unberücksichtigt.

Soweit sich ermitteln läßt, welche Theilmenge des gegen Steuerentrichtung in den freien Verkehr gesetzten Zuckers auf Verbrauchszucker entfällt, ist die Menge im Verhältniß von 9 zu 10 auf Rohzucker umzurechnen.

Uebertragung des Kontingents auf andere Fabriken.

§ 108. Die Uebertragung des Kontingents oder eines Theils desselben auf andere Fabriken kann nur gestattet werden, wenn Ereignisse der im § 73 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes gedachten Art vorliegen, also nur, falls die Voraussetzungen des § 99 zutreffen.

Die spätere Kontingentirung der übertragenden Fabrik geschieht in solchem Falle nach Maßgabe der letztgenannten Bestimmung, die spätere Kontingentirung der den Kontingentstheil übernehmenden Fabrik im regelmäßigen Verfahren unter Abrechnung des übernommenen Kontingentstheiles.

Nr. 18. Zu §§ 77 und 78 des Gesetzes.

Ausfuhrzuschüsse.

1. Bedingungen der Gewährung.

§ 109. Werden mit einer Anmeldung (§ 111) Zucker verschiedener Klassen zur Abfertigung gestellt, so werden die Ausfuhrzuschüsse gewährt, wenn auch nur das Gesammtgewicht der Zucker wenigstens 500 kg netto beträgt.

2. Zuständigkeit der Abfertigungsstellen.

§ 110. Zur Abfertigung des mit dem Anspruche auf Gewährung von Ausfuhrzuschüssen ausgehenden oder niederzulegenden Zuckers sind berechtigt, und zwar:

a) zur unbeschränkten Abfertigung von Zucker aller Art:
die im § 2 bezeichneten Amtsstellen, sowie das Hauptzollamt Friedrichshafen, die Zollabfertigungsstelle am badischen Bahnhofe in Basel und die Zuckersteuerstellen zu Tangermünde und Alten;

b) zur Abfertigung aller Zucker der Klasse b mit der Maßgabe, daß von dem Zucker in weißen harten durchscheinenden Krystallen von mindestens 99½ Prozent Zuckergehalt Proben zu entnehmen und auf Kosten des Anmelders behufs der Feststellung des Zuckergehalts einer zur Polarisation von Zucker befugten Amtsstelle zu übersenden sind:
sämmtliche nicht im § 2 oder vorstehend unter a genannten Hauptzoll- und Hauptsteuerämter, die Zuckersteuerstellen und die von den obersten Landesfinanzbehörden dazu bisher besonders ermächtigten oder künftig zu ermächtigenden Unterämter;

c) zur Abfertigung der in den Klassen a und c fallenden Zucker mit der Maßgabe, daß, sofern nicht nach den Bestimmungen im § 121 und § 122 Abs. 3 von der Polarisation Abstand genommen werden kann, von dem angemeldeten Zucker Proben zu entnehmen und auf Kosten des Anmelders behufs der Feststellung des Zuckergehalts einer zur Polarisation von Zucker befugten Amtsstelle oder gegebenenfalls dem zuständigen Chemiker zu übersenden sind:
sämmtliche nicht im § 2 oder vorstehend unter a genannten Hauptzoll- und Hauptsteuerämter, die Zuckersteuerstellen und die von den obersten Landesfinanzbehörden besonders mit dieser Befugniß versehenen oder künftig zu versehenden Unterämter.

3. Antrag zur Gewährung des Ausfuhrzuschusses.

§ 111. Der Antrag auf Gewährung eines Ausfuhrzuschusses ist bei einer nach dem § 110 zur Abfertigung befugten Amtsstelle zu stellen, und zwar bezüglich des unter Steuerkontrole befindlichen Zuckers in demjenigen Abfertigungs-

papiere, mit welchem der Zucker zur Ausfuhr oder zur Niederlage abgefertigt werden soll.

Bezüglich des im freien Verkehr befindlichen Zuckers ist der Antrag in einer Anmeldung zu stellen, für welche das Formular der Fabrikabmeldungen (Muster 4 bezw. 9) zu benutzen ist.

§ 112. Die Art des Zuckers ist in der Anmeldung im Anschluß an die im Abs. 1 des § 77 des Gesetzes unter a, b und c angegebene Eintheilung dergestalt zu bezeichnen, daß sich die Klasse, deren Ausfuhrzuschuß in Anspruch genommen wird, mit Bestimmtheit erkennen läßt.

Ergiebt die amtliche Untersuchung auf den Zuckergehalt, daß ein Zuschuß überhaupt nicht oder zu einem niedrigeren Satze zu gewähren ist, so findet eine Bestrafung nicht statt, wenn die Abweichung des ermittelten Zuckergehalts von dem für die Gewährung des beanspruchten Zuschusses gesetzlich erforderlichen Mindestzuckergehalte in den Fällen des § 43 des Gesetzes nicht mehr als ein halbes, in den Fällen des § 52 des Gesetzes nicht mehr als 1 Prozent beträgt.

Bezüglich des im freien Verkehr befindlichen Zuckers gelten für die Anmeldung des Gewichts des Zuckers die Vorschriften in den §§ 38 bis 44.

4. Abfertigung.

a) Feststellung der Art des Zuckers.

§ 113. Zur Feststellung der Art des abzufertigenden Zuckers findet eine Prüfung auf die maßgebenden äußeren Merkmale statt, ferner in denjenigen Fällen, in welchen die Gewährung eines Zuschusses oder die Bestimmung der zutreffenden Zuschußklasse von der Höhe des Zuckergehalts abhängig und das Vorhandensein der entscheidenden Höhe aus der äußeren Beschaffenheit des Zuckers nicht mit Sicherheit zu erkennen ist, eine Ermittelung des Zuckergehalts entnommener Proben durch Polarisation oder chemische Analyse.

§ 114. Die Feststellung des Zuckergehalts durch chemische Analyse hat — sofern nicht bereits durch die Polarisation die Unzulässigkeit der Gewährung des Ausfuhrzuschusses festgestellt ist — zu erfolgen, wenn der Zucker in Melassezucker oder in einer Mischung von Melassezucker und anderem Zucker besteht; desgleichen wenn der Zucker sich im freien Verkehr oder in einer Privatniederlage ohne amtlichen Mitverschluß befunden hat.

Als Melassezucker ist aller Zucker zu behandeln, welcher als ein aus Melassezucker ohne oder mit Zuckereinwurf in einem der verschiedenen Entzuckerungsverfahren (Strontian-, Kalk-, Osmose- 2c. Verfahren) gewonnenes Erzeugniß bekannt ist oder bei der Revision in Folge seiner Beschaffenheit eines Gehalts an überpolarisirenden Bestandtheilen (Raffinose 2c.) verdächtig erscheint.

Die Zucker der Klasse b bleiben von der Anwendung dieser Vorschrift ausgeschlossen.

Bei Rohzucker, welcher als erstes Produkt in der Weise hergestellt worden ist, daß dem Rübensaft verhältnißmäßige geringe Mengen in einem Melasseentzuckerungsverfahren gewonnenen Zuckerkalkes oder Zuckersaftes zugesetzt werden, kann von der Behandlung desselben als Melassezucker abgesehen werden, wenn er mindestens 93 Prozent polarisirt und nicht in Folge seiner Beschaffenheit eines erheblichen Gehalts an überpolarisirenden Bestandtheilen verdächtig erscheint.

Auch kann die Abfertigungsstelle bei Mischungen von Melassezucker und anderem Zucker im Einzelfalle von der Herbeiführung der Feststellung des Zuckergehalts durch chemische Analyse absehen, wenn nach dem ihr bekannten Mischungsverhältnisse und den sonstigen Umständen kein Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Mischung überpolarisirende Bestandtheile (Raffinose 2c.) in verhältnißmäßig erheblicher Menge enthalte.

§ 115. Die Abfertigungsstellen haben den Melassezucker und die Mischungen von solchem mit anderem Zucker von der Erzeugungs- oder Mischungsstätte ab bezw. von dem Zeitpunkte der Revision ab, bei welcher der Zucker eines Gehalts an überpolarisirenden Bestandtheilen verdächtig erscheint, in den Abfertigungspapieren und Abfertigungsregistern solange amtlich festzuhalten, bis entweder zufolge beantragter Gewährung eines Ausfuhrzuschusses der Zuckergehalt auf Grund chemischer Analyse amtlich festgestellt oder der Zucker in eine Zuckerfabrik oder in eine Privatniederlage ohne amtlichen Mitverschluß aufgenommen oder in den freien Verkehr abgefertigt worden ist.

Die Festhaltung der Eigenschaft des Zuckers als Melassezucker 2c. erfolgt durch einen entsprechenden Zusatz zu der amtlichen Angabe der Art des Zuckers in den bezüglichen Spalten der Abfertigungspapiere und Abfertigungsregister.

Nach den in den Abs. 1 und 2 für den Melassezucker gegebenen Vorschriften ist auch bei Zucker, der sich in einer Privatniederlage ohne amtlichen Mitverschluß befunden hat, die Herstammung aus einer solchen Privatniederlage in den Abfertigungspapieren und Abfertigungsregistern festzuhalten.

§ 116. Die chemische Analyse hat auf Kosten des Anmelders ausschließlich durch die im § 2 Abs. 4 bezeichneten Chemiker oder Anstalten zu erfolgen, welche dabei nach Maßgabe der Vorschriften in dem Abschnitte II der Anlage B, sowie in der Anlage C zu verfahren gehalten sind.

§ 117. Soweit nicht nach den vorhergehenden Bestimmungen der Zuckergehalt durch chemische Analyse festzustellen ist, hat die Feststellung desselben durch Polarisation nach Maßgabe der Vorschriften in Anlage C zu erfolgen.

Die Polarisation geschieht durch eine der im § 110 unter a bezeichneten Amtsstellen. Soweit die letzteren dieser Aufgabe wegen des Umfangs der bezüglichen Untersuchungen oder des Mangels an geeigneten Beamten zu genügen nicht im Stande sein sollten, kann auf Grund der von der obersten Landesfinanzbehörde oder auf deren Ermächtigung seitens der Direktivbehörde ertheilten Genehmigung an Stelle der amtlichen Polarisation eine solche durch Chemiker auf Kosten der Verwaltung treten.

§ 118. An der Feststellung der Art der Zucker muß stets ein Oberbeamter oder der Amtsvorstand der Abfertigungsstelle theilnehmen.

§ 119. Die Prüfung der Zucker kann sich auf sämmtliche zur Abfertigung gestellte Kolli erstrecken. Bei umfangreichen Waarenposten von Kolli gleicher Art und gleicher Verpackung soll dieselbe jedoch in der Regel probeweise, und zwar in Bezug auf mindestens 5 Prozent der zu einer Waarenpost gehörigen Kolli, erfolgen.

Ergiebt sich bei der probeweisen Untersuchung eine Abweichung von der Anmeldung bezüglich der Art des Zuckers und entstehen in Folge dessen Zweifel darüber, ob ein Zuschuß zu gewähren ist, oder über die Zulassung des Zuckers zu dem beanspruchten Zuschußsatze, so muß die Prüfung auf sämmtliche Kolli der abzufertigenden Waarenpost erstreckt werden. Stellt sich hierbei eine durchgängige Gleichartigkeit des Zuckers heraus, so kann bei größeren Posten die Probeentnahme und weitere Prüfung auf 5 Prozent der Gesammtzahl der Kolli beschränkt bleiben. Wird dagegen durch die vorläufige Prüfung das Vorhandensein von nach Augenschein, Gefühl und Geschmack wesentlich abweichenden Zuckersorten festgestellt, so ist eine Sortirung der letzteren zu bewirken und die Probeentnahme zwecks spezieller Untersuchung auf jede der verschiedenen Sorten, und zwar bei einer größeren Kollizahl auf je mindestens 5 Prozent, zu erstrecken.

§ 120. Bei der Entnahme der Proben zur Ermittelung des Zuckergehalts muß stets mit großer Sorgfalt verfahren werden. Es sind dazu bei Rohzucker, sowie bei allen Zuckern in Krümel- und Mehlform in der Regel Sonden (vorn abgerundete, etwa 50 cm lange Löffel mit etwa $1^1/_2$ bis 2 cm innerem oberem Durchmesser von starkem Kupferblech mit hölzernem Griff) zu verwenden. Mittels derselben ist der Zucker möglichst aus der Mitte der Kolli zu ziehen. Die in der Post hervorgetretenen Unterschiede müssen durch die entnommenen Proben unter genauer Bezeichnung der Kolli, auf welche sich die Proben beziehen, ausgedrückt werden. Nachdem die in den Proben etwa enthaltenen Knötchen, Klümpchen und Stückchen zerdrückt sind, wird aus sämmtlichen Theilproben durch Zusammenschütteln eine, bezw. für jede Sorte eine Durchschnittsprobe für die Ermittelung des Zuckergehalts gebildet. — Von Rohzuckern geringen Gehalts, aus verschiedenen Zuckersorten gemischt, welche Knötchen, Klümpchen oder Stückchen in erheblicher Menge enthalten und nicht gleichfarbig erscheinen, ist die Durchschnittsprobe in der Weise zu entnehmen, daß die zur Probeentnahme bestimmten Säcke durch Ausschüttung (Stürzen) vollständig entleert, der gesammte, zu einem Haufen vereinigte Zucker tüchtig durcheinander geschaufelt, eine Zerdrückung der vorhandenen Zusammenballungen von Zucker und demnächstige Wiederbeimischung vorgenommen und hiermit solange fortgefahren wird, bis der Zucker gut durcheinander gemischt ist und die darin enthaltenen Knötchen 2c. beseitigt sind, worauf aus dem oberen, mittleren und unteren Theil der auf diese Weise hergestellten Zuckermenge je eine bestimmte Menge Zucker zu entnehmen und aus der innigen Vermischung dieser drei Proben die zur Feststellung des Zuckergehalts erforderliche Durchschnittsprobe zu bilden ist.

Die Entnahme der Proben wird in Gegenwart des Anmelders oder dessen Vertreters in der Regel durch Steuerbeamte besorgt, kann aber unter amtlicher Betheiligung auch durch einen vereidigten Probezieher nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen vorgenommen werden.

Zum Zweck der etwaigen Versendung, welche mit möglichster Beschleunigung erfolgen muß, wird die Probe in einer Menge von mindestens 150 g in eine vorher vollständig gereinigte Blechr dose oder Glasflasche gefüllt, fest eingedrückt und mit amtlichem Siegel verschlossen, welchem de Anmelder sein eigenes Siegel beifügen darf. Eine zweite ebenso verschlossene Probe wird bis zur Erledigung der Sache bei der Steuerstelle aufbewahrt.

§ 121. In Betreff der Zucker, für welche der Zuschußsatz der Klasse a beansprucht wird, ist die Feststellung des Zuckergehalts durch Polarisation bei weißen Zuckern nur dann, wenn sie sehr feucht sind, dagegen stets bei allen Rohzuckern (Nachprodukten) erforderlich, welche syrupiren, wenig scharfe Krystalle zeigen und stark nach Salzen schmecken.

§ 122. Hutzucker in weißen vollen harten Broten oder unter steueramtlicher Aufsicht zerkleinert, für welchen der Zuschußsatz der Klasse b gewährt werden soll, muß bis in die Spitze ausgedeckt sein. Die vielfach gebräuchliche geringe Abdrehung der Spitze rechtfertigt zwar nicht die Zurückweisung der sonst zum höchsten Satze zuzulassenden Brote, jedoch ist bei deren Abfertigung durch Zerschlagen einzelner Brote auch von deren innerer Beschaffenheit Ueberzeugung zu nehmen.

Brote oder Platten, welche bei der Revision sich als zerbrochen herausstellen, sind deshalb allein von der Gewährung des Zuschußsatzes der Klasse b nicht auszuschließen.

Desgleichen ist dem handelsüblich als Perl-, Kastor- oder Grieszucker bezeichneten Krystallzucker von mindestens $99^1/_2$ Prozent Zuckergehalt, wenn dessen einzelne, an sich den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende Krystalle zu kleinen, nicht durchscheinenden Knäueln oder Klümpchen verbunden sind, lediglich aus letzterem Grunde der Zuschuß der Klasse b nicht zu versagen. Ob die gedachte Voraussetzung zutrifft, ist nöthigenfalls mittels der Lupe oder des Mikroskops festzustellen.[1])

Bei Krystallzuckern, für welche der Zuschußsatz der Klasse c in Anspruch genommen wird, ist eine Feststellung des Zuckergehalts durch Polarisation nicht erforderlich, wenn dieselben trocken sind und in ausgebildeten Krystallen ohne mehl- oder krümelförmige Zuckertheile bestehen.

§ 123. Bestehen bezüglich der Zucker, für welche der Zuschußsatz der Klasse c in Anspruch genommen wird, Zweifel, ob der Zuckergehale 98 Prozent beträgt, so ist zur näheren Ermittet lung zu schreiten. Hierbei ist zunächst der Gehalt an reinem Zucker durch Polarisation festzustellen und, wenn sich dabei ein solcher von

[1]) Abs. 3 des § 122 ist gemäß Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 12. Juni 1899 (RGBl. S. 192) eingeschaltet.

mehr als 98 Prozent ergiebt, weiter kein Anstand zu erheben. Ist jedoch der Zuckergehalt von 98 Prozent nur eben erreicht, und muß der Zucker beim leisen Druck zwischen den Fingerspitzen als feucht bezeichnet werden, so ist die Feststellung des Zuckergehalts durch einen zuständigen Chemiker auf Kosten des Anmelders herbeizuführen.

§ 124. Eine wiederholte Feststellung der Art des Zuckers beim Ausgange desselben findet außer in Verdachtsfällen nicht statt.

b) Feststellung des Gewichts des Zuckers.

§ 125. Die Feststellung des der Berechnung des Zuschusses zu Grunde zu legenden Nettogewichts erfolgt nach den Vorschriften in den §§ 45 bis 54, mit der Maßgabe jedoch, daß statt des durch Abrechnung eines Tarasatzes vom Bruttogewicht berechneten Nettogewichts das seitens des Anmelders, Versenders oder Niederlegers angemeldete bezw. für die mit Zuckerbegleitschein I versendete und am Bestimmungsort zum Zuschußlager der zur Ausfuhr angemeldete Zuckermenge das vom Versender im Begleitschein angegebene Nettogewicht zu Grunde zu legen ist, wenn dieses hinter dem durch Berechnung ermittelten zurückbleibt.

Mit der vorstehend angegebenen Maßgabe kann das voramtlich etwa bereits festgestellte Nettogewicht der Berechnung zu Grunde gelegt werden.

c) Versendung.

§ 126. Zucker, für welchen die Gewährung eines Ausfuhrzuschusses beantragt ist, darf von dem Zeitpunkte der Abfertigung nach den vorstehenden Vorschriften ab nur unter amtlichem Verschluß oder unter amtlicher Begleitung versendet werden.

§ 127. Wenn bei der Ausfertigung eines Zuckerbegleitscheins I der Antrag auf Zuschußgewährung gestellt worden ist, ist von dem Begleitscheinerledigungsamt über die Erledigung des Begleitscheins ein Einzelerledigungsschein nach Muster 19 auszufertigen und dem Ausfertigungsamt ohne Verzug zu übersenden.

Der Einzelerledigungsschein kann auch im Falle einer Beanstandung der Begleitscheinerledigung auf Antrag des Begleitscheinextrahenten oder des Empfängers abgesandt werden, sofern die Beanstandung sich weder auf die Gattung und die Menge der Zuckerprodukte, noch auf den Nachweis der Ausfuhr oder Niederlegung bezieht und der Antragsteller für die etwaigen Ansprüche auf Strafe und Kosten Sicherheit bestellt. Bei Beanstandungen mit Bezug auf die Menge der Zuckerprodukte kann ein Einzelerledigungsschein ausgestellt werden, wenn der Antragsteller ferner erklärt, sich mit dem Ausfuhrzuschusse für die bei dem Empfangsamt thatsächlich ermittelten und demnächst zur Ausfuhr oder Niederlegung gelangten Zuckermengen begnügen zu wollen.

§ 128. Wird der Antrag auf Zuschußgewährung erst bei dem Beschleitscheinerledigungsamt gestellt, so ist der Revisionsbefund des Voramts durch einen in den Spalten 20 bis 25 des Begleitscheins I einzutragenden Nachtragsrevisionsbefund, soweit ein solcher zum Behufe der Feststellung des Zuschusses erforderlich ist, zu ergänzen.

§ 129. Im Uebrigen gelten bezüglich der Abfertigung des in Rede stehenden Zuckers die Vorschriften der §§ 61 bis 67.

§ 130. Ueber die Abfertigung von Zucker mit dem Anspruch auf Zuschußgewährung sind von den Aemtern Register (Ausfuhrzuschußregister) nach Muster 20 zu führen.

In den betreffenden Abfertigungspapieren sind die Nummern des Ausfuhrzuschußregisters zu vermerken.

5. Zahlbarmachung der Zuschüsse.

§ 131. Die Zuschußbeträge sind nach dem Ablaufe jedes Monats, spätestens bis zum 15. des folgenden Monats von dem Hauptamt, bei dem oder in dessen Bezirk der Antrag auf Gewährung des Zuschusses gestellt worden ist, bei der Direktivbehörde zu liquidiren. Den Liquidationen, welche nach Muster 21 aufzustellen und in einfacher Ausfertigung einzureichen sind, sind außer den etwaigen Befundsbescheinigungen der Chemiker die Ausfuhranmeldungen bezw. die Duplikate der Begleitscheine I und die Erledigungsscheine oder, wenn der Antrag auf Gewährung des Zuschusses bei dem Begleitscheinerledigungsamt gestellt ist, die Unikate der Begleitscheine I beizufügen.

§ 132. Die Direktivbehörde hat die zu zahlenden Zuschußbeträge festzusetzen und darüber Ausfuhrzuschußscheine nach Muster 22 auszustellen.

An die Stelle der handschriftlichen Unterzeichnung der Scheine durch den Vorstand der Direktivbehörde kann der Abdruck des Namenszuges desselben treten. Der Ausfertigungsvermerk ist von einem Kalkulaturbeamten handschriftlich zu vollziehen, welcher dadurch die Verantwortung für die Richtigkeit der Ausfertigung übernimmt.

Jede Direktivbehörde führt über die von ihr ausgefertigten Ausfuhrzuschußscheine ein den Zeitraum eines Etatsjahres umfassendes Register nach Muster 23. Die laufende Nummer dieses Registers wird auf dem betreffenden Scheine vermerkt. Die Beläge der Liquidationen bleiben bei der Direktivbehörde zurück.

Der festgesetzte Zuschußbetrag ist, wenn die Zuckerprodukte in eine Niederlage aufgenommen worden sind, in dem Niederlageregister anzuschreiben und zu diesem Zweck von dem liquidirenden Amt, falls es nicht zugleich das Niederlageamt ist, dem letzteren mitzutheilen, welches dem liquidirenden Amt die erfolgte Anschreibung im Niederlageregister zu bestätigen hat.

§ 133. Der Zuschuß kann vom Augenblick der Aushändigung des Zuschußscheins ab von jedem Inhaber desselben bei einer beliebigen Steuerstelle im deutschen Zollgebiete auf nicht gestundete Zuckersteuer (einschließlich des Zuschlags dazu, sowie der Erstattung von Zuckersteuervergütung oder Ausfuhrzuschuß) statt baarer Zahlung in Anrechnung gebracht oder vom fünfundzwanzigsten Tage des sechsten Monats nach dem Monat der Ausfuhr oder Niederlegung des Zuckers ab bei der im Zuschußscheine genannten Amtsstelle baar erhoben werden. Auch können

nicht fällige Zuschußscheine auf gestundete Zuckersteuer, welche gleichzeitig mit den Scheinen oder später fällig wird, in Anrechnung gebracht werden.

Ist der Tag der Fälligkeit des Zuschusses ein Sonn- oder Festtag, so kann die Baarzahlung bereits am vorhergehenden Werktag erfolgen.

Die Gültigkeit des Zuschußscheins erlischt mit Ablauf eines Jahres, vom Beginn des auf die Ausfertigung folgenden Monats an gerechnet.

§ 134. Jeder Ausfuhrzuschußschein wird nur mit dem vollen darin genannten Betrage angerechnet; die Anrechnung eines Theils dieses Betrages unter Baarzahlung des Restes ist unzulässig.

Je nachdem der Betrag des Zuschusses angerechnet oder baar erhoben wird, hat der Inhaber die auf der Rückseite des Scheins vorgedruckte erste oder zweite Bescheinigung auszufüllen und zu unterschreiben. Diese Bescheinigungen dienen als Kassenquittungen.

§ 135. Bei gleichzeitiger Einreichung von mehr als drei Zuschußscheinen zur Anrechnung oder Baarzahlung ist ein nach den Ausfertigungsstellen und der Nummerfolge der Scheine geordnetes Verzeichniß derselben mit vorzulegen. In diesem Falle kann das Anerkenntniß der erfolgten Anrechnung bezw. die Quittung über die erfolgte Baarzahlung statt auf den einzelnen Zuschußscheinen auf dem Verzeichnisse summarisch abgegeben werden.

Unmittelbar nach der Anrechnung oder Baarzahlung sind die auf Grund summarischer Anerkenntnisse oder Quittungen angerechneten oder baar eingelösten Zuschußscheine von dem Kassenbeamten auf der Vorderseite mit schwarzer Tinte kreuzweise zu durchstreichen. Die Buchungsvermerke der Kassenbeamten können ebenfalls statt auf die einzelnen Zuschußscheine auf das Verzeichniß gesetzt werden.

§ 136. Nach Ablauf jedes Rechnungsmonats haben die Hauptämter über die während desselben von ihnen selbst und von den Unterstellen ihres Bezirks in Anrechnung genommenen oder durch Baarzahlung eingelösten Zuschußscheine Nachweisungen nach Muster 24 der vorgesetzten Direktivbehörde einzureichen. Sind die von einem Hauptamt nachzuweisenden Scheine von verschiedenen Direktivbehörden ausgefertigt worden, so ist für jede Ausfertigungsbehörde eine besondere Nachweisung aufzustellen. In jeder Nachweisung sind die Scheine nach Etatsjahren und nach den Ausfertigungsnummern zu ordnen.

Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Nachweisungen ist vom Hauptamtsvorstande zu bescheinigen.

Wo Hauptamtsbezirke nicht bestehen, sind die Nachweisungen von den damit beauftragten Steuerstellen zu fertigen und von den Amtsvorständen zu bescheinigen.

Die vorgesetzte Direktivbehörde hat die Nachweisungen über die von ihr selbst ausgefertigten Zuschußscheine mit dem Ausfertigungsregister zu vergleichen und die erledigten Scheine in dem letzteren zu löschen, die übrigen Nachweisungen aber zu dem gleichen Behufe den betreffenden Direktivbehörden zu übersenden.

Nr. 19. Zu §§ 80 und 81 des Gesetzes.

Feststellung des Nettogewichts.

§ 137. Beim Eingange von natürlichem oder künstlichem Honig oder flüssigem Zucker in Fässern finden bezüglich des zollpflichtigen Gewichts die für den Syrup bestehenden Vorschriften Anwendung, wonach die Tara mit 11 Prozent des Bruttogewichts in Abzug zu bringen ist.

Verarbeitung ausländischen Zuckers.

§ 138. Auf Antrag kann Zuckerfabrikanten von der Direktivbehörde des Bezirks, zu welchem die Fabrik gehört, die Verarbeitung ausländischen Zuckers in der Art gestattet werden, daß der Eingangszoll zunächst nur in dem nach Abzug der Zuckersteuer von 20 Mk. für 100 kg sich ergebenden Betrage, also zu dem Satze von 20 Mk. für 100 kg erhoben wird. Im Weiteren unterliegt sodann der Zucker der gleichen steuerlichen Behandlung wie der unversteuerte inländische Rübenzucker.

Die vorbezeichnete Eingangsabfertigung geschieht durch die Zuckersteuerstelle, welcher die etwa fehlenden Befugnisse zu ertheilen sind. In den Belägen zum Zollheberegister muß die erfolgte Aufnahme des Zuckers in die Fabrik amtlich unter Angabe des weiteren Nachweises (Nummer des betreffenden Anmeldungsregisters) bescheinigt werden.

Nr. 20. Zu § 82 des Gesetzes.

Steuerbehandlung des aus dem Betriebsjahr 1895/96 stammenden Zuckers.

§ 139. Am 1. August 1896 ist die Menge des in den Niederlagen (Zuschuß- wie sonstigen Lagern) und den nicht der Kontingentirung unterliegenden Zuckerfabriken (§ 102) vorhandenen Zuckers festzustellen.

In den Lagern geschieht dies auf Grund der Niederlageregister, in den Fabriken auf Grund einer bis zum 1. August dem Hauptamt in doppelter Ausfertigung einzureichenden Erklärung des Fabrikinhabers, deren Richtigkeit zu prüfen ist. Eine Ausfertigung der Anmeldung wird mit der Bescheinigung über die rechtzeitige Einreichung und die erfolgte Prüfung versehen und dem Antragsteller zurückgegeben.

§ 140. Der angemeldete und revidirte Zucker ist in den Niederlagen getrennt von dem nach dem 31. Juli 1896 eingeführten Zucker zu lagern.

Falls für Zucker der gedachten Art, für welchen ein Zuschuß bisher nicht gezahlt ist, der Betrag des Unterschiedes zwischen dem früheren und dem vom 1. August ab geltenden Zuschusse gezahlt wird, kann von der getrennten Lagerung abgesehen und der vorhandene Zucker durchweg als aus der Zeit nach dem 31. Juli herrührend behandelt werden.

Von dem in den Zuckerfabriken vorgefundenen Zucker muß dieser Betrag nach erfolgter Feststellung entrichtet werden.

§ 141. Der im § 140 gedachte Unterschied beträgt für 100 kg

bei Zucker der Klasse	a	. . .	1,25 Mk.,
„ „ „ „	b	. . .	1,55 „
„ „ „ „	c	. . .	1,35 „

Zucker, welcher zu keiner der vorstehenden Klassen gehören, sind auf Zucker der Klasse a umzurechnen. Dies gilt insbesondere von den in der Fabrik etwa vorhandenen schwimmenden Produkten, deren Menge und Rohzuckerwerth, sofern die Erklärung des Fabrikinhabers zu Bedenken Anlaß giebt, durch Abschätzung unter Zuziehung von Sachverständigen zu ermitteln ist.

§ 142. Von dem in den Niederlagen vorgefundenen Zucker ist der gedachte Unterschied, abgesehen von dem Falle des § 140 Abs. 2, — neben der Rückzahlung des darauf gewährten Zuschusses — zu entrichten, sobald der Zucker in den freien Verkehr oder in eine Zuckerfabrik oder in eine Fabrik, welche zuckerhaltige Waaren unter Steueraufsicht für die Ausfuhr herstellt (Anlage D §§ 21, 22), übergeführt wird.

Wird der Zucker ohne weitere Inanspruchnahme eines Zuschusses ausgeführt, so ist der Unterschied nicht zu entrichten.

§ 143. Wird, abgesehen von dem Falle des § 140 Abs. 2, Zucker, welcher vor dem 1. August 1896 in eine Niederlage ohne Zuschußgewährung aufgenommen ist, nach diesem Zeitpunkt unter Inanspruchnahme des Ausfuhrzuschusses ausgeführt oder niedergelegt, so ist dafür nur ein Zuschuß von in Klasse a . . . . 1,25 Mk.,
" " b . . . . 2,00 "
" " c . . . . 1,65 "
für 100 kg zu gewähren.

Soweit dieser Zucker unter Gewährung des vorstehenden Zuschusses niedergelegt ist und demnächst in den freien Verkehr oder in eine Zuckerfabrik übergeführt wird, ist derselbe wie vor dem 1. August in die Niederlage aufgenommener Zucker zu behandeln (§ 142).

§ 144. Bei der Erledigung von Zuckerbegleitscheinen ist zu prüfen, ob dieselben vor dem 1. August 1896 ausgestellt sind. Wenn dies nicht der Fall ist oder der Zucker in das Ausland — ohne Inanspruchnahme des höheren Zuschusses — übergeführt wird, unterliegt die Erledigung der Begleitscheine den gewöhnlichen Vorschriften. Anderenfalls sind bei Erledigung derselben die im § 141 bezeichneten Sätze zu erheben, auch wenn der darin überwiesene Zucker nicht in den freien Verkehr übertritt, sondern unter Steuerkontrole verbleibt.

§ 145. Beträge, die gemäß §§ 140 ff. zur Erhebung gelangen, sind in Spalte 10 des Hebe-registers zu buchen.

Eine Stundung derselben kann unter sinngemäßer Anwendung der §§ 5 ff. erfolgen.

Nr. 21. Schlußbestimmungen.

Verwaltungskostenvergütung und Zuckerstatistik.

§ 146. Die näheren Bestimmungen über die den Bundesregierungen für die Erhebung und Verwaltung der Zuckersteuer zu gewährende Vergütung und über die Zuckerstatistik sind in den Anlagen G und H enthalten.

Gesetz, betr. das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedelungsgütern, vom 8. Juni 1896 (GS. S. 124).

Runderlaß des Ministers für Landwirthschaft 2c. an sämmtliche Generalkommissionen (mit Ausnahme derjenigen zu Düsseldorf), betr. das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedelungsgütern, vom 10. August 1896 (MBl. S. 152):

Das für den Geltungsbereich der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 mit Ausnahme des Bezirkes des Oberlandesgerichts zu Köln unter dem 8. Juni d. J. ergangene Gesetz, betr. das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedelungsgütern (GS. S. 124) tritt nach Maßgabe des § 41 für den größten Theil der Monarchie am 1. Oktober d. J. in Kraft. Da durch das Gesetz den Generalkommissionen wichtige Aufgaben überwiesen worden sind, nehme ich Veranlassung, Folgendes zu bestimmen:

I. Die Eintragung der Anerbengutseigenschaft im Grundbuche, welche für die Anwendung der Vorschriften des Gesetzes die erste Voraussetzung bildet, erfolgt für die im § 1 Ziff. 1 bezeichneten Rentengüter gemäß § 2 Abs. 2, § 39 Ziff. 1 auf Ersuchen derjenigen Generalkommission, in deren Bezirk das Rentengut belegen ist. Die Generalkommission hat nach § 2 Abs. 3 die Eintragung nach Anhörung des Eigenthümers von Amts wegen nachzusuchen. Diese Bestimmungen beziehen sich nach ausdrücklicher Vorschrift sowohl auf diejenigen Rentengüter, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes bereits begründet oder der Rentenbank rentenpflichtig geworden sind, wie auf diejenigen, bei denen das eine oder das andere erst später eintritt.

Um nun für die in das Grundbuch bereits übernommenen Rentengüter die Eintragung der Anerbengutseigenschaft möglichst bald nach dem Inkrafttreten des Gesetzes herbeizuführen, sind die Spezialkommissare nach Maßgabe der Anordnungen zu II, 3 anzuweisen, die Ladungen der Rentengutseigenthümer alsbald derart vorzubereiten, daß deren Vorladung und Anhörung bald nach dem 1. Oktober d. J. erfolgen kann. Auf die Ladungen finden nach § 39 des Gesetzes die für Gemeinheitstheilungen geltenden Vorschriften Anwendung. Mit der Anhörung der Eigenthümer über die Frage, ob für ihre Rentengüter die Eintragung der Anerbengutseigenschaft zu erfolgen hat, ist regelmäßig der Spezialkommissar zu beauftragen. Leisten die Eigenthümer der Ladung keine Folge oder widersprechen sie der Eintragung nicht, so ist diese, sofern nicht einer der Ausnahmefälle des § 2 Abs. 3 Satz 2 vorliegt, von der Generalkommission beim Grundbuchrichter unverzüglich nachzusuchen. Werden dagegen von einem Eigenthümer gegen die in Aussicht genommene Eintragung der Anerbengutseigenschaft oder gegen die beabsichtigte Unterlassung des Ersuchens um Eintragung Einwendungen erhoben, so sind diese mit Rücksicht darauf, daß die Eintragung der Anerbengutseigenschaft von der Generalkommission nur dann nicht nachzusuchen ist, wenn ein unter § 1 Ziff. 1 fallendes Rentengut eine wirthschaftliche Selbst-

ständigkeit ausnahmsweise nicht besitzen sollte, oder wenn der Aufrechterhaltung der wirthschaftlichen Selbständigkeit überwiegende gemeinwirthschaftliche Interessen entgegenstehen, vom Kommissar zu instruiren. Für den Begriff der „wirthschaftlichen Selbständigkeit" sind neben den Ausführungen des Ministerialerlasses vom 16. November 1891 (MBl. S. 236) diejenigen Gesichtspunkte maßgebend, welche in der Begründung zum § 2 des Entwurfes eines Gesetzes, betr. das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedelungsgütern, erörert worden sind. Ihre sorgfältige Beachtung mache ich den Generalkommissionen zur besonderen Pflicht. — Die von einem Rentengutseigenthümer bei seiner Anhörung erhobenen Einwendungen sind, sofern sie die Generalkommission für unbegründet hält, in einem mit Gründen versehenen Bescheide zurückzuweisen, gegen den nach allgemeinen Grundsätzen Beschwerde im Aufsichtswege zulässig ist. Handelt es sich dabei um einen Widerspruch gegen die beabsichtigte Eintragung der Anerbengutseigenschaft, so entspricht es bei der großen Bedeutung der letzteren der Billigkeit, daß dem Eigenthümer ausreichende Zeit zur Anbringung der Beschwerde gelassen und die Eintragung seitens der Generalkommission regelmäßig erst nachgesucht wird, wenn seit dem Erlasse des Bescheides eine mindestens vierwöchige Frist verstrichen ist, ohne daß die Generalkommission von der Einlegung einer Beschwerde Kenntniß erlangt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die unter § 1 Ziff. 1 fallenden Rentengüter, bei denen die Umschreibung des Eigenthums auf Grund des bestätigten Rentengutsvertrages oder die Eintragung der Rentenpflichtigkeit gegenüber der Rentenbank erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 8. Juni d. J. erfolgt, entsprechende Anwendung. Regelmäßig wird die Vermittelung der Generalkommission bereits zur Begründung des Rentengutes in Anspruch genommen werden. In diesem Falle kann die Anhörung des Rentengutsnehmers über die Eintragung der Anerbengutseigenschaft unbedenklich dem Eigenthumserwerbe (§ 12 Abs. 2 des Rentengutsgesetzes vom 7. Juli 1891) vorhergehen und gelegentlich der den Rentengutsvertrag vorbereitenden Verhandlungen erfolgen; auch empfiehlt es sich, im Rentengutsvertrage zum Ausdruck zu bringen, daß das Rentengut mit Einwilligung des Erwerbers als Anerbengut im Grundbuche eingetragen werden solle. Dadurch wird erreicht, daß das Ersuchen der Generalkommission um Uebernahme des bestätigten Rentengutsvertrages in das Grundbuch sich gleichzeitig mit auf die Eintragung der Anerbengutseigenschaft erstreckt, während das nicht der Fall ist, wenn im Rentengutsvertrage ein Antrag des bezeichneten Inhabers fehlt. Im letzteren Falle ist das Ersuchen um Eintragung der Anerbengutseigenschaft mit demjenigen auf Umschreibung des Eigenthums auf Grund des bestätigten Vertrages (§ 12 Abs. 2 des Rentengutsgesetzes vom 7. Juli 1891) zu verbinden. — Beschränkte sich die Thätigkeit der Generalkommission auf Rentenablösung oder Darlehensgewährung (§§ 1, 2 und 10 des Rentengutsgesetzes vom 7. Juli 1891), so ist die Eintragung der Anerbengutseigenschaft gleichzeitig mit der Eintragung der Rentenpflichtigkeit (§ 6 Ziff. 6 leg. cit.) nachzusuchen.

II. Während für die im § 1 unter Ziff. 2 und 3 bezeichneten Güter die Eintragung der Anerbengutseigenschaft durch die im § 2 Abs. 2 zu 2 und 3 genannten Behörden herbeizuführen ist, sind den Generalkommissionen hinsichtlich sämmtlicher, im § 1 zu 1 bis 3 aufgeführten Güter die Aufgaben übertragen worden, welche sich aus den §§ 5, 7 und 8 ergeben.

1. Auf die Löschung der Anerbengutseigenschaft hinsichtlich des ganzen Anerbengutes oder einzelner Theile desselben beziehen sich die Vorschriften der §§ 5 und 8. In beiden Fällen ist nach Maßgabe des § 39 Ziff. 2 die Ansiedelungskommission zu hören, wenn es sich um ein Ansiedelungsgut handelt.

Die Löschung der Anerbengutseigenschaft des ganzen Anerbengutes ist von der Generalkommission nach Anhörung des Eigenthümers unter den Voraussetzungen des § 5 von Amts wegen nachzusuchen. Auf die Anhörung des Eigenthümers, seine Bescheidung im Falle des Widerspruchs, auf den Begriff der wirthschaftlichen Selbständigkeit u. s. w, finden die zu I gegebenen Vorschriften Anwendung.

Für einzelne Theile des Anerbengutes kann die Löschung der Anerbengutseigenschaft nur in Betracht kommen, wenn der Eigenthümer die Abschreibung von Theilen des Anerbengutes beantragt. Bei den im § 7 Abs. 4 bezeichneten Gütern ist zu einer solchen Abschreibung die im § 7 vorgeschriebene Genehmigung der Generalkommission erforderlich. Da nun das Trennstück ebenso wie das Gut selber Anerbengutseigenschaft besitzt, so kann es entweder in Gemäßheit des § 3 als ein selbständiges Anerbengut auf ein besonderes Grundbuchblatt übertragen oder es kann gemäß § 4 auf Antrag des Eigenthümers einem anderen Anerbengute als Zubehör zugeschrieben werden. Entspricht jedoch weder das eine noch das andere der Absicht des Eigenthümers, so muß zur Herbeiführung der gewünschten Unterschreibungen dem Grundbuchrichter vom Eigenthümer die Erklärung der Generalkommission vorgelegt werden, daß für das Trennstück die Anerbengutseigenschaft nicht mit übertragen werden solle. Eine solche Erklärung steht in ihrer Wirkung der Löschung der Anerbengutseigenschaft für das Trennstück gleich. Sie kann deshalb von der Generalkommission nur abgegeben werden, wenn die Voraussetzungen der Löschung vorliegen. Ist dieses aber der Fall, so ist die Generalkommission auch zur Abgabe der bezeichneten Erklärung verpflichtet.

2. Die Vorschriften des § 7 enthalten Verfügungsbeschränkungen des Eigenthümers eines Rentengutes, das nach dem Inkrafttreten des Gesetzes begründet oder rentenpflichtig geworden ist. Für den Zeitpunkt der Begründung des Rentengutes ist die Umschreibung des Eigenthums auf Grund des bestätigten Rentengutsvertrage (§ 12 Abs. 2 des Rentengutsgesetzes vom 7. Juli

1891), für den Eintritt der Rentenpflichtigkeit, deren Eintragung im Grundbuche gemäß § 6 Abs. 6 desselben Gesetzes entscheidend. Während die Vorschrift des § 7 Abs. 2 innerhalb gewisser Grenzen der Aufsaugung der Anerbengüter durch den Großgrundbesitz entgegenzutreten beabsichtigt, richtet sich die Bestimmung des § 7 Abs. 1 in weiterem Umfange gegen die Gefahren, welche der wirthschaftlichen Selbständigkeit der Anerbengüter drohen würden, wenn die Zertheilung des Gutes und die Abveräußerung von Theilen desselben durch Verfügungen unter Lebenden oder von Todes wegen — von der Beschränkung durch § 4 des Rentengutsgesetzes vom 7. Juli 1891 und durch etwaige vertragsmäßige Festsetzungen abgesehen — im freien Belieben des Eigenthümers stände. Durch die bezeichnete Gesetzesvorschrift sind Verfügungen des angegebenen Inhaltes an die Genehmigung der Generalkommissionen geknüpft; ihnen ist damit die wichtige Aufgabe übertragen worden, durch umsichtige Handhabung der sich aus § 7 ergebenden Befugnisse dahin zu wirken, daß die mit erheblichen Opfern des Staates geschaffenen Anerbengüter nun auch zur Erreichung der mit ihrer Bildung verfolgten Zwecke in wirthschaftlicher Selbständigkeit erhalten werden.

Vor Abgabe der nach § 7 Abs. 1 und 2 zu treffenden Entscheidungen haben die Generalkommissionen die Kreisausschüsse und, falls es sich um Ansiedelungsgüter handelt, daneben die Ansiedelungskommission nach Maßgabe der § 7 Abs. 3, § 39 Ziff. 2 gutachtlich zu hören.

3. Um den Generalkommissionen eine Uebersicht über sämmtliche in ihrem Bezirke belegenen Anerbengüter und über alle in deren Bestände eintretenden Veränderungen zu verschaffen, wie sie unumgänglich nothwendig erscheint, damit die Auseinandersetzungsbehörden die ihnen durch das Gesetz überwiesenen Aufgaben erfüllen können, ist die Vorschrift des § 9 getroffen worden. Die Benachrichtigungen, welche den Generalkommissionen danach zugehen sollen, werden diese sich in vollem Umfange nur nutzbar machen können, wenn sie Verzeichnisse der Anerbengüter ihrer Bezirke führen und mit dem Grundbuche in dauernder Uebereinstimmung halten. Es wird deshalb hiermit die Führung von „Anerbengutskatastern" angeordnet und zu diesem Zwecke Folgendes bestimmt.

Die Anerbengutskataster sind nach dem beifolgenden Formular (a) kreisweise anzulegen. Ihre Aufstellung erfolgt für die vor dem 1. Oktober d. J. in das Grundbuch übernommenen, unter § 1 Ziff. 1 fallenden Rentengüter unverzüglich durch die Spezialkommissare, denen die Generalkommissionen unter Beifügung der erforderlichen Anzahl von Formularen die bestätigten Rentengutsverträge als Unterlage für die Ausfüllung der Spalten 1 bis 8 alsbald zu übersenden haben. Die so angelegten Verzeichnisse sind vom Kommissar mit dem Inhalte des Grundbuches zu vergleichen und mit ihm in Uebereinstimmung zu bringen. Daß solches geschehen, ist unter dem für jeden Kreis abzuschließenden Kataster seitens des Kommissars zu bescheinigen. Soweit den im Grundbuche eingetragenen Rentengutseigenthümern das Eigenthum am Gute nicht mehr zusteht, ist die Legitimation des wirklichen Eigenthümers zu beschaffen und mit dessen Namen in der Spalte „Bemerkungen" zu verzeichnen. Die legitimirten Eigenthümer sind vom Kommissar in Gemäßheit der Vorschriften zu I zu laden und über die Eintragung der Anerbengutseigenschaft zu hören. Nach Abschluß der Verhandlungen sind diese mit dem beglaubigten Anerbengutskataster der Generalkommission zur Entscheidung über die Eintragung der Anerbengutseigenschaft einzureichen. Die Generalkommission hat das Kataster nach Streichung derjenigen Rentengüter, bei denen unbestritten einer der Ausnahmefälle des § 2 Abs. 3 Satz 2 vorliegt, zugleich mit dem Ersuchen um Eintragung der Anerbengutseigenschaft bei den in Frage kommenden Gütern dem Grundbuchrichter zu übersenden, der zur Vermeidung der umständlicheren Benachrichtigung gemäß § 9 um Ausfüllung der Spalte 9 zu ersuchen sein wird. — Befinden sich unter den vorerwähnten Rentengütern solche, die nach Formular II der Grundbuchordnung im Grundbuche eingetragen sind, so wird der Kommissar bei der Anlegung des Anerbengutskatasters, unter entsprechender Aenderung des vorgeschriebenen Kopfes, in Spalte 4 den Band und Artikel des Grundbuches und in Spalte 5 die Katasterbezeichnungen der einzelnen, auf dem Artikel eingetragenen Parzellen aufzuführen haben. Der Grundbuchrichter ist in einem solchen Falle von der Generalkommission zu ersuchen, neben Ausfüllung der Spalte 9 in Spalte 4 die Bezeichnung des Anerbengutes nach dem gemäß § 3 neu anzulegenden Formulare I der Grundbuchordnung anzugeben.

Die Ergänzung und Fortführung der Anerbengutskataster hat bei den Generalkommissionen unter der Aufsicht und Verantwortlichkeit der Dezernenten zu erfolgen, die alle Eintragungen mit ihrer Unterschrift zu versehen haben. Hinsichtlich der im § 1 zu 2 und 3 erwähnten Güter, welche vor dem 1. Oktober d. J. bereits begründet sind, werden den Generalkommissionen die zur Ausfüllung der Spalten 1 bis 8 erforderlichen Mittheilungen seitens der im § 2 zu 2 und 3 erwähnten Behörden, die dieserhalb mit besonderer Anweisung versehen sind, baldigst zugehen. Auch in allen Fällen der Errichtung neuer derartiger Renten- und Ansiedelungsgüter erhalten die Generalkommissionen von den betreffenden Behörden die zur Ergänzung der Kataster erforderlichen Nachrichten. Im Uebrigen hat die Fortführung der mit dem Grundbuche dauernd in Uebereinstimmung zu haltenden Kataster auf Grund der von der Generalkommission bestätigten Rentengutsverträge und derjenigen Mittheilungen zu erfolgen, welche die Generalkommissionen in Gemäßheit des § 9 vom Grundbuchrichter erhalten.

Bis zum 1. April k. J. will ich einem Berichte über die Anlegung der Anerbengutskataster, sowie darüber entgegensehen, in welchem Umfange die Eintragung der Anerbengutseigenschaft im

Anerbengutskataster für

1	2	3	4			5			6			7
Laufende Nummer	Bezeichnung des Anerbengutes: Ortschaft, Nummer, Gemeindebezirk, Grundsteuergemarkung 2c.	Eigenthümer	Grundbuch: von	Band	Blatt	Grundsteuerkataster: Mutterrolle Art.	Flurbuch: Kartenblatt Nr.	Flurbuch: Flächenabschnitt Nr.	Größe: ha	a	qm	Rentenkataster der Rentenbank Art.

Anm.: 1. Für jedes Anerbengut ist der Raum einer Doppelseite zu reserviren. 2. Im Falle von Veränderungen sind die veralteten

Grundbuche bei den bestehenden Anerbengütern bewirkt worden ist.

III. Die Schätzung des Anerbengutes, welche behufs Ermittelung des Anrechnungswerthes und der Erbantheile der Betheiligten erfolgt (§§ 17 bis 21), ist von derjenigen Werthfeststellung, nach welcher die Sicherheit der auf die Rentenbank zu übernehmenden Erbabfindungsrenten bemessen werden soll (§ 24), wohl zu unterscheiden. Während die für die Sicherheitsprüfung erforderliche Werthermittelung ausschließlich Aufgabe der Generalkommissionen ist, kann die Festsetzung des Gutswerthes zum Zwecke der Erbauseinandersetzung von den Betheiligten auf verschiedenem Wege vorgenommen werden. Die Erben können, ohne eine Behörde anzugehen, sich über die Erbtheilung einigen; sie können bei dem Nachlaßrichter die Erbauseinandersetzung hinsichtlich des das Anerbengut mitumfassenden gesammten Nachlasses beantragen; sie können sich endlich für das durch § 20 vor der Generalkommission oder vor dem Nachlaßgerichte zugelassene Einigungsverfahren entscheiden. Wird die Auseinandersetzungsbehörde auf Antrag eines Erben mit diesem Verfahren befaßt, so ist es die Aufgabe des Spezialkommissars, den Einigungsversuch vorzunehmen und durch sachgemäße Vorschläge auf die Erreichung derjenigen Ziele hinzuwirken, welche im § 20 Abs. 1 und 2 vorgeschrieben sind Dabei wird er sich zu vergegenwärtigen haben, daß er seine vermittelnde Thätigkeit nicht auf Angelegenheiten auszudehnen hat, die mit dem Erbfalle vielleicht in Verbindung stehen, deren Regelung aber durch die Auseinandersetzung über das Anerbengut nicht unbedingt geboten ist.

Wenn der Versuch, die Betheiligten zu einigen, erfolglos bleibt, so erreicht das Verfahren vor der Auseinandersetzungsbehörde sein Ende. In diesem Falle, sowie dann, wenn das Einigungsverfahren zu einer Uebernahme von Erbabfindungsrenten auf die Rentenbank nicht führt, hat der Antragsteller die Kosten zu tragen, die in einem nach Maßgabe der baaren Auslagen zu bemessenden Kostenpauschquantum bestehen (§ 39 Ziff. 5 und 6). Zu den baaren Auslagen gehören im Sinne dieser Bestimmung die Reisekosten der Spezialkommissare und ihrer Bureaubeamten nicht. Ist dagegen auf Grund des Einigungsverfahrens die Uebernahme von Erbabfindungsrenten auf die Rentenbank erfolgt, so ist das Verfahren des § 20 derart als Theil des Rentenübernahmeverfahrens zu betrachten, daß es durch die für letzteres nach § 39 Ziff. 5 zu erhebenden Kostenpauschsätze mit abgegolten wird. Die Verpflichtung zur Tragung der Kosten regelt sich hier nach § 39 Ziff. 6 Satz 1.

IV. Nach § 22 können nur diejenigen Erbabfindungsrenten durch Vermittelung der Rentenbank abgelöst werden, welche aus einem, das Anerbenrecht nach Maßgabe des § 10 bedingenden Erbfalle herrühren und unter Anwendung der Vorschriften des Gesetzes festgestellt sind. § 33 dehnt nun die Vorschriften des Gesetzes über die Uebernahme der Erbabfindungsrenten innerhalb gewisser Grenzen auf Erbabfindungen aus, welche durch Verfügungen unter Lebenden, vor allem durch Altentheilsverträge, oder durch letztwillige Anordnungen derart festgesetzt sind, daß die für die Gutsübernahme vorgeschriebenen Bedingungen in ihrem Gesammtergebniß den Gutsübernehmer nicht ungünstiger stellen, als die im Gesetze vorgesehenen. Da das Gleiche gilt, wenn die Betheiligten in eine verhältnißmäßige Kürzung ihrer Ansprüche willigen, so ist es im Interesse der Erhaltung der Anerbengüter die Aufgabe der Generalkommissionen und ihrer Organe, bei passender Gelegenheit die Erben auf die ihnen durch § 33 gebotenen Vortheile hinzuweisen und auf eine die Ablösung der Erbabfindungen zulassende Regelung der Erbverhältnisse hinzuwirken.

V. Die Handhabung der Vorschriften des Gesetzes wird in der ersten Zeit nach ihrem Inkrafttreten vielleicht manche, gegenwärtig nicht zu übersehenden Schwierigkeiten und Unsicherheiten mit sich bringen. Um geeigneten Falls in der Lage zu sein, auf eine gleichmäßige Anwendung der neuen Grundsätze hinzuwirken, ist es mir erwünscht, von den in der nächsten Zeit zur Bearbeitung gelangenden Anerbengutssachen Kenntniß zu erhalten. Jede Generalkommission wolle deshalb in den bei ihr vorkommenden drei ersten Fällen, in denen sie in Gemäßheit der §§ 20, 22, bis 25 oder 33 thätig geworden ist, das gesammte Aktenmaterial einschließlich der Kommissionsakten mit erläuterndem Berichte an mich einreichen; auch will ich zum 1. April eines jeden Jahres, zuerst zum 1. April 1898, einem besonderen Berichte über die Ausführung des Gesetzes vom 8. Juni d. J. entgegensehen.

den Kreis . . . . . .

8	9	10	11			12
Tag der Eintragung des Eigenthumsüberganges auf Grund des bestätigten Rentengutsvertrages bezw. der Rentenpflichtigkeit des Gutes im Grundbuche	Tag der Eintragung der Anerbenguts-eigenschaft im Grundbuche	Löschung der Anerbenguts-eigenschaft	Veränderungen			Bemerkungen
			Eigenthumswechsel Art und Zeit	Zuschreibungen	Abschreibungen	

Eintragungen, im Falle der Löschung sämmtlicher Eintragungen, mit Ausnahme des Löschungsvermerkes, roth zu unterstreichen.

Börsengesetz vom 22. Juni 1896 (RGBl. S. 157).

1. Maklerordnung für die Kursmakler an der Berliner Börse vom 4. Dezember 1896 (D. R.- u. Pr. St.-Anzeiger Nr. 291):

Auf Grund der §§ 30 Abs. 2 und 32 Abs. 1 des Reichsbörsengesetzes vom 22. Juni 1896 bestimme ich [der Minister für Handel 2c.] für die Kursmakler an der Berliner Börse, was folgt:

Bestellung und Entlassung der Kursmakler.

§ 1. Die Bestellung und Entlassung der Kursmakler (§§ 30 bis 34 des Reichsbörsengesetzes vom 22. Juni 1896) erfolgt nach Maßgabe meines Erlasses vom 14. November 1896, welcher lautet:

„§§ 1. Die Kursmakler (§ 30 des Reichsbörsengesetzes) werden für die Börse in Berlin durch den Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg und der Stadt Berlin und für die übrigen Börsen, wo solche bestellt werden, durch den Oberpräsidenten, in dessen Verwaltungsbezirke die Börse gelegen ist, bestellt und in seinem Auftrage darauf vereidigt, daß sie die ihnen obliegenden Pflichten getreu erfüllen werden (§ 30 Abs. 1 a. a. O.).

§§ 2. Vor der Bestellung sind die Handelsorgane, denen die unmittelbare Aufsicht über die Börse übertragen ist (§ 1 Abs. 2 des Reichsbörsengesetzes), und wo eine Vertretung der Kursmakler (§ 30 Abs. 2 a. a. O.) besteht, auch diese zu hören.

§§ 3. Der zum Kursmakler Bestellte erhält nach seiner Vereidigung eine von der ihn bestellenden Behörde ausgefertigte Bestallung.

§§ 4. Die Entlassung eines Kursmaklers kann erfolgen, wenn er sich einer groben Verletzung der ihm obliegenden Pflichten schuldig macht oder sich durch sein Verhalten in oder außer dem Amt der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt oder zur Erfüllung seiner Amtspflicht dauernd unfähig wird. Die Entlassung erfolgt durch dieselbe Behörde, welche die Bestallung vorgenommen hat. Vor der Entlassung sind die in § 2 bezeichneten Organe zu hören.

§§ 5. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die bei eintretendem Bedürfniß zu bestellenden Stellvertreter von Kursmaklern mit der Maßgabe Anwendung, daß solche auch für eine im Voraus bestimmte Zeit bestellt werden können.

Die Stellvertreter haben für die Dauer der Stellvertretung die Rechte und Pflichten von Kursmaklern.

§§ 6. Die für die Börsenbesucher geltenden Vorschriften des Reichsbörsengesetzes und der Börsenordnung, insbesondere in Betreff des ehrengerichtlichen Verfahrens, der Zulassung und der Ausschließung vom Börsenbesuche und der Handhabung der Ordnung in den Börsenräumen finden auch auf die Kursmakler Anwendung.

§§ 7. Ueber die Pflichten der Kursmakler, über die Organisation ihrer Vertretung, über ihr Verhältniß zu den Staatskommissaren und den Börsenorganen, sowie darüber, in welcher Weise die Beobachtung der Vorschrift des § 32 Abs. 1 des Reichsbörsengesetzes zu überwachen ist, bleibt der Erlaß von Bestimmungen für die einzelnen Börsen vorbehalten."

Maklerkammer.

§ 2. Die Kursmakler an der Berliner Börse werden durch eine aus elf Mitgliedern bestehende Maklerkammer vertreten, für die zugleich fünf Stellvertreter zu wählen sind. Von den Mitgliedern müssen zwei und von den Stellvertretern muß einer an der Produktenbörse thätig sein.

Die Stellvertreter werden erforderlichenfalls durch den Vorsitzenden der Kammer einberufen.

§ 3. Die Mitglieder und die Stellvertreter werden von den Kursmaklern aus ihrer Mitte gewählt.

Schwebt gegen einen Kursmakler ein ehrengerichtliches oder wegen einer strafbaren Handlung, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann, ein strafrechtliches Verfahren, so ruht das Wahlrecht während der Dauer dieses Verfahrens.

§ 4. Die Wahlen zur Maklerkammer erfolgen auf vier Jahre. Nach zwei Jahren scheiden sechs Mitglieder und drei Stellvertreter, nach weiteren zwei Jahren die übrigen fünf Mitglieder und zwei Stellvertreter aus. Die zuerst ausscheidenden sechs Mitglieder und drei Stellvertreter werden durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§ 5. Die Wahl zur Maklerkammer wird vom jeweiligen Kammervorstande anberaumt und geleitet.

Für die erste Wahlversammlung, sowie für die Form der Einladung zu den Wahlen treffen die Aeltesten der Kaufmannschaft die erforderlichen Bestimmungen, die durch Aushang an der Börse bekannt zu machen sind. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung, sofern die Versammlung nicht einstimmig ein Anderes beschließt.

Gewählt sind diejenigen, die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten haben.

Insoweit sich im ersten Wahlgang eine absolute Mehrheit nicht ergiebt, sind diejenigen Personen, welche abgesehen von den etwa mit abso-

luter Mehrheit gewählten die meisten Stimmen erhalten haben, in der doppelten Anzahl der noch zu wählenden in eine engere Wahl zu bringen, bei welcher diejenigen als gewählt zu betrachten sind, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.

Das Wahlergebniß ist nach Abschluß der Wahl durch Aushang an der Börse bekannt zu machen.

Einsprüche gegen die Gültigkeit des Wahlergebnisses sind binnen acht Tagen nach Verkündigung desselben an die Maklerkammer zu richten. Gegen die Entscheidung der Maklerkammer findet Beschwerde an die Aeltesten der Kaufmannschaft statt, deren Entscheidung endgültig ist.

§ 6. Scheidet ein Mitglied der Maklerkammer früher als drei Monate vor Ablauf seiner Wahlperiode aus, so ergänzt sich die Maklerkammer bis zum nächsten Wahltermin durch Zuwahl aus der Reihe der Stellvertreter.

In dem nächsten Wahltermin wird für den Ausgeschiedenen, sofern dessen Wahlperiode noch nicht abgelaufen ist, für deren Dauer ein Ersatzmann gewählt. Ist die Wahlperiode abgelaufen, so findet Neuwahl statt.

§ 7. Der Vorstand der Maklerkammer besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schriftführer, einem stellvertretenden Schriftführer und einem Schatzmeister. Der Vorstand wird von der Maklerkammer aus ihrer Mitte gewählt.

Von den Mitgliedern des Vorstandes müssen vier an der Fondsbörse und eines an der Produktenbörse thätig sein.

§ 8. Ueber die Kammer- und Vorstandssitzungen, sowie über die Wahlverhandlungen der Kursmakler sind Protokolle aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden und dem mit der Protokollführung beauftragten Mitgliede zu unterzeichnen sind.

Die Ergebnisse der Maklerkammer- und der Vorstandswahlen sind dem Minister für Handel und Gewerbe, dem Staatskommissar, den Aeltesten der Kaufmannschaft und dem Börsenvorstand mitzutheilen.

§ 9. Die Maklerkammer hat

a) auf Ersuchen der Oberpräsidenten Gutachten abzugeben über die Bestellung (§ 30 Abs. 2 des Reichsbörsengesetzes) und Entlassung von Kursmaklern und über eine etwaige Stellvertretung behinderter Kursmakler;

b) die Vertheilung der Geschäfte unter die einzelnen Kursmakler (Gruppenbildung) vorzunehmen und dem Börsenvorstand wie dem Staatskommissar mitzutheilen, welche dagegen binnen einer Woche Einspruch bei den Aeltesten der Kaufmannschaft einzulegen befugt sind. Ist Einspruch erfolgt, so entscheiden die Aeltesten der Kaufmannschaft;

c) die Aufsicht über die Erfüllung der den Kursmaklern als solchen obliegenden Pflichten auszuüben und bei Pflichtverletzungen die geeigneten Disziplinarstrafen zu verhängen;

d) Streitigkeiten unter den Kursmaklern auf Antrag zu schlichten;

e) Streitigkeiten aus dem Auftragsverhältniß zwischen einem Kursmakler und dem Auftraggeber auf Antrag des Letzteren zu schlichten;

f) auf Erfordern der staatlichen Behörden Gutachten, insbesondere über Gesetzgebungs- und Verwaltungsfragen, welche die Interessen der Kursmakler berühren, zu erstatten.

§ 10. Die Maklerkammer kann die in § 9 unter d und e bezeichneten Aufgaben einzelnen ihrer Mitglieder oder Unterkommissionen übertragen.

§ 11. Der Vorstand hat

a) die Maklerkammer nach außen hin zu vertreten;

b) die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben der Maklerkammer zu besorgen und ihr über die Verwaltung jährlich Rechnung zu legen;

c) die Sitzungen der Maklerkammer vorzubereiten, zu berufen und zu leiten und deren Beschlüsse zur Ausführung zu bringen;

d) die für die Verwaltung erforderlichen Beamten anzustellen und zu beaufsichtigen.

§ 12. Rechtsverbindliche Erklärungen der Maklerkammer müssen mit der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, des Schriftführers oder seines Stellvertreters und eines ferneren Mitgliedes der Maklerkammer versehen sein.

Der Vorstand kann einzelne seiner Mitglieder oder andere Kammermitglieder oder Beamte der Maklerkammer zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften auf eine bestimmte Zeit ermächtigen.

§ 13. Die Mitglieder des Vorstandes und der Maklerkammer verwalten ihr Amt als Ehrenamt. Baare Ausgaben werden aus den Einnahmen erstattet.

§ 14. Die Berufung der Maklerkammer muß erfolgen, wenn der Staatskommissar oder die Aeltesten der Kaufmannschaft oder fünf Mitglieder der Maklerkammer oder zwanzig Kursmakler unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes es beantragen.

§ 15. Die Einladung zu den Sitzungen der Maklerkammer und des Vorstandes erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter. Gleichzeitig ist dem Staatskommissar von der Anberaumung der Sitzung Mittheilung zu machen.

Die Gegenstände, über die in der Sitzung Beschluß gefaßt werden soll, müssen in der Einladung und in der Mittheilung an den Staatskommissar bezeichnet werden. Ueber andere Gegenstände, mit Ausnahme des Antrags auf abermalige Berufung der Maklerkammer, darf ein Beschluß nur dann gefaßt werden, wenn nicht mehr als zwei Kammermitglieder widersprechen.

Der Staatskommissar ist berechtigt, an den Sitzungen mit berathender Stimme Theil zu nehmen.

§ 16. Die Maklerkammer und der Vorstand sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Muß eine Beschlußfassung wegen Beschlußunfähigkeit vertagt werden, so erfolgt die Einladung zu einer Sitzung

unter Hinweis auf die Thatsache mit einer Frist von mindestens 24 Stunden. In der neuen Sitzung erfolgt die Beschlußfassung über den betreffenden Gegenstand ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

§ 17. Die Beschlüsse der Maklerkammer und des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die bei einer Beschlußfassung betheiligten Mitglieder sind von der Abstimmung ausgeschlossen.

Im Uebrigen regeln die Maklerkammer und der Vorstand ihre Geschäftsordnung selbst.

§ 18. Der Vorstand hat jährlich dem Staatskommissar und den Aeltesten der Kaufmannschaft über seine Thätigkeit und die der Kammer Bericht zu erstatten. Dieser Bericht ist allen Kursmaklern der Berliner Börse in je einem Druckexemplar mitzutheilen.

§ 19. Am Anfang jedes Jahres ist ein Voranschlag für die Einnahmen und Ausgaben der Maklerkammer vom Vorstande aufzustellen und von der Maklerkammer zu genehmigen. Zur Deckung der veranschlagten Kosten können erhoben werden

a) in den Fällen des § 9 d und e Gebühren nach einem aufzustellenden Gebührentarif;
b) Beiträge der Kursmakler. Die Maklerkammer beschließt über deren Erhebung und über den Fuß, nach dem sie erhoben werden.

Rechte und Pflichten der Kursmakler.

§ 20. Die Kursmakler sind verpflichtet, in allen Börsenversammlungen während ihrer ganzen Dauer anwesend zu sein.

Eine Beurlaubung vom Börsenbesuch, die beim Börsenvorstand zu beantragen ist, kann für eine Woche von diesem, für längere Zeit nach Anhörung der Maklerkammer von den Aeltesten der Kaufmannschaft bewilligt werden.

§ 21. Die Kursmakler haben den Mitgliedern des Börsenvorstandes, die mit der Feststellung der im amtlichen Kurszettel der Berliner Börse zu notirenden Kurse und Preise beauftragt sind, alle hierzu von ihnen zu erfordernden Erklärungen nach bestem Wissen der Wahrheit gemäß abzugeben.

Ergeben sich Zweifel oder Differenzen über die Feststellung der Kurse oder Preise, so ist das die Feststellung leitende Mitglied des Börsenvorstandes befugt, eine ausdrückliche protokollarische Erklärung der Kursmakler über ihre Angaben auf ihren Amtseid zu fordern und nach seinem Ermessen auch später die Richtigkeit derselben durch Einsicht der Tagebücher der Kursmakler oder in anderer Weise zu prüfen. Insoweit hierbei die Vorlegung der Tagebücher gefordert wird, ist der Kursmakler befugt, die Namen der Kontrahenten zu verdecken.

§ 22. Im Uebrigen regeln sich die Rechte und Pflichten der Kursmakler nach den Bestimmungen in §§ 30, 32, 33 und 34 Abs. 2 des Reichsbörsengesetzes.

§ 23. Zur Vornahme der nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs durch einen Handelsmakler zu bewirkenden Verkäufe sind die Kursmakler befugt.

§ 24. Die Kursmakler müssen diejenigen Handelsgeschäfte, die sie nach Maßgabe des § 32 des Reichsbörsengesetzes für eigene Rechnung oder in eigenem Namen abgeschlossen haben, sowie die von ihnen nach Maßgabe derselben Vorschrift für vermittelte Geschäfte übernommenen Bürgschaften in ihren Tagebüchern täglich vor Vollziehung der Unterschrift übersichtlich zusammenstellen.

Geschäftsvertheilung.

§ 25. Die Geschäftsvertheilung gemäß § 9 b ist jährlich in der ersten Hälfte des Monats Dezember für das nächste Kalenderjahr vorzunehmen.

Sie kann auch im Laufe des Jahres nach Maßgabe der Bestimmungen des § 9 b von der Maklerkammer abgeändert werden, wenn die Zahl der Kursmakler sich verändert.

Der Staatskommissar und der Börsenvorstand sind jederzeit befugt, eine Aenderung der Geschäftsvertheilung zu beantragen.

Die über solche Anträge von der Maklerkammer zu treffenden Beschlüsse unterliegen dem Einspruch bei den Aeltesten der Kaufmannschaft gemäß § 9 b.

Aufsicht und Disziplin.

§ 26. Die Kursmakler unterstehen wie alle Börsenbesucher der Börsenleitung des Börsenvorstandes und dem Ehrengericht.

Die Aufsicht über die Kursmakler führt die Maklerkammer und der Staatskommissar.

Die Aeltesten der Kaufmannschaft sind befugt, zur Regelung des Geschäftsverkehrs der Kursmakler an der Börse Anordnungen zu treffen.

§ 27. Der Staatskommissar und die Maklerkammer sind jederzeit befugt, in die Hand- und Tagebücher der Kursmakler Einsicht zu nehmen, um die Beobachtung der Vorschriften des § 32 des Börsengesetzes und des vorstehenden § 24 zu überwachen.

§ 28. Die Maklerkammer ist berechtigt, für die amtliche Thätigkeit der Berliner Kursmakler Grundsätze und Regeln festzustellen, soweit nicht die Bestimmungen des Börsengesetzes, der Börsenordnung und der von der Landesregierung erlassenen Ausführungsbestimmungen entgegenstehen.

§ 29. Ein Kursmakler, der die ihm als solchem obliegenden Pflichten bezw. die von der Maklerkammer aufgestellten Grundsätze und Regeln verletzt, unterliegt der Disziplinarbestrafung durch die Maklerkammer.

Disziplinarstrafen kommen insbesondere zur Anwendung, wenn ein Kursmakler ohne genügende Entschuldigung oder ohne Urlaub die Börsenversammlung oder die Festsetzung der Kurse und Preise versäumt oder aus Fahrlässigkeit bei dieser Feststellung unrichtige Angaben macht.

§ 30. Die Disziplinarstrafen sind:

a) Warnung,
b) Verweis,
c) Geldstrafe bis zu 500 Mk.,

d) Zeitweise Versagung des Zutritts zu den Börsenversammlungen bis zur Dauer von drei Monaten.

§ 31. Die Geldstrafen werden von dem Vorstand der Maklerkammer eingezogen und zu einem abgesonderten Fonds gesammelt, aus welchem der Vorstand Unterstützungen an Kursmakler oder deren Hinterbliebene gewähren kann.

Verfahren in Disziplinarsachen.

§ 32. Beschwerden über die Amtsthätigkeit der Kursmakler können an den Staatskommissar, an den Börsenvorstand oder an die Maklerkammer gerichtet werden.

§ 33. Die Maklerkammer beschließt über die Eröffnung des Verfahrens. Sie ist nicht zuständig in denjenigen Fällen, welche nach den §§ 9 bis 27 des Reichsbörsengesetzes vor das Ehrengericht gehören.

§ 34. Ist gegen einen Kursmakler ein ehrengerichtliches oder wegen einer strafbaren Handlung ein strafrechtliches Verfahren eingeleitet, so ist während der Dauer des ehrengerichtlichen oder Strafverfahrens wegen der nämlichen Thatsache das Disziplinarverfahren nicht zu eröffnen und ein bereits eröffnetes auszusetzen.

§ 35. Zu den Disziplinarverhandlungen der Maklerkammer ist ein Syndikus der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin und im Falle der Behinderung desselben ein anderer Rechtskundiger als Beirath der Kammer zuzuziehen.

Zur Fällung eines Urtheils ist die Anwesenheit von mindestens sieben Kammermitgliedern erforderlich.

§ 36. Die Disziplinarverhandlungen sind nicht öffentlich.

§ 37. Soweit in Vorstehendem keine Bestimmung getroffen ist, finden die Bestimmungen des Börsengesetzes über das Verfahren vor den Ehrengerichten (§ 9 bis 27) entsprechende Anwendung.

§ 38. Der Staatskommissar hat dieselben Befugnisse wie im ehrengerichtlichen Verfahren (§§ 9 bis 27 a. a. O.).

§ 39. Gegen die Entscheidung der Maklerkammer steht sowohl dem Staatskommissar als dem Beschuldigten binnen 14 Tagen die Beschwerde an die Aeltesten der Kaufmannschaft zu. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

§ 40. Dieser Erlaß tritt am 1. Januar 1897 in Kraft. Die Maklerkammer wird nach Maßgabe desselben schon im Dezember 1896 gebildet.

2. Erlaß des Ministers für Handel ꝛc., betr. die Börsenordnung für Berlin, vom 23. Dezember 1896 (D. R.- u. Pr. St.-Anzeiger (Nr. 309):

I. Börsenaufsicht und Börsenleitung.

§ 1. Die unmittelbare Aufsicht über die Börse zu Berlin steht den Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin zu.

Ihrer Aufsicht unterliegen auch die auf den Berliner Börsenverkehr bezüglichen Einrichtungen, insbesondere die Kündigungsbureaus, Liquidationskassen, Liquidationsvereine und ähnliche Anstalten. Diese Anstalten haben ihre Statuten und die Abänderungen derselben, sowie die von ihnen zu erlassenden, auf den Börsenverkehr bezüglichen Reglements den Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin zur Genehmigung einzureichen.

§ 2. Die Börsenleitung liegt dem Börsenvorstande ob. Derselbe besteht aus 32 Mitgliedern, von denen 24 von den an dem Börsenverkehr direkt theilnehmenden Mitgliedern der Korporation der Kaufmannschaft von Berlin aus deren Kreise und 8 von den Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin aus ihrer Mitte gewählt werden.

Die finanzielle Verwaltung der Börse steht nach Maßgabe des Korporationsstatuts den Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin zu, welche dem Börsenvorstande die für die Erledigung seiner Geschäfte erforderlichen Beamten überweisen.

§ 3. Die Wahl der von den Korporationsmitgliedern zu wählenden Mitglieder des Börsenvorstandes erfolgt im Monat Dezember auf drei Jahre mittels relativer Stimmenmehrheit durch Stimmzettel, und zwar werden

1. 15 Mitglieder von den an dem Verkehr der Fondsbörse und
2. 9 Mitglieder von den an dem Verkehr der Produktenbörse

theilnehmenden Korporationsmitgliedern in getrennten Wahlgängen gewählt.

Von den auf diese Weise gewählten Korporationsmitgliedern scheiden für die Fondsbörse jährlich 5, für die Produktenbörse jährlich 3 aus und werden durch neue Wahlen auf je drei Jahre ersetzt. Die das erste und zweite Mal ausscheidenden Mitglieder werden durch das Loos bestimmt.

Die Wählerlisten werden auf Grund der Hebelisten für die Zuschlagsbeiträge der korporirten Börsenbesucher aufgestellt und in der Börsenregistratur acht Börsentage hindurch zur Einsicht ausgelegt. Der Tag, an welchem die Auslegung beginnt, ist durch Aushang in den Börsensälen bekannt zu machen. Beschwerden über die Wählerliste, welche nach Ablauf der achttägigen Frist eingehen, haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung.

Die Berufung der Wähler erfolgt durch eine von den Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin zu erlassende, den Wahlmodus angebende, öffentliche Bekanntmachung. Dieselbe muß mindestens während acht Börsentagen vor dem Wahltermine in den Sälen der Börse aushängen.

Die von den Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin aus ihrer Mitte zu entnehmenden Mitglieder des Börsenvorstandes,

3. in der Zahl von 5 für die Fondsbörse und
4. in der Zahl von 3 für die Produktenbörse,

werden im Monat Dezember auf ein Jahr gewählt.

§ 4. Nach vollzogener Wahl konstituirt sich der Börsenvorstand für das folgende Kalenderjahr, indem er aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter wählt. Der Vorsitzende und der erste Stellvertreter müssen Mitglieder des Aeltestenkollegiums sein.

§ 5. Der Börsenvorstand besteht aus zwei Abtheilungen:

1. dem Vorstand der Fondsbörse, welchem die in § 3 unter 1 und 3, und

2. dem Vorstand der Produktenbörse, welchem die in § 3 unter 2 und 4 bezeichneten Mitglieder angehören.

Der Vorstand der Fondsbörse sowohl, wie derjenige der Produktenbörse wählt alljährlich einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Der Vorsitzende und der erste Stellvertreter müssen Mitglieder des Aeltestenkollegiums sein.

Scheiden im Laufe der Wahlperiode gemäß § 3 Abs. 1 gewählte Mitglieder aus, so ergänzt sich die betreffende Abtheilung des Börsenvorstandes bis zum Ablauf der Wahlperiode durch Zuwahl. Scheiden im Laufe der Wahlperiode gemäß § 3 Abs. 5 gewählte Mitglieder aus, so werden die Ausscheidenden für die betreffende Abtheilung von den Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin aus ihrer Mitte ersetzt. Die auf diese Weise neu eintretenden Mitglieder werden gleichzeitig Mitglieder des Börsenvorstandes.

§ 6. Dem Börsenvorstand liegt die Börsenleitung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ob. Insbesondere hat derselbe folgende Aufgaben:

1. er erläßt mit Genehmigung der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin Bestimmungen über die äußere Regelung des Geschäftsverkehrs an der Börse;

2. er hat die Befolgung der in Bezug auf die Börse erlassenen Gesetze und Verwaltungsbestimmungen zu überwachen;

3. er beschließt über die Zulassung zum Börsenbesuche und über den Ausschluß von demselben;

4. er übt die Disziplinargewalt an der Börse aus,

5. er besorgt die amtliche Notirung der Börsenkurse und deren Veröffentlichung (§ 9);

6. er theilt nach gutachtlicher Anhörung der Maklerkammer die zum Handel zugelassenen Werthpapiere und Waaren den Kursmaklern zu;

7. er übernimmt nach Maßgabe der von den Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin zu erlassenden Geschäftsordnung die bisher von der Sachverständigenkommission der Fondsbörse und der Ständigen Deputation der Produktenbörse ausgeübten Funktionen, betr. die Entscheidung von Streitigkeiten aus Geschäften an der Fonds- und Produktenbörse und betr. die Vereinbarung und Aufhebung von Börsengeschäfts- und Börsenverkehrsbedingungen.

Gegen die Beschlüsse und Anordnungen des Börsenvorstandes und seiner Abtheilungen findet Beschwerde an die Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin statt, insofern dieselbe durch die Börsenordnung nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.

§ 7. Der Börsenvorstand und seine Abtheilungen können einzelne Mitglieder oder aus ihrer Mitte gebildete Kommissionen mit der Vorbereitung und Erledigung der Geschäfte betrauen.

§ 8. Die Mitglieder des Börsenvorstandes haben für die Erhaltung und Handhabung der äußeren Ordnung, der Ruhe und des Anstandes in den Versammlungsräumen der Börse und den dazu gehörigen Nebenräumen zu sorgen.

Jedes Mitglied des Börsenvorstandes ist befugt, Börsenbesucher, welche die Ordnung, die Ruhe oder den Anstand an der Börse oder in den dazu gehörigen Nebenräumen verletzen oder der Anordnung eines Mitgliedes des Börsenvorstandes nicht ungesäumt Folge leisten, sofort und ohne Erörterung der Ursache von der Börse entfernen zu lassen. Das betreffende Mitglied des Börsenvorstandes muß in diesem Falle noch an demselben Tage dem Vorsitzenden des Börsenvorstandes schriftlichen Bericht erstatten.

Der Vorsitzende oder in dessen Behinderung sein Stellvertreter, ist nach Anhörung des betreffenden Börsenbesuchers berechtigt, diesem den Zutritt zu den Börsenversammlungen bis zur Beendigung des nach §§ 19 und 20 einzuleitenden Verfahrens zu versagen.

Zur Unterstützung des Börsenvorstandes bei der Aufrechterhaltung der Ordnung, der Ruhe und des Anstandes sind Börsenbeamte anzustellen, welche den Anordnungen der Mitglieder des Börsenvorstandes Folge zu leisten haben.

§ 9. Die amtliche Feststellung der Kurse und Preise erfolgt Namens des Börsenvorstandes durch ein Mitglied oder mehrere Mitglieder der betreffenden Abtheilung.

Die Namen dieser Mitglieder und ihrer Stellvertreter sind von den Abtheilungen des Börsenvorstandes am Anfang des Monats durch einen bis zum Schluß desselben an Ort und Stelle verbleibenden Aushang in der Börse bekannt zu machen.

§ 10. Der Börsenvorstand bestellt aus seiner Mitte alljährlich eine Kommission zur Vorprüfung der Gesuche um Zulassung zum Börsenbesuch.

Diese Kommission fungirt zugleich als Untersuchungskommission in Disziplinarsachen.

§ 11. Der Börsenvorstand ist beschlußfähig, wenn 17, der Vorstand der Fondsbörse, wenn 11, der Vorstand der Produktenbörse, wenn 7 Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden oder eines seiner Stellvertreter, anwesend sind.

II. Geschäftszweige an der Berliner Börse.

§ 12. Die Börse zu Berlin hat zum Zwecke die Erleichterung des Betriebes von Handelsgeschäften in:

1. Münzen und Edelmetallen, Banknoten, Papiergeld, Staats- oder anderen für den Handelsverkehr geeigneten Werthpapieren, Kupons und Dividendenscheinen, sowie in Wechseln, Checks, Anweisungen und Auszahlungen (Fondsbörse);

2. Getreide, Mehl, Braumalz, Stärke, Zucker, Saat, Rüböl, Petroleum, Spiritus, Holz und anderen Produkten und Waaren (Produktenbörse).

Es soll in Berlin nur eine Börse zugelassen werden.

Die Börsenversammlungen finden in dem der Korporation der Kaufmannschaft von Berlin gehörigen Börsengebäude statt. Bei künftig in diesem Versammlungsraume etwa eintretenden Hindernissen wird der Versammlungsort von

den Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin mit Genehmigung der Landesregierung bestimmt und öffentlich bekannt gemacht.

III. Zulassung zum Börsenbesuch und Ausschluß von demselben.

§ 13. Der Zutritt zu den Börsenversammlungen steht nur denjenigen Personen zu, welche vom Börsenvorstand eine Eintrittskarte erhalten haben.

Die Eintrittskarte ist nur für diejenige Person gültig, auf deren Namen sie lautet. Sie wird kostenfrei ertheilt an die Beamten der Korporation, sowie an alle diejenigen Personen, welche, ohne am Börsen- oder Kursmaklergeschäfte theilzunehmen, nach den bestehenden Vorschriften vermöge ihres Amts den Börsenversammlungen beizuwohnen berechtigt oder verpflichtet sind. Die Höhe der Beiträge der übrigen Börsenbesucher wird von den Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin festgesetzt.

Telegraphische Depeschen, Rohrpostbriefe und Rohrpostkarten, welche in den Börsenräumen an Börsenbesucher zur Bestellung gelangen sollen, werden durch Börsendiener, welche diese Sendungen im Post- und Telegraphenamt der Börse in Empfang nehmen, an die Adressaten bestellt.

§ 14. Die Eintrittskarte darf, insoweit nicht die in § 18 aufgeführten Fälle vorliegen, nicht versagt werden denjenigen Personen, welche entweder

a) Mitglieder der Korporation der Kaufmannschaft von Berlin sind, oder

b) als Inhaber einer Handelsfirma, als Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft, als Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft, als persönlich haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, als Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder als Prokuristen einer der vorgedachten Firmen oder Gesellschaften in das Handelsregister, oder als Vorsteher einer eingetragenen Genossenschaft in das Genossenschaftsregister Berlins oder eines seiner Vororte eingetragen sind, oder

c) als Handlungsgehülfen bei einer der unter a oder b bezeichneten Personen oder Firmen im Dienste stehen, und deren Zulassung zum Börsenbesuche durch den Prinzipal beantragt wird, oder

d) vermöge ihrer Amts- oder Dienstpflicht die Börse zu besuchen haben.

Handlungsgehülfen ist der Eintritt in die Börse nur insoweit zu gestatten, als sie von ihren Prinzipalen mit der Ausführung der Börsengeschäfte derselben oder mit der Hülfeleistung dabei betraut sind. Sie dürfen an der Börse nur Geschäfte auf den Namen ihrer Prinzipale und für dieselben abschließen.

§ 15. Die Einlaßkarte darf nach dem Ermessen des Börsenvorstandes, und ohne daß gegen den diesbezüglichen Beschluß desselben die Beschwerde zulässig ist, ertheilt und wieder entzogen werden:

a) den in § 14 a und b aufgeführten Personen, welche nicht in Berlin oder seinen Vororten wohnhaft sind (Fremden),

b) solchen Personen, welche ein dem Börsenhandel dienendes Hülfsgewerbe betreiben,

c) Berichterstattern der Presse.

Die Einlaßkarte ist den unter a bis c bezeichneten Personen insbesondere dann zu entziehen, wenn sie gewerbemäßig an der Börse Geschäfte abschließen.

Finden sich an der Börse Personen zu Zwecken ein, welche mit der Ordnung oder dem Geschäftsverkehr an derselben unvereinbar sind, so ist ihnen der Zutritt zu untersagen.

Für Personen, welche nicht in Berlin oder dessen Vororten wohnen, kann durch Beschluß der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin für jeden einzelnen Besuch der Börsenversammlungen ein Eintrittsgeld erhoben werden.

Diese Personen dürfen, auch ohne Ertheilung einer Eintrittskarte, jedoch höchstens monatlich dreimal durch Korporationsmitglieder in die Börse eingeführt werden, nachdem die Namen des Einführenden und des Einzuführenden in das am Eingang zu den Börsensälen ausliegende Fremdenbuch eingetragen sind.

§ 16. Der Antrag auf Zulassung zum Besuche der Börse ist schriftlich zu stellen und muß von drei Gewährsmännern, welche seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen zum Besuche der Berliner Börse zugelassen sind, unterstützt werden.

§ 17. Nach Eingang des Antrages ist derselbe mit Namhaftmachung der Gewährsmänner durch Aushang an der Börse während einer Woche zur Kenntniß der Börsenbesucher zu bringen. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet der Börsenvorstand nach Anhörung der Aufnahmekommission über den Antrag, nachdem die Gewährsmänner zu Protokoll erklärt haben, daß sie nach sorgfältiger Prüfung den Aufzunehmenden für einen Mann halten, welcher der Zulassung zum Besuche der Börse und der Achtung seiner Berufsgenossen würdig ist.

Wird der Antrag auf Zulassung endgültig abgelehnt, so darf derselbe innerhalb sechs Monaten nach der Ablehnung nicht wiederholt werden.

Wird gegen ein Mitglied der Börse auf Ausschließung von derselben auf die Dauer von drei Monaten oder länger erkannt, so ist zugleich seitens des Börsenvorstandes zu prüfen, ob der Gewährsmann bei der Empfehlung Thatsachen gekannt hat, oder bei ernster Erfüllung der ihm durch die Empfehlung auferlegten Pflicht hätte kennen müssen, wonach der Ausgeschlossene der Zulassung zum Börsenbesuche und der Achtung seiner Berufsgenossen unwerth gewesen. Ist dies der Fall, so kann gegen den Gewährsmann zeitweise oder dauernd auf Absprechung des Rechts, als Gewährsmann zu fungiren, erkannt und dieses Erkenntniß durch Aushang an der Börse veröffentlicht werden. Ein Verfahren gegen den Gewährsmann tritt nicht ein, wenn zwischen der Gewährschaft und der Ausschließung mehr als drei Jahre liegen.

§ 18. Vom Börsenbesuche sind ausgeschlossen:

1. Personen weiblichen Geschlechts und Minderjährige;

2. Personen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden;
3. Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind;
4. Personen, welche wegen betrügerischen Bankerotts rechtskräftig verurtheilt sind;
5. Personen, welche wegen einfachen Bankerotts rechtskräftig verurtheilt sind;
6. Personen, welche sich im Zustand der Zahlungsunfähigkeit befinden. Der Zustand der Zahlungsunfähigkeit gilt bei einem Börsenbesucher bereits dann für eingetreten, wenn er seinen Gläubigern Vergleichsvorschläge macht oder wenn er eine liquide und fällige Schuldverbindlichkeit unberichtigt gelassen hat;
7. Personen, gegen welche durch rechtskräftige oder für sofort wirksam erklärte ehrengerichtliche Entscheidung auf Ausschließung von dem Besuche einer Börse erkannt ist.

Die Zulassung oder Wiederzulassung zum Börsenbesuche kann in den Fällen unter 2 und 3 nicht vor der Beseitigung des Ausschließungsgrundes, in dem Falle unter 5 nicht vor Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist, erfolgen; sie darf in dem letzteren Falle und ebenso in dem Falle unter 6 nur stattfinden, wenn der Börsenvorstand durch die vorgelegten Handelsbücher den Nachweis für geführt erachtet, daß die Schuldverhältnisse sämmtlichen Gläubigern gegenüber durch Zahlung, Erlaß oder Stundung geregelt sind. Einer Person, welche im Wiederholungsfalle in Zahlungsunfähigkeit oder in Konkurs gerathen ist, muß die Zulassung oder Wiederzulassung mindestens für die Dauer eines Jahres verweigert werden. In dem Falle unter 4 ist der Ausschluß ein dauernder.

Tritt einer der zu 2 bis 7 gedachten Fälle erst nach der Zulassung ein, so erfolgt die Ausschließung mittels eines schriftlich auszufertigenden Beschlusses des Börsenvorstandes.

§ 19. Von dem Besuche der Börsenversammlungen sind ferner mittels schriftlich auszufertigenden Beschlusses des Börsenvorstandes auszuschließen:

„Diejenigen, welche in den Börsensälen oder den zugehörigen Nebenräumen von dem Zeitpunkte der Oeffnung bis zu dem der Schließung der Eingangsthüren sich einer der nachstehend bezeichneten Handlungen schuldig machen:

a) der Beleidigung oder Verleumdung eines anderen Börsenbesuchers oder eines Beamten der Korporation;

b) der Erregung von Lärm, der Verletzung des Anstandes, der Störung der Ordnung oder des Geschäftsverkehrs an der Börse, oder der Zuwiderhandlung gegen eine Anordnung eines Mitgliedes des Börsenvorstandes, ferner

c) diejenigen, welche einer nach 3 Uhr erlassenen Aufforderung des Börsendieners zum Verlassen der Börse nicht Folge geleistet haben."

Die Ausschließungsfrist ist auf mindestens drei Tage bis höchstens ein Jahr zu bestimmen. Statt der Ausschließung ist die Verhängung einer Geldstrafe von mindestens 50 bis höchstens 1500 Mk. zulässig. Die auf Grund dieser Strafen eingehenden Gelder fließen in die Unterstützungskasse der Korporation der Kaufmannschaft von Berlin.

Die Ausschließung von der Börse und die Verhängung einer Geldstrafe sind durch 14tägigen Aushang an der Börse bekannt zu machen.

Gegen die Verhängung der Strafen findet innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses die Beschwerde an die Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin statt; dieselbe hat aufschiebende Wirkung.

§ 20. Vor Festsetzung eines Strafbeschlusses wird der Beschuldigte vor der Untersuchungskommission (§ 10) und einem Syndikus der Korporation mit seiner Vertheidigung gehört.

Erscheint er auf schriftliche Vorladung nicht, so wird gegen ihn nach Lage der Akten verfahren. An denjenigen, dessen Aufenthalt nicht bekannt ist, gilt die Vorladung und die Mittheilung des Beschlusses für rechtsverbindlich bewirkt, wenn dieselben während acht Börsentagen an der Börse ausgehangen haben.

§ 21. Für die Berliner Börse wird ein Ehrengericht gebildet. Dasselbe besteht:

1. aus 5 Mitgliedern des Aeltesten-Kollegiums, welche von letzterem auf drei Jahre gewählt und im Falle Ausscheidens eines Mitgliedes für diesen Zeitraum ergänzt werden, und
2. einem Syndikus der Korporation mit berathender Stimme.

Hinsichtlich der Zuständigkeit des Ehrengerichts und des bei demselben zu beobachtenden Verfahrens gelten die §§ 10 bis 28 des Börsengesetzes.

IV. Zulassungsstelle.

§ 22. Die Zulassung von Werthpapieren zum Börsenhandel erfolgt durch eine Kommission von 22 Mitgliedern (Zulassungsstelle), von welchen mindestens 11 Mitglieder nicht ins Börsenregister für Werthpapiere eingetragen sind.

Die Ernennung der Mitglieder erfolgt auf die Dauer von drei Jahren durch die Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin, welche auch die Geschäftsordnung der Zulassungsstelle festsetzen.

Von der Berathung und Beschlußfassung über die Zulassung eines Werthpapiers zum Börsenhandel sind diejenigen Mitglieder ausgeschlossen, welche an der Einführung dieses Werthpapiers in den Börsenhandel betheiligt sind. Diese haben dem Vorsitzenden der Zulassungsstelle von ihrer Behinderung rechtzeitig Kenntniß zu geben. An ihrer Stelle werden Stellvertreter berufen; zu diesem Zwecke werden 8 Stellvertreter auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Die Zulassungsstelle ist beschlußfähig, wenn 9 Mitglieder oder Stellvertreter anwesend sind.

§ 23. Die Zulassungsstelle hat nach Maßgabe des Börsengesetzes die Aufgabe und die Pflicht:

a) die Vorlegung der Urkunden, welche die Grundlage für die zu emittirenden Werthpapiere bilden, zu verlangen und diese Urkunden zu prüfen;

b) dafür zu sorgen, daß das Publikum über alle zur Beurtheilung der zu emittirenden Werthpapiere nothwendigen thatsächlichen und recht-

lichen Verhältnisse soweit als möglich informirt wird, und bei Unvollständigkeit der Angaben die Emission nicht zuzulassen;

c) Emissionen nicht zuzulassen, durch welche erhebliche allgemeine Interessen geschädigt werden oder welche offenbar zu einer Uebervortheilung des Publikums führen.

Die Zulassungsstelle darf die Emission ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Die Zulassungsstelle ist befugt, zum Börsenhandel zugelassene Werthpapiere von demselben auszuschließen.

Die Zulassung Deutscher Reichs- und Staatsanleihen darf nicht versagt werden.

Gegen die Entscheidung der Zulassungsstelle findet binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Beschlusses die Beschwerde an die Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin statt.

§ 24. Nach Einreichung des Antrages auf Zulassung von Werthpapieren ist derselbe von der Zulassungsstelle unter Bezeichnung der Einführungsfirma, des Betrages, sowie der Art der einzuführenden Werthpapiere zu veröffentlichen. Zwischen dieser Veröffentlichung und der Einführung an der Börse muß eine Frist von mindestens sechs Tagen liegen.

Vor der Zulassung ist, sofern es sich nicht um Deutsche Reichs- oder Staatsanleihen handelt, ein Prospekt zu veröffentlichen, welcher die für die Beurtheilung des Werthes der einzuführenden Papiere wesentlichen Angaben enthält. Das Gleiche gilt für Konvertirungen und Kapitalserhöhungen. Der Prospekt muß den Betrag, welcher in den Verkehr gebracht, sowie den Betrag, welcher vorläufig vom Verkehr ausgeschlossen werden soll, und die Zeit, für welche dieser Ausschluß erfolgen soll, ersichtlich machen.

§ 25. Wird von der Zulassungsstelle der Antrag auf Zulassung von Werthpapieren zum Börsenhandel abgelehnt, so hat die Zulassungsstelle den Vorständen der übrigen deutschen Börsen für Werthpapiere Mittheilung zu machen. Dabei ist anzugeben, ob die Ablehnung mit Rücksicht auf örtliche Verhältnisse oder aus anderen Gründen erfolgt ist.

Von dem Erfolge einer etwaigen Beschwerde gegen einen Beschluß der Zulassungsstelle ist den Vorständen der übrigen deutschen Börsen für Werthpapiere Kenntniß zu geben.

Der Antragsteller hat anzugeben, ob das Gesuch um Zulassung bereits bei einer anderen Börse eingereicht ist oder gleichzeitig eingereicht wird. Ist dies der Fall, so sollen die Werthpapiere nur mit Zustimmung der anderen Zulassungsstelle zugelassen werden.

§ 26. Ueber die Zulassung von Werthpapieren zum Börsenterminhandel entscheidet nach Maßgabe der Bestimmungen des Börsengesetzes der Vorstand der Fondsbörse, über die Zulassung von Waaren der Vorstand der Produktenbörse.

Der letztere ist verpflichtet, vor der Zulassung von Waaren zum Börsenterminhandel in jedem einzelnen Falle Vertreter der betheiligten Erwerbszweige gutachtlich zu hören und das Ergebniß dem Reichskanzler mitzutheilen. Die Zulassung darf erst erfolgen, nachdem der Reichskanzler erklärt hat, daß er zu weiteren Ermittelungen keine Veranlassung finde.

V. Feststellung der Börsenpreise.

§ 27. Die amtliche Feststellung der Börsenpreise für Edelmetalle, Wechsel und Werthpapiere (§ 12 Nr. 1), sowie für Produkte und Waaren (§ 12 Nr. 2) geschieht durch die Abtheilungen des Börsenvorstandes oder die von denselben bestimmten Mitglieder derselben (§ 9). Sie erfolgt:

1. für Werthpapiere und Geldsorten an einem jeden Börsentage;
2. für Wechsel auf ausländische Plätze mindestens dreimal wöchentlich;
3. für Getreide, Spiritus, Oel, Oelsaaten, Petroleum, Mehl und Kartoffelstärke an einem jeden Börsentage; außerdem werden am letzten Börsentage jeden Monats die Durchschnittspreise der an dem gedachten Tage über Lieferung auf laufenden Monat an der Produktenbörse geschlossenen Geschäfte festgestellt.

Aenderungen dieser Vorschriften werden mit Genehmigung der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin von dem Börsenvorstande oder seinen Abtheilungen angeordnet und bekannt gemacht.

Findet an einem für die Kurs- und Preisfeststellung bestimmten Wochentage keine Börsenversammlung statt, so erfolgt die Feststellung am nächstvorhergehenden Tage.

§ 28. Bei Geschäften in Waaren oder Werthpapieren kann ein Anspruch auf Berücksichtigung bei der amtlichen Feststellung des Börsenpreises nur erhoben werden, wenn sie durch Vermittelung eines Kursmaklers geschlossen sind. Die Berechtigung der Mitglieder des Börsenvorstandes, auch andere Geschäfte zu berücksichtigen, bleibt hierdurch unberührt.

§ 29. Als Börsenpreis ist derjenige Preis festzusetzen, welcher der wirklichen Geschäftslage des Verkehrs an der Börse entspricht.

Die amtliche Feststellung der Kurse und der Preise geschieht unmittelbar nach 2 Uhr in den dazu bestimmten Räumen. Dort haben die Kursmakler, die in den betreffenden Werthpapieren oder Waaren Geschäfte vermitteln, an denjenigen Tagen, an denen für ihren Geschäftszweig Kurse oder Preise festzustellen sind, pünktlich um 2 Uhr zu erscheinen und anwesend zu bleiben, bis sie von den amtirenden Mitgliedern des Börsenvorstandes entlassen werden.

Diese sind berechtigt, von den Kursmaklern wahrheitsgetreue und nach dem Ermessen der ersteren ausdrücklich auf ihren Amtseid zu nehmende Auskunft zu fordern, zu welchen Kursen und Preisen in Effektiv- und Kassa-, sowie in Zeitgeschäften Waaren, Werthpapiere, Geldsorten und Wechsel gefordert oder angeboten und zu welchen Kursen und Preisen und über welche Quantitäten Geschäfte durch ihre Vermittlung abgeschlossen sind.

Die Kursmakler sind auch verpflichtet, dem Börsenvorstande oder einem von diesem dazu bestimmten Mitgliede Einsicht in ihre Bücher

zu gestatten, und ihm auf Erfordern gutachtlich Auskunft über die festzustellenden Kurse und Preise zu geben. Die Entscheidung über die Höhe des amtlich festzustellenden Kurses oder Preises steht den Mitgliedern des Börsenvorstandes allein zu, und es bleibt ihnen überlassen, auf welchem Wege sie sich die zu ihrer Entscheidung erforderliche Information, abgesehen von den Angaben der Kursmakler, sonst noch verschaffen wollen.

§ 30. Die Protokolle über Feststellung der Kurse und der Preise sind von Börsensekretären zu führen.

Die Mitglieder des Börsenvorstandes haben diejenigen, die sich unbefugter Weise bei der Feststellung und Protokollirung der Kurse und Preise einfinden, sofort entfernen zu lassen und die zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§ 31. Der amtliche Kurszettel für Werthpapiere, Geldsorten und Wechsel, sowie der amtliche Preiskurant für Waaren, welcher mit dem nach § 30 aufzunehmenden Protokoll genau übereinstimmen muß, wird sofort nach geschehener Feststellung der im § 29 gedachten Börsenkurse und Börsenpreise gedruckt, zur Beglaubigung mit dem Stempel der Korporation der Kaufmannschaft von Berlin und demjenigen der betreffenden Abtheilung des Börsenvorstandes, sowie mit der Ueberschrift „Börse zu Berlin" versehen und noch an demselben Nachmittag ausgegeben. Dem amtlichen Kurszettel wird ein nichtamtlicher Theil hinzugefügt, in welchem solche Werthpapiere Aufnahme finden, welche zwar zum Börsenhandel zugelassen sind, bezüglich deren sich aber erst aus der Erfahrung ergeben muß, ob sie geeignet erscheinen, dem amtlichen Theil dauernd einverleibt zu werden.

Ob und in welcher Weise noch außerdem amtliche Bekanntmachungen über festgestellte Kurse und Preise von einer Abtheilung des Börsenvorstandes zu erlassen sind, bestimmt diese selbst nach den Bedürfnissen des Verkehrs.

VI. Allgemeine Ordnungsvorschriften.

§ 32. Die Börsenversammlungen finden täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, von Mittags 12 Uhr bis Nachmittags 2 Uhr statt. Behufs Erledigung der Arbeiten, welche aus den abgeschlossenen Geschäften sich ergeben, bleibt die Börse bis 3 Uhr geöffnet.

Sollte die Festsetzung einer anderen Börsenzeit im Interesse des Handels nöthig werden, so erfolgt diese durch Beschluß des Börsenvorstandes, welcher der Genehmigung der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin unterliegt. Dieser Beschluß tritt in Kraft, nachdem er mindestens während acht Börsentagen an der Börse ausgehangen hat und durch dreimalige Insertion in wenigstens vier Berliner Zeitungen bekannt gemacht ist. Bei außerordentlichen Veranlassungen, wie allgemeinen Festlichkeiten, Wahltagen 2c., ist der Börsenvorstand befugt, einzelne Börsenversammlungen ausfallen zu lassen.

§ 33. Der Anfang und das Ende einer jeden Börsenversammlung wird durch ein Glockenzeichen kundgemacht. Nach 3 Uhr ist keinem Börsenbesucher der Aufenthalt in der Börse mehr gestattet.

Ist usancemäßig die Zulässigkeit der Kündigungen oder die Abgabe von Erklärungen von der Innehaltung einer gewissen in die Zeit der Börsenversammlung fallenden Frist abhängig, so kann auf Anordnung einer Abtheilung des Börsenvorstandes der Ablauf dieser Frist durch ein Glockenzeichen verkündet werden.

§ 34. Bekanntmachungen werden durch Aushang im Börsenlokal bewirkt.

Außer den Bekanntmachungen der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin, des Börsenvorstandes und seiner Abtheilungen und der Zulassungsstelle können auf diese Weise auch andere amtliche und private Bekanntmachungen veröffentlicht werden.

Amtliche Bekanntmachungen werden auf Ersuchen der betreffenden Behörde in der angegebenen Form veröffentlicht. Daß dies geschehen, wird demnächst von einem Börsenbeamten bescheinigt.

Der Aushang von privaten Bekanntmachungen erfolgt nur dann, wenn eine Abtheilung des Börsenvorstandes dieselben nach Form und Inhalt zur Publikation geeignet und dem Zwecke des Börsenverkehrs oder dem Interesse des Handelsstandes entsprechend findet.

§ 35. Von allen Sitzungen des Börsenvorstandes und seiner Abtheilungen, der Zulassungsstelle und der Maklerkammer ist dem Staatskommissar Kenntniß zu geben.

§ 36. Vorstehende Börsenordnung tritt am 1. Januar 1897 in Kraft.

Vorstehende Börsenordnung wird mit folgenden, von mir auf Grund des § 4 Abs. 2 des Börsengesetzes vom 22. Juni d. J. (RGBl. S. 157) angeordneten Abänderungen genehmigt:

1. In § 5 ist als Abs. 2 einzuschalten:

„Für die den Handel mit landwirthschaftlichen Produkten betreffenden Angelegenheiten treten zu dem Vorstande der Produktenbörse als weitere Mitglieder hinzu:

a) 5 Vertreter der Landwirthschaft und der landwirthschaftlichen Nebengewerbe, die der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten auf je drei Jahre ernennt,

b) 2 Vertreter der Müllerei oder anderer zu dem Geschäftsverkehr an der Börse in Beziehung stehenden Gewerbe, die der Minister für Handel und Gewerbe auf je drei Jahre ernennt."

2. An Stelle der Nr. 6 in § 6 tritt folgende Bestimmung:

„er überwacht die von der Maklerkammer vorzunehmende Vertheilung der Geschäfte unter die Kursmakler nach Maßgabe der in der Maklerordnung erlassenen Bestimmungen."

3. In § 8 Abs. 2 ist in der ersten Zeile hinter „Jedes" und vor „Mitglied" einzuschalten:

„gemäß § 3 gewählte"

4. In § 9 Abs. 1 ist am Schlusse hinzuzufügen:

„Bei der Preisfeststellung für landwirthschaftliche Produkte sind mindestens 2 der als Vertreter der Landwirthschaft, der landwirthschaftlichen Nebengewerbe oder anderer Berufszweige ernannten Mitglieder des Börsenvorstandes zur Mitwirkung zu berufen.

Die Leitung der Preisfeststellung ist immer einem der gemäß § 3 gewählten Mitglieder des Börsenvorstandes zu übertragen.

Bei Meinungsverschiedenheiten unter den mitwirkenden Mitgliedern des Börsenvorstandes entscheidet die Mehrheit. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des die Preisfeststellung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag."

5. In § 11 ist hinter „7" und vor „Mitglieder" einzuschalten:

„und in Angelegenheiten des Handels mit landwirthschaftlichen Produkten, wenn 9."

6. Abs. 2 im § 12 fällt fort.

7. In § 15 Abs. 1 fallen die Worte

„und ohne daß gegen den diesbezüglichen Beschluß desselben die Beschwerde zulässig ist,"

und in § 19 Abs. 2a die Worte

„oder Verleumdung"

fort.

8. In § 19 Abs. 3 Satz 2 ist zwischen die Worte „ist" und „die" einzuschieben:

„gegen Personen, welche die Ordnung oder den Geschäftsverkehr an der Börse gestört haben",

9. In § 22 Abs. 4 ist am Schlusse hinzuzufügen:

„von denen mindestens 5 nicht im Börsenregister für Werthpapiere eingetragen sind."

10. In § 23 Abs. 1 ist hinter „Börsengesetzes" und vor „die Aufgabe" einzuschalten:

„und der dazu ergehenden Ausführungsbestimmungen."

11. Hinter § 25 ist einzuschalten:

„§ 25a. Ein Antrag auf Zulassung solcher Werthpapiere zum Börsenhandel, die gemäß § 38 Abs. 2 des Börsengesetzes vom 22. Juni d. J. vom Prospektzwang entbunden sind, darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil der Antragsteller nicht zu den Besuchern der Börse gehört oder nicht in Berlin wohnt."

12. In § 26 ist hinter Abs. 2 aufzunehmen:

„Anträge auf Zulassung von Werthpapieren zum Börsenterminhandel sind, soweit sie nicht zurückgewiesen werden, mindestens 14 Tage vor der Beschlußfassung durch Aushang an der Börse und Veröffentlichung in der Presse bekannt zu machen.

Die Zulassung setzt voraus, daß bereits während eines längeren Zeitraums ein regelmäßiger Handel in dem Werthpapiere stattgefunden hat. Die Prüfung hat sich über diese Voraussetzung hinaus auch darauf zu erstrecken, ob dem Interesse des Börsenhandels an der Zulassung andere erhebliche wirthschaftliche Bedenken entgegenstehen.

Vor der Zulassung ist der Vorstand des Unternehmens, um dessen Werthpapiere es sich handelt, über den Antrag zu hören.

Die ergehenden Beschlüsse sind dem Minister für Handel und Gewerbe einzureichen.

Die erfolgte Zulassung kann wegen Aufhörens eines erheblichen Börsentermingeschäfts, sowie aus wichtigen anderen Gründen jederzeit von dem Börsenvorstande zurückgenommen werden."

13. In § 29 Abs. 3 sind die Worte „durch ihre Vermittlung" zu streichen.

14. In § 29 Abs 4 tritt an Stelle des ersten Satzes folgende Bestimmung:

„Die Kursmakler sind auch verpflichtet, dem die Feststellung der Preise leitenden Mitgliede des Börsenvorstandes nach Maßgabe der Maklerordnung Einsicht in ihre Bücher zu gestatten und ihm auf Erfordern gutachtlich Auskunft über die festzustellenden Kurse und Preise zu geben."

15. Hinter § 29 ist folgendes einzuschalten:

„§ 29a. In den zur Veröffentlichung gelangenden amtlichen Preisnotirungen sind die bei den verschiedenen Getreidegattungen (Weizen, Roggen, Gerste u. a. m.) nach Lage des Geschäftsverkehrs an der Börse hauptsächlich in Betracht kommenden Sorten nach Ursprung (Provenienz), Gattung, Qualitätsgewicht, Beschaffenheit (Farbe, Trockenheit, Geruch) und Erntezeit (alte oder neue Ernte) zu bezeichnen. Die Bestimmung über die hiernach in Betracht kommenden Sorten bleibt dem Minister für Handel und Gewerbe nach Anhörung des Vorstandes der Produktenbörse vorbehalten. Bis zum Erlaß dieser Bestimmung erfolgt die Notirung nach bestem Ermessen des Börsenvorstandes.

§ 29b. Für jede einzelne der gemäß § 29a zur Notirung gelangenden Getreidesorten sind außer dem höchsten und niedrigsten Preise, der dafür bezahlt worden ist, soweit möglich, die gehandelten Mengen zu notiren.

§ 29c. Hat in einzelnen der gemäß der Bestimmung in § 29a in Betracht kommenden Sorten kein Umsatz stattgefunden, so ist dies in der Kursnotiz zum Ausdruck zu bringen.

§ 29d. Insoweit Getreidegeschäfte keine derjenigen Sorten betreffen, für die eine besondere Notirung des Börsenpreises stattfindet, so ist wenigstens zwischen inländischer und ausländischer Provenienz, soweit möglich, zu unterscheiden, z. B. „sonstiger ausländischer Weizen".

§ 29e. Die Notirung eines wirklich gezahlten Preises darf nicht aus dem Grunde allein unterlassen werden, weil er der allgemeinen Lage des Geschäftsverkehrs nicht entspricht. Es ist aber zulässig, durch einen kurzen Zusatz auf etwaige besondere Verhältnisse hinzuweisen, welche die Abweichung von der allgemeinen Preislage erklären.

§ 29f. Nur die wirklich gezahlten Preise dürfen notirt werden. Die Notirung eines auf bloßer Schätzung beruhenden Preises ist unzulässig."

16. In § 36 ist am Schluß Folgendes hinzuzufügen:

„die erste Wahl des Börsenvorstandes kann bereits im Dezember 1896 erfolgen; die Fristbestimmungen des § 3 Abs. 3 und 4 finden auf diese erste Wahl keine Anwendung."

Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. August 1896 (RGBl. S. 195).

Zu § 6. 1. Durch die Allg. Verfügung des Ministers des Innern vom 16. November 1899 (MBl. S. 227) ist darauf hingewiesen, daß nach der Absicht des Gesetzgebers die Ausübung des den Armenverbänden gewährten folgenschweren Entmündigungsrechtes ausnahmslos an die Voraussetzung geknüpft sein soll, daß der zu Entmündigende sich und seine Familie der Gefahr des Nothstandes aussetzt, daß also die Armenverbände von ihrer Befugniß nur dann Gebrauch zu machen haben, wenn der zu Entmündigende durch Verschwendung oder Trunksucht zu der begründeten Besorgniß Anlaß giebt, er selbst oder seine Familie werde der öffentlichen Armenpflege zur Last fallen. „Die übrigen in Nr. 3 des § 6 des BGB. angeführten Entmündigungsgründe, daß der Trunksüchtige seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag, oder die Sicherheit Anderer bedroht, sind außerhalb des Interessenkreises der Armenverbände gelegen, können also Anlaß zu Entmündigungsanträgen derselben nicht geben."

2. Allg. Verfügung des Justizministers über das Verfahren bei Entmündigungen wegen Geisteskrankheit oder wegen Geistesschwäche, vom 28. November 1899 (JMBl. S. 388).

Bürgerliches Gesetzbuch § 6 Nr. 1.
Civilprozeßordnung §§ 645 bis 679.

I. Thätigkeit der Staatsanwaltschaft.

§ 1. Die Staatsanwaltschaft hat darüber zu wachen, daß beim Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen (§ 2) die Entmündigung eines der Fürsorge bedürftigen Geisteskranken oder Geistesschwachen erfolgt, und daß Personen, bezüglich deren die bezeichneten Voraussetzungen nicht gegeben sind, nicht entmündigt werden, daß auch eine Entmündigung beim Wegfall ihres Grundes wieder aufgehoben wird.

Zu diesem Zwecke hat die Staatsanwaltschaft selbständig die geeigneten Anträge zu stellen und von einem auf Antrag eines anderen Berechtigten eingeleiteten Verfahren fortlaufend Kenntniß zu nehmen.

§ 2. Entmündigt kann werden, wer in Folge von Geisteskrankheit oder von Geistesschwäche seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag (Bürgerliches Gesetzbuch § 6 Nr. 1). Unter Angelegenheiten sind nicht nur Vermögensangelegenheiten, sondern die gesammten Lebensverhältnisse, z. B. auch die Sorge für die eigene Person, die Sorge für Angehörige, die Erziehung der Kinder u. dergl., zu verstehen.

Aus einem anderen als dem bezeichneten Grunde darf die Entmündigung nicht erfolgen, insbesondere nicht lediglich aus polizeilichen Rücksichten oder im ausschließlichen Interesse anderer Personen.

§ 3. Die von den Vorstehern öffentlicher und privater Irrenanstalten eingehenden Anzeigen über die Aufnahme Geisteskranker und Geistesschwacher sind einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen. Auch ohne eine solche Anzeige hat die Staatsanwaltschaft in den etwa zu ihrer Kenntniß gelangenden Fällen von Geisteskrankheit oder von Geistesschwäche zu erwägen, ob Anlaß zu einer Entmündigung vorliegt.

Sämmtliche Justizbehörden werden angewiesen, in den zu ihrer Kenntniß gelangenden Fällen von Geisteskrankheit oder von Geistesschwäche, in welchen sie den Anlaß zu einer Entmündigung als gegeben erachten, dem zuständigen ersten Staatsanwalte Mittheilung zu machen.

Die Staatsanwaltschaft hat nöthigenfalls die zur Entschließung über die Stellung des Entmündigungsantrags erforderlichen Ermittelungen ihrerseits anzustellen.

§ 4. Die Stellung des Antrags auf Entmündigung kann ausgesetzt werden, wenn der Geisteskranke oder Geistesschwache noch nicht als unheilbar erkannt ist, insbesondere wenn eine baldige Genesung zu erwarten steht. Dies gilt auch von den in Irrenanstalten untergebrachten Personen. Jedoch darf der Antrag nicht verzögert werden, wenn die Besorgniß einer sachlich nicht gerechtfertigten Beschränkung der persönlichen Freiheit durch Unterbringung in einer Anstalt obwaltet.

§ 5. Sind andere Antragsberechtigte (Civilprozeßordnung § 646 Abs. 1) im Inlande vorhanden, so hat die Staatsanwaltschaft, wenn nicht Gefahr im Verzuge obwaltet, zunächst zu ermitteln, ob einer von diesen zur Stellung des Antrags bereit ist, und nur, wenn dies nicht der Fall ist oder die Antragstellung ungebührlich verzögert wird, selbst den Antrag zu stellen.

§ 6. Ist die Entmündigung von der Staatsanwaltschaft beantragt, so hat diese das Verfahren zu betreiben, sich fortlaufend von dem Gange der Sache in Kenntniß zu erhalten, die der Sachlage entsprechenden Anträge zu stellen und nöthigenfalls von den zulässigen Rechtsmitteln Gebrauch zu machen. Sie hat auch thunlichst den Terminen, insbesondere dem Termine zur Vernehmung des zu Entmündigenden beizuwohnen, sofern es sich nicht um die Entmündigung einer in einer öffentlichen Anstalt untergebrachten Person handelt, deren Geisteskrankheit oder Geistesschwäche unbedenklich als vorhanden angenommen werden kann.

§ 7. Ist die Entmündigung von einem anderen Berechtigten beantragt, so hat die Staatsanwaltschaft, sobald sie davon, sei es durch Mittheilung des Gerichts (§ 11), sei es auf andere Weise, Kenntniß erhält, die Sachlage, nöthigenfalls unter Einsicht der Akten, zu prüfen und sachdienliche Anträge, insbesondere über Art und Umfang der Beweisaufnahme, zu stellen, wenn dies nach ihrer im § 1 bezeichneten Aufgabe angemessen erscheint.

Ob es zweckmäßig ist, daß ein Vertreter der Staatsanwaltschaft den Terminen beiwohnt, ist nach Lage des Einzelfalls und unter Rücksichtnahme auf die etwa dadurch den Parteien zur Last fallenden Reisekosten zu entscheiden.

Vor der Beschlußfassung des Gerichts über die Entmündigung hat die Staatsanwaltschaft sich in jedem Falle gutachtlich zu äußern; die Aeußerung ist binnen einer Woche nach Vorlegung der Akten (§ 13) zu erstatten.

Wird der Antrag zurückgenommen, so hat die Staatsanwaltschaft nöthigenfalls durch Stellung eines neuen Antrags dem Verfahren Fortgang zu geben, falls sie die Voraussetzungen der Entmündigung als gegeben erachtet.

§ 8. Erachtet die Staatsanwaltschaft die Anordnung einer vorläufigen Vormundschaft (Bürgerliches Gesetzbuch § 1906) im Interesse des zu Entmündigenden für geboten, so hat sie diese bei dem Vormundschaftsgericht in Anregung zu bringen und im Falle einer ablehnenden Entscheidung geeignetenfalls die Beschwerde einzulegen (Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit § 57 Nr. 2).

§ 9. Von jedem über eine Entmündigung ergehenden Beschlusse hat die Staatsanwaltschaft sofort nach der Zustellung (Civilprozeßordnung § 659) dem Vorsteher der Anstalt, in welcher der zu Entmündigende untergebracht ist, Nachricht zu geben und ihm den Namen des etwa bestellten vorläufigen Vormundes zu bezeichnen.

§ 10. Erfolgt in einer Entmündigungssache die Ueberweisung der Verhandlung und Entscheidung an ein Amtsgericht, dessen Sitz in einem anderen Landgerichtsbezirke liegt (Civilprozeßordnung § 650, 651), so sind die Akten an die dort zuständige Staatsanwaltschaft abzugeben.

II. Thätigkeit des Gerichts.

§ 11. Das Gericht hat der Staatsanwaltschaft Mittheilung zu machen:

1. von der Einleitung des Entmündigungsverfahrens;
2. von einer nach §§ 650, 651 der Civilprozeßordnung erfolgten Ueberweisung der Verhandlung und Entscheidung an ein anderes Gericht;
3. von allen Terminen und zwar so zeitig, daß die Theilnahme eines Vertreters der Staatsanwaltschaft in dem Termine möglich ist.

Auch von wichtigen Vorkommnissen im Laufe eines Entmündigungsverfahrens ist der Staatsanwaltschaft Kenntniß zu geben.

Außerdem muß nach § 656 Abs. 1 der Civilprozeßordnung die Staatsanwaltschaft gehört werden, bevor über die Unterbringung des zu Entmündigenden in einer Heilanstalt Entscheidung getroffen wird.

§ 12. Die Mittheilungen (§ 11) erfolgen, wenn die Staatsanwaltschaft sich am Sitze des Amtsgerichts befindet, in allen Fällen, im übrigen, soweit es ohne Verzögerung der Sache möglich ist, durch Vorlegung der Akten, sonst durch Benachrichtigungsschreiben des Richters.

Die Staatsanwaltschaft kann auch in anderen als den im § 11 bezeichneten Fällen von den Akten Einsicht nehmen und aus ihnen Abschriften sich ertheilen lassen.

§ 13. Erachtet das Gericht die Ermittelungen für abgeschlossen, so hat es vor der Beschlußfassung über den Antrag auf Entmündigung die Akten der Staatsanwaltschaft zur Aeußerung (§ 7 Abs. 3) vorzulegen.

§ 14. Bei den Ermittelungen in Entmündigungssachen wird den Amtsgerichten die Beachtung nachstehender Punkte empfohlen:

1. Mündlich von Sachverständigen abgegebene Gutachten sind vollständig, nicht bloß ihrem Ergebnisse nach und nicht bloß insoweit, als der Richter dies für die Erlangung seiner persönlichen Ueberzeugung erforderlich hält, zu den Akten festzustellen.
2. Die Wahl der Sachverständigen ist in erster Linie auf solche Personen zu richten, welche auf dem Gebiete der Irrenheilkunde den Ruf besonderer Erfahrung besitzen. Sind solche Personen nicht zu erreichen, so ist die Wahl, wenn möglich, auf einen Kreisphysikus (Kreisarzt) oder wenigstens auf einen zu diesem Amte geprüften Arzt zu richten.
3. Den Sachverständigen ist die Ladung zu dem Termine so zeitig zuzustellen, daß sie sich, wenn nöthig, schon vorher durch Besuche, Nachfragen oder sonst über den Geisteszustand des zu Entmündigenden ein sicheres Urtheil bilden können. Eine Frist von sechs Wochen wird in den meisten Fällen hierzu ausreichen. Zu demselben Zwecke ist den Sachverständigen auch, soweit dies angängig, Einsicht in die Akten zu gestatten.
4. Die Vernehmung des zu Entmündigenden erfolgt in der Regel an seinem Wohnort oder seinem Aufenthaltsorte, geeignetenfalls in der Wohnung oder der Anstalt.
5. Unterbleibt die persönliche Vernehmung des zu Entmündigenden (Civilprozeßordnung § 654 Abs. 3), so ist der Grund hierfür aktenkundig zu machen.

§ 15. Abschrift eines jeden in einer Entmündigungssache erstatteten schriftlichen oder mündlich abgegebenen und zu den Akten festgestellten Gutachtens ist mit möglichster Beschleunigung dem Regierungspräsidenten einzusenden. Dem Gutachten ist eine Abschrift des Protokolls über die persönliche Vernehmung des zu Entmündigenden oder des Vermerkes über die Gründe, aus denen die Vernehmung unterblieben ist (§ 14 Nr. 5), beizufügen.

§ 16. Wegen der Theilnahme eines Abgeordneten oder Bevollmächtigten der Russischen Botschaft oder eines Russischen Konsulats an den Terminen in Sachen, welche die Entmündigung Russischer Staatsangehöriger betreffen, bewendet es bei der Allgemeinen Verfügung vom 11. Dezember 1860 (JMBl. S. 459).

§ 17. In dem Verfahren wegen Entmündigung einer Militärperson des aktiven Dienststandes ist der vorgesetzten Militärbehörde des zu Ent-

mündigenden von der Einleitung des Verfahrens und von der Entscheidung über den Antrag auf Entmündigung Mittheilung zu machen.

III. Allgemeine Vorschriften.

§ 18. Auf schleunige Erledigung der Anträge auf Entmündigung ist thunlichst Bedacht zu nehmen.

§ 19. Die §§ 1, 2, 3 Abs. 3, die §§ 5 bis 7, 9 bis 18 finden in dem Verfahren, betreffend die Wiederaufhebung einer Entmündigung, entsprechende Anwendung.

§ 20. Wegen der Behandlung der in Entmündigungssachen der Staatskasse zur Last fallenden Kosten bewendet es bei der Allgemeinen Verfügung vom 18. November 1893 (JMBl. S. 330).

§ 21. Die Verfügung vom 16. Oktober 1826 (v. Kamptz, Jahrb. Bd. 28 S. 296), sowie die Allgemeinen Verfügungen vom 4. März 1839 (JMBl. S. 102), 3. Februar 1840 (JMBl. S. 69), 10. Februar 1880 (JMBl. S. 28), 27. November 1882 (JMBl. S. 372), 10. Mai 1887 (JMBl. S. 129) und 8. August 1894 (JMBl. S. 241) werden aufgehoben.

§ 22. Diese Verfügung tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

Zu §§ 965 ff. Allg. Verfügung des Ministers des Innern, nebst Dienstanweisung von demselben Tage, betr. die polizeiliche Behandlung von Fundsachen, vom 27. Oktober 1899 (MBl. S. 211):[1])

Nachdem im Bürgerlichen Gesetzbuche (III. Abschn. 3. Theil Ziffer VI §§ 965 ff.) für das Gebiet des Deutschen Reiches einheitliche Bestimmungen über den Fund getroffen sind, habe ich die beigefügte, die Mitwirkung der Polizeibehörden bei Behandlung der Fundsachen regelnde Dienstanweisung (Anl. a und b) erlassen, welche in Gemäßheit der Vorschriften im § 11 mit dem 1. Januar 1900 in Kraft, und da, wo gegenwärtig das Reglement vom 21. April 1882 (MBl. 1882 S. 88) in Geltung ist, an dessen Stelle tritt.

Ich ersuche für die Veröffentlichung dieser Anweisung, welcher zur Erleichterung der Anwendung als Anhang ein Abdruck der Bestimmungen des B. G. B. über den Fund beizufügen ist, Sorge zu tragen und an die nachgeordneten Polizeibehörden wegen Beachtung derselben Verfügung zu erlassen.

Hierbei bemerke ich, daß bezüglich der Funde, die in den Geschäftsräumen oder den Beförderungsmitteln einer öffentlichen Behörde oder einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Verkehrsanstalt gemacht werden (§§ 978 ff. B.G.B.) und in Betreff der Fälle, in denen eine öffentliche Behörde zur Herausgabe einer in ihrem Besitze befindlichen Sache aus einem anderen Grunde, als auf Grund Vertrags verpflichtet, der Empfangsberechtigte oder dessen Aufenthalt ihr aber unbekannt ist (§ 983 a. a. O.), besondere Verfügung ergehen wird.

[1]) Die Dienstanweisung ist auch durch die Allg. Verfügung des Justizministers vom 21. November 1899 im JMBl. S. 382 veröffentlicht.

a.

Dienstanweisung

vom 27. Oktober 1899, betr. die polizeiliche Behandlung der Fundsachen. (§§ 965 bis 977 B.-G.-B.)

§ 1. Anzeige des Fundes.

Wird einer Ortspolizeibehörde ein Fund von dem Finder angezeigt, so hat sie die Anzeige entgegenzunehmen und den Finder über die Umstände, welche für die Ermittelung des Verlierers, des Eigenthümers oder eines sonstigen Empfangsberechtigten erheblich sein können, insbesondere über die Zeit und den Ort des Fundes, zu hören. Dies gilt auch dann, wenn die gefundene Sache nicht mehr als drei Mark werth ist.

§ 1a. Anzeige der Versteigerung.

Wird einer Ortspolizeibehörde von dem Finder angezeigt, daß er die gefundene Sache öffentlich versteigern lassen wolle, so hat sie die Anzeige entgegenzunehmen und nöthigenfalls (§ 2) die Ablieferung des Erlöses anzuordnen.

§ 2. Ablieferung der Sache oder des Erlöses.

Die Ortspolizeibehörden sind verpflichtet, auf Verlangen des Finders die gefundene Sache oder deren Erlös anzunehmen und zu verwahren. Sie haben die Ablieferung der Sache oder des Erlöses anzuordnen, wenn nach ihrem Ermessen die polizeiliche Verwahrung im Interesse der Empfangsberechtigten liegt, insbesondere wenn eine Unterschlagung zu besorgen ist.

§ 3. Verzicht des Finders auf den Eigenthumserwerb.

Die Polizeibehörde hat bei der Ablieferung der Sache oder des Erlöses an sie den Finder darüber zu hören, ob er auf das Recht zum Erwerbe des Eigenthums verzichtet.

Der Verzicht des Finders ist von der Polizeibehörde auch dann entgegenzunehmen, wenn er nicht bei der Ablieferung der Sache oder des Erlöses erklärt wird.

§ 4. Versteigerung von Seiten der Polizeibehörde.

Die Polizeibehörde hat die an sie abgelieferte Sache öffentlich versteigern zu lassen, wenn der Verderb der Sache zu besorgen oder die Aufbewahrung mit unverhältnißmäßig hohen Kosten verbunden ist.

§ 5. Abgabe an die Polizeibehörde des Fundortes.

Ist die nach den §§ 1 bis 4 mit dem Funde befaßte Polizeibehörde nicht die Polizeibehörde des Fundorts, so hat sie dieser die Anzeigen und die Erklärungen des Finders mitzutheilen und die Sache oder den Erlös zu übersenden. Die Uebersendung der Sache unterbleibt, wenn sie mit unverhältnißmäßigen Kosten verbunden ist.

Die weitere Bearbeitung der Fundsache liegt der Polizeibehörde des Fundorts ob.

§ 6. Verzeichniß der Funde.

Die Ortspolizeibehörden haben über die Funde, die nach dem Inhalte der Anzeigen innerhalb ihres Amtsbezirkes gemacht sind, ein Verzeichniß nach dem anliegenden Muster (Anlage b) zu führen.

Ueber mündliche Erklärungen der Betheiligten sind schriftliche Vermerke aufzunehmen.

Alle auf einen Fund bezüglichen Schriftstücke sind mit der Nummer des Verzeichnisses zu versehen und nach der Nummerfolge geordnet aufzubewahren.

Die verwahrten Sachen und Erlöse sind gleichfalls mit der Nummer des Verzeichnisses zu versehen.

§ 6a. Bekanntmachung des Fundes. Ermittelung der Empfangsberechtigten.

Ein den Gegenstand des Fundes bezeichnender Auszug aus dem Verzeichniß ist in den Geschäftsräumen der Polizeibehörde während eines Zeitraumes von vier Wochen auszuhängen.

Uebersteigt der Werth der gefundenen Sache drei Mark, so ist der Auszug auch in den für die polizeilichen Bekanntmachungen bestimmten Blättern und bei Gegenständen von besonderem Werthe nach den Umständen wiederholt und noch in anderen Blättern bekannt zu machen.

Geben die Merkmale der Sache oder die Umstände des Fundes einen Anhalt für die Ermittelung eines Empfangsberechtigten, so hat sich die Polizeibehörde die Ermittelung auch auf anderem Wege angelegen sein zu lassen.

§ 7. Anmeldung von Rechten.

Die Ortspolizeibehörden haben die Anmeldung von Rechten an Sachen, die nach der Angabe des Anmeldenden innerhalb ihres Amtsbezirkes verloren gegangen sind, entgegenzunehmen und dem Anmeldenden über den Verbleib der Sache, den Finder und die von diesem etwa angemeldeten Ansprüche, sowie über die etwaigen Aufwendungen der Polizeibehörde Auskunft zu ertheilen, ihn auch zu belehren, daß, wenn die Sache nicht mehr als drei Mark werth ist, die Anmeldung bei der Polizeibehörde dem Erwerbe des Eigenthums durch den Finder nicht entgegensteht.

§ 8. Herausgabe der Sache oder des Erlöses.

Für die Herausgabe der in der Verwahrung der Polizeibehörde befindlichen Sachen oder Erlöse gelten, unbeschadet der Vorschrift des § 10 folgende Bestimmungen:

1. Die Herausgabe erfolgt an den Verlierer, den Eigenthümer oder einen sonstigen Empfangsberechtigten, wenn der Finder der Herausgabe zustimmt.

Die Zustimmung des Finders ist auch im Falle seines Verzichts auf das Recht zum Erwerbe des Eigenthums erforderlich, wenn er sich bei dem Verzichte seine Ansprüche auf Ersatz von Aufwendungen und auf Finderlohn vorbehalten hat. Die Zustimmung wird ersetzt durch die Vorlegung eines rechtskräftigen Urtheils, durch welches der Finder zur Herausgabe oder zur Ertheilung der Zustimmung verurtheilt ist.

Die Herausgabe erfolgt nicht vor dem Ablaufe der unter Nr. 2 bezeichneten einjährigen Frist, wenn eine Unterschlagung der Sache oder des Erlöses zu besorgen sein würde.

2. Die Herausgabe erfolgt an den Finder:

a) bei Gegenständen, die nicht mehr als drei Mark werth sind, nach dem Ablauf eines Jahres seit dem Funde;

b) bei anderen Gegenständen nach dem Ablauf eines Jahres seit der Anzeige des Fundes bei der Polizeibehörde, wenn entweder kein Recht an der Sache vorher bei ihr angemeldet worden ist oder derjenige, welcher ein Recht angemeldet hat, der Herausgabe an den Finder zustimmt. Die Zustimmung wird ersetzt durch die Vorlegung eines rechtskräftigen Urtheils, durch welches der Anmeldende zur Ertheilung der Zustimmung verurtheilt ist.

3. Die Herausgabe erfolgt in den Fällen der Nr. 2 an die Gemeinde des Fundorts:

a) wenn der Finder der Polizeibehörde gegenüber auf das Recht zum Erwerbe des Eigenthums verzichtet hat; die Vorschriften unter Nr. 1 Abs. 2 finden Anwendung;

b) wenn sich der Finder nicht zur Empfangnahme der Sache oder des Erlöses meldet und auch bis zum Ablauf einer ihm von der Polizeibehörde bestimmten Frist nicht die Herausgabe verlangt.

§ 9. Annahmeverzug des Empfangsberechtigten.

Verlangt in den Fällen des § 8 Nr. 1 der Empfangsberechtigte nicht nach ergangener Aufforderung die Herausgabe, so ist die Sache oder der Erlös für ihn zu hinterlegen; ist die Sache zur Hinterlegung nicht geeignet, so hat die Polizeibehörde sie nach Maßgabe der §§ 383 bis 385 des Bürgerlichen Gesetzbuchs veräußern zu lassen und den Erlös zu hinterlegen.

§ 9a. Unbekanntheit des Empfangsberechtigten oder seines Aufenthaltes.

Kann bis zum Ablaufe von zwei Jahren nach der Ablieferung der Sache die Herausgabe nicht nach § 8 erfolgen, weil der Polizeibehörde der Empfangsberechtigte oder dessen Aufenthalt unbekannt ist, so hat die Polizeibehörde die Sache nach Maßgabe der §§ 979, 980, 983 des Bürgerlichen Gesetzbuchs versteigern zu lassen. Abgeliefertes Geld, sowie der Erlös einer Sache ist nach § 981 an die Gemeinde und, wenn die Polizeibehörde eine Königliche ist, an die Staatskasse abzuführen.

Die in den §§ 980, 981 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgt nach den Vorschriften des § 6a Abs. 1, 2.

§ 10. Kosten des Verfahrens.

Die von der Polizeibehörde für die Verwahrung, Erhaltung oder Versteigerung der Sache oder für die Ermittelung des Empfangsberechtigten aufgewendeten Kosten sind, wenn Geld herauszugeben ist, vom herauszugebenden Betrage abzuziehen; andere Sachen sind nur gegen Erstattung der Kosten herauszugeben.

§ 11. Inkrafttreten der Anweisung. Uebergangsbestimmungen.

Diese Anweisung tritt mit dem 1. Januar 1900 in Kraft.

Sie gilt auch für die Behandlung früher gemachter Funde. Die im § 8 Nr. 2 bezeichneten Fristen beginnen frühestens mit dem 1. Januar 1900.

Im Geltungsbereiche des Allgemeinen Landrechts finden jedoch die Vorschriften dieser Anweisung auf solche Fälle keine Anwendung, in welchen schon vor dem 1. Januar 1900 ein Ausschlußurtheil erlassen worden ist; diese Fälle sind nach den bisher geltenden Vorschriften zu erledigen.

Im Uebrigen tritt das für den Geltungsbereich des Allgemeinen Landrechts unterm 21. April 1882 erlassene Reglement (Min. Bl. f. d. i. Verw. 1882 S. 88) mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Anweisung außer Geltung.

b.

Fund-Verzeichniß.

Laufende Nummer	Zeit		Gegenstand	Finder	Versteigerung		Verzicht des Finders	Bekanntmachung		Aufwendungen		Bemerkungen
	der Anzeige	des Fundes			Zeit	Erlös		Aushang	Blätter	des Finders einschließlich Finderlohn	der Behörde	

Zu §§ 980, 981, 983. Gemeinschaftlicher Erlaß sämmtlicher Ressortminister vom 18. November 1899 (JMBl. S. 379):

Auf Grund der §§ 982, 983 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird Folgendes angeordnet:

§ 1. Die nach den §§ 980, 981, 983 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von Preußischen Behörden oder Verkehrsanstalten zu erlassenden Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an der Amtsstelle oder, wenn für Bekanntmachungen der bezeichneten Art eine andere Stelle bestimmt ist, durch Aushang an dieser Stelle. Zwischen dem Tage, an welchem der Aushang bewirkt, und dem Tage, an welchem das ausgehängte Schriftstück wieder abgenommen wird, soll ein Zeitraum von mindestens sechs Wochen liegen; auf die Gültigkeit der Bekanntmachung hat es keinen Einfluß, wenn das Schriftstück von dem Orte des Aushanges zu früh entfernt wird.

Die Behörde oder die Anstalt kann weitere Bekanntmachungen, insbesondere durch Einrückung in öffentliche Blätter, veranlassen.

§ 2. Die in der Bekanntmachung zu bestimmende Frist zur Anmeldung von Rechten muß mindestens sechs Wochen betragen. Die Frist beginnt mit dem Aushange, falls aber die Bekanntmachung auch durch Einrückung in öffentliche Blätter erfolgt, mit der letzten Einrückung.

Zu § 1558 Abs. 2. Für den Bezirk des Amtsgerichts II in Berlin, sowie für die Bezirke der Amtsgerichte in Charlottenburg und Rixdorf ist die Führung des Güterregisters und des Handelsregisters und damit die Führung des Genossenschaftsregisters, des Musterregisters, des Börsenregisters und des Registers für Wassergenossenschaften dem Amtsgericht I in Berlin übertragen (Verfügung des Justizministers vom 4. Dezember 1899 (JMBl. S. 560).

Zu § 2249. Anweisung des Justizministers, betr. die Errichtung von Testamenten vor dem Gemeinde- oder Gutsvorsteher, vom 23. Juni 1900 (Anl. zum JMBl. Nr. 32):

§ 1. Ein Testament (§) 2 kann vor dem Vorsteher der Gemeinde, in deren Bezirk sich der Erblasser aufhält, oder, wenn sich der Erblasser in einem selbständigen Gutsbezirk aufhält, vor dem Gutsvorsteher nur in folgenden besonderen Fällen errichtet werden:

1. wenn zu besorgen ist, daß der Erblasser früher sterben werde, als die Errichtung eines Testaments vor einem Richter oder einem Notar möglich ist; in diesem Falle ist die Vorschrift des § 12 Nr. 4 zu beachten;
2. wenn der Aufenthaltsort des Erblassers in Folge des Ausbruchs einer Krankheit oder in Folge sonstiger, außerordentlicher Umstände, wie z. B. einer Ueberschwemmung, dergestalt abgesperrt ist, daß die Errichtung eines Testaments vor einem Richter oder vor einem Notar nicht möglich oder erheblich erschwert ist.

Ehegatten können vor dem Vorsteher (Gemeinde- oder Gutsvorsteher) ein gemeinschaftliches Testament auch dann errichten, wenn die im Abs. 1 Nr. 1 bezeichnete Besorgniß nur bezüglich eines der Ehegatten begründet ist.

§ 2. Durch Testament, d. h. eine einseitige Verfügung von Todeswegen, kann der Erblasser einen oder mehrere Erben bestimmen; im letzteren Falle die Auseinandersetzung in Ansehung des Nachlasses oder einzelner Nachlaßgegenstände ausschließen oder von der Einhaltung einer Kündigungsfrist abhängig machen oder für die Auseinandersetzung Anordnungen treffen; für den Fall, daß ein Erbe vor oder nach dem Tode des Erblassers wegfällt, einen Anderen als Ersatzerben oder nach einem Erben einen Anderen als Nacherben einsetzen; einen Verwandten oder seinen Ehegatten von der gesetzlichen Erbfolge ausschließen oder ihm den Pflichttheil entziehen; einen Dritten ein Vermächtniß zuwenden; dem Erben oder einem Vermächtnißnehmer eine Auflage machen; ein Testament oder eine einzelne, in einem Testament enthaltene Verfügung widerrufen; einen oder mehrere Testamentsvollstrecker ernennen; für ein unter der elterlichen Gewalt des Erblassers stehendes minderjähriges Kind einen Vormund benennen oder eine Person von der Bestellung zum Vormunde für ein solches Kind ausschließen; dem von ihm benannten Vormunde die in den §§ 1852 bis 1854 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zugelassenen Befreiungen gewähren; die Einsetzung eines Familienraths anordnen oder untersagen, Mitglieder oder Ersatzmitglieder für den Familienrath benennen oder eine Familienstiftung, eine sonstige Stiftung oder ein Familienfideikommiß errichten.

§ 3. Für die Beurkundung eines andern Rechtsgeschäfts als eines Testaments ist der Vorsteher nicht zuständig; er hat sie daher abzulehnen. Dies gilt insbesondere für Kaufverträge, Gutsüberlassungsverträge, Schenkungen unter Lebenden und Schuldverschreibungen.

§ 4. Der Vorsteher kann nicht mitwirken bei der Errichtung:

1. des Testaments seiner Ehefrau, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
2. des Testaments einer Person, mit der er in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist (Eltern, Großeltern, entferntere Voreltern; Kinder, Enkel, entferntere Abkömmlinge; Schwiegereltern und deren Voreltern; Schwiegerkinder; Geschwister; Schwäger); die Schwägerschaft dauert fort, auch wenn die Ehe, durch die sie begründet wurde, durch Tod oder Scheidung aufgelöst ist;
3. eines Testaments, in welchem er oder eine Person, zu der er in einem Verhältnisse der unter Nr. 1, 2 bezeichneten Art steht, bedacht wird.

Im Falle des Abs. 1 Nr. 3 hat die Mitwirkung des Vorstehers nur zur Folge, daß die Zuwendung an den Bedachten nichtig ist.

§ 5. Kann der Vorsteher nach § 4 bei der Errichtung des Testaments nicht mitwirken oder ist er an der Mitwirkung thatsächlich verhindert, so tritt sein Vertreter an seine Stelle.

§ 6. Der Vorsteher muß zur Errichtung des Testaments zwei Zeugen zuziehen.

Als Zeuge darf nicht zugezogen werden:

1. der Ehegatte des Erblassers oder des Vorstehers, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
2. wer mit dem Erblasser oder dem Vorsteher in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist (vergl. § 4 Abs. 1 Nr. 2);
3. wer in dem Testamente bedacht wird oder zu einem Bedachten in einem Verhältnisse der unter Nr. 1, 2 bezeichneten Art steht;
4. ein Minderjähriger;
5. wer der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt ist, während der Zeit, für welche die Aberkennung der Ehrenrechte erfolgt ist;
6. wer nach den Vorschriften der Strafgesetze unfähig ist, als Zeuge eidlich vernommen zu werden, d. h. ein wegen Meineids Verurtheilter, gegen den in dem Urtheile nach § 161 des Strafgesetzbuchs auf die dauernde Unfähigkeit, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden, erkannt ist;
7. wer als Gesinde oder Gehülfe im Dienste der Vorstehers steht.

Als Zeugen sind thunlichst vertrauenswürdige Personen zu wählen; besitzt der Vorsteher selbst nicht die erforderliche Geschäftsgewandtheit, so hat er als Zeugen, wenn möglich, eine zu seiner Unterstützung geeignete Person, z. B. einen Lehrer zuzuziehen.

§ 7. Der Erblasser kann ein Testament nur persönlich errichten.

Zur Errichtung eines Testaments ist unfähig:

1. wer das sechszehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat;
2. wer sich in einem, die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geisteshätigkeit befindet;
3. wer entmündigt, sowie derjenige, gegen den die Entmündigung wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht auch nur beantragt ist; die Entmündigung schließt jedoch die Gültigkeit des Testaments nicht aus, wenn der sie aussprechende Beschluß zur Zeit der Errichtung des Testaments noch nicht unanfechtbar war und auch bis zum Tode des Erblassers nicht unanfechtbar geworden ist oder wenn die Entmündigung nach der Errichtung des Testaments auf einen vorher gestellten Antrag wieder aufgehoben wird.

Ergeben sich bei der Verhandlung mit dem Erblasser Zweifel über seine Fähigkeit zur Testamentserrichtung, so ist, wenn der Erblasser nicht von der Errichtung Abstand nimmt, nach § 14 zu verfahren.

§ 8. Die Errichtung eines Testaments vor dem Vorsteher erfolgt in der Weise, daß der Erblasser dem Vorsteher entweder

1. seinen letzten Willen mündlich erklärt oder
2. eine von ihm selbst oder einem Anderen geschriebene Schrift offen oder verschlossen mit der mündlichen Erklärung übergiebt, daß die Schrift seinen letzten Willen enthalte.

Wer minderjährig ist oder infolge von Blindheit oder aus einem anderen Grunde Geschriebenes nicht zu lesen vermag, kann nur durch mündliche Erklärung (Abs. 1 Nr. 1) das Testament errichten.

Ist der Erblasser stumm oder sonst am Sprechen verhindert, so ist nach § 17 zu verfahren.

§ 9. Will der Erblasser das Testament durch Uebergabe einer Schrift errichten (§ 8 Abs. 1 Nr. 2), so hat der Vorsteher, wenn die Schrift offen überreicht wird, zu prüfen, ob sie etwa ein Rechtsgeschäft enthält, für dessen Beurkundung er nicht zuständig ist (§ 3). Enthält die Schrift ein solches Rechtsgeschäft, so kann das Testament nicht durch Uebergabe dieser Schrift errichtet werden; der Vorsteher hat die Annahme der Schrift abzulehnen und dem Erblasser anheimzustellen, ob er das Testament auf andere zulässige Weise errichten will.

§ 10. Der Vorsteher und die Zeugen müssen während der ganzen Verhandlung über die Errichtung des Testaments zugegen sein.

§ 11. Ueber die Errichtung des Testaments muß ein Protokoll in deutscher Sprache aufgenommen werden (vergl. die Muster in den Anlagen 1, 2).

§ 12. Das Protokoll muß enthalten:

1. Ort und Tag der Verhandlung;
2. die Bezeichnung des Erblassers, bei gemeinschaftlichen Testamenten (§ 1 Abs. 2) der Erblasser, sowie des Vorstehers und der Zeugen;
3. die nach § 8 Abs. 1 erforderlichen Erklärungen des Erblassers und im Falle des § 8 Abs. 1 Nr. 2 die Feststellung der Uebergabe der Schrift;
4. im Falle des § 1 Abs. 1 Nr. 1 die Feststellung der Besorgniß, daß die Errichtung eines Testaments vor einem Richter oder einem Notar nicht mehr möglich sein werde.

§ 13. Das Protokoll soll eine Angabe darüber enthalten, ob der Vorsteher den Erblasser kennt oder, sofern dies nicht der Fall ist, in welcher Weise er sich Gewißheit über seine Persönlichkeit verschafft hat. Kann er sich diese Gewißheit nicht verschaffen, wird aber gleichwohl die Aufnahme der Verhandlung verlangt, so sollen der Sachverhalt und dasjenige, was zur Feststellung der Persönlichkeit beigebracht ist, in das Protokoll aufgenommen werden.

§ 14. Werden bei der Verhandlung von dem Vorsteher Wahrnehmungen gemacht, welche Zweifel darüber begründen, ob der Erblasser die zur Errichtung des Testaments erforderliche Geschäftsfähigkeit (§ 5 Abs. 2) oder Einsicht besitzt, oder bestehen sonstige Zweifel an der Gültigkeit des beabsichtigten Testaments, so sollen die Zweifel dem Erblasser mitgetheilt und der Inhalt der Mittheilung, sowie die von dem Erblasser darauf abgegebenen Erklärungen in dem Protokolle festgestellt werden.

§ 15. Der Vorsteher hat den Erblasser auf die Vorschriften des § 2252 Abs. 1, 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs[1]) hinzuweisen. Im Protokolle soll festgestellt werden, daß der Hinweis erfolgt ist.

§ 16. Das Protokoll muß vorgelesen, von dem Erblasser genehmigt und von ihm eigenhändig unterschrieben werden. Im Protokolle muß festgestellt werden, daß dies geschehen ist.

Das Protokoll soll dem Erblasser auf Verlangen auch zur Durchsicht vorgelegt werden.

Ist der Erblasser taub, so hat die Vorlegung auch dann zu erfolgen, wenn sie nicht verlangt wird. Kann ein tauber Erblasser Geschriebenes nicht lesen, so soll eine Vertrauensperson zugezogen werden, die sich mit ihm zu verständigen vermag; ist einer der Zeugen hierzu im Stande, so kann er zugleich als Vertrauensperson dienen. In dem Protokolle soll festgestellt werden, daß es dem Erblasser zur Durchsicht vorgelegt ist oder daß der Erblasser nach der Ueberzeugung des Vorstehers die Vertrauensperson verstanden hat. Das Protokoll soll auch von der Vertrauensperson genehmigt und unterschrieben werden.

Erklärt der Erblasser, daß er nicht schreiben könne, so wird seine Unterschrift durch die Feststellung dieser Erklärung im Protokoll ersetzt.

Das Protokoll muß von dem Vorsteher und den beiden Zeugen unterschrieben werden.

§ 17. Wer nach der Ueberzeugung des Vorstehers stumm oder sonst am Sprechen verhindert ist, kann das Testament nur durch Uebergabe einer Schrift (§ 8 Abs. 1 Nr. 2) errichten. Er muß die Erklärung, daß die Schrift seinen letzten Willen enthalte, bei der Verhandlung eigenhändig in das Protokoll oder auf ein besonderes Blatt schreiben, das dem Protokoll als Anlage beigefügt werden muß.

In dem Protokolle muß festgestellt werden, daß der Erblasser nach der Ueberzeugung des Vorstehers am Sprechen verhindert ist und daß er die im Abs. 1 bezeichnete Erklärung eigenhändig niedergeschrieben hat. Das Protokoll braucht von dem Erblasser nicht besonders genehmigt zu werden.

§ 18. Erklärt der Erblasser, daß er der deutschen Sprache nicht mächtig sei, so muß außer im Falle des § 19, der Vorsteher bei der Errichtung des Testaments neben den Zeugen noch einen vereideten Dolmetscher zuziehen. Die im § 6 Abs. 2 bezeichneten Personen dürfen auch nicht als Dolmetscher zugezogen werden. Steht ein im Allgemeinen beeidigter Dolmetscher nicht zur Verfügung, so ist der Dolmetscher von dem Vorsteher dahin zu vereidigen, daß er treu und gewissenhaft übertragen werde. Das Protokoll muß in die Sprache, in der sich der Erblasser erklärt, übersetzt werden. Die Uebersetzung muß von dem Dolmetscher angefertigt oder beglaubigt und vorgelesen werden; sie muß dem Protokoll als Anlage beigefügt werden.

Das Protokoll muß die Erklärung des Erblassers, daß er der deutschen Sprache nicht mächtig sei, sowie den Namen des Dolmetschers und die Feststellung enthalten, daß der Dolmetscher die Uebersetzung angefertigt oder beglaubigt und sie vorgelesen hat. Der Dolmetscher muß das Protokoll unterschreiben.

§ 19. Sind der Vorsteher und die Zeugen ihrer Versicherung nach der Sprache, in der sich der Erblasser erklärt, mächtig, so ist die Zuziehung eines Dolmetschers nicht erforderlich.

Unterbleibt die Zuziehung eines Dolmetschers, so muß das Protokoll in der fremden Sprache aufgenommen werden und die Erklärung des Erblassers, daß er der deutschen Sprache nicht mächtig sei, sowie die Versicherung des Vorstehers und der Zeugen, daß sie der fremden Sprache mächtig seien, enthalten. Eine deutsche Uebersetzung soll als Anlage beigefügt werden.

§ 20. Das aufgenommene und unterschriebene Protokoll hat der Vorsteher mit dem Amtssiegel zu verschließen, mit einer das Testament näher bezeichnenden Aufschrift zu versehen und die Aufschrift zu unterschreiben. Hierbei müssen der Erblasser, die Zeugen und, wenn eine Vertrauensperson (§ 16 Abs. 2) oder ein Dolmetscher (§ 18) zugezogen ist, auch diese Personen zugegen sein. Die Anlagen des Protokolls, insbesondere im Falle des § 8 Abs. 1 Nr. 2 die von dem Erblasser übergebene Schrift, sind mitzuverschließen.

Nach der Verschließung hat der Vorsteher einen Vermerk über die Errichtung des Testaments nach dem in der Anlage 3 enthaltenen Muster aufzunehmen.

§ 21. Das nach § 20 Abs. 1 verschlossene Protokoll hat der Vorsteher unverzüglich zur amtlichen Verwahrung an das für den Gemeinde- oder Gutsbezirk zuständige Amtsgericht, wenn der Erblasser aber die Verwahrung bei einem anderen Preußischen Amtsgerichte verlangt, an dieses Gericht abzuliefern.

Die Ablieferung kann von dem Vorsteher persönlich oder durch die Post bewirkt werden. In letzterem Falle ist die Postsendung mit der Bezeichnung „Einschreiben" zu versehen.

Der nach § 20 Abs. 2 aufgenommene Vermerk ist dem Amtsgerichte miteinzureichen. Dem Vorsteher ist eine Empfangsbescheinigung zu ertheilen.

§ 22. An Gebühren erhält der Vorsteher für die Errichtung eines Testaments bei einem Werthe des Nachlasses

bis	3 000 Mark einschließlich	.	2 Mark,
„	10 000 „ „	.	5 „ ,
über	10 000 „		8 „ .

Als Werth des Nachlasses ist der Werth des gegenwärtigen Vermögens des Erblassers nach Abzug der Schulden anzusehen. Wird nicht über den ganzen Nachlaß verfügt, so ist für die Gebührenberechnung der Werth des Gegenstandes, über den verfügt wird, maßgebend.

[1]) Nach diesen Vorschriften gilt das Testament als nicht errichtet, wenn seit der Errichtung drei Monate verstrichen sind und der Erblasser noch lebt; Beginn und Lauf der Frist sind aber gehemmt, so lange der Erblasser außer Stande ist, ein Testament vor einem Richter oder einem Notar zu errichten.

§ 23. An baaren Auslagen werden vergütet:
1. die Postgebühren (§ 21 Abs. 2);
2. die an die Zeugen gezahlten Gebühren; jedem Zeugen kann auf Verlangen für jede angefangene Stunde ein Betrag bis zu 50 Pfennig gezahlt werden.

§ 24. Der Vorsteher hat die Gebühren und Auslagen von dem Erblasser zu erheben.

§ 25. Die Testamente erfordern nach den Tarifstellen 65, 66 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 einen Stempel von 1,50 Mark, es sei denn, daß das Testament sich nur auf bestimmte Vermögensstücke bezieht, deren Werth 150 Mark nicht übersteigt, und daß dies aus dem Testamente hervorgeht. Gemeinschaftliche Testamente von Ehegatten unterliegen dem doppelten Stempel, sind also mit 3 Mark zu versteuern.

Der zum Testamente erforderliche Stempel kann von dem Vorsteher zu der Urkunde verwendet werden; in diesem Falle sind die Vorschriften in Nr. 15 A der Bekanntmachung vom 13. Februar 1896, betreffend die Ausführung des Stempelsteuergesetzes, zu beachten. Die Verwendung des Stempels kann entweder dadurch geschehen, daß das Protokoll auf einen Stempelbogen geschrieben wird, oder dadurch, daß zu dem Protokolle Stempelmarken in vorgeschriebener Weise entwerthet werden.

Falls das Testament innerhalb 14 Tagen nach der Errichtung dem Amtsgericht eingereicht wird, kann der Vorsteher von der Verwendung des Stempels absehen; in diesem Falle wird der Stempel vom Gerichte nach den für Gerichtsgebühren geltenden Vorschriften eingezogen.

Ist in dem Testament eine Fideikommiß- oder Familienstiftung enthalten, so unterliegen diese einem Werthstempel von 3 vom Hundert. Dieser Stempel braucht indessen erst binnen 6 Monaten nach dem Todesfalle beigebracht zu werden, und es hat der Vorsteher für die Verwendung dieses Stempels nicht zu sorgen.

Anlage 1.

Muster

zu einem Protokoll über die Errichtung eines Testaments durch mündliche Erklärung (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 der Anweisung).

Gegenwärtig:

1. Elschner, Schulze;
2. Krüger, Lehrer
3. Lehmann, Bauer

als Zeugen.

Willschau, den 12. November 1900, Nachmittags 5 Uhr.

Auf Antrag des hier wohnhaften Bauern Friedrich Scholz hatte sich der unterzeichnete Schulze Elschner unter Zuziehung der ihm bekannten Zeugen Lehrer Franz Krüger und Bauer Theodor Lehmann, beide von hier, heute in die Scholzsche Wohnung begeben. Sie fanden dort den Bauern Friedrich Scholz, welcher dem Schulzen bekannt ist, krank und im Bette liegend vor. Nach dem Zustande des Scholz erschien die Besorgniß begründet, daß ihm die Errichtung eines Testaments vor einem Richter oder einem Notar nicht mehr möglich sein werde.

Friedrich Scholz wiederholte sein Gesuch um Aufnahme seines Testaments und erklärte hierauf dem Vorsteher und den Zeugen mündlich seinen letzten Willen wie folgt:

I. Ich setze als meine Erben ein:
1. meine Ehefrau Marie geborene Kranz,
2. meine Tochter Luise, Ehefrau des Kaufmanns Heinrich Bähr in Bergwitz,
3. meinen Sohn Karl, und zwar zu gleichen Theilen.

II. Meinem Sohne Emil, zur Zeit in Liebstadt wohnhaft, entziehe ich den Pflichttheil, weil er meine Frau, seine Mutter, vorsätzlich körperlich mißhandelt hat.

III. Bei der Auseinandersetzung soll meine Tochter Louise verpflichtet sein, die ihr gegebene Ausstattung von 2000 (zweitausend) Mark zur Ausgleichung zu bringen.

IV. Ich vermache meiner Nichte, der Frau Schuhmachermeister Anna Friese geborenen Scholz in Wessig, die Summe von 200 (zweihundert) Mark.

Weiter habe ich nichts zu verordnen.

Dem Erblasser wurden die Vorschriften des § 2252 Abs. 1, 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bekannt gemacht.

Das Protokoll ist dem Erblasser vorgelesen, auch zur Durchsicht vorgelegt, von ihm genehmigt und, wie folgt, von ihm eigenhändig unterschrieben worden.

Friedrich Scholz.

Elschner. Krüger. Lehmann.

Anlage 2.

Muster

zu einem Protokoll über die Errichtung eines Testaments durch Uebergabe einer Schrift (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 der Anweisung).

Gegenwärtig:

1. Elschner, Schulze;
2. Krüger, Lehrer
3. Lehmann, Bauer

als Zeugen.

Willschau, den 5. April 1900,
Nachmittags 4 Uhr.

Auf Antrag des hier wohnhaften Bauern Friedrich Scholz hatte sich der unterzeichnete Schulze Elschner unter Zuziehung der ihm bekannten Zeugen Lehrer Franz Krüger und Bauer Theodor Lehmann, beide von hier, heute in die Scholzsche Wohnung begeben. Sie fanden dort vor:

1. den Bauern Friedrich Scholz,
2. dessen Ehefrau Marie geborene Kranz.

Beide sind dem Schulzen bekannt. Die Ehefrau Scholz lag schwer krank im Bette. Es erschien danach die Besorgniß begründet, daß ihr die Errichtung eines Testaments vor einem Richter oder einem Notar nicht mehr möglich sein werde.

Die Scholzschen Eheleute baten um Annahme ihres gemeinschaftlichen Testaments.

Sie übergaben hierauf dem Schulzen einen mit zwei Siegelabdrücken verschlossenen Umschlag, welcher mit folgender Aufschrift versehen war:

Gemeinschaftliches Testament der Bauer Friedrich Scholzschen Eheleute

und erklärten: Die in diesem Umschlage befindliche Schrift enthält unseren letzten Willen, nämlich unser gemeinschaftliches Testament.

Der Schulze machte den Scholzschen Eheleuten die Vorschriften des § 2252 Abs. 1, 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bekannt.

Die Ehefrau Marie Scholz erklärte, daß sie nicht schreiben könne.

Das Protokoll ist den Erblassern vorgelesen, von ihnen genehmigt und von dem Bauern Friedrich Scholz, wie folgt, eigenhändig unterschrieben worden.

Friedrich Scholz.

Elschner. Krüger. Lehmann.

Anlage 3.

Muster

für einen Vermerk über die Errichtung eines Testaments vor dem Vorsteher (§ 20 Abs. 2 der Anweisung).

Urschriftlich nebst Anlage
an
das Königliche Amtsgericht
in
.....
zur amtlichen Verwahrung des Testaments.

Willschau, den 6. April 1900.

Elschner.

Willschau, den 5. April 1900.

Vor dem unterzeichneten Gemeindevorsteher ist heute von dem Bauern Friedrich Scholz und seiner Ehefrau Marie geborenen Kranz, wohnhaft in Willschau, in ihrer Wohnung durch Uebergabe einer Schrift ein gemeinschaftliches Testament errichtet worden.

Das hierüber aufgenommene Protokoll ist nebst der übergebenen Schrift von dem Gemeindevorsteher in Gegenwart der zugezogenen Zeugen und der Erblasser mit dem Amtssiegel zweimal verschlossen und mit folgender Aufschrift versehen worden:

Gemeinschaftliches Testament des Bauern Friedrich Scholz und seiner Ehefrau Marie geborenen Kranz in Willschau.

Willschau, den 5. April 1900.

Schulze Elschner.

Der Werth des Gegenstandes des Testaments ist auf 9000 Mark angegeben worden.

Zu dem Testament ist ein Stempel nicht verbraucht.

Elschner, Schulze.

Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18. August 1896 (RGBl. S. 604).

Zu Art. 99. (Vorbehalt der landesgesetzlichen Vorschriften über die öffentlichen Sparkassen): Allg. Verfügung des Ministers des Innern, betr. die Veränderungen im Sparkassenwesen nach Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches, vom 14. November 1899 (MBl. S. 234):

— — Nach Artikel 99 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die öffentlichen Sparkassen unberührt, unbeschadet der Vorschriften der §§ 808, 1807 Abs. 1 Nr. 5, 1809, 1810 B.G.B. Nach § 808 Abs. 2 a. a. O. kann eine Urkunde — zu den Urkunden gehören auch Sparkassenbücher —, welche abhanden gekommen oder vernichtet ist, im Wege des Aufgebotsverfahrens, d. h. des gerichtlichen Aufgebotsverfahrens, für kraftlos erklärt werden, wenn nicht ein Anderes bestimmt ist. Derartige abweichende Bestimmungen über das Aufgebot abhanden gekommener oder vernichteter Sparkassenbücher sind für Preußen enthalten in Ziffer 15 des Sparkassenreglements vom 12. Dezember 1838, indem darin ein anderes Aufgebotsverfahren als das gerichtliche zugelassen ist. Diese Bestimmungen werden daher auch fernerhin als rechtsgültig zu betrachten sein.

Hinsichtlich der Vermögensanlagen der Sparkassen ist zu beachten, daß nach Artikel 176 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche die Außerkurssetzung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber künftig nicht mehr stattfindet. Die in den Sparkassenstatuten enthaltene Vorschrift, wonach die bei der Sparkasse eingehenden Inhaberpapiere außer Kurs zu setzen sind, ist daher zu streichen. Gleichzeitig erscheint es geboten, je nach den örtlichen Verhältnissen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um der in Folge des Fortfalles der Außerkurssetzung erhöhten Diebstahlsgefahr vorzubeugen. Ob zu diesem Zwecke von dem im Artikel 18 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vorgesehenen Verfahren der Umwandlung von Inhaberpapieren in Namenspapiere Gebrauch zu machen ist, wird einer späteren Anweisung vorbehalten. Abgesehen hiervon empfiehlt es sich, folgende Maßnahmen zu treffen. Die der Sparkasse gehörigen Werthpapiere können auf der Reichsbank oder, worauf in meinem Erlasse vom 4. d. Mts. (Min. Bl. 1899 S. 190) hingewiesen ist, auf der Königlichen Seehandlung bezw. bei der Preußischen Central-Genossenschaftskasse zur Aufbewahrung niedergelegt werden. Geschieht dies nicht, so ist nach Möglichkeit auf Trennung der Stücke von den Zinsscheinen und Zinsanweisungen Bedacht zu nehmen, derart, daß die Stücke in einem, die Zinsscheine 2c. in einem anderen diebes- und feuersicheren Gewahrsam aufbewahrt werden.

Wo dies nach Lage der Verhältnisse, namentlich bei den kleineren Sparkassen nicht gefordert werden kann, ist wenigstens ein feuer- und diebessicherer Geldschrank zu beschaffen, welcher mehrere, durch je zwei verschiedene Schlüssel besonders verschließbare Fächer oder Abtheilungen enthält. In diesen Behältnissen sind gleichfalls die Stücke der Werthpapiere getrennt von den Zinsscheinen in der Weise aufzubewahren, daß in einem Fache die Stücke, in dem anderen die Zinsscheine und Zinsanweisungen verschlossen werden. Die Schlüssel eines jeden Behältnisses sind von zwei Beamten zu führen, so daß nur beide Beamte gleichzeitig die Schlösser zu öffnen vermögen. Erforderlichenfalls wird daneben noch darauf Bedacht zu nehmen sein, die Werthpapiere gegen Einbruchsdiebstahl zu versichern. Insoweit die Werthpapiere in Schuldverschreibungen des Deutschen Reiches oder des Preußischen Staates bestehen, wird sich die bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden in Berlin zu beantragende Umwandlung in eine Buchschuld empfehlen.

Die statutarischen Vorschriften über die zinsbare Anlegung der Sparkassenbestände sind statt wie bisher mit dem § 39 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 mit den Vorschriften des § 1807 Ziffer 1 bis 4 B.G.B. und der Artikel 73, 74 und 76 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in Einklang zu bringen.

Betreffs der Anlegung von Mündelgeld auf Sparkassen gemäß § 1807 Ziffer 5 B.G.B. ist in meinem Erlasse vom 19. Oktober d. J. (vorabgedruckt) das Erforderliche verfügt worden. Insoweit danach kommunale Sparkassen zur Annahme von Mündelgeld für geeignet erklärt sind, werden die Sparkassenbeamten auf die Vorschriften der §§ 1809 und 1810 B.G.B. betreffs der Mitwirkung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts bei der Anlegung und Abhebung von Mündelgeld, hinzuweisen sein.

Zu Art. 176. Allg. Verfügung des Ministers des Innern, betr. die Aufhebung der Außerkurssetzung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber, vom 4. November 1899 (MBl. S. 190):

Gemäß Artikel 176 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche findet nach dem 1. Januar 1900 die Außerkurssetzung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber nicht mehr statt. Vorher erfolgte Außerkurssetzungen verlieren mit demselben Zeitpunkt ihre Wirksamkeit. Diese Bestimmungen sind von Wichtigkeit für alle Behörden und sonstige Institute, denen die Aufbewahrung von Vermögensbeständen obliegt, wie Sparkassen, Sterbe-, Aussteuer-, Pensions- und ähnliche Kassen, indem nunmehr die Nothwendigkeit gegeben ist, für die sichere Aufbewahrung ihrer Werthpapiere in anderer Weise Sorge zu tragen als bisher. Ich weise daher darauf hin, daß die Aufbewahrung von Werthpapieren auf Grund der angeschlossenen Bedingungen — Anlage a — bei der Königlichen Seehandlung in Berlin W. 56, Jägerstraße 21, erfolgen kann.

II.

Bedingungen

für den Geschäftsverkehr bei der Königlichen Seehandlung.

Geschäftslokal: Berlin W. 56, Jägerstraße 21.
A. und B. ꝛc.

C. Für die Aufbewahrung von Werthpapieren.

1. Die Seehandlung übernimmt für die sichere und getreue Aufbewahrung der ihr übergebenen Papiere die gesetzliche Gewähr und außerdem die Verpflichtung,

a) die in der Allgemeinen Verloosungstabelle des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers während der Dauer der Aufbewahrung erscheinenden Ziehungs- bezw. Verloosungslisten und Bekanntmachungen über Kündigung oder Konvertirung von Papieren nachsehen zu lassen und die danach zur Rückzahlung gelangenden Stücke zur Einlösung zu bringen bezw. die beantragte Konvertirung zu besorgen,

b) fällige Zins- und Gewinnantheilscheine, letztere, soweit bezüglich Bekanntmachungen im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger veröffentlicht sind, einzulösen, die in fremder Währung ausgestellten Zins- und Gewinnantheilscheine bestmöglichst zu verwerthen, auch abgelaufene Zins- und Gewinnantheilscheine zu erneuern, wenn die betreffende Anweisung (Talon) mit den Papieren niedergelegt ist oder die Abhebung gegen Vorzeigung der Papiere selbst erfolgen kann,

c) vollgezahlte Interimsscheine in endgültige Stücke umzutauschen,

d) das mit den hinterlegten Werthpapieren bei Einlieferung oder später etwa verbundene Bezugsrecht auf neue Papiere geltend zu machen und Einzahlungen oder Vollzahlungen auf nicht vollgezahlte Papiere zu leisten, sofern dies rechtzeitig beantragt wird und der erforderliche Geldbetrag zur Verfügung steht,

e) auf Antrag der Niederleger, deren Aktien zu Generalversammlungen anzumelden.

2. Die Benachrichtigungen über Kündigungen, Konvertirungen und Geltendmachung von Bezugsrechten erfolgen durch gewöhnliche Briefe. In Ermangelung besonderer Erklärungen der Niederleger ist die Seehandlung ermächtigt, das Interesse derselben nach bestem Ermessen wahrzunehmen.

3. Die eingegangenen Beträge für fällige Zinsen ꝛc. werden dem Niederleger, wenn er ein Konto-Korrent-Konto (vergleiche Bedingungen D) bei der Seehandlung besitzt, auf demselben gutgeschrieben. Andernfalls stehen diese Beträge spätestens drei Tage nach der Fälligkeit zur Verfügung des Niederlegers und können bei nicht erfolgter Abhebung demselben mittels Post übersandt werden.

4. Für die mit diesen Leistungen verbundene Mühewaltung und Gefahr ist eine Gebühr von $^1/_{10}$ vom Tausend des Nennwerthes der hinterlegten Papiere für jedes Kalender-Vierteljahr zu entrichten, in welchem dieselben längere oder kürzere Zeit bei der Seehandlung aufbewahrt worden sind, wobei kein Unterschied gemacht wird, ob die Stücke mit oder ohne Zinsscheinbogen oder letztere allein eingeliefert worden sind.

Für die Aufbewahrung und Verwaltung von Hypotheken-Dokumenten wird ebenfalls eine Gebühr von $^1/_{10}$ vom Tausend des Nennwerthes für jedes Kalender-Vierteljahr — jedoch für jeden einzelnen Hypothekenbrief nicht mehr als 10 Mark für das Rechnungsjahr — berechnet.

Papiere ꝛc., welche zehn Tage vor Schluß eines Kalender-Vierteljahres bei der Haupt-Seehandlungs-Kasse eingeliefert werden, unterliegen einer Gebühren-Berechnung erst vom nächsten Vierteljahr ab, es sei denn, daß diese Papiere ꝛc noch vor Beginn des neuen Quartals wieder zurückgezogen werden, in welchem Falle für ein Vierteljahr Gebühren zu entrichten sind.

Außer diesen Gebühren werden nur etwaige baare Auslagen berechnet.

Gebühren und Auslagen werden am Schlusse des Rechnungsjahres bezw. bei Aufhebung des Depots dem Niederleger auf dem Konto-Korrent-Konto belastet, anderenfalls aus dem Guthaben des Niederlegers gedeckt oder durch Postnachnahme eingezogen. Wegen Gebühren und Auslagen darf sich die Seehandlung ohne gerichtliches Verfahren aus dem Depot bezahlt machen.

5. Die Zinsen von Hypothekenbriefen können bei der Haupt-Seehandlungs-Kasse eingezahlt oder derselben unter Angabe des Namens des Konto-Inhabers durch Reichsbank-Giro-Konto überwiesen werden. Es ist indessen Sache des Niederlegers, die Schuldner zur Zahlung an die Seehandlung anzuweisen und die etwa säumigen Verpflichteten zur Zahlung anzuhalten.

6. Auf Wunsch wird den Niederlegern über die Einlösung von Zins- und Gewinnantheilscheinen, sowie verloosten oder gekündigten Stücken kurze Mittheilung gemacht.

7. Sollen Werthpapiere von der Haupt-Seehandlungskasse abgeholt werden, so sind die Empfangsberechtigten unter Mittheilung ihrer Unterschrift der Kasse vorher vorzustellen. An Ueberbringer von Quittungen, welche der Kasse nicht vorgestellt sind, werden Werthpapiere im Allgemeinen nicht ausgehändigt.

8. Der Gesammtwerth der niedergelegten Werthpapiere darf in der Regel nicht unter 80 000 Mk. betragen.[1])

9. Verschlossene Depots werden nicht angenommen.

10. Der Seehandlung sowohl als dem Niederleger steht es frei, jederzeit die Rücknahme bezw. Rückgabe des Depots zu verlangen.

11. Etwaige Abänderungen dieser Bedingungen treten nicht vor Ablauf von sechs Wochen nach vorheriger Anzeige an den Niederleger in Kraft. Die Anzeige gilt durch Absendung einer eingeschriebenen Mittheilung als erfolgt.

D. ꝛc.

1897.

Verordnung, betr. die Tagegelder und Fuhrkosten von Beamten der Verwaltung des Kaiser Wilhelm-Kanals, vom 24. Februar 1897 (RGBl. S. 19).

Zu § 5. Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. die den mittleren und unteren Beamten der Verwaltung des Kaiser Wilhelm-Kanals bei der Beschäftigung im Loots-, Fahr-, Bagger- und Streckenaufsichtsdienst zu gewährenden Vergütungen, vom 23. April 1897 (RGB. S. 109).

Gesetz, betr. das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 3. März 1897 (GS. S. 25).

Ausführungsverfügung zu dem Gesetze vom 3. März 1897, betr. das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen vom 20. März 1897 (CBl. f. d. U. S. 328):

---

[1]) Dieser Vorbehalt gelangt nur Privatpersonen, nicht aber Behörden, Stiftungen, Kassen gegenüber zur Anwendung.

Das Gesetz vom 3. März 1897, betr. das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen (GS. S. 25 ff.), tritt am 1. April d. J. in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte treten gemäß § 28 des Gesetzes die §§ 1 bis 3 des Gesetzes vom 14. Juni 1888 und Art. I des Gesetzes vom 31. März 1889, betr. die Erleichterung der Volksschullasten, außer Kraft, und es kommen gemäß § 27 des Gesetzes die aus Kap. 121 Tit. 35 des Staatshaushaltsetats gewährten staatlichen Alterszulagen in Fortfall. Da jedoch die neuen Leistungen, welche der Staat gemäß § 27 des Gesetzes an Staatsbeiträgen zu dem Grundgehalt, an Zuschüssen zu den Alterszulagen und an Zahlungen zum theilweisen Ausgleich der Minderungen der Staatsleistungen in großen Gemeinden zu entrichten haben wird, erst zu einem spätern Termin im weiteren Verlauf der Ausführung des Gesetzes im Einzelnen festgestellt werden können, so ermächtigen wir die Königl. Regierung, den Schulverbänden die seitherigen gesetzlichen Staatsbeiträge, den Lehrern und Lehrerinnen die seitherigen staatlichen Alterszulagen einstweilen und vorbehaltlich späterer endgültiger Berechnung vorschußweise weiter zu zahlen. Wir nehmen dabei an, daß diese Verrechnung, mit etwaiger Ausnahme vereinzelter Fälle, längstens bis zum 1. Oktober d. J. wird erfolgen können.

Mit der Bildung der Alterszulagekassen gemäß § 8 des Gesetzes ist sofort vorzugehen. Da dieselbe in Anlehnung an die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Juli 1893, betr. Ruhegehaltskassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, zu erfolgen hat, so verweisen wir auf die zur Ausführung dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften vom 28. Juli und 14. September 1893 (CBl. f. d. U. S. 658, 732). Die Bestellung des Kassenanwalts ist sofort in die Wege zu leiten. Für die Feststellung des Dienstalters der einzelnen Lehrpersonen werden vorbehaltlich kleiner Korrekturen, die sich aus den veränderten Vorschriften der §§ 10 und 11 ergeben, die nöthigen Unterlagen dort bereits vorhanden sein. In Anknüpfung an die Berechnungen, welche bei Vorbereitung des Entwurfs des Gesetzes aufgestellt worden sind, wird rasch und unschwer festgestellt werden können, ob und wie viele Alterszulagen jedem Lehrer und jeder Lehrerin, gemäß § 5 des Gesetzes, am 1. April d. J. zustehen und welchen Beitrag demgemäß die Alterszulagekasse zur Deckung der Ausgabe für die Mindestalterszulage eines Lehrers von 100 Mk. und für die einer Lehrerin von 80 Mk. (§ 6 des Gesetzes) von jeder der Alterszulagekasse angeschlossenen Schulstelle für das Rechnungsjahr 1897/98 zu erheben hat. Geht der Jahresbedarf über den Satz hinaus, welchen der Staat gemäß § 27 Nr. IV des Gesetzes für die dort bezeichneten Schulstellen mit 337 Mk. für Lehrerstellen und 184 Mk. für Lehrerinnenstellen an die Alterszulagekasse an Zuschuß zahlt, so sind der Einziehung der Beiträge vorläufig diese Einheitssätze zu Grunde zu legen, da der von der Kasse zu leistende Vorschuß bei Beginn des Rechnungsjahres 1. April 1898/99 gemäß § 37 Nr. VII des Gesetzes Deckung finden wird. Bei Ueberweisung dieser Deckung wird wegen des künftig einzuhaltenden Verfahrens weitere Anordnung ergehen.

Die Feststellung der Zahlungen, welche für die einzelne Schulstelle an die Alterszulagekasse und aus derselben an die berechtigten Lehrpersonen zu entrichten sind, wird erst allmählich mit Abschluß der neuen Besoldungsordnungen für den einzelnen Schulverband sich vollziehen. Wird deshalb ein Vertheilungsplan für die Alterszulagekasse in den Formen des Ruhegehaltskassengesetzes (§ 8 Abs. 9 des Gesetzes) zum ersten Mal für das Rechnungsjahr 1. April 1898/99 vorweg aufgestellt werden können, so ist an Stelle des Vertheilungsplans im Rechnungsjahre 1. April 1897/98 dem Kassenanwalt von den seitens der Königl. Regierung aufgestellten Bedarfsberechnungen Einsicht zu geben (§ 28 Abs. 6 des Gesetzes).

Dies im Allgemeinen vorausgeschickt, bemerken wir zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes das Folgende:

1. Der § 1 Abs. 1 des Gesetzes trifft in materieller Beziehung die Vorschrift, daß die an einer öffentlichen Volksschule endgültig angestellten Lehrer und Lehrerinnen ein nach den örtlichen Verhältnissen angemessenes Diensteinkommen erhalten sollen.

Wenn demnach für alle Schulstellen in eine Prüfung der Frage einzutreten sein wird, ob das schon jetzt gewährte Diensteinkommen der gedachten Vorschrift entspricht, so wird diese Frage unter dem Gesichtspunkt zu betrachten sein, daß das Gesetz denjenigen Lehrer und Lehrerinnen eine Einkommensverbesserung zuwenden will, deren Diensteinkommen nach den örtlichen Verhältnissen, insbesondere also nach den Theuerungsverhältnissen des Schulorts, sowie unter Berücksichtigung der Wohlhabenheit des betreffenden Schulverbandes nicht als ausreichend bemessen zu erachten ist.

Für die geringst besoldeten Lehrer und Lehrerinnen ergiebt sich solche Besoldungsverbesserung schon unmittelbar aus dem Gesetze, insofern gewisse Mindestsätze für das Diensteinkommen aufgestellt sind. Im Uebrigen ist zu berücksichtigen, daß im Jahre 1890 durch Ausdehnung der staatlichen Alterszulagen auf Orte, in denen sie früher gar nicht gewährt wurden, und seitdem in einer großen Zahl von Gemeinden durch Erlaß neuer Besoldungsordnungen das Einkommen der Volksschullehrer neu gestaltet worden ist und zum Theil sehr erhebliche Aufbesserungen erfahren hat.

Die Einkommensverhältnisse haben sich danach so vielgestaltig entwickelt, daß ein schablonenhaftes Vorgehen zu Gunsten einer gleichmäßigen Erhöhung des Diensteinkommens aller Schulstellen nicht zu rechtfertigen sein würde. Die Frage ob eine Aufbesserung nothwendig und im Vergleich zu andern Schulstellen gerechtfertigt ist, wird vielmehr aus der Lage des einzelnen Falles zu beantworten sein und wird da, wo gegenwärtig schon in der Gewährung von kommunalen Alterszulagen das Diensteinkommen der

Lehrer und Lehrerinnen angemessen gestaltet ist, nicht in Anspruch zu nehmen sein, daß dasselbe um den Betrag der in den mittleren und kleinen Schulverbänden gesteigerten Staatsleistungen erhöht werde.

Daß bei Feststellung des Diensteinkommens auf die besonderen Verhältnisse des einzelnen Ortes zu rücksichtigen sein wird, schließt nicht aus, daß innerhalb jedes Regierungsbezirks gewisse Gegenden und Gruppen von Orten, die gleichartige örtliche Verhältnisse zeigen, für eine gleiche Bemessung des Diensteinkommens zusammengefaßt werden, wie dies z. B. in der Provinz Westfalen inhaltlich der durch Erlaß vom 14. Juni 1892 mitgetheilten Denkschrift neuerdings in zweckmäßiger Weise geschehen ist.

Im Sinne der Vorschrift, daß das Diensteinkommen nach den örtlichen Verhältnissen bemessen werden soll, liegt es, daß gleichartige Lehrer- oder Lehrerinnenstellen an demselben Orte ein gleiches Diensteinkommen erhalten. Wo nebeneinander verschiedene selbständige Schulverbände bestehen, wird dies namentlich bei einer Verschiedenheit in der Leistungsfähigkeit, nicht immer sich durchführen lassen; immerhin bleibt es als Ziel im Auge zu halten.

Einen Anhalt für die Bemessung des Diensteinkommens in den einzelnen Bezirken werden die Vorschläge bieten, welche auf den Provinzialkonferenzen in den Jahren 1891/92 gemacht worden sind. Dabei ist Folgendes zu beachten: In dem Gesetz ist in höherm Maaße, als dies in den Konferenzen geschah, der Schwerpunkt der Besoldungsverbesserung auf eine günstige Ausgestaltung der Alterszulagen im Vergleich mit dem Grundgehalt dergestalt gelegt, daß die Höhe der Alterszulagen, hinter welcher dieselben in keinem Falle zurückbleiben dürfen, über diejenige der in jenen Konferenzen befürworteten Sätze vielfach hinausgeht, ferner der Bezug der Alterszulagen drei Jahre vor dem bisher für die staatlichen Alterszulagen bestimmten Zeitpunkt beginnt, und die Zulagen in dreijährigen anstatt in fünfjährigen Perioden steigen. Wie namentlich auch die Verhandlungen im Landtag ergeben, welche zu einer Erhöhung der Alterszulagen, dagegen zu einer Ablehnung der gestellten Anträge auf Erhöhung der Sätze für den Mindestbetrag des Grundgehalts geführt haben, ist für den Standpunkt des Gesetzes neben der Rücksicht darauf, daß die Lehrer der Regel nach in verhältnißmäßig frühem Lebensalter zur endgültigen Anstellung gelangen, entscheidend gewesen, daß es als nothwendig und nur in solcher Weise möglich erschien, einen erheblichen Druck der Schulunterhaltungspflichtigen zu vermeiden. In Uebereinstimmung hiermit ist bei Ausführung des Gesetzes zu verfahren.

Das Diensteinkommen soll endlich ein der „besonderen Amtsstellung" angemessenes sein. Die Rücksicht hierauf kann sowohl in einer abweichenden Bemessung des Grundgehalts, wie der Höhe der Alterszulagen, unter Umständen auch in einer anderen Bemessung der Miethentschädigung zum Ausdruck kommen. Nicht blos Erhöhungen gegen die übrigen Sätze kommen dabei in Frage, sondern es würde z. B. da, wo für die technischen Unterrichtsfächer — Turnen, Handarbeit — besondere Lehrkräfte endgültig angestellt sind, von den Schulverbänden das Diensteinkommen für die technischen Lehrer und Lehrerinnen niedriger bemessen werden können; selbstverständlich nirgends unter den Mindestgrenzen, welche das Gesetz gezogen hat. Auf das bisher erörterte Diensteinkommen giebt das Gesetz Anspruch nur solchen Lehrern und Lehrerinnen, welche endgültig — nach dem bisher üblichen Ausdruck „definitiv" — an einer öffentlichen Volksschule angestellt sind. Eine solche endgültige Anstellung erhalten nach fester Uebung nur solche Lehrer und Lehrerinnen, bei welchen die unterrichtliche Thätigkeit an der Volksschule die volle Arbeitskraft in Anspruch nimmt. Das Gesetz spricht aber noch ausdrücklich aus, daß die Besoldungsvorschriften keine Anwendung finden auf Lehrer und Lehrerinnen, deren Zeit und Kräfte durch die ihnen übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen sind.

2. In formeller Beziehung bestimmt § 1 des Gesetzes, daß das Diensteinkommen zu bestehen hat

a) in einem Grundgehalt,
b) in Alterszulagen,
c) in freier Dienstwohnung oder entsprechender Miethentschädigung,

und es schreibt sodann betreffs der Alterszulagen der § 5 des Gesetzes vor, daß der Bezug nach siebenjähriger Dienstzeit im öffentlichen Schuldienst beginnt und daß neun gleich hohe Zulagen in Zwischenräumen von je drei Jahren gewährt werden.

Für die Durchführung dieser Bestimmungen entsteht die Frage, inwieweit die hierfür von den Schulaufsichtsbehörden gestellten Anforderungen in Ermangelung des Einverständnisses der Verpflichteten der Feststellung in den Formen des Gesetzes vom 26. Mai 1887, betr. die Feststellung von Anforderungen für Volksschulen, bedürfen. Die Frage wird allerdings endgültig im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden sein. Damit aber inzwischen die Praxis der Königl. Regierungen sich gleichmäßig gestaltet, mag als Anhalt für dieselbe hier bemerkt werden:

Wo als Gehaltsbezüge nur die Mindestsätze an Grundgehalt und Alterszulage (§§ 2 und 6 des Gesetzes) zu zahlen sind, folgt die Verpflichtung zur Zahlung unmittelbar aus dem Gesetz, so daß es einer Beschlußfassung der Schulunterhaltungspflichtigen überhaupt nicht bedarf (§ 28 Abs. 2 des Gesetzes).

Wo bei dem Grundgehalt materiell eine Erhöhung nicht eintritt, sondern nur formell dadurch, daß Bezüge, die bisher neben dem Gehalt gewährt wurden (Feuerung, Naturalleistungen ꝛc.) mit ihrem anschlagsmäßigen Werth dem Grundgehalt hinzugesetzt, aber auf dasselbe angerechnet werden, bedarf es ebenfalls weder einer Beschlußfassung der Schulunterhaltungspflichtigen, noch einer Feststellung im Wege des Gesetzes vom 26. Mai 1887, da die andere Art der Verrechnung durch das Gesetz vom 3. März 1897 (§ 20) unmittelbar vorgeschrieben ist.

Der Uebergang vom Stellenbesoldungs- zum Dienstaltersſystem und die Anpaſſung der auf dem letztern Syſtem beruhenden Beſoldungsordnungen an die beſondern Vorſchriften dieſes Geſetzes, ſowie die Ausſonderung einer Miethentſchädigung, wo ſie nicht bisher ſchon üblich war, folgt unmittelbar aus dem Geſetz, ſo daß es bei Zahlungen auf Grund der feſtgeſtellten neuen Beſoldungsordnungen ſich nicht um „neue“ Leiſtungen handelt, die auf dem Wege des Geſetzes vom 26. Mai 1887 der Feſtſtellung bedürften. Wohl aber können dabei „erhöhte“ Leiſtungen in Frage ſtehen, ſofern die Schulunterhaltungspflichtigen bei Berückſichtigung der vom Staat geſetzlich übernommenen Leiſtungen (§ 27 des Geſetzes) auf Grund der neuen Beſoldungsordnung mehr als früher aufzubringen haben.

Bevor in einem ſolchen Falle in Ermangelung des Einverſtändniſſes der Verpflichteten zu einem Feſtſtellungsverfahren geſchritten wird, wird übrigens nicht blos die Bedürfnißfrage, ſondern auch die Leiſtungsfähigkeit der Verpflichteten einer erneuten ſorgſamen Prüfung zu unterziehen, dabei auch die Frage der Gewährung einer Staatsbeihülfe in den Grenzen der verfügbaren Mittel zu erörtern ſein.

Von den größern Stadtgemeinden, insbeſondere den kreisfreien Städten, welche die Volksſchullaſten auf den Gemeindehaushalt übernommen haben, wird vorausgeſetzt werden dürfen, daß ſie bei der Regelung des Dienſteinkommens der Lehrer und Lehrerinnen nach den Vorſchriften dieſes Geſetzes ohne beſtimmende Einwirkung der Schulaufſichtsbehörden allen billigen Anſprüchen von ſelbſt Rechnung tragen werden, zumal davon die Gewinnung neuer und die Erhaltung alter tüchtiger Lehrkräfte für ihre Volksſchulen abhängig iſt. Sofern die von ſolchen kreisfreien Städten zur Beſtätigung eingereichten Beſoldungsordnungen der Königl. Regierung wider Erwarten zu Beanſtandungen Anlaß geben ſollten, iſt hierüber zunächſt an mich, den mitunterzeichneten Unterrichtsminiſter, zu berichten.

3. Nach § 2 Abſ. 1 des Geſetzes darf das Grundgehalt auch da, wo daſſelbe nach den örtlichen Verhältniſſen beſonders niedrig zu bemeſſen iſt, für Lehrerſtellen nicht weniger als 900 Mk., für Lehrerinnenſtellen nicht weniger als 700 Mk. jährlich betragen. Im Uebrigen muß das Grundgehalt eines Lehrers ſo feſtgeſetzt werden, daß es demſelben neben freier Wohnung oder Miethentſchädigung die Gründung eines eigenen Hausſtandes geſtattet.

In Anwendung der Beſtimmung des § 1 des Geſetzes, daß das Dienſteinkommen ein der beſonderen Amtsſtellung angemeſſenes ſein ſoll, ſichert der § 2 Abſ. 2 des Geſetzes ausdrücklich ein höheres Grundgehalt den Rektoren und den Hauptlehrern. Gemäß der Vorſchrift des Geſetzes gelten fortan als Hauptlehrer ſolche Lehrer an Volksſchulen, mit drei oder mehr Lehrkräften, denen Leitungsbefugniſſe übertragen ſind. Als Rektor gilt der Leiter einer Volksſchule mit ſechs oder mehr aufſteigenden Klaſſen oder der Leiter einer Volksſchule, die nach altem Herkommen von einem geprüften Rektor geleitet wird.

Darüber, ob mit Rückſicht auf die Amtsſtellung das Grundgehalt für einen alleinſtehenden Lehrer oder für einen erſten Lehrer an einer mit zwei Lehrkräften ausgeſtatteten Volksſchule höher zu bemeſſen iſt, als für andere Lehrer, iſt in das Geſetz eine Vorſchrift nicht aufgenommen worden, weil in dieſem Punkt ſich die Verhältniſſe in den einzelnen Provinzen hiſtoriſch verſchieden entwickelt haben, auch nicht von jedem alleinſtehenden Lehrer, z. B. bei kleinen Schulen oder von jedem erſten Lehrer bei zweiklaſſigen Schulen geſagt werden kann, daß ſie ein beſonders ſchwieriges oder verantwortungsvolles Amt bekleiden. Mehrfach beruht bei den Lehrern auf dem Lande die verſchiedene Bemeſſung des Dienſteinkommens für erſte oder alleinſtehende und für zweite Lehrer darauf, daß die Stellen der zweiten Lehrer (Adjuvanten, Präparanden ꝛc.) nur als Durchgangsſtellen für junge unverheirathete Lehrer gedacht waren. Derartig minder ausgeſtattete Schulſtellen giebt es nach dem Geſetz vom 3. März 1897 nicht mehr.

4. Den geringeren Bedürfniſſen der jüngern Lehrer und Lehrerinnen trägt der § 3 des Geſetzes durch die Beſtimmung Rechnung, daß die Beſoldung der einſtweilig angeſtellten Lehrer und Lehrerinnen, ſowie derjenigen Lehrer, welche noch nicht vier Jahre im öffentlichen Schuldienſt geſtanden haben, $^1/_5$ weniger beträgt, als das Grundgehalt der betreffenden Schulſtelle. Betreffs der Lehrerinnen, die in der Regel von vornherein auf die Führung eines eigenen Haushalts angewieſen ſind, beſtimmt das Geſetz jedoch, daß ihre Beſoldung nicht weniger als 700 Mk. jährlich betragen ſoll.

Zwar ſieht das Geſetz vor, daß der Minderbetrag durch Beſchluß des Schulverbandes auf einen geringern Bruchtheil beſchränkt werden darf, immerhin aber enthält die als Regel hingeſtellte Kürzung des Grundgehalts zugleich einen beſondern Hinweis darauf, daß die Grundgehälter auf das Bedürfniß eines jungen Familienhaushalts zuzuſchneiden ſind.

Die Beſchränkung des Minderbetrages wird namentlich in Orten in Frage kommen, in denen ein Lehrer ohne eigenen Hausſtand nur gegen verhältnißmäßig hohen Preis Verpflegung finden kann oder mangels einer Gelegenheit hierfür zur Führung eines eignen Hausweſens genöthigt iſt. Soweit es ſich dabei um Stellen für alleinſtehende Lehrer handelt, iſt allerdings daran zu erinnern, daß in ſolche Stellen überhaupt nur ältere, ſchon anderwärts bewährte Lehrer berufen werden ſollen.

Jüngere, insbeſondere einſtweilig angeſtellte Lehrer werden zweckmäßig durchweg an mehrklaſſigen Schulen Verwendung finden, wo ſie an dem erſten Lehrer einen Leiter und Rathgeber haben.

5. Der § 4 des Geſetzes behandelt den Fall der dauernden (organiſchen) Verbindung eines Schul- und Kirchenamts. Auf Fälle, in denen ein Lehrer nur nebenamtlich eine kirchliche Stellung verſieht, finden die Beſtimmungen keine Anwendung.

Entsprechend der historischen Entwickelung werden die eigenen Einkünfte solcher dauernd verbundenen Aemter (§ 4 Abs. 2 des Gesetzes) als Theile des festzusetzenden einheitlichen Grundgehalts behandelt und gemäß der in §§ 1 und 20 des Gesetzes aufgestellten allgemeinen Regel in dasselbe eingerechnet.

Dieses einheitliche Grundgehalt soll (§ 4 Abs. 1 des Gesetzes) „entsprechend der mit dem kirchlichen Amte verbundenen Mühewaltung" höher bemessen werden, als es der Lehrer nach den örtlichen Verhältnissen beziehen würde, wenn mit seinem Lehramt nicht ein kirchliches Amt verbunden wäre. Damit aber durch die höhere Bemessung des Grundgehalts nicht die Schulunterhaltungspflichtigen zu Unrecht bedrückt werden, begrenzt das Gesetz (§ 4 Abs. 3) den Betrag, um welchen das Grundgehalt erhöht wird, auf die Vortheile, welche den Unterhaltungspflichtigen aus den, den Zwecken des vereinigten Amtes gewidmeten eigenen Einnahmen der Stelle erwachsen.

Bei der Berathung des Gesetzes kam in Frage, ob nicht für die Summe, um welche das Grundgehalt der kirchlichen Mühewaltung entsprechend zu erhöhen ist, ein gewisser Mindestbetrag in dem Gesetz festzustellen sei, wobei daran erinnert wurde, daß sich in einzelnen Provinzen eine dahin gehende Praxis herausgebildet hat. Es ist hiervon abgesehen worden, weil das Maaß der Arbeit, welche dem Lehrer aus dem kirchlichen Amte erwächst, ein zu verschiedenes ist. Dagegen hat in den § 4 Abs. 3 die Bestimmung Aufnahme gefunden, daß die Feststellung des Mehrbetrags „nach Benehmen mit der kirchlichen Behörde" zu geschehen hat.

Für die Ausführung des Gesetzes kommt aber namentlich bei § 4 die Bestimmung des § 28 Abs. 2 in Betracht, welche besagt:

„Für diejenigen Stellen, deren Gehaltsbezüge bereits den Vorschriften dieses Gesetzes (§§ 2, 4 und 6) entsprechen, sind diese Gehaltsbezüge zu leisten, ohne daß es einer Neuregelung der Besoldungsverhältnisse bedarf".

Nach der Begründung, welche dieser auf einem Beschlusse des Abgeordnetenhauses beruhenden Bestimmung gegeben worden ist, soll vorzugsweise für diejenigen vereinigten Aemter, in denen, insbesondere bei Hinzutritt der erhöhten Alterszulagen, das Gesammteinkommen durchaus angemessen ist, das ganze Feststellungsverfahren nach § 4 des Gesetzes erübrigt werden. Dabei bliebe es den kirchlichen Behörden überlassen, eine anderweite Festsetzung in denjenigen Fällen selbst in Anregung zu bringen, in denen sie im Gegensatz zu der Anschauung der Schulaufsichtsbehörde bei der seitherigen Einkommensregelung das kirchliche Interesse nicht ausreichend gewahrt finden.

Wo Neuregulirungen stattfinden, bleiben die Bestimmungen des Erlasses vom 27. Februar 1894, betr. die Abtrennung der niedern Küsterdienste von den Volksschullehrerstellen, zu beachten.

6. Betreffs der gemäß §§ 5, 6 des Gesetzes herbeizuführenden Neugestaltung der Alterszulagen darf auf dasjenige verwiesen werden, was unter Nr. 1 über den Begriff des angemessenen Diensteinkommens gesagt ist.

7. Dem allgemeinen Beamtenrecht entsprechend, regelt der § 7 des Gesetzes den Anspruch auf Alterszulagen dahin, daß den Lehrern und Lehrerinnen zwar ein rechtlicher Anspruch auf Neugewährung einer Alterszulage nicht zusteht, daß denselben aber die einmal bewilligten Alterszulagen nicht entzogen werden dürfen, wenn sich nicht etwa nachträglich herausstellt, daß die Anweisung auf einem Irrthum, z. B. unrichtiger Berechnung der Dienstzeit, beruht hat.

Die Versagung neuer Alterszulagen ist nur bei unbefriedigender Dienstführung zulässig, die sowohl in dem amtlichen wie in dem außeramtlichen Verhalten gefunden werden kann. Immer werden schwerwiegende, in ihrer thatsächlichen Grundlage unter der Betheiligung der Orts-, Stadt-, und Kreisschulbehörde einer sehr sorgsamen Prüfung zu unterziehende Gründe vorliegen müssen, um eine, in ihren Folgen für den Betroffenen so bedeutsame Maßregel anzuordnen. Ob es nothwendig ist, oder sich empfiehlt, vor Anordnung derselben den Betheiligten selbst über die gegen seine Dienstführung zu erhebenden Ausstellungen zu hören, wird aus der Lage des einzelnen Falles heraus zu entscheiden sein.

Das Gesetz bestimmt nicht, wem die Befugniß zustehen soll, eine solche Maßregel in Anregung zu bringen, legt aber die endgültige Entschließung in die Hand der Bezirksregierung. Zur Stellung des Antrags wird ebenso die örtliche Schulaufsichtsbehörde, wie der Landrath (der Bürgermeister) und der Kreisschulinspektor befugt sein.

Wird die Vorenthaltung einer Alterszulage nothwendig, so ist sie zeitlich zu begrenzen. Dauern die Gründe länger, so wird in der Regel Anlaß zur Einleitung des Disziplinarverfahrens sein.

Der § 7 Abs. 3 des Gesetzes trifft Vorsorge, daß die zeitweise Vorenthaltung der Alterszulage nicht über diese Zeit hinaus für den Betreffenden dauernde Nachtheile in Bezug auf die Berechnung des Dienstalters herbeiführt.

8. Unter Hinweis auf die einleitenden Bemerkungen über die Bildung der Alterszulagekassen sei bei § 8 des Gesetzes noch darauf aufmerksam gemacht, daß in der Begründung der Regierungsvorlage (Drucks. des Abgeordnetenhauses 1896/97 Nr. 9 S. 56, 57) als Beispiel ein Vertheilungsplan einer Alterszulagekasse zum Abdruck gelangt ist, der ein Schema für die Ausführung giebt.

9. Die Bestimmungen der §§ 10 und 11 des Gesetzes über die Berechnung der Dienstzeit der Volksschullehrer und Lehrerinnen, sowie über die Anrechnung der Dienstzeit an Privatschulen werden vielfach eine anderweite Feststellung des Dienstalters der in dem Bezirk angestellten Lehrer und Lehrerinnen nothwendig machen. Da die von den Königl. Regierungen über das Dienstalter geführten Verzeichnisse nicht über alle in Betracht kommenden Umstände Aufschluß

geben werden, so sind die Lehrpersonen unter ausführlicher Belehrung über die in den §§ 10 und 11 des Gesetzes gegebenen abweichenden Vorschriften schleunigst aufzufordern, etwaige Anträge auf anderweite Festsetzung ihres Dienstalters unter Beilegung der Ausweise über die neu anzurechnende Dienstzeit zu stellen. Die Anweisung der aus dem Gesetz oder den neuen Besoldungsordnungen sich ergebenden Dienstalterszulagen wird zur Vermeidung von Verzögerungen einstweilen nach den jetzt vorliegenden Dienstaltersfeststellungen erfolgen können, da die nachträglich etwa nöthigen Aenderungen nur zu Gunsten der Lehrpersonen ausschlagen können. Aus den Vorschriften des § 10 des Gesetzes bedarf besonderer Hervorhebung, daß der Dienstzeit im öffentlichen Schulamt die Zeit des aktiven Militärdienstes ohne Beschränkung hinzugerechnet wird, soweit sie nicht vor den Beginn des 21. Lebensjahres fällt.

Wenn der § 10 des Gesetzes vorschreibt, daß als öffentlicher Schuldienst auch diejenige Zeit anzurechnen ist, während welcher ein Lehrer an einer Anstalt thätig gewesen ist, welche vertragsmäßig die Vorbereitung von Zöglingen für die staatlichen Lehrerbildungsanstalten übernommen hat, so sind darunter alle Präparandenanstalten zu verstehen, welche durch schriftliches oder mündliches Abkommen, insbesondere durch Gewährung staatlicher Zuschüsse, dem Organismus der staatlichen Lehrerausbildung eingereiht sind. Walten im einzelnen Falle Zweifel ob, so ist der Fall der Entscheidung des mitunterzeichneten Unterrichtsministers zu unterbreiten.

Der § 10 des Gesetzes stellt dem öffentlichen Schuldienst auch gleich die Zeit, während welcher ein Lehrer oder eine Lehrerin als Erzieher oder Erzieherin an einer öffentlichen Taubstummen-, Blinden-, Idioten-, Waisen-, Rettungs- oder ähnlichen Anstalt sich befunden hat. Soweit ein Lehrer oder eine Lehrerin als Lehrer oder Lehrerin an solchen Anstalten sich befunden hat, bedurfte es einer besonderen Bestimmung nicht, da § 10 Abs. 1 des Gesetzes der Berechnung der Dienstzeit den öffentlichen Schuldienst jeder Art zu Grunde legt.

Zu beachten ist, daß auch für die Anrechnung der Dienstzeit an den bezeichneten Präparandenanstalten und als Erzieher oder Erzieherin an den öffentlichen Taubstummen- 2c. Anstalten die allgemeinen Voraussetzungen vorliegen müssen, von denen der § 10 des Gesetzes die Berechnung der Dienstzeit allgemein abhängig macht. Liegen diese Voraussetzungen vor, so ist die dem öffentlichen Schuldienst gesetzlich gleichgestellte und zugerechnete Dienstzeit auch bei späterer Bemessung des Ruhegehalts gleich dem öffentlichen Schuldienst in Ansatz zu bringen.

10. Der § 11 des Gesetzes läßt nach Abs. 1 die Anrechnung der Dienstzeit an Privatschulen nur zu, wenn es sich um Privatschulen handelt, in denen nach dem Lehrplan einer öffentlichen Volksschule unterrichtet wird. Ob dies zutrifft, ist nach Lage des einzelnen Falles zu entscheiden. Nicht dahin gehören z. B. Mittelschulen, höhere Mädchenschulen und die privaten Vorschulen für höhere Lehranstalten.

Der § 11 Abs. 2 des Gesetzes stellt der Beschäftigung an einer preußischen Privatschule, in der nach dem Lehrplan einer öffentlichen Volksschule unterrichtet wird, gleich, wenn ein Lehrer oder eine Lehrerin, sei es als Lehrer oder Lehrerin, sei es als Erzieher oder Erzieherin, an einer privaten Taubstummen- 2c. Anstalt beschäftigt ist. Die Gestaltung des Lehrplans in diesen Anstalten kommt dabei nicht in Betracht.

Die Anrechnung der Dienstzeit an den vorbezeichneten Privatschulen ist allgemein dadurch begrenzt, daß eine volle Beschäftigung stattgefunden haben muß und daß die Beschäftigung außer Berechnung bleibt, welche vor den Beginn des 21. Lebensjahres oder vor die erlangte Befähigung zur Anstellung im öffentlichen Volksschuldienst fällt.

Im Uebrigen scheidet das Gesetz zwischen den Lehrpersonen, welche sich am 1. April 1897 bereits im öffentlichen Volksschuldienst befinden und denjenigen, welche erst später in denselben eintreten. Erstere erlangen die Anrechnung der Dienstzeit an preußischen Privatschulen 2c. kraft Gesetzes, letztere können die Anrechnung derselben bis zum Höchstmaaß von 10 Jahren durch Einkauf in die Alterszulagekasse erlangen.

Wegen der besonderen Behandlung, welche diese Einkaufssummen bei Verwaltung der Alterszulagekassen zu erfahren haben, ist auf § 8 Abs. 9 des Gesetzes zu verweisen.

11. Die im § 12 Abs. 2 des Gesetzes ausgesprochene Verpflichtung, unter gewissen Voraussetzungen die Einziehung einer Dienstwohnung von Schulaufsichtswegen zu genehmigen, hat zwar in erster Linie städtische Verhältnisse im Auge, bezieht sich aber dem Wortlaut nach auch auf Dienstwohnungen bei ländlichen Schulen.

Ausgenommen sind nur die Dienstwohnungen von ersten und alleinstehenden Lehrern auf dem Lande, da der § 13 des Gesetzes bestimmt, daß solche Lehrer in der Regel freie Dienstwohnung erhalten sollen.

12. Die Vorschrift des § 14 des Gesetzes giebt das bestehende Recht wieder.

§ 13. Für die Bemessung der Miethsentschädigung, welche denjenigen Lehrern und Lehrerinnen zu gewähren ist, die eine freie Dienstwohnung nicht erhalten, bestimmt der § 16 des Gesetzes als allgemeine Regel, daß sie eine ausreichende Entschädigung für die nicht gewährte Dienstwohnung bieten soll. Als weiterer Anhalt für die Bemessung wird hingestellt, daß sie in der Regel $^1/_5$ des Grundgehalts und des für die Schulstelle von dem Schulverband zu zahlenden Alterszulagekassenbeitrags nicht übersteigen soll. Grundgehalt und Alterszulagekassenbeitrag sind als Maßstab gewählt, weil sie das Durchschnittseinkommen im Schulverband darstellen. Wie ein Vergleich mit der Vorschrift des § 14 Abs. 1 des Gesetzes zeigt, sind für die Bemessung der

Miethentschädigung nicht blos die örtlichen Verhältnisse, sondern auch die Amtsstellung maßgebend; Rektoren und Hauptlehrer werden, wie eine größere Dienstwohnung, auch Mangels derselben eine höhere Miethentschädigung zu beanspruchen haben.

Für die Frage, welcher Wohnungsumfang der Bemessung der Miethentschädigung zu Grunde zu legen ist, wird an die ergangenen Normativbestimmungen angeknüpft werden können. Uebrigens werden die von Lehrern mit Familie, sowie von Lehrerinnen am Ort thatsächlich gezahlten Wohnungspreise den besten Anhalt gewähren, um die Miethentschädigungen angemessen festzustellen.

Nach § 16 Abs. 2 des Gesetzes erhalten einstweilig angestellte Lehrer und unverheiratete Lehrer ohne eigenen Hausstand, sowie diejenigen Lehrer, welche noch nicht 4 Jahre im öffentlichen Schuldienst gestanden haben, in der Regel eine um $^1/_3$ geringere Miethentschädigung. Diese Bestimmung trägt der Thatsache Rechnung, daß diese Lehrer ihrerseits geringere Mittel aufzuwenden haben, um eine für sie ausreichende Wohnung zu miethen.

Daß von einem unverheiratheten Lehrer im Sinne des Gesetzes anzunehmen ist, daß er einen eigenen Hausstand führt, wenn er eine Verwandte oder Wirthschafterin bei sich hat, die ihm den Haushalt führt, ist bei Berathung des Gesetzes im Abgeordnetenhause ausdrücklich hervorgehoben worden, und soll deshalb auch hier, wenn schon an sich selbstverständlich, Erwähnung finden.

14. Der Vorschrift des § 17 des Gesetzes, betr. die Lieferung des Brennmaterials für Wohnung und Wirthschaftsbedarf der Lehrer und Lehrerinnen wird am besten dadurch entsprochen, daß in die bestehenden Verhältnisse materiell in keiner Weise eingegriffen und auch bei Gründung neuer Schulstellen bezüglich des Brennbedarfs so verfahren wird, wie es in dem Bezirk bisher üblich ist. Geändert wird nur formell die Art der Verrechnung des Werthes des Brennmaterials, wie zu § 20 Nr. 3 des Gesetzes ausgeführt werden wird.

15. Die Bestimmungen des § 18 des Gesetzes über die Gewährung von Dienstland an Landlehrer entsprechen den bestehenden Verhältnissen. Bei ersten oder alleinstehenden Lehrern bildet die Gewährung einer Landnutzung, welche dem durchschnittlichen Wirthschaftsbedürfniß einer Lehrerfamilie entspricht, die Regel, bei andern Lehrern wird nach dem örtlichen Bedürfniß in Anknüpfung an die bisherige Gestaltung der Verhältnisse zu verfahren sein.

Neu ist der im § 18 des Gesetzes ausgesprochene Unterschied zwischen dem Hausgarten und der übrigen Landnutzung.

Was als Hausgarten anzusehen sei, ist im Gesetz nicht näher bestimmt, weil die Verhältnisse zu verschiedenartig liegen. In der Regel wird man sich unter Hausgarten den unmittelbar am Hause gelegenen, meist eingefriedigten Theil des Dienstlandes zu denken haben, wenn und soweit derselbe nicht ungewöhnlich umfangreich ist. Den Hausgarten behandelt das Gesetz als Zubehör der Dienstwohnung, so daß sein Ertragswerth auf das Grundgehalt nicht gleich demjenigen der übrigen Landnutzung anzurechnen ist. Von einer solchen Anrechnung ist für den Hausgarten abgesehen worden, weil der Ertrag wesentlich von der Pflege abhängt, welche der Lehrer und seine Familie dem Garten angedeihen lassen. Auch bei einer Nutzung desselben durch eine Baumschule, Gemüsebau u. dergl. werden die Erträge durch die aufgewendeten Mühen und Kosten der Bestellung als ausgeglichen zu gelten haben. Soweit von einem Nutzwerth des Hausgartens die Rede sein kann, hat er seinen Ausdruck in der Feststellung des Werthes der Dienstwohnung (§ 8 des Gesetzes vom 23. Juli 1893, GS. S. 194) zu finden. Ist der Nutzwerth dem Lehrer bei Veranschlagung des Dienstlandes auf das Diensteinkommen in Ansatz gebracht, so wird der Betrag fortan abzusetzen sein.

Wird im einzelnen Falle streitig, was als Hausgarten anzusehen ist, so entscheidet gemäß § 18 Abs. 6 auf Anrufen der Betheiligten in erster Instanz der Kreisausschuß. Eine solche Entscheidung wäre auch anzurufen, wenn die Aussonderung des seither in Ansatz gebrachten Ertragwerthes des Hausgartens durch die Einbeziehung dieses Werthes in die, den Antrag des gesammten Dienstlandes umfassende Werthfeststellung erschwert sein und zu Streit führen sollte.

Der § 18 Abs. 3 des Gesetzes schreibt vor, daß zur Bewirthschaftung des Landes „erforderlichenfalls" Wirthschaftsgebäude herzustellen sind. Durch die Einschaltung des Wortes „erforderlichenfalls" hat die Nothwendigkeit für die Fälle ausgeschlossen werden sollen, wo es sich um Ländereien handelt, die regelmäßig durch Verpachtung ohne Beigabe von Wirthschaftsräumen verwerthet werden.

16. Der § 20 des Gesetzes regelt das Verfahren bei Feststellung des Werthes des Ertrags der Landnutzung und der sonstigen Diensteinkünfte an Geld oder Naturalleistungen in Uebereinstimmung des § 45 des Zuständigkeitsgesetzes, jedoch mit dem, dem Bedürfniß entsprechenden Zusatz:

„Eine anderweite Festsetzung ist bei erheblicher Aenderung der ihr zu Grunde liegenden thatsächlichen Verhältnisse zulässig."

Bei Ausführung des Gesetzes wird es sich empfehlen, eine anderweite Festsetzung des Ertrags der Landnutzung möglichst zu vermeiden. Weder würde es dem Zwecke des Gesetzes entsprechen, etwaigen Versuchen der Schulunterhaltungspflichtigen in der Richtung entgegenzukommen, die durch das Gesetz gebotene Erhöhung des Grundgehalts durch eine höhere Ertragsberechnung des Dienstlandes illusorisch zu machen, noch liegt ein Anlaß vor, durch eine Herabsetzung des früher festgestellten Ertragswerths die Erhöhung des Grundgehalts künstlich zu steigern.

Die Verhältnisse bleiben ebenso wie die Werthbemessung des Brennmaterials (§ 20 Nr. 3 des Gesetzes) am besten zur Zeit unberührt, so daß

der § 20 des Gesetzes nur zu einer formalen Umgestaltung des Grundgehalts insofern führt, als die Bezüge, welche die Lehrpersonen jetzt neben dem Baargehalt empfangen haben, mit ihrem veranschlagten Werth dem Baargehalt zugerechnet werden. Die Gesammtsumme ergiebt das neue Grundgehalt, auf welches aber die frühern Nebenbezüge eingerechnet werden.

Wo eine anderweite Festsetzung des Werthes des Dienstlandes künftig nothwendig werden sollte, wird zu beachten sein, daß ein Lehrer weder die Zeit noch die landwirthschaftlichen Kenntnisse hat, um dem Dienstland so hohe Erträge abzugewinnen, als einem bäuerlichen Wirth möglich ist. Anderseits wird dabei die etwaige Verpflichtung der Schulunterhaltungspflichtigen zur Ackerbestellung, Düngung 2c. zu berücksichtigen sein.

Was die Anrechnung des Brennmaterials anlangt, so ist in dem Gesetze Vorsorge getroffen, daß sie bei gering besoldeten Lehrern und Lehrerinnen nicht mit einem zu hohen Betrag erfolgt. Hier geschieht sie mit der Beschränkung daß das verbleibende Grundgehalt (§ 2 des Gesetzes) einschließlich der Naturbezüge (§ 20 Nr. 1 und 2 des Gesetzes) bei Lehrern nicht unter 840 Mk., bei Lehrerinnen nicht unter 650 Mk. jährlich betragen darf.

Die hierbei festgesetzte Anrechnung gilt auch, wenn die Schulstelle einstweilig oder mit einem jungen Lehrer besetzt ist und nur die nach § 3 des Gesetzes bemessene Besoldung gewährt wird.

Die Begründung der Regierungsvorlage giebt hierfür folgendes Beispiel: Die gesammten Nutzungen einer Stelle einschließlich des Brennmaterials betragen jetzt 900 Mk., der Werth des Brennmaterials ist 100 Mk. Dem Lehrer sollen aber 840 Mk. ausschließlich des Brennmaterials bleiben: also ist das verbleibende Baargehalt um 40 Mk. zu erhöhen, das Brennmaterial mit 60 Mk. anzurechnen. Der einstweilig angestellte Lehrer erhält ein Fünftel von 900 Mk., also 180 Mk. weniger, d. h. 720 Mk. Darauf wird ihm das Brennmaterial mit 60 Mk. angerechnet, er muß außerdem 660 Mk. bekommen.

17. Nach § 21 des Gesetzes hat die Zahlung des baaren Diensteinkommens an endgültig angestellte Lehrer und Lehrerinnen vierteljährlich, an einstweilig angestellte monatlich, im Voraus zu erfolgen. Die Schulverbände sind wegen einer dem Gesetz entsprechenden Zahlung sofort mit Anweisung zu versehen.

Zur Vermeidung von Irrthümern sind die Schulverbände dabei besonders darauf hinzuweisen, daß sie den Lehrpersonen das Diensteinkommen nach Maßgabe der bestehenden Besoldungsordnung vorläufig fortzuzahlen haben, vorbehaltlich späterer Verrechnung gegenüber der Alterszulagekasse, sofern durch die neuen Besoldungsordnungen ein Theil der Zahlung auf die Kasse übergeht. Es kommen dabei namentlich die von den Schulverbänden jetzt zu zahlenden Gemeindealterszulagen in Betracht.

18. Zu § 22 des Gesetzes, Umzugskosten betr., wird mit Ausschluß der Provinzen Posen und Westpreußen, wo die Regelung auf Grund des Gesetzes vom 15. Juli 1886 (GS. S. 185) erfolgt ist, besondere Verfügung ergehen.

Neu ist auch für die vorgenannten Bezirke die Schlußbestimmung des § 22 des Gesetzes, welche im Einklang mit dem Staatsbeamtenrecht vorschreibt:

„Bei Versetzungen gilt der Verlust einer Dienstwohnung nebst Hausgarten oder die Verringerung der Miethentschädigung nicht als Verringerung des Diensteinkommens."

19. Der § 23 des Gesetzes, welcher die Vorschriften über das Gnadenquartal enthält, bestimmt im Abs. 3:

An wen die Zahlung des Gnadenquartals zu leisten ist, bestimmt die Ortsschulbehörde.

Es wird sich bei der geringern Geschäftskenntniß mancher dieser Behörden empfehlen, besonders darauf aufmerksam zu machen, daß durch diese Bestimmung nicht die Entscheidung darüber, wem das Gnadenquartal gebührt, der Ortsschulbehörde zugewiesen ist, sondern nur die Bestimmung, zu wessen Händen aus der Zahl der berechtigten Hinterbliebenen die Zahlung zweckmäßig zu erfolgen hat. Es wird dies in der Regel diejenige Person sein, welche das Begräbniß besorgt und den Haushalt einstweilen fortführt.

Der vorletzte Absatz des § 23 des Gesetzes verpflichtet die Schulunterhaltungspflichtigen zur Gewährung der Gnadenbezüge. Zur Vermeidung von Zweifeln wird hervorgehoben, daß die Gnadenbezüge an Alterszulage aus der Alterszulagekasse zu bestreiten sind, der demgemäß in Fällen direkter Zahlung der Alterszulagen an die Lehrpersonen (§ 8 Abs. 4 und 5 des Gesetzes) von der Ortsschulbehörde der Name des Empfängers der Gnadenbezüge anzuzeigen ist.

20. Die Entscheidung im Falle des § 24 Abs. 2 des Gesetzes wird in Städten den Stadtschulbehörden, auf dem Lande den Kreisschulinspektoren, geeignetenfalls auch den Ortsschulbehörden von Aufsichts wegen zu übertragen sein. Die Entscheidung ist nach sorgsamer Prüfung der persönlichen Verhältnisse zu treffen.

21. Die Entscheidungen, welche gemäß des § 26 des Gesetzes über Streitigkeiten bei Auseinandersetzungen zu treffen sind, werden sich zumeist auf Landschulen beziehen und werden hier zweckmäßig in die Hand des Landraths zu legen sein.

22. Betreffs der durch § 27 des Gesetzes neu begrenzten Leistungen des Staates ist hervorzuheben:

Zu Nr. I.

Wie zu Nr. 3 am Schluß schon besonders hervorgehoben, kennt das Gesetz minder besoldete Stellen für Hülfslehrer, Hülfslehrerinnen, Adjuvanten, Unterlehrer, Nebenlehrer, Präparanden, Provisoren 2c. nicht. Wo solche Stellen noch bestehen, werden sie kraft Gesetzes ordentliche Lehrer- und Lehrerinnenstellen und sind bei Ausführung des Gesetzes sowohl hinsichtlich der Regelung des Diensteinkommens, wie hinsichtlich der Leistungen des Staates den übrigen Schulstellen gleich zu behandeln.

Betreffs der Verrechnung der Staatsbeiträge zu dem Diensteinkommen der Lehrer und Lehre-

rinnen traf der § 2 des Gesetzes vom 14. Juni 1888, betr. die Erleichterung der Volksschullasten, beschränkende Bestimmungen, welche in der Praxis zu vielen Zweifeln Anlaß gegeben und sich nicht bewährt haben. Unter Aufhebung dieser Vorschrift bestimmt demgemäß der § 27 Abs. I des Gesetzes hinsichtlich der Verrechnung des Staatsbeitrags zu dem Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen nur, daß er zu dem vorbezeichneten Diensteinkommen und, soweit er hierzu nicht erforderlich ist, zur Deckung der Kosten für andere Bedürfnisse des betreffenden Schulverbands zu zahlen ist. Letztere Vorschrift erweitert zugleich die Beitragspflicht des Staates zu Gunsten der Schulverbände, insofern sie die Verrechnung auf alle sächlichen Ausgaben, einschließlich von Baukosten, gestattet.

Für diejenigen Fälle, in denen jetzt der Staatsbeitrag aus dem Gesetz vom 31. März 1889 wegen der beschränkenden Vorschrift des § 2 des Gesetzes vom 14. Juni 1888 nicht voll zur Anweisung gelangt ist, wird demnach neu zu prüfen sein, ob nicht nunmehr in voller Höhe Zahlung zu leisten ist.

Auf die abändernde Vorschrift wegen der Reihenfolge der Verrechnung des Staatsbeitrags auf die einzelnen Leistungen der Schulunterhaltungspflichtigen werden diese besonders hinzuweisen sein.

Zu Nr. II.

Der § 27 Nr. II beschränkt die Zahlung der Staatsbeiträge auf eine Höchstzahl von 25 Stellen für jede politische Gemeinde.

Besondere Bestimmungen sind aufgenommen unter Abs. 2 für den Fall, daß in einer politischen Gemeinde, die einen einzigen Schulverband bildet, zusammen mehr als 25 erste, ordentliche Lehrer- und Lehrerinnenstellen vorhanden sind, unter Abs. 4 für den Fall, daß in einer politischen Gemeinde mit mehr als 25 Stellen mehrere Schulverbände vorhanden sind, deren Grenzen aber nicht über die der politischen Gemeinde hinausgehen.

Das Verfahren in Fällen dieser Art wird durch nachfolgende in der Begründung des Gesetzes gegebene zwei Beispiele erläutert:

1. In der Gemeinde A sind vorhanden:

3 Stellen für erste Lehrer,
23 „ „ ordentliche Lehrer und
4 „ „ „ Lehrerinnen
zusammen 30 Stellen.

Der Staatsbeitrag wird gezahlt

für $\frac{3 \cdot 25}{30}$ Stellen für erste Lehrer $= 2^{15}/_{30}$,

„ $\frac{23 \cdot 25}{30}$ „ „ ordentl. Lehrer $= 19^{15}/_{30}$ u.

„ $\frac{4 \cdot 24}{30}$ „ „ „ Lehrerinnen $= 3^{10}/_{30}$

Da Bruchtheile bei denjenigen Schulstellen auszugleichen sind, für welche der höhere Staatsbeitrag zu zahlen ist, erhält der Schulverband den Staatsbeitrag für 3 Stellen für erste Lehrer, den Staatsbeitrag für 19 Stellen für ordentliche Lehrer und den Staatsbeitrag für 3 Stellen für Lehrerinnen.

In diesem Beispiel bilden die Bruchtheile zusammen ein Ganzes. Läge ein Fall so, daß die Bruchtheile zwei Ganze bilden, so wäre in Ausgleichung der Brüche den Stellen für erste Lehrer und den Stellen für ordentliche Lehrer je eine Stelle zuzurechnen.

2. In der Gemeinde A sind zwei Schulsocietäten. Die vorangeführten Lehrerstellen vertheilen sich auf dieselben dergestalt, daß der Schulverband I 2 erste Lehrer, 13 ordentliche Lehrer und 3 Lehrerinnen, daß der Schulverband II 1 ersten Lehrer, 10 ordentliche Lehrer und 1 Lehrerin hat.

Würden die Staatsbeiträge für alle Stellen gezahlt, so würde

I.		II.	
2 × 500	= 1000	1 × 500	= 500
13 × 300	= 3900	10 × 300	= 3000
3 × 150	= 450	1 × 150	= 150
zusammen	= 5350 Mk.	zusammen	= 3650 Mk.

zusammen 9000 Mk.

erhalten.

Sie erhalten aber zusammen nur

3 × 500 = 1500
19 × 300 = 5700
3 × 150 = 450
zusammen 7650 Mk.

Nach der Vorschrift des Gesetzes entfallen auf

I. $\left(\frac{7650}{9000}\right) \cdot 5350 = 4547{,}50$

II. $\left(\frac{7650}{9000}\right) \quad 3650 = 3102{,}50$

zusammen 7650,00 Mk.

In gleicher Weise werden die staatlichen Zuschüsse zur Alterszulagekasse vertheilt (Nr. IV).

Nr. II. Abs. 3 behandelt die unter sich sehr verschiedenen Fälle, in denen ein Schulverband (Gemeinde, Societät) sich über mehrere Gemeinden oder Gemeindetheile erstreckt. In den weitaus meisten dieser Fälle wird aber die Zahl der Schulstellen hinter der Höchstzahl von 25, für welche die Staatsbeiträge und Zuschüsse voll gezahlt werden, zurückbleiben, so daß es einer Anwendung der hier getroffenen Vorschriften nur sehr selten bedürfen wird und diese Bestimmungen für die Durchführung des Gesetzes kaum in Betracht kommen.

In solchen Ausnahmefällen, wo Gemeinden mit mehr als 25 Schulstellen betheiligt sind, soll die Schulaufsichtsbehörde festsetzen, wieviel der im Schulverband vorhandenen Stellen erster Lehrer, andrer ordentlicher Lehrer und Lehrerinnen auf jede der betheiligten Gemeinden und jeden Gemeindetheil zu rechnen sind.

Für die Festsetzung sind nur allgemeine Gesichtspunkte (Zahl der Einwohner, Schulkinder, Einrichtung der Schule), für das Verfahren bestimmte Vorschriften gegeben über die Anhörung der Betheiligten, Zustellung des Festsetzungsbeschlusses und Einlegung der Beschwerde gegen denselben, über welche der Oberpräsident endgültig entscheidet.

Die einzelnen Fälle sollen einerseits thunlichst individuell behandelt, anderseits muß durch festgeordnetes Verfahren die Möglichkeit gegeben

werden, in allen Fällen schnell zu einem bestimmten Ergebniß zu kommen. Ist festgestellt, wieviel Stellen der vorerwähnten Kategorien auf jede politische Gemeinde entfallen, so kann die weitere Berechnung und eventuelle Vertheilung der Staatsbeiträge nach Nr. II Abs. 2 und 4 keine Schwierigkeit bieten. Ergeben sich in diesem Punkte für den dortigen Bezirk Bedenken, so ist wegen Erlasses näherer Ausführungsbestimmungen hierher zu berichten.

Zu Nr. III.

Nach § 27 Nr. III ist in Schulverbänden, in denen der Staatsbeitrag für alle Stellen gezahlt wird, derselbe für einstweilig angestellte Lehrer und für Lehrer, welche noch nicht 4 Jahre im öffentlichen Schuldienst gestanden haben, um 100 Mk. jährlich zu kürzen. Es steht diese Kürzung im Zusammenhang mit der Bestimmung des § 3 des Gesetzes, nach welcher das Diensteinkommen solcher Lehrer ein geringeres ist.

Um jedoch leistungsschwache Gemeinden vor einer Ueberbürdung mit Schulabgaben aus Anlaß dieser gesetzlichen Kürzung des Staatsbeitrags zu schützen, wird zur Unterstützung solcher Gemeinden durch den Staatshaushalt für 1. April 1897/98 ein Betrag von 550 000 Mk. jährlich bereitgestellt werden, wegen dessen Verwendung demnächst weitere Bestimmung seitens des mitunterzeichneten Unterrichtsministers getroffen werden wird.

Zu Nr. IV

ist auf die Allgemeinen Bestimmungen zu verweisen, welche wegen Bildung der Alterszulagekassen und allmählicher Uebernahme der Alterszulagen auf diese Kassen mit der fortschreitenden Neuregelung des Besoldeten gegeben sind.

Zu Nr. VI,

welche einen Ausgleich zu Gunsten derjenigen politischen Gemeinden vorsieht, denen gegenüber die Leistungen des Staats im Vergleich zu dem seitherigen Rechtszustand gekürzt werden, bleibt besondere Verfügung vorbehalten. Da die Höhe der gewährten Ausgleichssumme von Einfluß auf die Neugestaltung der Besoldungsordnungen sein wird, wird sich die Königl. Regierung möglichst bald einen Ueberblick darüber zu verschaffen haben, welche Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem 250 000 Markfonds (Nr. VI, Abs. 3 und 4) für Orte des dortigen Bezirks zu stellen sein werden.

Zu Nr. VII.

Nach den von den Königl. Regierungen vorgelegten Uebersichten darf erwartet werden, daß im Durchschnitt für den gesammten Staat der für die Gewährung des Mindestsatzes der Alterszulagen erforderliche Bedarf zur Zeit einen Betrag von 337 Mk. jährlich für Lehrerstellen und von 184 Mk. jährlich für Lehrerinnenstellen nicht übersteigen und daß es danach möglich sein wird, für Mehrausgaben in einzelnen Bezirken gemäß der Vorschrift des § 27 Nr. VII in ausreichendem Maaße Staatsunterstützungen aus den Ersparnissen zu gewähren, die in anderen Bezirken eintreten. Sollten diese Ersparnisse nicht ausreichen, so wird leistungsunfähigen Schulverbänden zur Deckung der sie treffenden Mehrausgabe aus Kap. 121 Tit. 34 zu Hülfe zu kommen sein.

Wegen Behandlung der Alterszulagekassenbeiträge im Rechnungsjahr 1. April 1897/98 ist Eingangs das Erforderliche gesagt. Bis zum 1. Februar 1898 ist darüber zu berichten, welche Mehrausgaben bezw. Ersparnisse an Staatszuschüssen sich für die Bezirkskasse im Rechnungsjahr 1. April 1897/98 ergeben haben und im darauf folgenden Rechnungsjahr voraussichtlich ergeben werden.

23. Aus den Vorschriften des § 28 des Gesetzes ist zunächst hervorzuheben, daß unbeschadet der Frage, auf wie hoch demnächst Grundgehalt und Alterszulage zu bemessen sein werden, in den Fällen, in denen die Gehaltsbezüge hinter den Mindestsätzen (§§ 2 und 6) zurückbleiben, zunächst möglichst bald die Mindestsätze zu zahlen sind, auch ohne daß eine vorherige Beschlußfassung der Schulunterhaltungspflichtigen erfolgt ist. Jedoch ist dabei die Vorschrift des § 3 des Gesetzes zu beachten. Ausgeschlossen von dieser Bestimmung sind die Fälle, wo den mit dem Alter steigenden Bedürfnissen der Lehrpersonen noch in der früher üblichen Form der besonderen Stellengehälter entgegengekommen ist, weil hier für den Uebergang zum Dienstaltssystem die Beschlußfassung der Schulunterhaltungspflichtigen nicht zu entbehren ist. Im Uebrigen könnte nur bei den Grundgehältern die vorläufige Zahlung Schwierigkeit in den Schulverbänden bieten, die nach den Vorermittelungen der Königl. Regierung außer Stande sind, das Grundgehalt ganz aus eigenen Mitteln, wenigstens bis zu dem gesetzlichen Mindestsatz, zu erhöhen.

Jedoch wird zur Durchführung eines Mindestsatzes des Grundgehalts der Lehrer in Höhe von 900 Mk. und der Lehrerinnen in Höhe von 700 Mk. durch den Staatshaushalt 1. April 1897/98 ein Betrag von 540 000 Mk. bereitgestellt werden, wegen dessen Vertheilung seitens des mitunterzeichneten Unterrichtsministers Bestimmung ergehen wird.

Damit die Neuregelung der Besoldungen (§ 28 Abs. 1 und 2 des Gesetzes) in dem gesammten Staatsgebiet sich nach einheitlichen Grundsätzen und, bei voller Würdigung der besondern Verhältnisse der einzelnen Provinzen und Bezirke, in angemessener Abstufung vollzieht, soll die Neugestaltung der Besoldungen, ähnlich wie es in den Jahren 1891/92 geschehen ist, unter Mitwirkung von Kommissaren des mitunterzeichneten Unterrichtsministers einer Erörterung auf Provinzialkonferenzen unterzogen werden, auf denen, zur Vermeidung berichtlicher Rückfragen auch alle Zweifelsfragen, die etwa für die Ausführung des Gesetzes sich aus den dortigen Verhältnissen ergeben, mündlich Erledigung finden werden. Es wird deshalb besondere Verfügung des mitunterzeichneten Unterrichtsministers ergehen.

Diese Neuregelung der Besoldungen soll für die Besoldungsbewegung auf absehbare Zeit einen Abschluß bilden. Kommt die Königl. Regierung in Zukunft zu der Ueberzeugung, daß eine allgemeine Erhöhung der jetzt festzustellenden Besoldungen in Grundgehalt oder Alterszulagen

nach den Verhältnissen ihres Bezirks nothwendig ist, so ist zur Prüfung des Bedürfnisses und der Rückwirkung einer solchen allgemeinen Annahme höherer Sätze auf benachbarte Bezirke zunächst hierher zu berichten.

Zu § 3. Die Lehrer haben das Grundgehalt und danach auch die Schulverbände den unverkürzten Staatsbeitrag von dem Tage an zu erhalten, an welchem die Voraussetzungen des § 3 nicht mehr zutreffen.

Zu § 4. 1. Erlaß des Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten vom 7. April 1898 (CBl. f. d. U. S. 466):

Der § 4 Abs. 2 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. März 1897 (GS. S. 25) bestimmt, daß in das nach Abs. 1 a. a. O. höher zu bemessende Grundgehalt einer mit einem Kirchenamte dauernd verbundenen Schulstelle auch die Einkünfte aus dem zur Dotation des vereinigten Amtes bestimmten Schul-, Kirchen- und Stiftungsvermögen einschließlich der Zuschüsse aus Kirchenkassen und von Kirchengemeinden sowie der sonstigen Einnahmen aus dem Kirchendienste einzurechnen sind.

Die Königl. Regierung versteht unter „Vermögen" im Sinne dieser Bestimmung nur eine, bestimmte Erträge abwerfende Vermögensmasse, also insbesondere Kapitalien und Grundbesitz; während das Königl. Konsistorium darunter auch Gerechtsame und Rechte, insbesondere Ansprüche auf Deputate und Gefälle aller Art, sowie alle Leistungen speziell Verpflichteter und an die Stelle derselben getretener Geldentschädigungen rechnet.

Zur Behebung dieser Meinungsverschiedenheit weise ich auf den Zusammenhang hin, in welchem die Vorschrift des Abs. 2 mit der Bestimmung des Abs. 3 a. a. O.

> „Der Mehrbetrag (Abs. 1) darf die Gesammtsumme dieser Einkünfte und Einnahmen (Abs. 2) bezüglich des Nutzungswerthes des den kirchlichen Interessenten gehörigen Antheils an dem Schul- und Küsterhaus oder Küstergehöft nicht übersteigen",

steht.

Der Zweck dieser Vorschrift ist, wie sich aus der Begründung Abs. 4 zu § 4 und der Ausführungsanweisung Nr. 5 Abs. 3 ergiebt, die Schulunterhaltungspflichtigen davor zu schützen, daß sie zur Entschädigung des Stelleninhabers für sein kirchliches Amt belastet werden. Das Gesetz begrenzt deshalb den Betrag, um welchen das Grundgehalt erhöht wird, auf die Vortheile, welche den Unterhaltungspflichtigen aus den den Zwecken des vereinigten Amtes gewidmeten eigenen Einnahmen der Stelle erwachsen.

Diesen eigenen Einnahmen der Stelle stehen alle beständigen Abgaben und Leistungen gegenüber, welche für die Unterhaltung der Stelle vermöge einer allgemeinen gesetzlichen oder auf notorischer Ortsschulverfassung beruhenden öffentlich-rechtlichen Verpflichtung zu entrichten sind und nach Nr. 1 der allerhöchsten Kabinetsordre vom 19. Juli 1836 (GS. S. 198) der Zwangsbeitreibung durch die Verwaltungsbehörde unterliegen.

Diese Abgaben und Leistungen der Unterhaltungspflichtigen gehören nicht zu den Einkünften des in Abs. 2 a. a. O. erwähnten, zur Dotation der Stelle bestimmten Vermögens.

2. Verfügung des Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten vom 6. Juli 1898 (CBl. f. d. U. S. 593):

Wie ich Ew. Hochehrwürden auf die Vorstellung vom 21. März d. J. erwidere, trete ich der Auffassung der Königl. Regierung zu N. dahin bei, daß auch die aus kirchlichen Quellen fließenden Bezüge der dauernd mit kirchlichen Aemtern vereinigten Schulstellen zu den den Hinterbliebenen eines verstorbenen Inhabers zustehenden Gnadenbezügen gehören, weil das Einkommen einer vereinigten Stelle ein einheitliches ist.

Der Schulverband, welcher zur Gewährung der Gnadenbezüge gesetzlich verpflichtet ist, kann also über das volle Stelleneinkommen zu diesem Zwecke verfügen, muß aber andererseits die Kosten der innerhalb der Gnadenzeit erforderlichen Stellvertretung auch für das kirchliche Amt tragen.

Ist hiernach das Verlangen der Königl. Regierung auf Auszahlung der zum Stelleneinkommen gehörigen kirchlichen Kompetenzen an die Wittwe K. gerechtfertigt, so steht andererseits der Kirchengemeinde frei, die Kosten der erforderlichen Stellvertretung in dem kirchlichen Amte bei dem Schulverbande zu liquidiren.

Im Weigerungsfalle wird auf Ihren Antrag die Schulaufsichtsbehörde gegen den Schulverband im Wege des Feststellungsverfahrens auf Grund des Gesetzes vom 26. Mai 1887 vorgehen.

An den Pfarrer Herrn N. Hochehrwürden zu N.

Abschrift erhält die Königl. Regierung auf den Bericht vom 20. Mai d. J. zur Kenntniß.

Sollten in einzelnen Fällen Schulverbänden durch die Stellvertretungskosten für das kirchliche Amt während der Gnadenzeit erhebliche Mehrkosten erwachsen, die in unbilligem Verhältnisse zu der Leistungsfähigkeit stehen, so bleibt der Königl. Regierung überlassen, aus Ihren verfügbaren Mitteln entsprechende Staatsbeihülfen zu bewilligen.

An die Regierung zu N.

Zu § 5. Erlaß desselben Ministers, betr. verschiedene Bemessung der Alterszulagen für Volksschullehrer an einem Orte, vom 3. März 1898 (CBl. f. d. U. S. 323):

Der Königl. Regierung trete ich darin bei, daß eine verschiedene Bemessung der Alterszulagen für die Lehrer derselben Kategorie in ein und demselben Schulverbande dem § 5 des Lehrerbesoldungsgesetzes nicht entspricht. In diesem Sinne ist diesseits in mehreren Spezialfällen entschieden worden. Wenn dagegen an ein und demselben Orte mehrere Schulverbände

bestehen, so ist es mit den Bestimmungen des Lehrerbesoldungsgesetzes an sich vereinbar, wenn in diesen Schulverbänden den Lehrern derselben Kategorie verschiedene Alterszulagen bewilligt werden, vorausgesetzt, daß auch die niedrigsten Sätze nach den örtlichen Verhältnissen angemessen sind. Erwünscht ist allerdings auch in diesen Fällen eine verschiedene Bemessung der Alterszulagen nicht, da eine solche nur Unzufriedenheit unter den mit den niedrigeren Alterszulagen bedachten Lehrern hervorruft. Indessen will ich die Bestätigung derart verschiedener Besoldungsordnungen nicht allgemein beanstanden.

Zu § 11 Abs. 1 Nr. 2. Verfügung des Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten, vom 24. Juni 1898 (CBl. f. d. U. S. 591):

— — Die Anweisung der Alterszulage hat die endgültige Anstellung des [von einer Privatschule übergetretenen] Lehrers (Lehrerin) im öffentlichen Volksschuldienste zur Voraussetzung, auch wenn die endgültige Anstellung nicht gleichzeitig bei dem Uebertritte sondern erst nach demselben erfolgt. Im Uebrigen gelten für den Beginn des Bezuges der Alterszulagen die Vorschriften des § 9 des Gesetzes. Mit diesen Maßgaben sind die Alterszulagen von dem Ablaufe desjenigen Vierteljahres ab zu zahlen, in welchem die Nachzahlung des gedachten Beitrages erfolgt ist.

Für eine frühere Zeit nach dem Uebertritte sind die Alterszulagen nur dann nachträglich zu gewähren, wenn und soweit die Lehrperson deshalb nicht in der Lage war, die Nachzahlung zu leisten, weil die Entscheidung über den Antrag auf Anrechnung der Privatdienstzeit oder die Eintragung des Beitrages eine von der Lehrperson nicht veranlaßte Verzögerung erfahren hat.

Die auf Grund der Vorschrift im § 11 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes nachgezahlten Beiträge dürfen nach § 8 Abs. 9 des Gesetzes bei der Aufstellung des Vertheilungsplanes für die Berechnung der Alterszulagekassenbeiträge nur insoweit Verwendung finden, als der für jede Stelle zur Gewährung des Mindestsatzes der Alterszulagen erforderliche Bedarf den nach § 27 Ziff. IV. zu zahlenden Staatszuschuß übersteigt. Diejenigen Bezirksalterszulagen, deren Bedarf für den Mindestsatz der Alterszulagen unter 337 Mk. für Lehrer und 184 Mk. für Lehrerinnen bleibt, haben demgemäß die nachgezahlten Beiträge einstweilen zu verwahren und in der Jahresrechnung besonders nachzuweisen. Wenn nicht anzunehmen ist, daß im nächsten Rechnungsjahre ihre Verwendung erfolgen kann, sind dieselben bei einer öffentlichen Sparkasse zinsbar anzulegen.

Für die Verwendung der nachgezahlten Beiträge ist es ohne Einfluß, ob die Lehrperson, welche die Nachzahlung geleistet hat, im Bezirke der Kasse verblieben oder aus irgend einem Grunde ausgeschieden ist.

Zu § 16. 1. Erlaß des Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten vom 21. März 1898 (CBl. f. d. U. S. 325):

Nach § 16 des Lehrerbesoldungsgesetzes soll die Miethentschädigung für Lehrer und Lehrerinnen eine ausreichende Entschädigung für die nicht gewährte Dienstwohnung darstellen.

Für endgültig angestellte verheirathete Lehrer und unverheirathete Lehrer mit eigenem Hausstande soll nach der Begründung des Gesetzes vom vollendeten vierten Dienstjahre ab die Miethentschädigung so bemessen sein, daß sie zur Beschaffung einer angemessenen Familienwohnung ausreicht.

Ist diesen Vorschriften in vollem Umfange genügt, so fällt jeder Grund für eine Erhöhung der Miethenschädigung nach Ablauf einer weiteren Dienstzeit fort. Denn den mit den Jahren wachsenden Bedürfnissen soll nach der Absicht des Gesetzes durch angemessene Bemessung der Alterszulagen Rechnung getragen werden. Eine mit dem steigenden Dienstalter eintretende Erhöhung der Miethentschädigung paßt nicht in dieses System und erschwert die Uebersicht über die Angemessenheit des Diensteinkommens.

Der Wunsch, den Schulverbänden für die selbständige Entschließung über die Gestaltung der Besoldungsverhältnisse thunlichst freie Hand zu lassen, hat zwar dazu geführt, Beschlüsse, in welchen eine Steigerung der in Abs. 1 § 16 des Gesetzes vorgesehenen Miethentschädigung mit fortschreitendem Dienstalter für verheirathete Lehrer und unverheirathete Lehrer mit eigenem Hausstande vorgesehen worden ist, von Aufsichts wegen bisher nicht zu beanstanden, sofern nur der niedrigste Satz der Miethentschädigung den für diese Kategorie von Lehrpersonen nach § 16 des Gesetzes zu stellenden Anforderungen entspricht.

Indessen wird, wenn sich nach beendigter Ausführung des Gesetzes die Gestaltung der Besoldungen in den einzelnen Schulverbänden vollständig übersehen läßt, nochmals erwogen werden müssen, ob eine derartige Regelung der Miethentschädigung gegenüber den Vorschriften des Gesetzes und den berechtigten Interessen der Lehrer und Ruhegehaltskassen wird aufrecht erhalten werden dürfen.

Dasselbe gilt von Beschlüssen, in welchen, wie im vorliegenden Falle, eine Erhöhung der Miethentschädigung für Lehrerinnen und unverheirathete Lehrer ohne eigenen Hausstand nach Ablauf einer längeren Dienstzeit vorgesehen ist.

Zweifellos unvereinbar mit den Vorschriften des Gesetzes ist aber der von der städtischen Vertretung in P. gefaßte Beschluß insoweit, als er hinsichtlich der Höhe der Miethentschädigung einen Unterschied zwischen verheiratheten Lehrern und Wittwern einerseits und zwischen unverheiratheten (nicht verwittweten) Lehrern mit eigenem Hausstande andererseits macht, während § 16 des Gesetzes letztere mit den ersteren gleichstellt.

Ich veranlasse daher die Königl. Regierung, den städtischen Behörden unter Mittheilung vorstehender Ausführungen eine anderweite Bemessung der Miethentschädigungen mit der Maßgabe anheimzugeben, daß jedenfalls alle unver-

heiratheten Lehrer mit eigenem Hausstande den endgültig angestellten und länger als vier Jahre im Schuldienste stehenden verheiratheten Lehrern in dieser Beziehung gleichgestellt werden müßten.

2. Ein eigener Hausstand im Sinne des § 16 ist nur dann vorhanden, wenn der unverheirathete Lehrer eine andere Person in seinem Haushalt dauernd aufgenommen hat, deren Unterhalt er ganz oder zum größten Theile bestreitet (Erlaß des Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten vom 25. März 1899, CBl. f. d. U. S. 452).

Zu § 18. Erlaß des Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten, betr. Gewährung von Hausgärten bei Dienstwohnungen für Volksschullehrer in Städten, vom 21. November 1898 (CBl. f. d. U. S. 799):

Wie ich dem Magistrat auf die Vorstellung vom 13. Oktober d. J., betr. die Besoldung der dortigen Volksschullehrer, erwidere, ist der Beschluß des Bezirksausschusses zu N vom 6. September d. J. endgültig. Daß die Vorschriften des § 18 des Lehrerbesoldungsgesetzes über die Gewährung von Hausgärten bei Dienstwohnungen und deren Nichtanrechnung auf das Grundgehalt sich nicht lediglich auf Schulen in ländlichen Orten beziehen, ergiebt u. A. die Vorschrift im Abs. 6. In dieser ist auf Veranlassung des Landtages ausdrücklich der Bezirksausschuß zur Entscheidung darüber berufen, welcher Theil des Dienstlandes bei Stadtschulen als Hausgarten anzusehen ist. Der Ausdruck „auf dem Lande" in § 18 Abs. 1 des Gesetzes ist nicht gleichbedeutend mit „in Landgemeinden", soll vielmehr nur die unbedingte Anwendung der Vorschrift auf große industrielle Landgemeinden und die Vororte großer Städte ausschließen (z. vergl. Anlagen zu den Verhandlungen des Herrenhauses in der Session 1896/97 Nr. 52 S. 93 Nr. 25).

Zu § 20 Nr. 3. 1. Verfügung des Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten vom 9. Mai 1898 (CBl. f. d. U. S. 469):

In denjenigen Fällen, in welchen bei Ausführung des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. März 1897 das Grundgehalt einer Lehrerstelle auf den gesetzlichen Mindestsatz bemessen ist, darf der Werth des Brennmaterials auf dasselbe gemäß der Vorschrift in § 20 Nr. 3 a. a. O. nur mit 60 Mk. angerechnet werden, auch wenn derselbe nach § 8 des Ruhegehaltskassengesetzes vom 23. Juli 1893 (GS. S. 104 f.) höher festgesetzt ist.

In einem Einzelfalle ist die Frage zur Erörterung gestellt, ob dieser Anrechnungswerth auch für die Festsetzung des ruhegehaltsberechtigten Grundgehaltes maßgebend sei, oder ob hierbei der volle Werth berücksichtigt werden müsse. Wenn auch diese Frage endgültig nur in dem durch § 15 des Pensionsgesetzes vom 6. Juli 1885 (GS. S. 298) vorgesehenen ordentlichen Rechtswege entschieden werden kann, halte ich es im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister doch für wünschenswerth, für die gemäß §§ 14, 15 a. a. O. und § 17 Abs. 3 des Ruhegehaltskassengesetzes den Schulaufsichtsbehörden und Oberpräsidenten obliegende Entscheidung, welche Pension einem in den Ruhestand tretenden Lehrer zusteht, eine einheitliche Grundlage zu geben. Zu diesem Zwecke weise ich darauf hin, daß die Vorschrift des § 20 Nr. 3 des Lehrerbesoldungsgesetzes genau der Regierungsvorlage entspricht. In der Begründung der letzteren ist ausgeführt, daß durch die vorgeschlagene Beschränkung Vorsorge getroffen sei, daß das Brennmaterial gegenüber dem für den Lehrer verbleibenden Baargehalte nicht zu hoch bemessen werde, § 20 Abs. 2 der Begründung. (Druckf. Nr. 9 1896/97 S. 62 f.)

Damit ist in zweifelsfreier Weise zum Ausdrucke gelangt, daß die einschränkende Vorschrift nur für die Bestimmung des Aktivitätseinkommens, nicht aber für die Zeit Bedeutung habe, in welcher der Lehrer nicht mehr ein Naturaleinkommen, sondern eine ausschließlich in Geld zahlbare Pension bezieht und an das frühere amtliche Domizil nicht mehr gebunden ist.

Es sollte durch diese besondere Vorschrift das Ziel erreicht werden, daß an den Orten, an denen die Besoldung der Lehrer nur in geringer Höhe festgesetzt werden konnte, eine erhebliche Ungleichmäßigkeit ihrer thatsächlichen Dienstbezüge in Folge der Verschiedenheit des Werthes der Feuerung an den einzelnen amtlichen Wohnorten ausgeschlossen wurde. Eine Anwendung der Vorschrift in der Weise, daß ein hoher Werth der Feuerung dem vorbezeichneten Diensteinkommen von 840 Mk. und 650 Mk bei der Pensionirung hinzutrete, würde im Widerspruche mit dieser Absicht die aus Stellen dieser Art in den Ruhestand tretenden Lehrer in ungerechtfertigter Weise bevorzugen.

Demgemäß ist von der Staatsregierung bei der Berathung des Gesetzentwurfes in der Kommission des Hauses der Abgeorgneten betont, daß für die Ruhegehaltsfestsetzung nur das Grundgehalt, nicht aber die Anrechnungswerthe seiner Bestandtheile, insbesondere des Brennmaterials in Betracht kämen. (Druckf. Nr. 27, 1896/97 S. 31).

2. Verfügung desselben Ministers vom 12. Mai 1898 (daf. S. 540):

— Nach § 20 Nr. 3 des Besoldungsgesetzes vom 3. März 1897 (GS. S. 25 f.) ist auf das Grundgehalt (§§ 1, 2, 4) das Brennmaterial mit dem nach § 8 des Ruhegehaltskassengesetzes vom 23. Juli 1893 (GS. S. 194) festgesetzten Betrage mit der Beschränkung anzurechnen, daß das verbleibende Grundgehalt (§ 2) einschließlich der zu 1 und 2 angeführten Bezüge bei Lehrern nicht unter 840 Mk. jährlich betragen darf.

Durch diese Beschränkung hat Vorsorge getroffen werden sollen, daß das Brennmaterial gegenüber dem für den Lehrer verbleibenden Baargehalte nicht zu hoch bewerthet wird. (Nr. 9 der Drucksachen des Abgeordnetenhauses Session 1896/97 S. 62 § 20 Abs. 2).

Die Beschränkung, welche sich als eine Ausnahme charakterisirt, greift daher für alle Stellen Platz, bei denen der 840 Mk. übersteigende Betrag des Grundgehalts niedriger ist, als der Werth des Brennmaterials. Daß hierbei kein Unterschied zu machen ist zwischen einfachen Lehrerstellen und solchen, für welche in § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 ein höheres Grundgehalt vorgesehen ist, ergiebt ebensowohl der Wortlaut der Bestimmung des § 20 Abs. 1, wie der Zweck der Vorschrift Nr. 3 und für die mit kirchlichem Amte dauernd vereinigten Stellen auch die Erwägung, daß das Stelleneinkommen ein einheitliches ist, gleichviel aus welchen Quellen es fließt. (Nr. 9 der vorerwähnten Drucksachen S. 51 zu § 4).

Die Schulaufsichtsbehörde wird daher bei Prüfung und Bemessung der Grundgehälter der Rektor- und Hauptlehrerstellen und der mit kirchlichem Amte vereinigten Stellen darauf Bedacht nehmen müssen, daß ungeachtet der vollen Anrechnung des Brennmaterials das Grundgehalt dieser Stellen gegenüber dem einfacher Lehrerstellen bei im Uebrigen gleichen örtlichen Verhältnissen ein höheres im Sinne der Vorschriften des Abs. 2 und § 4 Abs. 1 des Gesetzes bleibt und daß bei den mit kirchlichem Amte vereinigten Stellen diese Erhöhung innerhalb der durch § 4 Abs 3 gezogenen Grenzen der mit dem kirchlichen Amte verbundenen Mühewaltung entspricht.

Zu § 27. 1. Erlaß der Minister der Finanzen und der geistlichen 2c. Angelegenheiten, vom 1. März 1898 (CBl. f. d. U. S. 321).

Aus Anlaß eines Spezialfalles ist von uns die Frage erwogen worden, ob die im § 27 Ziffer III. des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. März v. J. vorgesehene Kürzung des Staatsbeitrages nur bei Besetzung der Stelle mit einem einstweilig angestellten Lehrer und einem solchen Lehrer, welcher noch nicht vier Jahre im öffentlichen Schuldienste gestanden hat, oder auch bei kommissarischer Verwaltung einer Stelle stattzufinden habe. In letzterer Beziehung sind folgende Fälle zu unterscheiden:

I. Die Stelle ist durch Tod, Pensionirung, Versetzung oder Dienstentlassung des bisherigen Inhabers erledigt und wird bis zur anderweiten Besetzung kommissarisch verwaltet:

a) durch einen zu diesem Zwecke besonders entsandten, auf einer anderen Stelle bereits endgültig angestellten und länger als vier Jahre im öffentlichen Schuldienste thätigen Lehrer,

b) durch einen jüngeren, noch nicht vier Jahre im öffentlichen Schuldienste thätigen Lehrer,

c) durch benachbarte Lehrer.

II. Die Stelle ist zwar durch Tod des bisherigen Inhabers erledigt, die Hinterbliebenen befinden sich aber noch im Genusse des Stelleneinkommens.

III. Die Stelle ist nicht erledigt und wird nur deshalb kommissarisch verwaltet, weil der Inhaber erkrankt oder aus einem anderen Grunde unter Fortbezug des Stelleneinkommens beurlaubt ist.

In den Fällen zu Ia, II und III ist der Staatsbeitrag selbstverständlich in voller Höhe weiter zu gewähren, sofern er in den Fällen zu II und III überhaupt voll zur Zahlung angewiesen ist. In den Fällen zu Ib ist der Staatsbeitrag dagegen um jährlich 100 Mk. zu kürzen, da in solchen Fällen die Leistungen des Schulverbandes für das Lehrereinkommen zweifellos geringer sein werden, als bei Besetzung der Stelle mit einem endgültig angestellten und länger als vier Jahre im öffentlichen Schuldienste thätigen Lehrer, und für die Aufnahme der Vorschrift des § 27 Ziff. III in das Lehrerbesoldungsgesetz die Auffassung leitend gewesen ist, den Schulverbänden bei geringeren Leistungen für die Lehrerbesoldung auch einen geringeren Staatsbeitrag zu gewähren.

Was die Fälle unter Ic anbelangt, in denen eine erledigte Stelle durch mehrere benachbarte Lehrer mit versehen wird, so findet, wenn sich unter denselben auch nur ein endgültig angestellter Lehrer befindet, welcher länger als vier Jahre im öffentlichen Schuldienste gestanden hat, die Vorschrift in § 27 Ziff. III des Lehrerbesoldungsgesetzes keine Anwendung. Dasselbe trifft zu, wenn die Verwaltung der Stelle überhaupt nur einem, aber älteren Lehrer übertragen ist.

Die Königl. Regierung wolle hiernach in vorkommenden Fällen verfahren.

An sämmtliche Regierungen.

Abschrift theilen wir Ew. Excellenz zur gefälligen Kenntnißnahme und entsprechenden Anwendung im Bereiche der Fürstlich Stolbergschen Konsistorien ergebenst mit.

An den Oberpräsidenten zu Magdeburg.

2. Die Staatsbeiträge für die Lehrer- und Lehrerinnenstellen sind nicht nach dem thatsächlichen Vorhandensein eines Lehrers oder Lehrerin auf der Stelle, sondern lediglich nach dem Charakter der Stelle als Lehrer oder Lehrerinnenstelle zu bemessen. Es ist überhaupt nicht angängig vor erfolgter Umwandlung einer Stelle in eine Lehrerin- bezw. Lehrerstelle eine Lehrerstelle mit einer Lehrerin oder eine Lehrerinstelle mit einem Lehrer, sei es auch nur provisorisch, zu besetzen. Höchstens könnte einer Lehrerin die kommissarische Verwaltung einer Lehrerstelle und einem Lehrer die kommissarische Verwaltung einer Lehrerinstelle übertragen werden. In letzterem Falle kann eine Mehrbelastung der Schulverbände nicht eintreten, da die Remuneration des Stellvertreters jedenfalls nicht höher festzusetzen ist, als das Gehalt der Lehrerinstelle ausmacht. Erlaß des Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten vom 25. März 1899 (CentrBl. f. d. U. S. 453).

Einführungsgesetz zu dem Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung, vom 24. März 1897 (RGBl. S. 135).

Zu § 6. Allg. Verfügung des Justizministers, betr. den Inhalt der Bestimmung des Versteigerungstermins bei der Zwangsversteigerung von Grundstücken, vom 7. Dezember 1899 (JMBl. S. 790):

Bei der Zwangsversteigerung von Grundstücken soll die Bestimmung des Versteigerungstermins außer den im § 38 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vorgeschriebenen Angaben über das Grundstück weiter auch kurze Angaben über

1. die Eigenschaft und die Wirthschaftsart des Grundstücks (Rittergut, Bauernhof, Acker, Wiese, Garten, Wohnhaus, Fabrik, Brauerei, Gasthaus, Apotheke u. s. w.);
2. die Lage des Grundstücks (Kreis, Ortschaft, Straße und Hausnummer oder die sonstige ortsübliche Bezeichnung);
3. die Bezeichnung des Grundstücks in den Grund- und Gebäudesteuerbüchern (Name der Gemarkung, Nummern des Kartenblatts [der Flur] und der Parzelle, Artikelnummer der Grundsteuermutterrolle, Nummer der Gebäudesteuerrolle);
4. den staatlich ermittelten Grundsteuerreinertrag und Gebäudesteuernutzungswerth, in den Hohenzollernschen Landen den Steueranschlag (das Grund- und Gebäudesteuerkapital);
5. sonstige, für die Beurtheilung der wirthschaftlichen Bedeutung und des Werthes des Grundstücks nach dem Ermessen des Gerichts erhebliche Verhältnisse (mit dem Eigenthum verbundene Rechte, Grunddienstbarkeiten, Erwerbspreise, Abschätzungen, Versicherungssummen u. s. w.)

enthalten, soweit die Angaben aus den Mittheilungen des Grundbuchamts, den Auszügen aus der Grundsteuermutterrolle und der Gebäudesteuerrolle oder aus anderen dem Gerichte von den Betheiligten eingereichten zuverlässigen Nachweisungen entnommen werden können oder gerichtsbekannt sind.

Besteht das Grundstück aus mehreren Katasterparzellen, so kann die im Abs. 1 Nr. 3 vorgeschriebene Angabe der Kartenblatt- und Parzellennummern unterbleiben, wenn sämmtliche Parzellen auf einem oder mehreren Artikeln der Grundsteuermutterrolle nachgewiesen sind, welche andere Parzellen nicht umfassen; in diesem Falle genügt die Angabe des Artikels der Grundsteuermutterrolle und der Nummer der Gebäudesteuerrolle, sowie des Gesammtreinertrags und des Gesammtnutzungswerths.

Vor der Bestimmung des Versteigerungstermins kann das Gericht behufs Ergänzung unvollständiger oder fehlender Angaben oder behufs Feststellung zweifelhafter Nachweisungen die Betheiligten hören oder sonstige Ermittelungen vornehmen, soweit dies ohne erhebliche Verzögerung des Verfahrens und ohne Aufwendung besonderer Kosten möglich ist.

Zu § 14. Allg. Verfügung des Justizministers, betr. die Geschäftsführung der Verwalter, welche bei der Zwangsverwaltung bestellt werden, und die den Verwaltern zu gewährende Vergütung, vom 8. Dezember 1899 (JMBl. S. 791):

Auf Grund des § 14 des Einführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (RGBl. S. 135) werden für die Geschäftsführung der Verwalter, welche bei der Zwangsverwaltung bestellt werden, und für die den Verwaltern zu gewährende Vergütung folgende allgemeine Anordnungen getroffen:

§ 1. Der von dem Gerichte bestellte Verwalter erhält zu seiner Legitimation eine Ausfertigung des Beschlusses, durch welchen die Zwangsverwaltung angeordnet und seine Bestellung erfolgt ist.

§ 2. Bei der Uebergabe eines zu verwaltenden Grundstücks an den Verwalter ist von dem mit der Uebergabe beauftragten Beamten unter Mitwirkung des Verwalters, sowie unter Zuziehung des Schuldners, falls dieser anwesend ist, und wenn angängig auch des Gläubigers eine Verhandlung aufzunehmen, in welcher thunlichst genau festzustellen sind:

a) die Beschaffenheit, die bisherige Art der Benutzung und der gegenwärtige Zustand des Grundstücks, die darauf befindlichen Gebäude unter Angabe ihrer Bestimmung und ihres baulichen Zustandes, sowie die mit dem Boden zusammenhängenden Erzeugnisse unter Angabe etwaiger Pfändungen;
b) diejenigen Gegenstände, auf welche sich die Beschlagnahme des Grundstücks erstreckt, insbesondere die von dem Grundstücke getrennten Erzeugnisse und sonstigen Bestandtheile, sowie das Zubehör des Grundstücks, die Mieth- und Pachtzinsforderungen einschließlich der Rückstände unter Angabe der Vertragsverhältnisse, sowie etwaiger Pfändungen und Verfügungen über die Forderungen, die mit dem Eigenthum an dem Grundstücke verbundenen Rechte auf wiederkehrende Leistungen und die Forderungen aus der Versicherung von Gegenständen, die der Beschlagnahme unterliegen, unter Bezeichnung der Versicherungsverträge (Policen) und der zu zahlenden Prämien;
c) die öffentlichen Lasten des Grundstücks unter Angabe der laufenden Beträge, welche von dem Verwalter aus den Nutzungen des Grundstücks ohne weiteres Verfahren zu berichtigen sind;
d) die voraussichtlichen Ausgaben der Verwaltung, insbesondere die Ansprüche des Gesindes, der Wirthschafts- und Forstbeamten auf Lohn, Kostgeld und andere Bezüge seit dem Beginne der Verwaltung;
e) die zu erwartenden Einnahmen und die Höhe des für die Verwaltung erforderlichen Kostenvorschusses;
f) alle sonstigen für die Verwaltung wesentlichen Verhältnisse.

Soweit die in dem vorstehenden Absatze bezeichneten Verhältnisse nicht schon bei der Uebergabe festgestellt werden können, hat der Verwalter darüber dem Gericht unverzüglich zu berichten. Das Gleiche gilt, wenn der Verwalter ermächtigt wird, sich selbst den Besitz des Grundstücks zu verschaffen.

Erstreckt sich die Beschlagnahme auf Forderungen, so ist sie bei der Uebergabe oder der Besitzergreifung von dem Verwalter den an-

wesenden Drittschuldnern bekannt zu machen. Den abwesenden Drittschuldnern hat der Verwalter die Beschlagnahme sofort mittelst eingeschriebenen Briefes mitzutheilen. Die getroffenen Maßregeln sind in der Uebergabeverhandlung oder in dem Berichte des Verwalters zu vermerken. Außerdem kann der Verwalter den Erlaß von Zahlungsverboten an die Drittschuldner bei dem Gerichte beantragen.

§ 3. Wohnt der Schuldner zur Zeit der Beschlagnahme auf dem Grundstücke, so hat der Verwalter bei der Besitzergreifung vorbehaltlich der Entscheidung des Gerichts dem Schuldner die für seinen Hausstand unentbehrlichen Räume zu belassen, auch wenn sie für die Verwaltung erforderlich sind. Die dem Schuldner belassenen Räume sind in der Uebergabeverhandlung oder in dem Berichte des Verwalters aufzuführen; mit etwaigen weitergehenden Anträgen ist der Schuldner an das Gericht zu verweisen.

Gefährdet der Schuldner oder ein Mitglied seines Hausstandes das Grundstück oder die Verwaltung, so hat der Verwalter hiervon dem Gericht unverzüglich Anzeige zu machen und die erforderlichen Anträge zu stellen.

§ 4. Der Verwalter hat die Verwaltung nach der ihm von dem Gericht ertheilten Anweisung zu führen. Weisungen des Gläubigers oder des Schuldners oder gemeinschaftliche Weisungen beider sind für ihn nicht bindend.

Legt das Gericht dem Verwalter die Leistung einer Sicherheit auf, so ist diese, wenn nicht das Gericht eine andere Art der Sicherheitsleistung zuläßt, durch Hinterlegung von Geld oder Werthpapieren oder durch Verpfändung von Forderungen, die in das Reichsschuldbuch oder in das Staatsschuldbuch eines Bundesstaats eingetragen sind, zu leisten. Mit Werthpapieren und mit Buchforderungen gegen das Reich oder gegen einen Bundesstaat kann die Sicherheit vorbehaltlich anderweitiger Bestimmung des Gerichts nur nach Maßgabe der §§ 234, 236 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geleistet werden.

§ 5. Bei den von dem Justizminister bestimmten größeren Amtsgerichten wird ein Gerichtsschreiber durch den Oberlandesgerichtspräsidenten zum Zwangsverwaltungs-Inspektor ernannt. In diesem Falle finden die nachfolgenden besonderen Vorschriften Anwendung.

Das Gericht soll, sofern eine Uebergabe des Grundstücks an den Verwalter stattfindet, mit derselben in der Regel den Zwangsverwaltungs-Inspektor beauftragen.

Bei Ertheilung von Anweisungen an den Verwalter ist der Zwangsverwaltungs-Inspektor zuzuziehen.

Das Gericht kann sich bei der Beaufsichtigung der Geschäftsführung des Verwalters der Mitwirkung des Zwangsverwaltungs-Inspektors bedienen; ein anderer Beamter ist zu dieser Mitwirkung nur insoweit zu verwenden, als hierbei Rechnungsarbeiten in Frage kommen, welche der Zwangsverwaltungs-Inspektor wegen Geschäftsüberhäufung nicht übernehmen kann.

Der Zwangsverwaltungs-Inspektor hat mindestens einmal im Jahre eine außerordentliche Prüfung der Bücher, Akten und Kassenbestände des Verwalters vorzunehmen.

§ 6. Der Verwalter hat die Art der Benutzung des Grundstücks, welche bis zur Anordnung der Zwangsverwaltung bestand, in der Regel beizubehalten.

Grundstücke, welche nicht landwirthschaftlich oder forstwirthschaftlich benutzt werden, sind durch Vermiethung nutzbar zu machen. Auch können einzelne Acker-, Garten- oder Wiesenstücke vermiethet oder verpachtet werden, wenngleich sie bis dahin nicht vermiethet oder verpachtet worden sind.

Die Dauer der von dem Verwalter abzuschließenden Mieth- oder Pachtverträge darf ohne Zustimmung des Schuldners die Zeit von einem Jahre nicht überschreiten.

Hält der Verwalter eine Abweichung von diesen Vorschriften für angemessen, so hat er die Entscheidung des Gerichts einzuholen.

Mit dem Schuldner darf der Verwalter Mieth- und Pachtverträge nur mit Genehmigung des Gerichts abschließen.

§ 7. Der Verwalter hat in den Mieth- und Pachtverträgen jedesmal zu bedingen, daß:

a) wenn das Grundstück vor der Ueberlassung an den Miether oder Pächter im Wege der Zwangsversteigerung veräußert wird, der Miether oder Pächter nicht berechtigt sein soll, Ansprüche aus dem Vertrage zu erheben, und daß:

b) wenn das Grundstück nach der Ueberlassung an den Miether oder Pächter im Wege der Zwangsversteigerung veräußert wird und der an die Stelle des Vermiethers oder Verpächters tretende Ersteher die sich aus dem Mieth- oder Pachtverhältniß ergebenden Verpflichtungen nicht erfüllt, die gesetzliche Haftung des Vermiethers oder Verpächters für den von dem Ersteher zu ersetzenden Schaden ausgeschlossen sein soll.

Wird ein bereits vor der Anordnung der Zwangsverwaltung vermiethetes oder verpachtetes Grundstück im Wege der Zwangsversteigerung veräußert, so hat der Verwalter davon dem Miether oder Pächter Mittheilung zu machen sobald er von der Ertheilung des Zuschlags an den Ersteher Kenntniß erhält.

§ 8. Der Verwalter hat für rechtzeitige Geltendmachung der Ansprüche, auf welche sich die Beschlagnahme erstreckt, zu sorgen.

Will er die Erhebung der Klage wegen rückständiger Leistungen länger als vier Wochen nach der Fälligkeit unterlassen oder glaubt er nach Erlangung eines vollstreckbaren Schuldtitels die Zwangsvollstreckung hinausschieben oder unterlassen zu müssen, so hat er hiervon dem Gläubiger und dem Schuldner Nachricht zu geben.

Das Gleiche gilt, wenn der Verwalter nach Erhebung der Klage das Verfahren ruhen lassen oder die Klage zurücknehmen will.

Bleibt ein Miether oder Pächter mit der Zahlung des Mieth- oder Pachtzinses im Rückstande, so hat der Verwalter von dem gesetzlich oder vertragsmäßig begründeten Rechte der

Kündigung oder der Aufhebung des Vertrags in der Regel Gebrauch zu machen, wenn nicht inzwischen alle Rückstände bezahlt werden.

§ 9. Behauptet ein Miether oder Pächter, daß der Mieth- oder Pachtzins vor der Beschlagnahme des Grundstücks für eine spätere Zeit als das zur Zeit der Beschlagnahme laufende und das folgende Kalendervierteljahr eingezogen, oder daß darüber für diese Zeit in anderer Weise verfügt sei, so hat der Verwalter, sofern die Einziehung oder Verfügung dem Gläubiger gegenüber nach § 1124 des Bürgerlichen Gesetzbuchs unwirksam ist, diese Unwirksamkeit geltend zu machen und den Mieth- oder Pachtzins einzuziehen, wenn nicht der Gläubiger auf die Einziehung verzichtet.

Das Gleiche gilt, wenn mit dem Eigenthum an dem Grundstück ein Recht auf wiederkehrende Leistungen verbunden und vor der Beschlagnahme des Grundstücks über den Anspruch auf eine Leistung verfügt ist, die erst drei Monate nach der Beschlagnahme fällig wird.

§ 10. Aus den nach Deckung der Ausgaben der Verwaltung, sowie der Kosten des Verfahrens, welche vorweg zu bestreiten sind, verbleibenden Ueberschüssen der Einnahmen darf der Verwalter nur die laufenden Beträge der in den Artikeln 1 bis 3 des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 23. September 1899 (GS. S. 291) bezeichneten öffentlichen Lasten ohne weiteres Verfahren berichtigen, sonstige Zahlungen an die Berechtigten dagegen nur auf Grund der von dem Gerichte nach der Feststellung des Theilungsplans getroffenen Anordnung der planmäßigen Zahlung leisten.

Ist zu erwarten, daß solche Zahlungen geleistet werden können, so hat der Verwalter dem Gerichte hiervon unter Angabe des voraussichtlichen Betrages der Ueberschüsse und der Zeit ihres Einganges Anzeige zu machen.

§ 11. Bei den an die Berechtigten zu leistenden Zahlungen ist die von dem Gericht angeordnete Rangordnung einzuhalten. An einen im Range nachstehenden Berechtigten darf eine Zahlung nur dann erfolgen, wenn mit Sicherheit anzunehmen ist, daß die den vorstehenden Berechtigten angewiesenen Zahlungen aus den bis zu deren Fälligkeit erfolgenden Einnahmen geleistet werden können.

Soll die Zahlung auf das Kapital einer Hypothek oder Grundschuld oder auf die Ablösungssumme einer Rentenschuld geleistet werden, so hat der Verwalter zu diesem Zwecke die Anberaumung eines Termins bei dem Gerichte zu beantragen.

§ 12. Der Verwalter hat von den Einnahmen stets die zur Bestreitung der Ausgaben der Verwaltung, einschließlich der ihm selbst zustehenden Vergütung, der Kosten des Verfahrens und der laufenden Abgaben aus öffentlichen Lasten erforderlichen Beiträge zurückzubehalten.

Er darf keine Verpflichtung eingehen, welche nicht aus bereits gemachten Einnahmen oder aus sicheren Einnahmen der laufenden Mieth-, Pacht- oder Wirthschaftsperiode bezahlt werden kann.

Zur Versicherung von Gegenständen der Verwaltung gegen Brandschaden oder sonstige Unfälle ist der Verwalter, soweit eine solche durch eine ordnungsmäßige Verwaltung geboten erscheint, ohne Rücksicht auf die im vorhergehenden Absatze bezeichnete Beschränkung verpflichtet.

Werden Ausgaben nöthig, welche in der im Abs. 2 angegebenen Weise nicht gedeckt werden können, so hat der Verwalter dem Gerichte hiervon Anzeige zu machen.

Vorschüsse zu machen, ist er ohne Genehmigung des Gerichts nicht berechtigt.

§ 13. Der Verwalter darf Ausbesserungen und Erneuerungen auf dem verwalteten Grundstücke, welche nicht zu der gewöhnlichen Unterhaltung gehören, nur mit Genehmigung des Gerichts vornehmen. Die Genehmigung hat er nach Befragung des Gläubigers und wenn thunlich auch des Schuldners unter Vorlage der von diesen abgegebenen Erklärungen zu beantragen.

§ 14. Der Verwalter darf die Verwaltung nicht einem Anderen übertragen. Wird er verhindert, die Verwaltung zu führen, so hat er dem Gerichte hiervon unverzüglich Anzeige zu machen. Jedoch kann er sich zur Ausrichtung einzelner Geschäfte, welche keinen Aufschub leiden, im Falle persönlicher Verhinderung anderer Personen unter gesetzlicher Haftung für diese bedienen.

§ 15. Der Verwalter darf, abgesehen von seiner Entlassung, die Verwaltung nicht einstellen, bevor das Gericht die Aufhebung des Verfahrens angeordnet hat.

Hat der Verwalter die Forderung des Gläubigers einschließlich der Kosten der Zwangsvollstreckung bezahlt, so hat er hiervon dem Gericht unverzüglich Anzeige zu machen; ebenso, wenn der Gläubiger ihm anzeigt, daß er befriedigt sei oder in die Aufhebung der Verwaltung willige.

§ 16. Bei der Verwaltung von Grundstücken, welche durch Vermiethen oder Verpachten benutzt werden, erhält der Verwalter als Vergütung Theilbeträge vom Hundert der von ihm eingenommenen Mieth- oder Pachtzinsen, und zwar, wenn der jährliche Mieth- oder Pachtzinsbetrag:

a) bis 150 Mark einschließlich, sieben vom Hundert,
b) über 150 Mark bis 300 Mark einschließlich, sechs vom Hundert,
c) über 300 Mark bis 450 Mark einschließlich, fünf vom Hundert,
d) über 450 Mark bis 1000 Mark einschließlich, vier vom Hundert,
e) über 1000 Mark, drei vom Hundert,

in den Fällen zu b bis e jedoch mindestens den Höchstbetrag der vorhergehenden Stufe.

Ist das Grundstück in einzelnen Theilen vermiethet oder verpachtet, so sind die Theilbeträge vom Hundert bei jedem Theile besonders zu berechnen.

Vermiethet oder verpachtet der Verwalter das Grundstück oder einen Theil davon für einen

höheren Mieth- oder Pachtzins als bisher, so erhält er außer den Theilbeträgen vom Hundert den achten Theil der hierbei erzielten Mehreinnahme des ersten in die Zeit der Verwaltung fallenden Jahres, für welches der erhöhte Mieth- oder Pachtzins gezahlt wird, jedoch bei jedem einzelnen Mieth- oder Pachtvertrage nicht mehr als 60 Mark.

Ist das Grundstück dem Verwalter übergeben oder von ihm auf Anweisung des Gerichts in Besitz genommen, so beträgt die Vergütung des Verwalters, sofern die vorstehenden Bestimmungen nicht einen höheren Betrag ergeben, 10 Mark.

Ist das Verfahren der Zwangsverwaltung vor der Uebergabe oder der Besitzergreifung aufgehoben, der Verwalter aber zum Zwecke der Uebernahme an Ort und Stelle gekommen, so erhält er eine Vergütung von 5 Mark.

Die Vereinbarung oder Festsetzung einer geringeren Vergütung durch das Gericht bleibt vorbehalten.

Andrerseits kann, wenn die thatsächlichen Einnahmen des Verwalters an Mieth- oder Pachtzinsen der Dauer der Verwaltung nicht entsprechen oder wenn die Verwaltung außergewöhnliche Mühewaltung erfordert, abweichend von den Vorschriften im Abs. 1 bis 5 eine höhere Vergütung durch das Gericht festgesetzt werden.

Die Festsetzung der Vergütung für die Verwaltung von Grundstücken, die nicht durch Vermiethung oder Verpachtung benutzt werden, bleibt dem Gericht im Einzelfall überlassen.

Neben der Vergütung hat der Verwalter Anspruch auf Erstattung nothwendiger Reisekosten und anderer Auslagen.

§ 17. Der Verwalter hat die Einnahmen aus dem verwalteten Grundstücke getrennt von allen anderen Geldern, insbesondere auch von den Einnahmen aus einer anderen Verwaltung, aufzubewahren.

Größere Baarbestände, die voraussichtlich erst später zur Verwendung kommen, sind nach näherer Anordnung des Gerichts verzinslich anzulegen.

§ 18. Der Verwalter hat rücksichtlich aller Einnahmen und Ausgaben für die Beschaffung schriftlicher Belege zu sorgen, insbesondere Mieth- und Pachtverträge, sowie Abänderungen solcher Verträge in jedem Falle schriftlich abzuschließen.

Für die Vergütung des Verwalters ist eine sie rechtfertigende Berechnung als Beleg aufzustellen.

Kann ein Rechnungsbeleg von dem Aussteller nicht unterschrieben werden, so genügt an Stelle der Unterschrift die beigefügte schriftliche Erklärung einer anderen glaubhaften Person, daß der Beleg vorgelesen und genehmigt sei, sofern nicht ein Rechtsgeschäft in Frage ist, dessen Gültigkeit die Beobachtung anderer Formen erfordert.

§ 19. Der Verwalter hat alle auf die Verwaltung bezüglichen Schriftstücke in Akten zu sammeln und solche Vorgänge der Verwaltung, über welche aus den Akten nicht anderweit Auskunft zu erlangen ist, in den Akten zu vermerken.

Verwalter, welche mehrere Verwaltungen führen, haben über jede Verwaltung besondere Akten zu halten, die einzelnen Akten fortlaufend zu nummeriren und darüber ein Verzeichniß zu führen.

Die Einnahme- und Ausgabebelege sind besonders zu sammeln.

§ 20. Der Verwalter hat über die Einnahmen und Ausgaben aus allen von ihm geführten Verwaltungen ein Kassenbuch nach dem in der Anlage A gegebenen Muster zu führen.[1]) Einnahmen und Ausgaben sind nach der Zeitfolge einzutragen und am Schlusse jeder Seite aufzurechnen.

Die laufende Nummer des Kassenbuchs ist auf dem betreffenden Belege zu vermerken.

§ 21. Der Verwalter hat ferner für jede Verwaltung ein Konto nach dem in der Anlage B gegebenen Muster zu führen.

Das Konto ist für jedes mit dem 15. Tage der Monate Januar, April, Juli, Oktober endende Vierteljahr gesondert zu führen und am Ende desselben in der Art abzuschließen, daß alle noch nicht erfolgten Einnahmen oder Ausgaben als Rest in das folgende Vierteljahr übergehen.

Führt der Verwalter mehrere Verwaltungen, so ist für die einzelnen Konten ein gemeinsames Buch zu halten.

Außerdem hat der Verwalter über den Kassenbestand jeder einzelnen Masse Nachweisungen nach dem als Anlage C beigefügten Muster gemäß der darauf gegebenen näheren Bestimmungen aufzustellen.

§ 22. In die Solleinnahme und Sollausgabe des Kontos sind am Anfange der Verwaltung und am Anfange jedes Vierteljahres die in dem Vierteljahre fällig werdenden Einnahmen und Ausgaben der Verwaltung, die aus früherer Zeit etwa verbliebenen Reste und der bei dem Abschluße des Kontos des letzten Vierteljahrs verbliebene Bestand einzutragen.

Die bei dem Beginne der Verwaltung aus früherer Zeit vorhandenen Resteinnahmen, sowie die im Laufe eines Vierteljahres entstehenden Solleinnahmen und Sollausgaben sind einzutragen, sobald sie dem Verwalter bekannt werden, die Solleinnahmen jedoch nicht vor dem Beginne des Vierteljahrs, in welchem sie fällig werden.

Die Gebühren des Verwalters sind erst bei dem Abschlusse des Vierteljahrskontos einzutragen und aus dem Bestande zu entnehmen.

Zahlungen, welche auf Anweisung des Gerichts an die Gläubiger geleistet werden sollen, sind erst nach erfolgter Leistung in die Sollausgabe einzutragen.

Einnahmen, welche der Verwalter macht, obgleich sie erst in einem folgenden Vierteljahre fällig werden, sind bei dem Eingang in die Solleinnahme einzutragen.

---

[1]) Die Muster A—G werden hier nicht abgedruckt.

Der bei dem Abschlusse des Kontos verbleibende Bestand ist zur Uebernahme in das Konto des folgenden Vierteljahrs in Ausgabe zu stellen.

§ 23. Der Verwalter hat vor dem Ablaufe der Monate Januar, April, Juli, Oktober dem Gericht einen Auszug aus dem Kontobuch einzureichen, welcher den Inhalt des letzten Vierteljahrskontos wörtlich wiedergiebt.

§ 24. Die jährlich zu legende Rechnung hat der Verwalter dem Gerichte zum ersten Male am Schlusse des ersten Kalendermonats des auf den Beginn der Verwaltung folgenden vierten Rechnungsvierteljahrs einzureichen. In die Rechnung sind nur diejenigen Einnahmen und Ausgaben aufzunehmen, welche noch zu dem Konto des letzten vollendeten Vierteljahrs gehören. Die Belege über Einnahmen und Ausgaben sind beizufügen.

Die gleichzeitige Einreichung eines Kontobuchauszugs (§ 23) ist nicht erforderlich.

Die Schlußrechnung muß sämmtliche Einnahmen und Ausgaben nachweisen; es kann jedoch darin auf die Jahresrechnungen Bezug genommen werden.

§ 25. Ist ein Zwangsverwaltungs-Inspektor bestellt, so erfolgt die Einreichung des Kontobuchauszugs (§ 23), der Jahresrechnung und der Schlußrechnung (§ 24) durch dessen Vermittelung. Er hat den Auszug oder die Rechnung zu prüfen und mit einem hierauf bezüglichen Vermerk, erforderlichenfalls auch mit seinen Bemerkungen, zu versehen.

§ 26. Die Soll- und Isteinnahmen sind in der Rechnung in folgenden Abschnitten nachzuweisen:

1. Bestand der vorigen Rechnung;
2. Erinnerungen aus der vorigen Rechnung;
3. Reste aus der vorigen Rechnung;
4. Mieth- und Pachtzinsen,
5. außerordentliche Einnahmen.

Bei den Mieth- und Pachtzinsen (Nr. 3, 4) sind die Einnahmen für jeden besonders vermietheten oder verpachteten Theil des Grundstücks unter dessen Bezeichnung zusammenzustellen. Ist ein zu vermiethender oder zu verpachtender Theil des Grundstücks nicht vermiethet oder verpachtet gewesen, oder ist ein im Laufe des Rechnungsjahrs fällig gewordener Mieth- oder Pachtzins in einer früheren Rechnung als Einnahme aufgeführt, so ist dies zu bemerken.

§ 27. Die Soll- und Istausgaben sind in der Rechnung in folgenden Abschnitten nachzuweisen:

1. Erinnerungen aus der vorigen Rechnung;
2. Reste aus der vorigen Rechnung;
3. Unterhaltung des verwalteten Grundstücks und Erstattung der hierzu geleisteten Vorschüsse;
4. öffentliche Lasten;
5. Zahlungen an die Gläubiger;
6. Gerichtskosten der Verwaltung;
7. Vergütung des Verwalters;
8. außerordentliche Ausgaben.

Bei den öffentlichen Lasten und den Zahlungen an die Gläubiger (Nr. 4, 5) sind die Berechtigten in der gesetzlichen oder festgestellten Rangordnung aufzuführen und die auf dieselbe Forderung geleisteten Zahlungen zusammenzustellen.

§ 28. Die Zeiten für die Einreichung der Kontobuchauszüge und der Jahresrechnungen können durch das Gericht mit Rücksicht auf die am Orte der Verwaltung üblichen Termine für die Zahlung der Mieth- oder Pachtzinsen und der Kapitalzinsen oder aus andern Gründen anderweit bestimmt werden.

§ 29. Dem Gerichte bleibt vorbehalten, für die Verwaltung solcher Grundstücke, welche nicht durch Vermiethung oder Verpachtung benutzt werden, besondere Bestimmungen über die Art der Buchführung und Rechnungslegung zu treffen.

Für Verwaltungen von geringem Umfang und voraussichtlich kurzer Dauer kann das Gericht eine einfachere Art der Buchführung und Rechnungslegung auch dann gestatten, wenn das verwaltete Grundstück durch Vermiethung oder Verpachtung benutzt wird.

In jedem Falle ist ein Kassenbuch mit Verweisung auf andere Bücher oder Belege zu führen.

§ 30. Der Verwalter hat zu jeder Zeit dem Gericht oder einem mit der Prüfung seiner Geschäftsführung beauftragten Beamten des Gerichts sowie dem etwa bestellten Zwangsverwaltungs-Inspektor die von ihm geführten Bücher, die auf seine Geschäftsführung bezüglichen Akten und sonstigen Schriftstücke und die in seinen Händen befindlichen Einnahmen aus der Verwaltung auf Verlangen vorzulegen und jede weitere, zur Prüfung seiner Geschäftsführung verlangte Auskunft zu ertheilen.

§ 31. Ist die durch §§ 150, 153, 154 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung dem Gerichte zugewiesene Thätigkeit auf Grund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung aus Forderungen landschaftlicher (ritterschaftlicher) Kreditanstalten, vom 3. August 1897 (GS. S. 388) bezüglich land- oder forstwirthschaftlicher Grundstücke von einer Kreditanstalt übernommen, so finden nur die Vorschriften der vorstehenden §§ 10 bis 12, 15, 17 sowie des § 4 Abs. 1 Anwendung. Die im § 4 Abs. 1, § 12 Abs. 4 und 5 und im § 17 Abs. 2 dem Gerichte zugewiesenen Amtshandlungen werden von der Kreditanstalt wahrgenommen.

§ 32. Die vorstehenden Bestimmungen finden bei der Zwangsverwaltung von Berichtigungen, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, entsprechende Anwendung.

§ 33. Diese Verfügung tritt gleichzeitig mit dem Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in Kraft.

In einem vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragten Zwangsvollstreckungsverfahren finden die §§ 4 bis 32 dieser Verfügung von der bezeichneten Zeit an ebenfalls Anwendung. Doch bleibt eine über die Vertheilung der Ueberschüsse vorher getroffene Bestimmung für den Verwalter maßgebend, so lange nicht vom Gericht eine Aenderung angeordnet wird.

Die Allgemeinen Verfügungen vom 7. März 1892 (JMBl. S. 87) und 12. November 1894 (JMBl. S. 322) werden aufgehoben.

Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 (RGBl. S. 219).

Zu § 30. Gemeinschaftliche Verfügung des Justizministers und des Ministers für Handel und Gewerbe, betr. die Vereinigung benachbarter Orte oder zu einer Gemeinde im Sinne des § 30 des Handelsgesetzbuchs, vom 2. Dezember 1899 (JMBl. S. 557):

Auf Grund des § 30 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 (RGBl. S. 219) und des Artikel 1 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche vom 24. September 1899 (GS. S. 303) wird bestimmt:

Als ein Ort oder als eine Gemeinde im Sinne des § 30 des Handelsgesetzbuchs sind die nachstehend unter Nr. 1 bis 52 aufgeführten Orte oder Gemeinden anzusehen:

Die Stadt Berlin und aus dem Regierungsbezirke Potsdam:

1. Die Städte Charlottenburg, Rixdorf und Schöneberg, die Landgemeinden Borhagen-Rummelsburg, Deutsch-Wilmersdorf, Friedenau, Friedrichsfelde, Lichtenberg mit Friedrichsberg, Nieder-Schönhausen, Pankow, Reinickendorf, Stralau, Tempelhof und Treptow, sowie der Gutsbezirk Nieder-Schönhausen mit der Kolonie Schönholz und Schloßpark Schönholz und der zum Gutsbezirk Oberförsterei Tegel gehörige Ort Plötzensee.

Provinz Ostpreußen.

Aus dem Regierungsbezirke Königsberg:

2. Die Stadt Memel und die Landgemeinden Bommelsvitte, Schmelz-Adlig und Schmelz-Königlich.

Provinz Westpreußen.

Aus dem Regierungsbezirke Danzig:

3. Die Stadt Danzig und die Landgemeinden Bröfen, Ohra, Saspe, Schellmühl, Weichselmünde und Zigankenberg.

Provinz Brandenburg.

(Vergl. auch Nr. 1.)

Aus dem Regierungsbezirke Frankfurt a. O.:

4. Die Stadt Fürstenwalde und die Landgemeinde Kolonie Fürstenwalde.

Provinz Pommern.

Aus dem Regierungsbezirke Stettin:

5. Die Städte Stettin und Grabow a. O., sowie die Landgemeinden Bredow, Nemitz, Pommerensdorf und Züllchow;

6. die Stadt Swinemünde, die Landgemeinde Westswine und der Gutsbezirk Swinemünde-Hafengrund.

Provinz Posen.

Aus dem Regierungsbezirke Bromberg:

7. Die Stadt Bromberg und die Landgemeinden Bleichfelde, Groß Bartelsee, Klein Bartelsee, Neu Beelitz, Prinzenthal, Schleusenau, Schöndorf, Schrötersdorf und Schwedenhöhe.

Provinz Schlesien.

Aus dem Regierungsbezirke Breslau:

8. Die Stadt Breslau, die Landgemeinden Brockau, Dürrgoy, Gräbschen, Groß Mochbern, Grüneiche (Landkreis Breslau), Herdain, Karlowitz (Landkreis Breslau), Klein Mochbern, Klettendorf, Krietern, Lilienthal, Morgenau, Oltaschin und Rosenthal (Landkreis Breslau), sowie die Gutsbezirke Brockau, Gräbschen, Karlowitz, Lilienthal, Morgenau und Rosenthal (Landkreis Breslau).

Aus dem Regierungsbezirke Liegnitz:

9. Die Stadt Landeshut in Schlesien und die Landgemeinden Nieder Leppersdorf, Nieder Zieder und Ober Leppersdorf.

Aus dem Regierungsbezirke Oppeln:

10. Die Landgemeinden Alt Zabrze, Klein Zabrze, Zaborze und Dorotheenhof, sowie die Gutsbezirke Zaborze und Zabrze;

11. die Landgemeinden Laurahütte und Siemianowitz, sowie der Gutsbezirk Siemianowitz;

12. die Stadt Ratibor, die Landgemeinden Altendorf, Bosatz, Ostrog, Plania und Proschowitz, sowie die Gutsbezirke Altendorf, Bosatz, Ostrog, Plania und Proschowitz.

Provinz Sachsen.

Aus dem Regierungsbezirke Erfurt:

13. Die Stadt Erfurt und die Landgemeinde Ilversgehofen.

Aus dem Regierungsbezirke Magdeburg:

14. Die Städte Schönebeck und Groß Salze, sowie die Landgemeinde Frohse.

Aus dem Regierungsbezirke Merseburg:

15. Die Stadt Zeitz, die Landgemeinden Aue, Aylsdorf und Rasberg, sowie der Gutsbezirk Moritzburg.

Provinz Schleswig-Holstein.

Aus dem Regierungsbezirke Schleswig:

16. Die Stadt Eckernförde und die Landgemeinde Borby;

17. die Stadt Flensburg und die Landgemeinde Jürgensgaard, sowie die zur Landgemeinde Sünderup gehörige Ortschaft Adelbylund;

18. die Stadt Hadersleben und die Landgemeinden Alt Hadersleben, Ladegaard I und Süder Otting;

19. die Stadt Kiel und die Landgemeinden Gaarden (Landkreis Kiel), Garden (Kreis Plön) und Hassee.

Provinz Hannover.

Aus dem Regierungsbezirke Hannover:

20. Die Städte Hannover und Linden in Hannover, sowie die Landgemeinden Döhren, Limmer, Ricklingen und Wülfel.

Aus dem Regierungsbezirke Hildesheim:

21. Die Städte Clausthal und Zellerfeld;

22. die Stadt Hildesheim und die Landgemeinden Himmelsthür und Moritzberg;

23. die Stadt Osterode am Harz und die Landgemeinde Freiheit.

Aus dem Regierungsbezirke Stade:

24. Die Flecken Osterholz und Scharmbeck.

Provinz Westfalen.

Aus dem Regierungsbezirke Arnsberg:

(Vergl. auch Nr. 48.)

25. Die Stadt Bochum und die Landgemeinden Hamme, Hofstede, Weitmar und Wiemelhausen;

26. die Stadt Hagen in Westfalen und die Landgemeinden Delstern, Eckesey und Eppenhausen;

27. die Stadt Herne und die Landgemeinden Baukau, Holsterhausen und Horsthausen;

28. die Stadt Hohenlimburg und die Landgemeinde Elsey;

29. die Stadt Wattenscheid und die Landgemeinden Günnigfeld, Leithe, Sevinghausen und Westenfeld.

Aus dem Regierungsbezirke Minden:

30. Die Stadt Bielefeld und die Landgemeinde Gadderbaum;

31. die Stadt Bünde und die Landgemeinde Enniglob;
32. die Stadt Gütersloh und die Landgemeinde Gütersloh.

Provinz Hessen-Nassau:

Aus dem Regierungsbezirke Cassel:

33. Die Stadt Cassel und die Landgemeinden Bettenhausen und Rothenditmold.

Aus dem Regierungsbezirke Wiesbaden:

34. Die Stadt Höchst a. M. und die Landgemeinden Nied und Unter Liederbach.

Provinz Rheinland.

Aus dem Regierungsbezirke Coblenz:

35. Die Stadt Neuwied und die Landgemeinde Heddersdorf;
36. die Stadt Trarbach und die Landgemeinde Traben;
37. die Stadt Wetzlar und die Landgemeinde Nieder-Girmes.

Aus dem Regierungbezirke Köln:

38. Die Stadt Bonn und die Landgemeinden Endenich, Kessenich und Poppelsdorf,

Aus dem Regierungsbezirke Düsseldorf:

39. Die Stadt Crefeld und die Landgemeinden Bockum, Fischeln und Hüls;
40. die Stadt Dülken und die Landgemeinde Dülken;
41. die Stadt Duisburg und die Landgemeinde Wanheim-Angerhausen;
42. die Stadt Essen und die Landgemeinden Altendorf, Altenessen, Frillendorf, Heisingen, Huttrop, Karnap, Katernberg, Rellinghausen, Rüttenscheidt, Schonnebeck und Stoppenberg;
43. die Stadt Hückeswagen und die Landgemeinde Neu Hückeswagen;
44. die Stadt Kettwig und die Landgemeinden Dreihonnschaften und Zweihonnschaften;
45. die Stadt München Gladbach und die Landgemeinde München Gladbach;
46. die Städte Ruhrort und Meiderich, sowie die zur Landgemeinde Beeck gehörige Ortschaft Laar;
47. die Städte Solingen, Gräfrath, Höhscheid und Wald;
48. die Stadt Steele und aus dem Regierungsbezirk Arnsberg die Landgemeinden Eiberg, Freisenbruch, Horst und Königssteele;
49. die Stadt Werden und die Landgemeinde Siebenhonnschaften.

Aus dem Regierungsbezirke Trier:

50. Die Stadt Bernkastel und die Landgemeinde Kues (=Cues);
51. die Städte Saarbrücken, Malstatt-Burbach und St. Johann a. d. Saar;
52. die Stadt Trier und die Landgemeinden Heiligkreuz, Kürenz, Pallien und St. Mathias-Medard-Feyen.

Gemäß der gemeinschaftlichen Verfügung des Justizministers und des Ministers für Handel ꝛc. vom 12. Dezember 1899 (JMBl. S. 803) sind die Stadt Bremerhaven, der Hafenort Geestemünde, der Flecken Lehe und die Landgemeinde Wulsdorf als eine Gemeinde im Sinne des § 30 des Handelsgesetzbuchs anzusehen;

ferner gemäß Verfügung derselben Minister vom 30. Juli 1900 (JMBl. S. 529) die Stadt Gelsenkirchen und die Landgemeinden Bismarck (früher Braubauerschaft), Bulmke, Heßler, Hüllen, Kranze, Röhlinghausen, Schalke, Ueckendorf und Wanne aus dem Regierungsbezirke Arnsberg, sowie die Landgemeinde Rotthausen aus dem Regierungsbezirke Düsseldorf.

Gesetz über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 (RGBl. S. 470).

[Zu den Verzeichnissen der berechtigten Auswanderungsunternehmer vom 9. April 1898 (RGBl. S. 221) erschienen die Nachträge vom 26. Mai 1898 (RGBl. S. 288), 23. Juni 1898 (das. S. 335), 28. Dezember 1898 (das. 1899 S. 2), 2. Februar 1899 (das. S. 42) 30. April 1899 (das. S. 128) und 4. Dezember 1899 (das. S. 406). Der Hanseatischen Kolonisationsgesellschaft mit beschränkter Haftung in Hamburg ist die Erlaubniß ertheilt, die Beförderung von deutschen Auswanderern über die dem Norddeutschen Lloyd und der Hamburg-Amerikanischen Packetfahrtaktiengesellschaft genehmigten und in Zukunft noch zu genehmigenden Einschiffungshäfen nach den ihr zur Zeit gehörenden Ländereien im Brasilianischen Staate Santa Catharina zum Zweck der Ansiedelung zu betreiben. (Bekanntm. des Reichskanzlers vom 13. Nov. 1898, RGBl. S. 495).

Sämmtlichen Auswanderungsunternehmern ist eine Verpflichtung zur Haftung für mittellose Auswanderer auferlegt (Bekanntm. des Reichskanzlers vom 22. Juni 1898 (RGBl. S. 235).

S. auch das zu den Vorschriften über Auswandererschiffe vom 14. März 1898 (RGBl. S. 57), sowie zu den Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer ꝛc. vom 14. März 1898 (RGBl. S. 39) Vermerkte.]

Zu § 38. Regulativ, betr. die Organisation des Beiraths für das Auswanderungswesen, vom 26. Januar 1898 (RGBl. S. 98):

Sitz des Beiraths.

Art. 1. Der Beirath hat seinen Sitz in Berlin.

Wahlperiode.

Art. 2. Die zweijährige Wahlperiode der Mitglieder des Beiraths beginnt erstmalig mit dem 1. April 1898.

Die Wahl der Mitglieder erfolgt im Laufe der dem Beginne der jedesmaligen Wahlperiode vorangehenden zwei Monate.

Zusatzwahlen.

Nach Bedarf können während der Dauer der Wahlperiode weitere Mitglieder gewählt werden.

Ersatzwahlen.

Scheidet vor Ablauf der Wahlperiode ein Mitglied aus, so findet, soweit erforderlich, eine Ersatzwahl statt.

Wiederwahl von Mitgliedern.

Die Wiederwahl von Mitgliedern ist zulässig.

Bekanntmachung der Wahlen.

Art. 3. Die Namen des Vorsitzenden und der Mitglieder werden durch den Reichsanzeiger bekannt gemacht.

Ehrenamtlicher Charakter.

Art. 4. Der Vorsitz und die Mitgliedschaft im Beirathe sind ehrenamtlich. Auswärtige Mitglieder erhalten, falls und solange sie nicht aus anderem Anlasse zur Erfüllung öffentlicher Pflichten nach Berlin berufen sind, den Ersatz ihrer Reisekosten, sowie Tagegelder nach Maßgabe einer vom Reichskanzler zu erlassenden Verfügung.

Berufung des Beiraths.

Art. 5. Die Berufung des Beiraths erfolgt durch den Vorsitzenden auf Anweisung oder nach eingeholter Genehmigung des Reichskanzlers.

Tagesordnung.

Dem Reichskanzler ist vor der Berufung die Tagesordnung vorzulegen.

Eröffnung, Leitung und Schließung der Verhandlungen.

Art. 6. Die Eröffnung, Leitung und Schließung der Verhandlungen des Beiraths liegt dem Vorsitzenden ob.

Vertretung des Vorsitzenden.

Art. 7. Der Vorsitzende ist befugt, sich im Falle vorübergehender Behinderung sowohl für einzelne Sitzungen, als auch für andere einzelne Geschäfte durch ein von ihm zu bezeichnendes Beirathsmitglied vertreten zu lassen.

Schriftführer.

Art. 8. Der Beirath ernennt für die Dauer der Wahlperiode aus der Reihe seiner in Berlin wohnhaften Mitglieder einen Schriftführer und einen Stellvertreter desselben. Der Schriftführer hat die Sitzungsprotokolle zu führen und den Vorsitzenden bei Erledigung der laufenden Geschäfte zu unterstützen.

Ausschüsse.

Art. 9. Der Beirath bestellt einen ständigen Ausschuß zur Vorberathung von Angelegenheiten, welche sich auf die Ertheilung, die Versagung, die Beschränkung oder den Widerruf einer Unternehmererlaubniß beziehen. Dieser Ausschuß kann zur abschließenden Erledigung dringlicher Geschäfte für die Zeit, zu welcher der Beirath nicht versammelt ist, von letzterem ein für allemal oder zeitweise bestimmt werden. Der Beirath kann jedoch dafür auch einen besonderen ständigen Ausschuß bestellen.

Ferner können jederzeit nicht ständige Ausschüsse zur Vorberathung besonderer Fragen bestellt werden.

Die Ausschüsse bestehen aus dem Vorsitzenden des Beiraths und sechs durch den Beirath aus seiner Mitte zu wählenden Mitgliedern.

Art. 10. Die Ueberweisung der einzelnen Geschäfte an die Ausschüsse erfolgt durch den Beirath, solange derselbe nicht versammelt ist, durch den Vorsitzenden.

Die Ueberweisung zur abschließenden Erledigung bedarf der Genehmigung des Reichskanzlers.

Art. 11. Die Berufung der Ausschüsse, sowie die Eröffnung, Leitung und Schließung ihrer Verhandlungen liegt dem Vorsitzenden des Beiraths ob. Vor der Berufung der Ausschüsse ist dem Reichskanzler die Tagesordnung vorzulegen.

Der Vorsitzende ist befugt, sich im Falle vorübergehender Behinderung sowohl für einzelne Sitzungen, als auch für andere einzelne Geschäfte durch ein von ihm zu bezeichnendes Ausschußmitglied vertreten zu lassen.

Beschlußfähigkeit.

Art. 12. Zur Beschlußfähigkeit des Beiraths ist die Anwesenheit des Vorsitzenden und mindestens der Hälfte der Mitglieder, zur Beschlußfähigkeit der Ausschüsse ist die Anwesenheit des Vorsitzenden und einer Zahl von mindestens vier Mitgliedern erforderlich.

Die Beschlüsse erfolgen nach der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Falle von Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Nichtöffentlichkeit der Verhandlungen.

Art. 13. Die Verhandlungen des Beiraths und seiner Ausschüsse sind nicht öffentlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, über den Inhalt der Verhandlungen Stillschweigen zu beobachten.

Kommissare des Reichskanzlers.

Art. 14. Der Reichskanzler kann zu den Sitzungen Kommissare entsenden, welchen auf Verlangen jeder Zeit das Wort zu ertheilen ist.

Kanzleikräfte.

Art. 15. Die für die Arbeiten des Beiraths erforderlichen Kanzleikräfte werden durch den Reichskanzler je nach Bedarf zur Verfügung gestellt.

Uebergangsbestimmungen.

Art. 16. Der Bundesrath wählt für die Zeit vor dem 1. April 1898, spätestens im Februar, zur vorläufigen Behandlung etwa unaufschiebbarer Angelegenheiten einen provisorischen Beirath von mindestens 14 Mitgliedern. Die Beschlüsse desselben, insoweit sie sich auf Angelegenheiten beziehen, bei denen nach dem Gesetze vom 9. Juni 1897 eine Mitwirkung des ordentlichen Beiraths (Art. 2 Abs. 1) vorgeschrieben ist, sind dem letzteren bei dessen erstem Zusammentreten vorzulegen. Die Geschäfte und Verhandlungen des provisorischen Beiraths werden durch den vom Kaiser ernannten Vorsitzenden des ordentlichen Beiraths und vor der Ernennung des Vorsitzenden durch das den Jahren nach älteste Mitglied des provisorischen Beiraths geleitet. Die Bestimmungen der Art. 4 bis 15 des Regulativs finden auch für den provisorischen Beirath Anwendung.

Gesetz, betr. den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, vom 15. Juni 1897 (RGBl. S. 475).

Zu § 4. 1. Allg. Verfügung der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten, für Landwirthschaft 2c., des Innern und für Handel, betr. die Trennung der Geschäftsräume für Butter 2c. und Margarine 2c., vom 24. März 1898 (MBl. S. 64):

Die Verkaufsstätten für Butter oder Butterschmalz einerseits und für Margarine oder Kunstspeisefett andererseits müssen, falls diese Waaren nebeneinander in einem Geschäftsbetriebe feilgehalten werden, derart getrennt sein, daß ein unauffälliges Hinüber- und Herüberschaffen der Waare während des Geschäftsbetriebs verhindert

und insbesondere die Möglichkeit, an Stelle von Butter oder Butterschmalz unbemerkt Margarine oder Kunstspeisefett dem kaufenden Publikum zu verabreichen, thunlichst ausgeschlossen wird. Die Entscheidung darüber, in welcher Weise diesen Anforderungen entsprochen wird, kann nur unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse jedes Einzelfalles und namentlich der Beschaffenheit der dabei in Betracht kommenden Räume erfolgen. Doch werden im Allgemeinen folgende Grundsätze zur Richtschnur dienen können:

1. Es ist nicht erforderlich, daß die Räume je einen besonderen Zugang für das Publikum besitzen. Es ist vielmehr zulässig, daß ein gemeinschaftlicher Eingang für die verschiedenen Räume besteht.

2. Wenn auch die Scheidewände nicht aus feuerfestem Material hergestellt zu sein brauchen, so müssen sie immerhin einen so dichten Abschluß bilden, daß jeder unmittelbare Zusammenhang der Räume, soweit er nicht durch Durchgangsöffnungen hergestellt ist, ausgeschlossen wird. Als ausreichend sind beispielsweise zu betrachten abschließende Wände aus Brettern, Glas, Cement- oder Gipsplatten. Dagegen können Lattenverschläge, Vorhänge, weitmaschige Gitterwände, verstellbare Abschlußvorrichtungen nicht als genügend betrachtet werden. Bei offenen Verkaufsständen auf Märkten können jedoch auch Einrichtungen der letzteren Art geduldet werden. Die Scheidewände müssen in der Regel vom Fußboden bis zur Decke reichen und den Raum auch in seiner ganzen Breite oder Tiefe abschließen.

3. Die Verbindung zwischen den abgetrennten Räumen darf mittels einer oder mehrerer Durchgangsöffnungen hergestellt sein. Derartige Oeffnungen sind in der Regel mit Thürverschluß zu versehen.

Die vorstehenden Grundsätze finden sinngemäße Anwendung auf die Räume zur Aufbewahrung und Verpackung der bezeichneten Waaren.

Nach den gleichen Gesichtspunkten ist die Trennung der Geschäftsräume für Käse und Margarinekäse zu beurtheilen.

2. Allg. Verfügung der Minister für Handel 2c., der geistlichen 2c. Angelegenheiten, für Landwirthschaft 2c., der Finanzen und des Innern vom 13. Juli 1898 (MBl. S. 199):

Zur weiteren wirksamen Ausführung des Gesetzes über den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln vom 15. Juni 1897 (RGBl. S. 475) und im Anschluß an die Erlasse vom 22. Februar d. J. und 24. März d. J. (MBl. 1898 S. 64 und 123) halten wir eine strenge und thunlichst häufige Revision der Fabrikationsstätten, Lagerräume und der Verkaufsstätten für Margarine, Margarinekäse und sonstige Ersatzmittel für Speisefette 2c., und im Falle der Auffindung gesundheitsschädlicher Materialien ein strafrechtliches Vorgehen für erforderlich. Die Handhaben hierfür bieten einerseits die §§ 8 und 9 des Gesetzes vom 15. Juni 1897, andererseits das Nahrungsmittelgesetz vom 14. Mai 1879, welches sich nicht nur auf die zum Genusse fertiggestellten Nahrungsmittel, sondern auch auf die regelmäßig oder doch wenigstens häufig zur Bereitung von Nahrungsmitteln dienenden Rohstoffe bezieht (vergl. Reichsgerichtsurtheil vom 1. Juni 1893 im Beil.-Bd. III der „Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamts" S. 50), sowie die von der Fürsorge der Polizeibehörden für „Leben und Gesundheit des Publikums handelnden Bestimmungen des § 10 Tit. 17 Th. II des Allg. Landr. (vergl. Urtheil des Oberverwaltungsgerichts vom 14. Oktober 1893 in den Veröffentlichungen des Kaiserl. Gesundheitsamts" Jahrg. 1894 S. 544).

Die Revision der Räume, in welchen Ersatzmittel für Butter 2c. gewerbsmäßig hergestellt, aufbewahrt, verpackt oder feilgehalten werden, ist nach den §§ 8 und 9 des Gesetzes vom 15. Juni 1897 in viel ausgiebigerer Weise, als nach den früheren gesetzlichen Bestimmungen möglich. Bei strenger Durchführung der Kontrolle werden die Vorschriften des Gesetzes voraussichtlich Beachtung finden.

Wir machen noch besonders auf folgendes aufmerksam:

1. Der gesetzlichen Regelung ist künftig auch der Verkehr mit Margarinekäse und Kunstspeisefett unterworfen. Die Kontrollbehörden werden daher auch der Herstellung und dem Vertriebe dieser Nahrungsmittel erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden haben. Namentlich bei dem Kunstspeisefett, das einen weitverbreiteten Handelsartikel bildet und als Ersatz für Schweineschmalz vielfach Verwendung findet, wird die Einhaltung der neuen Vorschriften über die Kennzeichnung und den Verkauf der Waare sorgfältig zu überwachen sein.

2. Dringend erwünscht ist es im sanitätspolizeilichen Interesse, daß von der im § 8 den Polizeibehörden eingeräumten Befugniß zur Revision der Fabrikationsstätten für Butter, Margarinekäse und Kunstspeisefett thunlichst häufig Gebrauch gemacht wird.

Bei der Besichtigung der Räume wird das Augenmerk hauptsächlich darauf zu richten sein, daß die zur Fabrikation verwendeten Rohmaterialien von einwandfreier Beschaffenheit sind und daß Reinlichkeit im Betriebe herrscht. Bei der Butter wird die Revision vorwiegend auf diejenigen Betriebe, in welchen eine Butterproduktion in größerem Umfange stattfindet (Meiereien), sowie auf die Räume, in denen die sogenannte Faktorei- und Packbutter für den Export zubereitet wird, sich zu erstrecken haben. Es empfiehlt sich, mit der Vornahme dieser Revisionen nicht Laien, sondern zuverlässige, in den Betriebsverhältnissen bewanderte Sachverständige zu betrauen.

3. Wenn die Bestimmung des § 6 über die latente Färbung der Margarine und des Margarinekäses ihren Zweck erfüllen soll, so ist es unerläßlich, strenge darüber zu wachen, daß nur Margarine und Margarinekäse in den Verkehr gelangen, welche mit dem in der Bekanntmachung vom 4. Juli 1897 (RGBl. S. 591) vorgeschriebenen Zusatz von Sesamöl versehen worden sind. Zu diesem Behufe werden die Betriebe für Her-

stellung von Margarine und Margarinekäse einer regelmäßigen, von Zeit zu Zeit auch unvermuthet vorzunehmenden Revision nach der Richtung zu unterwerfen sein, daß das bezeichnete Färbemittel unmittelbar bei der Fabrikation zugesetzt wird. Auch werden fortlaufend Stichproben aus den Waarenvorräthen der Fabriken zu entnehmen und auf den vorschriftsmäßigen Sesamölzusatz zu untersuchen sein.

Die von einem geprüften Nahrungsmittelchemiker auszuführende Untersuchung ist nach Maßgabe der gemäß § 12 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Juni 1897 vom Bundesrath unter dem 22. März d. J. erlassenen Vorschriften auszuführen. (Anweisung zur Prüfung von Margarine und Margarinekäse auf den vorgeschriebenen Gehalt an Sesamöl, RGBl. vom 8. April d. J. Nr. 15 S. 201 ff.)

3. Allg. Verfügung der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten, für Landwirthschaft, des Innern und für Handel 2c, betr. die Ueberwachung der Margarinefabriken, vom 21. April 1899 (MBl. S. 79):

In letzter Zeit sind wiederum einige neue Mißbräuche in der Margarineindustrie wahrgenommen worden. Namentlich hat sich herausgestellt, daß sogenannte Retourwaare, d. h. Margarine, welche aus verschiedenen Gründen, zum Theil auch wegen Verdorbenseins zurückgesandt wird, in den Fabrikbetrieb zurückgelangt und von neuem zur Herstellung von Margarine verwendet wird und zwar unter Verhältnissen, welche die so hergestellte Margarine als ekelerregend erscheinen lassen.

Ferner hat die Untersuchung von verschiedenen Handlungen entnommenen Margarineproben einen Gehalt von Borsäure oder borsauren Salzen ergeben. Wenn nun auch die Margarinefabrikanten bei der Herstellung der Margarinedauerwaare die Verwendung von Konservirungsmitteln wie Borsäure oder Borax z. B. nicht glauben entbehren zu können, so muß es doch bedenklich erscheinen, bei der Herstellung eines so ausgedehnte Anwendung findenden Nahrungsmittels die uneingeschränkte Verwendung eines Konservirungsmittels zuzulassen, gegen dessen Zusatz zu anderen Nahrungs- und Genußmitteln mit Recht Einwände erhoben werden.

Endlich hat sich bei der chemischen Untersuchung gezeigt, daß einzelne Margarineerzeugnisse in letzter Zeit ohne jeden Zusatz von Sesamöl oder mit einem zu geringen Zusatz hergestellt waren.

Wir nehmen hieraus Veranlassung, unter Bezugnahme auf die Erlasse vom 13. Juli und 7. November (MBl. S. 199 und 253, Gesetzg.-Mat. S. 475 und 570) den nachgeordneten Behörden eine strenge und fortlaufende Ueberwachung der Margarinefabriken wiederholt einzuschärfen; insbesondere ist auf etwa vorkommende Mißbräuche und Gesetzesverletzungen der obenerwähnten Art das Augenmerk zu richten.

Ueber etwaige belangreiche Wahrnehmungen, welche nach der vorstehend angedeuteten Richtung gemacht werden sollten, ist an uns zu berichten.

Gesetz, betr. die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten, vom 21. Juni 1897 (GS. S. 193).

1. Allg. Verfügung des Finanzministers vom 1. September 1897 (AbgbnCBl. S. 359):

1. Die Bestimmungen in den Art. I und II des Gesetzes finden entsprechende Anwendung auf die gemäß der §§ 3 und 4 des Gesetzes vom 24. Februar 1877 (GS. S. 15), betr. die Umzugskosten der Staatsbeamten bei Versetzungen zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten.

2. Für Dienst- und Versetzungsreisen, welche vor dem 1. Oktober d. J. begonnen und an diesem Tage oder später beendigt werden, sind die Tagegelder und Reisekosten nach den bisherigen Bestimmungen zu gewähren.

3. In den Liquidationen, mit deren Vollziehung die Liquidanten die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit der thatsächlichen Angaben übernehmen, ist behufs Feststellung der Tagegelder der Beginn und die Beendigung der Dienst- oder Versetzungsreise nach Tag und Stunde genau anzugeben.

4. Bei Reisen, welche mit der Eisenbahn, der Post oder mit dem Dampfschiff begonnen oder beendigt werden, ist vorbehaltlich der Bestimmung unter Ziff. 5 Abs. 2 für die Hin- und Rückreise die fahrplanmäßige Abgangs- und Ankunftszeit an den Eisenbahn- und Poststationen oder Anlageplätzen maßgebend. Verspätungen kommen nur insoweit in Betracht, als sie besonders nachgewiesen werden.

5. Bei Reisen, welche nicht mit der Eisenbahn, der Post oder dem Dampfschiff ausgeführt werden, gilt als Zeitpunkt für den Beginn oder die Beendigung die Stunde des Verlassens und des Wiederbetretens der Wohnung.

Dasselbe gilt, wenn die Entfernung zwischen der Ortsgrenze des Wohnorts und dem zugehörigen Bahnhof oder Anlegeplatz mehr als 2 km beträgt.

6. Bezüglich des Antritts der Reise, der Benutzung der verschiedenen Transportmittel, der Reiseunterbrechungen 2c. ist nach den Vorschriften des durch Cirkularverfügung vom 29. November 1895 (F.M. I 15265 2c.) mitgetheilten Staatsministerialbeschlußes vom 30. Oktober 1895 zu verfahren. Dabei wird bemerkt, daß die nach Nr. 3 des Beschlusses den Beamten obliegende Verpflichtung zur Benutzung von Schnell- und Durchgangs- (D-) Zügen nach Herabsetzung der seitherigen Kilometergelder sich auf diejenigen Beamten zu erstrecken hat, welche für das Kilometer künftig 7 Pf. oder mehr zu beanspruchen haben.

7. Darüber, unter welchen Umständen von den Beamten bei ihren Dienstreisen Kleinbahnen zu benutzen, und welche Reisekostenvergütungen in solchen Fällen zu gewähren sind (Art. I § 4 Nr. III des Gesetzes), ergeht besondere Verfügung.

8. Nach Art. V des Gesetzes ermäßigen sich die Tagegelder- und Reisekostensätze, welche in den vor Erlaß desselben für einzelne Dienst-

zweige oder Dienstgeschäfte ergangenen besonderen gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften über Dienstreisen der Beamten festgesetzt sind, soweit sie die im Art. I des Gesetzes bestimmten Sätze überschreiten, auf den Betrag dieser letzteren.

Im Uebrigen bleiben die betreffenden bisher ergangenen Sonderbestimmungen in Kraft.

2. Allg. Verfügung der Minister der Finanzen und des Innern, betr. die Benutzung von Kleinbahnen bei Dienstreisen der Justizbeamten und die Berechnung der Reisekosten in solchen Fällen, vom 25. Dezember 1898 (MBl. 1899 S. 20): [1])

Nach Art. I § 4 Nr. III des Gesetzes, betr. die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten, vom 21. Juni 1897 (GS. S. 193) erfolgt die Bestimmung darüber, unter welchen Umständen von den Beamten bei ihren Dienstreisen Kleinbahnen zu benutzen und welche Reisekostenvergütungen in solchen Fällen zu gewähren sind, durch das Staatsministerium.

In Ausführung dieser Gesetzesvorschrift hat das Königliche Staatsministerium den anliegenden Beschluß vom 25. Oktober v. J. gefaßt, bei dessen Anwendung Folgendes zu beachten ist:

1. Unter Kleinbahnen im Sinne des Beschlusses sind diejenigen Schienenverbindungen zu verstehen, welche nach dem Gesetze über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 (GS. S. 225) als Kleinbahnen gelten. Auf außerpreußische Schienenverbindungen, für welche die in § 1 dieses Gesetzes, insbesondere im Abs. 2 daselbst, angeführten Merkmale zutreffen, findet der Beschluß entsprechende Anwendung. Ergeben sich im Einzelfalle Zweifel, ob eine außerpreußische Schienenverbindung als Eisenbahn oder als Kleinbahn anzusehen ist, so ist dieserhalb hierher zu berichten.

2. Da bei Dienstreisen, welche ausschließlich auf Kleinbahnen oder auf Kleinbahnen in Verbindung mit Landwegstrecken zurückgelegt werden, in der Mehrzahl der Fälle besondere Kosten für Zu- und Abgang nicht entstehen, so ist bei derartigen Reisen von der Gewährung einer besonderen Zu- und Abgangsgebühr Abstand genommen worden. Dagegen dürfen die besonderen Auslagen, welche in einzelnen Fällen durch den Zu- und Abgang etwa erwachsen, bis zur Höhe der gesetzlichen Zu- und Abgangsgebühr besonders liquidirt werden, ohne daß, — wie dies bei Anwendung des Art. I § 4 letzter Absatz des Gesetzes vom 21. Juni 1897 erforderlich wäre, — der Nachweis erbracht wird, daß die thatsächlichen Reisekosten im Ganzen den Betrag der zuständigen Reisekosten übersteigen.

Abgesehen von dieser Sonderbestimmung finden hinsichtlich der Höhe und Berechnung der Entschädigungen für die Benutzung der Kleinbahnen dieselben gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften Anwendung, welche hinsichtlich der Entschädigungen für die Benutzung von Eisenbahnen gelten.

3. Der letzte Absatz des Staatsministerialbeschlusses enthält eine Einschränkung bezw. Ergänzung der Bestimmung unter Ziffer 5 des Staatsministerialbeschlusses vom 30. Oktober 1895 (MBl. S. 259) in Bezug auf die mittels Kleinbahnen zurückzulegenden Dienstreisen. Nach dieser Bestimmung erfolgt die Berechnung der Reisekosten ohne Rücksicht darauf, welchen Weg der Reisende thatsächlich eingeschlagen und welches Beförderungsmittel er benutzt hat, nach demjenigen Wege, welcher sich für die Staatskasse als der mindestkostspielige darstellt und nach dem Zwecke der Reise und den Umständen des besonderen Falles von dem Beamten auch wirklich hätte benutzt werden können.

Der vorliegende Staatsministerialbeschluß gestattet nun eine Ausnahme von dieser Regel zu machen, wenn die Benutzung einer Kleinbahn zwar an und für sich möglich, aber im Interesse einer angemessenen Erledigung der Dienstreise ungeeignet gewesen ist. In diesem Falle dürfen die Entschädigungen für Benutzung der Eisenbahn, des Dampfschiffes oder Landweges gewährt werden, falls der Beamte thatsächlich nicht die Kleinbahn, sondern eines jener anderen Beförderungsmittel benutzt hat. Von dieser Bestimmung wird insbesondere Gebrauch zu machen sein, wenn durch die Benutzung eines anderen Beförderungsmittels als der Kleinbahn eine erhebliche, im dienstlichen Interesse liegende Zeitersparniß erzielt oder eine zweckmäßigere Zeiteintheilung hinsichtlich der zu erledigenden auswärtigen Dienstgeschäfte ermöglicht wird oder wenn die Kleinbahn sich zur Beförderung des von dem Beamten mitzuführenden Gepäcks nicht eignet. Ferner betrifft die in Rede stehende Vorschrift auch solche Fälle, in welchen in Rücksicht auf die dienstliche und gesellschaftliche Stellung des reisenden Beamten die in Frage kommende Kleinbahn als ein angemessenes Beförderungsmittel nicht zu erachten ist. Im Allgemeinen ist zwar davon auszugehen, daß die vorhandenen Kleinbahnen den Ansprüchen genügen, welche an eine von den Staatsbeamten auf Dienstreisen zu benutzende Verkehrsanstalt zu stellen sind, und es ist daher davon abgesehen worden, etwa gewisse Arten von Kleinbahnen von der Benutzung bei Dienstreisen seitens der Staatsbeamten im Allgemeinen und seitens der Beamten der höheren Rangklassen auszuschließen; es können jedoch Fälle eintreten, wo obige Voraussetzung nicht zutrifft und der reisende Beamte mit Rücksicht auf seine Stellung genöthigt ist, statt einer vorhandenen Kleinbahn ein anderes Beförderungsmittel zu benutzen. Ob letzteres anzunehmen ist, hängt von den besonderen Umständen des Falles ab, wobei neben der persönlichen Stellung des Beamten die herrschende örtliche Verkehrssitte, der besondere Zweck der Dienstreise, unter Umständen, z. B. bei gewissen Vorortbahnen, auch die Tageszeit, zu welcher die Reise zu unternehmen ist, in Betracht kommen. Als Regel ist festzuhalten, daß Kleinbahnen, welche mehrere Wagenklassen führen, in keinem Falle aus Gründen, welche die persönliche Stellung des Beamten betreffen, als un-

[1]) Gleichlautende Allg. Verfügung des Justizministers vom 3. Januar 1899 (JMBl. S. 4).

geeignet zur Benutzung anzusehen sind. Auch im Uebrigen ist von der in Rede stehenden Vorschrift nur aus dringenden Gründen und nach gewissenhafter Prüfung Gebrauch zu machen.

Hierfür sind diejenigen Dienststellen, denen die Bescheinigung der Richtigkeit der Reisekostenberechnungen obliegt, verantwortlich. Denselben steht die Entscheidung darüber zu, ob im einzelnen Falle die Voraussetzungen vorgelegen haben, unter denen die Nichtbenutzung einer in Frage kommenden Kleinbahn gerechtfertigt erschien. Verneinendenfalls ist die Reisekostenberechnung unter Zugrundelegung der für Benutzung der Kleinbahn zuständigen Entschädigungssätze anderweitig festzustellen.

4. In den Reisekostenliquidationen sind benutzte Kleinbahnen als solche ersichtlich zu machen.

5. Der Staatsministerialbeschluß findet auf alle Dienstreisen Anwendung, welche an einem späteren Tage als dem 31. Dezember 1898 angetreten werden.

a.

Beschluß,

betr. die Benutzung von Kleinbahnen bei Dienstreisen der Staatsbeamten.

Das Königliche Staatsministerium hat in Ausführung des Art. I. § 4 Nr. III des Gesetzes vom 21. Juni 1897, betr. die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten (GS. S. 193). Folgendes beschlossen: „Die Staatsbeamten sind verpflichtet, bei ihren Dienstreisen vorhandene Kleinbahnen, welche zur Personenbeförderung dienen, zu benutzen, und erhalten dafür dieselben Entschädigungen, wie für Reisen auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen, mit der Ausnahme, daß bei Reisen, welche ausschließlich auf Kleinbahnen oder theils auf Kleinbahnen, theils auf Landwegen zurückzulegen sind, Zu- und Abgangsgebühr nicht gewährt wird. Jedoch können in den bezeichneten beiden Fällen die durch Zu- und Abgang nachweislich entstandenen besonderen Ausgaben ohne Rücksicht auf die Höhe der insgesammt aufgewendeten Reisekosten zur Erstattung liquidirt werden. Bei Reisen, welche theils auf Kleinbahnen, theils auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückzulegen sind, wird die auf der Kleinbahn zurückgelegte Reisestrecke hinsichtlich der Gewährung von Zu- und Abgangsgebühren ebenso behandelt, als ob sie auf einer Eisenbahn zurückgelegt wäre.

Ist für eine Reise, welche mit einer Kleinbahn hätte zurückgelegt werden können, ein Landfuhrwerk, eine Eisenbahn oder ein Dampfschiff benutzt worden, so ist die hierfür zuständige Entschädigung dann zu gewähren, wenn die Benutzung der Kleinbahn im Interesse einer angemessenen Erledigung der Reise ungeeignet gewesen ist. Der liquidirende Beamte hat in diesem Falle in der Reisekostenliquidation die Gründe der Nichtbenutzung der Kleinbahn anzugeben und deren Richtigkeit zu versichern. Einer besonderen Bescheinigung der festsetzenden Behörde über die Gründe der Nichtbenutzung der Kleinbahn bedarf es nicht, vielmehr ist diese Bescheinigung als in der vorgeschriebenen allgemeinen Bescheinigung der Richtigkeit mit enthalten anzusehen."

Berlin, den 25. Oktober 1898.

Königliches Staatsministerium

Gesetz, betr. das Verwaltungsstrafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze ꝛc., vom 26. Juli 1897 (GS. S. 237).

Allg. Verfügung des Justizministers wegen Ausführung des Gesetzes vom 26. Juli 1897, betr. das Verwaltungsstrafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze ꝛc. (GS. S. 237), vom 26. Juli 1897 (JMBl. S. 249):

Die nachstehend abgedruckten, von dem Herrn Finanzminister unter dem 15. September d. J. erlassenen Ausführungsvorschriften zu dem Gesetz vom 26. Juli 1897, betr. das Verwaltungsstrafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze ꝛc. (GS. S. 237), werden sämmtlichen Justizbehörden zur Kenntnißnahme und Beachtung mit dem Bemerken mitgetheilt, daß Art. 71 Abs. 3 Ziff. 1 und 3 der Geschäftsanweisung für die Amtsanwälte (JMBl. S. 260) folgende Fassung enthalten:

„Ziff. 1: wenn durch die Zuwiderhandlung zugleich andere nicht der Entscheidungsbefugniß der Verwaltungsbehörden unterfallende Strafgesetze verletzt sind und die Verfolgung dieserhalb noch eintreten kann;

Ziff. 3: wenn der Beschuldigte wegen der Zuwiderhandlung festgenommen und nicht alsbald wieder freigelassen, sondern dem zuständigen Richter vorgeführt worden ist."

Ausführungsvorschriften

zu dem Verwaltungsstrafgesetz vom 26. Juli 1897 (GS. S. 237).

Auf Grund der §§ 5, 9 und 64 des Verwaltungsstrafgesetzes vom 26. Juli 1897 (GS. S. 237) erlasse ich zu diesem Gesetze hiermit die nachstehenden Anordnungen und Ausführungsvorschriften:

Zu I. Allgemeine Bestimmungen.

Zu § 3.

1. Die zuständige, d. h. die sachlich und örtlich zur Entscheidung berufene Verwaltungsbehörde hat bei Prüfung der Frage, ob sie sich in einem gegebenen Falle ausnahmsweise der Entscheidung enthalten und die Sache zum gerichtlichen Verfahren abgeben soll, im allgemeinen lediglich nach pflichtmäßigem Ermessen unter Berücksichtigung aller Umstände zu handeln. Alle früheren, für bestimmte Fälle diese Enthaltung anordnenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Die Verweisung zum gerichtlichen Verfahren, welche bis zur Bekanntmachung eines Strafbescheides zulässig ist, hat indessen durchweg zu erfolgen, wenn bei gleichzeitiger Beschuldigung einer Person wegen Verletzung von Zoll- oder Steuer- und anderen Strafgesetzen Zweifel darüber bestehen, ob die Zuwiderhandlung gegen erstere und der Verstoß gegen letztere durch eine und dieselbe Handlung (in idealem Zusammentreffen) oder durch mehrere selbständige Handlungen (in realem Zusammentreffen) begangen ist. Das Gleiche gilt, wenn bei realem Zusammentreffen die Staatsanwaltschaft um die Abgabe der Sache ersucht.

Der Antrag des Beschuldigten oder sonstigen Betheiligten auf gerichtliche Entscheidung vor Bekanntmachung des Strafbescheides ist wirkungslos.

Zu §§ 5 und 6.

2. Die Provinzialsteuerbehörden sind — je innerhalb der ihnen zugewiesenen Verwaltungsbezirke — die Provinzialsteuerdirektoren, der Generaldirektor des Thüringischen Zoll- und Steuervereins zu Erfurt und die Regierungen zu Sigmaringen.

Die Zuständigkeit des Generaldirektors des Thüringischen Zoll- und Steuervereins erstreckt sich nicht auf Landesstempel- und Erbschaftssteuerstrafsachen. Für diese Strafsachen ist der Provinzialsteuerdirektor zu Magdeburg Provinzialsteuerbehörde auch für den preußischen Theil des Gebietes dieses Vereins.

Zu § 5.

3. Die Entscheidung der Hauptzoll- und der Hauptsteuerämter erfolgt nach der absoluten Mehrheit der Stimmen aller dienstanwesenden Mitglieder und der für dienstabwesende Mitglieder etwa bestellten Vertreter. Bei Stimmengleichheit giebt der Hauptamtsleiter oder dessen Vertreter den Ausschlag.

Die Reinschriften werden auch in Verwaltungsstrafsachen von dem Hauptamtsleiter oder dessen Vertreter allein vollzogen.

Für die Hohenzollernschen Lande werden die Steuerämter I zu Sigmaringen und zu Hechingen mit denselben Befugnissen zur Untersuchung und Entscheidung ausgestattet, welche den Hauptämtern beigelegt sind. Die genannten Steuerämter sollen indessen ihre Entscheidung erst treffen, nachdem sie sich der Zustimmung des Bezirksoberkontrolleurs versichert haben. In den ergehenden Strafbescheiden braucht diese Zustimmung, bei deren Versagung die Bestimmung der Provinzialsteuerbehörde einzuholen ist, nicht zum Ausdruck zu gelangen.

Die Regierung zu Sigmaringen erhält die gleiche Zuständigkeit, wie die übrigen Provinzialsteuerbehörden.

4. Zu den Zuwiderhandlungen, welche lediglich Ordnungsstrafen nach sich ziehen, gehören auch alle Zoll- und Steuerstraffälle, welche in Folge der Feststellung, daß eine Zoll- oder Steuerverkürzung oder eine Kontrebande nicht hat verübt werden können oder nicht beabsichtigt gewesen ist, aus der Reihe der Hinterziehungen oder Kontrebanden ausscheiden und zu Ordnungswidrigkeiten werden. Die Provinzialsteuerbehörden haben Straffälle, welche ihnen zur Entscheidung vorgelegt sind, an die Hauptämter zurückzuweisen, wenn die vorerwähnten Voraussetzungen zutreffen und Zusammenhang im Sinne des Abs. 3 des § 5 des Gesetzes mit einem zu ihrer Zuständigkeit gehörigen Straffall nicht vorliegt.

Zur Sicherung eines vorschriftlichen Verfahrens haben die Hauptämter, sowie die Steuerämter zu Sigmaringen und Hechingen alle Fälle der in Abs. 1 erwähnten Art, in denen die Hinterziehungsstrafe mehr als 300 Mk. betragen haben würde, soweit nicht die Provinzialsteuerbehörde selbst die Festsetzung der Ordnungsstrafe angeordnet hat, in zwei besondere Nachweisungen, von denen die eine die Stempel- und Erbschaftssteuersachen, die andere die übrigen Steuer- und die Zollsachen umfaßt, unter kurzer Angabe des Thatbestandes der Zuwiderhandlung und der Gründe für die Verhängung der Ordnungsstrafe einzutragen und diese Nachweisungen halbjährlich getrennt der Provinzialsteuerbehörde vorzulegen. Die Provinzialsteuerbehörde hat die Nachweisungen einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen und, wo es ihr nothwendig erscheint, die Belagsakten einzufordern. Bei der Prüfung ist insbesondere darauf zu achten, daß in den einzelnen Hauptamtsbezirken nicht offenbare Ungleichheiten Platz greifen, indem in dem einen Bezirk ein sehr ausgedehnter, in dem anderen ein sehr beschränkter Gebrauch von den hierauf bezüglichen Vorschriften unter gleichartigen Verhältnissen gemacht wird. Die Nachweisungen sind von dem mit der Bearbeitung beauftragten Mitgliede der Provinzialsteuerbehörde mit der Bescheinigung der stattgefundenen Prüfung zu versehen.

5. Hinterziehungen und Kontrebanden, bei denen die Strafe in dem mehrfachen Betrage der vorenthaltenen Abgabe oder des Werthes der kontrebandirten Sache besteht, gelten als Zuwiderhandlungen im Sinne der Nr. 2 des § 5 dann, wenn in dem gegebenen Falle die gesetzliche Strafe für den Uebertreter die angegebene Höhe nicht übersteigt.

6. Auch in den Fällen der Nr. 3 des § 5 haben die Provinzialsteuerbehörden die ihnen etwa von den Hauptämtern zur Entscheidung vorgelegten Sachen an letztere zurückzugeben, wenn nach ihrem Ermessen keine höhere als die dort bezeichnete Strafe festzusetzen ist, und der dritte Absatz des § 5 nicht zutrifft.

7. Die zu dem § 43 Abs. 3 des Erbschaftssteuergesetzes in der Fassung vom 24. Mai 1891 (GS. S. 78) hinsichtlich der Zuständigkeit der Erbschaftssteuerämter zur Festsetzung von Ordnungsstrafen ergangenen Ausführungsanweisungen bleiben in Kraft.

Zu § 7.

8. Als Zeit der Einleitung des Verfahrens gilt bei der Steuerverwaltung der Tag der Einleitungsverfügung oder, wenn eine solche nicht besonders erlassen ist, der Tag der Eintragung in die Strafsachennachweisung.

Welche von den örtlich zuständigen Verwaltungsbehörden die Untersuchung zu führen und die Entscheidung zu erlassen hat, ist im Wesentlichen nach Zweckmäßigkeitsrücksichten zu beurtheilen. Insbesondere ist in Betracht zu ziehen, wo durch das Verfahren die geringsten Kosten erwachsen und für den Beschuldigten und die sonstigen Betheiligten die geringsten Umstände mit demselben verknüpft sind. Dies wird meist für den Gerichtsstand der Entdeckung den Ausschlag geben.

Die Vorschriften in Abs. 3 über die Zuständigkeit im Falle des Zusammenhangs sind nur für die Preußen angehörenden Betheiligten maßgebend. Hinsichtlich der Betheiligten und Begünstiger, welche einem anderen Bundesstaate angehören, gelten die Bestimmungen im § 7 des Beistandsleistungsgesetzes vom 9. Juni 1895 (RGBl. S. 256), in § 19 des Wechselstempel-

gesetzes vom 10. Juni 1869 (BGBl. S. 193) und in § 36 des Reichsstempelgesetzes vom 27. April 1894 (RGBl. S. 381).

Zu §§ 8, 9.

9. a) Die erforderlichen Zustellungen können durch Beamte der Verwaltung der indirekten Steuern, durch Gerichtsvollzieher oder durch die Post erfolgen. Die letztere ist insbesondere bei allen Zustellungen, die nicht am Orte des Amtssitzes der anordnenden Behörde erfolgen sollen, um die Ausführung zu ersuchen, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen. Gerichtsvollzieher sollen nur ausnahmsweise mit der Zustellung beauftragt werden, wenn besondere Gründe dafür sprechen, die Zustellung nicht durch Steuerbeamte oder die Post geschehen zu lassen.

b) Die Zustellung besteht, wenn ein Straf- oder ein Beschwerdebescheid an Beschuldigte oder Vertretungspflichtige zugestellt werden soll, in der Uebergabe einer Ausfertigung, in den übrigen Fällen in der Uebergabe einer einfachen Abschrift des zuzustellenden Schriftstückes.

c) Zustellungen, welche für Beschuldigte, Zeugen oder Sachverständige bestimmt sind, sind stets an die Personen selbst zu richten, auch wenn diese im Sinne der §§ 50 bis 53 der Civilprozeßordnung nicht prozeßfähig sind.

Inwieweit bei Beschuldigten außerdem deren gesetzliche Vertreter zugezogen werden müssen, bestimmt der § 37 Abs. 2 des Gesetzes.

d) Zustellungen, welche für Einziehungsbetheiligte oder Vertretungspflichtige bestimmt sind, werden für die nicht prozeßfähigen Personen an die gesetzlichen Vertreter derselben gerichtet.

Bei Behörden, Gemeinden und Korporationen, sowie bei Personenvereinen, welche als solche klagen und verklagt werden können, genügt die Zustellung an die Vorsteher.

Bei mehreren gesetzlichen Vertretern sowie bei mehreren Vorstehern genügt die Zustellung an nen derselben.

e) Zustellungen für Einziehungsbetheiligte und Vertretungspflichtige können an den Generalbevollmächtigten oder den in der Strafsache besonders Bevollmächtigten und, wenn dieselben durch den Betrieb eines Handelsgewerbes veranlaßt sind, an den Prokuristen mit gleicher Wirkung erfolgen, wie an die Einziehungsbetheiligten und die Vertretungspflichtigen selbst.

f) Für die Ausführung der Zustellungen gelten die in den §§ 165 bis 170 der Civilprozeßordnung gegebenen Vorschriften, mit Ausnahme des Abs. 2 des § 169, welcher für Zustellungen in Verwaltungsstrafsachen außer Anwendung gesetzt wird, ohne Aenderung.

g) An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf eine Zustellung, sofern sie nicht durch Aufgabe zur Post bewirkt wird, nur mit Erlaubniß derjenigen Behörde, welche die Zustellung angeordnet hat, erfolgen. Die Verfügung, durch welche die Erlaubniß ertheilt wird, ist bei der Zustellung abschriftlich mitzutheilen. Eine Zustellung, bei welcher diese Bestimmungen nicht beobachtet sind, ist gültig, wenn die Annahme nicht verweigert ist.

h) Ueber die Zustellung ist eine Urkunde aufzunehmen, welche zu den Akten zu bringen ist.

Die Zustellungsurkunde muß enthalten:

1. Ort und Zeit der Zustellung;
2. die Bezeichnung des zuzustellenden Schriftstückes;
3. die Bezeichnung der Person, an welche zugestellt werden soll;
4. die Bezeichnung der Person, welcher zugestellt ist; in den Fällen der §§ 166, 168, 169 der Civilprozeßordnung die Angabe des Grundes, durch welchen die Zustellung an die bezeichnete Person gerechtfertigt wird; wenn nach § 167 a. a. O. verfahren ist, die Bemerkung, wie die darin enthaltenen Vorschriften befolgt sind;
5. im Falle der Verweigerung der Annahme die Erwähnung, daß die Annahme verweigert und das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückgelassen ist;
6. die Bemerkung, daß eine Ausfertigung oder Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks übergeben ist;
7. die Unterschrift des die Zustellung vollziehenden Beamten.

Bei der Zustellung eines Strafbescheides ist in der Zustellungsurkunde auch die den Zustellungsbeamten unmittelbar beauftragende Behörde zu bezeichnen, sowie eine Abschrift der Zustellungsurkunde zu übergeben. Daß dies geschehen, ist in der letzteren zu bemerken.

i) Wird durch die Post zugestellt, so hat die Behörde, welche die Zustellung anordnet, einen durch ihr Dienstsiegel verschlossenen, mit der Adresse der Person, an welche zugestellt werden soll, versehenen und mit einer Geschäftsnummer bezeichneten Briefumschlag, in welchem die zu übergebende Ausfertigung oder Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks enthalten ist, der Post mit dem Ersuchen zu überliefern, die Zustellung einem Postboten des Bestimmungsortes aufzutragen. Die gedachte Behörde hat auf der Urschrift oder auf einen zu den Akten zu bringenden Bogen zu bescheinigen, daß das zuzustellende Schriftstück dem namhaft zu machenden Amtsdiener oder sonst beauftragten Beamten in der bezeichneten Weise behufs der Beförderung zur Post ausgehändigt worden ist. Bei den Hauptämtern genügt hierbei die Unterschrift des mit der Untersuchung beauftragten Beamten, welcher zu diesem Behufe das Hauptamt im Auftrage zu zeichnen hat. Bei Unterämtern, welche mit mehreren Mitgliedern besetzt sind, genügt die Unterschrift eines derselben.

k) Im Uebrigen sind die Vorschriften über die postamtliche Behandlnng der Sendungen mit Zustellungsurkunden zu beachten.

Soll ein Strafbescheid zugestellt werden, so ist die Aufschrift des Briefes mit den Worten: „Hierbei ein Formular zur Postzustellungsurkunde nebst Abschrift" zu versehen und der Entwurf zu einer solchen sowie eine Abschrift desselben äußerlich beizufügen; auch ist eine Abschrift der unter i erwähnten Postübergabe-

bescheinigung in dem Briefumschlag mit zu übersenden.

Bei anderen Zustellungen fällt der auf die Abschrift bezügliche Vermerk in der Aufschrift und dem Postzustellungsurkundenentwurf, sowie die Mitübersendung der Abschriften hinweg.

Es ist sorgfältig darauf zu achten, daß die in den Formularen zu Postzustellungsurkunden enthaltenen Worte und Zeichen, welche für Zustellungen auf Ersuchen von Verwaltungsbehörden nicht passen, entweder von den Postbeamten vor dem Verkaufe oder nachträglich vor dem Gebrauche gestrichen oder abgeändert werden, und daß der Kopf der Formulare demnächst richtig ausgefüllt, insbesondere die Geschäftsnummer in demselben angegeben wird.

l) die Zustellung durch den Postboten erfolgt gemäß § 178 [jetzt § 195] der Civilprozeßordnung.

Die Uebergabe einer Abschrift der Postzustellungsurkunde, sowie die Bescheinigung dieser Uebergabe erfolgt, wenn der Entwurf einer solchen Abschrift beigefügt ist.

Die Postzustellungsurkunde ist von dem Postboten der Postanstalt und von dieser der Behörde, welche die Zustellung angeordnet hat, zu überliefern.

m) Zustellungen in einem anderen Bundesstaate erfolgen durch Ersuchen der zuständigen Behörde desselben oder durch die Post.

n) Zustellungen außerhalb des Deutschen Reiches können, wenn die Anwendung der regelmäßigen Formen nach Maßgabe der §§ 182 bis 184 [199 bis 202] der Civilprozeßordnung und der geschlossenen Staatsverträge, über welche in der Allg. Verfügung des Justizministers vom 20. Mai 1887 (JMBl. S. 139) das Nähere zu ersehen ist, von dem zuständigen Hauptamte nicht als angezeigt erachtet wird, in der Art bewirkt werden, daß der mit der Zustellung beauftragte Beamte das zuzustellende Schriftstück unter der Adresse derjenigen Person, an welche die Zustellung erfolgen soll, nach ihrem Wohnorte zur Post giebt. Die Zustellung wird zwei Wochen nach der Aufgabe zur Post als bewirkt angesehen, wenn nicht die Sendung als unbestellbar zurückkommt.

Die von dem Zustellungsbeamten aufzunehmende Zustellungsurkunde muß den Bestimmungen unter Nr. 2, 3, 7 der Vorschrift h, für den Fall der Zustellung eines Strafbescheides auch denen des Schlußabsatzes daselbst entsprechen und außerdem ergeben, zu welcher Zeit, unter welcher Adresse und bei welcher Postanstalt die Aufgabe geschehen ist.

o) Ist der Aufenthaltsort eines Beschuldigten oder sonstigen Betheiligten unbekannt oder kommt bei einer Zustellung außerhalb des Deutschen Reiches durch Aufgabe zur Post (n) die Sendung als unbestellbar zurück oder erscheint die Befolgung der für Zustellungen außerhalb des Deutschen Reiches gegebenen Vorschriften von vornherein aussichtslos, so kann die Zustellung auf Anordnung des zuständigen Hauptamtes durch Anheftung des zuzustellenden Schriftstückes an der zum Aushängen des letzteren bestimmten Stelle erfolgen. Die Zustellung gilt als bewirkt, wenn seit der Anheftung, welche mit Angabe des Tages des Beginnes auf dem auszuhändigenden Schriftstücke zu vermerken ist, zwei Wochen verstrichen sind. Auf die Gültigkeit der Zustellung hat es keinen Einfluß, wenn das Schriftstück von dem Orte der Anheftung zu früh entfernt wird.

Strafbescheide, ausgenommen solche, welche nur eine Einziehung aussprechen, oder nur noch dem Einziehungsbetheiligten bekannt gemacht werden sollen, sind auf die beschriebene Weise nicht zuzustellen. Von solchen Straf- und von Beschwerdebescheiden wird nur der entscheidende Theil angeheftet.

Zu § 10.

10. Für die Bestimmung der Militärbehörde an welche das Ersuchen um Behändigung des zuzustellenden Schriftstücks zu richten ist, sind die durch die Verfügung des Justizministers vom 8. Juli 1880 (JMBl. S. 156) mitgetheilten Vorschriften maßgebend. Etwaige künftige Aenderungen werden den Verwaltungsbehörden bekannt gegeben werden.

Das erforderliche Ersuchungsschreiben ist von der die Zustellung anordnenden Verwaltungsbehörde zu erlassen. Demselben ist das zuzustellende Schriftstück (Strafbescheid in Ausfertigung, Ladung in Abschrift 2c.) beizufügen.

Zu § 11.

11. Es ist nicht ausgeschlossen, Betheiligte, Zeugen oder Sachverständige formlos zu bestellen. Die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens treten aber nur bei Ladungen ein, die dem § 11 des Gesetzes entsprechen.

Zu § 13.

12. Die Beschlagnahme erfolgt dadurch, daß die Beamten — nöthigenfalls nach zwangsweiser Besitzergreifung — einen Gegenstand in Verwahrung nehmen oder in anderer Weise sicherstellen.

Zu § 14.

13. Die Rückgabe von Einziehungsgegenständen kann, soweit nicht deren Uebergang in den freien Verkehr aus gesundheitspolizeilichen oder sonstigen Gründen verboten und nicht deren Zurückbehaltung als Beweismittel geboten ist, auch dann erfolgen, wenn die auf ihnen ruhende Abgabe gezahlt und entweder ihr voller Werth hinterlegt oder die Verpflichtung zur Zahlung desselben von dem Beschuldigten oder einem Dritten übernommen und sichergestellt ist.

Sind beschlagnahmte Gegenstände aus gesundheitspolizeilichen oder sonstigen polizeilichen Gründen zu vernichten, so sind dieselben, sobald sie für die Beweisführung entbehrlich geworden sind, der zuständigen Polizeibehörde gegen Empfangsbescheinigung zur weiteren Veranlassung auszuliefern.

Zu § 17.

14. Zur Durchsicht der Papiere und Handelsbücher des von der Durchsuchung Betroffenen ist der Amtsrichter des Bezirks zuständig, in welchem die Durchsuchung vorgenommen worden ist (§ 160 der Strafprozeßordnung).

Zu § 18.

15. Die Nr. 29 der Dienstvorschriften zur Ausführung des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 (GS. S. 413) bleibt in Kraft.

Zu § 19.

16. Die in Abs. 2 des § 19 zugelassene Zuführung des Festgenommenen zur nächsten Zoll- oder Steuerbehörde hat zu unterbleiben, wenn gegen den Festgenommenen bereits die öffentliche Klage erhoben oder ein gerichtlicher Haftbefehl erlassen ist. In diesem Falle ist lediglich nach §§ 128, 129 der Strafprozeßordnung zu verfahren.

Die Anordnung in Satz 2 des Abs 2 hinsichtlich der Freilassung des Festgenommenen bezieht sich lediglich auf Straffälle, die nur mit Geldstrafe, allein oder in Verbindung mit Einziehung, bedroht sind. Andererseits wird durch die Vorschrift nicht ausgeschlossen, daß eine Freilassung durch die Zoll- oder Steuerbehörde auch in anderen Fällen erfolgen kann, wenn der Grund der Festnahme sich als unrichtig erweist oder weggefallen ist.

Zu § 20.

17. Die freiwillige Unterwerfung ist bei allen Zuwiderhandlungen zulässig, zu deren Bestrafung die Verwaltungsbehörden zuständig sind. Insbesondere können im Unterwerfungsverfahren auch Fälle der zweiten oder ferneren Hinterziehung erledigt werden, wenn die letztere nur mit Geldstrafe, allein oder in Verbindung mit Einziehung, bedroht ist.

Die Unterwerfungsverhandlung hat außer den Angaben über die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten, die ihm zur Last gelegte Zuwiderhandlung und das anzuwendende Strafgesetz zu bezeichnen, auch eine genaue Festsetzung der Strafe einschließlich der etwa verwirkten Einziehung oder der an deren Stelle tretenden Wertersatzleistung, der Kosten des Verfahrens und der zu entrichtenden Abgaben, sowie die ausdrückliche Erklärung des Beschuldigten zu enthalten, daß er die Zuwiderhandlung und deren Thatbestand einräume und sich dieser Festsetzung unter Verzicht auf den Erlaß eines Strafbescheides unterwerfe.

Dem Beschuldigten ist zugleich die Frist zur Zahlung zu bestimmen, wenn er nicht sofort an die Kasse des Amtes eingezahlt und dies erforderlichenfalls durch Vorlegung der Quittung nachgewiesen hat. Dem Beschuldigten kann dabei anheimgestellt werden, den Geldbetrag unmittelbar an das zuständige Hauptamt einzusenden, wenn die Verhandlung bei einem anderen Amte aufgenommen wird.

Die Unterwerfungsverhandlung ist von dem Beschuldigten mitzuunterschreiben oder, wenn er dazu außer Stande ist, mit einem Handzeichen zu versehen. Verweigert der Beschuldigte die Unterschrift oder die Hinzufügung des Handzeichens, so ist der Unterwerfung als solcher keine weitere Folge zu geben.

Beantragt der Beschuldigte, die festgesetzte Strafe bei der Genehmigung zu mildern, so ist seine Bitte unter Angabe der von ihm geltend gemachten Gründe in das Protokoll aufzunehmen.

Bei der Unterwerfung findet § 28 des Gesetzes ebenfalls Anwendung.

Zu § 21.

18. Eine von der zuständigen Verwaltungsbehörde verfügte Strafmilderung ist in dem Genehmigungsvermerk hervorzuheben. Auch ist die Rückzahlung des zu viel entrichteten Betrages anzuordnen.

Wird ein Antrag des Beschuldigten auf Strafmilderung bei der Genehmigung nicht berücksichtigt, so ist dieser von der Ablehnung unter kurzer Angabe der Gründe durch portopflichtiges Schreiben in Kenntniß zu setzen.

Zu II. Verfahren.

Zu §§ 23 und 24.

19. Das Protokoll, welches von dem aufnehmenden Beamten unter Beifügung seines Amtscharakters zu unterzeichnen ist, muß Ort und Tag der Verhandlung sowie die Namen der mitwirkenden oder betheiligten Personen angeben und den Hergang der Sache kurz und vollständig wiedergeben.

Das Protokoll ist den bei der Verhandlung betheiligten Personen, soweit es dieselben betrifft, behufs der Genehmigung vorzulesen oder zur eigenen Durchlesung vorzulegen. Die erfolgte Genehmigung ist zu vermerken; auch ist das Protokoll von den Betheiligten entweder zu unterschreiben oder es ist in demselben anzugeben, weshalb die Unterschrift unterblieben ist.

Die schriftliche Anzeige hat den in Abs. 1 gegebenen Bestimmungen zu entsprechen.

Eine Versicherung der Richtigkeit des Inhalts auf den Diensteid hat zu unterbleiben.

Zu § 24.

20. Die Abgabe einer Sache zum gerichtlichen Verfahren erfolgt durch das zur Untersuchung zuständige Hauptamt, welches die erwachsenen Verhandlungen an die zuständige Staatsanwaltschaft mit dem Antrage übersendet, die öffentliche Klage gegen den Beschuldigten und die sonstigen Betheiligten zu erheben. Gleichzeitig ist thunlichst ein bestimmter und näher zu begründender Strafantrag zu stellen.

Die Provinzialsteuerbehörde kann zur Sicherung sachgemäßer Antragstellung anordnen, daß ihr die Uebersendungsschreiben entweder vor dem Abgange in Urschrift oder nach dem Abgange in Abschrift vorgelegt werden.

Lehnt die Staatsanwaltschaft den an sie gerichteten Antrag auf Strafverfolgung ab, so kann nach den §§ 464 bis 466 der Strafprozeßordnung die Verwaltungsbehörde selbst die Anklage erheben. Die hierzu zuständige Verwaltungsbehörde ist in den Fällen des § 5 Abs. 1 des Verwaltungsstrafgesetzes das antragstellende Hauptamt, in allen anderen Fällen die Provinzialsteuerbehörde. Die letztere ist jedoch befugt, auch in den ersterwähnten Fällen die Amtsverrichtung der Anklagebehörde selbst zu übernehmen.

Die gleichen Zuständigkeitsbestimmungen gelten für den Anschluß der Verwaltungsbehörde an die Strafverfolgung der Staatsanwaltschaft (§§ 467 bis 469 der Strafprozeßordnung).

21. Für die weitere Untersuchung im Verwaltungswege — wie für das Verwaltungsstrafverfahren überhaupt — gilt als Grundsatz, daß Kosten thunlichst zu vermeiden sind.

Die Vernehmung von Beschuldigten, sonstigen Betheiligten und Zeugen hat in der Regel bei der nächsten Behörde der Verwaltung der indirekten Steuern, in besonderen geeigneten Fällen bei der nächsten Ortspolizeibehörde zu erfolgen. Bei Personen, welche in anderen Bundesstaaten wohnen oder sich aufhalten, ist § 1 Nr. 2 des Beistandsleistungsgesetzes zu berücksichtigen. Ferner findet § 49 der Strafprozeßordnung Anwendung.

Die Vernehmung kann ausnahmsweise aus Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse des zu vernehmenden oder andere Umstände durch beauftragte Beamte in der Wohnung des zu Verhörenden oder sonst außerhalb der Amtsstelle erfolgen. Im Besonderen bleibt auch der § 71 Abs. 1 der Strafprozeßordnung zu beachten.

Zu § 25.

22. Bei der Vernehmung des Beschuldigten im Verwaltungsstrafverfahren sollen die Vorschriften in § 136 der Strafprozeßordnung gleichmäßig Anwendung finden.

Die Feststellung der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten soll folgende Punkte umfassen:

1. sämmtliche Vornamen (ausgeschrieben, Rufname unterstrichen) und den Zunamen, bei Ehefrauen und Wittwen sowohl die Vornamen und den Geburtsnamen dieser selbst, wie Vornamen und Zunamen ihrer Männer,
2. Stand, Gewerbe (auch bei weiblichen Personen),
3. Tag und Ort der Geburt,
4. Wohnort (Kreis, in größeren Städten Straße und Hausnummer),
5. Familienstand,
6. Vorstrafen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Steuergesetze.

23. Verweigert der Beschuldigte seine Aussage, so findet die Vorschrift in § 25 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes ebenfalls Anwendung. Zur Anordnung der Abgabe ist in beiden Fällen das Hauptamt nur dann befugt, wenn dieses zur Entscheidung in der Sache zuständig ist. Anderenfalls ist nur die Provinzialsteuerbehörde hierzu ermächtigt.

Zu § 26.

24. Bei der Aufforderung zur Erklärung oder der Vernehmung ist dem Einziehungsbetheiligten mitzutheilen, welche Zuwiderhandlung in Frage steht und wem dieselbe zur Last gelegt wird, alsdann ist er zu befragen, ob er die Schuld des Bezichtigten und die Verwirkung der Einziehung anerkenne oder welche Einwendungen er in der einen oder der anderen Beziehung vorzubringen habe.

Zu § 27.

25. Die Vorschriften in Nr. 24 finden auf die Aufforderung oder die Vernehmung des Vertretungspflichtigen mit der Maßgabe Anwendung, daß die Befragung sich an Stelle der Verwirkung der Einziehung auf die Anerkennung oder Nichtanerkennung der Vertretungspflicht zu erstrecken hat.

Zu § 29.

26. Bei Vernehmung von Zeugen sollen die §§ 58 Abs. 1, 67, 68 der Strafprozeßordnung beachtet werden.

Der Zeuge soll vor der Vernehmung eine Versicherung dahin abgeben, daß er nach bestem Wissen die reine Wahrheit sagen, nichts verschweigen und nichts hinzusetzen werde.

Eine Gegenüberstellung des Zeugen mit anderen Zeugen oder mit dem Beschuldigten oder sonstigen Betheiligten ist vorzunehmen, wenn davon eine Aufklärung der Sachlage zu erwarten ist.

Zu § 31.

27. Bei Auswahl der Sachverständigen sind die Bestimmungen in Ziff. 43 der Ausführungsvorschriften A zum Reichsstempelgesetze vom 27. April 1894 und in § 7 Abs. 3 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 zu befolgen. Außerdem ist auf die §§ 73 Abs. 2, 74 Abs. 1 der Strafprozeßordnung die geeignete Rücksicht zu nehmen.

Der Sachverständige soll vor Erstattung des Gutachtens eine Versicherung dahin abgeben, daß er das von ihm erforderte Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werde.

Wegen Ermittelung der persönlichen Verhältnisse der Sachverständigen sind die entsprechenden Vorschriften für Zeugen maßgebend.

Dem Sachverständigen steht es frei, sein Gutachten schriftlich oder zu Protokoll abzugeben.

Zu § 32.

28. In dem Ersuchungsschreiben sind kurz die Gründe anzugeben, welche die eidliche Vernehmung des Zeugen oder des Sachverständigen erforderlich oder wünschenswerth machen.

Zu § 33.

29. Die Festsetzung und Anweisung der zu gewährenden Entschädigung erfolgt bei den Hauptämtern durch den Oberinspektor.

Für die Berechnung der Entschädigung ist gegenwärtig die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige v. 30. Juni 1878 (RGBl. S. 173, jetzt 17. Mai 1898, das. S. 689) maßgebend.

Zu § 34.

30. Ergiebt sich in den zur Zuständigkeit der Gerichte gehörigen Sachen die völlige Grundlosigkeit der Beschuldigung, so bedarf es einer Uebersendung der Akten an die Staatsanwaltschaft nicht. Anderenfalls ist deren Entschließung herbeizuführen und geeignetenfalls nach Nr. 20 zu verfahren.

31. In denjenigen Fällen, in denen zur Entscheidung die Provinzialsteuerbehörde berufen ist, haben die Hauptämter nach Abschluß der Untersuchungen die Verhandlungen dieser Behörde, und zwar stets mit gutachtlichem Bericht, vorzulegen.

32. Bei Untersuchungen, welche auf Ersuchen der Stempel- oder Erbschaftssteuerämter eingeleitet worden sind, ist diesen alsbald nach endgültiger Entscheidung von dem Ergebniß Mit-

theilung zu machen. Die Einstellung des Verfahrens soll erst verfügt werden, wenn sich das betheiligte Stempel- oder Erbschaftssteueramt damit einverstanden erklärt hat. Nöthigenfalls ist die Bestimmung der Provinzialsteuerbehörde einzuholen.

Zu § 36.

33. Die Verpflichtung zur Nachentrichtung der Abgaben ist in der Entscheidungsformel des Strafbescheides nicht auszusprechen.

34. Die Verpflichtung des Einziehungsbetheiligten zur Anerkennung der Einziehung ist im Falle des § 26 des Gesetzes, d. h. wenn es zur Ausführung der Einziehung einer Vollstreckungshandlung gegen den Einziehungsbetheiligten bedarf oder wenn der letztere sich gemeldet hat oder wenn die Einziehung selbständig verfügt werden soll, in dem Strafbescheide selbst dann auszusprechen, wenn dieser nach § 24 Abs. 2 des Gesetzes auf Grund der eingegangenen Anzeigen und Protokolle ohne weitere Untersuchung erlassen wird.

Zu § 37.

35. Die Bekanntmachung des Strafbescheides erfolgt in der Regel durch Zustellung. Nur ausnahmsweise, wenn die Verkündung mit geringeren Kosten oder Umständen für den Beschuldigten oder sonstigen Betheiligten, welche sich dabei durch Beauftragte mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen dürfen, verknüpft ist, kann diese Bekanntmachungsart gewählt werden.

36. Wie bei der Zustellung, so ist auch bei der Verkündung jedem Beschuldigten und jedem Vertretungspflichtigen eine Ausfertigung des Strafbescheides, dem Einziehungsbetheiligten eine Abschrift desselben zu übergeben. Einem Bevollmächtigten mehrerer Betheiligter sind so viele Ausfertigungen oder Abschriften zu übergeben, als Betheiligte von ihm vertreten werden.

Bei der Verkündung ist in dem Protokolle, auf welches im Uebrigen die Vorschriften in Nr. 19 ebenfalls Anwendung finden, zu bezeugen, daß dem Beschuldigten oder dem sonstigen Betheiligten beziehungsweise ihrem Vertreter der Strafbescheid vorgelesen oder zur eigenen Durchlesung hingegeben sei.

Der Strafbescheid ist, je nachdem er von dem Hauptamte oder von der Provinzialsteuerbehörde erlassen ist, in der Urschrift oder einer vollständigen Abschrift zu den Untersuchungsverhandlungen zu bringen.

Zu § 38.

37. Schon die Anbringung des Antrages auf gerichtliche Entscheidung durch einen Betheiligten hat für denselben den Ausschluß der Beschwerde zur Folge. Ebenso schließt die Ergreifung der Beschwerde den Antrag auf gerichtliche Entscheidung aus.

38. Hat von mehreren Betheiligten ein Theil auf gerichtliche Entscheidung angetragen, während der andere Theil Beschwerde eingelegt hat, so ist über die letztere in der Regel erst nach rechtskräftiger Erledigung des gerichtlichen Verfahrens zu befinden.

39. Wenn der Strafbescheid von der Provinzialsteuerbehörde erlassen ist, so ist ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung, welcher nicht bei dieser selbst angebracht ist, derselben ohne Aeußerung zur Sache zur Kenntnißnahme und weiteren Anordnung vorzulegen.

40. Ist frist- und formgerecht auf gerichtliche Entscheidung angetragen, so ist die Verwaltungsbehörde, welche den Strafbescheid erlassen hat, befugt, den letzteren, wenn er sich als unbegründet erweist, hinsichtlich des Antragstellers zurückzunehmen (§ 460 der Strafprozeßordnung). Von der Zurücknahme ist der Antragsteller in Kenntniß zu setzen.

41. Die Uebersendung der Akten an die Staatsanwaltschaft in dem Falle des § 460 der Strafprozeßordnung erfolgt, wie in Nr. 20 vorgeschrieben.

Statt des Antrages auf Erhebung der öffentlichen Klage ist das Ersuchen um Herbeiführung der gerichtlichen Entscheidung zu stellen. Hinsichtlich des Strafantrages kann auf den Strafbescheid Bezug genommen werden.

In gleicher Weise ist ein bei der Verwaltungsbehörde eingelegtes Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist für den Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 461 a. a. O.) der Staatsanwaltschaft zu übermitteln.

Das weitere gerichtliche Verfahren bestimmt sich nach § 462 daselbst.

Zu §§ 39, 40, 41, 42.

42. Beschwerden, Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Beschwerdefrist und Beschwerderechtfertigungsfrist oder die in diesen Beziehungen aufgenommenen Protokolle sind von der Einlegungsbehörde dem untersuchungführenden Hauptamte, wenn dieses nicht selbst Einlegungsbehörde ist, zur Einverleibung in die Untersuchungsverhandlungen zuzusenden.

Letztere werden, nach Umständen nach selbstständiger Ergänzung der früheren Ermittelungen, von dem Hauptamte mit gutachtlichem Bericht der Provinzialsteuerbehörde vorgelegt, welche ihrerseits in den nicht zu ihrer Zuständigkeit gehörenden Fällen dem Finanzminister unter Beifügung derselben Bericht erstattet.

Zu § 44.

43. Der Beschwerdebescheid wird in der erforderlichen Anzahl von Ausfertigungen dem untersuchungführenden Hauptamte zugesandt, welches alsdann die Bekanntmachung nach Nr. 35 und 36 zu veranlassen hat.

Den Untersuchungsverhandlungen ist eine vollständige Abschrift des Beschwerdebescheides einzuverleiben.

Zu III. Kosten des Verfahrens.

Zu § 45.

44. Die Stempelabgaben sind für Ausfertigungen von Strafbescheiden nach Maßgabe der Tarifstellen 62 und 16, für solche von Beschwerdebescheiden nach Maßgabe der Tarifstellen 10 und 16 sowie des § 4 a des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 zu verwenden.

Schreibgebühren sind insbesondere für Ausfertigungen und Abschriften von Straf- und Beschwerdebescheiden sowie für Abschriften von Ladungsverfügungen, Zustellungsurkunden der Steuerbeamten, Postübergabebescheinigungen und den im § 23 Abs. 2 des Gesetzes erwähnten Verzeichnissen zu erheben.

Postgebühren, welche durch Zahlung eines Pauschbetrages vergütet werden, sind zu den tarifmäßigen Sätzen zu berechnen.

Zu § 47.

45. Die Auferlegung der Kosten an einen nicht bestraften Beschuldigten hat namentlich dann zu erfolgen, wenn der letztere an sich strafällig ist, aber im Wege der Nachsicht von der Strafe freigelassen wird, oder wenn er in Landesstempelsachen durch unrichtige Angabe des Ortes oder Tages der Ausstellung unter einer Urkunde zu Erhebungen Veranlassung gegeben hat.

In der Verfügung ist dem Betroffenen bei Angabe des Betrages der Kosten zu eröffnen, daß die Vollstreckung erfolgen werde, wenn er nicht binnen einer Woche nach Zustellung bei dem Hauptamte Beschwerde eingelegt oder gerichtliche Entscheidung beantragt habe. Wird das eine oder das andere Rechtsmittel — auch nach Ablauf der gestellten Frist — angebracht, so ist die Vollstreckung bis zur rechtskräftigen Entscheidung auszusetzen.

Zu § 49.

46. Die Kosten sind dem Beschwerdeführer stets ganz zur Last zu legen, wenn die Beschwerde nur deshalb Erfolg hatte, weil von dem Strafmilderungs- oder Strafniederschlagungsrechte Gebrauch gemacht ist.

Zu § 50.

47. Auf die Kostenfestsetzungsverfügung finden die Vorschriften in Nr. 45 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

Zu IV. Strafvollstreckung.

Zu § 54.

48. Wegen der Vollstreckung der Kostenentscheidungen sind die Bestimmungen in Nr. 45 und Nr. 47 zu beachten.

Zu § 55.

49. Bei der Veräußerung von Einziehungsgegenständen sind die zur Wahrung des Zoll- und Steuereinkommens getroffenen Anordnungen, gegenwärtig insbesondere die Vorschrift 36 der Anweisung zur Ausführung des Vereinszollgesetzes zu berücksichtigen.

Zollpflichtige Gegenstände dürfen indessen, wenn in Folge der in Abs. 1 erwähnten Vorschrift der Zuschlag zu der Versteigerungsverhandlung versagt ist oder eine Versteigerung zum freien Verkehr schon von vornherein aussichtslos erscheint, auch unter der Bedingung der zu beaufsichtigenden Wiederausfuhr verkauft werden. Führt dies ebenfalls thatsächlich oder voraussichtlich nicht zum Ziele oder ist der Gegenstand verdorben, so ist von dem Hauptamte die Vernichtung anzuordnen. Zu derselben ist die Genehmigung der Provinzialsteuerbehörde einzuholen, wenn der ausländische Werth der Waare 50 Mark übersteigt.

Wenn der Uebergang der eingezogenen Gegenstände in den freien Verkehr aus gesundheitspolizeilichen oder sonstigen Gründen verboten ist, so bleibt das Verbot und Nr. 13 Abs. 2 zu befolgen.

Zu § 56.

50. Die Erhebung der vorenthaltenen Zoll- und Steuerbeträge erfolgt unabhängig vom Strafverfahren. Der Ausgang der Untersuchung ist zu derselben nicht abzuwarten, sondern es sind sogleich nach Entdeckung der Zuwiderhandlung die Abgaben — nöthigenfalls schätzungsweise, unter Vorbehalt der Erstattung des etwa überhobenen Betrages — von der hierzu zuständigen Verwaltungsbehörde festzustellen und einzuziehen.

Zu § 57.

51. Zum Verzicht auf die Geltendmachung der Vertretungspflicht ist in den Fällen des § 5 Abs. 1 des Gesetzes das Hauptamt zuständig. In anderen Fällen befindet die Provinzialsteuerbehörde.

Zu V. Schlußbestimmungen.

Zu § 59.

52. In den Fällen des § 59 hat eine Abgabe der Sache zum gerichtlichen Verfahren vor Erlaß des Strafbescheides nicht zu erfolgen.

Mit Rücksicht auf die Absicht des Gesetzes zum Schutze der Waarenbezeichnungen, eine schleunige Entscheidung unmittelbar vor dem Uebergange der Waare in den Inlandsverkehr herbeizuführen, ist ferner die Bestimmung in § 24 Abs. 2 des Verwaltungsstrafgesetzes vorzugsweise zur Anwendung zu bringen.

Beschuldigter ist der Absender der Waare. Diesem ist auch der Strafbescheid bekannt zu machen.

53. In den Fällen des § 17 des Gesetzes zum Schutze der Waarenbezeichnungen findet die Beschlagnahme und die Einziehung nur auf Antrag des Verletzten d. i. des eingetragenen Inhabers des widerrechtlich benutzten Waarenzeichens oder des zur Führung der mißbrauchten deutschen Firma Berechtigten und gegen Sicherheitsleistung statt.

Die Sicherheitsleistung hat in der Weise zu erfolgen, daß

1. der Antragsteller protokollarisch die Verpflichtung übernimmt, für alle aus seinem Antrage erwachsenden Kosten sowie die aus der Beschlagnahme etwa entstehenden Entschädigungsansprüche der Steuerverwaltung gegenüber unbedingt zu haften, und

2. gleichzeitig die Erfüllung der übernommenen Verpflichtung, und zwar mindestens in Höhe des voraussichtlichen Kostenbetrages und des durch die Rechnungen ermittelten oder durch Sachverständige abgeschätzten inländischen Werthes der Waare durch Hinterlegung von baarem Gelde oder von Werthpapieren nach Maßgabe der Bestimmungen über die Sicherheitsbestellung bei Zoll- und Steuerkrediten gewährleistet wird.

Bei Gefahr im Verzuge kann die Beschlagnahme, falls die vollständige Zahlungsfähigkeit des Antragstellers amtskundig ist, auch vor der

Sicherheitsleistung erfolgen. Dieselbe ist aber sofort aufzuheben, falls der Antragsteller die von ihm unverzüglich zu verlangende Sicherheitsleistung nicht ungesäumt bewerkstelligen sollte.

54. Bei einer Veräußerung der in Beschlag genommenen Waare in den Fällen der §§ 17 und 22 des Gesetzes zum Schutze der Waarenbezeichnungen sind die Vorschriften über die Behandlung der eingezogenen Gegenstände in Zollstrafsachen ebenfalls anzuwenden, jedoch mit der weiteren Maßgabe, daß die widerrechtliche Bezeichnung der vorschriftswidrig eingeführten Waare von Amts wegen zu beseitigen ist, bevor die Waare in den freien Verkehr gesetzt wird. (Vergl. §§ 14 bis 16, 19 des genannten Gesetzes.)

Berlin, den 15. September 1897.

Der Finanzminister.

Zu § 60 a. 1. Zur Festsetzung von Stempelstrafen gegen Landräthe sind die Regierungspräsidenten zuständig (Allg. Verfügung des Ministers des Innern vom 5. Februar 1898 MBl. S. 36).

2. Aus der Allg. Verfügung des Finanzministers, betr. die Ausführungsvorschriften zu dem Verwaltungsstrafgesetze, vom 15. September 1897 (AbgbnGBl. S. 347):

— — Im Uebrigen wird noch Folgendes bemerkt:

1. Wenn unmittelbare Staatsbeamte oder Reichsbeamte, insbesondere Staatseisenbahn- oder Postbeamte in Ausübung ihres Dienstes Zuwiderhandlungen gegen Zoll- oder Steuervorschriften begangen haben, so unterliegen sie ebenfalls den Strafbestimmungen der Zoll- und Steuergesetze und somit — abgesehen von den Landesstempelsachen — der strafrechtlichen Zuständigkeit der Steuerverwaltungsbehörden. In derartigen Fällen ist von der in § 3 des Verwaltungsstrafgesetzes vorgesehenen Befugniß der zuständigen Verwaltungsbehörde zur Abgabe der Sache zum gerichtlichen Verfahren unter Verzicht auf die eigene Entscheidung nur dann, wenn ganz besondere Umstände dies angezeigt erscheinen lassen, Gebrauch zu machen. Das gilt namentlich von den Fällen, in denen Staatseisenbahnbeamte in Uebereinstimmung mit dem Inhalt der Frachtbriefe unrichtige Zoll- oder Steuererklärungen abgegeben haben. Vergl. die diesseitige Verfügung v. 26. Mai 1859 III. 12290.

2. Bei absichtlich begangenen Zuwiderhandlungen und bei wissentlicher Theilnahme an solchen Vergehen sind unmittelbare Staatsbeamte und Reichsbeamte (vornehmlich also wieder Staatseisenbahnbeamte und Postbeamte) — mag eine gleichzeitige Verletzung ihrer besonderen Dienstpflichten hierbei mitunterlaufen oder nicht — lediglich nach den gesetzlichen Vorschriften zu behandeln. Dagegen hat in solchen Fällen, in denen nur eine versehentliche Verletzung der Zoll- oder Steuervorschriften vorliegt, welche sich im Wesentlichen blos als eine Nichtbeachtung der Dienstanweisungen darstellt, der zuständige Hauptamtsleiter oder die zuständige Provinzialsteuerbehörde wegen der durch die Dienstverhältnisse gebotenen, den anderen Verwaltungsbereichen geschuldeten Rücksichtnahme in der Regel von der Befugniß zur Abstandnahme von der Verhängung einer Zoll- oder Steuerstrafe Gebrauch zu machen, geeignetenfalls aber gleichzeitig im Hinblick auf die der vorgesetzten Dienstbehörde des Thäters zustehende Disciplinargewalt dieser Behörde die Zuwiderhandlung behufs disciplinarischer Ahndung anzuzeigen. Von der Zoll- und Steuerstrafe hat der zuständige Hauptamtsleiter oder die zuständige Provinzialsteuerbehörde auch dann abzusehen, wenn einen unmittelbaren Staats- oder Reichsbeamten bei Begehung eines formalen Zoll- oder Steuervergehens nach der für ihn maßgebenden Dienstanweisung ein Verschulden überhaupt nicht trifft; in einem solchen Falle ist vielmehr nach Umständen die Abänderung der Dienstanweisung oder die Anordnung sonst geeigneter Maßnahmen der vorgesetzten Dienstbehörde herbeizuführen.

3. Im einzelnen ist, wenn von der Staatseisenbahnverwaltung oder Beamten derselben eine Ermäßigung oder gänzliche Niederschlagung der Zoll- und Steuerstrafe, welche aus Anlaß unrichtiger, aber den Frachtbriefen entsprechender Deklaration verwirkt ist, im Verwaltungswege nachgesucht wird, auf die obwaltenden Umstände die thunlichste Rücksicht zu nehmen, dabei aber nicht außer Acht zu lassen, daß nach Art. 393 des jetzigen und § 427 des neuen Handelsgesetzbuches, sowie nach § 59 der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands (RGBl. 1892 S. 949, jetzt 1899 S. 557) der Absender der Eisenbahnverwaltung für alle Folgen haftet, welche aus dem Mangel, der Unzulänglichkeit oder der Unrichtigkeit der von ihm beizugebenden Begleitpapiere entstehen.

Daß bei einer mit den Frachtbriefen übereinstimmenden Deklaration die Absicht einer Zoll- oder Steuerumgehung bei dem Beamten fast immer ausgeschlossen ist, zumal die Beamten der Staatseisenbahnverwaltung nach der ihnen ertheilten Dienstanweisung sich von der Richtigkeit des Inhalts der Frachtbriefe nicht durch Oeffnen der Kolli überzeugen dürfen, ist schon bei der Entscheidung darüber, ob die Hinterziehungs- oder nur eine Ordnungsstrafe gegen ihn festzusetzen sei, in Betracht zu ziehen. Andererseits darf nicht übersehen werden, daß seitens des Absenders durch die unrichtige Bezeichnung im Frachtbriefe eine Zoll- oder Steuerverkürzung beabsichtigt sein kann. Dieser Gesichtspunkt ist vorzugsweise von Bedeutung, wenn es sich um die Einziehung in Beschlag genommener Gegenstände handelt. Unter Umständen ist hier der Absender als Defraudant zur Untersuchung zu ziehen und gegen ihn alsdann geeignetenfalls die Hinterziehungsstrafe und die Einziehung zu verhängen. Vergl. die oben angeführte diesseitige Verfügung und die diesseitige Verfügung vom 29. November 1886 III. 13280.

4. Bezüglich der Herbeiführung der Festsetzung von Landesstempelordnungsstrafen gegen Beamte und Notare verbleibt es bei den dieserhalb bestehenden Vorschriften.

5. Wegen weiterer Uebertragung von Strafmilderungs- und Niederschlagungsbefugnissen ergeht besondere Verfügung.

6. Das Gleiche gilt von der Einrichtung von Strafbüchern zur Sicherung der Feststellung des Rückfalls und der Verhängung der Rückfallstrafe, wo eine solche vorgesehen ist.

Zusatz für Erfurt und Magdeburg.

Sie werden endlich ersucht, die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen dem Generaldirektor des thüringischen Zoll- und Steuervereins zu Erfurt und dem Provinzialsteuerdirektor zu Magdeburg mittels gemeinschaftlicher Bekanntmachung beider genannten Behörden in den in Betracht kommenden Regierungsamtsblättern zu veröffentlichen und je ein Stück der letzteren, welches die Bekanntmachung enthält, einzureichen.

Zusatz für Sigmaringen.

Die Königl. Regierung wird endlich ersucht, die Zuständigkeitsvorschriften für die Hohenzollernschen Lande in Nr. 3 Abs. 2 und 3 der Ausführungsbestimmungen durch das dortige Amtsblatt zu veröffentlichen und ein Stück des letzteren, welches die Bekanntmachung enthält, einzureichen.

An die Provinzialsteuerdirektoren der Monarchie, den Generaldirektor des thüringischen Zoll- und Steuervereins zu Erfurt und die Regierung zu Sigmaringen.

Gesetz über die Handelskammern vom 19. August 1897 (GS. S. 355).

Zu § 44. Gemeinschaftliche Verfügung des Finanz-, des Justiz- und des Handels-Ministers vom 16. November 1899 (JMBl. S. 347): Für die Entscheidung über die Anträge, welche von den Handelskammern und von den im § 44 bezeichneten kaufmännischen Korporationen bei den Registergerichten gemäß § 126 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gestellt werden, sind Gerichtskosten nicht zu erheben. Wird eine auf Grund des § 126 erhobene Beschwerde zurückgewiesen, so sind keine Gebühren, sondern nur Auslagen zu erfordern.

Allerhöchster Erlaß, betr. die Uebertragung von Strafniederschlagungs- und Strafmilderungsbefugnissen in Zoll- und Steuersachen, vom 26. September 1897 (GS. S. 402).

Allg. Verfügung des Finanzministers, betr. die Weiterübertragung von Strafniederschlagungs- und Strafmilderungsbefugnissen in Zoll- und Steuersachen, vom 6. Oktober 1897 (AbgbnCbl. S. 408): [1])

Auf Grund der Nr. 1 Abs. 2 und der Nr. 3 Abs. 1 des Allerh. Erlasses, betr. die Uebertragung von Strafniederschlagungs- und Strafmilderungsbefugnissen in Zoll- und Steuersachen, vom 26. September 1897 (GS. S. 402) bestimme ich, was folgt:

1. Die Provinzialsteuerbehörden sind befugt, bei allen Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze, oder die Vorschriften über indirekte Reichs- oder Landesabgaben, bei denen die Entscheidung den Verwaltungsbehörden zusteht, im Wege der Nachsicht nach den Umständen des Falles die verwirkte Zoll- oder Steuerstrafe völlig niederzuschlagen, wenn ein Strafbescheid noch nicht bekannt gemacht oder gegen den Strafbescheid eines ihnen unterstellten Amtes form- und fristgerecht Beschwerde eingelegt worden ist.

2. Die Vorstände der Stempel- und Erbschaftssteuerämter oder deren Abtheilungen sind innerhalb ihres Geschäftsbereichs ermächtigt, Zuwiderhandlungen gegen die Stempelvorschriften, welche von ihnen bei Stempelprüfungen entdeckt werden oder sonst zu ihrer amtlichen Kenntniß gelangen, sowie Zuwiderhandlungen gegen die Erbschaftssteuervorschriften im Wege der Nachsicht auf sich beruhen zu lassen, so lange sie die Sachen noch nicht zur Verfolgung an das zuständige Hauptamt abgegeben haben oder dieses noch nicht die Untersuchung aus anderem Anlaß bereits eröffnet hat. Nach Abgabe der Sachen oder Eröffnung der hauptamtlichen Untersuchung darf die Abstandnahme von der Strafverfolgung nur im Einverständniß mit dem Hauptamtsleiter verfügt werden.

3. Die Hauptamtsleiter sind berechtigt, alle Zuwiderhandlungen der in Nr. 1 bezeichneten Art, welche lediglich Ordnungsstrafen nach sich ziehen, überhaupt und sonstige Zuwiderhandlungen dieser Art, wenn die in Frage kommenden Abgaben 3 Mk. nicht übersteigen, im Wege der Nachsicht straffrei zu lassen, so lange der Strafbescheid noch nicht bekannt gemacht worden ist.

In Stempel- und Erbschaftssteuerunterſuchungen, welche auf Ersuchen der Stempel- und Erbschaftssteuerämter eingeleitet worden sind, darf diese Berechtigung nur im Einverständniß mit dem Vorstande des zuständigen Stempel- und Erbschaftssteueramtes oder der zuständigen Abtheilung desselben ausgeübt werden.

4. Die den Vorstehern einzelner Abfertigungsstellen und einzelner Steuer- oder Nebenzollämter eingeräumten Befugnisse zur Strafabstandnahme werden in ihrem bisherigen Umfange hiermit aufrechterhalten bezw. erneuert.

5. Die Provinzialsteuerbehörden und die Hauptämter, sowie die Steuerämter zu Sigmaringen und Hechingen sind ermächtigt, in den ihrer Entscheidung unterliegenden Zoll- und Steuerstrafsachen bei Genehmigung der Unterwerfungsverhandlungen im Wege der Nachsicht geringere, als die gesetzlichen Strafen festzusetzen, insbesondere auch von Anordnung der an sich verwirkten Einziehung abzusehen. Das Gleiche gilt für die genannten Behörden bei Erlaß von Strafbescheiden, jedoch mit der Maßgabe, daß die Strafmilderung hinsichtlich des Antragstellers außer Kraft tritt, wenn form- und fristgerecht auf gerichtliche Entscheidung angetragen

[1]) Durch Allg. Verfügung des Justizministers vom 15. Oktober 1897 (JMBl. S. 266) den Justizbehörden zur Nachachtung mitgetheilt.

und der Antrag nicht bis zum Beginn der gerichtlichen Hauptverhandlung zurückgenommen wird. Diese Beschränkung der Strafmilderung braucht in den Strafbescheid nicht aufgenommen zu werden.

Die Hauptämter und die Steuerämter zu Sigmaringen und Hechingen treffen ihre Entscheidung nach Maßgabe der Nr. 3 der Ausführungsvorschriften zu dem Verwaltungsstrafgesetz vom 26. Juli 1897. Sie haben alle Straffälle, in denen sie diese Ermächtigung angewandt haben, zur Sicherung eines vorschriftlichen und gleichmäßigen Verfahrens unter einem besonderen Abschnitte in die nach Nr. 4 Abs. 2 der gedachten Ausführungsvorschriften zu führenden Nachweisungen einzutragen, welche alsdann, wie dort angeordnet, weiter zu behandeln sind.

6. Die Provinzialsteuerbehörden haben die in Nr. 5 erwähnte Strafmilderungsbefugniß auch bei Erlaß von Beschwerdebescheiden, wenn gegen den Strafbescheid eines ihnen unterstellten Amtes form- und fristgerecht Beschwerde ergriffen worden ist. Rechtskräftig festgesetzte Strafen zu mildern, sind sie nicht berechtigt.

7. Von den in den Nr. 1 bis 6 verliehenen oder erneuerten Befugnissen ist kein Gebrauch zu machen, wenn nach den Umständen des Falles nachgewiesen oder anzunehmen ist, daß absichtliche Steuerverkürzungen oder sonstige vorsätzliche Gesetzesübertretungen vorliegen. In Wechselstempelsachen ist hinsichtlich der Niederschlagungsbefugniß der Hauptamtsleiter nach dem vorletzten Absatze des Bundesrathsbeschlusses vom 2. Juli 1873 (§ 490 der Protokolle) zu verfahren. Auch sonst bleiben besondere Anordnungen von Bundesrathsbeschlüssen unberührt. Im Uebrigen werden aber dem pflichtmäßigen Ermessen der zuständigen Behörden und Beamten keine Schranken gezogen, und es können auch blos persönliche Rücksichten, z. B. ungünstige Vermögenslage, Familienverhältnisse, Krankheiten 2c. als ausreichende Rechtfertigung zur Niederschlagung oder Milderung der Strafe angesehen werden.

8. Die Vorschriften in den Nr. 1 und 3 bis 7 finden bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Schlacht- und über die Wildpretsteuer in schlachtsteuerpflichtigen Städten insoweit Anwendung, als die Strafsachen von der Verwaltung der indirekten Steuern zu erledigen sind.

Dagegen kommen sämmtliche Vorschriften nicht zur Anwendung bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung von Verkehrsabgaben und bei Ordnungsstrafen gegen Beamte und Notare, welche sich bei ihrer Dienstverwaltung einer Uebertretung der Landesstempelvorschriften schuldig gemacht haben. In den beiden letzteren Beziehungen verbleibt es vielmehr lediglich bei den bisherigen Bestimmungen und Gebräuchen.

An die Provinzialsteuerdirektoren, den Generaldirektor des thüringischen Zoll- und Steuervereins zu Erfurt und die Regierung zu Sigmaringen.

1898.

Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer und Agenten, vom 14. März 1898 (RGBl. S. 39).

Zu § 22. Die Auswanderungsagenten sind verpflichtet, in allen Fällen, in welchen ihre Vermittelung zum Abschluß von Beförderungsverträgen von Auswanderungslustigen in Anspruch genommen wird, binnen 24 Stunden der Ortspolizeibehörde der letzteren davon schriftliche Anzeige zu machen (Bekanntmachung der Minister des Innern und für Handel 2c., vom 2. April 1898 (MBl. S. 73).

Zu § 26. Bekanntmachung des Finanzministers, des Ministers für Handel 2c., betr. die Hinterlegungsstellen für die in Gemäßheit des Gesetzes über das Auswanderungswesen zu bestellenden Sicherheiten für Auswanderungsunternehmer und Agenten, vom 25. März 1898 (MBl. S. 73):

Auf Grund des § 26 Abs. 2 der vom Bundesrath am 14. d. M. beschlossenen Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer und Agenten bestimmen wir, daß die gemäß §§ 5, 7 und 14 des Gesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 (RGBl. S. 463) zu bestellende Sicherheit bei der Hauptkasse der Regierung, in deren Bezirk der Unternehmer oder Agent seine gewerbliche Niederlassung oder seinen Wohnsitz hat, zu hinterlegen ist. Für Berlin erfolgt die Hinterlegung bei der hiesigen Polizeihauptkasse.

Wird einem Agenten gemäß § 15 des Gesetzes die Ausdehnung seines Geschäftsbetriebes auf benachbarte Bezirke gestattet, so wird die Stelle, bei der die Hinterlegung zu geschehen hat, durch Vereinbarung unter den betheiligten höheren Verwaltungsbehörden bestimmt.

Die Sicherheiten können unter Vermittelung des Herrn Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) auch durch Hinterlegung bei der Rendantur des Reichsinvalidenfonds in Berlin, Voßstraße, bestellt werden.

Vorschriften über Auswandererschiffe vom 14. März 1898 (RGBl. S. 57).

Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. — — Ausnahmen von den Vorschriften über Auswandererschiffe vom 14. März 1898 für die nach Großbritannien bestimmten Schiffe, vom 22. Juni 1898 (RGBl. S. 335):

Zu § 16 Abs. 2. Der erste Satz fällt fort.

Zu § 19. An die Stelle der drei ersten Absätze tritt folgende Bestimmung:

„Zur ausschließlichen Benutzung der Auswanderer müssen in getrennten, wenn thunlich auf verschiedenen Seiten des Schiffes gelegenen Räumen die nöthigen Wascheinrichtungen für die männlichen und die weiblichen Auswanderer vorhanden sein."

Zu § 22. Die Worte im Abs. 1 Satz 2: „eine besondere Badeeinrichtung für die Kranken und", im Abs. 2 Satz 1: „ferner die nöthige Anzahl von Krankenanzügen, einen zu Operationen geeigneten Tisch, eine Wascheinrichtung für den Arzt und

falls keine Badeeinrichtung in unmittelbarer Nähe vorhanden, eine Badewanne" fallen fort; im Abs. 2 letzter Satz ist anstatt der Worte: „sowie einer für Spei- und Uringläser" zu setzen „und dergleichen".

Zu § 27. An die Stelle dieses Paragraphen treten folgende Bestimmungen: „Jedes Schiff muß für jeden an Bord befindlichen Auswanderer, mit alleiniger Ausnahme der Kinder unter einem Jahre, mindestens mitnehmen:

1. Rindfleisch 1000 g, 2. Schweinefleisch 500 g, 3. Heringe 2 Stück, 4. Brod (Weizen- oder Roggen-) 1800 g, 5. Mehl (Weizen- oder Roggen-) 360 g, 6. Butter oder Margarine erster Qualität 175 g, 7. frische Kartoffeln 3000 g, 8. Erbsen 150 g, 9. Bohnen 150 g, 10. Reis 180 g, 11. Graupen 90 g, 12. Kaffee, geröstet, auch in Tafeln 65 g, 13. Thee 10 g, 14. Hafergrütze 300 g, 15. Zucker 250 g, 16. Milch, kondensirte 60 g, 17. Salz 60 g, 18. Wasser, falls sich ein genügendes Abdampfgeräth an Bord befindet 10 l, bei Ermangelung eines solchen Geräthes 20 l. Ferner muß für jedes an Bord befindliche Kind unter einem Jahre mitgenommen werden: Kondensirte Milch 250 g, oder an deren Stelle haltbare (sterilisirte) Naturmilch, wobei der Berechnung zu Grunde zu legen ist, daß ein Gewichtstheil kondensirter Milch sechs Gewichtstheilen sterilisirter Milch entspricht.

Der Schiffsführer hat dafür zu sorgen, daß für die an Bord befindlichen Kinder im Alter von ein bis sechs Jahren täglich leichte Speisen, als Haferschleim, Graupen, Milchreis ꝛc. verabreicht werden.

Von dem mitzunehmenden Brod oder Mehl muß mindestens die Hälfte Weizenbrod oder Weizenmehl sein.

Das mitzunehmende Wasser muß von guter Beschaffenheit sein.

Außer den täglichen regelmäßigen Mahlzeiten (§ 24) ist jedem Reisenden kurz vor dem Verlassen des Schiffes im Zwischenhafen, ohne Rücksicht auf die Tageszeit, eine zur vollen Sättigung genügende Mahlzeit mit 250 g Fleisch oder auf Verlangen mit 2 Heringen zu verabreichen.

Ferner muß das nöthige Beleuchtungs- und Feuerungsmaterial mitgenommen werden.

Für die Schiffsmannschaft sind mindestens dieselben Rationen wie für die Auswanderer mitzunehmen, wobei die Besichtiger sachgemäße Abweichungen gestatten können.

§ 28 Abs. 2 fällt fort.

§ 29 Abs. 2 fällt fort.

§ 30 fällt fort.

§ 31 Abs. 2 fällt fort.

Zu § 32. An die Stelle der Bestimmungen dieses Paragraphen treten folgende:

„An Arzneien und anderen Hülfsmitteln zur Krankenpflege sind für jede Reise mindestens die nachstehend verzeichneten Gegenstände mitzunehmen:

a) an Arzneimitteln für eine Zahl von Auswanderern bis zu 200: Bittersalz 500 g, Bleiessig 50 g, Borsalbe 100 g, Brechpulver 10 Stück, Chininpulver 0,5 g 20 Stück, chlorsaures Kalium 50 g, graue Quecksilbersalbe 20 g, Heftpflaster, gestrichenes amerikanisches 1 m, Hoffmannstropfen 30 g, Jodoform 10 g, Kampferspiritus 50 g, Natrium, doppelkohlensaures 50 g, Opiumtropfen 50 g, Ricinusöl 200 g, Senfspiritus 20 g, Stopfpulver (Dowersche Pulver) 15 Stück, Verbandkarbolseifenlösung 1 kg. (Für Zinksalbe siehe oben Borsalbe.)

Die Mengen sind für 2 bis 500 Auswanderer auf das Doppelte, darüber auf das Dreifache zu erhöhen, auch kann die Auswanderungsbehörde die Mitnahme weiterer Arzneimittel verlangen. Die Arzneien müssen den Vorschriften des deutschen Arzneibuchs entsprechen;

b) für Desinfektionszwecke ohne Rücksicht auf die Zahl der Auswanderer: Karbolseifenlösung 10 kg;

c) für Verbandzwecke, in einer kleinen, verschlossenen Kiste befindlich: 1 Handbürste, 2 Lanzetten, 1 Scheere, 6 Stück verschiedene Holzbrettschienen, 200 g Verbandwatte, 2 m Guttaperchapapier, 2 Stück 7 m lange leinene und 1 flanellene Binde, 10 Stück Mull- oder Cambricbinden (5 m lang, 7 cm breit), 12 Medizingläser, ½ Dutzend Holzschachteln;

d) sonstige Mittel zur Krankenpflege: 1 Steckbecken, 1 Urinflasche, wasserdichter Stoff (1 m), 1 Maximalthermometer;

e) ein Abdruck der „Anleitung zur Gesundheitspflege an Bord von Kauffahrteischiffen", auf Veranlassung des Staatssekretärs des Innern bearbeitet im Kaiserl. Gesundheitsamte. (Neueste Ausgabe.)

Zu § 34. Die Worte: „auf Verlangen des Arztes" fallen fort.

§ 56 fällt fort.

Zu § 57. Die Untersuchung des Schiffes und der Arzneimittel durch den Untersuchungsarzt bezw. den Apotheker braucht in jedem Kalendermonate nur einmal zu erfolgen.

Zu § 58. Die Anzeige muß spätestens 24 Stunden vor der Abreise erfolgen.

Zu § 63 Abs. 1. Die Worte: sowie erforderlichenfalls .... Proviant und Wasser" fallen fort.

Zu § 66 Ziff. 3. Diese Bestimmung wird durch folgende ersetzt: „3. die Bescheinigung vorgelegt ist, daß das Schiff und die Arzneimittel in dem vorhergehenden Monate mindestens einmal von dem Arzte oder hinsichtlich der Arzneien von dem Apotheker besichtigt worden sind. Die Bescheinigung bleibt bis zur nächsten Besichtigung durch den Arzt in der Hand des Unternehmers oder Schiffsführers und wird sodann den Besichtigern übergeben".

Zu § 69 Abs. 1. Die Worte: „sowie erforderlichenfalls . . . . Ergänzungsverzeichnisses" fallen fort.

Zu § 69 Abs. 2. Zwischen den Worten „sowie" und „die" ist einzuschieben „vorkommendenfalls".

Zu § 70. Ziff. 4 fällt fort. In Ziff. 7 ist hinter „droht" einzuschalten: „falls ein Abdampfgeräth vorhanden ist". In Ziff. 12 ist hinter „Vorschriften" einzuschalten: „sowie der für die Fahrt nach Großbritannien zugelassenen Ausnahmen".

Zu § 75 Ziff. 4. Die Worte: „und einer besonderen Badeeinrichtung" fallen fort.

Anhang A, B, C fallen fort.

Gesetz, betr. den Staatshaushalt, vom 11. Mai 1898 (GS. S. 77).

Allg. Verfügung des Finanzministers, betr. Ausführungsbestimmungen zum Staatshaushaltsgesetz, vom 13. Juni 1899 (AbgnCBl. S 161):

(1) Zu dem Gesetz, betr. den Staatshaushalt, vom 11. Mai v. J (GS. S. 77) sind für den Bereich der allgemeinen Staatsverwaltung und der allgemeinen Finanzverwaltung die im MBl. S. 133 ff.[1]) veröffentlichten Ausführungsbestimmungen vom 8. Juni v. J. erlassen worden, die in ihren allgemeinen Anordnungen und Bemerkungen, soweit im Nachstehenden nichts Anderes für die Verwaltung der indirekten Steuern bestimmt ist, auch dieser bei der Ausführung des Gesetzes zur Richtschnur zu dienen haben. Es ist danach auch dort Anordnung zu treffen, daß sämmtliche bei der Veranschlagung, Führung und Kontrolle des Etats der indirekten Steuern betheiligte Behörden und Einzelbeamte sich mit dem Inhalte des in der Hauptsache mit dem 1. April 1899 in Kraft getretenen Gesetzes vollständig vertraut machen und sich demnächst die genaue Beachtung seiner Bestimmungen angelegen sein lassen.

(2) Im Besonderen ist Folgendes zu beachten:

1. (1) Das Gesetz über den preußischen Staatshaushalt findet auf die von den Amtsstellen für Rechnung des Reichs zu erhebenden Zölle und Steuern und die damit an die Reichskasse abzuführenden sonstigen (außerordentlichen) Einnahmen keine Anwendung. Für den rechnungsmäßigen Nachweis dieser Reichseinnahmen, für die Behandlung und Verrechnung der bei ihnen vorkommenden Herauszahlungen, Vergütungen, Abgabenerlasse und Niederschlagungen, einschließlich der Rückzahlungen an statistischer Gebühr, sowie für die Stundung der bezeichneten Abgaben bleiben die darüber erlassenen Vorschriften auch ferner maßgebend.

(2) Dagegen fallen die für die Erhebung und Verwaltung der gemeinschaftlichen Abgaben dem preußischen Staate vom Reiche zu gewährenden Vergütungen unter die im § 2 Nr. 2 des Gesetzes bezeichneten Staatseinnahmen. Da diese Vergütungen zufolge Verfügung vom 3. September 1877 (AbgbnCBl. S. 199) unmittelbar durch die Generalstaatskasse eingezogen werden, kommen als Einnahmen dieser Art für die Hauptzoll- und Hauptsteuerämter nur noch die Beträge in Betracht, welche nach der Verfügung vom 21. März 1881 als Erlös für verkaufte Formulare, zu statistischen Anmeldescheinen oder als Beitrag von Privatpersonen zu den Kosten der Anmeldestellen bei den Entschädigungen für die Kosten der Statistik des Waarenverkehrs (Kap. 5 Tit. 9 des Staatshaushaltsetats) zu verrechnen sind.

Zu § 2 Nr. 4, § 3 Abs. 1 und § 4.

2. Ueber die Darstellung der Angaben zu den vom Etatsjahr 1900 ab dem Landtage diesseits vorzulegenden Nachweisungen wegen der s. g. Staatsnebenfonds wird den betheiligten Provinzialsteuerbehörden s. Z. das Erforderliche mitgetheilt werden.

Zu § 13 Abs. 2 und 3.

3. Zur Verrechnung außeretatsmäßiger Einnahmen und Ausgaben (Abs. 3) bedarf es in allen Fällen meiner vorgängigen Genehmigung. Wenn gegen eine aus der vorhergehenden Rechnung übertragene Sollausgabe, wofür im neuen Etat ein entsprechender Ausgabetitel nicht mehr vorhanden ist, eine Mehrausgabe sich ergeben sollte, ist vor deren Leistung die Ueberweisung der dazu erforderlichen Deckungsmittel unter Darlegung des Bedürfnisses zu beantragen.

Zu § 14

4. (1) Zufolge der Bestimmung des Abs. 3 verbleibt es auch ferner bei der durch die Titelbezeichnungen zu Kap. 5 Tit. 16 und Kap. 10 Tit 7 des Spezialetats für 1898/99 festgesetzten Verrechnung der Einnahmen an Strafbeträgen und Kosten aus Verwaltungsstrafsachen und der Ausgaben an Kosten dieser Art und an solchen in den von der Verwaltung geführten Civilprozessen in demjenigen Etatsjahre, in welchem die betreffenden Straf- und Civilprozesse erledigt worden sind.

(2) Dagegen kann die von den allgemeinen Rechnungsgrundsätzen des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes abweichende bisherige Behandlung der Einnahmereste bei der Stempelsteuer und der Erbschaftssteuer nicht weiter beibehalten werden. Vielmehr werden vom 1. April 1899 ab die Rückstände an Stempelsteuer, für welche noch keine Stempelzeichen verabfolgt sind, und festgestellte Erbschaftssteuer, die bis zum Jahresabschlusse nicht zur Einzahlung gelangt ist, bereits in der Rechnung für dasjenige Etatsjahr, in welchem die Beträge fällig geworden sind, und nicht erst nach ihrem wirklichen Eingange zur Staatskasse, in Einnahme nachzuweisen, sowie die danach in Rest zu stellenden Beträge in den folgenden Rechnungen weiter abzuwickeln sein.

(3) Wegen Ausführung dieser Maßnahme wird demnächst besondere Anweisung ergehen.

(4) Die in den ersten beiden Absätzen des § 14 festgestellten Grundsätze über die Zugehörigkeit der Einnahmen und Ausgaben zu einem bestimmten Etatsjahre hatten für die Ausgaben im Wesentlichen (nämlich abgesehen von den im zweiten Absatz bezeichneten Ausgaben ohne bestimmten Fälligkeitstermin 2c.), schon in dem durch Verfügung vom 24. März 1889 (AbgbnCBl. S. 162) mitgetheilten Beschlusse des Königlichen Staatsministeriums vom 17. Februar dess. J. wegen Feststellung des Begriffes der Restausgaben Ausdruck gefunden. Nach den Vorschriften des Gesetzes sind die Grundsätze, soweit nicht gemäß der Bestimmung im dritten Absatz Abweichungen in dem Spezialetat festgesetzt sind, fortan in gleicher Weise bei den Einnahmen wie bei den Ausgaben des Staates maßgebend.

Zu § 15.

5. (1) Die der Bestimmung im Abs. 1 entgegenstehende Vorschrift im ersten Satze des § 32 Ziff. 7 der Anweisung zu hauptamtlichen Kassen-

[1]) Gesetzg.-Mater. 1898 S. 412.

und Buchführung, wonach die aus dem Bruttoerlöse für verkaufte alte unbrauchbare Akten, Bleie, Kisten, Papiere, Baumaterialien und Utensilien zu zahlenden Kosten des Verkaufs, sowie die Remunerationen der mit dem Verkauf oder den Vorbereitungen dazu beauftragten Beamten als Absetzungen von der außerordentlichen Einnahme für alleinige Rechnung Preußens zu behandeln sind, wird vom 1. April 1899 ab aufgehoben. Derartige Zahlungen sind von da ab unter den entsprechenden etatsmäßigen Ausgaben nachzuweisen. Etwaige Vergütungen an Beamte für das Aussondern alter Akten dürfen somit fortan nur aus den etatsmäßigen Fonds zu außerordentlichen Remunerationen gewährt werden.

(2) Erlöse aus dem Verkaufe von Niederlagegütern, deren Eigenthümer oder Disponenten unbekannt sind (§ 32 Ziff. 9 d der Anweisung zur Kassen- und Buchführung), kommen nach wie vor mit dem nach § 104 Abs. 1 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 der Staatskasse anheimfallenden Betrage, nämlich mit demjenigen, der nach Abzug der Bekanntmachungs- und Verkaufskosten, der Abgaben, der etwa auf die Erhaltung der Waaren verwandten Kosten und des Lagergeldes verbleibt, zur Vereinnahmung und es bedarf neben der rechnungsmäßigen Belegung dieser Abzüge durch die Verkaufsverhandlungen, Kostennachweise und Einnahmeanweisungen, einer förmlichen Verausgabung der Verkaufs- 2c. Kosten nicht. Der staatliche Anspruch auf die bezeichneten Erlöse wird erst mit dem Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist fällig; bis dahin sind sie ausschließlich als Depositа zu behandeln.

(3) Bei Veräußerungen von Gegenständen zoll- oder steuergemeinschaftlichen Eigenthums, deren Reinerlös dem Reiche zusteht, verbleibt es bei der Verrechnung der von dem Bruttoerlöse in Abzug zu bringenden Verkaufskosten als Herauszahlung von der außerordentlichen Einnahme für Rechnung des Reichs. In gleicher Weise sind die Belohnungen für die Schiffsmannschaft zu behandeln, welche aus den von den Regierungen überwiesenen Berge- und Hülfslöhnen für die durch von der Zollgemeinschaft unterhaltene Zollfahrzeuge bewirkten Bergungen und Hülfsleistungen gezahlt werden.

Zu § 17.

6. (1) Die Bestimmungen in Abs. 1 und 2 beziehen sich auf die Stundung bereits feststehender und fällig gewordener Steuern und sonstiger Einnahmen; diejenigen Fälle, in welchen auf Grund gesetzlicher Vorschriften für die Erhebung der Stempelsteuer und Erbschaftssteuer eine Aussetzung der Versteuerung eintritt, werden von jenen Bestimmungen nicht berührt. Ebenso wenig unterliegt ihnen die als Ausfluß des Begnadigungsrechts aufzufassende Stundung von Geldstrafen.

(2) Für die Bewilligung von Stundungen und Theilzahlungen fälliger Stempelsteuern bleiben die unter Ziff. 11 der Dienstvorschriften zum Landesstempelsteuergesetz (amtl. Ausg. S 134) getroffenen Anordnungen in Gültigkeit. Ich mache darauf aufmerksam, daß es nach dem Schlußsatze dieser Ziffer zu allen Stundungen von Stempelsteuer mit gleichzeitiger Aushändigung und Verausgabung des Materials, die übrigens nur in Ausnahmefällen bei nachgewiesenem dringlichen Bedürfnisse zugestanden werden können, meiner Genehmigung bedarf. Zu solchen Stundungen ist die im § 10 des Anhanges zu den bezeichneten Dienstvorschriften (S. 202) vorgesehene Verabfolgung der zum Verkaufe bestimmten Stempelmaterialien an die Stempelvertheiler ohne sofortige Baarzahlung des Werthbetrages nicht zu rechnen.

(3) Wegen künftiger rechnungsmäßiger Behandlung der jetzt auf Grund der Verfügung vom 26. Februar 1840 (AbgbnCBl. S. 157), Ziff. 2, ausschließlich durch das Depositenmanual festgehaltenen Abschlagszahlungen auf rückständige Stempelsteuer, für welche noch keine Stempelzeichen verabfolgt sind, in Uebereinstimmung mit den Anforderungen des § 14 des Staatshaushaltsgesetzes bleibt weitere Verfügung vorbehalten.

(4) Aufrecht erhalten bleibt auch die für andere Abgabenzweige als die Stempelsteuer den Provinzialsteuerbehörden durch meine Verfügungen vom 18. März 1882, 31. Mai 1889 und 29. Mai 1891 ertheilte allgemeine Ermächtigung, in Strafsachen, welche auf dem Verwaltungswege oder gerichtlich entschieden worden sind oder in denen von einer Bestrafung des Angeschuldigten Abstand genommen ist, zur Abtragung der Steuerbeträge 2c. Fristen oder Theilzahlungen über den Schluß des Rechnungsjahres hinaus zu bewilligen.

Zu den §§ 18 und 38.

7. (1) Durch die Bestimmungen in Abs. 1 beider Paragraphen ist an den bestehenden Vorschriften über die Zuständigkeit für die Niederschlagung oder den Erlaß sowie die Rückerstattung dem Staate zustehender Einnahmen und die Niederschlagung von Defekten nichts geändert worden.

(2) Wegen der Niederschlagung von Registerdefekten ist zu erwähnen, daß, wie schon früher nach einigen Provinzen mitgetheilt worden ist, die Provinzialsteuerbehörden in den Fällen, wo die Niederschlagung auf Rechtsgründen beruht, also der Defekt z. B. durch mangelhafte oder unvollständige Beantwortung der Revisionserinnerung irrthümlich angesetzt oder durch demnächst beigebrachte Beweismittel die Veranlassung dazu wieder beseitigt worden ist, allgemein ermächtigt sind, solche zur Ungebühr festgestellte Registerdefekte ohne diesseitige Genehmigung wieder löschen oder vom Restensoll absetzen zu lassen.

(3) Den Provinzialsteuerbehörden ist bereits die Befugniß beigelegt, rückständige indirekte Steuern als niedergeschlagen in Abgang stellen zu lassen, wenn deren Uneinziehbarkeit durch fruchtlose Zwangsvollstreckung dargethan, auch keinem Beamten ein Versehen bei der Beitreibung zur Last zu legen ist. Zur Vereinfachung des Geschäftsganges will ich diese Behörden hier-

durch ferner ermächtigen, auch die als Rechnungsdefekte zu behandelnden zuviel verausgabten Beträge an Besoldungen und anderen Diensteinkünften der Beamten, soweit sie nicht durch die Königliche Oberrechnungskammer selbst festgestellt sind und eine vertretbare Verschuldung eines Beamten, wie z. B. bei den Gehalts- 2c. Ueberhebungen aus Anlaß der erst im Laufe eines Vierteljahrs eintretenden Dienstenthebungen, unbedingt ausgeschlossen ist, im Falle der Unmöglichkeit der Wiedereinziehung, also z. B. bei anerkannter Zahlungsunfähigkeit des Schuldners, unter entsprechender Begründung selbständig in Ausgabe bei der laufenden Verwaltung zu belassen oder vom Rechnungsdefektenfoll in Abgang stellen zu lassen.

(4) Zu den nach Abs. 2 der §§ 18 und 38 dem Landtage mitzutheilenden summarischen Uebersichten über die nicht zur Einziehung gelangten oder die zurückerstatteten Beträge dem Staate zustehender Einnahmen sowie die niedergeschlagenen Defekte haben die Hauptämter und Provinzialsteuerbehörden in den Jahresverwaltungsabschlüssen Nachweisungen zu liefern, wofür daselbst ein Formular mit dem erforderlichen Vordruck vorgesehen werden wird. Zum Nachweise gelangen alle Beträge, welche entweder als unbeitreiblich nicht zur Einziehung gelangt oder aus Billigkeitsrücksichten auf Grund gesetzlicher Ermächtigungen (z. B. nach § 25 Abs. 2. Tarifstelle 32 Abs. 8, Tarifstelle 71 Ziff. 1 Abs. 3 des Landesstempelsteuergesetzes) oder im Gnadenwege niedergeschlagen, erlassen oder zurückerstattet worden sind. Zu den Gnadenakten sind u. A. auch die etwa noch auf Grund der Allerh. Kabinetsordre vom 17. Juni 1852 erfolgenden Ermäßigungen des Kaufstempels nach dem früheren Stempelsteuergesetze zu rechnen.

(5) Außer Ansatz sind alle Einnahmebeträge zu lassen, auf die dem Staate ein Anspruch nicht zustand, also zu viel oder zur Ungebühr erhobene Beträge, die somit zu Unrecht zum Soll gestellt waren (z. B. auch im Falle des § 6 Abs. 2 Schlußsatz des Landesstempelsteuergesetzes), ferner die Beträge, auf deren Rückzahlung dem Steuerpflichtigen ein gesetzlicher Anspruch zugestanden ist, wie in den Fällen des § 24, § 25 Abs. 1 und der Tarifstelle 32 Abs. 4 und 7 des Landesstempelsteuergesetzes, vorausgesetzt, daß bei allen diesen Zurückzahlungen das Recht der Rückforderung innerhalb der dafür in den betreffenden Steuergesetzen selbst oder in den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vorgesehenen Fristen geltend gemacht worden ist.

(6) Von der Aufnahme in die Nachweisung sind weiter auszuschließen die Steuerermäßigungen, welche gesetzlich bei Geringfügigkeit des Besteuerungsgegenstandes oder bei nachgewiesener Bedürftigkeit (Tarifstellen 4, 39, 42, 43, 49 des Landesstempelsteuergesetzes) in oder bis zu einem festgesetzten Mindeststeuersatze bewilligt werden können, die im ordentlichen Rechtsmittel- und Beschwerdeverfahren erfolgenden Ermäßigungen 2c. der in der Vorinstanz erkannten Geldstrafen (Verwaltungsstrafv. G § 43 Abs. 1, Landesstempelsteuergesetz § 19 Abs. 3, Disziplinargesetz § 21 2c.), deren Sollbetrag für den Staat erst hierdurch endgültig festgesetzt wird, sowie die in Folge Allerh. oder delegationsweiser (Allerh. Erlaß vom 26. September 1897 und Finanzministerialerlaß vom 6. Oktober 1897, Abgbn(Bl. S. 408) Ausübung des Begnadigungsrechts erlassenen Geldstrafen 2c. und Kosten in Zoll- und Steuerstrafsachen, weil es sich hierbei um eine Ausübung der Staatshoheit und nicht um einen Akt der Verwaltung handelt.

(7) Die auf Grund Allerh. Ermächtigungen 2c. zu gewährenden Nachlässe an Eingangszoll, Uebergangsabgabe und Salzsteuer zu Lasten der preußischen Staatskasse sind Minderungen der Preußen aus der Erhebung der Reichssteuern erwachsenden Einnahmen und in die von den Hauptämtern aufzustellenden Nachweisungen der Niederschlagungen und Rückerstattungen nicht aufzunehmen. Sie werden nach dem Ergebniß der vorläufigen Einnahmefeststellungen des Bundesraths diesseits bei Aufstellung der Uebersichten für den Landtag berücksichtigt werden.

(8) Ueber die dem Landtage mitzutheilenden niedergeschlagenen oder zurückerstatteten Beträge sind von den Provinzialsteuerbehörden und Hauptämtern für jedes Etatsjahr fortlaufende Anschreibungen zu führen. Darin sind die Eintragungen für jeden der Einnahmetitel 9 und 11 bis 19 des Kap. 5 des Etats nach folgenden Abschnitten zu sondern:

a) nicht zur Einziehung gelangte Beträge (mit Ausschluß von Defekten),
b) desgleichen Kassendefekte,
c) desgleichen Register- und Rechnungsdefekte,
d) zurückerstattet.

(9) Außerdem sind für hiesige Zwecke die als unbeitreiblich nicht zur Einziehung gelangten Beträge an ausgefallenen Zoll- und Reichssteuerkrediten sowie an Kassendefekten bei den gemeinschaftlichen Einnahmen, welche zufolge der bestehenden Verabredungen auf die preußische Staatskasse übernommen worden sind, unter den betreffenden Einnahmetiteln für die Reichssteuern anzuschreiben.

(10) Dabei sind nicht nur diejenigen nicht zur Einziehung gelangten Beträge zu berücksichtigen, welche erst im Laufe des Rechnungsjahres, um dessen Jahresabschluß es sich handelt, zum Soll gestellt sind, sondern auch die Beträge, welche als Einnahmereste aus dem Vorjahre übernommen sind.

(11) Zuviel verausgabte Beträge, welche wegen Unmöglichkeit der Wiedereinziehung bei der laufenden Verwaltung in Ausgabe belassen werden, sind als nicht zur Einziehung gelangt bei dem betreffenden Ausgabetitel anzuschreiben.

(12) Für die Anschreibungen bei den Hauptämtern kommen nur die Beträge in Betracht, welche in den Kassenbüchern zum Soll oder bereits in Isteinnahme gestellt waren, oder die ihnen zur Verrechnung als Herauszahlung bei der Stempelsteuer besonders überwiesen werden. Alle an die Hauptämter zu erlassenden Kassenanweisungen, welche für den Landtag anzuschreibende Beträge enthalten, sind von der Provin-

zialsteuerbehörde in der Urschrift und der Reinschrift mit dem Randvermerk „Anzuschreiben" oder „Davon . . . Mk. . . . Pfg. anzuschreiben" zu versehen. Diese Beträge sind auch bei der Provinzialsteuerbehörde zu notiren. Dies entbindet jedoch die Hauptämter nicht von der Verpflichtung, auch die ihnen ohne solchen Vermerk zugehenden Zahlungs- 2c. Anweisungen darauf hin zu prüfen, ob Beträge daraus für den gedachten Zweck angeschrieben werden müssen. Die am Jahresschluß in den Verwaltungsabschluß zu übernehmenden summarischen Ergebnisse der hauptamtlichen Anschreibungen sind bei den Provinzialsteuerbehörden nach den geprüften Kontrollen zu prüfen und nöthigenfalls zu berichtigen. In den betreffenden Nachweisungen der Hauptämter haben diese bei den Erstattungen an Stempelsteuer diejenigen Beträge unter der Linie in rothen Ziffern anzusetzen, welche gemäß § 25 Abs. 3 des Landesstempelsteuergesetzes von den an der unterbliebenen Ausführung der beurkundeten Geschäfte schuldigen Vertragschließenden in dem abgelaufenen Etatsjahre wieder eingezogen worden sind. Diese Beträge sind alsdann bei der Zusammenstellung der hauptamtlichen Nachweisungen für den Provinzialbezirk von dem Gesammtbetrage der Rückerstattungen an Stempelsteuer in Abzug zu bringen. Dagegen sind den hierbei ferner festgestellten summarischen Beträgen an nicht zur Einziehung gelangter Stempelsteuer auf besonderer Zeile diejenigen Beträge hinzuzusetzen und damit zusammenzurechnen, welche, ohne daß sie vorher bei einem Hauptamte zum Soll gestellt waren, mit Allerh. Ermächtigung oder diesseitiger Genehmigung unter Entbindung von der Zahlung des Stempels im Laufe des Etatsjahres erlassen worden sind. Ueber diese Beträge ist bei den Provinzialsteuerbehörden ebenfalls genaue Kontrolle zu führen. Für die Zugehörigkeit eines solchen Betrages zum Etatsjahre ist der Tag der diesseitigen Verfügung maßgebend.

(13) Außerdem haben die Provinzialsteuerbehörden bei Einreichung der Jahresverwaltungsabschlüsse anzuzeigen, ob etwa noch auf andere, dem Staate zustehende Einnahmen, z. B. Vertragsstrafen in Bau-, Branntweinsteuer- und Zollsachen 2c., bevor sie zur Einziehung zum Soll gestellt waren, und in welcher Höhe sowie aus welchem Grunde — nöthigenfalls nur unter Hinweis auf Tag und Nummer der diesseitigen Genehmigungsverfügung — verzichtet worden ist. Diese Beträge sind alsdann im Berichte nach Einnahmetiteln summarisch anzugeben. In denselben Berichten ist ferner davon Mittheilung zu machen, wenn an Inventarienstücken, Materialien u. dergl. ein durch den regelmäßigen Verbrauch nicht begründeter Abgang eingetreten und eine Schadloshaltung der Staatskasse wegen Mangels eines Ersatzpflichtigen oder aus sonstigen Gründen nicht erfolgt ist. Im Berichte ist alsdann der Werth der in Abgang gekommenen Gegenstände, soweit er ungedeckt geblieben ist, als Naturaldefekt für denjenigen Ausgabetitel nachzuweisen, aus welchem s. Z. die Anschaffungskosten bestritten worden sind oder gegenwärtig zu bestreiten sein würden. Dabei sind indes umständliche und ins Kleine gehende Werthermittelungen zu vermeiden, es werden in der Regel überschlägliche Schätzungen genügen. Ist eine Schätzung des Werths nicht möglich, so sind die Gegenstände selbst in Kürze zu bezeichnen. — Es ist anzuordnen, daß die Hauptämter bei Einreichung des Jahresverwaltungsabschlusses regelmäßig anzeigen, ob dergleichen außergewöhnliche Naturalabgänge vorgekommen sind oder nicht. Abgänge an den aus preußischen Etatsfonds für Rechnung der Reichskasse beschafften Gegenständen, welche, wie die Zollkreuzer, Zollwachtschiffe und Zollboote nebst Zubehör, in das wirkliche Eigenthum der Zollgemeinschaft bezw. des Reichs übergehen, bleiben außer Betracht.

Zu § 19.

8. Die Vorschrift im Abs. 2, wonach indirekte Steuern, welche zur Staatskasse vereinnahmt waren und zurückerstattet werden, immer von der Einnahme (des laufenden Etatsjahres) abgesetzt werden können, findet, wie bisher, für sämmtliche Einnahmetitel des Etats der Verwaltung der indirekten Steuern Anwendung. Ausgenommen bleiben die vom Reiche zu erstattenden Rückzahlungen an statistischer Gebühr, die auch ferner bei den Ausgaben des Kap. 10 Tit. 8 des Etats zu verrechnen sind.

Zu § 20.

9. Es verbleibt vorläufig bei der, in Abweichung von der Bestimmung des Abs. 2, in der Verfügung vom 16. November 1887 (Abgbn-CBl. S. 506) getroffenen Anordnung, daß die Erlöse für Gegenstände, welche bei Bauausführungen aus den betreffenden Baufonds neu angeschafft, dann jedoch verfügbar geworden sind, gleich den Erlösen für die gewonnenen alten und entbehrlichen Materialien bei den außerordentlichen Einnahmen der Verwaltung der indirekten Steuern zu verrechnen sind.

Zu § 23.

10. (1) Wegen der Verwendung von Besoldungsersparnissen zu den Stellvertretungskosten und zu außerordentlichen Remunerationen an Beamte bleibt weitere Bestimmung vorbehalten.[1])

(2) Um der Bestimmung des § 23 Abs. 2 des Gesetzes genügen zu können, ist, falls eine neu errichtete Stelle länger als ein Jahr unbesetzt

[1]) Allg. Verfügung der Minister der Finanzen und des Innern vom 2. Januar 1899 (MBl. S. 20):

Nach § 23 Abs. 1 des Staatshaushaltsgesetzes vom 11. Mai v. J. (GS. S. 77) können Besoldungsersparnisse aus einer vakanten oder zeitweise von ihrem Inhaber nicht versehenen Stelle zu den Stellvertretungskosten und zu außerordentlichen Remunerationen an die bei der Wahrnehmung der Geschäfte der Stelle betheiligten Beamten verwendet werden. Im Anschluß hieran wird bestimmt, daß Besoldungsersparnisse, welche durch wiederholte Vakanz einer Stelle während eines Etatsjahres entstehen, innerhalb dieses Jahres, soweit erforderlich, ohne Beschränkung auf die einzelnen Zeitabschnitte der Vakanz sowohl zu Stellvertretungskosten als auch zu Remunerationen, unter Innehaltung der Festsetzungen in der erwähnten Gesetzesvorschrift verwendet werden dürfen.

geblieben sein sollte, eine Nachricht hierüber in den Jahresverwaltungsabschluß des Hauptamtes (S. 15) und der Provinzialsteuerbehörde (S. 37) in die Spalte für Erläuterungen mit Angabe des betreffenden Besoldungstitels aufzunehmen und zugleich in dem Begleitberichte bei Einreichung der Abschlüsse hierher anzugeben, aus welchem Grunde die neue Stelle unbesetzt geblieben ist. Dazu sind jedoch solche neu errichteten Etatsstellen nicht zu rechnen, die auf Grund der Bestimmungen vom 24. Mai 1897 (AbgbnCBl. S. 194 ff.) Zollpraktikanten im Interesse ihrer Ausbildung zur zeitweisen Verwaltung übertragen worden sind.

(3) Für die erstmalige Mittheilung an den Landtag im Etatsjahre 1900 kommen danach diejenigen neuen Stellen in Betracht, welche auf Grund des Staatshaushaltsetats am 1. April 1898 in Zugang gekommen sind, demnächst aber erst im Etatsjahre 1899 nach mehr als einjährigem Bestehen oder überhaupt noch nicht zur Besetzung gelangt sein sollten.

Zu § 26.

11. Die vorgeschriebenen jährlichen Uebersichten über die Nebeneinnahmen der Beamten sind in der bisherigen Art und Ausdehnung weiter aufzustellen. Die Aussonderung der in den Spezialetat zu übernehmenden Einnahmen aus Nebenämtern im Sinne des Gesetzes wird hier erfolgen.

Zu § 29.

12. Mit Bezug auf die Bestimmung in Abs. 2 ist zu bemerken, daß bei den außerhalb Preußens stationirten Beamten der Verwaltung der indirekten Steuern an die Stelle des gesetzlichen Wohnungsgeldzuschusses die diesen Beamten gewährten Ortszulagen treten.

Zu § 30.

13. Den grundsätzlichen Bestimmungen des Abs. 1 und 2 entsprechende Vorschriften über die Zugrundelegung von Bauanschlägen für die Ausführung von Neu- und Reparaturbauten sowie über die Superrevision der Anschläge sind für den Bereich der Verwaltung der indirekten Steuern bereits durch die Verfügungen vom 5. Juni 1877 (AbgbnCBl. S. 173) und vom 4. September 1880 erlassen worden, wonach auch weiter zu verfahren ist.

Zu § 31.

14. Zu den Fonds, an welche gemäß Abs. 3 die im Abs. 2 angeordnete Vergütung für die daraus angeschafften und zu Zwecken anderer Etatsfonds abgegebenen beweglichen Gegenstände nicht stattzufinden hat, gehört der unter Kap. 7 Tit. 4 des Etats ausgesetzte Ausgabefonds des Hauptstempelmagazins, insoweit es sich um den daraus zu bestreitenden Bedarf der Behörden der Verwaltung der indirekten Steuern an Stempelmaterialien, Drucksachen, Dienstutensilien und Ausrüstungsgegenständen handelt. Derartige Ueberweisungen des Hauptstempelmagazins sowie aus den Beständen der Provinzialsteuerbehörden und der Zoll- und Steuerstellen an Behörden anderer Zweige der Staatsverwaltung unterliegen den Bestimmungen des Abs. 2.

Zu den §§ 33 und 34.

15. Bei der eingeführten vereinfachten speziellen Darstellung der Besoldungen 2c. in den Jahresrechnungen der Hauptzoll- und Hauptsteuerämter hat der im § 34 Abs. 1 vorgeschriebene Nachweis der Minderausgabe, welche beim Aufhören eines im Etat als künftig wegfallend bezeichneten Ausgabebetrages mit Beginn oder im Laufe des Etatsjahres eintritt, ausschließlich durch Angabe des ersparten Betrages bei der betreffenden Ausgabestelle in der Bemerkungsspalte der Rechnung zu erfolgen.

Zu § 36.

16. Die Vorschrift des § 36 ist bei der Behandlung von Rückeinnahmen auf die aus den vierteljährlichen Strafgelderauszügen summarisch auf den Ausgabetitel zu Prozeßkosten übernommenen Ausgaben an Kosten in Zoll- und Steuerunterſuchungssachen bereits durch die Bestimmung im § 29 Abs. 1 der Anweisung zur Buchführung in Strafsachen vom 18. März 1898 für die durch die Revision der Auszüge festgestellten derartigen Einnahmen Rechnung getragen. Diese gesetzliche Vorschrift hat nunmehr auch auf die durch besondere Verfügung angewiesenen Ausgabeerstattungen bei diesen Kosten (Abs. 2 des § 29), sowie bei den unter demselben Ausgabetitel verrechneten Kosten in den Civilprozessen der Verwaltung Anwendung zu finden.

Zu § 39.

17. Wegen des Zeitpunktes für den Abschluß der Kassenbücher bei den Haupt- und Unterämtern der Zoll- und Steuerverwaltung verbleibt es bis auf Weiteres bei den im Anschluß an die Verfügung vom 2. Juni 1878 (AbgbnCBl. S. 118) getroffenen Anordnungen in den §§ 20 und 21 der Anweisung zur Kassen- und Buchführung für die Hauptämter vom 27. Februar 1880 und im § 80 derjenigen für die Unterämter vom 3. Februar 1880.

Zu § 46 Abs. 2.

18. Die Vorschrift, wonach zu Restausgaben aus dem Vorjahre übernommene Beträge hierzu nur bis zum Jahresabschlusse des Etatsjahres verwendet werden dürfen, und, soweit eine Verwendung bis dahin nicht erfolgt ist, als erspart nachzuweisen sind, findet fortan auch auf die in Folge von Amtssuspensionen und Disziplinarunterſuchungen einbehaltenen Diensteinkommenstheile der Beamten Anwendung. Die Bestimmung unter Ziff. 2 der Allg. Verfügung vom 25. April 1882 (AbgbnCBl. S. 244) sowie des § 27 Ziff. 6, Schlußsatz, der Anweisung zur hauptamtlichen Kassen- und Buchführung, daß der einbehaltene Theil des Diensteinkommens bis zur Beendigung des gegen den Beamten eingeleiteten Verfahrens in Rest zu halten sei, erfährt damit eine entsprechende Einschränkung. Nach Ablauf des zweiten Jahres erforderliche Nachzahlungen des s. Z. einbehaltenen Gehaltes und Wohnungsgeldzuschusses an den Beamten oder Bestreitungen von Geldstrafen, welche aus dem einbehaltenen Gehalte zu decken

gewesen wären, sind bei den Besoldungen des laufenden Etatsjahres in Ausgabe nachzuweisen.

Zu den §§ 42 bis 46.

19. (1) Die hier gegebenen Bestimmungen über die Behandlung von Einnahme- und Ausgaberesten (§§ 42, 43), über die Zulässigkeit der Uebertragung verbliebener Bestände in die folgenden Jahre (§ 44), über die kassenmäßige Behandlung der als Ausgabereste und als verbliebene Bestände in das folgende Jahr übernommenen Beträge (§ 45), sowie über die Zulässigkeit der Verwendung beider Arten von übernommenen Beträgen bei den übertragbaren Fonds (§ 46 Abs. 1) bezw. der zur Bestreitung von Restausgaben übernommenen Beträge bei den jährlich abschließenden Fonds (§ 46 Abs. 2) entsprechen, abgesehen von der unter vorstehender Ziff. 18 erwähnten, jetzt aufgehobenen Abweichung, den bestehenden Vorschriften. Namentlich bleibt auch die Allg. Verfügung vom 31. Dezember 1875, betr. die Behandlung der Ausgabereste bei den Baufonds (AbgbnCBl. 1876 S. 29) aufrecht erhalten. Im Anschluß an die bezeichneten gesetzlichen Bestimmungen wird aber Folgendes bemerkt:

(2) Die Provinzialsteuerbehörden, insbesondere aber die Hauptzoll- und Hauptsteuerämter, haben sorgsam darauf zu achten, daß, soweit als irgend möglich, alle Einnahmen und Ausgaben bis zum Kassenabschlusse für dasjenige Etatsjahr, welchem sie nach den im § 14 des Gesetzes aufgestellten Grundsätzen angehören, auch wirklich erhoben bezw. geleistet werden. Unter keinen Umständen darf zugelassen werden, daß zur Vermeidung einer sonst eintretenden Etatsüberschreitung Ausgaben nicht in dem Jahre, welchem sie nach § 14 angehören, geleistet, sondern auf das folgende Jahr verschoben werden. Die Beamten sind nachdrücklich darauf hinzuweisen, daß ein solches Verfahren unzulässig sei.

(3) Besonders zu beachten ist ferner die Bestimmung im § 43 Abs. 1. Es ist Aufgabe der Provinzialsteuerbehörden und insbesondere der Hauptämter rechtzeitig und sorgfältig festzustellen, welche dem Staate obliegenden Zahlungsverpflichtungen bis zum Jahresschlusse nicht haben erfüllt werden können, und sodann die zu ihrer Erfüllung, also zur Bestreitung der verbliebenen Restausgaben nöthigen Beträge in das folgende Jahr zu übertragen und dies auch dann, wenn sie zusammen mit den wirklich geleisteten Ausgaben eine Etatsüberschreitung ergeben. Wegen der zu letzterer einzuholenden Genehmigung verbleibt es übrigens auch in solchen Fällen bei den bestehenden Bestimmungen. Kommen die Provinzialbehörden und Hauptämter ihrer vorgedachten Obliegenheit nach, so wird nur ausnahmsweise der Fall eintreten können, daß nach Abschluß des Jahres noch Ausgaben hervortreten, welche dem letzteren angehören, zu deren Deckung aber aus den Mitteln desselben keine oder nur unzureichende Beträge zurückgestellt sind, und die alsdann aus den Mitteln eines späteren Jahres bestritten werden müssen (§ 46 Abs. 2 letzter Satz).

Reichsgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 189).

Zu § 16 Abs. 2, 3 s. die zu §§ 208 ff. der Civilprozeßordnung vom 20. Mai 1898 abgedruckte Allg. Verfügung des Justizministers vom 10. Dezember 1899 (JMBl. S. 728).

Zu § 48. Allg. Verfügung der Minister der Justiz und des Innern vom 30. November 1899 (JMBl. S. 228):

Nach § 48 des Reichsgesetzes ꝛc. haben die Standesbeamten dem Vormundschaftsgerichte Anzeige zu machen:

1. wenn bei ihnen der Tod einer Person angezeigt wird, die ein minderjähriges Kind hinterlassen hat,
2. wenn bei ihnen
   a) die Geburt eines ehelichen Kindes nach dem Tode des Vaters, oder
   b) die Geburt eines unehelichen Kindes angezeigt wird,
3. wenn vor ihnen von einer Frau, die ein minderjähriges Kind hat, eine Ehe geschlossen wird,
4. wenn bei ihnen die Auffindung eines Minderjährigen, dessen Familienstand nicht zu ermitteln, angezeigt wird.

Zur Ausführung dieser gesetzlichen Vorschriften bestimmen wir, daß die Standesbeamten sich bei Erstattung der Anzeigen gemäß Ziffer 1 bis 3 oben eines Formulares zu bedienen haben nach den beiliegenden [hier nicht abgedruckten] Mustern 1 bis 3 (Anl. a. b. c.), während für die selteneren Fälle der Ziffer 4 ihnen die Fassung der Anzeige überlassen bleibt.

Die Oberpräsidenten, in den Hohenzollernschen Landen der Regierungspräsident, können auf Antrag Abweichungen von den Mustern, insbesondere für große Standesämter Formulare in Tabellenform einstweilig oder dauernd gestatten, soweit örtliche Verhältnisse dies wünschenswerth machen. Vor der Entscheidung ist thunlichst den zunächst betheiligten Vormundschaftsgerichten Gelegenheit zur Aeußerung zu geben.

Die Anzeigen sind von den Standesbeamten in der Regel dem für ihren Amtssitz zuständigen Amtsgerichte unmittelbar einzureichen, welches sie im Falle seiner Unzuständigkeit an das zuständige Gericht weiterbefördert. Wo die dem Gemeindewaisenrath obliegenden Verrichtungen besonderen Abtheilungen oder schon bestehenden Organen der Gemeindeverwaltung übertragen worden sind, kann mit Genehmigung des Oberpräsidenten, in den Hohenzollernschen Landen des Regierungspräsidenten, die Einreichung durch die Hand des Gemeindewaisenraths erfolgen, damit dieser vor der Weitergabe auf den Anzeigen verzeichnet, welche Personen er als Vormund oder Gegenvormund in Vorschlag bringt.

Die Absendung ist von den Standesbeamten auf einem besonderen Bogen in den Sammelakten des Sterbe-, Geburts- oder Heirathsregisters kurz zu vermerken; es genügt die Nummer der Registereintragung und das Datum der Absendung. Die Vollständigkeit dieser Nachweisbogen ist an der Hand der Register bei Revision der

Standesämter durch die Aufsichtsbehörden zu prüfen.

Die für die betheiligten Verwaltungsbehörden erforderlichen Exemplare dieses Erlasses liegen bei. Die zum Gebrauch benöthigten Formulare 1, 2 und 3 können von der Firma Carl Heymanns Verlag, Berlin W. 8, oder nach Belieben anderwärts bezogen werden. Die Kosten fallen als sächliche Ausgaben für die Verwaltung der Standesämter den Gemeinden zur Last.

Zu § 125. Allg. Verfügung des Justizministers über die Führung des Handelsregisters, vom 7. November 1899 (JMBl. S. 313):[1])

I. Allgemeines.

§ 1. Die Anmeldungen zur Eintragung in das Handelsregister sowie die zur Aufbewahrung bei dem Gerichte bestimmten Zeichnungen sind, wenn sie persönlich bei Gericht bewirkt werden, in der Regel von dem Gerichtsschreiber des Registergerichts zu Protokoll zu nehmen. Der Richter hat sich der Aufnahme zu unterziehen, wenn bei dem Gerichtsschreiber die zur Beurtheilung der Verhältnisse erforderliche Rechtskenntniß nicht zu erwarten ist.

§ 2. Die Verfügung auf die Anmeldungen zur Eintragung und auf alle das Register betreffende Gesuche und Anträge liegt dem Richter ob. Er hat insbesondere die Eintragungen in das Register und die erforderlichen Bekanntmachungen zu verfügen sowie die im § 9 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs und im § 33 der Grundbuchordnung erwähnten Bescheinigungen und Zeugnisse auszustellen. Die Ausfertigung der Bescheinigungen und Zeugnisse erfolgt nach Artikel 18 des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit.

Die Eintragung ist von dem Richter auch dann anzuordnen, wenn sie von dem Beschwerdegericht oder gemäß § 143 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit verfügt ist.

§ 3. Der Richter hat dafür Sorge zu tragen, daß die gesetzlich vorgeschriebenen Eintragungen in das Register erfolgen. Zu diesem Zwecke und zur Vermeidung unzulässiger Eintragungen hat er in zweifelhaften Fällen, soweit der Bezirk des Registergerichts zu dem Bezirk einer Handelskammer oder einer der im § 44 des Gesetzes über die Handelskammer vom $\frac{\text{24. Februar 1870}}{\text{19. August 1897}}$ (Gesetz-Samml. 1897 S. 355) bezeichneten kaufmännischen Korporationen gehört und die erforderliche Auskunft nicht auf andere Weise einfacher und schneller beschafft werden kann, in der Regel das Gutachten der genannten Organe des Handelsstandes einzuholen.

§ 4. Wird eine Eintragung abgelehnt, so sind die Gründe der Ablehnung mitzutheilen.

§ 5. Die Eintragungsverfügung hat den Wortlaut der Eintragung festzustellen; der Wortlaut der öffentlichen Bekanntmachung ist insoweit anzugeben, als ihr Inhalt von dem der Eintragung verschieden ist.

§ 6. Der Gerichtsschreiber hat die Eintragung in das Register zu bewirken und die verfügten Bekanntmachungen herbeizuführen.

§ 7. Die Beglaubigung von Abschriften der Eintragungen und der zum Register eingereichten Schriftstücke liegt dem Gerichtsschreiber ob.

Wird eine auszugsweise Abschrift ertheilt, so sind bei der Beglaubigung die Vorschriften des Artikel 47, des Artikel 57 Abs. 3 und des Artikel 59 des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit zu beobachten.

§ 8. Der Gerichtsschreiber hat das Register sowie die zum Register eingereichten Schriftstücke während der gewöhnlichen Dienststunden einem Jeden auf Ersuchen zur Einsicht vorzulegen, ohne daß es einer richterlichen Anordnung bedarf.

§ 9. Für jede Firma werden nach den Vorschriften der Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte besondere Akten gehalten.

Werden Urkunden, die zu dem Register einzureichen waren, zurückgegeben, so ist eine beglaubigte Abschrift zurückzubehalten. In der Abschrift können diejenigen Theile der Urkunde, welche für die Führung des Handelsregisters ohne Bedeutung sind, weggelassen werden; der Richter bestimmt den Umfang der Abschrift.

Ist die Urkunde in anderen der Vernichtung nicht unterliegenden Akten des Amtsgerichts enthalten, so genügt eine Verweisung auf die anderen Akten.

§ 10. Von dem Registergerichte sind bis zum 6. Dezember jeden Jahres das Blatt oder die Blätter zu bezeichnen, in denen außer im Reichsanzeiger während des nächsten Jahres die Bekanntmachung der Eintragungen in das Register erfolgen soll.

Der Gerichtsschreiber des Registergerichts hat von der erfolgten Bezeichnung bis zum 8. Dezember der Gerichtsschreiberei des Oberlandesgerichts unter Benutzung eines der Anlage 1[2]) entsprechenden Formulars eine Anzeige zu erstatten. Dabei sind die einzelnen für die Bekanntmachungen bestimmten Blätter, außer bei der erstmaligen Erstattung der Anzeige, nur insoweit anzugeben, als in der Auswahl der Blätter gegenüber dem Vorjahr eine Aenderung eintritt. Soweit dies nicht der Fall ist, hat der Gerichtsschreiber einen entsprechenden Vermerk in das Formular aufzunehmen.

Der Gerichtsschreiber des Oberlandesgerichts hat die eingegangenen Anzeigen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen, die Beseitigung etwaiger Fehler und Lücken schleunigst herbeizuführen und die Anzeigen, in denen gemäß dem Abs. 2 einzelne für die Bekanntmachungen bestimmte Blätter angegeben sind, — im Jahre 1900 also die sämmtlichen Anzeigen — bis zum 16. Dezember dem Reichs-Justizamte zu übermitteln. Damit hat er vom Dezember 1901 an die Anzeige zu verbinden, daß bezüglich der übrigen Registergerichte des Oberlandesgerichtsbezirkes eine Aenderung in der Wahl der Blätter nicht eingetreten ist.

[1]) S. auch die Bemerkung zu § 1558 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

[2]) Die Anlagen zu dieser Verfügung werden hier nicht abgedruckt.

§ 11. Die Veröffentlichung einer Eintragung ist zu veranlassen, sobald die Eintragung erfolgt ist und ohne daß eine andere Eintragung abgewartet werden darf.

§ 12. Auf eine leicht verständliche und knappe Fassung der öffentlichen Bekanntmachungen ist Bedacht zu nehmen.

Erfolgen mehrere Bekanntmachungen desselben Gerichts gleichzeitig, so sind sie thunlichst zusammenzufassen.

Der Bezeichnung des Gerichts ist eine Namensunterschrift nicht beizufügen. Ueberflüssige Absätze sind zu vermeiden. Die Spaltenüberschriften des Registers, die Unterschrift des Gerichtsschreibers, die Verfügung, durch welche die Eintragung angeordnet ist, die Geschäftsnummer sowie etwaige bei der Eintragung erfolgte Verweisungen auf andere Stellen des Registers oder auf Aktenstellen sind nicht zu veröffentlichen.

Die Bekanntmachung ist in jedem Blatte (§ 10) nur einmal zu bewirken; ihr Wortlaut ist vor der Absendung an die Blätter dem Richter zur Genehmigung vorzulegen.

§ 13. Die Bekanntmachung der Eintragung an den Antragsteller hat, soweit thunlich, unter Benutzung von Formularen zu erfolgen; die Ausfüllung der Formulare ist in der Regel von dem Gerichtsschreiber zu bewirken (Allg. Verfügung vom 5. April 1895 Nr. I — Just.-Min. Bl. S. 125).

Soweit nach den bestehenden Vorschriften die Zusendung durch die Post zu bewirken ist, sind zu den Bekanntmachungen regelmäßig Postkarten, auf deren Rückseite sich das Formular befindet, zu verwenden.

Der Gerichtsschreiber hat die Bekanntmachungen zu unterschreiben und in den Akten bei der gerichtlichen Verfügung zu vermerken, wem die Bekanntmachung zur Beförderung übergeben und wann die Uebergabe erfolgt ist.

§ 14. Gehört der Bezirk des Registergerichts zu dem Bezirk einer Handelskammer oder einer der im § 44 des Gesetzes über die Handelskammern vom $\frac{\text{24. Februar 1870}}{\text{19. August 1897}}$ (Gesetz-Samml. 1897 S. 355) bezeichneten kaufmännischen Korporationen, so ist diesen

1. von der Eintragung einer neuen Firma in das Register unter Bezeichnung des Ortes der Niederlassung oder des Sitzes der Gesellschaft und bei Einzelkaufleuten, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien unter Bezeichnung der Inhaber oder der persönlich haftenden Gesellschafter,
2. von der Aenderung einer eingetragenen Firma, der Inhaber oder der persönlich haftenden Gesellschafter sowie des Ortes der Niederlassung oder des Sitzes der Gesellschaft,
3. von dem Erlöschen einer Firma

durch den Gerichtsschreiber Mittheilung zu machen.

Die Mittheilung erfolgt nach dem Schlusse jedes Kalendervierteljahrs mittelst Uebersendung von Listen nach den anliegenden Formularen. Gegebenen Falls ist eine Fehlanzeige zu übersenden.

Im unmittelbaren Anschluß an die Eintragung in das Register ist von dem Gerichtsschreiber ein Vermerk in den Listen zu machen.

Gehört der Bezirk der Registergerichts nur theilweise zu dem Bezirk einer Handelskammer oder einer der im Abs. 1 bezeichneten Korporationen, so ist der Umfang der Mittheilungen entsprechend zu beschränken.

§ 15. Gehört der Ort oder eine Gemeinde (§ 20 des Handelsgesetzbuchs) zu den Bezirken verschiedener Registergerichte, so hat jedes Registergericht die an dem Orte oder in der Gemeinde bestehenden, in das Register eingetragenen Firmen, soweit es noch nicht geschehen ist, den anderen betheiligten Registergerichten mitzutheilen und diese von jeder entsprechenden neuen Eintragung sowie von jeder Aenderung und Löschung der Firmen unverzüglich zu benachrichtigen. Dies gilt auch dann, wenn der betreffende Ort zu mehreren Bundesstaaten gehört.

§ 16. Das Handelsregister besteht aus zwei Abtheilungen.

In die Abtheilung A werden eingetragen die Firmen der Einzelkaufleute, die offenen Handelsgesellschaften und die Kommanditgesellschaften.

In die Abtheilung B werden eingetragen die Aktiengesellschaften, die Kommanditgesellschaften auf Aktien, die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und die in den §§ 33, 36 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten juristischen Personen.

§ 17. Für jede Abtheilung wird ein besonderes Register nach den anliegenden Formularen angelegt.

§ 18. Die Register werden in mehreren dauerhaft gebundenen Bänden geführt. Es ist dazu Papier der Verwendungsklasse 2 a (vergl. die Allgemeine Verfügung vom 2. Januar 1892, betreffend das für den Amtsgebrauch anzuschaffende Papier — Just. Minist. Bl. S. 9) von einer Bogengröße von 46 × 56 cm zu verwenden.

Jeder Band einer Abtheilung erhält entsprechend der Reihenfolge der Anlegung eine römische Ziffer und ist mit laufenden Seitenzahlen zu versehen.

§ 19. Die Eintragungen sind deutlich und ohne Abkürzungen zu schreiben; in dem Register darf nichts radirt oder sonst unleserlich gemacht werden.

§ 20. Jede Firma ist unter einer in derselben Abtheilung fortlaufenden Nummer in das Register einzutragen.

Für die eine Firma betreffenden Eintragungen sind zwei gegenüberstehende Seiten des Registers zu verwenden. Für spätere Eintragungen sind geeigneten Falls, insbesondere bei den in Abtheilung B des Registers eingetragenen Gesellschaften und juristischen Personen, die erforderlichen Seiten freizulassen.

Wird die Firma geändert, ohne daß die übrigen Eintragungen eine wesentliche Aenderung erfahren, so ist dies in der Spalte, wo die bisherige Firma eingetragen war, zu vermerken. Anderenfalls ist die neue Firma unter einer neuen Nummer an einer anderen Stelle des Registers einzutragen; dabei ist an dieser an

die bisherige Stelle und an der letzteren auf die neue Stelle zu verweisen.

§ 21. Jede Eintragung ist mit einer laufenden Nummer zu versehen und mittelst eines alle Spalten des Formulars durchschneidenden Querstrichs von der folgenden Eintragung zu trennen.

Erfolgen mehrere Eintragungen gleichzeitig, so erhalten sie nur eine laufende Nummer.

§ 22. Jeder Eintragung ist außer der Angabe des Tages der Eintragung und außer der Unterschrift des Gerichtsschreibers eine Verweisung auf die Stelle der Registerakten beizufügen, wo sich die zu Grunde liegende gerichtliche Verfügung befindet.

Die Eintragung ist unter Bezeichnung des Tages, an dem sie erfolgt ist, von dem Gerichtsschreiber in den Registerakten bei der gerichtlichen Verfügung zu vermerken.

§ 23. Aenderungen des Inhalts einer Eintragung sowie Löschungen sind unter einer neuen laufenden Nummer in diejenige Spalte des Registers einzutragen, in welcher sich die zu ändernde oder zu löschende Eintragung befindet. Eine Eintragung, die durch eine spätere Eintragung ihre Bedeutung verloren hat, ist nach Maßgabe der Anordnung der Richters roth zu unterstreichen.

In die Abschriften aus dem Register sind die roth unterstrichenen Eintragungen nur aufzunehmen, soweit dies beantragt oder nach den Umständen angemessen ist.

§ 24. Schreibfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, die in einer Eintragung vorkommen, sind neben dieser Eintragung in der Spalte „Bemerkungen" nach Maßgabe der Anordnung des Richters zu berichtigen. Die Berichtigung ist den Betheiligten bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung kann unterbleiben, wenn die Berichtigung einen offenbar unwesentlichen Punkt der Eintragung betrifft.

§ 25. Erfolgt eine Eintragung auf Grund einer rechtskräftigen oder vollstreckbaren Entscheidung des Prozeßgerichts, so ist dies bei der Eintragung im Register zu vermerken. Wird die Entscheidung, auf Grund deren die Eintragung erfolgt ist, aufgehoben, so ist die Aufhebung in dieselbe Spalte des Registers einzutragen.

§ 26. Soll eine Eintragung von Amtswegen gelöscht werden, weil sie wegen Mangels einer wesentlichen Voraussetzung unzulässig war, so erfolgt die Löschung durch Eintragung des Vermerks „Von Amtswegen gelöscht".

§ 27. Wird die Hauptniederlassung eines Einzelkaufmanns oder der Sitz einer Handelsgesellschaft oder juristischen Person aus dem Bezirke des Registergerichts verlegt und besteht im Bezirke dieses Gerichts auch keine Zweigniederlassung, so sind bei der Eintragung der Verlegung in die Spalte 2 des Registers alle die Firma betreffenden Eintragungen roth zu unterstreichen.

§ 28. Sind bei den eine Firma betreffenden Eintragungen so zahlreiche Aenderungen eingetreten, daß durch die Eintragung der Aenderungen die Uebersichtlichkeit des Registers erheblich beeinträchtigt wird, so sind die noch gültigen Eintragungen unter einer neuen Nummer an eine andere Stelle des Registers zu übertragen; dabei ist an dieser auf die bisherige Nummer und Stelle und an der letzteren auf die neue Stelle zu verweisen.

Die Uebertragung ist den Betheiligten unter Mittheilung von dem Inhalte der neuen Eintragung bekannt zu machen.

Bestehen Zweifel über die Art oder den Umfang der Uebertragung, so sind die Betheiligten vorher zu hören.

II. Abtheilung A des Registers.

§ 29. 1. In Spalte 1 ist die laufende Nummer der die Firma betreffenden Eintragungen anzugeben.

2. In Spalte 2 sind die Firma, der Ort der Niederlassung, der Sitz der Gesellschaft und die darauf sich beziehenden Aenderungen einzutragen. Ebendort finden die Vermerke über Zweigniederlassungen, auch wenn diese sich im Bezirke des Registergerichts befinden oder eine andere Firma als die Hauptniederlassung haben, sowie die Vermerke über das Vorhandensein einer Hauptniederlassung ihren Platz.

3. In Spalte 3 sind der Name, Vorname, Stand und Wohnort des Einzelkaufmanns oder der persönlich haftenden Gesellschafter anzugeben.

4. Die Spalte 4 dient zur Aufnahme aller die Prokura betreffenden Eintragungen; Name, Vorname und Wohnort der Prokuristen sind anzugeben.

5. In Spalte 5 sind die der Eintragung unterliegenden Rechtsverhältnisse bei Einzelkaufleuten, z. B. die Eröffnung des Konkurses sowie das Erlöschen ihrer Firma einzutragen.

Ebendort ist bei dem Erwerbe eines Handelsgeschäfts durch einen Einzelkaufmann im Falle der Fortführung der bisherigen Firma eine von den Vorschriften des § 25 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs abweichende Vereinbarung einzutragen.

6. In Spalte 6 ist zunächst zu vermerken, ob die eingetragene Gesellschaft eine offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft ist.

Sodann sind hier die der Eintragung unterliegenden Rechtsverhältnisse bei den genannten Gesellschaften, z. B. der Zeitpunkt ihres Beginns, die Eröffnung des Konkurses, die Auflösung und Fortsetzung, das Erlöschen der Firma, der Eintritt und das Ausscheiden von Gesellschaftern sowie die in § 125 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs erwähnten, die Vertretungsmacht der Gesellschafter betreffenden Verhältnisse und bei Kommanditgesellschaften der Name, Vorname, Stand und Wohnort der Kommanditisten und der Betrag der Einlage eines jeden von ihnen nebst den darauf sich beziehenden Aenderungen einzutragen. Die Auflösung der Gesellschaft ist in dieser Spalte auch dann zu vermerken, wenn gleichzeitig ein Einzelkaufmann als neuer Inhaber der Firma eingetragen wird.

In Spalte 6 ist ferner bei dem Erwerb eines Handelsgeschäfts durch eine offene Handelsgesell-

schaft oder durch eine Kommanditgesellschaft im Falle der Fortführung der bisherigen Firma eine von den Vorschriften des § 25 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs abweichende Vereinbarung und bei Eintritt eines persönlich haftenden Gesellschafters oder eines Kommanditisten in das Geschäft eines Einzelkaufmanns im Falle der Fortführung der bisherigen Firma eine von den Vorschriften des § 28 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs abweichende Vereinbarung einzutragen.

In dieselbe Spalte sind die Personen der Liquidatoren unter der Bezeichnung als solche und unter Angabe des Namens, Vornamens, Standes und Wohnorts, die Bestimmung, daß sie einzeln handeln können, sowie die hierauf oder auf ihre Personen sich beziehenden Aenderungen einzutragen.

7. Die Spalte 7 ist zur Aufnahme der Verweisung auf die Registerakten, zur Angabe des Tages der Eintragung und für die Unterschrift des Gerichtsschreibers bestimmt.

8. Die Spalte 8 dient auch zu etwaigen Verweisungen auf spätere Eintragungen. Den Vermerken in dieser Spalte ist, wenn in keiner anderen Spalte gleichzeitig eine Eintragung erfolgt, das Datum und die Unterschrift des Gerichtsschreibers beizufügen.

§ 30. Wird bei dem Eintritt eines persönlich haftenden Gesellschafters oder eines Kommanditisten in das Geschäft eines Einzelkaufmanns oder bei dem Eintritt eines Gesellschafters in eine bestehende Gesellschaft die bisherige Firma nicht fortgeführt, so ist der Eintritt im Register bei der bisherigen Firma zu vermerken. Ebendort ist gegebenen Falls eine von den Vorschriften des § 28 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs abweichende Vereinbarung einzutragen.

Bei der neuen Firma ist der Eintritt in Spalte 6 des Registers zu vermerken.

An der bisherigen Stelle ist auf die neue Stelle und an dieser auf die bisherige Stelle in der Spalte „Bemerkungen" zu verweisen.

§ 31. Geht die Firma eines Einzelkaufmanns einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf eine Handelsgesellschaft anderer Art oder auf eine juristische Person über, so ist die Firma in der Abtheilung A des Registers zu löschen und in die Abtheilung B des Registers einzutragen.

An der bisherigen Stelle ist auf die neue Stelle und an dieser auf die bisherige Stelle in der Spalte „Bemerkungen" zu verweisen.

III. Abtheilung B des Registers.

§ 32. 1. Die Spalten 1, 2 der Abtheilung B sind zu denselben Eintragungen wie die Spalten 1, 2 der Abtheilung A zu verwenden.

2. In Spalte 3 sind der Gegenstand des Unternehmens und die darauf sich beziehenden Aenderungen anzugeben.

3. In Spalte 4 ist bei Aktiengesellschaften und bei Kommanditgesellschaften auf Aktien die Höhe des Grundkapitals, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Höhe des Stammkapitals anzugeben. Ebendort sind die Erhöhung oder die Herabsetzung des Grund- oder Stammkapitals und, soweit die Eintragung der darauf gerichteten Beschlüsse gesetzlich vorgeschrieben ist, auch diese einzutragen.

4. In Spalte 5 sind bei Aktiengesellschaften und juristischen Personen die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter, bei Kommanditgesellschaften auf Aktien die persönlich haftenden Gesellschafter, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer und deren Stellvertreter mit Namen, Vornamen, Stand und Wohnort einzutragen. Ebendort und in gleicher Weise sind die Liquidatoren unter der Bezeichnung als solche einzutragen.

5. Die Salte 6 dient zur Aufnahme aller die Prokura betreffenden Eintragungen; Name, Vorname und Wohnort der Prokuristen sind anzugeben.

6. In Spalte 7 sind einzutragen:

a) die Art der eingetragenen Gesellschaft oder juristischen Person;
b) der Tag der Feststellung oder des Abschlusses des Gesellschaftsvertrags;
c) die besonderen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung über die Zeitdauer der Gesellschaft oder des Unternehmens;
d) Die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung, welche die Befugniß der Mitglieder des Vorstandes, der persönlich haftenden Gesellschafter, der Geschäftsführer oder der Liquidatoren zur Vertretung der Gesellschaft oder juristischen Person abweichend von den gesetzlichen Vorschriften regeln;
e) die bei der Bestellung der Liquidatoren über ihre Vertretungsbefugniß getroffenen Bestimmungen, soweit diese von den gesetzlichen Vorschriften oder von den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung abweichen;
f) jede Aenderung in den Personen des Vorstandes, der persönlich haftenden Gesellschafter, der Geschäftsführer oder Liquidatoren sowie jede Aenderung oder Beendigung der Vertretungsbefugniß einer dieser Personen, bei Aktiengesellschaften außerdem die von dem Aufsichtsrath auf Grund des § 232 Abs. 2 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs getroffenen Anordnungen;
g) jede Aenderung des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung, soweit sie nicht die in den Spalten 2 bis 4 eingetragenen Angaben betrifft. Bei der Eintragung genügt, soweit nicht die Abänderung die einzutragenden Angaben betrifft, eine allgemeine Bezeichnung des Gegenstandes der Aenderung; dabei ist in der Spalte „Bemerkungen" auf die bei dem Gericht eingereichten Urkunden sowie auf die Stelle der Registerakten, wo die Urkunden sich befinden, zu verweisen.

7. In Spalte 8 sind einzutragen:
die Auflösung;
die Eröffnung, Einstellung und Aufhebung des Konkurses sowie die Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses;
die Fortsetzung der Gesellschaft;

die Beschlüsse über den Ausschluß der Liquidation in den Fällen der §§ 304, 306 des Handelsgesetzbuchs;
die Nichtigkeit der Gesellschaft;
das Erlöschen der Firma.

8. Die Verwendung der Spalten 9 und 10 richtet sich nach den Vorschriften über die Benutzung der Spalten 7 und 8 der Abtheilung A.

§ 33. Urtheile, durch die ein in das Register eingetragener Beschluß der Generalversammlung rechtskräftig für nichtig erklärt ist, sowie die gemäß § 144 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit verfügte Löschung eines Beschlusses sind mittelst eines Vermerkes, der den Beschluß als nichtig bezeichnet, in diejenigen Spalten des Registers einzutragen, in welche der Beschluß eingetragen war.

§ 34. Soll eine Aktiengesellschaft, eine Kommanditgesellschaft auf Aktien oder eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung als nichtig gelöscht werden, so ist in der nach § 142 Abs. 2, § 144 Abs. 1 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ergehenden Benachrichtigung, sofern der Mangel bis zur Löschung geheilt werden kann, auf diese Möglichkeit ausdrücklich hinzuweisen.

Die Löschung erfolgt durch Eintragung eines Vermerkes, der die Gesellschaft als nichtig bezeichnet. Das Gleiche gilt, wenn die Gesellschaft durch rechtskräftiges Urtheil für nichtig erklärt ist.

§ 35. Bei dem Uebergang einer in Abtheilung B eingetragenen Firma auf einen Einzelkaufmann, eine Handelsgesellschaft oder eine juristische Person ist die Firma an der bisherigen Stelle im Register zu löschen und unter einer anderen Nummer an einer neuen Stelle — und zwar im Falle des Ueberganges auf einen Einzelkaufmann, eine offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft in Abtheilung A — einzutragen; dabei ist an jeder der beiden Stellen in der Spalte „Bemerkungen" auf die andere Stelle zu verweisen.

IV. Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 36. Für die Firmen, welche vor dem 1. Januar 1900 eingetragen sind, werden die bisherigen Register bis auf Weiteres fortgeführt. Neue Eintragungen bei diesen Firmen erhalten, wenn sie in den bisherigen Registern erfolgen, an der nach den bisherigen Vorschriften dafür bestimmten Stelle ihren Platz.

Im Falle der Löschung einer in die bisherigen Register eingetragenen Firma ist von den Registergerichten, bei denen bisher ein besonderes Prokurenregister geführt wurde, in diesem zugleich das Erlöschen der für die erloschene Firma eingetragenen Prokuren zu vermerken.

§ 37. Auf eine allmähliche Uebertragung der vor dem 1. Januar 1900 eingetragenen Firmen in die neuen Register ist thunlichst Bedacht zu nehmen. In diese sind die bisherigen Eintragungen nur insoweit aufzunehmen, als es zur Darstellung des bei der Vornahme der Uebertragung vorhandenen Rechtszustandes erforderlich ist. Ist von dem Inhaber des Handelsgeschäfts eine Prokura ertheilt, so ist diese, auch wenn sie in eine besondere Abtheilung des bisherigen Registers eingetragen war, bei Uebertragung der Firma in die neuen Register mitzuübertragen.

In dem bisherigen Register ist auf die Stelle des neuen Registers, wohin die Uebertragung erfolgt ist, und an dieser Stelle in der Spalte „Bemerkungen" auf die Nummer und Stelle der bisherigen Eintragung zu verweisen. Diese ist in allen Spalten roth zu unterstreichen.

§ 38. Die Uebertragung ist mit der Angabe, in welcher Art und in welchem Umfange sie bewirkt werden soll, von dem Richter zu verfügen und von dem Gerichtsschreiber zu bewirken. Dieser hat den Uebertragungsvermerk in der Spalte „Bemerkungen" unter Angabe des Tages der Uebertragung zu unterschreiben.

§ 39. Die Uebertragung in die neuen Register muß erfolgen, wo nach den bisherigen Vorschriften eine Uebertragung an eine andere Stelle des Registers zu bewirken war. Sie ist in der Regel auch dann zu veranlassen, wenn bei einer vor dem 1. Januar 1900 eingetragenen Firma eine neue Eintragung erfolgen soll.

§ 40. Eine öffentliche Bekanntmachung der Uebertragung findet nicht statt. Ist gleichzeitig eine neue Eintragung bewirkt, so bewendet es hinsichtlich ihrer bei den allgemeinen Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung.

Die Uebertragung ist den Betheiligten unter Mittheilung von dem Inhalte der neuen Eintragung bekannt zu machen.

Bestehen Zweifel über die Art oder den Umfang der Uebertragung, so sind die Betheiligten vorher zu hören.

§ 41. Wird im Geltungsbereiche des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche für das vormalige Königreich Hannover vom 5. Oktober 1864 eine vor dem 1. Januar 1900 eingetragene Firma, bei der eine Abweichung von dem ehelichen Güterrecht im Register vermerkt war, in das neue Register übertragen oder eine derartige Firma als solche eines Minderkaufmanns im bisherigen Register gelöscht, so ist in diesem bei der Uebertragung oder Löschung anzugeben, daß dadurch der Vermerk über die Abweichung von dem ehelichen Güterrechte nicht betroffen ist. Dieser Vermerk ist nicht roth zu unterstreichen.

§ 42. Eintragungen, die den Güterstand einer vor dem 1. Januar 1900 geschlossenen Ehe betreffen, sind nach Anhörung der Betheiligten von Amtswegen zu löschen, wenn das Registergericht von der Auflösung der Ehe zuverlässige Kenntniß erhält.

§ 43. Nach dem 1. Januar 1900 ist unverzüglich auf die Anmeldung derjenigen Firmen hinzuwirken, die abweichend von dem bisherigen Rechte künftig in das Register einzutragen sind.

Ebenso ist die alsbaldige Löschung derjenigen Eintragungen herbeizuführen, die auf Grund des bisherigen Landesrechts bewirkt, in Zukunft aber unzulässig sind.

Endlich ist alsbald zu veranlassen, daß die bestehenden Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, deren Firma aus Ver-

sonennamen zusammengesetzt ist und nicht erkennen läßt, daß eine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien die Inhaberin ist, eine dem § 20 des Handelsgesetzbuchs entsprechende Bezeichnung in die Firma aufnehmen.

§ 44. Dem Registergerichte der Hauptniederlassung ist die Eintragung einer Zweigniederlassung, auch wenn sie vor dem 1. Januar 1900 erfolgt ist, behufs Eintragung eines entsprechenden Vermerkes mitzutheilen. Die Mittheilung unterbleibt, wenn die Errichtung der Zweigniederlassung bereits in dem Register der Hauptniederlassung vermerkt und dies dem Registergerichte der Zweigniederlassung bekannt ist.

§ 45. Diese Verfügung tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

Gerichtsverfassungsgesetz vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 252).

§ 100. 1. Bei der Kammer für Handelssachen in Bonn ist die Anzahl der Handelsrichter und der stellvertretenden Handelsrichter auf je drei erhöht (Allg. Verfügung des Justizministers vom 17. Mai 1898, JMBl. S. 112).

2. In Köln ist eine dritte Kammer für Handelssachen errichtet; die Anzahl der Handelsrichter und stellvertretenden Handelsrichter ist auf je 12 erhöht (Allg. Verfügung des Justizministers vom 9. Juli 1898, JMBl. S. 198).

3. In Halberstadt ist eine Kammer für Handelssachen mit je zwei Handelsrichtern und stellvertretenden Handelsrichtern errichtet (Allg. Verfügung des Justizministers v. 5. August 1898, JMBl. S. 206).

4. In Stettin ist eine zweite Kammer für Handelssachen eingerichtet und die Anzahl der Handelsrichter und stellvertretenden Handelsrichter auf je acht erhöht (Allg. Verfügung des Justizministers vom 10. Mai 1899, JMBl. S. 155). Wegen der gutachtlichen Vorschläge zur Ernennung der Handelsrichter daselbst s. die gleichzeitige Allg. Verfügung des Justizministers.

5. Bezüglich der gutachtlichen Vorschläge zur Ernennung der Handelsrichter bei der Kammer für Handelssachen in Elbing s. die Allg. Verfügung der Minister der Justiz und für Handel vom 28. Juni 1899 (JMBl. S. 183).

6. Durch Allg. Verfügung des Justizministers vom 25. November 1899 (JMBl. S. 386) ist die Zahl der Handelsrichter und der stellvertretenden Handelsrichter bei der Kammer für Handelssachen in Bochum auf je vier erhöht worden. Wegen der gutachtlichen Vorschläge zur Ernennung der Handelsrichter s. die gleichzeitige Allg. Verfügung (JMBl. S. 386).

7. In der Stadt Essen ist eine zweite Kammer für Handelssachen errichtet (Allg. Verfügung des Justizministers vom 16. Juli 1899, JMBl. S. 242). Wegen gutachtlicher Vorschläge zur Ernennung der Handelsrichter bei den Kammern für Handelssachen daselbst s. die Allg. Verfügung des Justizministers vom 17. Juli 1899 (JMBl. S. 242).

8. Bei den Kammern für Handelssachen in Frankfurt a. M. ist die Zahl der Handelsrichter und der stellvertretenden Handelsrichter auf je zehn erhöht (Allg. Verfügung des Justizministers vom 9. August 1899 (JMBl. S. 253).

9. In der Stadt Berlin ist bei dem Landgericht I für dessen Bezirk eine 15. und eine 16. Kammer für Handelssachen errichtet; die Anzahl der Handelsrichter und stellvertretenden Handelsrichter ist auf je 24 erhöht (Allg. Verfügung des Justizministers vom 8. Juni 1900, JMBl. S. 434).

10. Errichtung einer Kammer für Handelssachen in der Stadt Beuthen, O.-Schl., Allg. Verfügung vom 19. Sept. 1900 (JMBl. S. 565).

Zu § 153 Abs. 2. Die zahlreichen Verfügungen der Minister der Justiz über die Ernennung einzelner Beamten zu Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft werden als ohne weiteres Interesse hier nicht abgedruckt

Zu § 187. Dolmetscherordnung vom 18. Dezember 1899 (JMBl. S. 856).

Dolmetscherordnung v. 24. April 1886 (JMBl. S. 98).

§ 1. Zum Dolmetscher kann nur ernannt werden, wer als Gerichtsschreiber oder als Gerichtsschreibergehülfe auf Lebenszeit angestellt ist und die Dolmetscherprüfung bestanden hat.

§ 2. Der Dolmetscherprüfung muß ein Vorbereitungsdienst von mindestens 1 Jahr und 6 Monaten vorangehen. Während dieses Zeitraums ist der Anwärter nach näherer Bestimmung des Oberlandesgerichtspräsidenten mindestens 9 Monate bei einem Amtsgericht und mindestens 4 Monate bei einem Landgerichte zu beschäftigen. Der Oberlandesgerichtspräsident ist ermächtigt, in besonders gearteten Fällen die Gesammtdauer des Vorbereitungsdienstes um 3 Monate zu verkürzen. Der Vorbereitungsdienst kann zurückgelegt werden während der Anwärter gleichzeitig in dem Vorbereitungsdienste für die Gerichtsschreiberprüfung oder in dem Vorbereitungsdienste für die Gerichtsschreibergehülfenprüfung beschäftigt ist. Auf die vorgeschriebene Dauer des Vorbereitungsdienstes für jeden dieser Dienstzweige hat die Verbindung keinen Einfluß.

§ 3. Zu dem Vorbereitungsdienste soll nur zugelassen werden, wer

1. die Dolmetschervorprüfung bestanden hat, und
2. die Gerichtsschreiberprüfung oder die Prüfung zum Gerichtsschreibergehülfen bestanden hat oder zum Vorbereitungsdienste für diese Prüfung zugelassen ist.

Die Dolmetscherprüfung wird vor der Prüfungskommission für die Dolmetscherprüfung (§ 8) abgelegt. Sie ist darauf zu richten, ob der Anwärter sich über die Gegenstände des gewöhnlichen Lebens mündlich und schriftlich in der deutschen und in der fremden Sprache fließend ausdrücken kann, ob er die Regeln der Grammatik beider Sprachen hinlänglich inne hat und ob er genügendes Auffassungsvermögen besitzt.

Als bestanden gilt die Vorprüfung nur, wenn der Beschluß der Prüfungskommission einstimmig gefaßt ist. Ueber den Verlauf und das Ergebniß der Prüfung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 4. Sofern es dem dienstlichen Interesse mit Rücksicht auf die besonderen im Oberlandesgerichtsbezirk obwaltenden Verhältnisse entspricht, können Personen, welche die Dolmetschervorprüfung bestanden haben, zum Vorbereitungsdienste für die Dolmetscherprüfung und die für Gerichtsschreiberprüfung auch ohne Erfüllung des im § 1 Nr. 2 der Gerichtsschreiberordnung vom 17. Dezember 1899 (JMBl. S. 849) bezeichneten Erfordernisses zugelassen werden. Die demnächstige Zulassung solcher Personen zur Gerichtsschreiberprüfung darf erst nach bestandener Dolmetscherprüfung erfolgen.

Von der vorstehenden Ermächtigung kann ausnahmsweise auch dann Gebrauch gemacht werden, wenn ein dienstliches Interesse nicht vorliegt, der Anwärter jedoch bei Ablegung der Vorprüfung eine hervorragende Befähigung für den Dolmetschervorbereitungsdienst dargethan hat.

§ 5. Ueber die Zulassung zum Vorbereitungsdienst entscheidet der Oberlandesgerichtspräsident.

§ 6. Den Vorständen der Gerichte liegt die allgemeine Leitung des Vorbereitungsdienstes ob. Sie haben den Dolmetscher zu bestimmen, unter dessen besonderer Leitung der Anwärter beschäftigt werden soll.

Der mit dieser Leitung betraute Dolmetscher hat die Beschäftigung des Anwärters so einzurichten, daß derselbe Gelegenheit erhält, sich die für den Dolmetscherdienst in sämmtlichen Angelegenheiten der streitigen und der freiwilligen Gerichtsbarkeit erforderliche Kenntniß und praktische Gewandtheit zu verschaffen. Zu diesem Zwecke ist der Anwärter unter Leitung des Dolmetschers in den Terminen, in den mündlichen Verhandlungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in den Hauptverhandlungen in Strafsachen in möglichst weitem Umfange zum Dolmetschen heranzuziehen. Der Anwärter ist ferner mit der Anfertigung von schriftlichen Uebersetzungen aus der fremden Sprache und in diese zu beschäftigen. Diese Uebersetzungen, für welche die Stoffe hauptsächlich gerichtlichen Akten, insbesondere Testamentsakten, oder Schriften juristischen Inhalts zu entnehmen sind, hat der mit der Leitung des Vorbereitungsdienstes betraute Dolmetscher durchzusehen, mit einer Fehlerverbesserung und einer Beurtheilung zu versehen und dann dem Anwärter zur Kenntnißnahme vorzulegen; hierauf sind sie zu einem Anlagehefte der Dienstakten zu nehmen.

Jeder Dolmetscher, dem ein Anwärter zur Ausbildung zugetheilt ist, hat über deren Erfolg ein Zeugniß auszustellen und zu den Akten zu geben.

§ 7. Ueber den Erfolg des Vorbereitungsdienstes haben die Vorstände der Gerichte, bei welchen der Anwärter beschäftigt worden ist, auf Grund der im § 6 bezeichneten schriftlichen Arbeiten und Zeugnisse ein allgemeines Zeugniß auszustellen und dieses dem Oberlandesgerichtspräsidenten vorzulegen.

§ 8. Die Dolmetscherprüfung wird bei einem von dem Oberlandesgerichtspräsidenten für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu bestimmenden Gericht abgelegt.

Die Mitglieder der Prüfungskommission werden auf die Dauer des Geschäftsjahrs aus Richtern, Staatsanwälten und Dolmetschern ernannt, die an dem Sitze des Gerichts, bei welchem die Kommission gebildet ist, ihren Wohnsitz haben. Zu Mitgliedern dürfen nur solche Richter und Staatsanwälte ernannt werden, welche der fremden Sprache mächtig sind. Soll ein Staatsanwalt zum Mitgliede der Kommission ernannt werden, so hat sich der Oberlandesgerichtspräsident des Einverständnisses des Oberstaatsanwalts zu vergewissern.

In die für den Bezirk des Oberlandesgerichts in Posen zu bildende Prüfungskommission sind auch Lehrer der polnischen Sprache, welche an einer höheren Lehranstalt angestellt sind, zu berufen.

In Ermangelung von Dolmetschern können an Stelle derselben auch andere Personen, welche der fremden Sprache mächtig sind, zu Mitgliedern der Prüfungskommission ernannt werden. Die einzelnen Prüfungen sind von einem Richter oder einem Staatsanwalt und einem Dolmetscher, im Bezirke des Oberlandesgerichts in Posen von einem Richter oder einem Staatsanwalt, einem Dolmetscher und einem Lehrer der polnischen Sprache abzunehmen.

Die geschäftliche Leitung der Prüfungskommission steht dem Vorstande des Gerichts zu.

Sind im Bezirk eines Landgerichts Dolmetscher für verschiedene Sprachen angestellt, so sind für die verschiedenen Sprachen besondere Prüfungskommissionen zu bilden.

§ 9. Ueber die Zulassung der Prüfung entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichts.

Die Zulassung darf nur erfolgen, wenn der Anwärter zur Ablegung der Prüfung für genügend vorbereitet zu erachten ist.

§ 10. Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche. Sie ist darauf zu richten, ob der Anwärter für die Verrichtungen eines Dolmetschers sich die erforderliche Kenntniß und praktische Gewandtheit erworben hat.

§ 11. Die schriftliche Prüfung geht der mündlichen voraus. Sie besteht in der Anfertigung von Uebersetzungen aus der fremden Sprache und in diese. Insbesondere müssen angefertigt werden: 1. die Uebersetzung eines Testaments oder eines Erbvertrags; 2. die Uebersetzung eines Urtheils oder einer größeren Anklageschrift oder eines umfangreichen Beweisbeschlusses auf Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen oder eines Protokolls, das in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten oder in Strafsachen aufgenommen ist; 3. die Uebersetzung einer Eidesnorm und einer Gesetzesstelle oder eines Zeitungsartikels. Die Anfertigung der schriftlichen Arbeiten erfolgt am Sitze der Prüfungsbehörde unter Aufsicht eines Beamten, in der Regel ohne Benutzung von Sprachlehre und Wörterbuch.

Die Beurtheilung der schriftlichen Arbeiten erfolgt durch diejenigen Mitglieder der Kommission, vor welchen die mündliche Prüfung abgelegt werden soll. Erachten diese einstimmig die sämmtlichen Arbeiten für völlig mißlungen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 12. Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich.

Zu einem Prüfungstermine können mehrere, jedoch nicht mehr als sechs Anwärter zugelassen werden.

Die Prüfung hat sich insbesondere auf die Feststellung zu erstrecken, ob der Anwärter Aktentheile und Zeitungsausschnitte aus der fremden Sprache sinn- und wortgetreu, fließend und gewandt in geläufiges Deutsch sowie umgekehrt übertragen kann. Insbesondere ist auf eine richtige und genaue Wiedergabe der Ausdrucksweise der Gesetze Werth zu legen. Bei der Prüfung hat der Anwärter in Gegenwart eines der Mitglieder der Prüfungskommission in einer Sitzung des Schöffengerichts oder der Strafkammer des Landgerichts oder in einer zur Verhandlung bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten bestimmten Sitzung des Amtsgerichts den Dienst als Dolmetscher wahrzunehmen.

Die Entscheidung darüber, ob die Prüfung bestanden sei, erfolgt nach dem Gesammtergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung. Als bestanden gilt die Prüfung nur, wenn der Beschluß einstimmig gefaßt ist.

Ueber den Gang der mündlichen Prüfung im Allgemeinen und das Gesammtergebniß der Prüfung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches dem Oberlandesgerichtspräsidenten einzureichen ist.

§ 13. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält hierüber ein von dem Oberlandesgerichtspräsidenten auszustellendes Zeugniß.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann nach Zurücklegung eines weiteren Vorbereitungsdienstes zu einer zweiten und letzten Prüfung zugelassen werden. Die Dauer des weiteren Vorbereitungsdienstes und die Behörden, bei welchen der Anwärter zu beschäftigen ist, werden von dem Oberlandesgerichtspräsidenten bestimmt.

Wird die Gerichtsschreiberprüfung eines Anwärters, welcher bereits die Dolmetscherprüfung mit Erfolg abgelegt hat, als nicht bestanden erachtet, so hat die Prüfungskommission zugleich darüber zu entscheiden, ob der Anwärter die für das Bestehen der Gerichtsschreibergehülfenprüfung erforderlichen Kenntnisse besitzt. Wird die Frage von der Kommission bejaht, so ist die Gerichtsschreibergehülfenprüfung für bestanden zu erklären. Die Anwärter, welche die Prüfung als Gerichtsschreibergehülfe bestanden haben, können zu Gerichtsschreibergehülfen in einer etatsmäßigen oder diätarischen Stelle, mit welcher eine Dolmetscherzulage oder eine Dolmetscherremuneration verbunden ist, ernannt werden. Die Anwartschaft auf solche Stellen ist von dem Tage des Bestehens der Dolmetscherprüfung ab zu rechnen.

§ 14. Die Dolmetscher werden von dem Oberlandesgerichtspräsidenten ernannt.

§ 15. Die Dolmetscher beziehen eine stellenmäßige Gehaltszulage. Ihre Ernennung erfolgt für die Dauer der Bekleidung der Gerichtsschreiberstelle oder der Gerichtsschreibergehülfenstelle bei dem betreffenden Gerichte.[1])

§ 16. Im Falle einer erforderlichen Aushülfe oder Stellvertretung können mit der einstweiligen Wahrnehmung der Dolmetschergeschäfte beauftragt (zu Hülfsdolmetschern bestellt) werden:

Personen, welche die Dolmetscherprüfung bestanden haben;

und in Ermangelung solcher:

Personen, welche im Vorbereitungsdienste für die Dolmetscherprüfung seit mindestens drei Monaten beschäftigt sind, und

Personen, welche als Gerichtsschreiber oder Gerichtsschreibergehülfen angestellt sind, oder mit der einstweiligen Wahrnehmung der Gerichtsschreibergeschäfte beauftragt werden können (§ 26 der Gerichtsschreiberordnung vom 17. Dezember 1899 — JMBl. S. 849),

sofern nach einem Zeugnisse des Vorstandes des Gerichts, bei welchem sie beschäftigt sind, anzunehmen ist, daß sie zur einstweiligen Wahrnehmung des Dolmetscherdienstes befähigt sind.

Unter besonderen Verhältnissen kann der Auftrag auch anderen für befähigt erachteten Personen ertheilt werden.

Der Auftrag wird von dem Oberlandesgerichtspräsidenten ertheilt.

In dringenden Fällen kann der Auftrag bis auf weitere Anordnung des Oberlandesgerichtspräsidenten von dem Vorstande des Gerichts ertheilt werden.

§ 17. Die bei den Justizbehörden zur Ausbildung beschäftigten Anwärter, welche die Prüfung als Dolmetscher der Polnischen, Litthauischen oder Böhmisch-mährischen Sprache bestanden haben, sind zugleich aushülfsweise als Hülfsdolmetscher bei dem betreffenden Gericht

---

[1]) Allg. Verfügung des Justizministers, betr. die Verpflichtung der Parteien zur Entrichtung von Dolmetschergebühren, vom 20. Dezember 1899 (JMBl. S. 861):

Mit der in dem Allerhöchsten Erlaß vom 19. Dezember 1899 (JMBl. S. 861) ausgesprochenen Aufhebung des Allerhöchsten Erlasses vom 14. August 1846 kommt auch die Verfügung des Justizministers vom 7. August 1854 (JMBl. S. 330) in Wegfall. Für die Frage, ob einem vom Gerichte zugezogenen Dolmetscher eine Entschädigung nach der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 689) zu gewähren ist, ist in Zukunft lediglich die Vorschrift im § 13 Abs. 2 der Gebührenordnung maßgebend. Hiernach erhalten Dolmetscher Entschädigung als Sachverständige nach den Vorschriften der Gebührenordnung, sofern nicht ihre Leistungen zu den Pflichten eines von ihnen versehenen Amtes gehören. Nach der Dolmetscherordnung v. 18. d. Mts. (JMBl. S. 856) trifft die Voraussetzung für die Nichterhebung von Sachverständigengebühren in denjenigen Bezirken, für welche im Etat besondere Fonds zu Gehaltszulagen oder Remunerationen für Dolmetscher ausgeworfen sind, hinsichtlich folgender Personen zu:

1. für die etatsmäßigen Dolmetscher;
2. für die Hülfsdolmetscher (§§ 16, 17 der Dolmetscherordnung);
3. für alle in den bezeichneten Bezirken beschäftigten Justizbeamten mit Ausnahme der Beamten des höheren Justizdienstes (§ 22 der Dolmetscherordnung).

Soweit einem Dolmetscher eine Entschädigung als Sachverständiger gezahlt ist, kommt sie als baare Auslage in Ansatz.

oder, wenn sie einer Staatsanwaltschaft überwiesen sind, als Hülfsdolmetscher bei dem Landgerichte des Ortes zu beschäftigen. Ihrer ausdrücklichen Bestellung zu Hülfsdolmetschern bedarf es nicht.

Den bezeichneten Anwärtern kann von dem Tage ab, an welchem sie nach dem Bestehen der Dolmetscherprüfung den Justizbehörden zur weiteren Beschäftigung überwiesen sind, bis zu ihrer etatsmäßigen Anstellung oder ständigen diätarischen Beschäftigung im Bureaudienst eine fortlaufende monatliche Remuneration von 70 bis 90 Mark aus dem Dolmetscherremunerationsfonds widerruflich bewilligt werden. Diese Remuneration kommt jedoch mit dem Ablaufe von drei Jahren nach bestandener Dolmetscherprüfung in Wegfall, wenn der Anwärter bis zu diesem Zeitpunkte weder die Gerichtsschreiberprüfung noch die Prüfung zum Gerichtsschreibergehülfen bestanden hat. Sie ist ferner für die Zeit in Wegfall zu bringen, während deren der Beamte als außerordentlicher Hülfsarbeiter gegen Diäten beschäftigt wird.

Im Uebrigen finden auf die bezeichnete Remuneration die Vorschriften über die Fortzahlung der Diäten im Falle der Erkrankung u. s. w. entsprechende Anwendung.

§ 18. Hülfsdolmetscher, welche nicht die im § 17 bezeichnete Remuneration beziehen, erhalten für ihre Thätigkeit im Dolmetscherdienst eine von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zu bestimmende Vergütung.

§ 19. Die Dolmetscher und Hülfsdolmetscher sind im Allgemeinen als solche zu beeidigen.

Der Eid ist dahin zu leisten, daß sie die ihnen anvertrauten Uebertragungen aus der — Polnischen, Litthauischen u. s. w. — Sprache und in diese Sprache treu und gewissenhaft ausführen werden.

§ 20. Personen, welche die Befähigung zum Dolmetscheramte durch Ablegung einer Prüfung nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften bereits erworben haben, sind von der Ablegung der in der gegenwärtigen Dolmetscherordnung vorgeschriebenen Prüfung befreit.

Der Zeitraum, während dessen der Anwärter zur Ausbildung für das Amt eines Dolmetschers nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften bei den Gerichten beschäftigt worden ist, kann auf den Vorbereitungsdienst, welcher der Dolmetscherprüfung nach der Bestimmung des § 2 vorangehen muß, zur Anrechnung gebracht werden.

§ 21. Die Vorschriften des § 2 finden auf Anwärter, welche nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften bereits zur Dolmetscherprüfung zugelassen oder deren Zulassung bei dem Oberlandesgerichtspräsidenten mit der Bescheinigung der genügenden Vorbereitung bereits beantragt ist, keine Anwendung. Die Prüfung solcher Anwärter kann durch die nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften gebildeten Prüfungskommissionen erfolgen.

§ 22. Die Vorschriften dieser Dolmetscherordnung finden nur in denjenigen Bezirken Anwendung, für welche im Etat besondere Fonds zu Gehaltszulagen oder Remunerationen von Dolmetschern ausgeworfen sind.

Die Befugniß der Gerichte, in einzelnen Fällen Personen, welche weder als Dolmetscher angestellt noch mit der einstweiligen Wahrnehmung der Dolmetschergeschäfte beauftragt sind, als Dolmetscher zuzuziehen, bleibt von den Bestimmungen dieser Dolmetscherordnung unberührt.

Ist ein Justizbeamter, welcher in einem der im Abs. 1 bezeichneten Bezirke beschäftigt ist, der fremden Sprache mächtig, so gehört es zu den Pflichten des von ihm versehenen Amtes, in einzelnen Fällen als Dolmetscher thätig zu sein. Auf Beamte des höheren Justizdienstes findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§ 23. Diese Dolmetscherordnung tritt am 1. Januar 1900 in Kraft. Der Justizminister.

Civilprozeßordnung vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 256).

Zu § 157 Abs. 4. Allg. Verfügung des Justizministers, betr. die Gestattung des mündlichen Verhandelns vor Gericht in Gemäßheit des § 157 Abs. 4 der Civilprozeßordnung vom 25. September 1899 (JMBl. S. 272):

Auf Grund des § 157 Abs. 4 der Civilprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 wird Folgendes bestimmt:

§ 1. Die Erlaubniß zum mündlichen Verhandeln vor Gericht ist von der Justizverwaltung nur zu ertheilen, soweit ein Bedürfniß hierfür vorliegt.

Die Ertheilung erfolgt für ein Amtsgericht, ausnahmsweise auch für zwei oder mehrere benachbarte Amtsgerichte desselben Landgerichtsbezirkes.

Zuständig für die Ertheilung der Erlaubniß ist der Landgerichtspräsident.

§ 2. Gesuche um Gestattung des mündlichen Verhandelns sind mit einem selbstverfaßten und selbstgeschriebenen Lebenslaufe bei dem aufsichtführenden Richter des Amtsgerichts einzureichen. Dieser übersendet das Gesuch, nach Anhörung der Ortspolizeibehörde und geeignetenfalls nach Anstellung weiterer Ermittelungen, mit einer gutachtlichen Aeußerung über die Bedürfnißfrage und über die Person des Gesuchstellers dem Landgerichtspräsidenten. Ist der aufsichtführende Richter nicht Prozeßrichter, so ist eine Aeußerung des letzteren beizufügen.

§ 3. Personen, denen das mündliche Verhandeln vor Gericht gestattet ist, sind im dienstlichen Verkehr als Prozeßagenten zu bezeichnen.

§ 4. Macht ein Richter des Amtsgerichts Wahrnehmungen, die geeignet sind, Zweifel an der Befähigung oder an der Zuverlässigkeit eines Prozeßagenten zu begründen, so hat er hiervon durch Vermittelung des aufsichtführenden Amtsrichters dem Landgerichtspräsidenten Anzeige zu machen.

§ 5. Die Erlaubniß kann jederzeit zurückgenommen werden. Die Zurücknahme darf nicht aus dem Grunde erfolgen, weil das bei der Ertheilung der Erlaubniß vorhandene Bedürfniß später weggefallen ist.

Zuständig für die Zurücknahme der Erlaubniß ist der Landgerichtspräsident.

Die Untersagung des Gewerbebetriebs (§ 35 Abs. 2 der Gewerordnung) hat den Wegfall der Erlaubniß von selbst zur Folge.

§ 6. Gegen die Entscheidung des Landgerichtspräsidenten (§ 1 Abs. 3, § 5 Abs. 2) findet Beschwerde im Aufsichtswege an den Oberlandesgerichtspräsidenten statt; dieser entscheidet endgültig.

§ 7. Die Ertheilung der Erlaubniß (§ 1) und ihre Zurücknahme (§ 5) sind durch das Regierungs-Amtsblatt bekannt zu machen und der Ortspolizeibehörde mitzutheilen.

§ 8. Die im § 2 bezeichneten Gesuche können vom 1. Oktober d. J. ab gestellt werden.

Zu § 181 ff. Allg. Verfügung des Justizministers, betr. die Ersatzzustellungen, vom 31. März 1896 (JMBl. S. 116):

I. Bei Zustellungen im Parteiauftrage ist eine Ersatzzustellung nicht an die Person zu bewirken, für welche die Zustellung erfolgen soll, auch wenn diese Person zu dem Adressaten in einem der in den §§ 166, 168, 169 der Civilprozeßordnung bezeichneten Verhältnisse steht.

II. Soll die Zustellung durch die Post bewirkt werden, so hat der Gerichtsvollzieher, falls ihm bekannt ist, daß die Person, für welche die Zustellung bewirkt wird, zu dem Adressaten in einem der gedachten Verhältnisse steht, sowohl den Umschlag des durch die Post zuzustellenden Schriftstücks, als auch die zugehörige Postzustellungsurkunde mit einem mittelst rother Tinte unmittelbar unter den Namen des Adressaten zu setzenden Vermerk zu versehen, wodurch die bei der etwaigen Ersatzzustellung von dem Postboten außer Betracht zu lassende Person genau bezeichnet wird; z. B.

„Eine Zustellung an die Ehefrau" (oder „an den Vermiether Herrn N.", „an das Dienstmädchen N. N.") darf nicht stattfinden."

III. Die Bestimmung zu II ist auch von dem Gerichtsschreiber im Falle des § 179 der Civilprozeßordnung zu beachten.

IV. Hat eine Zustellung von Amtswegen in einer Rechtsangelegenheit zu erfolgen, an der Personen mit entgegenstehenden Interessen (z. B. als Kläger und Beklagter, als Gläubiger und Schuldner, als Privatkläger und Nebenkläger und Angeklagter u. dergl.) betheiligt sind, so ist die für die eine Person bestimmte Zustellung nicht im Wege der Ersatzzustellung an die andere zu bewirken. Der Gerichtsschreiber hat bei Ertheilung des Auftrags an den Gerichtsvollzieher diesen auf die Unzulässigkeit der Ersatzzustellung an die betreffende Person durch einen Vermerk auf dem Schriftstück oder einem Umschlagblatte hinzuweisen, wenn die bezüglichen Verhältnisse aus den Akten ersichtlich oder sonst dem Gerichtsschreiber bekannt sind.

Die Nr. II findet in diesen Fällen gleichfalls Anwendung.

Zu §§ 193 ff. Allg. Verfügung des Justizministers, betr. die postamtliche Bestellung von Briefen mit Zustellungsurkunde, vom 9. Dezember 1899 (JMBl. S. 722).

Anlage B der Allg. Verfügung vom 22. September 1879 (JMBl. S. 373).

Die von dem Herrn Staatssekretär des Reichspostamts erlassene Verfügung vom 26. Oktober 1899, betreffend die Aenderung der Vorschriften über die postamtliche Behandlung von Briefen mit Zustellungsurkunde und die in ihr in Bezug genommene, am 1. Januar 1900 in Kraft tretende Anweisung wird (ohne die Formulare zu Zustellungsurkunden) nachstehend zur Kenntniß der Justizbehörden gebracht.

Verfügung

des Staatssekretärs des Reichspostamts, — betreffend Aenderung der Vorschriften über die postamtliche Behandlung von Briefen mit Zustellungsurkunde.

Berlin, 26. Oktober 1899.

Durch die neue Fassung der Civilprozeßordnung (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Mai 1898 — Reichs-Gesetzbl. S. 410 ff.) erfahren die gesetzlichen Vorschriften über das Zustellungsverfahren vom 1. Januar 1900 ab in mehreren Punkten eine Aenderung. Ferner hat sich bei der praktischen Anwendung der Verwaltungsvorschriften über das Postzustellungsverfahren ergeben, daß sie einzelner Ergänzungen bedürfen. Demgemäß sind die »Anweisung über das Verfahren, betreffend die postamtliche Bestellung von Schreiben mit Zustellungsurkunde« (Abschn. V Abth. 1 Anl. 21 der A. D. A. f. P. u. T.), sowie die Formulare zu Post-Zustellungsurkunden (a. a. O. Anl. 9 bis 13) neu festgestellt worden. Ein Exemplar der vom 1. Januar 1900 ab gültigen neuen »Anweisung« sowie je ein Exemplar der vom gleichen Zeitpunkt ab zu benutzenden Formulare C 87 a bis e auf weißem Papier und C 87 a bis e auf blauem Papier liegen bei.[1])

Auf folgende Bestimmungen wird besonders aufmerksam gemacht:

1. Der Vermerk »Einschreiben« ist bei Briefen mit Post-Zustellungsurkunde nicht weiter zulässig.
2. Bei der vereinfachten Zustellung muß durchweg ein blaues Formular zur Post-Zustellungsurkunde verwendet werden.
3. Die vereinfachte Zustellung ist auch bei Briefen von Privatpersonen statthaft.

   Bei den von Post- und Telegraphenbehörden ausgehenden Briefen mit Post-Zustellungsurkunde ist stets von der vereinfachten Zustellung Gebrauch zu machen.

Die Kaiserlichen Verkehrsanstalten haben ihren Bedarf an den neuen Formularen zu Post-Zustellungsurkunden sogleich bei den Ober-Postdirektionen anzumelden. Letztere wollen die Druckformular-Lieferer mit der nöthigen Wei-

[1]) Die Anweisung wird den Justizbehörden zur Vertheilung an die Gerichtsvollzieher und bezw. zum Handgebrauch in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren durch die Geheime Kanzlei des Justizministeriums zugesandt werden. Die Formulare können von den Postanstalten bezogen werden.

sung versehen und insbesondere dafür Sorge tragen, daß die Verkehrsanstalten spätestens am 20. Dezember im Besitze der neuen Formulare sind. Der Ende Dezember übrig bleibende Bestand an älteren Formularen ist zu dienstlichen Zwecken zu verwenden.

Von der vorliegenden »Anweisung« ist rechtzeitig ein Exemplar in jede Dienstanweisung für die bestellenden Boten haltbar einzukleben. Der erforderliche Bedarf ist von den Verkehrsanstalten bei den Ober-Postdirektionen und von den Letzteren bei der Geheimen Kanzlei des Reichs-Postamts ohne Verzug anzumelden. Die jetzige »Anweisung« ist aus den bezeichneten Dienstanweisungen Ende Dezember zu entfernen und zu vernichten.

Ich erwarte, daß die Kaiserlichen Verkehrsanstalten sich vor Eintritt der Veränderungen mit den neuen Bestimmungen sorgfältig vertraut machen. Insbesondere haben die Herren Vorsteher der Postanstalten oder ihre Vertreter die bestellenden Boten mündlich mit genauer Anweisung zu versehen und sich dabei die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die veränderten Bestimmungen den Bestellern genau bekannt sind.

Die §§ 26 und 41 der Postordnung werden entsprechend geändert werden.

Anweisung

über das Verfahren, betreffend die postamtliche Bestellung von Schreiben mit Zustellungsurkunde.

§ 1. Gegenstände der postamtlichen Zustellung.

Schriftstücke, bei denen es auf die Beschaffung einer Zustellungsurkunde ankommt, können auf Ersuchen von Behörden, Beamten oder Privatpersonen durch die Postanstalten zugestellt werden.

Von der Zustellung durch die Post sind jedoch ausgeschlossen:

1. Einschreib-, Werth- und Nachnahmesendungen;
2. durch Eilboten zu bestellende Sendungen;
3. Sendungen mit dem Vermerke »postlagernd«;
4. Sendungen an Gefangene;
5. Sendungen, die nicht an eine Person gerichtet sind, sondern mehreren in der Aufschrift benannten Personen nach einander als Umlauf zugestellt werden sollen (Currenden).

§ 2. Aeußere Beschaffenheit der durch die Post zuzustellenden Gegenstände.

Die durch die Post zuzustellenden Sendungen müssen als verschlossene Briefe eingeliefert werden.

Die Zustellungen können sein:

a) gewöhnliche,

b) vereinfachte.

Jedem zuzustellenden Briefe müssen vom Absender in den Fällen zu a zwei Formulare zur Postzustellungsurkunde auf weißem Papier (Urschrift und Abschrift), in den Fällen zu b ein Formular auf blauem Papier beigefügt werden.

Daß dies geschehen, muß auf der Aufschriftseite des Briefumschlags durch die Worte: »Hierbei ein Formular zur Postzustellungsurkunde nebst Abschrift« oder »Hierbei ein Formular zur Postzustellungsurkunde« ausgedrückt sein.

In den Fällen zu b muß der Brief außerdem auf der Aufschriftseite des Briefumschlags den Vermerk tragen: »Vereinfachte Zustellung«.

Die zusammenzufaltenden Zustellungsurkunden müssen vom Absender vor der Einlieferung der Schriftstücke zur Post mit der für die Rücksendung erforderlichen Aufschrift versehen sein.

In der Aufschrift des zuzustellenden Briefes muß die Person, der zugestellt werden soll, nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort so genau bezeichnet sein, daß der Empfänger leicht und sicher aufgefunden werden kann und Verwechselungen ausgeschlossen sind.

Bei Zustellungen an Unteroffiziere oder Gemeine des aktiven Heeres oder der aktiven Marine muß die Aufschrift an diese selbst gerichtet sein unter genauer Bezeichnung des Truppentheils (Kompagnie, Eskadron und Batterie des zu bezeichnenden Regiments u. s. w.), zu dem sie gehören, und unter Beifügung des Zusatzes »zu Händen des Chefs der (genau zu bezeichnenden) zunächst vorgesetzten Kommandobehörde (Chef der Kompagnie, Eskadron, Batterie u. s. w.)«

Bei Sendungen der Gerichtsvollzieher muß deren Name und Amtseigenschaft, bei Sendungen der Gerichtsschreiber die Gerichtsschreiberei als Absender auf der Aufschriftseite des Briefes bezeichnet sein.

Der Kopf des Formulars zur Postzustellungsurkunde und zu deren Abschrift muß vom Absender ausgefüllt sein.

Zu den Postzustellungsurkunden kommen verschiedene Formulare zur Anwendung, je nachdem es sich um Zustellungen an Gewerbetreibende, an Rechtsanwälte, Notare oder Gerichtsvollzieher, an Behörden oder Korporationen u. s. w. an Unteroffiziere und Soldaten oder an andere vorstehend nicht näher bezeichnete Personen handelt.

Die bei Postzustellungen zu verwendenden Formulare sind so eingerichtet, daß sie die bei der Zustellung in Betracht kommenden Fälle erschöpfend enthalten, so daß der Postbote nur den Namen der Person, welcher der zuzustellende Brief übergeben ist, an der im Vordruck offen gelassenen Stelle niederzuschreiben und den Vordruck soweit zu durchstreichen hat, als er in dem gerade vorliegenden Falle nicht zutrifft.

Vor der Uebergabe der zuzustellenden Briefe an die bestellenden Boten hat die Postanstalt genau zu prüfen, ob die Sendungen den vorbezeichneten Vorschriften entsprechen, und auf die Beseitigung etwaiger Mängel auf kurzem Wege hinzuwirken. Besteht jedoch der Mangel darin, daß nach Ansicht der Postanstalt nicht das zutreffende Formular zur Zustellungsurkunde beigefügt ist, so ist in zweifelhaften Fällen für die Wahl des Formulars die Ansicht des Absenders maßgebend.

§ 3. Beurkundung.

Die postamtliche Zustellung besteht in der Uebergabe des zuzustellenden Briefes unter Beurkundung der erfolgten Uebergabe. Die hierbei

aufzunehmende Urkunde hat folgenden Erfordernissen zu entsprechen:

1. Die Urkunde muß enthalten:
   a) Ort und Zeit der Zustellung;
   b) die Bezeichnung der Person, an welche zugestellt werden soll:
   c) die Bezeichnung der Person, welcher zugestellt ist, in den Fällen der §§ 6 bis 9 die Angabe des Grundes, durch den die Zustellung an die bezeichnete Person gerechtfertigt wird; wenn nach § 10 verfahren ist, die Bemerkung, wie die darin enthaltenen Vorschriften befolgt sind;
   d) im Falle der Verweigerung der Annahme die Erwähnung, daß die Annahme verweigert und der zu übergebende Brief am Orte der Zustellung zurückgelassen ist;
   e) bei gewöhnlichen Zustellungen die Bemerkung, daß der zuzustellende Brief und eine beglaubigte Abschrift der Zustellungsurkunde übergeben sind; bei vereinfachten Zustellungen die Bemerkung, daß der zuzustellende Brief übergeben und der Tag der Zustellung auf dem Briefumschlage vermerkt ist;
   f) die Unterschrift des die Zustellung vollziehenden Beamten. (Der Unterschrift kann die Amtsbezeichnung »Briefträger«, »Landbriefträger« u. s. w. beigefügt werden.)
2. Die Urkunden sollen deutlich und bestimmt abgefaßt und leserlich geschrieben sein. Der Gebrauch der Bleischrift oder einer anderen ähnlichen Trockenschrift ist unstatthaft.
3. Die Urkunden — Urschriften wie Abschriften — sind ohne Lücken anzufertigen. Radirungen sind untersagt. Etwa nöthige Durchstreichungen müssen in der Art geschehen, daß das Durchstrichene noch leserlich bleibt. In den Formularen sind die zur Ausfüllung bestimmten Zwischenräume, soweit sie durch die erforderlichen Eintragungen nicht ausgefüllt werden, zu weiteren Eintragungen durch Striche ungeeignet zu machen.
4. Die Abschriften, die in den Fällen der gewöhnlichen Zustellungen (§ 2 Abs. 2a) vom Postboten am Orte der Zustellung auszufertigen und an den Empfänger zu übergeben sind, müssen stets als solche bezeichnet und am Schlusse, unmittelbar vor der Unterschrift, mit dem Vermerke »Beglaubigt« versehen werden. Die Beglaubigung darf erst erfolgen, nachdem der bestellende Bote von der wörtlichen Uebereinstimmung der Abschrift mit der Urschrift sich überzeugt hat.

Bei vereinfachten Zustellungen ist der Tag der Zustellung auf dem Briefumschlage zu vermerken, und zwar in folgender Fassung: „Zugestellt am .... (Tag, Monat, Jahr)".

§ 4. Ort und Zeit der Zustellung.

Die Zustellung kann an jedem Orte erfolgen, wo der bezeichnete Empfänger angetroffen wird. Hat der Empfänger aber an diesem Orte eine Wohnung oder ein Geschäftslokal, so ist er nicht verpflichtet, sich auf eine außerhalb derselben versuchte Zustellung einzulassen. Der bestellende Bote muß in einem solchen Falle bei Verweigerung der Annahme die Zustellung in der Wohnung oder in dem Geschäftslokale bewirken.

Der Ort, den der bestellende Bote zur Vornahme der Zustellung regelmäßig aufzusuchen hat, ist daher die Wohnung oder das Geschäftslokal des Empfängers, weil alsdann die Zustellung nöthigenfalls in dessen Abwesenheit und selbst bei Verweigerung der Annahme vorgenommen werden kann.

Jedenfalls muß bei der Zustellung außerhalb der Wohnung oder des Geschäftslokals immer ein angemessener Ort und eine passende Gelegenheit gewählt werden, die eine ungehinderte und sichere Uebergabe und Annahme der Schriftstücke gestatten.

Die Zustellung muß bei der nächsten sich darbietenden Bestellgelegenheit erfolgen, sofern nicht auf der Aufschriftseite der Briefe ein bestimmter Tag für die Zustellung bezeichnet ist. An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen hat die Zustellung zu unterbleiben, wenn sie nicht auf der Aufschriftseite des Briefes besonders verlangt ist. Am Geburtstage Seiner Majestät des Kaisers sind zuzustellende Briefe von der Bestellung nicht auszuschließen.

§ 5. Personen, an welche die Zustellung zu erfolgen hat. (Formular C. 87e.)

Die Zustellung erfolgt an den bezeichneten Empfänger in Person.

Handelt es sich um eine Zustellung an einen Unteroffizier oder Gemeinen des aktiven Heeres oder der aktiven Marine, so muß die Zustellung an den Chef der zunächst vorgesetzten Kommandobehörde (Chef der Kompagnie, Eskadron, Batterie u. s. w.) erfolgen. Zu den Unteroffizieren gehören in dieser Beziehung auch die Feldwebel, Wachtmeister und die ihnen gleich- oder nachstehenden Avancirten.

Die Zustellung an eine Behörde, Gemeinde oder Korporation sowie an Aktiengesellschaften, eingetragene Genossenschaften und andere Vereine, die als solche klagen oder verklagt werden können, erfolgt an deren gesetzliche Vertreter oder Vorsteher. Sind mehrere gesetzliche Vertreter oder Vorsteher vorhanden, so genügt die Zustellung an einen derselben.

Briefe, die an Eheleute gemeinschaftlich gerichtet sind, sind so zuzustellen, wie wenn sie an den Ehemann allein gerichtet wären. Leben die Eheleute getrennt, so sind jedoch solche Briefe als unbestellbar zu behandeln.

Ist über das Vermögen des bezeichneten Empfängers das Konkursverfahren eröffnet und vom Konkursgerichte die Aushändigung der für den Gemeindeschuldner eingehenden Briefe an den Konkursverwalter angeordnet (§ 121 der Konkursordnung), so sind die für den Gemeinschuldner bestimmten Briefe mit Zustellungsurkunde als unbestellbar zu behandeln.

Briefe mit Zustellungsurkunde, die an verstorbene Personen gerichtet sind, sind stets als unbestellbar zu behandeln.

Im Uebrigen ist die Zustellung, die an den bezeichneten Empfänger in Person nicht erfolgen

kann, nach den folgenden Bestimmungen an eine andere Person oder durch Niederlegung bei einer Behörde zu bewirken.

§ 6. Zustellungen an Gewerbetreibende. (Formular C. 87b.)

Soll die Zustellung an einen Gewerbetreibenden erfolgen, der ein besonderes Geschäftslokal hat, so hat sich der bestellende Bote der Regel nach zunächst in das Geschäftslokal (Laden, Kontor u. s. w.) zu begeben. Wird der bezeichnete Empfänger dort nicht angetroffen, so kann die Zustellung in dem Geschäftslokal an einen darin anwesenden Gehülfen des Gewerbetreibenden (Kommis, Buchhalter, Gesellen u. s. w.) erfolgen.

Ist die Zustellung in dieser Weise nicht ausführbar, so hat sich der bestellende Bote in die Wohnung des bezeichneten Empfängers zu begeben, und, wenn er diesen auch dort nicht antrifft, nach §§ 9 bis 12 zu verfahren.

Ueber Zustellungen an Handelsfirmen siehe § 8 Abs. 3.

§ 7. Zustellungen an Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher. (Formular C. 87c.)

Soll die Zustellung an einen Rechtsanwalt, Notar oder Gerichtsvollzieher erfolgen, so hat sich der bestellende Bote der Regel nach zunächst in dessen Geschäftslokal (Büreau) zu begeben. Wird der Rechtsanwalt u. s. w. dort nicht angetroffen, so kann die Zustellung in dem Geschäftslokal an einen darin anwesenden Gehülfen (Büreauvorsteher, Expedienten u. s. w.) oder Schreiber des Rechtsanwalts u. s. w. erfolgen.

Ist die Zustellung in dieser Weise nicht ausführbar, so hat sich der bestellende Bote in die Wohnung des Rechtsanwalts u. s. w. zu begeben und, wenn er diesen auch dort nicht antrifft, nach §§ 9 bis 12 zu verfahren.

§ 8. Zustellungen an Behörden, Gemeinden, Korporationen oder Vereine. (Formular C. 87d.)

Soll die Zustellung an den gesetzlichen Vertreter oder Vorsteher einer Behörde, einer Gemeinde, einer Korporation oder eines Vereins (Aktiengesellschaft, eingetragene Genossenschaft und dergl.) erfolgen, so hat sich der bestellende Bote der Regel nach zunächst während der gewöhnlichen Geschäftsstunden der Behörde u. s. w. in ihr Geschäftslokal zu begeben. Wird in diesen Stunden die Person, an welche die Zustellung erfolgen soll, dort nicht angetroffen oder ist sie an der Annahme verhindert, so kann die Zustellung in dem Geschäftslokal an einen anderen dort anwesenden Beamten oder Bediensteten der Behörde u. s. w. erfolgen.

Ist die Zustellung in dieser Weise nicht ausführbar, so hat sich der bestellende Bote in die Wohnung des Empfängers zu begeben und, wenn er diesen auch dort nicht antrifft, nach §§ 9 bis 12 zu verfahren. Hat jedoch die Behörde u. s. w. ein besonderes Geschäftslokal, so kann außerhalb dieses Lokals, auch in der Wohnung, nur an den Empfänger in Person zugestellt werden.

Für Zustellungen an offene Handelsgesellschaften ist das Formular C. 87d (Zustellung an Behörden u. s. w.) in der Weise zu benutzen, daß die offenen Handelsgesellschaften als „Vereine" behandelt werden. Ist dagegen der zuzustellende Brief an eine Gesellschaftsfirma gerichtet, die von einem Einzelkaufmanne geführt wird, z. B. an die von dem Kaufmanne C. geführte Firma A. & B., so ist das Formular C. 87b (Zustellung an Gewerbetreibende zu benutzen. Hat jedoch der Absender in solchen Fällen dem Briefe irrthümlich das Formular C. 87d beigefügt, so ist der Brief gleichwohl zuzustellen. Der Postbote hat dann in dem Formulare der Zustellungsurkunde an den in Betracht kommenden Stellen die Worte „Vorsteher" in „Inhaber" und „Behörde" in „Firma" abzuändern.

§ 9. Zustellungen an andere Personen. (Formular C. 87a.)

Soll die Zustellung an eine andere als eine der in den §§ 6 bis 8 bezeichneten Personen erfolgen, so hat sich der bestellende Bote der Regel nach in die Wohnung des bezeichneten Empfängers zu begeben. Wird dieser dort nicht angetroffen, so kann die Zustellung in der Wohnung an einen zu seiner Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person erfolgen. Daß die dienende Person in demselben Hause wohne, ist nicht erforderlich.

Wird in der Wohnung eine solche Person nicht angetroffen, so kann die Zustellung an den in demselben Hause wohnenden Hauswirth oder Vermiether erfolgen, wenn diese zur Annahme des Schriftstücks bereit sind. An die Ehefrau des Hauswirths oder Vermiethers darf die Zustellung nicht erfolgen.

§ 10. Niederlegung der Schriftstücke bei einer Behörde. (Formular C. 87f.)

Ist der bezeichnete Empfänger in seiner Wohnung nicht angetroffen worden und kann die Zustellung auch nicht nach den Vorschriften des § 9 erfolgen, so hat der bestellende Bote den zu übergebenden Brief, sofern der Absender ein Gerichtsschreiber oder ein Gerichtsvollzieher ist, auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts, in dessen Bezirke der Orte der Zustellung belegen ist, oder an diesem Orte bei der Postanstalt oder dem Gemeindevorsteher oder dem Polizeivorsteher, in den übrigen Fällen bei der Postanstalt des Ortes und, wenn sich eine solche am Orte nicht befindet, bei dem Gemeindevorstande (in Zwangsvollstreckungsangelegenheiten der Verwaltungsbehörden bei der Ortsbehörde) niederzulegen und die Niederlegung sowohl durch eine an der Thüre der Wohnung des Empfängers zu befestigende schriftliche Anzeige, als auch, soweit thunlich, durch mündliche Mittheilung an zwei in der Nachbarschaft wohnende Personen bekannt zu machen.

Unter den bezeichneten Niederlegungsstellen hat der Postbote thunlichst die zu wählen, die dem Empfänger am bequemsten zugänglich ist. Sind mehrere Postanstalten am Orte, so erfolgt die Niederlegung bei der Postanstalt, die dem Postboten den Brief übergeben hat.

Die Nachbarn, denen die Niederlegung der Schriftstücke mitgetheilt wird, sind zu ersuchen, den Empfänger davon möglichst bald in Kenntniß zu setzen.

Hat der Postbote die Zustellung durch Niederlegung bei der Gerichtsschreiberei oder dem Gemeinde- oder Polizeivorsteher bewirkt, so sind diese berechtigt, die Briefe nach sechs Monaten, vom Tage der Niederlegung ab gerechnet, an die zuständige Postanstalt oder an den bestellenden Boten dieser Postanstalt zurückzugeben. Derartige Briefe sind sodann als unbestellbar zu behandeln.

Die nach Abs. 1 bei den Postanstalten niedergelegten Briefe sind sechs Monate, vom Tage der Niederlegung ab gerechnet, daselbst aufzubewahren. Falls sie innerhalb dieser Frist vom Empfänger nicht abgeholt werden, sind sie als unbestellbar zu behandeln.

§ 11. Allgemeine Bestimmungen.

Bevor der Postbote die Zustellung an eine der in den §§ 5 bis 9 bezeichneten Personen oder durch Niederlegung (§ 10) bewirkt, hat er sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die Wohnung oder das Geschäftslokal, worin die Zustellung vorgenommen oder vergebens versucht wird, auch wirklich die Wohnung oder das Geschäftslokal des bezeichneten Empfängers ist, und daß die Personen, mit denen er verhandelt, auch wirklich die sind, für welche sie sich ausgeben.

Die Personen, denen an Stelle des bezeichneten Empfängers ein Brief zugestellt wird, sind vom Postboten darauf hinzuweisen, daß sie verpflichtet sind, die Schriftstücke dem bezeichneten Empfänger möglichst bald auszuhändigen.

An Unerwachsene, an Miether oder an Fremde darf eine Zustellung niemals geschehen.

Soll die Zustellung an eine der in den §§ 5 bis 9 bezeichneten Personen, der an Stelle des bezeichneten Empfängers zugestellt werden könnte, unterbleiben, so hat der Absender auf der Aufschriftseite des Briefes und auf dem Formulare zur Postzustellungsurkunde unmittelbar unter dem Namen u. s. w. des Empfängers mittelst rother Tinte einen Vermerk in folgender Fassung hervortretend niederzuschreiben: »Eine Zustellung an .... (z. B. an die Ehefrau, an den Vermiether N., an das Dienstmädchen N. N.) darf nicht stattfinden.« Solche Vermerke sind von dem Postboten zu beachten.

§ 12. Verweigerung der Annahme der Zustellung.

Die Annahme einer gehörig erfolgenden Zustellung darf von der Person, an die sie bewirkt wird, nicht verweigert werden. Geschieht dies dennoch, so hat der Postbote das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückzulassen.

Hierbei ist jedoch zu beachten, daß an den Hauswirth oder Vermiether die Zustellung nur erfolgen kann, wenn sie zur Annahme bereit sind, daß also, wenn sie die Annahme verweigern, die Zustellung auch nicht durch Zurücklassung des Schriftstücks bewirkt werden darf.

Ferner ist zu berücksichtigen, daß die Verweigerung der Zahlung der auf dem Briefe haftenden Gebühren nicht als Verweigerung der Annahme des Briefes gilt, daß vielmehr in diesem Falle die Gebühren vom Absender einzuziehen sind.

Zu §§ 208 ff. Allg. Verfügung des Justizministers über die von Amtswegen zu bewirkenden Zustellungen und Bekanntmachungen gerichtlicher Verfügungen, vom 10. Dezember 1899 (JMBl. S. 728).

I. Allgemeines.

§ 1. In Strafsachen hat bei Zustellungen, die von der Staatsanwaltschaft veranlaßt werden, der Sekretär der Staatsanwaltschaft die dem Gerichtsschreiber obliegenden Verrichtungen wahrzunehmen.

Bei den von einem Amtsanwalte veranlaßten Zustellungen sind die Verrichtungen des Gerichtsschreibers und des Gerichtsdieners wahrzunehmen:

1. wenn der Amtsanwalt etatsmäßig angestellt ist,
   von den entsprechenden Beamten der Amtsanwaltschaft;
2. wenn einem etatsmäßigen Amtsanwalt ein Gerichtsdiener nicht beigegeben ist, sowie in allen übrigen Fällen
   von einem Gerichtsschreiber und einem Gerichtsdiener des Amtsgerichts.

Hat in den Fällen der Nr. 2 ein Staatsanwalt seinen Amtssitz an dem Sitze des Amtsanwalts, so kann die Wahrnehmung der bezeichneten Verrichtungen durch eine gemeinschaftliche Anordnung des Landgerichtspräsidenten und des Ersten Staatsanwalts einem Sekretär und einem Gerichtsdiener der Staatsanwaltschaft übertragen werden. [1])

§ 2. In Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird die Bekanntmachung gerichtlicher Verfügungen, soweit sie nicht zu Protokoll erfolgt, in denjenigen Fällen, in welchen mit der Bekanntmachung nicht der Lauf einer Frist beginnt, in der Regel durch Uebersendung mittelst einfachen Briefes oder durch Behändigung ohne Beurkundung zur Ausführung gebracht. Sind der Verfügung wichtige Urkunden (z. B. Wechsel, Hypothekenbriefe, Testamentsausfertigungen und dergl.) beigegeben, so ist bei Uebersendung durch die Post der Brief mit der Bezeichnung »Einschreiben«, geeignetenfalls »gegen Rückschein«, zu versehen; die Behändigung durch einen Gerichtsdiener erfolgt in diesem Falle gegen Empfangsbescheinigung.

Die Behörde, welche die Zustellung veranlaßt, kann anordnen, daß die Bekanntmachung durch

[1]) Abs. 2 des § 1 durch Ziffer 1 der Allg. Verfügung des Justizministers vom 12. September 1900 (JMBl. S. 564) hinzugefügt.

Zustellung erfolgt, wenn dies nach Lage der Umstände angezeigt erscheint, wie z. B. bei Ladungen oder in anderen Fällen, in denen an die Nichtbefolgung der Verfügung Nachtheile geknüpft sind. Auch kann die Uebersendung mittelst eingeschriebenen Briefes oder die Aushändigung gegen Empfangsbescheinigung in anderen als den im ersten Absatze bezeichneten Fällen angeordnet werden.

§ 3. Die von Amtswegen erfolgenden Zustellungen sind durch Gerichtsdiener zu bewirken, wenn sie am Sitze der Behörde oder in einer Entfernung von weniger als zwei Kilometer von diesem Sitze zu bewirken sind. Die Zustellung erfolgt auch in diesen Fällen durch die Post, wenn dies von der Aufsichtsbehörde allgemein angeordnet ist.

Zum Erlasse solcher Anordnungen sind zuständig:

bezüglich der von dem Amtsgerichte veranlaßten Zustellungen der Landgerichtspräsident,

bezüglich der von dem Landgericht oder der Staatsanwaltschaft bei diesem veranlaßten Zustellungen der Landgerichtspräsident und der Erste Staatsanwalt,

bezüglich der von dem Oberlandesgericht oder der Staatsanwaltschaft bei diesem veranlaßten Zustellungen der Oberlandesgerichtspräsident und der Oberstaatsanwalt.

In einzelnen Fällen kann die Behörde, welche die Zustellung veranlaßt, anordnen, daß die Zustellung in Abweichung von dem für die Behörde sonst vorgeschriebenen Verfahren durch einen Gerichtsdiener oder durch die Post bewirkt wird, wenn dies nach Lage der Umstände angezeigt erscheint.

Die Vorschriften der Geschäftsordnungen für die Gerichtsschreibereien und für die Sekretariate der Staatsanwaltschaft darüber, in welchen Fällen eine Zustellung durch die Post nicht bewirkt werden soll, bleiben unberührt. Ist in einem solchen Falle die Zustellung außerhalb des Amtsgerichtsbezirkes, in dem der Sitz der Behörde sich befindet, zu bewirken, so ist der Gerichtsschreiber des für den Zustellungsort zuständigen Amtsgerichts um Beauftragung eines Gerichtsdieners zu ersuchen. Diese Vorschriften finden auch Anwendung, wenn der Zustellungsort in einem anderen deutschen Bundesstaat belegen ist. In gleicher Weise haben die Gerichtsschreiber der Amtsgerichte das Ersuchen des Gerichtsschreibers eines nicht Preußischen deutschen Gerichts um Beauftragung eines Gerichtsdieners zu erledigen; Kosten kommen hierfür nicht in Ansatz.[1])

§ 4. Die Bekanntmachung von Verfügungen durch Veröffentlichung erfolgt nach Maßgabe der hierüber bestehenden besonderen Vorschriften.

II. Thätigkeit des Gerichtsschreibers.

§ 5. Der Gerichtsschreiber hat die für die Ausführung der Verfügungen und Beschlüsse sowie für die Zustellungen überhaupt in den Geschäftsordnungen gegebenen Vorschriften auch bei den Zustellungen von Amtswegen zu beobachten. Er hat diese Zustellungen vorzubereiten und dabei zu prüfen, ob das Schriftstück beglaubigt ist und den sonstigen für die Zustellung gegebenen Vorschriften entspricht.

Insbesondere ist bei der Zustellung durch einen Gerichtsdiener das Schriftstück vor der Aushändigung an diesen gemäß § 211 der Civilprozeßordnung zu verschließen und mit der dort vorgeschriebenen Aufschrift, in den Fällen des § 185 außerdem mit einem die Zustellung an den betheiligten Ersatzempfänger ausschließenden Vermerke zu versehen. Ladungen zu einer Hauptverhandlung in Strafsachen, welche einem nicht auf freiem Fuße befindlichen Angeklagten zugestellt werden sollen, erhalten auf der Aufschriftseite den Vermerk »Ladung zur Hauptverhandlung«. Dem Schriftstück ist das Formular zu einer Zustellungsurkunde (§ 11) beizufügen; der Kopf des Formulars ist auszufüllen; es ist darauf zu achten, daß das in dem Einzelfalle zutreffende Formular gewählt wird.

Soll die Zustellung durch die Post erfolgen, so sind die Vorschriften des § 2, § 8 Abs. 3 der von dem Staatssekretär des Reichs-Postamts durch Verfügung vom 26. Oktober 1899 erlassenen Anweisung über das Verfahren, betreffend die postamtliche Bestellung von Schreiben mit Zustellungsurkunde — zur Kenntniß der Justizbehörden gebracht durch Allgemeine Verfügung vom 9. Dezember 1899 (s. oben S. 415) — zu beachten, soweit sie sich auf vereinfachte Zustellungen beziehen.

Die Aufschriften sowie die Ausfüllung des Kopfes der Formulare zu Zustellungsurkunden können durch die Kanzlei hergestellt werden.

§ 6. Diejenigen Schriftstücke, welche dem Gerichtsdiener zur Zustellung ausgehändigt werden sollen, sind tageweise und für jeden Gerichtsdiener gesondert in Hüllen nach dem nachstehend abgedruckten Formular 1[2]) zu legen.

Der Gerichtsschreiber füllt den Kopf und die beiden ersten Spalten des Formulars aus. Der Gerichtsdiener bescheinigt den Empfang der Schriftstücke durch seine Namensschrift in der Spalte 3. Eintragungen in die Spalte 6 erfolgen durch den Gerichtsschreiber.

Sind eilige Zustellungen zu bewirken, so kann die Aushändigung mehrmals an demselben Tage, aber unter Benutzung der nämlichen Hülle, erfolgen.

§ 7. Die Aushändigung der zuzustellenden Schriftstücke an die Post kann durch Einwerfen in einen Postbriefkasten erfolgen. Bei größeren Gerichten ist darauf hinzuwirken, daß die Postverwaltung an oder in dem Gerichtsgebäude Postbriefkästen anbringt. Die Kosten der Anlage und der Leerung solcher Briefkästen können mit Genehmigung des Oberlandesgerichtspräsidenten und des Oberstaatsanwalts auf Justizfonds übernommen werden, wenn der Kasten

[1]) Die Sätze „Diese Vorschriften — in Ansatz" durch Ziffer 2 der Allg. Verfügung vom 12. September 1900 hinzugefügt.

[2]) Die Formulare werden hier nicht abgedruckt.

ausschließlich zur Einlieferung von Sendungen der Justizbehörden bestimmt ist.

Der Gerichtsschreiber soll im Falle des Vorhandenseins eines Briefkastens an oder in dem Gerichtsgebäude die Sendungen in der Regel selbst in diesen legen. Zu einer anderen Art der Einlieferung der Sendungen kann er sich der Hülfe eines Gerichtsdieners bedienen; er hat die pünktliche Ausführung des Auftrags in geeigneter Weise zu überwachen. Die Aushändigung der Sendungen an die Post durch den Gerichtsdiener soll regelmäßig durch Einlieferung am Schalter erfolgen. Auf den im § 6 bezeichneten Hüllen sind diese Sendungen nicht zu vermerken.

§ 8 Der Gerichtsschreiber hat auf der Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks und zwar in der unteren rechten Ecke der letzten Seite zu vermerken:

1. im Falle der Aushändigung an einen Gerichtsdiener
   »An den Gerichtsdiener N. N. zur Zustellung am . . . . . .«
2. Im Falle der Aushändigung an die Post:
   »Zur Post am . . . . . .«
   oder wenn hierbei die Hülfe eines Gerichtsdieners benutzt worden ist:
   »Zur Post durch N. N. am . . . . . .«

Die Vermerke können unter Benutzung eines Stempels hergestellt werden und sind vom Gerichtsschreiber zu unterschreiben.

Der Vermerk der Geschäftsnummer in den Akten (Civilprozeßordnung § 211 Abs. 2) braucht nicht wiederholt zu werden, wenn das Schriftstück bereits mit dieser Nummer versehen ist.

§ 9. Die Zustellung durch Aufgabe zur Post darf mit Rücksicht auf den von dem Gerichtsschreiber nach § 213 der Civilprozeßordnung auszustellenden Vermerk nur in der Art bewirkt werden, daß der Gerichtsschreiber selbst das Schriftstück am Postschalter einliefert oder, wenn es nicht mit der Bezeichnung »Einschreiben« versehen ist, in einen Postbriefkasten legt.

§ 10. Die Akten, in denen eine nicht durch Aufgabe zur Post bewirkte Zustellung von Amtswegen veranlaßt ist, sind bis zur Rückkunft der Zustellungsurkunde in besonderen Fächern, geordnet nach dem Tage der Aushändigung der Schriftstücke, aufzubewahren. Müssen sie aus dem Fache zu anderweitem Gebrauch entfernt werden, so ist an ihrer Stelle ein Notizbogen niederzulegen, auf dem die Geschäftsnummer des zuzustellenden Schriftstücks, die Art der Zustellung (»Gerichtsdiener N. N.«, »Post«) und der Tag der Aushändigung zu vermerken sind. Zur Aufbewahrung dieser Notizbogen und solcher Blattsammlungen, die nicht mit einer Hülle aus Aktendeckelpapier versehen sind, ist in jedem Fache eine Mappe oder ein Bogen steifen Aktendeckels niederzulegen.

Der Gerichtsschreiber hat die Fächer täglich nachzusehen und wegen etwaiger Herbeischaffung der Urkunden das Nöthige, bei Postzustellungen insbesondere durch Veranlassung eines Laufschreibens, zu bewirken.

Die Akten werden erst nach dem Eingange sämmtlicher Zustellungsurkunden aus dem Fache entfernt.

III. Thätigkeit des Gerichtsdieners.

§ 11. Der Gerichtsdiener hat das zuzustellende Schriftstück zu übergeben und hierüber eine Zustellungsurkunde nach Maßgabe der nachstehend abgedruckten, auf grünem Papier herzustellenden Formulare 2 bis 6 aufzunehmen.

§ 12. Für die Ausführung der Zustellungen sind die §§ 24 bis 33 sowie § 1 Abs. 3 der Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher vom 1. Dezember 1899 (JMBl. S. 629, s. unten unter dem 12. Dezember 1899) maßgebend.

Die Niederlegung eines Schriftstücks (§ 31 der Geschäftsanweisung) hat der Gerichtsdiener bei Zustellungen am Sitze des Gerichts stets auf der Gerichtsschreiberei zu bewirken.

§ 13. Die Beurkundung der Zustellung wird nach folgenden Vorschriften bewirkt:

1. Die Urkunde muß enthalten:
   a) Ort und Zeit der Zustellung;
   b) die Bezeichnung der Person, an welche zugestellt werden soll;
   c) die Bezeichnung der Person, welcher zugestellt ist; in den Fällen der §§ 27 bis 30 der Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher die Angabe des Grundes, durch den die Zustellung an die bezeichnete Person gerechtfertigt wird; wenn nach § 31 der Geschäftsanweisung verfahren ist, die Bemerkung, wie die darin enthaltenen Vorschriften befolgt sind;
   d) im Falle der Verweigerung der Annahme die Erwähnung, daß die Annahme verweigert und das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückgelassen ist;
   e) die Bemerkung, daß der näher bezeichnete Briefumschlag übergeben und der Tag der Zustellung auf dem Briefumschlage vermerkt ist (Nr. 4 dieses Paragraphen);
   f) die Unterschrift des die Zustellung vollziehenden Beamten unter Beifügung der Amtsbezeichnung.
2. Die Urkunden sollen deutlich und bestimmt abgefaßt und leserlich geschrieben sein. Der Gebrauch der Bleischrift oder einer anderen ähnlichen Trockenschrift ist unstatthaft.
3. Die Urkunden sind ohne Lücken anzufertigen. Radirungen sind untersagt. Etwa nöthige Durchsteichungen müssen in der Art geschehen, daß das Durchstrichene noch leserlich bleibt. In den Formularen sind die zur Ausfüllung bestimmten Zwischenräume, soweit sie durch die erforderlichen Eintragungen nicht ausgefüllt werden, zu weiteren Eintragungen durch Striche ungeeignet zu machen.
4. Der Tag der Zustellung ist auf dem Briefumschlag in folgender Fassung zu vermerken:
   »Zugestellt am . . . . . (Tag, Monat, Jahr.) . . . . . .«

§ 14. Die Zustellungsurkunden sind alsbald nach Ausführung der Zustellung dem Gerichtsschreiber zurückzuliefern. Dieser hat die Zurücklieferung unter Angabe der Zahl auf der Vorderseite der Hülle (§ 6) in der Spalte 4 zu vermerken. Sobald sämmtliche zu einer Sache gehörigen Zustellungsurkunden zurückgeliefert oder die zuzustellenden Schriftstücke wegen Unausführbarkeit der Zustellung zurückgegeben sind, ist die Geschäftsnummer in Spalte 1 zu durchstreichen.

Sind sämmtliche Nummern auf einer Hülle durchstrichen, so ist die obere rechte Ecke abzuschneiden. Die Hüllen sind alsdann monatsweise, nach der Zeitfolge geordnet, aufzubewahren und können nach einem Jahr vernichtet werden.

§ 15. 1. In den Gefängnissen der Justizverwaltung können die Geschäfte des Gerichtsdieners bei Zustellungen an Gefangene von dem Vorsteher einem Gefängnißbeamten übertragen werden. Auf den Verkehr des Gerichtsschreibers mit diesem findet § 6 gleichfalls Anwendung. Ist ein geeigneter Gefängnißbeamter nicht vorhanden, und der Gerichtsdiener zur Wahrnehmung der in Nr. 2b des folgenden Absatzes vorgeschriebenen Verrichtung nicht befähigt, so kann die Ausführung der Zustellungen von Ladungen zur Hauptverhandlung auch einem anderen Beamten des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft übertragen werden.

2. Bei Zustellungen an Gefangene in Strafsachen sind folgende besondere Bestimmungen zu beobachten:

a) Das zugestellte Schriftstück ist dem Gefangenen auf Verlangen vorzulesen (Str. P. O. § 35 Abs. 3).

b) Bei der Zustellung einer Ladung zur Hauptverhandlung ist der nicht auf freiem Fuße befindliche Angeklagte zu befragen, ob und welche Anträge er in Bezug auf seine Vertheidigung für die Hauptverhandlung zu stellen habe.

In der Zustellungsurkunde oder einem besonderen Protokoll ist zu vermerken, ob die Befragung geschehen und welche Erklärung von dem Angeklagten abgegeben ist. Die in Bezug auf die Vertheidigung gestellten Anträge sind, falls nicht die Aufnahme zum Protokoll des Gerichtsschreibers verlangt wird, in einem besonderen Protokoll aufzunehmen.

3. Die Vorschriften der Nr. 2 finden Anwendung, auch wenn der Empfänger in einer anderen Angelegenheit als in der Strafsache, auf welche die Zustellung sich bezieht, verhaftet ist.

4. Die Zustellungsurkunde ist, sofern nicht das Formular 2 benutzt wird, nach Maßgabe der nachstehend abgedruckten, gleichfalls auf grünem Papier herzustellenden Formulare 7 und 8 aufzunehmen.[1])

§ 16. Bei einfachen Behändigungen hat der Gerichtsdiener das Schriftstück dem Empfänger zu übergeben, oder, wenn er ihn in der Wohnung nicht antrifft, dort in der Art zurückzulassen, daß es voraussichtlich in seine Hände gelangt.

Eine Empfangsbescheinigung hat der Gerichtsdiener nur zu fordern, wenn er hierzu besonders beauftragt ist. In diesem Falle darf die Behändigung nur an den in der Aufschrift benannten Empfänger oder dessen gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten und nur gegen Ausstellung der Bescheinigung erfolgen.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 17. Die Nr. 1 der Allgemeinen Verfügung vom 16. Juli 1879, betreffend vereinfachte Zustellungen in Strafsachen (JMBl. S. 194), wird aufgehoben.

An die Stelle der Nr. II der angeführten Verfügung tritt nachstehende Vorschrift:

> Bei der Zustellung des Strafbefehls in dem Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz, betreffend den Forstdiebstahl, vom 15. April 1878 (Gesetz-Samml. S. 222) wird die Uebereinstimmung der dem Gerichtsdiener oder der Post ausgehändigten Ausfertigungen mit den vom Amtsgericht erlassenen Strafbefehlen vom Gerichtsschreiber in den Akten bescheinigt. Erfolgt die Zustellung durch den Gerichtsdiener, so kann die Zustellungsurkunde in tabellarischer Form aufgenommen werden, sie ist dann mit der Bescheinigung zu verbinden.

§ 18. Die Allgemeinen Verfügungen vom 7. Januar und 29. April 1880 (JMBl. S. 6, 95) bleiben unberührt.

§ 19. Diese Verfügung tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

Zu §§ 645 ff. s. die zu § 6 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs abgedruckte Allg. Verfügung des Justizministers vom 28. November 1899 (JMBl. S. 388).

Zu §§ 829 ff. (§§ 730 ff.). Allg. Verfügung des Justizministers, betr. die Vertretung des Reichs- (Militär-) fiskus bei der Pfändung des Diensteinkommens und der Pensionen der Offiziere und Militärbeamten, sowie der Gebührnisse der Hinterbliebenen von Militärpersonen und Militärbeamten, vom 23. April 1898 (JMBl. S. 92).

Allg. Verfügung vom 27. August 1894 (JMBl. S. 259).

In Folge von Aenderungen in der Heeresorganisation und in der Geschäftsvertheilung ist die Neuaufstellung der den Justizbehörden durch die Allg. Verfügung vom 27. August 1894 bekannt gemachten Nachweisung derjenigen Behörden und Personen, welche bei der Pfändung des Diensteinkommens der Offiziere und Beamten der Militärverwaltung 2c. zur Vertretung des Reichs- (Militär-) fiskus als Drittschuldners im Sinne der §§ 730 [jetzt 829] ff. der Civilprozeßordnung berufen sind, nothwendig geworden.

Diese auf Veranlassung des Herrn Kriegsministers für den Bereich der preußischen Militärverwaltung neu aufgestellte Nachweisung wird nachstehend sämmtlichen Justizbehörden, insbesondere auch den Gerichtsvollziehern, zur Kenntnißnahme und Beachtung mitgetheilt.

[1]) Ziffer 4 des § 15 durch die Allg. Verfügung des Justizministers vom 28. September 1900 (JMBl. S. 565) hinzugefügt. Die Formulare 7 und 8 werden hier nicht abgedruckt.

Nachweisung

derjenigen Behörden und Personen, welche vom 1. Mai 1898 ab bei Pfändung des Diensteinkommens der Offiziere[1]) und Beamten der Militärverwaltung, sowie der Pensionen dieser Personen nach deren Versetzung in den Ruhestand und der aus Militärfonds fließenden Gebührnisse der Hinterbliebenen von Personen des Soldatenstandes und von Beamten der Militärverwaltung im Bereiche der preußischen Militärverwaltung zur Vertretung des Reichs-(Militär-)fiskus als Drittschuldner im Sinne der §§ 730 [829] ff. der Civilprozeßordnung berufen sind.

Lfde. Nr.	Der Pfändungsbeschluß ist zuzustellen:			Bemerkungen
	A. Betreffs der aktiven Offiziere und Beamten:			
I.	Den Regimentskommandeuren, den Kommandeuren der selbständigen (nicht regimentirten) Bataillone, der Unteroffizierschulen und der Unteroffiziervorschulen, dem Chef des Militärreitinstituts, den Kommandeuren der Feldartillerie- und der Fußartillerieschießschule, dem Kommandeur der Luftschifferabtheilung, dem Chef der Versuchskompagnie der Artillerieprüfungskommission, sowie den Kommandeuren der Landwehrbezirke und den Vorständen der Bekleidungsämter.		Bei Pfändung des Diensteinkommens der ihnen unterstellten, Gehalt empfangenden Offiziere und Beamten einschließlich der aggregirten Offiziere, jedoch mit Ausnahme der Offiziere bei den Pionierbataillonen und der à la suite der Truppentheile stehenden Offiziere.	Bei Pfändung des Diensteinkommens der bei den Pionierbataillonen befindlichen Offiziere hat die Zustellung an das Kriegsministerium (s. lfde. Nr. V) zu erfolgen, ebenso betreffs der à la suite der Truppentheile stehenden Offiziere, soweit diese nicht unter lfde. Nr. II, III und IV gehören.
II.	Der Militärintendantur des betreffenden Armeekorps (Korpsintendantur).		Bei Pfändung des Diensteinkommens:	
		1.	der Regimentskommandeure, der Kommandeure der selbständigen (nicht regimentirten) Bataillone — ausschließlich der Pionierbataillone*) —, der Unteroffizierschulen, der Unteroffiziervorschulen, der Feldartillerie- und der Fußartillerieschießschule, sowie der Luftschifferabtheilung, des Chefs der Versuchskompagnie der Artillerieprüfungskommission, sowie der Kommandeure der Landwehrbezirke I, II, III und IV Berlin;**)	*) Betreffs der Kommandeure der Pionierbataillone s. lfde. Nr. V. **) Wegen der Kommandeure der übrigen Landwehrbezirke gilt lfde. Nr. VI.
		2.	der Auditeure und der Militärgerichtsaktuarien mit Ausnahme des Gouvernements- und des Garnisonauditeurs, sowie des Militärgerichtsaktuars in Berlin;***)	***) Wegen des Gouvernements- und Garnisonauditeurs, sowie des Militärgerichtsaktuars in Berlin, ferner wegen der Garnisonärzte in Berlin und Potsdam, wegen der Garnisonpfarrer und der Garnisonküster in Berlin, sowie wegen der Platzmajore in Berlin und Potsdam s. lfde. Nr. III.
		3.	der Korpsgeneralärzte, der Oberärzte und der Assistenzärzte bei den Sanitätsämtern, der Generaloberärzte, der Garnisonärzte mit Ausnahme der in Berlin und Potsdam,***) der Chefärzte des 1. und 2. Garnisonlazareths in Berlin, sowie der Korpsstabsapotheker und der Garnisonapotheker;**)	
		4.	der Militäroberpfarrer, der Divisions- und der Garnisonpfarrer, der Divisions- und der Garnisonsküster mit Ausnahme der Garnisonpfarrer und der Garnisonküster in Berlin;***)	
		5.	der Korpsroßärzte bei den Generalkommandos;	
		6.	der Platzmajore mit Ausnahme der in Berlin und Potsdam;***)	
		7.	der Militärintendanturbeamten bei den Korps- und Divisionsintendanturen, sowie bei der Intendantur der Eisenbahntruppen mit Ausnahme der Militärintendanten;†)	†) Wegen der Militärintendanten s. lfde. Nr. V.
		8.	der Beamten der Proviantämter und der Armeekonservenfabriken;	
		9.	der Beamten der Garnisonverwaltungen;	
		10.	der Beamten des Garnisonbauwesens mit Ausnahme der der Intendantur der militärischen Institute unterstellten (s. lfde. Nr. III b);	
		11.	der Beamten der Garnisonlazarethe und der Militärkuranstalten;	
		12.	der Beamten der Zahlungsstelle des XIV. Armeekorps;	
		13.	des Lehrers bei der Garnison- (Leopold-) schule in Frankfurt a. O.	

[1]) Soweit die Nachweisung keine besonderen Bestimmungen enthält, sind unter der Bezeichnung „Offiziere" auch die Sanitätsoffiziere (Militärärzte) einbegriffen.

Lfde. Nr.	Der Pfändungsbeschluß ist zuzustellen:		Bemerkungen
III.	Der Intendantur der militärischen Institute in Berlin.	Bei Pfändung des Diensteinkommens: 1. des Gouvernements- und des Garnisonauditeurs, sowie des Militärgerichtsaktuars und des Gerichtsboten beim Gouvernementsgericht in Berlin; 2. der Garnisonärzte in Berlin und Potsdam; 3. der Garnisonpfarrer und der Garnisonküster in Berlin; 4. der Platzmajore in Berlin und Potsdam; 5. der Militärintendanturbeamten bei der Intendantur zu III mit Ausnahme des Oberintendanturraths; *) 6. der der Intendantur zu III unterstellten Beamten des Garnisonbauwesens.	*) Wegen des Oberintendanturraths s. lfd. Nr. V.
IV.	Dem Feldzeugmeister.	Bei Pfändung des Diensteinkommens: 1. der Offiziere und Beamten der Feldzeugmeisterei mit Ausnahme des Feldzeugmeisters; **) 2. der Offiziere und Beamten der Artilleriedepotinspektion, der Artilleriedepotdirektionen und der Artilleriedepots; 3. der Offiziere der Traindepotinspektion, der Traindepotdirektionen und der Traindepots; 4. der Offiziere und Beamten der Inspektion der technischen Institute der Infanterie, der Gewehrfabriken und der Munitionsfabrik; 5. der Offiziere und Beamten der Inspektion der technischen Institute der Artillerie, des Artilleriekonstruktionsbureaus, der Artilleriewerkstätten, der Geschützgießerei, der Geschoßfabrik, der Feuerwerkslaboratorien, der Pulverfabriken und des Militärversuchsamts.	**) Wegen des Feldzeugmeisters s. lfde. Nr. V.
V.	Dem Kriegsministerium.	Bei Pfändung des Diensteinkommens sämmtlicher übrigen unter lfd. Nr. I, II, III und IV nicht einbegriffenen Offiziere und Beamten der Militärverwaltung.	

B. Betreffs der Pension ꝛc. beziehenden Offiziere und Beamten:

VI.	1. Derjenigen Behörde, auf deren Anweisung die nebenstehend aufgeführten Personen ihre Pensions- ꝛc. Gebührnisse empfangen. 2. Die anweisenden Behörden sind: a) für Preußen . . die Regierungen, b) für die aus der Militärpensionskasse in Berlin ihre Pensionsgebührnisse empfangenden Personen das Polizeipräsidium in Berlin, c) für das Großherzogthum Baden . . . die Intendantur XIV Armeekorps, d) für Elsaß-Lothringen . das Ministerium für Elsaß-Lothringen in Straßburg i. E. 3. Gewöhnlich — aber nicht immer — empfangen die Betreffenden ihre Pensionsgebührnisse auf Anweisung derjenigen Behörde, in deren Bezirk sie wohnen. 4. Außerdem erstreckt sich der Geschäftskreis der Regierung in Kassel auf die im Königreich Bayern, Großherzogthum Hessen, Fürstenthum Waldeck und Pyrmont, Liegnitz auf die im Königreich Sachsen, Wiesbaden auf die im Königreich Württemberg.	Bei Pfändung der Pension und des sonstigen aus Reichsmilitärfonds fließenden Einkommens: 1. der sämmtlichen mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere und Militärbeamten; 2. der sämmtlichen auf Wartegeld gesetzten Beamten der Militärverwaltung; 3. der sämmtlichen mit Pension gänzlich verabschiedeten Offiziere und Beamten der Militärverwaltung.	

Lfde. Nr.	Der Pfändungsbeschluß ist zuzustellen:		Bemerkungen
Noch VII.	Erfurt auf die im Großherzogthum Sachsen-Weimar, in den Herzogthümern Sachsen-Coburg u. Gotha, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Meiningen, den Fürstenthümern Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen. Schleswig auf die in den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, in den freien Städten Hamburg, Lübeck und Bremen, Aurich auf die im Großherzogthum Oldenburg, Magdeburg auf die in den Herzogthümern Braunschweig und Anhalt, Minden auf die in den Fürstenthümern Lippe und Schaumburg-Lippe, Merseburg auf die in den Fürstenthümern Reuß wohnenden preußischen Militärpensionäre.		

C. Betreffs der Hinterbliebenen von Personen des Soldatenstandes und Beamten:

VII.	Dem Kriegsministerium.	Bei Pfändung des aus Militärfonds fließenden Einkommens (Wittwengeld, Waisengeld, Unfallrenten, gesetzliche Beihülfen) der Hinterbliebenen von Personen des Soldatenstandes und von Beamten der Militärverwaltung.	

Anmerkung. Der Pfändungsbeschluß ist ferner zuzustellen:

a) der Generaldirektion der Königlich Preußischen Militärwittwenpensionsanstalt in Berlin
bei Pfändung der an Hinterbliebene von Personen des Soldatenstandes und von Beamten der Militärverwaltung durch die Militärwittwenkasse in Berlin zahlbaren Pensionen aus
1. der Preußischen Militärwittwenpensionsanstalt,
2. der Kurhessischen Militärwittwen- und Waisenanstalt,
3. der Nassauischen Militärwittwen- und Waisenkasse;

b) dem Direktorium der Hannoverschen Offizierwittwenkasse in Hannover
bei Pfändung der an Hinterbliebene von Personen des Soldatenstandes und von Beamten der Militärverwaltung zahlbaren Pensionen aus der Hannoverschen Offizierwittwenkasse.

2. Allg. Verfügung des Justizministers, betr. die Vertretung des Militärfiskus bei der Pfändung des Diensteinkommens und der Pension der Offiziere und Militärbeamten, sowie der Gebührnisse der Hinterbliebenen von Militärpersonen und Militärbeamten, vom 12. September 1898 (JMBl. S. 230):

Im Anschluß an die Allgemeine Verfügung vom 23. April 1898 (JMBl. S. 92) werden nachstehend die im Centralblatt für das Deutsche Reich von 1898 S. 363 ff. abgedruckten Nachweisungen derjenigen Militärbehörden und Personen, welche bei der Pfändung des Diensteinkommens und der Pensionen der Offiziere und Beamten im Ressort der Königlich bayerischen, Königlich sächsischen und Königlich württembergischen Militärverwaltungen 2c. zur Vertretung des Militärfiskus als Drittschuldners im Sinne der §§ 730 [829] ff. der Civilprozeßordnung berufen sind, zur Kenntniß der Justizbehörden gebracht.

Diese Nachweisungen treten an Stelle der durch die Allgemeine Verfügung vom 14. Februar 1895 (JMBl. S. 44) mitgetheilten.

Nachweisung

derjenigen Militärbehörden und Personen, welche bei der Pfändung des Diensteinkommens der Offiziere [1] und Beamten im Ressort der Königlich bayerischen Militärverwaltung, sowie der Pensionen dieser Personen nach deren Versetzung in den Ruhestand und der aus Militärfonds fließenden Gebührnisse der Hinterbliebenen von Personen des Soldatenstandes und von Beamten der Militärverwaltung berufen sind, den Militärfiskus als Drittschuldner im Sinne der §§ 730 [829] ff. der Civilprozeßordnung zu vertreten.

Der Pfändungsbeschluß ist zuzustellen:

1 Lfde. Nr.	2 wem?	3 bei Pfändung	4 Bemerkungen
		A. des Diensteinkommens	
I.	Den Militärintendanturen der betreffenden Armeekorps	1 der Beamten der Korpszahlungsstellen, 2 der Beamten der Militärintendanturen bei den Korps- u. Divisionsintendanturen mit Ausnahme der Militärintendanten,	Die Reihenfolge bemißt sich nach der Eintheilung des Hauptmilitäretats. ad 2. Wegen der Ausnahme siehe A VI.

[1] Sofern die Nachweisung keine besonderen Bestimmungen enthält, sind unter der Bezeichnung „Offiziere" die Sanitätsoffiziere (Militärärzte) inbegriffen.

Der Pfändungsbeschluß ist zuzustellen:

1 Lfde. Nr.	2 wem?		3 bei Pfändung	4 Bemerkungen
			A. des Diensteinkommens	
Noch I.	Den Militärintendanturen der betreffenden Armeekorps	3	der Auditeure und Kanzleibeamten der Militärbezirks- und Untergerichte,	
		4	der Adjutanten der General- und Divisionskommandos dann der Brigadekommandos.	
		5	derjenigen Kommandanten, welche nicht Generale sind,	ad 5. Wegen der Ausnahme siehe A VI.
		6	der Platzmajore und der Adjutanten der Festungsgouvernements und der Kommandanturen,	
		7	der Regimentskommandeure,	
		8	der Bataillons- und Abtheilungskommandeure, sowie der Detachementführer,	
		9	der sämmtlichen nicht regimentirten Militärärzte (mit Ausnahme jener des Kriegsministeriums),	ad 9. Wegen der Ausnahme siehe A VI.
		10	der Korpsstabsveterinäre,	
		11	der Beamten der Proviantämter,	
		12	der Beamten der Garnisonverwaltungen,	
		13	der Militärbaubeamten (mit Ausnahme jener des Kriegsministeriums und der Intendantur der militärischen Institute),	ad 13. Wegen der Ausnahme siehe A II, 1 und VI.
		14	der Korpsstabs- und Garnisonapotheker,	
		15	der Beamten der Garnisonlazarethe,	
		16	der Offiziere des Traindepots (mit Ausnahme des Traindepotoffiziers bei der Inspektion der Fußartillerie);	
		17	des Vorstandes der Arbeiterabtheilung;	
II.	Der Intendantur der militärischen Institute	1	der Militärintendanturbeamten bei dieser Intendantur und der ihr unterstellten Beamten des Garnisonbauwesens (mit Ausnahme des Oberintendanturraths),	ad 1. Wegen der Ausnahme siehe A VI.
		2	der Offiziere — soweit sie nicht Generale sind — und des Arztes der Leibgarde der Hatschiere,	ad 2. Wegen der Ausnahme siehe A VI.
		3	des Kommandeurs des Equitationsanstalt,	
		4	der Artillerieoffiziere vom Platz, sowie der sämmtlichen Zeug- und Feuerwerksoffiziere (mit Ausnahme jener bei der Inspektion der Fußartillerie),	ad 4. Wegen der Ausnahme siehe A VI.
		5	des Kommandeurs der Unteroffizierschule,	
		6	des Kommandeurs der Militärschießschule,	
		7	des technischen Vorstandes der Militärlehrschmiede,	
		8	der Offiziere und des Rendanten der militärischen Strafanstalten,	
		9	der Offiziere, Beamten und Bediensteten der technischen Institute, der Artillerie (Artilleriewerkstätten, Geschützgießerei und Geschoßfabrik, Hauptlaboratorium, Pulverfabrik), der Gewehrfabrik und der Oberfeuerwerkerschule,	ad III a) Bei Pfändung des Diensteinkommens der à la suite der Truppentheile stehenden Offiziere hat die Zustellung, soweit die Betreffenden nicht unter den Nummern A I und V inbegriffen sind, an das Kriegsministerium (s. A VI) zu erfolgen.
		10	der Fortifikationsbeamten bei den Festungsbaukassen Ingolstadt und Germersheim;	
III.	Den Regimentskommandeuren, den Kommandeuren der selbständigen (nicht regimentirten) Bataillone, den Detachementführern, dem Kommandeur der Equitationsanstalt, dem Kommandeur der Unteroffizierschule und dem Kommandeur der Militärschießschule, dem Kommandeur der Luftschifferabtheilung, sowie den Vorständen der Bekleidungsämter		der ihnen unterstellten, Gehalt empfangenden Offiziere und Beamten mit Ausnahme der à la suite der Truppentheile stehenden Offiziere;	b) Wegen der Abzüge von den Gehältern jener Offiziere ꝛc., welche vorübergehend zu anderen Abtheilungen kommandirt sind, haben die Zustellungen an den Kommandeur ꝛc. jener Abtheilung, zu der sie ständig gehören (Stammabtheilung), zu geschehen.

Der Pfändungsbeschluß ist zuzustellen:

1 Lfde. Nr.	2 wem?		3 bei Pfändung	4 Bemerkungen
			A. des Diensteinkommens	
IV.	Der Remonteinspektion		der Beamten der Remontedepots und der Remonteanstalt;	
V.	Der Inspektion der Militärbildungsanstalten		der sämmtlichen Offiziere, Aerzte, Beamten, Professoren und Lehrer der Militärbildungsanstalten (mit Ausnahme des Inspekteurs);	ad V. Wegen der Ausnahme s. A VI. Im Uebrigen vergl. Bemerkung b ad A III, welche hier gleichmäßige Anwendung findet.
VI.	Dem Kriegsministerium		sämmtlicher übrigen, unter den Nummern A bis V nicht inbegriffenen Offiziere und Beamten der Militärverwaltung.	
	Dem Kriegsministerium		**B. der Pension und des sonstigen aus Militärfonds fließenden Einkommens**	
		1	der sämmtlichen mit Pension zur Disposition gestellten oder verabschiedeten Offiziere,	Die Abzüge der Pensionisten ꝛc. werden in allen Fällen vom Kriegsministerium festgesetzt, auch wenn sie in der Armee aktive Dienste leisten.
		2	der sämmtlichen auf Inaktivitätsgehalt oder Wartegeld gesetzten Offiziere und Beamten der Militärverwaltung.	
		3	der zeitlich oder für immer in den Ruhestand versetzten Beamten der Militärverwaltung, sowie der quiescirten Civilprofessoren und Lehrer der Militärbildungsanstalten.	
	Dem Kriegsministerium		**C. des aus Militärfonds fließenden Einkommens (Wittwenpensionen), Wittwengeld, Waisenunterhaltungsbeitrag, Waisengeld, Unfallrenten, gesetzliche Beihülfen)**	
			der Hinterbliebenen von Personen des Soldatenstandes und von Beamten der Militärverwaltung.	

Nachweisung

derjenigen Behörden und Personen, welche im Ressort der Königlich sächsischen Militärverwaltung bei der Pfändung des Diensteinkommens von Offizieren[1]) und von Beamten der Militärverwaltung, sowie der Pensionen dieser Personen nach deren Versetzung in den Ruhestand und der aus Militärfonds fließenden Gebührnisse der Hinterbliebenen von Personen des Soldatenstandes und von Beamten der Militärverwaltung berufen sind, den Reichsmilitärfiskus als Drittschuldner im Sinne der §§ 730 [829] ff. der Civilprozeßordnung zu vertreten.

Lfde. Nr.	Der Pfändungsbeschluß ist zuzustellen:			Bemerkungen
	A. Betreffs der aktiven Offiziere und Beamten			
I.	Den Regimentskommandeuren, den Kommandeuren der selbständigen (nicht regimentirten) Bataillone der Unteroffizierschule und der Unteroffiziervorschule, sowie den Kommandeuren der Landwehrbezirke und dem Vorstande des Bekleidungsamts		bei Pfändung des Diensteinkommens der ihnen unterstellten, Gehalt empfangenden Offiziere und Beamten einschließlich der aggregirten Offiziere; jedoch mit Ausnahme der à la suite der Truppentheile stehenden Offiziere.	Bei Pfändung des Diensteinkommens der à la suite der Truppentheile stehenden Offiziere hat die Zustellung an das Kriegsministerium (s. A III) zu erfolgen.
II.	Der Militärintendantur des betreffenden Armeekorps (Korpsintendantur)	1	bei Pfändung des Diensteinkommens der Regimentskommandeure, der Kommandeure der selbständigen (nicht regimentirten) Bataillone, der Unteroffizierschule und der Unteroffiziervorschule;	
		2	der Auditeure u. der Militärgerichtsaktuarien;	

[1]) Soweit die Nachweisung keine besonderen Bestimmungen enthält, sind unter der Bezeichnung „Offiziere" auch die Sanitätsoffiziere (Militärärzte) inbegriffen.

Die hier abgedruckte Nachweisung ist durch die Allg. Verfügung des Justizministers vom 20. Mai 1899 (JMl. S. 163) veröffentlicht; sie ist in Folge der Errichtung eines zweiten sächsischen Armeekorps aufgestellt worden.

Lfde. Nr.	Der Pfändungsbeschluß ist zuzustellen:			Bemerkungen
Noch II.	Der Militärintendantur des betreffenden Armeekorps (Korpsintendantur)	3	des Korpsgeneralarztes und des bei diesem fungirenden Ober- oder Assistenzarztes, der Generalobergärzte, der Garnisonärzte, des Korpsstabsapothekers, sowie des Garnisonapothekers;	
		4	der Militäroberpfarrer, der Divisions- und Garnisonpfarrer, sowie der Divisions- und Garnisonküster;	
		5	des Korpsroßarztes;	
		6	der Platzmajore;	
		7	der Militärintendanturbeamten mit Ausnahme der Militärintendanten;	Wegen der Militärintendanten siehe A III.
		8	der Beamten der Proviantämter;	
		9	der Beamten der Garnisonverwaltungen;	
		10	der Beamten des Garnisonbauwesens;	
		11	der Beamten der Garnisonlazarethe.	
III.	Dem Kriegsministerium		Bei Pfändung des Diensteinkommens sämmtlicher übrigen unter den Nummern A I und II nicht inbegriffenen Offizieren und Beamten der Militärverwaltung.	
	B. Betreffs der Pension ꝛc. beziehenden Offiziere u. Beamten:			
	derjenigen Behörde, auf deren Anweisung die nebenstehend aufgeführten Personen ihre Pensions- ꝛc. Gebührnisse empfangen, d. i.		Bei Pfändung der Pension und des sonstigen aus Reichsmilitärfonds fließenden Einkommens:	
a [1])	dem Kriegsministerium	1	der sämmtlichen mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere und oberen Militärbeamten;	
		2	der sämmtlichen auf Wartegeld gesetzten oberen Beamten der Militärverwaltung;	
		3	der sämmtlichen mit Pension gänzlich verabschiedeten Offiziere und oberen Beamten der Militärverwaltung;	
b [2])	der Militärintendantur des Armeekorps (Korpsintendantur), in dessen Bereiche die Betreffenden wohnen. [3])		der sämmtlichen auf Wartegeld gesetzten oder mit Pension gänzlich verabschiedeten unteren Beamten der Militärverwaltung.	
	C. Betreffs der Hinterbliebenen von Personen des Soldatenstandes und Beamten:			
	derjenigen Behörde, auf deren Anweisung die nebenstehend aufgeführten Personen ihre Pensions- ꝛc. Gebührnisse empfangen, d. i.		Bei Pfändung des aus Militärfonds fließenden Einkommens (Wittwen- und Waisenpension aus der Königl. sächsischen Militärwittwen- und Waisenkasse, Wittwen- u. Waisengeld, Unfallrenten, gesetzliche Beihülfen)	
a [4])	dem Kriegsministerium	1	der Hinterbliebenen von Offizieren und oberen Beamten der Militärverwaltung;	
b [5])	der Militärintendantur des Armeekorps (Korpsintendantur) in dessen Bereiche die Betreffenden wohnen. [6])	2	Pensionen des Unteroffizier- und Soldatenstandes, sowie von unteren Beamten der Militärverwaltung.	

[1]) Der Geschäftskreis des Kriegsministeriums erstreckt sich auch auf die außerhalb Sachsens wohnenden sächsischen Militärpersonen (Offiziere und obere Beamte der Militärverwaltung).

[2]) Der Geschäftskreis der Intendantur des XII. (1. Königl. Sächs.) Armeekorps erstreckt sich auf alle pensionirten unteren Beamten der sächsischen Militärverwaltung, welche außerhalb Sachsens wohnen.

[3]) Gewöhnlich — aber nicht immer — empfangen die Betreffenden ihre Pensionsgebührnisse auf Anweisung derjenigen Korpsintendantur, in deren Bezirke sie wohnen. Anderenfalls hat die letztere den ihr zugestellten Pfändungsbeschluß ohne Verzug an die Korpsintendantur abzugeben, welche die Anweisung besorgt hat.

[4]) Dieser Geschäftskreis erstreckt sich auf alle außerhalb Sachsens wohnenden Hinterbliebenen sächsischer Offiziere ꝛc.

[5]) Der Geschäftskreis der Intendantur des XII. (1. Königl. Sächs.) Armeekorps erstreckt sich auf alle außerhalb Sachsens wohnenden Hinterbliebenen von Personen des Unteroffiziers- und Soldatenstandes ꝛc.

[6]) Das in Anm. 3 Gesagte gilt auch in Ansehung der Hinterbliebenen ꝛc. von Personen des Unteroffiziers- und Soldatenstandes ꝛc.

Nachweisung

derjenigen Behörden und Personen, welche im Ressort der Königlich württembergischen Militärverwaltung bei der Pfändung des Diensteinkommens von Offizieren[1]) und von Beamten der Militärverwaltung, sowie der Pensionen dieser Personen nach deren Versetzung in den Ruhestand und der aus Militärfonds fließenden Gebührnisse der Hinterbliebenen von Personen des Soldatenstandes und von Beamten der Militärverwaltung vom 1. Mai 1898 ab berufen sind, den Reichsmilitärfiskus als Drittschuldner im Sinne der §§ 730 ff. der Civilprozeßordnung vertreten.

Lfde. Nr.	Der Pfändungsbeschluß ist zuzustellen:		Bemerkungen
	A. Betreffs der aktiven Offiziere und Beamten:		
I.	Den Regimentskommandeuren, den Kommandeuren der selbständigen (nicht regimentirten) Bataillone, den Kommandeuren der Landwehrbezirke und dem Vorstande des Bekleidungsamts	Bei Pfändung des Diensteinkommens der ihnen unterstellten, Gehalt empfangenden Offiziere u. Beamten, einschließlich der Sanitätsoffiziere des Pionierbataillons Nr. 13, sodann der aggregirten Offiziere, dagegen mit Ausschluß der Offiziere bei dem Pionierbataillon Nr. 13 und der à la suite der Truppentheile stehenden Offiziere.	Bei Pfändung des Diensteinkommens der bei dem Pionierbataillon Nr. 13 befindlichen Offiziere hat die Zustellung an die Militärintendantur des Armeekorps (s. A II) und in Betreff der à la suite der Truppentheile stehenden Offiziere, soweit dieselben nicht unter A II gehören, an das Kriegsministerium (s. A IV) zu erfolgen.
II.	Der Militärintendantur des Armeekorps	Bei Pfändung des Diensteinkommens:	
		1 der Regimentskommandeure, der Kommandeure der selbständigen (nicht regimentirten) Bataillone u. des Vorstandes des Bekleidungsamts;	
		2 der Offiziere bei dem Pionierbataillon Nr. 13;	
		3 der Auditeure;	
		4 des Korpsgeneralarztes und Oberarztes oder Assistenzarztes bei dem Sanitätsamte, der Generalärzte, der Garnisonärzte, sowie des Korpsstabsapothekers;	Zu Ziff. 4 bis 6. Bezüglich des Garnisonarztes, der Garnisonpfarrer u. Garnisonküster, sowie des Platzmajors der Festung Ulm linken Ufers hat die Zustellung an die Militärintendantur des XIV. Armeekorps in Karlsruhe zu erfolgen.
		5 der Garnisonpfarrer und Garnisonküster in Absicht auf ihre Bezüge aus Militärfonds;	
		6 der Platzmajore;	
		7 des Korpsroßarztes beim Generalkommando;	
		8 der Militärintendanturbeamten mit Ausnahme des Militärintendanten;	Wegen der Militärintendanten siehe A IV.
		9 der Beamten der Proviantämter;	
		10 der Beamten der Garnisonverwaltungen;	
		11 der Beamten des Garnisonbauwesens;	
		12 der Beamten der Garnisonlazarethe.	
	Dem Chef der Waffenabtheilung des Kriegsministeriums	Bei Pfändung des Diensteinkommens:	
		1 der Offiziere und Beamten des Artilleriedepots;	
		2 der Offiziere des Traindepots.	
IV.	Dem Kriegsministerium	Bei Pfändung des Diensteinkommens sämmtlicher übrigen unter den Nummern A I bis III nicht einbegriffenen Offiziere und Beamten der Militärverwaltung.	
	B. Betreffs der Pension ꝛc. beziehenden Offiziere und Beamten:		
	Dem Kriegsministerium	1 Bei Pfändung der Pension und des sonstigen aus Militärfonds fließenden Einkommens:	
		2 der sämmtlichen mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere und Militärbeamten;	
		3 der sämmtlichen auf Inaktivitätsgehalt oder Wartegeld gesetzten Offiziere und Beamten der Militärverwaltung;	
		der sämmtlichen mit Pension verabschiedeten Offiziere und Beamten der Militärverwaltung.	
	C. Betreffs der Hinterbliebenen von Personen des Soldatenstandes und von Beamten:		
	Dem Kriegsministerium	Bei Pfändung des aus Militärfonds fließenden Einkommens (Wittwen- und Waisenpension, Wittwen- und Waisengeld, Unfallrenten, gesetzliche Beihülfen)	
		der Hinterbliebenen von Personen des Soldatenstandes und von Beamten der Militärverwaltung.	

[1]) Soweit die Nachweisung keine besonderen Bestimmungen enthält, sind unter der Bezeichnung „Offiziere" auch die Sanitätsoffiziere (Militärärzte) inbegriffen.

3. Bekanntmachung des Staatssekretärs des Reichsmarineamts, betr. Vertretung des Reichsmarinefiskus bei der Pfändung des Diensteinkommens der Marineoffiziere und im Dienste der Marine stehenden Beamten, vom 4. Dezember 1898 (RGBl. S. 400):

Die in Gemäßheit des § 730 [829] der Civilprozeßordnung ergangenen Beschlüsse der Gerichte wegen Pfändung einer Geldforderung der Offiziere 2c. und Beamten sind zuzustellen:

a) dem Staatssekretär des Reichsmarineamts:

1. bei Pfändung des Diensteinkommens der Admirale; der zum Marinekabinet, zum Oberkommando und zum Reichsmarineamt versetzten bezw. kommandirten Offiziere 2c.[1]) und der bei diesen Behörden befindlichen Beamten; sowie der zu auswärtigen Botschaften und Gesandtschaften kommandirten Seeoffiziere; und der Marineintendanten;

2. bei Pfändung der Pension bezw. des Wartegeldes und des sonstigen aus Marinefonds fließenden Einkommens sämmtlicher mit Pension zur Disposition gestellter bezw. gänzlich verabschiedeter Offiziere 2c. und Beamten; sowie des aus Marinefonds fließenden Einkommens (Wittwengeld, Waisengeld, Unfallrenten und gesetzliche Beihülfen) der Hinterbliebenen von Militärpersonen und Beamten;

b) dem Kaiserl. Gouvernement von Kiautschou:

bei Pfändung des Diensteinkommens der nach Kiautschou versetzten bezw. kommandirten Offiziere 2c. und Beamten;

c) der Kaiserl. Werft derjenigen Station, welcher der Betreffende angehört:

(Kiel, Wilhelmshaven, Danzig)

bei Pfändung des Diensteinkommens der zu den Werften gehörigen Offiziere 2c. und Beamten;

d) der Kaiserl. Intendantur derjenigen Station, welcher der Betreffende angehörte:

(Kiel, Wilhelmshaven)

bei Pfändung des Diensteinkommens aller übrigen (unter a, b und c nicht aufgeführten) Offiziere 2c. und Beamten;

e) der Generaldirektion der Königlich Preußischen Militärwittwenpensionsanstalt in Berlin:

bei Pfändung der an Hinterbliebene von Personen des Soldatenstandes und Beamten durch die Militärwittwenkasse in Berlin zahlbaren Pensionen.

Die vorgedachten Stellen sind zur Vertretung des Reichsmarinefiskus als Drittschuldner im Sinne des Eingangs angezogenen § 730 ff. der Civilprozeßordnung berufen.

Zu § 961. Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Todeserklärung von Preußischen Staatsangehörigen, die einen Wohnsitz im Deutschen Reiche nicht gehabt haben, ist das Amtsgericht I in Berlin zuständig (Allg. Verfügung des Justizministers vom 27. November 1899, JMBl. S. 387).

[1]) Zu den Offizieren 2c. im Sinne dieser Verfügung gehören: das Seeoffizierkorps, das Offizierkorps der Marineinfanterie, das Maschineningenieurkorps, das Torpedoingenieurkorps, die Feuerwerks-, Zeug- und Torpedooffiziere, das Sanitätsoffizierkorps, die Deckoffiziere.

Gesetz, betr. die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen, vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 345).

Allg. Verfügung des Justizministers, betr. die Behandlung der Anträge auf Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen, v. 22. November 1898 (JMBl. S. 280):

I. Anträge auf Grund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes, betr. die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahrem freigesprochenen Personen, vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 345), sind von dem zur ständigen Ersten Staatsanwalt dem Justizminister mittels eines Berichts vorzulegen, welcher sich darüber auszusprechen hat:

1. ob der Anspruch bei ihm rechtzeitig angebracht ist (§ 5 Abs. 1 des Gesetzes);

2. ob und in welcher Höhe ein nach § 2 des Gesetzes zu ersetzender Vermögensschaden entstanden ist;

3. Ob durch Leistung der Entschädigung der Staatskasse nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes Rechte gegen Dritte erwachsen und ob und in welchem Betrage deren Verfolgung voraussichtlich zu einem Ersatze führen wird.

Ueber die thatsächlichen Behauptungen des Antragstellers sind erforderlichenfalls vor der Berichterstattung Erhebungen anzustellen, über deren Ergebniß, wenn es von seinen Anträgen in erheblicher Weise abweicht, der Antragsteller in der Regel zu hören ist.

Das Verfahren ist thunlichst zu beschleunigen und darf durch die Prüfung der unter Nr. 3 bezeichneten Frage nicht aufgehalten werden; hierüber ist vielmehr nöthigenfalls ein Nachtragsbericht zu erstatten.

II. Die Berichte werden von dem Ersten Staatsanwalt zur Weiterbeförderung dem Oberstaatsanwalt eingereicht, welcher seine Aeußerung in gedrängter Form (§ 8 der Allg. Verfügung vom 25. Juni 1897, JMBl. S. 147) beizufügen hat.

III. Die Zustellung der von dem Justizminister getroffenen Entscheidung (§ 5 Abs. 2 des Gesetzes) geschieht durch den Oberstaatsanwalt.

IV. Von einer Berufung auf den Rechtsweg (§ 5 Abs. 3 des Gesetzes) ist dem Justizminister alsbald Anzeige zu erstatten.

V. Tritt der Beschluß, welcher die Verpflichtung der Staatskasse zur Entschädigung ausgesprochen hat, außer Kraft (§ 4 Abs. 2 des Gesetzes), so hat, wenn das aufhebende Urtheil nicht vom Oberlandesgericht erlassen ist, der Erste Staatsanwalt dem Oberstaatsanwalt Anzeige zu erstatten. Die Wiedereinziehung der geleisteten Entschädigung ist vom Oberstaatsanwalt zu betreiben.

VI. Anträge, die bei einer nicht zuständigen Justizbehörde eingehen, sind ohne Verzug an die nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes zuständige Staatsanwaltschaft abzugeben.

VII. Auf die bei den Staatsanwaltschaften der gemeinschaftlichen Landgerichte in Meiningen und Rudolstadt eingehenden Anträge findet diese Verfügung nur insoweit Anwendung, als das Urtheil, gegen welches die Wiederaufnahme des

Verfahrens sich richtete, von einem Preußischen Amtsgerichte erlassen war. Die dem Oberstaatsanwalt zugewiesenen Geschäfte werden von dem nach Nr. 1 Schlußsatz der Allg. Verfügung vom 23. März 1885 (JMBl. S. 119) zur Vertretung des Justizfiskus im Prozesse zuständigen Oberstaatsanwalt wahrgenommen.

Grundbuchordnung vom 20. Mai 1898
(RGBl. S. 754).

Allg. Verfügung des Justizministers zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 20. November 1899 (JMBl. S. 349):

Auf Grund des § 1 Abs. 2 und der §§ 93 bis 97 der Grundbuchordnung sowie des Artikels 29 des Ausführungsgesetzes vom 26. September 1899 (GS. S. 307) wird Folgendes angeordnet:

I. Grundbücher.

§ 1. Für jeden Gemeindebezirk oder selbständigen Gutsbezirk, und, wenn ein Gemeindebezirk zum Zwecke der Grundbuchanlegung in mehrere Bezirke getheilt ist, für jeden Anlegungsbezirk wird ein Grundbuch eingerichtet. Das Grundbuch kann aus mehreren Bänden bestehen; die Bände erhalten fortlaufende Nummern.

Inwieweit in das Grundbuch eines Bezirkes bei Bildung gemeinschaftlicher Grundbuchblätter Grundstücke mitaufgenommen werden können, die in anderen Bezirken belegen sind, bestimmt sich nach § 4 der Grundbuchordnung und Artikel 37 der Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 (GS. S. 519).

§ 2. Die Grundbuchblätter erhalten fortlaufende Nummern.

§ 3. Zur Bezeichnung der Grundstücke sind im Grundbuche nach dem Inhalte der Steuerbücher anzugeben:

1. der Name der Gemarkung;
2. die Nummern des Kartenblatts (der Flur) und der Parzelle;
3. die Artikelnummer der Grundsteuermutterrolle, die Nummer der Gebäudesteuerrolle;
4. die Wirthschaftsart (Acker, Wiese, Garten, Wohnhaus, Wohnhaus mit Hofraum und Hausgarten 2c. und die Lage (Straße, Hausnummer oder die sonstige ortsübliche Bezeichnung);
5. die Größe; ist die Größe aus den Steuerbüchern nicht ersichtlich, so ist dies anzugeben;
6. der staatlich ermittelte Grundsteuerreinertrag und Gebäudesteuernutzungswerth, in den Hohenzollernschen Landen der Steueranschlag (das Grund- und Gebäudesteuerkapital).

Besteht ein Grundstück aus mehreren Katasterparzellen, so kann die im Abs. 1 Nr. 2 vorgeschriebene Angabe der Kartenblatt- und Parzellennummern unterbleiben, wenn wegen der Zahl der Parzellen das Grundbuch nach dem Ermessen des Grundbuchamts unübersichtlich werden würde und die Parzellen nach Ausweis eines bei den Grundakten befindlichen beglaubigten Auszugs aus der Grundsteuermutterrolle in dieser auf einem oder mehreren Artikeln nachgewiesen sind, die andere Parzellen nicht umfassen. Das Grundbuchamt kann die Katasterbehörde um die Ertheilung des Auszugs, erforderlichenfalls auch um die vorherige Eintragung des Grundstücks auf einem oder mehreren besonderen Mutterrollenartikeln von Amtswegen ersuchen.

Statt der im Abs. 1 Nr. 4 vorgeschriebenen Angabe genügt in den Fällen des Abs. 2 die Angabe des Gesammtnamens des Grundstücks (Rittergut x, Bauernhof y 2c.)

§ 4. Zur Bezeichnung der Berechtigten sind im Grundbuch anzugeben:

1. bei natürlichen Personen der Name (Vorname, Familienname), der Stand, der Beruf sowie der Wohnort und, soweit diese Angaben nicht thunlich oder nicht ausreichend sind, andere die Berechtigten deutlich kennzeichnende Merkmale;
2. bei Handelsgesellschaften, bei eingetragenen Genossenschaften und juristischen Personen anderer Art die Firma oder der Name und der Sitz.

Bei Eintragungen für den Fiskus, eine Gemeinde oder eine sonstige juristische Person des öffentlichen Rechtes kann auf Antrag des Berechtigten derjenige Theil seines Vermögens, zu welchem das eingetragene Gründstück oder Recht gehört, oder die Zweckbestimmung des Grundstücks oder des Rechtes durch einen dem Namen des Berechtigten in Klammern beizufügenden Zusatz bezeichnet werden.

Eine nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten, vom 2. April 1887 mit einer Vertretung ausgestattete Gesammtheit der Betheiligten kann als Berechtigte eingetragen werden, ohne daß es der Bezeichnung der einzelnen Betheiligten bedarf.

§ 5. Die Grundbuchblätter werden nach dem in Anlage A enthaltenen, mit Probeeintragungen versehenen Formular eingerichtet.[1])

Jedes Blatt besteht aus der Aufschrift, dem Bestandsverzeichniß und drei Abtheilungen.

§ 6. In der Aufschrift sind das Amtsgericht, der Bezirk (§ 1 Abs. 1), der Kreis, zu dem der Bezirk gehört, sowie die Nummern des Bandes und des Blattes anzugeben.

Gehört der Bezirk zu einem Stadtkreise, so ist die Angabe des Kreises nicht erforderlich.

§ 7. Das Bestandsverzeichniß zerfällt in das Verzeichniß der Grundstücke und das Verzeichniß der mit dem Eigenthume verbundenen Rechte.

§ 8. In dem Verzeichnisse der Grundstücke ist die Spalte 1 für die Angabe der laufenden Nummer des Grundstücks bestimmt. Ein aus mehreren Katasterparzellen bestehendes Grundstück ist unter einer Nummer auszuführen.

Die Spalten 3 bis 10 dienen zur Aufnahme der im § 3 vorgeschriebenen Angaben. Im Falle des Abs. 1 Satz 2 ist nur die Gesammtgröße sowie der Gesammtbetrag des Grundsteuerreinertrags und des Gebäudesteuernutzungswerths anzugeben.

In Spalte 12 sind einzutragen:

1. der Vermerk über die Eintragung des ursprünglichen Bestandes des Blattes (Zeit der

[1]) Die Anlagen können der Raumersparniß wegen hier nicht abgedruckt werden.

Eintragung, Nummer des bisherigen Blattes ꝛc.);

. die Uebertragung eines Grundstücks auf das Blatt; soll das Grundstück mit einem auf dem Blatte bereits eingetragenen Grundstücke vereinigt oder einem solchen Grundstück als Bestandtheil zugeschrieben werden (B. G. B. § 890, G B. O. § 5), so ist auch dies anzugeben;

3. die Vereinigung mehrerer auf dem Blatte eingetragenen Grundstücke zu einem Grundstücke sowie die Zuschreibung eines solchen Grundstücks zu einem anderen als Bestandtheil;

4. die Vermerke, durch welche bisherige Grundstückstheile als selbständige Grundstücke eingetragen werden, insbesondere im Falle des § 6 Satz 1 der Grundbuchordnung, sofern in diesem Falle nicht der Theil auf ein anderes Blatt übertragen wird;

5. die Vermerke über Berichtigungen der Bestandsangaben.

In den Fällen der Vereinigung und der Zuschreibung (Abs. 3 Nr. 2, 3) sind die sich auf die betheiligten Grundstücke beziehenden Eintragungen in den Spalten 1 bis 10 roth zu unterstreichen. Das durch die Vereinigung oder Zuschreibung entstehende Grundstück ist unter einer neuen laufenden Nummer einzutragen; neben dieser Nummer ist in Spalte 2 auf die bisherigen laufenden Nummern der betheiligten Grundstücke zu verweisen (vergl. die Probeeintragung in Spalte 2 des Verzeichnisses der Grundstücke zu Nr. 3, 8 der Spalte 1).

In den Fällen des Abs. 3 Nr. 4 sind die Grundstückstheile unter neuen laufenden Nummern einzutragen; neben diesen Nummern ist in Spalte 2 auf die bisherige laufende Nummer des Grundstücks zu verweisen. Die sich auf das Grundstück beziehenden bisherigen Eintragungen sind in den Spalten 1 bis 10 roth zu unterstreichen.

Die Spalte 14 ist bestimmt:

1. für die nicht unter Abs. 3 Nr. 4 fallenden Abschreibungen;
2. für die Eintragung des Ausscheidens eines Grundstücks oder eines Grundstückstheils aus dem Grundbuche (G. B. O. § 90 Abs. 2).

Wird ein Grundstück ganz abgeschrieben, so sind die sich auf das Grundstück beziehenden bisherigen Eintragungen in den Spalten 1 bis 12 sowie die ausschließlich das abgeschriebene Grundstück betreffenden Vermerke in den drei Abtheilungen roth zu unterstreichen. Wird ein Grundstückstheil abgeschrieben, so finden die Vorschriften des Abs. 5 entsprechende Anwendung. Ist im letzteren Falle das Grundstück nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 bezeichnet, so ist auch in dem Auszug aus der Mutterrolle die Abschreibung zu vermerken; eine ganz oder theilweise abgeschriebene Parzelle ist roth zu unterstreichen, eine bei dem Grundstücke verbleibende Restparzelle ist am Schlusse neu einzutragen. Diese Vorschriften gelten auch für die Fälle des Abs. 6 Nr. 2.

Bei Eintragungen in den Spalten 12, 14 ist in den Spalten 11, 13 auf die laufende Nummer des von der Eintragung betroffenen Grundstücks zu verweisen.

§ 9. Der zweite Abschnitt des Bestandsverzeichnisses ist für die Vermerke über Rechte, die dem jeweiligen Eigenthümer eines auf dem Blatte verzeichneten Grundstücks zustehen, sowie über die Aenderung oder die Aufhebung eines solchen Rechtes (G. B. O. § 8 Ausf. Ges. z. G. B. O. Artikel 12 Abs. 2 Nr. 2) bestimmt. Im Falle der Löschung sind in den Spalten 1 bis 4 die sich auf das gelöschte Recht beziehenden Eintragungen roth zu unterstreichen.

§ 10. In die erste Abtheilung sind einzutragen:

1. in Spalte 1 der Eigenthümer, bei Miteigenthümern auch die im § 48 der Grundbuchordnung vorgeschriebene Angabe;
2. in Spalte 2 die laufende Nummer der Grundstücke auf die sich die in Spalte 3 enthaltenen Eintragungen beziehen;
3. in Spalte 3 der Tag der Auflassung oder die anderweitige Grundlage der Eintragung (Erbschein, Testament, Zuschlagsbeschluß, Bewilligung der Berichtigung des Grundbuchs, Ersuchen der Auseinandersetzungsbehörde um die Berichtigung, Enteignungsbeschluß ꝛc.), der Verzicht auf das Eigenthum an einem Grundstück (B. G. B. § 928 Abs. 1) und der Tag der Eintragung;
4. in Spalte 4 auf Antrag des Eigenthümers der Erwerbspreis, der durch eine öffentliche Taxe festgestellte Schätzungswerth und bei Gebäuden die Feuerversicherungssumme unter Hinweis auf die laufende Nummer des Grundstücks und mit Angabe des für den Preis, die Schätzung oder die Versicherung maßgebenden Zeitpunkts.

Bei der Eintragung eines neuen Eigenthümers sind die sich auf den bisher eingetragenen Eigenthümer beziehenden Vermerke in den Spalten 1 bis 3 roth zu unterstreichen.

§ 11. In der zweiten Abtheilung dienen die Spalten 1 bis 3 zur Eintragung:

1. der das Grundstück belastenden Rechte mit Ausnahme von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, insbesondere auch der im § 1010 Abs. 1 und im § 2014 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Belastungen des Antheils eines Miteigenthümers oder Miterben;
2. der Beschränkungen des Verfügungsrechts des Eigenthümers, insbesondere durch die Fideikommißeigenschaft des Grundstücks (Ausf. Ges. z. G. B. O. Artikel 15 Abs. 1 Satz 2), durch das Recht eines Nacherben (G. B. O. § 52) oder die Ernennung eines Testamentsvollstreckers (G. B. O. § 53), durch die Anordnung der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung des Grundstücks (Gesetz über die Zwangsversteigerung ꝛc. § 19 Abs. 1, § 146 Abs. 1), durch ein vom Konkursgericht erlassenes Veräußerungsverbot oder durch die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Eigenthümers (K. O. § 113), durch die Vermerke oder Vormerkungen nach § 59 der Verordnung wegen des Geschäfts-

betriebs in den Angelegenheiten der Gemeinheitstheilungen ꝛc. vom 30. Juni 1834, nach § 12 Abs. 3 des Gesetzes, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, vom 7. Juli 1891 und nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes, betreffend das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedelungsgütern, vom 8. Juni 1896 sowie durch die Zugehörigkeit zu einer Bahneinheit (Gesetz, betreffend das Pfandrecht an Privateisenbahnen ꝛc., vom 19. August 1895 (§ 15 Abs. 1);

3. der Vormerkung über ein eingeleitetes Enteignungsverfahren (Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874 § 24 Abs. 4);
4. der vertragsmäßigen Feststellung der Höhe einer für einen Ueberbau oder einen Nothweg zu entrichtenden Rente sowie des Verzichts auf die Rente (B. G. B. § 914 Abs. 2, § 917 Abs. 2).

In die Spalten 4, 5 sind die Veränderungen der in den Spalten 1 bis 3 vermerkten Rechte und Beschränkungen einzutragen. Hierher gehören insbesondere die Aenderung des Rangverhältnisses (B. G. B. § 880), die nachträgliche Anlegung eines besonderen Grundbuchblatts für ein Erbbaurecht (G. B. O. § 7 Abs. 2), die Mitbelastung eines anderen Grundstücks in den Fällen des § 49 Abs. 1 Satz 2 der Grundbuchordnung sowie die Beschränkung des Berechtigten in der Verfügung über ein in den Spalten 1 bis 3 eingetragenes Recht (B. G. B. § 892), auch wenn die Beschränkung nicht erst nachträglich eintritt.

Die Löschung einer Veränderung erfolgt in Spalte 6, die Löschung der in den Spalten 1 bis 3 eingetragenen Rechte oder Beschränkungen in den Spalten 7, 8.

§ 12. In der dritten Abtheilung dienen die Spalten 1 bis 4 zur Eintragung der Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden.

In die Spalten 5 bis 7 sind die Veränderungen eines solchen Rechtes einzutragen. Hierher gehören insbesondere die Aenderung des Rangverhältnisses (B. G. B. § 880), die Beschränkung des Berechtigten in der Verfügung über das Recht (B. G. B. § 892), auch wenn die Beschränkung nicht erst nachträglich eintritt, die nachträgliche Ausschließung der Ertheilung eines Briefes oder die Aufhebung der Ausschließung (B. G. B. § 1116 Abs. 2, 3), eine Aenderung in Ansehung der Verzinsung, der Zahlungszeit oder des Zahlungsorts (B. G. B.) § 1119), die Uebertragung, Pfändung oder Verpfändung des Rechtes (B. G. B. § 1154 Abs. 2, 3, §§ 1192, 1199; C. P. O. §§ 830, 837), der Verzicht des Berechtigten (B. G. B. § 1168), die Aenderung der Forderung, für welche die Hypothek besteht (B. G. B. § 1180), die Umwandlung einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld (B. G. B. §§ 1177, 1186, 1198, 1203), die Mitbelastung eines anderen Grundstücks in den Fällen des § 49 Abs. 1 Satz 2 der Grundbuchordnung sowie die Ertheilung eines neuen Briefes (G. B. O. § 68 Abs. 3).

Die Löschung einer Veränderung erfolgt in Spalte 8, die Löschung der Rechte in den Spalten 9 bis 11.

§ 13. Die in Spalte 3 der zweiten und in den Spalten 3, 4 der dritten Abtheilung erfolgenden Eintragungen erhalten in jeder Abtheilung fortlaufende Nummern. Bei der Eintragung ist das von ihr betroffene Grundstück in Spalte 2 mit der laufenden Nummer, die es im Bestandsverzeichnisse führt, zu bezeichnen.

Bei Vermerken über Veränderungen und bei Löschungen ist auf die laufende Nummer der Eintragung zu verweisen.

Wird eine Eintragung ganz gelöscht, so ist sie roth zu unterstreichen.

Wird eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld theilweise gelöscht, so ist in Spalte 3 der gelöschte Theil von dem Betrage abzuschreiben.

§ 14. Die Eintragung einer Vormerkung erfolgt:

1. wenn die Vormerkung den Anspruch auf Uebertragung des Eigenthums betrifft, in den Spalten 1 bis 3 der zweiten Abtheilung;
2. wenn die Vormerkung den Anspruch auf Einräumung eines anderen Rechtes an dem Grundstücke betrifft, in der für die Eintragung des Rechtes bestimmten Abtheilung und Spalte;
3. in den übrigen Fällen in der für Veränderungen bestimmten Spalte der Abtheilung, in welcher das von der Vormerkung betroffene Recht eingetragen ist.

In den Fällen des Abs. 1 Nr. 2, 3 ist bei der Eintragung der Vormerkung die rechte Hälfte der Spalte für die endgültige Eintragung frei zu lassen.

Soweit die Eintragung der Vormerkung durch die endgültige Eintragung ihre Bedeutung verliert, ist sie roth zu unterstreichen.

Diese Vorschriften finden auf die Eintragung eines Widerspruchs entsprechende Anwendung.

§ 15. Sind für eine Eintragung mehrere Spalten desselben Abschnitts oder derselben Abtheilung bestimmt, so gelten die sämmtlichen Vermerke im Sinne des § 45 der Grundbuchordnung nur als eine Eintragung.

§ 16. Die Eintragungen sind deutlich und ohne Abkürzungen zu schreiben; in dem Grundbuche darf nichts radirt oder sonst unleserlich gemacht werden.

Bei Reallasten, insbesondere Rentenbankrenten, sowie bei Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden sind die in das Grundbuch einzutragenden Geldbeträge (B. G. B. § 1107, § 1115 Abs. 1, § 1190 Abs. 1, §§ 1192, 1199) in den Vermerken über die Eintragung des Rechtes mit Buchstaben zu schreiben. Das Gleiche gilt für die Eintragung einer Veränderung oder einer Löschung bezüglich eines Theilbetrags eines Rechtes sowie im Falle des § 882 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die Eintragung des Höchstbetrags des Wertherſatzes.

§ 17. Sind alle auf einem Blatte eingetragenen Grundstücke abgeschrieben oder aus dem Grundbuch ausgeschieden, so ist das Blatt zu schließen.

§ 18. Geht die Zuständigkeit für die Führung eines Grundbuchblatts auf ein anderes Grund-

buchamt über, so ist das bisherige Blatt zu schließen; dem anderen Grundbuchamte sind die Grundakten zu übersenden, nachdem die wörtliche Uebereinstimmung der Tabelle (§ 34 Abs. 2) mit dem Grundbuchblatte von dem Richter und dem Gerichtsschreiber bescheinigt ist.

In der Aufschrift des neuen Blattes ist auf das bisherige Blatt zu verweisen. Gelöschte Eintragungen werden in das neue Blatt insoweit übernommen, als dies zum Verständnisse der noch gültigen Eintragungen erforderlich erscheint; im Uebrigen sind aus der zweiten und der dritten Abtheilung nur die Nummern der Eintragungen mit dem Vermerke „Gelöscht" zu übernehmen. Die Uebereinstimmung des Inhalts des neuen Blattes mit dem Inhalte des bisherigen Blattes ist in jedem Abschnitt und in jeder Abtheilung von dem Richter und dem Gerichtsschreiber zu bescheinigen.

Sind in dem neuen Blatte die Spalten eines Abschnitts oder einer Abtheilung nicht gleich weit ausgefüllt, so sind die leer gebliebenen Stellen zu durchkreuzen.

§ 19. Die Schließung eines Grundbuchblatts erfolgt durch Eintragung des Schließungsvermerkes in der Aufschrift sowie am Schlusse der Eintragungen in den beiden Abschnitten des Bestandsverzeichnisses und den drei Abtheilungen; die Vorschrift des § 18 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

In dem auf die Aufschrift zu setzenden Vermerk ist der Grund der Schließung anzugeben.

§ 20. Ist ein Grundbuchblatt unübersichtlich geworden, so kann es auf Antrag des Eigenthümers oder von Amtswegen umgeschrieben werden. Die Vorschriften des § 18 Abs. 2, 3 und des § 19 finden entsprechende Anwendung.

§ 21. Das in Anlage A enthaltene Formular tritt auch für die Eintragung von Anerbengütern im Sinne des Gesetzes, betreffend das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedelungsgütern, vom 8. Juni 1896 (Gesetz-Samml. S. 124) an die Stelle des im § 3 Satz 1 daselbst vorgeschriebenen Formulars I der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872. Jedoch bewendet es dabei, daß jedes Anerbengut ein besonderes Grundbuchblatt erhält (Gesetz vom 8. Juni 1896 § 3 Satz 3; G. B. O. § 82 Abs. 2; Einf. Ges. z. B. G. B. Artikel 4).

In Spalte 7 des Verzeichnisses der Grundstücke ist einzutragen: Anerbengut Nr. x (Angabe der Hausnummer in der Gemeinde). Die Anerbengutseigenschaft wird in der zweiten Abtheilung eingetragen.

§ 22. Die Vorschriften der §§ 1 bis 20 finden auf Bergwerke, selbständige Kohlenabbau-Gerechtigkeiten und andere Berechtigungen, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, entsprechende Anwendung, soweit nicht in den §§ 23 bis 26 ein Anderes bestimmt ist.

§ 23. Für die im Bezirk eines Grundbuchamts belegenen Bergwerke ist ein besonderes Grundbuch einzurichten.

§ 24. Bei Bergwerken und selbständigen Kohlenabbau-Gerechtigkeiten ist in die Aufschrift eine Beschreibung aufzunehmen, die den wesentlichen Inhalt der Verleihungsurkunde oder des sonstigen Berechtigungstitels angiebt.

Für die dem Bergwerk oder der Kohlenabbau-Gerechtigkeit zugeschriebenen Grundstücke gelten die Vorschriften des § 3. Die Vorschriften des § 8 bs. 4 finden auf diese Grundstücke keine Anwendung.

§ 25. Für Bergwerke mit unbeweglichen Antheilen der Gewerken (Kuxen) behält es bei dem im § 6 Abs. 3 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 vorgeschriebenen Formulare (bisher Formular III) mit folgenden Maßgaben sein Bewenden:

1. Der Unterabschnitt II des Titels ist für die dem Bergwerk als Bestandtheil zugeschriebenen Grundstücke bestimmt; die Vorschriften des § 24 Abs. 2 finden Anwendung.
2. Die Vermerke über die mit dem Bergwerkseigenthume verbundenen Rechte (G. B. O. § 8; Ausf. Ges. z. G. B. O. Artikel 22) sind in einen hinter dem Unterabschnitte II des Titels einzuschiebenden neuen Unterabschnitt III aufzunehmen; der bisherige Unterabschnitt III. erhält die Ziffer IV.
3. Die dritte Abtheilung ist auch für die Eintragung von Rentenschulden bestimmt

In der ersten Abtheilung ist die Anzahl der Kuxe, die den einzelnen Gewerben gehören, anzugeben.

§ 26. Für die Hütten in der Grafschaft Sayn-Altenkirchen verbleibt es bei dem Formular, welches für sie durch das Gesetz über das Grundbuchwesen in dem Bezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitstein vom 30. Mai 1873 (Gesetz-Samml. S. 296 ff.) vorgeschrieben ist; die Vorschriften des § 25 Abs. 1 finden Anwendung.

§ 27. Die bisher geführten Bücher, die nach den Artikeln 3, 4 der Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 als Grundbücher im Sinne der Reichsgesetze gelten, werden fortgeführt.

Sind die Bücher noch nicht eingebunden, so sind neu anzulegende Grundbuchblätter nach den neuen Vorschriften einzurichten. Das Gleiche gilt für die Grundbuchblätter in neu anzulegenden Bänden.

Auf die Fortführung der bisherigen Bücher finden die Vorschriften der §§ 1 bis 4, 6, 8 bis 19, 22 bis 26 mit den im § 28 bestimmten Maßgaben entsprechende Anwendung.

§ 28. Soweit die bisherigen Bücher für besondere Grundsteuer-Erhebungsbezirke angelegt sind, behält es bis zur Auflösung der Bezirke bei dieser Einrichtung sein Bewenden.

Sind die Grundstücke bisher nicht nach Maßgabe der Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 bezeichnet, so ist diese Bezeichnung allmählich von Amtswegen zu bewirken. Der Angabe der Gemarkung bedarf es nicht, wenn diese denselben Namen hat wie der Bezirk, für den das Grundbuch eingerichtet ist.

Die Eintragungen erhalten an der in den bisherigen Formularen dafür geeigneten Stelle ihren Platz.

Die im § 8 Abs. 3 bezeichneten Eintragungen erfolgen bei dem bisherigen Formular I auf dem Titel, bei dem bisherigen Formular II in Spalte 8 der ersten Abtheilung.

Die Eintragung der im § 9 bezeichneten Vermerke erfolgt bei Formular I auf dem Titel, bei Formular II in der ersten Abtheilung, unter Verweisung auf die laufende Nummer des Grundstücks, dessen jeweiligem Eigenthümer das Recht zusteht.

Die im § 10 Abs. 1 Nr. 1 bezeichnete Eintragung erfolgt bei Formular II auf dem Titel.

Reicht in den bisherigen Formularen der Raum für die in das Bestandsverzeichniß des neuen Formulars aufzunehmenden Vermerke nicht aus, so sind an der geeigneten Stelle des bisherigen Formulars, Einlagebogen mit dem Grundbuche fest zu verbinden, die der Einrichtung des Bestandsverzeichnisses im neuen Formular entsprechen; auf dem Einlagebogen ist die Stelle des bisherigen Formulars, zu welcher der Bogen gehört, sowie die Zeit der Einfügung anzugeben. Diese Vorschriften finden keine Anwendung, wenn das Grundbuchblatt durch die Einfügung des Einlagebogens unübersichtlich werden würde; in diesem Falle ist nach Maßgabe des § 20 zu verfahren.

Die Aufsichtsbehörden können zum Zwecke der Anpassung der bisherigen Bücher an das neue Formular weitere Anordnungen treffen.

§ 29. Für das Verfahren behufs Erhaltung der Uebereinstimmung zwischen den Grundbüchern und den Steuerbüchern bleiben, unbeschadet der Vorschriften des § 3 Abs. 2, die bisherigen Bestimmungen maßgebend.

§ 30. Ein Theil eines Grundstücks soll von diesem nur abgeschrieben werden, wenn ein beglaubigter Auszug aus dem Steuerbuche sowie eine von dem Fortschreibungsbeamten beglaubigte Karte vorgelegt wird, aus denen die Größe und die Lage des Theiles ersichtlich sind; der Theil muß im Steuerbuch unter einer besonderen Nummer verzeichnet sein, es sei denn, daß nach dem Ermessen der Grundsteuerbehörde die deutliche Darstellung der Nummer in der Karte unausführbar ist. Der Vorlegung einer Karte bedarf es nicht, wenn bei der Abschreibung eine Aenderung der Karte nicht eintritt.

Die Vorschriften des Abs. 1 über die Vorlegung einer Karte finden entsprechende Anwendung, wenn ein Grundstückstheil ohne Abschreibung mit einer Dienstbarkeit oder Reallast belastet werden soll (G. B. O. § 6 Satz 2).

Für die Ertheilung des Auszugs und der Karte gelten die für den Fall des § 58 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 erlassenen Anweisungen.

Der Vorlegung des Auszugs und der Karte bedarf es nicht zu Abschreibungen, die auf Ersuchen einer Auseinandersetzungsbehörde auf Grund eines von ihr bestätigten Rezesses oder auf Ersuchen der zuständigen Behörde auf Grund eines Enteignungsbeschlusses erfolgen sollen.

§ 31. Die Eintragung eines Eigenthümers ist außer den im § 55 der Grundbuchordnung bezeichneten Betheiligten der Grundsteuerbehörde bekannt zu machen.

Die bestehenden Vorschriften, nach welchen andere Behörden von Eintragungen in das Grundbuch zu benachrichtigen sind, bleiben unberührt.

§ 32. Die Einsicht des Grundbuchs ist öffentlichen Behörden und den von ihnen beauftragten Beamten gestattet, ohne daß es der Darlegung eines berechtigten Interesses bedarf.

Notare, die das Grundbuch im Auftrage des Eigenthümers oder eines sonst zur Einsicht Berechtigten einsehen wollen, brauchen den Auftrag nicht nachzuweisen.

Soweit nach Abs. 1, 2 die Einsicht des Grundbuchs gestattet ist, kann eine Abschrift gefordert werden; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.

§ 33. Soll eine beglaubigte Abschrift nur von einem Theile des Grundbuchblatts ertheilt werden, so sind in die Abschrift diejenigen Eintragungen aufzunehmen, welche den Gegenstand betreffen, auf den sich die Abschrift beziehen soll. In dem Beglaubigungsvermerk ist der Gegenstand anzugeben und zu bezeugen, daß weitere den Gegenstand betreffende Eintragungen in dem Grundbuche nicht enthalten sind.

II. Grundakten.

§ 34. Für jedes Grundbuchblatt werden besondere Grundakten gehalten.

Bei den Grundakten ist eine Tabelle zu halten, die mit dem Blatte wörtlich übereinstimmen muß. Die Sorge für die Uebereinstimmung liegt dem Richter und dem Gerichtsschreiber ob.

§ 35. Die Urkunden und Abschriften, die nach § 9 der Grundbuchordnung von dem Grundbuchamt aufzubewahren sind, werden zu den Grundakten genommen.

Ist eine Urkunde, auf die eine Eintragung sich gründet oder Bezug nimmt, in anderen der Vernichtung nicht unterliegenden Akten des das Grundbuch führenden Amtsgerichts enthalten, so genügt statt der Aufbewahrung einer beglaubigten Abschrift der Urkunde eine Verweisung auf die anderen Akten.

§ 36. Die Einsicht von Grundakten ist, auch soweit es sich nicht um die im § 11 Abs. 1 Satz 2 der Grundbuchordnung bezeichneten Urkunden handelt, Jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Die Vorschriften des § 32 Abs. 1, 2 finden auf die Einsicht der Grundakten entsprechende Anwendung.

Soweit die Einsicht gestattet ist, kann eine Abschrift gefordert werden; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.

III. Hypotheken-, Grundschuld-, Rentenschuldbrief.

§ 37. Der im § 57 der Grundbuchordnung bezeichnete Auszug aus dem Grundbuche soll außer den dort vorgeschriebenen Angaben enthalten:

1. die Größe, den Grundsteuerreinertrag, den Gebäudesteuernutzungswerth des Grundstücks;
2. die letzten im Grundbuche vermerkten Erwerbspreise, falls der Erwerb nicht zehn Jahre

zurückliegt, sowie die etwa eingetragenen Schätzungs- oder Versicherungssummen mit Angabe des Jahres.

§ 38. Die Hypothekenbriefe sind am Kopfe mit dem Königlich Preußischen Adler und einer Ueberschrift zu versehen, welche die Bezeichnung „Preußischer Hypothekenbrief" und die Angabe der Hypothek enthält, über die der Brief ertheilt wird; die Hypothek ist nach dem Grundbuche, den Nummern des Bandes und des Blattes der Eintragungsnummer und dem Geldbetrage zu bezeichnen.

In den Brief sind in nachstehender Reihenfolge aufzunehmen:

1. der Inhalt der die Hypothek betreffenden Eintragungen nach Maßgabe des § 57 Abs. 2 Nr. 3 und des § 58 Abs. 2 der Grundbuchordnung;
2. die Bezeichnung des belasteten Grundstücks oder der belasteten Grundstücke nach dem Inhalte des Grundbuchs, mit Einschluß der im § 37 vorgeschriebenen Angaben;
3. die Bezeichnung des Eigenthümers;
4. die kurze Bezeichnung der Eintragungen, welche der Hypothek im Range vorgehen oder gleichstehen unter Angabe des Zinssatzes, wenn dieser fünf vom Hundert übersteigt.

Der Hypothekenbrief über eine Gesammthypothek (G. B. O. § 59 Abs. 1) sowie die nachträglich auf ihn gesetzten Vermerke sind nur von einem Richter und von einem Gerichtsschreiber zu unterschreiben.

Die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 finden auf Grundschuldbriefe und Rentenschuldbriefe entsprechende Anwendung. In der Ueberschrift eines Rentenschuldbriefs ist nur der Betrag der einzelnen Jahresleistung, nicht der Betrag der Ablösungssumme anzugeben.

§ 39. In den Fällen des § 13 Abs. 4 ist auf dem Briefe der Betrag, für welchen das Recht noch besteht, neben der in der Ueberschrift enthaltenen Angabe des Rechtes durch den Vermerk ersichtlich zu machen:

Noch gültig auf (Angabe des Betrags).

In gleicher Weise ist bei der Herstellung eines Theilhypotheken-, Theilgrundschuld- oder Theilrentenschuldbriefs auf dem bisherigen Briefe der Betrag ersichtlich zu machen, auf den sich der Brief noch bezieht.

§ 40. Für die Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefe dienen die Anlagen B und C als Muster.

§ 41. Die im § 58 Abs. 1 und im § 59 Abs. 2 der Grundbuchordnung vorgeschriebene Verbindung von Urkunden erfolgt durch Schnur und Siegel.

§ 42. In den Fällen des § 69 der Grundbuchordnung ist der Brief in der Weise unbrauchbar zu machen, daß, nachdem die bei dem Rechte bewirkte Eintragung auf dem Briefe vermerkt ist (G. B. O. § 62), der Vermerk über die erste Eintragung des Rechtes durchstrichen und der Brief mit Einschnitten versehen wird.

Der Brief ist nach Befolgung der Vorschrift des § 69 Satz 2 der Grundbuchordnung zurückzugeben, sofern nicht aus besonderen Gründen die Zurückbehaltung des Briefes bei den Grundakten angemessen erscheint.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 43. Die Eintragung der Anerbengutseigenschaft bei Anerbengütern im Sinne des Gesetzes, betreffend das Anerbenrecht in der Provinz Westfalen und in den Kreisen Rees, Essen (Land), Essen (Stadt), Duisburg, Ruhrort und Mülheim a. d. Ruhr, vom 2. Juli 1898 (GS. S. 139) bleibt der Regelung durch besondere Anweisung vorbehalten.

§ 44. Die besonderen Bestimmungen über die Einrichtung der Grundbücher für die Hauberge im Kreise Altenkirchen (Haubergordnung vom 9. April 1890, GS. S. 55, § 8 Abs. 2) sowie für die Jahnschaften und Konsortenstücke im Kreise Olpe (Gesetz, betreffend die Regelung der Forstverhältnisse für das ehemalige Justizamt Olpe ꝛc., vom 3. August 1897, GS. S. 285, § 18 Abs. 2, § 24 Abs. 1) bleiben unberührt.

§ 45. Für die Einrichtung der Bahngrundbücher und -grundakten behält es bei den Vorschriften der §§ 10, 11 des Gesetzes, betreffend das Pfandrecht an Privateisenbahnen und Kleinbahnen und die Zwangsvollstreckung in dieselben, vom 19. August 1895 (GS. S. 499) und der Allgemeinen Verfügung vom 19. September 1895 (JMBl. S. 286) sein Bewenden.

Gesetz, betr. die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 810).

Zur Ausführung des Beschlusses des Bundesraths über die Führung des Genossenschaftsregisters vom 1. Juli 1899 (RGBl. S. 374) ist durch die Allg. Verfügung des Justizministers vom 8. November 1899 (JMBl. S. 334) Folgendes angeordnet:

Art. 1. Die Obliegenheiten des Richters und des Gerichtsschreibers bei der Führung des Genossenschaftsregisters bestimmen sich nach den Vorschriften der §§ 1, 2, des § 3 Satz 1, der §§ 6 bis 8, des § 12 Abs. 4, des § 13 der Allgemeinen Verfügung vom 7. November 1899 über die Führung des Handelsregisters (JMBl. S. 313).

Diese Vorschriften finden auf die Führung der Liste der Genossen entsprechende Anwendung.

Art. 2. Das Genossenschaftsregister wird nach dem nachstehend [hier nicht] abgedruckten Formulare geführt. Als Blatt (§ 12 Abs. 2 der Bekanntmachung vom 1. Juli 1899) gelten zwei gegenüberstehende Seiten des Registers.

Auf die Führung finden die §§ 18 bis 21, der § 22 Abs. 2 und die §§ 23, 25, 28 der Allgemeinen Verfügung vom 7. November 1899 entsprechende Anwendung.

Art. 3. 1. In Spalte 1 ist die laufende Nummer der die Genossenschaft betreffenden Eintragungen anzugeben.

2. In Spalte 2 sind die Firma (einschließlich der voll auszuschreibenden zusätzlichen Bezeichnung über die Art der Haftung), der Sitz der Genossenschaft und die darauf sich beziehenden

Aenderungen einzutragen. Ebendort finden die Vermerke über Zweigniederlassungen sowie die Vermerke über das Vorhandensein einer Hauptniederlassung (§ 19 der Bekanntmachung vom 1. Juli 1899) ihren Platz.

3. In Spalte 3 sind der Gegenstand des Unternehmens und die darauf sich beziehenden Aenderungen anzugeben.

4. In Spalte 4, die nur bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht zur Ausfüllung kommen kann, sind die Höhe der Haftsumme und im Falle des § 134 des Genossenschaftsgesetzes die höchste Zahl der Geschäftsantheile aufzunehmen, auf welche ein Genosse sich betheiligen kann. Eine Erhöhung oder Herabsetzung der Haftsumme ist gleichfalls hier einzutragen.

5. In Spalte 5 sind die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter unter Angabe des Familiennamens, Vornamens, Berufs und Wohnorts einzutragen. Ebendort und in gleicher Weise sind die Liquidatoren unter der Bezeichnung als solche einzutragen.

6. In Spalte 6 sind einzutragen:

a) das Datum des Statuts;

b) die Form, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind;

c) die Zeitdauer der Genossenschaft, falls dieselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt ist;

d) das Geschäftsjahr, falls es, abgesehen von dem ersten, auf ein mit dem Kalenderjahre nicht zusammenfallendes Jahr oder auf eine kürzere Dauer als auf ein Jahr bemessen ist;

e) die etwaige Bestimmung des Statuts über die Form, in welcher der Vorstand seine Willenserklärung kund giebt und für die Genossenschaft zeichnet, sowie die bei der Bestellung von Liquidatoren getroffene Bestimmung über die Form der Willenserklärung und die Zeichnung (§ 20 Abs. 3 der Bekanntmachung vom 1. Juli 1899), desgleichen etwaige Aenderungen dieser Bestimmungen;

f) jede Aenderung in den Personen des Vorstandes oder der Liquidatoren sowie die Beendigung der Vertretungsbefugniß des Vorstandes oder der Liquidatoren.

Ferner ist in Spalte 6 einzutragen jede Aenderung des Statuts (§§ 16, 17 der Bekanntmachung vom 1. Juli 1899), soweit sie nicht die in den Spalten 2 bis 4 eingetragenen Angaben betrifft.

Jeder Eintragung in Spalte 6 ist derjenige kleine lateinische Buchstabe voranzustellen, mit welchem vorstehend sowie in der Ueberschrift der Spalte der Gegenstand bezeichnet ist, auf den die Aenderung sich bezieht.

7. In Spalte 7 sind einzutragen:

die Auflösung;

die Eröffnung, Einstellung und Aufhebung des Konkursverfahrens sowie die Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses;

die Fortsetzung der Genossenschaft;

die Nichtigkeit der Genossenschaft.

8. Die Spalte 8 ist zur Aufnahme der Verweisung auf die Registerakten, zur Angabe des Tages der Eintragung und für die Unterschrift des Gerichtsschreibers bestimmt (§ 14 der Bekanntmachung vom 1. Juli 1899).

9. Die Spalte 9 dient auch zu etwaigen Verweisungen auf spätere Eintragungen. Den Vermerken in dieser Spalte ist, wenn in keiner anderen Spalte gleichzeitig eine Eintragung erfolgt, das Datum sowie die Unterschrift des Gerichtsschreibers beizufügen.

10. Soll ein Beschluß der Generalversammlung als nichtig gelöscht werden (§ 23 der Bekanntmachung vom 1. Juli 1899), so erfolgt die Eintragung des den Beschluß als nichtig bezeichnenden Vermerkes in derselben Spalte, in welcher der Beschluß eingetragen ist.

Art. 4. Von der Bestimmung der Blätter für die Bekanntmachungen aus dem Genossenschaftsregister (§ 5 der Bekanntmachung vom 1. Juli 1899) ist dem Reichs-Justizamt in der im § 10 der Allgemeinen Verfügung vom 7. November 1899 bezeichneten Weise Mittheilung zu machen.

Art. 5. Bei der Fassung der Bekanntmachungen sind die im § 12 Abs. 1 bis 3 der Allgemeinen Verfügung vom 7. November 1899 gegebenen Anweisungen zu beachten.

Art. 6. Gehört ein Ort oder eine Gemeinde (§ 3 Abs. 2 des Genossenschaftsgesetzes) zu den Bezirken verschiedener Registergerichte, so hat jedes Registergericht die Firmen der an dem Orte oder in der Gemeinde bestehenden eingetragenen Genossenschaften, soweit dies noch nicht geschehen ist, den anderen betheiligten Registergerichten mitzutheilen und diese von jeder entsprechenden neuen Eintragung sowie von jeder Aenderung und Löschung der Genossenschaften unverzüglich zu benachrichtigen. Dies gilt auch dann, wenn der betreffende Ort zu mehreren Bundesstaaten gehört.

Art. 7. Für die Genossenschaften, welche vor dem 1. Januar 1900 eingetragen sind, werden die bisherigen Register bis auf Weiteres fortgeführt. Neue Eintragungen bei diesen Genossenschaften erhalten, wenn sie in den bisherigen Registern erfolgen, an der nach den bisherigen Vorschriften dafür bestimmten Stelle ihren Platz.

Die Uebertragung der vor dem 1. Januar 1900 eingetragenen Genossenschaften in die neuen Register erfolgt unter entsprechender Anwendung der §§ 37 bis 40 der Allgemeinen Verfügung vom 7. November 1899.

Art. 8. Diese Verfügung tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

Zu § 54. Runderlaß des Ministers für Handel ꝛc., vom 24. Mai 1897 (MBl. S. 121):

Nach § 54 des Reichsgesetzes, betr. die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1899 muß das Statut eines Genossenschaftsverbandes, welcher die Verleihung des Rechts zur Bestellung des Revisors für die ihm angehörigen Genossenschaften nachsucht, erkennen lassen, daß der Verband im Stande ist, der Revisionspflicht zu genügen. Dieser Vorschrift haben die Statuten der die Verleihung des Revisionsrechts nachsuchenden Verbände bisher häufig insofern nicht entsprochen, als sie nur unzureichenden Vorschriften über die dienstliche

Stellung des Verbandsrevisors und über die Ausführung der Revisionen enthielten. Das Revisionsrecht mußte daher solchen Verbänden nicht selten versagt werden oder doch so lange vorenthalten bleiben, bis das Statut die erforderlichen Ergänzungen erfahren hatte.

Um den neu entstehenden Revisionsverbänden die sachgemäße Ausarbeitung ihrer Statuten zu erleichtern, habe ich nunmehr die anliegenden Mustervorschriften (Anl. a) über die dienstliche Stellung des Verbandsrevisors und die Ausführung der Revisionen aufstellen lassen. Ich ersuche die Herren Regierungspräsidenten, diese Mustervorschriften vorkommendenfalls den neu entstehenden Revisionsverbänden zur Beachtung zu empfehlen.

a.

Auszug

aus dem Statut eines Revisionsverbandes von Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften.

(§ 54 des Reichsgesetzes vom 1. Mai 1889, RGBl. S. 55.)

§. Der Verband stellt einen oder mehrere Verbandsrevisoren an, welche nach der ihnen ertheilten Instruktion und nach den Weisungen des Verbandsdirektors die Geschäftsführung der dem Verbande angehörigen Genossenschaften zu prüfen haben. Wegen Bestellung eines gemeinsamen Revisors oder wegen gegenseitiger Ueberweisung von Revisoren kann mit anderen Verbänden Vereinbarung getroffen werden.

§. Zum Revisor darf nur eine kaufmännisch gebildete, mit dem Genossenschaftswesen vollkommen vertraute, mit ausreichender Kenntniß der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen ausgerüstete Person gewählt werden.

Der Revisor wird von dem Verbandsdirektor mit Zustimmung des Verbandsausschusses [1]) angestellt.

Die näheren Bestimmungen über die Dauer der Anstellung, die Besoldung, die Kündigung ꝛc. werden durch besonderen, von dem Verbandsdirektor mit dem Revisor abzuschließenden Vertrag festgesetzt. Dieser Vertrag ist dem nächsten Verbandstage vorzulegen.

§. Dem Revisor ist es untersagt, von einzelnen Genossenschaften oder von deren Mitgliedern Vergütungen oder Geschenke anzunehmen. Nebenbeschäftigungen, welche mit einer Einnahme verbunden sind, insbesondere auch Revisionen anderer, als der zum Verbande gehörigen Genossenschaften darf der Revisor nur mit Zustimmung des Verbandsdirektors übernehmen.

§. Der Revisor ist verpflichtet, über die geschäftlichen Verhältnisse der von ihm revidirten Genossenschaften allen Nichtbetheiligten gegenüber die strengste Verschwiegenheit zu beobachten.

§. Der Verbandsdirektor ist berechtigt, den Revisor in Fällen gröblicher Pflichtverletzung vorläufig seines Amtes zu entheben, vorbehaltlich der Genehmigung des nächsten Verbandstages.

§. Zu jeder Revision hat der Revisor außer dem Vorstande der zu revidirenden Genossenschaft auch deren Aufsichtsrath zuzuziehen. Nach Beendigung der Revision hat er dem Vorstande und Aufsichtsrathe in gemeinschaftlicher Sitzung über seinen Revisionsbefund genaue Mittheilung zu machen, über die Beseitigung vorhandener Mängel und die Herbeiführung besserer Einrichtungen seine Rathschläge zu ertheilen, demnächst über das Ergebniß der Revision schriftlichen Bericht an die revidirte Genossenschaft zu erstatten und eine Abschrift dieses Berichts dem Verbandsdirektor einzureichen.

§. Der Vorstand der revidirten Genossenschaft hat die Bescheinigung des Revisors, daß die Revision stattgefunden hat, zum Genossenschaftsregister einzureichen, über den Revisionsbericht sofort nach dessen Empfang in gemeinsamer Sitzung mit dem Aufsichtsrath zu beschließen und innerhalb dreier Monate dem Verbandsdirektor Mittheilung vom Geschehenen zu machen.

Außerdem hat der Genossenschaftsvorstand den Bericht über die Revision bei der Berufung der nächsten Generalversammlung der Genossenschaft als Gegenstand der Beschlußfassung anzukündigen.

In der Generalversammlung hat der Aufsichtsrath sich über das Ergebniß der Revision zu erklären.

§. Dem ordentlichen Verbandstage hat der Verbandsrevisor alljährlich über seine Thätigkeit in dem abgelaufenen Geschäftsjahre schriftlichen Bericht zu erstatten.

§. Die von den Verbandsrevisoren vorzunehmenden Revisionen sind theils ordentliche, theils außerordentliche. Bei der ordentlichen Revision, die mindestens in jedem zweiten Jahre erfolgt, wird der zu revidirenden Genossenschaft die bevorstehende Ankunft des Revisors angezeigt. Außerordentliche Revisionen finden nur auf Verlangen der betreffenden Genossenschaft oder auf Anordnung des Verbandsausschusses [2]) statt.

Vom Verbandstage kann jederzeit beschlossen werden, daß die ordentlichen Revisionen häufiger, als alle zwei Jahre, stattzufinden haben.

§. Der Revisor hat bei allen Revisionen nach der ihm ertheilten Anweisung zu verfahren. Bei den ordentlichen Revisionen ist in der Regel eine kalkulatorische Prüfung der einzelnen Geschäftszweige nicht vorzunehmen; dagegen hat der Revisor besonders zu untersuchen, ob den Bestimmungen des Gesetzes überall genügt ist, ob die Geschäfte nach den Vorschriften des Statuts geführt werden, ob den Beschlüssen der Generalversammlung der Genossenschaft und der Verbandstage und den Rathschlägen des Verbandsdirektors die erforderliche Beachtung geschenkt wird, und ob die bei früheren Revisionen von dem Revisor gerügten Mängel beseitigt und die empfohlenen besseren Einrichtungen eingeführt sind.

§. Die Revision muß sich auf alle Einrichtungen der Genossenschaft und auf deren Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung, ferner auf die Bücher und Akten der Genossenschaft, auf die Untersuchung des Bestandes der Genossenschaftskasse, sowie des Bestandes an Effekten, Handelspapieren und Waaren erstrecken.

Der Revisor hat insbesondere zu prüfen:

1. ob und inwieweit die Buchführung den Vorschriften des Handelsgesetzbuches entspricht;
2. ob die Wechsel und die sonstigen Schuldurkunden gehörig ausgestellt und gestempelt sind;
3. ob und inwieweit alljährlich Inventuren aufgestellt werden;
4. ob die Jahresrechnung, die Bilanzen und die Vorschläge zur Vertheilung von Gewinn und Verlust von dem Aufsichtsrathe geprüft werden;
5. ob etwa die Thätigkeit des Vorstandes auf andere als die im § 1 des Genossenschaftsgesetzes erwähnten geschäftlichen Zwecke gerichtet ist;
6. ob jede Aenderung in dem Personalbestande des Vorstandes dem Gerichte angezeigt wird;
7. ob ein Verzeichniß der Genossen geführt und in Uebereinstimmung mit der gerichtlichen Mitgliederliste gehalten wird;
8. ob etwa der Gewinn oder das Geschäftsguthaben entgegen den Vorschriften der §§ 19 und 22 des Genossenschaftsgesetzes ausgezahlt werden;

[1]) Ist ein Verbandsausschuß nicht vorhanden, so wird die vorläufige Anstellung des Revisors dem Verbandsdirektor zu übertragen sein, vorbehaltlich der Beschlußfassung durch den nächsten Verbandstag.

[2]) Bezw. auf Anordnung des Verbandsvorstandes, falls ein Verbandsausschuß nicht vorhanden ist.

9. ob etwa das Geschäftsguthaben im geschäftlichen Verkehre zum Pfand genommen wird, und ob etwa die geschuldeten Einzahlungen auf den Geschäftsantheil erlassen werden;

10. ob der Vorstand die Beschränkungen einhält, welche durch das Statut der betreffenden Genossenschaft, durch Beschlüsse der Generalversammlung oder des Aufsichtsrathes festgesetzt sind;

11. bei Vorschuß- und Kreditvereinen: ob etwa der Geschäftsbetrieb auf Nichtmitglieder ausgedehnt wird;

12. ob etwa ohne Genehmigung des Aufsichtsrathes Kredit an die Vorstandsmitglieder gewährt wird oder diese als Bürgen angenommen werden;

13. ob ein Aufsichtsrath gewählt und ob er beschlußfähig ist;

14. ob etwa Aufsichtsrathsmitglieder, welche Stellvertreter des Vorstandes gewesen sind, vor ertheilter Decharge ihre Thätigkeit als Mitglieder des Aufsichtsrathes ausgeübt haben oder ausüben;

15. ob, wie oft und in welcher Weise der Aufsichtsrath den Vorstand bei seiner Geschäftsführung überwacht, und ob, wie oft, in welcher Weise und in welchem Umfange Revisionen von dem Aufsichtsrathe vorgenommen werden;

16. ob die Bilanz und die Zahl der eingetretenen und ausgeschiedenen, sowie die Zahl der am Jahresschlusse der Genossenschaft angehörigen Genossen veröffentlicht werden, und ob diese Bekanntmachung zu dem Genossenschaftsregister eingereicht wird;

17. ob und inwieweit der Aufsichtsrath und der Vorstand den sonstigen ihnen durch das Gesetz und das Genossenschaftsstatut übertragenen Pflichten nachkommen;

18. ob die Beschlüsse der Generalversammlungen in ein Protokollbuch eingetragen werden;

19. ob der Fall, daß das Vermögen der Genossenschaft einschließlich des Reservefonds und der Geschäftsguthaben zur Deckung der Schulden nicht ausreicht, vorgelegen hat, oder vorliegt, und ob der Vorstand in diesem Falle die Generalversammlung zur Beschlußfassung über die Auflösung der Genossenschaft berufen hat;

20. ob die Genossenschaft zahlungsunfähig ist, oder gewesen ist, und ob der Vorstand in solchem Falle Eröffnung des Konkurses beantragt hat.

§. Werden in den Einrichtungen einer Genossenschaft bei der Revision erhebliche Mängel festgestellt, die durch Zuwiderhandlung gegen die Gesetze oder das Genossenschaftsstatut entstanden sind oder eine ernste Gefahr für den Fortbestand der Genossenschaft in sich schließen, so ist der Verbandsdirektor verpflichtet, die Genossenschaft zur Beseitigung jener Mängel aufzufordern und, sofern diese Aufforderung ohne Erfolg bleiben sollte, dem Verbandstag behufs weiterer Entschließung Bericht zu erstatten. Der Verbandstag ist befugt, Genossenschaften, welche die Prüfung ihrer Einrichtungen und ihrer Geschäftsführung durch den bestellten Revisor verweigert oder Uebelstände der gedachten Art trotz der an sie ergangenen Aufforderung nicht beseitigt haben, aus dem Verbande auszuschließen.

Naturalleistungsgesetz vom 24. Mai 1898 (RGBl. S. 357).

Zu § 14. Allg. Verfügung des Ministers des Innern, betr. die Vorabschätzung von Flurschäden, vom 22. Juni 1899 (MBl. S. 143):

— — Ich ersuche, die Ortsvorstände des dortigen Regierungsbezirks auf die Unzulässigkeit solcher Vorkommnisse hinzuweisen und ihnen dabei zur strengsten Pflicht zu machen, von der sogenannten Vorabschätzung (Anordnung der Aberntung der Felder nebst Feststellung des Schadensumfanges) nur in denjenigen Fällen Gebrauch zu machen, in welchen dies zur Verhütung eines höheren Schadens unbedingt nothwendig erscheint, sowie auf die unbedingte Zuverlässigkeit ihrer den Abschätzungskommissionen zu machenden Mittheilungen über den Befund gewissenhaft Bedacht zu nehmen. Außerdem ist ihnen dringend zu empfehlen, über die Vorabschätzungen schriftliche Aufzeichnungen zu machen, thunlichst in Form eines auch von den zugezogenen Ortseingesessenen zu unterschreibenden kurzen Protokolls.

Gesetz, betr. das Anerbenrecht bei Landgütern in der Provinz Westfalen ꝛc., vom 2. Juli 1898 (GS. S. 139).

Durch die Verfügung des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. vom 3. August 1898 (MBl. S. 205) ist zur Durchführung der Vorschriften der §§ 1 bis 9 und 11 des Gesetzes Folgendes bestimmt:

I. Den Spezialkommissaren, insbesondere den für die Gebiete des unmittelbaren Anerbenrechtes zuständigen, sind durch das Gesetz verantwortungsvolle Aufgaben übertragen worden. Während sie die sonstigen Dienstgeschäfte ihres Hauptamtes lediglich als Beauftragte der Königl. Generalkommission zu Münster i. Westf. wahrzunehmen haben, sind sie zu den ihnen durch das Anerbengesetz überwiesenen Obliegenheiten als selbständige Organe der Staatsverwaltung berufen. Hierdurch wird an dem allgemeinen, die Amtsführung der Spezialkommissare betreffenden Dienstaufsichtsrechte der Generalkommission nichts geändert; ihr gebührt auch die Regelung der persönlichen Zuständigkeit der Spezialkommissare hinsichtlich der Durchführung des Anerbengesetzes, während die Bestimmung der sachlichen Zuständigkeit und der Erlaß von Ausführungsvorschriften, insbesondere von Geschäftsanweisungen, von hier aus erfolgt.

II. Um dem Anerbengesetze den erhofften Erfolg zu sichern, ist es nöthig, daß die ländlichen Grundeigenthümer von dem Inhalte seiner Vorschriften möglichst genaue Kenntniß erhalten. Die Spezialkommissare haben sich deshalb der Belehrung der Betheiligten über die Zwecke und Ziele des Gesetzes mit Eifer zu unterziehen und zu diesem Behufe mit der Landwirthschaftskammer und ihren Organen, sowie mit den landwirthschaftlichen Vereinen, insbesondere auch mit dem Westfälischen Bauernvereine, Fühlung zu nehmen. Die in dem Gesetze vorgesehene Gestaltung des unmittelbaren Anerbenrechtes, derzufolge jedes, den Voraussetzungen des § 2 entsprechende Gut durch die von Amts wegen zu veranlassende Eintragung der Anerbengutseigenschaft dem Intestatanerbenrechte unterstellt werden soll, legt das Mißverständniß nahe, daß durch den Vermerk der Anerbengutseigenschaft im Grundbuche dem Landgute eine Last aufgebürdet, dem Eigenthümer eine Verfügungsbeschränkung auferlegt werden solle. Falls solche unzutreffenden Anschauungen sich in der Bevölkerung bemerkbar machen sollten, ist ihnen seitens der mit der Durchführung des Gesetzes betrauten Spezialkommissare bei geeigneten Gelegenheiten

auf das Bestimmteste entgegenzutreten, denn das Gesetz macht von dem im § 12 Abs. 1 ausgesprochenen Grundsatz keine Ausnahme. Seine Vorschriften hindern den Eigenthümer eines Anerbengutes nicht, über sein Besitzthum unter Lebenden oder von Todes wegen nach Belieben zu verfügen. Die Eintragung der Anerbengutseigenschaft im Grundbuche stellt keine Belastung des Grundbesitzes, sondern eine in Westfalen seit Jahrzehnten gewünschte und bislang vergeblich erstrebte Bevorzugung dar, weil das Gut mit dem Vermerke der Anerbengutseigenschaft dem für die ländlichen Besitzungen der Gebiete des unmittelbaren Anerbenrechtes nicht geeigneten allgemeinen Intestaterbrechte entzogen und Rechtsregeln unterstellt wird, welche der Natur des land- und forstwirthschaftlich genutzten Grundbesitzes, sowie den Rechtsanschauungen der Bevölkerung entsprechen. Die Erkenntniß, daß das Gesetz im Interesse der Erhaltung leistungsfähiger Besitzungen in den Familien der Gutseigenthümer lediglich die Einführung eines gesetzlichen Erbrechtes beabsichtigt, das den eigenartigen Bedürfnissen des ländlichen Grundbesitzes in Uebereinstimmung mit der allgemeinen Rechtsüberzeugung und ohne Beeinträchtigung der Verfügungsfreiheit der Betheiligten gerecht wird, dürfte sich in der Bevölkerung immer mehr befestigen, wenn, wie ich erwarte, die Spezialkommissare sich einer umsichtigen und geschickten Handhabung der gesetzlichen Vorschriften befleißigen und dahin streben werden, bei Meinungsverschiedenheiten thunlichst eine Verständigung mit dem Eigenthümer durch eingehende Erörterung aller in Betracht kommenden Gesichtspunkte herbeizuführen.

III. Unter den materiell-rechtlichen Vorschriften des Gesetzes kommt für die Spezialkommissare, und ebenso für die im § 9 vorgesehenen Anerbenkommissionen und für die Berufungskommission, vornehmlich § 2 in Betracht, der die Voraussetzungen bestimmt, unter denen eine Besitzung als Landgut im Sinne des Gesetzes anzusehen ist, und damit diejenigen Bedingungen festsetzt, die ein Gut geeignet machen, die Anerbengutseigenschaft zu erlangen und die einmal erworbene zu behalten. Die wichtigste Aufgabe der genannten Organe besteht darin, im Einzelfalle zu entscheiden, ob eine Besitzung den Vorschriften des § 2 entspricht. Zu diesem Zwecke sind von ihnen folgende Fragen einer Prüfung zu unterziehen:

1. Aus welchen einzelnen Grundstücken besteht die Besitzung, um die es sich handelt, d. h. welche Grundstücke des Eigenthümers der Besitzung sind mit einander zu der wirthschaftlichen Einheit eben dieser Besitzung verbunden? (§ 2 Abs. 2.)

2. Ist die Besitzung, wie sie sich nach Beantwortung der Frage zu 1 darstellt, mit einem Wohnhause versehen? (§ 2 Abs. 2.)

3. Ist die Besitzung ihrem Hauptzwecke nach zum Betriebe der Land- oder Forstwirthschaft bestimmt? (§ 2 Abs. 1.)

4. Ist die Besitzung zur selbständigen Nahrungsstelle geeignet? (§ 2 Abs. 1.)

Zu 1. Die zunächst zu erledigende Aufgabe besteht in der Feststellung der einzelnen Grundstücke, welche das Landgut im Sinne des Gesetzes darstellen. Diese Feststellung bildet die Vorbedingung für die Beantwortung der Fragen zu 2 bis 4 und ist von besonderer Wichtigkeit deswegen, weil zur Ausschließung von Zweifeln über die den Vorschriften des Gesetzes unterliegenden Grundstücke die Anerbengutseigenschaft bei allen Grundstücken, die sie erlangen sollen, im Grundbuche eingetragen ist.

Nach § 2 Abs. 2 besteht das Landgut aus den zu einem wirthschaftlichen Ganzen verbundenen Grundstücken des Eigenthümers. Wenngleich in zahlreichen Fällen die unter der Bezeichnung als Gut, Hof, Kolonat, Stelle, Stätte, Kotten u. dergl. zusammengefaßten Grundstücke desselben Eigenthümers eine wirthschaftliche Einheit, also beim Vorhandensein der sonstigen Voraussetzungen des § 2 ein Landgut im Sinne des Gesetzes darstellen werden, ist doch in jedem einzelnen Falle sorgfältig zu prüfen, ob die nach allgemeiner Anschauung zu dem betreffenden Gute 2c. gerechneten Grundstücke in der That wirthschaftlich zu ihm gehören und ob nicht noch andere Grundstücke vorhanden sind, die ohne von den Betheiligten als Hofesgrundstücke angesehen zu werden, doch zu dem wirthschaftlichen Ganzen des Hofes zu zählen sind. Maßgebend für die Zugehörigkeit zu einer Besitzung ist nicht die ortsübliche Bezeichnung, auch nicht die Eintragung der Grundstücke auf demselben Grundsteuermutterrollenartikel, noch diejenige auf demselben Grundbuchblatte oder Artikel, sondern lediglich der wirthschaftliche Zusammenhang. Die Entscheidung der Frage, ob ein solcher vorhanden ist, setzt in jedem Falle eine Uebersicht über die gesammte Wirthschaftsführung und den Geschäftsbetrieb des Guteigenthümers sowie eine Prüfung der Art und Weise der Bewirthschaftung der einzelnen Grundstücke voraus.

Bei land- oder forstwirthschaftlich genutzten Grundstücken ist ein wirthschaftlicher Zusammenhang unter einander dann anzunehmen, wenn sie nach einem einheitlichen Plane zusammen bewirthschaftet werden. Das trifft regelmäßig für die von derselben Hofesstelle aus bewirthschafteten Ländereien zu. Zweifel über die wirthschaftliche Zusammengehörigkeit werden namentlich dann auftreten, wenn Grundstücke, welche nach der Ansicht der Betheiligten zum Hofe gehören, nicht mit den übrigen Hofesgrundstücken gemeinsam bewirthschaftet werden, weil sie verpachtet sind oder aus einem anderen Anlaß nicht vom Gutseigenthümer oder vom Pächter des Hofes, sondern von einem Anderen (z. B. von einem Altentheiler, einem Heuerling oder einem Tagelöhner) genutzt werden. In solchen Fällen ist, wenn es sich um eine vorübergehende gesonderte Bewirthschaftung handelt und die Grundstücke in absehbarer Zeit, z. B. nach dem Tode des Altentheilers, wieder als Hofesgrundstücke zur Bewirthschaftung gelangen, der wirthschaftliche Zusammenhang mit dem Hofe nicht als ausgeschlossen zu betrachten. Das Gegentheil dagegen würde anzunehmen sein, wenn eine wirthschaftliche auf die Dauer berechnete Abtrennung vom Hofe vorliegt. — Besondere Beachtung ver-

dient mit Rücksicht auf die Vorschriften des § 34 die Frage, ob im einzelnen Falle das Vorhandensein eines Landgutes oder mehrerer Landgüter anzunehmen ist. In dieser Hinsicht können, namentlich bei größeren Besitzungen, z. B. wenn neben einem Gute ein Vorwerk oder größere Außenschläge vorhanden sind, Zweifel entstehen. Hier wird von dem Grundsatze auszugehen sein, daß die selbständig von ein und derselben Hofesstelle aus bewirthschafteten Grundstücke selbst dann, wenn ihre einheitliche Bewirthschaftung mit derjenigen einer anderen Besitzung in einem gewissen, ihre Selbständigkeit jedoch nicht beeinträchtigenden Zusammenhange steht, für sich eine, geeignetenfalls als Landgut zu charakterisirende Besitzung darstellen.

Unterliegen Grundstücke einer anderen als land- oder forstwirthschaftlichen Benutzung, werden z. B. die in ihnen vorhandenen Fossilien und Mineralien ausgebeutet oder dienen sie in anderer Weise gewerblichen Betriebszwecken, während die Besitzung, um deren Prüfung auf die Eigenschaften eines Landgutes hin es sich handelt, ihrem Hauptzwecke nach zum Betriebe der Land- oder Forstwirthschaft bestimmt ist (vergl. unten zu 3), so kommt für die Entscheidung der Frage, ob jene Grundstücke als Theile der Besitzung im Sinne des § 2 Abs. 2 anzusehen sind, zunächst die Art der Benutzung dieser Grundstücke in Betracht. Wird auf ihnen ein land- oder forstwirthschaftliches Nebengewerbe betrieben, etwa eine Brauerei, Brennerei, Ziegelei, Korn- oder Holzschneidemühle u. s. w., so wird der wirthschaftliche Zusammenhang der Grundstücke und dieser Betriebe mit den land- oder forstwirthschaftlich genutzten Theilen der

1 ng nur dann als ausgeschlossen anzusehen sein, wenn der gewerbliche Betrieb ein Unternehmen darstellt, dessen Vereinigung mit dem land- oder forstwirthschaftlichen Betriebe weder für diesen noch für jenes eine wesentliche Voraussetzung der seitherigen Art und Weise des Betriebes bildet. Umgekehrt wird, wenn die Grundstücke zu gewerblichen Zwecken Verwendung finden, ohne daß es sich um ein land- oder forstwirthschaftliches Nebengewerbe handelt, ein wirthschaftlicher Zusammenhang dieser Grundstücke mit der land- oder forstwirthschaftlich genutzten Besitzung nur in besonderen Fällen und vorzugsweise nur dann vorliegen, wenn dem gewerblichen Betriebe keine größere Bedeutung zukommt, so daß eine von dem Land- oder Forstwirthschaftsbetriebe gesonderte Betriebsleitung und eine eigene Buchführung für ihn nicht erforderlich ist. Wenn dagegen letzteres der Fall ist, wenn das gewerbliche Unternehmen nach seiner Art und seinem Umfange etwa gar einen nach kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, so wird der wirthschaftliche Zusammenhang zwischen ihm und dem Land- oder Forstwirthschaftsbetriebe regelmäßig wohl zu verneinen sein.

Die vorstehenden Darlegungen sollen keineswegs erschöpfend diejenigen Gesichtspunkte erörtern, aus denen Anhaltspunkte für die Annahme des Vorhandenseins eines wirthschaftlichen Zusammenhanges im Sinne des § 2 Abs. 2 entnommen werden können; sie sind nur dazu bestimmt, auf einige, besonders naheliegende Zweifelsfälle aufmerksam zu machen und für ihre Erledigung verwerthbare Grundsätze aufzustellen. Im Uebrigen wird die sorgfältige und umsichtige Ermittelung der jedesmaligen wirthschaftlichen Verhältnisse der in Frage kommenden Besitzungen und ihrer Eigenthümer das Material liefern müssen, auf Grund dessen in Gemäßheit des § 2 Abs. 2 die Bestimmung der das Landgut bildenden Grundstücke zu erfolgen hat.

Zu § 2. Hinsichtlich des Erfordernisses eines Wohnhauses ist zu bemerken, daß das Gesetz sich nur auf selbständige Nahrungsstellen bezieht (vergl. unten zu 4), und daß eine solche dem Eigenthümer und seiner Familie nicht nur die Mittel zum Lebensunterhalte gewähren, sondern regelmäßig auch ihm oder seinem Vertreter in der Wirthschaft als Wohnstätte dienen wird. Ist letzteres nicht der Fall, so ist die Besitzung nicht geeignet, den erbrechtlichen Vorschriften des Gesetzes unterstellt zu werden, die auf Wirthschaftsbetriebe mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, sowie allem sonstigen Zubehör zugeschnitten sind, also auf Besitzungen, die auch im gewöhnlichen Sinne des Wortes als Landgüter bezeichnet werden. Diese Erwägungen rechtfertigen die Forderung des Gesetzes, daß die Besitzung, welche die Eigenschaft eines Anerbengutes erlangen soll, in dem Augenblicke, in welchem die Eintragung der Anerbengutseigenschaft im Grundbuche vom zuständigen Spezialkommissar nachgesucht (§ 8) oder in welchem von ihm in Gemäßheit des § 11 Abs. 2 die Bescheinigung ausgestellt wird, daß die Grundstücke, bei denen die Eintragung bewirkt werden soll, ein Landgut im Sinne des § 2 darstellen, mit einem, wenn auch räumlich von ihr getrennten Wohnhause versehen sein muß. Eine nähere Erörterung dieser Vorschrift findet sich unter Ziff. 2 der „Erläuterung zur Ausfüllung der Anerbengutskataster", welche der unten zu erwähnenden, an die Katasterbehörden gerichteten Verfügung des Herrn Finanzministers vom 23. Juli d. J. als Anlage (Anl. a) beigefügt ist und auf die hiermit verwiesen wird.

Ist bei einem im Gebiete des unmittelbaren Anerbenrechts belegenen Anerbengute das Wohnhaus durch Veräußerung, durch Abbruch, Brand oder auf irgend eine andere Weise in Wegfall gekommen, so hat der zuständige Spezialkommissar nach Maßgabe des § 8 Abs. 4 die Löschung der Anerbengutseigenschaft im Grundbuche herbeizuführen, wenn es sich nicht nur um einen vorübergehenden, sondern um einen voraussichtlich dauernden Zustand handelt.

Zu § 3. Der Begriff eines „Landgutes" im Sinne des § 2 setzt voraus, daß die Besitzung ihrem Hauptzwecke nach zum Betriebe der Land- oder Forstwirthschaft bestimmt ist. Nicht auf die einzelnen, die Besitzung bildenden Grundstücke kommt es an; bereits oben zu 1 ist ausgeführt worden, daß auch solche Grundstücke, die anderen als land- oder forstwirthschaftlichen Zwecken dienstbar gemacht sind, Anerbengutes-

eigenschaft erwerben können, falls sie mit anderen Grundstücken zu dem wirthschaftlichen Organismus eines „Landgutes" verbunden sind. Vielmehr soll die Besitzung im Ganzen zum Betriebe der Land- oder Forstwirthschaft bestimmt sein. Wann dieses anzunehmen ist, kann nur nach den thatsächlichen Umständen des einzelnen Falles beurtheilt werden. Selbst dann, wenn die Verwerthung einer Besitzung einheitlichen Zwecken dient, werden nicht selten Zweifel auftreten, ob sie als land- oder forstwirthschaftliches Besitzthum anzusehen ist. Man denke z. B. an die Fälle, in denen in gartenmäßiger Kultur Gemüsebau und Blumenzucht betrieben wird, an Baumschulen und parkartige Anlagen, in denen Obst- und andere Baumsorten gezogen werden. Ob hier der Gärtnereibetrieb zur Land- oder Forstwirthschaft gerechnet werden soll oder als besonderer Gewerbebetrieb zu betrachten ist, läßt sich mangels einer ein für alle Mal feststehenden Grenze zwischen Gärtnerei und Land- oder Forstwirthschaft nach allgemeinen Regeln schlechterdings nicht beurtheilen. Viel größere Schwierigkeiten bietet noch die Entscheidung dann, wenn die Besitzung gleichzeitig zu verschiedenartigen Zwecken genutzt wird, wenn neben der Land- oder Forstwirthschaft ein Gewerbebetrieb anderer Art in Frage kommt, mag er industrieller Natur sein oder ein Handelsgewerbe darstellen oder sich wie immer charakterisiren. In solchen Fällen soll die Besitzung nur dann den Vorschriften des Gesetzes unterliegen, wenn sie ihrem Hauptzwecke nach zum Betriebe der Land- oder Forstwirthschaft bestimmt ist. Die Land- oder Forstwirthschaft muß keineswegs dem sonstigen Gewerbebetriebe gegenüber in der Art vorherrschen, daß die aus ihr erzielten Reinerträge diejenigen der daneben stattfindenden Verwerthung der Besitzung übersteigen; es wird vielmehr nur zu fordern sein, daß, wenn die Besitzung als „Landgut" betrachtet werden soll, ihrer Benutzung im Ganzen der Charakter eines land- oder forstwirthschaftlichen Betriebes zukommt. Die Frage, ob der Eigenthümer der Besitzung in dieser seiner Eigenschaft den Land- oder Forstwirthen zuzuzählen oder als Gewerbetreibender anderer Art anzusehen ist, muß in ersterem Sinne unbedingt bejaht werden können.

Die Fälle, in denen die Entscheidung über die Natur einer Besitzung im Hinblick auf die Art und Weise ihrer Benutzung nicht selten auf Zweifel stoßen wird, liegen, je nachdem es sich um ein land- oder forstwirthschaftliches Nebengewerbe oder um einen anderen Gewerbebetrieb handelt, für die Beurtheilung an sich zwar nicht verschieden. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß, wenn ein land- oder forstwirthschaftlicher Nebenbetrieb nicht in Frage kommt, nach den Ausführungen zu Ziff. 1 ein wirthschaftlicher Zusammenhang der Grundstücke, auf denen das neben der Land- oder Forstwirthschaft betriebene Gewerbe ausgeübt wird, mit der Besitzung häufig nicht anzunehmen sein wird, so daß sich die Prüfung der hier erörterten Frage zu 3 erübrigt. Das wird beispielsweise regelmäßig der Fall sein, wenn es sich um den Betrieb des Bergbaues handelt. Nicht selten wird das Gleiche auch dann zutreffen, wenn der land- oder forstwirthschaftliche Nebenbetrieb (Brauerei, Brennerei, Zucker- und Stärkefabrik, Korn- und Holzschneidemühle 2c.) einen Umfang erreicht, der eine kaufmännische oder eine besondere technische Geschäftsleitung erfordert, oder wenn die Arbeiten, welche in diesem Nebenbetriebe verrichtet werden, mit den zur land- oder forstwirthschaftlichen Bewirthschaftung der Besitzung zu verrichtenden nicht mehr im engen Zusammenhange stehen, wie das beispielsweise dann der Fall ist, wenn in beiden Betrieben dieselben Arbeiter, dieselben Zugthiere beschäftigt sind, so daß sich eine Lostrennung des einen Betriebes von dem andern entweder garnicht oder nur unter erheblichen Störungen und Aenderungen der seitherigen Betriebsweise denken läßt. Die meisten Zweifel in der hier erörterten Richtung werden wahrscheinlich die Verhältnisse der kleinen Ackerbürgerstädte bieten, in denen häufig Personen aller möglichen Berufsstände landwirthschaftlich genutzte kleineren Grundstücke besitzen, bei denen die Entscheidung, ob sie ihrem Hauptzwecke nach für diese Nutzung oder für die Zwecke des sonstigen Gewerbebetriebes des Eigenthümers bestimmt sind, oft nicht leicht fallen wird. Hier ist es Sache der Spezialkommissare, nachdem durch die Verhandlungen mit den Eigenthümern deren Erwerbsverhältnisse klar gestellt sind, auf Grund dieser Ermittelungen, möglichst in Uebereinstimmung mit den Betheiligten, eine sachgemäße Entscheidung zu treffen und sich nicht etwa von dem Bestreben leiten zu lassen, in Zweifelsfällen gegen den Wunsch der Eigenthümer bei einer möglichst großen Zahl von Gütern die Eintragung der Anerbengutseigenschaft herbeiführen zu wollen. Dadurch würde nur Unzufriedenheit erregt und den Absichten des Gesetzes nicht entsprochen werden.

Hervorzuheben ist schließlich, daß eine zum Betriebe der Land- oder Forstwirthschaft bestimmte Besitzung, wenn sie in Folge von Umständen, die ihre Bestimmung, fortdauernd der land- oder forstwirthschaftlichen Produktion zu dienen, nicht berühren, z. B in Folge eines Subhastationsverfahrens, unbewirthschaftet bleibt, nicht schon aus diesem Grunde aufhört, ein Landgut im Sinne des Gesetzes zu sein. Das würde vielmehr erst dann eintreten, wenn die Besitzung, und zwar nicht nur vorübergehend, anderweiten Zwecken dienstbar gemacht würde. Die Folge wäre bei einem im Gebiete des unmittelbaren Anerbenrechts belegenen Anerbengute die Verpflichtung des zuständigen Spezialkommissars, die Löschung der Anerbengutseigenschaft von Amts wegen herbeizuführen (§ 8 Abs. 4).

Zu § 4. Eine Besitzung kann nur dann ein Landgut im Sinne des Gesetzes sein, wenn sie zur selbständigen Nahrungsstelle für den Eigenthümer und seine Familie geeignet ist. Die Entscheidung, ob dieses im einzelnen Falle zutrifft, setzt neben der Bekanntschaft mit den wirthschaftlichen Verhältnissen der Bevölkerung der betreffenden Gegend mit ihren Lebensbedürfnissen und ihrer Lebenshaltung eine genaue Kenntniß

der land- oder forstwirthschaftlichen Erträge der betreffenden Besitzung voraus, denn unter einer selbständigen Nahrungsstelle ist eine Besitzung zu verstehen, deren Eigenthümer in der Bewirthschaftung der Stelle die wesentliche Grundlage ihrer Existenz zu finden vermögen. Nicht erforderlich ist, daß der Besitzer und seine Familienangehörigen ihre ganze Arbeitskraft ausschließlich der Bewirthschaftung der Besitzung widmen. Auch wenn sie nicht umhin können, zur vollständigen Beschaffung ihrer Existenzmittel sich noch nebenher in der Nachbarschaft nach Arbeit umzusehen, verliert die Besitzung nicht den Charakter einer selbständigen Ackernahrung, sofern nur der Landwirthschaftsbetrieb die wesentlichste Ernährungsquelle darstellt. Wann dieses angenommen werden kann, ist Thatfrage. Um sie zu entscheiden, hat sich der Spezialkommissar durch sachgemäße Ermittelungen die erforderlichen Unterlagen zu verschaffen.

IV. Die vorstehend unter III. erörterten Voraussetzungen müssen ohne Ausnahme vorhanden sein, damit eine Besitzung als „Landgut" betrachtet werden kann. Für die Anwendbarkeit der gesetzlichen Vorschriften auf die diesen Bedingungen genügenden Besitzungen ist jedoch weiter Folgendes zu beachten:

1. Anerbengut kann jedes, im Geltungsbereich des Gesetzes belegene Landgut werden. Die Vorschriften des Gesetzes sollen also nicht nur auf Landgüter Anwendung finden, die als solche bei seinem Inkrafttreten bereits bestehen, sondern auch auf Besitzungen, die erst später den Charakter eines Landguts erlangen. Das kann beispielsweise der Fall sein, wenn eine beim Inkrafttreten des Gesetzes unselbständige land- oder forstwirthschaftliche Besitzung, vielleicht in Folge von Meliorationen oder Kulturveränderungen, zu einer selbständigen Nahrungsstelle wird; wenn eine, den Voraussetzungen des § 2 im Uebrigen entsprechende, mit einem Wohnhause jedoch nicht versehene Besitzung erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes mit einem solchen bebaut wird, oder wenn neue Landgüter durch Zertheilung größerer Besitzungen oder durch Zusammenlegung seither wirthschaftlich getrennter Grundstücke entstehen.

2. Anerbengut kann nur ein Landgut werden, das im Geltungsbereiche des Gesetzes belegen ist. Darüber, ob dieses der Fall ist, entscheidet die Lage des Wohnhauses. Eine Besitzung, deren Wohnhaus außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes liegt, kann somit nicht Anerbengutseigenschaft erlangen. Liegt jedoch das Wohnhaus innerhalb und sind mit ihm außerhalb des Geltungsbereiches belegene Grundstücke zu einem wirthschaftlichen Ganzen verbunden, so kommen für die Frage, ob das Gut ein Landgut im Sinne des § 2 darstellt, die innerhalb, nicht die außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes belegenen Grundstücke in Betracht. Nur hinsichtlich der ersteren Grundstücke hat mithin der zuständige Spezialkommissar geeignetenfalls die Eintragung der Anerbengutseigenschaft nachzusuchen (§ 3), und auch im Gebiete des mittelbaren Anerbenrechtes kann der Eigenthümer nur hinsichtlich dieser Grundstücke die Eintragung der Anerbengutseigenschaft beantragen, wenn sie ein Landgut bilden (§ 11). Dagegen steht es dem Eigenthümer im Gebiete des unmittelbaren wie des mittelbaren Anerbenrechtes frei, falls der innerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes belegene Theil des Gutes ein Landgut darstellt und Anerbengut geworden ist, ihm außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes belegene Grundstücke im Grundbuche zuschreiben zu lassen. Durch die Zuschreibung erlangen sie nach § 4 des Gesetzes Anerbengutseigenschaft. Diese Befugniß erstreckt sich selbstverständlich nur auf Grundstücke, bei denen eine Zuschreibung im Sinne des § 4 nach den Bestimmungen des Grundbuchrechtes ausführbar ist.

Die vorstehend erörterten Grundsätze finden auf solche Güter, die theils im Gebiete des unmittelbaren, theils in dem des mittelbaren Anerbenrechtes belegen sind, entsprechende Anwendung.

V. Die nachstehend unter V. bis X. getroffenen Vorschriften beziehen sich lediglich auf die Bezirke des unmittelbaren Anerbenrechtes. Für sie hat der Herr Finanzminister die in der Anlage beiliegende Verfügung vom 23. Juli d. J. erlassen, welche die Mitwirkung der Katasterbehörden bei der Ausführung des Anerbengesetzes regelt. Die danach den Spezialkommissaren seitens der Katasterämter zugehenden Anerbengutskataster sind von ersteren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu ergänzen und auf dem Laufenden zu erhalten. Die Spezialkommissare können sich zu diesem Zwecke der ihnen unterstellten Bureaubeamten bedienen; ich erwarte jedoch, daß die Kommissare die Fortführung der Kataster persönlich überwachen und in richtiger Würdigung der Bedeutung dieser Dokumente für die unausgesetzte gewissenhafte Ergänzung der Eintragungen sorgen werden. Vor der Uebersendung der Kataster an den Grundbuchrichter haben die Spezialkommissare sie gemeindebezirksweise in einen festen Pappdeckel einbinden zu lassen.

VI. Die nächste Thätigkeit der Spezialkommissare im Gebiete des unmittelbaren Anerbenrechtes richtet sich darauf, von Amtswegen die Eintragung der Anerbengutseigenschaft bei denjenigen Besitzungen ihrer Bezirke herbeizuführen, welche den Voraussetzungen des § 2 entsprechen (s. oben zu III.), nach den Ausführungen zu IV. 2 dem unmittelbaren Anerbenrechte unterliegen, einen Grundsteuerreinertrag von 60 Mk. und darüber aufweisen (§ 8 Abs. 2) und endlich nicht unter den § 46 des Gesetzes fallen. Die Arbeit des Spezialkommissars hat zu beginnen, sobald ihm ein vom Katasteramte für einen Gemeindebezirk aufgestelltes Anerbengutskataster zugeht. Dieses Verzeichniß ist baldigst mit dem Inhalte des Grundbuches zu vergleichen und mit diesem in Uebereinstimmung zu bringen. Daß dieses geschehen, ist unter dem für jeden Gemeindebezirk abzuschließenden Anerbengutskataster zu bescheinigen. Soweit dem im Grundbuche eingetragenen Eigenthümer das Eigenthum an dem Gute nicht mehr zusteht, ist die Legiti-

mation des gegenwärtigen Eigenthümers zu beschaffen und mit dessen Namen in der Spalte „Bemerkungen" zu verzeichnen. Auch diese Eintragungen sind zu bescheinigen.

Die legitimirten Gutseigenthümer sind vom Kommissar behufs ihrer durch § 9 Abs. 1 vorgeschriebenen Anhörung über die Eintragung der Anerbengutseigenschaft gemeindeweise zu laden. Die Ladung ist nach den für Gemeinheitstheilungen geltenden Vorschriften zu bewirken (§ 45 Abs. 2). In vielen Fällen wird es zweckmäßig sein, wenn der Kommissar vor der Anhörung der Eigenthümer das Anerbengutskataster mit dem Gemeindevorsteher durchgeht, um vorläufig zu prüfen, ob die aufgeführten Güter sich aus denjenigen Grundstücken zusammensetzen, die als zu ihnen gehörig aufgezählt sind, und ob sie den an ein Landgut zu stellenden Anforderungen entsprechen. Auf Grund des Anerbengutskatasters und der Auskunft des Gemeindevorstehers ist insbesondere auch festzustellen, welche Besitzungen in dem betreffenden Gemeindebezirke einen Grundsteuerreinertrag von 60 Mk. oder darüber aufweisen. Nur auf diese Güter hat sich die von Amts wegen vorzunehmende Prüfung des Spezialkommissars nach dem Vorhandensein der die Eintragung der Anerbengutseigenschaft rechtfertigenden Voraussetzungen zu richten; bei Gütern mit einem geringeren Grundsteuerreinertrage ist diese Prüfung in Gemäßheit des § 8 Abs. 2 nur auf Antrag des Eigenthümers vorzunehmen. Ist dieser Antrag gestellt und gelangt der Kommissar auf Grund der nunmehr veranlaßten Prüfung zu der Ansicht, daß die betreffende Besitzung ein Landgut im Sinne des Gesetzes bildet, so ist die Eintragung der Anerbengutseigenschaft gemäß §§ 3, 8 Abs. 1 von Amts wegen nachzusuchen. Durch sie wird das Gut dem unmittelbaren Anerbenrechte unterstellt; eine spätere Löschung der Anerbengutseigenschaft würde also nicht etwa auf Antrag des Eigenthümers, sondern ausschließlich auf Ersuchen des Spezialkommissars zu erfolgen haben (§§ 5 Abs. 2, 8 Abs. 4).

Ueber alle Zweifelspunkte, welche sich bei der Vorprüfung ergeben, ist bei der Anhörung der Eigenthümer mit diesen zu verhandeln. Diese Anhörung soll in Verbindung mit dem Anerbengutskataster, den Angaben des Grundbuches, den Mittheilungen des Gemeindevorstehers und etwaiger anderer, mit den einschläglichen Verhältnissen vertrauter Personen, im Vereine mit dem Ergebnisse aller sonstigen Ermittelungen, die der Spezialkommissar durch Augenscheinseinnahme, durch Ersuchen von Behörden oder auf sonstige Weise anzustellen für nothwendig erachtet, dem Spezialkommissar diejenigen Unterlagen liefern, deren er zur Entscheidung der unter III u. IV b erörterten Fragen bedarf. Das Ergebniß der Verhandlungen mit den Eigenthümern ist in einem Protokolle niederzulegen, das zu verlesen ist. Zur Aufnahme des Protokolles kann sich der Kommissar eines ihm in seinem Hauptamte zur Verfügung stehenden Bureaubeamten oder vereideten Protokollführers bedienen. Das Protokoll ist vom Spezialkommissar, bezw. von ihm und dem Protokollführer, zu unterschreiben.

Hat der Spezialkommissar festgestellt, aus welchen Grundstücken sich ein Gut zusammensetzt, und ob es als Landgut im Sinne des Gesetzes betrachtet werden kann, so ist das Anerbengutskataster unter Ausfüllung der Spalte 1 in den übrigen Spalten in Roth derart zu berichtigen, daß es ausschließlich Landgüter und Grundstücke nachweist, welche Theile eines Landgutes sind. Bedürfen die Spezialkommissare zu diesem Zwecke weitere Formulare zum Anerbengutskataster, so haben sie die Uebersendung der nothwendigen Exemplare bei der Generalkommission zu Münster zu beantragen.

Die so berichtigten und abgeschlossenen Anerbengutskataster hat der Spezialkommissar, falls die Eigenthümer der darin aufgeführten Besitzungen mit der Eintragung der Anerbengutseigenschaft im Grundbuche einverstanden sind, und das ist auch von demjenigen Eigenthümer anzunehmen, der trotz ordnungsmäßiger Ladung im Anhörungstermine nicht erschienen ist, dem Grundbuchrichter mit dem Ersuchen um Eintragung der fraglichen Eigenschaft im Grundbuche zu übersenden. Der Grundbuchrichter ist dabei um die Ausfüllung der Spalte 12 und demnächstige Rücksendung der Kataster nach erfolgter Bescheinigung der Eintragungen anzugehen. Haben einzelne Eigenthümer der im Anerbengutskataster eines Gemeindebezirkes verzeichneten Güter gegen die Eintragung der Anerbengutseigenschaft Widerspruch erhoben oder bestehen sonstige Zweifelspunkte, so wird dennoch unter Ausscheidung der letzteren und unter dem Vorbehalte ihrer späteren Erledigung die Eintragung der Anerbengutseigenschaft betreffs der zu Bedenken keinen Anlaß gebenden Landgüter behufs baldiger Herbeiführung der Grundbuchberichtigung zu veranlassen sein.

Sondervorschriften erfordern diejenigen Besitzungen, welche in Gemarkungen belegen sind, die sich in der Separation befinden und bei denen das Separationsverfahren zur Zeit der Aufstellung des Anerbengutskatasters durch das Katasteramt zwar bis zur Katasterberichtigung, aber nicht bis zur Uebersendung des bestätigten Rezesses an das Amtsgericht behufs Berichtigung des Grundbuches vorgeschritten ist. Um in solchen Fällen den Grundbuchrichter, der in dem Grundbuche nur den Nachweis der alten Katasterparzellen hat, in die Möglichkeit zu versetzen, auf Grundlage des die neuen Katasterparzellen enthaltenden Anerbengutskatasters die Anerbengutseigenschaft im Grundbuche einzutragen, hat der betreffende Spezialkommissar in Spalte „Bemerkungen" des Anerbengutskatasters eine aus der Rezeßtabelle zu entnehmende amtliche Bescheinigung für jede zu dem Landgute gehörige neue Katasterparzelle auszustellen, aus der sich ergiebt, an die Stelle welcher alten Katasterparzellen die neue Parzelle zufolge der auf Grund des Auseinandersetzungsplanes ausgeführten Katasterberichtigung getreten ist.

Will der Spezialkommissar bei einem der im Anerbengutskataster aufgeführten Güter von der Eintragung der Anerbengutseigenschaft absehen, weil nach seiner Auffassung die Besitzung den

Erfordernissen des § 2 nicht entspricht, und ist der Eigenthümer anderer Meinung, so wird letzterem das Recht, sich bei der mit der Durchführung des Gesetzes beauftragten Centralinstanz über den Kommissar zu beschweren, nicht versagt werden können. Eine Anrufung der Entscheidung der Anerbenkommission oder der Berufungskommission ist für diesen Fall vom Gesetze nicht vorgesehen. Ist das Verhältniß jedoch das umgekehrte, will der Spezialkommissar die Eintragung der Anerbengutseigenschaft herbeiführen und ist der Eigenthümer damit nicht einverstanden, so tritt die Anerbenkommission (§ 9 Abs. 1) in Thätigkeit.

VII. Für jeden Kreis, der ganz oder theilweise dem unmittelbaren Anerbenrechte unterstellt ist, wird eine Anerbenkommission gebildet werden, deren Vorsitzender der für den betreffenden Kreis zuständige Spezialkommissar ist. Die Regelung der sachlichen Zuständigkeit der Spezialkommissare und die Bildung der Anerbenkommissionen erfolgt auf Grund besonderer Bestimmungen. Während, wie bereits zu I. hervorgehoben ist, die auf die persönliche Zuständigkeit der Spezialkommissare sich beziehenden Fragen der Erledigung durch die Königl. Generalkommission zu Münster unterliegen, sei hier hinsichtlich der von den Kreistagen zu wählenden Beisitzer der Anerbenkommissionen bemerkt, daß für sie auch zwei Stellvertreter zu wählen sein werden, weil nach der Fassung des § 9 angenommen werden muß, daß die Anerbenkommission nur bei einer Besetzung von drei Mitgliedern beschlußfähig sind und weil daher ohne die Wahl von Stellvertretern der Zusammenberufung der Anerbenkommissionen unausgesetzt Schwierigkeiten erwachsen würden. Es wird ein erster und ein zweiter Stellvertreter derart zu wählen sein, daß der erste einzutreten hat, falls einer der Beisitzer verhindert ist. Wenn beide Beisitzer verhindert sind, hat auch der zweite Stellvertreter mitzuwirken. Die Wahl der Beisitzer und der Stellvertreter hat auf einen mit dem Tage der Wahl beginnenden zweijährigen Zeitraum zu erfolgen. Sobald die Wahlen vorgenommen sein werden, werden die Namen der Gewählten den Spezialkommissaren bekannt gegeben werden, die ihrerseits unverzüglich hierher anzuzeigen haben, wenn ein Beisitzer oder Stellvertreter vor Ablauf der Amtsperiode sterben oder zur Ausübung seines Amtes dauernd unfähig werden sollte.

Die Beisitzer und ihre Stellvertreter sind bei ihrer ersten Dienstleistung vom zuständigen Spezialkommissar zu beeidigen. Die Beeidigung gilt für die zweijährige Dauer des Amtes. Im Uebrigen finden auf sie die Vorschriften des § 51 Abs. 2 bis 6 des Gerichtsverfassungsgesetzes sinngemäße Anwendung.

Der Spezialkommissar hat die Anerbenkommission zusammen zu berufen. In geeigneten Fällen ist der Eigenthümer zu der Verhandlung zuzuziehen. In den Terminen sind die Beisitzer der Anerbenkommission, bezw. ihre Stellvertreter und event. auch der Eigenthümer zu laden. Hinsichtlich der Ladung und der Aufnahme eines Protokolles über die Verhandlung gilt das zu oben VI. Bestimmte. Das Protokoll ist nicht allein von dem Spezialkommissar und, falls ein Protokollführer zugezogen ist, auch von diesem, sondern außerdem noch von den Mitgliedern der Anerbenkommission zu unterschreiben.

Bei der Beschlußfassung der Anerbenkommission entscheidet die Mehrheit; ihr Ergebniß ist im Protokoll zu vermerken.

Die Ausarbeitung des mit einer Begründung zu versehenden Beschlusses erfolgt durch den Spezialkommissar. Er hat den Beschluß den Mitgliedern der Anerbenkommission, die an der Beschlußfassung Theil genommen haben, zur Vollziehung zu übersenden und demnächst seine Zustellung an den Eigenthümer zu bewirken. Die Zustellung richtet sich nach den für Gemeinheitstheilungen geltenden Vorschriften (§ 45 Abs. 2).

Innerhalb einer Nothfrist von zwei Wochen können gegen den Beschluß der Anerbenkommission sowohl der Spezialkommissar wie der Eigenthümer die sofortige Beschwerde an die Berufungskommission einlegen. Der Beginn der Frist bestimmt sich nach § 9 Abs. 2. Die sofortige Beschwerde kann bei der Anerbenkommission oder bei der Berufungskommission eingelegt werden. (§ 45 Abs. 2, § 80 des Gesetzes vom 18. Februar 1880, § 540 der Civilprozeßordnung.)

VIII. Die Zusammensetzung der in Münster zu bildenden Berufungskommission ergiebt sich aus § 9 Abs. 2. Wie für die Anerbenkommissionen ist auch für die Berufungskommission anzunehmen, daß sie nur bei voller Besetzung mit fünf Mitgliedern beschlußfähig ist. Mit Rücksicht hierauf werde ich für die zwei, in Gemäßheit des § 9 Abs. 2 aus den Mitgliedern der Generalkommission zu bestellenden Mitglieder der Berufungskommission zwei Stellvertreter ernennen, und zwar einen ersten und einen zweiten Stellvertreter derart, daß der erste einzutreten hat, wenn der Vorsitzende oder das ständige Mitglied der Berufungskommission verhindert ist, während der zweite Stellvertreter den ersten zu vertreten, sowie mitzuwirken bestimmt ist, wenn der Vorsitzende und das ständige Mitglied gleichzeitig verhindert sein sollten. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden hat von den zur Mitwirkung Berufenen der Dienstälteste den Vorsitz zu übernehmen.

Sobald die Landwirthschaftskammer sich konstituirt haben wird, sind ihrerseits drei Beisitzer für die Berufungskommission und für diese ein erster, zweiter und dritter Stellvertreter zu wählen. Für die Wahrnehmung der Stellvertretung haben die für die Stellvertreter der Beisitzer der Anerbenkommissionen unter VII aufgestellten Grundsätze entsprechende Anwendung zu finden. Auch die dort hinsichtlich der Amtsdauer und der Beeidigung der Mitglieder der Anerbenkommissionen getroffenen Vorschriften sollen für die Berufungskommissionen analoge Geltung haben.

Die Berufungskommission wird von dem Vorsitzenden einberufen. Die von der Landwirthschaftskammer gewählten Mitglieder bezw. ihre

Stellvertreter und in allen Fällen der Eigenthümer sind nach den für Gemeinheitstheilungen geltenden Vorschriften zu laden. Das Gleiche gilt für den Spezialkommissar, wenn er die sofortige Beschwerde eingelegt hat. Die Verhandlung ist eine mündliche (§ 45 Abs. 3). Ueber sie ist durch einen vereideten Protokollführer ein vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu vollziehendes Protokoll aufzunehmen, das auch der Eigenthümer nach Verlesung zu unterschreiben hat. Falls er die Unterschrift verweigert, so ist dieses im Protokoll unter Angabe der Gründe der Weigerung zu vermerken.

Nach Beendigung der Verhandlung erfolgt die Beschlußfassung der Berufungskommission nach Stimmenmehrheit. Ihr Ergebniß ist im Protokoll zu vermerken. Der Beschluß nebst Begründung ist nach Bestimmung des Vorsitzenden von ihm oder von dem ständigen Mitgliede, das der Generalkommission angehört, auszuarbeiten und von sämmtlichen Kommissionsmitgliedern zu unterschreiben. Der Vorsitzende hat sodann die Zustellung des Beschlusses nach den für Gemeinheitstheilungen geltenden Vorschriften an den Eigenthümer zu veranlassen und dem Vorsitzenden der Anerbenkommission unter Rücksendung der regelmäßig einzufordernden Akten I. Instanz Ausfertigung des Beschlusses zu ertheilen.

Das Ersuchen des Spezialkommissars um Eintragung der Anerbengutseigenschaft im Grundbuche ist erst zu stellen, wenn ein die Eintragung für zulässig erklärender rechtskräftiger Beschluß vorliegt (§ 9 Abs. 2).

IX. Die unter V bis VIII getroffenen Vorschriften beziehen sich vornehmlich auf die Bewirkung der erstmaligen Eintragung der Anerbengutseigenschaft bei den im Gebiete des unmittelbaren Anerbenrechtes belegenen Landgütern. Die den Spezialkommissaren in dieser Hinsicht obliegenden Aufgaben sind unausgesetzt auf das Nachdrücklichste zu fördern. Die letzten Ersuchen um Eintragung der Anerbengutseigenschaft müssen den Grundbuchrichtern unter allen Umständen so zeitig zugehen, daß mit dem Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 1900 auch die Berichtigung der Grundbücher vollständig erfolgt ist. Ueber den Stand und den Fortgang der Arbeiten haben die Spezialkommissare mir in den Monaten Oktober und Dezember d. J., Februar, April und Juni k. J. jedesmal bis zum 10. zu berichten.

X. Sobald die auf die erstmalige Eintragung der Anerbengutseigenschaft gerichtete Thätigkeit der Spezialkommissare im Gebiete des unmittelbaren Anerbenrechtes abgeschlossen sein wird, folgt die dauernde Aufgabe, innerhalb der Zuständigkeitsbezirke alle Veränderungen zu beobachten, welche sich an den Besitzständen vollziehen und für die Anwendung der Vorschriften des Gesetzes von Bedeutung sind. Die grundbuchmäßigen Veränderungen der Anerbengüter werden dem Kommissar gemäß § 7 vom Grundbuchrichter mitgetheilt und hiernach sind die Anerbengutskataster auf dem Laufenden zu erhalten. Allein nicht genug hiermit. Der Kommissar soll sich weiter nach Möglichkeit über alle Vorgänge unterrichten, welche vorhandene Anerbengüter betreffen oder durch welche neue Landgüter im Sinne des § 2 entstehen, und die sich der Kenntniß des Grundbuchrichters entziehen oder doch von ihm dem Kommissar nicht mitzutheilen sind. Denn überall, wo für ein im Gebiete des unmittelbaren Anerbenrechtes belegenes Grundstück die Voraussetzungen für die Eintragung oder für die Löschung der Anerbengutseigenschaft vorliegen, hat der Spezialkommissar unter Beachtung der Bestimmung im § 8 Abs. 2 des Gesetzes von Amts wegen vorzugehen. Es ist seinerseits dahin zu streben, daß der mit dem Inhalte des Grundbuchs häufig nicht übereinstimmende thatsächliche Zustand bei den die Anerbengutseigenschaft betreffenden Vermerken volle Berücksichtigung findet, so daß die Fälle, in denen die Bestimmungen des § 43 zur Anwendung gelangen, zu den größten Seltenheiten gehören. Indem ich mir vorbehalte, mit dem Herrn Minister des Innern zur Erörterung der Frage in Verbindung zu treten, ob und nach welchen Richtungen die ordentlichen Verwaltungsbehörden angewiesen werden können von bemerkenswerthen Veränderungen der Anerbengüter den Spezialkommissaren Mittheilung zu machen, beschränke ich mich einstweilen auf die Bemerkung, daß alle Eintragungen und Löschungen der Anerbengutseigenschaft selbstverständlich im Anerbengutskataster zu verzeichnen und auf ihre Richtigkeit zu bescheinigen sind. Im Uebrigen gilt für die Thätigkeit des Spezialkommissars, die Anhörung der Eigenthümer, die Mitwirkung der Anerbenkommissionen und der Berufungskomission das oben unter V und VIII Gesagte.

XI. Für die im Gebiete des mittelbaren Anerbenrechts belegenen Landgüter, bei denen in Gemäßheit des § 11 auf Antrag des Eigenthümers die Anerbengutseigenschaft im Grundbuche eingetragen wird, bedarf es der Anlegung und Führung von Anerbengutskatastern nicht. Die Kommissare haben über die Bescheinigungen im Sinne des § 11 Abs. 2 ein Verzeichniß zu führen, aus dem sich der Name des Gutseigenthümers, die Lage und die Größe des Gutes, sowie der Tag der Ausstellung oder der Versagung der Bescheinigung ergeben. Den Erlaß weiterer Ausführungsbestimmungen, insbesondere mit Rücksicht auf die Vorschrift im § 48 Abs. 5 des Gesetzes, behalte ich mir vor.

XII. Der Erlaß von Ausführungsvorschriften zu den Kostenbestimmungen im § 45 des Gesetzes wird durch besondere Verfügung erfolgen.

a.

Verfügung des Finanzministers v. 23. Juli 1898:

Nach § 2 und 8 des Gesetzes vom 2. d. M., betr. das Anerbenrecht bei Landgütern in der Provinz Westfalen und in den Kreisen Rees, Essen (Land), Essen (Stadt), Duisburg, Ruhrort und Mülheim a. d. Ruhr des Regierungsbezirks Düsseldorf, dessen Veröffentlichung in der Gesetzsammlung unterm 19. d. M. erfolgt ist, unterliegt den Bestimmungen des Gesetzes jede ihrem Hauptzwecke nach zum Betriebe der Land- oder Forstwirthschaft bestimmte und zur selbständigen Nahrungsstelle geeignete Besitzung, welche mit einem, wenn auch räumlich von ihr getrennten Wohnhause versehen ist und einen Grundsteuerreinertrag von 60 Mk. und darüber hat.

Keine Anwendung finden die Vorschriften des Gesetzes nach § 46 auf Fideikommisse, Lehen und Stammgüter, sowie auf Anerbengüter im Sinne des Gesetzes vom 8. Juni 1896, betr. das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedelungsgütern (GS. S. 124). Ebenso unterbleibt die Eintragung der Anerbengutseigenschaft im Grundbuche bei denjenigen Landgütern, welche sich nicht im Eigenthum einer natürlichen Person befinden.

Dem unmittelbaren Anerbenrechte sind unterstellt:

im Regierungsbezirk Münster die Kreise Ahaus, Beckum, Borken, Koesfeld, Lüdinghausen, Münster (Stadt), Münster (Land), der Amtsgerichtsbezirk Dorsten des Kreises Recklinghausen, die Kreise Steinfurt, Tecklenburg und Warendorf;

im Regierungsbezirk Minden die Kreise Bielefeld (Stadt), Bielefeld (Land), Büren, Halle, Herfurth, Höxter — mit Ausnahme der Gemeindebezirke Albaxen, Fürstenau, Höxter, Lüchtringen und Stahle, Steinheim und Lügde —, die Kreise Lübbecke, Minden, Paderborn, Warburg und Wiedenbrück;

im Regierungsbezirke Arnsberg die Kreise Arnsberg, Brilon — mit Ausnahme der Stadtbezirke Brilon, Medebach, Winterberg und Hallenberg sowie der Gemeindebezirke Berge, Braunshausen, Dreislar, Hesborn, Liesen, Medelon und Züschen —, die Kreise Hamm, Lippstadt, Meschede, Olpe und Soest;

im Regierungsbezirk Düsseldorf der Kreis Rees und vom Kreise Ruhrort die Gemeindebezirke Bruchhausen, Görsicker-Löhnen, Mehrum, Möllen und Vörde.

Die Eintragung der Anerbengutseigenschaft im Grundbuche (§ 3) hat nach § 8 des Gesetzes der Spezialkommissar von Amts wegen bei dem Gericht nachzusuchen.

Um den Spezialkommissar in den Stand zu setzen, die dem Gesetze unterliegenden Landgüter zu ermitteln und die nothwendige Prüfung vorzunehmen, ob das Landgut den Erfordernissen im § 2 des Gesetzes entspricht, müssen ihm die erforderlichen Nachrichten aus dem Grund- und Gebäudesteuerkataster zugänglich gemacht werden.

Zu diesem Zwecke theile ich der Königl. Regierung in der Anlage die von dem Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten gegebene Erläuterung zur Ausfüllung der Anerbengutskataster mit (Anl. c) und bemerke dazu Folgendes:

1. Nach der Anordnung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten soll für jeden Gemeindebezirk in dem dem unmittelbaren Anerbenrecht unterstellten Gebiete ein Anerbengutskataster (Anl. b) nach beifolgendem Muster angelegt werden.

Die Spalten 2 bis 11 sind zur Aufnahme der Nachrichten aus dem Grund- und Gebäudesteuerkataster bestimmt und durch die Katasterverwaltung auszufüllen. In Spalte 1 (laufende Nummer des Anerbengutskatasters) ist eine Eintragung nicht zu machen.

In das Formular sind alle der land- oder forstwirthschaftlichen Benutzung unterliegenden Besitzungen des Gemeindebezirks aufzunehmen, welche einen Grundsteuerreinertrag von 20 Thaler und darüber haben, und mit einem Wohnhause versehen sind. Das Wohnhaus muß im Gebiete des unmittelbaren Anerbenrechts belegen und zur Wohnung für den Eigenthümer, Verwalter oder Pächter der Besitzung bestimmt sein. Es braucht aber nicht auf den der land- oder forstwirthschaftlichen Benutzung unterliegenden Grundstücken selbst zu stehen, sondern kann, räumlich davon getrennt, in einer Dorf- oder auch Stadtlage errichtet sein. Landgüter, zu denen überhaupt kein Wohnhaus, oder kein zur Wohnung für den Eigenthümer ꝛc. bestimmtes Wohnhaus gehört, oder wo das zugehörige Wohnhaus sich außerhalb des Gebietes des unmittelbaren Anerbenrechts befindet, sind in das Formular nicht aufzunehmen. Dagegen hat, sofern die sonstigen Voraussetzungen zutreffen, die Aufnahme zu erfolgen, wenn zu einem Landgute ein Wohnhaus bisher gehört hat und nur zur Zeit aus einer vorübergehenden Ursache nicht vorhanden ist.

Bei Beurtheilung der Frage, ob das Landgut den gesetzlich vorgeschriebenen Grundsteuerreinertrag von mindestens 20 Thaler hat, sind alle Grundstücke zusammenzurechnen, die dem Eigenthümer innerhalb des Gemeindebezirks gehören, auch wenn sie auf verschiedenen Blättern oder Artikeln des Grundbuches oder auf verschiedenen Artikeln der Grundsteuermutterrolle verzeichnet sind.

Wie im Eingange auseinandergesetzt ist, bleiben von der Eintragung ausgeschlossen Fideikommisse, Lehen und Stammgüter, sowie alle Landgüter, welche sich im Besitz nicht physischer Personen befinden. Die vom Gesetz nach § 46 außerdem noch ausgenommenen Anerbengüter im Sinne des Gesetzen vom 8. Juni 1896 sind in das Auerbengutskataster einstweilen mit aufzunehmen.

Für jeden Eigenthümer sind nach Bedarf eine oder mehrere ganze Seiten des Formulars zu verwenden. Die auf mehreren Artikeln der Grundsteuermutterrolle nachgewiesenen Grundstücke eines und desselben Eigenthümers sind dementsprechend auch im Formular je für sich auf besonderen Seiten, aber unmittelbar hintereinander, einzutragen.

Ebenso sind die Grundstücke, welche sich in getrenntem Eigenthum von Ehegatten, oder von Eltern und Kindern befinden, je für sich unmittelbar hinter dem etwaigen sonstigen Besitzstande des Haushaltungsvorstandes auf der nächsten freien Seite nachzuweisen.

2. In Spalte 5 bis 11 sind die zur Besitzung gehörenden Katasterparzellen einzeln in der Reihenfolge der Fluren und der Stammnummern einzutragen, wie es im § 70 Nr. 3 der Katasteranweisung V für Mutterrollenauszüge vorgeschrieben ist. Die innerhalb der Parzellen lediglich behufs der Grundsteuereinschätzung gebildeten einzelnen Bonitätsabschnitte sind entsprechend der Vorschrift im § 92 der Katasteranweisung I für die Flurbuchabschriften und Anhänge für die Gerichte, bezüglich der Gesammtfläche und des Gesammtreinertrages parzellenweise zusammenzufassen.

3. Zur Probe für die Richtigkeit der Auszüge sind die Spalten 10 und 11 aufzurechnen und mit den Schlußsummen der Mutterolle zu vergleichen. Dahinter ist das zur Besitzung gehörende Wohnhaus nach seiner Nummer- und Buchstabenbezeichnung in der Gebäudesteuerrolle und mit Angabe der Hofraumparzelle, auf der es steht, zu vermerken.

4. Der Katasterkontrolleur oder der sonst mit der Prüfung der Arbeiten beauftragte Beamte hat am Schlusse der Eintragungen für den ganzen Gemeindebezirk deren Uebereinstimmung mit den Urschriften zu bescheinigen.

5. Die Formulare zu den Anerbengutskatastern werden von der landwirthschaftlichen Verwaltung geliefert und der Königl. Regierung in Kurzem zugehen. Im Falle eines etwaigen Mehrbedarfs ist die Ueberweisung der weiter erforderlichen Formulare bei der Königl. Generalkommission in Münster nachzusuchen.

6. Das Gesetz tritt am 1. Januar 1900 in Kraft. Bis dahin sollen die nach dem Gesetz den Spezialkommissaren obliegenden Arbeiten beendet und die Eintragungen bezüglich der Anerbengutseigenschaft in den Grundbüchern erfolgt sein. Mit Rücksicht hierauf müssen die der Katasterverwaltung zufallenden Arbeiten derart gefördert werden, daß die Auseinandersetzungsbehörde bis Ende des Jahres 1898 in den Besitz der letzten Nachrichten aus den Katastern gelangt. Die ausgefüllten Anerbengut kataster sind, nachdem die Arbeiten für einen Gemeindebezirk beendet sind, der Auseinandersetzungsbehörde zuzustellen. In Betreff der Reihenfolge der Gemeindebezirke, in

der die Auszüge angefertigt werden sollen, hat die Königl. Regierung sich mit der Königl. Generalkommission in Einvernehmen zu setzen.

Auf die Heranziehung der erforderlichen Hülfskräfte ist schon jetzt bedacht zu nehmen.

7. Soweit die Arbeiten in den Katasterämtern zur Ausführung gebracht werden können, hat dieses zu geschehen. Nöthigenfalls sind den Katasterkontrolleuren hierzu Hülfsarbeiter seitens der Königl. Regierung zu überweisen. Im Uebrigen können die Arbeiten auch in ihrem Katasterbureau unter der Aufsicht und Verantwortlichkeit eines dortigen Beamten bewirkt werden, zu welchem Zwecke die Grundsteuermutterrollen nach und nach auf kurze Zeit aus den Katasterämtern einzuziehn sind. In diesem Falle hat der Katasterkontrolleur vorher die Mutterrollen bezüglich der für das Rechnungsjahr 1899 zur Fortschreibung gelangenden Veränderungen zu berichtigen, auch darin die einzelnen Artikel kenntlich zu machen, von denen für sich oder in Verbindung mit anderen Artikeln Auszüge für das Anerbengutskataster zu fertigen sind. Außerdem hat er bei den betreffenden Artikeln neben der Hofraumparzelle das darauf vorhandene Wohnhaus nach Nummer und Buchstaben der Gebäudesteuerrolle mit Bleistift zu vermerken.

Für jedes Katasteramt ist ein Plan aufzustellen, nach dem die Arbeiten zur Ausführung zu bringen sind, und hier vorzulegen.

8. Es besteht die Absicht, für die Arbeiten, soweit sie durch von den Katasterkontrolleuren oder von der Königl. Regierung angenommene außerordentliche Hülfsarbeiter ausgeführt werden, Bezahlung nach Gebührensätze zu gewähren. Behufs Bemessung dieser Gebührensätze sind sofort nach Eingang der Druckformulare für eine entsprechende Anzahl von Gemeindebezirken die betreffenden Arbeiten im dortigen Katasterbureau durch zuverlässige und geübte Arbeiter ausführen zu lassen. Nach den dabei bezüglich des nothwendigen Zeitverbrauchs gesammelten Erfahrungen hat die Königl. Regierung sich binnen vier Wochen über die zu bewilligenden Gebühren gutachtlich zu äußern und zugleich den für den dortigen Regierungsbezirk voraussichtlich entstehenden Gesammtkostenaufwand zu veranschlagen.

Die Gebühren werden für das Hundert der in das Anerbengutskataster einzutragenden Katasterparzellen, nach Umständen unter Mitberücksichtigung der Anzahl der betheiligten Mutterollenartikel, zu bestimmen sein. Auch kann in Frage kommen, besondere Gebühren zu bestimmen, je nachdem die Auszüge aus Mutterrollen anzufertigen sind, die sich schon seit längerer Zeit oder erst seit kürzerer Zeit im Gebrauch befinden.

Die Gebührensätze sind so zu bemessen, daß sie einem gewandten und fleißigen Arbeiter einen Tagesverdienst von 4 Mk. 50 Pf. gewähren.

Ich verkenne nicht, daß der dortigen Kastasterverwaltung in den Vorarbeiten zur Ausführung de Anerbengesetzes eine umfangreiche Aufgabe gestellt ist, vertraue aber, daß es dem Pflichteifer der betheiligten Organe gelingen wird, die Aufgabe in der zur Verfügung stehenden kurzen Frist zu lösen. Ebenso erwarte ich, daß die Katasterkontrolleure den Spezialkommissaren jede etwa sonst noch zur Ausführung des Gesetzes gewünschte Auskunft aus den Katastern bereitwilligst ertheilen werden.

Ueber den Stand und Fortgang der Arbeiten hat die Königl. Regierung in den Monaten September und November d. J. und Januar k. J. jedesmal bis zum 10. zu berichten.

Anerbengutskataster

für den Bezirk der . . . . . gemeinde . . . . . Kreis . . . . .

Laufende Nummer	Ortsübliche Bezeichnung des Anerbengutes, Hausnummer	Bezeichnung nach dem Grundbuche: Band	Bezeichnung nach dem Grundbuche: Blatt oder Artikel	Des Eigenthümers Name, Vorname, Stand und Wohnort	Bezeichnung der Grundstücke nach dem Grundsteuer: Artikel der Mutterrolle	Gemarkung	Nummer: der Flur	Nummer: der Parzelle	Bezeichnung der Lage ꝛc.	Kulturart
1	2	3		4	5	6	7		8	9

Kataster: Flächeninhalt ha	a	qm	Reinertrag Thlr.	1/100	Tag der Eintragung der Anerbengutseigenschaft im Grundbuche	Tag der Löschung der Anerbengutseigenschaft im Grundbuche	Veränderungen: Eigenthumswechsel Art und Zeit	Zuschreibungen	Abschreibungen	Bemerkungen
10			11		12	13	14			15

c.

Erläuterung

zur Ausfüllung der Anerbengutskataster.

Die Spalten 2 bis 11 des Anerbengutskatasters sind hinsichtlich aller derjenigen Katasterparzellen auszufüllen, bei denen der zuständige Spezialkommissar die Eintragung der Anerbengutseigenschaft im Grundbuche von Amts wegen herbeizuführen haben wird. Da nur Grundstücke, die im Geltungsbereiche des unmittelbaren Anerbenrechtes belegen sind, auf Ersuchen des Spezialkommissars die Anerbengutseigenschaft erlangen können (vergl. Nr. 167 der Drucksachen des Abgeordnetenhauses V. Session 1898, S. 6 und 7), so wird sich die Thätigkeit der Katasterämter nur auf die im Gebiete des unmittelbaren Anerbenrechts belegenen Parzellen zu erstrecken haben, und zwar unter folgenden weiteren Voraussetzungen:

1. Es sind nur solche Katasterparzellen aufzuführen, die mit anderen im Gebiete des unmittelbaren Anerbenrechtes belegenen zusammen ein wirthschaftliches Ganze bilden, das einen Grundsteuerreinertrag von 60 Mk. oder mehr aufweist. Der Katasterbeamte wird davon auszugehen haben, daß die auf demselben Artikel der Grundsteuermutterrolle eingetragenen Parzellen des Eigenthümers eine Besitzung bilden, die nach ihrer ortsüblichen Bezeichnung (Hausnummer ꝛc.)

in Spalte 2 des Anerbengutskatasters zu verzeichnen ist, falls sie das Minimum des Grundsteuerreinertrages erreicht. Etwaige auf einem anderen Artikel der Grundsteuermutterrolle eingetragenen Grundstücke desselben Eigenthümers, oder des Eigenthümers und seiner Ehefrau, oder der Ehefrau allein, oder des Eigenthümers und seiner Kinder oder Geschwister, soweit sie in demselben Gemeindebezirke belegen sind, werden auf besonderen Blättern des Anerbengutskatasters hinter dem Hauptgute auch dann einzutragen sein, wenn das Grundsteuerreinertragsminimum bei ihnen nicht vorhanden ist. In solchen Fällen werden die betreffenden Grundstücke häufig als Theil des Landgutes im Sinne des § 2 Abs. 2 des Westfälischen Anerbengesetzes anzusehen sein, was vom Spezialkommissar bei den Verhandlungen mit den Betheiligten festzustellen sein würde.

2. Die im Gebiete des unmittelbaren Anerbenrechtes belegenen Parzellen sind in Gemäßheit der Ziff. 1 nur dann im Anerbengutskataster aufzuführen, wenn die Besitzung, zu welcher sie gerechnet werden, mit einem Wohnhause versehen ist. Das Wohnhaus muß im Gebiete des unmittelbaren Anerbenrechtes belegen sein. Ist dieses nicht der Fall, so können die zu ihm gehörigen in dem Bereiche des unmittelbaren Anerbenrechtes belegenen Grundstücke nicht auf Ersuchen des Spezialkommissars die Anerbengutseigenschaft erlangen.

„Das Wohnhaus braucht nicht", wie schon in der Begründung des Entwurfes des Westfälischen Anerbengesetzes bemerkt ist, „auf einem Grundstücke erbaut zu sein, das mit den zur land- oder forstwirthschaftlichen Nutzung bestimmten Liegenschaften im Zusammenhange steht. Auch bei einer räumlichen Trennung des Wohngebäudes von den zum Landgute gehörigen sonstigen Grundstücken, wie sie in kleineren Städten mit Ackerbau treibender Bevölkerung häufiger vorzukommen pflegt, wird den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 genügt, falls nur ein dem Eigenthümer des Landgutes gehöriges, zur Wohnung für ihn, den Verwalter oder Pächter der Stelle bestimmtes und als Zubehör des Gutes anzusehendes Gebäude vorhanden ist. Mithin können auch Wohngebäude, die innerhalb eines Stadt- oder Dorfberinges liegen, den Anforderungen des § 2 Abs. 1 entsprechen."

Sollte im Augenblicke der Anlegung des Anerbengutskatasters durch das Katasteramt ein Wohnhaus nicht vorhanden, dieser Zustand jedoch ein nur vorübergehender sein — wenn beispielsweise das Wohnhaus abgebrannt ist und sein Wiederaufbau in absehbarer Zeit zu erwarten steht —, so würde das Katasteramt die Besitzung, falls sie im Uebrigen den gesetzlichen Voraussetzungen eines Landgutes entspricht, gleichwohl im Anerbengutskataster aufzuführen haben.

Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898 (RGBl. S. 1189).

Hinsichtlich der Strafrechtspflege beim ostasiatischen Expeditionskorps s. den Allerh. Erlaß vom 15. Juli 1900 (RGBl. 1900 S. 496).

Zu § 282. Allerh. Erlaß, betr. die Ausschließung der Oeffentlichkeit bei den militärgerichtlichen Hauptverhandlungen, vom 28. Dezember 1899 (RGBl. 1900 S. 496).

Gemäß dem Allerh. Erlasse vom 28. Dezember 1899 (RGBl. 1900 S. 496) ist die Oeffentlichkeit der militärgerichtlichen Hauptverhandlung wegen Gefährdung der Disziplin auszuschließen, wenn im gerichtlichen Verfahren die Erhaltung des Ansehens der Kommandogewalt, der militärischen Einrichtungen, Verordnungen und Gebräuche, die Wahrung des Sinnes für die unbedingte Unterordnung der Untergebenen unter den Vorgesetzten jeden Grades, und die Berücksichtigung des berechtigten Ehrgefühls aller Betheiligten gefährdet sein würden.

Gesetz, betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt, vom $\frac{15. \text{ Juni } 1895 \text{ (RGBl. S. 301)}}{20. \text{ Mai } 1898 \text{ (RGBl. S. 868)}}$.

Zu § 126. Allg. Verfügung des Justizministers über die Führung des Schiffsregisters, vom 11. Dezember 1899 (JMBl. S. 753):

I. Allgemeines.

§ 1. Die Anzeigen, welche sich auf die Eintragung des Schiffes in das Schiffsregister, die Veränderungen in den eingetragenen Thatsachen und Rechtsverhältnissen (§ 13 des Flaggengesetzes vom 22. Juni 1899, § 126 des Gesetzes, betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt), oder die Löschung des Schiffes im Register beziehen, bedürfen keiner besonderen Form; sie können zum Protokolle des Gerichtsschreibers erfolgen.

§ 2. Die Bearbeitung der Registersachen, insbesondere die Eintragung des Schiffes in das Register, die Ausstellung und Ertheilung der Schiffs-Zertifikate und der Schiffsbriefe sowie die Aushändigung der Schiffsmeßbriefe ist zu beschleunigen.

§ 3. Die Obliegenheiten des Richters und des Gerichtsschreibers bei der Führung des Schiffsregisters und bei den auf die Eintragungen bezüglichen Verhandlungen sowie in Betreff der Vorlegung des Registers bestimmen sich, soweit nicht durch Reichsgesetz oder durch Art. 29 des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit besondere Anordnungen getroffen sind, nach den für das Handelsregister geltenden Vorschriften.

Der Richter hat die im § 8 dieser Verfügung und im § 164 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung erwähnten Bescheinigungen und Zeugnisse auszustellen.

Wird eine Erklärung, welche der im § 107 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorgeschriebenen Form bedarf, vor dem Registergericht abgegeben, so ist das Protokoll von dem Richter aufzunehmen.

§ 4. Die Entgegennahme eines auf eine Eintragung gerichteten Antrags oder Ersuchens sowie die Beurkundung des Zeitpunkts, in welchem der Antrag oder das Ersuchen bei dem Registergericht eingeht, sollen, wenn der Antrag oder das Ersuchen in Ansehung eines Pfandrechts an einem Schiffe gestellt wird, nur durch die mit der Führung des Registers über das betreffende Schiff beauftragten Beamten, und zwar entweder durch den Richter oder durch den Gerichtsschreiber, erfolgen.

Bezieht sich der Antrag oder das Ersuchen auf mehrere Schiffe, in Ansehung deren die Führung des Registers verschiedenen Beamten obliegt, so kann die Entgegennahme oder die Beurkundung durch jeden dieser Beamten erfolgen.

§ 5. Der nach § 120 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf eine Urkunde über die Pfandforderung zu setzende Vermerk ist von dem Richter und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben.

§ 6. Die Eintragungen in das Register sind, auch soweit sie sich nicht auf Pfandrechte beziehen,

den im § 121 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bezeichneten Personen bekannt zu machen. Auf die Bekanntmachung kann verzichtet werden.

Die Bekanntmachung ist von dem Richter zu verfügen und von dem Gerichtsschreiber unter seiner Unterschrift herbeizuführen. Der Gerichtsschreiber hat bei der gerichtlichen Verfügung zu vermerken, wem die Bekanntmachung zur Beförderung übergeben und wann die Uebergabe erfolgt ist.

Eine öffentliche Bekanntmachung der Eintragungen findet nicht statt.

§ 7. Wird eine Eintragung abgelehnt, so sind die Gründe der Ablehnung mitzutheilen.

§ 8. Das Gericht hat auf Verlangen eine Bescheinigung darüber zu ertheilen, daß bezüglich des Gegenstandes einer Eintragung weitere Eintragungen nicht vorhanden sind oder daß eine bestimmte Eintragung nicht erfolgt ist.

§ 9. In die Abschriften aus dem Register sind die roth unterstrichenen Eintragungen nur aufzunehmen, soweit dies beantragt oder nach den Umständen angemessen ist.

Soll eine beglaubigte Abschrift nur von einem Theile des Registerblatts ertheilt werden, so sind in die Abschrift diejenigen Eintragungen aufzunehmen, welche den Gegenstand betreffen, auf den sich die Abschrift beziehen soll. In dem Beglaubigungsvermerk ist der Gegenstand anzugeben und zu bezeugen, daß weitere den Gegenstand betreffende Eintragungen in dem Register nicht enthalten sind.

§ 10. Für jedes Schiff werden nach den Vorschriften der Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte besondere Akten gehalten.

Werden Urkunden, auf die eine Eintragung sich gründet oder Bezug nimmt, zurückgegeben, so ist eine beglaubigte Abschrift zurückzubehalten. In der Abschrift können diejenigen Theile der Urkunde, welche für die Führung des Schiffsregisters ohne Bedeutung sind, weggelassen werden; der Richter bestimmt den Umfang der Abschrift.

Ist die Urkunde in anderen der Vernichtung nicht unterliegenden Akten des Amtsgerichts enthalten, so genügt eine Verweisung auf die anderen Akten.

§ 11. Im Falle der Verlegung des Heimathshafens oder des Heimathsorts aus dem Registerbezirke sind der neuen Registerbehörde außer dem Schiffs-Zertifikat oder dem Schiffsbrief und außer einer beglaubigten Abschrift des Registerinhalts auch die Registerakten zu übersenden.

Ist mit der Verlegung des Heimathshafens oder des Heimathsorts ein Eigenthumswechsel verbunden, so hat das bisherige Registergericht die Eintragung des neuen Eigenthümers zu bewirken und diese nicht der neuen Registerbehörde zu überlassen.

§ 12. Die Schiffsregister werden in einem oder mehreren dauerhaft gebundenen Bänden geführt. Es ist dazu Papier der Verwendungsklasse 2 a (vergl. die Allg. Verfügung vom 2. Januar 1892, betr. das für den Amtsgebrauch anzuschaffende Papier, — JMBl. S. 9) von einer Bogengröße von 46 × 56 cm zu verwenden.

Jeder Band des Seeschiffsregisters und des Binnenschiffsregisters erhält entsprechend der Reihenfolge der Anlegung eine römische Ziffer und ist mit laufenden Seitenzahlen zu versehen.

§ 13. Jedes Schiff erhält ein besonderes Blatt, jedes Blatt eine besondere Ordnungsnummer. Diese bestimmt sich nach der Reihenfolge der unter fortlaufender Zahl zu bewirkenden Eintragungen.

§ 14. Die Eintragungen sind deutlich und ohne Abkürzungen zu schreiben; in dem Register darf nichts radirt oder sonst unleserlich gemacht werden.

Eine Eintragung, die durch eine spätere Eintragung ihre Bedeutung verloren hat, ist nach Maßgabe der Anordnung des Richters roth zu unterstreichen.

§ 15. Schreibfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, die in einer Eintragung vorkommen, sind nach Maßgabe der Anordnung des Richters in derselben Spalte zu berichtigen. Die Berichtigung ist den Betheiligten bekannt zu machen und baldthunlichst auf den Schiffsurkunden zu vermerken.

§ 16. Jeder Eintragung ist außer der Angabe des Tages der Eintragung und außer der Unterschrift des Richters und des Gerichtsschreibers eine Verweisung auf die Stelle der Registerakten beizufügen, wo sich die zu Grunde liegende Verfügung befindet.

Die Eintragung ist unter Bezeichnung des Tages, an dem sie erfolgt ist, von dem Gerichtsschreiber in den Registerakten bei der gerichtlichen Verfügung zu vermerken.

§ 17. Zur Bezeichnung der Berechtigten sind im Register anzugeben:

1. bei natürlichen Personen der Name (Vorname, Familienname), der Stand, der Beruf sowie der Wohnort und, soweit diese Angaben nicht thunlich oder nicht ausreichend sind, andere die Berechtigten deutlich kennzeichnende Merkmale;
2. bei Handelsgesellschaften, bei eingetragenen Genossenschaften und juristischen Personen anderer Art die Firma oder der Name und der Sitz.

Außerdem sind bei der Eintragung der Rheder in das Seeschiffsregister die Vorschriften des § 7 Nr. 5 des Flaggengesetzes zu beachten.

II. Seeschiffsregister.

§ 18. Die Führung des Seeschiffsregisters wird den Amtsgerichten in Memel, Königsberg i. Pr., Elbing, Danzig, Stettin, Kiel, Altona, Itzehoe, Schleswig, Flensburg, Harburg, Geestemünde und Emden für diejenigen Amtsgerichtsbezirke übertragen, für welche das Schiffsregister bisher bei ihnen geführt wurde.

Außerdem wird die Führung des Seeschiffsregisters

für den Bezirk des Amtsgerichts in Bergen a. Rügen dem Amtsgericht in Stralsund,

für die an dem Dortmund-Ems-Kanale belegenen Amtsgerichtsbezirke dem Amtsgericht in Emden,

für die am Rheine belegenen, zu den Landgerichtsbezirken Cleve, Düsseldorf und Duisburg gehörigen Amtsgerichtsbezirke dem Amtsgericht in Düsseldorf,

für die übrigen am Rheine belegenen Amtsgerichtsbezirke dem Amtsgericht in Cöln übertragen.

Im Uebrigen wird das Seeschiffsregister, unbeschadet der Vorschrift des § 6 Abs. 2 Satz 1 des Flaggengesetzes, von dem Amtsgerichte geführt, zu dessen Bezirke der Hafen gehört, von welchem aus, als dem Heimathshafen, die Seefahrt mit dem Schiffe betrieben werden soll.

§ 19. Das Seeschiffsregister wird nach dem anliegenden Formular eingerichtet.[1])

§ 20. In Spalte 1 ist außer dem Namen, den das Schiff zur Zeit der Eintragung führt, auch der etwaige frühere Name anzugeben, wenn das Schiff unter diesem Namen vorher in das Register einer deutschen Registerbehörde eingetragen war. Erhält das Schiff nach seiner Eintragung einen anderen Namen, so ist auch dieser Name in Spalte 1 zu vermerken.

Die das Unterscheidungssignal bildenden vier Buchstaben sind unmittelbar unter dem Worte „Unterscheidungssignal" einzutragen.

§ 21. In Spalte 2 ist die Gattung des Schiffes mit den für die Bezeichnung üblichen Ausdrücken anzugeben. Erfährt die Gattung des Schiffes eine Veränderung, so ist auch die neue Gattung in Spalte 2 zu vermerken.

§ 22. In Spalte 3 sind die Ergebnisse der Vermessung auf Grund des Schiffsmeßbriefs nach Maßgabe der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. November 1899, betreffend die Ausführungsbestimmungen zum § 25 des Flaggengesetzes (JMBl. S. 741) einzutragen. Das Datum des Meßbriefs und die Behörde, die ihn ausgestellt hat, sind anzugeben.

Hat die Vermessung im Inlande noch nicht stattfinden können, so ist das Wort „amtlichen" in der Spaltenübersicht zu streichen.

Wird das Schiff demnächst einer amtlichen Vermessung im Inland unterzogen, so ist auf ihr in Spalte 10 einzutragendes Ergebniß durch einen Vermerk in Spalte 3 hinzuweisen.

Ein entsprechender Vermerk ist in Spalte 3 aufzunehmen, wenn eine wiederholte amtliche Vermessung zu einem von der früheren amtlichen Vermessung abweichenden Ergebnisse geführt hat.

§ 23. In Spalte 4 ist auch die Werft, auf der das Schiff gebaut ist, anzugeben.

Sind Zeit und Ort der Erbauung nicht ohne unverhältnißmäßige Weiterungen zu ermitteln, so genügt eine allgemeine Angabe mit der Bemerkung, daß die betreffende Thatsache nicht festgestellt sei.

§ 24. In Spalte 5 ist der Hafen einzutragen, von welchem aus, als dem Heimathshafen, die Seefahrt mit dem Schiffe betrieben werden soll.

Erhält das Schiff später einen anderen im Bezirke des Registergerichts belegenen Heimathshafen, so ist auch dieser in Spalte 5 anzugeben.

Liegt der neue Heimathshafen in einem anderen Registerbezirke, so ist bei der neuen Eintragung auch der frühere Heimathshafen in Spalte 5 zu vermerken; die neue Eintragung erfolgt von Amtswegen.

[1]) Die Anlagen werden hier nicht abgedruckt.

§ 25. In Spalte 6 ist der Korrespondentreder gemäß § 17 zu bezeichnen. Ist ein Korrespondentreder nicht vorhanden, so ist der obere Theil der Spalte durch einen wagerechten Strich auszufüllen. Wird später ein Korrespondentreder bestellt, so ist er in dem unteren Theile der Spalte einzutragen. Tritt ein Wechsel in der Person des Korrespondentreders ein oder erfahren die zur Bezeichnung des Korrespondentreders eingetragenen Angaben eine Veränderung, so ist entsprechender Vermerk in Spalte 6 aufzunehmen.

§ 26. Die Spalte 7 ist außer zur Angabe des Tages der Eintragung auch zur Aufnahme der Verweisung auf die Registerakten bei der Eintragung des Schiffes bestimmt. War das Schiff schon vorher in das Register einer deutschen Registerbehörde eingetragen, so ist in Spalte 7 auch die frühere Eintragung zu vermerken.

§ 27. Die Spalte 8 dient zur Darstellung der zur Zeit der Eintragung des Schiffes vorhandenen Eigenthumsverhältnisse und ist für die Unterschriften des Richters und des Gerichtsschreibers bei der Eintragung des Schiffes bestimmt.

Die Unterspalte a ist nur auszufüllen, wenn eine Rhederei besteht. In diesem Falle erhält jeder Mitreder eine fortlaufende Nummer. Gehören zu den Mitrhedern offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien, so ist den Namen der persönlich haftenden Gesellschafter eine besondere Nummer nicht beizufügen.

In Unterspalte b ist der Name und die nähere Bezeichnung der Rheder gemäß den Vorschriften des § 17 einzutragen. Dem Namen der natürlichen Personen ist die Bezeichnung als „deutscher Reichsangehöriger" beizufügen.

In Unterspalte c ist bei einer Rhederei die Größe der den einzelnen Mitrhedern gehörenden Schiffsparten in Form eines Bruches zu vermerken. Verringert sich später die Größe einer Schiffspart, so ist unter der bisherigen Eintragung die dem Mitreder noch gehörende Schiffspart anzugeben.

In Unterspalte d ist der Rechtsgrund, auf welchem die Erwerbung des Schiffes beruht, und bei einer Rhederei neben der in der Unterspalte b erfolgten Bezeichnung jedes Mitrheders der Rechtsgrund, auf welchem die Erwerbung seiner Schiffspart beruht, unter Bezeichnung der darüber beigebrachten Urkunden einzutragen.

§ 28. In Spalte 9 sind die Veränderungen in den Eigenthumsverhältnissen einzutragen. Jede Eintragung erhält eine fortlaufende Nummer. In Unterspalte b ist auf die Stelle der durch die Aenderung betroffenen früheren Eintragung hinzuweisen. Die Ausfüllung der Unterspalten c bis e hat bei dem Uebergange des Eigenthums an einem Schiffe oder an einer Schiffspart nach den Vorschriften über die Ausfüllung der Spalte 8 zu erfolgen. Andere Aenderungen in den die Eigenthumsverhältnisse betreffenden eingetragenen Thatsachen, z. B. Aenderungen des Namens oder des Wohnorts eines Rheders, sind in Unterspalte c einzutragen.

Verliert der Eigenthümer einer Schiffspart die Reichsangehörigkeit oder geht eine im Eigenthum

eines Reichsangehörigen stehende Schiffspart in anderer Weise als durch Veräußerung (Handelsgesetzbuch § 503) auf einen Ausländer über, so ist, wenn die Schiffsparten der übrigen Mitrheder wenigstens zwei Drittheile des Schiffes umfassen, der Zeitpunkt des Verlustes oder des Ueberganges sowie die nunmehrige Staatsangehörigkeit des Eigenthümers der Schiffspart in Spalte 9 bei der Eintragung der Veränderung zu vermerken.

§ 29. In Spalte 10 sind die Veränderungen der in den Spalten 1 bis 3, 5 und 6 eingetragenen Thatsachen, auch wenn in diesen Spalten selbst die Veränderungen vermerkt werden, einzutragen. Jede Eintragung erhält eine fortlaufende Nummer. In der Unterspalte b ist auf die Stelle der durch die Aenderung betroffenen früheren Eintragung hinzuweisen. Bei der Eintragung einer amtlichen Vermessung ist die Vorschrift des § 2 Abs. 3 der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Ausführungsbestimmungen zum § 25 des Flaggengesetzes, zu beachten.

§ 30. In Spalte 11 ist bei der Löschung des Schiffes im Register auch deren Grund anzugeben. In dieselbe Spalte ist bei der Verlegung des Heimathshafens aus dem Registerbezirk außer der Verlegung ein Vermerk, durch den das Registerblatt geschlossen wird, einzutragen.

Sind Pfandrechte eingetragen, so sind die Pfandgläubiger, deren Aufenthalt bekannt ist, von der beabsichtigten Löschung unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Geltendmachung eines Widerspruchs zu benachrichtigen. Die Löschung darf erst nach dem Ablaufe der Frist erfolgen.

§ 31. In Spalte 12 werden die Pfandrechte an dem Schiffe eingetragen; die Vorschriften über die Eintragungen in die dritte Abtheilung des Grundbuchs finden entsprechende Anwendung.

In Unterspalte c ist, wenn eine Rhederei besteht, bei jeder Eintragung anzugeben, ob sich das Pfandrecht auf das ganze Schiff oder nur auf eine Schiffspart erstreckt; im letzteren Falle ist die Schiffspart zu bezeichnen.

In Unterspalte d ist auch die Löschung der eingetragenen Veränderungen durch Eintragung eines entsprechenden Vermerkes zu bewirken.

Ueber jeder Eintragung in den Unterspalten d und e ist anzugeben, auf welche andere Eintragung sie sich bezieht.

Die Unterspalte c dient auch zur Eintragung des Versteigerungsvermerkes, die Unterspalte e auch zur Löschung dieses Vermerkes.

§ 32. Die Oberlandesgerichtspräsidenten bestimmen für die Registergerichte des Oberlandesgerichtsbezirkes, wie viele Seiten bei der Einrichtung des Seeschiffsregisters je für die Spalten 8, 9, 10 und 11, 12 des Registers zu verwenden sind.

§ 33. Auf Antrag des Rheders kann, wenn gleichzeitig eine Veränderung in den Spalten 9 oder 10 des Registers eingetragen werden soll, das Schiff auf ein anderes Blatt unter einer neuen Ordnungsnummer übertragen werden. Die Uebertragung ist von Amtswegen zu bewirken, wenn das bisherige Registerblatt unübersichtlich geworden ist. Sie darf immer nur dann erfolgen, wenn das Schiffs-Zertifikat eingereicht oder die Einreichung behufs Ausstellung eines neuen Zertifikats nicht erforderlich ist (§ 43).

Bei der Uebertragung ist das bisherige Registerblatt unter Hinweis auf die Ordnungsnummer, unter der das Schiff von neuem eingetragen wird, durch Eintragung eines Vermerkes in Spalte 11 zu schließen. In Spalte 7 des neuen Blattes ist auf die frühere Eintragung zu verweisen und die Uebereinstimmung des Inhalts des neuen Blattes mit dem Inhalte des bisherigen Blattes zu bescheinigen.

Gelöschte Eintragungen werden in das neue Blatt insoweit übernommen, als dies zum Verständnisse der noch gültigen Eintragungen erforderlich erscheint; im Uebrigen sind aus der Spalte 12 nur die Nummern der Eintragungen mit dem Vermerke „Gelöscht" zu übernehmen. Ein früherer Name und ein früherer Heimathshafen des Schiffes sind mitzuübertragen.

III. Binnenschiffsregister.

§ 34. Das Binnenschiffsregister wird nach dem anliegenden Formular eingerichtet.

§ 35. In Spalte 1 sind der Name, die Nummer oder sonstige Merkzeichen des Schiffes sowie dessen Gattung und Material einzutragen. In Ansehung des Namens und der Nummer finden die Vorschriften des § 20 Abs. 1, in Ansehung der Gattung die Vorschriften des § 21 Anwendung.

Die Eintragung des Namens ist nur für den Fall vorgeschrieben, daß das Schiff einen solchen führt; eine Verpflichtung zur Beilegung eines Namens besteht nicht.

§ 36. In Spalte 2 sind die Tragfähigkeit des Schiffes und bei Dampfschiffen und sonstigen Schiffen mit eigener Triebkraft die Stärke des Motors einzutragen. Der Inhalt der Eintragung ist aus den bei der Anmeldung des Schiffes glaubhaft zu machenden Angaben der Betheiligten, insbesondere aus den Meßbriefen, Aichscheinen oder Dampfkessel-Revisions-Attesten sowie aus sonstigen Bescheinigungen der zuständigen Behörden oder auch der Erbauer zu entnehmen. Bei der Eintragung ist auf die ihr zu Grunde liegende Urkunde unter Abgabe ihres Ausstellers und ihres Datums Bezug zu nehmen.

Bei Veränderungen in der Tragfähigkeit des Schiffes oder in der Stärke des Motors ist durch einen Vermerk in Spalte 2 auf die betreffende Eintragung in Spalte 8 hinzuweisen.

§ 37. Die Verwendung der Spalte 3 richtet sich nach den Vorschriften des § 23.

§ 38. In Spalte 4 ist der Ort, von dem aus die Schiffahrt mit dem Schiffe betrieben wird, einzutragen. Die Vorschriften des § 24 Abs. 2, 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 39. Die Spalte 5 ist zu den im § 26 bestimmten Eintragungen zu verwenden.

§ 40. Auf die Eintragungen in Spalte 6 finden die Vorschriften des § 27 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, 2 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4, 5, auf die Eintragungen in die Spalten 7 bis 10 finden die Vorschriften des § 28 Abs. 1, des § 29 Satz 1 bis 3 sowie der §§ 30, 31, auf die Uebertragung des Schiffes auf ein anderes Blatt finden die Vorschriften des § 33 entsprechende Anwendung.

§ 41. Die Oberlandesgerichtspräsidenten bestimmen für die Registergerichte des Oberlandesgerichtsbezirkes, wie viele Seiten bei der Einrichtung des Binnenschiffsregisters je für die Spalten 6, 7, 8 und 9, 10 des Registers zu verwenden sind.

IV. Schiffsurkunden.

§ 42. Die Einrichtung des Schiffs-Zertifikats, des beglaubigten Auszugs aus dem Schiffs-Zertifikat und der Flaggenzeugnisse ergiebt sich aus der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Ausführungsbestimmungen zum § 25 des Flaggengesetzes.

Bei Binnenschiffen erfolgt die Einrichtung des Schiffsbriefs nach dem anliegenden Formular.

Die Urkunden sind unter dem Siegel oder dem Stempel des Amtsgerichts und unter der Unterschrift des Richters auszufertigen; Lack ist zu dem Siegel nicht zu verwenden. Werden mehrere Bogen zu einem Schiffs-Zertifikate verwendet, so sind sie mit schwarz-weiß-rother Seide zu heften und sind die Enden mit dem Ausfertigungssiegel festzulegen.

Ist nach der Ertheilung des Schiffs-Zertifikats oder des Schiffsbriefs eine Eintragung in die Spalten 9, 10 oder 12 des Seeschiffsregisters oder in die Spalten 7, 8 oder 10 des Binnenschiffsregisters erfolgt, so ist die Eintragung in dem Zertifikat oder in dem Schiffsbrief auf den darin für die betreffenden Eintragungen freigelassenen Seiten unter dem Siegel oder dem Stempel des Amtsgerichts und unter der Unterschrift des Richters zu vermerken. Die Vermerke sind hinter einander in der Weise einzutragen, daß die Urkunde nirgends eine Lücke aufweist.

§ 43. Ein neues Schiffs-Zertifikat, ein neuer Auszug aus dem Schiffs-Zertifikat oder ein neuer Schiffsbrief darf außer im Falle des § 15 Abs. 3 des Flaggengesetzes nur dann ausgestellt werden, wenn das frühere Zertifikat, der frühere Auszug oder der frühere Schiffsbrief eingereicht oder der Verlust glaubhaft gemacht ist. Die eingereichten Urkunden sind unbrauchbar zu machen; der Verlust ist bei der Ertheilung des neuen Zertifikats, des neuen Auszugs oder des neuen Schiffsbriefs in dem Ausfertigungsvermerke kurz zu erwähnen.

In den neu auszustellenden Urkunden sind nur die zur Zeit der Ausfertigung vorhandenen thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zur Darstellung zu bringen.

Wird das Schiff auf ein anderes Blatt unter einer neuen Ordnungsnummer übertragen (§ 33, 40), so ist ein neues Zertifikat oder ein neuer Schiffsbrief und gegebenenfalls ein neuer Auszug aus dem Schiffs-Zertifikate nach Maßgabe der Vorschrift des Abs. 2 auszustellen.

Die Ertheilung eines neuen Zertifikats oder Schiffsbriefs und die Ertheilung eines Auszugs aus dem Zertifikat ist auf dem Deckel der Registerakten unter Hinweis auf die betreffende Stelle der Akten zu vermerken.

Wird ein Schiff in dem Binnenschiffsregister gelöscht, so ist der Schiffsbrief unbrauchbar zu machen.

§ 44. Ist das Schiffs-Zertifikat, der Auszug aus dem Zertifikat oder der Schiffsbrief unbrauchbar zu machen, so geschieht dies in der Weise, daß die Urkunden mit Einschnitten versehen werden.

Die unbrauchbar gemachten Urkunden sind bei den Registerakten aufzubewahren.

§ 45. Die den Registergerichten von dem Kaiserlichen Schiffsvermessungsamte zugehenden Schiffsmeßbriefe sind mit den von dem Schiffsvermessungsamte gleichfalls übersandten beglaubigten Abschriften der Meßbriefe zu vergleichen und nach Feststellung der Uebereinstimmung dem Rheder oder dessen Vertreter auszuhändigen.

Fehlt die Uebereinstimmung, so hat das Registergericht zunächst je nach der Verschiedenheit der Fälle entweder mit dem Schiffsvermessungsamt in Verbindung zu treten oder selbst die Abschrift mit einem Berichtigungsvermerke zu versehen.

§ 46. Das Registergericht hat auf den von dem Kaiserlichen Schiffsvermessungsamt übersandten Schiffsmeßbriefen und bei Binnenschiffen auf den von den Betheiligten eingereichten Meßbriefen oder Aichscheinen vor der Aushändigung der Urkunden die Eintragung des Schiffes in das Register zu bescheinigen. In der Bescheinigung sind außer der Ordnungsnummer und dem Datum der Eintragung bei Seeschiffen das Unterscheidungssignal und der Heimathshafen, bei Binnenschiffen der Heimathsort anzugeben.

Die Bescheinigung ist von dem Richter zu unterschreiben; der Unterschrift ist der Stempel des Amtsgerichts beizufügen.

§ 47. Ist außer dem Schiffs-Zertifikat ein Auszug aus dem Schiffs-Zertifikat ertheilt und hat die Einreichung dieser Urkunden zu erfolgen, so empfiehlt es sich, beide Urkunden nicht gleichzeitig von den Betheiligten zu erfordern, sondern mit der Einforderung des Auszugs zu warten, bis das Zertifikat wieder ausgehändigt ist.

V. Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 48. Für die Schiffe, welche vor dem 1. Januar 1900 in das Register eingetragen sind, werden die bisherigen Register fortgeführt.

Soweit diese Register für weitere Eintragungen Raum gewähren, sind sie auch nach dem 1. Januar 1900 zu Eintragungen zu verwenden. Bei dem Seeschiffsregister können die Oberlandesgerichtspräsidenten Ausnahmen hiervon für die Registergerichte des Oberlandesgerichtsbezirkes gestatten.

§ 49. Bei den Eintragungen in die bisherigen Register sind deren Spalten unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der §§ 20 bis 31, des § 33 und der §§ 35 bis 40 auszufüllen. Zur Aufnahme der in § 25 bezeichneten Eintragungen dient die Spalte 6 des bisherigen Seeschiffsregisters.

In dem Falle des § 48 Abs. 2 Satz 1 sind in der Ueberschrift der Spalte 3 des bisherigen Seeschiffsregisters die Worte „und Bauart des Schiffes" zu streichen, und es ist die Ueberschrift der Spalte 4 je nach Lage des Falles durch die Ueberschrift „Ergebnisse der amtlichen Vermessung" oder „Ergebnisse der Vermessung" zu ersetzen. In der bisherigen Spalte 1 sind die das

Unterscheidungssignal bildenden vier Buchstaben unter dem Namen des Schiffes mit der Ueberschrift „Unterscheidungssignal" zu vermerken.

§ 50. Die bisherigen Bände des Seeschiffsregisters und des Binnenschiffsregisters sind je nach der Reihenfolge ihrer Anlegung mit Ziffern zu bezeichnen; die nach dem 1. Januar 1900 neu angelegten Bände sind mit den entsprechenden folgenden Ziffern zu versehen.

Bei der ersten nach dem 1. Januar 1900 erfolgenden Eintragung eines Schiffes erhält das Blatt die auf die letzte vorher eingetragene Ordnungsnummer folgende Zahl als Ordnungsnummer.

§ 51. Die bisher in der Provinz Hannover von den Amtsgerichten der Heimathshäfen geführten Duplikate des Seeschiffsregisters sind nicht weiter zu führen. Der § 2 der Allgemeinen Verfügung vom 14. August 1879, betreffend die Führung des Schiffsregisters in der Provinz Hannover (JMBl. S. 241), wird aufgehoben.

§ 52. Die bei den Amtsgerichten vorhandenen älteren Schiffsbriefsformulare sind zunächst aufzubrauchen.

§ 53. Die Gerichte haben den Bedarf an Formularen der Schiffs-Zertifikate, der beglaubigten Auszüge aus dem Schiffs-Zertifikat und der Schiffsbriefe von der Reichsdruckerei gegen Erstattung der Kosten unmittelbar zu beziehen.

Für das Schiffs-Zertifikat werden in der Reichsdruckerei fünf verschiedene Formularbogen A, B, C, D und E hergestellt.

Der Bogen A entspricht der in der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Ausführungsbestimmungen zum § 25 des Flaggengesetzes, vorgeschriebenen Form.

Der Bogen B unterscheidet sich von dem Bogen A dadurch, daß auf der zweiten Seite das Schlußattest der ausfertigenden Behörde fehlt und daß die letzten beiden Seiten zur Eintragung von Pfandrechten bestimmt sind. Die erste Seite des Bogens C entspricht der zweiten Seite des Bogens A, die übrigen Seiten des Bogens C sind zu der Eintragung von Veränderungen bestimmt. Die Bogen B und C sind hiernach stets gemeinschaftlich und zwar der Bogen C als Einlagebogen zum Bogen B zu verwenden; sie sind zu benutzen, wenn der auf der zweiten Seite des Bogens A vorhandene Raum zur Aufführung aller Mitrheder nicht ausreicht.

Gewähren auch die zweite Seite des Bogens B und die erste Seite des Bogens C zusammen für die Eintragung der Mitrheder nicht genügenden Raum, so ist der Bogen D als Einlagebogen zwischen den Bogen B und C zu verwenden. Der Bogen D ist auf den beiden ersten Seiten zur Eintragung der Mitrheder, auf den beiden letzten Seiten zur Eintragung von Veränderungen bestimmt.

Der Bogen E dient lediglich zur Eintragung von Pfandrechten und ist, wenn zu deren Eintragung auf den Bogen A oder B nicht genügender Raum vorhanden ist, als Anhängebogen zu benutzen.

§ 54. Diese Verfügung tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

1899.

Flaggengesetz v. 22. Juni 1899 (RGBl. S. 319).

Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. Ausführungsbestimmungen zum § 25 des Flaggen-Gesetzes vom 22. Juni 1899, vom 10. November 1899 (RGBl. S. 380):

Auf Grund des § 25 des Gesetzes, betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe, vom 22. Juni 1899 (RGBl. S. 319) hat der Bundesrath die folgenden Bestimmungen erlassen:

§ 1. Seefahrt.

Als Seefahrt im Sinne des § 1 des Gesetzes vom 22. Juni 1899 ist in den nachstehend aufgeführten Revieren die Fahrt anzusehen:

1. bei Memel
   außerhalb der Mündung des Kurischen Haffs,
2. bei Pillau
   außerhalb des Pillauer Tiefs,
3. bei Neufahrwasser
   außerhalb der Mündung der Weichsel,
4. in der Putziger Wiek
   außerhalb Rewa und Heisternest,
5. bei Dievenow, Swinemünde und Peenemünde
   außerhalb der Mündung der Dievenow und Swine sowie außerhalb der nördlichen Spitze der Insel Usedom und der Insel Ruden,
6. bei Rügen
   östlich:
   außerhalb der Insel Ruden und dem Thiessower Höft,
   westlich:
   außerhalb Wittower Posthaus und der nördlichen Spitze von Hiddens-Oe sowie außerhalb des Bock bei Barhöft,
7. bei Wismar
   außerhalb Jackelsberg-Riff, Hanibal-Grund, Schweinskötel und Lieps, sowie außerhalb Tarnewitz,
8. auf der Kieler Föhrde
   außerhalb Stein bei Labö und Bülk,
9. auf der Eckern Föhrde
   außerhalb Nienhof und Bocknis,
10. bei Flensburg, Sonderburg und Apenrade
    außerhalb Birknakke und Kekenis-Leuchtthurm sowie außerhalb Tundkoft-Nakke und Kundshoved,
11. bei Hadersleben
    außerhalb Raadhoved, Insel Aarö, Insel Linderum und Orbyhage,
12. bei Husum
    außerhalb Nordstrand,
13. auf der Eider
    außerhalb Vollerwiek und Hundeknoll,
14. auf der Elbe
    außerhalb der westlichen Spitze des hohen Ufers (Dieksand) und der Kugelbake bei Döse,
15. auf der Weser
    außerhalb Cappel und Langwarden,
16. auf der Jade
    außerhalb Langwarden und Schellingshörn,
17. auf der Ems
    außerhalb der westlichen Spitze der Westermarsch (Utlands-Hörn) und Ostpolder Siel.

Für die Schutzgebiete bleibt die Bestimmung der Grenzen der Seefahrt dem Reichskanzler oder den von ihm hierzu ermächtigten Beamten überlassen.

§ 2. Ergebnisse der amtlichen Vermessung.

Als Ergebnisse der amtlichen Vermessung sind in das Schiffsregister einzutragen:

1. die nach § 25 der Schiffsvermessungsordnung v. 1. März 1895 aufgenommenen Hauptmaße;
2. der Raumgehalt des Schiffes, und zwar der Bruttoraumgehalt und der Nettoraumgehalt, jeder in Kubikmetern und Registertons nach folgendem Muster:

Die Vermessung ist auf Grund der Schiffsvermessungsordnung vom 1. März 1895 (Reichs-Gesetzbl. 1895 S. 161) nach dem ..... Verfahren erfolgt, und es beträgt:

	Kubikmeter	Registertons
a) der Bruttoraumgehalt des Schiffes	.....	.....
b) der Nettoraumgehalt des Schiffes	.....	.....

zu b) in Worten: ..... Kubikmeter, gleich ..... Registertons.

Hat die Vermessung im Inlande noch nicht stattfinden können, so ist dies im Schiffsregister zu vermerken. Es sind alsdann diejenigen Angaben über Raumgehalt oder Landungsfähigkeit einzutragen, welche sich aus den anderweitig, insbesondere durch eine ausländische Vermessungsurkunde, glaubhaft geführten Nachweisen ergeben. Die Art des Nachweises ist im Register zu vermerken. Eine Umrechnung in Kubikmeter und Registertons findet, wenn die Nachweise sich auf andere Maße beziehen, nicht statt (vergl. den Vermerk im § 3 Abs. 3).

Wird das Schiff demnächst einer amtlichen Vermessung im Inland unterzogen, so ist deren Ergebniß gemäß Abs. 1 einzutragen.

§ 3. Schiffs-Zertifikat.

Die Einrichtung des Schiffs-Zertifikats erfolgt nach dem beiliegenden Muster.[1]) Die Ausfertigung ist mit der Unterschrift und dem Siegel der ausstellenden Behörde zu versehen.

Die Eintragung der Vermessungsergebnisse in das Schiffs-Zertifikat erfolgt gemäß § 2 mit folgenden Maßnahmen:

Ist das Schiff noch nicht im Inlande vermessen, so ist an Stelle der nach § 2 vorgeschriebenen Eintragung neben dem für diese bestimmten Platze das Folgende zu vermerken:

Das Schiff ist im Auslande noch nicht vermessen. $\frac{\text{Der}}{\text{Die}}$ .....
(gegebenenfalls durch die Bezeichnung der ausländischen Vermessungsurkunde auszufüllen) glaubhaft gemachte $\frac{\text{Raumgehalt}}{\text{Ladungsfähigkeit}}$ beträgt .....
(eingetragen die nachgewiesenen Angaben, soweit möglich nach Brutto- und Nettoraumgehalt; das fremdländische Maß ist genau zu bezeichnen.)

[1]) Die umfangreichen Anlagen können hier nicht abgedruckt werden.

Wird ein Schiff im Inlande neu vermessen, so sind die Ergebnisse dieser Vermessung gemäß Abs. 2 unter der Rubrik „Veränderungen in den eingetragenen Thatsachen" einzutragen. An der im Abs. 3 bezeichneten Stelle ist in diesem Falle zu vermerken:

Das Schiff ist neu vermessen.
(Vergl. S. ..... dieses Zertifikats.)

§ 4. Auszug aus dem Schiffs-Zertifikate.

Ein beglaubigter Auszug aus dem Schiffs-Zertifikate wird auf Antrag des Rheders oder des Schiffers von der Registerbehörde, welche das Schiffs-Zertifikat ausgestellt hat, ertheilt. In den Auszug sind die Eintragungen bei den ersten 6 Nummern des Schiffs-Zertifikats und die Bezeugung des Flaggenrechts aufzunehmen; er wird nach dem beiliegenden Muster unter Unterschrift und Siegel der Behörde ausgefertigt. Die Eintragungen erfolgen nach dem jeweilig geltenden Inhalte des Schiffs-Zertifikats. Veränderungen, welche nach der Ausfertigung eintreten, dürfen in den Auszug nicht eingetragen werden. Der nach § 15 Abs. 1 des Gesetzes vom 22. Juni 1899 in solchem Falle der Registerbehörde einzureichende Auszug ist zurückzubehalten und zu vernichten. Auf Antrag des Rheders oder des Schiffers ist ein neuer, den veränderten Eintragungen im Schiffs-Zertifikat entsprechender Auszug zu ertheilen.

§ 5. Flaggenzeugnisse.

Die Flaggenzeugnisse werden nach den beiliegenden Mustern Anlage C (§ 12 Abs. 1 des Gesetzes vom 22. Juni 1899) und Anlage D (§ 12 Abs. 2 a. a. O.) unter Unterschrift und Siegel der Behörde ausgefertigt.

§ 6. Namen.

Die nach § 17 des Gesetzes vom 22. Juni 1899 vom Schiffe zu führenden Namen sind in lateinischer Druckschrift von solcher Größe deutlich erkennbar anzubringen, daß

1. die Höhe der kleinsten Buchstaben mindestens zehn Centimeter,
2. die Breite der die Buchstaben bildenden Grundstriche mindestens $^1/_5$ der Höhe der Buchstaben

beträgt.

Der Antrag auf Aenderung des Namens eines in das Schiffsregister eingetragenen Schiffes ist an die Registerbehörde zu richten, welche den Antrag mit begutachtendem Berichte dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) vorlegt.

Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 (RGBl. S. 463).

I. Bekanntmachung der Minister des Innern und für Handel ꝛc., betr. die Ausführung des Invalidenversicherungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1899 (RGBl. S. 463), vom 26. August 1899 (MBl. S. 165):

Zur Ausführung des Invalidenversicherungsgesetzes wird Folgendes bestimmt:

1. Weitere Kommunalverbände. Als „weitere Kommunalverbände" gelten in den Fällen der §§ 62, 82 Absatz 2 die Kreise und in den Hohenzollernschen Landen die Oberamtsbezirke, in allen übrigen Fällen die Provinzialverbände, die Kreise, in den Hohenzollernschen Landen der Landeskommunalverband und die Oberamtsbezirke.

2. Vertretungen weiterer Kommunalverbände. Als „Vertretungen weiterer Kommunalverbände" kommen in Betracht für die Provinzialverbände die Provinzialausschüsse, für die Stadtkreise die Magistrate, für die Landkreise die Kreisausschüsse, für den Landeskommunalverband der Hohenzollernschen Lande der Landesausschuß und für die Oberamtsbezirke die Amtsausschüsse.

3. Höhere Verwaltungsbehörden. Als „höhere Verwaltungsbehörden" gelten die Regierungspräsidenten, für den Stadtkreis Berlin der Oberpräsident.

Soweit es sich um die Genehmigung statutarischer Bestimmungen eines Provinzialverbandes (§§ 24, 148) handelt, tritt an die Stelle des Regierungspräsidenten der Oberpräsident.

4. Untere Verwaltungsbehörden sind: in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern und in denjenigen Städten der Provinz Hannover, auf welche die revidirte Hannoversche Städteordnung vom 24. Juni 1858 Anwendung findet, mit Ausnahme der im § 27 Absatz 2 der Hannoverschen Kreisordnung vom 6. Mai 1884 benannten Städte, die Gemeindebehörden, im Uebrigen die Landräthe, in den Hohenzollernschen Landen die Oberamtmänner.

5. Gemeindebehörden. Unter „Gemeindebehörde" ist der Gemeindevorstand, in selbständigen Gutsbezirken der Gutsvorsteher zu verstehen.

6. Stellen für die Ausstellung, den Umtausch und die Erneuerung der Quittungskarten. Die Ausstellung und der Umtausch der Quittungskarten (§ 134) sowie die Ersetzung verlorener, unbrauchbar gewordener oder zerstörter Quittungskarten durch neue (§ 136) erfolgt durch die Ortspolizeibehörden. In Ortspolizeibezirken, welche mehrere Gemeinden oder selbständige Gutsbezirke umfassen, sind die Ortspolizeibehörden mit Genehmigung des Regierungspräsidenten befugt, die Wahrnehmung der bezeichneten Obliegenheiten den Gemeindevorständen (Gutsvorstehern) zu übertragen.

Sofern für die Verwaltung der Ortspolizei besondere örtliche Bezirke (Polizeireviere) bestehen, sind die Vorstände dieser Bezirke zur Ausstellung u. s. w. der Quittungskarten für die in ihren Bezirken beschäftigten oder wohnenden Versicherten verpflichtet.

Bildet der Gemeindevorstand ein Kollegium, so hat er, wenn ihm die Ausstellung u. s. w. der Quittungskarten übertragen ist, hierfür einen Kommissar zu bestellen. Auf Gemeinden, für deren Verwaltung besondere örtliche Bezirke (Distrikte) errichtet sind, findet die Bestimmung des vorhergehenden Absatzes entsprechende Anwendung.

Die Gemeinden (Gutsbesitzer) sowie die Kreisverbände (Oberamtsbezirke) sind befugt, für ihre Bezirke auf ihre Kosten, an Stelle der vorbezeichneten Behörden oder neben denselben, für die Wahrnehmung des Kartengeschäftes besondere Beamte zu bestellen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidenten, für den Stadtkreis Berlin des Oberpräsidenten. Diese Beamten sind befugt, ein Siegel zu führen, das den Preußischen Adler und die Umschrift: „Ausgabestelle für Quittungskarten in . . . . . " enthält.

Sofern bei Durchführung der Bestimmung der §§ 135, 136 die Ausstellung, der Umtausch oder die Erneuerung von Quittungskarten erforderlich wird, sind die Vorstände der Versicherungsanstalten und die Kontrolbeamten befugt, die Ausstellung, den Umtausch und die Erneuerung der Quittungskarten vorzunehmen.

In Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern sind die Geschäftsräume der Ausgabestellen für Quittungskarten äußerlich durch Anbringung von Tafeln mit der Aufschrift „Ausgabestelle für Quittungskarten" kenntlich zu machen, die Buchstaben der Aufschrift müssen eine Höhe von mindestens 10 cm haben.

7. Wahlen der Vertreter der Arbeitgeber und Arbeiter bei den unteren Verwaltungsbehörden und der Beisitzer der Rentenstellen. Für diejenigen Versicherten, welche einer der im § 62 Absatz 1, § 82 Absatz 2 bezeichneten Kassen und Vereinigungen nicht angehören, wird die Betheiligung an der Wahl der Vertreter der Arbeitgeber und Arbeiter bei den unteren Verwaltungsbehörden und der Beisitzer der Rentenstellen den Kreisausschüssen, in Stadtkreisen den Magistraten übertragen.

8. Entscheidung von Streitigkeiten (§§ 155 ff.). Ist bei Streitigkeiten der von dem Landrath oder dem Gemeindevorstand vertretene Kommunalverband als Arbeitgeber betheiligt, so wird von dem Regierungspräsidenten, in Berlin von dem Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg eine andere Behörde (Landrath oder Gemeindevorstand) mit der Entscheidung der Streitigkeit beauftragt.

Auf Stadtgemeinden, in welchen für die Angelegenheiten der Invalidenversicherung eine besondere Abtheilung (Deputation, Ausschuß) des Gemeindevorstandes bestellt worden ist, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Handelt es sich bei Streitigkeiten um die eigenen Lohnarbeiter des als untere Verwaltungsbehörde berufenen Beamten, so erfolgt die Entscheidung durch seinen Stellvertreter.

II. Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten, betr. die Ausdehnung der Bestimmungen des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 auf die Staatsbauverwaltung, vom 22. Dezember 1899 (MBl. 1900 S. 35):

Das Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 (RGBl. S. 463 ff.), welches seinem ganzen Umfange nach am 1. Januar 1900 in Kraft tritt, sowie die im Anschlusse daran inzwischen ergangenen besonderen Vorschriften stellen auch die an der Handhabung dieses Gesetzes im Bereiche der Staatsbauverwaltung

betheiligten Beamten vor eine Reihe von Neuerungen gegenüber dem bisherigen Verfahren nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetze vom 22. Juni 1889 (RGBl. S. 97 ff.).

Nachstehend sollen die wesentlichsten, den Dienstbetrieb unmittelbar berührenden Neuerungen kurze Erwähnung finden.

1. Der Kreis der versicherungspflichtigen Personen (§ 1) sowie der zur Selbstversicherung und deren Fortsetzung berechtigten Personen (§ 14) hat eine beträchtliche Erweiterung erfahren. Der Versicherungspflicht unterliegen nunmehr auch Werkmeister, Techniker und sonstige Angestellte, deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet sowie Schiffsführer, sämmtlich sofern ihr regelmäßiges Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt zweitausend Mark nicht übersteigt. Ferner sind fortan auch Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker und sonstige Angestellte, deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt mehr als zweitausend Mark, aber nicht mehr als dreitausend Mark beträgt, befugt, freiwillig in die Versicherung einzutreten, solange sie das vierzigste Lebensjahr nicht vollendet haben (Selbstversicherung). Diese Personen sind ferner berechtigt, beim Ausscheiden aus dem die Berechtigung zur Selbstversicherung begründenden Verhältnisse die Selbstversicherung fortzusetzen und nach den Bestimmungen des § 46 zu erneuern (§ 14 Abs. 2).

Unter „sonstige Angestellte" sind solche Personen zu verstehen, welche sich über den Kreis der Arbeiter oder Gehilfen im Sinne der Ziffer 1 des § 1 erheben, im Uebrigen sozial und wirthschaftlich den Betriebsbeamten gleichstehen, ohne selbst in einem „Betriebe" — im versicherungspflichtigen Sinne — beschäftigt zu sein. Durch Ziff. 3 des § 1 sind Schiffsführer hinsichtlich der Versicherungspflicht den Betriebsbeamten gleichgestellt worden.

2. Die bisherige Verschiedenheit in der Bestimmung desjenigen Maßes von Erwerbsunfähigkeit, welches die Versicherungspflicht ausschließt und desjenigen, welches den Anspruch auf Invalidenrente begründet, ist beseitigt und dadurch die oft schwierige Berechnung des Mindestverdienstes in Wegfall gekommen (§ 5 Abs. 4 u. § 15 Abs. 2).

3. Auf ihren Antrag sind von der Versicherungspflicht, unter gewissen Voraussetzungen, solche Personen zu befreien, welche Lohnarbeit im Laufe eines Kalenderjahres nur in bestimmten Jahreszeiten für nicht mehr als zwölf Wochen oder überhaupt für nicht mehr als fünfzig Tage übernehmen, im Uebrigen aber ihren Lebensunterhalt als Betriebsunternehmer oder anderweit selbstständig erwerben, oder ohne Lohn oder Gehalt thätig sind, solange für sie nicht bereits einhundert Wochen lang Beiträge entrichtet worden sind (§ 6 Abs. 2).

4. Die Dauer der Erwerbsunfähigkeit, welche fortan zum Bezuge von Invalidenrente berechtigt, ist von 1 Jahr auf 26 Wochen herabgesetzt worden. Dadurch wird in erhöhtem Maße ein Anschluß an die Krankenversicherung erreicht. Dabei ist zu beachten, daß durch die Gewährung der Invalidenrente die Verpflichtung der Krankenkasse zur Gewährung ihrer Leistungen — falls diese statutarisch eine längere Dauer als 26 Wochen haben — nicht berührt wird. Auch hat die Invalidenversicherung keinen Ersatzanspruch gegen die Krankenversicherung. Vielmehr bestehen beide Leistungen neben einander (§ 16).

5. Die Wartezeit (§ 29) wird fortan nach Beitragswochen berechnet. Der Begriff eines besonderen Beitragsjahres von 47 Beitragswochen ist in Wegfall gekommen. Die Wartezeit für die Invalidenrente, welche früher 235 Wochen betrug, ist auf 200 Wochen, die Wartezeit für die Altersrente, welche bisher 1410 Beitragswochen betrug, auf 1200 Wochen herabgesetzt worden. Jedoch beträgt die Wartezeit für die Invalidenrente nur dann 200 Wochen, wenn mindestens 100 Beiträge auf Grund der Versicherungspflicht geleistet sind. In allen anderen Fällen, wenn also weniger als 100 oder gar keine Pflichtbeiträge geleistet sind, beträgt die Wartezeit 500 Wochen. Diese Bestimmung soll ein Gegengewicht gegen die erhebliche Ausdehnung der freiwilligen Versicherung bilden.

6. Die Beiträge werden künftig für alle Versicherungsanstalten einheitlich festgesetzt. Die Befugniß der einzelnen Anstalten die Beiträge für ihren Bezirk festzusetzen, ist in Wegfall gekommen (§ 32).

Neu hinzugetreten ist eine fünfte Lohnklasse mit dem Beitrage von 36 Pf., um hochgelohnten Arbeitern und Betriebsbeamten den Erwerb einer ihren Verhältnissen entsprechenden Rente gegen Entrichtung höherer Beiträge zu ermöglichen (§ 34 Abs. 1).

Hinsichtlich der Zugehörigkeit der Versicherten zu den Lohnklassen bestimmt der § 34 Abs. 3: „Sofern im Voraus für Wochen, Monate, Vierteljahre oder Jahre eine feste baare Vergütung vereinbart und diese höher ist, als der nach § 2 für den Versicherten maßgebende Durchschnittsbetrag, so ist diese Vergütung zu Grunde zu legen."

7. Die Versicherung in einer höheren als der maßgebenden Lohnklasse war bisher nur auf Grund einer Vereinbarung zwischen Versicherten und Arbeitgebern zulässig. Nach der neuen Bestimmung (§ 34 Abs. 4 u. § 142 Abs. 1) kann der Versicherte die Versicherung in einer höheren Lohnklasse nunmehr beanspruchen. In diesem Falle trägt aber der Arbeitgeber nur die Hälfte des Beitrages für die nach dem Gesetze maßgebende Lohnklasse; den Rest des Beitrages hat der Versicherte zu zahlen, sofern nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist. Ist also der Versicherte nach dem Gesetze in der IV. Lohnklasse zu versichern und beansprucht der Versicherte die Versicherung in der V. Lohnklasse, so hat von dem Beitrage in Höhe von 36 Pf. der Arbeitgeber nur 15 Pf. — die Hälfte des Beitrages für die IV. Lohnklasse — der Versicherte dagegen 21 Pf. zu zahlen.

Falls Versicherte eine derartige höhere Versicherung beanspruchen, sind die „Lohnrechnungen"

an den betreffenden Stellen in Spalte „Bemerkungen" entsprechend zu erläutern. Dies hat auch dann zu geschehen, wenn eine höhere Versicherung aus besonderen Gründen ausdrücklich vereinbart worden ist.

8. Das Verfahren bei Feststellung der Rente ist anderweit geregelt worden. Die Einrichtung der Vertrauensmänner ist fortgefallen, ebenso unterbleibt ferner die Anhörung der Krankenkassen.

Zur Entscheidung über den Rentenanspruch ist fortan diejenige Versicherungsanstalt berufen, welche für den Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde — in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern „die Gemeindebehörde", im Uebrigen „der Landrath" — bezw. der Rentenstelle, bei welcher die Anmeldung des Anspruchs zu erfolgen hat, zuständig ist (§ 112).

9. Die neue Vorschrift (§ 130), wonach das Reichs-Versicherungs-Amt die Zeitabschnitte zu bestimmen hat, für welche die Versicherungsmarken auszugeben sind, ist in der Bekanntmachung des Reichs-Versicherungsamts vom 27. Oktober 1899, betreffend die für die Invalidenversicherung zu verwendenden Beitragsmarken (Reichs- und Staats-Anzeiger Nr. 269 vom 13. November 1899 und M.-Bl. 1899 S. 251), näher ausgeführt. Danach werden fortan in jeder der fünf Lohnklassen Marken für eine Woche, für zwei Wochen und für 13 Wochen (letztere in der Regel zur Beitragsleistung für ein Vierteljahr ausreichend) ausgegeben. Die bisherigen einfachen Beitragsmarken bleiben weiter verwendbar. Wegen des Wegfalls der bisherigen mit Zusatzmarken verbundenen Beitragsmarken (Doppelmarken) der Lohnklasse II wird auf die besondere Bekanntmachung des Reichs-Versicherungsamts vom 27. Oktober 1899 (s. oben) verwiesen.

10. Zur Beschaffung der Quittungskarte ist fortan lediglich der Versicherte verpflichtet und der Arbeitgeber nur berechtigt, falls der Versicherte mit einer Karte nicht versehen ist oder deren Vorlegung ablehnt (§ 131).

11. Hinsichtlich der Einrichtung der neuen Quittungskarten wird auf die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 10. November 1899 (RGBl. S. 667 ff.) verwiesen. Es werden Quittungskarten für die Versicherungspflicht in gelber Farbe und für die Selbstversicherung in grauer Farbe ausgegeben.

Die am Schlusse des Jahres 1899 in Benutzung befindlichen Quittungskarten dürfen nach dem 1. Januar 1900, und zwar auch für die Selbstversicherung und deren Fortsetzung, innerhalb zweier Jahre nach dem Tage ihrer Ausstellung (§ 135 Abs. 1) zur Beitragsentrichtung noch verwendet werden.

Quittungskarten alten Musters dürfen nach dem 1. Januar 1900 nicht mehr ausgegeben werden.

12. Die Ausstellung und der Umtausch der Quittungskarten (§ 134) sowie die Ersetzung verlorener, unbrauchbar gewordener oder zerstörter Quittungskarten durch neue (§ 136) erfolgt durch die Ortspolizeibehörde. Sofern für die Verwaltung der Ortspolizei besondere örtliche Bezirke (Polizeireviere) bestehen, sind die Vorstände dieser Bezirke zur Ausstellung u. s. w. der Quittungskarten für die in ihren Bezirken beschäftigten oder wohnenden Versicherten verpflichtet.

(Siehe Bekanntmachung des Min. d. Innern und des Min. f. Handel und Gewerbe vom 26. August 1899, betr. die Ausführung des Invalidenversicherungsgesetzes — Min. Bl. f. d. i. Verw. 1899 S. 165 ff. —).

13. Falls der Versicherte während der Beitragswoche bei mehreren Arbeitgebern nacheinander beschäftigt ist, so liegt die Entrichtung des Versicherungsbeitrages demjenigen Arbeitgeber ob, welcher ihn zuerst beschäftigt. Unterläßt es dieser, den für die Beitragswoche fälligen Versicherungsbeitrag zu entrichten, so ist hierzu fortan derjenige Arbeitgeber verpflichtet, welcher den Versicherten weiterhin beschäftigt, doch steht ihm gegen den zunächst Verpflichteten der Anspruch auf Ersatz zu (§ 140 Abs. 2). Nach den bisherigen Bestimmungen konnten die Arbeitgeber, welche den Versicherten in derselben Woche hinter dem ersten Arbeitgeber beschäftigten, zur Beitragsleistung nicht herangezogen werden. Der Verweisung des Versicherten auf den „ersten" Arbeitgeber wird also durch die Abänderung ein Riegel vorgeschoben.

14. Marken für einen zwei Wochen übersteigenden Zeitraum müssen entwerthet werden (§ 141 Abs. 3). Im Uebrigen wird auf die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 9. November 1899 (RGBl. S. 665 ff.), betreffend die Entwerthung und Vernichtung der Marken bei der Invalidenversicherung, verwiesen.

15. Die Abzüge für die von dem Arbeitgeber entrichteten Beiträge dürfen fortan, ohne daß dadurch Mehrbelastungen der Versicherten herbeigeführt werden, auf volle zehn Pfennig abgerundet werden (§ 142 Abs. 2).

16. In Zukunft ist jede versicherungspflichtige Person ohne Weiteres befugt, die Beiträge selbst, an Stelle des Arbeitgebers zu entrichten. Bei der Geltendmachung des Anspruchs auf antheilige Erstattung der Beiträge gegen den Arbeitgeber ist jedoch die vorherige Entwerthung der verwendeten Marken unerläßliche Voraussetzung. Der Anspruch ist für die betr. Lohnzahlungsperiode bei der Lohnzahlung geltend zu machen (§ 144).

Soweit Versicherungspflichtige von dieser Befugniß Gebrauch machen, ist ihnen der staatliche Beitrag von dem Lohn zahlenden Beamten in Baar zu erstatten.

17. Die Zusatzmarken bei der freiwilligen Versicherung sind in Wegfall gekommen. Desgleichen ist die Beschränkung der freiwilligen Versicherung auf Lohnklasse II aufgehoben und den Versicherten die Wahl der Lohnklasse freigestellt. Endlich ist auch die obligatorische Entwerthung der für die freiwillige Versicherung verwendeten Marken nicht mehr vorgeschrieben (§ 145).

18. Die für Seeleute zu entrichtenden Beiträge dürfen fortan nach näherer Bestimmung der Versicherungsanstalten nach dem für die Unfallversicherung der Seeleute abgeschätzten Bedarf an Besatzungsmannschaften der einzelnen Schiffe von den Rhedern entrichtet werden (§ 167 Abs. 2).

Ich ersuche, durch entsprechende Anweisung der betriebsleitenden Baubeamten und der sonstigen betheiligten Beamten darauf hinzuwirken, daß die durch das neue Invalidenversicherungsgesetz gegebenen Vorschriften im Bereiche der Staatsbauverwaltung ordnungsmäßig zur Anwendung kommen, und daß dabei nicht allein die Interessen der Verwaltung, sondern auch die Interessen der Versicherten berücksichtigt werden.

Der Runderlaß vom 18. März 1897 (MBl. 1897 S. 40), betreffend die Verrechnung der Ausgaben auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes vom 22. Juni 1889, sowie die Einrichtung der Lohnrechnungen, bleibt im Wesentlichen unberührt. Soweit in den Lohnrechnungen Einschaltungen der neuen V. Lohnklasse erforderlich werden, sind solche durch handschriftliche Abänderung der betreffenden Formulare herbeizuführen. Uebrigens sind zur Zeit neue Vorschriften für das Lohnzahlungswesen in der Ausarbeitung begriffen, welche vom nächsten Rechnungsjahre ab Anwendung finden und diesseits binnen kurzem herausgegeben werden sollen. Ebenso ist in nächster Zeit für den Bereich der Wasserbauverwaltung die Ausgabe einer die „Invalidenversicherung" näher darstellenden „Allgemeinen Verfügung" zu gewärtigen.

Zu § 4 Abs. 1. Diese Bestimmung findet auf diejenigen Beamten der Brauerei und Mälzereiberufsgenossenschaft Anwendung, welche nach den in der Genossenschaftsversammlung zu Straßburg vom 22. Juni 1897 angenommenen Grundsätzen mit Pensionsberechtigung angestellt sind (Beschluß des Bundesraths vom 6. Oktober 1898, Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. Oktober 1890, RGBl. S. 427).

Zu §§ 4 und 7. Verzeichniß der öffentlichen Verbände oder Korporationen, deren mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten von der Verpflichtung zur Invaliditäts- und Altersversicherung befreit sind. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. März 1896 (RGBl. S. 80).

Zu § 5. Die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 und des § 6 Abs. 1 sind gemäß Bundesrathsbeschlusses vom 8. Februar 1900 (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. Februar 1900, RGBl. S. 49) auf die bei der Landschaft der Provinz Sachsen mit festem Gehalt auf Lebenszeit angestellten Beamten anzuwenden.

Zu §§ 8, 10. Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. die Beschlüsse des Bundesraths über die Zulassung besonderer Kasseneinrichtungen zur selbständigen Durchführung der Invalidenversicherung — §§ 8, 10 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 — vom 13. Juli 1900 (RGBl. S. 448):

Der Bundesrath hat folgende auf Grund des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889 (RGBl. S. 97) zugelassene besondere Kasseneinrichtungen gemäß §§ 8, 10 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 zur selbständigen Durchführung der Invalidenversicherung erneut zugelassen: [1])

[1]) Das ursprüngliche Verzeichniß war durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. März 1896 (RGBl. S. 79) veröffentlicht.

Lfde. Nr.	Bezeichnung der Kasseneinrichtung	Beschluß des Bundesraths vom:
1.	Die Pensionskasse für die Arbeiter der preußisch-hessischen Eisenbahngemeinschaft (früher Pensionskasse für die Arbeiter der Preußischen Staatseisenbahn-Verwaltung).	25. Januar 1900.
2.	Die Norddeutsche Knappschafts-Pensionskasse zu Halle a. S.	1. Februar 1900.
3.	Den Saarbrücker Knappschaftsverein zu St. Johann-Saarbrücken . . . . . (früher Knappschaftskasse des Saarbrücker Knappschaftsvereins zu St. Johann-Saarbrücken).	18. Januar 1900.
4.	Den Allgemeinen Knappschaftsverein zu Bochum	28. Juni 1900.
5.	Die Arbeiter-Pensionskasse der Königlich bayerischen Staatseisenbahn-Verwaltung	1. Februar 1900.
6.	Die Arbeiter-Pensionskasse der Königlich sächsischen Staatseisenbahnen . . . (früher Pensionskasse für die Arbeiter der Sächsischen Staatseisenbahn-Verwaltung).	22. Februar 1900.
7.	Die Allgemeine Knappschafts-Pensionskasse für das Königreich Sachsen . . .	22. Februar 1900.
8.	Die Arbeiter-Pensionskasse für die Badischen Staatseisenbahnen und Salinen (früher Arbeiter-Pensionskasse für den Bereich der Großherzoglich badischen Staatseisenbahn- und Bodenseedampfschiffahrts- und der Großherzoglichen Salinen-Verwaltung).	21. Dezember 1899.
9.	Die Pensionskasse für die Arbeiter der Reichseisenbahn-Verwaltung . . . . (früher Pensionskasse für die Arbeiter der Reichseisenbahn-Verwaltung in Elsaß-Lothringen).	25. Januar 1900.

Zu § 31. Anweisung des Ministers für Handel ꝛc., betr. die Ausstellung von Krankenbescheinigungen (§ 31 des Invalidenversicherungsgesetzes) vom 16. Oktober 1899 (MBl. S. 248):

Zur Ausführung der §§ 31, 191 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 19. Juli 1899 (RGBl. S. 463) wird Folgendes bestimmt:

1. Nach § 31 des Invalidenversicherungs-

gesetzes sind fortan die Vorstände der Orts-, Betriebs-, (Fabrik-), Bau-, Innungskrankenkassen, der Knappschaftskassen, der eingeschriebenen, oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfskassen und Gemeinde-Krankenversicherungen von Amtswegen verpflichtet, ihren der Invalidenversicherung unterliegenden Mitgliedern unmittelbar nach Beendigung der Krankenunterstützung oder der Fürsorge während der Genesungszeit eine Bescheinigung über die Dauer der Krankheit, soweit sie nicht über die Dauer der von der Krankenkasse zu gewährenden Krankenunterstützung hinausreicht, zu ertheilen.

Die gleiche Verpflichtung liegt hinsichtlich solcher Personen, welche zur Zeit der Erkrankung einer der bezeichneten Krankenkassen oder der Gemeinde-Krankenversicherung nicht angehören, sowie für die Dauer einer Krankheit, welche über die Dauer der von den Kassen oder der Gemeindekrankenversicherung zu gewährenden Krankenunterstützung hinausreicht, dem Gemeindevorstand (Gutsvorsteher) desjenigen Ortes ob, an welchem der Erkrankte während der Krankheit seinen Wohn- oder Aufenthaltsort gehabt hat.

Für die Bescheinigungen ist das nachstehende, probeweise ausgefüllte Formular zu verwenden.

2. Die Bescheinigung darf nur versicherungspflichtigen Personen (§§ 1, 2 des Gesetzes) und nur dann ertheilt werden, wenn diese vor der Erkrankung berufsmäßig, nicht lediglich vorübergehend Lohnarbeit ausgeübt haben.

Personen, die sich, ohne versicherungspflichtig zu sein, selbst versichert haben, dürfen Bescheinigungen nicht ausgestellt werden.

Ebenso dürfen Personen, die sich nach Erlöschen ihrer Versicherungspflicht freiwillig weiterversichern, Bescheinigungen über Erkrankungen, die während der Zeit der Weiterversicherung entstehen, nicht ertheilt werden.

3. Die Bescheinigungen dürfen nur für Krankheiten, welche mit Erwerbsunfähigkeit verbunden sind und den Erkrankten an der Fortsetzung seiner Berufsthätigkeit gehindert haben, sowie nur für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit ausgestellt werden. Auf die Dauer der Krankheit kommt es nicht an; es sind also auch für Krankheiten, welche weniger als eine Woche dauern, Bescheinigungen auszustellen.

4. Die Bescheinigung ist zu versagen für Krankheiten, welche die Erkrankten sich vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens, durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln oder durch Trunkenheit zugezogen haben. Für Krankheiten, welche durch geschlechtliche Ausschweifungen entstanden sind, darf die Bescheinigung nicht versagt werden.

5. Die Bescheinigungen dürfen nur ertheilt werden, wenn der Stelle die zu bescheinigenden Thatsachen bekannt oder glaubhaft nachgewiesen werden; sie sind dann unter Beidrückung des Siegels zu unterzeichnen, die Unterschrift kann durch Facsimilestempel hergestellt werden.

6. Beschwerden über die Verweigerung von Bescheinigungen oder Beglaubigungen oder über den Inhalt einer ertheilten Bescheinigung sind an die Aufsichtsbehörde zu richten, diese entscheidet endgültig.

7. Schreib- oder sonstige Gebühren und Stempel dürfen für Ausstellung der Bescheinigung oder Beglaubigung sowie über die hierbei entstehenden Verhandlungen nicht erhoben werden.

Berlin, den 16. Oktober 1899.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Anlage.

Krankheitsbescheinigung.

(§ 31 des Invalidenversicherungsgesetzes.)

Der *Schäfer Ernst Krause* in *Oberdorf*, geboren im Jahre 1855 zu *Stettin*, Kreis *Stettin*, Provinz *Pommern* (Mitglied der unterzeichneten Orts-Krankenkasse), war vom *10. Juli* 1900 bis zum *13. September* 1900 krank und erwerbsunfähig.

Der Erkrankte hatte sich die Krankheit weder vorsätzlich noch bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens oder durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln oder durch Trunkfälligeit zugezogen; er war vor Beginn der Krankheit der Invalidenversicherungspflicht unterworfen und hatte berufsmäßig und nicht lediglich vorübergehende Lohnarbeit verrichtet.

Braunshof, den *14. September* 1900.

Der Gemeindevorstand.

(Siegel.) *Schulz*,
Bürgermeister.

Allgemeine Orts-Krankenkasse.
Herrmann.

Zu § 48 Abs. 1 Ziffer 4 s. die zu § 94 Ziffer 2 des Gewerbe-Unfallgesetzes vom 5. Juli 1900 abgedruckte Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16. Oktober 1900 (RGBl. S. 540).

Zu § 64 Abs. 6. Allg. Verfügung und Anweisung des Ministers für Handel ꝛc., betr. das Verfahren vor den unteren Verwaltungsbehörden in Invalidenversicherungs-Angelegenheiten, vom 6. Dezember 1899 (MBl. S. 254):

Auf Grund des § 64 Abs. 6 des Invalidenversicherungsgesetzes habe ich zur Regelung des Verfahrens vor den unteren Verwaltungsbehörden die beiliegende Anweisung (Anl. a) erlassen.

Nach § 64 Abs. 2 a. a. O. haben Sie über die Reihenfolge, in welcher die Vertreter zu den Verhandlungen zuzuziehen sind, Bestimmungen zu treffen. Bei unteren Verwaltungsbehörden, deren Bezirk über den Bezirk einer Gemeinde nicht hinausgeht, wird die Regelung zweckmäßiger Weise so erfolgen können, daß die Vertreter in alphabetischer Reihenfolge zuzuziehen sind. In den übrigen Fällen wird sich empfehlen, vorweg je einen Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten, die am Sitze der unteren Verwaltungsbehörde wohnen, auszulosen, die ausschließlich in Behinderungsfällen einzutreten haben; die übrigen Beisitzer werden unter sich in alphabetischer Reihenfolge zuzuziehen sein. Sie wollen die betreffenden Bestimmungen sogleich erlassen.

---

a.

Anweisung,

betreffend das Verfahren vor den unteren Verwaltungsbehörden (§§ 57 bis 64 des Invalidenversicherungsgesetzes).

Auf Grund des § 64 Absatz 6 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 19. Juli 1899 wird für das Verfahren vor den unteren Verwaltungsbehörden Folgendes bestimmt:

I. Einleitung.

1. Nach § 57 des Invalidenversicherungsgesetzes liegt den unteren Verwaltungsbehörden insbesondere ob:

a) die Entgegennahme und Vorbereitung von Anträgen auf Bewilligung von Invaliden- und Altersrenten (§ 112) oder auf Beitragserstattungen (§ 128) sowie die Begutachtung der Anträge auf Rentenbewilligungen;

b) die Begutachtung der Entziehung von Invalidenrenten (§§ 47, 121);

c) die Begutachtung der Einstellung von Rentenzahlungen (§§ 48, 121);

d) die Benachrichtigung des Vorstandes der Versicherungsanstalt über die zur Kenntniß der Verwaltungsbehörden kommenden Fälle, in welchen Grund zu der Annahme vorliegt, daß Versicherte durch ein Heilverfahren vor baldigem Eintritte der Erwerbsunfähigkeit werden bewahrt werden, daß Empfänger von Invalidenrenten bei Durchführung eines Heilverfahrens die Erwerbsfähigkeit wieder erlangen werden (§ 47 Abs. 2), daß die Invalidenrente zu entziehen ist (§ 47 Abs. 1) oder Rentenzahlungen einzustellen sind (§ 48);

e) die Auskunftertheilung über alle die Invalidenversicherung betreffenden Angelegenheiten.

Soweit in den nachfolgenden Vorschriften das Verfahren nicht abweichend geregelt ist, erfolgt die Erledigung dieser Geschäfte nach Maßgabe der für den Geschäftsgang sonst bestehenden Bestimmungen. Bildet die untere Verwaltungsbehörde ein Kollegium, so hat der Bürgermeister für die Wahrnehmung der vorstehend bezeichneten Geschäfte einen Kommissar zu bestellen, dem ein oder mehrere Stellvertreter beigegeben werden können. In der Rheinprovinz ist der Bürgermeister zur Bestellung eines solchen Kommissars befugt.

Die untere Verwaltungsbehörde hat über die Geschäfte der Invalidenversicherung ein besonderes Tagebuch zu führen.

II. Entgegennahme, Vorbereitung und Begutachtung von Anträgen auf Bewilligung von Invaliden- oder Altersrenten. (§ 57 Ziff. 1, § 112.)

2. Anträge auf Rentenbewilligungen sind bei der unteren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Versicherte wohnt oder beschäftigt ist, oder wenn er einen Wohnort oder Beschäftigungsort im Inlande nicht mehr hat, in deren Bezirk er seinen letzten Wohnort oder Beschäftigungsort hatte, anzubringen. Die Anbringung kann schriftlich oder zu Protokoll erfolgen; sie muß die Bezeichnung der Rente (Invaliden- oder Altersrente), sowie die Bezeichnung des Tages, von welchem ab die Rente beansprucht wird, enthalten.

Dem Antrage sind die zur Begründung dienenden Beweisstücke, insbesondere die letzte Quittungskarte (bei Seeleuten das Seefahrtbuch und etwa vorhandene Nachweisungen) und sofern die Bewilligung einer Altersrente beantragt wird, der Geburtsschein beizufügen. Wird die Anrechnung von Krankheiten oder militärischen Dienstleistungen (§§ 30, 31), die bei der Aufrechnung früherer Quittungskarten noch nicht berücksichtigt sind, auf die Beitragszeit beansprucht, so sind die Krankheitsbescheinigungen und die Militärpapiere beizufügen. Auch ist der Versicherte zu veranlassen, daß er etwaige Nachweise über seine versicherungspflichtige Beschäftigung vor dem Inkrafttreten der Versicherungspflicht für seinen Berufszweig (§§ 189, 190) beibringt und die in seinem Besitz befindlichen Aufrechnungsbescheinigungen früherer Quittungskarten einreicht. Sofern es sich um die Bewilligung einer Invalidenrente handelt, ist der Versicherte befugt, ein ärztliches Zeugniß über seine Erwerbsunfähigkeit vorzulegen.

3. Der Versicherte kann den Antrag auch bei dem Gemeindevorstande (Magistrat, Bürgermeister, Gutsvorsteher), in Landgemeinden außerdem bei der Ortspolizeibehörde seines jetzigen oder früheren Wohnorts oder Beschäftigungsorts anbringen. Der Gemeindevorstande (Ortspolizeibehörde) hat den Antrag mit den eingereichten Beweisstücken an die für seinen Bezirk zuständige untere Verwaltungsbehörde weiterzugeben, vorher aber die Vollständigkeit und Richtigkeit der Beweisstücke zu prüfen und soweit sich Mängel ergeben, deren Beseitigung thunlichst durch persönliche Verhandlung mit dem Antragsteller herbeizuführen. Ist die Beseitigung der Mängel nicht möglich, oder findet der Gemeindevorstand (Ortspolizeibehörde) sonst Bedenken gegen den Antrag, so hat er diese bei der Weitergabe des Antrags an die untere Verwaltungsbehörde hervorzuheben.

4. Die untere Verwaltungsbehörde hat die Vollständigkeit der Vorlagen zu prüfen und die Abstellung von Mängeln sowie die Nachlieferung fehlender Beweisstücke zu verlangen. Insbesondere hat sie die für die Beurtheilung der Versicherungspflicht, des Versicherungsrechts oder der Erfüllung der Wartezeit maßgebenden thatsächlichen Verhältnisse nöthigenfalls durch Vernehmung von Auskunftspersonen aufzuklären und die für die Entschließung des Vorstandes der Versicherungsanstalt sonst erforderlichen Unterlagen zu beschaffen. Bei Anträgen auf Bewilligung einer Invalidenrente hat die untere Verwaltungsbehörde, sofern ein ausreichendes ärztliches Zeugniß nicht vorgelegt wird, eine Untersuchung des Gesundheitszustandes und die Abgabe eines Gutachtens über die Erwerbsfähigkeit des Antragstellers durch einen Arzt, und zwar durch den Vertrauensarzt der Versicherungsanstalt, falls ein solcher bestellt ist, herbeizuführen.

5. Der Regierungspräsident kann anordnen, daß der Gemeindevorstand, sofern der Antrag auf Bewilligung einer Rente bei ihm eingeht, die unter Ziffer 4 bezeichneten Ermittelungen an Stelle der unteren Verwaltungsbehörde vorzunehmen und erst nach deren Abschluß den Antrag an diese weiterzugeben hat. Ist die Vorbereitung durch den Gemeindevorstand nicht ausreichend, so hat die untere Verwaltungsbehörde die Vervollständigung derselben herbeizuführen.

6. Die untere Verwaltungsbehörde giebt, falls sie nach pflichtmäßiger Prüfung sich für die Bewilligung der Rente aussprechen zu sollen glaubt, den Antrag mit allen Beweisstücken und einer gutachtlichen Aeußerung an den Vorstand der Versicherungsanstalt weiter. Für die gutachtliche Aeußerung sind die anliegenden Formulare (Anl. a, b) zu verwenden. Gelangt jedoch die untere Verwaltungsbehörde auf Grund der Prüfung zu der Ansicht, daß dem Antrage nicht zu entsprechen ist, und lassen sich die obwaltenden Bedenken durch Benehmen mit den Versicherten nicht beseitigen, oder nimmt der Versicherte seinen Antrag nicht zurück, so ist zur Erörterung des Antrags eine mündliche Verhandlung anzuberaumen. Der Termin soll innerhalb vier Wochen nach dem Tage, an welchem der Antrag bei der unteren Verwaltungsbehörde eingegangen ist, stattfinden.

7. Zu der mündlichen Verhandlung beruft die untere Verwaltungsbehörde je einen Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten in der von dem

Regierungspräsidenten (in Berlin von dem Oberpräsidenten) bestimmten Reihenfolge. Zugleich sind die Zeugen und Sachverständigen zu laden und der Antragsteller von der Anberaumung des Termins zu benachrichtigen. Beantragt dieser auf die Benachrichtigung hin seine Zuziehung zum Termin oder hält die untere Verwaltungsbehörde zur Aufklärung des Sachverhalts die Zuziehung des Versicherten zur Verhandlung für erforderlich, so ist der Versicherte zum Termin zu laden. Zwischen der Benachrichtigung oder der Zustellung der Ladung und dem Verhandlungstermin sollen in der Regel mindestens drei Tage liegen.

8. Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Nachdem der Inhalt der Akten vorgetragen ist, wird der Versicherte oder sein Bevollmächtigter über den Antrag und über die gegen diesen geltend zu machenden Bedenken gehört. Dieselben können den Antrag ergänzen, berichtigen oder abändern; sie haben für ihre etwaige Behauptungen Beweismittel anzugeben, auch können von ihnen Zeugen zur Vernehmung vorgeführt werden. Die Auswahl der zu vernehmenden Zeugen steht der unteren Verwaltungsbehörde zu. Der Vorsitzende hat dahin zu wirken, daß der Sachverhalt vollständig aufgeklärt wird, er kann den Vertretern die Ausübung des Fragerechts gestatten. Ist der Versicherte nicht zur Verhandlung geladen und ergiebt sich im Verlauf der Verhandlung, daß seine Anwesenheit zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlich ist, so ist die Verhandlung zu vertagen und der Versicherte zu dem neuen Termin zu laden. Erscheint auf die Ladung weder der Versicherte noch sein Bevollmächtigter, so ist die Verhandlung ohne diese zu Ende zu führen. Eine Vereidigung der Zeugen und Sachverständigen findet nicht statt.

9. Der Vorsitzende kann Bevollmächtigte des Antragstellers zulassen. Diese müssen auf Erfordern eine von dem Antragsteller oder seinem gesetzlichen Vertreter vollzogene schriftliche Vollmacht vorlegen.

10. Ueber die Verhandlung ist unter Zuziehung eines Protokollführers ein Protokoll aufzunehmen. Dasselbe muß den wesentlichen Hergang der Verhandlung, sowie die Namen des Vorsitzenden, der Vertreter und des Protokollführers, den wesentlichen Inhalt der Aussagen des Antragstellers oder seines Bevollmächtigten, der Zeugen und Sachverständigen und das Gutachten der unteren Verwaltungsbehörde enthalten. Die Begutachtung hat sich auf die Versicherungspflicht oder auf das Versicherungsrecht, und bei Anträgen auf Bewilligung einer Invalidenrente auf das Maß der Erwerbsfähigkeit, sowie darauf zu erstrecken, ob die Rente aus den im § 17 angegebenen Gründen versagt werden soll. Auf die Erfüllung der Wartezeit, die Entrichtung der erforderlichen Zahl von Beiträgen und die Höhe der Rente hat sich das Gutachten nicht zu beziehen. War von der Versicherungsanstalt gegen den erkrankten Versicherten ein Heilverfahren zur Hebung der Erwerbsunfähigkeit eingeleitet und hat der Versicherte sich den von der Versicherungsanstalt getroffenen Maßnahmen entzogen, so hat sich das Gutachten auch darauf zu erstrecken, ob der Versicherte einen gesetzlichen oder sonst triftigen Grund für seine Weigerung hatte und ob die Erwerbsunfähigkeit durch das Verhalten des Versicherten veranlaßt ist.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen.

Für das Gutachten sind die anliegenden Formulare zu verwenden, die dem Protokoll als Anlage beizufügen sind. Ist das Gutachten nicht einstimmig gefaßt, so sind die abweichenden Gutachten der Vertreter mit kurzer Begründung im Protokoll zu vermerken.

11. Die untere Verwaltungsbehörde hat nach Abschluß des Verhandlungstermins das Protokoll mit den entstandenen Akten an den Vorstand der für ihren Bezirk zuständigen Versicherungsanstalt abzusenden.

III. Entgegennahme und Vorbereitung der Anträge auf Beitragserstattung. (§ 57 Ziff. 1, § 128.)

12. Anträge auf Erstattung von Beiträgen sind in den Fällen der §§ 42 und 43 des Gesetzes bei der unteren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Antragsteller wohnt oder zuletzt beschäftigt war, in den Fällen des § 44 bei derjenigen unteren Verwaltungsbehörde anzubringen, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz hat oder der verstorbene männliche oder weibliche Versicherte zuletzt beschäftigt war.

Der Antrag kann auch bei dem Gemeindevorstande (Magistrat, Bürgermeister, Gutsvorsteher), in Landgemeinden auch bei der Ortspolizeibehörde angebracht werden. Diese haben die Vollständigkeit des Antrags zu prüfen und den Antrag an die untere Verwaltungsbehörde weiterzugeben.

13. Die Einreichung des Antrages kann schriftlich oder zu Protokoll erfolgen. Dem Antrage sind in jedem Falle beizufügen die letzte Quittungskarte des Versicherten, dessen Beiträge erstattet werden sollen, und die Aufrechnungsbescheinigungen früherer Quittungskarten, soweit der Antragsteller sie besitzt, — bei Seeleuten die Seefahrtsbücher und die etwa vorhandenen Nachweise — sowie der Ausweis über etwa anzurechnende, aus den Quittungskarten nicht ersichtliche Krankheiten und militärische Dienstleistungen (§§ 30, 31), sofern ohne diese Anrechnung der Nachweis der 200 Beitragswochen (§§ 42, 44) oder der Erfüllung der Wartezeit (§ 43) nicht geführt werden kann. Außerdem sind beizufügen:

a) sofern eine verheirathete weibliche Person die Rückerstattung der Hälfte ihrer Beiträge verlangt, (§ 42 des Gesetzes) die Heirathsurkunde.

b) sofern dauernd erwerbsunfähige Personen, die eine Unfallrente in einem höheren Betrage als die zu erwartende Invalidenrente beziehen, den Anspruch auf Rückerstattung der Hälfte der Beiträge geltend machen (§ 43 des Gesetzes), eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft über die Höhe der Unfallrente und ein ärztliches Zeugniß über die dauernde Erwerbsunfähigkeit, soweit diese sich nicht aus den Akten der Berufsgenossenschaft ergiebt,

c) sofern die Wittwe die Rückerstattung der Hälfte der für ihren verstorbenen Ehemann verwendeten Beiträge verlangt (§ 44 Abs. 1), die Heirathsurkunde und die Sterbeurkunde,

d) sofern der Wittwer die Rückerstattung der Hälfte der für seine Ehefrau verwendeten Beiträge verlangt (§ 44 Abs. 2), die Heirathsurkunde und die Sterbeurkunde sowie eine Bescheinigung der Gemeindebehörde des letzten Wohnorts der Verstorbenen, daß diese wegen Erwerbsunfähigkeit ihres Ehemannes die Ernährerin ihrer Familie war,

e) sofern eheliche Kinder die Rückerstattung der Hälfte der für ihren verstorbenen Vater verwendeten Beiträge verlangen (§ 44 Abs. 1), die Sterbeurkunde beider Eltern, die Heirathsurkunde der Eltern, die Geburtsurkunden der Kinder unter 15 Jahren, sowie die Bestallung des Vormundes oder Pflegers,

f) sofern Kinder die Rückerstattung der Hälfte der für ihre verstorbene Mutter verwendeten Beiträge verlangen (§ 44 Abs. 1 und 2), die Sterbeurkunde und bei ehelichen Kindern auch die Heirathsurkunde der Mutter und die Sterbeurkunde des Vaters, die Geburtsurkunden der Kinder unter 15 Jahren, sowie die Bestallung des Vormundes oder Pflegers,

g) sofern eheliche Kinder, deren Vater noch am Leben ist, die Rückerstattung der Hälfte der für ihre verstorbene Mutter verwendeten Beiträge verlangen

(§ 44 Abs. 2), die Sterbeurkunde und Heirathsurkunde, sowie die Bestallung des Vormundes oder Pflegers, die Geburtsurkunden der Kinder unter 15 Jahren sowie eine Bescheinigung des Gemeindevorstandes des Wohnorts der Verstorbenen, seit wann der Ehemann der Verstorbenen vor dem Tode seiner Ehefrau sich von der häuslichen Gemeinschaft ferngehalten und der Pflicht der Unterhaltung der Kinder entzogen hat.

In den Fällen c bis g ist eine Bescheinigung des Gemeindevorstandes des Wohnorts der Antragsteller darüber beizubringen, daß die Hinterbliebenen aus Anlaß des Todes des Versicherten eine Entschädigung aus der Unfallversicherung weder beziehen noch zu erwarten haben.

14. Die untere Verwaltungsbehörde hat die Vollständigkeit der eingereichten Beweisstücke zu prüfen und ihre Vervollständigung herbeizuführen. Sie giebt demnächst den Antrag mit den Anlagen an den Vorstand der für ihren Bezirk zuständigen Versicherungsanstalt ab.

IV. Begutachtung der Entziehung von Invalidenrenten. (§ 47, 57 Ziff. 2, § 121.)

15. Die untere Verwaltungsbehörde hat, sobald ihr das Ersuchen um Abgabe eines Gutachtens über Entziehung einer Invalidenrente zugeht, den Rentenempfänger zu veranlassen, daß er sich zwecks Feststellung des Maßes seiner Erwerbsunfähigkeit durch einen Arzt und zwar durch den Vertrauensarzt der Versicherungsanstalt, falls ein solcher bestellt ist, untersuchen lasse. Hat der Rentenempfänger sich dem von der Versicherungsanstalt angeordneten Heilverfahren entzogen, so ist die ärztliche Untersuchung auch darauf zu erstrecken, ob der Rentenempfänger durch sein Verhalten die Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit vereitelt hat. Zugleich sind die etwa erforderlichen Erhebungen über die Arbeitsverrichtungen des Rentenempfängers anzustellen. Wird von dem Vorstande der Versicherungsanstalt ein ausreichendes ärztliches Zeugniß beigefügt, so ist von einer nochmaligen ärztlichen Untersuchung des Rentenempfängers Abstand zu nehmen.

Gelangt die untere Verwaltungsbehörde hiernach zu der Ansicht, daß der Rentenempfänger nicht mehr als erwerbsunfähig anzusehen oder daß ihm wegen seines Verhaltens gegenüber den Maßnahmen der Versicherungsanstalt die Invalidenrente zu entziehen ist, so hat sie thunlichst binnen vier Wochen, nachdem das Ersuchen des Vorstandes eingegangen ist, zur Abgabe des Gutachtens eine mündliche Verhandlung anzuberaumen. Hierbei ist nach Maßgabe der Ziffern 7 bis 11 zu verfahren.

Ist die untere Verwaltungsbehörde dagegen der Ansicht, daß die Voraussetzungen für eine Entziehung der Invalidenrente nicht vorliegen, so theilt sie dem Vorstande ihr Gutachten nebst Gründen unter Beifügung der entstandenen Vorgänge mit.

Das Gutachten hat sich auf das Maß der Erwerbsfähigkeit des Rentenempfängers, sowie darauf zu erstrecken, ob der Rentenempfänger sich den Maßnahmen der Versicherungsanstalt wegen Einleitung des Heilverfahrens entziehen durfte und ob durch das Verhalten desselben die Wiedererlangung der Erwerbsunfähigkeit vereitelt worden ist.

V. Begutachtung der Einstellung von Rentenzahlungen. (§ 48, § 57 Ziffer 3, § 121.)

16. Bei Abgabe des Gutachtens über die Einstellung einer Rentenzahlung ist die untere Verwaltungsbehörde an die von dem Vorstande bezeichneten Gründe nicht gebunden, sondern verpflichtet, von Amtswegen andere Thatsachen, die für eine Einstellung der Rentenzahlung sprechen, zu berücksichtigen.

Wird die Einstellung der Rentenzahlung erforderlich, weil der Rentenempfänger eine die Dauer von einem Monat übersteigende Freiheitsstrafe verbüßt oder weil er in einem Arbeitshaus oder in einer Besserungsanstalt untergebracht ist (§ 48 Abs. 1 Ziff. 3, Abs. 2 des Gesetzes), so hat die untere Verwaltungsbehörde durch Rückfrage bei der Gemeindebehörde zugleich festzustellen, ob der Antragsteller eine im Inlande wohnende Familie hat, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienst bestritten hat.

VI. Abgabe von Gutachten auf Ersuchen des Vorstandes der Versicherungsanstalt. (§ 59 Abs. 2.)

17. Nach § 59 Abs. 2 des Gesetzes ist der Vorstand der Versicherungsanstalt berechtigt, auch in anderen als den unter II. und IV. bezeichneten Fällen und über andere Fragen die Abgabe eines Gutachtens der unteren Verwaltungsbehörde unter Zuziehung der Vertreter auf Grund einer mündlichen Verhandlung zu verlangen. In diesen Fällen ist nach Maßgabe der Ziffer 7 bis 11 zu verfahren.

VII. Schlußbestimmungen.

18. Anträge auf Bewilligung von Renten sind als eilige Sachen zu behandeln, auch ist in den übrigen Fällen die Erledigung der Geschäfte nach Möglichkeit zu beschleunigen.

19. Die den Vertretern zustehenden Bezüge sowie die sonstigen durch das Verfahren entstehenden baaren Auslagen trägt die Versicherungsanstalt. Die Versicherungsanstalt hat auf Verlangen für die vorschußweise Zahlung der Auslagen der unteren Verwaltungsbehörde eine Summe zur Verfügung zu stellen, über deren Verwendung mit der Versicherungsanstalt in den mit dem Vorstande zu vereinbarenden Zeitabschnitten abzurechnen ist. Die durch das Verfahren im Einzelfall entstehenden besonderen Auslagen an Zeugen- und Sachverständigengebühren u. s. w. sind bei Abgabe des Gutachtens, die Bezüge der Vertreter nach Beendigung der an einem Tage anstehenden Verhandlungen festzustellen.

20. Die Bezüge der Vertreter werden durch das Statut der Versicherungsanstalt geregelt.

Zu den baaren Auslagen des Verfahrens gehören:

a) die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen. Für die Zahlung der Zeugen- und Sachverständigengebühren sind, soweit nicht die Anstalt mit den Aerzten ihres Bezirks besondere Gebührensätze vereinbart hat, die Bestimmungen der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige maßgebend;

b) die Kosten der Zuziehung eines Protokollführers bei Abhaltung von Verhandlungsterminen außerhalb des Sitzes der unteren Verwaltungsbehörde. Die Protokollführer erhalten Tagegelder und Reisekosten nach den Sätzen, wie sie in dem Gesetz vom 21. Juni 1897 (GS. S. 193) für die daselbst im § 1 unter VI. aufgeführten Beamten vorgesehen sind, sofern ihnen nicht in ihrer Eigenschaft als Staatsbeamte höhere Sätze zustehen;

c) die Kosten für die Zuziehung des nicht am Sitze der unteren Verwaltungsbehörde wohnenden Antragstellers, sofern die Zuziehung nicht auf seinen Antrag, sondern von Amtswegen erfolgt ist. Dieser erhält eine Entschädigung in Höhe der einem Zeugen zustehenden Entschädigung;

d) die Auslagen für Formulare, soweit diese nicht von dem Vorstande geliefert werden.

21. Die unteren Verwaltungsbehörden haben die erforderlichen Räume und Beamten zur Verfügung zu stellen, ohne hierfür von der Versicherungsanstalt eine Entschädigung beanspruchen zu können.

22. Ist die untere Verwaltungsbehörde der Ansicht, daß den Betheiligten Kosten des Verfahrens, welche durch Muthwillen oder durch ein auf Verschleppung oder Irreführung berechnetes Verhalten derselben veranlaßt worden sind, zur Last zu legen sind, so hat sie bei Abgabe der Gutachten entsprechende Anträge zu stellen.

23. Die Verpflichtung der Vertreter auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten hat in dem ersten Termin, zu dem dieselben zugezogen werden, durch Handschlag zu erfolgen.

Berlin, den 6. Dezember 1899.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Anlage A.

Anlage zum Protokoll vom

a.

Gutachten

der unteren Verwaltungsbehörde in über den Antrag des (Stand) (Vorname) (Zuname) wohnhaft in auf Bewilligung einer Invalidenrente.

Fragen:	Antwort nebst Gründen.[1])
1. Ist der Antragsteller versicherungspflichtig und versicherungsberechtigt?	
2. Ist der Antragsteller dauernd erwerbsunfähig? vorübergehend erwerbsunfähig? seit wann? in welchem Maße? wird dem beiligenden Gutachten des Arztes zugestimmt?	
3. Hat der Antragsteller die Erwerbsunfähigkeit vorsätzlich herbeigeführt oder sich diese bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens zugezogen?	
4. Ist Aussicht vorhanden, daß durch Einleitung eines Heilverfahrens die Erwerbsunfähigkeit behoben werde?	
5. Ist die Erwerbsunfähigkeit die Folge eines Unfalls, für den dem Antragsteller Anspruch auf Entschädigung aus der Unfallversicherung zusteht? Bezieht der Antragsteller eine Unfallrente? in welcher Höhe? von welcher Berufsgenossenschaft?	
6. Bezieht der Antragsteller eine Pension, ein Wartegeld u. s. w. in welcher Höhe? von wem?	
7. Hat eine Gemeinde oder ein Armenverband Unterstützungen für einen Zeitraum angemeldet, für welchen dem Antragsteller Anspruch auf Rente zusteht?	
8. Hat der Antragsteller sich einem Heilverfahren der Versicherungsanstalt ohne gesetzlichen oder sonst triftigen Grund entzogen und ist seine jetzige Erwerbsunfähigkeit durch sein Verhalten veranlaßt?	
9. Hat der Antragsteller Angehörige, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat? Wie heißen diese und wo wohnen sie?	
10. Hat der Antragsteller bereits früher einen Antrag auf Bewilligung der Invalidenrente gestellt? Ist seit der Zustellung der endgültigen Entscheidung ein Jahr verflossen?	
11. Sind der Behörde sonst Umstände bekannt, die für die Beurtheilung des Antrages von Bedeutung sind?	

Vorstehendem Gutachten haben die Vertreter zugestimmt.

Vorstehendem Gutachten hat der Vertreter der Arbeit nicht zugestimmt.

Das — die — abweichende Gutachten — ist — sind im Protokoll vermerkt.

— Zu durchstreichen, wenn eine mündliche Verhandlung nicht stattgefunden hat. —

, den ten 190

Die untere Verwaltungsbehörde

Landrath — Bürgermeister.

[1]) Die Beantwortung der Fragen zu 1, 2, 3 und 8 ist kurz zu begründen.

Anlage zum Protokoll vom

Anlage B.

b.

Gutachten

der unteren Verwaltungsbehörde in über den Antrag des (Stand) (Vorname) (Zuname) wohnhaft in auf Bewilligung einer Altersrente.

Fragen:	Antwort nebst Gründen.[1])
1. Ist der Antragsteller versicherungspflichtig oder versicherungsberechtigt?	
2. Bezieht der Antragsteller eine Unfallrente? in welcher Höhe? von welcher Berufsgenossenschaft?	
3. Bezieht der Antragsteller eine Pension, ein Wartegeld u. s. w.? in welcher Höhe? von wem?	
4. Bezieht der Antragsteller eine Invalidenrente?	
5. Hat eine Gemeinde oder ein Armenverband Unterstützungen für einen Zeitraum angemeldet, für welchen dem Antragsteller Anspruch auf Rente zusteht?	
6. Hat der Antragsteller Angehörige, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat? Wie heißen diese und wo wohnen sie?	

[1]) Die Beantwortung der Fragen zu 1 ist kurz zu begründen.

Frage:	Antwort nebst Gründen:
7. Sind der Behörde sonst Umstände bekannt, die für die Beurtheilung des Antrages von Bedeutung sind?	

Vorstehendem Gutachten haben die Vertreter zugestimmt.

Vorstehendem Gutachten hat der Vertreter der Arbeit nicht zugestimmt.

Das — die — abweichende Gutachten — ist — sind im Protokoll vermerkt.

— Zu durchstreichen, wenn eine mündliche Verhandlung nicht stattgefunden hat. —

, den ten 190

Die untere Verwaltungsbehörde.
Landrath. — Bürgermeister.

Zu § 103. Bekanntmachung der Minister für Handel 2c. und des Innern vom 19. Oktober 1899 (MBl. S. 204):

Auf Grund des § 103 des Invalidenversicherungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1899 (RGBl. S. 463) werden im Einverständniß mit den betheiligten Landesregierungen für die Versicherungsanstalten mit dem Sitz in Preußen die Bezirke und Sitze der Schiedsgerichte der Invalidenversicherung vom 1. Januar 1900 ab wie folgt festgesetzt:

lfd. Nr.	Bezirk	Sitz
1	Regierungsbezirk Königsberg	Königsberg
2	„ Gumbinnen	Gumbinnen
3	„ Danzig	Danzig
4	„ Marienwerder	Marienwerder
5	Stadtkreis Berlin	Berlin
6	Regierungsbezirk Potsdam	Berlin
7	„ Frankfurt a./O.	Frankfurt a./O.
8	„ Stettin	Stettin
9	„ Köslin	Köslin
10	„ Stralsund	Stralsund
11	„ Posen	Posen
12	„ Bromberg	Bromberg
13	„ Breslau	Breslau
14	„ Liegnitz	Liegnitz
15	„ Oppeln	Oppeln
16	„ Magdeburg	Magdeburg
17	„ Merseburg	Merseburg
18	„ Erfurt	Erfurt
19	Herzogthum Anhalt	Dessau
20	Provinz Schleswig-Holstein und das Fürstenthum Lübeck	Schleswig
21	Regierungsbezirk Hannover und das Fürstenthum Pyrmont	Hannover
22	Regierungsbezirk Hildesheim	Hildesheim
23	„ Lüneburg	Lüneburg
24	„ Stade	Stade
25	„ Osnabrück	Osnabrück
26	„ Aurich	Aurich
27	Fürstenthum Schaumburg-Lippe	Bückeburg
28	„ Lippe	Detmold
29	Regierungsbezirk Münster	Münster
30	„ Minden	Minden
31	„ Arnsberg	Arnsberg
32	„ Kassel und das Fürstenthum Waldeck	Kassel
33	Regierungsbezirk Wiesbaden	Wiesbaden
34	„ Koblenz	Koblenz
35	„ Düsseldorf	Düsseldorf
36	„ Köln	Köln
37	„ Trier und das Fürstenthum Birkenfeld	Trier
38	Regierungsbezirk Aachen	Aachen
39	„ Sigmaringen	Sigmaringen

Mit dem gleichen Zeitpunkte kommen die bestehenden Schiedsgerichte der Invaliditäts- und Altersversicherung in Fortfall. Wegen Ernennung der Vorsitzenden der Schiedsgerichte in Preußen ergeht besondere Verfügung.

Zu § 104 und 127. Bekanntmachung der Minister des Innern und für Handel 2c., vom 11. Febr. 1896 (MBl. S. 44):

In Ergänzung der Bekanntmachung über die Ausführung des Reichsgesetzes, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889, vom 26. Juni 1890 (MBl. S. 105) bestimmen wir:

Sofern bei der Durchführung der Bestimmungen der §§ 104 und 127 des Gesetzes die Ausstellung, der Umtausch oder die Erneuerung von Quittungskarten erforderlich wird, sind die Vorstände der Versicherungsanstalten und deren Kontrolbeamte befugt, die Ausstellung, den Umtausch und die Erneuerung der Quittungskarten vorzunehmen. Hierbei finden die Vorschriften der Anweisung, betr. das Verfahren bei der Ausstellung und den Umtausch sowie bei der Erneuerung (Ersetzung) von Quittungskarten vom 17. Oktober 1890 entsprechende Anwendung.

Zu § 130. Bekanntmachung des Reichsversicherungsamts vom 27. Oktober 1899 (MBl. S. 251):

Auf Grund des § 130 in Verbindung mit § 194 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 (RGBl. S. 463) werden über die zum Zweck der Beitragserhebung von den Versicherungsanstalten auszugebenden Marken folgende Bestimmungen erlassen:

I. Arten und Gültigkeitsdauer.

1. Von jeder Versicherungsanstalt sind in jeder der fünf Lohnklassen Marken für eine Woche, für zwei Wochen und für dreizehn Wochen (letztere in der Regel zur Beitragsleistung für ein Vierteljahr ausreichend) auszugeben.

Der Geldwerth der Marken beträgt hiernach:

	für 1 Woche	für 2 Wochen	für 13 Wochen
in der Lohnklasse I (Jahresarbeitsverdienst bis zu 350 ℳ einschließlich) . .	14 ₰	28 ₰	1 ℳ 82 ₰
in der Lohnklasse II (Jahresarbeitsverdienst von mehr als 350 bis zu 550 ℳ einschließlich	20 ₰	40 ₰	2 ℳ 60 ₰
in der Lohnklasse III (Jahresarbeitsverdienst von mehr als 550 bis zu 850 ℳ einschließlich)	24 ₰	48 ₰	3 ℳ 12 ₰
in der Lohnklasse IV (Jahresarbeitsverdienst von mehr als 850 bis zu 1150 ℳ einschließlich)	30 ₰	60 ₰	3 ℳ 90 ₰
in der Lohnklasse V (Jahresarbeitsverdienst von mehr als 1150 ℳ . . .	36 ₰	72 ₰	4 ℳ 68 ₰

2. Die auf Grund der Bekanntmachung vom 9. September 1890 (Amtliche Nachrichten des R.-V.-A., J.- und A.-V. 1891 Seite 2) ange-

fertigten einfachen Beitragsmarken bleiben weiter verwendbar. Wegen des Wegfalls der bisherigen mit Zusatzmarken verbundenen Beitragsmarken (Doppelmarken) wird auf die besondere Bekanntmachung vom 27. Oktober 1899 verwiesen.

II. Unterscheidungsmerkmale.

A. Einwochenmarken.

3. Die Marken für eine Woche sind in Form eines Rechtecks auf weißem Papier, und zwar die Marken

der Lohnklasse I in rothem Druck,
der Lohnklasse II in blauem Druck,
der Lohnklasse III in grünem Druck,
der Lohnklasse IV in rothbraunem Druck,
der Lohnklasse V in gelbem Druck

herzustellen.

4. Ihre Breite beträgt 23,5 mm, ihre Höhe 14 mm.

5. Die Lohnklasse wird durch dunkle römische Zahlen auf hellem Grunde, der Geldwerth durch helle arabische Zahlen und helle lateinische Buchstaben auf dunklem Grunde bezeichnet.

6. Die Marken tragen den Reichsadler und enthalten auf einem weißen Streifen, welcher die Marken

der Lohnklasse I in der Mitte,
der Lohnklasse II unten,
der Lohnklasse III von links oben nach rechts unten,
der Lohnklasse IV von links unten nach rechts oben,
der Lohnklasse V oben.

durchzieht, die Bezeichnung der ausgebenden Versicherungsanstalt mit lateinischen Buchstaben in schwarzem Druck.

7. Im Uebrigen ist die Form und Zeichnung der Beitragsmarken für eine Woche aus den nachstehenden [hier nicht abgedruckten] Mustern, in denen auch der Name der ausgebenden Versicherungsanstalt probeweise abgedruckt ist, ersichtlich.

B. Zweiwochenmarken.

8. Die Beitragsmarken für zwei Wochen sind in Form eines Rechtecks auf weißem Papier in den Abmessungen der Marken für eine Woche (zu vergleichen Ziffer 4) anzufertigen.

9. Die Marken bestehen aus zwei Abtheilungen.

Der linksseitige, in der Farbe der Lohnklasse (zu vergleichen Ziffer 3) gedruckte Theil zeigt oben links und unten rechts je ein ungleichseitiges Dreieck, von denen das obere in hellen arabischen Ziffern und hellen lateinischen Buchstaben auf dunklem Grunde die Bezeichnung des Geldwerths, das untere in dunklen römischen Ziffern auf hellerem Grunde die Bezeichnung der Lohnklasse trägt, während der zwischen beiden Dreiecken befindliche weiße Raum den Namen der ausgebenden Versicherungsanstalt mit lateinischen Buchstaben in schwarzem Druck enthält.

Der rechtsseitige, für alle Lohnklassen in silbergrauer Farbe gedruckte Theil zeigt in seinem oberen Felde den Reichsadler, im unteren Felde die Worte „Zwei Wochen“ in lateinischen Buchstaben.

10. Im Uebrigen ist die Form und Zeichnung der Marke für zwei Wochen aus dem nebenstehenden [hier nicht abgedruckten Muster] zu ersehen.

C. Dreizehnwochenmarken.

11. Die Beitragsmarken für dreizehn Wochen sind in Form eines hochgestellten Rechtecks von der dreifachen Größe der Einwochenmarken auf weißem Papier herzustellen. Somit beträgt die Breite 23,5 mm, die Höhe 42 mm.

12. Das Mittelfeld der Marken, welche in den unter 3 bezeichneten Farben der betreffenden Lohnklasse zu drucken sind, besteht aus einem länglichen, durch ein 4 mm breites Band getheilten Sechseck. Der obere größere Theil dieses Mittelfeldes enthält den Reichsadler, der untere kleinere Theil in dunklen lateinischen Buchstaben die Worte „Dreizehn Wochen“. In das Band des Mittelfeldes ist die Bezeichnung des Geldwerths mit arabischen Ziffern und lateinischen Buchstaben in violetter Farbe eingedruckt. Um das Mittelfeld sind oben und unten in den Ecken je zwei weiße quadratische Felder angebracht, in welche die Nummer der Lohnklasse mit römischen Ziffern in violetter Farbe eingedruckt ist. Unmittelbar unter der oberen Umrahmungslinie durchzieht die Marken in der ganzen Breite ein 3 mm hohes weißes Feld, das den Namen der ausgebenden Versicherungsanstalt in schwarzer Farbe und lateinischen Buchstaben enthält.

13. Im Uebrigen ist die Form und Zeichnung der Marke für dreizehn Wochen aus folgendem [hier nicht abgedruckten] Muster ersichtlich.

III. Sonstige Bestimmungen.

14. Die Bezeichnung der ausgebenden Versicherungsanstalt erfolgt auf sämmtlichen Marken in der nachstehenden abgekürzten Form:

Ostpreußen, Westpreußen, Berlin, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau, Rheinprovinz, Oberbayern, Niederbayern, Pfalz, Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken, Schwaben, Kgr. Sachsen, Württemberg, Baden, Gr. Hessen, Mecklenburg, Thüringen, Oldenburg, Braunschweig, Hansestädte, Elsaß-Lothringen.

15. Zum Druck sämmtlicher Beitragsmarken ist reines Lumpenpapier zu verwenden, welches fein gemahlen, in der Durchsicht gleichmäßig sein und eine Reißlänge von mindestens 3000 m, eine Dehnung von wenigstens 1,9 vom Hundert und einen Aschengehalt von höchstens 12 vom Hundert haben muß.

16. Das Markenpapier ist mit einem unsichtbaren Aufdruck zu versehen, der die Möglichkeit gewährt, die Echtheit der Marken jederzeit zu prüfen. Die Verwendung eines Wasserzeichens an Stelle des Aufdrucks bedarf der besonderen Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

17. Die Marken für eine Woche und für zwei Wochen sind in den Bogen zu je 100 Stück (je 10 über und nebeneinander) herzustellen. Die genaue Größe der bedruckten Fläche eines Markenbogens muß, in den Durchlochungslinien gemessen, 235×140 mm betragen.

Die Marken für dreizehn Wochen sind in Bogen zu je 30 Stück (je 10 neben und je 3 Stück übereinander) herzustellen. Die genaue Größe eines Markenbogens muß, in den Durchlochungslinien gemessen, 235×125 mm betragen.

Die Ränder der Marken sind mit Bohrlöchern zu versehen, sodaß die Lostrennung der Marken ohne Zuhülfenahme eines Schneidewerkzeugs durch bloßes Abreißen bewirkt werden kann. Auf der Rückseite sind die Markenbogen mit bestem Klebstoff zu versehen.

18. Sofern Beitragsmarken nicht durch die Reichsdruckerei angefertigt sind, müssen dem Reichs-Versicherungsamt vor der Ausgabe Probestücke zur Prüfung vorgelegt werden.

Zu §§ 131 ff., 158, 160. Anweisung des Reichskanzlers, betr. das Verfahren bei der Ausstellung und dem Umtausch, sowie bei der Erneuerung (Ersetzung) und der Berichtigung von Quittungskarten (§§ 131 ff., 158, 160 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 19. Juli 1899), vom 17. November 1899 (MBl. 1900 S. 16):

I. Theil.

Stellen für die Ausstellung, den Umtausch und die Erneuerung von Quittungskarten. Formulare der Quittungskarten.

I. Die Ausstellung und der Umtausch der Quittungskarten (§ 134 des Gesetzes) sowie die Ersetzung verlorener, unbrauchbar gewordener oder zerstörter Quittungskarten durch neue (§ 136 des Gesetzes) erfolgt vorbehaltlich der Vorschrift des § 151 Ziff. 1 des Gesetzes durch die Ortspolizeibehörden. In Ortspolizeibezirken, welche mehrere Gemeinden oder selbständige Gutsbezirke umfassen, sind die Ortspolizeibehörden mit Genehmigung des Regierungspräsidenten befugt, die Wahrnehmung der bezeichneten Obliegenheiten den Gemeindevorständen (Gutsvorstehern) zu übertragen.

Sofern für die Verwaltung der Ortspolizei besondere örtliche Bezirke (Polizeireviere) bestehen, sind die Vorstände dieser Bezirke zur Ausstellung u. s. w. der Quittungskarten verpflichtet.

Bildet der Gemeindevorstand ein Kollegium, so hat er, wenn ihm die Ausstellung u. s. w. der Quittungskarten übertragen ist, hierfür einen Kommissar zu bestellen. Auf Gemeinden, für deren Verwaltung besondere örtliche Bezirke (Distrikte) errichtet sind, findet die Bestimmung des vorhergehenden Absatzes entsprechende Anwendung.

Die Gemeinden (Gutsbesitzer) sowie die Kreisverbände (Oberamtsbezirke) sind befugt, für ihre Bezirke auf ihre Kosten, an Stelle der vorbezeichneten Behörden oder neben denselben, für die Wahrnehmung des Kartengeschäftes besondere Beamte zu bestellen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidenten, für den Stadtkreis Berlin des Oberpräsidenten. Die Beamten sind befugt, ein Siegel zu führen, das den Preußischen Adler und die Umschrift: „Ausgabestelle für Quittungskarten in . . . . . " enthält.

II. Verpflichtet zur Ausstellung u. s. w. der Quittungskarten ist diejenige Stelle, in deren Bezirk der Versicherte bei Stellung des Antrags auf Ausstellung u. s. w. der Karte beschäftigt ist oder, sofern er eine Beschäftigung nicht hat, die Stelle, in deren Bezirk er wohnt oder sich aufhält. Findet die Beschäftigung vorübergehend im Auslande, aber in einem Betriebe statt, dessen Sitz im Inlande belegen ist, so ist zur Ausstellung der Quittungskarte diejenige Stelle verpflichtet, in deren Bezirk der Sitz des Betriebes gelegen ist. Zur Ausstellung u. s. w. der Quittungskarten für Hausgewerbetreibende, auf welche gemäß § 2 des Gesetzes die Versicherungspflicht durch Beschluß des Bundesraths erstreckt ist, ist diejenige Stelle verpflichtet, in deren Bezirk der Betriebssitz des Hausgewerbetreibenden gelegen ist.

III. Sofern bei Durchführung der Bestimmungen der §§ 135, 163 die Ausstellung, der Umtausch oder die Erneuerung von Quittungskarten erforderlich wird, sind die Vorstände der Versicherungsanstalten und deren Kontrolbeamten befugt, die Ausstellung, den Umtausch und die Erneuerung der Quittungskarten vorzunehmen.

IV. Die Formulare der Quittungskarten sind durch Beschluß des Bundesraths vom 10. November 1899 festgestellt. Quittungskarten in gelber Farbe (Formular A.) werden für versicherungspflichtige Personen und solche Personen, welche, nachdem ihre Versicherungspflicht aufgehört hat, die Versicherung freiwillig fortsetzen (Weiterversicherung), ausgestellt. Hiernach sind für Personen, welche entweder zu Anfang oder im Laufe der Versicherung eine gelbe Quittungskarte nach dem Formular A. erhalten haben, für die Folge ohne Rücksicht, ob sie versicherungspflichtig sind oder sich freiwillig weiter versichern, stets gelbe Quittungskarten auszustellen. Quittungskarten in grauer Farbe (Formular B.) werden solchen Personen ausgestellt, welche auf Grund des Rechts zur Selbstversicherung freiwillig in die Versicherung eintreten oder diese fortsetzen. Wird der Inhaber einer grauen Quittungskarte (Formular B.) versicherungspflichtig, so hat er seine Quittungskarte gegen eine gelbe Quittungskarte (Formular A.) umzutauschen und für die Folge stets gelbe Quittungskarten zu erhalten.

Wer für die Selbstversicherung und deren Fortsetzung unbefugt andere als graue Quittungskarten verwendet, kann, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine härtere Strafe eintritt, von der unteren Verwaltungsbehörde und da, wo die Beitragskontrole Rentenstellen übertragen ist, von deren Vorsitzenden mit einer Ordnungsstrafe bis zu 20 Mark belegt werden.

Quittungskarten alten Musters dürfen nach dem 1. Januar 1900 für die Ausstellung, den Umtausch und die Erneuerung (Ersetzung) von Quittungskarten nicht mehr verwendet werden. Die am Schlusse des Jahres 1899 in Benutzung befindlichen Quittungskarten dürfen nach dem 1. Januar 1900, und zwar auch für die Selbstversicherung und deren Fortsetzung innerhalb zweier Jahre nach dem Tage ihrer Ausstellung (§ 135 Abs. 1) zur Beitragsentrichtung noch verwendet werden. Bei Aufrechnung dieser Karten ist aber durch die Aufrechnungsstelle nicht die

Zahl der Beitragsmarken, sondern die Zahl der durch Marken der einzelnen Lohnklassen nachgewiesenen Beitragswochen, nöthigenfalls unter Hinzuziehung einer besonderen Spalte für Lohnklasse V., anzugeben und die hierzu erforderliche Abänderung des Vordrucks handschriftlich vorzunehmen.

Den zur Selbstversicherung oder deren Fortsetzung berechtigten Personen ist vom 1. Januar 1900 ab bei Ertheilung einer neuen Quittungskarte eine solche nach Formular B. auszustellen, sofern sie nicht den Nachweis führen, daß für sie früher auf Grund der Versicherungspflicht Beiträge entrichtet worden sind.

II. Theil.

Quittungskarten für die Versicherungspflicht und ihre Fortsetzung. (Formular A.)

1. Abschnitt.

Ausstellung der ersten Quittungskarte. (Formular A.)

V. Die erste Quittungskarte (Formular A.) wird solchen Personen ausgestellt, welche auf Grund des Versicherungszwanges (§§ 1, 2 des Gesetzes) neu in die Versicherung eintreten. Für Personen, welche einer zugelassenen Kasseneinrichtung (§§ 8, 10, 11 des Gesetzes) angehören, sowie für angemusterte Seeleute werden Quittungskarten nicht ausgestellt. Die Ausstellung der Quittungskarten erfolgt, sofern nicht in Einzelfällen abweichende Anordnungen ergehen, nur auf Antrag des Versicherten oder seines Arbeitgebers (§ 131 des Gesetzes). Vor der Ausstellung ist zu prüfen, ob, die Person, für welche die Karte ausgestellt werden soll, zum Eintritt in die Versicherung verpflichtet ist. Als Anhalt für diese Prüfung dient die Anleitung des Reichs-Versicherungsamts betreffend den Kreis der nach dem Invalidenversicherungsgesetz versicherten Personen.

VI. Thatsachen, welche sich auf das Recht zum Eintritt in die Versicherung und demgemäß zum Empfange einer ersten Quittungskarte beziehen, hat die um Ausstellung der Karte ersuchte Stelle zu berücksichtigen, soweit sie ihr amtlich bekannt sind. Im Uebrigen ist die Stelle zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet, von Amtswegen weitere, das Vorhandensein solcher Thatsachen betreffende Ermittelungen anzustellen. Soweit derartige Ermittelungen vorgenommen werden, sind sie auf dem kürzesten Wege unter thunlichster Vermeidung von Weiterungen und Kosten zu veranlassen.

Nach Maßgabe ihrer amtlichen Kenntniß und nach dem Ergebniß der Ermittelungen hat sich die Ausgabestelle darüber schlüssig zu machen, ob sie die Quittungskarte ausstellen oder die Ausstellung ablehnen will. Dabei ist grundsätzlich thunlichstes Entgegenkommen zu bethätigen. Bleibt die Zulässigkeit der Ausstellung zweifelhaft und lassen sich die Zweifel nicht alsbald beseitigen, so hat die Ausgabestelle die für ihren Bezirk zuständige Versicherungsanstalt unter Mittheilung der die Zweifel begründenden Umstände um eine Aeußerung binnen einer kurz bemessenen Frist zu ersuchen. Ist die Versicherungsanstalt mit der Ausstellung der Karte einverstanden oder geht eine Aeußerung von ihr binnen der gesetzten Frist nicht ein, so hat die Ausgabestelle die Karte alsbald auszustellen.

Widerspricht dagegen die Versicherungsanstalt der Ausstellung, so ist die Sache als Streitigkeit im Sinne der §§ 155, 156 des Gesetzes zu behandeln, kurzer Hand an die zur Entscheidung zuständige Verwaltungsbehörde abzugeben und die endgültige Erledigung dieser Streitigkeit abzuwarten. Je nach dem Ergebniß dieses Verfahrens ist die Ausstellung der Quittungskarte, sofern sie noch nicht erfolgt war, vorzunehmen oder endgültig abzulehnen. War die Karte aber bereits ausgestellt, so ist nöthigenfalls die Einziehung der Karte und die Vernichtung der etwa verwendeten Marken nach Maßgabe des § 158 des Gesetzes zu veranlassen.

Wird die Ausstellung der Karte aus anderen Gründen als wegen bestehender Zweifel über die Versicherungspflicht abgelehnt, so steht dem Antragsteller die Beschwerde im Aufsichtswege zu.

VII. Bei der Ausfüllung des Formulars ist in folgender Weise zu verfahren:

Neben dem am Kopf der Karte befindlichen Vermerk „Versicherungsanstalt" ist der Name derjenigen Anstalt einzutragen, in deren Bezirk der Versicherte bei Ausstellung der Karte beschäftigt ist, bei versicherungspflichtigen Hausgewerbetreibenden (§ 2 des Gesetzes) der Name derjenigen Anstalt, in deren Bezirk sich der Betriebssitz des Hausgewerbetreibenden befindet. Bei der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge ist, soweit Quittungskarten überhaupt ausgestellt werden (V), der Name der Versicherungsanstalt einzutragen, in deren Bezirk sich der Heimathshafen des Schiffes befindet. Findet die Beschäftigung vorübergehend im Ausland oder in einem Betriebe statt, dessen Sitz im Inlande belegen ist, so ist der Name derjenigen Versicherungsanstalt einzutragen, in deren Bezirk der Sitz des Betriebes gelegen ist.

Für das Personal ausländischer Binnenschiffe ist der Name derjenigen Versicherungsanstalt einzutragen, in deren Bezirk das Schiff beim Ueberfahren der Grenze zuerst eintritt. Hiernach kommen in Betracht für den Rhein und die Saar die Versicherungsanstalt Rheinprovinz, für den Rhein—Rhône- und den Rhein—Marne-Kanal die Versicherungsanstalt Elsaß-Lothringen, für die Elbe die Versicherungsanstalt Königreich Sachsen und für die Weichsel die Versicherungsanstalt Westpreußen.

Sodann ist die Bezeichnung der die Quittungskarte ausstellenden Stelle (z. B. „Ausgabestelle in . . . . .", „Amtsvorsteher in . . . . .", „Orts-Krankenkasse in . . . . .") und das Datum, an welchem die Karte ausgestellt wird, einzutragen. Der Unterschrift des ausstellenden Beamten bedarf es nicht. Neben diesen Eintragungen ist rechts oben an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle das Dienstsiegel der Ausfertigungsstelle in Blau- oder Schwarzdruck abzudrucken.

Der Vermerk für die Eintragung der Listennummern ist da, wo solche Listen über die aus-

gestellte Karte nicht geführt werden, zu durchstreichen. Eine Verpflichtung zur Führung solcher Listen besteht zwar nicht, doch empfiehlt sich ihre freiwillige Anlegung und Fortführung.

Die Ausfüllung des Vermerks „Verwendbar für die Zeit seit dem . . . ten" hat nur zu erfolgen, wenn in die Karte für die Zeit vor ihrer Ausstellung, z. B. bei nachträglicher Feststellung der Versicherungspflicht, oder bei unterbliebener rechtzeitiger Ausstellung der Quittungskarte, Marken einzukleben sind. Die Ausgabestellen haben zur Vermeidung nachträglicher Berichtigungen vor Ausfertigung jeder Quittungskarte den Versicherten zu befragen, ob in die Karte Marken für eine vor dem Ausstellungstage liegende Zeit eingeklebt werden sollen. Im Uebrigen ist bei Ausfüllung des Vermerks mit besonderer Vorsicht zu verfahren, da die Gefahr nahe liegt, daß Personen, welche sich nachträglich die Möglichkeit eröffnen wollen, Anspruch auf eine Rente oder auf eine höhere Rente zu erheben, Anträge auf Ausfüllung stellen. Es sind daher die thatsächlichen Verhältnisse sorgfältig zu prüfen und nöthigenfalls die Versicherungsanstalten, die nachträglich belastet werden sollen, zu hören. Ein mehr als vier Jahre zurückliegender Zeitpunkt darf nicht eingetragen werden (§ 146 des Gesetzes).

Der Vermerk ist, sofern er nicht ausgefüllt werden soll, zu durchstreichen; auf die Gültigkeitsdauer der Karte hat er keinen Einfluß, diese richtet sich vielmehr stets nach dem Tage der Ausstellung.

Die Karte erhält die Nummer 1.

Sodann sind Vor- und Zuname, Berufsstellung, Geburtsort und Geburtszeit sowie der Wohnort nebst Straße und Hausnummer des Inhabers einzutragen. Bei Frauen ist nicht der Vorname des Mannes, sondern der Vorname der Frau, ferner der Zuname des Mannes und der Geburtsname der Frau einzutragen, z. B. Ehefrau (Wittwe) Clara Schulz geb. Schäfer. Bei Feststellung der Aufschrift ist zur Unterscheidung des Versicherten von anderen Personen besondere Sorgfalt geboten. Bei Angabe der „Berufsstellung" ist neben der allgemeinen Bezeichnung „Arbeiter", „Gehülfe", „Geselle" u. s. w. thunlichst auch der besondere Berufszweig, in welchem der Versicherte bei Ausstellung der Karte beschäftigt ist, einzutragen, z. B. „landwirthschaftlicher Arbeiter", „Schlossergeselle" u. s. w. Im Uebrigen ist zu beachten, daß Eintragungen oder Vermerke, welche durch das Gesetz nicht vorgesehen sind, unzulässig und strafbar sind (§§ 139, 184 a. a. O.). Insbesondere darf die Person des Arbeitgebers nicht in die Karte eingetragen werden.

Die Eintragungen sollen handschriftlich erfolgen, doch ist es zulässig, die Bezeichnung der ausstellenden Stelle durch Druck oder durch Verwendung eines Stempels und die Eintragung des Namens der Versicherungsanstalt am Kopfe der Karte durch Verwendung eines Stempels zu bewirken.

VIII. Unmittelbar nach der Ausstellung ist die Karte auszuhändigen oder dem Versicherten durch Vermittelung des Arbeitgebers kostenlos zuzustellen.

2. Abschnitt.

Der Umtausch der Quittungskarten. (Formular A.)

IX. Der Umtausch findet der Regel nach erst dann statt, wenn die für die Einklebung von Marken bestimmten Felder der Quittungskarte gefüllt sind oder die Gültigkeit der Quittungskarte erloschen ist (§§ 134, 135 des Gesetzes). Auf seine Kosten darf jedoch der Versicherte jederzeit die Ausstellung einer neuen Quittungskarte gegen Rückgabe der älteren Karte beanspruchen (§ 131 Absatz 3 des Gesetzes).

Bei dem Umtausch der Quittungskarte sind folgende Geschäfte zu unterscheiden:

A. die Aufrechnung der alten Karte;
B. die Ausstellung der Bescheinigung über die aus der Aufrechnung sich ergebenden Endzahlen;
C. die Ausstellung der neuen Karte;
D. die Einsendung der aufgerechneten Karten an die zuständige Versicherungsanstalt.

A. Die Aufrechnung der alten Karte.

X. Die Aufrechnung der alten Karte hat in unmittelbarem Anschluß an deren Rückgabe zu erfolgen.

Die Aufrechnung erfolgt auf der Innenseite der zurückgegebenen Quittungskarte an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle; dabei ist Folgendes zu beachten:

1. Die in der aufzurechnenden Karte durch Marken nachgewiesenen Beitragswochen sind ohne Rücksicht darauf, ob die Marken auf verschiedene Versicherungsanstalten lauten, lediglich nach Lohnklassen zusammenzurechnen; das Zahlenergebniß ist für jede Lohnklasse getrennt in die für die betreffende Lohnklasse bestimmte Rubrik der Tabelle einzutragen.

2. An der vorgemerkten Stelle sind die bescheinigten Krankheiten und militärischen Dienstleistungen, welche innerhalb des Zeitraums vom Tage der Ausstellung der Karte bis zur Aufrechnung derselben nachgewiesen werden, nach dem Datum des Beginns und der Beendigung der einzelnen Krankheit oder militärischen Dienstleistung einzutragen.

Die Einrechnung dieser Zeiten in die Zahl der ordentlichen Beitragswochen sowie die Zusammenrechnung der Dauer der einzelnen Krankheitsfälle oder militärischen Dienstleistungen ist bei Aufrechnung der Karte nicht zulässig. Reicht der Vordruck für Krankheitszeiten nicht aus, weil mehr als fünf Krankheitsfälle einzutragen sind, so können unter entsprechender handschriftlicher Aenderung des Vordrucks auch die für militärische Dienstleistungen bestimmten Rubriken, soweit diese für die letzteren nicht verwendet zu werden brauchen, zur Eintragung von Krankheitsfällen benutzt werden. Dasselbe gilt für den umgekehrten Fall.

3. Zum Nachweise einer Krankheit genügt die Bescheinigung des Vorstandes derjenigen Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungskrankenkasse, derjenigen Knappschaftskasse, eingeschriebenen oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfskasse, beziehungsweise

derjenigen Gemeindekrankenversicherung, welcher der Versicherte angehört hat (§§ 31 Abs. 1, 191 des Gesetzes). Für diejenige Zeit, welche über die Dauer der von den betreffenden Kassen zu gewährenden Krankenunterstützung hinausreicht, sowie für diejenigen Personen, welche einer derartigen Kasse nicht angehört haben, genügt die Bescheinigung der Gemeindebehörde (§ 31 Absatz 1 des Gesetzes). Auch können für die in Reichs- und Staatsbetrieben beschäftigten Personen die Bescheinigungen über die Krankheit durch die vorgesetzte Dienstbehörde ausgestellt werden (§ 131 Absatz 2 des Gesetzes). Die Anerkennung sonstiger Nachweise (z. B. ärztlicher Atteste, Zeugnisse von Krankenhäusern über die Krankheit u. s. w.) ist jedoch nicht ausgeschlossen.

4. Der Nachweis militärischer Dienstleistungen erfolgt durch Vorlegung der Militärpapiere (§ 31 Absatz 5 des Gesetzes).

5. Für die Eintragung einer Krankheit ist im Einzelnen Folgendes zu beachten:

a) Krankheiten, welche durch Bescheinigungen der Kassenvorstände oder der Gemeindebehörden nachgewiesen werden (Ziff. 3), sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie auf dem durch Anweisung vom 16. Oktober 1899 (MBl. 1899 S. 248) vorgeschriebenen Formular ausgestellt sind.

Es sind ferner nur solche Krankheiten einzutragen, welche mindestens eine volle Beitragswoche (Montag bis einschließlich Sonntag) gedauert haben.

b) Krankheiten, welche die Erkrankten sich vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens, durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln oder durch Trunkfälligkeit zugezogen haben, sind nicht einzutragen, dagegen hat die Eintragung für solche Krankheiten, welche Versicherte sich durch geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, zu erfolgen.

c) Krankheiten von Personen, welche, nachdem die Versicherungspflicht fortgefallen ist, sich freiwillig weiter versichern, sind, soweit die Krankheiten in die Zeit der Weiterversicherung fallen, nicht zu berücksichtigen; das Gleiche gilt von Krankheiten bei denjenigen Personen, welche vor Beginn der Krankheit eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung überhaupt nicht oder nur vorübergehend gehabt haben.

d) Ergiebt sich, daß der Erkrankte durch die Krankheit nicht verhindert gewesen ist, seine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung fortzusetzen, so ist die Eintragung abzulehnen. Hierhin gehört auch der Fall, daß für die Dauer der Krankheit wegen Fortsetzung des die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnisses Beitragsmarken entrichtet worden sind.

e) Bei Krankheiten, welche ununterbrochen länger als ein Jahr gedauert haben, ist die über diesen Zeitraum hinausreichende Dauer der Krankheit nicht einzutragen.

f) Die an eine Krankheit sich anschließende, mit Erwerbsunfähigkeit verbundene Genesungszeit wird der Krankheit gleichgeachtet. Dasselbe gilt von einem regelmäßig verlaufenden Wochenbette für die Dauer der dadurch veranlaßten Erwerbsunfähigkeit, aber höchstens für sechs Wochen von der Entbindung an gerechnet.

6. Die Eintragung einer militärischen Dienstzeit ist zu versagen:

a) wenn es sich um militärische Dienstleistungen handelt, die nicht zur Erfüllung der Wehrpflicht stattgefunden haben; für die Dauer von Mobilmachungs- oder Kriegszeiten kommen jedoch auch solche Militärdienste in Anrechnung, die nicht zur Erfüllung der Wehrpflicht, sondern freiwillig geleistet worden sind;

b) wenn es sich um militärische Dienstleistungen während der freiwilligen Fortsetzung eines Versicherungsverhältnisses handelt;

c) wenn sich ergiebt, daß der Inhaber der Quittungskarte vor Beginn der militärischen Dienstleistung eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung überhaupt nicht oder nur vorübergehend gehabt hat.

7. Vor Eintragung der Krankheiten und der militärischen Dienstleistungen ist die Anrechnungsfähigkeit derselben zu prüfen. Ergeben sich hierbei Zweifel, so ist deren Behebung durch Rückfragen oder in sonst geeignet erscheinender Weise, sofern dies ohne besondere Kosten möglich ist, herbeizuführen. Gelingt die Beseitigung der Zweifel nicht, so sind die fraglichen Krankheiten und militärischen Dienstleistungen zu berücksichtigen, jedoch ist der Versicherungsanstalt bei Uebersendung der aufgerechneten Karte oder sogleich von dem obwaltenden Bedenken Mittheilung zu machen.

8. Sofern die aufrechnende Stelle Grund zu der Annahme hat, daß bei der Aufrechnung militärische Dienstleistungen oder Krankheitsfälle zu berücksichtigen sind, so hat sie dem Inhaber der Quittungskarte, sofern derselbe deren Anrechnung nicht selbst beantragt hat, die Beibringung der erforderlichen Nachweise zu empfehlen. Die Aufrechnung kann in diesem Falle nachträglich vervollständigt werden.

9. Unter die Aufrechnung hat die aufrechnende Stelle den Ort und das Datum, sowie ihre dienstliche Bezeichnung (z. B. Magistrat in .....) zu setzen; der Unterschrift des aufrechnenden Beamten bedarf es nicht. Die Bezeichnung des Ortes und Datums sowie der aufrechnenden Stelle kann durch Stempeldruck erfolgen. Neben die Bezeichnung der aufrechnenden Stelle ist deren Siegel abzudrucken.

B. Die Ausstellung der Bescheinigung über die aus der Aufrechnung sich ergebenden Endzahlen.

XI. Ueber das Ergebniß der Aufrechnung ist dem Inhaber der Quittungskarte eine Bescheinigung zu ertheilen, welche die aus der Aufrechnung sich ergebenden Endzahlen wiedergiebt. Für diese Bescheinigung ist das beiliegende For-

mular, welches der Aufrechnungstabelle in der Quittungskarte entspricht, zu verwenden. Legt der Inhaber der Quittungskarte ein Sammelbuch vor, so ist in dieses das Ergebniß der Aufrechnung einzutragen.

Die Bezeichnung des Orts, Datums und der bescheinigenden Stelle auf der Bescheinigung kann durch Aufdruck eines Stempels erfolgen. Der Unterschrift des bescheinigenden Beamten bedarf es nicht. Die Bescheinigung ist im unmittelbaren Anschluß an die Aufrechnung auszustellen und mit der neuen Quittungskarte auszuhändigen.

XII. Gegen die Aufrechnung der abgegebenen Quittungskarte und gegen den Inhalt der Bescheinigung steht nach § 137 des Gesetzes dem Versicherten binnen zwei Wochen nach Aushändigung der Bescheinigung der Einspruch zu. Der Einspruch ist unter Vorlegung der Bescheinigung bei derjenigen Stelle zu erheben, welche die Quittungskarte aufgerechnet und die Bescheinigung ausgestellt hat; dieselbe Stelle hat auch über den Einspruch zu befinden.

Das Verfahren über den Einspruch ist an besondere Formen nicht gebunden. Wird der Einspruch als begründet anerkannt, so ist die Aufrechnung und die Bescheinigung entsprechend zu berichtigen. Die Zurückweisung des Einspruchs ist dem Einsprechenden mitzutheilen. Dies kann mündlich oder durch Zufertigung eines schriftlichen Bescheides gegen Behändigungsschein geschehen. Sind der Entscheidung förmliche Beweiserhebungen vorangegangen, so ist dem Einsprechenden auf seinen Antrag und seine Kosten Abschrift der Beweisverhandlungen zu ertheilen.

XIII. Gegen die völlige oder theilweise Zurückweisung des Einspruchs findet binnen zwei Wochen nach Mittheilung der Entscheidung unter Vorlegung der Bescheinigung und des auf den Einspruch etwa ertheilten schriftlichen Bescheides Beschwerde an die der bescheinigenden Stelle unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde statt. Die Beschwerde kann sowohl bei dieser als auch bei der Stelle, gegen deren Bescheid sich die Beschwerde richtet, eingelegt werden.

Das Verfahren über die Beschwerde ist an besondere Formen nicht gebunden. Die ergangene Entscheidung ist endgültig (§ 137 des Gesetzes). Wird die Beschwerde als begründet anerkannt, so ist die Aufrechnung und die Bescheinigung nöthigenfalls auf einem besonderen mit derselben zu verbindenden Blatt Papier mit farbiger Tinte entsprechend zu berichtigen. Die Entscheidung ist dem Beschwerdeführer unter Rückgabe der etwa berichtigten Bescheinigung mitzutheilen, die aufgerechnete Quittungskarte aber der aufrechnenden Stelle zurückzugeben.

XIV. Aus dem Einspruch und der Beschwerde sollen dem Versicherten in der Regel keine Kosten entstehen, doch ist die über den Einspruch oder die Beschwerde entscheidende Stelle befugt, dem Versicherten die Kosten für solche Anträge zur Last zu legen, deren Unbegründetheit dem Versicherten bekannt waren oder bekannt sein mußten. Zu diesen Kosten gehören auch Portoauslagen. Die Auferlegung der Kosten ist zu begründen.

C. Die Ausstellung der neuen Quittungskarte.

XV. Die Ausstellung der neuen Quittungskarte erfolgt nur gegen Rückgabe der älteren Karte, und Zug um Zug mit dieser Rückgabe.

Die Ausstellung der neuen Karte erfolgt nach den für die Ausstellung der ersten Karte maßgebenden Vorschriften (Ziffer V bis VIII), jedoch mit folgenden Aenderungen:

1. Die Ausstellung der neuen Quittungskarte darf in der Regel nicht von einer besonderen Feststellung, ob zur Zeit eine Versicherungspflicht besteht, abhängig gemacht werden. Vielmehr hat im Allgemeinen jeder, welchem eine Quittungskarte einmal ausgestellt worden ist, das Recht, den Umtausch derselben zu verlangen, und nur in solchen Fällen ist der Umtausch ausnahmsweise zu versagen, in denen die Ausgabestelle die pflichtmäßige Ueberzeugung gewinnt, daß die alte Quittungskarte zu Unrecht ausgestellt worden ist.

2. Ferner ist in die Rubrik „Versicherungsanstalt" nicht diejenige Versicherungsanstalt, in deren Bezirk der Versicherte zur Zeit der Ausstellung der neuen Karte beschäftigt ist, sondern diejenige Versicherungsanstalt einzutragen, welche auf der ersten Quittungskarte des Versicherten verzeichnet war. Als diese gilt diejenige Versicherungsanstalt, welche auf der der Nummer nach nächstvorhergehenden Karte, also in der Regel auf der zum Umtausch übergebenen Karte verzeichnet ist, sofern sich als erste Versicherungsanstalt nicht eine bestimmte andere ergiebt (§ 133 des Gesetzes).

3. Die neue Quittungskarte erhält als Nummer diejenige Zahl, welche auf die Zahl der aufgerechneten Karte, soweit dieselbe zu ermitteln ist, folgt. Enthält diese beispielsweise die Zahl 3, so ist die neue Karte mit der Zahl 4 zu bezeichnen. Als „Berufsstellung" ist, wie sich aus dem Vordruck ergiebt, diejenige Berufsstellung einzutragen, welche der Inhaber zur Zeit der Ausstellung der neuen Quittungskarte bekleidet, auch wenn auf der früheren Quittungskarte eine andere Berufsstellung angegeben war. Solche Verschiedenheiten werden sich z. B. dann ergeben, wenn aus Lehrlingen Gesellen geworden sind, ein anderes Gewerbe begonnen worden ist u. s. w.

D. Die Einsendung der aufgerechneten Karten an die Versicherungsanstalt.

XVI. Die abgegebenen Quittungskarten sind sorgfältig aufzubewahren und spätestens in Zeiträumen von drei bis zu drei Monaten an die Versicherungsanstalt des Bezirks, in welchem die aufrechnende Stelle ihren Sitz hat, portofrei zu übersenden. Etwaigen Wünschen der Versicherungsanstalt wegen Einhaltung kürzerer Einsendungstermine ist zu entsprechen. Vor Ablauf der Einspruchs- oder Beschwerdefrist und, sofern Einspruch oder Beschwerde eingelegt ist, vor Erledigung derselben ist die betreffende Karte nicht abzusenden.

XVII. Die Ausgabestellen haben mit der Quittungskarte zugleich die Bescheinigungen über Krankheiten (X Ziff. 3) und zwar auch dann, wenn die Eintragung der Krankheit abgelehnt

worden ist (X Ziff. 5 a), sowie Nachweisungen über Beschäftigungen, welche in die Zeit vor dem Inkrafttreten der Versicherungspflicht für den Berufszweig des Versicherten fallen, abzunehmen und mit der Quittungskarte an die Versicherungsanstalt des Bezirks behufs Weitersendung und Aufbewahrung bei derjenigen Versicherungsanstalt, an welche die betreffende Quittungskarte abzugeben ist, zu übersenden. Die Krankheitsbescheinigungen und Arbeitsnachweise sind den aufgerechneten Quittungskarten beizufügen.

Das Gleiche gilt in Ansehung derjenigen Bescheinigungen, welche nach § 9 Absatz 2 des Gesetzes solchen Personen auszustellen sind, die aus einer vom Bundesrath zur Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung zugelassenen besonderen Kasseneinrichtung ausscheiden. Militärpapiere sind nicht abzunehmen, weil dieselben auch zu anderen Zwecken gebraucht werden und aus deren etwaiger Rückforderung aus dem Gewahrsam der Versicherungsanstalten Kosten und Weiterungen entstehen würden.

3. Abschnitt.

Die Erneuerung (Ersetzung) von Quittungskarten. (Formular A.)

XVIII. Hat der Inhaber seine Quittungskarte verloren, oder ist die Quittungskarte ganz oder theilweise zerstört, oder aus einem anderen Grunde als wegen Füllung mit Beitragsmarken zur weiteren Verwendung unbrauchbar geworden, so ist der Inhaber berechtigt, die Ersetzung dieser Quittungskarte durch eine neue Quittungskarte zu beanspruchen (§ 136 des Gesetzes). Hierbei ist in folgender Weise zu verfahren:

1. Die Außenseite erhält genau die Aufschriften der zu erneuernden Karte, soweit dieselben nachweisbar sind, also auch die Bezeichnung der Ausgabestelle und die Nummer der Karte. Ist der Name der Versicherungsanstalt, die Bezeichnung der Ausgabestelle und die Nummer der Karte nicht festzustellen, so erhält die erneuerte Karte den Namen der Versicherungsanstalt, in deren Bezirk der Versicherte zur Zeit der Erneuerung beschäftigt ist, die Bezeichnung der die Erneuerung bewirkenden Ausgabestelle und die Nummer 1. Oben am Kopf der Karte oder an einer anderen, den genügenden Raum darbietenden Stelle ihrer Außenseite ist (handschriftlich oder durch Aufdrücken eines Stempels) der Vermerk „Erneuert" zu setzen; an dem für das Dienstsiegel bestimmten Platze ist das Dienstsiegel derjenigen Stelle abzudrucken, welche die Erneuerung vornimmt, auch wenn die frühere Karte von einer anderen Stelle ausgestellt gewesen ist.

2. In die Innenseite der Karte ist auf den zur Aufnahme von Marken bestimmten Feldern, in der Regel oben links beginnend, mit thunlichster Raumersparniß einzutragen, für wieviel Beitragswochen Marken in der zu erneuernden Quittungskarte nachweislich für die einzelnen Lohnklassen und Versicherungsanstalten enthalten waren. Der Nachweis des Inhalts der zu erneuernden Karte ist Sache des Inhabers. Ist diese Karte ganz oder theilweise noch vorhanden, so ist deren Inhalt, soweit er erkennbar ist, ohne weitere Prüfung in die neue Karte einzutragen. Im Uebrigen bedarf es eines glaubhaften Nachweises. Zu einem glaubhaften Nachweis ist in der Regel die Vorlegung der Lohnlisten des Arbeitgebers oder eine zuverlässige Auskunft des Arbeitgebers oder der Mitarbeiter des Versicherten für ausreichend zu erachten. Wird ein glaubhafter Nachweis darüber, ob und wieviel Beitragsmarken in der zu erneuernden Karte enthalten waren, nicht geführt, so ist von der Markenübertragung abzusehen und in die erneuerte Karte der Vermerk aufzunehmen: „Bei Erneuerung der Karte waren Beitragsmarken nicht zu übertragen." Dieser Vermerk bedarf weder der Unterschrift noch der Beidrückung des Dienstsiegels.

Bei Uebertragung der in der zu erneuernden Karte nachgewiesenen Beiträge ist zu beachten, daß für mehrere Beitragswochen gemeinsam nur eine Marke verwendet werden kann, im Uebrigen soll in der aus dem nachfolgenden Beispiel sich ergebenden Weise verfahren werden:

„Bei Erneuerung der Karte übertragen:
10 W. II. V. A. Königreich Sachsen.
13. „ III. „ „ Brandenburg.
8. „ V. „ „ Rheinprovinz.

Halle, den 5. März 1900.

(Name des den Uebertragungs-Vermerk ausstellenden Beamten)".
(L. S.)

Dabei bedeuten die Abkürzungen W. „Beitragswochen", V. A. „Versicherungsanstalt", die römischen Ziffern I., II., III., IV., V. die Lohnklassen, die arabischen Ziffern die Anzahl von Beitragswochen, für welche Marken aus der betreffenden Lohnklasse und Versicherungsanstalt beigebracht waren; z. B. können die oben aufgeführten 13 Wochen III. Versicherungsanstalt Brandenburg aus einer nach dem 1. Januar 1900 verwendeten, für einen Zeitabschnitt von 13 Wochen hergestellten Beitragsmarke III. Lohnklasse der Versicherungsanstalt Brandenburg herrühren. Der Uebertragungsvermerk ist von dem übertragenden Beamten mit Ort und Datum und seiner Namensunterschrift zu versehen und durch Beidrückung des Dienstsiegels zu beglaubigen. Eine Entfernung der auf der unbrauchbar gewordenen Quittungskarte vorhandenen Marken und ihre Einklebung in die neue Karte ist unstatthaft.

3. Die erneuerte Karte ist dem Versicherten, seinem Beauftragten oder Vertreter auszuhändigen. War die ältere Karte, welche durch die neue ersetzt ist, ganz oder zum Theil noch vorhanden, so ist dieselbe von der Ausgabestelle einzubehalten und mit dem Vermerk: „Nach Erneuerung einbehalten" oder mit einem ähnlichen Vermerk und dem Dienstsiegel der erneuernden Stelle zu versehen. Die Aushändigung der neuen Karte hat Zug um Zug mit der etwaigen Uebergabe der alten Karte zu geschehen.

XIX. Nach § 137 des Gesetzes ist der Versicherte befugt, binnen zwei Wochen nach Aus-

händigung der neuen Quittungskarte gegen den Inhalt der Uebertragung Einspruch zu erheben. Auf den Einspruch und das Verfahren finden die Bestimmungen unter XII bis XIV Anwendung. Nach Ablauf der Einspruchs- und Beschwerdefrist, oder nach Beendigung des Einspruchs- und Beschwerdeverfahrens ist die alte Karte, sofern eine solche eingereicht ist, der für den Bezirk der erneuernden Stelle zuständigen Versicherungsanstalt einzusenden (XVI.).

Eine Erneuerung der Karte findet, abgesehen von den Fällen des § 136 des Gesetzes, noch statt:

a) wenn die Karte wegen einer unzulässigen Eintragung seitens einer Behörde angehalten wird (§ 139 Absatz 1 des Gesetzes);

b) wenn im Falle des § 158 die untere Verwaltungsbehörde an Stelle der Vernichtung der irrthümlich beigebrachten Marken die Einziehung der Quittungskarte und die Uebertragung des Inhalts derselben auf eine neue Karte anordnet; s. unten XXV.;

c) wenn für den Inhaber einer gelben Quittungskarte (Formular A) eine graue Karte (Formular B) hätte ausgestellt werden müssen IV.).

Ist die Behörde zur Ausstellung von Karten nicht berechtigt, so hat sie wegen Ausstellung der neuen Karte eine zuständige Stelle zu ersuchen.

4. Abschnitt.

Berichtigung von Quittungskarten.

(Formular A.)

XX. Sind in einer Quittungskarte zu wenig Marken oder Marken einer zu niedrigen Lohnklasse eingeklebt, so hat die untere Verwaltungsbehörde (Landrath, Oberamtmann, Magistrat, Bürgermeister) oder der Vorsitzende der Rentenstelle dem verpflichteten Arbeitgeber das nachträgliche Einkleben der fehlenden Marken oder die Beibringung von Marken der richtigen Lohnklasse aufzugeben. Kommt der Arbeitgeber dieser Anordnung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so ist das Beitreibungsverfahren gemäß § 168 des Gesetzes einzuleiten. Für den beigetriebenen Betrag sind die fehlenden oder richtigen Marken anzukaufen, einzukleben und zu entwerthen.

Nach Beibringung der richtigen Marken hat die untere Verwaltungsbehörde (Vorsitzender der Rentenstelle) die zu niedrigen Marken zu vernichten und wegen Rückzahlung des Werthes derselben der Versicherungsanstalt Mittheilung zu machen. Die Auszahlung des Geldbetrages oder die Vertheilung desselben zwischen den bei Ankauf der vernichteten Marken betheiligt gewesenen Arbeitgebern und Versicherten kann dem Empfänger überlassen bleiben.

Uebersendet die Versicherungsanstalt den Betrag durch die Post, so bedarf es der Ausstellung einer besonderen Quittung des Empfängers nicht. Es ist vielmehr Sache der Versicherungsanstalt, durch Postschein oder auf andere Weise einen genügenden Nachweis über die Absendung des Geldbetrages zu ihren Akten zu bringen.

XXI. Können die Beiträge nicht beigetrieben werden, so ist dem Versicherten anheimzustellen, die Beiträge für die fehlenden oder zu niedrigen Marken selbst zu zahlen. Ist der Versicherte hierzu nicht bereit, so ist von dem Berichtigungsverfahren abzusehen, die Karte mit den minderwerthigen Marken aufzurechnen, Aufrechnungsbescheinigung zu ertheilen und dem Versicherten eine neue Karte auszustellen, sofern letzteres nicht bereits geschehen.

Die aufgerechnete Karte ist mit den entstandenen Vorgängen der Versicherungsanstalt einzusenden.

Wo die Einziehung der Beiträge durch Krankenkassen oder besondere Hebestellen erfolgt (§§ 148, 150, 151 des Gesetzes), bleibt diesen die Durchführung des Berichtigungsverfahrens überlassen. Den Werth der nachträglich von ihnen beigebrachten Marken haben diese Stellen, sofern es ihnen nicht rathsam erscheint, eine frühere Erstattung zu fordern, mit dem nächsten regelmäßigen Beitrage einzuziehen.

XXII. Ergiebt sich, daß zuviel Marken beigebracht sind, so hat die untere Verwaltungsbehörde (der Vorsitzende der Rentenstelle) die überschießenden Marken zu vernichten und im Uebrigen nach XX Abs. 2 zu verfahren. Findet das Einziehungsverfahren Anwendung, so ist das Erforderliche auch hier den Krankenkassen und Hebestellen zu überlassen.

XXIII. Ein Berichtigungsverfahren wegen angeblicher Verwendung von Marken einer zu hohen Lohnklasse hat die untere Verwaltungsbehörde (Vorsitzender der Rentenstelle) nur dann einzuleiten, wenn gleichfalls dargethan wird, daß Arbeitgeber und Versicherter sich nicht, sei es ausdrücklich, sei es stillschweigend, über eine Versicherung in der betreffenden höheren Lohnklasse geeinigt haben (§ 34 Abs. 5 des Gesetzes). Wird das Verfahren eingeleitet, so ist gemäß XX Absatz 2 zu verfahren.

XXIV. Sind Marken einer unrichtigen Versicherungsanstalt beigebracht, so ist die nachträgliche Einklebung von Marken der richtigen Versicherungsanstalt zu veranlassen und im Uebrigen nach Ziff. XX Abs. 2 zu verfahren. Die Vertheilung des von der ersteren Versicherungsanstalt zu erstattenden Betrages zwischen dem Arbeitgeber und dem Versicherten bleibt auch hier den Betheiligten überlassen.

XXV. Die unteren Verwaltungsbehörden (die Vorsitzenden der Rentenstellen) sind befugt, an Stelle der Vernichtung von Marken die Erneuerung (Ersetzung) der Quittungskarte (3. Abschnitt) anzuordnen (§ 158 Abs. 3 des Gesetzes). Bei der Uebertragung des Inhalts sind nur die gültigen Eintragungen zu berücksichtigen, die der Vernichtung anheimgefallenen Marken also außer Betracht zu lassen. Die eingezogene Quittungskarte ist nach Ziff. XVIII Nr. 3 zu behandeln.

Sind Marken in bereits aufgerechneten und umgetauschten Quittungskarten vernichtet worden, so bedarf es gleichzeitig der Berichtigung der Aufrechnungen und der von den Inhabern der Quittungskarte zu diesem Zwecke einzuziehenden Bescheinigungen über die Aufrechnungen. Die die Berichtigung der Karte vornehmende

Behörde hat die von ihr in die Karte eingeklebten Marken vor Aushändigung der Karte zu entwerthen.

XXVI. Ergiebt sich bei der Aufrechnung oder Erneuerung von Quittungskarten, daß Marken in nicht vorschriftsmäßiger Weise verwendet sind, so hat die Ausgabestelle, sofern die Betheiligten mit der Berichtigung einverstanden sind, die Berichtigung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen herbeizuführen.

5. Abschnitt.

Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Quittungskarten. (Formular A.) Behandlung ungültiger Quittungskarten. (Formular A.)

XXVII. Die Gültigkeitsdauer der Quittungskarten A kann nach Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. November 1899 durch Abstempelung verlängert werden (§ 135 Abs. 2. des Gesetzes). Die Abstempelung erfolgt durch die unter I bis III bezeichneten Stellen. Die Verlängerung darf nur während der Gültigkeitsdauer der Karte und zwar einmal für ein oder zwei weitere volle Jahre nach dem Ausstellungstage und nur dann erfolgen, wenn für die Zeit vom Ausstellungstage ab mindestens zwanzig Beitragswochen einschließlich der denselben gemäß § 46 Abs. 2 des Gesetzes gleich zu behandelnden Zeiten nachgewiesen sind. Die Entscheidung darüber, ob die Verlängerung für ein oder zwei Jahre erfolgen soll, steht der Ausgabestelle zu. Dabei ist auf die Größe des für Einklebung von Marken noch verfügbaren Raumes Rücksicht zu nehmen. Die Verlängerung erfolgt durch Eintragung des Vermerks „Gültigkeit um . . Jahre verlängert" auf der Innenseite der Quittungskarte unter Beifügung des Datums in unmittelbarem Anschluß an die bereits geklebten Marken. Der Vermerk kann handschriftlich oder durch Verwendung eines Stempels erfolgen; er ist durch Beidrückung des Dienstsiegels zu beglaubigen. Vor Rückgabe der Karte sind die in der Karte befindlichen Marken, soweit sie noch nicht entwerthet sind, zu entwerthen; zugleich ist auf der Innenseite der Karte handschriftlich oder durch Stempel die Gesammtzahl der in der Karte befindlichen Marken zu vermerken.

Karten, deren fortdauernde Gültigkeit auf einer Anerkennung des Vorstandes beruht (XXVIII), dürfen nicht verlängert werden.

XXVIII. Wird eine Quittungskarte zum Umtausch eingereicht, welche, weil seit dem Tage der Ausstellung zwei Jahre verflossen sind, die Gültigkeit verloren hat (§ 135), so ist der Versicherte darauf hinzuweisen, daß er berechtigt ist, die Anerkennung der fortdauernden Gültigkeit zu beantragen. Wird der Antrag gestellt, so hat die Ausgabestelle (I bis III) diesen zu Protokoll zu nehmen, die Quittungskarte einzubehalten und in diese auf der Innenseite den Vermerk einzutragen: „Verspätet zum Umtausch vorgelegt." Der Antrag ist mit der Quittungskarte dem Vorstand der für den Beschäftigungsort zuständigen Versicherungsanstalt sogleich zu übersenden. Der Vorstand entscheidet über den Antrag und sendet, sofern er die fortdauernde Gültigkeit anerkennt, die Quittungskarte mit dem Anerkennungsvermerk an die Ausgabestelle zur Aufrechnung und zur Ertheilung der Aufrechnungsbescheinigung zurück. Die aufgerechnete Quittungskarte ist demnächst mit dem Protokoll an den Vorstand der Versicherungsanstalt zurückzugeben. Wird die fortdauernde Gültigkeit nicht anerkannt, so ist der Versicherte durch Vermittelung der Ausgabestelle hiervon zu benachrichtigen, während die Quittungskarte zur Aufbewahrung von der Versicherungsanstalt zurückzubehalten ist. Stellt der Versicherte den Antrag auf Anerkennung der fortdauernden Gültigkeit der Karte nicht, so hat die Ausgabestelle in die Quittungskarte auf der Innenseite den Vermerk: „Verspätet zum Umtausch vorgelegt, Anerkennungsantrag nicht gestellt" einzutragen.

Wird die fortdauernde Gültigkeit nicht anerkannt, oder der Antrag auf Anerkennung der fortdauernden Gültigkeit nicht gestellt, so ist dem Versicherten auf Verlangen eine Bescheinigung über die Ablieferung der ungültigen Quittungskarte zu ertheilen. Die Aufrechnung und die Ertheilung der Aufrechnungsbescheinigung unterbleibt in diesem Falle. Die neue Quittungskarte erhält die Nummer, welche auf die Nummer der ungültigen Karte folgt.

Quittungskarten, welche bei der Vorlegung zum Umtausch Marken für weniger als zwanzig Beitragswochen enthalten (§ 46 des Gesetzes), sind, sofern seit dem Tage der Ausstellung noch nicht zwei Jahre verflossen sind, als gültige Karten zu behandeln.

Für die Berechnung der zweijährigen Frist (§ 135) ist zu beachten, daß dieselbe ihr Ende erst mit Ablauf des Tages erreicht, welcher durch seine Bezeichnung dem Ausstellungstage entspricht. Hiernach verliert z. B. eine am 25. März 1900 ausgestellte Quittungskarte erst mit dem Ablauf des 25. März 1902 ihre Gültigkeit. Der Vermerk über die Verwendbarkeit der Karte (VII Abs. 5, 6) hat auf die Gültigkeitsdauer der Karte keinen Einfluß.

XXIX. Die vor dem 1. Januar 1900 ausgestellten Quittungskarten verlieren ihre Gültigkeit innerhalb zweier Jahre nach dem Tage ihrer Ausstellung. Soweit diese Frist vor dem 1. Januar 1900 oder vor dem auf der Karte bezeichneten Zeitpunkte des Ablaufs der Gültigkeit ihr Ende erreicht, wird die Anerkennung der fortdauernden Gültigkeit durch den Vorstand der Versicherungsanstalt erfolgen. Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer dieser Karten durch Abstempelung ist nicht statthaft.

III. Theil.

Quittungskarten für Selbstversicherung und deren Fortsetzung. (Formular B.)

XXX. Ausstellung der ersten Quittungskarte (Formular B). Die erste Quittungskarte B wird solchen Personen ausgestellt, welche auf Grund der Selbstversicherung in die Versicherung eintreten. Personen, welche sich bei einer zugelassenen Kasseneinrichtung (§§ 8, 10, 11 des Ge-

Quittungskarten-Formular A.

Versicherungsanstalt: .....

(Hier ist bei der ersten Quittungskarte der Name derjenigen Anstalt einzutragen, in deren Bezirke der Versicherte zu dieser Zeit beschäftigt ist, jede folgende Karte ist mit dem Namen der auf der nächstvorhergehenden Karte vermerkten Anstalt zu versehen.)

Dienstsiegel der Ausgabestelle.

Ausgabestelle .....

(Liste der Quittungskarten A Nr. .....) *)

Ausgestellt am ..... ten .....

(Verwendbar **) für die Zeit seit dem ..... ten .....)

Zur Vermeidung der Ungültigkeit innerhalb zweier Jahre nach dem Ausstellungstage zum Umtausch oder zur Verlängerung vorzulegen.

Quittungskarte Nr. [redacted] für

.....

(Vor- und Zuname, bei Frauen auch Geburtsname)

bei Ausstellung dieser Karte { **Wohnort** (Wohnung) ..... **Berufsstellung** .....

geboren am ..... ten ..... **im Jahre** .....

zu ..... **Kreis Amt** .....

Zur Beachtung. Für Versicherungspflichtige sind, und zwar auch im Falle der Weiterversicherung, nur diese gelben Quittungskarten zu verwenden.

Invalidenversicherungsgesetz.

§. 139. Die Eintragung eines Urtheils über die Führung oder die Leistungen des Inhabers sowie sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an der Quittungskarte sind unzulässig. Quittungskarten, in welchen derartige Eintragungen oder Vermerke sich vorfinden, sind von jeder Behörde, welcher sie zugehen, einzubehalten. Die Behörde hat die Ersetzung derselben durch neue Karten, in welche der zulässige Inhalt der ersteren nach Maßgabe der Bestimmung des §. 136 zu übernehmen ist, zu veranlassen.

Dem Arbeitgeber sowie Dritten ist untersagt, die Quittungskarte nach Einklebung der Marken wider den Willen des Inhabers zurückzubehalten. Auf die Zurückbehaltung der Karten seitens der zuständigen Behörden und Organe zu Zwecken des Umtausches, der Kontrole, Berichtigung, Aufrechnung, Uebertragung oder der Durchführung des Einzugsverfahrens (§§. 148 ff.) findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Quittungskarten, welche im Widerspruche mit dieser Vorschrift zurückbehalten werden, sind durch die Ortspolizeibehörde dem Zuwiderhandelnden abzunehmen und dem Berechtigten auszuhändigen. Der erstere bleibt dem letzteren für alle Nachtheile, welche diesem aus der Zuwiderhandlung erwachsen, verantwortlich.

§. 184. Wer in Quittungskarten Eintragungen oder Vermerke macht, welche nach §. 139 unzulässig sind, oder wer in Quittungskarten den Vordruck oder die zur Ausfüllung des Vordrucks eingetragenen Worte oder Zahlen verfälscht oder wissentlich von einer derart verfälschten Karte Gebrauch macht, kann von der unteren Verwaltungsbehörde und da, wo Rentenstellen die Beitragskontrole übertragen ist, von dem Vorsitzenden derselben mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark belegt werden.

Sind die Eintragungen, Vermerke oder Veränderungen in der Absicht gemacht worden, den Inhaber der Quittungskarte anderen Arbeitgebern gegenüber zu kennzeichnen, so tritt Geldstrafe bis zu zweitausend Mark oder Gefängniß bis zu sechs Monaten ein. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann statt der Gefängnißstrafe auf Haft erkannt werden.

Eine Verfolgung wegen Urkundenfälschung (§§. 267, 268 des Reichs-Strafgesetzbuchs) tritt nur ein, wenn die Fälschung in der Absicht begangen wurde, sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen oder einem Anderen Schaden zuzufügen.

---

*) Zu durchstreichen, wenn die Ausgabestelle keine Liste der Quittungskarten A führt.

**) Auf Antrag auszufüllen, sofern in die Karte Marken für die Zeit vor ihrer Ausstellung einzukleben sind (§. 146).

Arbeitgeber und Versicherte dürfen Marken **nur dadurch entwerthen,** daß auf denselben der Entwerthungstag in Ziffern, z. B. 15. 3. 01, angegeben wird. Marken für Zeitabschnitte von mehr als einer Woche **müssen immer entwerthet** werden. Marken, welche vom Versicherten statt des Arbeitgebers eingeklebt werden, sind bei Verlust des Erstattungsanspruchs zu entwerthen (§§. 144 und 145 Abs. 2).

Aufrechnung.

Zahl der Wochen, für welche Beiträge entrichtet sind } in Lohnklasse	I	II	III	IV	V

Dauer bescheinigter Krankheiten						Dauer militärischer Dienstleistungen					
vom			bis einschließlich			vom			bis einschließlich		

Dienstsiegel der Aufrechnungsstelle.

(Ort und Datum:) .....

(Aufrechnungsstelle:) .....

Anlage 2.

Quittungskarten-Formular B.

Versicherungsanstalt: .....

(Hier ist bei der ersten Quittungskarte der Name derjenigen Anstalt einzutragen, in deren Bezirke der Versicherte zu dieser Zeit beschäftigt ist oder, sofern eine Beschäftigung nicht stattfindet, sich aufhält, jede folgende Karte ist mit dem Namen der auf der nächstvorhergehenden Karte vermerkten Anstalt zu versehen.)

Dienstsiegel der Ausgabestelle.

Ausgabestelle .....

(Liste der Quittungskarten B Nr. .....**) ***)

Ausgestellt am ..... ten .....

(Verwendbar **) für die Zeit seit dem ..... ten .....)

Zur Vermeidung der Ungültigkeit innerhalb zweier Jahre nach dem Ausstellungstage zum Umtausch vorzulegen.

Quittungskarte Nr. ..... für

.....

(Vor- und Zuname, bei Frauen auch Geburtsname)

bei Ausstellung dieser Karte { **Wohnort** (Wohnung) ..... / **Berufsstellung** ..... }

geboren am ..... ten ..... **im Jahre** .....

zu ..... **Kreis / Amt** .....

Zur Beachtung. Für Selbstversicherung und deren Fortsetzung dürfen bei einer Ordnungsstrafe bis zu 20 Mark nur diese grauen Quittungskarten verwendet werden.

Invalidenversicherungsgesetz.

§. 14 Abs. 1. Folgende Personen sind befugt, freiwillig in die Versicherung einzutreten, solange sie das vierzigste Lebensjahr nicht vollendet haben (Selbstversicherung):

1. Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Handlungsgehülfen und sonstige Angestellte, deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet, ferner Lehrer und Erzieher sowie Schiffsführer, sämmtlich sofern ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt mehr als zweitausend Mark, aber nicht über dreitausend Mark beträgt;
2. Gewerbetreibende und sonstige Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig mehr als zwei versicherungspflichtige Lohnarbeiter beschäftigen, sowie Hausgewerbetreibende, sämmtlich soweit nicht durch Beschluß des Bundesraths (§. 2 Abs. 1) die Versicherungspflicht auf sie erstreckt worden ist;
3. Personen, welche auf Grund des §. 3 Abs. 2 und §. 4 Abs. 1 der Versicherungspflicht nicht unterliegen.

Diese Personen sind ferner berechtigt, beim Ausscheiden aus dem die Berechtigung zur Selbstversicherung begründenden Verhältnisse die Selbstversicherung fortzusetzen und nach den Bestimmungen des §. 46 zu erneuern.

---

*) Zu durchstreichen, wenn die Ausgabestelle keine Liste der Quittungskarten B führt.

**) Auf Antrag auszufüllen, sofern in die Karte Marken für die Zeit vor ihrer Ausstellung einzukleben sind (§. 146).

Für jede Woche kommt nur **ein** Beitrag in Anrechnung. Die Marken sind, von oben links beginnend, in fortlaufender Reihe einzukleben.

1. Bei freiwilliger Versicherung sind Marken derjenigen Versicherungsanstalt zu verwenden, in deren Bezirke die Versicherten beschäftigt sind oder, sofern eine Beschäftigung nicht stattfindet, sich aufhalten. Dabei steht ihnen die Wahl der Lohnklasse frei (§. 145).
2. Versicherte dürfen Marken nur dadurch entwerthen, daß auf denselben der Entwerthungstag in Ziffern, z. B. 15. 3. 01, angegeben wird. Marken für Zeitabschnitte von mehr als einer Woche **müssen immer entwerthet** werden.
3. Bei der Selbstversicherung und ihrer Fortsetzung müssen zur Aufrechthaltung der Anwartschaft während der zwei Jahre nach dem Tage der Ausstellung dieser Quittungskarte mindestens für 40 Beitragswochen Beiträge durch Einkleben von Marken entrichtet werden (§. 46).
4. Freiwillige Beiträge dürfen für eine länger als ein Jahr zurückliegende Zeit sowie nach eingetretener Erwerbsunfähigkeit nachträglich oder für die fernere Dauer der Erwerbsunfähigkeit nicht entrichtet werden (§. 146).

Aufrechnung.

Zahl der Wochen, für welche Beiträge entrichtet sind } in Lohnklasse	I	II	III	IV	V

Dienstsiegel der Aufrechnungsstelle.

(Ort und Datum:) .....

(Aufrechnungsstelle:) .....

setzes) selbstversichern, werden Quittungskarten nicht ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt nur auf Antrag des zur Selbstversicherung Berechtigten. Vor der Ausstellung ist zu prüfen, ob die Person, für welche die Karte ausgestellt werden soll, zum Eintritt in die Versicherung berechtigt ist. Als Anhalt für diese Prüfung dient die unter V erwähnte Anleitung des Reichsversicherungsamts.

Im Uebrigen finden auf die Ausstellung der Quittungskarte B die Bestimmungen der Ziffern VI bis VIII mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß bei der Ausfüllung des Formulars neben den am Kopf der Karte befindlichen Vermerk „Versicherungsanstalt" bei sich selbstversichernden Personen, welche nicht beschäftigt werden, der Name derjenigen Versicherungsanstalt einzutragen ist, in deren Bezirk sie sich aufhalten und in den Vermerk „Verwendbar für die Zeit seit dem . . . ten . . ." ein mehr als ein Jahr zurückliegender Zeitpunkt nicht eingetragen werden darf (§ 146 des Gesetzes).

XXXI. Umtausch der Quittungskarten (Formular B). Auf den Umtausch der Quittungskarten B finden die Vorschriften der Ziffern IX bis XVI entsprechende Anwendung, jedoch werden bei der Aufrechnung der alten Quittungskarte nur die durch Marken nachgewiesenen Beitragswochen zusammengerechnet und für jene Lohnklasse getrennt in die für die betreffende Lohnklasse bestimmte Rubrik der Tabelle eingetragen. Eine Eintragung von Krankheitszeiten oder militärischen Dienstleistungen findet nicht statt. Auch in die Bescheinigung über die aus der Aufrechnung sich ergebenden Endzahlen sind dementsprechende Krankheitszeiten und militärische Dienstleistungen nicht einzutragen.

XXXII. Die Erneuerung (Ersetzung) von Quittungskarten (Formular B). Auf die Erneuerung (Ersetzung) der Quittungskarten B finden die Bestimmungen unter XVIII bis XIX entsprechende Anwendung. Eine Erneuerung der Quittungskarte B hat auch stattzufinden, wenn ein Versicherter zu Unrecht eine Quittungskarte B an Stelle einer Quittungskarte A benutzt.

XXXIII. Berichtigung von Quittungskarten (Formular B). Da einerseits die Verpflichtung zur Verwendung von Doppelmarken für die freiwillige Versicherung fortgefallen, anderseits die freiwillige Versicherung in jeder beliebigen Lohnklasse zugelassen ist, so findet eine Berichtigung von Quittungskarten nur statt, wenn Marken einer unrichtigen Versicherungsanstalt verwendet sind. In diesem Falle ist gemäß XXIV zu verfahren.

XXXIV. Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Quittungskarten B ist nicht zulässig. Für die Behandlung ungültiger Quittungskarten B sind die Vorschriften unter XXVIII maßgebend.

IV. Theil.

Schlußbestimmungen.

XXXV. Fehlt einem Versicherten die Quittungskarte, weil sein Arbeitgeber die bisherige, noch verwendbare Quittungskarte widerrechtlich einbehalten hat, so ist eine neue Karte mit der auf die Nummer der zurückbehaltenen Karte folgenden Nummer auszustellen und durch Vermittelung der zuständigen Polizeibehörde dafür Sorge zu tragen, daß dem Arbeitgeber die Karte abgenommen und seine Bestrafung auf Grund § 181 Ziff. 4 des Gesetzes herbeigeführt wird. Die abgenommene Karte ist wie eine zum Umtausch vorgelegte Karte zu behandeln.

XXXVI. Den Versicherten, welche einer zugelassenen Kasseneinrichtung (§§ 8, 10, 11 des Gesetzes) als Mitglieder angehören, ist die Quittungskarte auf ihren Antrag jederzeit aufzurechnen. Bescheinigte Krankheiten und militärische Dienstleistungen sind bei der Aufrechnung nur insoweit zu berücksichtigen, als sie für die Zeit zwischen dem Ausstellungstage der aufzurechnenden Quittungskarte und dem Tage des Eintritts in die Kasseneinrichtung nachgewiesen werden. Auf der Vorderseite der Aufrechnungs-Bescheinigung ist unten der Vermerk zu setzen: „Neue Karte nicht ausgestellt". Eine neue Quittungskarte ist erst beim Ausscheiden des Versicherten aus der Kasseneinrichtung auf Grund dieser Aufrechnungs-Bescheinigung auszustellen. Hierbei ist in die neue Quittungskarte die Zahl einzutragen, die auf die in der Aufrechnungs-Bescheinigung bezeichnete Karte folgt. Wird diese Aufrechnungs-Bescheinigung nicht vorgelegt, so erhält die neue Quittungskarte die Nummer, welche auf die Nummer der für den Versicherten zuletzt ausgestellten Karte, soweit diese zu ermitteln ist, folgt, sonst die Nummer 1.

XXXVII. Wird von einer verheiratheten weiblichen Person die Erstattung der Beiträge (§ 42) und zugleich die Ausstellung einer neuen Quittungskarte beantragt, so erhält diese Karte die auf die Nummer der letzten Karte folgende Nummer. Sobald die Beiträge erstattet sind, ist die Nummer der Karte in die Nummer 1 zu berichtigen. Wird der Antrag auf Ausstellung einer neuen Quittungskarte von einer verheiratheten weiblichen Person gestellt, nachdem die Beiträge bereits erstattet sind, so erhält die neue Karte sogleich die Nummer 1.

XXXVIII. Die Ausstellung, der Umtausch und die Erneuerung der Quittungskarte sowie die Ertheilung der Bescheinigung erfolgen kosten- und gebührenfrei.

Nur in zwei Fällen hat die Ausgabestelle für die Ausstellung einer Quittungskarte von den Betheiligten Kosten, die auf fünf Pfennige für jede Karte festgestellt werden, zu beanspruchen:

1. wenn der Versicherte, bevor in seiner Karte für mindestens 30 Wochen Beitragsmarken verwendet sind oder die Gültigkeit der Karte gemäß § 135 des Gesetzes erloschen ist, die Ausstellung einer neuen Quittungskarte gegen Rückgabe der älteren Karte beantragt (§ 131 Abs. 3 des Gesetzes). In den Fällen der Ziffer XIX hat jedoch die Aufrechnung und Ausstellung der Karte stets kostenlos zu erfolgen,
2. wenn die Ausstellung der Karte um deswillen, weil der Versicherte selbst die rechtzeitige Beschaffung einer Karte zu Unrecht

unterlassen hat, von dem Arbeitgeber beantragt wird (§ 131 Abs. 2 des Gesetzes). Beantragt dagegen der Arbeitgeber die Ausstellung einer Quittungskarte im Auftrage des Versicherten, so sind Kosten nicht zu fordern.

Im Zweifelsfalle hat der Umtausch der Karte kostenfrei zu erfolgen.

XXXIX. Alle Eintragungen sind deutlich und ohne Rasuren mit einer Tinte zu bewirken, welche weder verbleicht, noch verwischt oder abdruckt. Korrekturen dürfen nur durch einfaches Durchstreichen bewirkt werden, sie sind mit dem Datum zu versehen und durch Beidrückung des Dienstsiegels zu beglaubigen.

Bei allen mit der Ausstellung, dem Umtausch, der Erneuerung und der Berichtigung von Quittungskarten zusammenhängenden Geschäften ist darauf zu achten, daß dem Versicherten wiederholte zeitraubende Gänge und sonstige Weiterungen erspart bleiben. Auch dürfen den Arbeitgebern und den Versicherten Portokosten nicht entstehen.

XL. Den Ausgabestellen wird von der für ihren Bezirk zuständigen Versicherungsanstalt die erforderliche Anzahl von Formularen zu Quittungskarten kostenlos zur Verfügung gestellt werden; Formulare, in denen der Name der Versicherungsanstalt vorgedruckt ist, dürfen nicht geliefert werden. Die spätere Ergänzung des Vorraths hat die Ausgabestelle bei der Versicherungsanstalt rechtzeitig zu beantragen; dabei sind die für Quittungskarten von den Betheiligten erhobenen Beträge (XXVIII) zu verrechnen.

Die Kosten für die Formulare der Bescheinigungen über die Aufrechnung (XI ff.) tragen die Ausgabestellen.

Berlin, den 17. November 1898.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Anlage 3.

Bescheinigung[1])

über die Endzahlen aus der Aufrechnung der Quittungskarte Nr. für

geboren am 18 zu

Kreis

Versicherungsanstalt:

Zahl der Wochen, für welche Beiträge entrichtet sind in Lohnklasse	I.	II.	III.	IV.	V.

Dauer bescheinigter Krankheiten						Dauer militärischer Dienstleistungen					
vom			bis einschließlich			vom			bis einschließlich		

Ort

Dienstsiegel der Ausgabestelle — und Datum — 190

Aufrechnungsstelle

Diese Bescheinigung ist sorgfältig aufzubewahren.

[1]) Die Formulare für die Bescheinigungen sollen thunlichst die halbe Größe der Quittungskarte nicht überschreiten.

Anlage 4.

Bekanntmachung

betreffend die Entwerthung und Vernichtung der Marken der Invalidenversicherung, vom 9. November 1899.

Auf Grund der §§ 141, 144, 148, 149, 152, 158, 160, 163 des Invalidenversicherungsgesetzes hat der Bundesrath über die Entwerthung und Vernichtung der Marken bei der Invalidenversicherung nachstehende Vorschriften beschlossen:

1. Arbeitgeber und Versicherte, welche Marken in die Quittungskarte einkleben, sind zur Entwerthung dieser Marken, soweit sie nur für eine Woche gelten, befugt, soweit sie aber für mehr als eine Woche gelten, verpflichtet.

Durch die Landes-Zentralbehörde kann angeordnet werden, daß bei der freiwilligen Versicherung (§§ 14, 145 des Invalidenversicherungsgesetzes) die Versicherten zur Entwerthung auch derjenigen Marken verpflichtet sind, welche nur für eine Woche gelten.

2. Die die Beiträge einziehenden Stellen (Krankenkassen, Knappschaftskassen, Gemeindebehörden und andere von der Landes-Zentralbehörde bezeichnete Stellen, örtliche von der Versicherungsanstalt eingerichtete Hebestellen) sind verpflichtet, die den eingezogenen Beiträgen entsprechenden Marken zu entwerthen.

Die gleiche Verpflichtung liegt denjenigen Beamten, welche im Wege des Berichtigungsverfahrens Marken verwenden, bezüglich dieser Marken ob.

3. Werden Quittungskarten zur Verlängerung ihrer Gültigkeitsdauer vorgelegt, so ist die Verlängerungsstelle verpflichtet, alle darin befindlichen Marken, soweit sie noch nicht entwerthet sind, zu entwerthen und zugleich auf der Innenseite der Karte handschriftlich oder durch Stempel die Gesammtzahl der in der Karte befindlichen Marken zu vermerken.

4. Diejenigen Organe der Versicherungsanstalten, Behörden oder Beamten, welche die Kontrole der Beitragsentrichtung ausüben, sind befugt, alle in den Quittungskarten befindlichen Marken zu entwerthen, welche noch nicht entwerthet sind.

5. Die Entwerthung der Marken liegt in den Fällen zu 1 und 2 demjenigen ob, welcher die Marken einzukleben hat; im Falle der Entwerthungspflicht soll sie alsbald nach der Einklebung erfolgen.

6. Die Entwerthung darf nur in der Weise erfolgen, daß auf den einzelnen Marken handschriftlich oder durch Stempel der Entwerthungstag in Ziffern, z. B. für den 15. März 1900 „15. 3. 00" oder für den 10. Februbr 1901 „10. 2. 01", deutlich angegeben wird. Zur Entwerthung ist Tinte oder ein ähnlicher festhaltender Farbstoff zu verwenden.

Für das Einzugsverfahren, das Berichtigungsverfahren, die Verlängerung und die Beitragskontrole kann die Landes-Zentralbehörde eine andere Art der Entwerthung vorschreiben oder zulassen.

Andere Entwerthungszeichen sind unzulässig.

7. Marken, welche nicht bereits anderweit entwerthet worden sind, müssen entwerthet werden, sobald die die Marken enthaltende Quittungskarte zum Umtausch eingereicht ist. Diese Entwerthung liegt den Vorständen der Versicherungsanstalten oder anderen von der Landes-Zentralbehörde bezeichneten Stellen ob; sie ist, sofern sie etwa versäumt sein sollte, von jeder Behörde, an welche die Karte nach dem Umtausche gelangt, nachzuholen. Die Form der Entwerthung bleibt der entwerthenden Stelle überlassen. Auf der Außenseite der Karte ist handschriftlich oder durch Stempel der Vermerk „Entwerthet" zu setzen und die entwerthende Stelle zu bezeichnen.

8. Bei der Entwerthung dürfen die Marken nicht unkenntlich gemacht werden, insbesondere müssen der Geldwerth, die Lohnklasse und der Name der Versicherungsanstalt ersichtlich bleiben.

9. Wer den vorstehenden oder den von der Landes-Zentralbehörde gemäß Ziffer 6 Abs. 2 getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt, kann für jeden Fall, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, von der unteren Verwaltungsbehörde und da, wo die Beitragskontrole Rentenstellen übertragen worden ist, von deren Vorsitzenden mit einer Ordnungsstrafe bis zu zwanzig Mark belegt werden.

10. Die Bestimmungen über die Verpflichtung der Hausgewerbetreibenden der Tabakfabrikation und der Textilindustrie, die für sich und ihre Hülfspersonen verwendeten Marken zu entwerthen (Bekanntmachungen vom 16. Dezember 1891, 1. März 1894 und 9. November 1895, Reichs-Gesetzbl. S. 395, 324 und 452), bleiben in Kraft.

Auf Zuwiderhandlungen findet die Strafbestimmung der Ziffer 9 Anwendung.

11. Die Vernichtung der Marken erfolgt dadurch, daß sie durch einen darauf gesetzten Vermerk als ungültig erklärt werden. Dabei ist auf die Außenseite der Quittungskarte handschriftlich oder durch Stempel unter Einrückung der Zahl der vernichteten Marken der Vermerk „. . . Marken vernichtet" sowie die Bezeichnung der die Vernichtung vornehmenden Stelle zu setzen.

12. Diese Vorschriften treten vom 1. Januar 1900 ab an die Stelle der in der Bekanntmachung vom 24. Dezember 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 399) veröffentlichten Vorschriften.

Gesetz über die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten vom 30. Juli 1899 (GS. S. 141).

Anweisung des Ministers des Innern zur Ausführung des Gesetzes, vom 12. Oktober 1899 (MBl. S. 192):

Allgemeine Bestimmungen.

(§§ 1 bis 7 des Gesetzes.)

Artikel I.

Anwendungsgebiet des Gesetzes. — Begründung der Beamteneigenschaft.

(§§ 1, 2.)

1. Durch die Ueberschrift und die zwei ersten Paragraphen des Gesetzes wird das Anwendungsgebiet desselben nach einer dreifachen Richtung abgegrenzt.

a) Zunächst regelt das Gesetz nur die Anstellung und Versorgung (Besoldung, Pensionirung, Wittwen- und Waisenvorsorgung) der Kommunalbeamten in einigen wichtigen Beziehungen. Im Gebiet der Anstellung insbesondere greift es nur diejenigen Rechtsverhältnisse heraus, welche die Begründung der Beamteneigenschaft und die Dauer des Anstellungsverhältnisses betreffen, läßt indessen die nach den Gemeindeverfassungsgesetzen bestehenden Verschiedenheiten in der Art der Bestellung der Beamten, d. h. die Bestimmungen über Wahl oder Anstellung, über Bestätigung u. s. f. unberührt.

b) Sodann werden nur die Beamten derjenigen Kommunalverbände, welche in den §§ 8 bis 22 erwähnt sind, von dem Gesetz betroffen, d. h. die Beamten der Stadt- und Landgemeinden, der rheinischen Landbürgermeistereien, der westfälischen Aemter, der Zweckverbände, Amtsbezirke, Kreise und — soweit die allgemeinen Bestimmungen (§§ 1 bis 7) in Betracht kommen — auch der Provinzen, der Bezirksverbände Cassel und Wiesbaden sowie des Lauenburgischen Landes-Kommunalverbandes (§ 22); es bleiben also die Beamten der übrigen, in Nr. 2 des Runderlasses vom 30. September 1892 (MBl. S. 285, Gesetzgeb.-Mat. S. 554) genannten kommunalständischen und landschaftlichen Verbände von dem Anwendungsgebiet des Gesetzes ausgeschlossen.

c) Aber auch innerhalb dieser Kommunalverbände werden nicht alle Beamtenkategorien dem Gesetz unterworfen, vielmehr bleiben unberührt die Verhältnisse derjenigen Beamten, welche ohne Besoldung, also ehrenamtlich angestellt sind, oder welche ihr Kommunalamt nur als Nebenamt verwalten. In die erstere Kategorie fallen auch diejenigen, welche als Entgelt ihrer Dienstleistungen lediglich eine im wesentlichen zur Deckung ihrer Amtsunkosten bestimmte Baarentschädigung erhalten, die zweite Kategorie wird von denjenigen gebildet, deren Amt entweder im Hinblick auf seine Art und seinen Umfang oder im Hinblick auf den Umstand, daß es neben einem Hauptamt oder einer nichtamtlichen Hauptthätigkeit verwaltet wird, als Nebenamt anzusehen ist. Zu der letzteren Kategorie würden hiernach sowohl Inhaber solcher Aemter ge-

hören, deren Verwaltung im Allgemeinen Zeit und Kraft eines Mannes nur nebenbei in Anspruch zu nehmen pflegt, auch als Kommunalbeamte, deren Hauptamt ein Staatsamt (z. B. Kreisausschuß-Sekretäre, welche im Hauptamt Kreis-Sekretäre sind), oder deren Haupthätigkeit ein Handwerkerberuf ist (z. B. Nachtwächter, deren Hauptberuf das Schmiedehandwerk ist). Ein etwaiger Streit über das Vorhandensein dieser Voraussetzungen würde in dem durch § 7 des Gesetzes vorgeschriebenen Verfahren auszutragen sein, vorausgesetzt, daß es sich bei demselben um vermögensrechtliche Ansprüche des Beamten handelte. Fordert indessen der Beamte zunächst die Aushändigung einer Anstellungsurkunde (§ 1 Satz 2), so gilt für diesen Fall das zu Nr. 4 Gesagte.

Eine Sonderstellung im Systeme des Gesetzes nehmen die auf Probe, zu vorübergehenden Dienstleistungen oder zur Vorbereitung angenommenen Kommunalbediensteten ein. Auf diese Personen, welche im Allgemeinen auch im Wege des zivilrechtlichen Dienstmiethvertrags eingestellt werden könnten (siehe unter 5), findet das Gesetz, sofern ihnen von dem Kommunalverbande Beamtenqualität eingeräumt wird, nur insoweit Anwendung, als dies ausdrücklich vorgesehen ist, d. h. im Umfange der Bestimmungen in §§ 1 Satz 2, 6, 7 und 10 (§ 2 Abs. 1). Hiernach erfolgt die Anstellung auch dieser Beamtenklasse durch Aushändigung einer Anstellungsurkunde, eine Vorschrift, welche die deutliche Unterscheidung der beamteten von den nicht beamteten Probisten u. s. f. bezweckt; die Regelung der Annahmebedingungen geschieht vor dem Antritt der Beschäftigung, die Probedienstzeit ist zeitlich abgegrenzt, die allgemeinen Vorschriften über Reisekostenentschädigung und über Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche sind auf sie ausgedehnt.

Während mit den aus dem Vorstehenden sich ergebenden Maßgaben die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes alle Beamtenkategorien der in demselben erwähnten Kommunalverbände betreffen, nehmen innerhalb der mit § 8 beginnenden besonderen Bestimmungen einzelne Beamtenklassen wiederum eine Sonderstellung ein; hierher gehören insbesondere aus dem Kreise der städtischen Beamten die Mitglieder des kollegialischen Gemeindevorstands (Magistrats) sowie in Städten ohne kollegialischen Gemeindevorstand die Bürgermeister und deren Stellvertreter (Zweite Bürgermeister, Beigeordnete), auf deren Rechtsverhältnisse die besonderen Bestimmungen über städtische Beamte (§§ 8 bis 17) nur im Umfange der §§ 14 bis 17 Anwendung finden. Die übrigen Verschiedenheiten in der Behandlung einzelner Beamtenkategorien im Rahmen der besonderen Bestimmungen ergeben sich aus §§ 19, 23, 25 Nr. 2.

2. Nach § 1 Satz 2 erfolgt die Anstellung der Kommunalbeamten fortan durch Aushändigung einer Anstellungsurkunde. Durch diese Fassung ist zum Ausdruck gebracht, daß die Aushändigung der Anstellungsurkunde der die Beamteneigenschaft begründende formale Akt sein soll, so daß es in Zukunft ausgeschlossen sein soll, diese Eigenschaft aus irgend welchen anderen Momenten, etwa aus der Art oder der Dauer der Beschäftigung, aus der Vereidigung u. s. f. zu folgern. Von besonderer Wichtigkeit wird das durch das Erforderniß der Anstellungsurkunde eingeführte wesentliche Unterscheidungsmerkmal für diejenigen Gruppen von Kommunalbediensteten werden, welche, wie die Funktionäre städtischer Betriebsverwaltungen, schon nach der bisherigen Praxis theils im Wege des privatrechtlichen Vertrages, theils in dem des öffentlich-rechtlichen Beamtenkontrakts angenommen zu werden pflegten.

3. Was die Form der Anstellungsurkunden anbelangt, so ist es erwünscht, daß dieselbe, sofern es nicht schon anderweitig geschehen ist, durch das die Beamtenverhältnisse des Kommunalverbandes ordnende Ortsstatut (für die Provinz durch Reglement) festgestellt werde. Bei Erlaß und Genehmigung solcher genereller Bestimmungen werden die im folgenden Absatz aufgeführten Momente zu beachten sein.

Jedenfalls wird die Form möglichst einfach zu gestalten und so zu fassen sein, daß über den Beamtencharakter des Anzustellenden kein Zweifel obwalten kann.

Neben diesem wesentlichen Bestandtheil der Anstellungsurkunden wird die Aufnahme der beobachteten Bestellungsformalitäten, der Anstellungsdauer, der Amtskompetenzen und etwaiger besonderer Verabredungen sich empfehlen. Hiernach würden die Anstellungsurkunden für einen städtischen Polizei-Inspektor und einen städtischen Bureau-Assistenten so zu lauten haben:

a) Nach Vernehmung der Stadtverordneten-Versammlung und nach Bestätigung durch den Königlichen Regierungs-Präsidenten zu N. werden Sie hierdurch zum Polizei-Inspektor für die Stadtgemeinde X und damit zum städtischen Beamten auf Lebenszeit ernannt.

Als Gehalt wird Ihnen ein Jahresbetrag von . . . ℳ und Dienstkleidung nach Maßgabe des Reglements vom . . . . . gewährt.

X., den . . . . .

Der Magistrat.

b) Nach Vernehmung der Stadtverordneten-Versammlung werden Sie hierdurch zum Bureau-Assistenten in der Stadt X mit Beamteneigenschaft ernannt. Ihre Anstellung erfolgt unter dem Vorbehalt dreimonatlicher Kündigung nach Maßgabe des Ortsstatuts vom . . . . .

Als Gehalt haben Sie einen Jahresbetrag von . . . . zu beziehen.

X., den . . . . . .

Der Magistrat.

Die Königlichen Regierungs-Präsidenten werden zu erwägen haben, ob es sich empfiehlt, für die ihrer Aufsicht unterstellten Kommunalverbände Muster von Anstellungsurkunden der einzelnen Beamtenkategorien zu erlassen, und im Befürfnißfalle das Geeignete selbst oder — hinsichtlich der ländlichen Kommunalverbände — durch die Königlichen Landräthe zu veranlassen haben.

4. Die Vorschrift des § 1 Satz 2 bezieht sich auf alle, vom Inkrafttreten des Gesetzes anzustellenden besoldeten und nicht bloß im Nebenamt thätigen Beamten der unter 1b genannten Kommunalverbände, also auf gewählte und ernannte, obere und untere Beamte. Mit Rücksicht auf diese große praktische Bedeutung der Vorschrift und auf den Umstand, daß die erfahrungsmäßige Abneigung einzelner Gemeindebehörden in kleineren Stadt- oder Landgemeinden gegen schriftliche Aufzeichnungen zu schweren Schädigungen von Personen führen könnte, welche als Inhaber von Amtsstellen Anstellungsurkunden nicht erhalten haben, wird es nicht den anzustellenden Beamten allein überlassen werden dürfen, die Aushändigung solcher Urkunden zu betreiben. Vielmehr wird es erforderlich sein, daß die Königlichen Regierungspräsidenten bezw. Landräthe für die ihrer Aufsicht unterstehenden kleineren Kommunalverbände je nach Bedürfniß eine periodische oder Einzelkontrole der korrekten Handhabung dieser gesetzlichen Vorschrift einrichten und überall dort, wo sie einen Inhaber einer Amtsstelle ohne Anstellungsurkunde finden, die Aushändigung einer solchen — gegebenen Falls mit den Zwangsmitteln des § 132 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 — herbeiführen.

5. Wohl zu unterscheiden von dem Falle einer Versäumung der Urkundenaushändigung an den Inhaber einer Amtsstelle, dessen Beamteneigenschaft von den Parteien gewollt, aber wegen jener Versäumniß nicht erreicht worden ist, ist der Fall, in welchem ein Kommunalverband Funktionen, die ordnungsmäßiger Weise von einem Beamten wahrgenommen werden sollten, von einer im privatrechtlichen Dienstmiethvertrag angenommenen Person versehen läßt, d. h. entweder eine Amtsstelle für diese Funktionen nicht schaffen oder eine bestehende Amtsstelle nicht mit einem Beamten besetzen will.

In dieser Beziehung wird an dem bisher geltenden Grundsatze festzuhalten sein, daß obrigkeitliche Funktionen ausschließlich von Beamten ausgeübt werden müssen, daß aber die Kommunalverbände nicht verpflichtet sind, die nicht mit solchen Funktionen auszustattenden, besonders zu technischen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder zu mechanischen Dienstleistungen benöthigten Kräfte im Wege des öffentlich-rechtlichen Beamtenkontrakts anzustellen. Hiernach bleibt es den Verbänden namentlich unverwehrt, die im Arbeiterverhältniß stehenden und die ausschließlich in Betriebsverwaltungen beschäftigten, nicht mit obrigkeitlichen Funktionen ausgestatteten Personen im Wege der zivilrechtlichen Dienstmiethe anzunehmen. So werden für die Dienste in städtischen Theatern, Museen, Badeetablissements, Gasanstalten, Schlachthöfen im Allgemeinen Nichtbeamte angenommen werden können, während im Einzelnen einem Schlachthofvorsteher, welchem die Befugniß zum Erlaß polizeilicher Verfügungen (z. B. betreffs der Verweisung minderwerthigen Fleisches auf die Freibank) übetragen werden soll, Beamteneigenschaft eingeräumt werden muß. Zu den mechanischen, auch von Nichtbeamten wahrnehmbaren Dienstleistungen werden die Funktionen von Pförtnern, Dienern, Kopisten, Arbeitern und anderen ähnlich beschäftigten Personen unbedenklich gerechnet werden können. Auch werden solche Beschäftigungsarten, welche von vornherein zeitlich oder sachlich begrenzt — z. B. die Bearbeitung einer kommunalen Entwässerungsanstalt u. s. f. —, oder welche auf Probe oder zur Vorbereitung übertragen werden, nicht dem Beamten vorzubehalten, sondern zur privatrechtlichen Regelung freizugeben sein, sofern bei den betreffenden Geschäften obrigkeitliche Funktionen nicht in Betracht kommen.

Was die zulässigen Einwirkungen der Aufsichtsbehörden zur Heibeiführung einer den vorstehenden Ausführungen gemäßen Amtsorganisation in den Kommunalverbänden betrifft, so ist zunächst für das gesammte Gebiet der Ortspolizeiverwaltung an der durch das Polizeigesetz vom 11. März 1850 (Verordnung vom 20. September 1867, Lauenburgisches Gesetz vom 7. Januar 1870) begründeten staatlichen Organisationsbefugniß festzuhalten. Aber auch darüber hinaus bleibt es Recht und Pflicht der Aufsichtsbehörde die Wahrnehmung obrigkeitlicher Funktionen durch Beamte — nöthigenfalls im Wege des Zwanges — durchzusetzen. In der Berechtigung der Aufsichtsbehörde zu denjenigen Maßregeln, welche erforderlich sind, um die Verwaltung in dem ordnungsmäßigen Gange zu erhalten, und in der weiteren durch § 11 festgestellten Berechtigung zur Regulirung unzulänglicher Beamtenbesoldungen ist weiterhin die Befugniß enthalten, auch für solche Funktionen, welche zwar nicht obrigkeitlicher Natur sind, aber aus organisatorischen Gründen von besoldeten Beamten wahrgenommen werden müssen, die Anstellung solcher zu verlangen. Hiernach wird es der Aufsichtsbehörde zustehen, zur Verwaltung umfangreicher, verantwortlicher und ständiger Sekretärsgeschäfte in einem größeren Kommunalverbande, welche bisher in unzulänglicher Weise durch Privatschreiber des mit einem Dienstunkostenpauschsatze bedachten Bürgermeisters versehen worden sind, die Anstellung eines besoldeten Bureaubeamten zu verlangen.

6. Ihrem Wortlaut nach kann der Vorschrift des § 1 Satz 2 eine rückwirkende Kraft nicht beigelegt werden. Aus dieser Vorschrift kann demnach zur Entscheidung der Fragen, ob einer oder der andere der bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes angenommenen Kommunalbediensteten als Beamter anzusehen und daher gemäß Satz 1 des § 1 der Wohlthaten der §§ 3 bis 6, 12 bis 15 theilhaftig zu machen sei, nichts entnommen werden. Wohl aber erscheint es angezeigt, gelegentlich der Einführung des Gesetzes Zweifel über die rechtliche Eigenschaft solcher Kommunalbediensteter im Wege der Vereinbarungen zu erledigen. In diesem Sinne wird insbesondere auf die Magistrate (Bürgermeister) von Stadtgemeinden und im Bedürfnißfall auch auf die Vorstände sonstiger Kommunalverbände einzuwirken sein.

Artikel II.

Gehalt. Gnadenbezüge. Reisekostenentschädigung. Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche aus der Beamtenanstellung.

(§§ 3 bis 7.)

1. Die in §§ 3 und 5 vorbehaltenen „besonderen (anderweiten) Festsetzungen" haben den Charakter von Verwaltungs-, nicht von Verfassungsvorschriften und können daher ebensowohl in der Form von Verwaltungsregulativen als in der Form von Ortsstatuten erlassen werden. Für die Provinzial- und die ihnen gleichgestellten Beamten bewendet es natürlich bei § 96 der Provinzialordnung und den dieser Bestimmung nachgebildeten Vorschriften. Uebrigens werden die obenerwähnten Festsetzungen ebensowohl im Wege der Vereinbarung getroffen werden können.

Auch die in § 6 erwähnten „Vorschriften" der Kommunalverbände über Art und Höhe der Reisekostenentschädigungen können sowohl als Regulative wie als Ortsstatute erlassen werden.

2. Die in § 4 für die Regelung der Gnadenkompetenzen in Bezug genommenen, hinsichtlich der unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Bestimmungen sind in §§ 2, 3 des Gesetzes vom 6. Februar 1881 und § 31 des Gesetzes vom 27. März 1872 enthalten.

Als Kommunal-Verwaltungsbehörde im Sinne dieses Paragraphen sind der Provinzial-Ausschuß, Kreis-Ausschuß, Magistrat und die sonstigen Gemeinde-Vorstände zu verstehen.

Durch die Vorschrift des § 4 sollen endlich günstigere Festsetzungen einzelner Kommunalverbände nicht ausgeschlossen werden.

3. Für die Ausführung des § 6 wird zu beachten sein, daß nach dem Beschlusse des Reichsgerichts (III. Zivilsenat) vom 15. Februar 1898 bei Bemessung der Gebühren für gerichtliche Zeugen- und Sachverständigenvernehmungen der Kommunalbeamten in den Fällen des § 14 der Gebührenordnung vom 30. Juni 1878 (R.-G.-Bl. S. 173) die auf Grund gesetzlicher Bestimmung erlassenen Vorschriften der Kommunalverbände über Dienstreisekosten zu Grunde zu legen sind.

Wenn auch angesichts der großen örtlichen Verschiedenheiten davon abgesehen werden muß, für das Gebiet der Monarchie Grundlinien behufs einer einheitlichen Regelung dieser Materie zu ziehen, so wird doch thunlichst auf die Vermeidung weitgehender Abweichungen der Vorschriften innerhalb der einzelnen Regierungsbezirke hinzuwirken und dieser Gesichtspunkt überall dort zur Geltung zu bringen sein, wo wegen der gewählten ortsstatutarischen Form oder wegen erforderlich gewordener Feststellung der Aufsichtsbehörde (§ 6 Satz 2) staatliche Mitwirkung erforderlich wird.

Uebrigens werden die kommunalen Vorschriften bestimmen können, für welche Dienstreisen Entschädigungen gewährt werden, und ob die letzteren in Reisekosten und Tagegeldern oder in ungetrennten Sätzen bestehen sollen; auch Pauschalentschädigungen werden zugelassen werden dürfen.

Unzulässig würde selbstverständlich eine Regelung sein, welche ausschließlich für die Gerichtsgebühren Geltung haben oder für letztere andere Sätze als für Dienstreisen in kommunalen Angelegenheiten bestimmen würde.

Aufsichtsbehörde ist hier wie z. B. auch in § 9 al. 1 die mit der laufenden Kommunalaufsicht betraute Staatsbehörde, nicht die zur Mitwirkung bei dieser Aufsicht berufene Selbstverwaltungsbeschlußbehörde; für Städte mithin der Regierungs-Präsident, nicht der Bezirksausschuß. Diese Aufsichtsbehörde hat, nachdem sie gegebenenfalls die Vorschriften erlassen hat, dieselben wieder aufzuheben, sobald anderweite Bestimmungen seitens der Kommunalverbände getroffen sind.

4. § 7 bringt eine neue und einheitliche Regelung der Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche der Kommunalbeamten aus ihrem Dienstverhältnisse. Zu dem vorletzten Satze des ersten Absatzes ist zu bemerken, daß gegen den Beschluß des Bezirks-Ausschusses die Beschwerde oder die Klage im ordentlichen Rechtswege offensteht, und daß die Klage auch noch gegen den Beschluß des Provinzialraths, sofern Beschwerde an denselben erhoben war, zulässig ist.

Beamte der Stadtgemeinde.

(§§ 8 bis 17.)

Artikel III.

Prinzip der lebenslänglichen Anstellung städtischer Beamten und Abweichungen. Beamte städtischer Betriebsverwaltungen.

(§§ 8 bis 10.)

1. Mit den §§ 8 ff. bezweckt das Gesetz, bei grundsätzlicher Festhaltung des in dem größten Theile der Monarchie heute geltenden Prinzips der lebenslänglichen Anstellung städtischer Beamten doch die Möglichkeit zu eröffnen, den Kreis der kündbar anzustellenden Beamten über die Schranken der für die östlichen Provinzen, für die Provinz Westfalen und die Stadt Frankfurt a. M. erlassenen Städteordnungen hinaus zu erweitern, soweit dies das Bedürfniß der Städte nach freierer Beweglichkeit verlangt. Während in dem bezeichneten Theile des Staatsgebiets bisher nur die zu vorübergehenden oder zu mechanischen Dienstleistungen bestimmten Beamten auf Kündigung angestellt werden durften, will das Gesetz, welches die erstere Beamtengruppe unter besondere Bestimmungen (§§ 2, 10) stellt, den Gemeinden die Berechtigung verleihen, neben den mechanischen noch andere Funktionen des Amtsorganismus durch kündbare Beamte versehen zu lassen. In dem hiernach veränderten Umfange soll das Anstellungsprinzip der angeführten Städteordnungen fortan allgemein zur Geltung gelangen.

Zu dem Ende werden die mit der Genehmigung von Abweichungen vom Prinzip der lebenslänglichen Anstellung städtischer Beamten betrauten Behörden, d. h. bei ortsstatutarischer Regelung der Bezirksausschüsse, in Einzelfällen die Regierungs-Präsidenten (§ 9 al. 1, Art. II Nr. 3 a. E.), die Genehmigungsanträge der Stadtgemeinden einer wohlwollenden Prüfung nach

der Richtung zu unterwerfen haben, ob die Wünsche der Kommunen durch die lokalen Verhältnisse begründet sind. Insbesondere werden für die Zulassung von Abweichungen folgende Gesichtspunkte zu beachten sein:

a) Für Dienstleistungen, welche nach den Ausführungen in Artikel I Nr. 5 auch von Nichtbeamten wahrgenommen werden können, insbesondere also für solche rein technischer, wissenschaftlicher, künstlerischer oder mechanischer Natur wird die Anstellung von Beamten auf Lebenszeit nicht verlangt werden können.

b) Auch wird die Anstellung auf Lebenszeit abhängig gemacht werden dürfen von der Erreichung eines gewissen Lebensalters (etwa des dreißigsten) allein oder in Verbindung mit der Zurücklegung einer mehrjährigen Dienstzeit in der Stadt.

c) Bezüglich der Frage, inwieweit etwaigen Anträgen auf kündbare Anstellung von Polizei-Exekutivbeamten zu entsprechen sein wird, bleibt unter anderem zu prüfen, welche Garantien für eine sachgemäße, gerechte Ausübung des Kündigungsrechts aus der Gesammtlage der städtischen Verhältnisse zu entnehmen sind.

d) Die Abweichung wird auch in einer Anstellung auf bestimmte Zeit, etwa mit Pensionsberechtigung für den Fall nicht erfolgender Wiederernennung, bestehen können, sofern ein derartiges lokales Bedürfniß nachgewiesen wird.

2. Bei Anwendung des § 8 Abs. 2 wird seitens der Stadtgemeinden mit um so größerer Vorsicht zu verfahren sein, als der Begriff der städtischen Betriebsverwaltungen durch Theorie und Praxis bisher noch keine feste Umgrenzung gefunden hat, und als Meinungsverschiedenheiten einerseits der städtischen Verwaltungen und andererseits der in Streitfällen mit der Entscheidung befaßten Gerichte hier zu schweren Schädigungen der Stadtgemeinden führen können. Daher wird seitens der Königlichen Regierungs-Präsidenten auf die in § 8 a. a. O. vorgesehene ortsstatutarische Regelung dieser Frage in denjenigen Fällen hinzuwirken sein, in welchen Zweifel über die Eigenschaft einer städtischen Betriebsverwaltung obwalten können.

Für die nähere Feststellung dieses Begriffs wird davon auszugehen sein, daß in erster Linie die gewerblichen Unternehmungen der Stadtgemeinden zu den Betriebsverwaltungen zu rechnen sind, wobei es auf die Frage, ob den Unternehmungen ein Monopol oder ein Benutzungszwang eingeräumt ist, nicht ankommt. Auch wird die Thatsache, daß bei einem Unternehmen die Gewinnerzielung hinter Gesichtspunkte öffentlicher Interessen zurücktritt, nicht schon an sich die Annahme einer Betriebsverwaltung ausschließen. Gleichgültig ist ferner, ob einzelne im Betriebe angestellte Beamte obrigkeitliche Funktionen auszuüben haben (wie unter Umständen Schlachthof-Vorsteher in städtischen Viehhöfen, vergl. Art. I Nr. 5). Mit diesen Maßgaben wird eine städtische Betriebsverwaltung im Sinne des § 8 Abs. 2 im Allgemeinen dort angenommen werden können, wo ein abgesondertes wirthschaftliches Unternehmen oder eine abgesonderte wirthschaftliche Verwaltung der Stadt mit eigenem Personal besteht. Das Erforderniß des eigenen, von den übrigen städtischen Beamtengruppen verschiedenen Personals ergiebt sich aus der Erwägung, daß andernfalls eine gesonderte Rechtsstellung dieses Personals ausgeschlossen sein würde. Da die hier verlangte Absonderung der Betriebsverwaltungen von den übrigen städtischen Verwaltungszweigen nur bei einem erheblicheren Umfange der ersteren zuzutreffen pflegt, wird es im Einzelfalle für die Entscheidung über die Voraussetzungen der Betriebsverwaltung auf Art und Umfang derselben ankommen; so wird z. B. eine Kanalisation nur dann als Betriebsverwaltung gelten können, wenn sie mit Rücksicht auf selbständige, nach wirthschaftlichen Grundsätzen zu leitende technische Einrichtungen, z. B. auf die Verwendung von Rieselfeldern u. s. f., ein wirthschaftliches Unternehmen mit abgesonderter Verwaltung darstellt.

Mit dem aus dem Vorstehenden sich ergebenden Vorbehalten würden als Betriebsverwaltungen insbesondere zu bezeichnen sein: Bahnunternehmungen, Fuhrparks, Hafenanlagen, Lagerhäuser, Gas-, Wasser-, Elektrizitätswerke, Markthallen, Schlacht- und Viehhöfe, Kurverwaltungen, Badeanstalten, Museen, Theater-Konzertunternehmungen, zoologische Gärten u. a. m.

3. Daß die §§ 8 bis 10 sich nur auf die nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Anstellung gelangenden städtischen Beamten und zwar auf alle diejenigen Beamten beziehen, welche nicht zu den Mitgliedern des kollegialischen Gemeindevorstandes (Magistrats) oder in Städten ohne solchen Vorstand zu den Bürgermeistern oder deren Stellvertretern zählen, geht aus dem Wortlaut jener Paragraphen und dem § 14 hervor. Auch hier wird indessen die Einführung des Gesetzes eine passende Gelegenheit bieten, die im Gebiete der Städteordnungen für die östlichen Provinzen, für Westfalen und Frankfurt a. M. vielfach hervorgetretenen Zweifel über Lebenslänglichkeit oder Kündbarkeit der Anstellung städtischer Beamten, von deren Dienstleistungen es nicht klar feststand, ob sie mechanischer bezw. vorübergehender Natur wären, dadurch zu beseitigen, daß im Wege der Vereinbarung zwischen Stadtgemeinden und Beamten entweder eine Deklaration des bisherigen Rechtsverhältnisses erfolgt oder das bisherige Dienstverhältniß aufgelöst und eine neue Anstellung nach Maßgabe dieses Gesetzes vorgenommen wird. Die Königlichen Regierungs-Präsidenten werden sich eine Einwirkung auf die Stadtverwaltungen in dieser Richtung angelegen sein zu lassen haben.

4. Die Bestimmung des § 10 al. 3 soll einen im Interesse sowohl der Stadtgemeinden als auch der Beamten liegenden Zwang zur völlig klaren und erschöpfenden Regelung der Annahmebedingungen vor Antritt der zur Probe, zu vorübergehenden Dienstleistungen oder zur Vorbereitung einzugehenden Beschäftigungsverhältnisse herbeiführen. Ihre Durchführung wird insbesondere denjenigen Streitigkeiten vorbeugen, welche über die Frage entstanden sind, ob das

Beschäftigungsverhältniß eines Bureauhülfsarbeiters oder eines sonstigen zur Aushülfe angenommenen Beamten ein lediglich vorübergehendes sei oder nicht. Zu dem Ende wird die in § 10 al. 2 vorgeschriebene zuvorige Regelung der Annahmebedingungen bei vorübergehenden Dienstleistungen den Gegenstand der Beschäftigung und die voraussichtliche Dauer derselben neben den vermögensrechtlichen Momenten zu umfassen haben.

Als Aufsichtsbehörde im Sinne des § 10 al. 1 ist auch hier die mit der laufenden Aufsicht betraute Instanz, also der Regierungs-Präsident, zu verstehen.

Artikel IV.

Besoldung. Pensionirung. Wittwen- und Waisenversorgung der städtischen Beamten.

(§§ 11 bis 17.)

1. Die Vorschrift des § 11 soll der Aufsichtsbehörde die Handhabe bieten, unter den im ersten Absatz bezeichneten Voraussetzungen unzulängliche Beamtengehälter im Wege einer Beschlußfassung des Bezirksausschusses auf die angemessene Höhe zu bringen. Ueber den Rahmen dieser Voraussetzungen hinaus ist von einer Mitwirkung der Aufsichtsbehörden bei der Festsetzung der Beamtengehälter abzusehen. Nach Abs. 2 des § 11 bezieht sich die Bestimmung des ersten Absatzes nicht auf die städtischen Polizeibeamten, deren Gehälter auf Grund der durch das Polizeigesetz vom 11. März 1850 festgestellten staatlichen Organisationsbefugniß der unbeschränkten Revision durch den Regierungs-Präsidenten unterliegen (vergl. hinsichtlich der Gemeinde-Forstbeamten Artikel VII Nr. 3). Auch auf die Mitglieder des Gemeindevorstandes findet der § 11 keine Anwendung (§ 14).

2. Durch § 12 wird die Pensionsberechtigung der lebenslänglich angestellten städtischen Beamten auf die sämmtlichen städtischen Beamten, insbesondere also die auf Kündigung angestellten, ausgedehnt, welch letztere Pension erhalten, sofern sie nach Zurücklegung der erforderlichen Dienstjahre, ohne vorher eine Kündigung erfahren zu haben, dauernd dienstunfähig werden.

Eine weitere Neuerung enthält § 12 al. 1 insofern, als er eine von der gesetzlichen Pensionsregelung abweichende Festsetzung der Genehmigung des Bezirksausschusses unterwirft. Die Königlichen Regierungs-Präsidenten werden als Vorsitzende der Bezirksausschüsse ihren Einfluß dahin geltend zu machen haben, daß im Allgemeinen nur günstigere Abweichungen im Interesse der Beamten die Genehmigung erhalten. Andere Abweichungen werden sich nur dann zur Genehmigung eignen, wenn der betreffende Beamte, sei es, weil er schon aus einer früheren Dienststellung eine Pension bezieht, sei es aus anderen Gründen, größeren Werth auf Anstellung überhaupt als auf Gewährung der regelmäßigen Pension legt. Nachdem das Reichsgericht durch Entscheidung vom 27. Februar 1896 (Entscheidung in Zivilsachen Bd. 37 S. 235) dahin erkannt hat, daß gemäß § 107 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1872 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 22. Mai 1893 bei der Pensionirung der im preußischen Kommunaldienst angestellten Militäranwärter die Militärdienstzeit als pensionsfähige Dienstzeit in Anrechnung zu bringen sei, werden diejenigen Festsetzungen einer Genehmigung unfähig sein, mittels deren eine Stadtgemeinde die Anrechnungsfähigkeit der bezeichneten Dienstjahre einzuschränken oder aufzuheben strebt, sofern nicht auch hier das Interesse des Militäranwärters ausnahmsweise die Genehmigung angezeigt erscheinen läßt. (Vergl. bezüglich der Gemeindeforstbeamten Artikel VII a. E.)

Neben der Bezugnahme auf die eben erörterte reichsgesetzliche Bestimmung enthält der zweite Absatz des § 12 die Vorschrift, daß als pensionsfähige Dienstzeit im Uebrigen „in Ermangelung anderweiter Festsetzungen" „nur die Zeit gerechnet wird, welche der Beamte in dem Dienste der betreffenden Gemeinde zugebracht hat. Wenn auch hierdurch lediglich der Gedanke hat zum Ausdruck gebracht werden sollen, daß bei Uebertragung der im ersten Absatz bezogenen pensionsrechtlichen Gesetze auf die mittelbaren Staatsbeamten diejenigen Dienstjahre nicht anrechnungsfähig sein können, welche einem anderen Verbande als dem ruhegehaltspflichtigen Kommunalverbande gewidmet worden sind, wenn demnach der zweite Absatz die Vorschrift des ersten nur in einem Einzelpunkte klarzustellen bestimmt ist, so sollen doch die von der Kommission des Herrenhauses beschlossenen Worte des zweiten Absatzes: „in Ermangelung anderweiter Festsetzungen" nach den Kommissionsverhandlungen die Bedeutung haben, daß eine etwa beschlossene oder vereinbarte Anrechnung auch auswärtiger Dienstjahre im Gegensatze zu sonstigen günstigeren Pensionsbestimmungen, welche nach Abs. 1 der Genehmigung des Bezirksausschusses unterliegen, einer solchen Genehmigung nicht bedürfe (Komm.-Ber., Drucksachen des Herrenhauses 1899 Nr. 63 S. 20).

Die anderweiten Festsetzungen in Abs. 1 und 2 begreifen übrigens in formeller Hinsicht ebensowohl die generellen Bestimmungen als die Vereinbarungen.

Durch § 12 werden auch die von dem Gemeindevorstand gegen Besoldung angestellten besonderen städtischen Standesbeamten, welche gemäß § 4 Abs. 4 des Personenstandsgesetzes vom 6. Februar 1875 Gemeindebeamte sind, pensionsberechtigt, sofern sie nach erreichtem pensionsfähigen Dienstalter dauernd dienstunfähig werden und vorher ein Widerruf der zu ihrer Bestallung erforderlichen Genehmigung nicht ergangen ist (§ 5 a. a. O.).

Die Regelvorschrift des § 12 bezieht sich ihrem Wortlaut nach nicht etwa bloß auf die nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Anstellung kommenden, sondern auch auf die zu jenem Zeitpunkt bereits im Amt befindlichen Beamten, soweit sie nicht dem Gemeindevorstande angehören (§ 14).

Sind hinsichtlich der Pensionirung der Beamten in einer Stadtgemeinde Ortsstatute oder Regulative in Geltung, welche andere als die in § 12 enthaltenen Bestimmungen enthalten, so werden sie gemäß § 25 al. 1 insoweit rechtsungültig.

Daher werden die Stadtgemeinden diese Bestimmungen einer baldigen Revision und gegebenen Falls einer Umarbeitung zu unterziehen und die Genehmigung der Bezirksausschüsse noch vor dem 1. April 1900 einzuholen haben. Die letzteren werden, da die Geltung dieser neuen Festsetzungen vom Inkrafttreten des Gesetzes an datiren wird, kein Bedenken tragen können, die Genehmigung nach Maßgabe des neuen Gesetzes schon vor der Inkraftsetzung desselben zu ertheilen.

§ 13 wiederholt eine schon aus dem bisherigen Recht bekannte Vorschrift, zu welcher an der Hand einer neuerlich ergangenen Entscheidung des Reichsgerichts (vom 12. Mai 1899, IV. Senat) nur zu bemerken ist, daß unter „Staatsdienst" auch der Dienst in einem nichtpreußischen deutschen Bundesstaat zu verstehen ist.

§ 14 enthält, abgesehen von der in Abs. 2 für die Provinz Hannover getroffenen Bestimmung die Neuerung, daß die Pension der (auf Amtsperioden gewählten) Mitglieder des Gemeindevorstandes vom vollendeten 12. Dienstjahre ab bis zum 24. Dienstjahre alljährlich um $^1/_{60}$ steigt. Da nach 12 Dienstjahren eine Pension von $^{30}/_{60}$ erreicht wird, steigt nach dieser Vorschrift die Pension mit dem 24. Dienstjahre auf $^{42}/_{60}$, d. i. um $^2/_{60}$ höher als bisher, wo nur ein Pensionssatz von $^2/_3 = {}^{40}/_{60}$ erreicht wurde.

3. Die Vorschrift des § 15 räumt allen besoldeten städtischen Beamten mit alleiniger Ausnahme der in § 2 des Gesetzes genannten, also auch den Mitgliedern des Gemeindevorstandes und den nicht auf Lebenszeit angestellten sonstigen Beamten den Anspruch auf Wittwen- und Waisenversorgung nach Maßgabe der für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Bestimmungen, insbesondere also auch der Novelle vom 1. Juni 1897, ein, sofern nicht etwa ihre Pensionsberechtigung ausnahmsweise ausgeschlossen ist. Auch hier werden die in Abs. 1 vorbehaltenen Abweichungen im Allgemeinen und abgesehen von Ausnahmefällen, wie sie unter Nr. 2 oben berührt worden sind, nur dann die Genehmigung der Bezirksausschüsse finden können, wenn sie dem Beamten günstiger sind, insbesondere wird grundsätzlich solchen abweichenden Festsetzungen, welche Reliktenbeiträge des Beamten vorsehen, die Genehmigung zu versagen sein. Auch hinsichtlich der bereits in Stadtgemeinden geltenden statutarischen oder reglementarischen Bestimmungen, ihrer Revision und Umarbeitung, sowie der Genehmigung der Neufeststellungen durch die Bezirksausschüsse gelten die bezüglich der Pensionirung unter Nr. 2 gemachten Ausführungen. Unter dem Ausdruck „festgesetzt" subsumirt das Gesetz auch hier die generelle Festsetzung und die konkrete Vereinbarung.

Die Vorschrift des zweiten Absatzes sieht zu Gunsten der Stadtgemeinden vor, daß auf das Wittwen- und Waisengeld die Versicherungsgelder, welche von öffentlichen Wittwen- und Waisenanstalten — z. B. von Provinzial-Wittwen- und Waisenkassen — oder von Privatgesellschaften gezahlt werden, in demselben Verhältnisse in Anrechnung kommen sollen, in welchem die Städte sich an den vertraglichen Gegenleistungen betheiligt haben, mögen diese Gegenleistungen in Einkaufsgeldern oder in Beiträgen bestanden haben. Der letzte Satz des Abs. 2 stellt für die Vergangenheit den Leistungen der Stadtgemeinden diejenigen Zahlungen gleich, welche zwar seitens der Beamten, aber auf Grund ausdrücklicher, bei der Anstellung übernommener Verpflichtung oder anderweiter Festsetzungen erfolgt sind, um namentlich denjenigen Fällen Rechnung zu tragen, in welchen Stadtgemeinden die Beamten wegen der ihnen obliegenden Versicherungsbeiträge in anderer Weise, insbesondere durch höhere Gehaltsfestsetzungen, bisher schadlos gehalten haben.

Beamte der Landgemeinden, der Landbürgermeistereien, Aemter, Zweckverbände und Amtsbezirke.

Artikel V.

Regelung der Beamtenverhältnisse in den ländlichen Kommunalverbänden durch die Aufsichtsbehörden. Beamtenverhältnisse in der Rheinprovinz und in Westfalen.

(§§ 18 bis 20.)

1. § 18 Abs. 2 und 4 geben den Kreisausschüssen die Befugniß, in größeren Landgemeinden, ländlichen Zweckverbänden und Amtsbezirken, für welche nach ihren örtlichen Verhältnissen ein Bedürfniß ortsstatutarischer Regelung der Anstellung und Besoldung ihrer Beamten besteht, diese Regelung nach den für städtische Beamte geltenden Bestimmungen auch gegen den Willen der Verbände auf Antrag der Aufsichtsbehörde herbeizuführen. Für die Ausführung dieser Bestimmung werden diejenigen Landgemeinden und ländlichen Verbände in Betracht kommen, welche, wie gewisse städtische Vororte, Industrie-, Badeorte u. s. f., durch Einwohnerzahl und Bedeutung den Stadtgemeinden gleich- oder nahekommen. Die Höhe der Einwohnerzahl wird nicht in mechanischer Weise zu bestimmen, vielmehr werden für die Anwendbarkeit der Bestimmung die Verhältnisse des Einzelfalls sowohl im Hinblick auf die Gesammtlage des ländlichen Kommunalverbandes als auch auf die Beziehungen desselben zu den Stadtgemeinden der betreffenden Gegend maßgebend sein müssen.

Das Gesetz überläßt es der Beschlußfassung des Kreisausschusses, inwieweit die Bestimmungen der §§ 8 bis 10 und 12 bis 15 auf die Beamten oder einzelne Klassen derselben entsprechende Anwendung finden sollen. Es wird deshalb zulässig sein, die für städtische Beamte geltenden Anstellungs- und Versorgungsgrundsätze nach Maßgabe des Bedürfnisses nur in einem näher begrenzten Umfange auf den ländlichen Verband zu übertragen. Da nur eine „entsprechende" Anwendung der bezogenen Gesetzesparagraphen stattfinden soll, wird z. B. die Bestimmung in § 14 mangels einer Analogie der Grundlagen von der Uebertragung auf den ländlichen Verband auszuschließen sein; das Gleiche gilt von den entsprechenden Bezugnahmen in §§ 19, 21 und 23. Die über die Besoldungsfeststellung handelnde Vorschrift des § 11 ist deshalb von einer Uebertragung auf die ländlichen Beamten ausge-

nommen worden, weil es nicht in der Absicht liegt, die weitergreifende, für alle dem Gesetz unterliegenden Landgemeindebeamten gedachte Bestimmung des dritten Absatzes des § 18 im Falle der Statutoktroyirung für die davon betroffene Beamtenklasse auszuschließen.

2. Die Anrechnung der in anderen ländlichen Kommunalverbänden der Provinz verbrachten Dienstzeit bei den pensionsberechtigten Beamten der rheinischen und westfälischen Landgemeinden, Landbürgermeistereien und Aemter (§ 18 al. 1 Satz 2, § 19 Nr. 2, § 23 Nr. 3) ist bedingt durch das Bestehen der provinziellen Pensionskassenverbände in der Rheinprovinz und Westfalen (§ 25 al. 2 Nr. 1).

Die Vorschrift des § 20 ist dazu bestimmt, den Bürgermeister oder Amtmann, namentlich in großen industriellen Bürgermeistereien bezw. Aemtern, durch Zulassung der Anstellung besoldeter Beigeordneter nach Bedürfniß zu entlasten.

Beamte der Kreis- und Provinzialverbände.

Artikel VI.

Beschlußfassungen der Kreistage. Besondere Bestimmung für Provinzialbeamte.

(§§ 21, 22.)

1. Da auf die Rechtsverhältnisse der Kreiskommunalbeamten die für die städtischen Beamten gegebenen Vorschriften entsprechende Anwendung zu finden haben, beziehen sich die zu den letzteren Vorschriften oben gemachten Ausführungen auch auf die Kreisbeamten. Bei den Anträgen auf Genehmigung der gemäß § 9 al. 1 von den Kreistagen zu beschließenden Abweichungen von dem Grundsatze der lebenslänglichen Beamtenanstellung werden die Bezirksausschüsse der individuellen Verhältnisse der einzelnen Kreise zu berücksichtigen in der Lage sein.

2. Für die Beamten der Provinzialverbände, der Regierungs-Verbände Cassel und Wiesbaden sowie des Lauenburgischen Landeskommunalverbandes erlangen nur die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes Geltung.

Gemeindeforstbeamte.

Artikel VII.

Maßgaben der Gleichstellung mit den übrigen Gemeindebeamten. Verhältnisse in Rheinland und Westfalen.

(§ 23.)

1. Die Gemeindeforstbeamten werden durch das Gesetz prinzipiell den übrigen Gemeindebeamten gleichgestellt; es erlangen also auch für sie die allgemeinen Bestimmungen und die für die Beamten der einzelnen Kommunalverbände gegebenen besonderen Bestimmungen Geltung. Indessen findet diese Gleichstellung nur mit den aus folgenden Nummern ersichtlichen Maßgaben statt.

2. Die betreffs der Anstellung gegebenen Vorschriften des Gesetzes (§§ 8 bis 10) sollen von der Anwendung auf Forstbeamte im gesammten Geltungsgebiete des Gesetzes ausgeschlossen bleiben. Eine Konsequenz dieser Thatsache ist, daß auch im Wege der Statutoktroyirung nach § 18 al. 2 die §§ 8 bis 10 auf die Forstbeamten größerer Landgemeinden nicht ausgedehnt werden dürfen. Der Ausschluß der §§ 8 bis 10 hat indessen nicht etwa irgendwelche Verschlechterung der äußeren Lage der Gemeindeforstbeamten zur Folge; vielmehr will er nur die zur Zeit über Art und Dauer ihrer Anstellung geltenden anderweiten Regeln unberührt lassen.

3. Durch die Aufrechterhaltung der Verordnung vom 24. Dezember 1816 (G.-S. 1817 S. 57) wird die Geltung des § 11 al. 1 für die städtischen Forstbeamten in Rheinland und Westfalen zu Gunsten des unbeschränkten Rechts der Regierungs-Präsidenten auf zweckentsprechende Gehaltsregulirung (Erkenntniß des Ober-Verwaltungsgerichts vom 1. Mai 1894, Entscheidungen Band 27 S. 77) ausgeschlossen.

4. Für die ländlichen Gemeindeforstbeamten der Provinzen Rheinland und Westfalen bringt das Gesetz durch § 23 Nr. 3 die Ergänzung des schon bestehenden Pensionsrechts gemäß § 12 und die obligatorische Wittwen- und Waisenversorgung gemäß § 15.

5. Für die Forstschutzbeamten im Regierungsbezirk Wiesbaden bewendet es bei dem Gesetz vom 12. Oktober 1897.

Hinsichtlich der Anwendung des § 12 auf Gemeindeforstbeamte ist noch zu bemerken, daß diese, soweit sie Anwärter aus dem Jägerkorps sind, in Bezug auf die Anrechnung der Militärdienstzeit bei der Pensionirung ebenso zu behandeln sind wie die aus dem Jägerkorps hervorgegangenen staatlichen Forstbeamten, welchen die aktive Militärdienstzeit und die in der verpflichteten Reserve des Jägerkorps zugebrachte Zeit als Dienstzeit angerechnet wird.

Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

Artikel VIII.

Rechtsverhältnisse der zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes im Amte befindlichen Kommunalbeamten. Erlaß der im Gesetz vorgesehenen Ortsstatute ꝛc.

(§§ 24 bis 27.)

1. Wie die zur Zeit noch nicht erledigten Zweifel über die rechtliche Natur des Dienstverhältnisses oder die Dauer der Anstellung bereits im Kommunaldienste stehender Bediensteter zu beseitigen sein werden, ist unter Artikel I Nr. 6 und Artikel III Nr. 3 ausgeführt worden. Unter Artikel IV Nr. 2 und 3 ist weiterhin festgestellt worden, daß die jetzt in Städten geltenden Pensions- und Reliktenversorgungs-Regulative oder Statuten, welche andere Bestimmungen enthalten, als solche durch §§ 12 ff. erlassen sind, mit der Inkraftsetzung dieses Gesetzes rechtsungültig werden. Als eine Maßgabe dieser Konsequenz enthält der erste Satztheil des § 24 die schon aus den Gesetzen vom 31. März 1882 und 1. März 1891 bekannte Bestimmung, daß, sofern die nach Maßgabe dieses Gesetzes, d. i. nach Maßgabe entweder der ausdrücklichen Vorschriften desselben oder der durch § 12 zugelassenen anderweiten Festsetzungen, zu bemessende Pension geringer ist als die Pension, welche dem Beamten hätte gewährt werden müssen,

wenn er am 31. März 1900 nach den bis dahin für ihn geltenden Bestimmungen pensionirt worden wäre, diese letztere Pension an Stelle der ersteren bewilligt wird. Für die Berechnung der Hinterbliebenenversorgung soll indessen in diesem Falle — unbeschadet wohlerworbener Rechte — nach dem zweiten Satztheil des § 24 diejenige Pension zu Grunde gelegt werden, welche nach Maßgabe des vorliegenden Gesetzes geschuldet wird. Die Vorschrift des ersten Satztheils wird übrigens auch für die Beamten der Provinz Hannover praktische Bedeutung haben. Da voraussichtlich diejenigen Städte, welche schon jetzt Festsetzungen über Pensionirung und Hinterbliebenenversorgung getroffen haben, die den Beamten günstiger als die durch das Gesetz gewährleisteten Rechte sind, Werth auf eine weitere Aufrechterhaltung derselben legen werden, so werden dieselben, wie dies in Artikel IV Nr. 2 und 3 vorgesehen ist, alsbald das Weitere zur Revision und zur Erlangung der Genehmigung der Bezirksausschüsse bezüglich jener Regulative u. s. f. zu veranlassen haben. Auf diesem Wege werden etwaige Uebergangsschwierigkeiten im Gebiete der Beamtenversorgung unschwer zu beseitigen sein.

2. Der alsbaldige Erlaß der ebengedachten Festsetzungen wie auch der übrigen im Gesetz vorgesehenen ortsgesetzlichen oder administrativen Regelungen, insbesondere der etwa gemäß § 9 städtischerseits zu beschließenden Abweichungen von dem Prinzipe lebenslänglicher Beamtenanstellung, wird seitens der Aufsichtsbehörden mit Nachdruck zu betreiben sein. Das Gleiche gilt für die Kreiskorporationen, die rheinischen Bürgermeistereien und die westfälischen Aemter (§§ 19, 21) sowie im Bedürfnißfalle für die Landgemeinden, Amtsbezirke 2c. (§ 18). Daß die mit der Genehmigung der zu erlassenden Vorschriften befaßten Selbstverwaltungsbeschlußbehörden schon vor dem 1. April 1900 die Genehmigung solcher mit diesem Zeitpunkt in Geltung tretender Bestimmungen zu ertheilen in der Lage sind, ist unter Artikel IV Nr. 2 und 3 ausgeführt worden.

Spätestens mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes wird Erlaß und Genehmigung der zu beschließenden Ortsstatute oder Regulative beendigt sein müssen.

Gesetz, betr. die Dienststellung des Kreisarztes 2c., vom 16. September 1899 (GS. S. 172).

Zu § 2 Nr. 2. Die bei einer nichtpreußischen Universität im Deutschen Reiche erworbene medizinische Doktorwürde ist als der von einer preußischen Universität ertheilten gleichstehend zu erachten (Bekanntmachung des Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten vom 5. Mai 1900, MBl. S. 191).

Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1899 (GS. S. 177).

Allg. Verfügung und Verordnung, betr. die Umschreibung von Inhaberpapieren (Schuldverschreibungen) auf den Namen der Inhaber oder Dritter, vom 15. Dezember 1899 (MBl. S. 263):

In der Anlage erhalten Euer 2c. Abschrift unserer in Ausführung des Artikel 18 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899 (GS. S. 177) unterm heutigen Datum ergangenen, demnächst im Ministerialblatt der inneren Verwaltung erscheinenden Verordnung (Anl. a) mit dem ergebenen Ersuchen, dieselbe den betheiligten Kreisen (Landschaften, Provinzialverwaltung, Kreisen, Stadtgemeinden, Börsenvorständen, Handelskammern u. s. w.) auf's Schleunigste in der Ihnen geeignet erscheinenden Form bekannt zu machen.

Der Finanzminister. Der Justizminister.
Der Minister für Landwirthschaft 2c.
Der Minister für Handel 2c.
Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Der Minister des Innern.

---

a.

Zur Ausführung des Artikel 18 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899 (GS. S. 177) wird auf Grund des § 7 daselbst Folgendes angeordnet:

§ 1. Anträge auf Umschreibung einer auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibung auf den Namen des Inhabers oder eines von ihm bezeichneten Dritten sind unter Einreichung der Schuldverschreibung bei dem Aussteller oder bei einer von diesem zur Entgegennahme der Anträge ermächtigten Stelle mündlich zu Protokoll oder in schriftlicher Form zu stellen.

In dem Antrage ist derjenige, auf dessen Namen die Umschreibung erfolgen soll, durch Angabe des Namens (Vorname, Familienname), des Standes, des Berufs oder anderer unterscheidender Merkmale sowie des Wohnorts genau zu bezeichnen; bei Handelsgesellschaften, bei eingetragenen Genossenschaften und juristischen Personen anderer Art ist die Firma oder der Name sowie der Sitz anzugeben.

§ 2. Für Anträge auf weitere Umschreibung einer bereits auf den Namen umgeschriebenen Schuldverschreibung, auf Rückverwandlung der Schuldverschreibung in eine Schuldverschreibung auf den Inhaber und auf Ertheilung einer neuen Schuldverschreibung auf den Inhaber sind die Vorschriften der §§ 3 bis 7 maßgebend. Für den Antrag auf Ertheilung einer neuen Schuldverschreibung gilt dies jedoch dann nicht, wenn er gestellt wird, nachdem bereits die Rückverwandlung der bisherigen Schuldverschreibung in eine Schuldverschreibung auf den Inhaber erfolgt ist; in diesem Falle findet auf den Antrag die Vorschrift des § 1 Abs. 1 Anwendung.

§ 3. Die Anträge sind unter Einreichung der Schuldverschreibung mündlich zu Protokoll oder in schriftlicher Form zu stellen. In letzterem Falle muß die Unterschrift des Antragstellers durch eine ein Dienstsiegel führende öffentliche Behörde (Beamten) beglaubigt sein, es sei denn, daß der Antrag in Form einer öffentlichen Urkunde eingereicht wird.

Anträge von Behörden müssen ordnungsmäßig unterschrieben und mit Siegel oder Stempel versehen sein.

Betrifft der Antrag die weitere Umschreibung einer bereits auf den Namen umgeschriebenen Schuldverschreibung, so findet die Vorschrift des § 1 Abs. 1 Anwendung.

§ 4. Der in der Schuldverschreibung genannte Gläubiger muß sich, wenn nach der Umschreibung auf seinen Namen eine Aenderung in seiner Person

(Verheirathung einer Frau, Aenderung des Namens, Standes, Berufs, Wohnorts u. s. w.) eingetreten ist, auf Verlangen durch öffentliche Urkunden als der Gläubiger ausweisen.

§ 5. Ist der Antragsteller nicht der in der Schuldverschreibung genannte Gläubiger, so hat er seine Berechtigung zur Verfügung über die Schuldverschreibung durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachzuweisen.

Rechtsnachfolger von Todeswegen haben auf Verlangen des Ausstellers durch einen Erbschein oder durch eine Bescheinigung des Nachlaßgerichts nachzuweisen, daß sie über die eingetragene Forderung zu verfügen berechtigt sind.

§ 6. Wird der Antrag durch einen Vertreter gestellt, so hat dieser seine Befugniß zur Vertretung durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachzuweisen.

§ 7. Kann der Antragsteller über die Schuldverschreibung nur mit Zustimmung eines Dritten oder einer Behörde verfügen, so ist die Zustimmung durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachzuweisen.

§ 8. Wird auf Grund einer auf Namen umgeschriebenen Schuldverschreibung Zahlung verlangt, so finden auf den Empfänger der Zahlung die Vorschriften der §§ 4 bis 7 entsprechende Anwendung.

§ 9. Die Umschreibung auf den Namen erfolgt durch den auf die Urkunde zu setzenden Vermerk:

„Umgeschrieben auf"

mit genauer Bezeichnung des Gläubigers (§ 1 Abs. 2). In den Fällen des § 1667 Abs. 2, des § 1815 und des § 2117 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist dem Vermerke die gesetzlich vorgeschriebene Bestimmung hinzuzufügen.

Der Vermerk muß den Ort und den Tag seiner Vollziehung angeben; er ist von dem Aussteller zu unterzeichnen und mit dem Aufdrucke des dem Aussteller zustehenden Stempels zu versehen. Wird der Aussteller durch eine Behörde vertreten, so erfolgt die Unterzeichnung durch die Angabe der amtlichen Bezeichnung der Behörde nebst dem Aufdrucke des der Behörde zustehenden Stempels und der eigenhändigen Unterschrift des von der Behörde damit beauftragten Beamten.

§ 10. Die Rückverwandlung in eine Schuldverschreibung auf den Inhaber erfolgt durch den auf die Urkunde zu setzenden Vermerk:

„Wieder an den Inhaber zahlbar."

Die Vorschrift des § 9 Abs. 2 findet Anwendung.

§ 11. An Kosten kann der Aussteller außer den ihm entstandenen Auslagen für Porti, Stempelbeträge, Neuausfertigung der Urkunde u. s. w. erheben:

1. für die erste und jede weitere Umschreibung auf den Namen eines Berechtigten oder für die Rückverwandlung in eine Schuldverschreibung auf den Inhaber 25 Pfennig für jede angefangene 1000 Mark des Nennwerths der eingereichten Schuldverschreibungen, mindestens 50 Pfennig.
2. für die Ertheilung einer neuen Schuldverschreibung auf den Inhaber 50 Pfennig für jede angefangenen 1000 Mark des Nennwerths der eingereichten Schuldverschreibungen, mindestens 1 Mark.

Zu Art. 43. Allg. Verfügung der Minister der Justiz und des Innern, betr. die Eheschließung von Ausländern in Preußen, vom 16. Oktober 1899 (MBl. S. 220):

Auf Grund des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899 (GS. S. 177) Artikel 43 bestimmen wir betreffs der Eheschließung von Ausländern hiermit Folgendes:

1. Von der Vorschrift des § 1 a. a. O. werde ich, der Justizminister, auf hinreichend begründeten Antrag im einzelnen Falle Befreiung bewilligen. Die Angehörigen Belgiens, Frankreichs, Italiens und Luxemburgs werden der Regel nach diese Bewilligung nur erhalten, wenn sie nachweisen, daß das Aufgebot nach Vorschrift ihres heimatlichen Rechtes erfolgt ist.

2. Von der Vorschrift des § 2 a. a. O. werden hierdurch die Angehörigen nachstehender Staaten bis auf Weiteres befreit:

a) Belgien,
b) Frankreich,
c) Großbritannien,
d) Italien,
e) Luxemburg,
f) Niederlande,
g) Vereinigte Staaten von Nord-Amerika,
h) Oesterreich-Ungarn; ausgenommen bleiben die in Salzburg, Tirol, Vorarlberg und Krain Heimathsberechtigten,
i) Schweden und Norwegen,
k) Schweiz.[1])

Angehörigen anderer Staaten werde ich, der Minister des Innern, auf hinreichend begründeten Antrag im einzelnen Falle Befreiung bewilligen. Die Angehörigen Rußlands und Griechenlands werden der Regel nach diese Bewilligung nur erhalten, wenn sie die Bescheinigung eines ihrer Konfession angehörenden Geistlichen beibringen, daß er bereit ist, sofort nach der standesamtlichen Eheschließung die kirchliche Trauung vorzunehmen.

3. Die Anträge auf Befreiung (Nr. 1 und 2) sind von den Verlobten bei dem für den Erlaß des Aufgebots zuständigen Standesbeamten anzubringen. Diesem liegt ob, bei Prüfung der sonstigen Voraussetzungen für den Erlaß des Aufgebots auch die für und gegen Bewilligung des Befreiungsgesuchs sprechenden Thatsachen zu erörtern und über das Ergebniß der Prüfung der Aufsichtsbehörde zur weiteren Veranlassung zu berichten. Dem Berichte sind die beigebrachten Urkunden beizufügen, soweit sie für die Entscheidung über das Gesuch von Bedeutung sind. Eines näheren Eingehens auf das zur Anwendung kommende ausländische Recht bedarf es nicht.

Die Aufsichtsbehörden haben nach etwa erforderlicher Ergänzung die Berichte durch Vermittelung ihrer vorgesetzten Behörde in den Fällen des § 1 an mich, den Justizminister, in den Fällen des § 2 an mich, den Minister des Innern, zur Entscheidung einzureichen.

Auf thunlichste Beschleunigung ist seitens aller betheiligten Behörden Bedacht zu nehmen; in besonders eiligen Fällen ist den Standesbeamten die unmittelbare Berichterstattung an uns gestattet.

Zu Art. 70. Verfügung der Minister des Innern und der Justiz, betr. die nach Einführung

[1]) Durch Verfügung des Ministers des Innern vom 6. August 1900 (MBl. S. 245) ist bis auf Weiteres auch den Angehörigen Dänemarks sowie den in Salzburg, Tirol, Vorarlberg und Krain heimathsberechtigten österreichischen Staatsangehörigen die Befreiung von der Vorschrift des Art. 43 § 2 gewährt worden.

des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Kraft tretenden Vorschriften über Anerkennung unehelicher Kinder, vom 18. Oktober 1899 (MBl. S. 189):

Zur Ergänzung der mit dem 1. Januar 1900 in Kraft tretenden Vorschriften über die Anerkennung unehelicher Kinder bestimmen wir im Hinblick auf Artikel 70 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899 (GS. S. 177) und auf die §§ 14 bis 16 der Vorschriften des Bundesraths, Bekanntmachung vom 25. März 1899 (RGBl. S. 225) Folgendes:

1. Erkennt Jemand nach seiner Eheschließung mit der Mutter eines unehelichen Kindes seine Vaterschaft vor dem Standesbeamten an, in dessen Register die Eheschließung eingetragen ist, so hat dieser die Anerkennung, sofern nicht eine besondere Urkunde errichtet wird (Nr. 2), am Rande der über die Eheschließung vorgenommenen Eintragung zu beurkunden.

   Die Bestimmung des § 15 Absatz 2 der Vorschriften des Bundesraths finden entsprechende Anwendung.
2. Wird nach der Anzeige der Geburt eines unehelichen Kindes vor dem Standesbeamten, in dessen Register der Geburtsfall eingetragen ist, oder nach der Eheschließung der Eltern vor dem Standesbeamten, in dessen Register die Eheschließung eingetragen ist, über die Anerkennung der Vaterschaft eine besondere Urkunde errichtet, so ist eine Beurkundung der Anerkennung am Rande der über den Geburtsfall oder die Eheschließung bestehenden Eintragung von Amtswegen nicht vorzunehmen. Die Bestimmung des § 16 Satz 2 der Vorschriften des Bundesraths finden entsprechende Anwendung.
3. Besondere Urkunden sind in den vorstehenden Fällen — ebenso wie nach § 16 der Verschriften des Bundesraths — nur zu errichten, wenn dies von dem Anerkennenden ausdrücklich verlangt wird.
4. Auf die Errichtung besonderer Urkunden gemäß § 16 der Vorschriften des Bundesraths oder gemäß Nr. 2 dieser Bekanntmachung finden die Vorschriften in § 13 Absatz 1, 2 und 4 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 (RGBl. S. 23) mit der Maßnahme sinngemäß Anwendung, daß die Urkunde nicht in das Register einzutragen, sondern unter fortlaufenden Nummern zu besonderen Sammelakten zu nehmen sind.
5. Wird einem Standesbeamten, in dessen Geburtsregister die Geburt eines unehelichen Kindes eingetragen ist, die Erklärung über die vor dem Gericht oder vor einem Notar erfolgte Anerkennung des Kindes mit dem Antrag auf Beischreibung eines Vermerks im Geburtsregister mitgetheilt, so hat der Standesbeamte die Anerkennung am Rande der über den Geburtsfall vorgenommenen Eintragung zu beurkunden.

Zu Art. 80 Abs. 2. Gemäß der Allg. Verfügung des Justizministers vom 7. Juli 1900 (JMBl. S. 504) können in den Kreisen Husum, Norderdithmarschen und Süderdithmarschen im Falle des § 2249 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Nothtestamente außer von den Gemeindevorstehern der Kirchspielslandgemeinden auch von dem Vorsteher der Dorfschaft oder Bauerschaft, in deren Bezirke der Erblasser sich aufhält, errichtet werden. In Betreff der Gebühren und der Auslagen gelten für die Dorfschafts- und die Bauerschaftsvorsteher die gleichen Bestimmungen wie für die Gemeindevorsteher.

Zu Art. 85. a. Erlaß der Minister der Finanzen, für Landwirthschaft, der Justiz und des Innern, vom 17. Dezember 1899 (JMBl. S. 805):

Auf Grund des Artikel 85 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899 (GS. S. 177) werden für die Hinterlegung von Werthpapieren in den Fällen der §§ 1082, 1392, 1667, 1814, 1818, 2116 des Bürgerlichen Gesetzbuchs folgende Anstalten als Hinterlegungsstellen bestimmt:

1. die Seehandlung in Berlin,
2. die Preußische Central-Genossenschafts-Kasse in Berlin,
3. die Ostpreußische landschaftliche Darlehnskasse in Königsberg,
4. die Westpreußische landschaftliche Darlehnskasse in Danzig,
5. die Kur- und Neumärkische Ritterschaftliche Darlehnskasse in Berlin,
6. die Pommersche landschaftliche Darlehnskasse in Stettin,
7. die Posener landschaftliche Bank in Posen,
8. die Schlesische Landschaftliche Bank in Breslau,
9. die Städtische Bank in Breslau,
10. die Communalständische Bank für die Preußische Oberlausitz in Görlitz,
11. die Landschaftliche Bank der Provinz Sachsen in Halle a. S.,
12. die Nassauische Landesbank in Wiesbaden,
13. die Landeskreditkasse in Cassel,
14. die Landesbank der Rheinprovinz in Düsseldorf sowie
15. die Spar- und Leihkasse für die Hohenzollernschen Lande in Sigmaringen.

b. Durch Gemeinschaftlichen Erlaß derselben Minister vom 18. Dezember 1899 (JMBl. S. 805) ist auf Grund des Artikel 85 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche für die Hinterlegung von Werthpapieren in den Fällen der §§ 1082, 1392, 1668, 1814, 1818, 2116 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Frankfurter Bank in Frankfurt am Main als Hinterlegungsstelle bestimmt.

S. auch die Königl. Verordnung vom 27. Dezember 1899 (GS. 1900 S. 1).

Zu § 86. Allg. Verfügung des Justizministers, betr. die allgemeine Beeidigung von Sachverständigen für gerichtliche Angelegenheiten, vom 5. Februar 1900 (JMBl. S. 48):

Auf Grund des § 86 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze (Gesetz-Samml. von 1899 S. 277) wird Folgendes bestimmt:

§ 1. Die Auswahl der als Sachverständige für gerichtliche Angelegenheiten im Allgemeinen zu beeidigenden Personen geschieht durch den Landgerichtspräsidenten.

Die Beeidigung auch für solche Gutachten, welche von anderen Gerichten als denen des Landgerichtsbezirkes gefordert werden, bedarf der Genehmigung des Oberlandesgerichtspräsidenten. Soll sich die Beeidigung auf die von Gerichten mehrerer Oberlandesgerichtsbezirke zu fordernden Gutachten erstrecken, so hat der Oberlandesgerichtspräsident die Entscheidung des Justizministers einzuholen.

Der Oberlandesgerichtspräsident kann die Auswahl von Sachverständigen für einen beschränkten Kreis von Angelegenheiten, zu deren Beurtheilung eine besondere Kenntniß der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist, insbesondere für Schätzungen und Begutachtungen in landwirthschaftlichen Angelegenheiten, dem aufsichtführenden Richter eines Amtsgerichts übertragen.

§ 2. Die Auswahl (§ 1) erfolgt von Amtswegen ohne Rücksicht auf etwaige Anträge. Vor der Auswahl sind Erkundigungen nach der Zuverlässigkeit und Sachkunde der zu beeidigenden Person einzuziehen.

Besteht für die Interessenten an den Angelegenheiten, für welche die Beeidigung erfolgen soll, eine staatlich geordnete Vertretung (Handelskammer oder sonstige kaufmännische Korporation, Landwirthschaftskammer, Gewerbekammer, Aerztekammer u. dergl.), so ist diese zu hören. Inwieweit freie Vereinigungen der Interessenten zu hören sind, bleibt dem Ermessen des Landgerichtspräsidenten überlassen. Im Falle eines Bedürfnisses nach der allgemeinen Beeidigung von Sachverständigen sind die bezeichneten Vertretungen, geeignetenfalls auch die Vereinigungen, um den Vorschlag befähigter Personen zu ersuchen.

Die Vorschriften des Abs. 2 finden im Falle des § 1 Abs. 3 keine Anwendung.

Unmittelbare Staatsbeamte dürfen nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde als Sachverständige im Allgemeinen beeidigt werden.

§ 3. Die Beeidigung erfolgt in der Regel für die von den Gerichten des Landgerichtsbezirkes zu fordernden Gutachten. Im Falle des Bedürfnisses kann sie auch für Gutachten vor den Gerichten eines weiteren oder eines engeren Bezirkes erfolgen.

Die Beeidigung kann von dem Landgerichtspräsidenten einem Mitgliede des Landgerichts oder des Amtsgerichts, in dessen Bezirke der Sachverständige seinen Wohnsitz hat, übertragen werden.

Im Falle des § 1 Abs. 3 erfolgt die Beeidigung durch den aufsichtsführenden Amtsrichter und nur für die von dem Amtsgerichte zu fordernden Gutachten.

§ 4. Der Eid ist von dem Sachverständigen dahin zu leisten:

daß er die von einem Gericht im Bezirke des Landgerichts in . . . . . von ihm zu fordernden Gutachten über . . . . . unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werde.

In der Eidesformel ist hinter dem Worte »über« der Kreis der Angelegenheiten, für welche die Beeidigung erfolgt, zu bezeichnen. Erfolgt die Beeidigung nicht für die Gutachten vor den Gerichten eines Landgerichtsbezirkes, so ist die Formel entsprechend abzuändern.

§ 5. Vor der Beeidigung ist dem Sachverständigen zu eröffnen:

daß er durch die Beeidigung die Eigenschaft eines öffentlich bestellten Sachverständigen nicht erlange, daß vielmehr nur bei seiner Vernehmung im Einzelfalle nach dem Ermessen des Gerichts statt der Eidesleistung die Berufung auf den allgemeinen Eid genüge;

daß es ihm freistehe, sich »für die Gerichte des Landgerichtsbezirkes . . . . . (oder für die sonstigen der Beeidigung entsprechenden Gerichte) beeidigter Sachverständiger« zu nennen.

Ferner hat sich der Sachverständige vor der Beeidigung zu verpflichten:

daß er sich der Bezeichnung als gerichtlicher oder als gerichtlich bestellter oder beeidigter Sachverständiger ohne Angabe des Bezirkes, für den die Beeidigung erfolgt ist, nicht bedienen,

daß er etwaige Veränderungen seines Wohnsitzes zu den Akten unverzüglich anzeigen,

und

daß er im Falle seiner Streichung in der Sachverständigenliste den ihm ertheilten Ausweis über seine Beeidigung unverzüglich zu den Akten zurückreichen und die ihm nach Abs. 1 gestattete Bezeichnung unterlassen werde.

§ 6. Ueber die Beeidigung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches die Eidesformel (§ 4), die Eröffnung (§ 5 Abs. 1) und die Verpflichtung (§ 5 Abs. 2) ihrem Wortlaute nach zu enthalten hat.

Der Sachverständige erhält eine beglaubigte Abschrift des Protokolls als Ausweis über seine Beeidigung.

§ 7. Bei jedem Gerichte wird ein nach den einzelnen Angelegenheiten geordnetes Verzeichniß der im Allgemeinen beeidigten Sachverständigen geführt. Aenderungen, welche die Person des Sachverständigen betreffen, insbesondere eine Verlegung der Wohnung oder des Wohnsitzes, sind nachzutragen. Der Landgerichtspräsident hat von der Beeidigung sowie von jeder in dem Verzeichnisse des Landgerichts vorgenommenen Nachtragung oder Streichung den Gerichten, für welche die Beeidigung erfolgt ist, Kenntniß zu geben.

Die Einsicht des Verzeichnisses ist Jedem gestattet. Eine Veröffentlichung der Eintragungen findet nicht statt.

§ 8. Der Name des Sachverständigen ist in den Verzeichnissen zu streichen:

1. im Falle des Todes des Sachverständigen;
2. auf Antrag des Sachverständigen;

3. wenn sich der Sachverständige als unzuverlässig erweist oder wenn sich erhebliche Bedenken gegen seine Sachkunde ergeben.

Die Streichung kann erfolgen, wenn der Sachverständige den Wohnsitz an einen Ort außerhalb des Bezirkes verlegt, für den er beeidigt ist, oder wenn er sich eine ihm nicht gestattete Bezeichnung (§ 5) beilegt.

Die Streichung erfolgt auf Anordnung des Landgerichtspräsidenten, im Falle des § 1 Abs. 3 des aufsichtführenden Amtsrichters.

Die Streichung auf Grund des Abs. 1 Nr. 3 sowie auf Grund des Abs. 2 soll nur nach Anhörung des Sachverständigen erfolgen.

Die Richter und die Staatsanwälte haben Wahrnehmungen, welche eine Streichung zu begründen geeignet sind, der zuständigen Stelle (Abs. 3) mitzutheilen.

§ 9. Nach Streichung des Sachverständigen ist dessen Ausweis (§ 6 Abs. 2) zurückzufordern. Wird der Ausweis nicht zurückgegeben, so ist die Streichung durch Aushang und, abgesehen von dem Falle des § 8 Abs. 1 Nr. 1, durch Einrückung in öffentliche Blätter bekannt zu machen. Im Uebrigen findet eine Veröffentlichung der Streichung nicht statt.

§ 10. Auf die allgemeine Beeidigung eines Dolmetschers (§ 191 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes) finden, sofern er nicht auf Grund der Dolmetscherordnung vom 18. Dezember 1899 (JMBl. S. 856) ernannt oder bestellt wird, der § 1 Abs. 1, 2, der § 2 Abs. 1, 4, der § 3 Abs. 1, 2 und die §§ 4 bis 9 entsprechende Anwendung.

Der Eid ist von dem Dolmetscher dahin zu leisten:

daß er, wenn er als Dolmetscher von einem Gericht im Bezirke des Landgerichts in . . . . . zugezogen werde, die Verhandlungen und Schriftstücke aus der . . . Sprache oder in diese Sprache treu u. gewissenhaft übertragen werde.

Für die Beeidigung eines Dolmetschers zur Verhandlung mit tauben oder stummen Personen ist die Eidesformel entsprechend zu ändern.

Vor der Allgemeinen Beeidigung eines Dolmetschers hat der Landgerichtspräsident an den Regierungspräsidenten (für den Stadtkreis Berlin an den Oberpräsidenten) die Anfrage zu richten, ob gewünscht werde, daß die Beeidigung gemäß den §§ 10, 11 der Vorschriften zur Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. März 1899, RGBl. S. 225) auf die Standesämter erstreckt werde, und für den Fall der Bejahung um Bezeichnung der betreffenden Standesämter zu ersuchen. In diesem Falle sind, wenn der zu beeidigende Sachverständige einverstanden ist, die Standesämter in die Eidesformel mit aufzunehmen. Beglaubigte Abschrift des Beeidigungsprotokolls ist dem Regierungspräsidenten (für den Stadtkreis Berlin dem Oberpräsidenten) mit dem Ersuchen um Benachrichtigung der betreffenden Standesämter zu übersenden.

§ 11. Eine Bestellung oder Ernennung von Sachverständigen durch die Justizbehörde findet nicht mehr statt.

Auf die zur Zeit vorhandenen, von Justizbehörden bestellten, ernannten oder im Allgemeinen beeidigten Sachverständigen finden die §§ 7 bis 9 dieser Verfügung entsprechende Anwendung.

§ 12. Diese Verfügung tritt am 1. April 1900 in Kraft.

§ 13. Die Vorschriften, nach welchen andere Behörden zuständig sind, Sachderständige im Allgemeinen zu beeidigen (vergl. z. B. § 42 Abs. 1 des Gesetzes über die Handelskammern vom 24. Februar 1870 / 19. August 1897, Gesetz-Samml. 1897 S. 355), bleiben unberührt.

Preußisches Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899 (GS. S. 249).

Zu Art. 1 s. die zu §§ 208 ff. der Civilprozeßordnung vom 20. Mai 1898 vorgedruckte Allg. Verfügung des Justizministers vom 10. Dezember 1899 (JMBl. S. 728).

Zu Art. 29 ff. Allg. Verfügung des Justizministers über die Führung des Vereinsregisters und des Güterrechtsregisters, vom 6. November 1899 (JMBl. S. 299):

Für die Führung des Vereinsregisters und des Güterrechtsregisters sind die nachstehenden, vom Bundesrathe durch Beschluß vom 3. November 1898 genehmigten und vom Reichskanzler durch Bekanntmachung vom 12. November 1898 (Reichs-Centralbl. S. 428) veröffentlichten Bestimmungen maßgebend:

I. Allgemeines.

§ 1. Die Eintragungen in die Register erfolgten auf Grund einer Verfügung des Amtsgerichts. Werden die Geschäfte des Registerführers nicht von einem Richter wahrgenommen, so soll die Verfügung den Wortlaut der Eintragung feststellen.

§ 2. Die Register werden nach den anliegenden Formularen [1]) geführt. Jede Eintragung ist mit einer laufenden Nummer zu versehen und mittelst eines alle Spalten des Formulars durchschneidenden Querstrichs von der folgenden Eintragung zu trennen.

§ 3. Vor oder unter einer jeden Eintragung ist der Tag der Eintragung zu vermerken. Die Eintragung ist von dem Registerführer zu unterschreiben.

§ 4. Bei jeder Eintragung ist am Schlusse auf die Stelle der Registerakten zu verweisen, wo sich die zu Grunde liegende gerichtliche Verfügung befindet.

Jede Eintragung ist in den Registerakten bei der gerichtlichen Verfügung zu vermerken.

§ 5. Aenderungen des Inhalts einer Eintragung sowie Löschungen sind unter einer neuen laufenden Nummer in derjenigen Spalte des Registers einzutragen, in welcher sich die zu ändernde oder zu löschende Eintragung befindet. Eine Eintragung, die durch eine spätere Eintragung ihre Bedeutung verloren hat, ist roth

[1]) Die Formulare zu diesen Bestimmungen werden hier nicht abgedruckt.

zu unterstreichen oder in einer ihre Leserlichkeit nicht beeinträchtigenden Weise zu durchstreichen.[1])

Schreibfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, die in einer Eintragung vorkommen, sind neben dieser Eintragung in der Spalte „Bemerkungen" zu berichtigen.

§ 6. Die Register sind mit laufenden Seitenzahlen zu versehen.

§ 7. Der Gebrauch der Formulare wird durch die beiden mit Eintragungen versehenen [hier nicht abgedruckten] Muster erläutert.

II. Vereinsregister.

§ 8. Für die einen Verein betreffenden Eintragungen sind zwei gegenüberstehende Seiten des Vereinsregisters zu verwenden.

§ 9. In der ersten Spalte ist die laufende Nummer der Eintragung, in der zweiten Spalte sind neben dem Namen und dem Sitze des Vereins die darauf sich beziehenden Aenderungen (zu vergl. §§ 57, 64, 71 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) zu vermerken.

In der dritten Spalte sind einzutragen:

der Tag der Errichtung der Satzung;

solche Bestimmungen der Satzung, die den Umfang der Vertretungsmacht des Vorstandes beschränken oder die Beschlußfassung des Vorstandes und der Liquidatoren abweichend von den Vorschriften des § 28 Abs. 1 und des § 48 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs regeln (zu vergl. § 64, § 76 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

ferner der Tag einer Aenderung der Satzung und, sofern die Aenderung eine der vorbezeichneten Bestimmungen betrifft, der Inhalt, andernfalls aber nur eine allgemeine Bezeichnung des Gegenstandes der Aenderung (zu vergl. § 71 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

In der vierten Spalte sind die Mitglieder des Vorstandes nach Familiennamen, Vornamen, Beruf und Wohnort sowie die Aenderungen des Vorstandes und die erneute Bestellung eines Vorstandsmitgliedes anzugeben (zu vergl. §§ 64, 67 des Bürgerlichen Gesetzbuches).

In der fünften Spalte sind einzutragen:

die Auflösung, die Entziehung der Rechtsfähigkeit, die Eröffnung des Konkurses und die Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses;

ferner, unter Angabe des Familiennamens, Vornamens, Berufs und Wohnorts, die Personen der Liquidatoren und die sie betreffenden Aenderungen;

endlich Bestimmungen, welche die Beschlußfassung der Liquidatoren abweichend von der Vorschrift des § 48 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs regeln und nicht schon in der Satzung enthalten sind (zu vergl. §§ 74 bis 76 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

Die sechste Spalte dient auch zu etwaigen Verweisungen auf spätere Eintragungen, insbesondere für den Fall, daß der Inhalt einer Eintragung durch eine spätere Eintragung nur theilweise geändert wird und deshalb seine Bedeutung nicht verliert (zu vergl. § 5 Abs. 1).

§ 10. Für jeden eingetragenen Verein werden besondere Akten gehalten. Die Akten sind mit dem Namen des Vereins und mit der Nummer zu versehen, welche der Verein im Register führt.

In die Registerakten sind aufzunehmen:

die zur Eintragung bestimmten Anmeldungen nebst den ihnen beigefügten Schriftstücken, die gerichtlichen Verfügungen, die Mittheilungen anderer Behörden und die Nachweise über die Bekanntmachungen.

§ 11. In dem Register ist ein alphabetisches Verzeichniß der Vereine zu führen; haben mehrere Vereine den gleichen Namen, so ist die Bezeichnung des Sitzes beizufügen. Bei jedem Vereine sind außer der laufenden Nummer die Seiten anzugeben, wo er im Register eingetragen ist.

III. Güterrechtsregister.

§ 12. Für die ein Ehepaar betreffenden Eintragungen ist eine Seite des Güterrechtsregisters zu verwenden.

§ 13. Die Ehegatten sind nach Familiennamen und Vornamen, der Mann unter Bezeichnung seines Berufs und Wohnsitzes, die Frau unter Beifügung ihres Geburtsnamens, über den Spalten des Formulars anzugeben. Ist bei dem Gericht offenkundig, daß sich am Wohnorte des Ehemannes mehrere Personen mit gleichem Vornamen und Familiennamen und von gleichem Berufe befinden, so ist die Bezeichnung des Mannes durch die Angabe der Zeit und des Ortes seiner Geburt oder durch die Angabe seiner Eltern oder in sonstiger Weise zu ergänzen.

In der ersten Spalte ist die laufende Nummer der Eintragung zu vermerken.

In der zweiten Spalte sind einzutragen:

die Beschränkung oder Ausschließung des der Frau nach § 1357 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zustehenden Rechtes sowie die Aufhebung einer solchen Beschränkung oder Ausschließung;

die Ausschließung oder Aenderung der Verwaltung und Nutznießung des Mannes sowie die Aufhebung oder Aenderung einer in dem Güterrechtsregister eingetragenen Regelung der güterrechtlichen Verhältnisse (zu vergl. §§ 1371, 1431, 1435, 1441, 1470, 1526, 1545, 1548, 1549, 1587 des Bürgerlichen Gesetzbuchs; Artikel 16 des zugehörigen Einführungsgesetzes);

der Einspruch des Mannes gegen den selbstständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts der Frau oder der Widerruf seiner Einwilligung sowie die Zurücknahme des Einspruchs oder des Widerrufs (zu vergl. §§ 1405, 1452, § 1519 Abs. 2, § 1525 Abs. 2, § 1549 des Bürgerlichen Gesetzbuchs; Artikel 16, Artikel 36 Nr. I des zugehörigen Einführungsgesetzes).

Bei der Eintragung von Vorbehaltsgut kann zur näheren Bezeichnung der einzelnen dazu gehörenden Gegenstände auf ein bei

[1]) S. jedoch unten Artikel 7.

den Registerakten befindliches Verzeichniß Bezug genommen werden.

Die dritte Spalte dient auch zu etwaigen Verweisungen auf spätere Eintragungen (zu vergl. § 9 Abs. 5).

Erfolgt eine Eintragung im Register eines anderen als des für den Wohnsitz des Mannes zuständigen Gerichts, weil einer der Ehegatten im Bezirke des anderen Gerichts ein Handelsgewerbe oder ein sonstiges Gewerbe betreibt (vergl. Artikel 4 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch, Artikel 36 Nr. I des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche), so ist bei der Eintragung dieser Grund in der dritten Spalte zu vermerken.

§ 14. Die Ertheilung der beglaubigten Abschrift einer Eintragung zum Zwecke der Wiederholung der Eintragung in dem Register eines anderen Bezirkes nach Aufhebung des bisherigen Wohnsitzes des Mannes (§ 1561 Abs. 3 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) ist in der dritten Spalte zu vermerken.

§ 15. Zu dem Register werden besondere Akten gehalten. In diese Akten sind aufzunehmen: die Eintragungsanträge nebst den ihnen beigefügten Schriftstücken, die gerichtlichen Verfügungen und die Nachweise über die Bekanntmachungen.

§ 16. Zu dem Register ist ein alphabetisches Verzeichniß der Eintragungen nach dem Namen des Ehemannes unter Angabe der Seite des Registers zu führen.

In Ergänzung der vorstehenden Bestimmungen des Bundesrats wird Folgendes angeordnet:

Art. 1. Die Register werden in dauerhaft gebundenen Bänden geführt. Es ist dazu Papier der Verwendungsklasse 2a (vergl. die Allgemeine Verfügung vom 2. Januar 1892, betreffend das für den Amtsgebrauch anzuschaffende Papier, JMBl. S. 9) zu verwenden. Die Bogengröße beträgt bei dem Vereinsregister 46×56 cm, bei dem Güterrechtsregister $40{,}_5 \times 51$ cm.

Jeder Band enthält entsprechend der Reihenfolge der Anlegung eine römische Ziffer.

Art. 2. Werden Anmeldungen zur Eintragung in das Vereinsregister oder Anträge auf Eintragungen in das Güterrechtsregister persönlich bei Gericht erklärt, so ist das Protokoll in der Regel von dem Gerichtsschreiber des Registergerichts aufzunehmen. Der Richter hat sich der Aufnahme zu unterziehen, wenn bei dem Gerichtsschreiber die zur Beurtheilung der Verhältnisse erforderliche Rechtskenntniß nicht zu erwarten ist.

Art. 3. Die Verfügung auf die Anmeldungen und auf alle das Register betreffenden Gesuche und Anträge liegt dem Richter ob. Er hat insbesondere die Eintragungen in das Register und die erforderlichen Bekanntmachungen zu verfügen sowie die im § 69 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, im § 34 der Grundbuchordnung und im § 162 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit erwähnten Bescheinigungen und Zeugnisse auszustellen. Die Ausfertigung der Bescheinigungen und Zeugnisse erfolgt nach Artikel 18 des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit.

Die Eintragung ist von dem Richter auch dann anzuordnen, wenn sie von dem Beschwerdegericht oder gemäß § 143 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit verfügt ist.

Art. 4. Wird eine Eintragung abgelehnt, so sind die Gründe der Ablehnung mitzutheilen.

Art. 5. Der Gerichtsschreiber hat die Eintragung in das Register zu bewirken und die verfügten Bekanntmachungen herbeizuführen.

Art. 6. Die Eintragungen sind deutlich und ohne Abkürzungen zu schreiben; in dem Register darf nichts radirt oder sonst unleserlich gemacht werden.

Art. 7. Eine Eintragung, die durch eine spätere Eintragung ihre Bedeutung verloren hat (Bestimmungen des Bundesraths § 5 Abs. 1 Satz 2), ist nicht zu durchstreichen, sondern, nach Maßgabe der Anordnung des Richters, roth zu unterstreichen.

In die Abschriften aus den Registern sind die roth unterstrichenen Eintragungen nur aufzunehmen, soweit dies beantragt oder nach den Umständen angemessen ist.

Art. 8. Schreibfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, die in einer Eintragung vorkommen (Bestimmungen des Bundesraths § 5 Abs. 2), dürfen nur auf Grund einer Verfügung des Richters berichtigt werden. Die Berichtigung des Vereinsregisters ist dem Vorstande, den Liquidatoren oder dem Konkursverwalter des Vereins, die Berichtigung des Güterrechtsregisters den Ehegatten bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung kann unterbleiben, wenn die Berichtigung einen offenbar unwesentlichen Punkt der Eintragung betrifft.

Art. 9. In dem Vermerk über die Eintragung, den der Gerichtsschreiber in die Registerakten aufzunehmen hat (Bundesrathsbestimmungen § 4 Abs. 2), ist der Tag anzugeben, an welchem die Eintragung erfolgt ist.

Art. 10. Die gesetzlich vorgeschriebene Veröffentlichung einer Eintragung ist zu veranlassen, sobald die Eintragung erfolgt ist und ohne daß eine andere Eintragung abgewartet werden darf.

Art. 11. Auf eine leicht verständliche und knappe Fassung der öffentlichen Bekanntmachungen ist Bedacht zu nehmen.

Erfolgen mehrere Bekanntmachungen desselben Gerichts gleichzeitig, so sind sie thunlichst zusammenzufassen.

Der Bezeichnung des Gerichts ist eine Namensunterschrift nicht beizufügen. Ueberflüssige Absätze sind zu vermeiden. Die Spaltenüberschriften des Registers, die Unterschrift des Registerführers (Bestimmungen des Bundesraths § 3 Satz 2), die Verfügung, durch welche die Eintragung angeordnet ist, die Geschäftsnummer sowie etwaige bei der Eintragung erfolgte Verweisungen auf andere Stellen des Registers oder auf Aktenstellen (vergl. Bestimmungen des Bun-

desraths § 4 Satz 1) sind nicht zu veröffentlichen.

Die Bekanntmachung ist nur einmal zu bewirken; ihr Wortlaut ist vor der Absendung an das für die Bekanntmachungen des Gerichts bestimmte Blatt dem Richter zur Genehmigung vorzulegen. Weicht der Inhalt der Bekanntmachung von dem der Eintragung ab (Bürgerliches Gesetzbuch § 1562 Abs. 2), so hat der Richter den Inhalt der Bekanntmachung wörtlich anzugeben.

Art. 12. Die in den §§ 130, 159, 161 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorgeschriebene Bekanntmachung der Eintragung an den Antragsteller sowie an den Ehegatten des Antragstellers hat, soweit thunlich, unter Benutzung von Formularen zu erfolgen; die Ausfüllung der Formulare ist in der Regel von dem Gerichtsschreiber zu bewirken (Allg. Verf. vom 5. April 1895 Nr. I, JMBl. S. 125, GM. S. 265).

Soweit nach den bestehenden Vorschriften die Zusendung durch die Post zu bewirken ist, sind zu den Bekanntmachungen, die eine Eintragung in das Vereinsregister betreffen, regelmäßig Postkarten zu verwenden, auf deren Rückseite sich das Formular befindet. Zu Bekanntmachungen, die eine Eintragung in das Güterrechtsregister betreffen, sollen Postkarten nicht verwendet werden.

Der Gerichtsschreiber hat die Bekanntmachungen zu unterschreiben und in den Akten bei der gerichtlichen Verfügung zu vermerken, wem die Bekanntmachung zur Beförderung übergeben und wann die Uebergabe erfolgt ist.

Art. 13. Die Beglaubigung von Abschriften der Eintragungen und der zum Register eingereichten Schriftstücke liegt dem Gerichtsschreiber ob.

Wird eine auszugsweise Abschrift ertheilt, so sind bei der Beglaubigung die Vorschriften des Artikel 47, des Artikel 57 Abs. 3 und des Artikel 59 des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit zu beobachten.

Art. 14. Der Gerichtsschreiber hat das Vereinsregister nebst den von dem Vereine zum Register eingereichten Schriftstücken sowie das Güterrechtsregister nebst denjenigen Schriftstücken, auf welche bei den Eintragungen in das Güterrechtsregister Bezug genommen ist (Bestimmungen des Bundesraths § 13 Abs. 3 a. E.), während der gewöhnlichen Dienststunden einem Jeden auf Ersuchen zur Einsicht vorzulegen, ohne daß es einer richterlichen Anordnung bedarf.

Art. 15. Gehört ein Ort oder eine Gemeinde (Bürgerliches Gesetzbuch § 57) zu den Bezirken verschiedener Registergerichte, so hat jedes Registergericht die Namen der an dem Orte oder in der Gemeinde errichteten Vereine, die in das Vereinsregister eingetragen werden, sowie die Namensänderungen und Löschungen, die bei solchen Vereinen eingetragen werden, den andern betheiligten Registergerichten unverzüglich mitzutheilen. Dies gilt auch dann, wenn der betreffende Ort zu mehreren Bundesstaaten gehört.

Art. 16. In dem Vereinsregister sind außer den zwei gegenüberstehenden Seiten, die nach § 8 der Bestimmungen des Bundesraths für jeden Verein zu verwenden sind, geeignetenfalls für spätere Eintragungen die erforderlichen Seiten freizulassen.

Art. 17. Wird der Sitz eines eingetragenen Vereins aus dem Bezirke des Registergerichts verlegt, so sind bei der Eintragung der Verlegung in die Spalte 2 des Registers alle den Verein betreffenden Eintragungen roth zu unterstreichen.

Art. 18. Sind bei den einen Verein betreffenden Eintragungen so zahlreiche Aenderungen eingetreten, daß durch die Eintragung der Aenderungen die Uebersichlichkeit des Registers erheblich beeinträchtigt wird, so sind die noch gültigen Eintragungen unter einer neuen Nummer an eine andere Stelle des Registers zu übertragen; dabei ist an dieser auf die bisherige Nummer und Stelle und an der letzteren auf die neue Stelle zu verweisen.

Die Uebertragung ist dem Vorstande des Vereins, den Liquidatoren oder dem Konkursverwalter unter Mittheilung von dem Inhalte der neuen Eintragung bekannt zu machen.

Bestehen Zweifel über die Art oder den Umfang der Uebertragung, so sind die im Abs. 2 bezeichneten Personen vorher zu hören.

Art. 19. Das Güterrechtsregister dient auch zur Aufnahme derjenigen Eintragungen, welche nach Artikel 59 § 9 Abs. 2, Artikel 61 § 3, Artikel 62 Abs. 1, Artikel 63 bis 65 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in Ansehung der zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuches bestehenden Ehen zu erfolgen haben.

Art. 20. Diese Verfügung tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

Zu Art. 77 ff. Allg. Verfügung des Justizministers, betr. das Notariat, vom 21. Dezember 1899 (JMBl. S. 834):

Zur Ausführung der die Amtsstellung der Notare betreffenden Vorschriften im 6. Abschnitt des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit, vom 21. September 1899 (GS. S. 249) wird folgendes bestimmt:

Ernennung der Notare.

§ 1. Gesuche um Ernennung zum Notar und Gesuche von Notaren oder von Rechtsanwälten und Notaren um Anweisung eines anderen Amtssitzes sind bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts einzureichen, zu dessen Bezirke der Antragsteller gehört, oder, falls er aus dem Dienste ausgeschieden ist, bis zu seinem Ausscheiden gehört hat.

Führung der Register und des Verwahrungsbuches.

I. Allgemeines.

§ 2. Der Notar hat folgende Bücher zu führen: [1])

1. das allgemeine Notariatsregister,
2. das Register über Wechselproteste,
3. das Verwahrungsbuch.

[1]) Die anliegenden Formulare werden hier nicht abgedruckt.

Das Notariatsregister und das Verwahrungsbuch sind nach den beiliegenden Mustern einzurichten. Diese Bücher und das Protestregister sind aus dauerhaftem Papier in festem Einband herzustellen und von Seite zu Seite mit fortlaufenden Zahlen zu versehen. Auf dem Titelblatt ist der Name des Notars und dessen Amtssitz anzugeben; das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Notar seinen Amtssitz hat — bei dem Amtsgericht I in Berlin der Präsident desselben — hat die Zahl der Seiten zu bezeugen. Bei einer Veränderung des Amtssitzes wird der neue Amtssitz des Notars und der Tag des Dienstantritts an demselben nachgetragen. Jeder fernere Band ist durch Hinzufügung der entsprechenden Ordnungszahl in der Aufschrift als solcher zu bezeichnen.

Das allgemeine Notariatsregister und das Verwahrungsbuch sind am Schluß mit einem alphabetischen Namenverzeichnisse zu versehen.

II. Notariatsregister.

In das allgemeine Notariatsregister sind die im Artikel 95 Abs. 1 des Gesetzes vom 21. September 1899 erwähnten Verhandlungen, Entwürfe, Beglaubigungen und Zeugnisse mit Ausnahme der Beglaubigung von Abschriften, in ununterbrochener Reihenfolge unter fortlaufenden Nummern nach Maßgabe des Formulars 1 einzutragen.

III. Wechselprotestregister.

In das Protestregister sind die aufgenommenen Proteste nach ihrem ganzen Inhalt in wortgetreuer Abschrift (einschließlich des Vermerkes über den Stempelansatz) Tag für Tag und nach Ordnung des Datums einzutragen. Die Eintragung ist mit einem durch den Notar eigenhändig vollzogenen Beglaubigungsvermerke zu versehen.

IV. Verwahrungsbuch.

1. In das Verwahrungsbuch sind alle fremden Gelder, geldwerthen Papiere und Kostbarkeiten einzutragen, welche dem Notar in Erwartung eines vor ihm zu errichtenden oder aus Anlaß eines vor ihm errichteten Rechtsgeschäfts oder zur notariellen Verwahrung eingehändigt werden.

Zu den geldwerthen Papieren sind alle Werthpapiere zu rechnen, welche einen Börsenkurs oder Marktpreis haben, desgleichen Sparkassenbücher, Bankdepotscheine, nicht aber Hypothekenbriefe, Grundschuldbriefe, Rentenschuldbriefe und Wechsel.

Als fremde Gelder im Sinne dieser Verfügung sind auch diejenigen Gelder anzusehen, welche bei dem Notar in der Weise hinterlegt werden, daß das Eigenthum auf ihn übergeht.

2. Werthpapiere, Kostbarkeiten und solche fremde Gelder, welche der Notar nach Maßgabe des zwischen ihm und dem Hinterleger bestehenden Rechtsverhältnisses von eigenen und anderen fremden Geldern gesondert aufzubewahren verpflichtet ist, sind in besonderen Hüllen (Beutel, Papierumschlag und dergl.) sicher zu verwahren. Auf der Hülle ist die Nummer des Verwahrungsbuches und der Inhalt anzugeben.

Diejenigen Gelder, bei denen die vorgedachte Voraussetzung nicht zutrifft, können gemeinsam, müssen aber getrennt von den eigenen Geldern des Notars aufbewahrt werden.

Einer getrennten Aufbewahrung bedarf es nicht, wenn derjenige, für welchen die Verwahrung erfolgt, schriftlich der Vermischung mit den eigenen Geldern des Notars zugestimmt hat oder wenn dem Notar Gelder auf Girokonto überwiesen sind. In diesen Fällen muß jedoch der Notar jederzeit in der Lage sein, entweder einen gleich hohen Betrag baar vorzuzeigen, oder nachzuweisen, daß er über einen solchen Betrag bei einer sicheren Bank sofort verfügen kann.

3. Das Verwahrungsbuch zerfällt in zwei Abtheilungen; jede Einnahme und jede Ausgabe ist sowohl in der ersten wie in der zweiten Abtheilung einzutragen. Die erste Abtheilung enthält unter fortlaufenden Nummern die sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben der zur Verwahrung genommenen Gelder und Werthsachen, nach der Zeitfolge geordnet, mit einem Hinweis auf die einzelnen Massen, zu der die Einnahme oder Ausgabe gehört. In der zweiten Abtheilung sind die einzelnen Verwahrungsmassen gesondert unter laufender Nummer mit den dazu gehörenden Einnahmen und Ausgaben aufzuführen; die Nummer der einzelnen Verwahrungsmasse und die nähere Bezeichnung der Masse ist als Ueberschrift den dazu gehörenden Eintragungen voranzusetzen.

4. Werthpapiere und Kostbarkeiten sind in die Spalte 4 einzutragen.

Die unter Nr. 2 Abs. 1 erwähnten, gesondert aufzubewahrenden Gelder sind in die Spalte 5, die im Abs. 2 daselbst erwähnten, getrennt von den eigenen Geldern des Notars aufzubewahrenden in Spalte 6, alle übrigen Gelder in Spalte 7 einzutragen.

5. Die Eintragung ist noch am Tage des Eingangs in beiden Abtheilungen, in Abtheilung I unter einer durch das Kalenderjahr fortlaufenden Nummer zu bewirken.

Geldbeträge sind in Ziffern einzuschreiben.

Werthpapiere sind in Abth. I nach Gattungen und nach dem Gesammtbetrage, in Abth. II nach der Gattung, dem Nennbetrage, der Stückzahl, den Serien und den Nummern zu bezeichnen. Werden mit den Werthpapieren Zins-, Renten-, Gewinnantheilscheine oder Erneuerungsscheine (Talons) übergeben, so ist dies in Abth. I kurz, in Abth. II durch Angabe der Fälligkeitstermine oder Nummern näher zu bezeichnen.

6. Die Belege über die Herausgabe sind mit der Nummer der Masse und darunter mit der Nummer der Spalte 1 der Ausgabe zu bezeichnen und für jede Masse gesondert in der Ordnung der Nummerfolge aufzubewahren. Wird die Empfangsbescheinigung in einer Notariatsverhandlung beurkundet, so ist in dem Verwahrungsbuch Abth. II auf diese Urkunde zu verweisen. Auch kann die Spalte „Bemerkungen" für die Empfangsbescheinigung des Empfängers benutzt werden.

7. Jede durch Herausgabe erledigte Nummer ist roth zu unterstreichen, sofern es sich um Ein-

tragungen in Spalte 4 oder 5 handelt. Sind die sämmtlichen, auf eine Masse sich beziehenden Eintragungen in Abth. II. erledigt, so sind diese mit Rothstift zu durchstreichen.

8. Jeder Eintrag ist von dem Notar in Spalte 8 einer jeden Abtheilung eigenhändig zu unterzeichnen. Abänderungen und Rasuren sind nicht gestatttet. Etwa untergelaufene Irrthümer sind durch einen Nachtragsvermerk in der entsprechenden Spalte richtigzustellen.

Die Eintragungen in Abth. I Spalte 6 und 7 sind seitenweise aufzurechnen. Das von dem Notar zu unterschreibende Ergebniß einer Seite ist auf die folgende zu übertragen. In Abth. II Spalte 6 und 7 erfolgt die Aufrechnung für die einzelnen Massen.

9. Ist dem Notar der Empfang von Steig- oder Pachtgeldern übertragen, so kann von der Eintragung jedes einzelnen Eingangs im Verwahrungsbuch abgesehen werden, sofern der Notar über diese Empfänge ein besonderes Heberegister führt. Die näheren Anordnungen über die Führung des Heberegisters und die in diesem Falle im Verwahrungsbuche vorzunehmenden Eintragungen erläßt der Oberlandesgerichtspräsident.

Dienstsiegel.

§ 3. Die Dienstsiegel der Notare enthalten in der Mitte den heraldischen Adler in Uebereinstimmung mit dem nachstehend abgedruckten Muster und in der Umschrift den Vor- und Zunamen des Notars, sowie die Worte „Notar i. Bez. des Königl. Preuß. Oberlandesgerichts zu . . . . .“ mit dem Ortsnamen. Der Durchmesser der Dienstsiegel soll 34 mm betragen. In der Umschrift tritt im Bezirk des Kammergerichts an die Stelle der Worte „Oberlandesgerichts zu . . . . . .“ das Wort „Kammergerichts“.

Die Dienstsiegel der preußischen Notare im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Jena führen in der Umschrift die Bezeichnung „Königl. Preuß. Notar zu . . . . .“

Notaren, welche den Titel Justizrath oder den Doktortitel führen, ist gestattet, diese Titel dem Vornamen im Dienstsiegel voranzusetzen.

Die Verwendung von Siegelmarken an Stelle des Dienstsiegels ist unzulässig.

Die im Gebrauch befindlichen, den bestehenden Vorschriften entsprechenden Dienstsiegel können auch nach dem 1. Januar 1900 weiter benutzt werden.

Beurlaubung und Vertretung.

§ 4. Die Notare können sich bis zur Dauer von einer Woche selbst beurlauben.

Zu Reisen innerhalb ihres Amtsbezirks bedürfen sie eines Urlaubs nur insoweit, als ihre Abwesenheit von dem ihnen angewiesenen Amtssitz länger als vier Wochen dauert. Sie haben jedoch bei solchen Reisen, wenn ihre Abwesenheit länger als eine Woche dauert, dem Präsidenten des Landgerichts vor Ablauf der ersten Woche ihre Abwesenheit und demnächst ihre Rückkehr anzuzeigen.

Den erforderlichen Urlaub ertheilt bis zur Dauer von vier Wochen der Landgerichtspräsident, bis zur Dauer von acht Wochen der Oberlandesgerichtspräsident, darüber hinaus der Justizminister.

Die Urlaubsgesuche sind in allen Fällen unter Angabe der Veranlassung und des Zwecks dem vorgesetzten Landgerichtspräsidenten einzureichen.

Die Bestellung eines Vertreters erfolgt durch den Justizminister. Die Gesuche um Bestellung eines Vertreters sind auf dem für die Urlaubsgesuche vorgeschriebenen Dienstwege einzureichen.

Schlußbestimmungen.

§ 5. Diese Verfügung tritt mit dem 1. Januar 1900 in Kraft.

Die an diesem Tage bei dem Notar in Verwahrung befindlichen fremden Gelder, geldwerthen Papiere und Kostbarkeiten werden in dem neuen Verwahrungsbuche vorgetragen.

Die bisher geführten Verwahrungsbücher können noch bis zum 1. April 1900 benutzt werden. Im Falle einer solchen Weiterbenutzung bleiben die bisherigen Bestimmungen über die Führung des Verwahrungsbuches sowie über die Aufbewahrung der bei dem Notar eingehenden fremden Gelder, geldwerthen Papiere und Kostbarkeiten maßgebend. Bezüglich der am 1. April 1900 vorhandenen fremden Gelder, Werthpapiere und Kostbarkeiten findet die Bestimmung des vorstehenden Abs. 2 entsprechende Anwendung.

Dasselbe gilt, wenn schon vor dem 1. April 1900 zur Führung des durch diese Verfügung vorgeschriebenen Verwahrungsbuches übergegangen wird.

Zu Art. 104 ff. Allg. Verfügung des Justizministers über das Verfahren und die Gebühren der Dorfgerichte im Geltungsbereiche des Allgemeinen Landrechts, vom 20. Dezember 1899 (JMBl. S. 806):[1])

Erster Abschnitt.
Besetzung der Dorfgerichte.

§ 1. Das Dorfgericht ist gehörig besetzt, wenn neben dem Schulzen (Gemeindevorsteher) oder seinem Vertreter (§ 3) zwei Schöffen oder ein Schöffe und ein vereidigter Gerichtsschreiber mitwirken. Bei der Aufnahme von Taxen müssen außer dem Schulzen oder seinem Vertreter zwei Schöffen mitwirken.

§ 2. Der Schulze ist der Vorsteher des Dorfgerichts. Er leitet die vor das Dorfgericht gehörigen Verhandlungen. Ihm liegt es zunächst ob, für den ordnungsmäßigen Geschäftsbetrieb zu sorgen.

§ 3. Ist der Schulze verhindert, so wird er durch einen Schöffen vertreten.

§ 4. Die Dorfgerichte sollen die ihnen zustehenden Verrichtungen nur innerhalb ihres Bezirkes vornehmen.

[1]) Hinsichtlich der Ortsgerichte in den Oberlandesgerichtsbezirken Cassel und Frankfurt s. die Verordnung vom 20. Dezember 1899. (GS. S. 640).

§ 5. Ein Schulze, Schöffe oder Gerichtsschreiber ist von der Theilnahme an den Verrichtungen des Dorfgerichts ausgeschlossen:

1. in Sachen, in denen er selbst betheiligt ist oder in denen er zu einem Betheiligten in dem Verhältniß eines Mitberechtigten oder Mitverpflichteten steht;
2. in Sachen seiner Ehefrau, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. in Sachen einer Person, mit der er in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist;
4. in Sachen, in denen er als Bevollmächtigter eines Betheiligten bestellt oder als gesetzlicher Vertreter eines solchen (z. B. als Inhaber der elterlichen Gewalt, Vormund oder Pfleger) aufzutreten berechtigt ist.

Die Ablehnung eines Schulzen, Schöffen oder Gerichtsschreibers wegen Besorgniß der Befangenheit ist ausgeschlossen.

Eine Handlung des Dorfgerichts ist nicht aus dem Grunde unwirksam, weil ein Schulze, Schöffe oder Gerichtsschreiber mitgewirkt hat, der nach Abs. 1 von der Theilnahme ausgeschlossen war.

§ 6. Mündliche oder schriftliche Mittheilungen, insbesondere Ladungen erfolgen am Sitze des Dorfgerichts oder einem leicht erreichbaren anderen Orte, auch wenn dieser dem Bezirke des Dorfgerichts nicht angehört, durch ein Mitglied des Dorfgerichts, den Gemeindeboten oder einen anderen zuverlässigen Boten. Wird die Person, an welche die Mittheilung erfolgen soll, in ihrer Wohnung nicht angetroffen, so kann die Mittheilung in der Wohnung an einen zu der Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person erfolgen.

Im Uebrigen erfolgen Mittheilungen im Wege der Uebersendung durch die Post; in besonders wichtigen Fällen ist die Postsendung mit der Bezeichnung „Einschreiben" zu versehen.

Zweiter Abschnitt.

Zuständigkeit der Dorfgerichte zur Vornahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§ 7. Das Dorfgericht ist zuständig für die im § 1960 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehene Sicherung des Nachlasses, es sei denn, daß sich am Sitze des Dorfgerichts ein Amtsgericht befindet (§§ 10 bis 25).

Für diese Sicherung hat das Dorfgericht *ohne Auftrag* des Amtsgerichts zu sorgen; insbesondere bedarf es eines solchen Auftrags auch nicht zur Aufnahme eines Nachlaßverzeichnisses, daß nur zur Sicherung des Nachlasses dienen soll (§ 12 Abs. 2).

Vor dem Amtsgerichte zur Sicherung eines Nachlasses angeordnete Maßregel hat das Dorfgericht auszuführen, falls ihm die Ausführung aufgetragen wird.

§ 8. Das Dorfgericht ist ferner zuständig, *im Auftrage* des Amtsgerichts:

1. Vermögensverzeichnisse, insbesondere Nachlaßinventare aufzunehmen (§§ 26 bis 33);
2. freiwillige öffentliche Versteigerungen beweglicher Sachen sowie öffentliche Verpachtungen an den Meistbietenden vorzunehmen und zu beurkunden (§§ 34 bis 58);
3. Taxen aufzunehmen (§ 59).

Zur Aufnahme eines Nachlaßverzeichnisses ist das Dorfgericht auch im Auftrage der Generalkommission zuständig. (Gesetz, betreffend das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedelungsgütern, vom 8. Juni 1896, Gesetz-Samml. S. 124, § 20).

Soweit das Dorfgericht mit freiwilligen öffentlichen Versteigerungen beweglicher Sachen und mit öffentlichen Verpachtungen von dem Amtsgericht *allgemein* beauftragt ist, kann es solche Geschäfte auch auf Antrag der Betheiligten vornehmen.

§ 9. Die Abänderung einer Anordnung des Dorfgerichts ist bei dem Amtsgerichte nachzusuchen.

Dritter Abschnitt.

Sicherung eines Nachlasses.

§ 10. Das Dorfgericht hat, soweit nach den Umständen ein Bedürfniß dafür besteht, für die Sicherung eines in seinem Bezirke befindlichen Nachlasses zu sorgen:

1. wenn der Erbe unbekannt ist;
2. wenn die Erbschaft noch nicht angenommen ist;
3. wenn ungewiß ist, ob der Erbe die Erbschaft angenommen hat.

§ 11. Zu der Ausführung der Sicherungsmaßregeln sind die am Orte anwesenden Erben und Verwandten des Erblassers und, falls keine Erben oder Verwandte anwesend sind, andere geeignete Auskunftspersonen zuzuziehen.

Ueber die getroffenen Maßregeln ist ein Protokoll aufzunehmen (§§ 21, 22).

§ 12. Welche Maßregeln zur Sicherung des Nachlasses zu ergreifen sind, entscheidet das Dorfgericht nach den Umständen des Falles.

Das Dorfgericht kann insbesondere Siegel anlegen, Geld, Werthpapiere und Kostbarkeiten an sich nehmen, ein Nachlaßverzeichniß aufnehmen und dem Nachlaß einen Aufseher bestellen.

Zur Bestellung eines Nachlaßpflegers ist das Dorfgericht nicht befugt.

§ 13. Verfügungen von Todeswegen, die bei der Ausführung einer Sicherungsmaßregel im Nachlasse vorgefunden werden, hat das Dorfgericht in jedem Falle an sich zu nehmen und unverzüglich an das Amtsgericht abzuliefern.

In gleicher Weise ist mit vorgefundenem Gelde, Werthpapieren und anderen werthvollen oder wichtigen Urkunden sowie mit Kostbarkeiten zu verfahren. Nur aus besonderen Gründen und wenn die Sicherheit eine genügende ist, können sie unter gehöriger Aufsicht in der Sterbewohnung belassen werden.

Die in den Abs. 1, 2 bezeichneten Urkunden und Gegenstände sind in dem Protokoll einzeln zu verzeichnen, die Werthpapiere mit Angabe des Nennwerths. Sind die Werthpapiere mit Buchstaben und Nummern versehen, so sind auch diese zu vermerken. Sind Erneuerungsscheine vorhanden, so ist dies anzugeben. Auch ist anzugeben, von welcher Zeit an die vorhandenen Zins- und Gewinnantheilscheine laufen.

§ 14. Für das Verfahren bei der Siegelung eines Nachlasses sind neben den Vorschriften

des § 13 die Vorschriften der §§ 15 bis 19 maßgebend.

§ 15. Bewegliche leblose Sachen sind, soweit sie nicht unter den § 13 fallen, thunlichst in verschließbaren Räumen oder Behältnissen unterzubringen. Die Thüren dieser Räume, sowie die Behältnisse sind zu verschließen und unter Verwendung von Papierstreifen, Leinwandstreifen, Bindfaden oder in anderer Weise mit dem Dienstsiegel so zu versiegeln, daß sie ohne Verletzung des Verschlusses nicht eröffnet werden können; Fenster sind zu schließen und nöthigenfalls in gleicher Weise zu versiegeln.

Die Zahl der Siegel und die Stellen, wo sie angelegt sind, sind im Protokolle anzugeben. Die Schlüssel hat das Dorfgericht mit einem Merkzeichen zu versehen und entweder an sich zu nehmen oder sonst sicher unterzubringen; ihre Zahl sowie die Art ihrer Verwahrung ist im Protokolle zu vermerken. Die Anwesenden sind darauf hinzuweisen, daß sie sich jeder Beschädigung und der Ablösung der angelegten Siegel bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen zu enthalten haben.

Räume, deren Weiterbenutzung nicht entbehrt werden kann, sind offen zu halten.

§ 16. Den Erben, den Verwandten des Erblassers oder einer geeigneten anderen Person kann vorgefundenes Geld zur Besorgung des Begräbnisses und zur einstweiligen Fortführung des Haushalts, der Landwirthschaft oder des Gewerbes gegen Empfangsbescheinigung ausgehändigt werden. Auch können ihnen sonstige zu diesen Zwecken nothwendige Sachen übergeben werden.

§ 17. Hat der Erblasser Landwirthschaft oder ein Gewerbe betrieben und erscheint die Fortführung des Betriebs angezeigt und ohne Gefährdung des Nachlasses möglich, so ist das hierzu Erforderliche anzuordnen und die Siegelung insoweit zu beschränken, daß der weitere Betrieb stattfinden kann.

§ 18. Die außer Siegelung gelassenen Gegenstände sind zu verzeichnen, es sei denn, daß bei einzelnen von ihnen eine Sicherung aus besonderen Gründen entbehrlich ist. In dem Verzeichniß ist der Werth der einzelnen Gegenstände anzugeben, soweit dies zur Feststellung angemessen erscheint.

Einzelne Nachlaßsachen, insbesondere Thiere, können einem Dritten zur Obhut anvertraut oder bei dringender Gefahr des Verderbens veräußert werden; der Erlös ist unverzüglich an das Amtsgericht abzuliefern.

§ 19. Nöthigenfalls ist zur Sicherung des Nachlasses ein Aufseher zu bestellen.

§ 20. Werden in dem Nachlaß eines Beamten bei der Ausführung einer Sicherungsmaßregel amtliche Akten oder sonstige Sachen, deren Herausgabe auf Grund des Dienstverhältnisses verlangt werden kann, vorgefunden, so ist dies im Protokolle besonders zu vermerken. Das Dorfgericht hat Sicherungsmaßregeln in Bezug auf diese Sachen nicht vorzunehmen, wenn die Behörde, welcher der Verstorbene angehörte, oder die Aufsichtsbehörde für die Sicherung der Sachen sorgt. Die Vorschriften über den Nachlaß von Beamten finden auch Anwendung auf den Nachlaß von Offizieren des Heeres und der Marine.

§ 21. Das über die Maßnahmen des Dorfgerichts aufgenommene Protokoll ist unverzüglich dem Amtsgericht einzureichen.

§ 22. Das Protokoll soll den Hergang bei der Ausführung der Sicherungsmaßregeln beschreiben. Es soll außer den Angaben, die in den vorhergehenden Paragraphen vorgeschrieben sind, namentlich enthalten:

1. den Ort und die Zeit der Verhandlung;
2. die Bezeichnung des Erblassers und der bei der Verhandlung zugegen gewesenen Personen;
3. die Angabe der Thatsachen, welche die Sicherung des Nachlasses veranlaßt haben;
4. die Unterschrift des bestellten Aufsehers und derjenigen Personen, welchen Nachlaßsachen, die außer Siegelung geblieben sind, anvertraut sind;
5. die Unterschrift der Mitglieder des Dorfgrrichts.

§ 23. Hat das Dorfgericht von Sicherungsmaßregeln Abstand genommen, weil es sie nicht für erforderlich hält, bestehen aber Zweifel darüber, ob sie erforderlich sind, so hat das Dorfgericht dem Amtsgerichte den Sachverhalt unverzüglich anzuzeigen.

§ 24. Die Vorschriften dieses Abschnitts finden entsprechende Anwendung, wenn das Dorfgericht mit der Ausführung von Maßregeln zur Sicherung eines Nachlasses von dem Amtsgerichte beauftragt wird und das Amtsgericht nicht abweichende Bestimmungen trifft.

§ 25. Das Dorfgericht hat die ohne Auftrag des Amtsgerichts getroffenen Sicherungsmaßregeln aufzuheben, sobald sie nicht mehr erforderlich erscheinen. Die Abnahme angelegter Siegel soll in der Regel nur auf Anordnung des Amtsgerichts erfolgen.

Auch über die Aufhebung der Sicherungsmaßregeln, insbesondere über die Abnahme der Siegel, ist ein Protokoll aufzunehmen und dem Amtsgericht unverzüglich einzusenden.

Bei der Abnahme der Siegel ist zu untersuchen, ob die in dem Siegelungsprotokoll angegebenen Siegel noch vorhanden und unverletzt sind. Der Befund ist in dem nach Abs. 2 aufzunehmenden Protokolle festzustellen.

Vierter Abschnitt.

Aufnahme von Vermögensverzeichnissen.

§ 26. Bei der Ertheilung des Auftrags zur Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses, insbesondere eines Nachlaßinventars, bestimmt das Amtsgericht oder im Falle des § 20 des Gesetzes, betreffend das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedelungsgütern, vom 8. Juni 1896 (Gesetz-Samml. S. 124) die Genralkommission, in welcher Art und in welchem Umfange das Verzeichniß aufzunehmen ist und welche Personen bei der Aufnahme zuzuziehen sind.

Im Uebrigen sind, sofern nicht in dem Auftrag, insbesondere in Bezug auf die Angabe des Werthes und der Verbindlichkeiten, abweichende

Bestimmungen getroffen sind, die nachstehenden Vorschriften zu beobachten.

§ 27. Das Dorfgericht hat die Vermögensgegenstände und die Verbindlichkeiten nach folgenden Titeln zu verzeichnen:

1. Grundstücke;
2. Geld, mit Einschluß des Papiergeldes, Banknoten;
3. Werthpapiere;
4. Forderungen, mit Einschluß der Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldforderungen;
5. Gegenstände aus Edelmetall, Juwelen und sonstige Kostbarkeiten;
6. Kunstgegenstände, soweit sie nicht unter Titel 5 fallen, Bilder, Uhren;
7. Möbel, Vorhänge, Teppiche, Decken;
8. Porzellan, Steingut, Glassachen;
9. zur Hauswirthschaft bestimmte Geräthe aus unedlem Metalle, Holz, Stein und anderen Stoffen;
10. Leinen, Wäsche mit Ausnahme der Leibwäsche, und Betten;
11. Leibwäsche und Kleidungsstücke;
12. Bücher, Landkarten, Schriften;
13. Instrumente, Waffen;
14. Handwerkszeug, Maschinen und sonstige zu landwirthschaftlichem oder gewerblichem Betriebe bestimmte Geräthe;
15. Fahrzeuge und Geschirr;
16. Thiere;
17. Vorräthe zum Verbrauch in der Hauswirthschaft;
18. Waarenvorräthe, landwirthschaftliche oder gewerbliche Vorräthe;
19. sonstige Sachen und Rechte;
20. Verbindlichkeiten.

§ 28. Ob in Ansehung der Titel 1, 2, 3, 4 und 20 etwas vorhanden ist oder nicht, ist immer zu vermerken. Im Uebrigen können die Titel, bei denen nichts zu verzeichnen ist, ausgelassen werden.

Die Verzeichnung der Werthpapiere erfolgt nach Maßgabe des § 13 Abs. 3. Bei verzinslichen Forderungen sind der Zinssatz, die Zinstermine und der Betrag der Zinsrückstände anzugeben. Urkunden, durch welche Vermögensrechte nachgewiesen werden, z. B. Sparkassenbücher, Schuldscheine, Versicherungspolicen, Pfandscheine, sind bei den Posten aufzuführen, zu welchen sie gehören.

§ 29. In einer besonderen Spalte ist der Werth der Gegenstände anzugeben. Soweit es zur Bestimmung des Werthes erforderlich ist, sind die Gegenstände zu beschreiben. Ist eine besondere Taxe aufgenommen, so ist der Taxwerth anzugeben.

Die Gesammtsummen der einzelnen Titel 1 bis 19 sind zusammenzuzählen; von dem Betrag ist die Gesammtsumme der Verbindlichkeiten (Titel 20) abzuziehen.

§ 30. Das Dorfgericht hat bei der Aufnahme des Verzeichnisses darauf hinzuwirken, daß die Betheiligten über das Vermögen, insbesondere über die Forderungen und Verbindlichkeiten, richtige und vollständige Erklärungen abgeben. Die beweglichen Sachen hat sich das Dorfgericht vorzeigen zu lassen.

§ 31. Wird von den Betheiligten eine Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit des Verzeichnisses abgegeben, so ist diese Erklärung von dem Dorfgericht in dem Protokolle zu beurkunden.

§ 32. Ueber die Aufnahme des Verzeichnisses ist ein Protokoll zu errichten. Ein etwa beschaffter Auszug aus den öffentlichen Büchern sowie, falls ein Betheiligter den Zustand oder den Werth einer Sache durch Sachverständige hat feststellen lassen, die darüber aufgenommene Urkunde ist dem Protokoll als Anlage beizufügen.

Im Protokolle brauchen die vorgefundenen Vermögensgegenstände nicht nach den im § 27 angegebenen Titeln aufgeführt zu werden. Es genügt die Angabe, welche Gegenstände in den einzelnen Räumen und Behältnissen vorgefunden sind; auf Grund des Protokolls ist alsdann das Verzeichniß gemäß § 27 aufzustellen.

Das Protokoll sowie das Verzeichniß ist unverzüglich dem Amtsgericht einzureichen.

§ 33. Wird ein Nachlaßinventar aufgenommen, so ist für die Verzeichnung der Bestand sowie der Werth zur Zeit des Todes des Erblassers maßgebend. Inzwischen eingetretene Veränderungen sind nachrichtlich zu vermerken.

Fünfter Abschnitt.

Freiwillige öffentliche Versteigerung beweglicher Sachen.

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 34. Freiwillige öffentliche Versteigerungen beweglicher Sachen soll das Dorfgericht auf unmittelbaren Antrag eines Betheiligten nur vornehmen, soweit es vom Amtsgerichte mit der Vornahme solcher Versteigerungen allgemein beauftragt ist.

Der Antrag ist abzulehnen, wenn gegen die Befugniß des Antragstellers, über die Sache zu verfügen, Bedenken vorliegen oder wenn der Verdacht besteht, daß die Form der Versteigerung zur Verdeckung unlauterer Absichten, insbesondere zur Umgehung der den Gewerbebetrieb oder die Gewerbesteuer betreffenden Vorschriften, z. B. des Gesetzes, betr. die Besteuerung des Wanderlagerbetriebs, vom 27. Februar 1880 (Gesetz-Samml. S. 174), oder der Vorschriften über den Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus (Gewerbeordnung § 33), benutzt werden soll oder wenn bei Ausverkäufen der Verdacht einer unrichtigen Angabe über den Anlaß und den Zweck des Verkaufs besteht (Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 — Reichs-Gesetzbl. S. 145 — § 1).

§ 35. In welcher Weise die Versteigerung zu bewirken ist (Zeit und Ort der Versteigerung, Art der Bekanntmachung, etwaige Abschätzung der Sachen, Benachrichtigung der Betheiligten, Versteigerungsbedingungen, Aushändigung des Erlöses u. dergl.), richtet sich nach den Bestimmungen des Amtsgerichts und, soweit solche nicht getroffen sind, nach denen des Antragstellers. Soweit weder das Amtsgericht noch der Antrag-

steller Bestimmungen getroffen hat, sind dafür die Vorschriften der §§ 37 bis 39, 44, 45 maßgebend.

Die Versteigerung soll in einem zu Versteigerungen bestimmten oder geeigneten Raume, erforderlichenfalls an Ort und Stelle, abgehalten werden. In Wirthshäusern darf die Versteigerung nur stattfinden, wenn ein anderer geeigneter Raum nicht vorhanden ist. Das Dorfgericht hat darauf zu sehen, daß während des Versteigerungsgeschäfts geistige Getränke nicht verabfolgt werden.

§ 36. Vor der Versteigerung hat das Dorfgericht die Sachen unter fortlaufenden Nummern, nöthigenfalls unter Angabe des Gewichts, des Maßes oder der Zahl, zu verzeichnen. Ist ein Verzeichniß dem Auftrage des Amtsgerichts beigefügt oder von dem Antragsteller übergeben, so hat das Dorfgericht seine Richtigkeit zu prüfen und zu bescheinigen. Die Aufstellung eines Verzeichnisses kann unterbleiben, wenn der Antragsteller die Sachen im Besitze behält und auf die Anfertigung des Verzeichnisses verzichtet.

Werden die Sachen dem Dorfgerichte behufs Verwahrung bis zum Versteigerungstermin übergeben, so ist darüber ein Protokoll aufzunehmen, welches ein Verzeichniß der Sachen enthält.

Erfolgt eine Abschätzung, so ist in dem Verzeichnisse bei den einzelnen Sachen ihr Schätzungswerth zu vermerken. Das Gleiche gilt von dem Gold- oder Silberwerthe, wenn er festgestellt ist.

§ 37. Der Versteigerungstermin ist so zu bestimmen, daß er der Beschaffenheit und dem Werthe der Sachen entsprechend, öffentlich bekannt gemacht werden kann. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt in ortsüblicher Weise (durch Ausruf, Anschlag, Einrückung in eine oder mehrere Zeitungen u. dergl.).

Die Bekanntmachung hat insbesondere zu enthalten:

1. eine allgemeine Bezeichnung der zu versteigernden Gegenstände (Möbel, Betten, Kleidungsstücke u. dergl.) unter Hervorhebung besonders werthvoller Sachen;
2. die Angabe des Ortes, des Tages und der Stunde der Versteigerung.

§ 38. Der Versteigerungstermin ist dem Antragsteller und der zur Erhebung des Kaufpreises etwa bestellten Person rechtzeitig mitzutheilen. Dem Antragsteller sind auf Verlangen auch die Versteigerungsbedingungen bekannt zu geben.

§ 39. In die Versteigerungsbedingungen ist aufzunehmen:

1. daß die Uebergabe der zugeschlagenen Sache gegen sofortige baare Zahlung geschehe;
2. daß der Meistbietende, wenn er nicht zu der in den Versteigerungsbedingungen bestimmten Zeit oder in Ermangelung einer solchen Bestimmung vor dem Schlusse des Versteigerungstermins die Uebergabe gegen baare Zahlung verlange, seiner Rechte aus dem Zuschlage verlustig gehe und bei einer anderweitigen Versteigerung der Sache zum Mitbieten nicht zugelassen werde, jedoch für den Ausfall zu haften habe.

§ 40. Im Termine sind zunächst die Versteigerungsbedingungen bekannt zu machen. Demnächst ist zum Bieten aufzufordern. Die einzelnen Stücke sind thunlichst in der Reihenfolge des Verzeichnisses aufzurufen und den Kauflustigen zur Besichtigung vorzuzeigen. Der etwa ermittelte Schätzungs-, Gold- oder Silberwerth ist bei dem ersten Aufrufe mitzutheilen. Dem Zuschlage soll ein dreimaliger Aufruf vorangehen.

§ 41. Die versteigernden Mitglieder des Dorfgerichts und die von ihnen etwa zugezogenen Gehülfen dürfen die zum Verkaufe gestellten Sachen weder für sich, sei es persönlich oder durch einen Anderen, noch als Vertreter eines Anderen kaufen. Die versteigernden Mitglieder des Dorfgerichts dürfen auch nicht zulassen, daß ihre Angehörigen (§ 5 Nr. 2, 3) mitbieten.

Den versteigernden Mitgliedern des Dorfgerichts ist nicht gestattet, die Gewähr für den Eingang des Kaufpreises zu übernehmen.

§ 42. Das Protokoll über die Versteigerung soll namentlich enthalten:

1. Ort und Tag der Verhandlung;
2. die Namen der bei der Verhandlung mitwirkenden Beamten des Dorfgerichts und der etwa zur Unterstützung zugezogenen Personen;
3. den Namen des Antragstellers oder die Bezeichnung des vom Amtsgericht ertheilten besonderen Auftrags;
4. die Angabe, in welcher Weise die Bekanntmachung des Termins erfolgt ist;
5. die Versteigerungsbedingungen;
6. den Hergang der Versteigerung nach § 40;
7. in Ansehung jeder Sache oder der zusammen ausgebotenen Sachen Gebot und Namen des Meistbietenden und die Angabe, ob die Uebergabe sowie die Zahlung geschehen ist;
8. die Maßnahmen, die bei ausgebliebener Zahlung getroffen sind.

Ist der Zuschlag an einen Anderen als den Meistbietenden ertheilt, so ist gemäß der Nr. 7 das Gebot sowie der Name desjenigen zu verzeichnen, welcher den Zuschlag erhält. Wird der Zuschlag nicht im Termin ertheilt, so ist das Gebot sowie der Name desjenigen anzugeben, welcher an sein Gebot gebunden bleibt.

Der Verzeichnung der Gebote Anderer als derjenigen, welche den Zuschlag erhalten oder an ihr Gebot gebunden bleiben, bedarf es nicht. Doch sind zurückgewiesene Gebote und der Grund der Zurückweisung anzugeben.

§ 43. Das Protokoll braucht nicht im Ganzen vorgelesen zu werden. Von den Bietern brauchen nur diejenigen, welche den Zuschlag erhalten, und in dem Falle, daß der Zuschlag im Termine nicht ertheilt ist, diejenigen, welche an ihr Gebot gebunden bleiben, in oder unter dem Protokolle zu unterschreiben oder ihr Handzeichen beizufügen.

Entfernt sich ein Betheiligter, bevor er unterschrieben oder ein Handzeichen gemacht hat,

oder kann ein Betheiligter nicht schreiben und auch kein Handzeichen beifügen oder wird die Unterzeichnung verweigert, so ist der Grund anzugeben, aus welchem die Unterzeichnung unterblieben ist.

Die Belege über die Terminsbekanntmachung sind dem Protokoll als Anlage beizufügen.

§ 44. Das Protokoll über die Versteigerung ist, falls die Versteigerung auf Grund eines besonderen Auftrags des Amtsgerichts erfolgt ist, unverzüglich dem Amtsgericht einzureichen, anderenfalls dem Antragsteller auszuhändigen.

§ 45. Der Erlös ist dem Antragsteller oder der mit der Erhebung des Kaufpreises beauftragten Person auszuhändigen. Von dem Erlöse sind die Gebühren und die Auslagen, mit Einschluß des erforderlichen Stempels, abzuziehen.

II. Besondere Vorschriften.

§ 46. Beantragt ein Pfandgläubiger, weil er sich im Wege des Pfandverkaufs befriedigen will (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 1128 bis 1249), die Versteigerung des Pfandes, so hat sich das Dorfgericht zu vergewissern, daß die Androhung des Verkaufs erfolgt oder unthunlich ist und daß die bei dem Verkauf einzuhaltende Frist gewahrt wird (Bürgerliches Gesetzbuch § 1234).

§ 47. Hat das Pfand einen Gold- oder Silberwerth, so muß dieser, erforderlichenfalls mit Hülfe eines Sachkundigen, festgestellt und in dem Verzeichnisse (§ 36) angegeben werden.

In der Bekanntmachung des Versteigerungstermins ist ersichtlich zu machen, daß es sich um einen Pfandverkauf handelt. Die Namen des Pfandgläubigers und des Verpfänders sind wegzulassen.

Von dem Versteigerungstermine sind, sofern dies nicht durch den Antragsteller bereits geschehen ist, nach näherer Bestimmung des Antragstellers thunlichst auch der Eigenthümer des Pfandes und Dritte, denen Rechte an dem Pfande zustehen, besonders zu benachrichtigen. Erfolgt die Benachrichtigung im Wege der Uebersendung durch die Post, so ist die Postsendung, falls der Antragsteller nicht ein Anderes bestimmt, mit der Bezeichnung „Einschreiben" zu versehen.

Die Versteigerung erfolgt an dem Orte, an dem das Pfand aufbewahrt wird, es sei denn, daß dort ein angemessener Erfolg nicht zu erwarten ist.

§ 48. Bei der Versteigerung ist das Pfand ausdrücklich als solches zu bezeichnen.

Es darf nur mit der Bestimmung verkauft werden, daß der Käufer den Kaufpreis sofort baar zu entrichten habe und seiner Rechte verlustig sein solle, wenn dies nicht geschieht; unterbleibt die sofortige Entrichtung des Kaufpreises, so kann sogleich die Wiederversteigerung zu Lasten des Erstehers vorgenommen werden.

§ 49. Das Gebot des Eigenthümers, sowie, wenn das Pfand für eine fremde Schuld haftet, das Gebot des Schuldners ist, sofern nicht der Antragsteller ein anderes bestimmt, zurückzuweisen, wenn nicht der gebotene Betrag sogleich baar erlegt wird.

Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter dem Gold- oder Silberwerthe zugeschlagen werden.

§ 50. Die Vorschrift des § 48 Abs. 2 greift nicht Platz, wenn der Zuschlag dem Antragsteller ertheilt wird. Das Dorfgericht braucht an ihn die Sachen nur herauszugeben, wenn der Betrag der Gebühren und Auslagen, mit Einschluß des erforderlichen Stempels, baar erlegt wird.

§ 51. Die Versteigerung ist einzustellen, sobald der Erlös zur Befriedigung des Antragstellers und zur Deckung der Kosten hinreicht. Das Dorfgericht hat deshalb die bereits erzielten Erlöse von Zeit zu Zeit zusammenzurechnen.

§ 52. Das Protokoll soll außer den im § 42 vorgeschriebenen Angaben enthalten:

1. die Angabe, aus welchem gesetzlichen Grunde die Versteigerung erfolgt;
2. den Namen des Eigenthümers des Pfandes; wenn das Pfand für eine fremde Schuld haftet, auch den Namen des Schuldners;
3. den Betrag der Forderung und der Kosten, wegen dessen der Gläubiger aus dem Pfande seine Befriedigung sucht;
4. den festgestellten Gold- oder Silberwerth.

In dem Versteigerungsprotokoll ist hervorzuheben, daß das Pfand bei der Versteigerung als solches bezeichnet ist.

§ 53. Beantragt ein Pfandgläubiger die Versteigerung des Pfandes, weil er durch dessen drohenden Verderb oder durch eine zu besorgende wesentliche Minderung des Werthes seine Sicherheit für gefährdet erachtet (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 1219, 1220), so finden die Vorschriften des § 46 und des § 52 Abs. 1 Nr. 1, 2 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

§ 54. Beantragt ein Pfandgläubiger Sachen, die einen Marktpreis haben, oder Gold- oder Silbersachen, deren Versteigerung fruchtlos versucht worden ist, freihändig zu verkaufen (Bürgerliches Gesetzbuch § 1221, § 1235 Abs. 2, § 1240 Abs. 2), so ist ein Verzeichniß der Sachen nach den Vorschriften des § 36 und des § 47 Abs. 1 aufzunehmen. Bei dem Verkauf ist das Pfand ausdrücklich als solches zu bezeichnen. Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter dem festgestellten Gold- oder Silberwerthe verkauft werden. Im Uebrigen ist der Verkauf zum laufenden Preise zu bewirken. Die Uebergabe an den Käufer darf nur gegen baare Zahlung geschehen.

Auf das Verkaufsprotokoll finden die Vorschriften des § 52 entsprechende Anwendung.

§ 55. Die Vorschriften der §§ 46 bis 52, 54 finden entsprechende Anwendung, wenn die Versteigerung oder der freihändige Verkauf zwecks Aufhebung einer Gemeinschaft oder zwecks Auseinandersetzung der Miterben vorgenommen wird (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 753, 2042).

§ 56. Beantragt ein Finder, weil der Verderb der gefundenen Sachen zu besorgen oder ihre Aufbewahrung mit unverhältnißmäßigen Kosten verbunden ist (Bürgerliches Gesetzbuch § 966), die Versteigerung, so hat sich das Dorfgericht vor dieser zu vergewissern, daß bei der Polizeibehörde die vorgeschriebene Anzeige gemacht ist.

In dem Protokoll ist anzugeben, aus welchem gesetzlichen Grunde die Versteigerung erfolgt.

§ 57. Einen allgemeinen Auftrag zum Verkaufe von Werthpapieren, die einen Börsenpreis haben, sowie zum Verkaufe beweglicher Sachen auf Grund der §§ 383, 1003 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, auf Grund des Handelsgesetzbuchs, oder auf Grund des Preußischen Gesetzes über das Pfandleihgewerbe vom 17. März 1881 (Gesetz-Samml. S. 265) soll das Amtsgericht dem Dorfgerichte nicht ertheilen.

Wird ein einzelner Auftrag zu einem solchen Verkaufe von dem Amtsgericht ertheilt, so sind bei der Ausführung die von dem Amtsgerichte zu treffenden näheren Bestimmungen zu befolgen.

Sechster Abschnitt.

Oeffentliche Verpachtung an den Meistbietenden.

§ 58. Auf öffentliche Verpachtungen an den Meistbietenden finden die Vorschriften der §§ 34 bis 38, 40 bis 45 entsprechende Anwendung.

Das Dorfgericht hat den Antragsteller, soweit solche nicht schon vorliegen, zur Aufstellung von Bedingungen zu veranlassen, die den Inhalt des abzuschließenden Pachtvertrags außer Zweifel stellen. Namentlich sind Bestimmungen zu treffen über den Gegenstand und die Dauer der Verpachtung, die Art und die Fälligkeit des Pachtzinses und die Folgen des Zahlungsverzugs sowie darüber, in welcher Weise der Zuschlag ertheilt werden soll.

Der Versteigerungstermin soll in der Regel erst bestimmt werden, wenn die Versteigerungsbedingungen festgestellt sind. Eine nachträgliche Aenderung der Versteigerungsbedingungen ist nicht ausgeschlossen. Kommt der Antragsteller den Anforderungen, die das Dorfgericht hinsichtlich der Aufstellung der Versteigerungsbedingungen an ihn stellt, nicht nach, so hat das Dorfgericht den Antrag abzulehnen.

Siebenter Abschnitt.

Aufnahme von Taxen.

§ 59. Hinsichtlich der Aufnahme von Taxen bewendet es bei dem bisherigen Rechte (vergl. Allg. Landrecht Th. II Tit. 7 § 86; Allg. Gerichtsordnung Th. II Tit. 6. insbesondere Anhangs-§ 437 zu § 12; Gesetz vom 15. Juni 1840 — GS. S. 131 —; revidirte Instruktion für die Dorfgerichte vom 11. Mai 1854 — JMBl. S. 206 —, §§ 83 bis 87 nebst Anlage Nr. 5; Gesetz vom 4. Mai 1857 — GS. S. 445 —; Verfügung des Justizministers vom 27. Juli 1857 — JMBl. S. 282 —).

Achter Abschnitt.

Gebühren und Auslagen.

§ 60. Die Dorfrichter erhalten an Gebühren:

I. a) für die Sicherung eines Nachlasses durch Siegelung, Verwahrung oder auf andere Weise von dem Gesammtwerthe der gesicherten Gegenstände bei einem Betrage

bis	50 Mk.	einschl.	— Mk.	50 Pf.	
„	100 „	„	1 „	— „	
„	300 „	„	1 „	50 „	
„	500 „	„	2 „	— „	
„	1 000 „	„	3 „	— „	
bis	2 500 Mk.	einschl.	4 Mk.	— Pf.	
„	5 000 „	„	5 „	— „	
„	7 500 „	„	6 „	— „	
„	10 000 „	„	7 „	— „	
„	12 500	„	8 „	— „	
„	15 000 „	„	9 „	— „	
über	15 000 „	„	10 „	— „	

Nimmt das Geschäft einen Zeitaufwand von mehr als 8 Arbeitsstunden in Anspruch, so erhöht sich die Gebühr für jede angefangenen weiteren zwei Stunden um ein Viertel. Für einen Tag sind nicht mehr als acht Arbeitsstunden anzusetzen. Der für Gänge und Reisen erforderliche Zeitaufwand ist nicht zu berücksichtigen;

b) für die Entsiegelung von dem Gesammtwerthe der von ihr betroffenen Gegenstände die Hälfte der zu a bestimmten Gebühr;

II. für die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen, insbesondere von Nachlaßinventaren, nach dem Gesammtwerthe der aufgenommenen Gegenstände ohne Abzug der Schulden das Doppelte der zu I a bestimmten Gebühr.

Findet die Sicherung des Nachlasses oder die Entsiegelung zugleich mit der Aufnahme des Vermögensverzeichnisses statt, so wird eine besondere Gebühr für die Sicherung oder die Entsiegelung nicht erhoben, sondern es kommt nur die für die Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses bestimmte Gebühr in Ansatz;

III a) für die freiwillige öffentliche Versteigerung beweglicher Sachen von dem Gesammtbetrage der Meistgebote

bis zu 100 Mark 5 vom Hundert,

von dem Betrag über

100	Mark	bis 300	Mark	3 vom	Hundert,
300	„	„ 1000	„	2 „	„
1000	„	„ 5000	„	1 „	„
5000	„	. . . .		½ „	„ ,

jedoch nicht unter zwei Mark. Diese Mindestgebühr kommt auch dann in Ansatz, wenn ein Gebot nicht abgegeben, es aber zu einem Ausgebote gekommen ist.

Wird nicht die Gelderhebung besorgt, so verringert sich die Gebühr auf die Hälfte, jedoch nicht unter eine Mark;

b) für den freihändigen Verkauf beweglicher Sachen (§ 54, § 57 Abs. 2) von dem Gesammtbetrage des Erlöses die zu a bestimmte Gebühr;

IV. für die öffentliche Verpachtung an den Meistbietenden von dem Gesammtbetrage des für die ganze Pachtzeit zu entrichtenden Pachtzinses die zu III bestimmte Gebühr;

V. für die Aufnahme von Taxen bei einem Gegenstande

bis	100 Mk.	einschl.	1 Mk.		
„	300 „	„	2 „		
„	500 „	„	3 „		
„	1 000 „	„	4 „		
„	2 500 „	„	5 „		
„	5 000 „	„	6 „		
„	7 500 „	„	7 „		
„	10 000 „	„	8 „		
über	10 000 „	„	10 „		

§ 61. Ist Jemandem nach § 14 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder nach Artikel 1 Satz 1 des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom Amtsgerichte das Armenrecht bewilligt, so hat ihm das Dorfgericht seine Dienste gebührenfrei zu gewähren.

§ 62. An baaren Auslagen werden vergütet:

1. die Schreibgebühren;
2. die Postgebühren;
3. die Gebühren für Mittheilungen, die nicht durch die Post erfolgen;
4. die durch öffentliche Bekanntmachungen, insbesondere durch Einrücken in öffentliche Blätter entstandenen Kosten;
5. die den Mitgliedern des Dorfgerichts bei Geschäften außerhalb ihres Wohnorts zustehenden Reisekosten;
6. die an andere Behörden oder Personen für deren Thätigkeit zu zahlenden Beträge, insbesondere für die Beförderung von Sachen;
7. die erforderlichen Stempel.

§ 63. Schreibgebühren werden nur für die auf Antrag eines Betheiligten gefertigten Abschriften der vom Dorfgericht abgefaßten Urkunden erhoben.

Die Schreibgebühr beträgt für die Seite 10 Pf. Die Seite muß mindestens zwanzig Zeilen von durchschnittlich zwölf Silben enthalten. Jede angefangene Seite wird voll berechnet.

§ 64. An täglichen Reisekosten erhalten die Mitglieder des Dorfgerichts, wenn zur Vornahme des Geschäfts außerhalb ihres Wohnorts ein Weg von mehr als zwei Kilometern zurückgelegt werden muß, je 2 Mark.

§ 65. Für eine mündliche oder schriftliche Mittheilung, die nicht durch die Post erfolgt, erhält das Mitglied des Dorfgerichts oder der Gemeindebote (§ 6) eine Gebühr von 5 Pfg. Die Gebühr wird bezüglich einer jeden Person, an welche die Mittheilung erfolgt, besonders berechnet. Sie erhöht sich um 20 Pfg., wenn außerhalb des Wohnorts ein Weg von mehr als einem Kilometer zurückgelegt werden muß. Weitere Reisekosten werden nicht vergütet. Soweit die Ganggebühren die Postgebühren übersteigen, kommen sie nur dann zum Ansatze, wenn nach der Lage der Umstände, insbesondere wegen gebotener Beschleunigung, die Mittheilung durch die Post unthunlich war.

§ 66. Die Gebühren und Auslagen sind auf den über das Geschäft aufgenommenen Urkunden unter Bezugnahme auf die maßgebenden Gebührenvorschriften und unter Angabe des Werthes des Gegenstandes und der Zeitdauer, sofern sich danach die Höhe der Gebühr richtet, in Ansatz zu bringen.

§ 67. Die Dorfgerichte haben die Gebühren und Auslagen für Geschäfte, die sie auf unmittelbaren Antrag der Betheiligten vornehmen, von diesen zu erheben. Sie können, vorbehaltlich der Vorschrift des § 61, die Uebernahme eines Geschäfts von der Zahlung eines zur Deckung der baaren Auslagen, mit Einschluß der Stempel, und des vermuthlichen Betrags der Gebühren hinreichenden Vorschusses abhängig machen. Imgleichen können sie die Herausgabe der aufgenommenen Urkunden und der gefertigten Abschriften sowie die Rückgabe der aus Anlaß des Geschäfts vorgelegten Urkunden bis zur Zahlung der Gebühren und Auslagen verweigern.

Auch bei den im Auftrage des Gerichts vorgenommenen Geschäften und bei der Sicherung eines Nachlasses sind die Dorfgerichte berechtigt, ihre Gebühren und Auslagen unmittelbar von den Betheiligten zu erheben. Darüber, ob die Erhebung stattgefunden hat, ist eine Angabe auf der Urkunde zu machen. Ist die Erhebung nicht ausführbar oder erscheint sie dem Dorfgerichte nicht angemessen, so hat auf dessen Ersuchen der Gerichtsschreiber die Einziehung und die Uebersendung der Kosten zu veranlassen.

Die Gebühren und Auslagen für die im Auftrage der Generalkommission vorgenommenen Geschäfte hat das Dorfgericht bei dieser in Ansatz zu bringen.

§ 68. Aus den eingegangenen Beträgen werden die baaren Auslagen zunächst berichtigt.

Die Vertheilung der Gebühren unter den Mitgliedern des Dorfgerichts erfolgt unter Beobachtung des bisher üblich gewesenen Verhältnisses. Ist dies zweifelhaft, so erhält der Schulze vorweg ein Fünftel. Die übrigen vier Fünftel erhalten die bei dem betreffenden Geschäfte mitwirkenden Beamten zu gleichen Theilen.

Den Mitgliedern des Dorfgerichts bleibt überlassen, über die Theilung der Gebühren unter sich anderweitige Vereinbarungen zu treffen.

§ 69. Soweit die Gebühren und Auslagen unmittelbar durch das Dorfgericht erhoben werden, hat es die erforderlichen Stempel in Natur zu verwenden. Es ist in diesen Fällen für die richtige und rechtzeitige Verwendung verantwortlich.

Neunter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 70. Die Oberlandesgerichtspräsidenten können Vorschriften zur Ergänzung dieser Verfügung erlassen.

§ 71. Diese Verfügung tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

Zu Art. 126. Durch Verordnung der Minister der Justiz und für Handel 2c., vom 13. Dezember 1899 (JMBl. S. 779) ist Folgendes bestimmt:

§ 1. Als beeidigter Auktionator kann nur angestellt werden, wer die vorschriebene Prüfung bestanden hat.

Bei den Personen, die auf Grund der Versteigerungsordnung für Ostfriesland und Harlingerland vom 16. Dezember 1834 oder der Versteigerungsordnung für den Landdrosteibezirk Osnabrück vom 14. Juli 1838 vor dem 1. Januar 1900 als Auktionatoren angestellt gewesen sind, kann von der Prüfung abgesehen werden.

§ 2. Die Prüfung wird bei den Landgerichten in Aurich oder Osnabrück und zwar bei der Kommission für die Gerichtsschreibergehülfenprüfung abgelegt. Wer in Ostfriesland und

Harlingerland angestellt werden will, soll bei dem Landgericht in Aurich und, wer im Regierungsbezirk Osnabrück angestellt werden will, bei dem Landgericht in Osnabrück um die Zulassung zur Prüfung nachsuchen.

Dem Gesuch um Zulassung sind der Geburtsschein, eine kurze selbstverfaßte und selbstgeschriebene Darstellung des Lebenslaufs sowie der Ausweis über die erlangte Schulbildung beizufügen.

Ueber die Zulassung entscheidet der Landgerichtspräsident.

Für die Prüfung ist eine Gebühr von 12 Mark zu entrichten.

§ 3. Auf die Prüfung finden die Vorschriften des § 21 Abs. 2 bis 4 der Gerichtsschreiberordnung vom 10. Februar 1886 (JMBl. S. 37) Anwendung.

Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche. Sie ist darauf zu richten, ob der Anwärter die Kenntnisse und die praktische Gewandtheit besitzt, die für das Amt eines beeidigten Auktionators erforderlich sind. Die schriftliche Prüfung geht der mündlichen voraus. Die Aufgaben zur schriftlichen Bearbeitung sind vorzugsweise dem Gebiete der von einem beeidigten Auktionator aufzunehmenden Urkunden zu entnehmen, unter Berücksichtigung der einschlagenden Gebühren- und Stempelvorschriften.

§ 4. Die schriftliche Bearbeitung der gestellten Aufgaben erfolgt unter Aufsicht eines Beamten.

Der Landgerichtspräsident kann dem Anwärter auf Antrag gestatten, die schriftlichen Arbeiten am Sitze eines Amtsgerichts anzufertigen.

§ 5. Die Beurtheilung der schriftlichen Arbeiten erfolgt durch diejenigen Mitglieder der Kommission, vor welchen die mündliche Prüfung abgelegt werden soll.

Erachten beide Mitglieder die Arbeiten für völlig mißlungen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 6. Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich. Zu einem Prüfungstermine können mehrere Anwärter zugelassen werden.

Die Entscheidung darüber, ob die Prüfung bestanden ist, erfolgt nach dem Gesammtergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Prüfung. Als bestanden gilt die Prüfung nur, wenn beide Mitglieder der Prüfungskommission darin übereinstimmen.

Der Gang der mündlichen Prüfung im Allgemeinen sowie das Gesammtergebniß der Prüfung ist zu den Akten zu vermerken.

§ 7. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält hierüber ein von dem Landgerichtspräsidenten auszustellendes Zeugniß.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann nach dem Ablauf eines angemessenen Zeitraums zu einer zweiten und letzten Prüfung zugelassen werden.

§ 8. Die beeidigten Auktionatoren werden vom Regierungspräsidenten im Einverständnisse mit dem Landgerichtspräsidenten ernannt.

Die Anstellung erfolgt auf Lebenszeit.

§ 9. Der Auktionater hat, sofern er nicht schon bei seiner Ernennung Preußischer Staatsbeamter ist, vor der Aufsichtsbehörde (§ 14) oder einem von ihr beauftragten Beamten den Diensteid zu leisten.

§ 10. Jedem beeidigten Auktionator wird bei seiner Ernennung ein Amtssitz angewiesen.

Ein Auktionator, der seinen Amtssitz in Ostfriesland und Harlingerland hat, ist zur Vornahme und Beurkundung freiwilliger öffentlicher Versteigerungen innerhalb des Gebiets von Ostfriesland und Harlingerland befugt; ebenso erstreckt sich die örtliche Zuständigkeit eines Auktionators, der seinen Amtssitz im Regierungsbezirk Osnabrück hat, auf den ganzen Regierungsbezirk.

Doch wird jedem Ostfriesischen Auktionator bei seiner Anstellung zugleich ein engerer Geschäftsbezirk angewiesen, innerhalb dessen er verpflichtet ist, nach Maßgabe der Vorschriften des § 17 bei unbeweglichen Sachen die Haftung für die Versteigerungsgelder zu übernehmen.

§ 11. Ueber Gesuche um Aenderungen des Amtssitzes oder des Geschäftsbezirkes (§ 10 Abs. 3) entscheidet der Regierungspräsident im Einverständnisse mit dem Landgerichtspräsidenten.

§ 12. Dem beeidigten Auktionator kann bei der Anstellung oder der Anweisung eines anderen Wohnsitzes die Verpflichtung zur Sicherheitsleistung auferlegt werden. Es kann angeordnet werden, daß der Auktionator vor der Leistung der Sicherheit keine Amtshandlungen vornehmen soll. Die Höhe sowie die Art der Sicherheitsleistung wird von dem Regierungspräsidenten bestimmt.

Ist die gestellte Sicherheit in ihrem Bestande oder in ihrem Werthe verringert, so kann eine Ergänzung verlangt werden.

Auf die Sicherheitsleistung findet die Vorschrift des § 10 des Gesetzes, betreffend die Kautionen der Staatsbeamten, vom 25. März 1873 (Gesetz-Samml. S. 125) Anwendung. Ist die Kaution durch Verpfändung von Inhaberpapieren zu leisten, so kommen auch die Vorschriften des § 5 Abs. 2 und der §§ 6, 11, 12 des genannten Gesetzes zur Anwendung.

§ 13. Die beeidigten Auktionatoren führen ein Dienstsiegel. Das Siegel zeigt den Preußischen Adler mit der Umschrift „Beeidigter Ostfriesischer Auktionator" oder „Beeidigter Auktionator für den Regierungsbezirk Osnabrück".

§ 14. Die Aufsicht über die beeidigten Auktionatoren führt die Ortspolizeibehörde. Der Regierungspräsident kann die Aufsicht auf eine andere ihm unterstellte Behörde übertragen; die Uebertragung ist widerruflich.

§ 15. Die Vorschriften des ersten, zweiten und dritten Abschnitts des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten u. s. w., vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Samml. S. 465) sowie die dazu ergangenen abändernden und ergänzenden Vorschriften finden auf die beeidigten Auktionatoren mit der Maßgabe Anwendung, daß auf Versetzung in ein anderes Amt im Disziplinarverfahren nicht erkannt werden kann. Ist die Disziplinarbehörde der Ansicht, daß der Auktionator in seinem bisherigen Amte nicht belassen werden kann, jedoch nicht unwürdig ist, an einem anderen Orte wieder

angestellt zu werden, so ist auf Verlust des Amtes zu erkennen.

Ein beeidigter Auktionator, der durch Blindheit, Taubheit oder ein sonstiges körperliches Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, ist in den Ruhestand zu versetzen. Auf das Verfahren finden die Vorschriften des § 89, des § 90 Abs. 1 bis 3 und des § 92 Abs. 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 entsprechende Anwendung.

§ 16. Die beeidigten Auktionatoren bedürfen zur Uebernahme eines anderen Amtes sowie zum Betrieb eines Gewerbes der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist widerruflich.

§ 17. Die Auktionatoren sind verpflichtet, vor jeder Versteigerung dem Verkäufer oder Verpächter gegenüber schriftlich die Haftung für die Versteigerungsgelder zu übernehmen, sofern nicht der Verkäufer oder der Verpächter sie schriftlich davon entbindet. In das Versteigerungsprotokoll dürfen die Bestimmungen, welche sich auf die Haftung des Auktionators beziehen, nicht aufgenommen werden. Die Uebernahme der Haftung hat, sofern nicht der Verkäufer oder der Verpächter schriftlich etwas Anderes bestimmt, in der Weise zu erfolgen, daß sich der Auktionator als Selbstschuldner verbürgt, jedoch nicht vor dem Ablaufe von sechs Wochen nach der festgesetzten Zahlungszeit belangt werden kann.

Die beeidigten Auktionatoren im Regierungsbezirk Osnabrück sind bei Verkäufen oder Verpachtungen unbeweglicher Sachen zur Uebernahme der Haftung nicht verpflichtet. Bei den beeidigten Auktionatoren für Ostfriesland und Harlingerland fällt bei solchen Verkäufen und Verpachtungen die Verpflichtung zur Uebernahme der Haftung weg, wenn es sich um Sachen handelt, die außerhalb ihres Geschäftsbezirkes (§ 10 Abs. 3) liegen.

Bei den Verkäufen beweglicher Sachen besteht eine Pflicht zur Uebernahme der Haftung für die Versteigerungsgelder nicht, soweit der Termin zu ihrer Zahlung auf Verlangen des Verkäufers mehr als drei Monate hinausgerückt wird.

§ 18. Der beeidigte Auktionator und die von ihm etwa zugezogenen Gehülfen dürfen die zum Verkaufe gestellten Sachen weder für sich, sei es persönlich oder durch einen Anderen, noch als Vertreter eines Anderen kaufen. Der Auktionator darf auch nicht zulassen, daß seine Angehörigen mitbieten. Angehörige im Sinne dieser Vorschrift sind die Ehefrau, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht, und die Personen, welche mit dem Auktionator in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind.

§ 19. Die Versteigerungen dürfen in Wirthshäusern nur dann stattfinden, wenn ein anderer geeigneter Raum nicht vorhanden ist. Der Auktionator hat darauf zu halten, daß im Versteigerungstermine keine geistigen Getränke verabfolgt werden.

§ 20. Zu Beginn des Versteigerungstermins sind die Versteigerungsbedingungen bekannt zu machen. Sie sind in das Protokoll aufzunehmen oder ihm als Anlage beizufügen.

§ 21. Bei der Vornahme und Beurkundung öffentlicher Verkäufe unbeweglicher Sachen an den Meistbietenden finden die für die notarielle Beurkundung eines Rechtsgeschäfts geltenden Vorschriften des § 168 Satz 2 und der §§ 169 bis 181 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 771) sowie der Artikel 40, 41 und des Artikel 86 Satz 1 des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899 (Gesetz-Samml. S. 249) entsprechende Anwendung.

In den Fällen, in denen der Notar einen zweiten Notar oder zwei Zeugen zuzuziehen hat, muß der beeidigte Auktionator zwei Zeugen zuziehen.

§ 22. Bei dem Verkaufe beweglicher Sachen ist in die Versteigerungsbedingungen, sofern der Antragsteller nicht ein Anderes bestimmt, namentlich aufzunehmen:

1. daß die Uebergabe der zugeschlagenen Sache gegen sofortige baare Zahlung geschehe;
2. daß der Meistbietende, wenn er nicht zu der in den Kaufbedingungen bestimmten Zeit oder in Ermangelung einer solchen Bestimmung vor dem Schlusse des Versteigerungstermins die Uebergabe gegen baare Zahlung verlangt, seiner Rechte aus dem Zuschlage verlustig gehe und bei einer anderweitigen Versteigerung der Sache zum Mitbieten nicht zugelassen werde, jedoch für den Ausfall zu haften habe.

§ 23. Bei Verkäufen beweglicher Sachen sowie bei Verpachtungen braucht das aufzunehmende Versteigerungsprotokoll nicht im Ganzen vorgelesen zu werden. Von den Bietern brauchen nur diejenigen, welche den Zuschlag erhalten, und in dem Falle, daß der Zuschlag im Termine nicht ertheilt ist, diejenigen, welche an ihr Gebot gebunden bleiben, in oder unter dem Protokolle zu unterschreiben oder ihr Handzeichen beizufügen.

Entfernt sich ein Betheiligter, bevor er unterschrieben oder ein Handzeichen gemacht hat oder kann ein Betheiligter nicht schreiben und auch kein Handzeichen beifügen oder wird die Unterzeichnung verweigert, so ist der Grund anzugeben, aus welchem die Unterzeichnung unterblieben ist.

Das Versteigerungsprotokoll muß von dem beeidigten Auktionator unterschrieben werden.

§ 24. Die Urschriften der Versteigerungsprotokolle bleiben, ohne Unterschied, ob es sich um bewegliche oder unbewegliche Sachen handelt, in der Verwahrung des beeidigten Auktionators. Die Vorschriften des Artikel 43 Abs. 1, des Artikel 44, des Artikel 45 Abs. 2, des Artikel 46, des Artikel 47 Satz 1, 2 und der Artikel 48 bis 50, 52 des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit finden entsprechende Anwendung.

Weigert sich ein beeidigter Auktionator, eine Ausfertigung oder Abschrift zu ertheilen oder die Einsicht der Urschrift zu gestatten, so ent-

scheidet auf Antrag des Betheiligten die Aufsichtsbehörde.

§ 25. Bei dem Ausscheiden oder dem Tode eines beeidigten Auktionators hat die Aufsichtsbehörde die das Amt des Auktionators betreffenden Papiere (Register, Akten u. s. w.) in Verwahrung zu nehmen und das Dienstsiegel des Auktionators zu vernichten.

In den Ausfertigungen, welche die Aufsichtsbehörde ertheilt, soll angegeben werden, weshalb die Ausfertigung von der Aufsichtsbehörde ertheilt worden ist.

§ 26. Die Regierungspräsidenten können zur Ausführung dieser Verordnung nähere Vorschriften erlassen, insbesondere über die äußere Form der Urkunden der beeidigten Auktionatoren, über die von ihnen zu führenden Register, über die Einrichtung ihrer Akten sowie über die Verwahrung fremden Geldes.

§ 27. Bezüglich der den beeidigten Auktionatoren zustehenden Gebühren und des Ersatzes von Auslagen verbleibt es bis auf Weiteres bei den bisher in Geltung gewesenen Vorschriften.

§ 28. Diese Vorordnung tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung vom 26. September 1899 (GS. S. 307).

Hinsichtlich der Eintragung der Anerbengutseigenschaft bei Anerbengütern im Sinne des Gesetzes vom 2. Juli 1898 s. die Allg. Verfügung des Justizministers vom 22. Januar 1900 (JMBl. S. 34, Gesetzg.-Mater. S. 95).

Zu Art. 29. S. Abschnitt I der Allg. Verfügung des Justizministers vom 20. November 1899 (JMBl. S. 349, Gesetzg.-Mater. S. 603).

Gesetz, enthaltend die landesgesetzlichen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher, vom 27. September 1899 (GS. S. 381).

Zu Art. 23 Absatz 2. Allg. Verfügung des Justizministers, betr. die nicht durch Gesetz bestimmten Gebühren der Gerichtsvollzieher sowie die Gebühren der Gerichtsvollzieher im Verwaltungszwangsverfahren, vom 8. Dezember 1899 (JMBl. S. 721):

Auf Grund der durch Artikel 23 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. September 1899, enthaltend die landesgesetzlichen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher (GS. S. 381), dem Justizminister ertheilten Ermächtigung bestimme ich, was folgt:

§ 1. Für eine im Auftrag eines Notars oder des Gerichsschreibers eines Gewerbegerichts nach den Vorschriften über Zustellungen von Amtswegen vorzunehmende Zustellung (Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher § 41 Abs. 2, 3) erhält der Gerichtsvollzieher 25 Pfennig.

§ 2. Für die Uebergabe unbeweglicher Sachen an den Verwalter im Falle der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung (Geschäftsanweisung § 80 Abs. 9) erhält der Gerichtsvollzieher die für die Entsetzung aus dem Besitz unbeweglicher Sachen oder bewohnter Schiffe und die Einweisung in denselben in den §§ 8 Nr. 1, 10 der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher bestimmte Gebühr.

§ 3. Auf die Gebühren des Gerichtsvollziehers für die Vollstreckung gerichtlicher Anordnungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Geschäftsanweisung § 93) finden die für Zwangsvollstreckungen nach Maßgabe der Civilprozeßordnung geltenden Gebührenvorschriften entsprechende Anwendung.

§ 4. Die Vorschriften über die Gebühren der Gerichtsvollzieher für freiwillige Versteigerungen (Artikel 20 des Gesetzes vom 27. September 1899) finden auf alle Fälle Anwendung, in denen die Gerichtsvollzieher außerhalb der Zwangsvollstreckung zu öffentlichen Versteigerungen oder freihändigen Verkäufen befugt sind, insbesondere auch im Falle der öffentlichen Verpachtung an den Meistbietenden (Geschäftsanweisung §§ 97 bis 101).

§ 5. Auf die Gebühren des Gerichtsvollziehers für die Beurkundung des thatsächlichen Angebots einer Leistung (Geschäftsanweisung § 106) finden die für Wechselproteste nach Artikel 20 des Gesetzes vom 27. September 1899 geltenden Gebührenvorschriften entsprechende Anwendung.

§ 6. Für die Gebühren der Gerichtsvollzieher im Verwaltungszwangsverfahren (Geschäftsanweisung § 108) ist der Tarif zur Königlichen Verordnung vom 15. November 1899 (GS. S. 545) maßgebend, sofern dem Gerichtsvollzieher der Auftrag zur Zwangsvollstreckung von einer Preußischen Justizbehörde oder einer anderen Preußischen staatlichen Behörde, insbesondere einem Verwaltungsgericht oder einer Auseinandersetzungsbehörde ertheilt wird. In anderen Fällen kommen die für gerichtliche Zwangsvollstreckungen bestehenden Gebührenvorschriften zur Anwendung. Auf die im Verwaltungszwangsverfahren durch Gerichtsvollzieher bewirkten Ladungen zur Leistung des Offenbarungseids und die Verhaftungen zum Zwecke der Erzwingung dieses Eides finden die Vorschriften der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher in allen Fällen Anwendung.

Preußisches Gerichtskostengesetz vom 6. Oktober 1899 (GS. S. 326).

Zu § 8 Absatz 1 Nr. 6 s. das zu § 5 unter Ziffer 2 des Preußischen Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 Bemerkte.

Hinsichtlich der Kassenführung bei den Gerichten (Justizhauptkasse bei den Oberlandesgerichten s. die Kassenordnung vom 31. März 1900 (JMBl. S. 132, Gesetzgebungs-Material 1900 S. 217).

Bezüglich des vereinfachten Kosteneinziehungsverfahrens in größeren Städten s. die Allgemeinen Verfügungen des Justizministers vom 31. März 1900 (JMBl. S. 279, Gesetzgebungs-Material S. 265) und vom 11. Dezember 1900 (desgl. S. 644 bezw. 935).

Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 26. Oktober 1899 (RGBl. S. 557).

Zu § 42 Abs. 4. Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers betr. die Ausstellung von Leichenpässen vom 21. September 1900 (RGBl. S. 524, Gesetzg.-Mater. 869).

Verordnung, betr. das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 (GS. S. 519).

Allg. Verfügung des Justizministers vom 18. November 1899 (JMBl. S. 347):

1. Für diejenigen Grundbuchbezirke und Anlegungsbezirke, für welche das Grundbuch nicht nach Art. 3 der Verordnung vom 13. d. M. mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs als angelegt anzusehen ist, erfolgt die in den Artikeln 4, 14 der Verordnung vorgesehene Bekanntmachung durch das Amtsblatt nach den unter Nr. 2 bis 5 gegebenen Vorschriften.

2. Ist für einen Bezirk die Anlegung des Grundbuchs nach den bisherigen Gesetzen so weit vollendet, daß von den Grundstücken, die ein Grundbuchblatt von Amtswegen erhalten müssen (Artikel 1 der Verordnung), nur einzelne weder ein Grundbuchblatt erhalten haben, noch in einen Artikel aufgenommen sind, so hat das Amtsgericht die Bekanntmachung dahin zu erlassen, daß für den Bezirk mit Ausnahme der zu bezeichnenden einzelnen Grundstücke das Grundbuch im Sinne der Reichsgesetze mit dem Beginne des 1. Januar 1900 als angelegt anzusehen ist.

Die Anlegung der noch fehlenden Grundbuchblätter oder Artikel ist, soweit thunlich, noch vor dem Erlasse der Bekanntmachung zu bewirken.

Die in der Bekanntmachung auszunehmenden Grundstücke sind deutlich, in der Regel mit den Kartenblatt- (Flur-) und Parzellennummern und nach der Reihenfolge dieser Nummern, zu bezeichnen. Bei Gründstücken, die aus einer größeren Anzahl von Katasterparzellen bestehen, sowie bei ungetheilten oder in der Theilung begriffenen Gemeinheiten genügt die Angabe der Artikelnummer der Grundsteuermutterrolle.

3. Die Bekanntmachung ist für alle in Betracht kommenden Grundbuchbezirke und Anlegungsbezirke, die zu demselben Regierungsbezirke gehören, einheitlich spätestens durch eine am 16. Dezember d. J. zur Ausgabe gelangende Nummer des Amtsblatts zu bewirken.

Das Amtsgericht hat die ordnungsmäßige Ausführung der Bekanntmachung nachzuprüfen.

Die in den bisherigen Gesetzen vorgeschriebene Bekanntmachung der Anlegung des Grundbuchs unterbleibt, wenn sie nicht spätestens durch eine am 16. Dezember d. J. zur Ausgabe gelangende Nummer des Amtsblatts bewirkt werden kann.

4. Nach dem Erlasse der Bekanntmachung hat das Amtsgericht unverzüglich dem Landgerichtspräsidenten ein Verzeichniß der in der Bekanntmachung genannten Bezirke einzureichen, in welchem die die Bekanntmachung enthaltende Nummer des Amtsblatts anzugeben ist.

5. Die im Artikel 14 der Verordnung vom 13. d. M. vorgesehene Bekanntmachung ist, sobald die Anlegung des Grundbuchs für einen Grundbuchbezirk oder einen Anlegungsbezirk im Wesentlichen vollendet ist, von dem Grundbuchamte dahin zu erlassen, daß für den Bezirk das Grundbuch mit dem Beginne des elften Tages nach der Ausgabe des Amtsblatts als angelegt anzusehen ist; gegebenenfalls sind die nach Artikel 14 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung ausgenommenen Grundstücke besonders zu bezeichnen. Die Vorschriften unter Nr. 2 Abs. 3 und unter Nr. 3 Abs. 2 finden Anwendung.

Betrifft die Bekanntmachung den letzten Anlegungsbezirk eines Grundbuchbezirkes, so ist dies in der Bekanntmachung anzugeben.

6. Solange nicht für alle zu dem Bezirk eines Grundbuchamts gehörenden Grundbuchbezirke und Anlegungsbezirke das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, hat das Grundbuchamt alljährlich bis zum 15. Dezember dem Landgerichtspräsidenten ein Verzeichniß der Bezirke einzureichen, für die während des Kalenderjahres die Anlegung des Grundbuchs bekannt gemacht worden ist; in dem Verzeichniß ist die Nummer des Amtsblatts anzugeben, durch welches die Bekanntmachung erfolgt ist.

Eine nachträglich bis zum Schlusse des Jahres bewirkte Bekanntmachung ist dem Landgerichtspräsidenten unverzüglich anzuzeigen.

An die bei der Ausführung der Artikel 4, 14 und 36 der Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 betheiligten Amtsgerichte.

Verordnung, betr. das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, vom 15. November 1899 (GS. S. 545).

Ausführungsanweisung des Finanzministers vom 28. November 1899 (AbgbnGBl. 1900 S. 44):

Auf Grund der im § 56 der Verordnung vom 15. November 1899, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen (Ges.-Samml. S. 545), den betheiligten Ministerien ertheilten Ermächtigung wird zur Ausführung dieser Verordnung Nachstehendes vorgeschrieben:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Anwendung der Verordnung. (Zu § 1.)

Art. 1. Welche Geldleistungen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren unterliegen, bestimmt sich nach den hierüber ergangenen allgemeinen und nach den in den einzelnen Landestheilen bestehenden besonderen Vorschriften.

Vollstreckung gegen Dritte. (Zu § 3.)

Art. 2. Neben dem ersten Schuldner oder an Stelle desselben kann dem Gläubiger — sei es für die ganze, sei es für einen bestimmten Theil der Schuld — noch eine andere Person haftbar sein. Diese Haftung kann beruhen auf Vorschriften des öffentlichen Rechtes. So findet, wenn die Schuld als eine öffentliche Last auf einem Grundstück ruht — wie z. B. ein Grund- oder Gebäudesteuerbetrag — bei Vermeidung

der Zwangsvollstreckung in das Grundstück die Einziehung des Betrags gegen jeden Besitzer des Grundstücks, neben dem ersten Schuldner also auch gegen jeden Besitznachfolger statt. Nach § 42 Abs. 4 des Ergänzungssteuergesetzes haften z. B. ferner außer dem Veranlagten diejenigen Personen, deren Vermögen dem Veranlagten gemäß § 5 des genannten Gesetzes zugerechnet worden ist, für den auf dieses Vermögen entfallenden Theil der Ergänzungssteuer solidarisch.

In allen diesen Fällen hat die Vollstreckungsbehörde die Zwangsvollstreckung gegen die anderweit haftenden Personen in derselben Weise, wie gegen den ersten Schuldner, zu bewirken.

Art. 3. Die Haftung anderer Personen als des ersten Schuldners kann aber auch beruhen auf den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes. Soweit diese Haftung kraft Gesetzes eintritt, findet das Verwaltungszwangsverfahren auch gegen den Dritten statt; dagegen ist es ausgeschlossen, soweit die Haftung durch Rechtsgeschäft, z. B. Bürgschaft, begründet ist.

Art. 4. Kraft Gesetzes haften insbesondere:

1. die Erben und Nacherben, sowie die Erbschaftskäufer nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Haftung für Nachlaßverbindlichkeiten;
2. der Ehemann für gewisse Schulden der Ehefrau (B. G. B. §§ 1388, 1459 Abs. 2, 1530 Abs. 2, 1549); sofern der gesetzliche Güterstand besteht, haftet der Mann namentlich persönlich während der Dauer seiner Verwaltung und Nutznießung für alle der Frau obliegenden öffentlichen Lasten mit Ausschluß der auf dem Vorbehaltsgute ruhenden Lasten und der außerordentlichen Lasten, die als auf den Stammwerth des eingebrachten Gutes gelegt anzusehen sind;
3. der Vater oder die Mutter eines unter elterlicher Gewalt stehenden Kindes für gewisse Schulden des Kindes (B. G. B.) §§ 1654, 1686); das zu 2 über die Haftung für öffentliche Lasten Bemerkte findet entsprechende Anwendung;
4. derjenige, welcher ein Vermögen durch Vertrag übernommen hat (B. G. B. §§ 419), oder ein unter Lebenden erworbenes Handelsgeschäft unter der bisherigen Firma fortführt (H. G. B. § 25 Abs. 1).

Die vorstehend bezeichneten Personen haften mit ihrem ganzen Vermögen, vorbehaltlich der in den Gesetzen bestimmten Beschränkungen ihrer Haftung, insbesondere der Beschränkung der Haftung des Erben. Diese Beschränkungen bleiben nach den gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung entsprechend anwendbaren Vorschriften der §§ 781, 786 C. P. O. bei der Vollstreckung unberücksichtigt, bis auf Grund derselben Einwendungen gegen die Zwangsvollstreckung erhoben werden; die Erledigung der Einwendungen erfolgt nach den Bestimmungen im § 3 Abs. 3 der Verordnung. Auf Grund der den Erben nach §§ 2014, 2015 B. G. B. zustehenden aufschiebenden Einreden kann eine Einwendung nicht erhoben werden, falls es sich um die Vollstreckung der im Konkurse nach § 61 Nr. 2, 3 K. O. bevorrechtigten Forderungen wegen staatlicher und kommunaler Abgaben und wegen der nach Gesetz oder Verfassung an Kirchen, Schulen, öffentliche Verbände und öffentliche Feuerversicherungsanstalten zu entrichtenden Abgaben und Leistungen aus dem letzten Jahre handelt.

Art. 5. Soweit Dritte, denen ein Recht der Verwaltung oder des Nießbrauchs an Vermögensstücken des Schuldners zusteht, insbesondere der Ehemann, die Eltern oder ein Testamentsvollstrecker, nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes zur Duldung der Zwangsvollstreckung verpflichtet sind, können sie einer Zwangsvollstreckung in diese Vermögensstücke nicht widersprechen und es kann die Zwangsvollstreckung auch dann erfolgen, wenn die Vermögensstücke sich in ihrem Besitze befinden. Zur Duldung der Zwangsvollstreckung sind namentlich verpflichtet:

1. der Ehemann hinsichtlich des eingebrachten Gutes der Ehefrau nach Maßgabe der §§ 1411 bis 1414, 1525 Abs. 2, 1550 Abs. 2 B G. B.;
2. in den Fällen der Gütergemeinschaft oder der fortgesetzten Gütergemeinschaft die Ehefrau oder die antheilsberechtigten Abkömmlinge hinsichtlich des Gesammtguts für Schulden des Mannes odes des überlebenden Ehegatten (B. G. B. §§ 1459, 1188); wird die Gesammtgutsverbindlichkeit nicht vor der Theilung berichtigt, so tritt persönliche Haftung ein (B. G. B. §§ 1480, 1498);
3. die Eltern hinsichtlich des Vermögens des Kindes nach § 1659 B. G. B.;
4. Der Nießbraucher an einem Vermögen hinsichtlich der dem Nießbrauch unterliegenden Gegenstände, soweit die Forderungen vor Bestellung des Nießbrauchs entstanden sind (B. G. B. § 1086);
5. der Testamentsvollstrecker hinsichtlich der seiner Verwaltung unterliegenden Gegenstände wegen der Nachlaßverbindlichkeiten (B. G. B. §§ 2213, 2214).

In Fällen der bezeichneten Art findet das Verwaltungszwangsverfahren auch gegen den Dritten statt, jedoch nur hinsichtlich der in Betracht kommenden Vermögensmasse.

Art. 6. Gelangt die Vollstreckungsbehörde nach sorgfältiger Prüfung der thatsächlichen Umstände und der maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen zu der Ueberzeugung, daß die Vollstreckung gegen einen Dritten zulässig sei, so hat sie das Zwangsverfahren gegen ihn anzuordnen, in den Fällen des Art. 5 unter Bezeichnung der Vermögensmasse, in welche die Vollstreckung zulässig ist.

Die §§ 735 bis 749 C. P. O. enthalten nähere Vorschriften darüber, gegen welche Betheiligten behufs Vollstreckung in gewisse Vermögensmassen (Vereins- oder Gesellschaftsvermögen, Vermögen, das einen Nießbrauch unterliegt, Vermögen der Ehegatten und unter elterlicher Gewalt stehender Kinder, Nachlaß beim Vorhandensein mehrerer Erben oder eines Testamentsvollstreckers) ein vollstreckbarer Titel erforderlich ist. Diese Vorschriften finden auf das Verwaltungszwangsver-

fahren in der Weise Anwendung, daß es der Anordnung des Zwangsverfahrens bedarf, soweit nach diesen Vorschriften ein vollstreckbarer Titel erforderlich ist. Die Vollstreckungsbehörde hat daher in den geeigneten Fällen darauf zu achten, daß in den von ihr zu ertheilenden Aufträgen zur Zwangsvollstreckung diejenigen Personen bezeichnet werden, gegen welche es der Anordnung der Zwangsvollstreckung bedarf. Sofern eine Haftung beider Ehegatten begründet ist (vgl. Art. 4 Nr. 2), empfiehlt es sich zur Vermeidung von Weiterungen das Zwangsverfahren gegen beide Eheleute unbeschränkt anzuordnen, auch wenn es nach den §§ 730 ff. nur eines Titels gegen einen der Ehegatten oder bezüglich des einen Ehegatten nur eines auf eine bestimmte Vermögensmasse beschränkten Titels bedürfen sollte.

Art. 7. Bestreitet eine nach Art. 4 oder 5 in Anspruch genommene Person ihre Verpflichtung oder erhebt sie auf Grund der §§ 781 bis 784, 786 C.P.O. Einwendungen, so hat die Vollstreckungsbehörde, falls sie den Widerspruch nicht für begründet erachtet, unter Mittheilung des Sachverhalts die Entscheidung desjenigen, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung stattfindet, einzuholen. Wenn dieser durch eine Behörde vertreten wird, so ist die zu seiner Vertretung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten berufene Behörde zu der Entscheidung zuständig. Wird der erhobene Widerspruch oder Einwand für begründet erklärt, so ist der Zwangsvollstreckung unter Aufhebung der bereits vorgenommenen Vollstreckungsmaßregeln kein Fortgang zu geben. Wird der Widerspruch oder Einwand für nicht begründet erachtet, so steht dem Widersprechenden nach seiner Wahl frei, entweder bei der vorgesetzten Dienstbehörde Beschwerde zu führen oder innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Monat Klage zu erheben. Die Frist beginnt mit demjenigen Tage, an welchem die den Widerspruch oder Einwand verwerfende Entscheidung zugestellt worden ist. Die Klage ist gegen denjenigen, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung stattfindet, zu richten. Durch die Einlegung der Beschwerde oder Erhebung der Klage wird der Fortgang der Zwangsvollstreckung nicht gehemmt, es sei denn, daß die zu der Entscheidung der Beschwerde berufene Behörde oder das Prozeßgericht anderweite Anordnungen, welchen die Vollstreckungsbehörde sogleich nachzukommen hat, trifft.

Tod des Schuldners.

Art. 8. Eine Zwangsvollstreckung, welche zur Zeit des Todes des Schuldners gegen diesen bereits begonnen hatte, wird in den Nachlaß desselben fortgesetzt.

Ist bei einer Vollstreckungshandlung die Zuziehung des Schuldners nöthig, so ist, wenn die Erbschaft noch nicht angenommen oder wenn der Erbe unbekannt oder es ungewiß ist, ob er die Erbschaft angenommen hat, durch die Vollstreckungsbehörde bei demjenigen Amtsgericht, in dessen Bezirke die Zwangsvollstreckung stattfindet, die Bestellung eines einstweiligen besonderen Vertreters zu beantragen. Der Antrag hat zu unterbleiben, wenn ein Nachlaßpfleger bestellt ist, oder wenn die Verwaltung des Nachlasses einem Testamentsvollstrecker zusteht.

Vollstreckungsbehörden. (Zu § 4).

Art. 9. Diejenigen Behörden oder Beamten, welche kraft ihres Amtes Geldbeträge einzuziehen haben, die der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren unterliegen, bilden die zur Anordnung und Leitung des Zwangsverfahrens zuständigen Vollstreckungsbehörden, ohne daß es einer weiteren Beauftragung derselben bedürfte.

Auch wenn gewissen Beamten die Einziehung solcher Geldbeträge als Nebenamt aufgetragen ist, bilden dieselben bezüglich dieser Geldbeträge die zuständige Vollstreckungsbehörde.

Von der Bestimmung des Abs. 1 bilden die Beamten solcher Korporationen, welche nach den bisherigen Vorschriften zur eigenen Zwangsvollstreckung nicht berechtigt sind, wie namentdie Rendanten von Kirchengemeinden und Schulsocietäten, eine Ausnahme. Diese können niemals die Vollstreckungsbehörde bilden, falls sie nicht etwa auf Grund des von ihnen bekleideten Hauptamts hierzu befähigt sind und deshalb gemäß der Bestimmung im Abs. 2 als Vollstreckungsbehörde zu fungiren haben.

Insoweit den Gemeinden die Einziehung von Geldbeträgen für den Staat obliegt, bilden die Gemeindevorstände, wenn jedoch eine Gemeinde zum Zweck der Einziehung solcher Geldbeträge selbständige Beamten angestellt hat, diese Letzteren die Vollstreckungsbehörde. Ebenso sind die von mehreren zu einem Erhebungsbezirke vereinigten Gemeinden angestellten selbständigen Erhebungsbeamten für ihren Geschäftsbereich als Vollstreckungsbehörde zuständig.

Art. 10. In allen Fällen, in denen eine nach den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung zuständige Vollstreckungsbehörde nicht vorhanden ist, hat die örtliche zuständige Regierung (in der Stadt Berlin das Polizeipräsidium) entweder von Amtswegen, oder auf Ersuchen der zuständigen Behörde oder Korporation eine besondere Vollstreckungsbehörde zu bestimmen. Diese Bestimmung kann nach dem Ermessen der Regierung (Polizeipräsidium in Berlin), welche hierbei auf die Wünsche der ersuchenden Behörde oder Korporation thunlichst Rücksicht zu nehmen hat, für jeden einzelnen Fall oder für eine Reihe von Fällen oder für eine bestimmte Zeitdauer erfolgen.

Die Regierung (Polizeipräsidium in Berlin) sind ermächtigt, bei der Bestimmung einer Vollstreckungsbehörde nach § 4 Abs. 3 der Verordnung einen von der Behörde oder Korporation, für deren Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt, zu entrichtenden verhältnißmäßigen Beitrag zu der Remuneration der Vollstreckungsbehörde und der Vollziehungsbeamten festzusetzen.

Art. 11. In welchen Fällen die zuständigen höheren Verwaltungs- und die Aufsichtsbehörden von der Ermächtigung, die Funktionen der Vollstreckungsbehörde ganz oder theilweise selbst zu

übernehmen, Gebrauch machen wollen, bleibt ihrem Ermessen überlassen, vorzugsweise wird solches dann geschehen müssen, wenn es sich, wie z. B. bei der Ausführung von Defektenbeschlüssen, um wichtige oder schwierige Fälle der Zwangsvollstreckung handelt. Selbstredend tritt, soweit die gedachten Behörden von der bezeichneten Ermächtigung Gebrauch machen, die etwa sonst zuständige Vollstreckungsbehörde außer Funktion.

Art. 12. Da durch die Bestimmung der Verordnung an den bestehenden Vorschriften über die Nothwendigkeit, eine Umlage für vollstreckbar zu erklären, nichts geändert worden ist, so hat die Vollstreckungsbehörde in den geeigneten Fällen zu prüfen, ob dieser Voraussetzung genügt ist.

Vollziehungsbeamte. (Zu § 6.)

Art. 13. Die Vollziehungsbeamten unterliegen der Disziplin derjenigen Behörde, von welcher sie angestellt sind.

Art. 14. Diejenigen Vollziehungsbeamten, welche nicht eine besondere Dienstkleidung tragen, müssen bei allen amtlichen Verrichtungen mit einem Dienstschilde versehen sein; das Letztere soll in der Mitte den preußischen Adler enthalten und auf der linken Brustseite getragen werden.

Art. 15. Die eidliche Verpflichtung der Vollziehungsbeamten erfolgt durch die zuständige Behörde nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften. Sofern die Vollziehungsbamten bereits auf Grund eines anderen von ihnen bekleideten Amtes eidlich verpflichtet sind, bedarf es der nochmaligen Vereidigung nicht.

Art. 16. Dem Schuldner und Dritten gegenüber wird der Vollziehungsbeamte zur Vornahme der Zwangsvollstreckung durch den ihm ertheilten und auf Verlangen einer betheiligten Person vorzuzeigenden schriftlichen Auftrag seiner Vollstreckungsbehörde ermächtigt.

Wird eine Vollstreckungsmaßregel infolge Ersuchens einer auswärtigen Vollstreckungsbehörde ausgeführt (§ 5 der Verordnung), so ist dieser schriftliche Auftrag mithin nicht von der ersuchenden, sondern von der ersuchten Behörde dem Vollziehungsbeamten zu ertheilen.[1])

Art. 17. Den Ressortchefs bleibt die Bestimmung der Voraussetzungen vorbehalten, unter denen die Ausführung einer Zwangsvollstreckung einem Gerichtsvollzieher übertragen werden kann.[2])

II. Mahnverfahren.

Nothwendigkeit der Mahnungen.

Art. 18. Nach § 7 der Verordnung soll der Zwangsvollstreckung eine Mahnung desjenigen, gegen welchen die Zwangsvollstreckung vorzunehmen ist, mit dreitägiger Zahlungsfrist vorausgehen.

Die Verpflichtung zur Annahme besteht also nicht nur gegenüber dem ersten Schuldner, sondern auch gegenüber jedem anderen, gegen welchen in Gemäßheit der Art. 2 bis 6 das Zwangsverfahren angeordnet wird.

Art. 19. Die Vollstreckungsbehörde darf ausnahmsweise die Mahnung unterlassen, wenn:

a) nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen zu befürchten ist, daß durch die mit der Mahnung verbundene Verzögerung der Vollstreckung der Erfolg der letzteren gefährdet werden würde; oder wenn

b) die Mahnung nach den unten folgenden Bestimmungen wegen eines in der Person des Schuldners liegenden Hindernisses nicht ausgeführt werden kann.

Sonstige Ausnahmen und Abweichungen von der Regel des § 7 der Verordnung können nur die Ressortchefs gestatten.[1])

Restverzeichniß.

Art. 20. Die für die Einziehung der direkten Steuern und anderen in feststehenden Fristen wiederkehrenden öffentlichen Abgaben und Gefälle zuständigen Behörden und Beamten haben ein Restverzeichniß zu führen, in welches unmittelbar nach dem Verfalle der einzuziehenden Abgaben und Gefälle die sämmtlichen Rückstände unter fortlaufenden Nummern und verschiedene von derselben Person verschuldete Rückstände unter derselben Nummer einzutragen sind.

---

[1]) Ueber die Einziehung von Abgaben und Vollstreckung von Vermögensstrafen in anderen Bundesstaaten trifft das Gesetz vom 9. Juni 1895 (RGBl. S. 256) Bestimmungen.

[2]) Allg. Verfügung des Justizministers vom 12. Dezember 1900 (JMBl. S. 648):

Durch die nachstehend auszugsweise [hier nicht] abgedruckte Verfügung vom 28. November 1900 hat der Herr Finanzminister im Einverständnisse mit dem Justizminister bestimmt, daß die im Bereiche der Verwaltung der indirekten Steuern im Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen erforderlich werdenden Zwangsvollstreckungen vom 1. Januar 1901 ab, soweit sie nicht durch Beamte dieser Verwaltung ausgeführt werden können oder sollen ausschließlich Gerichtsvollziehern zu übertragen sind. Die Beitreibung von Schlachtsteuern, Niederlagegebühren und sonstigen Geldbeträgen, welche für Rechnung von Gemeindeverwaltungen erhoben werden, soll den Gerichtsvollziehern grundsätzlich nicht übertragen werden. Bei der durch die Gerichtsvollzieher zu bewirkenden zwangsweisen Beitreibung von Geldbeträgen aus dem Bereiche der Verwaltung der indirekten Steuern wird es sich hiernach im Allgemeinen nur um solche Beträge handeln, welche der Preußischen Staatskasse gebühren.

Die zuständigen Gerichtsvollzieher haben die ihnen entweder unmittelbar durch die Verwaltungsbehörde oder durch die Vermittelung der Vertheilungsstelle zugehenden Aufträge der gedachten Art gemäß den §§ 21, 59 Abs. 1a der Gerichtsvollzieherordnung zu behandeln. Die von den Schuldnern bei der Zwangsvollstreckung durch den Gerichtsvollzieher beigetriebenen Kosten dieser Vollstreckung sind gemäß dem § 68 der Gerichtsvollzieherordnung an die Gerichtskasse zur Vereinnahmung als Gerichtskosten abzuliefern, während die für Rechnung der auftraggebenden Behörde erhobenen Geldbeträge an diese abzuführen sind.

Die Vergütung und Entschädigung der Gerichtsvollzieher für die erfolgreiche Erhebung solcher Geldbeträge und die Festsetzung und Zahlung dieser Bezüge regelt sich nach den Vorschriften der Nummern 2, 5 ff. der Allgemeinen Verfügung vom 31. März 1900 (JMBl. S. 385, oben S. 141). Dabei sind als der Preußischen Staatskasse gebührend auch solche Beträge anzusehen, die durchlaufend für die Reichskasse verrechnet werden.

[1]) Nach der Verfügung vom 15. März 1888 (MBl. S. 90) bedarf es der Mahnung nicht:

1. bei der Vollstreckung der auf Grund des Gesetzes, betreffend den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretungen, vom 23. April 1883 (GS. S. 65) von den Polizeibehörden festgesetzten Geldstrafen;
2. bei der Vollstreckung der von den Verwaltungsbehörden im Geltungsbereiche des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (GS. S. 195) gemäß § 132, Nr. 2, in Ausübung ihrer Zwangsbefugnisse festgesetzten Geldstrafen.

Für dieses Restverzeichniß ist in der Regel das anliegende Muster I,[2]) dessen Spalten nach Bedürfniß vermehrt werden können, zu benutzen.

Den Ressortchefs bleibt vorbehalten, von der Verpflichtung zur Führung von Restverzeichnissen zu entbinden, andere Muster vorzuschreiben, oder sonstige Abweichungen zu gestatten.

Mahnzettel.

Art. 21. Die Mahnung erfolgt durch Mittheilung eines Mahnzettels, welcher von der für die Einziehung des Geldbetrags zuständigen Stelle, sofern ein Restverzeichniß geführt wird, auf Grund dieses Verzeichnisses nach dem beigefügten Muster II ausgefertigt ist; verschiedene Rückstände desselben Schuldners sind in der Regel durch denselben Mahnzettel einzufordern.

Behändigung der Mahnzettel.

Art. 22. Die Behändigung der Mahnzettel an den Schuldner erfolgt durch den Vollziehungs- oder einen anderen hiermit beauftragten öffentlichen Beamten oder durch Aufgabe zur Post.

Im ersteren Falle hat der beauftragte Beamte den Mahnzettel dem Schuldner selbst oder einem erwachsenen Hausgenossem desselben zu behändigen und wie solches geschehen, unter Angabe des Namens desjenigen, dem der Zettel behändigt worden, und des Tages der Behändigung in einem ihm bei Ertheilung des Auftrags übergebenen Verzeichnisse der anzumahnenden Schuldner zu bescheinigen. Wird die Annahme verweigert oder kann die Behändigung wegen Abwesenheit eines zur Annahme Berechtigten nicht erfolgen, so hat der Beamte die Behändigung durch Anheften an die Thür der Wohnung des Schuldners oder durch Uebergabe des Mahnzettels an die Ortsbehörde zu bewirken, letztere hat alsdann die Mittheilung an den Schuldner zu veranlassen.

Der mit der Behändigung des Mahnzettels beauftragte Beamte ist zur Annahme von Zahlungen nur dann befugt, wenn ihm die Ermächtigung hierzu von der Vollstreckungsbehörde ausdrücklich ertheilt ist. In dem Mahnzettel ist anzugeben, ob bezw. bis zu welchem Betrage der behändigende Beamte zur Empfangnahme von Zahlungen ermächtigt ist.

Die Behändigung durch Aufgabe zur Post geschieht in der Weise, daß der Mahnzettel in einem verschlossenen Briefumschlage unter der Adresse des Schuldners nach dessen Wohnorte zur Post gegeben wird. In diesem Falle wird die Behändigung mit der bescheinigten Aufgabe zur Post als bewirkt angesehen, selbst wenn die Sendung als unbestellbar zurückkommt. Die Bescheinigung der Aufgabe zur Post kann nur durch einen vereidigten Beamten geschehen.

Art. 23. Bildet die für die Einziehung zuständige Stelle zugleich die Vollstreckungsbehörde, so hat dieselbe das Verfahren der Behändigung der Mahnzettel selbst zu leiten und namentlich unter Berücksichtigung der örtlichen und der sonst in Betracht kommenden Verhältnisse zu bestimmen, ob die Behändigung der Mahnzettel durch den Vollziehungsbeamten oder durch Aufgabe zur Post geschehen soll. Hat jedoch der Schuldner nicht seinen Wohnsitz im Geschäftsbezirke der Vollstreckungsbehörde, so muß der Regel nach die Behändigung durch Aufgabe zur Post erfolgen.

Geschieht die Behändigung durch den Vollziehungsbeamten, so ist demselben ein auf die sämmtlichen anzumahnenden Schuldner bezüglicher, die Spalten 1, 3 bis 5 des Restverzeichnisses umfassender Auszug zu übergeben; derselbe hat sodann in der Spalte 5 des Auszugs die erfolgte Behändigung durch den Vermerk „behändigt dem N. N. am — ten . . . . .“, oder falls die Behändigung durch Anheften an die Thür bezw. durch Uebergabe an die Ortsbehörde erfolgt ist, durch den Vermerk „angeheftet am — ten . . . . .“ bezw. „dem Ortsvorsteher . . . . . übergeben am . . . . .“, zu bescheinigen.

Erfolgt die Behändigung durch Aufgabe zur Post, so muß der Beamte, welcher die Aufgabe bewirkt hat, dieselbe in der Spalte 5 des Restverzeichnisses durch den Vermerk „auf die Post gegeben am — ten . . . . .“ bescheinigen.

Art. 24. Bildet dagegen die für die Einziehung zuständige Stelle nicht zugleich die Vollstreckungsbehörde, so muß die Behändigung der Mahnzettel entweder durch einen hiermit besonders beauftragten öffentlichen Beamten oder durch die in Gemäßheit des § 4 Abs. 3 der Verordnung bestellte Vollstreckungsbehörde bewirkt werden. Die näheren Bestimmungen hierüber bleiben den zuständigen Behörden der verschiedenen Ressorts vorbehalten.

Im ersteren Falle hat die für die Einziehung zuständige Stelle die von ihr ausgefertigten Mahnzettel nebst dem im Artikel 23 Abs. 2 erwähnten Auszuge des Restverzeichnisses dem beauftragten Beamten mitzutheilen, welcher die Behändigung unter Beobachtung der daselbst gegebenen Vorschriften auszuführen und den mit den erforderlichen Bescheinigungen versehenen Auszug demnächst zurückzugeben hat.

Soll die Behändigung der Mahnzettel durch die in Gemäßheit des § 4 Abs. 3 der Verordnung bestellte Vollstreckungsbehörde erfolgen, so muß die für die Einziehung zuständige Stelle die von ihr ausgefertigten Mahnzettel nebst ihrem Restverzeichnisse und dem Auszug aus letzterem der Vollstreckungsbehörde mittheilen, welche das weitere Verfahren zu veranlassen hat. In solchen Fällen hat die gedachte Stelle von allen auf die in dem Restverzeichniß aufgeführten Rückstände bei ihr eingehenden Zahlungen der Vollstreckungsbehörde unverzüglich Kenntniß zu geben.

Mündliche Mahnung.

Art. 25. Sofern in einzelnen Landestheilen die Ausfertigung oder Behändigung der Mahnzettel wegen Mangels geeigneter Beamten auf erhebliche Schwierigkeiten stößt, können die Provinzialbehörden für ihren Geschäftsbereich ausnahmsweise die mündliche Mahnung durch den Vollziehungs- oder einen anderen hiermit

[2]) Die Muster zu dieser Anweisung werden hier nicht abgedruckt.

besonders beauftragten öffentlichen Beamten gestatten. Dieselben haben in solchen Fällen zugleich darüber zu bestimmen, in welcher Weise die Ausführung der Mahnung zu bescheinigen ist.

Art. 26. Hinsichtlich der bei Gerichtskosten die Stelle der Mahnung vertretenden Kostenrechnungen werden die erforderlichen Anordnungen vom Justizminister erlassen.

III. Zwangsverfahren.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Einleitung des Zwangsverfahrens.

Art. 27. Nach dem Ablaufe der Mahnungsfrist ist wegen der verbliebenen, in Spalte 7 des Restverzeichnisses einzutragenden Rückstände ohne Verzug das Zwangsverfahren einzuleiten. Die Vollstreckungsbehörde ist ohne ausdrückliche, für jeden einzelnen Fall zu ertheilende Genehmigung der zur Bewilligung von Stundungen zuständigen Behörde, bezw. der Korporation, für deren Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt, nicht ermächtigt, für die Einleitung des Zwangsverfahrens oder für einzelne Vollstreckungsmaßregeln Ausstand zu gewähren. Alle von der Vollstreckungsbehörde eigenmächtig gewährte Stundungen erfolgen auf alleinige Gefahr des verantwortlichen Beamten.

Die von der zuständigen Behörde oder Korporation einem Schuldner nach Zustellung des Mahnzettels gewährte Stundung ist in Spalte 12 des Restverzeichnisses mit Angabe der Stundungsfrist zu vermerken.

Die Namen derjenigen Schuldner, gegen welche wegen Zahlung des vollen Betrags der Rückstände das Zwangsverfahren nicht einzuleiten ist, sind in dem Restverzeichniß mittelst Durchstreichens zu löschen, jedoch so, daß die Eintragungen vollständig lesbar bleiben.

Zustellungen. (Zu § 9—12.)

Art. 28. Für die Zustellungen, soweit dieselben nicht durch Gerichtsvollzieher oder in Angelegenheiten der Justizverwaltung erfolgen, gelten die nachstehenden Vorschriften:

1. Die Zustellung besteht, wenn eine Ausfertigung zugestellt werden soll, in deren Uebergabe, in den übrigen Fällen in der Uebergabe einer einfachen Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks.
2. Die Zustellungen für nicht prozeßfähige Personen erfolgen an die gesetzlichen Vertreter derselben. Wer im Einzelfalle gesetzlicher Vertreter ist, richtet sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes. Im Allgemeinen erfolgen die Zustellungen für Minderjährige an den Vater, nach dem Tode desselben an die Mutter oder den Vormund, Zustellungen für Geisteskranke, Verschwender oder sonst aus irgend einem Grunde unter Vormundschaft stehende Personen an den Vormund.

   Bei Behörden, Gemeinden und Korporationen sowie bei Vereinen, welche als solche klagen oder verklagt werden können, genügt die Zustellung an den Vorsteher.

   Bei mehreren gesetzlichen Vertretern, sowie bei mehreren Vorstehern genügt die Zustellung an einen derselben.
3. Die Zustellung für einen Unteroffizier oder einen Gemeinen des aktiven Heeres oder der aktiven Marine erfolgt an den Chef der zunächst vorgesetzten Kommandobehörde (Chef der Kompagnie, Eskadron, Batterie u. s. w.).
4. Die Zustellung erfolgt an den Generalbevollmächtigten, sowie in den den Betrieb eines Handelsgewerbes betreffenden Angelegenheiten an den Prokuristen mit gleicher Wirkung, wie an den Adressaten selbst.
5. Die Zustellungen können an jedem Ort erfolgen, wo die Person, welcher zugestellt werden soll, angetroffen wird.

   Hat die Person an diesem Ort eine Wohnung oder ein Geschäftslokal, so ist die außerhalb der Wohnung oder des Geschäftslokals an sie erfolgte Zustellung nur gültig, wenn die Annahme nicht verweigert ist.
6. Wird die Person, welcher zugestellt werden soll, in ihrer Wohnung nicht angetroffen, so kann die Zustellung in der Wohnung an einen zu der Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person erfolgen.

   Wird eine solche Person nicht angetroffen, so kann die Zustellung an den in demselben Hause wohnenden Hauswirth oder Vermiether erfolgen, wenn diese zur Annahme des Schriftstücks bereit sind.
7. Ist die Zustellung nach diesen Bestimmungen nicht ausführbar, so kann sie dadurch erfolgen, daß das zu übergebende Schriftstück bei der Ortsbehörde oder Postanstalt des Zustellungsortes niedergelegt und die Niederlegung sowohl durch eine an der Thür der Wohnung zu befestigende schriftliche Anzeige, als auch, soweit thunlich, durch mündliche Mittheilung an zwei in der Nachbarschaft wohnende Personen bekannt gemacht wird.
8. Für Gewerbetreibende, welche ein besonderes Geschäftslokal haben, kann, wenn sie in dem Geschäftslokale nicht angetroffen werden, die Zustellung an einen darin anwesenden Gewerbegehülfen erfolgen.

   Wird ein Rechtsanwalt, ein Notar oder ein Gerichtsvollzieher in seinem Geschäftslokale nicht angetroffen, so kann die Zustellung an einen darin anwesenden Gehülfen oder Schreiber erfolgen.
9. Wird der gesetzliche Vertreter oder der Vorsteher einer Behörde, einer Gemeinde, einer Korporation oder eines Vereins, welchem zugestellt werden soll, in dem Geschäftslokale während der gewöhnlichen Geschäftsstunden nicht angetroffen, oder ist er an der Annahme verhindert, so kann die Zustellung an einen anderen in dem Geschäftslokale anwesenden Beamten oder Bediensteten bewirkt werden.

   Wird der gesetzliche Vertreter oder der Vorsteher in seiner Wohnung nicht angetroffen, so finden die Bestimmungen zu Nr. 6. und 7 nur Anwendung, wenn ein besonderes Geschäftslokal nicht vorhanden ist.

10. Wird die Annahme oder Zustellung ohne gesetzlichen Grund verweigert, so ist das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückzulassen.
11. Zur Nachtzeit, sowie an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen, darf eine Zustellung nur mit Erlaubniß der Vollstreckungsbehörde erfolgen. Die Erlaubniß ist nur im Falle der Dringlichkeit der Zustellung zu ertheilen. Die Nachtzeit umfaßt in dem Zeitraume vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens, in dem Zeitraume vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 9 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens.

    Die Verfügung, durch welche die Erlaubniß ertheilt wird, ist bei der Zustellung abschriftlich mitzutheilen.

    Eine Zustellung, bei welcher die vorstehende Bestimmung nicht beobachtet ist, ist gültig, wenn die Annahme nicht verweigert ist.
12. Ist bei einer Zustellung an den Vertreter mehrerer Betheiligter oder an einen von mehreren Vertretern die Uebergabe der Ausfertigung oder Abschrift eines Schriftstücks erforderlich, so genügt die Uebergabe nur einer Ausfertigung oder Abschrift.
13. Die die Zustellung veranlassende Behörde oder der hiermit beauftragte Beamte hat das zu übergebende Schriftstück in einem durch das Dienstsiegel verschlossenen, mit der Adresse der Person, an welche zugestellt werden soll, versehenen und mit einer Geschäftsnummer bezeichneten Briefumschlage dem Vollziehungsbeamten oder demjenigen anderen Beamten, welcher mit der Ausführung der Zustellung beauftragt ist, oder der Post zur Zustellung auszuhändigen. Ob die Zustellung durch den Beamten oder durch die Post zu wählen ist, ist unter entsprechender Anwendung der im Art. 23 gegebenen Vorschriften zu bestimmen. Auf den Briefumschlag ist der Vermerk zu setzen: „Vereinfachte Zustellung".

    Die auf dem Briefumschlag angegebene Geschäftsnummer ist in den Akten zu vermerken.
14. Ueber die Zustellung ist von dem zustellenden Beamten oder dem Postboten eine Urkunde aufzunehmen. Dieselbe muß enthalten:
    a) Ort und Zeit der Zustellung,
    b) die Bezeichnung der Person, an welche zugestellt werden soll,
    c) die Bezeichnung der Person, welcher zugestellt ist; in Fällen der Nr. 6, 8, 9 die Angabe des Grundes, durch welchen die Zustellung an die bezeichnete Person gerechtfertigt wird; wenn nach Nr. 7 verfahren ist, die Bemerkung, wie die darin enthaltenen Vorschriften befolgt sind,
    d) im Falle der Verweigerung der Annahme die Erwähnung, daß die Annahme verweigert und das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückgelassen ist,
    e) die Bemerkung, daß der seinem Verschlusse, seiner Adresse und seiner Geschäftsnummer nach bezeichnete Briefumschlag übergeben ist. Auf dem letzteren ist der Tag der Zustellung zu vermerken; daß dies geschehen, ist in der Zustellungsurkunde anzugeben,
    f) die Unterschrift des die Zustellung vollziehenden Beamten.

Die Zustellungsurkunde ist der die Zustellung veranlassenden Behörde zu überliefern.

Für die über die Zustellung aufzunehmenden Urkunden ist das anliegende Muster III zu benutzen.

Art. 29. Die Ersuchungsschreiben, welche bei Zustellungen in einem anderen deutschen Staate (§ 11 Abs. 2 d. V.), sowie bei Zustellungen an die im § 201 der Civilprozeßordnung bezeichneten Personen erforderlich werden, sind von der Vollstreckungsbehörde zu erlassen. Dagegen sind bei Zustellungen, welche mittelst Ersuchens des Reichskanzlers, des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, der Bundesstaaten oder der Konsuln oder Gesandten des Reichs (§§ 199, 200 der Civilprozeßordnung) bewirkt werden sollen, wegen des Erlasses der Ersuchungsschreiben die über den Geschäftsverkehr mit den genannten Beamten ergangenen allgemeinen Vorschriften zu beachten.

Bei Zustellungen durch öffentlichen Aushang (§ 12 d. V.) ist der Tag der Anheftung auf dem auszuhängenden Schriftstücke zu vermerken.

Anlegung von Akten.

Art. 30. Alle auf die Zustellungen bezüglichen Urkunden und Bescheinigungen sind, nachdem sie von der Vollstreckungsbehörde hinsichtlich ihrer vorschriftsmäßigen Ausstellung geprüft und auf deren Anordnung erforderlichenfalls berichtigt bezw. vervollständigt worden sind, zu besonderen Akten zu bringen. Die Letzteren sind nach der Reihenfolge des Restverzeichnisses anzulegen. Zu denselben sind auch alle im weiteren Verlaufe des Zwangsverfahrens aufgenommenen Urkunden, Protokolle und Bescheinigungen, sowie alle Konzepte der ergangenen Verfügungen, Mittheilungen u. s. w. zu nehmen und bei den entsprechenden Nummern des Restverzeichnisses einzuheften. Die Akten, sowie die Restverzeichnisse sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.

Verbot von Vollstreckungshandlungen an kirchlichen Festtagen und am Sabbath. (Zu § 14.)

Art. 31. Die Vollstreckungsbehörden werden angewiesen, Vollstreckungshandlungen gegen Angehörige einer christlichen Konfession an den nicht als allgemeine Feiertage anerkannten kirchlichen Festtagen dieser Konfession, sowie gegen Juden am Sabbath und an jüdischen Festtagen nur bei Gefahr im Verzug ausführen zu lassen.

B. Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Verschiedene Arten der Pfändung. (Zu § 17.)

Art. 32. Bei der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen ist lediglich nach Zweck-

mäßigkeitsgründen zu bestimmen, welche Art der Pfändung ausgeführt werden, namentlich ob sich die letztere auf körperliche Sachen oder auf Forderungen und andere Vermögensrechte des Schuldners erstrecken soll. Auch können unter Beobachtung der Vorschrift des § 17 Abs. 1 der Verordnung körperliche Sachen und Forderungen oder andere Vermögensrechte zu gleicher Zeit gepfändet werden.

In der Regel ist diejenige Art der Pfändung zu wählen, welche voraussichtlich am sichersten und leichtesten zur Deckung der beizutreibenden Summe führen wird; an zweiter Stelle ist derjenigen Art der Pfändung der Vorzug zu geben, welche dem Schuldner am wenigsten nachtheilig ist und den geringsten Betrag an Gebühren und Kosten verursacht.

Ansprüche dritter Personen. (Zu § 19.)

Art. 33. Wenn ein dritter bezüglich des gepfändeten Gegenstandes bei der Vollstreckungsbehörde Ansprüche anmeldet, welche im Falle ihrer Begründung der Deckung der beizutreibenden Summe aus dem Erlös entgegenstehen würden, so ist zu prüfen, ob die Pfändung anderer Gegenstände möglich ist, welche hinreichende Sicherheit gewähren und von dritten Personen nicht in Anspruch genommen werden.

Treffen diese Voraussetzungen zu, so kann die Vollstreckungsbehörde, nachdem die anderweite Pfändung erfolgt ist, die Freigebung des erstgepfändeten Gegenstandes verfügen.

Ist jedoch die Pfändung eines anderen Gegenstandes nicht möglich, so hat die Vollstreckungsbehörde ohne Verzug demjenigen, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung stattfindet, den Sachverhalt anzuzeigen und dessen Entscheidung abzuwarten. Bis die letztere erfolgt, ist, sofern die angemeldeten Ansprüche bescheinigt sind, von weiteren Vollstreckungsmaßregeln Abstand zu nehmen.

Art. 34. Wenn ein Dritter Ansprüche an dem gepfändeten Gegenstand im Wege der Klage geltend macht, so hat die Vollstreckungsbehörde sich nach den etwa in Gemäßheit der §§ 769, 770 der Civilprozeßordnung (§ 19 Abs. 2 d. V.) ergehenden Anordnungen des Gerichts oder nach etwaigen Weisungen desjenigen, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt, zu richten, im Uebrigen aber dem Zwangsverfahren weiteren Fortgang zu geben.

Gegen die Vollstreckungsbehörde selbst kann die Klage nur in dem Falle gerichtet werden, wenn sie zur prozessualischen Vertretung desjenigen, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt, befugt ist. Steht der Vollstreckungsbehörde eine solche Befugniß nicht zu, so hat sie bei eigener Verantwortlichkeit auf die gegen sie angestellte Klage lediglich die Einrede der mangelnden gesetzlichen Vertretung vorzuschützen und die Verhandlung zur Hauptsache zu verweigern (C.P.O. §§ 274, 275); zugleich hat die Vollstreckungsbehörde in einem solchen Falle demjenigen, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt, von der Sachlage Kenntniß zu geben.

Offenbarungseid. (Zu § 21.)

Art. 35. Der Antrag auf Leistung des Offenbarungseids behufs Offenlegung des Vermögens ist nur dann zu stellen, wenn ausreichende Gründe zu der Annahme berechtigen, daß der Schuldner Gegenstände seines Vermögens, um sie der Pfändung zu entziehen, verheimlicht.

Zur Stellung des Antrages ist lediglich die für die Einziehung zuständige Stelle befugt. Falls es sich um Geldbeträge handelt, welche an den Staat zu entrichten sind, bedarf es der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde. Die mit der Einziehung beauftragte Behörde hat diese Genehmigung in den geeigneten Fällen nachzusuchen. Eine generelle Ertheilung der Genehmigung ist nur ausnahmsweise zulässig, sofern nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Aufsichtsbehörde ein Mißbrauch nicht zu befürchten ist.

2. Pfändung körperlicher Sachen.

Pfändungsbefehl. (Zu §§ 13, 18 Abs. 2.)

Art. 36. Der Antrag zur Pfändung körperlichen Sachen wird dem Vollziehungsbeamten mittelst eines von der Vollstreckungsbehörde nach anliegendem Muster IV auszufertigenden Pfändungsbefehls ertheilt. In dem letzteren ist stets anzugeben, ob bezw. bis zu welchem Betrage der Vollziehungsbeamte bei Ausführung der Pfändung zur Empfangnahme von Zahlungen ermächtigt ist.

Die Vollstreckungsbehörde hat auf Grund des in der Spalte 8a des Restverzeichnisses einzutragenden Vermerks die schleunige Ausführung des Pfändungsbefehls zu überwachen.

Abwendung der Pfändung. (Zu § 18.)

Art. 37. Der Vollziehungsbeamte darf die Ausführung des Pfändungsbefehls lediglich in den Fällen des § 18 Abs. 1 der Verordnung unterlassen oder einschränken.

Fristbewilligungen, in Folge deren die Pfändung auszusetzen ist, müssen von der Vollstreckungsbehörde ausgestellt sein; andere Fristbewilligungen hat der Vollziehungsbeamte nicht zu beachten. Die Vollstreckungsbehörden haben sich bei der Ertheilung von Fristbewilligungen streng nach der Vorschrift des Art. 27 zu richten. Die Vorzeigung eines Postscheins über die Absendung eines Geldbriefs ist zur Anwendung der Pfändung nicht geeignet.

Im Falle, daß Theilzahlungen nachgewiesen oder an den Vollziehungsbeamten geleistet werden, ist die Pfändung entsprechend zu beschränken.

Der Vollziehungsbeamte hat dem Schuldner über die von ihm geleisteten Zahlungen Quittung zu ertheilen.

Art. 38. Wenn der Pfändungsbefehl auf Grund der Bestimmungen des § 18 Abs. 1 der Verordnung gar nicht ausgeführt wird, so hat der Vollziehungsbeamte den Grund hierfür, sowie den Betrag der etwa von ihm in Empfang genommenen Zahlungen auf dem Pfändungsbefehle zu vermerken und den letzteren der Vollstreckungsbehörde sofort zurückzugeben

Ausführung der Pfändung. (Zu §§ 22 bis 25.)

Art. 39. Auf Grund des Pfändungsbefehls ist der Vollziehungsbeamte berechtigt, die in der Wohnung oder sonst im Gewahrsam des Schuldners befindlichen pfändbaren Sachen, soweit es zur Deckung der beizutreibenden Rückstände und Kosten erforderlich ist, in Besitz zu nehmen.

a) Auswahl der zu pfändenden Sachen.

Art. 40. Unzulässig ist die Pfändung solcher Gegenstände, welche Zubehör eines Grundstücks sind, da sie nach dem § 865 der Civilprozeßordnung die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen mit umfaßt. Was Zubehör ist, bestimmt sich nach den §§ 97 und 98 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Bei einem gewerblich benützten Gebäude sind es insbesondere die zu dem Betriebe bestimmten Maschinen und Geräthschaften, bei einem Landgute das zum Wirthschaftsbetriebe bestimmte Geräth und Vieh, die landwirthschaftlichen Erzeugnisse, soweit sie zur Fortführung der Wirthschaft bis zu der Zeit erforderlich sind, zu welcher gleiche oder ähnliche Erzeugnisse voraussichtlich gewonnen werden, und der vorhandene, auf dem Gute gewonnene Dünger.

Solche Gegenstände, welche zwar nicht Zubehör eines Grundstücks sind, auf welche sich aber nach den §§ 1120 bis 1122 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die auf dem Grundstücke haftenden Hypotheken erstrecken, unterliegen der Pfändung, solange nicht ihre Beschlagnahme im Wege der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen erfolgt ist.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf die Erzeugnisse und Zubehörstücke einer Berechtigung, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, und auf das Zubehör eines in das Schiffsregister eingetragenen Schiffes.

Art. 41. Alle Sachen, welche nach § 811 der Civilprozeßordnung der Pfändung nicht unterliegen, müssen unbedingt freigelassen werden. Ebenso sollen freibleiben diejenigen Gegenstände, hinsichtlich deren die Bestimmungen des § 812 a. a. O. zutreffen.[1])

Behufs der Feststellung der Unentbehrlichkeit der Sachen kann ein Sachverständiger zugezogen werden.

Im Falle des § 811 Nr. 4 der Civilprozeßordnung und zur Pfändung von Früchten muß stets die Zuziehung eines landwirthschaftlichen Sachverständigen erfolgen, sofern anzunehmen ist, daß der Werth der zu pfändenden Gegenstände den Betrag von 300 Mark übersteigt. Bei einem geringeren Betrage hat die Zuziehung eines Sachverständigen einzutreten, wenn der Schuldner sie verlangt und dadurch weder eine Verzögerung der Zwangsvollstreckung eintritt noch unverhältnißmäßige Kosten entstehen. Der Sachverständige hat zu begutachten, ob die zu pfändenden Sachen zu den Gegenständen gehören, welche in § 811 Nr. 4 der Civilprozeßordnung bezeichnet sind, bezw. ob die gewöhnliche Zeit der Reife der zu pfändenden Früchte binnen einem Monate zu erwarten ist (§ 24 der Verordnung) und ob die Früchte ganz oder zum Theil zur Fortführung der Wirthschaft bis zu der Zeit erforderlich sind, zu welcher gleiche oder ähnliche Erzeugnisse voraussichtlich gewonnen werden (C. P. O. § 811 Nr. 4). Wegen Bezeichnung des Sachverständigen hat sich der Vollziehungsbeamte an den Gemeinde- — (Guts-) Vorsteher zu wenden und, falls dieser nicht selbst die Verrichtungen als Sachverständiger übernimmt, die von ihm bezeichnete Person zuzuziehen. Insoweit für gewisse Grundstücke (größere Güter, verpfandbriefte Grundstücke) Sachverständige von der Aufsichtsbehörde im voraus bestimmt sind, hat der Vollziehungsbeamte hiernach zu verfahren. Im Falle der Verhinderung oder des Ausbleibens des Sachverständigen ist eine andere geeignete Person zuzuziehen, sofern eine Verzögerung der Zwangsvollstreckung nicht eintritt. Personen, welche mit dem Schuldner nahe verwandt oder verschwägert oder welche an der Sache betheiligt sind, dürfen nicht zugezogen werden. Ist die Zuziehung nach Maßgabe dieser Vorschriften vergeblich versucht, so kann die Pfändung auch ohne Betheiligung eines Sachverständigen erfolgen.

Dem Sachverständigen ist auf Erfordern nach dem ortsüblichen Preise seiner Leistung eine Vergütung zu gewähren, deren Höhe die Vollstreckungsbehörde bestimmt.

Art. 42. Solche Sachen, bei denen:

a) hinsichtlich der Pfändbarkeit Zweifel bestehen oder Einwendungen des Schuldners erhoben werden, oder bezüglich deren
b) ein Dritter persönlich oder nach Angabe des Schuldners Eigenthums oder sonstige, der Verwendung des Erlöses zur Deckung des beizutreibenden Geldbetrages entgegenstehende Ansprüche erhebt, oder welche
c) nach den angelegten Siegeln oder sonstigen Zeichen bereits von anderen Vollziehungsbeamten oder von Gerichtsvollziehern gepfändet worden sind,

müssen von der Pfändung freigelassen werden, falls die Pfändung anderer Sachen möglich ist, welche hinreichende Sicherheit gewähren und zu einer der zu a bis c gedachten Kategorien nicht gehören.

Ist jedoch hiernach die Pfändung anderer Sachen nicht möglich, so sind der Regel nach auch die zu diesen Kategorien gehörigen Sachen zu pfänden. Auf Grund des hierüber in das

[1]) Zu den der Pfändung nicht unterworfenen Sachen gehören ferner:

a) die Inventarien der Posthaltereien (§ 20 Ges. über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 — RGBl. S. 347),
b) die Fahrbetriebsmittel der inländischen und ausländischen Eisenbahnen (Ges. vom 3. Mai 1886 — RGBl. S. 131 — und Art. 23 Abs. 5 des internationalen Uebereinkommens vom 14. Oktober 1890 — RGBl. 1892, S. 793 —),
c) der der Dienstprämie der aus dem Dienste scheidenden Unteroffiziere gleichkommende Geldbetrag während der ersten drei Monate nach Auszahlung der Prämie (Art. 18 Abs. 3 des Ges. vom 22. Mai 1893 — RGBl. S. 171 —).

Pfändungsprotokoll aufzunehmenden Vermerks hat alsdann in dem Falle zu a die Vollstreckungsbehörde über die Pfändbarkeit der Sache Bestimmung zu treffen und hiernach das weiter Erforderliche zu veranlassen. Der Schuldner, welchem die Entscheidung mitzutheilen ist, muß, wenn er von der ihm offenstehenden Beschwerde (§ 2 Abs. 2 der Verordnung) Gebrauch machen will, dieselbe so zeitig anbringen, daß der Vollstreckungsbehörde die Sistirung der Versteigerung aufgegeben werden kann.

In dem Falle zu b hat die Vollstreckungsbehörde nach Maßgabe der Vorschriften des Art. 33 Abs. 3 zu verfahren; in dem Falle zu c regelt sich das weitere Verfahren nach den Vorschriften der §§ 34, 35 der Verordnung.

Im Uebrigen ist die Auswahl der zu pfändenden Sachen vorzugsweise nach den allgemeinen Regeln des Art. 32 zu treffen, hierbei jedoch auf etwaige Wünsche des Schuldners thunlichst Rücksicht zu nehmen.

Baares Geld, Werthpapiere und Kostbarkeiten sind stets an erster Stelle zu pfänden.

Die Pfändung von Vieh und von Früchten, welche von dem Boden noch nicht getrennt sind, ist möglichst zu vermeiden.

b) Vollziehung der Pfändung.

Art. 43. Die Pfändung der im Gewahrsam des Schuldners befindlichen beweglichen körperlichen Sachen wird dadurch bewirkt, daß der Vollziehungsbeamte sie in Besitz nimmt.

Art. 44. Andere als die im Art. 42 Abs. 5 genannten Gegenstände sind im Gewahrsam des Schuldners zu belassen, sofern nicht hierdurch die Befriedigung des Gläubigers gefährdet wird. In dem Pfändungsprotokoll ist zu vermerken, daß der Schuldner zu der Aufbewahrung der gepfändeten Sachen sich verpflichtet hat.

Der Vollziehungsbeamte hat an jeder in dem Gewahrsam des Schuldners belassenen gepfändeten Sache sein Amtssiegel anzulegen. Auch ist es gestattet, die gepfändeten Sachen in ein verschließbares Behältniß zu legen oder in ein verschließbares Gelaß der Wohnung zu schaffen, das Behältniß oder Gelaß zu verschließen und den Verschluß durch Anlegung des Amtssiegels zu sichern.

Kann die Anlegung des Amtssiegels an den in dem Gewahrsam des Schuldners belassenen gepfändeten Sachen nicht erfolgen, so muß die Pfändung durch andere unzweideutige Zeichen ersichtlich gemacht werden. Die Regierungen haben nach Anhörung der vorzugsweise betheiligten sonstigen Provinzialbehörden bestimmte Pfändungszeichen vorzuschreiben und solche öffentlich bekannt zu machen.

Die Anlegung der Amtssiegel oder die Anbringung anderer Pfändungszeichen muß auch erfolgen, wenn die zu pfändenden Sachen bereits in Folge einer früheren Pfändung mit dem Siegel oder sonstigen Zeichen eines anderen Vollziehungsbeamten oder eines Gerichtsvollziehers versehen sind.

Art. 45. Weigert sich der Schuldner, die Verpflichtung zur Aufbewahrung der gepfändeten Sachen zu übernehmen, oder erscheint aus einem sonstigen Grunde im Falle der Belassung der Sachen in dem Gewahrsam des Schuldners die Befriedigung des Gläubigers gefährdet, so sind die Sachen aus dem Gewahrsam des Schuldners zu entfernen.

Die im Art. 42 Abs. 5 bezeichneten Sachen sind im Falle der Pfändung stets aus dem Gewahrsam des Schuldners zu entfernen.

Art. 46. Die genaue Beachtung der Vorschriften der Art. 43 bis 45 ist für die Rechtsgültigkeit der Pfändung von besonderer Wichtigkeit. Der gehörig vollzogenen Pfändung ist im § 804 der Civilprozeßordnung und im § 5 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung die Wirkung beigelegt, daß durch dieselbe der Gläubiger, für welchen sie vollzogen wird, ein Pfandrecht erwirbt und daß das durch eine frühere Pfändung begründete Pfandrecht demjenigen vorgeht, welches durch eine spätere Pfändung erworben wird. Für die Befriedigung des Gläubigers ist somit der Akt der Pfändung, sowohl was die Zeit als die gehörige Form anlangt, von entscheidender Bedeutung. Deshalb haben die Vollziehungsbeamten, um sich nicht selbst dem Regresse wegen eines begangenen Versehens auszusetzen, überall mit besonderer Vorsicht zu verfahren. Die Vollstreckungsbehörden haben die genaue Beachtung der Vorschriften der Art. 43 bis 45 mit besonderer Sorgfalt zu überwachen.

c) Anderweite Unterbringung und Erhaltung der gepfändeten Sachen.

Art. 47. Was die anderweite Unterbringung der aus dem Gewahrsam des Schuldners zu entfernenden gepfändeten Sachen bis zu deren Versteigerung betrifft, so müssen die im Art. 42 Abs. 5 bezeichneten Sachen nach der Pfändung unverzüglich an die Vollstreckungsbehörde abgeliefert werden, welche über die weitere Aufbewahrung Bestimmung zu treffen hat.

Die Unterbringung anderer Sachen muß zwar in sicherer Weise, jedoch mit möglichster Kostenersparniß erfolgen.

Der Vollziehungsbeamte muß sich auch die Erhaltung der gepfändeten Sachen in brauchbarem Zustande angelegen sein lassen und namentlich bei Sachen, welche leicht dem Verderben ausgesetzt sind, geeignete Vorkehrungen treffen.

Können die gepfändeten Sachen ohne Verminderung ihres Werthes benutzt werden, oder liefern dieselben einen Ertrag, so ist auch in dieser Beziehung das Geeignete anzuordnen.

Art. 48. Bei Pfändung von Vieh ist mit der nöthigenfalls zur Aufsicht und Pflege zu bestellenden Person über die zu gewährende Entschädigung eine Vereinbarung zu treffen; neben der Ueberlassung der gepfändeten Viehstücke zum Gebrauch oder zur Nutzung ist eine Geldvergütung nur dann zu gewähren, wenn die aus dem Gebrauch oder aus der Nutzung erzielten Vortheile mit den übernommenen Verpflichtungen in keinem richtigen Verhältnisse stehen.

Bei der zu vereinbarenden Geldvergütung ist auf Angemessenheit und Ortsgebrauch gebührend Rücksicht zu nehmen.

Art. 49. Gepfändete, vom Boden noch nicht getrennte Früchte sind stets unter die Aufsicht eines besonderen Wächters zu stellen; hiermit ist in der Regel der Gemeindefeldhüter, und nur wenn ein solcher nicht vorhanden oder wenn derselbe wegen persönlicher Beziehungen zu dem Schuldner oder wegen sonstiger erheblichen Gründe nicht geeignet erscheint, eine andere zuverlässige Person zu beauftragen. Der bestellte Wächter hat außer der allgemeinen Beaufsichtigung der Früchte namentlich auch für die Erhaltung der Pfändungszeichen, welche von dem Vollziehungsbeamten auf jedem Grundstücke, dessen Früchte gepfändet werden, anzubringen sind, zu sorgen. Alle nachtheiligen Veränderungen, welche hinsichtlich der Früchte durch Naturereignisse oder durch Handlungen des Schuldners oder anderer Personen bewirkt worden sind, hat der Wächter unverzüglich zur Kenntniß der Vollstreckungsbehörde zu bringen.

Art. 50. Die mit den nach den Bestimmungen der Art. 48 und 49 zur Aufsicht bestellten Personen getroffenen Vereinbarungen sind in das Pfändungsprotokoll oder in einen Nachtrag zu diesem aufzunehmen und von den Betheiligten zu unterzeichnen.

Den Regierungen bleibt es überlassen, für die solchen Personen zu gewährenden Geldvergütungen bestimmte Sätze vorzuschreiben.

Art. 51. Der Vollziehungsbeamte hat sich behufs Ausführung der in Art. 47 bis 49 bezeichneten Obliegenheiten erforderlichenfalls an die Ortsbehörde zu wenden, welche demselben Beihülfe zu leisten verpflichtet ist; namentlich hat derselbe, wenn ihm zur Aufbewahrung, Verpflegung oder Beaufsichtigung der gepfändeten Sachen geeignete Personen nicht bekannt sind, die Ortsbehörde um die Benennung solcher Personen zu ersuchen.

d) Pfändungsprotokoll.

Art. 52. Der Vollziehungsbeamte hat das nach § 14 der Verordnung (§ 762 der Civilprozeßordnung) erforderliche Protokoll unmittelbar nach der Pfändung an Ort und Stelle, nach Anleitung des vorliegenden Musters V, aufzunehmen und hierbei Folgendes zu beachten:

1. Jede gepfändete Sache ist nach ihrer Art und Beschaffenheit, in den erforderlichen Fällen, wie namentlich bei Waaren, Früchten, Produkten und sonstigen Quantitäten nach Maß oder Gewicht so genau zu bezeichnen, daß die Möglichkeit einer Verwechselung mit anderen Sachen ausgeschlossen ist. Bei gepfändeten, vom Boden noch nicht getrennten Früchten sind außerdem die Grundstücke, auf welchen sie sich befinden, möglichst genau anzugeben.
2. Bei einer jeden gepfändeten Sache ist der von dem Vollziehungsbeamten geschätzte Werth anzugeben.
3. Bei den im Gewahrsam des Schuldners belassenen gepfändeten Sachen ist zu vermerken, daß sie mit dem Amtssiegel oder mit dem sonstigen genau zu beschreibenden Pfändungszeichen versehen sind. Sind die gepfändeten Sachen in ein verschlossenes Behältniß gelegt oder in ein verschlossenes Gelaß geschafft, so ist dieses mit dem Bemerken anzuführen, daß der Verschluß des Behältnisses oder Gelasses durch Anlegung des Amtssiegels gesichert ist.
4. Bei den aus dem Gewahrsam des Schuldners zu entfernenden Sachen ist die Person, welcher dieselben zur Aufbewahrung, Verpflegung oder Beaufsichtigung übergeben sind, oder übergeben werden sollen, zu benennen.

   Hat der Vollziehungsbeamte die Sachen behufs Ablieferung an die Vollstreckungsbehörde selbst an sich genommen, so ist dies zu bemerken.
5. Der Vollziehungsbeamte hat in dem Pfändungsprotokoll unter Beobachtung der Bestimmungen des Art. 60 Zeit und Ort der Versteigerung festzusetzen und dem Schuldner sowie den zur Aufbewahrung, Verpflegung oder Beaufsichtigung bestellten Personen mitzutheilen.
6. In dem zu benutzenden Formular sind die für den vorliegenden Fall nicht passenden Stellen zu durchstreichen. Dagegen sind an geeigneter Stelle, erforderlichenfalls auch in Nachtragsverhandlungen alle Vorgänge, an den Schuldner gerichteten Aufforderungen und Mittheilungen, sowie die mit den zur Aufbewahrung, Verpflegung oder Beaufsichtigung bestellten Personen getroffenen Vereinbarungen aufzuführen, welche nach den allgemeinen Vorschriften des § 14 der Verordnung (§ 762 der Civilprozeßordnung), sowie nach den besonderen Bestimmungen dieser Anweisung überhaupt der Protokollirung bedürfen.
7. Ueber die etwa stattgehabte Widersetzlichkeit des Schuldners muß immer eine besondere Verhandlung aufgenommen und den als Zeugen in Vorschlag zu bringenden Personen zur Unterschrift vorgelegt werden.

Art. 53. Ist baares Geld gepfändet worden, so hat der Vollziehungsbeamte dem Schuldner sofort eine Abschrift des Pfändungsprotokolls, welche diesem als Beweis der Zahlung dient, zu behändigen.

Art. 54. Wenn sich bei der Ausführung des Pfändungsbefehls ergiebt:

a) daß der Schuldner gänzlich unpfändbar ist, oder daß sich
b) die Pfändbarkeit desselben auf solche Sachen beschränkt, deren Versteigerung einen Ueberschuß über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht erwarten läßt (§ 17 Abs. 2 der Verordnung) oder hinsichtlich deren die Voraussetzungen des § 812 der Civilprozeßordnung vorliegen,

so ist ein Protokoll nach anliegendem Muster VI aufzunehmen. In demselben sind für den Fall zu b die vorhandenen pfändbaren Sachen nebst dem geschätzten Werthe nachzuweisen; im Uebrigen bedarf es in beiden Fällen nicht der Aufzählung

der im Besitze des Schuldners befindlichen, der Pfändung nicht unterworfenen Sachen.

Art. 55. Der Vollziehungsbeamte hat das Pfändungsprotokoll nebst etwaigen Nachtragsverhandlungen unmittelbar nach der Pfändung der Vollstreckungsbehörde zu übergeben. Diese hat den Inhalt des Protokolls sorgfältig zu prüfen und etwa erforderliche Berichtigungen des Verfahrens zu veranlassen.

3. Verwerthung der gepfändeten Sachen.

(Zu §§ 26 bis 33).

Art. 56. Sind Werthpapiere mit Börsen- oder Marktpreis gepfändet, so ist deren Verkauf zum Tageskurse durch die Regierungs-Hauptkasse oder eine andere geeignete öffentliche Kasse oder ein Bankgeschäft zu bewirken und aus dem Erlöse die beizutreibende Summe zu decken.

Art. 57. Hat der Schuldner geeignete Vorschläge über eine andere Weise der Verwerthung der gepfändeten Sachen als durch Versteigerung gemacht, oder sprechen überwiegende Zweckmäßigkeitsgründe für eine andere Weise der Verwerthung (§ 33 der Verordnung), so hat die Vollstreckungsbehörde unter Benachrichtigung des Schuldners das Erforderliche zu veranlassen.

Namentlich ist es gestattet, ausgedroschenes Getreide, Stroh, Heu, Lebensmittel und andere Gegenstände, welche einen gemeinen Marktwerth haben, aus freier Hand für den letzten Marktpreis zu verkaufen.

Art. 58. Gepfändete Kostbarkeiten, namentlich Gold- und Silbersachen, Edelsteine und Gegenstände, die einen Kunstwerth haben, hat die Vollstreckungsbehörde vor Ertheilung des Auftrags zur Versteigerung durch einen Sachverständigen nach ihrem vollen Werthe, Gold- und Silbersachen zugleich auch nach ihrem Metallwerth abschätzen zu lassen; der geschätzte Werth ist unter dem Pfändunsprotokoll anzugeben.

Versteigerung.

a) Auftrag zur Versteigerung.

Art. 59. Die Vollstreckungsbehörde hat den Auftrag zur Versteigerung durch eine unter das Pfändungsprotokoll zu setzende Zeit und Ort der Versteigerung, sowie die Person des beauftragten Beamten bezeichnende, zugleich auch etwaige besondere Versteigerungsbedingungen festsetzende Verfügung zu ertheilen. In der letzteren ist auch wegen der Ermächtigung des beauftragten Beamten zur Empfangnahme der beizutreibenden Summe das Erforderliche zu vermerken (Art. 66).

Art. 60. Zeit und Ort der Versteigerung sind nach den Regeln der §§ 27, 31, 33 der Verordnung mit Rücksicht auf die vortheilhafteste Verwerthung der gepfändeten Sachen und die möglichste Ersparniß von Transportkosten zu bestimmen. Hiernach ist zu beurtheilen, ob die Versteigerung in dem Haus, in welchem die gepfändeten Sachen sich befinden, oder an einem dazu geeigneten öffentlichen Orte derselben oder einer benachbarten Gemeinde vorzunehmen ist.

Insbesondere ist hervorzuheben:

a) Gepfändete, vom Boden noch nicht getrennte Früchte (§ 24 der Verordnung) sind zwar erst nach der Reife, aber der Regel nach vor der Trennung vom Boden zu versteigern. Nur wenn ganz besondere, in der Auftragsverfügung anzugebende Gründe es rechtfertigen, kann die Versteigerung bis nach der Ernte ausgesetzt werden. In diesem Falle ist der Auftrag auch auf die Bewirkung der Aberntung zu richten.

b) Die im Art. 58 bezeichneten Kostbarkeiten sowie gepfändete Werthpapiere ohne Börsen- oder Marktpreis sind in der Regel durch Vermittelung der zuständigen Behörde (§ 5 der Verordnung) in einer größeren Stadt zu versteigern.

Art. 61. Mit der Versteigerung ist der Regel nach der Vollziehungsbeamte, welcher die Pfändung ausgeführt hat, zu beauftragen; doch kann dieser Auftrag auch einem anderen öffentlichen Beamten ertheilt werden. Auch ist gestattet, einem solchen Beamten die Beaufsichtigung und Leitung der Versteigerung unter Mitwirkung des Vollziehungsbeamten zu übertragen. In diesem letzteren Falle sind die Obliegenheiten Beider in der Auftragsverfügung genau zu bezeichnen.

b) Vorbereitungen zur Versteigerung.

Art. 62. Der mit der Versteigerung beauftragte Beamte hat die öffentliche Bekanntmachung (§ 27 Abs. 2 der Verordnung) zu bewirken; diese muß in der Gemeinde, in welcher die Pfändung vollzogen ist, eventuell auch in der Gemeinde, in welcher die Versteigerung stattfinden soll, mindestens 3 Tage vor dem Tage der Versteigerung oder in der von der Vollstreckungsbehörde ausdrücklich vorgeschriebenen kürzeren Frist, in ortsüblicher Weise durch Ausruf, Aushang an öffentlicher Stelle oder Einrückung in öffentliche Blätter erfolgen.

Der Aushang ist an dem Gemeindehause, dem Orte der Versteigerung und nach Befinden auch an anderen öffentlichen Orten zu bewirken.

Die Vollstreckungsbehörde ist andere Arten der Bekanntmachung vorzuschreiben berechtigt und ist hierzu verpflichtet, falls der Schuldner unter Zahlung der Kosten geeignete Anträge stellt.

Art. 63. Der mit der Versteigerung beauftragte Beamte hat dem Schuldner Zeit und Ort der Versteigerung nur dann besonders mitzutheilen, wenn die in dem Pfändungsprotokolle hierüber getroffene und dem Schuldner mitgetheilte Bestimmung abgeändert ist oder wenn das Pfändungsprotokoll hierüber keine Bestimmungen enthält.

Derselbe Beamte hat unter dem Pfändungsprotokoll zu bescheinigen, in welcher Weise die öffentliche Bekanntmachung und in den erforderlichen Fällen auch die besondere Mittheilung an den Schuldner bewirkt worden ist.

Bei einer Verlegung des bereits bekannt gemachten Versteigerungstermins, sowie bei einer etwaigen Wiederholung desselben muß eine abermalige öffentliche Bekanntmachung oder Mittheilung an den Schuldner erfolgen.

Art. 64. Der mit der Versteigerung beauftragte Beamte hat ferner für den Transport der gepfändeten Sachen an den Ort des Verkaufs und für deren ordnungsmäßige Aufstellung zu sorgen, auch durch sorgfältige Vergleichung mit dem Pfändungsprotokolle die Identität und das Vorhandensein sämmtlicher gepfändeter Sachen zu prüfen.

Art. 65. Die Vollstreckungsbehörde hat den Tag der Versteigerung in der Spalte 12 des Restverzeichnisses zu vermerken und, wenn der Schuldner bis dahin auf die beizutreibende Summe Zahlungen geleistet hat, die entsprechenden Anordnungen über Aufhebung oder Beschränkung der Versteigerung zu treffen. Die vor dem Versteigerungstermin erfolgende Freigebung gepfändeter Sachen ist dem Schuldner besonders mitzutheilen; der letztere ist auf Grund dieser Mittheilung zur Abnahme des Amtssiegels oder des sonstigen Pfändungszeichens berechtigt.

c) Verfahren im Versteigerungstermine.

Art. 66. Wenn der Schuldner im Versteigerungstermin gemäß § 18 Abs. 1, § 27 Abs. 3 der Verordnung die vollständige Berichtigung der beizutreibenden Summe nachweist oder den vollen Betrag der letzteren dem mit der Versteigerung beauftragten Beamten zahlt, so ist der Versteigerungstermin unter Freigebung der gepfändeten Sachen aufzuheben.

Der mit der Versteigerung beauftragte Beamte ist zur Empfangnahme der vollen beizutreibenden Summe ermächtigt, und hat über die Zahlung der letzteren zu quittiren.

Wird eine Fristbewilligung der Vollstreckungsbehörde vorgezeigt, so erfolgt gleichfalls die Aufhebung des Termins, jedoch unter Aufrechterhaltung der Pfändung.

Art. 67. Vor dem Beginne der Versteigerung sind den Kauflustigen die allgemeinen gesetzlichen, sowie die in dem Versteigerungsauftrag etwa festgestellten besonderen Bedingungen mitzutheilen.

Bei der Ausbietung einer jeden Sache ist die im Pfändungsprotokoll enthaltene, sowie bei der Ausbietung von Kostbarkeiten die durch Sachverständige erfolgte Werthschätzung (Art. 58) bekannt zu machen, auch bei der Ausbietung von Gold- und Silbersachen zu erklären, daß der Zuschlag nicht unter dem angegebenen Metallwerth erfolgen werde.

Art. 68. Sobald der Erlös der Versteigerung, unter Hinzurechnung der etwa vom Schuldner geleisteten Theilzahlungen, die beizutreibende Summe deckt, ist die weitere Versteigerung unter Freigebung der übrigen gepfändeten Sachen einzustellen.

Art. 69. Gewährt der Erlös der Versteigerung keine hinreichende Deckung, so kann der Schuldner die künftige Fortsetzung des Zwangsverfahrens dadurch abwenden, daß er vor dem Schlusse der Versteigerung eine hinreichende Zahl nicht gepfändeter Sachen zur Versteigerung übergiebt.

Art. 70. Die gepfändeten Sachen sind nach Möglichkeit einzeln, zusammengehörige Stücke jedoch zugleich auszusetzen, sofern nicht die Ausbietung im Einzelnen einen höheren Erlös erwarten läßt. Quantitäten sind in ortsüblicher Weise nach Maß oder Gewicht auszubieten.

Bei Bestimmung der Reihenfolge ist besonders auf den Wunsch des Schuldners Rücksicht zu nehmen.

Art. 71. Die mit der Versteigerung beauftragten oder bei derselben zugezogenen, sowie die zur Vollstreckungsbehörde gehörigen Beamten dürfen kein Gebot abgeben, auch nicht durch Andere für sich bieten lassen.

d) Versteigerungsprotokoll.

Art. 72. Das Versteigerungsprotokoll ist unter Beobachtung der Vorschriften der §§ 14, 15 der Verordnung (§ 762 der Civilprozeßordnung) nach dem anliegenden Muster VII unmittelbar nach dem Schlusse der Versteigerung aufzunehmen.

Ist in Gemäßheit des Art. 66 die Aufhebung des Versteigerungstermins erfolgt, so genügt die Aufnahme eines den Grund der Aufhebung, sowie den Betrag der in Empfang genommenen Zahlungen enthaltenden Vermerks.

Der mit der Versteigerung beauftragte Beamte hat das Protokoll oder den Vermerk unverzüglich der Vollstreckungsbehörde zu übergeben. Die letztere hat die prompte Ablieferung auf Grund des über die Zeit der Versteigerung in der Spalte 12 des Restverzeichnisses eingetragenen Vermerks sorgfältig zu überwachen und den Inhalt des Versteigerungsprotokolls einer genauen Prüfung zu unterziehen.

e) Weiteres Verfahren.

Art. 73. Hat die Versteigerung einen Ueberschuß ergeben, welcher dem Schuldner im Versteigerungstermine noch nicht ausgehändigt ist, so ist die Auszahlung an denselben binnen einer Woche zu veranlassen.

Reicht der Erlös der Versteigerung zur Deckung der beizutreibenden Summe nicht aus, so ist, falls nicht etwa die gänzliche Unpfändbarkeit des Schuldners feststeht, sofort zur weiteren Pfändung zu schreiten.

Auf Verlangen ist dem Schuldner eine Abschrift des Versteigerungsprotokolls und eine Nachweisung über die Verwendung des Erlöses zu ertheilen.

4. Pfändung von Forderungen und anderen Vermögensrechten.

Voraussetzungen der Pfändung von Geldforderungen.

Art. 74. Zur Pfändung von Forderungen des Schuldners ist nur dann zu schreiten, wenn es nach den angestellten Ermittelungen wenigstens wahrscheinlich ist, daß die zu pfändende Forderung wirklich zu Recht besteht und wenn der Drittschuldner selbst zahlungsfähig ist.

Bedingte oder betagte Forderungen, sowie solche Forderungen, deren Einziehung wegen der Abhängigkeit von einer Gegenleistung oder aus anderen Gründen mit Schwierigkeiten verbunden ist, sind in der Regel nicht zu pfänden. [1])

[1]) Neben den im § 45 der Verordnung genannten Forderungen ist noch eine Reihe anderer Forderungen durch reichsgesetzliche Vorschriften der Pfändung entzogen. Zu

Erlaß der Verfügungen. (Zu §§ 36, 39, 44.)

Art. 75. Sofern keine besonderen Gründe entgegenstehen hat die Vollstreckungsbehörde die Ueberweisungsverfügung (§ 39 d. V.) zugleich mit der Pfändungsverfügung (§ 36 Abs. 1 d. V.) zu erlassen.

Die Zustellung der Pfändungsverfügung an den Drittschuldner muß nach Möglichkeit gleichzeitig mit der Zustellung der Verfügung an den Schuldner (§ 36 Abs. 2) erfolgen und möglichst beschleunigt werden. Nach Eingang der Urkunde über die Zustellung der Pfändungsverfügung an den Drittschuldner ist der Schuldner von der stattgehabten Zustellung unter Angabe des Tages derselben in Kenntniß zu setzen (§ 36 Abs. 3 d. V.). Die Zustellung der Verfügung an den Ueberweisungsberechtigten (§ 39 d. V.) erfolgt zweckmäßiger Weise nach der Zustellung der Verfügungen an den Drittschuldner und an den Schuldner.

Der Ueberweisungsberechtigte ist stets der Gläubiger, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt, also z. B. bei Steuern und Abgaben an den Staat oder das Reich der Staats- oder Reichsfiskus, bei Kommunalabgaben der Kommunalverband, bei Kirchensteuern die Kirchengemeinde u. s. w. Hiernach bestimmt sich auch, an wen die Zustellung der Ueberweisungsverfügung geschehen muß.

Art. 76. Die Aufforderung zur Abgabe der in § 41 der Verordnung bezeichneten Erklärung ist, falls der Gläubiger schon vor der Zustellung der Pfändungsverfügung an den Drittschuldner einen entsprechenden Antrag gestellt hat, in diese Verfügung mit aufzunehmen.

Die Vollstreckungsbehörde kann auch von der zuständigen Behörde oder Korporation ein für alle Male angewiesen bezw. ersucht werden, bei den behufs Beitreibung der von ihr zu erhebenden Abgaben 2c. erfolgenden Pfändungen von Geldforderungen die vorgedachte Aufforderung in die Pfändungsverfügung aufzunehmen.

Ist die Aufnahme einer solchen Aufforderung in die Pfändungsverfügung erfolgt, so ist es zweckmäßig, die letztere durch den Vollziehungsbeamten dem Drittschuldner zustellen zu lassen, um diesem Gelegenheit zur sofortigen Abgabe der von ihm verlangten Erklärung zu geben. Der die Zustellung bewirkende Vollziehungsbeamte hat bei der Zustellung den Drittschuldner auf den entsprechenden Theil der Verfügung besonders aufmerksam zu machen, und dessen etwaige Erklärung in die Zustellungsurkunde aufzunehmen, die letztere auch von dem Drittschuldner unterschreiben zu lassen. Ist eine solche Erklärung abgegeben, so hat die Vollstreckungsbehörde auch eine Abschrift der Zustellungsurkunde dem Gläubiger mitzutheilen.

Für die in den §§ 36, 39 der Verordnung bezeichneten Verfügungen und Mittheilungen ist das Muster VIII zu benutzen.

Realisirung der überwiesenen Forderungen.

Art. 77. Die Realisirung der gepfändeten und überwiesenen Forderung hat die Vollstreckungsbehörde lediglich dem Gläubiger, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt, zu überlassen. Insbesondere kann die Anstellung der Klage gegen den Drittschuldner nur von demjenigen erfolgen, welcher zur prozessualischen Vertretung des Gläubigers befugt ist. Die von dem Drittschuldner etwa angebotenen Zahlungen sind von der Vollstreckungsbehörde nur dann anzunehmen, wenn sie zugleich für die Erhebung des beizutreibenden Betrages zuständig ist.

Benachrichtigung von der bevorstehenden Pfändung. (Zu § 42.)

Art. 78. Von dem im § 42 der Verordnung zugelassenen Sicherungsmittel muß die Vollstreckungsbehörde stets Gebrauch machen, wenn der Schuldner außer bestimmten Forderungen keine ausreichenden pfändbaren Gegenstände besitzt, der Pfändung selbst aber noch ein Hinderniß entgegensteht und zu befürchten ist, daß inzwischen entweder der Schuldner die Forderungen einziehen oder ein anderer Gläubiger durch Pfändung ein Vorrecht erlangen werde. Selbstredend setzt die Anwendung dieses Sicherungsmittels die Fälligkeit der Geldforderung an den Schuldner voraus.

Für die Benachrichtigung des Drittschuldners und des Schuldners ist das anliegende Muster IX zu benutzen.

Die Pfändung selbst muß der Benachrichtigung des Drittschuldners innerhalb dreier Wochen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, nachfolgen; geht durch schuldbare Versäumung dieser Frist das Vorrecht verloren, so hat der hierfür verantwortliche Beamte den durch den Verlust des Vorrechts etwa eintretenden Ausfall zu tragen.

Pfändung von anderen Vermögensrechten. (Zu §§ 43 bis 45, 49.)

Art. 79. Während die §§ 36 bis 42 der Verordnung sich zunächst nur auf Geldforderungen beziehen, behandeln die §§ 43 bis 45 die Pfändung von Vermögensrechten des Schuldners, welche die Herausgabe oder Leistung körperlicher Sachen zum Gegenstand haben; hierher gehört z. B. der Anspruch des Käufers auf Herausgabe der gekauften Sachen, des Eigenthümers auf Rückgewähr der in Verwaltung, Leihe oder Verwahrung gegebenen Sachen des Bestellers auf Lieferung der bestellten Sache u. s. w.

Der § 49 dagegen umfaßt alle Vermögensrechte, welche zu den vorbezeichneten Kategorien nicht gehören und auch nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen sind. Vorzugsweise kommen hier solche Rechte in Betracht, welche nur in Ansehung der Ausübung veräußerlich sind, wie z. B. das Recht des Nießbrauchs, die Rechte aus Grundgerechtigkeit u. s. w.

Die Pfändung der im § 43 bezeichneten Vermögensrechte erfolgt unter entsprechender Anwendung aller für die Pfändung von Geld-

diesen gehören die Invaliden- und Altersrenten, die Unfallentschädigungsforderungen, die Verstümmelungszulagen, die Dienstprämien der Unteroffiziere, sowie die Unterstützungen an Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften.

forderungen gegebenen Vorschriften. Außerdem sind die besonderen Vorschriften der §§ 44, 45 zu beachten. Vor der Pfändung eines Anspruchs, welcher eine unbewegliche Sache betrifft (§ 45 d. V.), ist erforderlichenfalls die Genehmigung der zuständigen staatlichen Aufsichtsbehörde einzuholen.

Die Pfändung der im § 49 bezeichneten Vermögensrechte erfolgt gleichfalls unter entsprechender Anwendung der für die Pfändung von Geldforderungen geltenden Vorschriften, wobei jedoch die besonderen Bestimmungen des § 49 zu beachten sind.

Da für die Ausführung der Pfändung von Vermögensrechten, welche keine Geldforderungen sind, wegen der außerordentlichen Verschiedenheit dieser Rechte weitere allgemein anwendbare Anweisungen nicht gegeben werden können, so hat die Vollstreckungsbehörde in allen zweifelhaften Fällen von ihrer vorgesetzten Behörde sich die erforderliche Belehrung zu erbitten.

C. Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.

Art. 80. Inwieweit zur Stellung des Antrags auf Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich ist, richtet sich nach den hierüber in den einzelnen Ressorts bestehenden oder künftig ergehenden besonderen Vorschriften. Der Antrag auf Eintragung einer Sicherungshypothek ist nur zulässig, wenn die Forderung den Betrag von 300 Mark übersteigt (C.P.O. § 866 Abs. 3).

Für die Zwangsvollstreckung in Privateisenbahnen und Kleinbahnen sind die Vorschriften des Gesetzes vom 19. August 1895, betreffend das Pfandrecht an Privateisenbahnen und Kleinbahnen und die Zwangsvollstreckung in dieselben (Ges.-S. S. 499), maßgebend.

D. Schlußbestimmungen.

Rechnungsbuch.

Art. 81. Der Vollziehungsbeamte hat ein Rechnungsbuch zu führen, in welches er unter fortlaufenden Nummern, mit Bezeichnung des Schuldners und mit Angabe der Nummer des Restverzeichnisses alle Geldbeträge einträgt, welche er bei den einzelnen Vollstreckungshandlungen in Empfang genommen hat.

Derselbe muß dieses Buch nach Erledigung von Pfändungsbefehlen und Versteigerungsaufträgen stets der Vollstreckungsbehörde vorlegen und die in Empfang genommenen Geldbeträge abliefern.

Die Vollstreckungsbehörde hat die Eintragungen genau zu prüfen, namentlich mit dem Inhalte der Vermerke auf den Pfändungsbefehlen und mit dem Inhalte der Pfändungs- und Versteigerungsprotokolle zu vergleichen, und über den Empfang der abgelieferten Gelder in dem Rechnungsbuche zu quittiren.

Den Provinzialbehörden bleibt es überlassen, die Einrichtung dieser Bücher vorzuschreiben und bezüglich der Ablieferung der vom Vollziehungsbeamten in Empfang genommenen Geldbeträge weitere Kontrolmaßregeln anzuordnen.

Gebühren des Vollziehungsbeamten.

Art. 82. Ueber die dem Vollziehungsbeamten zukommenden nach der erfolgten Einzahlung in Spalte 11 des Restverzeichnisses einzutragenden Gebühren muß die Vollstreckungsbehörde mindestens am Ende eines jeden Monats mit demselben abrechnen.

Zu diesem Behufe sind die in Spalte 11 verzeichneten Beträge bis zum Tage der Abrechnung zu summiren und dem Vollziehungsbeamten, welcher darüber zu quittiren hat, auszuzahlen. Diejenigen Gebühren, welche erst nach diesem Tage eingezahlt und in Spalte 11 eingetragen werden, sind bei der Abrechnung des folgenden Monats zu berücksichtigen. [1])

Vollstreckung durch Gerichtsvollzieher.

Art. 83. An Stelle der Vorschriften der Art. 30, 31, 36 bis 73, 81, 82 finden, soweit die Vollstreckung durch Gerichtsvollzieher erfolgt, die von dem Justizminister erlassenen Anordnungen Anwendung.

Uebergangsbestimmung.

Art. 84. Diejenigen Zwangsvollstreckungen, welche bis zu dem Tage des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bereits begonnen sind, werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs v. 16. November 1899 (GS. S. 562).

1. Verfügung des Ministers des Innern, betr. die staatliche Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen Verein und an eine Stiftung, vom 25. November 1999 (MBl. S. 230):

Nach der unterm 16. d. M. Allerhöchst vollzogenen und demnächst in der Gesetzsammlung erscheinenden Königlichen Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgt die staatliche Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen Verein (§ 22 des B.G.B.) durch den Minister des Innern (Art. 1) und an eine Stiftung (§ 80 B.G.B.) durch den König (Art. 4 der Verordnung). Zur Abänderung der Satzungen eines auf diese Weise rechtsfähig gewordenen Vereins bedarf es der Genehmigung des Ministers des Innern, während zu einer Aenderung der Satzungen einer Stiftung (Art. 4 des Preuß. Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch), sobald es sich um Aenderung des Zwecks der Stiftung handelt, die Genehmigung des Königs, in allen anderen Fällen die der Aufsichtsbehörde erforderlich ist.

Diese Vorschriften sind bei endgültiger Normirung der Ziffer 16 der Normalsatzungen zur Anwendung zu bringen, wobei zu beachten ist, daß die Ziffer 20 der Satzungen den Regierungspräsidenten als Aufsichtsbehörde bezeichnet.

Was die Genehmigung der Auflösung einer Kasse anbetrifft, so verlangen weder das Bürger-

[1]) S. die Allg. Verfügung des Justizministers, betr die nicht durch Gesetz bestimmten Gebühren der Gerichtsvollzieher sowie die Gebühren der Gerichtsvollzieher im Verwaltungszwangsverfahren, vom 9. Dezember 1899 (JMBl. S. 721, Gesetzg.-Mater. S. 704).

liche Gesetzbuch noch die zu ihm ergangenen Ausführungsgesetze 2c. eine staatliche Genehmigung zur Auflösung eines rechtsfähigen Vereines (§ 41 BGB.), während dieselbe für die Aufhebung einer rechtsfähigen Stiftung in Art. 4 des Preuß. Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vorgeschrieben ist. Die Ertheilung dieser bei Stiftungen erforderlichen Genehmigung erfolgt nach Art. 5 der Königlichen Verordnung durch den König.

Da diese Vorschrift bindend ist, wird sie bei solchen Privatsparkassen, die sich als Stiftungen darstellen, in Ziffer 17 zum Ausdruck zu bringen sein. Bei denjenigen Kassen, die die Rechtsfähigkeit als Vereine erlangen, wird entsprechend die Genehmigung des Ministers des Innern als Erforderniß der Auflösung in Ziffer 17 vorzuschreiben sein.

2. Allg. Verfügung des Justizministers, betr. die geschäftliche Behandlung der in den Art. 10, 13 14 der Königlichen Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 16. November (GS. S. 562) bezeichneten Angelegenheiten, v. 14. Dezbr. 1899 (JMBl. S. 784):

§ 1. Bei Gesuchen um Befreiung einer Frau von dem Ehehindernisse der mangelnden Ehemündigkeit (B. G. B. § 1303) liegt die Vorbereitung der Entscheidung dem Amtsgericht ob, in dessen Bezirke die Nachsuchende ihren Wohnsitz und in Ermangelung eines in Preußen begründeten Wohnsitzes ihren Aufenthalt hat.

Das Amtsgericht hat, sobald ein Gesuch dieser Art bei ihm eingereicht oder ihm aus dem Justizministerium übermittelt wird, mit thunlichster Beschleunigung alle bei der Entscheidung zu berücksichtigenden Verhältnisse, insbesondere das Alter beider Nupturienten, ihren Leumund und ihre Erwerbs- und Vermögensverhältnisse festzustellen. Das Gesuch ist alsdann unter Beifügung der etwa erforderlichen Urkunden mit einem gutachtlichen Berichte dem Justizminister unmittelbar einzureichen.

Bei Gesuchen Preußischer Staatsangehörigen, welche in Preußen weder ihren Wohnsitz noch ihren Aufenthalt haben, wird der Justizminister das Amtsgericht bezeichnen, welches sich der Vorbereitung der Entscheidung zu unterziehen hat.

§ 2. Bei Gesuchen um Befreiung von dem Ehehindernisse des Ehebruchs (B. G. B. § 1312) liegt die Vorbereitung der Entscheidung dem Landgericht ob, bei welchem der Ehescheidungsprozeß des Nachsuchenden in erster Instanz anhängig gewesen ist.

Die Bestimmung des § 1 Abs. 2 findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß auch die Akten des Ehescheidungsprozesses dem Berichte beizufügen sind.

Erachtet das Landgericht die Ablehnung eines ihm von dem Justizminister zur Prüfung und weiteren Veranlassung zugefertigten Befreiungsgesuchs für angezeigt, so hat es den Nachsuchenden zu bescheiden, ohne daß es einer Berichterstattung bedarf.

Ist der Ehescheidungsprozeß nicht bei einem Preußischen Gericht anhängig gewesen, so wird der Justizminister das Landgericht bezeichnen, welches sich der Erledigung des Gesuchs zu unterziehen hat.

§ 3. Bei Gesuchen um Ehelichkeits-Erklärungen (B. G. B. § 1723) liegt die Vorbereitung der Entscheidung dem Amtsgericht ob, in dessen Bezirke der Vater seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines in Preußen begründeten Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat.

Die Bestimmung des § 1 Abs. 2 findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der gutachtliche Bericht durch Vermittelung des Landgerichtspräsidenten an den Oberlandesgerichtspräsidenten zu erstatten ist, der seinerseits, geeignetenfalls nach Anordnung weiterer Ermittelungen, eine Aeußerung hinzufügen wird.

Bei Gesuchen Preußischer Staatsangehörigen, die in Preußen weder ihren Wohnsitz noch ihren Aufenthalt haben, wird der Justizminister oder der von diesem mit der Begutachtung beauftragte Oberlandesgerichtspräsident das Amtsgericht bezeichnen, welches sich der Vorbereitung der Entscheidung zu unterziehen hat.

§ 4. Bei Gesuchen um Befreiung von dem zur Annahme an Kindesstatt erforderlichen Alter (B. G. B. § 1745) liegt die Vorbereitung der Entscheidung dem Amtsgericht ob, welches nach § 66 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für die Bestätigung des Annahmevertrags zuständig ist.

Für die Berichterstattung, welche der erst nach Ertheilung der Befreiung zulässigen Bestätigung des Annahmevertrags voranzugehen hat, sind die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 maßgebend.

Ist für die Bestätigung des Annahmevertrags kein Preußisches Amtsgericht zuständig, so findet die Bestimmung des § 3 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

§ 5. Bei der Vorbereitung der Entscheidung bezüglich aller in den §§ 1 bis 4 aufgeführten Gesuche ist zu beachten, daß die diesseitige Zuständigkeit fortan nur dann begründet ist, wenn die Gesuchsteller die Preußische Staatsangehörigkeit besitzen. Es ist daher dieser Frage (vergl. Gesetz über den Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juli 1870 — Bundes-Gesetzbl. S. 355 § 2 ff.) in jedem Falle besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und es sind die für die Beurtheilung derselben maßgebenden Thatsachen in dem Berichte zu erörtern. Sofern nicht die Preußische Staatsangehörigkeit des Nachsuchenden bei dem Gerichte offenkundig oder anderweit zweifelsfrei festgestellt ist, wird der Regel nach eine einfache Auskunft der Ortspolizeibehörde genügen, um diese Staatsangehörigkeit für dargethan zu erachten; nur wenn sich nach den Angaben der Betheiligten oder nach sonstigen Ermittelungen Bedenken ergeben, wird die Vorlegung einer förmlichen, von der zuständigen Behörde auszustellenden Urkunde zu erfordern sein.

Gesetz, betr. die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Lehrer an öffentlichen Volksschulen, vom 4. Dezember 1899 (GS. S. 587).

Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 20. Februar 1900 (CBl. f. d. U.

S. 418, Gesetzg.-Mater. S. 111). Da sie im Wesentlichen nur die erste Ausführung des Gesetzes betreffen, wird ihr Text nicht abgedruckt.

Verordnung, betr. das Verfahren vor den auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes errichteten Schiedsgerichten, vom 6. Dezember 1899 (RGBl. S. 667).

Zu § 25. Die Schiedsgerichte, soweit sie ihren Sitz in Preußen haben, haben ein Siegel mit dem Preußischen Adler und der Umschrift „Schiedsgericht der Invalidenversicherung Rg.-Bz." — bei Berlin: „Schiedsgericht der Invalidenversicherung Stadt Berlin", bei Schleswig: „Schiedsgericht der Invalidenversicherung Provinz Schleswig-Holstein" zu führen. (Verfügung des Ministers für Handel 2c., vom 13. Dezember 1899, MBl. 1900 S. 33).

Verordnung, betr. die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogthums Nassau, vom 11. Dezember 1899 (GS. S. 595).

Allg. Verfügung des Justizministers betr. das Grundbuchwesen im Gebiete des vormaligen Herzogthums Nassau, vom 7. Mai 1900 (JMBl. zwischen S. 424 und 425, Gesetzg.-Mater. S. 386).

Telegraphenwegegesetz, vom 18. Dezember 1899 (RGBl. S. 705).

Ausführungs-Verfügung der Minister der öffentlichen Arbeiten und des Innern vom 16. März 1900 (MBl. S. 106):

In Ausführung des § 11 des Telegraphenwegegesetzes vom 18. Dezember v. Js. (RGBl. S. 705) treffen wir die folgenden Bestimmungen:

1. Auf welchen Strecken die Beaufsichtigung und vorläufige Wiederherstellung der Reichs-Telegraphenlinien den Straßenbaubeamten übertragen werden soll, wird von den einzelnen Ober-Postdirektionen bestimmt. Diese geben den den Straßenbaubeamten unmittelbar vorgesetzten Behörden von der ergangenen Bestimmung Kenntniß.

2. Die Beauftragung der Straßenbaubeamten geschieht durch die ihnen unmittelbar vorgesetzten Behörden unter Aushändigung einer von der Telegraphenverwaltung zu erlassenden Anweisung. Die Namen der Beamten sind den Ober-Postdirektionen durch die Behörden mitzutheilen.

3. Die den Straßenbaubeamten für die Beaufsichtigung und vorläufige Wiederherstellung der Telegraphenlinien zustehende Vergütung, welche nach den vom Reichskanzler erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 26. Januar d. J. (RGBl. S. 7) 3 bis 4 Mk. für das Jahr und das Kilometer Linie beträgt, und deren Höhe innerhalb dieser Grenzen sich nach der Zahl der am Gestänge vorhandenen Leitungen richtet, wird von den Ober-Postdirektionen festgesetzt. Die Auszahlung erfolgt nach näherer Bestimmung der den Beamten vorgesetzten Behörden entweder durch deren Vermittelung oder Seitens der Ober-Postdirektionen an die Beamten unmittelbar.

4. Die Polizeibeamten sind durch die ihnen vorgesetzten Behörden allgemein anzuweisen, vorsätzliche und fahrlässige Beschädigungen der Reichs-Telegraphenlinien nach Möglichkeit zu verhindern. Für die Ermittelungen der Thäter solcher Beschädigungen erhalten die Polizeibeamten Belohnungen bis zur Höhe von 15 Mk. im Einzelfalle nach Festsetzung durch die Ober-Postdirektionen. Die Auszahlung der Belohnungen erfolgt nach Zustimmung der den Beamten vorgesetzten Behörden und durch deren Vermittelung.

Zugleich bestimmen wir in Ausführung des § 13 Abs. 2 des vorerwähnten Gesetzes, daß die aus den §§ 2, 4, 5 und 6 des Gesetzes sich ergebenden Ersatzansprüche bei den Regierungs-Präsidenten bezw. in Berlin bei dem Polizeipräsidenten geltend zu machen sind und von diesen vorläufig die Entschädigungen festzusetzen ist.

Zu §§ 7 und 8. Durch Verfügung der Minister der öffentlichen Arbeiten und des Innern vom 30. Dezember 1899 (MBl. 1900 S. 46) sind als untere Verwaltungsbehörde der Landrath bezw. in Stadtkreisen der Gemeindevorstand und als höhere Verwaltungsbehörde der Regierungspräsident bezeichnet. Für Berlin ist untere Verwaltungsbehörde der Polizeipräsident und höhere der Oberpräsident.

Fernsprechgebührenordnung vom 20. Dezember 1899 (RGBl. S. 711).

Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. Ausführungsbestimmungen zur Fernsprechgebührenordnung, vom 26. März 1900 (RGBl. S. 242, Gesetzg.-Mater. S. 184).

Verordnung über die Ortsgerichte in den Oberlandesgerichtsbezirken Frankfurt und Cassel, vom 20. Dezember 1899 (GS. S. 640.[1])

Allg. Verfügung des Justizministers über das Verfahren und die Gebühren der Ortsgerichte in den Oberlandesgerichtsbezirken Frankfurt und Cassel, vom 28. Dezember 1899 (JMBl. S. 889):

Erster Abschnitt.
Allgemeine Vorschriften.
Geschäftsleitung.

§ 1. Der Vorsteher des Ortsgerichts leitet die Geschäfte.

Soweit zu den Geschäften Gerichtsmänner zuzuziehen sind, ordnet in Ermangelung einer abweichenden Bestimmung der Vorsteher an, wer zuzuziehen ist.

Der Vorsteher ernennt den Ortsgerichtsboten, wenn sich für die Anstellung eines solchen ein Bedürfniß ergiebt, und verpflichtet ihn mittels Handschlages auf treue und gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten, insbesondere zu dienstlicher Verschwiegenheit.

Der Vorsteher eröffnet die eingehenden Schriftstücke und versieht sie mit dem Eingangsver-

[1]) S. auch die Verfügung des Justizministers, betr. anderweitige Bestimmung über die Bildung von Ortsgerichtsbezirken und über den Sitz von Ortsgerichten im Oberlandesgerichtsbezirk Frankfurt vom 28. Oktober 1900 (JMBl. S. 889). Danach ist für 35 Gemeinden je ein Ortsgericht eingerichtet, zwei Ortsgerichtsbezirke sind verändert und die Sitze von drei Ortsgerichten sind verlegt.

merke. Er sorgt für ihre Ordnung und, soweit sie im Besitze des Ortsgerichts verbleiben, für ihre Aufbewahrung.

§ 2. Sind im voraus für das Jahr regelmäßige Geschäftstage bestimmt, so hat sie der Vorsteher öffentlich bekannt zu machen.

Oertliche Begrenzung der Thätigkeit.

§ 3. Die Ortsgerichte sollen die ihnen zustehenden Verrichtungen nur innerhalb ihres Bezirkes vornehmen.

Ausschließung der Ortsgerichtsmitglieder.

§ 4. Ein Ortsgerichtsvorsteher oder Gerichtsmann ist von der Theilnahme an den Verrichtungen des Ortsgerichts ausgeschlossen:

1. in Sachen, in denen er selbst betheiligt ist oder in denen er zu einem Betheiligten in dem Verhältniß eines Mitberechtigten oder Mitverpflichteten steht;
2. in Sachen seiner Ehefrau, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. in Sachen einer Person, mit der er in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist;
4. in Sachen, in denen er als Bevollmächtigter eines Betheiligten bestellt oder als gesetzlicher Vertreter eines solchen (z. B. als Inhaber der elterlichen Gewalt, Vormund oder Pfleger) aufzutreten berechtigt ist.

Die Ablehnung eines Ortsgerichtsvorstehers oder Gerichtsmanns wegen Besorgniß der Befangenheit ist ausgeschlossen.

Eine Handlung des Ortsgerichts ist nicht aus dem Grunde unwirksam, weil ein Ortsgerichtsvorsteher oder Gerichtsmann mitgewirkt hat, der nach Abs. 1 von der Theilnahme ausgeschlossen war.

Berathung und Abstimmung.

§ 5. Soweit Gerichtsmänner mitzuwirken haben, werden die Beschlüsse in mündlicher Berathung nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Dienstsiegel.

§ 6. Das Dienstsiegel des Ortsgerichts führt den Königlichen Adler im Felde mit der Umschrift „Das Ortsgericht N."

Abfassung der Urkunden.

§ 7. Die von dem Ortsgerichte — dem Vorsteher oder den Gerichtsmännern, einzeln oder zusammen — abgefaßten Urkunden (Protokolle, Zeugnisse, Berichte) sollen die Angabe des Ortes und der Zeit der Abfassung enthalten und von den Mitwirkenden unter Beidrückung des Dienstsiegels unterschrieben werden.

§ 8. In den Protokollen sind die Personen, mit denen verhandelt wird, nach Vornamen und Familiennamen, Stand, Beruf und Wohnort und, soweit diese Angaben nicht thunlich oder nicht ausreichend sind, nach anderen die Personen deutlich kennzeichnenden Merkmalen zu bezeichnen.

Das Protokoll soll eine Angabe darüber enthalten, ob das Ortsgericht die Personen kennt oder, sofern dies nicht der Fall ist, in welcher Weise es sich Gewißheit über ihre Persönlichkeit verschafft hat.

§ 9. Das Protokoll soll den Betheiligten vorgelesen, von ihnen genehmigt und unterzeichnet werden. Im Protokolle soll festgestellt werden, daß dies geschehen ist. Unterbleibt die Unterzeichnung, so ist der Grund hiervon anzuführen. Das Protokoll soll den Betheiligten auf Verlangen auch zur Durchsicht vorgelegt werden.

§ 10. Treten bei einer Verhandlung Bevollmächtigte oder gesetzliche Vertreter auf, so ist zu prüfen, ob ihnen dazu die Befugniß zusteht. Vollmachten und andere übergebene Schriftstücke sind dem Protokolle beizufügen. Die Vorlegung sowie die Beifügung ist in dem Protokolle zu vermerken.

§ 11. Die Beurkundung oder Vornahme eines Rechtsgeschäfts ist zu unterlassen:

1. wenn das Geschäft gegen ein Strafgesetz verstößt;
2. wenn Wahrnehmungen gemacht werden, welche Zweifel darüber begründen, ob ein Betheiligter, mit dem das Rechtsgeschäft abgeschlossen werden soll, die zu dem Rechtsgeschäft erforderliche Geschäftsfähigkeit oder Einsicht besitzt, oder wenn sonstige Zweifel an der Gültigkeit des Geschäfts bestehen;
3. wenn ein Betheiligter erklärt, der deutschen Sprache nicht mächtig zu sein, oder nach der Ueberzeugung des Ortsgerichts taub, blind, stumm oder sonst am Sprechen verhindert ist;
4. wenn sich sonst aus der Person der Betheiligten, aus ihrer Vertretung oder aus der Art des Geschäfts Schwierigkeiten oder Bedenken ergeben.

Ist der Auftrag vom Gericht ertheilt, so hat das Ortsgericht diesem unter Angabe der Bedenken zu berichten.

§ 12. Ergeben sich bei einer anderen Verhandlung als bei der Beurkundung eines Rechtsgeschäfts, insbesondere bei der Sicherung eines Nachlasses oder bei der Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses, Zweifel, ob eine Person, mit der verhandelt werden soll, die erforderliche Geschäftsfähigkeit oder Einsicht besitzt, oder erklärt sie, der deutschen Sprache nicht mächtig zu sein, oder ist sie nach der Ueberzeugung des Ortsgerichts taub, blind, stumm oder sonst am Sprechen verhindert, so ist in das Protokoll ein Vermerk darüber aufzunehmen.

Herausgabe der Urkunden.

§ 13. Eine aufgenommene Urkunde ist, wenn die Aufnahme ohne Auftrag des Amtsgerichts oder einer anderen Behörde, oder auf Grund eines allgemeinen Auftrags des Amtsgerichts erfolgt ist, in Urschrift an den Antragsteller herauszugeben, anderenfalls der Behörde die den Auftrag zur Vornahme des Geschäfts ertheilt hat, zu überreichen. Der Antragsteller kann verlangen, daß die Urkunde für ihn einer Behörde übersandt wird.

Von der Urkunde ist eine einfache oder beglaubigte Abschrift im Falle des Bedürfnisses

für das Ortsgericht sowie auf Antrag für die Betheiligten zu fertigen. Die Beglaubigung einer Abschrift geschieht durch den von dem Ortsgerichtsvorsteher darauf zu setzenden Vermerk:

Die Uebereinstimmung der vorstehenden Abschrift mit der Urschrift wird bescheinigt.

(Ort und Tag)

(Siegel des Ortsgerichts) Das Ortsgericht.
(Unterschrift)
Ortsgerichtsvorsteher.

Mittheilungen.

§ 14. Mündliche oder schriftliche Mittheilungen, insbesondere Ladungen, erfolgen am Sitze des Ortsgerichts oder an einem leicht erreichbaren anderen Orte, auch wenn dieser dem Bezirke des Ortsgerichts nicht angehört, durch ein Mitglied des Ortsgerichts, den Ortsgerichtsboten oder einen anderen zuverlässigen Boten. Wird die Person, an welche die Mittheilung erfolgen soll, in ihrer Wohnung nicht angetroffen, so kann, vorbehaltlich der Vorschriften des § 87, die Mittheilung in der Wohnung an einen zu der Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person erfolgen.

Im Uebrigen erfolgen Mittheilungen im Wege der Uebersendung durch die Post.

Soll ein Nachweis über die Mittheilung erbracht werden, so ist im Falle des Abs. 1 von dem Beamten zu bescheinigen, an welchem Orte, zu welcher Zeit und an wen die Mittheilung erfolgt ist, und im Falle des Abs. 2 die Postsendung mit der Bezeichnung „Einschreiben" zu versehen.

Abänderungen von Anordnungen.

§ 15. Die Abänderung einer Anordnung des Ortsgerichts ist bei dem Amtsgerichte nachzusuchen.

Zweiter Abschnitt.
Besondere Vorschriften.
Erster Titel.
Sicherung eines Nachlasses.

§ 16. Das Ortsgericht hat, soweit nach den Umständen ein Bedürfniß besteht, für die Sicherung eines in seinem Bezirke befindlichen Nachlasses zu sorgen:

1. wenn der Erbe unbekannt ist;
2. wenn die Erbschaft noch nicht angenommen ist;
3. wenn ungewiß ist, ob der Erbe die Erbschaft angenommen hat.

§ 17. Erachtet der Ortsgerichtsvorsteher die Vornahme von Sicherungsmaßregeln für erforderlich, so hat er als Gehülfe einen Gerichtsmann zuzuziehen, der in der Gemeinde, in welcher die Maßregeln vorzunehmen sind, wohnt oder sonst leicht erreichbar und geeignet ist.

Zu der Ausführung der Sicherungsmaßregeln sind ferner die am Orte anwesenden Erben und Verwandten des Erblassers und, falls keine Erben oder Verwandte anwesend sind, andere geeignete Auskunftspersonen zuzuziehen.

Ueber die getroffenen Maßregeln ist ein Protokoll aufzunehmen (§ 27).

§ 18. Welche Maßregeln zur Sicherung des Nachlasses zu ergreifen sind, entscheidet das Ortsgericht nach den Umständen des Falles.

Das Ortsgericht kann insbesondere Siegel anlegen, Geld, Werthpapiere und Kostbarkeiten an sich nehmen, ein Nachlaßverzeichniß aufnehmen und dem Nachlaß einen Aufseher bestellen.

Zur Bestellung eines Nachlaßpflegers ist das Ortsgericht nicht befugt.

§ 19. Verfügungen von Todeswegen, die bei der Ausführung einer Sicherungsmaßregel im Nachlasse vorgefunden werden, hat das Ortsgericht in jedem Falle an sich zu nehmen und unverzüglich an das Amtsgericht abzuliefern.

In gleicher Weise ist regelmäßig mit vorgefundenem Gelde, Werthpapieren und anderen werthvollen oder wichtigen Urkunden sowie mit Kostbarkeiten zu verfahren. Nur aus besonderen Gründen und wenn die Sicherheit eine genügende ist, können sie unter gehöriger Aufsicht in der Sterbewohnung belassen werden.

Die in den Abs. 1, 2 bezeichneten Urkunden und Gegenstände sind in dem Protokoll einzeln zu verzeichnen, die Werthpapiere mit Angabe des Nennwerths. Sind die Werthpapiere mit Buchstaben und Nummern versehen, so sind auch diese zu vermerken. Sind Erneuerungsscheine vorhanden, so ist dies anzugeben. Auch ist anzugeben, von welcher Zeit an die vorhandenen Zins- und Gewinnantheilscheine laufen.

§ 20. Für das Verfahren bei der Siegelung eines Nachlasses sind neben den Vorschriften des § 19 die Vorschriften der §§ 21 bis 25 maßgebend.

§ 21. Bewegliche leblose Sachen sind, soweit sie nicht unter den § 19 fallen, thunlichst in verschließbaren Räumen oder Behältnissen unterzubringen. Die Thüren dieser Räume sowie die Behältnisse sind zu verschließen und unter Verwendung von Papierstreifen, Leinwandstreifen, Bindfaden oder in anderer Weise mit dem Dienstsiegel so zu versiegeln, daß sie ohne Verletzung des Verschlusses nicht eröffnet werden können; Fenster sind zu schließen und nöthigenfalls in gleicher Weise zu versiegeln.

Die Zahl der Siegel und die Stellen, wo sie angelegt sind, sind im Protokoll anzugeben. Die Schlüssel hat das Ortsgericht mit einem Merkzeichen zu versehen und entweder an sich zu nehmen oder sonst sicher unterzubringen; ihre Zahl sowie die Art ihrer Verwahrung ist im Protokolle zu vermerken. Das Ortsgericht hat die Anwesenden darauf hinzuweisen, daß sie sich jeder Beschädigung und der Ablösung der angelegten Siegel bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen zu enthalten haben.

Räume, deren Weiterbenutzung nicht entbehrt werden kann, sind offen zu halten.

§ 22. Den Erben, den Verwandten des Erblassers oder einer geeigneten Person kann vorgefundenes Geld zur Besorgung des Begräbnisses und zur einstweiligen Fortführung des Haushalts, der Landwirthschaft oder des Gewerbes gegen Empfangsbescheinigung ausgehändigt werden. Auch können ihnen sonstige zu

diesen Zwecken nothwendige Sachen übergeben werden.

§ 23. Hat der Erblasser Landwirthschaft oder ein Gewerbe betrieben und erscheint die Fortführung des Betriebes angezeigt und ohne Gefährdung des Nachlasses möglich, so ist das hierzu Erforderliche anzuordnen und die Siegelung insoweit zu beschränken, daß der weitere Betrieb stattfinden kann.

§ 24. Die außer Siegelung gelassenen Gegenstände sind zu verzeichnen, es sei denn, daß bei einzelnen von ihnen eine Sicherung aus besonderen Gründen entbehrlich ist. In dem Verzeichniß ist der Werth der einzelnen Gegenstände anzugeben, soweit dies zur Feststellung angemessen erscheint.

Einzelne Nachlaßsachen, insbesondere Thiere, können einem Dritten zur Obhut anvertraut oder bei dringender Gefahr des Verderbens veräußert werden; der Erlös ist unverzüglich an das Amtsgericht abzuliefern.

§ 25. Nöthigenfalls ist zur Sicherung des Nachlasses ein Aufseher zu bestellen.

§ 26. Werden in dem Nachlaß eines Beamten bei der Ausführung einer Sicherungsmaßregel amtliche Akten oder sonstige Sachen, deren Herausgabe auf Grund des Dienstverhältnisses verlangt werden kann, vorgefunden, so ist dies im Protokolle besonders zu vermerken. Das Ortsgericht hat Sicherungsmaßregeln in Bezug auf diese Sachen nicht vorzunehmen, wenn die Behörde, welcher der Verstorbene angehörte, oder die Aufsichtsbehörde für die Sicherung der Sachen sorgt. Die Vorschriften über den Nachlaß von Beamten finden auch Anwendung auf den Nachlaß von Offizieren des Heeres und der Marine.

§ 27. Das über die Maßnahmen des Ortsgerichts aufgenommene Protokoll soll die Thatsachen angeben, welche die Sicherung des Nachlasses veranlaßt haben

Das Protokoll braucht nicht im Ganzen vorgelesen zu werden. Von den Personen, mit denen verhandelt ist, brauchen nur der bestellte Aufseher und diejenigen Personen zu unterzeichnen, welchen Nachlaßsachen, die außer Siegelung geblieben sind, anvertraut sind; die Unterzeichnung kann in oder unter dem Protokoll erfolgen.

Das Protokoll ist unverzüglich dem Amtsgericht einzureichen.

§ 28. Soweit die Feststellung bei der Sicherung des Nachlasses möglich gewesen ist, ist sogleich in dem Protokoll Auskunft zu geben oder thunlichst bald vom Ortsgerichtsvorsteher dem Amtsgerichte zu berichten:

1. über den Zeitpunkt des Todes des Erblassers;
2. über Verfügungen von Todeswegen, die der Erblasser hinterlassen hat, und den Ort ihrer Verwahrung;
3. über die Familienverhältnisse des Erblassers. Behufs der Ermittelung der Erben ist der etwa überlebende Ehegatte (Bürgerliches Gesetzbuch § 1931), zu bezeichnen; ferner sind die Abkömmlinge des Erblassers (Bürgerliches Gesetzbuch § 1924) in deren Ermangelung seine Eltern und deren Abkömmlinge (Bürgerliches Gesetzbuch § 1925) und, falls auch solche nicht vorhanden sind, die Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge (Bürgerliches Gesetzbuch § 1926) zu benennen;
4. über Vormundschaften, Pflegschaften, Beistandschaften, die der Erblasser geführt hat.

§ 29. Hat der Ortsgerichtsvorsteher von Sicherungsmaßregeln Abstand genommen, weil er sie nicht für erforderlich hält, bestehen aber Zweifel darüber, ob sie erforderlich sind, so hat er dem Amtsgerichte den Sachverhalt unverzüglich anzuzeigen, auch, soweit thunlich, den im § 28 vorgeschriebenen Bericht zu erstatten.

§ 30. Die Vorschriften dieses Titels finden entsprechende Anwendung, wenn das Ortsgericht mit der Ausführung von Maßregeln zur Sicherung eines Nachlasses von dem Amtsgerichte beauftragt wird und das Amtsgericht nicht abweichende Bestimmungen trifft.

§ 31. Der Ortsgerichtsvorsteher hat die ohne Auftrag des Amtsgerichts getroffenen Sicherungsmaßregeln aufzuheben, sobald sie nicht mehr erforderlich erscheinen. Bei der Aufhebung hat er entsprechend der Vorschrift des § 17 Abs. 1 einen Gerichtsmann als Gehülfen zuzuziehen. Die Abnahme angelegter Siegel soll in der Regel nur auf Anordnung des Amtsgerichts erfolgen.

Auch über die Aufhebung der Sicherungsmaßregeln, insbesondere über die Abnahme der Siegel, ist ein Protokoll aufzunehmen und dem Amtsgericht unverzüglich einzureichen.

Bei der Abnahme der Siegel ist zu untersuchen, ob die in dem Siegelungsprotokoll angegebenen Siegel noch vorhanden und unverletzt sind. Der Befund ist in dem nach Abs. 2 aufzunehmenden Protokolle festzustellen.

Zweiter Titel.

Aufnahme von Vermögensverzeichnissen.

§ 32. Bei der Ertheilung des Auftrags zur Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses, insbesondere eines Nachlaßinventars bestimmt das Amtsgericht oder im Falle des § 20 des Gesetzes, betreffend das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedelungsgütern, vom 8. Juni 1896 (GS. S. 124) die Generalkommission, in welcher Art und in welchem Umfange das Verzeichniß aufzunehmen ist und welche Personen bei der Aufnahme zuzuziehen sind.

Im Uebrigen sind, sofern nicht in dem Auftrag, insbesondere in Bezug auf die Angabe des Werthes und der Verbindlichkeiten, abweichende Bestimmungen getroffen sind, die nachstehenden Vorschriften zu beobachten.

§ 33. Das Ortsgericht (der Vorsteher und zwei Gerichtsmänner) hat die Vermögensgegenstände und die Verbindlichkeiten nach folgenden Titeln zu verzeichnen:

1. Grundstücke;
2. Geld, mit Einschluß des Papiergeldes, Banknoten;
3. Werthpapiere;

4. Forderungen mit Einschluß der Hypotheken-, Grundschuld und Rentenschuldforderungen;
5. Gegenstände aus Edelmetall, Juwelen und sonstige Kostbarkeiten;
6. Kunstgegenstände, soweit sie nicht unter Titel 5 fallen, Bilder, Uhren;
7. Möbel, Vorhänge, Teppiche, Decken;
8. Porzellan, Steingut, Glassachen;
9. Zur Hauswirthschaft bestimmte Geräthe aus unedlem Metalle, Holz, Stein und anderen Stoffen;
10. Leinen, Wäsche mit Ausnahme der Leibwäsche, und Betten;
11. Leibwäsche und Kleidungsstücke;
12. Bücher, Landkarten, Schriften;
13. Instrumente, Waffen;
14. Handwerkszeug, Maschinen und sonstige zu landwirthschaftlichem oder gewerblichem Betriebe bestimmte Geräthe;
15. Fahrzeuge und Geschirr;
16. Thiere;
17. Vorräthe zum Verbrauch in der Hauswirthschaft;
18. Waarenvorräthe, landwirthschaftliche oder gewerbliche Vorräthe;
19. Sonstige Sachen und Rechte;
20. Verbindlichkeiten.

§ 34. Ob in Ansehung der Titel 1, 2, 3, 4 und 20 etwas vorhanden ist oder nicht, ist immer zu vermerken. Im Uebrigen können die Titel, bei denen nichts zu verzeichnen ist, ausgelassen werden.

Grundstücke sind, soweit thunlich, nach ihrer Bezeichnung in den öffentlichen Büchern aufzuführen; in der Regel ist ein Auszug aus den letzteren zu beschaffen.

Die Verzeichnung der Werthpapiere erfolgt nach Maßgabe des § 19 Abs. 3.

Bei verzinslichen Forderungen sind der Zinssatz, die Zinstermine und der Betrag der Zinsrückstände anzugeben. Urkunden, durch welche Vermögensrechte nachgewiesen werden, z. B. Sparkassenbücher, Schuldscheine, Versicherungspolicen, Pfandscheine, sind bei dem Posten aufzuführen, zu welchem sie gehören. Sind die Forderungen oder Schulden in einem öffentlichen Buche, insbesondere in einem Grundbuch, eingetragen, so ist, falls nicht die Feststellung zu unverhältnißmäßigen Weiterungen führt, die Stelle des öffentlichen Buches zu bezeichnen.

Zubehörstücke sind als solche zu kennzeichnen.

§ 35. In einer besonderen Spalte ist der Werth der Gegenstände anzugeben. Soweit es zur Bestimmung des Werthes erforderlich ist, sind die Gegenstände zu beschreiben. Ist eine besondere Taxe aufgenommen, so ist der Taxwerth anzugeben.

Die Gesammtsummen der einzelnen Titel 1 bis 19 sind zusammenzuzählen; von dem Betrag ist die Gesammtsumme der Verbindlichkeiten (Titel 20) abzuziehen.

§ 36. Das Ortsgericht hat bei der Aufnahme des Verzeichnisses darauf hinzuwirken, daß die Betheiligten über das Vermögen, insbesondere über die Forderungen und Verbindlichkeiten, richtige und vollständige Erklärungen abgeben. Die beweglichen Sachen hat sich das Ortsgericht vorzeigen zu lassen.

§ 37. Wird von den Betheiligten eine Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit des Verzeichnisses abgegeben, so ist diese Erklärung von dem Ortsgerichte zu beurkunden.

§ 38. Besteht das zu verzeichnende Vermögen aus mehreren zu trennenden oder zu theilenden Vermögensmassen, so ist bei der Verzeichnung unter besonderen Spalten zugleich die Zugehörigkeit der einzelnen Gegenstände ersichtlich zu machen oder es ist für jede Masse ein Sonderverzeichniß zu fertigen. Die Forderungen und Verbindlichkeiten, die in Ansehung des Verhältnisses der Vermögensmassen zu einander bestehen, sind in jedem Falle gesondert zu verzeichnen.

§ 39. Ueber die Aufnahme des Verzeichnisses ist ein Protokoll zu errichten. Als Anlage ist der Auszug aus den öffentlichen Büchern (Grundbüchern ꝛc.) und, falls ein Betheiligter den Zustand oder den Werth einer Sache durch Sachverständige hat feststellen lassen, die darüber aufgenommene Urkunde dem Protokolle beizufügen.

Im Protokolle brauchen die vorgefundenen Vermögensgegenstände nicht nach den im § 33 angegebenen Titeln aufgeführt zu werden. Es genügt die Angabe, welche Gegenstände in den einzelnen Räumen und Behältnissen vorgefunden sind; auf Grund des Protokolls ist alsdann das Verzeichniß gemäß § 33 aufzustellen.

§ 40. Wird ein Nachlaßinventar aufgenommen, so ist für die Verzeichnung der Bestand sowie der Werth zur Zeit des Todes des Erblassers maßgebend. Inzwischen eingetretene Veränderungen sind nachrichtlich zu vermerken.

Dritter Titel.

Mitwirkungen bei Theilungen, Auseinandersetzungen, Vermögensübergaben, Ehe- und Erbverträgen.

I. Anträge auf Vermittelung von Auseinandersetzungen durch das Amtsgericht.

§ 41. Will ein Betheiligter beantragen, daß das Amtsgericht die Auseinandersetzung über einen Nachlaß vermittele, so ist der Antrag von dem Ortsgerichte (dem Ortsgerichtsvorsteher) auf Verlangen zu Protokoll zu nehmen.

Zu dem Antrage sind zuzulassen jeder Miterbe, der Erwerber eines Erbtheils sowie derjenige, welchem ein Pfandrecht oder ein Nießbrauch an einem Erbtheile zusteht.

Der Antragsteller hat anzugeben, auf welche Thatsachen er sein Antragsrecht gründet, wo der Erblasser zur Zeit seines Todes seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes seinen Aufenthalt gehabt hat, wo sich der Nachlaß befindet und worin er besteht, sowie ob eine Verfügung von Todeswegen vorhanden ist. Er hat ferner Vornamen und Familiennamen, Beruf und Wohnort der übrigen Antragsberechtigten und der sonstigen Betheiligten anzugeben. Zugleich hat er die in seinem Besitze befindlichen, zum Nachweise seiner Angaben

dienenden Urkunden zu überreichen. Das Protokoll mit Anlagen ist dem zuständigen Amtsgerichte zu übersenden.

In den Fällen des § 11 ist die Aufnahme des Antrags zu unterlassen.

§ 42. Auf den Antrag auf Vermittelung der Auseinandersetzung einer ehelichen oder einer fortgesetzten Gütergemeinschaft finden die Vorschriften des § 41 entsprechende Anwendung. An die Stelle des Nachlasses tritt das Gesammtgut. Der Antragsteller ist insbesondere darüber zu hören, ob ein Antheil an dem Gesammtgute zu einem Nachlasse gehört. Ist dies nicht der Fall, so hat er anzugeben, wo der Ehemann oder bei einer fortgesetzten Gütergemeinschaft der überlebende Ehegatte zur Zeit der Beendigung der Gütergemeinschaft seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes seinen Aufenthalt gehabt hat.

II. Vorbereitung von Theilungen, Vermögensübergabe-, Ehe- und Erbverträgen.

§ 43. Beantragt ein Betheiligter die Vorbereitung einer Theilung, so sind zur Verhandlung vor dem Ortsgerichte (dem Ortsgerichtsvorsteher und zwei Gerichtsmännern) die übrigen Betheiligten, soweit sie erreichbar sind, zuzuziehen.

In der Verhandlung sind alle Punkte festzustellen, die für die Durchführung der Theilung erheblich sind, insbesondere sind Name, Beruf und Wohnort der sämmtlichen Theilungsberechtigten, die Theilungsmasse und die Art und Weise, in welcher nach der Vereinbarung der Erschienenen die Theilung erfolgen soll, unter Berücksichtigung der von den einzelnen Betheiligten etwa zu übernehmenden Verbindlichkeiten zu übermitteln.

Geeignetenfalls kann das Ortsgericht nach Vernehmung der Erschienenen Vermögensgegenstände in Loose bringen und, sofern alle Betheiligten damit einverstanden sind, die Loose durch eines seiner Mitglieder oder durch die Betheiligten selbst ziehen lassen.

Ueber das Ergebniß der Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

In den Fällen des § 11 ist die Verhandlung zu unterlassen.

§ 44. Wird die Vorbereitung eines Vertrags, durch welchen Eltern ihr Vermögen den Kindern übergeben, oder eines Ehe- oder Erbvertrags beantragt, so finden die Vorschriften des § 43 entsprechende Anwendung. Bei Vermögensübergaben ist insbesondere auf eine genaue Bestimmung der Rechte und Sicherungen, welche sich der Uebergeber vorbehalten will, und auf Feststellung der Schulden zu achten, für welche nach § 419 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Uebernehmrr haftet.

III. Unterstützung der Gerichte bei Theilungen, Auseinandersetzungen und Uebergaben.

§ 45. Nimmt ein Gericht bei der Beurkundung von Theilungen oder Uebergabeverträgen oder bei der Vermittelung von Auseinandersetzungen die Unterstützung des Ortsgerichts in Anspruch, so bestimmt sich die Thätigkeit des Ortsgerichts nach den Anweisungen des ersuchenden Gerichts. Soweit dieses keine Anweisung ertheilt hat, kommen die Vorschriften zur Anwendung, welche gelten, wenn der Antrag unmittelbar von einem Betheiligten gestellt ist.

Vierter Titel.

Freiwillige öffentliche Versteigerung beweglicher Sachen.

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 46. Freiwillige öffentliche Versteigerungen beweglicher Sachen soll das Ortsgericht (der Ortsgerichtsvorsteher) auf unmittelbaren Antrag eines Betheiligten nur vornehmen, soweit es vom Amtsgerichte mit der Vornahme solcher Versteigerungen allgemein beauftragt ist.

Der Antrag ist abzulehnen, wenn gegen die Befugniß des Antragstellers, über die Sache zu verfügen, Bedenken vorliegen oder wenn der Verdacht besteht, daß die Form der Versteigerung zur Verdeckung unlauterer Absichten, insbesondere zur Umgehung der den Gewerbebetrieb oder die Gewerbesteuer betreffenden Vorschriften, z. B. des Gesetzes, betr. die Besteuerung des Wanderlagerbetriebs, vom 27. Februar 1880 (GS. S. 174), oder der Vorschriften über den Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus (Gewerbeordnung § 33), benutzt werden soll, oder wenn bei Ausverkäufen der Verdacht einer unrichtigen Angabe über den Anlaß und den Zweck des Verkaufs besteht (Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896, Reichs-Gesetzbl. S. 145, § 1 Abs. 1).

§ 47. In welcher Weise die Versteigerung zu bewirken ist (Zeit und Ort der Versteigerung, Art der Bekanntmachung, etwaige Abschätzung der Sachen, Benachrichtigung der Betheiligten, Versteigerungsbedingungen, Aushändigung des Erlöses u. dergl.), richtet sich nach den Bestimmungen des Amtsgerichts und, soweit solche nicht getroffen sind, nach denen des Antragstellers. Soweit weder das Amtsgericht noch der Antragsteller Bestimmungen getroffen hat, sind dafür die Vorschriften der §§ 49 bis 51, 56 maßgebend.

Die Versteigerung soll in einem zu Versteigerungen bestimmten oder geeigneten Raume, erforderlichenfalls an Ort und Stelle, abgehalten werden. In Wirthshäusern darf die Versteigerung nur stattfinden, wenn ein anderer geeigneter Raum nicht vorhanden ist. Das Ortsgericht hat darauf zu sehen, daß während des Versteigerungsgeschäfts geistige Getränke nicht verabfolgt werden.

§ 48. Vor der Versteigerung hat das Ortsgericht die Sachen unter fortlaufenden Nummern, nöthigenfalls unter Angabe des Gewichts, des Maßes oder der Zahl, zu verzeichnen. Ist ein Verzeichniß dem Auftrage des Amtsgerichts beigefügt oder von dem Antragsteller übergeben, so hat das Ortsgericht seine Richtigkeit zu prüfen und zu bescheinigen. Die Aufstellung eines Verzeichnisses kann unterbleiben,

wenn der Antragsteller die Sachen im Besitze behält und auf die Anfertigung des Verzeichnisses verzichtet.

Werden die Sachen dem Ortsgerichte behufs Verwahrung bis zum Versteigerungstermin übergeben, so ist darüber ein Protokoll aufzunehmen, welches ein Verzeichniß der Sachen enthält.

Erfolgt eine Abschätzung, so ist in dem Verzeichnisse bei den einzelnen Sachen ihr Schätzungswerth zu vermerken. Das Gleiche gilt von dem Gold- oder Silberwerthe, wenn er festgestellt ist.

§ 49. Der Versteigerungstermin ist so zu bestimmen, daß er der Beschaffenheit und dem Werthe der Sachen entsprechend öffentlich bekannt gemacht werden kann. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt in ortsüblicher Weise (durch Ausruf, Anschlag, Einrückung in eine oder mehrere Zeitungen u. dergl.).

Die Bekanntmachung hat insbesondere zu enthalten:

1. eine allgemeine Bezeichnung der zu versteigernden Gegenstände (Möbel, Betten, Kleidungsstücke u. dergl.) unter Hervorhebung besonders werthvoller Sachen;
2. die Angabe des Ortes, des Tages und der Stunde der Versteigerung.

§ 50. Der Versteigerungstermin ist dem Antragsteller und der zur Erhebung des Kaufpreises etwa bestellten Person rechtzeitig mitzutheilen. Dem Antragsteller sind auf Verlangen auch die Versteigerungsbedingungen bekannt zu geben.

§ 51. In die Versteigerungsbedingungen ist aufzunehmen:

1. daß die Uebergabe der zugeschlagenen Sache gegen sofortige baare Zahlung geschehe;
2. daß der Meistbietende, wenn er nicht zu der in den Versteigerungsbedingungen bestimmten Zeit oder in Ermangelung einer solchen Bestimmung vor dem Schlusse des Versteigerungstermins die Uebergabe gegen baare Zahlung verlange, seiner Rechte aus dem Zuschlage verlustig gehe und bei einer anderweitigen Versteigerung der Sache zum Mitbieten nicht zugelassen werde, jedoch für den Ausfall zu haften habe.

§ 52. Im Termine sind zugleich die Versteigerungsbedingungen bekannt zu machen. Demnächst ist zum Bieten aufzufordern. Die einzelnen Stücke sind thunlichst in der Reihenfolge des Verzeichnisses auszurufen und den Kauflustigen zur Besichtigung vorzuzeigen. Der etwa ermittelte Schätzungs-, Gold- oder Silberwerth ist bei dem ersten Aufrufe mitzutheilen. Dem Zuschlage soll ein dreimaliger Aufruf vorangehen.

§ 53. Die versteigernden Beamten und die von ihnen etwa zugezogenen Gehülfen dürfen die zum Verkaufe gestellten Sachen weder für sich, sei es persönlich oder durch einen Anderen, noch als Vertreter eines Anderen kaufen. Die versteigernden Beamten dürfen auch nicht zulassen, daß ihre Angehörigen (§ 4 Nr. 2, 3) mitbieten.

Den versteigernden Beamten ist nicht gestattet, die Gewähr für den Eingang des Kaufpreises zu übernehmen.

§ 54. Das Protokoll über die Versteigerung soll außer den in den §§ 7 bis 10 vorgeschriebenen Angaben enthalten:

1. den Namen des Antragstellers oder die Bezeichnung des vom Amtsgericht ertheilten besonderen Auftrags;
2. die Angabe, in welcher Weise die Bekanntmachung des Termins erfolgt ist;
3. die Versteigerungsbedingungen;
4. den Hergang der Versteigerung nach § 52;
5. in Ansehung jeder Sache oder der zusammen ausgebotenen Sachen Gebot und Namen des Meistbietenden und die Angabe, ob die Uebergabe sowie die Zahlung geschehen ist;
6. die Maßnahmen, die bei ausgebliebener Zahlung getroffen sind.

Ist der Zuschlag an einen Anderen als den Meistbietenden ertheilt, so ist gemäß der Nr. 5 das Gebot sowie der Name desjenigen zu verzeichnen, welcher den Zuschlag erhält. Wird der Zuschlag nicht im Termin ertheilt, so ist das Gebot sowie der Name desjenigen anzugeben, welcher an sein Gebot gebunden bleibt.

Der Verzeichnung der Gebote Anderer als derjenigen, welche den Zuschlag erhalten oder an ihr Gebot gebunden bleiben, bedarf es nicht. Doch sind zurückgewiesene Gebote und der Grund der Zurückweisung anzugeben.

§ 55. Das Protokoll braucht nicht im Ganzen vorgelesen zu werden. Von den Bietern brauchen nur diejenigen, welche den Zuschlag erhalten, und in dem Falle, daß der Zuschlag im Termine nicht ertheilt ist, diejenigen, welche an ihr Gebot gebunden bleiben, in oder unter dem Protokolle zu unterschreiben oder ihr Handzeichen beizufügen.

Entfernt sich ein Betheiligter, bevor er unterschrieben oder ein Handzeichen gemacht hat, oder kann ein Betheiligter nicht schreiben und auch kein Handzeichen beifügen oder wird die Unterzeichnung verweigert, so ist der Grund anzugeben, aus welchem die Unterzeichnung unterblieben ist.

Die Belege über die Terminsbekanntmachung sind dem Protokolle als Anlage beizufügen.

§ 56. Der Erlös ist dem Antragsteller oder der mit der Erhebung des Kaufpreises beauftragten Person auszuhändigen. Von dem Erlöse sind die Gebühren und die Auslagen, mit Einschluß des erforderlichen Stempels, abzuziehen.

II. Besondere Vorschriften.

§ 57. Beantragt ein Pfandgläubiger, weil er sich im Wege des Pfandverkaufs befriedigen will (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 1228 bis 1249), die Versteigerung des Pfandes, so hat sich das Ortsgericht zu vergewissern, daß die Androhung des Verkaufs erfolgt oder unthunlich ist und daß die bei dem Verkauf einzuhaltende Frist gewahrt wird (Bürgerliches Gesetzbuch § 1234).

§ 58. Hat das Pfand einen Gold- oder Silberwerth, so muß dieser, erforderlichenfalls mit

Hülfe eines Sachkundigen, festgestellt und in dem Verzeichnisse (§ 48) angegeben werden.

In der Bekanntmachung des Versteigerungstermins ist ersichtlich zu machen, daß es sich um einen Pfandverkauf handelt. Die Namen des Pfandgläubigers und des Verpfänders sind wegzulassen.

Von dem Versteigerungstermine sind, sofern dies nicht durch den Antragsteller bereits geschehen ist, nach näherer Bestimmung des Antragstellers thunlichst auch der Eigenthümer des Pfandes und Dritte, denen Rechte an dem Pfande zustehen, besonders zu benachrichtigen. Ueber die Benachrichtigung ist, falls der Antragsteller nicht ein Anderes bestimmt, ein Nachweis zu erbringen (§ 14 Abs. 3).

Die Versteigerung erfolgt an dem Orte, an dem das Pfand aufbewahrt wird, es sei denn, daß dort ein angemessener Erfolg nicht zu erwarten ist.

§ 59. Bei der Versteigerung ist das Pfand ausdrücklich als solches zu bezeichnen.

Es darf nur mit der Bestimmung verkauft werden, daß der Käufer den Kaufpreis sofort baar zu entrichten habe und seiner Rechte verlustig sein solle, wenn dies nicht geschieht; unterbleibt die sofortige Entrichtung des Kaufpreises, so kann sogleich die Wiederversteigerung zu Lasten des Erstehers vorgenommen werden.

§ 60. Das Gebot des Eigenthümers sowie, wenn das Pfand für eine fremde Schuld haftet, das Gebot des Schuldners ist, sofern nicht der Antragsteller ein Anderes bestimmt, zurückzuweisen, wenn nicht der gebotene Betrag sogleich baar erlegt wird.

Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter dem Gold- oder Silberwerthe zugeschlagen werden.

§ 61. Die Vorschrift des § 59 Abs. 2 greift nicht Platz, wenn der Zuschlag dem Antragsteller ertheilt wird. Das Ortsgericht braucht an ihn die Sachen nur herauszugeben, wenn der Betrag der Gebühren und Auslagen, mit Einschluß des erforderlichen Stempels, baar erlegt wird.

§ 62. Die Versteigerung ist einzustellen, sobald der Erlös zur Befriedigung des Antragstellers und zur Deckung der Kosten hinreicht. Das Ortsgericht hat deshalb die bereits erzielten Erlöse von Zeit zu Zeit zusammenzurechnen.

§ 63. Das Protokoll soll außer den durch die §§ 7 bis 10, 54, 55 vorgeschriebenen Angaben enthalten:

1. die Angabe, aus welchem gesetzlichen Grunde die Versteigerung erfolgt;
2. den Namen des Eigenthümers des Pfandes; wenn das Pfand für eine fremde Schuld haftet, auch den Namen des Schuldners;
3. den Betrag der Forderung und der Kosten, wegen dessen der Gläubiger aus dem Pfande seine Befriedigung sucht;
4. den festgestellten Gold- oder Silberwerth.

In dem Versteigerungsprotokoll ist hervorzuheben, daß das Pfand bei der Versteigerung als solches bezeichnet ist.

§ 64. Beantragte ein Pfandgläubiger die Versteigerung des Pfandes, weil er durch dessen drohenden Verderb oder durch eine zu besorgende wesentliche Minderung des Werthes seine Sicherheit für gefährdet erachtet (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 1219, 1220), so finden die Vorschriften des § 57 und des § 63 Abs. 1 Nr. 1, 2, Abs. 2 entsprechende Anwendung.

§ 65. Beantragt ein Pfandgläubiger Sachen, die einen Marktpreis haben, oder Gold- oder Silbersachen, deren Versteigerung fruchtlos versucht worden ist, freihändig zu verkaufen (Bürgerliches Gesetzbuch § 1221, § 1235 Abs. 2, § 1240 Abs. 2), so ist ein Verzeichniß der Sachen nach den Vorschriften des § 48 und des § 58 Abs. 1 aufzunehmen. Bei dem Verkauf ist das Pfand ausdrücklich als solches zu bezeichnen. Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter dem festgestellten Gold- oder Silberwerthe verkauft werden. Im Uebrigen ist der Verkauf zum laufenden Preise zu bewirken. Die Uebergabe an den Käufer darf nur gegen baare Zahlung geschehen.

Auf das Verkaufsprotokoll finden die Vorschriften des § 63 entsprechende Anwendung.

§ 66. Die Vorschriften des §§ 57 bis 63, 65 finden entsprechende Anwendung, wenn die Versteigerung oder der freihändige Verkauf zwecks Aufhebung einer Gemeinschaft oder zwecks Auseinandersetzung der Miterben vorgenommen wird (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 753, 2042).

§ 67. Beantragt ein Finder, weil der Verderb der gefundenen Sache zu besorgen oder ihre Aufbewahrung mit unverhältnißmäßigen Kosten verbunden ist (Bürgerliches Gesetzbuch § 966), die Versteigerung, so hat das Ortsgericht vor dieser sich zu vergewissern, daß bei der Polizeibehörde die vorgeschriebene Anzeige gemacht ist.

In dem Protokoll ist anzugeben, aus welchem gesetzlichen Grunde die Versteigerung erfolgt.

§ 68. Einen allgemeinen Auftrag zum Verkauf von Werthpapieren, die einen Börsenpreis haben, sowie zum Verkaufe beweglicher Sachen auf Grund der §§ 383, 1003 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, auf Grund des Handelsgesetzbuchs oder auf Grund des Gesetzes über das Pfandleihgewerbe vom 17. März 1881 (GS. S. 265) soll das Amtsgericht dem Ortsgericht nicht ertheilen.

Wird ein einzelner Auftrag zu einem solchen Verkauf von dem Amtsgericht ertheilt, so sind bei der Ausführung die von dem Amtsgerichte zu treffenden näheren Bestimmungen zu befolgen.

Fünfter Titel.

Oeffentliche Verpachtung an den Meistbietenden.

§ 69. Auf öffentliche Verpachtungen an den Meistbietenden finden die Vorschriften der §§ 46 bis 50, 52 bis 56 entsprechende Anwendung.

Das Ortsgericht (der Ortsgerichtsvorsteher) hat den Antragsteller, soweit solche nicht schon vorliegen, zur Aufstellung von Bedingungen zu veranlassen, die den Inhalt des abzuschließenden Pachtvertrages außer Zweifel stellen. Namentlich sind Bestimmungen zu treffen über den Gegen-

stand und die Dauer der Verpachtung, die Art und die Fälligkeit des Pachtzinses und die Folgen des Zahlungsverzuges sowie darüber, in welcher Weise der Zuschlag ertheilt werden soll.

Der Versteigerungstermin soll in der Regel erst bestimmt werden, wenn die Versteigerungsbedingungen festgestellt sind. Eine nachträgliche Aenderung der Versteigerungsbedingungen ist nicht ausgeschlossen. Kommt der Antragsteller den Anforderungen, die das Ortsgericht hinsichtlich der Aufstellung der Versteigerungsbedingungen an ihn stellt, nicht nach, so hat das Ortsgericht den Antrag abzulehnen.

Sechster Titel.

Freiwillige öffentliche Versteigerung von Grundstücken.

§ 70. Hinsichtlich der Abhaltung des Versteigerungstermins in einem Wirthshause, hinsichtlich der Betheiligung des versteigernden Beamten, seiner Gehülfen und Angehörigen am Bieten sowie hinsichtlich der Uebernahme der Gewähr für den Eingang des Kaufpreises finden die Vorschriften des § 47 Abs. 2 und des § 53 Anwendung.

§ 71. Der Versteigerungstermin soll, sofern nicht das Amtsgericht ein Anderes angeordnet hat, vom Ortsgerichtsvorsteher erst bestimmt werden, wenn eine beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts vorgelegt ist.

§ 72. Der Versteigerungstermin soll in der Regel erst bestimmt werden, wenn die Versteigerungsbedingungen festgestellt sind. Eine nachträgliche Aenderung der Versteigerungsbedingungen ist nicht ausgeschlossen.

Die Versteigerungsbedingungen haben insbesondere anzugeben:

1. in welcher Weise und zu welcher Zeit der Kaufpreis zu berichtigen ist, namentlich ob und in welchem Betrag er durch Uebernahme der das Grundstück belastenden Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden zu tilgen ist und inwieweit der baar zu zahlende Kaufpreis gestundet, verzinst und sichergestellt werden soll;
2. in welchem Umfange die Haftung für die Größe des Grundstücks sowie für die Freiheit von den darauf lastenden Rechten ausgeschlossen sein soll;
3. zu welcher Zeit die Uebergabe des Grundstücks erfolgen soll;
4. von wem die Kosten und Stempel der Versteigerung, Auflassung und der erforderlichen Eintragungen in das Grundbuch zutragen sind;
5. die Art und Weise, in welcher das Ausgebot erfolgen soll, insbesondere ob, falls mehrere Grundstücke zusammen versteigert werden, sie zunächst einzeln und dann zusammen ausgeboten werden sollen;
6. die Art und Weise, in welcher das Meistgebot festgestellt und der Zuschlag ertheilt werden soll;
7. falls der Zuschlag nicht im Versteigerungstermine zu ertheilen ist, den Zeitpunkt, bis zu dem der Meistbietende an sein Gebot gebunden sein soll.

Soweit den Vorschriften des Abs. 2 entsprechende Versteigerungsbedingungen nicht schon mit dem Auftrage des Gerichts vorliegen, hat das Ortsgericht den Antragsteller auf ihre Ergänzung hinzuweisen. Dabei soll es ihn zutreffendenfalls auch zur Aufnahme einer Bestimmung über die mit der Erhebung des Kaufpreises zu beauftragende Person und über die Ertheilung einer Vollmacht zur Abgabe der erforderlichen Erklärungen vor dem Grundbuchamte veranlassen.

Kommt der Antragsteller den Anforderungen, die hinsichtlich der Aufstellung der Versteigerungsbedingungen an ihn zu stellen sind, nicht nach, so hat das Ortsgericht das Verfahren einzustellen und den Auftrag unter Darlegung des Sachverhalts dem Gerichte zurückzureichen.

§ 73. In welcher Weise im Uebrigen die Versteigerung zu bewirken ist (Zeit und Ort der Versteigerung, Art der Bekanntmachung, Abschätzung der Grundstücke, Benachrichtigung der Betheiligten, Aushändigung des Erlöses u. dergl.), richtet sich nach den Bestimmungen des Amtsgerichts und, soweit solche nicht vorhanden sind, nach denen des Antragstellers. Soweit weder das Amtsgericht nach der Antragsteller Bestimmungen getroffen hat, sind dafür die Vorschriften der §§ 74 bis 78 und des § 80 maßgebend.

§ 74. Der Versteigerungstermin soll erst bestimmt werden, nachdem ein das Grundstück betreffender neuester Auszug aus der Grundsteuermutterrolle und zutreffendenfalls aus der Gebäudesteuerrolle — in den Hohenzollernschen Landen ein neuester Auszug aus dem Besitz- und Steuerhefte — beigebracht worden ist.

§ 75. Der Zeitraum zwischen dem Eingange des gerichtlichen Auftrags zur Versteigerung und dem Versteigerungstermine soll, wenn nicht besondere Gründe vorliegen, nicht mehr als sechs Wochen und der Zeitraum zwischen der letzten Bekanntmachung des Termins und diesem mindestens eine Woche betragen.

§ 76. Die Terminsbestimmung soll enthalten:

1. die Bezeichnung des Grundstücks in Uebereinstimmung mit dem Grundbuch unter Angabe der Größe des Grundstücks sowie die Bezeichnung des Eigenthümers;
2. die Angabe, daß die Versteigerung eine freiwillige ist;
3. Ort, Zeit und Stunde des Versteigerungstermins;
4. die Angabe, daß die Versteigerungsbedingungen und die das Grundstück betreffenden Nachweisungen bei dem Ortsgericht eingesehen werden können.

§ 77. Die Terminsbestimmung ist in ortsüblicher Weise (durch Ausruf, Antrag, Einrücken in den Anzeiger des Amtsblatts oder in eine oder mehrere andere Zeitungen u. dergl.) bekannt zu machen.

§ 78. Die Terminsbestimmung ist dem Antragsteller und der zur Erhebung des Kaufpreises etwa bestellten Person rechtzeitig mitzutheilen.

Der Antragsteller kann eine Abschrift der Versteigerungsbedingungen verlangen.

§ 79. Im Termine sind zunächst die Versteigerungsbedingungen und die das Grundstück betreffenden Nachweisungen bekannt zu machen. Hierauf ist zum Bieten aufzufordern.

§ 80. Zwischen der Aufforderung zur Abgabe von Geboten und dem Zeitpunkt, in welchem bezüglich sämmtlicher zu versteigernder Grundstücke die Versteigerung geschlossen wird, soll mindestens eine Stunde liegen. Die Versteigerung soll so lange fortgesetzt werden, bis der Aufforderung des Ortsgerichts ungeachtet ein Gebot nicht mehr abgegeben wird.

Das Ortsgericht hat das Meistgebot für jedes Grundstück oder, wenn mehrere Grundstücke zusammen ausgeboten werden, das Gesammtmeistgebot mittelst dreimaligen Aufrufs zu verkünden, den Antragsteller, sofern er anwesend ist, über den Zuschlag zu hören und, falls er die Ertheilung des Zuschlags beantragt, diesen zu ertheilen.

§ 81. Das Protokoll über die Versteigerung soll außer den in den §§ 7 bis 10 vorgeschriebenen Angaben enthalten:

1. den Namen des Antragstellers sowie einen Hinweis auf den Auftrag des Gerichts;
2. die Bezeichnung der zum Verkaufe gestellten Grundstücke;
3. die Angabe, in welcher Weise die Bekanntmachung des Termins erfolgt ist;
4. die Versteigerungsbedingungen;
5. den Hergang der Versteigerung nach den §§ 79, 80;
6. in Ansehung jedes Grundstücks oder der zusammen ausgebotenen Grundstücke Gebot und Namen der Meistbietenden oder desjenigen, welchem sonst der Zuschlag ertheilt ist, oder in dem Falle, daß dieser nicht im Termin ertheilt wird, Gebot und Namen derjenigen, welche an ihr Gebot gebunden bleiben.

Der Verzeichnung der Gebote anderer Personen bedarf es nicht. Doch sind zurückgewiesene Gebote und der Grund der Zurückweisung anzugeben.

§ 82. Von den Bietern brauchen nur die im § 81 Nr. 6 bezeichneten das Protokoll zu unterschreiben; die Unterschrift kann in oder unter dem Protokoll erfolgen. Den genannten Bietern brauchen auch nur die Theile des Protokolls vorgelesen zu werden, die sich auf ihr Gebot beziehen. Anderen Bietern braucht das Protokoll nicht vorgelesen zu werden.

Erklärt ein Betheiligter, der das Protokoll zu unterschreiben hat, daß er nicht schreiben könne, so ist diese Erklärung im Protokolle festzustellen. Bei der Vorlesung und der Genehmigung des Protokolls hat das Ortsgericht in diesem Falle einen Zeugen zuzuziehen. Für die Fähigkeit, als Zeuge zugezogen zu werden, sind die §§ 170 bis 173 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit maßgebend. Der Zeuge hat das Protokoll mit zu unterschreiben.

Die Belege über die Terminsbekanntmachung sind dem Protokoll als Anlage beizufügen.

§ 83. Der Auftrag des Amtsgerichts zur Versteigerung gilt als erloschen, wenn seit seinem Eingang eine Frist von sechs Monaten verstrichen ist und nicht das Amtsgericht die Frist verlängert hat.

Das Ortsgericht ist ermächtigt, auf Verlangen des Antragstellers die Versteigerung, falls sie ergebnißlos verlaufen ist, innerhalb der Fristen des Abs. 1 zu wiederholen.

Siebenter Titel.

Beurkundung von Gesindedienstverträgen.

§ 84. Bei der Beurkundung eines Gesindedienstvertrags durch das Osrtgericht (den Ortsgerichtsvorsteher) ist darauf zu achten, ob derjenige, welcher in Gesindedienst treten will, minderjährig ist. In diesem Falle ist die Beurkundung abzulehnen, wenn nicht der Vertrag mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters abgeschlossen oder der Nachweis erbracht wird, daß er den Minderjährigen ermächtigt hat, in Gesindedienst zu treten (Bürgerliches Gesetzbuch § 113). Will sich ein Minderjähriger, der unter Vormundschaft steht, für längere Zeit als ein Jahr verpflichten, so sind die Vertragschließenden darauf hinzuweisen, daß die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich ist (Bürgerliches Gesetzbuch § 1822 Nr. 7).

§ 85. Will eine Ehefrau in Gesindedienst treten, so sind die Vertragschließenden darauf aufmerksam zu machen, daß der Ehemann nach Maßgabe des § 1358 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf Grund einer Ermächtigung des Vormundschaftsgerichts das Rechtsverhältniß ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen kann.

Achter Titel.

Bekanntmachung einseitiger Willenserklärungen.

§ 86. Das Ortsgericht (der Ortsgerichtsvorsteher) hat bei der Bekanntmachung von einseitigen Willenserklärungen (Kündigung, Mahnungen u. dergl.) zu beachten, daß dem Antrage nur stattgegeben werden darf, wenn die Person, an welche die Bekanntmachung geschehen soll, in dem Ortsgerichtsbezirk ihren Wohnsitz hat.

Die Willenserklärung kann in schriftlicher Form dem Ortsgericht übergeben oder von ihm zu Protokoll genommen werden.

In den Fällen des § 11 Nr. 1, 2 ist der Antrag auf Bekanntmachung abzulehnen. In den Fällen des § 11 Nr. 3, 4 und, falls eine Person als Bevollmächtigter auftritt, die keine Vollmacht vorlegt, ist die Bekanntmachung zu bewirken, jedoch über den Mangel ein Vermerk aufzunehmen.

§ 87. Der Person, an welche die Bekanntmachung geschehen soll, ist eine beglaubigte Abschrift der Willenserklärung, der etwa vorgelegten Vollmacht und des im § 86 Abs. 3 angeordneten Vermerkes zu behändigen. Auf Verlangen ist ihr der Inhalt der behändigten Schriftstücke vorzulesen.

Eine Behändigung an andere Personen, insbesondere an Hausgenossen, ist nicht statthaft

§ 88. Die Behändigung und der Hergang, namentlich Zeit und Ort, sind auf der dem Ortsgericht übergebenen oder von ihm aufgenommenen Willenserklärung (§ 86 Abs. 2) zu bescheinigen.

Neunter Titel.

Beglaubigung von Unterschriften.

§ 89. Bei der Beglaubigung von Unterschriften hat das Ortsgericht (der Ortsgerichtsvorsteher) zu beachten, daß nur die Unterschriften solcher Personen von ihm beglaubigt werden dürfen, die in dem Bezirke des Ortsgerichts ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, und daß die Beglaubigung nur erfolgen darf, wenn die Unterschrift in Gegenwart des Ortsgerichts (Ortsgerichtsvorstehers) vollzogen oder anerkannt wird (Preußisches Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit Art. 115). Werden von dem Ortsgerichte Wahrnehmungen gemacht, die geeignet sind, Zweifel an der unbeschränkten Geschäftsfähigkeit der Person zu begründen, deren Unterschrift beglaubigt werden soll, so ist die Beglaubigung abzulehnen.

Der Beglaubigungsvermerk ist sofort nach der Abgabe der Unterschrift oder der Anerkennung unter die Unterschrift zu setzen. Er hat zu lauten entweder:

> Daß N. N. (Vorname, Familienname und Beruf), wohnhaft in . . . . , die vorstehende Unterschrift in Gegenwart des unterzeichneten Ortsgerichtsvorstehers eigenhändig vollzogen hat,

oder

> daß N. N. (Vorname, Familienname und Beruf), wohnhaft in . . . . . , die vorstehende Unterschrift als von ihm vollzogen vor dem unterzeichneten Ortsgerichtsvorsteher anerkannt hat,

wird bescheinigt.

(Ort und Tag) Das Ortsgericht.
(Unterschrift)
(Siegel des Ortsgerichts) Ortsgerichtsvorsteher.

Für die Beglaubigung von Handzeichen ist das Ortsgericht nicht zuständig.

Zehnter Titel.

Beurkundung von Kauf- und Tauschverträgen im Gebiete des vormaligen Herzogthums Nassau.

§ 90. Das Ortsgericht (der Ortsgerichtsvorsteher) hat darauf zu achten, daß es zur Beurkundung von Kauf- und Tauschverträgen über Grundstücke nur zuständig ist, wenn die Grundstücke in seinem Amtsbezirke liegen und der Kaufpreis oder der Werth der eingetauschten Gegenstände nicht mehr als fünfhundert Mark beträgt.

§ 91. Das Ortsgericht hat darauf hinzuwirken, daß das Grundstück in Uebereinstimmung mit dem Grundbuch unter Angabe der Größe genau bezeichnet wird. Es ist berechtigt, die Vorlegung einer beglaubigten Abschrift des Grundbuchblatts zu verlangen.

§ 92. Die Bedingungen haben insbesondere anzugeben:

1. in welcher Weise und zu welcher Zeit der Kaufpreis oder bei einem Tausche die etwaige Herausgabe zu berichtigen ist, namentlich ob und in welchem Betrage der Preis durch Uebernahme der das Grundstück belastenden Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden zu tilgen ist oder inwieweit er gestundet, verzinst und sichergestellt werden soll;
2. in welchem Umfange die Haftung für die Größe des Grundstücks sowie für die Freiheit von den darauf lastenden Rechten ausgeschlossen sein soll;
3. zu welcher Zeit die Uebergabe des Grundstücks erfolgen soll;
4. von wem die Kosten und Stempel des Vertrags, der Auflassung und der erforderlichen Eintragungen in das Grundbuch zu tragen sind.

Das Ortsgericht hat darauf hinzuwirken, daß die Vertragschließenden Bedingungen vereinbaren, welche diesen Vorschriften entsprechen. Dabei soll es sie zutreffendenfalls auch zur Ausnahme einer Bestimmung über die mit der Erhebung des Kaufpreises zu beauftragende Person und über die Ertheilung einer Vollmacht zur Abgabe der erforderlichen Erklärungen vor dem Grundbuchamte veranlassen.

Werden die Vorschriften des Abs. 1 nicht erfüllt, so hat das Ortsgericht das Verfahren einzustellen.

Bei der Beurkundung sind die Vorschriften der §§ 7 bis 11 zu beachten.

Erklärt ein Betheiligter, daß er nicht schreiben könne, so ist diese Erklärung im Protokolle festzustellen. Bei der Vorlesung und der Genehmigung des Protokolls hat das Ortsgericht in diesem Falle einen Zeugen zuzuziehen. Für die Fähigkeit, als Zeuge zugezogen zu werden, sind die §§ 170 bis 173 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit maßgebend. Der Zeuge hat das Protokoll mit zu unterschreiben.

Elfter Titel.

Gebühren und Auslagen.

§ 93. Die Ortsgerichte erhalten an Gebühren:

I. a) für die Sicherung eines Nachlasses durch Siegelung, Verwahrung oder auf andere Weise nach dem Gesammtwerthe der gesicherten Gegenstände bei einem Betrage

bis	50	Mk.	einschl.	—	Mk.	50	Pf.
„	100	„	„	1	„	—	„
„	300	„	„	1	„	50	„
„	500	„	„	2	„	—	„
„	1 000	„	„	3	„	—	„
„	2 500	„	„	4	„	—	„
„	5 000	„	„	5	„	—	„
„	7 500	„	„	6	„	—	„
„	10 000	„	„	7	„	—	„
„	12 500	„	„	8	„	—	„
„	15 000	„	„	9	„	—	„
über	15 000	„	„	10	„	—	„

Nimmt das Geschäft mehr als acht Arbeitsstunden in Anspruch, so erhöht sich die vorstehende Gebühr für jede angefangenen weiteren zwei Stunden um ein Viertel.

b) für die Entsiegelung nach dem Gesammtwerthe der von ihr betroffenen Gegenstände die Hälfte der zu a bestimmten Gebühr;

II. für die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen, insbesondere von Nachlaßinventaren, nach dem Gesammtwerthe der aufgenommenen Gegenstände ohne Abzug der Schulden das Doppelte der zu Ia bestimmten Gebühr.

Findet die Sicherung des Nachlasses oder die Entsiegelung zugleich mit der Aufnahme des Vermögensverzeichnisses statt, so wird eine besondere Gebühr für die Sicherung oder die Entsiegelung nicht erhoben, sondern es kommt nur die für die Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses bestimmte Gebühr in Ansatz;

III. für die Aufnahmen des Antrags auf Vermittelung der Auseinandersetzung eines Nachlasses oder einer ehelichen oder fortgesetzten Gütergemeinschaft 1 Mark 50 Pf.;

IV. für die Vorbereitung von Theilungen und Vermögensübergabeverträgen, insbesondere durch Anfertigung von Loos- und Theilzetteln, sowie für die Vorbereitung von Ehe- und Erbverträgen, soweit diese Verrichtungen auf unmittelbaren Antrag der Betheiligten vorgenommen werden, das Doppelte der zu Ia bestimmten Gebühr. Die Gebühr wird nach dem Betrage des den Gegenstand der Verhandlung bildenden gegenwärtigen Vermögens berechnet, bei Theilungen ohne Abzug der Schulden;

V. a) für die freiwillige öffentliche Versteigerung beweglicher Sachen von dem Gesammtbetrage der Meistgebote
bis zu 100 Mark 5 vom Hundert,
von dem Betrag über 100 Mark bis 300 Mark 3 vom Hundert,
von dem Betrag über 300 Mark bis 1000 Mark 2 vom Hundert,
von dem Betrag über 1000 Mark bis 5000 Mark 1 vom Hundert,
von dem Betrag über 5000 Mark ½ vom Hundert,
jedoch nicht unter zwei Mark. Diese Mindestgebühr kommt auch dann in Ansatz, wenn ein Gebot nicht abgegeben, es aber zu einem Ausgebote gekommen ist.

Wird nicht die Gelderhebung besorgt, so verringert sich die Gebühr auf die Hälfte, jedoch nicht unter eine Mark;

b) für den freihändigen Verkauf beweglicher Sachen (§ 65, § 68 Abs. 2) von dem Gesammtbetrage des Erlöses die zu a bestimmte Gebühr;

VI. für die öffentliche Verpachtung an den Meistbietenden von dem Gesammtbetrage des für die ganze Pachtzeit zu entrichtenden Pachtzinses die zu V bestimmte Gebühr;

VII. bei freiwilligen öffentlichen Versteigerungen von Grundstücken:

a) für die Bekanntmachung der Terminsbestimmung . . . . . 1 Mark.

Die Gebühr kommt zum Ansatze, sofern die Mittheilung der Terminsbestimmung an den Antragsteller oder zur öffentlichen Bekanntmachung abgegangen ist;

b) für die Abhaltung der Versteigerung, mit Einschluß der Beurkundung der Erklärung über den Zuschlag, vom Gesammtbetrage der Meistgebote

bis	100	Mk.	einschl.	1	Mk. —	Pf.,
„	300	„	„	1	„ 50	„
„	500	„	„	2	„ —	„
„	1 000	„	„	3	„ 50	„
„	2 500	„	„	5	„ —	„
„	5 000	„	„	6	„ 50	„
„	7 500	„	„	8	„ —	„
über	7 500	„	„	10	„ —	„

Die Mindestgebühr von einer Mark kommt auch dann in Ansatz, wenn ein Gebot nicht abgegeben, es aber zu einem Ausgebote gekommen ist.

Nimmt das Geschäft mehr als vier Stunden in Anspruch, so erhöht sich die Gebühr für jede angefangenen weiteren zwei Stunden um ein Viertel der vorstehenden Sätze;

c) für die Gelderhebung, falls diese besorgt wird, vorbehaltlich einer besonderen Vereinbarung über die Höhe der Gebühren, vom Betrage bis 50 Mark einschließlich 80 Pfennig, für jede angefangenen 50 Mark des weiteren Betrags bis 400 Mark 40 Pfennig, für jede angefangenen 100 Mark des weiteren Betrags bis 1000 Mark 40 Pfennig, für jede angefangenen 200 Mk. des weiteren Betrags bis 10 000 Mark 40 Pfennig und für jede angefangenen 500 Mark des Mehrbetrags 40 Pfennig.

Sind die Gelder in mehreren Beträgen gesondert zu erheben, so werden die Gebühren von jedem Betrage besonders berechnet, jedoch mit der Maßgabe, daß in einer und derselben Angelegenheit die Gebühren zusammen das Fünffache der Gebühr des Gesammtbetrags nicht übersteigen dürfen;

VIII. für die Beurkundung eines Gesindedienstvertrags . . . . . 1 Mark;

IX. für die Bekanntmachung einer einseitigen Willenserklärung, mit Einschluß der Beurkundung der Bekanntmachung,

a) wenn die Willenserklärung zu Protokoll genommen wird . . . . . 1 Mark;

b) wenn sie dem Ortsgerichte schriftlich übergeben wird . . . . . 50 Pf.;

X. für jeden Vermerk, durch welchen Unterschriften beglaubigt werden, mag der Vermerk nur eine oder mehrere Unterschriften umfassen . . . . . 50 Pfg., wenn die Beglaubigung aber auf Verlangen des Antragsstellers außerhalb des Dienstraums des Ortsgerichts geschieht und Reisekosten nicht zu vergüten sind . 1 Mark;

XI. für die Beurkundung von Kauf- und Tauschverträgen über Grundstücke im vormaligen

Herzogthume Nassau von dem Kaufpreis oder dem Werthe der eingetauschten Gegenstände

bis 300 Mk. einschl. 1 Mk.,
„ 500 „ „ 1 „ 50 Pf.;

XII. a) für die Ertheilung einer Auskunft oder eines Zeugnisses über persönliche Verhältnisse oder über Besitzverhältnisse im Auftrage des Gerichts 50 Pfennig, wenn aber das Geschäft auf Anordnung des Gerichts nicht blos durch ein Mitglied des Ortsgerichts erledigt wird, 1 Mark;

b) für die Unterstützung des Gerichts bei der Beurkundung einer Theilung oder eines Uebergabevertrags und bei der Vermittelung einer Auseinandersetzung sowie für die Beihülfe in anderen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für jede angefangene Stunde der Inanspruchnahme 20 bis 50 Pfennig nach dem Ermessen des Gerichts, das den Auftrag ertheilt hat. Diese Gebühr erhält jedes in Anspruch genommene Mitglied des Ortsgerichts.

§ 94. Kommt der Zeitaufwand bei der Erledigung eines Geschäfts für die Berechnung der Gebühr in Betracht (§ 93 Nr. I, II, IV, VII b, XII b), so ist der für Gänge und Reisen erforderliche Zeitaufwand nicht zu berücksichtigen. Für einen Tag sind nicht mehr als acht Arbeitsstunden anzusetzen.

§ 95. Ist Jemandem nach § 14 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder nach Art. 1 Satz 1 des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom Amtsgerichte das Armenrecht bewilligt, so hat ihm das Ortsgericht seine Dienste gebührenfrei zu gewähren.

§ 96. An baaren Auslagen werden vergütet:

1. die Schreibgebühren;
2. die Postgebühren;
3. die Gebühren für Mittheilungen, die nicht durch die Post erfolgen;
4. die durch öffentliche Bekanntmachung, insbesondere durch Einrücken in öffentliche Blätter, entstandenen Kosten;
5. die den Mitgliedern des Ortsgerichts bei Geschäften außerhalb ihres Wohnorts zustehenden Reisekosten;
6. die an andere Behörden oder Personen für deren Thätigkeit zu zahlenden Beträge, insbesondere für die Beförderung von Sachen;
7. die erforderlichen Stempel.

§ 97. Schreibgebühren werden nur für die auf Antrag eines Betheiligten gefertigten Abschriften der vom Ortsgericht abgefaßten Urkunden (§ 15) sowie für die bei der Bekanntmachung einseitiger Willenserklärungen von Amtswegen zu fertigenden Abschriften (§ 87) erhoben.

Die Schreibgebühr beträgt für die Seite 10 Pfennig. Die Seite muß mindestens zwanzig Zeilen von durchschnittlich zwölf Silben enthalten. Jede angefangene Seite wird voll berechnet.

§ 98. An täglichen Reisekosten erhalten die Mitglieder des Ortsgerichts, wenn zur Vornahme des Geschäfts außerhalb ihres Wohnorts ein Weg von mehr als zwei Kilometern zurückgelegt werden muß, je 2 Mark und zusätzlich für jedes auswärts genommene Nachtquartier 1 Mark 50 Pfennig.

Für Reisen, welche den Gemeindebezirk des Wohnorts nicht überschreiten, bleiben Reisekosten außer Ansatz.

§ 99. Für eine mündliche oder schriftliche Mittheilung, die nicht durch die Post erfolgt (§ 14), erhält das Mitglied des Ortsgerichts oder der Ortsgerichtsbote eine Ganggebühr von 5 Pfennig, wenn aber ein Nachweis über die Mittheilung erbracht wird, 20 Pfennig. Die Gebühr wird bezüglich einer jeden Person, an welche die Mittheilung erfolgt, besonders berechnet. Sie erhöht sich um 20 Pfennig, wenn außerhalb des Wohnorts ein Weg von mehr als einem Kilometer zurückgelegt werden muß. Weitere Reisekosten werden nicht vergütet.

Soweit die Ganggebühren die Postgebühren übersteigen, kommen sie nur dann zum Ansatze, wenn nach der Lage der Umstände, insbesondere wegen gebotener Beschleunigung, die Mittheilung durch die Post unthunlich war.

§ 100. Die Gebühren und Auslagen sind auf den über das Geschäft aufgenommenen Urkunden unter Bezugnahme auf die maßgebenden Gebührenvorschriften unter Angabe des Werthes des Gegenstandes und der Zeitdauer, sofern sich danach die Höhe der Gebühr richtet, in Ansatz zu bringen.

§ 101. Die Ortsgerichte haben die Gebühren und Auslagen für Geschäfte, die sie auf unmittelbaren Antrag der Betheiligten vornehmen, von diesen zu erheben. Sie können, vorbehaltlich der Bestimmung des § 95, die Uebernahme eines Geschäfts von der Zahlung eines zur Deckung der baaren Auslagen, mit Einschluß der Stempel, und des vermuthlichen Betrags der Gebühren hinreichenden Vorschusses abhängig machen. Ingleichen können Sie die Herausgabe der aufgenommenen Urkunden und gerechtfertigten Abschriften sowie die Rückgabe der aus Anlaß des Geschäfts vorgelegten Urkunden bis zur Zahlung der Gebühren und Auslagen verweigern.

Auch bei den im Auftrage des Gerichts vorgenommenen Geschäften und bei der Sicherung eines Nachlasses sind die Ortsgerichte berechtigt, ihre Gebühren und Auslagen unmittelbar von den Betheiligten zu erheben. Darüber, ob die Erhebung stattgefunden hat, ist eine Angabe auf der Urkunde zu machen. Ist die Erhebung nicht ausführbar oder erscheint sie dem Ortsgerichte nicht angemessen, so hat auf dessen Ersuchen der Gerichtsschreiber die Einziehung und die Uebersendung der Kosten zu veranlassen.

Die Gebühren und Auslagen für die im Auftrage der Generalkommission vorgenommenen Geschäfte hat das Ortsgericht bei dieser in Ansatz zu bringen.

§ 102. Aus den eingegangenen Beträgen werden die baaren Auslagen zunächst berichtigt. Von den Gebühren erhält der Ortsgerichtsvor-

steher, sofern er bei dem Geschäfte mitgewirkt hat, vorweg ein Viertel; die übrigen drei Viertel erhalten alle bei dem Geschäfte mitwirkenden Mitglieder zu gleichen Theilen.

Die Mitglieder können über die Theilung der Gebühren unter sich im Voraus anderweitige Vereinbarungen treffen; solche Vereinbarungen unterliegen der Genehmigung des Amtsgerichts.

§ 103. Soweit die Gebühren und Auslagen unmittelbar durch das Ortsgericht erhoben werden, hat es die erforderlichen Stempel in Natur zu verwenden. Es ist in diesen Fällen für die richtige und rechtzeitige Verwendung verantwortlich.

Dritter Abschnitt.

Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§ 104. In dem vormaligen Herzogthume Nassau, in den vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen, in dem vormals Landgräflich Hessischen Amtsbezirke Homburg und in dem Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt wird die bisherige Zuständigkeit der Ortsbehörden, bei der Führung der öffentlichen Bücher über die Rechtsverhältnisse an Grundstücken mitzuwirken, insbesondere die darauf bezüglichen Rechtsgeschäfte zu beurkunden, bis zu dem Zeitpunkt, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, auf die Ortsgerichte für ihren Bezirk übertragen.

Die einem einzelnen Beamten der Ortsbehörde (Bürgermeister, Ortsgerichtsvorsteher, erstem Feldgeschworenen) zustehenden Verrichtungen werden durch den Ortsgerichtsvorsteher erledigt.

Für das Verfahren und die Gebühren bleiben die bisherigen Vorschriften in Kraft. Die Vorschriften des sechsten, zehnten und elften Titels finden erst Anwendung, wenn das Grundbuch als angelegt anzusehen ist.

§ 105. Die Vorschriften dieser Verfügung gelten auch für den Ortsvorsteher der Gemeinde Burgau im Bezirke des Amtsgerichts zu Sigmaringen. Die Geschäfte, die von dem Ortsgerichtsvorsteher unter Zuziehung von Gerichtsmännern vorzunehmen sein würden, werden in der Gemeinde Burgau von dem Ortsvorsteher allein vorgenommen. Für diese Geschäfte erhält der Ortsvorsteher den im § 102 dem Ortsgerichtsvorsteher zugewiesenen Gebührenantheil. Die Aufsicht über den Ortsvorsteher wird in den durch diese Verfügung geregelten Angelegenheiten nach den Vorschriften der Königlichen Verordnung über die Ortsgerichte vom 20. Dezember 1899 (Gesetz-Samml. S. 640) geführt.

Die Bestimmungen des Abs. 1 finden, soweit in den Hohenzollernschen Landen und in den im § 104 bezeichneten Gebietstheilen Ortsgerichte errichtet werden, bis zur Ernennung des Ortsgerichtsvorstehers auf die im Art. 111 des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit bezeichneten Beamten in Ansehung der ihnen durch die Artikel 111 bis 116 dieses Gesetzes übertragenen Angelegenheiten Anwendung.

§ 106. Die Oberlandesgerichtspräsidenten können Vorschriften zur Ergänzung dieser Verfügung erlassen.

§ 107. Diese Verfügung tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

Anlage 1.

Muster

zu einer Verhandlung über die Siegelung eines Nachlasses ohne Auftrag des Amtsgerichts.

Kammthal, den 1. Oktober 1900,
Nachmittags 3½ Uhr.

Der hiesige Bauer Friedrich Scholz ist heute Nachmittag gestorben. Er hat weder eine Wittwe noch Kinder hinterlassen; seine Erben sind unbekannt. Da ohne Siegelung der Nachlaß gefährdet erschien, hielt ich, der unterzeichnete Ortsgerichtsvorsteher, es für nöthig, von Amtswegen sofort die Siegelung vorzunehmen. Zur Ausführung der Siegelung zog ich den Gerichtsmann Lesching als Gehülfen zu.

Wir begaben uns auf den Bauerhof des Verstorbenen und trafen dort an:

1. die Wirthschafterin Marie Becher,
2. den Knecht Gottfried Müller.

Beide, hier wohnhaft, sind uns bekannt.

Sie wurden mit dem Zwecke unseres Erscheinens bekannt gemacht und aufgefordert, Auskunft über den Nachlaß und über ihnen bekannte Verwandte oder Erben des Verstorbenen zu ertheilen. Sie erklärten, Verwandte oder Erben des Verstorbenen nicht angeben zu können.

I. Zunächst wurden die Räumlichkeiten besichtigt. Es sind ein Wohnhaus, eine Scheune und ein Stall vorhanden.

Das einstöckige Wohnhaus besteht aus 5 Wohnräumen und einer Küche. Rechts vom Hausflur liegen nach der Straße zwei zweifenstrige, nach dem Hofe zu zwei einfenstrige Zimmer. Die beiden Vorder-

Anwesend:

1. Elschner, Ortsgerichtsvorsteher.
2. Lesching, Gerichtsmann.

Berechnung der Gebühren und Auslagen.

Werth des Gegenstandes .....

1. Gebühr (§ 39 I) .....
   Postgebühr .....
   u. s. w. .....
   Zusammen .....

zimmer und das eine nach dem Hofe gelegene Zimmer (Schlafzimmer) sind durch Thüren verbunden. Das andere nach dem Hofe belegene Zimmer ist das Wohnzimmer der Wirthschafterin Becher und hat nur eine Thüre nach dem Hausflure. Links vom Hausflure liegt nach der Straße ein zweifenstriges Zimmer und daran anstoßend nach dem Hofe zu die Küche. Von dem Hausflure führt eine Holztreppe nach dem Boden, die eine verschließbare Eingangsthür und zwei einflüglige Giebelfenster hat. Auf dem Boden befindet sich ein Aufbewahrungsraum für gedroschenes Getreide (Kornboden); besonders verschließbare Räume sind dort nicht vorhanden. Alle Fenster sind von innen mit Läden versehen, außer dem Küchenfenster und den beiden Bodenfenstern.

Die Scheune hat eine Tenne und zwei Seitenverschläge.

Der Stall besteht aus der Schlafkammer des Knechtes Müller, vier Räumen für das Vieh, einem Raume zum Häckselschneiden, einer Vorrathskammer und dem Stallboden.

II. Die Leiche befand sich noch in dem Schlafzimmer nach dem Hofe zu. Sie wurde von dort mit dem Bette in das Wohnzimmer links vom Hausflure getragen.

Die Wirthschafterin Marie Becher zeigte unter Uebergabe des Schlüssels an, daß der Verstorbene seine Papiere in der Kommode aufbewahrt habe, welche in dem ersten rechts vom Hausflure gelegenen Vorderzimmer steht. Die verschlossenen Schubladen der Kommode wurden darauf in Gegenwart der Marie Becher geöffnet. Es wurden darin vorgefunden:

1. zwei Pfandbriefe der Frankfurter Hypothekenbank Serie 13 Lit. R Nr. 401 und 402 über je 300 ℳ verzinslich mit jährlich 3½ Prozent nebst den Erneuerungsscheinen und den am 1. April 1900 fällig gewesenen und den später fälligen Zinsscheinen;
2. ein Sparkassenbuch der Höchster Kreissparkasse Nr. 56 über 150 ℳ;
3. ein Darlehnsschuldschein über 1500 ℳ, ausgestellt vom Bauern Feldmann in Kammthal;
4. 300 ℳ baares Geld;
5. ein goldener Trauring, eine silberne Taschenuhr und eine goldene Uhrkette;
6. ein mit dem Privatsiegel verschlossener Briefumschlag mit der Aufschrift:
„Mein Testament. Friedrich Scholz."

Diese Gegenstände nahmen die unterzeichneten Ortsgerichtsmitglieder an sich, das baare Geld jedoch nur insoweit, als es nicht der Marie Becher ausgehändigt wurde (vergl. unten Nr. IV).

Auf dem Kornboden wurde das dort aufbewahrte ausgedroschene Getreide vermessen. Es wurden ermittelt:

1. ..... Hektoliter Weizen,
2. ..... „ Roggen,
3. ..... „ Hafer,
4. ..... „ Gerste,
5. ..... „ Erbsen.

Davon wurden entnommen und in Säcken in die Küche geschafft:

1. ..... Hektoliter Roggen,
2. ..... „ Hafer,
3. ..... „ Erbsen.

Die beiden Seitenverschläge der Scheune sind mit noch nicht gedroschenem Getreide und zum Theil mit Stroh, der Stallboden ist mit Heu gefüllt. In der Vorrathskammer des Stalles befinden sich etwa ..... Hektoliter Kartoffeln. Von den Vorräthen wurden entnommen und in die Häckselkammer des Stallgebäudes geschafft:

1. ..... Kilogramm Stroh,
2. ..... „ Heu,
3. ..... Hektoliter Kartoffeln.

III. Demnächst wurde zur Siegelung geschritten.

Im Wohnhause wurden die sämmtlichen Fensterläden außer den Läden des Zimmers, in welchem die Leiche untergebracht ist, und den Läden des Wohnzimmers der Wirthschafterin von innen geschlossen. Auf dem Hausboden wurden die beiden Giebelfenster geschlossen und an jedem Fenster quer über die Fensterflügel zwei Papierstreifen dadurch befestigt, daß auf jedem Papierstreifen zwei Dienstsiegel aufgedrückt wurden. Sodann wurden die Thür zum Boden und die Thür des rechts vom Hausflure gelegenen Vorderzimmers verschlossen, die Schlüssel abgezogen und an jede Thür ein Papierstreifen über das Schlüsselloch mit dem einen Ende an den Thürpfosten, mit dem anderen an die Thür angesiegelt.

Die Scheune wurde in der Art versichert, daß nach Verschließung des Scheunenthors der Schlüssel abgezogen, durch die Schloßkramme ein Bindfaden gezogen und dieser mit beiden Enden durch je ein Siegel an das Scheunenthor angesiegelt wurde.

In gleicher Weise wurde die einzige Zugangsthür zu der Vorrathskammer im Stallgebäude versiegelt.

Die anderen Räume im Wohnhaus und im Stallgebäude wurden offen gelassen, da ihre Weiterbenutzung nothwendig ist. In dem Zimmer, in welchem die Leiche im Bette liegt, befindet sich sonst nur ein Tisch, ein leerer Schrank, drei Stühle. In dem Wohnzimmer der Wirthschafterin befinden sich ein vollständiges Bett mit Bettstelle, ein Kleiderschrank und eine Kommode, in denen nur die Sachen der Wirthschafterin enthalten sind, sowie ein Tisch und zwei Stühle. In der Küche sind ein Küchenschrank, ein Tisch, drei Stühle und das erforderliche Küchengeräth vorhanden.

An Vieh und Wirthschaftsgeräthen wurden vorgefunden und außer Siegelung gelassen:

1. 2 Pferde, 1 Fohlen;
2. 2 Ochsen, 5 Kühe, 2 Kälber;
3. 2 Schweine, 4 Ferkel;
4. 30 Schafe;
5. 6 Gänse, 10 Enten, 1 Hahn und 20 Hühner;
6. 2 Ackerwagen;
7. 2 Pflüge, 3 Eggen;
8. 1 Häckselmaschine;
9. 2 Pferdegeschirre.

Die Schlüssel zu dem verschlossenen Wohnzimmer, dem Hausboden, der Scheune und der Vorrathskammer des Stallgebäudes wurden mit je einem Zettel mit entsprechender Aufschrift (Wohnzimmer, Boden, Scheune, Stall) versehen und in die Schublade des Tisches gelegt, der im Wohnzimmer der Wirthschafterin steht. Diese nicht verschließbare Schublade wurde durch einen mit zwei Siegeln befestigten Papierstreifen verschlossen.

Im Ganzen wurden 18 Siegel angelegt, und zwar in Lack. Die Anwesenden wurden darauf aufmerksam gemacht, daß sie sich jeder Beschädigung oder Ablösung der angelegten Siegel bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen zu enthalten haben.

IV. Die Wirthschafterin Marie Becher wurde angewiesen, die Wirthschaft in der bisherigen Weise fortzuführen.

Zur Bestreitung der Begräbnißkosten und der nothwendigen Wirthschaftsausgaben wurden ihr von dem vorgefundenen baaren Gelde 150 M. ausgehändigt. Ferner wurden ihr zur Fortführung der Wirthschaft die von der Siegelung ausgeschlossenen:

..... Hektoliter Roggen,
..... " Hafer,
..... " Erbsen,
..... Kilogramm Stroh,
..... " Heu,
..... Hektoliter Kartoffeln,

sowie 2 Raummeter auf dem Hofe aufgestapeltes Brennholz übergeben. Sie wurde darauf hingewiesen,

daß sie über die Verwendung des Geldes und ihre Wirthschaftsführung demnächst Rechenschaft ablegen müsse.

Dem Knechte Gottfried Müller wurde aufgegeben, den Anordnungen der Wirthschafterin Becher Folge zu leisten.

Schließlich wurden Marie Becher und Gottfried Müller angewiesen, über den Verschluß und die angelegten Siegel zu wachen und jede wahrgenommene Aenderung dem Ortsgericht anzuzeigen.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

Marie Becher. Gottfried Müller.

(Siegel des Ortsgerichts.) Elschner. Lesching.

Anlage 2.

Muster

zu einem Protokoll über die Siegelung eines Nachlasses im Auftrage des Amtsgerichts.

Kammthal, den 1. Oktober 1900, Nachmittags 1 Uhr.

Das Königliche Amtsgericht in ..... hat dem Ortsgerichte durch Verfügung vom 30. September d. J. den Auftrag ertheilt, den Nachlaß des Bauern Friedrich Scholz in Kammthal zu siegeln.

Wir Unterzeichnete begaben uns zu diesem Zwecke auf den Bauerhof des Verstorbenen und trafen dort an:

1. die Wirthschafterin Marie Becher,
2. den Knecht Gottfried Müller.

Beide, hier wohnhaft, sind uns bekannt.

Sie wurden mit dem Zwecke unseres Erscheinens bekannt gemacht u. s. w. wie Anlage 1.

Anwesend:

1. **Elschner**, Ortsgerichtsvorsteher.
2. **Lesching**, Gerichtsmann.

Berechnung der Gebühren und Auslagen.

Werth des Gegenstandes .....

1. Gebühr (§ 93 I) .....
2. Auslagen (§ 96):

Postgebühr .....

u. s. w. .....

Zusammen .....

Anlage 3.

Muster

zu einer Verhandlung über die Entsiegelung eines Nachlasses.

Kammthal, den 10. Oktober 1900.

Das Ortsgericht ist durch Verfügung des Königlichen Amtsgerichts in ..... vom 9. dieses Monats beauftragt, den am 1. dieses Monats unter Siegel genommenen Nachlaß des Bauern Friedrich Scholz zu entsiegeln und dem Tischlermeister Heinrich Scholz aus Frankfurt a. M. auszuantworten. Die Unterzeichneten haben sich zu diesem Zwecke auf den Bauerhof des Verstorbenen begeben, wo sie den ihnen bekannten Tischlermeister Heinrich Scholz anwesend fanden.

Unter seiner Zuziehung wurde festgestellt, daß die nach der Verhandlung vom 1. dieses Monats angelegten Siegel noch sämmtlich vorhanden und unverletzt sind. Hierauf wurden die Siegel abgenommen.

Die Wirthschafterin Marie Becher übergab dem Tischlermeister Scholz die Restbestände der ihr bei der Siegelung anvertrauten verbrauchbaren Sachen und zwar ..... ℳ baar, ... Hektoliter Roggen u. s. w. Ueber die verbrauchten Sachen wird Marie Becher noch baldigst Rechenschaft ablegen. Die Gegenstände, die das Ortsgericht bei der Siegelung an sich genommen hat, sind an das Amtsgericht in ..... geliefert. Die übrigen nicht unter Siegel genommenen Gegenstände wurden sämmtlich vorgefunden und dem Tischler-

Anwesend:

1. **Elschner**, Ortsgerichthvorsteher.
2. **Lesching**, Gerichrsmann.

Berechnung der Gebühren und Auslagen.

Werth des Gegenstandes .....

1. Gebühr (§ 93 II) .....
2. Auslagen (§ 96):

Postgebühr .....

u. s. w. .....

Zusammen .....

meister Scholz einzeln vorgewiesen bis auf 2 Schafe, die angeblich eingegangen sind und deren Felle vorhanden waren. Andererseits war ein Kalb mehr vorhanden, da die eine Kuh inzwischen gekalbt hat.

Darauf wurde der Nachlaß dem Tischlermeister Scholz zur freien Verfügung gestellt. Er quittirte über die richtige Ueberlieferung des Nachlasses.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

Marie Becher Heinrich Scholz.

(Siegel des Ortsgerichts.) Elschner. Lesching.

Anlage 4.

a) Muster

zu einem Protokoll über die Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses.

Anwesend:

1. **Elschner,** Ortsgerichtsvorsteher.
2. **Lesching,** } Gerichtsmann.
3. **Vogel,** }

Kammthal, den 10. März 1901.

Das Königliche Amtsgericht in ..... hat dem Ortsgerichte durch Verfügung vom 9. März d. J. den Auftrag ertheilt, ein Inventar über den Nachlaß des am 1. März d. J. verstorbenen Bauern Johann Greulich aufzunehmen, unter Hinzuziehung des einzigen Erben, nämlich des Bauern Friedrich Greulich zu Kammthal, sowie der Wirthschafterin Marie Schön, ebenda.

Die Unterzeichneten begaben sich deshalb auf den Bauerhof des Verstorbenen Nr. 10 in Kammthal und trafen dort den Bauer Friedrich Greulich und die Wirthschafterin Marie Schön an.

Beide sind dem Ortsgerichte bekannt. Sie wurden aufgefordert, die zum Nachlasse gehörigen Gegenstände und Verbindlichkeiten genau anzugeben.

Es ergab sich, daß der Nachlaß aus den in der Anlage verzeichneten Gegenständen und Verbindlichkeiten besteht.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

Friedrich Greulich. Marie Schön.

(Siegel des Ortsgerichts.) Elschner. Lesching. Vogel.

Berechnung der Gebühren und Auslagen.

Werth des Gegenstandes .....

Gebühr (§ 93 II) .....

Auslagen (§ 96):

Postgebühr .....

u. s. w. .....

Zusammen .....

Anlage 5.

b) Muster zu einem Vermögensverzeichnisse.

Inventar

des Nachlasses des am 1. März 1901 verstorbenen Bauern Johann Greulich in Kammthal.

Nr.	Gegenstand	Werth M.	Werth ₰	Bemerkungen
	Titel 1. Grundstücke.			
1	Das Grundstück Nr. 10 Kammthal mit Wohnhaus, groß ... ar ... qm, eingetragen im Grundbuche von Kammthal, Band .... Blatt .... Nr. ... Bestandsverzeichniß Nr. 1. Erwerbspreis aus dem Jahre 1890	15 000	—	Ein Auszug aus dem Grundbuche liegt bei.
2	Wiese Nr. 15 Kammthal, groß ... ar ... qm, eingetragen ebenda Nr. 2. Meistgebot bei der Zwangsversteigerung im Jahre 1895	500	—	
	zusammen	15 500	—	
	Titel 2. Geld, mit Einschluß des Papiergeldes, Banknoten.			
1	Gold	200	—	
2	Silber	15	50	
	Reichskassenscheine	25	—	
	Nickel und Kupfer	1	50	Hiervon sind am 3. März d. Js. 1 M. 10 ₰ zur Bezahlung einer Schuld an den Bäcker Otto Freund verwendet (s. Tit. 20).
	zusammen	241	70	

Nr.	Gegenstand	Werth ℳ	₰	Bemerkungen
	Titel 3. Werthpapiere.			
1	Eine Aktie der Frankfurter Straßenbahngesellschaft mit Gewinnantheilscheinen für 1900 und die folgenden Jahre nebst Erneuerungsschein, eingetragen im Aktienbuch unter Nr. 373, im Nennwerthe von	1 000	—	
	Gewinnantheil für 1900 im Betrage von 5 %, zahlbar am 1. April 1901	50	—	
	zusammen	1 050	—	
	Titel 4. Forderungen, mit Einschluß der Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldforderungen.			
1	Darlehnsforderung gegen den Schneider Max Müller in Frankfurt a. M. (Schuldurkunde vom 15. Oktober 1898)	500	—	
	dazu:			
	a) 5 % rückständige Zinsen vom 1. Oktober 1900 bis 1. Januar 1901	6	25	
	b) laufende Zinsen vom 1. Januar 1901 bis zum Todestage (1. März 1901).	4	16	
2	Hypothekenforderung gegen den Bauern Heinrich Klein in Kammthal, eingetragen auf den Bauerhof Nr. 20 im Grundbuche von Kammthal Band . . . . Blatt Nr. . . . . Abth. III Nr. 3	500	—	Ein Hypothekenbrief ist nicht gebildet.
	4 % laufende Zinsen vom 1. Januar 1901 bis zum Todestage	4	16	Die Forderung ist werthlos; Streich ist vermögenslos; er hat den Offenbarungseid geleistet.
3	Kaufforderung gegen den Händler Emil Streich in Wiesbaden von 100 ℳ aus dem Verkaufe von Getreide			
	zusammen	1 014	57	
	Titel 5. Gegenstände aus Edelmetall, Juwelen und sonstige Kostbarkeiten.			
	. . . . .			
	zusammen			
	Titel 6. Kunstgegenstände, soweit sie nicht unter Titel 5 fallen, Bilder, Uhren.			
	. . . . .			
	zusammen			
	Titel 7. Möbel, Vorhänge, Teppiche, Decken.			
	. . . . .			
	zusammen			
	Titel 8. Porzellan, Steingut, Glassachen.			
	. . . . .			
	zusammen			
	Titel 9. Zur Hauswirthschaft bestimmte Geräthe aus unedlem Metall, Holz, Stein und anderen Stoffen.			
	. . . . .			
	zusammen			
	Titel 10. Leinen, Wäsche mit Ausnahme der Leibwäsche, und Betten.			
	. . . . .			
	zusammen			
	Titel 11. Leibwäsche und Kleidungsstücke.			
	. . . . .			
	zusammen			
	Titel 12. Bücher, Landkarten, Schriften.			
	. . . . .			
	zusammen			
	Titel 13. Instrumente, Waffen.			
	. . . . .			
	zusammen			
	Titel 14. Handwerkszeug, Maschinen und sonstige zu landwirthschaftlichem oder gewerblichem Betriebe bestimmte Geräthe.			
	. . . . .			
	zusammen			
	Titel 15. Fahrzeuge und Geschirr.			
	. . . . .			
	zusammen			
	Titel 16. Thiere.			
	. . . . .			
	zusammen			
	Titel 17. Vorräthe zum Verbrauch in der Hauswirthschaft.			
	. . . . .			
	zusammen			

Nr.	Gegenstand	Werth M	Werth ₰	Bemerkungen
	Titel 18. Waarenvorräthe, landwirthschaftliche oder gewerbliche Vorräthe.			
	. . . . .			
	zusammen			
	Titel 19. Sonstige Sachen und Rechte.			
	. . . . .			
	zusammen			
	Titel 20. Verbindlichkeiten.			
1	Begräbnißkosten	100	50	Belege vorhanden.
2	Vermächtniß an den Bauer Friedrich Lehrmann in Kammthal	50	—	
3	Darlehnsschuld an den Fleischer Ernst Greulich in Frankfurt a. M. (unverzinslich)	700	—	Ein Schuldschein soll vorhanden sein.
4	Schuld an den Bäcker Otto Freund in Kammthal für geliefertes Brot	1	10	Die Schuld ist am 3. März d. J. bezahlt (siehe Titel 2).
	zusammen	851	60	
	Zusammenstellung.			
	Titel 1			
	Titel 2			
	u. s. w. bis Titel 19			
	zusammen			
	Hiervon geht ab Titel 20			
	reiner Nachlaß			

Angefertigt Kammthal, den 10. März 1901.

(Siegel des Ortsgerichts.)

Elschner, Ortsgerichtsvorsteher.

Yogel, Gerichtsmann.

Anlage 6.

Muster

zu einem Protokoll über eine freiwillige öffentliche Versteigerung beweglicher Sachen.

Kammthal, den 15. März 1900.

Auf Antrag des Bauern Heinrich Meyer in Kammthal hat das Königliche Amtsgericht in ..... durch Verfügung vom 8. d. Mts. dem Ortsgerichte den Auftrag ertheilt, die in dem Auftrage näher bezeichneten und unten nochmals aufgeführten Sachen des Antragstellers öffentlich zu versteigern.

Der auf heute Vormittag 9 Uhr auf dem hiesigen Bauerhofe des Antragstellers anberaumte Versteigerungstermin ist durch Aushang an der Gemeindetafel, durch Ausruf und durch einmalige Einrückung in das Kreisblatt bekannt gemacht worden. Der Aushang und das Belegsblatt sind diesem Protokoll als Anlage beigefügt.

Zu dem Termine war der Antragsteller geladen und erschienen. Er ist dem unterzeichneten Ortsgerichtsvorsteher bekannt.

Die Richtigkeit des in dem Auftrage enthaltenen Verzeichnisses der zu versteigernden Sachen ist von dem Ortsgerichtsvorsteher geprüft. Es hat sich dabei nichts zu bemerken gefunden.

Der Goldwerth der Goldsachen ist durch einen Sachverständigen auf den unten angegebenen Betrag festgestellt.

Den Erschienenen wurde bekannt gemacht:

1. daß die Uebergabe der zugeschlagenen Sachen gegen sofortige baare Zahlung geschehe;
2. daß der Meistbietende, wenn er nicht vor dem Schlusse des Versteigerungstermins die Uebergabe gegen baare Zahlung verlange, seiner Rechte aus dem Zuschlag verlustig gehe und bei einer anderweitigen Versteigerung der Sache zum Mitbieten nicht zugelassen werde, jedoch für den Ausfall zu haften habe.

Anwesend:

Elschner, Ortsgerichtsvorsteher.

Berechnung der Gebühren und Auslagen.

Werth des Gegenstandes .....

Gebühr (§ 93 Va) . . . . .

Auslagen (§ 96):

Einrückungskosten . . . . .

Postgebühren . . . . . .

Sachverständigengebühr . .

Stempel . . . . . .

Zusammen .....

Hierauf ist zum Bieten aufgefordert, die einzelnen Stücke sind in der Reihenfolge des Verzeichnisses ausgerufen und den Kauflustigen zur Besichtigung vorgezeigt, der Goldwerth der Goldsachen ist bei dem ersten Aufrufe mitgetheilt. Der Zuschlag ist überall erst ertheilt, nachdem das zuletzt abgegebene Gebot dreimal aufgerufen und ein Uebergebot nicht abgegeben war.

Verzeichniß der Versteigerungssachen.

Lfd. Nr.	Zu versteigernde Sache	Gold- oder Silberwerth Schätzungswerth	Meistgebot ℳ	₰	Meistbietender Name und Stand	Wohnort
1	2	3	4		5	
1	ein kiefener Schrank		10	20	Bauer Ernst Trott	Kammthal
2	ein eichener Tisch		5	50	Frau Anna Wille	desgl.
3	drei Handtücher		—	50	desgl.	desgl.
4	fünf Oberhemden		2	—	Bauer Franz Winter	desgl.
5	ein goldener Ring	21 Mark	22	—	Frau Anna Wille	desgl.
6	eine goldene Uhrkette	40 Mark	45	—	Goldarbeiter Emil Lukas	Frankfurt a. M.

Die Meistbietenden sind dem Ortsgerichtsvorsteher bekannt mit Ausnahme des Goldarbeiters Lukas. Dessen Persönlichkeit wurde dadurch festgestellt, daß er vorlegte:

einen Paß,

eine Quittung über Gewerbesteuer, worin Goldarbeiter Emil Lukas als Zahler aufgeführt wird,

eine vormundschaftliche Bestallung, für einen Goldarbeiter Emil Lukas ausgefertigt.

Die Kaufpreise wurden baar bezahlt und die versteigerten Sachen den Käufern übergeben. Aus dem Erlöse, im Gesammtbetrage von 85 ℳ 20 Pf., wurden die Gebühren und Auslagen im Betrage von ..... entnommen, der Rest wurde dem Heinrich Meyer übergeben.

Das Protokoll wurde darauf vorgelesen, von den Betheiligten genehmigt und von ihnen unterschrieben. Der Bauer Ernst Trott erklärte jedoch, nicht schreiben und auch kein Handzeichen machen zu können.

Heinrich Meyer. Anna Wille. Franz Winter.

Emil Lukas.

(Siegel des Ortsgerichts.)

Elschner.

1900.

Verordnung, betr. das Flaggenrecht deutscher Linienschiffe, vom 1. März 1900 (RGBl. S. 270).

Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. das Flaggenrecht deutscher Binnenschiffe, die ausschließlich auf ausländischen Gewässern verkehren, vom 11. April 1900 (RGBl. S. 270, Gesetzg.-Mater. S. 325).

Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 (RGBl. S. 213).

1. Anordnung des Reichskanzlers, betr. die Konsulargerichtsbarkeit über Schutzgenossen, vom 27. Oktober 1900 (RGBl. S. 574).

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 (RGBl. S. 213) wird Folgendes bestimmt:

§ 1. Für alle Rechtsverhältnisse werden dem deutschen Schutze nachstehend bezeichnete Personen unterstellt, wenn sie Schutzgenossen im Sinne der für die allgemeine Gewährung des deutschen Konsularschutzes maßgebenden Vorschriften sind:

1. ehemalige Deutsche sowie Ehefrauen, Wittwen und Abkömmlinge von solchen;
2. Angehörige befreundeter Staaten;
3. Ausländer, die als Unterbeamte bei einer deutschen Gesandtschaft oder Konsularbehörde angestellt sind oder gewesen sind, sowie ihre Ehefrauen und ihre in der Hausgemeinschaft befindlichen Abkömmlinge;
4. maroccanische Staatsangehörige sowie ihre Ehefrauen und ihre in der Hausgemeinschaft befindlichen Abkömmlinge;
5. zanzibaritische Staatsangehörige und Angehörige anderer nichtchristlicher Staaten, die in Zanzibar durch Konsuln nicht vertreten sind, sowie ihre Ehefrauen und ihre in der Hausgemeinschaft befindlichen Abkömmlinge.

Dem deutschen Schutze sind jedoch nicht unterstellt, die im Abs. 1 Nr. 3 bis 5 bezeichneten Schutzgenossen, die der christlichen Religion nicht angehören, für die das Familien- und Erbrecht betreffenden Rechtsverhältnisse, ferner die in Nr. 3, 4 bezeichneten Schutzgenossen, die der christlichen Religion nicht angehören, für die von ihnen begangenen Verbrechen und Vergehen

gegen §§ 171, 172 des Strafgesetzbuchs, sowie die in Nr. 5 bezeichneten Schutzgenossen für alle von ihnen begangenen Verbrechen und Vergehen.

§ 2. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Konkurssachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit werden dem deutschen Schutze unterstellt:

1. ehemalige Deutsche, die nicht Schutzgenossen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 sind, für die von ihnen bis zum Verlust der Reichsangehörigkeit begründeten Rechtsverhältnisse, wenn sie keine fremde Staatsangehörigkeit erworben, sich auch nicht ausdrücklich dem Schutze einer fremden christlichen Macht oder dem Schutze der Landesbehörden unterworfen haben;
2. Handelsgesellschaften und Genossenschaften, die nach § 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit den Ausländern gleichgeachtet werden, für alle sie betreffenden Rechtsverhältnisse, wenn sie in ein bei einem deutschen Konsulate geführtes Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen sind;
3. Eigenthümer, Miether, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken in den deutschen Niederlassungen in Tientsin und Hankau, die weder Deutsche sind, noch zu den im § 1 Nr. 1 bis 3 und im § 2 Nr. 2 bezeichneten Schutzgenossen gehören, für die das Grundstück oder ihre Stellung zur Niederlassungsgemeinde betreffenden Rechtsverhältnisse. Diese Vorschrift findet auf chinesische Miether, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte keine Anwendung.

§ 3. In Strafsachen werden dem deutschen Schutze unterstellt:

1. ehemalige Deutsche, die nicht Schutzgenossen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 sind, für alle von ihnen begangenen strafbaren Handlungen, wenn sie keine fremde Staatsangehörigkeit erworben, sich auch nicht ausdrücklich dem Schutze einer fremden christlichen Macht oder dem Schutze der Landesbehörden unterworfen haben;
2. Angehörige befreundeter Staaten, die nicht Schutzgenossen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 sind, für die von ihnen begangenen strafbaren Handlungen, soweit im einzelnen Falle von der Regierung ihres Staates ein entsprechender Antrag gestellt wird;
3. Ausländer, die zur Besatzung eines deutschen Kauffahrteischiffs gehören, für die in den Strafbestimmungen der Seemannsordnung bezeichneten sowie für die von ihnen auf dem Schiffe oder gegen andere Personen der Besatzung außerhalb des Schiffes nicht zur Verantwortung gezogen werden, oder dieser Staat in den Konsulargerichtsbezirken die Gerichtsbarkeit über Deutsche, die zur Besatzung eines seiner Kauffahrteischiffe gehören, ohne Weiteres in Anspruch nimmt.

§ 4. Die den Ausländern gleichgeachteten Handelsgesellschaften und Genossenschaften (§ 2 Nr. 2) sind in das Handels- und Genossenschaftsregister nur dann einzutragen:

1. wenn sie für ihre Rechtsverhältnisse in dem Gesellschaftsvertrag oder in dem Genossenschaftsstatut ausdrücklich der Konsulargerichtsbarkeit unterworfen werden;
2. wenn sie einem erheblichen Interesse von Deutschen oder von Schutzgenossen der im § 1 Nr. 1, 2 bezeichneten Art dienen, und diesem Interesse nicht ein überwiegendes Interesse von Angehörigen eines fremden Staates gegenübersteht;
3. wenn sie nicht allgemeine deutsche Interessen gefährden.

Lehnt der Konsul die Eintragung wegen Fehlens einer der im Abs. 1 angegebenen Voraussetzungen ab, so findet gegen diese Entscheidung ausschließlich Beschwerde an den Reichskanzler statt.

Eine in dem Register eingetragene Gesellschaft oder Genossenschaft kann auf Anordnung des Reichskanzlers gelöscht werden, wenn Umstände vorliegen, die nach den Vorschriften des Abs. 1 die Ablehnung der Eintragung rechtfertigen würden.

§ 5. Die Schutzgenossen sind für ihre Rechtsverhältnisse in dem aus den §§ 1 bis 3 sich ergebendem Umfange dem deutschen Schutze in jedem Konsulargerichtsbezirk unterstellt, die im § 1 Nr. 2 bezeichneten Schutzgenossen jedoch nur soweit, als nicht in dem Bezirk eine Konsularbehörde ihres Staates besteht.

§ 6. Fallen die Voraussetzungen fort, unter denen nach den §§ 1 bis 3 der deutsche Schutz ertheilt wird, so bleiben die Schutzgenossen diesem Schutze nur für die rechtshängig gewordenen Sachen unterstellt.

Für die im § 1 Nr. 1 bezeichneten Schutzgenossen dauert die Unterstellung in Ansehung der während des Schutzverhältnisses begründeten Rechtsverhältnisse ohne Rücksicht auf die Rechtshängigkeit fort, wenn diese Schutzgenossen keine fremde Staatsangehörigkeit erworben, sich auch nicht ausdrücklich dem Schutze einer fremden christlichen Macht oder dem Schutze der Landesbehörden unterworfen haben. In Ansehung derselben Rechtsverhältnisse dauert die Unterstellung für die im § 1 Nr. 2 bezeichneten Schutzgenossen fort, so lange diese nicht ihre bisherige Staatsangehörigkeit verloren haben oder nicht in dem Konsulargerichtsbezirk eine Konsularbehörde ihres Staates errichtet ist.

§ 7. Die Vorschriften dieser Anordnung finden keine Anwendung, soweit Vereinbarungen mit anderen Staaten entgegenstehen.

Sie finden keine Anwendung innerhalb Rumäniens und Serbiens.

§ 8. Die Vorschriften der die Gerichtsbarkeit der deutschen Konsuln in Egypten betreffenden Kaiserlichen Verordnungen vom 23. Dezember 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 381) und vom 15 Februar 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 17) werden, soweit sie sich auf die unter deutschem Schutze stehenden Körperschaften und Anstalten beziehen, durch diese Anordnung nicht berührt.

§ 9. Diese Anordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit in Kraft.

2. Anordnung des Reichskanzlers, betr. das Zwangsverfahren wegen Beitreibung der Gerichtskosten in den Konsulargerichtsbezirken, vom 27. Oktober 1900 (RGBl. S. 576):

Auf Grund des § 74 Abs. 2 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 213) wird Folgendes bestimmt:

§ 1. Auf das Zwangsverfahren finden, soweit sich nicht aus dieser Anordnung ein Anderes ergiebt, die Vorschriften über die gerichtliche Zwangsvollstreckung entsprechende Anwendung.

§ 2. An die Stelle des Gerichts tritt der Konsul.

In den Fällen der §§ 768, 771 bis 774, 781 bis 784, 786, 805, 878 Abs. 1 der Civilprozeßordnung tritt an die Stelle der Klage die Erinnerung bei dem Konsul.

Der Konsul ist berechtigt, vor der Entscheidung über Anträge, Einwendungen und Erinnerungen Beweis nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung zu erheben.

Gegen die Entscheidung des Konsuls findet Beschwerde bei dem Reichskanzler statt. Der Konsul ist zur Abänderung seiner durch Beschwerde angefochtenen Entscheidung befugt.

Gegen die Entscheidung des Reichskanzlers ist in den Fällen des Abs. 2 innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach der Zustellung die gegen den Reichskanzler in seinem Amtssitze zu richtende gerichtliche Klage zulässig.

§ 3. Für die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen sowie für die Abnahme des Offenbarungseides bleiben die Gerichte zuständig. In diesen Fällen wird der Reichsfiskus durch den Gerichtsschreiber vertreten.

§ 4. An die Stelle des vollstreckbaren Titels tritt die Anordnung des Zwangsverfahrens durch den Konsul.

Dem Schuldner und Dritten gegenüber wird der Gerichtsvollzieher zur Vornahme der Zwangsvollstreckung durch den ihm ertheilten und auf Verlangen einer betheiligten Person vorzuzeigenden schriftlichen Auftrag des Konsuls ermächtigt.

Der Zwangsvollstreckung soll die Mittheilung der Kostenrechnung mit dreitägiger Zahlungsfrist vorhergehen.

§ 5. Zustellungen können durch Anheftung des zuzustellenden Schriftstücks an die Gerichtstafel erfolgen, wenn die Befolgung der für den Civilprozeß geltenden Vorschriften unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht; sie gelten als bewirkt, wenn seit der Anheftung zwei Wochen verstrichen sind.

§ 6. Diese Anordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit in Kraft.

3. Dienstanweisung des Reichskanzlers zur Ausführung des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 27. Oktober 1900 (RGBl. S. 577):

Auf Grund des § 23 Abs. 3, des § 29 und des § 80 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 213) wird Folgendes bestimmt:

Zum § 2.

Die Anordnung des Reichskanzlers, betreffend die Konsulargerichtsbarkeit über Schutzgenossen, vom 27. Oktober 1900 (Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 574, oben S. 545) bestimmt, wer Schutzgenosse im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes ist, sowie für welche Rechtsverhältnisse diese Schutzgenossen dem deutschen Schutze und damit der Konsulargerichtsbarkeit unterstehen.

Der § 1 dieser Anordnung nimmt auf Vorschriften Bezug, nach denen der deutsche Konsularschutz bestimmten Personenklassen allgemein gewährt wird. Diese Vorschriften finden sich: für die im § 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Schutzgenossen in der Instruktion, betreffend die Ertheilung des von dem Kaiserlich deutschen Konsularbehörden zu gewährenden Schutzes im türkischen Reiche 2c., vom 1. Mai 1872, deren Bestimmungen in allen Konsulargerichtsbezirken eingeführt sind und auch weiterhin Geltung behalten: für die in Nr. 4, 5 bezeichneten Schutzgenossen in der Konvention über die Ausübung des Schutzrechts in Marocco vom 3. Juli 1880 (Reichs-Gesetzbl. 1881 S. 103) sowie in dem Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrage zwischen dem Deutschen Reiche und dem Sultan von Zanzibar vom 20. Dezember 1885 (Reichs-Gesetzbl. 1886 S. 261).

Nach § 2 Nr. 2 der Anordnung können Handelsgesellschaften und Genossenschaften, die an sich den Ausländern gleichstehen, in Sachen des bürgerlichen Rechtes dem deutschen Schutze unterstellt werden. Die Unterstellung erstreckt sich aber nur auf die Gesellschaften selbst, so daß die an ihnen betheiligten Fremden, soweit es sich um ihr Verhältniß zur Gesellschaft und zu den anderen Gesellschaften handelt, der Konsulargerichtsbarkeit nicht unterliegen.

In der Anordnung sind die Eingeborenen der deutschen Schutzgebiete nicht als Schutzgenossen aufgeführt. Diese Personen sind daher, sofern sie nicht die Reichsangehörigkeit erworben haben, der Konsulargerichtsbarkeit nicht unterworfen.

Zum § 6.

Ist ein Konsulargerichtsbezirk derart bestimmt, daß er einem dem Amtssitze nach bezeichneten Konsul oder Konsulate zugewiesen wird, so ist der jeweilige Vorsteher des Konsulats (§ 2 des Konsulatsgesetzes vom 8. November 1867 sowie die dazu ergangene Allgemeine Dienst-Instruktion) für diesen Bezirk zur Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit ermächtigt, sofern nicht von dem Reichskanzler ein Anderes verfügt wird.

Die im § 6 Abs. 2 vorgesehene Uebertragung der richterlichen Befugnisse des Konsuls auf einen anderen Beamten erfolgt durch Verfügung des Reichskanzlers. Jedoch ist der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit befugte Vorsteher des Konsulats ermächtigt, Konsulatsbeamten, die zum inländischen Richteramte befähigt sind, die Erledigung einzelner zur Zuständigkeit des Konsuls (§ 7 des Gesetzes) gehörenden richterlichen Geschäfte zu übertragen. Diese Ermächtigung erstreckt sich nicht auf die Urtheilsfällung, die

Entscheidung über Durchsuchungen, Beschlagnahmen und Verhaftungen, sowie auf die in den §§ 12, 13, 16, 17 des Gesetzes bezeichneten Geschäfte.

Wenn von dem Reichskanzler neben dem Konsul die diesem bei der Ausübung der Gerichtsbarkeit zustehenden Befugnisse einem anderen Beamten übertragen werden, so führt der Vorsteher des Konsulats die allgemeine Dienstaufsicht. Er bestimmt in Ermangelung einer besonderen Verfügung des Reichskanzlers, in welcher Weise die richterlichen Geschäfte zu vertheilen sind. Von der Geschäftsvertheilung ist dem Reichskanzler Anzeige zu erstatten.

Werden nach den vorstehenden Bestimmungen Handlungen der Gerichtsbarkeit durch einen anderen Beamten als den ständigen Vorsteher des Konsulats vorgenommen, so ist dieser Beamte als an Stelle des Konsuls handelnd zu bezeichnen.

Zu den §§ 12, 13.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die auf Ernennung und Beeidigung der Beisitzer und deren Stellvertreter sich beziehenden Verhandlungen und Protokolle sind zu besonderen Akten zu nehmen.

Die Konsuln haben Namen, Stand und Staatsangehörigkeit der von ihnen ernannten Beisitzer und Stellvertreter dem Reichskanzler anzuzeigen.

Zu den §§ 14, 45, 55, 68.

Die Schreiben, womit Akten dem Reichsgericht oder dem Ober-Reichsanwalt übersandt werden, sind dem Reichskanzler zur Weiterbeförderung zu überreichen. In derselben Weise erfolgt die Rücksendung der Akten an den Konsul.

Zum § 16.

1. Gerichtsschreiber.

Als Gerichtsschreiber ist ein Beamter des Konsulats, oder falls dies nicht ausführbar ist, eine sonstige geeignete Person, die an dem Orte, wo der Konsul seinen Amtssitz hat, wohnen muß, unter Vorbehalt des Widerrufs zu bestellen. Von der Bestellung ist dem Reichskanzler Anzeige zu machen.

Der Konsul kann in einzelnen Fällen, insbesondere bei Behinderung des nach Abs. 1 bestellten Gerichtsschreibers, dessen Verrichtungen einer anderen Person übertragen.

Der für Personen, die nicht den Diensteid als Konsulatsbeamte abgelegt haben, im § 16 des Gesetzes vorgesehene Eid ist dahin zu leisten:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Obliegenheiten eines Gerichtsschreibers getreulich zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe."

2. Gerichtsvollzieher.

Ein Gerichtsvollzieher ist jedenfalls an dem Orte, wo der mit Ausübung der Gerichtsbarkeit beauftragte Konsul seinen Amtssitz hat, zu bestellen. Er ist aus den Beamten des Konsulats oder aus den sonst für den Gerichtsvollzieherdienst geeigneten Personen zu wählen.

Die Anstellung erfolgt unter Vorbehalt des Widerrufs. In gleicher Weise können, soweit dies erforderlich erscheint, an den Amtssitzen der übrigen zu dem Konsulargerichtsbezirke gehörenden Konsulate oder an sonstigen Orten Gerichtsvollzieher bestellt werden.

Die Konsuln haben ein Verzeichniß der Gerichtsvollzieher zu führen. Die Eintragungen und Löschungen in dem Verzeichnisse sind dem Reichskanzler anzuzeigen. Auch sind alle Veränderungen in derselben Weise wie das Verzeichniß selbst bekannt zu machen.

Der Konsul ist befugt, nach seinem Ermessen in einzelnen Fällen die Verrichtungen des Gerichtsvollziehers anderen Personen zu übertragen. Soweit es sich hierbei um Geschäfte der Zwangsvollstreckung handelt, ist die Auswahl in erster Linie auf die Beamten der zum Gerichtsbezirke gehörenden Konsulate zu richten.

Der im § 16 für Personen, die nicht den Diensteid als Konsulatsbeamte abgelegt haben, vorgesehene Eid ist dahin zu leisten:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Obliegenheiten eines Gerichtsvollziehers getreulich zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe."

Um die Abnahme des Eides kann der mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit beauftragte Konsul den Vorsteher eines anderen zu seinem Gerichtsbezirke gehörenden Konsulats ersuchen. Der im § 20 des Konsulatsgesetzes vorgesehenen besonderen Ermächtigung bedarf es in diesem Falle nicht. Das über die Beeidigung aufgenommene Protokoll ist dem ersuchenden Konsul zu übersenden.

Der Konsul führt die Dienstaufsicht über die zur Wahrnehmung des Gerichtsvollzieherdienstes berufenen Personen. Ihm liegt insbesondere ob, durch Erlaß von Geschäftsanweisungen für ordnungsmäßige Ausführung der den Gerichtsvollziehern ertheilten Aufträge Sorge zu tragen. Der Konsul hat darüber zu wachen, daß in den im § 156 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Fällen der Gerichtsvollzieher sich der Ausübung seines Amtes enthält.

Der Konsul hat den Personen, die Verrichtungen der Gerichtsvollzieher auszuüben haben, zu ihrer Legitimation eine mit Konsulatssiegel versehene Bestallungs-Urkunde einzuhändigen.

An Stelle eines besonderen Dienstsiegels haben die Gerichtsvollzieher das Konsulatssiegel unter Beaufsichtigung des Konsuls zu benutzen.

3. Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher als Beamte bei der Aufnahme von Wechselprotesten.

Zur Aufnahme von Wechselprotesten (Artikel 41, 58, 62, 87 bis 91 der Wechselordnung) in den Konsulargerichtsbezirken sind außer den zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten auch die gemäß § 16 des Gesetzes zu Gerichtsschreibern oder Gerichtsvollziehern bestellten Personen befugt.

Diese werden in jedem einzelnen Falle durch den Vorsteher des Konsulats mit der Protest-Aufnahme beauftragt.

Die in Gemäßheit der Artikel 88 ff. der Wechselordnung aufzunehmenden Protest-Urkunden sind mit dem rücklaufenden Wechsel unter

Zurückbehaltung einer Ausfertigung den Protestnehmern zu übermitteln.

Aus den zurückbehaltenen Protest-Ausfertigungen werden die nach Artikel 90 der Wechselordnung zu führenden Register bei jedem Konsulate für den betreffenden Gerichtsbezirk in der Weise gebildet, daß diese Ausfertigungen mit fortlaufenden Zahlen versehen und in ein mit dauerhaftem Einbande versehenes Register zusammengeheftet werden. Die entstehenden, in der Registratur des Konsulats aufzubewahrenden Bände sind von Zeit zu Zeit durch den Vorsteher des Konsulats in der Art abzuschließen, daß dieser die Anzahl der einzelnen Protest-Ausfertigungen hinter der letzten Ausfertigung durch seine Unterschrift unter Beifügung des Amtssiegels bezeugt.

Die so gebildeten Register sind auf Verlangen den Betheiligten vorzulegen.

4. Gerichtsdiener als Zustellungsbeamte.

Auf die Gerichtsdiener als Zustellungsbeamte finden die in Nr. 2 Abs. 1, 2, 4 bis 8 enthaltenen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Zur Ausübung der Verrichtungen des Gerichtsdieners als Zustellungsbeamten wird regelmäßig der Gerichtsvollzieher zu bestellen sein. In diesem Falle sind in der in Nr. 2 Abs. 5 aufgestellten Eidesform hinter die Worte „eines Gerichtsvollziehers" die Worte „sowie eines Gerichtsdieners als Zustellungsbeamten" aufzunehmen.

Personen, die lediglich zur Ausübung der Verrichtungen des Gerichtsdieners als Zustellungsbeamten bestellt sind, haben den im § 16 vorgesehenen Eid dahin zu leisten:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Obliegenheiten eines Gerichtsdieners als Zustellungsbeamten getreulich zu erfüllen, so war mir Gott helfe."

Zum § 17.

Die Konsuln haben ein Verzeichniß der von ihnen zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zugelassenen Personen zu führen. Die Eintragungen und Löschungen in dem Verzeichnisse sind dem Reichskanzler anzuzeigen. Auch sind alle Veränderungen in derselben Weise wie das Verzeichniß selbst bekannt zu machen.

Ueber die Bedingungen der Zulassung von Rechtsanwälten lassen sich bestimmte Vorschriften nicht geben. Selbstverständlich wird nicht die für inländische Rechtsanwälte vorgeschriebene Befähigung verlangt werden können. Auch der Besitz der Reichsangehörigkeit ist nicht erforderlich. Wo geeignete Personen mit juristischer Vorbildung nicht vorhanden sind, können die Konsuln unter Umständen auch aus anderen Berufsklassen zuverlässige Personen, welche die nöthige Geschäftskenntniß besitzen, zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zulassen. Eine Beeidigung der Rechtsanwälte findet nicht statt.

Zum § 23.

1. Allgemeine Beeidigung gerichtlicher Sachverständigen.

Falls in einem Konsulargerichtsbezirk ein Bedürfniß für die allgemeine Beeidigung gerichtlicher Sachverständigen besteht, ist dem Reichskanzler Bericht zu erstatten, der gemäß § 23 Abs. 3 des Gesetzes in Verbindung mit Artikel 130 X des preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899 (GS. S. 249) dem Konsul eine entsprechende Ermächtigung ertheilen kann.

2. Vergleichsbehörde beim Sühneversuch.

Vergleichsbehörde im Sinne des § 420 der Strafprozeßordnung ist der Vorsteher des Konsulats, in dessen Bezirke der Beschuldigte wohnt, ohne Unterschied, ob der Beamte zur Ausübung der Gerichtsbarkeit befugt ist, oder nicht.

Erscheint der Beschuldigte in dem zur Sühneverhandlung bestimmten Termine nicht, so wird angenommen, daß er sich auf die Sühneverhandlung nicht einlassen will.

Eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit der Sühneverhandlung kann nur ertheilt werden, wenn der Antragsteller im Termin erschienen ist.

Kommt im Termin ein Vergleich zu Stande, so ist dieser zu Protokoll festzustellen.

3. Anordnungen und Verfügungen der preußischen Landes-Centralbehörden.

Diese Anordnungen und Verfügungen, die nach § 23 Abs. 5 in den Konsulargerichtsbezirken bis auf Weiteres entsprechende Anwendung finden, sind der Hauptsache nach im preußischen Justiz-Ministerial-Blatt enthalten, das den in Betracht kommenden Konsulaten künftig zugehen wird.

Zum § 29.

Soweit die im § 19 des Gesetzes erwähnten Vorschriften in Konkurssachen oder bei Eintragungen in das Handels- oder Genossenschaftsregister die Einrückung einer öffentlichen Bekanntmachung in den Deutschen Reichsanzeiger vorsehen, kann der Konsul bestimmen, daß diese Einrückung auch dann zu erfolgen hat, wenn daneben eine andere Art der Veröffentlichung vorgeschrieben ist. Von dieser Befugniß wird indeß nicht allgemein, sondern nur unter besonderen Umständen Gebrauch zu machen sein, also namentlich dann, wenn die Interessenten sich zum Theil in Deutschland befinden.

Ferner ist der Konsul befugt, in Fällen, in denen die Einrückung in den Reichsanzeiger die einzige Art der Veröffentlichung bildet, zu bestimmen, daß an die Stelle dieser Einrückung eine andere Art der Veröffentlichung tritt.

Zum § 51.

Bei Ausübung des durch den § 51 erheblich erweiterten Polizeiverordnungsrechts wird es sich empfehlen, daß in nicht eiligen Fällen besonders wichtige Vorschriften dem Reichskanzler vorher zur Genehmigung mitgetheilt werden.

Falls in den Polizeiverordnungen ausnahmsweise auf landesgesetzliche Vorschriften Bezug genommen wird, ist deren Inhalt vollständig und zwar in deutscher Sprache wiederzugeben.

Die von den Konsuln erlassenen polizeilichen Vorschriften sind in Ländern, wo ein deutscher Gesandter beglaubigt ist, auch diesem in Ab-

schrift mitzutheilen. Der Gesandte hat den Inhalt vom politischen Standpunkt aus zu prüfen und über etwaige Bedenken dem Reichskanzler Bericht zu erstatten.

Die Verkündigung der polizeilichen Vorschriften wird in den meisten Fällen durch Einrückung in eine am Sitze des Konsulats erscheinende Zeitung geschehen können. Wo dies nicht angängig ist und eine andere Form für konsularische Bekanntmachungen nach Ortsgebrauch nicht besteht, genügt die Anheftung an die Gerichtstafel.

Zum § 53.

Die von Amtswegen angeordneten Zustellungen in Strafsachen an Beschuldigte, die sich nicht auf freiem Fuße befinden, können durch den Gerichtsschreiber vorgenommen werden.

Für das Vorverfahren in Strafsachen und für das Verfahren bei der Strafvollstreckung bedarf es zum Nachweise der Zustellung nicht:

1. der Uebergabe einer Abschrift der Zustellungsurkunde an den Empfänger;
2. der Bezeichnung des Auftraggebers in der Zustellungsurkunde.

Zum § 55.

Wie die Ueberführung eines verhafteten Beschuldigten in das Inland zu erfolgen hat, ist nach den darüber ergangenen Bestimmungen oder nach den Umständen zu ermessen. In Zweifelsfällen ist die Weisung des Reichskanzlers einzuholen.

Zum § 73.

Für die Gebühren der Gerichte und der Gerichtsvollzieher kommen die im Inlande geltenden Vorschriften mit der Maßgabe zur Anwendung, daß, soweit es sich nicht um die bei dem Reichsgericht entstandenen Gebühren handelt, die doppelten Beträge erhoben werden, und daß für Zustellungen die im § 73 Abs. 2 bestimmte Gebühr anzusetzen ist. Ein Zurückgreifen auf die Sätze des Tarifs vom 1. Juli 1872 (RGBl. S. 245) ist daher in allen gerichtlichen Angelegenheiten ausgeschlossen.

Soweit gebührenpflichtige Geschäfte von besoldeten Beamten der Konsulate vorgenommen werden, sind die Gebühren zur Reichskasse einzuziehen. Diese Vorschrift gilt auch für die Gerichtsvollziehergebühren.

In allen anderen Fällen hat der Beamte die Gebühren für sich zu erheben.

In den Rechtssachen, die aus den Konsulargerichtsbezirken an das Reichsgericht gelangen, findet die Dienstanweisung, betreffend die Einziehung und Verrechnung der für die Geschäfte des Reichsgerichts in Ansatz kommenden Kosten, vom 21. Juni 1879 (CBl. 1879 S. 473, 1887 S. 309) mit der Maßgabe Anwendung, daß die Kostenrechnungen (§ 2 der Dienstanweisung) von dem Reichsgerichte dem Auswärtigen Amte vorzulegen sind, das die Einziehung der Kosten durch den Konsul und die Uebersendung des eingegangenen Betrags an die Ober-Postkasse in Leipzig bewirken wird. Die Niederschlagung dieser Kosten ist im Falle der Uneinziehbarkeit von dem Konsul zu verfügen; dieser hat über die Niederschlagung zu berichten und dabei den Grund der Uneinziehbarkeit anzugeben.

Zum § 74.

Die Regelung des Beitreibungsverfahrens ist durch die Anordnung des Reichskanzlers, betreffend das Zwangsverfahren wegen Beitreibung der Gerichtskosten in den Konsulargerichtsbezirken, vom 27. Oktober 1900 (oben S. 547) erfolgt. Gemäß § 1 dieser Anordnung sind in dem Beitreibungsverfahren Gebühren und baare Auslagen nach den für die gerichtliche Zwangsvollstreckung geltenden Vorschriften zu erheben.

Schlußbestimmung.

Jeder mit Gerichtsbarkeit versehene Konsul hat dem Reichskanzler einzureichen:

1. am Schlusse des Geschäftsjahrs eine Geschäftsübersicht nach dem als Anlage beigefügten Formulare;
2. am Schlusse des Vierteljahrs die nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesrathsbeschlusses vom 5. Dezember 1881 (CBl. 1882 S. 115) ausgefüllten Zählkarten über die im Laufe des Vierteljahrs rechtskräftig erledigten Strafsachen wegen Verbrechen und Vergehen gegen die Reichsgesetze, oder die entsprechende Fehlanzeigen;
3. die nach Maßgabe der Verordnungen des Bundesraths vom 16. Juni 1882 und vom 9. Juli 1896 (CBl. 1882 S. 309 und 1896 S. 426) sowie der dazu ergangenen Anweisung des Reichskanzlers vom 13. Dezember 1882 an die inländischen Behörden zu übersendenden Strafnachrichten. Diese sind im Allgemeinen in einem Exemplare, bei Verurtheilung von Schutzgenossen, die einem fremden Staate angehören, in zwei Exemplaren einzureichen.

Die Formulare für die Geschäftsübersichten, die Zählkarten und die Strafnachrichten, von denen die Zählkarten-Formulare inzwischen abgeändert worden sind, werden den Konsulaten nach Bedarf übersandt. Die Zählkarten und Strafnachrichten sind ohne Begleitbericht unter Umschlag einzureichen.

4. Bekanntmachung des Justizministers, betr. die Orte, an denen sich mit Gerichtsbarkeit ausgestattete oder solche Kaiserliche Konsularbeamte befinden, welche zur Anhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden allgemein ermächtigt sind, vom 25. August 1900 (JMBl. S. 542).

Allg. Verfügung vom 20. Mai 1887 (JMBl. S. 139 Ziff. 13 und 16.)
Uebersicht im JMBl. für 1899 S. 8 ff. Ziffer 2 bis 6. Bekanntmachung vom 6. März 1895 (JMBl. S. 117).

Die nachstehenden Uebersichten der Orte, an denen sich gemäß § 5 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 über die Konsulargerichtsbarkeit (RGBl. S. 197) zur Ausübung der Gerichtsbarkeit befugte oder solche Kaiserliche Konsularbeamte befinden, welchen in Gemäßheit des § 20 des Gesetzes vom 8. November 1867, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln

(Bundes-Gesetzbl. S. 137) die Befugniß zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden ertheilt ist, werden zur Kenntniß der Justizbehörden gebracht. Die Uebersichten sind dem neuesten Verzeichnisse der Kaiserlich deutschen Konsulate entnommen, aus welchem auch Name und Amtscharakter der betreffenden Beamten ersichtlich sind.

A. Uebersicht der Orte,
an denen sich Kaiserliche zur Ausübung der Gerichtsbarkeit befugte Konsularbeamte befinden.

1. In China: Amoy, Canton, Hankau, Schanghai, Swatau, Tientsin und Tschifu;
2. in Korea: Söul;
3. in Marocco: Casablanca und Tanger;
4. in Persien: Buschär und Teheran;
5. in Rumänien:[1] Bukarest, Galatz und Jassy;
6. auf den Inseln der Südsee, soweit sie nicht zu einem deutschen Schutzgebiete gehören und sofern sie nicht einer vom Reiche anerkannten anderweiten Jurisdiktion unterworfen sind: Apia (Insel Upolu der Schiffer- [Samoa-] Inseln);
7. in Serbien:[2] Belgrad;
8. in Siam: Bangkok;
9. auf der Balkanhalbinsel und in der Levante: Alexandrien,[3] Beirut, Cairo,[3] Jaffa, Jerusalem, Konstantinopel, Rustschuk, Salonik, Smyrna, Sofia und Varna;
10. in Zanzibar: Zanzibar.

B. Uebersicht der Orte,
an denen sich Kaiserliche Konsularbeamte befinden, welchen die Befugniß zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden ertheilt ist.

1. In der Argentinischen Republik: Buenos Aires;
2. in Brasilien: Bahia (Sao Salvador), Curititba, Desterro, Porto Alegre, Rio di Janeiro und Sao Paulo;
3. in Chile: Valparaiso;
4. in China: Amoy, Canton, Futschau, Hankau, Schanghai, Swatau, Tientsin und Tschifu;
5. in Columbien: Bogotá;
5. in Großbritannien und dessen Kolonien: Bombay, Capstadt, Honkong, London, Melbourne Singapore und Sydney;
7. in Italien: Genua und Messina;
8. in Japan: Hiogo-Osaka, Nagasaki, Tamsui-Twatutia und Yokohama;
9. in Korea: Söul;
10. in Marocco: Casablanca und Tanger;
11. in den Niederlanden und den niederländischen Besitzungen: Amsterdam, Batavia und Rotterdam;
12. in Paraguay: Asuncion;
13. in Persien: Buschär und Teheran;
14. in Rumänien: Bukarest, Galatz und Jassy;
15. auf den Inseln der Südsee: Apia (Insel Upolu der Schiffer- [Samoa-] Inseln);
16. in Serbien: Belgrad;
17. in Siam: Bangkok;
18. in der Südafrikanischen Republik: Johannesburg und Pretoria;
18. auf der Balkanhalbinsel und in der Levante: Alexandrien, Beirut, Cairo, Jaffa, Jerusalem, Konstantinopel, Port Said, Rustschuk, Salonik, Sarajevo, Smyrna und Varna;
20. in Tunis: Tunis;
21. in Uruguay: Montevideo;
22. in den Vereinigten Staaten von Amerika und deren Besitzungen: Chicago, Cincinnati, Havanna, Manila, Neu-York, San Franzisko und St. Louis;
23. in Zanzibar: Zanzibar.

[1] Thatsächlich wird von den Kaiserlichen Konsulatsbehörden in Rumänien die Gerichtsbarkeit in vollem Umfange nicht mehr ausgeübt.

[2] Vergl. Art. XXV des Konsularvertrags mit Serbien vom 6. Januar 1883 (RGBl. S. 62).

[3] Vergl. die Gesetze vom 30. März 1874 (RGBl. S. 23) und vom 5. Juni 1880 (RGBl. S. 145) sowie die Verordnungen vom 23. Dezember 1895 (RGBl. S. 381), vom 30. Dezember 1880 (RGBl. S. 192) und vom 15. Februar 1897 (RGBl. S. 17).

Gesetz, betr. die Hinterziehung und Ueberhebung von Verkehrsabgaben, vom 2. Mai 1900 (GS. S. 123).

Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze, betr. die Hinterziehung und Ueberhebung von Verkehrsabgaben vom 2. Mai 1900, vom 12. September 1900 (MBl. S. 274).

I. Allgemeine Bemerkungen.

A. Zweck des Gesetzes.

Die Bedeutung des Gesetzes vom 2. Mai 1900 liegt hauptsächlich darin, daß es den von der bisherigen Gesetzgebung in weitem Umfange verwirklichten Grundsatz des Strafschutzes gegen Hinterziehung öffentlicher Abgaben auf das Gebiet der Verkehrsabgaben ausdehnt. Es erhöht hierdurch die Wahrscheinlichkeit des thatsächlichen Einganges solcher Abgaben und erfüllt gleichzeitig eine wesentliche Voraussetzung derjenigen Verbesserungen, welche in wirthschaftlicher und finanzieller Richtung durch den Uebergang zu zweckmäßigeren Erhebungsweisen zu erreichen sind. Dies gilt namentlich von den Schiffahrtabgaben, deren Erhebung nach Art und Gewicht der beförderten Güter — im Gegensatz zur Erhebung nach der Tragfähigkeit der Fahrzeuge — der Belastungsfähigkeit des Verkehrs mehr entspricht und deshalb auch von den Schiffahrtsbetheiligten erstrebt wird, andererseits aber auch der Hinterziehung einen weit größeren Spielraum darbietet. Je mehr die Verwaltung bei dieser Erhebungsweise genöthigt ist, sich auf Angaben der Betheiligten zu stützen, um so weniger kann eine dem Anreiz zur Hinterziehung entgegenwirkende Strafandrohung entbehrt werden.

Gleichzeitig soll durch Androhung von Strafen und sonstigen Nachtheilen für den Fall der unbefugten Erhebung den Abgabenpflichtigen Schutz gegen Ausschreitungen der Erheber gewährt werden.

Das Gesetz bezweckt ferner die Herstellung eines einheitlichen Rechtszustandes unter Beseitigung der verschiedenartigen Bestimmungen, welche bisher in einzelnen Landestheilen und für einzelne Gruppen von Verkehrsabgaben galten. Es verzichtet indessen auf die Zusammenfassung aller Rechtsvorschriften, welche für die Hinterziehung und Ueberhebung von Verkehrsabgaben in Betracht kommen. Insbesondere bleiben neben diesem Gesetze in Kraft der Art. V. des Gesetzes vom 22. Mai 1852, betreffend einige Ergänzungen des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch, Ges.-S. S. 250, und der Art. XI der Verordnung vom 25. Juni

1867, Ges.-S. S. 921, wonach die Strafverfolgung wegen Hinterziehung und Ueberhebung von Verkehrsabgaben in 5 Jahren verjährt.

B. Gegenstand des Gesetzes.

Das Gesetz bezieht sich auf Verkehrsabgaben im eigentlichen Sinne, d. h. auf solche Abgaben, welche kraft öffentlichen Rechtes für die Benutzung von Verkehrseinrichtungen erhoben werden und auch ihrerseits öffentlich-rechtliche Eigenschaft haben. Diese Eigenschaft zeigt sich insbesondere in der Zulässigkeit der Beitreibung durch Verwaltungszwangsverfahren, in der Ausschließung des Rechtsweges hinsichtlich der Verpflichtung zur Abgabenzahlung und in der Geltung besonderer, abgekürzter Verjährungsfristen.

Demnach fallen nicht unter das Gesetz die für Benutzung von Eisenbahnen und Kleinbahnen zu entrichtenden Fahrgelder, Fracht- und sonstigen Gebühren, weil es sich hier nicht um Gebühren im öffentlich-rechtlichen Sinne, sondern um Leistungen aus privatrechtlichen Verträgen handelt.

Das Gesetz ist ferner nicht anwendbar auf Abgaben und Gebühren für die Benutzung von Anlagen, welche zu einem Eisenbahnunternehmen im Sinne des Gesetzes vom 3. November 1838 gehören.

Für die Hinterziehung kommunaler Verkehrsabgaben kommen nur die Vorschriften dieses Gesetzes, nicht diejenigen des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893, Ges. S. S. 152, zur Anwendung; es können daher wegen solcher Hinterziehungen weder gemäß §§ 79, 81 des letzteren Gesetzes Bestrafungen herbeigeführt noch auf Grund des § 82 a. a. O. Strafen angedroht werden. (Runderlaß vom 19. Januar 1898, Min. Bl. d. i. V. S. 24).

II. Besondere Bemerkungen.

Zu § 1.

1. Der Begriff des „Unternehmens" im Sinne des § 1 Abs. 1 umfaßt sowohl die vollendete als auch die versuchte Hinterziehung; er wird insbesondere durch den Umstand, daß es zu einer finanziellen Schädigung des Hebungsberechtigten nicht gekommen ist, nicht ausgeschlossen. Es ist jedoch erforderlich, daß es zu Handlungen gekommen ist, durch welche das Vorhaben unmittelbar zur Ausführung gebracht werden sollte; nur vorbereitende Handlungen genügen nicht.

Das strafbare Unternehmen ist jedenfalls dann als vollendet anzusehen, wenn einer der in § 1 Abs. 1 besonders aufgeführten Thatbestände in der Absicht der Hinterziehung erfüllt ist. Bei den in anderer Weise begangenen Hinterziehungen muß nach den Umständen des einzelnen Falles entschieden werden, ob noch Vorbereitung vorliegt oder die unmittelbare Ausführung des Vorhabens begonnen hat. Auf erschöpfende Aufzählung der Möglichkeiten des Hinterziehungsthatbestandes mußte verzichtet werden, weil die für seinen Eintritt maßgebenden Voraussetzungen nach der besonderen Art der einzelnen Verkehrsabgaben zu verschieden sind.

2. Maßgebend für die Verpflichtung zur Zahlung von Verkehrsabgaben sind die von den zuständigen Behörden erlassenen Tarife. Die Zuständigkeit ist geregelt durch den Aberhöchsten Erlaß vom 4. September 1882, Ges. S. S. 360, sowie durch die Ministerial-Erlasse vom 18. Dezember 1882, MBl. d. i. V. 1883 S. 2, vom 31. Mai 1883, MBl. S. 140, vom 30. März 1895, MBl. S. 127 und vom 11. Juni 1896, MBl. S. 129.

Zuständig zum Erlaß von Ausführungsbestimmungen (§ 1, Abs. 1 lit. c. d. §§ 2 und 15) sind bezüglich der von dem Könige und der von den Centralbehörden erlassenen Tarife der Minister der öffentlichen Arbeiten, bezüglich der von Provinzialbehörden erlassenen Tarife dieser Behörden.

3. Der Vorbehalt im § 1 Abs. 1 lit. b bezüglich des § 113 des Strafgesetzbuchs bezweckt die Offenhaltung der Möglichkeit, die letztere Strafvorschrift auf die bei Herbeiziehung von Verkehrsabgaben vorkommenden Fälle des Widerstandes gegen die Staatsgewalt anzuwenden.

4. Die weite Spannung zwischen dem Mindest- und Höchstmaß der Strafe gewährt den erforderlichen Spielraum zur Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles.

Bei der Strafabmessung ist von den Verwaltungsbehörden die Schwere der Zuwiderhandlung zu würdigen und insbesondere in Betracht zu ziehen, ob und wie häufig der Hinterziehende oder Ueberhebende aus ähnlichem Anlasse vorbestraft ist und ob er bei der — wenn auch erstmaligen — Zuwiderhandlung ein besonderes Maß von Arglist an den Tag gelegt hat. Ferner wird es auf die Höhe der hinterzogenen oder überhobenen Abgabe ankommen, und zwar auch insofern, als bei kleineren Abgabenbeträgen unter Umständen eine stärkere Vervielfachung nothwendig ist, um die Strafe ausreichend fühlbar zu machen.

5. Die Beitreibung hinterzogener Verkehrsabgaben (§ 1 Abs. 3) ist so lange zulässig, bis ihre Nachforderung verjährt ist, was nach der Rechtsregel in § 10 des Gesetzes vom 16. Juni 1840, GS. S. 440, Art. 9 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1899, GS. S. 177, gleichzeitig mit der Strafverjährung, also nach 5 Jahren eintritt (vergl. I. A. Schlußsatz).

6. Ausnahmsweise verjährt die Nachforderung bei hinterzogenen

a) Seeschiffahrtsabgaben in einem Jahre vom Ablauf des Jahres an, in welchem die Forderung fällig wurde, §§ 754, 901, 903 Nr. 4 Handels-Gesetzbuch,

b) Binnenschiffahrts- und Flößereiabgaben in gleicher Frist. §§ 117/8 RGes. vom 15. Juni 1895, RGBl. 1898, S. 868 — § 30 RGes. vom 15. Juni 1895, RGBl. S. 341,

c) kommunalen Verkehrsabgaben in 3 Jahren vom Ablauf des Jahres an, in welchem die Forderung entstanden ist. § 87 Kommunal-Abgabengesetz vom 14. Juli 1893, Ges.-S. S. 152. Für hinterzogene Verkehrsabgaben eines Kreiskommunal- und Provinzialver-

bandes findet jedoch die Regel der fünfjährigen Verjährung Anwendung,

d) Verkehrsabgaben, deren Erhebung einem Privatberechtigten zusteht, in 4 Jahren vom Schlusse des Jahres an, in welchem der Anspruch entstanden ist.

Art. 8 des Preuß. Ausführ.-Ges. vom 20. September 1899, GS. S. 177.

Nicht öffentliche juristische Personen gelten als Privatberechtigte im Sinne dieser Bestimmung.

7. Die Einziehung der nicht freiwillig gezahlten Verkehrsabgaben und der auf Grund des Gesetzes vom 2. Mai 1900 im Verwaltungswege festgesetzten Strafen erfolgt nach den Bestimmungen der Verordnung, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen vom 15. November 1899, GS. S. 545.

Muß die Einziehung in einem anderen Bundesstaate erfolgen, so kommt das Reichsgesetz vom 9. Juni 1895 über den Beistand der Einziehung von Abgaben und Vollstreckung von Vermögensstrafen, RGBl. S. 256, zur Anwendung.

Zu § 2.

Hier sollen im Gegensatz zu § 1, welcher das Vorhandensein einer rechtswidrigen Absicht voraussetzt,

a) die ohne eine solche Absicht den Thatbestand einer Hinterziehung enthaltenden Handlungen und

b) die nicht mit einer Abgabenhinterziehung verbundenen Verletzungen der Tarifvorschriften, z. B. der Vorschriften über Vorzeigung von Quittungen und Ausweispapieren, über Anhalten an Hebestellen u. s. w.

getroffen werden.

Zu § 3.

Es wird nicht nur die eigentliche Tarifüberschreitung, sondern auch die unbefugte Erhebung ohne Tarifgrundlage mit Strafe bedroht. Zuwiderhandlungen gegen § 353 des Strafgesetzbuchs bleiben daneben als Amtsvergehen strafbar.

Zu § 4.

Privatberechtigte im Sinne des § 4 sind diejenigen physischen Personen, welche zur Erhebung von Verkehrsabgaben für eigene Rechnung berechtigt sind. Diese Berechtigung kann begründet sein entweder durch den Besitz einer Anlage, welche dem öffentlichen Verkehr gegen Entrichtung obrigkeitlich festgesetzter Gebühren gewidmet ist, oder durch einen lediglich über die Ausübung des Erhebungsrechts geschlossenen Vertrag mit dem Besitzer einer derartigen Anlage.

Fälle der ersteren Art sind Lösch- und Ladestellen an Wasserstraßen, Brücken und dergl., welche im Privateigenthum stehen, gleichwohl aber dem öffentlichen Verkehr dienen und gegen Zahlung tarifarisch festgesetzter Gebühren von Jedermann benutzt werden können; Fälle der letzteren Art die Pachtungen staatlicher, kommunaler und privater Heberechte durch Privatpersonen.

Während gegen die verantwortlichen Vertreter erhebungsberechtigter Gemeinden oder sonstiger juristischer Personen des öffentlichen Rechtes, wenn sie Tarifüberschreitungen bei Erhebern oder Pächtern dulden, disziplinarisch eingeschritten werden kann, ist diese Möglichkeit gegenüber Privatberechtigten im Sinne des § 4 nicht gegeben; es erschien daher zweckmäßig, ein derartiges Verhalten Privatberechtigter mit öffentlicher Strafe zu bedrohen, wie dies übrigens schon früher in dem Gesetz vom 20. März 1837, GS. S. 57, geschehen ist.

Hiernach sind Gemeinden, welche eine Abgabenerhebung gepachtet haben, nicht Privatberechtigte im Sinne des § 4; dagegen sind juristische Personen ohne öffentlich-rechtliche Eigenschaft, wie z. B. Aktiengesellschaften im Besitze von Häfen oder Kanälen mit Abgabentarifen, den privatberechtigten physischen Personen gleichgestellt.

Zu §§ 5 bis 7.

Diese Bestimmungen sind ähnlichen Vorschriften des Gesetzes vom 20. März 1837 im Wesentlichen nachgebildet.

Das Vorhandensein disziplinarer Machtbefugnisse gestattet es, den Beamten gegenüber auf die Handhabung der §§ 5 und 6 im Allgemeinen zu verzichten; eine Ausnahme findet statt bezüglich der Beamten ohne Gehalt aus Staats- oder Gemeindemitteln, weil ihnen gegenüber jene Machtbefugnisse nicht genügend zur Geltung kommen können.

Zu § 8.

Die Verwaltungsbehörden sind — anders wie bei polizeilichen Strafverfügungen — im Allgemeinen zur Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen dies Gesetz nicht neben, sondern vor den Gerichten berufen. Die letzteren sind, abgesehen von den Fällen des § 8 Abs. 2, nur insoweit zuständig, als die ersteren von ihrer Strafbefugniß keinen Gebrauch machen und die anhängig gewordenen Strafsachen zur gerichtlichen Verhandlung abgeben.

In den Fällen des § 8 Abs. 2 sind die Verwaltungsbehörden zwar zur Entscheidung unzuständig, wohl aber zur Vornahme von Untersuchungshandlungen befugt.

Zu § 9.

Obwohl eine so weitgehende Ausgestaltung des Strafverfahrens, wie sie in dem Verwaltungsstrafgesetz vom 26. Juli 1897 sich findet, für das verhältnißmäßig beschränkte Gebiet der Verkehrsabgaben nicht unbedingt erforderlich gewesen wäre, erschien es andererseits doch unerwünscht, lediglich für dies Gebiet ein neues und eigenartiges Verwaltungsstrafverfahren zu schaffen, zumal die Verkehrsabgaben theilweise durch Behörden der Verwaltung der indirekten Steuern, welche in ihrer sonstigen Dienstthätigkeit das Gesetz vom 26. Juni 1897 anwenden, für Rechnung der Bauverwaltung erhoben werden.

Eine Zusammenstellung der hiernach für die Bauverwaltung in Betracht kommenden Vorschriften des letzteren Gesetzes mit den aus dem Gesetz vom 2. Mai 1900 sich ergebenden Fortlassungen und Aenderungen ist [im MBl. nicht] beigefügt.

Die praktisch wichtigeren Vorschriften sind durch Seitenstriche besonders kenntlich gemacht und neben jedem Paragraphen die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vermerkt.

Zu § 10.

Die Einziehung von Gegenständen und die Vertretungspflicht Dritter kommt bei Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz vom 2. Mai 1900 nicht in Frage.

Zu § 11.

Die Regelung der Zuständigkeitsverhältnisse beruht auf der Erwägung, daß die Untersuchungs- und Strafbefugniß am besten von denjenigen Behörden oder Beamten gehandhabt wird, welche die unmittelbare Aufsicht über die Abgabenerhebung führen und vermöge dieser Stellung mit den in Betracht kommenden Verhältnissen am besten vertraut sind, sowie auch über die nöthigen Organe zur Verfolgung von Zuwiderhandlungen verfügen.

Die unmittelbare Aufsicht über die Erhebung staatlicher und privater Verkehrsabgaben ist Sache der die Anlagen, für deren Benutzung die Abgaben erhoben werden, beaufsichtigenden Ortsbaubeamten. Diesem steht daher die Strafbefugniß zu, soweit nicht die im Einzelfalle festzusetzende Strafe den Betrag von 300 Mk. übersteigt.

In den voraussichtlich sehr seltenen Fällen, in welchen eine höhere Strafe festgesetzt werden muß, tritt hinsichtlich der Entscheidungsbefugniß an Stelle der Ortsbaubeamten dessen unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde, also im Bereich der Strombauverwaltungen und der Verwaltung des Dortmund-Emskanals der Oberpräsident, im Bereich der Ministerial-Baukommission zu Berlin diese Behörde und im Uebrigen der Regierungspräsident.

Bei kommunalen Verkehrsabgaben sind die Vorstände der Gemeinden oder Gemeindeverbände (Gemeindevorsteher, Bürgermeister, Magistrate, Kreisausschüsse u. s. w.) und bei Straffestsetzungen über 300 Mk. die unmittelbar vorgesetzten Gemeindeaufsichtsbehörden (Landräthe, Regierungspräsidenten u. s. w.) zuständig. Hinsichtlich städtischer Schiffahrts-, Fähr- und Hafenabgaben greift die Zuständigkeit der Regierungspräsidenten auch dann Platz, wenn die in Betracht kommenden Verkehrsanstalten (Kanäle, Fähren, Häfen) im Bereich einer Strombauverwaltung oder der Verwaltung des Dortmund-Emskanals liegen.

Die Zuständigkeit für Straffestsetzungen über 300 Mk. deckt sich überall mit derjenigen für Beschwerden über Anordnungen und Entscheidungen der Ortsbaubeamten und Gemeindevorstände.

Beschwerdeinstanz für Straffestsetzungen über 300 Mk. ist der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Zu § 12.

Die Anordnung im Abs. 2 beruht auf der Erwägung, daß die einheitliche Handhabung des Gesetzes nur dann völlig gesichert ist, wenn die Beschwerdeentscheidungen für alle Fälle — einschließlich der durch die Hauptämter und Provinzial-Steuerdirektoren behandelten — von den Provinzialbehörden der allgemeinen Landesverwaltung bezw. dem Minister der öffentlichen Arbeiten getroffen werden.

Zu § 13.

Es handelt sich hier nicht um Durchsuchung im Sinne der Strafprozeßordnung, sondern um die aus der Finanzhoheit des Staates fließende Befugniß der Verwaltung, diejenigen thatsächlichen Verhältnisse festzustellen, deren Kenntniß für die richtige Bemessung der Verkehrsabgaben und zugleich für die Ermittelung von Hinterziehungen nothwendig ist. Diese Befugniß kann sowohl zur Verfolgung wie auch Verhütung von Hinterziehungen ausgeübt werden.

Das Maß ihrer Anwendung muß dem pflichtmäßigen Ermessen der Behörden und Beamten überlassen bleiben, da allgemeine Regeln sich in dieser Beziehung nicht aufstellen lassen; es ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, daß Belästigungen des Verkehrs soviel als möglich vermieden werden müssen und deshalb Durchsuchungen nur bei erheblichen Anlässen vorgenommen werden dürfen.

Zu § 14.

Die hiernach zur Staatskasse fließenden Geldstrafen sind bei Kap. 28 Tit. 5 des Etats der Bauverwaltung zu vereinnahmen, während die sächlichen Kosten des Strafverfahrens, soweit sie nicht von dem Beschuldigten wieder eingezogen werden können, aus den Mitteln zur Unterhaltung der fiskalischen Verkehrsanlage (Kanal, Hafen, Brücke u. s. w.), für deren Benutzung die hinterzogene oder überhobene Abgabe zu entrichten war, zu entnehmen sind. Bei privaten Verkehrsabgaben sind derartige Ausgaben bei Kap. 66 Tit. 4 des Etats der Bauverwaltung zu verrechnen.

Die Kosten des durch das Strafverfahren entstehenden Schreibwerks sind jedoch bei den Ortsbaubeamten aus den Dienstaufwands-Entschädigungen, bei den Provinzalbehörden aus den Bureaubedürfnißfonds zu entnehmen.

Schreibgebühren sind, wenn sie als Entschädigung für Schreibwerk bei Ortsbaubeamten berechnet werden, bei Kap. 28 Tit. 5 des Etats der Bauverwaltung zu vereinnahmen, soweit sie auf Schreibarbeiten bei anderen Staatsbehörden (Regierungspräsidenten 2c.) sich beziehen, sind sie bei Kap. 27 Tit. 14 des Etats des Finanzministeriums zu verrechnen.

(Vergl. Ausführungsvorschrift zu § 45 des Gesetzes vom 26. Juli 1897 in der [im MBl. fehlenden] Anlage.)

Reichsstempelgesetz vom 14. Juni 1900 (RGBl. S. 275).

Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetze, vom 21. Juni 1900 (RGBl. S. 335):

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom heutigen Tage beschlossen, den nachstehend abgedruckten Ausführungsbestimmungen zum Reichs-

stempelgesetze vom 14. Juni d. J. die Genehmigung zu ertheilen.

Ausführungsbestimmungen

zum Reichsstempelgesetze vom 14. Juni 1900. [1])

1. Die zur Erhebung der Stempelabgabe sowie zur Abstempelung von Werthpapieren, Lotterieloosen und Schiffsfrachturkunden und zum Verkaufe von Stempelmarken und gestempelten Vordrucken befugten Amtsstellen werden ebenso wie die Beamten zur Wahrnehmung der im § 49 Abs. 2 des Gesetzes vorgesehenen Prüfung in Bezug auf die Abgabenentrichtung und die Geschäftsbezirke der Beamten von den Landesregierungen bestimmt und öffentlich bekannt gemacht. Soweit eine solche Bestimmung nach Maßgabe der bestehenden Stempelgesetze bereits erfolgt ist, bedarf es einer erneuten Bekanntmachung nicht; etwaige Veränderungen bezüglich der Abstempelungsstellen werden dem Reichskanzler behufs Veröffentlichung im Central-Blatte für das Deutsche Reich mitgetheilt.

Die Abstempelung der Genußscheine (Anmerkung zur Tarifnummer 1 und 2 Abs. 2) erfolgt bis auf Weiteres nur bei den Stempelhebestellen zu Berlin, Dresden, Frankfurt a. M., Hamburg, Mannheim, München und Straßburg i. E.

I. Aktien, Kuxe, Renten- und Schuldverschreibungen.

Zu § 1 des Gesetzes.

2. Die zu versteuernden Werthpapiere sind mit einer nach den anliegenden Mustern 1 oder 2 doppelt ausgefertigten, von dem Steuerpflichtigen unterzeichneten und mit genauer Angabe seines Standes und Wohnorts versehenen Anmeldung einer zuständigen Steuerstelle vorzulegen. Lose oder von den Werthpapieren getrennte Zinsscheine ꝛc. sind nicht mit vorzulegen. In der Anmeldung sind die Werthpapiere nach Gattung (Aktie, Interimsschein zu solcher, Kuxschein, Schuldverschreibung ꝛc.) und Benennung, sowie nach Reihe, Buchstabe und Nummer geordnet aufzuführen.

3. Nach Prüfung der Anmeldung setzt die Steuerstelle den Abgabenbetrag fest und zieht ihn ein. Bei der Berechnung der Abgabe von ausländischen Werthpapieren, in welchen der Nennwerth in fremder und deutscher Währung angegeben ist, bildet die letztere die Grundlage; bei Werthpapieren, deren Nennwerth nicht in deutscher Währung angegeben ist, hat die Umrechnung unter Zugrundelegung der fremden Währung, und falls mehrere fremde Währungen angegeben sind, der höchstgültigen fremden Währung zu erfolgen. [2])

Die Abstempelung der Werthpapiere erfolgt erst, nachdem die festgestellte Abgabe gegen — endgültige oder vorläufige — Quittung eingezahlt oder hinterlegt worden ist. Die Hinterlegung tritt ein, wenn die Abstempelung der Papiere am Tage der Einzahlung der Steuer nicht mehr bewirkt oder beendet werden kann. Jede Quittung muß, um gültig zu sein, von zwei Beamten vollzogen und darin der Tag der Buchung der Steuer und die Nummer des Hebe- oder Anmeldungsregisters, unter welcher die Buchung erfolgt ist, von der Steuerstelle angegeben sein. Die endgültige Quittung ist auf eine Ausfertigung der Anmeldung zu schreiben.

Kann die Abstempelung nicht sofort vorgenommen werden, so ist dem Ueberbringer die eine Ausfertigung der Anmeldung, mit Empfangsbescheinigung versehen, zurückzugeben.

Nach erfolgter Abstempelung erhält der Steuerpflichtige die Werthpapiere gegen Rückgabe der Empfangsbescheinigung oder der vorläufigen Quittung, welche als Registerbeläge bei der Steuerstelle verbleiben, und die mit endgültiger Quittung versehene Ausfertigung der Anmeldung ausgehändigt.

4. Bei der Versteuerung inländischer Aktien und Interimsscheine, welche zu einem höheren als dem Nennbetrag ausgegeben werden (§§ 184, 278 des Handelsgesetzbuchs) ist in die Anmeldung auch eine Angabe über den Betrag aufzunehmen, zu welchem die Ausgabe der Papiere stattfindet. Als Betrag, zu welchem die Papiere ausgegeben werden, gilt der Preis oder Werth, für welchen sie von den ersten Erwerbern (Gründern, Aktionären, Uebernahmekonsortien u. s. w.) übernommen werden. Bei Interimsscheinen ist der Betrag der Einzahlung zuzüglich des den Nennwerth überschreitenden Betrags anzugeben.

Die Versteuerung erfolgt nach dem vollen angegebenen Betrage.

5. Kann in dem Falle der Ziffer 4 der Betrag, zu welchem das Werthpapier ausgegeben wird, zur Zeit der Anmeldung zur Versteuerung noch nicht angegeben werden, so hat der Anmeldende sich auf der Anmeldung zu verpflichten, binnen einer von ihm zu bezeichnenden Frist, spätestens binnen 14 Tagen nach der Ausgabe der Werthpapiere, eine Nachtragsanmeldung vorzulegen und den danach geschuldeten Betrag zu entrichten.

Ob und in welcher Höhe von dem Anmeldenden eine Sicherheit bestellt werden soll, entscheidet die Steuerstelle.

Wegen der Art der Sicherheitsleistung finden die Bestimmungen in Ziffer 16 Anwendung.

---

[1]) Die sehr umfangreichen „Muster" zu diesen Ausführungsbestimmungen können hier nicht abgedruckt werden.

[2]) Behufs Umrechnung der in einer anderen als der Reichswährung ausgedrückten Werthe zum Zwecke der Berechnung der Abgabe sind für die nachstehend bezeichneten Währungen die dabei bemerkten, allgemein zu Grunde zu legenden Mittelwerthe bis auf Weiteres festgesetzt:

1 Pfund Sterling . . .	20,40 Mk.
1 Frank, Lira, Peseta (Gold), Lëu, finnische Mark . .	0,80 „
1 österreichischer Gulden (Gold)	2,00 „
1 „ „ (Währung)	1,70 „
1 österreichisch-ungarische Krone	0,85 Mk.
1 Gulden holländischer Währung	1,70 „
1 skandinavische Krone . .	1,125 „
1 alter Goldrubel	3,20 „
1 Rubel } 1 alter Kreditrubel } . . .	2,16 „
1 türkischer Piaster	0,18 „
1 Peso (Gold)	4,00 „
1 Dollar	4,20 „
1 alter japanischer Goldyen .	4,20 „
1 japanischer Yen	2,10 „
1 deutsch-ostafrikanische oder indische Rupie	1,35 „

Die Steuerstelle quittirt auf einer Ausfertigung der Nachtragsanmeldung über die geleistete Zahlung; einer wiederholten Vorlegung und Abstempelung der Werthpapiere bedarf es nicht.

6. Die Steuerstelle hat die Einhaltung der Verpflichtung zur Einreichung einer Nachtragsanmeldung (Ziffer 5) zu überwachen. Die Abstempelung der Werthpapiere darf hierdurch nicht verzögert werden.

7. Werden von einer bergrechtlichen Gewerkschaft Einzahlungen (Beiträge, Zubußen) ausgeschrieben, so hat der Vorstand (Repräsentant, Grubenvorstand) spätestens zwei Wochen nach Ablauf der für die Einzahlung bestimmten Frist eine Anzeige zu erstatten, welche insbesondere die Summe der Einzahlungen, den Fälligkeitstag und den Beschluß, auf Grund dessen die Ausschreibung erfolgt, enthalten muß. Falls eine Freilassung von der Steuer nicht beansprucht wird, ist die Anzeige in doppelter Ausfertigung an die Steuerstelle zu richten, welche den Abgabenbetrag festsetzt und einzieht und die zweite Ausfertigung der Anzeige mit Quittung versehen zurückgiebt.

8. Falls eine Steuerbefreiung in Anspruch genommen wird, ist die Anzeige an die Direktivbehörde zu erstatten und darin zugleich der Nachweis zu führen, daß oder inwieweit die ausgeschriebenen Beträge gemäß Tarifnummer 1 c Abs. 2 steuerfrei sind.

Der Direktivbehörde ist jede erforderliche Auskunft zu ertheilen und sind auf Verlangen auch die Bücher und sonstigen Schriftstücke der Gewerkschaft (Verhandlungen der Gewerkenversammlung, Verwaltungsrechnungen u. s. w.) vorzulegen. Sie entscheidet über den Antrag auf Steuerbefreiung, setzt den zu entrichtenden Abgabenbetrag fest und veranlaßt dessen Einziehung.

Kann über die Steuerpflichtigkeit der Einzahlungen erst später Entscheidung getroffen werden, so bestimmt die Direktivbehörde, ob und in welcher Höhe Sicherheit bestellt werden soll.

Der Vorlegung von Kuxscheinen bedarf es nicht.

9. Als Ausgaben, welche den in Tarifnummer 1 c Abs. 1 genannten Zwecken dienen und zu deren Deckung daher Einzahlungen steuerfrei ausgeschrieben werden können, sind u. A. anzusehen:

a) solche Ausgaben, die sich aus der allmählichen Erschöpfung der Lagerstätten ergeben, also bei einer bestehenden Bergwerksanlage die Kosten für die Bildung neuer Sohlen in größeren Tiefen und für die dadurch bedingte Verstärkung oder Erneuerung der Betriebsmaschinen, auch die Errichtung neuer bergbaulicher Anlagen in anderen Theilen des Grubenfeldes, sofern dafür eine ältere Anlage von ähnlicher Leistungsfähigkeit eingeht;

b) Ausgaben, die sich aus der Zunahme der natürlichen Hindernisse des Bergbaues in den Gruben ergeben, z. B. die wegen Zunahme der Wasserzuflüsse entstehenden Kosten für wasserdichte Auskleidungen und Dämme in Schächten und Strecken, die Ausgaben für neue Wasserhaltungsmaschinen und Pumpen, ferner die wegen Zunahme der Wärme- und Gasentwickelung erforderlich werdenden Aufwendungen für Beschaffung erweiterter Einrichtungen für die Ventilation der Grube, neue Wetterschächte und Wetterstrecken, Ventilatoren, Luftkompressoren u. s. w., sowie die aus der Zunahme der Entfernungen von den Schächten bis zu den Abbaufeldern erwachsenden Kosten für neue erweiterte Förderwege und die dazu nöthigen maschinellen Einrichtungen;

c) Ausgaben für Anlagen, welche wegen veränderter Natur des Mineralvorkommens oder wegen Veränderung des Marktes nothwendig werden, z. B. für Umänderungen der vorhandenen Sortiranstalten und Aufbereitungsanlagen;

d) Ausgaben für Einrichtungen, welche von den staatlichen Aufsichtsorganen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter angeordnet werden sowie die freiwilligen Aufwendungen der Bergwerksbesitzer für Wohlfahrtseinrichtungen;

e) Ausgaben, welche durch die schädigende Einwirkung des Bergbaues auf die Erdoberfläche bedingt werden, wie Herstellung von Wasserleitungen und Brunnen, Planirungsarbeiten an Aeckern und Wiesen, Entwässerungs- und Polderanlagen, Reparaturen an Häusern und Ersatz des Minderwerths beschädigter Grundstücke und Gebäude.

10. In Zweifelsfällen haben die Direktivbehörden sich mit der zuständigen Bergbehörde in Verbindung zu setzen, welche entweder die ihr vorgelegten Fragen gutachtlich zu beantworten oder der Direktivbehörde geeignete Sachverständige behufs etwaiger Anhörung in Vorschlag zu bringen hat.

Insoweit ausgeschriebene Beträge durch die Gewerkschaft nicht beigetrieben werden können, ist der dafür gezahlte Steuerbetrag zu erstatten.

11. Die Abstempelung erfolgt ausschließlich durch Aufdrücken des Reichsstempels auf die Vorderseite des Werthpapiers. Der mittelst Maschine aufzudrückende Stempel ist kreisrund mit einem Durchmesser von 31 mm und trägt in der zwischen zwei Linien laufenden Umschrift die Bezeichnung: REICHSSTEMPEL-ABGABE, sowie in fetter Schrift die Angabe des Steuersatzes: $2^1/_2$, ZWEI oder EINS VOM HUNDERT, SECHS oder ZWEI VOM TAUSEND, ZWANZIG MARK, FÜNFZEHN MARK, $1^1/_2$ MARK oder FÜNFZIG PFENNIG; das Mittelfeld ist ausgefüllt durch einen nur in Umrißlinien gezeichneten Reichsadler, unter welchem das Unterscheidungszeichen der betreffenden Abstempelungsstelle sich befindet.[1])

[1]) Die nach den „Ausnahmen" zur Tarifnummer 1 und 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1881 abgestempelten ausländischen Werthpapiere haben einen Stempelaufdruck erhalten, welcher in einem von einem Kreise umgebenen Vierpaß die deutsche Kaiserkrone, sowie ein Band mit Angabe des Steuersatzes von 10 Pfennig oder 50 Pfennig zeigt und dessen Einfassung die Aufschrift „Reichs-Stempel-Abgabe" und das Unterscheidungszeichen der betreffenden Abstempelungsstelle trägt (Ziffer 2 c Abs. 2 der Ausführungsvorschriften v. 7. Juli 1881).

Die Abstempelung der inländischen Werthpapiere und der nicht nach den „Ausnahmen" versteuerten ausländischen Werth-

12. Auf Antrag und auf Kosten des Steuerpflichtigen kann der Aufdruck des Reichsstempels auf die Werthpapiere auch bei der Reichsdruckerei erfolgen. Der Antrag ist in der Anmeldung (Ziffer 2) zu stellen. Die Steuerstelle zieht den Abgabenbetrag und einen die Kosten der Abstempelung deckenden Vorschuß von dem Steuerpflichtigen ein und ersucht unter Beifügung einer gemäß den Vorschriften unter Ziffer 3 mit Quittung über Abgabe und Vorschuß versehenen Ausfertigung der Anmeldung die Reichsdruckerei um Abstempelung der Werthpapiere. Der Antragsteller hat für die Einsendung der Werthpapiere an die Reichsdruckerei zu sorgen und empfängt dieselben von dort unmittelbar zurück. Hin- und Rücksendung erfolgen auf seine Gefahr und Kosten.

Der Steuerstelle ertheilt die Reichsdruckerei eine Bescheinigung, daß die Abstempelung in Uebereinstimmung mit der zurückzusendenden Anmeldung erfolgt ist, unter Benachrichtigung von dem Betrage der Kosten der Abstempelung. Die Steuerstelle nimmt diese Bescheinigung zu den Belägen ihres Registers und rechnet nunmehr mit dem Steuerpflichtigen über den Vorschuß unter Rückzahlung des etwaigen Ueberschusses ab. Nach Berichtigung der Kosten erhält der Steuerschuldner eine mit Quittung (Ziffer 3) versehene Ausfertigung der Anmeldung zurück.

Ersieht die Reichsdruckerei aus der übersandten Quittung, daß der Vorschuß die Kosten nicht deckt, so hat sie die Steuerstelle hiervon alsbald und vor der Rücksendung der abgestempelten Werthpapiere behufs unverzüglicher Einziehung des fehlenden Betrags zu benachrichtigen.

13. Nach jeder Einzahlung auf die in den Tarifnummern 1 bis 3 bezeichneten Werthpapiere sind die Interimsscheine nach den obigen Vorschriften zur Abstempelung vorzulegen. Die letzte erfolgt nach den für die Abstempelung der vollgezahlten Werthpapiere getroffenen Bestimmungen unter Aufdruck desselben Stempels (Ziffer 11) bei dem Quittungsvermerk über die jeweilige Einzahlung; dabei ist zugleich der Ort und die Zeit der Abgabenerhebung mittelst eines Stempels ersichtlich zu machen.

Der wiederholten Vorlegung und Abstempelung der Interimsscheine bedarf es indessen nicht, wenn bei Vorlegung der Interimsscheine die volle tarifmäßige Abgabe für die vollgezahlten Stücke im Voraus entrichtet worden ist. In Fällen derartiger Vorauszahlungen der Steuer sind die Interimsscheine über dem Reichsstempelabdrucke mit folgendem Vermerke zu versehen:

Vollzahlung ist vorausbesteuert.
den ten 19

(Amtsbezeichnung, Unterschrift und Amtsstempel der abstempelnden Steuerstelle.)

14. Die vorstehenden Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung, wenn eine nicht vollgezahlte Aktie zur theilweisen Versteuerung angemeldet wird.

Die rechtzeitige Anmeldung und Versteuerung der späteren Einzahlungen ist von der Steuerstelle zu überwachen. Spätere Anmeldungen sind bei derselben Steuerstelle einzureichen, bei welcher die erste Anmeldung erfolgt ist.

Der wiederholten Vorlegung und Abstempelung der Aktien bedarf es nicht.

Zu § 1 des Gesetzes und Abs. 2 der letzten Spalte der Tarifnummern 1 und 2.

15. Für die zur Versteuerung angemeldeten Werthpapiere ist der volle tarifmäßige Betrag der Stempelabgabe von der Steuerstelle auch dann zu berechnen und festzustellen, wenn für die ausgegebenen Interimsscheine schon eine Reichsstempelabgabe entrichtet worden ist. Behufs Anrechnung des versteuerten, d. i. durch die gezahlte Steuersumme gedeckten Betrags der Interimsscheine auf den Betrag der endgültigen Stücke hat der Steuerpflichtige in der Anmeldung den Betrag der einzelnen auf die Interimsscheine geleisteten Einzahlungen und der dafür entrichteten Abgaben, sowie den Ort und die Zeit der Steuererhebungen anzugeben und die abgestempelten Interimsscheine mit den abzustempelnden Werthpapieren vorzulegen. Findet sich gegen die Zulässigkeit der beantragten Anrechnung nichts zu erinnern, so erfolgt die Einzahlung des für die Aktien 2c. etwa noch zu erlegenden Abgabenbetrags, die Quittungsleistung und die Abstempelung der Papiere nach den oben unter Ziffer 3, 11 und 12 gegebenen Bestimmungen. Auf der Anmeldung (Ziffer 2) hat die Steuerstelle den noch zu versteuernden Betrag der einzelnen Stücke sowie die dafür zur Erhebung gelangende Abgabe ersichtlich zu machen.

Die gleiche Art der Steuerberechtigung findet bei den späteren Einzahlungen auf nicht vollgezahlte Aktien statt.

Auf den Interimsscheinen sind vor deren Rückgabe die Stempelzeichen durch Ausschneiden oder Durchlochen zu vernichten. Nach Er-

papiere erfolgte mittelst eines Stempels, welcher in einem verzierten aufrecht stehenden Rechteck bestand, auf welchem sich der Reichsadler, um denselben in kreisrunder Einfassung die Aufschrift „Reichs-Stempel-Abgabe", sowie das Unterscheidungszeichen der betreffenden Abstempelungsstelle befand (Ziffer 2 c Abs. 3 der Ausführungsvorschriften vom 7. Juli 1881). Durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Januar 1883 (Central-Blatt S. 8) wurde ein neuer Stempel eingeführt, der außer den vorgedachten Merkmalen auf einem gebogenem Bande die Angabe des Steuersatzes von Fünf, Zwei oder Eins vom Tausend enthielt.

Der oben in Ziffer 11 bezeichnete kreisrunde Stempel mit Angabe der Steuersätze ist durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 11. Juni 1887 (Central-Blatt S. 159) eingeführt worden, die Abstempelung der Werthpapiere konnte indessen auch mit dem in der Bekanntmachung vom 5. Januar 1883 bezeichneten Stempel vorgenommen werden. Die Steuersätze, zu welchen die Abstempelung zu erfolgen hatte, waren bis zum Inkrafttreten des Reichs-Stempelgesetzes vom 27. April 1894: Fünf, Zwei und Eins vom Tausend; später 1½ und Eins vom Hundert, Sechs, Fünf, Vier, Zwei und Eins vom Tausend, Fünf Mark, Drei Mark und Fünfzig Pfennig.

Gemäß Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. April 1891 (Central-Blatt S. 74) ist der Stempelaufdruck auf die Stücke

1. der 4½ prozentigen inneren Argentinischen Anleihe vom Jahre 1888,
2. der 4½ prozentigen äußeren Argentinischen Anleihe vom Jahre 1888 und
3. der Buenos-Aires-Stadt-Anleihe vom Jahre 1888

vorübergehend nicht mit rother, sondern mit blauer Farbe bewirkt.

messen der Steuerstelle kann die Vernichtung auch in anderer sichernder Art erfolgen oder nach Umständen ganz unterbleiben; was in dieser Beziehung veranlaßt ist, ist auf der Anmeldung zu vermerken.

Unter den von der Steuerstelle vorzuschreibenden Bedingungen dürfen die abgestempelten Interiemsscheine behufs Feststellung des anzurechnenden versteuerten Betrags und Vernichtung der Stempelzeichen auch vor der Vorlegung der abzustempelnden endgültigen Stücke vorgelegt werden.

16. Insoweit die Interimsscheine nicht spätestens gleichzeitig mit den abzustempelnden Aktien 2c. vorgelegt werden können, darf der Steuerpflichtige, unter Angabe des auf die Interimsscheine zur Einzahlung gelangten Betrags und der entrichteten Steuer, sich die Vorlegung der abgestempelten Interimsscheine zum Zwecke der Anrechnung des versteuerten Betrags in der Anmeldung vorbehalten. Die Steuer für denjenigen Betrag, dessen Anrechnung in Anspruch genommen wird, ist zu hinterlegen oder sicherzustellen. Die Sicherstellung erfolgt durch Niederlegung kurshabender inländischer Werthpapiere; Schuldverschreibungen des Reichs und der Bundesstaaten werden zum Nennwerthe, bei niedrigerem Kurse aber zum Kurswerthe, sonstige Werthpapiere der bezeichneten Art in Höhe des bei der Reichsbank beleihbaren Theilbetrags als Sicherheit angenommen. Den Papieren sind die Zinsscheine und die Anweisungen zu deren Abhebung beizufügen; es steht jedoch den Steuerpflichtigen frei, die innerhalb des ersten Jahres fälligen Zinsscheine zurückzubehalten. Seitens der Steuerstelle ist auf der dem Anmeldenden zurückzugebenden Ausfertigung der Anmeldung unter Bezugnahme auf den gemachten Vorbehalt die Hinterlegung oder Sicherstellung zu bescheinigen und ein entsprechender Vermerk im Anmeldungsregister zu machen, im Uebrigen aber nach der Bestimmung im ersten Absatze der Ziffer 15 zu verfahren. Die Vorlegung der Interimsscheine hat innerhalb eines Jahres nach der Rückgabe der abgestempelten Aktien 2c., den Tag der Rückgabe nicht mitgerechnet, bei der Steuerstelle zu erfolgen. Aus besonderen Gründen kann die Steuerbehörde eine Verlängerung dieser Frist bewilligen. Bei der Vorlegung der Interimsscheine hat der Steuerpflichtige den Betrag der einzelnen auf die letzteren geleisteten Einzahlungen und der dafür entrichteten Abgaben sowie den Ort und die Zeit der Steuererhebungen anzugeben, auch die oben bezeichnete Ausfertigung der Anmeldung mit beizufügen. Findet sich gegen die Zulässigkeit der Anrechnung nichts zu erinnern, so hat die Steuerstelle wegen der etwaigen Vernichtung der Stempelzeichen auf den Interimsscheinen (Ziffer 15 Abs. 3) und wegen entsprechender Rückgabe des hinterlegten Steuerbetrags oder der bestellten Sicherheit das Weitere zu veranlassen, insbesondere auch die zugestandene Anrechnung auf der mitvorgelegten und zurückzugebenden Ausfertigung der Anmeldung sowie auf der als Beleg bei der Steuerstelle verbliebenen Ausfertigung und im Anmeldungsregister zu vermerken. Nach Ablauf der Frist ist der rückständige, durch Anrechnung nicht getilgte Theil der Steuer zur Erhebung zu bringen.

Insoweit in Folge der früheren Art der Abstempelung aus den auf den Interimsscheinen befindlichen Steuerstempeln der Ort und die Zeit der Abgabenerhebung nicht ersichtlich sind, bedarf es einer bezüglichen Angabe seitens des Steuerpflichtigen nicht. Auf Verlangen der Steuerstelle sind indessen vor Bewilligung der Anrechnung die Quittungen über die gezahlten Steuerbeträge beizubringen [1])

Zu § 1 des Gesetzes und Tarifnummer 1, Befreiung.

17. Diejenigen inländischen Aktiengesellschaften, welche für die von ihnen auszugebenden Werthpapiere die Befreiung vom Aktienstempel in Anspruch nehmen wollen, haben unter Beibringung des Nachweises, daß die Voraussetzungen der Befreiungsvorschrift zur Tarifnummer 1 vorliegen, einen bezüglichen Antrag bei der Steuerdirektivbehörde ihres Bezirkes einzureichen, welche das Gesuch mit ihrem Gutachten versehen durch Vermittelung der obersten Landesfinanzbehörde an den Bundesrath gelangen läßt.

Auf Grund des Beschlusses des Bundesraths, durch welchen die ausschließliche Gemeinnützig-

---

[1]) Zur Tarifstelle 1 c des Reichsstempelgesetzes. Siehe die Allg. Verfügung des Finanzministers vom 13. Dezember 1900 (Abgbn. CBl. S. 599):

Mit der im Absatz 2 der Tarifstelle vorgeschriebenen Steuer von Eins v. H. der auf Kure ausgeschriebenen Einzahlungen haben nur die auf inländische Kure (Kure inländischer Bergwerke) ausgeschriebenen Einzahlungen getroffen werden sollen. Denn das Gesetz legt die Verpflichtung zur Entrichtung dieser Abgabe den Gewerkschaften auf; ausländischen Gewerkschaften kann aber die deutsche Gesetzgebung keine Vorschriften geben. Wäre es die Absicht gewesen, auch diejenigen Einzahlungen zu besteuern, die von inländischen Besitzern ausländischer Kure geleistet werden, so hätte im Gesetze festgesetzt werden müssen, daß in diesem Falle die inländischen Besitzer der ausländischen Kure die Steuer zu entrichten hätten. Das Fehlen einer solchen Bestimmung beweist schon, daß eine derartige Besteuerung nicht beabsichtigt war.

Dagegen ist die im Absatz 1 der Tarifstelle vorgeschriebene Stempelsteuer von 1 Mk. 50 Pf. auch auf ausländische Kure anzuwenden. Während bei verschiedener Belastung der ausländischen und inländischen Werthe in den Tarifnummern 1 bis 3 und der Anmerkung stets dazu ausdrücklich angegeben ist, auf welche der beiden Arten von Werthpapieren der Steuersatz anwendbar ist, fehlt eine solche Angabe in der Tarifstelle I c; die allgemeine Fassung dieser Tarifstelle führt zu dem Schluß, daß der Steuersatz zu I c sich unterschiedslos auf beide Arten von Urkunden beziehen soll, soweit nicht der Inhalt der Vorschrift selbst — was nur beim Absatz 2 und 3 zutrifft — die Anwendung der Steuervorschrift auf die eine der beiden Arten ausschließt. Zwar fehlt in Tarifstelle 1 c der in den Tarifstellen 1 b und 1 b c vorkommende Zusatz:

„wenn sie im Auslande ausgehändigt, veräußert u. s. w."

Diese Bestimmung wird indessen ergänzt durch § 2 des Gesetzes, wo näher angegeben ist, unter welchen Bedingungen ausländische Werthpapiere einer inländischen Steuer unterliegen. Wenn hiergegen geltend gemacht wird, daß bei Nr. 1 c in Spalte 4 ein Vermerk über die Umrechnung ausländischer Werthe und auf dem Titelblatt des Musters 2 der Ausführungsbestimmungen (Anmeldung für ausländische Werthpapiere) die auf der Anmeldung für inländische Papiere enthaltene besondere Aufführung der Kurscheine fehle, so erledigen sich diese Einwendungen dadurch, daß für die ausländischen Kure nur der feste Steuersatz von 1 Mk. 50 Pf. aus Nr. 1 c Absatz 1 in Betracht kommt, hinsichtlich dessen es einer Umrechnung nicht bedarf, und daß auf den Anmeldungsmustern in der Ueberschrift überhaupt nicht sämmtliche der Anmeldung unterliegende, sondern nur die vornehmlich in Betracht kommenden Urkunden benannt sind und beispielsweise auf beiden Mustern die Genußscheine nicht aufgeführt stehen, die voraussichtlich immer noch häufiger zu Versteuerung gelangen werden als ausländische Kurscheine.

keit der Zwecke der Gesellschaft anerkannt wird, hat die Direktivbehörde das Weitere wegen der Abstempelung der Aktien 2c. zu veranlassen. Zu der letzteren ist ein Stempel zu benutzen, welcher in Größe und Zeichnung dem in Ziffer 11 beschriebenen Stempel entspricht, jedoch statt der Umschrift: „REICHSSTEMPEL-ABGABE“ und des Abgabensatzes die Bezeichnung: „STEMPELFREI“ trägt.

Zu § 3 des Gesetzes.

18. Die im § 3 Abs. 1 des Gesetzes vorgeschriebenen Anzeigen sind nach dem anliegenden Muster 3 zu erstatten und an diejenige Steuerstelle abzugeben, bei welcher die Versteuerung der Werthpapiere erfolgen soll. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Werthpapiere demnächst bei einer anderen Steuerstelle versteuert werden; in diesem Falle hat der Steuerpflichtige derjenigen Steuerstelle, bei welcher die vorläufige Anmeldung erfolgt ist, von der bei der betreffenden anderen Steuerstelle erfolgten Versteuerung alsbald nach Vornahme der letzteren unter Vorlage der erforderlichen Nachweise Anzeige zu erstatten.

Zu § 5 Abs. 1 des Gesetzes.

19. Für die vor dem 1. Juli 1900 ausgegebenen inländischen und mit dem Reichsstempel versehenen ausländischen Werthpapiere gelangt, falls die nach den bisherigen Vorschriften dafür fällige Steuer entrichtet ist, ein weiterer Stempel nicht zur Erhebung. Für die Interimsscheine gilt dies bezüglich der vor dem 1. Juli 1900 nach bisheriger Vorschrift versteuerten oder steuerfrei gebliebenen Beträge.

Wird beansprucht, daß für nach dem 30. Juni 1900 ausgegebene inländische Aktien 2c., auf welche vor dem 1. Juli 1900 Einzahlungen stattgefunden haben, die Stempelabgabe nach dem Gesetze vom 14. Juni 1900 nur für die von dem 1. Juli 1900 ab geleisteten Einzahlungen erhoben werde, so sind in der Anmeldung der Aktien zur Versteuerung (Ziffer 2) außer dem Nennwerthe der einzelnen Stücke auch der Betrag und die Zeit der darauf geleisteten Einzahlungen anzugeben und zugleich die Beweise für diese Angaben beizubringen.

Die Direktivbehörde bestimmt die Höhe der zu versteuernden Einzahlungen und der Abgabe. Wegen der Quittung über die erhobene Abgabe, der Abstempelung und der Rückgabe der abgestempelten Aktien finden die Bestimmungen unter Ziffer 3, 11 und 12 sinngemäße Anwendung.

Ist die Vollzahlung des Interimsscheins bereits vor dem 1. Juli 1900 erfolgt und über einen Abgabenbetrag nicht zu quittiren, so ist die zurückzugebende Ausfertigung der Anmeldung mit entsprechender Bescheinigung zu versehen.

Zu § 5 Abs. 2 des Gesetzes.

20. Wird für Werthpapiere der in der Tarifnummer 1 bis 3 bezeichneten Art auf Grund des § 5 Abs. 2 des Gesetzes Befreiung von der Stempelabgabe beansprucht, so ist in der Anmeldung (Ziffer 2) das Sachverhältniß anzugeben und überdies der Beweis zu führen, daß die Werthpapiere in der That nur zum Zwecke des Umtausches ohne Veränderung des durch die zurückzuziehenden Stücke beurkundeten Rechtsverhältnisses ausgestellt und die zurückzuziehenden Stücke vorschriftsmäßig versteuert oder steuerfrei sind.

Ist der Beweis erbracht, so verfügt die Direktivbehörde Abstempelung der neuen Stücke ohne Abgabenerhebung. Die Verfügung wird Registerbelag. Wegen der Vorlegung der eingezogenen Stücke und der Vernichtung der darauf etwa befindlichen Stempelzeichen finden die Vorschriften unter Ziffer 15, wegen der Anmeldung und Abstempelung die Vorschriften unter Ziffer 2 ff. sinngemäße Anwendung.

21. Die Befreiung aus § 5 Abs. 2 des Gesetzes findet auch auf solche Papiere Anwendung, die als Ersatz für verloren gegangene und gerichtlich für kraftlos erklärte Stücke ausgegeben werden.

Im Uebrigen tritt bei der Ausgabe neuer Werthpapiere zum Zwecke des Umtausches eine wiederholte Stempelpflicht nur ein, wenn die neue Urkunde zu einem höheren Betrag oder nach einer anderen Tarifnummer stempelpflichtig ist, als die bisherige, oder wenn ein neuer Aussteller (Aktiengesellschaft, Schuldner u. s. w.) an die Stelle des ursprünglichen Ausstellers getreten ist. Wird die neue Urkunde zu einem höheren Betrag ausgegeben, so ist nur der Mehrbetrag zu versteuern.

Eine auf der Urkunde erfolgende Abänderung ihres Inhalts durch den Aussteller ist im Sinne des vorstehenden Absatzes wie die Ausgabe einer neuen Urkunde zu behandeln.

II. Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte.

Zu § 9 des Gesetzes.

22. Die Schlußnoten sind in deutscher Sprache und, sofern es sich nicht um Geschäfte über ausländische Werthe handelt, in Reichswährung auszustellen. Der Werth des Gegenstandes des Geschäfts ist stets in Reichswährung anzugeben.

Zu Tarifnummer 4, Ermäßigung.

23. Wer von der Steuerermäßigung für Arbitragegeschäfte Gebrauch machen will, hat über die von ihm mit dem Anspruch auf Steuerermäßigung abzuschließenden Arbitragen nach den nachstehend verzeichneten näheren Vorschriften Buch zu führen und auf Erfordern dieses Buch sowie alle darauf bezüglichen Schriftstücke (Schlußnoten, Briefe, Depeschen 2c.) der Direktivbehörde einzureichen oder den von derselben abzuordnenden Beamten zur Einsicht vorzulegen.

In das Arbitragebuch, welches mindestens die in dem Muster 9 vorgesehenen Spalten enthalten muß, sind die einander gegenüberstehenden Geschäfte unter derselben fortlaufenden Nummer einzutragen.

Die für eine halbmonatliche Frist, d. h. von der einen bis zu der anderen der mehreren im Laufe eines Monats an der betreffenden ausländischen Börse stattfindenden Liquidationen bewirkten Prolongationen von Arbitragegeschäften (Abs. 3), über welche eine Schlußnote nicht aus-

gestellt wird, sind in der Spalte „Bemerkungen" nachrichtlich aufzuführen.

Der Antrag auf Erstattung des zuviel verwendeten Stempels ist nach dem anliegenden Muster 8 in 2 Ausfertigungen bei der Direktivbehörde für je einen Kalendermonat bis zum 10. des auf die Ausstellung der Schlußnote folgenden Monats einzureichen. Der beizufügende Auszug aus dem Arbitragebuch ist nach dem anliegenden Muster 9 aufzustellen. Die Direktivbehörde kann auch später eingehende Erstattungsanträge berücksichtigen, wenn die Verspätung der Einreichung auf entschuldbaren Ursachen beruht.

Auf Verlangen der Direktivbehörde ist ferner der Nachweis zu führen, daß die den Gegenstand der Arbitrage bildenden Werthpapiere an den in Betracht kommenden Plätzen, an welchen sie ge- oder verkauft sind, börsenmäßig gehandelt und notirt werden. Soweit bei der Direktivbehörde Bedenken gegen die Richtigkeit der gemachten Angaben nicht bestehen, ist der beanspruchte Betrag zur Zahlung anzuweisen. Der Stempel für etwaige, zu Unrecht unversteuert gebliebene Prolongationsgeschäfte ist nachzufordern.

In den Fällen, für welche das Vorliegen einer Metaverbindung behauptet ist, ist die Thatsache seitens des Arbitrageurs auf Erfordern durch Vorlegung des Vertrags über den Abschluß der Verbindung und des Schriftwechsels über das betreffende einzelne Geschäft nachzuweisen. [1])

Zur Tarifnummer 4 b.

24. Für welche Waaren an den einzelnen inländischen Börsen Terminpreise oder Preise für Zeitgeschäfte notirt werden, wird von den Landesregierungen nach Anhörung der betreffenden Handelsvorstände festgestellt und öffentlich bekannt gemacht, sowie dem Reichskanzler behufs Veröffentlichung im Central-Blatte für das Deutsche Reich mitgetheilt. Diese Bekanntmachungen haben sich lediglich auf die Gattung beziehungsweise Unterart der betreffenden Waare, nicht aber auch auf deren Qualität zu erstrecken. [2])

Zu § 7 Abs. 1 des Gesetzes.

25. Bei sogenannten Circa-Geschäften ist die Abgabe nach dem handelsüblichen Maximum der Lieferung zu berechnen; es bleibt den Handelsvorständen überlassen, auf Grund des § 51 Abs. 2 des Gesetzes die betreffenden Maxima festzustellen.

Zu §§ 9, 10 und 42 des Gesetzes.

26. Zur Entrichtung der in der Tarifnummer 4 angeordneten Abgabe werden Reichsstempelmarken und gestempelte Vordrucke zu Schlußnoten zum Preise des darauf angegebenen Steuerbetrags zum Verkaufe gestellt.

Die Reichsstempelmarken sind 24 mm hoch und 61 mm breit; sie haben, insoweit sie über Pfennigbeträge lauten, einen bläulichen, insoweit sie über Markbeträge lauten, einen gelblichen Untergrund, welcher rechts und links den Reichsadler und in der Mitte ein Schild mit der Inschrift „REICHSSTEMPEL-ABGABE" zeigt; eine Lochreihe macht die Marke in zwei gleiche Theile zerlegbar, von denen jeder auf dem oberen Rande die Werthbezeichnung und an den äußeren beiden Ecken die Zahl der Pfennige beziehungsweise Mark, auf welche die Marke lautet, ferner den Vordruck „*den*" für das Datum der Verwendung in rothem Aufdruck und außerdem die fortlaufende Nummer der Marke enthält. Die Marken für Waarengeschäfte (Tarifnummer 4 b) tragen außerdem in schwarzem Aufdrucke den Buchstaben „W". Die Marken lauten auf Steuerbeträge von 5, 10, 20, 30, 40, 50, 60 80, 90 Pfennig, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 15, 20, 30, 50, 100 und 500 Mark.

Die gestempelten Vordrucke zu Schlußnoten entsprechen dem Muster 4. Sie sind entweder

1. mit einem Stempelaufdrucke versehen, welcher dem Muster der Reichsstempelmarken gleicht, indessen das Wort „*den*" und die fortlaufende Nummer nicht enthält, oder
2. von der Steuerstelle dadurch herzustellen, daß vorräthig zu haltende ungestempelte Vordrucke des Musters 4 durch Verwendung von Reichsstempelmarken zu dem verlangten Betrage gestempelt werden; die Marken sind hierbei von der Steuerstelle in ungetheiltem Zustande auf der auf dem Vordrucke bezeichneten Stelle, insoweit diese aber ausreichenden Raum nicht darbietet, auf einer freien Stelle in der Art aufzukleben, daß bei der späteren Trennung der beiden Theile der Schlußnote je eine Hälfte der Marke auf jedem dieser Theile sich befindet, und sodann durch mindestens je einen über die Marke übergreifenden Aufdruck des Amtsstempels in schwarzer Farbe sowie durch Eintragung des Tages der Abstempelung auf jeder Hälfte der Marke zu entwerthen.

Die vorstehend zu Ziffer 1 bezeichneten Vordrucke tragen auf jedem ihrer beiden Theile die gleiche fortlaufende Nummer.

Mit Stempelaufdruck versehene Vordrucke werden zum Steuerbetrage von 20, 30, 40, 60, 80, 90 Pfennig, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 Mark zum Verkaufe gestellt; unter Verwendung von Marken gestempelte Vordrucke können zu jedem Steuerbetrage von den Steuerstellen hergestellt und verabfolgt werden.

[1]) Zur Tarifstelle 4 a, 3 f. aus der Allg. Verfügung vom 13. Dezember 1900: Die dort vorgeschriebene Abgabe von Eins v. T. ist auch für Anschaffungsgeschäfte über ausländische Kuxe zu entrichten. Nachdem sich herausgestellt hatte, daß in Kuxen eine recht erhebliche Spekulation stattfinde, muß es als die Absicht des Gesetzgebers angesehen werden, alle im Inlande abgeschlossenen Geschäfte über Kuxscheine zu besteuern. Zwischen in- und ausländischen Kuxscheinen macht die Tarifstelle keinen Unterschied, und eine Beschränkung der Steuer auf Anschaffungsgeschäfte über inländische Kuxscheine würde im Widerspruch stehen mit der Absicht des Gesetzgebers, alle im Inlande geschlossenen Spekulationsgeschäfte über Werthpapiere mit der Steuer zu treffen.

[2]) Gemäß der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 11. Oktober 1900 (RGBl. S. 540) werden in Preußen an der Börse in Berlin für Weizen, Roggen, Hafer, Mais, Roggenmehl, Rüböl und Spiritus Preise für Zeitgeschäfte und an der Börse in Magdeburg für Rohzucker (I. Produkt), in Hamburg für rohen Kartoffelspiritus, good average Santos-Kaffee, Rüben-Rohzucker (1. Produkt) und nordamerikanische Baumwolle, Basis middling, nichts unter low-middling, Terminpreise notirt.

27. Von den Steuerstellen werden ferner ungestempelte Vordrucke des Musters 4 ausgegeben, für welche der Betrag der Herstellungskosten als Preis erhoben werden darf. Die Verwendung von Reichsstempelmarken auf diesen seitens der Steuerpflichtigen ist in folgender Weise zu bewirken.

Die Marken sind, soweit die dafür bestimmte Stelle Raum darbietet, auf dieser, im Uebrigen an einer beliebigen Stelle in der Art aufzukleben, daß je eine Hälfte jeder Marke auf jedem der beiden Theile des Vordrucks sich befindet; die auf dem einen dieser Theile befindlichen halben Marken müssen also die gleichen fortlaufenden Nummern enthalten, wie die auf dem anderen Theile befindlichen; die Marken dürfen vor der Aufklebung getheilt werden. In jeder Markenhälfte ist das Datum der Verwendung, und zwar der Tag und das Jahr mit arabischen Ziffern, der Monat mit Buchstaben an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle niederzuschreiben. Allgemein übliche und verständliche Abkürzungen der Monatsbezeichnung mit Buchstaben, sowie die Weglassung der beiden ersten Zahlen der Jahresbezeichnung sind zulässig (z. B. 29. Oktbr. 05, 13. Sept. 13). Auch ist es gestattet, dem Verwendungsvermerke die Firma oder den Namen des Verwendenden ganz oder theilweise hinzuzufügen.

Das Datum ist mittelst deutlicher Schriftzeichen, ohne jede Auskratzung, Durchstreichung oder Ueberschreibung niederzuschreiben.

Es ist zulässig, den vorgeschriebenen Entwerthungsvermerk ganz oder theilweise mittelst der Schreibmaschine oder durch Stempelaufdruck herzustellen. In diesem Falle braucht das Datum nicht an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle zu stehen; es muß aber in seinem ganzen Umfange (Monatsbezeichnung, Tages- und Jahreszahl mit den zulässigen Abkürzungen) vollständig auf jede einzelne halbe Marke gesetzt werden.

Nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendete Stempelzeichen werden als nicht verwendet angesehen (§ 42 des Gesetzes). Falls jedoch Stempelzeichen, welche für Geschäfte der Tarifnummer 4 a bestimmt sind, für Geschäfte der Tarifnummer 4 b verwendet sind oder umgekehrt, ist der Stempel nicht nochmals einzuziehen, auch ein Strafverfahren wegen Stempelhinterziehung nicht einzuleiten.

28. Es ist zulässig, andere als die von den Steuerstellen zum Verkaufe gestellten Vordrucke zu Schlußnoten für die Entrichtung der Abgabe zu benutzen, vorausgesetzt, daß sie dem Muster 4 entsprechend aus zwei demnächst zu trennenden gleichen Theilen bestehen, und daß jeder dieser Theile einen Vordruck mindestens für die Angabe des Namens und des Wohnorts des Vermittlers und der Kontrahenten, des Gegenstandes und der Bedingungen des Geschäfts, insbesondere des Preises, sowie der Zeit der Lieferung enthält; insofern die Vordrucke nicht in der nachstehend bezeichneten Weise zur Stempelung durch die Reichsdruckerei gelangen, müssen sie ferner an dem oberen Theile der Vorderseite einen über beide Theile greifenden Ausdruck haben, durch den die für die Aufnahme der Marke bestimmte Stelle bezeichnet wird. Die Vordrucke können amtlich gestempelt oder von dem Aussteller der Schlußnote mit Reichsstempelmarken versehen werden.

Die amtliche Stempelung erfolgt nach dem Antrage der Betheiligten entweder durch Aufdruck des in Ziffer 26 Abs. 3 unter 1 bezeichneten Stempels und einer für beide Theile des Vordrucks gleichen fortlaufenden Nummer durch die Reichsdruckerei, und zwar auf Kosten des Antragstellers, oder unter Verwendung von Reichsstempelmarken durch die Steuerstellen.

Die Stempelung durch die Reichsdruckerei erfolgt nur, wenn mindestens je hundert Vordrucke zu demselben Steuerbetrage gestempelt werden sollen; die Vordrucke sind in glattem Zustande (nicht aufgerollt) unter Beifügung eines überschüssigen Stückes für je zwanzig Stück (als Ersatz für etwaige Abgänge bei der Abstempelung) und, wenn dem Antragsteller nicht Stundung bewilligt ist, unter Hinterlegung des Steuerbetrags mit einer doppelt aufzustellenden Anmeldung nach dem Muster 5 der Steuerstelle vorzulegen. Die eine Ausfertigung der Anmeldung erhält der Antragsteller, nachdem sie mit der Quittung über den Empfang der Vordrucke und des Steuerbetrags versehen worden, zurück. Die Steuerstelle veranlaßt die Stempelung durch die Reichsdruckerei, welche letztere die gestempelten und die nicht verdorbenen überschüssigen Vordrucke unter Bescheinigung der erfolgten Vernichtung der verdorbenen Stücke und unter Mittheilung der entstandenen Kosten an die erstere zurücksendet. Die Steuerstelle erstattet der Reichsdruckerei die Kosten und händigt die gestempelten und die überschüssigen ungestempelten Stücke, nachdem sie sich auch ihrerseits von der richtigen Stempelung der ersteren überzeugt hat, dem Antragsteller unter Einziehung der verauslagten Kosten aus; über den Rückempfang läßt sie sich auf der bei ihr zurückgebliebenen Ausfertigung der Anmeldung Quittung geben. Postsendungen zwischen den Steuerstellen und der Reichsdruckerei, welche die Abstempelung derartiger Vordrucke durch die Reichsdruckerei betreffen, sind mit dem Vermerke „Reichsdienstsache" zu versehen und portofrei.

Soll die Stempelung unter Verwendung von Reichsstempelmarken erfolgen, so bedarf es einer besonderen Anmeldung nicht; die Steuerstelle hat nach der Bestimmung unter Ziffer 26 Abs. 3 zu 2 zu verfahren; neben der Steuer werden Kosten für die Stempelung nicht erhoben.

Die Verwendung von Reichsstempelmarken zu den fraglichen Vordrucken seitens der Aussteller der Schlußnoten ist nach Maßgabe der unter Ziffer 27 getroffenen Bestimmungen zu bewirken.

29. Die Verwendung von Reichsstempelmarken auf gestempelten Vordrucken zur Ergänzung eines fehlenden Betrags ist zulässig und gleichfalls nach den Bestimmungen unter Ziffer 27 zu bewirken.

30. Wenn im Falle des § 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes auf einer zu niedrig versteuerten Schlußnote der fehlende Stempelbetrag nach-

träglich zu verwenden ist, so sind die erforderlichen Marken von dem zur Entrichtung dieses Betrags Verpflichteten in ungetheiltem Zustande an einer beliebigen Stelle der Schlußnote aufzukleben und nach Maßgabe der Bestimmung unter Ziffer 27 zu entwerthen; insbesondere ist das Datum der Verwendung der Marken auf jeder Hälfte in der vorgeschriebenen Weise ersichtlich zu machen.

31. Es ist unzulässig, die Stempelzeichen aus gestempelten Vordrucken abzutrennen und anderweit zur Entrichtung der Abgabe zu verwenden. In den Schlußnoten dürfen Auskratzungen nicht vorgenommen werden.

32. Bei Geschäften, für welche die Abgabe nur im halben Betrage zu entrichten ist (§ 6 Abs. 2 des Gesetzes), bedarf es der Zusendung der Hälte der Schlußnote an den ausländischen Kontrahenten nicht. Unterbleibt die Zusendung, so hat der inländische Kontrahent beide Hälften der Schlußnote in der vorgeschriebenen Weise gestempelt ungetheilt aufzubewahren. Die nicht beschriebene Hälfte der Schlußnote ist zu durchstreichen.

33. Wenn die Ausstellung der Schlußnoten am Tage des Geschäftsabschlusses aus besonderen Gründen thatsächlich unmöglich ist, so ist der Direktivbehörde hiervon Anzeige zu erstatten. Die Ausstellung hat in diesem Falle im Laufe des nächsten Werktages zu erfolgen.

Die Versteuerung der Schlußnoten ist in jedem Falle innerhalb der im § 9 Abs. 2 und 4 vorgesehenen Frist zu bewirken.

Zu § 10 Abs. 3 des Gesetzes.

34. Ueber die Erstattung der Abgabe im Falle des § 10 Abs. 3 des Gesetzes entscheidet die Direktivbehörde desjenigen Bezirkes, in welchem der die Erstattung Verlangende zur Zeit der Entrichtung der Abgabe seinen Wohnort oder seinen Aufenthaltsort gehabt hat. Die erfolgte Erstattung ist auf beiden Theilen der betreffenden Schlußnote von der Steuerstelle zu vermerken.

Zu § 11 Abs. 3 des Gesetzes.

35. Schlußnoten über Kauf- und Rückkaufgeschäfte (Report-, Deport-, Kostgeschäfte), welche Mengen von Waaren zum Gegenstande haben, sind, sofern für dieselben die Vergünstigung des § 11 Abs. 3 des Gesetzes in Anspruch genommen wird, mit dem Vermerke „Reportgeschäft" oder „Kostgeschäft" zu versehen.

Zu § 12 des Gesetzes.

36. Wer als Kommissionär an demselben Tage Einkäufe und Verkäufe über Werthpapiere derselben Gattung ausführt, hat für diese Geschäfte, falls er dabei als Selbstkontrahent eintritt und insoweit er nicht zur Deckung der ihm ertheilten Aufträge ein abgabepflichtiges Geschäft mit einem Dritten abschließt, für jedes der sich ausgleichenden Geschäfte eine zusätzliche Abgabe in Höhe des halben Tarifsatzes zu entrichten.

Die Entrichtung erfolgt durch Verwendung von Stempelmarken auf besonderen Stempelergänzungsscheinen, welche nach Anleitung des Musters 6 für jeden Tag, an welchem Geschäfte der vorbezeichneten Art abgeschlossen sind, auszustellen sind. In die Ergänzungsscheine ist einerseits je eines der zusatzsteuerpflichtigen An- und Verkaufsgeschäfte aufzunehmen, andererseits sind darin die durch dieses gedeckten Ver- und Ankaufsgeschäfte anzugeben, auch ist ferner bei jedem einzelnen Geschäfte der Betrag des Zusatzstempels zu vermerken.[1])

37. Die Ausstellung des Ergänzungsscheins und die Verwendung der erforderlichen Marken hat spätestens am dritten Tage nach dem Tage des Geschäftsabschlusses zu geschehen. Die Verwendung der Marken erfolgt in der Weise, daß beide Markenhälften ungetheilt aufgeklebt und gemäß Ziffer 27 entwerthet werden.

Die Ergänzungsscheine sind wie die Schlußnoten (§ 14 des Gesetzes) aufzubewahren und mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen. In den Geschäftsbüchern des Kommissionärs sind die in vorstehender Weise erledigten Geschäfte besonders zu kennzeichnen.

An Stelle der Ausfüllung des Ergänzungsscheins in der in dem Muster 6 vorgesehenen Weise kann die Verweisung auf eine besonders geführte, die erforderlichen Angaben enthaltende Liste oder ein entsprechend geführtes Buch treten.

Es ist dem Kommissionär ferner gestattet, statt einen Ergänzungsschein auszufertigen, den Zusatzstempel (und zwar beide Markenhälften) auf der von ihm zurückbehaltenen Hälfte des Schlußscheins über das Abwickelungsgeschäft zu verwenden.

Zu § 15 des Gesetzes.

38. Die Abstempelung der Vertragsurkunde erfolgt seitens der Steuerstelle durch Verwendung von Reichsstempelmarken. Die letzteren sind in ungetheiltem Zustande thunlichst auf der ersten Seite der Urkunde aufzukleben und durch Eintragung des Datums der Verwendung und Aufdruck des Amtsstempels in der in Ziffer 26 Abs. 3 unter 2 vorgeschriebenen Weise zu entwerthen. Ist die Vertragsurkunde in mehreren Urschriften ausgestellt, so ist von der Steuerstelle auf dem zweiten, beziehungsweise auch auf den weiteren Stücken mit Unterschrift und unter Beidrückung des Amtsstempels zu vermerken, welcher Reichsstempelbetrag zu der ersten Urschrift verwendet ist.

Bei gerichtlich oder notariell aufgenommenen Verträgen, deren Urschriften den Kontrahenten nicht ausgehändigt werden, sind der Steuerstelle die Ausfertigungen vorzulegen.

---

[1]) Zu § 11 Abs. 2 (§ 12 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. April 1894): Die Gesetzesbestimmung hat auch Anwendung zu finden, wenn der Börsenbankier den von seinem auswärtigen Kommittenten empfangenen Auftrag durch Selbsteintritt im Sinne des an die Stelle des Art. 375 des Allg. Deutschen Handelsgesetzbuchs getretenen § 7 des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896 (jetzt § 400 des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897) derart ausführt, daß er die Werthpapiere oder Waaren, die er einkaufen soll, selbst als Verkäufer liefert oder die Werthpapiere oder Waaren, die er zu verkaufen beauftragt ist, selbst als Verkäufer übernimmt. Auf Fälle, in denen nur ein Kommissionsgeschäft (zwischen dem Provinzialbankier und seinen Kunden, nicht aber zwischen ersteren und der Emission oder Verkaufsstelle) vorliegt, findet die Gesetzesbestimmung keine Anwendung. Allg. Verfügung des Finanzministers vom 24. Oktober 1898 (AbgbnCBl. S. 417).

Zu § 16 des Gesetzes.

39. Ueber Geschäfte, für welche eine rechtzeitige Berechnung der Steuer nicht möglich ist, weil der Werth des Gegenstandes des Geschäfts auch nicht nach seinem höchstmöglichen Betrage (§ 7 Abs. 1 des Gesetzes) berechnet werden kann, ist gleichwohl nach Maßgabe der §§ 9 und 10 des Gesetzes eine Schlußnote auszustellen, auf jedem der beiden Theile aber zu vermerken, daß die Besteuerung solange ausgesetzt bleibt, bis die Steuerberechnung möglich wird. Abschrift der Schlußnote einschließlich dieses Vermerkes ist gleichzeitig der Direktivbehörde zu übersenden. Sobald die Berechnung der Steuer möglich, hat deren Entrichtung nach Maßgabe der §§ 9 und 10 des Gesetzes unter Ausstellung einer neuen Schlußnote, in welcher auf die erstausgestellte Schlußnote Bezug zu nehmen ist, zu erfolgen. Die Direktivbehörde ist berechtigt, sich die rechtzeitige Erfüllung dieser Verpflichtung nachweisen zu lassen.

Handelt es sich in einem solchen Falle um ein Geschäft, das nach § 15 des Gesetzes unter steueramtlicher Abstempelung der beiderseits unterschriebenen Vertragsurkunde zu versteuern ist, so hat gleichwohl die Vorlegung der Vertragsurkunde bei der Steuerstelle nach Maßgabe der bezeichneten Vorschrift zu erfolgen; die Steuerstelle vermerkt auf der Urkunde oder auf den mehreren Stücken mit Unterschrift und unter Beidrückung des Amtsstempels, daß die Erhebung der Reichsstempelabgabe wegen zeitiger Unmöglichkeit der Berechnung ausgesetzt sei, und behält Abschrift der Urkunde oder mindestens der für die Steuerfestsetzung wesentlichen Theile derselben zurück. Sobald die Berechnung der Steuer möglich wird, hat die anderweite Vorlegung der Vertragsurkunde zur Abstempelung bei einer Steuerstelle nach der Vorschrift im § 15 des Gesetzes zu erfolgen; falls mehrere Urschriften bestehen, genügt die Vorlegung einer derselben. Die erstbezeichnete Steuerstelle überwacht in geeigneter Weise die rechtzeitige Erfüllung dieser Verpflichtung.

Bezüglich der in den §§ 9 und 10 sowie im § 15 des Gesetzes bestimmten Fristen gilt hierbei der Tag, an welchem die Steuerberechnung ausführbar geworden ist, als Tag des Geschäftsabschlusses.

Die Direktivbehörde oder im Falle des Absatzes 2 dieser Ziffer die Steuerstelle kann, wenn die Berechnung eines Theiles der zu entrichtenden Abgabe möglich ist, die Entrichtung dieses Theiles anordnen.

40. Ist das Geschäft zwischen Kontrahenten, welche nicht an demselben Orte befindlich sind, durch briefliche oder telegraphische Annahmeerklärung zu Stande gekommen, so beträgt die Frist zur Ausstellung der Schlußnote

1. für den zur Entrichtung der Abgabe zunächst Verpflichteten (§ 8 Abs. 1 und § 9 des Gesetzes) zehn Tage,
2. für den zur Entrichtung der Abgabe in zweiter Reihe Verpflichteten drei Wochen.

Die Frist beginnt für den die Annahmeerklärung abgebenden Kontrahenten am Tage nach der Abgabe der Annahmeerklärung, für den die Annahmeerklärung empfangenden Kontrahenten am Tage nach dem Eingange dieser Erklärung, und zwar auch im Falle einer brieflichen Bestätigung der telegraphischen Annahmeerklärung nach dem Eingange der letzteren.

Bei Geschäften über Werthpapiere, welche zum Liquidationskurse abgeschlossen sind, beträgt die Frist zur Ausstellung der Schlußnote, auch abgesehen von den Fällen des ersten Absatzes, für den zur Entrichtung der Abgabe zunächst Verpflichteten zehn Tage und für den zur Entrichtung der Abgabe in zweiter Reihe Verpflichteten drei Wochen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Geschäftsabschlusse.

Bei Geschäften, welche während eines zeitweiligen Aufenthalts im Auslande dortselbst abgeschlossen (§ 6 Abs. 2 und 3 des Gesetzes) oder vermittelt sind, beginnt der Lauf der zur Entrichtung der Abgabe festgesetzten Fristen für den betreffenden Verpflichteten erst mit dem Tage nach seiner Rückkehr in das Inland; die Frist für die im Inlande befindlichen Steuerpflichtigen wird hierdurch nicht geändert.

41. Wenn bei Erledigung einer An- oder Verkaufskommission mehrere an verschiedenen Orten befindliche Niederlassungen derselben Unternehmung in der Weise betheiligt sind, daß die eine Niederlassung den Auftrag der Kommittenten entgegennimmt und die Schlußnote über das Abwickelungsgeschäft mit dem Kommittenten ausstellt, während die Ausführung des An- oder Verkaufs durch die andere Niederlassung erfolgt, so ist die Schlußnote über das Abwickelungsgeschäft spätestens am ersten Werktage nach dem Eintreffen der schriftlichen Mittheilung über die Ausführung des Geschäfts auszustellen.

Zu § 17 des Gesetzes.

42. Nach Maßgabe der von den Landesregierungen zu treffenden näheren Bestimmungen, insbesondere auch rücksichtlich der zu bestellenden Sicherheit dürfen unter Stundung der Abgabe gestempelte Vordrucke (Ziffer 26) verabfolgt und eigene Vordrucke der Steuerpflichtigen amtlich gestempelt werden (Ziffer 28). Abgabenbeträge unter 50 Mark werden nicht gestundet. Die gestundeten Beträge sind bis zum fünfundzwanzigsten Tage des dritten auf den Monat der Anschreibung folgenden Monats einzuzahlen.

Der Betrag für Reichsstempelmarken wird nicht gestundet.

III. Spiel und Wette.

Zur Tarifnummer 5.

43. Behufs Berechnung der Abgabe von Lotterieloosen sind alle für den Erwerb eines Looses an den Unternehmer oder dessen Beauftragte zu leistenden Zahlungen zum Preise des Looses zu rechnen, insbesondere auch die sogen. Schreibgebühren, Kollektionsgebühren u. a. m. Bei Privatlotterien gehört hierher auch der dem Käufer etwa gesondert in Rechnung gestellte Betrag der Stempelabgabe. Um bei inländischen Privatlotterien die Versteuerung des auf die Reichsstempelabgabe entfallenden Betrags auszuschließen, sind bei Berechnung der zu entrichten-

den Abgabe nur $^5/_6$ des Gesammtpreises zu Grunde zu legen.[1])

Bei inländischen Loosen wird mit der vorgedachten Maßgabe die Stempelabgabe nach dem planmäßigen Preise sämmtlicher Loose oder Ausweise berechnet, und zwar in der Art, daß ein bei Berechnung der Gesammtabgabe sich ergebender Betrag von weniger als 5 Pfennig außer Ansatz bleibt, höhere Pfennigbeträge aber nur, soweit sie durch 5 ohne Rest theilbar sind, unter Weglassung der überschießenden Pfennige erhoben werden. Bei ausländischen Loosen beträgt die Abgabe 25 vom Hundert vom Preise der einzelnen Loose in Abstufungen von einer Mark für je 4 Mark oder einen Bruchtheil dieses Betrags.

Bei Ausspielungen mit Gewinnziehungen nach Klassen (Klassenlotterien) ist die Stempelabgabe für solche Loose, welche zu einer der folgenden Klassen nicht rechtzeitig erneuert werden und somit verfallen, von dem Gesammtpreise der Loose, einschließlich des für die Vorklassen planmäßig zu zahlenden Preises, zu berechnen und einzuziehen.

Zu §§ 22, 23, 24 und 25 des Gesetzes.

44. Wer im Bundesgebiete Lotterien oder Ausspielungen veranstalten will, bei welchen der Gesammtpreis der Loose die Summe von 100 Mark übersteigt, hat der zuständigen Steuerbehörde spätestens am dreißigsten Tage nach dem Empfange der obrigkeitlichen Erlaubniß schriftlich anzumelden:

Namen, Gewerbe und Wohnung des Unternehmers, die planmäßige Anzahl (die Nummern) und den planmäßigen Preis der Loose,

den Zeitpunkt, von welchem ab mit dem Vertriebe der Loose begonnen werden soll,

die Gegenstände, die Zeit und den Ort der Ausspielung,

die Namen und Wohnungen der unmittelbar von dem Unternehmer mit dem Vertriebe der Loose betrauten Personen.

Der in zwei Ausfertigungen einzureichenden Anmeldung ist als Anlage eine amtlich beglaubigte Ausfertigung des obrigkeitlich genehmigten Planes der Lotterie oder Ausspielung anzuschließen.

Mit der Anmeldung oder spätestens mit der Vorlegung der Loose zur Stempelung ist die Abgabe für die gesammte planmäßige Anzahl der Loose einzuzahlen. Wird Stundung der Abgabe bis nach dem Beginne des Vertriebs der Loose gegen Sicherstellung des Abgabenbetrags oder ohne solche beansprucht, so ist der Antrag mit der Anmeldung vorzulegen.

45. Bei solchen Lotterien oder Ausspielungen, bei welchen nach der obrigkeitlichen Erlaubniß nicht von vornherein eine bestimmte planmäßige Anzahl von Loosen festgesetzt, dem Unternehmer vielmehr nur gestattet ist, Loose bis zu einer gewissen Höchstzahl auszugeben, darf die Versteuerung der Loose nach Maßgabe des Bedarfs bewirkt werden. Für die Anmeldung des ersten Theiles der auszugebenden Loose gelten die Bestimmungen im ersten und zweiten Absatze der Ziffer 44. Die Vorlegung einer weiteren Anzahl von Loosen zur Abstempelung ist mittelst besonderer Anmeldung zu bewirken, in welcher unter Angabe der Zahl und der Nummern der zu versteuernden Loose auf die erste Anmeldung Bezug zu nehmen ist.

Ist auf den Loosen oder Spielausweisen ein Preis nicht angegeben, sondern wird dieser von den Abnehmern zugleich mit der Vergütung für sonstige Leistungen in einem ungetrennten Betrage bezahlt, so hat der Unternehmer in der bei der Steuerbehörde einzureichenden Anmeldung anzugeben, welcher Theil von jenem Betrag auf die Loose oder Spielausweise fällt. Gleiches gilt in den Fällen, in welchen eine Aushändigung besonderer Loose oder Spielausweise nicht stattfindet, sondern die Bescheinigung über die geleistete Vergütung (Eintrittskarte 2c.) zugleich als Loos oder Spielausweis dient. Der auf die Loose oder Spielausweise zu rechnende Betrag darf nicht geringer sein, als der Werth der Gewinne. Wird die Angabe von dem Unternehmer überhaupt nicht oder nicht in befriedigender Weise gemacht, so steht es der Steuerbehörde frei, den auf die Loose oder Spieleinlagen zu rechnenden Betrag nach eigenem Ermessen festzusetzen.

46. Hinsichtlich der von den Verwaltungen der Totalisatoren auf den Rennplätzen ausgegebenen Bescheinigungen (Totalisatortickets) über die gezahlten Einsätze auf die am Rennen betheiligten Pferde wird von der Vorlegung eines bestimmten Lotterieplanes (Ziffer 44 Abs. 2) abgesehen und gestattet, daß die Versteuerung der Spielausweise nach Maßgabe des Bedarfs bewirkt werde. Die Veranstalter der Ausspie-

---

[1]) S. aus der Allg. Verfügung des Finanzministers vom 13. Dezember 1900:

Ausführungsbestimmungen. Die Vorschrift bei Ziffer 43 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen, daß bei Berechnung der Stempelabgabe für Privatlotterien nur $^5/_6$ des Gesammtpreises der Loose zu Grunde zu legen sind, bezieht sich auf alle Privatlotterien, gleichviel ob auf den Loosen den Käufern der Betrag der Stempelabgabe gesondert in Rechnung gestellt wird, oder ob es auf den Loosen heißt:

„Preis des Looses einschließlich der Stempelabgabe . . . Mk."

oder ob der Aufdruck einfach lautet:

„Preis des Looses . . . Mk."

Zwischen den Fällen, in denen den Käufern der Loose der Betrag der Stempelabgabe gesondert in Rechnung gestellt wird, und den Fällen, in denen auf den Loosen deren Preis „einschließlich der Stempelabgabe" angegeben ist, kann ein Unterschied nicht gemacht werden, da in dem zuletzt erwähnten Fall die Höhe der Steuer ($^1/_6$ des Gesammtpreises) aus dem Gesetz sich ergiebt. In gleicher Weise sind aber diejenigen Fälle zu behandeln, in denen auf den Loosen einfach der Preis angegeben ist, ohne jede Erwähnung der Stempelabgabe; denn es liegt in der Natur der Sache, daß der Veranstalter der Lotterie sich aus dem Preis der Loose für den von ihm zu entrichtenden Stempel bezahlt macht, und dieser Preis mithin die Stempelabgabe mitumfaßt, falls sie nicht besonders in Ansatz gebracht ist.

Die Ermäßigung um $^1/_6$ ist auch dann anzuwenden, wenn der Veranstalter der Lotterie diese irrthümlicherweise für nicht stempelpflichtig hält und aus diesem Grunde bei Bemessung des Preises der Loose die Stempelabgabe außer Betracht läßt. Erfährt er nachträglich, daß die Lotterie dennoch stempelpflichtig sei, so bleibt ihm nichts übrig, als aus dem Preis der Loose die Stempelabgabe zu decken, und mithin mit einem geringeren Ueberschuß, als dem ursprünglich von ihm gehofften, sich zu begnügen. Dagegen fehlt es an aller Veranlassung, ihm dann noch den weiteren Nachtheil zuzufügen, daß man die Stempelabgabe nicht von $^5/_6$, sondern von dem vollen Preis der Loose berechnet.

lungen dürfen nur versteuerte Ausweise über Einsätze zur Ausgabe bringen und nur solche auf den Rennplätzen in Gewahrsam halten.

Auf Antrag der Totalisatorverwaltung kann indessen die Abgabe bis zum Schlusse des jeweiligen Rennens gestundet werden. In diesem Falle ist von der Abstempelung der Spielausweise Umgang zu nehmen und die Abgabe von dem am Schlusse des Rennens sich ergebenden Gesammtertrage der Einsätze abzüglich des auf die Stempelabgabe entfallenden Betrags (Ziffer 43) zu entrichten. Zu letzterem Zwecke hat die Totalisatorverwaltung an dem auf den Schluß des Rennens folgenden Tage einen den Spielumsatz ergebenden Auszug ihrer Bücher der zuständigen Steuerstelle mitzutheilen und den sich danach ergebenden Stempelbetrag einzuzahlen, auf Erfordern auch die bezüglichen Bücher und Listen der Steuerstelle zur Einsicht vorzulegen.

Von Zeit zu Zeit ist der Betrieb des Totalisators im Stempelinteresse durch einen von der Landesregierung zu bestimmenden Beamten einer Prüfung zu unterziehen.

47. Wird Befreiung von der Abgabe in Anspruch genommen, so ist mit der Anmeldung der Nachweis zu führen, daß der Erlös des Unternehmens zu ausschließlich mildthätigen Zwecken Verwendung finden wird. Ueber die Anwendbarkeit der Befreiung und insbesondere über die Frage, ob ein ausschließlich mildthätiger Zweck vorliegt, entscheidet die Direktivbehörde. Die obersten Landesfinanzbehörden sind ermächtigt, die Abgabe in solchen Fällen aus Billigkeitsrücksichten zu erlassen, in welchen die Befreiung nicht rechtzeitig mit der Anmeldung in Anspruch genommen ist.

Als mildthätiger Zweck ist lediglich die Unterstützung hülfsbedürftiger Personen anzusehen, gleichviel ob der Erlös der Lotterie oder Ausspielung unmittelbar an hülfsbedürftige Personen vertheilt wird oder Anstalten zufließt, welche sich die Unterstützung Hülfsbedürftiger zur Aufgabe stellen. Auf Verloosungen zu gemeinnützigen oder zu religiösen Zwecken, z. B. zu Kirchenbauten oder Missionszwecken, erstreckt sich die Befreiung nicht.

48. Die Behörde, welche die obrigkeitliche Erlaubniß zur Veranstaltung einer öffentlichen Lotterie oder Ausspielung ertheilt, hat hiervon ohne Verzug der zur Erhebung der Abgabe für die Loose zuständigen Steuerbehörde unter Bezeichnung des Unternehmens und seines Zweckes, des Namens und der Wohnung des Unternehmers und des Zeitpunkts, an welchem dem letzteren die obrigkeitliche Erlaubniß behändigt worden, schriftlich Mittheilung zu machen.

Auf Grund dieser Mittheilung hat die Steuerbehörde sogleich nach Ablauf der unter Ziffer 44 für die Anmeldung vorgeschriebenen Frist wegen Feststellung und Beitreibung der Abgabe sowie nach Umständen wegen der Verhinderung des Loosabsatzes und Einleitung des Strafverfahrens das Erforderliche zu veranlassen.

49. Nachdem der Abgabenbetrag festgestellt, gebucht und entweder eingezahlt oder gestundet, oder nachdem die Stempelfreiheit der Loose von der zuständigen Behörde anerkannt worden ist, erfolgt die Abstempelung der Loose durch die zuständige Steuerstelle vermittelst Stempelaufdrucks. Der Stempel ist von runder oder ovaler Form und führt den Reichsadler und über demselben die Aufschrift „Versteuert“ beziehungsweise „Stempelfrei“, darunter das Unterscheidungszeichen der Abstempelungsstelle. Die Loose oder Spielausweise sind in einer solchen Form und Beschaffenheit herzustellen, daß sie sich zur Abstempelung eignen.

Ungestempelte Loose dürfen — abgesehen von den Ausspielungen im Betrage von nicht mehr als 100 Mark — nicht ausgegeben werden. Nach näherer Vorschrift der Landesregierung kann indessen bei den unter obrigkeitlicher Aufsicht stattfindenden Waarenverloosungen von der Abstempelung der Loose Umgang genommen werden, wenn mit Rücksicht auf die Zahl und den Preis der Loose die Abstempelung unverhältnißmäßige Mühwaltung verursachen würde.

Die abgestempelten Loose werden gegen Empfangsbescheinigung auf der einen Ausfertigung der Anmeldung zurückgegeben. Die andere bleibt nebst ihren Anlagen (Ziffer 44) Belag zum Register. Wenn Stundung der Abgabe bewilligt ist, darf die Genehmigung zum Beginne des Loosabsatzes vor Entrichtung der Abgabe erst nach Abstempelung der Loose ausgehändigt werden.

50. Mit Genehmigung der Steuerbehörde kann die Abgabe für Lotterieloose und Ausweise auch durch Entwerthung von Stempelmarken entrichtet werden. Hierzu sind bis auf Weiteres Marken der in Ziffer 26 Abs. 2 bezeichneten Art, die in schwarzem Aufdrucke den Buchstaben „L“ tragen, zu verwenden. Die Entwerthung erfolgt unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Ziffer 27 nach näherer Anleitung der Steuerbehörde.

Die Genehmigung ist nur solchen Personen zu ertheilen, welche sich verpflichten, über den Vertrieb der Loose u. s. w. Anschreibungen nach Anweisung der Steuerbehörde zu führen und alle bezüglichen Schriftstücke auf Erfordern zur Einsicht vorzulegen.

51. Der Abgabe nach der Tarifnummer 5 unterliegen auch diejenigen Spielausweise, welche bei den auf Jahrmärkten und bei Gelegenheit von Volksbelustigungen üblichen öffentlichen Ausspielungen ausgegeben werden, sofern der Gesammtpreis der Spielausweise jeder einzelnen der hinter einander erfolgenden Ausspielungen mehr als 100 Mark beträgt.

In der Quittung über die für derartige Spielausweise entrichtete Reichsstempelabgabe sind die versteuerten Spielausweise nach ihren Nummern beziehungsweise auch nach ihrer Reihenbezeichnung anzugeben. Findet Stundung der Abgabe statt, so ist hierüber eine Bescheinigung zu ertheilen, in welcher gleichfalls die Nummern und nach Umständen die Reihenbezeichnung der Spielausweise ersichtlich zu machen sind.

52. Bei öffentlichen Ausspielungen, bei welchen die Spieltheilnehmer gegen Entrichtung des Einsatzes Papierröllchen oder dergleichen Gegenstände ausgehändigt erhalten, deren Beschaffen-

heit unmittelbar über Gewinn oder Verlust entscheidet, sind die Papierröllchen u. s. w. als Ausweise über Spieleinlagen im Sinne der Nummer 5 des Tarifs anzusehen. Von der Abstempelung dieser Ausweise kann Abstand genommen werden, wenn sie unverhältnißmäßige Mühwaltung verursachen würde.

53. Oeffentliche Ausspielungen, bei welchen den Spieltheilnehmern keinerlei Ausweise ausgehändigt werden, unterliegen der Abgabe bis auf Weiteres nur, sofern die Gewinne ganz oder theilweise in baarem Gelde bestehen. Der Betrag der Steuer ist bei der Anmeldung einzuzahlen; auf letztere findet die Bestimmung unter Ziffer 44 sinngemäße Anwendung.

54. Nummerlisten, welche bei öffentlich veranstalteten Ausspielungen von Gegenständen zur Beifügung der Namen der Spieler unter Erhebung des entsprechenden Betheiligungsbetrags vom Spielunternehmer in Umlauf gesetzt werden, sind als Spielausweise nicht anzusehen.

Zu § 24 des Gesetzes.

55. Die Landesregierungen bestimmen, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen die Genehmigung zum Absatze der Loose vor der Entrichtung der Abgabe gegen Sicherstellung der letzteren oder ohne solche ertheilt, oder sonst die Abgabe gestundet werden kann.

Zu § 25 Abs. 2 und 3 des Gesetzes.

56. Gewerbsmäßige Vermittler von Wetten der in den §§ 23 und 25 des Gesetzes bezeichneten Art sind verpflichtet, binnen 2 Wochen nach Eröffnung des Geschäftsbetriebs der Steuerbehörde des Bezirkes hiervon Anzeige zu erstatten. War der Betrieb bereits vor dem 1. Juli 1900 eröffnet, eine Anzeige bei der Steuerbehörde bis zu diesem Tage aber noch nicht erstattet, so ist sie bis zum 15. Juli 1900 zu bewirken.

57. Die vorgenannten Personen unterliegen ohne Rücksicht auf die Art der Steuerentrichtung der in Ziff. 50 Abs. 2 gedachten Verpflichtung.

Die Bestimmung über die Prüfung ihres Geschäftsbetriebs und die Auswahl der Beamten, von denen die Prüfung zu bewirken ist, erfolgt durch die obersten Landesfinanzbehörden.

Zu §§ 25 und 26 des Gesetzes. [1])

58. Ausländische Loose und Ausweise über Spiel- oder Wetteinlagen sind der zuständigen Steuerstelle mit einer nach dem anliegenden Muster 7 doppelt auszustellenden Anmeldung unter Einzahlung des Abgabenbetrags innerhalb der im § 25 des Gesetzes bezeichneten Frist zur Abstempelung vorzulegen. Wegen der Buchung der Abgabe, der Beläge und wegen der Abstempelung der Loose gelten die Bestimmungen unter Ziffer 49, 50. Stundung der Steuer findet nicht statt.

Zu § 28 des Gesetzes.

59. Für unabgesetzt gebliebene Loose 2c. einer zu Stande gekommenen Ausspielung wird die Reichsstempelabgabe nicht erstattet. Tritt indessen eine Aenderung des Lotterieplans in der Art ein, daß die unabgesetzten Loose oder ein Theil derselben von der Verloosung ausgeschlossen werden und der Gesammtwerth der Gewinne dementsprechend ermäßigt wird, so kann mit Genehmigung der obersten Landesfinanzbehörde die Steuer für die von der Verloosung ausgeschlossenen Loose erstattet werden.

Das Gleiche gilt bezüglich der Steuer für Wettausweise, wenn ein Rennen u. s. w., für welches die Wette abgeschlossen ist, nicht zu Stande kommt. Dies ist beispielsweise auch dann der Fall, wenn das Pferd, auf welches die Wette sich bezieht, an dem Rennen nicht theilnimmt.

Zu § 29 des Gesetzes.

60. Die Verwaltungen der Staatslotterien haben spätestens am fünfzehnten Tage nach Ablauf der Ziehung jeder Klasse dem Reichsschatzamte die Zahl der abgesetzten Loose und den Preis der Loose (Ziffer 43) anzuzeigen. Diese Anzeigen sind unter Benutzung eines von dem Reichsschatzamte vorzuschreibenden Musters doppelt zu erstatten. Das Reichsschatzamt setzt die zu entrichtende Steuer fest.

IV. Schiffsfrachturkunden.

Zu § 32 bis 40 des Gesetzes.

61. Zur Entrichtung der in der Tarifnummer 6 bezeichneten Abgabe werden Reichsstempelmarken zum Preise von 10 Pfennig und 1 Mark zum Verkauf gestellt.

Diese Marken haben eine Länge von 38 und eine Breite von 20 mm. Beide Werthe zeigen in einem von einem Perlenrande umgebenen Kreise einen, bei den Marken zu 1 Mark nach links, bei denjenigen zu 10 Pfennig nach rechts sehenden Merkurkopf, die Aufschrift „Deutsches Reich" „Frachtstempel", die Werthbezeichnung und am unteren Rande auf guillochirtem Grunde den Vordruck „den" für das Datum der Verwendung. Die Marke zu 10 Pfennig ist in rother, diejenige zu 1 Mark in rother und grüner Farbe hergestellt.

Die Entwerthung erfolgt in der Weise, daß auf jeder Marke Tag, Monat und Jahr der Verwendung entsprechend den Bestimmungen in Ziffer 27 eingetragen wird.

---

[1]) Zu § 26 Abs. 2 Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. Januar 1900 (RGBl. S. 16):

„Die Entrichtung der Reichsstempelabgabe für Loose und Spielausweise (§ 25 des Gesetzes) kann auch durch Entwerthung von Stempelmarken bewirkt werden, welche den in Ziffer 16 der Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze beschriebenen, für die Abgabenentrichtung gemäß Tarifnummer 4a bestimmten Marken entsprechen, außerdem aber in schwarzem Aufdruck den Buchstaben „L" tragen. Auf die Entwerthung finden die Vorschriften der Ziffer 17 Abs. 2 ff. a. a. O. sinngemäße Anwendung."

„Die Verwendung der Marken an Stelle der Einzahlung des Steuerbetrags darf nur mit Genehmigung des Hauptamts des Bezirkes oder der sonst mit der Erhebung der Stempelabgabe beauftragten Amtsstelle und nach näherer Anleitung dieser Behörden erfolgen. Die Genehmigung ist nur solchen Personen zu ertheilen, welche sich verpflichten, über den Vertrieb der Loose u. s. w. Anschreibungen nach Anweisung der genannten Behörden zu führen und die bezüglichen Schriftstücke den Beamten der Steuer-Verwaltung auf Erfordern zur Einsicht vorzulegen."

62. Ferner werden von den Steuerstellen auf Antrag Vordrucke zu Konossementen u. s. w. gegen Einzahlung des Betrags mit einem Stempelaufdruck in Höhe von 10 Pfennig oder 1 Mark versehen. Die Anmeldung zur Abstempelung erfolgt unter Benutzung des Musters 5.

Die diesem Zwecke dienenden Druckstempel haben eine ausgezackte Form. In der Mitte befindet sich ein Kreis mit einem Merkurkopf im Umriß. Bei dem Stempel zu 1 Mark blickt der Kopf nach links, bei demjenigen zu 10 Pfennig nach rechts wie bei den gleichwerthigen Marken. Ueber dem Merkurkopfe befindet sich die Kaiserkrone, darunter die Aufschrift „Deutscher Frachtstempel und die Unterscheidungsnummer, zu beiden Seiten die Werthbezeichnung. Die Größe des Stempels zu 1 Mark beträgt 38, diejenige des Stempels zu 10 Pfennig 25 mm in der Höhe.

63. Stempelfrei sind die Frachturkunden über Sendungen zwischen inländischen Häfen sowie ferner im Binnenverkehre zwischen inländischen Flußhäfen und ausländischen (z. B. österreichischen oder holländischen) Flußhäfen, sofern die letzteren nicht als Seehäfen anzusehen sind (Abs. 3). Den Flußhäfen stehen in dieser Beziehung die Häfen von Binnenseen gleich.

Der Abgabe von 10 Pfennig unterliegen die Urkunden über Sendungen zwischen inländischen See- oder Flußhäfen einerseits und ausländischen Seehäfen der Nord- und Ostsee andererseits, einschließlich der norwegischen Häfen und der englischen und französischen Häfen im Kanale; zu den letzteren sind sämmtliche Hafen an der Nordküste Frankreichs und an der Südküste Englands zu rechnen. Die Urkunden über sonstige Sendungen im Schiffsverkehre sind mit 1 Mark zu versteuern.

Ausländische Flußhäfen mit unmittelbarem Seeverkehre sind im Sinne dieser Bestimmungen als Seehäfen anzusehen.

64. Es ist zulässig, statt der Konossemente oder Frachtbriefe andere ähnliche Urkunden (Parcel- oder Theil-Empfangscheine u. dergl.) auszustellen und zu versteuern.

65. Von mehreren über dieselbe Sendung lautenden Urkunden ist nur eine steuerpflichtig, und zwar bei im Inland ausgestellten Urkunden diejenige Abschrift oder Ausfertigung, welche der Ablader dem Rheder aushändigt, bei im Ausland ausgestellten Urkunden diejenige Ausfertigung, welche der Empfänger bei der Ablieferung der Sendung ausgehändigt erhält (Frachtbrief), oder die von ihm behufs Auslieferung der Sendung vorgelegt wird (Konossement).

Statt an den Rheder kann die Aushändigung der Urkunde auch an dessen Vertreter erfolgen.

Statt der Abschrift oder Ausfertigung der Frachturkunde kann auch ein Auszug daraus ausgehändigt werden, sofern dieser mindestens den Namen des Schiffes, Schiffers, Abladers und Empfängers, den Abladungs- und Löschungshafen, den Ort und Tag der Ausstellung sowie Menge und Merkzeichen der zur Versendung gelangenden Güter und eine allgemeine Bezeichnung des Inhalts enthält.

66. Erfolgt die Beförderung von Gütern zum Theil im Landverkehre, zum Theil im Schiffsverkehre, so ist, sofern der letztere unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fällt, eine Frachturkunde der vorgeschriebenen Art spätestens vor der Abladung der Güter auszuhändigen.

67. Die im § 35 des Gesetzes vorgesehene Aufbewahrung der abgabepflichtigen Schriftstücke liegt bei inländischen Urkunden dem Rheder oder dessen Vertreter, bei ausländischen Urkunden demjenigen ob, welchem sie bei Ablieferung oder Empfangnahme der Sendung ausgehändigt werden.

Die Strafverfolgung wegen Verletzung der erwähnten Vorschrift wird gegenüber Personen, welche die Güterbeförderung nicht als Gewerbe betreiben, von den Steuerbehörden nur in solchen Fällen einzuleiten sein, in denen besondere Gründe dies gerechtfertigt erscheinen lassen.

V. Allgemeine Bestimmungen.

Zu § 41 des Gesetzes.

68. Für verdorbene Reichsstempelmarken und für Reichsstempelzeichen, mit welchen demnächst verdorbene Vordrucke oder Werthpapiere versehen sind, kann Erstattung beansprucht werden, wenn der Schaden mindestens 3 Mark beträgt und wenn von den Stempelzeichen, Vordrucken und Werthpapieren noch kein oder doch kein solcher Gebrauch gemacht worden ist, dem gegenüber durch die Erstattung das Steuerinteresse gefährdet erscheint. Es genügt, wenn der Werth der gleichzeitig zur Erstattung vorgelegten Stempelzeichen zusammen drei Mark beträgt und es kommt nicht darauf an, ob die Beschädigung der einzelnen Stempelzeichen durch ein und dasselbe Ereigniß veranlaßt oder auf verschiedene, von einander unabhängige Versehen oder Zufälle zurückzuführen ist.

Der Erstattungsanspruch ist bei der Steuerstelle des Bezirkes innerhalb dreier Monate, nachdem der Schaden dem Berechtigten bekannt geworden ist, unter Vorlegung der verdorbenen Marken, Vordrucke und Werthpapiere anzumelden; auf Erfordern sind die quittirten Anmeldungen, welche den Betrag der für die verdorbenen Werthpapiere entrichteten Abgabe ergeben, beizufügen.

Eine baare Zurückzahlung der entrichteten Reichsstempelabgabe findet nicht statt. Bei Vordrucken und Marken erfolgt die Erstattung im Wege des Umtausches, und zwar werden in der Regel für verdorbene Vordrucke gestempelte Vordrucke, für verdorbene Marken Marken abgabefrei verabfolgt. Der Verabfolgung gestempelter Vordrucke steht die Abstempelung von Vordrucken gemäß Ziffer 28 gleich. Den Wünschen des Antragstellers hinsichtlich des Abgabebetrags der einzelnen Stücke ist thunlichst Rechnung zu tragen. Die Landesregierungen können anordnen, daß in solchen Fällen, in denen gestempelte Vordrucke des Musters 4 in größerer Menge im Umtausche gegen verdorbene Vordrucke oder Marken beansprucht werden, die Herstellungskosten für die erstbezeichneten Vordrucke zu erstatten seien.

An Stelle der verdorbenen Werthpapiere hat die betreffende Steuerstelle nach näherer Anwei-

sung der Direktivbehörde dem Berechtigten auf Grund vorheriger Anmeldung nach den Vorschriften unter Ziffer 2 neu ausgestellte Werthpapiere von demselben Steuerwerth abgabefrei abzustempeln.

Die etwa entstehenden Portokosten trägt der Antragsteller.

Die verdorbenen Marken und Vordrucke sowie die aus den Werthpapieren herausgeschnittenen Stempelzeichen werden bei einer von der Direktivbehörde zu bestimmenden Amtsstelle in Gegenwart zweier Beamten vernichtet.

69. Reichsstempelmarken und amtlich gestempelte Vordrucke des Musters 4 können, wenn sie unbeschädigt sind, bei den von den Landesregierungen bestimmten Steuerstellen gegen Marken oder Vordrucke zu anderen Steuerbeträgen oder für andere Geschäfte umgetauscht werden; indessen findet auch hier in der Regel der Umtausch von Vordrucken nur gegen gestempelte Vordrucke, der Umtausch von Marken nur gegen Marken statt. Der Verabfolgung gestempelter Vordrucke steht die Abstempelung von eigenen Vordrucken des Antragstellers gleich.

70. Ueber Anträge auf Erstattung zu Unrecht entrichteter Abgabenbeträge entscheidet die Direktivbehörde.

Zu § 49 des Gesetzes.

71. Die Beamten zur Wahrnehmung der im § 49 Abs. 2 des Gesetzes vorgesehenen Prüfung in Bezug auf die Abgabenentrichtung werden nach Maßgabe der ihnen ertheilten näheren Anweisung selbständig davon Ueberzeugung nehmen, ob den Vorschriften des Gesetzes gemäß verfahren worden ist. Die der Stempelprüfung unterliegenden Personen, an welche der revidirende Beamte bei Beginn der Prüfung sich wenden wird, haben ihm die zu diesem Zwecke gewünschten Werthpapiere, Schlußnoten, Frachturkunden, Beläge und sonstigen Schriftstücke sowie die Geschäftsbücher zur Einsicht vorlegen zu lassen, Auskunft zu ertheilen und ihm einen angemessenen Raum für die Erledigung seiner Obliegenheiten zur Verfügung zu stellen.

72. Oeffentliche Anstalten, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragene Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, sofern sie Geschäfte der unter Tarifnummer 4 bezeichneten Art betreiben oder vermitteln, sowie die zur Erleichterung der Liquidation von Zeitgeschäften bestimmten Anstalten sind regelmäßig mindestens einmal im Laufe von drei Jahren der Stempelprüfung zu unterwerfen. Inwieweit bei solchen Anstalten, bei welchen erfahrungsmäßig abgabepflichtige Schriftstücke oder Geschäfte nur vereinzelt vorkommen, sowie bei den übrigen, nach § 49 Abs. 2 des Gesetzes der Prüfung unterliegenden Personen Stempelprüfungen vorzunehmen sind, bestimmen die Direktivbehörden.

Die Stempelprüfungen sind in möglichst ungleichmäßigen Zwischenräumen vorzunehmen. Die Prüfungen bezüglich der Abgaben zu Nummer 1 bis 4 und 6 des Tarifs sind thunlichst nur höheren Beamten zu übertragen.

73. Die mit der Prüfung beauftragten Beamten haben sich aus den veröffentlichten Geschäftsberichten und Bilanzen, aus Statuten und ähnlichen Hülfsmitteln vorher eine möglichst sichere und eingehende Kenntniß der Art und des Umfanges der Geschäfte der einzelnen Anstalten zu verschaffen. Dem pflichtmäßigen Ermessen der Beamten bleibt überlassen, wieweit die Prüfung auszudehnen und insbesondere ob und inwieweit behufs sachgemäßer Ausführung derselben neben der Einsicht der Werthpapiere und Schlußnoten auch die Einsicht des Schriftwechsels, der Beläge und sonstigen Schriftstücke sowie namentlich auch der Geschäftsbücher erforderlich ist.

Ueber den Verlauf der Stempelprüfung ist eine Aufzeichnung zu machen, in welcher die gezogenen Erinnerungen unter genauer Bezeichnung der nicht vorschriftsmäßig besteuerten Schriftstücke und Geschäfte zusammenzustellen sind. Darauf ist das Erforderliche wegen Einziehung der fehlenden Stempel oder Nachstempelung und je nach den Umständen wegen Einleitung eines etwaigen Strafverfahrens zu veranlassen.

74. Am Schlusse des Geschäftsjahrs erstatten die Beamten der Direktivbehörde einen Bericht über ihre Thätigkeit, die dabei gemachten Wahrnehmungen über das Reichsstempelgesetz und dessen Ausführung, etwaige Vorschläge zu Verbesserungen der bestehenden Vorschriften, über entdeckte Umgehungen u. s. w. — Eine Uebersicht der nach § 49 Abs. 2 a. a. O., der Prüfung unterliegenden Anstalten und Personen, der Anzahl der bei ihnen ausgeführten Stempelprüfungen und der dabei gezogenen Erinnerungen, des Betrags der in Folge der letzteren eingezogenen Stempelabgaben und der auf Grund der Erinnerungen gestellten Strafanträge ist beizufügen.

Diese Jahresberichte sowie auf jedesmaliges Ersuchen die Verhandlungen über die abgehaltenen Prüfungen und die darauf getroffenen Entscheidungen theilen die Landesregierungen dem Reichskanzler zur Kenntnißnahme mit.

75. Die Reichsbank und ihre Stellen unterliegen der Prüfung der Landesbeamten nicht. Die genaue Beachtung des Stempelgesetzes bei ihnen wird durch Bankbeamte nach näherer Anordnung des Reichsbank-Direktoriums überwacht.

Zu § 51 des Gesetzes.

76. Wenn im Laufe eines Verwaltungsstrafverfahrens die kaufmännischen Geschäftsformen zu Zweifeln in Betreff der Beurtheilung des Sachverhältnisses Anlaß geben oder für die Anwendung der Tarifnummer 4 b Zweifel darüber bestehen, ob das Geschäft als ein solches anzusehen ist, das unter Zugrundelegung der Usancen einer Börse abgeschlossen ist, oder ob es sich um börsenmäßig gehandelte Waaren handelt, so sind über die zweifelhaften Fragen geeignete Sachverständige zu hören. In Bezirken, für welche Handelsvorstände bestehen, haben diese der Steuerbehörde für die verschiedenen Geschäftszweige Sachverständige zu bezeichnen.

Zu §§ 54 und 55 des Gesetzes.

77. Bei der Ablieferung der durch die einzelnen Bundesstaaten vereinnahmten Reichsstem-

pelabgaben an das Reich dürfen keine anderen Abzüge als die im § 55 des Gesetzes erwähnten gemacht werden; insbesondere ist der nach § 54 des Gesetzes den Bundesstaaten zu gewährende Betrag zugleich als eine Entschädigung für die ihnen in Reichsstempelprozessen erwachsenden Kosten und die etwa zu zahlenden Verzugszinsen anzusehen.

VI. Erhebung und Verrechnung der Abgaben.

78. Jede zur Erhebung von Reichsstempelabgaben ermächtigte Steuerstelle hat über die bei ihr zur Einzahlung kommenden dergleichen Abgaben ein besonderes Heberegister zu führen, dessen Einrichtung die Landesregierung bestimmt. Das anliegende Muster 10 dient dabei als Vorbild. Die Buchung der Steuer im Heberegister findet erst statt, sobald die Abstempelung der Werthpapiere und der mit Stempelaufdruck zu versehenden Vordrucke zu Schlußnoten (Ziffer 28) oder die Bedruckung der Lotterieloose mit dem Kontrolestempel erfolgt ist.

Hebestellen, welche nur mit dem Verkauf von Schlußnotenvordrucken und von Reichsstempelmarken, mit der Abstempelung von Privatvordrucken zu Schlußnoten und von Vertragsurkunden (§ 15 des Gesetzes) beauftragt sind, können die Einnahme dafür je nach der Bestimmung der Landesregierung auch in anderen Registern nachweisen. Auf diese Register finden die unter Ziffer 82 Abs. 2 und 3 getroffenen Anordnungen keine Anwendung.

79. Alle Anmeldungen zur Abstempelung von Werthpapieren sind zunächst in ein Anmeldungsregister nach dem anliegenden Muster 11 einzutragen; desgleichen diejenigen Anmeldungen über Vordrucke zu Schlußnoten sowie zur Versteuerung von Lotterieloosen, welche nicht sofort oder noch am Tage des Einganges erledigt werden können. Durch dieses Register wird die Abgabe bis zur erfolgten Stempelung der Papiere und Erhebung der Steuer festgehalten. Dasselbe dient zugleich zur Kontrole über die Stempelung derjenigen Werthpapiere und Loose, welche von der Reichsstempelabgabe befreit sind, jedoch mit einem Reichsstempel versehen werden müssen.

80. Die zur Erhebung der Stempelabgabe für Aktien u. s. w. ermächtigten Steuerstellen führen außerdem ein Kontrolebuch über diejenigen Anzeigen, welche nach § 3 des Gesetzes die Emittenten von inländischen Werthpapieren zu erstatten haben. Dasselbe ist nach dem beigeschlossenen Muster 12 anzulegen.

81. Von den Steuerstellen, welche Vordrucke zu Schlußnoten und Reichsstempelmarken zu verkaufen haben, ist über die Einnahme und Ausgabe an solchen Stempelzeichen ein besonderes Konto zu führen, dessen Einrichtung von der Landesregierung bestimmt wird. Das Konto erhält die aus dem Muster 14 (Ziffer 92) ersichtlichen Abschnitte und dient zugleich als Heberegister über die Herstellungskosten, welche nach Ziffer 27 und 68 die Steuerpflichtigen der Landeskasse für ungestempelte Schlußnotenvordrucke sowie für die als Ersatz für verdorbene Stempelzeichen verabfolgten gestempelten Schlußnotenvordrucke zu erstatten haben. Die einzuziehenden Preise bestimmt die Landesregierung.

Ferner werden in dem Konto unter Benennung der Empfänger die gestempelten Vordrucke zu Schlußnoten und die Reichsstempelmarken verausgabt, für welche ein Werthbetrag nicht zu erheben ist.

Die von Steuerpflichtigen zum Umtausche zurückgegebenen gestempelten Schlußnotenvordrucke und Reichsstempelmarken sind, bevor sie vereinnamt werden, in Bezug auf ihre Echtheit und Unversehrtheit zu prüfen.

82. Die zu Ziffer 78 und 79 genannten Register werden nach Ablauf jedes Vierteljahres abgeschlossen und mit den dazu gehörigen Belägen an die Direktivbehörde zur Prüfung eingereicht. Auf die Erledigung der Erinnerungen finden die für die Zollverwaltung in dieser Beziehung ertheilten Vorschriften sinngemäße Anwendung.

Eine Vernichtung der Hebe- und Anmeldungsregister und der dazu gehörigen Beläge darf vor Ablauf von zehn Jahren nach dem Rechnungsjahre, für welches die Register geführt sind, nicht stattfinden.

Zur Herbeiführung und Sicherung der gleichmäßigen Ausführung des Reichsstempelgesetzes in allen Bundesstaaten werden die Landesregierungen auf Ersuchen des Reichskanzlers von Zeit zu Zeit einige bei den Direktivbehörden bereits geprüfte Register mit den Belägen mittheilen. Ergeben sich bei deren Einsicht Bedenken, so trifft die Landesregierung die zur Erledigung erforderlichen Anordnungen und giebt zugleich dem Reichskanzler von dem Verfügten Kenntniß.

Das Kontrolebuch verbleibt bei den Steuerstellen; es ist dauernd und sicher aufzubewahren.

83. Die Herstellung der von den Steuerstellen zu verkaufenden, mit Stempelaufdruck versehenen Vordrucke zu Schlußnoten sowie der ungestempelten Schlußnotenvordrucke und der Reichsstempelmarken (Ziffer 26, 27, 50 und 61) erfolgt bei der Reichsdruckerei. Die Landesregierungen haben diese Stempelzeichen und ungestempelten Vordrucke von der Reichsdruckerei gegen Erstattung der Herstellungskosten anzukaufen. Die nach Maßgabe der Herstellungskosten von der Reichsdruckerei zu berechnenden Preise stellt das Reichsschatzamt fest und theilt sie den Landesregierungen mit.

Die Reichsdruckerei verabfolgt nur denjenigen Amtsstellen Reichsstempelzeichen, welche ihr von den Regierungen als zum unmittelbaren Bezuge derselben berechtigt bezeichnet werden. Jede Regierung erhält vierteljährlich von der Reichsdruckerei eine mit den quittirten Lieferscheinen belegte Rechnung über die von ihr zu erstattenden Herstellungskosten. Den Betrag der Rechnungen lassen die Regierungen an die Reichsdruckereikasse entweder unmittelbar oder durch Vermittelung der Reichs-Hauptkasse zahlen.

Privatpersonen erhalten von der Reichsdruckerei weder Stempelzeichen noch ungestempelte Vordrucke.

Die Kosten der auf den Antrag von Steuerpflichtigen bei der Reichsdruckerei bewirkten Abstempelung von Werthpapieren und Vordrucken

zu Schlußnoten werden von der Reichsdruckerei in jedem einzelnen Falle bei derjenigen Steuerstelle liquidirt, welche die Abstempelung bestellt hat. Für die sofortige Berichtigung dieser Rechnungen haben die Steuerstellen Sorge zu tragen.

84. Die von den Steuerstellen zur Stempelung von Werthpapieren sowie zur Abstempelung von Lotterieloosen und Schiffsfrachturkunden zu verwendenden Stempel liefert für Rechnung der Landesregierungen die Reichsdruckerei. Die Stempel jeder Steuerstelle erhalten als Unterscheidungszeichen eine besondere Nummer, welche nicht veröffentlicht wird. Die Unterscheidungsnummern werden den Landesregierungen von dem Reichsschatzamte mitgetheilt.

Die Abstempelung der Werthpapiere 2c. bei den Steuerstellen ist unter Aufsicht der Kassenbeamten zu bewirken, welche die Stempel, solange diese nicht benutzt werden, unter amtlichem Verschlusse zu halten haben.

85. Alle bei den Steuerstellen zur Abgabe gelangenden Anmeldungen zur Entrichtung der Reichsstempelabgabe 2c. sind auf dem Titelblatte mit dem Datum des Einganges, der Nummer des Anmeldungs- beziehungsweise Heberegisters und einem deutlichen Abdrucke des gewöhnlichen Amtsstempels der Hebestelle zu versehen. Anmeldungen, auf Grund deren eine Reichsstempelabgabe nicht zu erheben ist, verbleiben als Belege bei dem Anmeldungsregister; die übrigen werden Belege zum Heberegister und sind nach den Nummern dieses Registers zu ordnen.

Ueber die Einlieferung von Werthpapieren, deren Stempelung nicht sofort bewirkt werden kann, ist dem Steuerpflichtigen einstweilen ein mit der Nummer des Anmeldungsregisters und dem gewöhnlichen Amtsstempel der Hebestelle versehener Empfangsschein zu geben. Nur gegen dessen Rückgabe empfängt der Steuerpflichtige die gestempelten Papiere zurück.

86. Die nach § 17 des Gesetzes und Ziffer 42 zulässige Stundung der Reichsstempelabgaben für Vordrucke zu Schlußnoten erfolgt für Rechnung des Reichs unter Haftung der Landesregierungen. Die gestundeten Beträge sind, sobald sie eingezahlt worden, spätestens aber nach Ablauf der Stundungsfrist der Reichskasse zu überweisen.

Die Genehmigung zum Beginne des Absatzes von Lotterieloosen vor der Entrichtung der Abgabe (§ 24 des Gesetzes) und sonstige Stundungen der Abgabe von Lotterieloosen erfolgen auf Gefahr und Rechnung der Landesregierung (Ziffer 55).

87. Werden zum Ersatze für verdorbene Werthpapiere von den Steuerstellen neu auszugebende dergleichen Papiere abgestempelt (Ziffer 68), so ist diese Stempelung nur durch das Anmeldungsregister nachzuweisen (Ziffer 79).

Die als Ersatz für verdorbene gestempelte Schlußnotenvordrucke und Reichsstempelmarken zu verabfolgenden Stempelzeichen können, da eine Einnahme dafür nicht zu verrechnen ist, nur im Stempelzeichen-Konto abgeschrieben werden (Ziffer 81).

88. Die für Arbitragegeschäfte (Ziffer 23) zurückgezahlten Beträge sind gesondert von den Erstattungen für unrichtige Erhebungen 2c. in den Kassenbüchern nachzuweisen.

89. Ueber den nach § 55 des Gesetzes von den Bundesregierungen an die Reichskasse abzuliefernden Reinertrag der Reichsstempelabgabe haben die Landeskassen mit der Reichs-Hauptkasse nach Maßgabe der Bestimmungen vom 3. April 1878 monatlich abzurechnen. Die näheren Anordnungen über die Feststellung der monatlich abzuliefernden Einnahmen treffen die Landesregierungen. Die Haupt- und Unterämter haben die von ihnen erhobenen Reichsstempelabgaben in den monatlich und vierteljährlich aufzustellenden Reichssteuerübersichten mit nachzuweisen.

Vierteljährlich werden von dem Reichsschatzamte Hauptübersichten des Reinertrags der Reichsstempelabgabe aufgestellt und die Antheile der einzelnen Regierungen an der Gesammteinnahme berechnet. Auf Grund dieser Hauptübersichten und Berechnungen, welche das Reichsschatzamt den Bundesregierungen in einer entsprechenden Zahl von Abzügen mittheilt, erfolgt die vierteljährliche Abrechnung zwischen den Landeskassen und der Reichs-Hauptkasse.

Die Vergütung von zwei vom Hundert für Erhebung und Verwaltung der Reichsstempelabgabe (§ 54 des Gesetzes) ist von den Staaten, welche die Abgaben erheben, bei der Ablieferung des Ertrags an die Reichskasse einzubehalten.

90. Zur Aufstellung der Hauptübersichten über den Ertrag der Reichsstempelabgaben haben die Direktivbehörden zum 15. Juli, 15. Oktober, 15. Januar und 15. Mai vorläufige Uebersichten der in ihrem Verwaltungsbezirk aufgekommenen derartigen Abgaben und zum 1. November jedes Jahres eine endgültige Uebersicht derselben für das abgelaufene Rechnungsjahr nach dem anliegenden Muster 13 an das Reichsschatzamt einzusenden. Für die Richtigkeit dieser Uebersichten ist die Direktivbehörde verantwortlich.

Die Einsendung endgültiger Ueberschriften kann unterbleiben, wenn die vorläufigen Uebersichten für das 1. bis 4. Viertel jedes Rechnungsjahrs keiner Vervollständigung oder Berichtigung bedürfen. In solchen Fällen genügt die von der Landesregierung dem Reichsschatzamte zu machende Mittheilung, daß die vorläufigen Uebersichten auch der endgültigen Einnahmefeststellung zu Grunde gelegt werden können.

91. Die Stempelsteuer für Loose der Staatslotterien wird von dem Reichsschatzamte bei der Ausstellung der vierteljährlichen Hauptübersichten über den Ertrag der Reichsstempelabgaben mit berücksichtigt. Das Ergebniß der auf Grund der Anzeigen der Lotterieverwaltungen (Ziffer 60) erfolgenden Feststellungen theilt das Reichsschatzamt in jedem einzelnen Falle der betreffenden Landesregierung unter Beifügung einer der beiden von der Lotterieverwaltung einzureichenden Anzeigen behufs der Berücksichtigung bei der Feststellung der monatlich an die Reichskasse abzuliefernden Einnahmen mit.

92. Als Beilage zur vorläufigen Uebersicht der für das 1. bis 4. Viertel des Rechnungsjahrs aufgekommenen Reichsstempelabgaben ist von jeder Direktivbehörde eine nach dem an-

liegenden Muster 14 aufzustellende Nachweisung der Einnahme und Ausgabe von Reichsstempelzeichen im abgelaufenen Rechnungsjahre zu fertigen und an das Reichsschatzamt einzusenden.

93. Vordrucke zu den nach den Mustern 13 und 14 aufzustellenden Uebersichten nnd Nachweisungen wird das Zoll- und Steuer-Rechnungsbureau des Reichsschatzamts den Direktivbehörden nach Bedarf zustellen.

VII. Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

94. Für das Rechnungsjahr 1900 sind von den Direktivbehörden zwei Uebersichten des Ertrags der Reichsstempelabgaben, und zwar die eine (A) über die auf Grund des Gesetzes vom 27. April 1894 erhobenen Steuerbeträge nach dem bisherigen Muster (Ziffer 13 der Bestimmungen B vom 27. April 1894), die andere (B) über die auf Grund des Gesetzes vom 14. Juni 1900 erhobenen Steuerbeträge nach dem neuen Muster (oben Ziffer 90) aufzustellen und an das Reichsschatzamt einzusenden.

In der Uebersicht A sind alle aufgekommenen Reichsstempelabgaben, welche noch auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 27. April 1894 erhoben worden sind, sowie die Registerdefekte und Erstattungen nachzuweisen.

95. Der Uebersicht A für das 1. bis 4. Vierteljahr 1900 ist noch eine Nachweisung der Einnahme und Ausgabe von Reichsstempelmarken und Vordrucken zu Schlußnoten nach dem bisherigen Muster beizufügen.

96. Der Reichskanzler wird ermächtigt, nach Maßgabe des hervortretenden Bedürfnisses die vorstehenden Bestimmungen, soweit sie die Form der Erhebung der Stempelabgaben, insbesondere auch die Anfertigung der Stempel und Stempelzeichen, sowie die Herstellung und den Vertrieb gestempelter Vordrucke, die Anmeldung und die Abstempelung von Urkunden und Vordrucken und die Registerführung betreffen, abzuändern oder zu ergänzen.

Gesetz, betr. die Bildung der Wählerabtheilungen bei den Gemeindewahlen, vom 30. Juni 1900 (GS. S. 185).

Ausführungs-Bestimmungen des Ministers des Innern vom 20. September 1900 (MBl. S. 225):

Zu §§ 1 und 5.

I. Die Vorschriften des § 1 haben bei der Bildung der Wählerabtheilungen für die Wahlen zur Gemeindevertretung in dem gesammten Geltungsbereiche des kommunalen Dreiklassenwahlrechts Anwendung zu finden. Dieses umfaßt das ganze Staatsgebiet mit Ausnahme der Städte und Landgemeinden der Provinz Hannover, der Städte in den Regierungsbezirken Stralsund und Schleswig, der Stadt Frankfurt a. M. und der Landgemeinde Helgoland. Ausgenommen von dem Geltungsbereiche des Gesetzes überhaupt sind ferner die Hohenzollernschen Lande.

II. Das Gesetz, betreffend die Aenderung des Wahlverfahrens vom 29. Juni 1893 (GS. S. 103) wird für die Wahlen zur Gemeindevertretung im Gebiete des kommunalen Dreiklassenwahlrechts aufgehoben.

Alle übrigen gesetzlichen Bestimmungen über das Gemeindewahlrecht bleiben, sofern sie durch das vorliegende Gesetz nicht abgeändert sind, in Kraft.

Unberührt bleiben insbesondere die Bestimmungen der Gemeindeverfassungsgesetze über das aktive Gemeindewahlrecht. Bezüglich des letzteren sind folgende Punkte besonders zu beachten:

1. Wahlberechtigt sind, soweit das Wahlrecht abgesehen von den übrigen Voraussetzungen durch einen bestimmten Einkommensteuersatz bezw. ein bestimmtes Einkommen begründet wird,

a) in denjenigen Städten der Rheinprovinz, in denen vor Inkrafttreten des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 das Gemeindewahlrecht durch Ortsstatut an einen 6 ℳ übersteigenden Klassensteuersatz geknüpft war und in denen eine Herabsetzung des Census gemäß § 77 Abs. 3 a. a. O. nicht erfolgt ist, nur die zu einem Staatseinkommensteuersatze von mindestens 6 ℳ veranlagten Personen;

b) in dem gesammten übrigen Geltungsgebiete des kommunalen Dreiklassenwahlrechts auch alle gemäß § 74 des Einkommensteuergesetzes (§ 38 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juni 1893) zu einem fingirten Satze von 4 ℳ veranlagten Personen. Wo eine Veranlagung gemäß § 74 des Einkommensteuergesetzes (§ 38 des Kommunalabgabengesetz) nicht stattgefunden hat, tritt als Erforderniß der Wahlberechtigung an die Stelle der Veranlagung zum Satze von 4 ℳ der Bezug eines Einkommens von mehr als 660 ℳ. Ausgenommen hiervon sind die Landgemeinden der sieben östlichen Provinzen und der Provinz Schleswig-Holstein; in diesen sind Personen auf Grund eines Einkommens von 660 bis 900 ℳ nur dann wahlberechtigt, wenn sie nach diesem Einkommen zu den Gemeindelasten thatsächlich herangezogen werden.

2. Nicht wahlberechtigt sind nach der Rechtsprechung des Königlichen Oberverwaltungsgerichts Schlafstellenmiether, da sie keinen eigenen Hausstand haben und demgemäß die in den Gemeindeverfassungsgesetzen allgemein vorgeschriebene „Selbständigkeit" nicht besitzen.

3. Die Frage der Wahlberechtigung der juristischen Personen bestimmt sich im Einzelnen nach den Vorschriften der einzelnen Gemeindeverfassungsgesetze. Was speziell das Wahlrecht des Staatsfiskus betrifft, so steht demselben, da er Staatssteuern nicht entrichtet, in den Stadtgemeinden der sieben östlichen Provinzen, sowie in den Stadt- und Landgemeinden der Provinz Westfalen ein Wahlrecht nicht zu. Dagegen ist er wahlberechtigt in den Städten der Provinz Hessen-Nassau, falls er seit einem Jahre an direkten Gemeindesteuern allein mehr entrichtet, als einer der drei höchstbesteuerten physischen Censiten an Staats- und Gemeindesteuern zusammen, und ferner in den Landgemeinden der

sieben östlichen Provinzen, der Provinz Schleswig-Holstein und der Provinz Hessen-Nassau, falls er seit bestimmter Zeit in der Gemeinde Grundstücke von dem gesetzlich näher bezeichneten Umfange besitzt.

III. Bezüglich der dem einzelnen Wahlberechtigten bei Bildung der Wählerabtheilungen anzurechnenden Steuern ist namentlich Folgendes zu beachten:

1. Jedem Wähler sind anzurechnen die von ihm zu entrichtenden direkten Staats-, Gemeinde-, Kreis- (in Hessen-Nassau noch: Bezirks-) und Provinzialsteuern.

Als direkte Staatssteuern sind anzurechnen die Einkommensteuer und die Ergänzungssteuer.

Als direkte Gemeindesteuern sind anzurechnen die von den Gemeinden erhobenen Zuschläge zur Einkommensteuer bezw. zu den nach § 74 des Einkommensteuergesetzes (§ 38 des Kommunalabgabengesetzes) veranlagten Sätzen, sowie die Zuschläge zur staatlich veranlagten Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Betriebssteuer. Als Gemeindesteuer ist auch die Waarenhaussteuer anzurechnen. Wo an Stelle der Zuschläge zur Einkommensteuer oder zu einer der Realsteuern besondere kommunale Steuern vom Einkommen, vom Grundbesitz oder vom Gewerbebetrieb oder sonst gemäß § 23 des Kommunalabgabengesetzes entrichtet werden, sind diese besonderen Steuern in Ansatz zu bringen.

Als direkte Kreis- (Bezirks-) und Provinzialsteuern sind anzurechnen die an die Kreise zu entrichtende Betriebssteuer, sowie die von den Kreisen erhobenen Zuschläge zur Einkommensteuer und zu den staatlich veranlagten Realsteuern einschließlich der Kreiszuschläge zur Betriebssteuer. Die (Bezirks- und) Provinzialsteuern kommen nicht besonders zur Anrechnung, insofern sie in den an die Kreise zu entrichtenden Beträgen schon mit enthalten sind. Auch kommen selbstverständlich Kreissteuern — abgesehen von der den Kreisen überwiesenen Betriebssteuer — dort nicht besonders zur Anrechnung, wo die Kreisabgaben auf den Gemeindeetat übernommen sind.

Abgaben, welche von anderen öffentlich-rechtlichen Verbänden als den Gemeinde-, Kreis- (Bezirks-) und Provinzialverbänden erhoben werden — z. B. von Schul-, Kirchen- oder Wegeverbänden u. s. w. —, werden nicht angerechnet.

2. Für jeden nicht zur Staatseinkommensteuer veranlagten Wahlberechtigten ist an Stelle dieser Steuer ein Betrag von drei Mark zum Ansatz zu bringen — und zwar neben etwaigen anderen Steuerbeträgen, die von ihm an den Staat, die Gemeinde u. s. f. zu entrichten und ihm gemäß III Nr. 1 anzurechnen sind.

3. Nicht anzurechnen sind den Wahlberechtigten in einer Gemeinde Steuern, die von ihnen für Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in einer anderen Gemeinde entrichtet werden, sowie Steuern für die im Umherziehen betriebenen Gewerbe.

Unter Steuern für Grundbesitz und Gewerbebetrieb in einer anderen Gemeinde sind nach der Rechtsprechung des Königlichen Oberverwaltungsgerichts zu verstehen nicht nur die vom auswärtigen Grundbesitz und Gewerbebetrieb an Gemeinde oder Kreis zu entrichtenden Realsteuern, sondern auch die vom Einkommen aus diesen Quellen zu entrichtenden persönlichen Abgaben. Insbesondere ist also die Staatseinkommensteuer und die derselben folgende Kommunaleinkommensteuer insoweit außer Ansatz zu lassen, als sie auf das Einkommen aus jenem auswärtigen Grundbesitze oder Gewerbebetriebe entfällt.

4. Wo direkte Gemeindesteuern nicht erhoben werden, sind an deren Stelle den einzelnen Wahlberechtigten die Sätze der vom Staat veranlagten Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer anzurechnen. Dies hat nur dann zu geschehen, wenn eine Gemeinde weder Zuschläge zur Einkommensteuer, noch solche zu einer staatlich veranlagten Realsteuer, noch irgend eine besondere kommunale direkte Steuer erhebt. Dagegen ist es für die Anrechnung der vorerwähnten Steuersätze unerheblich, ob in der Gemeinde Waarenhaussteuern oder Abgaben in Gemäßheit des Gesetzes, betreffend die Heranziehung von Militärpersonen zu Abgaben für Gemeindezwecke vom 29. Juni 1886 (GS. S. 181) entrichtet werden.

IV. Für die Bildung der Wählerabtheilungen kommen insbesondere folgende Gesichtspunkte in Betracht:

1. Zunächst ist eine Zusammenstellung aller Wahlberechtigten und der von ihnen zu entrichtenden, gemäß Nr. III anrechnungsfähigen Steuern und zwar in der Reihenfolge der Höhe der den einzelnen Wahlberechtigten angerechneten Steuersummen aufzustellen.

Nicht aufzunehmen in diese Zusammenstellung sind in den Stadt- und Landgemeinden der Provinz Hessen-Nassau die wahlberechtigten juristischen Personen ꝛc. einschließlich des Fiskus.

Alsdann ist die Gesammtsumme der in die Zusammenstellung aufgenommenen Steuerbeträge zu ermitteln und durch drei zu theilen.

Die Wahlberechtigten, welche das erste Drittel der Gesammtsteuersumme aufbringen, gehören zur ersten, die Wahlberechtigten, welche das zweite Drittel aufbringen, zur zweiten, die übrigen Wahlberechtigten zur dritten Wählerabtheilung. Zur ersten bezw. zweiten Wählerabtheilung gehört auch derjenige, dessen Steuerbetrag nur theilweise in das erste bezw. zweite Drittel der Gesammtsumme entfällt. Wird bei der Bildung der ersten Wählerabtheilung hierdurch das erste Drittel der Gesammtsteuersumme überschritten, so wird bei der Bildung der beiden unteren Wählerabtheilungen nur derjenige Theil der Gesammtsteuersumme zu Grunde gelegt, welcher nicht von den in der ersten Abtheilung Wahlberechtigten aufgebracht wird, dergestalt, daß die Wahlberechtigten, welche die erste Hälfte dieses Restes der Gesammtsteuersumme aufbringen, die zweite und die übrigen Wahlberechtigten die dritte Abtheilung bilden.

Unter mehreren Wahlberechtigten mit gleichen Steuerbeträgen entscheiden über die eventuelle Frage, wer von ihnen einer höheren und wer einer unteren Abtheilung zuzuweisen ist, die in den Gemeindeverfassungsgesetzen bezeichneten Momente.

Sind nach dem Vorstehenden Wahlberechtigte, welche vom Staate zu einer Steuer (Einkommen-, Ergänzungssteuer, Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer) nicht veranlagt sind, in die erste oder zweite Abtheilung gelangt, so findet ihre Rückversetzung in die dritte Abtheilung und eine anderweite Abgrenzung der ersten und zweiten Abtheilung nach Maßgabe des letzten Absatzes in § 1 des Gesetzes statt.

2. Die Bestimmung des § 50 Abs. 4 der Landgemeindeordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845 ist als aufgehoben zu erachten.

3. Nach solchergestalt erfolgter Bildung der Wählerabtheilungen sind in den Stadt- und Landgemeinden der Provinz Hessen-Nassau die wahlberechtigten juristischen Personen 2c. einschließlich des Fiskus derjenigen Wählerabtheilung zuzutheilen, welcher sie nach der Höhe der ihnen anzurechnenden Steuerbeträge angehören.

Zu § 2.

I. Der § 2 schreibt vor, daß innerhalb des Rechtsgebietes des kommunalen Dreiklassenwahlrechts (vgl. oben zu § 1 Nr. I) in denjenigen Stadt- und Landgemeinden, welche nach der jedesmaligen letzten Volkszählung mehr als 10 000 Einwohner zählen, die Vorschriften des § 1 eine Modifikation erfahren sollen. Die Modifikation besteht darin:

1. daß jeder Wähler, welcher mit einem höheren Steuerbetrage in der Wählerliste verzeichnet steht, als der auf einen Wähler in der Gemeinde entfallende durchschnittliche Steuerbetrag sich beläuft, aus der dritten Abtheilung ausscheidet und in eine der oberen Abtheilungen versetzt wird — wobei indessen nach näherer Erläuterung unter Nr. II bei Berechnung des „durchschnittlichen Steuerbetrages" gewisse Wähler mit ihren Steuersummen außer Betracht bleiben —,

2. daß die nach dieser Ausscheidung für die beiden oberen Wählerabtheilungen sich ergebende Gesammtsteuersumme halbirt wird und auf jede dieser oberen Abtheilungen eine Hälfte entfällt,

3. daß eine höhere Abtheilung niemals mehr Wähler zählen darf als eine niedere.

II. Hieraus folgt zunächst, daß die vorerwähnten Modifikationen nur dann Platz greifen, wenn bei der nach § 1 vorzunehmenden Drittelung Wähler, auf welche mehr als der Durchschnitt der Steuerbeträge entfällt, in die dritte Abtheilung gelangen würden. Ist das nicht der Fall, so verbleibt es auch in den hier fraglichen Stadt- und Landgemeinden bei der Drittelung gemäß § 1 des Gesetzes.

Was die Berechnung des durchschnittlichen Steuerbetrages anbelangt, so ergiebt sich derselbe durch eine Theilung, bei welcher gebildet wird:

a) der Dividendus durch die Summe der in der Wählerliste der Gemeinde verzeichneten Gesammtsteuerbeträge — abzüglich der Steuern der nicht zur Staatseinkommensteuer veranlagten Wähler und, sofern in der Gemeinde das Wahlrecht an einen Einkommensteuersatz von 6 ℳ veranlagten Wähler;

b) Der Divisor durch die Gesammtzahl der in der Liste verzeichneten Wähler — abzüglich auch hier derjenigen Wahlberechtigten, welche nicht zur Staatseinkommensteuer bezw. auch derjenigen, welche zu einem Einkommensteuersatze von 6 ℳ veranlagt sind.

III. Vermöge des im § 2 aufgestellten Durchschnittsprinzips steigt jeder mit überdurchschnittlichem Steuerbetrage in die Wählerliste eingetragene Wähler aus der dritten Abtheilung empor, selbst wenn er vom Staate zu einer Steuer (Staatseinkommensteuer, Ergänzungssteuer, Grund-, Gebäude-, Gewerbesteuer nicht veranlagt ist. Dies besagt der zweite Satz im Abs. 1 des § 2.

IV. Der zweite Absatz des § 2 behandelt die Abschichtung der beiden oberen Wählerabtheilungen nach Hälften der vergrößerten Gesammtsteuersumme, welche sich aus der Versetzung der Wähler mit überdurchschnittlichen Steuersätzen aus der dritten in die oberen Abtheilungen ergiebt.

V. Ein möglichst vereinfachtes praktisches Beispiel soll das über § 2 des Gesetzes Gesagte erläutern.

In der Gemeindewählerliste einer (nicht rheinischen) Stadt mit dem Gemeindewahlcensus von mehr als 660 ℳ Einkommen (4 ℳ fingirte Einkommensteuer) stehen 20 Wähler mit 1050 ℳ Steuern verzeichnet. Die reine Drittelung dieser Steuern ergäbe z. B. für

die erste	Abtheilung	3 Wähler	mit je 350 ℳ
„ zweite	„	5 „	
„ dritte	„	12 „	

Die zwölf Wähler der dritten Klasse stehen mit folgenden Steuersätzen in der Liste verzeichnet:

	Eink.-Steuer bezw. fingirter Satz (§ 1 al. 2 d. Ges.)	Ergänzungssteuer	Gemeinde-Einkommensteuer	Grund- und Gebäudesteuer einschließlich Provinzial- und Kreisabgaben	Gewerbesteuer einschließlich Provinzial- und Kreisabgaben	Summe
	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1) A.	12	—	24	22	14	72
2) B.	9	—	18	20	24	71
3) C.	3	—	8	40	15	66
4) D.	6	—	12	32	—	50
5) E.	6	—	12	10	—	28
6) F.	6	—	12	—	7	25
7) G.	6	—	12	2	—	20
8) H.	3	—	—	3	—	6
9) I.	3	—	—	—	—	3
10) K.	3	—	—	—	—	3
11) L.	3	—	—	—	—	3
12) M.	3	—	—	—	—	3
	—	—	—	—	—	350

Da von der Wählerzahl (20) die zu 3, 8, 9, 10, 11 und 12 verzeichneten, zur Staatseinkommensteuer nicht veranlagten Wähler (6) abgehen und von der in der Wählerliste nachgewiesenen Steuersumme (1050 ℳ) die Steuern derselben (66 + 6 + 3 + 3 + 3 + 3 = 84 ℳ) abzuziehen sind, ergiebt sich die Durchschnittssumme aus der Division:
(1050 — 84 =) 966 : (20 — 6 =) 14 = 69 ℳ.

Demnach würden die zu 1. und 2. verzeichneten Wähler aus der dritten Abtheilung ausscheiden und ihre Steuerbeträge (72+71=143 ℳ) würden die auf die oberen Wählerabtheilungen entfallende Gesammtsteuersumme auf 350 + 350 + 143 = 843 ℳ erhöhen, so daß auf diese Abtheilungen je 421,50 ℳ entfielen.

Für diejenigen rheinischen Städte, in welchen ein Wahlcensus von 6 ℳ gilt, bestimmen sich die in Divisor und Dividendus bei Berechnung des Durchschnittsbetrages zu machenden Abstriche in sinnentsprechender Weise.

Zu §§ 3 und 4.

I. Die in § 3 für Stadt- und Landgemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern zugelassenen ortsstatutarischen Regelungen sollen der freien Beschlußfassung der kommunalen Körperschaften überlassen sein. Wenn auch die Regierungsvorlage ursprünglich das Ziel verfolgte, nur solche ortsstatutarische Regelungen zuzulassen, welche die durch die Steuerreform der Jahre 1891 bis 1893 eingetretenen Wahlrechtsverschiebungen in höherem Maße als das Regelprinzip des § 2 oder als eine andere ortsstatutarische Regelung auszugleichen geeignet seien, ist doch im Verlaufe der gesetzgeberischen Verhandlungen von diesem Grundsatz abgegangen worden. An seiner Stelle ist als angemessene Kautel gegen eine willkürliche ortsstatutarische Regelung die in § 4 al. 1 vorgesehene qualifizirte Stimmenmehrheit eingeführt worden. Die Prüfung der Beständigkeitsbehörden wird sich hiernach den Ortsstatuten gegenüber lediglich auf die Frage der Erfüllung der formellen gesetzlichen Bestimmungen zu beschränken haben.

Die Ortsstatute können erst nach dem 1. Januar k. J. beschlossen werden.

II. Wie gelegentlich der Verhandlungen des Landtages über das Gesetz wiederholt festgestellt worden ist, bezieht sich

1. das Erforderniß der Zweidrittelmehrheit (§ 4 al. 1) in Städten mit Magistratsverfassung auf die Beschlußfassung der Stadtverordneten-Versammlung, nicht auch auf die des Magistrats- und

2. der Ausdruck „abstimmende Gemeindevertreter" (ebendaselbst) in Städten mit Bürgermeisterverfassung auf die gesammten stimmberechtigten Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung, also einschließlich des Bürgermeisters.

Zu § 7.

Zur praktischen Durchführung gelangt das Gesetz gelegentlich der ersten nach dem 1. Januar 1901 vorzunehmenden Ergänzungswahlen und demnächst gelegentlich der weiteren Ergänzungs- bezw. Ersatzwahlen. Indessen ist der Gesetzesinhalt selbstverständlich schon bei der in §§ 19 ff. der Städteordnung für die östlichen Provinzen und in den entsprechenden Paragraphen der übrigen Städteordnungen vorgesehenen alljährlichen Listenberichtigung, also schon bei der ersten nach dem 1. Januar 1901 erfolgenden Berichtigung, zur Anwendung zu bringen.

Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz vom 5. Juli 1900 (RGBl. S. 585).

Bekanntmachung der Minister für Handel 2c. und des Innern, vom 2. August 1900 (MBl. S. 284):

Zur Ausführung des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes wird Folgendes bestimmt:

1. Höhere Verwaltungsbehörden.

Als „höhere Verwaltungsbehörden" gelten die Regierungs-Präsidenten. Im Stadtkreise Berlin tritt in den Fällen des § 14 und des § 105 der Ober-Präsident, im Uebrigen der Polizei-Präsident an die Stelle des Regierungs-Präsidenten. Für diejenigen Betriebe, welche der Aufsicht der Bergbehörden unterstehen, werden die Geschäfte der höheren Verwaltungsbehörde durch die Oberbergämter wahrgenommen.

2. Untere Verwaltungsbehörden sind: in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern und in denjenigen Städten der Provinz Hannover, auf welche die revidirte Hannoversche Städteordnung vom 24. Juni 1858 Anwendung findet, mit Ausnahme der im § 27 Absatz 2 der Hannoverschen Kreisordnung vom 6. Mai 1884 benannten Städte, die Gemeindebehörden, im Uebrigen die Landräthe, in den Hohenzollernschen Landen die Oberamtmänner.

Für die der Bergverwaltung unterstehenden Betriebe werden die Geschäfte der unteren Verwaltungsbehörde von den Bergrevierbeamten wahrgenommen.

3. Die den Ortspolizeibehörden überwiesenen Obliegenheiten werden für die der Bergverwaltung unterstehenden Betriebe von den Bergrevierbeamten, im Uebrigen von denjenigen Beamten oder Behörden wahrgenommen, welchen die Verwaltung der örtlichen Polizei obliegt.

4. Ueber Beschwerden gegen Straffestsetzungen des Genossenschaftsvorstandes entscheidet in den Fällen des § 149 derjenige Regierungs-Präsident, in dessen Bezirk der Sitz des Betriebes gelegen ist. An die Stelle des Regierungs-Präsidenten tritt für den Stadtkreis Berlin der Polizei-Präsident und bei den der Bergverwaltung unterstehenden Betrieben das Oberbergamt.

Zu § 94 Ziffer 2. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16. Oktober 1900 (RGBl. S. 540):

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 13. Oktober 1900 auf Grund des § 94 Ziffer 2 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, § 100

Ziffer 2 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft, § 37 Abs. 1 des Bau-Unfallversicherungsgesetzesund des § 58 Abs. 1 Ziffer 4 des Invaliden-Versicherungsgesetzes beschlossen, daß die dort vorgesehenen Bestimmungen über das Ruhen des Rechts auf den Bezug der Unfall-, Invaliden- und Altersrente für folgende ausländische Grenzgebiete außer Kraft gesetzt werden:

Lfde. Nr.	Bezeichnung der ausländischen Staaten	Nähere Bezeichnung der in Betracht kommenden ausländischen Grenzgebiete
1	Dänemark	Die Ortschaft Vamdrup
2	Niederlande	Die Provinzen Groningen, Drenthe, Overyssel, Gelderland, Limburg
3	Das neutrale Gebiet Moresnet	
4	Belgien	Die Arondissements Lüttich, Verviers (Provinz Lüttich), Marche, Bastogne (Provinz Luxemburg)
5	Das Großherzogthum Luxemburg	
6	Schweiz	Der Kanton Bern, soweit derselbe nördlich und nordwestlich der Zihl und der Aare, vom Einflusse der Zihl abwärts gerechnet, belegen ist; ferner die Kantone Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Land, Aargau, Zürich, Schaffhausen, Thurgau, St. Gallen, Appenzell (Außer- und Inner-Roden)
7	Oesterreich-Ungarn	Die Bezirkshauptmannschaften Bregenz, Reutte, Schwaz, Kufstein, Salzburg mit dem Stadtmagistratsbezirke Salzburg, Schärding, Rohrbach, Kruman, Prachatitz, Schüttenhofen, Strakonitz, Klattau, Taus, Bischofteinitz, Tachau, Plan, Eger, Asch, Graslitz, Joachimsthal, Kaaden, Kommotau, Brüx, Dux, Teplitz, Aussig, Tetschen, Schluckenau, Rumburg, Gabel, Reichenberg, Friedland, Gablonz, Starkenbach, Hohenelbe, Trautenau, Braunau, Neustadt, Reichenau, Senftenberg, Schönberg, Freiwaldau, Jägerndorf, Freudenthal, Troppau, Neu-Titschein, Mistek, Freistadt, Teschen, Bielitz; die Bezirke Biala und Chrzanow
8	Rußland	Die zwischen der deutschen Reichsgrenze und Sosnowice belegenen Ortschaften Alt-Sosnowice, Sielce, Bogunja, Dembowo-Góra, Ostro-Górtea, Milowice und Niwka.

Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirthschaft vom 5. Juli 1900 (RGBl. S. 641).

Verfügung der Minister der Finanzen, für Landwirthschaft 2c., für Handel 2c. und des Innern, für Land- und Forstwirthschaft, betr. die Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes, vom 19. August 1900 (MBl. S. 243):

Zur Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft vom 30. Juni 1900 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1900 — RGBl. S. 641 — wird Folgendes bestimmt:

I. Bezeichnung der Behörden und Verbände (§ 162 des Reichsgesetzes).

1. Höhere Verwaltungsbehörden.

Als höhere Verwaltungsbehörden gelten die Regierungspräsidenten, für den Stadtkreis Berlin der Polizeipräsident.

2. Untere Verwaltungsbehörden.

Untere Verwaltungsbehörden sind in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern und denjenigen Städten der Provinz Hannover, auf welche die revidirte Hannoversche Städteordnung vom 24. Juni 1858 Anwendung findet, mit Ausnahme der im § 27 Absatz 2 der Hannoverschen Kreisordnung v. 6. Mai 1884 benannten Städte die Gemeindebehörden, im Uebrigen die Landräthe, in den Hohenzollernschen Landen die Oberamtmänner.

3. Ortspolizeibehörden.

Die den Ortspolizeibehörden überwiesenen Obliegenheiten werden von denjenigen Beamten oder Behörden wahrgenommen, welchen die Verwaltung der örtlichen Polizei obliegt.

4. Gemeindebehörden.

Untere Gemeindebehörde ist der Gemeindevorstand, in selbständigen Gutsbezirken der Gutsvorsteher zu verstehen.

5. Gemeindevertretung.

Unter der Gemeindevertretung ist die nach den verschiedenen Städte- und Landgemeinde-Ordnungen gebildete Vertretung der Stadt- oder Landgemeinden (Stadtverordneten-Versammlung, Bürgervorsteher-Kollegium, Gemeindeausschuß, Gemeindevertretung, Gemeinderath) zu verstehen.

6. Weitere Kommunalverbände.

Als weitere Kommunalverbände sind anzusehen sämmtliche Provinzial-, Landarmen- und Kreisverbände, der Lauenburgische Landeskommunalverband in der Provinz Schleswig-Holstein, die Aemter in der Provinz Westfalen, die kommunalständischen Verbände (Bezirks-Verbände) in der Provinz Hessen-Nassau, die Landbürgermeistereien in der Rheinprovinz, der Landeskommunalverband und die Oberamtsbezirke in den Hohenzollernschen Landen.

II. Bildung und Berufung der Genossenschaftsversammlungen (§ 39 des Reichsgesetzes).

Hinsichtlich der Bildung und Berufung der Genossenschaftsversammlungen verbleibt es bis auf Weiteres bei den Bestimmungen der Ausführungsanweisung vom 4. Juni 1887 (MBl. S. 125, Erlasse Bd. II S. 581) zu II nebst Anl. A.

Die übrigen Bestimmungen der Ausführungsanweisung vom 4. Juni 1887 (MBl. S. 125) zu I, III und IV nebst den Anlagen B und C werden hierdurch aufgehoben.

III. Ausführungsbestimmungen für die Staatsbetriebe (§ 134 des Reichsgesetzes).

1. Ausführungsbehörden sind die Regierungen, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten innerhalb ihrer Bezirke mit folgenden Maßgaben:

a) in Sigmaringen, wo eine Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten nicht besteht, ist die Regierung Aufsichtsbehörde.

b) Bei denjenigen Regierungen, wo getrennte Abtheilungen für direkte Steuern, sowie für Domänen und Forsten bestehen, sind die letzteren die Aufsichtsbehörde.

c) Die Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten, zu Minden ist die Ausführungsbehörde für die Regierungs-

bezirke Minden und Münster und den Kreis Rinteln im Regierungsbezirk Cassel.

d) Die Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten, zu Osnabrück ist die Ausführungsbehörde für die Regierungsbezirke Osnabrück und Aurich.

e) Abgesehen von der Oberförsterei Münster sind für die einzelnen Oberförstereien diejenigen Regierungen, von welchen sie ressortiren, die Ausführungsbehörden ohne Rücksicht auf die Lage der Oberförsterei und der zu ihr gehörigen Flächen.

2. Die Feststellung der Entschädigung (§ 75 des Reichsgesetzes) erfolgt in allen Fällen durch die Ausführungsbehörde.

3. Die bei den Ausführungsbehörden entstehenden Kosten sind aus den betreffenden etatsmäßigen Fonds der Regierungen aus der Regierungs-Hauptkasse am Sitze der Ausführungsbehörde zu zahlen.

Ebenso haben die Regierungs-Hauptkassen am Sitze der Ausführungsbehörde die von den Postbehörden gemäß § 114 Absatz 1 des Reichsgesetzes liquidirten Beträge zu zahlen.

4. Die Ausführungsanweisung vom 16. Juli 1887 (MBl. 1887 S. 196) wird hierdurch aufgehoben.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die gemäß § 110 Absatz 2 des Reichsgesetzes den Gemeindebehörden zu gewährende Vergütung wird auf zwei vom Hundert der für die Berufsgenossenschaft eingezogenen Beträge festgesetzt.

2. Ueber Beschwerden gegen Straffestsetzungen des Genossenschaftsvorstandes entscheidet in den Fällen des § 159 des Reichsgesetzes derjenige Regierungspräsident, in dessen Bezirk der Sitz des Betriebes gelegen ist. An die Stelle des Regierungspräsidenten tritt für den Stadtkreis Berlin der Polizeipräsident.

3. Die Vorstände der Berufsgenossenschaften haben von dem durch das Reichs-Versicherungsamt genehmigten Statut und jedem Nachtrage je ein Exemplar an den Minister für Handel und Gewerbe, des Innern und für Landwirthschaft, Domänen und Forsten einzureichen.

Zu § 100 Ziffer 2 s. die Angabe zu § 94 Ziffer 2 des Gewerbe-Unfallgesetzes.

Bau-Unfallversicherungsgesetz vom 5. Juli 1900 (RGBl. S. 698).

Bekanntmachung der Minister für Handel ꝛc. und des Innern, betr. die Ausführung des Bau-Unfallversicherungsgesetzes, vom 9. August 1900 (MBl. S. 287):

Zur Ausführung des Bau-Unfallversicherungsgesetzes wird Folgendes bestimmt:

1. Höhere Verwaltungsbehörden.

Als „höhere Verwaltungsbehörden" gelten die Regierungspräsidenten. Im Stadtkreise Berlin tritt in den Fällen der §§ 9, 39 dieses Gesetzes in Verbindung mit den §§ 14, 105 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes der Oberpräsident, im Uebrigen der Polizeipräsident an die Stelle des Regierungspräsidenten.

2. Untere Verwaltungsbehörden sind: in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern und in denjenigen Städten der Provinz Hannover, auf welche die revidirte Hannoversche Städteordnung vom 24. Juni 1858 Anwendung findet, mit Ausnahme der im § 27 Abs. 2 der Hannoverschen Kreisordnung vom 6. Mai 1884 benannten Städte die Gemeindevorstände, im Uebrigen die Landräthe, in den Hohenzollernschen Landen die Oberamtmänner.

3. Weitere Kommunalverbände.

Als „weitere Kommunalverbände" gelten die Provinzialverbände und die Kreise, in den Hohenzollernschen Landen der Landeskommunalverband und die Oberamtsbezirke.

4. Die den Ortspolizeibehörden überwiesenen Obliegenheiten werden von denjenigen Beamten oder Behörden wahrgenommen, welchen die Verwaltung der örtlichen Polizei obliegt.

5. Ueber Beschwerden gegen Straffestsetzungen des Genossenschaftsvorstandes entscheidet in den Fällen des § 43 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 149 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes der Regierungspräsident, in dessen Bezirk der Sitz des Betriebes gelegen ist. Im Stadtkreise Berlin tritt an die Stelle des Regierungspräsidenten der Polizeipräsident.

Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten, betr. die Ausführungsvorschriften für staatliche Unfallversicherung in Bezug auf die Betriebe der Staats-Bauverwaltung, v. 24. September 1900 (MBl. S. 233):

Das am 1. Oktober d. Js. seinem wesentlichsten Inhalte nach in Kraft tretende Gesetz vom 30. Juni 1900, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, enthält gegenüber den bisherigen Bestimmungen für die Unfallversicherung der Arbeiter zahlreiche Neuerungen. Infolge der anderweiten gesetzlichen Regelung erleiden auch die diesseits zur Ausführung der früheren Unfallversicherungsgesetze getroffenen Vorschriften, insbesondere die des Runderlasses vom 4. Januar 1892 (MBl. 1892 S. 49) entsprechende Abänderungen.

Soweit die Einrichtung der neuen Schiedsgerichte in Frage kommt, bleiben die weiteren Bestimmungen darüber bis zum Erlaß der im Gesetze vorgesehenen Kaiserlichen Verordnung vorbehalten. Hinsichtlich der übrigen Vorschriften hebe ich im Nachstehenden die für die staatliche Unfallversicherung in Betracht kommenden hauptsächlichsten Punkte im Anschluß an die Bekanntmachung des Textes der Unfallversicherungsgesetze vom 5. Juli 1900 (RGBl. S. 573 ff.) hervor, wobei ich zugleich bemerke, daß der Kürze halber für „Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz" der Buchstabe G., für „Bau-Unfallversicherungsgesetz" der Buchstabe B. und für „See-Unfallversicherungsgesetz" der Buchstabe S. gesetzt ist, und daß die angeführten Zahlen die betreffenden Paragraphen bezeichnen.

a) Umfang der Versicherung.

1. Die Versicherungspflicht der Betriebsbeamten ist auf solche mit einem Jahreseinkommen bis zu 3000 Mk. ausgedehnt worden (G. 1. B. 1.). Die Versicherung im Bereiche des See-Unfallversicherungsgesetzes erstreckt sich gleichfalls auf ein Jahresarbeitsverdienst bis einschließlich 3000 Mk. (S. 6.).

2. Bezüglich der Befreiung der Staatsbeamten von der Versicherungspflicht bewendet es bei den bisherigen Bestimmungen (G. 7., B. 1. Abs. III., S. 1.).

3. Die Versicherung erstreckt sich nicht nur, wie bisher, auf die Betriebsthätigkeit, sondern auch auf häusliche und andere Dienste, zu denen versicherte Personen neben der Beschäftigung im Betriebe von ihren Arbeitgebern oder von deren Beauftragten herangezogen werden (G. 3., B. 2.). Im Bereiche des See-Unfallversicherungsgesetzes ist die Versicherung auch auf Dienstleistungen versicherter Personen bei Rettung oder Bergung von Personen oder Sachen ausgedehnt (S. 2.).

b) Jahresarbeitsverdienst, Gegenstand der Versicherung, Umfang der Entschädigung.

1. Bei der Ermittelung des Jahresarbeitsverdienstes gelten als Lohn oder Gehalt (neben Tantiemen und Naturalbezügen) auch sonstige Bezüge (Trinkgelder, Rollgelder und ähnliche Nebeneinnahmen), welche den Versicherten, wenn auch nur gewohnheitsmäßig, gewährt werden und ganz oder theilweise an Stelle des Gehalts oder Lohnes treten. Der Werth der Naturalbezüge ist nach Orts-Durchschnittspreisen in Ansatz zu bringen. Dieselben werden für den Bereich der gewerblichen und der Bau-Unfallversicherung von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzt (G. 6., B. 9., S. 10.).

2. Der unbeschränkt anzurechnende Jahresarbeitsverdienst ist auf 1500 Mk. erhöht worden. Es entspricht dies bei einer „üblichen Betriebsweise" von 300 Tagen einem Durchschnitts-Tagesarbeitsverdienste von 5 Mk. (G. 10, B. 9., S. 11., 12., 13.). Als Jahresarbeitsverdienst der zur Seeschiffs-Besatzung gehörenden Personen gilt hinfort das Elffache (früher Neunfache) des als Monatsbetrag ihres Arbeitsverdienstes zu Grunde gelegten Durchschnittssatzes (S. 10.).

3. War der Verletzte in dem Betriebe vor dem Unfalle nicht ein volles Jahr beschäftigt und erweist es sich als unausführbar, den Lohn eines gleichartigen Arbeiters in demselben oder in benachbarten Betrieben zu ermitteln, so ist der 300fache Betrag desjenigen Arbeitsverdienstes der Rentenberechnung zu Grunde zu legen, welchen der Verletzte während des letzten Jahres vor dem Unfalle an denjenigen Tagen, an welchen er beschäftigt war, im Durchschnitt bezogen hat (G. 10., B. 9., S. 11.).

4. Die Bewilligung der Unfallentschädigung kann ganz oder theilweise abgelehnt werden, wenn der Verletzte den Unfall bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens sich zugezogen hat. In Fällen der letzteren Art kann die Rente unter Umständen den Angehörigen überwiesen werden (G. 8., B. 9., S. 8).

5. Dem Unfallverletzten sind in Zukunft auch die zur Sicherung des Erfolges des Heilverfahrens und zur Erleichterung der Folgen der Verletzung erforderlichen Hilfsmittel (Krücken, Stützapparate und dergl.) zu gewähren (G. 9. Abs. I., B. 9, S. 9. Abs. I.).

6. Ist der Verletzte infolge des Unfalls nicht nur völlig erwerbsunfähig, sondern auch derart hilflos geworden, daß er ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen kann, so ist für die Dauer dieser Hilflosigkeit die Rente bis zu 100 % des Jahresarbeitsverdienstes zu erhöhen (G. 9. Abs. III., A. 9., S. 9. Abs. III.).

7. Solange der Verletzte aus Anlaß des Unfalls thatsächlich und unverschuldet arbeitslos ist, kann die Theilrente bis zum Betrage der Vollrente vorübergehend erhöht werden (G. 9. Abs. V., B. 9., S. 9. Abs. V.).

8. Wenn der Krankenkasse die Fürsorge für den Verletzten über den Beginn der 14. Woche hinaus bis zur Beendigung des Heilverfahrens übertragen worden ist, so ist bei Unterbringung des Verletzten in ein Krankenhaus oder in eine Anstalt für Genesende der Krankenkasse das $1^1/_2$fache des gesetzlichen Mindestbetrages des Krankengeldes zu ersetzen, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden (G. 11., B. 9.). Die bezüglichen Sondervorschriften für den Bereich der See-Unfallversicherung sind in S. 16. enthalten.

9. Verletzte Personen, welche auf Veranlassung von Krankenkassen u. s. w. in einer Heilanstalt untergebracht sind, dürfen während des Heilverfahrens in andere Heilanstalten nur mit ihrer Zustimmung übergeführt werden. Diese Zustimmung kann bei unverständiger Weigerung des Verletzten durch die untere Verwaltungsbehörde des Aufenthaltsorts bezw. im Bereiche der See-Unfallversicherung unter Umständen durch das zuständige Seemannsamt ergänzt werden (G. 11., B. 9., S. 16.).

10. Erreicht die Fürsorge der Krankenkasse für den Verletzten bereits vor Ablauf von 13 Wochen nach Eintritt des Unfalls ihr Ende, während der Verletzte die volle Erwerbsfähigkeit noch nicht wiedererlangt hat, so ist die Unfallrente schon von dem Tage ab zu gewähren, an welchem der Anspruch auf Krankengeld in Wegfall kommt (G. 13., B. 9., S. 15.).

11. Im Falle der Tödtung beträgt das Sterbegeld den 15. Theil des der Rentenberechnung zu Grunde zu legenden Jahresarbeitsverdienstes (bei Seeleuten $^2/_3$ des Monats-Durchschnittsverdienstes), jedoch mindestens 50 Mk. (G. 15. Abs. I., B. 9., S. 21. Abs. I.).

12. Wenn ein Verletzter, der wegen beschränkter Erwerbsfähigkeit eine Rente bezieht, den Rest seiner Erwerbsfähigkeit aber in einem versicherungspflichtigen Betriebe gegen entsprechend geringeren Lohn verwerthet, in diesem Betriebe tödlich verunglückt, so ist die von dem Getödteten neben seinem wirklichen Arbeitsverdienste be-

zogene Rente bei der Entschädigung der Hinterbliebenen mit zu berücksichtigen (G. 15. Abs. II., B. 9., S. 21. Abs. III.).

13. Die dem Kinde eines Verstorbenen zu gewährende Rente beträgt allgemein 20 % des Jahresarbeitsverdienstes (G. 16. Abs. I., B. 9., S. 22. Abs. I.).

14. Im Falle einer Wiederverheirathung erhält die Wittwe 60 % des Jahresarbeitsverdienstes als Abfindung (G. 16. Abs. II., B. 9., S. 22. Abs. II.).

15. In besonderen Fällen kann auch dann, wenn die Ehe erst nach dem Unfall geschlossen ist, eine Wittwenrente gewährt werden (G. 16. Abs. III., B. 9., S. 22. Abs. III.).

16. Die Bestimmungen über die Rente der Kinder finden auch dann Anwendung, wenn der Unfall eine alleinstehende weibliche Person betroffen hat und diese mit Hinterlassung von Kindern verstirbt (G. 16. Abs. IV., B. 9., S. 22. Abs. IV.).

17. Wenn eine Ehefrau, welche wegen Erwerbsunfähigkeit des Ehemannes den Lebensunterhalt der Familie ganz oder überwiegend selbst bestritten hat, durch Unfall getödtet wird, so sind der Wittwer und die Kinder bis zum Wegfall der Bedürftigkeit rentenberechtigt (G. 17. Abs. I., B. 9., S. 23. Abs. I.).

18. Im Falle der Tödtung einer Ehefrau, deren Ehemann sich ohne gesetzlichen Grund von der häuslichen Gemeinschaft ferngehalten und der Pflicht der Unterhaltung der Kinder entzogen hat, kann diesen Kindern die Rente gewährt werden (G. 17. Abs. II., B. 9., S. 23. Abs. II.).

19. Für die Bewilligung der Ascendentenrente genügt es, daß der Verstorbene den Lebensunterhalt des Ascendenten überwiegend bestritten hat (G. 18., B. 9., S. 24.).

20. Außer den Ascendenten ist auch elternlosen Enkeln im Falle der Bedürftigkeit bis zum zurückgelegten 15. Lebensjahre eine Rente von insgesammt 20 % des Jahresarbeitsverdienstes zu gewähren, wenn ihr Lebensunterhalt ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten worden war (G. 19., B. 9., S. 25.).

21. Die Unterbringung eines Verletzten in eine Heilanstalt kann ohne seine Zustimmung auch dann erfolgen, wenn der für den Aufenthaltsort des Verletzten amtlich bestellte Arzt bezeugt, daß Zustand oder Verhalten des Verletzten eine fortgesetzte Beobachtung erfordert (G. 22., B. 9., S. 17. Abs. I.).

22. Dem in einer Heilanstalt untergebrachten Verletzten sowie dessen Angehörigen kann im Falle der Bedürftigkeit eine besondere Unterstützung gewährt werden (G. 22. Abs. IV., B. 4., S. 17. Abs. V.).

23. Ist begründete Annahme vorhanden, daß der Empfänger einer Unfallrente bei Durchführung eines Heilverfahrens eine Erhöhung seiner Erwerbsfähigkeit erlangen werde, so kann zu diesem Zwecke jeder Zeit ein neues Heilverfahren eingeleitet werden (G. 23., B. 9., S. 18.).

24. Dem Rentenempfänger kann auf Antrag an Stelle der Rente Aufnahme in ein Invalidenhaus oder in ähnliche Anstalten gewährt werden. Der Aufgenommene ist auf je ein Vierteljahr und, wenn er die Erklärung nicht einen Monat vor Ablauf dieses Zeitraumes zurücknimmt, jedesmal auf ein weiteres Vierteljahr an den Verzicht auf die Rente gebunden (G. 24., B. 9., S. 19.).

c) Verhältniß zu Krankenkassen, Armen-Verbänden u. s. w.

1. Wenn Kranken-, Sterbe- und sonstige Unterstützungskassen den von Unfällen betroffenen Personen sowie deren Angehörigen und Hinterbliebenen Unterstützungen gewähren für einen Zeitraum, für welchen den Unterstützten ein Entschädigungsanspruch gegen die Unfallversicherung zustand oder noch zusteht, so ist der unterstützenden Stelle für ihre Aufwendungen durch Ueberweisung von Rentenbeträgen Ersatz zu leisten (G. 25. Abs. II., B. 9., S. 29. Abs. II.).

2. Ist die geleistete Unterstützung eine vorübergehende, so können als Ersatz höchstens 3 Monatsbeträge der Rente und zwar mit nicht mehr als der Hälfte in Anspruch genommen werden (G. 25. Abs. IV., B. 9., S. 29. Abs. IV.).

3. Bei Gewährung einer fortlaufenden Unterstützung gilt als Ersatz die fortlaufende Ueberweisung von höchstens der halben Rente, im Falle der Aufnahme des Unterstützten in eine Anstalt die fortlaufende Ueberweisung der vollen Rente (G. 25. Abs. V., B. 9., S. 29. Abs. V.).

4. Den unter das Krankenversicherungsgesetz fallenden Kassen steht als Ersatz der im § 6 Abs. I. Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Leistungen die Hälfte des gesetzlichen Mindestbetrages des Krankengeldes dieser Kassen zu, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden (G. 25. Abs. III, B. 9., S. 29. Abs. III.).

5. Soweit es sich um den Ersatz für eine vorübergehende Unterstützung handelt, ist der Anspruch spätestens binnen 3 Monaten nach Beendigung der Unterstützung geltend zu machen (G. 26., B. 9., S. 30.).

d) Anzeige und Untersuchung der Unfälle.

1. Die Anzeigefrist für Unfälle im Bereiche der gewerblichen und der Bau-Unfallversicherung ist auf 3 Tage verlängert worden (G. 63., B. 37.).

2. Die Führung der Unfallverzeichnisse ist fortgefallen, da die bisherigen Bestimmungen (§ 52 U.-V.-G., § 37 B.-U.-V.-G., § 60 S.-U.-V.-G.) in die neuen Unfallversicherungsgesetze nicht übernommen worden sind.

3. Die Unfalluntersuchung ist ausgedehnt auf die Angehörigen der durch den Unfall verletzten Personen sowie auf die Höhe der Renten, welche der Verletzte etwa auf Grund der Unfallversicherungsgesetze oder des Invalidenversicherungsgesetzes bereits bezieht (G. 64., B. 37., S. 68.).

4. An den Unfall-Untersuchungsverhandlungen im staatlichen Baubetriebe können auch die staatlichen Gewerbe-Aufsichtsbeamten sowie ein von der Krankenkasse bestellter — nicht gewählter —

Bevollmächtigter Theil nehmen. Etwaige Entschädigungen der Krankenkassen-Bevollmächtigten fallen der Krankenkasse zur Last. Dem Gewerbe-Aufsichtsbeamten, wie dem Kassenvorstande ist von der Einleitung der Untersuchung rechtzeitig Kenntniß zu geben (G. 65., B. 37.).

e) Feststellung der Entschädigungen.

1. Soll auf Grund eines ärztlichen Gutachtens die Bewilligung einer Entschädigung abgelehnt oder nur eine Theilrente festgestellt werden, so ist vorher der behandelnde Arzt zu hören. Steht dieser zur Bauverwaltung in einem Vertragsverhältnisse, so ist auf Antrag ein anderer Arzt zu hören (G. 69., B. 37., S. 74.).

2. Den Entschädigungsberechtigten ist fortan auch in Fällen, in denen eine Entschädigung abgelehnt oder eine Rente herabgesetzt oder aufgehoben werden soll, durch vorherige Benachrichtigung unter Mittheilung der Unterlagen Gelegenheit zur Aeußerung zu geben. Dabei ist auf die aus G. 70. Abs. II. und 69. Abs. III. sich ergebenden Befugnisse sowie auf die in G. 70. Abs. II. vorgesehene Frist hinzuweisen (G. 70./89., B. 37., S. 75./93.).

f) Berufung.

Die Berufungsfrist ist auf 1 Monat festgesetzt. Dieselbe gilt als gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist bei einer nicht zuständigen Behörde eingegangen ist (G. 76., B. 37., S. 80.).

g) Auszahlung der Entschädigungen.

Der bisher für die Auszahlung der Entschädigungen vorgeschriebene Berechtigungs-Ausweis für den Empfänger ist durch die einfache Benachrichtigung des letzteren ersetzt; dagegen ist der unteren Verwaltungsbehörde des Wohnortes über die dem Berechtigten zustehenden Bezüge, auch bei Veränderungen, Mittheilung zu machen (G. 87., B. 37., S. 91.).

h) Veränderung der Verhältnisse.

1. Nach Ablauf von 2 Jahren seit der Rechtskraft des Bescheides oder der Entscheidung, durch welche die Entschädigung zuerst endgültig festgestellt ist, darf wegen einer im Zustande des Verletzten eingetretenen Aenderung eine anderweite Feststellung der Entschädigung ohne Zustimmung des Verletzten nur in Zeiträumen von mindestens 1 Jahre erfolgen (G. 88. Abs. II., B. 37., S. 92. Abs. II.).

2. Nach Ablauf von 5 Jahren unterliegt eine solche Abänderung der Entscheidung des Schiedsgerichts (G. 88. Abs. III., B. 37., S. 92. Abs. III.).

3. Die anderweite Rentenfestsetzung nach Abschluß eines neuen Heilverfahrens, die Einstellung von Rentenzahlungen sowie die Ablösung einer Rente durch Kapitalzahlung erfolgt auch nach Ablauf von 5 Jahren durch die Feststellungsbehörde (G. 91., B. 37., S. 95.).

4. Eine Minderung, Einstellung oder Aufhebung der Rente tritt erst mit Ablauf des Monats in Wirksamkeit, in welchem der die Veränderung aussprechende Bescheid zugestellt worden ist (G. 89. Abs. IV., B. 37., S. 93. Abs. IV. — vergl. auch G. 93. Abs. III, B. 37., S. 97. Abs. III. —).

i) Zahlungstermine.

1. Renten, deren Jahresbetrag sich auf 60 Mk. oder weniger beläuft, sind in vierteljährlichen Beträgen im Voraus zu zahlen, sofern nicht anzunehmen ist, daß die Rente vor Ablauf des Vierteljahres fortfällt (G. 93. Abs. I., B. 37., S. 97. Abs. I.).

2. Im Einverständnisse mit dem Entschädigungsberechtigten kann die Zahlung auch in längeren Zeitabschnitten erfolgen (G. 93. Abs. II., B. 37., S. 97. Abs. II.).

k) Ruhen der Rente.

Ein Ruhen des Rentenanspruchs war im Bereiche der Unfallversicherung bisher nur bei Bauten (§§ 39, 48 B.-U.-V.-G.) und für die See-Unfallversicherung (§ 75 S.-U.-V.-G.) vorgesehen. Die neuen Bestimmungen haben diese Fälle dem Bedürfniß entsprechend erweitert (G. 94., B. 37., S. 98.).

l) Kapitalabfindungen.

Verletzte, deren Rente auf 15 oder weniger Prozent der Vollrente festgestellt ist, können durch eine entsprechende Kapitalzahlung abgefunden werden; auch können Ausländer beim Verzuge ins Ausland Kapitalabfindung erhalten (G. 95., B. 37., S. 99.).

m) Zustellungen.

Die gegen früher erweiterten Vorschriften über die Zustellungen sind im G. 155., B. 45., S. 150. enthalten. —

Zum Schluß mache ich noch auf die neu eingeführten Vorschriften über die Unfallversicherung in der Seeschiffahrt mit kleinen Segelfahrzeugen, sowie in der See- und Küstenfischerei aufmerksam (S. 152—164), deren Inkraftsetzung gleich den Eingangs erwähnten neuen Schiedsgerichten besonderer Kaiserlicher Verordnung vorbehalten bleibt. —

Vorstehende Zusammenstellung enthebt die mit der Ausführung des Gesetzes betrauten Beamten nicht der Pflicht, sich durch eingehendes Studium des Gesetzes selbst mit dessen Bestimmungen bekannt zu machen. Zur Einführung in das Gesetz und zum Handgebrauch bei dessen Anwendung empfehle ich die im Verlage von Ascher & Comp. in Berlin erschienene C. Graef'sche Textausgabe.

Zu § 37 Abs. 1 s. die Angabe zu § 94 Ziffer 2 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes.

See-Unfallversicherungsgesetz vom 5. Juli 1900 (RGBl. S. 573 ff.).

Bekanntmachung der Minister für Handel 2c. und des Innern vom 9. August 1900 (MBl. S. 287):

Zur Ausführung des See-Unfallversicherungsgesetzes wird Folgendes bestimmt:

1. Höhere Verwaltungsbehörden.

Als „höhere Verwaltungsbehörden" gelten die Regierungspräsidenten.

2. Untere Verwaltungsbehörden sind: in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern und in denjenigen Städten der Provinz Hannover, auf welche die revidirte Hannoversche Städteordnung vom 24. Juni 1858 Anwendung findet, mit Ausnahme der im § 27 Abs. 2 der Hannoverschen Kreisordnung vom 6. Mai 1884 benannten Städte die Gemeindevorstände, im Uebrigen die Landräthe.

3. Weitere Kommunalverbände.

Als „weitere Kommunalverbände" gelten die Provinzialverbände und die Kreise.

4. Die den Ortspolizeibehörden überwiesenen Obliegenheiten werden von denjenigen Beamten oder Behörden wahrgenommen, welchen die Verwaltung der örtlichen Polizei obliegt.

5. Ueber Beschwerden gegen Straffestsetzungen des Genossenschaftsvorstandes entscheidet in den Fällen des § 137 der Regierungspräsident, in dessen Bezirk der Sitz des Betriebes gelegen ist.

Gewerbeordnung vom 26. Juli 1900 (RGBl. S. 871).

Anweisung der Minister für Handel 2c., der geistlichen 2c. Angelegenheiten, des Innern und für Landwirthschaft zur Ausführung der Gewerbeordnung Tit. I, II, IV, V, vom 9. August 1899 (MBl. S. 127):

Zur Ausführung des Tit. I, II, IV, V der Gewerbeordnung wird unter Aufhebung der Ausführungsanweisungen vom 4. September 1869, vom 29. Dezember 1883 und vom 19. Juli 1884 (MBl. 1869 S. 200 und 1884 S. 11 und 164) Folgendes bestimmt:

Behörden.

1. Unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde" sind zu verstehen in den Fällen:
a) der §§ 27, 30, 39, 51, 64 die Bezirksausschüsse (§§ 111, 115 Abs. 1 lit. a, 132, 112, 128 des Zuständigkeitsgesetzes);
b) des § 28 die Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten;
c) der §§ 41b und 42b die Regierungspräsidenten.

In Berlin tritt in den Fällen des § 30 an die Stelle des Regierungspräsidenten der Polizeipräsident (§ 161 des Zuständigkeitsgesetzes); das Gleiche gilt in dem Falle der §§ 41b und 42b.

2. Als untere Verwaltungsbehörde gelten in den Fällen des § 117 Ziff. 1 des Zuständigkeitsgesetzes die Ortspolizeibehörden und in den Fällen des § 77 der Gewerbeordnung die Landräthe.

3. Als Gemeindebehörde ist der Gemeindevorstand (Magistrat, Bürgermeister, Gemeindevorsteher) anzusehen.

Zu §§ 14, 35 Abs. 6.

4. Die im § 14 Abs. 1 des Gesetzes erforderte Anzeige hat bei dem Gemeindevorstande des Ortes zu erfolgen, an welchem das Gewerbe betrieben werden soll. Der Anzeige bedarf es auch dann, wenn für den Betrieb des Gewerbes oder für die gewerbliche Anlage eine besondere Genehmigung erforderlich und ertheilt ist. Der Gemeindevorstand bescheinigt den Empfang der Anzeige und giebt der für den Ort des Gewerbebetriebes zuständigen Ortspolizeibehörde von ihrem Inhalte Kenntniß.

Die nach § 14 Abs. 2 und § 35 Abs. 6 des Gesetzes außerdem erforderlichen besonderen Anzeigen sind bei der Ortspolizeibehörde des Wohnortes des Gewerbetreibenden zu machen.

Die Gemeinde- und die Ortspolizeibehörden haben über die ihnen erstatteten Anzeigen fortlaufende Verzeichnisse zu führen.

Zu § 15.

5. Die Polizeibehörde prüft, ob von dem Gewerbetreibenden den gesetzlichen Anforderungen genügt ist.

Mangeln ihm für den begonnenen Gewerbebetrieb der vorgeschriebene Befähigungsnachweis (§§ 30 Abs. 2, 30a, 31, 34 des Gesetzes) oder die erforderliche Approbation, Konzession, Bestallung, Erlaubniß oder Genehmigung (§§ 29, 30 Abs. 1, 32, 33, 33a, 34, 37, 43 des Gesetzes), so ist, wenn ungeachtet einer dahin gehenden Aufforderung der Polizeibehörde der Betrieb nicht eingestellt wird, die strafrechtliche Verfolgung des Gewerbetreibenden herbeizuführen. Daneben kann die Fortsetzung des Betriebes von der Ortspolizeibehörde durch Anwendung unmittelbaren Zwanges verhindert und die Beseitigung der zur Ausübung des Gewerbebetriebes dienenden Einrichtungen (Schankgeräthe, Firmenschilder 2c.) im Verwaltungszwangsverfahren herbeigeführt werden.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Aerzte (§ 29) mit der Maßgabe Anwendung, daß nur die Beilegung des Titels „Arzt, Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt, Thierarzt" oder eines arztähnlichen Titels zu verhindern ist.

6. Mit der Schließung einer gewerblichen Anlage (§ 147 Abs. 3), welche ohne die in §§ 16, 25 vorgeschriebene Genehmigung betrieben wird, soll, sofern nicht ein sofortiges Einschreiten im öffentlichen Interesse geboten erscheint, die Ortspolizeibehörde in der Regel erst vorgehen, wenn der Thatbestand gemäß § 147 Abs. 1 Ziff. 2 durch richterliches Urtheil festgestellt ist. Die Ortspolizeibehörde hat, sofern der Unternehmer der Aufforderung, die Genehmigung einzuholen, nicht nachkommt, davon abzusehen, ihn zur Einholung der Genehmigung anzuhalten und sogleich das strafgerichtliche Verfahren zu veranlassen. Im Uebrigen finden die Bestimmungen der Ziff. 5 Anwendung.

Jede Schließung einer gewerblichen Anlage hat der Regierungspräsident, in Berlin der Polizeipräsident, dem Minister für Handel und Gewerbe unverzüglich anzuzeigen.

7. Bei der Anmeldung der im § 35 des Gesetzes aufgeführten Gewerbe hat die Polizeibehörde die Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden, nöthigenfalls durch Rückfrage bei der Orts-

polizeibehörde des Geburtsortes des Gewerbetreibenden zu prüfen. Ergeben sich bei dieser Prüfung Thatsachen, welche seine Unzuverlässigkeit in Bezug auf seinen Gewerbebetrieb darthun, so ist, falls die unter Mittheilung der Gründe erfolgte Aufforderung zur freiwilligen Einstellung des Gewerbebetriebes erfolglos geblieben ist, die Untersagung mittels Klage im Verwaltungsstreitverfahren herbeizuführen.

Verfahren bei Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen §§ 16 ff.

Antrag.

8. Anträge auf Ertheilung der Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen (§§ 16, 25) und alle sich darauf beziehenden Eingänge sind als schleunige Angelegenheiten zu behandeln und im Geschäftsgange als solche zu bezeichnen.

Der Antrag ist anzubringen:

a) wenn die Anlage innerhalb eines Landgemeindebezirks oder selbständigen Gutsbezirks errichtet werden soll, bei dem Landrath;

b) wenn die Anlage innerhalb eines Stadtbezirks errichtet werden soll und die Beschlußfassung dem Stadtausschusse oder dem Magistrate zusteht, bei dieser Behörde, andernfalls bei der Polizeibehörde des Stadtbezirks.

Handelt es sich um die Genehmigung einer Stauanlage für ein zum Betriebe auf Bergwerken oder Aufbereitungsanstalten bestimmtes Wassertriebwerk, so ist der Antrag bei dem Revierbeamten anzubringen.

Soll eine unter den § 109 des Zuständigkeitsgesetzes fallende gewerbliche Anlage von einer Stadtgemeinde über 10000 Einwohner oder von einem Landkreise in ihren Bezirken errichtet werden, so ist der Antrag bei dem Regierungspräsidenten, in Berlin bei den Oberpräsidenten, anzubringen. Dieser bezeichnet auf Grund des § 59 des Landesverwaltungsgesetzes die Beschlußbehörde und giebt an diese den Antrag mit dem Auftrage ab, mit der Leitung des Vorverfahrens einen geeigneten Beamten zu beauftragen.

Zu § 17.

9. Aus dem Antrag muß der vollständige Name, der Stand und der Wohnort des Unternehmers ersichtlich sein. Demselben sind in drei Exemplaren eine Beschreibung, eine Situationszeichnung und der Bauplan der Anlage beizufügen.

Aus diesen Vorlagen müssen hervorgehen:

a) die Größe des Grundstücks, auf welchem die Betriebsstätte errichtet werden soll, die Bezeichnung, welche dasselbe im Grundbuche oder im Kataster führt, und der etwaige besondere Name;

b) die gleichartige Bezeichnung der Grundstücke, welche es umgeben, und die Namen ihrer Eigenthümer;

c) die Entfernung, in welcher die zum Betriebe bestimmten Gebäude oder Einrichtungen von den Grenzen der benachbarten Grundstücke und den darauf befindlichen Gebäuden, sowie von den nächsten öffentlichen Wegen liegen sollen;

d) die Höhe und Bauart der benachbarten Gebäude, sofern zu der Betriebsstätte Feuerungsanlagen gehören;

e) die Lage, Ausdehnung und Bauart der Betriebsstätte, die Bestimmung der einzelnen Räume und deren Einrichtung im Allgemeinen;

f) der Gegenstand des Betriebes, die Grundzüge des Verfahrens und der anzuwendenden Apparate, die ungefähre Ausdehnung des Betriebes, die Arten der bei demselben entwickelten Gase und die Vorkehrungen, durch welche deren Entweichen verhindert werden soll, die Beschaffenheit der festen und flüssigen Abfallprodukte, sowie die Art ihrer Beseitigung, insbesondere wenn diese durch Ableitung in Wasserläufe erfolgen soll.

Bei Schießpulver- und Sprengstofffabriken sowie bei Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art sind genaue Angaben über die Bestimmung und Einrichtung der einzelnen Räume, sowie über den Hergang der Fabrikation erforderlich. Auch ist für jeden einzelnen Raum das Maximum der darin zu verarbeitenden oder zu lagernden Stoffe anzugeben.

Stauanlagen.

10. Bei Stauanlagen ist eine Zeichnung der gesammten Stauvorrichtungen einschließlich der Gerinne und Wasserräder (Turbinen) beizubringen. Außerdem ist ein Nivellement erforderlich, in welchem dargestellt sein muß

a) das Längenprofil des zum Betriebe bestimmten Wasserlaufes und des Mutterbaches,

b) eine Anzahl von Querprofilen beider,

c) eine Anzahl Thalquerprofile,

und welches soweit auszudehnen ist, als die Wirkungen der anzulegenden Stauwerke bei Hochwasser reichen; auch müssen die Wirkungen der übrigen Wasserführungen erkennbar gemacht werden. Die Profile sind auf eine und dieselbe Horizontale zu beziehen; die letztere ist an einen unverrückbaren Festpunkt anzuschließen.

Es bedarf ferner einer Angabe der Höhe des gewöhnlichen, des niedrigsten und des höchsten Wasserstandes sowie der Wassermengen, welche der Wasserlauf bei den verschiedenen Wasserständen führt, und einer Mittheilung darüber, welche Stauwerke ober- und unterhalb der projektirten Anlage zunächst derselben sich befinden.

In dem Situationsplane sind die Grundstücke, welche an den Wasserlauf stoßen, soweit der Rückstau reicht, mit der Nummer, welche sie im Grundbuche oder Kataster führen, und mit dem Namen des zeitigen Eigenthümers zu bezeichnen.

Zeichnungen.

11. Für die erforderlichen Zeichnungen ist ein Maßstab zu wählen, welcher eine deutliche Anschauung gewährt; der Maßstab ist stets auf den Zeichnungen einzutragen, ebenso sind die Himmelsrichtungen anzugeben. Für die Zeichnungen ist haltbares Zeichenpapier, das auf Leinwand aufgezogen ist, oder durchsichtige Zeichenleinwand zu verwenden.

Nivellements und die dazu gehörigen Situationspläne sind von vereideten Feldmessern oder von Baubeamten zu fertigen. Alle sonstigen Abmessungen und Zeichnungen können von den mit der Ausführung betrauten Technikern und Werkmeistern angefertigt werden.

Beschreibungen, Zeichnungen und Nivellements sind von demjenigen, welcher sie gefertigt hat, und von dem Unternehmer zu unterschreiben.

Prüfung der Vorlagen.

12. Die Behörden, bei welchen der Antrag eingereicht wird — in den Fällen der Ziff. 8 Abs. 4 der mit der Leitung des Vorverfahrens beauftragte Beamte — haben die Vollständigkeit der Vorlage zu prüfen.

Das erste Exemplar der Vorlagen ist sodann dem zuständigen Baubeamten, das zweite, sofern es sich nicht lediglich um ein Genehmigungsgesuch für eine Stauanlage handelt, dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten und das dritte, wenn es sich um Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten, Glas- und Rußhütten, Anlagen zur Gewinnung roher Metalle, Röstöfen, Metallgießereien, sofern sie nicht bloße Tiegelgießereien sind, chemische Fabriken aller Art, Schnellbleichen, Firnißsiedereien, Stärkefabriken, mit Ausnahme der Fabriken zur Bereitung von Kartoffelstärke, Stärkesyrupfabriken, Leim-, Thran- und Seifensiedereien, Knochenbrennereien, Knochendarren, Knochenkochereien und Knochenbleichen, Talgschmelzen, Schlächtereien, Gerbereien, Abdeckereien, Poudretten- und Düngpulverfabriken, Strohpapierstofffabriken, Darmzubereitungsanstalten, Kalifabriken, Kunstwollefabriken, Anlagen zur Herstellung von Celluloid, Dégrasfabriken, Anlagen zur Destillation oder zur Verarbeitung von Theer und von Theerwasser, Anlagen, in welchen aus Holz oder ähnlichem Fasermaterial auf chemischem Wege Papierstoff hergestellt wird (Cellulosefabriken) und Anstalten zum Trocknen und Einsalzen ungegerbter Thierfelle handelt, dem zuständigen Medizinalbeamten vorzulegen.

Bei Stauanlagen ist in der Regel der Wasserbaubeamte und der Meliorationsbaubeamte zu hören.

Erscheint es mit Rücksicht auf die Natur der projektirten Anlage erforderlich, der Situationszeichnung eine weitere Ausdehnung zu geben, oder finden sich sonstige Mängel, so ist der Unternehmer von dem Sachverständigen zur Ergänzung auf kürzestem Wege, d. h. durch mündliche Verhandlung oder durch unmittelbaren Schriftwechsel zu veranlassen.

Die Beamten haben die Abgabe ihrer Gutachten nach Möglichkeit zu beschleunigen; die erfolgte Prüfung ist auf den Vorlagen zu bescheinigen.

An Stelle des Baubeamten der allgemeinen Bauverwaltung kann ein Beamter der Stadtgemeinde oder des Kreisverbandes, welcher die gleiche Qualifikation besitzt, zugezogen werden.

In Städten, in welchen die Verwaltung der Baupolizei einer Königlichen Behörde zusteht, ist das für den Baubeamten bestimmte Exemplar der Vorlage, sofern ein anderes nicht verfügbar ist, der Baupolizeibehörde zu übersenden. Diese hat die Vorlage unter Bezeichnung der bei der Prüfung gefundenen Anstände binnen acht Tagen zurückzusenden und nöthigenfalls im Vorverfahren Einspruch zu erheben.

Sofern Erhöhungen im Ueberschwemmungsgebiete beabsichtigt werden, ist gemäß Abschn. I des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848 (GS. S. 54) noch die deichpolizeiliche Genehmigung des Bezirksausschusses herbeizuführen.

Bekanntmachung bei Veränderungen von Anlagen.

13. Wird bei Veränderungen bestehender Anlagen (§ 25) der Antrag gestellt, von der öffentlichen Bekanntmachung Abstand zu nehmen, so haben sich der Baubeamte, der Gewerbeaufsichtsbeamte und der Medizinalbeamte (Ziff. 12) bei Rückgabe der Vorlagen auch hierüber auszusprechen. Der Antrag wird der Regel nach dann zu befürworten sein, wenn es sich um eine unzweifelhafte Verbesserung handelt oder die Unschädlichkeit der beabsichtigten Veränderung klar zu Tage liegt. Seine Befürwortung kann auch dann schon zulässig sein, wenn neue oder größere Nachtheile, Gefahren und Belästigungen, als mit der vorhandenen Anlage verbunden sind, durch die beabsichtigte Veränderung nicht herbeigeführt werden können. Demnächst werden die Akten der zuständigen Beschlußbehörde vorgelegt. Gegen den Beschluß, durch welchen der Antrag, die Genehmigung ohne vorausgegangenes Bekanntmachungsverfahren zu ertheilen, abgelehnt wird, findet ein Rechtsmittel nicht statt.

Bekanntmachung (§ 17 Abs. 2).

14. Die Bekanntmachung des Unternehmens und die Erörterung der erhobenen Einwendungen erfolgt durch die Behörde, bei welcher der Antrag angebracht ist; in den Fällen der Ziff. 8 Abs. 4 durch den mit der Leitung des Vorverfahrens beauftragten Beamten. Der Landrath ist befugt, beide Geschäfte der Ortspolizeibehörde oder einer sonstigen geeigneten Unterbehörde zu übertragen. Will die Ortspolizeibehörde eines Stadtbezirks im öffentlichen Interesse gegen das Unternehmen Einspruch erheben, so hat die Beschlußbehörde einen anderen Beamten mit der Leitung des Vorverfahrens zu beauftragen.

Das Gleiche gilt, wenn der Bürgermeister die Ortspolizei verwaltet und entweder die Gemeindeverwaltung gegen das Unternehmen Einwendungen erheben will, oder — abgesehen von den Fällen der Ziff. 8 Abs. 4 — das gewerbliche Unternehmen von einer Stadtgemeinde in ihrem Bezirke ausgeführt werden soll.

15. Die Bekanntmachung des Unternehmens muß enthalten

a) Namen, Stand und Wohnort des Unternehmers, den Gegenstand des Unternehmens, die Bezeichnung des Grundstücks, auf welchem dasselbe aufgeführt werden soll, sowie eine Bezeichnung der Wasserläufe, in welche die Abwässer abgeleitet werden sollen;

b) die Aufforderung, etwaige Einwendungen binnen vierzehn Tagen bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erläßt, schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen;
c) die Verwarnung, daß nach Ablauf der Frist Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden können;
d) den Hinweis, daß und wo die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne zur Einsicht ausliegen;
e) die Anberaumung eines (nicht über zehn Tage nach dem Ablauf der vierzehntägigen Widerspruchsfrist anzusetzenden) Termins zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen vor dem die Bekanntmachung erlassenden Beamten (falls die Bekanntmachung von dem Stadtausschuß oder Magistrat erlassen wird, vor einem namhaft zu machenden Kommissar dieser Behörde);
f) die Eröffnung, daß im Falle des Ausbleibens des Unternehmers oder der Widersprechenden gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen werde vorgegangen werden.

16. Die Bekanntmachung ist nur einmal, und zwar durch das Publikationsorgan der zuständigen Beschlußbehörde zu veröffentlichen. In den Fällen der Ziff. 8 Abs. 4 hat die Bekanntmachung in dem amtlichen Publikationsorgan desjenigen Magistrats, Kreis- oder Stadtausschusses zu erfolgen, in dessen Bezirk die gewerbliche Anlage errichtet werden soll. Dafür, daß von den Vorlagen bis zum Ablauf der Frist innerhalb der Dienststunden an geeigneter Stelle Einsicht genommen werden kann, ist von der Behörde Sorge zu tragen.

Ein Belagblatt der Bekanntmachung ist zu den Akten zu bringen.

Eine Bekanntmachung in anderen Blättern darf nicht auf Kosten des Unternehmers erfolgen. Im Interesse eines genügenden Bekanntwerdens des beabsichtigten Unternehmens in den betheiligten Kreisen empfiehlt es sich jedoch, namentlich bei bedeutenderen Anlagen, den Redaktionen der Kreisblätter und anderer geeigneter Zeitungen eine kurze Notiz über den wesentlichen Inhalt der Bekanntmachung mit dem Ersuchen um unentgeltliche Aufnahme zu übensenden.

Einwendungen (§ 19).

17. Ausführliche Einwendungen sind dem Unternehmer noch vor dem Erörterungstermin durch Uebersendung des beigefügten Duplikats oder einer Abschrift mitzutheilen.

Sind innerhalb der Widerspruchsfrist Einwendungen nicht erhoben, so wird der Unternehmer hiervon sowie von dem Wegfall des Erörterungstermins in Kenntniß gesetzt und mit Vorlegung der Akten an die Schlußbehörde nach Ziff. 20 verfahren.

18. Erscheinen im Erörterungstermine beide Theile, so ist zunächst eine gütliche Einigung zu versuchen. Gelingt der Versuch nicht, so werden die Erklärungen über die beiderseitigen Behauptungen zu Protokoll genommen.

Nur solche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen, welche in der physischen Einwirkung der Anlage auf ihre Umgebung ihren Grund haben, können den Gegenstand von Einwendungen im Genehmigungsverfahren bilden. Diese Einwendungen sind jedoch in allen Fällen und auch dann zu prüfen, wenn der Widerspruch nur durch Hinweis auf wirthschaftliche Folgen begründet wird. Die nur auf die Besorgniß nachtheiliger Folgen anderer, z. B. wirthschaftlicher Art gestützten Einwendungen sind ebensowenig zur Erörterung zu ziehen, wie Einwendungen, welche auf besonderen privatrechtlichen Titeln (wie Vertrag, Verjährung, letztwillige Verfügung) beruhen.

Wenn der Unternehmer vor Schluß der Erörterung den Antrag gestellt hat, daß ihm die unverzügliche Ausführung der baulichen Anlagen gestattet werde, so sind die Widersprechenden darüber zu hören, ob sie gegen diesen Antrag Einwendungen geltend zu machen haben. Ihre Erklärungen und die Entgegnungen des Unternehmers sind in das Protokoll aufzunehmen.[1])

Ueber diejenigen Behauptungen, welche von den Parteien mit Beweis unterstützt werden und dem Beamten erheblich erscheinen, ist entweder alsbald in dem Erörterungstermin oder in einem neuen, in naher Zeit anzuberaumenden Termine Beweis zu erheben. Die Gestellung von Zeugen und Sachverständigen, welche vernommen werden sollen, ist Sache der Partei, welche die Vernehmung beantragt.

Die Sachverständigen sind vor ihrer Vernehmung darauf hinzuweisen, daß sie über die Thatsachen, welche durch das Verfahren zu ihrer Kenntniß kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Nachahmung der von dem Unternehmer geheim gehaltenen, zu ihrer Kenntniß gelangten Betriebseinrichtungen und Betriebsweisen, so lange diese Betriebsgeheimnisse sind, zu enthalten haben (§ 21 a).[2])

Macht der Verlauf der Verhandlungen die Ansetzung weiterer Termine nöthig, so sind diese unverzüglich anzuberaumen und den Parteien mündlich bekannt zu machen.

Bevollmächtigter.

19. Sind mehrere Widersprechende vorhanden, welche ein gleichartiges Interesse haben, so ist zur Vereinfachung des Verfahrens darauf Bedacht zu nehmen, daß sie einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten bestellen, welcher sie bei den weiteren Verhandlungen zu vertreten hat. Soll er zur Empfangnahme der Bescheide, zur Einlegung des Rekurses oder zur vergleichsweisen Einigung mit dem Unternehmer nicht ermächtigt sein, so ist dies ausdrücklich zu erklären.

Abschluß der Verhandlungen.

20. Nach dem Abschlusse der Erörterungen sind die Verhandlungen, wenn es erforderlich

---

[1]) Abs. 3 der Ziffer 18 ist durch Ziffer 1 der mittels Erlasses der Minister für Handel ꝛc. und des Innern vom 24. August 1900 (MBl. S. 288) veröffentlichten Ausführungs-Anweisung eingeschaltet.

[2]) Abs. 5 der Ziffer 18 durch Ziffer 5 der Anweisung eingeschaltet.

erscheint, dem Baubeamten, dem Gewerbeaufsichtsbeamten und dem Medizinalbeamten (Ziff. 12) zur Abgabe eines neuen Gutachtens mitzutheilen. Ist der zuständige Medizinalbeamte noch nicht gehört, so ist in geeigneten Fällen die Abgabe eines Gutachtens nunmehr herbeizuführen. Bei Stauanlagen sind die in Ziff. 12 Abs. 3 bezeichneten Beamten immer nochmals zu hören. Demnächst werden die Verhandlungen mit einer Aeußerung über die Zulässigkeit der Anlage und über die etwa erhobenen Einwendungen in dem vorgeschriebenen Wege der Beschlußbehörde vorgelegt. Wenn es sich um die Genehmigung der Stauanlage für ein zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmtes Wassertriebwerk handelt, sind die Verhandlungen zunächst dem Oberbergamt vorzulegen und von diesem mit seiner Aeußerung an den Bezirksausschuß zu befördern.

Beschlußfassung (§ 18).

21. Die Beschlußfassung über das Genehmigungsgesuch erfolgt durch das Kollegium der Beschlußbehörde; der Erlaß eines Vorbescheids durch den Vorsitzenden dieser Behörde (§ 117 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883) ist ausgeschlossen.

Sind Einwendungen gegen die Anlage nicht erhoben, so erfolgt die Beschlußfassung ohne vorgängige mündliche Verhandlung. Wird dabei die Genehmigung nach dem Antrage des Unternehmers ohne Bedingungen oder Einschränkungen oder unter solchen Bedingungen ertheilt, mit denen sich der Unternehmer unter Verzicht auf den Rekurs schriftlich oder zu Protokoll einverstanden erklärt hat, so fertigt die Behörde alsbald die Genehmigungsurkunde (Ziff. 27) aus. In allen übrigen Fällen erläßt die Beschlußbehörde zunächst einen schriftlichen Bescheid an den Unternehmer. Bei Stauanlagen, deren Zulässigkeit auch durch das Oberbergamt zu prüfen ist, ist der Bescheid von dem Bezirksausschuß und dem Oberbergamt gemeinschaftlich zu erlassen.

Der Unternehmer kann innerhalb vierzehn Tagen nach Zustellung des Bescheides den Rekurs einlegen. Er kann aber auch zunächst bei der Beschlußbehörde auf mündliche Verhandlung der Sache antragen. Auf das demnächst stattfindende Verfahren finden die Bestimmungen der Ziff. 22 bis 24 sinngemäße Anwendung.

22. Sind Einwendungen gegen die Anlage erhoben, so ist nach Eingang der Verhandlungen das mündliche Verfahren einzuleiten. Der Unternehmer, sowie diejenigen, welche Einwendungen erhoben und diese in dem Vorverfahren nicht zurückgenommen haben, sind zur mündlichen Verhandlung zu laden. Die Ladung derselben erfolgt schriftlich gegen Zustellungsurkunde und mit der Verwarnung, daß beim Ausbleiben nach Lage der Verhandlungen werde Beschluß gefaßt werden.

Hinsichtlich der mündlichen Verhandlung sowie der Erhebung und Würdigung des Beweises finden die Vorschriften der §§ 68, 71, 72, 73 und 75, 76 bis 79 und 118, 120 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 sinngemäße Anwendung. Bei der Vernehmung von Sachverständigen ist die Vorschrift des Abs. 5 Ziff. 18 zu beachten.[1])

Für die Ausschließung oder Beschränkung der Oeffentlichkeit sind die in den §§ 173 bis 176 des Gerichtsverfassungsgesetzes enthaltenen Bestimmungen maßgebend.

Hat der Unternehmer den Antrag auf Gestattung der unverzüglichen Ausführung der baulichen Anlagen rechtzeitig, d. h. vor Schluß der Erörterung über die Einwendungen (Ziff. 17, 18) gestellt, so ist die Verhandlung auch auf diesen Antrag auszudehnen. Dem Antrage darf nur dann Folge gegeben werden, wenn anzunehmen ist, daß der Unternehmer die von ihm nachgesuchte Erlaubniß ohne wesentliche Aenderung des Planes der baulichen Anlagen erhalten wird und seine Interessen durch die Hinausschiebung der Bauausführungen bis zur Rechtskraft des Bescheides ernstlich gefährdet werden würden.

Liegt die Möglichkeit vor, daß im Falle der Ablehnung des Antrags auf Ertheilung der gewerbepolizeilichen Genehmigung berechtigte Interessen der Nachbarn oder des Publikums durch die Ausführung der Bauten gefährdet werden, so darf die unverzügliche Ausführung der Bauten nur gegen Sicherheitsleistung gestattet werden. Die Höhe der Sicherheit ist auf den Betrag zu bemessen, den die Beseitigung der baulichen Anlagen voraussichtlich erfordert.[2])

Der Beschluß ist den Betheiligten in dem Termin zu verkünden. Erscheint die Aussetzung desselben nothwendig, so erfolgt die Verkündung in einer sofort anzuberaumenden und den Parteien bekannt zu machenden Sitzung. Der Bescheid ist, falls er bei der Verkündung noch nicht in vollständiger Form abgefaßt war, vor Ablauf einer Woche vom Tage der Verkündung ab schriftlich abzusetzen und mit thunlichster Beschleunigung zuzustellen.

Bescheid.

23. In dem Bescheide sind der Unternehmer sowie die Widersprechenden namentlich zu bezeichnen. Die Beschlußformel, welche von den Gründen zu sondern ist, muß die Entscheidung über den Antrag des Unternehmers enthalten, und falls die Genehmigung unter Bedingungen ertheilt wird, diese in ihrem vollen Wortlaute wiedergeben und darüber Bestimmung treffen, von wem die Kosten zu tragen sind.

Ist rechtzeitig der Antrag auf Gestattung der unverzüglichen Ausführung der baulichen Anlagen gestellt, so ist auch die Entscheidung über diesen Antrag in den Bescheid aufzunehmen. Einer Begründung dieser Entscheidung bedarf es nicht. Wird dem Antrage stattgegeben, so ist in dem Bescheide hervorzuheben, daß die Bauausführung auf Gefahr des Unternehmers unbeschadet des Rekursverfahrens erfolgt.

---

[1]) Satz 2 des Abs. 2 durch Ziff. 6 a. a. O. hinzugefügt.

[2]) Abs. 4 und 5 durch Ziff. 2 a. a. O. eingeschoben.

Wird die Gestattung von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht, so ist die Höhe der Sicherheit und die Kasse, bei der sie zu bestellen ist, in dem Bescheide anzugeben. Gleichzeitig mit der Zustellung des Bescheides ist die Kasse unter Mittheilung einer Abschrift der Beschlußformel um Annahme der Sicherheit zu ersuchen.

Die Bestellung der Sicherheit erfolgt durch Hinterlegung bei der Regierungs-Hauptkasse nach Maßgabe der Vorschriften der Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879.

Mit der Ausführung der baulichen Anlagen darf der Unternehmer erst dann beginnen, wenn er die Hinterlegung der angeordneten Sicherheit der Baupolizeibehörde nachgewiesen hat.[1])

Wenn die Anlage Gefahren oder Belästigungen für die Nachbarn in besonderem Maße mit sich bringt und die genehmigende Behörde beim Mangel ausreichender Erfahrungen eine Sicherheit darüber nicht sofort gewinnen kann, ob die zunächst vorgeschriebenen Bedingungen ausreichend sein werden, um die zur Zeit der Genehmigung schon bestehenden Interessen hinlänglich zu schützen, so kann sich die Behörde vorbehalten, die Bedingungen, unter denen die Genehmigung ertheilt worden ist, abzuändern oder zu ergänzen, falls sich ein Bedürfniß hierzu ergeben sollte. In derartigen Ausnahmefällen ist aber der Unternehmer auf den beabsichtigten Vorbehalt und dessen mögliche, den Fortbetrieb der Anlage in Frage stellende Folgen im Voraus und in aktenmäßig nachweisbarer Form aufmerksam zu machen. In den Bescheid ist alsdann die Bemerkung aufzunehmen, daß die Beschlußfassung über die Abänderung oder Ergänzung der Bedingungen auf Antrag der Ortspolizeibehörde in dem für die Beschlußfassung über Genehmigungsgesuche vorgeschriebenen Verfahren unter Zuziehung der in dem vorausgegangenen Verfahren zugezogenen Parteien erfolgt.

In dem Bescheide ist stets darauf hinzuweisen, daß der Unternehmer erst mit der Rechtskraft des Beschlusses die Befugniß zur Ausführung der Anlage erhält.

Unzulässig ist die Bedingung, daß der Betrieb nicht eher eröffnet werden dürfe, als bis eine Bescheinigung des Gewerbeaufsichtsbeamten vorliege, daß die gewerbliche Anlage in allen Theilen den Vorschriften der Genehmigungsurkunde (Ziff. 27) entspreche.

24. Der Bescheid ist einmal für den Unternehmer und einmal für die Widersprechenden auszufertigen. Die Ausfertigung für die letzteren wird dem gemeinschaftlichen Bevollmächtigten oder, wenn ein solcher nicht bestellt ist, einem der Widersprechenden zugestellt; die übrigen erhalten in diesem Falle Abschrift der Beschlußformel und zugleich Nachricht, wem die Ausfertigung übersandt worden ist. Behörden, welche gegen die Anlage Einspruch erhoben haben, ist stets vollständige Abschrift des Bescheides zuzustellen. Die Uebersendung erfolgt in allen Fällen gegen Zustellungsurkunde.

[1]) Abs. 2 bis 5 der Ziffer 23 durch Ziffer 3 der Anweisung vom 24. August 1900 eingeschaltet.

Rekurs (§ 20).

25. Die Rekursfrist beginnt mit Zustellung des Beschlusses oder der Beschlußformel. Für die Berechnung der Frist sind die Vorschriften der Civilprozeßordnung maßgebend.

Auf die Einlegung des Rekurses und auf das weitere Verfahren findet der § 122 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 Anwendung. Unbeschadet der in Ziff. 8 Abs. 1 dieser Anweisung getroffenen Bestimmung kann in einzelnen Fällen zur Begründung des Rekurses sowie zur Gegenerklärung eine Nachfrist gewährt werden.

26. Die Rekursschrift ist, falls eine Gegenpartei vorhanden ist, die Rekursbeantwortung in allen Fällen in zwei Exemplaren einzureichen. Wenn mehrere Gegner des Rekurrenten vorhanden sind, so erhält jeder eine vollständige Abschrift der Rekursschrift.

Der Rekursbescheid wird der Beschlußbehörde erster Instanz für ihre Akten zugefertigt. Diese theilt ihn in Ausfertigung dem Unternehmer und denjenigen Gegnern mit, welche an dem Rekursverfahren Theil genommen haben, wobei wie bei Mittheilung des Bescheides erster Instanz (Ziff. 24) zu verfahren ist. Die Herstellung der Ausfertigungen und Abschriften obliegt der Beschlußbehörde erster Instanz.

Genehmigungsurkunde.

27. Sind gegen die Anlage Einwendungen nicht erhoben worden, und soll die Genehmigung zur Ausführung ohne weitere Bedingungen nach dem Antrage des Unternehmers oder unter solchen Bedingungen ertheilt werden, mit denen der Unternehmer sich einverstanden erklärt hat (Ziff. 21), so fertigt die Beschlußbehörde alsbald die Genehmigungsurkunde aus. In allen anderen Fällen erfolgt deren Ausfertigung nach Abschluß des Verfahrens, sobald der Beschluß erster Instanz rechtskräftig geworden oder der Rekursbescheid ergangen ist. Zu Stauanlagen für ein zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmtes Wassertriebwerk wird die Genehmigungsurkunde von dem Bezirksausschusse und dem Oberbergamt gemeinschaftlich ausgefertigt.

In der Urkunde sind sämmtliche Bedingungen, unter welchen die Anlage genehmigt worden ist, aufzuführen und die von dem Unternehmer eingereichten, dem Verfahren zu Grunde gelegten Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne ausführlich zu bezeichnen, auch, soweit angänglich, durch Schnur und Siegel damit zu verbinden. Auf Karten und Zeichnungen, welche in dieser Art mit der Urkunde nicht verbunden werden können, ist die Zugehörigkeit zu vermerken.

Bei Stauanlagen ist die Setzung und dauernde Unterhaltung eines Merkzeichens (Merk-, Pegel-, Spiegel-, Meß-, Aichpfahl, Aichmarke), an welchem die zuverlässigen Stauhöhen deutlich bezeichnet sein müssen, dem Unternehmer zur Pflicht zu machen.

Die Genehmigungsurkunde ist dem Unternehmer zuzusenden. Je eine weitere Ausfertigung

der Genehmigungsurkunde mit ihren Anlagen erhält der Gewerbeaufsichtsbeamte und die Ortspolizeibehörde. Diese beiden Ausfertigungen sind stempelfrei.

Vor Ertheilung der Genehmigungsurkunde ist die Ausführung der Anlage nicht gestattet.

Von der Inbetriebsetzung einer jeden genehmigten gewerblichen Anlage hat die Ortspolizeibehörde dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten sofort eine Benachrichtigung zugehen zu lassen.

27a. Ist gemäß § 19a des Gesetzes eine Sicherheit gestellt worden, so ist, wenn durch den rechtskräftig gewordenen Beschluß erster Instanz oder durch den Rekursbescheid die Ausführung der baulichen Anlagen endgültig genehmigt ist, gleichzeitig mit der Ertheilung der Genehmigungsurkunde die Kasse um Auszahlung der hinterlegten Sicherheit an den Unternehmer zu ersuchen. Wenn durch den Rekursbescheid der Antrag auf Ertheilung der Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung der gewerblichen Anlage abgelehnt oder unter der Bedingung der Abänderung der baulichen Anlagen genehmigt ist, so entscheidet die Behörde, von der die Sicherheitsleistung angeordnet worden ist, auf Antrag des Unternehmers darüber, unter welchen Bedingungen die Auszahlung der Sicherheit zu erfolgen hat. Waren von den Widersprechenden im Erörterungstermin Bedenken gegen die Gestattung der unverzüglichen Ausführung der baulichen Anlagen geltend gemacht (Ziff. 18 Abs. 3), so sind die Widersprechenden geeignetenfalls vor der Beschlußfassung zu hören.

Sobald von dem Unternehmer die Erfüllung der Bedingungen nachgewiesen ist, hat die Behörde die Kasse um Auszahlung der hinterlegten Sicherheit an den Unternehmer zu ersuchen." [1])

Kosten (§ 22).

28. Ist die Partei gemäß § 22 der Gewerbeordnung in die Kosten des Verfahrens verurtheilt worden, so fallen ihr außer den baaren Auslagen der Behörde auch die baaren Auslagen des Gegners zur Last, soweit sie nach dem Ermessen der Behörde zur zweckentsprechenden Wahrnehmung des Parteiinteresses nothwendig waren.

Anträge auf Festsetzung der einer Partei zu erstattenden Kosten sind nach Beendigung des Beschlußverfahrens bei der Beschlußbehörde erster Instanz anzubringen und von dieser zunächst der Gegenpartei zur Erklärung mitzutheilen. Gegen den Festsetzungsbeschluß steht beiden Theilen innerhalb 14 Tagen die Beschwerde an die Rekursbehörde zu, auf welche die Bestimmungen der Ziff. 25 Anwendung finden.

Für die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen gelten die in Civilprozessen zur Anwendung kommenden Vorschriften.

Ist die Annahme eines Rechtsbeistandes zur zweckentsprechenden Wahrnehmung des Parteiinteresses für nothwendig erachtet, so gelten auch die hierdurch erwachsenden Kosten als Kosten des Verfahrens. Ihre Höhe setzt die Behörde nach freiem Ermessen fest. Die Vorschriften der Gebührenordnung für Rechtsanwälte finden hierbei keine Anwendung.

Dampfkesselanlagen. [2])

29. Für Dampfkesselanlagen behält es bei den Vorschriften der Anweisung, betr. die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel vom 15. März 1897 und der Erlasse vom 20. und 22. März 1897, sowie vom 28. November 1897 (MBl. S. 55, 53, 81 und 277) sein Bewenden.

Zu § 27.

30. Bei der Errichtung oder Verlegung von Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist (§ 27), ist eine Ausfertigung des Beschlusses dem Unternehmer und dem Vertreter des Gebäudes oder dem Vorsteher der Anstalt, zu deren Schutz der Beschluß gefaßt worden ist, gegen Zustellungsurkunde zu übersenden.

In dem Beschluß ist die Bemerkung aufzunehmen, daß beiden Theilen innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe zusteht (§ 113 des Zuständigkeitsgesetzes und § 121 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung) und daß dem Unternehmer erst mit der Rechtskraft des Beschlusses die Befugniß zur Ausführung der Anlage und zu ihrer Inbetriebsetzung zusteht.

Auf das Beschwerdeverfahren finden die Vorschriften Ziff. 25 und 26 sinngemäße Anwendung.

Zu § 51.

31. Die Untersagung der ferneren Benutzung einer gewerblichen Anlage (§ 51) erfolgt durch schriftliche, dem Besitzer der Anlage zuzustellende Verfügung des Bezirksausschusses. Der Erlaß eines Vorbescheides durch den Vorsitzenden dieser Behörde (§ 117) des Gesetzes über die allgemeine

[1]) Ziffer 27a durch Ziffer 4 der Anm. v. 4. August 1900 eingeschaltet.

[2]) Serpollet-Dampferzeuger sind als Dampfkessel anzusehen und der Genehmigungspflicht nach § 24 der Gewerbeordnung unterworfen; durch die Verfügung des Handelsministers vom 3. Januar 1900 (MBl. S. 94) sind diesen Kesseln folgende, ihrer Bauart entsprechende Erleichterungen gewährt:

I. Hinsichtlich der Durchführung der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen, vom 5. August 1890:

Der § 2 Abs. 1 daselbst findet keine Anwendung, auch wenn die Kessel mit einem Dampfsammelrohr von mehr als 10 Centimeter Weite versehen sind. Die Ausrüstung der Kessel kann auf die Speisevorrichtungen, ein Manometer mit Kontrolflansch, ein Sicherheitsventil und das etwa an der Kesselverkleidung anzubringende Fabrikschild beschränkt werden. Falls mit der Speisevorrichtung ein Sicherheitsventil in der Weise verbunden wird, daß der Rücklauf des Speisewassers bewirkt wird, sobald der genehmigte Dampfdruck überschritten wird, so kann dieses Sicherheitsventil an Stelle des vorgeschriebenen treten.

II. Hinsichtlich der Anweisung, betr. die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel, vom 15. März 1897 (MB. 1897 S. 55):

Die regelmäßig wiederkehrenden Untersuchungen werden auf eine alle sechs Jahre zu wiederholende äußere Untersuchung, unter Fortfall der Druckproben und inneren Untersuchungen beschränkt. Von der ersten Druckprobe und Abnahme ist nicht Abstand zu nehmen, eine Ermäßigung der Gebührensätze hierfür findet nicht statt. Dagegen werden die Jahresgebühren für solche Kessel auf den dritten Theil der für bewegliche Kessel festgesetzten Beträge herabgesetzt, wobei die Heizfläche nach Maßgabe der Gesammtfläche der im Feuer liegenden Rohre zu berechnen ist.

Landesverwaltung vom 30. Juli 1883) ist ausgeschlossen.

Dem Erlaß einer solchen Verfügung muß eine kommissarische Erörterung des Gegenstandes vorausgehen, zu welcher der Besitzer der Anlage, etwaige Antragsteller und der Vorstand der Gemeinde, in deren Bezirk die Anlage sich befindet, zuzuziehen sind.

Der Zweck dieser Erörterung ist, festzustellen, ob und in welchem Umfange durch den Betrieb der Anlage Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl entstehen.

32. Der Besitzer der Anlage kann innerhalb 14 Tagen nach Zustellung der Verfügung den Rekurs einlegen. Er kann aber auch zunächst bei dem Bezirksausschuß auf mündliche Verhandlung der Sache antragen. Auf die demnächst stattfindende mündliche Verhandlung finden die Bestimmungen der Ziff. 22 bis 24, auf das Rekursverfahren die Bestimmungen der Ziff. 25 und 26 sinngemäße Anwendung.

33. Nachdem die Verfügung, durch welche die fernere Benutzung der Anlage untersagt wird, rechtskräftig geworden ist, kann die Einstellung des Betriebes polizeilich erzwungen werden (vergl. Ziff. 5).

Zu § 30 Abs. 1.

34. Vor der Beschlußfassung über die Anträge auf Ertheilung der Konzession zu Privatkranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten (§ 30 Abs. 1) ist durch gutachtliche Aeußerung des zuständigen Medizinalbeamten festzustellen, ob die von dem Unternehmer eingereichten Beschreibungen, Pläne 2c. den im § 115 des Zuständigkeitsgesetzes erwähnten gesundheitspolizeilichen Anordnungen entsprechen.

Zu § 30a.

35. Hinsichtlich des Betriebes des Hufbeschlaggewerbes bewendet es bei den Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze vom 18. Juni 1884 (GS. S. 305) in den Erlassen vom 23. Januar 1885 (MBl. S. 31), vom 4. März 1885 (MBl. S. 61), vom 26. Mai 1885, vom 6. Dezember 1890, vom 13. Februar 1891, vom 14 Juni 1894, (MBl. S. 113), vom 1. April 1896, vom 3. Februar 1898, vom 31. Oktober 1898 und vom 31. Januar 1899.

Zu § 31.

36. Die Zeugnisse über die Befähigung zum Schiffer auf kleiner und auf großer Fahrt, zum Seesteuermann und zum Maschinisten erster, zweiter, dritter und vierter Klasse werden auf Grund der Prüfungszeugnisse von demjenigen Regierungspräsidenten ausgefertigt, in dessen Bezirk die Prüfung stattgefunden hat. Zur Ausfertigung von Zeugnissen über die Befähigung zum Schiffer auf kleiner Fahrt mit Hochseefischereifahrzeugen und zum Schiffer auf Küstenfahrt sind die Regierungspräsidenten aller Küstenbezirke und diejenigen in Lüneburg und in Osnabrück befugt.

Wer die Befähigungszeugnisse für solche ehemalige Seeoffiziere oder Seeoffiziersaspiranten der Kaiserlichen Marine auszufertigen hat, die als Schiffer auf großer Fahrt oder als Seesteuermann zugelassen sind, bestimmt in jedem einzelnen Falle der Minister für Handel und Gewerbe.

Die Ausfertigung von Befähigungszeugnissen für solche ehemalige Angehörige des Maschinistenpersonals der Kaiserlichen Marine, die als Maschinisten auf Seedampfschiffen der Deutschen Handelsflotte zuzulassen sind, steht den Regierungspräsidenten aller Küstenbezirke einschließlich desjenigen in Osnabrück zu.

37. Eine Zurücknahme der unter Ziff. 36 erwähnten Befähigungszeugnisse ist ausgeschlossen. Es kann jedoch nach Maßgabe des Gesetzes vom 27. Juli 1877 (RGBl. S. 549) in Verbindung mit dem Gesetze vom 11. Juni 1878 (RGBl. S. 109) Deutschen Seeschiffern, Seesteuerleuten und Seedampfschiffsmaschinisten die Befugniß zur Ausübung ihres Gewerbes durch die Behörden für die Untersuchung von Seeunfällen (Seeämter, Oberseeamt) entzogen werden.

38. Zur Ausübung des Gewerbes als Schiffer (Führer) von Binnenfahrzeugen und von Flößen bedarf es, solange der Bundesrath von der Befugniß zur Einführung des Befähigungsnachweises (§ 132 des Gesetzes betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt, RGBl. 1898 S. 868) keinen Gebrauch gemacht hat, nach der Gewerbeordnung weder eines Befähigungsnachweises, noch einer besonderen Genehmigung.

In Betreff der Schiffer und Lootsen auf einzelnen Strömen bestehen besondere Anordnungen (§ 31 Abs. 3) und zwar hinsichtlich der Schiffer:

a) für den Rhein und die in Preußen belegenen Strecken seiner Nebenflüsse: in den Art. 15 bis 21 der revidirten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 nebst Ziff. 4 des zugehörigen Schlußprotokolls (GS. 1869 S. 798), §§ 1 bis 3, 9 und 13 Ziff. 1 des Ausführungsgesetzes vom 17. März 1870 (GS S. 187) und §§ 1 bis 9 des Ausführungsregulativs vom 23. März 1870 nebst Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe vom 1. Februar 1879;

b) für die Elbe: in den §§ 6 bis 9 und 12 bis 17 der Elbschiffahrtsadditionalakte vom 13. April 1844 (GS. S. 460) und in den zur Ausführung des § 12 dieser Akte erlassenen Vorschriften des Ministers für Handel und Gewerbe vom 27. Dezember 1890;

c) für die Weser: im § 4 der Weserschiffahrtsakte vom 10. September 1823 (GS. 1824 S. 25), in den Art. II bis VII der Additionalakte vom 3. September 1857 (GS. 1858 S. 453), im § 3 der Polizeivorschriften für die Schiffahrt auf dem Weserstrome (Anl. 4 der Additionalakte) und in den dazu in den Provinzen Hannover, Hessen-Nassau und Westfalen ergangenen besonderen Ausführungsvorschriften.

39. Hinsichtlich des Lootsengewerbes ist Folgendes zu bemerken:

a) In den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen und Pommern sind die Lootsen für Seeschiffe entweder besoldete oder auf Gebühren angestellte Staatsbeamte;

b) In den Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover sind — mit Ausnahme der Lootsenkommandeure zu Rendsburg und zu Geeste-

münde, des Oberlootsen zu Tönning und der von der Geestemünder Hafenverwaltung auf gegenseitige Kündigung angenommenen dortigen Hafenlootsen — Lootsenbeamte nicht vorhanden. Zum Betriebe des Lootsengewerbes ist dort aber besondere Genehmigung (vergl. § 34 Abs. 3 der Gewerbeordnung) erforderlich. In der Provinz Schleswig-Holstein gründet sich dieses Erforderniß für die Lootsen auf der Unterelbe (von Altona abwärts) auf ein zufolge landesherrlichen Reskripts vom 18. Februar 1785 erlassenes Plakat der Regierung im Herzogthum Holstein zu Glückstadt, betr. das Pilotiren auf der Elbe, vom 19. Juni 1785 (Chronolog. Samml. S. 66), für die übrigen Lootsen auf ein schon unter der früheren Landesregierung in anerkannter Wirksamkeit gewesenes und darin bis heute verbliebenes festes Herkommen.

In der Provinz Hannover sind in dieser Beziehung maßgebend: für die Lootsen auf der Unterelbe (von Harburg abwärts) die von der vormaligen Churfürstlichen Regierung zu Stade mehrfach, zuletzt unterm 15. März 1796 erlassene und unterm 16. Oktober 1815 von der damaligen provisorischen Regierungskommission zu Stade nochmals veröffentlichte Bekanntmachung, für die Lootsen auf der Außenweser (unterhalb der Geestemündung) die durch die erstgenannte Regierung unterm 10. Juli 1795 verfügte Bestätigung der bisherigen Privatlootsengesellschaft am rechten Weserufer, für die Lootsen auf der Ems die auf Grund des § 9 des Hannoverschen Gesetzes vom 10. Juni 1860 (Hannov. GS. I Seite 107) zu demselben erlassenen Ausführungsbekanntmachungen des vormaligen Hannoverschen Finanzministeriums vom 12. Juni 1860 und 24. April 1865 (daselbst S. 114 bezw. 87).

Die Zulassung der vorgenannten Lootsen, die überall nur nach Maßgabe des Bedarfs erfolgt, ist stets durch befriedigende Ablegung der für die verschiedenen Lootsenstationen verschieden geregelten Lootsenprüfung bedingt. Sie steht in Schleswig-Holstein dem Regierungspräsidenten in Schleswig zu, in Hannover für die Lootsen auf der Elbstrecke zwischen Harburg und Neumühlen (sog. Harburger Hafenlootsen) dem Regierungspräsidenten zu Lüneburg, für die übrigen Elb- und die Weserlootsen dem Regierungspräsidenten zu Stade, für die Emslootsen, für die der Regierungspräsident zu Aurich das Prüfungszeugniß ausfertigt, der „Emslootsgesellschaft" zu Emden.

Lootsen für Flußschiffe sind nur am Rhein vorhanden. Es kommen in Ansehung ihrer nach § 31 Abs. 3 der Gewerbeordnung in Betracht:

a) Art. 26 der revidirten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 (GS. Jahrg. 1869 S. 798);
b) die §§ 5 bis 9, 13, Ziff. 4, 14 und 15 des Ausführungsgesetzes vom 17. März 1870 (GS. S. 187);
c) die §§ 10 bis 19 und 37 des dazu von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unterm 23. März 1870 erlassenen Ausführungsregulativs.

Zur Erhebung der Klage beim Bezirksausschusse auf Zurücknahme der Stromschifferpatente und der Genehmigung zum Betriebe des Lootsengewerbes ist von dem Regierungspräsidenten, in dessen Bezirk das Patent oder die Genehmigung ertheilt ist, ein Kommissar zu bestellen.

Zu § 33, 33a.

40. Den Anträgen auf Ertheilung der in den §§ 33 und 33a gedachten Genehmigungen ist eine Handzeichnung nebst Beschreibung von dem zum Betriebe des Gewerbes bestimmten Lokale in zwei Exemplaren beizufügen.

Die Beifügung kann unterbleiben, wenn die den nachstehenden Vorschriften entsprechenden Unterlagen aus Anlaß einer früher ertheilten Genehmigung bei der genehmigenden Behörde bereits vorhanden sind.

Aus den Vorlagen muß hervorgehen:

a) der vollständige Name, der Stand und der Wohnort des Antragstellers;
b) die Bezeichnung des Grundstücks, auf dem das Lokal sich befindet, nach Ortschaft, Straße, Hausnummer oder in sonst ortsüblicher Weise;
c) die Lage, die Beschaffenheit der zum Gewerbebetriebe bestimmten Räume, insbesondere auch nach Flächeninhalt und Höhe, ferner die Zweckbestimmung der einzelnen Räume und deren Einrichtung im Allgemeinen.

Für die Handzeichnung ist ein Maßstab zu wählen, welcher eine deutliche Anschauung gewährt; der Maßstab ist auf der Zeichnung einzutragen. Die Zeichnungen sind von dem Antragsteller zu unterschreiben.

41. Der Antrag ist bei der Ortspolizeibehörde einzureichen. Diese hat nöthigenfalls nach Anfrage bei der genehmigenden Behörde zu prüfen, ob gegen die Vollständigkeit der Vorlagen etwas zu erinnern ist; finden sich Mängel, so ist der Antragsteller zur Ergänzung zu veranlassen.

42. Ueber den Antrag hat unter Mittheilung der Vorlagen die Gemeindebehörde und sodann die Ortspolizeibehörde sich gutachtlich zu äußern.

Betreffs der an das Lokal zu stellenden Anforderungen verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

43. Wird die Genehmigung im Beschlußverfahren ertheilt, so bedarf es eines besonderen Bescheides nicht. Die Behörde fertigt vielmehr alsbald die Genehmigungsurkunde aus; in allen anderen Fällen erfolgt deren Ausfertigung erst, wenn eine rechtskräftige oder endgültige Entscheidung vorliegt.

In der Urkunde sind die Art des Gewerbebetriebes sowie etwaige Einschränkungen genau zu bezeichnen. Die von dem Antragsteller eingereichten Zeichnungen nebst Beschreibungen sind mit den Ausfertigungen durch Schnur und Siegel zu verbinden. Sind Zeichnungen ꝛc. nicht eingereicht (Ziff. 40 Abs. 2), so genügt die Bezugnahme auf die früher ertheilte Genehmigungsurkunde.

Eine Ausfertigung der Genehmigungsurkunde ist dem Antragsteller, die andere der Ortspolizeibehörde zu übersenden.

Vor Aushändigung der Urkunde ist der Betrieb der Regel nach nicht zu gestatten.

Zu § 37.

44. Die Regelung der im § 37 des Gesetzes bezeichneten Straßengewerbe hat in der Regel in der Form von Polizeiverordnungen zu erfolgen.

Zu § 38.

45. Für die Ausübung des Pfandleihgewerbes bleiben die Vorschriften der Ziffer 3 des Erlasses vom 21. September 1879 (MBl. S. 253), des Gesetzes vom 17. März 1881 (GS. S. 265), der dazu ergangenen Ausführungsanweisung vom 16. Juli 1881 (MBl. S. 169) und des Erlasses vom 4. November 1881 maßgebend.

Bezüglich der Vorschriften über die Art und Weise, in welcher Trödler, Gesindevermiether, Rechtskonsulenten 2c. ihre Geschäftsbücher zu führen haben (§ 38 des Gesetzes), bewendet es bei der Polizeiverordnung vom 18. März 1885 mit den sich aus dem Erlasse vom 20. Mai 1895 (MBl. S. 142) ergebenden Aenderungen.

Zu § 39.

46. Werden auf Grund des § 39 der Gewerbeordnung und des Gesetzes vom 24. April 1888 (GS. S. 79) Kehrbezirke für Schornsteinfeger errichtet, so hat der Bezirksausschuß (§ 132 des Zuständigkeitsgesetzes) zugleich über die Regelung der Anstellungsverhältnisse der Bezirksschornsteinfeger, insbesondere über die persönliche und technische Befähigung der Anzustellenden und über die Voraussetzung für die Entziehung der Anstellung Vorschriften zu erlassen. Ueber die Einführung des Kehrzwanges ist eine Polizeiverordnung zu erlassen. Die Entziehung der Anstellung als Bezirksschornsteinfeger erfolgt in dem Verfahren der §§ 127 ff. Landesverwaltungsgesetzes.

Im Uebrigen behält es bei den Vorschriften der Erlasse vom 14. Mai 1880 (MBl. S. 183) und vom 14. Juli 1897 (MBl. S. 221) sein Bewenden.

Zu § 41a.

47. Für die Anwendung des § 41 a bleiben die für die Durchführung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe ergangenen Vorschriften maßgebend.

Zu § 44 a.

48. Die Ausstellung der Legitimationskarten (§ 44 a Abs. 1 bis 5) erfolgt durch die Ortspolizeibehörden (Ziff. 2), diejenige der Gewerbelegitimationskarten durch diejenigen Behörden, welche zur Ausstellung von Paßkarten befugt sind. Die Formulare der Legitimationskarten und Gewerbelegitimationskarten sind seitens dieser Behörden von den Hauptsteuer- und Hauptzollämtern zu beziehen. [1])

Die Kosten für die Formulare sind bei Kap. 95 Tit. 5 des Etats für die Verwaltung des Innern zu verrechnen.

Zu §§ 35, 53.

49. Zur Erhebung der Klage auf Untersagung des Gewerbebetriebes (§§ 35, 53 Abs. 3 des Gesetzes) und Zurücknahme von Approbationen, Genehmigungen und Bestallungen (§ 53 Abs. 1 und 2 des Gesetzes) ist die Ortspolizeibehörde des Ortes, an welchem das Gewerbe ausgeübt wird, mit der Maßgabe zuständig, daß sie zuvor die Ermächtigung des Regierungspräsidenten hierzu einzuholen hat, wenn die Klage abzielt, auf die Zurücknahme der Konzession eines Versicherungsunternehmers oder auf Entziehung der Approbation eines Arztes oder Apothekers, der Bestallung eines Feld(Land-)messers, des Prüfungszeugnisses eines Hufschmiedes oder einer Hebamme, der Konzession eines Unternehmers von Privatkranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten.

Der Regierungspräsident ist befugt, bei Ertheilung dieser Ermächtigung diejenige Persönlichkeit zu bezeichnen, welche von der Ortspolizeibehörde zur Durchführung der Klage zu bevollmächtigen ist.

Handelt es sich bei der Klage um Personen, welche auf Grund des § 36 des Gesetzes von Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen bestellt worden sind, so ist diesen Behörden und Korporationen vor Erhebung der Klage Gelegenheit zu einer gutachtlichen Aeußerung über die Sachlage zu geben.

50. Die Ortspolizeibehörde hat die Ausübung des Gewerbes der in den §§ 30 Abs. 1, 32, 33, 33 a, 34, 35, 36, 37 und 43 der Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbetreibenden sorgfältig zu überwachen und ihre Zuverlässigkeit regelmäßig wiederkehrenden Prüfungen zu unterziehen, bei welchen nöthigenfalls die Ortspolizeibehörde des Geburtsortes des Gewerbetreibenden um Auskunft zu ersuchen ist. Ergeben sich hierbei Thatsachen, welche eine Entziehung der Konzession, Erlaubniß 2c. oder eine Untersagung des Gewerbebetriebes nothwendig erscheinen lassen, so ist der Gewerbetreibende zur Einstellung des Gewerbebetriebes aufzufordern. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, so ist die Klage auf Entziehung der Konzession, Erlaubniß 2c., oder auf Untersagung des Gewerbebetriebes im Verwaltungsstreitverfahren zu erheben.

51. Setzt Jemand, dem eine der in §§ 29, 30, 30 a, 32, 33, 33 a, 34 und 36 bezeichneten Approbationen, Genehmigungen oder Bestallungen entzogen ist, oder dem die Ausübung des Gewerbebetriebes (§ 35) untersagt ist, diesen Gewerbebetrieb fort, so ist nach Vorschrift der Ziff. 5 Abs. 2, 3 zu verfahren.

52. Ist die Zurücknahme der in den §§ 26, 30, 30 a, 32, 33, 33 a, 34, 36 bezeichneten Approbationen, Genehmigungen und Bestallungen rechtskräftig erfolgt, so hat die Ortspolizeibehörde die Auslieferung der Approbations-, Konzessionsurkunden, Prüfungs- und Befähigungszeugnisse 2c. nöthigenfalls auf dem in §§ 127 ff. des Landesverwaltungsgesetzes bezeichneten Wege herbeizuführen.

Von jeder Entziehung der in den §§ 29, 30, 30 a, 32, 33, 33 a, 34, 36 bezeichneten Approbationen, Genehmigungen und Bestallungen sowie von jeder Untersagung des Gewerbebetriebs

1) Satz 2 des Abs. 1 in der Fassung der Allg. Verfügung vom 24. Oktober 1899 (MBl. S. 250).

(§ 35) hat die Ortspolizeibehörde der Ortspolizeibehörde des Geburtsortes Mittheilung zu machen. Zugleich ist derjenigen Stelle, welche die Urkunden ausgefertigt hat, eine Abschrift der rechtskräftigen Entscheidung einzureichen.

Zu § 70.

53. Die Bestimmungen für diejenigen Märkte, welche bei besonderen Gelegenheiten oder für bestimmte Gattungen von Gegenständen gehalten werden (§ 70), werden, soweit es sich nicht um Kram- oder Viehmärkte handelt, von dem Minister für Handel und Gewerbe in Gemeinschaft mit den sonst etwa betheiligten Ministern erlassen. Anordnungen über Erweiterung dieses Marktverkehrs hinsichtlich der Gegenstände, welche auf dergleichen Märkte feilgehalten, und der Verkäufer, welche darauf zugelassen werden dürfen, sind von dem Regierungspräsidenten, in Berlin von dem Polizeipräsidenten, nach Anhörung des Gemeindevorstandes zu treffen.

Zu § 6. 1. Erlaß, betr. die Abgabe stark wirkender Arzneimittel 2c. in den Apotheken, vom 22. Juni 1896 (MBl. S. 123), Bekanntmachung vom 24. November 1899.

Allg. Verfügung des Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten, betr. die Vormerkung der ärztlichen Verordnung auf den Arzneibehältnissen, vom 8. Mai 1899 (MBl. S. 77).

2. Durch Allg. Verfügung des Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten vom 8. Dezember 1898 (M.Bl. 1899 S. 3) ist in Ergänzung des § 13 der Vorschriften über Einrichtung und Betrieb der Apotheken vom 16. Dezember 1893 (MBl. 1894 S. 4) bestimmt:

„Zusammengesetzte Tabletten (komprimirte Arzneimittel) fabrikmäßiger Herstellung, deren Dosirung der Apotheker nicht prüfen, daher auch nicht gewährleisten kann, dürfen in Apotheken nicht vorräthig gehalten werden. Zusammengesetzte Tabletten müssen vielmehr auf jedesmalige ärztliche Verordnung besonders hergestellt werden".

Zu § 16. 1) Oefen, in denen Steingutwaaren, Porzellan und porzellanartige Waaren mit plattem, nicht erdigem Bruche gebrannt werden, gehören nicht zu den gemäß § 16 der G.O. genehmigungspflichtigen Anlagen (Allg. Verfügung des Ministers für Handel 2c. vom 6. Juli 1899, MBl. S. 116).

2) Runderlaß der Minister für Handel 2c. und des Innern an die Regierungspräsidenten und den Polizeipräsidenten in Berlin, betr. die bei der Herstellung und Verwendung von Acetylen zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen, vom 2. November 1897 (MBl. S. 262):

Die Berathungen der von uns einberufenen Sachverständigen über die bei der Herstellung und Verwendung von Acetylen zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen haben ergeben, daß Anlagen zur Herstellung von Acetylengas, sofern sie fabrikmäßig betrieben werden, als „chemische Fabriken" im Sinne des § 16 der Gewerbeordnung anzusehen sind. Sie unterliegen mithin dem daselbst vorgeschriebenen Verfahren. Bei der Genehmigung von Anlagen dieser Art sind die von der Technischen Deputation für Gewerbe in Uebereinstimmung mit den oben erwähnten Sachverständigen empfohlenen Vorschriften zu beachten, die wir Ihnen zur Mittheilung an den Bezirksausschuß und an die Ihnen nachgeordneten Gewerbeaufsichtsbeamten in x Exemplaren (Anl. a.) hierneben zugehen lassen.

Flüssiges Acetylen ist nach der übereinstimmenden Auffassung der Sachverständigen als ein explosiver, zur Verwendung als Sprengmittel geeigneter Stoff, mithin als ein „Sprengstoff" im Sinne des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 anzusehen. Sie wollen die nachgeordneten Polizeibehörden hiervon in Kenntniß setzen und über jeden Fall, in dem etwa die Gerichte anders entscheiden sollten, unter Beifügung der entstandenen Verhandlungen alsbald berichten.

Von praktisch größerer Bedeutung als die fabrikmäßig betriebenen Anlagen werden voraussichtlich die kleineren Apparate zur Erzeugung von Acetylengas sein. Gerade in dem Umstande, daß jeder Privatmann sich mit Hülfe einer nur wenig Raum und Bedienung erfordernden Vorrichtung aus Calciumcarbid und Wasser das zu Beleuchtungszwecken vorzüglich geeignete Acetylengas für seinen eigenen Bedarf billig herstellen kann, liegt die wissenschaftliche Bedeutung der Erfindung, liegen aber auch die schwersten, im Publikum noch keineswegs genügend gewürdigten Gefahren. Die Anlagen zur Herstellung von Acetylen, denen der Charakter als „Fabrik" nicht beiwohnt, bedürfen der Genehmigung nach § 16 der Gewerbeordnung nicht. Umsomehr erfordern sie die Aufmerksamkeit der Polizeibehörden, weil ihre Leitung und Wartung vielfach sachunkundigen Personen anvertraut sein wird. Als gefährlich sind von den Sachverständigen insbesondere auch die selbstthätigen, zur Aufstellung in Privathäusern und Geschäftsräumen bestimmten Apparate bezeichnet worden, weil sie leicht undicht würden und alsdann Gas entweichen ließen. Da alle Mischungen von Acetylengas mit atmosphärischer Luft zwischen 3 Prozent und 81 Prozent Acetylengehalt explosibel sind, so können Undichtigkeiten der oben bezeichneten Apparate ernste Gefahren im Gefolge haben.

Um diesen zu begegnen, ersuchen wir Sie, unter Hinweis auf meinen, des mitunterzeichneten Handelsministers Erlaß vom 23. Juli d. J., eine Polizeiverordnung nach dem beifolgenden Muster (Anl. b) sobald als möglich zu erlassen, für ihre genaue Durchführung zu sorgen und binnen Jahresfrist zu berichten, ob sie sich bewährt hat und inwiefern sie etwa der Ergänzung oder Abänderung bedarf.

a.

Bedingungen

für die Errichtung von Acetylenfabriken.

1. Die Herstellung und Verdichtung von Acetylen einerseits und die Verflüssigung andererseits muß in getrennt liegenden Gebäuden vorgenommen werden.

Sofern der zur Verdichtung des Gases angewandte Druck acht Atmosphären übersteigt, muß diese Arbeit in einem gesonderten Raume erfolgen.

2. Die Räume, in denen Acetylen hergestellt, verdichtet oder verflüssigt wird, dürfen sich nicht unter bewohnten Räumen oder in unmittelbarer Verbindung mit solchen befinden. Sie müssen hell und gut gelüftet sein und dürfen nur mittels Dampf- oder Warmwasserheizung erwärmt werden. Die Thüren müssen nach außen aufschlagen.

3. Die zur Herstellung, Verdichtung und Verflüssigung dienenden Räume dürfen nur vermittelst zuverlässig abgeschlossener Außenbeleuchtung oder durch elektrische Glühlampen mit Doppelglocken erhellt werden; Ausschalter und Sicherungen müssen außerhalb der Räume liegen.

4. Das Carbid ist zum Schutz gegen Feuchtigkeit in wasserdicht verschlossenen Gefäßen aufzubewahren und darf diesen nur nach Maßgabe des jeweiligen Bedarfs entnommen werden. Die Gefäße sind in trocknen, hellen, gut gelüfteten Räumen zu lagern. Kellerräume dürfen zur Lagerung nicht benutzt werden.

5. Die Zerkleinerung des Carbids muß mit möglichster Vermeidung von Staubentwickelung erfolgen. Die Arbeiter sind während ihrer Beschäftigung mit Respiratoren und Schutzbrillen zu versehen.

6. Acetylengasbehälter sind im Freien oder in einem von dem Gasentwickler gesonderten, gut gelüfteten Raume aufzustellen.

7. Jeder Gasbehälter ist mit einem Wassermanometer zu versehen, an welchem der in dem Behälter vorhandene Druck jederzeit ersichtlich ist.

8. Zwischen Entwickler und Gasbehälter ist zur Beseitigung etwa vorhandener Verunreinigungen (Phosphorwasserstoff, Arsenwasserstoff, Schwefelwasserstoff, Ammoniak ꝛc) ein gut wirkender Gaswascher einzuschalten.

9. Die Verdichtung des Acetylengases mit einem zehn Atmosphären übersteigenden Druck darf nur bei starker Abkühlung stattfinden.

10. Bei der Fabrikation von flüssigem Acetylen muß der Kondensator sofort nach Beendigung der Komprimirung entlastet werden.

11. An den Maschinen, Leitungen und sonstigen Vorrichtungen dürfen die Theile, die mit dem Acetylen in Berührung kommen, nicht aus Kupfer bestehen und keine scharfen Kanten haben. Die Verwendung von Kupferlegirungen ist statthaft für Fittings und Hähne an Apparaten, in denen nicht über 1 Atmosphäre Ueberdruck herrscht.

12. Die Abwässer dürfen nur, nachdem sie geklärt und auf das Fünffache verdünnt worden sind, öffentlichen Flußläufen zugeführt worden.

b.

Polizeiverordnung,

betr. die nicht fabrikmäßige Herstellung und die Verwendung von Acetylen.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (GS. S. 195 ff.) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (GS. S. 265) [bezw. der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (GS. S. 1529) und des Lauenburgischen Gesetzes vom 7. Januar 1870 (Offizielles Wochenbl. S. 13)] wird hiermit unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks N. N. die nachfolgende Polizeiverordnung erlassen:]

Für Berlin: (42, 43, 137 und 139) [verordne ich mit Zustimmung des Königl. Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg als Landespolizeibehörde für den Stadtkreis Berlin, was folgt:]

§ 1. Wer außer im fabrikmäßigen Umfange Acetylen herstellen oder verwenden will, hat dies spätestens bei der ersten Inbetriebsetzung der Gasentwickelungsapparate der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 2. Die Entwicklung und Aufbewahrung von Acetylen darf nicht in oder unter bewohnten Räumen und nicht in Kellern erfolgen. Die Räume, in denen die Gasentwickelung stattfindet, müssen durch eine Brandmauer oder einen isolirenden Luftraum von Wohnräumen getrennt sein. Die Gasentwickler dürfen nur unter leichter Bedachung aufgestellt werden.

§ 3. Diese Räume müssen hell, geräumig und gut gelüftet sein, dürfen nur durch Dampf- oder Wasserheizung erwärmt und nicht mit Licht betreten werden. Die Thüren müssen nach außen aufschlagen.

Die Entlüftungsrohre der Räume und der Gasentwickler dürfen nicht in Schornsteine münden, die Entlüftungsrohre der Gasentwickler sind bis über das Dach zu führen.

§ 4. Die Apparate zur Entwickelung und Aufbewahrung von Acetylengas müssen so eingerichtet sein, daß in ihnen kein höherer, als ein Ueberdruck von einer Atmosphäre sich bilden kann.

§ 5. An den Entwickelungsapparaten, Gasbehältern und Gasleitungen dürfen keine aus Kupfer bestehenden Theile angebracht sein.

§ 6. Calciumcarbid und andere Carbide dürfen in Mengen von mehr als 10 kg nur in wasserdicht verschlossenen Gefäßen und in trockenen, hellen, gut gelüfteten Räumen aufbewahrt werden. Die Lagerung in Kellern ist untersagt. Die Gefäße müssen die Aufschrift tragen:

„Carbid, gefährlich, wenn nicht trocken gehalten."

§ 7. Die zur Aufnahme flüssigen Acetylens bestimmten Flaschen müssen durch einen weißen Anstrich und die Aufschrift: „Flüssiges Acetylen, Feuergefährlich" gekennzeichnet, mit Angabe der Tara und des Fassungsraums in Litern versehen und auf 250 Atmosphären geprüft sein.

§ 8. Bei der Füllung der Flaschen darf das Verhältniß von 1 kg Acetylen auf 3 Liter Rauminhalt nicht überschritten werden.

§ 9. Die Flaschen für verdichtetes Acetylengas müssen durch die Aufschrift: „Acetylengas; Feuergefährlich" gekennzeichnet und mit der Angabe des höchsten zulässigen Druckes versehen sein. Sie müssen mit dem doppelten des zulässigen Druckes geprüft sein.

§ 10. Die mit flüssigem oder verdichtetem Acetylen gefüllten Flaschen sind gegen die Einwirkung von Sonnenstrahlen und Ofenwärme zu schützen.

§ 11. Flüssiges und verdichtetes Acetylen dürfen nur in Gefäße gefüllt werden, an denen kein Theil aus Kupfer oder Kupferlegirungen besteht.

§ 12. Die Bestimmungen in den §§ 1, 2 und 3 finden keine Anwendung auf tragbare und solche Acetylengaslampen, bei denen der Brenner mit dem Entwickelungsapparat unmittelbar und fest verbunden ist.

Denjenigen, welche beim Erscheinen dieser Polizeiverordnung mit Genehmigung oder mit Vorwissen der Ortspolizeibehörde Acetylenentwickelungsapparate bereits in Betrieb genommen haben, kann von der Ortspolizeibehörde zur Erfüllung der Vorschriften im § 2 und im ersten Satze des § 3 eine Frist von 12 Monaten vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung ab bewilligt werden.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung:

a) auf fabrikmäßig betriebene und daher nach § 16 der Gewerbeordnung besonderer Genehmigung bedürftige Anlagen zur Herstellung von Acetylen;
b) auf die staatlichen wissenschaftlichen Institute, sowie sie Acetylen zu Lehr- und Studienzwecken herstellen und verwenden.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, sofern dadurch nicht nach den bestehenden Gesetzen eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. und im Falle des Unvermögens an deren Stelle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 14. Vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

3) Die „Technische Anleitung zur Wahrnehmung der den Kreis- (Stadt-) Ausschüssen (Magistraten) durch § 109 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 hinsichtlich der Genehmigung gewerblicher Anlagen übertragenen Zuständigkeiten (MBl. 1895 S. 196) ist in folgender Weise abgeändert:

a) Durch Runderlaß des Ministers für Handel 2c. vom 9. Januar 1896 (MBl. S. 9) ist an Stelle des letzten Absatzes von 1. Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten Ziff. 4 gesetzt: „Wegen der Anlagen zur Verarbeitung von Gas- oder Theerwasser vergl. Nr. 36, II. und die Klammer am Schluß der Nr. 36, I Ziff. 10 (s. Nr. 1 Ziff. 4 letzter Absatz)" gestrichen.

b) Durch die Allg. Verfügung desselben Ministers vom 16. März 1898 (MBl. S. 98) ist an Stelle des 2. bis einschließlich 11. Absatzes von „3a. Anlagen zur Bereitung von Steinkohlentheer und Gewinnung von Ammoniak, Benzol und dergleichen Destillationsergebnisse der Steinkohle und zur Verarbeitung des Theeres" gesetzt:

„Die Beleuchtung der Räume darf nur durch elektrisches Glühlicht, nach Maßgabe der Vorschriften des Verbandes deutscher Elektrotechniker, oder von außerhalb erfolgen; jedoch ist das Betreten der Räume mit Sicherheitslampen gestattet. Diese müssen in gutem Zustande erhalten werden.

Die Heizung der Räume darf nur durch Wasser oder Dampf erfolgen. Arbeiten, bei denen Funken entstehen können, sind zu vermeiden.

Die Gebäude sind während des Betriebes immer in wirksamer Weise zu lüften, so daß austretende Benzoldämpfe mit Sicherheit entfernt werden, bevor sie mit der Luft größere Mengen explosiver Gemenge bilden.

Jede unnöthige Ansammlung von Erzeugnissen in den Arbeitsräumen ist zu vermeiden.

Dem guten Zustande der Apparate und der Dichtigkeit der Verbindungsstellen ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Die Destillirblasen und Rektificirapparate müssen Sicherheitsvorrichtungen mit Belastung von nicht mehr als 0,2 Atmosphären haben.

Sammelbehälter, aus denen die Destillate durch Druck weiterbefördert werden, oder andere Apparate, welche auf höheren Druck eingerichtet sind, müssen vor Benutzung einer Wasserdruckprobe unterworfen werden, bei der der $1\frac{1}{2}$ fache Arbeitsdruck, mindestens aber 1 Atmosphäre mehr als der Arbeitsdruck, angewendet wird.

An den Röhrenleitungen aller Einrichtungen sind Vorkehrungen zu treffen, die eintretende Verstopfungen erkennen und beseitigen lassen.

Die ganze Anlage muß in dauerhafter Weise eingezäunt werden."

c) Durch die Allg. Verfügung desselben Ministers vom 1. Juli 1898 (MBl. S. 187) ist

1. an Stelle des 6. Absatzes von

5. Glas- und Rußhütten.

a) Glashütten.

gesetzt:

„Die bei der Verarbeitung von Natriumsulfat (Glaubersalz) abziehenden Gase dürfen bei ihrem Eintritt in die Esse nicht mehr Säuren enthalten, als 5 g Schwefelsäure-Anhydrid (SO_3) im Kubikmeter entspricht. Die Ermittelung sämmtlicher Säuren des Schwefels ist durch Absorption in Aetznatronlauge und Titriren zu machen. Nachher ist Alles auf SO_3 zu berechnen."

2. an Stelle der Zeile 12 bis 14 im Abs. 2 von

28. Hopfen-Schwefeldörren.

gesetzt:

„in dem Maße zu verlangen, daß die entweichenden Gase nicht mehr Säuren enthalten, als 5 g Schwefelsäure-Anhydrid (SO_3) im Kubikmeter entspricht. Die Ermittelung sämmtlicher Säuren des Schwefels ist durch Absorption in Aetznatronlauge und Titriren zu machen. Nachher ist Alles auf SO_3 zu berechnen." — —

Die in den oben mitgetheilten Abänderungen der Technischen Anleitung angegebenen Grenzzahlen können auch die Genehmigung von Schwefelsäurefabriken im Allgemeinen mit der Maßgabe als ausreichend angesehen werden, daß die durch Absorption in Aetznatronlauge und Titriren vorzunehmende Säurenermittelung sich hier auf die Säuren des Schwefels und des Stickstoffs bezieht.

Für die mit Zinkhüttenbetrieb verbundenen Schwefelsäurefabriken, bei denen gleichfalls die Säuren des Schwefels und des Stickstoffs zu bestimmen sind, kann die Grenzzahl im Allgemeinen auf 8 g SO_3 erhöht werden. Für andere Hütten und Betriebe, welche schwefelige Säure in die Luft entlassen, kann eine solche Grenzzahl z. Z. nicht allgemein empfohlen werden.

Die angegebenen Zahlen dürfen aber auch bei der Genehmigung von Schwefelsäurefabriken und Zinkhütten nicht als bindende Norm angesehen werden, vielmehr ist die Entscheidung von Fall zu Fall unter Berücksichtigung der örtlichen Lage einer jeden Fabrik zu treffen.

Zu §§ 24, 25. S. die zu dem Gesetze, betr. den Betrieb der Dampfkessel, vom 3. Mai 1872 abgedruckten Ministerial-Erlasse und oben S. 586 Nr. 29.

Zu § 29. 1. Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. die Auslegung der Prüfungsordnungen für Aerzte, Zahnärzte und Apotheker, vom 24. April 1899 (RGBl. S. 124):

Auf Grund der Bestimmungen im § 29 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich hat der Bundesrath beschlossen, daß den Prüfungsordnungen für Aerzte, Zahnärzte und Apotheker fortan folgende Auslegung gegeben werde:

1. Als Universitätsstudium im Sinne des § 3 Abs. 2 b und Abs. 3 der Bekanntmachung, betr. die ärztliche Vorprüfung, vom 2. Juni 1883 (RGBl. S. 198),

des § 4 Abs. 4 Ziff. 2 und 3 der Bekanntmachung, betr. die ärztliche Prüfung, vom 2. Juni 1883 (RGBl. S. 191),
des § 4 Abs. 1 Ziff. 3 der Bekanntmachung, betr. die Prüfung der Zahnärzte, vom 5. Juli 1889 (RGBl. S. 417).
des § 4 Abs. 3 Ziff. 3 der Bekanntmachung, betr. die Prüfung der Apotheker, vom 5. März 1875 (RGBl. S. 167)

gilt auch die Zeit, in welcher die zur Prüfung sich Meldenden gastweise (als Hospitanten oder Hospitantinnen) an einer Universität — bei der Apothekerprüfung auch an einer gleichstehenden Lehranstalt — Vorlesungen besucht haben, sofern sie ungeachtet des Nachweises der für die Zulassung zur Prüfung vorgeschriebenen schulwissenschaftlichen Vorbildung sowie der erforderlichen sittlichen Führung aus Gründen der Universitätsverwaltung von der Immatrikulation ausgeschlossen waren, und die Einhaltung eines ordnungsmäßigen akademischen Studienganges dargethan wird.

2. Als Universitätsabgangszeugniß im Sinne des § 3 Abs. 4 und des § 9 Abs. 1 der Bekanntmachung, betr. die ärztliche Vorprüfung,
des § 4 Abs. 4 Ziff. 2 und des § 23 Abs. 2 der Bekanntmachung, betr. die ärztliche Prüfung,
des § 11 Abs. 2 der Bekanntmachung, betr. die Prüfung der Zahnärzte,
des § 4 Abs. 3 Ziff. 3 und des § 17a Abs. 2 der Bekanntmachung, betr. die Prüfung der Apotheker,

gilt in den unter 1 bezeichneten Fällen jede Bescheinigung der Universitäts- oder Anstaltsbehörde über die vollständige Erledigung des Studiums.

3. Als Anmeldebuch im Sinne des § 3 Abs. 4 der Bekanntmachung, betr. die ärztliche Vorprüfung, gilt in den unter 1 bezeichneten Fällen jede Bescheinigung der Universitätsbehörde über die Annahme von Vorlesungen.

4. Der Immatrikulation im Sinne des § 1 Abs. 1 und des § 8 der Bekanntmachung, betr. die ärztliche Vorprüfung, wird in den unter 1 bezeichneten Fällen die Zulassung zum gastweisen Besuche der Vorlesungen gleich geachtet.

5. Dem wissenschaftlichen Qualifikationszeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militärdienst im Sinne des § 4 Abs. 3 Ziff. 1 der Bekanntmachung, betr. die Prüfung der Apotheker, steht das Zeugniß einer als berechtigt anerkannten Schule über den Erwerb der entsprechenden wissenschaftlichen Vorbildung gleich.

2) Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. die ärztlichen Prüfungsvorschriften, vom 26. Juli 1900 (RGBl. S. 477):

Auf Grund der Bestimmungen im § 29 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich hat der Bundesrath beschlossen,

den Reichskanzler zu ermächtigen, in Uebereinstimmung mit der zuständigen Landes-Centralbehörde bei reichsangehörigen weiblichen Personen, die vor dem Sommersemester 1899 sich dem medizinischen Studium an einer Universität außerhalb des Deutschen Reiches gewidmet haben, behufs Zulassung zu den ärztlichen Prüfungen

1. die Vorlegung des Zeugnisses der Reife von einem humanistischen Gymnasium mit Rücksicht auf ein ausländisches Reifezeugniß zu erlassen;
2. das medizinische Universitätsstudium, welches sie nach einer im Auslande bestandenen Prüfung vor dem Wintersemester 1900/1901 zurückgelegt haben, auf die im § 4 Abs. 4 Ziffer 3 der Bekanntmachung über die ärztliche Prüfung vom 2. Juni 1883 (Central-Blatt S. 191) erforderten vier Halbjahre medizinischen Universitätsstudiums anzurechnen.

3) Bekantmachung des Reichskanzlers, betr. die Prüfungsordnung für Aerzte, vom 28. Mai 1901 (RGBl. S. 136):

Der Bundesrath hat beschlossen, auf Grund der Bestimmungen im § 29 der Reichs-Gewerbeordnung der anliegenden Prüfungsordnung für Aerzte seine Zustimmung zu ertheilen.

Prüfungsordnung für Aerzte.

A. Centralbehörden, welche Approbationen ertheilen.

§ 1. Zur Ertheilung der Approbation als Arzt für das Reichsgebiet sind befugt:

1. die Centralbehörden derjenigen Bundesstaaten, welche eine oder mehrere Landesuniversitäten haben, mithin zur Zeit die zuständigen Ministerien des Königreichs Preußen, des Königreichs Bayern, des Königreichs Sachsen, des Königreichs Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Großherzogthums Hessen, des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin und in Gemeinschaft die Ministerien des Großherzogthums Sachsen und der sächsischen Herzogthümer;
2. das Ministerium für Elsaß-Lothringen.

B. Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Arzt.

§ 2. Die Approbation wird demjenigen ertheilt, welcher die ärztliche Prüfung vollständig bestanden und den Bestimmungen über das praktische Jahr entsprochen hat.

Der ärztlichen Prüfung hat die Ablegung der ärztlichen Vorprüfung vorherzugehen.

Die Zulassung zu den Prüfungen und zum praktischen Jahre sowie die Ertheilung der Approbation sind zu versagen, wenn schwere strafrechtliche oder sittliche Verfehlungen vorliegen. Die Entscheidung erfolgt endgültig durch die zuständige Centralbehörde (§ 3 Abs. 2, § 20 Abs. 2, § 55 Abs. 2, § 60 Abs. 3, § 63 Abs. 2), ist bindend für alle anderen Centralbehörden (§ 1) und diesen durch Vermittelung des Reichskanzlers mitzutheilen.

I. Aerztliche Vorprüfung.

§ 3. Die ärztliche Vorprüfung kann nur vor der Prüfungskommission derjenigen Universität des Deutschen Reichs abgelegt werden, an wel-

cher der Studirende dem medizinischen Studium obliegt. Ausnahmen hiervon können nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§ 65).

Die Prüfungskommission wird jährlich von der vorgesetzten Centralbehörde (§ 1) nach Anhörung der medizinischen Fakultät berufen. In der Regel sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter den ordentlichen Professoren der medizinischen Fakultät, die Mitglieder den Universitätslehrern der Fächer, welche Gegenstand der Prüfung sind (§ 11), zu entnehmen

§ 4. Der Vorsitzende leitet die Prüfung, achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung genau befolgt werden, ordnet bei vorübergehender Behinderung eines Mitglieds dessen Stellvertretung an, berichtet unmittelbar nach dem Schlusse jedes Prüfungsjahrs der vorgesetzten Behörde über die Thätigkeit der Kommission und legt Rechnung über die Gebühren.

Es finden in jedem Studienhalbjahre so viele Prüfungen statt, wie nothwendig sind, um sämmtliche eingegangenen Gesuche zu erledigen. Gesuche, welche später als vierzehn Tage vor dem gesetzlichen Schlusse der Vorlesungen eingehen, haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung in dem laufenden Halbjahre. Der Vorsitzende setzt die Prüfungstermine fest und ladet die Mitglieder zu denselben.

Zu einem Prüfungstermine dürfen nicht mehr als vier Kandidaten zugelassen werden.

§ 5. Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind an den Vorsitzenden zu richten.

§ 6. Der Meldung ist beizufügen das Zeugniß der Reife von einem deutschen humanistischen Gymnasium oder von einem deutschen Realgymnasium.

Das Zeugniß der Reife von einem humanistischen Gymnasium oder Realgymnasium außerhalb des Deutschen Reichs darf nur ausnahmsweise als genügend erachtet werden (§ 65).

§ 7. Der Meldung ist der Nachweis beizufügen, daß der Studirende nach Erlangung des Reifezeugnisses (§ 6) mindestens fünf Halbjahre dem medizinischen Studium an Universitäten des Deutschen Reichs obgelegen hat; die Zulassung darf indessen schon innerhalb der letzten sechs Wochen des fünften Studienhalbjahrs erfolgen.

Auf diese fünf Halbjahre ist die Zeit des Militärdienstes, sofern der Studirende während dieser Zeit an einer Universität immatrikulirt war und die Ableistung am Universitätsort erfolgte, bis zur Dauer eines halben Jahres anzurechnen.

Ausnahmsweise darf die Studienzeit, welche

1. nach Erlangung des Reifezeugnisses (§ 6) einem dem medizinischen verwandten Universitätsstudium gewidmet,
2. nach Erlangung des Reifezeugnisses von einer anderen neunstufigen höheren Lehranstalt als den im § 6 Abs. 1 bezeichneten Anstalten dem medizinischen oder einem verwandten Universitätsstudium gewidmet,
3. an einer ausländischen Universität zurückgelegt

ist, theilweise oder ganz angerechnet werden (§ 65).

§ 8. Der Meldung ist der Nachweis beizufügen, daß der Studirende zwei Halbjahre an den Präparirübungen und ein Halbjahr an den mikroskopisch-anatomischen Uebungen sowie an einem physiologischen und einem chemischen Praktikum regelmäßig Theil genommen hat.

Ausnahmen von einzelnen dieser Voraussetzungen dürfen nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§ 65).

§ 9. Die in §§ 6 bis 8 bezeichneten Nachweise sind in Urschrift vorzulegen.

Der Nachweis zu § 7 wird durch das Anmeldebuch, und soweit das Studium an einer anderen Universität zurückgelegt ist, durch das Abgangszeugniß, der Nachweis zu § 8 durch besondere, nach dem beigefügten Muster 1 auszustellende Zeugnisse geführt. Für die Studirenden der Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen in Berlin werden die Zeugnisse zu §§ 7 und 8 von der Direktion der Akademie ausgestellt.

§ 10. Ist der Studirende zugelassen, so wird er durch den Vorsitzenden nach Entrichtung der Gebühren zur Prüfung mindestens zwei Tage vor ihrem Beginne schriftlich geladen. Der Ladung ist ein Abdruck der gegenwärtigen Bekanntmachung beizufügen.

Wer in einem Prüfungstermine nicht rechtzeitig oder garnicht erscheint oder von der begonnenen Prüfung zurücktritt, geht, sofern genügende Entschuldigungsgründe nicht vorliegen, der Hälfte des für die Prüfung eingezahlten Gebührenbetrags verlustig. Auch kann je nach Umständen durch einen mit Zustimmung des Vorsitzenden gefaßten Beschluß der Prüfungskommission der ganze Gebührenbetrag für verfallen und die Prüfung in allen oder in einzelnen Fächern für nicht bestanden erklärt werden. Gegen den Beschluß ist binnen zwei Wochen Beschwerde bei der Centralbehörde (§ 3 Abs. 2) zulässig.

Wer von der Prüfung mit genügender Entschuldigung zurücktritt, erhält die Gebühren für die noch nicht begonnenen Fächer ganz, die Gebühren für sächliche und Verwaltungskosten nach Verhältniß zurück.

§ 11. Die Prüfung umfaßt folgende Fächer:

I. Anatomie,
II. Physiologie,
III. Physik,
IV. Chemie,
V. Zoologie,
VI. Botanik.

§ 12. Die Prüfung findet, soweit sie vorwiegend mündlich ist, öffentlich unter dauernder Anwesenheit des Vorsitzenden statt und ist in der Regel in vier auf einander folgenden Wochentagen zu erledigen, und zwar so, daß auf die anatomische Prüfung zwei Tage entfallen, während ein Tag für die Physiologie und ein Tag für die übrigen Prüfungsgegenstände bestimmt ist.

In der anatomischen Prüfung hat der Studirende:

1. die in einer der Haupthöhlen des Körpers befindlichen Theile nach Form, Lage und Verbindung (Situs) oder eine Gegend des Stammes oder der Gliedmaßen an der Leiche zu erläutern;
2. ein anatomisches Nerven- oder Gefäßpräparat regelrecht anzufertigen und zu erläutern und im Anschlusse daran in einer mündlichen Prüfung seine Vertrautheit mit den verschiedenen Theilen der beschreibenden Anatomie nachzuweisen;
3. zwei mikroskopisch-anatomische Präparate regelrecht anzufertigen und zu erklären und im Anschlusse daran in einer mündlichen Prüfung gründliche Kenntnisse in der Gewebelehre darzuthun sowie zu zeigen, daß ihm die Grundzüge der Entwickelungsgeschichte bekannt sind.

In der physiologischen Prüfung hat der Studirende den Nachweis zu führen, daß er sich mit der gesammten Physiologie einschließlich der physiologischen Chemie vertraut gemacht sowie die wichtigeren Apparate und Untersuchungsmethoden kennen gelernt hat.

Die Prüfungen in der Physik und in der Chemie sind gleichfalls eingehend zu gestalten und haben besonders die Bedürfnisse des künftigen Arztes zu berücksichtigen. In der Zoologie hat sich die Prüfung auf die Grundzüge der vergleichenden Anatomie und Physiologie, in der Botanik auf die Grundzüge der Anatomie und Physiologie der Pflanzen und auf einen allgemeinen Ueberblick des Pflanzenreichs, namentlich mit Rücksicht auf die medizinisch wichtigen Pflanzen, zu beschränken.

Wer an einer Universität des Deutschen Reichs auf Grund einer Prüfung in den Naturwissenschaften die Doktorwürde erworben hat, wird in Physik, Chemie, Zoologie und Botanik nur dann geprüft, wenn diese Fächer nicht Gegenstand der Promotionsprüfung gewesen sind.

§ 13. Die Gegenstände und das allgemeine Ergebniß der Prüfung in jedem Fache sowie die für dasselbe ertheilte Censur werden von dem Examinator für jeden Geprüften in ein besonderes Protokoll eingetragen, welches von dem Vorsitzenden und sämmtlichen Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnen und bei den Fakultätsakten aufzubewahren ist.

§ 14. Für jedes Fach wird von dem Examinator nach Benehmen mit dem Vorsitzenden eine Censur ertheilt, für welche ausschließlich die Bezeichnungen „sehr gut" (1), „gut" (2), „genügend" (3), „ungenügend" (4), „schlecht" (5) zulässig sind.

Für diejenigen, welche in allen sechs Fächern mindestens „genügend" erhalten haben, wird nach Beendigung der Prüfung von dem Vorsitzenden die Gesammtcensur ermittelt, indem die Censur für die anatomische Prüfung mit 5, diejenige für die physiologische mit 4, die Censuren für die physikalische und die chemische Prüfung je mit 2 multiplizirt, diejenigen für die Prüfungen in Zoologie und in Botanik je einfach gerechnet werden, und die Summe durch 15 getheilt wird. Ergeben sich bei der Theilung Brüche, so werden sie, wenn sie über 0,5 betragen, als ein Ganzes gerechnet, anderenfalls bleiben sie unberücksichtigt.

Ist in einem Prüfungsfache die Censur „ungenügend" oder „schlecht" ertheilt, so gilt es als nicht bestanden und muß wiederholt werden.

Die Frist, nach welcher die Wiederholungsprüfung erfolgen kann, beträgt je nach den Censuren und der Zahl der nicht bestandenen Prüfungsfächer zwei Monate bis ein Jahr. Sie wird von dem Vorsitzenden für alle zu wiederholenden Fächer nach Benehmen mit den betreffenden Examinatoren einheitlich bestimmt. In gleicher Weise wird der Zeitpunkt festgesetzt, bis zu welchem spätestens die Meldung zur Wiederholung der Prüfung in allen nicht bestandenen Fächern erfolgen muß.

Wer sich ohne genügende Entschuldigung nicht vor Ablauf der Endfrist zur Wiederholung der Prüfung meldet, hat nach Ermessen der Prüfungskommission die Prüfung von Anfang an zu wiederholen, wobei auch die bereits erledigten Fächer als nicht bestanden gelten. Gegen den Beschluß ist binnen zwei Wochen Beschwerde bei der Centralbehörde (§ 3 Abs. 2) zulässig.

Wird die Vorprüfung in einem Zeitraume von zwei Jahren nach ihrem Beginne nicht vollständig beendet, so gilt sie in allen Fächern als nicht bestanden. Ausnahmen können nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§ 65).

§ 15. Sofern der Studirende seine Studien an einer anderen Universität fortsetzt, muß die Wiederholungsprüfung vor der Kommission dieser Universität abgelegt werden.

Die auf Grund des § 10 Abs. 2 und des § 14 Abs. 4 und 5 getroffenen Entscheidungen haben bindende Kraft für alle Prüfungskommissionen.

§ 16. Wer auch bei der zweiten Wiederholung nicht besteht, wird zu einer weiteren Prüfung nicht zugelassen.

§ 17. Nach Abschluß jeder Prüfung und Wiederholungsprüfung hat der Vorsitzende binnen drei Tagen das Ergebniß der Prüfung und die gemäß § 10 Abs. 2 und § 14 Abs. 4 und 5 getroffenen Entscheidungen der Universitätsbehörde mitzutheilen. Diese hat, falls der Studirende vor vollständig bestandener Vorprüfung die Universität verläßt, einen entsprechenden Vermerk in das Abgangszeugniß einzutragen.

Ueber den Erfolg der Prüfung ist dem Studirenden ein Zeugniß nach dem beigefügten Muster 2 auszustellen. Hat er eine Wiederholungsprüfung abzulegen, so werden statt der Gesammtcensur die Fristen nach § 14 Abs. 4 vermerkt. Ueber die Wiederholung der Prüfung erhält der Studirende ein Zeugniß nach Muster 3.

§ 18. Die Gebühren für die gesammte Prüfung und das ausgefertigte Zeugniß betragen 90 Mark. Hiervon werden 20 Mark auf die anatomische, 15 Mark auf die physiologische, je 7 Mark auf die physikalische und die chemische, je 5 Mark auf die zoologische und botanische Prüfung vertheilt. Aus dem Reste von 31 Mark

sind die sächlichen und Verwaltungskosten zu bestreiten.

Doktoren der Philosophie oder der Naturwissenschaften haben im Falle des § 12 Abs. 5 nur die Gebührenantheile für diejenigen Mitglieder der Kommission, von denen sie geprüft werden, sowie für sächliche und Verwaltungskosten 31 Mark zu entrichten.

Vor der Wiederholungsprüfung sind außer dem Betrage von 12 Mark für sächliche und Verwaltungskosten die Gebührenantheile für die Mitglieder der Kommission, von welchen die Wiederholungsprüfung abgehalten wird, aufs Neue zu entrichten.

Die Entschädigungen für den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter werden nach Maßgabe ihrer Mühewaltung von der Centralbehörde (§ 3 Abs. 2) am Ende jedes Prüfungsjahres festgesetzt und aus dem Betrage für sächliche und Verwaltungskosten bestritten.

Ueber die Verwendung der bei den sächlichen und Verwaltungskosten erwachsenden Ersparnisse sowie der verfallenen Gebühren (§ 10 Abs. 2, § 14 Abs. 6) befindet die Centralbehörde (§ 3 Abs. 2).

§ 19. Dem Reichskanzler werden von der Centralbehörde (§ 3 Abs. 2) Verzeichnisse der Kandidaten, welche die Vorprüfung in dem abgelaufenen Prüfungsjahre bestanden haben, mit den auf die Prüfung bezüglichen Akten eingereicht. Die letzteren werden der Centralbehörde zurückgesendet.

II. Aerztliche Prüfung.

§ 20. Die ärztliche Prüfung kann vor jeder ärztlichen Prüfungskommission bei einer Universität des Deutschen Reichs abgelegt werden.

Die Kommission, einschließlich des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter, wird von der vorgesetzten Centralbehörde (§ 1) für jedes Prüfungsjahr (§ 21 Abs. 1) nach Anhörung der medizinischen Fakultät der betreffenden Universität aus geeigneten Fachmännern ernannt.

Der Vorsitzende leitet die Prüfung, ist berechtigt, ihr in allen Abschnitten beizuwohnen, achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung genau befolgt werden, ordnet bei vorübergehender Behinderung eines Mitglieds dessen Stellvertretung an, berichtet unmittelbar nach dem Schlusse jedes Prüfungsjahrs der vorgesetzten Behörde über die Thätigkeit der Kommission und legt Rechnung über die Gebühren.

§ 21. In jedem Jahre finden zwei Prüfungsperioden statt. Sie beginnen Mitte Oktober und Mitte März und sollen nicht über Mitte August ausgedehnt werden.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind bei der zuständigen Centralbehörde (§ 20 Abs. 2) oder bei einer von dieser bezeichneten anderen Dienststelle unter Angabe der Prüfungskommission, vor welcher der Kandidat die Prüfung abzulegen wünscht, bis zum 1. Oktober bezw. 1. März jedes Jahres einzureichen. Verspätete Gesuche können nur aus besonderen Gründen berücksichtigt werden.

§ 22. Der Meldung sind die nach §§ 6 bis 8 für die Zulassung zur ärztlichen Vorprüfung erforderlichen Nachweise sowie das Zeugniß über die vollständig bestandene ärztliche Vorprüfung (§ 17 Abs. 2) beizufügen.

Die gemäß §§ 6 bis 8 ertheilten Dispensationen gelten auch für die ärztliche Prüfung.

Eine außerhalb des Deutschen Reichs bestandene Prüfung darf nur ausnahmsweise an Stelle der ärztlichen Vorprüfung als genügend erachtet werden (§ 65).

§ 23. Der Meldung ist der durch Universitäts-Abgangszeugnisse zu erbringende Nachweis beizufügen, daß der Kandidat nach Erlangung des Reifezeugnisses (§ 6) einschließlich der für die ärztliche Vorprüfung nachgewiesenen medizinischen Studienzeit mindestens zehn Halbjahre dem medizinischen Studium an Universitäten des Deutschen Reichs obgelegen hat. Auf diese zehn Halbjahre ist die Zeit des Militärdienstes, sofern der Studirende während dieser Zeit an einer Universität immatrikulirt war und die Ableistung am Universitätsort erfolgte, bis zur Dauer eines halben Jahres anzurechnen.

Die Bestimmung des § 7 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 24. Von der nachzuweisenden Studienzeit müssen mindestens vier Halbjahre nach vollständig bestandener Vorprüfung zurückgelegt sein.

Auf diese vier Halbjahre darf die Zeit des Militärdienstes nicht angerechnet werden.

Das Halbjahr, in dem die ärztliche Vorprüfung bestanden ist, wird nur angerechnet, wenn die Vorprüfung innerhalb der ersten sechs Wochen nach dem vorgeschriebenen Semesteranfange vollständig bestanden ist.

§ 25. Der Meldung ist der Nachweis beizufügen, daß der Kandidat nach vollständig bestandener ärztlicher Vorprüfung mindestens

1. je zwei Halbjahre hindurch an der medizinischen, chirurgischen und geburtshülflichen Klinik als Praktikant regelmäßig Theil genommen, vier Kreißende in Gegenwart des Lehrers oder Assistenzarztes selbständig entbunden,
2. je ein Halbjahr als Praktikant die Klinik für Augenkrankheiten, die medizinische Poliklinik, die Kinderklinik oder -Poliklinik, die psychiatrische Klinik, sowie die Spezialkliniken oder -Polikliniken für Hals- und Nasen-, für Ohren- und für Haut- und syphilitische Krankheiten regelmäßig besucht sowie am praktischen Unterricht in der Impftechnik Theil genommen und die zur Ausübung der Impfung erforderlichen technischen Fähigkeiten und Kenntnisse über Gewinnung und Erhaltung der Lymphe erworben,
3. je eine Vorlesung über topographische Anatomie, Pharmakologie und gerichtliche Medizin gehört hat.

Soweit am Universitätsort eine besondere Kinderklinik oder -Poliklinik oder eine besondere Klinik oder Poliklinik für die zu 2 genannten Spezialfächer nicht besteht, genügt die Theil-

nahme an einem Kursus für diese Fächer in der entsprechenden Abtheilung eines von der Centralbehörde ermächtigten größeren Krankenhauses.

Der Nachweis wird für die Vorlesungen über topographische Anatomie, Pharmakologie und gerichtliche Medizin durch das Abgangszeugniß, im Uebrigen durch besondere, nach dem beigefügten Muster 4 auszustellende Zeugnisse der klinischen oder poliklinischen Dirigenten oder durch das entsprechende Zeugniß eines von der Behörde mit der Ertheilung des Unterrichts in der Impftechnik beauftragten Lehrers erbracht.

Für die Studirenden der Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen in Berlin werden die zu §§ 23 und 25 erforderten Zeugnisse von der Direktion der Akademie ausgestellt.

§ 26. Außerdem sind der Meldung noch beizufügen

1. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf, in welchem der Gang der Universitätsstudien darzulegen ist, sowie
2. falls der Kandidat sich nicht alsbald nach dem Abgange von der Universität meldet, ein amtliches Zeugniß über seine Führung in der Zwischenzeit.

Sämmtliche in §§ 22, 23 und 25 aufgeführten Nachweise nebst dem vorstehend zu 2 bezeichneten Zeugnisse sind in Urschrift vorzulegen.

§ 27. Der Zulassungsverfügung ist ein Abdruck der gegenwärtigen Bekanntmachung beizulegen.

Der Kandidat hat sich binnen einer Woche nach Empfang der Zulassungsverfügung, unter Vorzeigung derselben sowie der Quittung über die eingezahlten Gebühren (§ 58) bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission ohne besondere Aufforderung persönlich zu melden.

§ 28. Die Prüfung umfaßt folgende Abschnitte:

I. die Prüfung in der pathologischen Anatomie und in der allgemeinen Pathologie;
II. die medizinische Prüfung;
III. die chirurgische Prüfung;
IV. die geburtshülflich-gynäkologische Prüfung;
V. die Prüfung in der Augenheilkunde;
VI. die Prüfung in der Irrenheilkunde;
VII. die Prüfung in der Hygiene.

Die Examinatoren in den einzelnen Prüfungsabschnitten sind, auch abgesehen von der Vorschrift des § 38, verpflichtet, soweit der Gegenstand dazu Gelegenheit bietet, festzustellen, daß der Kandidat in den mit dem betreffenden Abschnitt in Zusammenhang stehenden Gebieten der Anatomie und Physiologie die in der Vorprüfung nachzuweisenden Kenntnisse festgehalten und während der klinischen Zeit zu verwerthen gelernt hat. Die Art und der Erfolg der Prüfung in der Anatomie und Physiologie sind in dem Protokolle (§ 50) der betreffenden Prüfungsabschnitte im Einzelnen anzugeben.

§ 29. In keinem Prüfungsabschnitte dürfen gleichzeitig mehr als vier Kandidaten geprüft werden, mit Ausnahme der technischen Theile der chirurgischen Prüfung (§§ 36 und 37), bei welchen die doppelte Zahl zulässig ist.

§ 30. I. Die Prüfung in der pathologischen Anatomie und in der allgemeinen Pathologie umfaßt zwei Theile, wird von einem Examinator abgehalten und ist thunlichst in zwei Tagen zu erledigen. In derselben muß der Kandidat sich befähigt zeigen:

1. an der Leiche die vollständige Sektion mindestens einer der drei Haupthöhlen zu machen und den Befund sofort zu Protokoll zu bringen;
2. zwei bis drei pathologisch-anatomische Präparate, von denen jedenfalls eins für die mikroskopische Untersuchung herzustellen ist, zu erläutern und demnächst in einer eingehenden mündlichen Prüfung seine Kenntnisse in der pathologischen Anatomie und in der allgemeinen Pathologie darzuthun.

§ 31. II. Die medizinische Prüfung umfaßt zwei Theile und ist in der Regel in sieben auf einander folgenden Wochentagen zu erledigen.

§ 32. In dem ersten Theile der medizinischen Prüfung, der von zwei Examinatoren in der medizinischen Abtheilung eines größeren Krankenhauses oder in einer Universitätsklinik oder an Kranken der Poliklinik abgehalten wird, hat der Kandidat

a) an zwei aufeinander folgenden Tagen je einen Kranken in Gegenwart des betreffenden Examinators zu untersuchen, die Anamnese, Diagnose und Prognose des Falles, sowie den Heilplan festzustellen, den Befund sofort in ein von dem Examinator gegenzuzeichnendes Protokoll aufzunehmen und noch an demselben Tage zu Hause über den Krankheitsfall einen kritischen Bericht anzufertigen, welcher, mit Datum und Namensunterschrift versehen, am nächsten Morgen dem Examinator zu übergeben ist;
b) die beiden ihm überwiesenen Kranken im Laufe der nächsten vier Tage täglich wenigstens einmal, auf Erfordern des Examinators auch öfter zu besuchen, im Anschluß an den ihm vom Examinator zurückgegebenen Bericht den Verlauf der Krankheit mit Angabe der Behandlung in Form eines Krankenblatts zu beschreiben und im Falle des vor Ablauf der vier Tage erfolgenden Todes des Kranken eine schriftliche Epikrise unter Berücksichtigung des Sektionsbefundes zu geben. Scheidet einer der dem Kandidaten überwiesenen Kranken vor Ablauf der vier Tage aus der Behandlung aus, so bestimmt der Examinator, ob der Kandidat einen anderen Kranken zu übernehmen hat.

Jeder Examinator hat den Krankenbesuchen zu b mindestens dreimal beizuwohnen, hierbei den Krankheitsbericht mit dem Kandidaten durchzugehen und ihn nöthigenfalls zu Nachträgen zu veranlassen.

Gelegentlich der Krankenbesuche (zu a und b) hat der Kandidat noch an sonstigen Kranken seine Fähigkeit in der Diagnose und Prognose der inneren Krankheiten, namentlich mit Einschluß der Kinderkrankheiten, und seine Vertrautheit mit der gesammten Heilmittellehre, soweit sie nicht Gegenstand der Prüfung zu § 33 ist, nachzuweisen. Auch ist die Prüfung auf die für einen praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse in der Erkennung und Behandlung der Hals- und Nasenkrankheiten einschließlich des Gebrauchs des Kehlkopfspiegels auszudehnen.

§ 33. In dem zweiten Theile der medizinischen Prüfung hat der Kandidat in einem besonderen Termin in Gegenwart eines Examinators einige Aufgaben zu Arzneiverordnungen schriftlich zu lösen und mündlich darzuthun, daß er in der Pharmakologie und Toxikologie die für einen praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse besitzt.

Dieser Prüfungstheil kann einem dritten Examinator übertragen werden.

§ 34. III. Die chirurgische Prüfung umfaßt vier Theile und ist in der Regel in sieben auf einander folgenden Wochentagen zu erledigen. Sie wird in den ersten drei Theilen von zwei Examinatoren, welche im zweiten und dritten Theile gleichzeitig zu prüfen haben, in der chirurgischen Abtheilung eines größeren Krankenhauses oder in einer Universitätsklinik oder an Kranken der Poliklinik, erforderlichenfalls in der Anatomie, abgehalten.

§ 35. In dem ersten Theile der chirurgischen Prüfung hat der Kandidat

a) an zwei auf einander folgenden Tagen je einen Kranken in Gegenwart des betreffenden Examinators zu untersuchen, die Anamnese, Diagnose und Prognose des Falles, sowie den Heilplan festzustellen, den Befund sofort in ein von dem Examinator gegenzuzeichnendes Protokoll aufzunehmen und noch an demselben Tage zu Hause über den Krankheitsfall einen kritischen Bericht anzufertigen, welcher, mit Datum und Namensunterschrift versehen, am nächsten Morgen dem Examinator zu übergeben ist;

b) die beiden ihm überwiesenen Kranken im Laufe der nächsten vier Tage täglich wenigstens einmal, auf Erfordern des Examinators auch öfter zu besuchen, im Anschluß an den ihm vom Examinator zurückgegebenen Bericht den Verlauf der Krankheit mit Angabe der Behandlung in Form eines Krankenblatts zu beschreiben und im Falle des vor Ablauf der vier Tage erfolgenden Todes eine schriftliche Epikrise unter Berücksichtigung des Sektionsbefundes zu geben. Scheidet einer der dem Kandidaten überwiesenen Kranken vor Ablauf der vier Tage aus der Behandlung aus, so bestimmt der Examinator, ob der Kandidat einen anderen Kranken zu übernehmen hat.

Jeder der beiden Examinatoren hat den Krankenbesuchen zu b mindestens dreimal beizuwohnen, hierbei den Krankheitsbericht mit dem Kandidaten durchzugehen und ihn nöthigenfalls zu Nachträgen zu veranlassen.

Gelegentlich der Krankenbesuche (zu a und b) hat der Kandidat noch an sonstigen Kranken seine Fähigkeit in der Diagnose und Prognose der chirurgischen Krankheiten, seine Vertrautheit mit den verschiedenen Methoden ihrer Behandlung unter besonderer Berücksichtigung der Antisepsis und Asepsis, sowie seine Fertigkeit in der Ausführung kleiner chirurgischer Operationen nachzuweisen, auch die für einen praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse in der Erkennung und Behandlung der Ohrenkrankheiten, der Haut- und venerischen Krankheiten darzuthun.

§ 36. In dem zweiten Theile der chirurgischen Prüfung hat der Kandidat in der Operationslehre und in der Würdigung der bezüglichen Methoden sich einer mündlichen Prüfung zu unterziehen, zwei Operationen, darunter eine Arterienunterbindung, an der Leiche zu verrichten und die für einen praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse in der Instrumentenlehre darzulegen.

§ 37. In dem dritten Theile der chirurgischen Prüfung hat der Kandidat auf Fragen aus der Lehre von den Knochenbrüchen und Verrenkungen ebenfalls mündlich Auskunft zu geben, in einem Falle das angezeigte Verfahren am Phantom oder an Kranken auszuführen und den Verband kunstgerecht anzulegen.

§ 38. In dem vierten Theile der chirurgischen Prüfung hat der Kandidat in einer von einem Fachvertreter abzunehmenden, nach Befinden mit der Prüfung zu § 36 zu verbindenden, mündlichen Prüfung seine Vertrautheit mit dem topographisch-chirurgischen Theile der Anatomie darzuthun. Die Prüfung hat sich in der Regel auf einen Körpertheil zu beschränken.

§ 39. Seitens der Centralbehörde (§ 20 Abs. 2) kann die Prüfung in den Hals- und Nasenkrankheiten (§ 32 Abs. 3) der chirurgischen Prüfung, diejenige in den Ohrenkrankheiten, den Haut- und venerischen Krankheiten (§ 35 Abs. 3) der medizinischen Prüfung zugewiesen werden.

§ 40. IV. Die geburtshülflich-gynäkologische Prüfung umfaßt zwei Theile, sie wird von zwei Examinatoren in einer öffentlichen Gebäranstalt, mit der eine gynäkologische Abtheilung verbunden ist oder in einer Universitätsklinik abgehalten und ist in der Regel in fünf auf einander folgenden Wochentagen zu erledigen.

§ 41. In dem ersten Theile der geburtshülflich-gynäkologischen Prüfung hat der Kandidat

a) eine Gebärende in Gegenwart eines der Examinatoren oder eines von demselben damit beauftragten Assistenzarztes der Anstalt zu untersuchen, die Geburtsperiode und Kindeslage, die Prognose und das einzuschlagende Verfahren zu bestimmen und auf Erfordern sich an den geburtshülflichen Maßnahmen zu betheiligen sowie auch nach Beendigung der Geburt im Laufe der nächsten 24 Stunden zu Hause einen kritischen Bericht anzufertigen und solchen, mit Datum und Namensunterschrift versehen, am anderen Tage dem betreffenden Examinator zu übergeben;

b) die Wöchnerin im Laufe der nächsten vier Tage täglich zweimal zu besuchen, dabei den Bericht in Beziehung auf die Pflege der Wöchnerin und des Neugeborenen sowie auf die etwaigen Krankheiten beider zu vervollständigen und im Falle des vor Ablauf der vier Tage erfolgenden Todes der Entbundenen eine schriftliche Epikrise unter Berücksichtigung des Sektionsbefundes zu geben. Scheidet die dem Kandidaten überwiesene Wöchnerin vor Ablauf der vier Tage aus der Behandlung aus, so bestimmt der Examinator, ob der Kandidat eine andere Wöchnerin zu übernehmen hat.

Während dieser Zeit hat der Kandidat vor demselben Examinator noch seine Fähigkeit in der Diagnose, Prognose und Behandlung der Schwangerschaft und des Wochenbetts zu bekunden und in einer mündlichen Prüfung an Kranken nachzuweisen, daß er die für einen praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse in der Erkennung und Behandlung der Frauenkrankheiten besitzt.

§ 42. In dem zweiten Theile der geburtshülflich-gynäkologischen Prüfung hat der Kandidat in einem besonderen Termin in Gegenwart beider Examinatoren seine Bekanntschaft mit denjenigen Operationen nachzuweisen, welche wissenschaftlich anerkannt sind; sodann am Phantom die Diagnose verschiedener regelwidriger Kindeslagen zu stellen, die Entbindung durch die Wendung auszuführen und seine Fertigkeit im Gebrauche der Zange darzulegen.

§ 43. Dem dirigirenden Arzte steht es beim Mangel an Gebärenden oder Kranken in der Anstalt frei, solche aus der poliklinischen Praxis zur Prüfung heranzuziehen. Die Ueberweisung derselben Gebärenden zur Prüfung (zu § 41 Abs. 1 a) für zwei oder mehrere Kandidaten ist in keinem Falle gestattet.

§ 44. V. Die Prüfung in der Augenheilkunde wird von einem Examinator in der Augenabtheilung eines größeren Krankenhauses oder in einer Universitätsklinik oder an Kranken der Poliklinik abgehalten und ist in drei Tagen zu erledigen.

In Gegenwart des Examinators hat der Kandidat einen Augenkranken zu untersuchen, die Anamnese, Diagnose und Prognose des Falles, sowie den Heilplan festzustellen, den Befund sofort in ein von dem Examinator gegenzuzeichnendes Protokoll aufzunehmen und noch an demselben Tage zu Hause über den Krankheitsfall einen Bericht anzufertigen, welcher mit Datum und Namensunterschrift versehen, am nächsten Morgen dem Examinator zu übergeben ist. Sodann hat er den Kranken zwei Tage hindurch unter Aufsicht des Examinators zu behandeln und in einer mündlichen Prüfung auch an anderen Fällen nachzuweisen, daß er die für einen praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse in der Augenheilkunde besitzt sowie sich mit dem Gebrauche des Augenspiegels vertraut gemacht hat.

§ 45. VI. Die Prüfung in der Irrenheilkunde wird von einem Examinator in der Irrenabtheilung eines größeren Krankenhauses oder in einer Universitätsklinik abgehalten und ist an einem Tage zu erledigen.

In Gegenwart des Examinators hat der Kandidat einen Geisteskranken zu untersuchen, die Anamnese, Diagnose und Prognose des Falles, sowie den Heilplan festzustellen, den Befund sofort in ein von dem Examinator gegenzuzeichnendes Protokoll aufzunehmen und hierauf in einer mündlichen Prüfung auch anderen Kranken nachzuweisen, daß er die für einen praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse in der Irrenheilkunde besitzt.

§ 46. VII. Die hygienische Prüfung ist eine mündliche; sie wird von einem Examinator abgehalten und ist in einem Tage zu erledigen.

In derselben hat der Kandidat nachzuweisen, daß er sich die für einen praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse in der Hygiene erworben, sich mit den wichtigeren hygienischen und insbesondere auch bakteriologischen Untersuchungsmethoden sowie mit den Grundsätzen und der Technik der Schutzpockenimpfung vertraut gemacht hat, auch die erforderlichen Kenntnisse über Gewinnung und Erhaltung der Lymphe besitzt.

§ 47. Bei den einzelnen Prüfungsfächern sind ihre Geschichte und, soweit solche vorhanden, ihre Beziehungen zur gerichtlichen Medizin nicht unberücksichtigt zu lassen. Auch ist darauf zu achten, daß der Kandidat sprachliches Verständniß für die medizinischen Kunstausdrücke besitzt.

§ 48. Zu dem ersten und siebenten Prüfungsabschnitt ist den Studirenden der Medizin, zu den klinischen Prüfungen denjenigen Studirenden der Zutritt gestattet, welche als Auskultanten oder Praktikanten an der betreffenden Klinik Theil nehmen.

Außerdem steht jedem Lehrer der Medizin an einer Universität des Deutschen Reichs der Zutritt frei.

§ 49. Die zu den klinischen Prüfungen erforderlichen Kranken und Schwangeren (§ 32 Abs. 1 a und b, § 35 Abs. 1 a und b, § 41 Abs. 1 a und b, §§ 44, 45) werden von der Direktion der betreffenden Anstalt dem Examinator zugewiesen und sind von diesem dem Kandidaten für jeden Abschnitt erst bei Beginn desselben zu überweisen. Die Ueberweisung desselben Kranken für mehrere Kandidaten im Laufe der Prüfungsperiode ist nur ausnahmsweise gestattet (unbeschadet der gänzlichen Ausschließung im § 43 Satz 2).

§ 50. Für jeden Kandidaten wird über jeden Prüfungsabschnitt ein besonderes Protokoll unter Anführung der Prüfungsgegenstände und der ertheilten Censuren, bei der Censur „ungenügend“ oder „schlecht“ unter kurzer Angabe der Gründe, aufgenommen.

§ 51. Nach Beendigung eines jeden Prüfungsabschnitts sind die Examinatoren verpflichtet, dem Vorsitzenden die Prüfungsakten unverweilt zuzusenden. Der Kandidat hat sich nach Beendigung des Abschnitts behufs Entgegennahme der Mittheilung des Ergebnisses ohne besondere Aufforderung binnen drei Tagen bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission oder gemäß

dessen Bestimmung im Bureau der letzteren und, sofern er bestanden hat, binnen weiteren 24 Stunden bei dem Examinator (oder den Examinatoren) für den nächstfolgenden Prüfungsabschnitt behufs Anberaumung ferneren Termins persönlich zu melden. Der Vorsitzende hat darauf zu achten, daß in der Regel zwischen den einzelnen Prüfungsabschnitten nur ein Zeitraum von acht Tagen liegt.

Die Reihenfolge, in welcher die einzelnen Abschnitte zurückzulegen sind, bestimmt der Vorsitzende. Jedoch darf niemals gestattet werden, daß Abschnitt IV vor Ablauf von acht Tagen nach Abschnitt I begonnen wird.

Ist ein Abschnitt nicht vollständig bestanden, so entscheidet der Vorsitzende nach Anhörung des Kandidaten, ob dieser sich der Prüfung in einem anderen Abschnitt oder dem späteren Theile desselben Abschnitts sogleich oder erst nach Wiederholung des nicht bestandenen zu unterziehen hat. Ist die Prüfung fortzusetzen, so gilt wegen der Meldung zur Anberaumung ferneren Termins das im Abs. 1 Gesagte.

§ 52. Ueber den Ausfall der Prüfung in den Abschnitten V bis VII sowie in jedem Theile der übrigen Abschnitte wird eine besondere Censur unter ausschließlicher Anwendung der Censuren „sehr gut" (1), „gut" (2), „genügend" (3), „ungenügend" (4) und „schlecht" (5) ertheilt.

Wenn von zwei an einer Prüfung betheiligten Examinatoren einer die Censur „ungenügend" oder „schlecht" ertheilt, so entscheidet seine Stimme. Anderenfalls finden die Bestimmungen des § 53 Abs. 1 zu a und Abs. 2 entsprechende Anwendung.

§ 53. Ist ein Prüfungsabschnitt vollständig bestanden, so wird für den ganzen Abschnitt von dem Vorsitzenden die Gesammtcensur ermittelt, indem die Zahlenwerthe der Einzelcensuren (§ 52 Abs. 1)

a) für Abschnitt I einfach,
b) für Abschnitt II Theil 1 fünffach, Theil 2 einfach,
c) für Abschnitt III Theil 1 und 4 je zweifach, Theil 2 und 3 je einfach,
d) für Abschnitt IV Theil 1 dreifach, Theil 2 einfach

gerechnet werden und die sich für die einzelnen Abschnitte ergebende Summe der Zahlenwerthe zu a durch zwei, zu b und c durch sechs, zu d durch vier getheilt wird.

Ergeben sich bei der Theilung Brüche, so werden sie, wenn sie über 0,5 betragen, als ein Ganzes gerechnet, anderenfalls bleiben sie unberücksichtigt.

§ 54. Ist in einem Prüfungsabschnitt oder in einem Theile eines Prüfungsabschnitts die Censur „ungenügend" oder „schlecht" ertheilt, so gilt er als nicht bestanden und muß wiederholt werden.

Die Frist, nach welcher die Wiederholungsprüfung erfolgen kann, beträgt je nach den Censuren zwei Monate bis ein Jahr. Sie wird von dem Vorsitzenden nach Benehmen mit den betreffenden Examinatoren für jeden Abschnitt einheitlich bestimmt. In gleicher Weise wird der Zeitpunkt festgesetzt, bis zu welchem spätestens die Meldung zur Wiederholungsprüfung in dem Abschnitte, soweit er nicht bestanden ist, erfolgen muß. Wiederholungsfristen verschiedener Abschnitte laufen gleichzeitig neben einander.

Die zweite Wiederholung eines Prüfungsabschnitts oder eines Theiles desselben findet in Gegenwart des Vorsitzenden statt.

Wer auch bei der zweiten Wiederholung nicht besteht, wird zu einer weiteren Prüfung nicht zugelassen.

§ 55. Hat der Kandidat sämmtliche Prüfungsabschnitte bestanden, so wird aus den für die Prüfungsabschnitte ertheilten Censuren die Gesammtcensur ermittelt, indem die Censuren für Abschnitt II und III je mit 6, für Abschnitt IV mit 4, für Abschnitt I und VII je mit 2 multiplizirt, die Censuren für Abschnitt V und VI einfach gerechnet werden und die sich ergebende Summe durch 22 getheilt wird. Mit den sich hierbei ergebenden Brüchen wird in der im § 53 Abs. 2 angegebenen Weise verfahren.

Der Vorsitzende überreicht binnen einer Woche die Prüfungsakten der Centralbehörde (§ 20 Abs. 2) zur Ertheilung einer Bescheinigung darüber, daß der Kandidat die Prüfung bestanden hat, und gegebenen Falles, daß seiner Zulassung zum praktischen Jahre nichts entgegensteht.

§ 56. Wer sich nicht rechtzeitig gemäß § 27 Abs. 2 und § 51 Abs. 1 und 3 persönlich meldet, kann auf Antrag des Vorsitzenden von der Centralbehörde (§ 20 Abs. 2) bis zur folgenden Prüfungsperiode zurückgestellt werden.

Wer ohne genügende Entschuldigung in einem Prüfungstermine nicht rechtzeitig oder garnicht erscheint, geht der Hälfte des auf den betreffenden Prüfungsabschnitt entfallenden, wer ohne genügende Entschuldigung von der begonnenen Prüfung zurücktritt, der Hälfte des auf alle noch zu erledigenden Prüfungsabschnitte entfallenden Gebührenbetrags verlustig. Auch kann je nach Umständen durch einen mit Zustimmung des Vorsitzenden gefaßten Beschluß der Prüfungskommission der ganze eingezahlte Betrag für verfallen und in besonderen Fällen die Prüfung in allen oder in einzelnen Abschnitten für nicht bestanden erklärt werden. Gegen den Beschluß ist binnen zwei Wochen Beschwerde bei der Centralbehörde (§ 20 Abs. 2) zulässig.

Wer sich ohne genügende Entschuldigung nicht vor Ablauf der Endfrist (§ 54 Abs. 2) zur Wiederholungsprüfung meldet, hat die Prüfung nach Ermessen der Prüfungskommission von Anfang an zu wiederholen, wobei auch die bereits erledigten Abschnitte oder Theile als nicht bestanden gelten. Gegen den Beschluß ist binnen zwei Wochen Beschwerde bei der Centralbehörde (§ 20 Abs. 2) zulässig.

Wird die Prüfung in einem Zeitraume von drei Jahren nach ihrem Beginne nicht vollständig beendet, so gilt sie in allen Abschnitten als nicht bestanden. Ausnahmen hiervon können nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§ 65).

§ 57. Die Prüfung darf nur bei der Kommission fortgesetzt oder wiederholt werden, bei welcher sie begonnen ist. Ausnahmen können nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§ 65). Mit dem Dispensationsgesuch ist zugleich eine Erklärung der bisherigen Prüfungskommission wegen etwaiger dem Wechsel der Kommission entgegenstehender Bedenken vorzulegen.

Die mit dem Zulassungsgesuch eingereichten Zeugnisse (§§ 22, 23, 25, § 26 Ziffer 2) sind dem Kandidaten erst bei Aushändigung der im § 55 Abs. 2 bezeichneten Bescheinigung zurückzugeben. Verlangt er sie früher zurück, so sind sämmtliche Centralbehörden (§ 1) durch Vermittelung des Reichskanzlers zu benachrichtigen, daß der Kandidat die Prüfung begonnen, aber nicht beendigt hat, und daß ihm auf seinen Antrag die Zeugnisse zurückgegeben worden sind. In die Urschrift des letzten Universitäts-Abgangszeugnisses ist ein Vermerk über den Ausfall der bisherigen Prüfung einzutragen.

§ 58. Die Gebühren für die gesammte Prüfung betragen 200 Mk.

Davon sind zu berechnen:

für den Prüfungsabschnitt	I		16 Mk.,
und zwar für Theil	1	10 Mk.,	
" "	2	6 "	
für den Prüfungsabschnitt	II		35 "
und zwar für Theil	1	25 Mk.,	
" "	2	10 "	
für den Prüfungsabschnitt	III		55 "
und zwar für Theil	1	25 Mk.,	
" "	2	10 "	
" "	3	10 "	
" "	4	10 "	
für den Prüfungsabschnitt	IV		24 "
und zwar für Theil	1	12 Mk.,	
" "	2	12 "	
für den Prüfungsabschnitt	V		12 "
" " "	VI		12 "
" " "	VII		12 "
für sächliche u. Verwaltungskosten			34 "
zusammen			200 Mk.

Bei Wiederholungen kommen für den betreffenden Abschnitt oder Theil eines Abschnitts außer den anzusetzenden Gebühren jedesmal vier Mark für sächliche und Verwaltungskosten zur nochmaligen Erhebung.

Wer von der Prüfung zurücktritt oder zurückgestellt wird, erhält vorbehaltlich der Bestimmung im § 56 Abs. 2 die Gebühren für die noch nicht begonnenen Prüfungsabschnitte ganz, die Gebühren für sächliche und Verwaltungskosten nach Verhältniß zurück.

Die Entschädigungen für den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter werden nach Maßgabe ihrer Mühewaltung von der Centralbehörde (§ 20 Abs. 2) am Ende jedes Prüfungsjahrs festgesetzt und aus dem Betrage für sächliche und Verwaltungskosten bestritten.

Ueber die Verwendung der bei diesem Betrag erwachsenden Ersparnisse sowie der verfallenen Gebühren (§ 56 Abs. 2 und 4) entscheidet die Centralbehörde (§ 20 Abs. 2).

III. Praktisches Jahr.

§ 59. Nach vollständig bestandener ärztlicher Prüfung und in der Regel im unmittelbaren Anschluß an diese hat der Kandidat sich ein Jahr lang an einer Universitätsklinik, Universitätspoliklinik oder an einem dazu besonders ermächtigten Krankenhaus innerhalb des Deutschen Reichs unter Aufsicht und Anleitung des Direktors oder ärztlichen Leiters als Praktikant zu beschäftigen und von dieser Zeit mindestens ein drittel Jahr vorzugsweise der Behandlung von inneren Krankheiten zu widmen.

Die Ermächtigung erfolgt durch den Reichskanzler in Uebereinstimmung mit der Centralbehörde (§ 1) desjenigen Bundesstaates, in dessen Gebiete das Krankenhaus belegen ist, im Reichslande mit dem Ministerium für Elsaß-Lothringen. Ein Verzeichniß der ermächtigten Krankenhäuser wird alljährlich vom Reichskanzler veröffentlicht.

Die Wahl der Anstalt steht dem Kandidaten frei. Ein mehr als zweimaliger Wechsel ist jedoch nur mit Genehmigung der für die Approbation zuständigen Centralbehörde (§ 63 Abs. 2) zulässig.

§ 60. Während des praktischen Jahres, welches in der Regel ohne Unterbrechung zu erledigen ist, hat der Kandidat seine praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vertiefen und fortzubilden sowie auch ausreichendes Verständniß für die Aufgaben und Pflichten des ärztlichen Berufs zu zeigen. Nach Ableistung erhält er darüber ein Zeugniß nach dem beigefügten Muster 5. In demselben ist die Art der Beschäftigung des Praktikanten eingehend zu würdigen. Scheidet der Kandidat vor Beendigung des praktischen Jahres aus der Anstalt aus, so ist ihm über seine bisherige Beschäftigung in entsprechender Weise ein Abgangszeugniß zu ertheilen. In beiden Fällen sind die Zeugnisse von dem Direktor der Klinik oder Poliklinik, bei Krankenhäusern von dem ärztlichen Leiter der Anstalt zu unterzeichnen.

Gegen die Versagung des Zeugnisses im einen wie im anderen Falle ist binnen zwei Wochen Beschwerde an die der Klinik oder Poliklinik vorgesetzte, bei Krankenhäusern an die im § 59 Abs. 2 bezeichnete Centralbehörde zulässig.

Gewinnt die zur Ertheilung der Approbation zuständige Centralbehörde (§ 63 Abs. 2) nach Ablauf des praktischen Jahres nicht die Ueberzeugung, daß der Kandidat durch seine Beschäftigung während des praktischen Jahres den nach Abs. 1 zu stellenden Anforderungen entsprochen hat, so ist die Beschäftigung von dem Kandidaten vor Ertheilung der Approbation während eines von ihr zu bestimmenden Zeitraums fortzusetzen.

§ 61. Für die aus der Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen hervorgehenden Unterärzte, welche vor Ablegung der ärztlichen Prüfung in das Charitékrankenhaus zu Berlin kommandirt werden, wird diese Zeit auf das praktische Jahr angerechnet.

Die Zeit, während deren der Kandidat nach vollständig bestandener ärztlicher Prüfung an einem medizinischen nichtklinischen Universitäts-

institut innerhalb des Deutschen Reichs mit Erfolg Assistenz geleistet hat, ist nach dem Ermessen der Centralbehörde (§ 63 Abs. 2) ganz oder theilweise auf das praktische Jahr anzurechnen. Universitätsinstituten dieser Art stehen selbständige medizinisch-wissenschaftliche Institute gleich, sofern sie unter entsprechender Anwendung des § 59 Abs. 2 ermächtigt worden sind.

Die an Anstalten der in §§ 59 und 61 bezeichneten Art außerhalb des Deutschen Reichs ausgeübte Thätigkeit kann nur ausnahmsweise als ausreichend erachtet werden (§ 65).

§ 62. Soweit die Zahl der nach vorstehenden Bestimmungen ermächtigten Anstalten innerhalb des Reichsgebiets zur Aufnahme der Kandidaten nicht ausreicht, kann die Ableistung des praktischen Jahres bei einem geeigneten und vielseitig beschäftigten praktischen Arzte gestattet werden. Die Entscheidung erfolgt auf Antrag des Kandidaten durch den Reichskanzler in Uebereinstimmung mit der Centralbehörde (§ 1) desjenigen Bundesstaats, in dessen Gebiete der betreffende Arzt seinen Wohnsitz hat, im Reichslande mit dem Ministerium für Elsaß-Lothringen. Von der Entscheidung ist der zur Ertheilung der Approbation zuständigen Centralbehörde (§ 63 Abs. 2) Mittheilung zu machen.

Die Bestimmungen der §§ 59 und 60 finden in diesem Falle entsprechende Anwendung.

C. Ertheilung der Approbation.

§ 63. Nach Ablauf des praktischen Jahres hat der Kandidat unter Vorlage des Zeugnisses über die Ableistung desselben und etwaiger nach § 60 Abs. 1 ertheilter Abgangszeugnisse sowie unter Beifügung eines selbstgeschriebenen Berichts über seine Beschäftigung während des praktischen Jahres und eines auf die Zeit seit Ablegung der ärztlichen Prüfung bezüglichen polizeilichen Führungszeugnisses bei der zuständigen Centralbehörde die Ertheilung der Approbation als Arzt zu beantragen. Auch hat er nachzuweisen, daß er mindestens zwei öffentlichen Impfungs- und ebensovielen Wiederimpfungsterminen beigewohnt hat.

Zuständig für die Ertheilung der Approbation ist die Centralbehörde (§ 20 Abs. 2), in deren Bezirke der Kandidat die ärztliche Prüfung bestanden hat.

Die Approbation wird nach dem beigefügten Muster 6 ausgestellt.

§ 64. Dem Reichskanzler werden von der Centralbehörde (§ 63 Abs. 2) Verzeichnisse der in dem abgelaufenen Prüfungsjahr Approbirten mit den auf die ärztliche Prüfung und das praktische Jahr bezüglichen Akten eingereicht. Die letzteren werden der Centralbehörde zurückgesendet.

D. Dispensationen.

§ 65. Ueber Zulassung der in § 3 Abs. 1, § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 3, § 8 Abs. 2, § 14 Abs. 6, § 22 Abs. 3, § 23 Abs. 2, § 56 Abs. 4, § 57 Abs. 1 und § 61 Abs 3 vorgesehenen Ausnahmen entscheidet der Reichskanzler in Uebereinstimmung mit der zuständigen Centralbehörde (§ 1, § 3 Abs. 2, § 20 Abs. 2, § 63 Abs. 2).

E. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§ 66. Vorstehende Bestimmungen treten am 1. Oktober 1901 in Kraft.

§ 67. Diejenigen Studirenden, welche vor dem 1. Oktober 1901 das medizinische Studium begonnen haben und sich spätestens am 1. Oktober 1903 zur Ablegung der ärztlichen Prüfung melden, dürfen diese (einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen) auf ihren Antrag unbeschadet der Bestimmung des § 69 nach den bisherigen Vorschriften ablegen.

§ 68. Diejenigen Kandidaten, welche die ärztliche Vorprüfung nach den bisherigen Vorschriften vollständig bestanden haben oder gemäß § 67 weiterhin bestehen, haben nach diesen auch die ärztliche Prüfung abzulegen. Kandidaten, welche sich nicht spätestens bis zum 1. Oktober 1908 zur ärztlichen Prüfung melden, haben sich der Prüfung unter Wiederholung der ärztlichen Vorprüfung nach den vorstehenden Bestimmungen zu unterziehen.

§ 69. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 3, § 14 Abs. 6, § 16, § 54 Abs. 4 und des § 56 Abs. 4 gelten für alle seit dem 1. Oktober 1901 begonnenen Prüfungen.

§ 70. Die Vorschriften wegen des praktischen Jahres finden auf alle Kandidaten Anwendung, welche die ärztliche Prüfung nicht vor dem 1. Oktober 1903 vollständig bestanden haben.

Kandidaten, welche die ärztliche Prüfung erst nach diesem Zeitpunkte nach den bisherigen Vorschriften bestehen, können nur in Berücksichtigung zwingender persönlicher Verhältnisse, jedoch nicht über den 1. Oktober 1908 hinaus, von der Ableistung des praktischen Jahres ganz oder theilweise entbunden werden. Die Entscheidung hierüber erfolgt durch den Reichskanzler in Uebereinstimmung mit der nach § 63 Abs. 2 zuständigen Centralbehörde.

Muster 1 (zu § 9).

Zeugniß

über die Theilnahme an den ..... Uebungen / dem ..... Praktikum bei der Universität zu .....

Dem Studirenden der Medizin .....

aus ..... wird hiermit bescheinigt, daß er im ..... Halbjahr 1 .....

vom ..... ten ..... bis ..... ten ..... an .....

regelmäßig Theil genommen hat.

....., den ..... ten ..... 1 .....

(Unterschrift des Leiters der Uebungen mit Angabe seiner akademischen Stellung.)

(Beglaubigung durch den Direktor des Instituts, sofern derselbe nicht selbst Leiter der Uebungen gewesen ist.)

Muster 2 (zu § 17).

Zeugniß
der

Prüfungskommission zu _____

über die

ärztliche Vorprüfung des Studirenden der Medizin _____

Dem Studirenden der Medizin _____ aus _____
ist bei der mit ihm abgehaltenen Vorprüfung

1. in der Anatomie . . . . . die Censur: _____,
2. „ „ Physiologie . . . . . „ „ _____,
3. „ „ Physik . . . . . „ „ _____,
4. „ „ Chemie . . . . . „ „ _____,
5. „ „ Zoologie . . . . . „ „ _____,
6. „ „ Botanik . . . . . „ „ _____,

[somit die Gesammtcensur _____] ertheilt worden.

(Falls der Studirende eine Wiederholungsprüfung abzulegen hat, unter Fortfall von [ ]: Die Meldung zur Wiederholungsprüfung in _____ hat frühestens nach _____ und spätestens bis zum _____ zu erfolgen.)

_____, den _____ten _____ 1_____.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission.

(Siegel der Prüfungskommission.) (Name.)

Muster 3 (zu § 17).

Zeugniß
der

Prüfungskommission zu _____

über die

erste / zweite Wiederholung der ärztlichen Vorprüfung seitens des Studirenden der Medizin _____.

Dem Studirenden der Medizin _____
aus _____ ist bei der mit ihm abgehaltenen

	Vorprüfung am _____	ersten Wiederholungsprüfung am _____	zweiten Wiederholungsprüfung am _____
	ausweislich des beigefügten Zeugnisses (oder bei zweiter Wiederholung: der beigefügten Zeugnisse)		
1. in der Anatomie die Censur:			,
2. „ „ Physiologie „ „			,
3. „ „ Physik „ „			,
4. „ „ Chemie „ „			,
5. „ „ Zoologie „ „			,
6. „ „ Botanik „ „			,

(Die früh… Prüfung… zeugnisse … anzuhefte…

[somit die Gesammtcensur _____] ertheilt worden.

(Falls der Studirende eine fernere Wiederholungsprüfung abzulegen hat, unter Fortfall von [ ]: Die Meldung zur Wiederholungsprüfung in _____ hat frühestens nach _____ und spätestens bis zum _____ zu erfolgen.)

_____, den _____ten _____ 1_____.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission.

(Siegel der Prüfungskommission.) (Name.)

Muster 4 (zu § 25).

Praktikantenschein.

Dem Kandidaten der Medizin _____
aus _____ wird hiermit bescheinigt, daß er nach vollständig bestandener ärztlicher Vorprüfung im _____ Halbjahr 1_____ vom _____ten _____ 1_____ bis zum _____ten _____ 1_____ an der _____ Klinik (Poliklinik) (an dem Kursus für _____ in der _____ Abtheilung des _____ Krankenhauses) als Praktikant regelmäßig Theil genommen*) hat.

_____, den _____ten _____ 1_____.

Der Direktor der / des _____ Klinik (Poliklinik) / Krankenhauses.

(Professor.)

*) Bei den Praktikantenscheinen über den Besuch der geburtshülflichen Klinik ist noch hinzuzufügen: „und _____ Kreißende in Gegenwart des Lehrers oder Assistenzarztes selbständig entbunden".

Muster 5 (zu § 60).

Zeugniß
über die Ableistung des praktischen Jahres
für den
Kandidaten der Medizin .....

Dem Kandidaten der Medizin ..... aus ....., wird hiermit bescheinigt, daß er nach vollständig bestandener ärztlicher Prüfung vom .....ten ..... 1..... bis zum .....ten..... 1..... [an dem / der unten-bezeichneten Universitätsklinik / Krankenhause (=Poliklinik)] unter meiner Aufsicht und Anleitung als Praktikant beschäftigt gewesen ist.

(Folgt eine nähere Würdigung der Art der Beschäftigung, wobei anzugeben ist, welchen Theil der bezeichneten Zeit der Kandidat vorzugsweise der Behandlung von inneren Krankheiten gewidmet hat, sowie inwieweit er in derselben seine praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten vertieft und fortgebildet und ausreichendes Verständniß für die Aufgaben und Pflichten des ärztlichen Berufs gezeigt hat.)

....., den .....ten..... 1.....

[Bezeichnung der Universitätsklinik / des Krankenhauses (=Poliklinik)].

[Direktor (Aerztlicher Leiter)].
(oder unter Fortfall von [ ]: Praktischer Arzt.)

Muster 6 (zu § 63).

Nachdem der Kandidat der Medizin ..... aus ..... am .....ten..... 1..... die ärztliche Prüfung vor der Prüfungskommission zu ..... mit der Censur „.....“ bestanden und den Bestimmungen über das praktische Jahr mit dem .....ten..... 1..... entsprochen hat, wird ihm hierdurch die Approbation als Arzt mit der Geltung vom letztbezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs gemäß § 29 der Reichs-Gewerbeordnung ertheilt.

....., den .....ten..... 1.....

(Siegel und Unterschrift der approbirenden Behörde.)

Approbation
für

.....

als Arzt.

4) Bezüglich der Prüfung der Thierärzte, welche das Fähigkeitszeugniß für die Anstellung als beamteter Thierarzt in Preußen zu erwerben beabsichtigen, s. die Vorschriften des Ministers für Landwirthschaft 2c. vom 19. August 1896 (MBl. S. 1159, Gesetzg.-Material 1896 S. 475).

Zu § 30 Abs. 1. Verfügung der Minister der Justiz, der geistlichen 2c. Angelegenheiten und des Innern, betr. Anweisung über die Unterbringung in Privatirrenanstalten für Geisteskranke, Epileptische und Idioten, vom 26. März 1901 (MBl. S. 164):

Anliegend übersenden wir nebst Anlagen die von uns heute erlassene neue „Anweisung über Unterbringung in Privatanstalten für Geisteskranke, Epileptische und Idioten“ (Anlage a) mit dem Ersuchen, dafür Sorge zu tragen, daß dieselbe bei allen privaten Anstalten des dortigen Bezirks an Stelle der bisherigen Anweisung vom 20. September 1895 zur Anwendung gelangt. Zu den privaten Anstalten im Sinne dieser Anweisung gehören insbesondere auch die von geistlichen und weltlichen Orden, Genossenschaften, Stiftungen 2c. begründeten und betriebenen Anstalten, dagegen nicht die vom Staat oder von Kommunalverbänden errichteten und unterhaltenen Anstalten.

Zur Behebung etwaiger Zweifel bemerken wir noch:

Zu § 9: Dortseits ist gemäß dem Erlasse vom 5. August 1881 bei Ausländern an den Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten zu berichten.

Zu § 24: Außerordentliche Revisionen durch den Kreisarzt oder dessen Vertreter sowie auch durch die Besuchskommission. herbeizuführen, bleibt dortigem Ermessen überlassen. Der Vorsitzende der Besuchskommission hat die Zeit der Besichtigung einige Tage vorher dem Kreisarzt oder dessen Vertreter vertraulich mitzutheilen.

Abschrift theilen wir zur gefälligen Kenntnißnahme ergebenst mit.

Der dortigen Erwägung bleibt es wie bisher überlassen, ob und inwieweit die Abschnitte I und II der Anweisung auf die für die Auf-

nahme derartiger Kranker eingerichteten kleinen Abtheilungen öffentlicher Kranken- (Siechen-, Pflege-) Anstalten anzuwenden sein möchten.

Anweisung

über Unterbringung in Privatanstalten für Geisteskranke, Epileptische und Idioten.

An Stelle der Anweisung vom 20. September 1895 und der Ergänzung vom 24. April 1896 treten folgende Bestimmungen.

A. Vorschriften für Kranke, welche das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.

I. Aufnahme.

§ 1. Die Aufnahme erfolgt unbeschadet des Abschnitts III nach Untersuchung des Kranken durch den Kreisarzt (Gerichtsarzt) oder durch den ärztlichen Leiter einer öffentlichen Anstalt für Geisteskranke oder einer psychiatrischen Universitätsklinik auf Grund eines von dem Untersuchenden ausgestellten Zeugnisses.

Zuständig ist der Kreisarzt (Gerichtsarzt) des Wohnortes des Kranken, und im Falle der Verhinderung sein Vertreter. Der beamtete Arzt ist verhindert, wenn er Arzt der Anstalt ist.

§ 2. Das Zeugniß (§ 1) hat zu enthalten:

Die Veranlassung und den Zweck seiner Ausstellung, Zeit und Ort der Untersuchung, insbesondere das Datum der Untersuchung (vergl. § 5), die dem Untersuchenden gemachten Mittheilungen einerseits und seine eigenen Wahrnehmungen andererseits. Das Zeugniß muß die Krankheitszeichen genau angeben und begründen, weshalb der Kranke der Aufnahme in die Anstalt bedarf.

Die Bezugnahme auf das schriftlich vorliegende Zeugniß eines anderen Arztes ist zulässig, soweit der Untersuchende dem Inhalte dieses Zeugnisses auf Grund der persönlichen Untersuchung des Kranken beitritt.

Dem Zeugniß ist der Amtscharakter des Ausstellers beizufügen.

§ 3. Die Aufnahme eines wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche (B.G.B. § 6) entmündigten Kranken kann auf Antrag des Vormundes ohne Mitwirkung des Kreisarztes auf Grund eines den Vorschriften des § 2 Abs. 1 entsprechenden Zeugnisses eines jeden approbirten Arztes erfolgen.

§ 4. In dringenden Fällen kann die vorläufige Aufnahme auf Grund eines den Vorschriften des § 2 Abs. 1 entsprechenden Zeugnisses eines jeden approbirten Arztes erfolgen.[1]) Der vorläufig Aufgenommene muß jedoch innerhalb 24 Stunden dem für die Anstalt zuständigen Kreisarzte oder dem Vertreter des verhinderten Kreisarztes (vergl. § 1) angemeldet werden.

Dieser hat binnen drei Tagen nach Empfang der Anzeige den Kranken zu untersuchen und alsbald nach der Untersuchung ein Zeugniß darüber auszustellen, ob die Aufnahme zulässig ist oder nicht.

In zweifelhaften Fällen ist die Untersuchung in kurzen Fristen zu wiederholen. Das Zeugniß ist alsdann spätestens innerhalb zwei Wochen nach der vorläufigen Aufnahme auszustellen.

Ein Kranker, dessen Aufnahme nicht für zulässig erklärt wird, ist alsbald zu entlassen.

§ 5. Die Aufnahme sowie die vorläufige Aufnahme (§ 4) darf nur innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der letzten in dem Zeugnisse (§§ 2, 3, 4) angeführten Untersuchung erfolgen.

§ 6. Die Uebernahme eines Kranken aus einer anderen öffentlichen oder privaten Anstalt darf nur erfolgen, wenn von deren Unternehmer

a) ein Uebergabeschein und
b) eine beglaubigte Abschrift des Aufnahme-Zeugnisses, zutreffenden Falles auch des Nachweises der erfolgten Entmündigung, und, sofern nicht die Krankengeschichte zur Einsicht oder in Abschrift beigefügt wird,
c) eine ärztliche Mittheilung der für die Behandlung wichtigsten Beobachtungen übergeben wird.

Außerdem ist von den ärztlichen Leitern der Anstalt, in der sich der Kranke bisher befunden hat,

d) eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß das Leiden die weitere Behandlung in einer Anstalt bedingt, und ob es als voraussichtlich heilbar anzusehen ist.

§ 7. Die Aufnahme eines Kranken ist binnen 24 Stunden der für die Anstalt zuständigen Ortspolizeibehörde vertraulich anzuzeigen.

Ist die Aufnahme ohne Mitwirkung der Polizeibehörde des Wohnortes erfolgt, so ist außerdem dieser Behörde binnen derselben Frist vertrauliche Anzeige zu machen.

Diese Anzeigen sollen enthalten:

den Vor- und Zunamen, den Geburtstag, den Familienstand, den Beruf und den letzten Wohnsitz des Kranken, den Aufnahmetag, den Namen seines etwaigen gesetzlichen Vertreters sowie die Angabe, auf wessen Veranlassung die Aufnahme erfolgt ist.

Abschrift der Stelle des Zeugnisses, in welcher die Nothwendigkeit der Aufnahme bescheinigt wird, und der Unterschrift des Arztes, ist beizufügen.

Ist der Kranke entmündigt, so ist dies anzugeben.

Bei der Uebernahme aus einer anderen Anstalt ist Abschrift des Uebergabescheines (§ 6 a) und der ärztlichen Bescheinigung über die Nothwendigkeit weiterer Anstaltsbehandlung 2c. (§ 6 d) beizufügen.

Im Falle des § 3 sowie bei jeder Uebernahme eines Kranken aus einer anderen Anstalt (§ 6) ist die Aufnahme des Kranken unter Vorlegung des ärztlichen Aufnahme-Zeugnisses oder der in dem § 6 unter b und c genannten Schriftstücke binnen drei Tagen nach der Aufnahme dem Kreisarzte anzumelden.

§ 8. Innerhalb der in dem § 7 Abs. 1 bezeichneten Frist ist die Aufnahme ferner dem Ersten Staatsanwalte desjenigen Gerichts, welches für die Entmündigung des Kranken zu-

[1]) Dringlichkeit der Aufnahme kann auch ohne erhebliche äußere Unruhe oder Gewaltthätigkeiten des Kranken vorliegen.

ständig ist, oder falls dieses Gericht unbekannt ist, dem Ersten Staatsanwalte desjenigen Gerichts anzuzeigen, in dessen Bezirke die Anstalt liegt.

Die Aufnahme eines entmündigten oder eines unter vorläufige Vormundschaft gestellten (§ 1906 BGB.) oder eines unter Pflegschaft stehenden (§ 1910 BGB.) Kranken ist außerdem dem zuständigen Vormundschaftsgerichte anzuzeigen.

§ 9. Wird ein Angehöriger eines anderen deutschen Staates oder ein Ausländer aufgenommen, so ist dies außerdem dem für die Anstalt zuständigen Regierungspräsidenten anzuzeigen. Hierbei ist unter abschriftlicher Mittheilung der Anzeige (§ 7) die Staatsangehörigkeit und der letzte Wohnsitz des Kranken in seinem Heimathsstaate anzugeben.

II. Entlassung und Beurlaubung.

§ 10. Die Entlassung muß — unbeschadet der Vorschriften der §§ 11 und 12 — erfolgen:

1. wenn der Kranke geheilt ist;
2. wenn er soweit gebessert ist, daß er der Behandlung in der Anstalt nicht mehr bedürftig erscheint;
3. wenn die Entmündigung des Kranken durch rechtskräftigen gerichtlichen Beschluß abgelehnt (§§ 662—663 C.P.O.) oder wenn die ausgesprochene Entmündigung auf Grund durchgeführter Anfechtungsklage (672 C.P.O.) oder durch rechtskräftigen gerichtlichen Beschluß (§§ 675 C.P.O.) wieder aufgehoben ist;
4. wenn der gesetzliche Vertreter des Kranken die Entlassung fordert.

In Fällen des Abs. 1 Nr. 2 und 3 kann der Kranke nach Maßgabe der Vorschriften des Abschnittes III in der Anstalt verbleiben.

Beantragt ein volljähriger Kranker, der weder entmündigt noch unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist, schriftlich seine Entlassung, so hat der Vorstand der Anstalt, wenn er dem Antrage nicht stattgeben will, den Antrag unter Darlegung der für die Ablehnung maßgebenden Gründe unverzüglich dem für die Stellung des Entmündigungsantrags zuständigen Ersten Staatsanwalt mitzutheilen.

Wird der Entlassungsantrag wiederholt, so ist die Mittheilung des erneuten Antrags an den Ersten Staatsanwalt nicht erforderlich, sofern der Antrag neue Thatsachen nicht enthält und sich die Verhältnisse seit der Mittheilung des früheren Antrags nicht geändert haben.

§ 11. War die Aufnahme veranlaßt

a) von einer Polizeibehörde aus sicherheitspolizeilichen Gründen, oder
b) von einer Justizbehörde (Amtsgericht, Untersuchungsrichter, Staatsanwaltschaft) oder von einer Polizei- oder kommunalen Behörde unter Aufrechterhaltung einer gegen den Kranken stattfindenden Untersuchungs-, Straf- oder Korrektionshaft, so ist zur Entlassung die vorgängige Zustimmung derjenigen Behörde erforderlich, welche die Aufnahme veranlaßt hat.

§ 12. Soll ein Kranker, welcher als für sich oder für andere gefährlich oder als für die öffentliche Ordnung störend anzusehen ist, entlassen werden, so ist unter Vorlegung einer Aeußerung des leitenden Arztes über den Zustand des Kranken die Zustimmung der Ortspolizeibehörde des künftigen Aufenthalts einzuholen.

Der Einholung der Zustimmung bedarf es nicht, wenn die unmittelbare Ueberführung des Kranken in eine andere Anstalt erfolgt.

§ 13. Beurlaubungen dürfen nur mit Zustimmung des leitenden Arztes der Anstalt stattfinden.

Der Urlaub kann bis zur Dauer von sechs Wochen gewährt und aus besonderen Gründen bis zu einer Gesammtdauer von 3 Monaten verlängert werden. Ist bis zum Wiedereintritt des Kranken in die Anstalt der ertheilte Urlaub um mehr als eine Woche überschritten, so bedarf es einer neuen Aufnahme (§§ 1–5).

Soweit es zur Entlassung des Kranken der Zustimmung einer Behörde bedarf (§§ 11, 12), ist deren Zustimmung auch zur Beurlaubung und zur Urlaubsverlängerung erforderlich.

§ 14. Von der Entlassung, einschließlich der Ueberführung in eine andere Anstalt, und von einer Beurlaubung, deren Gesammtdauer sechs Wochen überschreitet, ist den in den §§ 7—9 bezeichneten Behörden sofort Anzeige zu machen. Der Tag der Entlassung (Ueberführung, Beurlaubung) und der Ort, nach welchem der Kranke entlassen (überführt, beurlaubt) ist, ist hierbei anzugeben.

Denselben sowie im Falle des § 11 den dort bezeichneten Behörden ist von dem Tode des Kranken, von einer Entweichung und von der Wiederaufnahme eines Entwichenen sofort Anzeige zu machen.

III. Bestimmungen über freiwillig Eintretende.

§ 15. Solche Kranke, welche Verständniß für ihren Eintritt in die Anstalt haben, können in den Anstalten, denen von dem Regierungs-Präsidenten die Genehmigung hierzu ertheilt ist, nach Maßgabe des § 17 Aufnahme finden.

§ 16. Das Gesuch um Ertheilung der Genehmigung (§ 15) ist bei dem Kreisarzte anzubringen und von diesem, mit gutachtlicher Aeußerung versehen, durch Vermittelung des Landrathes, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde, weiter zu reichen.

Die Genehmigung ist nur unter dem Vorbehalte jederzeitigen Widerrufs und der Regel nach nur solchen Anstalten zu ertheilen, in welchen ein Anstaltsarzt wohnt. Ausnahme von dieser Regel können nur mit Zustimmung des Ministers der Medizinal-Angelegenheiten zugelassen werden.

§ 17. Zur Aufnahme eines freiwillig Eintretenden ist erforderlich:

1. eine ärztliche Bescheinigung, daß der Aufzunehmende
   a) Verständniß für seinen Eintritt in die Anstalt besitzt und
   b) seinem Zustande nach für die Aufnahme geeignet ist,

2. die schriftliche Erklärung des Aufzunehmenden, daß er in die Anstalt einzutreten wünscht.

Steht der Aufzunehmende unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft, so bedarf es nur der zu 1 b vorgeschriebenen ärztlichen Bescheinigung und der schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

Die Aufnahme ist binnen 24 Stunden der Ortspolizeibehörde der Anstalt vertraulich anzuzeigen unter Angabe von Namen, Alter, Stand, Beruf und Wohnung, zutreffenden Falles auch des gesetzlichen Vertreters.

§ 18. Die Entlassung muß erfolgen:

1. sofern der Kranke unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, auf Antrag des gesetzlichen Vertreters,

2. anderenfalls auf Antrag des Kranken.

Der Antrag des gesetzlichen Vertreters darf nur dann vorläufig abgelehnt werden, wenn die Voraussetzungen des § 12 eingetreten sind und gemäß den dortigen Bestimmungen verfahren wird. Der Antrag des Kranken darf nur abgelehnt werden, wenn sich sein Zustand nach der Erklärung des leitenden Arztes in einer die Nothwendigkeit der Anstaltsbehandlung bedingenden Weise verändert hat.

Wird ein Antrag auf Entlassung abgelehnt, so ist unverzüglich das in § 4 vorgesehene Verfahren einzuleiten. Führt dieses Verfahren zum Verbleiben des Kranken in der Anstalt, so sind die Anzeigen gemäß §§ 7 bis 9 zu erstatten.

Die Entlassung oder der Tod ist alsbald der Ortspolizeibehörde (§ 17 Abs. 2) vertraulich anzuzeigen.

IV. Einrichtung und Leitung.

§ 19. Die Anstalten unterliegen den allgemeinen gesundheitspolizeilichen Vorschriften über die baulichen und technischen Einrichtungen von Krankenanstalten. Außerdem gelten folgende besondere Bestimmungen:

1. Die Anstalten müssen, soweit es sich nicht um wirthschaftliche und Bureau-Angelegenheiten handelt, von einem in der Psychiatrie bewanderten Arzte geleitet werden, der durch längere Thätigkeit an einer größeren öffentlichen nicht nur für Unheilbare bestimmten Anstalt oder an einer psychiatrischen Universitätsklinik — wenn auch zum Theil als Volontär — sich die nöthigen Kenntnisse verschafft hat.

In der Regel ist für die Leitung einer größeren oder einer heilbare Kranke aufnehmenden Anstalt eine etwa zweijährige Thätigkeit dieser Art erforderlich. Je nach dem Bestande und Wechsel der Kranken und wenn die Anstalt ausschließlich unheilbare Kranke aufnimmt, kann die Dauer der Ausbildung auf etwa ein Jahr herabgesetzt werden. In besonderen Fällen ist nach Anhörung der Besuchskommission an den Minister der Medizinal-Angelegenheiten zu berichten. Mit dessen Zustimmung kann auch die ärztliche Thätigkeit an einer geeigneten größeren Privatanstalt für Geisteskranke oder Epileptische oder an einer geeigneten großen Abtheilung für Geisteskranke bei einem allgemeinen Krankenhause für die Ausbildung angerechnet werden.

2. Der Unternehmer der Anstalt bedarf für die eigene Uebernahme der ärztlichen Leitung oder für die Anstellung des leitenden Arztes der Genehmigung des Regierungs-Präsidenten.

Dabei ist zu verfahren wie in dem § 16. — Bei Anstellung des leitenden Arztes ist der in Aussicht genommene Vertrag und die Dienstanweisung beizufügen und sind bezüglich der Lage der Wohnung genaue Angaben zu machen, wenn der Arzt nicht in der Anstalt zu wohnen hat (3). — Auch die Vertretung ist in allen Fällen zu ordnen.

Die Genehmigung kann zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf Grund deren sie ertheilt worden ist, oder wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Arztes sich dessen Unzuverlässigkeit in Bezug auf die ihm übertragene Thätigkeit ergiebt.

3. In Anstalten, in denen heilbare Kranke Aufnahme finden, oder welche für mehr als 50 Geisteskranke oder mehr als 100 Epileptische bestimmt sind, muß mindestens ein nach Vorschrift der Nr. 1 ausgebildeter Arzt wohnen.

Ausnahmen können, sofern die Wohnung des Arztes in unmittelbarer Nähe belegen und durch Telephon verbunden ist, mit Zustimmung des Ministers der Medizinal-Angelegenheiten gestattet werden.

4. Es soll in der Regel ein zweiter Arzt angestellt werden und in der Anstalt wohnen, wenn die Zahl der Geisteskranken 100 oder der Epileptiker 200 übersteigt.

Ueber den Nachweis der psychiatrischen Vorbildung, bei welcher nicht die Bedingungen erfüllt zu werden brauchen, die an den leitenden Arzt zu stellen sind, entscheidet der Regierungs-Präsident eventl. nach Anhörung der Besuchskommission. Die Anstellung, vor welcher der leitende Arzt gehört werden kann, unterliegt der Zustimmung des Regierungs-Präsidenten, dem auch die Dienstanweisung vorzulegen ist.

Der Regierungs-Präsident kann in besonderen Fällen gestatten, daß einer der beiden Aerzte in unmittelbarer Nähe der Anstalt wohnt, sofern telephonische oder sonst ausreichende Verbindung gesichert ist.

Falls ein ausnahmsweise geringer Wechsel und die Beschaffenheit der Kranken die Anstellung eines zweiten Arztes trotz eines Krankenbestandes, wie in Abs. 1 angegeben, nicht erforderlich erscheinen läßt, ist nach Anhörung der Besuchskommission an den Minister der Medizinal-Angelegenheiten zu berichten. Ebenso ist zu verfahren, wenn die Besuchskommission in einem bestimmten Falle eine Abweichung von den in 3 angegebenen Verhältnissen wegen der Besonderheit der Kranken für erforderlich oder für zulässig hält.

5. Sind mehr als 300 Geisteskranke oder als 600 Epileptische in Behandlung, so kann für je 100 Geisteskranke und je 200 Epileptische die Anstellung eines weiteren Arztes angeordnet werden nach Maßgabe der Bestimmungen in Nr. 4.

§ 20. Der Unternehmer hat dem leitenden Arzte namentlich folgende Obliegenheiten zu übertragen:

1. Die Bestimmung über die gesammte Thätigkeit des Pflegepersonals, soweit es sich um die Krankenpflege handelt.

Vor Einstellung des zur Pflege der Kranken bestimmten Personals muß der leitende Arzt über dessen Brauchbarkeit für den Krankendienst sich schriftlich äußern. Auch hat er die nöthige Ausbildung des Personals in der Krankenpflege zu beachten.

Gelangt die von ihm für nothwendig erachtete Entfernung eines Pflegers aus dem Krankendienste nicht zur Ausführung, so ist durch den Kreisarzt an den Regierungs-Präsidenten zu berichten.

2. Die Anordnung der einzelnen Kranken zu gewährenden besonderen Kost und Verpflegung.

3. Die Anordnung der Isolirung eines Kranken — abgesehen von Nothfällen, in denen jedoch die alsbaldige nachträgliche ärztliche Genehmigung erforderlich ist. Grund und Dauer jedes Falles von Isolirung ist ärztlicherseits in ein besonderes, hierfür bestimmtes Buch einzutragen.

4. Die Anordnung einer etwaigen mechanischen Beschränkung eines Kranken (durch sogenannte Jacken, Binden oder ähnliche Vorrichtungen). Die Eintragung geschieht wie in Nr. 3 in ein besonderes, hierzu bestimmtes Buch.

5. Die Beantwortung aller schriftlichen und mündlichen Anfragen von Behörden, Anverwandten und gesetzlichen Vertretern, soweit die Anfragen sich auf den Zustand der Kranken, ihre Behandlung, Beschäftigung, Aussichten auf Genesung oder Entlassung 2c. beziehen. (Vergl. auch §§ 6 c, 12, 13, 18 Abs. 2 und 21 Ziff. 1, 2 und 3.)

6. Außerdem darf der Unternehmer Verlegungen von Kranken, die Ordnung der Beschäftigung nach ihrer Art, Dauer, Beaufsichtigung im Allgemeinen, wie auch die des einzelnen Kranken, die allgemeine Regelung der Beköstigung, sowie die Vertheilung des Pflegepersonals auf die einzelnen Abtheilungen, Räume, Gärten u. s. w., die Festsetzung der Dienstzeit, von Nachtwachen, Transporten, Erholungsgelegenheiten nur unter Zustimmung des leitenden Arztes vornehmen. Es ist hierauf bei der Dienstanweisung (§ 19, 2) Rücksicht zu nehmen.

§ 21. 1. Für jeden Kranken müssen Personalakten mit ärztlicherseits geführter fortlaufender Krankengeschichte, worin auch die Behandlung in anderen Anstalten (§ 7) und das Vorleben zu berücksichtigen ist, vorhanden sein. Sie müssen die auf die Aufnahme, Beurlaubung, Entlassung, Entmündigung u. s. w. bezüglichen Schriftstücke geordnet enthalten.

2. Für jedes Mitglied des Pflegepersonals ist ein Aktenstück mit Namen, Alter, Dienststellung, Datum des Eintritts und ärztlicher Aeußerung (§ 20, 1) anzulegen. Zeugnisse und Ausweise sind anzufügen. Das Vorleben des Pflegepersonals ist, soweit erforderlich, durch Anfragen festzustellen. Der Regierungs-Präsident ist ermächtigt, den Erlaß einer Dienstanweisung für das Pflegepersonal vorzuschreiben.

3. Es muß ein Hauptbuch (Anlage A) und eine Zu- und Abgangsliste (Anlage B) nach den beifolgenden Anweisungen geführt werden. Dabei sind in dem Hauptbuche und der Abgangsliste die Angaben über Art und Ausgang der Krankheit ärztlicherseits auszufüllen.

4. Es sind sämmtliche die Einrichtung und Verwaltung der Anstalt betreffenden Schriftstücke, Pläne, Verfügungen, Bescheide 2c. geordnet in einer Generalakte zu vereinigen.

5. Am 1. Januar und am 1. Juli jeden Jahres ist das statistische Formular (Anlage C) von dem Unternehmer auszufüllen. Zwei Exemplare sind bis zum 8. des Monats dem zuständigen Kreisarzte zu übersenden, welcher eins an den Regierungs-Präsidenten weiterreicht. Das dritte ist zur Generalakte zu fügen.

6. Der Unternehmer hat seine Vertretung in der Führung der Anstalt der Ortspolizeibehörde und dem Kreisarzt anzuzeigen.

Die Anordnung einer Vertretung muß in allen Fällen erfolgen, in welchen das Unternehmen durch eine nicht physische Person betrieben wird.

B. Vorschriften für Kranke im Alter unter 18 Jahren.

§ 22. 1. Zur Aufnahme in eine Anstalt bedarf es:

a) einer ärztlichen Bescheinigung, welche angiebt, aus welchen Gründen die Aufnahme in eine Anstalt zweckmäßig oder nothwendig ist. Die Gültigkeit beträgt 3 Monate vom Tage der letzten Untersuchung,

b) des Antrages des gesetzlichen Vertreters oder des zur Unterstützung verpflichteten Armenverbandes.

Die Aufnahme ist, wie im § 17 Abs. 2 bestimmt, anzuzeigen, wobei der Beruf der Eltern anzugeben ist.

2. Die Bestimmungen der §§ 6 und 9 finden Anwendung.

3. Bezüglich der Entlassung gelten die Vorschriften der §§ 10—12. Anzeige der Entlassung ist, wie im § 18 Abs. 3 bestimmt, zu erstatten.

4. Beurlaubungen können unter Zustimmung des Arztes bis zur Dauer von sechs Monaten stattfinden; § 13 Abs. 3 findet Anwendung.

5. Bezüglich der Einrichtungen der Anstalten für jugendliche Kranke ist den allgemein gesundheitspolizeilichen Vorschriften genügend und in allen Theilen der Anstalt Rechnung zu tragen. Auf alle Räume und Einrichtungen, die für mit körperlichen Schwächezuständen Behaftete, für Unreinliche, Bettlägerige bestimmt sind, kommen außerdem die Vorschriften über Krankenanstalten uneingeschränkt zur Anwendung.

6. Der Unternehmer hat seine Vertretung der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

7. In jeder Anstalt muß die ärztliche Thätigkeit genau geregelt sein. Ob die psychiatrische Vor-

bildung des anzustellenden Arztes im einzelnen Falle für genügend erachtet wird, entscheidet der Regierungs-Präsident nach Anhörung der Besuchskommission.

Er hat auch nach Maßgabe der Vorschriften des § 19 Nr. 2 die Anstellung und die Dienstthätigkeit des Arztes, unter Berücksichtigung der Lage der Wohnung u. s. w. zu genehmigen.

Die in § 20 in Bezug auf den leitenden Arzt gegebenen Vorschriften finden entsprechende Anwendung auf den Arzt der Anstalt. Die unter Nr. 6 daselbst erwähnte Vertheilung des Personals u. s. w. ist in erster Linie auf die zur Pflege der Insassen bestimmten Personen zu beziehen. Soweit die Anstalt außerdem bezüglich des Unterrichts und der Ausbildung bestimmte Aufgaben erfüllt, bleiben die Einzelheiten, auch die Verwendung des Personals hierzu dem Unternehmer der Anstalt überlassen, welcher jedoch, falls ärztlicherseits dem Zustande der Pfleglinge nicht entsprechende Maßregeln oder ein unzweckmäßiges Benehmen des Personals festgestellt wird, alsbald Abhülfe zu verschaffen hat. Anderenfalls ist nach § 20, 1 Abs. 3 zu verfahren.

8. Vollendet ein in einer Anstalt für jugendliche Kranke Verpflegter das 18. Lebensjahr, so ist sein Aufenthalt in der Anstalt unter Beifügung einer ärztlichen Aeußerung über seinen Zustand der Staatsanwaltschaft nach Maßgabe des § 8 anzuzeigen.

9. Ob ein Kranker nach Vollendung des 18. Lebensjahres in der Anstalt verbleiben kann, hängt von den Einzelheiten des Falles, insbesondere auch der Art der Anstalt ab.

10. Auf Anordnung des Regierungs-Präsidenten muß die Entlassung oder die Ueberführung eines Kranken in eine andere Anstalt auch vor Vollendung des 18. Lebensjahres erfolgen.

C. Gemeinsame Bestimmungen.

1. Beaufsichtigung.

§ 23. Die Privatanstalten werden regelmäßig durch den zuständigen Kreisarzt oder dessen Vertreter und außerdem durch eine von den Ministern der Medizinal-Angelegenheiten und des Innern einzusetzende Besuchskommission besichtigt.

§ 24. Die Besichtigungen finden in der Regel unvermuthet statt und zwar:

1. durch den Kreisarzt oder dessen Vertreter ohne besonderen Auftrag alljährlich zweimal, einmal im Sommer, einmal im Winter,

2. durch die Besuchskommission in der Regel einmal jährlich. Der zuständige Kreisarzt hat dieser Besichtigung beizuwohnen.

Ausnahmsweise kann mit Genehmigung des Regierungs-Präsidenten eine Besichtigung kurz vorher angemeldet werden.

Bei jeder Besichtigung sind die Aerzte der Anstalt zur Anwesenheit und Ertheilung von Auskunft verpflichtet.

§ 25. Der Kreisarzt oder dessen Vertreter hat über jede von ihm vorgenommene Besichtigung dem Regierungs-Präsidenten nach Anleitung des anliegenden Schemas (Anlage D) zu berichten. Bei besonders ungünstigem Ausfalle der Besichtigung hat dies alsbald zu geschehen.

§ 26. Die Besuchskommission hat nach der Geschäftsanweisung vom 11. Mai 1896 — M. 2527 — zu verfahren und zu berichten, hierbei zur Abstellung vorgefundener Uebelstände die geeigneten Maßnahmen vorzuschlagen und Erwägungen von allgemeinem Interesse zur Kenntniß des Regierungs-Präsidenten zu bringen.

2. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§ 27. Bei sämmtlichen auf Grund dieser Anweisung zu erstattenden Anzeigen, welche nicht mittelst Postbehändigungsscheins zugestellt werden, ist die benachrichtigte Behörde um eine Empfangsbestätigung zu ersuchen.

§ 28. Unter Aerzten im Sinne dieser Anweisung sind nur die im Deutschen Reiche approbirten Aerzte (§ 29 der Gewerbeordnung) zu verstehen.

§ 29. An die Stelle des Regierungs-Präsidenten tritt für den ihm unterstellten Bezirk der Polizei-Präsident von Berlin.

§ 30. Die Vorschriften dieser Anweisung treten sofort in Kraft, soweit nicht in den folgenden Paragraphen etwas anderes bestimmt wird.

§ 31. Anstalten, denen die Genehmigung zur Aufnahme freiwillig Eintretender (A Abschn. III) unter anderen Voraussetzungen, als unter denen des § 16 Abs. 1 ertheilt ist, dürfen künftig solche Kranke nicht aufnehmen.

§ 32. Bei den an Anstalten bereits thätigen Aerzten kann, solange sie bei derselben Anstalt verbleiben, vom Nachweise der im § 19 Ziff. 1 und 4 geforderten Vorbildung mit Zustimmung des Regierungs-Präsidenten abgesehen werden.

§ 33. Aus den im § 19 Ziff. 2 Abs. 3 angegebenen Gründen kann auch einem beim Inkrafttreten dieser Anweisung eine Anstalt leitenden Arzte die Genehmigung hierzu versagt werden.

Anlage A.

Das Hauptbuch ist derart zu führen, daß am 1. Januar jedes Kalenderjahres der Bestand — jedes Geschlecht getrennt — in der Art aufzunehmen ist, daß der am längsten in der Anstalt Befindliche mit Nr. 1 anfängt. An den Bestand reihen sich dann in fortlaufender Ziffer die im Laufe des Jahres neu Aufgenommenen an. Mit Ablauf des Jahres wird die Reihe geschlossen.

Die Kranken sind nach folgender Eintheilung einzutragen:

a. Fortlaufende Nummer — b. Vor- und Zunamen des Kranken — c. Stand oder Gewerbe — bei Mädchen, die nur im Hause der Eltern waren, und bei Unmündigen Stand des Vaters — d. Jahr und Tag der Geburt — e. Religion — f. Letzter Aufenthalt vor der Aufnahme — g. Tag der Aufnahme — h. Durch wen ist die Aufnahme veranlaßt — i. Bezeichnung der Form der Krankheit — k. Datum der Entmündigung (Aktenzeichen) — l. Genaue Angabe des Vormundes oder Pflegers (Aktenzeichen) — m. Tag des Abgangs mit Angabe: ob geheilt, gebessert, unheilbar, gestorben — Im letzten Falle die letzte Krankheit oder sonstige Todesursache — n. Bemerkungen.

[Anlage B s. S. 611.]

Anlage C.

Privatanstalt . . . . . .
für . . . . . .
in . . . . . .

Bericht vom 1. Juli / 1. Januar 19 . .

Laufende Nr.	Namen	Namen der übrigen Aerzte innerhalb der Anstalt wohnhaft	Namen der übrigen Aerzte außerhalb der Anstalt wohnhaft	Zahl der vorhandenen Plätze für	M.	Fr.	Krankenbestand	M.	Fr.	Zugang seit 1. Juli / 1. Januar 19 . .	M.	Fr.	Abgang seit 1. Juli / 1. Januar 19 . .	M.	Fr.	Zahl des Personals	M.	Fr.	Bemerkungen
	des leitenden Arztes			1. Klasse . .			1. Klasse . .			1. Klasse . .			1. Klasse			1. Pflegepersonal:			
				2. „ . .			2. „ . .			2. „ . .			2. „			Davon Ordensangehörige, Diakone ꝛc.			
				3. „ . .			3. „ . .			3. „ . .			3. „						
				4. „ . .			4. „ . .			4. „ . .			4. „			seit 1. Juli / 1. Januar 19 . .			
				Sa.			Sa.			Sa.			Sa.			mehr . .			
	des Unternehmers (Eigenthümers)			Seit 1. Juli / 1. Januar 19 . .			Davon werden verpflegt:			Davon sind			Davon sind	geheilt oder gebessert		ungeheilt		weniger.	
				vermehrt:			a) auf eigene Kosten oder der Familie			1. erstmalig aufgenommen in die Anstalt:			1. entlassen:	M.	Fr.	M	Fr.	2. außerdem:	
	des Vorstehers			1. Klasse um .			b) auf Kosten von Kommunalverbänden ꝛc. . .			a) freiwillig eingetreten . .			a) in die Häuslichkeit:					a) Bureau-	
				2. „ „ .			c) auf Kosten von Kommunen ꝛc. .			b) aus der Familie ꝛc. . .			α. selbständig oder in die eigene Familie : .					b) Dienst- ꝛc. Personal . . .	
				3. „ „ .			d) außerdem . .			c) aus öffentlichen Anstalten für Gkr., Epil., Jd., und zwar:			β. in die Pflege zu fremden Familien .						
				4. „ „ .			Das 18. Lebensjahr haben nicht vollendet:	männl. Personen	weiblich				b) in eine andere Anstalt für Gkr., Epil., Jd.:					seit 1. Juli / 1. Januar 19 . .	
				Sa.						d) aus Privatanstalten für Gkr., Epil., Jd. . .			α. öffentliche .					mehr . .	
	Bemerkungen						in 1. Klasse .						β. private . .					a) Bureau-	
							„ 2. „ .			e) außerdem . .			c) in andere Kranken- ꝛc. Anstalten					b) Dienst- ꝛc. Personal . . .	
							„ 3. „ .						d) anderweit . .						
							„ 4. „ .			2. wiederholt aufgenommen in die Anstalt:			e) entwichen . .					weniger.	
							Sa.						Sa.					a) Bureau-	
							Entmündigt sind:	M.	Fr.	a) freiwillig eingetreten . .								b) Dienst- ꝛc. Personal . . .	
							in 1. Klasse .			b) aus der Familie ꝛc. . .			2. gestorben						
							„ 2. „ .			c) aus öffentlichen Anstalten für Gkr., Epil., Jd., und zwar:			darunter:						
							„ 3. „ .						a) Selbstmord						
							„ 4. „ .						b) Tuberkulose						
							Sa.			d) aus Privatanstalten für Gkr., Epil., Jd. . .									
							Freiwillig eingetreten sind Ausländer:												
							1. Klasse . .			e) außerdem . .									
							2. „ . .												
							3. „ . .												
							4. „ . .												
							Sa.												

Anlage B.

Die Zugangsliste enthält:

Fortlaufende Nummer — Vor- und Zuname des Kranken — Jahr und Tag der Geburt — Aufnahme-Tag — Nr. des Hauptbuches des Kalenderjahres.

Die Abgangsliste enthält:

Fortlaufende Nummer — Vor- und Zuname des Kranken — Jahr und Tag der Geburt — Aufnahme-Tag — Abgangs-Tag — Angabe, ob geheilt, gebessert, ungeheilt, gestorben — Nr. des Hauptbuches des Kalenderjahres.

(Anlage C siehe vorige Seite.)

Anlage D.

Schema

für den Bericht über die Besichtigung der Privatanstalten durch den Kreisphysikus.

I. Räume der Anstalt.

Lage, baulicher Zustand, etwaige Veränderungen — Lüftung — Beleuchtung — Heizung — Wasserversorgung — Schlafräume — Tagräume — Beschäftigungsräume — Flure — Treppen — Isolirräume — Absonderungsgelegenheit für Kranke mit ansteckenden Leiden — Feststellung, ob den Anforderungen bezüglich der Größe genügt ist — Reinlichkeit der Räume — Ausstattung (Betten, Mobiliar) — Abschlüsse (Sicherungen der Thüren, Fenster, Oefen ꝛc.) — Badeeinrichtungen — Aborteinrichtungen — Entfernung der Abgänge, des Mülls — Desinfektionsvorrichtungen — Gärten und Spazierplätze — Küche — Wäscherei — Etwaige Land- und Viehwirthschaft — Sonstige Bemerkungen.

II. Die Kranken (. . . . . M. . . . . Fr.)

Bettlägerige Kranke — Beschäftigte Kranke, in welcher Art (Handwerk, Garten- und Feldarbeit, Hausarbeit) — Nicht reinliche Kranke, Vorkehrungen für dieselben — z. Zt. etwa isolirte Kranke und deren Zustand — Tuberkulöse Kranke, Vorkehrungen bezüglich derselben — Etwa an anderen Infektionskrankheiten Leidende. Unterbringung derselben — Freiwillige Pensionäre . . . . . M. . . . . Fr. — Ernährungszustand der Kranken (Verpflegung, Speisezettel) — Reinlichkeit des Körpers — Etwaige Verletzungen, Entstehung derselben — Kleidung — Erkrankungsfälle, die zu besonderen Bemerkungen Anlaß geben — z. B. etwa angewandte mechanische Beschränkungen mit Besprechung dieser Fälle — Etwaige Beschwerden der Kranken — Geistliche Versorgung — Unterhaltung und Geselligkeit — Außerdem sind in der Anstalt als Kranke befindlich nicht Geisteskranke: M. . . . . Fr. . . . . — wie getrennt? — Besondere Vorkommnisse seit der letzten Besichtigung — Unglücksfälle — Selbstmord — Entfernung aus der Anstalt.

III. Personal.

Aerztliches — namentlich anzuführen — Wirthschaftspersonal (Zahl und Art) — Warte- und Pflegepersonal (soweit nicht aus dem statistischen Formular ersichtlich).

IV. Registratur.

Hauptbuch mit den Personalien der Kranken und den Einzelheiten des Zu- und Abganges (nach Anlage A eingerichtet) — Zu- und Abgangsliste (entsprechend Anlage B) — Personalakten der Kranken mit Aufnahme-Antrag — Aufnahme-Zeugniß — Bescheinigung des Empfanges der Zu- und Abgangsmeldungen — Nachweis über Entmündigung — Nachweis über Vormund — Nachweis über Pfleger — Nachweis über etwaige Beurlaubung mit ärztlich geführter Krankengeschichte — Bücher für Isolirungen und Anwendung mechanischer Beschränkung.

Zu § 30 Abs. 2. Allg. Verfügung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, betr. die Anweisung an die Hebammen zur Verhütung des Kindbettfiebers, vom 1. April 1899 (MBl. S. 76):

Die Reichsgerichtsentscheidung vom 15. Dezember 1893 (Entscheidungen in Strafsachen Bd. 24. S. 436), durch welche die Befugniß, behufs Bekämpfung des Kindbettfiebers der Hebamme die Ausübung ihres Berufes zeitweilig zu untersagen, als zur Zuständigkeit des Regierungspräsidenten allein gehörig bezeichnet worden ist, hat die Voraussetzungen des Erlasses vom 22. November 1888 (MBl. S. 207, Gesetzg.-Mat. S. 438) und namentlich der Bestimmungen im § 15 der diesem Erlaß beigefügten Anweisung nicht unwesentlich verändert. Um den hieraus zu befürchtenden Schäden zu begegnen, erscheint es erforderlich, die bestehenden bezüglichen Polizeiverordnungen oder Anweisungen der durch die Reichsgerichtsentscheidung geschaffenen Rechtslage anzupassen. Es wird hierbei genügen, wenn den Kreisphysikern allgemein die Ermächtigung ertheilt wird, bei den der Hebamme gemäß § 15 der Anweisung zur Verhütung des Kindbettfiebers (Anlage der Bekanntmachung vom 27. November 1888, MBl. S. 207) zu gebenden Verhaltungsmaßregeln nöthigenfalls auch die sofortige Einstellung der Berufsthätigkeit in Ew. Hochwohlgeboren Namen und Auftrag auf eine bestimmte Zeit — jedoch höchstens bis zu 8 Tagen — der betreffenden Hebamme aufzugeben. Von einer derartigen Maßregel hätte der Kreisphysikus Ew. Hochwohlgeboren durch Vermittelung des Landraths sofort Anzeige zu erstatten und, wenn eine 8 Tage übersteigende Enthaltung von der Hebammenthätigkeit für nothwendig befunden wird, die Anordnung derselben unter Darlegung der Gründe zu beantragen.

Mit Rücksicht auf den für die Hebammen zu befürchtenden Erwerbsverlust und die Schädigung ihres Rufes, sowie auf die aus einer längere Zeit dauernden Suspension etwa erwachsende Begünstigung der Hebammenpfuscherei ist besonders darauf aufmerksam zu machen, daß den Hebammen die Ausübung ihres Berufes nicht ohne zwingenden Grund untersagt und daß namentlich auf dem Lande und in dünn bevölkerten Gegenden, wo ein Hebammenersatz schwer zu beschaffen ist, nur in den dringendsten Fällen solche Maßregel angeordnet werden darf.

Zu § 33. Bekanntmachung des Ministers des Innern vom 27. Dezember 1896 (MBl. 1897 S. 12):

1. Die Bestimmungen der Gewerbeordnung § 33 Abs. 1, 2, 4, unter a, und 4 finden auf alle nicht bereits unter Abs. 5 fallenden Vereine, einschließlich der schon bestehenden, selbst dann Anwendung, wenn der Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist.

2. Ausgenommen hiervon sind die militärischen Kasinos und Kantinen, deren Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist.

Zu § 34. 1. Vorschriften des Ministers für Handel ꝛc. über die Prüfung der Markscheider, vom 24. Oktober 1898 (MBl. S 255): [1])

Auf Grund des § 34 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich und des § 190 des Allgemeinen Berggesetzes für die preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 wird über die Markscheiderprüfung, durch deren vorgängige Ablegung die Ertheilung der Konzession zur Verrichtung der Markscheiderarbeiten auf den unter Aufsicht der Bergbehörden stehenden Bergwerken gemäß § 1 der Allgemeinen Vorschriften für die Markscheider im preußischen Staat vom 31. Dezember 1871 bedingt ist, Folgendes bestimmt:

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung.

§ 1. Für die Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis der zu einem erfolgreichen Studium des Markscheiderfaches nöthigen Schulbildung (§ 2) und der vorschriftsmäßig zurückgelegten praktischen und technisch-wissenschaftlichen Ausbildung als Markscheider (§§ 3 bis 5) erforderlich.

Schulbildung.

§ 2. Der Nachweis der Schulbildung kann geführt werden durch Beibringung entweder

a) des Zeugnisses der Reife für die erste Klasse einer höheren neunstufigen Schule (Gymnasium, Realgymnasium, Oberrealschule)
oder
b) des Zeugnisses
   α) der bestandenen Prüfung nach Abschluß der Untersekunda einer höheren neunstufigen Schule oder
   β) der Reife einer höheren sechsklassigen Schule (Realschule — höhere Bürgerschule — gymnasiale Lehranstalt mit sechsstufigem Lehrgang)

und zwar in beiden Fällen (α und β) in Verbindung mit dem Zeugniß des einjährigen erfolgreichen Besuchs einer anerkannten mittleren Fachschule.

Praktische und theoretische Ausbildung.

§ 3. Zum Nachweis der nöthigen praktischen und theoretischen Ausbildung als Markscheider werden erfordert die Zeugnisse und Bescheinigungen über

1. eine mindestens sechsmonatliche Beschäftigung unter Tage auf einem oder mehreren unter Aufsicht der Bergbehörde stehenden Bergwerken zur Erlernung der bergmännischen Handarbeiten und zur Erwerbung einer allgemeinen Kenntniß vom Bergwerksbetriebe,

2. eine anderthalbjährige Beschäftigung bei einem oder mehreren konzessionirten oder auf Staatswerken angestellten Markscheidern in den verschiedenen Zweigen des Faches, und

3. ein zweijähriges Studium auf der Bergakademie zu Berlin oder zu Klausthal oder der Technischen Hochschule zu Aachen (Bergbauabtheilung) zur Erwerbung der für das Markscheiderfach erforderlichen wissenschaftlichen Kenntnisse in der höheren Mathematik, der Vermessungs- und Markscheidekunst, in der Mineralogie, Geognosie und Lagerstättenlehre und im Bergrecht, sowie zur Theilnahme an den Uebungen in der Vermessungs- und Markscheidekunst während mindestens zweier Halbjahre.

§ 4. Der Gang der praktischen und theoretischen Ausbildung hat in der vorstehend angegebenen Reihenfolge stattzufinden.

§ 5. Der mindestens zweijährige Besuch einer Bergschule mit Markscheiderfachklasse kann mit je einem halben Jahre auf die praktische Beschäftigung bei einem Markscheider (§ 3 Ziff. 2) und auf die Studienzeit (§ 3 Ziff. 3) angerechnet werden, wenn im Abgangszeugniß von der Schule die Erreichung der Ziele des Unterrichts in der Oberklasse der Bergschule und in der Markscheiderfachklasse auf Grund der am Schluß eines jeden Lehrgangs in diesen Klassen vorgenommenen Prüfungen ausgesprochen ist.

Meldung zur Prüfung.

§ 6. Die Meldung zur Prüfung hat schriftlich bei demjenigen Oberbergamt zu geschehen, in dessen Bezirk der Bewerber seine Fachausbildung gemäß § 3 Ziff. 1 und 2 zuletzt verfolgt hat.

Der Meldung sind beizufügen:

1. ein selbstverfaßter und geschriebener Lebenslauf, in dem Name, Alter, Geburtsort, Name und Stand des Vaters und der Gang des genossenen Schulunterrichts sowie der Fachausbildung anzugeben sind;

2. die Schulzeugnisse (§ 2);

3. die Zeugnisse der Betriebsführer und Markscheider, deren Unterschriften beglaubigt sein müssen, über die Art und Dauer der praktischen Beschäftigung auf Bergwerken und bei einem oder mehreren Markscheidern (§ 3, 1 und 2), sowie über Führung und Leistungen während dieser Beschäftigungen unter Beifügung des über letztere zu führenden Tagebuches;

4. die Bescheinigungen über die während der akademischen Studienzeit gehörten Vorlesungen und betriebenen praktischen Uebungen, sowie im Falle des Besuchs einer Bergschule das gemäß § 5 zu dessen Anrechnung berechtigende Zeugniß;

5. ein ärztliches Zeugniß, welches ein ausdrückliches und bestimmtes Urtheil über den Gesichtssinn und die körperliche Rüstigkeit des Bewerbers enthalten muß;

6. einige nach Mustern selbst gefertigte Zeichnungen und selbst beschriebene Probeblätter zum Nachweis der Fertigkeit im Zeichnen, besonders in allen Arten des Planzeichnens, sowie in den bei der Planbeschreibung üblichen Schriftarten;

7. einige von dem Bewerber zwar unter Aufsicht, aber selbständig ausgeführte und als solche von einem Markscheider bescheinigte Ausarbeitungen, wie die eines Lageplans, Nivellements, einer Kubicirnng von Teichen, Dämmen, Halden oder Tagebauen u. dergl.

[1]) Zu § 3 Abs. 3 der Allgemeinen Vorschriften vom 21. Dezember 1871 (MBl. 1872 S. 4, Erlasse Bd. 11 S. 405) über das bei Entziehung der Markscheiderkonzession einzuhaltende Verfahren. S. unten S. 615 die Verfügung des Ministers für Handel ꝛc. vom 2. Juli 1900 (MBl. S. 220).

Auf Grund dieser Vorlagen entscheidet das Oberbergamt über die Zulassung des Bewerbers zur Prüfung.

Unvollständige oder ungenügende Vorlagen werden dem Bewerber zur Ergänzung oder Verbesserung und bei mangelhafter Ausführung der Zeichnungen und Ausarbeitungen mit dem Anheimgeben zurückgegeben, diesen Mangel durch weitere Uebungen zu beseitigen.

Prüfungskommission.

§ 7. Findet sich gegen die mit der Meldung gemachten Vorlagen nichts zu erinnern, so beauftragt das Oberbergamt die von ihm zu bestellende Markscheiderprüfungskommission mit Abhaltung der Prüfung des Bewerbers.

Die Kommission besteht aus zwei, dem Oberbergamt als Mitglieder oder Hülfsarbeiter angehörenden höheren technischen Beamten, von denen einer zum Vorsitzenden ernannt wird, und einem oder zwei Oberbergamtsmarkscheidern. Sie kann zur Prüfung in einzelnen wissenschaftlichen Fächern durch Zuziehung geeigneter Professoren oder Lehrer verstärkt werden.

Prüfung.

§ 8. Die Prüfung erstreckt sich:

1. auf die Fertigkeit im Zeichnen und in der Planbeschreibung;
2. auf die Vermessungs- und auf die eigentliche Markscheidekunst und
3. auf die Hülfswissenschaften des Fachs.

Sie besteht in

a) einer Probezeichnung,
b) einer Markscheiderarbeit,
c) einer schriftlichen Arbeit,
d) der mündlichen Prüfung.

Die Aufgaben für die beiden unter b und c bezeichneten Arbeiten werden auf Vorschlag der Prüfungskommission von dem Oberbergamt ertheilt.

Probezeichnung.

§ 9. Die Probezeichnung ist unter Aufsicht eines der Prüfungskommission angehörenden Oberbergamtsmarkscheiders nach einer von dem Vorsitzenden der Kommission zu bestimmenden Vorlage zu fertigen. Diese Vorlage ist so zu wählen, daß darin verschiedene topographische Gegenstände und einige Kolorirungen, sowie Terraindarstellung mittels Bergschraffur vorkommen. Das Blatt soll aber nur mäßige Größe besitzen, so daß die Ausführung nicht mehr als drei Tage Zeit erfordert.

Die Richtigkeit der Arbeit und die darauf verwendete Zeit sind von dem Oberbergamtsmarkscheider auf der Kopie zu bescheinigen.

Fällt die Zeichnung ungenügend aus, so wird der Bewerber zur ferneren Prüfung nicht zugelassen. Er kann sich dann erst nach Ablauf eines halben Jahres von Neuem zur Prüfung melden.

Markscheiderarbeit.

§ 10. Die Aufgabe für die Markscheiderarbeit besteht in einem mit dem Theodoliten auszuführenden, in sich geschlossenen Grubenzug, der eine Ausdehnung von 500 bis 800 m hat, und in einem mit dem Theodolitzuge verbundenen Kompaßzug von 300 bis 400 m Länge.

Sind in dem Theodolitzuge viele Aufstellungspunkte des Theodoliten nöthig, so ist eine kürzere, sind wenig solcher Punkte nöthig, so ist eine größere Länge zu wählen.

Mit dem Theodolitzug ist entweder

a) eine Durchschlagsangabe oder eine Punktübertragung von einer Sohle zur andern oder
b) eine Orientirung zweier Züge in verschiedenen Sohlen zu verbinden.

Die Höhenzahlen der wichtigsten Winkelpunkte des Theodolitzuges sind durch genaues Nivellement zu ermitteln.

Wenn mit dem Theodolitzuge ein Kompaßzug nicht verbunden werden kann, so ist ein geschlossener Kompaßzug von gleicher Ausdehnung aufzugeben, der auch Beobachtungspunkte im Gebiete magnetischer Ablenkung enthalten kann.

Theodolitzug und Kompaßzug sind grund- und saigerrißlich darzustellen.

Die urschriftlich und in Reinschrift beizufügenden Winkelbücher des Theodolitzuges sind mit Skizzen auszustatten und mit einem kurzen Erläuterungsbericht zur Darlegung und Begründung des angewandten Verfahrens zu versehen. Für den Kompaßzug sind das Observationsbuch und die Berechnung der Schnüre, ersteres ebenfalls urschriftlich und in Reinschrift, beizufügen.

Für die Genauigkeit der Schlußmessungen sind die in den allgemeinen Vorschriften für die Markscheider im preußischen Staat vom 21. Dezember 1871 bestimmten Fehlergrenzen maßgebend. Die Pläne und deren Beläge nebst Erläuterungen sind unter Angabe des Datums der Aufnahme mit der Erklärung von dem Prüfling zu unterzeichnen, daß er sie ohne fremde Hülfe aufgenommen und angefertigt habe.

Schriftliche Arbeit.

§ 11. Als schriftliche Arbeit ist eine durch selbstgezeichnete Kartenskizzen und Profile zu erläuternde Beschreibung einer einzelnen Grube oder eines kleinen Grubenbezirks unter besonderer Berücksichtigung der Lagerungsverhältnisse aufzugeben.

Die Ausarbeitung muß von dem Prüfling eigenhändig geschrieben und gleichfalls mit der Versicherung ihrer selbständigen Anfertigung unterschrieben sein. Die etwa benutzten literarischen Hülfsmittel sind anzugeben.

Einreichungsfristen.

§ 12. Die Markscheider- und die schriftliche Arbeit sind binnen einer Frist von vier Monaten nach Zustellung der Aufgaben bei dem Oberbergamt einzureichen. Diese Frist darf nur wegen unabwendbarer, glaubhaft nachzuweisender Hindernisse verlängert werden. Gehen die Arbeiten nicht rechtzeitig ein, ohne daß eine Fristverlängerung nachgesucht und gewährt worden ist, so wird angenommen, daß der Prüfling auf Ablegung der Prüfung verzichtet habe.

Begutachtung der Probearbeiten.

§ 13. Die Probearbeiten werden den Mitgliedern der Prüfungskommission zur schriftlichen Begutachtung vorgelegt,

ob die Arbeiten probemäßig, und im Bejahungsfalle, ob sie ausreichend, gut oder recht

gut ausgefallen oder ob und aus welchen Gründen sie nicht als probemäßig zu erachten sind.

An Stelle jeder ungenügend befundenen Arbeit ist in der Regel, bevor die Zulassung zur mündlichen Prüfung erfolgen kann, eine andere Arbeit anzufertigen und zwar über eine neue Aufgabe, die nach Vorschrift des § 8 zu ertheilen ist.

Es kann hiervon abgesehen werden, wenn nur die schriftliche Arbeit für nicht ganz ausreichend erklärt worden ist.

Sind beide Probearbeiten ungenügend, so kann die Ertheilung der neuen Aufgaben bis nach Ablauf einer angemessenen, vom Prüfling zu seiner besseren Vorbereitung zu benutzenden Frist von drei bis sechs Monaten ausgesetzt bleiben.

Sind eine oder beide Arbeiten nicht als probemäßig befunden, so hat die Prüfungskommission unter Beifügung der Arbeiten und der über dieselben abgegebenen schriftlichen Gutachten sowie unter Stellung bestimmter Anträge bezüglich der etwaigen Ertheilung neuer Aufgaben oder der Zulassung zur mündlichen Prüfung an das Oberbergamt zu berichten, welches hierauf entscheidet und die getroffene Entscheidung, im Falle danach die Wiederholung einer ungenügend befundenen Arbeit für nöthig erachtet wird, dem Prüfling eröffnet, anderenfalls aber die Prüfungskommission mit der Abhaltung der mündlichen Prüfung beauftragt.

Eine mehr als einmalige Wiederholung einer Probearbeit ist unzulässig.

Hat die Prüfungskommission beide Prüfungsarbeiten für probemäßig befunden, so wird von ihr ohne vorherige Berichterstattung an das Oberbergamt der Termin zur mündlichen Prüfung anberaumt. Sowohl in diesem wie in dem erwähnten Falle der Zulassung soll die mündliche Prüfung thunlichst innerhalb zwei Monaten nach Eingang der letzten Arbeit abgehalten werden.

Mündliche Prüfung.

§ 14. Die Gegenstände der mündlichen Prüfung sind folgende:

1. Elementare Mathematik

mit Einschluß der Anfangsgründe der darstellenden Geometrie und der sphärischen Trigonometrie, soweit diese in der Markscheidekunst und Geodäsie in Betracht kommt.

2. Analytische Geometrie

und zwar das Wesentlichste der analytischen Geometrie der Ebene und die Elemente der analytischen Geometrie des Raumes.

3. Algebraische Analysis

und zwar die Lehre von den Kombinationen, der binomische Lehrsatz, die unendlichen Reihen, deren Konvergenz und Divergenz, Exponentialreihe, logarithmische Reihen, Reihen für Sinus und Cosinus.

4. Höhere Analysis.

Elemente der Differential- und Integralrechnung, soweit solche in der Geodäsie in Betracht kommen.

5. Theorie der Beobachtungsfehler und Ausgleichung derselben nach der Methode der kleinsten Quadrate

in ihrer Anwendung auf Aufgaben der Vermessungs- und Markscheidekunst.

6. Markscheidekunst, Nivelliren und Landmeßkunst.

Das gesammte Gebiet der markscheiderischen Vermessungskunst und das Wichtigste der Landmeßkunst.

Kenntniß der in Preußen vorhandenen allgemeinen Vermessungswerke und Verständniß des Anschlusses markscheiderischer Arbeiten an die allgemeine Landesvermessung.

7. Instrumentenkunde.

Die zum Markscheiden, Nivelliren, Kopiren, Reduziren und Entwerfen von Grubenrissen, Lageplänen, Profilen und Karten, sowie zur Flächenbestimmung dienenden Instrumente nach ihrer Einrichtung, Handhabung, ihren Mängeln, ihrer Prüfung und Berichtigung.

8. Bergbaukunde.

Allgemeine Kenntnisse der Grubenbaue beim Flötz- und Gangbergbau und deren Verbindung in den verschiedenen Bausystemen. Methoden der Aufsuchung und Aufschließung der Lagerstätten. Allgemeine Kenntnisse der Wetterführung und der Wasserlosung.

9. Mineralogie, Geognosie und Lagerstättenlehre.

Kenntniß der wichtigsten, namentlich der die Gesteine zusammensetzenden und nutzbare Lagerstätten bildenden Mineralien, ihrer Krystallform und chemischen Zusammensetzung; Kenntniß der wichtigsten Gesteine, der Flötzformation, ihrer Lagerung und Störungen, und der Lagerstätten nutzbarer Mineralien.

10. Physik.

Die für das Markscheiderfach wichtigsten allgemeinen Kenntnisse, insbesondere über Optik, Magnetismus und Elektrizität.

11. Dienst- und Geschäftskunde.

Allgemeine Bekanntschaft mit der Berggesetzgebung, insbesondere mit den gesetzlichen Vorschriften über das Schürfen, Muthen und Verleihen, über die Gliederung der Behörden, über das Verhältniß der Markscheider zu den Behörden und zu den Auftraggebern, über die Ausübung der Bergpolizei; Bekanntschaft mit den für die Markscheider in Betracht kommenden bergpolizeilichen Vorschriften, sowie Kenntniß der Formen des amtlichen Schriftwechsels.

§ 15. Mehr als drei Bewerber dürfen in einem Termine nicht zusammen geprüft werden.

Prüfungsverhandlung.

§ 16. Ueber die mündliche Prüfung ist eine Verhandlung aufzunehmen, welche sämmtliche Mitglieder der Prüfungskommission (§ 7) zu unterzeichnen haben. Sie muß die einzelnen Gegenstände, in denen geprüft worden ist, kurz angeben und für jeden Theil der Prüfung ein bestimmtes Urtheil enthalten. Dabei sind folgende Prädikate zu gebrauchen:

a) sehr gut, wenn der Kandidat in allen wesentlichen Punkten das Maß des Erforderlichen überschreitet;

b) gut, wenn er in der einen oder anderen Beziehung höheren Anforderungen genügt;
c) ausreichend, wenn er die vorgeschriebenen Leistungen erfüllt hat;
d) nicht bestanden.

Am Schluß der Verhandlung ist ein gemeinsames Urtheil über das Ergebniß der ganzen Prüfung unter Mitberücksichtigung des Ausfalles der Probearbeiten (§ 13) abzugeben, wobei dieselben Prädikate zu gebrauchen sind.

§ 17. Die Prüfungsverhandlung ist unter Beifügung der Probearbeiten und aller auf die Prüfung bezüglichen Materialien von der Kommission mittels Berichts, in dem das Ergebniß der ganzen Prüfung kurz zusammenzufassen ist, dem Oberbergamt zu überreichen, welches dem Prüfling, wenn er bestanden hat, nach Maßgabe der §§ 2 und 4 der Allgemeinen Vorschriften für die Markscheider im preußischen Staat vom 21. Dezember 1871 die Konzession ertheilt.

Wurden mehrere Bewerber zusammen geprüft, so kann das Ergebniß der Prüfung zwar in eine Verhandlung gefaßt werden; es ist aber über jeden Prüfling besonders zu berichten und jedem Bericht ein Auszug aus der Verhandlung beizufügen.

Wiederholung der mündlichen Prüfung.

§ 18. Ist die Prüfung ungenügend ausgefallen, so hat das Oberbergamt nach den von der Kommission in ihrem Bericht über den Ausfall der Prüfung (§ 17) zu machenden Vorschlägen zu entscheiden,

a) in welchem Umfange eine Wiederholung der Prüfung stattzufinden hat und zwar, ob nur die mündliche Prüfung im Ganzen oder in einzelnen Gegenständen (§ 14) zu wiederholen ist oder ob im Falle des § 13 Abs. 3 auch neue Probearbeiten anzufertigen sind und
b) ob demgemäß die Meldung zur Wiederholung der Prüfung nach Ablauf einer Frist von drei, sechs oder neun Monaten erfolgen kann.

Die hiernach getroffene Entscheidung wird dem Prüfling durch das Oberbergamt eröffnet.

Eine mehr als einmalige Wiederholung der mündlichen Prüfung ist nicht statthaft.

Bergassessoren und Bergreferendare.

§ 19. Bergassessoren und Bergreferendare, welche die Markscheiderprüfung ablegen wollen, haben bei der Meldung eine einjährige Beschäftigung mit markscheiderischen Arbeiten bei einem Markscheider nachzuweisen, worauf die zweimonatliche Beschäftigung während der früheren Ausbildungszeit angerechnet wird. Außerdem sind der Meldung nur die in § 6 Ziff. 7 geforderten Arbeiten beizufügen.

Von den Probearbeiten fällt die schriftliche Arbeit (§ 11) weg. Die Frist zur Einreichung der Markscheiderarbeit ist dementsprechend zu verkürzen.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich nur auf die im § 13 unter Ziff. 5, 6 und 7 aufgeführten Gegenstände.

Landmesser.

§ 20. Geprüfte Landmesser, welche die Markscheiderprüfung ablegen wollen, haben bei der Meldung eine sechsmonatliche Beschäftigung mit bergmännischen Handarbeiten unter Tage und eine einjährige Beschäftigung mit markscheiderischen Arbeiten bei einem Markscheider nachzuweisen. Außerdem ist der Meldung nur der Lebenslauf und der Nachweis über die bestandene Landmesserprüfung beizufügen.

Von den Probearbeiten fällt die zeichnerische Aufgabe (§ 9) weg.

In der mündlichen Prüfung entfallen die in § 14 unter Ziff. 1 bis 6 aufgeführten Gegenstände, und die Prüfung in der Instrumentenkunde (§ 7) beschränkt sich auf die eigentlichen Markscheiderinstrumente.

Prüfungsgebühr.

§ 21. Vor Zulassung zur mündlichen Prüfung ist auch im Fall einer Wiederholung derselben eine Gebühr von 15 Mk. an die Oberbergamtskasse einzuzahlen.

Uebergangsbestimmungen.

§ 22. Die vorstehenden Vorschriften treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung an Stelle der Vorschriften für die Prüfung der Markscheider vom 25. Februar 1856 (MBl. S. 100) und alle diese ergänzenden oder abändernden Bestimmungen; jedoch sind Bewerber, die ihre Ausbildung für das Markscheiderfach nach Maßgabe der seitherigen Vorschriften bereits begonnen haben und innerhalb zwei Jahren nach erfolgter Veröffentlichung der vorstehenden Vorschriften beendigen werden, noch auf Grund der seitherigen Vorschriften zur Markscheiderprüfung zuzulassen, sofern ihre Meldungen noch während oder alsbald nach Ablauf der bezeichneten zweijährigen Frist eingehen.

Die Oberbergämter sind ermächtigt, über die Frage, ob die Zulassung zur Prüfung noch nach Maßgabe der seitherigen Vorschriften werde erfolgen können, im einzelnen Fall auf Antrag auch schon vor Ablauf der zweijährigen Frist Entscheidung zu treffen.

2. Verfügung des Ministers für Handel 2c., betr. Nachtrag zu den Allgemeinen Vorschriften für die Markscheider im preußischen Staate, vom 2. Juli 1900 (MBl. S. 220):

Auf Grund des § 34 Absatz 3 der Gewerbe-Ordnung und des § 190 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird in Ergänzung des § 3 Absatz 3 der Allgemeinen Vorschriften für die Markscheider im preußischen Staate vom 21. Dezember 1871 (MBl. 1872 S. 9) über das bei Entziehung der Markscheiderkonzession einzuhaltende Verfahren Folgendes verordnet:

1. Die Einleitung des Verfahrens erfolgt durch das Oberbergamt. Dieses ernennt einen Kommissar, welcher den Sachverhalt zu erörtern, den Markscheider unter Mittheilung der gegen ihn zur Sprache gebrachten Thatsachen zu hören, Zeugen und Sachverständige eidlich zu vernehmen und die zur Aufklärung der Sache dienenden sonstigen Beweise herbeizuschaffen hat. Die Ladung des Markscheiders erfolgt unter der War-

nung, daß im Falle seines Ausbleibens gleichwohl mit der Erörterung der Sache werde vorgegangen werden. Bei seiner Vernehmung und bei dem Verhör der Zeugen und Sachverständigen ist ein vereideter Protokollführer zuzuziehen.

2. Je nach dem Ausfall des Vorverfahrens beschließt das Oberbergamt entweder die Einstellung des Verfahrens oder die weitere Verfolgung der Sache. Im letzteren Falle bestimmt es einen Beamten, der als Vertreter des öffentlichen Interesses die geeigneten Anträge zu stellen und aus dem Inhalte der Verhandlungen zu rechtfertigen hat.

3. Nach Eingang dieser Anträge wird der Markscheider unter abschriftlicher Mittheilung derselben zur mündlichen Verhandlung geladen. Die Ladung erfolgt unter der Verwarnung, daß im Falle des Ausbleibens gleichwohl mit der Verhandlung der Sache werde vorgegangen werden. Der Markscheider kann sich in der Verhandlung des Beistandes eines Rechtsanwalts bedienen, auch sich auf Grund schriftlicher Vollmacht durch einen solchen vertreten lassen. Jedoch kann das Oberbergamt jederzeit das persönliche Erscheinen des Markscheiders unter der Warnung anordnen, daß bei dessen Ausbleiben ein Vertreter nicht werde zugelassen werden.

4. Die mündliche Verhandlung erfolgt in öffentlicher Sitzung des Oberbergamts. Die Oeffentlichkeit kann unter entsprechender Anwendung der §§ 173 bis 176 des Gerichtsverfassungsgesetzes ausgeschlossen oder beschränkt werden. Zu der Verhandlung ist ein vereidigter Protokollführer zuzuziehen.

5. Die mündliche Verhandlung wird durch den Vortrag eines Mitglieds des Oberbergamts über den Sachverhalt eingeleitet. Der Markscheider wird vernommen und hat, nachdem der mit der Vertretung des öffentlichen Interesses beauftragte Beamte seine Anträge gestellt hat, das Recht der Erwiderung; ihm steht das letzte Wort zu. Das Oberbergamt kann, bevor es die Entscheidung fällt, die Aufnahme weiterer Beweise beschließen.

6. Die Entscheidung kann nur auf Entziehung der ertheilten Konzession oder auf Einstellung des Verfahrens lauten. Die Entscheidung ist vor dem Schluß der Verhandlung oder in einer weiteren Sitzung, die sofort anzuberaumen ist, zu eröffnen. Eine mit Gründen versehene Ausfertigung der Entscheidung ist unter Hinweis auf das dagegen zulässige Rechtsmittel dem Markscheider zuzustellen.

7. Gegen die Entscheidung des Oberbergamts ist der Rekurs an den Minister für Handel und Gewerbe zulässig. Der Rekurs muß binnen 14 Tagen vom Tage der Zustellung des Bescheides an gerechnet bei dem Oberbergamte eingereicht und gerechtfertigt werden. Die Rekursschrift wird dem mit der Vertretung des öffentlichen Interesses beauftragten Beamten zur Erklärung binnen einer 14tägigen Frist mitgetheilt. Sodann werden von dem Oberbergamt die Verhandlungen zur Rekursentscheidung eingereicht.

8. Die Zustellung der in dem Verfahren ergehenden Ladungen und Entscheidungen erfolgt unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der Civilprozeßordnung über Zustellungen.

Zu § 38 Abs. 4. Verfügung des Ministers für Handel 2c., betr. die Vorschriften über den Gewerbebetrieb der Vermittelungsagenten für Immobiliarverträge, vom 23. Juli 1900 (MBl. S. 238):

Die beiliegenden Vorschriften über den Gewerbebetrieb der Vermittelungsagenten für Immobiliarverträge (Anl. a) lasse ich Ihnen mit dem Ersuchen zugehen, ihre amtliche Veröffentlichung herbeizuführen. Die Ortspolizeibehörden sind anzuweisen, im Interesse einer eingehenden Ueberwachung zum Mindesten einmal im Jahre die Geschäftsbücher einzusehen. Für die Bestrafung sind die Vorschriften des § 148 Abs. 1 Ziffer 4 a der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 30. Juni [Bekanntmachung vom 26. Juli] 1900 maßgebend

a.

Vorschriften

über den Geschäftsbetrieb der Vermittelungs-Agenten für Immobiliarverträge (Immobilien-Makler).

Auf Grund des § 38 Abs. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 30. Juni 1900 (RGBl. S. 321) bestimme ich in Abänderung der Ziffer 14 der Polizeiverordnung vom 18. März 1885 was folgt:

1. Personen, welche das Gewerbe eines Vermittelungsagenten für Immobiliarverträge betreiben (Immobilienmakler), sind verpflichtet, Geschäftsbücher nach den beigefügten Formularen A. und B. (Anl. b) zu führen.

2. Die Bücher müssen dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein; sie sind vor ihrer Ingebrauchnahme von der Ortspolizeibehörde unter Beglaubigung der Seitenzahl abzustempeln. In den Büchern dürfen weder Rasuren vorgenommen noch Eintragungen unleserlich gemacht werden.

3. In dem Geschäftsbuche A. für abgeschlossene Geschäfte ist in Spalte 2 anzugeben, wer bei dem Geschäfte als Käufer oder Verkäufer, wer als Gläubiger oder Schuldner betheiligt gewesen ist und wer von ihnen dem Vermittelungsagenten den Auftrag ertheilt hat.

In die Spalte 5c sind nur solche Angaben aufzunehmen, welche für die Beurtheilung der von dem Vermittelungsagenten entwickelten Vermittlerthätigkeit dienlich sind.

4. In dem Geschäftsbuche B. für schriftliche Aufträge ist in Spalte 6 bei Erledigung des Auftrags durch die Vermittelung des Geschäfts lediglich ein Hinweis auf die entsprechende laufende Nummer des Schema A. aufzunehmen; es bedarf in diesem Falle auch einer Ausführung der Spalten 7 und 8 insoweit nicht, als die betreffenden Eintragungen nicht schon vor Erledigung des Auftrags zu bewirken gewesen wäre.

5. Für die ordnungsmäßige Führung der Geschäftsbücher ist der Vermittelungsagent auch dann persönlich verantwortlich, wenn er sie einem Dritten übertragen hat.

6. Die Vermittelungsagenten sind verpflichtet, die Geschäftsbücher, sowie alle auf ihren Geschäftsbetrieb bezüglichen Schriftstücke auf Erfordern der Ortspolizeibehörde in deren Diensträumen zur Einsicht

vorzulegen, und jede über den Geschäftsbetrieb verlangte Auskunft wahrheitsgetreu zu ertheilen.

7. Geschäftsbücher, welche nicht mehr benutzt werden sollen, sind unter Angabe des Datums abzuschließen, der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen und sodann zehn Jahre aufzubewahren. Nach dem Abschlusse dürfen weitere Eintragungen in die Geschäftsbücher nicht mehr gemacht werden.

Dasselbe gilt, wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt wird.

8. Diese Bestimmungen treten am 1. Oktober 1900 in Kraft.

b.

A. Schema

zu dem Geschäftsbuch für abgeschlossene Geschäfte.

1	2	3	4	5			6	7	8
Laufende Nummer	Name, Stand, und Wohnort der Vertragschließenden	Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses	Art des vermittelten Geschäfts*)	Wesentlicher Inhalt des vermittelten Geschäfts			Erhobene Gebühren, Kostenvergütungen oder Kostenvorschüsse, gesondert nach Art und Betrag	Empfangene Werthpapiere, Baargeldbeträge, Urkunden und dergl. (Schuldverschreibungen, Wechsel, Pläne, Zeichnungen u. s. w.) unter näherer Bezeichnung der einzelnen Gegenstände	Bemerkungen
				a. Gegenstand	b. Betrag des Kaufpreises oder der Hypothek	c. Sonstige wesentliche Bedingungen des Geschäfts			

*) z. B. „Kauf" oder „Tausch" eines Grundstücks, „Beschaffung" oder „Begebung" einer Hypothek.

B. Schema

zu dem Geschäftsbuch für schriftliche Aufträge.

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Laufende Nummer	Datum des Eingangs des Auftrags	Name, Stand und Wohnort des Auftraggebers	Inhalt und Art des Auftrags	Datum der Erledigung	Art der Erledigung	Erhobene Gebühren, Kostenvergütungen oder Kostenvorschüsse, gesondert nach Art und Betrag	Empfangene Werthpapiere, Geldbeträge, Urkunden und dergl. (Schuldverschreibungen, Wechsel, Pläne, Zeichnungen u. s. w.) unter näherer Bezeichnung der einzelnen Gegenstände	Bemerkungen

Zu Titel III §§ 55 ff. 1. Anweisung der Minister für Handel, des Innern und der Finanzen, vom 22. März 1899 (MBl. S. 65):

Zur Ausführung der Gewerbeordnung Tit. III. „Gewerbebetrieb im Umherziehen" wird Folgendes bestimmt:

I. Behörden.

1. Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 55 ist der Regierungspräsident, in Berlin der Polizeipräsident.

2. Untere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 55a ist der Landrath, in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern die Ortspolizeibehörde, für diejenigen Städte der Provinz Hannover, für welche die revidirte Städteordnung gilt (mit Ausnahme der in § 27 Abs. 3 der Kreisordnung vom 6. Mai 1884 bezeichneten Städte) der Magistrat.

3. Unter der Behörde, welche Ausnahmen von dem Verbot, im Umherziehen Waaren zu versteigern oder im Wege des Glücksspiels oder der Ausspielung (Lotterie) abzusetzen, zulassen darf (§ 56c), ist die Ortspolizeibehörde zu verstehen.

4. Unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde (§ 63 Abs. 2) ist der Oberpräsident.

II. Verfahren bei Ertheilung der Wandergewerbescheine und der Erlaubniß zur Mitführung von Personen. [1])

5. Anträge auf Ertheilung von Wandergewerbescheinen oder auf Ertheilung der Erlaubniß zur Mitführung anderer Personen beim Gewerbebetrieb im Umherziehen können sowohl bei der Ortspolizeibehörde des Wohnortes als auch bei der Ortspolizeibehörde des Aufenthaltsortes angebracht werden. Die Ortspolizeibehörde des Aufenthaltsortes hat, sofern der Antragsteller einen Wohnort im Inlande hat, den Antrag an die Ortspolizeibehörde des Wohnorts abzugeben.

6. Vor Weitergabe der Anträge an die zur Entscheidung zuständige Stelle (Bezirksausschuß, Berlin: Polizeipräsident) sind die bei der Ertheilung des Wandergewerbescheines in Betracht kommenden Verhältnisse des Antragstellers nach Maßgabe des Formulars A (Anl. a) und, sofern er Personen mitführen will, auch die Verhältnisse jedes Begleiters nach Maßgabe des

[1]) Wandergewerbescheine dürfen nicht zum Aufstellen von Vorrichtungen für das sogen. Ring- und Plattenwerfen ertheilt werden, da diese den Glücksspielen zuzuzählen sind (Verfügung der Minister des Innern und für Handel ꝛc. vom 4. August 1899, MBl. S. 125).

Formulars B (Anl. b) festzustellen.[2]) Dabei hat die Behörde auf die gewissenhafte und erschöpfende Beantwortung der unter Ziff. 5 des Formulars gestellten Fragen wegen etwaiger Bestrafungen des Antragstellers Bedacht zu nehmen. Als Grundlage hierfür dienen die Mittheilungen über die Verhängung gerichtlicher Strafen, welche die Staatsanwaltschaften den Polizeibehörden zugehen lassen. Diese Mittheilungen werden sich für die Folge auch auf Bestrafung wegen Uebertretungen des § 361, Ziff. 3 bis 8, 10 des Strafgesetzbuches und wegen Verletzung der Vorschriften über den Gewerbebetrieb im Umherziehen erstrecken.

Die Ortspolizeibehörde des Aufenthaltsortes hat vor Abgabe des Antrags an die Ortspolizeibehörde des Wohnortes (oben Ziff. 5), soweit dies ohne besondere Weitläufigkeiten ausführbar ist, die zur Ausfüllung des Formulars erforderlichen Unterlagen, insbesondere die Personalbeschreibung des Antragstellers und seiner Begleiter, nöthigenfalls durch persönliche Vernehmung, festzustellen.

7. Befindet sich der Antragsteller zur Zeit der Stellung seines Antrages auf Ertheilung eines neuen Scheines bereits im Besitz eines gültigen Wandergewerbescheines, so kann an Stelle des Formulars A eine Bescheinigung nach Formular C und, sofern der Antragsteller bereits früher als seine Begleiter zugelassene Personen mitführen will, an Stelle des Formulars B eine Bescheinigung nach Formular D ertheilt werden, so lange nicht der Verdacht entsteht, daß bei Ausstellung des früheren Scheines erhebliche Thatsachen nicht bekannt waren oder nicht beachtet worden sind. Die Formulare C und D (Anlage c u. d) können für mehrere gleichartige Fälle gemeinschaftlich ausgefüllt werden. Ihr Gebrauch ist nur insoweit gestattet, als dies zur Vermeidung von Ueberlastung der Polizeibehörden nothwendig ist. Innerhalb fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Anweisung sind die Verhältnisse jedes Antragstellers und jedes Begleiters durch Ausfüllung der Formulare A und B klarzustellen; es wird daher in jedem Jahr ein entsprechender Bruchtheil der in dieser Weise noch nicht behandelten Anträge zur Behandlung nach Formular A und B zu bestimmen sein. Spätestens im fünften Jahre nach ihrer Ausfüllung ist wiederum zu einer solchen Klarstellung der Verhältnisse zu schreiten.

8. Die Anträge sind demnächst unte rBenutzung der etwa vorgeschriebenen Nachweisungen mit den gehörig ausgefüllten und bescheinigten Formularen der zur Entscheidung über den Antrag zuständigen Stelle (Ziff. 6) zur Entscheidung vorzulegen (Reichsgewerbeordnung §§ 61, 62). Diese hat den Inhalt der Anlagen auf seine Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen und die etwa erforderlichen Ergänzungen und Berichtigungen herbeizuführen.

Entstehen Zweifel, ob die Angaben über die Bestrafungen des Antragstellers oder seiner Begleiter den Thatsachen entsprechen, so sind nöthigenfalls die Strafregisterbehörden um Auskunft zu ersuchen.

9. Von der Bestimmung des § 57 b Ziff. 4 der Gewerbeordnung, wonach der Wandergewerbeschein versagt werden darf, wenn für den Unterhalt der Kinder des Wandergewerbetreibenden und den Schulunterricht seiner schulpflichtigen Kinder nicht genügend gesorgt ist, ist streng Gebrauch zu machen.

10. Wandergewerbescheine zu ertheilen für Gewerbebetriebe, deren Ausübung gegen die guten Sitten verstößt, erscheint unzulässig. Mit Rücksicht hierauf sind Wandergewerbescheine zur gewerbsmäßigen Aufführung von Passionsspielen im Umherziehen, zum Wahrsagen 2c. zu versagen. Bei Ertheilung von Wandergewerbescheinen zu sogenannten anatomisch-pathologischen Museen, Panoptiken, Wachsfigurenkabinetten und dergleichen, welche ihrer Zusammensetzung und Zweckbestimmung nach höheren Interessen der Wissenschaft nicht dienen, sowie bei der Ausdehnung solcher in anderen Bundesstaaten ausgestellten Wandergewerbescheine ist auf der zu handschriftlichen Eintragungen freigelassenen Seite des Wandergewerbescheins darauf hinzuweisen, daß die Zurschaustellung von Nachbildungen, welche das Schamgefühl verletzen, nicht gestattet ist.

Wandergewerbescheine zum Feilbieten von Waaren mittels Ausspielung 2c. sind nicht zu ertheilen. In den Wandergewerbescheinen, welche zum Handel mit Streichhölzern berechtigen, ist der ausdrückliche Hinweis aufzunehmen, daß der Handel mit Streichhölzern, die unter Verwendung von weißem Phosphor hergestellt sind, untersagt ist.

11. Wenn dem Antrage Bedenken nicht entgegenstehen, so fertigt die Behörde den Wandergewerbeschein aus. Er ist sodann an die für die Ertheilung des Gewerbescheins zuständige Behörde (an die Finanzabtheilungen der Regierungen, in Berlin an die Verwaltung der direkten Steuern) zu übersenden, welche den mit dem Wandergewerbeschein in der Regel zu verbindenden Gewerbeschein ausfertigt, der betreffenden Kasse zur Einziehung der Gewerbesteuer zugehen läßt und den Antragsteller benachrichtigt, daß er den Schein dort gegen Zahlung der veranlagten Steuer in Empfang nehmen könne. Diese Uebersendung des Wandergewerbescheins an die zur Ertheilung des Gewerbescheins zuständige Stelle hat auch einzutreten, wenn es ausnahmsweise eines Gewerbescheins nicht bedarf. Diese hat alsdann auf dem Wandergewerbeschein zu vermerken, daß ein Gewerbeschein nicht erforderlich ist und denselben ohne Aufenthalt dem Antragsteller zugehen zu lassen.

Will ein inländischer Gewerbetreibender das Gewerbe nicht in Preußen betreiben, so hat der Bezirksausschuß (in Berlin der Polizeipräsident) den Schein mit dem Vermerke, daß das Gewerbe nicht in Preußen betrieben werden solle und deshalb eine Gewerbesteuer in Preußen nicht zu

[2]) Die Kosten der in Ziff. 6 vorgeschriebenen Formulare A bis D sind als Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung anzusehen (Verfügung der Minister der Finanzen des Innern und für Handel vom 1. Mai 1899, MBl. S. 96).

entrichten sei, zu versehen und den Wandergewerbeschein dem Antragsteller unmittelbar zugehen zu lassen.

12. Ueber die ausgestellten Wandergewerbescheine ist von dem Bezirksausschuß (in Berlin von dem Polizeipräsidenten) für jedes Kalenderjahr eine Nachweisung zu führen, welche außer der fortlaufenden Nummer des Scheines den Tag der Ausstellung, den Namen und Wohnort des Empfängers, und für steuerpflichtige Gewerbescheine den entrichteten Steuersatz enthält.

13. Die Erlaubniß zur Mitführung von Kindern unter 14 Jahren gemäß § 62 Abs. 5 der Gewerbeordnung ist, sofern es sich nicht um die eigenen Kinder oder Enkel handelt, nur in besonders dringenden Ausnahmefällen zu ertheilen.

Die Erlaubniß zur Mitführung schulpflichtiger Kinder ist gemäß § 62 Abs. 4 der Gewerbeordnung stets zu versagen, wenn der ausreichende Unterricht der Kinder nicht durch besondere Vorkehrungen gesichert ist. Vor Ertheilung der Erlaubniß ist in der Regel eine Aeußerung des für den Wohnort oder den Aufenthaltsort der Kinder zuständigen Kreisschulinspektors einzuholen.

14. Wird die Erlaubniß zur Mitführung von Kindern unter 14 Jahren ertheilt, so ist auf den zu handschriftlichen Eintragungen freigelassenen Seiten des Wandergewerbescheines zu bemerken, daß die Mitführung nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgen darf (§§ 62 Abs. 3, 148 Ziffer 7 der Gewerbeordnung).

15. An der Ziff. 14 bezeichneten Stelle sind etwaige Beschränkungen einzutragen, die minderjährigen Personen hinsichtlich des Gewerbebetriebes auf Grund des § 60 b Abs. 1 der Gewerbeordnung auferlegt sind.

III. Feilbieten von Druckschriften (§ 56 b Abs. 4).

16. Wer beim Gewerbebetrieb im Umherziehen Druckschriften feilbieten will, hat der Ortspolizeibehörde (Ziff. 5) ein Verzeichniß der Druckschriften in zwei Ausfertigungen einzureichen. Zur Prüfung der in dem Verzeichniß aufgeführten Druckschriften darüber, ob sie in sittlicher oder religiöser Beziehung Aergerniß zu geben geeignet sind, ist der Antragsteller in der Regel von dem Bezirksausschuß (in Berlin von dem Polizeipräsidenten) zur Vorlage je eines Exemplars dieser Druckschriften aufzufordern. Von der Einforderung kann abgesehen werden bei Druckschriften, deren Inhalt allgemein bekannt oder in denen, mit Rücksicht auf den Namen des Verfassers, des Verlegers 2c. oder aus anderen Gründen, nach verständigem Ermessen angenommen werden darf, daß Verbotsgründe nicht vorliegen. Werke, welche in Lieferungen erscheinen, sind im Ganzen zur Kolportage erst dann zuzulassen, wenn das Werk vollständig vorliegt. Sind erst einzelne Lieferungen veröffentlicht, so kann die Zulassung des ganzen Werkes ausnahmsweise dann erfolgen, wenn nach dem Charakter des Werkes, den bei der Herausgabe betheiligten Personen oder auf Grund anderer Umstände angenommen werden darf, daß auch die späteren Lieferungen den erwähnten Voraussetzungen in § 56 Ziff. 10 der Gewerbeordnung nicht zuwiderlaufen werden. Ist diese Gewähr nicht vorhanden, so ist die etwaige Zulassung auf die erschienenen oder vorgelegten Lieferungen zu beschränken.

17. Zur Erleichterung der Prüfung und um zu verhindern, daß die von einem Bezirksausschuß oder dem Polizeipräsidenten in Berlin beanstandeten Druckschriften 2c. in anderen Verwaltungsbezirken zur Kolportage zugelassen werden, ist den betheiligten Behörden im Jahre 1897 ein Verzeichniß der bis zum 1. Oktober 1896 im Gebiet des Preußischen Staates auf Grund des § 56 Nr. 10 der Gewerbeordnung vom Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossenen Druckschriften 2c. zugestellt worden. Nachträge hiervon werden wie bisher den Behörden alljährlich zugehen. Zu diesem Behufe haben die Bezirksausschüsse (in Berlin der Polizeipräsident) alljährlich bis zum 15. Oktober dem Minister des Innern eine Nachweisung der von ihnen in dem Zeitraum vom 1. Oktober bis 30. September beanstandeten Druckschriften einzureichen. Verzeichnisse der im Gebiete der Bundesstaaten ausgeschlossenen Druckschriften 2c. werden wie bisher den betheiligten Behörden zugestellt werden. Ein Exemplar des Druckschriftenverzeichnisses ist bei den Akten der genehmigenden Behörde zurückzubehalten.

Gesuche um Genehmigung von Druckschriftenverzeichnissen sind im beschleunigten Geschäftsgange zu erledigen.

IV. Gewerbebetrieb der Ausländer (§ 56 d).

18. Für den Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen gelten die Vorschriften des Absch. II der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. November 1896 (RGBl. S. 745). Ueber Anträge von Ausländern auf Ertheilung von Wandergewerbescheinen oder auf Genehmigung des Druckschriftenverzeichnisses, auf Ertheilung der Erlaubniß zum Mitführen von Personen, befindet der Regierungspräsident (in Berlin der Polizeipräsident). Gegen die Versagung der Ertheilung 2c. ist nur die Beschwerde an den Oberpräsidenten zulässig. Entstehen Zweifel, ob die Angaben über die Bestrafungen des Antragstellers oder seiner Begleiter zutreffend angegeben sind, so sind die Strafregisterbehörden um Auskunft zu ersuchen. Im Uebrigen finden die Ziff. 5 bis 14 entsprechende Anwendung. Die Kasse hat bei Aushändigung des Scheines darauf zu achten, daß der Gewerbetreibende seinen Namen eigenhändig auf den Wandergewerbeschein schreibt und, daß dies geschehen, auf demselben zu vermerken. Eine direkte Uebersendung des Scheines darf in keinem Falle und auch dann nicht stattfinden, wenn die Gewerbesteuer durch die Post eingezahlt worden ist.

V. Ausnahmen von dem Verbote des § 54 a.

19. Das Feilbieten von Waaren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und an anderen öffentlichen Orten oder von Haus zu Haus an Sonn- und Festtagen kann in folgendem Umfange zugelassen werden:

a) das Feilbieten von Fischen, Obst, Backwaaren und sonstigen Lebensmitteln, insoweit es bisher schon ortsüblich war, bis zum Beginn der mit Rücksicht auf den Hauptgottesdienst für die Beschäftigung im Handelsgewerbe festgesetzten Unterbrechung;
b) das Feilbieten von Milch während der für den stehenden Milchhandel freigegebenen Zeit;
c) das Feilbieten von Blumen, Backwaaren, geringwerthigen Gebrauchsgegenständen, Erinnerungszeichen und ähnlichen Gegenständen
α) bei öffentlichen Festen, Truppenzusammenziehungen oder sonstigen außergewöhnlichen Gelegenheiten,
β) für solche Ortschaften, in denen an Sonn- und Festtagen regelmäßig durch Fremdenbesuch ein gesteigerter Verkehr stattfindet.

Im Fall der lit. c darf das Feilbieten während des Gottesdienstes — sowohl des vor- als des nachmittägigen — nicht zugelassen, und im Uebrigen auf einzelne Stunden beschränkt werden.

VI. Beaufsichtigung des Gewerbebetriebes.

20. Bei Beaufsichtigung des Gewerbebetriebes im Umherziehen ist u. A. auch darauf zu achten, daß
a) Kinder, für welche die ausdrückliche Erlaubniß zur Mitführung nicht unter genauer Bezeichnung in dem Wandergewerbescheine ausgesprochen ist, nicht mitgeführt werden;
b) eine Vernachlässigung der mitgeführten Kinder hinsichtlich des Unterhalts, der körperlichen und sittlichen Pflege und, soweit sie schulpflichtig sind, hinsichtlich des Unterrichts nicht stattfindet;
c) die Mitführung der im Wandergewerbescheine aufgeführten Kinder unter 14 Jahren nicht zum Zwecke ihrer Verwendung im Gewerbebetriebe der Wandergewerbetreibenden, namentlich auch nicht zur Mitwirkung bei Vorstellungen umherziehender Künstler niederer Gattung oder zur Schaustellung als Naturmerkwürdigkeiten (Riesenkinder u. dergl.) erfolgt. Jede Verwendung zu gewerblichen Zwecken ist zu verhindern, soweit nicht besondere Gründe die Ueberzeugung ergeben, daß es sich im einzelnen Falle nur um eine einmalige gelegentliche, bei der Mitführung nicht bezweckte geringe Hülfeleistung handelt.

21. Wenn Wandergewerbetreibende zur Unterbringung der Familie Wagen oder Buden benutzen, so ist deren Zustand und Benutzung in gesundheits- und sittenpolizeilicher Beziehung zu überwachen.

22. Werden Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über die Mitführung von Kindern festgestellt, so hat die Polizeibehörde des Ortes, an dem diese Feststellung erfolgt, regelmäßig das Strafverfahren und, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die Zurücknahme des Wandergewerbescheins (§ 58 der Gewerbeordnung) oder der Erlaubniß zur Mitführung der Kinder (§ 62 Abs. 4 und 5 daselbst) herbeizuführen.

Bei Verfolgung der Zuwiderhandlungen haben die Polizei- und Sicherheitsbeamten von ihrer Befugniß zur vorläufigen Festnahme innerhalb der gesetzlichen Grenzen (vergl. die §§ 127, 113, 112 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 und 3 der Strafprozeßordnung) Gebrauch zu machen. Es ist zu beachten, daß die Fortsetzung der unbefugten Mitführung von Kindern nach erfolgter Bestrafung zum Gegenstande eines neuen Strafverfahrens gemacht werden kann.

23. Wird der Wandergewerbeschein oder die Erlaubniß zur Mitführung von Kindern zurückgenommen, so ist, sofern der Wandergewerbeschein oder die Erlaubniß von einer anderen Behörde ertheilt ist, dieser Mittheilung zu machen.

24. Die Polizeibehörden haben bei der Vernehmung von Personen, die
a) wegen einer strafbaren Handlung aus Gewinnsucht, gegen das Eigenthum oder gegen die Sittlichkeit, wegen eines vorsätzlichen Angriffs auf das Leben und die Gesundheit eines Menschen, wegen Land- oder Hausfriedensbruches, wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, wegen Zuwiderhandlung gegen Verbote oder Sicherungsmaßregeln betreffs Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen oder
b) wegen einer Uebertretung aus § 361 Ziff. 3 bis 8 und 10 des Strafgesetzbuchs

verfolgt werden, alsbald durch Bestrafung und in sonst geeigneter Weise festzustellen, ob sich der Verfolgte im Besitze eines Wandergewerbescheines befindet. Trifft dies zu, so ist das Ergebniß der Feststellung thunlichst unter Angabe der Behörde, die den Schein ausgestellt hat, und der Nummer des Scheines in möglichst in die Augen fallender Weise auf einem besonderen Blatte zu verzeichnen und in dem Uebersendungsschreiben an die Staatsanwaltschaft darauf hinzuweisen.

Entsprechend ist zu verfahren, wenn die Strafverfolgung eine Verletzung der Vorschriften über den Gewerbebetrieb im Umherziehen zum Gegenstande hat.

25. Geht von der Staatsanwaltschaft die Mittheilung einer Bestrafung ein, so ist von der Polizeibehörde zu prüfen, ob sie eine Angabe darüber enthält, daß der Bestrafte Inhaber eines Wandergewerbescheines ist. Trifft dies zu oder ergiebt sich sonst, daß der Bestrafte einen Wandergewerbeschein besitzt, so hat die Polizeibehörde thunlichst unter Angabe der Nummer des Scheines von der erfolgten Bestrafung der Behörde, die den Schein ausgestellt hat, unverzüglich Mittheilung zu machen, damit diese wegen der etwa nothwendigen Zurücknahme des Scheines oder der Erlaubniß das Erforderliche veranlassen kann. In den Fällen der Ziff. 24 unter a bedarf es der Mittheilung jedoch nur dann, wenn eine Freiheitsstrafe von mindestens Einer Woche festgesetzt ist. Handelt es sich um einen Inländer und ist die Polizeibehörde zur Erhebung der Klage auf Zurücknahme im Verwaltungsstreitverfahren örtlich zuständig, so hat sie geeigneten-falls sofort die Klage zu erheben.

VII. Gewerbebetrieb in Zollgrenzbezirken.

26. In Zollgrenzbezirken ist nach § 124 Abs. 1 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (BGBl. S. 317) für den Gewerbebetrieb im Umherziehen

eine besondere Erlaubniß erforderlich. Anträge auf Ertheilung dieser Erlaubniß sind an das zuständige Hauptzollamt zu richten.

VIII. Kosten.

27. Die Ausfertigung des Wandergewerbescheines erfolgt kosten- und gebührenfrei. Die Kosten für die Formulare der Wandergewerbescheine und der in Ziff. 12 bezeichneten Nachweisungen sind bei Kap. 95 Tit. 5 des Etats für die Verwaltung des Innern zu verrechnen. Der erforderliche Bedarf an Formularen der Wandergewerbescheine ist bis zum 15. Oktober jeden Jahres bei der Reichsdruckerei anzumelden, welche die bestellte Anzahl direkt übersendet.

Formular A. a.

Anlage

zum Antrage des ..... zu .... Straße Nr. . . . wegen Ertheilung eines Wandergewerbescheines.

1. Personalbeschreibung:
a) Vor- und Zuname?
Tag der Geburt?
Geburtsort?
Staatsangehörigkeit?
b) Gestalt? Augen? Haare? Besondere Kennzeichen?
2. Welches ist die Art des beabsichtigten Gewerbebetriebes?
3. Ist der Antragsteller mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet oder in einer abschreckenden Weise entstellt?
Ist er blind, taub, stumm oder geistesschwach?
4. Steht der Antragsteller unter Polizeiaufsicht?
Ist er wegen gewohnheitsmäßiger Arbeitsscheu, Bettelei, Landstreicherei, Trunksucht übel berüchtigt?
5. Ist der Antragsteller
a) im Laufe der letzten drei Jahre wegen Verletzung der auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglichen Vorschriften bestraft und wie oft?
b) bereits zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einer Woche verurtheilt?
Wegen welcher Handlungen ist er verurtheilt und zu welcher Strafe?
6. Hat der Antragsteller einen festen Wohnsitz?
7. Für den Fall, daß der Nachsuchende das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat:
Ist er Ernährer einer Familie und bereits 4 Jahre im Wandergewerbe thätig gewesen?
8. Hat der Antragsteller Kinder unter 18 Jahren und in welchem Alter stehen dieselben, oder ältere hülfsbedürftige Kinder?
9. Für den Fall, daß der Antragsteller Kinder unter 14 Jahren oder ältere hülfsbedürftige Kinder hat, welche nicht mitgeführt werden sollen:
In welcher Weise ist für den Unterhalt der Kinder und für den Unterricht der Schulpflichtigen unter ihnen gesorgt?
10. Welche Personen beabsichtigt der Antragsteller beim Gewerbebetriebe im Umherziehen mitzuführen?
11. Für den Fall, daß Kinder unter 14 Jahren mitgeführt werden sollen:
a) Liegt Grund zu der Annahme vor, daß die körperliche Pflege der Kinder durch die Mitführung beeinträchtigt werden wird?
b) Sind die Kinder, welche mitgeführt werden sollen, schulpflichtig, und in welcher Weise ist für ihren Unterricht gesorgt?
12. Für den Fall, daß fremde Kinder unter 14 Jahren mitgeführt werden sollen:
welche besonderen Gründe sprechen ausnahmsweise für die Genehmigung dieser Mitführung?

(Nur auszufüllen, wenn der Antragsteller Personen mitführen will.)

Die pflichtmäßige Beantwortung vorstehender Fragen wird hierdurch bescheinigt.

(Ort und Datum.)

(Bezeichnung und Unterschrift der Behörde.)

b. Formular B.

Anlage

zum Antrage des .... auf Ertheilung eines Wandergewerbescheines und der Erlaubniß zur Mitführung des Begleiters .....

1. Personalbeschreibung des Begleiters.
a) Vor- und Zuname?
Tag der Geburt?
Geburtsort?
Wohnort oder dauernder Aufenthaltsort? .....
Straße .... Nr. . . .
Staatsangehörigkeit?
b) Gestalt?
Augen?
Haare?
Besondere Kennzeichen?
2. Soll der Begleiter beim Wandergewerbebetriebe mitwirken?
In welcher Weise und in welchem Umfange?
3. Ist der Begleiter mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet oder in einer abschreckenden Weise entstellt?
Ist er blind, taub, stumm oder geistesschwach?
4. Steht der Begleiter unter Polizeiaufsicht?
Ist er wegen gewohnheitsmäßiger Arbeitsscheu Bettelei, Landstreicherei, Trunksucht übel berüchtigt?
5. Ist der Begleiter:
a) im Laufe der letzten drei Jahre wegen Verletzung der auf den Gewerbebetriebe im Umherziehen bezüglichen Vorschriften bestraft und wie oft?
b) bereits zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einer Woche verurtheilt?
Wegen welcher Handlungen ist er verurtheilt und zu welcher Strafe?

Die pflichtmäßige Beantwortung vorstehender Fragen wird hierdurch bescheinigt.

(Ort und Datum.)

(Bezeichnung und Unterschrift der Behörde.)

c. Formular C.

Anlage

zu dem Antrage des .... auf Ertheilung eines Wandergewerbescheines.

Dem .... wird hiermit bescheinigt, daß
1. er sich im Besitz eines Wandergewerbescheines für das Jahr . . . befindet, der ihm unter Nr. . . . von .... zu .... am .... ertheilt ist und
2. seit diesem Zeitpunkte keine für die Ertheilung des Wandergewerbescheines in Betracht kommenden Veränderungen in seinen Verhältnissen, insbesondere keine Bestrafung wegen Verletzung der auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglichen Vorschriften und keine Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einer Woche erfolgt ist.

(Ort und Datum.)

(Bezeichnung und Unterschrift der Behörde.)

d. Formular D.

Anlage

zu dem Antrage des .... auf Ertheilung eines Wandergewerbescheines und der Erlaubniß zur Mitführung von Begleitern.

Es wird hiermit bescheinigt, daß
1. dem .... von .... zu .... die Erlaubniß zur Mitführung des .... als Begleiters bei der Ausübung des Wandergewerbes unter dem . . . ertheilt und

2. seit diesem Zeitpunkte in den Verhältnissen des Begleiters .... keine Veränderung, die auf seine fernere Zulassung als Begleiter von Einfluß sein könnte, eingetreten, insbesondere keine Bestrafung wegen Verletzung der auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglichen Vorschriften und keine Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einer Woche erfolgt ist.

(Ort und Datum.)

(Bezeichnung und Unterschrift der Behörde.)

2. Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. Ausführungsbestimmungen zur Gewerbeordnung, vom 27. November 1896 (RGBl. S. 745):

Auf Grund der §§ 44 Abs. 2 und 3, 56 d und 60 Abs. 4 der Gewerbeordnung hat der Bundesrath nachstehende „Ausführungsbestimmungen zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich" beschlossen:

I. Geschäftsbetrieb der Handlungsreisenden.

1. Gold- und Silberwaarenfabrikanten und -Großhändler sind befugt, auf Grund der nach § 44 a ertheilten Legitimationskarte auch außerhalb des Gemeindebezirks ihrer gewerblichen Niederlassung, sofern diese im Inlande liegt, persönlich oder durch in ihrem Dienste stehende Reisende Gold- und Silberwaaren an Personen, die damit Handel treiben, feilzubieten und zu diesem Zweck mit sich zu führen, vorausgesetzt, daß die Waaren, welche sie feilbieten, übungsgemäß an die Wiederverkäufer im Stück abgesetzt werden. Dasselbe gilt von Taschenuhren-, Bijouterie- und Schildpattwaarenfabrikanten und -Großhändlern, sowie von Gewerbetreibenden, welche mit Edelsteinen, Perlen, Kameen und Korallen Großhandel treiben.

2. Weinhändler sind befugt, auf Grund der nach § 44 a ertheilten Legitimationskarte auch außerhalb des Gemeindebezirks ihrer gewerblichen Niederlassung, sofern diese im Inlande liegt, persönlich oder durch in ihrem Dienste stehende Reisende ohne vorgängige ausdrückliche Aufforderung Bestellungen auf Wein (Traubenwein einschließlich Schaumwein) bei anderen Personen zu suchen, als bei Kaufleuten oder solchen Personen, in deren Geschäftsbetriebe Waaren der angebotenen Art Verwendung finden, sowie bei Kaufleuten an anderen Orten, als in deren Geschäftsräumen. Das Gleiche gilt für den Handel mit Erzeugnissen der Leinen- und Wäschefabrikation und mit Nähmaschinen.

II. Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen.

A. Im Allgemeinen.

1. Ausländer, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen, bedürfen eines Wandergewerbescheines.

2. Ausgenommen von der Vorschrift in Ziff. 1 sind solche Ausländer, welche ausschließlich den Verkauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht im gewöhnlichen Grenzverkehr betreiben wollen; der Gewerbebetrieb kann jedoch untersagt werden, wenn eine der Voraussetzungen der §§ 57 Ziff. 1 bis 4, 57 a oder 57 b Ziff. 2 bis 4 der Gewerbeordnung vorliegt.

3. Auf die Ausübung des Gewerbebetriebes im Umherziehen, ferner auf die Ertheilung, Versagung und Zurücknahme des Wandergewerbescheines finden die Bestimmungen des Titels III der Gewerbeordnung Anwendung, soweit nachstehend nicht etwas Anderes bestimmt ist.

4. Die Ertheilung eines Wandergewerbescheines ist zu versagen, wenn ein Bedürfniß zur Ausstellung von Wandergewerbescheinen für Ausübung des betreffenden Gewerbes im Bezirke der Behörde nicht besteht, oder sobald für das Gewerbe, für welches der Schein nachgesucht wird, die den Verhältnissen des Verwaltungsbezirks der Behörde entsprechende Anzahl von Wandergewerbescheinen ertheilt oder ausgedehnt worden ist (vergl. Ziff. 6).

Für das Gewerbe der Topfbinder, der Kesselflicker, der Händler mit Blech- und Drahtwaaren und ähnlichen Gegenständen, der Drehorgelspieler und Dudelsackpfeifer darf ein Wandergewerbeschein außerdem nur solchen Personen ertheilt werden, welche nachweislich in dem nächst vorangegangenen Kalenderjahre einen Wandergewerbeschein für dasselbe Gewerbe erhalten haben.

Zigeunern ist der Wandergewerbeschein stets zu versagen.

5. Ausländer, welche entweder das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht überschritten haben, oder durch ihre Persönlichkeit zu erheblichen polizeilichen Bedenken Anlaß geben, sind zum Gewerbebetriebe im Umherziehen nicht zu zulassen.

Von dem Erforderniß der Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres darf ausnahmsweise gegenüber solchen Ausländern abgesehen werden, welche nachweislich in dem nächst vorangegangenen Kalenderjahre einen Wandergewerbeschein für dasselbe Gewerbe erhalten haben.

Der ertheilte Wandergewerbeschein kann zurückgenommen werden, wenn erhebliche polizeiliche Bedenken gegen die Persönlichkeit nachträglich sich ergeben.

6. Der Wandergewerbeschein berechtigt den Inhaber, nach Entrichtung der Landessteuern sein Gewerbe im Umherziehen in dem Bezirke derjenigen Behörde zu betreiben, welche den Wandergewerbeschein ertheilt hat. Zu dem Gewerbebetriebe in einem anderen Bezirke ist die Ausdehnung des Wandergewerbescheines durch die zuständige Behörde dieses Bezirks erforderlich. Die Ausdehnung wird versagt, wenn ein Bedürfniß zur Ausübung des betreffenden Gewerbes in dem Bezirke der Behörde nicht besteht, oder sobald für die den Verhältnissen des Bezirks entsprechende Anzahl von Personen Wandergewerbescheine bereits ertheilt oder auf den betreffenden Bezirk ausgedehnt sind.

Auf die Zurücknahme der Ausdehnung findet der § 58 der Gewerbeordnung sowie vorstehende Ziff. 5 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

Das Recht, einen Ausländer aus dem Reichsgebiete auszuweisen, wird durch diese Bestimmungen nicht berührt.

7. Der Mangel eines festen Wohnsitzes im Inlande (§ 57 b Ziff. 1 der Gewerbeordnung) ist Ausländern gegenüber als ein Grund zur Versagung des Wandergewerbescheines oder zur Versagung der Ausdehnung desselben nicht anzusehen.

8. Sowohl die Ausstellung, als auch die Ausdehnung eines Wandergewerbescheines kann für eine kürzere Dauer, als das Kalenderjahr, oder für bestimmte Tage während des Kalenderjahres erfolgen.

9. Die Wandergewerbescheine werden nach den unter III nachstehend bezeichneten Formularen ausgestellt.

Wenn einer der in Ziff. 4 Abs. 2 oder Ziff. 5 Abs. 2 bezeichneten Personen ein Wandergewerbeschein ertheilt wird, so ist entweder der bisherige Schein zurückzufordern und zu vernichten, oder in demselben zu vermerken, daß für das neue Kalenderjahr ein neuer Schein ausgefertigt worden ist.

10. Wer beim Gewerbebetriebe im Umherziehen andere Personen von Ort zu Ort mit sich führen will, bedarf der Erlaubniß derjenigen Behörde, welche den Wandergewerbeschein ertheilt oder ausgedehnt hat. Die Erlaubniß wird in dem Wandergewerbeschein unter näherer Bezeichnung der Personen vermerkt.

Personen, welche den an die selbständigen Gewerbetreibenden zu stellenden Anforderungen nicht entsprechen, dürfen nicht mitgeführt werden. Diese Bestimmung findet auch auf die Mitführung eines Inländers durch einen ausländischen Gewerbetreibenden und eines Ausländers durch einen inländischen Gewerbetreibenden Anwendung.

Die Erlaubniß zur Mitführung von Personen anderen Geschlechts, mit Ausnahme der Ehegatten und der über 21 Jahre alten eigenen Kinder und Enkel, kann auch dann versagt werden, wenn keiner der aus Ziff. 3 bis 5 sich ergebenden Versagungsgründe vorliegt.

11. Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen getroffenen Verfügungen einschließlich der Versagung der Genehmigung des Druckschriftenverzeichnisses (§ 56 Abs. 4 der Gewerbeordnung) können nur im Wege der Beschwerde an die unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde angefochten werden.

B. Der Geschäftsbetrieb der ausländischen Handlungsreisenden im Besonderen.

1. Auf Handlungsreisende, welche durch die in den Staatsverträgen vorgesehene Gewerbelegitimationskarte legitimirt sind, finden die Bestimmungen der Staatsverträge Anwendung. Insoweit diese Handlungsreisenden Waaren feilbieten oder Waaren bei anderen Personen als Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waaren produziren, oder an anderen Orten als in offenen Verkaufsstellen aufkaufen, finden die vorstehenden Bestimmungen unter A auf sie Anwendung. Das Gleiche gilt, wenn die Handlungsreisenden Bestellungen auf Waaren ohne vorgängige ausdrückliche Aufforderung bei anderen Personen als bei Kaufleuten in deren Geschäftsräumen oder solchen Personen, in deren Geschäftsbetriebe Waaren der angebotenen Art Verwendung finden, aufsuchen wollen, soweit es sich nicht um das Aufsuchen von Bestellungen auf Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke oder auf die unter I 2 bezeichneten Waaren handelt.

2. Handlungsreisende, welche Staaten angehören, mit denen ein Abkommen wegen der Gewerbelegitimationskarten zwar nicht abgeschlossen, denen jedoch das Recht der Meistbegünstigung hinsichtlich des Gewerbebetriebes eingeräumt ist, bedürfen zum Geschäftsbetriebe im Inlande einer Gewerbelegitimationskarte nach dem unter I anliegenden Muster.

Die Gewerbelegitimationskarte berechtigt den Inhaber in dem ganzen Gebiete des Reichs, nach Entrichtung der Landessteuern, sofern in letzterer Hinsicht nicht ein Anderes im Wege des Vertrages festgesetzt ist, zum Geschäftsbetriebe in demselben Umfange wie die unter Ziff. 1 genannten Handlungsreisenden.

Auf die Ertheilung, Versagung und Zurücknahme der Gewerbelegitimationskarte finden die Bestimmungen des Titels III der Gewerbeordnung mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Mangel eines festen Wohnsitzes im Inlande (§ 57 b der Gewerbeordnung) einen Grund zur Versagung der Gewerbelegitimationskarte nicht bildet, und daß die auf Grund dieser Bestimmungen getroffenen Verfügungen nur im Wege der Beschwerde an die unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde angefochten werden können.

3. Die aufgekauften Waaren dürfen nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mitgeführt werden; von den Waaren, auf welche Bestellungen gesucht werden, dürfen nur Proben und Muster mitgeführt werden.

4. Auf die Ausübung des Geschäftsbetriebes der ausländischen Handlungsreisenden (Ziff. 1 und 2) finden die Bestimmungen des Titels III der Gewerbeordnung entsprechende Anwendung

III. Formulare für Wandergewerbescheine.

Die Wandergewerbescheine sind nach den unter II anliegenden Formularen auszustellen, von welchen Formular A für Inländer und Ausländer in den Fällen des § 55 Ziff. 4 der Gewerbeordnung, und Formular B für Inländer, Formular C für Ausländer in den übrigen Fällen des Gewerbebetriebes im Umherziehen bestimmt sind.

IV. Schlußbestimmung.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1897 in Kraft und an Stelle der durch die Bekanntmachungen vom 31. Oktober 1883 und 8. November 1889 (RGBl. 1883 S. 305 und 1889 S. 559) verkündeten Bestimmungen.

Anlage I. [Vorderseite.]

Deutsches Reich.

Auf das
Jahr 1 ....
Nr.
(Königreich [Wappen.] Preußen.) der Karte
....

Gewerbelegitimationskarte
für ausländische Handlungsreisende.

Gültig in dem Deutschen Reich, vorbehaltlich der Entrichtung der Landessteuern.

Herr .....

.....,

wohnhaft zu .....,

ist befugt, für Rechnung .....

.....

Waaren aufzukaufen und Bestellungen auf Waaren aufzusuchen.

....., den ....ten..... 1....

.....

.....

[Rückseite.]

Bezeichnung der Person des Inhabers:

Alter: ..... Gestalt: .....

Haar: ..... Besondere Kennzeichen

.....

Unterschrift: .....

Zur Beachtung.

Der Inhaber dieser Karte ist ausschließlich für Rechnung der vorgedachten Firm.... berechtigt, Waaren aufzukaufen und Bestellungen aufzusuchen. Das Aufkaufen von Waaren darf in Deutschland nur bei Kaufleuten oder bei solchen Personen, welche die Waaren produziren, oder in offenen Verkaufsstellen erfolgen. Das Aufsuchen von Bestellungen auf Waaren, mit Ausnahme von Druckschriften, anderen Schriften und Bildwerken, sowie der sonst vom Bundesrath zugelassenen Waaren, darf ohne vorgängige ausdrückliche Aufforderung nur bei Kaufleuten in deren Geschäftsräumen oder bei solchen Personen geschehen, in deren Geschäftsbetriebe Waaren der angebotenen Art Verwendung finden.

Die aufgekauften Waaren dürfen nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mitgeführt werden; von den Waaren, auf welche Bestellungen gesucht werden, dürfen nur Proben und Muster mitgeführt werden.

Der Inhaber ist verpflichtet, die Karte während der Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Ersuchen der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen, und sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung der Karte einzustellen. Er darf dieselbe Anderen nicht überlassen.

Anlage II. Formular A für Inländer und Ausländer in den Fällen des § 55 Ziff. 4 der Gew.-Ordn.

[Seite 1 des Formulars.]

A. Nur für das Jahr 1.... Nr. ....

Nur für die Zeit vom .... bis ....

Nur für folgende Tage:

Wandergewerbeschein

gültig vorbehaltlich der Entrichtung der Landessteuern, zunächst nur für den Bezirk .....

....., für andere Bezirke erst, wenn er darauf ausgedehnt ist.

.....

wohnhaft zu ....., staatsangehörig in ..... ist befugt, unter Mitführung der umstehend bezeichneten Personen, ...

.....

.....

.....

....., den ....ten..... 1....

[Seite 2.]

Beschreibung der Person des Inhabers.

Gestalt: ..... Augen: ..... Haar: .....

Alter: ..... Besondere Kennzeichen: .....

..... Unterschrift: .....

Zur Mitführung sind folgende Personen zugelassen:

1. ..... aus .....
   Gestalt: ..... Augen: ..... Haar: .....
   Alter: ..... Besondere Kennzeichen: .....
   ..... Unterschrift: .....
2. ..... aus .....
   Gestalt: ..... Augen: ..... Haar: .....
   Alter: ..... Besondere Kennzeichen: .....
   ..... Unterschrift: .....
3. ..... aus .....
   Gestalt: ..... Augen: ..... Haar: .....
   Alter: ..... Besondere Kennzeichen: .....
   ..... Unterschrift: .....

Bemerkung: Die Formulare A, B, C werden in Buchform ausgefertigt, Formular A auf gelbem, B auf grauem, C auf rothem Papier. Der Abdruck dieser Formulare ist nur für den Wortlaut maßgebend.

[Seite 3 bis 14 leeres Papier.]

[Seite 15.]

Bescheinigung über die Entrichtung der Landessteuern, soweit dieserhalb nicht eine besondere Bescheinigung ertheilt wird.

[Seite 16 leeres Papier.]

[Auf der Innenseite des Umschlags.]

Zur Beachtung.

Der Inhaber dieses Scheines hat bei dem Gewerbebetriebe die reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften zu beobachten. Insbesondere:

1. Er hat den Schein während der Ausübung des Gewerbebetriebes stets bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung des Scheines einzustellen. Er darf den Schein Anderen nicht überlassen.
2. Er darf bei dem Gewerbebetriebe keine Person mit sich führen, die in dem Scheine nicht genannt ist.
3. Mit anderen, als den auf der ersten Seite des Scheines bezeichneten Leistungen darf das Gewerbe nicht betrieben werden.
4. In einem anderen, als dem auf der ersten Seite des Scheines genannten Bezirke darf der Inhaber das Gewerbe nicht betreiben, bevor ihm durch einen Vermerk der zuständigen Behörde in dem Scheine solches gestattet ist.
5. Bevor der Inhaber den Gewerbebetrieb an einem Orte von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten (z. B. öffentlich in Wirthshäusern) beginnt, hat er die Erlaubniß der Ortspolizeibehörde einzuholen.
6. Zum Zweck des Gewerbebetriebes ist ohne vorgängige Erlaubniß der Eintritt in fremde Wohnungen, sowie zur Nachtzeit das Betreten fremder Häuser und Gehöfte nicht gestattet.
7. In jedem Bundesstaate muß der Inhaber dieses Scheines, bevor er den Gewerbebetrieb beginnt, den für den Staat geltenden Steuervorschriften genügt haben. Insbesondere hat er die Landessteuern (Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben) zu entrichten.

Formular B für Inländer.

[Seite 1 des Formulars.]

B. Nur für das Jahr 1..... **Nr.**.....

Wandergewerbeschein

gültig, vorbehaltlich der Entrichtung der Landessteuern, für das ganze Reichsgebiet

.....

wohnhaft zu....., staatsangehörig in....., ist befugt, unter Mitführung der umstehend bezeichneten Personen,

.....

.....

.....

.....

.....

....., den ...ten ..... 1.....

[Seite 2.]

Beschreibung der Person des Inhabers.

Gestalt: ..... Augen: ..... Haar: .....

Alter: ..... Besondere Kennzeichen: .....

..... Unterschrift: .....

Zur Mitführung sind folgende Personen zugelassen:

1. ..... aus .....
   Gestalt: ..... Augen: ..... Haar: .....
   Alter: ..... Besondere Kennzeichen: .....
   ..... Unterschrift: .....
2. ..... aus .....
   Gestalt: ..... Augen: ..... Haar: .....
   Alter: ..... Besondere Kennzeichen: .....
   ..... Unterschrift: .....
3. ..... aus .....
   Gestalt: ..... Augen: ..... Haar: .....
   Alter: ..... Besondere Kennzeichen: .....
   ..... Unterschrift: .....

[Seite 3 bis 6 leeres Papier.]

[Seite 7.]

Bescheinigung über die Entrichtung der Landessteuern, soweit dieserhalb nicht eine besondere Bescheinigung ertheilt wird.

[Seite 8 leeres Papier.]

[Auf der Innenseite des Umschlags.]

Zur Beachtung.

Der Inhaber dieses Scheines hat bei dem Gewerbebetriebe die reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften zu beobachten. Insbesondere:

1. Er hat den Schein während der Ausübung des Gewerbebetriebes stets bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung des Scheines einzustellen. Er darf den Schein Anderen nicht überlassen.
2. Er darf bei dem Gewerbebetriebe keine Person mit sich führen, die in dem Scheine nicht genannt ist.
3. Er darf mit anderen, als den auf der ersten Seite des Scheines bezeichneten Waaren und Leistungen das Gewerbe nicht betreiben.

Ausgeschlossen vom Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen sind: geistige Getränke, soweit nicht das Feilhalten von der Ortspolizeibehörde im Falle besonderen Bedürfnisses vorübergehend gestattet ist; gebrauchte Kleider, gebrauchte Wäsche, gebrauchte Betten und gebrauchte Bettstücke, insbesondere Bettfedern, Menschenhaare, Garnabfälle, Enden und Dräumen von Seide, Wolle, Leinen oder Baumwolle; Gold- und Silberwaaren, Bruchgold und Bruchsilber, sowie Taschenuhren; Spielkarten; Staats- und sonstige Werthpapiere, Lotterieloose, Bezugs- und Antheilscheine auf Werthpapiere und Lotterieloose; explosive Stoffe, insbesondere Feuerwerkskörper, Schießpulver und Dynamit; solche mineralische und andere Oele, welche leicht entzündlich sind, insbesondere Petroleum, sowie Spiritus; Stoß-, Hieb- und Schußwaffen; Gifte und gifthaltige Waaren, Arznei- und Geheimmittel; Bäume aller Art, Sträucher, Schnitt-, Wurzelreben, Futtermittel und Sämereien, mit Ausnahme von Gemüse- und Blumensamen; Schmucksachen, Bijouterien, Brillen und optische

Instrumente; soweit nicht gemäß § 56b Abs. 1 der Gewerbeordnung einzelne dieser Waaren zugelassen sind.

Ausgeschlossen vom Feilbieten und Aufsuchung von Bestellungen im Umherziehen sind ferner: Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke, insofern sie in sittlicher oder religiöser Beziehung Aergerniß zu geben geeignet sind, oder mittels Zusicherung von Prämien und Gewinnen vertrieben werden, oder in Lieferungen erscheinen, wenn nicht der Gesammtpreis auf jeder einzelnen Lieferung an einer in die Augen fallenden Stelle bestimmt verzeichnet ist.

Endlich sind von dem Gewerbebetriebe im Umherziehen ausgeschlossen: die Ausübung der Heilkunde, insoweit der Ausübende für dieselbe nicht approbirt ist; das Aufsuchen, sowie die Vermittelung von Darlehnsgeschäften und von Rückkaufsgeschäften ohne vorgängige Bestellung, ferner das Aufsuchen von Bestellungen auf Staats- und sonstige Werthpapiere, Lotterieloose und Bezugs- und Antheilscheine auf Werthpapiere und Lotterieloose; das Aufsuchen von Bestellungen auf Branntwein und Spiritus bei Personen, in deren Gewerbebetriebe dieselben keine Verwendung finden; das Feilbieten von Waaren, sowie das Aufsuchen von Bestellungen auf Waaren, wenn solche gegen Theilzahlungen unter dem Vorbehalt veräußert werden, daß der Veräußerer wegen Nichterfüllung der dem Erwerber obliegenden Verpflichtungen von dem Vertrage zurücktreten kann (§§ 1 und 6 des Gesetzes, betr. die Abzahlungsgeschäfte, vom 16. Mai 1894).

4. Im Zollgrenzbezirk ist für den Handel im Umherziehen noch besondere Erlaubniß nöthig; in der Erlaubniß werden das Gebiet und die Waaren, für welche sie gilt, ausdrücklich bezeichnet.

5. Zum Zweck des Gewerbebetriebes ist ohne vorgängige Erlaubniß der Eintritt in fremde Wohnungen, sowie zur Nachtzeit das Betreten fremder Häuser und Gehöfte nicht gestattet.

6. In jedem Bundesstaate muß der Inhaber dieses Scheines, bevor er den Gewerbebetrieb beginnt, den für den Staat geltenden Steuervorschriften genügt haben. Insbesondere hat er die Landessteuern (Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben) zu entrichten.

7. Wer Druckschriften, andere Schriften oder Bildwerke feilbieten will, hat ein Verzeichniß derselben der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Wohnortes zur Genehmigung vorzulegen. Der Gewerbetreibende darf nur die in dem genehmigten Verzeichnisse enthaltenen Druckschriften, andere Schriften oder Bildwerke bei sich führen, und ist verpflichtet, das Verzeichniß während der Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern den zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung des Verzeichnisses einzustellen.

Formular C für Ausländer.

[Seite 1 des Formulars.]

C. Nur für das Jahr 1..... Nr.....

Nur für die Zeit vom ..... bis .....

Nur für folgende Tage:

Wandergewerbeschein

gültig, vorbehaltlich der Entrichtung der Landessteuern, zunächst nur für den Bezirk .....

....., für andere Bezirke erst, wenn er darauf ausgedehnt ist.

.....

wohnhaft zu ....., staatsangehörig in ....., ist befugt, unter Mitführung der umstehend bezeichneten Personen, ...

.....

.....

.....

....., den ...ten ..... 1.....

[Seite 2.]

Beschreibung der Person des Inhabers.

Gestalt: ..... Augen: ..... Haar: .....

Alter: ..... Besondere Kennzeichen: .....

..... Unterschrift: .....

Zur Mitführung sind folgende Personen zugelassen:

1. ..... aus .....

Gestalt: ..... Augen: ..... Haar: .....

Alter: ..... Besondere Kennzeichen: .....

..... Unterschrift: .....

2. ..... aus .....

Gestalt: ..... Augen: ..... Haar: .....

Alter: ..... Besondere Kennzeichen: .....

..... Unterschrift: .....

3. ..... aus .....

Gestalt: ..... Augen: ..... Haar: .....

Alter: ..... Besondere Kennzeichen: .....

..... Unterschrift: .....

[Seite 3 bis 14 leeres Papier.]

[Seite 15.]

Bescheinigung über die Entrichtung der Landessteuern, soweit dieserhalb nicht eine besondere Bescheinigung ertheilt wird.

[Seite 16 leeres Papier.]

[Auf der Innenseite des Umschlags.]

Zur Beachtung.

Der Inhaber dieses Scheines hat bei dem Gewerbebetriebe die reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften zu beobachten. Insbesondere:

1. Er hat den Schein während der Ausübung des Gewerbebetriebes stets bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vor-

zuzeigen und, sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung des Scheines einzustellen. Er darf den Schein Anderen nicht überlassen.

2. Er darf bei dem Gewerbebetriebe keine Person mit sich führen, die in dem Scheine nicht genannt ist.

3. Er darf mit anderen, als den auf der ersten Seite des Scheines bezeichneten Waaren und Leistungen das Gewerbe nicht betreiben.

Ausgeschlossen vom Ankauf und Feilbieten im Umherziehen sind: geistige Getränke, soweit nicht das Feilbieten derselben von der Ortspolizeibehörde im Falle besonderen Bedürfnisses vorübergehend gestattet ist; gebrauchte Kleider, gebrauchte Wäsche, gebrauchte Betten und gebrauchte Bettstücke, insbesondere Bettfedern, Menschenhaare, Garnabfälle, Enden und Dräumen von Seide, Wolle, Leinen oder Baumwolle; Gold- und Silberwaaren, Bruchgold und Bruchsilber, sowie Taschenuhren; Spielkarten; Staats- und sonstige Werthpapiere, Lotterieloose, Bezugs- und Antheilscheine auf Werthpapiere und Lotterieloose; explosive Stoffe, insbesondere Feuerwerkskörper, Schießpulver und Dynamit; solche mineralische und andere Oele, welche leicht entzündlich sind, insbesondere Petroleum, sowie Spiritus; Stoß-, Hieb- und Schußwaffen; Gifte und gifthaltige Waaren, Arznei- und Geheimmittel; Bäume aller Art, Sträucher, Schnitt-, Wurzelreben, Futtermittel und Sämereien, mit Ausnahme von Gemüse- und Blumensamen; Schmucksachen, Bijouterien, Brillen und optische Instrumente, soweit nicht gemäß § 56b Abs. 1 der Gewerbeordnung einzelne dieser Waaren zugelassen sind.

Ausgeschlossen vom Feilbieten und Aufsuchen von Bestellungen im Umherziehen sind ferner: Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke, insofern sie in sittlicher und religiöser Beziehung Aergerniß zu geben geeignet sind, oder mittels Zusicherung von Prämien und Gewinnen vertrieben werden, oder in Lieferungen erscheinen, wenn nicht der Gesammtpreis auf jeder einzelnen Lieferung an einer in die Augen fallenden Stelle bestimmt verzeichnet ist.

Endlich sind von dem Gewerbebetrieb im Umherziehen ausgeschlossen: die Ausübung der Heilkunde, insoweit der Ausübende für dieselbe nicht approbirt ist; das Aufsuchen sowie die Vermittelung von Darlehnsgeschäften und von Rückkaufsgeschäften ohne vorgängige Bestellung, ferner das Aufsuchen von Bestellungen auf Staats- und sonstige Werthpapiere, Lotterieloose und Bezugs- und Antheilscheine auf Werthpapiere und Lotterieloose; das Aufsuchen von Bestellungen auf Branntwein und Spiritus bei Personen, in deren Gewerbebetriebe dieselben keine Verwendung finden; das Feilbieten von Waaren, sowie das Aufsuchen von Bestellungen auf Waaren, wenn solche gegen Theilzahlungen unter dem Vorbehalt veräußert werden, daß der Veräußerer wegen Nichterfüllung der dem Erwerber obliegenden Verpflichtungen von dem Vertrage zurücktreten kann (§§ 1 und 6 des Gesetzes, betr. die Abzahlungsgeschäfte, vom 16. Mai 1894).

4. In einem anderen, als dem auf der ersten Seite dieses Scheines genannten Bezirke darf der Inhaber das Gewerbe nicht betreiben, bevor ihm durch einen Vermerk der zuständigen Behörde in dem Scheine solches gestattet ist.

5. Im Zollgrenzbezirk ist für den Handel im Umherziehen noch besondere Erlaubniß nöthig; in der Erlaubniß werden das Gebiet und die Waaren, für welche sie gilt, ausdrücklich bezeichnet.

6. Zum Zweck des Gewerbebetriebes ist ohne vorgängige Erlaubniß der Eintritt in fremde Wohnungen, sowie zur Nachtzeit das Betreten fremder Häuser und Gehöfte nicht gestattet.

7. In jedem Bundesstaate muß der Inhaber dieses Scheines, bevor er den Gewerbebetrieb beginnt, den für den Staat geltenden Steuervorschriften genügt haben. Insbesondere hat er die Landessteuern (Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben) zu entrichten.

8. Wer Druckschriften, andere Schriften oder Bildwerke im Umherziehen feilbieten will, hat ein Verzeichniß derselben der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Wohnortes zur Genehmigung vorzulegen. Der Gewerbetreibende darf nur die in dem genehmigten Verzeichnisse enthaltenen Druckschriften, anderen Schriften oder Bildwerke bei sich führen, und ist verpflichtet, das Verzeichniß während der Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung des Verzeichnisses einzustellen.

Zu § 80. Bekanntmachung, betr. den Erlaß einer Gebührenordnung für approbirte Aerzte und Zahnärzte, vom 15. Mai 1896 (MBl. S. 105):

Auf Grund des § 80 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (RGBl. 1883 S. 177 ff.) setze ich hierdurch Folgendes fest:

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Den approbirten Aerzten und Zahnärzten (§ 29 Abs. 1 der Gewerbeordnung) stehen für ihre berufsmäßigen Leistungen in streitigen Fällen Mangels einer Vereinbarung Gebühren nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu.

§ 2. Die niedrigsten Sätze gelangen zur Anwendung, wenn nachweisbar Unbemittelte oder Armenverbände die Verpflichteten sind. Sie finden ferner Anwendung, wenn die Zahlung aus Staatsfonds, aus den Mitteln einer milden Stiftung, einer Knappschafts- oder einer Arbeiterkrankenkasse zu leisten ist, soweit nicht besondere Schwierigkeiten der ärztlichen Leistung oder das Maß des Zeitaufwandes einen höheren Satz rechtfertigen.

§ 3. Im Uebrigen ist die Höhe der Gebühr innerhalb der festgesetzten Grenzen nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles, insbesondere nach der Beschaffenheit und Schwierigkeit der Leistung, der Vermögenslage des Zahlungspflichtigen, den örtlichen Verhältnissen 2c., zu bemessen.

§ 4. Verrichtungen, für welche diese Taxe Gebühren nicht auswirft, sind nach Maßgabe derjenigen Sätze, welche für ähnliche Leistungen gewährt werden, zu vergüten.

§ 5. Die gegenwärtige Gebührenordnung tritt am 1. Januar 1897 in Kraft.

B. Gebühren für approbirte Aerzte.

I. Allgemeine Verrichtungen.

Die in den folgenden Nummern bezeichneten Leistungen unterliegen nachstehenden Gebührensätzen:

	Mark
1. Der erste Besuch des Arztes bei dem Kranken	2—20
2. Jeder folgende im Verlauf derselben Krankheit	1—10
3. Die erste Berathung eines Kranken in der Wohnung eines Arztes	1—10
4. Jede folgende Berathung in derselben Krankheit	1— 5

5. Die Gebühr für den Besuch bezw. die Berathung schließt die Untersuchung des Kranken und die Verordnung mit ein.

Findet jedoch eine besonders eingehende Untersuchung unter Anwendung des Augen-, Kehlkopf-, Ohren-, Scheidenspiegels oder des Mikroskops statt, so können hierfür 2 bis 5 Mk. besonders berechnet werden.

6. Für Besuche oder Berathungen bei Tage (vergl. Nr. 10), bei denen eine derjenigen Verrichtungen vorgenommen wird, für welche nach dieser Gebührenordnung eine Gebühr von mehr als 10 Mk. zu entrichten ist, darf eine besondere Vergütung nicht berechnet werden.

7. Muß der Arzt nach der Beschaffenheit des Falles oder auf Verlangen des Kranken oder seiner Angehörigen länger als eine halbe Stunde verweilen, so stehen ihm für jede weitere angefangene halbe Stunde 1,50 bis 3 Mk. zu. Diese Gebühr fällt fort, wenn bei dem Besuch eine Entschädigung für die durch denselben veranlaßte Zeitversäumniß berechnet wird.

8. Mehr als zwei Besuche an einem Tage können nur dann berechnet werden, wenn dieselben im Einverständniß mit dem Kranken oder dessen Angehörigen erstattet werden oder nach der Beschaffenheit des Falles geboten sind.

9. Sind mehrere zu einer Familie gehörende und in derselben Wohnung befindliche Kranke gleichzeitig zu behandeln, so ermäßigt sich der Gebührensatz für die zweite und jede folgende Person auf die Hälfte der Sätze zu 1. und 2.

Es stehen ferner zu:

10. Für Besuche oder Berathungen in der Zeit zwischen 9 Uhr Abends und 7 Uhr Morgens das Zwei- bis Dreifache der Gebühr zu Nr. 1. bis 4. und zu Nr. 7. Die Gebühr unter Nr. 2. ist jedoch nicht unter 3 Mk. zu bemessen.

11. Für Besuche, welche am Tage auf Verlangen des Kranken oder seiner Angehörigen sofort oder zu einer bestimmten Stunde gemacht werden, das Doppelte der Sätze zu Nr. 1. und 2.

	Mark
12. Für die mündliche Berathschlagung zweier oder mehrerer Aerzte, jedem derselben (einschließlich des Besuches) . . .	5—30
13. Für fortgesetzte Berathschlagungen in demselben Krankheitsfalle, für die zweite und folgende	5—20
14. Für jeden als Beistand bei einer anderweiten ärztlichen Verrichtung (Operationen ꝛc.) hinzugezogenen anderen Arzt . .	5—20

15. Für die Verrichtungen zu Nr. 12., 13., 14. bei Nacht vergl. Nr. 10 das Doppelte.

16. Für Fuhrkosten und für die durch den Weg zum Kranken bedingte Zeitversäumniß steht dem Arzt beim Krankenbesuche in seinem Wohnorte in der Regel eine besondere Entschädigung nicht zu, doch können die vorbenannten Umstände bei der Bemessung der Forderung für den Besuch innerhalb der zu Nr. 1. und 2. ausgeworfenen Sätze in Betracht gezogen werden.

17. In den Fällen zu Nr. 10., 11., 12., 13., 14., 15. dagegen kann auch innerhalb des Wohnortes des Arztes, wenn die Wohnung des Kranken nicht unter 2 km von der des Arztes entfernt ist, neben der Gebühr für den Besuch eine Entschädigung der Fuhrkosten, sowie für Zeitversäumniß, und zwar für jede angefangene halbe Stunde in Höhe von 1,50 bis 3 Mk. berechnet werden.

18. Befindet sich der Kranke außerhalb des Wohnortes des Arztes, und zwar nicht unter 1 km von der Grenze desselben und nicht unter 2 km von der Wohnung des Arztes entfernt, so hat der Arzt außer der Gebühr für den Besuch, den Ersatz der für die Reise erwachsenen Fuhrkosten zu beanspruchen. Bei Benutzung eigenen Fuhrwerks ist die Entschädigung nach den ortsüblichen Fuhrlohnpreisen zu berechnen. Letzteres darf auch geschehen, wenn der Arzt ein Fuhrwerk zu seiner Beförderung nicht benutzt.

19. Bei Fahrten mit der Eisenbahn sind die Kosten er zweiten Wagenklasse, bei Fahrten mit dem Dampfschiff die der ersten Kajüte und außerdem für Ab- und Zugang 1,50 Mk. zu vergüten.

20. Außerdem hat der Arzt in den Fällen der Nr. 18. Anspruch auf Entschädigung für die durch die Zurücklegung des Weges bedingte Zeitversäumniß, und zwar 1,50 bis 3 Mk. für jede angefangene halbe Stunde der für die Fahrt erforderlichen Zeit.

21. Bei Reisen, welche mehr als 10 Stunden in Anspruch nehmen, findet außer der Erstattung der Reisekosten eine Vergütung von 30 bis 150 Mk. für den Tag statt, welche die Entschädigung für Zeitversäumniß einschließt. Die ärztliche Verrichtung ist besonders zu vergüten.

22. Besucht der Arzt mehrere außerhalb seines Wohnorts befindliche Kranke (Nr. 18) auf einer Rundfahrt, so sind die gesammten Fuhrkosten und die Entschädigung für Zeitversäumniß in angemessener Weise auf die einzelnen Verpflichteten zu vertheilen.

23. Wird der Arzt bei Gelegenheit der Besuche gemäß Nr. 18., 19., 20., 21., 22. noch von anderen Kranken in Anspruch genommen, so stehen ihm die Sätze unter Nr. 1. und 3. zu.

	Mark
24. a) eine kurze Bescheinigung über Gesundheit oder Krankheit eines Menschen	2—5
b) Ein ausführlicher Krankheitsbericht .	3—10
c) Ein begründetes Gutachten	9—30
25. Ein im Interesse der Heilung des Kranken zu schreibender Brief	2—10
26. Die Besichtigung einer Leiche, auch mit Ausstellung einer kurzen Bescheinigung, außer der Gebühr für den Besuch . . .	3—6
27. Die Sektion einer Leiche in Folge Privatauftrags	10—30
28. Ein schriftlicher Sektionsbericht . .	3—10
29. Bemühungen zur Wiederbelebung eines Scheintodten (ohne die etwaige Nachbehandlung)	4—20
30. Impfung der Schutzpocken (einschließlich der Nachschau und der Ausstellung des Impfscheins)	3—6
31. Werden mehrere zu demselben Hausstande gehörige Personen in demselben Raume gemeinschaftlich geimpft, für jede Person	1—2
32. Die Leitung eines Bades	2—10
33. Ausführung der Narkose	5—15
Erfolgt dieselbe behufs Ausführung einer Operation, für welche der Arzt nicht unter 10 Mk. zu beanspruchen hat, so ist für die Narkose keine besondere Gebühr zu berechnen.	
34. Massage	2—5
35. Eine hydrotherapeuthische Einwickelung	2—5
36. Anwendung des konstanten oder induzirten Stromes	2—10
37. Subcutane Einspritzung von Medikamenten (außer dem Betrage für letztere), Einspritzungen in die Harnröhre, ein Klystier	1—3
38. Einführung einer Bougie, eines Mastdarmrohres mit oder ohne Eingießung oder ähnliche Verrichtungen	2—10
39. Anlegung der Magensonde oder des Schlundrohres	3—10
40. Letztere bei Strikturen der Speiseröhre oder mit Ausspülung des Magens . . .	5—10

41. Die Instrumente und Verbandmittel, welche entweder nur einen einmaligen Gebrauch erlauben, oder welche wegen besonderer Umstände haben vernichtet werden müssen, oder welche der Kranke zu fernerer Anwendung für sich behält, sind dem Arzte zu liefern oder ihrem Werthe nach zu vergüten.

42. Werden die Verrichtungen zu Nr. 35. bis 40. längere Zeit hindurch bei derselben Krankheit wiederholt ausgeführt, so ist nur die drei ersten Male der volle Satz, für jedes folgende Mal die Hälfte zuzubilligen, jedoch nicht unter 1 Mk.

	Mark
43. Ein Aderlaß	2—6

II. Besondere Verrichtungen.

Wundärztliche Verrichtungen.

	Mark
44. Eröffnung eines oberflächlichen Abscesses oder Erweiterung einer Wunde	2—10
45. Eröffnung eines tiefliegenden Abscesses	10—50
46. Anwendung des scharfen Löffels	2—10
47. Der erste einfache Verband einer kleinen Wunde	1—10
48. Naht und erster Verband einer kleinen Wunde	2—10
49. Naht und erster Verband einer größeren Wunde	10—30
Jeder folgende Verband die Hälfte, jedoch nicht unter 1 Mk.	
50. Anlegung eines größeren festen oder Streckverbandes, jedesmal	5—20
51. Unterbindung eines größeren Gefäßes als selbständige Operation oder Operation einer Pulsadergeschwulst	20—100
52. Sehnendurchschneidung	10—30
53. Eine Sehnennaht	10—50
54. Eine Nervenisolirung und Durchschneidung oder Dehnung oder Naht	10—50
55. Entfernung fremder Körper	
a) aus den natürlichen Oeffnungen	2—10
b) aus dem Kehlkopf oder der Speiseröhre	6—50
56. Entfernung fremder Körper oder Knochensplitter aus einer Schußwunde	5—10
57. Entleerung von Flüssigkeit mittels Einstichs	
a) aus dem Wasserbruch	5—10
b) aus der Brusthöhle, der Bauchhöhle, der Blase oder dem Eierstock	15—30
58. Entfernung kleiner, leicht zu operirender Geschwülste an äußeren Körpertheilen	3—15
59. Entfernung großer komplizirter Geschwülste	20—200
60. Kathetrismus der eustachischen Trompete mit Lufteinblasen oder Einspritzung	3—6
61. Ausstopfung der Nase	2—5
62. Aetzung und Abtragung von Theilen der inneren Nase mit dem Galvanokauter	3—30
63. Kleine Operationen am Trommelfell und in der Paukenhöhle	2—10
64. Schwierige Operation am Mittelohr vom Gehörgange aus	15—30
65. Anbohrung oder Aufmeißelung des Warzenfortsatzes	15—100
66. Entfernung	
a) einer Mandel	3—15
b) eines Nasen- oder Rachenpolypen	10—30
c) von Drüsenwucherungen im Rachenraume	10—50
67. Kleine Operationen im Kehlkopf, Einbringung von Medikamenten in denselben und dergleichen	2—10
68. Andere große Kehlkopfoperationen und Entfernung einer Geschwulst aus dem Kehlkopf	20—300
69. Einrichtung und Verband gebrochener Knochen, und zwar:	
a) eines oder mehrerer Finger oder Zehen	2—10
b) eines gebrochenen Gesichtsknochens oder Schulterblattes	3—10
c) eines gebrochenen Backenknochens, der Knochen der Hand- oder Fußwurzel, der Mittelhand oder des Mittelfußes	6—10
d) des Schlüsselbeines, einer oder mehrerer Rippen, des Oberarms	10—20
e) des Unterarms, des Unterschenkels	10—25
f) des Oberschenkels	15—30
g) des Oberschenkelhalses	20—50
h) der Kniescheibe	15—30
i) Naht der Kniescheibe	20—100
70. Für Einrichtung und Verband gebrochener Knochen bei Durchbohrung der Haut erhöhen sich die Sätze zu Nr. 69. um	10—50
71. Absetzung und Auslösung von Gliedern und zwar:	
a) eines Ober- und Unterarms eines Ober- oder Unterschenkels	30—200
b) des Fußes oder der Hand	20—150
c) eines Fingers oder einer Zehe oder einzelner Glieder derselben	10—30
72. Ausrottung eines Finger- oder Zehennagels	3—10
73. Trennung zusammengewachsener Finger oder Zehen	5—30
74. Resektion eines Knochens der Gliedmaßen in der Kontinuität	30—150
75. Gelenkresektion oder Resektion des Ober- oder Unterkiefers	30—300
76. Resektion einer Rippe	20—150
77. Eröffnung der Schädelhöhle	30—200
78. Eröffnung der Oberkieferhöhle	5—30
79. Gewaltsames Gradestrecken eines verkrümmten Gliedes oder Wiederzerbrechen eines fehlerhaft geheilten Knochenbruches	10—50
80. Eröffnung eines Gelenkes zur Drainage oder zur Entfernung eines Fremdkörpers	10—100
81. Knochenaufmeißelung	20—100
82. Osteotomie	15—100
83. Dieselbe an der Hüfte	30—200
84. Operation des Klumpfußes	30—100
85. Einrichtung und erster Verband verrenkter Glieder, und zwar:	
a) des Unterkiefers	10—20
b) des Oberarms	10—30
c) des Oberschenkels	30—60
d) des Vorderarms, Unterschenkels, Fuß- oder Handgelenkes	15—30
e) der Finger oder der Zehen	2—10
86. Für Einrichtung und Verband veralteter Verrenkungen sind die doppelten Gebühren zu gewähren.	
87. Größere plastische Operationen (Augenlid, Nasen-, Lippen-, Gaumenbildung, Operation der komplizirten Hasenscharte)	20—200
88. Operation der einfachen Hasenscharte	10—100
89. Ausrottung eines Theiles der Zunge oder der ganzen Zunge	20—200
90. Eröffnung des Kehlkopfes oder der Luftröhre	20—200
91. Theilweise oder gänzliche Ausrottung des Kehlkopfes	30—500
92. Eröffnung des Schlundes oder der Speiseröhre	30—200
93. Operation des Empyems durch Schnitt	20—150
94. Eröffnung des oberflächlichen Verschlusses des Afters, der Harnröhre, der Schamspalte	5—20
95. Eröffnung tieferer Verschlüsse des Mastdarms, der Harnröhre, der Scheide, des Gebärmuttermundes	15—100
96. Operationen an inneren Organen der Bauchhöhle	50—500
97. Zurückbringung eines beweglichen Bruches oder eines Mastdarmvorfalles	3—10
98. Zurückbringung eines eingeklemmten Bruches	10—50
99. Operation eines eingeklemmten Bruches oder Radikaloperation eines Bruches oder Anlegung eines künstlichen Afters oder Operation eines widernatürlichen Afters	30—200
100. Operation der Mastdarmfistel oder des Mastdarmvorfalls oder von Hämorrhoidalknoten	10—100
101. Ausrottung des Mastdarms	50—300
102. Katheterismus der Harnblase beim Mann	3—15
103. Derselbe bei der Frau	1,50—5

104. Werden die Operationen zu Nr. 102. und 103. längere Zeit wiederholt ausgeführt, so ist für die drei ersten Male der volle Satz, für die folgenden die Hälfte zu berechnen — jedoch nicht unter 1 Mk.

	Mark
105. Operation der Phimose oder Paraphimose	6—20
106. Zurückbringung der Paraphimose	1—10
107. Harnröhrenschnitt	10—100
108. Operation einer Harnröhrenfistel	20—100
109. Absetzung des Penis	15—50
110. Spiegelung der Blase als selbständige Operation	5—20
111. Ausspülung der Blase desgl.	2—5
112. Steinschnitt oder Zertrümmerung (in einer oder mehreren Sitzungen)	60—500
113. Operation des Blutaderbruchs	10—30
114. Heftpflastereinwickelung des Hodens	1—5
115. Schnittoperation des Wasserbruchs	20—100
116. Ausrottung eines oder beider Hoden	30—100
117. Transfusion	30—60

Augenärztliche Verrichtungen.

118. Untersuchung der Sehkraft (einschließlich Farbenblindheit, Gesichtsfeldbeschränkung u. s. w.)	3—15
119. Operation der verengten oder erweiterten Augenlidspalte oder der Verwachsung der Lidspalte	5—30
120. Operation der Verwachsung der Augenlider mit dem Augapfel	20—100
121. Operation des auswärts gewandten Lidrandes	10—50
122. Ausschneiden der Uebergangsfalte eines Augenlides bei Bindehautentzündung	3—10
123. Operation des einwärts gewandten oder des herabhängenden Augenlides in einer oder mehreren Sitzungen	10—100
124. Katheterismus der Thränenwege. Bei Wiederholung der ersten drei Male der volle Satz, bei weiteren die Hälfte.	2—20
125. Operation der Thränensackfistel oder Verödung des Thränensackes oder Operation der Thränendrüsenfistel	20—50
126. Ausrottung der Thränendrüse	20—80
127. Entfernung des Flügelfelles	10—50
128. Entfernung von Fremdkörpern und zwar:	
a) aus der Bindehaut	2—100
b) aus der Hornhaut	3—20
c) aus der Augenhöhle	5—50
d) aus dem Innern des Augapfels	20—150
129. Schieloperation	15—150
130. Galvanokaustische Aetzung der Binde- oder Hornhaut	3—20
131. Tätowirung der Hornhaut in einer oder mehreren Sitzungen	20—50
132. Eröffnung der vorderen Augenkammer durch Schnitt	10—50
133. Iridektomie, Pupillenbildung	20—150
134. Operation des grauen Staares oder des Glaucoms	50—300
135. Nachstaardiscision in einer oder mehreren Sitzungen	30—150
136. Entfernung des Augapfels	30—150
137. Auswahl und Einsetzen eines künstlichen Auges	2—5
138. Ansetzen künstlicher Blutegel	2—3

Geburtshülfliche und gynäkologische Verrichtungen.

	Mark
139. Untersuchung auf Schwangerschaft, erfolgte Geburt oder Krankheit der Geschlechtsorgane	2—10
140. Beistand bei einer natürlichen Entbindung	10—40
141. Bei einer Zwillingsgeburt um die Hälfte mehr.	
142. Bei einer Geburt von mehr als zwei Stunden Dauer für jede angefangene halbe Stunde mehr	1,50—3
143. Künstliche Entbindung:	
a) durch Manualextraktion	15—50
b) durch Wendung mittels innerer Handgriffe oder durch Zange	15—100
c) durch Wendung, Extraktion und Zange zugleich oder durch Perforation mit oder ohne Kephalotripsie oder Zerstückelung oder mit Symphysiotomie	30—150
d) bei vorliegendem Mutterkuchen außerdem	10—500
144. Beistand bei einer Fehlgeburt	6—50
145. Einleitung der künstlichen Frühgeburt oder des Abortus	10—50
146. Kaiserschnitt bei einer Lebenden	50—500
147. Desgleichen bei einer Verstorbenen	20—50
148. Entfernung der Nachgeburt ohne Entbindung	10—20
149. Behandlung einer Blutung nach der Geburt ohne Entbindung	10—100
150. Operation eines frischen Dammrisses	5—20
151. Operation eines veralteten Dammrisses	20—200
152. Sofern derselbe ein bis in den Darm durchgehender ist	30—300
153. Operation der Mastdarmscheidenfistel, der Blasen- oder Harnleiterscheidenfistel oder Aehnliches	30—500
154. Einlegen von Arzneistiften in die Gebärmutter, oder Ausspülung derselben oder Aetzung des Gebärmutterhalses oder der Gebärmutterhöhle oder Ansetzen von Blutegeln mittels des Mutterspiegels	3—10
155. Einlegung eines Mutterkranzes mit Lageverbesserung der Gebärmutter	2—20
156. Reposition der umgestülpten Gebärmutter	10—100
157. Unblutige Erweiterung des Muttermundes und Mutterhalses	3—20
158. Blutige Erweiterung des Muttermundes	5—50
159. Naht alter Mutterhalsrisse	20—50
160. Ausschabung der Gebärmutterhöhle	10—100
161. Theilweise Entfernung der Gebärmutter	20—100
162. Gänzliche Entfernung der Gebärmutter	50—100
163. Untersuchung einer Amme	3—10

III. Gebühren für approbirte Zahnärzte.

1. Für die Berathung eines Zahnkranken, einschließlich der Untersuchung des Mundes und etwaiger schriftlicher Verordnung

	Mark
a) in der Wohnung des Zahnarztes	1—5
Nachts	2—10
b) in der Wohnung des Zahnkranken	2—6
Nachts	4—15

2. Schließt sich an die Berathung und Untersuchung in derselben Sitzung eine der Verrichtungen, für welche im Nachstehenden eine besondere Gebühr ausgeworfen ist, so darf eine solche nach Nr. 1 nicht gefordert werden.

	Mark
3. Reinigung aller Zähne	5—10
4. Ausziehen eines Zahnes oder einer Wurzel	1—5

Beim Ausziehen mehrerer Zähne oder Wurzeln in derselben Sitzung für den zweiten und die folgenden je die Hälfte, jedoch nicht unter 1 Mk.

	Mark
5. Für die Füllung einer Zahnhöhle	
a) mit plastischem Material	3—10
b) mit Gold je nach der Größe	10—30
c) mit Zinn und Gold	5—15
6. Für die Ueberkappung einer freiliegenden Zahnpulpa oder Extraktion oder Abtödtung einer Zahnpulpa	2—4

Bei Abtödtung mehrerer Zähne in derselben Sitzung für jeden folgenden Zahn die Hälfte.

	Mark
7. Für jede antiseptische Behandlung einer Zahnhöhle oder eines Wurzelkanals . . .	1—2
8. Für Eröffnung eines Abscesses in der Mundhöhle und ähnliche einfache blutige Operation im Munde	2—5
9. Für größere blutige Operationen im Munde	5—30
10. Für das Abfeilen störender Ränder an einem Zahne	1—3
Für dieselbe Operation an mehreren Zähnen in derselben Sitzung für jeden folgenden die Hälfte.	
11. Für die örtliche Betäubung bei einer Zahnoperation	2—5
12. Für die allgemeine Betäubung bei einer Zahnoperation	5—10
13. Für die Stillung einer übermäßigen Blutung nach der Zahnoperation	2—4
14. Findet eine der unter Nr. 4 bis 10 aufgeführten Operationen in der Wohnung des Zahnkranken statt, so erhöht sich die für dieselbe ausgeworfene Gebühr um	3—10
Nachts um	5—15
15. Für die Anfertigung einer Platte aus Kautschuk für künstlichen Zahnersatz .	8—10
16. Für Reparaturen einer solchen Platte die Hälfte.	
	Mark
17. Für jeden an derselben Platte befestigten Zahn	5—10
Für Backzähne mehr um je	2—5
18. Für Klammern oder Einlagen aus Edelmetall zur Befestigung oder Verstärkung einer Kautschukplatte	5—10
19. Für Anfertigung einer Zahnersatzplatte aus Edelmetall wird außer dem Metallwerth berechnet	20—30
20. Für jeden an einer solchen Platte (Nr. 19) befestigten Zahn	10—15
21. Für Ansetzung eines Stiftzahnes . .	10—20
22. Für Federn nebst Federträgern aus Gold an einem ganzen Gebiß	20—30

Der Preis für die Anfertigung von Obturatoren, von Schienenverbänden bei Kieferbrüchen, von Apparaten zum Zweck der Rechtstellung schief stehender Zähne oder anderen zahntechnischen Apparaten, sowie für Kronen- oder Brückenarbeiten bleibt der freien Vereinbarung überlassen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Zu Titel VI (§§ 81 ff.).[1]) Allg. Verfügung des Ministers für Handel ꝛc. und Anweisung zur Ausführung des Reichsgesetzes, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung v. 26. Juli 1897, v. 1. März 1898 (MBl. S. 45):

Zur Ausführung des Reichsgesetzes, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 (RGBl. S. 663), habe ich unter Vorbehalt weiterer Anordnungen für die Handwerkskammern (§§ 103 ff.) die beigefügte Anweisung (Anl. a) vom heutigen Tage erlassen.

Ich bemerke dazu noch Folgendes:

1. Nach Art. 6 Ziff. 1 a. a. O. sind die bestehenden Innungen verpflichtet, binnen Jahresfrist nach Inkrafttreten des Gesetzes die Bestimmungen ihrer Statuten und Nebenstatuten den Vorschriften des Gesetzes entsprechend umzugestalten. Die Innungen sind aufzufordern, dieser Verpflichtung nachzukommen. Von der nach Ablauf der Frist der höheren Verwaltungsbehörde zustehenden Befugniß, die Aenderungen selbständig vorzunehmen, wird nur ausnahmsweise und nur dann Gebrauch zu machen sein, wenn ein öffentliches Interesse an dem Fortbestande der Innung besteht, oder das Nichtzustandekommen der Abänderungen nicht auf ein Verschulden der Innung zurückzuführen ist. Wird die Abänderung eines Statuts einer Innungskrankenkasse verabsäumt, so muß, falls nicht die Innungskrankenkasse nach § 100 l Abs. 1 auf die Zwangsinnung übergegangen ist, die Schließung der Kasse ausgesprochen werden (Art. 6 Ziff. 3); zu einer Aenderung ihrer Statuten ist die höhere Verwaltungsbehörde nicht berechtigt.

2. Zu Ziff. 16 ff. Die Gemeindevorstände, welche bei der Errichtung von Nebenstatuten zu hören sind, werden anzuweisen sein, in den Fällen, wo es sich um die Errichtung von Innungskrankenkassen und Innungsschiedsgerichten handelt, zunächst die Aeußerung der Vorstände der betheiligten Ortskrankenkassen und ein Gutachten des etwa bestehenden Gewerbegerichts einzuholen und ihrer gutachtlichen Aeußerung beizufügen.

3. Zu Ziff. 19. Hinsichtlich der Anträge auf Errichtung von Zwangsinnungen, welche von dem im Besitz der Vorrechte aus den §§ 100 c und 100 f der bisherigen Gewerbeordnung befindlichen Innungen gestellt werden, verbleibt es bei der Anordnung meines Erlasses vom 5. Oktober v. J., wonach solchen Anträgen nur mit meiner Zustimmung entsprochen werden darf. In den hiernach zu erstattenden Berichten ist der Zeitpunkt der Verleihung der Vorrechte anzugeben und eingehend darzulegen, aus welchen Gründen und auf Grund welcher Erwägungen seiner Zeit die Verleihung ausgesprochen worden ist. Ferner ist die Zahl und örtliche Vertheilung der Handwerker in dem in Aussicht genommenen Bezirk der Zwangsinnung und die bisherige Zahl der Innungsmitglieder festzustellen und anzugeben, ob nach den in die Oeffentlichkeit gedrungenen Aeußerungen anzunehmen ist, oder andere Anzeichen dafür sprechen, daß die außerhalb der Innung stehenden Handwerker der Bildung einer Zwangsinnung Widerstand entgegensetzen werden.

4. Zu Ziff. 19. Eine besonders eingehende und sorgfältige Prüfung verlangt die Frage, ob die mehreren Handwerke, für welche eine Zwangsinnung errichtet werden soll, als verwandte Handwerke anzusehen sind. Da Vorschriften der Handwerkskammern auf Grund des § 129 a Abs. 3, welche für die Entscheidung dieser Frage einen Anhalt bieten würden, fürs Erste nicht zu erwarten sind, so bleibt die Beurtheilung der Frage zunächst Ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen. In der Regel werden nur solche Handwerke als verwandt bezeichnet werden können, welche ihrer technischen Natur nach verwandt sind. Abweichend hiervon wird aber auch dann die Bildung einer Zwangsinnung für verwandte Gewerbe zuzulassen sein, wenn Handwerke, welche nach strenger Beurtheilung zwar als technisch verwandt nicht angesprochen werden können, doch nach ortsüblicher Gewohnheit gleichzeitig betrieben werden und in ihrer Technik einander so nahe stehen, daß der Betrieb des einen zugleich ein ausreichendes Verständniß für die technischen

[1]) Muster zu Innungsstatuten sind durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 19. März 1898 (RGBl. S. 155) veröffentlicht.

Fertigkeiten, den geschäftlichen Betrieb und die wichtigsten Interessen des anderen gewährleistet.

5. Zu Ziff. 21. Für die Bestimmung der Reihenfolge, in der mehrere sich widersprechende Anträge auf Errichtung einer Zwangsinnung zur Abstimmung zu bringen sind, enthält die Anweisung bindende Vorschriften nicht, weil angenommen werden kann, daß in der Regel eine Verständigung der Antragsteller über einen ausschließlich aufrecht zu erhaltenden Antrag sich herbeiführen lassen wird. Sofern aber eine solche Einigung ausnahmsweise nicht zu erzielen ist, werden Sie nach freiem Ermessen die Reihenfolge zu bestimmen haben. Dabei weise ich darauf hin, daß es der Absicht des Gesetzes entsprechen wird, wenn in erster Linie Zwangsinnungen für ein Handwerk und für den Bezirk einer Gemeinde errichtet werden und daß demnach Anträge, welche diesen Anforderungen entsprechen oder am Meisten nahekommen, den Vorzug verdienen. Andererseits werden aber auch hiervon abweichende Anträge zur Vermeidung unnöthiger Abstimmungen dann zuerst zur Abstimmung zu bringen sein, wenn mit einiger Sicherheit angenommen werden kann, daß sich die Mehrheit der betheiligten Handwerker für sie aussprechen werde.

5. Zu Ziff. 22. In einzelnen Fällen wird es zweckmäßig sein, vor Erlaß der Bekanntmachung (Anlage A) Listen aller wahlberechtigten Handwerker unter Anlehnung an das Formular B aufzustellen und in der Bekanntmachung auf diese an einer zu bezeichnenden Stelle auszulegende Liste hinzuweisen. Das Ergebniß der Abstimmung wird dann in der Liste nur bei denjenigen Personen einzutragen sein, welche an der Abstimmung sich betheiligen. Ebenso wird es im Interesse einer gehörigen Benachrichtigung der Betheiligten und zur Kontrole über die Identität der Abstimmenden unter Umständen zweckmäßig sein, neben der ortsüblichen Bekanntmachung noch eine Aufforderung zur Theilnahme an der Abstimmung durch besondere Schreiben an alle betheiligten Handwerker, soweit sie bekannt sind, zu richten.

Hierüber in einzelnen Fällen Anordnung zu treffen, bleibt Ihnen überlassen.

Sie wollen hiernach die unteren Verwaltungsbehörden unter Aushändigung eines Exemplars der Beilage mit entsprechender Anweisung versehen und die Ausführungsanweisung selbst alsbald in einer Beilage des Regierungsamtsblattes veröffentlichen. Die Drucklegung der Beilage ist der Buchdruckerei von Julius Sittenfeld, hier, W., Mauerstraße 41, übertragen worden, die Ihnen den erforderlichen Bedarf zustellen wird.

a.

Anweisung

zur Ausführung des Gesetzes, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 26. Juli 1897 (RGBl. S. 663).

Zur Ausführung des Gesetzes vom 26. Juli 1897, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung, wird Folgendes bestimmt:

Abschnitt I. Behörden.

(Bekanntmachung vom 15. August 1897, MBl. 1897 S. 173.)

Behörden.

1. Unter der Bezeichnung „weiterer Kommunalverband" sind zu verstehen: die Provinzialverbände, die kommunalständischen Verbände der Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden, die Kreisverbände, der Landeskommunalverband und die Oberamtsbezirke in Hohenzollern, die Landbürgermeistereien der Rheinprovinz und die Aemter in Westfalen.

2. Unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde" sind zu verstehen:

a) die Bezirksausschüsse:
   1. in den Fällen der Genehmigung der Statuten (§ 124 des Zuständigkeitsgesetzes) und Nebenstatuten der Innungen,
   2. in den im § 97 bezeichneten Fällen der Schließung einer Innung (§ 126 des Zuständigkeitsgesetzes) und in den Fällen der Schließung eines Innungsausschusses,
   3. in den Fällen der Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Gemeinden und Innungen in Folge der Auflösung oder Schließung (§ 125 Abs. 1 des Zuständigkeitsgesetzes).

   Im Stadtkreise Berlin tritt in den unter a bezeichneten Fällen der Polizeipräsident an die Stelle des Bezirksausschusses (vergl. § 161 des Zuständigkeitsgesetzes).

b) die Regierungspräsidenten in allen übrigen Fällen, sofern nicht für Handwerkskammern abweichende Bestimmungen getroffen werden (§§ 103 ff., 100 t Abs. 4, 130a Abs. 2, 131b Abs. 2 und 133).

   Im Stadtkreise Berlin tritt in den Fällen der §§ 101 Abs. 2, 104c Abs. 1 und 2, 104d Abs. 2, 103h Abs. 2, 104k, 126a Abs 4, 129 Abs. 2 und des Art. 6 Ziff. 1 der Polizeipräsident und in den übrigen Fällen der Oberpräsident an Stelle des Regierungspräsidenten.

3. Unter der Bezeichnung „untere Verwaltungsbehörde" sind zu verstehen; in Städten über 10000 Einwohnern — in der Provinz Hannover in Städten, auf welche die revidirte Hannoversche Städteordnung vom 24. Juni 1858 Anwendung findet, mit Ausnahme der im § 27 Abs. 2 der Hannoverschen Kreisordnung benannten Städte — die Gemeindebehörde, im Uebrigen der Landrath, in den Hohenzollernschen Landen der Oberamtmann.

4. Unter der Bezeichnung „Gemeindebehörde" ist zu verstehen der Vorstand der Gemeinde, in Gutsbezirken der Gutsvorsteher.

Abschnitt II. Innungen.

A. Freie Innungen.

Freie Innungen. Errichtung.

5. Diejenigen Gewerbetreibenden, welche zu einer freien Innung zusammentreten wollen, haben den von ihnen vollzogenen Entwurf des Statuts in zwei Exemplaren der unteren Verwaltungsbehörde (Ziff. 3) einzureichen, in deren Bezirk die Innung ihren Sitz haben soll und dabei Bevollmächtigte zu bezeichnen, welche bis zur Konstituirung (Ziff. 8) der Innung zu ihrer Vertretung befugt sein sollen. Die untere Verwaltungsbehörde (Ziff. 3) hat diese Vorlagen dem Bezirksausschuß (in Berlin dem Polizeipräsidenten) zu übersenden und dabei anzuzeigen,

a) ob in dem Innungsbezirk für diejenigen Gewerbe, welche die Innung umfassen soll, bereits eine freie oder Zwangsinnung besteht, und
b) wenn eine solche freie Innung besteht, ob für den Fall der Errichtung der neuen Innung beiden Innungen die Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben möglich sein würde.

6. Soll der Bezirk der Innung über den Regierungsbezirk, den Bezirk des Stadtkreises Berlin oder über die Grenzen des Staatsgebietes hinausgehen, so hat der Bezirksausschuß (in Berlin der Polizeipräsident) zunächst beim Minister für Handel und Gewerbe die Ertheilung der Genehmigung (§ 82 Abs. 1 und 2) zu erwirken.

7. Ergeben sich gegen die Genehmigung des Statuts Bedenken, welche sich durch Verhandlungen mit den Antragstellern nicht beseitigen lassen, so erläßt der Bezirksausschuß (in Berlin, der Polizeipräsident) einen schriftlichen Bescheid, in welchem die Gründe für die Versagung der Genehmigung anzugeben sind. Zugleich hat der Bezirksausschuß den Antragstellern zu eröffnen, daß sie befugt sind, binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschuß entweder auf Beschlußfassung durch das Kollegium oder auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren anzutragen. Der Polizeipräsident in Berlin hat darauf hinzuweisen, daß gegen seinen ablehnenden Bescheid binnen zwei Wochen die Klage beim Bezirksausschuß in Berlin zulässig ist.

Ein Exemplar des genehmigten Statuts ist durch Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörde (Ziff. 3) den Bevollmächtigten (Ziff. 5) auszuhändigen.

8. Nach Eingang des genehmigten Statuts hat die untere Verwaltungsbehörde (Ziff. 3) die Unterzeichner des Statuts zu einer Versammlung zu berufen, in welcher die Innung konstituirt wird und die Vertreter, sofern die Innungsversammlung aus solchen bestehen soll (§ 92 Abs. 3), der Innungsvorstand und thunlichst auch die Inhaber der übrigen Innungsämter gewählt werden.

Aufsicht.

9. Die Aufsichtsbehörde hat über die Zusammensetzung des Vorstandes nach Maßgabe der eingehenden Anzeigen ein Verzeichniß zu führen, in welches Jedem Einsicht zu gewähren ist. Auf Grund desselben sind die im § 92b Abs. 2 erwähnten Bescheinigungen auszustellen.

10. Die Aufsichtsbehörde hat den Innungsvorstand anzuweisen, Zeit und Ort jeder von der Innung zu veranstaltenden Prüfung rechtzeitig anzuzeigen und von ihrem Recht, zu den Prüfungen einen Vertreter zu entsenden, in der Regel Gebrauch zu machen.

11. Die Aufsichtsbehörde führt ein fortlaufendes Verzeichniß über die im Eigenthum der Innung stehenden Grundstücke und deren dingliche Belastung, sowie über die der Innung gehörenden Gegenstände, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen und Kunstwerth haben.

12. Beschwerden über die Rechtsgültigkeit der Wahlen werden durch die Aufsichtsbehörde endgültig entschieden.

Auflösung und Schließung.

13. Beschließt die Innung ihre Auflösung, so hat die Aufsichtsbehörde zu prüfen, ob die Voraussetzungen zutreffen und die Form beobachtet ist, welche das Gesetz (§ 96 Abs. 6) und das Statut für diesen Fall vorgesehen haben.

14. In den Fällen des § 97 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 hat die Aufsichtsbehörde die Innung aufzufordern, binnen einer angemessenen Frist die erforderliche Aenderung des Statuts zu bewirken oder ihrer Verpflichtung zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nachzukommen. Entspricht die Innung der Aufforderung nicht, so ist dem Innungsvorstand eine neue Frist zu setzen und ihm gleichzeitig zu Protokoll zu eröffnen, daß bei abermaliger Versäumung dieser Frist die Schließung der Innung werde in Erwägung gezogen werden. Ist dies ohne Erfolg, so hat die Aufsichtsbehörde die Klage auf Schließung der Innung beim Bezirksausschuß zu erheben.

In den Fällen des § 97 Abs. 1 Ziff. 3 und 4 ist die Klage ohne Weiteres zu erheben.

15. Wird die Auflösung der Innung beschlossen, so liegt die Abwickelung der Geschäfte zunächst dem Vorstand oder den durch Innungsbeschluß besonders beauftragten Personen ob. Die Aufsichtsbehörde übt hierbei dieselben Befugnisse aus, welche ihr bei der laufenden Verwaltung von Angelegenheiten der Innungen zustehen. Wenn jedoch der Vorstand oder die Beauftragten der Innung ihrer Verpflichtung nicht genügen, insbesondere die Gesetze, das Statut oder die Innungsbeschlüsse nicht beachten und wiederholte Aufforderungen zur ordnungsmäßigen Abwickelung der Geschäfte unbefolgt lassen, so übernimmt die Aufsichtsbehörde oder ihr Beauftragter die Erledigung der Geschäfte.

Im Fall der Schließung der Innung erfolgt die Abwickelung der Geschäfte durch die Aufsichtsbehörde oder durch ihre Beauftragte.

Bei der Auflösung oder Schließung kann der Regierungspräsident (in Berlin der Oberpräsident) den von der Innung errichteten, nicht unter § 73 Krankenversicherungsgesetzes fallenden Unterstützungskassen Korporationsrechte ertheilen. Ueber das Vermögen aufgelöster oder geschlossener Innungskrankenkassen (§ 73 Krankenversicherungsgesetzes) ist nach Maßgabe des § 47 Abs. 3 bis 6 des Krankenversicherungsgesetzes zu verfügen.

Nebenstatuten.

16. Die Nebenstatuten sind ausschließlich zur Ordnung derjenigen Einrichtungen bestimmt, welche zur Erfüllung der im § 81b Ziff. 3 bis 5 aufgeführten, durch das Hauptstatut unter die Zwecke der Innung aufgenommenen Aufgaben dienen sollen.

17. Der Entwurf der Nebenstatuten ist in zwei Exemplaren unter Anschluß einer Ausfertigung des Beschlusses der Innungsversammlung der Aufsichtsbehörde einzureichen. Diese hat darauf zu achten, daß die etwa erforderliche Zuziehung des Gesellenausschusses erfolgt, und die Vorgänge nach Anhörung des Gemeindevorstandes (§ 85 Abs. 1) mit einer gutachtlichen Aeußerung dem Bezirksausschuß (in Berlin, dem Polizeipräsidenten) zu überweisen. Darüber, ob die beabsichtigte Nebeneinrichtung überhaupt oder in der beantragten Form zuzulassen ist, ist nach freiem Ermessen zu befinden, wobei insbesondere zu prüfen ist, ob durch die beabsichtigte Einrichtung der Bestand ähnlicher an denselben Orten bereits bestehender Organisationen gefährdet wird. Daß das Statut der Innung diese Einrichtungen unter die Aufgaben der Innung aufgenommen hat und mit dieser Bestimmung genehmigt ist, giebt der Innung keinen Anspruch auf Genehmigung des Nebenstatuts. Die Nebenstatuten müssen Bestimmungen über die Voraussetzungen und die Form ihrer Aufhebung treffen.

18. Wird die Genehmigung ertheilt, so ist ein Exemplar des genehmigten Nebenstatuts dem Innungsvorstand durch Vermittelung der Aufsichtsbehörde auszuhändigen. Für den Fall der Versagung der Genehmigung ist dem Innungsvorstand ein mit Gründen versehener Bescheid zuzustellen, in welchem darauf hinzuweisen ist, daß binnen vier Wochen die Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe eingelegt werden kann.

B. Zwangsinnungen.

Zwangsinnungen. Errichtung.

19. Zwangsinnungen können nur für Gewerbetreibende, welche das gleiche Handwerk oder verwandte Handwerke betreiben, gebildet werden. [1])

[1]) Gemäß der Verfügung des Ministers für Handel ꝛc. vom 2. August 1900 (MBl. S. 240) soll, um Irrthümer zu vermeiden, dem § 4 Abs. 3 des Normalstatuts für Zwangsinnungen die Fassung gegeben werden:

„Gewerbetreibende, die neben dem . . . Handwerke noch andere Handwerke betreiben, für welche im Innungsbezirke eine Zwangsinnung besteht, sind Mitglieder der . . . . Innung dann, wenn sie das . . . . Handwerk hauptsächlich betreiben."

Der Antrag auf Errichtung einer Zwangsinnung ist bei der unteren Verwaltungsbehörde (Ziff. 3), in deren Bezirk die Zwangsinnung ihren Sitz haben soll, anzubringen und muß enthalten: die Angabe

a) des Handwerks oder der Handwerker, für welche die Zwangsinnung errichtet werden soll,
b) des Bezirks der Zwangsinnung,
c) der ungefähren Zahl der betheiligten Handwerker,
d) der zur Führung der weiteren Verhandlungen Bevollmächtigten.

Der Antrag ist von allen Antragstellern zu unterschreiben. Wird der Antrag von einer freien Innung gestellt, so ist eine Ausfertigung des Beschlusses der Innungsversammlung beizufügen.

Die untere Verwaltungsbehörde hat den Antrag mittels gutachtlicher Aeußerung dem Regierungspräsidenten (in Berlin dem Oberpräsidenten) einzureichen. Die Aeußerung hat sich insbesondere darauf zu erstrecken:

a) ob im Bezirk der beabsichtigten Zwangsinnung freie Innungen für die gleichen Gewerbe bestehen;
b) ob der Bezirk der Zwangsinnung so abgegrenzt ist, daß kein Mitglied durch die Entfernung seines Wohnorts vom Sitze der Innung behindert wird, am Innungsleben Theil zu nehmen und die Innungseinrichtungen zu benutzen;
c) ob die Zahl der im Bezirke vorhandenen Handwerker, die im Falle der Errichtung der beantragten Zwangsinnung dieser angehören würden, zur Bildung einer leistungsfähigen Innung ausreicht;
d) in welchem Verhältniß die Zahl der Antragsteller zu der Zahl der betheiligten Handwerker im Bezirk der Zwangsinnung überhaupt steht und
e) ob andere Einrichtungen (Vereinigungen, Gewerbevereine ꝛc.) bestehen, durch welche für die Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen der betheiligten Handwerker ausreichende Fürsorge getroffen ist.

20. Ergiebt sich, daß eine der im § 100 Abs. 4 bezeichneten Voraussetzungen vorliegt, so ist der Antrag ohne Herbeiführung einer Abstimmung abzulehnen. Das Gleiche gilt, wenn der Regierungspräsident (in Berlin der Oberpräsident, die Ueberzeugung gewinnt, daß der Bezirk den Anforderungen des § 100 Abs. 1 Ziff. 2 nicht entspricht, oder die Zahl der Handwerker zur Bildung einer leistungsfähigen Innung nicht ausreicht (§ 100 Abs. 1 Ziff. 3), oder wenn die Voraussetzungen der Ziff. 19 Abs. 1 nicht zutreffen.

21. Liegen mehrere Anträge vor, welche hinsichtlich des Bezirks der Zwangsinnung oder hinsichtlich der einzuziehenden Handwerke oder Handwerker miteinander in Widerspruch stehen und zu Bedenken der in Ziff. 29 bezeichneten Art keinen Anlaß geben, so ist zunächst der Versuch zu machen, im Wege mündlicher Besprechung eine Verständigung der Antragsteller über einen Antrag herbeizuführen. Kommt eine solche Einigung nicht zu Stande, so sind die Anträge nacheinander zur Abstimmung zu bringen. Findet ein Antrag die Mehrheit, so werden alle übrigen Anträge gegenstandslos, wovon den Unterzeichnern Mittheilung zu machen ist.

Ermittelung der Mehrheit.

22. Zur Ermittelung der Mehrheit der betheiligten Handwerker (§ 100 Abs. 1 Ziff. 1) hat der Regierungspräsident (in Berlin der Oberpräsident) einen Kommissar zu bestellen und dies im Regierungsamtsblatt bekannt zu machen.

Der Kommissar erläßt eine Bekanntmachung über Art und Zeit der Abstimmung nach Maßgabe des anliegenden Formulars (A), welche von den Gemeindevorständen des Bezirks der Zwangsinnung in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen ist. Die Erklärungen hat der Kommissar in die Liste (B) einzutragen. Nach Ablauf der Frist für die Abstimmung hat der Kommissar die Liste zu schließen und während zwei Wochen zur Einsicht und Erhebung etwaiger Einsprüche der Betheiligten öffentlich auszulegen. Zeit und Ort der Auslegung sind mit dem Hinweise darauf öffentlich bekannt zu machen, daß nach Ablauf der Frist angebrachte Einsprüche unberücksichtigt bleiben. Demnächst hat der Kommissar die Listen dem Regierungspräsidenten (in Berlin dem Oberpräsidenten) einzureichen, welcher über die Einsprüche entscheidet.

23. Ergiebt die Abstimmung, daß die Mehrheit sich gegen die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, so hat der Regierungspräsident (in Berlin der Oberpräsident) den Antragstellern unter Mittheilung des Ergebnisses der Abstimmung einen ablehnenden Bescheid zuzustellen.

Hat sich jedoch die Mehrheit dafür ausgesprochen, so hat der Regierungspräsident (in Berlin der Oberpräsident) die Anordnung (C) über die Errichtung der Zwangsinnung zu erlassen. Die Bekanntmachung ist im Regierungsamtsblatte zu veröffentlichen.

Statut.

24. Ist die Anordnung über die Errichtung der Zwangsinnung rechtskräftig geworden, so hat die in Ziff. 3 bezeichnete untere Verwaltungsbehörde die Antragsteller zur Einreichung eines Entwurfs des Innungsstatuts aufzufordern. Kommen sie dieser Aufforderung innerhalb der gestellten Frist nicht nach, so hat die untere Verwaltungsbehörde ein Innungsstatut zu entwerfen und die in die Zwangsinnung einzubeziehenden Handwerker oder die von diesen zu wählenden Vertreter durch ortsübliche Bekanntmachung zu einer Beschlußfassung über den Entwurf zusammenzuberufen. Das beschlossene Statut ist in zwei Exemplaren dem Bezirksausschuß (in Berlin dem Polizeipräsidenten) mit dem Antrage auf Genehmigung einzureichen. Ergiebt sich bei der Prüfung die Unzweckmäßigkeit einzelner Bestimmungen, so ist auf ihre Abänderung hinzuwirken.

Wird die Genehmigung endgültig versagt, so ist eine erneute Beschlußfassung herbeizuführen und das Ergebniß der Beschlußfassung der Genehmigungsbehörde wiederum vorzulegen. Sofern die Genehmigung abermals endgültig versagt wird, so hat der Regierungspräsident (in Berlin der Oberpräsident) das Statut mit rechtsverbindlicher Kraft zu erlassen.

Der Vorstand der Zwangsinnung ist anzuweisen, dem Mitgliede einen Abdruck des Statuts auszuhändigen.

Schließung der freien Innungen.

25. Mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens der Anordnung über die Errichtung der Zwangsinnung sind die für die gleichen Gewerbszweige bestehenden freien Innungen, deren Sitz sich im Bezirk der Zwangsinnung befindet, durch den Regierungspräsidenten (in Berlin den Oberpräsidenten) zu schließen. Die Aufsichtsbehörde der freien Innung überwacht die Abwickelung der Geschäfte und den Uebergang des Vermögens der freien Innung auf die Zwangsinnung. Der Bestand des Vermögens der freien Innung ist durch den Regierungspräsidenten (in Berlin den Oberpräsidenten) in urkundlicher Form festzustellen.

26. Bestehen bei der freien Innung Unterstützungskassen, auf welche die Vorschriften des § 73 Krankenversicherungsgesetzes keine Anwendung finden, so hat die Aufsichtsbehörde alsbald nach Veröffentlichung der Anordnung zur Beschlußfassung wegen Uebernahme der Kasse auf die Zwangsinnung, unter Aufhebung des Beitrittszwanges, eine Versammlung der in die Zwangsinnung einzubeziehenden Handwerker oder der von ihnen zu wählenden Vertreter einzuberufen. Wird die Uebernahme der Kasse beschlossen und von der bisherigen Vertretung der Kasse hierzu

die Zustimmung ertheilt, so hat die Aufsichtsbehörde gleich nach Errichtung der Zwangsinnung die Aenderung des Nebenstatuts herbeizuführen.

Lehnt die Versammlung die Uebernahme der Kasse auf die Zwangsinnung ab oder verweigert die bisherige Vertretung die Zustimmung, so hat die Aufsichtsbehörde die Entschließung des Regierungspräsidenten (in Berlin des Oberpräsidenten) über die Verleihung der Korporationsrechte an die Kasse einzuholen. Wird die Verleihung abgelehnt, so haben die Aufsichtsbehörde oder ihre Beauftragte das Vermögen der Kasse zur Berichtigung der vorhandenen Schulden und zur Erfüllung der sonstigen Verbindlichkeiten der Kasse zu verwenden. Der Rest ist nach Maßgabe des Nebenstatuts zu behandeln, doch kann, sofern nicht das Nebenstatut eine entgegenstehende Bestimmung enthält, die Vertretung der Kasse beschließen, daß jedem Mitgliede seine Beiträge zurückgezahlt werden sollen. Der hiernach verbleibende Rest ist der Gemeinde, in welcher die freie Innung ihren Sitz hatte, zur Benutzung für gewerbliche Zwecke zu überweisen.

27. Besteht bei der freien Innung eine Innungskrankenkasse (§ 73 Krankenversicherungsgesetzes), so hat die Aufsichtsbehörde in den Fällen, in denen nach § 100 l Abs. 2 die Schließung der Kasse erfolgen kann, die Entschließung des Regierungspräsidenten (in Berlin des Oberpräsidenten) wegen Schließung der Kasse herbeizuführen. Erfolgt die Schließung, so ist nach § 47 Abs. 3 bis 6 Krankenversicherungsgesetzes zu verfahren, andernfalls geht die Kasse mit ihren Rechten und Verbindlichkeiten auf die Zwangsinnung über. Ihre Verwaltung erfolgt, solange nicht der Regierungspräsident (in Berlin der Oberpräsident) die Abänderungen des Nebenstatuts vollzogen hat, durch die bisherigen Kassenorgane. Verweigern diese die Dienstleistung, so hat die Aufsichtsbehörde die Verwaltung zu übernehmen (§ 45 Abs. 5 Krankenversicherungsgesetzes).

28. Bestehen bei der freien Innung gemeinsame Geschäftsbetriebe, so hat die Aufsichtsbehörde die freie Innung alsbald nach Veröffentlichung der Anordnung über die Errichtung der Zwangsinnung darauf hinzuweisen, daß die Umwandlung in eine Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaft binnen sechs Monaten erfolgt sein müsse, widrigenfalls der Geschäftsbetrieb geschlossen und das Vermögen nach Vorschrift des Statuts verwendet werde. Nach der Umwandlung ist der ausgesonderte Theil des Vermögens durch die Aufsichtsbehörde der Genossenschaft zu überweisen. Wird die Umwandlung abgelehnt, so ist mit dem ausgesonderten Vermögen nach Maßgabe der statutarischen Bestimmungen zu verfahren.

29. Ist die Aufsichtsbehörde der Ansicht, daß an der Erhaltung des gemeinsamen Geschäftsbetriebes ein über den Kreis der Theilnehmer hinausgehendes öffentliches Interesse besteht, so hat sie alsbald nach Veröffentlichung der Anordnung über die Errichtung der Zwangsinnung einen Beschluß der in diese einzubeziehenden Handwerker oder ihre Vertreter wegen Fortführung der Geschäftsbetriebe durch die Zwangsinnung herbeizuführen und den die Uebernahme aussprechenden Beschluß dem Regierungspräsidenten (in Berlin dem Oberpräsidenten) zur Genehmigung vorzulegen. Nach Errichtung der Zwangsinnung ist ein förmlicher Beschluß der Innungsversammlung wegen Uebernahme des Geschäftsbetriebes und dessen Genehmigung durch den Regierungspräsidenten (in Berlin den Oberpräsidenten) herbeizuführen.

Kommt ein solcher Beschluß nicht zu Stande oder wird die Genehmigung versagt, so ist nach Maßgabe der Ziff. 26 Abs. 2 Satz 3 und 4 zu verfahren.

Ausscheidung aus einer freien Innung.

30. Bleibt eine freie Innung unter Ausscheidung des in eine Zwangsinnung einbezogenen Theiles ihrer Mitglieder bestehen, so hat die Aufsichtsbehörde zunächst durch Verhandlung mit den Vorständen den Versuch einer Einigung über die Art der Vertheilung des Vermögens zu machen und demnächst eine Beschlußfassung der Innungen zu veranlassen. Kommt eine Einigung nicht zu Stande, so hat der Regierungspräsident (in Berlin der Oberpräsident) über die Vertheilung unter Berücksichtigung des Verhältnisses der Zahl der ausgeschiedenen Mitglieder zu der Zahl der in der freien Innung verbleibenden Mitglieder Bestimmung zu treffen (§ 100 k Abs. 2).

Besteht bei der freien Innung eine Innungskrankenkasse, so ist über die Vertheilung ihres Vermögens auf eine Verständigung zwischen der Innung und den Ortskrankenkassen (Gemeindekrankenversicherung) hinzuwirken. Ist eine solche nicht zu erzielen, so hat der Regierungspräsident (in Berlin der Oberpräsident) über die Vertheilung des Vermögens nach Maßgabe des § 100 m zu bestimmen. Von einer Vertheilung des Vermögens wird abzusehen sein, wenn aus der Kasse nur einzelne Mitglieder ausscheiden, oder die bei den Ausscheidenden beschäftigten Personen sich auf eine größere Zahl von Kasseneinrichtungen derart vertheilen, daß die auf die einzelnen Einrichtungen entfallenden Antheile der mit der Ueberweisung verbundenen Mühewaltung nicht entsprechen würden.

Aenderungen im Bestande.

31. Wird von der Innungsversammlung der Zwangsinnung die Ausdehnung auf einen größeren Bezirk oder auf andere als die bereits einbezogenen, verwandten Gewerbszweige oder auf die Handwerker, die der Regel nach weder Gesellen noch Lehrlinge halten, beantragt, so finden, sofern nicht der Antrag aus den in Ziff. 20 bezeichneten Gründen abzulehnen ist, bei Ermittelung darüber, ob die Mehrheit der in die Zwangsinnung einzubeziehenden Gewerbetreibenden der Einbeziehung zustimmt, die Vorschriften der Ziff. 22 und 23 entsprechende Anwendung. Der Zeitpunkt, mit welchem die Aenderung des Bestandes der Zwangsinnung erfolgt, ist so zu bestimmen, daß vorher die erforderliche Aenderung des Statuts herbeigeführt und die durch die etwaige Schließung einer freien Innung erforderlichen Maßnahmen zum Abschluß gebracht werden können. Ueber die Abänderung des Statuts beschließt die Innungsversammlung der Zwangsinnung; wird die Genehmigung der Abänderungen wiederholt versagt, so hat der Regierungspräsident (in Berlin der Oberpräsident) die Abänderung mit rechtsverbindlicher Kraft zu verfügen.

32. Soll ein Theil der Mitglieder einer Zwangsinnung in eine neue oder in ihrem Bestande erweiterte Zwangsinnung (§ 100 u Abs. 2) übertreten, so hat der Regierungspräsident (in Berlin der Oberpräsident) zu dem Zeitpunkt, mit welchem die Zwangsinnung errichtet wird, oder die Erweiterung des Bestandes der andern Zwangsinnung Platz greift, die Ausscheidung anzuordnen.

Wird von der Zwangsinnung die Ausscheidung eines Theils ihres Bezirks oder eines ihr angehörigen Gewerbszweiges beantragt (§ 100 u Abs. 2), so ist dem Antrage eine Ausfertigung des Beschlusses der Innungsversammlung beizufügen, aus welcher die Abstimmung der aus der Zwangsinnung auszuscheidenden Mitglieder zu ersehen ist. Ueber Anträge der Mehrheit der auszuscheidenden Mitglieder hat die Aufsichtsbehörde zunächst die Innungsversammlung zu hören.

33. Hat die Einbeziehung neuer Mitglieder in die Zwangsinnung (§ 100 u Abs. 1) das Ausscheiden von Handwerkern aus einer freien Innung zur Folge, so ist nach Ziff. 30 zu verfahren. Dasselbe gilt, wenn diejenigen, welche in Folge der Veränderung des Bezirks der Zwangsinnung oder des Ausscheidens von Gewerbszweigen ausscheiden, Mitglieder einer Zwangsinnung werden.

Aufsicht und Nebenstatuten.

34. Auf die Beaufsichtigung der Zwangsinnungen finden die Bestimmungen in Ziff. 9 bis 12 mit den aus den §§ 100o und 100s Abs. 5 und 6 sich ergebenden Abänderungen entsprechende Anwendung.

Für die Nebenstatuten gelten die Bestimmungen unter Ziff. 16 bis 18 mit der Maßgabe, daß gemeinsame Geschäftsbetriebe nicht errichtet werden dürfen.

Schließung.

35. In Innungsversammlungen, in welchen über Anträge über Zurücknahme der Anordnung wegen Errichtung der Zwangsinnung (§ 100t) oder auf Aenderung des Bestandes (§ 100u) beschlossen werden soll, hat die Aufsichtsbehörde einen Vertreter zu entsenden. Dabei ist zu beachten, daß an der Abstimmung über Anträge auf Zurücknahme der Anordnung wegen Errichtung der Zwangsinnung nur die beitrittspflichtigen Mitglieder Theil nehmen dürfen.

Erfolgt die Schließung der Zwangsinnung aus den im § 97 Abs. 1 Ziff. 2 bis 4 angeführten Gründen, so hat nach Rechtskraft der Entscheidung der Regierungspräsident (in Berlin der Oberpräsident) bekannt zu machen, daß die Anordnung über die Errichtung der Zwangsinnung außer Kraft getreten ist.

Auf die Abwickelung der Geschäfte und die Verwendung des Vermögens finden die Bestimmungen der Ziff. 15 Abs. 2 und 3 mit den aus § 100t Abs. 4 sich ergebenden Aenderungen Anwendung.

C. Innungsausschüsse.

36. Der Entwurf des Statuts des Innungsausschusses ist in zwei Exemplaren unter Anschluß von Ausfertigungen der Beschlüsse derjenigen Innungen, welche den Innungsausschuß errichten wollen, durch Vermittelung der Aufsichtsbehörde dem Regierungspräsidenten (in Berlin dem Polizeipräsidenten) einzureichen.

Das Statut muß Bestimmung treffen über:

1. Namen, Zweck und Sitz des Innungsausschusses,
2. die Bedingungen der Aufnahme und des Ausscheidens,
3. Bildung und Befugnisse des Vorstandes und der Versammlung des Innungsausschusses,
4. die Beiträge,
5. die Voraussetzungen und die Formen der Abänderungen des Statuts und der Auflösung des Innungsausschusses.

Das Statut darf keine Bestimmungen enthalten, welche mit den gesetzlichen Zwecken des Innungsausschusses nicht in Verbindung stehen, oder gesetzlichen Vorschriften zuwiderlaufen.

D. Innungsverbände.

37. Wird die Errichtung eines Innungsverbandes beschlossen, so ist das für denselben entworfene Statut in zwei Exemplaren mit den Ausfertigungen der Beschlüsse der Innungen dem Regierungspräsidenten (in Berlin dem Polizeipräsidenten) einzureichen, in dessen Verwaltungsbezirk der Innungsverband seinen Sitz haben soll. Dieser giebt die Vorlagen mit einer gutachtlichen Aeußerung an den Minister für Handel und Gewerbe ab, falls er nicht selbst über die Genehmigung zu beschließen hat.

38. Anträge auf Verleihung von Korporationsrechten sind durch Vermittelung des für den Sitz des Innungsverbandes zuständigen Regierungspräsidenten (in Berlin des Polizeipräsidenten) dem Minister für Handel und Gewerbe einzureichen.

39. Die Regierungspräsidenten (in Berlin der Polizeipräsident) haben im Februar jeden Jahres dem Minister für Handel und Gewerbe anzuzeigen, welche Innungsverbände in ihrem Bezirk bestehen, wie viele Innungen jedem derselben angehören und welche Personen die Vorstände der einzelnen Verbände bilden.

Berlin, den 1. März 1898.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

A.

Bekanntmachung.

Hierdurch mache ich bekannt, daß die Aeußerungen für oder gegen die Errichtung einer Zwangsinnung für das . . . . . Handwerk im Bezirk der Gemeinde[n] . . . . . schriftlich bis zum . . . oder mündlich in der Zeit vom . . . bis . . . d. M.[1]) bei mir abzugeben sind.

Die Abgabe der mündlichen (Aeußerung) kann während des angegebenen Zeitraumes werktäglich von . . bis . . Uhr in den Diensträumen der . . . . . Zimmer Nr. . . erfolgen.

Ich fordere hierdurch alle Handwerker, welche im Bezirk der Gemeinde[n] das . . . . . Handwerk betreiben [und der Regel nach Gesellen und Lehrlinge halten] zur Abgabe ihrer Aeußerung mit dem Bemerken auf, daß nur solche Erklärungen, welche erkennen lassen, ob der Erklärende der Errichtung der Zwangsinnung zustimmt oder nicht, gültig sind und daß nach Ablauf des obigen Zeitpunktes eingehende Aeußerungen unberücksichtigt bleiben.

. . . . . , den . . ten . . . . 1898.

Der Kommissar.

N. N.

Landrath (Oberbürgermeister).

[1]) Die Frist ist auf mindestens eine Woche festzusetzen.

Gemeinde: . . . . .

B.

Liste

der Handwerker, welche an der Abstimmung über die Errichtung einer Zwangsinnung für das . . . . . Handwerk im Bezirke der Gemeinde[n] . . . . . Theil genommen haben.

Lfde. Nr.	Name und Vorname	Bezeichnung des (hauptsächlich betriebenen) Handwerks	Anzahl des Hülfspersonals[2])		Abstimmung		Bemerkungen[3])
			Geselle (Gehülfe)	Lehrlinge	für	gegen	

[2]) Nur auszufüllen, wenn der Antrag auf Einbeziehung nur der personalbeschäftigenden Handwerker gestellt ist und der Gewerbetreibende der Regel nach Hülfspersonal beschäftigt.

[3]) Hier sind auch die Einsprüche gegen die Abstimmung einzutragen.

C.

Bekanntmachung.

Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum . . . . .[1]) eine Zwangsinnung für das . . . . . Handwerk in dem Bezirke der Gemeinde[n] . . . . . mit dem Sitze in . . . . . und dem Namen . . . . . errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das . . . . . Handwerk betreiben [und in der Regel Gesellen oder Lehrlinge beschäftigen] dieser Innung an.

[Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die . . . . . -Innung[en] in . . . . . .]

. . . . . , den . . ten . . . . 189 .

N. N.

Regierungspräsident.

[1]) Der Zeitpunkt ist so zu bestimmen, daß inzwischen die Genehmigung zu dem Statut der Zwangsinnung und zu der Abänderung des Statuts einer bestehenden Innungskrankenkasse erfolgen und die sonstigen durch die etwaige Schließung einer freien Innung erforderlichen Maßnahmen zum Abschluß gebracht werden können.

Zu § 82 (des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1897): „Wenngleich der § 82 eine unbeschränkte Ausdehnung über den Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde oder die Grenzen des Bundesstaats an sich zuläßt, so muß doch im Interesse der Durchführung der Vorschriften über die Regelung des Lehrlingswesens und anderer Anordnungen der Handwerkskammern daran festgehalten werden, daß grundsätzlich die Bezirke der Innungen über die Bezirke der Handwerkskammern nicht hinausgehen." (Allg. Verfügung des Ministers für Handel 2c. vom 4. Oktober 1898, MBl. S. 203).

Zu § 1031 Abs. 2. Verfügung des Ministers für Handel 2c., betr. die Aufbringung der Kosten der Handwerkskammer, vom 26. Mai 1900 (MBl. S. 216):

I. Von den mir durch § 1031 Abs. 2 der Gewerbe-Ordnung gegebenen Befugniß, die Aufbringung der aus der Errichtung und Thätigkeit der Handwerkskammern erwachsenden Kosten den weiteren Kommunalverbänden aufzuerlegen, werde ich zunächst keinen Gebrauch machen. Ich ersuche Eure 2c., der Provinzial-Verwaltung hiervon Mittheilung zu machen und auch die Vorstände der Handwerkskammern benachrichtigen zu lassen.

II. Gemäß § 1031 Abs. 1 der Gewerbe-Ordnung sind hiernach bis auf Weiteres die Kosten der Handwerkskammern in Preußen von den Gemeinden des Handwerkskammerbezirkes nach näherer Bestimmung der höheren Verwaltungsbehörde zu tragen.

Die Höhe dieser Kosten wird durch den der Genehmigung der Aufsichtsbehörde unterliegenden Haushaltsplan der Handwerkskammern festgesetzt, ihre Vertheilung auf die Gemeinden erfolgt durch den Vorstand der Handwerkskammer.

Gemeinden, in denen kein Handwerksbetrieb besteht, bleiben von der Heranziehung zu den Kosten frei. Hierbei sind, ebenso wie bei der Vertheilung der Kosten auf die beitragspflichtigen Gemeinden und wie im Falle der Umlegung der Beiträge durch die Gemeinden auf die einzelnen Handwerksbetriebe, nur die Betriebe der selbständigen Handwerker, nicht die der im § 87 unter Ziff. 2 und 4 bezeichneten Personen (Werkmeister, Guts- und Fabrikhandwerker) zu berücksichtigen.

Streitigkeiten wegen Entrichtung von Beiträgen für die Handwerkskammer durch die Gemeinden entscheidet gemäß § 103 n Abs. 1 in Verbindung mit § 89 Abs. 4 der Gewerbe-Ordnung die Aufsichtsbehörde der Handwerkskammer. Die Entscheidung kann binnen zwei Wochen durch Beschwerde bei mir angefochten werden.

Die höhere Verwaltungsbehörde, welche die näheren Bestimmungen über die Aufbringung der Kosten der Handwerkskammer zu treffen hat, ist der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident (Bekanntmachung vom 15. August 1897, II 2). Diese Behörden haben die Bestimmungen für jeden Handwerkskammerbezirk einheitlich zu regeln.

Soweit sich der Bezirk der Handwerkskammer über die Grenzen eines Regierungsbezirks hinaus erstreckt, hat sich der Regierungspräsident, in dessen Bezirk der Sitz der Kammer liegt, mit den übrigen betheiligten Regierungspräsidenten zur Herbeiführung einer einheitlichen Regelung in Verbindung zu setzen und, wenn er eine Einigung über den Erlaß gleichartiger Bestimmungen nicht erzielt, die Entscheidung des ihm vorgesetzten Oberpräsidenten einzuholen. Auf die zum Großherzogthum Oldenburg und zum Fürstenthum Waldeck-Pyrmont gehörenden Theile der Handwerkskammern in Altona, Saarbrücken, Kassel und Hannover erstreckt sich die Zuständigkeit der preußischen höheren Verwaltungsbehörden nicht. Wenn die in diesen Staaten zum Erlaß der Bestimmungen auf Grund des § 1031 Abs. 1 der Gewerbe-Ordnung berufenen Behörden die Beitragspflicht der Gemeinden nicht entsprechend den für die preußischen Gebietstheile der Kammern erlassenen Vorschriften, die ihnen von den Regierungspräsidenten mitzutheilen sind, regeln, oder wenn die Centralbehörden dieser Staaten die Aufbringung der Kosten der Handwerkskammern weiteren Kommunalverbänden auferlegen, so muß der Antheil festgestellt werden, den die außerpreußischen Gebietstheile zu den Gesammtkosten der Handwerkskammern beizusteuern haben. Zur Vereinbarung der Höhe dieses Antheils, der wohl am zweckmäßigsten auf Grund der Bevölkerungszahl zu bemessen sein wird, wollen sich die betreffenden Regierungspräsidenten mit den Großherzoglich Oldenburgischen Regierungen in Birkenfeld und Eutin und dem Landesdirektor in Arolsen in Beziehung setzen. Letzterem sowie dem Großherzoglich Oldenburgischen Staatsministerium habe ich eine Abschrift dieses Erlasses übersandt.

Bei der Bestimmung des Maßstabes, der für die Vertheilung der Kosten auf die Gemeinden anzuwenden ist, sind folgende Gesichtspunkte zu beachten:

Der Maßstab ist so zu wählen, daß einerseits umständliche Erhebungen zur Festsetzung des

Beitragsverhältnisses der einzelnen Gemeinden möglichst vermieden werden und andererseits die Leistungsfähigkeit des Handwerks insoweit Berücksichtigung findet, daß im Falle einer Umlegung der Beträge durch die Gemeinden auf die Handwerksbetriebe letztere in den verschiedenen Gemeinden keiner zu ungleichen Belastung ausgesetzt sind. Der ersteren Forderung würde nicht genügt werden, wenn das Einkommen aus dem Handwerksbetriebe als Maßstab vorgeschrieben würde; denn zur Feststellung dieses Einkommens würden in zahlreichen Fällen schwierige Ermittelungen nöthig sein. Der letzteren Forderung würde nicht Rechnung getragen werden, wenn als Maßstab die Bevölkerungszahl oder der in den Gemeinden zur Hebung gelangende Betrag der Einkommen- oder Ergänzungssteuer gewählt würde; denn Zahl und Leistungsfähigkeit der Handwerker einer Gemeinde entsprechen keineswegs immer der Zahl und Steuerkraft der Gesammtbevölkerung.

Besser werden sich als Maßstab eignen:

die Zahl der selbständigen Handwerker in Verbindung mit dem Ertrage der Gewerbesteuer aus den Handwerksbetrieben, oder

der Ertrag der Gewerbesteuer aus dem Handwerksbetriebe unter Hinzurechnung fingirter Gewerbesteuerbeträge für die gewerbesteuerfreien Betriebe, oder

die Zahl der selbständigen Handwerker unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Gehülfen und Lehrlinge,

denn in der Zahl der Handwerksbetriebe und der Höhe der von ihnen zu entrichtenden Gewerbesteuer oder der Anzahl der von ihnen beschäftigten Hülfskräfte wird die Leistungsfähigkeit des Handwerks in der einen Gemeinde im Vergleich zur Leistungsfähigkeit des Handwerks in den anderen Gemeinden in annähernd richtiger Weise zum Ausdruck gelangen. Auch wird sich die Bemessung der auf die Gemeinden entfallenden Antheile nach diesen Merkmalen verhältnißmäßig leicht ausführen lassen, namentlich wenn diejenigen Betriebe, deren Zugehörigkeit zum Handwerk zweifelhaft ist, unberücksichtigt gelassen werden. Letzteres wird angängig sein, da es nur darauf ankommt, daß zwischen den verschiedenen Gemeinden hinsichtlich der Leistungsfähigkeit des darin vorhandenen Handwerks bestehende Verhältniß, nicht das Maß dieser Leistungsfähigkeit an sich festzustellen und die Fehler, die bei der Veranlagung der einzelnen Gemeinden durch Fortlassung der Betriebe entstehen, deren Zurechnung zum Handwerk zweifelhaft ist, sich untereinander annähernd ausgleichen werden. Für die Feststellung der Zahl der Handwerker werden Nachweisungen, wie sie von den Regierungspräsidenten im vergangenen Jahre aufgestellt sind, für die Berechnung der Gewerbesteuer-Auszüge aus den Gewerbesteuerlisten der Gewerbesteuerklassen III und IV genügen.

Da das Verhältniß der Leistungsfähigkeit des Handwerks der einzelnen Gemeinde zu der Leistungsfähigkeit des Handwerks in den anderen Gemeinden keinem raschen Wechsel unterworfen ist, so wird das Beitragsverhältniß der Gemeinden unbedenklich für einen längeren Zeitraum, z. B. für 5 Jahre festgestellt werden können.

Ob es sich der Vereinfachung wegen empfiehlt, die Gemeinden nach der Zahl der Handwerksbetriebe, dem Ertrage der Gewerbesteuer der handwerksmäßigen Betriebe oder der Zahl der Hülfskräfte in größere Gruppen zu theilen, wie in dem beiliegenden Entwurf A (Anl. a) vorgesehen ist, bleibt dem Ermessen der höheren Verwaltungsbehörden überlassen.

Eine Veranlagung der Gemeinden nach den vorstehenden Grundsätzen würde sich, da eine Feststellung der Leistungsfähigkeit des einzelnen Handwerksbetriebes dabei nicht stattfindet, für die Umlegung der auf die Gemeinden entfallenden Beträge auf die Handwerksbetriebe nicht verwerthen lassen. Wenn darauf Gewicht gelegt wird, bei der Bemessung der auf die Gemeinden entfallenden Antheile zugleich die nöthigen Unterlagen für ihre Umlegung auf die Handwerksbetriebe zu beschaffen und dadurch den Gemeinden diese Umlegung zu erleichtern, so wird durch die höheren Verwaltungsbehörden bestimmt werden müssen, daß für jeden Handwerksbetrieb nach einem bestimmten Maßstabe der für ihn zu einem Simplum zu entrichtende Betrag festgestellt und von jeder Gemeinde als Simplum die Summe der Beiträge erhoben werde, die für die in ihr vorhandenen Handwerksbetriebe ermittelt worden. Der Maßstab für die Feststellung der auf die einzelnen Betriebe entfallenden Beträge wird so zu wählen sein, daß er möglichst genau die Leistungsfähigkeit berücksichtigt. Am zweckmäßigsten dürfte dazu die Zahl der Hülfskräfte zu verwenden sein, wobei jedoch, da in einzelnen Gewerben die Zahl der Hülfskräfte in den verschiedenen Jahreszeiten sehr wechselt, die Zahl der im Durchschnitt des letzten Jahres beschäftigten Hülfskräfte würde zu Grunde gelegt werden müssen. Diese Abschätzung würde, da der Bestand und die Leistungsfähigkeit der einzelnen Handwerksbetriebe rasch wechseln, für jedes Etatsjahr erneuert werden müssen.

Eine Berechnung der Antheile der Gemeinden auf dieser Grundlage ist in dem anliegenden Entwurf B (Anl. b) vorgesehen.

III. Abgesehen von den Bestimmungen über die Aufbringung der Kosten der Handwerkskammern durch die Gemeinden liegt den höheren Verwaltungsbehörden gemäß § 103 l Abs. 1 der Gewerbeordnung ob, den Vertheilungsmaßstab zu bestimmen, den die Gemeinden anzuwenden haben, wenn sie von ihrem Rechte, die auf sie entfallenden Antheile an den Kosten auf die einzelnen Handwerksbetriebe umzulegen, Gebrauch machen. Soweit die Berechnung der Antheile der Gemeinden auf Grund einer Feststellung der für die einzelnen Handwerksbetriebe zu entrichtenden Beträge vorgenommen wird, ist der für diese Feststellung angewandte Maßstab auch für die Umlegung der Antheile allgemein vorzuschreiben.

Andernfalls ist es zulässig, für die verschiedenen Gemeinden verschiedene Maßstäbe zu bestimmen.

Hierbei sind folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

Der Vertheilungsmaßstab muß so gewählt werden, daß die Höhe der auf die einzelnen Betriebe entfallenden Beträge sich möglichst genau nach der Leistungsfähigkeit dieser Betriebe abstuft. Seine Anwendung darf jedoch nicht so umfangreiche Erhebungen voraussetzen, daß den Gemeinden die Gelegenheit, von ihrem Recht der Umlegung Gebrauch zu machen, allzusehr erschwert wird. Das Einkommen aus dem Betriebe, das den besten Maßstab für die Leistungsfähigkeit abgeben würde, wird im Allgemeinen nur unter Aufwendung unverhältnißmäßiger Kosten festgestellt werden können; es wird deshalb, abgesehen von den Fällen, in denen die einzelne Gemeinde selbst dieses Merkmal für die Veranlagung der Betriebe anzuwenden wünscht, nur für kleinere Gemeinden, in denen der Gemeindevorstand die Einkommensverhältnisse leicht übersehen kann, vorgeschrieben werden dürfen. — Der Betrag der Gewerbesteuer bietet auch einen annähernd zuverlässigen Maßstab für die Leistungsfähigkeit der gewerbesteuerpflichtigen Betriebe, wird sich aber als Maßstab nur da eignen, wo der größere Theil der Handwerker zur Gewerbesteuer veranlagt ist und die Heranziehung der übrigen Handwerker mit einem fingirten Gewerbesteuersatze ohne große Schwierigkeiten erfolgen kann.

Die Zahl der Hülfskräfte bietet, da sie nach der Art der einzelnen Handwerkszweige sehr verschieden ist, nur einen unsicheren Anhaltspunkt für die Leistungsfähigkeit des Betriebes und wird daher in der Regel nur in Verbindung mit der Gewerbesteuer oder in solchen Gemeinden, in denen vielfach elementare Kraft in Handwerksbetrieben Verwendung findet, unter Auferlegung mäßiger Zuschläge für die einzelnen mit elementarer Kraft betriebenen Maschinen als Maßstab vorzuschreiben sein.

Die Befugniß der höheren Verwaltungsbehörden beschränkt sich hinsichtlich der Umlegung der Antheile der Gemeinden auf die Bestimmung des Maßstabes. Im Uebrigen wird die Festsetzung dieser Umlagen, ihre Erhebung, sowie die Einlegung von Rechtsmitteln nach den für die Gemeindeabgaben geltenden Vorschriften zu erfolgen haben.

Eure 2c. ersuche ich, hiernach das Weitere zu veranlassen und mir demnächst je 2 Abdrücke der von den höheren Verwaltungsbehörden erlassenen Bestimmungen einzureichen.

Auch bitte ich, darauf hinzuwirken, daß die Regierungspräsidenten, die Landräthe, die Vorsitzenden der Steuerausschüsse und die Ortspolizeibehörden die Vorstände der Handwerkskammern bei der Vertheilung der Kosten auf die Gemeinden durch Mittheilung der nothwendigen Unterlagen unterstützen. Eine Betheiligung der Gemeindebehörden bei dieser Vertheilung wird kaum angängig sein, da es sich um Veranlagung der Gemeinden handelt.

---

a.

A. Nähere Bestimmung über die Aufbringung der Kosten der Handwerkskammern in N. durch die Gemeinden.

Als Maßstab für die Vertheilung der Kosten der Handwerkskammern auf die Gemeinden ist die Zahl der Handwerksbetriebe in Verbindung mit dem Ertrage der Gewerbesteuer aus den Handwerksbetrieben in der Weise zu Grunde zu legen, daß auf jede Gemeinde für jede 10 Handwerksbetriebe, die innerhalb ihres Bezirkes ihren Sitz haben, und für je 120 Mk. des von den Handwerksbetrieben ihres Bezirks zu entrichtenden jährlichen Gewerbesteuerbetrages je ein Simplum entfällt. Gemeinden, in denen sich keine Handwerksbetriebe befinden, bleiben von der Heranziehung zu den Kosten frei; Gemeinden, deren Handwerksbetriebe die Zahl 10 nicht erreichen und keine Gewerbesteuer oder einen geringeren Steuerbetrag als 120 Mk. jährlich entrichten, sind für jeden Handwerksbetrieb zu $^1/_{10}$ des Simplums heranzuziehen.

Die Veranlagung der Gemeinden erfolgt durch den Vorstand der Handwerkskammer auf 5 Jahre.

Bei dieser Veranlagung sind für die Berechnung der Zahl der Handwerksbetriebe Nachweisungen der Anzahl der Handwerksbetriebe zu Grunde zu legen, die der Regierungspräsident in dem der Veranlagungsperiode voraufgehenden Jahre aufstellt und dem Vorstand der Handwerkskammer bis zum 1. Oktober übermittelt.

Die Berechnung der Gewerbesteuerbeträge erfolgt auf Grund der Gewerbesteuerlisten der Gewerbesteuerklassen III und IV für das der Veranlagungsperiode voraufgehende Steuerjahr in der Weise, daß die in diesen Listen aufgeführten Gewerbetreibenden, deren Zugehörigkeit zum Handwerk zweifelhaft ist, außer Berechnung bleiben. Das Ergebniß der Veranlagung ist den Gemeinden bis zum 15. Dezember mit der Bemerkung mitzutheilen, daß Beschwerden binnen 2 Wochen an den Regierungspräsidenten in N. (Oberpräsidenten) zu richten sind.

Die Höhe des Simplums wird alljährlich nach Genehmigung des Haushaltsplans von dem Vorstande der Handwerkskammer festgestellt und in den im § . . des Statuts der Handwerkskammer bezeichneten Blättern veröffentlicht.

---

b.

B. Als Maßstab für die Vertheilung der Kosten auf die Gemeinden gilt die Zahl der Handwerksbetriebe unter Berücksichtigung des in jedem Betrieb beschäftigten Hülfspersonals (Gesellen und Lehrlinge).

Für jeden Meister kommen . . [10,—] M.k.
„ „ Gesellen „ . . [5,—] „
„ „ Lehrling „ . . [2,50] „

in Ansatz, sodaß z. B. der Einheitssatz für einen Betrieb, der 4 Gesellen und 2 Lehrlinge beschäftigt, [10 + 20 + 5 = 35 Mk.] beträgt.

Der Etat der Handwerkskammer bestimmt, wieviel Prozent dieser Einheitssätze zur Hebung kommen sollen.

Zu § 105 a. Verfügung der Minister für Handel 2c., der geistlichen 2c. Angelegenheiten und des Innern, betr. die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe, v. 29. Mai 1900 (MBl. S. 205):

Die Ausführungs-Anweisung vom 11. März 1895 (MBl. 1895 S. 46), betr. die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe, erhält folgenden Zusatz, der hinter den ersten Absatz der Bestimmungen zu B. III. 1 a. Ausnahmen für Blumenbindereien tritt.

„Eine Beschäftigung von Arbeitern nach Schluß der für den Verkauf freigegebenen Zeit darf für nicht mehr als 12 Sonn- oder

Festtage im Jahre nur für solche Arbeiten gestattet werden, die erforderlich sind, um auf vorherige Bestellung Blumen und Pflanzen zur Ausschmückung für Feste und Feierlichkeiten, die an den Sonn- und Festtagen nach Schluß der Verkaufszeit stattfinden, an dem Ort des Festes oder der Feierlichkeit sachgemäß anzubringen."

Zu § 105e. Runderlaß der Minister für Handel 2c., der geistlichen 2c. Angelegenheiten und des Innern an sämmtliche Regierungspräsidenten und abschriftlich an sämmtliche Oberpräsidenten sowie den Polizeipräsidenten in Berlin, betr. den von Gast- und Schankwirthen an Sonn- und Festtagen betriebenen Verkauf „über die Straße", vom 30. April 1896 (MBl. S. 86):

Aus den Kreisen der Handelsgewerbetreibenden sind fortgesetzt Klagen darüber laut geworden, daß die Gast- und Schankwirthe den Verkauf von Getränken, Eßwaaren und anderen Genußmitteln „über die Straße" an Sonn- und Festtagen vielfach auch außerhalb der für das Handelsgewerbe freigegebenen Stunden ausübten und dadurch den Kaufleuten empfindlichen Schaden zufügten. Um diesen Klagen abzuhelfen und doch andererseits den berechtigten Bedürfnissen der Bevölkerung Rechnung zu tragen, bestimmen wir hierdurch Folgendes:

Der von den Gast- und Schankwirthen betriebene „Verkauf über die Straße" ist als Ausübung des Handelsgewerbes anzusehen und demgemäß an Sonn- und Festtagen im Allgemeinen auf die für das Handelsgewerbe freigegebenen Stunden zu beschränken.

Indessen werden die Herren Regierungspräsidenten ermächtigt, den Gast- und Schankwirthen auf Grund des § 105e der Gewerbeordnung an Sonn- und Festtagen den Ausschank von Wein und Bier vom Faß, insoweit nicht anderweite polizeiliche Vorschriften, insbesondere auch solche über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage, entgegenstehen, unbeschränkt zu gestatten. Dagegen ist der Verkauf von Branntwein, von Wein und Bier in Flaschen, sowie von Cigarren, Conditorwaaren, Delikateßwaaren, Wurst, kaltem Aufschnitt u. dergl. durch die Gast- und Schankwirthe, sofern diese Waaren nicht an Gäste des Schanklokals zum Genuß auf der Stelle verabfolgt werden, an Sonn- und Festtagen nur während der für das Handelsgewerbe allgemein freigegebenen Stunden zu dulden. Die Lieferung zubereiteter Speisen aus den Küchen der Gast- und Schankwirthschaften in fremde Häuser fällt unter den Gewerbebetrieb der Köche, ist also von den Herren Regierungspräsidenten bereits auf Grund der Vorschrift unter B. III. Ziff. 1 l. unserer Anweisung, betr. die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe, vom 11. März v. J. für Sonn- und Festtage zugelassen worden.

Zu § 131. Verfügung des Ministers für Handel 2c., betr. die Regelung des Handwerker-Gesellen-Prüfungswesens, vom 6. August 1900 (MBl. S. 284):

Im Anschluß an den Erlaß vom 19. Januar cr., betreffend Regelung des Gesellen-Prüfungswesens, ersuche ich Sie, die Bildung der Prüfungsausschüsse und die Abgrenzung ihrer Bezirke nunmehr unverzüglich in die Wege zu leiten. Da die Handwerkskammern nicht in der Lage sind, die hierzu erforderlichen Unterlagen herbeizuschaffen, so wollen Sie einen Plan für die Bildung und Abgrenzung der Prüfungsausschüsse durch Ihren Kommissar aufstellen, mit dem Ausschuß für das Lehrlingswesen berathen und durch diesen der Handwerkskammer zur Beschlußfassung vorlegen lassen.

Bei der Aufstellung des Planes sind folgende Grundsätze zu beachten:[1])

I. Nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung handelt es sich lediglich darum, das Prüfungswesen für die Handwerker zu regeln; es scheiden somit außer den nach § 6 der Reichsgewerbeordnung von dem Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgeschlossenen auch diejenigen Gewerbe von vornherein aus, welche — obwohl zum Theil in freien Innungen organisirt — nicht unter den Begriff des Handwerks fallen.

Soweit aber das Handwerk in Betracht kommt, ist gemäß § 131 der Gewerbeordnung Fürsorge zu treffen, daß allen Lehrlingen nach Ablauf der Lehrzeit Gelegenheit zur Ablegung der Gesellen-Prüfung gegeben wird. Diese Vorschrift gilt, wie der irrigen abweichenden Auffassung einiger Berichte gegenüber hervorgehoben werden muß, ganz allgemein, und ihre Ausführung ist insbesondere nicht davon abhängig, ob für die betreffenden Handwerkszweige im Handwerkskammerbezirk Innungen bestehen oder nicht.

II. Bei den vorhandenen Zwangsinnungen müssen auf Grund des Gesetzes Prüfungsausschüsse bestellt werden, deren Vorsitzende von dem Vorstande der Handwerkskammer ernannt und deren Beisitzer von der Innungsversammlung (§ 93 Ziffer 8 der Gewerbeordnung, nicht wie in einer Reihe von Handwerkskammerstatuten irrthümlich vorgeschrieben ist, von dem Vorstande) und von dem Gesellenausschusse gewählt werden. Solange bei einer Zwangsinnung kein Gesellenausschuß besteht, ist von der Bildung des Prüfungsausschusses Abstand zu nehmen und das vorhandene Bedürfniß durch Errichtung eines anderen Prüfungsausschusses zu decken.

Bei Zwangsinnungen, die mehrere verwandte Gewerbe in sich schließen, ist die Zahl der Beisitzer so zu bemessen, daß aus jedem der vertretenen Handwerkszweige erforderlichenfalls mindestens je ein Vertreter zur Prüfung hinzugezogen werden kann. Ueber die Zuziehung der Beisitzer wird die zu erlassende Prüfungsordnung Bestimmung zu treffen haben.

Der Prüfungsausschuß der Zwangsinnung ist lediglich für den Bezirk zuständig, für welchen die Zwangsinnung besteht. Dagegen steht nichts im Wege, daß Mitglieder der Innungsprüfungsausschüsse, wenn das praktische Bedürfniß es erfordert, von der Handwerkskammer in die von

[1]) S. die nur technische Handwerker-Gesellen-Prüfungsordnung v. 17. Novbr. 1900 (MBl. 1901 S. 45).

ihr gebildeten Prüfungsausschüsse berufen werden. So können z. B. der Vorsitzende und die Mitglieder des Prüfungsausschusses einer Zwangsinnung, deren Bezirk auf eine Stadt beschränkt ist, zugleich zu Vorsitzenden und Mitgliedern des von der Handwerkskammer für die umliegenden Landbezirke gebildeten Prüfungsausschusses bestellt werden.

III. Bei freien Innungen darf ein Prüfungsausschuß nur dann gebildet werden, wenn ihnen die Ermächtigung zur Abnahme von Prüfungen von der Handwerkskammer ertheilt wird. Sie wollen darauf hinwirken, daß vor Ertheilung dieser Ermächtigung die Verhältnisse der betreffenden freien Innungen einer genauen Prüfung unterzogen werden. In zweifelhaften Fällen wird von der Beilegung des Prüfungsrechts zunächst abzusehen sein, da nichts im Wege steht, die Befugniß später zu gewähren, falls sich die Innung für die Uebertragung derselben geeignet erweist. Von der Verleihung des Prüfungsrechtes ist ausnahmslos Abstand zu nehmen bei Innungen, die keinen Gesellenausschuß haben, sowie bei allen gemischten Innungen, d. h. bei solchen, welche miteinander nicht verwandte Handwerkszweige in sich vereinigen. Bei Innungen, in denen mehrere verwandte Handwerkszweige vertreten sind, ist im Falle der Ertheilung des Prüfungsrechts hinsichtlich der Zahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses in gleicher Weise Fürsorge zu treffen wie nach Nr. II dieses Erlasses bei Zwangsinnungen. Im Uebrigen wird bei der Verleihung des Prüfungsrechtes an freie Innungen neben der Leistungsfähigkeit und dem Ansehen der Innung insbesondere der Umstand Berücksichtigung erheischen, ob durch das Vorhandensein geeigneter Prüfungsmeister eine genügende Gewähr dafür gegeben ist, daß die Prüfung sachgemäß abgenommen werden kann. Außerdem soll — was schon die Handwerkskammerstatuten vorschreiben — das Prüfungsrecht freien Innungen nur dann ertheilt werden, wenn Vorsorge getroffen ist, daß die bei den Innungsmitgliedern beschäftigten Lehrlinge die etwa bestehende Fortbildungs- und Fachschule regelmäßig besuchen. In dieser Beziehung will ich mich damit einverstanden erklären, daß die betreffende Bestimmung nicht in dem Innungsstatut selbst enthalten zu sein braucht; vielmehr kann sie auch in einem besonderen Beschlusse der Innungsversammlung zum Ausdruck gelangen (vgl. § 5 Abs. 1 der Normalvorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens). Ein solcher Beschluß ist aber unter allen Umständen wünschenswerth und zwar auch dann, wenn an dem betreffenden Orte die Fortbildungsschulpflicht ortsstatutarisch eingeführt ist. Der Beschluß hat in diesem Falle die nicht zu unterschätzende Bedeutung, daß sich die Innung als solche mit den Fortbildungsbestrebungen, die zu dem ortsstatutarischen Schulzwang geführt haben, einverstanden erklärt.

Die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses einer freien Innung ist auf die Lehrlinge der Innungsmitglieder beschränkt; sie darf innerhalb des Innungsbezirks auf alle daselbst vorhandenen Lehrlinge der betreffenden Gewerbe nur dann ausgedehnt werden, wenn zwei Drittel der betheiligten Handwerker des Innungsbezirks, welche Lehrlinge halten, der Innung angehören. Eine weitere Ausdehnung der Zuständigkeit des Innungsprüfungsausschusses insbesondere über den Innungsbezirk hinaus, ist unzulässig. Dagegen steht nichts im Wege, die Mitglieder desselben, wenn das praktische Bedürfniß es erfordert, in einen von der Handwerkskammer zu bestellenden Prüfungsausschuß zu berufen.

IV. Den Prüfungen der im § 129 Abs. 4 und § 131 Abs. 2 der Gewerbeordnung erwähnten Lehrwerkstätten, gewerblichen Unterrichtsanstalten und Prüfungsbehörden, welche übrigens in den erstatteten Berichten theilweise unvollständig aufgezählt sind, kann meinerseits die Wirkung der Gesellenprüfung beigelegt werden. Wenn ich auch bereit bin, dies in allen geeigneten Fällen zu thun, so läßt sich doch jetzt schon übersehen, daß die Prüfungen der bezeichneten Lehrwerkstätten, Unterrichtsanstalten und Prüfungsbehörden fast durchgängig nicht den Charakter eigentlicher Gesellenprüfungen tragen. So sind die Bezirksschornsteinfegerprüfungen und die Prüfungen der Hufschmiede nach dem Gesetz vom 18. Juni 1884 (GS. S. 305 — Min.Erl. vom 23. Januar 1885) nicht als Gesellenprüfungen, sondern als Meisterprüfungen anzusehen. An den Baugewerk- und Maschinenbauschulen findet eine praktische Prüfung nicht statt, während in dem theoretischen Theil derselben mehr verlangt wird, als von einem ausgelernten Lehrling gefordert werden kann. Auch bei den Prüfungen in den Webereilehrwerkstätten sind die Anforderungen höher als nach den absichtlich in bescheidenen Grenzen gehaltenen Vorschriften des § 131 b der Gewerbeordnung bei der Gesellenprüfung zu verlangen ist. Die vorbezeichneten Prüfungen werden daher wohl zum Theil — hierüber behalte ich mir die Entscheidung noch vor — die Gesellenprüfungen in der Weise ersetzen können, daß von den mit Erfolg geprüften Personen die Ablegung einer Gesellenprüfung nicht weiter verlangt zu werden braucht. Dagegen kommen diese Prüfungen als allgemeiner Ersatz für die Gesellenprüfungen nur vereinzelt in Betracht und werden jedenfalls die in dieser Hinsicht von mir noch zu treffenden Entscheidungen auf die Errichtung von Prüfungsausschüssen durch die Handwerkskammern voraussichtlich nur einen geringen Einfluß haben. Dementsprechend ersuche ich Sie, bei der Bildung dieser Ausschüsse die bezeichneten Prüfungen vorläufig außer Acht zu lassen.

V. Bei der Errichtung von Prüfungsausschüssen durch die Handwerkskammern ist es als Ziel zu bezeichnen, daß jedem im Handwerkskammerbezirk vorhandenen Lehrling, soweit dies durch die unter II, III und IV dieses Erlasses bezeichneten Einrichtungen nicht bereits geschehen ist, Gelegenheit gegeben wird, in nicht zu weiter Entfernung von seinem

Wohnort vor einem seinem Fache entsprechenden Prüfungsausschuß die Gesellenprüfung abzulegen. Als Bezirk der Prüfungsausschüsse kommt für die Regel der Kreis in Betracht; hiervon werden jedoch, wo es zweckmäßig erscheint, Ausnahmen zu machen sein. Die Zahl der zu bildenden Prüfungsausschüsse hängt in erster Linie von der Zahl der im Handwerkskammerbezirk gehaltenen Lehrlinge des betreffenden Gewerbes ab. Ist hiernach in den hauptsächlichsten Handwerkszweigen unter Umständen die Bildung mehrerer Prüfungsausschüsse für einen Kreis empfehlenswerth, so erscheint bei einer ganzen Reihe von Handwerken die Vereinigung mehrerer Kreise zu einem Bezirk zulässig. In dieser Beziehung wird sich oft die Zusammenlegung des Stadtkreises mit dem umliegenden Landbezirk oder Theilen desselben als praktisch erweisen. Im Uebrigen kommen als Sitze der Prüfungsausschüsse in erster Linie Orte mit guter Verkehrsverbindung (z. B. Marktorte, Eisenbahnknotenpunkte 2c.) in Betracht, sowie Orte, in denen das betreffende Handwerk am meisten vertreten ist. Den Lehrlingen der im Handwerkskammerbezirk nur gering vertretenen Handwerkszweige ist wenigstens durch Errichtung je eines Prüfungsausschusses innerhalb des Handwerkskammerbezirks Gelegenheit zur Ablegung der Gesellenprüfung zu geben. In Ausnahmefällen — für Handwerkszweige, die im Bezirke nur ganz vereinzelt vorkommen — wird die Einrichtung eines vereinigten Prüfungsausschusses mit einem ständigen Vorsitzenden und je nach dem Fache der Prüflinge wechselnden Beisitzern als zulässig erachten werden können.

Zu § 134 Abs. 3. Verfügung des Ministers für Handel 2c., betr. die auf Grund der Novelle zur Gewerbeordnung einzurichtenden Lohnzahlungsbücher, vom 1. November 1900 (MBl. S. 296):

Die durch Artikel 11 Ziffer 1 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 30. Juni 1900 als Absatz 3 in den § 134 der Gewerbeordnung neu eingeschaltete Bestimmung über die Lohnzahlungsbücher ist anscheinend mehrfach von den Polizeibehörden nicht zutreffend ausgelegt worden. Auf das Lohnzahlungsbuch finden nach Vorschrift des Gesetzes die Bestimmungen des § 110 Satz (nicht Absatz) 1 und des § 111 Abs. 2 bis 4 der Gewerbeordnung Anwendung. Die Einrichtung der Lohnzahlungsbücher ist also in das Belieben des Arbeitgebers gestellt, nur müssen die Bücher den Namen des Arbeiters, Ort, Jahr und Tag seiner Geburt, Namen und letzten Wohnort seines gesetzlichen Vertreters und die Unterschrift des Arbeiters enthalten. Eine Mitwirkung der Behörden bei der Ausstellung der Lohnzahlungsbücher ist im Gesetz nicht vorgesehen. Die Bücher werden weder unter dem Siegel und der Unterschrift der Ortspolizeibehörden ausgestellt, noch haben die letzteren dementsprechend ein Verzeichniß über die Lohnzahlungsbücher zu führen. Demgemäß ist auch in der Ausführungsanweisung vom 24. August d. J. (s. unten S. 650 zu Titel VII, Abschn. IV) in dieser Beziehung keine Bestimmung getroffen. Ich ersuche Sie, die Ortspolizeibehörden Ihres Bezirks hiernach entsprechend zu verständigen.

Zu §§ 135—139, 139b. 1. Anweisung des Ministers für Handel 2c. zur Ausführung der Verordnung, betr. die Ausdehnung der §§ 135—139, 139b auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion vom 31. Mai 1897, vom 16. Juli 1897 (MBl. S. 199):

Zur Ausführung der Verordnung, betr. die Ausdehnung der §§ 135 bis 139 und des § 139b der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion, wird Folgendes bestimmt:

I. Zur Kleiderkonfektion gehört die Herren- und Knabenkonfektion einschließlich der Arbeiter- und sogen. Sommerkonfektion (die Herstellung von Röcken, Hosen, Westen, Mänteln u. dergl. für Männer und Knaben) und die Damen- und Kinderkonfektion (die Herstellung von Mänteln, Kleidern, Umhängen u. dergl. für Frauen und Kinder). Zur Wäschekonfektion gehört die Herstellung von gestärkter und ungestärkter Wäsche, und zwar sowohl von Leibwäsche und Taschentüchern als auch von Bett- und Tischwäsche.

Die Bestimmungen der Verordnung finden nur auf Werkstätten Anwendung, in denen die Herstellung oder Bearbeitung von Waaren der vorbezeichneten Art „im Großen" erfolgt. Daher bleiben sowohl die Schneiderwerkstätten, in denen auf Bestellung nach Maaß für den persönlichen Bedarf der Besteller gearbeitet wird, als auch die Näh- und Plättstuben für sogen. Privatkundschaft von der Geltung der Verordnung ausgeschlossen.

Dagegen ist die Anwendung der Verordnung nicht auf solche Werkstätten beschränkt, in denen Kleidungsstücke oder Wäscheartikel in großer Zahl hergestellt werden. Um eine Herstellung „im Großen" handelt es sich vielmehr stets dann, wenn der Unternehmer, der die fertige Waare in den Verkehr bringen will, diese Waare in Massen herstellen läßt, — gleichgültig, ob in den einzelnen Werkstätten, die für den Unternehmer oder seine Zwischenmeister arbeiten, nur wenige Stücke der Waare hergestellt werden.

II. Der Arbeitgeber, der Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigen will, hat der Ortspolizeibehörde die im § 5 Abs. 1 vorgeschriebene Anzeige schriftlich zu erstatten.

Von der Ortspolizeibehörde sind die eingehenden Anzeigen aufzubewahren.

III. Alle Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion, in denen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, hat die Ortspolizeibehörde auf Grund der eingehenden Anzeigen und der gemäß Ziff. V dieser Anweisung vorzunehmenden Revisionen in die Verzeichnisse einzutragen, die sie nach den der Ausführungsanweisung vom 26. Februar 1892 (MBl. 1892 S. 89) zur Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 beigefügten Formularen B und C führt.

Auf den ersten Seiten dieser Verzeichnisse ist unter „Erläuterungen" bei Ziff. 1 am Schlusse

hinter dem Worte „Gruben" hinzuzufügen: „ferner die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion".

In dem Formular B kann von Ausfüllung der Spalten 5 und 6 und in dem Formular C von Ausfüllung der Spalten 5 bis 8 abgesehen werden, soweit die betr. Angaben nicht bekannt geworden sind. Die Spalten 8a und b des Formulars B und 10, Unterspalte zu § 139a des Formulars C sind nicht zu benutzen.

IV. Jeder Arbeitgeber, der die in § 5 vorgeschriebene Anzeige gemacht hat, ist von der Ortspolizeibehörde auf die Führung der in den §§ 5 Abs. 2 und 6 Abs. 3 der Verordnung vorgeschriebenen Verzeichnisse, sowie, wenn er jugendliche Arbeiter beschäftigt, darauf hinzuweisen, daß er einen Auszug aus den Bestimmungen der Verordnung in der beiliegenden Fassung (Anl. a) in deutlicher Schrift auszuhändigen habe.

V. Hinsichtlich der obrigkeitlichen Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der Verordnung finden die Vorschriften unter lit. G. der Ausführungsanweisung vom 26. Februar 1892 sinnentsprechend Anwendung.

a.

Bestimmungen

über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in der Kleider- und Wäschekonfektion. Auszug aus der Verordnung vom 31. Mai 1897.

[S. unten S. 657 „Zu Ziffer II der Anlage A."].

Die folgenden Bestimmungen finden Anwendung auf alle Werkstätten, in denen die Anfertigung oder Bearbeitung von Männer- und Knabenkleidern, Frauen- und Kinderkleidung sowie von Wäsche im Großen erfolgt (§ 1 der Verordnung), sofern nicht etwa der Arbeitgeber ausschließlich Personen beschäftigt, die zu seiner Familie gehören, oder aber andere, nicht zu seiner Familie gehörige Personen nur gelegentlich beschäftigt, und sofern nicht die Herstellung oder Bearbeitung von Waaren der Kleider- und Wäschekonfektion nur gelegentlich erfolgt (§ 8 der Verordnung):

I. Kinder unter 13 Jahren dürfen nicht beschäftigt werden (§ 2 a. a. O.).

II. Kinder über 13 Jahre dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind (§ 2 a. a. O.).

III. Wer Kinder unter 14 Jahren oder junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren beschäftigen will, muß hiervon vorher der Ortspolizeibehörde schriftliche Anzeige machen (§ 5 a. a. O.).

IV. In jedem Arbeitsraum, in welchem jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren beschäftigt werden, muß an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichniß der dort beschäftigten jugendlichen Arbeiter unter Angabe des Beginnes und Endes sowohl der Arbeitszeit als auch der Pausen ausgehängt sein (§ 5 a. a. O.)

V. Kinder unter 14 Jahren dürfen nicht länger als 6 Stunden, junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren nicht länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden.

Die Arbeitsstunden aller Arbeiter unter 16 Jahren dürfen nicht vor 5½ Uhr Morgens beginnen und nicht über 8½ Uhr Abends dauern (§ 3 a. a. O.). Die Arbeiterinnen unter 16 Jahren dürfen überdies am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach 5½ Uhr Nachmittags beschäftigt werden (§ 4 Abs. 1 a. a. O.).

VI. Regelmäßige Pausen zwischen den Arbeitsstunden müssen allen Arbeitern unter 16 Jahren gewährt werden, und zwar solchen Arbeitern, die nur 6 Stunden täglich beschäftigt werden, mindestens eine Pause von einer halben Stunde und den übrigen Arbeitern unter 16 Jahren mindestens entweder Mittags eine einstündige sowie Vormittags und Nachmittags je eine halbstündige oder Mittags eine einundeinhalbstündige Pause (§ 3 Abs. 1 a. a. O.).

VII. Während der Pausen darf den Arbeitern unter 16 Jahren eine Beschäftigung in dem Werkstattbetriebe überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in demselben diejenigen Theile des Betriebs, in denen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden, oder wenn der Aufenthalt im Freien nicht thunlich und andere geeignete Aufenthaltsräume ohne unverhältnißmäßige Schwierigkeiten nicht beschafft werden können (§ 3 Abs. 2 a. a. O.).

VIII. An Sonn- und Festtagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden dürfen Arbeiter unter 16 Jahren nicht beschäftigt werden (§ 3 Abs. 2 a. a. O.).

IX. In jedem Werkstattraume, wo Arbeiter unter 16 Jahren beschäftigt werden, ist eine Tafel, die diesen Auszug in deutlicher Schrift enthält, auszuhängen (§ 5 Abs. 2 a. a. O.).

2. Allg. Verfügung der Minister für Handel 2c., der geistlichen 2c. Angelegenheiten und des Innern, betr. die Einrichtung und den Betrieb der Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien 2c., vom 16. Juni 1899 (MBl. S. 115):

In der Anlage übersenden wir Ihnen die Anweisung (Anl. a) zur Ausführung der mit dem 1. Juli d. J. in Kraft tretenden Bekanntmachung des Bundesraths, betr. die Einrichtung und den Betrieb der Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien, sowie der Bürsten- und Pinselmachereien vom 28. Januar d. J. (RGBl. Nr. 2 S. 5 ff.) mit dem Auftrage, Abdrücke mit entsprechender Weisung an die Ihnen nachgeordneten unteren Verwaltungsbehörden, Gewerbeinspektionen und die von diesen abgetrennten, besonderen Dienststellen des Gewerbeaufsichtsdienstes zu vertheilen.

Es ist anzunehmen, daß die größeren Roßhaarspinnereien, Bürsten- und Pinselfabriken ihre aus dem Auslande bezogenen Rohstoffe in eigenen Dampfapparaten desinfiziren werden, sofern nicht die Natur des Materials die Anwendung einer der anderen in der Bekanntmachung vom 28. Januar d. J. zugelassenen Entseuchungsmethoden erfordert oder eine Entseuchung ganz unterbleiben darf. Aufgabe der Gewerbeaufsichtsbeamten wird es sein, darüber zu wachen, daß die Apparate zweckentsprechend eingerichtet und gehandhabt werden. Insbesondere werden sie auch darauf zu achten haben, daß bei der Dampfdesinfektion der vorgeschriebene Ueberdruck von 0,15 Atmosphären nicht überschritten wird, damit nicht durch das bei höherem Druck eintretende Verderben des Materials die Dampfdesinfektion, die einstweilen als das einzige zuverlässige Mittel zur Abtödtung der Milzbrandkeime anzusehen ist, in Mißkredit komme.

Die kleineren Unternehmer werden vielfach nicht im Stande sein, sich eigene Dampfapparate anzuschaffen. Sie sind daher darauf angewiesen,

entweder die Desinfektionsapparate der Kommunalverbände zu benutzen oder sich der unter Ziff. 2 und 3 in § 2 der Bekanntmachung bezeichneten Methoden zu bedienen.

Sehr wahrscheinlich ist es auch, daß die Großhändler dazu übergehen werden, ausländische Thierhaare im Inlande zu desinfiziren und sie dann den Fabrikanten anzubieten. Bei den seiner Zeit im Reichsamte des Innern gepflogenen Verhandlungen ist von den Interessenten selbst auf diese Entwickelung als eine erwünschte und naheliegende hingewiesen worden.

Als erwünscht wäre sie namentlich um deswillen zu bezeichnen, weil eine durch leistungsfähige Großhändler ausgeführte Desinfektion in der Regel als zuverlässig wird angesehen werden dürfen, während die Desinfektion in Kleinbetrieben wegen der Scheu der Unternehmer vor den daraus ihnen erwachsenden Kosten und Umständen, wegen des Mangels an Einsicht und der Mangelhaftigkeit ihrer Betriebseinrichtungen zumeist mit einigem Mißtrauen wird angesehen werden müssen, auch eine genaue Ueberwachung der Kleinbetriebe besondere Schwierigkeiten bereitet. Dazu kommt, daß eine im Inlande, im Großen ausgeführte Desinfektion sich stets ohne besondere Schwierigkeiten wird feststellen lassen. Wir haben daher durch die Vorschriften der anliegenden Ausführungsanweisung den Nachweis einer innerhalb des Deutschen Reiches erfolgten Desinfektion soweit erleichtert, als es mit Rücksicht auf die wirksame Verhütung von Milzbrandinfektionen zulässig erschien. Die unteren Verwaltungsbehörden haben danach zwar in allen Fällen die zum Nachweise einer im deutschen Inlande erfolgten Desinfektion ihnen vorgelegten Belege sorgfältig zu prüfen, auch, wenn Zweifel obwalten, die Zuverlässigkeit der Urkunden durch geeignete Rückfragen festzustellen, sie sollen aber nur ausnahmsweise und wenn besondere Veranlassung dazu vorliegt, von der Befugniß, eine Kontrolluntersuchung anzuordnen, Gebrauch machen.

Wesentlich anders als die bisher besprochenen Fälle sind die unter Berufung auf eine im außerdeutschen Auslande erfolgte, der vorschriftsmäßigen inländischen gleichwerthig erachtete Desinfektion gestellten Anträge auf Befreiung von der Desinfektionspflicht zu beurtheilen.

Da mit dem in § 4 Abs. 1 Z. 2 gebrauchten Ausdruck „Ausland" nur das außerdeutsche Ausland gemeint ist, so können auf diese Vorschrift gestützte Anträge auf Befreiung von der Desinfektionspflicht nach den Bestimmungen der Ausführungsanweisung nur an die höheren Verwaltungsbehörden zur Entscheidung gelangen.

In der Mehrzahl der Länder, aus denen die hier in Betracht kommenden Rohstoffe eingeführt zu werden pflegen, fehlt es an einer zuverlässig gehandhabten Veterinärpolizei und die aus diesen Ländern eingeführten thierischen Rohstoffe sind daher, wie auch die Erfahrung gelehrt hat, in hohem Grade verdächtig. Solange nicht Gesetzgebung und Verwaltung dieser Länder eine zuverlässige Bürgschaft dafür bieten, daß dort in gleicher Weise auf die Unterdrückung der Thierseuchen hingewirkt wird wie im Deutschen Reiche, wird auch bei der Beurtheilung der Atteste über eine im Auslande angeblich erfolgte Behandlung der Thierhaare, welche als der vorschriftsmäßigen inländischen Desinfektion gleichwerthig anzusehen ist, mit der größten Vorsicht zu verfahren sein.

Da die Einfuhr nicht desinfizirten Materials nach wie vor gestattet ist und es als erwünscht bezeichnet werden muß, daß die Desinfektion im Inlande erfolgt, so lag keine Veranlassung vor, die hier in Rede stehenden Nachweise über im Auslande erfolgte Desinfektion zu erleichtern.

Sie wollen daher von Fall zu Fall eingehend prüfen, ob die ihnen vorgelegten Belege dieser Art in der That Glauben verdienen, ob die darin bescheinigte Desinfektion eine Befreiung des Antragstellers von der Desinfektionspflicht rechtfertigt, in der Regel aber diese Befreiung erst auf Grund des Ergebnisses einer Kontrolluntersuchung zulassen und nur ausnahmsweise, wenn jeder Zweifel ausgeschlossen ist, von dieser Kontrolluntersuchung absehen.

Mit Rücksicht auf die Vorschriften unter Ziff. 5 und 6 der anliegenden Ausführungsanweisung wird es rathsam sein, sich so bald als möglich der sachverständigen Personen zu versichern, die geeignet und bereit sind, die etwa erforderlichen Kontrolluntersuchungen auszuführen.

Als geeignete Sachverständige sind vorzugsweise Personen anzusehen, die an den hygienischen Instituten der Universitäten, dem Institut für Infektionskrankheiten, dem Kaiserlichen Gesundheitsamt sowie an städtischen Untersuchungsämtern oder hygienischen Instituten angestellt oder beschäftigt sind. Die Heranziehung von Privatpersonen wird nur dann unbedenklich sein, wenn ihre wissenschaftliche Tüchtigkeit auf bakteriologischem Gebiete und ihre persönliche Zuverlässigkeit außer allem Zweifel stehen.

Es ist anzunehmen, daß die Unternehmer namentlich mit Rücksicht auf die durch die Kontrolluntersuchungen entstehenden Kosten und Weiterungen dazu übergehen werden, entweder das Material selbst zu desinfiziren oder nachweislich im Inlande desinfizirtes Material zu verwenden.

Die Befreiung bestimmter Arten von Rohmaterialien von dem Desinfektionszwange auf Grund der Bestimmung in § 4 Abs. 1 Ziff. 1 allgemein zuzulassen, ist jedenfalls einstweilen und so lange es an sicheren Erfahrungen über den Einfluß der verschiedenen Desinfektionsmethoden auf die verschiedenen Rohstoffe fehlt, unzulässig. Die auf die genannte Bestimmung gestützten Anträge sind in jedem einzelnen Falle eingehend zu prüfen, insbesondere sind über die dem Antrage zu Grunde liegende Behauptung der Beschädigung des Rohmaterials die Gewerbeaufsichtsbeamten und wenn irgend thunlich, auch zuverlässige und sachkundige Gewerbetreibende zu hören. Sollten Sie auf Grund dieser Prüfung die Ueberzeugung gewinnen, daß der Antrag begründet ist, so wollen Sie Sich, ehe Sie die Befreiung aussprechen, meines, des mitunterzeichneten Ministers für Handel und Gewerbe, Einverständnisses versichern und Ihrem

dahin zielenden Berichte die entstandenen Verhandlungen beifügen.

Bei Gelegenheit der Einreichung des Verzeichnisses der von Ihnen bewilligten Ausnahmen wollen Sie Sich darüber äußern, ob sich die Ausführungsanweisung bewährt und inwieweit sie sich etwa der Abänderung oder Ergänzung bedürftig erwiesen hat.

a.

Anweisung

zur Ausführung der Bekanntmachung des Bundesrathes, betr. die Einrichtung und den Betrieb der Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien sowie der Bürsten- und Pinselmachereien, vom 28. Januar 1899 (RGBl. Nr. 2 S. 5 ff.).

Zur Ausführung der Vorschriften in den §§ 3 und 4 der Bekanntmachung des Bundesraths vom 28. Januar 1899 (RGBl. Nr. 2 S. 5 ff.) bestimmen wir was folgt:

1. Die im § 3 Abs. 1 und im § 4 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 der Bekanntmachung vom 28. Januar 1899 vorgesehene Befreiung von dem Desinfektionszwange erfolgt in der Regel [1]) nur auf Antrag des Unternehmers.

Der Antrag ist schriftlich bei dem Landrath (im Bereich der Hohenzollernschen Lande bei dem Oberamtmann, in Stadtkreisen bei der Ortspolizeibehörde) anzubringen. Dieser reicht ihn in den unter 2b hierunter bezeichneten Fällen dem Regierungspräsidenten, (in Berlin: dem Oberpräsidenten) mit einer gutachtlichen Aeußerung ein.

2. Die Prüfung und Entscheidung, ob der Betriebsunternehmer den Nachweis erbracht hat, daß er das Material in vorschriftsmäßig (§ 2 Abs. 2 der Bekanntmachung vom 28. Januar 1899) desinfizirtem Zustande bezogen habe (§ 3 Abs. 1 a. a. O.) oder daß das Material nachweislich bereits im Auslande eine Behandlung erfahren habe, welche als der vorschriftsmäßigen inländischen Desinfektion gleichwerthig anzusehen ist (§ 4 Abs. 1 Ziff. 2 a. a. O.), erfolgt.

a) wenn erwiesen werden soll, daß die Desinfektion innerhalb des Deutschen Reiches erfolgt ist, durch den Landrath (den Oberamtmann, die Ortspolizeibehörde),

b) wenn erwiesen werden soll, daß die Desinfektion des Materials im außerdeutschen Auslande erfolgt ist, sowie in den Fällen des § 4 Abs. 1 Ziff. 1 durch den Regierungspräsidenten (für Berlin: den Oberpräsidenten).

3. Der vor dem Landrath (dem Oberamtmann, der Ortspolizeibehörde) zu führende Nachweis gilt in der Regel als erbracht, wenn der Unternehmer die amtliche, schriftliche Bescheinigung einer deutschen Staats- oder Kommunalbehörde darüber beibringt, daß das nach Herkunft, Menge, Beschaffenheit und Verpackung, durch Frachtschein oder eine andere amtliche Nachweisung der Person des Verkäufers oder Absenders und des Käufers oder Empfängers sowie des Datums des Empfanges festgestellte Waarenquantum an einem bestimmt bezeichneten Tage einer den Vorschriften des § 2 Abs. 2 der Bekanntmachung vom 28. Januar 1899 entsprechenden Desinfektion unterworfen worden ist.

Darüber, daß das Material, seitdem es in den Besitz des Antragstellers gelangt ist, abgesondert von nicht desinfizirtem Material aufbewahrt worden ist, ist eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde beizubringen.

4. Der Landrath (der Oberamtmann, die Ortspolizeibehörde) ist befugt und in Zweifelsfällen verpflichtet, die Richtigkeit der von dem Unternehmer vorgelegten behördlichen Bescheinigung (Ziff. 3) wie der übrigen Belege durch Rückfragen festzustellen und die beantragte Befreiung von dem Desinfektionszwange davon abhängig zu machen, daß der Unternehmer die Entnahme einer Waarenprobe durch die Ortspolizeibehörde oder den zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten zum Zwecke einer Kontrolluntersuchung durch geeignete Sachverständige gestattet und daß durch diese Untersuchung das Material als seuchenfrei erwiesen wird.

4a. Der Landrath (im Bereich der Hohenzollernschen Lande der Oberamtmann, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde) ist ermächtigt, die Firmen derjenigen Händler, die ihre aus dem Auslande bezogenen Haare, Borsten und Schweinswolle ordnungsmäßig und so desinfiziren, daß die Polizeibehörden eine genügende Kontrole darüber auszuüben vermögen, alljährlich am 1. April öffentlich bekannt zu machen.

Die von diesen Firmen in Mengen von nicht mehr als 20 kg bezogenen Haare, Borsten und Schweinswolle sind von der Desinfektion befreit, ohne daß es des besonderen, in Ziffer 1 der Anweisung vorgeschriebenen Genehmigungsantrages bedarf. Die Gewerbeunternehmer bleiben aber auch in den Fällen dieser Art verpflichtet, in der durch § 8 der Bekanntmachung vom 28. Januar 1899 vorgeschriebenen Weise über die von ihnen bezogenen Materialien Buch zu führen.[2])

5. Mit Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der Gesetzgebung und der Verwaltungseinrichtungen der ausländischen Staaten, aus denen die hier in Betracht kommenden Rohstoffe eingeführt werden, lassen sich einheitliche Vorschriften darüber, wie der Nachweis einer im Auslande ausgeführten, der vorschriftsmäßigen inländischen gleichwerthigen Desinfektion des Materials zu führen sei, nicht aufstellen.

Die Regierungspräsidenten (der Oberpräsident) haben daher in jedem Falle sorgfältig zu prüfen, welchen Werth sie den von dem Unternehmer etwa beigebrachten Belegen zum Nachweise einer im Auslande erfolgten, den Bestimmungen des § 2 Abs. 2 entsprechenden Desinfektion beimessen dürfen. In der Regel und falls nicht jeder Zweifel an der ordnungsmäßig erfolgten Desinfektion völlig ausgeschlossen erscheint, ist die beantragte Befreiung vom Desinfektionszwange von dem Ergebniß einer durch geeignete Sachverständige auszuführenden Kontrolluntersuchung des Materials abhängig zu machen.

6. Die mit der Ausführung der Kontrolluntersuchungen zu betrauenden Sachverständigen werden durch die die Untersuchung anordnende Behörde ernannt. Die durch die Untersuchung entstehenden Kosten fallen dem Unternehmer zur Last. Das der Kontrolluntersuchung unterworfene Material gilt so lange als milzbrandverdächtig und somit als desinfektionspflichtig, als nicht die zuständige Behörde auf Grund des Ergebnisses der Untersuchung die Befreiung vom Desinfektionszwange entschieden hat.

7. Die auf Grund der Bestimmungen in § 3 Abs. 1 und in § 4 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 ergehenden Entscheidungen der Regierungspräsidenten (für Berlin: des Oberpräsidenten) und Landräthe, daß es einer Desinfektion durch den Unternehmer nicht mehr bedürfe, sind schriftlich zu ertheilen, von dem Unternehmer aufzubewahren und von ihm den zuständigen Polizei- und Gewerbeaufsichtsbeamten auf Verlangen vorzulegen. In der Entscheidung ist das von dem Desinfektionszwange zu befreiende Material unter Angabe aller unter Ziff. 3 aufgeführten, seine Identifizirung bezweckenden Merkmale, genau zu bezeichnen.

8. In das nach der Vorschrift in § 4 Abs. 2 von den Regierungspräsidenten (für Berlin: von dem Ober-

[1]) Die Worte „in der Regel" sind durch Ministerial-Verfügung vom 15. Januar 1901 (MBl. S. 69) hinzugefügt.

[2]) Die Ziffer 4a ist durch die Ministerial-Verfügung vom 15. Januar 1901 hinzugefügt.

präsidenten) zu führende Verzeichniß sind die auf Grund der Bestimmungen in § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 zugelassenen Ausnahmen getrennt einzutragen. Aus den Nachweisungen der nach § 3 Abs. 1 und der nach § 4 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 zugelassenen Ausnahmen müssen der Name (die Firma) des Antragstellers, das Datum des Antrages, die Herkunft, Menge, und die Beschaffenheit des von der Desinfektion befreiten Stoffes und der Grund der Freilassung ersichtlich sein, auch ist zu vermerken, ob und mit welchem Erfolge eine Kontrolunterfuchung stattgefunden hat. Das Verzeichniß ist alljährlich bis zum 1. Februar dem Minister für Handel und Gewerbe einzureichen. Auch die Landräthe (Oberamtmänner, Ortspolizeibehörden) haben über die von ihnen zugelassenen Ausnahmen ein den vorstehenden Vorschriften entsprechendes Verzeichniß zu führen, in welches außerdem der Name der die erfolgte Desinfektion bescheinigenden Staats- oder Gemeindebehörde und der kurze Inhalt der von ihr ertheilten Bescheinigung aufzunehmen ist.

Die Landräthe (Oberamtmänner, Ortspolizeibehörden) haben das von ihnen geführte Verzeichniß alljährlich bis zum 15. Januar dem Regierungspräsidenten (für Berlin: dem Oberpräsidenten) einzureichen, welcher es prüft und über das Ergebniß dieser Prüfung bei Einreichung des von ihm geführten Verzeichnisses unter Mittheilung der Zahl der von den Landräthen (Oberamtmann, Ortspolizeibehörde) seines Bezirks zugelassenen Ausnahmen dem Minister für Handel und Gewerbe berichtet. [1])

3. Anweisung des Ministers für Handel und Gewerbe zur Ausführung der Bestimmungen des Bundesraths über den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien — Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 4. März 1896 (RGBl. S. 55), vom 15. April 1896 (MBl. S. 84):

Zur Ausführung der Bestimmungen des Bundesraths über den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien — Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 4. März 1896 (RGBl. S. 55) wird hierdurch Folgendes bestimmt: [2])

I. Die Abstempelung der gemäß der Vorschrift unter I 4a der Bekanntmachung von dem Arbeitgeber an der Betriebsstätte auszuhängenden Kalendertafel ist von der Ortspolizeibehörde unentgeltlich vorzunehmen. Ist die Kalendertafel nicht bereits vom Arbeitgeber mit seinem Namen oder seiner Firma versehen worden, so hat dies durch die Ortspolizeibehörde bei der Abstempelung zu geschehen.

II. Die Ortspolizeibehörde hat in jedem zur Nachtzeit Gehülfen oder Lehrlinge beschäftigenden Betriebe, in welchem Bäckerwaaren hergestellt werden, halbjährlich mindestens eine ordentliche Revision vorzunehmen. Außerordentliche Revisionen haben nach Bedürfniß und insbesondere dann zu erfolgen, wenn der Verdacht einer gesetzwidrigen Beschäftigung von Gehülfen und Lehrlingen vorliegt.

Bei der Revision hat der revidirende Beamte Folgendes zu beachten:

1. Von den Bestimmungen unter I der Bekanntmachung des Reichskanzlers bleiben befreit:

a) Betriebe, in denen keine Gehülfen oder Lehrlinge beschäftigt werden,

b) Betriebe, in denen die Gehülfen und Lehrlinge nur am Tage — zwischen 5½ Uhr Morgens und 8½ Uhr Abends — beschäftigt werden, oder eine Beschäftigung zur Nachtzeit nur ausnahmsweise und nur mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde stattfindet (IV, 2 der Bekanntmachung),

c) Betriebe, in denen nicht mehr als dreimal wöchentlich gebacken wird (IV, 1 der Bekanntmachung).

2. Gehört der zu revidirende Betrieb nicht zu den vorstehend unter 1 a bis c aufgeführten Kategorien, unterliegt er also den Bestimmungen unter I der Bekanntmachung, so hat der revidirende Beamte bei der Revision insbesondere festzustellen:

a) ob die Arbeitsschicht jedes Gehülfen die Dauer von 12 Stunden, oder, falls die Arbeit von einer Pause von mindestens einer Stunde unterbrochen wird, einschließlich dieser Pause die Dauer von 13 Stunden nicht überschreitet, und ob die Dauer der Arbeitsschichten der Lehrlinge im ersten Lehrjahr 2 Stunden, im zweiten Lehrjahr 1 Stunde weniger beträgt, als die für die Beschäftigung von Gehülfen zulässige Dauer der Arbeitsschicht (I, 1 und 2 der Bekanntmachung);

b) ob zwischen den Arbeitsschichten jedem Gehülfen eine ununterbrochene Ruhezeit von 8 Stunden, den Lehrlingen eine solche von 10 Stunden im ersten Lehrjahr, von 9 Stunden im zweiten Lehrjahr gewährt wird (I, 1 und 2 der Bekanntmachung);

c) ob an der Arbeitsstätte eine mit dem polizeilichen Stempel versehene Kalendertafel und eine Tafel mit einer Abschrift oder einem Abdruck der Bekanntmachung des Reichskanzlers ausgehängt ist (I, 4 der Bekanntmachung);

d) ob auf der Kalendertafel die vom Arbeitgeber ausgewählten Ueberarbeitstage vorschriftsmäßig durchlocht oder mit Tinte durchstrichen und ob etwa mehr als 20 Tage in dieser Weise als Ueberarbeitstage kenntlich gemacht sind (I, 3b und 4 der Bekanntmachung).

3. In den vorstehend unter 2 bezeichneten Betrieben hat der revidirende Beamte bei jeder Revision auf der Kalendertafel einen Revisionsvermerk zu machen.

III. Die Ortspolizeibehörde hat eine Liste zu führen, in die alle revidirten Betriebe und bei jedem Betriebe die Daten der vorgenommenen Revisionen einzutragen sind. Den zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten ist diese Liste auf Ersuchen zur Einsicht vorzulegen.

IV. Den Gewerbeaufsichtsbeamten steht gemäß § 139b der Gewerbeordnung neben den ordentlichen Polizeibehörden die Aufsicht über die Ausführung der Bekanntmachung des Reichskanzlers zu. Nehmen die Gewerbeaufsichtsbeamten in der Revisionsthätigkeit der Beamten der örtlichen Polizei Mängel wahr, so haben sie hiervon der

[1]) Gemäß der Ministeral-Verfügung vom 15. Januar 1901 ist bei Einreichung des Verzeichnisses anzugeben, in welcher Anzahl nnd von welchen Behörden die Namen von Händlern gemäß der Ermächtigung unter Ziffer 4a veröffentlicht worden sind.

[2]) S. unten S. 657 Ziffer 2.

vorgesetzten Behörde dieser Beamten Anzeige zu erstatten.

V. Wird eine mit dem polizeilichen Stempel versehene Kalendertafel (I, 4a der Bekanntmachung des Reichskanzlers) im Laufe des Kalenderjahres in Folge von Beschädigungen und dergleichen unbrauchbar und deshalb der Ortspolizeibehörde eine neue Tafel zur Abstempelung vorgelegt, so hat die Ortspolizeibehörde die auf der alten Tafel durchlochten oder durchstrichenen Tage auch auf der neuen Tafel zu durchlochen oder zu durchstreichen und auf die alte Tafel den Vermerk zu setzen, daß sie ungültig sei.

VI. Auf Grund der Vorschrift unter I, 3a der Bekanntmachung des Reichskanzlers ist die untere Verwaltungsbehörde befugt, für höchstens 20 Tage im Jahre Ueberarbeit zu gestatten.

Diese Vorschrift soll in erster Linie dem Umstande Rechnung tragen, daß sich die Arbeit regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres, z. B. vor den hohen Festen und vor Markttagen, besonders anhäuft. Die untere Verwaltungsbehörde hat deshalb für diejenigen Tage, in denen alljährlich regelmäßig Arbeitsanhäufung und Bedürfniß nach Ueberarbeit eintritt, im Voraus Ueberarbeit zu gestatten. Hierbei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß nicht schon alle 20 Ueberarbeitstage durch die allgemeine Anordnung erschöpft werden, sondern daß ein Theil der Ueberarbeitstage für unvorhergesehene Ereignisse, die allgemein einen erhöhten Bedarf an Backwaaren im Gefolge haben, z. B. für Truppenübungen aufgespart bleibt.

Tritt in einzelnen Betrieben noch an anderen als den von der unteren Verwaltungsbehörde allgemein als Ueberarbeitstage freigegebenen Tagen, in Folge besonderer Umstände, z. B. wegen eiliger größerer Bestellungen oder wegen erheblicher Verzögerungen in der Beendigung des Backprozesses, das Bedürfniß hervor, die regelmäßige Arbeitszeit der Gehülfen oder Lehrlinge zu überschreiten, so sind diese Betriebe auf die Vorschrift unter I, 3b der Bekanntmachung zu verweisen, wonach jeder Arbeitgeber höchstens 20 Tage jährlich nach eigener Wahl zur Ueberarbeit bestimmen kann.

VII. Durch die Vorschrift unter IV, 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers wird die untere Verwaltungsbehörde ermächtigt, solchen Betrieben, in denen die Gehülfen und Lehrlinge nur am Tage — zwischen $5\frac{1}{2}$ Uhr Morgens und $8\frac{1}{2}$ Uhr Abends — beschäftigt werden, und auf die deshalb die Vorschriften unter I der Bekanntmachung keine Anwendung finden, für höchstens 20 Nächte im Jahr die Genehmigung zur Nachtarbeit zu ertheilen. Auch diese Vorschrift beruht auf der Erwägung, daß unter besonderen Umständen eine außergewöhnliche Arbeitsanhäufung und dadurch ein Bedürfniß nach Verlängerung der regelmäßigen Arbeitszeit eintreten kann.

VIII. Die in der Bekanntmachung des Reichskanzlers unter V getroffene Uebergangsbestimmung für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1896 ist von der unteren Verwaltungsbehörde genau zu beachten.

Zu § 139b. Erlaß des Ministers für Handel 2c., betr. Vorbildungs- und Prüfungsordnung für die Gewerbeaufsichtsbeamten, vom 7. September 1897 (MBl. S. 221):

§ 1. Zur Erlangung der Befähigung für den Gewerbeaufsichtsdienst ist

1. ein mindestens dreijähriges technisches Studium
2. ein mindestens anderthalbjähriges Studium der Rechts- und Staatswissenschaften

} auf deutschen Hochschulen,

3. die Ablegung zweier Prüfungen erforderlich.

§ 2. Die erste dieser Prüfungen ist entweder

a) die als Regierungsbauführer im Maschinenbaufach oder
b) die als Bergreferendarius oder
c) die Diplomprüfung als Hütteningenieur oder als Maschineningenieur an der Bergakademie oder einer anderen preußischen technischen Hochschule,
d) die in den Bundesrathsbestimmungen vom 22. Februar 1894 bezeichnete Vorprüfung als Nahrungsmittelchemiker, oder die Diplomprüfung als Chemiker an einer preußischen technischen Hochschule, oder die Habilitation für Chemie, oder die Doktorpromotion an einer preußischen Universität, wenn Chemie bei der Promotionsprüfung das Hauptfach bildete.

Die zweite Prüfung ist vor dem Prüfungsamte für Gewerbeaufsichtsbeamte abzulegen.

§ 3. Der zweiten Prüfung muß ein mindestens anderthalbjähriger Vorbereitungsdienst bei den Gewerbeaufsichtsbehörden voraufgehen.

§ 4. Die Meldung zur Aufnahme als Aspirant für den Gewerbeaufsichtsdienst erfolgt bei dem Minister für Handel und Gewerbe. Dem Gesuche sind beizufügen:

1. der von dem Bewerber selbst verfaßte und eigenhändig geschriebene Lebenslauf,
2. das Zeugniß über eine der im § 2 genannten Prüfungen und
   a) von den unter a und b Genannten die Urkunden über die Ernennung des Bewerbers zum Bauführer oder Bergreferendarius und seine Vereidigung,
   b) von den im § 2 unter c Genannten der Nachweis, daß sie wenigstens ein Jahr lang auf einem Hüttenwerk oder in einem verwandten Betriebe oder im Maschinenbau praktisch gearbeitet oder ein solches Werk zwei Jahre lang ganz oder theilweise geleitet haben,
   c) von den im § 2 unter d Genannten der Nachweis, daß sie wenigstens zwei Jahre lang den Betrieb einer Fabrik ganz oder theilweise geleitet haben.

§ 5. Sofern Bedenken nicht vorliegen und das Bedürfniß vorhanden ist, wird der Bewerber von dem Minister für Handel und Gewerbe als Aspirant für den Gewerbeaufsichtsdienst angenommen und dem Regierungspräsidenten, in dessen Bezirke der Vorbereitungsdienst (§ 3) geleistet werden soll, überwiesen. Der Regierungspräsident veranlaßt die Vereidigung des Aspiranten, sofern sie nicht bereits stattgefunden hat,

und die Verpflichtung nach Vorschrift des § 139 b der Gewerbeordnung.

§ 6. Zum Zwecke seiner praktischen Ausbildung wird der Aspirant von dem Regierungspräsidenten für die Dauer von achtzehn Monaten einer Gewerbeinspektion überwiesen. Bei dieser hat er an allen Dienstgeschäften fleißig Theil zu nehmen und den Revisionen der gewerblichen Anlagen sowie den Dampfkesselprüfungen so oft wie möglich beizuwohnen; auch kann ihm im letzten Drittel der Vorbereitungszeit mit Genehmigung des Regierungs- und Gewerberaths die selbständige Ausführung einzelner gewerblichen Revisionen und Dampfkesselprüfungen übertragen werden.

Zu seiner Ausbildung im Bureaudienste hat der Aspirant während eines angemessenen Zeitraums die Tagebücher, den Terminkalender und die in den Vorschriften für den inneren Dienst der Gewerbeinspektionen vorgeschriebenen Nachweisungen, sowie die Registratur zu führen und die im Verkehr mit den Behörden und den Gewerbetreibenden vorkommenden Schriftsätze zu entwerfen. Im letzten halben Jahre ist ihm die Entwerfung der größeren Berichte an die vorgesetzten Behörden zu übertragen.

Mit Genehmigung des Regierungspräsidenten kann der Regierungs- und Gewerberath den Aspiranten gegen Schluß des Vorbereitungsdienstes während eines Zeitraums von höchstens drei Monaten als seinen Hülfsarbeiter beschäftigen, um ihn mit dem Geschäftsgange bei der Regierung bekannt zu machen. In diesem Falle hat der Aspirant den Plenarsitzungen und Sitzungen der Präsidialabtheilung beizuwohnen, auch sind ihm, so oft sich dazu Gelegenheit bietet, Vorträge in den Sitzungen zu übertragen.

Der Aspirant hat ein Geschäftsverzeichniß zu führen, das genaue Auskunft über seine Beschäftigung während des Vorbereitungsdienstes giebt. Wichtigere, von dem Aspiranten erledigte Geschäfte sind einzeln aufzuführen. Am Schlusse jedes Monats ist das Geschäftsverzeichniß dem mit der besonderen Leitung des Vorbereitungsdienstes beauftragten Gewerbeinspektor vorzulegen und von diesem, nachdem er die Richtigkeit bescheinigt hat, dem Regierungs- und Gewerberath einzureichen. Der Regierungs- und Gewerberath versieht das Geschäftsverzeichniß zum Zeichen seiner Kenntnißnahme mit Datum und Unterschrift.

§ 7. Die allgemeine Leitung des Vorbereitungsdienstes der Aspiranten liegt dem Regierungs- und Gewerberath ob, der dafür zu sorgen hat, daß ihre Ausbildung nach einem zweckmäßig geordneten, von dem Regierungspräsidenten zu genehmigenden Plane erfolgt. Die besondere Beaufsichtigung und Leitung des Vorbereitungsdienstes ist Sache des Gewerbeinspektors, dem der Aspirant überwiesen ist.

§ 8. Eine Besoldung der Aspiranten findet nicht statt. Für Reisen im Gewerbe- und Kesselaufsichtsdienst und bei Vertretungen kann ihnen nach näherer Bestimmung des Ministers für Handel und Gewerbe eine Entschädigung gewährt werden.

§ 9. Wenn es im Interesse der Ausbildung des Aspiranten erforderlich erscheint, oder aus andern erheblichen Gründen kann der Minister für Handel und Gewerbe auf Antrag des Regierungspräsidenten oder auf Wunsch des Aspiranten dessen Versetzung zu einer anderen Gewerbeinspektion desselben Regierungsbezirks oder in einen anderen Regierungsbezirk verfügen.

§ 10. Durch Verfügung des Ministers für Handel und Gewerbe kann der Vorbereitungsdienst bei einer Gewerbeinspektion (§ 6) auf Antrag und zu Gunsten derjenigen Aspiranten, die nachweisen können, daß sie entweder in gewerblichen Großbetrieben als Betriebsleiter oder als Revisionsingenieur eines preußischen Dampfkesselüberwachungsvereins mindestens ein Jahr lang thätig gewesen sind, auf ein Jahr beschränkt werden. Die in § 4 unter Ziff. 2 b und c erwähnte praktische Thätigkeit darf hierbei nicht berücksichtigt werden.

§ 11. Die Zeit, während welcher ein Aspirant durch Krankheit oder militärische Dienstleistung dem Vorbereitungsdienste entzogen war, ist, soweit sie den Zeitraum von acht Wochen nicht übersteigt, auf die vorgeschriebene Dauer der praktischen Vorbereitung (§ 6) in Anrechnung zu bringen.

§ 12. Erweist sich ein Aspirant wegen körperlicher Gebrechen, fortdauernden Mangels an Fleiß oder Interesse am Dienst, oder wegen tadelhafter Führung für den Staatsdienst ungeeignet, so kann der Minister für Handel und Gewerbe auf Antrag des Regierungspräsidenten seine Ausschließung vom Vorbereitungsdienste verfügen.

§ 13. Am Schlusse des Vorbereitungsdienstes hat der Aspirant durch eine größere Probearbeit den Erfolg seiner Vorbereitung darzuthun. Das Thema wird von dem Regierungs- und Gewerberath bestimmt und ist dem Geschäftsbereiche derjenigen Gewerbeinspektionen zu entnehmen, bei denen der Aspirant im Vorbereitungsdienste beschäftigt worden ist. Als Probearbeit kann ein Jahresbericht oder ein anderer bedeutenderer Bericht gelten. Der Probearbeit, der die Versicherung hinzuzufügen ist, daß der Aspirant sie ohne fremde Beihülfe angefertigt habe, ist von dem Regierungs- und Gewerberath nach Inhalt und Form eingehend zu beurtheilen und dem Regierungspräsidenten vorzulegen, der über ihre Probemäßigkeit entscheidet. Entspricht die Arbeit den an sie zu stellenden Anforderungen nicht, so ist dem Aspiranten innerhalb sechs Monaten von Neuem Gelegenheit zu geben, in einer Probearbeit seine Kenntnisse und Fertigkeiten darzuthun. Entspricht auch diese Arbeit den Anforderungen nicht, so ist über den Aspiranten an den Minister für Handel und Gewerbe zu berichten, der entweder dessen Entlassung oder seine Ueberweisung an eine andere Gewerbeinspektion für die Dauer von höchstens sechs Monaten verfügt.

§ 14. Nach erfolgreicher Beendigung des Vorbereitungsdienstes bei einer Gewerbeinspektion hat sich der Aspirant zur ferneren Vorbereitung auf die zweite (Haupt-) Prüfung während der Dauer von wenigstens drei Semestern an einer deutschen Hochschule dem Studium der Rechts-

und Staatswissenschaften unter besonderer Berücksichtigung der Gewerbeverwaltung der Gewerbehygiene und der Wohlfahrtspflege, zu widmen. Zu diesem Zwecke hat er bei dem ihm vorgesetzten Regierungspräsidenten Urlaub nachzusuchen.

Ueber das Urlaubsgesuch, dem die Geschäftsverzeichnisse (§ 6) und die Probearbeit (§ 13) des Aspiranten, sowie ein eingehender Bericht über seine dienstlichen Leistungen und sein außerdienstliches Verhalten während des Vorbereitungsdienstes beizufügen sind, entscheidet der Minister für Handel und Gewerbe.

§ 15. Nach Ablauf des ihm gewährten Urlaubs (§ 14) kann der Aspirant bei dem Regierungspräsidenten die Zulassung zur zweiten (Haupt-)Prüfung beantragen. Der Studienurlaub (§ 14) kann auf Antrag um 6 Monate ausgedehnt werden. Aspiranten, die nachweisen, daß sie schon vor Beginn des Vorbereitungsdienstes dem im § 14 bezeichneten Studium während mindestens drei Semestern mit Erfolg obgelegen haben, können unmittelbar nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes ihre Zulassung zur zweiten Prüfung beantragen. Auch kann, wenn ein Studium der bezeichneten Art von kürzerer Dauer nachgewiesen wird, die Studienzeit (§ 14) bis auf ein Semester abgekürzt werden.

§ 16. Das Gesuch um Zulassung zur zweiten Prüfung, in dem auch die Militärverhältnisse des Antragstellers darzulegen sind, ist spätestens nach Ablauf von dreieinhalb Jahren seit der Annahme des Aspiranten zum Vorbereitungsdienste einzureichen. Fällt die Ableistung des einjährig-freiwilligen Militärdienstes in die Zeit nach Annahme des Aspiranten zum Vorbereitungsdienste, so kann die Frist um ein Jahr verlängert werden. Im Uebrigen ist eine spätere Meldung nur mit Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe zulässig. Dieser entscheidet über die Zulassung zur Prüfung.

§ 17. Die Prüfung erfolgt vor dem Prüfungsamte für Gewerbeaufsichtsbeamte in Berlin, dessen Mitglieder vom Minister für Handel und Gewerbe ernannt werden. Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche.

§ 18. Die schriftliche Prüfung hat je eine Aufgabe aus dem Gebiete des Gewerbeaufsichtsdienstes und aus dem der Volkswirthschafts- oder Verwaltungslehre zum Gegenstande.

§ 19. Der Vorsitzende des Prüfungsamtes hat dem zur Prüfung zugelassenen Aspiranten die Aufgaben mitzutheilen. Jede dieser Arbeiten ist binnen einer Frist von sechs Wochen abzuliefern. Der Vorsitzende kann aus erheblichen Gründen die Frist bis zu zwei Monaten erstrecken. Am Schlusse der Arbeiten hat der Aspirant die Versicherung abzugeben, daß er sie selbständig angefertigt habe. Die bei Anfertigung der Arbeit benutzten Hülfsmittel, auf die auch im Texte Bezug zu nehmen ist, sind vollständig anzugeben.

§ 20. Werden beide schriftliche Arbeiten für ungenügend erachtet, so wird der Aspirant auf gutachtlichen Bericht des Prüfungsamtes von dem Minister für Handel und Gewerbe zur besseren Vorbereitung auf die Dauer von sechs bis neun Monaten an eine Gewerbeinspektion zurückverwiesen. Wird nur eine Arbeit für ungenügend erachtet, so ist dem Aspiranten, jedoch im Laufe derselben Prüfung nur ein Mal, eine Aufgabe zu einer neuen Arbeit zu ertheilen. Gelingt diese Arbeit nicht, so tritt die oben erwähnte Zurückverweisung an eine Gewerbeinspektion ein.

§ 21. In der mündlichen Prüfung sind die für den Gewerbeaufsichtsdienst erforderlichen Kenntnisse

1. in den technischen Fächern, einschließlich der Gewerbehygiene,
2. im öffentlichen Recht und in der Volkswirthschaftslehre,
3. im praktischen Gewerbeaufsichtsdienst nachzuweisen.

Mit der mündlichen Prüfung ist ein freier Vortrag aus Akten zu verbinden, die dem Aspiranten drei Tage vor dem Termin zugestellt werden.

§ 22. Zu einem Prüfungstermin können mehrere, jedoch nicht mehr als vier Aspiranten vorgeladen werden.

§ 23. Die Frage, ob die Prüfung bestanden sei, und im Bejahungsfalle, ob sie „ausreichend", „gut" oder „mit Auszeichnung" bestanden sei, wird durch Stimmenmehrheit der Mitglieder des Prüfungsamtes nach dem Gesammtergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung entschieden.

§ 24. Aspiranten, welche die Prüfung nicht bestanden haben, werden auf mindestens sechs Monate zur besseren Vorbereitung an eine Gewerbeinspektion zurückverwiesen.

§ 25. Es ist eine einmalige Wiederholung der zweiten Prüfung gestattet, deren Erfolglosigkeit den Ausschluß vom Gewerbeaufsichtsdienst bewirkt. Für den Fall der zu wiederholenden Prüfung kann beschlossen werden, daß die wiederholte Anfertigung der schriftlichen Arbeiten oder einer derselben nicht zu fordern sei.

§ 26. Ueber das Ergebniß der Prüfung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches die Gegenstände der Prüfung und das Urtheil der Mitglieder des Prüfungsamtes enthalten muß. Das Protokoll ist mit Bericht dem Minister für Handel und Gewerbe zu überreichen. Dieser ernennt die Aspiranten, welche die Prüfung bestanden haben, zu Gewerbeinspektionsassistenten.

§ 27. Der Minister für Handel und Gewerbe kann die Befähigung zur Anstellung im Gewerbaufsichtsdienste bis zum 1. April 1901 Personen mit wissenschaftlich-technischer Vorbildung unbedingt oder mit dem Vorbehalte zuerkennen, daß sie sich binnen einer bestimmten Frist einer nachträglichen, von dem Prüfungsamte (§ 17) abzunehmenden Prüfung unterziehen.

§ 28. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Oktober 1897 in Kraft.

Die vorstehende Vorbildungs- und Prüfungsordnung für die Gewerbeaufsichtsbeamten, welche auf Grund der Bestimmung unter Ziffer 7 des Allerhöchsten Erlasses, betr. die Anstellung von

Regierungs- und Gewerberäthen und die Organisation der Gewerbeinspektion, vom 27. April 1891 (GS. S. 165) auf meinen Vorschlag vom Königlichen Staatsministerium mit der Maßgabe erlassen worden ist, daß unwesentliche, die Grundsätze nicht berührende Abänderungen von dem Minister für Handel und Gewerbe allein angeordnet werden können, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Der Erlaß einer Ausführungsanweisung bleibt vorbehalten.

Zu Titel VII, Abschnitt VI (§§ 139 c ff.). Anweisung der Minister für Handel 2c. und des Innern vom 24. August 1900 (s. die Anmerkungen auf S. 583—586):

A. Behörden.

8. Welche Behörden unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde", „untere Verwaltungsbehörde", „Gemeindebehörde" und „Ortspolizeibehörde" zu verstehen sind, ergiebt sich aus der Bekanntmachung vom 4. März 1892 (MBl. S. 115).

B. Statutarische Bestimmungen. (§ 139 c Abs. 2.)

9. Von jedem auf Grund des § 139 c Abs. 2 erlassenen Ortsstatut hat die Gemeindebehörde alsbald nach dem Erlaß ein Exemplar unmittelbar oder durch Vermittelung der höheren Verwaltungsbehörde an den Minister für Handel und Gewerbe einzureichen.

C. Ausnahmen von der gesetzlichen Mindestruhezeit und Mittagspause. (§ 139d Ziff. 3.)

10. Von der Ermächtigung, für jährlich höchstens dreißig Tage die Vorschriften des § 139c des Gesetzes über die den Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern in offenen Verkaufsstellen und den dazu gehörenden Schreibstuben (Kontoren) und Lagerräumen zu gewährende Mindestruhezeit und Mittagspause außer Anwendung zu setzen, haben die Ortspolizeibehörden nur nach Maßgabe des örtlichen Bedürfnisses Gebrauch zu machen. Dabei ist davon auszugehen, daß das Höchstmaß der dreißig Tage nur ausnahmsweise erforderlich sein wird, da nach den angestellten Erhebungen bereits gegenwärtig in der Mehrzahl der offenen Verkaufsstellen einschließlich der Weihnachtszeit ein erweiterter Geschäftsverkehr an weniger als dreißig Tagen im Jahre stattfindet. In Frage kommen namentlich die Tage vor dem Weihnachtsfeste, vor den übrigen großen Festen und in der Zeit der Messen und Märkte. Lediglich deshalb, weil an einzelnen Tagen, insbesondere an Markttagen, die Gewährung einer ein- und einhalbstündigen Mittagspause an die ihre Hauptmahlzeit außerhalb des die Verkaufsstelle enthaltenden Gebäudes einnehmenden Angestellten mit Schwierigkeiten verknüpft ist, wird eine Ausnahme von den gesetzlichen Vorschriften in der Regel nicht zuzulassen sein. Die Geschäftsinhaber können sich in diesen Fällen dadurch helfen, daß sie den Angestellten für diese Tage im Geschäftsgebäude Mittagskost gewähren.

Die Zulassung der erweiterten Beschäftigungszeit kann sowohl allgemein wie für einzelne Geschäftszweige, nicht aber für bestimmte einzelne Geschäfte erfolgen.

11. Die Ortspolizeibehörden haben für diejenigen Tage, an welchen alljährlich regelmäßig ein gesteigerter Geschäftsverkehr und ein Bedürfniß nach Ueberbeschäftigung stattfindet, die Regelung im Voraus zu treffen. Hierbei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß auch für die größeren Städte nicht schon alle dreißig vom Gesetze für eine erweiterte Beschäftigung der Angestellten zugelassenen Tage durch die Festsetzung erschöpft werden, sondern ein Theil dieser Tage für unvorhergesehene Fälle aufgespart bleibt. Vor der Festsetzung sind die Gemeindebehörde, geeignete am Orte bestehende Vertretungen der betheiligten Geschäftsinhaber und Angestellten und in Ermangelung solcher einzelne geeignete Auskunftspersonen zu hören. Die Festsetzung ist von der Polizeibehörde öffentlich bekannt zu machen und für Berlin dem Minister für Handel und Gewerbe, im Uebrigen dem Regierungspräsidenten in Abschrift einzureichen. Auf Abänderungen der Festsetzung finden die vorstehenden Bestimmungen gleichfalls Anwendung.

12. Der Regierungspräsident hat darauf zu achten, daß von der gesetzlichen Befugniß nicht über das Maß des örtlichen Bedürfnisses hinaus Gebrauch gemacht wird.

D. Ladenschluß. (§§ 139e, f.)

1. Gesetzlicher Ladenschluß. (§ 139 e.)

a) Ausnahmen bis zehn Uhr Abends. (§§ 139e Abs. 2 Ziffer 2.)

13. Von der den Ortspolizeibehörden ertheilten Ermächtigung, den gesetzlichen Ladenschluß für offene Verkaufsstellen an jährlich höchstens vierzig Tagen bis spätestens zehn Uhr Abends hinauszuschieben, ist nur für solche Orte, für welche der Regierungspräsident keine Bestimmung gemäß § 139e Abs. 2 Ziffer 3 des Gesetzes (Ziff. 16 dieser Anweisung) getroffen hat, und nur insoweit Gebrauch zu machen, als nach Lage der örtlichen Verhältnisse die Zeit bis neun Uhr Abends an einzelnen Tagen zur Befriedigung des kaufenden Publikums, insbesondere zur Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln nicht ausreicht. In Frage kommen vornehmlich die Tage vor dem Weihnachtsfeste und — insbesondere für Gemeinden mit stärkerer Arbeiterbevölkerung — die Sonnabende. Bei der Zulassung der Ausnahmen ist darauf hinzuwirken, daß sich das Publikum allmählich daran gewöhnt, seine Einkäufe regelmäßig in der Zeit bis neun Uhr Abends zu bewirken. Die Zahl der Tage, an denen ein späterer Ladenschluß bis zehn Uhr Abends gestattet wird, ist daher mit der Zeit zu beschränken.

Die Regelung muß für alle offenen Verkaufsstellen einheitlich erfolgen.

14. Die Ortspolizeibehörden haben diejenigen Tage, an welchen nach dem örtlichen Bedürfnisse ein späterer Ladenschluß zugelassen wird, soweit

thunlich im Voraus festzusetzen und hierbei Bedacht darauf zu nehmen, daß ein Theil der gesetzlich gestatteten vierzig Tage für unvorhergesehene Fälle aufgespart bleibt. Auf das Verfahren und die Abänderung der Festsetzung finden die Bestimmungen in Ziff. 11 dieser Anweisung Anwendung.

15. Der Regierungspräsident hat darauf zu achten, daß der spätere Ladenschluß nicht über das Maß der nach dem örtlichen Bedürfnisse erforderlichen Tage hinaus zugelassen und daß die Ausnahmen mit der Zeit beschränkt werden.

b) Ausnahmen für kleine Orte.
(§ 139e Abs. 2 Ziffer 3.)

16 Dem Ermessen des Regierungspräsidenten bleibt die nähere Bestimmung darüber überlassen, inwieweit für Städte, die nach der jeweilig letzten Volkszählung weniger als zweitausend Einwohner haben, und für ländliche Gemeinden, sofern sich in diesen der Geschäftsverkehr vornehmlich auf einzelne Tage der Woche oder auf einzelne Stunden des Tages beschränkt, Ausnahmen von dem gesetzlichen Ladenschlusse zuzulassen sind. In Frage kommt namentlich die Sommer- und Erntezeit, wo für die Landwirthschaft vielfach ein Bedürfniß besteht, insbesondere in Lebensmittelgeschäften in früher Morgenstunde oder in später Abendstunde Einkäufe zu machen.

c) Ausnahmen für den ambulanten Gewerbebetrieb und den Gewerbebetrieb im Umherziehen. (§ 139e Abs. 4.)

17. Die Ortspolizeibehörden werden ermächtigt, das Feilbieten von Waaren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und an anderen öffentlichen Orten während der Zeit, wo die Verkaufsstellen geschlossen sein müssen, an Werktagen in folgendem Umfange zuzulassen:

a) das Feilbieten von Back- und Konditorwaaren, Wurst- und anderen Lebensmitteln, Blumen, Streichhölzern, Ansichtspostkarten und geringwerthigen Gebrauchsgegenständen, insoweit es bisher schon während dieser Zeit üblich war;

b) das Feilbieten von Lebensmitteln, Blumen, geringwerthigen Gebrauchsgegenständen, Erinnerungszeichen und ähnlichen Gegenständen bei öffentlichen Festen, Truppenzusammenziehungen oder sonstigen außergewöhnlichen Gelegenheiten.

Für die Sonn- und Festtage behält es bei den Bestimmungen der Anweisung, betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, vom 10. Juni 1892 unter Ziffer IV (Min.Bl. S. 148) sein Bewenden.

II. Vereinbarter Ladenschluß. (§ 139f.)

a) Anordnung, Aenderung, Aufhebung.
(§ 139f Abs. 1 bis 3.)

18. Die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfange dem Antrage auf Erlaß der im § 139f Abs. 1, 2 bezeichneten Anordnung zu entsprechen ist, bleibt dem Ermessen des Regierungspräsidenten (in Berlin des Polizeipräsidenten) überlassen. Dieser hat dabei zu prüfen, welche Ausnahmen von der Ausdehnung des Ladenschlusses für bestimmte Tage oder Geschäftszweige etwa erforderlich sind. Solche Ausnahmen können, sofern sie sich später als nothwendig herausstellen, auch nachträglich zugelassen werden. Der Regierungspräsident (in Berlin der Polizeipräsident) ist auch zur Aufhebung der Anordnung befugt.

19. Bis zum Erlaß von Bestimmungen des Bundesraths gemäß § 139f Abs. 3 des Gesetzes bleibt die Entschließung darüber, in welchem Verfahren die erforderliche Zahl von Geschäftsinhabern festzustellen ist, dem Regierungspräsidenten (in Berlin dem Polizeipräsidenten) überlassen. Dabei ist davon auszugehen, daß zur Abstimmung über die für einzelne Geschäftszweige in Aussicht genommene Ausdehnung des Ladenschlusses thunlichst alle Inhaber offener Verkaufsstellen hinzugezogen werden, die Waaren der in Frage kommenden Art führen, auch wenn sie daneben noch andere Waaren feilhalten. Es empfiehlt sich ferner, die Ausdehnung des Ladenschlusses thunlichst so zu regeln, daß für verwandte Geschäftszweige die Zeit des Ladenschlusses die gleiche ist.

b) Ausnahmen für den ambulanten Gewerbebetrieb und den Gewerbebetrieb im Umherziehen. (§ 139f Abs. 4.)

20. Die Ortspolizeibehörden werden ermächtigt, das Feilbieten von Waaren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und an anderen öffentlichen Orten während der Zeit des vereinbarten Ladenschlusses an Werktagen in dem in Ziff. 17 dieser Anweisung vorgesehenen Umfange zuzulassen. Für die Sonn- und Festtage behält es bei den Bestimmungen der Anweisung, betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, vom 10. Juni 1892 unter Ziff. IV (Min.Bl. S. 198) sein Bewenden.

III. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

a) Schließung der Automaten.

21. Die selbstthätigen Verkaufsapparate (Automaten), mittelst deren Konfituren, Cigarren, Streichhölzer und ähnliche Waaren abgesetzt werden, sind offene Verkaufsstellen im Sinne des § 41a des Gesetzes. Die Besitzer der Automaten werden deshalb darauf aufmerksam zu machen sein, daß sie sich strafbar machen, wenn sie nicht geeignete Vorkehrungen treffen, um die Entnahme der feilgebotenen Gegenstände während der Zeit, wo die Verkaufsstellen allgemein oder in dem in Frage kommenden Geschäftszweige geschlossen sein müssen oder der Verkauf der in den Automaten geführten Waaren verboten ist, unmöglich zu machen. Nicht zu beanstanden sind solche Automaten, deren Benutzung nur den in den Gast- und Schankwirthschaften sich aufhaltenden Gästen möglich ist, sofern durch die Automaten nur solche Gegenstände, deren Verkauf in den Rahmen des Schankwirthschaftsgewerbes fällt und nur in so geringen Mengen

verabfolgt werden, daß nach der dem Käufer durch den Automaten verabreichten Menge anzunehmen ist, daß der Verkauf zum Gebrauch oder Genuß an Ort und Stelle geschieht.

b) Gleichzeitige Schankgenehmigung.

22. Die Konditoren, die Kleinhändler mit Branntwein und andere Kaufleute, die gleichzeitig eine Erlaubniß zum Betriebe der Schankwirthschaft besitzen, sind in Beziehung auf ihren kaufmännischen Betrieb den gleichen Beschränkungen wie die übrigen Inhaber offener Verkaufsstellen unterworfen. Wenn sie daher ihre Verkaufsstellen unzulässiger Weise für den kaufmännischen Verkehr offen halten, so ist ihre Bestrafung auf Grund des § 146 a des Gesetzes herbeizuführen.

E. Polizeiliche Verfügungen auf Grund der §§ 139 g und 147 Abs. 4.

23. Auf Grund des § 139 g des Gesetzes können polizeiliche Verfügungen nur für einzelne offene Verkaufsstellen erlassen werden.[1]) Voraussetzung einer solchen Verfügung ist, daß die Maßnahme, die angeordnet werden soll,

a) zur Durchführung der im § 62 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs enthaltenen Grundsätze in Ansehung der Einrichtung und Unterhaltung der Geschäftsräume und der für den Geschäftsbetrieb bestimmten Vorrichtungen und Geräthschaften sowie in Ansehung der Regelung des Geschäftsbetriebs erforderlich und
b) nach der Beschaffenheit der Anlage ausführbar ist.

Gegenüber offenen Verkaufsstellen, die bereits vor dem 1. Oktober 1900 bestanden und seitdem eine Erweiterung oder einen Umbau nicht erfahren haben, ist die Zulässigkeit des Erlasses der polizeilichen Verfügung außerdem davon abhängig, daß es sich entweder um die Beseitigung erheblicher, das Leben, die Gesundheit oder die Sittlichkeit der Angestellten gefährdender Mißstände oder um Maßnahmen handelt, die ohne unverhältnißmäßige Aufwendungen ausführbar erscheinen.

24. Ist eine dringende, das Leben oder die Gesundheit bedrohende Gefahr vorhanden, so hat die Ortspolizeibehörde die erforderliche Verfügung ohne Aufschub zur Ausführung zu bringen. Andernfalls ist für die Ausführung eine angemessene Frist zu lassen. Im Uebrigen finden die Bestimmungen der Ziffer C III der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 26. Februar 1892 (Min. Bl. S. 89) mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die im Abs. 4 der Ziffer C III vorgeschriebene Anhörung des Gewerbeaufsichtsbeamten fortfällt.

F. Arbeitsordnungen. (§ 139 k.)

25. Die Verpflichtung zum Erlaß einer Arbeitsordnung besteht für jede offene Verkaufsstelle, in der in der Regel mindestens zwanzig Gehülfen und Lehrlinge beschäftigt werden. Bei Ermittelung dieser Zahl kommen diejenigen Gehülfen nicht in Anrechnung, die wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit oder aus anderen Gründen nur vorübergehend angenommen werden.

Die Verpflichtung zum Erlaß einer Arbeitsordnung besteht nur hinsichtlich der Handlungsgehülfen und Lehrlinge.

26. Die Arbeitsordnung sowie jeder Nachtrag dazu ist in zwei Ausfertigungen unmittelbar oder durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde der unteren Verwaltungsbehörde einzureichen.

27. Die untere Verwaltungsbehörde hat nach Eingang der Arbeitsordnungen und der dazu erlassenen Nachträge zu prüfen, ob diese vorschriftsmäßig erlassen sind und ob ihr Inhalt den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderläuft (§ 134 f). Diese Prüfung ist so rasch vorzunehmen, wie es ohne Beeinträchtigung ihrer Gründlichkeit möglich ist. Da bei der großen Anzahl von Arbeitsordnungen, die in manchen Städten innerhalb der ersten vier Wochen nach dem 1. Oktober 1900 eingehen werden, die sofortige Prüfung aller Arbeitsordnungen nicht immer ausführbar sein wird, so sind zunächst diejenigen zu prüfen, gegen deren Inhalt die großjährigen Angestellten nach § 134 d Abs. 1 Bedenken geäußert oder später Beschwerde erhoben haben.

Bei jeder Arbeitsordnung und jedem Nachtrag ist insbesondere zu prüfen:

a) ob die Vorschrift des § 134 d Abs. 1 über die Anhörung der großjährigen Angestellten beachtet ist,
b) ob die Arbeitsordnung alle im ersten Absatz des § 134 b unter Ziffer 1 bis 4 erforderten Bestimmungen enthält,
c) ob die etwa vorgesehenen Aufkündigungsfristen für die Handlungsgehülfen, abgesehen von dem Falle des § 68 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs, für beide Theile gleichbemessen sind und auch sonst den Vorschriften der §§ 67 bis 69 des Handelsgesetzbuchs entsprechen,
d) ob die Bestimmungen für großjährige Angestellte sich auf deren Verhalten im Betriebe beschränken,
e) ob die Strafbestimmungen das Ehrgefühl oder die guten Sitten verletzen, ob die Geldstrafen die gesetzlich zulässige Höhe nicht über-

[1]) Hinsichtlich des Begriffes „Offene Verkaufsstelle" s. aus dem Min.-Erlasse vom 24. August 1900:

1. Zu den offenen Verkaufsstellen im Sinne des Titels VII, Abschnitt VI (§§ 138 o. ff.) sind alle Betriebe zu rechnen, auf die der § 41 a der Gewerbeordnung Anwendung findet, also nicht nur die offenen Verkaufsstellen der firmenberechtigten Kaufleute, sondern auch die der Minderkaufleute im Sinne des § 4 des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897.

2. Gast- und Schankwirthschaften als solche sind als offene Verkaufsstellen nicht anzusehen. Nur soweit ihr Betrieb über den Rahmen des Gast- und Schankwirthschaftsgewerbes hinausgehend sich zugleich als ein Handelsgewerbe darstellt, fallen sie unter die Bestimmungen des Abschnittes VI. Hinsichtlich des von Gast- und Schankwirthschaften ausgehenden Verkaufs von Speisen und Getränken über die Straße (vergl. Erlaß vom 30. April 1896 — MBl. S. 86) ist von einem Einschreiten mit polizeilichen Verfügungen und Zwangsmitteln dann abzusehen, wenn nur Wein und Bier vom Faß oder zubereitete Speisen aus den Küchen der Gast- und Schankwirthe verabfolgt werden.

steigen und in welcher Weise die Strafgelder zum Besten der Angestellten verwendet werden.

Für diese Verwendung genügt nicht die allgemeine Zweckbestimmung, daß die Strafgelder „zum Besten der Angestellten des Geschäfts" verwendet werden. Es ist vielmehr bestimmt auch die Art der Verwendung dieser Strafgelder zu bezeichnen.

28. Im Uebrigen finden hinsichtlich des Verfahrens und der Rechtsmittel gegen die Anordnung der unteren Verwaltungsbehörde die Bestimmungen der Ziffer D. IV, V der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 26. Februar 1892 (MBl. S. 89) Anwendung.

29. Auf Arbeitsordnungen, die vor dem 1. Oktober 1899 erstmalig erlassen sind, finden die Bestimmungen der §§ 134 d Abs. 1 und 134 e Abs. 1 über die Anhörung der Angestellten keine Anwendung. Dies gilt für die vor dem 1. Oktober 1899 erlassenen Arbeitsordnungen auch dann, wenn sie nach diesem Zeitpunkte, aber vor dem 1. Oktober 1900 abgeändert oder vollständig revidirt und umgestaltet worden sind. Dagegen finden die §§ 134 d Abs. 1 und 134 c Abs. 1 entsprechende Anwendung auf alle nach dem 1. Oktober 1899 erstmalig erlassenen Arbeitsordnungen und auf alle Nachträge, durch die nach dem 1. Oktober 1900 früher erlassene Arbeitsordnungen abgeändert werden.

Aus der Vorschrift des § 134 a Abs. 1: „Der Erlaß erfolgt durch Aushang" ist nicht zu folgern, daß ältere Arbeitsordnungen, deren Aushang nicht stattgefunden hat, nicht als erlassen gelten; sie müssen vielmehr von dem Zeitpunkte an als erlassen angesehen werden, wo sie in anderer Form, z. B. durch Behändigung, allen betheiligten Angestellten zugänglich geworden sind. Dagegen müssen vom 1. Oktober 1900 an nach § 134 c Abs. 2 alle Arbeitsordnungen an geeigneter, allen betheiligten Angestellten zugänglicher Stelle ausgehängt sein.

G. Aufsicht über die Ausführung der hinsichtlich der Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter in offenen Verkaufsstellen ergangenen Bestimmungen.

30. Die Aufsicht über die Ausführung der die Beschäftigung der Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter sowie den Ladenschluß betreffenden Bestimmungen (§§ 139 c bis 139 f), der Vorschriften über die den Geschäftsinhabern nach §§ 139 g, 139 h obliegenden Pflichten und der die Arbeitsordnungen betreffenden Bestimmungen (§ 139 k) wird von den Ortspolizeibehörden wahrgenommen.

Die Befolgung der Vorschriften über die den Angestellten zu gewährende Mindestruhezeit und Mittagspause und über den Ladenschluß sowie der auf Grund des § 139 h etwa erlassenen Vorschriften ist bei jeder sich darbietenden Gelegenheit sorgfältig zu überwachen. Von Zeit zu Zeit hat die Ortspolizeibehörde durch besondere Revisionen festzustellen, daß die offenen Verkaufsstellen während der Zeit des Ladenschlusses für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sind. Ebenso hat sich die Ortspolizeibehörde von Zeit zu Zeit durch Einsicht der durch § 139 k Abs. 4 vorgeschriebenen Verzeichnisse über die verhängten Geldstrafen davon zu überzeugen, daß die Verzeichnisse vorschriftsmäßig geführt werden.

Zu § 154 Abs. 3. Verfügung des Ministers für Handel ꝛc., betr. die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb, vom 6. Dezember 1900 (MBl. 1901 S. 13):

Nach der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Inkraftsetzung der im § 154 Abs. 3 der Gewerbeordnung getroffenen Bestimmung, vom 9. Juli 1900 und der Bekanntmachung, betreffend die Ausführungsbestimmungen des Bundesraths über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb, vom 13. Juli 1900 (RGBl. S. 565 ff.) finden vom 1. Januar 1901 ab auf die Werkstätten, in denen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität u. s. w.) bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, die Bestimmungen des §§ 135 bis 139 b der Gewerbeordnung nach näherer Maßgabe der bezeichneten Verordnung und Bekanntmachung Anwendung. Gemäß Artikel 9 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1901 (RGBl. S. 261) treten damit zugleich die bisher für Werkstätten, worin eine regelmäßige Benutzung von Dampfkraft stattfindet, gültigen Bestimmungen der §§ 134 bis 139 b der Gewerbeordnung in der älteren Fassung vom 1. Juli 1883 außer Kraft. Hiernach greift für die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb von dem angegebenen Zeitpunkte ab — abgesehen von den allgemeinen Vorschriften der Gewerbeordnung über die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter außerhalb der Fabriken — die aus der Anlage A ersichtliche Regelung Platz.

Zur Ausführung der in Anlage A im Zusammenhange wiedergegebenen Vorschriften der Kaiserlichen Verordnung vom 9 Juli und der Bekanntmachung, betreffend die Ausführungsbestimmungen des Bundesraths, vom 13. Juli d. Js. wird Folgendes bestimmt:

Zu Ziffer II der Anlage A.

1. Hinsichtlich der Motorwerkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion finden die Bestimmungen der Ausführungsanweisung vom 16. Juli 1897 zu der Verordnung, betreffend die Ausdehnung der §§ 135 bis 139 und des § 139 b der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion, vom 31. Mai 1897 (MBl. 1897 S. 199 ff., oben S. 643) Anwendung.

Zu Ziffer III, Abs. 1 der Anlage A.

2. Die Beachtung der für die nicht als Fabriken anzusehenden Bäckereien, Kondito-

reien und Getreidemühlen mit Motorbetrieb neu in Kraft tretenden Bestimmungen der Gewerbeordnung ist von den Gewerbeaufsichtsbeamten und den Ortspolizeibehörden gelegentlich der anderweit vorzunehmenden Revisionen (vgl. Erlaß u. Anweisung vom 15. April 1896 zur Ausführungen der Bestimmungen des Bundesraths über den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien — (MBl. 1896, oben S. 646) — zu überwachen.

Zu Ziffer IV, Abs. 2 und Ziffer V der Anlage A.

3. Für die Entscheidung der Frage, ob eine Wasserkraft als unregelmäßig anzusehen ist, sind die in Ziffer B IV 3 der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 11. März 1895 (MBl. 1895 S. 46, oben Bd. II S. 710) aufgeführten Grundsätze maßgebend.

4. Hinsichtlich der Motorwerkstätten der Gruppe V A 1 (Betriebe mit zehn oder mehr Arbeitern) finden die Vorschriften der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 26. Februar 1892 (MBl. S. 89, oben Bd. II S. 465) im Abschnitt E ff. mit den aus Ziffer 5 sich ergebenden Abänderungen entsprechende Anwendung.

Auf den ersten Seiten der nach den Formularen B und C zu führenden Verzeichnisse (vergl. E Ziffer III a. a. O). sind unter „Erläuterungen" in Ziffer 1 Zeile 1 und 2 die Worte „Werkstätten, in deren Betrieb eine regelmäßige Benutzung von Dampfkraft stattfindet" durch nachstehende Fassung zu ersetzen: „Werkstätten, in denen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität u. s. w.) bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, mit Ausnahme derjenigen Werkstätten, in welchen der Arbeitgeber ausschließlich zu seiner Familie gehörige Personen beschäftigt, und der nicht als Fabriken anzusehenden Bäckereien und Konditoreien mit Motorbetrieb sowie der Getreidemühlen, letzterer soweit darin nicht ausschließlich oder vorwiegend Dampfkraft benutzt wird."

5. Für die Auszüge aus den Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre und von jugendlichen Arbeitern, welche in den Arbeitsräumen der in Ziffer 4 Abs. 1 bezeichneten Werkstätten auszuhängen sind, und für das Verzeichniß der beschäftigten jugendlichen Arbeiter gelten im Allgemeinen die in den Anlagen D, E und F zur Ausführungsanweisung vom 26. Februar 1892 vorgeschriebenen Muster. Jedoch sind in der Anlage E einzuschalten: in Ziffer I und II hinter „Fabriken" die Worte: „oder einer Werkstätte mit Motorbetrieb", in der in der Regel zehn oder mehr Arbeiter beschäftigt werden (Ziffer I 1 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. Juli 1900) sowie in Ziffer IV Abs. 2 hinter „Fabrik" das Wort: („Werkstatt"). Ferner erhält die Ziffer VI im Abs. 1 folgende Fassung:

VI. Kinder unter 14 Jahren dürfen in Schleifer- und Polierwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung mit Motorbetrieb nicht länger als sechs Stunden, in anderen Motorwerkstätten, soweit in ihnen nicht ausschließlich oder vorwiegend unregelmäßige Wasserkraft als Triebkraft benutzt wird, nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden. Junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren dürfen in diesen Werkstätten nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden. (G. O. § 135 Abs. 2, 3; Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. Juli 1900 Ziffer I, 1, s. unten S. 560).

Endlich ist am Schlusse der Ziffer VII hinter den Worten: „gewährt werden" folgender Zusatz einzufügen:

„Eine Vor- und Nachmittagspause braucht nicht gewährt zu werden, sofern die jugendlichen Arbeiter täglich nicht länger als 8 Stunden beschäftigt werden, und die Dauer ihrer durch eine Pause nicht unterbrochenen Arbeitszeit am Vor- und Nachmittage je 4 Stunden nicht übersteigt.

6. Hinsichtlich der Motorwerkstätten der Gruppen V A 2 und B gelten folgende Vorschriften:
a) Anzeige und Auszug bei der Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern.

(Vergl. Anlage A Ziffer V 2 a 4; B 1, 14; Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. Juli 1900 Ziffer 6, 15.)

7. Die Beschäftigung von männlichen jugendlichen Arbeitern in den nicht zum Handwerk (vergl. Anlage A Ziffer V A 2 b; B 2, 6); Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. Juli 1900 Ziffer 10, 17) gehörigen Werkstätten mit Motorbetrieb und die Beschäftigung von jugendlichen oder über 16 Jahre alten Arbeiterinnen in allen Motorwerkstätten darf nicht stattfinden, bevor der Arbeitgeber der Ortspolizeibehörde die vorgeschriebene Anzeige gemacht hat. Diese ist schriftlich zu erstatten und muß die Lage der Werkstätte und die Art des Betriebs angeben, auch ersehen lassen, ob in dem Betriebe Kinder unter 14 Jahren, junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren und Arbeiterinnen über 16 Jahre oder welche dieser drei Arbeiterklassen beschäftigt werden sollen. Die Ortspolizeibehörde hat Anzeigen, die in den angegebenen Beziehungen unvollständig sind, zur Vervollständigung zurückzugeben. Die eingehenden Anzeigen sind von der Ortspolizeibehörde aufzubewahren.

8. Auf Grund der eingehenden Anzeigen und der gemäß Ziffer c (siehe unten) vorzunehmenden Revisionen hat die Ortspolizeibehörde alle Motorwerkstätten, worin jugendliche oder über 16 Jahre alte Arbeiterinnen beschäftigt werden, und ferner alle nicht zum Handwerk gehörenden Motorwerkstätten, worin jugendliche männliche Arbeiter beschäftigt werden, in die Verzeichnisse einzutragen, die sie nach den der Ausführungsanweisung vom 26. Februar 1892 beigefügten Formularen B und C führt.

In dem Formulare B kann von Ausfüllung der Spalten 5 und 6 und dem Formulare C von Ausfüllung der Spalten 5 bis 8 abgesehen

werden, soweit die in Frage kommenden Angaben nicht bekannt geworden sind. Die Spalten 8, 9 des Formulars B und die Spalten 10, 11 des Formulars C sind nur für die Motorbetriebe mit unregelmäßiger Wasserkraft, in welchen in der Regel zehn oder mehr Arbeiter beschäftigt werden (vergl. Anlage A Ziffer V B, 3) zu benutzen.

9. Jeder Arbeitgeber, der die vorgeschriebene Anzeige gemacht hat, ist von der Ortspolizeibehörde darauf hinzuweisen, sofern er Arbeiterinnen beschäftigt daß er einen Auszug aus den einschlägigen Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre, und sofern er jugendliche Arbeiter beschäftigt, daß er einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Werkstätten mit Motorbetrieb nach den beiliegenden Mustern (Anl. B und C) in den Werkstatträumen auszuhängen hat.

b) Ausnahme von den gesetzlichen Bestimmungen für einzelne Betriebe.

(Vergl. Anlage A Ziffer V A 2 a 6, 7; B 2 Ziffer 5 und 3; Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. Juli 1900 Ziffer 8, 9, 16.)

10. Für die kleineren Motorbetriebe (Werkstätten, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden) können auf Antrag des Arbeitgebers nach Maßgabe der Ziffern V A 2a 6, 7 und B 2 5 der Anlage A Ausnahmen von den Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern nachgelassen werden.

Soweit nicht Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Werkstätte unterbrochen haben oder die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Werkstätten eine anderweite Regelung der Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter oder der Arbeiterinnen erwünscht erscheinen lassen, kann die untere Verwaltungsbehörde eine Ueberbeschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre für mehr als 40 Tage im Jahre bis zu 13 Stunden täglich und nicht länger als bis 10 Uhr Abends dann zulassen, wenn die Arbeitszeit für die Werkstätte oder die betreffende Abtheilung der Werkstätte so geregelt wird, daß ihre tägliche Dauer im Durchschnitte der Betriebstage des Jahres die regelmäßige gesetzliche Arbeitszeit nicht überschreitet. Der schriftliche Antrag, der den Grund, aus welchem die Erlaubniß beantragt wird, die Zahl der in Betracht kommenden Arbeiterinnen, das Maß der längeren Beschäftigung und den Zeitraum angeben muß, für den sie stattfinden soll, ist unmittelbar oder durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde an die untere Verwaltungsbehörde zu richten. Ist der Antrag der Ortspolizeibehörde zur Weiterbeförderung überreicht, so hat diese sofort mangelhafte Anträge zur Vervollständigung zurückzugeben, andernfalls die Richtigkeit der thatsächlichen Angaben festzustellen und den Antrag mit dem Ergebniß dieser Feststellung und ihrer gutachtlichen Aeußerung weiter zu befördern. Die dreitägige Frist für den von der unteren Verwaltungsbehörde zu ertheilenden Bescheid beginnt mit dem Zeitpunkte des Eingangs des den gesetzlichen Anforderungen völlig entsprechenden Antrags. Hinsichtlich der Berechnung des Durchschnitts der Betriebstage und des weiteren Verfahrens finden die Bestimmungen der Ausführungsanweisung vom 26. Februar 1892 im Abschnitt F I Ziffer 4 Abs. 2, 4 und Ziffer 5 sinnentsprechend Anwendung. Die untere Verwaltungsbehörde hat die Fälle, in denen die Erlaubniß ertheilt worden ist, mit dem Namen des Arbeitsgebers und den für den schriftlichen Antrag vorgeschriebenen Angaben in das Verzeichniß einzutragen, das sie nach dem der Ausführungsanweisung vom 26. Februar 1892 beigefügten Formulare G führt. Auf die fernerhin vorgesehene Genehmigung von Ueberarbeiten an Sonnabenden und Vorabenden von Festtagen für solche über 16 Jahre alte Arbeiterinnen, die kein Hauswesen zu besorgen haben und eine Fortbildungsschule nicht besuchen, finden die Bestimmungen der Ausführungsanweisung vom 26. Februar 1892 im Abschn. F Ziffer II sinnentsprechende Anwendung.

Wenn Ausnahmen von den gesetzlichen Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern um deswillen beantragt werden, weil Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Werkstätte unterbrochen haben, oder weil die Natur des Betriebs oder die Rücksichten auf die Arbeiter solche erwünscht erscheinen lassen (vgl. Anlage A Ziffer V A 2a 7; B 2 5 Abs. 2; Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. Juli 1900 Ziffer 9, 16 Abs. 2), so sind hinsichtlich der Erledigung solcher Anträge die in Abschnitt F Ziffer III, IV der Ausführungsanweisung vom 26. Februar 1892 aufgestellten Grundsätze sinnentsprechend anzuwenden.

11. Hinsichtlich der für die größeren Motorbetriebe mit unregelmäßiger Wasserkraft mit Ausnahme der Schleifer- und Polirerwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung auf Grund der §§ 138 a, 139 der G. O. zuzulassenden Ausnahmen von der unter Ziffer V B 1 2 vorgesehenen Beschränkung der Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter und der Arbeiterinnen (vergl. Anlage A Ziffer V B 3) finden die Bestimmungen der Ausführungsanweisung vom 26. Februar 1892 im Abschnitt F entsprechende Anwendung.

c) Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen über die Beschäftigung der Arbeiterinnen und der jugendlichen Arbeiter.

12. In dieser Beziehung finden die Vorschriften in Abschnitt G der Ausführungsanweisung vom 26. Februar 1892 entsprechende Anwendung.

Allgemeine Bestimmungen.

13. Die Verpflichtung zur Erstattung der vorgeschriebenen Anzeigen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter und von Arbeiterinnen gilt sowohl für diejenigen Werkstätten, welche

erst am oder nach dem 1. Januar 1901 mit solcher Beschäftigung beginnen, als auch für diejenigen Werkstätten, welche bereits vorher jugendliche Arbeiter oder Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigt haben. Von den letztbezeichneten Werkstätten bleiben nur diejenigen, in deren Betrieb eine regelmäßige Benutzung von Dampfkraft stattfindet, und nur insoweit von der Anzeigepflicht befreit, als es sich um die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter, nicht auch von Arbeiterinnen über 16 Jahre handelt. Den übrigen Werkstätten, die bereits vor dem 1. Januar 1901 jugendliche Arbeiter oder Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigt haben, ist zur Erstattung der Anzeige Frist bis 1. Februar 1901 zu gewähren.

14. Diese Anweisung findet keine Anwendung auf die unter Aufsicht der Bergbehörden stehenden Werkstätten mit Motorbetrieb und die darin beschäftigten Arbeiter. Für diese wird, soweit erforderlich, besondere Anweisung ergehen.

Ich ersuche Sie, mit thunlichster Beschleunigung vorstehenden Erlaß nebst Anlagen als Beilage des Regierungs-Amtsblatts zu veröffentlichen und die unteren Verwaltungsbehörden, die Ortspolizeibehörden und die Gewerbeaufsichtsbeamten Ihres Bezirks, für die Abdrücke dieses Erlasses beiliegen, mit Weisung zu versehen. Die Drucklegung der Beilage ist der Buchdruckerei von Julius Sittenfeld hier W Mauerstraße 44 übertragen worden, die Ihnen den erforderlichen Bedarf demnächst zugehen lassen wird. Auch wollen Sie dafür Sorge tragen, daß die betheiligten Kreise alsbald in geeigneter Weise über die Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung vom 9. Juli und der Bekanntmachung, betreffend die Ausführungsbestimmungen des Bundesraths, vom 13. Juli d. Js. unterrichtet werden. Ihrem Ermessen stelle ich anheim, ob wegen schleuniger Herstellung der erforderlichen neuen Formulare, für die sich die Größenverhältnisse der in den Anlagen D und E zur Ausführungsanweisung vom 26. Februar 1892 vorgeschriebenen Aushänge empfehlen werden, mit geeigneten Firmen in Verbindung zu treten sein wird, damit sich die Werkstattbesitzer rechtzeitig die erforderlichen Aushänge beschaffen können.

A.

Die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb

nach den Vorschriften der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Inkraftsetzung der im § 154 Abs. 3 der Gewerbeordnung getroffenen Bestimmung, vom 9. Juli 1900 und der Bekanntmachung, betreffend die Ausführungsbestimmungen des Bundesraths über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb, vom 13. Juli 1900 (RGBl. S. 565 ff.):

I. Unberührt von den Vorschriften der Verordnung und der Bekanntmachung bleiben diejenigen Werkstätten mit Motorbetrieb, in welchen der Arbeitgeber ausschließlich zu seiner Familie gehörige Personen beschäftigt. In diesen Werkstätten ist die Beschäftigung der zur Familie des Arbeitgebers gehörenden Frauen und jugendlichen Personen in dem bisher zulässigen Umfange auch nach dem 1. Januar 1901 gestattet.

II. Für die Motorwerkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion gelten vom 1. Januar 1901 ab die Bestimmungen der Verordnung, betreffend die Ausdehnung der §§ 135 bis 139 und des § 139 b der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion, vom 31. Mai 1897 (RGBl. S. 459).

III. Für Bäckereien und Konditoreien, die mit Motoren betrieben werden, ohne daß sie als Fabriken anzusehen sind, treten mit dem 1. Januar 1901 folgende Vorschriften neu in Kraft:

1. (§ 135 Abs. 1 der Gewerbeordnung.) Kinder unter dreizehn Jahren dürfen in solchen Werkstätten überhaupt nicht, Kinder über dreizehn Jahre nur dann beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.
2. (§ 137 Abs. 4 der Gewerbeordnung.) Arbeiterinnen über sechszehn Jahre, die ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt.
3. (§ 337 Abs. 5 der Gewerbeordnung.) Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugniß eines approbirten Arztes dies für zulässig erklärt.

Hinsichtlich der Aufsicht über die Ausführung dieser Bestimmungen gilt § 139 b der Gewerbeordnung.

Im Uebrigen bewendet es für diese Werkstätten bei den Vorschriften der Bekanntmachung, betreffend den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien, vom 4. März 1896 (RGBl. S. 55).

IV. Für die nicht als Fabriken anzusehenden Getreidemühlen mit Motorbetrieb, mit Ausnahme derjenigen, in welchen ausschließlich oder vorwiegend Dampfkraft verwendet wird, treten gleichfalls die unter Ziffer III bezeichneten Bestimmungen der Gewerbeordnung mit dem 1. Januar 1901 neu in Kraft. Daneben behalten die Bestimmungen der Bekanntmachung, betreffend den Betrieb von Getreidemühlen, vom 26. April 1899 (RGBl. S. 273) ihre Gültigkeit.

Für Getreidemühlen mit Motorbetrieb, in denen ausschließlich oder vorwiegend Dampfkraft verwendet wird, greifen, sofern sie nicht als Fabriken anzusehen sind, neben den Vorschriften der Bekanntmachung vom 26. April 1899 die nachfolgend unter V A 1, und A 2a aufgeführten Bestimmungen Platz.

V. Auf alle anderen nicht unter die Ziffern I. bis IV. Abs. 1 fallenden Werkstätten mit Motorbetrieb finden vom 1. Januar 1901

ab die Bestimmungen der §§ 135 bis 139 b der Gewerbeordnung in dem nachstehend näher bezeichneten Umfange Anwendung, und zwar — je nach der Art der als Triebkraft benutzten elementaren Kraft oder des Betriebes — entweder die Vorschriften in Abschnitt A oder diejenigen in Abschnitt B. Für die Motorbetriebe beider Gruppen kommt weiter in Betracht, wieviel Arbeiter in der Regel in der Werkstatt beschäftigt werden, und bei den kleineren Motorwerkstätten mit weniger als zehn Arbeitern ferner, ob der Betrieb dem Handwerk zuzurechnen ist oder nicht.

A. Bestimmungen für Werkstätten mit Motorbetrieb, soweit als Triebkraft andere elementare Kraft als ausschließlich oder vorwiegend unregelmäßige Wasserkraft benutzt wird, und für alle Schleifer- und Polirerwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung mit Motorbetrieb ohne Rücksicht auf die Art der benutzten Triebkraft.

1. Werkstätten, in denen in der Regel zehn oder mehr Arbeiter beschäftigt werden.

Auf diese Werkstätten finden die Bestimmungen der §§ 135 bis 139 b der Gewerbeordnung über die Beschäftigung von Kindern, jungen Leuten zwischen vierzehn und sechszehn Jahren und von Arbeiterinnen in Fabriken Anwendung. Diese größeren Motorbetriebe sind daher hinsichtlich der Beschäftigung der geschützten Personen den Fabriken nunmehr grundsätzlich gleichgestellt.

Eine Abweichung ist für sie nur insofern zugelassen, als Kinder zwischen dreizehn und vierzehn Jahren, die nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, gleich den jungen Leuten zwischen vierzehn und sechszehn Jahren täglich zehn (statt sechs) Stunden beschäftigt werden dürfen. Auch diese Ausnahme greift jedoch nicht für die Schleifer- und Polirerwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung Platz, in denen die Beschäftigung schulentlassener Kinder die Dauer von sechs Stunden täglich nicht überschreiten darf. (Vergl. ferner Abschn. C.)

2. Werkstätten, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden.

Auf diese kleineren Motorbetriebe finden im Allgemeinen neben §§ 139 a, 139 b der Gewerbeordnung die §§ 135 bis 138 des Gesetzes in der nachstehend unter a aufgeführten Fassung Anwendung. Für diejenigen Motorbetriebe mit weniger als zehn Arbeitern, welche als zum Handwerk gehörig angesehen werden, treten jedoch hinsichtlich der Beschäftigung männlicher jugendlicher Arbeiter (Knaben zwischen dreizehn und vierzehn Jahren, die nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, und junger Burschen zwischen vierzehn und sechszehn Jahren) einzelne der letztgenannten Vorschriften außer Anwendung. Das Nähere hierüber ergiebt sich aus den Bestimmungen unter b.

a) Allgemeine Bestimmungen.

1. (§ 135 der Gewerbeordnung.) Kinder unter dreizehn Jahren dürfen nicht beschäftigt werden. Kinder über dreizehn Jahren dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

Die Beschäftigung von Kindern unter vierzehn Jahren und von jungen Leuten zwischen vierzehn und sechszehn Jahren darf die Dauer von zehn Stunden täglich nicht überschreiten. In Schleifer- und Polirerwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung dürfen jedoch Kinder nicht länger als sechs Stunden täglich beschäftigt werden.

2. (§ 136 der Gewerbeordnung.) Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter [Ziffer 1] dürfen nicht vor fünfeinhalb Uhr Morgens beginnen, und nicht über achteinhalb Uhr Abends dauern. Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen gewährt werden. Für jugendliche Arbeiter, welche nur sechs Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens eine halbe Stunde betragen. Den übrigen jugendlichen Arbeitern muß mindestens entweder Mittags eine einstündige sowie Vormittags und Nachmittags je eine halbstündige, oder Mittags eine einundeinhalbstündige Pause gewährt werden. Eine Vor- und Nachmittagspause braucht nicht gewährt zu werden, sofern die jugendlichen Arbeiter täglich nicht länger als 8 Stunden beschäftigt werden und die Dauer ihrer durch eine Pause nicht unterbrochenen Arbeitszeit am Vor- und Nachmittage je vier Stunden nicht übersteigt.

Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung im Werkstattbetriebe nicht gestattet werden.

An Sonn- und Festtagen sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

3. (§ 137 der Gewerbeordnung.) Arbeiterinnen dürfen nicht in der Nachtzeit von achteinhalb Uhr Abends bis fünfeinhalb Uhr Morgens und am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach fünfeinhalb Uhr Nachmittags beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechszehn Jahre darf die Dauer von elf Stunden täglich, an den Vorabenden der Sonn- und Festtage von zehn Stunden, nicht überschreiten.

Zwischen den Arbeitsstunden muß den Arbeiterinnen eine mindestens einstündige Mittagspause gewährt werden.

Arbeiterinnen über sechszehn Jahre, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt.

Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugniß eines approbirten Arztes dies für zulässig erklärt.

Die Bestimmungen im Abs. 1, 2 finden auf Arbeiterinnen, welche in Badeanstalten ausschließlich oder vorwiegend mit der Bereitung der Bäder und der Bedienung des Publikums beschäftigt sind, keine Anwendung.

4. (§ 138 der Gewerbeordnung.) Sollen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginne der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen. In der Anzeige ist die Lage der Werkstätte und die Art des Betriebes anzugeben.

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß in den Werkstatträumen, in welchen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, eine Tafel ausgehängt ist, welche in der von der Landes-Centralbehörde zu bestimmenden Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen enthält.

5. Ueber die in Ziffer 3 Abs. 1, 2 festgesetzte Zeit hinaus dürfen Arbeiterinnen über sechszehn Jahre an vierzig Tagen im Jahre beschäftigt werden. Diese Beschäftigung darf dreizehn Stunden täglich nicht überschreiten und nicht länger als bis 10 Uhr Abends dauern. Hierbei kommt jeder Tag in Anrechnung, an welchem auch nur eine Arbeiterin über die nach Ziffer 3 zulässige Dauer der Arbeitszeit hinaus beschäftigt ist.

Gewerbetreibende, welche Arbeiterinnen über sechszehn Jahre auf Grund der vorstehenden Bestimmungen über die in Ziffer 3 Abs. 1, 2 festgesetzte Zeit hinaus beschäftigen, sind verpflichtet, ein Verzeichniß anzulegen, in welches jeder Tag, an dem Ueberarbeit stattgefunden hat, noch am Tage der Ueberarbeit einzutragen ist. Das Verzeichniß ist auf Erfordern der Ortspolizeibehörde sowie dem Gewerbeaufsichtsbeamten jeder Zeit vorzulegen.

6. Für mehr als vierzig Tage im Jahre kann auf Antrag des Arbeitgebers eine Ueberbeschäftigung, indem aus Ziffer 5 Abs. 1 sich ergebenden Umfange von der unteren Verwaltungsbehörde gestattet werden, wenn die Arbeitszeit für die Werkstätte oder die betreffende Abtheilung der Werkstätte so geregelt wird, daß ihre tägliche Dauer im Durchschnitte der Betriebstage des Jahres die regelmäßige gesetzliche Arbeitszeit nicht überschreitet.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muß den Grund, aus welchem die Erlaubniß beantragt wird, die Zahl der in Betracht kommenden Arbeiterinnen, das Maß der längeren Beschäftigung sowie den Zeitraum angeben, für den diese stattfinden soll. Der Bescheid der unteren Verwaltungsbehörde auf den Antrag ist binnen drei Tagen schriftlich zu ertheilen. Gegen die Versagung der Erlaubniß steht die Beschwerde an die vorgesetzte Behörde zu.

Die untere Verwaltungsbehörde hat über die Fälle, in denen die Erlaubniß ertheilt worden ist, ein Verzeichniß zu führen, in welches der Name des Arbeitgebers und die für den schriftlichen Antrag vorgeschriebenen Angaben einzutragen sind.

Die untere Verwaltungsbehörde kann die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechszehn Jahre, welche kein Hauswesen zu besorgen haben und eine Fortbildungsschule nicht besuchen, bei den in § 105 c Abs. 1 der Gewerbeordnung unter Ziffer 3 und 4 bezeichneten Arbeiten an Sonnabenden und Vorabenden von Festtagen Nachmittags nach fünfeinhalb Uhr, jedoch nicht über achteinhalb Uhr Abends hinaus gestatten. Die Erlaubniß ist schriftlich zu ertheilen und vom Arbeitgeber zu verwahren.

7. Wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Werkstätte unterbrochen haben, so können Ausnahmen von den in Ziffer 1 Abs. 2, Ziffer 2 und 3 Abs. 1 bis 3 vorgesehenen Beschränkungen auf die Dauer von vier Wochen durch die untere Verwaltungsbehörde, auf längere Zeit durch die höhere Verwaltungsbehörde zugelassen werden. In dringenden Fällen solcher Art sowie zur Verhütung von Unglücksfällen kann die Ortspolizeibehörde solche Ausnahmen höchstens auf die Dauer von zwei Wochen gestatten.

Wenn die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Werkstätten es erwünscht erscheinen lassen, daß die Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter oder der Arbeiterinnen in einer anderen als der durch Ziffer 2, 3 Abs. 1, 3 vorgesehenen Weise geregelt wird, so kann auf besonderen Antrag eine anderweite Regelung hinsichtlich der Pausen durch die untere Verwaltungsbehörde, im Uebrigen durch die höhere Verwaltungsbehörde gestattet werden. Jedoch dürfen in solchen Fällen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als sechs Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden.

Die auf Grund vorstehender Bestimmungen zu treffenden Verfügungen müssen schriftlich erlassen werden.

b) Besondere Bestimmungen für Werkstätten des Handwerks.

1. Zum Handwerk im Sinne dieser Bestimmungen sind zu rechnen die Betriebe der Bandagisten, Bandwirker, Böttcher, Buchbinder, Büchsenmacher, Bürsten- und Pinselmacher, Drahtflechter, Drechsler, Stein-, Zink-, Kupfer- und Stahldrucker, Färber und Zeugdrucker, Feilenhauer, Feinmechaniker, Gerber, Glaser, Gold- und Silberarbeiter, Graveure, Handschuhmacher, Hutmacher, Kammmacher, Klempner, Kürschner, Kupferschmiede, Messerschmiede, Metallgießer, Metzger (Fleischer). Mühlenbauer, Musikinstrumentenmacher, Posamentiere, Sattler (Riemer, Täschner), Schiffbauer, Schlosser, Grob- und Hufschmiede, Schneider, Schreiner (Tischler), Schuhmacher, Seifensieder, Seiler, Stellmacher (Wagner, Radmacher), Tapezierer, Töpfer, Tuchmacher, Uhrmacher, Weber.

Durch Verfügung des Regierungspräsidenten, für Berlin des Polizeipräsidenten, kann für ihren Bezirk oder Theile desselben bestimmt werden, daß gewisse Arten der vorbezeichneten Gewerbszweige, welche nach den besonderen Verhältnissen des Bezirkes nicht handwerksmäßig betrieben werden, nicht zum Handwerk im Sinne der vorstehenden Bestimmung zu rechnen sind.

2. Für Werkstätten des Handwerks mit Motorbetrieb, in denen in der Regel weniger

als zehn Arbeiter beschäftigt werden, gelten im Allgemeinen gleichfalls die vorstehend unter a Ziffer 1 bis 7 aufgeführten Bestimmungen. Mit Rücksicht auf das Halten und die Ausbildung der Lehrlinge finden jedoch auf die Beschäftigung männlicher jugendlicher Arbeiter (schulentlassene Knaben unter vierzehn Jahren, junger Burschen zwischen vierzehn und sechszehn Jahren) in solchen Betrieben die folgenden Vorschriften keine Anwendung:

Ziffer a 1 Abs. 2 Satz 1 (betreffend die Beschränkung der Dauer der täglichen Beschäftigung auf 10 Stunden,

Ziffer a 2 Abs. 1, 2 betreffend die Lage der Arbeitszeit und die Pausen),

Ziffer a 4 (betreffend die der Ortspolizeibehörde zu erstattende schriftliche Anzeige und den Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter).

B. Bestimmungen für Werkstätten mit Motorbetrieb, in denen ausschließlich oder vorwiegend unregelmäßige Wasserkraft als Triebkraft benutzt wird, Werkstätten mit Wasserbetrieb (mit Ausnahme der Schleifer- und Polierwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung).

Auf diese Werkstätten finden neben §§ 139 a, 139 b der Gewerbeordnung die §§ 135 bis 139 des Gesetzes in dem nachstehend aufgeführten Umfange Anwendung:

1. Allgemeine Bestimmungen.

1. (§ 135 Abs. 1 der Gewerbeordnung.) Kinder unter dreizehn Jahren dürfen nicht beschäftigt werden, Kinder über dreizehn Jahre dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

2. (§ 136 Abs. 1, Satz 1 und Abs. 3, § 137 Abs. 1 der Gewerbeordnung.) Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter und der Arbeiterinnen dürfen nicht vor fünfeinhalb Uhr Morgens beginnen und nicht über achteinhalb Uhr Abends dauern.

An Sonn- und Festtagen sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

3. (§ 137 Abs. 4, 5 der Gewerbeordnung.) Arbeiterinnen über sechszehn Jahre, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt.

Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht, und wähend der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugniß eines approbirten Arztes dies für zulässig erklärt.

4. (§ 138 der Gewerbeordnung.) Sollen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginne der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen. In der Anzeige ist die Lage der Werkstätte und die Art des Betriebes anzugeben.

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß in den Werkstatträumen, in welchen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, ein Tafel ausgehängt ist, welche in der von der Landes-Centralbehörde zu bestimmenden Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern enthält.

2. Besondere Bestimmungen für Werkstätten, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden.

5. In diesen kleineren Motorwerkstätten dürfen Arbeiterinnen über sechszehn Jahre an vierzig Tagen im Jahre über achteinhalb Uhr Abends hinaus bis spätestens zehn Uhr Abends beschäftigt werden. Hierbei kommt jeder Tag in Anrechnung, an welchem auch nur eine Arbeiterin über achteinhalb Uhr Abends beschäftigt wird. Die Bestimmungen der Ziffer A 1 a, 5 Abs. 2 über das Verzeichniß finden entsprechende Anwendung. Für mehr als vierzig Tage kann die Beschäftigung bis zehn Uhr Abends unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen in Ziffer A 2 a, Abs. 1 bis 3 gestattet werden.

Für Werkstätten, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden, kann, wenn der regelmäßige Betrieb durch Naturereignisse oder Unglücksfälle unterbrochen ist, oder wenn die Natur des Betriebes oder die Rücksichten auf die Arbeiter es erwünscht erscheinen lassen, die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in der Zeit zwischen achteinhalb Uhr Abends und fünfeinhalb Uhr Morgens und die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter an Sonn- und Festtagen sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen in Ziffer A 2 a, 7 gestattet werden.

6. Auf die Beschäftigung männlicher jugendlicher Arbeiter in Werkstätten des Handwerks (Ziffer A 2 b, 1) mit Motorbetrieb, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden, finden die Bestimmungen unter Ziffer B 1, 2 Abs. 1 und Ziffer B 1, 4 keine Anwendung.

3. Für Motorwerkstätten mit unregelmäßiger Wasserkraft, in denen in der Regel zehn oder mehr Arbeiter beschäftigt werden,

regelt sich die Gewährung von Ausnahmen von der unter Ziffer B 1, 2 vorgesehenen Beschränkung der Arbeitszeit nach Maßgabe der Vorschriften in den §§ 138 a, 139 der Gewerbeordnung.

C. Von den auf Grund des § 139 a der Gewerbeordnung bisher vom Bundesrathe für einzelne Fabrikationszweige erlassenen besonderen Bestimmungen findet auf die Motorwerkstätten nur die Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Cigarren bestimmten Anlagen, vom 8. Juli 1893 (RGBl. S. 218) Anwendung.

B.

Auszug aus den Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre.

(Vergl. §§ 137 und 138 der Gewerbeordnung und Bekanntmachung, betreffend die Ausführungsbestimmungen des Bundesraths über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb, vom 13. Juli 1900.)

I. Wer Arbeiterinnen über 16 Jahre in einer Werkstätte mit Motorbetrieb beschäftigen will, muß hiervon der Ortspolizeibehörde vorher schriftliche Anzeige machen.

In der Anzeige ist die Lage der Werkstätte und die Art des Betriebs anzugeben. (§ 138 Abs. 1 G. O.; Ziff. 6 Abs. 1 Ziff. 15 Abs. 2 Bek.)

II. Arbeiterinnen über 16 Jahre dürfen nicht länger als 11 Stunden täglich, an Vorabenden der Sonn- und Festtage nicht länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden. (§ 127 Abs. 2 G. O.; Ziff. 5 Abs. 2 Bek.)

Die Arbeitsstunden dürfen nicht in der Nachtzeit zwischen $8^1/_2$ Uhr Abends und $5^1/_2$ Uhr Morgens fallen. Am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage ist die Beschäftigung nach 5 Uhr Nachmittags verboten. (§ 137 Abs. 1 G. O.; Ziff. 5 Abs. 1 Bek.)

III. Zwischen den Arbeitsstunden muß den Arbeiterinnen eine mindestens einstündige Mittagspause gewährt werden. (§ 137 Abs. 3 G. O.; Ziff. 5 Abs. 3 Bek.)

Arbeiterinnen über 16 Jahre, die ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt. (§ 137 Abs. 4 G. O.; Ziff. 5 Abs. 4 Bek.)

IV. Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugniß eines approbirten Arztes dies für zulässig erklärt. (§ 137 Abs. 5 G. O.; Ziff. 5 Abs. 5 Bek.)

V. Die Bestimmungen in Ziffer II gelten nicht für Arbeiterinnen, die in Badeanstalten ausschließlich oder vorwiegend mit der Bereitung der Bäder und der Bedienung des Publikums beschäftigt sind. (Ziff. 5 Abs. 6 Bek.)

Auf die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Werkstätten, in denen ausschließlich oder vorwiegend unregelmäßige Wasserkraft als Triebkraft benutzt wird, mit Ausnahme der Schleifer- und Polirerwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung finden nur die Bestimmungen Ziffer I, II, Abs. 2 Satz 1, III Abs. 2 und IV Anwendung. (Ziff. 11, 13 Abs. 1; Ziff. 14, 15 Abs. 1 Bek.)

VI. Ueber die in Zifer II festgesetzte Zeit hinaus dürfen Arbeiterinnen über 16 Jahre an vierzig Tagen im Jahre beschäftigt werden. Diese Beschäftigung darf 13 Stunden täglich nicht überschreiten und nicht länger als 10 Uhr Abends dauern. In den in Ziffer V Abs. 2 bezeichneten Werkstätten, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden, dürfen Arbeiterinnen über 16 Jahre an vierzig Tagen im Jahre über achteinhalb Uhr Abends hinaus bis spätestens 10 Uhr Abends beschäftigt werden. Bei der Berechnung der Tage kommt jeder Tag in Anrechnung, an dem auch nur eine Arbeiterin über die für gewöhnlich zulässige Dauer der Arbeitszeit hinaus beschäftigt ist.

Gewerbetreibende, welche von der vorstehenden Bestimmung Gebrauch machen, sind verpflichtet, ein Verzeichniß anzulegen, in welches jeder Tag, an dem Ueberarbeit stattgefunden hat, noch am Tage der Ueberarbeit einzutragen ist. (Ziff. 7, 16 Bek.)

In jedem Werkstattraume, wo Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigt werden, ist eine Tafel, welche diesen Auszug in deutlicher Schrift enthält, auszuhängen. (§ 138 Abs. 2 G. O.; Ziff. 6 Abs. 2, Ziff. 15 Abs. 2 Bek.)

C.

Auszug aus den Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter.

(Vergl. §§ 135, 136, 138 der Gewerbeordnung und Bekanntmachung, betreffend die Ausführungsbestimmungen des Bundesraths über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb vom 13. Juli 1900.)

I. Kinder unter 13 Jahren dürfen in Werkstätten mit Motorbetrieb nicht beschäftigt werden. (§ 135 Abs. 1 G. O.; Ziff. 3 Abs. 1 Ziff. 12 Bek.)

II. Kinder über 13 Jahre dürfen in Werkstätten mit Motorbetrieb nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind (§ 135 Abs. 1 G. O.; Ziff. 3 Abs. 1, Ziff. 12 Bek.)

III. Minderjährige dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem durch die Polizeibehörde ihres letzten dauernden Aufenthaltsortes oder ihres ersten deutschen Arbeitsortes ausgestellten Arbeitsbuche versehen sind, welches von dem Arbeitgeber einzufordern, zu verwahren und auf amtliches Verlangen jeder Zeit vorzulegen ist. (§§ 107 und 108 G. O.) Vgl. auch die in jedem Arbeitsbuche abgedruckten §§ 111 und 112 der Gewerbeordnung.)

IV. Wer Kinder unter 14 Jahren oder junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren in einer Werkstätte mit Motorbetrieb beschäftigen will, muß hiervon der Ortspolizeibehörde vorher schriftliche Anzeige machen. In der Anzeige ist die Lage der Werstätte nnd die Art des Betriebes anzugeben. (§ 138 Abs. 1 G. O.; Ziff. 6 Abs. 1 Ziff. 15 Abs. 1 Bek.)

V. Kinder unter 14 Jahren dürfen in Schleifer- und Polirerwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung mit Motorbetrieb nicht länger als 6 Stunden beschäftigt werden. In den übrigen Werkstätten mit Motorbetrieb dürfen sie nicht länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden.

Junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren dürfen nicht länger als 10 Stunden

täglich beschäftigt werden. (§ 135 Abs. 2, 3 G. O.; Ziff. 3 Abs. 2 Bek.)

Die Arbeitsstunden aller Arbeiter unter 16 Jahren dürfen nicht vor $5^1/_2$ Uhr Morgens beginnen und nicht über $8^1/_2$ Abends dauern. (§ 136 Abs. 1 G. O.; Ziff. 4 Abs. 1 Ziff. 13 Abs. 1 Bek.)

Die Arbeiterinnen unter 16 Jahren dürfen überdies am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach $5^1/_2$ Uhr Nachmittags beschäftigt werden. (§ 137 Abs. 1 G. O.; Ziff. 5 Abs. 1 Bek.)

VI. Zwischen den Arbeitsstunden müssen allen Arbeitern unter 16 Jahren regelmäßige Pausen gewährt werden. Für solche, welche nur 6 Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens eine halbe Stunde betragen. Den übrigen muß mindestens entweder Mittags eine einstündige sowie Vormittags und Nachmittags je eine halbstündige, oder Mittags eine ein und einhalbstündige Pause gewährt werden. Eine Vor- und Nachmittagspause braucht nicht gewährt zu werden, sofern die jugendlichen Arbeiter täglich nicht länger als 8 Stunden beschäftigt werden und die Dauer ihrer durch eine Pause nicht unterbrochenen Arbeitszeit am Vor- und Nachmittage je 4 Stunden nicht übersteigt. (§ 136 Abs. 1 G. O.; Ziff. 4 Abs. 1 Bek.)

VII. Während der Pausen darf den Arbeitern unter 16 Jahren eine Beschäftigung im Werkstattbetriebe nicht gestattet werden. (§ 136 Abs. 2 G. O.; Ziff. 4 Abs. 2 Bek.)

VIII. An Sonn- und Festtagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-Beicht- und Kommunion-Unterricht bestimmten Stunden dürfen Arbeiter unter 16 Jahren nicht beschäftigt werden. (§ 136 Abs. 3 G. O.; Ziff. 4 Abs. 3 Ziff. 13 Abs. 2 Bek.)

IX. Auf die Beschäftigung von Arbeitern unter 16 Jahren in Werkstätten, in denen ausschließlich oder vorwiegend unregelmäßige Wasserkraft als Triebkraft benutzt wird, mit Ausnahme der Schleifer und Polirerwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung finden nur die Bestimmungen Ziffer I bis IV, V Abs. 3 und VIII Anwendung. (Ziff. 11 bis 13 Ziff. 15 Bek.)

X. Auf die Beschäftigung männlicher Arbeiter unter 16 Jahren in Werkstätten des Handwerks mit Motorbetrieb finden die Bestimmungen IV, V Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3, VI und VII keine Anwendung. (Ziff. 10, 17 Bek.)

In jedem Werkstattraume, wo Arbeiterinnen unter 16 Jahren oder wo außerhalb des Handwerks männliche Arbeiter unter 16 Jahren beschäftigt werden, ist eine Tafel, welche diesen Auszug in deutlicher Schrift enthält, auszuhängen. (138 Abs. 2 G. O.; Ziff. 6, 15 Bek.)

Nachtrag zu S. 590.

Zu § 16. Verfügung der Minister für Handel 2c. und des Innern, betr. die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von nitroglycerinhaltigen Sprengstoffen, vom 19. November 1900 (MBl. 1901 S. 36):

Nach § 2 Ziff. 2 der Ihnen unter dem 10. Oktober 1893 mitgetheilten Bestimmungen über die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von nitroglycerinhaltigen Sprengstoffen (Anl. a) sollen u. a. alle Punkte der a. a. O. mit a—d bezeichneten Fabrikationsanlagen mindestens 1000 m von bewohnten Gebäuden entfernt liegen. Dieser Abstand muß selbstverständlich auch von der Fabrik bei etwaiger Errichtung von Arbeiter- und Beamten-Wohnhäusern gewahrt werden, da seine Verminderung nicht nur die Gefahr für die Arbeiter und Beamten selbst, sondern auch für diejenigen erhöht, welche aus geschäftlicher oder anderer Veranlassung die Wohnungen aufsuchen müssen. Anderseits ist es für den Betrieb dringend erwünscht, daß Beamte der Fabrik nahe genug wohnen, um bei unvorhergesehenen Zwischenfällen ungesäumt eingreifen und die Aufsicht über den Verkehr in der Fabrik auch von der Wohnung aus wahrnehmen zu können. Nach eingeholten gutachtlichen Aeußerungen mehrerer Regierungspräsidenten scheinen die betheiligten Fabriken den letzteren Gesichtspunkten besonderen Werth beizulegen und die Entfernung von 1000 m vielfach als zu weit anzusehen. Auch die befragten Regierungspräsidenten selbst erkennen das Wohnen von Beamten auf den Werken oder in unmittelbarer Nähe als ein Bedürfniß an und empfehlen den vorgeschriebenen Abstand für die Wohnungen einzelner Betriebsbeamten zu ermäßigen.

Mit Rücksicht hierauf und auf die bei den Sprengversuchen mit Dynamitmagazinen auf dem Schießplatz in Kummersdorf gemachten günstigen Erfahrungen über die Flugweite von Sprengstücken und die unmittelbare Luftwirkung von Explosionen ermächtigen wir Sie, in der Folge bei Anlagen zur Herstellung nitroglycerinhaltiger Sprengstoffe Wohnungen von Betriebsbeamten in Entfernungen bis zu 600 m von den a. a. O. mit a—d bezeichneten Fabrikanlagen ohne Weiteres zuzulassen, sowie in besonderen Fällen, z. B. bei gedeckter Lage der zu errichtenden Wohnung für Betriebsbeamte oder anderen günstigen Umständen, ausnahmsweise auch geringere Entfernungen zu gestatten. Sie wollen die betheiligten Polizeibehörden Ihres Bezirks mit entsprechender Weisung versehen.

a.

Euer Hochwohlgeboren übersenden wir anbei einen Abdruck der von uns festgestellten Bestimmungen über die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von nitroglycerinhaltigen Sprengstoffen (Anl. b) zu gefälliger Kenntnißnahme. Diese Bestimmungen, die an die Stelle der bisher hierüber erlassenen Vorschriften treten, sollen lediglich den Behörden bei der Prüfung der Konzessionsgesuche und der Handhabung der Aufsicht über den Betrieb der genannten Anlagen als Anhalt dienen, ohne sie in ihrem freien Ermessen hinsichtlich der im Einzelfalle vorzuschreibenden Bedingungen oder zu ergreifenden Maßregeln zu beschränken.

Berlin, den 10. Oktober 1893.

Der Minister des Innern.
Der Minister für Handel und Gewerbe.

b.

Bestimmungen

über die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von nitroglycerinhaltigen Sprengstoffen.

I. Vorschriften über bauliche Anlagen.

§ 1. Die Fabrikation von Nitroglycerinsprengstoffen hat in räumlich getrennten Abtheilungen zu erfolgen, welche so anzuordnen sind, daß

a) die Sprengölfabrik,
b) die Räume zur Verarbeitung des Sprengöls zu Sprengstoffen,
c) die Räume zur Patronirung und Verpackung der Sprengstoffe 80 m Abstand von einander haben und daß
d) die ungefährlichen Fabrikanlagen von den Gebäuden der Abtheilung a, b, c mindestens je 250 m entfernt liegen,
e) die Magazine von den Gebäuden der Abtheilungen a, b, c und d mindestens je 250 m und unter sich bei einem Fassungsraume von 2500 kg je 100 m, bei dem größtzulässigen Fassungsraume von 5000 kg Sprengstoff je 150 m von einander entfernt liegen.

§ 2. Jeder Punkt der Fabrikationsabtheilungen a—d muß

1. mindestens 500 m von etwaigen, dem Unternehmer gehörigen, nicht zu Wohnzwecken benutzten Gebäuden oder Anlagen, sowie von wenig benutzten Straßen und Wegen untergeordneter Bedeutung,
2. mindestens 1000 m von bewohnten Gebäuden und Betriebsanlagen aller Art, Eisenbahnen, öffentlichen Land- und Wasserstraßen; sowie stark benutzten Wegen

entfernt liegen.

§ 3. Das Fabrikgrundstück, auf welchem Nitroglycerinsprengstoffe hergestellt werden sollen, muß im ganzen Umfange mit einer starken, 2,25 m hohen Umzäunung umgeben sein, welche ein unbeabsichtigtes Betreten des Grundstücks ausschließt und ein Uebersteigen nach Möglichkeit erschwert. Alle Baulichkeiten der Fabrik müssen von dieser Umzäunung 5 m entfernt bleiben. An allen Zugängen und Zufahrtstraßen zu dem Fabrikterrain sind Warnungstafeln deutlich sichtbar anzubringen.

§ 4. Sämmtliche, Sprengstoffe enthaltende Gebäude sind mit berasten Erdwällen von 1 m Kronbreiten und mindestens einfacher Böschungsanlage einen Meter höher als die First der Gebäude zu umgeben. Der Fuß der Dämme muß wenigstens einen Meter von dem Gebäudesockel entfernt sein. Die Umwallungen sind so anzulegen, daß Vorübergehende in jedem Falle gegen direkte Schußwirkung gedeckt sind.

Unterbrechungen der Wälle wie Tunnel und Kanäle, sind zu gleichem Zwecke in gebrochener oder gekrümmter Linie anzulegen, die Kanäle an den Ausgängen zu beiden Seiten mit starken Eichenholzthüren gegen Schußwirkung zu sichern. Neben jedem Tunnel ist in der Außenseite des Walles eine gegen herabfallende Trümmer gesicherte Deckung anzubringen. Von dieser Deckung aus müssen die Sicherheitsvorrichtungen in Wirksamkeit zu bringen sein.

§ 5. Gebäude, in welchen Sprengstoffe hergestellt werden, müssen möglichst leicht in Holz konstruirt, und mit Dachpappe gedeckt sein. Die Dächer sind weiß, die Wände ebenso oder hell zu streichen. Thür- und Fensterbeschläge sind aus Messing herzustellen. Das Holzwerk muß mit Wasserglas oder sonstigen geeigneten Mitteln gegen die Einwirkung von Feuer widerstand-fähig gemacht werden. Die Innenwände sind glatt zu hobeln und die Fugen zu dichten. Der Fußboden ist durch eine 20 cm hohe Schüttung von Sand- oder Kieselguhr auf Dielenbelag oder aus Holz, Blei mit Gummibelag herzustellen. Die letzteren dürfen jedoch keine Risse haben. Die oberste Schicht der Sand- und Kieselguhr-Schüttung ist alle 8 Tage zu entfernen und neu zu ersetzen. Bühnen, Platformen, Treppen u. s. w., deren Holztheile mit Nitroglycerin im Laufe der Zeit durchtränkt werden können, müssen einen Bleibelag erhalten. Im Kollodiumwoll-Trockenhaus ist der Fußboden mit Blei, Linoleum oder leinenen Läufern zu belegen; in den Magazinen dagegen kann der Fußboden aus Dielen ohne Bleibelag hergestellt werden.

Sämmtliche Gebäude sind gut verschließbar zu machen. Zur Herstellung von Fundamenten ist die Verwendung von Ziegelsteinen oder Beton erlaubt. Alle Schornsteine unter 20 m Höhe sind mit Funkenfängern zu versehen.

§ 6. Alle Räume der Gebäude, in welchen Sprengstoffe hergestellt werden, müssen durch Warmwasser oder Dampf heizbar sein.

§ 7. Die künstliche Beleuchtung solcher Gebäude, sofern sie nicht durch elektrische Glühlichter bewirkt wird, darf nur von außen durch wohlverschlossene, hell leuchtende Laternen, welche vor verschlossenem Fenster aufgehängt werden, geschehen. Als Leuchtstoffe dürfen leicht flüchtige und leicht entzündliche Brennstoffe nicht verwendet werden. Jede Ablagerung von explosiblem Staub an der Lichtquelle muß verhütet sein. Bei elektrischer Beleuchtung muß schädliche Erwärmung der Leitungsdrähte und jede Funkenerzeugung ausgeschlossen sein. Elektrische Glühlichter im Innern der Gebäude des gefährlichen Betriebes müssen doppelt starke Verglasung haben. Die Anlage ist nach jedem stärkeren Gewitter, mindestens aber halbjährlich einmal auf ihre Feuersicherheit sachverständig zu untersuchen.

§ 8. Die Fenster von Gebäuden, in denen Sprengstoffe hergestellt werden, sind nach der Sonnenseite zu blenden, sodaß direkte Sonnenstrahlen nicht in das Innere der Gebäude dringen können.

Die Thüren sollen nach außen aufschlagen und so angelegt sein, daß sie auf kürzestem Wege zur nächsten Deckung führen.

§ 9. Die Leitungen für Säuren und Sprengöl sowie saures Wasser können aus Thon, Steingut, oder Blei sein. Sie müssen so gelegt sein, daß sie jederzeit ohne Anwendung künstlicher Beleuchtung auf Dichtigkeit und Sauberkeit untersucht werden können. Ungleichmäßiges Gefälle, todte Punkte sind, zu vermeiden. Das Eindringen von Fremdkörpern und der Einfluß der Witterung bei offenen Leitungen sind fern zu halten.

§ 10. Die Gebäude, in welchen Sprengstoffe hergestellt und aufbewahrt werden, sind durch eine hinreichende Anzahl Blitzableiter gegen Blitzgefahr zu schützen. Der Winkel des angenommenen Schutzkegels soll nicht mehr als 45° gegen die Vertikale betragen. Die Erdleitung muß mit dem Grundwasser zweifellos in gut leitender Verbindung stehen. Alle größeren Metallmassen der Leitungen, Maschinen und Apparate, welche sich in der Nähe der Blitzableiter befinden sind mit dem Blitzableiter oder mit dem Grundwasser direkt in leitende Verbindung zu bringen.

§ 11. Die Magazine sind entweder aus Ziegelstein- oder aus Betonmauerwerk von mindestens $1\frac{1}{2}$ Stein Wandstärke herzustellen und mit doppelter Verdachung zu versehen, deren Zwischenraum von mindestens 50 cm Höhe mit einem geeigneten Material, wie z. B. Torf, ausgefüllt sein muß.

Es sind Doppelthüren anzubringen, welche mit besonders starken Schlössern verschließbar sein müssen. Die Sprengstoffkisten müssen so aufgestellt werden, daß die Luft zwischen ihnen durchstreicht. Für den Eintritt frischer Luft ist durch Ventilationseinrichtungen dergestalt zu sorgen, daß das Eindringen von Regen oder Schnee verhindert wird.

Der Fußboden muß aus Holz bestehen; die Wände des Magazins sind glatt zu putzen.

Die Magazine sind in gleicher Weise zu umwallen, wie die Gebäude, in denen Sprengstoffe hergestellt werden.

§ 12. In der Nähe des Fabrikeinganges ist ein Gebäude zu errichten, welches Räume zum Wechseln der Kleider, zum Waschen und zum Aufenthalte während der Arbeitspausen enthält. Diese müssen so angeordnet sein, daß sie eine Kontrole der Arbeiter beim Betreten und Verlassen der Fabrik und eine Durchsuchung ermöglichen.

Die Räume dürfen nicht durch Oefen, sondern nur durch Dampf- oder Warmwasserheizung geheizt werden.

II. Vorschriften für den Betrieb.

§ 13. Nitroglycerinsprengstoffe dürfen nur unter der Aufsicht eines Betriebsleiters hergestellt werden, der Zeugnisse über die erforderlichen chemischen Kenntnisse und über eine wenigstens einjährige Beschäftigung in einer Fabrik nitroglycerinhaltiger Sprengstoffe besitzt.

§ 14. Bei Herstellung und Verpackung der Sprengstoffe dürfen jugendliche Arbeiter nicht angestellt werden. Es sind nur nüchterne und zuverlässige Leute zu beschäftigen.

§ 15. Fremden Personen soll der Zutritt nur mit besonderer Erlaubniß und nach Eintragung ihres Namens in ein zu diesem Zwecke geführtes Register und in zuverlässiger Begleitung gestattet sein.

§ 16. Die Sprengstoffarbeiter haben vor Beginn der Arbeit besondere Anzüge ohne Taschen anzuziehen und vor dem Verlassen der Fabrik unter Aufsicht wieder abzulegen. In der Fabrik darf keine Fußbekleidung, die mit Eisen beschlagen ist, getragen werden. Für gute Aufbewahrung der eigenen Kleider der Sprengstoffarbeiter ist Sorge zu tragen.

§ 17. Soweit das Rauchen überhaupt gestattet ist, darf es nur in den von dem Betriebsleiter angewiesenen Räumen geschehen. Für Feuerzeug hat die Fabrik Sorge zu tragen. Arbeiter dürfen Feuerzeug überhaupt nicht mit zur Fabrik bringen. Den Sprengstoffarbeitern ist das Rauchen, so lange sie die Arbeitskleidung tragen, verboten.

§ 18. Das Einnehmen von Mahlzeiten in den Räumen mit Explosionsgefahr mit Ausnahme des Nitrir-, Wasch- und Nachscheideraumes ist verboten.

§ 19. Die Arbeiter dürfen Räume mit Explosionsgefahr, in denen sie nicht zu arbeiten haben, ohne Erlaubniß nicht betreten.

§ 20. Durch sorgfältige Reinhaltung des Innern der Räume und durch peinlichste Ordnung und Aufsicht ist dafür Sorge zu tragen, daß ein Verschütten von Nitroglycerin und Sprengstoffgemischen nicht unbemerkt bleiben kann.

Verschüttetes Nitroglycerin ist sofort mit Schwämmen oder Guhr aufzunehmen. Wenn dasselbe vom Boden aufgesaugt ist, so ist das durchtränkte Stück sorgfältig zu beseitigen. Derartig verunreinigtes Nitroglycerin oder Nitroglycerinmischungen sind nach Anweisung und unter Aufsicht des Meisters oder Betriebsführers unschädlich zu machen.

§ 21. Der Filterschlamm ist sorgfältig neutral zu waschen und an ungefährlicher Stelle aufzubewahren. Saurer Schlamm und saures Oel dürfen überhaupt nicht aufbewahrt werden.

Die angesammelten Mengen Schlamm sind von Zeit zu Zeit durch Verbrennung oder in Erdlöchern durch starke Initialladungen von Dynamit unter Aufsicht eines Beamten oder Meisters unschädlich zu machen.

Filterschlamm, sowie verunreinigtes Nitroglycerin und Nitroglicerinpräparate in fließende Wasser zu versenken oder in die Erde zu vergraben, ist verboten.

§ 22. Bei der Herstellung von Nitroglycerinsprengstoffen müssen die Arbeiter durch geeignete Vorrichtungen möglichst gegen das Einathmen der sich dabei entwickelnden schädlichen Gase geschützt sein.

§ 23. Auf den Säurelagerplätzen sind Kübel mit Wasser vorräthig zu halten, damit bei Verbrennungen durch Säure die Arbeiter die Brandwunden sogleich mit großen Mengen Wasser auswaschen können.

§ 24. Metallgefäße und Leitungen, die mit Nitroglycerin in Berührung gekommen sind, dürfen nicht durch Löthen oder Hämmern ausgebessert werden, noch mit Werkzeugen bearbeitet, gestoßen oder geworfen werden.

Ausgenommen sind diejenigen Gefäße und Leitungen, in denen Nitroglycerin-Abfallsäure enthalten war. Diese dürfen nach sorgfältiger Reinigung ausgebessert werden.

Eingeschmolzen dürfen Metallgegenstände, die mit Nitroglycerin in Berührung waren, erst werden, nachdem sie unter Beobachtung der nöthigen Vorsichtsmaßregeln mit hellem Feuer gründlich abgebrannt sind und man sich vergewissert hat, daß kein Nitroglycerin mehr am Gegenstand haftet.

Holz darf da, wo Nitroglycerin an demselben haftet, mit Werkzeugen nicht bearbeitet werden.

Bei Abbruchsarbeiten ist die unvermeidliche Anwendung von Werkzeugen nach möglichst sorgfältiger Reinigung der abzubrechenden Gegenstände und unter Beobachtung der nöthigen Vorsichtsmaßregeln gestattet.

Unbrauchbar gewordene Gegenstände irgend welcher Art, die mit Nitroglycerin oder Nitroglycerinpräparaten in Berührung gewesen sind, müssen durch Sprengung oder Verbrennung vernichtet, oder, wenn dieses nicht angängig ist, vor weiterer Aufbewahrung durch Abbrennen über offenem hellem Feuer vollständig unschädlich gemacht werden.

§ 25. Gefrorenes Nitroglycerin oder Nitroglycerin enthaltende Präparate und solche enthaltende Gefäße, Rohrleitungen und Hähne dürfen nur in erwärmten umwallten Räumen oder mittelst warmen Wassers aufgethaut werden und zwar nur unter Aufsicht eines Beamten oder Meisters.

§ 26. In den Räumen, in denen Nitroglycerin hergestellt und verarbeitet wird, darf die Temperatur nicht unter +10° Celsius sinken.

Der auf den Heizkörpern in diesen Räumen sich ablagernde Staub ist gründlich zu entfernen.

§ 27. Während eines sich über dem Betriebsort entladenden Gewitters ist die Arbeit in den Patronen-Meng-, Pack- und Trockenräumen und wenn möglich auch im Nitrirraum zu unterbrechen.

§ 28. Bei zeitweiligen Umänderungs- oder Ausbesserungsarbeiten mit Explosionsgefahr ist nicht nur die Zahl der beschäftigten Arbeiter auf die durchaus nothwendige zu beschränken, sondern auch der Verkehr, und der Aufenthalt anderer Arbeiter in der Nähe zu verbieten.

§ 29. Nitroglycerinhaltige Schwämme oder Filtertücher müssen, wenn sie nicht gebraucht werden, unter Wasser oder dünner Sodalösung aufbewahrt werden.

§ 30. Hähne aus Thon, Metall, Hartgummi oder anderem Material, welche mit Nitroglycerin oder nitroglycerinhaltigen Säuren in Berührung kommen, müssen sorgfältig in geeigneter Weise geschmiert werden, und haben sich die Arbeiter stets über die leichte Gangbarkeit zu vergewissern. Namentlich hat dies auch stets vor Beginn der Arbeit zu geschehen.

Da, wo die Kegel der Thonhähne an Behältern oder in Leitungen der Gefahr ausgesetzt sind, herauszufliegen, sollen sie durch geeignete Vorrichtungen daran verhindert werden.

§ 31. Den Patronenarbeitern ist streng untersagt, das Einstellen ihrer Maschinen selbst vorzunehmen, an denselben zu hämmern oder zu schlagen. Das Ein-

stellen darf nur durch den damit beauftragten Meister ausgeführt werden.

Das Auswechseln der Hülsen, wenn die Patronenmaschine auf andere Patronendurchmesser eingestellt werden soll, darf ebenfalls nur von dem betreffenden Meister vorgenommen und die Patronenmaschine erst dann von dem Arbeiter benutzt werden, nachdem sich der Meister persönlich von dem ordnungsmäßigen Gange der Maschine überzeugt hat.

Werkzeuge, welche zum Einstellen von Maschinen oder zur Reinigung derselben dienen, dürfen niemals innerhalb der Gebäude aufbewahrt werden. Mit Schmieröl getränkte Putzlappen oder Putzwolle, sind außerhalb der Gebäude in besonderen Blechkästen unterzubringen.

§ 32. Es ist darauf zu achten, daß ein Verstäuben der Collodiumwolle in den Trockenhäusern für dieselbe möglichst vermieden wird.

Jedenfalls ist Sorge zu tragen, daß der entwickelte Staub von den Wandungen und Hordengestellen durch Abwischen mit feuchten Schwämmen oder Tüchern gründlich entfernt wird.

Die Darrhorden dürfen auf ihren Unterlagen nicht geschoben werden.

Ueberhaupt ist jede Reibung bei trockener Collodiumwolle zu vermeiden. Das Betreten des Collodiumwolltrockenhauses ist nur mit Filzschuhen gestattet.

§ 33. Bevor das Glycerin in die Nitrirgefäße einfließt, muß es ein Sieb durchlaufen, damit etwaige grobe Verunreinigungen ausgeschieden werden.

§ 34. Sämmtliche Aufsaugestoffe und Zumischpulver bei der Dynamitfabrikation sind vor ihrer Verwendung durch möglichst feine Siebe zu geben.

Alle fertigen, nicht gelatinirten Nitroglycerinpräparate sind vor ihrer Verarbeitung in Patronenmaschinen aufs Sorgfältigste durchzusieben zur Ausscheidung etwa darin noch vorhandener Fremdkörper.

Die zur Gelatinirung von Nitroglycerin bestimmte Collodiumwolle ist in feuchtem Zustande durch möglichst feine Siebe durchzureiben.

§ 35. Nitrirgefäße und Scheidetrichter müssen eine Einrichtung haben, um bei drohender Gefahr den ganzen Inhalt in kürzester Frist in geeignet aufgestellte, mit Wasser gefüllte Sicherheitsbottiche ablassen zu können. Nitrirgefäße und Scheidetrichter sind mit Thermometern zu versehen.

§ 36. Der Transport von Sprengöl darf nur in leichtverschlossenen Gefäßen aus Guttapercha erfolgen.

§ 37. Die Wartung und Anbringung der Beleuchtungs-Vorrichtungen ist einem besonderen Arbeiter zu übertragen.

§ 38. Die Vorplätze der von den Schutzwällen eingeschlossenen Gebäude und die Gänge durch die Wälle müssen gut rein gehalten werden.

Fußwege und Treppen innerhalb der Fabrik, auf denen Sprengstoffe transportirt werden, sind im Winter schneefrei zu halten und bei Glatteis zu bestreuen.

§ 39. Im Nitrirhaus darf sich nicht mehr als 500 kg Nitroglycerin auf einmal befinden.

Bevor die Ladung den Scheidetrichter verlassen hat, darf eine neue Operation nicht begonnen werden.

In den Patronenbuden darf sich nicht mehr als 50 kg, in den Packhäusern nicht mehr als 500 kg Sprengstoff befinden. Am Eingang jeden Raumes ist eine dauerhafte Tafel anzubringen, auf welcher die Art des Sprengstoffes, die zulässige Menge desselben und die zulässige Zahl der Arbeiter angegeben ist.

§ 40. Die Blitzableiter sind nach jedem stärkeren Gewitter, mindestens aber halbjährlich einmal durch Messung der Widerstände der Erd- und der Metallleitung auf die Zuverlässigkeit des Anschlusses des Leiters an das Grundwasser oder einen mit diesem zweifellos in sicherer Verbindung stehenden guten elektrischen Leiter zu untersuchen. Ergiebt sich ein größerer Gesammt-Widerstand als 80 Ohm, so ist die Ursache zu ermitteln und ev. durch Verlegung der Leitung Abhülfe zu schaffen.

Ueber die Ergebnisse der Untersuchung sind Aufzeichnungen zu machen. Ein Meßapparat ist auf der Fabrik bereit zu halten und mit dessen Handhabung ein Beamter vertraut zu machen.

§ 41. Zu Ausbesserungs-Arbeiten dürfen nicht mehr Arbeiter, als zu diesem Zwecke unbedingt nöthig sind, zugezogen werden. Die Arbeit darf erst beginnen, nachdem aller Sprengstoff entfernt und Maschinen, Arbeitstische, Geräthe und Apparate sorgfältig gereinigt sind.

§ 42. Die Aufsicht über die ordnungsmäßige Verwendung des gefertigten Sprengstoffs ist in der Weise zu führen, daß die Mengung der abgewogenen Quantitäten in den Menghäusern unter Aufsicht erfolgt und daß die gemengten Quantitäten in der Verausgabung an die Patronenhütten sorgfältig verwogen und gebucht werden. Desgleichen sind im Packhaus die aus den Patronenhäusern empfangenen Patronen zu wägen und zu buchen, und schließlich ist der Eingang und der augenblickliche Inhalt der Magazine durch in diesen aufgehängte und doppelt geführte Lagerverzeichnisse nach Gewicht, und bei unverschlossenen einzelnen Schachteln nach Gewicht und Patronenzahl jederzeit ersichtlich zu machen. Die Ergebnisse sämmtlicher Stationen sind in einem Buche bei Arbeitsschluß zusammenzustellen.

§ 43. Alle Räume der Nitroglycerinsprengstofffabrik sind außerhalb der Arbeitszeit stets verschlossen zu halten.

1901.

Gesetz, betr. den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken, vom 24. Mai 1901 (RGBl. S. 175).

Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. Vorschriften für die chemische Untersuchung des Weines, vom 2. Juli 1901 (RGBl. S. 234):

Auf Grund des § 21 des Gesetzes, betr. den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken, vom 24. Mai 1901 (RGBl. S. 175) hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 29. Juni d. J. folgende Vorschriften beschlossen:

Für die zur Ausführung des Gesetzes, betr. den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken, vom 24. Mai 1901 (RGBl. S. 175) sowie des Gesetzes, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 (RGBl. S. 145) in Bezug auf Wein, weinhaltige und weinähnliche Getränke erforderlichen Untersuchungen bleibt die unter dem 25. Juni 1896 veröffentlichte Anweisung zur chemischen Untersuchung des Weines (Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 197) mit nachfolgenden Abänderungen bis auf Weiteres in Geltung:

1. In Abschnitt II Nr. 14 „Bestimmung der Gesammtweinsteinsäure, der freien Weinsteinsäure, des Weinsteins und der an alkalische Erden gebundenen Weinsteinsäure" muß es unter

„a) Bestimmung der Gesammtweinsteinsäure"

im ersten Satze statt

„3 Tropfen einer 20prozentigen Kaliumacetatlösung"

heißen:

„0,5 ccm einer 20 prozentigen Kaliumacetatlösung".

2. Ebenda muß es unter

„d) Bestimmung der an alkalische Erden gebundenen Weinsteinsäure"

statt

„β) n positiv gefunden worden, so sind enthalten:

$$x = \frac{3{,}75\ (e - b)}{d}$$ Gramm

an alkalische Erden gebundene Weinsteinsäure in 100 ccm Wein"

heißen:

„β) n positiv gefunden worden und freie Weinsteinsäure vorhanden, so sind

$$x = \frac{3{,}75\ (e - b)}{d}$$ Gramm

an alkalische Erden gebundene Weinsteinsäure in 100 ccm Wein,

γ) n positiv gefunden worden und freie Weinsteinsäure nicht vorhanden, so sind

$$x = c - \frac{3{,}75\ (20 - e)}{d}$$ Gramm

an alkalische Erden gebundene Weinsteinsäure in 100 ccm Wein enthalten."

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901
(RGBl. S. 227).

1. Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. Bestimmungen über die Führung der Eintragsrolle für Werke der Literatur, der Tonkunst und der bildenden Künste, vom 13. September 1901 (RGBl. S. 335):

§ 1. Für die im § 31 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (RGBl. S. 227) und im § 9 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, vom 9. Januar 1876 (RGBl. S. 4) vorgesehenen Eintragungen des Namens des Urhebers wird eine gemeinsame Eintragsrolle bei dem Stadtrathe zu Leipzig geführt.

§ 2. Der Antrag auf eine Eintragung ist schriftlich oder zu Protokoll bei dem Stadtrathe zu Leipzig zu stellen. In dem Antrag ist außer dem Namen des Urhebers und der Bezeichnung des Werkes anzugeben, wann und in welcher Form die erste Veröffentlichung des Werkes erfolgt ist.

Der Vorlegung des Werkes selbst bedarf es nicht.

§ 3. Die Eintragungsrolle wird als Fortsetzung der bisherigen Eintragsrolle Abtheilung A (Bestimmungen vom 29. Februar 1876, CBl. für das Deutsche Reich S. 119) in zwei gleichlautenden Exemplaren nach dem anliegenden Formular 1 geführt. Das eine Exemplar wird unter sicherem Verschlusse gehalten, das zweite Exemplar zur öffentlichen Einsicht ausgelegt.

In der ersten Spalte der Eintragsrolle ist die laufende Nummer der Eintragung zu vermerken. Die erste Eintragung erfolgt unter der Nummer, welche auf die letzte laufende Nummer in der bisherigen Eintragsrolle Abtheilung A folgt.

In der zweiten Spalte ist der Tag der Anmeldung einzutragen.

In der dritten Spalte sind einzutragen: der angemeldete Name des Urhebers, das Werk unter Angabe des Titels oder einer sonstigen Bezeichnung, der Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung des Werkes sowie die Form, in welcher diese erfolgt ist.

§ 4. Die eingehenden Anträge sowie die erlassenen Verfügungen werden in einem Aktenstücke vereinigt.

Zu der Eintragsrolle wird das alphabetische Register (§ 4 der Instruktion vom 7. Dezember 1870, CBl. für das Deutsche Reich 1876 S. 120) in der bisherigen Weise fortgeführt.

§ 5. Der zum Nachweise der Eintragung dienende Eintragsschein wird dem Antragsteller nur auf besonderes Verlangen ertheilt. Er ist nach dem Formular 2 auszufertigen.

§ 6. Die Ausfertigungen der Eintragsscheine und sonstiger auf die Eintragung bezüglichen Verfügungen erhalten die Unterschrift:

Der Stadtrath zu Leipzig.

§ 7. Die Erhebung der für jede Eintragung, für jeden Eintragsschein sowie für jeden sonstigen Auszug aus der Eintragsrolle zu entrichtenden Gebühr von 1,50 Mk. steht dem Stadtrathe zu Leipzig zu.

Die Gebühren sind von dem Antragsteller im voraus zu zahlen.

Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1902 in Wirksamkeit. Gleichzeitig treten die Instruktion über die Führung der Eintragsrolle vom 7. Dezember 1870 und die Bestimmungen über die Führung der Eintragsrolle für Werke der bildenden Künste vom 29. Februar 1876 (CBl. für das Deutsche Reich 1876 S. 119, 120) außer Kraft.

Anlage 1.

Eintragsrolle.

Laufende Nr.	Tag der Anmeldung	Gegenstand der Eintragung

Anlage 2

Eintragsschein.

Es wird hierdurch amtlich bescheinigt, daß in der Eintragsrolle zu Leipzig Nr. ..... folgende Eintragung bewirkt worden ist:

(Einzurücken der Wortlaut der Eintragung aus der dritten Spalte.)

Tag der Anmeldung:

Leipzig, den .....

(Unterschrift.)

2. Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigen-Kammern für Werke der Literatur und der Tonkunst, v. 13. September 1901 (RGBl. S. 337):

Auf Grund des § 49 Abs. 3 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (RGBl. S. 227) wird bestimmt:

§ 1. Für Werke der Literatur und für Werke der Tonkunst werden gesonderte Sachverständigen-Kammern gebildet. In keinem Bundesstaate soll von solchen Kammern mehr als je eine bestehen.

§ 2. Jede Kammer besteht aus sieben Mitgliedern und aus der erforderlichen Anzahl von Stellvertretern.

§ 3. Die einer Kammer angehörenden Sachverständigen (Mitglieder und Stellvertreter) werden von der Landes-Centralbehörde ernannt. Diese ernennt auch den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus der Zahl der Mitglieder.

Die Sachverständigen werden gerichtlich beeidigt.

§ 4. Auf Erfordern der Gerichte und der Staatsanwaltschaften haben die Kammern ein Gutachten nur abzugeben, wenn

1. in dem Ersuchungsschreiben die zu begutachtenden Fragen einzeln aufgeführt,
2. die Akten und die zu vergleichenden Gegenstände übersandt werden.

§ 5. Der Vorsitzende der Kammer bestellt, sobald der Antrag auf Erstattung eines Gutachtens an ihn gelangt ist, nach seinem Ermessen einen oder zwei Berichterstatter. Diese legen dem Vorsitzenden eine schriftliche Bearbeitung der Sache vor. Die Beschlußfassung der Kammer erfolgt auf Grund mündlicher Berathung in einer von dem Vorsitzenden anzuberaumenden Sitzung nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 6. An jedem Beschlusse müssen mindestens fünf Sachverständige mit Einschluß des Vorsitzenden Theil nehmen. Mehr als sieben Sachverständige dürfen an dem Beschlusse nicht Theil nehmen.

§ 7. Die beschlossenen Gutachten werden ausgefertigt, von den Sachverständigen, die an dem Beschlusse Theil genommen haben, unterschrieben und mit dem Siegel der Kammer versehen.

§ 8. Die Kammer ist befugt, Gebühren für das Gutachten im Betrage von dreißig bis dreihundert Mark zu erheben. Die Gebühren sind von der ersuchenden Behörde der Kammer sofort nach Eingang des Gutachtens kostenfrei zu übersenden.

§ 9. Anträge, durch welche eine Kammer gemäß § 49 Abs. 2 des Gesetzes vom 19. Juni 1901 als Schiedsrichter angerufen wird, sind in beglaubigter Form einzureichen. Auf die Erledigung solcher Anträge finden die Vorschriften der §§ 4 bis 8 entsprechende Anwendung.